4° Crim. 74 d

Digitized by Google

<36634234320014
<36634234320014
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Der Polenprozeß.

Prozeß

der

von dem Staatsanwalte bei dem Königlichen Kammergerichte

als Betheiligte bei dem Unternehmen

zur Wiederherſtellung eines polniſchen Staates in den Grenzen vor 1772 wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen

(in erſter Inſtanz)

verhandelt im Gebäude des Staatsgefängniſſes bei Berlin.

Herausgegeben

von

Guſtav Julius.

Berlin, 1848.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Der Polenproceß.

Erſte Verhandlung am 2. Auguſt.

Schon vor 6 Uhr, am früheſten Morgen, verſammelte ſich eine große Menge vor dem Eingange des Staatsgefängniſſes, um der Eröffnung des Polenprozeſſes beizuwohnen.

Sowohl außerhalb des Gefängniſſes als auch im innern Vorhofe waren Militair und Gensd'armen aufgeſtellt, um überall für die nöthige Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen. Dennoch fand ein außerordentliches Gedränge ſtatt, als vor 8 Uhr ſowohl die mit Karten bereits verſehenen Zuhörer, als auch diejenigen, denen es gelungen war die Erſten an der Eingangspforte des Gefängniſſes zu ſein, und denen daſelbſt gleichfalls Karten verabfolgt worden waren, in das Innere des Gebäudes und demnächſt in den Sitzungsſaal eingelaſſen wurden. Namentlich bemerkte man am Eingange ſehr viele jetzt hier anweſende Polen.

Der Zuhörerraum faßt etwa 400 Perſonen. Auf der ſogenannten Tribüne, die etwa 60 Perſonen faßt, halten die höheren Staatsbeamten und Mitglieder des diplomatiſchen Corps Platz genommen. Von dem Publicum im unteren Zuhörerraume mußten ſich die meiſten Anweſenden mit Stehplätzen begnügen, da nur zwei kleine Bänke vorhanden waren.

Das Innere des Sitzungsſaales iſt im Ganzen zweckentſprechend eingerichtet, wenn auch hin und wieder die Einrichtung noch zu erkennen giebt, daß wir uns erſt im Anfange eines neuen Stadiums der Criminal-Juſtiz befinden. Dem Eingange zum Zuhörerraume gegenüber befindet ſich die Tribüne für den Gerichtshof, links der Sitz für den Gerichtsſchreiber und die beiden Dolmetſcher, rechts der Platz für den Staats-Anwalt und ſeine beiden Gehülfen. Da heut die ſämmtlichen Angeklagten vor dem Gerichtshofe erſchienen, ſo waren nicht blos die 5 für dieſelben amphitheatraliſch eingerichteten Bänke beſetzt, ſondern auch der Raum, den künftighin die Zeugen während ihrer Vernehmungen einnehmen werden (9 Bänke). Die Defenſoren der Angeklagten hatten an zwei langen Tafeln Platz genommen.

Beim Eintreten des Gerichtshofes in den Sitzungsſaal bald nach 8 Uhr ſaßen bereits die Angeklagten auf ihren Plätzen. Die Aufſeher der Anſtalt in Uniform mit Seitengewehr waren in der Nähe der Angeklagten poſtirt.

Der Gerichtshof — die Abtheilung des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts für beſonders ſchwere Verbrechen — war folgendergeſtalt gebildet: **Vorſitzender:** Präſident Koch; **Richter:** die Kammergerichts-Räthe v. Alvensleben, v. Bülow, Drogand, Mollard und Theremin; der Stadtgerichts-Rath Hoppe und der Kammergerichts-Aſſeſſor Heidenreich; **Ergänzungs-Richter:** die Kammergerichts-Aſſeſſoren Hildebrandt, Koehne und Wilhelmy; **Gerichtsſchreiber:** Actuarius Rogan; **Dolmetſcher:** Stadt- und Landgerichts-Director Arend und Kammergerichts-Aſſeſſor Jerzewski.

Die Staats-Anwaltſchaft wurde durch den Staats-Anwalt beim Königl. Kammergericht, Geheimen Juſtiz-Rath Wentzel und deſſen drei Gehülfen, den Ober-Appellationsgerichts-Rath Michels, den Landgerichts-Director Grothe und den Kammergerichts-Aſſeſſor v. Bertrab vertreten.

Die Bänke der Vertheidiger waren durch zwanzig Defenſoren beſetzt: die Juſtiz-Räthe Lüdecke, Martins, Hülſen und v. Beyer; die Juſtiz-Commiſſarien Furbach, Gall, Deycks, Kremnitz, Lewald, Crelinger, Mouillard und v. Liſiecki, den Auditeur Voß, den Syndicus v. Pokrzywnicki, den Kammergerichts-Aſſeſſor Meyer, die Ober-Landesger. Aſſeſſoren Dütſchke, Caſſius und Hertzberg, den Kammerger. Referendar. Rabski und den Kammerger. Auscultator Dr. jur. Szymann.

Die Angeklagten haben ſich dieſe Vertheidiger theils ſelbſt gewählt, theils ſind ſie ihnen vom Gerichtshofe zugeordnet worden. Die Mehrzahl der Defenſoren ſind hieſige Juriſten, die übrigen zumeiſt aus dem Großherzogthum Poſen. Letztere ſind um deswillen gewählt worden, weil ſie der polniſchen Sprache mächtig ſind.

Das Erſcheinen des Gerichtshofes machte ſichtlich einen feierlichen Eindruck auf alle Anweſenden. Die Verhandlung begann mit Vorleſung der Namen aller Angeklagten. Hierbei fand ſich, daß folgende Angeklagte vor Gericht ſtanden:

Andrzejewski, Stanislaus (Anklage-Nr. 249); Anlola, Karl (223); Antoniewicz, Franz (60); v. Bajerski, Lucian Stanislaus (20); Bartoſiewicz, Joſeph (234); Berwinski, Richard (48); Betlewski, Johann (134); v. Bialkowski, Alphons (29); v. Bialoskorski, Felix Napoleon (54); Bibrowicz, Bernhard (232); v. Bieſiekierski, Stanislaus (58); Blendzki, Michael (137); Blociszewski, Caſimir (63); Bninski, Graf Ignatz (57); Bninski, Graf Conſtantin (116); v. Bojanowski, Johann Nepomucen Roman (76); Bojanowski, Franz (146); Borowiecki, Sylveſter (214); v. Bocowski, Medaedus (91); Bortliszewski, Caſimir (34); de Bréchan, Richard (122); v. Brudzewski (Brauſe), Alexander (47); Burchardt, Ludwig (240); Ceynowa, Stanislaus (125); Chachulski, alias Polewski, Vincent (8); Cholewinski, Xaver (247); Chraszczewki, Marcell (101); Cielsdorf, Anton (12); Cieſielski, Joh. (186); Czlapczynski, Theod. (149); [Dahlmann, Peter, nicht anweſend (78)]; Danowski, Joh. (131); v. Dąbrowski, Bronislaus (3); Dekowski, Felix (103); Derengowski, Wawrzyn (193); Desperak, Andreas (245); Dobry, Franz (187); Dolinski, Anton (199); v. Elzanowski, Severyn (87); Eſſmann, Joſeph (215); v. Fredro, Andreas Maximilian (61); Froſt, Vincent (99); Froſt, Johann, (139); Gabryelewicz, Theophil (156); Gabryelewicz, Michael (158); Gabryelski, Cornelius (209); Gabryelski, Leopold (242); v. Garczynski, Joſeph (25); Gaſinski, Franz (154); Gaſinski, Michael (155); Głębocki, Johann (185); v. Gniewoscz, Nepomucen (180); Golembiewski, Woyciech (190); v. Gozimirski, Romuald (68); v. Gozimirski, Onupheius (69); Gozimirski, Franz (73: v. Grabowski (Gotzendorf), Leo (16); v. Grabowski, Fulgentius (115); Grabowski, Graf Eduard (117); Graffſtein, Valentin (235); Grajewski, Franz (163); Grundmann, Carl (162); Grzybowski, Anton (71); Guſtav, Anton (84); v. Guttry, Alexander (49); Heichel, Woyciech (205); Heichel, Joſeph (239); Heynowski, Johann Franz (132); Jankowski, Johann (19); Janowski, Leon (174); v. Jarochowski, Cyprian (53); Jezewski, Johann (160); v. Ilowiecki, Andreas (74); Jozewicz, Joſeph Kalaſanty (236); Kaczmarek, Michael (220); Kaczmarek, Valentin (221); v. Kalkſtein, Eduard (95); Kandyba, Franz (145); Kantak, Caſimir (111); Kaplinski, Leo (62); Karaſinski, Stanislaus (254); v. Karlowski, Xaver (22); Kerszka, Ignatz Theodor (142); v. Kiecski, alias Potocki, Albin (107); v. Kierski, Nicodem Joſeph (204); Kiechdöeſer, Johann (153); Klatt, Joſeph (79); Kleynowski, Florian (211); v. Klodowski, Joſeph Wolfgang (230); Klonowski, Theophil (179); [Knolinski, Franz, nicht anweſend (37)]; Kobylinski, Franz (88); Kocinski, Woyciech (233); v. Koczorowski, Theophil (200); v. Koſinski, Wladislaus Euſebius (2); Koſſ, Carl (141); Koſſobudzki, Ludwig (56); v. Kowalkowski, Conſtantin (97); v. Kowalski, Anton (83); Krodkiewski, Johann (70); Krygier, Theophil (77); Kubacki, Caſimir (151); Kublicki, Stanislaus (227); v. Kurnatowski, Apollinar Stephan (31); v. Kurowski, Apollonius (202); v. Kurowski, Hieronymus (208); Lagodzinski, Wawrzyn (219); v. Lacki, Wladislaus (45); Leciejewski, Thadäus (50); Lemanski, Ignatz (100); Lewangowski, Xaver (133); Lewinski (v. d. Bach-), Apollinar (17); v. Łebinski, Ignatz (14); v. Lebinski, Johann (15); Liebelt, Carl Friedrich (42); Lipinski (v. Jenta), Stanislaus (129); Lipinski, Joſeph Benedict (229); [Lipinski, Marcell, nicht anweſend (238)]; Loborzki, Joſeph (124); Lowicki, Ignatz (207); v. Lubienski, Boguslaus (102); v. Luczynski, Maximilian (253); Lüdke, Theophil (169); Mackiewicz, Wilhelm Theodor (195); Majewski, Valentin (248); v. Malczewski, Adolph (24); v. Malinowski, Joſeph (86); Matecki, Theodor (40); Maternowicz, Adam (172); Mazurowski, Johann (128); Mędrzecki, Ludwig (194); Michalowski, Lorenz (137); v. Mieczkowski, Leopold (10); v. Mieczkowski, Adam (66); Mielzynski, Graf Severyn (43); v. Mieroslawski, Ludwig (1); Mierswitzki, Alexander (140); Milewski, Conſtantin (118); v. Mieoslawski Valentin (81); v. Moszczenski, Franz (21); v. Moszczenski, Mathäus (23); v. Moszczenki, Emilian (64); v Moszczenski, Alfons (65); Mueller, Jacob (251); Nawrocki, Bartholomaeus (161); Nawrocki, Severyn (168); v. Neymann, Alexander (166); v. Niegolewski, Wladislaus Mauritius (203); v. Nieſſolowski, Erasmus Carl (93); Nowacki, Franz (218); v. Oborski, Ignatz (120); v. Oborski, Joſeph (121); Ogrodowicz, Maximilian (5); Ogrodowicz, Anton (6); Okulicki, Xaver (167); Okulicki, Joſeph (231), Olszewski, Franz (213); Orzeszkiewicz, Anton (165); Oſtaszewski, Ludwig (113); v. Oſtrowski, Severyn (44); Otto, Sylveſter (188); Palacz, Mathias (216); Palacz, Johann (217); Palicki, Boguslaus (33); Pepinski, Joſeph (148); Pethier, Carl (250); Piechowicz, Thomas (164); Pietruszynski, Martin (212); Pilecki, Johann

Digitized by Google

(210); Plawinski, Lucian (52); Plotek, Caſimir (152); v. Poleski, Ludwig (9); Pomieczynski, Andreas Stephan (144); v. Ponikiewsky, Franz (85); v. Poninski, Heinrich (26); Poturalski, Johann (228); v. Puttkammer-Kleszczynski, Joſeph (126); Radda, Peter (136); Radkiewicz, Stanislaus (13); v. Radonski, Thadäus (28); v. Radonski, Anaſtaſius (30); Redmann, Michael (11); v. Rembowski, Ludwig (82); Rymarkiewicz, Joſeph (173); Rynarzewicz, Valentin (159); v. Sadowski, Stanislaus Felix (4); Schulz, Caſimir (110); v. Sczaniecki, Conſtantin (41); v. Skarzynski, Michael (38); v. Skrzycki, Eduard Dionyſius (201); v. Skrzycki, Theophil (226); v. Slomczewski, Michael (94); v. Slupecki, Johann (51); Smitkowski, Boleslaus (178); v. Smolenski, Nicolaus Thadäus (96); v. Sokolnicki, Thadäus (27); v. Sokolnicki, Joſeph (55); Spiller, Wladislaus (196); Stamm, Anton (177); Stankiewicz, Thomas (135); Stawinski, Peter (192); Stawiſinski, Thomas (98); Stefański, Valentin (225); Strzyzewski, Alexius (184); Surminski, Lorenz (183); Suszczynski, Sylveſter (176); Swiderski, Caſimir (222); v. Swinarski, Joſeph (104); Switalla, Anton (130); Sypniewski, Joſeph (171); v. Szczawinski, Hippolyt (36); Szeliski, Julian (75); v. Szoldrski, Joſeph (32); Szrapher, Joſeph (72); Szremski, Michael (181); Szumann, Norbert (197); Szumiel, Michael (119); Szumowsky, Florian Bogumil Joſeph Ignatz (46); Szymanski, Caſimir (237); Szymczak, Johann (224); Szyszylowicz, Alexander (92); v. Taczanowski, Edmund (39); v. Tomicki, Johann Nepomucen (89); Torzewski, Michael (114); Trawkowski, Nicolaus (241); v. Trzepezynski, Hippolyt (147); v. Trojanowski, Julius (123); Trojonowski, Franz (246); v. Tezcinski, Valentin (67); Tulodziecki, Johann (7); Veith, Wilhelm (198); v. Waleszynski, Conſtantin (106); Walkowski, Auguſt (191); v. Wilczynski, Wladimir (33); v. Wodpol, Michael (150); Woyciechowski, Albert (18); Woyciechowski, Roch (182); Woyczynski, Carl (170); Wrzala, Mathias (138); v. Wysocki, Alexander Peter (109); Wysocki, Wilhelm (127); Wysocki, Ignatz (252); v. Zadora-Laczkowski Philip Nero (59); Zagorski, Felix (80); Zakrocki, Michael (90); Zbyski, Evariſt (175); v. Zelewski, Valentin (108); Ziemkiewicz, Joſeph (206); Ziętkiewicz, Peter Paul (112); Zlotowski, Jacob (143); v. Zmiſewski, Joſeph (105); Zolądkiewicz, Leopold (169); Zwierski, Johann (244); Zychlinski, Adolph (243).

Die große Anzahl der Angeklagten (250) gewährte einen eigenthümlichen Anblick. Wir ſuchen vergeblich in den Annalen der Criminal-Juſtiz nach einem zweiten Falle, wo ſo viele Perſonen zu gleicher Zeit vor Gericht ſtehen. Selbſt der bekannte Chartiſten-Prozeß iſt dieſem Rieſenprozeſſe in gedachter Hinſicht nicht an die Seite zu ſtellen. Die Angeklagten ſelbſt, als ſie nach und nach erſchienen, waren außerordentlich bewegt. Auf der Anklagebank ſahen ſich zuerſt Viele nach langer gefänglicher Haft zum erſten Male wieder, und es erfolgten überall Umarmungen und Küſſe, ſelbſt Handküſſe von Perſonen niederen Standes gegen Höhere.

Der vornehmere Theil der Angeklagten, unter denen ſich mehrere Grafen, viele Edelleute, Geiſtliche und Koryphäen der polniſchen Literatur befinden, war in nobler Toilette, meiſt ſchwarz gekleidet, erſchienen; die Geiſtlichen in ihren Talaren. Einer, ein Greis mit ſilbergrauem Haar und Bart, Joſeph v. Sokolnicki, in der National-Tracht. Die übrigen Angeklagten erſchienen in ſauberer Sommerkleidung. Es waren vielen, um ſo erſcheinen zu können, eigends Anzüge auf Koſten der Regierung verabfolgt worden. Man ſah unter den Angeklagten alte Männer, welche am Grabesrand ſtanden, und Jünglinge, welche kaum den Kinderſchuhen entwachſen waren. Mehr oder minder trat in den Geſichtern die ſcharfe, polniſche Phyſiognomie hervor; Schweigſamkeit und Ernſt ließen ſich im Allgemeinen wahrnehmen. Ludwig v. Mieroslawski ſaß an der äußerſten Ecke, er beobachtete eine große Ruhe und war von Seiten der Zuhörer, unter denen ſich ſehr viele polniſche Elemente zeigten, ganz beſonders Gegenſtand der Beachtung geworden.

Nachdem die beiden Dolmetſcher, welche bei den Verhandlungen ſtets zugegen ſein werden, vor dem verſammelten Gerichtshofe vereidigt waren, dahin, daß ſie »alle Fragen und Antworten, Urkunden und Schriftſtücke« genau überſetzen würden, fand der namentliche Aufruf ſtatt, wobei die einzelnen Perſonen beſonders hervortreten mußten. Hiernächſt begann die Verleſung des **allgemeinen Theils** der **Anklage-Akte** in deutſcher Sprache durch den Gerichtsſchreiber **Rogan** mit lauter vernehmlicher Stimme.

Der allgemeine Theil der Anklage-Akte des Staatsanwalts Hrn. Wentzel *) lautet wie folgt:

„**Einleitung.** Schon gegen Ende des Jahres 1845 erlangten die Behörden im Großherzogthum Poſen und den benachbarten ehemals polniſchen Landes-Theilen Kenntniß von politiſchen Umtrieben gegen die Königliche Regierung.

Zunächſt ſchienen dieſelben in den gewerbtreibenden Klaſſen ſtattzufinden. Bald aber trat es immer deutlicher hervor, daß dieſe Umtriebe weiter verzweigt waren, und die Verfaſſung des Landes, ſo wie insbeſondere auch das Leben der deutſchen Bevölkerung bedrohten.

Es wurde nun zwar durch Verwendung der bewaffneten Macht dafür geſorgt, daß jeder offenen Revolution mit Nachdruck begegnet werden konnte, dies hielt aber die Leiter des ſeit lange vorbereiteten Aufſtandes der polniſchen Bevölkerung nicht ab, in ihren verbrecheriſchen Unternehmungen immer weiter zu gehen. Es trat immer entſchiedener hervor, von welcher Bedeutung dieſelben ſeien.

Deshalb ernannte des Königs Majeſtät unter dem 13. Januar 1846 *) eine Immediat-Commiſſion, zuſammengeſetzt aus Juſtiz- und Verwaltungs-Beamten, unter Vorſitz des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Chef-Präſidenten des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts und Ober-Landes-Gerichts zu Poſen **von Frankenberg-Ludwigsdorff**, um dieſen Umtrieben weiter nachzuforſchen, die Schuldigen zu ermitteln und die Unterſuchung gegen dieſelben, bis zur Eröffnung der Special-Unterſuchung, zu leiten.

Dieſe Behörde vereinigte in ſich, zur ſchnelleren und kräftigen Ausführung des erhaltenen Auftrages, die Polizei und die Juſtiz, ohne die Betheiligten irgend wie einem exceptionellen Verfahren zu unterwerfen. Die polizeilichen Organe derſelben waren, wie dies den Geſetzen entſpricht, zu den polizeilichen Ermittelungen und zum erſten Angriff beſtimmt und wurden demgemäß verwendet.

Ergab ſich dabei genügende Veranlaſſung zu einem ſtrafrechtlichen Verfahren gegen eine beſtimmte Perſon, ſo traten beſetzte Criminal-Gerichte mit ihrer Thätigkeit ein, und ſo war es möglich, die gerichtliche Verfolgung ſchon gegen viele Perſonen beginnen zu laſſen, bevor die Polizei ihre geſetzliche Aufgabe gelöſt hatte, und im Stande war, ihre Verhandlungen an die Juſtiz abzugeben.

Aber ſelbſt die offenkundige Einſetzung und die Thätigkeit dieſer Behörde hemmten das verbrecheriſche Unternehmen nicht in ſeinem Fortſchreiten, wenn ſie auch daſſelbe erſchwerten.

Die folgende Darſtellung wird dies zeigen.

Inzwiſchen hatte die Unterſuchung ihren Fortgang.

Das Verbrechen, das ihr Gegenſtand war, gehörte als Hochverrath zu denen, für welche das Königliche Kammergericht durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 25. April 1835 (Geſetzſ. S. 47.) zum Gerichtshofe für die ganze Monarchie beſtellt iſt.

Ehe es aber noch dazu kam, die Leitung der Unterſuchung an dieſes Gericht abzugeben, bevor nämlich die Immediat-Commiſſion den ihr gewordenen Auftrag erledigt hatte, war das Geſetz vom 17. Juli 1846 über das öffentliche mündliche Verfahren in Strafſachen vor dem Königlichen Kammergericht erſchienen.

Nach dieſem Geſetz fiel die Leitung der Unterſuchung, wie ſie früher dem Gericht oblag, dem Staats-Anwalt anheim. Es kam nun nur noch darauf an, die bisher geführte Unterſuchung in die vorgeſchriebene

---

*) Sie iſt den Betheiligten gedruckt in Fol. unter dem Titel „Anklage-Schrift des Staats-Anwalts bei dem Königlichen Kammergericht gegen die bei dem Unternehmen, zur Wiederherſtellung eines polniſchen Staates in den Gränzen deſſelben vor dem Jahre 1772 Betheiligten: wegen Hochverraths“ — ausgetheilt worden, und zerfällt in eine Einleitung, einen erſten Abſchnitt (enthaltend die „Allgemeine Darſtellung“) und einen zweiten Abſchnitt („Betheiligung der einzelnen Angeklagten“). In einer „nichtamtlichen Vorbemerkung“ erklärt der Herr Staats-Anwalt: „Nach dem Geſetz vom 17. Juli 1846 wird die Haupt-Unterſuchung mündlich vor dem erkennenden Richter verhandelt.

Die Voruntersuchung hat nach §. 45 nur den Zweck: die Exiſtenz und Natur des Verbrechens und die Perſon des Thäters ſo weit zu erforſchen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Unterſuchung erforderlich erſcheint.

In der Hauptunterſuchung ſoll der Beweis der Schuld oder Unſchuld geführt werden. Die Anklageſchrift darf daher nicht eine Relation aus den Voruntersuchungs-Akten ſein, ſie muß vielmehr, wie ſich aus §. 40 a. a. O. ergiebt, enthalten:

eine Darſtellung der That, die der Staats-Anwalt, nach ſeiner aus der Voruntersuchung geſchöpften Anſicht, dem Angeklagten zur Laſt legt, und die Angabe der Beweismittel, durch die der Staats-Anwalt in der mündlichen Verhandlung das beweiſen will, was er dem Angeklagten zur Laſt legt.

In der mündlichen Verhandlung alſo entwickelt ſich der Thatbeſtand im Allgemeinen, wie in Beziehung auf die Betheiligung des Einzelnen, und nach §. 11. a. a. O. hat der Richter nach Maßgabe dieſer Entwickelung zu entſcheiden.

So gewiß daher der Staats-Anwalt beim Ausarbeiten der Darſtellung ſich der rechtlichen Natur des vorliegenden Falles nach allen Seiten hin bewußt ſein muß, ſo wenig darf die Anklageſchrift eine rechtliche Beurtheilung enthalten. Erſt in dem mündlichen Vortrage, nach verhandelter Sache, hat er ſeine zu nehmenden Strafanträge auch rechtlich zu begründen.“

*) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 13. Jan. 1846. Aus Ihrem Vortrage habe ich entnommen, daß die in der Provinz Poſen entdeckte hochverrätheriſche Verſchwörung ſich über die Grenzen dieſer Provinz hinaus auch auf die benachbarten Diſtricte Weſtpreußens erſtreckt und ſo weit und tief verzweigt hat, daß es, um in der Behandlung dieſer wichtigen und ſchwierigen Sache die erforderliche Einheit und Ueberſicht zu erhalten, nothwendig erſcheint, die geſammte Leitung der Unterſuchung bei Einer Behörde zu vereinigen, zugleich aber, da die gedachte Verſchwörung bereits theilweiſe zur Cognition der Gerichte gelangt iſt, die Unterſuchung in die für Criminalſachen vorgeſchriebenen Formen überzuleiten, damit die Verhandlungen demnächſt als Grundlage eines gerichtlichen Straferkenntniſſes dienen können. Ich habe daher nach Ihrem Antrage beſchloſſen, die Führung der Unterſuchung über dieſe Verſchwörung in allen ihren Verzweigungen einer beſonderen, aus richterlichen und Verwaltungsbeamten zuſammengeſetzten Commiſſion zu übertragen. Zu dem Chef dieſer Commiſſion beſtimme Ich den Wirklichen Geheimen-Rath und Präſidenten **von Frankenberg** zu Poſen, indem Ich Ihnen die Ernennung der übrigen, unter den geeigneten höheren Beamten auszuwählenden Mitglieder, ſo wie die Beſtimmung der der Commiſſion beizugebenden Hülfsbeamten überlaſſe. Sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden ſind den Requiſitionen der genannten Commiſſion Folge zu leiſten ſchuldig. Dieſelbe hat die Unterſuchung bis zu dem Stadium, wo dieſelbe vollſtändig vorbereitet ſein wird, um ſie in Gemäßheit des Erlaſſes vom 25. April 1835 dem Kammergericht zur Beſchlußnahme über die förmliche Eröffnung der Criminal-Unterſuchung wegen Hochverraths gegen die darin verwickelten Perſonen vorzulegen, unter Ihrer unmittelbaren obern Leitung zu führen, und in den vorkommenden Fällen an Sie gemeinſchaftlich zu berichten. Ich beauftrage Sie, zur Ausführung dieſes Meines Befehls das Erforderliche ſchleunigſt anzuordnen und die betheiligten Behörden mit Anweiſungen zu verſehen.

Berlin, den 13. Januar 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter **von Bodelſchwingh** und **Uhden**.

Digitized by Google

gerichtliche Vorunterſuchung umzuleiten, und dieſe unter der geſetzlichen Concurrenz des Staats-Anwalts zu Ende zu führen.

Die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1846*) beſtimmte darüber, daß die Königliche Immediat-Commiſſion dies nach §. 65. des Geſetzes vom 17. Juli 1846 thun ſolle, und ſo ſind denn auch die Verhandlungen in der gerichtlichen Vorunterſuchung nach den §§. 44. u. ff. a. a. O. durch beſetzte Criminal-Gerichte gepflogen worden.

Nachdem die Vorunterſuchung geſchloſſen war, und ich darüber Beſchluß gefaßt hatte, gegen welche Perſonen förmliche Anklage zu erheben ſei, ſind auf meine Anträge vom 28. Februar, 11. April und 6. Mai 1847 die in dieſe Anklage aufgenommenen Perſonen, durch Beſchluß der Anklage-Deputation des Königlichen Kammergerichts in Anklageſtand verſetzt worden.

Das Verbrechen, deſſen ich ſie anklage, iſt Hochverrath.

Der erſte Abſchnitt dieſer Anklageſchrift giebt eine allgemeine Darſtellung des ermittelten allgemeinen Thatbeſtandes.

Der zweite zeigt die Betheiligung jedes einzelnen Angeklagten dabei.

Die mündliche öffentliche Verhandlung wird feſtſtellen, was jedem der Angeklagten zur Laſt fällt, und es wird ſich dabei insbeſondere zeigen, welche von ihnen nach § 93. 94. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts als Hochverräther, welche nach §. 96. als Theilnehmer, welche nach §. 97. als Mitwiſſer zu betrachten ſind.

Dies gilt insbeſondere, nach §. 11. des Geſetzes vom 17. Juli 1846, von den Perſonen die von der Anklage-Deputation wegen Mitwiſſenſchaft in Anklageſtand verſetzt ſind.

Dem mündlichen Vortrage nach verhandelter Sache bleibt die Ausführung vorbehalten, daß das Verbrechen Hochverrath iſt, und welche Schuld den einzelnen Angeklagten trifft.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Darſtellung der Entſtehung des demokratiſchen Vereins, ſeiner Wirkſamkeit und der dadurch hervorgerufenen Ereigniſſe.

Der am 29. November 1830 zu Warſchau ausgebrochene Aufſtand des polniſchen Volks gegen die ruſſiſche Herrſchaft war, nach wechſelvollem Kampfe, in der zweiten Hälfte des folgenden Jahres durch die kaiſerlich ruſſiſchen Truppen bewältigt. Starke Haufen des polniſchen Inſurgenten-Heeres legten auf preußiſchem und öſterreichiſchem Boden ihre Waffen nieder; ihnen ſchloß ſich eine große Schaar der Nichtkämpfenden an, die, ſei es aus Furcht vor Strafe, ſei es aus Unzufriedenheit mit den beſtehenden Verhältniſſen, das Vaterland verließen. Frankreich vor allen nahm die Flüchtlinge gaſtlich auf und es bildete ſich hier fortan ein beſonderer Körper: eine polniſche Emigration. Was von jeher das polniſche Reich zerriſſen, die Kämpfe der verſchiedenen Parteiungen und Factionen, fand, freilich auf Wort und Schrift beſchränkt, in der Emigration ſeinen Fortgang. Eben der letzte Aufſtandsverſuch gab nur zu reichhaltigen Stoff zu gegenſeitigen Anſeindungen und Vorwürfen. Bald ſtanden ſich die ariſtokratiſche und demokratiſche Partei feindſelig gegenüber; beide verfolgten als letztes Ziel ihres Strebens die Wiederherſtellung Polens zu einem freien, ſelbſtſtändigen Reiche, aber auf ganz verſchiedenen Wegen.

Auch unter ſich ſelbſt waren die Haupt-Parteien nicht einig, zerſpalteten ſich vielmehr wiederum in verſchiedene kleinere Factionen. Als Häupter größerer oder kleinerer Parteiungen mögen hier nur der Fürſt Czartoryski zu Paris, der Profeſſor Lelewel zu Brüſſel und Oſtrowski zu London genannt werden.

Dieſe Kämpfe gaben der einen Partei Veranlaſſung, ſich zu einer compacten Maſſe zu vereinigen. Alle in der Emigration lebenden Theilnehmer an dem letzten Aufſtande, die von der Annahme ausgingen,

daß den früheren Machthabern die richtige Erkenntniß alles deſſen gemangelt habe was ein Volk im Allgemeinen für eine Revolution empfänglich machen und begeiſtern könne, und daß man die Principien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit den Regierungs- und Geſellſchaftsregeln zu Grunde legen müſſe, wenn man der Hoffnung einer allgemeinen Erhebung des polniſchen Volks zur Wiedererlangung ſeiner Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit Raum geben wolle,

alle dieſe traten zu einer beſondern Verbindung:

dem polniſch-demokratiſchen Vereine,

zuſammen. Es waren nahe an 3000 Perſonen.

Der Verein conſtituirte ſich durch den Gründungs-Akt vom 17. März 1832 (ustawy towarzystwa demokratycznego polskiego, d. h. Statuten der demokratiſchen Geſellſchaft) und ſprach als ſeinen Zweck den aus, in der polniſchen Nationalſache in dem Geiſte rein philoſophiſch-demokratiſcher Grundſätze wirken zu wollen.

Der Sitz des Vereins und ſämmtlicher Mitglieder war Paris. Da ſich indeß viele Mitglieder von hier entfernten, ſo beſtimmte ein Publicandum der Geſellſchaft vom 15 April 1832 (Postanowienie kompletu centralnego Paryzkiego, d. h. Beſtimmung über die Vollzähligkeit der Pariſer Centraliſation), daß die Centraliſation für die Thätigkeit der Geſellſchaft zu Paris verbleiben ſolle, daß die zu Paris anweſenden Mitglieder des Vereins alle Angelegenheiten deſſelben leiten, und daß nur zu Abänderung der Statuten und anderer, organiſchen Beſtimmungen die Stimmenmehrheit ſämmtlicher Mitglieder erforderlich ſein ſolle.

So verblieb es bis zum Jahre 1835, wo die Geſellſchaft ihr Haupt-Statut (Organizacya wewnętrzna towarzystwa demokratycznego polskiego, d. h. innere Organiſation der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft) am 5. Juli publicirte. Daſſelbe regulirt in ſechs Titeln und 92 Paragraphen den innern Organismus des Vereins.

Die ganze Auctorität der Geſellſchaft beruht hiernach in der Geſammtheit der Mitglieder. Die Geſammtheit der Geſellſchaft zerfällt in Sectionen. Die oberſte Aufſicht führt eine Centralbehörde: die Centraliſation des polniſch-demokratiſchen Vereins.

Was zunächſt die Sectionen betrifft, ſo bilden die in einer Stadt oder einem Dorfe wohnhaften Mitglieder des Vereins, ſobald ihre Zahl wenigſtens 5 beträgt, eine nach der Stadt oder dem Dorfe benannte Section. Die zerſtreut wohnenden Mitglieder gehören der ihnen zunächſt belegenen Section an.*) Jede Section wählt einen Secretair und einen Caſſirer, hält regelmäßig jede Woche eine Sitzung und beſchließt nach Stimmenmehrheit. Ihre Thätigkeit iſt indeß nur innerer Natur. Sie discutirt über die an die Geſammtheit gerichteten Vorſtellungen, macht ſelbſt Anträge, liefert Beiträge für das periodiſche Blatt des Vereins, überwacht das moraliſche Verhalten der Mitglieder, ſorgt für die Einziehung der Beiträge und nimmt endlich neue Mitglieder auf. Das letztere geſchieht auf Vorſchlag eines Mitgliedes nach Stimmenmehrheit, durch Unterſchrift der Statuten. Die Aufnahme iſt der Centralbehörde anzuzeigen; dieſe ſetzt die Geſammtheit davon in Kenntniß und jedem Mitgliede ſteht das Recht zu, gegen die Aufnahme Oppoſition zu erheben, worüber demnächſt wieder von der Geſammtheit durch Abſtimmung in den Sectionen entſchieden wird.

Auch das Recht der Ausſchließung eines Mitgliedes ſteht den Sectionen zu, gegen deren Ausſpruch indeß eine Berufung (Appellation) [illegible] die Geſammtheit innerhalb beſtimmter Friſten zuläſſig iſt.

Die einzelnen Mitglieder der Section haben den Sitzungen [illegible] mäßig beizuwohnen, und ſich den Beſchlüſſen der Majorität [illegible] In Contraventionsfällen ſteht ihnen Verweis, Bekanntma[illegible] Namens oder gar Ausſtoßung bevor.**)

Die Geſetzgebung iſt bei der Geſammtheit der G[illegible] deren, zur Vollführung und Bekanntmachung aller Beſch[illegible] Organ die Centraliſation erſcheint. Dieſe kann nur in [illegible]ordentlichen Fällen proviſoriſche Maßregeln treffen. Sie hat die [illegible]waltung aller Fonds und muß alle drei Monat ſämmtlichen Sectionen, alſo der Geſammtheit der Mitglieder, Bericht und Rechenſchaft ablegen. Außerdem hat ſie die Redaction des allmonatlich erſcheinenden Blattes der Geſellſchaft (Pismo towarzystwo), welches in ſeinem amtlichen Theile die Manifeſte, Aufrufe und andere Bekanntmachungen der Geſellſchaft enthält, und in dem nicht amtlichen Theile für die Propaganda der polniſch demokratiſchen Grundſätze beſtimmt iſt.

Die Centraliſation beſteht aus neun, alljährlich von der Geſammtheit zu wählenden Mitgliedern.***) Fünf ſind zur Beſchlußnahme erforderlich. Die Sitzungen ſind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Der Vorſitz wechſelt unter den Mitgliedern. Eines derſelben bekleidet die Function eines Secretairs. Die Mitglieder der Centraliſation gehören keiner Section an.

Neben der Centraliſation beſteht eine Aufſichts- (vorſtellende) Section, welche Beſchwerden gegen die Centraliſation oder einzelne Mitglieder derſelben entgegen nimmt, dieſelben prüft und der Geſammtheit zur Entſcheidung vorlegt, auch die Centraliſation, bei etwaniger

---

*) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1846. Es iſt im öffentlichen Intereſſe wie in dem der zur Haft gezogenen Individuen, Mein ernſter Wille, daß die von der durch Meine Ordre vom 13. Jan. d. J. niedergeſetzten Immediat-Commiſſion in Poſen bisher geleiteten Unterſuchungen wegen der im Großherzogthum Poſen und den angrenzenden Landestheilen entdeckten Verſchwörung, unbeſchadet der Gründlichkeit in aller Weiſe beſchleunigt werden. Demgemäß ſetze Ich auf Ihren Bericht vom 15. d. M. Folgendes feſt:

1) Zur Beſeitigung möglicher Zweifel darüber, welchen Gerichten dieſe Unterſuchungen ganz oder theilweiſe zur Eröffnung des förmlichen Criminalverfahrens und zur Entſcheidung zu überweiſen ſeien, beſtimme Ich das Kammergericht, deſſen Competenz für die Hauptverbrechen durch die Cabinets-Ordre vom 25. April 1835 (Geſ. S. 47.) an ſich begründet erſcheint, zum alleinigen Gerichtshofe für alle dieſe Unterſuchungen, gleichviel welches Verbrechen in dem in den einzelnen Fällen feſtgeſtellten Thatbeſtande der Richter erkennen wird.

2) Da dieſe Unterſuchungen vor dem 1. October c., als dem Tage, mit welchem das von mir vollzogene Geſetz betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Unterſuchungen in Kraft tritt, einſchließlich der Defenſionen, nicht beendet ſein können, und deshalb nach §. 133 dieſes Geſetzes, Meinem Willen entſprechend, jedenfalls in dem durch daſſelbe angeordneten Verfahren zu erledigen ſein werden, ſo will Ich, daß die Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion in Poſen die in dem §. 65 des Geſetzes gedachte Vorunterſuchung leite, in dieſe das bisher von ihr geführte Scrutinal-Verfahren umwandle und bei dieſer Vorunterſuchung, ſo weit es nicht ſchon bisher geſchehen, nach den Vorſchriften des gedachten im §. 44. auf die Beſtimmungen der Criminal-Ordnung hinweiſenden Geſetzes bereits gegenwärtig verfahre. Von dieſen Beſtimmungen haben Sie die Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion und Sie, der Juſtiz-Miniſter, das Kammergericht zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

Sansſouci, den 18. Juli 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter von Bodelſchwingh und Uhden.

*) Für die zerſtreut wohnenden Mitglieder erging am 6. Mai 1836 die Beſtimmung, daß ſie unmittelbar mit der Centraliſation in Verbindung treten können.

**) Rückſichtlich des Verfahrens bei der Oppoſition und Appellation erging eine, das Statut modificirende, tranſitoriſche Beſtimmung vom 29. März 1837.

***) Postanowienia o Centralizacyi (Beſtimmung die Centraliſation betreffend) vom 5. Juli 1835 enthält dieſe Beſtimmungen, durch welche die entgegenſtehenden Vorſchriften des Tit. III. der Organiſation aufgehoben wurden.

Digitized by Google

Entfernung derſelben, bis zur Neuwahl vertritt. Sie wird alljährlich durch die Geſammtheit gewählt.*)

An demſelben Tage, dem 5. Juli 1835, erſchien eine Beſtimmung über die Beiträge und Fonds der Geſellſchaft (postanowienie w przedmiocie skladek i funderszow Towarzystwa), welche die von den Mitgliedern allmonatlich zu den nothwendigen Ausgaben zu leiſtenden Beiträge, nach Maßgabe der Einnahme eines Jeden, regulirte, und die ſpäter durch zwei Erlaſſe der Geſellſchaft vom 30. Januar und vom 18. Juni 1838 erweitert wurden. Durch den erſt gedachten Erlaß wurde eine ſogenannte brüderliche Abgabe zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Brüder ausgeſchrieben, deren Verwaltung und Austheilung lediglich der Centraliſation zuſtehen ſollte.**)

Daß der in dem Gründungsakt vom 17. März 1832 nicht mit nackten Worten ausgeſprochene Zweck des Vereins und ſeiner ganzen Organiſation nur der war:

durch Wiedervereinigung aller ehemals polniſchen Landestheile ein ſelbſtſtändiges Polenreich in ſeinem alten Umfange wiederherzuſtellen,

ergiebt ſich klar und deutlich aus zwei Aktenſtücken, mit denen der Verein bald nach ſeiner Gründung hervortrat. Das erſte iſt die in polniſcher Sprache erſchienene und von allen damaligen Mitgliedern des Vereins unterzeichnete Proteſtation gegen die Verträge von 1772 bis 1815 de dato Paris den 18. Mai 1832, in welcher der Verein im Intereſſe Europas und der Civiliſation die Wiederherſtellung Polens in ſeinen alten Gränzen verlangt. Das zweite und wichtigere iſt das Manifeſt des polniſch-demokratiſchen Vereins d. d. Poitiers den 4. December 1836, von 1135 Mitgliedern unterzeichnet.***)

Nach demſelben iſt der Zweck des demokratiſchen Vereins: Befreiung Polens und Erhebung deſſelben zu einem ſelbſtſtändigen Reich mit demokratiſchen Einrichtungen. Der Verein will dieſen Zweck durch eine Umgeſtaltung aller politiſchen und ſocialen Einrichtungen erreichen, und hat es ſich deshalb zunächſt zur Aufgabe geſtellt:

1) Die öffentliche Meinung aufzuklären über die Urſachen, welche den Verfall Polens herbeigeführt haben, und über die weltgeſchichtliche Aufgabe, welche den Polen zu Theil geworden iſt;

2) alle Verträge, welche die Theilungen Polens begründen oder ſanctioniren, als von Anfang an nichtig aufzurufen und wider ihre Gültigkeit rechtliche Verwahrung einzulegen;

3) in der Emigration und im Volke die demokratiſchen Ideen zu verbreiten und klar zu machen, daß von der Ausführung dieſer Gedanken die Wiederherſtellung der polniſchen Nation und künftig des neuen Reiches Wohlfahrt zu erwarten iſt.

Dieſe Arbeiten bezeichnet das Manifeſt als größtentheils bereits vollendet. Er betritt nunmehr die zweite Stufe auf dem Wege zur Erfüllung ſeiner Aufgabe und will zuvor noch einmal das Ziel ſeines Strebens, ſein Glaubensbekenntniß darlegen.

Bei der Verwirklichung der demokratiſchen Ideen, durch welche Polen befreit werden ſoll, ſteht die Gleichheit mit den von ſelbſt aus ihr hervorgehenden Momenten der Freiheit und Brüderlichkeit an der Spitze; Gleichheit in allen Rechten und Pflichten, Gleichheit in allen Vortheilen und Laſten.

In den politiſchen Einrichtungen kommt demnach der Grundſatz der Volksſouverainität zur Geltung. Alles für das Volk, Alles durch das Volk. Es herrſchen Freiheit in Rede und Schrift und Freiheit des Glaubens. Alle politiſchen und bürgerlichen [illegible] hören für immer auf. Das Volk nimmt auf gleiche Weiſe an der Herrſchaft Theil; es wird durch eine gemeinſame öffentliche Erziehung [illegible] und der Arbeit das Recht auf Eigenthum zuerkannt.

Alle ſocialen Einrichtungen, inſonderheit das Eigenthum, die Arbeit, die Induſtrie und die Volkserziehung, haben ihre gänzliche Umgeſtaltung in dieſem demokratiſchen Geiſte zu erwarten.

Auf dieſem Wege wird die Unabhängigkeit des demokratiſchen Polens erſtrebt!

Die Mittel, dahin zu gelangen, erwartet der Verein im Schoß der polniſchen Nation und umfaßt hierbei das ganze Polen in ſeinen alten Gränzen. — —

Um die Ausführung dieſer Zwecke zu erleichtern, erfolgte durch einen Beſchluß vom 29. März 1837 (Postanowienie względem Centralyzacyi) eine Umgeſtaltung der Central-Behörde, deren Sitz nach Poitiers und im Jahre 1840 nach Verſailles verlegt wurde.

Der Centraliſation wurde hierdurch die Ausführung aller Maßregeln überlaſſen, welche die äußere Frage (alſo die eigentliche Verſchwörung in den ehemals polniſchen Landestheilen) zum Ziele hatten. Sie ſollte nur nicht von dem in dem Manifeſte dargelegten Zwecke und Geiſte und den beſchloſſenen Ausführungsmitteln abweichen dürfen, in jeder andern Beziehung aber frei und ſelbſtſtändig handeln. Die Zahl der Mitglieder wurde von neun auf fünf reducirt.

*) Dieſe Beſtimmungen über die Aufſichtsſection wurde durch ein Publicandum vom 16. Mai 1838 ergänzt.

**) In demſelben Jahre am 15. Oct. 1838 wurden die früheren Beſtimmungen über die Ausſtoßung von Mitgliedern durch Einſetzung ſogenannter Brudergerichte modificirt.

***) Die Proteſtation ſo wie das Manifeſt iſt von v. Mieroslawski in einer gedruckten franzöſiſchen Ueberſetzung, die bei v. Koſinski in Beſchlag genommen, anerkannt. Ein polniſches Exemplar des Manifeſts iſt bei v. Radonski gefunden (Manifeſt und Proteſtation findet der Leſer weiter unten abgedruckt).

Die ſo neu organiſirte Centraliſation betrachtete als ihre nächſte Aufgabe die ihrer Anſicht nach hinreichend vorhandenen materiellen Kräfte der Nation nachhaltig zu beleben und unter wirkſame Leitung zu bringen. Um dies zu erreichen und ſich hierbei eines beſſern Erfolges zu verſichern, als die frühern Aufſtandsverſuche gehabt hatten, begann die Centraliſation im Jahre 1838 Principien-Fragen aufzuſtellen, welche ſie den einzelnen Sectionen des Vereins zur Discuſſion in ihren Verſammlungen mittheilte, und demnächſt das Reſultat der Beſprechungen und die eignen Anſichten durch Umlaufsſchreiben den Mitgliedern der Verbindung eröffnete. Letzteres geſchah auch durch die in der Druckerei von Saurin zu Poitiers erſchienene Druckſchrift: Towarzystwo demokratyczne polskie, der polniſch-demokratiſche Verein, welche einen Auszug aus dem Umlaufsſchreiben und in demſelben die in der Zeit von 1838 bis 1840 ventilirten fünf erſten Fragen mittheilt.

Nach Discuſſion der Vorfrage,

welches ſind die inneren Kräfte der polniſchen Nation in ſocialer und politiſcher Hinſicht?

war die Centraliſation zu den Fragen übergegangen:

1) wie muß zur Zeit des Aufſtandes die höchſte Gewalt organiſirt ſein?
2) wie ſollen zur Zeit des Aufſtandes die untergeordneten Behörden organiſirt ſein?
3) welche Rechte müſſen während des Aufſtandes ſuspendirt bleiben?
4) welche Maximen ſind in politiſcher Hinſicht bei der Bildung und Organiſation der bewaffneten Macht anzuwenden?
5) welche Bürgſchaften gebühren dem Volke, daß die Sache des Aufſtandes ſeine Sache ſein wird?

Dieſe Fragen waren durch ſämmtliche Sectionen des Vereins gegangen, während zwei andere, die 6te und 7te Frage, —

6) welches Kriegesſyſtem iſt das dem National-Aufſtande angemeſſenſte?
7) wie ſoll die Verwaltung zur Zeit des Aufſtandes organiſirt ſein? —

ihre vollſtändige Erledigung nicht gefunden hatten.*)

Das Ergebniß dieſer Discuſſionen und Berathungen iſt ſpäter in die bekannt gewordenen Pläne und Inſtructionen übergegangen. Als charakteriſtiſch für die ganze Sache mag hier nur hervorgehoben werden, daß die Centraliſation nach Mittheilung der verſchiedenen Anſichten über die dem Volke dafür zu gewährende Garantie, daß die Sache des Aufſtandes die ſeinige ſein werde, ihre eigne Anſicht dahin ausſpricht:

der künftige Aufſtand dürfe keine bloße Inſurrection, er müſſe eine ſociale Revolution werden. Geiſtige und materielle Emancipationen Aller, habe dieſe Revolution den unterdrückten Völkern zu verkünden. Aufhebung der Leibeigenſchaft, Unterthänigkeit und Dienſte, ſowie aller Titel, — vollkommenſte perſönliche Freiheit, Gleichſtellung aller Stände, gleiche Berechtigung zu allen Aemtern, gleichen Rechts- und Religionsſchutz, endlich und beſonders Eigenthums-verleihung an die Landbauer ohne Entſchädigung des Adels. — —

Gleichzeitig war die Centraliſation eifrig bemüht, dem Vereine und deſſen politiſchen Anſichten und Beſtrebungen auch eine größere räumliche Ausdehnung durch Anwerbung neuer Mitglieder in allen ehemals polniſchen Landestheilen zu verſchaffen, wie dies in der Emigration bereits ſeit Entſtehung der Geſellſchaft durch die einzelnen Sectionen geſchehen war.

Mit den ehemals polniſchen Landestheilen ſtand die Emigration bereits ſeit dem Jahre 1836 in directer Verbindung. Die Centraliſation entſandte ihre Agenten, — wozu ſie entweder Perſonen aus ihrer Mitte, oder ausgeſchiedene Centraliſations-Mitglieder nahm, — um durch Wort und Schrift, namentlich durch Verbreitung der Schriften des Vereins, den demokratiſchen Ideen Eingang zu verſchaffen und Filial-Vereine zu begründen.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder in den polniſchen Landestheilen war beſtimmt, daß dieſelbe nicht bloß durch die neu begründeten Comités oder die Abgeſandten der Centraliſation, ſondern durch jedes Verbindungs-Mitglied erfolgen könne, ſobald der Aufnehmende, durch eine mit dem Candidaten anzuſtellende Prüfung, ſich von der Uneigennützigkeit der Gründe des Beitritts, und von der Treue der Geſinnung Ueberzeugung verſchafft habe. Wegen der mit der Vorlegung des Manifeſtes und der Statuten des Vereins und mit der Sammlung von Unterſchriften verbundenen Gefahr, ſollte hier an die Stelle der in der Emigration einzig üblichen Unterſchrift ein eidliches Angelöbniß treten, welches der Candidat, wo möglich im Beiſein eines Zeugen, in die Hand des Aufnehmenden abzulegen hatte. Eine beſtimmte Eidesform für jede Provinz ſollte der betreffende Bevollmächtigte der Centraliſation beſtimmen. Dies nahm man indeß nicht ſo ſtreng, und hielt bald jede Form für genügend, ſobald der Schwörende ſich nur zum unbedingten Gehorſam gegen die Bundesbehörde, zur treuen Bewahrung des Geheimniſſes und zur ununterbrochenen Thätigkeit für die Wiederherſtellung eines unabhängigen polniſchen Reichs in ſeiner ganzen Ausdehnung, für die Freimachung des gemeinen Volkes und die Eigenthums-Verleihung an daſſelbe verpflichtete.

In den letzten Jahren begnügte man ſich mit dem Ehrenworte, ja ſogar mit einem einfachen Beitritts-Verſprechen.**)

*) Fragen 1—5 aus der Schrift Towarz. demokr. polsk., 6 und 7 aus einer auf eine Mittheilung v. Mieroslawski's ſich gründenden Anzeige des Polizei-Directors Duncker.

**) Aufnahmen in die Verbindung, die auf eine oder die andere hier erwähnte Art erfolgten, ſind im Laufe der Unterſuchung zur Sprache gekommen. Man vergleiche z. B. die von Apollon. v. Kurowski, Heinr. v. Poninski, Dr. Matecki, Stanisl. v. Sadowski, Bronislaus v. Dabrowski betreffenden Theile der Anklage.

Digitized by Google

Bei ſeiner Aufnahme ſollte jedes Bundes-Mitglied folgende Schriften erhalten, die, in der Druckerei der Geſellſchaft bei Bourgogne und Martinet in Paris erſchienen, von der Centraliſation, als die orthodoxen Lehren des demokratiſchen Vereins enthaltend, anerkannt waren:

1. Manifest towarzystwa demokratycznego z uwagami, d. h. Manifeſt des polniſch-demokratiſchen Vereins nebſt Bemerkungen,
2. Dzienik: Demokrata polski, d. h. das Tagesblatt: Der polniſche Demokrat,
3. Ustawy towarzystwa demokratycznego polskiego, d. h. Statuten des polniſch-demokratiſchen Vereins,
4. Okolniki, d. h. die Umlaufsſchreiben,
5. Przegląd dziejow, d. h. hiſtoriſche Ueberſicht,
6. Pamiętniki pismo towarzystwa, d. h. Tagebuch und Schreiben des Vereins,
7. Kwestye, d. h. Fragen,
8. Kurs sztuki woyskowej, d. h. Curſus der militäriſchen Wiſſenſchaften, und
9. Regulamin woyskowy, d. h. Militär-Reglement.

Neben dieſen Schriften, deren Druckkoſten aus den, der Centraliſation zu allgemeinen Zwecken zu Gebote ſtehenden Fonds beſtritten wurden, um ſie den Mitgliedern unentgeldlich liefern zu können, empfahl die Centraliſation auch die Lectüre des Katechism demokratyczny, des demokratiſchen Katechismus, von Heinrich Kaminski, einem Edelmann aus der Woywodſchaft Lublin verfaßt.*)

Wie der in der gegenwärtigen Unterſuchung mit befangene Ludwig von Mieroslawski, Mitglied der Centraliſation des demokratiſchen Vereins, angiebt, hatte die Centraliſation den Druck dieſer Schrift, nach vorgängiger Ausmerzung verſchiedener, mit ihren Lehren und Grundſätzen nicht übereinſtimmenden Stellen nur deshalb veranlaßt, um den Verfaſſer ſich nicht zu verfeinden, der ihr das Manuſceipt anonym zugeſandt hatte.

Als Hauptzweck bei Verbreitung dieſer Schriften giebt von Mieroslawski den an, die dem Streben der Centraliſation entgegengeſetzten und eine revolutionaire Anarchie predigenden Grundſätze zu neutraliſiren, die, in verſchiedenen Werken entwickelt, in allen polniſchen Landestheilen nicht geringen Anklang fanden. Hierher gehöeen namentlich die zu Brüſſel erſchienenen Lebenswahrheiten des polniſchen Volks, Prawdy zywotne narodu polskiego, von dem bereits erwähnten Heinrich Kaminski unter dem Namen Filaret Prawdowski**) herausgegeben; dann die Partyzanka, Parteigängerkrieg, von dem ehemaligen Artillerie-Capitain Carl Stolzmann, mit vielen aus den Lebenswahrheiten entlehnten Grundſätzen; ferner viele in Brüſſel unter Lelewel's, in London unter Oſtrowski's Leitung erſchienene Parteiſchriften, und endlich eine Menge in Paris von vielen, hier eeſt im Jahr 1840 angekommenen Emigranten herausgegebener Brochüren.

Gegen die Partyzanka trat von Mieroslawski überdieß in der am 25. Januar 1845 erſchienenen Nummer des polniſchen Demokraten mit einer ſehr heftigen Kritik auf in der ausgeſprochenen Abſicht, den verderblichen Einfluß zu unterdrücken, den ſich dies Werk zu vindiciren drohe.

Wenn es in dieſer Kritik heißt: „Das Ideal eines Kriegers ſei dem Verfaſſer der Bandit in den Apenninen, das erhabene Genie in dieſer Kunſt ein Rinaldo Rinaldini,“ ſo wird hierdurch treffend ein Werk charakteriſirt, welches eine, den Grundſätzen des europäiſchen Völkerrechts direct zuwiderlaufende Kriegführung predigt. Es lehrt z. B. wie man durch Vergiftung des Teinkwaſſers, durch Verpeſtung der Luft, durch Veeleitung der Soldaten, ihre Officiere meuchlings zu ermoeden, ſich der Feſtungen bemächtigen könne. Unter die Waffen der Inſurgenten zählt es auch den Dolch, deſſen man ſich zu bedienen habe, um den Feind im Schlafe zu ermorden. —

Die erſten Agenten und Emiſſaire der Centraliſation wirkten mit vielem Glück. Die Scheiften des demokratiſchen Vereins wurden mit Erfolg durch alle ehemals polniſchen Landestheile verbreitet, und es gelang, die Trümmer ſchon früher beſtandener revolutionairer Verbindungen zu benutzen und weitere Werbungen zu bewieken. Dies geſchah namentlich auch im Großherzogthum Poſen, wo zuerſt Valerian Breański und nach ihm, im Jahre 1837 und 1838, Thomas Malinowski, Beide Mitglieder der Centraliſation, mit großem Erfolge thätig waren.

Das Jahr 1841 war der Sache der Verſchwöeung nicht günſtig. Dem Vereine trat nämlich nicht nur eine größere Strenge und Vorſicht der Regierungen entgegen, ſondern auch in der polniſchen Bevölkerung ſelbſt zeigte ſich eine nicht unbedeutende Oppoſition gegen die Grundſätze des demokratiſchen Vereins.

Nach v. Mieroslawski's Schilderung fanden die „Lebenswahrheiten“ und die Partyzanka, ſo wie die Flugſchriften der Lelewel- und Oſtrowski'ſchen Paetei in den polniſchen Provinzen bedeutenden Anhang; es drohete hier unbeſonnener Losbruch und vollſtändige Anaechie; und auch in der Emigration dauerten die Parteikämpfe nach wie vor fort.

Die Centraliſation befürchtete, daß ſich die Nation ihren Lehren und ihrem Einfluſſe gänzlich entziehen und ſich einer planloſen Bewegung hingeben weede, ſofern ſie ſelbſt ſich noch länger auf die friedliche und wiſſenſchaftliche Propaganda beſchränken würde, ſtatt die Initiative zu einer materiellen Verſchwörung zu ergreifen. Sie beſchloß jetzt, praktiſche Thätigkeit zu zeigen, und übertrug deshalb dem Centraliſations-Mitgliede Joſeph Wyſocki und dem Literaten Ludwig von Mieroslawski die Eröffnung eines Curſus über Kriegskunſt, beſorgte die Herausgabe des früher ſchon erwähnten Werkes: Curſus der Militär-Wiſſenſchaften, ließ verſchiedene Emigranten in der Generalſtabsſchule zu Paris und in der Ingenieur- und Aetillerie-Schule zu Metz, andere in den Pulver- und Waffen-Fabriken und in den Stückgießereien unterrichten, und ſchritt endlich ſogar zur Errichtung einer eigenen Militair-Schule um (wie ſich das Circular d. d. Verſailles den 21. November 1843 ausſpricht):

1) einzelne Individuen aus der Emigration und dem Vaterlande zu tüchtigen Anführern für den künftigen Aufſtand auszubilden, und
2) die zu dem künftigen Aufſtande nothwendigſten Kenntniſſe unter der Nation und in der Emigration zu verbreiten.

Inzwiſchen wuchs die zum Aufſtande drängende Ungeduld in den einzelnen polniſchen Landestheilen immer mehr.

Wie bereits oben erwähnt, hatte die Centraliſation ihre Aufmerkſamkeit namentlich auf das Geoßherzogthum Poſen getichtet und hier ihre Emiſſaire operiren laſſen.

Die demokratiſchen Grundſätze fanden hier einen fruchtbaren Boden, und es wueden dieſelben nicht nur insgeheim, ſondern auch öffentlich, freilich in gemäßigter Weiſe, durch die Preſſe verfochten, z. B. in der durch den Dr. Liebelt zu Poſen herausgegebenen Zeitſchrift Rok (das Jahr).

Bald betrug die Zahl der Anhänger des demokratiſchen Vereins (nach v. Mieroslawski's Angabe) 3600, und ſchon im Jahre 1843 konnte ein beſonderes Finanz-Comité in Poſen errichtet werden, welches die Sammlung der Beiträge für das revolutionaire Unternehmen und die Ueberſendung derſelben nach Frankreich beſorgte. Im Herbſt 1844 wurde ein Haupt- oder Central-Comité zur Leitung der ganzen Verſchwörungsangelegenheit unter der Direction der Central-Behörde in Verſailles gegründet, und neben oder unter demſelben war außer dem bereits gedachten Finanz-Ausſchuſſe noch ein zweites Hülfs-Comité, das Militär-Comité, thätig.

Neben dieſen Anhängern des demokratiſchen Vereins bildete ſich indeß im Großherzogthum und namentlich in der Stadt Poſen noch eine beſondere revolutionaire Verbindung unter dem Bürgerſtande und insbeſondere den gewerbtreibenden Klaſſen. Ihr lagen communiſtiſche Grundſätze und religiöſer Fanatismus zu Grunde, und nicht die Schriften des demokratiſchen Vereins, ſondern die „Lebenswahrheiten“, die Partyzanka und Flugſchriften ähnlichen Inhalts waren es, die bei dieſer Verbindung beſondern Anklang fanden. An der Spitze dieſer Verbindung ſtanden der Buchhändler Stefański, der Mühlenwerkmeiſter Eſſmann und der Schloſſermeiſter Lipinski.

Zu dieſen Parteiungen kam noch eine dritte, der Anhang des Adolph von Malezewski, der durch einen ſchnellen Losbruch die Centraliſation zu überflügeln und die übrigen Factionen ſich zu unterwerfen gedachte.

Dieſe Spaltungen beeinträchtigten die Thätigkeit der Emiſſaire, unter denen ſich namentlich Wiśniowski, Malinowski, Heltmann und Alćyato als beſonders thätig bewieſen. ſehr. Die Sache kam dahin, daß Thomas Malinowski, der zu Ende des Jahres 1844 von ſeiner 1½ jährigen Miſſion in die preußiſch-polniſchen Provinzen zurückkehrte, dahin antrug,

„alle Verbindungen, die ſich dem Principe des leidenden Gehorſams entziehen wollten, aus dem Verbande der Verſchwörung auszuſchließen und ihrem Schickſale zu überlaſſen.“

Dieſem traten indeß alle übrigen Mitglieder der Centraliſation entgegen, indem ſie annahmen, daß nur der Aufſtand ſelbſt eine Beſeitigung der beſtehenden Uneinigkeit herbeiführen werde. Malinowski ſchied deshalb aus der Centraliſation aus und ſtellte ſich nach dem hereſchenden Gebrauche zur Dispoſition. Malinowski's Stelle nahm von Mieroslawski ein. Außer ihm waren damals Mitglieder der Centealiſation: Heinrich Jakubowski, Johann Alćyato, Joſeph Wyſocki, Theophil Wiśniowski.

Letzteer befand ſich mit Eduard von Dembowski auf einer propagandiſtiſchen Miſſion in Galizien und deshalb ordnete ſich die Centraliſation noch den Albert Darasz als berathendes Mitglied bei.

Die Centraliſation beſchloß nunmehr: ſo ſchnell zum Aufſtande zu ſchreiten, als es die vorhandenen Mittel nur erlauben würden.

Alle von dem Vereine ausgearbeiteten Theorien über die revolutionäre Gewalt und deren Mechanismus bis zur Herſtellung der nationalen Unabhängigkeit wurden nochmals geprüft, und man kam überein:

1) ein allgemein verſtändliches Militair-Reglement für die inſurgirten Lande zu verfaſſen,
2) die Grundzüge eines auf alle Fälle anwendbaren Kriegsplanes aufzuſtellen,
3) eine Liſte ſämmtlicher Vereinsglieder der Emigtation zu entwerfen, die im Stande ſeien, auf das erſte Signal zur Uebeenahme politiſcher und militäriſcher Functionen abzureiſen.

Das Reſultat dieſer Berathungen, die adminiſtrative und mili-

*) Der Verfaſſer iſt von dem in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolewski bei dortiger Vernehmung genannt werden. Dem v. Mieroslawski war, ſeiner Angabe nach, der Verfaſſer unbekannt.

**) Der Verfaſſer iſt ebenfalls von dem Grafen Wieſiolewski in Lemberg genannt werden.

Digitized by Google

tairiſche Organiſation des Aufſtandes, wurde in zwei, ſpäter beſonders durch von Mieroslawski ausgearbeitete und unter die Verſchworenen vertheilte Inſtructionen niedergelegt, und zugleich der General-Kriegsplan dahin beſchloſſen: ſich mit allen Hülfsmitteln an Mannſchaft und Kriegsgeräth, die ſich in den erſten 8 Tagen würden aufbringen laſſen, aus allen ehemals polniſchen Provinzen auf das Königreich Polen zu werfen, durch die zurückgelaſſenen Reſerve-Corps die nachrückenden öſterreichiſchen und preußiſchen Truppen abzuhalten, und auf dem Boden des Königsreichs, im Kampf mit der ruſſiſchen Heeresmacht, die Sache zu entſcheiden.

Kaum hatte die Centraliſation dieſe Beſchlüſſe gefaßt, als von allen Seiten Berichte der Emiſſaire eingingen: ſie ſeien nicht mehr Herren der Ereigniſſe und würden allen Einfluß verlieren, wenn ſie noch länger dem Drängen der neuen Filial-Verbindungen nach dem Ausbruch des Aufſtandes widerſtehen würden.

Victor Heltmann, dem Chef aller Emiſſaire der Centraliſation, der ſich damals eben auf einer Rundreiſe durch alle ehemals polniſchen Provinzen befand, um namentlich die militairiſchen Streitkräfte der Oeſterreicher und Ruſſen zu recognosciren, war es noch gelungen, die verſchiedenen Parteien im Königreiche, in Klein-Rußland und Galizien, ſowie den v. Malezewski'ſchen Anhang und die Verbindung der gewerbtreibenden Klaſſen im Großherzogthum Poſen zu dem Verſprechen zu bewegen, ſich bis zur Ankunft eines von der Centraliſation ſofort abzuſchickenden militairiſchen Sachverſtändigen ruhig zu verhalten und ſich demnächſt dem Ausſpruch dieſes Schiedsrichters über die Möglichkeit und die Zeit des Aufſtandes zu unterwerfen.

Die Centraliſation übertrug dies Schiedsrichteramt dem Ludwig von Mieroslawski, der ſich ſofort auf den Weg begab und Anfangs März 1845 in Poſen eintraf. Durch eigne Beobachtungen und Heltmann's Berichte gewann v. Mieroslawski die Ueberzeugung, daß bei dem Drängen der verſchiedenen Parteiungen nach dem Ausbruch, ein allzulanges Säumen ganz unvermeidlich eine gänzliche Auflöſung der Vereine und eine Entdeckung Seitens der Behörden herbeiführen müſſe; daß andererſeits aber auch die Vorbereitungen noch nicht ſo weit vorgeſchritten ſeien, daß ſchon jetzt ein günſtiger Erfolg erwartet werden könne. Heltmann ſtimmte mit ihm dahin überein, daß für das laufende Jahr 1845 an den Ausbruch des Aufſtandes noch nicht gedacht werden dürfe.

Von Vortheil für die Pläne der Verſchworenen war hierbei der Umſtand, daß kurz vorher der Anhang des Adolph von Malezewski durch ſeinen offenen Ungeſtüm nicht nur die Aufmerkſamkeit der Behörden erregt, ſondern ſogar die Verhaftung von Malezewski's herbeigeführt hatte. Dies Ereigniß veranlaßte die zu Unruhigen, ſich den Beſtimmungen der Centraliſation zu fügen.

Heltmann übernahm die Verbreitung der von Ludwig v. Mieroslawski ausgearbeiteten politiſchen und militairiſchen Inſtructionen der Centraliſation, und v. Mieroslawski kehrte nach Verſailles zurück, nachdem er noch verſchiedene Perſonen mit der Anfertigung einer militairiſchen Statiſtik beauftragt hatte.

Der Gutsbeſitzer Nepomucen von Sadowski übernahm dieſen Auftrag für die Provinz Weſtpreußen; die Gutsbeſitzer Joſeph von Mikorski und Wladislaus von Koſinski*), der Lithograph Kurnatowski und der Landſchafts-Kaſſen-Controlleur von Buchowski, für das Großherzogthum Poſen; Wladislaus von Dzwońkowski für das Königreich Polen.

Zu den größten Hinderniſſen, mit denen die Centraliſation fortwährend zu kämpfen hatte, gehörte beſonders die Geldverlegenheit, in der ſie ſich ewig befand. Die Beiträge aus den einzelnen ehemals polniſchen Ländern fielen nur dürftig aus, weil die localen Bedürfniſſe zu ſehr vorwalteten und näher lagen, als die Verlegenheiten der Centraliſation. Dieſe war hauptſächlich immer auf die Mitglieder der Mutterverbindung in der Emigration angewieſen, welche, nach v. Mieroslawski's Angaben, ſtets die Hälfte, häufig auch zwei Drittel zu den Koſten der Bekanntmachungen, der Expeditionen, der Emiſſaire, der Correſpondenz, der Anſchaffung von Päſſen, der Ausbildung der Officiere, Ingenieure und Feuerwerker und zu andern Ausgaben beiſteuerten.

Die Summe aller, durch die Hand der Centraliſation gegangenen und von derſelben für revolutionaire Zwecke verausgabten Gelder giebt v. Mieroslawski auf 1 Million Francs an.

Auch als v. Mieroslawski von Poſen nach Verſailles zurückkehrte, war die Centraliſation wieder in der größten Geldverlegenheit. Nur durch perſönliche Opfer einiger Mitglieder der Mutterverbindung gelang es, bei einzelnen Gläubigern eine Verlängerung des Credits zu beſchaffen. Man beſchloß, nochmals den guten Willen und die Kräfte der ehemals polniſchen Provinzen durch den ausſchließlich zu dieſem Zwecke nach Poſen abgeſandten Johann Alćyato in Anſpruch zu nehmen.

Es war nämlich nach den gefaßten Beſchlüſſen nicht nur erforderlich, noch vor dem Ausbruch des Aufſtandes und bevor in Folge deſſelben die Verbindung zwiſchen der Emigration und den zu inſurgirenden Provinzen abgeſchnitten ſein würde, die Militair-Reglements, die Officiere und Krieges-Handwerker aus der Emigration abzuſchicken, — ſondern die Centraliſation wollte auch noch Waffen in Frankreich und England ankaufen und dieſe demnächſt nach dem künftigen Kriegsſchauplatze transportiren laſſen.

Man ging zwar davon aus, daß die blanke Waffe, namentlich Senſe und Lanze, für die Inſurgenten die wichtigſte Waffe ſein werde, und wollte deshalb gleich nach dem Ausbruch des Aufſtandes alles was an Senſen, Eggen, Gabeln und ähnlichen Geräthſchaften aufgebracht werden könne, ſofort zu ſolchen Waffen umarbeiten laſſen; auch rechnete man für Poſen und Weſtpreußen und die vier weſtlichen Woywodſchaften des Königreichs Polen auf 45000 bereits vorhandene und 15000 noch zu beſchaffende Jagdgewehre. Alles dies hielt aber die Centraliſation noch nicht für ausreichend und ſchickte deshalb zu den bereits gedachten Ankäufen Agenten in Frankreich und nach England aus.

Es fehlte weiter nichts als das Geld.

Alćyato verhieß von Poſen aus 10000 Thlr., noch nicht einmal ein Drittheil deſſen, was die Centraliſation zur Ausführung ihrer Pläne bedurfte. Aber auch dies ging nicht ein, ſondern nur unbedeutende Summen, kaum genügend, um die laufenden Ausgaben zu decken und vier Officiere abzuſenden.

Zu derſelben Zeit entſandte die Centraliſation Agenten an die unter öſterreichiſcher Herrſchaft ſtehenden ſlawiſchen Völkerſchaften, ſo wie nach Sachſen und Schleſien, um hier Sympathien für die polniſche Sache zu erwecken.

Die Centraliſation wollte zwar an dem Grundſatze feſthalten, daß Polen nur von ſeinen eigenen Anſtrengungen etwas erwarten ſolle. Sie verſuchte aber die moraliſche Stimmung anderer Völker für die polniſche Sache zu ſondiren und wünſchte Verbindungen anzuknüpfen, um durch die Preſſe eine den Polen günſtige Stimmung zu erregen.

Inzwiſchen und während man ſich in Verſailles eifrig damit beſchäftigte, für die Häupter der Emigration Päſſe zu beſchaffen, die militairiſchen Befehlshaberſtellen zu beſetzen, die theoretiſchen Studien zu vervollſtändigen und den verſchiedenen Chefs ihre Functionen zu erklären, wurde der Stand der Verſchwörungs-Angelegenheiten im Großherzogthum Poſen in Folge der dortigen Parteikämpfe immer mißlicher. Das unter der Leitung der Centraliſation ſtehende Poſener Haupt-Comité bemühete ſich vergebens, die Ungeduld und den übergroßen Eifer des Stefański'ſchen Anhanges zurückzuhalten. Schon im Sommer 1845 beim Auftreten des Diſſidenten-Predigers Czerski zu Poſen kam es zu unruhigen Auftritten, und bald darauf ging Stefański ſo weit, Abgeordnete aus den einzelnen ehemals polniſchen Landestheilen nach Thorn einladen zu laſſen, um hier einen ſchnellen Losbruch des Aufſtandes, abgeſondert von der Centraliſation und dem Poſener Comité, zu beſchließen. Dies wurde zwar durch die im November vorgenommene Verhaftung Stefański's, Lipinski's und vieler ihrer Anhänger unter den gewerbtreibenden Klaſſen vereitelt, dagegen fanden ſich aber der Graf Wieſiolowski aus Galizien, Ludw. Gorzkowski und Dr. Liſſowski aus Krakau in Poſen ein und erhoben gleichfalls über die Saumſeligkeit des bisherigen Comité's Klage, in welche auch viele Poſener Mitglieder des demokratiſchen Vereins einſtimmten. Es wurde ein neues Comité gewählt, und in dieſes auch ein Anhänger der Stefańskiſchen Partei aufgenommen, um ſo alle Factionen in eine zu verſchmelzen.

Ueber alle dieſe Vorgänge erſtatteten Alćyato und Heltmann der Centraliſation Bericht ab.

Heltmann rieth zum Losbruch, als dem einzigen Mittel, einer allgemeinen Entdeckung vorzubeugen und verlangte v. Mieroslawski's Erſcheinen in Poſen, damit dieſer die Leitung der Ereigniſſe übernähme.

Unter den Mitgliedern der Centraliſation war nur Jakubowski für noch ein längeres Zögern.

Von den Andern überſtimmt, ſchied er aus, und Heltmann wurde an ſeine Stelle berufen. Mitglieder der Centraliſation waren nunmehr Alćyato, Wyſocki, Wiśniowski, von Mieroslawki und Heltmann.

V. Mieroslawski's Abgang nach Poſen wurde beſchloſſen. Die ihm ertheilte Vollmacht ging dahin:

ſich mit den Abgeordneten der ehemals polniſchen Provinzen über das Perſonal einer beim Ausbruch des Aufſtandes einzuſetzenden Revolutions-Regierung zu einigen, in dieſelbe zwei Mitglieder der Mutter-Verbindung als Repräſentanten der Emigration einzuführen, ſo wie den Dr. Liebelt für Poſen und den Grafen Wieſiolowski oder Wiśniowski für Galizien, und endlich ſich wegen der andern Provinzen an Ort und Stelle zu entſcheiden.

Rückſichtlich der militairiſchen Operationen erhielt er ganz freie Gewalt in den Gränzen des General-Plans. Er ſelbſt ſollte das Commando des erſten Aufgebots im Großherzogthum Poſen führen. Einige andere Anführer wurden gleichfalls noch beſtimmt, andere ſollte v. Mieroslawski ſelbſt ernennen. Alle dieſe Ernennungen waren indeß nur proviſoriſche, indem erſt in dem Augenblicke, wo ſämmtliche Corps im Königreiche Polen zuſammenſtoßen würden, die definitiven Ernennungen, namentlich die eines Generaliſſimus, von Seiten der National-Regierung erfolgen ſollten.

V. Mieroslawski reiſte ab und traf am 31. December 1845

*) Bei v. Mieroslawski's Verhaftung ſind zwei Atlaſſe der Regierungsbezirke Poſen und Bromberg aufgefunden, in welche v. Koſinski ſtatiſtiſche Notizen eingetragen hatte.

Digitized by Google

in Poſen ein. Heltmann hatte dieſe Stadt bereits verlaſſen und ſodann a. Mieroslawski verfehlt.

In Poſen waren bereits die umfaſſendſten Vorbereitungen zum Aufſtande getroffen. Hierher gehört zunächſt die ſchon erwähnte Errichtung von Comités, über welche eine vollſtändige Aufklärung freilich nicht erlangt iſt, von denen aber das Finanz-Comité das älteſte zu ſein ſcheint. Es exiſtirte nach v. Mieroslawski's Angabe ſchon ſeit der Zeit, wo die Centraliſation des demokratiſchen Vereins directe Verbindungen mit den ehemals polniſchen Ländern anzuknüpfen begann, und ſeine Aufgabe beſtand darin, durch Sammlung und Ueberſendung von Geldern nach Frankreich die financiellen Intereſſen des demokratiſchen Vereins im Großherzogthum Poſen wahrzunehmen. Mitglieder des Comité's waren ſchon im Jahre 1843:

Severyn van Oſtrowski, Wladimir von Wolniewicz, Dr. Liebelt, der Graf Bninski, Wladislaus von Łącki, Graf Severyn Mielzynski.

Dieſe erließen folgenden Aufruf, welcher bei Wladislaus von Łącki in Beſchlag genommen iſt:

Unſere unglücklichen Brüder irren ſeit 12 Jahren umher, und zwar mit der nämlichen Thätigkeit, Ausdauer und Aufopferung, und mit der gleichen Liebe zum Vaterlande. Unſere Gefühle ſind aber vielleicht für ſie nicht mehr ſo warm wie früher; die Unterſtützungen, die wir ihnen ſenden, ſind ſeltener. Die materiellen Verhältniſſe der Zeit kühlen die National-Sympathie ab, welche uns an ſie bindet. Sie leiden unſerer Sache wegen und bedürfen nach 12jähriger Trennung von dem Vaterlande jetzt mehr als früher unſerer Mitgefühle, damit durch dieſe ihr Herz und ihr Geiſt wieder belebt werde. — Durch Unterſtützung ihrer dürftigen Lage, durch Unterſtützungen der Leiſtungen ihres thätigen Geiſtes und durch Unterſtützung der Ausbildung ihrer Kinder ohne Unterſchied der Parteien würden wir die Liebe zu ihnen kund geben und durch dieſe pflichterfüllende That den Beweis liefern, daß ſie noch in unſerm Gedächtniſſe und unſerm Herzen leben. Zu dem Ende möge ein Jeder eine jährliche Gabe ſpenden, wann und ſo viel er kann und ſolche an Einen der Unterſchriebenen oder Beauftragten abliefern, während die Unterzeichneten verſichern, daß ſie dem ihnen geſchenkten Vertrauen gewiſſenhaft entſprechen werden.

Dieſen Aufruf ſchickte Graf Severyn Mielzynski dem v. Łącki zu, damit dieſer in ſeinem Kreiſe Geldſammlungen veranſtalte; zuvor aber wurden, wie der Graf Mielzynski ſelbſt angiebt, der Sicherheit wegen, d. h. um der Polizei nicht verdächtig zu erſcheinen, die Unterſchriften von dem Aufrufe ſelbſt abgeſchnitten, und dann ſchickte er beides beſonders ab.

Die Abſendung der eingegangenen Gelder nach Frankreich ſcheint beſonders der Dr. Liebelt durch Vermittelung des Kaufmann Remus in Poſen beſorgt zu haben. Es iſt feſtgeſtellt, daß er ſeit Juni 1843 auf dieſem Wege 5 bis 6000 Thlr. an das Centraliſations-Mitglied Jakubowski zu Verſailles geſchickt hat. Im December 1845 und Januar 1846 wurden die Gelder, um nicht die Aufmerkſamkeit der Polizei zu erregen, unter dem falſchen Namen Aloiſius Strzembski abgeſchickt und an den Profeſſor Milet zu Verſailles adreſſirt, den v. Mieroslawski bei ſeiner Abreiſe aus Frankreich hiervon in Kenntniß geſetzt und gebeten hatte, die für die Centraliſation des demokratiſchen Vereins bei ihm ankommenden Gelder an Jakubowski abzuliefern. Im Jahre 1846 beförderte Liebelt auf dieſe Weiſe nach den als richtig anerkannten Remus'ſchen Handlungsbüchern (nach den Akt. geg. Liebelt) zwei Summen, nämlich:

am 5. Januar 2160 Fr.
am 29. Januar 5205 Fr.

Neben dieſem Finanz-Comité beſtand ein zweites für die militairiſchen Angelegenheiten, als deſſen Mitglieder der Graf Severyn Mielzynski, Wladislaus von Koſinski und der verſtorbene Lithograph Kurnatowski bezeichnet werden. Für ſolche Militair-Comités hatte die Centraliſation eine beſondere Inſtruction erlaſſen, welche im Frühjahr 1845 durch v. Mieroslawski ins Großherzogthum Poſen gekommen war.

Dieſelbe befiehlt die Errichtung von Militair-Comité's in jeder Provinz, zur Ausarbeitung eines Bewaffnungsplans. Die Mitglieder des Comités, der Offizier für Statiſtik, der Inſtructions-Offizier, der Inſpections-Offizier und der Offizier für Geographie ſollen die erforderlichen geographiſchen und ſtatiſtiſchen Nachrichten ſammeln, insbeſondere die Hülfsmittel und Streitkräfte der Nation ſowohl, als des Feindes ermitteln, Specialcharten beſchaffen und Militair-Reglements entwerfen.

Der Vorſitzende der Commiſſion hat demnächſt über die eingegangenen Nachrichten an den Provincial-Vorſtand Bericht zu erſtatten, worauf der Aufſtandsplan entworfen, die Anführer für die Provinz ernannt und abgeſchickt, ſo wie die Marſchrouten und Etappen beſtimmt werden ſollen.

Auch nach dem Aufſtande ſoll das Militair-Comité in der Provinz verbleiben; der Vorſitzende als Organiſator der Reſerve, der Inſtructions-Offizier als Gehülfe des Organiſators bei Uebung der Reſerve, der ſtatiſtiſche Offizier als Provincial-Quartiermeiſter, der Inſpections-Offizier als Chef des Provincialſtabes.

Dieſe beiden Comité's, für die Finanzen und die militairiſchen Angelegenheiten, waren dem Haupt- oder Central-Comité untergeordnet, welches wahrſcheinlich im Herbſt 1844 gegründet wurde, um unter dem Befehle und nach den Grundſätzen der Centraliſation die ganze Verſchwörungs-Angelegenheit im Großherzogthum Poſen zu leiten. Mitglieder dieſes Comité's waren: Dr. Liebelt, die flüchtigen Joſeph von Mikorski und Wladimir von Wolniewicz, ferner Nepomucen von Sadowski, Johann von Slupecki und Victor Heltmann.

Dieſem Comité ſtand, wie bereits früher erwähnt, die unter dem Bürgerſtande und namentlich den gewerbtreibenden Klaſſen beſtehende revolutionaire Verbindung gegenüber. Als nach Stefanski's Verhaftung der Mühlenwerkmeiſter Joſeph Eſſmann die Leitung dieſer Partei übernommen hatte, kam indeß eine Vereinigung der Factionen dadurch zu Stande, daß ein neues Comité gewählt, und in dieſes einmal ein Mitglied aus den gewerbtreibenden Klaſſen und dann vier Mitglieder aus der Emigration, dem Königreich Polen, Galizien und Krakau aufgenommen wurden, um der Wirkſamkeit des Comités eine größere Ausdehnung zu geben. Dieſe Wahl fand im November 1845 zu Poſen ſtatt. Mitglieder des neuen Comités wurden: Dr. Liebelt, Alexander von Guttry, Wladislaus von Koſinski und der Mühlenwerkmeiſter Joſeph Eſſmann für Poſen, Graf Wieſiolowski für Galizien, Gorzkowski für Krakau, Wladimir von Dzwonkowski für das Königreich Polen und Ludwig von Mieroslawski für die Emigration.

Neben dieſen ganz beſtimmt und geradezu auf die Organiſation des Aufſtandes gerichteten Comité's beſtanden im Großherzogthume Poſen noch verſchiedene Vereine, die, zum Theil von der Regierung genehmigt, äußerlich ganz erlaubte Zwecke verfolgten, in der That aber zur Erweckung und Belebung eines, der preußiſchen Regierung wie der deutſchen Bevölkerung feindlichen, polniſchen Nationalgefühls, zur Verbreitung demokratiſch-revolutionairer Grundſätze und ſomit zur Vorbereitung des Aufſtandes benutzt wurden.

Abgeſehen von den Gymnaſiaſten-Vereinen zu Culm und Conitz verdienen hierbei die Leſevereine, die agronomiſchen Vereine, die polniſchen Caſino-Geſellſchaften, die Unterſtützungs-Vereine, die Hetzjagd-Geſellſchaft beſondere Erwähnung.

Die Leſevereine dienten als Mittel, die von dem demokratiſchen Vereine herausgegebenen Druckſchriften zu verbreiten und den darin niedergelegten Lehren in weiten Kreiſen Eingang zu verſchaffen. Dergleichen beſtanden im Großherzogthum Poſen in ziemlicher Anzahl. Sie erſtreckten ſich in der Regel auf einen ganzen Kreis, waren aber mitunter auch auf einzelne Orte beſchränkt, wie denn namentlich für die Stadt Poſen ein eigener polniſcher Leſezirkel eingerichtet war.

Dieſe Vereine hatten ihre beſtimmte Organiſation, Beamte und Statuten. Die Bibliothek war bei dem Vorſteher aufgeſtellt. Gehalten wurden z. B. im Schrodaer Leſeverein die Zeitſchriften Pszonka und Demokrata polski, das Pismo towarzystwa demokratycznego, der demokratiſche Kalender, Filaret Prawdowski's „Lebenswahrheiten der Polniſchen Nation"; in dem Vereine für den Schrimmer Kreis ebenfalls die Pszonka und Demokrata polski, die polniſche Schrift über die Pflichten der Offiziere welche zum kleinen Kriege beſtimmt ſind, und ähnliche.*)

Die agronomiſchen Vereine mit der oſtenſibeln Aufgabe, das materielle Wohl des gemeinen Mannes zu befördern, waren von der Regierung genehmigt. Sie beſtanden in den meiſten Kreiſen des Großherzogthums und erhielten gleich von vorn herein dadurch einen polniſch-nationalen Charakter, daß man z. B. auf dem, nach dem Muſter der Poſener geſtifteten, Vereine zu Koronowo die polniſche Sprache zur Geſchäftsſprache erhob und auf dieſe Art die Deutſchen factiſch ausſchloß. Bei den Verſammlungen trat das landwirthſchaftliche Intereſſe mehrfach ganz in den Hintergrund. Bei den Verſammlungen zu Znin z. B. wurde in dieſer Beziehung nichts von Bedeutung verhandelt, dagegen aber die Frage erörtert:

wie dem polniſchen Landmanne zu helfen ſei, damit er mehr Kraft und Selbſtſtändigkeit erlange, da man allgemein gefühlt habe, daß der Untergang Polens dadurch verſchuldet worden, daß man dem Landmanne keine Rechte eingeräumt habe.

Auch ſagt der Mitangeklagte von Bajerski über die agronomiſchen Vereine überhaupt:

daß ſie bezweckt hätten, die polniſche Nationalität aufrecht zu erhalten.

Bei den Zuſammenkünften und den damit verbundenen Feſteſſen ſuchte ſich der ſonſt ſo ſtreng abgeſchloſſene Adel dem Bürger- und Bauerſtande auffallend zu nähern und ihn durch Herablaſſung, ja brüderliches Entgegenkommen zu gewinnen. Recht deutlich trat dies hervor auf der am 2. October 1845 zu Znin abgehaltenen Hauptverſammlung, zu der ſich viele Bürger aus Znin und andern benachbarten Städten, einige Pächter und Landleute der Umgegend, viele Geiſtliche und viele vom Adel eingefunden hatten. V. Sadowski aus Slupy präſidirte der Verſammlung. Dieſelbe endete mit einem Feſteſſen, welches der Graf Skoraszewski auf ſeine Koſten veranſtaltet hatte, und wo die adligen Gutsbeſitzer den bürgerlichen und bäuerlichen

*) Ueber den Schrodaer Leſeverein iſt die meiſte Aufklärung erlangt. Vorſteher und Bibliothekar war Wlad. v. Wolniewicz, mit Führung der Kaſſe, Anſchaffung der Bücher und Aufnahme des Protokolls bei den Verſammlungen beauftragt. Neben ihm fungirten als Curatoren zur Einziehung der Geldbeiträge von den einzelnen Theilnehmern und zur Beſorgung des Austauſches der Bücher: Alph. v. Blaszkowski, Bened. v. Moraszewski, Thad. v. Radonski, Frz. v. Radonski und Thad. v. Sokolnicki. — Zu den Leitern des Schrimmer Leſevereins gehörte unter Anderen v. Mielzynski zu Krzyzanowo.

Digitized by Google

Theilnehmern häufig zutranken. Letzteres geſchah namentlich von Seiten des Grafen Skoraszewski, und als die von ihm auf dieſe Art Ausgezeichneten ſich erhoben und vor ihm verbeugten, ſagte er:

das ſei nicht nöthig, ſie ſeien jetzt alle Brüder.

Selbſt den Titel Graf wies er zurück und ſagte zu einem bäuerlichen Wirthe, der ihn ſo anredete:

Sprich nicht „Graf Skoraszewski," ſondern „Bruder Skoraszewski"!

Viele Mitglieder des agronomiſchen Vereins gehörten auch der aus Polen und Deutſchen beſtehenden Schützengilde zu Znin an. Jetzt wurden auch Edelleute in dieſelbe aufgenommen z. B. Alexander von Guttry, von Sadowski, von Karlowski auf Dobieszewo und von Karlowski auf Slupowo, von Garczynski und mehre Andere. Sie tractirten die Bürger mit Wein, wobei indeß die deutſchen Mitglieder gar nicht beachtet wurden, ſo daß dieſe ſich von den Gelagen gänzlich zurückzogen. Die polniſchen Bürger zu Znin wurden aber von der Annäherung des Adels ſo angeregt, daß viele von ihnen auch an dem ſogenannten Polenballe zu Bromberg (am 4. November 1845) Theil nahmen, von welchem ſie. für den Adel ganz eingenommen und mit polniſchen Cocarden decorirt, zurückkehrten.

Der agronomiſche Verein in Gneſen ſuchte auch noch andere national-polniſche Zwecke zu verfolgen. Er hatte auch ein Liebhaber-Theater, veranſtaltete auch Tanzbälle und beſtimmte z. B. im Jahre 1841 die Einnahme der Theatervorſtellung zu einem wohlthätigen Zwecke im Großherzogthum, die Einnahme des Balles aber, zu welchem das Eintrittsgeld für die Perſon 3 Thlr. betrug, für die polniſche Emigration in Frankreich.

Die polniſchen Caſino-Geſellſchaften zu Poſen, Bromberg und in andern Städten hatten einen ähnlichen Zweck wie die agronomiſchen Vereine. Sie ſollten den Bürgerſtand und den Stand der Gutsbeſitzer einander näher bringen. Mit ihnen ſtanden häufig andere Vereine in Verbindung, die äußerlich rein wohlthätige und ähnliche Zwecke verfolgten, insgeheim aber hiebei lediglich auf die Erregung und Belebung der polniſchen Nationalität gerichtet waren. Dies gilt namentlich von der zu Bromberg aus den Mitteln der Caſino-Geſellſchaft geſtifteten polniſchen Schule und von dem Unterſtützungs-Vereine für hülfsbedürftige Handwerker, den gleichfalls die Bromberger Caſino-Geſellſchaft projectirt hatte. Zweck des erſten Inſtituts war zunächſt: Erwerbung und Erhaltung der Kenntniß und Liebe der polniſchen Sprache, hiedurch aber mittelbar: Erweckung und Belebung des polniſchen Nationalgefühls; der Zweck des Unterſtützungs-Vereins für Handwerker aber ging, nach der Angabe eines der Mitbegründer, des Stanislaus von Sadowski, geradezu dahin: Einfluß auf den Bürgerſtand zu gewinnen und dieſen dadurch für revolutionaire Zwecke zugänglich zu machen.

Gleiche verſteckte revolutionaire Tendenz verfolgte die Hetzjagd-Geſellſchaft.

Nachdem zu Johannis 1845 das gewöhnliche Pferderennen in Poſen abgehalten war, traten dort mehre Perſonen zu einer beſondern Geſellſchaft unter dem Namen Jockei-Club zuſammen. Bald darauf erhielt Alexander von Brudzewski von den Obern der Verſchwörung den Auftrag, den Jockei-Club für die Sache der Revolution zu gewinnen. Es wurde Gelegenheit genommen, ſich über den fremden Namen, den der Club führte, über die auffallende und ausländiſche Kleidung, in der die Mitglieder erſchienen, über die Höhe des Geldbeitrages, welcher auf 5 Louisd'or feſtgeſetzt war, und über das ganze ariſtokratiſche Gepränge, das zur Schau geſtellt wurde, mißbilligend zu äußern.

Einige Mitglieder des Jockei-Clubs gingen hierauf ein, und beſchloſſen, fernerweitig beſondere Jagden zu veranſtalten, an dieſer auch Perſonen, die Mitglieder des Jockei-Clubs nicht ſeien, Theil nehmen zu laſſen und das Eintrittsgeld auf einen Thaler zu ermäßigen. Dieſem Vereine legte man den Namen Hetzjagd-Geſellſchaft — towarzystwo harciarskie, auch łowiecki oder łowcze — bei, betrachtete ihn als eine Zweiggeſellſchaft des Jockei-Clubs, entwarf für ihn beſondere Statuten und wählte Apollinar von Kurnatowski zum Director, Alexander von Brudzewski zum Kaſſirer und Wladislaus von Łącki zum Secretair.

Die nächſte Jagd, zu der die Geſellſchaft zuſammen kam, fand zu Czewojewo bei Joſeph von Zdębinski am 12. November Statt. Es hatten ſich dazu etwa 30 Perſonen eingefunden, und darunter auch 4 oder 5, die bis dahin noch nicht dem Vereine beigetreten waren. Zu letztern gehörte namentlich Wladimir von Wilczynski, dem Anton von Kowalski ſchon auf der Hinreiſe mitgetheilt, daß bei v. Kurnatowski's Anweſenheit zu Czewojewo auch Reiterübungen veranſtaltet werden würden. Bevor nun die Jagd begann, wandte ſich v. Łącki an v. Wilczynski und die übrigen Fremden, und eröffnete ihnen, die Geſellſchaft ſei eine geſchloſſene; ſie könnten deshalb erſt dann an der Beſchäftigung derſelben Theil nehmen, wenn ſie darin durch Ballottement aufgenommen worden. Ein Jeder von ihnen ließ ſich demnach durch ein anderes Mitglied zur Aufnahme in Vorſchlag bringen, und es erfolgte die Abſtimmung mittelſt weißer und ſchwarzer Kugeln. Dann ritten ſie, da ihre Aufnahme mit der erforderlichen Stimmenmehrheit genehmigt war, mit allen Uebrigen zur Jagd aus. Dieſe dauerte zwei bis drittehalb Stunden. Nun rief Jemand aus der Geſellſchaft dem v. Kurnatowski zu, daß zum Manövriren geſchritten werden möge. Dies geſchah; v. Kurnatowski machte den Exerciermeiſter. Er ließ die Reiter, deren jeder eine beſtimmte Nummer bekam, zwei Glieder formiren, und ſie dann alle um einen beſtimmten Punkt herumreiten. Darauf nahm er ſie wieder einzeln, ſpäter zu dreien und zu ſechſen vor, und führte mit ihnen allerlei militairiſche Evolutionen aus, zeigte ihnen immer, wie ſie es zu machen hätten und verbeſſerte die vorkommenden Fehler. Später kehrte die Geſellſchaft in v. Zdębinski's Haus zurück. Hier las v. Łącki den Neuaufgenommenen die Statuten vor und ließ ſie von ihnen unterſchreiben. Mündlich fügte er bei der Gelegenheit noch hinzu, daß der Zweck der Geſellſchaft eigentlich ein anderer ſei, als die Jagd; es komme darauf an, ſich gegenſeitig näher kennen zu lernen und enger an einander anzuſchließen, auch habe jeder zu den künftigen Verſammlungen Pferde mitzubringen, damit wieder manövrirt werden könne.

Wozu dies Manövriren dienen ſolle, wurde nicht geſagt; aber der Augenſchein ſelbſt hatte Alle hinlänglich überzeugt, daß es nur auf den Krieg berechnet und nur für einen ſolchen von Nutzen ſei. Deshalb fand auch Niemand etwas zu erinnern, als der Vorſchlag gemacht wurde daß v. Kurnatowski, der früher in der polniſchen Armee gedient, für beſtändig Exercirmeiſter ſein ſolle.

Demnächſt ſchritt die Geſellſchaft zu der Berathung mehrerer Zuſätze zu den Statuten, die proponirt wurden. Es fragte ſich, mit welcher Strafe Derjenige zu belegen, der ohne Nachweis erheblicher perſönlicher Hinderniſſe in den Verſammlungen nicht erſcheine, und man beſtimmte dafür eine Geldbuße von 2 Louisd'or. Ferner wurde beſchloſſen, daß jedes Mitglied ſich einem wiederholten Ballottement zu unterwerfen habe, im Falle ſechs Theilnehmer gegen ſein ferneres Verbleiben in der Geſellſchaft proteſtirten. Endlich ward noch feſtgeſetzt, wann und wo die nächſte Zuſammenkunft Statt finden ſolle.

V. Kurnatowski leitete die Debatten und ſammelte die Stimmen; v. Łącki redigirte die Beſchlüſſe und übertrug ſie, nachdem die Faſſung vorgeleſen und genehmigt worden, in das Statut, nahm auch über die ganze Verhandlung ein Protokoll auf, welches von ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben wurde.

Das Zuſammenſein in Czewojewo dehnte ſich auf mehrere Tage aus, und man beſchäftigte ſich theilweiſe noch mit Zielſchießen.

Statutenmäßig war jedes Mitglied, deſſen Verhältniſſe es geſtatteten, verpflichtet, die Geſellſchaft zur Jagd einzuladen, und es ſollte eine ſolche alle vier Wochen einmal Statt finden. Auf der letzten Verſammlung wurde immer beſtimmt, wo die näc[illegible]n werde. So lud in Czewojewo Wladislaus v. Łącki die Mi[illegible]r auf den 7. December zu ſich nach Chraplewo ein. Vom 6. bis [illegible] Januar 1846 war dann die Geſellſchaft zu Gleśno beim Grafen Conſtantin Bninski verſammelt.

Auf dieſe Art erhielt die revolutionaire Partei im Großherzogthum Poſen eine ziemlich bedeutende und immer größer werdende Ausdehnung. Hiebei ſuchte man das ſtrengſte Geheimniß zu bewahren. Selbſt die einzelnen Verbündeten wurden deshalb nicht in die Organiſation der ganzen Verſchwörung eingeweiht; ſie kannten nicht einmal die Namen der leitenden Obern, und ihre Verbindung mit dieſen wurde meiſtentheils durch Denjenigen der ſie gewonnen hatte oder bei ihrer Aufnahme zugegen geweſen war, vermittelt. An dieſe Mittelsperſon hatten ſie auch die Bundesbeiträge zu entrichten und die Berichte über die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu erſtatten, unter denen die Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten als beſonders wichtig hervortrat.

Die Aufträge welche v. Mierosławski in dieſer Beziehung im Frühjahr 1845 ertheilte, ſind bereits erwähnt. Auf gleiche Art wurde z. B. Joſeph von Szoldeski durch den Dr. Matecki aufgefordert, ihm die gedruckte Statiſtik des Koſtener Kreiſes zu verſchaffen und die Anzahl ſämmtlicher Schuhmacher und Schneider des Kreiſes zu ermitteln. Apollonius von Kucowski lieferte eine vollſtändige Statiſtik des Bucker Kreiſes, und Thadeus von Sokolnicki bekam von Alphons von Białkowski und Thadeus von Radonski im Laufe des Jahres 1845 den Auftrag, ſtatiſtiſche Notizen für den Polizeidiſtrict Santomyśl zu ſammeln, die ſich von Białkowski indeß ſpäter ſelbſt auf dem Polizeibüreau zu Santomyśl zu verſchaffen wußte, da Thadeus von Sokolnicki den Auftrag nicht ausgerichtet hatte. —

Auch für Waffen und Munition zu ſorgen wurde den Einzelnen zur Pflicht gemacht. Es wird ſpäter bei den, die einzelnen Perſonen betreffenden Theilen dieſer Anklage gezeigt werden, wie die Verſchworenen dieſer Anweiſung durch Herbeiſchaffung von Säbel und Schießwaffen, von Pulver und Blei, durch Zurichtung von Lanzen und Senſen nachgekommen ſind; hier mag nur erwähnt werden, daß im Herbſt 1845 und zu Anfang des Jahres 1846 nicht nur in Poſen, ſondern auch in Berlin ein ſo auffallend ſtarker Ankauf von Waffen und Munition ſtattfand, wie er früher kaum jemals vorgekommen war. Ja ſchon im Sommer 1844 hatte Wladislaus von Łącki an einem Tage 72 Säbelklingen bei dem Schwertfeger Muhm in Berlin gekauft.

Die übrigen größern Waffenſendungen von Leipzig und Berlin nach dem Großherzogthum Poſen werden ſpäter im zweiten Abſchnitt erwähnt werden. —

Außer dem bereits oben angegebenen Verfahren war eines der vorzüglichſten Mittel, durch welches die Verſchworenen ihre Pläne und Operationen geheim zu halten ſuchten, die Geheimſchrift, welcher ſie

Digitized by Google

ſich zu ihren ſchriftlichen Mittheilungen über die Angelegenheit der Verbindung und des beabſichtigten Aufſtandes ſehr häufig bedienten.

Zuweilen beſchränkte ſich dieſe Geheimſchrift auf den bloßen Gebrauch ſympathetiſcher Dinte, ſo daß das Blatt, welches die Mittheilung enthielt, weiß erſchien, und die Schrift erſt bei Anwendung eines chemiſchen Reagens, mit welchem das Papier beſtrichen werden mußte, hervortrat. Häufig wurde aber auch noch die Vorſicht angewendet, daß über der unſichtbaren Schrift eine andere, gleichgültigen Inhalts, mit gewöhnlicher Dinte geſchrieben wurde, die das anzuwendende Reagens ſodann verwiſchen mußte, während es die Geheimſchrift hervorrief. Statt der Buchſtabenſchrift pflegten mitunter auch Chiffern angewendet zu werden.

Die als ſympathetiſche Dinte gebrauchten Stoffe waren verſchieden, und darnach denn auch die Mittel, die als Reagentien in Anwendung gebracht werden mußten.

Die Chiffern deren die Verſchworenen ſich bedienten, beſtanden meiſtentheils in gewöhnlichen Zahlen. Andere nahmen eine Strophe aus einem Gedichte, ſchrieben über die Buchſtaben derſelben der Reihe nach Zahlen, und bedienten ſich in den Depeſchen dieſer Zahlen ſtatt der entſprechenden Buchſtaben.

Mehrere mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebene Schriftſtücke ſind aufgefunden und werden bei dem, die einzelnen Perſonen betreffenden Theile dieſer Anklage erwähnt werden. —

So war die Lage der Dinge, als v. Mieroslawski in Poſen eintraf.

Durch die mit den dortigen Verſchworenen, namentlich dem Dr. Liebelt, dem Caſſen-Controlleur von Buchowski, dem Lithographen Kurnatowski, den Gutsbeſitzern von Koſinski und von Wolniewicz und dem Landſchaftsrath von Guttry, gehaltenen Conferenzen überzeugte er ſich, daß der Aufſtand nicht länger mehr aufgeſchoben werden könne, und daß es jetzt nur noch darauf ankomme, denſelben ſo erfolgreich wie möglich auszuführen.

Durch den Dr. Liebelt bewirkte er die Abſendung von 2100 Thlr. nach Verſailles, um die Herüberkunft von 10 Offizieren und 1000 Exemplaren des Kriegs-Reglements möglich zu machen, und ſchritt dann zu den Vorbereitungen in Betreff der zu inſtallirenden National-Regierung.

Auf Wunſch der Verbündeten in den, dem ruſſichen und öſterreichiſchen Scepter unterworfenen, Landestheilen war Krakau zum Sitz des Gouvernements beſtimmt, weil die Agenten aus den einzelnen Provinzen ſich dort am leichteſten vereinigen konnten. Zur Wahl des Mitgliedes für das Großherzogthum Poſen wurde eine Verſammlung bei dem Lehrer Thadeus Leciejewski abgehalten, an welcher außer v. Mieroslawski die Gutsbeſitzer Wladislaus von Koſinski und Wladimir v. Wolniewicz, der Landſchaftsrath Alexander von Guttry, der Kaſſen-Controlleur v. Buchowski, der Dr. Liebelt und Ladislaus von Dzwonkowski Theil nahmen.

Der Dr. Liebelt erhielt die meiſten Stimmen.

In derſelben Verſammlung wurde für v. Mieroslawski noch eine beſondere Vollmacht oder Empfehlung dahin ertheilt, daß die Demokraten des Großherzogthums mit allen ſeinen Anordnungen und Vorſchlägen in Betreff des Aufſtandes einverſtanden ſeien, um auf dieſe Art einer Oppoſition zu begegnen, die dem v. Mieroslawski in ſeiner Qualität als Beauftragter der Centraliſation etwa in Krakau entgegen treten könnte. Die Vollmacht, mit ſympathetiſcher Dinte auf ein kleines Blatt geſchrieben und von drei bis vier der Anweſenden unterzeichnet, wurde dem v. Koſinski eingehändigt, der den v. Mieroslawski begleiten ſollte.

Krakau war zum Zuſammenkunfts-Ort mit den Abgeordneten von Galizien und Klein-Rußland beſtimmt und v. Mieroslawski reiſete deshalb ſchleunigſt ab, nachdem ihm in Poſen verſprochen worden, daß er bei ſeiner Rückkehr die noch rückſtändigen Berichte fertig, die nöthigen Fonds geſammelt, die militairiſche und adminiſtrative Hierarchie für die Diſtricte ſowohl, wie für die Communen feſtgeſtellt, und die Offiziere und die Reglements aus der Emigration angekommen, jedes Vereinsmitglied mit mehren Flinten und mit Pulver verſehen, endlich alle Maßregeln getroffen finden werde, die erforderlich ſeien, einige tauſend Senſen aufzuſtellen und eine beträchtliche Anzahl Lanzen zu beſchlagen.

In Krakau angelangt, traf von Mieroslawski zunächſt den Agenten Liſſowski, der, zur Einladung der Bevollmächtigten des Königreichs Polen abgeſchickt, ſeinen Bericht dahin abſtattete: daß Die aus dem Königreiche die Beſchlußnahme rückſichtlich des Aufſtandes den übrigen Abgeordneten überlaſſen wollten, und daß die Initiative zum Aufſtande zwar vom Königreiche nicht werde ausgehen können, daß aber der erſte Anblick der aus den öſterreichiſch und preußiſch polniſchen Provinzen ziehenden Kolonnen das ruſſiſche Polen in ſeinem ganzen Umfange in Aufſtand bringen werde.

Nach und nach fanden ſich auch die erwarteten Häupter der Verſchwörung für Krakau und Galizien ein: Tyſſowski, ſchon ſeit 1844 Hauptagent des demokratiſchen Vereins für den Diſtrict Tarnow und ſeit September 1845 Gehülfe und Stellvertreter des revolutionairen Organiſators von Galizien; Ludwig Gorzkowski, durch Victor Heltmann revolutionairer Organiſator und Chef für die Stadt und den Kreis Krakau und für Oberſchleſien, Tarnowitz, Gleiwitz bis nach Breslau; Graf Franz Wieſiolowski, Organiſator von Galizien; Graf Adolph Bobrowski, früher Mitglied eines revolutionairen Comités für Weſt-Galizien, nachher Mitglied der Finanz-Commiſſion; Miecyslaus Skarzynski, der in Galizien Gelder für das revolutionaire Unternehmen geſammelt hatte; die Offiziere von Dobynski, Napoleon Ekielski, Patelski, Czechowski; der Vicar Karczynski, der Pianiſt Cyfrowicz, der Dr. Sawiszewski.

Wisniowski für Oſt-Galizien und Torczewski für Klein-Rußland blieben aus.

Es fanden vier Sitzungen am 18. und 22., 24. und 26. Januar ſtatt. Nachdem man gegen v. Mieroslawski's Vollmachten nicht die geringſte Einwendung gemacht, ſchritt man gleich am 18. Januar zur Einſetzung der National-Regierung. Es wurden gewählt:

1) Alcyato für die Emigration,
2) Dr. Liebelt für Preußiſch Polen,
3) Graf Wieſiolowski für Galizien,
4) Gorzkowski für das Krakauer Gebiet.

Victor Heltmann aus der Emigration wurde ihnen als Secretair zugeordnet.

Die Regierung ſollte ſich an dem Tage, wo Alcyato und Liebelt in Krakau eintreffen würden, conſtituiren und ſich ſofort ein Mitglied aus dem Königreich Polen zuordnen, während die Stellen für die Repräſentanten von Litthauen und Klein-Rußland ohne Nachtheil vacant bleiben könnten. Man beſchloß zugleich, daß bis zur Beendigung der Revolution die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtspflege und bei allen öffentlichen Anordnungen ſuspendirt bleiben ſolle; ebenſo das Recht der Aſſociation und der freien Preſſe.

Der 21. Februar 1846, als der letzte Tag einer Woche und der Abend vor dem letzten Karnevalfeſte, wurde als Termin des Aufſtandes feſtgeſetzt.

In der zweiten Sitzung, den 22. Januar, erläuterte v. Mieroslawski, von v. Koſinski unterſtützt, den anweſenden Gorzkowski, Liſſowski und Tyſſowski den Feldzugsplan und dictirte ſodann dem v. Koſinski und Tyſſowski die Inſtruction für die Revolutions-Behörden, die Organiſation der Regierung, die Eintheilung des Landes in Provinzen, die Pflichten der Kreis-Commiſſare und anderer Beamten betreffend, wie dieſe Inſtruction von der Centraliſation auf Grund ihrer Vorbereitungen beſchloſſen war.

Von dieſer Inſtruction ſollten für jeden Kreis Abſchriften angefertigt und dieſe Abſchriften durch Gorzkowski von Krakau über Galizien, Reußen und die ſüdlichen Woywodſchaften, von Poſen aber durch v. Koſinski über das preußiſche Polen, Litthauen und die nördlichen Woywodſchaften des Königreichs Polen vertheilt werden. Das von v. Koſinski geſchriebene und mit nach Poſen gebrachte Exemplar iſt ſpäter bei Ludwig von Mieroslawski in Beſchlag genommen. Sein Inhalt ſteht in genaueſter Uebereinſtimmung mit den Angaben des in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski über dieſe Inſtruction (Bl. 112 ff. der Lemberger Verhandlungen) und beſtimmt im Weſentlichen Folgendes:

1) Die höchſte und unumſchränkte Gewalt der Revolution übt eine aus 3 bis 7 Mitgliedern beſtehende Regierung. Sie hat die Befugniß der Geſetzgebung und Vollziehung.

Bis zu dem Augenblicke, wo Polen von jeder äußern und innern Befehdung und von den Gefahren einer Gegen-Revolution befreit ſein wird, behält die Regierung ihre Gewalt; dann aber legt ſie dieſelbe in die Hand eines zu berufenden Reichstages nieder, der die Organiſation des Staates in allen Zweigen übernimmt.

2) Das ganze im Aufſtand begriffene Polen wird in geographiſcher und adminiſtrativer Hinſicht in fünf Provinzen eingetheilt: Preußen und Poſen, beide Galizien, Reußen, Litthauen, Congreß-Polen.

An der Spitze der Provinz ſteht ein Statthalter, den die Regierung ernennt und entſetzen kann.

Die Provinzen zerfallen in Kreiſe und dieſe in Gemeinden nach den beſtehenden, von der Revolution vorgefundenen Eintheilungen.

Die Vorgeſetzten der Kreiſe, die Kreis-Commiſſarien, ernennt die Regierung auf den Vorſchlag des Statthalters; die Gemeinde-Woyts werden durch die Commiſſarien dem Statthalter zur Beſtätigung präſentirt.

3) Zur Aufrechthaltung der Ordnung ernennt jeder Statthalter für ſeine Provinz zwei General-Inſpectoren, die ein Polizei-Corps zur Seite haben und unausgeſetzt alle Diſtricte der Provinz bereiſen müſſen.

4) Jeder Statthalter ernennt für ſeine Provinz ein Revolutions-Tribunal I. Inſtanz aus fünf Mitgliedern. Dieſes muß ſeine Entſcheidungen zur Beſtätigung bei der höchſten Regierung einreichen, welche ſich bei dieſem Geſchäfte zweckmäßig durch ein Tribunal höchſter Inſtanz vertreten läßt.

Die Kreis-Commiſſarien ſind zugleich de facto Revolutions-Friedensrichter.

5) An einem und demſelben Tage und zu einer und derſelben Stunde erhebt ſich das ganze Land zum Aufſtande. Die Woyts dirigiren die waffenfähige Mannſchaft der Gemeinden unter Anführung eines Militairs nach der Kreisſtadt, die, wo möglich, beſetzt wird, und wo der Kreis-Commiſſar zur äußern Befeſtigung, zur Vertheilung der bewaffneten Macht und zu allen übrigen revolutionairen Einrichtungen die erforderlichen Vorkehrungen trifft. Er vertheilt das ganze Volk in drei Aufgebote. Zum erſten Aufgebot kommen Diejenigen, die den beſten Willen haben, zum Militairdienſte am tauglichſten ſind und die

Digitized by Google

beſten Waffen beſitzen. In Bataillons und Compagnien, Escadrons und Züge eingetheilt, mit Lebensmitteln auf 3 Tage und mit allem Kriegsmaterial verſehen, werden ſie dem fähigſten Offizier übergeben und auf den ſtrategiſchen Sammelplatz dirigirt.

Das zweite Aufgebot, aus allen übrigen waffenfähigen Männern beſtehend, wird einige Tage in den Elementar-Manövern geübt, dann, wie das erſte Aufgebot ausgerüſtet, nach dem Provincial-Verſammlungspunkte geſchickt und hier unter die Befehle des Anführers des Provincial-Reſerve-Corps geſtellt.

Das dritte und letzte Aufgebot, aus allen Kreis-Einſaſſen ohne Unterſchied des Geſchlechts und Alters beſtehend, wird auf die militairiſchen Werkſtätten und ökonomiſchen Anſtalten vertheilt. Aus ihnen werden auch Handwerks-Compagnien gebildet, die, wie auch die Uebrigen, ſich zugleich in den Kriegs-Evolutionen üben müſſen, um den Local-Krieg zu führen.

Der Ortspfarrer verbleibt bei der letzten Reſerve, ſofern er nicht zum Kreis-Commiſſar gewählt iſt, die jüngern Geiſtlichen gehen mit dem activen Heere des erſten und zweiten Aufgebots als Prieſter ins Feld.

6) Das ganze polniſche Reich im Revolutionszuſtande iſt gemeinſchaftliches Eigenthum Aller in den Händen des revolutionairen Gouvernements. Durch alle Kreiſe wird nur Eine, von dem Gouvernement zu beſtimmende, Abgabe entrichtet. Die von dem Gouvernement verlangten Kriegsbedürfniſſe werden von den Kreis-Commiſſarien herbeigeſchafft und den Militair-Intendanten überliefert. Wer ſich weigert, gegen Quittung des Kreis-Commiſſairs Beiträge an Geld oder Material zu leiſten, wird ſofort dem Revolutions-Tribual überliefert.

7) Wie der Kreis-Commiſſar dem Statthalter, ſo ſind die Gemeinde-Woyts, Stadt-Bürgermeiſter und andere Municipalitäts-Beamte dem Commiſſar unbedingten Gehorſam ſchuldig.

8) Jeder von dem Aufſtande noch nicht ergriffene Diſtrict muß ſofort in Beſitz genommen und revolutionirt werden. Geſchieht dies durch örtlichen Losbruch, ſo iſt der den Aufſtand hervorrufende Bürger de facto Kreis-Commiſſarius und ernennt einſtweilen ſämmtliche Behörden.

Wird die Erhebung durch die den Diſtriet durchziehende bewaffnete Macht, oder durch einen benachbarten Kreis bewirkt, ſo geht die Organiſation im erſten Falle von dem militairiſchen Anführer, im letzten von dem benachbarten Kreis-Commiſſarius aus.

9) So lange um einen Kreis mit dem Feinde gekämpft wird, befehligen in demſelben die militairiſchen Anführer unbeſchränkt; nach der Befreiung geht er in die gewöhnliche Organiſation über.

10) Der Agent, der dieſe Inſtruction übernimmt, iſt eo ipso zum Kreis-Commiſſar berufen. Er muß bemüht ſein, noch vor dem Ausbruch des Aufſtandes ſeinen Kreis zu organiſiren, auch wird ihm auf das Strengſte anbefohlen, ſich für Behinderungsfälle Stellvertreter zu wählen und von der getroffenen Wahl dem Gouvernement Nachricht zu geben. *) —

Am 24. Januar berichtete Graf Wieſiolowski über die Anordnung der Behörden in Galizien; es wurden nochmals alle Pläne beſprochen und zugleich ein Wechſel in dem Regierungs-Perſonal dahin vorgenommen, daß Tyſſowski an die Stelle des Grafen Wieſiolowski trat, und letzterer, wegen ſeines größeren Einfluſſes auf den Adel Galiziens mit der Statthalterſchaft über dieſe Provinz bekleidet wurde.

Die letzte Sitzung, am 26. Januar, beſchäftigte ſich mit allgemeinen Berathungen.

Den Hauptpunkt, das Geld, hatte v. Mieroslawski auch nicht außer Acht gelaſſen. Man bedurfte aus der Emigration 20 Offiziere und 1000 Exemplare der Militair-Reglements. Graf Adolph Bobrowski erbot ſich, die erforderlichen Fonds zuſammen zu bringen. Vorläufig gingen etwa 12,000 Francs nach Verſailles, von welcher Summe Miecyslaus Skarzynski 10,000 Francs geſammelt, und der Graf Wieſiolowski 2000 Francs deponirt hatte.

v. Mieroslawski zeigte nunmehr den in Verſailles anweſenden Mitgliedern der Centraliſation an, daß ſie die 11jährige Aufgabe des demokratiſchen Vereins als beendet anſehen könnten, und daß jeder von ihnen ſich jetzt auf ſeinen Poſten zu begeben habe. Alcyato, Wyſocki und Heltmann machten ſich ſofort nach Krakau auf den Weg, und in Frankreich blieb nur eine Correſpondenz-Commiſſion zurück.

In Poſen waren die Verſchworenen inzwiſchen auch nicht müßig geweſen. Als v. Mieroslawski am 28. Januar von Krakau zurückkehrte, waren durch das Finanz-Comité wieder 10,000 Francs aufgebracht, die Dr. Liebelt ſofort nach Verſailles abſchickte, um die Herüberſchaffung von Offizieren und Militair-Reglements zu bewirken. Wie in Weſtpreußen, ſo waren auch im Großherzogthum Poſen die meiſten Stellen der Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere beſetzt. Wladimir von Wolniewicz, Anaſtaſius von Radonski und Adolph von Malczewski reiſeten umher, um noch Gelder zu ſammeln, die getroffenen Vorkehrungen zu inſpiciren und das noch Fehlende anzuordnen.

Aus Litthauen fanden ſich die ſchon von Heltmann dorthin abgeſandten Agenten, Architekt Röhr und Slomczewski, ein, mit der

*) Das mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebene und bei Mieroslawski in Beſchlag genommene Exemplar der Inſtruction iſt von demſelben anerkannt.

Verſicherung, daß, wenn der Ausbruch von dem preußiſchen und öſterreichiſchen Polen ausgehe, Litthauen nicht zurückbleiben, ſondern dem Beiſpiele der weſtlichen Provinzen, wie im Jahre 1831, folgen werde.

Auch Alcyato erſchien in Poſen, verhieß die baldige Ankunft der übrigen Mitglieder der Centraliſation, ſo wie der verlangten Offiziere, und reiſete dann mit einer, wahrſcheinlich vom Dr. Liebelt ausgearbeiteten, Proclamation und dem ſchon in Verſailles vorbereiteten Entwurf zu einem Manifeſt auf ſeinen Poſten nach Krakau ab.

Auch Dr. Liebelt rüſtete ſich zur Abreiſe.

Es kam nunmehr darauf an, die beſchloſſenen Kriegsoperationen auszuführen.

Der Hauptplan, den v. Mieroslawski auf einer bei Wladislaus von Lacki vorgefundenen Karte der ehemals polniſchen Landestheile in den größeren Umriſſen aufgezeichnet hatte, war folgender:

Unter Benutzung der durch den gleichzeitigen Losbruch des Aufſtandes in allen ehemals polniſchen Landestheilen nothwendig entſtehenden Ueberraſchung und der augenblicklichen Unſchlüſſigkeit der Regierungen werden die Inſurgenten unvermuthet auf gewiſſen Sammelplätzen concentrirt.

Als ſolche ſind beſtimmt:

1) für Poſen: Buk, Pleſchen und Rogowo;
2) für Preußen: Culm, Thorn und Gumbinnen;
3) für Oberſchleſien: Toſt bei Coſel;
4) für Krakau und Galizien: Lemberg, Krakau und Neuſtadt an der Weichſel;
5) für Podolien und Wollhynien: Konſtantino, Zwiahel und Korzec;
6) für Litthauen und Samogitien: Minsk, Wilna, Roſienie;

Dann vereinigen ſich:

1) die Corps aus dem Großherzogthum Poſen, von Culm und Thorn bei Kolo;
2) die aus Oberſchleſien und dem Königreich Polen bei Czenſtochau;
3) die Corps von Krakau und Neuſtadt bei Malagoszoz;
4) die von Lemberg, Konſtantino, Zwiahel und Korzec bei Kowel;
5) die von Gumbinnen und Roſienie bei Kauen; das vereinigte Corps von Kauen verbindet ſich mit dem von Wilna bei Grodno, und die ſo dreifach combinirte Macht mit den Inſurgenten von Minsk bei Slonim.

Dieſe verſchiedenen Haufen ziehen alsdann auf Petrikau und Rowno, und formiren ſich hier zu zwei Armeen, der Weſt-Armee (die Corps von Groß-Polen, von Krakau und Galizien enthaltend), und der Oſt-Armee (aus dem Corps von Klein-Rußland und Litthauen beſtehend).

Beide Armeen rücken zum Angriff auf Iwangorod, um dieſe noch im Bau begriffene Feſtung zu nehmen. Mißlingt der Angriff, ſo wenden ſich die Corps nach den Grenzen von Galizien, um hier neue Kräfte an ſich zu ziehen. —

Dieſer General-Plan, den v. Mieroslawski auch in Krakau mit den dortigen Militairs beſprochen hatte, war für das Königreich Polen, Litthauen, Samogitien, Weſtpreußen und Poſen den beſtimmten Anführern näher erläutert worden.

Das Commando im Königreich Polen war dem Gutsbeſitzer Bronislaus von Dąbrowski, das in Samogitien dem ehemaligen Auscultator und Landwehr-Lieutenant Magdzinski, in Litthauen dem Architekt Röhr, das in Weſtpreußen dem Oberſt von Bieſiekierski übertragen, während v. Mieroslawski ſelbſt in Poſen befehligen wollte.

Ihre Inſtructionen waren folgende:

Magdzinski hat alle Kräfte aus Szawle, Telcze und Roſienie in Samogitien und Alles aus Oſtpreußen zu vereinigen, mit den zuſammengebrachten Haufen vor Kowno zu rücken, um dieſe Stadt zu erobern, und ſodann durch das Palatinat von Auguſtowo dem von v. Dąbrowski geſammelten Inſurgenten-Corps entgegen zu ziehen. Gelingt die Wegnahme von Kowno nicht, ſo führt Magdzinski ſein Corps über den untern Theil des Niemen dem v. Dąbrowski entgegen.

Röhr in Litthauen zieht Alles zwiſchen dem Szczara und Bug an ſich, vereinigt ſich ſo ſchnell wie möglich mit den Inſurgenten von Auguſtowo und Podlachien und nimmt dann ſeine Richtung nach dem Nieder-Bug, um ſich hier unter v. Dąbrowski's Befehle zu ſtellen.

v. Dąbrowski concentrirt Alles, was er am rechten Weichſelufer aufbringen kann, bei Siedlce, reicht am Fluſſe Nurzek, nahe beim Bug, den Kolonnen aus Samogitien und Litthauen die Hand und rückt ſo, die Oſt-Armee führend, auf Iwangorod. Hier vereinigt er ſich mit den Inſurgenten des linken Weichſel-Ufers, mit der Weſt-Armee.

Von Bieſiekierski concentrirt alle Detachements aus Weſtpreußen an der Drewens, geht über den Fluß, marſchirt durch die Woywodſchaft Plock, geht bei Dobrzyn über die Weichſel und vereinigt ſich bei Kolo mit den Kolonnen von Rogowo und Pleſchen. Gelingt das Manöver nicht, ſo hat von Bieſiekierski in der Woywodſchaft Plock einen Vertheidigungskrieg zu organiſiren. *)

Für das Großherzogthum Poſen ſind, wie bereits erwähnt, drei

*) Mit dieſen Angaben über die für Weſtpreußen projectirten Operationen ſtimmen die Angaben v. Koſinski's im Weſentlichen überein.

Digitized by Google

Sammelpunkte der Inſurgenten Buk, Rogowo und Pleſchen beſtimmt. Den Operationen liegt eine bei v. Mieroslawski in Beſchlag genommene ſ. g. Inſtruction für die Kreis-Offiziere und eine bei dem Lithographen Victor Kurnatowski erſchienene und unter die Verſchworenen vertheilte Karte zu Grunde, auf welcher der Lehrer Leclejewski nach v. Mieroslawski's Angabe die Stellung der preußiſchen Truppen und die von den Inſurgenten nach ihren Concentrationspunkten einzuſchlagenden Marſchrouten verzeichnet hatte. Der weſtliche Theil des Großherzogthums bis an das linke Warthe-Ufer, mit dem Hauptpunkte Buk, iſt gelb, der größere, öſtliche Theil mit den Hauptpunkten Pleſchen und Rogowo, iſt roth colorirt. Exemplare dieſer Karte ſind bei Heinrich von Poninski und Felix von Bialoskorski in Beſchlag genommen.

Alle Inſugenten aus den weſtlichen Kreiſen, Birnbaum, Meſeritz, Wollſtein, Frauſtadt, Koſten, Buk, Samter und Poſen concentriren ſich hinter den Seen von Slupia und Nierpruſezewo bei Buk.

Das Commando wird ein Offizier aus der Emigration übernehmen. Die Avantgarde aus den Bewohnern von Poſen und der Umgegend von 2 bis 2½ Meilen beſtehend und unter dem Commando des Lieutenants Felix von Bialoskorski, des Lieutenants Heinrich von Poninski und des Gutsbeſitzers Alphons von Bialkowski ſucht ſich der Feſtung von Poſen zu bemächtigen.*) Zu dieſem Zweck rücken die Inſurgenten der Stadt Poſen, in 4 Haufen und auf 4 Anführer vertheilt, bei Nachtzeit auf die Feſtung, den Artillerie-Schuppen, die Huſaren-Ställe und auf die Wohnungen der höheren Civil- und Militair-Beamten los. Verlängert ſich der Straßen- und Barrikaden-Kampf, ſo rücken die Inſurgenten der Umgegend, die vom Dunkel der Nacht geſchützt als Reſerve-Corps ſich in der Nähe der Stadt aufgeſtellt haben, in die Stadt ein. Mißlingt Alles, ſo ziehen ſich die Angreifenden auf Buk zurück und werden von dem dortigen Befehlshaber den verſchiedenen Abtheilungen der hier concentrirten Macht zugetheilt. In dieſem Falle bilden alle Aufgebote der weſtlichen Kreiſe das Reſerve-Corps von Groß-Polen, welches in der Gegend von Schrimm und Obornik die zweiten Aufgebote der öſtlichen Kreiſe an ſich zu ziehen hat. Nachdem dieſe beiden Städte genommen und ſorgfältig befeſtigt worden, auch zum Uebergang über die Warthe Fähren angelegt ſind, hat das Reſerve-Corps eine dreifache Aufgabe:

1) es muß den etwa anrückenden Hülfstruppen den Zugang nach Poſen verwehren und dieſelben einzeln zerſprengen;
2) es unterhält über Obornik und Schrimm die Communication mit dem activen Corps am rechten Warthe-Ufer und vertheidigt beide Städte. Die eine wird der Hauptſitz der Verwaltungs-Behörde des Großherzogthums; von der andern aus ertheilt der Oberbefehlshaber die Revolutionsbefehle für beide Warthe-Ufer.
3) das Reſerve-Corps verſucht Angriffe auf die Poſener Beſatzung, ſo lange die preußiſchen Truppen aus Pommern und Schleſien noch nicht herangezogen ſind. Erſcheinen dieſe, ſo werden ſie in Maſſe und mit Macht angegriffen. Mißlingen dieſe Angriffe, ſo zieht ſich das Reſerve-Corps bei Schrimm und Obornik auf das rechte Warthe-Ufer zu dem activen Corps.

Gelingt dagegen gleich beim erſten Aufſtande die Eroberung der Stadt und Feſtung Poſen, ſo gehört das erſte Aufgebot der weſtlichen Kreiſe dem activen Corps an, zu deſſen Unterſtützung es ſofort von Buk und Poſen nach Peiſren rückt. Hier am Zuſammenfluß der Prosna und Warthe wird ein verſchanztes Lager aufgeſchlagen. Das zweite Aufgebot, aus allen Theilen des Großherzogthums, concentrirt ſich alsdann um Poſen, ſetzt ſich hier feſt und vertheidigt die Provinz gegen preußiſche Angriffe.

Muß es der Uebermacht weichen, ſo zieht es ſich aus dem Großherzogthum auf das active Corps zurück und wird mit demſelben verbunden.

Die erſten Aufgebote aus den Kreiſen Pleſchen, Adelnau, Schildberg, Krotoſzyn und Kroben werden unter dem Commando des frühern Hauptmanns und Gutsbeſitzers Apollinar von Kurnatowski zu Pleſchen vereinigt und zu einer Marſch-Colonne formirt. Um dieſe Operation zu decken, wird ein Scheinangriff auf die zu Oſtrowo ſtehende Eskadron unternommen. v. Kurnatowski fällt in die Woywodſchaft Kaliſch ein, ſucht die Stadt Kaliſch zu nehmen, und rückt dann, dies mag gelingen oder nicht, über Peiſern oder Turek auf K-nin, nicht weit von Kolo, um ſich hier mit der Colonne von R-zowo zu vereinigen. Wird dies durch ruſſiſche Truppen verhindert, ſo iſt unweit Peiſern beim Einfluß der Prosna in die Warthe der Vereinigungs-Punkt für die Colonnen von Pleſchen und Rogowo.

Zu Rogowo zwiſchen den Seen an den Quellen des Fluſſes Wolna concentriren ſich unter v. Mieroslawski's Befehl die Streitkräfte der Kreiſe Inowraclaw, Bromberg, Schubin, Wirſitz, Chodzieſen, Czarnikau, Obornik, Wongrowicz, Gneſen, Schroda, Schrimm, Wreſchen und Mogilno.

Um die Aufmerkſamkeit der Militair-Befehlshaber von dieſer Bewegung abzulenken und dieſelbe zu decken, und um gleichzeitig einige Waffendepots wegzunehmen, werden von Stanislaus v. Sadowski gegen Bromberg, von Albin v. Malczewski gegen die zu Inowraclaw, Gniewkowo und Gluke ſtationirten Schwadronen, von Adolph v. Malczewski gegen Gneſen, und endlich von dem Grafen Ignatz Bniński gegen Schneidemühl theils ernſtliche, theils Scheinangriffe gemacht.

Sind die Inſurgenten aller Kreiſe bei Rogowo concentrirt, ſo tritt v. Mieroslawski nach vier- bis fünftägiger Uebung nach dem Königreich Polen über.

So weit iſt der Operationsplan in der gegenwärtigen Unterſuchung bekannt geworden. —

Die Leiter der Verſchwörung hatten bei demſelben ihre Aufmerkſamkeit auch auf Oberſchleſien gerichtet. Es kam ihnen darauf an, hier einen Aufſtand zu erregen, der die preußiſchen Truppen beſchäftigen und ſie verhindern ſollte, von dieſer Seite her gegen die Inſurgenten in Polen und namentlich in Krakau vorzurücken. Zu dieſem Zwecke wollten ſie die durch Ronge's Auftreten angeregte Bewegung in der katholiſchen Bevölkerung und den religiöſen Fanatismus derſelben benutzen und mit katholiſchen Geiſtlichen Verbindungen anknüpfen. Die in dieſer Beziehung gemachten Verſuche führten indeß zu keinem Reſultate. —

Zur Erläuterung und Verbreitung des Kriegsplans und zur Ertheilung der Inſtructionen für die Kreis-Commiſſarien wurden nunmehr verſchiedene Verſammlungen abgehalten, von denen die folgenden bekannt geworden ſind:

Die erſte veranſtaltete am 4. Februar 1846 im Bazar zu Poſen Wladimir v. Wolniewicz, welchem v. Koſinski gleich nach ſeiner Rückkehr aus Krakau auf v. Mieroslawski's Anweiſung die Inſtructionen behändigt hatte.

Er hatte dazu Thadeus v. Sokolnicki, Thadeus v. Radonski, Heinrich v. Poninski und Alphons v. Bialkowski, jeden beſonders, eingeladen.

Zunächſt erſchien v. Sokolnicki. Ihm eröffnete v. Wolniewicz, es ſeien Emiſſaire, fähige Leute, ins Land gekommen, und die Vorbereitungen zum allgemeinen Aufſtande dergeſtalt getroffen, daß nur noch die Zeit der Erhebung beſtimmt zu werden brauche. Zum Organiſator des Schrodaer Kreiſes ſei er, v. Sokolnicki, auserſehen. Indeſſen auf die Uebernahme des angetragenen Amtes wollte dieſer ſich nicht einlaſſen und verſtändigte ſich mit v. Wolniewicz dahin, daß er dem zweiten Aufgebote angehören ſolle. Nun trat v. Bialkowski ein. v. Wolniewicz erzählte demſelben, was er ſo eben mit v. Sokolnicki über das Kreis-Commiſſariat Schroda verhandelt hatte und fügte hinzu, daß er dem Thadeus v. Radonski die Stelle übertragen werde. Dabei nahm er ein Papier aus der Taſche, durchſtrich darauf etwas und machte eine Notiz. Dann beſtellte er Beide auf eine andere Stunde wieder zu ſich.

Zu dieſer fanden ſich in demſelben Zimmer nicht nur wieder v. Sokolnicki und v. Bialkowski, ſondern auch v. Poninski ein. Auf Thadeus v. Radonski wurde eine Zeit lang gewartet. Als er jedoch länger ausblieb, verſchloß v. Wolniewicz die Stubenthür und langte aus einer Commode mehrere Exemplare der Inſtruction und die kleine von Victor Kurnatowski lithographirte Karte des Großherzogthums Poſen hervor, auf der die projectirten Bewegungen der Inſurgenten angegeben waren.

Die Inſtruction, in Briefform zuſammengelegt, war mit ſympathetiſcher Dinte geſchrieben; das Papier erſchien weiß. v. Wolniewicz beſtrich eines der Exemplare mit dem chemiſchen Reagens, und, nachdem die Schrift in blauer Farbe ſichtbar geworden, las er ſie den Anweſenden vollſtändig vor, erläuterte ſie auch ſtellenweiſe durch die Karte.

Die Inſtruction handelte von der beabſichtigten Wiederherſtellung eines ſelbſtſtändigen polniſchen Reichs mittelſt eines bewaffneten Aufſtandes, der gleichzeitig in allen ehemals polniſchen Landestheilen losbrechen ſollte; von der Eintheilung des Landes in fünf Provinzen und in Kreiſe unter ſogenannten Großregierern und Kreis-Commiſſarien; von der Aufſtellung mehrerer Aufgebote; von der Eigenthumsverleihung an die Landbauer und der Aufhebung aller auf dem Grundeigenthum ruhenden Laſten.

Sie ſtimmte überhaupt mit der oben erwähnten, bei v. Mieroslawski in Beſchlag genommenen Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere vollſtändig überein.

Daneben ſchärfte v. Wolniewicz beſonders noch ein, daß in allen Kreiſen die öffentlichen Kaſſen und der Inhalt der Zeughäuſer und Waffendepots weggenommen werden müſſe; ferner, daß es jetzt Zeit ſei, von der Revolution zu ſprechen, und Leute, zu denen man Vertrauen habe, aufzufordern, der Verbindung beizutreten; endlich, daß dem Volke auf dem Lande verheißen werden müſſe, die Grundherrſchaft werde ihm Grund und Boden zum Eigenthum geben.

Sodann proclamirte v. Wolniewicz für den Schrodaer Kreis den v. Poninski und v. Bialkowski zu Führern des erſten Aufgebots, Thadeus v. Sokolnicki zum Führer des zweiten Aufgebots und Thadeus v. Radonski zum Commiſſarius, und äußerte ſich über die Thätigkeit, die von dieſem Kreiſe ausgehen müſſe, in Ueber-

*) Die Darſtellung der Operationen im Großherzogthum Poſen, insbeſondere gegen Stadt und Feſtung Poſen, gründet ſich hauptſächlich auf die ſ. g. „Inſtruction für die Kreis-Offiziere", einen Theil der bei v. Mieroslawski vorgefundenen größeren Inſtruction. Die Einleitung dieſer Inſtruction enthält einige allgemeine Vorſchriften, z. B. über Vernichtung der Truppen durch Hinterliſt und eine ſicilianiſche Veſper, von denen v. Mieroslawski behauptet, daß ſie durch die einzelnen Abſchreiber auf eigene Hand eingeſchwärzt ſeien. Er will auch nie einen ernſtlichen, ſondern nur einen Scheinangriff auf Poſen beabſichtigt haben; wogegen z. B. v. Szeldrakt in der Vorunterſuchung auch von einem beabſichtigten ernſtlichen Angriff auf Poſen ſprach.

Die Inſtruction folgt weiter unten als Anhang zu dem Bericht über die erſte Sitzung.

Digitized by Google

einſtimmung mit v. Mieroslawski's Operations-Plan mündlich näher dahin: der Kreis werde durch die Straße von Schrimm nach Gneſen über die Orte Santomyſl, Schroda, Rekla und Czeeniejewo in zwei Theile geeheilt. In dem ſüdlichen habe v. Bialkowski die waffenfähigen Mannſchaften aufzubieten und mit ihnen nach Wreſchen zu rücken, wäheend v. Poninski die Inſurgenten des nördlichen Theils nach Zawady bei Poſen führen ſolle. Beide Demonſteationen hätten den Zweck, die Veeeinigung der Mannſchaften aus den übrigen Kreiſen zu ſichern.

Sowohl dem v. Poninski wie dem v. Bialkowski gab v. Wolniewicz dann auch ein Exemplar der Kurnatowskiſchen Karte.

Jetzt klopfte Thadeus v. Radonski an die Thür. v. Wolniewicz ließ ihn ein, äußerte ſich zuerſt unwillig über ſein ſpätes Erſcheinen, wiederholte ihm dann, was er den übrigen Anweſenden über Zweck und Mittel des Aufſtandes vorgetragen hatee, machte ihn damit bekannt, daß er zum Commiſſarius des Scheodaer Kreiſes beſtimmt ſei, und händigte ihm ein Exemplar ſowohl der Kurnatowski'ſchen Karte, als der vorgeleſenen Inſteuction ein, indem er ihm zugleich das Mittel angab, die Geheimſchrift lesbae zu machen.

Endlich kam auch Anaſtaſius v. Radonski hinzu. Es wurde nun noch im Allgemeinen über den bevoeſtehenden Aufſtand geſprochen, und eine anderweitige Zuſammenkunſt auf den 14. Februar verabredet. In dieſer verſprach v. Wolniewicz ſeenere Mittheilungen zu machen, und v. Poninski ſchlug vor, ſich bei ihm zu verſammeln, da ee zum Gebeauche einer Kur jener Zeit zu Poſen im Hotel de Bavière logiren werde. Dieſer Vorſchlag wurde genehmigt.

Demgemäß erſchienen denn auch wirklich am 14. Februar Vormittags Thadeus v. Sokolnieki, Thadeus v. Radonski und v. Bialkowski im Hotel de Bavière bei v. Poninski. Sie warteten jedoch auf v. Wolniewicz mehrere Stunden lang vergebens, und mußten endlich unverrichteter Sache wieder auseinandergehen.

Am 5. Febrnar theilte v. Wolniewicz die Aufſtands-Inſteuctionen weiter in Deutſch-Poppen mit. Er war an dieſem Tage zuſammen mit dem Decan Knolinski aus Schmiegel zu Joſeph v. Szoldrski gekommen, hatte ſich dieſem als einen Abgeordneten der Oberen der Veebindung vorgeſtellt und zugleich bemerkt, daß er auch noch andere Kreiſe bereiſen ſolle, dies jedoch, da Alles dort in Ordnung ſei, unterlaſſen werde. In v. Szoldrski's und Knolinski's Gegenwaet beachte er ein wiederum mit ſympatheiiſcher Dinte geſchriebenes Exemplar der Inſtructionen zum Vorſchein, beſtrich es mit der Auflöſung einer grünen Subſtanz, und las den Inhalt dann den beiden Anderen vor, indem er auch hier zur Veranſchaulichung ſich der Kurnatowski'ſchen Karte von Poſen, die er gleichfalls mitgebracht hatte, bediente.

Die vorgeleſene Inſtruction ſtimmte, wie von Szoldrski anerkennt, im Weſentlichen mit derjenigen überein, die bei Ludwig v. Mieroslawski in Beſchlag genommen und oben miegetheilt iſt.

Am nächſten Tage fuhr v. Wolniewicz in Begleitung v. Szoldrski's nach Koſten, wohin er meheere Verſchworene beſtellt hatte, um ſie gleichfalls mit den Aufſtands-Inſtructionen bekannt zu machen. Als v. Wolniewicz und v. Szoldrski um Mittag dort anlangten, trafen ſie bei Tiſche im Granowicz'ſchen Gaſthofe mit Hippolyt v. Szezawinski, dem Decan Knolinski, dem Commendarius Bortliszewski, Wladislaus v. Wilczynski und dem Dr. Palicki zuſammen. Alle dieſe Perſonen gingen auf v. Szoldeski's Vorſchlag demnächſt in die Wohnung des Dr. Palicki, jedoch, um Aufſehen zu vermeiden, einzeln. Sie veeſammelten ſich hiee in einer Hinterſtube.

Um auf Ueberraſchungen fremder Perſonen gefaßt zu ſein, nahm v. Szezawinski ein Buch zur Hand, das über Skezynecki handelte. Dann begann v. Wolniewicz die Voeleſung der Inſtructionen.

Er kam jedoch nicht über die, welche von den Kreis-Commiſſarien handelte, hinaus, da Palicki's Hauswirth, der Kämmerer Zgorzalewicz, hinzukam, bei deſſen Erſcheinen v. Wolniewicz abbrach und v. Szezawinski that, als habe ee aus dem vor ihm liegenden Buche den Uebrigen bisher vorgeleſen. Eine Gelegenheit, die v. Wolniewiez begonnenen Mittheilungen zu vollenden, fand ſich für diesmal nicht und die Veeſammelten gingen auseinander. Die Inſtructionen ſelbſt gab v. Wolniewiez dem Knolinski.

Von dieſem holte ſie einige Tage ſpätee v. Szoldrski wiederum ab. v. Wolniewiez hatte ihn veranlaßt, den Hippolyt v. Szczawinski und den Landſchaſtsrath Michael v. Skarzynski nach Deutſch-Poppen einzuladen. Es geſchah von Seiten v. Szoldrski's durch Briefe, in welchen er nur ſchrieb, daß v. Wolniewiez bei ihm ſei, und ſie zu ſprechen wünſche, den v. Skarzynski aber auch bat, ſeine Statiſtik des Großherzogthums Poſen mitzubringen.

Am 11. Febeuar Vormittags ſtellten ſich die Eingeladenen bei v. Szoldeski ein. v. Wolniewicz las ihnen und dem v. Szoldrski ſelbſt die Inſtructionen abermals vor, und eeläuterte ſie wiederum durch die Kurnatowski'ſche Karte. Nachmittags vor ſeiner Abreiſe händigte er das gebrauchte Exemplar der Inſtructionen in v. Szczawinski's und v. Skarzynski's Beiſein dem v. Szoldrski ein, mit dem Auftrage, es zu verbrennen, und verſpeach, daß er nächſtens den Tag, an welchem der Aufſtand ausbeechen ſolle, mittheilen und bei v. Skarzynski eintreten werde.

v. Mieroslawski hatte inzwiſchen Poſen am 5. Februar verlaſſen und ſich nach Swiniary begeben, woſelbſt er noch an den erforderlichen Plänen und Inſtructionen arbeitete.

Am 7. Febeuar kam Adolph v. Malezewski nach Swiniary, mit dee Nacheicht, daß er die Commiſſare der nördlichen Kreiſe zu einer Zuſammenkunſt und Berathung mit v. Mieroslawski auf den 8. Februar nach Srebna-Góra beſchieden habe. v. Mieroslawski begab ſich am folgenden Tage dorthin.

Schon vor ihm waren bei Mathens v. Moszezenski, dem Beſitzer von Seebna-Góra, Adolph und Albin v. Malczewski und Joſeph v. Mikorski eingetroffen; am folgenden Tage langten auch Stanislaus v. Sadowski und ſpäter Joſeph Bonaventura v. Garczynski dort an. Adolph v. Malczewski war zum Commiſſae des Kreiſes Gneſen, Albin v. Malrzewski zum Commiſſar des Kreiſes Inowraclaw und Stanislaus v. Sadowski zum Commiſſar des Bromberger Kreiſes beſtimmt worden; Bonaventura v. Garczynski aber, welcher zum militairiſchen Führer des eeſten Aufgebots aus dem Schubiner Kreiſe ernannt wuede, vertrat den Commiſſar dieſes Kreiſes, Joſeph v. Mikorski dagegen ſchien eine höhere Stellung zu bekleiden. Der Commiſſar des Wongrowiezer Kreiſes, zu welchem Joſeph v. Seredynski deſignirt worden, war ausgeblieben.

Ludwig v. Mieroslawski ließ ſich von den Anweſenden über die Lage der Angelegenheiten in ihren Kreiſen und die ihnen zu Gebote ſtehenden Mannſchaften beim Ausbruch des Aufſtandes Beeicht erſtatten. Darauf beſpeach er mit ihnen die Operationen, welche ein jeder von ihnen auszufüheen habe, um ſeine Schaar nach dem Sammelplatz Rogowo zu führen. Adolph v. Malezewski ſollte mit den aus dem Gneſener Kreiſe geſammelten Inſurgenten einen Scheinangriff auf Gneſen machen, dabei ſich womöglich der Landwehrwaffen zu bemächtigen ſuchen und dann nach Rogowo rücken. Albin v. Malczewski ſollte durch falſche Attaquen die in Inowraclaw ſtationirte Schwadeon in Unruhe halten, damit ſie den Truppen in Bromberg nicht zu Hülfe eilen könne, ſich dann auf die Brombeeger Steaße werfen, um den Rückzug der Beomberger und Schubiner Inſurgenten zu decken, und mit dieſen vereinigt nach Rogowo zu dem Hauptſammelplatze eilen.

Die dem Stanislaus v. Sadowski ertheilte Inſtruction ging dahin, am Tage des Ausbruches des Aufſtandes einen falſchen Angriff auf Brombeeg auszuführen und im Falle des Gelingens die daſelbſt befindlichen vier Geſchütze und die in dem Zeughauſe aufbewahrte Munition fortzunehmen. Um die Ausführung dieſes Planes zu erleichtern, ſollten die ſüdlich der Stadt im Walde geſammelten Streitkräfte, ſowie das erſte Aufgebot des Schubiner Keeiſes, gegen die Garniſon in Bromberg einen Scheinangriff unternehmen, den Uebergang über die Brahe ſichern und mit den erbeuteten Vorräthen und Waffen nach Rogowo rücken.

Dieſe Inſtruction betraf zugleich den v. Garczynski als militairiſchen Führer des Schubiner Kreiſes.

Insbeſondere wurde das Unternehmen auf Bromberg ausfüheliches beſprochen, weil bei dieſem mehrere Kreis-Commiſſare und Offiziere mitwirken ſollten. An einer von Stanislaus v. Sadowski mitgebrachten Karte der Umgegend von Brombeeg erläuterte Ludwig v. Mieroslawski die einzelnen Operationen, welche ein jeder auszuführen habe, und wiederholte, als ſpäter auch Garczynski in Srebna-Góra ankam und die Führung der Inſurgenten aus dem Schubiner Kreiſe übernommen hatte, den Theil des Planes, an deſſen Ausführung v. Garczynski mitwirken ſollte.

Ludwig v. Mieroslawski ſetzte darauf noch den anweſenden Mitverſchwoeenen den allgemeinen ſtrategiſchen Plan des Aufſtandes auseinander, worauf diejenigen der Kreis-Commiſſare, welche die v. Mieeoslawski ausgearbeitete ſchriftliche Inſtruction noch nicht erhalten hatten, ſolche bekamen. Dieſe diente ihnen zugleich als Beſtallung.

Am Abend des 9. Februar verließen v. Mikorski, v. Sadowski, Adolph und Albin v. Malezewski und v. Gaeezynski Srebna-Góra, um ſich in ihre Kreiſe zu begeben. Ludwig v. Mieroslawski blieb noch bis zum 11ten früh. Mathens v. Moszezenski begleitete ihn dann nach Swiniaey zurück und übernahm es noch, einen an den Gutsbeſitzer v. Seredynski gerichteten Brief, der eine ſchriftliche Inſtruetion über die Leitung des Aufſtandes im Wongrowiczer Keeiſe enthielt, an dieſen zu befördern.

Am 13. Februar wollte v. Mieroslawski die nach Pleſchen beſtimmten Commiſſarien der ſüdöſtlichen Kreiſe inſtruiren; dann wollte er ein Gleiches für die weſtlichen Kreiſe thun, und endlich den 18. oder 19. Februar nach Rogowo eilen, um die dorthin heranrückenden Schaaren zu übernehmen. Hieran hinderte ihn ſeine am 12. Februar erfolgte Verhaftung. Zwei Tage ſpäter wurden verſchiedene andere Häupter der Verſchwörung arretiet.

Hierdurch veelor das beabſichtigte Unternehmen ſeine Leiter und der Aufſtand kam im Großherzogthum Poſen vorläufig nicht zum Ausbruch. Dagegen wurde in der Nacht vom 21. und 22. Februar 1846 ein Angriff gegen die Stadt Stargard verſucht, der indeß nicht zur Ausführung kam, weil die zuſammengebrachten Mannſchaften ſchon vor der Stadt ſich weigerten, den Leitern des Unteenehmens Folge zu leiſten.

Die Kunde von v. Mieroslawski's und mehreree Anderer Verhaftung wae auch nach Krakau gedrungen; eben ſo hörten die dortigen Verſchwerenen von den in Galizien, mit Beihülfe der Baueen,

Digitized by Google

vorgenommenen zahlreichen Arretirungen. Gleichzeitig hieß es aber, daß in Poſen die Verhafteten bereits durch andere Mitglieder der Verbindung erſetzt ſeien, und daß man ſich dennoch am 21. Februar erheben werde.

Am 18. Februar rückten in Folge der in Galizien gemachten Entdeckungen öſterreichiſche Truppen in die Stadt, am folgenden Tage wurde Krakau in Belagerungszuſtand erklärt.

Um den öſterreichiſchen Truppen nicht in die Hände zu fallen, ergriff der ſchon vor mehreren Tagen in Poſen angekommene Alcyato die Flucht; Liebelt hatte ſich nicht eingefunden, und ſo waren von den am 18. Januar ernannten Mitgliedern der National-Regierung nur Tyſſowski und Gorzkowski anweſend.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Februar machten auswärtige Inſurgentenhaufen einen Angriff auf die öſterreichiſche Beſatzung. Dieſer Angriff wurde zwar zurückgewieſen, hatte aber die Folge, daß der General Collin ſich am Abend des 22. Februar aus Krakau über die Weichſel nach Podgorze zurückzog.

Mit ihm verließen die Mitglieder der legitimen Regierung und die Reſidenten der Schutzmächte die Stadt und deren Gebiet.

In demſelben Augenblick war der Aufſtand vollſtändig organiſirt. Sofort erſchien ein, durch den Druck bekannt gemachtes Protokoll, welches das Volk von der Exiſtenz einer National-Regierung der Republik Polen benachrichtigte, und mit demſelben ein Manifeſt der National-Regierung an das polniſche Volk.

Tyſſowski und Gorzkowski hatten ſich den Alexander Grzegorzewski als Regierungsmitglied für das Königreich Polen und den Carl Rogowski als Secretair zugeordnet.

Schon am folgenden Tage, den 23. Februar, zogen ſich Grzegorzewski und Gorzkowski von der Regierung zurück. Ein Erlaß vom 24. Februar benachrichtigte die polniſche Nation, daß Johann Tyſſowski als Dictator die Zügel der Regierung ergriffen habe.

Tyſſowski verſuchte, nach den Vorſchriften und im Geiſte der Centraliſation zu organiſiren; aber ſchon am 1. März zog ein öſterreichiſches Armee-Corps gegen die Inſurgenten heran, die inzwiſchen auch Podgorze beſetzt hatten.

Während der Unterhandlungen flüchtete ſich Tyſſowski auf preußiſchen Boden. Am 4. März zogen die Truppen der drei Schutzmächte in Krakau ein und ſtellten die Ordnung wieder her.

Die mit den Krakauer Ereigniſſen gleichzeitigen inſurrectionellen Bewegungen in Galizien ſind notoriſch, und ebenſo ſind die Vorgänge im Königreich Polen bekannt geworden. Bronislaus v. Dabrowski war dorthin geſandt, um den Aufſtand zu leiten. Als es aber zum Ausbruch kommen ſollte und die von ihm beauftragten Verſchworenen unter Potocki's Anführung bereits nach Sidlec aufgebrochen waren, gab er die Sache für verloren und entfloh. So beſchränkte ſich der Ausbruch des Aufſtandes darauf, daß einige wenige Inſurgenten bewaffnet in die Stadt Sidlec eindrangen, einen Wachpoſten erſchoſſen, aber ſofort, als ſie Widerſtand fanden, die Flucht ergriffen.

Die erſten Nachrichten aus Krakau hatten die Poſener Verſchworenen veranlaßt, am Abend des 3 März gleichfalls einen bewaffneten Aufſtand und gleichzeitig die Befreiung der verhafteten Häupter der Verbindung zu verſuchen. Durch frühzeitig getroffene Vorkehrungen der Behörden wurde indeß das ganze Unternehmen vereitelt *), doch kam es hierbei ſo weit, daß zwiſchen den Inſurgenten und dem Militair Schüſſe gewechſelt und drei der Erſteren dadurch getödtet wurden.

Dieſe allgemeine Darſtellung zeigt, wie umfaſſend und lange vorbereitet der von der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft in Frankreich ausgegangene und genährte Plan zu einer Revolution der polniſchen Bevölkerung gegen ihre Regierungen geweſen iſt. Sie zeigt insbeſondere auch, daß jede einzelne That, durch welche der Ausbruch vorbereitet ward, ein hochverrätheriſches Unternehmen gegen alle drei Regierungen enthält, und unter welchem Geſichtspunkte daher die Ereigniſſe in Krakau, Galizien und im Königreich Polen hier aufzufaſſen ſind.

Wie viel dabei jedem Einzelnen der Angeklagten zur Laſt fällt, wird der zweite Abſchnitt zeigen.

Die Verleſung des allgemeinen Theils der Anklageakte dauerte beinahe zwei Stunden. Unmittelbar nach beendigter Verleſung erfolgte durch einen der vereidigten Dolmetſcher der Vortrag der Anklage in polniſcher Sprache. Nach etwa einhalbſtündigem Vorleſen trat eine Pauſe ein.

Während dieſer Pauſe erfolgten Begrüßungen und Gegenbegrüßungen von Seiten einzelner Angeklagten und ihrer unter den Zuhörern befindlichen Freunde und Bekannten. Die einzelnen Angeklagten kamen bis an die äußerſte Grenze der Barriere, um ſich mit den außerhalb derſelben ſtehenden zumeiſt polniſchen Freunden, in wie es ſchien heiterer Weiſe, zu unterhalten, ſich zu küſſen und zu umarmen.

Ein großer Theil des Publicums, ſo wie des richterlichen und Advocatenperſonals begab ſich während dieſer Pauſe in die freundlich eingerichteten Reſtaurationszimmer im unteren Geſchoſſe. Dort waren zur Erfriſchung und Stärkung Getränke und Speiſen bereitgehalten.

Um 11 Uhr begann darauf die Verleſung des weiteren Theils der polniſchen Anklageakte.

Hierauf folgte die Verleſung nachfolgender 3 Aktenſtücke aus dem Anhange der Anklageſchrift (daſelbſt Nro. 3, 4 und 5), jedes einzelne zuerſt in deutſcher und darauf in polniſcher Sprache.

(Nr. 3.)

Innere Organiſation der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft.

(Bekanntgemacht den 5. Juli 1835.)

Die polniſch-demokratiſche Geſellſchaft befindet ſich in der im Art. 15. der Grund-Statuten vorhergeſehenen Lage und verordnet daher für ſich nachſtehende innere Organiſation.

Tit. I.
Einleitung.

§. 1. Die polniſch-demokratiſche Geſellſchaft beſteht aus thätigen Mitgliedern, deren Anzahl nicht begränzt iſt, und aus correſpondirenden Mitgliedern, welche nach Maßgabe der Nothwendigkeit und der Umſtände aufgenommen ſind.

§. 2. Die thätigen Mitglieder bilden die Geſammtheit der Geſellſchaft.

§. 3. Die Geſammtheit der Geſellſchaft iſt in Sectionen eingetheilt.

§. 4. In der Geſammtheit der Geſellſchaft ruht ihre ganze Autorität (Macht); einzelne Inſtitute haben nur einen ſolchen Theil der Autorität (Macht), wie er denſelben durch organiſche Beſtimmungen ertheilt iſt.

§. 5. Das oberſte Inſtitut, welchem die Geſellſchaft die Aufſicht über die geſammte Richtung ihrer Thätigkeit anvertraut, iſt die ſogenannte Centraliſation der Geſellſchaft.

Tit. II.
Von den Sectionen.
Erſter Abſchnitt.
Bezeichnung der Section.

§. 6. Die Mitglieder welche ſich in einer Stadt oder auf einem Dorfe aufhalten, bilden, wenn ihrer fünf oder mehr ſind, eine Section.

§. 7. Die Mitglieder welche einzeln abgeſondert wohnen, oder in einer Anzahl daß ſie eine Section nicht bilden können, vereinigen ſich mit der nächſten Section, oder mit derjenigen welche ihnen zur Verbindung mit der Geſellſchaft mehr Bequemlichkeit bietet.

§. 8. Die Mitglieder welche in einer Stadt oder in einem Dorfe wohnen, können unter keinem Vorwande, wenn auch ihre Anzahl noch ſo groß wäre, zwei oder mehrere abgeſonderte Sectionen bilden.

Selbſt eine Abſonderung in Abtheilungen oder in Theile unter anderer Bezeichnung, wenn ſie gleich der Einheit der Section keinen Abbruch thut, iſt nur dann zuläſſig, wenn die Ortsbehörden oder andere unvermeidliche Hinderniſſe zahlreiche Verſammlungen nicht zulaſſen. In jedem dieſer beiden Fälle wird die Centraliſation über die Wichtigkeit der Gründe zu der Einrichtung von Abtheilungen befinden.

§. 9. Die Sectionen werden nach Städten und Dörfern benannt, in denen ſie ihre Sitzungen abhalten.

§. 10. Eine Section iſt für errichtet anzuſehen, ſo wie die Mitglieder in einer collegialiſchen Sitzung einen Secretair erwählen und das Protokoll über die Sitzungen beginnen.

Zweiter Abſchnitt.
Innere Einrichtung der Section.

§. 11. Jede Section wählt durch lautes Stimmen einen Secretair und einen Kaſſirer, welche die ihnen anvertrauten Obliegenheiten durch ſechs Monate erfüllen ſollen, aber alle Zeit (entlaſſen) davon entbunden werden können.

§. 12. Die Sitzungen einer Section ſollen gewöhnlich einmal in der Woche abgehalten werden. Die außerordentlichen Sitzungen im Falle der Nothwendigkeit beruft der Secretair auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder.

§. 13. In den Sitzungen führt jedes Mitglied (mit Ausnahme des Secretairs) der Reihe nach in Folge der Sectionsliſte den Vorſitz.

§. 14. Alle Sitzungen der Section ſollen nicht öffentlich ſein, und Perſonen welche zu der Geſellſchaft nicht gehören, dürfen in denſelben nicht zugegen ſein, bei Vermeidung der Ungültigkeit der auf einer ſolchen Sitzung vorgenommenen Verhandlung (Handlung).

§. 15. Das Protokoll jeder Sitzung ſoll enthalten:

a) die Anzahl der Anweſenden und die Namen der Abweſenden.

b) Den Vermerk über die Verleſung der eingegangenen Correſpondenzen, den Inhalt der wichtigeren und die in dieſer Hinſicht erfolgten Beſchlüſſe.

c) Den Inhalt der Anträge und der Beſchlüſſe mit dem Vermerke, ob dieſelben durch Einſtimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit

---

*) Das Unternehmen auf Stargard und das vom 3. März 1846 auf Poſen ſind Gegenſtand beſonderer Darſtellungen im 2. Abſchnitt.

Digitized by Google

und durch welche erfolgt ſind, in wichtigeren Sachen auch die Gründe der Entſcheidung; in den Gegenſtänden welche der Entſcheidung der Geſammtheit anheimgeſtellt werden, müſſen die Vota der Mitglieder wöetlich in das Protokoll aufgenommen werden.

d) Die Aufnahme ganzer Discuſſionen im Protokoll iſt nicht erforderlich, mit Ausnahme der Gegenſtände deren Wichtigkeit es erfordeen wurde. Dagegen muß die Anſicht eines jeden Mitgliedes welches bei einer Entſcheidung der Stimmenmehrheit zuwider iſt, in das Protokoll aufgenommen weeden, der Gegenſtand mag ſein welcher er wolle, ſobald bas Mitglied bas ſich in der Minorität befindet, darauf anträgt, aber in dieſem Falle müſſen auch die Gründe der Stimmenmehrheit ebenfalls aufgeſcheieben werden.

§. 16. Das Protokoll einee jeden Sitzung muß in dee daeauf folgenden voegeleſen, angenommen und von dem Präſidirenden und von dem Seeretair unterſchrieben werden.

§. 17. Zu jeder Handlung gehören ¾ der Mitglieder welche ſich an dem Orte der Sitzungen befinden. Wenn bei Berechnung der ¾ noch 1, 2, 3 Mitglieder verbleiben ſollten, welche man phyſiſch in ¾ nicht theilen kann, alsdann werden dieſe 1, 2, 3 bei der Beſtimmung dee Vollzähligkeit nicht mitgerechnet. Die volle Anzahl darf nie aus wenigee als aus fünf Mitgliedern beſtehen, und wenn in einer Section von fünf Mitgliedern in der Sitzung eines fehlt, ſo können die Uebrigen in dee Sitzung berathen und das Protokoll annehmen, aber keinen Beſchluß faſſen.

§. 18. Die Entſcheidungen über alle Gegenſtände welche in Seetionen entſchieden weeden, ſollen durch Stimmenmehrheit erfolgen. Im Falle der Stimmengleichheit ſoll eine Wiederholung dee Discuſſion zuläſſig und das Votiren wiederholt werden, und wenn auch auf dieſe Weiſe die Stimmengleichheit nicht gehoben werden kann, alsdann ſoll die Berathung und die deciſive Entſcheidung bis zu einee der folgenden Sitzungen verlegt weeden.

§. 19. Ein jedes Mitglied kann ſich nur in dem Falle vom Votiren ausſchließen oder dueeh einen Beſchluß der Mehrheit ausgeſchloſſen werden, wenn ſeine Perſönlichkeit geeadezu oder mittelbar auf den Gegenſtand des Beſchluſſes von Einfluß iſt.

§. 20. Ein ſolches Ausſchließen muß in dem Protokoll vermerkt werben. Die ausgeſchloſſenen Mitglieder, wenn ihre Anzahl nicht die Majorität dee Anweſenden bildet, können indeſſen der Vollzähligkeit (der Verſammlung) keinen Eintrag thun, and dee Beſchluß welcher duech die Stimmenmehrheit der übrigen Mitglieder gefaßt wird, iſt eben ſo gültig, als wenn alle Anweſenden zum Votiren gehort hätten.

§. 21. Die Correſpondenzen welche in Folge des Beſchluſſes einer Seetion expedirt werden, müſſen von dem Peäſidirenden und von dem Seeeetair unterſchrieben werden.

Ein vorgängiges Vorleſen derſelben in der Sitzung ſoll nur dann Statt finden, wenn es die Section, mit Rückſicht auf die Wichtigkeit des Gegenſtandes, für nöthig erachtet.

Nachtrags-Paragraph. Ueber alle anderen Einrichtungen, welche die innere Ordnung der Section betreffen, können die Seetionen allein, wie es die oetlichen Verhältniſſe mit ſich bringen, Beſtimmungen eelaſſen; ſie dürfen indeſſen durch ihre Beſchlüſſe weder die Grundgeſetze, noch die gegenwärtigen Statuten berühren.

Dritter Abſchnitt.

Eigenſchaften und Pflichten der Section.

§. 22. Die Thätigkeit der Seetion iſt duechaus innerer Natur. Eine Section darf daher weber in ihrem eigenen, noch in dem Namen der Geſammtheit irgend eine Thätigkeit nach Außen der Geſellſchaft vornehmen.

§. 23. Die Pflicht dee Section iſt:

a) über die dem Beſchluß dee Geſammtheie vorſtellig geworden en Gegenſtände zu discutiren und nach beendigter Discuſſion die Stimmen ihrer Mitglieder zu ſammeln und, wohin es gehört, abzuſenden;

b) alle Wahrnehmungen, Bemeekungen und Anteäge über alles was die fortſchreitende Thätigkeit dee Geſellſchaft, deren Lage und Verhältniſſe betrifft, zu ſammeln und dee Centraliſation zu deren Gebrauch vorzuſtellen;

c) die Antrage und Vorſchläge einzelnee Mitgliedee, welche der Geſammtheit vorgelegt werben ſollen, zu eewägen;

d) die Materialien für das Blatt, (periodiſche Schrift) der Geſellſchaft vorzubeeeiten;

e) Achtung zu geben auf das Verhalten der Behörden welche von dee Geſellſchaft eingeſetzt werden;

f) über das moraliſche Verhalten ihrer Mitglieder zu wachen und denſelben in der Entwickelung ihrer Fähigkeiten und Begriffe über die Angelegenheiten der Geſellſchafe behülflich zu ſein;

g) dafür zu ſorgen, baß die von der Geſellſchaft beſtimmten Beiträge regelmaſſig eingehen, die Rechnungen des Kaſſieers über die Fonds der Geſellſchaft zu eevidiren und zu beſtätigen;

h) in fortwährender Verbindung mit der Centraliſation zu verbleiben, derſelben von den Veränderungen Bericht zu eeſtatten und ihrer jedesmaligen Aufforderung in der beſtimmten Zeit zu genügen.

§. 24. Außerdem beſtimmt jede Seetion die Aufnahme oder Entlaſſung der Mitglieder, wie dies weitee unten vorgeſchrieben.

Vierter Abſchnitt.

Aufnahme und Entlaſſung der Mitglieder und die in dieſer Hinſicht an die Geſammtheit gerichteten Oppoſitionen und Appellationen.

§. 25. Der Beſchluß der Section über die Aufnahme eines Mitgliedes kann nicht in derſelben Sitzung gefaßt (wörtlich ausgegeben) werden, in welcher der Candidat vorgeſtellt worden.

§. 26. Das Mitglied welches der Seetion einen Candidaten für die Geſellſchaft in Vorſchlag bringt, iſt verbunden:

1) eine kurze Lebensbeſchreibung über das Verhalten des Candidaten vor und nach der Revolution.

2) eine eigenhändig unterſcheiebene Erkläeung deſſelben voezulegen des Inhalts: „ich theile die Grundſatze der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft vollſtändig, ich trete mit aufrichtiger Ueberzeugung den Pflichten eines Mitgliedes bei und unterzeichne zum Beweiſe deſſen die vorſtehende Erklärung.“

Die Erkläeung eines des Schreibens unkundigen Candidaten bezeugt Derjenige welcher ihn vorſchlägt.

§. 27. Wenn die Section die Aufnahme eines neuen Candidaten beſchloſſen, ſo wird derſelbe in der Sitzung eingeführt; der Präſidieende oder ein anderes durch die Seetion beſtimmtes Mitglied heißt ihn im Namen der Section willkommen und eröffnet den über die Aufnahme gefaßten Beſchluß. Der Seeeetaie lieſt die Errichtungs-Akte und die Grundgeſetze vor. Der Canbibat erkläet, daß er dieſelben verſtanden und begriffen, und daß er mit aufrichtiger Ueberzeugung in die Geſellſchafe tritt, und unterſchreibt demnächſt die Akte und die Geſetze.

Von dem peeſönlichen Erſcheinen ſind nur Diejenigen befreit, welche in dem Orte nicht wohnen, wo die Seetion, in welche die Aufnahme geſchieht, ihre Sitzung hält.

§. 28. Dee Beſchluß über die Aufnahme muß der Centealiſation mitgetheilt werden, um dieſelbe der Geſellſchaft bekannt zu machen.

§. 29. Jedes Mitglied der Geſellſchaft kann widee den Beſchluß irgend einer Section übee die Aufnahme eine Oppoſition erheben, und die Aufhebung des Beſchluſſes der Seetion durch einen Spruch (Urtheil) der geſammten Geſellſchaft verlangen.

§. 30. Einen ſolchen Antrag muß ber Opponirende, der Section, zu welcher er gehört, vorſtellen; wenn die Section die Gründe dee Oppoſition erheblich findet, ſo ſchickt ſie dieſelbe an die Centraliſation zur Abfaſſung des Urtheils der Geſammtheit.

Wenn aber auch die Section die Gründe der Oppoſition nicht für erheblich finden ſollte, ſo muß ſie doch die Abſendung veeanlaſſen, ſobald der Opponirende, trotz dee ihm gemachten Vorſtellungen, auf ſeinem Verlangen verharrt.

§. 31. Der Anteag ber Oppoſition und die Ueberſendung derſelben muß ſpäteſtens innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem durch die Centraliſation die Geſammtheit der Geſellſchafe von der durch die Seetion beſchloſſenen Aufnahme in Kenntniß geſetzt worden.

§. 32. Jedee Beſchluß über die Entlaſſung eines Miegliebes muß demſelben durch den Secretair mittelſt einee Abſchrift aus dem Protokoll eingehändigt werden.

§. 33. Dem Entlaſſenen ſteht es frei, ſich auf eine Entſcheidung der Geſammtheit der Geſellſchaft zu berufen.

§. 34. Derjenige, welcher von dieſem Rechte Gebrauch machen will, muß die Gründe ſeiner Berufung bei der Section abgeben, bei welchee die Entlaſſung beſchloſſen worden, um dieſelben ſammt dem Beſchluſſe über die Entlaſſung an die Centraliſation abzuſenden.

§. 35. Der Termin (die Friſt) zur Appellation beträgt zwanzig Tage, wenn der Entlaſſene ſich an dem Orte aufhält, wo die Section, welche den Beſchluß gefaßt, ihre Sitzungen abhäle, und dreißig Tage, wenn derſelbe wo andees wohnt; die Friſt wird ſtees von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Entlaſſenen dee Beſchluß der Section eingehändigt woeden.

§. 36. Ein Mitglied, welches durch den Beſchluß einer Seetion aufgenommen worden, kann gleich an ihren Sitzungen Antheil nehmen, während ein Mitglied, deſſen Entlaſſung beſchloſſen, zu denſelben nicht mehr gehört.

§. 37. Die Entlaſſung der Mitglieder, welche einzeln, abgeſondert wohnen, geſchieht von derjenigen Seetion, mittelſt welcher ſie mit der Geſellſchaft in Verbindung ſtehen.

Tit. III.

Von der Centraliſation der Geſellſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Eigenſchaften und Pflichten der Centraliſation.

§. 38. Die Centealiſation der Geſellſchaft iſt wählbar. Die Art und Weiſe, wie die Mitglieder der Centraliſation gewählt werden, ihre Zuſammenſetzung und ihr Aufenthalt wird durch einen beſonderen Erlaß den Umſtänden, der Zeit und dem Orte angemeſſen von der Geſellſchaft beſtimmt.

§. 39. Die Centraliſation iſt das einzige Organ durch welches die Geſellſchaft ſowohl nach Innen als auch nach Außen ihren Willen offenbaret.

§. 40. In Hinſicht der Thätigkeit der Geſellſchaft ſowohl nach Innen als auch nach Außen kann die Centraliſation für ſich nichts beſtimmen, ſondern ſie wacht über deren allgemeine Richtung und iſt verpflich-

Digitized by Google

ter, aus ihrer Stellung Alles für die Geſellſchaft Nothwendige und Nützliche in Ueberlegung zu ziehen, und derſelben darüber Vorſchläge zu machen.

§. 41. Die Centraliſation macht die von der geſammten Geſellſchaft ausgehenden Beſchlüſſe bekannt, und vollführt dieſelben, und ſorgt für die Gleichförmigkeit in der Ausführung der Statuten und aller andern Beſtimmungen der Geſammtheit.

§. 42. Die Centraliſation iſt ermächtigt, unter den beiden im vorhergehenden §. erwähnten Rückſichten und nur als vollziehende Autorität, Verfügungen, Inſtructionen und Vorſchriften zu erlaſſen, welche ſich auf die von der Geſammtheit beſtätigten Rechte ſtützen und von den Sectionen und den einzelnen Mitgliedern befolgt werden müſſen.

§. 43. In außergewöhnlichen Fällen welche nicht vorauszuſehen waren und welche ein ſchnelles Handeln erfordern, die der Centraliſation zuſtehende Macht ſogar überſchreiten und den Willen der Geſammtheit einzuholen nicht zulaſſen, ſoll die Centraliſation ermächtigt ſein, alle Schritte vorzunehmen, alle Beſchlüſſe und Einrichtungen zu treffen, welche ſie für nöthig erachtet, und dieſelben müſſen von jeder Section und von jedem Mitgliede pünktlich erfüllt werden, unter der Bedingung, daß nach dem Aufhören der außergewöhnlichen Umſtände die von der Centraliſation in Folge der außergerichtlichen Autorität vorgenommenen Handlungen durch einen Beſchluß der Geſammtheit in dem gewöhnlichen Geſchäftswege beſtätigt oder aufgehoben werden.

§. 44. Sobald die Centraliſation es nöthig findet, von der ihr im §. 43 verliehenen Gewalt Gebrauch zu machen, ſo muß ſie die Sectionen und Mitglieder der Geſellſchaft davon ſofort in Kenntniß ſetzen und die Gründe der ſchleunigen Maßregeln auseinander ſetzen.

§. 45. Wenn es ſich herausſtellen ſollte, daß die Centraliſation ohne Urſache und zum Nachtheil der Geſellſchaft von dieſer außergewöhnlichen Gewalt Gebrauch gemacht hat, ſo ſcheiden die Mitglider der Centraliſation durch das Geſetz ſelbſt aus der Geſellſchaft.

§. 46. Die Centraliſation ſtellt der Geſammtheit der Geſellſchaft die ihr von den Sectionen zugegangenen Anträge und Vorſchläge und die Oppoſitionen und Appellationen vor, welche in Hinſicht der Aufnahme oder Ausſtoßung der Mitglieder wider die Beſchlüſſe der Sectionen ergangen; die Centraliſation muß aber ſtets zu ſolchen Anträgen oder Vorſchlägen, Oppoſitionen oder Appellationen ihr Gutachten beifügen.

§. 47. Die Centraliſation beſchäftigt ſich mit der Einziehung der Fonds der Geſellſchaft, ihr verbleibt die Verwaltung dieſer Fonds nach den in einer beſonderen Inſtruction enthaltenen Grundſätzen, und die Verantwortlichkeit für den Verluſt eines (jeden) Groſchens der Geſellſchaft laſtet ſolidariſch auf allen Mitgliedern der Centraliſation.

§. 48. Die Centraliſation ernennt die Correſpondenten nach Maßgabe der Nothwendigkeit und der Umſtände.

§. 49. Bei der Centraliſation muß ſich eine Generalliſte der Geſellſchaft befinden, in welcher die vorkommenden Veränderungen durch Aufnahme und Ausſcheiden der Mitglieder oder aus andern Gründen ſo genau als möglich eingetragen werden ſollen.

§. 50. Die Centraliſation muß alle drei Monate über ihre Thätigkeit der ganzen Geſellſchaft Bericht erſtatten und über die Fonds Rechnung legen. Der Bericht der Centraliſation muß außerdem noch enthalten: eine Ueberſicht des Zuſtandes der Geſellſchaft nach Innen und nach Außen; die in dieſer Zeit vorgekommenen Veränderungen, überdies die Namhaftmachung der Sectionen oder der Mitglieder, wenn ſich dieſelben in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nachläſſig zeigen ſollten.

§. 51. Einer beſonderen Sorgfalt von Seiten der Centraliſation wird von der Geſellſchaft die Schrift (das Blatt) anvertraut, welche in deren Namen erſcheinen ſoll, worüber der nächſte Abſchnitt die Vorſchriften enthält.

Zweiter Abſchnitt.
Das Blatt der Geſellſchaft.

§. 52. Unter der Aufſicht und unter der Verwaltung der Centraliſation wird ein Blatt der Geſellſchaft erſcheinen, welches aus zwei Theilen beſtehen ſoll. Zu dem erſten, dem amtlichen Theile, gehören alle (Akte) Verhandlungen, welche durch die geſammte Geſellſchaft genehmigt ſind, wie z. B. die Manifeſte, Declarationen, Proteſtationen, Aufrufe u. ſ. w. Der zweite, nicht amtliche Theil ſoll der Propaganda der demokratiſchen Grundſätze und der Anwendung dieſer Grundſätze auf die ſociale, politiſche und religiöſe Reform in dem Vaterlande gewidmet ſein.

§. 53. Die nichtamtlichen Artikel werden mit der Unterſchrift ihrer Verfaſſer eingerückt. Die Akte der Geſellſchaft mit den Unterſchriften aller Mitglieder ſollen im Allgemeinen erwähnt werden.

§. 54. Das Blatt der Geſellſchaft ſoll den Mitgliedern und Denen welche zu der Geſellſchaft nicht gehören, unter denſelben (gleichen) Bedingungen verabfolgt werden.

§. 55. Die Entſcheidung darüber, ob ein eingeſandter Artikel in das Blatt der Geſellſchaft aufgenommen werden ſoll oder nicht, erfolgt durch die Centraliſation der Geſellſchaft.

§. 56. Die Centraliſation der Geſellſchaft ſoll einen vorgelegten Artikel aus drei Geſichtspunkten prüfen:

1) ob der Gegenſtand des Artikels der Geſellſchaft nicht fremd iſt,
2) ob er mit den Grundſätzen der Geſellſchaft nicht in Widerſpruch ſteht,
3) ob er aus Rückſicht auf die bloße Redaction in dem unter dem Namen der Geſellſchaft öffentlich erſcheinenden Blatte eingerückt werden kann.

Wenn aus dieſen drei Rückſichten zum Vortheil des Verfaſſers entſchieden wird, ſo muß der Artikel in das Blatt der Geſellſchaft aufgenommen werden.

§. 57. Es iſt nicht geſtattet, ſich über einen in Betreff des Blattes Seitens der Centraliſation getroffenen Beſchluß auf die geſammte Geſellſchaft zu berufen.

§. 58. Eine perſönliche Polemik und Tagesnachrichten (mit Ausnahme derer welche aus dem Vaterlande eingehen) dürfen in das Blatt der Geſellſchaft nicht aufgenommen werden.

§. 59. Die Geſammtheit der Geſellſchaft behält ſich das Recht vor, im Laufe eines Monats von dem Erſcheinen der Broſchüre ab, gegen alle von Mitgliedern und Nichtmitgliedern herrührenden Artikel zu proteſtiren, wenn dieſelben trotz des Urtheils der Centraliſation wider eine der im §. 56 gedachten drei Bedingungen verſtoßen ſollten.

§. 60. Die Druckkoſten ſollen aus den geſammten Fonds der Geſellſchaft beſtritten werden.

§. 61. Das Blatt der Geſellſchaft ſoll jeden Monat einmal erſcheinen und zwar in unbeſtimmtem Umfange.

Jede Section erhält ein Exemplar umſonſt, jedes Mitglied für die Hälfte des gewöhnlichen Preiſes.

§. 62. Die übrigen Bedingungen in Betreff des Blattes bleiben der Centraliſation überlaſſen.

Titel IV.
Von den Gegenſtänden welche ausſchließlich den Beſchluß der geſammten Geſellſchaft erfordern.

§. 63. Die Geſammtheit der Geſellſchaft übt durch ſich ſelbſt die geſetzgebende Gewalt in der ganzen Ausdehnung aus, daher kann kein Geſetz in der Geſellſchaft verbindliche Kraft haben, welches die Einwilligung und die Sanction der Geſammtheit in der vorgeſchriebenen Form nicht erlangt hat.

§. 64. Die geſammte Geſellſchaft trifft durch ſich ſelbſt in allen Gegenſtänden ihrer Wirkſamkeit die Beſtimmungen, und daher bedürfen alle Unternehmungen, welche im Namen der Geſellſchaft beabſichtigt werden, ſämmtliche (Akte) Verhandlungen welche im Namen der Geſellſchaft nach Auswärts gehen, wie z. B. Manifeſte, Declarationen, Proteſtationen, Aufrufe u. ſ. w. eines Beſchluſſes oder einer Genehmigung Seitens der Geſellſchaft.

§. 65. Die Geſammtheit entſcheidet in letzter Inſtanz über die Oppoſitionen und Appellationen welche in Betreff der Aufnahme oder Entlaſſung von Mitgliedern gegen die Beſchlüſſe der Sectionen eingelegt werden; ſie wählt die Centraliſation und beſtimmt darüber, wenn Mitglieder aus der Centraliſation oder aus der Geſellſchaft ausſcheiden ſollen.

§. 66. Alle Anträge und Vorſchläge, welche von einzelnen Mitgliedern an die geſammte Geſellſchaft gerichtet werden, müſſen zuerſt in der Section, zu welcher der Antragſteller gehört, beſprochen und alsdann an die Centraliſation abgegeben werden.

§. 67. Sowohl die Section als auch die Centraliſation können im Einverſtändniſſe mit dem Antragſteller den Vortrag abändern und verbeſſern, je nachdem es für nöthig befunden wird: ſie haben indeſſen kein Recht, den Vorſchlag bei Seite zu legen, oder zu verabſäumen daß die Geſammtheit davon Kenntniß erlangt, ſobald der Antragſteller trotz der widerſprechenden Anſicht der Section oder der Centraliſation bei ſeiner Vorſtellung verbleibt.

§. 68. Jeder Vorſchlag muß der Geſammtheit der Geſellſchaft zweimal vorgelegt werden, einmal zur Erwägung, das zweitemal zum Votiren.

§. 69. Von dieſer allgemeinen Regel ſind ausgenommen alle Anträge, Beſchwerden, Oppoſitionen und Appellationen, welche in den Bereich der gerichtlichen Autorität gehören, ebenſo auch diejenigen Vorſchläge, deren Ausführung durch die bei zweifacher Vorlegung entſtehende Verſäumniß unmöglich werden würde.

§. 70. Nach abgelaufener Friſt zum Votiren und ſo wie nur ⅔ der auf der Generalliſte der Geſellſchaft verzeichneten Mitglieder ihre Stimmen eingeſandt haben, werden die Stimmen von der Centraliſation gezählt, und das Reſultat der Majorität innerhalb der ⅔ als der Beſchluß der Geſellſchaft bekannt gemacht.

Das Eingehen der Stimmen von (ſämmtlichen) ⅔ wird alsdann nicht abgewartet werden dürfen, wenn in den eingegangenen ſich ſchon die Majorität der ganzen Geſellſchaft für oder wider den Vorſchlag erklärt hat.

§. 71. Von denjenigen Mitgliedern welche ihre Stimmen nach der Zahlung derſelben abgeben, und von denjenigen welche gar nicht votirt haben, ſoll angenommen werden, daß ſie an dem entſchiedenen Gegenſtande keinen Antheil nehmen wollen, und die Beſchlüſſe der Geſellſchaft ſollen ohne Rückſicht darauf, ob ſie durch die Majorität der ganzen Geſellſchaft, oder durch Majorität von nur ⅔ der Votirenden ergangen, nichts deſto weniger in Betreff ihrer, verbindliche Kraft haben.

Digitized by Google

Titel V.

Von der Section welche der Geſammtheit Anträge und Beſchwerden gegen die Centraliſation oder deren Mitglieder vorſtellt.

§. 72. Beſchwerden an die geſammte Geſellſchaft über die Centraliſation oder einzelne Mitglieder derſelben wegen Mißbrauchs der Gewalt oder wegen Ueberſchreitungen, welche die Entſernung der Mitglieder der Centraliſation aus der Geſellſchaft nach ſich ziehen; desgleichen die Anträge auf gänzlichen oder theilweiſen Wechſel der Centraliſation ſollen durch Vermittelung einer Section angebracht werden, welche die Geſammtheit zu dieſem Zwecke ernennen wird.

§. 73. Dieſer (ſogenannten) vorſtellenden Section ſoll keine ausſchliesliche Aufſicht über die Centraliſation oder deren Mitglieder zuſtehen.

§. 74. Nach Empfang der Beſchwerde oder der im §. 72 dem Gegenſtande nach näher bezeichneten Anträge werden dieſelben von der vorſtellenden Section unverzüglich der Centraliſarion der Geſellſchaft mit einer Friſt zur Beantwortung mitgetheilt.

§. 75. Nach Eingang der Antwort oder nach Ablauf der Friſt ſtellt die vorſtellende Section die Anklagepunkte und deren Beantwortung (wenn eine ſolche ſtattgefunden) in einer gedrängten Darſtellung zuſammen und überreicht ſolche zugleich mit ihrem Gutachten der geſammten Geſellſchaft zur letzten Entſcheidung.

§. 76. Das Sammeln der Stimmen und das Auffinden der Entſcheidung der Geſellſchaft ſoll nach den in Tit. IV. §. 70 angegebenen Grundſätzen ſtattfinden.

§. 77. Wenn ein Wechſel der ganzen Centraliſation oder einer ſolchen Anzahl ihrer Mitglieder beantragt wird, daß ſich die im Statut vorgeſchriebene Vollzähligkeit nicht erhalten würde, und wenn ein ſolcher Antrag durch den Beſchluß der Geſellſchaft beſtätigt worden, alsdann ſoll die vorſtellende Section neben der Bekanntmachung des Beſchluſſes der Geſammtheit und deren Ausführung noch verpflichtet ſein, die neuen Wahlen zu Ende zu führen und bis zu der Herſtellung einer neuen Vollzähligkeit die Centraliſation der Geſellſchaft zu vertreten.

§. 78. Die vorſtellende Section ſoll dafür ſorgen, daß die Anträge und Beſchwerden der einzelnen Mitglieder nur durch Vermittelung der betreffenden eigenen Section ihr zugeſtellt werden.

Titel VI.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Geſellſchaft.

§. 79. Die Pflicht eines jeden Mitgliedes iſt, nach Verhältniß ſeiner Fähigkeiten und Kräfte für das allgemeine Beſte zum Vortheil der Geundſätze, dee Beſtrebungen und der Thätigkeit der Geſellſchaft zu wirken, und ſogar im Privatleben ebenfalls ein Muſter moraliſcher Aufführung zu ſein.

§. 80. Jedes Mitglied iſt verpflichtet, den Beſtimmungen und Beſchlüſſen der durch die Statuten eingeſetzten Majorität ſich zu fügen

§. 81. Jedes Mitglied iſt verpflichtet, an der Sitzung der Section des Ortes Theil zu nehmen, in welchem es zeitweiſe oder ganz ſich aufhält. Krankheit allein oder ein anderes wider Willen eingetretenes Hinderniß kann es von dieſer Pflicht befreien.

Wenn Hinderniſſe anderer Art eintreten, ſo iſt das Mitglied, welches in der Sitzung nicht erſcheinen kann, ſchuldig, noch vor dem für die Sitzung beſtimmten Tage den Secretair davon in Kenntniß zu ſetzen, in Folge deſſen angenommen werden ſoll, als befinde ſich das Mitglied nicht am Orte der Sitzung, und wird daſſelbe in Gemäßheit des §. 17. bei der Beſtimmung der Vollzähligkeit nicht mitgezählt.

§. 82. Die Mitglieder welche in einer Stadt oder in einem Dorfe wohnen, ſind verpflichtet, wenn die gehörige Anzahl vorhanden, eine Section zu bilden.

Die einzelnen abgeſondert wohnenden Mitglieder, oder deren Anzahl nicht ausreicht um eine Section bilden zu können, ſind verpflichtet, ſich an die nächſte Section anzuſchließen, um mit der Geſellſchaft in Verbindung zu treten.

§. 83. Verſtöße gegen die in den §§. 79. 80. 81. 82. enthaltenen Pflichten werden das erſte Mal durch einen Verweis zum Protokoll, das zweite Mal durch die Berichte der Centraliſation zur Kenntniß der Geſammtheit gebracht, und im Falle keine Beſſerung eintritt, durch Entfernung aus der Geſellſchaft beſtraft.

§. 84. Wenn ein Mitglied politiſche Anſichten oder eine Aufführung zeigt, welche den Grundſätzen der Geſellſchaft zuwider ſind, ſo ſoll es ſofort entfernt werden.

§. 85. Wenn ein Mitglied zu der Geſellſchaft nicht mehr gehören will, ſo ſoll es duech einen Beſchluß der Section ausſcheiden.

Gegen einen ſolchen Beſchluß iſt eine Appellation an die Geſammtheit nicht zuläſſig.

§. 86. Ein Mitglied das auf Grund vorſtehender Vorſchriften ausgeſchieden, kann noch einmal wieder in die Geſellſchaft aufgenommen werden, wenn es hinreichende Beweiſe an den Tag gelegt, daß es aufrichtig auf den Weg der Pflicht und der demokratiſchen Grundſätze und Tugenden zuruckgekehrt.

Der Ausſpruch uber die Beſſerung und die Wiederaufnahme geſchieht auf Vorſtellung der Centraliſation von Seiten der geſammten Geſellſchaft, und darf früher als ſechs Monate nach dem Tage des Ausſcheidens nicht beantragt werden.

§. 87. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu machen und dieſelben der geſammten Geſellſchaft vorzuſtellen, aber nicht anders, als durch Vermittelung der Section zu welcher es gehört oder mittelſt welcher es mit der Geſellſchaft in Verbindung ſteht.

§. 88. Jedes Mitglied iſt verpflichtet, die Veränderung des Aufenthalts ſeiner Section anzuzeigen.

§. 89. Die Mitglieder welche einzeln abgeſondert wohnen, ſollen wenigſtens allmonatlich einmal mit der gewählten Section in Verbindung treten, widrigenfalls, wenn das Schweigen nach zwei Monaten nicht entſchuldigt wird, angenommen werden ſoll, daß ſie zur Geſellſchaft nicht gehören wollen, monächſt ſie als ſolche aus der Geſellſchaft ausgeſtrichen werden.

§. 90. Ein Mitglied welches die Auflöſung der Geſellſchaft in Vorſchlag bringt, ſoll aus der Geſellſchaft ausgeſtrichen weeden.

§. 91. Die Vorſchriften dieſes Titels ſind nue für thätige Mitglieder der Geſellſchaft gegeben und beziehen ſich nicht auf Correſpondenz-Mitglieder, deren Pflichten und Verhältniſſe zu der Geſellſchaft von verſchiedenen Umſtänden abhängen und dieſen Vorſchriften nicht unteeliegen.

§. 92. Die urſprünglichen Vorſchriften über die innere Organiſation der Geſellſchaft, welche in dem Grundſtatut vom 17. März 1832 enthalten ſind, haben, inſoweit ſie durch die gegenwärtige innere Organiſation abgeändert oder aufgehoben worden, keine verbindliche Kraft mehr.

Alle anderen Beſtimmungen dagegen, welche denſelben Gegenſtand betreffen, und bis zur Zeit der gegenwärtigen Organiſation ergangen ſind, werden gänzlich aufgehoben.

Nr. 4.

Proteſt des polniſch-demokratiſchen Vereines gegen die Verträge, welche Polen zerſtückelt haben ſeit 1772—1815.

Als Polen ſowohl durch Schlaffheit oder Verrätherei ſeiner Führer, wie durch den damaligen Einfluß einiger Bevorrechteten und durch Verſagung jeder Hülfe von Seiten Europa's in ſeinem Kampfe unterlag und einſtweilen ſein politiſches Daſein verlor, erſchöpfte der Sieger alle ſeine Mittel der Unterdrückung und Grauſamkeit, um dies unglückliche Volk dafür zu beſtrafen, daß es ſeine unverjährbaren Rechte und ſeine ruhmvolle politiſche Vergangenheit nicht vergeſſen hatte.

Die Verzweiflung der unterdrückten Polen, das Seufzen der Mütter, aus deren Armen die Kinder geriſſen wurden, um aus ihnen Stützen des Despotismus zu machen, hallte wider in ganz Europa; und als der Czar durch neue Ukaſe Polen die Geſetze raubte, welche ihm durch den Wiener Vertrag gegeben worden waren, als er ſeine Armee vernichtete und den Unterricht ſeiner Jugend verbot, erhoben unſere auswärtigen Freunde, ſowohl in den Journalen, als auf der geſetzgebenden Tribüne eines großen Volkes ihre Stimmen gegen dieſe Verbrechen.

Dank ſei Euch, Euch allen, die Ihr das Bedürfniß Europa's begriffen habt. Unſere Pflicht aber iſt es, den Völkern, die ſich für unſere Sache intereſſiren, laut zu erklären, daß wir die Intereſſen Polens anders als ſie auffaſſen. — Wir rufen keine Verträge an. Alle von 1772 bis 1815 haben die alten Theilungen anerkannt, oder zu neuen ſermächtigt; alle haben gegen unſee unglückliches Volk gewüthet, indem ſie verſchiedene Anordnungen trafen, um es mehr und mehr zu theilen, um die Verſchmelzung aller Fractionen unſeres Landes, die vereinigt das Grab des Abſolutismus werden würden, der ſie von allen Seiten drangt, unmöglich zu machen oder wenigſtens ſehr zu erſchweren. Dee letzte Vertrag weicht in dieſer Hinſicht in nichts von den vorhergehenden ab; er iſt die Fortſetzung der im Jahre 1772 begonnenen Gewaltthat; es iſt eine neue Theilung Polens, weil er das Herzogthum Warſchau davon losriß, und einem Theile des alten Polens den Namen Königreich Polen beilegte, indem er einem kleinen Theil des Landes eine Charte verlieh, gleichſam um das Joch zu verdecken, das auf ganz Polen laſtet, um die ganze Nation zu blenden und einzuſchläfern, und den Reſt der Polen, die durch ein trügeriſches Verſprechen der Nationalität getäuſcht ſind, abzuhalten, kraftige Anſtrengungen zur Wiedereroberung ihrer Unabhängigkeit zu machen. Doch das zereiſſene Polen hat kein Leben; kein Vertrag wird ſeine Kinder zufriedenſtellen, ſo lange alle ihre Länder nicht vereint die verbrecheriſchen Verträge zerriſſen haben werden, die Polen ſeit 1772 zerſtückelt haben. Und in der That, was waren die Polen nach dem Vertrage von 1815? Ohne politiſche Exiſtenz aus der Zahl der Völker geſtrichen, waren ſie verurtheilt, die Rolle eines folgſamen Trabanten zu ſpielen, ſie die durch ihre Stellung dazu berufen waren, dem civiliſirten Europa als Schild und Bollwerk gegen den Despotismus und die Barbarei zu dienen. Man hätte damit geendigt, ihnen die Pflicht aufzuerlegen, ihre Inſtitutionen und ihren Glauben zu entweihen und gegen die Freiheiten und die Civiliſation des Feſtlandes die Waffen zu ergreifen. Auch würde Jeder, welchee die Wirkungen der ungeheuren Bewegung des polniſchen Volkes nach der beſchränkten Einſicht politiſchee Selbſtſucht beurtheilen und die Garantien der Wiener Verträge für Polen anrufen wollte, die Intereſſen Polens

Digitized by Google

eben ſo wenig, wie die Europa's begreifen! Wenn es Polen giebt, die an dieſem Vertrage, gleichviel aus welcher Rückſicht hängen, ſo iſt kein Zweifel, daß ſie das Glück ihres Vaterlandes nicht offenherzig wünſchen, daß ſie nur baldige Rückkehr in ihre Heimat im Auge haben, denn der Wiener Vertrag iſt nicht nur für Polen unheilbringend geweſen; geſchrieben auf den Trümmern der franzöſiſchen Revolution, auf den Trümmern der Macht des Heros, welcher durch ſeinen Despotismus die europäiſche Republik vorbereitete, hat er für mehrere Jahre den Fortſchritt der Menſchheit gehemmt. Neue Theorien einführend und alte Verhältniſſe der geſellſchaftlichen Ordnung wieder aufrichtend hat er den Bund der Despoten gebildet, einen Bund, welchen ſie den heiligen nannten; ſo iſt er die Grundlage und der Ausgangspunkt des Abſolutismus geworden; des Abſolutismus, der ohne Schonung auf den Völkern laſtet, ſo wie deſſen, welcher durch liberale Formen blendend, in der That auf gleiche Weiſe zur Unterdrückung führt.

Die Völker haben das Unheilbringende dieſes Wiener Vertrages ſchon erkannt, und ſie haben ihren Arm erhoben, um dieſen Bund der Monarchen zu brechen, der gegen ihr Glück und ihre Freiheit geſchmiedet iſt. In ſeinen Grundlagen erſchüttert, iſt es kaum ihm gelungen, ſich in ſeiner Einheit durch die Ränke einiger Diplomaten zu erhalten, die vergeblich den Verſuch machen werden, dauerhaft wieder zu verknüpfen, was Frankreich und Belgien im Jahre 1830 zerſchmettert haben. Wir wiederholen es alſo:

Kein Pole kann die Wiener Verträge anrufen, ohne die Sache ſeines Landes zu verrathen; er beweiſt dadurch, daß er die Beſtrebungen Europa's nicht begriffen hat; er ſchändete ſich, wenn er die Aufrechthaltung eines ſo Freiheit mordenden Vertrages verlangte. Darum hat uns auch die von einigen unſerer auswärtigen Freunde geſchehene Berufung auf dieſen Vertrag ſchmerzlich ergriffen. Es legt uns die traurige Pflicht auf, die Polen, und namentlich diejenigen, welche als Dollmetſcher des Willens eines kleinen Theiles unſerer Landsleute mit uns durch das gemeinſame Unglück, aber keineswegs durch die Gleichheit der ſocialen politiſchen Grundſätze verbunden, ſich als Vertreter der polniſchen Sache im Auslande kundgeben, daran zu erinnern, daß man durch Berufung auf die Verträge von 1815 ſeinem Lande nicht dient, und daß das Berufen auf dieſes Protokoll nichts anderes heißt, als die polniſche Sache von der Sache Europa's, von der Sache der Civiliſation und der Menſchheit trennen.

Wir berufen uns nicht auf den Wiener Vertrag, denn wir ſind der Anſicht, daß die Ausführung ſeiner Bürgſchaften zu Gunſten Polens die Unterdrückung noch mehr befördert, als der jetzige Zuſtand der Grauſamkeit und Rachethaten der Ueberwältiger. Polen erfährt jetzt das gemeinſame Schickſal aller Beſiegten; aber eben dadurch bleibt es in einem unaufhörlichen Widerſtreben gegen Alles, was in dieſer Beziehung dem Völkerrechte entgegen ſeit 1772 geſchehen iſt. Die Unterdrückung flößt Muth und Kraft ein.

Die heuchleriſchen Wohlthaten des Wiener Vertrages würden die Nation nur einſchläfern und ihre Vereinigung ſchwieriger machen, wenn die Stunde der Unabhängigkeit des alten Polens ſchlagen ſollte. Noch fühlen wir das Bedürfniß, Europa gegenüber zu erklären, daß nicht die Verletzung der Bürgſchaften des Wiener Vertrages unſere Empörung hervorgerufen hat. Europa hat die ſeit 1772 faſt unaufhörlichen Anſtrengungen der Polen zur Vereinigung der gewaltſam getrennten Theile ihres Landes geſehen, von denen der letzte Aufſtand nur die Fortſetzung geweſen iſt. Kein Pole hat es vergeſſen, daß er bis zu den Karpathen und jenſeit des Bug, des Niemen und der Prosna Brüder hat; keiner hat ſeine politiſche Vergangenheit vergeſſen. Wir hatten die Waffen ergriffen, um uns mit unſern Brüdern zu vereinigen, um der europäiſchen Bildung den Beiſtand von 20 Millionen Bürgern zu gewähren. Wer alſo die Urſache unſeres Aufſtandes in dem Drucke der ruſſiſchen Regierung ſucht, wie es der polniſche Reichstag von 1830 in dem Manifeſte vom 20. December 1830 gethan hat, der verkennt die Anſtrengungen des polniſchen Volkes. Der Reichstag fand dieſe Urſachen in der Verletzung der Artikel des Wiener Vertrages, den er vertheidigte, denn er hatte, wie dieſer Vertrag der Monarchen, einen ungeſetzlichen und gegenrevolutionairen Urſprung: er wollte ſo vor Europa das Hohe einer Erhebung entſchuldigen, einer Erhebung, welche ſchon durch die ſeit 1772 an Polen begangenen Verbrechen hinreichend gerechtfertigt war.

Ja, wir haben das Recht gehabt, uns zu erheben, und wir haben jetzt das Recht, von Europa die Wiederherſtellung unſerer alten Grenzen zu verlangen! Wir berufen uns auf die Gerechtigkeit, auf das Intereſſe der Völker! Sie fühlen das Bedürfniß, ſich enger zu vereinigen, ihre Kräfte durch die Verbreitung der Herrſchaft der Freiheit zu mehren. Sie wiſſen wohl, daß man nicht blos die Freiheits-Ideen bei ihnen verbreiten, ſondern auch deren Herrſchaft ausdehnen muß, um ſo mehr, als eine einzige kräftige Bewegung ihrer Herrſchaft die weiten Gebiete bis fernhin an den Dniepr unterwürfig machen kann. Im Intereſſe Europas erwarten wir die Wiederherſtellung Polens; denn wenngleich dieſes Land nach dem Oſten ſich erſtreckt, iſt es immer der Verbündete des Abendlandes und zu ſeiner Vertheidigung bereit geweſen.

Wir verlangen alſo die Wiederherſtellung der alten Grenzen Polens; dieſe Forderung iſt durch unſere politiſche Vergangenheit begründet; ſie iſt für Europa von unbeſtreitbarem Nutzen, ſei es durch unſere Einſtimmigkeit in dieſem Punkte, eine Einſtimmigkeit, in der ſich der Wille des ſouverainen Volkes kund giebt; ſei es endlich durch unſere Zukunft, denn auf neuen demokratiſchen Grundlagen organiſirt, ohne Eroberungsſucht, werden wir Gelegenheit haben, das Leben ſpendende Licht der Freiheit bis in die ferne Tiefe des Orients zu verbreiten und eben dadurch in ſeiner Quelle das Syſtem der Kriege und gewaltſamen Revolutionen zu vernichten.

Das ſind unſere Anſichten über die gegenwärtigen Intereſſen Polens.

Paris, den 8. Mai 1832.

(Es folgen die Unterſchriften von allen Mitgliedern des Vereins.)

(No. 5.)

Manifeſt des polniſch-demokratiſchen Vereins.

Poitiers, den 4. December 1836.

Das Verbrechen gegen Polen hat das politiſche Daſein des Landes nur unterbrochen, das Leben der Nation aber nicht vernichtet. Unſere unaufhörlichen Anſtrengungen nach Unabhängigkeit ſeit der Conföderation von Bar, die Ströme Blutes, welche in ſo vielen Gegenden der Welt vergoſſen worden ſind, unſere gegenwärtige Verbannung, die zügelloſe Wuth der Mörder Polens und das allgemeine Mitgefühl der Völker, liefern das untrügliche Zeugniß, daß die polniſche Nation noch lebt und daß ſie ihrer Zukunft ſicher iſt. Polen fühlt in ſich unerlöſchliche Kräfte. Die Völker fordern ſeine Wiedergeburt, ihre Unterdrücker erzittern davor. Was das Zeichen ſo großer Allgemeinheit an ſich trägt, kann nichts Falſches ſein. Die Stimme der Menſchheit war immer die Stimme Gottes. Die große Sendung Polens iſt noch nicht vollendet.

Nachdem Polen vor 10 Jahrhunderten verſchiedene Völkerſchaften, die durch Gleichheit des Urſprungs, der Bedürfniſſe, der Sprache und des Charakters ſich einander genähert, vereinigt hatte, erhielt und entwickelte es allein, wenn auch nur in der engen Sphäre eines Standes die demokratiſche Idee der Slawen, welche der fremde Despotismus in den übrigen Zweigen dieſes Stammes verwiſcht und vernichtet hatte. Polen allein beſchützte die europäiſche Civiliſation und ſchlug die Tartariſchen, Türkiſchen und Moscovitiſchen Horden zurück, die nach Europa zu dringen ſuchten; und als von der einen Seite der im Weſten frei gewordene menſchliche Gedanke der alten Ordnung der Dinge den Krieg erklärte, und während von der andern im Norden eine neue Macht des Abſolutismus ſich erhob, und bemüht war, dieſe Emancipation zurückzuhalten, begann das ſeiner Sendung immer getreue Polen, als alter Vertreter der demokratiſchen Ideen, die Vorhut der europäiſchen Civiliſation, zuerſt den Kampf, und unterlag in dieſem Kampfe.

Mit ſeinem Falle verlor die Familie von 60 Millionen Slawen ihren einzigen Vertreter, die Völker ihren treueſten Verbündeten, und über ſeinem Grabe ſchloß der Abſolutismus einen gottloſen Vertrag und befeſtigte ſeine Macht: und die allgemeine Erneuerung (Regeneration) der europäiſchen ſocialen Zuſtände wurde aufgehalten und mußte vertagt werden.

Gleichwohl hat die politiſche Exiſtenz Polens nicht aufgehört für Europa eine Nothwendigkeit zu ſein; denn unſere Sache iſt nicht blos unſere häusliche (eigene) Angelegenheit, ſondern die gemeinſame Sache der Menſchheit. Polen blieb zwar in ſeinem ſchwerſten Ungemach von Europa verlaſſen, wir werden aber den Vorwurf der Theilnahmloſigkeit nicht wiederholen. Denn die Geſchichte beweiſet, daß unſer Vaterland nicht durch fremde Uebermacht, ſondern durch die Mangel des ſocialen Zuſtandes gefallen iſt.

In der Zeit, wo die Nation aller ihrer Energie gegen die Unterdrücker bedurfte, waren ihre inneren Kräfte ſchon durch eine lange Anarchie geſchwächt. Seit langer Zeit herrſchte in Polen der Adel auf den Trümmern der alten Gemeindeverfaſſung; ſeit langer Zeit war er es allein, der ſich bildete, ſich entwickelte, und eben dadurch hatte er ſeit langer Zeit das Geſammtleben der Nation verſchlungen (in ſich aufgenommen). Die urſprüngliche Volks-Idee mußte, in einen engen Kreis eingeſchloſſen, ihre Allmacht verlieren. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die vordem ein Gemeingut Aller waren, wurden das beſondere Vorrecht eines Standes, und fortan konnte die Maſſe des Volks, ſeines politiſchen Lebens beraubt, beraubt aller ſeiner Rechte, beraubt ſeines Eigenthums, ſelbſt in ein von der Scholle untrennbares Eigenthum verwandelt, mit dem herrſchenden Stande nicht ein gemeinſames Ziel haben. Das Intereſſe des Adels und das Intereſſe des Volkes waren einander widerſtrebend, wie Freiheit und Sklaverei, wie Reichthum und Armuth. Der Bruch der Einheit, die Theilung der nationalen Kräfte, führten natürlich zur allgemeinen Ohnmacht. Die Bevorrechteten wollten dieſelbe durch Entſagung ihrer angemaßten Rechte und durch Verleihung einer gewiſſenhaften Rechtspflege an die Unterdrückten nicht aufheben. Auf dieſe Weiſe war Polen, da es bei den in Sklaverei und Erſtarrung verſunkenen Maſſen keine Stütze fand, nicht im Stande, ſeinen Unterdrückern zu widerſtehen.

Alle ſeine Anſtrengungen, ſeine Unabhängigkeit wieder zu erlangen, beweiſen von der einen Seite die Schwäche eines in ſich ſelbſt abgeſchloſſenen Standes, der hartnäckig ſeine angemaßten Rechte bewahrt, von der andern Seite das tiefe Freiheitsgefühl, welches die Maſſen nährten, die immer zum Kampfe bereit waren, nach Verhältniß der ihnen gemachten Verſprechungen und Hoffnungen. Auf den Ruf Kosciuſko's, der den Unterdrückten eine beſſere Zukunft verkündete, eilten die Maſſen zu den Waffen. Die Fluren von Raclawice und anderer denkwürdigen Orte bekunden den muthigen Geiſt des polniſchen Volkes. Dort waren die wahrhaften Vertreter ſeiner Aufopferung für die Sache

Digitized by Google

des Vaterlandes, die mit Lanzen und Senſen moscowitiſche Kanonen eroberten. Aber der unbeſiegbare Widerwille des Adels gegen ſociale Reformen lähmte und vernichtete das erhabenſte Unternehmen.

Die November-Revolution mit ihrer höhern Tendenz hatte mit den nämlichen Hinderniſſen zu kämpfen und hatte ein gleiches Ende. Der ungünſtige Zeitpunkt des Verſuchs, das materielle Uebergewicht des Feindes, die militairiſchen Fehler, die theilweiſen Verrätherreien der Führer, der böſe Wille und die Unredlichkeit der benachbarten Mächte, und noch mehr das Ausbleiben der Unterſtützung von Seiten Englands und Frankreichs ſind bei alle dem nur ſecundaire und ſcheinbare Urſachen ihres Falles. Die wahre Urſache der Vereitelung ſo vieler Anſtrengungen liegt ganz und gar darin, daß man die Bewegung, jene feierliche Manifeſtation des Nationalgeiſtes, der ſeine große Sendung in der Menſchheit begriff, hemmte und derſelben eine verkehrte Richtung gab. Die Erben der Vorurtheile und die Repräſentanten des einſt herrſchenden Standes bemerkten in dem erſten Augenblick, daß ihre angemaßten Rechte untergraben und umgeſtürzt werden würden, wenn man der Revolution ihre urſprüngliche Richtung laſſe. Daher verwandelten ſie auch, nachdem ſie mit Schlauigkeit die Zügel der Regierung an ſich geriſſen hatten, die revolutionaire Bewegung in einen gewöhnlichen militairiſchen Feldzug, und anſtatt die Maſſen in Bewegung zu ſetzen, anſtatt mit der ganzen Kraft der Nation zu kämpfen, zogen ſie es vor, ſich der Gnade der heuchleriſchen Cabinette in die Arme zu werfen, ſelbſt bei den Theilnehmern an dem Morde Polens um Beiſtand zu betteln und ſogar mit dem Feinde zu unterhandeln. Sie wollten lieber die Sache des Vaterlandes tödten, als ſich von ihren Vorrechten trennen. Durch dieſes ſchimpfliche und der Revolution widerſtrebende Benehmen ſchwächten ſie in der Nation das Vertrauen, welches dieſe zu ihren eigenen Kräften hatte, brachten ſie den Enthuſiasmus zum Erkalten, entmuthigten ſie die Tapferkeit. Polen, indem es noch einmal in das Grab ſtieg, lernte in ſeinen Kindern Vertheidiger und Henker kennen. Auch diesmal unterlag es nicht der Gewalt der eindringenden Horden, vielmehr der Selbſtſucht der Bevorrechteten.

Dennoch verkündeten die erſten Zuckungen des Volks beim Signal der November-Revolution die ſchönſte Zukunft. Wäre die Bewegung nicht zurückgehalten worden, ſo hätte ſie ihre unausbleiblichen Folgen gehabt: eine allgemeine ſociale Befreiung, die Entwickelung eines wahrhaften National-Krieges und den zweifelloſen Sieg der Sache des Vaterlandes. Das Volk hätte ſich wie Ein Mann erhoben; es hätte mit Eiſen ſeine mächtigen Hände bewaffnet und ſeine Ueberwältiger ohne fremde Hülfe zermalmt, und Polen würde von der Oder und den Karpathen bis jenſeits des Dnieper und der Dwina, vom baltiſchen bis zum ſchwarzen Meere auf dem allgemeinen Glücke ſeine Unabhängigkeit gegründet haben. Denn keine Gewalt kann eine Nation von 25 Millionen durch das Band gemeinſamer Freiheiten eng verbundener Menſchen überwinden.

Dieſen Gedanken der Erlöſung, ſeinen Inſtinct, der nie irre leitet, nährte das polniſche Volk in ſich, und die jungen Geiſter wußten die ganze Bedeutſamkeit deſſelben zu erfaſſen. Eben dieſer aus dem großen Schiffbruche gerettete Gedanke wanderte mit der Handvoll Verbannter in das fremde Land, um im Herzen des aufgeklärten Abendlandes zu reifen, von wo er eines Tages zurückkehren ſoll, um im Vaterlande ſeine vollſtändige Entwickelung zu erhalten. Dieſer Gedanke iſt es, welcher dem polniſch-demokratiſchen Vereine ſeinen Urſprung gab.

Nachdem der Verein in ſeinem Gründungs-Akt vom 17. März 1832 die Nothwendigkeit einer ſocialen Reform auseinandergeſetzt hatte, beſchloß er, im Geiſte demokratiſcher Grundſätze zu arbeiten, um die Unabhängigkeit des Landes wieder zu erlangen und die Freimachung des Volkes zu bewerkſtelligen.

Um dieſes Ziel zu erreichen, war er durch die Zeitumſtände gezwungen, vor Allem die öffentliche Meinung, welche durch die Verräther an der Sache des Vaterlandes irre geleitet war, auf den rechten Weg zu leiten; die Indolenz und Treuloſigkeit Derer in's Licht zu ſtellen, welche, während des letzten Kampfes heuchleriſch mit der Volksmajeſtät bekleidet, ſich bemühten, im Auslande ſich noch als ihre Vertreter geltend zu machen; — die wahre Tendenz der November-Revolution und die Urſache ihres Scheiterns darzulegen; — Europa an die unverjährbaren Rechte der Nation zu erinnern; — gegen die Verträge zu proteſtiren, welche das Verbrechen der Theilungen ſanctionirten; — unter einem neuen Geſichtspunkte und in ihrem wahren Lichte die große Sendung Polens für die Civiliſation, die wahren Bedürfniſſe des Volkes und ſeine unzerſtörbaren Kräfte darzuſtellen; — mit einem Wort: die nämlichen Wahrheiten, welche, unaufhörlich während des Kampfes wiederholt, aber durch den Lärm der Waffen und die treuloſe Stimme der Regierenden unterdrückt, nicht in die Reihen der Armee und in die Maſſen des Volkes dringen konnten, im Angeſicht Polens und Europas zu beleuchten, zu entwickeln und in der Emigration zu verbreiten.

Dieſe Arbeiten ſind ungeachtet zahlreicher Hinderniſſe größtentheils vollendet. Und obgleich es ſchwierig iſt, genau zu beſtimmen, wie viel Einfluß die demokratiſche Propaganda auf den allgemeinen Stand der polniſchen Sache ausgeübt hat, ſo ſehen wir doch heute in dem engen Kreiſe der Emigration nicht mehr die Vorurtheile herrſchen, deren verhängnißvolle Herrſchaft die Ohnmacht unſerer früheren und neueren Anſtrengungen nach Befreiung hervorgerufen hat; — ein Ueberbleibſel der anarchiſchen Adelsherrſchaft, das Vertrauen zu Perſonen, welches früher die Familie der Emigration in ſo viele Parteien theilte, macht dem Vertrauen zu Principien Platz; — die demokratiſchen Lehren, welche durch das Nachdenken über unſere Nationalgeſchichte begriffen werden, und von Tag zu Tag mehr in das praktiſche Leben übergehen, können nicht mehr mit dem Predigen der Anarchie und des Terrorismus verwechſelt werden. Anfangs ſchwach und nur das Eigenthum einiger ſeltenen Demokraten haben dieſe Lehren ſich allmälig weiter ausgebreitet und die Täuſchungen vernichtet, unter denen die Ariſtokratie ihre verderblichen Pläne verbarg: — bis endlich die vollſtändige, offenkundige Trennung zweier ſich widerſtrebenden Principien zu Stande kam. Die verſtoßene, beſiegte und in der Emigration für eine Feindin des Vaterlandes erklärte Ariſtokratie hat in den ſchlauen Windungen der Diplomatik ihre letzte Zuflucht geſucht, um durch ihre vorgeblich patriotiſche Fürſorge in den Augen der Leichtgläubigen länger das Vertrauen zu erhalten, welches ſie ehemals im Lande genoß. Dagegen haben die Anhänger der demokratiſchen Principien, nur unter der alleinigen Loſung ihres Glaubens größtentheils vereinigt, beſchloſſen, auf dieſem ſicherſten Wege ſich ihrer Pflichten gegen das Vaterland und die Menſchheit zu entledigen.

Nachdem alſo der Verein die nächſten Hinderniſſe beſeitigt, nachdem er ſeinen Principien Anſehen und Uebergewicht unter unſeren Brüdern in der Verbannung verſchafft, nachdem er die nothwendigen Bedingungen für jede politiſche Laufbahn, die moraliſche und materielle Kraft, erlangt hat; endlich, nachdem er einen aus ſeinem Schoße gewählten Inſtitut diejenige äußere Thätigkeit, welche ihrer Natur nach nicht von der ganzen Maſſe ausgeübt werden kann, anvertraut hat, fühlt er ſich heute im Stande, mit mehr Kraft und Erfolg und durch wirkſamere Mittel an der Verwirklichung ſeines Hauptzweckes zu arbeiten.

Indem der Verein dieſen höheren Standpunkt einnimmt, entſchließt er ſich, in der Ueberzeugung, daß eine offene, gewiſſenhafte und unzweideutige Kundgebung ſeiner Ideen die ſicherſte Bürgſchaft für die Geradheit ſeiner Abſichten und die Wirkſamkeit ſeiner ferneren Anſtrengungen iſt, durch einen öffentlichen Akt vor Polen und Europa ſein politiſches Glaubensbekenntniß zu erneuern und ſeine Ausſichten für die Zukunft darzulegen.

Seit faſt einem halben Jahrhundert geht die europäiſche Geſellſchaft aus den Trümmern der alten Ordnung der Dinge ihrer neuen Beſtimmung entgegen, ſucht ſie neue Bedingungen für das ſociale Leben. Dieſes Streben offenbart ſich in unſeren Tagen in der intellectuellen und politiſchen Welt durch alle Anſtrengungen und Bewegungen des Volks und ſelbſt durch die Zugeſtändniſſe der Regierungen, welche den Forderungen des immer mehr frei werdenden Gedankens mit Erfolg nicht mehr Widerſtand zu leiſten vermögen. Die aufgeklärteſten Vertheidiger der alten Ordnung, ihre furchtſamſten und ihre kühnſten Feinde, ſo wie die Menſchen, welche auf der erſten und auf der letzten Stufe der ſocialen Organiſation ſtehen, alle ſehen voraus oder verlangen die Demokratie, d. h. die Abſchaffung der Vorrechte, die *Herrſchaft der Gleichheit*.

Dieſe Gleichheit, ehemals die lebendige Grundlage der ſocialen Zuſtände der Slawen, dann durch die ganze Maſſe des herrſchenden Standes entwickelt und ausgebildet, dieſe Gleichheit, welche heute durch die Bildung und die Nothwendigkeit des Jahrhunderts ſo mächtig hervorgerufen und der Vorbote des verwirklichten Glückes der Menſchheit iſt, bildet das weſentliche, unveränderliche, nationale Princip unſeres Vereines, das Loſungswort ſeiner Einigkeit, das gemeinſame Glaubensbekenntniß aller ſeiner Mitglieder; denn wir ſind innig überzeugt, daß eine auf Anmaßungen geſtützte ſociale Ordnung, in welcher die Einen alle Vortheile des ſocialen Lebens genießen, während die Anderen gezwungen ſind, alle Laſten deſſelben zu tragen, die einzige Urſache des Unglücks unſeres Vaterlandes und der geſammten Menſchheit iſt. So lange dieſe Ordnung, welche die natürliche Gerechtigkeit verletzt, beſteht, wird immer ein innerlicher Kampf zwiſchen den Unterdrückern und den Unterdrückten, zwiſchen der Menge, die gezwungener Weiſe zur Unwiſſenheit, zur Armuth, zur Sklaverei verdammt iſt, und jener ſchwachen Handvoll glücklicher Menſchen ſtattfinden, welche ſich alle Wohlthaten des ſocialen Lebens angeeignet haben. Eine freie und harmoniſche Entwickelung der Nationalkräfte kann inmitten einer ſolchen Anarchie nicht vor ſich gehen. Dies hat die Menſchheit begriffen. Deshalb muß das *Geſetz der Gleichheit*, welches bis jetzt nur in der Idee lebte, in Ausführung gebracht werden.

Aus dieſem allgemeinen und untrüglichen Gewiſſen der Menſchheit, wie aus dem Nationalgedanken, ſchöpften wir unſer Glaubensbekenntniß.

Als Weſen ein und derſelben Natur haben alle Menſchen gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Sie ſind Alle Brüder, Alle Kinder deſſelben Vaters, — Gottes, Alle Glieder derſelben Familie, — Menſchheit. Jeder Menſch hat das Recht, ſein eigenes Glück zu ſuchen, ſeine phyſiſchen, geiſtigen und moraliſchen Bedürfniſſe zu befriedigen, alle ſeine Fähigkeiten zu entwickeln und zu vervollkommnen und nach Maßgabe ſeiner Arbeit und ſeiner Fähigkeiten an allen Vortheilen des ſocialen Lebens gleichen Antheil zu nehmen.

Jeder Menſch hat ein und dieſelbe Pflicht zu erfüllen; er ſoll das Glück der Andern ſuchen, ihnen helfen ihre Bedürfniſſe zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln; er ſoll ſeine perſönlichen Intereſſen in Rückſicht auf das Glück der Andern und der ganzen Geſellſchaft beſchränken; er ſoll zu den öffentlichen Laſten nach Verhältniß der Vortheile, die er vom ſocialen Leben empfängt, beitragen.

Das Vorrecht, unter welchem Namen es auch verhüllt ſei, bildet

Digitized by Google

eine Ausnahme von den allgemeinen Pflichten, oder vielmehr die Anmaßung eines Rechtes, iſt alſo eine Verneinung der Gleichheit, eine Gewaltthat wider die Natue. Ohne Gleichheit giebt es keine Freiheit: denn wo es den Einen erlaubt iſt zu thun was die Andern nicht thun dürfen, muß einerſeits Sklaverei, andererſeits Despotismus, und in der ganzen Geſellſchaft Anarchie ſtattfinden.

Ohne Gleichheit giebt es keine Brüderlichkeit; denn wo die Einen ſich den Pflichten entziehen und dieſelben den Andern aufbürden, beſteht von der einen Seite Selbſtſucht und von der andern geiſtige und moraliſche Veedummung und in der ganzen Geſellſchaft gegenſeitiger Haß zwiſchen den Gliedern. Das Recht des Menſchen hat ſeinen Urſprung in der individuellen Natur, in der Freiheit; die Pflicht entſpeingt aus dem ſocialen Verhältniß, aus der Brüderlichkeit. Zwiſchen Rechten und Pflichten iſt Eintracht nothwendig. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, dieſe Eintracht zu ſchaffen und aufrecht zu erhalten; wo die Individuen Alles ſind und die Geſellſchaft Nichts, da iſt das Reich der Anarchie: wo die Geſellſchaft jede Individualität vernichtet, da muß Despotismus herrſchen. Weder Anarchie noch Despotismus liegen in der Natur der Geſellſchaft. Sie ſind nur die beiden Extreme derſelben.

Der Verein ſichert, ſeinen Pflichten getreu, allen ſeinen Gliedern gleiche Vortheile, giebt Jedem den gleichen Beiſtand, um ſeine geiſtigen, phyſiſchen und moraliſchen Bedürfniſſe zu befriedigen; er erkennt nur der Arbeit das Recht zu, Land und jedes andere Eigenthum zu beſitzen; er entwickelt die Fähigkeiten ſeiner Glieder durch eine öffentliche, gleichförmige und Allen zugängliche Erziehung, ſo wie duech die vollſtändige und unbegränzte Freiheit, ſeine Gedanken kund zu geben: er feſſelt die Gewiſſensfreiheit nicht durch Unduldſamkeit und Verfolgung; er entfernt die Hinderniſſe der Selbſtſucht und der Unwiſſenheit im Leben, aus welchem die Nationalkräfte wachſen und ſich entwickeln ſollen; er leitet nicht blos einzelne und losgeriſſene Theile der Nation, ſondern vielmehr ihre ganze Maſſe auf den Weg des Fortſcheittes und der fortdauernden Vervollkommnung. Der Verein kann dieſe Pflichten nicht unrer einer Form erfüllen, welche vorzugsweiſe auf einem antiſocialen Princips, nämlich auf Bevorrechtigungen, beruht: denn jede derſelben (d. h. der ariſtokratiſchen Formen) hat die ungleiche Theilung dee Vortheile und Laſten des ſocialen Lebens zue unvermeidlichen Folge; jede derſelben gibt, die Menſchen in Herren und Unterthanen theilend, den Einen Macht, Reichthum und Aufklärung, den Andern Knechtſchaft, Armuth und Unwiſſenheit. Das Schickſal und die Zukunft der Geſellſchaft hängen dann nicht von ihr ab, ſondeen von der herrſchenden Klaſſe, von einigen Bevorrechteten. Jede Form alſo, welche den allgemeinen Grundſatz der Gleichheit verletzt, widerſtrebt der Natur, der Gerechtigkeit und dee Wahrheit.

Alles füe das Volk, Alles durch das Volk, das iſt das allgemeinſte Peincip der Demokratie, welches zugleich den Zweck und die Form umfaßt. Alles füe das Volk, Alles für Alle, dies iſt der Zweck; Alles durch das Volk, Alles durch Alle, dies iſt die Foem.

Unter der Form, welche ſich auf die Gleichheit ſtützt, haben Alle das gemeinſame Intereſſe im Auge; es giebt daher keine Theilung, es iſt Einheit voehanden. Dieſe Einheit giebt ſich übeeall kund; ſie erzeugt eine allgemeine Harmonie und ruft die Keaft in's Leben, welche dem Volke die Erfüllung ſeiner nationalen Sendung inmitten anderer Nationalitäten ſichert. Die Volks-Souverainität hört nur in der Demokratie auf, Täuſchung zu ſein; jedes Glied der Geſellſchaft hat daran gleichen Antheil. Nicht ein Theil der Geſammtheit der Büegee, ſondern die ganze Nation iſt hier Geſetzgeber; denn in dem Bewußtſein der Maſſen liegt die ſicherſte Bürgſchaft für die Geſetze und die Gewißheit, daß ſie ein Ausfluß der ewigen und untrüglichen Gerechtigkeit ſein werden. Wenn die vom Volke zu ihrer Handhabung erwählte Gewalt aufhört ſchutzgebend zu ſein, wenn ſie nicht mehr den allgemeinen Bedürfniſſen und dem Gemeinwillen entſpricht, kann ſie ohne heftige Erſchütterung nur in der demokratiſchen Foem beſeitigt werden; in ihr allein kann man alle Veränderungen ruhig einfüheen, welche duech den ununterbrochenen Fortſchritt und durch die größere Entwickelung des nationalen Gedankens ſich als Bedürfniß herausſtellen möchten.

Geſellſchaften, welche ſo eingerichtet ſind, können in dem harmoniſchen Streben nach dem gemeinſamen Ziele Aller ihee beſonderen Miſſionen vollſtändig erfüllen. Um zu dieſem Ziele zu gelangen, giebt es nue einen Weg, nämlich fortgeſetzte und gleichzeitige Vervollkommnung in phyſiſcher, geiſtiger und moraliſcher Beziehung. — Dieſe Vervollkommnung, welche in einer freien und harmoniſchen Entwickelung aller nationalen Kräfte beſteht, kann nicht ſtatt haben, wenn nicht jede Geſellſchaft in dee ganzen Maſſe ihrer Glieder ſich vervollkommnet. Die ganze Maſſe nun kann ſich nicht vervollkommnen, wenn nicht alle Menſchen ihre Pflichten erfüllen und ihee Rechte ausüben, wenn das allgemeine Princip der Gleichheit durch irgend ein Vorrecht verletzt wird.

Die Gleichheit alſo ſchließt alle Bedingungen des individuellen und ſocialen Glückes in ſich. Ohne ſie kann weder das Individuum, noch die Geſellſchaft, noch die ganze Menſchheit ihrer Sendung entſprechen.

Die Gleichheit führt zwei große und allmächtige Gefühle in's Leben: Brüderlichkeit und Freiheit. Die Liebe zur Menſchheit hat eine magiſche Kraft. Dieſe Kraft wächſt alle Tage. Die Freiheit iſt auf gleiche Weiſe eine unvertilgbare Kraft, welche von Tag zu Tage zahlreiche Maſſen in ſich aufnimmt. Die Liebe zur Menſchheit und die Freiheit zuſammen vereinigt werden die alte Welt der Privilegien umſtürzen; dieſelbe Liebe und die Freiheit werden mit gemeinſchaftlichen Kräften eine neue Welt aufführen: die Welt der Gleichheit.

Dies ſind nach unſerer Anſicht die Grundſätze, nach deren Verwirklichung heure die Menſchheit ſtrebt; auf ſie gründen wir die künftige Wiedergeburt der polniſchen Geſellſchaft und in ihrem Geiſte arbeiten wir an der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit.

Das unabhängige Polen alſo und das demokratiſche Polen, das iſt das Ziel unſeres Vereins.

Nicht ein Theil, ein Beuchſtück des großen Volkes, ſondern das ganze Polen in ſeinen Gränzen vor der Theilung kann ſein Daſein ſichern und ſeinen Beruf erfüllen. Die Nation hat im Angeſichte der Welt durch ihren letzten Kampf die Verträge zerriſſen, welche ihr ihre vorgebliche Unabhängigkeit und kleine Bruchſtücke ihres weiten Gebietes zugeſicheet hatten. Die Vereinbarungen der Urheber oder Mitſchuldigen des an Polen begangenen Verbrechens können für Polen nicht veebindlich ſein; dies hat niemals mit ſeinen Mördern Frieden geſchloſſen und es iſt immer in ſeiner Geſammtheit eine lebendige und blutende Proteſtation wider die an ſein Daſein geknüpften Bedingungen geweſen. Das wiedergeborene und unabhängige Polen wird demokratiſch ſein. Alle, ohne Unterſchied des Glaubens oder der Geburt, werden in ihm die geiſtige, politiſche und ſociale Emancipation erlangen. Eine neue, Eigenthum, Arbeit, Induſtrie, Erziehung und alle ſocialen Verhältniſſe umfaſſende Ordnung, eine neue, auf dem Principe der Gleichheit begründete Ordnung wied an die Stelle der Anarchie treten, welcher die Uſurpatoren bisher den Namen von Rechten verliehen haben. Das wiederhergeſtellte Polen kann keine ariſtokratiſche Republik mehr werden. Die Souverainität wird zum Volke zurückkehren; der Stand, welcher bisher geherrſcht hat, wird ſich zuletzt auflöſen, in die Mitte des Volkes hinabſteigen, ſelbſt Volk werden, Alle werden gleich, Alle frei, Alle Kinder einer Mutter, des Vaterlandes, ſein.

Das unabhängige und demokratiſche Polen allein iſt fähig, ſeinen großen Beruf zu erfüllen, den Bund des Abſolutismus zu brechen, den verderblichen Einfluß dieſes Abſolutismus auf die Civiliſation des Weſtens zu vernichten, unter den Slawen, die heute als Werkzeug zur Unterjochung dienen, die demokratiſche Idee zu verbreiten, ſich in dieſer Idee zu vereinigen und ſelbſt zur Befreiung der europäiſchen Völker durch ſeine Tugenden, durch die Reinheit und Kraft ſeiner Beſtrebungen, den erſten Anſtoß zu geben.

Um ſeine Unabhängigkeit wieder zu erlangen, birgt Polen in ſeinem Schoße gigantiſche Kräfte, welche noch kein freimüthiger und gewiſſenhafter Ruf in Bewegung geſetzt hat. Sie ſind eine faſt unberührte, den äußeren und inneren Feinden gleich furchtbare Macht; durch ſie wird Polen ſich eeheben.

Seiner Rechre beraubt, von Unwiſſenheit, Armuth und Sklaverei bedrückt, bebaut das polniſche Volk bis jetzt die vaterländiſche Erde, die ihm vor Jahrhunderten entriſſen wurde, zum Vortheil Anderer; noch bis jetzt wird es in den Rußland ſeit langen Jaheen einverleibten Provinzen mit der Scholle wie deren untrennbarer Theil verkauft.

Die leidende und in ihm beſchimpfte Menſchheit ſchreit laut nach Geeechtigkeit; aber ſeine heimlichen Unterdrücker ſind gegen dieſe Stimme taub geweſen.

Während der letzten Anſtrengungen nach Unabhängigkeit wollten ſie, das geheiligte Wort: Vaterlandsliebe mißbrauchend, nur mit ſchön klingenden Worten das Volk nähren, welches von phyſiſcher Noth gequält wurde; ſie wollten, daß es all ſein Blut für ein Vaterland vergöſſe, das ſeit Jahrhunderten ſeine Arbeit mit Verachtung, Demüthigung und Armuth bezahlte; ſie riefen ihm zu, ſich zu erheben und die Unterdrücker zu veenichten, — ſie, die ſelbſt ſeine Rechte unterdrückt hatten! Deshalb antwortete ihrem heuchleriſchen Rufe — nur ein ſchwaches Echo, und wir unterlagen!

Wenn dieſe fruchtbare Lehre, die durch den Preis ſo vielee blutiger Opfer erkauft iſt, nicht verloren ſein ſoll, wenn der neue Aufſtand nicht eine traurige Wiederholung der vergangenen Aufſtände ſein ſoll, ſo muß das erſte Loſungswort im Kampfe ſein: Freimachung des Volkes; Verleihung des ihm entriſſenen Landes zum unbedingten Eigenthum, Wiederherſtellung ſeiner Rechte, Zulaſſung Allee, ohne Rückſicht auf Herkunft oder Glauben, zur Theilung aller Vortheile des unabhängigen Daſeins. Nur dieſe Handhabung einer ehrlichen, freien und unzweideutigen Gerechtigkeit kann in der ganzen Maſſe der Unterdrückten das wahrhafte Gefühl der Hingebung entwickeln und jene große Ueberzeugung einflößen, daß ein Volk von 20 Millionen Menſchen die Coalition von ganz Europa zu ſtürzen im Stande iſt, wie es das republikaniſche Frankreich vor nicht langer Zeit gethan hat. — Wenige Nationen haben es der polniſchen in der Liebe zum Geburtslande gleich gethan, in ihren Opfern hat keine ſie übertroffen. Wenn im letzten Aufſtande der mächtigſte Feind dee Menſchheit ſich während eines 10monatlichen Kampfes, ungeachtet ſo vieler Fehler, Verräthereien und Unfähigkeiten unter den Führern, keines Sieges hat rühmen können, was werden dann ſeine bewaffneten Hoeden allen Nationalkräften gegenübee ſein, welche durch Vaterlandsliebe und ewige Gerechtigkeit zum Kampfe geweckt ſind? Um ſeine wiedererlangte Unabhängigkeit zu befeſtigen, hat Polen gleichfalls in ſeinem Innern nationale Elemente. Die demokratiſche Idee, zuerſt in der ganzen Nation verbrei-

Digitized by Google

tet, dann in dem Stande der Adeligen entwickelt und ausgebildet, kann leicht einem ganzen Volke wieder eingeimpft werden, welches trotz ſeiner langen Sklaverei und Bedrückung noch unverwiſchte Spuren ſeiner früheren Gemeindeverfaſſung bewahrt hat. Die bei uns leidende Menſchheit iſt der im weſtlichen Europa in nichts ähnlich; ſie iſt unberührt geblieben von der Verderbniß und der Selbſtſucht der bevorrechteten Klaſſe; ſie hat bisher die ganze Einfachheit ihrer alten Tugenden, ihre Rechtlichkeit, Hingebung, ihr religiöſes Gefühl und reine und milde Sitten bewahrt. Auf einem ſo friſchen und unbefleckten Boden wird der von gewiſſenhaften Händen der Brüderlichkeit und Freiheit gepflegte Baum der alten nationalen Gleichheit leicht Aeſte treiben. —

Polen hat alſo alle nöthigen Eigenſchaften, um ſein unabhängiges und demokratiſches Daſein wieder zu erlangen. Es iſt im Stande, ſich aus eigenen Kräften zu erheben, ſeine Eroberer zu vernichten, das innere Joch zu brechen und ſein Daſein auf den dauerhaften Grundlagen der Demokratie zu erbauen.

Aber Polen hat außer ſeinen eigenen Kräften natürliche Verbündete. Noch während ſeines blutigen Kampfes gegen die fremde Unterdrückung wurde jeder ſeiner Siege mit freudigem und bewunderndem Zuruf von ganz Europa begrüßt, und wir, die Repräſentanten des Unglücks und der Hoffnungen der geknechteten Nation, wir haben für uns offene Herzen und eine Zuflucht in der allgemeinen Sympathie gefunden.

Die Völker haben ſich mit dem unſterblichen Geiſte Polens verbündet und haben ſich die Brüderhand gereicht, auf demſelben Grabe, auf welchem der Abſolutismus ſein hölliſches Bündniß geſchloſſen hatte. Unſer Feind iſt der ihrige und ihre Feinde ſind die unſrigen geworden. Eben deshalb glauben wir in der Ueberzeugung, daß der vordem erregte und genährte Nationalhaß gänzlich geſchwunden iſt, an eine offene, auf allgemeine Brüderlichkeit und auf das gemeinſame Bedürfniß der Emancipation gegründete Mitwirkung der Völker. —

Die Verträge der Cabinette werden Polen nicht wieder herſtellen und die Kriege der Monarchen dem Volke die Gerechtigkeit nicht wiedergeben. Deſſen ungeachtet iſt uns das Vaterland ſo theuer und ſchmerzen uns ſeine Wunden in ſolchem Grade, daß wir jedes Ereigniß, jeden günſtigen Umſtand unfehlbar zu unſerm Vortheil zu benutzen nicht unterlaſſen werden. Wir werden alſo Alles umfaſſen, was der Sache unſeres Vaterlandes nützlich ſein und die Verwirklichung unſeres Hauptzweckes unterſtützen und beſchleunigen kann.

Dies iſt die gewiſſenhafte, offne und unzweideutige Auseinanderſetzung unſerer Principien, unſerer Zwecke und unſerer Hülfsquellen. — Wir werden unſer ganzes Leben ihrer Verwirklichung weihen. — Wir haben vor dem Vaterlande und vor der Menſchheit geſchworen, nicht zu ruhen, bevor Polen ſeine Unabhängigkeit wieder erlangt und ſein Daſein nach demokratiſchen Grundſätzen geſichert hat. Dieſe feierliche Verpflichtung, die wir mit dem Enthuſiasmus des jugendlichen Alters geleiſtet haben, werden wir mit der Ausdauer des gereiften Alters erfüllen. Die Größe der Unternehmung hat uns nicht abgeſchreckt; Unglücksfälle werden uns nicht entmuthigen; denn die Gerechtigkeit, die wir verlangen, und die Wahrheit, die wir verkünden, haben eine allmächtige Kraft. —

Wer nur immer, wie wir, an die Heiligkeit unſerer Zwecke, an die Geradheit unſerer Principien und an die Wirkſamkeit unſerer Mittel glaubt; wer nur immer ein Herz hat, welches für Vaterland und Menſchheit ſchlägt, der komme und verbinde ſeine Anſtrengungen mit den unſrigen! Leuten eines andern Glaubens werden wir die Hand nicht reichen; denn wir ſind zum Aufgeben der Principien unfähig. Wir werden unſer politiſches Glaubensbekenntniß nicht einer ſcheinbaren Einheit aufopfern und nicht eine augenblickliche Eintracht um den Preis halber Maßregeln erkaufen. Im Gegentheil, wir ſind unwiderruflich entſchloſſen, alle Vereine zu bekämpfen, die auf Grundlagen beruhen, welche den unſrigen entgegenſtreben und die nach der Gewalt trachten. Wir erkennen als Leiter der Nationalſache ſelbſt nicht den vormaligen Reichstag an, ſollte er auch, gleichviel unter welchem Namen, wieder zuſammentreten, gerade weil er die Bevorrechteten vertritt und die November-Revolution ſcheitern gemacht hat. Fern von jeder Unternehmung, die nicht in directer Beziehung zur Sache des Vaterlandes ſteht, werden wir durch den Verein für Polen — und durch Polen für die Menſchheit arbeiten.

Endlich erklären wir, daß wir weit entfernt ſind, unſer eigenes Land zum Schauplatz von Morden und Bränden machen zu wollen. Nicht mit dem Schwerte des Erzengels, ſondern mit dem Buche der Nationalgeſchichte in der Hand — werden wir einerſeits den Unterdrückten beweiſen, daß ſie weder durch göttliche Geſetze, noch durch Jahrhundert lange menſchliche Gewalt verpflichtet ſind, länger in Elend und in einer Sklaverei zu bleiben, welche die Menſchenwürde ſchändet; — und andererſeits die nämlichen Gefühle ewiger Gerechtigkeit wecken, nicht aufhören, die Erben der Anmaßungen und Bevorrechtungen des Adels im Namen ihres eigenen Intereſſes, im Namen der Aufklärung des Jahrhunderts und vorzüglich in dem für uns alle magiſchen Namen der Vaterlandsliebe aufzufordern, endlich dem Volke ſeine geraubten Rechte zurückzugeben. Wir wiſſen nicht, ob das Gerechtigkeitsgefühl in den Einen, oder die Ungeduld und getäuſchte Hoffnung in den Andern das Signal zur Befreiung Polens geben werde. Wenn jedoch die unentbehrliche Reform der ſocialen Ordnung und die aus ihr hervorgehende Unabhängigkeit ohne gewaltſame Erſchütterung nicht in's Leben treten kann; wenn das Volk gezwungen ſein ſollte, die Vergangenheit ſtreng zu richten, die ihm angethane Ungerechtigkeit zu rächen und die unwiderruflichen Beſchlüſſe der Zeit zu vollſtrecken, ſo werden wir das Glück von 20 Millionen Menſchen nicht einer Handvoll Bevorrechteter opfern; und das vergoſſene Bruderblut wird dann auf das Haupt Derer fallen, die in ihrer Verblendung ihren eigenen Egoismus höher ſtellen, als das Gemeinwohl und die Befreiung des Vaterlandes.

(Folgen 1135 Unterſchriften.)

Für die übereinſtimmende Abſchrift: die Centraliſation des polniſch-demokratiſchen Vereins.

Poitiers, den 4. December 1836.

(gez.) Lucian Joſeph Zaczynski. Victor Heltmann. Heinrich Jakubowski. Thomas Malinowski. Adolph Chryſtowski. Robert Chmielewski. Alexander Molsdorf. Johann Nepomucen Janowski.

Gegen 3 Uhr ſchließt der Präſident die Sitzung und verkündet, daß morgen 8 Uhr die Verhandlung fortgeſetzt wird.

Anhang.

Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere.

I.

Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien.

1) Die Revolutions-Behörde iſt eine zuſammengeſetzte und abſolute, und durch die Vollmacht der Verſchwörung verſichert. Dieſe höchſte Behörde ausgenommen, ſind ſämmtliche Aemter einfach und durch jene höchſte Behörde ernannt.

2) Die einmal durch die Verſchwörung beſtimmte Regierung wird erneuert und modificirt durch Entfernung einzelner Mitglieder und durch ihren Erſatz durch Andere nach dem Willen der Mehrheit. Das Maximum der Zahl der Mitglieder wird auf 7 beſchränkt und das Minimum auf 5. Die Regierung kann aus ihrer Mitte nur ein Mitglied auf einmal entfernen.

3) Als zugleich vollziehende und geſetzgebende Behörde beſtimmt ſie die Geſetze und vollführt ſie durch ihre Beamten.

4) Das revolutionaire Polen verbleibt unter der abſoluten Macht der alſo conſtituirten Regierung ſo lange, bis es nach ſeiner geographiſchen und politiſchen Lage von jeder äußerlichen und innerlichen Befehdung und zugleich von jeder Widerwärtigkeit einer Contra-Revolution befreit ſein wird. Sobald die Regierung dieſe ihre doppelte Beſtimmung vollbracht hat, wird ein Normal-Reichstag gehalten; ſie übergiebt demſelben die Gewalt und überläßt ihm die Einrichtung des Staates in allen Zweigen.

5) Das aufſtehende Polen iſt in geographiſcher und adminiſtrativer Hinſicht in 5 Statthalterſchaften, als: Preußen und das Großherzogthum Poſen, beide Galizien, Reußen, Litthauen und Congreß-Polen getheilt. In jeder dieſer Statthalterſchaften ſoll ein Statthalter als Bevollmächtigter der Regierung, welcher durch die Regierung ernannt und verändert werden kann, angeſtellt werden.

Jede Statthalterſchaft iſt in Kreiſe getheilt, deren Umfang die jetzigen Diſtricte, Bezirke und Kreiſe bilden.

Der Vorgeſetzte des Kreiſes iſt der Kreis-Commiſſarius, welcher der Regierung zur Beſtätigung durch den Statthalter vorgeſchlagen wird.

Jeder Kreis zerfällt wiederum in Gemeinden nach der jetzt beſtehenden Eintheilung, deren Vorſteher die Woots ſind, welche von den Commiſſarien und den Statthaltern der Regierung zur Beſtätigung vorgeſchlagen werden.

6) Zur Erhaltung der Ordnung bei der Revolution in jeder Provinz, wird jeder Statthalter zwei General-Inſpectoren ernennen, welchen ein Polizei-Corps beigegeben wird, und welche entweder ſelbſt oder auch deren Untergebene ſämmtliche Kreiſe bereiſen und darauf ſehen werden, daß die Revolutions-Inſtructionen vollſtreckt werden. Sie haben die Bewegung aller Orten zu verbreiten, die bis jetzt von dem Willen der Regierung nicht berührt waren, ſie bändigen alle Willkür, unterwerfen der Central-Aufſicht alle auf Abwege Gerathenen, und Diejenigen welche ſich widerſpenſtig oder nur gleichgültig gegen das Geſetz gezeigt haben, ſtellen ſie vor das Revolutions-Tribunal.

7) Bei jeder Statthalterſchaft wird durch den Statthalter ein beſtändiges Revolutions-Tribunal I. Inſtanz errichtet, welches aus 5 Perſonen beſtehen wird und ſeine Entſcheidungen zur Beſtätigung der Regierung einreicht. Es wäre darum erwünſcht, wenn die Regierung ein Gericht der höchſten Inſtanz niederſetzte, welches die Regierung bei Abfaſſung der Erkenntniſſe letzter Inſtanz vertrete. Die Kreis-Commiſſarien ſind de facto zugleich Revolutions-Friedensrichter. Jeder, der dem Befehle eines Beamten den Gehorſam verweigert, iſt vom Schutze der Geſetze ausgeſchloſſen.

8) Die Grundlage der revolutionairen Verwaltung iſt der Kreis. Es iſt daher Sache der größten Wichtigkeit, daß die Kreis-Com-

Digitized by Google

miſſarien auf das Genaueſte das Syſtem der Revolutions-Regierung auffaſſen und dieſes in alle Zweige ihrer Adminiſtration einführen.

9) Der Ausbruch.

An einem und demſelben Tage und zu einer und derſrlben Stunde erhebt ſich das ganze Land in nachſtehender Art:

Der Aufſtand unter den Gemeinden.

Nachdem die Verſchworenen ſich ihres Unterdrückers entledigt haben, verſammeln ſie die ganze Bevölkerung der Gemeinde und übergeben ſie drm Woyt zur Verwaltung. Dieſer wählt aus dem Haufen Diejenigen welche fähig ſind die Waffen zu tragen, und ſendet eine Abtheilung unter der Anführung eines Militairs nach der Kreisſtadt, gleichviel, ob die Stadt ſchon vom Aufſtande genommen worden, oder nicht. Im letzten Falle bildet die bewaffnete zuerſt eintreffende Gemeinde das Vorbild für alle anderen dieſes Kreiſes, und ihr Anführer commandirt alle übrigen. Nach geſchehener Verſammlung geſchieht der allgemeiue Angriff auf die Stadt. Gelingt der Angriff nicht, alsdann wird der Kreis-Commiſſarius, welcher bei den Angreifenden immer gegenwärtig ſein muß, die ganze bewaffnete Macht des Kreiſes auf einen anderen von ihm auserſehenen Punkt des Kreiſes führen. Im erſten Falle, wenn die Kreisſtadt entweder durch einen geſchickten Ausbruch oder durch Eroberung genommen wird, trifft der Kreis-Commiſſarius ſofort alle nöthigen Anordnungen:

a) um die Stadt äuſſerlich zu befeſtigen;
b) zur Vertheilung der bewaffneten Macht und
c) zur revolutionairen Einrichtung alles Uebrigen, was in ſeinen Händen bleibt.

Die Revolution in den Kreisſtädten.

Nach Ernennung aller Kreisbehörden durch den Commiſſarius verſammelt derſelbe das ganze Volk und vertheilt es, wie folgt:

Erſtens zum erſten Aufgebot Diejenigen, welche den beſten Willen zeigen und die fahigſten zur Tragung der Waffen, ferner Diejenigen, welche am beſten bewaffnet ſind. Dieſe Maſſe theilt derſelbe ſofort militairiſch in Bataillons, Escadrons, Compagnien und Züge, übergiedt ſie dem fähigſten Offizier, verſieht ſie auf drei Tage mit Lrbensmitteln und mit allem Kriegsmaterial, und dirigirt ſie auf den ſtrategiſchen Sammelpunkt.

Nachdem das erſte Aufgebot abmarſchirt iſt, theilt der Commiſſarius den Reſt des Volks in zwei Kategorien. Der erſteren theilt er diejenigen waffeuſähigen Männer zu, welche dem erſten Aufgebote nicht zugetheilt waren. Die ganze Maſſe, das zweite Aufgebot genannt, geht unter die Befehle des fahigſten Kriegs-Inſtructeurs und wird ſich durch einige Tage in den Elementar-Wendungen üben; darauf, ausgeſtattet auf die Art wie das erſte, wird es nach dem Provinzial-Verſammlungs-Punkte geſchickt, wo es unter die Befehle des Anführers des Reſerve-Corps geſtellt wird. Nun bleibt das dritte und letzte Aufgebot der Revolution, zuſammengeſetzt von Menſchen ohne Unterſchied des Geſchlechts und des Alters, welches in die Militair-Werkſtätten und Train-Anſtalten zerfällt. Der Commiſſarius vertheilt dieſe Volksmaſſe nach den Handwerken, nach den Fähigkeiten und den Sitten jedes Einzelnen, indem er jedem ſolchen Haufen beſtimmte und verpflichtende Beſchäftigung zutheilt. In dieſer Hinſicht vertheilt er vor Allem die Handwerker, welche mit der Militair-Induſtrie in Verbindung ſtehen; ſolche theilt er in Handwerks-Compagnien unter Aufſicht von Handwerks-Hauptleuten und Lieutenants, placirt ſie in beſondere Häuſer und theilt ihnen die Arbeit zu. Der Reſt des Volkes, welches ſich hauptſächlich mit dem Ackerbau beſchäftigt, wird zurückgeſchickt und unter die Aufſicht der Vogte geſtellt, welche eine genaue Controlle darüber zu führen verpflichtet ſind.

Die Handwerks-Compagnien ſollen bewaffnet werden, ſich in den Elementar-Wendungen üben, die Kreis-Feſtungen vertheidigen und den Orts-Krieg im Umfange des Kreiſes führen. Die Gemeinde-Compagnien ſind ebenfalls verbunden, ſich in den Kriegs-Evolutionen zu üben und den Orts-Krieg zu führen.

Die Geiſtlichkeit betreffend.

Da wo der wegen ſeiner patriotiſchen Geſinnungen bekannte und tüchtige Pfarrer nicht zum Kreis-Commiſſarius gewählt iſt, verbleibt er am Orte bei der letzten Reſerve. Die jüngſten Geiſtlichen werden mit dem activen Heere des erſten und zweiten Aufgebots als Prediger in's Feld geſandt.

Derjenige Geiſtliche, welcher nicht Folge leiſtet, verliert den geiſtlichen Charakter und muß nach ſeinen Fähigkeiten benutzt werden.

10) Das Requiſitions-Syſtem.

Das ganze Reich im Revolutionszuſtande iſt ein gemeinſchaftliches Eigenthum in den Händen der revolutionairen Rrgierung. Alle Abgaben werden in eine durch die Kreiſe auf Verlangen der Regierung unmittelbar zu zahlende Abgabe vereinigt. Die Statthalter theilen den Kreis-Commiſſarien die von der Regierung verlangten und verzeichneten Erforderniſſe mit Benennung deren Zahl und der Gattung mit, und die Kreis-Commiſſarien verabfolgen ſie aus den öffentlichen Depots an die Militair-Intendanten. Es iſt alſo Sache der Kreis-Commiſſarien alle Militairbedürfniſſe zur Kreisfeſte und den Werkſtatten herbeizuſchaffen.

Bei der Einziehung einzelner Gegenſtände in das Kreis-Depot ertheilen die Kreis-Commiſſarien dem Beitragpflichtigen eine Quittung über das empfangene Geld oder Material. Keinem einzelnen Eigenthümer iſt erlaubt, die Verabfolgung der Einkünfte ſeines Eigenthums zum allgemeinen Beſten zu verweigern, ſobald ihm darüber eine Quittung ertheilt wird. Derjenige, welcher der Aufforderung des General-Inſpectors nachzukommen ſich weigert, wird ausgeliefert und ſofort vor das Gericht des Statthalters geſtellt.

11) In den ſchon occupirten Kreiſen ſtehen die Commiſſarien mit den Anführern der beweglichen Macht in keiner unmittelbaren Verbindung; nur allein was die Armeebedürfniſſe anbetrifft, treten ſie mit den Militair-Intendanten zuſammen, welche letztere auf Anſuchen der Anführer von dem Statthalter die Befehle erhalten. Dem auf dieſe Art ergangenen Anſuchen des Militair-Intendanten haben die Commiſſarien ſofort und unbedingt Folge zu leiſten.

Auf dieſe Art iſt der Intendant der Vermittler zwiſchen den Anforderungen der Anführer und den Befehlen des Statthalters. Den unmittelbaren Gehorſam ſind die Commiſſarien den Anführern des Kriegsheeres nur ſchuldig, wenn es in geographiſcher oder ſtrategiſcher Hinſicht auf Befriedigung von Fortifications- und anderen Bedürfniſſen oder der Militair-Induſtrie ankommt.

12) Der Kreis-Commiſſarius ſteht in unmittelbarer Verbindung mit dem Statthalter, er erſtattet ihm regelmäßige Berichte und vollſtreckt ſeine Befehle unbedingt. In ſeinen Verhältniſſen zu dem General-Inſpecteur hat er buchſtäblich die Inſtruction zu befolgen; über dieſelbe hinaus iſt er dem Inſpecteur keinen weiteren Gehorſam ſchuldig.

13) Das was der Statthalter für die Kreis-Commiſſarien iſt, iſt der Letztere für die Woyts in den Dörfern und für die Municipalbeamte.

Die Dorfgemeinden ſind ihrer Natur nach beinah ausſchließlich Militair-Handwerks-Colonien. Sie ſollen aber eine und dieſelbe Militair-Organiſation erhalten und einen gemeinſchaftlichen Anführer haben.

14) Jede Stadt ſteht unter der Verwaltung eines Bürgermeiſters, und, wo es nöthig iſt, unter den dem Bürgermeiſter untergebenen Bezirks-Commiſſarien. Der Bürgermeiſter und ſeine Untergebenen ſind dem Kreis-Commiſſarius, ſo wie alle im Umfange des Kreiſes befindlichen Beamten untergeordnet.

15) Die auf dieſe Art beſtimmten Behörden und ihr eingerichteter Raum beſtimmt einen von der Revolution eingenommenen Kreis.

Jeder von dem Aufſtand noch nicht berührte Flächenraum muß ſofort occupirt werden, ſei es:

1) durch einen ſelbſt erdachten Ausbruch am Orte und die in dieſer Weiſe improviſirten Beamten;
2) ſei es durch die ſämmtliche, dieſe Räume durchſtreifende bewaffnete Macht;
3) ſei es endlich durch den benachbarten ſchon organiſirten Kreis.

Im erſten Falle, wo ein Bürger den Aufſtand hervorruft, iſt derſelbe de facto Kreis-Commiſſarius und ernennt einſtweilen ſämmtliche Behörden. Im zweiten Falle, wo ein Anführer einer Colonne den Raum befreit, thut er daſſelbe, und im dritten Falle vollführt es der Commiſſarius des benachbarten Kreiſes.

16) Mit Rückſicht auf die Revolutions-Organiſation wird das Land in drei Arten des Raums getheilt:

1) den erfochtenen Raum; in ihm iſt der normale Revolutionszuſtand für alle übrige Kreiſe dieſes Raumes verbindend;
2) auf den Raum, welcher in der Befreiung begriffen iſt, d. h. ſolchen, um welchen der Kampf mit dem Feinde geführt wird, und in welchem die Anführer der Militairmacht undeſchränkt befehligen bis zur völligen Befreiung des Kreiſes, wo dann der Kreis in die erſte Kategorie übergeht;
3) den unterjochten Raum, in welchem der eigene Inſtinct der Einſaſſen die Befehle der Regierung vertritt, um ſich ſo weit als möglich jenem Revolutions-Syſteme anzunähern. Jeder Kreis, der ſich auf eigene Hand freigemacht hat, iſt verbunden, ſich der Normal-Organiſation und der Regierung zu unterwerfen.

17) Der Agent, welcher dieſe Inſtruction erhält, iſt ſchon allein dadurch zum Kreis-Commiſſarius berufen; er muß bemüht ſein, noch vor dem Ausbruche die ganze Verſchwörungs-Organiſation ſeines Kreiſes in die Formen zu leiten, welche dieſe Inſtruction umfaßt, und vor Allem das am meiſten praktiſche Mittel wählen, damit ſeinen Gemeinden ſämmtliche Befehle zugängig gemacht werden, welche die Behörde noch vor dem Ausbruche zu ertheilen haben wird. Allen Agenten und Beamten wird auf das Allerſtrengſte anbefohlen, ſich Stellvertreter zu erwählen, welche ſie im Verhinderungsfalle in Allem vertreten, und über die Auswahl der Regierung Nachricht zu geben.

II.

Inſtruction für die Kreis-Offiziere.

Nach Empfang der gegenwärtigen Inſtruction haben die Kreis-Commiſſarien ſämmtliche Aemter im Kreiſe entweder ſelbſt oder nach vorheriger Verſtändigung mit dem Abgeordneten zu beſetzen.

Dieſe Aemter ſind:

1) der Stellvertreter und zugleich Statthalter des Commiſſarii,
2) die Gemeinde-Woyts,
3) drei Offiziere für jeden Kreis.

Mit dieſen Letzteren hat ſich der Commiſſarius ſofort in's Vernehmen zu ſetzen, um die Beſatzungen im Kreiſe zu vernichten, wobei darauf Bedacht zu nehmen iſt, daß dies nur durch Hinterliſt und durch eine ſicilianiſche Vesper ausführbar iſt.

Digitized by Google

Ohne Rückſicht auf den Plan für das allgemeine Aufgebot, von welchem unten die Rede ſein wird, und welcher erſt nach Vernichtung des größeren Theils der feindlichen Beſatzungen ausgeführt werden ſoll, haben der Commiſſair und der ihm zunächſt ſtehende Offizier dafür Sorge zu tragen, daß unter Beſtimmung des Tages und der Stunde die allerzweckdienlichſten Mittel zum unvermutheten Ueberfall der Truppen, zur Wegnahme der Kaſſen und der Depots im Kreiſe ergriffen werden.

In dieſer Hinſicht iſt der Kreis-Commiſſarius des durch das Band der Verſchwörung mehr gekräftigten und mit weniger feindlichen Truppen beſetzten Kreiſes dem durch die Verſchwörung minder gekräftigten, aber noch mehr in der feindlichen Gewalt befindlichen Kreiſe alle Unterſtützung an Leuten und Vorräthen zu gewähren ſchuldig.

Soll einmal das Unternehmen, eine größere feindliche Beſatzung zu überfallen, ausgeführt werden, alsdann iſt die ganze benachbarte Gegend, ohne Rückſicht auf die Kreis-Eintheilung und lediglich mit Berückſichtigung der beſten Wahl der Mittel und des Standes der Dinge, verpflichtet, den Verſchworenen dieſes Orts Hülfe zu leiſten.

Der Ausmarſch der Verbündeten aus allen Gegenden nach dem ausgewählten Punkte muß ſo berechnet werden, daß alle zu einer und derſelben Zeit, bei Nacht, nahe bei dieſem Punkte zuſammentreffen. Zu dieſem Zwecke können Wagen gebraucht werden und bei dieſem ausgewählten Haufen müſſen alle Offiziere des Kreiſes unter einem Anführer gegenwärtig ſein.

Dieſer auserwählte Haufen wird im Einverſtändniſſe mit den Verſchworenen des von den Feinden beſetzten Ortes den Ueberfall zur beſtimmten Stunde ausführen und die Gemeinden des ganzen Kreiſes werden ihm, dadurch gedeckt, zur Hülfe kommen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß für dieſe Anfangsbewegungen durchaus keine beſtimmten Formen vorgezeichnet werden können, ſie hängen vielmehr ganz von der Dispoſition des Commiſſarius und der Offiziere des Orts ab. Es wird ihnen nur in Erinnerung gebracht, das dies die ſicilianiſche Vesper ſein, Hinterliſt und Ueberfall angewendet werden ſoll, wobei alle Discretion und das ganze unter den Verſchworenen beſtehende Einverſtändniß benutzt werden muß.

Erſt nach dieſer gleichzeitigen, auf der ganzen Oberfläche des Landes ausgeführten Improviſation geht die weitere Bewegung in die Schranken, welche durch den gegenwärtigen Plan vorgezeichnet ſind.

1) Der Ausmarſch der bewaffneten Gemeinden nach den Kreisſtädten, die Befeſtigung der letzteren, die Anlegung der Militairwerkſtätten und die Vertheilung der beweglichen Macht, welche den Keim eines Corps bilden ſoll.

2) Der Ausmarſch der gewählten beweglichen Macht aus den Kreisſtädten auf den ſtrategiſchen Punkt. Bei Ausführung dieſer Concentration für alle im Aufſtande begriffenen Gemeinden — von der gelben Figur — d. h. von den acht Kreiſen: Birnbaum, Meſeritz, Wollſtein, Frauſtadt, Koſten, Buk, Samter und Poſen iſt die Zuſammenkunft bei Buk zwiſchen und hinter der Linie des Niepruszewoer und Slupiaer Sees. Alle auf dieſem Punkte zuſammengezogenen Kräfte bilden den Keim des Reſerve-Corps von Groß-Polen; ſie bewegen ſich entweder nach Poſen zu, wenn die Citadelle durch einen geſchickten Handſtreich mit Sturm genommen iſt, oder beunruhigen die Preußen in Poſen und befreien dadurch auf ein Paar Tage die Kreiſe von aller ſie drückenden Aufſicht. Von dieſen Paar Tagen hat der Statthalter mit der größten Energie Nutzen zu ziehen, um die ganze Provinz in Bewegung zu ſetzen und alle Hülfsmittel zu dem Reſerve-Corps heranzuziehen, welches Poſen beſetzt.

Die Citadelle iſt entweder genommen oder nicht.

Im erſten Falle kann man annehmen, daß das Herzogthum auf zwei Wochen befreit iſt.

Alsdann gehört das erſte Aufgebot — von der gelben Figur — dem activen Corps an und marſchirt zu ſeiner Unterſtützung ſofort von Poſen nach Peiſern. Das zweite Aufgebot von beiden Figuren concentrirt ſich in Poſen, organiſirt ſich dort und im Herzogthum gegen einen wiederholten Anfall der Preußen ſo lange, bis die durch das active Corps erlangte Uebermacht über die Ruſſen nicht geſtattet, dem Reſerve-Corps gegen die Preußen Hülfe zu leiſten. Im ſchlimmſten Falle verläßt das Reſerve-Corps das Herzogthum und vereint ſich mit dem activen Corps, deſſen unzertrennbares Zubehör es bleibt. Hauptſächlich iſt alſo darauf zu halten, daß die Verbindung zwiſchen dieſen beiden Truppen-Corps niemals abgeſchnitten werde.

Wird Poſen durch Ueberrumpelung der Citadelle nicht genommen, ſo behält das Reſerve-Corps alle Aufgebote der gelben Figur und außerdem das zweite Aufgebot der roſa Figur. Die Vereinigung dieſer ſämmtlichen Kräfte erfolgt über Obornik und Schrimm; dieſe beiden Orte an der Warthe müſſen bei dem erſten Ausbruch genommen, mit Fähren verſehen und ſorgfältiger als andere Kreisſtädte befeſtigt werden. Alsdann werden die Operationen des Reſerve-Corps den Zweck haben:

1) allen aus der Umgegend ankommenden Hülfstruppen den Zugang nach Poſen zu verwehren, und ſie, je nachdem ſie den Kreisaufſtänden entgangen ſind und von allen Seiten nach Poſen zur Befreiung der Poſener Beſatzung herbeieilen, einzeln zu ſprengen;

2) die Communication mit dem rechten Warthe-Ufer über Obornik und Schrimm zu unterhalten, von denen eine dieſer Städte zum Hauptſitze der Adminiſtration des Großherzogthums zu wählen iſt. In einer oder der andern derſelben wird der Statthalter mit den Behörden ſich aufhalten und die Revolutionsbefehle auf beiden Warthe-Ufern ertheilen. Vermittelſt dieſer beiden Punkte wird auch das Reſerve-Corps in Verbindung ſtehen.

3) Angriffe auf die Poſener Beſatzung zu verſuchen, ſo lange die pommerſchen und ſchleſiſch-preußiſchen Colonnen nicht heranrücken, alsdann eine von ihnen in Maſſe plötzlich anzugreifen, nach erfochtenem Siege ſich auf die andere Seite zu werfen und ſo weiter; im Falle des Mißlingens dagegen über Obornik oder Schrimm auf das rechte Warthe-Ufer, dem activen Armee-Corps zu, zurückzugehen.

Der Unterſchied zwiſchen dem Kriegsſyſtem des Reſerve-Corps hängt davon ab, ob die Einnahme der Citadelle gelingt, oder nicht: daher iſt

4) gleichzeitig mit dem Aufſtande auf der ganzen Oberfläche jederzeit ſogleich der Angriff auf die Citadelle zu verſuchen und beſonders der Aufſtand in Poſen. Der Kräfte hiezu ſind zweierlei, die erſte aus der Umgegend von 2 und 2½ Meilen, welche mit der Dämmerung aufbricht und um 11 Uhr Nachts unter der Anführung des Statthalters dort eintrifft. Dies wird die Reſerve ausführen, welche ein pâté der unvollendeten Gebäude außerhalb der Stadt einnimmt, woraus ſie entweder in die Stadt einrücken, oder ſich nach Buk zum Stabe des Reſerve-Corps zurückziehen kann. Die zweite Kraft iſt die der Stadt, welche, in 4 Haufen getheilt und unter 4 tüchtigen Anführern, auf den Eingang zur Citadelle, auf die Kavallerie-Ställe der Huſaren-Escadron, auf die Wohnungen der höheren Beamten, ſei es vom Civil- oder dem Militairſtande und auf den Artillerie-Schuppen drängen wird. Verlängert ſich der Kampf nach dem erſten Angriff auf dieſe 4 Punkte, ſo rückt die Reſerve in die Stadt und unterſtützt den Straßen- und Barrikaden-Kampf. Mißlingt Alles, ſo ziehen ſich alle Haufen in der nämlichen Nacht zum Reſerve-Corps nach Buk zurück, wo ſie der Befehlshaber des Reſerve-Corps den bereits auf dieſem Punkte verſammelten Abtheilungen zutheilt.

Roſa Figur.

Das active Corps. Die Commiſſarien und die Offiziere des Kreiſes müſſen wiſſen, daß überall, nach Vollbringung des hinterliſtigen Angriffs auf die preußiſchen Garniſonen, die Kräfte des erſten Aufgebots von der Roſa-Figur alle zum activen Corps gehören und daher unter keinerlei Bedingung nach Poſen zurückkehren, ſondern ſofort nach den Grenzen Polens, als dem Punkte der Vereinigung des Armee-Corps, eilen müſſen.

Dieſer Punkt der Vereinigung ſämmtlicher Kräfte an der Warthe, nämlich der aus den Kreiſen Inowraclaw, Bromberg, Schubin, Wirſitz, Chodzieſen, Czarnikau, Obornik, Wągrowiec, Gneſen, Schroda, Schrimm, Wreſchen und Mogilno, iſt — Rogowo — zwiſchen den Seen an den Quellen des Welna-Fluſſes.

Für ſämmtliche durch das erſte Aufgebot gewonnene Kräfte des linken Warthe-Ufers, d. h. aus den Kreiſen Pleſchen, Adelnau, Schildberg, Krotoſchin, Kröben, iſt der Verſammlungsort Pleſchen. Im Falle, daß eine große ruſſiſche Macht unverhofft an der Warthe von Kolo nach Peiſern zu erſcheinen ſollte, vereinigen ſich beide in Rogowo und Pleſchen ſtehenden Colonnen vorläufig beim Ausfluß der Prosna in die Warthe. In dieſer Vorausſetzung haben der Commiſſarius und die Offiziere des Wreſchener Kreiſes bei Zeiten Vorſorge zu treffen, daß bei dieſem Ausfluß ein Feldblockhaus an den zwiſchen den Flüſſen belegenen Landſtrichen mit zwei Brücken über die Flußarme errichtet werde.

Dieſer Punkt ſoll in ſtrategiſcher Hinſicht als Hauptpunkt gelten und die Grundlage des Einmarſches für das ganze active Poſenſche Corps ſein.

Zweite Verhandlung am 3. Auguſt.

Um 8 wird die Sitzung eröffnet; die halbe Seite der fünf terraſſenförmig ſich erhebenden Bänke iſt mit Angeklagten beſetzt. Der Präſident ruft die Namen derſelben auf. Es ſind Diejenigen welche in Beziehung zu den dem Ludwig von Mieroslawski zur Laſt gelegten Verbrechen ſtehen, und zwar folgende:

v. Koſinski (2), v. Dabrowski (3), v. Sadowski (4), v. Bajerski (20), v. Karlowski (22), Math. v. Moszczenski (23), v. Malczewski (24), v. Garczynski (25), v. Poninski (26), Thad. v. Sokolnicki (27), Thad. v. Radonski (28), v. Bialkowski (29), Anaſt. v. Radonski (30), v. Kurnatowski (31), v. Szoldrski (32), v. Wilczynski (33), Bortliszewski (34), Palicki (35), v. Szczaminski (36), Knolinski (37), v. Skarzynski (38), v. Taczanowski (39), Matecki (40), v. Szaniecki (41), Liebelt (42), Mielzynski (43), v. Oſtrowski (44), v. Lacki (44), v. Brudzewski (47), Berwinski (48), Guttry (49), Leciejewski (50), v. Slupecki (51), Plawinski (52), v. Jarochowski (53), v. Bialoskorski (55), Koſſodudzki (56), Ignaz Bninski (57), v. Bieſierkierski (58), v. Zabora-Laczkowski (59), Emilian v. Moszczenski (64), v. Ilowiecki (74), Szeliski (75), Zagorski (80), v. Elzanowski (87), v. Slomczewski (94), v. Trojanowski (123), Lobedzki (124), Ceynowa (125), v. Puttkammer-Kleszczynski (126), Trapczynski (147), v. Wodzol (150), v. Neymann (166), Mackiewicz (195), Apollon. v. Kurowski (202), v. Niegolewski (203), Nikod. Joſ. v. Kierski (204), Eſſmann (215), Stefański (225), Joſ. Ben. Lipinski (229).

Präſident: Angeklagter Ludwig von Mieroslawski treten Sie vor.

Mieroslawski erhebt ſich und erſcheint auf dem Platze vor

Digitized by Google

dem Gerichtshofe: ihm zur Seite tritt ſein Vertheidiger, der Kammergerichts-Aſſeſſor Meyer. Beide ſetzen ſich.

Jetzt wird von dem vereidigten Dolmetſcher, Kammergerichts-Aſſeſſor Jerzewski, die Special-Anklage gegen v. Mieroſlawski in polniſcher Sprache vorgeleſen. Der Gerichts-Actuarius Rogan lieſ't dieſelbe darauf in deutſcher Sprache vor. Sie lautet, wie folgt:

(Zweiter Abſchnitt.)

(Betheiligung dee einzelnen Angeklagten.)

1. Ludwig von Mieroſlawski.

Er iſt 33 Jahre alt, zu Nemours in Frankreich geboren und katholiſch. Seine Eltern ſind bereits verſtorben. Sein Vater, Adam von Mieroſlawski, war Obriſt-Lieutenant in der polniſchen Armee und Adjutant des Marſchall Davouſt.

Als ſiebenjährigre Knabe wurde v. Mieroſlawski aus Frankreich nach Polen gebracht, brſuchte drei Jahre hindurch das Gymnaſium zu Lomza und wnede dann ins Cadetten-Corps zu Kaliſch aufgenommen. Im Jahre 1830 wurde er Fähnrich bei dem damals in Warſchau ſtehenden 5ten Linien-Regimente, ſchloß ſich der bald darauf ausbrechenden Revolution an und avancirte zum Lieutenant bei den reitenden Jägern. Er trat mit dem Corps des General Rozycki nach Oeſterreich über und begab ſich ſofort nach Frankreich, wo er als polniſcher Emigrant Aufnahme und Unterſtützung fand. Im Jahre 1836 nahm er ſeinen Wohnſitz zu Paris. Hier beſchäftigte er ſich mit literariſchen Arbeiten und Studien, ertheilte jungen Militairs und Seeleuten hiſtoriſchen und geographiſchen Unterricht und beförderte auch verſchiedene von ihm geſchrirbeue Werke zum Deuck, von denen hier nur

L'Histoire de Pologne depuis Jean Sobieski jusqu'à la diète de quatre ans sous Stanislaus Auguste;

L'Histoire de la révolution de Pologne en 1830—1831.

Powstanie narodu polskiego w roku 1831, d. h. Aufſtand der polniſchen Nation im Jahre 1831,

genannt werden mögen.

Im Jahre 1840—1841 erwarb die Centraliſation, damals von den veeſchiedenartigſtrn Nüaneirungen der polniſchen Emigration angegriffen, v. Mirroſlawski's Fedrr zum Kampf in den Journalen und anderen öffentlichen Blättern. Der Angeklagte, obwohl damals noch nicht Mitglied der drmokratiſchen Verbindung, trat als Verfechter dee Anſichten und Beſtrebungen deeſelben auf, betheiligte ſich auch neben dem Mitgliede der Centraliſation, Joſeph Wyſocki, bei Organiſirung und Leitung der von der Geſellſchaft zu Paris eröffneten Curſe der Kriegskunſt. Als Wyſocki ſpäter für das inſurrectionelle Unternehmen und im Auftrage der Centraliſation das Werk

Kurs sztuki wojskowy, d. h. Curſus der Kriegskunſt,

heeausgab, bearbeitete v. Mieroſlawski drn 3. und 4. Band des Werkes, die auch unter ſeinem Namen gedruckt wurden.

Gegen Ende des Jahres 1842 ſchrieb er ſich bei dem demokratiſchen Verein, Section Paris, ein. Hier beſchleunigte er die Löſung der noch ſchwebenden Fragen über bie Mobilmachung der Volkskräfte nnd die Mittel, ſie zum Maximum ihrer Kraft zu erheben, über die revolutionaire Regierung und deren Mechanismus, ſo wie über die Regeln des Nationalkrirges. Bald wurde er auch Mitglied der Centraliſation. Dies war gegen Ende des Jahres 1844, als Thomas Malinowski von ſeiner Miſſion aus drm Großherzogthum Poſen nach Verſailles zurückkehrte, die Ausſchlirßnng der zum Losbruch drängenden Filial-Vereine ans dem Bande der Verſchwörung verlangte, und, von allen übrigen Mitgliedern übrrſtimmt, aus drr Centraliſation ausſchird. Drr Augeklagte hielt, wie alle anderen Mitglieder drr Centraliſation, den baldigen Ausbruch für nothwendig und nahm an allen Berathungen und Maßrrgeln Theil, die den Augenblick des Aufſtandes zu beſchleunigen bezweckten.

Während dieſer Vorberritungen verlangte Victor Heltmann, der Chef allee Agentrn der demokratiſchen Grſrllſchaft, die Abordnung eines militairiſchen Sachverſtändigen an Ort und Stelle, da es ihm gelungen war, die nach dem Losbruch drängenden Parteiungen in den einzelnen polniſchen Landestheilen dahin zu bringen, ſich dem Ausſpruche eines militairiſchen Schirdsrichters rückſichtlich der Möglichkeit und dee Zeit des Aufſtandes zu unterwerfen.

v. Mieroſlawski wurde mit dieſer Miſſion beauftragt. Er reiſ'te ſofort mit einem von dem Polizei-Präferten zu Paris auf den Namrn Paul Victor Secourgeon, Coloriſt zu Paris, ausgeſtrllten Paß, dee ſpäter bei ihm in Beſchlag genommen iſt, nach dem Großherzogthum Poſrn ab und traf Anfangs März 1845 auf dem v. Lacki'ſchen Gute Chraplewo ein, welches Heltmann zum Rendezvous beſtimmt hatte. Hier, ſo wie zu Pakoslaw, dem Gute des Fräulein Emilie v. Szczaniecka, wo ſich v. Mieroſlawski damals abwechſelnd aufhielt, führte er den Namen Kowalski. Heltmann erſtattete über die Lage der Sache in den polniſchen Provinzen genauen Bericht. v. Mieroſlawski beſprach ſich mit dem Dr. Liebelt und Wladimir v. Wolniewicz und kam dann mit Heltmann dahin übeein, daß in dem laufenden Jahre 1845 an den Aufſtand noch nicht gedacht werden könne, daß man aber den Losbeuch nicht mehr über ein Jahr hinausſchieben düefe.

Zugleich arbeitete er die von der Centraliſation ertheilten militairiſchen und politiſchen Inſteuctionen aus, beſprach mit Liebelt die Geldbedürfniſſe und beauftragte den Nepomueen v. Sadowski, Victor v. Kurnatowski, Wladislaus v. Koſinski, v. Buchowski und Joſeph v. Mikorski, die der Centraliſation erforderlichen ſtatiſtiſchen Notizrn für die Provinzen Weſtpreußen und Poſen zu ſammeln. Wladislaus v. Dzwonkowski erhielt denſelben Auftrag für das Königreich Polen.

Nach einmonatlichem Aufenthalte im Poſenſchen reiſ'te dee Angeklagte nach Verſailles zurück, nachdem er eine ſpäter bei Wladislaus v. Lacki in Beſchlag genommene und unter Nr. 43 der Aſſervaten-Liſte verzeichnete Karte der ehemals polniſchen Landestheile zurückgelaſſen, in die er eigenhändig den von ihm entworfenen allgemeinen Operationsplan eingezeichnet hatte.

In Folge der von dem Angeklagten abgeſtatteten Berichte betrieb die Centraliſation nunmehr mit drr größten Thätigkeit die zue Ausführung des baldigen Aufſtandes noch erforderlichen Vorkehrungen.

Gegen Ende drs Jahres verlangte Heltmann, wegen des wiederholten und unaufhörlichen Drängens der Filialvereine zum Losbruch, das ſofortige Erſcheinen v. Mieroſlawski's in Poſen, damit er die Leitung der Ereigniſſe übernehme.

Die Centraliſation war hiermit einvrrſtanden. Der Angeklagte erhielt und übernahm die ausgedehnteſte Vollmacht. Er ſollte die Einſetzung der National-Regierung bewirken, die militairiſchen Operationen, nur an die Grenzen des Generalplans gebunden, ausführrn und ſelbſt das Commando im Großherzogthum Poſen übernehmen.

Am 24. December reiſte der Angeklagte wiederum auf den Paß des Paul Victor Secourgeon vou Paris ab und traf am 31. December zu Poſen ein.

Die erſten 24 Stunden brachte er hier bei dem Lehrer Thadeus Leciejewski zu, welchem er ein Schreiben des früheren Centraliſations-Mitgliedes Jakubowski überreichte. Ein anderes Unterkommen verſchaffte ihm dee flüchtige Controlleur v. Buchowski in dem Hauſe des Provineial-Landſchafts-Dirrctors v. Jarochowski. Während ſeines ſechstägigen Aufenthalts in dieſem Hauſe, unter dem angenommenen Namen Majewski, pflog v. Mieroſlawski mehrfach Berathungen mit den Häuptern dee Poſener Verſchworenen, namentlich mit v. Koſinski, v. Wolniewicz, Liebelt, Victor v. Kurnatowski, v. Guttry und v. Buchowski. Hier erhielt er auch zwei ſpäter bei ihm in Beſchlag genommene Atlaſſe der Regierungs-Bezirke Poſen und Bromberg, in welche v. Koſinski die in Folge des erhaltenen Auftrages geſammelten ſtatiſtiſchen Notizen eingetragen hatte. Dieſelben ſind in der Aſſervaten-Liſte mit Nr. 93 h und i bezeichnet.

Den Dr. Liebelt, der ſich ſeit viee Monaten etwas zurückgezogen hatte, beredete er, ſich der Sache des Aufſtandes wiederum thätiger anzunehmen, fordete ihn auch auf, die Geldſammlungen für den Verein mit größtem Eifer zu betreiben, und bewirkte endlich die ſofortige Abſendung von 1500 Thlr., wofür Militair-Reglements und Offiziere von Verſailles abgeſchickt werden ſollten.

Der Angeklagte hatte Eile, ſich zu dem durch Heltmann verabredeten Rendezvous mit den Abgeordneten der unter öſterreichiſchrr und ruſſiſcher Hoheit ſtehenden ehemals polniſchen Landestheile nach Krakau zu begeben, und übertrug daher den Häuptern der Poſener Vrrbindung, die Vorbereitungen nach Anleitung der erhaltenen Inſtructionen der Centraliſation zu beſchleunigen und Alles zum Losbruch bereit zu halten. Er ſelbſt leitete nur noch die im Hauſe des Lehrers Leciejewski abgehaltene Verſammlung, in welcher Liebelt zum Mitgliede der in Krakan niederzuſetzenden revolutionairen National-Regierung füe das prrußiſche Polen erwählt und die Vollmacht oder Empfehlung aufgeſetzt wurde, von der der Angeklagte in Krakau auf den Fall Gebrauch machen ſollte, wenn ihm dort in ſeiner Eigenſchaft als Repraſentant dee Centraliſation eine Oppoſition entgegentreten würde. v. Buchowski beſorgte einen von der Polizei-Direction zu Keakau auf den Namen Franz Szackowski ausgeſtellten und ſpäter in Beſchlag genommenen Paß, der ſich Vol. I. Bl. 173 und 174 befindet, und v. Mieroſlawski reiſte mit Wladislaus v. Koſinski nach Krakau ab. Es war dies am 8. Januar.

Am 12. Januar kamen ſie in Krakau an. v. Mieroſlawski beſprach ſich hier ſofort mit dem Abgeordneten der Verſchworenen des Königreichs Polen Liſſowski, mit dem Capitain Czechowski und mit Johann Tyſſowski über alle in Betreff Galiziens, Krakau's und des Königreichs Polen zu treffenden Anordnungen. Er entwarf politiſche und militaieiſche Inſtructionen und erläuterte den anweſenden Häuptern der Verbindung den allgemeinen Operationsplan, der für die dortigen Provinzen v. Wyſocki und v. Bobinski ausgeführt werden ſollte.

Am 18. Januar fand die Wahl der Mitglieder für die revolutionaire National-Regierung ſtatt. In derſelben Sitzung wurde auch der Tag des allgemeinen Ausbruches des Aufſtandes auf den 21. Februar feſtgeſetzt.

In der zweiten Sitzung am 22. Januar dictirte v. Mieroſlawski dem v. Koſinski und Tyſſowski die von der Centraliſation gegebene Inſtruction für die Revolutions-Behörden und ordnete die Anfertigung von Abſchriften und deeen Verbreitung an. Ein Exemplar dieſer Inſtruction aus 10 mit ſympathetiſcher Dinte beſchriebenen Blättern beſtehend, und die Inſtruction für die Kreis-Offiziere enthaltend, iſt ſpäter bei v. Mieroſlawski in Beſchlag genommen und mit Num-

Digitized by Google

mer 93 o der Aſſervaten-Liſte bezeichnet worden. Eine vidimirte Ab- ſchrift und Ueberſetzung derſelben befindet ſich Vol. V. Bl. 93. a. f. der Akten.

In einer dritten Sitzung vom 24. Januar erſtattete Graf Wieſio- lowski dem Angeklagten über den Stand der Dinge in Galizien und die daſelbſt getroffenen Vorkehrungen Bericht ab, wogegen ihn v. Mieroslawski ſeinerſeits von der allgemeinen Lage der Sache und den gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß ſetzte. Zugleich bewirkte er einen Tauſch zwiſchen dem Grafen Wieſiolowski und Tyſſowski dahin, daß der Letztere die Stelle eines Regierungs-Mitgliedes für Galizien, Graf Wieſiolowski aber die Statthalterſchaft über Galizien annahm.

Bevor der Angeklagte Krakau verließ, machte er die Verbünde- ten noch auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, ſchleunigſt bedeutende Summen Geldes herbeizuſchaffen, bewirkte auch die ſofortige Abſen- dung von 12000 Fr. nach Verſailles und inſpicirte endlich verſchiedene Stellen, wo Waffen und Munition verborgen waren.

Nachdem er der Centraliſation angezeigt, daß die National-Re- gierung inſtallirt ſei, und daß ſich nunmehr ein Jeder auf den ihm angewieſenen Poſten zu begeben habe, kehrte er am 28. Januar nach Poſen zurück. Hier angekommen, bezog er eine für ihn neben dem Quartiere des Lehrers Leciejewski gemiethete Wohnung.

Victor Kurnatowski händigte ihm die für ihn angekommenen und auf das revolutionaire Unternehmen bezüglichen Karten, Pläne und Papiere ein. — Zunächſt ſchickte der Angeklagte nun die inzwiſchen durch Liebelt's Vermittlung von dem Finanz-Comité aufgebrachten 10,000 Fr. nach Verſailles ab, um 10 Offiziere und 1000 Exemplare des Mili- tair-Reglements ins Großherzogthum kommen zu laſſen; beauftragte den v. Wolniewicz, Anaſtaſius v. Radonski und Adolph v. Malezewski noch andere Gelder aufzutreiben, die getroffenen Anordnungen zu in- ſpiciren und ihm demnächſt Bericht abzuſtatten.

Hierauf fanden ſich faſt ſämmtliche, zu den höheren Befehls- haberſtellen berufene Bundesglieder bei v. Mieroslawski ein, um von ihm die näheren Inſtructionen für die ihnen ertheilten Functionen zu erhalten.

Am 1. oder 2. Februar erſchienen: der von Heltmann nach Lit- thauen geſandte Architekt Röhr, der Landwehr-Lieutenant Magdzinski und der Wladislaus von Dzwonkowski, Abgeſandter des Warſchauer Büreaux. Dem Röhr wurde die Führung des erſten Aufgebotes in Lit- thauen übertragen, dem Magdzinski daſſelbe Commando in Samogitien, und Beide inſtruirte v. Mieroslawski genau über die von ihnen aus- zuführenden Operationen. Den Dzwonkowski beauftragte er die Er- hebung und Vereinigung der Inſurgenten im Königreiche links der Weichſel zu bewirken.

Dem Magdzinski übergab der Angeklagte mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebene Inſtructionen und Proclamationen, ſowie die er- forderlichen Specialkarten. Jene Schriftſtücke ſind ſpäter bei der Ver- haftung des Mitangeklagten Szczyplowicz zu Memel in Beſchlag ge- nommen, wie dort vorgetragen iſt. v. Mieroslawski behauptet indeß, daß die aufgefundenen Inſtructionen umgearbeitet ſeien.

Zu derſelben Verſammlung ließ der Angeklagte auch den Gutsbe- ſitzer Bronislaus v. Dąbrowski berufen, den er im Frühjahre 1845 während ſeines Aufenthalts bei v. Lącki und der Emilie v. Sczaniecka für die demokratiſche Verbindung gewonnen hatte. v. Dąbrowski ſollte das Commando im Königreiche Polen auf dem rechten Weichſelufer übernehmen, und, obwohl er Anfangs nicht geneigt war, ſo gelang es dem Angeklagten doch, ihn zur Uebernahme des Amtes zu bewegen. In Gegenwart des Dzwonkowski, Magdzinski und Röhr erhielt auch v. Dąbrowski die erforderlichen Inſtructionen und ſpäter händigte ihm v. Mieroslawski auch eine Specialkarte und eine ſchriftliche An- weiſung ein.

Hierauf betrieb v. Mieroslawski Röhr's, Magdzinski's, v. Dzwon- kowski's und v. Dąbrowski's ſchleunige Abreiſe.

Zu derſelben Zeit inſtruirte er den Oberſt v. Bieſiekierski und den Wladislaus v. Koſinski, ſo wie den Apollinar v. Kurnatowski, denen er das Commando in Weſtpreußen und bei Pleſchen übertrug, über die von ihnen auszuführenden Operationen. Endlich kam noch Graf Ignatz Bninski, Commiſſarius des Wirſitzer Kreiſes, nach Poſen und wurde von dem Angeklagten angewieſen, das erſte Aufgebot ſeines Kreiſes nach Rogowo zu führen, vorher aber einen Angriff auf Schneidemühl zu machen, um ſich der dortigen Waffenvorräthe zu bemächtigen.

In großer Verlegenheit war v. Mieroslawski wegen eines An- führers für das bei Buk zu concentrirende Reſerve-Corps. Er hatte den Grafen Severyn v. Mielzynski dazu auserſehen und fuhr, um ihn zur Uebernahme zu bewegen, am 3. Februar nach deſſen Gute Mi- łosław, wohin ihn Wladimir v. Wolniewicz begleitete. Er bewog ihn indeß nur, mit allen Leuten, die er im Kreiſe Wreſchen würde auf- bringen können, bei Rogowo zu erſcheinen und in das Königreich Polen einzudringen. Auf der Rückfahrt nach Poſen, am 4. Februar, trat v. Mieroslawski zu Winagóra bei Bronislaus v. Dąbrowski an und ließ, da er ihn nicht anweſend fand, den ſchriftlichen Auftrag zurück, die Leute, Pferde und Geräthſchaften von ſeinen Gütern dem Grafen Se- veryn Mielzynski anzuvertrauen.

Nunmehr beabſichtigte der Angeklagte noch, die Commiſſarien der ſämmtlichen Kreiſe des Großherzogthums ſpeciell für den Aufſtand und namentlich die auszuführenden militairiſchen Operationen zu inſtruiren. Zunächſt ſollte dies für die nach dem Concentrationspunkte Rogowo beſtimmten Kreiſe geſchehen, und Adolph v. Malczewski hatte es über- nommen, die Commiſſarien zu dieſem Zwecke nach Śrebrna-Góra, einem Gute des Matheus v. Moszczenski zu berufen.

Der Angeklagte ſelbſt begab ſich am 6. Februar unter dem ſeit der Krakauer Reiſe geführten Namen Szatkowski nach Swiniary, einem Gute des Joſeph v. Rowinski, und arbeitete hier für jeden ein- zelnen Kreis des Regierungsbezirks Bromberg die betreffende militai- riſche Inſtruction aus.

Am 8. Februar begab ſich v. Mieroslawski nach Śrebrna-Góra, wo am folgenden Tage die früher dargeſtellte Verſammlung ſtattfand.

Nach Beendigung derſelben ſetzte v. Mieroslawski eine kurze In- ſtruction für die Commiſſarien der Kreiſe Wongrowiec, Czarnikau und Chodzieſen auf, die dieſen zugeſchickt werden ſollte.

Dann blieb der Angeklagte noch einen Tag in Śrebrna-Góra und ſchrieb, auf ſeinem Zimmer eingeſchloſſen, die Inſtruction für die ſüdlichen Kreiſe des Großherzogthums. Matthäus v. Moszczenski ſelbſt fuhr ihn nach Swiniary zurück. Hier ſetzte v. Mieroslawski am 11. Februar die begonnene Arbeit fort. Am 12ten Mittags wollte er ſich nach Kocialkowa-Górka oder nach Twardowo begeben, um hier die Commiſſarien der ſüdlichen Kreiſe Wreſchen, Schroda, Schrimm, Krotoſchin, Pleſchen, Oſtrowo und Schildberg zu inſtruiren, die Apollinar v. Kurnatowski hatte berufen ſollen. Demnächſt beabſich- tigte er eine dritte Conferenz mit den Commiſſarien der weſtlichen Kreiſe zu Poſen oder zu Buk abzuhalten, und ſich alsdann auf ſeinen militairiſchen Poſten nach Rogowo zu begeben, um hier die Kriegs- Operationen zu beginnen.

Die Abfahrt nach Kocialkowa-Górka war auf 1 Uhr Mittags feſt- geſetzt; drei Stunden vorher wurde v. Mieroslawski verhaftet. Es ge- lang ihm, die bereits fertigen Inſtructionen für die ſüdlichen Kreiſe, ſo wie die für die dortigen Commiſſarien beſtimmten, und ihm durch Leciejewski nach Swiniary geſchickten Kurnatowski'ſchen Karten zu verbrennen. Das Ueberſendungsſchreiben Leciejewski's dagegen, ein mit C. L. unterſchriebenes Billet, wurde bei ihm in Beſchlag genom- men. Ferner fand man bei ihm:

1) Eine mit Bleiſtift auf Seidenpapier gezeichnete Karte aller ehe- mals polniſchen Landestheile von v. Mieroslawski ſelbſt angefertigt;
2) eine lithographirte Karte des Großherzogthums Poſen, in welche die Stellungen der preußiſchen Truppen eingezeichnet ſind;
3) eine kleine Kreis-Karte des Großherzogthums Poſen mit Bleiſtift gezeichnet, nebſt einem Namensverzeichniſſe der auf die Punkte Buk, Pleſchen und Rogowo (Moglino) vertheilten Kreisſtädte mit beigefügtem Namensverzeichniß von Perſonen, die, nach des An- geklagten Angabe, zur Uebernahme von Kreis-Aemtern beſtimmt waren;
4) ein Verzeichniß der von dem Angeklagten von Poſen und Kra- kau aus ins Land berufenen Emigranten, von ihm ſelbſt an- gefertigt. Ein aufgeklebter Zettel enthält nach des Angeklagten Angabe die Namen Derjenigen, deren Ueberkunft am nothwen- digſten war;
5) eine mit Bleiſtift gezeichnete Karte des Großherzogthums Poſen mit eingezeichneter Truppenſtellung von v. Mieroslawski ſelbſt angefertigt;
6) eine Karte von Poſen mit einem Chiffernblatt.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich noch auf die An- gaben der Mitangeſchuldigten Apollonius v. Kurowski, Bronislaus v. Dąbrowski, Stanislaus v. Sadowski, Ma- theus v. Moszczenski, ferner auf die Angaben des Joſeph v. Rowinski, des in Rußland verhafteten Architekten Röhr und des in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſio- lowski, ſowie endlich auf das Zeugniß des Kutſchers Mar- tin Zemelski, der Clotilde Daszkiewicz und der Nätherin Miedzychowska.]*)

Während der Vorleſung zeigt v. Mieroslawski die größte Ruhe und Unbefangenheit: bald ſpricht er leiſe mit ſeinem Ver- theidiger, bald blättert er in Papieren.

Präſident: Angeklagter, ſind die Verhältniſſe, wie ſie in der Anklageſchrift angegeben worden, richtig? Sie haben die polniſche Revolution von 1830 mitgemacht, Sie wurden zum Lieu- tenant avancirt, wo haben Sie ſich ſeitdem zunächſt aufgehalten?

Angeklagter: In Paris.

Da L. v. Mieroslawski der deutſchen Sprache durchaus unkundig iſt, ſo müſſen ihm die Fragen des Präſidenten durch den Dolmetſcher überſetzt werden und er antwortet dann ebenfalls durch denſelben.

Präſident: Wo haben Sie zuerſt von dem Beſtehen des demokratiſch-polniſchen Vereins Kunde erhalten?

Angeklagter: Gleich bei der Begründung deſſelben.

Präſident: Wollen Sie ſich nun im Allgemeinen über die Anklage auslaſſen?

---

*) Die den einzelnen Anklagen angehängten Sätze in [ ] enthalten die Beweis- mittel (ſ. §. 40. Geſ. vom 17. Juli 1846). D. Herausg.

Digitized by Google

Dolmetſcher: Der Herr v. Mierosławski erkennt die Anklage im Allgemeinen als richtig an, mit einigen Ausnahmen — —

Vertheidiger: Ich muß bemerken, daß Herr v. Mierosławski die Anklage nicht im Allgemeinen als richtig anerkannt hat.

Dolmetſcher: Der Hr. v. Mierosławski wünſcht, daß es ihm geſtattet werden möge, ſich in franzöſiſcher Sprache vertheidigen zu dürfen.

Präſident: Es kann dieſes unmöglich geſtattet werden. Es muß hier deutſch und polniſch verhandelt werden. Es würden ſonſt 3 Sprachen gebraucht und es würden dann noch mehrere Dolmetſcher nöthig ſein.

Vertheidiger: Es muß Rückſicht darauf genommen werden, daß Herr v. Mierosławski von Geburt ein Franzoſe iſt; das Franzöſiſche alſo iſt ſeine Mutterſprache, und ich glaube, er kann darauf beſtehen, ſich in derſelben vertheidigen zu dürfen.

Präſident: Es kann unmöglich darauf eingegangen werden.

Hr. v. **Mierosławski** überreicht jetzt ein franzöſiſches Manuſcript und erklärt dabei durch den Dolmetſcher, daß er die Abſicht habe, nach dieſem Manuſcripte ſeine Vertheidigung zu führen.

Staats-Anwalt: Es erſcheint mir bedenklich, wenn bei einer mündlichen Verhandlung eine Vertheidigung nach einem Manuſcripte zugelaſſen werden ſoll, und ich muß dagegen proteſtiren.

Präſident: Hauptſache iſt nur, daß hier deutſch und polniſch verhandelt wird. Ich glaube, es ſteht nichts im Wege, daß das Manuſcript angenommen werde.

Das franzöſiſche Manuſcript wird dem Gerichtsſchreiber übergeben.

Jetzt erhebt ſich L. v. Mierosławski und ſpricht:

Mości panowie!

Zaczem przystąpicie do rozbierania moiéj sprawy osobiatéj, czuję konieczność zwrócenia a priori całego procesu, na drogę z któréj go strąciło zaskarzenie prokuratora Rządowego.

Chodzi nam głównie o zbicie trzech zarzutów, które oczywistością swoiéj niedorzeczności, uniepodobniają rozwiązanie sprawy, i naj fałszywsze rzucaią światło na takową, w opinii powszechnéj.

Zaskarzenie zarzuca naszym zamiarom powstańczym dążność anarchiczną i komunistyczną. Zaskarzenie szuka dotykalnego dla praw waszych spisku, w samymże kraju. Zaskarzenie posądza niedoszłe w Polsce Pruskiéj powstanie, o zamysł oderwania bezpośrednio tych prowincyj od panowania Pruskiego.

Wszystko to iest fałsz.

Co do pierwszego:

Propagandzie, Spiskowi i ostatecznym do wybuchu przygotowaniom w całéj Polsce, przewodniczyła od początku do końca, Emigracya Demokratyczna, za pośrednictwém Centralizacyi i iéj emissariuszów, nikt inny. Rzućcież panowie okiem na cały szereg prac politycznych tego związku, i powiedźcie nam, gdzie to znaleźliście w nich zaród anarchii? Towarzystwo Demokratyczne, którego w téj chwili mam zaszczyt być organém w obec gniewu praw waszych, wiodło naród Polski do Rewolucyi, a nie do Anarchii. Towarzystwo Demokratyczne od lat piętnastu poświęciło się poskramianiu wszelkiego rodzaju anarchij, w przeświadczeniu że to co Polskę zgubiło, przywrócić iéj do swobody i potęgi nie może. Myśmy pracowali nad Rewolucyą, a nie nad Anarchią; owoż Rewolucya iest téj ostatniéj antitezą, nie wspólnicą, bo iest wydźwignieniem z głębin narodowych, wszystkich sił które Anarchia rozprzęga i udaremnia; bo iest ujęciém w kluby bezwyiątkowego obowiązku i poświęcenia, wszelkich swawól poiedynczych, wszelkich uboczów które Anarchia wykrada od posługi urzędowej, ku swoiéj pokątnéj zabawie; bo Anarchia nie iest wynikiem, ale tylko niedoczynem Rewolucyi.

Rewolucya iako wszelkie Twierdzenie iest iedna. Anarchia iako wszelkie Przeczenie iest wieloraka; i dla tego gdzie tylko Akt zaskarzenia dotyczy się naszych zamiarów Rewolucyinych, z wyiątkiém kwestyj osobistych, w których od początku do końca panuie albo fałsz wierutny, albo dziwna wikłanina nazwisk i czynów, Akt ten ma pewną podstawę, a przynajmniéj wie do czego zmierza. Ale gdzie znowu schodzi do zarzutu Anarchii, w nieustannéj stawia on się ze sobą samym sprzeczności, i sam staie się anarchią.

Czegoż chce ostatecznie od sprawy naszéj Zaskarzenie Prokuratora Rządowego? Oto, odkryło że związek nasz miał na celu Anarchię szlachecką, wydarcie podstępem zyskanych przez włościan ulepszeń, i przywrócenie przedrozbiorowego możnowładztwa. To jest szalona potwarz, na któréj zbicie, nie warto by nawet tracić czasu, gdyby nie była echem potwarzy morderczéj, co całą Galicyę krwią patryotów zabryzgała. Nie dość więc było ciemięzcom naszym, przygnieść nas całym ciężarém nieznośnego jarzma; pastwa ich nie chciała dość prędko skonać; trzeba ią było jeszcze podmyć od spodu wytryskiem téj krwi szlachetnéj. I rzekli ludowi zaskrzepłemu w głębinach cierpienia i ciemnoty, rzekli ludowi który przyszliśmy ochrzcić na wiarę braterstwa i równości, rzekli ludowi któryśmy wołali do piersi naszej, iżby go przytulić do niéj na wieki — rzekli mu że Demokracya polska jest tylko larwą anarchii możnowładczéj, co na to schyla się do kmiecia, iżby go na nowo, pospołu z wołém zaprządz do pańskiego pługa! Nie miał że ten mimowiedni Kain,

Meine Herren!

Bevor Sie ſich zur Erörterung meiner perſönlichen Angelegenheit wenden, fühle ich die Nothwendigkeit, den ganzen Proceß a priori auf den Weg zu lenken, von welchem die Anklage des Staats-Anwalts ihn entfernt hat.

Es handelt ſich uns hauptſächlich um die Beſeitigung dreier Beſchuldigungen, welche in ihrer augenſcheinlichen Nichtigkeit eine klare Entwickelung des Thatbeſtandes unmöglich machen, und denſelben vor der öffentlichen Meinung in das falſcheſte Licht ſtellen.

Die Anklage wirft unſeren Aufſtandsplänen eine anarchiſche und communiſtiſche Richtung vor. Die Anklage ſucht eine nach eueren Geſetzen definirte, im eigenen Lande unternommene Verſchwörung. Die Anklage verdächtigt einen nicht zum Ausbruch gekommenen Aufſtand im preußiſchen Polen, er habe eine unmittelbare Losreißung dieſer Provinzen von der preußiſchen Herrſchaft beabſichtigt.

Alles dies iſt unwahr.

Was die erſte Beſchuldigung betrifft:

So iſt die Propaganda, die Verſchwörung und die letzten Vorbereitungen zum Ausbruch des Aufſtandes in ganz Polen von Anfang bis zu Ende von dem demokratiſchen Theile der Emigration unter Vermittelung der Centraliſation und ihrer Emiſſaire, und von keinem Andern geleitet worden. Werfen Sie, meine Herren, einen Blick auf die ganze Reihe der politiſchen Arbeiten dieſes Bundes, und ſagen Sie uns, wo Sie in denſelben den Keim der Anarchie gefunden? Die demokratiſche Geſellſchaft, deren Organ ich, Angeſichts des Zornes Ihrer Geſetze, zu ſein die Ehre habe, führte die polniſche Nation zur Revolution, nicht zur Anarchie. Die demokratiſche Geſellſchaft hat ſich ſeit 15 Jahren der Bekämpfung jeglicher Art von Anarchie gewidmet, in der Ueberzeugung, daß das was Polen geſtürzt hat, es nicht zu Freiheit und Macht zurückführen könne. Wir arbeiten für die Revolution, und nicht für die Anarchie; jene iſt der Gegenſatz, nicht die Genoſſin dieſer letzteren, denn ſie erhebt die Nation aus ihrer Tiefe, ſie ſammelt alle Kräfte, welche die Anarchie zerſprengt und vereitelt, ſie feſſelt in Bande unbedingter Treue und Hingebung alle vereinzelten Gelüſte, ſie beutet alle Sonderintereſſen, welche die Anarchie dem öffentlichen Dienſte für ihr geheimes Spiel entziehen wollte, für ſich aus. Denn die Anarchie iſt nicht der Ausfluß der Revolution, ſondern ihr Hemmſchuh.

Die Revolution iſt, wie jede Affirmation, in ſich eins; die Anarchie, wie jede Negation, vielartig. Daher hat die Anklageakte, wo ſie nur unſere revolutionairen Pläne berührt, und ſich von perſönlichen Fragen, worin von Anfang bis zu Ende offenbare Unwahrheit oder eine ſeltſame Verwirrung der Namen und Thatſachen herrſcht, entfernt hält, eine gewiſſe Begründung, und weiß wenigſtens, wo hinaus ſie will. Allein, ſobald es ſich um den Vorwurf der Anarchie handelt, da tritt ſie mit ſich ſelbſt in unabläßigen Widerſpruch, und wird ſelber zur Anarchie.

Was will denn nun die Anklage des Staats-Anwalts von uns? Siehe da, ſie hat entdeckt, daß unſere Verſchwörung eine Adels-Anarchie bezwecke, den Bauern die von ihnen errungenen Vortheile hinterliſtig entreißen und die vor der Theilung beſtandene Adelsherrſchaft wieder zurückführen wolle. Das iſt eine ſinnloſe Lüge, deren Widerlegung keinen Zeitverluſt verdiente, wäre ſie nicht das Echo jener mörderiſchen Verläumdung, welche ganz Galizien mit dem Blute der Patrioten beſpritzte. Es genügte unſern Unterdrückern nicht, uns mit der ganzen Wucht eines unerträglichen Joches niederzubeugen; ihr Opfer wollte nicht raſch genug verröcheln; man mußte es alſo in dem edeln Blute, das aus dem Boden ſprudelte, baden, und ſagte dem Volke, das in den Tiefen ſeines Leidens und ſeiner Finſterniß begraben war, dem Volke, das wir mit dem Glauben der Bruder-Gleichheit zu taufen gekommen waren, dem Volke, das wir an unſere Bruſt gerufen, um es für ewig daran feſtzuhalten, dem Volke ſagte man, die polniſche Demokratie ſei nur die Larve der ariſtokratiſchen Anarchie, die nur darum ſich zum gemeinen Mann herablaſſe, um ihn von Neuem in Gemeinſchaft mit dem Vieh an den herrſchaftlichen Pflug zu ſpannen! Wie hätte da der übelberathene Kain nicht die Keule

podnieść maczugi swojéj na brata, co za niego i dla niego palił ofiarę?

Wyznajemy wszakże, iż zaskarzenie przeciwko nam wytoczone, z niejakim wstydem, z widoczną nieśmiałością i jakoby tylko dla zadość uczynienia zwietrzałemu nawyknieniu, tę stronę wmawianéj w nas anarchii podnosi. Samo nawet, podnieść jéj nie ma zuchwalstwa i kładzie swóją potwarz w usta powołanych na świadki włościan. Oni to, mają dowieśdź, że Rewolucya Demokratyczna byłaby stan ludu Polskiego pogorszyła! Czekamy na te świadectwo.

Ale polem, na którem Zaskarzenie namiętnie lubi się rozwalać, jest zarzut anarchii gminnéj; bo ta nie mając ani definicyi, ani granic, ani początku, ani końca, ani przykładu w przeszłości naszéj, zostawia domysłom potwarzy na przyszłość, najrozleglejszą swobodę. Tą mgłą niezmierzoną, Potwarz obejmuje społeczeństwo zawichrzone wszelkiemi przywidzeniami indywidualizmu; państwo podarte przez federalizm na drobne szmaty; wojnę na noże, na kłamstwa, na podstęp, na truciznę, na bandy, na zgraje; religię bez Boga, ojczyznę bez narodu, prawa bez obowiązków i własność bez właścicieli.

Odpowiedzialność za te wszystkie ładne rzeczy, ma wedle Zaskarzenia dźwigać polska Demokracya. — To za wiele, Mości-panowie; ona tego nie udźwignie; ona tego nawet nie rozumie. Polska Demokracya, jest demokracyą wojującą; do periodu Tryumfującego jéj jeszcze daleko. Demokracya polska dopiero idzie do szturmu. Musi więc być karna, zgodna, cierpliwa jak batalion staréj piechoty. Potemu, zawiązały się na Emigracyi kadry takiego hufca, któryby w szyku niezłomnym, zdolny był przebrnąć wszelkie ziemi trzęsienia a niebios ulewy, póki naród nim osłoniony, nie powstanie z łoża boleści swojéj w jego tropy.

Ten hufiec przez lat 15 walczył z wszelkiemi w Emigracyi i w kraju wichrami; walczył na zabój, walczył do upadłego z indywidualizmem, z federalizmem, z próżnotami, z herostratyzmem, z sejmikowością, z partyzantką, z tradycjami szlacheczczyzmu jako i z niecierpliwością gminowładztwa; — na to walczył z tem wszystkiem i pokonał, o ile myśl przodkująca jest zdolna pokonać właściwą narodów niewolnych gnuśność, iżbyście aż wy panowie, zarzucać mu mieli, że mu jeszcze dużo do pokonania pozostało? iżby aż ciemięzcy Polski, spędzać nań mieli wprost mu przeciwne samowolności? Te samowolności, ta anarchia, ten herostratyzm jawiący się sporadycznie na jędrnem tle Demokracyi polskiéj, wszak to sprzymierzeńcy waszego nad kawałem Polski panowania, nie nasi! Ocóż je oskarżacie, pospołu z ich antipodem?

Maż li przynajmniéj jakie miano, na ten zamęt kontra-rewolucyjny, wasz język urzędowy, Panowie? Wszak to wszystko co Rewolucyą, co Demokracyą wojującą, a zatem wymustrowaną być nie może, a w karbach waszego panowania zmieścić się nie chce, Prokurator Rządowy nazwał komunizmem?

Komunizm . . . . co to jest komunizm, pod piórem naszych nieprzyjaciół? . . . . Jest to zupełnie w czasach obecnych, zarzut odpowiedni Czarnoxięstwu i Alchemii we wiekach Średnich. Kiedy nie wiedziano o co posądzić nieprzyjaciół swoich, przypisywano im zbrodnie niezrozumiałe, niepodobne, zbrodnie straszliwej a morderczej śmieszności. A były to po prostu, niewykradzione jeszcze przyrodzeniu tajemnice, jak komunizm, jest dzisiaj niewykradzioną jeszcze ekonomii społecznej zagadką. Dla tego to, zbrodnia ta rozmaita jak nieświadomość ludzka, przemienia się tak łatwo, tak zdradliwie w ręku praw waszych na wszelaki oręż przeciwko patriotyzmowi naszemu. O jakim że to komunizmie, chce mówić ostatecznie wasze zaskarzenie? My znamy nieskończoną komunizmów rozmaitość, jako rozmaitem jest wszystko co nie wcieliło się jeszcze w rzeczywistość.

Jest mityczny komunizm Mojżesza, Pytagorasa, Jezusa Chrystusa; temu, zapewnie nie dacie panowie zejść z wyżyn dziejów i nieba przed wasze kratki.

Jest komunizm ekonomiczny, grzeczniéj zwany socializmém; o tem dużo już napisano xiążek; ale próbę zastosowania tey zamroczonéj nauki, Rewolucya nasza widocznie odroczyć by musiała do periodu Demokracyi Triumfującéj; my zaś dopiero zaledwie na dziedzinie wojującéj, utrzymać się jesteśmy zdolni. Za cóż nam Prokurator Rządowy, ma tyle wczesnéj przypisywać mądrości?

Jest komunizm nędzy, uciemiężenia, ciemnoty; ale wszak was on nic nie kosztuje, boć to nieprzebrany skarb do podziału między tych, co nic innego nie mają!

Jeżeli wreszcie, ów nieodgadniony, niezdefiniowany komunizm o który nas panowie posądzacie, ma być czem innem jak zagadką w ustach Sfinxa pilnującego grobu Polski, toć by się zdawało, że on znaczy wspólny podział państwa posiadanego przez cały naród! Azaliż my mamy czem się dzielić, kiedyście nas obdarli z państwa, ze społeczności, z praw, z przeszłości i przyszłości naszéj?

gegen den Bruder erheben ſollen, der für ihn und ſtatt ſeiner ſein Opfer dargebracht hatte?

Wir geſtehen indeß, daß die gegen uns erhobene Anklage mit einer gewiſſen Schaam, einer augenſcheinlichen Schüchternheit, und gleichſam nur, um einer alten Gewohnheit zu genügen, dieſe Seite der uns aufgebürdeten Anarchie hervorhebt. Sie ſelbſt hat ſogar nicht den Muth, offen davon zu ſprechen, und legt ihre Verläumdung in den Mund der zum Zeugniß herbeigerufenen Landleute. Dieſe ſollen bezeugen, daß die demokratiſche Revolution den Zuſtand des polniſchen Volkes verſchlimmert hätte. — Wir warten auf dieſes Zeugniß. —

Allein das Feld, auf welchem die Anklage ſich beſonders zu ergehen beliebt, iſt der Vorwurf der ſocialen Anarchie; denn ſie, die weder Definition noch Grenze, weder Anfang noch Ende, noch ein Beiſpiel in unſerer Vergangenheit hat, gewährt den Gedanken die umfaſſendſte Freiheit zur Verläumdung für die Zukunft. In dieſem nebelhaften Dunkel umfaßt die Verläumdung eine durch alle Wahnbilder des Individualismus zerrüttete Geſellſchaft, ein durch den Föderalismus in ſchmale Fetzen zerriſſenes Reich, einen Krieg mit Dolch, Lüge, Verrath, Gift, mit Banden und Rotten; eine Religion ohne Gott, ein Vaterland ohne Volk; Rechte ohne Pflichten und Eigenthum ohne Eigenthümer.

Die Verantwortlichkeit für all dieſe ſchönen Dinge ſoll nach der Anklage die polniſche Demokratie übernehmen. — Das iſt zu viel, meine Herren, das erträgt ſie nicht, das verſteht ſie ſogar nicht. Die polniſche Demokratie iſt die kämpfende Demokratie, die Periode ihres Triumphes liegt noch weit ab. Jetzt muß die polniſche Demokratie erſt zum Sturm. Jetzt muß ſie Mannszucht, Eintracht, Ausdauer hegen, wie ein Bataillon alter Infanterie. Dazu ſchaarten ſich im Exil die Kadern einer Mannſchaft, die in undurchbrechbarer Gliederung daſtehe und fähig ſei, das Beben der Erde und die Stürme des Himmels zu ertragen, bis das durch ſie geſchirmte Volk ſich aus ſeinem Schmerzens-Lager aufraffe, und ihrer Fährte folge.

Dieſe Schaar kämpfte ſeit 15 Jahren in der Verbannung und in der Heimat mit allen Stürmen, kämpfte auf Tod und Leben mit dem Individualismus, dem Föderalismus, mit den Müſſiggängern, dem Heroſtratismus, den Reichstags- und Partiſangelüſten, mit den Ueberlieferungen des Ariſtokratismus und der Ungeduld des Ochlokratismus. Gegen alle dieſe Feinde kämpfte ſie, und obſiegte, ſoweit der leitende Gedanke fähig iſt, über die den geknechteten Nationen eigenthümliche Trägheit obzuſiegen; aber kämpfte ſie deshalb, um ſich von Ihnen, meine Herren, vorwerfen zu laſſen, wie viel ihr noch zur Vollendung ihres Werkes übrig ſei? Damit ihr die Unterdrücker Polens eine ihr ganz widerſtrebende Willkür aufbürden ſollen? Dieſe Willkür, dieſe Anarchie, dieſer Heroſtratismus, den der üppige Boden der polniſchen Demokratie ſporadiſch gebiert, ſie ſind ja die Bundesgenoſſen eurer Herrſchaft über ein Stück Polens, nicht die unſrigen! Was klagt ihr ſie zuſammen mit ihrem Gegenſatz an?

Hat denn Ihre amtliche Sprache, meine Herren, nicht wenigſtens einen Namen für dieſen contrarevolutionairen Wirrwarr? Nein, und ſo hat denn der Staatsanwalt alles, was nicht Revolution, nicht kämpfende Demokratie ſein kann, und ſich in den Schranken eurer Herrſchaft nicht unterbringen läßt — Communismus genannt?

Communismus . . . . was iſt Communismus unter der Feder unſerer Feinde? Heut zu Tage ein Vorwurf, welcher der Anklage der Schwarzkünſtelei und der Alchymie im Mittelalter völlig gleicht. Wenn man nicht wußte, weſſen man ſeine Feinde beſchuldigen konnte, ſo dichtete man ihnen unſinnige, unmögliche Verbrechen an, Verbrechen von einer ſchrecklichen und mörderiſchen Lächerlichkeit. Was damals das der Natur noch nicht abgelauſchte Geheimniß war, das gilt heut vom Communismus, dem noch ungelöſten Räthſel der ſocialen Oekonomie. Deshalb kann dieſes Verbrechen, ſo mannigfaltig wie die menſchliche Unerfahrenheit, in den Händen eurer Geſetze ſo leicht ſo verrätheriſch in jegliche Waffe gegen unſern Patriotismus ſich umwandeln. Von welchem Communismus will Ihre jüngſte Anklage ſprechen? Wir kennen eine unendliche Verſchiedenheit von Communismus; wie alles verſchieden iſt, was ſich in die Wirklichkeit noch nicht hineingelebt hat.

Es giebt einen mythiſchen Communismus des Moſes, Pythagoras, Jeſus Chriſtus: dieſen werden Sie, meine Herren, gewiß nicht von der Höhe der Geſchichte und des Himmels vor Ihre Schranken herabſteigen laſſen.

Es giebt einen ökonomiſchen Communismus, paſſender Socialismus genannt; über dieſen ſind ſchon viele Bücher geſchrieben worden, allein den Verſuch, dieſes nebelhafte Syſtem zu verwirklichen, müßte unſre Revolution augenſcheinlich bis zur Periode der triumphirenden Demokratie verſchieben; wir ſind ja kaum fähig, uns in dem kämpfenden Erbe ſelbſt zu erhalten. Weshalb will der Staatsanwalt uns ſolche frühreife Weisheit zuſprechen?

Es giebt einen elenden Communismus, den der Knechtſchaft, der Finſterniß. Allein Euch koſtet er nichts — denn er iſt ein unerſchöpflicher Schatz zur Theilung unter Die, welche nichts anderes haben!

Wenn endlich der unenträthſelte, undefinirbare Communismus, deſſen Sie, meine Herren, uns anklagen, etwas anderes ſein ſoll, als das Räthſel im Munde der Sphinx, welche am Grabe Polens wacht, dann müßte es ſcheinen, als ob er die gemeinſchaftliche Theilung des von der ganzen Nation beſeſſenen Reiches bedeute. Aber wovon ſollen wir theilen, nachdem ihr uns der Heimat, der Geſellſchaft, der Geſetze, unſrer Vergangenheit und Zukunft beraubtet?

Digitized by Google

Na tym gruncie, w téj ojczyznie materialnie, ieżeli nie duchowo nam przez was wydartéj, nie widzę kto może być komunistami, chyba trzy państwa co nam to wszystko zagrabiły, iżby się tem obdzielić. Nam zostawiliście jedynie do wspólnego obdziału nadzieję, i miłość dla zdeptanéj przez was ziemi. Ah! bądźcie panowie spokojni; jeżeli wam o ten idzie komunizm, toście nam go daremnie nie zarzucili, ani nas z niego, żadnemi nie uleczycie karami. Ale w gruncie, panowie sami dobrze nie wiecie o co nas oskarzacie, ani o co nas sądzić macie.

Aby wam oszczędzić wątpliwości, my sami podnosim przeciw sobie zaskarzenie o zamiar Rewolucyi. To rzecz i wyraz nie dwuznaczne, bo duchowo władający dzisiaj większą połową Europy. Ależ Rewolucya, to nie szlacheczczyzm, nie anarchia, nie komunizm. To prawo jest szyku boiowym, to dźwignia wszystkich potęg narodowych, poruszana żelazną, pewną siebie, gotową na wszystko dyktaturą.

Do dźwignienia potęg zaskrzepłych w tajnikach Polskiego społeczeństwa, Emigracya Demokratyczna wyrobiła teoryę specialną, którą propaganda i emissaryusze jéj roznieśli po wszystkich krańcach rozszarpanéj rzeczy-pospolitéj. Teorye Emigracyi Demokratycznéj, Zaskarzenie uczyniło odpowiedzialnemi za program niedoszłego powstania. Zechciejcież więc panowie, teorye te zgłębić, zaczem wyrzekniecie czy to powstanie zapowiadało Anarchię, czyli też Rewolucyę.

Owóż spisek nasz, nie czem innem jest, chybaześrodkowaniem wszystkich promieni téj propagandy do zapalnego ogniska Insurrekcyi. W spisku tym, kraj był tylko niewolnym reflektorem propagandy Emigracyjnéj; był, i nim pozostać musi, dopóki samaż istota narodowości polskiéj zmienioną do gruntu, lub zupełnie zatraconą nie będzie. Moskwa to pojęła, i dla tego postanowiła narodowość naszą wytępić; bo dla niéj i dla zdrowéj loiki, między narodowością polską, a spiskiem polskim, żadnéj a żadnej nie ma różnicy. Zaskarzenie wasze panowie, usiłowało dwie te tożsamości rozdzielić, rozgatunkować. Jednę z nich jako nieujętą żadną cyfrą i żadnym kruczkiem kodexu waszego, pominęliście, iżby odegrać się na pierwszym lepszym ułomku téj niezmierzonéj i nierozerwalnéj ze wszechmiar całości.

I mocno się pomyliliście panowie! bo ten ułomek powołany do sądu waszego, nie ma żadnego charakteru, po którym odróżnić by go można od ogromu cierpienia i nadziéj Polski. Zarzuciliście sieć waszą w niezgłębione nurty agitacyi naszéj, i dobyliście przypadkiem 260 ziarn piasku, któreście wzięli za jedyny, za ostateczny powód takowéj! Albożto potwór który potok ten mąci i zatruwa, wraz ze wszystkiem co się z nurtami fali, albożto potwór ten u źródełjuż samych nie obrałsobie siedziby? Rozebraliście co całem być chce i musi, zdeptaliście co Bóg prosto i na nogi postawił, rozwiedliście gwałtem, co na wieki, przy ołtarzu niezmierzonéj przeszłości zaślubionem zostało, i chcecie ażebyśmy pianą krwi i łez naszych, nie pluli co dziennie w oczy zdradom i gwałtowi, które niepytaiąc niebios, skazały nas na te okrutne męki?

A przecież, kiedy najlichsze stworzenie depczecie, to ono dobywa ostatniego tchu, iżby ukąszeniem pozbyć się nieznośnego brzemienia; a wy chcecie panowie, ażeby olbrzym zakuty żywcém w za ciasną trumnę, nie wstrząsał takowéj, dopóki nie odwali deski co mu gniecie serca? Albożto Tytany śpią spokojnie, pod nawałem wulkanów jakiemi zawiść Jowiszowa nakryła ich odwagę? Albož to wina tych spotwarzanych szermierzy, jeżeli ryk ich rozpaczy, sięga z lawą i z dymem aż do innych światów, i od czasu do czasu zawichrza wesele samodzierzcy olympu?

Przez Boga żywego, co nas i was przed swój trybunał niebawem zapozwie! nie my okuliśmy Polskę w traktaty Wiedeńskie i Minchengrackie; nie myśmy jéj uczynili spokój i cierpliwość niepodobnemi; nie my więc, ale traktaty wasze, ale zbrodnia rozbioru Polski konspiruie od lat siedemdziesięciu przeciwko panowaniu waszemu. Któż wam winien moi panowie?

Ah, zaiste! jeżeli spiskiem jest przeklinać dzień narodzenia swojego, i łono matki co nosiło pastwę dla ciemięstwa:

Jeżeli spiskiem jest, wołać daremnie o pomstę do głuchych niebios za wszystkie krzywdy wyrządzone ojczyznie naszéj:

Jeżeli spiskiem jest pamiętać i pamięci potomków przekazywać, że ojcowie wasi podeszli z tyłu naszych, kiedy ci piersią swoią na polach Szczekocin i Woli odpierali najazd Moskiewski:

Jeżeli spiskiem jest wygrzebywać się wszelkiemi środkami z jamy gdzie nas trzy mocarstwa zagniotły, iżbyśmy jak podłe robactwo pożarli się między sobą z żalu i wściekłości:

Jeżeli spiskiem jest konać przez wiek cały na krzyżu, pojeni żółcią i octem, bez możliwości iąką miał Chrystus, lub zejścia do

Auf dieſem Grunde, in dieſem uns materiell, wenn auch nicht geiſtig von euch entriſſenen Vaterlande, ſehe ich nicht, wer als Communiſt verfährt, wenn nicht die drei Reiche, die uns alles dieſes genommen, um ſich darin zu theilen. Uns habt ihr zum gemeinſamen Antheil einzig die Hoffnung und die Liebe zu dem uns durch euch entriſſenen Lande gelaſſen. O, unbeſorgt, meine Herren, wenn es ſich Ihnen um dieſen Communiſmus handelt, dann haben Sie ihn nicht grundlos uns vorgeworfen, und von ihm werden Sie durch keine Strafe uns heilen. Doch im Grunde, meine Herren, wiſſen Sie ſelbſt nicht recht, weſſen Sie uns angeklagt haben, noch weſſen Sie uns richten ſollen.

Um Ihnen allen Zweifel zu erſparen, erheben wir ſelbſt gegen uns die Anklage wegen beabſichtigter Revolution. Hier ſind Sache und Wort nicht zweideutig, denn geiſtig beherrſcht jene heute die größere Hälfte Europa's. Aber Revolution iſt nicht Adelsherrſchaft, nicht Anarchie, nicht Communiſmus. Dieſe iſt das Recht in kriegeriſcher Ordnung, Erhebung aller Volkskräfte, durch eine eiſerne, ihrer ſelbſt gewiſſe, auf alles gefaßte Dictatur in Bewegung geſetzt.

Um die erſtarrten Kräfte des polniſchen Gemeinweſens wieder zu beleben, hat die demokratiſche Emigration beſondere Theorien entwickelt, welche von der Propaganda in ihren Emiſſairen nach allen Ländern der zerriſſenen Republik getragen worden ſind. Die Anklage hat die Theorien der demokratiſchen Emigration für das Programm des nicht zum Ausbruch gediehenen Aufſtandes verantwortlich gemacht. Möchten Sie doch, meine Herren, dieſe Theorien ergründen, dann würden Sie ſagen, ob dieſer Aufſtand Anarchie, oder ob er Revolution verkündet habe.

Jene unſere Verſchwörung iſt nichts anderes, als die Sammlung aller Strahlen dieſer Propaganda in den Brennpunkt der Inſurrection. Bei dieſem Aufſtande war das Land nur der unfreiwillige Reflector der Propaganda der Emigration: ſo war's und muß es bleiben, bis das Weſen der polniſchen Nationalität entweder von Grund aus umgeſtaltet oder völlig vernichtet ſein wird. Rußland hat das begriffen und darum beſchloſſen, unſere ganze Nationalität auszurotten; denn für Rußland und die geſunde Logik iſt zwiſchen polniſcher Nationalität und polniſcher Verſchwörung nicht der allergeringſte Unterſchied. Ihre Anklage, meine Herren, hat ſich bemüht, dieſe beiden identiſchen Dinge zu trennen, und als verſchiedenartige hinzuſtellen. Das eine von beiden, da keine Ziffer und kein Tütelchen Ihres Codex ſeiner gedenkt, übergehen Sie, um ſich an den erſten beſten Theil dieſer unermeßlichen und untrennbaren Totalität anzuklammern.

Wie gewaltig haben Sie, meine Herren, ſich getäuſcht! Denn dies vor Ihren Richterſtuhl gerufene Bruchſtück hat kein Merkmal, an dem man es von der Maſſe der in Polen Leidenden und Hoffenden unterſcheiden könnte. Sie haben Ihr Netz in die unergründeten Wogen unſerer Agitation geworfen, und zufällig 260 Sandkörner herausgezogen, die Sie nun als den einzigen und letzten Grund der Bewegung anſehen! Hat denn dieſes Geſpenſt, welches die Wogen trübt und vergiftet, mit allem was ſich darin bewegt, hat denn dieſes Geſpenſt ſeinen Sitz nicht bereits an der Quelle ſelbſt genommen? Ihr habt zerriſſen, was ganz ſein will und muß, habt niedergetreten, was Gott gerade und aufrecht hingeſtellt, mit Gewalt auseinandergeriſſen, was am Altar der grauen Vorzeit für Ewigkeiten vermählt worden, und ihr wollt, daß wir nicht täglich den Schaum unſeres Blutes und unſerer Thränen dem Verrath und der Gewalt in's Angeſicht werfen ſollen, die, ohne den Himmel zu fragen, uns zu ſo furchtbarer Marter verdammten?

Wie? Wenn ihr das geringſte Gewürm tretet, da ſtrengt es ſeinen Athemzug an, um durch Beißen ſich von der unerträglichen Bürde zu befreien, und Sie, meine Herren, verlangen, daß der lebendig in den zu engen Sarg geſchloſſene Rieſe nicht daran rüttle, bis er die Bretter zerſchlagen, die ihm das Herz abdrücken? Schlafen die Titanen wohl ruhig unter der Laſt der Vulcane, die Jovis Haß auf ihre Kühnheit gewuchtet? Oder iſt es die Schuld dieſer verleumdeten Streiter, wenn ihr Verzweiflungsgebrüll unter Rauch und Lava zu andern Welten dringt und von Zeit zu Zeit die Freudengelage des Olympiſchen Herrſchers beläſtigt?

Bei dem lebendigen Gotte, der uns und euch bald vor ſeinen Richterſtuhl rufen wird! nicht wir haben Polen in Wiener- und München-Grätzer Tractate geſchmiedet, nicht wir haben Frieden und Geduld unmöglich gemacht, nein, nicht wir, ſondern euere Tracate, euer Verbrechen der Theilung Polens conſpirirt ſeit 80 Jahren gegen euere Herrſchaft. Wer iſt Schuld daran, meine Herrn? —

O gewiß, wenn es Verſchwörung iſt, den Tag ſeiner Geburt zu verfluchen, und den Mutterſchoß, der dem Druck ein Opfer erzeugt;

Wenn es Verſchwörung iſt, zum tauben Himmel vergebens um Rache zu flehen für alle dem Vaterlande angethane Schmach;

Wenn es Verſchwörung iſt, daran zu gedenken und es dem Andenken der Nachkommen zu überliefern, daß euere Väter die unſeren heimtückiſch anfielen, als dieſe auf den Feldern von Szczekocin und Wola mit ihrer Bruſt den Sturm des Moskoviterheers zurückſchlugen;

Wenn es Verſchwörung iſt, ſich mit aller Kraft aus dem Abgrunde hervorzugraben, in den uns die drei Mächte gezwängt, damit wir wie niedriges Gewürm aus Leid und Wuth uns einander ſelbſt aufzehrten;

Wenn es Verſchwörung iſt, ein ganzes Jahrhundert mit Galle und Eſſig getränkt, am Kreuze zu ſchmachten, ohne die Möglichkeit,

4*

Digitized by Google

spoczynku śmierci, lub wzbicia się na górę przeobrażenia. — Wtedy kraj spiskował, ale spiskował cały, od niemowlęcia do starca, od tych począwszy co w grobach szepcą nam że im duszno pod ziemią niewolną, aż do cherubów co jeszcze błąkają się wo mgle przepowiedni, zaczem zejdą cierpieć i walczyć o kości nasze! Tak jest Mości Panowie, kraj spiskował, spiskuje i spiskować będzie od morza do morza, od wyżyn Wałdajskich do Odry — ale to spisek cały i niepodzielny jak prawa nasze; czemuż tedy całej Polski, nie widziemy tutaj, na ławach trybunału waszego? Z kąd że ten osobliwy przywiléj męczeństwa, dla 260 numerów wyciągniętych z 20 milionów, przez loteryę zaskarzenia waszego? Jeżeli spiskuje wszystko, co sumienie ciemięzców Polski dręczy, to rozszerzcie tę salę po wszystkie krańce ziemi; boć jéj ścianami musicie objąć i te zwłoki wojowników, co wszędzie padły na wykup ojczyzny naszéj, i zewsząd wywołują mścicieli.

Ale dla mściwości praw waszych Panowie, taki spisek niewygodny. Wam potrzeba było innej normy. Wam potrzeba było wiedzieć zapewne, kto był rzeczywiście gotów uchwycić za oręż, ażeby nieujęty dotąd zamęt propagandy i spisków, wcielić w dotykalne powstanie.

Czemuż tedy nie doczekaliście nocy 21 lutego? wszak na tenczas, jednem spojrzeniem, dostrzeglibyście kto się stawił na appel przed archanioła Insurrekcyi, i w jednéj godzinie stokroć rozleglejszy a niewątpliwszy bylibyście połowili spisek, aniżeli wszystkie indagacye wasze w przeciągu dwóch lat! Powiecie może, iż rządu waszego przezorność, uprzedzić chciała nasze powstanie? — Wybornie, ale z kąd że teraz ta dziwna z waszej strony pretensya, ażeby wynaleść i ukarać to, czego owa przezorność rządu waszego nie dopuściła wcale? Jakże zarazem żądać sławy dozorczéj przenikliwości, i zadowolnienia zemsty? to jakoś za wiele!

A więc nie było spisku, nie było go wcale? woła prokurator Rządowy.

Owszem, było ich dwa nawet, odpowiadamy. Ale jeden jest ujęty, dotykalny, podlegający mierze i środkom śledztwa waszego; drugi ogromem, fatalnością i bezimiennością swoją, niedościgłym jest dla zemsty waszéj, panowie! Pierwszy jest dziełem Emigracyi Demokratycznéj, Centralizacyi i jéj ajentów. Drugi, jest to naród caluteńki, albo nikt.

. . . .

Jeżeli przeto chodzi wam rzetelnie o zakończenie tego bezdennego procesu, wydzielcież starannie stronę doscigłą sprawy naszéj, stargajcie na njéj gniew wasz wszelaki, a reszcie dajcie pokój, bo się na niesłychane zawody wystawicie, i do żadnego nie dojdziecie rezultatu.

Ze spiskiem krajowym, to jest z narodem całym, nie dogadacie się. Narodu tego, spisku tego, rozległego jak dawna Rzeczpospolita, głębokiego jak nieprzebrane szeregi pokoleń naszych, ubytkiem 260 jednostek nie zubożycie też, jak zaczerpnięciem szklanki wiślanej wody, nie zatamujecie jéj wylewów. Ale się łatwo dogadacie ze spiskami Emigracyi Demokratycznéj; bo ta ma ścisłe ustawy, swoje formy namacalne, swoje organa odpowiedzialne. Tych się panowie pilnujcie, a dowiecie się czego rzeczywiście od państwa Pruskiego, chciało niedoszłe w r. 1846 powstanie. W tych warunkach, spisek jest ujętym, zrozumiałym dla nas, dla was i dla sądu Europejskiego. Ten kęs pastwy prawnéj wam nie ujdzie; karzcież, ale słuchajcie.

die Chriſtus hatte, in Todesruhe einzugehen, oder zur Höhe der Verſöhnung emporzuſteigen: —

Wenn alles dies Verſchwörung war, dann verſchwor ſich das Land, aber das ganze Land, vom unmündigen Kinde bis zum Greiſe, von Denen die aus Gräbern uns zuflüſtern daß der geknechtete Boden ſie drücke, bis hinauf zu den Cherubim, die in die Nebel der Prophezeihung blicken, bevor ſie hinabſteigen um für unſer Gebein zu leiden und zu kämpfen. Ja, meine Herren, das Land hat ſich verſchworen, verſchwört ſich und wird ſich verſchwören von Meer zu Meer, von den Waldaier Höhen bis zur Oder, — allein dieſe Verſchwörung iſt ganz und untheilbar, wie unſere Rechte; warum erblicken wir nicht ganz Polen auf den Bänken Ihres Tribunals? Woher dieſes ſeltſame Märtyrer-Privilegium für 260 Nummern, die Ihre Anklage-Lotterie aus 20 Millionen herausgezogen? Wenn alles ſich verſchwört, was das Gewiſſen der Unterjocher Polens erſchüttert, dann dehnet dieſen Saal über alle Gauen der Erde aus, denn ſeine Wände müſſen auch die Reſte der Krieger umfangen, die überall für die Befreiung ihres Vaterlandes gefallen ſind, und allenthalben Rächer hervorrufen!

Allein für den Zorn euerer Geſetze, meine Herren, iſt ſolche Verſchwörung zu unbequem. Ihr brauchtet eine andere Norm. Ihr mußtet beſtimmt wiſſen, wer bereit war, die Waffen zu ergreifen und den bisher unentwirrten Knäuel der Propaganda und der Verſchwörungen in offenbaren Aufſtand zu verwandeln.

Warum habt ihr nicht die Nacht des 21. Februar abgewartet? Da hättet ihr mit Einem Blick entdeckt, wer ſich dem Erzengel der Inſurrection zum Appell ſtellte, und in einer Stunde hättet ihr ein hundertmal umfangreicheres und unzweifelhafteres Complott ergriffen, als alle euere Unterſuchungen im Laufe zweier Jahre vermochten. Ihr ſagt vielleicht, daß die Umſicht euerer Regierung unſerm Aufſtande zuvorkommen wollte! — Vortrefflich, aber woher alsdann jetzt der ſeltſame Anſpruch von euerer Seite, das aufzufinden und zu beſtrafen, was jene Umſicht euerer Regierung gar nicht hat aufkommen laſſen? Wie kann man zugleich den Ruhm väterlichen Scharfblicks und die Befriedigung der Rache verlangen? Das iſt etwas zu viel!

„Es gab alſo keine Verſchwörung? gar keine?“ ruft der Staatsanwalt uns zu. — Im Gegentheil, es gab ihrer zweie, antworten wir. Allein die eine iſt entdeckt, offenbar, ſie unterlag den Maßregeln und Mitteln euerer Unterſuchung; die andere iſt durch ihre Verbreitung, ihren Fatalismus und ihre Namenloſigkeit euerer Rache, meine Herren, nicht erreichbar. Die erſte iſt das Werk der demokratiſchen Emigration, der Centraliſation und ihrer Agenten; die zweite iſt die geſammte Nation oder Niemand.

. . . . *)

Wenn es euch alſo ernſtlich um das Ende dieſes bodenloſen Proceſſes zu thun iſt, dann haltet feſt an der erreichten Seite unſerer Sache, ladet auf ſie all eueren Zorn ab und den Reſt laſſet in Ruhe, denn ihr ſtießet ſonſt auf unerhörte Hemmniſſe und kämet zu keinem Reſultate.

Mit der Verſchwörung im Lande, d. h. mit der ganzen Nation, kommt ihr nicht zu Ende. Dieſe Nation, dieſen Bund, weit wie die ganze alte Republik, tief wie die unerſchöpften Reihen unſerer Generation, werdet ihr durch die Wegnahme von 260 Individuen ebenſowenig arm machen, als ihr durch ein Glas Waſſer, in der Weichſel geſchöpft, ihre Fluten zurückdämmt. Leichter werdet ihr mit dem Complotte der demokratiſchen Emigration fertig, denn dieſe hat ihre bündigen Statuten, ihre beſtimmten Formen, ihre verantwortlichen Organe. Richtet gegen dieſe euere Unterſuchung und ihr werdet erfahren, was der im Jahre 1846 nicht zum Ausbruch gekommene Aufſtand von der preußiſchen Herrſchaft in der That gewollt hat. Unter dieſen Bedingungen iſt das Complott entdeckt, ſo iſt es verſtändlich für uns, für euch und für das Tribunal Europa's. Dieſer Biſſen eines geſetzlichen Schlachtopfers entgeht euch nicht; ſtrafet, aber höret! **)

*) Hier fehlt uns eine Stelle, durch welche der Redner nachzuweiſen ſich bemühte, daß die „Revolution im Lande“ nichts zu entdecken darbiete: die in der Anklageſchrift geltend gemachten Anzeigen der Schuld, als: Beſitz von verbotenen Büchern, Waffen u. ſ. w. bewieſen nichts, gäben keine Gewißheit der Schuld.

**) Der Schluß der Rede welchen dem Herausgebrr dieſes Werkes der Vertheidiger des Hrn. v. Mieroslawski — nach einer Aufzeichnung des Angeklagten ſelbſt in polniſcher Sprache und entſprechend dem von demſelben dem Gericht überreichten franzöſiſchen Manuſcripte — mitgetheilt hat lautet:

Centralizacya z r. 1845, któréj byłego członka widzicie panowie przed sobą, nie miała zapewnie prawa przesądzać woli następnych pokoleń, ani absolutnie uchylać zasady niepodzielności Rzeczypospolitéj, położonéj w poprzednich ustawach tow. Demokratycznego. Ale jako wszelka władza wykonawcza, zchodząca do czynu, użyła przywileju służącego wszelkiéj praktycznéj inicjatywie; to jest że zawiesiła kwestyę niepodzielności na korzyść wybuchu, biorąc na siebie odpowiedzialność tego nadużycia przed Rządem Rewolucyjnym.

Ale przedewszystkiem, zechciejcie panowie zrozumieć, że to nasze postanowienie, oszczędzenia panowania Pruskiego nad polskiemi prowincyami, nie wynikło z żadnéj dla Rządu waszego sympatyi, z żadnego nawet korzystnego dla was porównania między waszém jarzmém, a jarzmem dwóch innych ciemięzców naszych. W przekonaniu naszém albowiém, wszystkie jarzma są do siebie podobne

Die Centraliſation vom Jahre 1845, deren geweſenes Mitglied Sie, meine Herren, hier vor ſich ſehen, hatte wahrlich kein Recht, dem Willen nachfolgender Geſchlechter vorzugreifen, noch die Grundſätze der Untheilbarkeit der Republik, wie ſie in den früheren Statuten der demokratiſchen Geſellſchaft ausgedrückt war, abſolut zu umgehen. Allein wie jede vollziehende Gewalt, die zur That ſchreitet, machte ſie von dem Privilegium Gebrauch, welches jeder praktiſchen Initiative zuſteht, — ſie ſuſpendirte die Frage der Untheilbarkeit zu Gunſten des Ausbruchs, indem ſie die Verantwortlichkeit für dieſe Eigenmächtigkeit vor der revolutionairen Regierung auf ſich lud.

Aber vor allen Dingen, meine Herren, wollen Sie einſehen, daß dieſer unſer Beſchluß, die preußiſche Herrſchaft über polniſche Provinzen zu ſchonen, aus keiner Sympathie für Ihre Regierung hervorging, noch aus irgend einer für Sie günſtigen Vergleichung zwiſchen euerem Joch und dem unſerer beiden andern Unterdrücker. Nach unſerer Ueberzeugung iſt ein Joch dem andern gleich in ſeinen Reſul-

Digitized by Google

Bei der Länge dieſer Rede begreift man die Umöglichkeit, daß durch den Dolmetſcher alles wiedergegeben werden konnte; er hielt ſich nur an das „Weſentliche", referirte in indirecter Rede, und dadurch mußte im Allgemeinen der unmittelbare Eindruck außerordentlich geſchwächt werden. Aber L. v. Mieroſlawski ſteigerte denſelben während ſeiner Rede auf das Höchſte, ſelbſt bei Denen, welche kein einziges Wort polniſch verſtanden. So ruhig, wie er zuvor dageſeſſen hatte, ſo lebhaft und feurig wurde, während er ſprach, ſein ganzes Weſen. Sein Geſicht erglühete, er entwickelte das höchſte Pathos und eine Leidenſchaft,

---

w rezultatach, chociażby w sposobie ciśnięcia zdawać się mogły rozmaite.

Jako żywo, mości Panowie! my panowania Pruskiego niecierpiemy, i zasłużylibiśmy tylko na waszą pogardę, gdybyśmy uwięzieni i pod zamachem złości waszej co innego wam mowić mieli, jak to co się z serca i płuc naszych wydobyło we wilię szwanku naszego.

Wszakże dla rozumnego Patriotyzmu, a takim być chce nowoczesna demokracya polska, nad namiętnościami najgodziwszemi, najszlachetniejszemi, najnieomylniejszemi w prawie swoiem, górnie jeszcze wzgląd na interes zbawienia publicznego. Jeżeli zatem potrafiemy wam dowieść, że w zadaniu niedoszłego powstania, było interesém naszym najprostszym, najkonieczniejszym, pominąć zatarg z panowaniem pruskiem, przeto samo pojmiecie dla czego tak żywo i jednomyślnie protestujemy przeciwko zarzucanemu nam zamiarowi, podniesienia wojny przeciwko trzem na raz mocarstwom.

1. **Strategicznie**, potrzebowaliśmy ustronia jakkolwiek ubezpieczonego, z którego możebném by nam było, wabić się do lotu przeciwko głównemu ciemięzcy naszemu. Ustroniem takiém, było widocznie X. Poznańskie i niektóre okolice Prus Zachodnich. Ale też po wyczerpaniu z tych prowincyj, wyborowego ku wyprawie do Królestwa Polskiego żywiołu, nic by się oczywiście nie zostało dla posług powstania miejscowego; boć to elementarnie dotykalne, że ktoby nie odważył się wskoczyć za nami do Królestwa, pomijając zapory pruskie, tem mniej jeszcze znalazł by ochoty do rozbierania waszych warowni pazurami. Wszystko tedy, cokolwiek w posądzeniach Aktu zaskarzenia, po za prostym i jasnym pomysłem wyprawy do Królestwa sterczy, jest romansem strachu, a niczém więcéj.

2. **Politycznie**, Centralizacya z r. 1845, jako wszelka władza która z abstrakcyi schodzi do czynu, uczuła się upoważnioną do poświęcenia litery poprzednich ustaw, koniecznościom bieżącym. Opierając się przeto na §. 43. **Organizacyi Tow. Dem**, a uznając niepodobieństwem ażeby kraj w danych okolicznościach podniósł broń przeciwko trzem na raz ciemięzcom swoim, ówczesna centralizacya usunęła powstanie miejscowe Polski Pruskiej z rachub przyszłego wstrząśnienia, a postanowiła oszczędzone od tego powstania siły i zasoby, przerzucić wszystkie do Królestwa Polskiego.

„Zapewnie, rzekła sobie Centralizacya z 1845 roku, byłoby dziecinnem złudzeniem ze strony rewolucyonistów polskich, rachować na rzeczywiste przymierze Pruss, jako państwa tradycyjnie zaręczonego we wszystkie zgrozy dokonane na Rzeczypospolitéj. Ale te państwo jest dwoiste, jak wejrzenie Janusa; i jeżeli przeszłość jego posępnie i twardo się na grób Polski patrzy, za to przyszłość jego, będąca już mimowolnem odbiciem polityki wszech-germańskjéj, musi trochę prędzéj, trochę później wejść w układ ze zmartwychwstaniém potęgi, co jedna, zdolna jest wstrzymać grożącą powódź wszechsłowiańszczyzny.

„Bo i czem że jest ostatecznie wszechsłowiańszczyzna w narzeczu polityki dzisiejszéj? — Oto wtopieniem się Polski w ogrom Rossyjski, niczem więcéj; bo Polska będąc głównym, bodaj czy nie jedynym czynnikiem antimoskwicismu w Dualizmie Słowiańskim, skoro ta pochłonioną zostanie, reszta plemienia polecić musi w tę samą paszczę, w ten sam prąd, jak frenzle za chorągwią.

„Owóż od czasu, jak Prusy stały się pełnomocnikiém polityki, stróżem bezpieczeństwa i ogniskiém oświaty dla całych Niemiec Północnych, stosunek tego państwa do poprzednich kongresów zupełnie się przewrócił; tak że ta assymilacya na którą w dawnych założeniach, obojętnie byłoby patrzało, musi być teraz dlań, czy chce czy nie, nieznośnem sąsiedztwem. Znośniejszem stokroć byłoby dlań, sąsiedztwo rewolucyi polskiéj; osobliwie, gdyby dało się wynaleść w téj rewolucyi, kombinacyę oszczędzającą panowanie pruskie nad przypadłym mu w rozbiorach działem. Otóż, niech tą kombinacyą, będzie zamiana pozostawionych Prusom prowincyj, na środki potrzebne nam do wywalczenia reszty. W układ urzędowy wchodzić o to z gabinetem Berlińskim nie możemy; ale wykradnijmy pannę, a potem rodzice nadąsawszy się dowoli, nic lepszego do uczynienia nie znajdą, jak przysłać nam swoje błogosławieństwo."

Ale w zalotach jak w konspiracyi, potrzeba szczęścia. Ten, komu się oba te grzechy udadzą, wychodzi na pełnego zalet bohatera; i panna za nim szaleje, i rodzice przebaczą. Ten zaś kogo schwycą dopiero na drodze do grzechu, staie się podwójnym zbrodniem, bo i w oczach lubéj, któréj porwać nie umiał, i w oczach rodaiców których oszukać nie zdążył. Ani się więc panowie, myślemy żalić

taten, obgleich ſie ſich in der Art des Druckes verſchieden erweiſen konnten.

Ja, meine Herren, wir mögen die preußiſche Herrſchaft nicht, und wir würden nur Ihre Verachtung verdienen, wenn wir Ihnen als Gefangene und unter den Schlägen der Bosheit etwas anderes zu ſagen hätten als das, was am Vorabend unſeres Sturzes ſich unſerm Herzen entrang.

Für den vernünftigen Patriotismus — und einen ſolchen will die neue polniſche Demokratie — hat in ſeiner Berechtigung die Rückſicht auf das Intereſſe der allgemeinen Wohlfahrt das Uebergewicht über die würdigſten, edelſten und untrüglichſten Leidenſchaften. Wenn es uns alſo gelingt euch zu beweiſen, daß es in der Aufgabe des mißlungenen Aufſtandes als unſer klarſtes und nothwendigſtes Intereſſe lag, jedes feindliche Zuſammentreffen mit der preußiſchen Regierung zu vermeiden, ſo werdet ihr begreifen, warum wir gegen die uns aufgebürdete Abſicht einer gleichzeitigen Schilderhebung gegen alle 3 Mächte ſo lebhaft und einſtimmig proteſtiren.

1) Brauchten wir in **ſtrategiſcher** Hinſicht ein irgendwie befeſtigtes Terrain, von dem aus es uns möglich war, uns gegen unſern Hauptunterdrücker in Bewegung zu ſetzen. Ein ſolches Terrain wurde augenſcheinlich vom Großherzogthum Poſen und einigen Gegenden Weſtpreußens dargeboten. Jedoch nach Erſchöpfung der aus dieſen Provinzen für den beabſichtigten Zug nach dem Königreiche Polen gezogenen Kräfte blieb augenſcheinlich für die Ausführung des örtlichen Aufſtandes darin nichts mehr übrig. Denn das iſt wohl einleuchtend, daß, wer nicht wagte, mit Umgehung der von Preußen geſtellten Hinderniſſe, mit uns nach Polen zu ziehen, noch weniger Luſt gehabt hätte, euere Feſtungen zu nehmen. Demnach iſt alles, was nur in den Verdächtigungen des Anklageaktes hinter dem klaren und geraden Gedanken des Zuges nach dem **Königreiche** ſteckt, nichts anderes als ein Geſpenſter-Roman.

2) In **politiſcher** Beziehung fühlte die Centraliſation vom Jahre 1845 wie jede aus der Abſtraction zur That übergehende Gewalt ſich berechtigt, den Buchſtaben der früheren Statuten den augenblicklichen Bedürfniſſen zu opfern. Indem ſie ſich alſo auf §. 43 der „Organiſation der demokratiſchen Geſellſchaft" ſtützte und die Unmöglichkeit erkannte, unter den gegebenen Umſtänden die Waffen gegen alle drei Machthaber zu erheben, verzichtete die dermalige Centraliſation auf den örtlichen Aufſtand in Preußiſch-Polen zu Gunſten einer zukünftigen Bewegung, und beſchloß die freien Kräfte und Vorräthe ſämmtlich ins Königreich Polen zu werfen.

Gewiß, ſagte ſich die Centraliſation im Jahre 1845, wäre es eine kindiſche Illuſion von Seiten der polniſchen Revolutionaire geweſen, auf ein wirkliches Bündniß mit Preußen zu rechnen, dem Lande, welches traditionell in alle der Republik angethanen Uebel verflochten iſt. Allein dieſes Reich iſt ein doppeltes, wie ein Januskopf, und wenn ſeine Vergangenheit düſter und hart auf Polens Grabmal hinblickt, ſo muß ſeine Zukunft, als der unfreiwillige Abdruck einer germaniſchen Geſammtpolitik, ob früher ob ſpäter, ſich befreunden mit der Auferſtehung einer Macht, welche einzig im Stande iſt, das drohende Ungeheuer des Panſlawismus aufzuhalten.

Denn was iſt wohl der Panſlawismus in den Träumen der heutigen Politik? Es iſt das Verſchlingen Polens in den ruſſiſchen Rachen, nichts anderes. Wenn Polen, als der bedeutendſte, wo nicht der einzige Factor des Anti-Ruſſianismus in dem ſlaviſchen Dualismus, wenn Polen verzehrt iſt, dann müſſen die übrigen Bruderſtämme in denſelben Rachen, denſelben Strudel, wie Franſen mit dem Lappen.

Seit jener Zeit, wo Preußen der Vollzieher der Politik, der Wächter der Sicherheit und der Brennpunkt der Aufklärung für das ganze nördliche Deutſchland geworden iſt, hat ſich das Verhältniß dieſes Reiches zu den früheren Congreſſen gänzlich umgewandelt, ſo daß die Aſſimilation, auf welche es in den früheren Unterhandlungen gleichgültig hingeſehen hatte, für daſſelbe wohl oder übel zur unerträglichen Nachbarſchaft geworden iſt. Hundertfach erträglicher wäre die Nachbarſchaft der polniſchen Revolution, beſonders, wenn ſich in ihr eine Combination finden ließe, welche der preußiſchen Herrſchaft die derſelben durch die Theilungen zugefallenen polniſchen Provinzen ſicher ſtellte. Mag dieſe Combination zum Erſatz für die den Preußen überlaſſenen Provinzen uns die nöthigen Mittel zur Erſtreitung unſerer übrigen Länder bieten! In amtliche Unterhandlungen können wir deshalb mit dem Berliner Cabinet nicht treten, allein wir entführen die Braut, und am Ende werden die Eltern nichts Beſſeres zu thun finden, als ihre Verzeihung hinterherzugeben.

Allein beim Freien, wie beim Conſpiriren braucht man Glück. Derjenige, dem beide Sünden glücken, geht als ein ſtattlich empfohlener Held hervor, die Braut iſt entzückt, und die Eltern vergeben. Der aber auf dem Wege zur Sünde ertappt wird, iſt ein doppelter Verräther in den Augen der Theuern, die er nicht zu entführen, und in den Augen der Eltern, die er nicht zu betrügen verſtand. So wollen denn auch wir, meine Herren, über unſer Loos nicht klagen. Es iſt

Digitized by Google

welche erſchüttern mußte, worin ſein ganzer National-Enthuſiasmus hervortrat. Bald redete er mit der höchſten Kraft, im wildeſten Ungeſtüme, bald war ſeine Stimme klagend und er konnte die Thränen nicht zurückhalten, den heftigſten Schmerz nicht verbergen. Bald ſchlug er die Bruſt, wie bei heiligen Betheuernngen, bald hob er beide Hände gen Himmel, als fordere er von daher Zeugen, bald ſtreckte er den Arm aus, wie ein Befehlshaber, der ein Commando ertheilt. Vielfach hatte er ſich beim Reden ſeinen Mitangeklagten und ſelbſt dem Publicum zugewendet. Der Eindruck, welchen er durch ſeine ganze Erſcheinung, blos durch ſeine äußere Perſönlichkeit, ſelbſt bei Denen hervorbrachte, welche kein Wort verſtehen konnten, war außerordentlich und vielleicht nie dageweſen zu nennen. Es waren Momente voller Tragik. Vielen der Mitangeklagten rannen die Thränen über das Angeſicht, auch im Publicum zeigte ſich die größte Bewegung.

Während nun L. v. Mieroslawski ſich ſeiner höchſten Leidenſchaft hingiebt und alles ſchweigt, erhebt ſich plötzlich, ihn unterbrechend, der

Staatsanwalt: Der Vortrag des Angeklagten veranlaßt mich, eine Bemerkung zu machen. Entweder iſt das, was er ſagt und geſagt hat, erheblich und dann halte ich es für unmöglich, daß der Herr Dolmetſcher es ſo wiedergeben könne, wie der Angeklagte es vorgebracht hat, oder es iſt was er geſagt hat, nicht erheblich: zwar verſtehe ich kein Polniſch, aber die ganze äußere Erſcheinung macht mich zu der Annahme des zweiten Falles geneigt; — der Angeklagte ſcheint bei ſeiner Rede ganz beſonders eine Wirkung auf ſeine Mitangeklagten und auf das Publicum im Auge zu haben; — ich trage deshalb darauf an, daß für's Erſte der Herr Dolmetſcher uns das Weſentliche deſſen mittheilt, was von dem Angeklagten geſagt worden und daß nach dem Inhalte deſſelben der Gerichtshof entſcheide, ob er ſo fortfahren könne.

Präſident: Es fragt ſich, ob der Angeklagte ſich auf den allgemeinen Theil der Anklage eingelaſſen hat.

Dolmetſcher: Er vertheidigte in ſeiner Rede das ganze Verfahren der revolutionairen Bewegung aus höheren Principien und ging auf das Specielle nur mit wenigen Ausnahmen ein. — (Der Herr Dolmetſcher ſpricht undeutlich, im Publicum laſſen ſich Rufe: Laut! laut! vernehmen. Vom Gerichtshofe wird Ruhe geboten.)

Präſident: Wenn dem ſo iſt, ſo kann von dem Angeklagten nicht fortgefahren werden.

Vertheidiger: Allerdings muß das was der Angeklagte ſagt, durchaus als weſentlich und zur Sache gehörig angeſehen werden; er verwahrt ſich in ausführlicher Entwickelung gegen die Faſſung und Folgerungen des allgemeinen Theiles der Anklageſchrift, es kann ihm deshalb das Wort nicht genommen werden. Ich trage alſo darauf an, daß fortgefahren werde; damit komme ich darauf zurück, daß er das was er geſagt, auch noch in franzöſiſcher Sprache vortragen dürfe. Es ſpricht dafür der §. 58. der Criminal-Ordnung, wonach der Angeklagte, wenn er der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, ſich der franzöſiſchen oder lateiniſchen Sprache bedienen darf ꝛc. ꝛc.

Präſident: Ich kann nicht vorausſehen, daß alle Diejenigen welche bei dieſer Verhandlung intereſſirt ſind, der franzöſiſchen Sprache vollkommen mächtig ſind. Für die polniſche ſind Dolmetſcher vorhanden.

Da der Vertheidiger auf ſeine Bitte beſteht, ſo erklärt der Präſident, daß der Gerichtshof ſich zur Berathung und Beſchlußnahme über dieſen Punkt zurückziehen werde. Dies geſchieht.

Im Publicum ſowohl als auf der Anklagebank und unter den Vertheidigern herrſcht eine außerordentliche Bewegung.

Nach einigen Minuten tritt das richterliche Collegium wieder ein. Der Präſident theilt den Beſchluß des Collegiums mit: — der Gerichtshof halte das bisher beobachtete Verfahren für vollſtändig gerechtfertigt. Da nicht alle bei der Sache Betheiligte der franzöſiſchen Sprache ſo mächtig ſeien, daß eine franzöſiſche Rede des Angeklagten ihnen allgemein verſtändlich wäre, ſo müßte, zumal jetzt, wo der Angeklagte nur ſich auf die Anklage im Allgemeinen einzulaſſen hätte, der bisherige Gang weiter beobachtet werden. Später bei ſeiner Vertheidigung werde es eher möglich ſein, dem Angeklagten den Gebrauch der franzöſiſchen Sprache zu geſtatten. — Der Präſident bemerkt ferner, daß nun v. Mieroslawski, da er bereits mehr geſagt habe, als die allgemeine Einlaſſung betrifft, ſich mehr auf das Weſentliche der Sache beſchränken möge. v. Mieroslawski fragt, ob vielleicht ſeine Geſticulation, ſeine Manieren aufgefallen wäeen; er bitte dann um Entſchuldigung; er wolle ſich ferner mäßigen. — Der Präſident verneint entſchieden, und wiederholt die vorige Bemerkung.

Ehe in der Sache etwas weiter geſchieht, tritt plötzlich aus der Mitte der Vertheidiger Herr Juſtizrath Martins I. vor den Präſidenten. Im Namen der Vertheidiger bittet er, daß Herr v. Mieroslawski erſucht werde, noch einmal die ganze Rede zu halten, und ſie dann ungehindert zu Ende zu führen, daß dann der Dolmetſcher ſie vollſtändig und wörtlich vortragen möge. Durch die Unterbrechung ſei das bis jetzt Vorgetragene null und nichtig. Man müſſe wiſſen, was der Angeklagte geſagt habe, es komme auch auf den Eindruck an.

Den Worten des Herrn Martins I. folgte ein Bravo der Zuhörer. — Der Präſident erbittet ſich Ruhe.

Nun erſucht der Präſident den Dolmetſcher (Land- und Stadtgerichts-Director Arendt) den Inhalt deſſen, was der Angeklagte geſagt, anzugeben. — „Herr v. Mieroslawski", erklärt darauf Herr Aeendt, „leugnet hauptſächlich, daß eine Verſchwörung, wie es die Anklageacte darſtellt, unter den Mitgliedern der Geſellſchaft exiſtirt habe; man könne vielmehr nur von einer Sympathie ſprechen." — Da die Auskunft, welche Herr Arendt als erſter Dolmetſcher gegeben, für ungenügend erachtet wurde, ſo erhob ſich der zweite Dolmetſcher, Herr Jerzewski, um nach den von ihm nachgeſchriebenen Momenten aus der Rede des Herrn v. Mieroslawski die Hauptſachen derſelben vorzutragen.

Der Gang der Rede, ſagte Herr Jerzewski, war im Weſentlichen folgender:

Ee ſelbſt bekenne ſich hiermit frei und offen als Repeäſentant des demokratiſchen Vereins und ſeiner Beſteebungen, ſo wie insbeſondeee derer der Centraliſation. Er wolle ſich aber gleichzeitig hierdurch feieelichſt gegen die Vorwürfe die die Anklage dem demokratiſchen Veeeine macht, verwahren und ſie in 3 Punkten wideelegen.

Dee Hauptvorwurf den die Anklage in dieſee Beziehung erhebt, ſei der, daß der Verein nach communiſtiſchen Grundſätzen verfahren ſei und ſich von dieſen in ſeinen Beſtrebungen hauptſächlich habe leiten laſſen. Dem ſei indeß nicht ſo. Es ſei nirgends in der Anklage von dem Begriffe des Communismus die Rede und es möchte auch fürwahr eine ſchwierige, kaum zu löſende Aufgabe ſein, den Communismus ſeinem Urweſen nach zu definiren. Die communiſtiſchen Ideen ſeien Utopien, obwohl ihnen das Tiefſte dee menſchlichen Beſtrebungen zu Grunde liege, und, wenn es irgend Jemandem gelingen wüede, den richtigen und wahren Begriff des vom Communismus Beabſichtigten darzuſtellen, damit unzweifelhaft das Räthſel unſerer heutigen ſocialen Verhältniſſe gelöſt ſein würde. Er erkenne zwei Gattungen von Communismus und wiſſe ſie nicht entſchiedener zu bezeichnen, als daß er ſie eine geiſtige und eine materielle nennen möchte. Als Repräſentanten des geiſtigen Syſtems des Communismus könnte man zwei Perſonen aus dem Alterthume betrachten, nämlich: Moſes und Chriſtus. Unſere heutige Zeit aber habe ſich dieſer Richtung entfremdet und das materielle Gebiet betreten, das ökonomiſche nämlich. Keine von dieſen beiden Richtungen lag nun dem demokratiſchen Veeeine zum Grunde, und wenn die Anklage Männer, wie Stefanski und Lipinski, als Solche bezeichnet deren Beſteebungen communiſtiſche Geundſätze unterlegen haben, ſo ſteht dies im geraden Widerſpruche zu iheem Stande und iheen Lebensverhältniſſen. Beide ſind Männer aus dem Volke die von dem Ertrage ihees täglichen Erwerbes leben und ihnen kann man wahelich nicht die Kenntniß dee geiſtigen Tiefen des Communismus importiren.

„Unſer Streben ging lediglich dahin, die politiſche Feeiheit des polniſchen Volkes zu bewirken. Es war keineswegesunſere Abſicht, wie ſie die Anklage uns unterſchiebt, dies Peincip durch einen Aufſtand und eine daduech hervoegerufene Anaechie zue Geltung zu bringen, ſondern wir hatten es uns lediglich zur Aufgabe geſtellt, die im Volke ſchlummeenden Kräfte anzuregen, und wenn dies geſchehen, zu concentriren. Deshalb wae eine militaieiſche Dictatur weſentlich erfoedeelich und die Revolution im eigentlichen Sinne des Woetes

na dolę naszą. Jest to dola wszelkich zwyciężonych. Jednak chociaż nic przeciw temu nie mamy, aby krzyż nasz stał wystawiony na wszystkie pioruny zachmurzonych niebios i na wszystkie gniewy zaślepioniéj ziemi, póki tchu nam starczy niedozwolemy krukom oszczerstwa na nim siadać. Jednemu tylko oszczerstwu, precz od naszéj męki!

das Loos aller Beſiegten. Allein, wenn wir gleich dagegen nichts haben, daß unſee Kreuz unter den Blitzen des bewölkten Himmels und dem Zorn der verblendeten Erde aufgerichtet werde, ſo dulden wir, ſo lange noch ein Athemzug in uns webt, doch nimmermehe, daß der Rabe der Verläumdung auf ihm ſitze — und die Verläumdung bleibe fern von unſeeer Marter.

Digitized by Google

war uns hierbei nichts als ein Ideal. Eben ſo wenig lag es in unſerer Abſicht, eine Demokratie im Sinne der Anklage einzuführen.“

Was er beſonders hervorhob, iſt der Umſtand, daß man erſt dann competent geweſen wäre, über die eigentlichen Beſtrebungen ein Urtheil zu fällen, wenn die Ausführung derſelben in der von der Centraliſation, als der eigentlichen Seele der Geſellſchaft, beabſichtigten Weiſe gelungen wäre.

Herr v. Mieroslawski ging dann auf den zweiten Vorwurf der Anklage über. „Es iſt der nämlich, daß wir eine Verſchwörung im Lande angezettelt, und daß wir dadurch bezweckt haben ſollen, unſeren geiſtigen Beſtrebungen ein körperliches Daſein zu verſchaffen. Aber auch dieſer Vorwurf trifft uns mit Unrecht. Denn ich frage: was heißt eine Verſchwörung? und wie will man es deduciren, die Bewohner eines Landes in einen Zuſtand der Revolution zu verſetzen? Auf die erſte Frage antworte ich, eine Verſchwörung heißt — ein beſtimmtes Ziel vor Augen haben; daß wir aber eine ſolche Abſicht nicht gehabt, geht ja eben daraus hervor, daß uns die Revolution, wie ſchon geſagt, nichts mehr als ein Ideal war. Das Reſultat bethätigt das oben von mir Ausgeſprochene. Denn wenn es uns möglich geworden wäre, die 20 Millionen Polen von revolutionairen Ideen zu durchdringen, dann — und davon werden Alle hier Anweſenden durchdrungen ſein — ſtänden wir hier nicht als Angeklagte vor Gericht. — Die Anklage bemüht ſich den Gegenbeweis hiervon zu liefern, und beruft ſich auf mehrere Thatumſtände, zu deren Widerlegung ich nunmehr ſchreiten will. Man ſagt; als ein klarer Beweis, daß im Lande conſpirirt worden, müſſe dies gelten, daß bei einigen meiner Mitangeklagten verbotene Bücher gefunden worden wären. Das aber kann gar nichts beweiſen. Wer, meine Herren, die Sie hier anweſend ſind (bei dieſen Worten blickte der Angeklagte lebhaft um ſich, und wandte ſich an das zahlreich verſammelte Publicum und an diejenigen Perſonen, welche auf der Tribüne Platz genommen hatten), beſitzt dergleichen nicht? Dieſe Art der Conſpiration iſt ein Stolz der Zeit, iſt ein Fortſchritt. Man hat auch Waffen bei einigen Angeklagten gefunden. — Jedoch auch aus dieſem Umſtande kann es der Anklage unmöglich gelingen, etwas gegen uns geltend zu machen; denn einmal waren dieſe Waffen nur durch Zufall gefunden worden, andererſeits aber ſind dieſelben nur als Spielwerke zu betrachten, die ſie zu ihrem Vergnügen beſaßen. Ein Conſpirateur hat ſicherlich niemals Waffen und läßt ſich am allerwenigſten mit ſolchen ergreifen. — Was nun ferner die Reden betrifft, die nach der Anklage Einzelne der Angeklagten in Betreff eines beabſichtigten Aufſtandes hin und wieder gehalten haben ſollen, und auf welche die Anklage gleichfalls ein weſentliches Gewicht legt, ſo erwidere ich darauf, daß Reden überhaupt nicht die Abſicht einer Conſpiration ausdrücken.

„Endlich aber macht man uns aus der Mitwiſſenſchaft einzelner Angeklagten den Vorwurf des Geheimniſſes unſerer Sache. Das aber muß ich entſchieden ablehnen. — Wovon, ſo frage ich, hatten dieſe Leute denn Mitwiſſenſchaft? Von dem was jeder Pole weiß, wovon er feurig durchdrungen iſt, die Erlangung der politiſchen Unabhängigkeit des Volkes. In dieſem Sinne, ja wohl, da conſpirirt ein Jeder. Die einzige Conſpiration, die man uns zum Vorwurf machen könnte, iſt diejenige, welche durch die Theilung Polens hervorgerufen iſt. Sie beſteht einzig und allein in dem Kreuz, das wir tragen, in den Leiden, die wir dulden, in den Thränen, die wir vergießen. Chriſtus hat über ſeine Leiden nicht geklagt, er hat nicht geweint: aber er war auch Gottesſohn, und wir ſind nur Menſchen. Wir ſollen nicht klagen und weinen?“

(Hier beendigte der Dolmetſcher das Reſumé der Rede des Angeklagten.)

Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Aſſeſſor Meyer, vermißt noch einige Punkte in dem von Herrn Jerzewski wiedergegebenen Vortrage. Als Herr v. Mieroslawski vom Communismus ſprach, ſagt er, hat derſelbe die Bemerkung gemacht, daß, da Communismus im materiellen Sinne die Theilung der Güter bedeute, die Mächte, welche Polen getheilt haben, deſſen anzuklagen wären nicht aber Die, welche es wiederherſtellen wollen. Ferner hat er bemerkt: Als er vor vier Jahren in Poſen geweſen, habe er 3,500 Menſchen gefunden, welche den Eid der Geſellſchaft geleiſtet; ſeitdem möge ſich die Anzahl Derer die einen Eid geleiſtet, noch vergrößert haben. Woher komme es aber, daß im Ganzen nur 254 Angeklagte eingezogen ſeien?

Kaum hatte Herr Meyer geendet, als aus der Mitte der Vertheidiger wiederum interpellirt wurde.

Herr Juſtizcommiſſarius Furbach tritt vor: Im Intereſſe der Angeklagten proteſtire ich feierlichſt gegen das bisher beobachtete Verfahren. Es iſt nothwendig, daß jedes Wort das geſprochen wird, gehört werde, daß die ganze Rede vollſtändig wiedergegeben werde. Die nur ſtückweis vorgebrachte Ueberſetzung kann nicht genügen.

Dieſem Proteſte ſchließen ſich alle Vertheidiger an.

Ein Bravo erfolgt aus den Reihen der Zuhörer. Der Präſident bittet wiederholt um Ruhe, und erklärt, daß dergleichen Beifallsbezeigungen unterbleiben müſſen, wenn nicht den Zuhörern der Zutritt verweigert werden ſoll. Er fährt fort: Bis jetzt hat es ſich nur um allgemeine Punkte gehandelt. Bei dem Verhöre, ſo wie bei der Vertheidigung wird Punkt für Punkt überſetzt werden.

Die Vertheidiger halten ſich mit dieſer Erklärung zufrieden geſtellt.

Es folgt nun das weitere Verhör. Der Präſident richtet ſeine Fragen an den Dolmetſcher Herrn Arendt. Dieſer legt ſie dem Angeklagten polniſch vor. Der Angeklagte antwortet polniſch. Bei dem Verdolmetſchen kommt es im Laufe der Verhandlung nicht ſelten vor, daß ſowohl der Vertheidiger des Angeklagten, als auch andere Mitglieder der Advocatur, mit Berichtigungen zum wahren Verſtändniß der Ausſagen des Herrn v. Mieroslawski den Dolmetſcher unterbrechen. Dieſer überzeugt ſich durch nochmals an den Angeklagten gerichtete Fragen von dem Unzulänglichen ſeiner früheren Translation.

Die Fragen betreffen zuerſt die Mitgliedſchaft v. Mieroslawski's an der demokratiſchen Geſellſchaft.

Der Angeklagte giebt an, daß er 1844 in die demokratiſche Verbindung eingetreten ſei.

Präſident: Welches war der Zweck des demokratiſchen Vereins im Allgemeinen?

v. Mieroslawski: Der Proſpect enthält die 3 Punkte: Propoganda, Verſchwörung und Revolution. — Der Hauptzweck der ſogenannten Verſchwörung, d. h. der Verbindung, war gegen Rußland.

Präſident: War nicht der Zweck auch, das Königreich Polen wieder in den alten Grenzen vor 1772 herzuſtellen?

v. Mieroslawski: Nein. Die Centraliſation hielt ſich für ermächtigt durch §. 43 des Statuts, den allgemeinen Zweck nach den Umſtänden zu modificiren. (Er lieſt §. 43. des Statuts vor.)

Präſident: Die Verſchwörung war alſo nicht gegen das Großherzogthum Poſen gerichtet?

v. Mieroslawski: Nein.

Präſident: Angeklagter hat in der Vorunterſuchung unter Andern angegeben, daß die Feſtung Poſen genommen werden ſollte.

v. Mieroslawski wünſcht ſeine Ausſage vorgeleſen.

Nachdem dies geſchehen, äußert er: Ein Scheinangriff wäre gemeint; gegen Poſen habe man nichts beabſichtigt, doch habe er, der Angeklagte, Anführer des erſten Aufgebotes für Poſen ſein ſollen, um von dort Mannſchaften nach dem Königreich Polen zu führen. Nach Rußland allein ſeien alle Streitkräfte gerichtet geweſen, daraus ergebe ſich, daß man gegen Preußen nichts beabſichtigt habe.

Präſident: Welche Anſicht hatten die Mitglieder der Verbindung zu jener Zeit (Ende 1844) über den Losbruch des Aufſtandes?

v. Mieroslawski: Die Meinungen waren getheilt. Eine Partei wollte, daß der Losbruch noch nicht vor ſich ginge; die andere, daß er ſofort geſchehe. Zu dieſer letzteren gehörte ich.

v. Mieroslawski ſagt nun weiter auf die an ihn gerichteten Fragen des Präſidenten aus, daß er im März 1845 abgeſchickt worden, um das Terrain zu recognosciren, Heltmann habe ihm bei v. Lyċki zu Chraplewo das Rendezvous gegeben. Um nicht erkannt zu werden, habe er ſich Kowalski genannt. Die Reiſe habe er unter den Namen Secourgeon gemacht. In Chraplewo, wo er ſeinen Aufenthalt genommen, habe er nur mit Heltmann und Lyċki Umgang gehabt; hin und wieder ſeien auch Gäſte gekommen. Auch ſei er einigemal in Poſen geweſen, aus Neugierde.

Präſident: In der Anklage iſt behauptet, daß der Angeklagte als er (im März 1845) in Poſen war, dort mit dem Dr. Liebelt verkehrt habe.

v. Mieroslawski: Nur durch Heltmann habe er von Liebelt erfahren; er kenne ihn nicht perſönlich. Dem Heltmann habe er erzählt, daß er in Poſen mit zwei Perſonen über die Beſchaffung von Geldmitteln geſprochen; der eine ſei ihm, dem Angeklagten, als Wolniewicz bekannt geweſen, der andere nicht. Als er dieſen Unbekannten dem Heltmann beſchrieben, habe dieſer erklärt, das ſei der Dr. Liebelt geweſen.

Präſident (zu den Angeklagten gewandt): Dr. Liebelt!

Dr. Liebelt (auf der erſten Bank ſitzend, ein kleiner Mann mit ausdrucksvollem bleichem Geſicht) erhebt ſich.

v. Mieroslawski erklärt, daß dieſer nicht der Unbekannte geweſen ſei; daß er Dr. Liebelt ſomit gar nicht perſönlich gekannt habe.

Das Verhör wird noch bis um ¾12 Uhr fortgeſetzt. Um dieſe Zeit tritt eine Pauſe ein, die eine halbe Stunde währt.

Digitized by Google

Nach beendigter Pauſe geht das Verhör mit Mieroslawski fort.

Präſident: Womit hat ſich der Angeklagte bei ſeiner Anweſenheit im Poſenſchen im Jahre 1845 beſchäftigt?

v. Mieroslawski: Mit Ausarbeitung von Militair- und politiſchen Inſtructionen.

Präſident: Wer waren die Mitarbeiter?

v. Mieroslawski: Nur Heltmann.

Präſident: Die Anklageſchrift giebt noch mehrere, namentlich Dr. Liebelt an.

v. Mieroslawski wiederholt, was er in Betreff des Dr. Liebelt vorher ſchon vorgebracht.

Präſident: Wie verhält es ſich mit dem Auftrage, den der Angeklagte dem v. Koſinski ertheilt, ſtatiſtiſche Notizen zu ſammeln?

v. Mieroslawski erwiedert, daß er damals die Abſicht gehabt, nach Frankreich zu gehen und nur Heltmann beauftragt hätte, die Arbeiten unter 4 Perſonen (Offiziere) zu vertheilen (Einen für die Statiſtik, Einen als Inſpector für Waffen und Perſonen, Einen für die Geographie und Einen als Organiſator), und ſo zum Aufſtande vorzubereiten. Doch ſollte Heltmann kein Comité bilden. Dem v. Koſinski habe er, der Angeklagte, keinen Auftrag gegeben, Heltmann aber habe ihm mitgetheilt, daß er Offiziere ernannt habe.

Präſident: Hat der Angeklagte ſelbſt den Operationsplan gemacht?

v. Mieroslawski: Ja, und ihn dem Heltmann übergeben. — (Die Karte wird dem Angeklagten vorgelegt und anerkannt.)

Der Präſident macht im weiteren Verlaufe bemerklich, daß einzelne Ausſagen des Angeklagten mit denen in der Vorunterſuchung nicht übereinſtimmten. Darauf bemerkt der Angeklagte: Man müſſe bei ſeinen früheren Ausſagen einen Unterſchied machen zwiſchen dem was er zuerſt bei dem polizeilichen und ſpäter bei dem gerichtlichen Verhöre ausgeſagt habe. Zu den erſteren Ausſagen könne er ſich, wie ſie das Protokoll mittheilt, nicht bekennen; man habe ſie zu einem Inſtrumente gegen die Mitangeſchuldigten gemacht. Seine Ausſagen wären aber in franzöſiſcher Sprache von ihm gemacht worden; der Beamte hätte ſie franzöſiſch niedergeſchrieben; dieſes wurde darauf ins Deutſche und dann aus dem Deutſchen ins Polniſche überſetzt. Der Angeklagte erklärt, daß er nur die Verhandlungen vor Gericht anerkennen könne.

Danach habe er, als er nach einem ſechswöchentlichen Aufenthalt im Poſenſchen nach Frankreich zurückgekehrt war, an die Centraliſation berichtet, daß im Jahre 1845 der Aufſtand noch nicht ausbrechen dürfe, daß aber dann die Sache nicht mehr aufzuhalten ſei. Hierauf habe die Centraliſation beſchloſſen, abzuwarten, was Heltmann weiter berichten würde; er ſelbſt habe ſich mit der Ausarbeitung der Pläne beſchäftigt.

Am 31. December ſei er wieder nach Poſen gekommen; hier habe er zuerſt in Haupt's Hotel, dann bei dem Lehrer Leciejewski gewohnt. Er habe hier die Pläne für 5 Provinzen, Poſen und Weſtpreußen, Galizien, Reußen und Königreich Polen, weiter ausgearbeitet. Es ſei die Abſicht geweſen, alle Kräfte aus den um das Königreich Polen belegenen Ländern gegen das letztere zu concentriren.

Leciejewski habe ihn durch v. Buchowski in das Landſchaftsgebäude führen laſſen. In dieſem Hauſe habe er einen Mann geſehen, der ihm ſpäter als v. Jarochowski gezeigt worden. Gewohnt habe er jedoch bei dieſem nicht. Er erklärt, damals gar nichts von der Exiſtenz eines Landſchaftsgebäudes ebenſo wenig von der des Provinzialdirectors v. Jarochowski gewußt zu haben.

Der Angeklagte beſtreitet ferner, daß ihn Liebelt dort beſucht habe, ebenſo daß er von v. Guttry Beſuch erhalten: ob Koſinski zu ihm gekommen, deſſen wiſſe er ſich nicht mehr zu entſinnen.

Präſident: Der Angeklagte giebt an, Dr. Liebelt nicht gekannt zu haben und doch übertrug er ihm die Abſendung von 1500 Thaler.

v. Mieroslawski: Er habe zu v. Buchowski geäußert, daß für die Emigration Geld nöthig ſei; dieſer ſei dafür geweſen, daß Dr. Liebelt als kenntnißreicher und wegen ſeiner Kenntniſſe angeſehener Mann ſich am beſten für Einziehung und Verſendung der geſammelten Gelder eigne.

Der Angeklagte ſagt weiter aus: Im Landſchaftsgebäude ſei er 8 Tage geblieben und dann nach Krakau gereiſt. Vor ſeiner Abreiſe habe er mit Perſonen, deren er ſich nicht mehr entſinne, eine Beſprechung gehabt. In dieſer ſei beſchloſſen worden, 1) daß ſich alle Mannſchaften an einem beſtimmten Tage verſammeln, 2) daß ſie ſich für Preußen und Poſen an beſtimmten Orten concentriren ſollten.

Auf eine von dem Präſidenten, in Bezug auf die Wahl des Dr. Liebelt zum Mitgliede der einzuſetzenden Nationalregierung und zwar als Repräſentanten von Preußiſch Polen geſtellten Frage, antwortet

Der Angeklagte: Liebelt habe bei der Nationalregierung keineswegs Preußiſch-Polen repräſentiren ſollen. Der Inquirent habe dies in der Vorunterſuchung falſch aufgefaßt. Liebelt ſei ſeiner perſönlichen Qualification wegen zum Mitgliede der Regierung in Vorſchlag gebracht worden; die Landesangehörigkeit ſei dabei ganz unberückſichtigt geblieben.

Aufgefordert, das Nähere über ſeine Reiſe nach Krakau anzugeben, ſagt v. Mieroslawski aus: Er ſei unter dem Namen Szatkowski mit v. Koſinski nach Krakau gefahren, welcher Letztere dort eine Gouvernante habe ſuchen wollen. Die Perſonen, mit denen er in Krakau zuſammen gekommen, ſeien in der Anklage angegeben. Den von Koſinski habe er einigemal dort geſehen.

Präſident: Wie viele Verſammlungen haben in Krakau ſtattgefunden und was iſt in denſelben vorgekommen?

v. Mieroslawski: Es hätten 3 Verſammlungen ſtattgefunden; in der erſten habe er die von ihm ausgearbeiteten Inſtructionen vertheilt; in der zweiten ſei die Nationalregierung conſtituirt und der Augenblick des Aufſtandes auf den 21. Febr. 1846 Abends 7 Uhr beſtimmt worden.

Präſident: In welcher Verſammlung hat der Angeklagte die Inſtruction (für die Revolutionsbehörde ꝛc.) dictirt?

v. Mieroslawski: Er wiſſe nicht genau, in welcher, doch jedenfalls nach einer Zeit wo er ſchon mit den Anderen geſprochen.

Präſident: Ob er v. Koſinski dieſe Inſtruction dictirt habe?

v. Mieroslawski: Nein; er habe ſie dem Tyſſowski und Anderen dictirt. Koſinski habe den Verſammlungen nicht beigewohnt.

(Ein Exemplar dieſer Inſtruction aus zehn mit ſympathetiſcher Tinte beſchriebenen Blättern beſtehend, wird ihm vorgelegt und von ihm als richtig anerkannt.)

Der Angeklagte fährt fort: In der dritten Verſammlung ſei Graf Wieſiolowski erſchienen, habe alles was vorgenommen worden genehmigt, und es ſei der von der Anklage angegebene Wechſel zwiſchen Tyſſowski und Wieſiolowski vor ſich gegangen.

Präſident: Was war in Bezug auf das Großherzogthum Poſen in Krakau verhandelt worden?

v. Mieroslawski: Ueber Poſen ſei allerdings auch geſprochen worden, dabei habe er aber ausdrücklich erklärt, daß die Poſener mit der Regierung zufrieden wären, daß alſo kein Grund vorhanden ſei, gegen die preußiſche Regierung etwas zu unternehmen.

Präſident: Wie verhält es ſich mit dem Plane, die Feſtung Poſen durch Liſt zu nehmen?

v. Mieroslawski: In der Inſtruction, die abgedruckt, ſei nur der erſte Abſchnitt (für die Kreis-Commiſſare) richtig, der zweite Abſchnitt ſei jedoch von ihm nicht dictirt, und durch Diejenigen welche die Inſtructionen abgeſchrieben, gefälſcht.

Das fernere Specialverhör ergiebt Folgendes:

v. Mieroslawski ſagt aus: Von Krakau ſei er wieder nach Poſen zurückgekehrt. Hier habe er wieder in Leciejewski's Hauſe gewohnt, an Aufſtellung der ſpeciellen Inſtructionen gearbeitet und mit Buchowski und Kurnatowski conferirt. Zu Anführern ſeien die Offiziere aus der Emigration beſtimmt geweſen; da dieſe nicht angekommen, ſo habe er Röhr und Magdzinski für Samogitien und Lithauen beſtimmt. Letzterem habe er eine beſondere Inſtruction gegeben, und den v. Dybrowski nach Polen geſchickt, um die Haufen, die er vorfinden würde, zu ſammeln und zu allarmiren.

Das erſte Aufgebot für Poſen habe er ſelbſt führen wollen, für Weſtpreußen ſeien Offiziere aus der Emigration erwartet worden, v. Koſinski habe das Commando ausgeſchlagen; v. Bieſiekierski habe er nicht ernannt; vielleicht, daß ihn Andere deſignirt. Auch Unteranführer habe er nicht ernannt. Mit Severyn Mielzynski, dem er ein Commando beſtimmt, ſei er ſelbſt nicht zuſammengekommen; dieſer habe es durch dritte Perſonen ablehnen laſſen, und ſich zu nichts, namentlich nicht dazu, ſeine Leute herbeizuführen, verſtehen wollen. Er, der Angeklagte, ſei auf

Digitized by Google

dem Gute Mielzynski's geweſen, habe ihn ſelbſt aber nicht geſehen. Darauf ſei er bei Dąbrowski geweſen und habe demſelben ſchriftlich den Rath gegeben, bei ſeiner Abreiſe nach Polen alle ſeine Angelegenheiten dem Mielzynski zu übergeben.

Von dort ſei er nach Swiniary, von hier nach Śrebna-Góra gereiſt, um an letzterem Orte die Leute zum Zuge nach Rogowo zu bewegen.

Präſident: Welche Perſonen ſind da zugegen geweſen?

v. Mieroſlawski: Alwin Malczewski, Mikorski und ein mir Unbekannter.

Der Präſident ruft den Mitangeklagten v. Sadowski vor, und fragt, ob dieſer der Unbekannte geweſen?

v. Mieroſlawski verneint es: er habe zwar die Augen, aber nicht den Wuchs jener Perſon.

Hierauf wird der Mitangeklagte v. Garczynski vorgerufen.

v. Mieroſlawski erklärt, daß er dieſen nicht zu Srebna-Góra geſehen habe; doch ſei dort von einem v. Garczynski geſprochen worden.

Er fährt fort:

Von Srebna-Góra ſei er nach Swiniary zurückgekehrt. Am erſteren Orte habe er aus Urſachen die Inſtruction für den Kreis Wongrowicz zurückgelaſſen. In Swiniary endlich ſei er bis zu ſeiner Verhaftung noch mit Anfertigung von Inſtructionen für die ſüdlichen Kreiſe beſchäftigt geweſen.

Es werden hierauf dem Angeklagten die bei ſeiner Verhaftung in Beſchlag genommenen Aſſervate vorgelegt. Derſelbe erkennt die Richtigkeit der betreffenden Angaben in der Anklage an. Was das ihm producirte Billet mit C. L. betrifft, ſo erklärt er, nicht zu wiſſen, wer es geſchrieben. Von dem sub No. 5 der Anlagen der Anklageſchrift abgedruckten Manifeſte ſagt er aus, daß es 1835 redigirt und 1836 erſchienen ſei. In Bezug auf die Inſtruction, bemerkt er, daß er den erſten Theil anerkenne, nur Art. 5 enthalte einen Theorie-Satz, in Wirklichkeit ſollten nur 4 Provinzen gemacht werden; den zweiten Theil (Inſtruction für die Kreisoffiziere) erkenne er nicht an. Er erklärt nochmals, daß gegen Poſen kein wahrer, ſondern nur ein Scheinangriff, um die Truppen zu beſchäftigen, gemacht werden ſollte. Der liſtige Angriff gegen die Feſtung ſei ein Roman. Man habe eine ſicilianiſche Vesper nie beabſichtigt. Das ſeien Interpolationen.

Der Herr Staatsanwalt läßt hierauf die Frage an den Angeklagten richten: was er gegen die Verhandlungen in der Vorunterſuchung, von denen er gegenwärtig abweiche, anzuführen habe?

v. Mieroſlawski antwortet: er habe dagegen zu ſagen, daß die Protokolle nicht in ſeiner Gegenwart angefertigt ſeien, daß ſpäter, wenn er dieſelben geleſen, ihm Abweichungen von ſeinen Angaben aufgefallen ſeien, daß er ſie aber unterzeichnet, weil es ihm mehr auf eine Darſtellung der Wahrheit rückſichtlich der Thatſachen, als auf Perſönlichkeiten anzukommen geſchienen.

Der Hr. Staatsanwalt erklärt hierauf, daß er vorläufig, d. h. ſo weit die Sache die Schuld des Angeklagten v. Mieroſlawski betrifft, von der Vernehmung der bei den fraglichen Verhandlungen zugegen geweſenen Perſonen abſtrahire.

Nachdem hierauf dem Angeklagten die gerichtlichen Hauptverhandlungen in deutſcher und polniſcher Sprache vorgeleſen worden, ſchließt der Präſident, um 2½ Uhr, die Sitzung.

Dritte Verhandlung am 4. Auguſt.

Mehreren Perſonen wurde heute der Eintritt in den Sitzungsſaal nicht geſtattet. Die Urſache gab ſich ſogleich kund, als um 8 Uhr der hohe Gerichtshof eingetreten war.

Der Präſident erklärte, daß mehrere Belaſtungszeugen ſich bei den früheren Verhandlungen im Zuhörerraume befunden hätten; dieſes ſei durchaus unzuläſſig und es ſeien Vorkehrungen dagegen getroffen.

Es erfolgte der Namenaufruf, dann rief der Präſident den zweiten Angeklagten Wladislaus Euſebius v. Koſinski vor die Schranken. Neben dem Angeklagten nimmt der Vertheidiger deſſelben, Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger aus Königsberg, Platz.

Da der Angeklagte der deutſchen Sprache mächtig iſt, wird die Anklage nur deutſch von dem Gerichtsactuarius Rogan verleſen. Sie lautet wie folgt:

2. Wladislaus Euſebius v. Koſinski.

Er iſt am 25. Januar 1814 zu Targowa-Górka im Schrodaer Kreiſe geboren und katholiſch. Schulunterricht erhielt er auf den öffentlichen Lehranſtalten zu Danzig, Königsberg und Gumbinnen, bezog im Jahre 1832 die Univerſität zu Berlin, trat aber im Jahre 1834 in das dritte Dragoner-Regiment ein und avancirte im Jahre 1835 zum Seconde-Lieutenant. Nach vier Jahren nahm er ſeinen Abſchied und pachtete das ſeiner Mutter gehörige Gut Targowa-Górka, auch trat er zur Landwehr über, welcher er noch gegenwärtig als Seconde-Lieutenant bei der Escadron des 1. Bataillons des 18. Regiments angehört.

Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins für den Schrodaer Kreis und nahm Theil an den Verſammlungen der früher näher dargeſtellten Hetzjagd-Geſellſchaft, namentlich am 11. November 1845 zu Czewojewo bei v. Zdebinski, wo neue Mitglieder aufgenommen, die Statuten verleſen und Reiterübungen veranſtaltet wurden.

Von dem Beſtehen der demokratiſchen Verbindung in der polniſchen Emigration, von ihrer Organiſation, ihren Tendenzen und Filialverbindungen bereits unterrichtet, wurde der Angeklagte im Juni 1844 im Bazar zu Poſen durch Wladimir v. Wolniewicz zur Theilnahme an der vorbereiteten Verſchwörung gewonnen. v. Wolniewicz übergab ihm das Manifeſt des demokratiſchen Vereins d. d. Poitiers, den 4. December 1836 zum Durchleſen, nahm ihm durch Handſchlag an Eidesſtatt das übliche Gelöbniß ab und verpflichtete ihn, für die Anerkennung der demokratiſchen Principien zu wirken und andere Mitglieder der Verbindung zu gewinnen. Der Angeklagte war ſofort bemüht, den übernommenen Verpflichtungen zu genügen. Es fehlte der Verbindung an einem thätigen Mitgliede für den Koſtener Kreis. Die Aufmerkſamkeit des Angeklagten wurde auf Joſeph v. Szoldrski gelenkt. Er forſchte denſelben aus, und da er ihn zum Beitritt geneigt fand, ſo gab er ihm ein ſchriftlich abgefaßtes demokratiſches Glaubensbekenntniß und ließ ihn die auf der andern Seite befindliche Eidesform der Verbindung laut ableſen. Dann wies er ihn an, die Befehle der Obern durch den Dr. Matecki zu gewärtigen, dieſem ſeine Berichte abzuſtatten und die monatlichen Verbindungsbeiträge einzuhändigen. Der Angeklagte ſelbſt zahlte ſeine Beiträge an v. Wolniewicz.

Im Frühjahr 1845 kam v. Mieroſlawski in die Provinz. Der Angeklagte wurde ihm durch v. Wolniewicz vorgeſtellt. Er war damals bereits Mitglied des Poſener Militair-Comité's, wie nicht nur der flüchtige Nepomucen v. Sadowski ſeinem Bruder, dem Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski mittheilte, ſondern auch der in Lemberg verhaftete Graf Franz Wieſiolowski bei ſeiner ſpätern Anweſenheit in Poſen in Erfahrung brachte. v. Mieroſlawski ermunterte ihn, ſich im polniſchen Intereſſe auch ferner mit den Militairwiſſenſchaften eifrig zu beſchäftigen und übertrug ihm zugleich, bei der angeordneten Sammlung der ſtatiſtiſchen und militairiſchen Notizen über die Provinz den ſtatiſtiſchen Theil der Arbeit. Der Angeklagte übernahm den Auftrag und trat in Beziehung auf denſelben mit Joſeph v. Mikorski und Victor Kurnatowski, denen ebenfalls ein Theil der Arbeit übertragen war, in Verbindung.

Als im Herbſt 1845 von verſchiedenen Seiten über die Saumſeligkeit des Poſener Central-Comité's Klage erhoben wurde, ſchloß ſich auch v. Koſinski den Opponenten an. Im November nahm er an den die Wahl eines neuen Comité's betreffenden Berathungen Theil und wurde ſelbſt Mitglied des neuen Central-Comité's. Als ſolches nahm er ſofort von den abtretenden Comité-Mitgliedern die Berichte über die Lage der Verſchwörungsangelegenheit entgegen und ertheilte dann, gemeinſchaftlich mit dem Mitangeklagten Alexander v. Guttry, dem Grafen Franz Wieſiolowski den Auftrag, auf ſeiner Rückreiſe von Poſen nach Galizien die Studenten Antoniewicz, Kaplinski, Gurny und Theophil Berwinski in Breslau anzuweiſen, das Volk in den oberſchleſiſchen Fabrikdiſtricten aufzuregen und ihre Berichte demnächſt an Gorzkowski in Krakau zu erſtatten.

Schon früher hatte der Angeklagte dem gleichfalls unter Anklage geſtellten Joſeph v. Szoldrski erzählt, daß er der Verſchwörung überhaupt nur dann beitreten wolle, wenn er in den Vorſtand aufgenommen werde. Einige Tage vor der Neuwahl des Central-Comité's, am 17. November 1845, erzählte er dem Severyn v. Elzanowski, der ihm bereits vor Jahresfriſt durch Nepomucen v. Sadowski als Verbindungs-Mitglied vorgeſtellt war, daß er Hoffnung habe, bei dem bevorſtehenden Wechſel des Perſonals mit zu den Obern gewählt zu werden, in welchem Falle er ſich namentlich für Weſtpreußen intereſſiren wolle. Daß dieſe Hoffnung ſich realiſirt habe, theilte er dem v. Elzanowski nach wenigen Tagen mit und erklärte ihm, dem er die Inſurgirung Weſtpreußens übertrug, daß der Gang der Verſchwörung jetzt ſo beſchleunigt werden würde, daß der Aufſtand bald losbrechen könne. Hierauf ließ ſich der Angeklagte die Anſichten v. Elzanowski's über die Revoltirung in Weſtpreußen mittheilen, händigte ihm eine mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebene Inſtruction, deren Inhalt bei v. Elzanowski näher mitgetheilt werden wird, ſo wie 100 Thlr. ein, gab ihm Anweiſung zur Correſpondenz mit Chiffern und ſympathetiſcher Dinte und verſprach ihm endlich die Zuordnung des Studenten Trojanowski, des Gerbers Pozorski und des Michael Torzewski als Hülfs-Emiſſaire. Nach Weihnachten ſollte v. Elzanowski andere Anweiſungen erhalten, aber ſchon vorher, den 26. November, ſchickte ihm der Angeklagte den Kaſimir Kantak zu, der ihn mit den Verſchworenen in Thorn bekannt

machen ſollte. Dies beſtätigt ſich auch noch dadurch, daß er ſpäter dem Mitangeklagten v. Szoldrski mittheilte, daß Torzewski in Weſtpreußen mit Werbungen beſchäftigt ſei.

Im December reiſte der Angeklagte nach dem Krakauer Gebiete, um über den dortigen Stand der Verbindungs-Angelegenheit Erkundigung einzuziehen, worüber er ſpäter dem Joſeph v. Szoldrski, der ihn über Breslau bis Gleiwitz begleitet hatte, Mittheilungen machte. Nach ſeiner Rückkehr überſandte er durch den flüchtigen Joſeph Czarnowski, der ſich zu dieſem Zwecke in Targowa-Görka eingefunden hatte, dem Severyn v. Elzanowski eine neue (gleichfalls bei v. Elzanowski erwähnte) Inſtruction unb 200 Thaler.

Am 31. December traf v. Mieroslawski wieder in Poſen ein. Der Angeklagte, der durch v. Wolniewicz deshalb in einem durch beſonderen Boten überſchickten Briefe nach Poſen beſchieden und an v. Buchowski gewieſen war, hatte durch des Letzteren Vermittelung mit v. Mieroslawski mehrere Unterredungen in der v. Jarochowski'ſchen Wohnung. Er überreichte dem v. Mieroslawski die ſpäter bei dem Letzteren vorgefundenen beiden Atlaſſe der Regierungsbezirke Poſen und Bromberg, in welche er die von ihm verlangten ſtatiſtiſchen Notizen eigenhändig eingetragen hatte. Sodann wohnte er der oben dargeſtellten Verſammlung bei, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der National-Regierung gewählt und die Vollmacht für v. Mieroslawski ausgeſtellt wurde.

Dieſe letztere wurde dem Angeklagten, der v. Mieroslawski begleiten wollte, eingehändigt, damit er ſie in Krakau vorlege.

Um der Krakauer Reiſe das Verdachterregende zu benehmen, nahm ber Angeklagte auch ſeine Ehegattin unb ſeine Schwägerin mit ſich. Er verſchaffte ſich den Wagen des Mitangeklagten v. Jarochowski, unb v. Mieroslawski ſtieg erſt auf der Chauſſee ein, wohin er vorausgegangen war. Bis Stęszewo fuhren ſie mit des Angeklagten, von dort aber bis Breslau mit Extrapoſt-Pferden. Von Breslau bis Gleiwitz benutzten ſie die Eiſenbahn und dann wieder die Poſt. Einige Meilen vor Krakau verließ v. Mieroslawski die Poſt und fuhr mit einem Lohnfuhrwerke bis Krakau, weil er es nicht für ſicher hielt, unter dem angenommenen und in Krakau bekannten Namen Szatkowski dort mit der Poſt anzukommen. In Krakau angelangt, beſprachen ſie ſich zunächſt mit Johann Tyſſowski über die Verſchwörungs-Angelegenheit und veranſtalteten dann bie dort abgehaltenen Sitzungen, deren Geſchichte, ſo wie die der übrigen Vorgänge in Krakau, bereits vorgetragen iſt. In der erſten Sitzung vom 18. Januar legte der Angeklagte die von den Poſener Verſchworenen für v. Mieroslawski ausgeſtellte Vollmacht vor, gab bei der Wahl ber Mitglieder der National-Regierung ſeine Stimme ab und betheiligte ſich eben ſo bei den übrigen Beſchlüſſen, namentlich bei der Wahl des zum Ausbruch des Aufſtandes beſtimmten Tages.

In ber zweiten Verſammlung aſſiſtirte der Angeklagte dem v. Mieroslawski bei Erlauterung des ſtrategiſchen Feldzugsplanes und ſchrieb dann nach v. Mieroslawski's Dictat die Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere nieder, die ihm ſobann zur Mitnahme nach Poſen und Ueberlieferung an v. Wolniewicz übergeben wurde. Das von bem Angeklagten geſchriebene Exemplar iſt ſpäter bei v. Mieroslawski in Beſchlag genommen.

Der Angeklagte reiſte noch vor v. Mieroslawski von Krakau wieder ab, um noch Vorbereitungen zur Organiſirung des Aufſtandes in Weſtpreußen zu treffen. Auf ber Rückreiſe kehrte er bei ſeinem Schwager Joſeph v. Szoldrski zu Deutſch-Poppen vor, welchem er verſchiedene Mittheilungen über bie Operationspläne, die Lage der Verſchwörung in Galizien und die Seitens einiger Verbindungsglieder entſtandenen Mißverſtändniſſe machte.

Nach Poſen zurückgekehrt, händigte v. Koſinski die mitgebrachte Inſtruction dem v. Wolniewicz ein und beeilte ſich ſobann, die erforderlichen Nachrichten über Weſtpreußen einzuziehen. Er beſprach ſich deshalb mit Nepomucen v Sadowski, der der Anſicht war, daß man unter Benutzung des religiöſen Fanatismus des Bauernſtandes und des großen Einfluſſes der Geiſtlichkeit wohl 5000 Mann ber unteren Volksklaſſen in Weſtpreußen werde unter die Waffen bringen können. Dem v. Sadowski ertheilte er den Auftrag, ſich ſofort wieder nach Weſtpreußen zu begeben, dort noch nähere Information einzuziehen und alle noch erforderlichen Vorbereitungen zum Aufſtande zu treffen.

v. Mieroslawski hatte dem Angeklagten das Commando in Weſtpreußen zugedacht. In Betracht der ihm noch mangelnden Erfahrung lehnte indeß der Angeklagte bieſe Stelle ab, und erbot ſich, den Poſten eines Generalſtabs-Offiziers ober Adjutanten des zu ernennenden Anführers zu übernehmen. Als ſolchen brachte er nach v. Mieroslawski's Zurückkunft von Krakau den Oberſt v. Bieſiekierski in Vorſchlag, den er durch Joſeph v. Mikorski vorbereitet und demnächſt ſelbſt zur Uebernahme bes Commando's beredet hatte. Er bat aber ben v. Mieroslawski, noch einen anderen höheren Offizier zur Verfügung zu ſtellen, worauf bieſer noch einen Major aus der Emigration nach Weſtpreußen zu ſchicken verſprach.

Der Angeklagte hatte ſich von Anfang an eifrig mit militairwiſſenſchaftlichen Studien beſchäftigt, und namentlich dahin einſchlagende Aufſätze geſchrieben, welche er, wie er dem Mit-Angeklagten v. Szoldrski erzählte, einſenden mußte. So entwarf er ein Cavallerie-Reglement zum Gebrauch für den beabſichtigten Aufſtand, legte dasſelbe auch dem Ludwig v. Mieroslawski vor, der indeß ber Anſicht war, daß es den aus der Emigration erwarteten Offizieren zu neu und zu fremd ſein werde. Ferner ſchrieb er die in den Akten befindliche Abhandlung über ein Vertheidigungs-Syſtem für Polen, und v. Elzanowski traf ihn eines Tages bei einer anderen ſtrategiſchen Arbeit, indem er ſich damit beſchäftigte, auf einer Karte diejenigen Punkte zu beſtimmen, auf denen die Verſchwörung zum Ausbruch kommen müſſe. Jetzt überreichte er dem v. Mieroslawski einen ſpäter in Bromberg von ihm verbrannten Operationsplan für die Weſtpreußiſchen Colonnen. Dieſelben ſollten ſich bei Culmſee concentriren, die Drewenz überſchreiten, in das Königreich Polen einfallen und auf Kolo marſchiren. v. Mieroslawski billigte den Plan und es ſollte derſelbe ſofort an Nepomucen v. Sadowski abgeſandt werden. Der Angeklagte fertigte einen mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebenen Auszug an, der namentlich die Concentrirung auf Culmſee und den Uebergang über die Drewenz betraf, und überſchickte denſelben an Sadowski mit dem gleichzeitigen Erſuchen, ihn, den Angeſchuldigten, in Bromberg am 13. Februar zu erwarten. Mit dem Briefe kam am 4. Februar der flüchtige Johann Pozorski bei Stanislaus v. Sadowski in Bromberg an. Am folgenden Tage traf Nepomucen v. Sadowski ein; er machte das Schreiben lesbar, theilte ſeinem Bruder Stanislaus die darin enthaltene Inſtruction für den Aufſtand in Weſtpreußen mit unb wies den Pozorski an, ſich ſofort in die dortige Provinz zu begeben, da der Aufſtand am 21. Februar ausbrechen werde. Auch Nepomucen v. Sadowski reiſte dahin ab, nachdem er ſeinen Bruder angewieſen, den Angeklagten bei deſſen Ankunft in Bromberg aufzufordern, ihn ja zu erwarten, da er mit ihm über die Lage der Verſchwörung in Weſtpreußen Rückſprache nehmen wolle.

Am 12. Februar machte der Angeklagte ſich in Begleitung des Anaſtaſius v. Radonski nach Bromberg auf den Weg. Sie fuhren über Gleſne und Samoſtrzel und ſtiegen in Bromberg bei Frau v. Sadowska aus.

Der Angeklagte ließ hier den Stanislaus v. Sadowski merken, daß er wahrſcheinlich die Streitkräfte aus Weſtpreußen beim Aufſtande führen werde. Er erkundigte ſich nach verſchiedenen polniſchen Emigranten in Weſtpreußen, zeigte ſich aber ſehr unruhig wegen der von dort noch nicht eingegangenen Berichte und der ſtattgefundenen Verhaftungen. Auch in Bromberg wurden verſchiedene Perſonen arretirt.

Stanislaus v. Sadowski und Anaſtaſius v. Radonski verließen deshalb die Stadt, der Angeklagte aber, mit einer Legitimation verſehen, Inhalts welcher er zum Ankauf von Vieh in die Niederung reiſte, blieb noch bis zum 16. Februar, an welchem Tage Nepomucen v. Sadowski noch immer nicht angekommen war.

Tages zuvor hatte er noch mit bem gleichfalls nach Bromberg gekommenen Oberſt v. Bieſiekierski über bie Ausführbarkeit des revolutionairen Unternehmens verhandelt. Bei ſeiner Abreiſe ließ er die Engelhardtiſchen Specialkarten der Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Poſen, Liegnitz, Oppeln, der Gouvernements Auguſtowo, Plock, Maſſowien, Podlachien, endlich des Freiſtaats Krakau und der angrenzenden Gebiete von Oeſterreich und Rußland, bei der Frau v. Sadowska zurück, *weil ſie ihn auf der Reiſe verdächtigen könnten.*

Er begab ſich von Bromberg zunächſt nach Witoslaw und dann nach Libenow bei Landsberg an der Warthe, wo er verhaftet wurde.

Bei ſeiner Verhaftung gab er dem Gutsbeſitzer v. Baſſewitz zu Libenow die in der Aſſervatenliſte bezeichnete Mütze, mit den Worten, daß dieſelbe ihm unbequem ſei oder unbequem werden könne, weil ſie auf einem ſchlimmen oder unternehmenden Kopfe geſeſſen habe. Dieſelbe Mütze hatte v. Mieroslawski auf der Reiſe nach Krakau getragen, und iſt ſie als ſolche ſowohl von v. Mieroslawski, als dem Angeklagten recognoscirt worden.

Auf ſeinem Gute hatte der Angeklagte, wie er ſelbſt dem Mitangeklagten Emil v. Moszczenski im Gefängniß erzählte, 300 Lanzenſchäfte unb Lanzenſpitzen anfertigen laſſen, um dieſelben für den beabſichtigten Aufſtand nach Polen zu ſchicken. 300 Stangen, aus Birken-Kernholz angefertigt, ſind auch bei der Nachſuchung zu Targowo-Görka vorgefunden. Der Angeklagte hatte ſie unter dem Vorwande, daß ſie zu einem Staketenzaun gebraucht werden ſollten, gegen Neujahr 1846 durch den Zimmermann Klarkiewicz und den Brettſchneider Schindel anfertigen laſſen. Beide ſtellten ihm vor, daß ſich Eichenholz beſſer zu dem angegebenen Zwecke eigene, der Angeklagte blieb aber dabei, daß Birkenholz genommen werben ſollte, und als Schindel noch einwendete, daß Birken in 2 bis 3 Jahren verfault ſein würden, entgegnete er: „das gehe ihn nichts an."

Eine von den Stangen befindet ſich unter den Aſſervaten.

Außer dieſer Stange ſind auch noch die Druckſchriften:

Demokrata polski, — d. h. der polniſche Demokrat;
Pszonka;
Partyzanka, — d. h. der Parteigängerkrieg;
Nowrocznik demokratyczny, — d. h. demokratiſcher Kalender;
O prawdach żywotnich narodu polskiego, — d. h. von den Lebenswahrheiten des polniſchen Volks;

in Beſchlag genommen.

Einer in der Haft zu Sonnenburg ſtattgefundenen allgemeinen Verabredung gemäß, hat der Angeklagte ſeine zum polizeilichen Protokoll gegebenen Geſtändniſſe widerrufen.

[*So weit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben*

des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeſchuldigten Wladimir v. Wilczynski, Joſeph v. Szoldrski, Ludwig v. Mieroslawski, Severin v. Elzanowski, Stanislaus v. Sadowski, Anaſtaſius v. Radonski, Graf Ignatz Bninski und Emil v. Moszczenski; auf die Angaben des auf der Feſtung Königſtein vernommenen Johann Tyſſowski und des zu Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski, auf das Gutachten des Juſtizraths Wandelt und des Oberlandesgerichts-Secretairs Chodkiewicz zu Poſen, und auf das Zeugniß der Frau v. Sadowska zu Bromberg, des Brettſchneiders Schindel und des Zimmermanns Klarkiewicz zu Targowa-Górka, ſowie des Gutsbeſitzers v. Baſſewitz zu Liebenow bei Landsberg a. W.

Ich beantrage, den Polizei-Director Duncker über die in Sonnenburg getroffene Verabredung, und einen Sachverſtändigen über die vorhandenen Lanzenſchafte zu vernehmen.]

Präſident: Sind Ihre perſönlichen Verhältniſſe im Eingange der Anklage richtig angegeben?

Der Angeklagte bejaht es.

Präſident: Sie ſind auch Lieutenant. Stehen Sie als ſolcher noch in der Landwehr?

Angekl.: Ja.

Präſident: Wollen Sie ſich nun im Allgemeinen über die Anklage einlaſſen.

Angekl.: Im Betreff des Allgemeinen habe ich nur anzuführen, daß zu Ende der Anklage von einer förmlichen Verbindung die Rede iſt. Dies iſt falſch und ich muß dagegen proteſtiren.

Der Präſident fragt den Angeklagten, ob er alſo jede Verbindung läugne, und dieſer bejaht das. Dann fragt der Präſident den Angeklagten: ob er Mitglied des agronomiſchen Vereins für Schroda geweſen ſei. Er giebt dies zu. Auf die Frage des Praſidenten: ob er auch an der Hetzjagd-Geſellſchaft Theil genommen, antwortet er, daß er von einer Hetzjagd-Geſellſchaft nichts wiſſe, daß er aber auf eine Einladung an den Jagden des Jockei-Clubbs Theil genommen; ſo ſei er zu Cewojewo geweſen. Die Reiterübungen ſeien eigentlich Kindereien geweſen. Nachdem man mehrere Stunden, natürlich zu Pferde, gejagt, habe man vielfach militairiſche Evolutionen gemacht, da ſich in der Geſellſchaft viele gediente polniſche Cavallerie-Offiziere befanden. Er ſelbſt habe den Apollinar v. Kurnatowski gebeten, ihm die Evolutionen der polniſchen Armee zu zeigen.

Präſident: Sie ſind im Beſitze vieler verbotener, revolutionairen Schriften geweſen?

Angekl.: Dieſe Schriften waren ſehr verbreitet; ſo ſind dieſelben auch zu mir gekommen.

Präſident: In welchem Verhältniſſe ſtanden Sie zu der polniſch-demokratiſchen Verbindung? Sie haben ſich darüber bereits ausführlich erklärt.

Angekl.: Man hatte mir geſagt, daß es gar nicht darauf ankomme Perſonen zu bezüchtigen, ſondern nur allgemeine Angaben über die Natur des Aufſtandes zu machen. Es ſei von Sr. Majeſtät dem Könige eine allgemeine treue Darſtellung gewünſcht worden. Ich mußte dies um ſo mehr glauben, da ich nur polizeilich vernommen wurde. Man hat mir ein von Mieroslawski unterſchriebenes Papier vorgelegt, wonach derſelbe es für wünſchenswerth erachtet, in den Mittheilungen offen zu ſein, weil ſich der Unterſuchungsproceß ſonſt außerordentlich hinziehen würde.

Präſident: Wie verhält es ſich mit Ihrer Aufnahme in die polniſch-demokratiſche Verbindung? Sie haben in der polizeilichen Vernehmung angegeben, daß dieſelbe durch Wladimir v. Wolniewicz ſtattgefunden habe.

Angekl.: Ich habe zwar bei der polizeilichen Vernehmung zugegeben, daß ich aufgenommen worden ſei, aber nicht weil es wahr iſt, ſondern weil es der Wahrheit nahe kam. v. Wolniewicz hat mir nicht geſagt, daß eine organiſirte Geſellſchaft, eine directe Verbindung beſtehe, als die Sache beſprochen wurde.

Präſident: In welcher Weiſe geſchah dies?

Angekl.: Es war von der Propaganda demokratiſcher Ideen und von der Herſtellung des Landes die Rede.

Präſident: Sie ſagen: Herſtellung des Landes; wollen Sie ſich darüber näher erklären!

Angekl.: Meine Herren, ich wüßte nichts weiter zu ſagen.

Präſident: Sie müſſen da doch Auskunft geben können.

Angekl.: Mein Vaterland Polen ſteht im Zuſtande der Gewaltherrſchaft, es iſt ohne ſeine Zuſtimmung getheilt worden, es kam alſo auf die Herſtellung des Rechts an.

Präſident: Bei der polizeilichen Vernehmung haben Sie erklärt, daß Sie durch Wolniewicz in die Verbindung aufgenommen wurden, und jetzt behaupten Sie, daß Sie aus Wolniewicz's Aeußerungen geſchloſſen, daß er Sie für die Verbindung habe gewinnen wollen?

Angekl.: Allerdings.

Präſident: Sie ſollen den Handſchlag geleiſtet und ſich bemüht haben, andere Mitglieder für die Verbindung zu gewinnen, ſo den von Szoldrski. Sie haben demſelben das demokratiſche Glaubensbekenntniß vorgelegt und ihn angewieſen, die Befehle der Obern durch den Dr. Matecki zu empfangen. Wie verhält es ſich damit?

Angekl.: Es iſt unwahr.

Präſident: Es iſt aber doch von Ihnen bei der polizeilichen Vernehmung ausgeſagt worden. Räumen Sie ein, daß es von Ihnen bei der polizeilichen Vernehmung ausgeſagt worden iſt?

Angekl.: Ja.

Auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers wird eine Erklärung vorgeleſen, worin der Angeklagte die Beſtätigung der Angaben der Anklage abgiebt. Nach einer vierſtündigen Unterhaltung mit dem vernehmenden Polizeibeamten unter 4 Augen, erklärt er, habe man ihm geſagt, daß v. Mieroslawski Alles bekannt habe, daß er wünſche, daß Alle bekennten, es ſei ihm auch dieſe Erklärung v. Mieroslawski's mit deſſen Unterſchrift vorgelegt worden.

Vertheid. des Angekl.: Es kam mir darauf an, den hohen Gerichtshof auf die vierſtündige Verhandlung mit dem Polizeibeamten aufmerkſam zu machen. Die Erörterung deſſen, was daraus folgt, behalte ich mir vor.

Präſident: Mitangeklagter v. Szoldrski treten Sie vor.

Derſelbe tritt an die Barre.

Präſident: Sie ſollen durch den Angeklagten v. Koſinski in die polniſch-demokratiſche Verbindung aufgenommen worden ſein.

Der Befragte erklärt, daß er eine ſolche Verbindung, von welcher die Anklage rede, gar nicht kenne.

Präſident: Sie leugnen alſo, in dieſe Verbindung aufgenommen worden zu ſein?

v. Szoldrski: Ja.

Präſident: Angeklagter Matecki, Sie ſollen bei der Aufnahme zugegen geweſen ſein?

Dr. Matecki beſtreitet es.

Präſident (zu v. Koſinski): Sie behaupten alſo, daß ſämmtliche Ausſagen bei der polizeilichen Vernehmung unwahr ſeien?

Angkl.: Ja.

Präſident: Ich werde Ihnen nun noch Ihr eigenhändig geſchriebenes Bekenntniß vorleſen laſſen.

Dem Angeklagten wird das Manuſcript vorgelegt und er anerkennt Schrift und Unterſchrift als die ſeine.

Durch den Gerichtsactuar erfolgt jetzt eine längere Vorleſung, welche im Weſentlichen Folgendes enthielt: „Es wäre unwürdig, wenn ich leugnen und gänzliche Theilnahmloſigkeit behaupten wollte, obgleich es mir glücken könnte, da ich nur mit wenigen Theilnehmern verkehrt habe. Es wäre ein Verſtoß gegen das Ehrgefühl, zu leugnen, vor dem inneren Richter wird die Erhebung einer unglücklichen Nation ſich gewiß rechtfertigen laſſen. Es giebt Verbrechen, welche nichts weniger als ſchänden, ſondern welche von der Ehre verlangt werden. In ſolchem Verhältniſſe ſteht das Duell bei uns. Sollte an die politiſchen Verbrechen ein anderer Maßſtab angelegt werden dürfen? Als Pole, als Sohn eines polniſchen Generals, welcher bei den polniſchen Feldzügen eine Rolle ſpielte, wie konnte ich da ein theilnahmloſer Zuſchauer bleiben, in einem Augenblicke wo ganz Polen in Flammen ſtand! Ich muß alle Conſequenzen tragen; wer den Muth hat, das Verbrechen zu begehen, muß auch den Muth haben, die Strafe zu dulden. Eine politiſche Parteiloſigkeit iſt zwar auch bei den Richtern nicht möglich, aber ich ſchätze es doch als ein Glück, daß ich in einem Lande lebe, wo die Geſetze der Billigkeit gelten und wo man auf die Milde des Herrſchers bauen kann." v. Koſinski kommt weiterhin zu Bekenntniſſen ſeines Schuldantheils. Er verſucht die Beantwortung der Frage, wie man die Möglichkeit des Gelingens bei einem Unternehmen, wie die polniſche Inſurrection es war, habe glauben können? Er glaubt, daß durch einen Krieg, gewaltſam und raſch hervorgerufen, viel hätte gewonnen werden können, namentlich wenn das Volk vom Patriotismus durchdrungen worden wäre. Auch habe er geglaubt, daß Preußen nichts gegen Polen unternehmen, vielmehr daß es ſich bald auf die Seite deſſelben ſtellen würde. Zwar ſei Polen klein gegen die große Militairmacht, welche man

Digitized by Google

auf daſſelbe werfen könne, aber es gebe Beiſpiele in der Geſchichte, wo auch kleine Völker ſich befreit hätten. Man habe auf Preußen gerechnet; zwar habe es zu den Grundſätzen der Paris-Verſailler Centraliſation gehört, daß Polen aus eigener Kraft frei werden müſſe, aber man ſei im Ganzen doch darüber einig geweſen, auch die von Außen ſich darbietenden Mittel zu benutzen. Unter Demokratismus habe man eine brüderliche Einigung der Stände verſtanden, eine Entlaſtung der Bauern, um ſie für die Sache des Vaterlandes zu gewinnen. Der Demokratismus ſei mehr Mittel als Zweck geweſen und es ſei ein großes Vertrauen auf Preußens Mitwirkung, wenigſtens auf ſeine Neutralität geſetzt worden.

Viele Rückſichten, fährt Koſinski in dem Manuſcripte fort, veranlaßten ihn jetzt, die Wahrheit zu ſagen, namentlich nach den von v. Mieroslawski gemachten Ausſagen. So wolle denn auch er ſich erklären.

Er berichtet nun, daß er im Juli 1844 Mitglied der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft geworden ſei. Ihr Zweck ſei damals ſehr harmlos geweſen, es habe ſich allerdings auch um die Wiederherſtellung Polens gehandelt. Eben weil die Zwecke der Geſellſchaft ſehr unbeſtimmt, ſei er durchaus unthätig und faſt nur dem Namen nach Mitglied geweſen. Die revolutionairen Gedanken hätten mehr außerhalb der Geſellſchaft Verbreitung gehabt; allmälig erſt ſei auch in die Geſellſchaft eine größere Lebendigkeit gekommen. Mit der Ankunft v. Mieroslawski's habe ſich auch im Großherzogthum Poſen eine größere Thätigkeit entwickelt, er habe aber durchaus nichts gegen Preußen unternehmen wollen, ſondern eigends gewünſcht, zur Zeit des Losbruchs in Krakau außerhalb Landes beſchäftigt zu werden; die Führung einer Colonne in Weſtpreußen habe er ausgeſchlagen. Er habe geglaubt, daß ſich die ganze Nation erheben werde und er ſei zu dem beſtimmten Reſultate gekommen, daß ohne die beſtimmte Mitwirkung Preußens jede Unternehmung mißlingen müſſe. Aber die Reue komme zu ſpät. Die Gemüther würden ſich endlich an die unbedingte Nothwendigkeit gewöhnen und, wenn man einmal die Idee der Nationalunabhängigkeit aufgeben könnte, ſo thue Preußen viel. Statt des Strebens nach Unabhängigkeit würde dann die Anſchmiegung an die beſtehenden Staaten Platz greifen und der Wunſch, unter einen Monarchen zu gelangen, würde bei den Polen die nächſte fixe Idee werden. So zeige ſich ihm die Zukunft.

Präſident: Wie erklären Sie ſich hierüber?

Angekl.: Eine moraliſche Theilnahme für die Herſtellung Polens kann ich nicht leugnen.

Präſident: Es iſt aber angegeben, daß Sie wirklicher Theilnehmer waren.

Angeklagter giebt nur eine unbeſtimmte Erklärung und wünſcht die Verantwortung ſeinem Vertheidiger zu überlaſſen.

Präſident: Sie behaupten, daß Sie nur durch die Aufforderung des Inquiſitionsrichters veranlaßt, Ihre Bekenntniſſe niedergelegt haben. Behaupten Sie, daß Ihre Angaben unrichtig ſind?

Angekl.: Sie ſind unrichtig.

Präſident: Wann haben Sie v. Mieroslawski zuerſt kennen gelernt?

Angekl.: 1846.

Präſident: Auf welche Weiſe machten Sie ſeine Bekanntſchaft? Wollen Sie das Nähere darüber angeben?

v. Koſinski: Ich lernte Mieroslawski durch Buchowski kennen. Ich habe damals (1846) gerade in Privatangelegenheiten nach Krakau reiſen wollen.

Vertheid. des Angekl.: Ich bitte den Hrn. Präſidenten, doch an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er zwei oder ein Mal in Krakau geweſen ſei?

Angekl.: Nur ein Mal, im Jahre 1846.

Auf die Fragen des Präſidenten, ob er durch v. Mieroslawski den Auftrag zu Anfertigung ſtatiſtiſcher Arbeiten erhalten, ob er an den Berathungen zur Wahl des neuen Comité's Theil genommen und nachher ſelbſt ein Mitglied des neuen Comité's geweſen ſei, antwortet der Angeklagte mit Nein.

Es wird ein Aktenſtück vorgelegt, welches in Lemberg mit dem Grafen Wieſiolowski aufgenommen und worin dieſes behauptet worden iſt. Auf Wunſch des Vertheidigers wird das Aktenſtück dem Angeklagten vorgelegt. Es komme darauf an, zu ſehen, ob das Aktenſtück gehörig beglaubigt ſei; der Herr Vertheidiger erhebt Einwendungen gegen die Beglaubigung deſſelben.

Es wird dem Angeklagten vorgehalten, daß er den Grafen Franz Wieſiolowski beauftragt habe, mehrere Studenten zur Aufwiegelung des Volkes in den oberſchleſiſchen Fabrikdiſtricten anzuweiſen. Er leugnet dies und will ſelbſt die Namen der Studenten nicht kennen. Es wird ihm vorgehalten, daß er zu dem Severyn v. Elzanowski geſagt habe, er habe bei dem Wechſel des Perſonals Hoffnung, zu den Obern gewählt zu werden; er leugnet auch dieſes.

Präſident: v. Elzanowski treten Sie vor!

Derſelbe tritt vor; er will der deutſchen Sprache nicht mächtig ſein, obgleich die gerichtlichen Verhandlungen mit ihm deutſch geführt ſein ſollen. Am Tiſch der Vertheidiger erhebt ſich der Vertheidiger des v. Elzanowski und erklärt, ſein Client ſei der deutſchen Sprache nicht mächtig, er habe ſich die Angaben deſſelben erſt ins Deutſche überſetzen laſſen müſſen.

Präſident: Es iſt aber, wie die gerichtlichen Verhandlungen darthun, deutſch mit ihm verhandelt worden.

Juſtiz-Comm. Crelinger: Wenn der Angeklagte behauptet, daß er nicht Deutſch verſtehe, um alle Fragen beſtimmt verſtehen und beantworten zu können, ſo iſt der Gerichtshof genöthigt, ihn in ſeiner Mutterſprache reden zu laſſen. Ein Zwang zur deutſchen Sprache wird nicht ſtattfinden können.

Staatsanwalt: Wenn der Angeklagte deutſch kann, ſo muß er auch deutſch reden. Indem ich hier einzig und allein im Intereſſe der Wahrheit ſtehe, muß ich dieſes verlangen. Die amtlich beglaubigten Akten bekunden, daß er deutſch kann. Ich beſtreite nicht die Angabe ſeines Herrn Vertheidigers, aber es iſt dabei allein auf den guten Willen des Angeklagten angekommen. Es hat ſich unter den Angeklagten ein Syſtem der Vertheidigung gebildet; auch das Mittel welches jetzt hervortritt, wird dazu gehören.

Vertheid. des Elzanowski: Ich bin überzeugt, daß mein Client der deutſchen Sprache nicht ordentlich mächtig iſt; nicht blos im Intereſſe der Vertheidigung, ſondern auch der ganzen Verhandlung muß ich darauf beſtehen, daß er polniſch vernommen werde.

Juſtiz-Comm. Crelinger: Der Vorgeführte iſt in dieſem Fall etwas anderes als Angeklagter, wie ihn der Hr. Staatsanwalt betrachtet; er iſt hier Belaſtungszeuge, alſo in einer ganz anderen Stellung. Es iſt hier die größte Genauigkeit erforderlich; ich trage nicht darauf an, daß erſt feſtgeſtellt werde, ob mit ihm polniſch oder deutſch verhandelt werden ſolle; ich behaupte vielmehr, daß nur polniſch mit ihm verhandelt werden könne.

Der Präſident kommt noch einmal darauf zurück, daß ſich aus den Akten ergebe, es ſei mit dem Belaſtungszeugen deutſch verhandelt worden.

Dann zieht ſich der Gerichtshof zurück, um ein Concluſum zu faſſen.

Nach einer langen Berathung — ſie dauerte über eine halbe Stunde — kehrt der Gerichtshof zurück.

Der Präſident erklärt: Der Gerichtshof hat beſchloſſen, daß die Erklärungen des Elzanowski ſowohl als Zeugen wie als Angeklagten in polniſcher Sprache abgegeben werden können. Zwar hat derſelbe zuerſt ſich damit einverſtanden erklärt, daß (bei der erſten Verhandlung) deutſch verhandelt werde, doch hatte er ſpäter erklärt, daß er des Deutſchen noch nicht ſehr mächtig ſei. Ein beſonderer Beſtimmungsgrund für das Collegium iſt auch der geweſen, daß in dem Signalement des Elzanowski ſich unter der Rubrik: „Beſondere Bemerkungen" findet: Sprache: polniſch, franzöſiſch und etwas deutſch.

Das Verhör wird fortgeſetzt.

Präſident: Wann und durch wen hat Elzanowski den Angeklagten Koſinski kennen gelernt?

Elzanowski: 1844 durch Nepomucen v. Sadowski.

Präſident: Was hat er damals mit ihm geſprochen und verhandelt?

Elzanowski: Die Unterredung betraf ein Geldgeſchäft, welches Koſinski zwiſchen mir und Przyborowski vermittelt hat.

Präſident: Hat v. Koſinski zu Elzanowski geäußert, daß er (der erſtere) zum Comité-Mitgliede gewählt werden ſolle?

Elzanowski: Nein.

Präſident: Hat Elzanowski durch Koſinski einen Brief erhalten?

Elzanowski: Ja, einen von Heltmann geſchriebenen Brief, im November 1845. Koſinski hatte durch Nepomucen v. Sadowski den Brief erhalten.

Präſident: Was war in dem Briefe mitgetheilt?

Elzanowski: In dem Briefe war geſagt, es ſolle der

Digitized by Google

Ausbruch der Revolution beſchleunigt werden. Den Brief habe ich eine Inſtruction genannt.

Präſident: Wie verhält es ſich mit den in der Anklage erwähnten 100 Thalern welche Koſinski dem Elzanowski gegeben haben ſoll?

Elzanowski: Ich habe noch von v. Koſinski 100 Thaler, zwei mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebene Zettel und ein Reagens erhalten.

Vertheidiger Herr Crelinger: Will es dem Herrn Präſidenten gefallen, den Angeklagten Elzanowski zu fragen, ob der Brief verſiegelt war?

Auf die diesfällige Frage des Präſidenten antwortet Elzanowski: Ja. Die Frage, ob er Kantak kenne, verneint er.

Präſident: Früher hat Angeklagter (Elzanowski) bei ſeinen deutſchen Vernehmungen anders ausgeſagt.

Elzanowski erklärt, daß bei der Inſtruction dadurch, daß er polniſch geſprochen, die Ausſagen nicht richtig protokollirt worden; auch habe er zum Theil anders ausgeſagt, weil man ihm Geſtändniſſe Koſinski's vorgehalten.

Darauf tritt er ab. Das Verhör mit Koſinski wird fortgeſetzt.

Präſident: Wie verhält es ſich mit den Angaben über Ihren Beſuch bei Jarochowski und mit den beiden Atlaſſen.

v. Koſinski: Ich habe v. Mieroslawski nicht bei v. Jarochowski beſucht.

(Die beide Atlanten werden ihm vorgelegt, er erkennt ſie an.)

Ich habe dieſe Notizen geſchrieben und ſie an Victor Kurnatowski gegeben.

Präſident: Es wird ferner in der Anklage behauptet, daß Sie der Verſammlung in Poſen beigewohnt haben, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der Nationalregierung ernannt worden. Iſt dies der Fall?

v. Koſinski: Nein.

Der Gerichtsſchreiber lieſt das Aktenſtück vor, in welchem v. Mieroslawski jene Angabe gemacht hat.

Präſident: Angeklagter v. Mieroslawski!

v. Mieroslawski tritt vor.

Präſident fragt durch den Dolmetſcher, ob Ende December 1845 oder Anfang Januar 1846 eine Verſammlung in Poſen ſtattgefunden, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der Nationalregierung ernannt worden.

v. Mieroslawski: Es ſei nur eine Verhandlung darüber geweſen, ob Dr. Liebelt befähigt ſei, zum Mitgliede gewählt zu werden.

Präſident: War der Mitangeklagte v. Koſinski bei dieſer Verhandlung zugegen?

v. Mieroslawski: Nein.

Präſident: v. Mieroslawski hat aber früher anders ausgeſagt.

v. Mieroslawski: Er habe es gethan, weil Tyſſowski und Koſinski, wie ihm vorgehalten, daſſelbe geſagt (tritt ab).

Präſident (zu Koſinski): Sind Sie in Krakau mit v. Mieroslawski zuſammengekommen?

v. Koſinski: Nein.

Präſident: Haben Sie einer Verſammlung in Krakau beigewohnt?

v. Koſinski: Nein, keiner Verſammlung.

Präſident: Die Angaben der Anklage ſind alſo unrichtig?

v. Koſinski: Ja.

Präſident: Sie ſollen aber wie auch in der Vernehmung ſteht, eine Inſtruction in einer dieſer Verſammlungen nachgeſchrieben haben?

v. Koſinski: Nein.

(Die betreffende Inſtruction wird ihm vorgelegt. Der Angeklagte leugnet, daß es ſeine Handſchrift ſei. Er erkennt die Schrift für die des flüchtigen Landwehr-Lieutenant Magdzinski.)

Vertheidiger Herr Crelinger überreicht hiebei zur Vergleichung der Handſchrift einen Brief, der von Magdzinski herrühren ſoll.

Präſident (zu Koſinski): Ihre frühere Ausſage, daß Sie einer Verſammlung in Krakau beigewohnt, iſt jedoch mit denen des Tyſſowski und v. Mieroslawski übereinſtimmend.

v. Koſinski wiederholt, daß ſeine früheren Ausſagen in dieſer Beziehung unrichtig und nur gethan ſind, weil ihm bei der Vernehmung die Tyſſowski'ſchen Verhandlungen vorgelegt ſeien.

Vertheidiger Crelinger bittet, daß die Ausſage Tyſſowski's dem Angeklagten vorgeleſen werde. (Es geſchieht. Es heißt darin, daß v. Koſinski in einer Verſammlung in Krakau geweſen; ſpäter ſei er und v. Mieroslawski zuſammen erſchienen.)

Staatsanwalt: Von welchem Datum iſt die Ausſage Tyſſowski's?

Gerichtsſchreiber: Königſtein 29. October 1846.

Staatsanwalt: Und die gleichlautende Ausſage Koſinski's?

Gerichtsſchreiber: Strafanſtalt Sonnenburg 14. Juli 1846.

Präſident (zu Koſinski): Hat Sie v. Mieroslawski aufgefordert, das Commando für Weſtpreußen zu übernehmen?

v. Koſinski: Ich habe kein derartiges Commando übernommen; ſchon deshalb hätte ich es nicht können, weil ich kein Vertrauen zu dem Gelingen des ganzen Unternehmens hatte.

Präſident: Haben Sie ſich nicht für Annahme einer unteren Stelle bereit erklärt?

v. Koſinski: Für den Fall, daß Preußen in Verbindung mit der Nationalregierung gegen Rußland ſein würde, habe ich mich zu einer untern Stelle im Militaircommando bereit erklärt.

Präſident: Sie haben, nach der Anklageſchrift, dem v. Sadowski geſagt, daß Sie das Commando in Weſtpreußen führen würden.

v. Koſinski: Nein.

Präſident: Angeklagter v. Sadowski!

Herr v. Sadowski tritt vor und ſpricht mit lauter Stimme in gutem Deutſch: Es ſind Umſtände vorhanden, daß ich jetzt nichts Näheres ausſagen kann. Sobald ich ſelbſt vor den Schranken als Angeklagter ſtehen werde, habe ich das Weitere noch vorzubringen. Was v. Koſinski betrifft, ſo erinnere ich mich nicht, von ihm jene Mittheilung erhalten zu haben. Ich habe früher bei dem polizeilichen Verhöre anders ausgeſagt, weil mir v. Koſinski's Ausſagen vorher zum Leſen gegeben waren.

Staatsanwalt (zu v. Koſinski): Sie haben ſich noch nicht darüber ausgeſprochen, wie Ihr früheres Geſtändniß, daß v. Mieroslawski Ihnen erzählt habe, als er mit Ihnen zu gleicher Zeit in Krakau geweſen ſei, mit Ihrer heutigen Ausſage, daß Sie ihn gar nicht in Krakau geſehen, zuſammenhängt.

Vertheidiger Crelinger: Ehe der Angeklagte antwortet, erlaube ich mir an den Herrn Präſidenten die Frage, ob es der Staatsanwaltſchaft überhaupt zuſteht, eine Frage direct an den Angeklagten zu richten?

Präſident: Es iſt nach mehrfach hierüber geäußerten Zweifeln beſchloſſen, daß dies zuläſſig ſei.

Staatsanwalt wiederholt die Frage.

v. Koſinski: Ich habe nur zu antworten, daß ich mit v. Mieroslawski nicht in Krakau zuſammen geweſen bin. Wir ſind von Poſen zuſammen abgereiſt; doch ſtieg er früher aus dem Wagen und reiſ'te mit der Poſt weiter. Später erſt hat er mir in Poſen geſagt, daß er in Krakau geweſen.

Präſident: Wie verhält es ſich mit der Mütze, die Sie nach der Anklage in Liebenau bei Landsberg an der Warthe zurückgelaſſen? und ſind die Worte richtig, die Sie bei dieſer Gelegenheit, der Anklageſchrift zufolge, geſagt haben?

v. Koſinski: Das Factum, daß ich die Mütze abgegeben, iſt richtig; ich habe ſie jedoch nur mit den Worten abgegeben, daß ſie mir unbequem ſei.

Präſident: Haben Sie dem Emil v. Moszczenski im Gefängniſſe mitgetheilt, daß Sie für den Aufſtand 300 Lanzenſchäfte und Lanzenſpitzen haben anfertigen laſſen?

v. Koſinski: Nein.

Präſident: v. Moszczenski!

Dieſer tritt vor. In ſchlechtem Deutſch erklärt er, daß er mit v. Koſinski im Gefängniſſe zuſammengeſeſſen; von den Lanzen wiſſe er nichts. Er verlangt, daß das Protokoll vorgeleſen werde. Es geſchieht.

Er beſtreitet die Richtigkeit der darin enthaltenen Ausſagen. In dem Protokoll iſt angegeben, daß auch der Schloſſer Lipinski mit beiden im Gefängniſſe zuſammengeſeſſen.

Lipinski wird vorgerufen. In ſehr mangelhaftem Deutſch erzählt er, daß er mit Herrn v. Koſinski zwar in Einer Anſtalt geſeſſen habe, er ſei jedoch unten, und Herr v. Koſinski oben geweſen. Er erklärt, daß ihm nichts von Lanzen bewußt ſei, wohl aber ſei von 300 Stöcken geſprochen worden.

v. Koſinski: Ich habe von Staketenſtöcken und nicht von Lanzen geſprochen.

Es werden 2 dieſer Stangen dem v. Koſinski vorgelegt. Er erkennt ſie als die bei ihm in Beſchlag genommenen Staketenſtöcke an. Ebenſo die bei ihm vorgefundenen Bücher.

Digitized by Google

Es iſt ¾11 Uhr. Der Präſident verkündet daß eine halbſtündige Pauſe eintreten ſolle.

Herr Crelinger: Bevor dieſe Pauſe eintritt, erlaube ich mir, nochmals auf die vorhin angeregte Formfrage zurückzukommen. Ich ſehe nicht, durch welches Geſetz das Verfahren des Herrn Staatsanwaltes, Fragen an die Angeklagten direct zu richten, gerechtfertigt iſt. Es exiſtirt im Gegentheil für dieſen Fall ein beſtimmter §., der jedoch nicht conform iſt mit dem vorhin geäußerten Beſchluſſe, den der Herr Präſident mitgetheilt hat. Es iſt der §. 75 des Geſetz vom 17. Juli vorigen Jahres.

Präſident: Ich habe bereits erwähnt, daß bei dem Zweifel, den das Geſetz läßt, der vorhin mitgetheilte Beſchluß, daß allerdings der Staatsanwalt Zwiſchenfragen an die Angeklagten richten könne, gefaßt worden iſt.*)

Die Pauſe tritt ein.

Nach beendigter Pauſe wird die erwähnte Formfrage wieder, und zwar zunächſt durch Herrn Juſtiz-Commiſſarius Liſiecki zur Sprache gebracht.

Herr Liſiecki äußert ſich wie folgt:

Hoher Gerichtshof! Es würde ſowohl der geſunden Vernunft als dem in jeder Menſchenbruſt wohnenden Rechtsgefühle entſprechend ſein, wenn die Anklage mit der Vertheidigung auf gleichem Fuß gehalten, ja, mathematiſch nivellirt wäre. Daß dies nicht der Fall iſt, habe ich ſo eben vernommen, und dies hat mich ſchmerzlich berührt. Nach dem Geſetze aber, dem Geſetze vom 17. Juli 1846, beſtreite ich, daß dem Herrn Staatsanwalt das Recht zuſteht, ſeine Fragen an den Angeſchuldigten unmittelbar zu richten. Ich halte es für meine Pflicht, dagegen ſowohl in meinem Namen, als im Namen meiner Herren Mitvertheidiger feierlichſt zu proteſtiren.

Leider ſchon factiſch ſtellt ſich ein Unterſchied zwiſchen der Anklage und der Vertheidigung dahin heraus, daß an der Spitze der Anklage ein hochgeſtellter Staatsbeamter ſich befindet, während die Bank der Vertheidigung aus Rechtsverſtändigen beſteht, welche auf der Leiter des Beamtenthums eine nur untergeordnete Stellung einnehmen — wenngleich ich zugeben will, daß dieſer Unterſchied durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeglichen, ja neutraliſirt werden kann. — Wenn aber der Hr. Staatsanwalt zuvor behauptet hat, daß er ein Theil des Gerichtshofes ſei — ſo muß ich bekennen, daß dieſe Behauptung für mich unverſtändlich iſt; zumal der Begriff: „ein Theil zu ſein" etwas ſehr Vagues hat. — Ich will bildlich ſagen, wie ich mir das Verhältniß des Gerichtshofes zu der Anklage und der Vertheidigung vorſtelle: Den Angeklagten ſtelle ich ganz objectiv hin, und denke mir eine Waage — in die rechte Schaale lege ich die Anklage, in die linke die Vertheidigung — das Zünglein der Waage oben iſt der Richter — das geſuchte Gewicht das Urtheil. Nun frage ich: wie iſt es möglich, daß ſich die Schaale mit der Zunge identificire?! Wenn aber endlich der Herr Staatsanwalt der Auslaſſung des zuletzt vernommenen Angeklagten eine Bemerkung hat folgen laſſen, welche augenſcheinlich eine Beurtheilung involvirt, [der Staatsanwalt hatte nämlich beim Verhöre, da auf ſeine Frage der Angeklagte ſchwieg und überraſcht oder verwirrt ſchien, ſich zu dem Gerichte gewandt mit den oben übergangenen Worten: „Da ſehen Sie, meine Herren ...." u. ſ. w.] ſo muß ich ihm die Befugniß dazu beſtreiten, da er ſich für jetzt lediglich an Thatſachen halten muß und dem richterlichen Urtheile nicht vorgreifen darf — ich bitte daher, daß dies ferner unterbleibe.

Ueber denſelben Punkt ſprechen auch noch die Advocaten Furbach, Martins I. und Gall, und ſtellen in Bezug auf jene Erwiderung des Staatsanwalts, wonach derſelbe mehr ein Theil des Gerichtshofs als Partei zu ſein behauptet, einen durch den Staatsanwalt ſelbſt hervorgerufenen Vergleich mit dem franzöſiſchen Rechte auf. Daß aus dieſem die Berechtigung des öffentlichen Miniſteriums Fragen an den Angeklagten zu richten, nicht herübergenommen worden, dies laſſe in unſerem Geſetze die Abſicht erkennen, ſolches Verfahren auszuſchließen. Nicht durch eine Declaration des Juſtizminiſters könne hieran etwas geändert werden, es würde dazu einer authentiſchen Interpretation bedürfen. „Gottlob", ſagte Herr Martins, „die Zeiten ſind doch in Preußen vorbei, wo ein Miniſter auf eigene Hand dergleichen verfügen kann: es bedarf hierzu des Geſetzes, und, ſo viel ich weiß, geben unſere Geſetze jenes Recht dem Hrn. Staatsanwalte nicht." Die übrigen Herrn Vertheidiger erheben ſich hier ſämmtlich, ihre Zuſtimmung ausdrückend. — Der Schluß der Rede der Defenſoren ging dahin, daß ſie, im Falle dem Staatsanwalt wirklich geſtattet werde, gegen den klaren Inhalt des Geſetzes ſelbſtſtändig den Angeklagten und Zeugen Fragen zu ſtellen, erſtlich daſſelbe Recht beanſpruchen, im entgegengeſetzten Falle jedoch ihren Clienten verbieten würden, wie durch Herrn Furbach bereits geſchehen, die Fragen des Staatsanwalts zu beantworten.

Dieſe Reden und Gegenreden ſcheinen das Intereſſe des Publicums in beſonderem Grade zu erregen.

Der Gerichtshof ſchreitet nunmehr zur Vernehmung zweier Schreibverſtändigen. Dieſelben ſollen die Handſchrift der bei v. Mieroslawski gefundenen Inſtruction mit einem Schriftſtücke vergleichen, welches nach v. Koſinski's Anerkenntniß von deſſen Hand geſchrieben iſt, und auf Grund der Prüfung ſich über die Behauptung der Anklage auslaſſen, daß v. Koſinski die gedachte Inſtruction geſchrieben habe. Der eine derſelben, Canzleidirector Wandelt ſagt aus: beide Schriftſtücke ſchienen ihm von derſelben Hand geſchrieben zu ſein; ebenſo erklärt ſich der andere, Secretair Chodkiewicz. — Beide motiviren ihr Gutachten und nehmen die Richtigkeit ihrer Ausſagen auf ihren Amtseid.

Der Angeklagte macht Einwendungen gegen das Gutachten.

Auch der Vertheidiger des Angeklagten, Juſtiz-Comm. Crelinger, ficht dies Urtheil an und beantragt darauf, daß man ihm geſtatten möge, nachträglich zwei andere Sachverſtändige über denſelben Punkt in Vorſchlag bringen zu dürfen.

Der Staatsanwalt führt die Ungeſetzlichkeit dieſes Antrages aus; er beruft ſich darauf, daß die Vertheidigung jetzt zur Unzeit ſolche Anträge ſtelle und daß ſie zurückgewieſen werden müßten.

Hiergegen erheben ſich eine Menge Stimmen von den Bänken der Defenſoren. Ihre Beſchwerde geht hauptſächlich dahin, daß ſie zum Durchleſen der ſehr voluminöſen Akten und zur Vorbereitung aller Vertheidigungs-Momente nicht die gehörige Zeit gehabt hätten.

Darauf ſtellt der Herr Staatsanwalt den Antrag: den Sachverſtändigen vor einem richterlichen Commiſſarius die Schriftſtücke vorlegen zu laſſen, damit die erſteren ein ausführlich motivirtes Gutachten abgeben könnten.

Der Gerichtshof beſchließt hierauf einzugehen und ernennt einen Commiſſar.

Der Präſident befiehlt die Vorführung der drei geladenen Belaſtungszeugen.

Es treten in den Gerichtsſaal der Polizei-Director Duncker, der Zimmermann Klarkiewicz und der Brettſchneider Schindel.

Nach Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten beginnt die Vernehmung des Zeugen Duncker. Er bekundet zuerſt daß ihm von mehreren Mitangeklagten, namentlich dem Adolph v. Malczewski und Emilian v. Moszczenski, die vertrauliche Mittheilung gemacht worden ſei, es ſei in Sonnenburg eine Verabredung unter den Angeklagten getroffen, die von ihnen abgelegten Geſtändniſſe ſpäter zu widerrufen.

Präſident: Die genannten Angeklagten mögen vortreten.

Es geſchieht.

Präſident (zu den beiden vorgerufenen Perſonen): Sind die Angaben des Zeugen wahr?

v. Malczewski: Es iſt eine nichtswürdige Lüge.

v. Moszczenski: Der Zeuge lügt. Es iſt nur davon die Rede geweſen, daß wir uns in Sonnenburg haben durch die Fenſter ſprechen können.

Der Zeuge Duncker bleibt bei ſeiner Behauptung: er tritt vorläufig ab.

Nunmehr werden die Zeugen Klarkiewicz und Schindel nach einander vernommen. Der Gerichtsdiener legt ihnen dabei mehrere Stangen vor, von denen die Anklage behauptet hat, daß ſie zu Lanzen hätten verwendet werden ſollen. Beide bekunden übereinſtimmend, daß ſie die Stangen im Auftrage des Angeklagten aus Birkenholz zum Zweck eines Staketenzauns gefertigt hätten. Schindel ändert ſeine frühere polizeiliche Ausſage dahin ab, daß er niemals daran gedacht, die Stangen könnten wohl zu Lanzen dienen.

Es tritt ferner der hieſige Bürger und Tiſchermeiſter Hagenow als Belaſtungszeuge auf. Er fertigt ſeit vielen Jahren Lanzen für das hieſige Uhlanen-Regiment und giebt ſein Gutachten über die ihm vorgezeigten Stangen dahin ab, daß ſie zu Lanzen zu kurz und zu dick wären.

Der Staatsanwalt nimmt in Betreff der allgemeinen Verabredung der Angeklagten, ihre Geſtändniſſe zu widerrufen, auf einen vom Director des Staatsgefängniſſes erſt vor wenigen

*) Die Worte des Staatsanwalts in Bezug auf dieſe Frage, ſind nicht aufgezeichnet worden. Weiterhin folgt eine Bezugnahme darauf.

Digitized by Google

Tagen zu den Akten eingereichten Zettel Bezug, in dem der Mitangeklagte **Burchard** anzeigt, gleichfalls widerrufen zu wollen, da man ihn zum Geſtändniß gezwungen habe.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt dieſen Zettel, welcher auf dem Spazierhofe des Gefängniſſes von dem Angeklagten **Grundmann** gefunden und dem Director v. **Grabowski** übergeben worden war. Der Zettel enthält ungefähr Folgendes:

„Meine Brüder! Ich bitte Denjenigen von Euch, der dieſen Zettel findet, ihn dem Kammergerichte zu Berlin zuzuſtellen. Ich erkläre hiermit feierlich, daß alle meine bisherigen Ausſagen über eine „polniſche Verſchwörung" nichts als Lügen und Erfindungen enthalten. Und zwar bin ich von den Behörden zum Lügen förmlich abgerichtet worden. Zuerſt von der Polizei, die mich verhaftete. Herr v. Minutoli und Andere verſprachen mir goldene Berge, große Güter ꝛc., wenn ich nur recht viel Ungeheuerliches über die ſogenannte Verſchwörung ausſagte. Von dieſen Verſprechungen ließ ich mich blenden und ſagte aus, wie man mir eingab. Dafür erhielt ich auch jedesmal nach dem Verhöre einen Gulden zur Belohnung. Später ſetzte der Herr Aſſeſſor, welcher mich in richterliches Verhör nahm, dieſen Unterricht im Lügen bei mir fort. Er verſprach mir die reichlichſte Belohnung, wenn ich gegen meine Mitangeklagten nur recht viel ausſagen wollte; und wenn ich mit Einem derſelben confrontirt werden ſollte, ſo ging der Herr Aſſeſſor immer erſt ein Weilchen mit mir ſpazieren und wies mich genau an, was ich bei der Confrontation ſagen ſollte. Das that ich denn auch und wurde immer dafür beſchenkt u. ſ. w."

Bei der Vernehmung über dieſen Gegenſtand ſtellt ſich heraus, daß der auf dem Zettel unterzeichnete **Burchard** Schreibens unkundig iſt.

Der Staatsanwalt überreicht hiernächſt dem Präſidenten einen Brief des Herrn v. Mieroslawski an den Polizei-Director Duncker, als einen Beitrag zum Verſtändniß der Widerrufe früherer Ausſagen der Angeklagten, indem in jenem Schreiben Motive eingeräumt ſeien aus welchem die Widerrufe erklärlich werden können.

Seitens der Vertheidigung wird Proteſt gegen jede Beweiserhebung auf Grund dieſes Briefes erhoben, da es etwas Neues bisher noch nicht Vorgebrachtes zur Sache ſei.

Der Gerichtshof deferirt dem Antrage des Staatsanwaltes.

Präſident: Angeklagter v. Mieroslawski, treten Sie vor!

Demſelben wird der überreichte Brief zur Anerkennung vorgelegt; er bekennt ſich zum Inhalte.

Der Polizei-Director **Duncker** wird vorgerufen, um über den Zuſammenhang des Sachverhältniſſes ſich auszulaſſen; er giebt darüber Folgendes an: Es ſei Höheren und Allerhöchſten Ortes zur Kenntniß gekommen, daß in München das Gerücht verbreitet worden wäre, Herr v. Mieroslawski ſei unter Anwendung von Tortur-Maßregeln zum Geſtändniß gezwungen worden. Es müſſe daher wünſchenswerth ſein, daß Herr v. Mieroslawski ſelbſt das Gerücht widerlege. Zu dieſem Behufe habe er im Auftrage des Hrn. Miniſters des Innern mit Hrn. v. Mieroslawski Rückſprache genommen, dieſer habe ſich bereit erklärt jenes Gerücht als falſch zu bezeichnen, und ſo ſei es gekommen, daß Herr v. Mieroslawski den vorgelegten Brief an ihn geſchrieben habe.

Da der Brief in franzöſiſcher Sprache verfaßt iſt, ſo wird der zur Stelle anweſende Sachverſtändige **Franceſon** herbeigerufen, der denn auch nach etwa einer halben Stunde das Original mit einer bereits vorgelegten Ueberſetzung geprüft und bis auf eine Kleinigkeit richtig befunden hat.

Die Ueberſetzung wird vom Gerichtsſchreiber verleſen.

Sie lautet:

Mein Herr!

Als ich Ihnen vor zwei Tagen die Erklärung zuſtellte, die der Miniſter des Innern durch Ihre Vermittelung, in Betreff einer falſchen Nachricht eines Munchner Blattes von mir verlangt hatte, war ich verhindert, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, die ich Ihnen heute mittheile, da man mir früher kein Papier bewilligt hat, was ich übrigens der Schwierigkeit, mich in deutſcher Sprache verſtändlich zu machen, und keineswegs der Ungefälligkeit der Gefängnißbeamten zuſchreibe, die ſich im Gegentheil gegen mich ſehr artig und zuvorkommend zeigen. Ich füge dies hinzu, damit man nicht noch auf die Idee kommt, mich auch wegen eines Blattes Papier für einen Gekreuzigten und Heiligen zu erklären. Das hieße für dieſes Mal zu wohlfeilen Kaufs zum Märtyrer werden.

Ich beeile mich, die verlorne Zeit wieder einzubringen.

1. Ich glaube Ihnen ſchriftlich wiederholen zu müſſen, worauf Sie mündlich aufmerkſam zu machen ich bereits das Vergnügen hatte, daß nämlich die Erklärung eines Gefangenen, der ſeit Jahresfriſt von Allen abgeſchloſſen gehalten wird, vor der öffentlichen Meinung kein Gewicht haben wird, vorausgeſetzt nämlich, daß die öffentliche Meinung ſich in dem Münchner Artikel ausgeſprochen hat. Dieſe Königin der jetzigen Welt hat ohne Zweifel ſich mit anderen Sachen zu befaſſen und kein Ohr für die Beſiegten. Es könnte dies die Sieger völlig beruhigen. Wenn dieſe indeß bei einer ſo geringfügigen Angelegenheit durchaus auf der Wahrheit beſtehen, ſo iſt meines Erachtens jedenfalls erforderlich, daß meiner Erklärung das Zeugniß eines Mannes hinzugefügt wird, der bei unſerer Angelegenheit gar nicht betheiligt iſt, der niemals an einer Verſchwörung Theil genommen hat, weder gegen die Exiſtenz Polens, noch gegen die Regierungen welche Polen getheilt haben; ſonſt könnten Diejenigen welche behauptet haben, daß Zwangsmittel angewendet ſeien, um weſentliche Geſtändniſſe von mir zu erpreſſen, mit weit größerem Rechte vorausſetzen, daß mir die Erklärung, welche die erſte Behauptung Lügen ſtraft, durch neue Gewalt entriſſen ſei, oder auch, daß man jene Erklärung unter meinem Namen geradezu ſelbſt gemacht habe.

Dieſer Verdacht, ſo falſch er auch iſt, iſt eine nothwendige Folge von der gänzlichen Abgeſchiedenheit, in der man uns ſeit einem Jahre hält; ein Syſtem des Verfahrens, welches mir in ſich ſelbſt verwerflich erſcheint, ganz abgeſehen von unſerem gemeinſchaftlichen Intereſſe, wie weiter unter Ihnen auseinanderzuſetzen ich verſuchen werde. Dieſes Syſtem iſt der Grund, weshalb das Zeugniß meiner Mitangeſchuldigten nicht mehr Gewicht haben würde als das meinige, um die Lüge zu vernichten, die durch das Münchner Journal und vielleicht noch andere Blätter verbreitet iſt. Sollte dagegen nicht das Zeugniß eines Mannes, wie z. B. des Herrn v. **Humboldt**, der in Frankreich eben ſo geſchätzt und verehrt wird wie in Deutſchland, alle Zweifel beſeitigen können, die rückſichtlich meiner Lage obſchweben?

Findet dieſe Idee Beifall, ſo würde ich Sie bitten, bei dem Herrn Juſtiz-Miniſter mir die Erlaubniß zu einer Zuſammenkunft mit jenem großen Gelehrten auszuwirken. Ich würde ihm mündlich meine Erklärung geben, von welcher er jeden ihm dienlich ſcheinenden Gebrauch würde machen können. Dies iſt eben ſo wichtig für meine moraliſche Stellung, als für die Beamten der Gefängniſſe, in denen ich mich ſeit Jahresfriſt befinde. Dieſe Herren haben, wie mir ſcheint, die Verläumdungen bereits tief empfunden und ich halte mich für einen zu ehrenhaften Spieler, um nicht dafür zu ſorgen, daß der Gewinnende auch die mindeſten Koſten einer verlorenen Partie zu tragen hätte. Ich habe einige Aehnlichkeit mit jenen alten Deutſchen der Vergangenheit, die auf „quitt oder doppelt" ſpielten, und wenn ſie durch einen Würfelwurf ihre Freiheit verloren hatten, ſich ohne Wiederſtreben feſſeln ließen, bis ſie die Freiheit entweder wieder gewonnen oder ſie zugleich mit dem Leben verloren hatten.

Aber ich muß zu dem zweiten Gegenſtand dieſes Schreibens übergehen. Ich fühle, daß die Metaphern anfangen mir zu behagen: ich fürchte, daß ich noch an dieſer übeln Krankheit (Schwäche) untergehe.

2. Ich ſage alſo, daß ich die gänzliche Abgeſchloſſenheit, in der wir gehalten werden, für eine ſchlechte Art des Verfahrens halte. Hier der Grund. Bei Criminal-Prozeſſen kann dieſe Art der Unterſuchung möglicher Weiſe die angemeſſenſte ſein, weil es in dieſen darauf ankommt, die Schuldigen dahin zu bringen, ſich gegenſeitig anzuklagen, weil deren Angaben auf beſtimmt vorbezeichnete begränzte und poſitive Thatſachen ſich erſtrecken. In einem politiſchen Prozeſſe dagegen, welcher immer nur ein Zweikampf zwiſchen Sieger und Beſiegten iſt, haben die einzelnen für ſich ſtehenden Angaben kein anderes Gewicht, als was ihnen das augenblickliche Intereſſe des Siegers beilegen will. Heut iſt es vielleicht in ſeinem Intereſſe, den Beweis zu haben, daß die einzelnen Perſonen ſich bei dem revolutionairen Unternehmen des vorigen Jahres ſehr umfaſſend betheiligt haben; morgen, wenn er nachgedacht hat, thut es ihm leid, ſo viel davon zu wiſſen, und er weiß mit dieſer leichten Beute nichts anzufangen. Ueberdies müſſen die unvermeidlichen Widerſprüche und Widerrufe unter Freunden, welche unaufhörlich befürchten, zu viel oder zu wenig geſagt zu haben, die 18- oder 19,000 Aktenſtücke geſetzlich auf Nichts zurückführen. Was geſchieht dann? Man muß weiter gehen, und ungeachtet der Widerſprüche, ungeachtet der Widerrufe verurtheilen. Sehr ſchön; aber dann hätte man hiermit eben ſo gut beginnen können; denn am Ende proteſtiren die Verurtheilten ſtets, und die Verurtheilenden haben immer Recht. Dieſe ſich aus der Natur der politiſchen Prozeſſe ergebenden Betrachtungen haben in Ländern, wo derartige Prozeſſe gewiſſermaßen einen Theil des Nationallebens ausmachen, die Regierungen veranlaßt, einen davon ganz verſchiedenen Weg einzuſchlagen. In Frankreich wo das Gouvernement nichts iſt, als die ſiegende Partei, und wo deshalb die Inſurrection ſtets vorhanden iſt, werden die Beſiegten in Maſſe verhört, vertheidigt, gerichtet. Glauben Sie keineswegs, daß dieſes im eigenen Intereſſe der letzteren geſchieht, im Gegentheil, das franzöſiſche Gouvernement, welches die Oppoſitions-Parteien unendlich mehr haßt, als Sie die Polen, würde nicht ſo verfahren, wenn es nicht daran ſeinen Vortheil fände. Da indeß das Geſetz nur für den Stärkeren von Nutzen iſt, ſo hütet man ſich auch wohl darüber hinaus zu gehen. Eine der erſten Bedingungen der Geſetzmäßigkeit iſt es aber, daß alle Diejenigen die ſich bei ein und demſelben inſurrectionellen Unternehmen betheiligt haben, gemeinſchaftlich gerichtet werden; mag man die Strafen immerhin nach dem Intereſſe des Gouvernements abmeſſen. Was den Grad der Betheiligung des Einzelnen bei einem Unternehmen dieſer Art betrifft, ſo wird auch die genaueſte Unterſuchung denſelben niemals nach den eigenen Bekenntniſſen eines Beſchuldigten, noch weniger aber nach Geſtändniſſen eines Andern feſtſtellen können, ſo lange man den Verhafteten nicht geſtattet, ſich unter einander zu beſprechen und ein Syſtem der Vertheidigung zu wählen, welches der Solidarität

Digitized by Google

der Anklage entſpricht. Ich beſtreite die Möglichkeit, einzelne Perſonen abgeſondert für ſich als ſchuldig hinzuſtellen, weil die Verſchwörung ein organiſirtes und gemeinſchaftliches Unternehmen war. Wenn man die bis jetzt beobachtete Methode befolgt, ſo kann Niemand dafür einſtehen, daß er zweimal hintereinander daſſelbe ſagt, und er iſt fortwährend, wenigſtens in Betreff ſeiner Freunde, zu Widerſprüchen gezwungen, weil er nicht weiß, ob dieſe mit ihm denſelben Weg eingeſchlagen haben. Ich weiß ſehr wohl, daß es als eine gewiſſe Geſchicklichkeit bezeichnet wird, ſolche Widerſprüche hervorzurufen; aber ich wiederhole, daß dies nur bei Criminal-Prozeſſen, wo jedes Mittel zur Erlangung einer vollſtändigen und übereinſtimmenden Wahrheit gut geheißen wird, Anwendung und Entſchuldigung finden kann. Der Grund liegt darin, daß die Wahrheit des Civilgeſetzbuches klar und offen iſt für jedes Gewiſſen. Aber was iſt in der politiſchen Geſetzgebung Wahrheit? Für Sie z. B. iſt es die Theilung Polens, für uns ſeine Befreinng. Sie eeſchen hieraus, daß, ſobald politiſche Verhaftete ſich nicht über ein gleichmäßiges und gemeinſchaftliches Vertheidigungsſyſtem vereinigt haben, jeder von ihnen für ſich es ehrenhafter finden wird, im Intereſſe unſerer gemeinſchaftlichen Wahrheit zurückzuhalten, als im Intereſſe der Ihrigen. Was mich betrifft, ſo weede ich kein Wort von den Angaben zurücknehmen, welche meine Perſon allein berühren. Durch meine Angaben über Andere habe ich nur deren eigene Geſtändniſſe beſtätigen wollen; es wied daher von Seiten der Letzteren die Erklärung, daß ſie ſich geirrt haben, auch genügen, um mich zu veranlaſſen, es ſchleunigſt zu beſtätigen (ihnen darin beizuſtimmen). Auf dieſem Wege nähme aber die Sache in keiner Weiſe ein Ende.

Wollte man vielleicht aus unſern Widerſprüchen Nachtheiliges für die Ehrenhaftigkeit unſerer Sache folgern, ſo hieße das, die Ehre der Angeklagten mit der Ehre der Ankläger verwechſeln, was eben ſo falſch ſein würde, wie die Annahme der Identität zwiſchen der Wahrheit die da ſiegt und der Wahrheit die beſiegt wird.

Unſere Widerſprüche geſtatten keine Folgerungen, ſie zeigen nur brüderliche Angſt und eine ehrenhafte Beſorglichkeit, welche Landsleute beſeelen muß, die über ihr wechſelſeitiges Schickſal in Ungewißheit ſchweben und bei denen keine Angabe beſtimmt ſein darf, ſo lange ſie nicht wiſſen, welche Wirkung ſie hervorbringen kann.

Hieraus ergiebt ſich, daß, ſo lange nicht Jeder von uns ſich überzeugt hat, daß ſein Landsmann und Genoſſe den Angaben die er in Bezug auf ihn gemacht hat, auch ſelbſt beiſtimmt, daß bis dahin dieſe Angaben von uns nur als nichtig und als nicht angegeben betrachtet werden können. Denn wenn der Dritte ſich in Bezug auf ſeine eigene Betheiligung geirrt hat, um wie viel mehr muß ich in Täuſchung befangen geweſen ſein, als ich ſeinen Irrthum nur beſtätigte. Ich theile Ihnen dies mit, mein Herr, weil es ſchon mehrfach vorgekommen iſt, daß ich von neuem in Bezug auf Perſonen vernommen worden bin, rückſichtlich welcher ich, nach meiner Anſicht, nichts mehr anzugeben hatte. Offenbar haben dieſe Perſonen gegen meine Angaben proteſtirt und man hat es für nöthig gehalten, auf meine früheren Verhöre zurückzugehen. Unter ſolchen Umſtänden bleibt mir nichts übrig, als zu behaupten, daß ich mich geirrt habe, als ich ihre früheren Geſtändniſſe beſtätigte; denn ich habe von Anfang an erklärt, daß ich, abgeſehen von dem was meine eigene Perſon betrifft, in keiner Beziehung die erſten Aufſchlüſſe geben könnte. Um Ihnen dieſe Gewiſſensſkrupel zu enthüllen, von denen wir alle mehr oder weniger gepeinigt ſind, habe ich warten müſſen, bis die Commiſſion die Unterſuchung geſchloſſen hatte. Jetzt aber, wo die Sache ſich zu Ende neigt, halte ich es für durchaus erforderlich, daß man uns geſtatte zuſammen zu kommen, damit Einer dem Andern gegenüber wieder Vertrauen und den Freimuth gewinnen könne, welche einer Sache angemeſſen ſind, die zu ausgearbeitet und erhaben iſt, als daß ihre wahre Bedeutung aus Sonder-Verhören entnommen werden könnte, auf welche ſich bis jetzt die Unterſuchung beſchränkt hat. Es iſt meine innigſte Ueberzeugung, daß alle meine Freunde daſſelbe Bedürfniß fühlen, und daß ohne dieſe Maßregel alle Verhöre nur ein unauflösliches Gewirr und ein Gemiſch von Widerſprüchen darſtellen werden, welche ſowohl unſeren Sonder-Intereſſen als der Wichtigkeit unſerer Nationalſache Eintrag thun würden. Ich glaube, daß in dieſem Falle das Sprichwort: „Man muß ſtets das wollen was der Gegner nicht will!“ gar nicht Anwendung finden kann, und daß die Anklage, wenn nicht die ganze Procedur lächerlich werden ſoll, uns Gelegenheit geben muß, ſie im Ganzen und in würdiger Weiſe zu beantworten.

Haben Sie, mein Herr, deshalb die Gewogenheit, meine Wünſche Demjenigen mitzutheilen, der darüber zu entſcheiden berechtigt iſt, und genehmigen Sie den Ausdruck der Gefühle, mit denen ich die Ehre habe zu ſein

Ihr ergebener

(gez.) Ludwig v. Mieroslawski.

Berlin, den 11. Februar 1847.

An

den Herrn Polizei-Director Duncker in Berlin.

Von Seiten der Vertheidiger wird der Präſident um die Vorlegung mehrerer Fragen an den Zeugen Duncker erſucht. Der Zeuge Duncker tritt vor.

Präſident: Zeuge, haben Sie irgendwie Vorſpiegelungen benutzt, um den Angeklagten (v. Koſinski) wie es behauptet wird, zu einem Geſtändniß zu bewegen?

Zeuge Duncker: Nein.

(Zeichen großer Aufregung unter den Zuhörern. Der Präſident gebietet Ruhe.)

Präſident: Iſt es wahr, daß Sie, wie behauptet worden, dem Angeklagten Koſinski die Geſtändniſſe des Tyſſowski mitgetheilt haben, nach welchen Jener ſeine eigenen Geſtändniſſe eingerichtet und abgegeben haben will?

Zeuge: Nein. Ich konnte dies um ſo weniger thun, als meines Wiſſens die Verhandlungen, welche die Bekenntniſſe des Tyſſowski enthielten, erſt längere Zeit nach den Geſtändniſſen des v. Koſinski überhaupt eingegangen ſind.

Präſident: Haben Sie jenem Angeklagten vorgehalten, daß ſeine Unterſuchungshaft fünf Jahre dauern würde?

Zeuge: Nein.

Präſident: Daß der König Sie autoriſirt habe, dem Angeklagten Begnadigung oder Amneſtie zu verſprechen, falls er ein Geſtändniß ablegte?

Zeuge: Nein. Ich habe dem Angeklagten ſogar ausdrücklich geſagt: er hoffe vielleicht, daß das in Poſen in Umlauf gekommene Gerücht, des Königs Majeſtät würden an Allerhöchſt Ihrem Geburtstage, nämlich am 15. Octbr. 1846 eine allgemeine Amneſtie zu Gunſten der Polen erlaſſen, begründet ſei und in Erfüllung gehen werde, er wolle vielleicht dieſes Ereigniß und dieſen Zeitpunkt erſt abwarten; ich könne ihm aber verſichern, daß das Gerücht völlig grundlos ſei, und daß nach dem Willen Sr. Majeſtät unzweifelhaft weder von Gnade noch von Amneſtie die Rede ſein könne, bevor nicht eine gründliche Unterſuchung zur Feſtſtellung der größeren oder minderen Schuld der Einzelnen ſtattgefunden habe.

Präſident: Haben Sie den Angeklagten damit bedroht, Sie würden, wenn er nicht geſtände, auch ſeine Frau und Schwägerin gefänglich einziehen laſſen, weil dieſe mit ihm und v. Mieroslawski nach Krakau gereiſt wären?

Zeuge: Nein.

Präſident: Haben Sie ihm verſichert, daß die mit ihm aufgenommenen Protokolle nur als polizeiliche zu betrachten und daß eine gerichtliche Vernehmung niemals erfolgen würde?

Zeuge: Nein. Der hohe Gerichtshof möge, wenn er irgend einen Zweifel in Bezug auf meine Ausſagen hat, den Protokollführer eidlich abhören laſſen. Mein humanes Betragen gegen den Angeklagten aber kann in den Zeugniſſen des Directors der Strafanſtalt zu Sonnenburg, deſſen Frau und aller Gefängnißbeamten Beſtätigung finden.

(Lebhafte Bewegung unter dem Publicum, die ſich in Ausrufungen kund giebt. Der Präſident gebietet wiederholt Ruhe.)

Präſident: Zeuge, ſind Sie bereit, alles dasjenige was Sie geſagt haben, mit gutem Gewiſſen zu beſchwören?

Zeuge: Ja.

Es wird zur Vereidung unter Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten geſchritten.

Der Angeklagte behauptet noch, daß der Zeuge dem Mitangeklagten, Schloſſer Lipinski, ein Rittergut und außerdem 12,000 Thlr. unter der Bedingung verſprochen hätte, daß Lipinski 5000 Verſchwörer, an deren Spitze der Angeklagte ſtehe, angäbe und verriethe, dann aber nach Brandenburg verzöge.

Der Angeklagte Lipinski beſtätigt dieſe Angabe dem Zeugen in's Geſicht, ebenſo der Mitangeklagte Stefanski.

Zeuge Duncker (lächelnd): Ich habe weder über ein Rittergut noch über 12000 Thlr., ja nicht einmal über 1000 Thaler zu verfügen gehabt; und aus eigenen Mitteln konnte und würde ich ſie nicht anbieten: dazu bin ich zu wenig Polenfeind. Die Behauptungen der Angeklagten ſind völlig aus der Luft gegriffen.

Endlich äußert der Zeuge noch:

Der Widerruf der Geſtändniſſe des v. Koſinski vor dem Unterſuchungsrichter war mir ſo unerklärlich, daß ich den Angeklagten in Gegenwart ſeines Unterſuchungsrichters bei der von dieſem veranſtalteten Zuſammenſtellung dringend aufgefordert habe, mir doch den wahren Grund anzugeben, welcher ihn zum Widerrufen ſeiner freiwillig ſelbſt niedergeſchriebenen Bekenntniſſe beſtimme. Auf dieſe meine Aufforderung ſagte mir Herr v. Koſinski damals: „Sie verlangen einen Grund zu wiſſen. Sucht ſich denn nicht ein Feſtungs-Commandant in ſeinem Loche ſo lange zu halten, bis ihn die Ratten und Mäuſe auffreſſen?“ Dies war eine Erklärung auf welche ich Herrn v. Koſinski nichts weiter entgegnen konnte als die Worte: „Wenn Sie keinen andern Grund haben, ſo weiß ich Ihnen darauf nichts zu erwidern, als daß der Feſtungs-Commandant welcher dieſe Rolle erſt dann zu ſpielen be-

Digitized by Google

ginnt, wenn er ſich mit dem Feinde verſtändigt, dieſem die Schlüſſel anvertraut, die Schwäche der Garniſon gezeigt, und ihn mit der Schwäche der Feſtungsmauern und Wälle vertraut gemacht hat, weder bei dem außenſtehenden Feinde, noch bei ſeiner eigenen Garniſon auf Achtung Anſpruch machen kann.“

Präſident: Angeklagter, iſt es wahr, daß der Polizei-Director Duncker eine ſolche Unterredung mit Ihnen geführt hat?

Der Angeklagte: Ja, es iſt wahr. Nur mit dem Unterſchiede, daß ich geantwortet habe: „Wenn ich keinen anderen Grund hätte, ſo wäre doch auch dies ein Grund.“

Nachdem nun noch das inzwiſchen zu Protokoll niedergelegte Gutachten der beiden Schreib-Sachverſtändigen, das mit ihren früheren Angaben übereinſtimmt, vorgeleſen worden und der Herr Vertheidiger nochmals erklärt, daß er ſich Gegen-Sachverſtändige vorbehalte, ſchließt der Präſident um 2 Uhr Nachmittags die Sitzung.

Vierte Verhandlung am 5. Auguſt.

Der Präſident ruft den dritten Angeklagten Bronislaus v. Dąbrowski vor die Schranken.

Da erhebt ſich am Tiſche der Vertheidiger der Juſtiz-Commiſſar Lewald und bittet in einer Allgemeinen Angelegenheit um das Wort.

Juſtiz-Commiſſar Lewald: Es iſt in der geſtrigen Sitzung die Frage zur Sprache gebracht worden, in welchen Fällen die Vernehmung in deutſcher und in welchen in polniſcher Sprache ſtattfinden müſſe. Der hohe Gerichtshof hat in einem concreten Falle ſich dafür erklärt, daß mit dem Angeklagten polniſch zu verhandeln ſei, es ſolle dies aber für die Folge kein Präjudiz ſein. Es handelt ſich hier aber um ein ſtrictes Recht, welches für die Angeklagten im Allgemeinen in Anſpruch zu nehmen iſt: jeder Angeklagte aus dem Großherzogthum Poſen hat das Recht zu verlangen, polniſch vernommen zu werden, einerlei ob und wie viel Deutſch er verſtehe. Es fehlten mir geſtern die Rechtsquellen, dies nach den Geſetzen zu beweiſen. Bei der Beſitzergreifung des Großherzogthums Poſen im Jahre 1815 wurde den Polen erklärt, daß ihre Sprache überall neben der deutſchen gebraucht werden ſolle. Dieſe Verſicherung iſt nicht aufgehoben worden. Durch den Wiener Tractat iſt der polniſchen Nationalität Schutz und Sicherheit zugeſagt und in einem ſpeciellen Landtagsabſchiede für das Großherzogthum (der Redner führt die Worte deſſelben an) iſt unter dem jetzigen Könige der Anhänglichkeit an die polniſche Sprache noch ganz beſonders gedacht worden. Ich erſuche deshalb den hohen Gerichtshof, daß derſelbe ausdrücklich das Recht anerkennen möge, daß jeder der Angeklagten in polniſcher Sprache antworten dürfe. Sollte der hohe Gerichtshof ſich nicht dazu veranlaßt fühlen, ſo würde ich meine 31 Clienten auf das ihnen dann zuſtehende Recht aufmerkſam machen, auf alle Fragen, die ihnen deutſch vorgelegt werden, keine Antwort zu geben. Es würde dies keineswegs gegen die Ehrerbietung verſtoßen, welche ſie dem hohen Gerichtshofe ſchuldig ſind. Es iſt mir, wie geſagt, nur um Anerkennung des Rechtes zu thun: was meine Clienten betrifft, ſo kann ich verſichern, daß ſie Alle, bis auf Einen der nicht gut Deutſch verſteht, von dem Rechte keinen Gebrauch machen werden.

Staatsanwalt: Der Herr Vertheidiger ſcheint alſo hier ein theoretiſches Recht geltend machen zu wollen und das praktiſche davon zu trennen. Der Gebrauch einer Sprache, welche dem Gerichtshofe nicht bekannt iſt, kann in der That nicht zur Erforſchung der Wahrheit geeignet ſein. Der Antrag des Herrn Vertheidigers erſcheint aber auch nicht als den Geſetzen entſprechend. Der Landtags-Abſchied bezieht ſich nur darauf, daß in dem Großherzogthum Poſen das Polniſche Geſchäftsſprache ſein ſolle; dort, in dem Großherzogthum Poſen hat daher jeder Einwohner das Recht, polniſch verhört zu werden; aber der Proceß, welcher hier verhandelt wird, gehört nicht vor die Gerichte des Großherzogthums Poſen, deshalb kann den Angeklagten hier nicht das Recht zuſtehen, durchgängig polniſch vernommen zu werden.

Juſtiz-Commiſſar Lewald: Ich habe zu bemerken, daß ich jenen Unterſchied zwiſchen Theorie und Praxis durchaus nicht gemacht habe, wie der Herr Staatsanwalt meint. Ich nehme das Recht praktiſch für einen Jeden der Angeklagten in Anſpruch, ſo daß es ihm überlaſſen bleiben muß, ob er davon Gebrauch machen oder auf dieſen Gebrauch verzichten wolle. Es handelt ſich hier um ein anerkanntes, politiſches Recht; daß dieſes Recht nur innerhalb des Großherzogthums Poſen zur Anwendung komme, davon ſteht in den Geſetzen kein Wort. Es iſt ein perſönliches Recht und kann nicht, wo auch der Gerichtshof ſich befinde, aufgehoben werden.

Staatsanwalt: Sollte der Gerichtshof einen Beſchluß faſſen, ſo würde die Beſtimmung vom 9. Februar 1817 zum Grunde zu legen ſein.

Präſident: Es iſt wohl nicht nöthig, daß der Gerichtshof in dieſer Frage ſogleich einen Beſchluß faßt, da der jetzt vor Gericht ſtehende Angeklagte deutſch redet.

Juſtiz-Commiſſar Lewald: Sofern nur der Gerichtshof darüber überhaupt einen Beſchluß faſſen will, wird es nicht nöthig ſein, daß dieſes jetzt geſchehe.

Präſident: Angeklagter Bronislaus v. Dąbrowski, treten Sie vor.

Derſelbe erſcheint vor den Schranken; neben ihm ſein Vertheidiger, Herr Juſtizrath Lüdecke.

Die Anklage wird durch den Gerichtsſchreiber deutſch vorgeleſen; ſie lautet, wie folgt:

3. Bronislaus v. Dąbrowski.

Er iſt am 19. September 1816 zu Winagóra im Schrodaer Kreiſe geboren, der Sohn des verſtorbenen Wojewoden von Polen und Generals der Cavallerie Heinrich v. Dąbrowski und katholiſch. Zuerſt durch Privatlehrer unterrichtet, wurde er ſpäter in der Blockmann'ſchen Erziehungs-Anſtalt in Dresden erzogen. Im Jahre 1834 bezog er die Univerſität Leipzig, um die Cameralwiſſenſchaften zu ſtudiren. Im Herbſt 1835 begab er ſich nach Berlin und trat im Frühjahr des folgenden Jahres als Freiwilliger in die Garde-Artillerie-Brigade ein, um ſeiner Militairpflicht zu genügen. Im Jahre 1837 kehrte er in das Großherzogthum zurück, um die Verwaltung ſeiner Güter zu übernehmen, und verheiratete ſich darauf 1842 mit Veronica v. Lacka. Nach ſeiner Entlaſſung aus dem activen Militairdienſt wurde er Seconde-Lieutenant bei der Landwehr-Artillerie, im Jahre 1844 aber in das 2. Aufgebot verſetzt.

Er war einer der Stifter des Jockei-Klubs und nahm ſpäter, im Herbſt 1845, an der Jagd bei v. Zdębinski zu Czewojewo Theil, wo die Beſprechungen und Berathungen über den bereits näher geſchilderten Jagdklub fortgeſetzt wurden, und wo er die dort veranſtalteten Reiter-Evolutionen mitmachte. Schon vor längeren Jahren hatte der Angeklagte von der Exiſtenz des demokratiſchen Vereins und davon Kenntniß erhalten, daß derſelbe durch ſeine Schriften ſich Anhänger im Großherzogthum Poſen zu verſchaffen bemüht war. Er ſelbſt las mehrere dieſer Schriften und es entging ihm nicht, daß namentlich in den letzten Jahren eine bedeutende politiſche Aufregung im Großherzogthum Poſen herrſchte. Im Frühjahr 1845 lernte der Angeklagte den Ludwig v. Mieroslawski kennen. Dieſer theilte ihm als eine feſtſtehende Thatſache mit, daß ſich ein Unternehmen zur Wiederherſtellung der Selbſtſtändigkeit der polniſchen Nation vorbereite, und ſchon damals erklärte ſich v. Dąbrowski zur Theilnahme bereit. Er verſprach, ſich zu ſtellen, wenn man ſeiner bedürfe, und wurde nunmehr ein thätiger Beförderer des Ausbruchs.

Ende Januar 1846 wurde er durch den entwichenen Mitverſchworenen Theophil Magdzinski in die Behauſung des Lehrers Thadeus Leciejewski geführt, wo ſie in einem Zimmer noch den Architekten Röhr — den Leiter des Aufſtandsverſuches in Litthauen — den entwichenen Mitverſchworenen Wladislaus Dzwonkowski und Ludwig v. Mieroslawski antrafen.

v. Mieroslawski eröffnete hier dem Dąbrowski, daß der Ausbruch der Revolution zur Wiedererlangung der Freiheit und Unabhängigkeit der polniſchen Nation nunmehr überall, wo Polen wohnten, insbeſondere in Galizien, im Königreich Polen und auch im Großherzogthum Poſen vorbereitet ſei und gleichzeitig erfolgen werde. Alle Inſurgenten ſollten ſich nach dem Königreich Polen zuſammenziehen. Er beſtimmte den v. Dąbrowski zum Führer der Inſurgenten auf dem rechten Ufer der Weichſel. Dabei ſetzte er den bereits dargelegten Operationsplan mit Hülfe einer Landkarte auseinander, und es wurden Röhr für Litthauen, Magdzinski für Samogitien zu Führern beſtimmt. v. Mieroslawski wollte die Inſurgenten aus dem Großherzogthum Poſen nach dem Vereinigungspunkte führen. Es wurde noch Mehreres beſprochen, wie die Vereinigung der Inſurgenten erfolgen und geſichert werden ſollte. Endlich wurde dem Angeklagten die Mittheilung einer ſchriftlichen Inſtruction durch Dzwonkowski verſprochen.

v. Dąbrowski ſagte ſeine Theilnahme zu, übernahm die ihm anvertraute Führung und empfing von einer Landkarte von Polen die Sectionen, die den ihm überwieſenen Bezirk umfaßten. Er bethätigte nun auch ſeine Theilnahme ſogleich, indem er am folgenden Tage die zurückgelaſſene Karte abholte, und bald nach ſeiner Rückkehr nach Winagóra, am 7. Februar 1846, mit dem Dzwonkowski nach dem, ſeiner Frau von deren Vater übergebenen Gute Kuſiew hinter Warſchau abreiſte, um ſo auf dem ihm angewieſenen Schauplatze zu ſein.

Auch im Königreiche Polen wirkte er für den allgemeinen Aufſtand. Abgeſehen davon, daß er in Warſchau an den Kaufmann Do-

Digitized by Google

brycz mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebene, die Revolution betreffende Briefe übeebeachte, bei ihm mit anderen Verſchworenen, namentlich Ruprecht und Mirecki — die ſämmtlich im Königreich Polen zur Unterſuchung gezogen und geſtändig ſind — Verabeedungen traf, und an den Gutsbeſitzee Pantaleon v. Potocki gewieſen wurde, hat er nach ſeinee Ankunft in Kuſlew insbeſondere Vorbereitungen zum bewaffneten Aufſtand getroffen.

Er iſt:

1) mit dem Miecki in die Gegend der Feſtung Demblin gefahren und hat mit ihm deren Umgebungen recognoſciet, weil ſie überrumpelt weeden ſollte; ee hat

2) mit Ruprecht und v. Potocki die näheren Verabeedungen getroffen, wie in der Nacht des 21. Februar der Aufſtand ausbrechen ſollte. Schon v. Mieroslawski hatte ihm geſagt, er müſſe vor dem 20ſten in Kuſlew ſein, und Dzwonkowski hatte ihm ſpäter mitgetheilt, daß dee 21. Februar zum Ausbruch beſtimmt ſei.

   Er hat dem v. Potocki den Angriff auf Siedlee übertragen, welchen dieſee, dee mit einigen andeen Veeſchworenen am 21. Februar Mittags 1 Uhe von Kuſlew abeeiſte, bekanntlich auch mit einigen wenigen Leuten verſucht hat, weshalb er zum Tode verurtheilt und gehangen worden iſt.

   Die officielle Bekanntmachung der Kaiſeel. ruſſiſchen Behörde befindet ſich in dem Warſchauer Kurier vom 17. März 1846.

3) Hat v. Dąbeowski ſich Waffen geſammelt und Kugeln gießen laſſen, und war ſo am Nachmittage des 21. Februar zu Allem gerüſtet, als er von den im Großheezogthum Poſen voegenommenen Veehaftungen und den Bewegungen ruſſiſcher Teuppen Nachricht eehielt. Seine Gemalin wae es, die, von Beſorgniß um ihn getrieben, mit dieſer Nacheicht zu ihm nach Kuſlew geeilt war und dringend zue Flucht mahnte.

In dee Ueberzeugung, daß das Unternehmen geſcheiteet ſei, floh v. Dąbrowski noch denſelben Abend aus Kuſlew, erreichte die peeußiſche Grenze und geſtellte ſich bei dem Landrath in Herzbeeg, wohin ee ſich begeben hatte.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieeoslawski und Apollonius v. Kurowski, ſowie auf die Angaben der voe der euſſiſchen Unterſuchungs-Commiſſion vernommenen Mitverſchworenen Ruprecht Mieecki, Dobrycz und Röhr, und endlich des in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski.]

Präſident: Haben Sie etwas über die Angaben in Betreff Ihrer perſönlichen Verhältniſſe zu bemerken?

Angekl.: Es heißt am Schluſſe der Anklage, ich ſei geflohen; das iſt falſch, ich bin nicht geflohen.

Präſident: Sie ſind Lieutenant 2ten Aufgebots in der Landwehr?

Angekl. Ja.

Präſident: Sie ſind einer der Stifter des Jokeiklubs geweſen?

Angekl.: Ich war nur Mitglied deſſelben.

Präſident: Es heißt in der Anklage, Sie hätten ſchon ſeit längeren Jahren von der Exiſtenz des demokratiſchen Vereins Kenntniß gehabt. Erklären Sie ſich darüber.

Angekl.: Ich habe mich wenig darum bekümmert.

Präſident: Auch ſollen Sie bemüht geweſen ſein, den Schriften deſſelben Anhang im Großherzogthum zu verſchaffen.

Angekl.: Ich habe mehrere dieſer Schriften geleſen.

Präſident: Z. B. welche?

Angekl.: Die Partyzanka u. ſ. w.

Die Aufſtellungen der Anklage in Betreff ſeiner Verbindung mit Mirecki, Ruprecht und Potocki giebt der Angeklagte als richtig zu.

Präſident: Wie und wann haben Sie den L. v. Mieroslawski kennen gelernt?

Angekl.: Es iſt zufällig geweſen.

Präſident: In wie fern haben Sie mit ihm über die Verbindung geſprochen?

Angekl.: Wir ſprachen nur im Allgemeinen.

Präſident: Ueber die Verbindung?

Angekl.: Ueber die Verbindung nicht; es iſt aber wohl möglich, daß von politiſchen Gegenſtänden die Rede war.

Präſident: Hat v. Mieroslawski Sie nicht aufgefordert, der Verbindung beizutreten?

Angekl.: Es war nur im Allgemeinen davon die Rede, daß etwas gegen Rußland geſchehen ſolle.

Es wird ein Aktenſtück vorgeleſen, wonach der Angeklagte erklärt, er ſei weder durch Handſchlag, noch ſonſtige Bekräftigung, ſondern in durchaus formloſer Weiſe in die Verbindung aufgenommen worden.

Angekl. Die Worte, welche im Protokoll ſtehen, ſind nicht die meinen.

Präſident: Iſt Ihnen das Protokoll nicht vorgeleſen worden, haben Sie es nicht eigenhändig unterſchrieben?

Der Angeklagte erkennt ſeine Unterſchrift als richtig.

Es erhebt ſich einer der Vertheidiger und wünſcht, daß die Vorleſung auch in polniſcher Sprache ſtattfinden möge, da es für einen ſeiner Clienten, der nicht Deutſch könne, von Wichtigkeit ſei, den Inhalt derſelben kennen zu lernen.

Der **Staatsanwalt** proteſtirt gegen dieſes Geſuch. Wenn einem Angeklagten alles, was ihn ſpeciell betrifft, ſobald er nicht Deutſch könne, polniſch vorgetragen wird, ſo geſchehe alles Mögliche.

Der **Vertheidiger** erklärt, daß er nur den vorliegenden Fall im Auge gehabt habe.

Der **Präſident** geht auf das Geſuch des Vertheidigers nicht ein und richtet ſeine Fragen wieder an den Angeklagten. Dieſer erklärt: in die Verſchwörung ſei er gar nicht aufgenommen worden. Er ſei beauftragt geweſen, eine Ueberrumpelung der Feſtung Demblin in Ruſſiſch-Polen zu übernehmen.

Präſident: Was haben Sie gethan, um den beabſichtigten Sturm auszuführen?

Angekl.: Gar nichts.

Präſident: Waren Vorkehrungen getroffen worden? Fanden Sie etwas vor?

Angekl.: Ich fand nichts vor; nur einen einzigen Mann.

Präſident: Beabſichtigten Sie, am 21. Februar an dem Aufſtande Theil zu nehmen?

Angekl.: Die Abſicht hatte ich, aber ich habe nichts gethan.

Präſident: Sie haben alte Waffen putzen laſſen?

Angekl.: Ja.

Präſident: Was für Waffen?

Angekl.: Jagdgewehre.

Präſident: Hatten Sie ſich mit Pferden verſehen?

Angekl.: Ja.

Präſident: Weshalb haben Sie den Sturm nicht ausgeführt?

Angekl.: Weil Niemand da war.

Der **Angeklagte** erklärt auch, er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß das Unternehmen nicht mehr ausgeführt werden könne.

Präſident: Wohin gingen Sie dann?

Angekl.: Nach Kuſlew.

Präſident: Alsdann haben Sie ſich bei dem Landrath in Herzberg geſtellt?

Der **Angeklagte** bejaht dies.

Der **Staatsanwalt** verlangt, daß der Präſident den Angeklagten darüber vernehme, ob der Paſſus der Anklage: „Ende Januar 1846 wurde er durch den entwichenen Mitverſchwornen Theophil Magdzinski in die Behauſung des Lehrers Thadeus Leciejewski geführt, wo ſie in einem Zimmer noch den Architekten Röhr — den Leiter des Aufſtandsverſuchs in Litthauen — den entwichenen Mitverſchworenen Wladislaus Dzwonkowski und L. v. Mieroslawski antrafen ꝛc. —“ ganz genau den Ausſagen entſpreche, welche der Angeklagte gerichtlich zu Protokoll gegeben hatte. Der Angeklagte beſtreitet dies.

Es wird nun das Protokoll ſelber durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen, welches mit dem Inhalte der Anklage weſentlich übereinſtimmt. Er ſchildert darin, wie er durch v. Mieroslawski für den Aufſtand gewonnen worden. Da v. Mieroslawski ſich dabei betheiligt, ſo habe er geglaubt, daß das Unternehmen nicht ganz planlos ſein könne; er habe auch gefürchtet, man werde ihn für feig halten, wenn er nicht Theil nehme; auch das Andenken an ſeinen Vater habe ihn geleitet, v. Mieroslawski habe ihm geſagt, daß alle Vorkehrungen zum Aufſtande ſchon getroffen ſeien und daß man nur noch loszubrechen brauche.

Präſident: Sie haben dieſes zu Protokoll gegeben.

Der **Angeklagte** behauptet, daß er falſch verſtanden ſein müſſe.

Auf Geſuch des Vertheidigers wird nun noch ein Aktenſtück vorgeleſen, worin der Angeklagte erklärt, daß er nie etwas gegen Preußen, ſondern nur gegen Rußland im Sinne gehabt habe. Er ſei überzeugt, daß er die Treue gegen den König nicht verletzt habe.

Dieſer Theil der Verhandlung wird hiermit geſchloſſen. v. Dąbrowski kehrt auf ſeinen Platz zurück, und es erhebt ſich der Staatsanwalt, um ſeine Anklage auszuführen.

Digitized by Google

Staatsanw.: Indem ich zum erſten Male zu dem hohen Gerichtshof rede, um den Strafantrag gegen die drei der Angeklagten zu begründen, fühle ich das ganze Gewicht dieſes Proceſſes. Wohin ich die Augen richte und wohin ſich meine Gedanken wenden, überall wird mir der Ernſt, die Bedeutung, die Schwierigkeit dieſes Proceſſes vor die Seele gerufen. Mehr als 250 Perſonen ſollen hier erſcheinen, um die ſchwerſte Anklage gegen ſie zu vernehmen. Es iſt keine Bande gemeiner Verbrecher, die wir hier vor uns ſehen, ſie ſind nicht aus der Hefe des Volkes hervorgegangen, ſie gehören allen Geſellſchaftsklaſſen an, die meiſten von ihnen ſind geachtet und geehrt worden, nur ſehr wenige haben eine Strafe wegen entehrender Verbrechen erlitten. Wir ſehen hier betagte Männer und Jünglinge, die kaum dem Knabenalter entwachſen ſind, und ſelbſt gegen Prieſter des Altars muß das Geſetz gewendet werden, welches von dem ſchwerſten Verbrechen handelt.

Von welcher Bedeutung dieſer Proceß iſt, das iſt klar. Der Demokratiſch-Polniſche Verein hat ſeine Früchte in Galizien und Krakau getragen, er iſt ein hiſtoriſches Ereigniß. Von welcher Bedeutung muß dieſer Proceß ſein, in welchem der Zuſtand einer ganzen Provinz dargelegt wird! Das Auge des ganzen gebildeten Europas iſt auf dieſen Proceß gerichtet und er wird als ein Prüfſtein für unſere neuen gerichtlichen Inſtitutionen betrachtet.

Nicht minder erheblich ſind die Schwierigkeiten dieſes Proceſſes und ſie ruhen beſonders in der Natur des Verbrechens, welches glücklicher Weiſe noch unterdrückt wurde, ehe es notoriſche Thatſache geworden war. Den geheimen Schlangenwindungen des ſchweren Verbrechens zu folgen und es aus dem abſichtlichen Dunkel an's Licht zu ziehen, das iſt die Schwierigkeit. Nur durch den Gedanken, daß öffentlich und mündlich verhandelt wird, wird ſie erleichtert.

Der Herr Staatsanwalt ſucht dann eine Zuſammenſtellung deſſen zu geben, was ſich in den Verhandlungen als thatſächlich beſtätigt habe. Er charakteriſirt den polniſch-demokratiſchen Verein in Frankreich nach den gerichtlich vorliegenden Documenten deſſelben; es ſei nach dieſen unzweifelhaft, daß es der Zweck deſſelben ſei, Polen in den Gränzen vor 1772 wiederherzuſtellen. Zu dieſem Zwecke habe er verſchiedene Mittel befolgt und zwar dreierlei:

1) die Propaganda oder die Verbreitung der den Aufſtand vorbereitenden demokratiſchen Ideen;
2) die Verſchwörung. Wenn von Mieroslawski jetzt erkläre, daß man nur gegen das Königreich Polen etwas im Schilde geführt habe, ſo ſei das etwas, worauf er ſpäter zurückkommen werde;
3) den Aufſtand. Mieroslawski ſelber habe geſagt, er ſei dem Vereine beigetreten, als er geſehn, daß er von der Theorie zu Praxis übergehen wolle. Die Mittel zur Erregung des Aufſtandes liegen vielfach thatſächlich vor und es wird Niemand beſtreiten, was in Krakau und Galizien geſchehen iſt, und daß in Poſen eine Emeute verſucht wurde.

Nun geht der Staatsanwalt in ſeiner Rede zu demjenigen über, was in Betreff der drei Angeklagten (v. Mieroslawski, v. Koſinski und Dybrowski) durch die Unterſuchung feſtgeſtellt worden ſei:

Durch den erſten der Angeklagten, L. v. Mieroslawski, ſind ſehr umfaſſende Geſtändniſſe gemacht worden, es liegen eine Menge Thatſachen vor, ich will mich aber nur an das halten, was als unzweifelhaft durch die Verhandlungen feſtgeſtellt worden iſt, was wir nach den eigenen Angaben v. Mieroslawski's wiſſen. Er hat geſagt, daß er Mitglied des demokratiſchen Vereins, daß er Mitglied der Centraliſation geweſen, daß er an den Arbeiten derſelben Theil genommen, daß er von ihr nach Poſen abgeſendet worden ſei, um Erkundigungen darüber einzuziehen, in wie fern der demokratiſche Verein zum Aufſtande übergehen könne. Er hat geſagt, daß Heltmann, ein anderes Mitglied der Centraliſation, ihn nach Poſen berufen habe, er hat die Beſchlüſſe angegeben, die ſie dort gefaßt und die dahin lauteten, daß der Aufſtand zwar noch nicht im Jahre 1845 zu veranlaſſen ſei, aber doch nicht über ein Jahr hinausgeſchoben werden könne. Er hat geſagt, daß er die militairiſchen Inſtructionen entworfen. Nun lag es ihm ob, über ſeine Wahrnehmungen Bericht nach Verſailles zu erſtatten. Es iſt ein voller Organismus in ſeiner ganzen Thätigkeit. Er geht nach Verſailles, er erhält den Auftrag ſich wieder nach Poſen zu begeben und den Aufſtand zu organiſiren. Der Kriegesplan iſt zwar nicht in der mündlichen Verhandlung, aber doch in früheren Verhandlungen auseinandergeſetzt worden; der Plan liegt auch in Documenten vor, welche v. M. ausdrücklich als richtig anerkannt hat. Der Plan war: Die Erhebung des ganzen polniſchen Volkes in allen Landestheilen an Einem Tage. Es ſollten ſich Colonnen bilden, man rechnete auf die Theilnahme der Maſſen auch in Poſen und Weſtpreußen, es ſollten die Kaſſen genommen, die Zeughäuſer überrumpelt werden. Es möge hier dahingeſtellt ſein, ob der Angriff auf die Feſtung Poſen, wie v. Mieroslawski angiebt, nur ein Scheinangriff geweſen ſei. Es ſollten die Inſurgentenhaufen die preußiſchen Truppen beſchäftigen; zum Schauplatze des eigentlichen Hauptkampfes war das Königreich Polen beſtimmt.

Dieſen Plan hat v. Mieroslawski angegeben. Er kam im Decemb. nach Poſen zurück und trat mit Dr. Liebelt in Verbindung. Es lag in dem Plane des demokratiſchen Vereines, daß eine Anzahl von hervorragenden Männern die Regierung bilden ſollte. Es waren die fünf Repräſentanten aller polniſchen Diſtricte zu wählen. Jetzt ſagt der Angeklagte zwar, Dr. Liebelt habe nicht ein Repräſentant für das Großherzogthum Poſen ſein ſollen, er habe nur zufällig Poſen vertreten; jedenfalls aber ſteht feſt, daß Berathungen über die Ausführung des Unternehmens ſtattgefunden haben.

v. Mieroslawski hat ſich über ſeine Reiſe nach Krakau erklärt, es haben dort mehrere Conferenzen ſtattgefunden, v. Mieroslawski hat angegeben, wie in den Conferenzen die Pläne erläutert wurden, wie die Regierungs-Mitglieder gewählt wurden, wie er ſelbſt eine Inſtruction entwarf, die er in ihrem erſten Theile anerkannt hat. Sie iſt von großer Bedeutung und ſtellt in ihren Hauptmomenten deutlich dar, daß das Syſtem der Vertheidigung, wie es angenommen worden, nicht auf dem Grunde der Wahrheit beruht. Dieſe Inſtruction hat die Beſtimmung, das im Aufſtand begriffene Polen in geographiſcher und adminiſtrativer Hinſicht in 5 Statthalterſchaften zu theilen. In Betreff der Inſtruction für die Kreisoffiziere ſcheint, da hier nicht von politiſcher, ſondern rechtlicher Auffaſſung die Rede ſein kann, der Punkt, auf welchen v. Mieroslowski einen großen Nachdruck legt, ſehr unerheblich. Er beſtreitet nämlich, daß in der Nacht vom 21. Februar eine ſicilianiſche Veſper ſtattfinden ſollte. Dann beſtreitet er auch den Angriff auf die Poſener Feſtung; es ſollte nur ein Scheinangriff geweſen ſein. Das iſt gleichgültig, wir haben hier einen bewaffneten Aufſtand, und das genügt.

Es zeigt ſich als das Syſtem der Angeklagten, daß, wenn ſie Theilnehmer nennen, nur ſolche von ihnen angegeben werden, die flüchtig geworden ſind. Es bleibt aber feſt, daß von den Angeklagten Conferenzen zur Berathung des Aufſtandes gehalten wurden. Es fanden Verſammlungen auf Srebna-Góra, dem Gute des Matth. v. Moſzczenski ſtatt, es wurden dort über den Ausbruch, über den Angriff auf Bromberg Verabredungen getroffen. Er ſagt, er habe dort einer Perſon Mittheilungen gemacht, und er verlangt, daß ein hoher Gerichtshof glauben ſoll, er habe dort einem jungen Menſchen, den er nicht einmal kenne, die wichtigſten Mittheilungen über das Unternehmen auf Bromberg anvertraut. Bald darauf endete ſeine Thätigkeit und er wurde verhaftet.

Der Herr Staatsanwalt geht zu dem Angeklagten v. Koſinski über:

Geſtern hat v. Koſinski Alles geleugnet was er früher ausgeſagt. Der hohe Gerichtshof hat ſein ganzes Benehmen geſtern geſehen; es wird dem hohen Gerichtshof anheimgeſtellt, den Eindruck, den dieſes Benehmen gemacht, mit ſeinen früheren Ausſagen zu vergleichen. Ich glaube, der hohe Gerichtshof kann keine andere Ueberzeugung haben, als die, daß was v. Koſinski in den früheren Verhören geſagt, Alles wahr iſt.

Der Redner geht auf die einzelnen Ausſagen ein und ſtellt das nach ſeiner Ueberzeugung Thatſächliche feſt. Bei Erwähnung des Punktes, daß der Angeklagte geſtern ſelbſt auseinandergeſetzt hat, wodurch er bewogen worden iſt, ſeine früheren Bekenntniſſe abzulegen, heißt es weiter:

Der Angeklagte und die Vertheidigung hat darauf beſonderes Gewicht gelegt, daß der Aufnahme des erſten Protokolls eine mehrſtündige Beſprechung zwiſchen dem vernehmenden Beamten und dem Angeklagten vorausgegangen iſt. Ich glaube, Jeder weiß, daß bei einer Vernehmung Der welcher vernimmt, zuerſt mit Dem ſpricht, den er zu vernehmen hat. Nie in der ganzen Welt iſt ein Protokoll ſo aufgenommen, daß der Vernehmende Wort für Wort von dem was er dem Angeklagten geſagt, mitgetheilt habe .... Es iſt ferner behauptet worden, daß der Vernehmende dem Angeklagten Verſprechungen und auch Mittheilun-

Digitized by Google

gen über das was andere Mitangeklagte ausgeſagt, gemacht habe, ſo namentlich was Tyſſowski und v. Mieroslawski ausgeſagt.“

Der Hr. Staatsanwalt weiſt auf das ſpätere Datum des Tyſſowskiſchen Verhörs hin, von welchem letzteren auch v. Koſinski behauptet hatte, daß ihm deſſen Mittheilungen eröffnet worden ſeien.

So werden weiterhin alle einzelnen Punkte in den nicht übereinſtimmenden Ausſagen v. Koſinski's durchgenommen, und der Hr. Staatsanwalt ſpricht ſeine Ueberzeugung aus, wonach das früher von v. Koſinski Ausgeſagte das Thatſächliche enthalte. Er erwähnt des Zettels, der auf dem Spaziergange gefunden worden. Es habe ſich herausgeſtellt, daß dieſer Zettel nicht von Dem geſchrieben geweſen, deſſen Unterſchrift er getragen; die ganze Sache ſei ein verunglücktes Unternehmen.

Zu Dąbrowski übergehend, bemerkte der Staatsanwalt, daß auch dieſer früher ein vollſtändiges Geſtändniß abgelegt, wobei ſich ergeben, daß die Anklageſchrift das wieder giebt, was Dąbrowski ausgeſagt:

Jetzt iſt nun das Bemühen des Dąbrowski, ein weſentliches Moment des Thatbeſtandes wieder zu elidiren, ein Moment, welches zu dem Thatbeſtande des Verbrechens gehört, deſſen ich ihn angeklagt. Es bezieht ſich auf die Eröffnungen, die Ludwig v. Mieroslawski dem Angeklagten in Poſen in der Wohnung des Lehrers Leciewski gemacht hat ... Ich halte mich an ſeine früheren Ausſagen.

Nachdem der Staatsanwalt ſo die bisher vorgekommenen Verhöre reſumirt, geht er auf die Begründung des Strafantrags über. Der Gang der Ausführung war etwa folgender:

Die Anklage ſei erhoben wegen Hochverraths. Dabei werde verblieben. Der §. 92. II., 20. des A. L. R. ſage: „Ein Unternehmen, das auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates abzielt, iſt Hochverrath.“ Es ſei alſo nachzuweiſen, daß alle Merkmale des Verbrechens im vorliegenden Falle vorhanden ſeien. Das Ziel des Unternehmens ſei geweſen: Herſtellung Polens in den alten Gränzen vor 1772; die Mittel dazu gewaltſame. Bei Erreichung des Ziels würden die preußiſch-polniſchen Provinzen von der preußiſchen Monarchie losgeriſſen und dadurch die Verfaſſung des preußiſchen Staats, wie dieſelbe im Jahre 1846 beſtand, umgewälzt ſein. Verfaſſung im Allgemeinen heiße: die Beziehung der Theile zum Ganzen. Verfaſſung eines Staates ſei der Inbegriff von Verhältniſſen, die einen concreten Staat conſtituiren. Die Verfaſſung des preußiſchen Staats werde gebildet durch alle weſentlichen Verhältniſſe, durch deren Verbindung der preußiſche Staat im Jahre 1846 als das erſchienen ſei, was er damals geweſen. Zu dieſen weſentlichen Verhältniſſen gehöre auch das Ländergebiet. Eine Aenderung des Ländergebiets ändere auch die Verfaſſung, denn der Staat bleibe nicht mehr die frühere concrete Erſcheinung. Ueberdies würden auch poſitive Grundlagen der preußiſchen Staatsverfaſſung durch Erreichung des beabſichtigten Ziels verändert ſein. Es ſeien nämlich authentiſche Urkunden vorhanden, die ſich über weſentliche Verhältniſſe des preußiſchen Staats ausſprechen. Hierher gehörten:

die Verordnung vom 30. April 1815 über Eintheilung des preußiſchen Staats mit Angabe des Gebiets;
das Patent vom 15. Mai 1815 wegen Beſitznahme des an Preußen zurückgefallenen Theils des Herzogthums Warſchau;
die Verordnung vom 19. Januar 1847 über die königl. Wappen und Titel, namentlich auch als Großherzog von Poſen;
ferner die Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsſchuldenweſen, in Paſſus 3: „Wir garantiren mit dem geſammten ꝛc. — im ganzen Umfange der Monarchie“;
die Verordnung vom 5. Juni 1823 und 1. Juli 1823 über die Bildung von Provincialſtänden in der ganzen Monarchie und beſonders in Weſtpreußen und eine vom 27. Mai 1824 über die Bildung der Poſener Provincialſtände;
endlich die vom 30. Auguſt 1842 wegen Einrichtung ſtändiſcher Ausſchüſſe.

Alle dieſe weſentlichen Verhältniſſe des Staats würden eine Veränderung erlitten haben.

Hierauf wird gezeigt, daß ein Unternehmen vorliege und zwar im Allgemeinen und in Bezug auf die drei Angeklagten, wobei nachzuweiſen, daß

a. zum Thatbeſtande des Hochverraths ein Erreichen des Ziels nicht gehöre, daß aber
b. auch nicht der bloße Wille, ſelbſt nicht das bloße Kundgeben deſſelben genüge, daß
c. der Wille in eine Handlung übergegangen ſein müſſe, die den Anfang einer Reihe von Handlungen bildet, die in abstracto zum Ziele führen können.

Nachdem nun der Herr Staatsanwalt in ſieben Punkten ein nochmaliges Reſumé deſſen was ihm als thatſächlich feſtſteht gegeben, ſchließt er:

Wenn alle dieſe Sätze richtig ſind, ſo iſt der Antrag der Anklage gerechtfertigt. Das Geſetz beſtimmt nun:

§. 93: „Wer ſich deſſen (des Hochverraths) ſchuldig macht, ſoll nach Verhältniß ſeiner Bosheit und des angerichteten Schadens mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden.“

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich meinen Antrag nicht ſpeciell auf irgend eine beſtimmte Todesſtrafe ſtelle. (Lieſt weiter vor:)

§. 95: „Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres ſämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verluſtig, ſondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren dieſelben in beſtändiger Gefangenſchaft zu behalten oder zu verbannen nöthig finden ſollte.“

Die Rede des Hrn. Staatsanwaltes währte drei Stunden. Einzelne Punkte wurden mit geſpannteſter Aufmerkſamkeit vom Publicum verfolgt.

Nach Beendigung der Rede (12 Uhr) tritt eine halbſtündige Pauſe ein.

Gegen 12$\frac{1}{2}$ Uhr wird die Sitzung fortgeſetzt.

Der Präſident giebt dem Kammergerichtsaſſeſſor Meyer, welcher für den Angeklagten Ludwig v. Mieroslawski die Vertheidigung führt, das Wort.

Derſelbe beginnt:

Ehe ich mich auf die Vertheidigung ſelbſt einlaſſe, bemerke ich, daß v. Mieroslawski auf das Recht, die Rede des Staatsanwalts in Polniſcher Sprache zu vernehmen, Verzicht leiſtet, ohne dadurch den ſpätern Angeklagten präjudiciren zu wollen. Hinſichtlich dieſer Uebrigen werde ich ſowohl, wie meine Herrn Collegen, dabei verbleiben, daß jenes Recht nicht entzogen werden dürfe.

Der Präſident unterbricht ihn mit der Bemerkung, daß zwar in einer Beſchlußnahme auf den Antrag des Juſtiz-Commiſſarius Lewald, daß jeder der Angeklagten in Polniſcher Sprache ſolle antworten dürfen, dieſes zugeſtanden worden, nicht aber daß die Rede des Staatsanwalts Wort für Wort in Polniſcher Sprache wiederholt werden müſſe.

Der Vertheidiger entgegnet, die Zuſätze des Staatsanwalts zur Anklage ſeien ein ſo weſentlicher Theil des Verfahrens, daß ſie ebenſo den Angeklagten, wie die Auslaſſungen der Angeklagten dem Gerichtshofe, wörtlich mitgetheilt werden müſſen.

Der Staatsanwalt hält dieſen Antrag für nicht im Geſetze begründet.

Der Vertheidiger nimmt ſeine Rede wieder auf:

Der Angeklagte Ludwig v. Mieroslawski iſt im Jahre 1813 in Frankreich geboren; er iſt in früheſter Jugend nach Polen gekommen und auf den dortigen Anſtalten gebildet; er hat an der Revolution von 1830 und 1831 thätigen Antheil genommen und ſich nach dem unglücklichen Ausgange derſelben mit ſeinen Brüdern nach Frankreich begeben, wo er gaſtlich aufgenommen worden iſt. Ich führe dies an, um zu zeigen wie ſchon in den früheſten Jahren ſein Streben auf Befreiung ſeines Vaterlandes von der Unterdrückung mit dem glühendſten Eifer gerichtet war. — Kaum nach Frankreich zurückgekehrt, findet er einen Verein vor, deſſen Grundſätze die ſeinigen ſind, und die mit Wort und That nach allen Richtungen hin verbreitet werden. Die Anklageſchrift giebt richtig an, welchen Beſtrebungen ſich der Angeklagte bei ſeiner Rückkehr nach Polen hingegeben hat.

Der Vertheidiger findet ſich in einer eigenthümlichen Lage: Ludwig v. Mieroslawski will nicht vertheidigt ſein. Ich bitte, daß Sie dies nicht mißverſtehen. Er kennt die große Laſt die auf ihm liegt in ihrem ganzen Umfange; er will ſie tragen, will aber auch, daß ſeine Handlungen im wahren Lichte erſcheinen und daß man erkenne, er habe nach ſeiner innern Ueberzeugung gehandelt, und nicht in der Weiſe wie die Anklage und einzelne Tagesblätter es darſtellen.

Ich nehme nicht Bezug auf die polizeilichen Verhandlungen und will nicht als Ankläger derſelben auftreten. Sie ſind hier nicht verleſen: ich muß daher annehmen, ſie exiſtiren für den Gerichtshof nicht. Zur Charakteriſtik des Verfahrens im Allgemeinen aber muß ich, um der Beſchuldigung, als widerrufe der Angeklagte ſeine polizeilichen Angaben ohne Grund, zu entgegnen, anführen, daß die Vernehmungen in drei Sprachen geſchehen ſind. Der vernehmende Polizeibeamte hat eine neunſtündige Vernehmung vorgenommen: das Abfragen geſchah in franzöſi-

Digitized by Google

ſcher, die Aufnahme in deutſcher, die Ueberſetzung des Protokolls in polniſcher Sprache; der Protollkollführer konnte die Qualen einer ſolchen neunſtündigen geiſtigen Tortur von 9 Uhr Abends bis ſpät in die Nacht nicht ertragen und ſchlummerte ſanſt ein. Was eine ſolche Tortur erpreßte, kann keinen vollen Glaubrn verdienen: es gibt Niemanden, der neun Stunden hindurch mit der nöthigen Ruhe und Beſonnenheit zu antworten vermöchte.

Nur die gerichtlichen Protokolle können bei der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden; v. Mieroslawski erkennt dieſelben ſelbſt als richtig an. Ich gebe zu, daß auch in den gerichtlichen Protokollen, wie der Staatsanwalt anführt, etwas ſtehen kann, was nicht ganz glaubwürdig iſt, aber für meinen Ellenten gelten ſie als richtig und wahr mit Ausnahme einiger Nebenſachen, die derſelbe erläutert hat und welche nicht ihn, ſondern ſeine Mitangeklagten betreffen.

Die Anklage hat ſich auf die polizeilichen Verhandlungen mehrfach geſtützt und vieles daraus in ſich aufgenommen. Aus ihr ſind wiederum einzelne Stellen in der Zeitung, welche als Organ der Regierung betrachtet wird, wörtlich abgedruckt und beſprochen und dadurch das Publicum irre geleitet werden.

Der Präſident unterbricht den Redner mit den Worten, das gehöre nicht zur Sache.

Der Vertheidiger entgegnet:

Ich halte es wohl für erheblich, weil ich glaube, der allgemeine Theil der Anklage habe durchaus nicht vorausgeſchickt werden dürfen,

und lieſt die einzelnen Stellen jener Zeitung, die er beſonders im Auge hat, vor.

Er fährt fort:

Ich wende mich jetzt zu der Beſchuldigung ſelbſt. — Ludwig v. Mieroslawski wird beſchuldigt, als er nach Polen gekommen, einen allgemeinen Aufſtand der Nation vorbereitet und organiſirt zu haben.

Dieſer Behauptung muß ich widerſprechen.

Das Statut des Vereins, welches allein maßgebend iſt, enthält im §. 43 die Beſtimmung:

In außergewöhnlichen Fällen, welche nicht vorauszuſehen waren und welche ein ſchnelles Handeln erfordern, die der Centraliſation zuſtehende Macht ſogar überſchreiten und den Willen der Geſammtheit einzuholen nicht zulaſſen, ſoll die Centraliſation ermächtigt ſein, alle Schritte vorzunehmen, alle Beſchlüſſr und Einrichtungen zu treffen, welche ſie für nöthig erachtet, und dieſelben müſſen von jeder Section und von jedem Mitgliede pünktlich erfüllt werden ....“

Ludwig v. Mieroslawski erhielt von der Centraliſation die ausgedehnteſte Vollmacht, wonach er ſogar Civil- und Militairſtellen nach Willkür vergeben durfte. Er fand die Verhältniſſe nicht ſo vor, wie vorausgeſetzt wurde: in Poſen und Weſtpreußen war die Stimmung ungünſtig für die Revolution, denn die Wohlthaten der preußiſchen Regierung wurden mit Dankbarkeit anerkannt. Wenn man deshalb auch annimmt, der Zweck der Revolution ſei urſprünglich auf Wiederherſtellung Polens in den Grenzen vor 1772 geweſen, ſo war es leicht möglich und iſt ſehr wahrſcheinlich, daß v. Mieroslawski, mit jenen ausgedehnten Befugniſſen verſehen, den urſprünglichen Plan abzuändern für gut fand. Daß dieſe Aenderung des Planes geſchehen und Preußiſch-Polen, wo wenig Sympathie für den Aufſtand gefunden ward, unangetaſtet bleiben ſollte, zeigt wohl am offenbarſten das Factum, daß, als Krakau aufſtand und die ruſſiſchen und öſterreichiſchen Adler abgeriſſen wurden, der preußiſche verſchont blieb. L. v. M. hatte nur das im Auge, in Preußen Sammelplätze anzuordnen, um von da in das ruſſiſche Polen einzudringen, das der Heerd des Aufſtandes ſein ſollte; und es wäre wahrlich, wenn man in Preußiſch-Polen hätte Aufruhr erregen wollen, ein großer Leichtſinn geweſen, Leute an die entlegenſten Orte zu ſchicken, wo ſie gegenſeitig auf Hülfe nicht hätten rechnen können. Allerdings konnte man nicht glauben, daß Preußen ein müßiger Zuſchauer bei der Bewegung ſein würde: die Concentrirung auf Sammelplätzen hatte daher den Zweck, den Uebergang des erſten Aufgebots nach Ruſſiſch Polen zu unterſtützen und durch falſche Angriffe die Aufmerkſamkeit der Garniſon abzulenken. Wenn aber die Anklage behauptet, aus dieſem projectirten Marſche des erſten Aufgebots — die übrigen Aufgebote beſtanden nur dem Plane nach, nicht in der Wirklichkeit — in Verbindung mit dem Manifeſte, könne man abnehmen, daß das Unternehmen auch gegen Preußen gerichtet geweſen, ſo muß ich dem widerſprechen. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß jeder Pole den Wunſch hegt, Polen in derſelben Größe wiederzuſehen, wie einſt ſeine Vorfahren es kannten, und gewiſſe politiſche Conjuncturen erwartet, um den Plan auszuführen. Aber weiter als zu dieſem Wunſche iſt es nicht gekommen; die Ausführung war nur auf die Landestheile, welche nicht zu Preußen gehören, berechnet. Der Hochverrath iſt ein Verbrechen, welches an Kindern und Kindeskindern geſtraft wird. Wollte ein hoher Gerichtshof nun jenen Wunſch ſchon ſtrafen, ſo würde er die möglichen Sünden der Kinder und Kindeskinder, die von der verbotenen Frucht von 1772 genießen wollen, durch die Angeklagten verbüßen laſſen. Es iſt nur ein Wunſch, deſſen man die Angeklagten beſchuldigen kann. Die Inſtructionen, die man zum Beweiſe gegen ſie vorbringt, ſind als verfälſcht angefochten und bei dem vielfachen Herüberkommen von Ueberläufern aus dem Königreiche Polen, welchen die Abſicht im Großherzogthum Poſen den Aufſtand nicht ausbrechen zu laſſen unbekannt war, und welchen jene Inſtructionen zum Abſchreiben gegeben wurden, höchſt wahrſcheinlich. Die Leute aus dem Königreich Polen hatten allerdings wohl den Wunſch, die ganze Nation wieder zu vereinigen; nichts natürlicher, als daß ſie dieſe Anſicht durch Verfälſchung oder Veränderungen der Inſtructionen verbreiteten: — den Angeklagten kann dies nicht zur Laſt fallen.

Wenn demnach nur ein Vergehen gegen den ruſſiſchen Staat unternommen iſt, ſo fragt es ſich, welches Strafgeſetz findet Anwendung?

Das Allg. L. R. ſagt im §. 92. Tit. 20. Th. II.:

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt, iſt Hochverrath.

Daß dies Verbrechen hier nicht vorliegt, bedarf keiner Erwähnung, ſobald ein hohes Collegium meinen Beweis, daß das Unternehmen nicht gegen Preußer gerichtet geweſen, für geführt annimmt.

Aber auch für den anderen Fall beſtreite ich die Anwendbarkeit jener Geſetzesſtelle, denn die Merkmale, die darin verlangt werden, ſind hinſichtlich des Angeklagten nicht vorhanden.

Denn erſtens kann dem Staatsanwalt nicht beigepflichtet werden, wenn er die Begründung der Anſicht vermißt, daß das Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet geweſen ſei. Ich glaube dieſe Anſicht ſoeben begründet zu haben, ich habe aber dieſen Beweis zum Ueberfluß angetreten, da es eigentlich Sache des Staatsanwaltes geweſen wäre, mit Beſtimmtheit nachzuweiſen, daß das Unternehmen gegen Preußen gerichtet war.

Zweitens: Eine Umwälzung durch gewaltſame Mittel könnte nur zugegeben werden, wenn man die Inſtruction als ausgeführt annimmt, und gewaltſame Mittel wirklich angewandt worden wären.

Drittens: Findet der Staatsanwalt eine Aenderung der Verfaſſung darin, daß ein Theil des preußiſchen Ländergebiets von Preußen losgeriſſen werden ſollte. Auf Grund des Geſetzes vom 20. April 1815 welches die Angabe des preußiſchen Ländergebiets enthält, nimmt der Staatsanwalt an, daß auch die Lostrennung des kleinſten Theils dieſe Verfaſſung ändere; man müſſe ſonſt conſequent annehmen, daß die Verfaſſung nicht angegriffen worden ſei, ſo lange nur ein kleiner Theil, nur noch eine Grafſchaft des urſprünglichen Ländergebietes übrig ſei; iſt dieſe Ausführung richtig, dann wird die Verfaſſung des Staats auch geändert, wenn nur ein halber Morgen Landes von dem Ländergebiet genommen wird. Es iſt aber ſeit dem Jahre 1815 durch die Gränzregulirung an der Prosna gar manches Stück Land an Polen übergegangen, ohne daß man hierin eine Aenderung der Verfaſſung gefunden. — Der Herr Staatsanwalt nimmt ferner Bezug auf die Verordnung vom 15. Mai 1815 und 9. Januar 1817, enthaltend die Beſtimmungen über die Königlichen Titel und das Königliche Wappen. Auch der Adler des Großherzogthums Poſen iſt in dieſem Wappen. Fehlt die Provinz, ſo fehlt auch der Adler im Wappen. Ich glaube nicht, falls dem Herrn Staatsanwalt, wenn er im Auslande wäre und ihm ein Königlicher Befehl mit dem Königlichen Inſiegel bedruckt zuginge, wenn in dieſem Siegel das Feld mit dem polniſchen Adler fehlen ſollte, daß dann in ihm die Beſorgniß rege werden würde, die preußiſche Verfaſſung ſei geändert. Eben ſo wenig ſind, meines Erachtens, wie dies der Herr Staatsanwalt gethan, die Beſtimmungen vom 17. Januar 1820, ſo wie die ſpäteren unſere ſtändiſchen Inſtitutionen betreffenden heranzuziehen. Die Provinz Poſen und deren Domainen ſind allerdings als Pfand den Staatsgläubigern mit verhaftet: was folgt aber aus ihrer Lostrennung? Nichts als daß der neue Erwerber Mitſchuldner wird und ſie eben ſo belaſtet übernimmt; es folgt aber daraus eben ſo wenig eine Aenderung der Verfaſſung, wie aus der unterbliebenen Vertretung der Provinz Poſen in unſerem ſtändiſchen Verbande.

Eine Verletzung der Verfaſſung liegt daher nicht vor, und ſomit kann auch, eine Unternehmung gegen Preußen vorausgeſetzt, das Verbrechen des Hochverraths nicht angenommen werden.

Der Staatsanwalt hat ferner die Frage aufgeworfen, ob das Verbrechen Verſuch oder Vollendung ſei. Er nimmt an, daß das Verbrechen durch Vornahme einer Handlung in abstracto ohne Rückſicht auf ihre Ausführbarkeit ſeine Vollendung erhalte. Ich muß dieſer Anſicht widerſprechen und glaube, daß nur die Handlungen welche das Gepräge der Ausführbarkeit tragen, in Betracht kommen können. Alle die Handlungen die in Preußen vorgenommen ſind, ſind von der Art, daß nicht im Entfernteſten auf ihre Ausführbarkeit gerechnet werden kann; alle übrigen können, weil ſie im Auslande vorgekommen ſind, dem Angeklagten nicht zur Laſt fallen.“

(Der Vertheidiger hebt hierauf einen dritten Vertheidigungs-Grund hervor:) Ludwig v. Mieroslawski iſt in Frankreich von franzöſiſchen Eltern geboren; er iſt ein Ausländer wie der Staatsanwalt ſelbſt anerkennt. Das Landrecht ſagt im §. 91. des Strafrechts:

Die freiwillige Handlung eines „Unterthans,“ durch welche der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt worden, heißt ein Staatsverbrechen.

Dieſer „Begriff“ ſteht an der Spitze des Abſchnitts „von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrath insbeſondere,“ und daß er auch den Hochverrath umfaßt, geht daraus hervor, daß Hochverrath die beſondere Pflicht gegen Oberhaupt, Geſetz und Unterthaneneid verletzt und, wie viele Beiſpiele, namentlich aus dem Vormundſchaftsrecht darthun, da wo eine Pflicht verletzt wird, eine härtere Beſtrafung eintritt. Nur der Unterthan hat eine Verpflichtung gegen den Staat; der Ausländer hat ſolche Pflichten nicht und kann keinen Hochverrath begehen. Ludwig v. Mieroslawski iſt alſo ſtraflos und es bleibt nichts übrig, als polizeilich gegen ihn einzuſchreiten und ihn nach Frankreich zurückzuweiſen.

Ich wiederhole nach allem dem was ich ausgeführt habe, meinen Antrag, den Angeklagten v. Mieroslawski von der Anklage zu entbin-

Digitized by Google

den. Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Man hat vielfältig für die Angeklagten Sympathien in Anſpruch genommen. Ich geſtehe, das Polenvolk hat durch ſein Unglück und ſein Umherirren im Auslande auf Sympathien Anſpruch. Erſt kürzlich ſind von der Rednerbühne des Landes herab, welche in den Mauern dieſer Stadt ſtand, Sympathien geäußert werden, welche ſtillſchweigend eine ehrende Anerkennung fanden. Ich nehme indeß keine Sympathie in Anſpruch, denn dann müßte ich auch gewärtig ſein, daß ſich Antipathien geltend machen dürften. W e d e r S y m p a l h i e, n o c h A n t i p a t h i e; d a s G e ſ e t z a l l e i n ſ e i d e r R i c h t e r.

Auf dieſe Rede des Vertheidigers, die ungefähr eine Stunde währte, wurden Seitens des Staatsanwalts einzelne Bemerkungen des Reſumé's wiederholt, um einem ſcheinbaren Mißverſtändniſſe zu begegnen.

Hierauf ertheilte der P r ä ſ i d e n t dem Angeklagten v. Mieroslawski die Erlaubniß, ſeine Vertheidigung perſönlich in franzöſiſcher Sprache zu halten. Dies geſchah; v. Mieroslawski ſprach mit einem Eifer, der von der glühendſten Begeiſterung für die Sache der Polen zeugte, und mit einer Beredtſamkeit, deren Kraft und Lebendigkeit allgemeine Bewunderung erregten.

Er ſprach:

S'il est juste d'une part de faire peser sur l'émigration démocratique toute la responsabilité des évènements de 1846, il est indispensable de l'autre de préciser dans quelles limites et dans quel sens cette association révolutionnaire entend accepter ce fardeau.

Il s'agit de savoir en d'autres termes, quelles étaient les véritables intentions et les espérances raisonnables de son comité exécutif, connu sous le titre de C e n t r a l i s a t i o n, lorsque celui-ci jugea inévitable d'appeler les patriotes du pays à une lutte désespérée contre l'oppression.

J'aborde cette explication avec la très-intime conviction que le succès, qui seul explique et légitime tout en politique, n'aurait pu que paraphraser ce que je vais affirmer, sous l'épreuve, sous la garantie du sacrifice absolu et sans réserve que j'ai fait depuis longtemps de ma cause personnelle. Ce témoignage d'un homme sans craintes, comme sans espoir et sans illusions qui lui soient propres, obtiendra peut être, Messieurs, quelque crédit même auprès de nos ennemis les plus malveillants.

La Société démocratique Polonaise, dont j'ai l'honneur d'être l'organe en ce moment, s'est proposé il y a quinze ans trois buts, vers lesquels elle a marché à travers mille obstacles avec une abnégation et une persévérance dont la catastrophe de l'année dernière n'a fait que relever davantage toutes les difficultés et toute l'étendue. Ces trois objets constants et uniques de ses travaux sont la propagande, la conjuration et l'insurrection, en vue de régénérer, de rallier et de restaurer la patrie Polonaise.

La première de ces tâches consiste dans les enseignements politiques, sociaux et militaires, que l'émigration démocratique a inculqués au pays par la voie de la presse et de ses émissaires. La deuxième comprend les efforts que ces mêmes émissaires ont tentés pour soumettre les divers éléments révolutionnaires des trois Pologues à la même doctrine, à la même solidarité et à la même initiative. La troisième enfin consiste dans les préparatifs définitifs de soulèvement, que la C e n t r a l i s a t i o n s'est vue absolument obligée de précipiter à l'effet de sauver la conjuration d'une dissolution, qui l'eût livrée tout entière à la merci de l'ennemi, surprise et désarmée, sans compensation ni excuse d'aucune espèce.

Vous me permettrez, Messieurs, de passer rapidement en revue ces trois phases de la fièvre révolutionnaire qui agite le douloureux sommeil de la Pologne depuis l'infructueuse tentative de 1833, pour arriver à la triple conclusion que voici: savoir 1) que notre propagande révolutionnaire n'a rien eu de désordonné, rien de subversif, rien d'anarchique; mais que bien au contraire elle a constamment prétendu soumettre toutes les licences de l'individualisme à l'empire d'une commune et unique nécessité, et toutes les passions suspectes à l'éclatante, à la souveraine passion du salut national. 2) Que dans les rapports conjuratifs du pays avec l'émigration le rôle actif, la responsabilité saisissable pèse sans partage sur cette dernière, tandis que le tour et les fonctions du pays dans l'action commune ne pouvaient et ne devaient venir qu'au moment de l'explosion, pas avant. Enfin 3) que cette explosion, sans préjuger les droits et le recours des générations futures, devait néanmoins, par certaines considérations politiques et stratégiques, particulières à l'état actuel des choses, éluder tout choc sérieux avec la domination Prussienne, pour concentrer ses efforts décisifs contre la domination Russe.

J'aborde la première de ces trois questions. Je ne vous répéterai pas, Messieurs, quel programme s'est posé l'école démocratique Polonaise et par quelles voies elle a prétendu le réaliser, car ses écrits répondent pour elle. Je vous rappellerai seulement que la propagande de la démocratie Polonaise a été constamment si franche, si ferme, si claire, jusque dans l'erreur même, si erreur il y eut, que ni les calomnies de ses adversaires les plus acharnés, ni le sang dans lequel on a essayé de l'étouffer, n'ont réussi à l'assimiler dans l'opinion du monde avec les impuissants écarts de l'anarchie. Ce n'est point que ces écarts aient manqué l'occasion de se glisser sous notre drapeau, à la faveur des inévitables ténèbres de la conjuration, mais ils n'auraient point soutenu l'épreuve de la période insurrectionnelle sous un gouvernement issu de nos doctrines, et voilà la seule chose qu'il nous importe de prouver.

Je veux dire que tous nos ennemis ont mis à profit notre désastre pour diffamer nos intentions et nous confondre avec notre antithèse; car c'est une des exaspérantes destinées des vaincus, que de payer à la fois les frais de la défaite et les frais de la victoire. Les uns ont appelé à leur secours ces atroces ressources de la calomnie, pour nous aliéner les classes de la société Polonaise qu'une longue et diverse servitude avait immobilisées, égarées, frappées de cécité et de mutisme. Pour nous bannir de leur coeur et de leur confiance, l'on nous a dépeints comme une incorrigible aristocratie, qui n'aurait emprunté les déguisements d'un libéralisme étranger, que pour reconquérir par l'astuce de licencieux privilèges perdus par l'abus. Et alors ce peuple dont l'émancipation, la promotion, la réhabilitation civique et morale a été l'unique roman de notre jeunesse, le grand problème de toutes nos douleurs et de tous nos sacrifices, ce peuple a levé sur nous sa massue de Caïn, sans que, cette fois, nulle voix d'en haut ait pu lui demander ce qu'il avait fait de son frère, car l'infortuné ne savait point du tout ce qu'il faisait, et Dieu ne lui avait reellement point donné d'Abel à garder!

D'autres, et les mêmes avec, selon qu'il s'adressaient à un autre auditoire, nous ont attribué en même temps toutes les extravagances d'une sanglante et vague démagogie, afin de nous interdire l'approche des classes qui, à la vérité, ne redoutent que le côté critique des révolutions, mais qui aussi malheureusement, n'en observent et n'en connaissent que ce côté-là. Ainsi nous qui avons usé pendant quinze ans toutes les forces de notre volonté et de notre intelligence à concilier les principes de la fraternité avec la discipline d'une démocratie militante; nous qui n'avons percé à la fin dans le martyrologe de notre pays qu'au travers des débris de mille dérèglements qui nous faisaient obstacle, nous voilà rendus responsables de tout ce que nous avions constamment et publiquement combattu.

C'est ainsi que l'on a imputé à notre école révolutionnaire, je ne sais quelle absurde stratégie, où le poison, le couteau, le massacre des femmes et des juifs auraient suppléé la science, le nombre et le courage. A côté de cela, l'on nous accuse d'avoir méconnu tous les enseignements que les révolutions accomplies nous ont laissés, pour plonger la Pologne dans une agitation sans but et sans frein, où la multitude, à peine sortie d'une nuit millénaire, eût été aussitôt conviée à la souveraineté du vol, du meurtre et de l'incendie. Puis, afin de se donner quelque crédit auprès des esprits superficiels, nos détracteurs ont imaginé d'élever eux-mêmes ce mélange monstrueux d'ambition et d'hérostratisme au rang d'une théorie économique et sociale, à laquelle, faute de définition intelligible, ils ont prêté en attendant celle de communisme. Ils n'ont su donner à notre démocratie militante que le nom d'un fantôme, pour soulever contre elle les ignorantes préventions de tous les indifférents qui n'auront point le courage et la bonne foi de lui demander en face son véritable programme.

Quant à cette dernière imputation, dont depuis une dixaine d'années l'on est si prodigue envers les révolutionnaires Polonais, elle nous paraît avoir remplacé exactement dans les persécutions modernes le rôle qu'ont joué dans toutes celles du moyen âge les accusations de sorcellerie et de nécromancie. Ce communisme, que, comme l'amour de Laroche-Foucauld personne n'a vu et dont tout le monde parle, est devenu le crime obligé de tous ceux à qui l'on n'en peut prouver de possible, d'explicable. Qu'une conspiration réussisse à un prix quelconque, ce n'est qu'une mutation historique; mais qu'elle échoue, au point de n'avoir pas même laissé de trace visible au microscope de toutes vos enquêtes; cela devient bien plus grave — c'est du communisme de la plus ténébreuse espèce. Armez-vous au nombre de 6, de 7, de 8000 comme en 1831, passez la frontière, combattez, toute une armée, contre la plus intime alliée de la Prusse (car vous savez tous, Messieurs, que tels étaient alors les rapports des deux puissances): ce n'est qu'une étourderie patriotique; mais projetez la même étourderie, sans la mettre à exécution, à une époque où la plus formidable des révolutions Polonaises devrait moins vous inquiéter que les plus tendres assiduités de la Russie, et aussitôt la mesure, la définition du délit est perdue … comment appelez vous cela en langue légale? Appelez-le à tout hasard du communisme, et vous ne vous tromperez pas plus que les juges des Templiers, de Jeanne d'Arc et de la Maréchale d'Ancre. Réforme qui passe, c'est de l'économie politique, de la législation, de l'administration. Réforme en paroles, en désir, en peinture —: communisme. Un vol accompli, un meurtre prouvé, un rapt consenti, dix, vingt, mille coups de fusils tirés ne sont que tout cela; mais le rêve de tout cela est bien pire, surtout si personne n'en peut trouver la raison et la clef, vu qu'il n'y en a pas — c'est du communisme, Messieurs, vous le savez bien!

Lorsque ce mot bizarre que nous entendons tous d'une manière différente s'égare dans un acte d'accusation officiel, comme celui que nous avons sous les yeux, du moins peut-on lui demander ce qu'il nous veut, si non ce qu'il signifie. Mais que demander, Messieurs, et que répondre aux réquisitoires anonymes que les procureurs de la calomnie ont charbonnés sur les portes de nos prisons et à la cime de nos gibets? Ai-je besoin de vous citer tous les pamphlets atroces, stupides ou spécieux qui ont servi de guides, de présomptions, d'inspiration aux investigations de l'enquête? Est-il nécessaire de

Digitized by Google

vous éclairer sur l'intention que renferment les épithèthes de démagogues et de communistes, prodiguées par certains écrivains Allemands aux missionnaires de la démocratie Polonaise? Nous des démagogues, bon Dieu! comme si toute révolution qui a la conscience de ses destinées, pouvait être autre chose que l'ordre souverain, que la loi en bataille, que la dictature du parti qui l'a faite! Nous des communistes? Si ce mot signifie autre chose qu'un prétexte de pâture pour le Sphinx qui garde le tombeau de la Pologne, c'est apparemment la mise en commun de ce qu'on a — Or, Messieurs, vous savez bien que nous n'avons plus rien comme Etat, comme nation, ni comme société, puisque vous nous avez tout pris! Attendez donc du moins, pour nous accuser de ce communisme-là, que nous ayons reconquis de quoi communier.

Non, Messieurs, jamais notre démocratie militante n'a compromis son bon droit, en importunant la Fortune par des exigences outrées, par des sommations insolentes, par des caprices irréalisables. La démocratie Polonaise n'a jamais mis le patriotisme de la nation à des épreuves impossibles, parce que ce qu'elle désire et espère, elle le désire, elle l'espère avec résolution et sincérité.

Et d'abord, quel que soit l'idéal vers lequel a résolu de marcher cette démocratie, à travers l'épaisseur encore inconnue d'une révolution nationale, elle n'a jamais prétendu arriver à cet idéal par cet idéal même, c'est à dire qu'elle a très-bien compris, avec le plus positif, le plus pratique des publicistes modernes, que ce qui donne la liberté, n'est pas encore la liberté. Maternellement résignée à ajourner ses fruits pour une génération plus fortunée, notre démocratie se complait dans ses épines et n'a point cherché à escompter l'avenir au profit des impatiences actuelles. Rédempteur loyal, mais chagrin et peu aimé à cause de cela, loin de bercer le pays dans de fallacieuses illusions, elle a au contraire constamment averti la nation de déposer tous ses droits sur l'autel impitoyable de ses devoirs. Elle ne lui a pas caché que, pour devenir forte, libre et souveraine, il lui faudrait d'abord se faire endurante aux revers, esclave de la règle et disciplinée comme un vieux bataillon.

Veuillez seulement, Messieurs, étudier tout ce que nous avons dit, écrit et planté depuis dix ans, et vous verrez que la révolution, envisagée par notre démocratie non seulement comme un moyen transitoire d'affranchissement, mais en même temps comme la synthèse suprême de toutes les volontés et de toutes les facultés publiques, devait être par conséquent une très-laborieuse, une très-sévère épreuve, et pas du tout une de ces meurtrières folies où se précipitent parfois les sociétés corrompues, pour échapper, n'importe comment, à l'hypocondrie de la vieillesse.

Etudiez, Messieurs, de bonne foi nos doctrines, et vous découvrirez que c'est par toutes les rigueurs d'une guerre sérieuse, régulière et persévérante que les masses devaient être baptisées et promues au sentiment de leurs devoirs, puis de leurs droits civiques.

Etudiez, cherchez encore, et vous trouverez que c'est sous l'impérieuse pression d'un pouvoir unique et dictatorial que devait se former le mécanisme essentiellement centralisateur de notre administration républicaine.

Etudiez toujours, ne vous lassez pas, et vous remarquerez avec surprise peut-être que c'est par la suspension des libertés individuelles, de l'indépendance provinciale et de tous les écarts de la pensée que cette souveraineté révolutionnaire aurait résumé toutes les volontés en un irrésistible faisceau — pour reconstituer à la fois une société et un état homogènes avec des débris disparates que les fautes de nos pères nous ont légués pour patrie.

Ce n'est donc, vous le voyez bien, Messieurs, que par le concours rigide de toutes les croyances, de toutes les opinions et de tous les intérêts au sacrifice commun que toutes ces puissances diverses eussent conquis leur droit de cité dans l'Etat affranchi. Où voyez-vous donc de l'anarchie, de la démagogie, une subversion sociale dans notre programme révolutionnaire? Est-ce là, dites-le, Messieurs, une de ces utopies qui, pour se consoler de son inadmissibilité, aurait calomnié le monde réel, une de ces démangeaisons volcaniques qui ne songent qu'à dégorger leur lave, sans s'inquiéter de ce qu'il plaira à Dieu de semer dessus?

Que si, en passant avec affectation à côté de ces principes, proclamés depuis tant d'années par la démocratie Polonaise et résumés, en intention du moins, par l'institution du gouvernement de Cracovie, nos detracteurs ont cru rencontrer d'autres symptômes dans notre désastreuse tentative, la faute n'en est pas à nous, mais à eux; car enfin c'est l'affaire de celui qui cherche, de chercher de bonne foi.

Tel est l'esprit, dans lequel la démocratie Polonaise a agi sur le pays. Or il est de notoriété publique que la source de toute propagande politique et sociale pour la Pologne, privée d'existence comme Etat, réside dans l'émigration. C'est donc l'émigration qui répond et des doctrines dont elle alimente le patriotisme local, et de leurs conséquences. Le pays ne joue dans cette émission de lumière et de chaleur qu'un rôle tout à fait passif. C'est le réflecteur de la propagande, mais ce n'en est pas le laboratoire. Il en est de même de toute conjuration, toute conjuration n'étant que de la propagande concentrée sur un seul point, sur un foyer indiqué de réflexion. Il s'agit donc de savoir, Messieurs, si vous prétendez incriminer le miroir d'avoir renvoyé au foyer d'explosion la lumière qu'a projetée sur sa surface la propagande démocratique et révolutionnaire de l'émigration.

Remarquez ensuite, que l'émigration est seule apte, par l'indépendance de sa situation, non seulement a élaborer et à répandre les théories révolutionnaires, mais aussi à faire une application réelle de ces théories dans un but insurrectionnel, jusqu'a l'instant où une force armée quelconque surgira à la surface du pays. Jusque là les éléments révolutionnaires de la nation reposent à l'état latent dans son sein, sans facultés actives, sans moyens d'entente pour un soulèvement. Privés de contact entr'eux, sympathiques mais isolées se cherchant à tâtons dans la gêne et l'obscurité d'une vigilante oppression, ils ne peuvent convenir de rien sans l'intermédiaire de cette même émigration qui déjà leur a donné l'idée et la tentation de le faire.

Aussi bien est-ce à l'initiative de la Centralisation, puis à l'intermédiaire régulier de ses émissaires et non pas aux diverses Associations locales littéraires, philantropiques ou économiques, prises à partie dans l'acte d'accusation, qu'il faut remonter, pour saisir une conjuration appréciable et responsable. Hors des trames de l'émigration démocratique il y a une nation entière, frémissante sous le joug et interrogeant perpétuellement la fortune; il y a désir ardent et vagues efforts de renouer la chaine de la vie publique, rompue par les démembrements; il y a en un mot conjuration abstraite d'espérances et de regrets, exhalée par tous les organes mutilés de la patrie, mais il n'y a point matière à procès, seulement à persécution. Mettez en effet de côté la part de l'émigration dans l'agitation Polonaise des dix dernières années, et aussitôt vous perdez toute mesure d'appréciation et de définition pour le reste. Qu'incrimine au juste votre loi? Où prenez-vous les éléments de l'accusation? Quelles sont vos raisons de distinction entre les patriotes détenus et ceux qui ne le sont pas? Pourquoi 250 accusés et pas 2500 ou 25,000? En un mot qu'appelez vous, Messieurs, les conjurés dans une nation où tout le monde conspire d'une façon ou d'une autre, mais où vos rigueurs répressives n'ont encore laissé à personne la faculté de réussir?

Non, Messieurs, il n'y a pas eu de conjuration parmi les patriotes de la Pologne Prussienne, dans le sens précis et intelligible qu'exige, pour sévir, toute loi, quelque rigoureuse et intolérante qu'elle soit; quant à ce que, faute d'avoir étudié nos moeurs publiques, l'acte d'accusation appelle ainsi, ce n'est que la répercussion continue, incessante, nécessaire d'un mécontentement inséparable de tout asservissement; cela échappe aussi bien par sa fatalité que par son étendue à tout moyen légal d'investigation et de répression. C'est de l'histoire, c'est du drame politique, c'est du roman social, quelquefois burlesque, souvent terrible, toujours poignant; c'est tout ce que vous voudrez, Messieurs, mais ce n'est point de la procédure.

Comment évaluer, soit pour le nombre, soit quant au degré relatif de culpabilité, les sortes infinies d'agitation dont se compose la cause Polonaise? N'est-il pas évident que, pour que cette agitation chronique, incurable, pût être exprimée par votre thermomètre légal, il lui aurait fallu préalablement se traduire dans des actes patents et limités? N'eût-il pas fallu, par exemple, que les attroupemens projetés par le plan de la Centralisation eussent été accomplis ou du moins tentés à un degré appréciable pour votre vindicte? Alors vous auriez pu passer en revue les éléments sérieux de la conjuration, dénombrer ses forces, toucher du doigt les vrais patriotes, faire équitablement la part du bourreau et celle du ridicule, sans faire de tort a l'un ou à l'autre; car enfin vous n'ignorez pas, Messieurs, qu'au jour de l'épreuve il s'opère d'étranges mutations parmi les diverses catégories du même patriotisme et que dans ces moments délicats vingt-quatre heures suffisent pour changer complètement ses ordres de bataille.

L'on a, dit on, préféré de prévenir, que de réprimer; c'est très-chrétien, Messieurs, mais à une condition, dont personne d'entre vous ne songe sans doute à contester l'importance: c'est que les méprises, les incertitudes, les exagérations, les iniquités de la précaution ne l'emporteront pas sur les rigueurs de la répression elle-même. Or je vais démontrer, que c'est précisement le cas auquel vous a acculés le zèle préventif des autorités du duché de Posen et de la Prusse occidentale.

En général, ce zèle intempestif a eu pour résultat de rendre douteux pour vous ce qu'une insurrection réelle vous aurait rendu simple et clair comme un fait: savoir que ces deux provinces, uniquement destinées à nous avancer les premiers frais d'une expédition contre la domination Russe en Pologne, n'avaient que faire d'une conjuration locale. En réalité, elles attendaient sans nulle organisation, qui leur fût propre, que les agents et les officiers demandés à l'émigration pour cet effet spécial vinssent prélever, grouper et enlever le contingent insurrectionnel que la Centralisation comptait en extraire à tort ou à raison. Le zèle préventif des autorités Prussiennes de ces deux provinces a substitué un immense et indébrouillable soupçon à la place de ce fait, passible de votre répression ou non, n'importe, mais sur lequel nulle législation ne pourrait ni hésiter ni se tromper. Maintenant, Messieurs, vous êtes condamnés à hésiter et à vous égarer sans fin, comme déjà l'enquête a hésité et s'est égarée pendant près de deux ans.

En particulier, ce même zèle de police, cette infaillibilité de gendarmes ont eu pour résultat de renverser toute la hiérarchie conjurative (puisque patriotisme signifie pour vous conjuration), de façon à laisser dans l'ombre et le repos son côté destiné au feu, à l'action, pour n'exposer à votre attention qu'une fraction détachée au hasard

Digitized by Google

de son côté évasif et pacifique. A quels caractères, à quels indices votre accusation reconnaît-elle un conspirateur avant l'épreuve de l'explosion?

Ceux-ci dit-elle, ont prêté serment d'obéissance à la Centralisation; mais si j'ai bonne mémoire, il y a de cela quatre ans, la Pologne Prussienne comprenait à elle seule 3600 conjurés de cette espèce; en deux ans leur nombre a probablement augmenté, en progression de l'approche de l'insurrection. Pourquoi ne voyons-nous pas cette phalange assermentée figurer à côté de nous sur ces bancs expiatoires?

Ceux là, dit-elle, ont été trouvés en possession des publications de l'émigration démocratique: — conjurés. Mais alors comment appelez-vous ceux qui se sont bien gardé d'attendre la visite du commissaire, pour jeter leur bibliothèque au feu? et ceux pour lesquels, les publications de la Centralisation ne sont pas assez révolutionnaires? et ceux, qui ne lisent rien du tout, de peur de se gâter l'énergie?

D'autres ont, dit on, proféré des paroles de ressentiment contre les colons Allemands, des paroles de mépris contre les juifs, des paroles de menace contre la citadelle de Posen, des paroles de colère contre leur Landrath, des paroles de fraternité pour les paysans, des paroles d'assistance pour la religion catholique, des paroles de regrets pour l'intégrité de la république, des paroles de toute sorte et de toute intention: — conjurés. Cependant César, qui se connaissait en conjurés comme nul avocat-général, n'en a jamais redouté qu'un seul, qui ne parlait pas du tout.

Puis viennent les détenteurs d'armes, de munitions, de matériel insurrectionnel. Alors regardez bien, Messieurs, avec quoi ces audacieux prétendaient renverser la coalition de München-Graetz! Jouets de plaisir, de chasse, de luxe, antiquailles inintelligibles comme l'accusation qu'elles ont à prouver, quantités de poudre si volumineuses, que leurs propres détenteurs n'ont pu les retrouver pour les détruire à l'approche des recherches domiciliaires, morceaux de plomb distraits tout exprès de leur usage pacifique, pour tuer, non pas des soldats Prussiens, mais seulement les arguments de la défense, bâtons à deux bouts comme tous les bâtons: bois de lance dit l'accusation; bois à chauffer, dit l'accusé. Puis, à côté de tout cela, quelques armes sérieuses, un peu de vraie munition. Mais bien sûr qu'elles appartiennent à quelqu'un qui n'y entendait pas malice et qui les a mises en montre précisément parce qu'il ne pouvait soupçonner qu'on le soupçonnerait de vouloir s'en servir. Étranges conjurés! Singuliers corps de délit!

Certainement que si l'insurrection avait eu le loisir d'éclater, ces armes-là eussent pu figurer parmi les autres; mais ni plus ni moins que toutes celles que vous n'avez point découvertes, que celles que vous avez laissées à leurs propriétaires, que celles que nous auraient fournies les dépôts de la Landwehr, les boutiques d'arquebusiers et la contrebande; ni plus ni moins enfin que les faux, que les fourches, que tout ce qui tranche, perce ou assomme. Mais alors, que n'a-t-on arraché toutes les ronces et toutes les haies de la surface du duché de Posen, sous prétexte qu'en cas d'insurrection elles pourraient gêner les charges de la cavalerie?

Les dispositions de notre plan insurrectionnel démontrent parfaitement que c'est sur une surprise nocturne de quelques dépôts de guerre, que nous comptions principalement, et non pas sur de la ferraille de rebut, pour armer soit l'expédition de la Pologne Prussienne soit les volontaires que cette expédition soulèverait dans le royaume de Pologne. Mais enfin si l'on veut à toute force que cette ferraille ait dû servir à quelque chose, que ce ne soit pas du moins à signaler comme conjurés ceux que l'on en a trouvés détenteurs; car à ce titre il faudrait fulminer des réquisitoires contre tous les marchands de bric-à-brac de la Pologne Prussienne.

En voici d'autres encore qui se sont jetés, la tête la première, dans le péril. Oui! mais savez vous pourquoi? C'est précisément parce qu'ils n'avaient point conspiré; car s'ils avaient eu seulement la moindre pratique, la moindre expérience des conjurations, ils y auraient, bien sûr, regardé à deux fois. Allez-vous les frapper plus sévèrement que ceux qui, après avoir conspiré douze ou quinze ans, n'ont évité l'embarras de ces généreux étourdis que pour avoir eu le tact de retirer leur épingle du jeu, au moment où ceux-ci y laissaient tomber la leur? — „Quels sont donc ces hommes prudents, me demanderez-vous, que nous ne fassions pas des jaloux.“ Ce sont tous ceux qui, le lendemain du succès, seraient venus réclamer leur prix de vétérance patriotique; donnez-nous donc dabord, Messieurs, un jour de succès, et le lendemain nous vous les nommerons tous dans notre journal officiel.

Voilà enfin un dernier, mais un infaillible indice de participation conjurative pour l'accusation: c'est la connaissance du complot. Nul doute que cette fois-ci l'on ne risquerait rien de mettre en accusation la population entière de la Pologne Prussienne, surtout les enfants en bas âge et les femmes; car si, pour parler d'une chose, il faut la connaître, jamais complot ne fut connu plus généralement et de meilleure heure. Toujours encore, néanmoins, vous faudrait-il, Messieurs, pouvoir mieux définir le complot lui-même, car, dans l'état actuel de sa définition, l'avoir connu n'explique rien du tout, et l'accusation n'en est guère plus avancée.

C'est assez vous dire, Messieurs, qu'avec son impossible prétention de trouver une conjuration palpable et organisée dans le pays même avant le terme assigné à l'explosion, l'acte d'accusation passe nécesssairement à côté des dix-neuf vingtièmes des révolutionnaires, pour se rattraper sur une poignée de prédestinés qui ont quelques raisons de s'étonner de cette préférence.

Cette déception devint inévitable dès l'instant, où, au lieu de limiter les poursuites aux agents immédiats de la Centralisation, à ses émissaires et à ses plans directs, l'enquête s'est égarée dans un élément vague, sans fond, qui est la nation tout entière ou qui n'est rien du tout. Nous ne doutons point que cette brume de deuil et de regrets qui enveloppe le supplice de la Pologne, que cette atmosphère pleine de tempêtes et uniquement comprimée par la violence matérielle, nous ne doutons pas que tout cela ne se fût condensé, n'eût pris des formes et des proportions intelligibles pour vos lois, au jour de l'insurrection. Mais jusque là, il n'y a point matière à procès dans ce que vous appelez la conjuration du duché de Posen et de la Prusse occidentale. Il n'y a que matière à réflexion pour la puissance que le soulèvement anti-russe de ces anciennes provinces Polonaises eût délivrée des plus poignantes inquiétudes pour l'avenir.

„Cependant“, objectera M. le procureur du Roi, „je ne peux pas me retirer, les mains vides de toute condamnation. Il y a cu conjuration; il m'en faut une.“ — Comment donc! Il y en a eu deux même; c'est nous qui vous le déclarons; seulement l'une est saisissable et l'autre ne l'est pas, et votre erreur consiste à avoir voulu les confondre, ce qui fait qu'en bonne logique, toutes les deux vous échappent à la fois, l'absurde entraînant l'évidente, celle de la Pologne entière voilant celle de l'émigration démocratique.

Dégagez seulement de cette confusion l'action précise, avouée fructueuse des agents de la Centralisation, et vous tiendrez tout ce qui, ayant une responsabilité et un caractère sérieux, peut seul rassasier votre vindicte et fournir une base raisonnable au procès. Attaquez la propagande et les missions révolutionnaires de l'émigration démocratique; prenez à partie ses écrits, ses confidents, ses instruments réels, ses plans de soulèvement et de campagne; limitez, Messieurs, votre interrogatoire à cette partie nette et solide de l'accusation qui incrimine sa sape incessante à travers les provinces Polonaises, depuis la tournée de ses premiers pionniers jusqu'au jour où la Centralisation au complet, flanquée de quarante émigrés et suivie des autres, a touché un moment le sol de la patrie: — arrêtez là vos investigations et vous arriverez à un résultat. Alors, si, en condamnant cette catégorie d'inculpés, vous commettez une grande faute politique, du moins, Messieurs, vous n'inaugurerez pas votre ère de publicité judiciaire par la plus funeste méprise dans laquelle se soit jamais égaré un tribunal quelconque.

Ah, Messieurs! Si c'est conspirer que de maudire tout haut et tout bas la violence, la spoliation, la calomnie, l'acharnement impitoyable et sourd du fort contre le faible;

Si c'est s'exposer à votre vindicte pénale que de se cramponner à tous les débris d'un naufrage perpétuel;

Si c'est participer à une conjuration que d'agoniser depuis quatre-vingts ans sur la croix, abreuvés de fiel et de vinaigre, sans pouvoir, comme le Christ, ni descendre dans le repos des limbes, ni nous transfigurer sur la montagne de l'avenir;

Si c'est crime de haute-trahison que de se dégager par toutes les facultés que Dieu a départies aux plus infimes créatures, de la gêne insupportable où nous tiennent écrasés les congrès, pour que nous nous dévorions entre nous de rage et de désespoir;

Si c'est encourir la mort et les fers que de défendre sa vie et de travailler à son affranchissement —

Eh bien! alors ce n'est pas nous seulement, c'est toute la Pologne qui conspire. Amenez donc toute la Pologne à cette barre, amenes-y tous nos saints et tous nos héros, amenez-y tout ce qui frémit, tout ce qui gémit, tout ce qui maudit le jour de sa naissance et les entrailles de sa mère dans cette vaste terre de servitude que l'on nomme la Pologne; élargissez l'enceinte de cette salle aux quatre coins du monde; car partout les ossements des Polonais morts pour la rédemption de leur patrie appellent des complices et des vengeurs!

A ce titre, est-ce qu'ils ne conspirent pas tous, et l'enfant qui écoute le récit des massacres de Human et de Praga, et le vieillard qui les lui raconte, et ceux qui se souviennent que vos pères sont venus frapper les nôtres par derrière dans les champs de Szczekociny et de Wola, pendant qu'ils couvraient l'avenir de l'Allemagne et de l'Europe contre les débordements de la Russie? Est-ce qu'ils ne se sont pas révoltés aussi, ceux qui ont su se soustraire à la massue de Saëls et aux gibets de Siedlce? Sont-ils ou non coupables de haute trahison, tous ceux qui n'ont pas encore désespéré de la justice de Dieu et en appellent des tribunaux de la terre à celui de ses promesses sacrées? Que s'il en est ainsi, pourquoi si peu de conspirateurs, de rebelles, de hauts traitres dans cette enceinte? Où sont donc les autres?

L'enquête a plongé un instant ses filets dans le fleuve immense, intarissable, insondable de notre agitation, pour en retirer au hasard 260 grains de sable qu'il a plu à l'accusation d'élever aux honneurs du martyre, et vous croyez, Messieurs, avoir enfin mis la main sur le mal ténébreux, radical qui troublait ses flots et les teignait en rouge?

Eh! ne voyez-vous pas que c'est la source même de cette agitation qu'il faudrait tarir, pour que nous ne lancions pas sans cesse l'écume de notre sang et de nos larmes à la face du monde chrétien? Et cette source sanglante, qu'est-ce donc, si non le démembrement

Digitized by Google

même de notre patrie? Alors que font 260 grains de sable de plus ou de moins aux intarissables, aux perpétuelles conséquences de ce vieil holocauste? Est-ce qu'on efface cent ans de révolution en passant dessus une éponge trempée dans le fiel d'un code quelconque?

Ne vous étonnez pas, Messieurs, si nous répétons sans cesse, si nous répétons jusqu'à extinction de voix, que l'on nous punit non en raison de notre résistance, mais en raison du mal irréparable, acharné, que l'on nous a fait depuis bientôt cent ans. C'est que l'on se plait sans cesse à l'oublier; c'est que l'on détourne volontiers la tête, pour ne pas voir que chaque convulsion qui ébranle la Pologne, n'est que le contrecoup forcé et irresponsable des attentats commis contre elle par ces mêmes puissances qui s'en étonnent.

L'être le plus timide, le plus inoffensif que vous essaierez d'étouffer sous votre pied, se roidira contre le néant, et usera ses dernières forces, pour vous faire lâcher prise, en mordant ce qui l'étouffe: et vous voulez qu'une nation entière, qu'un géant enseveli tout vivant dans un cercueil trop étroit n'ébranle pas jusqu'à son dernier souffle la planche brutale qui meurtrit son coeur! Est-ce que les Titans dorment tranquilles sous les monts dont la jalousie jovienne a écrasé leur désespoir, et est-ce leur faute, à ces pauvres déshérités, si le râle de leur éternelle agonie, en perçant les cratères de leurs tombes, va parfois troubler les banquets de l'autocrate des cieux?

Si vous persistez, malgré ces éclaircissements, à nous sonder sur l'existence d'une conjuration indigène, autochtone, nous la nierons, et nous la nierons de bonne foi, parce que nous ne pouvons comprendre sous cette dénomination qu'une association unique, limitée, solidaire et agissant de son propre gré dans un but exactement déterminé. Or aucune des innombrables affiliations de la démocratie Polonaise, qui ont sillonné le pays dans tous les sens, en passant comme des échos, comme des ombres, n'ont porté ces caractères complets et saisissables. Nous affirmons même que cette netteté de programme et de formes leur était foncièrement impossible, à cause de la vigilance oppressive, et qu'elles n'auraient pu s'incarner sérieusement que le jour même de l'explosion. Quant à toutes ces associations, les unes économiques, les autres philantropiques, les troisièmes de pure ostentation, toutes d'ailleurs abritées par leur publicité même, que l'accusation dissèque avec tant de minutie et d'acharnement, ce n'est, comme tout ce qui touche dans cette accusation aux complots indigènes, qu'une sorte de dîme expiatoire prelevée par une loterie aveugle sur la masse générale de nos habitudes nationales. Si c'est à ces habitudes, à ces moeurs, à cet attachement pour nos traditions de sociabilité que l'accusation en veut, elle pourrait mieux trouver que les clubs de plaisir et de chasse dont il est question dans la préface de l'acte d'accusation. Aussi bien, que l'on nous dise une bonne fois si c'est la persistance générale de notre nationalité que l'on appelle une conjuration, et le débat tombera de luimême; mais alors l'accusation nous aura diffamés d'une façon bien autrement grave; car des conjurés de cette catégorie là, il y en a en Pologne non pas 260, mais bien des millions. Vous voyez donc, Messieurs, qu' avec vos moyens d'appréciation la mesure est impossible à garder, et que ce sera toujours beaucoup trop ou beaucoup trop peu.

Si donc il y a conjuration permanente dans toute la Pologne, c'est qu'il y a malaise insupportable et incessant, depuis que les caprices humains ont voulu séparer, écarteler, anéantir ce que Dieu, dans ses décisions suprêmes, avait noué, cimenté, animé du nom impérissable de nation Polonaise. Ce n'est pas nous, Messieurs, qui avons inventé les congrès de Pétersbourg, de Vienne et de München-Grätz; ce n'est pas nous qui avons enseveli cette Pologne terrassée sous des conventions impossibles: ne nous demandez donc pas compte des embarras que son supplice vous donne; ne rendez pas la victime responsable des fatigues et de la maladresse du tourmenteur; mais surtout ne croyez pas avoir étouffé les convulsions de cette mère Niobé en condamnant quelque uns de ses fils de plus.

Est-ce à dire pourtant, Messieurs, qu'il n'y ait absolument rien à glaner pour votre vindicte dans ces abominables tourments? A Dieu ne plaise que nous ayons si tôt oublié ce cri fatal de „malheur aux vaincus“ à l'aide duquel la destinée nous a tant de fois déjà réveillés de nos rèves de liberté! Oui, Messieurs, malheur aux vaincus! et nous venons vous offrir la rançon du naufrage qui vous est due, puisque c'est sur vos côtes que s'est brisé notre esquif.

Cette part que nous ne voulons pas vous contester, c'est, comme je l'ai déjà expliqué tout le côté palpable et en quelque sorte officiel de la conjuration; c'est, avons-nous dit, l'action de l'émigration démocratique sur le pays, en ce qui concerne soit la propagande abstraite, soit le choix des mesures projetées pour l'insurrection dont le gouvernement Prussien a empêché l'explosion.

Tout le monde a déjà dû remarquer que c'est aussi le seul terrain solide de l'acte d'accusation, le seul résultat clair et raisonnable de dix-sept mois d'enquête. Aussi, malgré tous les efforts tentés pour étendre le cercle de la culpabilité hors de ces limites, tous le délits que l'on n'a pu rattacher d'une manière quelconque à cette base, tombent-d'eux mêmes et ne soutiennent pas la moindre critique sérieuse.

Mais maintenant que l'incendie est ramené à son foyer et dégagé de toute auréole illusoire, voyons quel devait être son véritable aliment dans la Pologne prussienne. En d'autres termes, l'émigration démocratique étant seule responsable des événements de 1846, que vous voulait-elle réellement, sans exagération et sans hypocrisie?

D'abord, partons de ce théorème, démontré à satiété, que la Centralisation ayant cru devoir précipiter le dénoument de la conjuration, precisément à l'effet de conserver son initiative de doctrine et d'action sur le pays, tout ce qui ne se fût pas laissé absorber par cette initiative, hommes, choses et idées, eût été annulé au jour de l'épreuve. Mais en quoi consiste le caractère particulier de cette initiative dans la révolution projetée? — Vous le savez déjà par les pièces du procès, qui sont unanimes à cet égard:

1) Réduire tout le mécanisme gouvernemental à une dictature collective, qui s'emparerait du pays par ses fonctionnaires, au fur et à mesure que l'insurrection le balaierait devant elle. 2) Réduire tous les accidents de l'insurrection à une seule formule de guerre massive et concentrique; 3) Réduire et concentrer la résultante de toutes les forces de la Pologne insurgée sur deux, et s'il était possible, sur une seule des trois puissances copartageantes, en laissant dans l'un et l'autre cas la Prusse hors de jeu.

Comme corollaires évidents de ces trois problèmes, venaient: 1. Au point de vue administratif et social, la condamnation impitoyable de tout fédéralisme, et de toute licence extrarévolutionnaire, la révolution étant entendue dans le sens unique et précis du concours et de la régularisation de toutes les facultés nationales pour l'affranchissement de la république. Tous les projets de transformation économique et sociale étant ajournés à l'époque organique, nous n'avons pas à nous en expliquer dans ce procès.

2. Au point de vue militaire résultait de ces problèmes l'interdiction de toute guerilla, de tout vagabondage armé, de toute excentricité qui aurait pu compromettre la politique du gouvernement révolutionnaire et l'entraîner hors du plan fondamental de la guerre.

3. Au point de vue international enfin ces problèmes suspendaient, par raison d'absolue nécessité, le programme des limites de 1772 que le manifeste de la Société démocratique, n'ayant point à composer avec les événements courants, avait inscrit au nombre de ses articles de foi.

Ce corollaire est le plus important à expliquer parmi tous ceux qui découlent des règles prescrites par la Centralisation de 1845 en vue d'une insurrection imminente, c'est aussi celui à la démonstration duquel l'empêchement de l'explosion a fait le plus grand tort.

En effet, la Centralisation de 1845 (et je crois vous avoir prouvé que c'est l'unique gérant responsable de la cause citée à votre tribunal) la Centralisation, dis-je, avec tout ce qui s'est agité à son appel et sous son drapeau, n'avait point déclaré la guerre à la domination Prussienne, et voici pourquoi: veuillez bien, Messieurs, retenir ceci.

Mais d'abord, loin de nous les ménagements intéressés, les tendresses posthumes, les alliances apocryphes! Non, Messieurs, ce n'est point par amour pour la domination Prussienne que l'insurrection Polonaise l'aurait épargnée; car l'on n'aime jamais la domination étrangère, quelle qu'elle soit, et quiconque voudrait vous le faire accroire, encourrait justement votre mépris, sans y réussir. Et puisque nous n'avons pas feint cette affection, lorsque nous étions debout, nous ne la feindrons certainement pas aujourd'hui, que nous voilà tombés et en votre pouvoir.

Mais, Messieurs, dans tout patriotisme intelligent, et c'est le seul capable de choses considérables dans les temps modernes, au dessus des sentiments quelconques, il y a l'intérêt public, c'est à dire l'intérêt de salut à tout prix. Or je vais démontrer qu'à notre point de vue, il nous semblait essentiellement contre cet intérêt, de confondre la Prusse avec les deux autres puissances oppressives, et cela à cause de mille raisons dont il suffira de développer les deux principales: la raison stratégique et la raison politique, pour ne pas laisser dans votre esprit le moindre doute à cet égard.

Premièrement, il était manifeste, que, cernée, enveloppée, étouffée entre trois hostilités également pesantes, l'insurrection périrait en embryon. Il lui fallait donc au moins un coin, tant bien que mal abrité, où elle pût prendre son essor, pour s'élancer de là à la conquète de l'espace. Or nous n'avions même pas de choix entre plusieurs foyers, entre plusieurs points de départ de ce genre; car ni la Pologne Russe, ni la Pologne Autrichienne ne nous offrait rien de comparable à ce que nous avions avisé sous ce rapport dans la Pologne Prussienne. Personne ne contestera cela.

Nous calculions donc que, moyennant certains ménagements et en évitant toute rencontre sérieuse avec les forces Prussiennes, nous réussirions dès le début de l'insurrection à nous assurer, non pas l'alliance certainement, non pas même l'assentiment ostensible de votre gouvernement, mais ne fût-ce que ce qui nous suffisait pour prendre notre élan contre la domination Russe — une sorte de tolérance tacite, qui approcherait d'avantage d'un pacte déclaré, à mesure que nous prendrions pied et que notre situation s'affermirait dans la Pologne Russe.*)

Um 2½ Uhr wird der Redner von dem Präſidenten unterbrochen, welcher die Sitzung ſchließt und die nächſte auf Morgen früh 8 Uhr verkündet.

---

*) Wir fügen den Schluß der Rede gleich hier bei, um die ganze Rede wie v. Mieroslawski ſie zu halten beabſichtigte, vollſtändig beiſammen zu geben. Dieſer Schluß, deſſen Inhalt v. Mieroslawski in einer ſpäteren Gerichtsſitzung vortrug, um den Richtern die ſtrategiſchen Grün-

Fünfte Verhandlung am 6. Auguſt.

Sobald der Gerichtshof verſammelt iſt und der Namensaufruf ſtattgefunden hat, tritt der Juſtiz-Commiſſarius Herr *Crelinger* aus Königsberg vor, um die Vertheidigung des Wladislaus Euſebius v. *Koſinski* zu führen.

Er beginnt wie folgt:

Hoher Gerichtshof! Ich muß mit den Worten womit die Staatsanwaltſchaft geſtern ihren Vortrag eröffnete, mich vollkommen einverſtanden erklären, ich fühle ganz den Ernſt, die Bedeutung und die Schwierigkeit des Gegenſtandes, zu deſſen Verhandlung der hohe Gerichtshof berufen iſt. Dieſelben Gefühle bewegen mich welche von der Staatsanwaltſchaft in dem Eingange ihres Vortrages ausgedrückt wurden, und es mag ſich nicht leicht Jemand in dieſem Saale befinden, der ſich der Einwirkung derſelben entziehen könnte. Nicht unabſichtlich werden von mir dieſelben Worte der Staatsanwaltſchaft gewählt. Es iſt kein gewöhnlicher Anblick, der ſich uns hier darbietet; wir ſehen hier Männer jeden Alters und jeder Lebensſtellung vor uns, es muß etwas *Beſonderes* geſchehen ſein, die Vorkommniſſe, zu deren Sühne der hohe Gerichtshof ſich hier verſammelt, ſie müſſen einen *beſonderen* Charakter haben. Es iſt dies ein welthiſtoriſcher Moment, und es iſt mehr als *eine* Veranlaſſung gegeben zu Parallelen aus der Geſchichte eines unglücklichen Volkes, wie ſie ſich durch alle Phaſen deſſelben ziehen und

---

de vorzulegen, die er gehabt habe, nichts gegen Preußen zu unternehmen, hatte nach v. Mieroslawski's Aufzeichnung, lauten ſollen:

Etait-ce trop présumer, Messieurs, du bon sens de la Prusse? Aujourd'hui encore, dix-huit mois après l'entière déception qui nous a frappés à cet égard, nous avons de la peine à nous persuader que l'on ait agi avec connaissance de cause, en nous retenant par derrière, à l'instant même où nous allions essayer l'exécution de ce plan si simple, si clair, si naturel, si évidemment exclusif contre le grand contempteur de la sécurité germanique. Nous ne pouvons pas encore démêler dans cette méprise inouie, quel a pu être le fond de la politique Prussienne, en faisant contre nous la police de la Russie: tant c'est de bonne foi que nous étions décidés à ne toucher au duché de Posen et à la Prusse occidentale que pour en extraire les éléments d'une expédition antirusse et pas autre chose.

L'on a bien interrogé je ne sais quel sous-officier de cavalerie pour apprendre de lui si une tringle de rideau pouvait servir de bois de lance (Page 271 de l'acte d'accusation); veuillez demander, Messieurs, à quelque militaire expérimenté, s'il nous était nécessaire d'expulser les garnisons Prussiens de ces provinces, pour surprendre en une nuit quelques dépôts d'armes mal gardés, nous porter immédiatement sur trois ou quatre points de ralliement et nous glisser ensuite entre quelques escadrons de hussards ou de dragons dans le royaume de Pologne?

Ceci obtenu, et je crois qu'il ne nous a pas fallu beaucoup de malice pour réussir, que vouliez-vous que nous fissions d'un citron entièrement exprimé pour l'usage du royaume de Pologne? Ce qui ne nous en eût pas suivi dans une aventure qui seule était intelligible pour la bravoure sincère, qui seule offrait à celle-ci de vraies chances de succès, n'aurait à plus forte raison ni osé, ni su, ni pu tenter une insurrection locale, insurrection sans issue et sans objet, dès l'instant où nous aurions dévoilé le fond de notre plan par sa pratique même.

Et vous voudriez, Messieurs, que nous eussions compromis des avantages aussi essentiels et aussi opportuns pour le plaisir de quelques gens naïfs qui, s'imaginant peut-être que la création du monde a commencé par leur paroisse, ne connaissent d'autres ennemis à la Pologne, que le malencontreux gendarme qui les coudoie? Avouez, Messieurs, qu'ou bien l'on nous a pris pour des sots, et c'est beaucoup trop se fâcher pour une sottise, ou que l'on a parfaitement compris les véritables desseins de notre tentative, mais alors il y a taquinerie cruelle à faire pendant deux ans semblant de ne pas s'en apercevoir.

Voici pour ce qui concerne les raisons stratégiques de notre réserve vis à vis de la domination Prussienne. Passons aux raisons politiques.

Des considérations puissantes et en quelque sorte souveraines ont depuis une dixaine d'années gravement modifié les relations d'avenir entre l'Allemagne du Nord tout entière et la Pologne. Je ne crois que citer de l'histoire, en vous rappelant, Messieurs, que jusqu'à une époque très-récente cette noble, cette à tous égards féconde région de la chrétienté ne fut pour la politique Russe qu'une tranchée avancée, d'où le panslavisme, déguisé en obscur soldat, levait à son aise le plan de la civilisation occidentale avant de la battre en brèche. Mais depuis cette époque, l'Allemagne du Nord paraît s'être fatiguée de ce lent suicide, et dès lors nous avons cru remarquer qu'elle ne tenait plus autant à coudoyer 80 ou 90 millions de slaves enrégimentés sous le télégraphe de Zarskoe-Sélo.

Dès lors il se fit un mince filet de lumière dans la nuit profonde de notre catalépsie et nous jugeâmes pouvoir glisser un bout d'insurrection, en guise de levier, entre la Russie, qui était notre cercueil, et la Prusse, qui était le couvercle. Vous n'êtes pas sans comprendre quelle combinaison nouvelle s'ouvrit à nos calculs par cette disjonction de deux masses longtemps soudées l'une à l'autre avec notre sang et nos chaînes, mais qui, n'ayant point grandi dans la même proportion, se heurtent aujourd'hui et se meurtrissent pour la ruine inévitable de la plus faible.

Alors nous nous sommes dit: „Assurément il y aurait folle présomption de notre part à faire fond sur l'appui direct et ostensible de la Prusse comme Prusse, c'est à dire comme Etat traditionnellement engagé dans toutes les complicités antipolonaises et comme tel uniquement soucieux de germaniser sa part de butin, quelque maigre, quelque ruineuse que les empiètements successifs de la Russie la lui aient faite. Mais cet étrange Etat a deux aspects, comme Janus, et si en regardant dans le passé, il reste fasciné par les tentations d'un butin illicite, en regardant l'avenir il réfléchit malgré lui tous les nouveaux intérêts de l'Allemagne. Or ces intérêts deviennent tellement incompatibles avec le démembrement de la Pologne que quiconque ne voudra pas se déclarer leur ennemi public, sera amené par la seule force des choses, nous ne disons pas à refaire soi-même, mais du moins à laisser refaire le seul boulevard capable de leur rendre toute sécurité."

„Entre ces deux inquiétudes également impérieuses, comment se comportera la Prusse en cas d'insurrection Polonaise? — Il est évident qu'elle hésitera; mais il ne nous en faut pas d'avantage pour avoir le temps de lui prouver par les faits mêmes, que, tout bien pesé et bien considéré, nous n'avons pas plus l'intention de lui disputer la possession du duché de Posen, qu'elle n'aurait raison de nous empêcher de reconquérir sur ces deux anciens complices les éléments d'une solide restauration Polonaise."

De sympathie pour votre gouvernement, de préférence pour votre domination, il n'en fut jamais question dans nos conseils; mais à cause de cela même vous pouvez ajouter une foi entière aux autres sortes de motifs qui nous interdisaient toute attaque contre ce gouvernement et cette domination.

Cependant, objecterez-vous, votre protestation et votre manifeste, où vous posez d'une façon si péremptoire le principe des frontières de 1772, témoignent du contraire!

— Qu'à cela ne tienne, Messieurs. Cette protestation, ce manifeste, nous ne les renions pas plus que tous les autres articles de notre foi politique et sociale; mais ainsi que sous ce dernier rapport nous avons résolu d'ajourner à la période organique la solution de tous les problèmes posés dans la période révolutionnaire, de même, sans préjuger en rien les recours des générations qui doivent récolter sur nos tombeaux, nous avons cru pouvoir, quant à nous, suspendre la question de nos frontières de l'ouest, en vertu de l'initiative discrétionnaire qui appartient à tout parti sommé de traduire dans l'action les programmes abstraits de ses fondateurs.

Il est bien entendu que, lorsque les fondateurs de la société démocratique Polonaise léguaient à toutes les conjurations conçues dans son sein la revendication des frontières de 1772, c'est l'équivalence d'une telle puissance, et non pas sa forme géographique, qui lui importait. Donc, si depuis cette époque il est intervenu quelque valeur, quelqu' élément imprévu dans l'évaluation de ce qu'il faut à la république Polonaise, pour qu'elle satisfasse à sa mission Européenne, il nous était bien permis, sans altérer pour cela le fond de la protestation de 1832 et du manifeste de 1836, de substituer cette valeur, cet élément nouveau à l'une ou à plusieurs des anciennes conditions de notre puissance.

C'est à dire que si en présence des redoutables prédictions du panslavisme, prédictions tout à fait modernes et qui, il y a peu de temps, ne perçaient encore que sous forme d'énigme, si, dis-je, en présence des immenses périls dont l'assimilation toujours croissante de la Pologne entière avec la Russie, la providence a tout à coup doué l'Allemagne septentrionale d'un sens de conservation qui lui faisait défaut auparavant, alors nous avons pu juger avantageux de rechercher l'appui, l'alliance même de ce sens, en échange du peu de territoire qu'il nous eût fallu disputer à la Prusse, sans nulle chance de fortune pour rester dans les anciennes conditions de notre puissance. Messieurs, je me résume:

1) Les doctrines de la société démocratique Polonaise sont révolutionnaires dans le sens de l'évocation universelle et de la centralisation régulière de toutes les forces nationales, nullement dans le sens des licences individuelles et de la concurrence des ambitions.
2) L'emigration démocratique, étant seule apte par l'indépendance et les facultés de sa situation à imprimer une impulsion insurrectionnelle au pays, et toute conjuration qui ne peut pas se dénouer par l'insurrection, n'en étant pas une, la seule partie solide et soutenable de l'accusation est celle qui a rapport aux délégations immédiates de la Centralisation, à ses oeuvres, à ses desseins, à sa dernière tentative; — tout le reste est insaisissable.
3) La Centralisation de 1845 ayant jugé avantageux de substituer la neutralité de la Prusse à la revendication armée de la Pologne Prussienne dans l'évaluation de notre puissance insurrectionnelle, et rien ne pouvant être sérieusement incriminé, hors des projets responsables de cette autorité, nous prétendons, Messieurs, à être jugés sur cette base.

Digitized by Google

wie ſie leicht dazu führen können, aus dem Gebiete der Geſchichte auf das dornenvollere der Publiciſtik überzutreten.

Sehr anzuerkennen iſt es, daß die Anklage ſich von jeder politiſchen Beziehung fern gehalten hat, daß ſie ſich gehütet hat, den Schmerz der Angeklagten zu erhöhen, indem ſie Material von einem Gebiete nähme, auf welchem die Waffen nicht gleich ſind. Sie hat ein Feld nicht betreten, auf dem auch jedenfalls die Vertheidigung nicht zu erwarten hätte, daß ſie dort Lorbeeren erwerben würde. Die Vertheidigung wird ſich bemühen, nur durch Darſtellung der Wahrheit, ſie wird ſich bemühen, durch die Feſthaltung an dem Rechtsboden und nicht durch Declamationen zu wirken. Um Nachſicht aber muß gebeten werden, wenn ich gezwungen bin, nach verſchiedenen Seiten hin Angriffe zu führen. Jedenfalls ſollen ſie sine ira geſchehen. —

Was die perſönlichen Verhältniſſe meines Clienten betrifft, ſo ſind ſie dem Gerichtshofe bekannt. Ich will aber hinzufügen: er iſt Familienvater und mit allen möglichen Glücksgütern geſegnet. Um ſo weniger läßt ſich erwarten, daß er ſich als Empörer gegen die rechtmäßige Staatsgewalt wenden würde, daß er alles aufgeben möchte, für — eine Chimäre. Um ſo genauer deshalb hätte die Anklage den Beweis führen müſſen.

Wir wiſſen, daß ſich 1831 viele Polen, unzufrieden mit den Verhältniſſen ihres Vaterlandes, in das Ausland begaben und namentlich nach Frankreich; es iſt bekannt genug, daß ſich in der Emigration mehrere Parteien bildeten, ſo die ariſtokratiſche und die demokratiſche; wir haben erfahren, welche Schwankungen ſtattfanden, es iſt das alles mehrfach erörtert und es ſind darüber Schriftſtücke vorgelegt worden, aber ich muß mir, als Vertheidiger, die Bemerkung erlauben, daß von der Anklage eine poſitive Gewißheit über die Ideen der Emigration nicht gegeben worden iſt. Das Zeugniß des v. Mieroslawski, die verſchiedenen Geſtändniſſe welche er gemacht hat, können allerdings von Bedeutung ſein, wenn nicht die Vermuthung Raum finden dürfte, daß er veranlaßt geweſen ſei, um als Leiter der ganzen Bewegung zu erſcheinen, mehr auszuſagen als Thatſache iſt.

Ich gehe jetzt zu dem ſpeciellen Theile der Anklage über. Es ſind von dem Angeklagten ſchriftliche Geſtändniſſe gemacht worden, ſie liegen vor, aber es iſt auch Widerruf erfolgt. Die Vertheidigung muß die Frage erörtern, ob dieſe Geſtändniſſe, wie ſie vorliegen, Glauben verdienen oder ob nicht weit mehr auf den Widerruf zu geben iſt. Wir haben erfahren, daß die Geſtändnißſchrift das Reſultat geweſen iſt einer Unterhaltung von 4 Stunden unter vier Augen zwiſchen dem bekannten Polizeidirector Duncker und dem Angeklagten. Die Vertheidigung muß darauf aufmerkſam machen, welche ungehörige Mittel der Polizeidirector Duncker angewendet hat, um auf das Gemüth des Angeklagten zu wirken. Es iſt ſchon geſtern von der Staatsanwaltſchaft geſagt worden, daß das Protokoll nicht ganz genau niedergeſchrieben werden könne und es iſt gewiß etwas Wahres daran; die Schrift kann nicht dem Gedanken entſprechen, wo die Perſönlichkeit ganz dazu gehört. Aber es iſt doch ein außerordentlicher Unterſchied, ob das Protokoll von dem Richter, der ſich ganz an die geſetzlichen Regeln hält, oder von einem Polizeibeamten aufgenommen wird. Der Richter iſt an beſtimmte Vorſchriften gebunden, er wird ſich nur in ſeltenen Fällen dazu herablaſſen, durch Vorſpiegelungen und Täuſchungen zu wirken; anders iſt es mit der Polizei. Der Richter will auf geſetzlichem Wege die Wahrheit, die Polizei will nur Reſultate. Die Art und Weiſe, wie er zu den Reſultaten gelangt, kümmert den Polizeibeamten wenig, er hält ſich der größten Ehre und Belohnung würdig, wenn er es nur zu Reſultaten gebracht hat. Nun denke man ſich den Angeklagten, ſeit lange auf die Einſamkeit des Gefängniſſes angewieſen und ihm gegenüber einen Mann, ausgerüſtet mit aller Gewalt, im Stande, ihm zu ſchaden, ihm zu nützen, auf ihn zu wirken, gewandt in ſeinem Fache. Welch ein Unverhältniß; und doch hat Herr Duncker 4 volle Stunden gebraucht, um Geſtändniſſe abzugewinnen! Sollte das kein Beweis gegen die Richtigkeit der Geſtändniſſe ſein? Warum hat Herr Duncker nicht auch hier, wie bei einer früheren Vernehmung, eine Gerichtsperſon hinzugezogen? Was konnte ihn dazu bewegen, dieſes zu unterlaſſen? Schon eine geſellſchaftliche Unterhaltung von 4 Stunden muß ermüdend wirken und geiſttödtend: ſollte es denn ſo unwahrſcheinlich ſein, daß der Angeklagte in ſeiner Lage, durch Vorſpiegelungen des Herrn Duncker bewogen, ſich hat verleiten laſſen, etwas niederzuſchreiben, was nicht der Wahrheit entſpricht? Sie ſelbſt, meine Herren, haben den berühmten Polizeiagenten in Ihren Schranken geſehen und es kann Ihnen nicht entgangen ſein, daß er bei den Fragen, welche Sie ihm vorlegten, nicht die Ruhe bewahrte, die ein Beamter, der ſich der Wahrheit bewußt iſt, bewahren ſoll. Er wurde heftig, er zeigte Unruhe, er wechſelte die Farbe. Der Angeklagte hat Ihnen geſagt, es habe ihm Duncker die Gnade Sr. Majeſtät des Königs verſprochen, er habe geſagt, er brauche nur eine allgemeine Darſtellung zu geben, es komme auf das Genauere der betheiligten Perſönlichkeiten gar nicht an. Hätte Duncker nur gewollt, daß der Angeklagte nichts anders bekenne als die Wahrheit, weshalb iſt eine ſolche Unterredung von ihm geſucht worden? Der Angeklagte hat ſelbſt erklärt, daß Duncker das Concept ſeiner Geſtändnißſchrift mit ihm eingeſehen und ihn auf verſchiedene Punkte, die Faſſung und Veränderung derſelben aufmerkſam gemacht habe. Durch alles dieſes müſſen ſehr erhebliche Zweifel an der Richtigkeit jener Geſtändniſſe entſtehen.

Es iſt wahr, indem der Angeklagte ſolche Zugeſtändniſſe machte, zeigte er eine Schwäche, aber eine Schwäche, die wohl entſchuldigt werden kann, wenn man ſich in ſeine Lage verſetzt. Er fühlte alle Pein des Kerkers, und nun wurde ihm die Ausſicht auf Freiheit eröffnet. Die Anklage hat ſich hier in ſehr ſchroffer Weiſe über den Angeklagten geäußert, aber zur Ehrenrettung deſſelben muß ich bemerken, daß ihm die Ausſage des L. v. Mieroslawski vorgelegt wurde, auch Protokolle, worin dieſer die Angeklagten auffordert, die Wahrheit zu ſagen und daß unter den Papieren die Erklärung geweſen, welche Tyſſowski auf dem Königſtein abgegeben. Dagegen iſt geltend gemacht, daß die Ausſage des Angeklagten jünger ſei, als die Ausſage des Tyſſowski, aber die Thatſache iſt, daß der Polizeibeamte Duncker ein Faſcikel fremdländiſcher Akten in Händen hatte und daß er behauptete, es befinde ſich darin alles Mögliche, was gegen den Angeklagten ſpreche, auch das Geſtändniß des Tyſſowski.

Ich komme jetzt auf das zu ſprechen, was man das Syſtem der Vertheidigung genannt hat. Es ſei zuerſt, wurde behauptet, in Sonnenburg unter ſämmtlichen Angeklagten die Verabredung getroffen worden, Alles zu widerrufen. Es hätte für dieſe Behauptung aber jedenfalls von dem Beamten Duncker ein ſchlagender Beweis geführt werden müſſen. Was haben wir ſtatt deſſen gehört? Herr Duncker, von dem Gerichtshofe darüber befragt, ſagte: „Im Grunde kann ich über dieſe Frage aus eigener Kunde wenig ſagen.“ Er hat aber weniger als etwas geſagt, nämlich gar nichts. Durch die Ausſage der vernommenen Mitangeſchuldigten iſt aber die ganze Behauptung zu Boden gefallen.

Es iſt ferner hier im Gefängniſſe ein Zettel gefunden worden, unterſchrieben „Ludwig Burckhardt.“ Er iſt vorgeleſen worden. Es hat ſich herausgeſtellt, daß Ludwig Burckhardt des Schreibens unkundig iſt. Es ſind hieraus von der Anklage jedenfalls unrichtige Folgerungen gemacht worden. Es iſt aber die Frage: hat der Abfaſſer gewußt, daß L. v. Burckhardt nicht ſchreiben könne; und wie durfte er von einem Mittel, wobei es auf einen ſolchen Zufall ankam, Erfolg erwarten? Dieſer Umſtand ſcheint eher für das ſogenannte Syſtem der Vertheidigung zu ſprechen.

Ich komme jetzt zu dem Briefe, welchen der Angeklagte v. Mieroslawski aus dem Gefängniſſe an den Polizeidirector Duncker geſchrieben hat. Ja, mit großem Schmerze und mit wahrer Betrübniß verweile ich bei dieſem Briefe. Wir haben erfahren, wie es Allerh. Ortes zur Kunde gekommen, daß ſich in München das Gerücht verbreitet habe, v. Mieroslawski ſei im Gefängniß durch Anwendung unerhörter Marter zum Geſtändniß gezwungen worden. Des Königs Majeſtät haben gewünſcht, daß eine eigenhändige Erklärung v. Mieroslawski's vorgelegt werde, worin er anerkenne, daß nichts Wahres an dem Berichte ſei. In dieſem Auftrage begab ſich der Polizeidirector Duncker zu dem Angeklagten v. Mieroslawski. In dieſer Beziehung hat v. Mieroslawski den betreffenden Brief an den Polizeidirector Duncker geſchrieben; es war dieſer Brief vertrauensvoll für des Königs Majeſtät beſtimmt, er iſt aber von dem Miniſter des Innern, dem Miniſter der Juſtiz und von dieſem der Staatsanwaltſchaft mitgetheilt worden. Mir ſcheint es unbegreiflich, wie ein ſolcher Brief hat dem Gerichtshofe vorgelegt werden können, er mußte ein Geheimniß ſein zwiſchen des Königs Majeſtät und dem Angeklagten — —

Präſident: Ich muß bemerken, daß der Brief nicht an des Königs Majeſtät, ſondern an den Polizeidirector Duncker gerichtet war.

Juſtiz-Comm. Crelinger: So will ich mich dahin berichtigen, daß der Inhalt des Briefes für des Königs Majeſtät beſtimmt war. Für die Vertheidigung iſt es gleichgültig, ob der Brief direct oder indirect für des Königs Majeſtät beſtimmt geweſen.

Präſident: Ich habe berichtigen müſſen, daß der Brief an den Polizeidirector Duncker gerichtet war.

Juſtiz-Comm. Crelinger: Aber der Inhalt war für des Königs Majeſtät beſtimmt. Der hohe Gerichtshof darf auf dieſen Brief, nach meiner Ueberzeugung, keine Rückſicht nehmen und ich glaube, er wäre es der Achtung vor des Königs Majeſtät ſchuldig, dieſen Brief ganz und gar aus den Akten zu entfernen. —

Ich muß jetzt fragen, ob die Anklage gegen v. Koſinski durch die Ausſagen des in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski unterſtützt wird? Ich habe bereits darauf aufmerkſam gemacht, daß dem betreffenden Aktenſtücke die gehörige Beglaubigung mangelt. Es fehlt ihm durchaus die Form, welche von den Geſetzen für die Beglaubigung vorgeſchrieben wird und es kann ihm keine Beweiskraft beigelegt werden.

Wenn nun auch unſer neues Gerichtsverfahren der Ueberzeugung der Richter eine größere Freiheit giebt, ſo muß dieſe Ueberzeugung ſich doch auf Thatſachen ſtützen. Es iſt eine ſchöne Einrichtung in England, daß der Vorſitzende bei der Jury in der Regel ein Rechtsgelehrter iſt, daß er den Angeklagten darauf aufmerkſam macht, daß er nichts gegen ſich ſelbſt auszuſagen habe, und die Geſchworenen, daß ſie ſich an gewiſſe Grundſätze der Beweisgebung zu halten hätten. So wird es auch bei unſeren preußiſchen Richtern ſein. Wenn aber ſo wenig Thatſachen wie hier vorliegen, ſo wird der Richter nach ſeiner Ueberzeugung nicht verurtheilen können.

Ich komme hier auf die Erklärung zu ſprechen welche der Johann Tyſſowski auf dem Königsſtein bei Dresden abgegeben hat. Allerdings iſt ſie beſſer beglaubt, als die erſtere, aber nichts deſtoweniger kann ſie keine Beweiskraft haben. Unter welchen Umſtänden iſt ſie abgegeben worden? Tyſſowski hat in Folge ſeiner Erklärungen die Freiheit erlangt, er hat die Erlaubniß erlangt, nach Amerika zu gehen. Es lag ihm

Digitized by Google

daran, dadurch die Freiheit zu erlangen: dieſe Abſicht leitete ihn bei ſeinen Ausſagen, und es muß ihnen deshalb die Beweiskraft fehlen. —

Es ſind alſo alle dieſe Thatſachen nicht geeignet, die Anklage zu unterſtützen.

Nachdem der Herr Vertheidiger ſo die allgemeinen Punkte erörtert hat, geht er auf die einzelnen Thatſachen ein und wir laſſen hier ein kürzeres Reſumé folgen.

Der Angeklagte ſei Mitglied des agronomiſchen Vereins geweſen, aber hieraus könne nicht gefolgert werden, was die Anklage thut. Die Anklage behauptet bei dieſem Vereine verborgene Zwecke, aber es fehle dafür der Beweis. Der agronomiſche Verein habe mit Genehmigung des Staates beſtanden. Die Anklage ſagt, er habe der Hetzjagd-Geſellſchaft, namentlich im November 1845, angehört, aber es ſei ihm nicht bewieſen, daß er Mitglied dieſer Geſellſchaft geweſen, er hat nur Theil genommen. Man glaube dies aus den gewöhnlichſten Umſtänden ſchließen zu dürfen und jeder Stoff ſolle die allgemeine Verdächtigung unterſtützen. Daß er im Bazar zu Poſen 1844 zur Theilnahme an der vorbereiteten Verſchwörung gewonnen worden, ſei nicht bewieſen, es ſei von ihm in der gerichtlichen Verhandlung beſtritten. Daß er den Joſeph v. Szoldrski aufgenommen habe, beſtätige ſich gleichfalls nicht, denn v. Szoldrski habe dieſes ſelbſt vor den Gerichten in Abrede geſtellt; ähnlich der Dr. Matecki. Auch die Bekanntſchaft des Angeklagten mit v.. Mieroslawski aus dem Frühjahr 1845 beſtreitet der Vertheidiger. So geht er die einzelnen Punkte der Anklage durch und ſtellt mit großer Schärfe alle die Punkte auf, welche ſich gegen dieſelbe anführen laſſen. Hier nur Einiges:

Nach der Anklage ſoll v. Koſinski ein Mitglied des Militaircomité's in Poſen ſein, es fehle aber durchaus der Beweis, daß ein ſolches Comité exiſtirt habe. War dies nicht der Fall, ſo konnte der Angeklagte auch kein Mitglied deſſelben ſein.

Die Anklage behauptet, der Angeklagte ſei durch v. Mieroslawski aufgefodert worden, ſich mit den militairiſchen Wiſſenſchaften zu beſchäftigen und ein ſtatiſtiſches Material über das Großherzogthum Poſen zu ſammeln: es fehle der Beweis; der Angeklagte habe erklärt, v. Mieroslawski habe ihm keinen Auftrag gegeben.

Die Anklage ſagt, er habe dem Joſeph v. Szoldrski mitgetheilt, daß er nur dann an der Verſchwörung Theil nehmen wolle, wenn er in den Vorſtand gewählt werde, und doch behauptet die Anklage auch, vollſtändig im Widerſpruche damit, er ſei ſchon früher Mitglied der Verſchwörung geweſen. Sie ſagt ſogar, er habe den Joſeph v. Szoldrski in die Verſchwörung aufgenommen, während er ihm zugleich, nach ihr, geſagt haben ſoll, daß er nur dann der Verſchwörung beitreten wolle, wenn er in den Vorſtand gewählt werde. Auf dieſe großen Widerſprüche der Anklage iſt eine große Bedeutung zu legen.

Er ſoll zu Severyn v. Elzanowski geſagt haben, daß er bei der Neuwahl des Comité's zu den Obern gewählt worden ſei; v. Elzanowski hat dieſes durchaus nicht beſtätigt.

Richtig iſt es, daß er dem v. Elzanowski einen Brief, zwei Flaſchen und 100 Thlr. übergeben hat. Die Flaſchen ſollen ein Reagens enthalten haben, um die Schrift mit ſympathetiſcher Dinte lesbar zu machen; aber die Flaſchen waren verſchloſſen, eben ſo der Brief verſiegelt. Der Angeklagte iſt hier jedenfalls nur als Bote gebraucht; wäre er Mitglied der Verſchwörung geweſen, ſo würde ein Brief, in dem es ſich um Verſchwörungs-Angelegenheiten handelte, nicht geſchloſſen geweſen ſein. Dieſe einzige Thatſache ſpreche alſo für den Angeklagten.

Als v. Mieroslawski im December 1845 wieder nach dem Großherzogthum kam, ſoll der Angeklagte von dieſem nach Polen beſchieden worden ſein; dieſes aber iſt nicht bewieſen.

Es iſt richtig, daß er mit v. Mieroslawski nach Krakau gereiſt iſt, aber v. Mieroslawski führte damals den Namen Szatkowski; er konnte unmöglich wiſſen wer das war, auch fuhren ſie zum Theil mit der Poſt, wo er nicht im Stande ſein konnte, für den Mitreiſenden v. Mieroslawski (richtiger Szatkowski) irgend eine Verantwortlichkeit zu tragen.

In Krakau ſollen nach der Anklage Conferenzen ſtattgefunden haben; in der erſten oder zweiten hätte v. Mieroslawski den Feldzugsplan entwickelt und der Angeklagte hätte ihm dabei aſſiſtirt. Der Angeklagte leugnet dies. Es hätten übrigens 3 bis 4 Verſammlungen in Krakau ſtattgefunden: zur Zeit der 3ten ſei der Angeklagte ſchon wieder in Breslau geweſen; daraus gehe hervor, wie gering das Intereſſe des Angeklagten bei dieſen Conferenzen geweſen ſei, und man dürfte recht gut annehmen, daß er an den Conferenzen gar keinen Theil genommen, daß er auch v. Mieroslawski in Krakau gar nicht geſprochen habe.

Als Grund ſeiner Reiſe nach Krakau ſei von dem Angeklagten ein häusliches Geſchäft, die Abſicht angegeben, für ſeine Kinder eine Erzieherin zu ſuchen, dann auch ſei es ihm ein Bedürfniß geweſen, die Stätte zu betreten, auf welcher die edelſten Polen ruhen.

Ein ſolcher Wunſch kann nur natürlich gefunden werden, und im beſonderen Auftrage des Angeklagten — fährt der Vertheidiger fort — „habe ich hier dem Gerichtshofe zu erklären, daß er polniſchen Gemüths, polniſchen Geblüts und polniſcher Geſinnung ſei. Alle Wünſche des polniſchen Volkes ſchlügen auch in ſeiner Bruſt, und wenn es je zu einer Schilderhebung des polniſchen Volkes käme, ſo würde er da ſtehen, wo er wünſche, daß auch ſeine Söhne ſtänden."

Aber durch ein ſolches natürliches Gefühl werde der hohe Gerichtshof gewiß nicht ſich zu einer Verurtheilung beſtimmen laſſen, ſetzt der Vertheidiger hinzu.

Nachdem der Herr Vertheidiger noch mehrere Punkte der Anklage beleuchtet hat, erfolgt eine kleine Pauſe.

Hr. Crelinger geht darauf die einzelnen Anklagepunkte weiter durch:

In der Anklageſchrift heißt es, daß ſich der Angeklagte mit Ausarbeitung eines Cavallerie-Reglements beſchäftigt habe. Der Herr Staatsanwalt hat ſelbſt anerkannt, daß ſich v. Koſinski vielfach mit militäriſchen Arbeiten abgegeben. Allerdings hat der Angeklagte ein Cavallerie-Reglement ausgearbeitet; es kann aber nicht behauptet werden, daß dieſes für einen beſtimmten Aufſtand in Polen beſtimmt geweſen; es iſt ihm dies nicht bewieſen worden. Er hat ſich als einen guten Polen bezeichnet, und für den Fall, daß Preußen im Verein mit der Verbindung gegen Rußland etwas unternehmen würde, hat er ein ſolches Reglement ausgearbeitet. Es thut mir leid, daß in dieſer Beziehung nicht Sachverſtändige herberufen ſind, um den Plan zu prüfen. Ich muß demnach eine nähere Begründung von der Staatsanwaltſchaft erwarten.

Der Herr Vertheidiger nimmt weiter die folgenden Anklagepunkte durch: Von einem Operationsplan für die weſtpreußiſchen Colonnen, den v. Mieroslawski ausgearbeitet haben ſoll, von dem Aufenthalte des Angeklagten in Bromberg bei Frau v. Sadowska, von ſeiner Reiſe nach Krakau.

„Der Angeklagte", heißt es weiter in der Anklage „ließ in Bromberg dem St. v. Sadowski merken, daß er wahrſcheinlich die Streitkräfte aus Weſtpreußen beim Aufſtande führen werde." — Nun, vaguer kann man eine Anklage nicht führen. Er ließ merken! Was ließ er merken? daß er wahrſcheinlich ... Weiter heißt es: „er zeigte ſich ſehr unruhig." Ob der Angeklagte unruhig geweſen, das muß ich mir erlauben als eine bloße Angabe zu bezeichnen, die — alles Beweiſes entbehrt ... Nach der Anklage hat der Angeklagte ferner, als er Bromberg verließ, um nach Landsberg a. d. W. zu reiſen, verſchiedene Karten hinterlaſſen, weil, wie es in der Anklage heißt, dieſe ihn verdächtigen könnten. Dieſes „weil" u. ſ. w. iſt geſperrt gedruckt, ſo daß es den Anſchein hat, als bezögen ſich dieſe Worte auf Ausſagen des Angeklagten. Dies iſt jedoch nicht der Fall. Ich glaube, daß Jeder von uns bei einer ähnlichen Gelegenheit ſich ebenſo benommen hätte ... Was ferner die Mütze betrifft, die er dem Gutsbeſitzer v. Baſſewitz zu Liebenow zurückgelaſſen, ſo ſteht allerdings ſo viel feſt, daß der Angeklagte ausgeſagt hat, er habe dieſe Mütze mit den Worten: ſie iſt mir unbequem, zurückgelaſſen. Der in der Anklage mitgetheilte Nachſatz: weil ſie auf einem ſchlimmen oder unternehmenden Kopfe geſeſſen hätte, würde allerdings verdächtig ſein, wenn er wahr wäre. Doch exiſtirt keine zutreffende Ausſage hierüber. — Ich würde nun gezwungen ſein, auf die allzukomiſche Geſchichte von den 300 ſogenannten Lanzen einzugehen: wenn es nicht vor dem hohen Gerichtshofe ſich als evident herausgeſtellt hätte, daß dieſe Lanzen nichts anders als zu einem Staketenzaune beſtimmte Stangen geweſen ſein können.

... Ich ſchließe hiermit den praktiſchen Theil meiner Vertheidigung, indem ich bemerke, daß die Angaben der Anklage, es ſeien verbotene Bücher bei dem Angeklagten in Beſchlag genommen worden, keiner weiteren Erörterung meinerſeits bedürfen ... Wollte man dieſen Punkt zu einer Anklage erheben, ſo müßten alle Bewohner des Großherzogthums Poſen in Anklagezuſtand verſetzt werden.

Sonach bleiben nur ein paar Punkte der Anklage als thatſächlicher Beſtand übrig.

Die Staatsanwaltſchaft hat ferner geſtern auf den Eindruck, den das Erſcheinen des Angeklagten auf den hohen Gerichtshof gemacht, hingewieſen. Auch ich weiſe darauf hin. Der Angeklagte wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich bekenne, daß er durch die Nachgiebigkeit, welche er gegen den Polizeidirector Duncker, als dieſer ihn verhörte, gezeigt, eine Schäche bekundet hat. Doch, meine Herren, wir ſind nicht alle Helden, und nicht alle Helden ſind Helden in jedem Augenblick ... es war eine Schwäche ... der Angeklagte hat ſich nur ſchwer zu dieſer Schwäche bekennen mögen. Was aber, meine Herren, giebt es, wozu ſich der Menſch ſchwerer bekennt, als zu einer von ihm begangenen Schwäche!

Der Herr Vertheidiger geht darauf zu dem juriſtiſchen Theile über.

Der Staatsanwalt habe den §. 92. Tit. 20 Thl. II. d. A

Digitized by Google

Pr. L. R. der Anklage zu Grunde gelegt. Es ſeien die 3 Punkte „Unterthan, Unternehmen und gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates“ näher definirt worden.

Der Herr Vertheidiger geht zunächſt auf den zweiten Punkt: „Unternehmen“ ein.

Allerdings ſagt er, liegt ein Unternehmen vor. Doch kein Unternehmen gegen den Staat, für den das Geſetz gilt, kein Unternehmen gegen Preußen. Es hat ſich herausgeſtellt, daß das Unternehmen gegen Rußland gezielt habe. Ein Unternehmen gegen Rußland aber kann ein preußiſches Geſetz, kann Preußen nicht als Hochverrath beſtrafen . . . Es läßt ſich freilich nicht beſtreiten, daß auch Preußen mit dem Unternehmen entfernt zuſammenhängt. Aber es iſt durchaus nicht feſtgeſtellt, daß das von der Staatsanwaltſchaft bezeichnete Ziel, eine ganze Provinz von Preußen zu trennen, mit Gewalt habe erreicht werden ſollen. Nur gegen Rußland ſollte Gewalt gebraucht werden. Man hat es für unnöthig gehalten Gewalt gegen Preußen zu gebrauchen. Man hat von der Weisheit, von der Intelligenz Preußens erwartet, daß es bei einem günſtigen Erfolge in Rußland von ſelbſt die Mittel und Wege einſchlagen werde, durch welche es am beſten die Sünden ſeiner Voreltern los werden könnte.

Es folgt nun eine weitläuftige Erörterung des Begriffes: „Verfaſſung“ wie er in Bezug auf den Geſetzesparagraph definirt werden müſſe. Der Hr. Vertheidiger bekämpft die geſtern von dem Hrn. Staatsanwalte gegebene Definition des Wortes: „Verfaſſung“. Nach dieſer Definition — Verfaſſung enthalte alle diejenigen Momente die zu dem gegenwärtigen Zuſtande des Staates gehören — ſei ja eben Staat und Verfaſſung identiſch. Was bleibe dann vom Staate noch übrig?

Wie der Hr. Staatsanwalt geſtern außer dem Geſetze liegende Quellen zur Unterſtützung ſeiner Definition beigebracht, ſo führt auch der Hr. Vertheidiger mehrere Autoritäten zur Begründung einer anderen Behauptung an; zunächſt den berühmten Criminaliſten Feuerbach, dem zufolge Verfaſſung „der Inbegriff der geſetzlichen Einrichtungen iſt, welche die Art, den Umfang und die Grenzen der Regierung beſtimmen.“ Sodann eine Definition von Klüber, der die Rechtsbeſtimmungen und Rechtsformen für das Weſentliche der Verfaſſung eines Staates erklärt; endlich das Publicationsdecret vom 28. Oct. 1836 eines Bundesbeſchluſſes vom 18. Aug. deſſ. J., *) worin es heißt, nachdem von den Verhältniſſen aller Deutſchen Staaten unter ſich die Rede:

„ſo iſt jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des Bundes ꝛc.“

Iſt darin, ſagt der Vertheidiger, daß es hier heißt: **oder**, nicht ausgeſprochen, daß die Verfaſſung etwas ganz anderes ſei, als Integrität?

Herr Crelinger geht auch ſeinerſeits auf Klein, den Rechtslehrer, welchen Herr Wentzel geſtern namentlich zu Begründung ſeiner Anſicht aufgeführt, zurück, um aus deſſen §§. 498 und 502 nachzuweiſen, daß hier von einem im preußiſchen Landrechte gemeinten Hochverrathe nicht die Rede ſein könne.

Was iſt, fährt ſodann Herr Crelinger fort, was iſt das Verbrechen nun aber, wenn es kein Hochverrath iſt? Daß Hochverrath nicht vorliegt, glaube ich aus den nicht zutreffenden Beſtimmungen des Geſetzes nachgewieſen zu haben. Das Wort Verfaſſung kann aber nicht bei der Feſtſtellung eines ſo ſchweren Verbrechens einen ſo allgemeinen Sinn haben. Ohne beſtimmtes Geſetz giebt es keine beſtimmte Strafe. — Der Herr Staatsanwalt hat geſtern ſich ausdrücklich dagegen erklärt, daß Landesverrätherei vorliege. Ich ſchließe mich im Sinne der Vertheidigung dieſer Erklärung vollkommen an. Ich habe nicht zu beſtimmen, welches Verbrechen hier vorliegt. Die Vertheidigung kann nur die zum Vorwurfe gemachten Verbrechen zurückweiſen. Doch will ich meine Anſicht Einem hohen Gerichtshofe nicht verſchweigen. Das einzige Verbrechen, deſſen Angeklagter ſchuldig, iſt die Kenntnißnahme von einer unerlaubten Verbindung.

Ich trage darauf an, daß es dem hohen Gerichtshofe gefallen möge, den Angeklagten von der gegen ihn beantragten Strafe des Hochverraths freizuſprechen.

Herr Crelinger hatte zwei Stunden geſprochen.

Darauf tritt der Staatsanwalt, Herr Geheimer Juſtiz-Rath Wentzel, auf:

Es kann meine Aufgabe die nicht ſein, die Vertheidigung in allen ihren Punkten zu verfolgen. Es würde dann der Rede und Gegenrede kein Ende ſein. Es kommt nur darauf an, daß der hohe Gerichtshof alle Gründe, die von dieſer und der anderen Seite angeführt ſind, in Erwägung ziehe.

Der Herr Staatsanwalt zieht ſodann einzelne Punkte aus der Vertheidigungsrede hervor. In keinem dieſer Punkte findet er Gründe für eine Aenderung ſeiner geſtrigen Worte. Er verweilt namentlich auch bei dem Punkte, wo in der Vertheidigung von dem Briefe Ludwig v. Mieroslawski's die Rede war. Er bedauert, daß, während er nur einen kurzen Paſſus aus dieſem Briefe für ſich benutzt, die Vertheidigung den ganzen Brief zum Gegenſtande der Beſprechung gemacht habe. Der Herr Staatsanwalt ſagt:

Ich muß nun noch auf einen Umſtand kommen, den der Hr. Vertheidiger mit Schmerz berührt hat. Es iſt der Brief des Angeklagten v. Mieroslawski an den Polizei-Director Duncker. Zunächſt bemerke ich, daß ich erſt in der Sitzung erfahren habe, daß es des Königs Majeſtät geweſen, der v. Mieroslawski's Befragen über das falſche Gerücht befohlen hatte. Es iſt der Staats-Anwaltſchaft daher zu Unrecht der Vorwurf gemacht worden — das wenigſtens war der Sinn der Worte — daß ſie die Ehrfurcht gegen die Allerhöchſte Perſon verletzt habe, indem ſie dieſen Brief überreicht hat. Ich beſtreite aber auch, daß ein Brief den v. Mieroslawski an den von dem Herrn Miniſter des Innern beauftragten Polizei-Director Duncker geſchrieben, ſo aufgefaßt werden kann, daß es ein Brief ſei, deſſen Inhalt für des Königs Majeſtät beſtimmt war. Was in dem Briefe über das Münchener Gerücht geſagt iſt, iſt überhaupt etwas hierher nicht Gehörendes. Hier kam es nur auf die kurze Stelle an, die von etwas ganz Anderem handelt, von den Gründen, aus denen v. Mieroslawski widerrufen zu wollen erklärte. Ich konnte den Brief natürlich nicht ſtückweiſe vorlegen.

In Bezug auf dieſen Gegenſtand, äußert ſich darauf Herr Crelinger:

Ich gebe hiermit feierlichſt die Erklärung ab, daß ich nicht im entfernteſten dem Hrn. Staatsanwalt das was in dieſer Brief-Angelegenheit hier vorgekommen, zur Laſt lege. Ich bin mit dem Hrn. Staatsanwalt darin ganz einverſtanden, daß es beſſer geweſen wäre, wenn des Briefes gar nicht würde erwähnt worden ſein. Da es jedoch einmal geſchehen, da die Umſtände es erfordert, ſo mußte ich in der Weiſe, wie es geſchehen, davon ſprechen. — Ich kann jedoch nicht unterlaſſen, auszuſprechen, daß ich mich ſehr verbunden fühlen würde, wenn der Hr. Staatsanwalt durch ein Wort erklärte, daß er durch meine Erklärung zufriedengeſtellt ſei.

Staatsanwalt: Ich bin völlig zufriedengeſtellt.

Hr. Crelinger macht nun noch einige Bemerkungen in Bezug auf das was der Staatsanwalt gegen die Vertheidigung vorgebracht.

Es iſt mir, heißt es u. a., vorgeworfen worden, daß ich ungenau verfahren, als ich von der Aeußerung v. Koſinski's gegen Szoldrski geſagt, (Paſſus 6 der Anklage gegen Koſinski), daß ſie mir nicht gegründet ſcheine. Ich muß (hierbei las er den betreffenden Paſſus vor) die Schuld der Ungenauigkeit von mir auf die Anklage zurückwälzen .... Wenn ich die Anklage durchgehe, ſo kann ich nicht läugnen, daß ich eine hohe Achtung vor der Schärfe gewinne, mit der die ganze Schrift verfaßt iſt. Um ſo bedauerlicher ſind einige Ungenauigkeiten in derſelben.

Nach halb 11 Uhr kündigt der Hr. Präſident eine halbſtündige Pauſe an.

Nach beendigter Pauſe tritt der Vertheidiger des Angeklagten v. Dąbrowski, Juſtizrath Lüdicke, auf. Seine Vertheidigung beſteht in einer kurzen Rede, worin er darauf hinweiſt, daß das Unternehmen nur gegen Ruſſiſch-Polen, nicht gegen den Preußiſchen Staat gerichtet geweſen ſei, und daß der Angeklagte nicht überführt werden könne, Wiſſenſchaft von dem Unternehmen gehabt zu haben: derſelbe ſei im preußiſchen Militairdienſt und werde ſchon deshalb nicht pflichtvergeſſen gehandelt haben, und der einzige Umſtand der ihm nachgewieſen worden ſei, die Lectüre der Schriften von Stolzmann und der „Darſtellung des Kriegs von 1830 und 1831 von Mieroslawski,“ könne keine Strafe für den

*) (Klüber O. Recht d. D. B. Aufl. 4. S. 240.) Ein in allen B. Staaten publicirter Beſchluß der B. V. vom 18. Aug, 1836 verordnet, daß „jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des Bundes, in den einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe der in dieſen beſtehenden Geſetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesſtaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu beſtrafen iſt.

Digitized by Google

Angeklagten begründen. Deshalb trage er darauf an, das Nichtſchuldig auszuſprechen.

Hierauf entgegnet der Staatsanwalt:

Was der Angeklagte in der Vorunterſuchung zu gerichtlichem Protokoll erklärt hat, iſt hier vorgeleſen, und der Gerichtshof kann daraus ſeine Folgerungen ziehen. Ich erlaube mir dabei noch zu erwähnen, daß v. Mieroslawski in ſeiner Vorunterſuchung übereinſtimmend mit allen übrigen Ermittelungen die Abſicht auf Wiederherſtellung Polens in den Gränzen vor 1772 unzweifelhaft an den Tag gelegt hat. Meiner Anſicht nach kommt es nur darauf an, ob der hohe Gerichtshof den Angaben v. Mieroslawski's, wie er ſie ſelbſt gemacht hat, Glauben ſchenkt oder nicht. Im erſteren Falle, wenn er annimmt, das Unternehmen ſei nicht gegen Preußen gerichtet geweſen, iſt es conſequent, daß die Angabe v. Dybrowski's über die von v. Mieroslawski gemachten Mittheilungen in dem Sinne verſtanden werden muß, wie ſie v. Mieroslawski aufgefaßt hat.

Der Vertheidiger bemerkt hierauf, daß dem Angeklagten v. Dybrowski nicht mehr angerechnet werden könne, als zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt ſei: wenn ſeine Mitangeklagten andere Abſichten als er gehabt hätten, ſo falle ihm dies keineswegs zur Laſt.

Der Präſident verkündet halb 1 Uhr den Schluß der Sitzung und die Fortſetzung der Verhandlungen Montags 8 Uhr.

Sechſte Verhandlung am 9. Auguſt.

Es fand heute Morgen am Eingange zum Staatsgefängniß ein ſo unerhörtes Gedränge ſtatt, daß wir ſchon glaubten, heute auf den Eingang verzichten zu müſſen. Es handelte ſich nicht blos um zerriſſene Kleidungsſtücke, ſondern auch um mehr oder minder bedeutende Quetſchungen und Beſchädigungen, es war dem Andrange des Publicums durchaus keine feſte Ordnung entgegengeſtellt. Die Gens'darmen und Soldaten verſchwanden ganz in der Maſſe. Selbſt Mitgliedern des Gerichtshofes, Vertheidigern u. ſ. w. ſchien auf dieſe Weiſe der Eingang gänzlich geſperrt zu ſein, und damit wollten wir uns ſchon tröſten, als glücklicher Weiſe noch alle Diejenigen welche mit Karten verſehen waren, auf einem Nebenwege in das Staatsgefängniß und in den Sitzungsſaal hineingeführt wurden.

Gegen 8 Uhr tritt der Gerichtshof ein.

Präſid.: Es iſt von einem der Defenſoren der Antrag geſtellt worden, daß der Gerichtshof bei allen Angeklagten aus dem Großherzogthum Poſen, einerlei ob ſie der deutſchen Sprache mächtig ſind oder nicht, das Recht ſich in polniſcher Sprache vernehmen zu laſſen, anerkennen möge. Darüber ſoll heute ein Beſchluß gefaßt werden. Es fragt ſich nun noch, was von dem Herrn Staatsanwalte und dem Antragſteller dagegen und dafür beizubringen wäre.

Staatsanw.: Ich muß, was ſchon früher von mir bemerkt wurde, wieder darauf hinweiſen, daß die Beſtimmungen für die Gerichte des Großherzogthums Poſen hier durchaus nicht maßgebend ſein können. Für die Angeklagten iſt nach einer geſetzlichen Beſtimmung dieſer Gerichtshof in Berlin die competente Behörde. In den Geſetzen iſt es durchaus nicht begründet, daß das Recht, in polniſcher Sprache vor Gericht zu reden, außerhalb der Provinz übertragen werden könne. Wie würde z. B. das Berliner Stadtgericht einem Polen, wenn er der deutſchen Sprache mächtig iſt, eine Verhandlung in polniſcher Sprache geſtatten können? Aber auch die Geſetze des Großherzogthums Poſen reden nicht in dem Sinne des Herrn Antragſtellers. Es muß hier die Verordnung vom 9. Februar 1817 maßgebend ſein. In ihrem 4ten Abſchnitt iſt von der Geſchäftsſprache die Rede. Die Beſtimmungen welche ſie giebt, werden durch das Geſetz vom 16. Juni 1834 über die Einrichtung des Juſtizweſens im Großherzogthum Poſen wiederholt. Dieſe Geſetze ſind durchaus nicht aufgehoben. Die Vorrede vom 9. Februar 1817 verweiſt ausdrücklich auf den §. 58. der Criminal-Ordnung, und dieſer beſtimmt, daß alle Verhandlungen zunächſt in deutſcher, und nur dann, wenn der zu Vernehmende der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, in einer andern Sprache aufgenommen werden ſollen. Ich trage in Bezugnahme hierauf an, daß alle diejenigen Angeklagten, welche der deutſchen Sprache mächtig ſind, auch verpflichtet ſind, ſich vor Gericht der deutſchen Sprache zu bedienen.

Der Herr Staatsanwalt hat ſeinen Antrag allerdings ſpecieller, in Bezug auf die einzelnen Geſetzſtellen, motivirt, als hier von uns angegeben werden konnte. Dagegen ſind wir im Stande die Antwort des Herrn Juſtiz-Comm. Lewald ausführlich wiederzugeben, da derſelbe, auf den in Folge mehrfacher Anforderungen ihm ausgeſprochenen Wunſch der Redaction der Berliner Zeitungshalle, dieſer die von ihm vorgetragene Rechtsausführung handſchriftlich zugeſtellt hat.

Juſtiz-Comm. Lewald:

Ich bin der Anſicht, daß für die Entſcheidung dieſer wichtigen Frage ob die Einwohner des Großherzogthums Poſen berechtigt ſind zu erfordern, daß in Criminalſachen mit ihnen jeder Zeit in der polniſchen Sprache neben der deutſchen verhandelt werde,

der Allerhöchſte Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Poſen, gegeben zu Wien am 15. Mai 1815 (Geſetzſammlung für 1845 S. 47), die Baſis und eigentliche Grundlage bildet.

Die hierher gehörigen Stellen lauten wörtlich:

„Einwohner des Großherzogthums Poſen! . . . . auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an daſſelbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen.

. . . .

Eure Sprache ſoll neben der deutſchen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden."

In dieſen Beſtimmungen iſt den neu unterworfenen Unterthanen die Wahrung und der Gebrauch ihrer Landesſprache, der polniſchen, als ein politiſches Recht zugeſagt, und zwar unbedingt und ohne Einſchränkung, nicht abhängig von dem jeweiligen Bedürfniß.

Gäbe es keine ſpätere Beſtimmung, als dieſe, ſo kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Frage zu Gunſten der polniſchen Unterthanen entſchieden werden muß.

Es ſind aber ſpätere Beſtimmungen ergangen; und es fragt ſich, ob, wie der Herr Staats-Anwalt anzunehmen ſcheint, in der Folgezeit Aenderungen in dem politiſchen Recht eingetreten ſind?

Zunächſt erging die Verordnung, betreffend die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen, vom 9. Februar 1817 (Geſetz-Samml. für 1847 S. 37). Sie handelt in den drei erſten Abſchnitten von den Landgerichten, von den Friedensgerichten, von dem Verfahren in Criminal- und fiscaliſchen Sachen und ſpricht dann im vierten Abſchnitt

„Von der Geſchäftsſprache in den Gerichten."

Dieſer Abſchnitt zerfällt wieder in vier Abtheilungen, indem er von der Geſchäftsſprache handelt:

a) bei Prozeſſen §. 145—150.;
b) bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 151—154.;
c) bei Notariatsverhandlungen §. 155.;
d) in Criminalſachen §. 156.

Dieſer hier maßgebende §. 156 lautet wörtlich:

„In Criminal- und fiscaliſchen Sachen werden zwar die Vorſchriften des §. 58. u. f. der Criminal-Ordnung beobachtet; es ſollen jedoch bei Angeſchuldigten, welche der polniſchen Sprache allein kundig ſind, die Protokolle über die Vernehmung blos in ihrer Sprache aufgenommen werden, es ſei denn, daß die künftige Entſcheidung zur Beſtätigung eingereicht werden müßte. Alsdann ſoll eine deutſche Nebenverhandlung beigefügt werden. Die Abfaſſung der Erkenntniſſe ſoll dagegen ohne Unterſchied in deutſcher Sprache erfolgen."

Bei Auslegung dieſes §. iſt vorweg der Umſtand ins Auge zu faſſen, daß die Verordnung vom 9. Februar 1817 ergangen iſt, ehe noch zwei Jahre ſeit dem Zuruf vom 15. Mai 1815 verfloſſen waren. Es folgt daraus, daß der Germaniſirungsplan, wenn ein ſolcher exiſtiren ſollte, in keinem Falle ſchon ſo weit vorgeſchritten ſein konnte, daß der Geſetzgeber von ſeinen Verheißungen vom Jahre 1815 ſchon jetzt hätte abweichen können. Wenn daher in dem §. 156 nicht ein klarer und ausdrücklicher Widerruf der im Allerhöchſten Zuruf enthaltenen Beſtimmungen enthalten iſt, ſo muß dieſer §. jedenfalls im Sinne des „Zurufs" interpretirt werden. Ein ſolcher Widerruf iſt aber in dem §. 156. thatſächlich nicht enthalten, vielmehr läßt ſich ein ſtreng juriſtiſcher Beweis führen, daß der §. 156 ausdrücklich ſtehen geblieben iſt bei den Verheißungen von 1815.

Es kann dafür ein dreifacher Beweis angetreten werden, und zwar

1) durch Interpretation der Geſetzworte in §. 156. ſelbſt,
2) durch Vergleichung mit §. 150.,
3) durch gewiſſe Schlußfolgerungen aus Landtagspetitionen.

Erſter Beweis. Es beſtimmt der erſte Theil des §. 156. mit dürren Worten, es ſollen die Vorſchriften des §. 58 u. f. der Criminalordnung beobachtet werden. Was beſtimmt nun die Criminalordnung? Es lautet

§. 58.: „Wenn der zu Vernehmende der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, ſo kann ſeine Vernehmung allenfalls in franzöſiſcher oder lateiniſcher Sprache geſchehen, vorausgeſetzt, daß dieſe Sprachen beiden Gerichtsperſonen geläufig ſind und ſie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protokoll muß alsdann in einer von dieſen beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 59.: „Verſteht der zu Vernehmende aber auch dieſe Sprachen nicht, oder ſind die beiden Gerichtsperſonen derſelben nicht kundig, ſo müſſen zwei vereidete Dolmetſcher, welche einer dem Abzuhörenden geläufigen Sprache gewachſen ſind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Das Protokoll iſt ſodann von einem der Dolmetſcher in der

Digitized by Google

fremden und von einer Gerichtsperſon in der deutſchen Sprache aufzunehmen. In ſolchen Sachen, bei welchen die Beſtrafung nicht über dreijährige Gefangenſchaft gehen kann, iſt die Zuziehung eines Dolmetſchers hinreichend, wenn kein zweiter gleich zu haben ſein ſollte und der Angeſchuldigte wenigſtens das Hauptvergehen eingeſteht. Der Richter muß aber alsdann beſonders aufmerkſam ſein, daß keine Uebereilung vorfalle."

Die nächſtfolgenden Beſtimmungen der Criminal-Ordnung intereſſiren hier weiter nicht. Was beſagen aber die §§. 58. und 59.? Sie laſſen ſich einfach in folgende drei Lehrſätze auflöſen:

erſter Satz: Regel iſt, daß jede Vernehmung in der Landesſprache erfolgt, das iſt die deutſche;

zweiter Satz: Hülfsſprachen ſind Franzöſiſch und Lateiniſch;

dritter Satz: wo weder die Landesſprache, noch die Hülfsſprachen ausreichen, wird in der Sprache des zu Vernehmenden durch Dolmetſcher verhandelt.

Ueberträgt man dieſe drei ſehr einfachen Lehrſätze auf das Großherzogthum Poſen, ſo erleidet nur der erſte Satz eine Abänderung, die beiden anderen bleiben unverändert. Der erſte Satz muß aber, im Geiſte der Verheißungen von 1815 dahin ausgedrückt werden:

Regel iſt, daß jede Vernehmung in der Landesſprache erfolgt; das iſt — für das Großherzogthum Poſen — die polniſche Sprache neben der deutſchen.

Wie richtig dieſe Auslegung iſt, folgt aus dem zweiten, oben angegebenen Theile des §. 156. Er ſpricht es mit dürren Worten aus, daß, wenn der zu Vernehmende der polniſchen Sprache allein mächtig iſt, nur polniſch verhandelt werden und das deutſche Protokoll ganz wegbleiben ſoll. — Es iſt dadurch ſcharf hervorgehoben, daß die polniſche Sprache als Landesſprache angeſehen und der deutſchen zur Seite geſtellt wird. Sollte ſie einen Gegenſatz zur deutſchen Sprache bilden, alſo als fremde Sprache behandelt werden, ſo könnte nach den Beſtimmungen der Criminalordnung das deutſche Nebenprotokoll in keinem Falle entbehrt werden.

Zweiter Beweis: Will man die polniſche Sprache nicht allgemein, das heißt, nicht in allen Fällen gelten laſſen, ohne Unterſchied, ob der zu Vernehmende deutſch verſteht oder nicht; will man ſie vielmehr nur auf das Bedürfniß einſchränken, ſie alſo nur in denjenigen Fällen zulaſſen, wo der zu Vernehmende der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, ſo kommt man zu einem Lehrſatze, des Inhalts:

Iſt der Kläger der deutſchen und polniſchen Sprache gleich mächtig, ſo ſoll in der deutſchen Sprache verfahren werden.

Nun findet ſich in der That dieſe Beſtimmung wörtlich in §. 150. der Verordnung vom 9. Februar 1817, und zwar als eine Vorſchrift, welche (nach der oben angegebenen Eintheilung, bei Prozeſſen, d. h. bei Civilprozeſſen zur Anwendung kommen ſoll. Aber gerade daraus, daß dieſe Reſtrictiv-Maßregel bei Civilprozeſſen **ausdrücklich** ausgeſprochen iſt, und bei dem Criminalprozeß nicht, folgt unwiderleglich, daß es eben nur eine ſinguläre Beſtimmung für den Civilprozeß iſt. Es folgt ferner daraus, daß, wo dieſe Particular-Beſtimmung ſich nicht vorfindet, es bei der allgemeinen Beſtimmung ſein Bewenden haben muß nach dem alten Satze: die Ausnahme beſtätigt die Regel.

Auch liegt in der That zwiſchen Civil- und Criminalprozeß ein weſentlicher Unterſchied, welcher jener Ausnahme zur Rechtfertigung dienen kann. Dort handelt es ſich um Privatrecht, hier um öffentliches Recht (jus publicum), und Motive welche dort maßgebend ſind, leiden hier keine Anwendung.

Dritter Beweis. Dieſer Beweis iſt kein ſtringenter, aber er wird das Beweisthema weſentlich unterſtützen.

Die Landtags-Verhandlungen, beginnend mit dem Jahre 1827, geben ein deutliches Bild, wie die polniſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen mit Eiferſucht ihre Landesſprache vertheidigen und jeden Eingriff in dieſes ihnen feierlich zugeſicherte Recht wie eine Verletzung des höchſten Gutes, der Nationalehre, betrachten. Es exiſtirt kein Landtag, auf welchem nicht Beſchwerden gegen die Büreaukratie wegen Verkümmerung der polniſchen Sprache vor die Stufen des Thrones gebracht ſind, bald mit Erfolg, bald ohne Erfolg. Jedenfalls wird man bei dieſer Sachlage einräumen müſſen, daß die Beſchwerdeführer ſelbſt am beſten wiſſen müſſen, welche Beſtimmungen ihnen ſchädlich ſind, welche nicht. Nun hat der zweite Landtag, der Landtag von 1830, des Königs Majeſtät gebeten:

unter Aufhebung der Beſtimmungen der §§. 145 — 150 der Verordnung vom 9. Februar 1817 Allergnädigſt beſtimmen zu wollen, daß beide Sprachen, ſowohl die deutſche als die polniſche, nach Maßgabe der Wahl jeder Partei, die Geſchäftsſprache ſein ſollen. (Der zweite Landtag des Großherzogthums Poſen von 1830, S. 23.)

Es geht daraus mit Ueberzeugung hervor, daß nur die Beſtimmungen für den Civilprozeß als Beſchränkung der Zuſagen von 1815 empfunden ſind, während in Criminalſachen Geſetz und Praxis jener Zuſage conform befunden worden.

Daß die desfallſige Petition Allerhöchſten Orts nicht gewährt worden — wenigſtens nicht im Jahr 1830 — iſt für Beurtheilung der vorliegenden Rechtsfrage ohne Einfluß. —

Hiermit könnte die Frage, ſoweit ſie auf die Verordnung vom 9. Februar 1817 Bezug hat, als erledigt gelten. Der Vollſtändigkeit wegen muß indeſſen noch Folgendes hervorgehoben werden. §. 143. der gedachten Verordnung, welcher den Abſchnitt „von der Geſchäftsſprache in den Gerichten" einleitet, lautet;

„Beide Sprachen, die deutſche und die polniſche, ſind, nach dem Bedürfniſſe der Parteien, die Geſchäftsſprache der Gerichte."

Wer hieraus gegen das prätendirte Recht deduciren will, überſieht, daß dieſe einleitende Beſtimmung weit entfernt, den weiter nachfolgenden Special-Anordnungen vorzugreifen, nur die allgemeine Vorſchrift aus der Zuſage von 1815 hat ausſprechen wollen, derzufolge die polniſche Sprache neben der deutſchen, Landesſprache ſein ſoll. Es wird dies noch klarer durch die Beſtimmung in dem Allerhöchſten Landtagsabſchiede vom 20. Dec. 1828 (der erſte Landtag des Großherzogthums Poſen von 1827. S. 66.), in welchem es heißt:

„Ein ausſchließlicher Gebrauch der polniſchen Sprache iſt nie zugeſichert worden, und kann ſchon um deshalb nicht ſtattfinden, weil ungefähr ein Drittheil der Bevölkerung aus Deutſchen beſteht."

Die ſpätere Geſetzgebung hat hierin nichts geändert, eine Behauptung, die in dieſer Streitfrage allſeitig, auch von den Gegnern, zugegeben iſt.

Zunächſt erſchien, hervorgerufen durch das neu eingeführte Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde vom 14. December 1833, eine zweite Verordnung über die Einrichtung der Juſtizbehörden im Großherzogthum Poſen, vom 16. Juni 1834. (Geſetz-Sammlung für 1834 S. 77.) Sie enthält nur Eine hierher gehörige Beſtimmung, indem Art. IX. verordnet iſt:

„Was den Gebrauch der polniſchen Sprache betrifft, ſo enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817. Abſchnit IV. §. 143—156. (Geſetz-Sammlung Seite 51 und 52) die Beſtimmung darüber. Es tritt dabei nur die Abänderung ein: daß, wenn irgend eine Verhandlung in polniſcher Sprache aufgenommen, oder eine Verfügung in dieſer Sprache erlaſſen worden, oder eine Vorſtellung in derſelben zu den Akten kommen ſoll, derſelben allemal eine deutſche Ueberſetzung zur Seite ſtehen muß, wofür jedoch keine beſonderen Koſten erhoben werden dürfen."

Dieſe letzteren, im Geſetze mit geſperrter Schrift gedruckten, Worte deuten genugſam an, daß die polniſche Sprache ſo ſehr als Landesſprache vom Geſetzgeber betrachtet wird, daß, wie groß auch das Bedürfniß nach Verdeutſchung ſein möge, daraus niemals Koſten für die Landeseingeborenen erwachſen dürfen.

Da gleichwohl nur zu oft in einer der beiden Landesſprachen, ſtatt in beiden zugleich, verhandelt worden — und es wird der Nachweis nicht unſchwer ſein, daß es die polniſche Sprache geweſen, welche bei fortſchreitender Germaniſirung als Stiefkind behandelt iſt — ſo war der Zweifel entſtanden, ob dieſe Unterlaſſung eine Nichtigkeit zur Folge habe oder nicht. Es erging zur Hebung deſſelben auf den Antrag des Juſtiz-Miniſters und des Miniſters des Innern die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 S. 178), welche im Weſentlichen folgende Grundſätze aufſtellt:

1) die Verordnung vom 9. Februar 1817 entſcheidet die Frage, in welcher Sprache eine Verhandlung in der Provinz Poſen aufzunehmen iſt, und zwar
   a) bei den Gerichten,
   b) bei der General-Commiſſion,
   c) bei deren Abgeordneten.
2) Es muß — wörtlich! — ſtrenge darauf gehalten werden, daß in der polniſchen Sprache in allen Fällen verhandelt werde, in welchen die Verordnung den Gebrauch derſelben vorſchreibt.
3) Ob ein Verſtoß gegen die Beſtimmung zu 2. eine Nichtigkeit zur Folge hat iſt nach den allgemeinen Landesgeſetzen — alſo in jedem einzelnen Falle beſonders — zu beurtheilen.
4) Es ſoll aber ein Verſtoß gegen die Verordnung vom 9. Februar 1817 in denjenigen Fällen keine Nichtigkeit der Verhandlung zur Folge haben, wenn der Richter, welcher der Sprache der Betheiligten nicht kundig iſt, nach den Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze verfährt.
5) Hier folgen Beſtimmungen über die Form, in welcher auf das polniſche Nebenprotokoll oder die polniſche Ueberſetzung der in deutſcher Sprache aufgenommenen Verhandlung verzichtet werden kann.*)

Es ſteht nach dieſer Cabinets-Ordre feſt, daß

---

*) Allerhöchſte Cabinetsordre vom 5. Mai 1839, die Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen betreffend:

Aus Ihrem Berichte vom 8ten v. M. habe Ich die abweichenden Auslegungen erſehen, nach welchen bei Anwendung der Beſtimmungen des vierten Abſchnitts der Verordnung vom 9. Februar 1817 §§. 143. u. f., die Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen betreffend, ſowohl von den Gerichten als von der General-Commiſſion und deren Abgeordneten verfahren wird. Da Ich mit Ihrer Anſicht zur Erledigung der erhobenen Bedenken einverſtanden bin, ſo ermächtige Ich Sie, die über die Auslegung der geſetzlichen Vorſchriften zweifelhaften Behörden nach folgenden Grundſätzen zu belehren und mit Anweiſung zu verſehen.

1) Die Verordnung vom 9. Februar 1817 entſcheidet die Frage, in welcher Sprache eine Verhandlung der genannten Behörden in der Provinz Poſen aufzunehmen iſt. Es muß daher ſtrenge darauf gehalten werden, daß in der polniſchen Sprache in allen Fällen verhandelt werde, in welchen die Verordnung den Gebrauch derſelben vorſchreibt.

2) Dagegen dienen die in den allgemeinen Landesgeſetzen enthaltenen Beſtimmungen zur Richtſchnur, wenn es ſich darum handelt, ob der unterlaſſene Gebrauch einer für den gegebenen Fall vorgeſchriebenen Sprache eine Nichtigkeit der Verhandlung herbeiführe. Der Einwand der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Verhandlung, bei welcher, den Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1817 entgegen, nur Eine der beiden Sprachen, entweder ſtatt der deutſchen die polniſche, oder umgekehrt, gebraucht worden, iſt daher nicht begründet, wenn die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze, nach welchen verfahren werden ſoll, wenn der Richter der Sprache der Betheiligten nicht kundig iſt, befolgt worden ſind.

3) In Rückſicht auf die Feſtſetzungen der §§. 73. und 422. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung findet der Verzicht auf ein polniſches Neben-Protokoll oder auf eine polniſche Ueberſetzung der in deutſcher Sprache aufgenommenen Verhandlung

Digitized by Google

kein Unterthan des Großherzogthums Poſen von einem richterlichen Beamten oder von einem Beamten der General-Commiſſion genöthigt werden kann, den Verheißungen von 1815, welche in die Verordnung vom 9. Februar 1817 übergegangen ſind, zu entſagen; daß folgerecht es in die Feſtigkeit jedes Einzelnen geſtellt iſt, dahin zu wirken, daß ein Zweifel über die Richtigkeit der Verhandlung überall nicht in Frage kommen kann.

Die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1839 war zunächſt nur auf Veranlaſſung der wegen der Geſchäftsſprache in Civilſachen entſtandenen Zweifel ergangen. Das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 12. Februar 1840 dehnte ſie auch auf Criminalſachen aus (ſ. Juſtiz-Miniſt.-Blatt v. 1841, S. 67.) und die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6. März 1841 beſtätigte dies.*) Es muß — zur Wahrung vor jedem Mißverſtändniſſe — nur noch hervorgehoben werden, daß, wenn dieſe Cabinets-Ordre die Beobachtung der Vorſchriften der Criminal-Ordnung §. 58. als genügend vorſchreibt, damit abermals nur über die Frage hat entſchieden werden ſollen,

ob aus Weglaſſung der polniſchen Sprache eine Richtigkeit der Verhandlung erfolge?

keinesweges aber,

daß ein Unterthan des Großherzogthums Poſen genöthigt ſei, ſich dieſe Weglaſſung gefallen zu laſſen.

Mit anderen Worten:

wer ſein Recht hat kürzen laſſen, kann hinterher nicht über Richtigkeit klagen.

Mit alleiniger Ausnahme der zuletzt angeführten Allerhöchſten Cabinets-Ordre, welche ſchon in das Jahr 1841 fällt, ſchließt die Reihe von Verordnungen, welche unter der Regierung des hochſeligen Königs Friedrich Wilhelms III. Majeſtät in Bezug auf die polniſche Sprache ergangen ſind. Der Regierungsantritt Sr. Majeſtät, des jetzt regierenden Königs, iſt auch hier ein Wendepunkt geworden. — Dem Germaniſirungsplan wurde Einhalt gethan und die bereits erwähnte Cabinets-Ordre vom 6. März 1841 enthält die inhaltſchweren Worte:

bei dem noch immer vorhandenen Mangel an Beamten, welche der polniſchen Sprache mächtig ſind.

Bedeutungsvoller iſt die Allerhöchſte Ordre vom 15. Januar 1841, welche des Königs Majeſtät an den Juſtiz-Miniſter zu erlaſſen geruht haben und welche dieſer mittelſt Verfügung vom 21. Januar 1841 ſämmtlichen Gerichten des Großherzogthums Poſen zur „genaueſten Befolgung“ eröffnet hat. Sie iſt abgedruckt im Juſtiz-Miniſterialblatt für 1841, S. 47 und lautet wörtlich:

daß der in dem §. 146. der Verordnung über die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817 aufgeſtellte Grundſatz, wonach die Sprache in welcher die Klage angeſtellt iſt, darüber entſcheidet, in welcher Sprache der Prozeß verhandelt werden muß, auch in dem Falle, wenn der Kläger der deutſchen und polniſchen Sprache gleich mächtig iſt, zur Anwendung kommen, der §. 150. aber, nach welchem in einem ſolchen Falle in deutſcher Sprache verhandelt werden mußte, aufgehoben ſein ſolle.

Dies iſt der bedeutendſte Sieg, welchen die Vertheidiger der polniſchen Sprache in dem langen Zeitraume von 26 Jahren erfochten haben. Es iſt durch Königliche Gnade gewährt worden, was in dem Landtags-Abſchiede von 1830 verſagt iſt. Es gilt nicht mehr der Satz des §. 150.:

Iſt der Kläger der deutſchen und polniſchen Sprache gleich mächtig, ſo ſoll in der deutſchen verfahren werden.

Vielmehr entſcheidet die vom Kläger eigenbeliebig gewählte Sprache:

ob deutſch oder polniſch verhandelt werden muß.

Aber mehr noch! Wohin rückſichtlich der polniſchen Sprache der Wille des Monarchen geht, darüber kann kein Zweifel mehr obwalten, und weder der Dienſteifer germaniſirender Beamten, noch die ſchärfſte Dialektik ſkeptiſcher Juriſten vermag zu rütteln und zu deuteln an den klar ausgeſprochenen Worten Sr. Majeſtät des Königs in dem Allerhöchſten Landtags-Abſchiede an die zum fünften poſenſchen Provincial-Landtage verſammelt geweſenen Stände vom 6. Auguſt 1841:

„Der polniſchen Nationalität iſt durch die Wiener Tractate und durch den Zuruf vom 15. Mai 1815 Berückſichtigung und Schutz verheißen. Die rühmliche Liebe jedes edeln Volkes zu ſeiner Sprache, ſeiner Sitte, ſeinen geſchichtlichen Erinnerungen auch in den Polen zu achten und zu ſchützen, war der Vorſatz der Vollzieher des Wiener Tractats und auch unter Unſerer Regierung ſoll ihr Würdigung und Schutz zu Theil werden. Unſere ausdrücklichen Verheißungen, wie die Anordnungen welche ihnen gefolgt ſind, haben dafür Zeugniß gegeben.“

Dieſer Cyclus von 26 Jahren hat durchlaufen werden müſſen, damit Anfang und Ende wieder in Einem Punkt zuſammenſtoßen und ſomit den Kreis abſchließen, in welchen kein fremdes Element ſich mehr eindrängen kann, ohne den Kreis ſelbſt gewaltſam zu zerſtören.

Die Angeklagten haben es daher als ihr politiſches Recht zu beanſpruchen und der hohe Gerichtshof wolle dies anerkennen und ausſprechen, daß alle diejenigen der Angeklagten, auf welche der Allerhöchſte Zuruf vom 15. Mai 1815 Anwendung findet, berechtigt ſind, zu fordern, daß mit ihnen — ohne Unterſchied, ob ſie der deutſchen Sprache mächtig ſind oder nicht — in der polniſchen und in der deutſchen Sprache verhandelt werde.

Dieſer Rechtsanſpruch iſt nirgend dergeſtalt beſchränkt, daß er nur innerhalb des Großherzogthums Poſen erhoben werden könnte, wo allein ihn der Herr Staatsanwalt gelten laſſen will, ſondern das Recht bleibt unabänderlich und kann durch kein Specialgericht, wie und wo es auch ernannt würde, aufgehoben werden.

Ich muß noch den hohen Gerichtshof darauf aufmerkſam machen, daß dieſe Frage nicht an dem Tiſche der Vertheidiger aufgeworfen wurde; ſie iſt uns von der Anklagebank zugekommen. Die meiſten der Angeklagten, welche bis jetzt vor die Schranken traten, haben ſich die deutſche Sprache ruhig gefallen laſſen; bei dem Angeklagten und Belaſtungszeugen v. Elzanowski zeigte ſich die Verwickelung, daß er nur polniſch reden konnte und wollte. Dies nannte der Herr Staatsanwalt das Syſtem der Vertheidigung, und ich werde auf den ſchweren Vorwurf, der darin liegt, ein ander Mal zurückkommen müſſen. Es handelt ſich hier aber, wie ich verſichern kann, nicht um die Ausübung des Rechtes, deſſen Feſtſtellung ich beantragt habe, ſondern nur um die ausdrückliche Anerkennung deſſelben von Seiten des Gerichtshofes. Von den 31 Clienten, welche ich zu vertreten habe, werden unzweifelhaft Alle, welche der deutſchen Sprache mächtig ſind, ſich für den Gebrauch der deutſchen Sprache entſcheiden; aber das Recht des Gebrauchs der polniſchen Sprache muß ausdrücklich anerkannt werden. Die Angeklagten ſtehen, dieſes muß wohl erwogen werden, vor einem politiſchen Gerichtshofe, oder, wenn dieſer Ausdruck mißliebig ſein ſollte, vor dem einzigen Gerichtshofe der Monarchie, welcher für den Hochverrath die competente Behörde bildet. Brauche ich zu ſagen welchen Eindruck Specialgerichte zu machen pflegen? Wir, die Vertheidiger, ſind gewiß überzeugt von der Unerſchütterlichkeit des Gerichtshofes, und hätte ich einen Gerichtshof zu wählen, ich würde unzweifelhaft keinen lieber wählen, als dieſen. Aber kann das Gleiche der Fall ſein bei den Angeklagten? Das Geſetz von 1835, wodurch das Kammergericht die Competenz in allen Hochverrathsprozeſſen erhält, iſt damals entſtanden in Rückſicht auf die demagogiſchen Umtriebe, es iſt ſelber nicht als dauernd bezeichnet worden. So können denn in den Angeklagten wohl manche Bedenken entſtehen. Ueberdies iſt an dem Kammergericht ein neues Criminalverfahren eingeführt worden und die alte Beweistheorie iſt gänzlich umgeſtoßen. Nicht 10, nein 20 und mehre Male iſt mir von den Angeklagten in einſamer Zelle geſagt worden, daß bei dem alten Verfahren der größte Theil von ihnen würde freigeſprochen werden, daß aber bei dem neuen Gefahr für ſie ſei; jetzt ſtänden ſie vor einem Gerichtshofe, der als Jury verhandelt. Die Angeklagten haben ihren Prozeß größtentheils deutſchen Advocaten übergeben müſſen, denen es außerordentlich ſchwer wird, das nöthige Vertrauen zu finden. So vereinigt ſich alles, den Ausſpruch, welchen der Gerichtshof in dieſer Frage thun wird, von der höchſten Bedeutung zu machen, und es zeigt ſich, daß die Verhandlung deſſelben tief und praktiſch greift, daß es ſich nicht blos um die Theorie handelt, wie der Herr Staatsanwalt zu glauben ſchien; ich wiederhole deshalb meinen Antrag noch einmal dahin: ein hoher Gerichtshof möge ausdrücklich anerkennen, daß jeder Angeklagte, auf den der Zuruf von 1815 Anwendung findet, das Recht habe, einerlei ob er Deutſch könne oder nicht, ſich der polniſchen Sprache vor Gericht zu bedienen.

Der Staatsanwalt erwidert noch einige Worte, indem er ſich beſonders an die Erörterung des §. 58. der Criminalordnung hält. Auch Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald entgegnet darauf noch einige Worte; er habe, ſagt er, ein beſtimmtes Geſetz für ſich, während der Staatsanwalt nur allgemeine Folgerungen ziehe.

Juſtiz-Comm. Gall: Bei der Frage, welche zur Sprache gebracht iſt, handelt es ſich darum, ob Jemand der deutſchen Sprache mächtig iſt oder nicht. Das muß nothwendig zu großen Verwickelungen Anlaß geben, zu Differenzen, wie ſie ſchon vorgekommen ſind. Wer ſoll darüber entſcheiden, ob Jemand der deutſchen Sprache mächtig iſt? Soll das etwa durch Sachverſtändige geſchehen? Wie ſollen aber Sachverſtändige entſcheiden, ob Jemand der deutſchen Sprache mächtig ſei? Ich hoffe, daß der Gerichtshof bei ſeiner Beſchlußnahme auf dieſe praktiſchen Bedenken Rückſicht nehmen wird.

O.-L.-G.-Rath Martins: Es handelt ſich aber nicht blos darum, ob Jemand der deutſchen Sprache mächtig iſt, oder nicht, es muß auch ganz genau ermittelt werden, ob der Anzuhörende nicht blos die Fragen beantworten kann, ſondern auch, ob er die Sprache geläufig ſpricht, ob er immer im Stande iſt, ſeine Gedanken darin prompt ſicher wieder zu geben, ob er im Stande iſt gleich die paſſenden Worte und Ausdrücke zu finden.

Juſtiz-Comm. Deycks: Der Gerichtshof iſt verpflichtet,

ſtatt. Es genügt zu dieſem Zweck die in der Verhandlung enthaltene, in deutſcher und polniſcher Sprache aufgenommene ausdrückliche Erklärung der Partei, daß ſie auf das Recht, die Ueberſetzung zu verlangen, Verzicht leiſte, oder ſich des von dem Dolmetſcher zu führenden Neben-Protokolls begebe.

Berlin, den 5. Mai 1839. (gez.) Friedrich Wilhelm.

*) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6. März 1841 über die Anwendbarkeit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1839, die Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen betreffend, auf Criminalſachen:

Auf Ihren Bericht vom 8ten v. M. erkläre Ich Mich mit der von Ihnen entwickelten Anſicht einverſtanden, daß die Beſtimmungen der Ordre vom 5. Mai 1839, die Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen betreffend, auch in Unterſuchungsſachen zur Anwendung kommen müſſen, und daß es bei dem noch immer vorhandenen Mangel an Beamten, welche der polniſchen Sprache mächtig ſind, genügt, wenn bei Aufnahme der Verhandlungen in Unterſuchungsſachen die Vorſchriften der Criminal-Ordnung §. 58. ff. beobachtet werden. Sie haben hiernach an das Oberlandesgericht zu Poſen das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 6. März 1841. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

den Angeklagten in der Sprache zu hören, der er angehört und Sie werden es thun, meine Herren, Sie ſind die Richter: Der Pole hat ein Recht an ſeiner Sprache, ſie iſt ihm ein heiliges, theures Pfand, aus dem politiſchen Untergange ſeiner Nation. Die Frage, ob deutſch oder polniſch verhandelt werden ſoll, iſt außerordentlich einfach. Denke man ſich einen Polen, der vor uns hintritt und zu erkennen giebt; „ich verſtehe nicht Deutſch! es iſt mir nicht möglich, mich in euere deutſche Denkweiſe zu verſetzen.“ Gewiß aber wird Jeder, welcher der deutſchen Sprache mächtig iſt, ſich lieber derſelben als des Dolmetſchers bedienen. Die Dolmetſcher rufen nur Interpellationen hervor und oft gerade in den allerwichtigſten Punkten. Ich ſtelle den Antrag, daß jeder Angeklagte allein darüber als competent betrachtet werde, ob er der deutſchen Sprache ſo mächtig ſei, um ſich derſelben vor Gericht bedienen zu können und daß dem Angeklagten hierüber allein Glauben geſchenkt werde. (Bewegung im Publicum.)

Der Staatsanwalt ſpricht gegen dieſen Antrag. Er wünſcht, daß die factiſche Frage der Einverhandlung überlaſſen bleibe: unter der Vorausſetzung, daß der Gerichtshof jetzt nur über die juriſtiſche Frage einen Beſchluß faſſen wolle, hat er nichts weiter zu ſagen.

Auch der Juſtiz-Commiſſarius Lewald erklärt, daß ſeine Anſicht mit der des eben gehörten Redners nicht in Uebereinſtimmung ſtehe.

Der Gerichtshof zieht ſich zur Berathung zurück.

Nach einer halben Stunde tritt er wieder ein.

Er hat den Lewaldſchen Antrag als richtig anerkannt, und zwar — inſoweit das Gedächtniß nicht täuſcht — aus folgenden Gründen:

1) Der Allerhöchſte Zuruf vom 15. Mai 1815 bildet die Grundlage, auf welcher die richterliche Entſcheidung bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zu fußen hat.
2) Die Verordnung vom 9. Februar 1817 muß in dem Sinne dieſes Allerhöchſten Zurufs ausgelegt werden.
3) Der danach in Anwendung zu bringende §. 38. der Criminal-Ordnung enthält als erſten Grundſatz, daß in der Landesſprache verhandelt werden muß.
4) Im Großherzogthum Poſen iſt aber Landesſprache: die Polniſche neben der Deutſchen.
5) Der Gerichtshof erkennt ſich an als Gerichtshof über die ganze Monarchie, folglich auch über das Großherzogthum Poſen.
6) Der Gerichtshof muß daher auch im vorliegenden Proceſſe das für das Großherzogthum Poſen gegebene Specialgeſetz zur Anwendung bringen.

Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger, Vertheidiger des v. Koſinski, tritt auf.

Mit Bezug auf eine früher von ihm gemachte Aeußerung in Betreff der Inſtruction, welche ſein Client, der Angeklagte von Koſinski geſchrieben haben ſollte, bringt er zwei Lehrer in Poſen, deren einer Lehrer der Kalligraphie, in Vorſchlag, die ein Sachverſtändigen-Urtheil über die Handſchrift ausſprechen ſollen. Zu dieſem Behufe hat Herr Crelinger eine ſchriftliche Eingabe gemacht. Er bittet den Herrn Präſidenten, zu befehlen, daß der Gerichtsſchreiber dieſe Eingabe annehme und Sie dem Staatsanwalte vorlege, damit die weitere Maßnahme beſchloſſen werde.

Präſident: Es wird die Vorlage erfolgen.

Die eigentlichen Verhandlungen des Polenproceſſes werden fortgeſetzt.

Präſident: Angeklagter v. Sadowski treten Sie vor!

v. Sadowski erſcheint vor den Schranken.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt aus der Anklageſchrift des Staatsanwalts die ſpecielle Anklage:

4. Stanislaus Felix v. Sadowski.

Er iſt 25 Jahr alt, der Sohn des verſtorbenen Gutsbeſitzers v. Sadowski auf Slupi im Schubiner Kreiſe und katholiſch.

Seine Schulbildung erhielt er auf den Gymnaſien zu Bromberg und Poſen. Er begab ſich 1838 oder 1839 nach Berlin, wo er noch Privat-Unterricht nahm. Dann hörte er auf der Univerſität einige philoſophiſche und namentlich landwirthſchaftliche Collegien und widmete ſich hierauf der Landwirthſchaft, weshalb er noch die landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena beſuchte. Im December 1843 kehrte er nach dem Großherzogthum Poſen zurück, wo er zunächſt in Bromberg bei ſeiner noch lebenden Mutter ſeinen Aufenthalt nahm.

Dem Militair gehört der Angeklagte nicht an. Mit ſeinen Geſchwiſtern Nepomucen und Conſtantin v. Sadowski und Helene verehlichter v. Grabowska, beſitzt er gemeinſchaftlich die aus dem Nachlaſſe ſeines Vaters ererbten Güter Slupi und Goluszyc.

In der Bromberger Gegend war das polniſche Element dem deutſchen faſt ganz gewichen. Der Angeklagte, der lange Zeit unter Deutſchen gelebt hatte, fand ſich durch die allmälig immer weiter fortſchreitende Germaniſirung des Großherzogthums nicht früher in ſeiner Nationalität verletzt, als bis im Anfange des Jahres 1845 ſein älteſter Bruder Nepomucen ihn daran erinnerte, daß er Pole ſei, und ihm eröffnete, wie jetzt ſeine Landsleute ſich beſtrebten, das ſchlummernde Nationalgefühl der Polen wieder zu erwecken.

Nachdem Nepomucen v. Sadowski auf dieſe Weiſe den Angeklagten für die polniſche Nationalität wieder empfänglich zu machen gewußt, theilte er ihm mit, daß der demokratiſche Verein der emigrirten Polen auch an der politiſchen Wiedergeburt Polens arbeite, und daß bereits ein mit der Centraliſation dieſes Vereins in Verbindung ſtehendes Haupt-Comité in Poſen bemüht ſei, im Großherzogthum Poſen die Mittel zu einem offenen Aufſtande vorzubereiten. Nepomucen v. Sadowski forderte nunmehr den Angeklagten auf, ſelbſt der Verſchwörung beizutreten und auch Andere zu werben und für die Sache der Revolution zu vereidigen. Der Angeklagte erklärte ſeine Bereitwilligkeit dazu. Ohne ihn ſelbſt förmlich vereidigt zu haben, übergab Nepomucen v. Sadowski ihm ein Eidesformular, nach welchem er Andere für die Sache der Verſchwörung verpflichten ſollte, und erhob darauf von ihm einen an das Haupt-Comité zu zahlenden Geldbeitrag von 30 Thlrn.

Im Uebrigen verwies er ihn auf die revolutionairen Schriften des demokratiſchen Vereins.

Später beſtellte er ihn zum Organiſator des Bromberger Kreiſes, dem damals beſtehenden Organismus in der revolutionairen Verbindung gemäß.

Wie der Angeklagte ſelbſt für die Verſchwörung gewonnen war, auf demſelben Wege ſuchte er auch weiter für die Verſchwörung zu wirken.

Es iſt bereits erzählt, wie dazu die verſchiedenen Vereine, die oſtenſibel erlaubte Zwecke verfolgten, benutzt worden ſind. Der Angeklagte war nach dieſer Richtung hin beſonders thätig.

So ſtiftete er den landwirthſchaftlichen Verein zu Koronowo und das Bromberger polniſche Caſino, arbeitete auch an der Stiftung eines Handwerker-Unterſtützungs-Vereins und einer polniſchen Schule.

Im Winter 1845 bis 46 erkannten die Leiter der Verſchwörung, daß der Aufſtand bald erfolgen müſſe, wenn die Regierung nicht Kunde von dem Unternehmen erhalten und Maßregeln zu deſſen Vereitelung ergreifen ſollte. Nepomucen v. Sadowski theilte dies dem Angeklagten mit, und daß wahrſcheinlich noch im Februar in allen polniſchen Landen zugleich der Aufſtand losbrechen werde, beſtellte ihn zum Commiſſarius des Bromberger Kreiſes und ermahnte ihn zugleich zu größerer Thätigkeit.

Er machte ihn auf die Wichtigkeit Brombergs in ſtrategiſcher Hinſicht aufmerkſam, und theilte ihm mit, daß deshalb ein Verſuch gemacht werden ſolle, gleich beim Ausbruche des bewaffneten Aufſtandes, dieſe Stadt zu überrumpeln oder mindeſtens der dort ſtehenden Geſchütze und der dortigen Waffenvorräthe ſich zu bemächtigen. Der Angeklagte wurde deshalb von ſeinem Bruder angewieſen, insbeſondere auch über die Stellung und Stärke der in Bromberg ſtehenden preußiſchen Artillerie genaue Erkundigungen einzuziehen.

Zur Ausführung dieſes Auftrages bediente er ſich des Mitangeklagten Bötichermeiſters Woyciechowski.

Dieſer berichtete ihm, daß vier Stück Geſchütze und darunter eine Haubitze bei dem Zeughauſe in Bromberg aufgeſtellt ſeien, und daß die Beſpannung theils in Groslowo, theils auf dem rechten Ufer der Brahe, im Zuckerſiedereihofe, untergebracht worden. Da die Artillerie auf dem linken Ufer der Brahe ſtationirt, die in Bromberg ſtehende Infanterie aber in den auf dem rechten Brahe-Ufer liegenden Stadttheilen einquartirt war, ſo ſchien wenigſtens eine Ueberrumpelung der Artillerie und Wegnahme der Geſchütze ausführbar.

Am 5. Februar kam Nepomucen v. Sadowski wieder nach Bromberg und theilte dem Angeklagten mit, daß die Nacht vom 21ſten zum 22. Februar zum Ausbruche der Revolution beſtimmt ſei. Er übertrug ihm vorläufig auch das Commiſſariat des Schwetzer Kreiſes, da die aus dem Schwetzer Kreiſe für die Verſchwörung Gewonnenen zu dem Angriffe auf Bromberg beſtimmt worden waren, und trug ihm auf, die Mitangeklagten, Gutsbeſitzer v. Rakiewicz und v. Mieczkowski hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen, ſich für den nahen Ausbruch des Aufſtandes bereit zu halten. Auch die Mitangeklagten Vincent Chachulski und der Pfarrer Tulodziecki in Siebſau, eröffnete er ihm, ſeien bereit, mit einigen hundert Mann aus der Gegend von Schwetz das Unternehmen mitzumachen.

Speciellere Inſtructionen ſollte der Angeklagte noch ſpäter erhalten. Stanislaus v. Sadowski beſchied nun den Angeklagten Max Ogrodowicz zu ſich und trug ihm auf, die Mitangeklagten v. Radkiewicz und Mieczkowski von dem nahen Ausbruche des Aufſtandes in Kenntniß zu ſetzen und ſie anzuweiſen, ſich zu demſelben zu rüſten. Auch ſollte er im Bromberger Kreiſe nördlich von der Brahe, nach Fordon zu, die Landleute durch Verſprechungen von Ländereien und Erlaß der Grundabgaben für den Aufſtand zu gewinnen ſuchen und für die Sache der Revolution vereidigen. Der Angeklagte wies dabei insbeſondere darauf hin, daß die Beſtellung von Zehntmännern, welchen es obliegen würde, die Agitation zu verbreiten, genügen werde. Nach 6 oder 8 Tagen ſollte ihm Max Ogrodowicz über den Erfolg ſeiner Sendung Bericht

Digitized by Google

erſtatten. Ogrodowicz verſprach dies und verpflichtete ſich durch einen Handſchlag.

Auf der Verſammlung zu Śrebna-Góra bei dem Mitangeklagten Matheus v. Moszczenski, wohin der Angeklagte durch Adolph v. Malczewski beſchieden worden, war das Unternehmen auf Bromberg auch ein Gegenſtand der Berathung der Verſchworenen. Es iſt dieſer Verſammlung und der Theilnahme des Angeklagten an derſelben bereits früher ausführlicher gedacht worden; hier bleibt nur noch die dort gepflogene Verhandlung über den beabſichtigten Angriff auf Bromberg darzuſtellen übrig.

Stanislaus v. Sadowski berichtete zunächſt über die Streitkräfte, über welche er in jener Gegend gebieten zu können glaubte, und legte eine Karte von der Umgegend Brombergs vor. Darauf ertheilte ihm Ludwig v. Mieroslawski die näheren Inſtructionen für das Unternehmen dahin:

Von drei Seiten zugleich ſollte am Tage des allgemeinen Aufſtandes Bromberg angegriffen werden. Der Haupt-Angriff ſollte die Wegnahme der Geſchütze beim Zeughauſe bezwecken, und da der größte Theil der Garniſon auf dem andern Ufer der Brahe und des Canals einquartirt war, ſollte man ſich der Brücken bemächtigen und dieſe durch Schutt, Wagen und dergleichen verbarricadiren und unpaſſiebar machen. Zugleich ſollte mit den Schubiner Inſurgenten ein Schein-Angriff von Süden her gegen Bromberg gemacht werden, um die Beſatzung der Stadt zu theilen und auf verſchiedenen Punkten zu beſchäftigen, während ein anderer Haufe, aus dem ſüdöſtlich von der Stadt gelegenen Walde, einen zweiten Schein-Angriff unternehmen würde. Alle drei Haufen ſollten ſich nach Wegnahme der Geſchütze, der Munition und der Waffen über die bei Rynarzewo über die Netze führende Brücke nach Rogowo zum Hauptſammelplatz zurückziehen. Da der nordöſtliche Haufe noch zu dem Zwecke die Brahe zu paſſiren habe, ſollte der Angeklagte noch vorher außerhalb der Stadt eine feſte Brücke auskundſchaften, über welche dieſer Haufe mit den gewonnenen Geſchützen, der Munition u. ſ. w. ſich mit den übrigen Haufen vereinigen könnte.

Zu Führern der Inſurgenten welche die Geſchütze zu nehmen beſtimmt waren, ſchlug der Angeklagte die Mitverſchworenen v. Radkiewicz, Max Ogrodowicz und Lucian v. Bajerski vor.

Von Ludwig v. Mieroslawski ſelbſt, oder von Adolph v. Malczewski erhielt der Angeklagte darauf einen anſcheinend unbeſchriebenen Bogen Briefpapier, auf dem mit chemiſcher Dinte die Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien geſchrieben war. Das Reagens dazu hatte er ſchon früher von ſeinem Bruder bekommen.

Dieſe Inſtruction diente ihm zugleich als ſein Beſtallungspatent zum Commiſſar des Bromberger Kreiſes, und ſtimmte mit der in den Akten befindlichen Ueberſetzung der bei v. Mieroslawski gefundenen Inſtruction überein.

Von Śrebna-Góra kehrte der Angeklagte nach Bromberg zurück und widmete nun ſeine Thätigkeit ausſchließlich dem beabſichtigten Unternehmen auf Bromberg.

Zuvörderſt ſuchte er eine feſte Brücke über die Brahe auszukundſchaften. Zu dieſem Zwecke begab er ſich zu dem Pächter v. Gajewski in Nekla, der ihm die bei der Smukala-Mühle über die Brahe führende Brücke als eine durchaus feſte bezeichnete.

Der Mitangeklagte Max Ogrodowicz kehrte am 13. Febr. von ſeiner Miſſion in die Fordoner Gegend zurück, und berichtete, wie in jener Gegend nichts zu machen ſei, da dieſelbe meiſt von Deutſchen bewohnt werde. Der Angeklagte überzeugte ſich hiervon und entſandte Ogrodowicz ſogleich an die Mitverſchworenen v. Radkiewicz, v. Mieczkowski, Tulodziecki und Chachulski, um ſie von dem nahe bevorſtehenden Ausbruche des Aufſtandes ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen und ſie aufzufordern, Waffen, Mannſchaften und Wagen in Bereitſchaft zu halten, damit die Verſchworenen aus der Schwetzer Gegend möglichſt ſchnell nach Bromberg geſchafft werden könnten.

Am 14. Febr. waren in Bromberg, in Folge der von dem Mitangeklagten Xaver v. Karlowski gemachten Anzeige, mehrere Verſchworene verhaftet worden. Der Angeklagte, überzeugt, daß alles verrathen ſei, und daß er nunmehr für ſeine Sicherheit Sorge tragen müſſe, beſchloß nach Slupi zu flüchten.

Als er eben dieſen Entſchluß ausführen wollte, kehrte Max Ogrodowicz von ſeiner zweiten Miſſion zurück, ſtattete über den Erfolg derſelben dem Angeklagten Bericht ab, und erhielt von Neuem den Auftrag in die Schwetzer Gegend zurückzukehren. Sie verabredeten noch, ſich am 19ten in Chraplewo zu treffen. Gleich nach der mit Ogrodowicz gehabten Unterredung flüchtete v. Sadowski nunmehr nach Slupi und von da nach Chraplewo, wo er am 19. Febr. mit dem Max Ogrodowicz zuſammentraf. Ogrodowicz berichtete über den Erfolg ſeiner Miſſion, und der Angeklagte ſeiner Seits theilte ihm mit, daß viele Kreis-Commiſſare verhaftet, und dadurch die Verbindung mit Poſen unterbrochen worden ſei. Es könne deshalb vorläufig in der Bromberger Gegend nichts unternommen werden. Er erklärte, er ſelbſt wolle nach Witoslaw gehen und verſuchen, von dort durch v. Koſinski die Verbindung mit Poſen wieder herzuſtellen. Am 27ſten wollten ſie ſich in Klein-Butzig zu weiterer Berathung wieder treffen. Der Angeklagte wollte nunmehr nach Witoslaw abreiſen, Ogrodowicz erbot ſich, ihn dorthin zu begleiten. Im Schneegeſtöber verirrten ſie ſich aber, und wurden in Mroczen aus Mangel an Legitimation beide verhaftet. Der Angeklagte ward mittelſt Zwangspaſſes nach Bromberg geſandt, jedoch ſchon am 26. Febr., als er ſich nach Schönfeld begeben wollte, abermals verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus der eigenen Angabe des Angeklagten und berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Woyciechowski und Max Ogrodowicz.]

Präſident: Was haben Sie im Allgemeinen auf die Anklage zu erwidern?

v. Sadowski: Ich habe darauf zu bemerken, daß ich unſchuldig bin, daß ich die früheren Protokolle nicht anerkennen kann. Ich muß zu dieſem Behufe eine hiſtoriſche Darſtellung von meiner Gefangenſchaft und meiner Unterſuchung geben. Es wird ſich dann herausſtellen, daß ich gezwungen war, die Geſtändniſſe, welche ſich in den Protokollen finden und welche durchaus nicht die Wahrheit enthalten, abzulegen.

Präſident: Wie ſind Sie dazu gekommen, die Geſtändniſſe, wie Sie ſie in der Vorunterſuchung gemacht, abzulegen?

v. Sadowski: Ich muß eine hiſtoriſche Darſtellung aller der Punkte geben, die ſich in den Protokollen befinden. (Der Angeklagte nimmt ein Papier vor und lieſt aus dieſem ab): Ich bin unſchuldig zur Haft gebracht.... Im Verlaufe der Unterſuchung wird ſich meine Unſchuld ergeben.... Nachdem ich unſchuldig verhaftet worden, nachdem verſchiedene Confrontationen mit Leuten, die ich nicht kannte, vorgenommen, Ausſagen von Zeugen, welche fälſchlich gegen mich ausſagten, vorgebracht worden, gerieth ich in die äußerſte Aufregung. Ich wurde krank und ſuchte vergebens in dem Gefängniſſe diejenigen Wohlthaten zugeſprochen zu erhalten, die mir in meinem kranken Zuſtande nothwendig waren.

Zu meiner durch dieſe Vorgänge veranlaßten Aufregung trat nun noch der Eindruck hinzu, den das Betragen des Inquirenten auf mich machte. Der Inquirent unterließ nicht, mich durch ſein brutales Benehmen vollſtändig aufzuregen. Ich kann dieſes brutale Verfahren des Inquirenten nicht ſtark genug bezeichnen. Durch volle 6 Monat wurde ich gar nicht verhört. Alle meine Verſuche, Linderung meines peinlichen Geſundheitszuſtandes zu erlangen, waren vergebens. Der Arzt der Anſtalt hatte mir die Molken- und die Brunnenkur verordnet. Vergebens hatte er ſich darum bemüht, mir, wie es mit den anderen Gefangenen geſchah, einen Spaziergang in freier Luft unter militairiſcher Begleitung auszuwirken.

Endlich erſchien gegen Ende Auguſt v. J. der Polizei-Rath Schulz wie es hieß, um mich und einen anderen Gefangenen, den ich nicht kannte, zu vernehmen. Ich ſah die Abſicht, daß ich mich ſofort zu einem Schuldgeſtändniſſe verſtehen ſollte. Ich ging auf Alles ein, um für mich nur das zu erreichen, daß mein ſehr angegriffener körperlicher Zuſtand eine Linderung erführe. Ueberdies wußte ich, daß ich nicht ohne ein mündliches Verfahren verurtheilt werden konnte. Ich machte allerhand Geſtändniſſe. Man legte mir Geſtändniſſe von Andern vor, man theilte mir mit, wie die ganze „Revolution", welche beabſichtigt geweſen, vereitelt worden — ich konnte freilich nicht glauben, daß eine Revolution zur Wiederherſtellung eines Staates wie ein Theaterſtück ausposaunt....

Präſident: Sie müſſen nicht ableſen. Sie haben Sich mündlich und nur über das Allgemeine der Anklage auszulaſſen.

v. Sadowski: Es wurden mir verſchiedene Akten vorgelegt; aus dieſen ſollte nach der Meinung des Inquirenten auch meine Schuld auf das Schlagendſte bewieſen ſein, bewieſen aber durch Leute die ich nicht kannte, durch Ausſagen, die falſch waren. Es war mir leider nicht möglich, allem dem was poſitiv gegen mich ausgeſagt war, gehörig begründete poſitive Behauptungen entgegen zu ſtellen, die Ausſagen zu widerlegen. Ich ließ mich auf Geſtändniſſe ein, die ich nur nach dem was mir von anderen Ausſagen bekannt geworden, ablegen konnte.... Ich mußte Verhöre beſtehen, von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Durch dieſes fortwährende Sitzen und Verhörtwerden gerieth ich in eine ſolche Aufregung, daß ich, wie ich körperlich bereits geſchwächt war, auch geiſtig willenlos wurde. Ja ich wurde ſo abgemattet, daß mir die Stimme verging. In dieſem Zuſtande ergriff ich die Mittel, die mich endlich dahin bringen ſollten, mir eine für meinen Geſundheitszuſtand günſtigere Lage auszuwirken. Ich bat, man möchte mir die Akten derjenigen Herren, welche zu den renommirteſten Gefangenen gehörten, vorlegen, damit ich nach deren Ausſagen alles das nachtragen könnte, was noch zu den von mir gewünſchten Ausſagen fehlen möchte. Mit der größten Bereitwilligkeit wurden mir dieſe Akten bewilligt. Mir wurden nicht blos die verlangten Aktenſtücke geſchickt, ich erhielt noch eine Maſſe von Druckſchriften, von denen ich namentlich die Schrift: Die jüngſten Ereigniſſe in Polen, 1846 ꝛc. anführe. Bei dieſer Maſſe von Material konnte es nicht fehlen, daß ich die umfang-

Digitized by Google

reichſten Geſtändniſſe machte, und Alles was noch etwa vermißt wurde, nachtragen konnte. Als Belohnung dafür gewährte mir die Immediatcommiſſion die Benutzung eines großen Gartens. Ich wurde durch den Genuß der freien Luft wieder ſo weit gekräftigt, daß ich daran denken konnte, bei meinen ferneren Vernehmungen allen ungegründeten Zeugenausſagen entgegentreten, und das widerrufen zu können, was ich auszuſagen gewiſſermaßen gezwungen worden.

Herr Juſtiz-Comm. Gall, Vertheidiger des v. Sadowski: Ich erſuche den Herrn Präſidenten, im Intereſſe der Vertheidigung einen Bericht des Inquirenten vorleſen zu laſſen, damit wir die Art und Weiſe erfahren, wie dieſer Herr inquirirte.

Der Herr Staatsanwalt wünſcht, daß dem Angeklagten die Frage vorgelegt werde: ob er denn die Geſtändniſſe ſo abgelegt, wie ſie in den Protokollen angegeben ſind. — Der Präſident verweiſt auf das folgende ſpecielle Verhör.

Der Herr Vertheidiger bittet um die Vorleſung mehrerer Aktenſtücke, die ein näheres Licht auf die Art der Vorunterſuchung des Angeklagten werfen können; ſo ein Schreiben des polizeilichen Inquirenten vom 4. November 1846 an die Immediat-Unterſuchungscommiſſion, ſo der Bericht des erſten Polizeiverhörs vom 15. December 1846. Es wird darin geſagt, wie Sadowski (damals) durch ſechstägiges Inquiriren ſo angegriffen worden wäre, als daß damit ſo ſchnell wieder fortgefahren werden könnte.

Präſident (zum Angeklagten): Es iſt in der Anklageſchrift geſagt, daß Sie vielen Umgang mit Deutſchen gehabt, und daß dieſer Umgang beigetragen, Anfangs Ihre polniſch-nationalen Geſinnungen zu unterdrücken.

v. Sadowski: Es iſt nicht wahr, daß ich durch meinen deutſchen Umgang entnationaliſirt wurde. Ich hoffe noch jetzt auf die Wiederherſtellung Polens.

Präſident: Hat Sie Ihr älterer Bruder mit der Exiſtenz des demokratiſchen Vereins bekannt gemacht, Sie aufgefordert, der Verſchwörung beizutreten und dafür zu werben?

v. Sadowski: Ich habe in Poſen dieſe Geſtändniſſe gemacht, weil ich in den Akten Ausſagen dieſer Art gefunden hatte.

Präſident: Wie verhält es ſich mit den 30 Thalern, die bei der Werbung gezahlt wurden?

v. Sadowski: Auch davon habe ich aus den Akten Kenntniß genommen und danach ausgeſagt. — Ich habe jedoch auch Ausſagen gemacht, die nicht in die Protokolle aufgenommen ſind. Ueberdies ſind mir dieſe Protokolle nicht vorgeleſen worden.

Präſident: Sie behaupten, die Protokolle ſeien Ihnen nicht vorgeleſen worden?

v. Sadowski: Nein, ſie ſind mir nicht vorgeleſen worden.

Präſident: Haben Sie ſie unterſchrieben?

v. Sadowski: Ja.

Präſident: Sie haben die Protokolle, ohne daß ſie Ihnen vorgeleſen worden, unterſchrieben? Wie erklären Sie dies?

v. Sadowski: Um 8 Uhr Morgens begann der Herr Oberlandesgerichtsrath Nagler ein Verhör mit mir; es dauerte bis 1 Uhr Nachmittags. Das Protokoll wurde bis dahin geführt. Um 3 Uhr wurde mein Verhör fortgeſetzt und dauerte bis 7 Uhr Abends. Da wurde es mir zur Unterſchrift vorgelegt, und ich unterſchrieb.

Der Präſident ordnet darauf die Vorleſung mehrerer im Protokolle aufgenommenen Ausſagen des Angeklagten an.

Hierauf tritt (11 Uhr) die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe erhebt ſich der Vertheidiger v. Sadowski's und erklärt: Es iſt dem Angeklagten der Vorwurf gemacht worden, er habe Vereine, namentlich Handwerkervereine, zur Förderung revolutionairer Zwecke benutzt. In der Vorunterſuchung ſind acht Handwerker vernommen: ſie bekunden alle, von v. Sadowski Geld erhalten zu haben; ſie ſagen aber, daß ihnen v. Sadowski kein Wort hinſichtlich eines Aufſtandes erwähnt, noch weniger ſie dazu habe verleiten wollen. Ich bitte dieſe Verhandlungen vorzuleſen.

Der Staatsanwalt erwidert, es könne jetzt nur das erörtert werden, worauf in der Anklage Bezug genommen ſei und iſt gegen die Vorleſung jener Verhandlungen.

Der Präſident erklärt dieſelbe für jetzt unnöthig, da ſie jedenfalls nur negative Reſultate liefern könnte.

Der Präſident legt hierauf dem Angeklagten weitere ſpecielle Fragen über die einzelnen Punkte der Anklage vor.

Präſident: Haben Sie am 5. Februar 1846 eine Zuſammenkunft mit Ihrem Bruder gehabt, in welcher der auf den 21. Februar feſtgeſetzte Ausbruch des Aufſtandes beſprochen wurde?

v. Sadowski: Nein.

Präſident: Iſt Ihnen das Commiſſariat über den Schwetzer Kreis zugeſprochen worden?

v. Sadowski: Nein.

Der Angeklagte räumt ein, daß er alles, wie in der Anklage ſtehe, in der Vorunterſuchung zum gerichtlichen Protokolle erklärt habe, aber dieſe Angaben ſeien ſämmtlich unwahr, namentlich auch ſeine angeblichen Beziehungen hinſichtlich des Angriffs auf Bromberg.

Der Präſident ruft den Mitangeklagten Woyciechowski vor und befragt ihn: ob er von Sadowski den Auftrag erhalten habe über die Stellung der Kanonen, das Militair und die Munition Brombergs Bericht zu erſtatten.

Woyciechowski verneint die Frage.

Der Vertheidiger v. Sadowski's beantragt die Verleſung des Protokolls vom 21. Juli 1846, worin ein Zeuge, welcher früher erklärt hatte, der Angeklagte habe geſprochen: 300—400 Mann mit Senſen und Doppelgewehren bewaffnet würden nach Bromberg kommen, 1000 Gutsbeſitzer ſeien gleichfalls, jeder mit 40 Mann, bereit, — dieſe frühere Angabe mit der Bemerkung für falſch erklärt, er ſei von ſeinem Bürgermeiſter dazu bewogen worden, welcher ihn mit einer zehnjährigen Feſtungsſtrafe und Einſperrung in ein dunkles Loch bedroht habe.

Der Präſident befragt den Angeklagten unter Anderm noch über ſeinen Aufenthalt in Srebna-Góra, insbeſondere: ob v. Mieroslawski zugegen geweſen ſei.

Angeklagter: Ich weiß es nicht.

Präſident: v. Mieroslawski hat angegeben, es ſei ihm ein Menſch unter dem Namen v. Sadowski, der Ihnen ähnlich geweſen, vorgeſtellt worden.

Angeklagter: Ich kann mich ſeiner nicht erinnern: es kann indeß wohl möglich ſein.

Der Präſident ruft den Mitangeklagten Matheus v. Moszczenski vor und befragt ihn wie folgt: Es hat am 8. und 9. Februar 1846 in Ihrem Hauſe in Srebna-Góra eine Verſammlung ſtattgefunden; Adolph und Alvin v. Malczewski, Joſeph v. Mikorski und Garczyński ſind zugegen geweſen. War auch v. Sadowski gegenwärtig?

Moszczenski: Ja.

Präſident: War gleichzeitig auch v. Mieroslawski gegenwärtig?

Moszczenski: Ja. (tritt zurück.)

Der Angeklagte beharrt dabei, er könne ſich der Anweſenheit v. Mieroslawski's nicht erinnern.

Er erklärt ferner die von ihm früher zu Protokoll gegebenen Ausſagen über die Anführer gegen Bromberg, über die Brahebrücke, über die Miſſion und den Bericht des Max Ogrodowicz für unrichtig. Aus dem Schluſſe der Anklage ſei nur ſo viel wahr, daß er mit Ogrodowicz verabredet habe, am 19. Februar in Chraplewo zuſammenzutreffen; doch habe dies nichts mit der angeblichen Verſchwörung zu thun gehabt.

Nach beendetem Specialverhör werden auf Befehl des Präſidenten die gerichtlichen Protokolle aus der Vorunterſuchung durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen.

Der Angeklagte erklärt, ſämmtliche Angaben ſeien von ihm den Akten gemäß combinirt und ſo geſtellt, daß Niemand von neuem compromittirt, daß er ſelbſt aber von der Qual der Verhöre befreit würde.

Hr. Juſtizcomm. Gall, Vertheidiger: Es liegt mir daran, ſo feſtzuſtellen, daß kein Zweifel übrig bleibe, daß Nepomucen v. Sadowski fortwährend in der Anklage im Hintergrunde ſteht und daß dieſer bereits flüchtig geweſen iſt, als jene gerichtlichen Angaben gemacht wurden. Es liegt mir ferner daran, daß feſtgeſtellt werde, daß v. Sadowski bereits vor mehreren Monaten ſeine gerichtlichen Geſtändniſſe widerrufen hat. Drittens hat der Herr Staatsanwalt acht Zeugen zurückgewieſen, weil in der Anklage kein Bezug auf ſie genommen ſei. Ich behaupte, v. Sadowski hat Weihnachten 1845 und Neujahr 1846 mehreren Leuten aus dem Handwerkervereine Unterſtützungen von 10 und mehreren Thalern gegeben; er hat ihnen, ungeachtet ſeiner angeblichen Kenntniß und Einweihung in die Verſchwörung, kein Wort und keine Andeutung, welche auf dieſelbe hindeutet, gemacht, obgleich dieſelben Leute polniſcher Nation waren. Ich wiederhole meinen Antrag, jene Verhandlungen vorleſen zu laſſen und behalte mir vor, ſpäter darauf zurückzukommen.

Der Angeklagte v. Sadowski kehrt auf ſeinen Platz zurück.

8 *

Digitized by Google

Der **Präſident** ruft den fünften der Angeklagten, **Maximilian Ogrodowicz**, auf, einen jungen Mann mit gebräunten Geſichtszügen, kurzem dunkeln Haar und dichtem langen Bart. Er ſtellt ihm die Wahl, ob er die Anklage blos in deutſcher oder auch in polniſcher Sprache vorgeleſen wünſche. Der Angeklagte entſcheidet ſich für erſteres.

Der **Gerichtsſchreiber** verlieſt folgende Anklage:

5. Maximilian Ogrodowicz.

Er iſt 31 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig. Er iſt der Sohn des Juſtizraths Ogrodowicz in Poſen, verließ im Jahre 1830 das Gymnaſium daſelbſt und trat im folgenden Jahre nach Polen über. Daſelbſt nahm er im 4ten Infanterie-Regiment an der polniſchen Revolution Theil, wurde bei der Erſtürmung von Warſchau gefangen genommen und kehrte, nach Erduldung einer zweijährigen Gefangenſchaft, in das Großherzogthum Poſen zurück.

Hier widmete er ſich der Landwirthſchaft; ſeit Anfang 1846 hielt er ſich als Wirthſchafter bei Matheus v. Poleski in Klunkwitz auf.

Das in Bromberg errichtete Caſino, die verſchiedenen agronomiſchen Vereine, an welchen der Angeklagte Theil nahm, und andere Tageserſcheinungen brachten ihn im Jahre 1845 auf die Vermuthung, „daß wie„derum Etwas im Werke ſei, um die polniſche Nationalität zu heben „und die Befreiung des polniſchen Vaterlandes vorzubereiten.“

Daß er hierbei nicht im Irthum war, erfuhr er von dem Mitangeklagten Vincent Chachulski, welcher ihm ſagte, in Kurzem werde ſich eine Gelegenheit ereignen, wo jeder gute Pole für die Befreiung ſeines Vaterlandes werde handeln können.

Der Angeklagte trat nunmehr in Verbindung mit dem Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski und bot demſelben ſeine Dienſte an. v. Sadowski ging auf dies Anerbieten ein. Er eröffnete dem Angeklagten in den erſten Tagen des Monats Februar 1846 in Bromberg, daß der beabſichtigte Aufſtand nach dem Beſchluß der Oberen der Verſchwörung binnen Kurzem in allen zum ehemaligen Polen gehörigen Landestheilen gleichzeitig zum Ausbruch kommen ſolle. Der Angeklagte hatte ſich bereits von Vincent Chachulski zur Anwerbung neuer Mitglieder ein Eidesformular geben laſſen. v. Sadowski revidirte daſſelbe und ertheilte in ſeiner Eigenſchaft als Commiſſar des Bromberger Bezirks dem Angeklagten den Auftrag, in der Gegend nördlich von Bromberg nach Fordon hin Theilnehmer für den bewaffneten Aufſtand zu werben, die Mitverſchworenen v. Radkiewicz, v. Mieczkowski, Chachulski und Tulodzieski von dem nahe bevorſtehenden Ausbruch in Kenntniß zu ſetzen und ſie zu ſchleunigen Vorbereitungen für denſelben aufzufordern.

Der Angeklagte verpflichtete ſich hierzu durch einen Handſchlag.

Um den ihm ertheilten Auftrag auszuführen, begab er ſich zunächſt in den nördlichen Theil des Bromberger Kreiſes. Ein Verſuch, den Bauergutsbeſitzer v. Wollſchläger für die Verſchwörung zu gewinnen, mißlang, und es erkannte der Angeklagte bald, daß hier überhaupt nichts zu machen ſei, da die Niederung nur von Deutſchen bewohnt wird.

Der Angeklagte beſchloß deshalb, nach Fordon zu gehen. Mit dem Pächter v. Gajewski, der in jener Gegend genau bekannt war und den er deshalb zur Mitreiſe vermocht hatte, kam er nach Fordon. Hier machte er wieder den Verſuch, einen Zehntmann in der Perſon des Kirchendieners Sobolewski zu gewinnen. Auch dieſer mißlang; er ging deshalb nach Chobielin, wo er bis zum 13. Februar unthätig geblieben zu ſein ſcheint.

An dieſem Tage kehrte er nach Bromberg zurück und berichtete dem Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski, wie auf die Fordoner Gegend nicht zu rechnen ſei. Stanislaus v. Sadowski wiederholte nunmehr ſeinen früheren Auftrag, die Mitverſchwornen v. Mieczkowski, v. Radkiewicz, Tulodzieski und Chachulski von dem nahe bevorſtehenden Ausbruch des Aufſtandes ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen und ſie aufzufordern, Waffen, Mannſchaften und Wagen in Bereitſchaft zu halten, damit die Verſchwornen aus dem Schwetzer Kreiſe möglichſt ſchnell nach Bromberg geſchafft werden könnten, um an dem Unternehmen auf dieſe Stadt Theil zu nehmen.

Noch an demſelben Tage eilte der Angeklagte zu dem v. Mieczkowski nach Golluszyce, richtete ſeinen Auftrag an dieſen aus und beauftragte ihn, in gleicher Weiſe den v. Radkiewicz in Briefen von dem bevorſtehenden Ausbruche des Aufſtandes und den zu treffenden Vorbereitungen Nachricht zu geben; und da er von dem v. Mieczkowski erfahren, daß der Weg zu weit ſei, um an **einem** Tage nach Siebſau und von da zurück gelangen zu können, ging er nach Parlin und entſandte von dort ſeinen daſelbſt wohnhaften Bruder, den Mitangeklagten Anton Ogrodowicz, mit dem ihm ertheilten Auftrage an den Pfarrer Tulodzieski nach Siebſau. Er ſelbſt kehrte darauf noch am 14. Februar nach Bromberg zurück und ſtattete dem Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski Bericht ab.

v. Sadowski wies ihn an, in die Schwetzer Gegend zurückzukehren und den v. Mieczkowski, v. Radkiewicz und Chachulski zum kräftigeren Betrieb der Vorbereitungen zu ermahnen. Am 18. und 19. Februar wollten ſie ſich wieder in Chraplewo treffen. Der Angeklagte eilte noch an demſelben Tage nach Brieſen zu v. Radkiewicz, eröffnete dieſem, daß er die von der höheren Revolutionsbehörde abgeordnete Perſon ſei, welche ihm durch v. Mieczkowski ſchon einen Auftrag zugeſandt habe, und forderte ihn zu den ſchleunigſten Vorbereitungen für den Aufſtand auf. v. Radkiewicz erklärte ſich auch bereit, das von ihm Geforderte zu thun.

Von da fuhr der Angeklagte zu v. Mieczkowski und von dort zu ſeinem Bruder Anton, von welchem er erfuhr, daß der Pfarrer Tulodzieski bereits 100 Mann in Bereitſchaft, jedoch keine Waffen für dieſelben habe.

Von Parlin begab er ſich zu Vincent Chachulski nach Kozlowo. Auch dieſem theilte er den empfangenen Auftrag mit und erfuhr wiederum von ihm, daß auch er jeden Augenblick 80 Mann für den Aufſtand ſtellen könne und in Kurzem noch Mehrere gewonnen haben werde.

Am 19. Februar fand er ſich, der getroffenen Verabredung gemäß, in Chraplewo bei Stanislaus v. Sadowski ein. Dieſer machte ihn mit den vielen inzwiſchen ſtattgehabten Verhaftungen bekannt und daß er zur Anknüpfung der abgeriſſenen Fäden der Verſchwörung nach Witoslaw reiſen wolle. Der Angeklagte erbot ſich, v. Sadowski zu begleiten. In der Gegend von Mroczen wurden ſie aber ſchon wegen mangelnder Legitimation angehalten und der Angeklagte mittelſt Zwangspaſſes nach Parlin dirigirt.

Auf dem Wege nach Parlin traf er in Zolendowo bei dem Mitangeklagten Franz v. Moszczenski den Förſter Böſig.

Dieſen ſuchte der Angeklagte für die Sache des Aufſtandes zu gewinnen; er meinte, derſelbe werde noch in der nächſten Woche ausbrechen und forderte den Böſig auf, nach Bromberg zu reiſen und dort die Bürger durch Klagen über drückende Auflagen aufzureden und die Soldaten zu verführen.

Nachdem der Angeklagte am 25. Februar den Stanislaus v. Sadowski, mit welchem er daſelbſt conferiren wollte, in Klein-Butzig aufgeſucht und alsdann deſſen Verhaftung in Bromberg erfahren hatte, beſchloß er, ſich nach Poſen durchzuwinden. Er kam daſelbſt auch am 4. oder 5. März an, erfuhr von dem verunglückten Aufſtandsverſuche in der Nacht des 3. März, gelangte dort zu der Proclamation der revolutionairen Regierung in Krakau und beſchloß, ſich nach Galizien zu wenden, wo der Aufſtand Fortſchritte zu machen ſchien.

Zunächſt ging er jedoch nach Weſtpreußen zurück, um den daſelbſt befindlichen Vincent Chachulski abzuholen. Als er aber im Walde von Suchorenczek den polniſchen Emiſſair Pozorski traf, verabredete er mit dieſem einen neuen Plan.

Mit Hülfe der Mannſchaften, welche Chachulski angeblich geworben, und des Anhanges, den Pozorski in der Gegend von Exin angeblich hatte, wollten ſie unter militairiſcher Führung des Mitangeklagten v. Garczynski ſich in dem Walde bei Koronowo am 9. oder 10. März verſammeln, von dort in den Jaſtrzember Wald ziehen und ſodann nach Maßgabe der vereinigten Kräfte die weiteren Schritte beſchließen und zur Ausführung bringen.

Der Angeklagte beredete nun auch wirklich den Mitangeklagten Chachulski, Schwetz zu ſtürmen und daſelbſt den verhafteten Pfarrer Tulodzieski zu befreien. Sodann wollten ſie gemeinſchaftlich einen gleichen Verſuch auf Koronowo machen, und demnächſt ſich bei Exin mit Pozorski vereinigen, um ſich, falls es ihnen im Poſenſchen nicht glücken ſollte, nach Galizien durchzuſchlagen.

Um die nöthigen Mannſchaften herbeizuſchaffen, begab ſich der Angeklagte auch in der That zu dem Gärtner Figurski in Zolendowo. Er forderte ihn auf, an der beabſichtigten Befreiung der Gefangenen Antheil zu nehmen, die übrigen Dienſtleute und die Leute in Retka zur Theilnahme zu bewegen und ſich mit ihnen in der Nacht vom 12. auf den 13. März im Walde bei Koronowo einzufinden.

Die Bemühungen des Angeklagten waren jedoch vergeblich. Er begab ſich zwar auf den Weg nach dem Wald bei Koronowo; allein ſchon in dem Parliner Walde erfuhr er von Chachulski, daß der von dieſem unternommene Aufſtandsverſuch mißglückt ſei. Und als ſie nun beide auch in dem Koronower Wald von Pozorski keine Spur fanden, mußten ſie ihr Unternehmen als geſcheitert aufgeben.

Der Angeklagte trennte ſich von Chachulski, indem er ſich durch den Schubiner und Inowraclawer Kreis nach Polen hinzog. Als ſich aber auch dort an der Grenze Koſaken zeigten, ging er nach dreiwöchentlichem Aufenthalt in das Großherzogthum zurück und wurde am 5. April in der Nähe von Bromberg verhaftet.

[**So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auf das Zeugniß des Gärtners Figurski, des Kochs Zawicki und des Förſters Böſig.**]

Der Angeklagte, aufgefordert, ſich über die Anklage im Allgemeinen auszulaſſen, erklärt, von einer Verſchwörung nicht das Mindeſte gewußt zu haben und zu den abgegebenen Geſtändniſſen gezwungen worden zu ſein. Sein Vortrag iſt abgebrochen, ſprachlich fehlerhaft, doch lebendig und ausdrucksvoll.

Er äußert:

Der Landrath in Bromberg eröffnete mir, daß ich es gut haben ſolle, wenn ich die Ausſagen meiner Bekannten beſtätigte: wo nicht, ſo würde er mich zwingen. Noch ſchlimmer verfuhr mein Inquirent, der Landesgerichtsrath Schadenberg, mit mir: ich mußte bei der ſtrengſten Winterkälte auf der Erde ſchlafen, ohne eine Decke zu haben; mein Inquirent drohte mir mit Prügeln, wenn ich nicht geſtehen wollte: ich mußte den größten Hunger erleiden und erhielt oft Speiſen, die ſo waren, daß ſie der menſchlichen Natur widerſtreben. Dabei ſagte er mir, ich werde noch arbeiten müſſen, um täglich 3 Sgr. zu verdienen, und ſchalt mich einen Lüg-

Digitized by Google

ner und Verräther. Ich konnte ihn nicht als meinen Richter, ſondern nur als meinen Feind betrachten.

Präſid. Ich werde jetzt die Anklageſchrift Punkt für Punkt mit Ihnen durchgehen.

Der Angeklagte fährt fort:

Die grauſame und brutale Behandlung meines Inquirenten hatte auf mein Gemüth gewirkt und mich krank gemacht. Ich bin Gefangener in Rußland geweſen, wo die Grauſamkeit gewiß nicht unbekannt iſt, ich habe daſelbſt arbeiten müſſen, daß mir die Hände bluteten, aber ich hatte es dennoch beſſer; denn das moraliſche Leiden iſt tauſendmal ſchlimmer, als das phyſiſche, weil durch jenes die Fähigkeiten, womit wir von der Natur ausgeſtattet ſind, verkümmert werden. Mein Gedächtniß habe ich durch dieſe Behandlung ganz verloren. — Auch meine Ehre hat man mir geraubt: lieber will ich mein Leben opfern als meine Ehre! — Ich kann meinen Inquirenten zwar nicht überführen, ich kenne auch die Geſetze nicht und weiß nicht, ob ihm ſolche Behandlungsweiſe geſtattet war, aber ich ſpreche zu meiner eigenen Rechtfertigung, nicht um anzuſchuldigen. In finſterer Zelle, phyſiſch und moraliſch erſchöpft und ganz erkrankt, bin ich von meinem Inquirenten oft Nachts aufgeweckt und verhört worden. Noch halb im Traume habe ich auf ſeine Fragen geantwortet, und alles was man mir vorgeſchrieben hat, unterſchrieben. Meine Geſtändniſſe ſind nur deshalb geſchehen, um mich vor den Verfolgungen dieſes grauſamen Inquirenten zu retten; ich erkläre ſie für falſch und erzwungen.

Hr. Juſtiz-Commiſſ. Gall ſtand auch dieſem Angeklagten als Vertheidiger zur Seite.

Er erhob ſich mit den Worten: Ich will aus den Acten die Wahrſcheinlichkeit der Angaben, welche Ogrodowicz jetzt macht, erweiſen. Er beklagt ſich, daß er im Gefängniß habe Hunger leiden müſſen. Ich bitte in Betreff deſſen die Regiſtratur, welche der Inquirent auf den Vorwurf des Angeklagten in die Acten verzeichnet hat, vorleſen zu laſſen.

Daſſelbe geſchieht.

Der Vertheidiger beantragt, auch die erſte Vorhaltung, welche dem Angeklagten vor ſeinen Verhören gemacht worden, vorleſen zu laſſen und bemerkt: was daraus folge, behalte er ſeiner ſpäteren Ausführung vor.

Der Präſident ſchreitet darauf zum Specialverhöre über die einzelnen Punkte der Anklage. Der Angeklagte giebt zu, daß er die gerichtlichen Angaben, worauf die Anklage beruht, gemacht habe, behauptet aber, daß ſie erzwungen und falſch ſeien, ſoweit in denſelben eine Betheiligung an dem Aufſtande zugegeben iſt. Er erklärt, daß, wenn er als den Zweck der agronomiſchen Vereine die Hebung der polniſchen „Nationalität" angegeben, er darunter polniſche Sitten, Gebräuche, Sprache und Cultur überhaupt verſtanden habe. Insbeſondere leugnet er, dem Franz v. Moszczenski Eröffnungen und Aufforderungen in Betreff des Aufſtandes gemacht zu haben, behauptet vielmehr, dieſer habe — augenſcheinlich in trunkenem Zuſtande — zu ihm von der Revolution geſprochen, aber er habe den Sinn ſeines Geſprächs nicht faſſen können. Die Reiſe nach Poſen ſtellt er als eine Reiſe in eigenen Angelegenheiten dar, und den Beſitz einer Proclamation der Revolutions-Regierung in Krakau als unverdächtigend.

Es werden dem Angeklagten darauf die gerichtlichen Protokolle aus der Vorunterſuchung, welche im Weſentlichen in die Anklageſchrift aufgenommen ſind, vorgeleſen; die Vernehmung der Zeugen aber und die Fortſetzung der Verhandlung auf morgen 8 Uhr verlegt.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Siebente Verhandlung am 10. Auguſt.

Die Anzahl der auf den Bänken ſitzenden Angeklagten iſt heute bedeutend geringer als ſonſt. Nachdem der Namenaufruf ſtattgefunden, fordert der Präſident den Angeklagten v. Koſinski auf, vorzutreten.

Der Vertheidiger des v. Koſinski, Hr. Juſtiz-Commiſſarius Crelinger, hatte bereits früher den Antrag geſtellt, daß noch zwei Sachverſtändige darüber vernommen werden möchten, ob die Inſtruction von v. Koſinski geſchrieben ſein könne. Hierüber nimmt der Staatsanwalt das Wort: er habe die Acten eingeſehen und Einſicht genommen von der Inſtruction und den Briefſchaften. In Folge davon ſtelle er den Antrag, der Gerichtshof wolle ſich ſelbſt erſt einer Einſicht in die Schriftſtücke unterziehen, ehe er in dieſer Angelegenheit einen Beſchluß faſſe.

Der Gerichtshof zieht ſich auf einige Zeit zurück; hierauf erklärt der Präſident: der Gerichtshof habe nach Einſicht in die Schriftſtücke nicht zu der Ueberzeugung kommen können, daß die Briefe und die Inſtruction von einer und derſelben Hand geſchrieben ſeien.

v. Koſinski tritt hierauf wieder ab.

Der Präſident ruft den Angeklagten Maximilian Ogrodowicz vor die Schranken.

Es beginnt die Zeugenvernehmung.

Als Zeugen werden vorgeführt: der Förſter Böſig, der Gärtner Figurski und der Koch Sawicki.

Der Förſter Böſig giebt an: der Angeklagte habe ihm geſagt, er ſei ein Emiſſair und er wolle eine Communication zwiſchen Galizien erhalten.

Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß zu einer Communication doch zwei Theile gehörten, was denn der zweite Theil geweſen ſei, ſchweigt er, kommt ſpäter aber ſtets auf die Communication zwiſchen Galizien zurück.

Ob der Angeklagte nicht auch von Preußen geredet habe? — Er wiſſe es nicht.

Ob nicht von einer Revolution die Rede geweſen ſei? Wann denn der Angeklagte dies geſagt habe? — Er habe geſagt, daß es losgehen werde.

Was darunter zu verſtehen ſei? — Es werde ein Aufruhr ausbrechen.

Präſid. Hat der Angeklagte Sie gefragt: Mit welcher Partei willſt Du es halten, wenn es losgeht?

Zeuge: Ja, das hat er gethan.

Präſid. Hat er Ihnen auch geſagt: „Du wirſt es wohl mit dem großen Haufen halten, halte es mit den Polen, Du biſt katholiſch." Ferner: „Halte es mit Gott und der Freiheit des Polniſchen Vaterlandes"?

Zeuge: Ja, das hat er geſagt.

Präſid. Hat er Sie auch aufgefordert, nach Bromberg zu gehen und die Bürger aufzuregen?

Zeuge: Ja.

Präſid. War von der Unternehmung auf Bromberg die Rede? Hat er Ihnen kein Loſungswort geſagt?

Zeuge: Ja, er hat mir das Loſungswort gegeben.

Präſid. Iſt nicht auch von Preußen, Oeſterreich und Rußland die Rede geweſen?

Zeuge. Ja.

Präſid. Was hat der Angeklagte darüber zu Ihnen geäußert?

Zeuge. Er ſagte, daß ſie fallen müßten.

Der Vertheidiger des Angeklagten wünſcht, daß der Präſident an den Zeugen die Frage ſtellen möge, ob er ganz nüchtern geweſen ſei, als der Angeklagte ſo zu ihm geſprochen haben ſolle.

Zeuge. Ja, ich war ganz nüchtern. — Wir haten zuſammen ein Glas Grog getrunken.

Der Zeuge nimmt ſeine Ausſagen auf ſeinen früher geleiſteten Eid. Der Vertheidiger des Angeklagten veranlaßt die Verleſung von Aktenſtücken, durch welche er die Glaubwürdigkeit des Zeugen anficht. Es habe ſich ergeben, daß er auf Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam bereits früher beim Kammergericht wegen Contraventionen zur Unterſuchung gezogen, daß er für Holzentwendungen Geld genommen habe.

Der Gärtner Figurski wird polniſch vernommen.

Der Präſident läßt an ihn die Frage richten, was der Angeklagte zu ihm geſprochen habe.

Zeuge: Als der *** ſagte: die Deutſchen ſollen die Polen ermorden, ausrotten, ſtand der Angeklagte auf und wiederholte dieſe Worte.

Präſident: Die Deutſchen ſollen die Polen ermorden? (An den Dolmetſcher:) Fragen Sie den Zeugen, wer ermorden und wer ermordet werden ſollte.

Dolmetſcher: Der Zeuge bleibt dabei: Die Deutſchen ſollen die Polen ermorden.

Vertheidiger: Ich erfahre ſo eben, daß das Wort, welches der Herr Dolmetſcher mit ſollen überſetzt, auch die Bedeutung des franzöſiſchen on dit haben kann.

Präſident: Was hat der Angeklagte zu Ihnen geſagt?

Zeuge: Er ſagte, wir ſollten uns in den Wald bei Koronowo begeben.

Präſident: Was haben Sie dazu geſagt?

Digitized by Google

Zeuge: Ich habe nichts dazu geſagt.

Präſident: Hat der Angeklagte keine näheren Eröffnungen gemacht? War nicht von Krieg, von Feſtung die Rede?

Zeuge: Von Krieg war nicht die Rede. Wir ſollten die Gefangenen befreien, wir ſollten ſo viel als möglich Bauern mit Aexten und Beilen verſammeln.

Präſident: Der Angeklagte ſoll ein Papier aus der Taſche gezogen haben, was las er daraus vor oder was ſagte er?

Zeugen: Er ſagte, das Volk ſolle aufſtehen, es würden keine Abgaben mehr gegeben werden, es werde Freiheit und Unabhängigkeit ſein.

Präſident: War nicht ausdrücklich von Polen die Rede?

Zeuge: Davon war nicht die Rede.

Der Präſident läßt die früheren Ausſagen des Zeugen verleſen, wonach Ogrodowicz mit ihm über die Wiederherſtellung des polniſchen Reiches geſprochen hat.

Präſident: Haben Sie das Vorgeleſene geſagt?

Zeuge: Ja, ich habe es geſagt, und es iſt auch die Wahrheit.

Präſident: Der Angeklagte hat es alſo wirklich geſagt?

Zeuge: Ja.

Der Angeklagte behauptet, daß er den Zeugen, der ihm gegenüberſteht, gar nicht kenne; dieſer erklärt aber beſtimmt, es ſei dies Der, der jenes zu ihm geſagt habe.

Der Vertheidiger wünſcht jetzt, daß aus den Akten feſtgeſtellt werde, der Zeuge habe nach der erſten Vernehmung erklärt, er kenne den Ogrodowicz nicht, ſpäter habe er ihn allerdings erkennen wollen, aber erſt nachdem er lange geſeſſen und nachdem man ihn zu Protokoll gefragt: „Ob er noch dabei bleibe den Ogrodowicz nicht zu kennen?“ Der Vertheidiger wünſcht auch den Zeugen darüber befragt, ob er eine Anzeige über den Verſchwörungsplan gemacht habe; es gehe aus dem hervor, was er geſagt, daß er Mitwiſſer ſei.

Zeuge: Ich habe Niemanden etwas mitgetheilt.

Vertheidiger: So muß ich gegen den Zeugen proteſtiren; ob er zur Unterſuchung zu ziehen, muß ich dem Herrn Staatsanwalt überlaſſen.

Der Zeuge erklärt nochmals auf dringendes Befragen, er habe die Wahrheit geſagt und könne ſeine Ausſage, wenn es gefordert werde, eidlich erhärten.

Der dritte Belaſtungszeuge, der Koch Sawicki, wird vorgerufen.

Der Vertheidiger des Angeklagten verlangt, daß ein Aktenſtück, das Schreiben des Landraths, vorgeleſen werde. Dies geſchieht. Es ſchildert den Sawicki als einen ſehr verſchloſſenen Menſchen, der erſt durch langes Gefängniß zu Geſtändniſſen zu bringen ſei. Dieſer Paſſus wird von dem Herrn Vertheidiger nachdrücklich hervorgehoben.

Der dritte Zeuge tritt vor.

Seine Ausſagen ſcheinen nicht ſehr erheblich, er wiſſe nichts von dem, was der Angeklagte zum Gärtner Figurski geſagt haben ſolle, dieſer habe ihm nichts mitgetheilt. Von einer Aufforderung zur Bewaffnung will er nichts wiſſen; als ihm ſeine bei früheren Vernehmungen gemachten Ausſagen vorgeleſen werden, räumt er ein, daß der Angeklagte zur Bewaffnung mit Aexten und Beilen aufgefordert habe, um das Militair zu vertreiben. Auf die Frage, ob er ſich alles deſſen was er früher ausgeſagt habe, erinnere, antwortet er, es ſei ſchon lange her; er behauptet indeß die Wahrheit geſagt zu haben.

Die Zeugenvernehmung iſt geſchloſſen.

Staatsanwalt: Der Herr Vertheidiger hat einen Proteſt gegen die Zeugenſchaft des Gärtners Figurski eingelegt und ihn der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt. Schon bei den Unterſuchungen der Immediat-Commiſſion mochte der Verdacht der Mitwiſſenſchaft gegen ihn rege werden, ich habe mich aber ſchon damals überzeugt, daß dieſelbe nicht in dem Grade vorhanden war, um darauf ein gerichtliches Verfahren zu begründen.

Vertheidiger: Ich überlaſſe es ganz und gar dem Gerichtshofe, ob zur Vereidigung des Figurski geſchritten werden ſoll oder nicht. In meinem Intereſſe als Vertheidiger liegt es jedenfalls, wenn eine geringe Mitwiſſenſchaft keine Anklage begründet.

Auf der Bank der Angeklagten bittet einer derſelben, in Betreff des Figurski, um einige Worte. Staatsanwalt und Vertheidiger ſind damit einverſtanden.

Derſelbe tritt vor und erklärt: es habe der Figurski zu ihm ſelber geſagt, er wolle alles ſagen, was die Landgerichte haben wollten, um die Freiheit zu haben.

Figurski wird vorgerufen und der Angeklagte wiederholt ihm auf Polniſch, was er ſelber geſagt haben ſolle.

Zeuge: Ja, das iſt wahr, das habe ich geſagt.

Staatsanwalt: Ich bitte den Zeugen noch zu fragen, ob er damit auch was Unwahres habe ausſagen wollen.

Der Zeuge, darüber befragt, erklärt, dieſes ſei nicht ſein Wille geweſen.

Der Gerichtshof zieht ſich zurück, um in Betreff der Vereidigung des Figurski einen Beſchluß zu faſſen.

Der Präſident verkündet beim Wiedereintreten des Gerichtes: Der Gerichtshof hat den Beſchluß gefaßt, die beiden letzten Zeugen zu vereidigen.

Nach geſchehener Vereidigung ruft der Präſident den folgenden Angeklagten Anton Ogrodowicz auf.

Der Gerichtsſchreiber verlieſ't die folgende Anklage:

6. Anton Ogrodowicz.

Er iſt der Sohn des Juſtizrath Ogrodowicz zu Poſen, in Peyſern im Königreich Polen geboren, 39 Jahr alt und katholiſch. In ſeinem 20ſten Lebensjahre trat er in das polniſche Militair, nahm an dem Revolutionskriege im Jahre 1830—31 Theil und trat im Herbſt 1831 mit dem Corps des General Rybinski nach Preußen über.

Die Auslieferung nach Rußland fürchtend, hielt er ſich im Preußiſchen einige Jahre theils als Bedienter, theils als Hauslehrer auf. Hiernächſt pachtete er, und zwar zuletzt das Vorwerk Parlin im Schwetzer Kreiſe.

Im Winter 1845—1846 beſuchte ihn hier ſein Bruder Maximilian und theilte ihm mit, daß in allen Provinzen, die zum ehemaligen Polen gehört hatten, eine Verſchwörung beſtehe, um Polens Unabhängigkeit wieder herzuſtellen. Maximilian Ogrodowicz forderte ihn auf, dieſer Verbindung beizutreten und auch ſeine Leute für die Revolution vorzubereiten.

Der Angeklagte erklärte ſich bereit, ſeine Kräfte der Sache der Verſchwörung zu weihen. Demgemäß ſuchte er ſeine Leute gleichfalls für die Verſchwörung zu gewinnen, indem er am Neujahr bei verſchiedenen Gelegenheiten von einem Kriege ſprach, deſſen Ausbruch bald zu erwarten ſei und welchen die Jüngeren von ihnen mitmachen müßten. Beim Ausbeſſern der Wege ſagte er, es weede Geſchütz durchkommen. Er ſelbſt rüſtete ſich auch zu dem bewaffneten Aufſtande, ließ ſeinen früher verroſteten Säbel ſchleifen und fertigte im Anfange Mäez v. J. gegen 100 Flinten-Patronen an, wobei er bemerkte, daß ſie zur Revolution beſtimmt ſeien.

Am 14. Febr. 1846 kam ſein Bruder Maximilian zu ihm nach Parlin, ertheilte ihm den Auftrag, ſich in Schwetz zu erkundigen, wo ein Uebergang über die Weichſel auszuführen ſei, und ſich zu dem Probſt Tulodzieski in Siebſau zu begeben, um dieſen zu fragen: wieviel Mannſchaft er habe und wie ſie bewaffnet ſeien?

Die Antwoet ſollte er dem Leopold v. Mieczkowski mittheilen.

Dieſem Auftrage unterzog ſich der Angeklagte nur zum Theil. Er begab ſich zunächſt zu dem Mitangeklagten, Pfarrer Tulodzieski. Derſelbe ſchien im Anfange gegen ihn Mißtrauen zu haben, eröffnete ihm aber ſpäter: er habe hundert Mann, auf die zu rechnen ſei. Bewaffnet ſeien ſie nur mit Heugabeln und könnten auch anders nicht bewaffnet werden. Wenn es Zeit ſei, ſo müſſe für dieſe Leute ein Führer geſchickt werden.

Wegen des Weichſelüberganges zog der Angeklagte dagegen keine Erkundigung ein.

Am anderen Tage meldete er dem Mitangeklagten v. Mieczkowski, der Uebergang über die Weichſel ſei oberhalb Schwetz auszufüheen, und Tulodzieski werde hundert Mann mit Heugabeln bewaffnet geſtellen.

[So ergiebt ſich der Hergang im Weſentlichen aus den eigenen Angaben des Angeklagten, ich berufe mich außerdem auf die Angaben des Mitangeklagten Max Ogrodowicz und auf das Zeugniß der Einlieger Simon Romanowski, Andreas Szatkowski, Andreas Wilczewski, zu Parlin, und des polniſchen Flüchtlings Vincent Korbut. Auch befindet ſich unter den in Beſchlag genommenen Sachen, mit Nr. 203. in der Aſſervatenliſte bezeichnet, der Säbel des Angeklagten.]

Präſident: Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu dieſer Anklage zu machen?

A. Ogrodowicz. Es war am 7. März, als ich in meinem Hauſe den Beſuch der Polizei erhielt. Später kam der Landrath Riedel, um mich zu verhaften und mir zu ſagen, daß ich nach Bromberg kommen ſollte. Ich gerieth dadurch in eine kritiſche Lage. Ich mußte (hier begann der Angeklagte mit weinerlicher Stimme und ſchluchzend zu ſprechen), ich mußte mein Haus verlaſſen, wo ich Weib und Kind zurückließ ..... Am andern Tage befand ich mich in einem dunkeln Gefängniß. Es war eine Zelle, in der ich mich weder ſetzen, noch niederlegen konnte. Ich hatte ſehr zu leiden. In dieſer Lage mußte ich bis zum 22ſten verharren. An dieſem Tage erſchien der Landrath wieder. Es wurde ein Verhör mit mir vorgenommen. Was man von mir verlangte, konnte ich nicht wiſſen, da ich unſchuldig bin. Zuletzt äußerte der

Digitized by Google

Inſtruent, daß man von mir verlangte, ich ſollte blos einräumen, daß ich von 100 Mann die ſich mit Heugabeln bewaffnet ſtellen würden, Kenntniß habe. In Berückſichtigung meiner Familie that ich denn dieſes auch. Während des Verleſens des Protokolls ſuchte man meine Aufmerkſamkeit von dem Inhalte deſſelben abzulenken. So unterſchrieb ich Alles was mir vorgeleſen wurde.

Der Angeklagte theilt ferner mit, wie er, als er ſpäter erfuhr, daß Ausſagen, die er nicht gemacht, ſich im Protokolle beſänden, dagegen Beſchwerde eingelegt und wie dieſe Beſchwerde eine grobe Behandlung zur Folge gehabt hätte.

Juſtiz-Commiſſar Gall: Ich bitte den Herrn Präſidenten, ein Aktenſtück, Bromberg 23. Mai 1846, voeleſen zu laſſen, aus welchem ſich ergiebt, daß ihm der Landrath verſprochen, daß wenn er geſtände, der König ihn begnadigen würde. (Es geſchieht.)

Präſident (zum Angeklagten): Haben Sie durch Ihren Bruder Kenntniß von einer Verſchwörung, wie es in der Anklageakte heißt, erhalten?

A. Ogrodowiez: Nein.

Präſident: Sie haben das aber früher zugegeben?

A. Ogrodowiez: Ich glaube nicht; aber ich glaube, daß dergleichen in das Protokoll aufgenommen worden iſt.

Präſident: Hat Ihr Bruder Sie aufgefordert, den Eid zu leiſten?

A. Ogrodowiez: Nein. (Die früheren Ausſagen im Protokolle werden verleſen.)

Präſident: Wie verhält es ſich mit der Angabe der Anklage, daß Sie zu Ihren Dienſtleuten von einem Kriege geſprochen?

A. Ogrodowiez: Es kann wohl ſein, daß ich von einem Kriege geſprochen habe. Es war damals allgemeine Meinung, daß es Krieg geben würde.

Präſident: Sie geben alſo nicht zu, daß Sie von einem beſtimmten Kriege geſprochen?

A. Ogrodowiez: Nein, gar nicht.

Präſident: Sie ſollen zu dem bevorſtehenden Aufſtande Ihren Säbel haben ſchleifen laſſen. Erkennen Sie dieſen Säbel als den Ihrigen an? (Es wird dem Angeklagten ein Säbel vorgelegt. — Er zieht den Säbel aus der Scheide, beſieht ihn und ſagt —)

A. Ogrodowicz: Ja, dieſer Säbel gehört mir an; ſchleifen laſſen habe ich ihn jedoch nicht.

Präſident: Haben Sie von Ihrem Bruder den Auftrag erhalten, ſich wegen des Weichſelüberganges bei Schwetz zu erkundigen?

A. Ogrodowiez: Ich habe allerdings von meinem Bruder einen Auftrag erhalten, doch hing dieſer nicht mit einer Erkundigung über den Weichſelübergang zuſammen.

Präſident: Was haben Sie mit dem Mitangeklagten Pfarrer Tulodzieski geſprochen?

A. Ogrodowicz: Gleichgültige Dinge.

Präſident. Alſo iſt es nicht wahr, daß er Ihnen mitgetheilt, er hätte hundert Mann, welche mit Heugabeln bewaffnet werden könnten?

A. Ogrodowicz. Nein.

Präſident: Haben Sie dem Mitangeklagten v. Mieczkowski geſagt, wie der Uebergang über die Weichſel auszuführen ſei — oberhalb Schwetz?

A. Ogrodowiez: Nein.

Der Präſident läßt das frühere Protokoll verleſen und fragt, ob dem Angeklagten dieſes Peotokoll vorgeleſen worden iſt. — Derſelbe bejaht es.

Präſident: Der Herr Staatsanwalt hat vier Zeugen angeführt. Einer von dieſen, Szatkowski, iſt inzwiſchen geſtorben, ein Anderer, polniſcher Flüchtling, Korbut iſt nicht zu ermitteln. Es bleiben alſo zwei übrig: Simon Romanowski und Andreas Wilezewski.

Juſt. Comm. Gall bittet, vor Vernehmung der Zeugen noch ein Schreiben des Landrathes vom 12. Juli 1846 vorleſen zu laſſen. (Es geſchieht.) Dieſes Schreiben giebt ein Zeugniß von der allgemeinen (übeln) Stimmung, welche damals unter den dortigen Bewohnern geherrſcht habe; daß die Leute, weil ſie ſchlechten Lohn empfingen, ſich zu allerhand Geſtändniſſen genöthigt ſahen.

Die Zeugen treten auf (zwei Landleute in ſchlechter Tagelöhnerkleidung).

Zuerſt Simon Romanowski, 27 Jahre alt, Komornik in Parlin.

Die Fragen weeden in polniſcher Sprache an ihn gerichtet. Er ſagt aus, daß Anton Ogrodöwicz mit ihm von einem Kriege geſprochen habe, daß er zwar von einem Briefe wüßte, den Ogrodowicz ihm gegeben, jedoch nicht Kenntniß von ſeinem Inhalte habe; daß er ferner zwar davon gehört, wie vom Ausbeſſern der Wege die Rede geweſen und wie da Geſchütz durchkommen werde, daß er dies aber nicht aus dem Munde des Angeklagten habe. — Der Zeuge erklärt ſich bereit, das was er ausgeſagt, auf ſeine frühere eidliche Verpflichtung zu nehmen.

Der zweite Zeuge, Andreas Wilczewski, 28 Jahre alt, ſagt aus, daß er bis zum April 1846 bei Anton Ogrodowicz im Dienſt geſtanden, daß er nie von einem Kriege durch ſeinen Herrn gehört habe, daß er freilich wohl erfahren habe, es werde Krieg werden, aber wo, das wüßte er nicht. — Auch er nimmt das Ausgeſagte auf ſeinen früheren Eid.

Auf Verlangen des Hrn. Gall wird die Frage an dieſen Zeugen gerichtet, ob er wegen Diebſtahls in Unterſuchung geweſen. Der Zeuge erklärt, daß dies erſt ſpäter geſchehen ſei; es ſei jetzt jährig, daß er einen Felddiebſtahl aus großer Noth begangen, weswegen er auch gefängliche Haft zu beſtehen gehabt.

Der Staatsanwalt bittet in Gemäßheit des §. 36. Geſ. vom 16. Juli 1846 um die Verleſung der Ausſagen der übrigen Zeugen. (Es geſchieht).

Zuletzt bittet Hr. Gall daß der Hr. Präſ. aus den Akten feſtſtellen laſſen möge, daß bei dem Anton Ogrodowicz eine Hausſuchung gehalten worden ſei, wo jedoch keine Patronen gefunden wurden. (Der Angeklagte tritt ab.)

Folgt der Angeklagte Joh. Tulodzieski, Pfarrer in Siebſau. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die folgende Anklage:

7. Johan Tulodzieski.

Er iſt am 22. Mai 1813 zu Okolle im Bromberger Kreiſe geboren; er iſt katholiſch und gehört dem Militair nicht an. Er hat die Gymnaſien zu Conitz und Bromberg und die Univerſitäten zu Bonn und Berlin beſucht. Nachdem er im Jahee 1838 die geiſtlichen Weihen empfangen hatte, fungirte er als Vicar in Culm, ſpäter in Sianowo, und iſt ſeit Johannis 1842 Pfarrer in Siebſau.

In ſeinem 18ten Lebensjahee trat der Angeklagte nach Polen über und machte den Revolutionskeieg mit. Die deshalb wider ihn erkannte Strafe wurde auf 4½monatliches Gefängniß und auf den Verluſt des Rechts, die preußiſche Nationalcocarde zu tragen, im Wege der Gnade gemildeet. Die Gefängnißſteafe hat der Angeklagte verbüßt, das Recht aber, die Nationalcocarde zu tragen, iſt ihm im Jahee 1835 wieder verliehen worden.

Ungefähr acht Tage voe Faſtnacht 1846 erhielt der Angeklagte einen Beſuch von einem früheren Schulkameeaden, Nepomucen v. Sadowski. Dieſer erzählte ihm: es werde eine Revolution zur Selbſtändigmachung Polens vorbereitet. Dieſelbe ſolle ſich nicht blos über das ganze ehemalige Polen, namentlich über Galizien, Krakau, das Königreich und über die preußiſchen Antheile, ſondeen auch bis tief in Rußland hinein erſtrecken.

Die Leiter des Bundes befänden ſich in Verſailles. Nepomucen v. Sadowski fragte ihn, ob auch er ſich bei dieſer Verſchwörung betheiligen wolle?

Dee Angeklagte, obſchon er dies beſteeitet, muß ſich hierzu auch bereit erklärt haben. Denn als der Mitangeklagte Stanislaus v. Sadowski von ſeinem Bruder Nepomucen angewieſen wurde, ſich zur Ausführung des Attentats auf Beomberg mit den Verſchworenen in der Schwetzer Gegend in Verbindung zu ſetzen, nannte ihm Nepomucen als Mitverſchworene den Angeklagten und den Vincent Chachulski. Um mit beiden in Verbindung zu treten, bediente ſich Stanislaus v. Sadowski, wie bereits bei ihm und Max Ogeodowicz erwähnt iſt, der Hülfe des Letzteren.

Wie dieſer wiederum ſeinem Bruder Anton Ogrodowicz die Ausführung des ihm ertheilten Aufteages übertrug und Anton Ogrodowicz zu dem Angeklagten nach Siebſau kam, iſt bereits ausführlich bei Max und Anton Ogeodowicz dargeſtellt worden.

Noch andere Thatſachen ſprechen dafür, daß der Angeklagte der Verſchwöeung wirklich beigetreten iſt.

1) Empfing er nicht ſelten Beſuche von Perſonen, welche füe die Verſchwöeung ſehr thatig geweſen ſind, wie Severyn v. Elzanowski, Nepomucen v. Tomicki, Julius v. Trojanowski; er nahm ſie gaſtlich auf, auch wenn ſie mit ihm gar nicht oder nue oberflächlich bekannt waeen.

2) Dem Mitangeklagten Severyn v. Elzanowski, der zum Agenten füe Weſtpreußen beſtellt war und den Angeklagten in Topolno kennen gelernt hatte, gefielen die politiſchen Anſichten des Angeklagten und ſeine wiſſenſchaftliche Bildung in dem Geade, daß ee beſchloß, wenn dee der polniſchen Sache ungünſtig geſinnte Biſchof Sedlag beim Ausbruch des Aufſtandes von dem biſchöflichen Sitze entfernt ſein werde, demſelben den Angeklagten zum Nachfolger zu geben. Er begab ſich deshalb auch am 4. Febe. 1846 zu dem Angeklagten nach Siebſau, um ſich der Zuſtimmung deſſelben zu vergewiſſern.

3) Dee Mitangeklagte Pfarr-Adminiſtrator Lobodzki hielt den Angeklagten auch füe einen Mitverſchwornen. Um etwas Näheres über den Stand der Revolutions-Angelegenheiten und die Zeit des Ausbruchs des Aufſtandes zu erfahren, begab er ſich angefähe den 10. Febr. zu dem

Digitized by Google

Angeklagten. Lobodzki erzählte alles was er von der Revolution wußte. Der Angeklagte meinte darauf, es ſtehe mit der Revolution ſchlecht, ſprach von den durch das Gerücht bekannt gewordenen Verhaftungen und daß der Ausbruch der Revolution hinausgeſetzt werden müſſe.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski, Mar Orgodowicz, Anton Ogrodowicz, Severyn v. Elzanowski und des Pfarrers Lobodzki.]

Der Angeklagte, ein junger Mann von gedrungener kräftiger Geſtalt, mit vollem Geſichte, antwortet mit klangreicher Stimme, in gutem Deutſch auf die an ihn gerichtete Aufforderung ſich im Allgemeinen über die Anklage auszuſprechen: Ich habe nur zu bemerken, daß mich die Beſchuldigung des Hochverraths nicht trifft. Ich bin unſchuldig und auf die ſchmählichſte Weiſe verhaftet worden, blos weil ich meine literariſchen Arbeiten in polniſcher Sprache gemacht habe.

Präſid. Hat Sie Nepom. v. Sadowski 1846 beſucht und Ihnen, wie in der Anklageſchrift angegeben, Mittheilungen gemacht?

Tul. Sadowski iſt acht Tage vor Faſtnacht 1846 nicht bei mir geweſen, es war Faſtnacht 1845. Er kam zu mir auf eine halbe Stunde. Da er mich nicht zu Hauſe traf, ſo ließ er mich rufen, und theilte mir dann mit, daß Vorbereitungen im Werke wären zur Selbſtſtändigmachung Polens. Welches Polens aber, darüber hat er ſich nicht ausgelaſſen. Er ſprach nur von Vorbereitung im Allgemeinen. Daß ſich Aufregung bis Rußland, ja leider auch bis nach Preußen erſtreckte, wie er mittheilte, hielt ich für Uebertreibung. Ich habe ihm darauf zugeſichert, daß auch ich, nämlich auf wiſſenſchaftlichem Wege, Vorbereitungen zur Erhebung meines unglücklichen Volkes, dem anzugehören ich mir zur Ehre rechne, treffen würde.

Er erklärt ferner, daß er die beiden Ogrodowicz faſt gar nicht kenne. Anton Ogrodowicz habe ihn im Februar 1846 beſucht, um von ihm einen Taufſchein zu holen. Ob bei dieſer Gelegenheit von den Tagesbegebenheiten geſprochen worden, deſſen erinnere er ſich nicht mehr. So viel aber wiſſe er genau, daß er dem Ogrodowicz keine Verſprechungen gemacht habe.

Präſ. Sie ſollen geſagt haben, daß Sie hundert Mann hätten?

Tul. Herr Präſident, das iſt unmöglich! Es läßt ſich ſtatiſtiſch nachweiſen, daß in meiner Gemeinde Siebſau nur höchſtens 1000 Seelen ſich befinden; an die Umgegend hätte ich wohl nicht denken können, da dort meiſt deutſche Bewohner ſind. Wo ſollte ich alſo die hundert Mann herbekommen?

Präſ. Es wird Ihnen Schuld gegeben, daß Sie gaſtlichen Verkehr mit vielen compromittirten Perſonen gehabt haben.

Tul. Herr Präſident, ich habe Jedermann gaſtlich bei mir empfangen; ich habe einen Bettler mit gleicher Gaſtlichkeit wie alle Anderen, die zu mir gekommen, an meinem Tiſche aufgenommen. Das halte ich für ächt chriſtlich. — Was aber die Anklage von den genannten Perſonen ausſagt, daß ſie mir zum Theil nur oberflächlich bekannt waren, das iſt unwahr.

Präſ. Hat der Mitangeklagte v. Elzanowski Sie zum Nachfolger des Biſchofs Sedlag beſtimmt?

Tul. Davon weiß ich nichts.

Präſ. v. Elzanowski, treten Sie vor! Was haben Sie über dieſe Sache auszuſagen?

Elzanowski. Ich hatte die Abſicht, den Angeklagten dem Biſchof zur Seite zu ſtellen; mit jenem ſelbſt habe ich jedoch nie darüber geſprochen.

Präſ. (zu Tulodziecki). Haben Sie mit dem Mitangeklagten Lobodzki über den Ausbruch einer Revolution geſprochen?

Tul. Ich habe allerdings mit ihm darüber geſprochen, daß vielleicht in kurzer Zeit eine Revolution ausbrechen werde.

Präſ. Lobodzki! Was hat Ihnen der Angeklagte über eine Revolution mitgetheilt?

Lobodzki, Pfarrvicar, erklärt, daß er mit dem Angeklagten nie über eine Revolution geſprochen habe.

Es werden hierauf dem Angeklagten ſeine früheren protokollariſchen Ausſagen vorgeleſen. Er erklärt ſich darüber folgendermaßen:

Tul. Ich bin, wie ich ſehe, bei jenem Verhöre mißverſtanden worden. Es iſt da die Rede, daß Sadowski ſich gegen mich über revolutionaire Vorbereitungen ausgeſprochen. Das iſt nicht der Fall. Zu mir hat er in dieſer Weiſe nicht geſprochen. Er ſprach nur von Vorbereitungen. Es iſt möglich, daß dies Wort im Deutſchen einen weitern Sinn hat als im Polniſchen. Ich faßte es wenigſtens ſo auf, daß ich auf wiſſenſchaftlichem Wege die beſſere Bildung des polniſchen Volkes vorzubereiten helfen ſollte, da daſſelbe namentlich in den niederen Klaſſen ſo ſtiefmütterlich behandelt wird. — Zwar, fährt der Angeklagte ſpäter fort, ſind mir die Verhandlungen vorgeleſen worden, aber ich bemerke, daß ich 7 Monate in der ſchlechteſten Kaſematte geſeſſen hatte, ohne auch nur ein Verhör gehabt zu haben. Die polizeiliche Behandlung war eine ſchmähliche. — Ich wurde ſehr angegriffen und hätte ich nicht eine eiſerne Geſundheit, ſo würde ich jenen Zuſtand nicht haben ertragen können. Da wurde mir von dem Inquirenten geſagt, ich würde, wenn ich das geſtände, was man von mir verlangte, eine beſſere Behandlung haben. Auf ſolche Weiſe ſind zum Theil jene Ausſagen entſtanden. —

Es tritt die Pauſe ein (½ 12 Uhr).

Beim Wiederbeginn der Sitzung tritt ein junger Mann von kleiner Geſtalt und langen blondgelockten Haaren aus den Reihen der Angeklagten hervor; es iſt der achte Angeklagte, Vincent von Chachulski.

Der Präſident befragt ihn, ob er der deutſchen Sprache mächtig ſei; er verneint. Die Anklageſchrift wird deshalb durch den Dolmetſcher, Aſſeſſor Jerzewski, in polniſcher Sprache vorgeleſen. Sie lautet in deutſcher Sprache:

8. Vincent von Chachulski alias Polewski.

Er iſt in Dzialoszyce, Gouvernement Radom, geboren, 21 Jahr alt, katholiſch und als Ausländer dem Militair nicht angehörig.

Er beſuchte das Gymnaſium zu Radom und demnächſt während der Jahre 1843 und 1844 die Rechtsſchule in Warſchau.

Um der Aushebung zum ruſſiſchen Militair zu entziehen, trat der Angeklagte in Gemeinſchaft mit den Mitangeklagten Conſtantin Milewski (alias Ziemianski) und Andreas von Fredro Anfangs Juli 1844 nach Preußen über. Sie wandten ſich nach Culm und wurden durch Vermittelung der dortigen Gymnaſiaſten untergebracht.

Chachulski, welcher den Namen Polewski angenommen hatte, fand vorzüglich durch die Bemühungen des Nepomucen v. Tomicki bei dem Mitangeklagten Gutsbeſitzer Ludwig v. Poleski, damals in Kyewo, ſpäter in Kozlowo, als Wirthſchaftsgehülfe ein Unterkommen. Dort ſetzte er die mit den Gymnaſiaſten in Culm angeknüpfte Bekanntſchaft fort.

Von ihnen, insbeſondere von v. Tomicki und Franz Kobylinski, erfuhr er, daß eine umfaſſende Verſchwörung unter den Polen vorbereitet werde, um durch einen allgemeinen Aufſtand die alte polniſche Herrſchaft, jedoch mit demokratiſcher Verfaſſung, wiederherzuſtellen.

Severyn v. Elzanowski hatte den Nepomucen v. Tomicki zum Gemeindevorſteher für Schwetz und die Schwetzer Gegend beſtellt, ihm aber zugleich den Auftrag ertheilt, den Studenten Trojanowski aus Königsberg herbeizuholen. Inzwiſchen ſollte für die Schwetzer Gegend ein Stellvertreter für ihn ernannt werden. Hierzu wurde der Vincent v. Chachulski auserſehen. Der Mitangeklagte Franz Kobylinski beſchied ihn deshalb im December 1845 durch einen Brief nach Culm. Der Angeklagte fand ſich ſofort daſelbſt ein, und erfuhr von Kobylinski, daß der Ausbruch der Revolution nahe bevorſtehe und wahrſcheinlich ſich vor Oſtern 1846 ereignen werde. Es ſei daher an der Zeit, das Volk für die Revolution gehörig vorzubereiten. v. Tomicki ſei beſtimmt in dem Schwetzer Kreiſe zu wirken; der Angeklagte ſolle mit ihm, und vorzüglich in Kozlowo und deſſen Umgebung, thätig ſein.

v. Chachulski ſagte ſeine Theilnahme an der Verſchwörung zu und gelobte dem Kobylinski mittelſt Handſchlag und Eid, für die Wiederherſtellung Polens raſtlos zu wirken, den Oberen Folge zu leiſten und ein unverbrüchliches Geheimniß zu bewahren. Hiernächſt nahm ſich v. Chachulski eine Abſchrift des Eidesformulars, um danach in gleicher Art, wie es mit ihm geſchehen war, Andere für die Sache der Verſchwörung zu vereidigen.

v. Chachulski begann nunmehr ſeine Thätigkeit und erſtreckte ſie auf den ganzen Schwetzer Bezirk, als Tomicki ſpäter dieſe Gegend verließ.

Er warb und vereidigte namentlich den Gutspächter in Kozlowo, Ludwig v. Poleski, ſeinen Brotherrn, und den Wirthſchafter in Klunkwitz, Apollinar v. d. Bach-Lewinski.

Außerdem ſondirte er gemeine Leute in Kozlowo.

In ſeiner Thätigkeit als revolutionairer Agent war v. Chachulski ſchon um die Mitte Januar 1846 mit Maximilian Ogrodowicz in Berührung gekommen.

Sie hatten einander als Mitglieder einer Verbindung erkannt und verſprochen, für die Verſchwörung gemeinſam thätig zu ſein. Auch hatte Ogrodowicz dem Angeklagten die Eidesnorm zur Anwerbung von Mitgliedern dictirt.

Am 15. Februar kam Ogrodowicz wiederum nach Kozlowo und blieb daſelbſt zwei Tage. Ogrodowicz gab an, daß er von der höheren Behörde an den Angeklagten abgeſandt ſei, um ihn aufzufordern, ſich mit ſeinen Leuten bereit zu halten. Dieſelben müßten mit Heugabeln bewaffnet und mit Schlitten und Wagen nach Bromberg befördert werden. Man werde Bromberg ſtürmen und dazu einen Theil der Mannſchaften aus dem Schwetzer Kreis verwenden. Der 19. Februar ſei der verhängnißvolle Tag, an dem die Revolution ausbrechen werde. An dem Abend dieſes Tages werde er (Max. Ogrodowicz) ſich noch einfin-

Digitized by Google

den, um dem Angeklagten die Stelle zu bezeichnen, zu welcher er mit ſeinen Leuten ſich hinzubegeben habe.

Auf die Frage des Ogrodowicz, wie viel Mann v. Chachulski werde aufbringen können, antwortete dieſer: je nach der Friſt die ihm gelaſſen werde, 80, 100 auch wohl 200 Mann. Der Angeklagte beauftragte noch an demſelben Tage den Mitangeklagten Ludwig v. Poleski, von dem Ausbruch der Revolution und den dazu nöthigen Vorbereitungen dem Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski in Golluſchütz Nachricht zu geben.

Am 19. Februar ladete v. Chachulski ſeine Doppelflinte mit gehacktem Blei, verſah ſich mit Pulver, Schroot und Rehpoſten und erwartete ſo gerüſtet die Ankunft des Ogrodowicz. Da derſelbe jedoch ausblieb, ſo unterließ auch der Angeklagte weitere Schritte.

Am 24. Febr. kam Maximilian Ogrodowicz von Neuem zu dem Angeklagten. Er machte demſelben Vorwürfe über die Mittheilung an v. Mieczkowski, in Folge deren. aller Wahrſcheinlichkeit nach, die Sache in Stonsk verrathen worden ſei.

Zum letzten Mal endlich trafen Maximilian Ogrodowicz und der Angeklagte am 11. März in Kozlowo zuſammen. Ogrodowicz erklärte, jetzt ſei der letzte Augenblick gekommen, in welchem ſie ſich berühmt und für ihr Vaterland verdient machen könnten.

Er machte darauf dem Angeklagten mit dem von ihm und Pozorski entworfenen Plan Koronowo und Schwetz zu überfallen, deſſen bereits bei Maximilian Ogrodowicz ausführlich gedacht iſt, bekannt. v. Chachulski ging auf dieſen Plan ein.

Er ließ um 11½ Uhr Nachts die Rattaier (Ochſenknechte) unter dem Vorgeben wecken, daß ſie mit Aexten und Heugabeln verſehen zur Rettung einer Schleuſe herbeieilen ſollten. Sieben Mann erſchienen: ſie wurden mit Branntwein bewirthet und dann von v. Chachulski, welcher ſich mit einer geladenen Doppelflinte*) und einer Jagdtaſche verſehen hatte, aufgefordert, ſich zur Befreiung des Pfarrers Tulodzieski mit ihm auf den Weg zu machen. v. Chachulski ging voran; die Rattaier folgten ihm wenige Schritte, ſodann, als ſie ſahen, daß der Angeklagte den Weg nach Schwetz einſchlug, verſchwanden ſie. v. Chachulski gab nunmehr ſein Unternehmen auf und ſuchte ſich durch die Flucht zu retten, wurde jedoch in Neu-Dombrowken bei Bromberg verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten: Nepomucen v. Tomicki, Franz Kobylinski, Max. Ogrodowicz und auf die unbeeideten Ausſagen der Rattaier zu Kozlowo: Johann Schmetter, Franz Kasprzykowski und Jacob Kasprzykowski. Ich ſtelle anheim, ob dieſelben noch nachträglich vereidet oder zur mündlichen Verhandlung geladen werden ſollen.]

Der Präſident legt dem Angeklagten die Frage vor: wodurch er veranlaßt worden ſei, ſich Poleski zu nennen?

Angeklagter: Um von den ruſſiſchen Behörden nicht verfolgt zu werden.

Präſident: Was er im Allgemeinen auf die Anklage zu erwidern habe?

Angeklagter: Dieſelbe beruht nicht auf der Wahrheit.

Präſident. Warum ſie unwahr ſei?

Angeklagter: Ich bin durch Drohungen, daß man mich nach dem Königreiche Polen ausliefern werde, bewogen worden, falſche Geſtändniſſe zu machen.

Präſident: Ob er einräume, dergleichen Angaben gemacht zu haben, wie in der Anklage enthalten ſind?

Angeklagter: Ja.

Der Präſident läßt darauf die Anklage ſpeciell mit ihm durchgehen.

Der Juſtiz-Commiſſar Liſiecki, welcher dem Angeklagten als Vertheidiger zur Seite ſteht, unterbricht das Verhör:

Vor allem bitte ich, auf das Alter und den ganzen äußern Habitus des Angeklagten Rückſicht zu nehmen, ferner auf die Faſſung, Art und Weiſe, wie derſelbe in der Vorunterſuchung vernommen worden iſt. Zwei Momente muß ich jetzt ſchon hervorheben, von denen ich auf das erſte freilich kein bedeutendes Gewicht lege. Vorerſt bitte ich nämlich die Regiſtratur aus den Akten vorleſen zu laſſen, worin es heißt, der Angeklagte ſei aufgefordert worden, er möge ſich durch Geſtändniß der Wahrheit ſeinem Richter zu empfehlen ſuchen. Ich glaube, es iſt in der Ordnung, daß man eröffnet, vom offenen Geſtändniſſe hange Milderung der Strafe ab; allein ich finde auch, daß bei dem Alter und der Perſönlichkeit des Angeklagten eine Aufforderung zum Geſtändniß vom erheblichſten Einfluß iſt, namentlich, wenn man erwägt, daß der Angeklagte ein junger Mann iſt der zu phantaſiereichen Vorſtellungen hinneigt. Ich halte es deshalb für leicht möglich, daß er mehr geſagt hat, als in Wahrheit beruht. Ferner muß ich hierbei bemerken, daß derſelbe weit mehr vernommen worden iſt, als nöthig war: er iſt förmlich gequält worden; manche Verhandlungen ſind 9, 10, 11 Bogen ſtark.

*) Dieſe Flinte iſt in der Scheune von Kozlowo geladen vorgefunden und befindet ſich unter den Aſſervaten.

Die in Bezug genommene Regiſtratur wird vorgeleſen. Der Präſident beſtätigt die Richtigkeit deſſen was über die Länge der Verhandlungen geſagt iſt.

Der Vertheidiger fährt fort:

Was nun den zweiten Punkt, die Drohungen, betrifft, ſo frage ich: kann etwas auf einen jungen Mann wie den Angeklagten einen ſchrecklichern Eindruck machen, als der Gedanke, nach Rußland ausgeliefert zu werden, beſonders wenn man erwägt, daß die Einbildung immer ſchreckhafter iſt als die Wirklichkeit? — Geht man hiervon aus, ſo muß man die jetzigen Angaben des Angeklagten für wahr halten, nicht blos aus Gründen der Pſychologie, ſondern auch auf Grund factiſcher Momente. — Das erſte Erforderniß eines Geſtändniſſes iſt freier Wille; wo dies Erforderniß fehlt, entbehrt das Geſtändniß aller juriſtiſchen Grundlage. Ich glaube, man kann großen Einfluß darauf ausüben, ob Jemand ſich entſchließe „ich will“ oder „ich will nicht.“ In England ſagt der Vorſitzende des Gerichts dem Angeklagten vor dem Verhöre, daß er in keiner Weiſe verpflichtet ſei, gegen ſich ſelbſt auszuſagen. Ich glaube hier als Vertheidiger meine Schuldigkeit zu thun, wenn ich den Angeklagten hieran erinnere und es als die Sache der Anklage ausſpreche, den Beweis der Anſchuldigung zu führen.

Bei dem Specialverhöre wiederholt der Angeklagte: er habe die Angaben der Anklage früher ſo gemacht, ſie ſeien aber alle unrichtig.

Der Mitangeklagte Maximilian Ogrodowicz erklärt: Was über ſeine Verbindung mit Chachulski angegeben, ſei falſch. Er, Ogrodowicz, habe jene Angaben in der Vorunterſuchung gemacht, nachdem ihm die Ausſagen Chachulski's vorgehalten worden.

Der Angeklagte erklärt, man habe ihm die Ausſagen von Maximilian Ogrodowicz vorgehalten und da habe er Manches beſtätigt. Es ſei falſch, daß er 7 Mann zuſammengerufen habe, um mit ihnen Schwetz und Koronowo zu ſtürmen; er habe allerdings Leute zuſammengerufen, aber im Auftrage ſeines Herrn, zur Rettung der Schleuſe.

Der Mitangeklagte v. Poleski beſtätigt dies.

Der Mitangeklagte v. Tomicki erklärt: was er in der Vorunterſuchung über Chachulski ausgeſagt habe, ſei falſch.

Daſſelbe erklärt der Mitangeklagte v. Kobylinski.

Die Vorleſung der einzelnen Protokolle der Vorunterſuchung wird als unerheblich ausgeſetzt.

Der Vertheidiger wirft hierauf die Frage auf, wie es komme, daß man dem Angeklagten etwas Schuld gebe, wofür man keine Beweiſe habe: keine der Zeugenausſagen könne denſelben belaſten.

Der Staatsanwalt beantragt die Vorleſung der Zeugenausſagen; hiernach erklärten die in der Vorunterſuchung vernommenen Zeugen, Schmetter und Franz Kasprzykowski: Man habe ſie in der Nacht geweckt und ihnen geſagt, ſie ſollen ſich mit Axt und Heugabeln bei der Schleuſe einfinden. Die Schleuſe aber ſei in Ordnung geweſen. Dann ſeien ſie von Chachulski aufgefordert worden, mit nach Schwetz zu gehen und dort Speicher zu erbrechen, da ſie alle arm ſeien.

Der Vertheidiger erklärt: aus den Zeugenausſagen gehe hervor, daß von einer „Revolution“ gar nicht geſprochen worden ſei; Raub und Tumult ſeien wenigſtens ganz andere Momente, als die in der Anklage enthaltenen. Das Weitere wolle er ſich bei der Vertheidigung vorbehalten.

Der Präſident läßt den Angeklagten auf ſeinen Platz zurückkehren und geht zum nachfolgenden Angeklagten Ludwig v. Poleski über, welcher in ſehr eleganter Kleidung vortritt. Als Vertheidiger ſteht ihm der Syndicus v. Pokrzywnicki, zur Seite.

Die Anklageſchrift wird in polniſcher Sprache verleſen. Sie lautet deutſch:

9. Ludwig Anton Stanislaus v. Poleski.

Er iſt in Jaszcz, Schwetzer Kreiſes, geboren, 35 Jahr alt, katholiſch, und dem Militair nicht mehr angehörig. Er erlernte Landwirthſchaft, hat gegenwärtig das Vorwerk Kozlowo in Pacht und iſt Eigenthümer des Vorwerks Przechowo. Nach Johannis 1844 machte der Angeklagte die Bekanntſchaft des polniſchen Flüchtlings Vincent v. Chachulski, welcher ſich ihm unter dem Namen Poleski vorſtellte und ſein Anverwandter zu ſein prätendirte. v. Poleski nahm ihn deshalb als Gehülfen in der Wirthſchaft in ſein Haus auf. Von ihm erfuhr er gegen das Ende des Jahres 1845, daß eine Verſchwörung zum Zweck der Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches unter den Polen beſtehe.

Digitized by Google

Der Angeklagte erklärte ſeinen Beitritt, leiſtete auch Anfangs Januar 1846 dem v. Chachulski auf deſſen Verlangen einen Schwur, durch welchen er gelobte, für die Befreiung Polens bis zu deſſen errungener Selbſtſtändigkeit ohne Raſt wirken und das Geheimniß der Sache bewahren zu wollen.

Am 17. Februar 1846 theilte ihm Vincent von Chachulski mit, daß der Aufſtand zwiſchen dem 18. und 21. Februar Statt finden werde. Die Mannſchaften ſollten bewaffnet nach Culm und nach Bromberg geführt werden, um dieſe Städte zu ſtürmen.

Als der Angeklagte eines Geſchäftes wegen nach Golluſchütz zu fahren im Begriff ſtand, trug ihm Vincent v. Chachulski auf, die Nachrichten über den Ausbruch der Revolution dem v. Mieczkowski mitzutheilen und ihn aufzufordern, daß auch er ſich zur Theilnahme vorbereite. Der Angeklagte that dies und benachrichtigte nicht allein den Mitangeklagten v. Mieczkowski, ſondern auch den darüber hinzukommenden Leo v. Grabowski von dem nahen Ausbruch des Aufſtandes, inſtruirte ſie dem ihm ertheilten Auftrage gemäß, eröffnete ihnen auch, daß ſie Mißhandlungen und ſelbſt für ihr Leben zu fürchten hätten, wenn ſie für die Revolution nichts thun würden.

Inſonderheit trug er dem Mieczkowski noch auf, den v. Lebinski in Stonsk hiervon zu benachrichtigen, und forderte ihn auf, ſeinen Wirth in Niecißzewo (den Mitangeklagten Redmann) gleichfalls mit geeigneter Inſtruction zur Bewaffnung der Leute zu verſehen.

[So ergiebt ſich der Hergang im Allgemeinen aus den Angaben des Angeklagten und berufe ich mich noch auf die Angaben der Mitangeklagten Vincent v. Chachulski und Leopold v. Mieczkowski.]

Der Vertheidiger trägt darauf an, die Mitangeklagten v. Mieroslawski und Koſinski, welche bei der heutigen Verhandlung nicht zugegen waren, herbeirufen zu laſſen, um im Intereſſe der Vertheidigung v. Poleski's einige hierzu dienliche Thatſachen von ihnen erfragen zu können.

Dem Angeklagten wird die Frage vorgelegt, was er im Allgemeinen hinſichtlich der Anklage zu ſagen habe.

Er erwidert: ſeine früheren Geſtändniſſe ſeien unwahr.

Präſident: Aber dies iſt unwahrſcheinlich, da Ihre früheren Ausſagen mit denen Chachulski's übereinſtimmen.

Angekl. Erſt aus den Ausſagen Chachulski's, welche mir von meinem Inquirenten vorgehalten ſind, habe ich meine Angaben combinirt und ward zum falſchen Geſtändniß bewogen.

Vertheidiger: Es ſcheint, als ob hier ein Widerſpruch obwaltete, allein er hebt ſich, wenn man erwägt, daß dem Chachulski vom Inquirenten eröffnet worden iſt, Poleski habe ſich in dieſer oder jener Art geäußert; dem Poleski aber die actenmäßig hierauf erfolgten Auslaſſungen Chachulski's vorgelegt ſind.

Im Verlaufe des Specialverhöres, welches durch Vermittlung des Dolmetſchers vorgenommen wird, fängt der Angeklagte an, in deutſcher Sprache zu ſprechen.

Er beklagt ſich über ſeinen früheren Inquirenten: Derſelbe ſagte beſtändig zu mir, „Sie ſind ein Lügner, ein dummer Menſch! ich ſage Ihnen noch einmal, Sie ſind ein ſchlechter Menſch, ein niederträchtiger, verfluchter Polack!“

Eben ſo beklagt er ſich über die ihm vom Landrath zu Bromberg widerfahrene Behandlung: er ſei nicht wie ein Edelmann, ſondern wie ein Hund behandelt worden, und dieſe Behandlungsweiſe, verbunden mit den fortwährenden Vorhaltungen, ſo und ſo hätten ſeine Mitangeklagten ausgeſagt, — hätten ihn zu den früheren gerichtlichen Angaben bewogen.

Der Vertheidiger macht darauf aufmerkſam: v. Poleski habe erſt dann zugeſtanden, den Eid geleiſtet zu haben, als ihm Chachulski's Ausſage eröffnet worden ſei. Er behält ſich das Weitere für ſeine Vertheidigung vor. Er bittet, einige Stellen aus den Protokollen vorzuleſen.

Nachdem dies geſchehen, nimmt er folgendergeſtalt das Wort:

Ich habe mir die Aufgabe geſtellt, den Nachweis zu führen, daß der allgemeine Theil der Anklage nicht begründet iſt und leicht widerlegt werden kann. Dieſer allgemeine Theil beſchäftigt ſich zuerſt mit den Quellen der Verſchwörung, die in Verſailles geweſen ſein ſollen. Ob der polniſch-demokratiſche Verein zu Verſailles die einzige Quelle der Verſchwörung geweſen, will ich der Vertheidigung zur Erörterung vorbehalten. Zweitens beſchäftigt ſich der allgemeine Theil der Anklage mit dem Gegenſtande der Verſchwörung. Derſelbe ſoll geweſen ſein, Polen in den Gränzen vor dem Jahre 1772 wiederherzuſtellen, und zwar mit gewaltſamen Mitteln, die auch gegen Preußen gerichtet geweſen ſeien. Der Beweis dieſes letztern Punktes wird aus den Inſtructionen für die Kreiscommiſſarien hergeleitet, worin Anordnungen über die Einnahme von Poſen enthalten ſein ſollen. Das Gewicht dieſer Urkunden beſteht darin, daß v. Mieroslawski geſtanden haben ſoll, eine jener Inſtructionen habe er in Krakau dem Tyſſowski und Koſinski dictirt; es wird dabei behauptet, daß die bei v. Mieroslawski vorgefundene Inſtruction dieſelbe ſei, welche in Krakau von ihm dictirt und von Koſinski nachgeſchrieben ſei. —

Die Sachverſtändigen, welche ihr Gutachten abgegeben haben, ſchwanken, ob dies anzunehmen ſei oder nicht. Ich habe am Sonnabend mir eine eigene Ueberzeugung in der Regiſtratur durch die Vergleichung jener Inſtruction mit anderen Schriften Koſinski's zu verſchaffen verſucht und bei dem erſten Anblick gefunden, daß nicht die entfernteſte Aehnlichkeit zwiſchen beiderlei Scripturen obwaltet. Ich habe daher bereits beantragt, zur näheren Aufklärung Briefe v. Koſinski's vorlegen zu laſſen. Geſtern habe ich Briefe deſſelben verglichen; ſie ſtimmen genau mit den oben erwähnten Schriften deſſelben, dagegen ſind ſie ganz verſchieden von den Schriftzügen der Inſtruction. — In Betreff dieſer Inſtruction erwähne ich noch einen Umſtand. v. Mieroslawski hat geſagt: „Ich habe eine Inſtruction dictirt, welche größtentheils mit der bei mir vorgefundenen übereinſtimmt: es iſt aber zu meinem Dictat etwas hinzugekommen, was nicht von mir herrührt.“ Ich weiß nicht, ob der Beweis hierfür wird geführt werden können, was ich allerdings glaube und mir vorbehalte, aber ich muß bemerken, daß die Inſtruction, die bei v. Mieroslawski gefunden iſt, aus zehn Blättern beſteht, welche nicht auf demſelben Papier und nicht mit derſelben Dinte geſchrieben ſind, ſo daß ich glaube, daß hiedurch der Einwand v. Mieroslawski's bedeutend beſtärkt wird. — Ich bitte den hohen Gerichtshof die Verſchiedenheit der Handſchrift und des Papiers und der Dinte ſelber zu prüfen: event. würde ich Sachverſtändige vorſchlagen.

So viel von den Beweismitteln der Anklage. Ich wende mich jetzt zu den Beweismitteln für die Vertheidigung.

v. Mieroslawski hat überzeugend entwickelt, warum er ſich in den letzten Momenten entſchloſſen hat, die Aufträge, die ihm von der Centraliſation geworden waren, abzuändern, und zwar „aus ſtrategiſchen und politiſchen Gründen“. Meines Erachtens muß man abwarten, welche Thatſachen v. Mieroslawski dieſem, ſeinem Urtheile zu Grunde legen wird. Ich bitte, v. Mieroslawski deshalb zu befragen.

Der Präſident will anfangs auf dieſen Antrag nicht eingehen und erklärt, die Vernehmung v. Mieroslawski's ſei beendet. Da indeß der Vertheidiger beharrlich darauf beſteht, ſo wird der inzwiſchen erſchienene Ludwig v. Mieroslawski vorgerufen und ihm durch den Dolmetſcher die gewünſchte Frage geſtellt.

L. v. Mieroslawski bedauert, daß ihm neulich nicht erlaubt geweſen ſei, ſeinen Vortrag beenden zu dürfen, in welchem er die jetzt erforderte Aufklärung habe geben wollen. Zur Sache ſelbſt bezieht er ſich auf eine Karte, die ſich bei den Akten befinden müſſe, und an welcher er die Gründe der Abänderung ſeines Planes in ſtrategiſcher Hinſicht nachweiſen wolle.

Da die Karte ſich nicht an Ort und Stelle befindet, wird er aufgefordert, über die „politiſchen“ Gründe ſich auszulaſſen. Ehe er indeß ſeinen Vortrag beginnt, tritt der Juſtiz-Commiſſar Gall auf und ſpricht:

Im Intereſſe der abweſenden Vertheidiger, welche nicht erwarten konnten, daß v. Mieroslawski heute noch einmal über ſo wichtige Punkte vernommen werden würde, bitte ich die Verhandlung heute auszuſetzen.

Der Präſident erklärt ſich hiermit einverſtanden und erklärt die heutige Sitzung um 2½ Uhr für geſchloſſen.

Achte Verhandlung am 11. Auguſt.

Nach Eröffnung der Sitzung ruft der Präſident den Angeklagten, Leopold v. Mieczkowski, vor die Schranken.

Es wird ihm die Anklageakte in deutſcher Sprache vorgeleſen, ſie lautet wie folgt:

10. Leopold v. Mieczkowski.

Er iſt 34 Jahr alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig.

Nach erlangter Schul- und Gymnaſialbildung widmete er ſich der Landwirthſchaft. Er beſitzt das im Bromberger Kreis belegene Gut Niecißzewo, hielt ſich aber auf dem von ihm bis Johannis 1846 gepachteten Gute Golluszyce im Schwetzer Kreis auf.

Er war Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Koronowo und des polniſchen Caſinos in Bromberg.

Digitized by Google

Etwa im October 1845 unterrichtete ihn der Mitangeklagte v. Radkiewicz auf Brieſen von der Exiſtenz einer allgemeinen Verſchwörung der Polen, deren Zweck darauf gerichtet ſei, das alte polniſche Reich in ſeinen früheren Grenzen wiederherzuſtellen.

Am 14. Februar 1846 erhielt der Angeklagte einen Beſuch von dem Mitangeklagten Maximilian Ogrodowicz. Dieſer benachrichtigte ihn, daß der allgemeine Aufſtand in Kurzem, wahrſcheinlich in den Tagen vom 17. bis 20. Februar, ausbrechen werde.

Er forderte den Angeklagten auf, ſich und ſeine Leute ſchleunigſt auf den Aufſtand vorzubereiten, dem Mitangeklagten v. Radkiewicz von demſelben Kenntniß zu geben und diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche ſein Bruder Anton Ogrodowicz dem Angeklagten hinterbringen werde.

Dieſer verſprach den Auftrag auszuführen.

Anton Ogrodowicz benachrichtigte den Angeklagten am folgenden Tage: in Siedſan ſeien 80 bis 100 Mann, in Kozlowo etwa 50 Mann und in Stargardt ſei Alles vorbereitet. Der Uebergang der Inſurgenten über die Weichſel werde oberhalb Schwetz ſtattfinden können.

Der Angeklagte theilte dies an demſelben Tage dem Maximilian Ogrodowicz mit, als dieſer zu ihm nach Golluszyce gekommen war, und erfuhr von ihm, daß die Leute aus der Schwetzer Gegend zu einem Angriff auf Bromberg verwendet und zu Wagen dahin geſchafft werden ſollten. Der Angeklagte verſprach von Neuem, ſich und ſeine Leute vorzubereiten und die Wagen in Bereitſchaft zu halten.

Eine weitere Mittheilung erhielt er am 17. Februar 1846 noch von dem Ludwig v. Poleski auf Kozlowo. Nach deſſen Erzählung ſollte der Aufſtand am 19. Februar ausbrechen, was der Angeklagte dem von Radkiewicz und dem v. Lybinski mittheilen ſollte.

Auch v. Poleski forderte den Mieczkowski zu den erforderlichen Vorbereitungen auf. Insbeſondere ſollte der Angeklagte auch ſeinen Voigt Redmann anweiſen, Heugabeln in Bereitſchaft zu halten und die Einlieger und Kattaier zu verſammeln, damit, ſobald der Zug der Inſurgenten in Nieciszewo angekommen ſei, von den Anführern die tüchtigſten Leute zum Mitzuge ausgewählt werden könnten.

Der Angeklagte begann nunmehr ſeine Thätigkeit.

1) Noch am 17. Februar 1846 inſtruirte er den Voigt Redmann und wies ihn an, die nöthigen Vorbereitungen für die Aufnahme der Inſurgenten zu treffen. Dieſe Anweiſung wiederholte er am 19. Februar Vormittags.

2) Ferner begab er ſich am 17. Februar zum Mitangeklagten v. Radkiewicz in Brieſen und machte dieſem die verſprochenen Mittheilungen.

3) Am 18. Februar fuhr er ſodann mit dem Mitangeklagten Leo v. Grabowski zu dem Johann v. Lybinski nach Stońsk und unterrichtete dieſen und deſſen Sohn Ignatz von dem beabſichtigten Unternehmen.

4) Am 19. Februar in der Frühe beichtete er in Betracht der bevorſtehenden Gefahren dem auf den Wunſch ſeiner Frau herbeigeholten Mitangeklagten Decan Cielsdorf und empfing aus ſeinen Händen das Abendmahl.

5) Der Mitangeklagte v. Radkiewicz war an demſelben Vormittage zu ihm gekommen. Er verkaufte dieſem ein Pferd, welches derſelbe bei dem projectirten Zuge auf Bromberg zu reiten gedachte, und überließ ihm von ſeinem nur unbedeutenden Munitionsvorrath 10 bis 12 Rehpoſten.

6) Dem Johann v. Lybinski überließ er 7 Quart Spiritus, welche die Beſtimmung hatten, den erwarteten Inſurgenten als Erfriſchung vorgeſetzt zu werden.

7) Er ließ ſich durch ſeine Ehegattin einen Leibgurt in Stand ſetzen, zum Gebrauch auf dem Zuge.

8) Sein Koch Brodzki mußte ſeine Doppelflinte laden, und er ſelbſt that ein Gleiches mit ſeinen beiden Piſtolen.

9) Sein Pferd ſtand auf ſeinen Befehl geſattelt im Stall, und ſeinen Kutſcher hatte er angewieſen, mit ihm zu reiten.

10) Endlich waren von ſeinen Pferden wenigſtens zehn in Bereitſchaft, um für den beabſichtigten Zug verwandt zu werden.

Unter dieſen Vorbereitungen erwartete der Angeklagte die Ankunft der Inſurgenten; ſeine weitere Thätigkeit unterblieb, weil dieſe nicht eintrafen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Max Ogrodowicz, ſowie des Ludwig v. Poleski und auf das Zeugniß des Kutſchers Jakob Byszewski, damals in Golluſchütz, und des Kochs Ignatz Brodzki daſelbſt.]

Der Angeklagte beſtreitet die Richtigkeit ſeiner früheren Geſtändniſſe; er behauptet, er ſei durch Verſprechungen, die ihm der Landrath Riedel gemacht habe, zu Geſtändniſſen veranlaßt worden, welche unwahr ſeien.

Der Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall findet dieſe Behauptung des Angeklagten beſtätigt durch einen Bericht des Landraths an die Immediat-Commiſſion, ferner durch die Bemerkung in einem anderen Aktenſtücke, daß erſt dann Geſtändniſſe ſtattgefunden hätten, nachdem eine Unterhaltung im Gefängniſſe geführt worden.

Beide Schriftſtücke werden verleſen. Durch das erſtere, den Bericht des Landraths Riedel, wird der Angeklagte der Regierung zur Begnadigung empfohlen; aus dem letzteren geht hervor, daß der Landrath vor dem Geſtändniſſe des Angeklagten mit dieſem eine Unterredung im Gefängniſſe gehabt hatte.

Hierauf beginnt das Specialverhör.

Der Angeklagte ſagt aus: er ſei Mitglied des agronomiſchen Vereins und des Caſino zu Bromberg geweſen, er habe jedoch früher nicht erklärt, daß er als Mitglied an dem Vereine zur Wiederherſtellung des polniſchen Reiches Theil genommen. Er habe zwar das Protokoll, welches dieſe Angaben enthält, unterſchrieben, es ſei jedoch unrichtig. Eben ſo falſch ſei es, daß Ogrodowicz ihn benachrichtigt, der Aufſtand werde ausbrechen, in Siebſan ſeien 80—100 Mann, in Stargard ſei Alles vorbereitet: alle dieſe Angaben ſeien im Protokoll falſch niedergeſchrieben. Er giebt zu, am 17ten Nachmittags, gegen 4 Uhr einen Beſuch von Poleski erhalten zu haben; doch ſei zwiſchen ihnen nur ganz im Allgemeinen über die Gerüchte von Unruhen, welche ſtattfinden würden, geſprochen worden. Er beſtreitet ferner die Richtigkeit der Angaben in der Anklage über einen Plan zur Ueberrumpelung Brombergs. Dem Redmann habe er zwar den Auftrag gegeben nach Bromberg zu fahren, doch ſeien die Wagen dazu beſtimmt geweſen um Getraide nach Bromberg zu bringen; er habe den Leuten nicht geſagt, daß ſie ſich bewaffnen ſollten. Es ſei wahr, daß er dem Geiſtlichen am 19ten gebeichtet, doch nur deshalb weil er kränklich geweſen. Das Pferd habe er verkauft, aber keinesweges, damit es zum Zuge gegen Bromberg verwendet werde. Die 10 bis 12 Rehpoſten habe er überlaſſen, aber keinesweges zu einem beſtimmten Zwecke. Eben ſo ſei es falſch, daß der Spiritus zur Erholung für die Inſurgenten beſtimmt geweſen ſein ſoll. Seine Doppelflinte, ſeine Piſtolen habe er allerdings laden laſſen, aber nur zu ſeinem eigenen Schutze. Zu demſelben Zwecke habe er auch die zehn Pferde bereit halten laſſen.

Der Mitangeklagte Michael Redmann wird jetzt als Belaſtungszeuge vorgerufen. Er war Voigt auf dem Gute des v. Mieczkowski.

Er ſagt auf die Frage des Präſidenten aus: Daß er von ſeinem Herrn den Auftrag erhalten habe, Getraide nach Bromberg zu fahren; von einer Erſtürmung Brombergs ſei nicht die Rede geweſen; der Angeklagte habe ihn nicht aufgefordert, die Leute zu bewaffnen.

Es werden jetzt die früheren von dem Angeklagten zu Protokoll gegebenen Geſtändniſſe vorgeleſen; in ihnen ſpricht er ſeine Theilnahme und Mitwiſſenſchaft an dem Plane der Erſtürmung Brombergs aus. Er behauptet, daß die Erklärungen, die er damals gegeben, unwahr ſeien und daß man ihm ſie abgelockt hätte.

Juſtiz-Comm. Gall: Ich erlaube mir, den Gerichtshof darauf aufmerkſam zu machen, daß in dieſen früheren Geſtändniſſen nur von einer Revolution zur Herſtellung Polens, nicht zur Herſtellung des alten Polens die Rede iſt.

Der Vertheidiger macht ferner darauf aufmerkſam, daß bei v. Mieczkowski eine ſehr ſtrenge Hausſuchung ſtattgefungen habe, daß aber keine Waffen gefunden worden ſeien. Er werde darauf im Laufe ſeiner Vertheidigung zurückkommen.

Auf die Bemerkung des Vertheidigers, daß in den Geſtändniſſen des Angeklagten nicht von der Wiederherſtellung des alten Polens die Rede ſei, veranlaßt der Staatsanwalt die Vorlegung eines den Angeklagten betreffenden Aktenſtückes, worin davon die Rede iſt, daß die Revoltirung des Königreiches Polen bezweckt werde.

Der Vertheidiger erwidert, daß hierdurch ſeine Bemerkung nur beſtätigt werde.

Die Vernehmung des L. v. Mieczkowski iſt hiermit geſchloſſen.

Der Präſident ruft den Angeklagten Michael Redmann vor die Schranken.

Hr. Juſtizcomm. Liſiecki tritt ihm als Vertheidiger zur Seite. Der Angeklagte iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig, es wird mit ihm durch den Dolmetſcher verhandelt. Die Anklageakte wird deutſch und polniſch vorgeleſen. Sie lautet wie folgt:

11. Michael Redmann.

Er iſt in Poſtelon bei Danzig geboren, 52 Jahr alt, katholiſch und ſeit 5 Jahren im Dienſt des Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski.

Dieſer kam bereits am 17. Februar Abends zu dem Angeklagten und ertheilte ihm die Anweiſung, dafür zu ſorgen, daß zum 19. Februar die Schlitten zurecht gemacht und die Heugabeln in Bereitſchaft geſetzt, auch zu den letzteren wenigſtens 5 bis 6 Stöcke in der Länge von 5 bis

Digitized by Google

6 Fuß angeſchafft würden. Auch ſolle er die Leute aus dem Vorwerke zuſammen berufen, damit, wenn die Inſurgenten kämen, die geeigneten Leute mit den verlangten Waffen ſich zum Zuge nach Bromberg, welches beſtürmt werden ſolle, anſchlieſſen könnten.

Auf die Frage des Angeklagten nach dem eigentlichen Zweck des Unternehmens antwortete ihm v. Mieczkowski:

„Du ſollſt es erfahren, habe keine Angſt, Dir ſoll nichts verloren gehen. Sage den Leuten nur nicht gleich, daß es nach Bromberg gehen ſoll, ſondern erſt, wenn ſie ihre Heugabeln zurecht gemacht haben.“

Um den Angeklagten zu beruhigen, ſagte er ihm, daß er ſelbſt nicht mitgehen ſolle und bemerkte ferner:

„Habe keine Bange. Der Major Radkiewicz hat mir mitgetheilt, daß er viele Campagnen mitgemacht habe und noch lebe. — Wir haben ſchon 300 Mann beiſammen.“

Der Angeklagte inſtruirte, dem ihm ertheilten Auftrage gemäß, mehrere Leute aus Niećiszewo, und am Abend verſammelten ſich bei ihm, mit Einſchluß ſeiner, 20 Perſonen, von denen 2 oder 3 mit gewöhnlichen Heugabeln oder Forken verſehen waren.

Was der eigentliche Zweck des Zuges ſei, und daß Bromberg geſtürmt werden ſolle, theilte er ihnen nicht mit; nur einigen von ihnen eröffnete er, daß es wohl nach Bromberg gehen würde.

In der Erwartung der Dinge, die da kommen ſollten, blieben die Zuſammenberufenen bis 10 Uhr bei einander, wo der Angeklagte ſie entließ, weil ſich nichts weiter ereignete.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Leopold von Mieczkowski, ſowie auf das Zeugniß des Rattaiers Derengowski, des Rattaiers Rogowski und des Rattaiers Weyna.]

Auch dieſer Angeklagte leugnet alle gravirenden Angaben der Anklage, namentlich die, welche das Unternehmen auf Bromberg betreffen. Auf die Bemerkung daß er früher anders ausgeſagt habe, erwidert er, er habe es nicht ſo geſagt, das Gericht habe es ſo aufgenommen.

Präſ. Hat v. Mieczkowski den Angeklagten nicht beauftragt, Stöcke und Heugabeln von 5 bis 6 Fuß Länge zu verfertigen?

Angekl. Der Herr hat es nicht geſagt.

Präſ. Hat v. Mieczkowski nicht geſagt, zu welchem Zwecke ſolche Stöcke dienen ſollten?

Angekl. Nein.

Präſ. Es iſt alſo von den Stöcken gar keine Rede geweſen?

Angekl. Nein. Es ſind keine Stangen angefertigt worden, es waren welche auf dem Speicher vorhanden zu wirthſchaftlichen Zwecken.

Präſ. Hat v. Mieczkowski nicht geſagt, daß er die Leute aus dem Vorwerk verſammeln ſolle, um mit den Inſurgenten gegen Bromberg zu ziehen?

Angekl. Nein, der Herr hat es nicht geſagt. Er ſagte, ich ſolle den Leuten ſagen, ſie möchten gegenwärtig ſein, denn auf allen Dörfern bewaffneten ſie ſich.

Präſ. Haben Sie den Dienſtleuten den Auftrag gegeben, ſich zu bewaffnen?

Angekl. Ich habe es nicht geſagt, ich habe es Dreien geſagt und die haben es den Andern geſagt, ſo ſind ungefähr 20 auf dem Hofe zuſammengekommen.

Präſ. Wann haben Sie die Leute entlaſſen?

Angekl. Um 10 Uhr.

Präſ. Haben Sie ſie mit dem Zwecke bekannt gemacht? Haben Sie zu den Leuten über die Erſtürmung Brombergs geſprochen?

Der Präſident läßt den Angeklagten daran erinnern, daß er früher andere Ausſagen gemacht habe; dieſer bleibt aber dabei, daß er heute die Wahrheit ſage.

Der Staatsanwalt wünſcht, daß der Angeklagte noch befragt werde, wie weit Bromberg von dem Orte entfernt ſei? — 4 Meilen. — Wann man gewöhnlich nach Bromberg abfahre? — Um 1 bis 2 Uhr Nachts. — Wann er die Leute entlaſſen? — Um 10 Uhr.

Der Vertheidiger des Angeklagten erklärt ſich darüber genauer dahin, daß darin nichts Auffälliges gefunden werden könne. Noch einmal erklärt der Angeklagte, daß ſeine früheren Geſtändniſſe unwahr geweſen ſeien, daß er heute die Wahrheit geredet habe.

Es werden die drei Belaſtungszeugen vorgerufen, die Rattaier Derengowski, Rogowski und Weyna. Sie erſcheinen in gewöhnlicher Bauerntracht.

Sie werden durch den Dollmetſcher zur Wahrheit vermahnt und beantworten ſämmtliche Generalfragen.

Zuerſt wird dann der Rattaier Derengowski vernommen. Was Redmann am 19. Februar zu ihnen geſagt habe? Er habe geſagt: „Kinder, es ſind ſchlimme Nachrichten da, überall bewaffnen ſich die Leute.“ Ob nicht ſpeciell von dem Unternehmen auf Bromberg die Rede geweſen? Nein, es ſei nicht davon die Rede geweſen. Zeuge iſt bereit, ſeine Ausſage zu beeidigen.

Es tritt der nächſte Zeuge, Johann Rogowski, auf. Sein Erſcheinen erregt ebenſo wie das des folgenden Zeugen Heiterkeit beim Publicum.

Beide Zeugen ſprechen nur polniſch, und werden wie der vorhergehende erſte Zeuge von dem Dolmetſcher zur Wahrheit nach den vorgeſchriebenen Formen ermahnt.

Auf die einzelnen, von dem erſten Dolmetſcher an ihn gerichteten Fragen ſagt Rogowski aus, daß Redmann mit ihm nicht über Unruhen, die ausbrechen ſollten, geſprochen habe, daß er nur von „übeln Nachrichten“ gehört habe, daß allerdings von Heugabeln die Rede geweſen und daß die Länge derſelben auf 7 Fuß beſtimmt worden wäre, daß nicht er, ſondern ein Anderer Redmann gefragt habe: was aus ſeiner Mutter werden ſoll, wenn ein Unglück geſchähe; daß ferner Redmann nicht beſtimmt geſagt, der Weg gehe nach Bromberg, ſondern nur, es werde ſich bald entſcheiden, wenn nämlich der Herr komme, ob es nach Bromberg oder wo anders hin gehe. Auch von der Revolution ſei nicht die Rede geweſen.

Der dritte Zeuge, Johann Weyna, ſagt aus, daß er ſechs Jahre bei dem Angeklagten gedient, daß am 19. Februar Redmann geäußert: nach dem Abendbrote kommt mit Heugabeln bewaffnet, daß längere Stiele verlangt worden; von der Reiſe nach Bromberg habe er nicht von Redmann, ſondern von Andern gehört, er wiſſe nicht mehr genau, was ihm die beiden andern Zeugen geſagt haben.

Die beiden Zeugen ſind bereit, dieſe Ausſagen als wahr auf den bereits früher geleiſteten Eid zu nehmen.

Auf die nachträgliche Frage des Präſidenten: Was der (dritte) Zeuge wohl vermuthet hätte, weshalb es nach Bromberg gehen ſollte:

Zeuge Weyna. Es wurde mir blos erzählt, es ſoll Krieg werden.

Präſ. Hat das Redmann geſagt?

Zeuge. Nein.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Verleſung einer Stelle aus den Protokollen des Redmann, in welcher ſeine Aeußerung ganz natürlich erſcheine.

Zum Schluß äußert der Vertheidiger: Ich frage, ob es möglich iſt, daß dieſer Mann, wie Sie ihn vor ſich ſehen, dieſer einfache Mann in der Weiſe, wie Sie es ſo eben gehört, ſich äußern konnte. Ich glaube, daß dieſer Mann ſich ſo nicht äußern konnte; es ſcheint mir vielmehr, daß durch die Redaction des Protokolles dem Manne Worte in den Mund gelegt worden ſind, die er unmöglich ſelbſt geſprochen haben kann, da er wohl nicht die Bedeutung des Wortes Revolution u. A. gekannt haben mag.

(Der Angeklagte Redmann tritt ab.)

Präſident: Angeklagter Anton Cielsdorf treten Sie vor.

Der Aufgerufene, ein hagererer Mann mit bleichem Geſichte, in geiſtlicher Tracht, erſcheint vor den Schranken. Er ſpricht deutſch.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage:

12. Anton Cielsdorf.

Er iſt in Bondecz, Wirſitzer Kreiſes, geboren. 41 Jahr alt, katholiſch und hat in Deutſch-Crone und Conitz ſeine Schulbildung erhalten. Nachdem er ſeine geiſtlichen Studien auf dem Seminar zu Culm beendet hatte, wurde er vor 13 Jahren Pfarrer in Sierock und ſpäter Decan. Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins, welcher in Koronowo ſeine Zuſammenkünfte hielt.

Am 18. Februar 1846 erſuchte ihn die Ehegattin des Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski in einem in den Polizeiacten befindlichen Schreiben, ihrem Manne am nächſten Tage das Abendmahl zu reichen. Der Angeklagte fand ſich zu dieſem Zweck am 19. Februar in den Frühſtunden in Gollnſchütz ein. Nachdem er dem v. Mieczkowski das Abendmahl gereicht, trafen auch der Mitangeklagte Stanislaus v. Radkiewicz und deſſen Ehegattin daſelbſt ein. Während des Frühſtücks theilten v. Radkiewicz und v. Mieczkowki das von dem Letzteren herbeigebrachte Pulver und einige Rehpoſten. Der Angeklagte erkundigte ſich, was dies zu bedeuten habe, worauf ihm v. Mieczkowski erwiderte: „Wiſſen Sie noch von nichts! es ſoll ja losgehen.“

Dieſe Antwort veranlaßte ein Geſpräch unter den 3 Anweſenden, durch welches der Angeklagte erfuhr:

daß an demſelben Tage ein Aufſtand ausbrechen ſolle, und daß die Mitangeklagten Leo v. Grabowski und v. Radkiewicz mit ihren Leuten ſich vereinigen und dann nach Bromberg ziehen wollten, um dies mit Sturm zu nehmen.

Es war davon die Rede, daß die preußiſche Regierung geſtürzt und eine polniſche eingerichtet werden ſolle. — v. Mieczkowski und v. Radkiewicz äußerten auf die abmahnenden Vorhaltungen des Cielsdorf, ſie

Digitized by Google

würden es unter der polniſchen Regierung beſſer haben, und Erſterer insbeſondere erklärte, es ſei ſchon zu ſpät, ihnen Gegenvorſtellungen zu machen.

Der Angeklagte begleitete den v. Radkiewicz und deſſen Frau von Gollnſchütz nach Brieſen, über welchen Ort ihn ſein Weg nach Hauſe führte, und nahm eine Einladung deſſelben zum Mittageſſen in Brieſen an. Theils bei Tiſche, theils nachher erfuhr er noch Folgendes:

v. Radkiewicz erwarte die Inſurgenten zwiſchen 6 und 7 Uhr Abends; um 11 Uhr ſolle Bromberg von allen Seiten geſtürmt werden. Der Mitangeklagte Pfarrer Tulodziecki habe den Auftrag, um dieſelbe Zeit Schwetz und Culm zu nehmen. Die Beamten ſollen getödtet werden, und den in Sierock ſtationirten Gendarmen Simon wolle man zunächſt beſeitigen.

Noch vor dem Abſchied verlangte v. Radkiewicz, daß auch Cielsdorf ſeine Pferde zu dem Zuge nach Bromberg hergeben ſolle. Der Angeklagte, angeblich aus Furcht, da ſchon ſo viel vom Halsabſchneiden die Rede geweſen war, ſagte es auch zu.

Um 4 oder 5 Uhr Nachmittags war der Angeklagte in ſeinen Wohnort Sierock zurückgekehrt, dennoch unterließ er es, der Obrigkeit Anzeige von dem zu machen, was er von der hochverrätheriſchen Verſchwörung erfahren, obgleich er noch an demſelben Abende mit dem Schulzen Weinert zuſammentraf.

[So ergiebt ſich der Hergang aus der eigenen Angabe des Angeklagten und berufe ich mich noch auf das Zeugniß des Schulzen Weinert zu Sierock.]

Der Präſident beginnt das Verhör mit dem Angeklagten.

Ich habe, ſagt der Geiſtliche, im Allgemeinen zu dieſer Anklage nichts zu erinnern. Ich bekenne mich im Allgemeinen zu dem was ich bereits bei den früheren Verhören ausgeſagt. Ich bleibe bei dem ſtehen, was ich zu Protokoll gegeben habe. Als ich bei Herrn v. Mieczkowski war, war allerdings die Rede von Schrot und Pulver. Ich ſaß auf dem Sopha. Die anderen Herren ſtanden in der Mitte des Zimmers und ſprachen mit einander. Ich ſah wohl, wie ſie Munition, Schrot und Pulver in den Händen hatten; ich weiß jedoch nicht, was ſpeciell von ihnen geſagt wurde. Auf meine Frage gab mir Herr v. M. die Antwort: Es ſoll nun losgehen. — Ich erfuhr ganz im Allgemeinen, daß ein Aufruhr losbrechen ſollte. — Was die Perſon des Herrn v. Grabowski betrifft, ſo kann ich mich auf dieſelbe nicht beſinnen.

Präſident: Es iſt in der Anklage davon die Rede, daß davon geſprochen wurde, die preußiſche Regierung ſollte geſtürzt werden?

Cielsdorf: Ich habe nicht gehört, daß der preußiſche Thron umgeſtürzt werden ſollte. Ich habe nur verſtanden, daß die polniſchen Provinzen eine polniſche Regierung haben ſollten.

Präſident: Warum haben Sie nach alle dem was Sie gehört, nicht — und dies iſt der einzige Punkt, weshalb Sie in Anklage geſetzt ſind — warum haben Sie nicht Anzeige von dem Gehörten gemacht?

Cielsdorf: Die Sache war ſo allgemein bekannt, daß ich nichts Neues mittheilen zu können glauben durfte. Als ich nach Hauſe kam, erſchien der Schulze Weinert und der Gensdarm Simon bei mir und ich erfuhr, daß Alles bekannt ſei.

Der Mitangeklagte Leop. v. Mieczkowski wird vorgerufen und gefragt, was er nach dem ſo eben Ausgeſagten, das mit ſeinen vorher gethanen Aeußerungen nicht übereinſtimme, zu ſagen habe. Er erwidert, daß er ſich auf das Einzelne nicht entſinnen könne.

Der Präſident zeigt an, daß von den zwei durch den Herrn Staatsanwalt und den Herrn Vertheidiger vorgeſchlagenen Zeugen, der eine, Gensd'arm Simon, noch nicht hier ſei. Der andere Zeuge, Schulze Weinert, wird vorgeführt.

Er ſagt aus, daß er am 19. Febr. erſt ſeine Schulzengeſchäfte abgemacht habe, dann ſei der Gensd'arm Simon gekommen, habe ihn abgeholt, er habe darauf der Vernehmung des Redmann und Anderer beigewohnt und dabei den Dollmetſcher geſpielt. Was verhandelt worden, deſſen erinnere er ſich nicht mehr. Der Gensd'arm habe in ſeiner Brieftaſche Notizen gemacht. Die Einen hätten geſagt, es ginge nach Bromberg, die Andern anders. Sie hätten von Revolution geſprochen. — Ich ſagte, fuhr er fort, dem Cielsdorf ſo und ſo.

Präſident: Nun, was haben Sie ihm denn Beſtimmtes geſagt?

Zeuge: Ich ſagte ſo und ſo.

Auf etwas Beſtimmtes konnte er ſich nicht beſinnen. Er tritt nach den gewöhnlichen Formalitäten ab.

Der Vertheidiger des Angeklagten Cielsdorf, Herr Syndicus v. Pockrziwnicki, bittet, daß, da der Angeklagte wegen der Nichtanzeige der Mitwiſſenſchaft von dem was er gehört, gerechtfertigt erſcheine, der Gerichtshof ſofort einen freiſprechenden Beſchluß faſſen möge.

Hierauf tritt eine halbſtündige Pauſe ein.

Um ½12 Uhr wird die Sitzung fortgeſetzt. Der Präſident ruft noch einmal den Anton Cielsdorf vor die Schranken.

Dieſer erſcheint.

Präſident: Der Gerichtshof hat auf den Antrag des Herrn Vertheidigers und mit Zuziehung des Herrn Staatsanwaltes beſchloſſen, daß Sie aus der Haft entlaſſen werden ſollen. Sie werden jedoch aufgefordert, ſich noch während der laufenden Verhandlungen in Berlin aufzuhalten.

Der nächſte Angeklagte wird aufgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger tritt ihm als Vertheidiger zur Seite. Die Anklage lautet:

13. Stanislaus v. Radkiewicz:

Er iſt 46 Jahr alt, katholiſch und dem preußiſchen Militair nicht angehörig.

Er iſt in Wylczen, Kreis Rawa im Königreich Polen, geboren, war Lieutenant im polniſchen Militair und avancirte in dem Revolutionskriege 1830 bis 1831 zum Major; im Jahre 1831 trat er nach Preußen über und wurde 1841 oder 1842 naturaliſirt. Seiner Ehegattin, Leokadia geb. v. Tucholka, gehört das Rittergut Brieſen, woſelbſt er wohnte.

Als Stellvertreter des Präſidenten gehörte er dem landwirthſchaftlichen Verein von Koronowo und als Mitglied dem polniſchen Caſino in Bromberg an.

Um Johannis 1845 nahm v. Radkiewicz den Mitangeklagten Severyn v. Elzanowski bei ſich auf, und dieſer blieb, freilich mit mannigfachen Unterbrechungen, bis zu ſeiner am 4. Januar 1846 erfolgten Verhaftung in dem Hauſe des Angeklagten.

Severyn v. Elzanowski machte ihn bereits im Herbſt 1845 damit bekannt, daß im Großherzogthum Poſen ein mit dem demokratiſchen Verein in Verſailles in Verbindung getretener Bund beſtehe. Der Zweck deſſelben ſei die Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches zur Freiheit und zur Selbſtſtändigkeit unter einer republikaniſchen Regierungsform. Man wolle dieſe Abſichten durch einen allgemeinen Aufſtand der Polen in allen Theilen des ehemaligen polniſchen Reiches ausführen. v. Elzanowski ſtellte ſich zugleich als ein thätiges Mitglied dieſer Verbindung dar und forderte den Angeklagten auf, der Verſchwörung beizutreten.

Radkiewicz erklärte ſich auch bereit und verſprach, bei dem beabſichtigten Aufſtande nach Kräften mitzuwirken.

Der Mitangeklagte Stanislaus von Sadowski hatte durch ſeinen Bruder Nepomucen, welcher mit v. Elzanowski in Verbindung ſtand, erfahren, daß der Angeklagte für die Verſchwörung bereits gewonnen ſei. Er ſchlug denſelben deshalb, wie bereits oben bei v. Sadowski gedacht worden, auf der Verſammlung zu Srebna-Góra als einen der Führer der Inſurgenten bei dem beabſichtigten Unternehmen auf Bromberg vor, beauftragte auch den Max Ogrodowicz, den Angeklagten von dem nahen Ausbruche der Revolution in Kenntniß zu ſetzen und ihn zur thätigen Vorbereitung für den Aufſtand aufzufordern. Ogrodowicz ſeiner Seits beauftragte den Mitangeklagten v. Mieczkowski hiermit.

Am 17. Februar 1846 kam v. Mieczkowski in der That zu dem Angeklagten nach Brieſen und ſetzte ihn in Kenntniß, daß die Revolution am 19. Februar zum Ausbruch kommen werde.

Später fand ſich auch der Mitangeklagte Max Ogrodowicz ſelbſt dort ein, wie bereits dargeſtellt worden, ſetzte den Angeklagten von dem nahe bevorſtehenden Ausbruch des Aufſtandes in Kenntniß und forderte ihn auf, ſich und ſeine Leute dazu zu rüſten, auch ſolche Anſtalten zu treffen daß die Inſurgenten aus der Schwetzer Gegend, welche gegen die Stadt Bromberg verwendet werden ſollten, ſchleunigſt dahin zu Wagen gebracht werden könnten.

Der Angeklagte nahm den Ogrodowicz Anfangs kalt auf und erklärte, daß er die Leute nicht vorbereitet habe und daß er von der ganzen Sache nichts wiſſen, auch Niemand vorbereiten wolle. Als ihn aber Ogrodowicz darauf aufmerkſam machte, daß es ihm ſchlecht gehen könne, wenn er ſeine Antwort der Revolutionsbehörde überbringe, lenkte Radkiewicz nach und nach ein, und bemerkte endlich daß er ſich bemühen werde dasjenige zu thun, was ſich werde thun laſſen.

Nachdem der Angeklagte ſich einmal für die revolutionaire Sache entſchieden hatte, ſuchte er ſie auch mit Energie zu fördern.

Am 19. Februar, als dem Tage wo er den Ausbruch erwartete, ließ der Angeklagte

a) verſchiedene Heugabeln als Waffen in Stand ſetzen und

b) mehrere Schlitten zurecht machen, um ſie zur Fortſchaffung der Inſurgenten zu benutzen;

c) er ſtellte ſeine Pferde zur Dispoſition,

d) kaufte ſich auch von dem v. Mieczkowski ein Pferd, welches er bei dem revolutionairen Unternehmen reiten wollte,

e) ließ ſich einen Säbel zurecht machen und

f) erbat ſich von dem Mitangeklagten v. Mieczkowski ein Röllchen Pulver und 10 bis 15 Rehpoſten.

g) Ferner ließ er von ſeinen Angehörigen Charpie zupfen und endlich

Digitized by Google

h) ſetzte er den Wirthſchaftseleven Tucholka, ſeinen Voigt Danowski und den Koch Majewski von dem Unternehmen im Allgemeinen in Kenntniß und forderte ſie auf, bewaffnet daran Theil zu nehmen.

Der Mitangeklagte Decan Cielsdorf war, wie bereits bei v. Mieczkowski vorgetragen, an demſelben Tage Vormittags in Golloſchütz. Dort traf er auch mit dem Angeklagten zuſammen. Aus den Geſprächen des v. Mieczkowski und des Angeklagten erfuhr er von der bevorſtehenden Revolution. Die Vorſtellungen die er ihnen machte, um ſie von ihrem Vorhaben abzubringen, blieben vergeblich; der Angeklagte ſagte vielmehr zu dem Cielsdorf, mit dem Zeigefinger drohend, er ſolle am nächſten Morgen eine rothblau und weiße Fahne von der Kirche wehen laſſen. Auf die fernere Vorſtellung des Cielsdorf, Radkiewicz ſolle doch ſeine Frau und ſeine Kinder bedenken, gab er ihm die kaltblütige Antwort:

„Ich thue dies zu meiner und meiner Kinder Ehre.“

Darauf beſchrieb er dem Cielsdorf die Art des Angriffs auf Bromberg und erzählte, daß die Inſurgenten alle Königl. Beamten in der Stadt ausſchneiden oder tödten würden, und daß daſſelbe Schickſal die Beamten in Schwetz treffen ſolle.

Daß aus dem Unternehmen nichts wurde, iſt bekannt; die erwarteten Inſurgenten blieben aus, und es hieß, die Sache ſei in Stonsk verunglückt und verrathen.

[Soweit dieſe Darſtellung, die im Weſentlichen auf den eigenen Angaben des Angeklagten beruht, von denſelben abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Maximilian Ogrodowicz, Leopold v. Mieczkowski und Decan Cielsdorf und auf das Zeugniß des Wirthſchaftseleven Nepomucen Tucholka, des Voigts Michael Danowski, des Kochs Ignaz Majewski.]

Der Angeklagte, eine kräftige Mannesgeſtalt mit dunkelm Haar und dichtem ſchwarzen Barte — ſein Aeußeres zeigt von Eleganz und feiner Sitte — wird auf Veranlaſſung des Präſidenten von dem Dolmetſcher Hrn. Jerzewski aufgefordert ſich im Allgemeinen über die Anklage auszulaſſen.

Er behauptet, ſeine früheren gerichtlichen Geſtändniſſe ſeien unwahr; was daher komme, daß er der deutſchen Sprache nicht vollkommen mächtig ſei. Sein Inquirent habe ihn und er ſeinen Inquirenten mißverſtanden.

Sein Vertheidiger, Hr. Juſtiz-Comm. Crelinger, erſucht den Präſidenten, eine Bemerkung des Inquirenten in der Verhandlung vom 1. April aus den Akten vorleſen zu laſſen. Es heißt darin, der Angeklagte der ſich in ſeiner Haft mit der Lectüre eines deutſchen Buches beſchäftigt, wünſche in dieſer Sprache vernommen zu werden. Der Vertheidiger behauptet, dieſe Stelle ſei interpolirt, weil ſie mit ganz anderer Dinte wie der übrige Theil des Protokolls geſchrieben ſei. Er beantragt, den Inquirenten ſpäter darüber zu vernehmen, wie dieſe Interpolation entſtanden ſei, und behält ſich für ſeine Vertheidigung die Folgerungen aus dem Factum der Interpolation vor.

Der Staatsanwalt ſucht dieſen Einwand durch eine andere Stelle der Unterſuchungsakten zu beſeitigen. Nach Vorleſung derſelben ſpricht er:

Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß der Angeklagte nicht zu den Perſonen gehört, auf welche ſich der neulich gefaßte Beſchluß des Gerichtshofes bezieht, denn er iſt kein Einwohner des Großherzogthums Poſen. Die Staatsanwaltſchaft hat keinen Grund zu einem Antrage, daß von jenem Beſchluſſe hier abgegangen werde. Wenn es ſich aber darum handelt, ob die früher in deutſcher Sprache aufgenommenen Protokolle Glauben verdienen, ſo muß ich geſtehen, daß mich die heutige Erklärung des Angeklagten in das höchſte Erſtaunen verſetzt hat. Der Angeklagte wird mich wohl verſtehen. Er wird ſich erinnern, daß eines Abends ſeine Gemahlin im Gefängniß mit ihm zu ſprechen wünſchte: ich ließ beide zu mir auf mein Zimmer kommen, und hier hat ſich der Angeklagte über eine Stunde mit ſeiner Gemahlin und mit mir in deutſcher Sprache ſehr geläufig unterhalten. Ich glaube, dies reicht hin, die heutigen Behauptungen des Angeklagten zu würdigen und ich würde es der Staatsanwaltſchaft für unwürdig erachten, darüber noch weiteren Beweis zu erheben.

Der Vertheidiger erſucht hierauf den Präſidenten, ein bei den Akten befindliches landräthliches Schreiben in Betreff der deutſchen Sprachkenntniß des Angeklagten vorleſen zu laſſen. Es geſchieht. Daſſelbe enthält indeß nur ſo viel, daß die Correſpondenz des Angeklagten nicht von ihm ſelbſt geführt werde.

Was die Bemerkung des Staatsanwaltes über das Geſpräch des Angeklagten mit ſeiner Gemahlin betrifft, fährt dann der Vertheidiger fort, ſo bin ich weit entfernt, daran zu zweifeln; allein ich mache darauf aufmerkſam, daß ein Unterſchied zwiſchen Geſprächen unter Ehegatten, bei denen eine Verſtändigung ſehr leicht, und zwiſchen Vernehmungen zu machen iſt, wobei das höchſte Intereſſe des Angeklagten im Spiele iſt. Ich verlange über die Richtigkeit jener Thatſache keinen Beweis, da von einer ehrenwerthen Seite die Verſicherung gegeben iſt.

Der Staatsanwalt meint, es werde demnach vielleicht einer Feſtſtellung der Frage bedürfen, ob der Angeklagte der Sprache in ſolchem Maße mächtig ſei, daß er vollkommen verſtanden werden konnte; er werde, wenn dies erörtert werde, mehrere Stellen aus den Akten für ſeine Meinung anführen.

Der Gerichtshof zieht ſich zur Beſchlußnahme zurück, welche dahin ausfällt, daß die Verhandlung gegen Radkiewicz ausgeſetzt und eine nochmalige mündliche Verhandlung ſpäter anberaumt werden ſoll, um deſſen Inquirenten über die heutigen Behauptungen zu vernehmen.

Der Vertheidiger behält ſich vor, aus der Zahl der Mitangeklagten Defenſionalzeugen aufzuſtellen.

Hierauf wird der nächſtfolgende Angeklagte Ignaz v. Lybinski vorgerufen, ein junger Mann von blaſſem, kränklichem Ausſehen. Der ihn betreffende Abſchnitt der Anklageſchrift, der ihm in deutſcher Sprache vorgeleſen wird, lautet:

14. Ignaz v. Lybinski.

Er iſt der Sohn des Gutsbeſitzers und Mitangeklagten Johann v. Lybinski auf Stonsk, 25 Jahr alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig, hat die Stadiſchule in Bromberg beſucht und ſich ſodann ſeit dem 20ſten Lebensjahre im Hauſe ſeines Vaters, welchem er in Führung der Wirthſchaft behülflich war, aufgehalten. Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins in Koronowo.

Daß eine Revolution vorbereitet werde, um das ehemalige polniſche Reich wieder herzuſtellen, hatte Ignaz v. Lybinski ſchon um die Mitte Februar 1846 geſprächsweiſe von dem Mitangeklagten v. Mieczkowski oder deſſen Stiefbruder Leo v. Grabowski gehört.

Am 18. Februar hatte ſein Vater, der Mitangeklagte Johann v. Lybinski, zum Namenstag ſeiner Ehegattin den Leopold v. Mieczkowski und Leo v. Grabowski, ſeine Nachbaren, eingeladen. Beide ſprachen in Gegenwart des Angeklagten und ſeines Vaters an der gemeinſchaftlichen Mittagstafel von dem nahen Ausbruch der Revolution. Inſonderheit erzählte v. Mieczkowski: v. Poleski in Kozlowo habe ihnen mitgetheilt, ſchon am 18. oder 19. Februar werde die Revolution ausbrechen; die Straßen und Wälder würden beſetzt werden, um jede Communication zu verhindern. Poleski habe ihm anbefohlen, alle ſeine Leute in Bereitſchaft zu halten; die Leute ſollten mit Heugabeln bewaffnet werden und ihre Aexte mit Stricken um den Leib befeſtigen. v. Poleski habe ihm auch aufgetragen, eine gleiche Aufforderung zur Bewaffnung der Leute und Bereithaltung der Schlitten und Pferde dem von Lybinski zu überbringen. Poleski werde mit ſeinen Leuten nach Stonsk kommen.

Dieſe Mittheilung verurſachte große Aufregung in Stonsk; man packte den größten Theil des Silberzeuges und der Baarſchaften zuſammen, verbarg es und harrte der Ankunft der Inſurgenten.

Der Angeklagte, welcher 12 Dreſcher beſchäftigte, theilte dieſen noch an demſelben Tage mit, am 18. oder 19. werde es losgehen; ſie ſollten ſich mit 6 Fuß langen Heugabeln bewaffnen, eine Axt mit einem Strick um den Leib befeſtigen, von ihren Frauen Abſchied nehmen und ſich um 10 Uhr Abends auf dem Herrnhofe einfinden. Sie würden zu Schlitten nach Bromberg geſchafft werden und ſich dort mit dem Militair ſchlagen. v. Poleski werde ſie mit ſeinen Leuten abholen; wer ſich weigere, den Aufrührern ſich anzuſchließen, werde erſchoſſen werden.

[Dieſe Darſtellung beruht im Weſentlichen auf den eigenen Angaben des Angeklagten; ſo weit ſie davon abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski und Johann v. Lybinski und das Zeugniß der Erzieherin Pauline Sadowska, des Einwohners Johann Kochanski und des Rattaiers Albrecht Karnowski beide zu Stonsk.]

Der Angeklagte geſteht zu, daß am 18. Februar die in der Anklage genannten Perſonen im Hauſe ſeines Vaters geweſen ſeien; dabei ſei geſprochen worden: in Poſen wäre Revolution ausgebrochen. Er leugnet, daß v. Mieczkowski von einem bevorſtehenden Ausbruche der Revolution am 18. oder 19. Februar geſprochen hätte; daß er dies in dem früheren gerichtlichen Verhöre ausgeſagt, habe den Grund, daß ihm ſein Inquirent, der Landgerichtsrath Schadenberg, vorgehalten habe, v. Poleski und Mieczkowski hätten daſſelbe geſtanden, worauf er, um ſich der Qual der Verhöre zu entziehen, eingeräumt habe, es ſei wahr. Der Angeklagte behauptet weiter, jene Perſonen hätten nur von „Unruhen“, von Räuberbanden und dadurch entſtandener Unſicherheit der Wege ſeinem Vater erzählt; dies habe allerdings Aufregung im Hauſe gemacht, und wegen dieſer allgemeinen Unſicherheit ſei den Dienſtleuten geſagt worden, ſie ſollten auf ihrer Hut ſein. Alles Uebrige, was er früher zu Protokoll erklärt, widerruft der Angeklagte als erpreßt oder falſch niedergeſchrieben.

Digitized by Google

Nach Vorleſung der Protokolle, welche der Anklage zur Grundlage gedient, wird auf Erſuchen des Vertheidigers Juſtiz-Comm. Gall ein Atteſt des Landraths zu Schwetz vorgeleſen, welches bekundet, daß die Familie des Angeklagten wenig Umgang mit Polen habe und deshalb an der Revolution nicht wohl betheiligt ſein könne.

Hiernach wird zur Verhandlung über Johann v. Lębinski, den Vater des eben Genannten, übergegangen. Er hat bereits graues Haar und ſieht ſehr leidend aus; auch ſeine Stimme iſt von Kränklichkeit ſchwach und zitternd; aus ſeinen Geſichtszügen ſpricht indeß männliche Kühnheit. — Die Anklage in deutſcher Sprache lautet:

15. Johann v. Lębinski.

Er iſt 56 Jahr alt und katholiſch. Von jeher hat er ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigt und beſitzt das im Schwetzer Kreiſe gelegene Gut Stonsk eigenthümlich. Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins zu Koronowo und des polniſchen Caſinos zu Bromberg. Durch das Gerücht war er ſchon früher im Allgemeinen unterrichtet, daß Umtriebe ſtattfinden ſollten, um das alte polniſche Reich wieder herzuſtellen; zuverläſſige Kenntniß von einem zu dieſem Zweck zu erregenden Aufſtand erhielt er erſt am 18. Februar 1846 durch die bereits bei Ignatz v. Lębinski gedachten Mittheilungen des Leopold v. Mieczkowski und Leo v. Grabowski.

Nachdem der Angeklagte längere Zeit geſchwankt zu haben ſcheint, ob er einem ſolchen Unternehmen ſich anſchließen ſollte, trat er am 19. Februar Morgens zu ſeinen polniſchen Dreſchern und ſprach zu ihnen: „Kinder, es iſt das letzte Mal, daß Ihr hier dreſcht; nehmt Abſchied „von mir und euren Frauen. Noch heute wird der v. Poleski mit „1000 Mann kommen. Sind es wenigere, ſo bleibt ihr hier; ſonſt aber „zieht ihr mit. Ein Jeder nehme Aexte, Forken und verſehe ſich mit „einem guten Strick. Es geht zunächſt gegen Bromberg; dort geht ihr „auf das Militair los. Dies wird zuerſt blind auf euch ſchießen und „dann ſich umdrehen und auf Andere ſchießen. (Auf wen, ſagte er „nicht.) Seid ihr mit dem Militair fertig, ſo geht es gegen die Be„amten, die ihr tödten werdet, und ſo werdet ihr immer weiter gehen. „Nach Orten, wo viel Militair iſt, gehen Mehrere; wo wenig Militair „iſt, nicht ſo Viele. Wo kein Militair iſt, werden blos die Beamten „getödtet. Zuletzt werdet ihr den König aus dem Lande jagen oder, „wenn er in eure Hände fällt, ihn tödten. Ich werde nicht mitgehen, „denn ich bin zu alt; aber mein lieber Sohn und mein liebes Vieh „wird mitgehen. Um 7 Uhr werden ſie kommen, und dann werde ich „euch rufen laſſen.“

Zu dem Wortführer der Dreſcher Albrecht Karnowski, welcher erklärte, er ſei ein Unterthan des Königs und habe ihm als Landwehrmann Treue geſchworen, er werde alſo nicht ſeine Hand gegen den König aufheben, ſagte er: „Mein Brüderchen, wenn du nicht mitgehſt, werden ſie dir vor den Kopf brennen.“

Die gemeinen Leute waren jedoch eben ſo wenig geneigt, ſich gegen die Inſurgenten zu vertheidigen, als mit ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen. Sie entflohen in den Wald und ſchlichen ſich erſt gegen Mitternacht zurück, da Alles ruhig geblieben war.

Außerdem ließ der Angeklagte von dem v. Mieczkowski zu Golluſchütz am 18. Februar noch ein Tönnchen Branntwein holen, um denſelben den Inſurgenten vorzuſetzen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski und Ignaz v. Lębinski und das Zeugniß der Erzieherin Pauline Sadowska, der Kattaier Albrecht Kornowski, Franz Bettina, Adam Podgorski, des Einliegers Johann Kochanski, zu Stonsk.]

Der Präſident fordert den Angeklagten auf, ſich im Allgemeinen über die Anklage auszulaſſen.

Lębinki: Mieczkowski war am 18. Februar bei mir und erwähnte: v. Poleski habe geſagt, es würden Mannſchaften durch den Ort ziehen, um Polen beizuſtehen.

Präſident: Sind Ihnen Zumuthungen dabei gemacht worden?

Lębinski: Nein. Ich war kränklich und ängſtete mich, daß ich überrumpelt würde; ich forderte deshalb die Knechte auf, auf ihrer Hut zu ſein und mich zu retten. Durch Mieczkowski und die beiden Andern, die mich beſuchten, erfuhr ich, daß Unruhen vorfielen. Ich habe in früherer Zeit Bücher geleſen und weiß daraus, was Unruhen zu bedeuten haben.

Präſident: Die Anklage behauptet, Sie hätten von Mieczkowski und den andern Beiden zuverläſſige Kenntniß von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches erhalten.

Lębinski: Nein; es war nur von Unruhen und nicht von Revolution die Rede.

Der Präſident befragt ihn, ob er zu den Dreſchern das, was in der Anklage behauptet werde, geſprochen habe.

Der Angeklagte verneint und behauptet: er habe denſelben nur, wie erwähnt, die Unruhen vorgeſtellt, von welchen er gehört hatte.

Der Präſident macht ihn darauf aufmerkſam, daß er früher vor beſetztem Gericht Geſtändniſſe dieſer Art abgelegt habe, die durch Zeugen beſtätigt ſeien.

Der Angeklagte behauptet, zu jenen Angaben durch den Präſidenten Lauterbach überredet worden ſein, der ihm Ausſagen anderer Mitangeklagten vorgehalten: ſeine Angaben ſeien indeß nicht wahr geweſen.

Es werden darauf die früheren gerichtlichen Protokolle vorgeleſen.

Vier Zeugen, Albrecht Kornowski, Franz Bettina, Adam Podgorski, Johann Kochanski, Dreſcher im Dienſte des Angeklagten, treten vor und werden einzeln vernommen. Sie bekunden übereinſtimmend, daß ſowohl Ignatz, wie Johann v. Lębinski ihnen auf der Scheune geſagt hätten: ſie ſollten ſich mit Aexten, Heugabeln und Stricken bereit halten und Mitternachts um 12 Uhr nach Bromberg ziehen; das dortige Militair werde zwei Schüſſe in die Luft thun und dann zu ihnen übergehen; wer nicht mitgehen würde, ſollte aufgehängt werden oder eine Kugel vor den Kopf bekommen. Johann v. Lębinski ſoll, ihrer Angabe nach, ſich ausgedrückt haben: „er habe den Befehl, ihnen dies mitzutheilen; v. Poleski werde ankommen und ſie mitnehmen.“ Derſelbe Angeklagte ſoll auch geäußert haben: „in Bromberg ſollten die Magazine und Kaſſen geplündert, die Beamten verjagt und polniſche Aemter eingerichtet werden.“

Der Vertheidiger Juſtizcommiſſ. Gall hatte einen Defenſionalzeugen, zur Zeit der Verſchwörung Schäfer im Dienſte des Angeklagten, geſtellt, um durch deſſen Ausſage die Geſinnung des Angeklagten in vortheilhafterem Lichte als dem der Anklage erſcheinen zu laſſen. Dieſer mit Namen Jahnke, ſagt aus: Johann v. Lębinski habe ihm am Morgen des 19. Februar von den Unruhen in der Umgegend erzählt und dabei geäußert: „Ich weiß nicht, was das Volk will . . . Haben wir nicht unter unſerm König unſer Brot? Könnten wir nicht ruhig ſchlafen?“ . . . Dies habe Lębinski in einem Tone geſprochen, welcher deutlich ſeine Abneigung gegen eine Verſchwörung gezeigt habe.

Hierauf wird zur Vernehmung des Angeklagten Leo v. Grabowski-Götzendorf geſchritten. Die Anklage wird ihm in deutſcher Sprache vorgeleſen. Sie lautet:

16. Leo v. Götzendorf-Grabowski.

Er iſt 48 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig, hat das Gymnaſium zu Poſen beſucht, ſich demnächſt der Landwirthſchaft gewidmet und beſitzt gegenwärtig das Rittergut Laszewo im Schwetzer Kreis. Er war Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Polniſch-Krone und des polniſchen Caſinos in Bromberg. Am 17. Februar 1846 kam er nach Golluſchütz zu ſeinem Stiefbruder, dem Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski. Dorthin war auch der Mitangeklagte Ludwig v. Poleski gekommen, und theilte ihm mit: Es werde am 18., 19. oder 20. Februar eine Revolution ausbrechen, um das ehemalige Polenreich in ſeinen alten Grenzen wiederherzuſtellen. In der dortigen Gegend werde der Ausbruch hinter Oſche beginnen und ſich von Ort zu Ort fortziehen. Die Inſurgenten würden mit Forken und Aexten erſcheinen, von dem polniſchen Flüchtling Vincent v. Polewski aus Kozlowo, (i. e. Vincent Chachulski), dem Pfarrer Tulodziecki aus Sieblau und von ihm ſelbſt geführt werden und alle ſtreitbaren Mannſchaften an ſich ziehen.

Was er von der beabſichtigten Revolution erfahren, verbreitete der Angeklagte am folgenden Tage in Stonsk, woſelbſt er dem Gutsbeſitzer Johann v. Lębinski und deſſen Sohn Ignaz davon Mittheilung machte.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Poleski und Johann v. Lębinski ſo wie auf das Zeugniß der Gouvernante Pauline Sadowska in Stonsk.]

Präſid. Was haben Sie auf die Anklage zu erwidern?

Grab. Ich habe keine Kenntniß von der Verſchwörung und ihrem Zwecke gehabt.

Präſid. Waren Sie am 17. Februar bei Ihrem Stiefbruder?

Grab. Ja.

Präſid. War v. Poleski auch dort?

Grab. Ja.

Präſid. Hat er nicht vom Ausbruche einer Revolution geſprochen?

Grab. Davon hat er nichts geſprochen: wohl aber hat er von

Digitized by Google

Zuſammenrottungen der Leute, welche vorgekommen ſein ſollten, erzählt.

Präſid. Sprach er nicht davon, der Aufſtand werde ſich von Ort zu Ort verbreiten?

Grab. Dies ſprach er nur in Beziehung auf die Zuſammenrottungen und vermuthete deren weitere Verbreitung.

Präſid. Erwähnte er, daß der Haufen von Vincent Chachulski angeführt werde?

Grab. Meines Wiſſens nicht. — Ich habe übrigens nicht ſehr auf die Geſpräche v. Poleski's geachtet, da er ein leichtſinniger und dem Trunke ergebener Menſch iſt.

Präſid. Wie kommt es, daß Sie früher die in der Anklage enthaltenen Thatſachen zugeſtanden haben?

Grab. Mein Inquirent Schadenberg hielt mir Ausſagen meiner Mitangeklagten aus den Akten vor: ich beſtätigte deshalb dieſe Ausſagen. Was ich damals zu Protokoll gab, iſt nicht wahr, und nur das was ich heute angegeben habe, beruht auf Wahrheit.

Die Protokolle werden dem Angeklagten vorgeleſen.

Auf Verlangen des Vertheidigers, Juſtizcommiſſarius Gall, wird außerdem die Ausſage des Wirthſchafters des Angeklagten, Kienbaum, vorgeleſen. Derſelbe bezeugt, daß er nichts anführen könne, woraus die Wiſſenſchaft des Angeklagten um die Verſchwörung gefolgert werden könne. Der Angeklagte habe zu ihm geſagt: Es ſei dummes Zeug mit den Bewegungen.

Neunte Verhandlung am 12. Auguſt.

Der Angeklagte Apollinar Alois Ignaz v. d. Bach-Lewinski wird vor die Schranken gerufen; ihm zur Seite tritt ſein Vertheidiger, Herr Aſſeſſor und Auditeur Voß.

Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet:

17. Apollinar Alois Ignaz v. d. Bach-Lewinski.

Er iſt 28 Jahre alt, katholiſcher Religion und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Gutsbeſitzers v. Lewinski. Geboren wurde er zu Zaleſch im Kreiſe Flatau. Er gehört gegenwärtig zum erſten Aufgebote der Landwehr und war zuletzt Wirthſchafter zu Klein-Klintſch im Kreiſe Berent.

Appollinar v. Lewinski erfuhr im Monat Januar 1846 von dem Vincent Chachulski, welchen er zu Kozlowo beſuchte, die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polniſchen Reiches, trat derſelben ausdrücklich bei und gelobte mittelſt Eides und Handſchlages, daß er für die Befreiung Polens raſtlos wirken, den Vorgeſetzten Gehorſam leiſten und unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten wolle.

Demnächſt hat er andere Perſonen in ähnlicher Weiſe für die Sache der Revolution werben wollen.

Denn am 22. Januar 1846 beſuchte er den Schullehrer Jakob Parpart zu Klunin, machte ihm in der Schulſtube Eröffnungen über die unglückliche Lage der Polen und die Gefährdung der katholiſchen Religion, wies auf die Pflicht jedes Polen hin, in der Stunde der Noth für das gemeinſchaftliche Vaterland und die Religion zu kämpfen und verlangte, nachdem er ein Crucifix und ein Blatt Papier aus der Taſche gezogen hatte, daß Parpart den auf dem Papiere befindlichen Eid leiſten ſollte, was dieſer aber verweigerte.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Vincent Chachulski und das Zeugniß des Schullehrers Jakob Parpart zu Klunin.]

Der Angeklagte leugnet die Wahrheit der in der Anklage enthaltenen Punkte.

Der Präſident ruft den Mitangeklagten Vincent Chachulski vor die Schranken: dieſer verneint ebenfalls, daß er dem Angeklagten die Exiſtenz einer polniſchen Verſchwörung mitgetheilt und ihn mittelſt Eides und Handſchlages aufgenommen habe.

Als Belaſtungszeuge tritt der Schullehrer Jakob Parpart aus Klunin vor. Dieſer giebt an, es habe der Angeklagte zu ihm geſagt, Polen ſei ſehr unterdrückt, alle guten Katholiken und Polen müßten zuſammenhalten. Er habe ihn aufgefordert, ein Papier zu unterſchreiben; was auf dem Papier geſtanden, wiſſe er nicht. Der Angeklagte habe geſagt, die Polen würden ſehr von den Ruſſen gedrückt; von einer Revolution ſei nicht die Rede geweſen. Der Zeuge iſt bereit, die Wahrheit ſeiner Ausſage eidlich zu verſichern.

Im Intereſſe der Vertheidigung wird jetzt der Landgerichtsrath Schadenberg aus Bromberg vor die Schranken gerufen. Derſelbe fungirte als Inquirent bei der Immediat-Commiſſion

Es iſt ausgeſagt worden, er habe die Angeklagten durch Verſprechungen einer Amneſtie ꝛc. zu Geſtändniſſen gebracht.

Der Präſident legt ihm dieſe Frage vor.

Er nennt dieſe Behauptung eine Lüge, bewahrt aber nicht die nöthige Ruhe, ſondern wird ſehr heftig und kommt in ein lautes Zwiegeſpräch mit dem Angeklagten. Im Publicum außerordentliche Spannung.

Angekl.: Haben Sie mich nicht „infamer Verräther" und „Lügner" genannt?

Der ehemalige Inquirent verneint dieſe und ähnliche Fragen ganz entſchieden und in der größten Erregung.

Der Präſident ruft den Angeklagten Vincent Chachulski vor.

Präſident: Dieſer Angeklagte behauptet ganz beſonders, er ſei von Ihnen durch ſchlechte Behandlung zu Geſtändniſſen gezwungen worden.

Schadenberg: Das iſt durchaus nicht wahr, ich habe ihn auf das Freundlichſte behandelt.

Präſident: Dieſer Angeklagte behauptet insbeſondere: Sie hätten ihm angedroht, er würde nach Rußland ausgeliefert werden, wenn er nicht geſtände?

Schadenberg: Ich habe nicht daran gedacht. Ich habe ihn nur auf geſetzliche Weiſe zur Wahrheit ermahnt.

Angekl.: Nicht ein-, ſondern hundertmal hat der Inquirent ſo zu mir geſprochen. Er hat zu mir geſagt, man werde mich nach Rußland ausliefern und ich ſolle unter ruſſiſchen Knuten ſchon Antwort geben.

Der Vertheidiger des Angeklagten v. Lewinski wünſcht zu erfahren, welche Geſtändniſſe derſelbe vor der Polizei und welche er vor dem Inquirenten gemacht habe. Der Inquirent erklärt, es habe der Angeklagte ſchon alle Geſtändniſſe in der polizeilichen Vernehmung gemacht, es habe alſo gar keine Urſache vorgelegen, ihm Geſtändniſſe abzuzwingen.

Es werden die früher von dem Angeklagten gemachten Geſtändniſſe vorgeleſen, er beharrt dabei, er ſei nicht in die Verſchwörung aufgenommen worden, er habe keinen Eid und keinen Handſchlag geleiſtet.

Dieſe Vernehmung iſt hiermit geſchloſſen.

Der Präſident ruft den Angeklagten Albert v. Woyciechowski vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt ſein Vertheidiger, Herr Juſtiz-Commiſſarius v. Liſiecki.

Aus den Protokollen geht hervor, daß der Angeklagte der deutſchen Sprache mächtig iſt, er bedient ſich aber des durch den Gerichtshof anerkannten Rechtes, polniſch vernommen zu werden.

Die Anklage wird polniſch und deutſch verleſen. Sie lautet wie folgt:

18. Albert Woyciechowski.

Er iſt 31 Jahr alt, katholiſch und als Böttchermeiſter zu Bromberg wohnhaft. Er beſitzt zu Groſtowo bei Bromberg ein Grundſtück und ſteht nicht in Militairverhältniſſen.

Der Angeklagte war einer der Vorſteher der polniſchen Caſino-Geſellſchaft zu Bromberg. Als ſolcher ſtand er mit dem Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski, dem Secretair dieſer Geſellſchaft, in näherer Verbindung. Als nach Neujahr 1846 die Caſino-Geſellſchaft von der Regierung für aufgelöſt erklärt worden war, wünſchte er aus der Kaſſe der Geſellſchaft ein Darlehn von 200 Thlrn. zu erhalten. Er begab ſich deshalb zu Stanislaus v. Sadowski, der ihm zwar erklärte, daß die Geſellſchafts-Kaſſe kein Geld mehr habe, jedoch verſprach, daß er ſich bemühen wolle, ihm von einem Andern das Geld zu verſchaffen. Bei dieſer Gelegenheit theilte ihm v. Sadowski mit, daß eine Revolution ausbrechen werde, und daß er es mit ihnen halten ſolle, wenn er ſich ein gutes Loos bereiten wolle. Der Angeklagte lehnte anfänglich dieſen Antrag ab; als er aber nach vierzehn Tagen ſich aus derſelben Veranlaſſung wieder zu v. Sadowski begab, und dieſer ihn von Neuem zur Theilnahme an der Revolution aufforderte, auch erzählte, die Franzoſen würden nach Deutſchland kommen und ihnen Hülfe leiſten, ſo ſagte der Angeklagte ſeinen Beitritt zu.

Stanislaus v. Sadowski forderte ihn nunmehr auf, zehn Mann zur Revolution anzuwerben, deren Jeder wiederum zehn Mann anwerben ſolle. Auch hierzu erklärte der Angeklagte ſich bereit.

Von v. Sadowski empfing er darauf eine Anweiſung auf die Kaſſe der Caſino-Geſellſchaft, worauf ihm 10 Thlr. an Unterſtützung ausgezahlt wurden.

Der Mitangeklagte Stanislaus v. Sadowski hatte ihm, wie früher ſchon vorgetragen, auch den Auftrag ertheilt: über die Aufſtellung der Geſchütze bei Groſtowo Erkundigungen einzuziehen und ihm Bericht darüber zu erſtatten. Das that der Angeklagte.

Eben ſo verſuchte er Andere für die Revolution zu werben. So fragte er den Holzhändler Szriniewski eines Tages, im Februar 1846 als er demſelben auf dem Markte begegnete:

„gehöreſt du auch dazu?"

Digitized by Google

Auf die Frage deſſelben:

„wozu?“

antwortete er:

„zur Revolution; denn wir können das nicht länger anſehen; „unſere Religion wird zu ſehr bedrückt.“

Darauf erzählte er dem Szpiniewski, daß 300 Mann mit Doppelgewehren und 200 Mann mit Senſen bereit ſeien, in die Stadt zu kommen, und forderte ihn dann auf, mit ihm zu gehen und ſich zur Revolution zu unterſchreiben.

Einige Tage ſpäter, als ſie Beide neben dem Regierungshofe gingen, wo damals die Kanonen ſtanden, bemerkte der Angeklagte:

„Schade, daß die Kanonen von dem Magazinsplatze fortgenommen ſind, dort waren ſie leicht zu erwiſchen.“

[Soweit dieſe Darſtellung von des Angeklagten eigener Angabe abweicht, berufe ich mich auf die Angabe des Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski und das Zeugniß des Holzhändlers Szpiniewski.]

Auch der Angeklagte Woyciechowski behauptet die gänzliche Unwahrheit ſeiner früheren Ausſagen. Auf die Frage, ob er dieſe Geſtändniſſe zu Protokoll gemacht habe, antwortete er: er wiſſe es nicht, man habe deutſch mit ihm verhandelt, er wiſſe nicht genau, was man zu Protokoll genommen. Er ſei in ein fürchterliches Gefängniß gebracht worden, es wäre ſehr unreinlich geweſen, die Fenſter mit Brettern vernagelt, man habe ihn zu unwahren Geſtändniſſen genöthigt, er habe ganz freiwillig dem Bürgermeiſter Eröffnungen gemacht und 8 Tage darauf, ſei er verhaftet worden. Er könne zwar etwas Deutſch ſprechen, es aber nicht ordentlich verſtehen.

Der Mitangeklagte Stanislaus v. Sadowski wird vorgerufen: er ſtellt Alles in Abrede, was er zu dem Angeklagten geſagt haben ſoll.

Ueber den Belaſtungszeugen, Holzhändler Szpiniewski, ſind auf Verlangen der Vertheidigung, in Betreff der Glaubwürdigkeit deſſelben, Erkundigungen beim Bromberger Magiſtrate eingezogen worden; ſie lauten nicht günſtig, obgleich dem Zeugen kein qualificirter Betrug oder ein anderes Verbrechen vorgeworfen werden kann. Durch die Ausſagen deſſelben wird der Angeklagte belaſtet und werden weſentliche Punkte der Anklage begründet. Der Belaſtungszeuge hatte den Eid geleiſtet, konnte aber nicht vorgefordert werden, da ſein jetziger Aufenthaltsort nicht zu erfahren iſt.

Im Intereſſe der Vertheidigung wird noch der Bürgermeiſter von Bromberg, Heine, vorgeführt. Der Präſident bemerkt ihm, der Angeklagte behauptete, er habe ihn zu Geſtändniſſen beredet. Der Bürgermeiſter erklärt, daß er den Angeklagten polizeilich vernommen habe.

Präſident: Sprach der Angeklagte damals deutſch oder polniſch?

Bürgermeiſter: Deutſch. Er ſpricht das Deutſche ſo gut wie ich.

Präſident: Haben Sie ihn durch Verheißung von allerlei Vortheilen zu Geſtändniſſen beredet?

Bürgermeiſter: Es iſt mir nicht eingefallen.

Der Angeklagte behauptet das Gegentheil in polniſcher Sprache.

Bürgermeiſter: Aber mein Gott, ſo ſprechen Sie doch deutſch.

Präſident: Es muß hier mit ihm polniſch durch die Dolmetſcher verhandelt werden.

Bürgermeiſter: Er ſpricht ganz gut deutſch; er iſt bei dem Königlichen Proviantamte angeſtellt, wo er der deutſchen Sprache mächtig ſein muß.

Der Angeklagte hat behauptet, er habe bei dem Bürgermeiſter über die Theilnahme des Holzhändlers Szpiniewski an der Verſchwörung freiwillige Eröffnungen gemacht: in den Protokollen ſtellt ſich das Gegentheil heraus; der Bürgermeiſter kann darüber keine beſtimmte Gewißheit geben, doch habe, ſo viel er ſich erinnere, Szpiniewski den Woyciechowski angezeigt.

Der Bürgermeiſter leiſtet auf die von ihm gemachten Ausſagen den Zeugeneid.

Der Vertheidiger des Angeklagten wünſcht noch, daß der Gerichtshof von dem ehemaligen Inquirenten des Angeklagten darüber genaue Auskunft verlange: wie derſelbe zu der Ueberzeugung gekommen, daß Woyciechowski der deutſchen Sprache mächtig ſei. Es hätte darüber dem Angeklagten eine ſpecielle Erklärung zu Protokoll abgenommen werden müſſen, eine bloße Bemerkung könne nicht genügen.

Der Landgerichtsrath Schadenberg wird deshalb wieder vorgerufen und erklärt, durch die Verhandlungen und Unterredungen mit dem Angeklagten habe er ſich überzeugt, daß derſelbe der deutſchen Sprache vollkommen mächtig ſei. Er faſſe klar auf, antwortete präciſe und habe niemals geſtockt. Der Zeuge nimmt dieſe Ausſage auf ſeinen Amtseid.

Der Präſident ruft den Angeklagten Johann Jankowski auf. Er erſcheint in geiſtlicher Tracht und erklärt, daß er deutſch ſpricht.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage:

19. Johann Jankowski.

Er iſt in Wicanowo bei Mogilno geboren, 28 Jahr alt, früher Zögling der katholiſchen Prieſterſeminarien zu Poſen und Gneſen und ſeit 1844 Vicar bei der Pfarrkirche zu Bromberg. Er war Mitglied des polniſchen Caſinos in Bromberg und nahm an einem gegen Oſtern 1845 daſelbſt errichteten Leſezirkel Theil, deſſen oſtenſibler Zweck auf Beförderung der religiöſen Ausbildung gerichtet war.

Der Angeklagte hatte eine umfaſſende Wiſſenſchaft von dem auf die Wiederherſtellung Polens in ſeinen alten Grenzen gerichteten Unternehmen, ſchloß ſich auch demſelben an und beförderte deſſen Zwecke. Denn

1) Der Lehrer Adalbert Leszczynski in Boceanowo, welcher aus des Angeklagten Bücherſammlung das Buch „die Lebenswahrheiten der polniſchen Nation“ entnommen hatte, erfuhr von ihm um Oſtern 1845 bei Rückgabe des Buches, die Revolution habe am Charfreitag ausbrechen ſollen, und ſpäter, um Michaelis deſſelben Jahres: die Revolutionaire hätten zur Abſicht gehabt, die Feſtung Poſen zu überrumpeln; der Buchhändler Stefanski zu Poſen habe Emiſſaire auf das Land geſchickt, um die Bauern aufzuwiegeln. Er ſei jedoch verhaftet worden.

Am 7. Februar 1846 erzählte der Angeklagte, indem er zugleich ſpeciellere Mittheilungen über den Plan der Ausführung machte, der Tag des Ausbruchs werde am 9. Februar, — (an welchem Tage die bereits dargeſtellte Verſammlung in Srebna-Góra Statt fand) — beſtimmt und ihm von dem (bei dieſer Verſammlung zugezogenen) Stanislaus v. Sadowski noch angezeigt werden.

Der Angeklagte ſprach dabei von einem Angriff auf Bromberg, ſchilderte den Angriffsplan als einen gewaltthätigen, bei deſſen Ausführung die Militair- und Civilbeamten niedergemetzelt und die Soldaten entwaffnet werden ſollten. Er bezeichnete den Zweck des Unternehmens als auf die Wiederherſtellung des alten Polenreichs gerichtet, welches eine republikaniſche oder demokratiſche Regierungsform erhalten ſolle, forderte den Leszczynski auf, ſich dieſem Unternehmen anzuſchließen, andere Theilnehmer anzuwerben und bei dem Angriff auf Bromberg die Leute aus der Bromberger Vorſtadt Boceanowo anzuführen. Er erbot ſich auch wegen des dem Leszczynski zum Ankauf der Waffen fehlenden Geldes mit dem Stanislaus v. Sadowski Rückſprache zu nehmen, und wollte ihm ſpäter auch den Tag des Ausbruchs anzeigen.

2) Den Mitangeklagten Woyciechowski, welcher auf Veranlaſſung des Stanislaus v. Sadowski mit ihm in Verbindung trat, forderte er auf, unter die Leute zu gehen und ihnen zu ſagen, daß es bald einen Revolutionskrieg geben werde. Den Tag des Ausbruchs werde er ihm einen oder zwei Tage vorher mittheilen.

3) Seinem Aufwärter Franz Leski, welcher in den beiden letzten Monaten des Jahres 1845 bei ihm im Dienſt war, erzählte der Angeklagte von einem zum Ausbruch kommenden Krieg, und forderte ihn auf an demſelben Theil zu nehmen.

4) Am 20. Februar 1846, als bereits in Bromberg und andern Orten Verhaftungen und andere, das revolutionaire Unternehmen beeinträchtigende Maßregeln ausgeführt waren, eröffnete der Angeklagte dem Leszczynski und dem Woyciechowski, der Revolutionsplan ſei nunmehr im Großherzogthum Poſen geſcheitert, da man die Häupter der Verſchwörung zur Haft gebracht habe.

Er verfluche, ſagte er dabei, den Tag, an dem er den Sadowski habe kennen lernen; in der Zukunft werde er ſich mit der Dogmatik und ſeinem Amt beſchäftigen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Woyciechowski und das Zeugniß des Lehrers Leszczynski, ſo wie des Aufwärters Franz Leski.]

Der Präſident fordert den Angeklagten auf, ſich über das Allgemeine der Anklage auszulaſſen.

Angekl.: Ich habe die Ueberzeugung, daß die Anklage nicht begründet iſt; ich fühle mich genöthigt, zu erklären, daß ich von einer nahe bevorſtehenden wirklichen Revolution in Poſen auch nicht im mindeſten unterrichtet geweſen bin. Ich bin Mitglied des polniſchen Caſino geweſen; doch nicht Theilnehmer an einem polniſchen Leſezirkel. Wohl aber habe ich eine katholiſche Leihbibliothek in Bromberg mitbegründen helfen, die dazu beſtimmt war, den religiöſen Sinn unter dem Volke zu befeſtigen und namentlich der literariſchen Propaganda der Diſſidenten entgegen zu wirken. Das Buch „die Lebenswahrheiten“ habe ich nicht beſeſſen.

Präſident: Sie ſollen Mitwiſſenſchaft von dem Unter-

Digitized by Google

nehmen, welches Polen in ſeinen alten Grenzen wieder herſtellen ſollte, gehabt haben?

Angekl.: Das iſt eine bloße Meinung der Anklageſchrift, zu welcher der Beweis fehlt.

Auf die ſpeciellen Fragen des Präſidenten erklärt der Angeklagte die einzelnen Punkte der Anklage für unwahr, indem er ſeine Ausſagen zu begründen ſucht. Was die Ausſage des Lehrers Leszczynski, auf die hin er zum größten Theile in Anklage geſetzt worden, betrifft, ſo erklärt der Angeklagte, daß Leszczynski in der ganzen Stadt als ein Spion bekannt geweſen ſei, deſſen Ausſagen kein Glauben zu ſchenken. — In Bezug auf die Angabe der Anklageſchrift, daß er dem Mitangeklagten Woyciechowski geſagt haben ſolle, es werde bald einen Revolutionskrieg geben, bemerkt der Angeklagte, nachdem er das Factum beſtritten, daß hier von einem Revolutionskriege die Rede ſei, während es in den früheren Akten Religionskrieg heiße. — Der Herr Staatsanwalt erklärt, daß das letztere der richtige Ausdruck und das erſtere Wort hier nur ein Druckfehler ſei.

Auf die Schlußfrage des Präſidenten: ob der Angeklagte, wie es am Schluſſe der Anklage heißt, geſagt habe, er verfluche den Tag, an dem er den Sadowski habe kennen lernen, antwortet der

Angekl.: Die letzte Ausſage iſt die Krone der Lüge. Ich habe nie eine Aeußerung der Art gethan.

Nach beendigtem Verhöre wird der Zeuge Lehrer Leszczynski vorgeführt.

Der Präſident hält ihm die Bedeutung ſeiner Ausſagen, die er zu beſchwören oder auf den früher bereits geleiſteten Eid zu nehmen habe, vor.

Der Zeuge ſagt in Bezug auf ſeine Bekanntſchaft mit dem Angeklagten und auf das in der Anklage erwähnte Buch daſſelbe wie früher aus, und bemerkt, daß die Angaben von einer Ueberrumpelung der Feſtung Poſen und von den Emiſſairen des Buchhändlers Stefanski zu Poſen ganz allgemein im Publicum verbreitet waren.

Präſident: Was hat Ihnen der Angeklagte von dem Angriffe auf Bromberg geſagt?

Zeuge: Es ſollte, ſagte er, Bromberg von drei Seiten angegriffen werden.

Präſident: Hat ſich der Angeklagte darüber nicht ausgeſprochen, zu welchem Zwecke es genommen werden ſollte?

Zeuge: Nein, darüber hat er ſich nicht ausgeſprochen.

Präſident: Iſt nicht davon die Rede geweſen, daß das alte Polenreich wiederhergeſtellt werden ſollte?

Zeuge (zögernd): Nein; er ſprach nur von — Freiheit.

Präſident: Sie haben aber früher ausgeſagt, daß der Angeklagte von der Wiederherſtellung des alten Polenreichs geſprochen habe. Hat er das gethan?

Zeuge: Ja, ja, jedenfalls.

Präſident: Alſo der Angeklagte hat zu Ihnen ausdrücklich von der Wiederherſtellung des alten Polenreichs geſprochen?

Zeuge: Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, aber — von Freiheit war die Rede.

Präſident: Was ſprach der Angeklagte noch weiter zu Ihnen?

Zeuge (ſchweigt).

Präſident: Sie haben früher geſagt (verlieſt aus dem Protokolle) „Jankowski habe auch geſagt, daß das Unternehmen auf die Wiederherſtellung des alten Polenreichs gerichtet ſei."

Zeuge (unterbrechend): Ja, ſo iſt es ganz richtig.

Präſident: Was ſagte der Angeklagte zu Ihnen, als er Ihnen mittheilte, daß der Revolutionsplan geſcheitert ſei?

Zeuge: Er war böſe auf Sadowski.

Präſident: Hat er, wie Sie bereits früher ausgeſagt, geäußert: er verfluche den Tag, an dem er den Sadowski habe kennen lernen?

Zeuge: Ja, ſo ähnlich.

Auf Veranlaſſung des Defenſors, Hrn. Juſtizcommiſſarius Deycks, wird der Zeuge befragt, ob er mit dem Landrath Riedel über die Unterſuchungsſache v. Jankowski's und v. Sadowski's geſprochen habe.

Zeuge: Ja.

Präſident: Was hat der Landrath Ihnen damals geſagt?

Zeuge: Er ſagte: Den Beiden (Jank. u. Sad.) kann kein Teufel was anhaben; das ſeien die Hauptagenten.

Präſident: Was haben Sie mit dem Landrath ſonſt noch zu thun gehabt?

Zeuge: Er fragte mich, ob ich wüßte, wo die Waffen wären; ich antwortete, ich wüßte nichts.

Präſident: Hat Ihnen der Landrath Gnade, Gratificationen und gute Stellen verſprochen? Hat er Ihnen überhaupt Verſprechungen gemacht?

Zeuge: Ja, er hat mir Verſprechungen gemacht.

Präſident: Wofür hat er Ihnen dieſe Verſprechungen gemacht?

Zeuge: Der Landrath hat mir geſagt, ich ſollte mich näher erkundigen.

Präſident: Alſo dafür, wenn Sie ſich über den Angeklagten und das was er gemacht, näher erkundigten und dem Landrathe davon berichten würden, hat er Ihnen dieſe Verſprechungen gemacht?

Zeuge: Ja.

Staatsanw. Hr. Wentzel: Ich bitte den Angeklagten darüber zu vernehmen, ob ihm nur im Allgemeinen von dem Landrathe Verſprechungen gemacht worden, oder ob dies für den Fall gethan worden, daß er beſtimmte Ausſagen mache?

Der Präſident richtet dieſe Frage an den Zeugen.

Zeuge: Mir ſind keine Verſprechungen gemacht worden. Die Sache iſt ſo: ich habe mich gefürchtet, und der Landrath ſagte mir, ich ſollte mich nicht fürchten, er würde mich ſchon ſchützen.

Präſident: Wovor haben Sie ſich gefürchtet?

Zeuge: Vor den Polen. — Er ſagte, ich ſollte mich nur näher über Jankowski erkundigen.

Präſident: Und wofür hat der Landrath Ihnen Verſprechungen gemacht?

Zeuge: Er hat mir nichts verſprochen. Er verſprach mir nur Sicherheit.

Der Hr. Staatsanwalt veranlaßt die Frage an den Zeugen, ob der Landrath ihm erſt ſpäter, nachdem er ſchon ſeine Ausſage gemacht, dies verſprochen.

Der Zeuge erwidert, daß er zuerſt dem Landrathe Mittheilungen gemacht und daß ihn dieſer dann aufgefordert habe, ſich noch weiter zu erkundigen.

Der Hr. Vertheidiger bittet, daß der Zeuge gefragt werde, ob dieſer damals nicht dem Landrath geantwortet, er könne gegen den Jankowski nichts ausſagen, ob darauf der Landrath ihm nicht gedroht, und der Zeuge dann geſagt habe: Und wenn Sie mir das Piſtol auf die Bruſt ſetzen, ich kann gegen ſie (Jankowski und Sadowski) nichts ausſagen.

Der Zeuge verneint dieſe Frage.

Ebenſo leugnet er auf die durch den Vertheidiger veranlaßte Frage, daß er als Spion von dem Landrathe gebraucht worden ſei, um über die geiſtlichen Vorträge des Angeklagten zu berichten. (Der Zeuge Leszcz. tritt ab.)

Auf den Wunſch des Defenſors wird der Zeuge Leski, Aufwärter bei Jankowski, vorgeführt. (Der vorgeſchlagene Zeuge, Landrath Riedel, war noch nicht anweſend.)

Der Zeuge, in vorgerücktem Mannesalter, tritt mit vielen und tiefen Verbeugungen vor das Gericht.

Der Präſident ermahnt ihn, in der bereits mehrfach angegebenen Weiſe, die Wahrheit auszuſagen.

Präſident: Haben Sie gehört, was der Angeklagte mit dem Lehrer Leszczynski über die Revolution geſprochen hat?

Zeuge: Ich habe nichts gehört.

Präſident: Aber Sie haben das früher ſchon ausgeſagt.

Zeuge: Ja, er hat geſagt, es müſſen die alten Zeiten wiederkommen.

Präſident: Sie haben ausgeſagt, daß der Angeklagte ſich gegen Sie geäußert habe: Es wird Krieg werden und Sie müſſen mitgehen.

Zeuge: Nein, das hat er nicht geſagt.

Präſident: Aber Sie haben in Ihrem früheren Verhöre das angegeben.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt das betreffende Protokoll. Es beginnt: Der Zeuge ſagt aus, daß Jankowski zu ihm geſagt habe, es wird Krieg werden, Sie müſſen mitgehen —

Zeuge (unterbrechend): Nein, das habe ich nicht geſagt.

Präſident: Aber Sie haben es zu Protokoll gegeben, und Sie haben das Protokoll worin es ſteht, unterſchrieben.

Zeuge: Nein, ich habe es früher nicht geſagt.

Der Zeuge tritt, da er auf die Frage des Präſidenten erklärt, daß er ſchwer höre, unmittelbar vor die Richter.

Nachdem er mit vielen Verbeugungen den Weg zurückgelegt, geſteht er endlich zu, daß ihm Jankowski geſagt habe, es werde Krieg werden.

Digitized by Google

Zum Schluſſe richtet der Präſident auf die Veranlaſſung des Defenſors die Frage an den Zeugen, ob man ihn nicht gadula (ſo viel wie: dummer Junge) immer genannt habe.

Der Zeuge betheuert, daß dieſes nicht der Fall war.

Der Zeuge tritt ab und vielfache Aeußerungen der Heiterkeit, die ſeine Erſcheinung und ſeine Ausſagen erregen, begleiten ihn bei ſeinem Weggange.

Nachdem ſo durch ein heiteres Ende die Verhandlung mit Jankowski geſchloſſen war, erhebt ſich

Der Staatsanwalt. Es iſt geſtern, ſagte er, die Vernehmung des (13ten) Angeklagten Stanislaus v. Radkiewicz ausgeſetzt worden, weil bei einer ſpäteren mündlichen Verhandlung durch Zeugen die Frage feſtgeſtellt werden ſollte, inwiefern das was mit dem Angeklagten, der jetzt behauptet der deutſchen Sprache nicht hinlänglich mächtig zu ſein, früher deutſch verhandelt wurde, der Wahrheit gemäß iſt. Die vorgeſchlagenen Zeugen der Land- und Stadtgerichtsrath Schadenberg, der Polizeirath Schulz — die beide in der Sache des Angeklagten früher inquirirt — ſagen aus, daß der Angeklagte der deutſchen Sprache vollkommen mächtig ſei. Ich trage bei einem hohen Gerichtshofe darauf an, daß dieſe und der Secretair des Staatsgefängniſſes, welcher auch mit dem Angeklagten deutſch geſprochen, als Zeugen in dieſer Sache vernommen werden.

Defenſor Hr. Crelinger: Ich würde der Meinung ſein, daß zuerſt die von der Vertheidigung vorgeſchlagenen Zeugen zu vernehmen ſeien.

Staatsanwalt: Gegen einen ſolchen Antrag glaube ich auf Grund des Geſetzes Einſpruch thun zu müſſen. Wenn Beamte, gegen deren Unbeſcholtenheit nichts eingewandt iſt, Ausſagen machen und dieſe amtlich feſtſtellen, ſo iſt es Sache der Vertheidigung, erſt nachdem jene ihre Ausſagen gemacht, den Gegenbeweis zu liefern.

Präſident: Es ſollen zunächſt die von dem Staatsanwalte vorgeſchlagenen Beamten vernommen werden. — Angeklagter v. Radkiewicz, treten Sie vor! — Es geſchieht.

Der Zeuge, Land- und Stadtgerichtsrath Schadenberg, wird gerufen.

Präſident (zu dem Zeugen, nachdem er ihm die vorſchriftsmäßigen Vorhaltungen gemacht): Sie ſollen ausſagen, ob der Angeklagte der deutſchen Sprache ſo mächtig iſt, daß mit ihm deutſch verhandelt werden kann.

Zeuge Schadenberg: Ich habe während der ganzen Zeit, wo ich als Inquirent mit dem Angeklagten zu thun gehabt, nur deutſch mit ihm verhandelt. Als er das erſte Mal vorgelaſſen wurde, fragte ich ihn, ob er deutſch ſpräche; er bejahte es und ſprach ausdrücklich den Wunſch aus, daß ich mit ihm deutſch reden und deutſch verhandeln ſollte.

Vertheidiger Hr. Crelinger: Angeklagter behauptet, daß Zeuge den Mitangeklagten Leopold v. Mieczkowski gefragt habe, ob gegenwärtiger Angeklagter deutſch oder polniſch rede, und daß der Gefragte darauf geantwortet habe: er rede nur ſehr wenig Deutſch. — Ich erſuche ferner den Herrn Präſidenten, den Zeugen zu fragen, ob er ſich nicht einer Geſchichte mit einem von dem Angeklagten deutſch geſchriebenen Briefe erinnere?

Präſident (zum Zeugen): Sie haben die Frage gehört. Haben Sie den Angeklagten aufgefordert, einen deutſchen Brief zu ſchreiben, und was geſchah damit?

Zeuge Schadenberg: Warum ſollte ich ihn nicht aufgefordert haben einen deutſchen Brief zu ſchreiben?

Vertheidiger: Ich erſuche, den Zeugen zu fragen, ob er nicht dieſen Brief zerriſſen habe, mit dem Bemerken, es wäre ein zu ſchlechtes Deutſch.

Der Zeuge verneint dieſe Frage. — Der Vertheidiger führt als Zeugen für die von dem Schadenberg geleugnete Behauptung den Mitangeklagten v. Bajerski auf. — Der Präſident ruft dieſen vor die Schranken und fragt ihn, was er über dieſe Sache wiſſe?

v. Bajerski: Ich war in Bromberg mit dem Radkiewicz im Gefängniſſe zuſammen. Eines Tages bemerkte ich, wie der anweſende Zeuge, unſer Inquirent, auf den genannten Gefangenen zukam, mit einem Briefe in der Hand und ihm zurief: „Das iſt ja ſo geſchrieben, daß kein Teufel daraus klug werden kann.“ Darauf zerriß er den Brief, warf ihn unter die Füße und ging davon.

Präſident (zum Zeugen Schadenberg): Verhält ſich die Sache ſo?

Zeuge Schadenberg: Nein.

Präſident: Können Sie das was Sie ausgeſagt auf Ihren Amtseid nehmen?

Zeuge Schadenberg: Ich nehme das alles auf meinen Amtseid. (Er tritt ab.)

Vorgeführt wird der zweite vorgeſchlagene Zeuge, Polizeirath Schulz aus Bromberg.

Präſident (zu ihm): Haben Sie Kenntniß davon, daß der Angeklagte deutſch ſpricht, und woher haben Sie dieſe Kenntniß?

Zeuge Schulz: Ich habe ihn während der Unterſuchung deutſch gefragt und er hat deutſch geantwortet. Wir haben uns vollkommen deutſch verſtändigt. — Durch eine Unterredung mit dem Gefangenen hatte ich vor dem Verhöre mit ihm die Ueberzeugung gewonnen, daß er des Deutſchen mächtig.

Vertheidiger Hr. Crelinger: Ich bitte, den Angeklagten darüber zu vernehmen. Es iſt da ein neuer Umſtand hinzugekommen.

Der Dolmetſcher richtet an den Angeklagten v. Radkiewicz die Frage, ob der Zeuge, Polizeirath Schulz, ein deutſches Verhör mit ihm aufgenommen.

Radkiewicz (polniſch): Ja, das iſt wahr. Aber das kam daher, weil der Polizeirath das Verhör damit einleitete, daß er ſagte, er könne nicht polniſch, und ich ſagte, ich kann nicht deutſch. —

Der Polizeirath nimmt ſeine Ausſage auf den Amtseid.

Es werden noch als Zeugen vorgeführt: der Secretair des Staatsgefängniſſes und die Mitangeklagten v. Bajerski und Leopold v. Mieczkowski. Der Erſtere ſagt aus, daß er mit dem Angeklagten deutſch geſprochen; v. Bajerski erklärt, daß er den Zeugen nicht ſo genau kenne, um eine klare Auskunft über dieſe Angelegenheit geben zu können. v. Mieczkowski endlich behauptet, daß der Angeklagte das Deutſche nur ſehr ſchlecht ſpreche und ſich nur zur Noth deutſch ausdrücken könnte.

Nach dieſem Zeugenverhör tritt (nach 11 Uhr) die halbſtündige Pauſe ein.

Als die Sitzung fortgeſetzt wird, erhebt ſich der Juſtiz-Commiſſar Deycks und ſtellt folgenden Antrag: Der Staatsanwalt hat ſeine Anklage wegen eines und des nämlichen Verbrechens gegen alle 254 Angeklagte gerichtet. Es iſt das Verbrechen des Hochverraths, welches die härteſte Todesſtrafe nach ſich zieht. Bei einem ſo beträchtlichen Verbrechen müſſen die Mittel der Vertheidigung unbeſchränkt ſein. Wir können nicht wiſſen, was ein jeder Angeklagte aus den einzelnen jetzt vorkommenden Vernehmungen zu ſeinen Gunſten entnehmen kann. Es iſt zwar früher vom Herrn Präſidenten jedem derſelben freigeſtellt worden, an allen Verhandlungen Theil zu nehmen; einem Gefangenen, den ich im Gefängniß beſucht habe, iſt indeß dieſes Recht vom Schließer verſagt worden. Ich erſuche daher den Hrn. Präſidenten, den Hrn. Director anzuweiſen, den Schließern zu befehlen, daß ſie jeden Morgen den Gefangenen, welche es wünſchen, den Zutritt zu den Verhandlungen gewähren.

Präſident: Hierüber iſt officiell verhandelt und den Herren Defenſoren auf ihre Eingabe geſagt, es werde jedesmal vom Gericht geprüft werden, welche Angeklagten erſcheinen ſollen, und daß auch die zugelaſſen werden ſollen, von welchen die Defenſoren behaupten, daß ſie ein Intereſſe bei der Sache haben. Uebrigens ſoll dieſer Punkt einer nochmaligen Berathung unterzogen werden.

Der Präſident läßt hierauf den Angeklagten v. Radkiewicz, welcher inzwiſchen wieder vorgetreten iſt, durch den Dolmetſcher über die einzelnen Anklagepunkte vernehmen.

Der Angeklagte leugnet, daß Elzanowski ihm bekannt gemacht, daß ein Bund mit dem Zwecke, Polen mit demokratiſcher Einrichtung wiederherzuſtellen, beſtehe; daß ſich derſelbe ihm als Mitglied vorgeſtellt und ihn aufgefordert habe, der Verſchwörung beizutreten; daß Mieczkowski und Ogrodowicz, deren Beſuche er einräumt, von einer bevorſtehenden Revolution und insbeſondere von einem Ueberfalle Brombergs geſprochen und er ſich bereit erklärt habe, daran Theil zu nehmen. Er leugnet ferner, ſeinen Leuten von einem Ueberfalle Brombergs geſagt und ſie zur Bewaffnung aufgefordert zu haben. Er leugnet endlich auch, mit Cielsdorf über die bevorſtehende Revolution geſprochen und demſelben geheißen zu haben, eine blau-weiß-rothe Fahne auf die Kirche zu ſtecken.

Cielsdorf wird vorgerufen. Er bekundet, der Angeklagte habe in ſeiner Gegenwart davon geſprochen, daß eine Revolution ausbrechen werde; derſelbe habe auch geſagt, v. Polewski werde kommen und er ſich ihm anſchließen; Bromberg ſolle geſtürmt und die Beamten verjagt werden — ihm, dem Cielsdorf, habe der Angeklagte geſagt, er ſolle eine blau-weiß-rothe Fahne von der Kirche wehen laſſen — er habe den Angeklagten abreden wollen, aber zur Antwort erhalten: „Ich thue es zu meiner und meiner Kinder Ehre.“

Digitized by Google

Der Vertheidiger, Hr. Juſtiz-Commiſſ. Crelinger, läßt den Zeugen fragen: ob der Angeklagte poſitiv geäußert habe, er werde an der Revolution theilnehmen.

Der Zeuge ſagt, er habe dies nur aus des Angeklagten Worten „Polewski werde kommen“ geſchloſſen.

Der Vertheidiger läßt ihn ferner fragen, ob die Aeußerung in Betreff der dreifarbigen Fahne ſcherzhaft oder im Ernſte gemacht worden?

Der Zeuge hält es mehr für einen Scherz.

Der Vertheidiger fragt ferner, was das bedeute: er thue „es“ zu ſeiner und ſeiner Kinder Ehre?

Der Zeuge vermuthet darunter den Zug nach Bromberg; der Angeklagte habe ſich nicht deutlicher ausgelaſſen.

Der Vertheidiger fragt endlich noch: ob die Aeußerung wegen der Vertreibung der Beamten von dem Angeklagten als ein Gerücht oder als ein beſtimmtes Vorhaben bezeichnet ſei?

Der Zeuge ſagt: der Angeklagte habe nicht ausdrücklich geäußert, dies ſolle geſchehen, ſondern mehr in der Art, als könne es geſchehen.

Hierauf läßt der Staatsanwalt einige aufklärende Fragen in ähnlicher Weiſe an den Zeugen ſtellen.

Sodann werden drei Zeugen vorgerufen.

Der erſte Zeuge, Wirthſchafts-Eleve Tucholka, ein Verwandter der Frau des Angeklagten, wird befragt: in welcher Sprache der Angeklagte mit ihm zu ſprechen pflege?

Zeuge: In polniſcher Sprache.

Präſident: Verſteht derſelbe auch deutſch?

Zeuge: Ja.

Präſident: Kann er die deutſche Sprache gut und geläufig?

Zeuge: Nein, er ſpricht ſie ſchlecht und iſt nicht ſehr darin bewandert.

Auf Befragen des Präſidenten, ob und in welcher Art der Angeklagte über den Aufſtand geſprochen, ſagt er:

Derſelbe fragte mich am 19. Februar, ob ich nach Bromberg mitgehen wolle. Ich bemerkte, daß dort etwas geſchehen ſolle.

Präſident: Was ſollte dort Ihrer Meinung nach geſchehen?

Zeuge: Es ſollte dort losgehen.

Präſident: Was verſtehen Sie darunter?

Zeuge (nach einigem Zögern): Bromberg ſollte geſtürmt werden.

Präſident: Aus welcher Veranlaſſung glaubten Sie dies?

Zeuge: Es wurde davon geredet.

Präſident: Sind Vorkehrungen von v. Radkiewicz oder deſſen Dienſtleuten zu einem Zuge nach Bromberg gemacht worden?

Zeuge: Nein.

Präſident: Sie haben früher ausgeſagt, daß Heugabeln in Stand geſetzt worden ſeien?

Zeuge: Ja, das iſt wahr.

Präſident: Was ſollte mit den Heugabeln gemacht werden?

Zeuge: Ich weiß es nicht.

Präſident: Hat der Angeklagte Sie aufgefordert, mit den andern Dienſtleuten auf dem Hofe beiſammen zu bleiben?

Zeuge: Ja, weil Unruhen in der Umgegend ſeien.

Präſident: War dabei von einem Zuge nach Bromberg die Rede?

Zeuge: Ich weiß es nicht.

Präſident: Sagte der Angeklagte, er wolle ſelbſt nach Bromberg?

Zeuge: Ja.

Präſident: Sagte er, er wolle den Zug anführen?

Zeuge: Nein.

Präſident: Sagte er, weshalb er nach Bromberg wolle?

Zeuge: Nein.

Der zweite Zeuge, Voigt Danowski, tritt vor. Der Vertheidiger läßt ihm die beſondere Frage vorlegen, ob ihm vom Landrath Geld oder Verſprechungen für ſeine Ausſage gegeben ſeien. Der Zeuge verneint. Der Vertheidiger behauptet, der Zeuge habe es ſelbſt dem Mitangeklagten Woyciechowski erzählt. Der Zeuge bekundet, als er in Bromberg vom Landrath vernommen worden, habe er dem Landrath geklagt, daß ſeine Frau nichts zu eſſen habe: darauf habe der Landrath geſagt, er werde ſeiner Frau 8 Thlr. ſchicken; es ſei indeß von v. Radkiewicz nicht die Rede geweſen und jenes Verſprechen ſei nicht in Erfüllung gegangen.

Der Vertheidiger: Es werde behauptet, der Zeuge habe vom Landrath einen Fünf-Thalerſchein erhalten. — Dieſer verneint es.

Der Vertheidiger läßt dem Zeugen darauf die Frage vorlegen: ob er in Unterſuchung geweſen?

Der Staatsanwalt nimmt das Wort und bemerkt zur Aufklärung dieſes Punktes:

Alle drei Zeugen waren zuerſt verdächtig und befanden ſich verhaftet in polizeilicher Vorunterſuchung. Sie ſind entlaſſen worden und ich habe keine Veranlaſſung, ein weiteres Verfahren gegen ſie einzuleiten, gehabt.

Der Präſident legt darauf dem Zeugen die Frage vor, ob v. Radkiewicz zu ihm über den Aufſtand geſprochen?

Zeuge: Eines Morgens im Februar kam der Herr Major (v. Radkiewicz) zu mir auf den Hof und fragte, ob ich Heugabeln angefertigt hätte. Ich ſagte Nein und fragte, wozu? Er antwortete: wir werden ſie zu Hafer brauchen, und fuhr fort: „bringe her, ſo viel du haſt und laß ſie ſchärfen: wir wollen ſie alle gebrauchen.“ Am Mittage ließ mich der Herr rufen und ſprach: „Kann ich dir etwas anvertrauen? Die Heugabeln ſollen etwas Anderes bedeuten und nicht zum Hafer gebraucht werden: wir wollen damit nach Bromberg: dort ſoll gehauen und geſtochen werden und ich werde vorangehen.“

Präſident: Sagte er nicht, daß noch andere Dienſtleute mitgehen ſollten?

Zeuge: Ja, er nannte die Andern mit Namen. „Jeder muß mit,“ ſagte er, „und wer nicht mitgeht, den wollen wir ſchon zwingen.“

Präſident: Wann wollte er nach Bromberg?

Zeuge: Er ſagte: ſie würden kommen und uns abholen.

Präſident: Wer würde kommen?

Zeuge: Das hat der Herr Major nicht geſagt.

Präſident: Sie haben früher erzählt, der Angeklagte v. Radkiewicz habe Ihnen geſagt, wie Sie ſich gegen den Landrath benehmen ſollten, wenn derſelbe käme und mit Ihnen ſpräche?

Zeuge: Der Herr Major hat mir einen Rock zum Weihnachten geſchenkt. (Gelächter.)

Der Präſident wiederholt die Frage.

Zeuge: Geſagt hat er etwas; ich weiß aber nicht mehr, was.

Präſident: Hat er Ihnen gedroht, daß es Ihnen ſchlecht gehen ſolle, wenn Sie etwas verriethen?

Zeuge: Ich kann mich nicht entſinnen.

Präſident: Hat er nicht geſagt, es würde Ihnen das Leben koſten?

Zeuge: Ja, das hat er geſagt.

Vertheidiger: Der Zeuge erwähnt eines Weihnachtsgeſchenks: war dies Weihnachten vor oder nach dem Aufſtande?

Zeuge: Vorher.

Vertheidiger: Der Angeklagte behauptet, dieſer Zeuge ſei am gedachten Tage betrunken und völlig unzurechnungsfähig geweſen.

Präſident: (zum Zeugen) Sie haben früher erwähnt, es ſei an jenem Tage Branntwein getrunken worden. Hatten Sie, als v. Radkiewicz Ihnen die Mittheilungen machte, viel getrunken?

Zeuge: Zu der Zeit war ich noch nüchtern.

Präſident: Waren Sie an jenem Tage betrunken?

Zeuge: Betrunken war ich nicht, aber Branntwein habe ich getrunken.

Präſident: Wann war dies?

Zeuge: Abends 7 Uhr.

Präſident: Wann geſchahen die Mittheilungen?

Zeuge: Mittags 12 Uhr.

Der dritte Zeuge, Koch Majewski, bekundet u. a. das was er vom zweiten Zeugen gehört haben will, und ſtimmt im Weſentlichen mit ihm überein.

Die Verhandlung in Betreff dieſes Angeklagten wird damit beendet.

Der Staatsanwalt nimmt hierauf das Wort und beantragt v. Mieroslawski vortreten zu laſſen.

Hierauf ſpricht er:

Es iſt vor zwei Tagen von v. Mieroslawski der Antrag gemacht worden, ihm eine Karte vorlegen zu laſſen, aus welcher er glaubt Vertheidigungsmomente entnehmen zu können. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Karte nicht zu den Unterſuchungsakten gegeben iſt, denn ſie iſt für die Unterſuchung von keinem Belang. In einem öffentlichen Blatte iſt geſagt, dieſe Karte ſei an jenem Tage nicht zur Hand geweſen; ſie ſei dem v. Mieroslawski bei

Digitized by Google

ſeiner Verhaftung abgenommen. Dieſe Mittheilung beruht auf einem Irrthume; ich erwähne dies, damit nicht Jemand von Ihnen dadurch irre geleitet werde und glaube, es ſei dem Gerichtshofe ein Beweisſtück vorenthalten worden. Die Karte, welche v. Mieroslawski wünſcht, hat derſelbe im Gefängniſſe gezeichnet und mit einem Briefe vom 6. Juli 1846 an den Miniſter des Innern dem Polizeirath Duncker übergeben. Ich habe in Folge des neulichen Antrags v. Mieroslawski's dieſe Schriftſtücke vom Miniſter des Innern erbeten und bitte, ihm dieſelben zur Recognition vorzulegen und den franzöſiſchen Brief ſo wie die davon gefertigte Ueberſetzung vorleſen zu laſſen.

Der Aſſeſſor Meyer, Vertheidiger v. Mieroslawski's beantragt, letzterem die Worte des Staatsanwalts in polniſcher Sprache wiederholen zu laſſen. Es geſchieht.

Staatsanwalt: Aus dem Briefe v. Mieroslawski's ergiebt ſich

1) daß jene Karte erſt im Juli von ihm im Gefängniß gefertigt iſt,
2) daß er den Hrn. Miniſter gebeten, die Karte nicht der ruſſiſchen und öſterreichiſchen Regierung zu übergeben,
3) daß er ſelbſt nicht glaubt, daß ſie zu den Proceß-Akten gehöre.

Ich beantrage, der hohe Gerichtshof möge einen Beſchluß faſſen, ob es zuläſſig iſt, aus dieſer Karte einen Beweis darüber zu führen, wohin daß Ziel des Unternehmens gerichtet worden ſei. Wäre es eine Karte, die vor dem Anfange der Unterſuchung gemacht wäre, ſo könnten die Angeklagten ſagen, „wir wollen daraus zeigen, welches unſere Pläne geweſen ſind.“ Eine Karte aber, die nachher erſt gezeichnet iſt, hat nicht mehr Geltung, als wenn ſie jetzt gezeichnet würde; ſie iſt nicht als Beweisſtück in irgend einer Weiſe anzuſehen. Ich trage darauf an, der Gerichtshof wolle Beſchluß faſſen, ob die Karte für die Beweisführung erheblich ſein könne.

Der Vertheidiger v. Mieroslawski's beantragt, Letzterem auch dieſe Rede in polniſcher Sprache wörtlich wiederholen zu laſſen.

Es geſchieht. Die Karte und der Brief werden darauf dem Angeklagten v. Mieroslawski vorgelegt und von ihm recognoscirt.

Der Gerichtsſchreiber lieſt die deutſche Ueberſetzung des Briefes vor.

Der Juſtiz-Comm. Liſiecki: Ehe der Gerichtshof ſich zur Beſchlußnahme zurückzieht, erlaube ich mir eine Bemerkung. Der Staatsanwalt hat als ſeine Aufgabe hingeſtellt, nicht allein anzuklagen, ſondern auch Momente anzugeben, die für die Unſchuld des Angeklagten ſprechen. Ich finde in dieſer Erklärung des Staatsanwalts einen Widerſpruch ....

Präſident: Ich kann Ihnen das Wort nicht weiter geſtatten.

v. Mieroslawski wird vom Präſidenten aufgefordert, ſich über die Karte näher auszulaſſen. Er giebt an, ſie ſei blos ein Reſumé aller ihm abgenommenen Karten.

Sein Vertheidiger, Aſſeſſor Meyer: Auch wenn, wie der Staatsanwalt vermeint, ein Syſtem der Vertheidigung von den Angeklagten organiſirt worden iſt, ſo können doch mit Recht Beweiſe aus den vor der Unterſuchung angefertigten und dem Angeklagten abgenommenen Karten entnommen werden.

Staatsanwalt: Ich habe nicht im Entfernteſten daran gedacht, dieſe Karte mit den, wie ich glaube, ſtattgehabten Verabredungen der Gefangenen in Verbindung zu ſetzen. Ich glaube aber, daß kein Beweis aus dieſer Karte geführt werden kann, und ich ſtelle den Beſchluß hierüber dem hohen Gerichtshof anheim.

Syndicus v. Pokrzywnicki: Wie ich den Angeklagten v. Mieroslawski neulich verſtanden habe, ſo wünſcht er die Karte nur zu dem Zweck, um die ſtrategiſchen Rückſichten, die bei der Verſchwörung genommen, zu erläutern. Ich bin überzeugt, daß er dieſe Erläuterungen auch ohne die Karte geben kann, allein er will dieſe zur Erleichterung gebrauchen.

Er wiederholt hierauf das ſchon in der geſtrigen Verhandlung Erwähnte in Betreff der Interpolation der von v. Mieroslawski in Krakau dictirten zwei Inſtructionen, und beantragt die Vorleſung des Protokolls vom 18. April 1846, welches nicht lange nach der Verhaftung des v. Mieroslawski aufgenommen worden iſt, und worin derſelbe über die erfolgte Interpolation die genaueſten Angaben gemacht habe.

Nachdem dies Protokoll vorgeleſen iſt, giebt v. Mieroslawski die gewünſchten Erläuterungen über die ſtrategiſchen Rückſichten welche ihn dazu bewogen hätten, das Unternehmen nur gegen das Königreich Polen zu richten.*)

Der Syndicus v. Pokrzywnicki trägt darauf an, daß in Betreff des ſtrategiſchen Planes, welchen v. Mieroslawski auseinandergeſetzt, militairiſche Sachverſtändige vernommen würden, um zu erfahren, ob dieſe Auseinanderſetzung die Wahrſcheinlichkeit habe; worüber der Gerichtshof Beſchluß zu faſſen ſich vorbehält. Herrn v. Pokrzywnicki ſcheint es ferner eine Sache von der größten Wichtigkeit, wenn man den betreffenden Beſchluß der Centraliſation erlangen und beibringen könnte.

Der Staatsanwalt iſt dagegen, und meint, es werde zu keinem Reſultate führen, überdies komme es nicht darauf an, welcher Kriegsplan gemacht ſei und ob der Krieg in Rußland oder in Deutſchland habe geführt werden ſollen: es komme vielmehr einzig darauf an, ob die Abſicht der Verſchwornen geweſen, die preußiſchen Provinzen mit in den Aufſtand hineinzuziehen. Jedenfalls dürfe ſelbſt wenn der Gerichtshof die Beibringung jenes Beſchluſſes geſtatte, der Gang der Verhandlungen nicht aufgehalten werden.

Syndicus v. Prokrzywnicki iſt der Anſicht, man dürfe bei einer Verhandlung, bei der das höchſte Intereſſe im Spiele ſei, kein Mittel bei Seite laſſen, das der Unſchuld zu Statten kommen könne.

Der Präſident erklärt, der Gerichtshof werde darüber berathen und ſchließt hiermit die heutige Verhandlung.

Zehnte Verhandlung am 13. Auguſt.

Bei dem Namensaufruf fehlen ſehr viele der Angeklagten, welche der Präſident nennt. Dadurch entſteht eine Verzögerung. Endlich ſind die fünf terraſſenförmig ſich erhebenden Bänke ganz und gar mit Angeklagten beſetzt.

Der Präſident erklärt, daß der in der geſtrigen Sitzung geſtellte Antrag, militairiſche Sachverſtändiſche zu vernehmen, von dem Gerichtshofe nicht genehmigt worden ſei, es bleibe aber dem Ludwig v. Mieroslawski unbenommen, die Beſchlüſſe der Centraliſation ſelbſt mitzutheilen.

Dann verkündet der Präſident noch, daß der in der geſtrigen Sitzung gegen Johann Jankowski vernommene Belaſtungszeuge, Lehrer Leszczynski noch über einige Punkte zu ſprechen verlangt habe und daß er darüber zu Protokoll genommen worden ſei. Dieſes Protokoll wird von dem Gerichtsſchreiber vorgeleſen. Der Lehrer Leszczynski erklärt darin, er ſei von dem Landrathe Riedel dreimal in der polniſchen Angelegenheit aufgefordert worden, Mittheilungen zu machen; das dritte Mal habe der Landrath ihn bedroht, daß er ſeine Stelle verlieren ſolle, im anderen Falle ſolle der Vortheil nicht ausbleiben. Er habe geſagt, er fürchte ſich vor den Polen, aber der Landrath habe ihm erklärt, er ſolle nichts fürchten, er wolle ihn ſchützen. Auf Grund einer mündlichen Verhandlung ſei er dann ſpäter auch gerichtlich vernommen und vereidet worden.

Hierauf fordert der Präſident den Staatsanwalt auf, die Anklage gegen Stanislaus v. Sadowski, Maximilian Ogrodowicz, Anton Ogrodowicz, Johann Tulodziecki, Vincent v. Chachulski, Ludwig v. Polecki, Leopold v. Mieczkowski, Michael Redmann, Anton Cielsdorf, Stanislaus v. Radkiewicz, Ignaz v. Lybinski, Johann v. Lybinski, Leo v. Götzendorf-Grabowski, Apollinar v. d. Bach-Lewinski, Albert Woyciechowski und Johann Jankowski näher zu begründen.

Es erhebt ſich der Staatsanwalt:

Es haben mit Ausnahme von Zweien, die ſämmtlichen Angeklagten in den Vorunterſuchungen ein vollſtändiges Geſtändniß abgelegt. Außerdem iſt auch Beweis erhoben worden.

Auch gegen die Nichtgeſtändigen iſt der Beweis über alles das erhoben, was in der Anklage behauptet worden iſt.

Mit Ausnahme von Einem haben ſämmtliche Angeklagten die Geſtändniſſe welche ſie in der Vorunterſuchung abgelegt hatten, hier in der öffentlichen Sitzung widerrufen; aber mit wenigen Ausnahmen haben ſie zugeſtanden, daß die Geſtändniſſe welche die Vorunterſuchung ergiebt, damals von ihnen wirklich zu Protokoll gegeben wurden.

Es ſind dieſe Grundlagen der Anklage unerſchüttert geblieben, näm-

*) Dieſe Erläuterungen ſind ſchon oben als Schluß der polniſchen und franzöſiſchen Reden v. Mieroslawski's mitgetheilt. Siehe Seite 55 ff. u. 98 ff. unter dem Text.

Digitized by Google

lich das was in der Vorunterſuchung und durch die Zeugen feſtgeſtellt worden iſt.

Die Angeklagten ſind zuſammengefaßt worden, weil bei ihnen ſämmtlich der Hauptakt ihrer verbrecheriſchen Thätigkeit in dem Unternehmen auf Bromberg liegt.

Ich muß zuerſt ein allgemeines Bild von dem Unternehmen und der Hauptthätigkeit der Angeklagten für daſſelbe entwerfen und dann wird die Frage erörtert werden, ob die auf ſie bezüglichen Punkte der Anklage durch die jetzigen Widerrufe erſchüttert werden konnten oder ob ſie nicht vielmehr beſtätigt worden ſind.

Auf Ausſagen des Ludwig v. Mieroslawski ſelber beruht es, daß in Śrebna-Góra von den Leitern des Unternehmens berathende Verſammlungen abgehalten wurden, daß man ſich dort mit dem Plane einer Ueberrumpelung Brombergs beſchäftigte. Es erſcheint hierbei als ziemlich gleichgültig, ob man die Abſicht hatte, Bromberg für immer in den Beſitz der Inſurgenten zu bringen, oder aber, wie nunmehr behauptet worden iſt, nur um ſich der Geſchütze und des Kriegsbedarfes daſelbſt zu bemächtigen. Ludwig v. Mieroslawski hat uns Kunde von dem ganzen Plane gegeben, auch Stanislaus v. Sadowski hat in der Vorunterſuchung Erklärungen gemacht, die ganz mit den Ausſagen v. Mieroslawski's übereinſtimmen. Es iſt zwar jetzt wieder in Frage geſtellt worden, ob Stanislaus v. Sadowski an der Verſammlung zu Śrebna-Góra Theil genommen habe und ob er mit der Ausführung des Unternehmens beauftragt worden ſei; v. Mieroslawski hat uns jetzt geſagt, er wiſſe aber nicht, ob jene Perſon der Angeklagte Stanislaus v. Sadowski geweſen ſei. Indeß können hierüber gar keine Zweifel obwalten; Mattheus v. Moszczenski hat es beſtätigt, daß beide an der Verſammlung auf Śrebna-Góra Theil genommen.

Alſo in Śrebna-Góra iſt das Unternehmen auf Bromberg berathen worden; und es fragt ſich, inwiefern die 16 Angeklagten dabei betheiligt ſind.

Ich muß hier den hohen Gerichtshof ganz beſonders darauf aufmerkſam machen, daß in den Geſtändniſſen welche die Angeklagten in der Vorunterſuchung abgelegt haben, die größte Zuſammenſtimmung herrſcht. Durch dieſe Zuſammenſtimmung der einzelnen Geſtändniſſe iſt der Beweis geliefert, daß das Ganze auf Wahrheit beruhen muß: es ſtellt ſich wenn man die Angaben die in der Vorunterſuchung gemacht wurden, als richtig annimmt, ein vollkommen natürlicher Zuſammenhang heraus.

In dem nun folgenden Theile ſeiner Rede wird von dem Staatsanwalt dieſe Zuſammenſtimmung an den ſpeciellen Ausſagen der Angeklagten auf eine ſcharfe und ſehr umfaſſende Weiſe nachgewieſen. Er fährt fort:

Wie ſich Hinſichts deſſen was zu Śrebna-Góra im Allgemeinen vorging und der Aufträge die daſelbſt ertheilt wurden die Geſtändniſſe aus der Vorunterſuchung weſentlich unterſtützen, ſo ergiebt ſich aus denſelben nun ferner, daß die Angeklagten den erhaltenen Aufträgen gemäß gehandelt haben. Sie haben ſich bewaffnet, ſie haben ihre Leute verſammelt u. ſ. w. Cielsdorf hat nicht blos in der Vorunterſuchung, ſondern auch hier über ein am 19. Februar gehaltenes Geſpräch ausgeſagt, woraus er entnahm, daß eine Revolution ſtattfinden ſollte, daß es auf einen Aufſtand, auf eine Erſtürmung Brombergs abgeſehen war. Er hat früher erklärt, es ſei die Abſicht geweſen, die preußiſche Regierung zu ſtürzen, ſich aber in offener Sitzung dahin berichtigt, daß die preußiſche Regierung nicht eigentlich geſtürzt, wohl aber die polniſchen Theile einem ſelbſtſtändigen Reiche einverleibt werden ſollten. Ignaz v. Lebinski hat die Dreſcher zur Theilnahme aufgefordert, Johann v. Lebinski hat daſſelbe gethan und ſein Geſtändniß, daß er ſeine Leute aufgefordert habe ſich zu bewaffnen, iſt in öffentlicher Sitzung noch wiederholt worden.

So ineinandergreifend nun aber auch die Angaben der Vorunterſuchung ſind und ſo ſicher ſie hierdurch den Stempel der Wahrheit an ſich tragen, ſo haben doch die Angeklagten die Vorunterſuchung angefochten, und ſie bemühen ſich dieſelbe als ein Gewebe von Unwahrheiten, von erpreßten, unwahren Geſtändniſſen darzuſtellen. Jetzt kommt es alſo darauf an, die Gründe und die Thatſachen zu prüfen, deren die Angeklagten ſich hierbei bedienen.

Der Herr Staatsanwalt geht nun die Einwendungen der einzelnen Angeklagten durch, welche ſie in öffentlicher Sitzung gegen ihre in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſe erhoben haben.

Stanislaus v. Sadowski erklärt, er ſei von dem Inquirenten, Oberlandesgerichtsrath Schadenberg, ſehr ſchlecht behandelt worden; ferner: man habe ihm die Ausſagen Anderer mitgetheilt und er habe dieſe nur beſtätigt, um der übeln Behandlung zu entgehen. Es läßt ſich aber aus dem allen kein genügender Grund entnehmen, weshalb v. Sadowski hätte unwahre Geſtändniſſe machen ſollen. Man hat ſich aber auch auf aktenmäßige Thatſachen berufen, zuerſt auf einen Bericht des Polizeirathes Schulz an die Immediat-Commiſſion. In dieſem Berichte iſt jedoch nichts Ungeſetzliches zu finden, es wird dadurch im Gegentheil die Behauptung widerlegt, daß die Schwäche des Angeklagten zu Geſtändniſſen gemißbraucht worden wäre. Ferner: Es iſt kein geſetzlicher Grund vorhanden, daß ein Polizeibeamter zu ſeinen Verhören immer einen Protokollführer hinzuziehen müſſe. Es iſt ſodann die Länge der Verhandlungen hervorgehoben worden; aber in jedem Lehrbuche des Criminalrechts wird der Inquirent gewarnt, eine Verhandlung nicht zu früh abzubrechen, auch fehlt jeder Beweis für eine ungewöhnliche Länge der Verhandlungen mit v. Sadowski. Es läßt ſich in dem allen keine Veranlaſſung dazu finden, daß ein vernünftiger Menſch ſich eines ſchweren Verbrechens bezüchtigen ſollte. Endlich iſt noch ein Bericht des Inquirenten an die Immediat-Commiſſion mitgetheilt worden. Es hat mich im höchſten Grade betrübt, daß ein ſolcher Bericht erſtattet worden iſt, er hat mir den Beweis geliefert, daß das Bedürfniß, welches der 14. Juli 1846 befriedigt, ein allgemeines war, indem von ſolchen Zwangsmitteln, wie ſie die Criminalordnung allerdings geſtattet, nun nicht mehr die Rede ſein kann. Es hat mich der Antrag betrübt; aber aus demſelben folgt nichts gegen die Glaubwürdigkeit der von v. Sadowski gemachten Geſtändniſſe. Der Inquirent beging nichts Ungeſetzliches, er hat in ſeinem Berichte auf die Criminalordnung Bezug genommen, man kann aus ſeiner Handlung keinen Anlaß nehmen, ſein Verfahren im Allgemeinen zu verdächtigen: von einer Wirkung dieſes Antrages aber auf das Verhalten des Angeklagten im Beſondern kann auch nicht die Rede ſein, denn es iſt nirgend documentirt, daß ſeinem Antrage deferirt worden wäre.

v. Sadowski hat ſich bemüht, zu zeigen, wie er zu den Geſtändniſſen in der Vorunterſuchung gekommen ſei. Ich weiß es nicht, welchen Eindruck dieſes auf den hohen Gerichtshof gemacht hat: ich ſah darin nur das ängſtliche Bemühen, durchaus unwahren Gründen einen Schein von Wahrheit zu geben, um den ſehr künſtlichen Satz durchzuführen, daß er gleich bei der Abgabe ſeine Geſtändniſſe ſo eingerichtet habe, um ſie nachher widerrufen zu können.

Der Herr Staatsanwalt geht auch hier ganz ins Specielle ein, um die Unhaltbarkeit dieſer Bemühung des Angeklagten an den einzelnen Angaben ſelber nachzuweiſen.

Hierauf geht er zu den folgenden Angeklagten über und zu den Behauptungen, welche ſie in der öffentlichen Sitzung aufgeſtellt haben, um die in der Vorunterſuchung gemachten Geſtändniſſe zu entkräften.

Maximilian Ogrodowicz hat ebenfalls angegeben, der Inquirent Hr. Schadenberg habe ihn ſehr ſchlecht behandelt, man habe ihm mehrere Male, wie er ſich ausdrückt, Eſſen vorgeſetzt, welches der Natur des Menſchen widerſtrebe. Er will ſchlecht behandelt worden ſein, damit man Geſtändniſſe von ihm erzwinge, und doch hat er auch geſagt, die ſchlechte Behandlung habe auch nach ſeinen Geſtändniſſen fortgedauert. Hier zeigt ſich ein Widerſpruch. Die Einzelheiten ſind unerwieſen geblieben, z. B. was der Wachtmeiſter Schmidt geſagt haben ſoll u. ſ. w. An aktenmäßigen Thatſachen iſt eine Anlage beigebracht, wonach dem Angeklagten geſagt worden iſt, ein Geſtändniß werde vortheilhafte Folgen haben. In dieſer Vorhaltung kann nichts Ungeſetzliches gefunden werden. Nach einer Regiſtratur hatte der Inquirent auf ſchlechtere Koſt angetragen. Auch dadurch iſt die Wahrheit der Geſtändniſſe nicht zu entkräften.

Anton Ogrodowicz hatte ausgeſagt, der Landrath Riedel habe ihn in ein ſchauerliches Gefängniß geſperrt, der Inquirent habe ihn übel behandelt; doch es fehlt für dieſe Behauptungen der Beweis. An aktenmäßigen Thatſachen hat ein Bericht des Landraths vorgelegen, worin er bittet, den Leopold v. Mieczkowski wegen ſeiner Geſtändniſſe der Gnade Sr. Majeſtät zu empfehlen. Wir haben hier nur eine Anſicht des Landrathes vor uns, die von dem Standpunkte dieſes Beamten aus ſehr erklärlich iſt; daß er den Angeklagten zu unwahren Geſtändniſſen verleitet habe, kann daraus nicht geſchloſſen werden.

Auf gleiche Weiſe prüft der Staatsanwalt die Ausſagen der übrigen Angeklagten und kommt zu dem Reſultate, daß dadurch in keiner Art und Weiſe die Baſis der Anklage habe erſchüttert werden können.

Was muß das Reſultat ſein? Die Verhandlungen der Vorunterſuchung ſind von vereideten, unbeſcholtenen Beamten aufgenommen worden, und es ſteht feſt, was von dieſen Beamten in dem Umfange ihrer Competenz feſtgeſtellt worden iſt. Wenn freilich die von den vereideten Richtern aufgenommenen Protokolle ohne weiteres durch die Behauptung der Angeklagten umgeſtoßen werden könnten, dann fiele jeder Beweis weg. Aus Allem ergiebt ſich klar, daß die Baſen der Anklage feſtſtehen: 1) ſtehen die Geſtändniſſe in ſich ſelber feſt und übereinſtimmend da; 2) wenn dagegen die jetzigen Behauptungen der Angeklagten wahr wären, ſo müßte hier etwas ganz Unglaubliches geſchehen ſein. Es müßte hier der Einzige, welcher geſtanden, Cielsdorf, als der einzige Schuldige unter lauter Unſchuldigen auf der Anklagebank ſitzen, und alles, was die Anklage behauptet, müßte eine bloße Erfindung ſein; wird der hohe Gerichtshof die Ueberzeugung hegen können, daß zuerſt der Landrath, dann der Inquirent, dann die Immediat-Commiſſion ein leeres Phantaſiegebilde zuſammengeſetzt und es ſpäter auf erpreßte, unwahre Geſtändniſſe gegründet hätten? 3) ſelbſt wenn alles das wahr wäre, was die Angeklagten unerwieſen behaupten, ſo liegt doch darin nichts weniger als ein Grund dafür, daß ſie ſich ſo ſchwerer Verbrechen deshalb hätten bezüchtigen ſollen; 4) kann es nicht bezweifelt werden, daß ſich ein Syſtem der Vertheidigung gebildet hat, und ich meine damit nicht etwa die geſetzliche Weiſe, in welcher die Vertheidigung, als ſolche, in ihrem vollſten Rechte, die Reſultate der Vorunterſuchung ſtreitig zu machen ſucht, ſondern der übereinſtimmende Plan der Angeklagten, rundweg alles zu leugnen, um auf dieſe Weiſe die Baſen der Anklage zu erſchüttern.

Wie der hohe Gerichtshof über die Ausſagen der Angeklagten in der öffentlichen Sitzung in ihrem Verhältniſſe zu den Reſultaten der Vorunterſuchung denken wird, darüber glaube ich, werden hiernach keine Zweifel beſtehen können. Die Anklage iſt unerſchüttert ſtehen geblieben,

Digitized by Google

und ich kann mich jetzt zu der Feſtſtellung des Reatus jedes Einzelnen wenden.

Der Herr Staatsanwalt ſtellt den Reatus eines jeden der 16 Angeklagten feſt; zunächſt jedoch noch mit Ausſchluß der Angeklagten Redmann und Cielsdorf. Er wiederholt die einzelnen Punkte der nach ſeiner Ueberzeugung unerſchüttert gebliebenen Geſtändniſſe in der Vorunterſuchung und macht ein- für allemal, nachdem er die Thatſachen, worin der Reatus des Angeklagten v. Sadowski beſteht, kurz hingeſtellt, folgende Bemerkung:

Es kann nach dem Angeführten kein Zweifel darüber herrſchen, daß Alles dies Handlungen ſind, welche unter den Begriff eines Unternehmens fallen, das mit gewaltſamen Mitteln ſein Ziel zu erreichen ſtrebt. Ich bitte dieſe Bemerkung ſo anzunehmen, als hätte ich ſie bei allen Angeklagten, mit Ausnahme des Cielsdorf und Redmann, gemacht.

Der Hr. Staatsanwalt geht bei der Angabe der Reatus auf die Ausſagen der Zeugen ein. Wir heben daraus hervor, was er bei Erwähnung des Jankowski äußerte:

Ich zweifle nicht, daß der Zeuge Lehrer Leszczynski als ein glaubwürdiger Mann angeſehen werden kann. Es iſt allerdings dagegen angeführt worden, daß demſelben von dem Landgerichts-Rathe Schadenberg Verſprechungen gemacht worden ſeien. Ich mache aber darauf aufmerkſam, daß der Zeuge ſich bei allen Vernehmungen gleich vollſtändig ausgeſprochen, ja daß er ſogar, nachdem er hier vernommen worden und ihm noch nachträglich ein Umſtand einfiel, ſich ſofort gedrungen fühlte, ſich zu einer nochmaligen Vernehmung zu melden. Dieſe nachträgliche Vernehmung kann, glaube ich, die Glaubwürdigkeit der Ausſagen des Zeugen nicht erſchüttern, ich bin vielmehr der Anſicht, daß ſie dieſelbe nur erhöhen kann. Was die Belohnung anbetrifft, deren er ſelbſt erwähnt, ſo glaube ich, daß, wenn man die Verhältniſſe erwägt, hier in keiner Weiſe von einer Beſtechung geredet werden kann. Es wurde ihm nicht dafür Belohnung geboten, daß er mehr ausſagen ſolle, als wahr iſt. An ſich würde es gleichgültig ſein, ob einem Zeugen etwas verſprochen wird oder nicht, wenn nicht in dem Wunſche, das Verſprochene zu erhalten, ein großer Reiz läge, ſo auszuſagen, wie es der Verſprechende wünſcht. Das Verſprechen aber, welches dem Leszczynski gegeben worden, iſt nur dahin gegangen, ihn für die Nachtheile zu entſchädigen, die ihm aus dem Ablegen ſeines bereits früher zu Protokoll erklärten Zeugniſſes und der Ausrichtung des ferneren Auftrages, mehr zu erforſchen, erwachſen möchten. Wenn man die Umſtände, die zu jener Zeit überall in den ehemals polniſchen Provinzen obwalteten, ins Auge faßt, ſo wird man nicht zweifeln, daß der Zeuge Nachtheilen ausgeſetzt geweſen.

Nachdem ſo der Herr Staatsanwalt die Schuld der einzelnen 16 Angeklagten ausgeführt, ſchreitet er dazu, nachzuweiſen, daß das Unternehmen auf Bromberg ein hochverrätheriſches ſei. Er geht bei dieſem Nachweiſe wiederum auf die einzelnen Punkte in den Geſtändniſſen und Zeugenausſagen bei den einzelnen Angeklagten ein, und kommt dann zu der Concluſion:

daß alle genannten Angeklagten Kenntniß von der Exiſtenz des Unternehmens gegen Bromberg hatten, daß ſie Alle das Ziel des Unternehmens gekannt, das Ziel, preußiſche Provinzen von der preußiſchen Monarchie loszureißen.

Ich ſtelle deshalb, fährt er fort, in Beziehung auf alle Angeklagten, mit Ausnahme der beiden Genannten, den Antrag, dieſe Angeklagten des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären.

Ich habe bei meiner erſten Strafbegründung dieſen Antrag näher begründet.

Man hat gegen meine Behauptung eingewendet, daß das Losreißen von Provinzen kein Hochverrath genannt werden könne. Ich muß aber bei meiner früheren Begründung ſtehen bleiben. Auch in Betreff der gemachten Einwendung, daß das Ziel des ganzen Unternehmens nicht gegen Preußen, ſondern gegen Rußland gerichtet, beziehe ich mich zur Begründung der in der Anklage aufgeſtellten Behauptung nur auf meinen früheren Vortrag. Es iſt ferner eingewandt worden: durch die bisherigen Verhandlungen ſei eines der weſentlichſten Momente erſchüttert worden, auf denen dieſe meine Behauptung beruht: nämlich die bei v. Mieroslawski gefundene Inſtruction von welcher nun Koſinski geleugnet hat, daß ſie von ſeiner Hand geſchrieben. Ein hoher Gerichtshof hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dieſe Inſtruction nicht von v. Koſinski geſchrieben worden iſt. Dadurch aber iſt in keiner Weiſe dies erſchüttert worden, daß die Inſtruction überhaupt ein corpus delicti iſt, mag ſie nun von Koſinski oder von wem ſonſt geſchrieben ſein. Das, was die Anklage von dem Daſein dieſer Inſtruction herleitet, beruht nicht darin, daß v. Koſinski ſie geſchrieben, ſondern darin daß ſie auf Grund der Ausſagen von v. Mieroslawski und v. Sadowski als richtig anerkannt iſt. v. Mieroslawski hat nur gegen zwei Stellen in der zweiten Abtheilung dieſer Inſtruction Einwendungen gemacht. Einmal beſtreitet er, daß von einer ſicilianiſchen Vesper die Rede geweſen ſei. Ich glaube aber, daß dies gleichgültig iſt, und man kann dieſen Punkt dahin geſtellt ſein laſſen. Der zweite Punkt betrifft den Plan, Poſen zu nehmen. Es ſei, ſagt er, in Wirklichkeit nur ein Schein-Angriff beabſichtigt geweſen. Ich halte auch das für gleichgültig, ob man dies für bewieſen oder nicht bewieſen hält. — v. Mieroslawski hat zur Erläuterung ſeines Vortrages hierüber gewünſcht, daß eine Karte vorgelegt würde, die nicht zu den Unterſuchungsakten gehört und hat nun durchgeführt, daß das Gros der Armee nicht in Preußen, ſondern in Rußland aufgeſtellt werden ſollte. Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch Preußen in dem Plan der Verſchwörer gelegen habe. Sei es immer in abstracto ganz richtig, doch in concreto geſtaltet ſich die Sache anders. Ein Mittel jenes Unternehmens iſt der Aufſtand in Preußen.

Es wäre ja wohl denkbar, ſagt man ferner, daß wenn ein Aufſtand im Königreich Polen ſtattgefunden und derſelbe geglückt wäre, dann vielleicht auf diplomatiſchem Wege ohne gewaltſame Mittel Preußen ſich hätte bereit finden können, das Unternehmen gegen Rußland zu unterſtützen.... Wir bewegen uns hier aber auf dem Gebiete bloßer Möglichkeit.... Es ſteht immer ſo viel feſt, daß auch gegen Preußen gewaltſame Mittel gebraucht werden ſollten. Das Unternehmen gegen Bromberg ſpricht doch gewiß für dieſe Annahme.

Der Redner geht nun ferner auf die früher von der Vertheidigung gemachte Gegenbehauptung ein, in Bezug auf den Begriff des Hochverraths, wie ſolcher durch Vergleichung der §§. 498 und 502 bei Klein zu ermitteln, wo einerſeits von „Hochverrath im weiteren Sinne“, andererſeits von „Hochverrath im engeren Sinne“ gehandelt wird und letzterem die Vorausſetzung eines Unternehmens unterſtellt wird, welches „auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit ſeines Oberhauptes abzwecke.“ Der Herr Staatsanwalt erklärt, daß er durch die Argumentation der Vertheidigung, der zufolge hier unter Verfaſſung etwas verſtanden werden müſſe, was einen Unterſchied von der im §. 498 definirten Integrität des Staates begründe, nämlich die Regierungsgewalt und dadurch bedingte Regierungsform und daß nur für deren Verletzung die Gleichſtellung des bloßen Unternehmens mit dem vollendeten Verbrechen (§. 502 bei Klein) gelte, ſeine frühere auf Kleins Definitionen geſtützte Beweisführung nicht wankend gemacht finde. Er ſucht nachzuweiſen, daß bei den angeführten Paragraphen Kleins und den entſprechenden des Landrechts das Hauptgewicht auf den dolus, auf die Abſicht gelegt iſt und daß hierin ſich das unterſcheidende Moment beider Kategorien von Verbrechen finde, indem hiernach es Hochverrath iſt: wenn die Abſicht dahin geht, dauernd irgend die Integrität des Landes zu verletzen, und Landesverrätherei wenn ſie nur dahin geht, einen Landestheil vorübergehend einer feindlichen Macht zu unterwerfen (oder durch eine factiſche Verringerung den Staat in eine Gefahr zu ſetzen).

Hiernach glaube ich, daß ein hoher Gerichtshof die Ueberzeugung haben wird, daß alle die Angeklagten, von denen ich bisher geſprochen, bei dem hochverrätheriſchen Unternehmen betheiligt ſind, und ich glaube, daß gegen ſie die §§. 93 und 95 Tit 20, Thl. II. des Allg. Landrechts in Anwendung kommen.

Was den Johann v. Lebinski betrifft, ſo ſtelle ich einem hohen Gerichtshofe anheim, ob er bei ſeiner Beſchlußnahme die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß der Angeklagte wirklich durch Furcht auf ſolche Weiſe befangen geweſen iſt, daß ſein Vermögen zu handeln geſchwächt worden. Für dieſen Fall beantrage ich, daß gegen Johann v. Lebinski die §§. 18—20, Tit 20, Thl. II. des Allg. Landrechts in Anwendung kommen.*) Iſt der Johann von Lebinski wirklich in ſolche Furcht geſetzt geweſen, ſo würde eine geringere Strafe gegen ihn zu erkennen ſein.

Was Jankowski betrifft, ſo würde gegen ihn auch noch §. 504 Tit. 20, Thl. II. in Anwendung kommen.**)

Es bleibt noch übrig, in Beziehung auf die beiden Angeklagten Redmann und Cielsdorf meinen Antrag zu ſtellen. Gegen Redmann ſteht feſt, daß er den Auftrag erhalten, den Zug nach Bromberg zu machen. Es fragt ſich bei ihm: Kann man annehmen, daß er eine Kenntniß von dem Unternehmen gehabt hat? Ich ſtelle einem hohen Gerichtshof anheim, nach ſeiner Ueberzeugung darüber einen Beſchluß zu faſſen. Iſt es der Fall, hat der Angeklagte Kenntniß von dem Unternehmen gehabt, nun ſo iſt auch gegen ihn die Anklage des Hochverrathes feſtzuhalten. Im entgegengeſetzten Falle überlaſſe ich dem hohen Gerichtshofe nach ſeiner Ueberzeugung über den Redmann den Beſchluß zu faſſen und überhebe mich eines ſpeciellen Antrages.

Was endlich Cielsdorf betrifft, ſo ſteht gegen ihn vollſtändig feſt, daß er von dem Unternehmen gegen Bromberg vollkommen unterrichtet geweſen iſt; er hat gewußt, daß das Ziel ein hochverrätheriſches gewe-

*) Dieſe Paragraphen lauten: §. 18. Alles was das Vermögen eines Menſchen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. — §. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder ſonſt abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht. — §. 20. Inwiefern der Bedrohte die Furcht zu überwinden und die Gefahr ſelbſt abzuwenden vermögend geweſen ſei, muß nach der Lage der Umſtände, beſonders aber nach ſeiner Gemüths- und Lebensbeſchaffenheit beurtheilt werden.

**) §. 504: „Geiſtliche und Schullehrer, welche irgend eines andern ſchweren Verbrechens ... ſchuldig befunden worden, ſollen außer der Strafe dieſes Verbrechens auch ihres geiſtlichen Amts entſetzt werden.“

Digitized by Google

ſen, und mußte der Behörde davon Anzeige machen. Daß er das Letztere nicht gethan, das iſt dasjenige was ihm in der Anklage zur Laſt gelegt wied. Ich muß bekennen, daß ich es nicht vermocht habe, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ſich Jemand, nachdem er von einem hochverrätheriſchen Unternehmen Kenntniß erhalten, der Pflicht es der Obrigkeit anzuzeigen deshalb für entbunden halten kann, weil er weiß, daß die Obrigkeit bereits Kenntniß davon habe. Allerdings kommt bei Cielsdorf in Betracht, daß er an demſelben Tage, als er von dem Unternehmen erfuhr, durch den Schulzen Weyna Kenntniß erhalten, daß bereits die Behörde es erfahren und das Röthige angeordnet. Für den Fall, daß ein hoher Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewinnen kann, daß Cielsdorf der Nichtanzeige ſchuldig, bleibt bei ihm nur das ſtehen, daß er Kenntniß erhalten, welche Lebensgefahr dem Gensd'armen Simon drohe und daß er dieſen nicht davon benachrichtigt hat. Im erſteren Fall iſt gegen den Angeklagten der §. 97. anzuwenden: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit bald möglichſt Anzeige davon zu machen unteeläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſteafe verwirkt.“ Ich ſtelle für dieſen Fall meinen Antrag auf Erkennung einer zehnjäheigen Feſtungsſtrafe. Hat aber ein hoher Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß Cielsdorf ſich der Nichtanzeige ſchuldig gemacht, ſo trage ich wegen der Schuld des Angeklagten, den Gensd'armen Simon nicht ſpeciell von der Gefahr die ihm gedroht, benachrichtigt zu haben, darauf an, den §. 82 Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts*) gegen den Cielsdorf in Anwendung zu beingen. Die beſonderen Strafbeſtimmungen hiernach zu treffen ſtelle ich einem hohen Gerichtshofe anheim.

Der Vortrag des Herrn Staatsanwaltes hatte 2½ Stunde gedauert. Nach Beendigung deſſelben erhob ſich aus der Reihe der Denſenſoren zuerſt: Herr Juſtiz-Comiſſar **Gall**, um die Vertheidigungsrede für die Angeklagten v. Sadowski, Max und Anton Ogrodowicz, v. Mieczkowski, Ignaz und Johann v. Lebinski und Leo v. Grabowski zu halten.

Herr Juſtizcommiſſar **Gall** ſpricht:

Hoher Gerichtshof!

Nicht ohne Zagen trete ich her auf dieſen Platz. Auch ich fühle die ganze Schwierigkeit, den ganzen Ernſt deſſen was ich unternehme, der Vertheidigung der Angeklagten. Es ſei mir deshalb vergönnt, zu meiner eigenen Ermuthigung — und wer bedürfte hier nicht der Ermuthigung! — einige wenige Worte voranzuſchicken, die, wenn ſie auch nicht unmittelbar die Vertheidigung betreffen, doch auch für die Angeklagten, wie ich hoffe, keine veelorenen ſein ſollen.

Zum erſten Male ſoll ich das neue, durch das Geſetz vom 17. Juli 1846 eingeführte öffentliche Verfahren an einer wahrhaft großen Sache erproben. Denn einen Proceß, wie dieſen, kennen die Annalen der Juſtiz nicht. Zum erſten Male ſoll dieſes neue Verfahren an eine größere Oeffentlichkeit treten. Denn auf dieſen Saal ſind die Augen Europas gerichtet.

Mich und meine Amtsgenoſſen hat die Wahl der Angeklagten und Ihr Befehl berufen, Theil zu nehmen an dieſen Verhandlungen. Kaum vermag ich's, die Gefühle in Worte zu faſſen, die mich ergreifen in dieſem Augenblick, an dieſem Platze. Hier vertreten wir nicht die kleinlichen Güter des Lebens, hier hadern wir nicht um die Jämmerlichkeiten des Mein und Dein, hier vertheidigen wir Freiheit, Ehre, Leben! Hierher ruft uns nicht die Habſucht ſtreitender Parteien, nicht der Zwiſt ränkevoller Proceſſe. Hierher rufen uns die Thränen der Unſchuld, — ſie zu trocknen; hierher der Jammer der gefallenen Menſchheit, — ihn zu lindern. Hier erſcheinen wir nicht angelockt durch zeitlichen Gewinn, wir erſcheinen hier, folgend dem Gebote der Pflicht und dem Rufe der Ehre. An dieſer Stelle zu ſtehen, iſt der ſchönſte Theil unſeres Berufes, dieſer Platz iſt das Allerheiligſte unſeres Amtes. Jemehr wir Alle hiervon durchdeungen ſind, um ſo mehr drängt ſich uns die Beſorgniß auf, ob wir auch im Stande ſein werden, ganz dieſen Platz auszufüllen. Und hier bin ich auf den Punkt gekommen, wohin ich wollte.

Das Geſetz vom 17. Juli 1846, welches auch wir mit demſelben Jubel, wie die ganze Nation, begrüßt haben, hat uns ereilt, nachdem unſere Bildung bereits vollendet war, es hat uns ereilt in einem Alter, wo der Geiſt nicht mehr die Friſche und die Biegſamkeit der Jugend hat, die ſich leicht in neue Formen fügt. Wir können nicht zurück in die Schule, nicht zurück in die Bildungsanſtalten der Jugend. Dort allein aber iſt der Boden, in den die Keime gelegt werden müſſen, welche dieſem Verfahren kräftige Stämme zutragen ſollen, dort allein ſcheint die Sonne, welche die Blüten entfalten kann, die ihm zur Zierde gereichen werden. Unſere Lehrer — viele von ihnen deckt ſchon das Grab — ahnten wohl nicht, daß auf den Bänken, vor denen ſie lehrten, Knaben ſäßen, deren Beruf es ſein würde, dereinſt als Männer öffentlich das freie Wot zu führen. Sie unterrichteten uns in Allem, nur nicht in den Künſten der Beredſamkeit. So ſchickten ſie uns in das Leben, ſo traten wir in unſere Aemter, ſo fand uns das neue Geſetz, ſo erſcheinen wir vor Ihnen, meine Herren Richter, und vor der Oeffentlichkeit. Und nun könnte ich wohl eine Bitte um Nachſicht an Sie richten, und huldvoll, wie Sie gewohnt ſind, würden Sie mir dieſelbe vielleicht gewähren. Aber an dieſem Platze hat der Anwalt nichts für ſich zu bitten; hier gehören alle ſeine Handlungen, alle ſeine Worte nur Denen die auf der Bank der Angeklagten ſitzen.

Und ſo will ich denn auch nur für dieſe eine Bitte an Sie richten. Wenn Sie, meine Herren Richter, an dieſem Platze Vieles von dem vermiſſen, was Sie von einem öffentlichen Redner verlangen können, zürnen Sie uns, aber laſſen Sie es nicht den Angeklagten entgelten, und wenn ich in meiner Ungewohntheit des neuen Verfahrens die Vertheidigung mangelhaft laſſe, ſo ergänze das Fehlende Ihr Wohlwollen.

Und nun zwei Worte zu Ihnen, die Sie auf der Bank der Angeklagten ſitzen und mir Ihre Vertheidigung anvertraut haben.

Es iſt in der neueſten Zeit mancher Zweifel gegen die Unabhängigkeit preußiſcher Richter erhoben worden. Manchem von Ihnen ſind deßhalb vielleicht Beſorgniſſe entſtanden und er iſt mit gepreßtem Herzen in dieſen Saal getreten. Dieſe Beſorgniſſe möchte ich verſcheuchen. Mögen andere Nationen ſich rühmen, beſſer geſtellte Richter zu haben als Preußen, mögen andere Nationen ſich rühmen, unabhängigere Richter zu haben als Preußen, das hat noch Keiner zu behaupten gewagt, daß ſie ehrenwerthere Richter hätten. Die Ehrenhaftigkeit preußiſcher Richter iſt weltbekannt. Sie iſt ein unerſtiegener und unerſteigbarer Fels: Uns, ihren Vertheidigern, die wir täglich das Wirken und Walten preußiſcher Richter ſehen, können Sie hierin ein auf Erfahrung geſtütztes Urtheil zutrauen. Darum möchte ich Ihnen eine Ueberzeugung mittheilen, die in uns allen lebt. Europa, die ganze civiliſirte Welt, hat den Söhnen Ihrer Nation Thränen des Mitleids gezollt, England, Frankreich und manch anderes Land hat Ihnen ein Aſyl gewährt, Preußen, das iſt meine ſtolze Ueberzeugung, wird Ihnen Gerechtigkeit geben. Treten Sie in dieſer Ueberzeugung vor Ihre Richter, ich beginne mit ihr das ſchöne Amt Ihrer Vertheidigung.

(Laute Aeußerungen des Beifalls unter den Zuhörern.)

Von den 16 Angeklagten, gegen die der Herr Staatsanwalt vorhin ſeine Anklage erhoben, habe ich ſieben zu vertheidigen. Es ſind dies: Stanislaus v. Sadowski, Maximilian v. Ogrodowicz, Anton Ogrodowicz, Leopold v. Mieczkowski, Ignaz v. Lebinski, Johann v. Lebinski, Leo v. Grabowski. Dieſe alle haben in der Vorunterſuchung umfaſſende Geſtändniſſe abgelegt; alle haben ſie hier widerrufen. Man hat daraus den Angeklagten Vorwürfe gemacht. Zu meinem großen Bedauern fand ich heute Morgen ſelbſt in einem berlinee Blatte dieſe Vorwürfe wiederholt. Es iſt Sache der Vertheidigung, den ſchweren Vorwurf, den man den Angeklagten macht, abzuwälzen.

Ich weede zunächſt die Vorunterſuchung einer nähern Prüfung unterziehen. Ich werde jedoch, wenn ich auf Einzelheiten zu ſprechen komme, die Namen der unterſuchenden Beamten nicht nennen. Ich habe mit dieſen Beamten, mögen ſie noch ſo unbeſcholten ſein, nichts zu thun; ich habe es nur mit dem Principe zu thun. — Ich bemerke von vornheeein: die Vorunterſuchung war gerichtet — auf die Entdeckung eines politiſchen Verbrechens. Die Beamten waren es alſo ihrem Vaterlande ſchuldig, ſie waren es ſich ſelbſt ſchuldig, die Unterſuchung ſo ſtreng als möglich zu führen. — Der Umfang, wie weit ich die Vorunteeſuchung prüfen konnte, iſt ein nur ſehr geringer. Von den tauſend Aktenſtücken habe ich nur einige 20 einſehen können: doch auch dieſe wenigen haben mir Licht über die Art, wie die Vorunterſuchung geführt wuede, gegeben.

Ueber der Vorunterſuchung haben zwei Steene geſchwebt: ein freundliches Geſtirn des Tages: es iſt das Geſetz vom 17. Juli 1846, und ein feindliches Geſtirn der Nacht: ich meine damit nicht die Cabinetsordre vom 23. Jan. 1846 — eine Cabinetsordre drückt den Willen Sr. Maj. des Königs aus, dagegen kann ich nichts ſprechen, der Wille des Königs iſt allemal der beſte — ich meine aber das Mißverſtehen dieſer Cabinetsordre. — Die erwähnte Cabinetsordre enthält die Einſetzung einer Immediat-Commiſſion, die aus Verwaltungs- und Juſtiz-Beamten zuſammengeſetzt ſein ſollte. Statt deſſen hat man aber eine gemiſchte Commiſſion gebildet; die beiderſeitigen Beamten haben ſich mit einander amalgamirt.

Den Beweis dafür, daß die Beamten es nicht ſo wie es die Cabinetsordre verlangt, gemacht haben, will ich jetzt führen. Zuerſt hat ſich die Polizei hineingemiſcht. Nun aber ſteht feſt, daß der Polizei als ſolcher die richterliche Bildung, die Geſetzkenntniß, welche der Richter haben muß, fehlt. . . . Die Polizei kann machen was ſie will, ſie kann thun was der Richter nie verantworten kann. Bei jener Immediat-Commiſſion hat ſich aber die Polizei mit der Juſtiz amalgamirt, ja ſie hat ſogar die Juſtiz in der Vorunterſuchung beherrſcht. (Der Redner führt Beiſpiele aus den Akten v. Mieroslawski's, v. Niegolewski's u. A. an.) Das hat die Polizei gethan. Aber auch die Juſtiz iſt nicht in den Schranken geblieben, die ihr angewieſen ſind. Sie hat ſich hineingemiſcht in das, was nur der Polizei zuſteht. Ich habe bei Durchſicht der Akten bemerkt, daß ſich in denſelben vielfach ein Protokoll vorfindet, bei dem die Unterſchrift und der Eingang fehlt. Ich wußte nicht was es bedeuten ſollte. Ein Zufall hat mir endlich das urſprüngliche Protokoll in die Hände geführt. Es war eine Ausſage Emilian v. Moszczenski's. Die Copie hatte gedient den einzelnen Angeklagten vorgelegt zu werden. Wozu? Doch wohl nur, um ſie zu bewegen, dieſelben Geſtändniſſe abzulegen, um ſie irre zu leiten, um zu ſagen: hier ſind ſchon Geſtändniſſe abgelegt, lege du nun auch dieſelben ab. (Der Redner führt noch mehr dergleichen Fälle aus den Aktenſtücken an.)

Darauf geht Herr Gall zu den einzelnen Angeklagten über. Zuerſt Sadowski's Geſtändniſſe. Er weiſt nach, wie das erſte

*) Wer das Verbrechen auf die §. 80 und 81 voegeſchriebene Art zu hindern unterläßt, iſt, wenn er einer zuveeläſſigen Wiſſenſchaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenerſatze verbunden, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit beſtraft werden.

Digitized by Google

Geſtändniß vor einem Polizeibeamten entſtanden, wie man den Angeklagten gepeinigt, wie er ſpäter genöthigt war, vor Gericht daſſelbe zu geſtehen, wie das Gericht ſelbſt nicht vorwurfsfrei, da ſein Vernehmen ein captiöſes geweſen. Er führt zum Belege dieſes letzteren einzelne Beiſpiele an und bittet den Präſidenten, noch nachträglich ein Aktenſtück vorleſen zu laſſen. Als der Präſident das Vorleſen anordnet, erhebt ſich der

Staatsanwalt. Ich habe, ſagt er, es nicht für zuläſſig gehalten, daß einzelne Verhandlungen noch nachträglich bei der Begründung der Anklage vorgeleſen werden können. Wenn aber die Vertheidiger für ihre Vertheidigung dies thun, ſo werde ich es für die Anklage ſpäter auch thun. — Ich ſtelle es einem hohen Gerichtshofe anheim, welchen Beſchluß er über dieſen Punkt faſſen wird.

Der Präſident läßt nun das von Herrn Gall gewünſchte Aktenſtück verleſen. Nachdem der Gerichtsſchreiber daſſelbe vorgeleſen, bemerkt

Herr Gall: Aus dieſem Aktenſtücke geht hervor, daß die Geſtändniſſe v. Mieroslawski's meinem Angeklagten vorgelegt worden, aber nicht blos v. Mieroslawski's, es ſteht auch noch da: die Geſtändniſſe Anderer. Wer aber dieſe Anderen ſind, das ſteht nicht darin.

Der Juſtiz-Comm. Gall ſucht hierauf aus der Anklageſchrift die Punkte hervor, die ſeiner Anſicht nach wegen ihrer Unwahrſcheinlichkeit den Widerruf v. Sadowski's unterſtützen:

1) Daß deſſen Bruder Nepomucen, welcher ſich durch die Flucht entzogen, fortwährend im Hintergrunde der Anklage geſtellt ſei;
2) daß es erſt nöthig geweſen ſei, das Nationalgefühl des Angeklagten zu erwecken;
3) daß der Angeklagte ſich bei dem Böttchermeiſter Woyciechowski über die Stellung und Menge des Geſchützes in der Feſtung Bromberg erkundigt habe: — während der Angeklagte behauptet, jeder Knabe von ſechs Jahren wiſſe ſolches;
4) der Angeklagte, zum Commiſſar des Bromberger Kreiſes ernannt, habe eine geraume Zeit lang für die Revolution zu werben ſich beſtrebt, aber mit ſo wenig Geſchicklichkeit, daß nur Woyciechowski gewonnen ſei. Deſſenungeachtet habe man den Angeklagten noch zum Commiſſar des Schwetzer Kreiſes ernannt — eine Thorheit, eine Leichtfertigkeit, die die größte Unwahrſcheinlichkeit habe;
5) werde in der Anklage behauptet, der Angeklagte habe ſich bei dem Pachter in Nekla wegen einer Brücke erkundigt und ſich bei deſſen Angabe beruhigt. Ich frage, wenn Jemand die Abſicht hat, eine Stadt zu überrumpeln und vier Geſchütze zu nehmen — denn ſo viele ſtanden in Bromberg — und er ſich deshalb nach einer feſten Brücke erkundigt und eine Reiſe von zwei Meilen macht: ob ſich Der bei der bloßen Angabe eines Pachters beruhigen wird, ohne die Brücke ſelbſt anzuſehen — ob Jemand die erſten Kleinodien der Verſchwörung, die Geſchütze, ſo auf's Spiel ſetzen wird? —
6) obgleich der Angeklagte geſehen, daß die Sache der Revolution verloren, ſoll er dem Maximilian Ogrodowicz noch ferner Aufträge ertheilt haben — gleichfalls höchſt unwahrſcheinlich.

Sonach bleibt von der ganzen Anklage nur der Auftrag ſtehen, den ihm ſein Bruder an v. Radkiewicz und Mieczkowski gegeben haben ſoll. Ich bemerke vorweg, daß die ganze Anklageſchrift hauptſächlich auf der Grundlade beruht, daß ſämmtliche Angeklagte gewußt haben ſollen, es beſtehe ein Bund zur Wiederherſtellung des alten Königreichs Polen. Dieſer Hauptpunkt iſt aber durch nichts weiter, als durch die wechſelſeitigen Geſtändniſſe unterſtützt. — Es ſoll ferner der Angeklagte Aufträge an Maximilian Ogrodowicz ertheilt haben. Dieſe Ausſage iſt gleichfalls widerrufen und von Ogrodowicz in Abrede geſtellt. — Ferner iſt von einer Verſammlung in Śrebna-Góra die Rede, wo der Angeklagte von v. Mieroslawski die Inſtruction erhalten haben ſoll. v. Mieroslawski hat erklärt, wie dies zuſammenhängt: es ſei ihm in Śrebna-Góra ein junger Mann, ähnlich dem Angeklagten, aber nicht identiſch mit ihm vorgeſtellt, und man habe ihm in der Vorunterſuchung den Angeklagten als jenen Mann bezeichnet.

So ſtehen bei dem erſten Angeklagten die thatſächlichen Verhältniſſe. Auf die juriſtiſchen komme ich ſpäter zurück.

Ich wende mich jetzt zu dem zweiten Angeklagten, Max Ogrodowicz. Auch er hat ſein Geſtändniß widerrufen, und ſeinen Widerruf zu motiviren iſt zunächſt meine Aufgabe. Er hat behauptet, daß er hauptſächlich durch Hunger zum Geſtändniß bewogen ſei. Die Behauptungen in Betreff ſeiner Behandlung von Seiten des Inquirenten werden ſich juriſtiſch freilich nicht beweiſen laſſen, allein bei ſo allgemeinen Klagen muß eine dringende Vermuthung entſtehen, wenn ſie auch nur einigermaßen aus den Akten erhellen. Der Inquirent geht in ſeinem Berichte an die General-Commiſſion davon aus, daß der Angeklagte mit Lügen umgehe. Gelogen hat der Angeklagte nie, ſondern geleugnet. Der Inquirent berichtet ferner, derſelbe ſei ein Mann, auf den alles einen bedeutenden Einfluß ausübe, was den Körper afficire; die §§. 292. — 297. der Criminalordnung würden wohl den Angeklagten dazu beſtimmen, daß er von ſeinen Lügen zurückkomme. Dieſe Geſetzesſtellen verordnen, daß gegen einen lügenden Verbrecher Prügel und Entziehung der beſſern Koſt ſtatthaben können. Mit Prügeln iſt dem Angeklagten zwar nicht gedroht, aber mit Entziehung der beſſeren Koſt. Das weiß Jeder, daß eine Entziehung der beſſern Koſt bei Leuten wie der Angeklagte ſo gut iſt, wie der Hunger ſelbſt. — Ein zweiter aktenmäßiger Beweis iſt eine Regiſtratur, die ſich unter einem Protokolle vorfindet. Der Inquirent geſteht darin zu, dem Angeklagten gedroht zu haben, die beſſere Koſt zu entziehen, alſo den Willen. Da der Angeklagte die Ausführung dieſes Willens behauptet, ſo hat er eine dringende Vermuthung für ſich. Der Angeklagte hat alſo in der Ausſicht die ſchlechte Koſt von ſich abzuwenden — durch Zwang ſich bewogen gefunden, Geſtändniſſe abzulegen.

Der Staatsanwalt hält die Vorhaltung, die dem Angeklagten von ſeinem Inquirenten gemacht iſt, für gewichtlos. Ich kann hierin nicht beiſtimmen. Jene Vorhaltung enthält nicht blos die Aufforderung zum Geſtändniß, ſondern fängt mit den Worten an: „der Angeklagte möge bedenken, daß geſchehene Dinge nicht ungeſchehen gemacht werden könnten"; hierin liegt etwas Captiöſes, denn der Inquirent ſagt von vorn herein, der Angeklagte habe nicht erlaubte Dinge begangen. — Es iſt dem Angeklagten aber auch vorgehalten, daß Lügen in dieſer Unterſuchung ganz beſondere Nachtheile zur Folge haben würden. Es iſt in der That nicht einzuſehen, inwiefern dies wirklich hätte der Fall ſein können.

Ich behaupte daher, das Geſtändniß des Max Ogrodowicz iſt aus dieſen Gründen kein freies, und es ſind nicht alle Thatſachen in demſelben für wahr zu halten.

In der Anklageſchrift gegen ihn ſind eine Menge Punkte, die unter die nämliche Kategorie gehören. Der Angeklagte ſoll nämlich reiſender Agent für die Sache der Verſchwörung geweſen ſein, und auch bei ihm iſt der Cardinalpunkt, er habe gewußt, es ſei eine Verſchwörung zur Herſtellung des alten Polens im Werke. Durch die zurückgenommenen Behauptungen v. Sadowski's und den Widerruf des eigenen Geſtändniſſes iſt dieſe Beſchuldigung widerlegt. Seine Reiſen und Werbungen waren, heißt es weiter, ohne Erfolg. Nun, dieſe Erfolgloſigkeit ſeiner Reiſen macht es wahrſcheinlich, daß er eben gar nicht für die Verſchwörung gereiſt iſt, ſondern für den Zweck, den er in der mündlichen Verhandlung angiebt, nämlich ſich einen Dienſt als Wirthſchafts-Inſpector zu verſchaffen. — Der zweite Vorwurf, daß er bei Tulodziecki geweſen und dieſen von der Verſchwörung zur Herſtellung des alten Polenreichs in Kenntniß geſetzt habe, iſt durch die Angaben Tulodziecki's, welcher jene Thatſachen in Abrede ſtellt, vollkommen widerlegt.

Aus den Angaben der drei gegen Max Ogrodowicz aufgetretenen Zeugen könnte man behaupten, daß er ſich zur Verſchwörung hingeneigt habe. Allein in Bezug hierauf bemerke ich: der Zeuge Böſig war, wie Sie ſich erinnern werden, bei ſeiner Vernehmung ſo befangen, daß er kaum ein Paar Worte zuſammenhängend vorbringen konnte: von dem, was er in der Vorunterſuchung ausgeſagt hatte, wußte er nichts und es mußte ihm vom Herrn Präſidenten erſt Frage für Frage vorgelegt werden; überdieß iſt der Zeuge kein claſſiſcher, denn die Regierung zu Potsdam beſcheinigt, daß er ſich gegen ſie eine Untreue habe zu Schulden kommen laſſen, indem er Anderen gegen Vergütung geſtattet habe, Holz aus dem Forſt zu ſtehlen; wie es kommt, daß er dieſerhalb nicht zur Unterſuchung gezogen iſt, weiß ich nicht, es iſt indeß ganz gleichgültig.

Was den zweiten Zeugen Figurski betrifft, ſo war er anfangs verdächtig, Theilnehmer an der Revolution geweſen zu ſein und verneinte in ſeinen erſten beiden Verhören, 4 Wochen lang, etwas von Ogrodowicz zu wiſſen: dann in der dritten Verhandlung, als ihm zu Anfang derſelben der Inquirent vorhielt „ob er noch dabei verbliebe, daß er nichts von Ogrodowicz wiſſe?" — erzählte er, daß derſelbe ihn und die Dienſtleute zur Theilnahme an dem Aufſtande aufgefordert habe. In jener Frage des Inquirenten liegt die Drohung, er werde noch ferner im Gefängniß liegen, wenn er nicht gegen Ogrodowicz ausſage, und deßhalb ſchon verdient ſeine Ausſage keinen Glauben.

Außerdem erwähne ich, daß beide Zeugen, wenn ihre Angaben wahr ſind, Mitwiſſer um das Verbrechen ſind, weil ſie keine Anzeige gemacht haben, — und deßhalb können ſie kein gültiges Zeugniß ablegen.

Der dritte Zeuge endlich hat nichts von Erheblichkeit bekunden können.

Dies iſt das Thatſächliche in Betreff des Max Ogrodowicz.

Der dritte Angeklagte iſt Anton Ogrodowicz. Auch er behauptet daß ſein Geſtändniß von ihm nur abgelegt ſei, weil er durch ſchlechte Behandlung ſeines Inquirenten dazu bewogen worden. Es hat ſich hierüber nichts Beſtimmtes aus den Akten nachweiſen laſſen. Es fragt ſich indeß nur, welche Principien bei der ganzen Unterſuchung obgewaltet haben, und davon habe ich ſchon bei dem erſten Angeklagten geſprochen. Es iſt Anton Ogrodowicz hier vor Ihnen erſchienen, meine Herren; ſein ganzes Benehmen hat gezeigt, daß er der Verſtellung nicht fähig iſt. Erinnern Sie ſich, daß er, als er ſeiner Frau und ſeiner Kinder erwähnte, ſo männlich er iſt, doch in Thränen ausbrach; daß, als ihm ſein Säbel unerwartet vorgelegt wurde, er durch ſein Weſen an den Tag legte, er werde, wenn es darauf ankomme, wiſſen, mit dem Säbel in der Hand für ſein Vaterland zu ſtreiten. Deshalb glaube ich, iſt wohl anzunehmen, daß er keiner Verſtellung fähig und ſeine Angabe richtig iſt. — Thatſachen liegen gegen ihn nur wenige vor und dieſe ſind nicht einmal erwieſen, denn die Ausſagen der Mitangeklagten ſind zurückgenommen, das eigene Geſtändniß iſt widerrufen worden. Er ſoll ſich bereit erklärt haben, für die Revolution zu wirken. Welche Wahrſcheinlichkeit hat aber dies, da er nichts gethan hat? Die Anklage vermengt hier die Verſprechungen und die wirklichen Handlungen. Thatſächlich iſt nur Folgendes:

1) ſoll er ſeinen Säbel haben ſchleifen laſſen. Dies iſt nicht erwieſen. Der Inquirent erklärte den Säbel für nicht geſchliffen und bean-

Digitized by Google

tragte eine Vernehmung von Sachverſtändigen. Durch Verfügung des Gerichts iſt dieſe Vernehmung ausdeücklich ausgeſetzt. Ich muß daraus entnehmen, daß das Gericht auf dieſe Thatſache kein Gewicht legt. Wenn ſie aber auch wahr ſein ſollte, ſo läßt ſich daraus auf keine Theilnahme an der Verſchwörnng ſchließen;

2) ſoll der Angeklagte Patronen gemacht haben. Dieſe Thatſache iſt nur durch das Zeugniß eines polniſchen Ueberläufers, der in der Vorunterſuchung vernommen, aber nicht vereidet worden iſt, bekundet. Dieſer Zeuge verwickelt ſich aber in die gröbſten Widerſprüche: einmal ſagte er, es ſeien 50 Patronen geweſen: das andere Mal, es ſeinen 100 geweſen. Ein anderer Widerſpruch iſt dieſer: Als der Zeuge zu Anton Ogrodowicz ins Zimmer getreten, will er die Patronen vor dem Fenſter bemerkt haben; Ogeodowicz ſoll ſie deshalb mit Papier bedeckt haben, um ſie zu verbergen; dennoch ſoll ihm derſelbe ſodann geſagt haben, „die Patronen ſeien zur Revolution.“ Wenn er die Pateonen verbarg, wird er wahrlich dies nicht geſagt haben.

Präſident: Ich bemerke, daß der erwähute Zeuge vereidet worden iſt.

Vertheidiger: Dann nehme ich jene Behauptung zurück und führe ſtatt deſſen alles, was über Mitwiſſenſchaft der frühern Zeugen von mir geſagt, auch in Betreff dieſes Zeugen an.

Ich komme nun zu den beiden Angeklagten Ignaz und Anton v. Lębinski: der eine iſt ein Greis, der nur noch wenige Schritte bis zum Grabe hat; der andere iſt ein kaum dem Knabenalter entwachſener Jüngling. — Ich muß die Vorfälle erwähnen, welche Veranlaſſung zu ihrer Anklage gaben. Es war der Namenstag der Frau v. Lębinski: eingeladen waren deshalb die benachbarten Gutsbeſitzer v. Mieczkowski und Grabowski. Beide ſollen bei dieſer Gelegenheit von dem Ausbruche der Revolution geſprochen und die Angeklagten zur Theilnahme aufgefordert haben. Beide Angeklagte beſtreiten dies. Ignaz v. Lębinski ſagt, von „Unruhen“ ſei nur die Rede geweſen: dieſelbe Erklärung giebt Anton v. Lębinski., Daß dieſe Angaben nicht ganz gegründet ſind, kann ich nicht beſtreiten: aus den Ausſagen der Zeugen ergiebt ſich anſcheinend das Gegentheil.

Was Ignaz v. Lębinski betrifft, ſo hat er einen Einwand gemacht, deſſen der Staatsanwalt nicht erwähnt, — nämlich, er habe an jenem Tage viel getrunken. Juriſtiſch iſt dieſer Einwand zwar nicht erwieſen, allein wer Polen und ſeine Verhältniſſe kennt, wird wiſſen, daß ein polniſcher Sohn bei dem Namensfeſte ſeiner Mutter mehr trinkt als gewöhnlich. (Heiterkeit.) Man muß, wenn man Dem Glauben ſchenkt, auch die Behauptungen deſſelben in ihrem ganzen Umfange für wahr halten; man muß auch für wahe annehmen, daß er, wie er hier geſagt hat, ſich ſchlafen gelegt habe; von einem beabſichtigen Zuge nach Bromberg kann alſo nicht die Rede ſein. Die Sache ſteht daher bei dieſem Angeklagten ſo: er iſt ein junger Menſch, ohne Erfahrung und Ueberlegung; er hat von Unruhen gehört und durch hitzige Geteänke begeiſtert Woete zu ſeinen Knechten geſprochen, die übrigens nicht zu dem Vorwurf berechtigen können, er habe ſich an der Revolution betheiligen wollen.

Anton v. Lębinski hat zugeſtanden, zu ſeinen Knechten etwas geſagt zu haben, was auf eine Theilnahme an dem Unternehmen hindeutet. Er hat aber einen Einwand gemacht, der volle Wahrſcheinlichkeit an ſich trägt. Er ſagt, er habe von Unruhen gehört und deshalb ſeine Knechte aufgefordert, ſich mit Aexten und Heugabeln zu bewaffnen; was er dabei auch geſprochen, ſo habe er doch nichts geſagt, was ſein Intereſſe an dem Unternehmen bekunde, ſondern er habe den Knechten nur das was er früher aus Büchern über dergleichen Unruhen geleſen habe, vorgeſtellt und geäußert, das könne hier auch ſo kommen. Von den Zeugen beſtätigt dies einer ganz beſtimmt, die übeigen nur deshalb nicht, weil ſie auf einer zu niedrigen Stufe der Bildung ſtehen, als daß ihnen deutlich gemacht werden konnte, worauf es ankommt. Weil Einer es beſtätigt, ſo müſſen wir annehmen, daß es Alle beſtätigt haben; alsdann fällt aber allee Verdacht der Theilnahme an dem Unternehmen fort, wenn überhaupt ein ſolches vorliegt.

Ich wende mich jetzt zu v. Mieczkowski. Auch er hat ſeine Geſtändniſſe widerrufen. Er behauptet, er ſei durch das Verſprechen des Landraths, ihm Gnade auswieken zu wollen, zu jenen Geſtändniſſen verführt. Dieſe Behauptung, ein ſeltener Fall, meine Herren, iſt vollſtändig erwieſen. Nachdem der Landrath den Angeklagten zu Protokoll genommen, hat er an die General-Commiſſion berichtet, den Angeklagten empfohlen und deſſen Begnadigung beantragt. Daß alſo die Begnadigung vom Inquirenten in Ausſicht geſtellt iſt, darübee heerſcht kein Zweifel. Vor der Vernehmung hat abee eine Unterhaltung im Gefängniß zwiſchen dem Landrath und dem Angeklagten ſtattgefunden. Was da geſprochen worden iſt unter vier Augen, davon ergeben die Akten freilich nichts: aber eine ſolche Unterhaltung iſt nicht in der Ordnung und macht das ſpäter erfolgte Geſtändniß ſchon deshalb zu einem unfreien.

Ein Theil der Thatſachen, die ihm zur Laſt gelegt werden, beſteht darin, daß er Andere von dem Unternehmen in Kenntniß geſetzt haben ſoll. Erwieſen iſt davon nichts, und ſeine Wiſſenſchaft davon, daß ein Unternehmen im Werke ſei, beruht nur auf den zurückgenommenen Ausſagen der Mitangeklagten und ſeinen früheren Geſtändniſſen.

1) Soll er ſeinen Vogt Redmann inſtruirt haben, Vorbereitungen zum Empfange der Inſuegenten zu treffen. Ein Reſultat haben dieſe Anweiſungen nicht gehabt; hätten Aufträge jener Art ſtattgefunden, ſo begreift man nicht, warum ſie nicht befolgt ſein ſollten.

2) Daß er das Abendmahl genommen haben ſoll; auf dieſen Umſtand werde ich ſpäter zurückkommen.

3) Daß er dem Mitangeklagten v. Radkiewicz ein Pferd verkauft hat. Ich ſehe nicht ein, wie der Kauf eines Pferdes eine Thatſache für die Wiſſenſchaft um bevorſtehnde Revolution ſein ſoll, zumal nicht feſtſteht, daß v. Radkiewicz das Pferd zu dem angeblichen Zwecke gebrauchen konnte.

4) Daß er 7 Quart Beanntwein an v. Radkiewicz überlaſſen hat, iſt unerheblich, da nicht erwieſen iſt, daß dieſer Beanntwein für die Inſuegenten beſtimmt geweſen.

5) Das Laden ſeiner Doppelflinte und das Satteln ſeines Pferdes findet ſeine Eeledigung dadurch, daß, ſeiner Angabe nach, von „Unruhen“ die Rede geweſen iſt.

Es hat aber der Angeklagte eine Behauptung aufgeſtellt, die, ſelbſt wenn in jenen Thatſachen ein gravirender Umſtand läge, dennoch ſeine Strafloſigkeit bewirken würde. Er behauptet, Furcht habe ihn bewogen, das zu thun, was er gethan habe. Ich ſpreche nicht von Furcht im gewöhnlichen Sinn: dieſe Furcht kennt der Pole nicht: es iſt eine andere Furcht, die ich meine. Wenn es in jener Gegend überall hieß, es wäre ein Aufſtand im Werke, ſo mußte Jeder ſich zunächſt die Frage ſtellen: „wie willſt du dich benehmen?“ Welchen Entſchluß der Nationalpole — denn von dieſem ſpreche ich nur — auch faßte: — faßte er den, ſich nicht anzuſchließen, ſo war ſein Leben verwirkt, unfehlbar würde er ein Opfer der Inſurgenten geworden ſein; faßte er den zweiten Entſchluß, ſich der Revolution anzuſchließen, ſo mußte er auch fürchten: alle Leute wußten ja die traurigen Folgen der Verſuche, eine Revolution in Polen zu bewirken, — es mußte Jeder zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine Revolution zu keinem Reſultate, ſondern nur zum Unglück führen würde.

Dieſes Schwanken, dieſe Unſicherheit mußten in Jedem, der nicht von übermenſchlichem Charakter war, die Furcht hervorbringen, die Jeder in ſolcher Lage empfinden muß. Sie haben den Angeklagten hier geſehen, meine Herren; er iſt ein ſchwächlicher, ängſtlicher Mann. Es iſt aus den Akten erſichtlich, daß Furcht ihn bewegt hat. Es iſt ferner durch Ignatz v. Lębinski feſtgeſtellt, daß er gleichgültig und kalt in Betreff des Unternehmens geweſen; auch Eielsdorf bekundet dies. Die Furcht, ſein Leben zu verlieren, ſchließt bei ihm die Strafe aus.

Ich komme jetzt auf den Angeklagten v. Grabowski. Er ſoll gleichfalls an dem Unternehmen theilgenommen haben. Ich muß geſtehen, daß ich aus der Anklageſchrift nicht recht herausfinden kann, worin ſeine Theilnahme beſtehen ſoll. Ich begreife nicht, wie, wenn ein Verwandter geſpräсhsweiſe von einem Unternehmen erzählt, ohne zur Theilnahme aufzufordern, darin eine Betheiligung liegt. Der Staatsanwalt hat ſelbſt ſeine früheren Zweifel geſtanden und geſagt, daß das, was der Angeklagte in der Vorunterſuchung ausgeſagt habe, denſelben nur der Mitwiſſenſchaft habe bezüchtigen können. Ich begreife nicht, wie, wenn nun der Angeklagte etwas von ſeinen früheren Ausſagen modificirt, dies ſeinen Status erſchwert. Der Staatsanwalt ſagt, daß der Angeklagte dadurch, daß er etwas zurücknehme, die Anſicht daß er ein glaubhafter Mann ſei, vernichtet habe. Allein, dies zugegeben, ſehe ich nicht ein, wie man Einen der noch vor dem Richter als Angeklagter ſteht, wegen einer Zurücknahme einer Angabe für gravirter halten könne, als wenn er dabei verbleibt: zumal für die Frage, ob ſeine Angabe in der Vorunterſuchung richtig iſt oder nicht, keine Ueberzeugung vorhanden iſt.

Dies ſind die Thatſachen, welche ich als Vertheidiger zu beſprechen hatte. Ich wende mich jetzt zu den juriſtiſchen Punkten der Vertheidigung.

So ſehr es im Intereſſe der Vertheidigung liegt, daß alle juriſtiſchen Punkte hervorgehoben werden, ſo kann es doch nicht in ihrem Intereſſe liegen, daß Fragen, die ſchon an dieſem Platze beſprochen ſind, von einem Andern noch einmal zur Sprache gebracht werden. Die Frage, was bei dieſem Unternehmen das Ziel geweſen, iſt von dem Vertheidiger des Koſinski bereits beſſer, als ich es thun könnte, entwickelt, und ich nehme lediglich darauf Bezug.

Eins will ich aber in Bezug auf dies ſpecielle Attentat, den Zug auf Bromberg, erwähnen.

Es ſoll die Abſicht geweſen ſein, die Stadt Bromberg zu überrumpeln. das Geſchütz zu nehmen und zur Revolution und zwar zu der Revolution zu verwenden, welche den Zweck hatte, Polen in den alten Grenzen vor 1772 wieder herzuſtellen. Das Allg. Landrecht entwickelt im §. 92 den Begriff des Hochverraths als den eines Unternehmens, auf die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung zielend. Ueber das „Ziel“ ſage ich nichts, da der erwähnte Vertheidiger darauf zu ſprechen kommen wird. Ich frage nun, was hat das Landrecht unter dem Worte „Unternehmen“ verſtanden? Nach allem was ich aus der Anklageſchrift entnehmen muß, deutet der Staatsanwalt den Begriff ſo, daß darunter „jede Handlung überhaupt“ verſtanden wird, die darauf abzielt, die Verfaſſung umzuſtürzen. Daß dieſe Anſicht aber die des Geſetzgebers geweſen ſei, ſcheint mir bei der Wichtigkeit des Verbrechens und der hohen Strafe die darauf ſteht, an ſich nicht wahrſcheinlich. Aber auch aus dem hiſtoriſchen Entſtehen des Landrechts will ich den Nachweis führen. Unter „Unternehmen“ verſtehe ich einen Complex von ſolchen Handlungen, womit man das zu erreichen im Stande iſt, was erzielt werden ſoll. Bei der Emanation und Bearbeitung des Landrechts hat bekanntlich das Römiſche Recht bedeutend eingewirkt. Die l. 7. Dig. ad leg. Jul. macht dem Richter ausdrücklich zur Pflicht, daß er ſich die Frage aufwerfe: „reus an potuerit facere“ d. h. ob der Angeklagte das Ver-

Digitized by Google

brechen wirklich vollbringen konnte. Dieſe Abſicht liegt auch den landrechtlichen Beſtimmungen über Hochverrath zum Grunde; was um ſo mehr anzunehmen iſt, wenn man erwägt, daß auf das Ziel des Hochverraths gar kein Gewicht gelegt wird: — auch die geringſte Erſtrebung des Ziels iſt Hochverrath; um ſo wichtiger iſt das Wort „Unternehmen". Hier bedeutet es, wie vorhin erwähnt, einen Complex von ſolchen Handlungen, die es möglich machen, das zu erreichen, was erzielt wird. Wollte man dies nicht annehmen, dann hätte das Verbrechen des Hochverraths gar keine feſte Grenze. Nun frage ich: iſt den Angeklagten ein Hochverrath zur Laſt zu legen? Vierzehn Tage lang iſt verhandelt worden, meine Herren; — welche Mittel der Verſchwörung ſind in dieſer Zeit an den Tag gekommen? ſie ſind nicht der Rede werth; ſie ſind noch nicht im Stande geweſen, auch die allergeringſte Wahrſcheinlichkeit eines Erfolgs zu ergeben. —

Deßhalb behaupte ich, daß, wenn auch alle Thatſachen, welche zur Sprache gekommen, wahr ſind, dennoch kein Hochverrath vorhanden iſt.

Noch auf einen Punkt will ich aufmerkſam machen. Es muß auffallen, daß der preußiſche Geſetzgeber des Abreißens einer einzelnen Provinz nicht gedacht hat. Daß es Zufall geweſen, dieſen Fall auszulaſſen, widerlege ich dadurch, daß er im gemeinen Recht ausdrücklich vorkommt. Auch hier muß ich auf die hiſtoriſche Entſtehung des Landrechts zurückkommen. Die Geſetzgeber hielten ſich bei dem Hochverrath an das römiſche Recht. Im ganzen römiſchen Recht findet ſich keine Beſtimmung für den Fall der Vernichtung der römiſchen Republik, — weil Rom zu ſtolz war, daran zu denken, daß Jemand ein Unternehmen zum Sturze des ehrwürdigen erhabenen Reiches wagen würde. Das, meine Herren, iſt auch die Anſicht der Geſetzgeber des Landrechts geweſen. Damals war noch das Andenken des großen Friedrich lebendig, und der Prinz, von dem ſein Königl. Vorfahr geſagt hat, „du wirſt dir Schleſien nicht nehmen laſſen" — dieſer Prinz war zum Manne geworden. Unter ſolchen Umſtänden konnten die Geſetzgeber ſich den Fall nicht möglich denken, der Ihnen jetzt zur Entſcheidung vorliegt. Iſt aber über dieſen Fall kein Geſetz da, dann findet auch keine Strafe ſtatt, und ich beantrage daher, ſämmtliche erwähnte Angeklagte für nicht ſchuldig zu erklären.

Bevor ich ſchließe, meine Herren Richter, muß ich noch um Ihre Milde für die Angeklagten bitten. Sie ſind derſelben würdig. Um ihnen Ihre Milde zu bereiten, will ich nicht den Genius der Weltgeſchichte anklagen, daß ſein Fuß ſo grauſig zertreten hat Polens Boden, daß ſeine Schwingen ſo ſchauerlich gerauſcht über Sarmatiens Fluren. Ich will nur das ſagen, was der Herr Staatsanwalt geſagt hat: ſie ſind keine gemeinen Verbrecher. Nehmen Sie, Hr. Staatsanwalt, den Dank der Angeklagten, nehmen Sie den Dank der Vertheidigung, nehmen Sie den Dank der Menſchlichkeit für dieſes Ihr Anerkenntniß. Freundliche Genien haben die Wiege unſeres öffentlichen Verfahrens umſchwebt und ihm in Ihnen eine Staatsanwaltſchaft gegeben, die nicht blos die ſtrengſte Hüterin der Geſetze, ſondern auch die Vertreterin der Menſchlichkeit iſt, und der die Vertheidigung nicht nur entgegen zu treten, ſondern auch aus vollem Herzen zu danken hat.

Ja, meine Herren Richter, die Angeklagten ſind keine gemeinen Verbrecher. Was ſie auch begingen, ſie begingen es nicht aus verbrecheriſchen Leidenſchaften; welche Schuld auch auf ihnen laſtet, dieſe Schuld wurzelt in den edelſten Gefühlen des menſchlichen Herzens, in den heiligſten Empfindungen der menſchlichen Bruſt. Darum ſind ſie Ihrer Milde würdig und in meine Bitten ſtimmen ein Thränen, geweint von greiſen Eltern, Thränen, geweint von betrübten Gattinnen, Thränen, geweint von liebenden Bräuten, Thränen, geweint von ſchuldloſen Kindern. Ihre Milde wird aber auch ſegensreiche Folgen haben, Folgen, wofür Ihnen das Vaterland danken wird. Was keine Macht der Ueberredung erreichte, was keine Gewalt der Waffen vermochte, was die härteſten Strafen, auf die Sie erkennen möchten, nicht erreichen würden, das wird Ihre Milde erreichen, Jenen die Ueberzeugung verſchaffen, daß es unabänderlich im Buche der Weltgeſchichte geſchrieben ſtehet: Sie ſind mit uns vereint und müſſen es verbleiben.

(Beifall.)

Hiermit war die Vertheidigungsrede des Juſtiz-Commiſſarius Gall beendet.

Präſident: Der Herr Vertheidiger des Tulodziesky und Jankowski hat das Wort.

Der Staatsanwalt fragt an, ob er ſeine Replik jetzt oder nach dem Schluſſe aller Vertheidigungen geben ſolle.

Der Präſident beſtimmt die Replik am Schluſſe aller Reden, da auch das Anklage-Reſumé alle Angeklagten im Zuſammenhange befaßt habe.

Hierauf tritt Hr. Juſtiz-Comm. Deycks vor.

Er hält folgende Rede:

Meine Herren!

Die gegenwärtige Verhandlung iſt von beſonderer Bedeutung, nicht für uns, für Europa, nein, ſie iſt es für die Welt.

Es iſt der erſte politiſche Proceß, der in unſerem Vaterlande öffentlich verhandelt wird. Er iſt in ſeiner ganzen Erſcheinung eigenthümlich.

Auf der Bank der Angeklagten ſehen wir die Edelſten und Beſten einer Nation, deren die Geſchichte unſeres Vaterlandes mit glühender Dankbarkeit erwähnt.

Es ſind die Nachkommen der Retter Wiens und des civiliſirten Europa's vor aſiatiſcher Barbarei.

Sie ſtehen vor ihrem Richter, der ihre Sprache nicht verſteht, der ihren Sitten und Gewohnheiten fremd — außerhalb der Grenzen ihres Vaterlandes — angeklagt des ſchwerſten Verbrechens gegen den Staat dem ſie angehören, welches das Geſetz mit der ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe belegt! —

Eine ernſte Mahnung!! — —

Das liberum veto (nie pozwalam) — die Thatſache, daß in Polen Jeder gleich berechtigt, daß Jeder König werden konnte, und es darum werden wollte, war der Grund des Untergangs des großen polniſchen Reiches.

Die Geſchicke der Völker — wir wollen es gläubig ausſprechen — ruhen in der Hand des Allerhöchſten.

Wo der Einzelne, dem der Herr das Theuerſte nahm, was ihm das Leben werth macht, Ruhe ſucht — in dem Bewußtſein einer Vorſehung — in dem Glauben an des Allmächtigen Güte, — in der Hoffnung auf eine ausgleichende Zukunft, — da, meine Herren! ſuchen auch die Völker Troſt, und haben ihn — die Geſchichte des letzten halben Jahrhunderts iſt Bürge — auch gefunden, wenn ſie mit Beharrlichkeit, Umſicht und Gottvertrauen ihre Zwecke verfolgen. —

Für Polen wie für unſer deutſches Vaterland iſt die Geſchichte des letzten Jahrhunderts eine ſchwere Anklage.

Polen, durch Parteikampf zerriſſen, war nach Katharina's Ausſpruch das Land, in dem man ſich nur zu bücken brauchte um etwas aufzuheben. — Und es iſt wahr, meine Herren! die Nachbarn Polens haben in den Jahren 1772 und 1791 dieſen Umſtand nach Möglichkeit benutzt. — — Deutſchland war aus gleichem Grunde ſeit Jahrhunderten der Schauplatz fremder Kriege. Gut und Blut der deutſchen Nation wurde in fremden Landen für fremdes Geld fremden Intereſſen geopfert.

Und beide Nationen, die vereint den Einflüſſen von Oſten und Weſten unüberwindlich entgegenſtehen konnten, verloren — Polen im Jahre 1792, Deutſchland im Jahre 1806 — ihre Exiſtenz.

Meine Herren! Der Uebermuth des franzöſiſchen Kriegers der deutſche Erbländer an franzöſiſche Generale verſchenkte, der in deutſchen Ländern franzöſiſche Sprache und franzöſiſche Inſtitutionen einführte, der in deutſchen Ländern die Abfaſſung amtlicher Verhandlungen in franzöſiſcher Sprache bei Strafe der Nichtigkeit vorſchrieb, der aus deutſchen Landen ungeſtraft den Herzog von Enghien abholen, den Buchhändler Palm wegen einer Druckſchrift („Deutſchlands tiefſte Erniedrigung") mitten im deutſchen Vaterlande verhaften und erſchießen ließ, iſt einer großen Anzahl unſerer Zeitgenoſſen in lebendiger Erinnerung. —

Der Deutſche ſah in ſeiner tiefſten Schmach mit Wehmuth, mitten im eigenen Lande, das Bildniß eines edeln Kriegers am Schandpfahle, deſſen einziges Verbrechen darin beſtand, daß er in glühender Begeiſterung für ſein Vaterland und ſeinen angeſtammten König ſeinen letzten Blutstropfen vergoß! Für Deutſchland war die Zeit der letzten Prüfung vergleichungsweiſe nur von kurzer Dauer. Es lag in des Allmächtigen Willen, daß die deutſche Nationalität unter dem Donner britiſcher und ruſſiſcher Kanonen wiedergeboren, und daß die Koſacken als die erſten Boten der Freiheit — wie man damals die Nationalität verwechſelnd nannte — erſchienen.

Es iſt mir in unvergeßlicher Erinnerung, mit welchem Jubel wir als Knaben den erſten Koſacken begrüßt.

Es hat der Jubel nicht lange gewährt. — Polen, das in Hoffnung künftiger Wiederherſtellung ſein Geſchick an die franzöſiſchen Adler gebunden, ſah im Jahre 1813 ſeine Gegenwart und ſeine Zukunft vernichtet.

Die Wiener Schlußakte verſicherte ihm zwar eine Nationalität, — aber nicht Eine für die Millionen gleichberechtigten und gleichgeſinnten Enkel der Erretter Wien's. In Wien, wo die Exiſtenz der Stadt an den Heldenmuth und die Aufopferung der polniſchen Nation erinnerte, — in Wien, wo die Steine für die Polen reden mußten, wenn die Menſchen ſchweigen wollten, — in Wien beſchloß man die Theilung Polens zum vierten Male! ....

Unterbrechung des Präſidenten mit der Aufforderung zur Sache überzugehen. — Der Vertheidiger entgegnet:

Was ich vortrage, gehört zur Vertheidigung, es iſt innig mit ihr verwebt. — Es iſt die Vertheidigung ſämmtlicher Angeklagten — die der polniſchen Nationalität! Es iſt zwar nicht meine Aufgabe, der polniſchen Nation eine Lobrede zu halten: — um Polen zu vertheidigen, muß ich aber auf polniſchen Boden treten und begegne ſeit Kosziusko und der Revolution vom Jahre 1830 Charakteren, deren heldenmüthige Beſtrebungen zu Wiedererlangung ihrer Nationalität weder ſchmachvoller Tod und Kerker, noch die Ausſicht auf Sibiriens Eisfelder zu unterdrücken vermag. — Beſäßen wir ſolches Nationalgefühl, Napoleon hätte nicht deutſche Heere aus Baden, Würtemberg und Baiern an der Donau und Saale gegen ihre deutſchen Brüder geführt; wir hätten zu Wiedererlangung unſerer Nationalität britiſcher und ruſſiſcher Kanonen nicht bedurft! — —

Die Revolution vom Jahre 1830, ihre Beſtrebungen, ihre Opfer — ſie gehören der Weltgeſchichte an.

Wandern doch dankbare Nationen ſeit Jahrtauſenden zu Gräbern, an denen die Henker die Exequien vollzogen! — — —

Digitized by Google

Des Höchſtſeligen Königs Majeſtät verſicherten in dem Patente vom 15. Mai 1815 den Polen Erhaltung ihrer Nationalität und ihrer Sprache. — Es iſt nicht meine Aufgabe zu unterſuchen, ob dieſe erhabene Zuſage in ihrer ganzen Ausdehnung in Ausführung gekommen iſt. — Die getreuen Stände des Großherzogthums Poſen haben ihre desfallſigen Beſchwerden unterthänigſt zu Füßen des Thrones niedergelegt und harren der Beſcheidung in Demuth entgegen.

Es iſt aber Thatſache, daß die Behörden im Großherzogthum Poſen faſt ausſchließlich aus Deutſchen beſtehen, daß in polniſchen Schulen deutſch unterrichtet wird, und daß die Polen — wir ſehen das Beiſpiel in dieſem Saale des Gerichts — über Leben und Tod mit den Beamten, mit Hülfe des Dolmetſchers, verhandeln, und daß ſie weder die Sprache des Richters, Anklägers noch Vertheidigers verſtehen.

Für dieſen Zuſtand giebt der materielle Wohlſtand der Provinz Poſen keine Ausgleichung! —

Es giebt für eine Nation kein größeres Opfer als das ihrer Sprache, und kein herberes Gefühl als ſich von Fremden beglücken zu laſſen. —

Deshalb, meine Herren! müſſen wir — um gerecht zu ſein — die Beſtrebungen der Polen zur Belebung und Erhaltung des Nationalgefühls und ihrer Sprache ehren. Wir befinden uns, dieſen Beſtrebungen gegenüber, in einer eigenthümlichen Lage. Ohne Kenntniß der Sprache, der Sitten und Gewohnheiten des Landes, in Umgebung der Erinnerungen der Jahre 1772, 1791 und 1806, ſind wir mißtrauiſch.

Mißtrauen aber weckt nie Vertrauen — und mögen wir daher den Polen nicht verargen, wenn ſie zumeiſt der Anſicht ſind: der Deutſche habe ihre Sprache gelernt, um ſeine Gedanken zu verbergen und die ihrigen auszuforſchen.

Dies der Zuſtand desjenigen Theils der polniſchen Nation, deſſen Geſchick ſeit 1815 mit dem unſrigen verbunden. —

Es bleibt dem Polen ein reiches Feld der Träume und der Hoffnungen, zu denen ihn ſeine Vergangenheit berechtigt.

Träume ſind der Troſt des Unglücklichen im Kerker, an ihren Hoffnungen richtet er ſich auf. — In das Gebiet der Träume und Hoffnungen reicht kein Strafgeſetz! — — Es handelt ſich hier nur um die Art der Ausführung....

Präſident: Ich muß Sie auffordern, daß Sie zur Vertheidigung übergehen.

Vertheidiger:

Ich werde ſogleich darauf kommen. Was ich geſagt, bezieht ſich bereits auf die Vertheidigung des Pfarrers Tutodzieski, welche er vor Ihnen ſelbſt glänzend geführt hat. Er hat Ihnen geſagt: „Es iſt mein Stolz ein Pole zu ſein, und iſt mir von Sr. Majeſtät der Schutz der Nationalität und Sprache feierlich zugeſichert. Ich werde für die polniſche Nationalität wirken bis zum letzten Athemzuge mit Lehre und That; ich werde mich indeſſen auf geiſtiges Gebiet beſchränken und, als Beamter, die Geſetze nicht verletzen.“ —

Es ſind von dem Herrn Staatsanwalt, wie ich eben vor der Unterbrechung anzuführen im Begriffe war, 254 Perſonen des Hochverraths beſchuldigt, und iſt die Anklage auf den Proteſt vom Jahre 1832 und das Manifeſt des Centralvereins geſtützt. Der Herr Staatsanwalt überſieht aber, daß dieſer Akt zu einer Zeit entſtanden, wo ein Theil der Angeklagten kaum den Windeln entwachſen war. — Die Unterſuchung iſt ein Erbe des Inquiſitionsproceſſes, das der Herr Staatsanwalt cum beneficio angetreten, d. h. er hat die Vortheile des Inquiſitionsproceſſes für ſich in Anſpruch genommen, aus händereichen Akten mit ſeltenem Fleiße zuſammengetragen was für die Anklage zu ſprechen ſcheint, ohne die Verpflichtung, bei Beurtheilung des Werthes des Akteninhalts, den beſchränkenden Vorſchriften der Beweistheorie der Criminalordnung unterworfen zu ſein. —

Sie, meine Herren! haben indeſſen während der wenigen Tage der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht alles in dieſer Unterſuchung Niedergeſchriebene wahr, und nicht alles Wahre niedergeſchrieben iſt. —

Die Anklage enthält in ihrem allgemeinen Theile viel Wahres. Keiner der Angeklagten wird in Abrede ſtellen, daß die Wiederherſtellung des Polenreichs in den Grenzen vom Jahre 1772 ſein höchſter Wunſch.

Der Herr Staatsanwalt hat dies — ich erinnere an ſeine eigenen Worte — „eine innere Wahrheit“ genannt. Aber hier mache ich der Anklage mit Recht den Vorwurf, daß ſie Theilnahme an nationalen Beſtrebungen, Vereinen und dergleichen „als Verbrechen“ bezeichnet, und daß ſie ohne Weiteres die Beſtrebungen des Pariſer Centralvereins den Unterthanen des Großherzogthums Poſen zurechnet.

Die Revolution vom Jahre 1830 und die freie polniſche Regierung in Warſchau iſt wie die belgiſche eine Thatſache. Es lag wahrhaft nicht an den Sympathien der Völker, daß die Regierung in Warſchau der ruſſiſchen Uebermacht erlag. —

Der Centralverein in Paris iſt die Fortſetzung der Revolution in Warſchau, und Herr v. Mieroslawski ihr Emiſſär. — Er hat Ihnen ſelbſt geſagt, meine Herren! daß im Großherzogthum Poſen 3600 den Zwecken der Centraliſation geſchworen, und daß unter den 254 Angeklagten keine Mitverſchwornen, ſondern nur einige Mitwiſſer ſeien.

Er iſt Franzoſe, und hielt ſich im Großherzogthum Poſen auf, um die Revolution in Ruſſiſch-Polen, Krakau und Galizien vorzubereiten. Er zeichnete Pläne, vergewiſſerte ſich über die Wehemittel des Landes, und wurde verhaftet, ehe ſich irgend eine Unruhe gezeigt.

Der Herr Staatsanwalt hat zur Aufrechthaltung der Anklage wiederholt von einem Syſtem der Vertheidigung geſprochen — in Folge deſſen der Widerruf von Geſtändniſſen erfolgt ſei.

Es iſt wahr, die meiſten Angeklagten haben ihre früheren Erklärungen widerrufen, und zwar Alle aus gleichem Grunde. Sie erklären ſich durch rohe Behandlung, Entbehrungen jeder Art, insbeſondere auch durch Mittheilung der Angaben ihrer Mitbeſchuldigten zu den abgegebenen Erklärungen veranlaßt und verleitet.

Es gereicht mir zur beſonderen Genugthuung, daß diejenigen Beſchuldigten, die ich zu vertheidigen die Ehre habe, bei ihren früher abgegebenen Erklärungen verblieben ſind. Ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Abſicht, das Verfahren derjenigen Beamten, welche mit der Unterſuchung befaßt waren, zu verdächtigen. Ich habe die feſte Ueberzeugung, daß kein Verwaltungs- oder Juſtiz-Beamter einen Beſchuldigten zu Geſtändniſſen verleitet. Sie haben aber gehört, meine Herren! daß einzelnen Angeklagten die Ausſagen ihrer Mitbeſchuldigten mitgetheilt, daß ſie nach tagelangen Verhören, unter Mittheilung von Akten, zu ſchriftlicher Einreichung ihrer Erklärung veranlaßt worden ſind. Bei ſolchem Verfahren iſt Irrthum möglich, und dann der Widerruf eine Pflicht der Wahrheit.

Daß die gewiſſenhafteſten Beamten in ihren Wahrnehmungen irren können, haben Sie vor einigen Tagen durch Ihren Beſchluß in der Unterſuchung wider v. Koſinski anerkannt. Sie haben dem beeideten Gutachten zweier geachteten Sachverſtändigen zuwider angenommen, daß die Inſtruction für die Kreisoffiziere nicht von der Hand des ꝛc. v. Koſinski geſchrieben ſei. Das neue Criminalverfahren feierte in dieſem Beſchluſſe ſeinen erſten Triumph. Sie werden aus dem Inhalte der Verhandlungen, wie ſie ſich vor Ihnen entwickeln, Ihre Ueberzeugung bilden und werden beurtheilen, ob die früheren, oder die gegenwärtigen Erklärungen der Angeſchuldigten größeren Glauben verdienen. Das Syſtem der Vertheidigung iſt das der Wahrheit. Die Vertheidigung verlangt nur Beweis der Beſchuldigung, und das darf ich wohl ſchon jetzt mit Zuverſicht ausſprechen:

das Buch der Anklage wird nicht das der Richter ſein.

In dieſem Buche giebt's, das iſt unverkennbar, ein Syſtem. Es iſt das des Hochverraths um jeden Preis und unter allen Umſtänden.

Es handelt ſich zunächſt nicht um die Frage, ob die Angeklagten überhaupt ſtrafbar ſind, ſondern darum:

ob ſie wegen Hochverraths angeklagt werden können.

Montesquieu ſagt:

„Iſt das Verbrechen des Hochverraths unbeſtimmt gelaſſen, ſo reicht dies allein aus, die beſtgeregelte Regierung in eine Despotie zu verwandeln.“

Mit dem Herrn Staatsanwalt bin ich darin einverſtanden, daß für den vorliegenden Fall die preußiſchen Geſetze maßgebend ſind, und iſt dies um ſo weniger einem Bedenken unterworfen, als die Anſicht der Rechtsgelehrten der ältern und der neueſten Zeit über den Begriff des Hochverraths übereinſtimmt. Ulpian verlangt zum Begriff des Hochverraths animum hostilem contra rempublicam vel principem. Roßhirt, Wächter, Hepp, Hencke und Feuerbach ſtimmen in dieſer Hinſicht überein. Feuerbach ſagt §. 162. (Gießen 1847.): Hochverrath (perduellio) iſt die Handlung eines Staatsunterthans, welche an ſich und in der rechtswidrigen Abſicht des Handelnden darauf gerichtet iſt, das Daſein des Staats oder ſolche Einrichtungen deſſelben, welche durch das Weſen des Staats überhaupt beſtimmt ſind, zu vernichten. Der Hochverräther iſt Feind des Staates (perduellis hostis) aber ſeine Beleidigung iſt größer als die des auswärtigen Feindes, weil er Bürger oder doch Unterthan deſſelben iſt.

Es kommen alſo die Anſichten all r Rechtslehrer darin überein, daß der Hochverrath das Unternehmen ein Unterthanen gegen die Staatsverfaſſung oder das Staatsoberhaupt t. Hencke ſagt hierüber treffend:

„Nicht nur ein Beamter kann ſich hochverrätheriſch vergehen, ſondern jeder Unterthan, weil eine Ver tzung der Unterthanenpflichten im Begriffe des Verbrechens liegt.“

Verrath ſetzt eine Verbindlichkeit r Treue voraus, und darf ma die Frage, welche Perſonen der Staat wegen widerrechtlicher gegen di Exiſtenz und Verfaſſung des Staates gerichteter Handlungen beſtrafe kann, nicht mit der Frage verwechſel , ob die Strafe des Hochverrathes eintreten müſſe.

Die §. 91. und 92. unſeres Str rechts lauten wörtlich:

§. 91. Die freiwillige Handlu g eines Unterthanen, durch welche der Staat oder deſſen Oberhaupt u mittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welch auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats oder g en das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt, iſt Hoch errath.

Es verlangt unſer Strafrecht da r:

1) ein Unternehmen,
2) daß der Zweck dieſes Unterneh ns die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates un daß dieſes Unternehmen von einem Unterthanen des Staates sgeht.

Der Herr Staatsanwalt, welch Herrn v. Mieroslawski an die Spitze des hochverrätheriſchen Untern mens ſtellt, hat das Vorhandenſein dieſer Requiſita gegen ihn für Angeklagte nachzuweiſen geſucht. Er ſagt: Herr v. Mieroslawski iſt miſſair der Centraliſation; Zweck ſeiner Sendung iſt die Wiederherſtel g des polniſchen Reichs in den Grenzen vor 1772. Da Preußen P inzen beſitzt, die vor 1772 zum Polenreiche gehörten, ſo iſt das Ziel s Unternehmens auf gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des preu chen Staates gerichtet.

Digitized by Google

Es ſei mir eine Bemerkung über die Faſſung des §. 92. und zwar über das Wort „abzielt" erlaubt.

Zweck iſt der Endpunkt von Beſtrebungen, welche die Ausſicht des Erfolges in eigener Thätigkeit finden.

Ziel iſt der Endpunkt von Beſtrebungen durch Umſtände außer unſerer Macht bedingt.

So iſt das Grab unſer Ziel, aber nicht unſer Zweck. Daß die Wiederherſtellung des Polenreichs von 1772 das Ziel der Beſtrebungen und Wünſche der polniſchen Nation, daran, meine Herren, kein Zweifel!

So lange aber keine Unternehmungen gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staates vorliegen, ſo lange iſt die Theilnahme an einer Verbindung, welche Wiederherſtellung des polniſchen Reiches im Auge hat, kein Verbrechen.

Herr v. Mieroslawski hat Ihnen geſagt, daß er allerdings von der Centraliſation beauftragt geweſen, auch das Großherzogthum Poſen zu inſurgiren, daß er ſich aber von dem glücklichen Zuſtande der unter der Krone Preußens ſtehenden polniſchen Provinzen, und davon überzeugt habe, daß in dieſen Provinzen für eine polniſche Revolution keine Sympathieen vorhanden ſeien. —

Meine Herren! daß er Ihnen die Wahrheit geſagt, dafür bürgt die Geſchichte der Revolution von 1830.

Auch damals, gerade wie es jetzt wieder bezweckt wurde, iſt die Jugend des Großherzogthums ihren Brüdern im Kampfe für die Nationalſache über die Grenze zur Hülfe geeilt. Die Ruhe im Großherzogthum Poſen iſt nirgend geſtört worden.

Der Herr Staatsanwalt verlangt von Herrn v. Mieroslawski den Beweis, daß er die Verfaſſung im Großherzogthum Poſen nicht habe ändern wollen.

Dieſe Forderung geht zu weit, ſie iſt gegen alle Grundſätze der Beweislaſt.

Es iſt Pflicht der Anklage, den Beweis zu führen, daß Herr v. Mieroslawski und mit ihm die ſämmtlichen Angeklagten einen gewaltſamen Umſturz der Verfaſſung des preußiſchen Staates beabſichtigten.

Meines Dafürhaltens fehlt es hierfür an jedem Beweiſe. Der Herr Staatsanwalt nennt mit Adelung „Verfaſſung" das Verhältniß der Theile zum Ganzen" und definirt die Verfaſſung in Bezug auf das hier vorliegende Verbrechen des Hochverraths als den Inbegriff derjenigen weſentlichen Umſtände, welche den preußiſchen Staat darſtellen, wie er am 21. Februar 1846 war. Meines Erachtens legt Adelung eine kürzere Erklärung des Wortes „Staatsverfaſſung" nahe: — das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Regierten.

Hätte der Herr Staatsanwalt dieſen Begriff der Staatsverfaſſung aufgeſtellt, ſo wäre ihm die Ausführung der Anklage wegen Hochverraths im vorliegenden Falle unmöglich geweſen.

Die Verfaſſung des preußiſchen Staates iſt nicht durch ihr Ländergebiet bedingt und weder durch den Tilſiter Frieden, noch durch die Erwerbung von St. Wendel geändert. — Wenn alſo wirklich Herr v. Mieroslawski eine Abreißung des Großherzogthums Poſen beabſichtigt, ſo würde eine ſolche Abreißung nie eine Veränderung der Verfaſſung des preußiſchen Staates bewirkt haben.

Der Herr Staatsanwalt nimmt zur Rechtfertigung ſeiner Aufſtellung die Geſetze über das Staatsſchuldenweſen und die Verfaſſung der Provincialſtände zu Hülfe. Ich habe nicht gehört und die Anklage behauptet nicht, daß Herr v. Mieroslawski die Abſicht gehabt, die Sicherheit der preußiſchen Staatsgläubiger zu ſchmälern, oder die Stände des Großherzogthums Poſen in ihrem ſegensreichen Wirkungskreiſe zu ſtören. Es iſt eine ſolche Störung durch eine Abreißung der Provinz nicht nothwendig bedingt.

Wenn aber auch wirklich die Losreißung einer Provinz nach unſerm Geſetze ein hochverrätheriſches Unternehmen ſein könnte, ſo iſt in dem vorliegenden Falle der Begriff des Hochverraths aus dem Grunde ausgeſchloſſen, weil Herr v. Mieroslawski, der ſolche als Organ der Centraliſation nach der Anklage beabſichtigt, ein Ausländer iſt.

Die von dem Herrn Staatsanwalt angerufenen §. 12. und 13. des Strafrechts, welche auch den Ausländer unſerer Strafgeſetzgebung unterwerfen, finden ſelbſtredend dann keine Anwendung, wenn die Verletzung der Unterthanentreue gerade das Criterium des Verbrechens iſt.

Wenn man aber auch annehmen könnte, daß der Zweck der Centraliſation und des Herrn v. Mieroslawski bei ſeiner Miſſion eine Umwälzung der Verfaſſung des preußiſchen Staates geweſen, und daß ſolches auch bei Herrn v. Mieroslawski als einem Ausländer das Verbrechen das Hochverrathes darſtellen kann, ſo fehlt es doch an dem letzten Erforderniſſe der Strafbarkeit.

Das Geſetz fordert ein Unternehmen. Ein Unternehmen iſt meines Erachtens eine vorbedachte Handlung, welche einen beſtimmten Zweck hat.

Der Herr Staatsanwalt nennt „Unternehmen" eine Handlung, die den Anfang einer Reihe von Handlungen bildet, die zum Zwecke führen ſollen. Dieſe Definition iſt nicht richtig, weil dann die Vollendung eines Unternehmens den Begriff deſſelben aufheben würde.

Es liegen allerdings Handlungen vor. Solche müſſen aber, um die Anklage wegen Hochverraths zu begründen, mit der Umgeſtaltung der Verfaſſung des preußiſchen Staates in Verbindung ſtehen.

Herr v. Mieroslawski, deſſen Thätigkeit für die Zwecke der Centraliſation den Hochverrath darſtellen ſoll, hat aber nicht gehandelt. Er hat als Emiſſair der Centraliſation unter falſchem Namen, mit falſchem Paſſe das Großherzogthum Poſen beſucht, ſich über den Zuſtand der Provinz Kenntniß verſchafft, Pläne gezeichnet und verſchiedenen Einwohnern Beſuche abgeſtattet.

Als Ausländer iſt er allerdings im Allgemeinen den Landesgeſetzen unterworfen. Er hat aber die Landesgeſetze nicht verletzt. Pläne zeichnen, Reiſen iſt dem Ausländer nicht verboten. In ſeiner Thätigkeit liegt daher nichts Strafbares, und würde er, will man eine Strafe erkennen, nur wegen Führung eines falſchen Namens zu beſtrafen ſein.

Dank den Bemühungen unſerer Polizei, daß ſie die Unternehmungen der Centraliſation beobachtet und Herrn v. Mieroslawski auf dem Fuße folgend ſeine Verhaftung bewirkt hat, ehe der Centraliſation die Erregung von Unruhen gelungen war!! —

Die Schuldbarkeit der übrigen Angeklagten iſt durch die des Herrn v. Mieroslawski bedingt.

Sie ſind als Mitſchuldige vor Gericht geſtellt, nach §. 73. II. 20. A. L. R. für ſämmtlich verabredete Handlungen verhaftet.

Die Staatsanwaltſchaft hat aber gegen Herrn v. Mieroslawski keine Handlungen und gegen keinen der Angeklagten den Beweis angetreten, daß die von ihm ausgegangenen Handlungen mit Herrn v. Mieroslawski verabredet waren. Ich beſcheide mich, daß nach dem Geſetz vom 17. Juli 1846 Ihre Aufgabe aber auch die Unterſuchung umfaßt, ob die von dem Herrn Staatsanwalt zur Sprache gebrachten Thatſachen ein anderes Verbrechen als das des Hochverraths darſtellen.

Gegen einzelne der Angeſchuldigten iſt die Theilnahme an einer Verbindung zur Unterſtützung der Centraliſation behauptet und erwieſen. Es wird ſich alſo fragen, inwiefern dieſe Verbindung zu den verbotenen gehöre und unter die Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinetsordres vom 20. October 1798 und 6. Januar 1816 falle.

Dieſe Geſetze — ich will ſie vorleſen — lauten wörtlich:

„Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Die zahlreichen Beweiſe der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unſeren geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unſerem landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude und ſtärken Uns in Unſerem unabläſſigen Beſtreben, zum Wohl des Staates und Unſerer Unterthanen zu wirken.

„Die ſorgfältige Erhaltung dieſes ſo glücklichen, wohlthätigen, geſegneten Zuſtandes iſt Unſer Ziel.

„Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unſerer Staaten zahlreich und in denſelben bisher nur einzeln, zerſtreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden ſind, welche entweder ſelbſt verleitet, oder aus frevelhafter Abſicht, jenes glückſelige Verhältniß zu ſtören, zu untergraben, falſche verderbliche Grundſätze auszuſtreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf dieſe Weiſe die öffentliche Glückſeligkeit ihren eigennützigen, verbrecheriſchen Endzwecken aufzuopfern ſich bemühen und welche zu dieſen Endzwecken jedes ihnen bequem ſcheinende Mittel der ſogenannten geheimen Geſellſchaften und Verbindungen leicht verſuchen könnten, ſo wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Geſinnung und ehe noch das Uebel entſtanden iſt, daſſelbe im erſten Keime angreifen und vertilgen und hiermit Unſere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laſter im Herzen führen, Glückſeligkeit verſprechen und, ſobald ſie können, unabſehliches Elend über die Getäuſchten verbreiten.

„Mit dieſer Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtſchaffenen und Wohlgeſinnten Eingang findet, verbinden Wir aus landesväterlicher Fürſorge für unſere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Geſetze über dieſen Gegenſtand und beſtimmen hiermit die ſtrengen aber gerechten Strafen Derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unſerer Unterthanen zu werden trachten.

„§. 1. In Unſerem Allgemeinen Landrechte haben wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unſeren Staaten beſtehenden Geſellſchaften verpflichtet ſind, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen und daß ſolche Geſellſchaften und Verbindungen nicht geduldet werden ſollen, deren Zweck und Geſchäfte mit dem gemeinen Wohl nicht beſtehen, oder der Ruhe, Ordnung, Sicherheit, nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu beſtimmen, welche Arten von Geſellſchaften und Verbindungen für unerlaubt erachtet werden ſollen.

„§. 2. Wir erklären daher für unzuläſſig, und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft dahin geht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, anzuſtellen;
2) worin unbekannten Obern, es ſei eidlich, an Eidesſtatt, durch Handſchlag, mündlich oder ſchriftlich, wie es ſei, Gehorſam verſprochen wird;
3) worin bekannten Obern, auf irgend eine dieſer Arten, ein ſo unbedingter Gehorſam verſprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat und deſſen Verfaſſung und Verwaltung, oder auf den vom Staate beſtimmten Religionszuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4) welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern, oder ſich angeloben laſſen;
5) welche eine geheim gehaltene Abſicht haben, oder vorgeben,

Digitized by Google

oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Abſicht ſich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, myſtiſcher, hieroglyphiſcher Formen bedienen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

d. d. 20. October 1798.

Dieſe Cabinets-Ordre erging zu einer Zeit, als die franzöſiſche Revolution auch die Throne der Nachbarſtaaten zu erſchüttern drohte. — In den Jahren des Unglücks nach dem Tilſiter Frieden 1807 kam ſie in Vergeſſenheit und wurde erſt durch die Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1816 wieder in Erinnerung gebracht.

Ich erlaube mir Ihnen auch dieſe vorzuleſen:

„Wir haben den Parteigeiſt mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher ſich bei dem Streit der Meinungen über die Exiſtenz geheimer Verbindungen in Unſeren Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir ſelbſt den ſittlich wiſſenſchaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt iſt, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenſchaften anſahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfaſſungs-Urkunde jenes Vereins, ſowie in der damaligen politiſchen Lage des Staats Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discuſſionen über denſelben zu unterſagen. Seitdem haben dieſelbigen Grundſätze und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit Unſeres Volkes beſeelt, woraus unter Hülfe des Höchſten die Rettung des Vaterlandes und die großen und ſchönen Thaten hervorgegangen ſind, durch welche ſie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergeſtellt iſt und jeden Staatsbürger nur Ein Geiſt beleben, Jeder nur Einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Beſtreben den ſich ſo herrlich bewährten Nationalſinn zu bewahren und den Geſetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen geſichert bleibe und der Wohlſtand Aller, welcher Unſer unverrücktes Ziel iſt, bis zur möglichſten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur ſchädlich und dieſem Ziele entgegenwirken.“

„Wir bringen demnach

1) die Beſtimmungen Unſeres Allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. 20, Abſchn. 4:

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staat ſind verpflichtet, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auszuweiſen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt und deſſen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) unſer hier beigefügtes Edict vom 20. October 1798 wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unſeren Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unſeren Gerichten darnach erkannt werde.

„Bei dieſen geſetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckſchriften geführte Streit über die Exiſtenz geheimer Geſellſchaften und über ihre Zwecke unnütz, beunruhigt Unſere getreuen Unterthanen und nährt einen ſchädlichen Parteigeiſt.

„Wir wollen und verordnen alſo:

3) daß von nun an bei namhafter Geld- oder Leibesſtrafe von Niemand in Unſeren Staaten etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.“ —

Es ſetzen dieſe Cabinets-Ordres aber voraus, daß Verbindungen geheim beſtehen, daß unbekannten Obern eidlich oder an Eidesſtatt Gehorſam und Verſchwiegenheit verſprochen wird, und daß der Zweck dieſer Verbindungen Veränderung in der Verfaſſung oder Verwaltung des Staats oder den Mitgliedern unbekannt ſei, und jedenfalls, daß dieſe Verbindungen im Inlande beſtehen.

Die Centraliſation iſt, wie ich oft erwähnt, eine Fortſetzung der Revolution von 1830, ſie beſteht nicht geheim und — im Auslande. — Es können daher die Beſtimmungen der eben verleſenen Cabinets-Ordres auf eine Betheiligung an den Zwecken der Centraliſation, wie ſie die Anklage behauptet, nicht Platz greifen.

Da diejenigen Angeklagten, die ich in dieſem Augenblick ſpeciell vertheidige, der Theilnahme an einer Verbindung nicht direct beſchuldigt ſind, kann ich dieſe Unterſuchung einem ſpäteren Vortrage vorbehalten.

Es liegt nun ferner noch die Frage vor, ob einzelne Thathandlungen, insbeſondere das Bromberger Attentat, unter den Rechtsbegriff von Aufruhr fallen.

Das Charakteriſtiſche des Aufruhrs iſt:

„die Erzeugung einer Gefahr für den rechtlichen Frieden.“

Er kann, ſei er auch zu offener That gekommen, nicht durch Wenige begangen werden. — Durch Unzufriedenheit vieler Mitglieder des Staats veranlaßt, iſt ſeine Strafbarkeit durch den Erfolg bedingt. — Seine Strafe iſt geringer, da ihm das Criterium der Verletzung der Unterthanentreue mangelt und da er auch von Ausländern erregt werden kann.

Der Hochverrath bedient ſich zwar häufig des Aufruhrs zur Erreichung ſeiner Zwecke, er ruft ihn hervor. Der bezeichnende Unterſchied iſt aber der, daß beim Hochverrath die Staatsverfaſſung und der Regent der Gegenſtand des Verbrechens iſt. Da die Staatsanwaltſchaft gegen die Angeklagten Tulodzieski und Jankowski keine Thatſachen behauptet hat, welche den Begriff des Aufruhrs darſtellen, wie ihn §. 167 unſeres Strafrechts enthält, ſo kann ich dieſe Unterſuchung für jetzt übergehen.

Es fragt ſich ferner, ob die ſämmtlichen Beſchuldigten des Landesverraths bezüchtigt werden können; die Beſtimmungen des §. 100 des Thl. II. Tit. 20. des A. L. R.:

„Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, heißt Landesverrätherei“,

ſetzen das Vorhandenſein eines Feindes voraus.

Da unſer Staat nach allen Seiten von befreundeten Nachbarn umgeben, trete ich der Anſicht des Herrn Staatsanwalts bei, daß zur Annahme des Landesverraths keine Vorlagen vorhanden ſind.

Die Vertheidigung des Pfarrers Tulodzieski hat er Ihnen ſelbſt geführt.

Er hat Ihnen geſagt, daß die Eigenſchaften als Pole ſein Stolz, die Erhaltung der polniſchen Sprache und Nationalität ſeine heiligſte Pflicht.

Es ſteht feſt, daß er ſich nirgend an einer Verbindung zur Beförderung der polniſchen Nationalität betheiligt.

Die Erzählung von dem Vorhandenſein hundert bewaffneter Männer hat ſich — ich berufe mich deshalb in Allem auf den Inhalt der Unterſuchungs-Akten — vollſtändig widerlegt.

Die genaueſte Unterſuchung hat ergeben, daß in der Pfarrei des Angeklagten ſich überhaupt nicht hundert Männer befinden, und hat ihm der Kirchenvorſtand das Zeugniß eines redlichen und ausgezeichnet thätigen, fähigen Seelſorgers gegeben. —

Dem mit polniſchen Verhältniſſen einigermaßen Bekannten muß es auffallen, ſeine große Gaſtfreiheit, namentlich in ſeiner Stellung als Geiſtlicher, zu den Momenten der Verdächtigung in der Anklage angeführt zu ſehen.

Die Gaſtlichkeit der Polen iſt durch den Zuſtand des Landes bedingt: ſie iſt Jedem in freudiger Erinnerung, der eine Zeitlang das Glück hatte, das Vertrauen polniſcher Familien zu genießen. Vertrauen gehört freilich hierzu!

Der Angeſchuldigte Jankowski iſt der Theilnahme am Hochverrath beſchuldigt; die Vernehmung der Belaſtungszeugen hat die Behauptungen der Staatsanwaltſchaft nirgend beſtätigt, der Zeuge Leszinski auf Befragen des Präſidenten aber zugegeben, daß er von dem Herrn Landrath mit Erforſchung der Geſinnungen des Jankowski beauftragt worden ſei.

Der Zeuge Leski hat gegen den Jankowski nichts Belaſtendes zu bekunden vermocht, und hat der Mitangeklagte Woyciechowski ſeine Angaben in Betreff des Jankowski widerrufen.

Dagegen ſteht feſt, daß Jankowski ſich in der Diſſidentenfrage für die Intereſſen der katholiſchen Religion durch Schrift und Predigt betheiligt. Seine desfallſige Richtung iſt Sache der Anſicht und des Berufs und gehört nicht vor dieſes Gericht.

Es liegt gegen die beiden Beſchuldigten, die ich vertrete, nicht ein entfernter Verſuch eines Verbrechens vor, und erwarte ich mit Vertrauen, daß Sie das Nichtſchuldig ausſprechen werden.

Eines Verbrechens, meine Herren, ſind allerdings mehrere der Angeklagten ſchuldig, aber nicht eines Verbrechens, über welches Sie, meine Herren, zu richten haben. Sie haben in Selbſtüberſchätzung ſich für berufen gehalten, die Sache der polniſchen Nationalität durch unbedachte Handlungen zu fördern. Sie haben die Aufmerkſamkeit und das Mißtrauen der Regierung erregt und über zahlloſe Familien namenloſes Unglück gebracht, dem Sie, meine Herren, durch ein gerechtes Urtheil ein Ziel zu ſetzen berufen ſind! —

Nachdem Hr. Deycks ſeine Rede beendigt, erhält der Vertheidiger der drei Angeklagten: Woyciechowski, Redmann und Chachulski das Wort.

Der Juſtiz-Comm. Liſiecki tritt vor. Derſelbe leitet ſeine Vertheidigungsrede mit der Bemerkung ein, daß ihn nur die Ueberzeugung von der Heiligkeit ſeines Berufs hergezogen habe, um ſeine Landsleute zu vertheidigen.... Die Theilung Polens ſei, wie ein ihm unvergeßlicher akademiſcher Lehrer, ein deutſcher Mann im edelſten Sinne des Worts, ſich ausgedrückt habe, ein großes Unrecht an der Menſchheit!... Wie der einzelne Menſch in ſeiner concreten Erſcheinung, ſo habe jedes Volk ſeine beſonderen Eigenſchaften und ſei ein nöthiger integrirender Theil der ganzen Menſchheit. Das Streben nach der Vernichtung einer ſolchen Perſönlichkeit ſei eine Verſündigung gegen die Beſtimmungen der Vorſehung.... Den Polen ſei, wie tauſendfache Beiſpiele gezeigt hätten, kein Opfer zu groß, wenn es ſich um Herſtellung ihres Vaterlandes handle... es gehöre ein mächtiger moraliſcher Charakter dazu, dieſen Lockungen zu widerſtehen. — Eine moraliſche Unmöglichkeit ſei es aber, von einem ſolchen zu verlangen, daß er anzeige.

Der Herr Staatsanwalt, fuhr der Redner fort, bemerkte bei ſeinem Requiſitorio, betreffend die erſten drei Angeſchuldigten, — daß der Wunſch der Polen nach ihrer Selbſtſtändigkeit

Digitized by Google

an ſich nicht ſtrafbar ſei. — Ich bin überzeugt, daß auch hierbei der Hr. Staatsanwalt von der wohlmeinendſten Abſicht geleitet worden — glaube aber, daß er gewiß an die Conſequenzen welche aus dieſem Satz gezogen werden können, nicht gedacht hat. Unſere ganze moraliſche und phyſiſche Exiſtenz beſteht aus lauter Wünſchen und deren Erfüllung — wie kann alſo ein ganzes Volk einen Wunſch hegen ohne jemals an deſſen Erfüllung denken, vielweniger denn eine ſolche erſtreben zu dürfen? — Nein, meine Herren, ich flehe zu Gott, daß er einen ſolchen Wunſch von meinen Landsleuten fern halten möge — da zwiſchen einem ſolchen und der Gefahr, zu Hochverräthern geſtempelt zu werden, ſich nur ein ſchmale Grenzſcheide befindet.

Zwiſchen dem gegebenen Rechte, ſo ſchloß der Redner den Eingang ſeiner Vertheidigungsrede, und dem abſtracten Rechte bleibt ewig eine Kluft. Dieſe Kluft einigermaßen auszufüllen, iſt Ihr hoher Beruf, meine Herren, möge der Allmächtige Ihnen die Kraft dazu verleihen, dieſe Kluft auszufüllen, um die Vergangenheit mit der Gegenwart auszuſöhnen und die Gegenwart vor den gerechten Vorwürfen der Zukunft zu bewahren.

In Betreff der einzelnen von ihm vertheidigten Angeklagten führte er im Weſentlichen aus, daß die ihnen zur Laſt gelegten Thatſachen theils keine von der Art, daß ſie verbrecheriſch oder gar hochverrätheriſch genannt werden könnten, theils aber ganz unerwieſen geblieben ſeien. Er beantragt deshalb deren *Freiſprechung*.

Um 2½ Uhr war die Sitzung beendet.

Elfte Verhandlung am 14. Auguſt.

Nachdem durch den Präſidenten der Namensaufruf der Angeklagten, die in derſelben Zahl wie geſtern zugegen waren, geſchehen, fordert der Präſident den Vertheidiger des v. Poleski und des Eielsdorf auf, das Wort zu nehmen.

Herr Syndicus v. *Pokrzywnicki* tritt vor. Er beginnt:

Hochverräther nennt die Anklageſchrift die Angeklagten, welche als Theilnehmer an dem Unternehmen bezeichnet werden, wodurch das unglückliche Polen in dem Zuſtande vor 1772 wiederhergeſtellt werden ſollte. Es iſt die Theilung Polens, welche das Unglück hervorgerufen, in welchem ſich die Polen jetzt befinden. Groß und zahllos ſind die Leiden, welche aus dieſer Theilung hervorgegangen. Auch dieſe Handlung, für welche die Angeklagten hier ſind, um das Urtheil der ſtrafenden Gerechtigkeit zu erwarten, haben ihren Grund in jener Theilung. Dieſe unglückſelige Theilung! Denn „das iſt eben der Fluch der böſen That, daß ſie fort und fort immer Böſes gebären muß! . . . .“

Präſident (unterbrechend): Ich muß den Herrn Vertheidiger bitten, ſich in den Grenzen der Mäßigung zu halten.

Herr v. *Pokrzywnicki* fährt fort:

Gegenſtand der heutigen Erörterung iſt das angeblich am 19., Febr. 1846 gegen die Stadt Bromberg beabſichtigte Unternehmen. In Srebna-Góra ſei, ſo behauptet der Herr Staatsanwalt, eine *Ueberrumpelung* von Bromberg beſchloſſen worden. Was unter Ueberrumpelung zu verſtehen ſei, hat er zwar nicht beſtimmt geſagt, allein er hat damit offenbar den gewöhnlichen Wortſinn verbunden. Er hat ausſprechen wollen, daß eine Einnahme der Stadt Bromberg mit bewaffneter Hand bezweckt worden ſei, um daſelbſt die preußiſchen Behörden aufzulöſen, polniſche Behörden einzuſetzen, kurz um dieſe Stadt für die polniſchen Inſurgenten zu gewinnen. Daß dieſer Sinn mit dem Ausdrucke Ueberrumpelung verbunden worden ſei, geht insbeſondere aus der ferneren Ausführung des Herrn Staatsanwalts hervor; denn er hat behauptet: es ſei ziemlich gleichgültig, ob man die Abſicht hatte, Bromberg für immer in den Beſitz der Inſurgenten zu bringen, oder aber, wie behauptet worden iſt, nur um ſich der Geſchütze und des Kriegsbedarfes daſelbſt zu bemächtigen; denn in beiden Fällen liege gegen Preußen beabſichtigte Gewalt vor, deren endliches Ziel die Wiederherſtellung Polens geweſen.

Hat der Herr Staatsanwalt behaupten wollen, daß zufolge des in Śrebna-Góra gefaßten Beſchluſſes eine Einnahme der Stadt Bromberg bei dem am 19. Februar 1846 beabſichtigten Unternehmen erzielt worden ſei, ſo muß beſtritten werden, daß dies erwieſen iſt und behauptet werden, daß das Gegentheil aus der Anklageſchrift ſelber hervorgeht. Es lautet nämlich die betreffende Stelle: „Von drei Seiten zugleich ſollte am Tage des allgemeinen Aufſtandes Bromberg angegriffen werden. Der Hauptangriff ſollte die Wegnahme der Geſchütze beim Zeughauſe bezwecken u. ſ. w.“ Hierauf iſt von der Vertheidigung ſehr viel Gewicht zu legen. Denn bezweckte das Unternehmen auf Bromberg lediglich die gewaltſame Wegnahme von Waffen und Munition, um ſich derſelben, wie behauptet wird, gegen den Erbfeind der Polen wie der Deutſchen, zu bedienen, ſo liegt zwar auch ein Unternehmen vor, das Gewalt gegen Preußen brauchen wollte, aber ohne feindſelige Abſichten gegen Preußen. Gegenſtand des Unternehmens war dann nicht die Losreißung einer Stadt oder Provinz, ſondern Wegnahme von Waffen und Munition. Es fehlt dann an der hochverrätheriſchen oder landesverrätheriſchen Abſicht. Denn nicht was Preußen von Polen beſitzt, ſollte mit Waffen in der Hand erkämpft werden: die Waffen ſollten allein gegen Rußland gekehrt werden.

Dies führt dann wiederum auf den allgemeinen Theil der Anklage, der, weil er die Grundlage des ganzen Proceſſes bildet, nicht ſorgfältig genug geprüft und erwogen werden kann.

Leider möchte keiner der Herren Vertheidiger im Stande ſein, ſich ſo umfaſſend und gründlich auf dieſelbe einzulaſſen als erforderlich ſcheint, weil keinem derſelben ſo viel Zeit übrig bleiben möchte, alle hierauf bezüglichen Akten durchzuleſen.

Im allgemeinen Theile wird nämlich die Behauptung aufgeſtellt: es ſei von den Verſchworenen beabſichtigt worden, Polen in den Gränzen vor 1772 mit gewaltſamen *auch gegen Preußen* gerichteten Mitteln herzuſtellen. Der Beweis für dieſe Behauptung ſchien in der Anklageſchrift ſo ſchlagend geführt, daß es der Vertheidigung nicht in den Sinn kommen konnte, *hier* einen Angriff zu verſuchen. Doch die Lage der Sache hat ſich durch die bisher gepflogenen Verhandlungen ſo weſentlich geändert, daß die Vertheidigung ganz unverholen mit der Behauptung hervortreten kann und muß, es ſei dieſer Beweis nicht nur nicht geführt, ſondern das Gegentheil mehr als wahrſcheinlich.

Die Anklage baſirte in dieſer Beziehung auf der im Anhange unter Nr. 6. abgedruckten Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien und für die Kreis-Offiziere. Es war namentlich der Zuſammenhang folgender Thatſachen, welche bei dem unzweideutigen Inhalte dieſer Urkunde der Vertheidigung jede Hoffnung auf einen erfolgreichen Angriff abſchneiden mußte. 1) v. Mieroslawski hat geſtanden, eine Inſtruction für Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere bei ſeiner letzten Anweſenheit in Krakau (Januar 1846) dictirt zu haben. 2) Es konnte als erwieſen gelten, daß v. Koſinski eine ſolche Inſtruction mit Tyſſowski nachgeſchrieben hatte, als v. Mieroslawski dictirte. 3) Sachverſtändige hatten erklärt, daß die bei v. Mieroslawski vorgefundene Inſtruction, welche im Anhange in deutſcher Ueberſetzung abgedruckt iſt, von dem v. Koſinski geſchrieben ſei. Was lag da wohl näher, als die Annahme, daß die von dem v. Koſinski geſchriebene, bei v. Mieroslawski vorgefundene Inſtruction eben diejenige ſei, welche von dem v. Mieroslawski in Krakau kurz vorher dictirt worden war, ſofort verbreitet und ausgeführt werden ſollte? Die Möglichkeit, daß dem dennoch nicht ſei, kam bei der Concurrenz ſo concludenter Thatſachen kaum in Betracht.

Eine der vorerwähnten drei Thatſachen hat ſich nun aber als unwahr herausgeſtellt; es ſteht feſt, daß v. Koſinski die vorgefundene Inſtruction nicht geſchrieben hat; und damit iſt das ganze Gewicht dieſer Urkunde, insbeſondere ſo weit durch dieſelbe ein beabſichtigter Angriff auf die Stadt und Feſtung Poſen erwieſen werden ſollte, gänzlich vernichtet und beſeitigt. Denn hat v. Koſinski die vorgefundene Inſtruction nicht geſchrieben, ſo ſteht auch nicht feſt, daß ſie im Auftrage oder mit Vorwiſſen des v. Mieroslawski geſchrieben worden iſt; auch nicht, daß ſie, ſo wie ſie vorliegt, in Preußen verbreitet und ausgeführt werden ſollte. Daß ſie bei v. Mieroslawski aufgefunden worden, genügt offenbar nicht, ſie als von ihm herrührend zu betrachten. Sie ſtammt ſichtbar aus dem Königreiche Polen her. Aber noch mehr, das Document iſt, wie durch Anſicht des hohen Gerichtshofes feſtgeſtellt werden kann, ſichtbar auf verſchiedenem Papier und mit verſchiedener Dinte geſchrieſchrieben, auf 9 oder 10 unzuſammenhängenden Blättern: kann daher ſchwerlich als Beweismittel gebraucht werden. Endlich kommt noch ganz beſonders in Betracht, daß v. Mieroslawski behauptet hat, dieſe Inſtruction enthalte mehrere Zuſätze; namentlich ſei eingeſchoben, was auf die Stadt und Feſtung Poſen Bezug habe, ſo wie der Paſſus, der von der ſicilianiſchen Veſper handelt; eine Behauptung, die als erwieſen betrachtet werden kann. Der Mitangeklagte v. Szoldrski hat nämlich ſchon in einer Verhandlung vom 18. April 1846, als er befragt wurde, ob eine ihm von dem v. Wolniewicz vorgeleſene Inſtruction dieſer Art mit der vorhandenen übereinſtimme, ganz ausdrücklich erklärt, daß in der v. Wolniewicz'ſchen Inſtruction die von der Stadt und Feſtung Poſen handelnden Stellen nicht enthalten geweſen ſind. Hierdurch wird die Behauptung des v. Mieroslawski unterſtützt.

Beweiſt aber der bloße Beſitz dieſes mangelhaften Schriftſtückes nichts, weil der Beweis dafür fehlt, daß die Inſtruction von dem v. Mieroslawski entworfen worden iſt, oder nur ſeine Zuſtimmung erhalten habe, iſt vielmehr das Gegentheil ſehr wahrſcheinlich, ſo kann die ſtreitige Thatſache: ob gewaltſame Losreißung der Provinz Poſen beabſichtigt worden ſei, durch dieſe Urkunde gewiß nicht erwieſen werden. Der Herr Staatsanwalt hat aber auf einige Ereigniſſe hingewieſen, welche erweiſen ſollen, daß wirklich ein Unternehmen gegen Preußen beabſichtigt geweſen ſei, nämlich auf das Attentat, das am 21. Februar 1846 auf Stargardt gemacht werden ſollte, und auf den am 3. März intendirten Angriff auf Poſen.

Von dem Stargardter Exceſſe iſt erwieſen, daß, als der erwartete Führer ſich in dortiger Gegend nicht einfand, von dem Pfarr-Adminiſtrator Lobodzki ein Plan entworfen worden iſt, ganz ſeines Urhebers würdig. Es fehlt alſo hier der Zuſammenhang dieſes Planes mit den Plänen der Leiter der Verſchwörung. Das Poſener Attentat aber ſoll ganz andere Motive gehabt haben. Die Verhandlung hierüber iſt abzuwarten, jedenfalls ſcheint ſehr richtig, was v. Mieroslawski hierüber bemerkt hat. Er ſagt, was geſchehen ſei, nachdem die Leiter des Unternehmens verhaftet worden, könne nicht beigebracht werden zum Beweiſe für die Abſichten dieſer Leiter.

Einſtweilen iſt alſo der Beweis, daß das Unternehmen auch gegen Preußen gerichtet geweſen ſei, *nicht geführt*.

Digitized by Google

Von dem v. Mieroslawski iſt aber auch der Beweis des Gegentheils angetreten worden. Die Vertheidigung iſt nun außer Stande, ſchon jetzt ſtatt des angegriffenen und vielleicht zerſtörten Fundamentes ein anderes haltbares hinzuſtellen; wogegen für das was v. Mieroslawski in dieſer Beziehung beigebracht hat, einige ſehr überzeugende Momente ſprechen, welche nicht übergangen werden können.

Es ſpricht dafür nicht nur, was fol. 15 der Anklageſchrift ſelbſt (ſ. die betr. Stellen oben S. 12 dieſer Ausgabe) angedeutet worden iſt, es ſprechen dafür die militairiſchen Operationspläne, verbunden mit einer ſchon vorgelegten Karte. Die weitere Ausführung dieſes Punktes muß ſich die Vertheidigung vorbehalten. Am meiſten überzeugend iſt die ſofort ergreifende innere Wahrheit welche in den Ausführungen des v. Mieroslawski über dieſen Punkt zu liegen ſcheint. Auch weiſen viele Erklärungen anderer Mitangeklagten, welche bald nach Einleitung des Verfahrens von ihnen abgegeben worden ſind, ganz unzweideutig darauf hin, daß auf eine Zuſtimmung und noch mehr auf die Hülfe Preußens von den Inſurgenten ſehr ſtark gerechnet worden iſt; z. B. der vorgeleſene Brief des Koſinski ꝛc. Welche politiſchen Gründe die Inſurgenten gehabt haben, dieſen Glauben zu nähren, namentlich was v. Mieroslawski für Gründe gehabt haben kann, iſt noch nicht erörtert.

Aus eigener Wahrnehmung führe ich nur folgende an: Es giebt ſich in den Grenzprovinzen, namentlich aber auch in Oſtpreußen, vorzugsweiſe in Königsberg ein glühender Haß gegen Rußland kund, hervorgerufen:

a) durch deſſen gänzliche Abſperrung in commercieller Beziehung, ein Syſtem, das die Provinz Oſtpreußen endlich total ruiniren muß;
b) durch ſeine Bedrückung der katholiſchen und evangeliſchen Kirche, worüber die ſchauderhafteſten Schilderungen gemacht worden ſind — ob mit oder ohne Grund, iſt hier gleichgültig. es fragt ſich nur, welche Stimmung in den betreffenden Provinzen die herrſchende iſt;
c) durch die für wegwerfend gehaltene Behandlung Preußens bei vorkommenden Conflicten. Alle Augenblicke werden Uebergriffe der ruſſiſchen Grenzbeamten, Verfolgungen preußiſcher Unterthanen weit über die Gränze hinaus erzählt und natürlich vorzugsweiſe von Polen geglaubt; denn was der Menſch wünſcht, glaubt er ja ſo gern. Die Polen — und ich kann wohl hinzufügen; die Preußen der Oſtprovinzen — wünſchen einen ernſtlichen Conflict zwiſchen Preußen und Rußland, und glauben daher leicht Alles, was zu einem ſolchen Conflicte Veranlaſſung geben könnte. Wie die Sachen eigentlich ſtehen, weiß natürlich nur der eingeweihte Diplomat. Hier handelt es ſich, wie geſagt, nur um die herrſchende Meinung. Hinreichenden Beweis für dieſe Meinung liefert der Enthuſiasmus des preußiſchen Landtages für die Sache der gefangenen Polen, und die zuweilen ſehr derb und energiſch ausgeſprochene mit allgemeinem Applaus aufgenommene Abneigung gegen Rußland.

Und endlich zu allem dieſem eine notoriſche ſchon von dem Defenſor des Herrn v. Mieroslawski mit Kraft und Nachdruck vorgetragene Thatſache — die Schonung preußiſcher Adler in Galizien.

Der Eingang des von v. Mieroslawski erwähnten Beſchluſſes der Centraliſation muß abgewartet werden, ehe die Vertheidigung dieſes Feld weiter bebauen kann. Einſtweilen darf der beabſichtigte Angriff auf Bromberg in keinem Falle anders interpretirt werden, als er in der Anklageſchrift dargeſtellt worden iſt, nämlich als ein Schein-Angriff der zum Zweck hatte ſich Waffen gegen Rußland zu verſchaffen.

Man wird nicht einwenden können, daß einzelne der dabei Betheiligten ausdrücklich von einer Vertreibung und Mißhandlung der Beamten, Einſetzung einer polniſchen Regierung ꝛc. geſprochen haben ſollen. Wird ihnen dies bewieſen, ſo iſt es höchſtens ihnen, und nur ihnen, nicht aber den Mitverſchworenen zuzurechnen. Denn die verheißenen Anführer des Unternehmens hätten, wurde ihre Ankunft abgewartet, wie doch vorausgeſetzt werden muß, da es zum Ausbruche nicht gekommen iſt, diejenigen Operationen vorgenommen, welche den Abſichten der Leiter der Verſchwörung entſprochen. Dieſe waren aber allein dahin gerichtet, mit einem Schein-Angriff ein paar Kanonen zu gewinnen.

So viel über den allgemeinen Theil der Anklage und ſpeciell über das gegen Bromberg gerichtete Unternehmen, an welchem Theil zu nehmen Ludwig v. Poleski, mein Client eidlich verſprochen haben ſoll.

Der Hr. Vertheidiger bemerkt weiter: Nach früheren Geſtändniſſen ſolle v. Poleski einen Eid auf eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens geleiſtet haben, aber er habe dies widerrufen und erklärt, nur durch Hoffnung auf beſſere Behandlung wäre er zu Geſtändniſſen veranlaßt worden. Uebrigens beſtänden Zweifel, ob er überhaupt einen ſolchen Eid geleiſtet hätte; es ſei doch ſehr abnorm, daß der Herr ſeinem Diener, Poleski dem Chachulski, hätte einen ſolchen Eid leiſten ſollen. Hätte er ſich aber auch auf die Unternehmung gegen Bromberg eingelaſſen, ſo wäre dies doch immer nur in der Abſicht geſchehen, um daſelbſt Waffen für ein gegen Rußland gerichtetes Unternehmen zu gewinnen. Es ſei zwar nicht zu leugnen, daß durch ein etwaiges Unternehmen auf Rußland auch für Preußen Verwicklungen entſtehen konnten, aber das Verbrechen des Hochverraths liege immer doch hier nicht vor.

Der Vertheidiger kommt hier auf die Definition des Hochverrathes zu ſprechen. Das Object des Hochverrathes müſſe das Staatsoberhaupt oder die Staatsverfaſſung ſein. Von der Anklage aber ſei Staat und Staatsverfaſſung als identiſch betrachtet worden und hierdurch ſei ſie zur Anwendung des Hochverrathes gekommen. Der Vertheidiger beleuchtet dieſen Punkt mit juriſtiſcher Ausführlichkeit und bringt mehrfache Citate aus Feuerbach, von welchem kein Unterſchied zwiſchen Hochverrath und Landesverrath gemacht werde. Die Staatsanwaltſchaft nehme an, daß bei der Losreißung einer Provinz natürlich die Verfaſſung, nämlich der politiſche Zuſtand, der auch die Regierungsform dieſer Provinz, und folglich auch die Staatsverfaſſung im Ganzen verändert werde, aber Object des Hochverrathes ſei die Umwälzung der Staatsverfaſſung als eines Ganzen. Dem polniſchen Unternehmen habe nun durchaus keine Abſicht gegen die beſtimmte preußiſche Staatsverfaſſung, die preußiſche Thronfolge und dgl. zum Grunde gelegen. Indem der Vertheidiger die betreffenden Landrechtsparagraphen interpretirt, nimmt er auch den neuen Strafgeſetzentwurf zu Hülfe, wodurch ebenfalls der Beweis geliefert werde, daß Staat und Staatsverfaſſung nicht zu identificiren ſeien, indem dieſer Entwurf in ſeinem §. 87 sub Nr. 3 die „Aenderung der Staatsverfaſſung“ und sub Nr. 4 die Entfremdung des Staatsgebietes oder eines Theiles deſſelben, beides unterſchieden, aufführt.

Selbſt wenn aber auch Hochverrath vorläge, ſo müßte gefragt werden, ob der Angeklagte Ludwig v. Poleski als Theilnehmer an einer hochverrätheriſchen Handlung zu betrachten ſei. Der Vertheidiger ſucht den ſpeciellen Beweis zu führen, daß Hochverrath hier keine Anwendung finde. Die Verabredung einer Handlung ſei immer noch kein Beginn und noch weniger Unternehmen.

Der Vertheidiger geht alsdann zu dem Angeklagten Anton Cielsdorf über. Da von der Staatsanwaltſchaft hier kein beſtimmter Strafantrag geſtellt worden ſei, ſo brauche auch die Vertheidigung nicht auf das Beſondere einzugehen; die Staatsanwaltſchaft habe indeß gemeint, daß hier die in dem §. 82. Tit. 20. Th. II. A. L. R., wegen Unterlaſſung der Anzeige eines ſolchen Unternehmens angeordneten Strafe, Anwendung finden dürfte. Der Vertheidiger ſucht nachzuweiſen, daß hier eine vorſätzliche Unterlaſſung durchaus nicht ſtattgefunden habe, erörtert noch einmal die beabſichtigte Ermordung des Gensdarmen Simon, um welche der Angeklagte gewußt haben ſolle, und trägt dann auf die vollſtändige Freiſprechung deſſelben an.

Hierauf tritt Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger aus Königsberg vor, um die Vertheidigung des Angeklagten Stanislaus v. Radkiewicz zu führen. Er beginnt wie folgt:

Dem hohen Gerichtshofe wird die Schwierigkeit der Lage, worin die Vertheidiger ſich befinden, nicht entgehen. Indem ſie immer genöthigt ſind, auf dieſelben Facta, auf dieſelben Verhandlungen zurückzukommen, auf den Widerruf der verſchiedenen Geſtändniſſe, muß dadurch leicht das Gefühl des Ueberdruſſes und ſelbſt der Lange-Weile hervorgerufen werden, und gewiß iſt dazu ganz und gar der Ernſt und die Ruhe nothwendig, welche der hohe Gerichtshof beſitzt, um dieſem ſo natürlichen Gefühle zu widerſtehen. Ich habe dieſes ſagen müſſen, weil ich bei der Vertheidigung des v. Radkiewicz auf einen ſolchen Widerruf zurückkommen muß. Die Haupt- und Vorfrage iſt die, ob die Geſtändniſſe welche v. Radkiewicz abgelegt hat, richtig zu Protokoll genommen ſind, und dann: ob die Gründe des Widerrufes Wahrſcheinlichkeit für ſich haben. Wenn es der Vertheidigung gelingt, für den Grund, auf welchen ſie ſich ſtützt, auf die Unkenntniß des Angeklagten in der deutſchen Sprache, die Ueberzeugung des hohen Gerichtshofes für ſich zu gewinnen, dann wird ſich auch darthun, daß die Geſtändniſſe ihre Bedeutung verlieren und daß der Widerruf in die Wage fällt.

Die Anklage hat durch zwei vereidete Beamte darthun laſſen, daß der Angeklagte in ihrer Gegenwart und in den Verhandlungen mit ihnen der deutſchen Sprache durchaus mächtig geweſen ſei, und die Anklage hat erklärt, daß das Zeugniß vereideter Beamten über allen Zweifel erhaben ſein müſſe, ſo lange nicht ein beſtimmter Gegenbeweis geführt worden ſei. Die Anklage ſieht in dem Menſchen den Beamten, während die Vertheidigung auch in dem Beamten den Menſchen ſehen und ſuchen muß. Die beiden Beamten haben mit höchſter Sicherheit ausgeſagt, der Angeklagte ſei der deutſchen Sprache mächtig; was aber mich betrifft, ſo ſind mir dennoch gegen ihre apodictiſche Gewißheit Zweifel aufgeſtiegen; ich habe mich mit dem Angeklagten, namentlich in der erſten Zeit, wo ich nur deutſch zu reden verſuchte, ſehr ſchwer verſtändigen können. Ich will nicht daran zweifeln, daß die beiden Beamten wirklich den Glauben erlangt haben, der Angeklagte verſtehe das Deutſche vollkommen und ſpreche es eben ſo, aber es ſind hier mehrere Mitangeklagte vernommen, welche das Gegentheil erklärten; Leopold v. Mieczkowski hat auf die Frage des Inquirenten: ob v. Radkiewicz Deutſch ſpreche? geantwortet: er verſtehe eigentlich nur Polniſch, und es muß dieſe Ausſage von Wichtigkeit ſein.

Digitized by Google

Der hohe Gerichtshof wird der Ausſage des Angeklagten die Glaubwürdigkeit nicht durchaus verſagen können; es iſt etwas anderes, wenn Jemand im gewöhnlichen Leben über gewöhnliche Dinge in deutſcher Sprache Rede und Antwort geben kann und wenn er dies ſoll bei Verhandlungen, in welchen, nach der Anklage, ſein Leben auf dem Spiele ſteht. Unmöglich wird der Gerichtshof dem Angeklagten hier eine große Ueberlegung zum Vorwurfe machen können.

Von dem Herrn Staatsanwalt iſt erwähnt, daß der Angeklagte ſich mit ſeiner Ehefrau deutſch beſprochen habe in einer Unterhaltung, welche durch den Herrn Staatsanwalt in Gegenwart deſſelben genehmigt worden war. Ich habe erſt nachträglich darüber Mittheilungen von dem Angeklagten einziehen können, und indem ich glaube, daß der Herr Staatsanwalt das was ich erfahren, anerkennen wird, wird ſich auch dieſe Thatſache, wodurch ein ſchwerer Verdacht auf den Angeklagten fällt, in ein anderes Licht ſtellen. Der Angeklagte wollte die Unterredung mit ſeiner Ehefrau anfangs polniſch führen; der Herr Staatsanwalt war im Rechte, wenn er dies nicht geſtattete, und er ſchlug den Gebrauch der franzöſiſchen Sprache vor; da aber der Angeklagte derſelben in einem ſehr geringen Grade mächtig war, ſo war er nun in die Nothwendigkeit verſetzt, ſich der deutſchen Sprache zu bedienen ſo gut er konnte. Hierdurch erhält dieſe Thatſache eine weſentlich andere Stellung.

Aber, wird der hohe Gerichtshof denken, wie konnte der Angeklagte ſich bei ſeinen Vernehmungen einer Sprache bedienen, die er nicht gehörig verſteht? Warum hat er ſich nicht polniſch verhören laſſen? Ich muß hierbei auf das Benehmen des Inquirenten, des Ober-Landesgerichtsraths v. Schadenberg zurückkommen, wenn auch ſchon Specialia darüber bis zum Ueberdruß vorgebracht worden. Aber dieſer Inquirent hat als Zeuge vor Ihnen geſtanden, Sie haben geſehen ſeine Art und Weiſe, Sie haben gehört ſeine Worte, ich rufe Ihnen zurück den Ton ſeiner Stimme; ſelbſt hier, wo die Würde des Ortes einen Einfluß üben ſollte, hat er ſich in ſeiner Unterredung mit dem Angeklagten zur Heftigkeit, ja zur Erbitterung hinreißen laſſen; ſelbſt hier konnte er ſeine Leidenſchaftlichkeit nicht bemeiſtern: wie leicht iſt es anzunehmen, daß er ihr da den Zügel ſchießen ließ, wo er Herrſcher ſein konnte. Nur wenige bewahren da das richtige Maß, wo ſie herrſchen können, wo ſie die Macht in den Händen haben. Hiemit will ich aber keinen Tadel gegen den Beamten ausſprechen, ſondern nur zeigen, was menſchlich iſt.

Der Herr Vertheidiger geht nun zu dem ſpeciellen Theile der Anklage über.

Die Anklage hat gegen den Angeklagten hervorgehoben, daß er als Stellvertreter des Präſidenten dem landwirthſchaftlichen Vereine zu Koronowo angehört. Die Anklage vermuthet hinter dem oſtenſibeln Zwecke dieſes Vereines noch andere gefährliche. Als ich ſchon einmal auf Beweis drang, wurde mir bemerkt, daß er bei dem Angeklagten Stanislaus v. Sadowski gebracht werden ſolle. Ich war deshalb außerordentlich aufmerkſam, habe indeß nichts wahrgenommen, was einen Aufſchluß hätte geben können, und ich ſchließe wohl nicht falſch, wenn die Anklage dieſen Punkt abſichtlich mit Stillſchweigen übergeht.

Mit Severyn v. Elzanowski ſtand der Angeklagte in freundſchaftlichen, verwandtſchaftlichen Beziehungen; daß dieſer ihn in den Bund der Verſchwörung aufgenommen, hat der Angeklagte in Abrede geſtellt und es fehlt dafür der Beweis. v. Elzanowski ſoll ſich ihm als thätiges Mitglied der Verbindung dargeſtellt haben; wenn nun die Anklage auf das Beiwort thätig ein beſonderes Gewicht legt, ſo hätte ſie uns ganz genau ſagen müſſen, was unter „thätiges Mitglied" zu verſtehen ſei; aber ſie iſt im Unbeſtimmten geblieben. Dann ſoll v. Radkiewicz ſich bereit erklärt haben, beizutreten. Auch hier bleibt die Anklage unbeſtimmt. Sonſt wäre der Akt der Aufnahme immer mit Feierlichkeiten verknüpft geweſen, aber v. Radkiewicz hätte blos geſagt: Nun ich will auch Verſchwörer ſein! und damit wäre Alles abgemacht geweſen.

Stanislaus v. Sadowski ſoll durch ſeinen Bruder Nepomucen, welcher mit Elzanowski in Verbindung ſtand, herausgebracht haben, daß der Angeklagte bereits aufgenommen ſei; alſo Stanislaus v. Sadowski hätte es nicht ſelbſt erfahren, ſondern von ſeinem Bruder und dieſer wieder nicht direct, ſondern von v. Elzanowski, — welch eine Kette von Hörenſagen! Auf der Verſammlung zu Seebna-Góra wäre der Angeklagte von Stanislaus v. Sadowski zu einem Führer der Inſurgenten bei dem Unternehmen auf Bromberg vorgeſchlagen, v. Sadowski hätte den Marimilian Ogrodowicz beauftragt, ihn von dem Ausbruche der Revolution in Kenntniß zu ſetzen, dieſer aber wiederum den Leopold v. Mieczkowski. Alſo auch hier nichts anders als eine Kette von Hörenſagen. Leopold v. Mieczkowski hat aber geleugnet, und ſo iſt denn von allem dem nichts ſtehen geblieben.

Der Vertheidiger kömmt darauf auf denjenigen Punkt in der Anklage, wonach der Marimilian Ogrodowicz ſeinen Clienten von dem nahe bevorſtehenden Ausbruch des Aufſtandes in Kenntniß geſetzt und ihn aufgefordert, ſich und ſeine Leute dazu zu rüſten, auch die Inſurgenten aus der Schwetzer Gegend nach Bromberg kommen zu laſſen. In der Anklage heiße es dann, daß v. Radkiewicz zu Ogrodowicz geſagt, er wolle von der ganzen Sache nichts wiſſen.

Ich muß dieſen Punkt, wo ſich die Anklage zu Gunſten des Defendenden ausläßt, auch zu Gunſten deſſelben annehmen. Als ihn aber, heißt es in der Anklage weiter, Ogrodowicz darauf aufmerkſam machte, daß es ihm ſchlecht gehen könne, wenn er ſeine Antwort der Revolutionsbehörde überbringe, lenkte v. Radkiewicz nach und nach ein, und bemerkte endlich, daß er ſich bemühen werde das zu thun, was ſich werde thun laſſen. Meinem Defendenden fehlt es nicht an perſönlichem Muth, an Hingebung. Beweiſe davon hat er in dem Feldzuge von 1833 und 1834 gegeben. Aber gerade weil er Militair geweſen, mußte ihm ein Unternehmen, wie das, wovon er Mittheilung erhalten haben ſoll, als ein ſolches erſcheinen, das unmöglich einen günſtigen Erfolg haben konnte. — Daß er aber, er, der Familienvater, der Ehemann, deſſen Frau ſich zu jener Zeit in geſegneten Umſtänden befunden, daß er dem Ogrodowicz das Verſprechen gegeben — und wohl nur deshalb, um vor etwaigen Ueberfällen von Inſurgenten ſeine Familie zu ſichern — daraus läßt ſich noch nicht die Anklage des Hochverrathes begründen.

Auf die am Schluſſe der Anklage angeführten einzelnen Punkte übergehend, bemerkt der Vertheidiger, daß die Zeugen ausgeſagt, die Inſtandſetzung der Heugabeln habe nur einen landwirthſchaftlichen Zweck gehabt, daß nicht bewieſen ſei die Anklage: er ſtellte ſeine Pferde zur Dispoſition; daß bewieſen und zugeſtanden nur ſei, er habe ein Pferd von v. Mieczkowski gekauft; daß er ſich ferner den Säbel habe zurecht machen, d. h. ihn putzen laſſen u. ſ. w.

Alle dieſe Thatſachen können ebenſowohl das Motiv für die eigene Sicherheit, als das für einen Angriff auf Bromberg geweſen ſein. — Ich glaube aber, daß in dieſer Beziehung gegen den Angeklagten nichts Beſtimmtes vorliegt, das ihn des Verbrechens des Hochverrathes ſchuldig macht. . . . Ich komme auf einen anderen Punkt. Er betrifft die Zeugenausſage des Mitangeklagten Cielsdorf. Es ſeien aber von dem Zeugen nicht die beſtimmten Worte gehört, die v. Radkiewicz von einer Revolution geſprochen haben ſoll. Es wurde dort unter verſchiedenen Perſonen etwas verhandelt; Cielsdorf hörte vielleicht hin und dachte ſich — wie ja das pſychologiſch erklärlich. — das Geſpräch müßte den Gegenſtand betreffen, der damals ganz allgemein die Leute dort beſchäftigte. So mag es gekommen ſein, daß Cielsdorf — der ängſtlich ſchüchterner Natur, wie es ſein Stand mit ſich bringt — ſich in ſeiner Phantaſie die Sache ſehr ſchlimm ausgemalt. Dazu kommt die Drohung, wenn er nicht die dreifarbige Fahne aufſteckte ꝛc. In dieſer ganzen Drohung liegt aber kein Sinn. Warum eine dreifarbige Fahne? Warum nicht eine Nationalfahne? Es ſcheint mir ganz natürlich, daß dieſe Worte beim Weggange des Cielsdorf von v. Radkiewicz im Scherz geſagt worden. So auch der Paſſus: ich thue dies zu meiner und meiner Kinder Ehre. Dies dieſes aber konnte von Cielsdorf nicht weiter beſtimmt werden . . . Ich glaube deshalb, daß gegen den Angeklagten nicht feſtſteht, daß er Theilnehmer an dem geweſen, was die Anklage als Hochverrath bezeichnet.

Herr Crelinger geht nun auf die mehrfach, namentlich geſtern wieder von dem Herrn Staatsanwalt zur Sprache gebrachte Definition des Wortes „Verfaſſung" über und ſchließt daran eine ausführliche Darſtellung über den Begriff des Worts Hochverrath nach Sätzen bekannter Rechtslehrer ſo wie nach dem Landrechte ſelbſt. Herr Crelinger nimmt an, daß das „Unternehmen" als „Verſuch (conatus) zum Hochverrathe" zu betrachten ſei, und führt folgende Sätze aus:

1) das römiſche Recht hat in der Lehre vom Hochverrathe eine Menge ſpecieller Fälle aufgeſtellt, die, nur einen entfernten Conat enthaltend, gleichwohl mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden;
2) daher zuerſt die Anſicht der Rechtslehrer: jeder Conat ſtehe dem vollendeten Verbrechen gleich;
3) juridiſche und logiſche Gründe hierfür gebe es aber in der That nicht, ſondern nur politiſche; — (bei Feuerbach zu erſehen); —
4) neuere Anſichten dagegen ſind dem Conate günſtig und belegen ihn mit milderen Strafen;
5) §. 92. des Strafgeſetzes ſagt nun: „Der Hochverräther ſoll nach Bewandtniß der Bosheit und des angeſtifteten Schadens mit der härteſten Strafe belegt werden." Sieht aber das Geſetz auf die einzelnen Umſtände, ſo kann es in deren Ermangelung nicht die härteſte Strafe, die doch nur eine iſt und keine Abſtufung zuläßt, feſtſtellen: — kann alſo vorbereitende Handlungen nicht als das vollendete Verbrechen betrachten, und in Betreff jener müſſen daher gelindere Strafen eintreten.

Nachdem Herr Crelinger ſeine Rede beendigt, tritt Herr Aſſeſſor, Auditeur Voß als Vertheidiger des v. d. Bach-Lewinski auf. Er glaubt ſich bei dem allgemeinen Theile nicht aufhalten zu dürfen und geht gleich in medias res. Er ſtellt den Eid, den ſein Client geleiſtet, als durchaus nicht hochverrätheriſch dar. „Hat ſich denn", ſagt er, „mein Client dazu verpflichtet, zur Wiederherſtellung Polens auf gewaltſame Weiſe zu wirken? In dem Eide war überhaupt nur von der Wiederherſtellung Polens die Rede. Es giebt aber verſchiedene Wege, auf denen eine Wiederherſtellung verſucht werden kann, und zwar geſetzliche Wege." In dieſer Weiſe geht der Vertheidiger noch die anderen Punkte durch und

Digitized by Google

ſchließt ſeinen Vortrag folgendermaßen: Weder objectiv noch ſubjectiv liegt gegen meinen Clienten etwas vor, das ihn der hochverrätheriſchen Verbindung verdächtig machte. Ich glaube, daß er nur wegen eines außergerichtlich von unbefugter Perſon abgenommenen Eides ſtrafbar iſt; und dafür beſtimmt das Geſetz 5—10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe. Die Sache ſteht, glaube ich, für meinen Clienten ſo gut, daß ich darauf antrage, ihn von der Anklage des Hochverraths vollſtändig freizuſprechen. — Außerdem habe ich noch einen Antrag zu ſtellen. Mein Client ſitzt nun ſchon über Jahr und Tag im Gefängniſſe. Ich glaube, daß er ſein Vergehen hinlänglich gebüßt und trage darauf an: ein hohes Gericht wolle beſchließen, ihn bis zum Erlaß des Urtheils aus der Haft zu entlaſſen.

Hierauf tritt der Staatsanwalt auf. Er beginnt:

Es iſt heute ſo Vieles und ſo Wichtiges zur Sprache gekommen, es ſind einzelne Theile der Anklage ſo genau durchgenommen worden, daß der Wunſch nahe liegt, auf alles dies ſpeciell zu antworten . . . . Ich beſcheide mich, ein paar Worte über einen Punkt, den der Vertheidiger des v. Sadowski ꝛc. vorgebracht, zu äußern. Derſelbe hat im Intereſſe der Vertheidigung die Vorunterſuchung einer Kritik unterworfen . . .

(Der Vertheidiger Hr. Gall tritt hervor.)

Der Vertheidiger hat den Beamten Vorwürfe gemacht. Aber dieſe Beamten ſind hier nicht zugegen, ſie können ſich nicht verantworten. Und doch iſt es möglich, daß die öffentliche Meinung gegen ſie eingenommen wird. Die angegriffenen Beamten können erwarten, daß der Staatsanwalt für ſie das Wort nehme. Ich befinde mich nun außer Stande, dasjenige beizubringen, was zur Aufklärung der Sache beitragen kann. Dazu gehörte, daß ich Alles gegenwärtig hätte, was in der Vorunterſuchung vorgekommen. Das iſt jetzt unmöglich. Wie ſollte es auch möglich ſein, daß, wenn hier eine Verfügung, ein Bericht vorgeleſen wird, ich gleich alle Umſtände, die damit zuſammenhängen, alles was vorher und nachher erfolgt iſt, gegenwärtig hätte? Ja, der Vertheidiger hat ſogar Vieles, was gar nicht zur Verhandlung gehört, zur Sprache gebracht. . . . Ich kann alſo nur auf einige Punkte antworten.

Der Herr Staatsanwalt beſchränkt ſich im Folgenden darauf, zweier Specialitäten in jener Vertheidigung zu erwähnen, einmal in Betreff des Maximilian Ogrodowicz (daß er durch Hunger gezwungen ſein ſoll, und dann des v. Mieczkowski, daß ihm Verſprechungen gemacht ſein ſollen). Er fährt dann fort:

Es iſt nicht meine Abſicht, daß der Vertheidigung daraus ein Vorwurf gemacht werden ſoll, daß ſie eine Behauptung, ohne ſie näher zu begründen, kühn hinſtellt, etwas das ſie ebenſo thun kann, wie es die Anklage thut. . . . Ich habe auch dieſe Fälle nur angeführt, um Beiſpiele zu liefern, daß dieſe kühn hingeſtellten Behauptungen doch nicht eben alle erwieſen ſind. Ich glaube nichts weiter wegen der angegriffenen Beamten ſagen zu können. Wenn dieſen Beamten durch die öffentlichen Angriffe Nachtheile daraus entſtehen in der öffentlichen Meinung, nun, dann glaube ich, müſſen ſie ſich bei dem Gedanken beruhigen: welches große und ſchöne Gut die Oeffentlichkeit an ſich iſt! Muß ich mich doch auch dabei beruhigen, wenn ich geſtern noch in einem öffentlichen Blatte leſe: ich hätte darauf angetragen, daß Jankowski ſeines Amtes entſetzt werde, wenn ein hoher Gerichtshof ihn für nicht ſchuldig erklärt! Und das wird nun in alle Welt gehen. Als ob ich einen ſolchen Antrag ſtellen könnte! . . .

Nachdem noch Herr Gall kurz replicirt und wiederholt, daß er ausdrücklich erklärt habe, die Beamten als Perſonen zu ſchonen und ſie nicht zu nennen, ſchließt der Präſident gegen ½ 11 Uhr die Sitzung.

Zwölfte Verhandlung am 17. Auguſt.

Der Präſident ruft den Angeklagten Lucian Stanislaus v. Bajerski vor die Schranken. Er iſt der deutſchen Sprache mächtig, die Anklage wird deshalb in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet wie folgt:

20. Lucian Stanislaus v. Bajerski.

Er iſt der Sohn des verſtorbenen Ober-Appellationsgerichtsraths v. Bajerski, zu Meſeritz geboren, 27 Jahr alt und katholiſch. Er wurde auf dem Gymnaſium zu Thorn unterrichtet, ſtudirte dann ſeit dem Jahre 1837 auf den Univerſitäten zu Freiburg im Breisgau und Paris politiſche Oekonomie und Literatur. Im Jahre 1841 ging er zu gleichem Zweck nach Berlin und machte dort im Jahre 1842—1843 in der Artillerie-Brigade ſeine einjährige Dienſtzeit ab. Im Jahre 1844 kehrte er zu ſeiner in Gneſen wohnhaften Mutter zurück und zog Johannis 1845 nach Samſieczno, welches Gut er bis Johannis 1859 in Pacht genommen hat. Gegenwärtig iſt er Landwehrmann des erſten Aufgebots.

Obſchon der Angeklagte nur aus Zeitungsnachrichten und allgemeinen Gerüchten eine, auch nur allgemeine Kenntniß von Umtrieben zur Wiederherſtellung eines Polenreiches erhalten haben will, ſo liegen doch Thatſachen vor, aus denen im Gegentheil gefolgert werden muß, daß er nicht nur eine genaue Kenntniß von der Verſchwörung gehabt, ſondern an derſelben ſich auch betheiligt hat.

1) Er hatte mit dem Nepomucen v. Sadowski, welcher, wie dieſe Anklageſchrift mehrfach zeigt, in der Verſchwörungs-Angelegenheit eine hervorragende Stellung eingenommen, und eine vorzügliche Thätigkeit entwickelt hat, insbeſondere ſeit Johannis 1845 einen häufigen und vertrauten Verkehr.

Er ſelbſt hat nicht allein den Nepomucen v. Sadowski ſchon von Gneſen und ſpäter von Samſieczno aus in Slupy mehrfach beſucht, ſondern auch v. Sadowski iſt ſeit Johannis 1845 häufig bei ihm in Samſieczno geweſen.

In der kurzen Zeit von Johannis bis zum 10. Nov. 1845 allein iſt Letzterer mindeſtens 15 Mal nach Samſieczno gekommen, indem er bald mit dem Angeklagten dort ankam und einige Tage verweilte, bald mit ihm von dort fortfuhr.

Ueberhaupt verging ſeit Johannis 1845 faſt keine Woche, daß v. Bajerski ſich nicht wenigſtens ein bis zwei Tage auf Reiſen befand.

Auch mit den Mitangeklagten Brüdern v. Oberski und dem Richard de Bréchan ſtand er in Verbindung. Er brachte bei ihnen gleich nach Neujahr 1846 ſechs Tage zu.

2) Nepomucen v. Sadowski muß den Angeklagten ſeinem Bruder Stanislaus als einen bereits für die Verſchwörung Gewonnenen bezeichnet haben. Denn als in der Verſammlung zu Srebna-Góra der Angriffsplan auf Bromberg in ſeinen Details entwickelt wurde und v. Mieroslawski bemerkte, daß zur Ausführung des Angriffs drei Offiziere erforderlich ſein würden, nannte Stanislaus v. Sadowski unter den dazu beſtimmten Offizieren auch den Bajerski. Dieſer war dem v. Mieroslawski bereits als ein Mitglied der demokratiſchen Verbindung bekannt, weshalb er nicht zweifelte, daß derſelbe die ihm zugedachte Stelle übernehmen werde.

An dem Tage nach ſeiner Rückkehr von Śrebna-Góra kam Stanislaus v. Sadowski nach Samſieczno in der Abſicht, den Angeklagten zur Uebernahme des Commando's über einen Theil der Inſurgenten und zur Theilnahme an dem gegen Bromberg gerichteten Unternehmen zu vermögen.

Er fand bei ihm die Mitangeklagten Richard de Bréchan und Joſeph v. Oberski. Sie ſpielten zuſammen Karten. Während des Spiels ſcheint die nöthige Verſtändigung zwiſchen Bajerski und v. Sadowski ſtattgefunden zu haben, denn beide traten öfter bei Seite und ſprachen leiſe flüſternd mit einander.

3) Bald hernach, in der Zeit vom 12. bis 14. Februar 1846, fanden ſich ungewöhnlich viel polniſche Edelleute in Bromberg ein, unter ihnen die Mitangeklagten v. Bieſiekierski, v. Garczynski, v. Karlowski, v. Radonski, v. Koſinski und der Angeklagte.

Dieſer beſuchte den v. Sadowski. Während ihrer Unterhaltung trat der Mitangeklagte Woyciechowski ein, um über ſeine Thätigkeit in der Verſchwörungs-Angelegenheit dem v. Sadowski zu berichten.

In Gegenwart des Bajerski wollte Woyciechowski Anfangs nicht ſprechen; Sadowski aber redete ihm zu, nicht ängſtlich zu ſein, und fragte ihn dann, ob er ſchon angeworben habe. Woyciechowski nannte nun zwei Perſonen als angeblich Geworbene. Im Verlaufe des Geſprächs äußerte er aber ſeine Beſorgniß, daß der Aufſtand nicht gelingen werde, weil ſchon ſo viel Soldaten in der Stadt ſeien. Der Angeklagte meinte darauf: ſie fürchteten nur, daß die Soldaten aus der Stadt und nach Danzig gehen würden; erzählte ferner, Schützen und Männer mit Senſen würden aus Kujavien kommen. Auf allen Straßen und in den Gräben werde man aufpaſſen und die Stafetten, die fortgeſchickt würden, erſchießen.

Als Woyciechowski ſeine Furcht äußerte, nach gelungenem Aufſtande würden die Edelleute mit dem gemeinen Mann wie früher verfahren, entgegnete der Angeklagte:

Es werde Abgabenfreiheit eintreten, oder doch nur eine geringe Abgabe zur Unterhaltung der Officianten gezahlt, und Jedem, der ſich gut gehalten, werde nach ſeinem Verdienſt eine Ackerfläche von 5—600 Morgen zugetheilt werden. Der Edelmann, der mit dem gemeinen Mann nicht gut verfahre, werde gehängt werden.

Die Revolution, ſagte er ferner, werde in Preußen, Oeſterreich und Rußland ausbrechen, und es würden auch die Franzoſen nach Deutſchland kommen, ſo daß der König nicht wiſſen werde, wohin er ſeine Soldaten ſchicken ſolle. In Bromberg würden 300 Mann mit Doppelgewehren und 200 mit Senſen einrücken.

Als Woyciechowski endlich bemerkte:

Er fürchte, daß Gott ihn dafür ſtrafen werde, wenn er das Gute, was er durch den König habe, damit lohne, daß er Leute für die Revolution aufwiegle,

entgegnete der Angeklagte:

Deshalb fürchten Sie nicht. Hier ſetzt man den Polen genug zu. Hier nehmen ſie zu den Aemtern keine Polen, höchſtens nur zu ſolchen, bei denen ſie kaum leben können. Zu einem großen Amte kommt kein Pole.

4) Endlich hat ſich der Angeklagte auch zu dem bewaffneten Aufſtande gerüſtet.

Von dem Kaufmann Arlt in Bromberg entnahm er (vom Juli 1845 bis 4. Januar 1846) 4 Schachteln mit Zündhütchen, 2½ Pfund und 4 Blechbüchſen mit Pulver, 99 Pfund Blei; von dem Kaufmann Bauer in Nakel 40 bis 50 Pfund Blei; von dem Waffenſchmied Goltz in Bromberg im Herbſt 1845 eine Büchſe, im Januar 1846 eine

Digitized by Google

Doppelflinte und endlich am 12. Februar wieder eine Doppelflinte und eine einfache Flinte, ſowie 2 Pfund Pulver, 5 Pfund Rehpoſten und 4000 Stück Zündhütchen.

Auch fing er ſeit Johannis 1845 an, viel nach dem Ziel zu ſchießen.

Den namentlich aus dem Ankauf ſo vielen Bleies ſich ergebenden Verdacht hat der Angeklagte dadurch zu entfernen geſucht, daß er angiebt, er habe daſſelbe zu einer mit einem Roßwerk verbundenen Dreſchmaſchine anwenden wollen. Dieſe iſt nach ſeiner Verhaftung wirklich von dem Maſchinenbauer Plagemann aufgeſtellt worden. Sie war aber bereits ganz fertig und zu derſelben kein Blei mehr erforderlich, auch iſt zu dem damit verbundenen Roßwerk kein Blei verwendet worden, noch wird ſolches dazu gebraucht.

Die angeſchafften Waffen und Munition hatte der Angeklagte zum Theil verſteckt, denn bei der Reviſion in Samſieczno am 17. Febr. 1846 fand man nur 2 Pfund Pulver und 359 Stück Gewehrkugeln.

Der Schäfer Lorenz Bartkowiak in Samſieczno fand aber einige Tage vor Oſtern 1846 im Viehſtalle zwei Säbel mit eiſernen Scheiden unter dem Heu verſteckt.

Auch aus einer Aeußerung, welche der Angeklagte gegen den Landrath Riedel hat fallen laſſen, ergiebt ſich das Bewußtſein ſeiner Schuld. Als nämlich der Landrath ihm im Mai 1846 die damals ſchon gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vorhielt und ihn zur Ausſage der Wahrheit ermahnte, brach v. Bajerski in Thränen aus und äußerte:

„Wenn ich das zugebe, ſo muß ich 10 Jahre ſitzen."

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski, Ludwig v. Mieroslawski, Richard de Bréchan und Albert Woyciechowski, ſowie auf das Zeugniß des Landraths Riedel, des Oekonomen Kelm, des Schäfers Bartkowiak, des Kochs Brocki, der Maſchinenbauer Plagemann und Kühne, und auf das Gutachten des Civil-Ingenieurs Rippert.]

Der Angeklagte erklärt, daß er aus Zeitungsnachrichten von Umtrieben zur Wiederherſtellung eines polniſchen Reichs Kenntniß erhalten habe, auch giebt er zu, mit Nepomucen v. Sadowski Bekanntſchaft gehabt zu haben. Daß dieſer ihn von Johannis bis zum 10. November 1845 mindeſtens 15 Male beſucht habe, leugnet er: derſelbe ſei in dieſer nur Zeit 3 Mal bei ihm geweſen. Es werden darüber nachher Zeugen vernommen. Daß er alle Woche eine Reiſe gemacht habe, ſei nicht wahr. Die Bekanntſchaft mit den Brüdern v. Oborski habe ſich auf mehrere Beſuche beſchränkt. Auf die Frage des Präſidenten, womit man ſich dann beſchäftigt habe, antwortet der Angeklagte, man habe geſchoſſen, geritten u. ſ. w. Der Richard de Bréchan habe 6 Tage bei ihm zugebracht, weil er durch ſchlechte Wege von der Rückreiſe abgehalten worden.

Daß er auf der Verſammlung zu Śrebna-Góra von Stanislaus v. Sadowski zu einem der Offiziere beſtimmt worden ſei, welche das Unternehmen auf Bromberg leiten ſollten, wiſſe er nicht.

L. v. Mieroslawski wird als Zeuge vorgerufen. Seine Ausſage liefert keinen Beweis für die Behauptung der Anklage. Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß er früher anders ausgeſagt, erklärt v. Mieroslawski, er habe durch ſeine Ausſage die Geſtändniſſe des v. Sadowski berichtigen wollen, es käme darin ein offenbarer Irrthum vor. Der Vertheidiger, Herr Juſtiz-Commiſſar Kremnitz verlangt, daß das Mieroslawski'ſche Protokoll wörtlich überſetzt werde. Darin iſt von einem geweſenen polniſchen Offizier v. Bajerski die Rede, was ſich nicht auf den Angeklagten beziehen könne.

Auch Stanislaus v. Sadowski wird vorgerufen. Er leugnet, daß er den Angeklagten zu einem der mit dem Unternehmen gegen Bromberg beauftragten Offiziere ernannt habe; auch ſei ihm ein geweſener polniſcher Offizier v. Bajerski durchaus unbekannt.

Der darauf vorgerufene Mitangeklagte Richard de Bréchan will nichts davon wiſſen, daß während des Kartenſpiels eine Verſtändigung zwiſchen v. Bajerski und v. Sadowski ſtattgefunden habe. Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß er dieſes doch früher ausgeſagt habe, bemerkt er: Ich wußte es nicht, aber der Inquirent ſagte, er wiſſe ganz beſtimmt, es ſei ſo geweſen und er verlangte, daß ich es beſtätigen ſolle.

Der Angeklagte giebt zu, am 12. Febr. 1846 in Bromberg geweſen zu ſein; daß er dort Stanislaus v. Sadowski geſprochen, könne möglich ſein, er wiſſe ſich deſſen nicht beſtimmt zu erinnern. Was die Anklage über ein Geſpräch mit Woyciechowski ſagt, ſei durchaus nicht begründet: daß Schützen und Männer mit Senſen aus Kujavien kommen würden, habe Woyciechowski gar nicht geſagt, es ſei ihm vom Inquirenten vorgeſagt worden. Der Angeklagte leugnet den ganzen Inhalt dieſes Geſpräches. Es werden nun die früheren Geſtändniſſe des Woyciechowski vorgeleſen, dann ein Protokoll worin er ſie widerruft, dann wieder eine theilweiſe Beſtätigung. Endlich tritt Woyciechowski noch ſelbſt als Zeuge vor und leugnet Alles was er früher geſtanden.

Der Präſident befragt ferner den Angeklagten wegen ſeiner Waffenrüſtungen. Der Angeklagte erklärt, daß er ein leidenſchaftlicher Schütze ſei, daß er die Waffen zu ſeinem Vergnügen gekauft habe; das Blei dagegen habe er zum Theil für eine Dreſchmaſchine und Schrotmühle verwenden wollen. Auf Veranlaſſung der Vertheidigung werden mehrere Protokolle aus der Vorunterſuchung verleſen; die darin enthaltenen Ausſagen ſollen beſtätigen, daß der Angeklagte das Blei zum Vergießen des Steines bei einer Maſchine habe verwenden wollen, und daß er ein leidenſchaftlicher Schütze ſei.

Der Präſident inquirirt ferner über die verſteckt gefundenen Waffen. In Betreff der unter dem Heu entdeckten Säbel erklärt der Angeklagte, das Verſtecken habe erſt nach ſeiner Verhaftung ſtattgefunden, er könne nicht wiſſen, was ſich unterdeß zugetragen habe.

Zuletzt befragt der Präſident den Angeklagten wegen der angeblich gegen den Landrath Riedel gemachten Aeußerung: „Wenn ich das zugebe, muß ich 10 Jahre ſitzen." Der Angeklagte ſtellt den Vorgang durchaus anders als die Anklage dar. Der Landrath habe ihm ein freundliches Geſicht gemacht und ihm geſagt, er werde Alles thun, daß er ganz frei käme. Einige Tage darauf habe er ihm geſagt, es handle ſich gar nicht um ihn ſelbſt, er ſolle nur gegen v. Sadowski etwas ausſagen. Nein, Herr Landrath habe darauf er, der Angeklagte, erwidert, Sie haben mich zu Anfang des Protokolls aufgefordert die Wahrheit zu ſagen und jetzt wünſchen Sie von mir eine Lüge. Wenn ich ſo etwas ſage, muß ich 10 Jahre ſitzen, Sie haben mir ſelber geſagt, daß auf eine Mitwiſſenſchaft ſolche Strafe ſteht.

Auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft werden noch drei Zeugenausſagen verleſen, (worunter die der Maſchinenbauer Plagemann und Kühne) denen zufolge kein Blei zu der betreffenden Dreſchmaſchine gebraucht wurde, der Angeklagte auch niemals etwas von der Anwendung des Bleies zu einer derartigen Maſchine geſprochen habe. Hiegegen wendet v. Bajerski ein, daß das Blei auch nicht zur Dreſchmaſchine ſondern zu einer Schrotmühle habe verwendet werden ſollen, und zwar zum Vergießen eines Steines. Auch führt er weitläufig und in fließender Rede aus, wie ganz unwahrſcheinlich es wäre, daß die vorgefundene Quantität Blei zur Munition für revolutionäre Zwecke hätte beſtimmt ſein können.

Es wird der Landrath Riedel aus Bromberg vorgeführt. Er iſt außerordentlich unbeſtimmt in ſeinen Antworten. Zuerſt will er ganz und gar auf die Akten verweiſen; der Präſident macht ihm bemerklich, daß er hier mündlich Rede und Antwort zu geben habe. Ueber die Hausſuchung und alles Mögliche weiß der Landrath nichts Feſtes anzugeben; die Art und Weiſe, wie der Angeklagte den Paſſus: „wenn ich das ſage, ſo muß ich 10 Jahr ſitzen" erklärt, wird dagegen von dem Landrathe beſtimmt beſtritten; der Angeklagte bleibt bei ſeiner Erklärung. Schließlich wird der Landrath aufgefordert, ſich im Allgemeinen über den Hrn. v. Bajerski zu äußern; er erklärt, derſelbe ſei immer ein nobler, anſtändiger Mann geweſen und habe leidenſchaftlich gern geſchoſſen. Seine Ausſagen werden von ihm auf ſeinen Dienſteid genommen.

Es wird ferner ein ehemaliger Dienſtbote des Angeklagten, Bielowski vernommen.

Der Zeuge weiß die Frage, wie alt er ſei, nicht zu beantworten. Auf die Frage, ob er den Nepomucen v. Sadowski kenne und ob derſelbe bei ſeinem ehemaligen Herrn geweſen ſei, erklärt er, er kenne ihn nicht, aber er glaube, er ſei dageweſen. Daß v. Sadowski zwiſchen Johannis und Weihnacht 15 Mal bei dem Angeklagten geweſen ſei, giebt Zeuge nicht zu; er meint, v. Sadowski ſei 2 Mal dageweſen. Die Frage des Präſidenten, ob er nothwendig alle die Perſonen habe ſehen müſſen, welche zu ſeinem ehemaligen Herrn gekommen ſeien, verneint er: gleichfalls die von Seiten der Staats-Anwaltſchaft veranlaßte Frage: ob Zeuge gewußt habe, worüber er hier vernommen werden ſollte.

Sodann wird ein junger Oekonom, Paprocki, ehemals auf dem Gute des Angeklagten, vernommen. Er erklärt ganz beſtimmt, es ſei in der angegebenen Zeit v. Sadowski nur einmal bei dem Angeklagten geweſen, er ſei immer im Stande geweſen, zu wiſſen, wer zu dem Angeklagten gekommen ſei. Der Präſident vermahnt ihn noch einmal zur Wahrheit, und Zeuge verſichert, daß er die Wahrheit ſage.

Digitized by Google

Es wird das Gutachten des Civil-Ingenieurs **Nippert** über die Maſchine vorgeleſen, zu welcher der Angeklagte das Blei angeblich verwenden wollte; dann werden die Zeugen vereidigt.

Die Zeugen treten ab. v. Bajerski beginnt nun noch eine Erzählung, wie der Landrath Riedel von den Angehörigen des Angeklagten 500 Thaler erhoben und verſprochen habe, dieſes Geld zu ſeiner Befreiung aus der Haft zu verwenden.....

Der **Präſident** unterbricht ihn mit dem Bemerken, daß der Gerichtshof nicht weiter hierauf einzugehen nöthig finde und fordert die Staatsanwaltſchaft auf, die Anklage gegen v. Bajerski näher zu begründen.

Herr Aſſeſſor v. **Bertrab** vertritt die Staatsanwaltſchaft. Er beginnt:

Es iſt ſchon früher nachgewieſen worden, daß das von den Angeklagten beabſichtigte Unteenehmen auf die Losreißung der Provinzen Poſen und Weſtpreußen vom preußiſchen Staate gerichtet war. Um die letzten Vorbereitungen zu dem bewaffneten Aufſtande, der in den nächſten Tagen ausbrechen ſollte, zu treffen, ging Mieroslawski nach Srebna-Góra. Er bedurfte zunächſt zu dem Attentate auf Bromberg drei Offiziere. Nach ſeinem Geſtändniſſe war der Angeklagte v. Bajerski unter dieſen. Stanislaus v. Sadowski hat in der Vorunterſuchung ausgeſagt, er könne nicht mit Beſtimmtheit angeben, ob v. Bajerski dazu beſtimmt geweſen, er fügte jedoch hinzu, daß es ſehr wahrſcheinlich ſei, da er die Ueberzeugung habe, daß Bajerski als ächter Pole, und da er früher in preußiſchen Militair geſtanden, geeignet dazu geweſen wäre. Gegenwärtig nehmen nun Mieroslawski und Sadowski ihre Ausſagen zurück. Was von dieſem Widerrufe zu halten, darauf iſt von dieſer Stelle aus ſchon früher mehrfach hingezeigt worden. — v. Mieroslawski giebt an, daß es ſich um einen polniſchen Artillerieoffizier v. Bajerski gehandelt habe; es ſteht feſt, daß Sadowski bei ſeiner Rückkunft von Srebna-Góra bei dem Angeklagten eingekehrt iſt. Es muß angenommen werden, obſchon es hier geläugnet worden, daß bei dieſer Gelegenheit v. Sadowski den Angeklagten von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß geſetzt hat. Die Mitangeklagten de Bréchan und v. Oborski ſpielten, als Sadowski den Bajerski beſuchte, Karten. de Bréchan ſelbſt ſagt aus, der Angeklagte und Sadowski haben während jenes Kartenſpiels vielfach mit einander geflüſtert. Warum ſollte auch nicht trotz des Spieles der beiden Anderen eine Gelegenheit geweſen ſein unter vier Augen das was in der Anklage erwähnt iſt abzumachen? — v. Mieroslawski hat ferner ausdrücklich in der Vorunterſuchung angegeben, Bajerski ſei ihm zwar nicht von Perſon wohl aber als Mitglied der demokratiſchen Verbindung bekannt geweſen. Es ſteht ferner feſt, daß der Angeklagte v. Bajerski ſich kurze Zeit nach jenem Beſuche nach Bromberg begeben, wo in jener Zeit eine Menge von verſchworenen Edelleuten ſich aufgehalten haben. Es iſt notoriſch, daß v. Bajerski mit dieſen verkehrt hat. Es iſt nicht bekannt, **was** er mit ihnen geſprochen; aus Woyciechowski's früheren Ausſagen geht aber hervor, daß er von Sadowski aufgefordert worden, in des Angeklagten Gegenwart nicht zurückhaltend zu ſein. Jetzt hat zwar Woyciechowski ſeine Geſtändniſſe zurückgenommen, doch iſt dieſer Widerruf unmotivirt.

Nachdem noch Herr v. Bertrab auf verſchiedene Punkte aufmerkſam gemacht, die ſämmtlich den Widerruf und das Läugnen des Angeklagten als unmotivirt erſcheinen ließen, ſchließt er:

Ein **directer** Beweis iſt allerdings nicht geführt worden. Es iſt Sache der Ueberzeugung eines hohen Gerichtshofes, wenn er annimmt, daß der Angeklagte einer Verbindung zur Wiederherſtellung Polens angehört habe und dafür thätig geweſen ſei. In dieſem Falle beantrage ich die bekannten Strafgeſetze gegen den Angeklagten zur Anwendung zu bringen.

Herr Juſtiz-Comm. **Kremnitz** nimmt hierauf zur Vertheidigung das Wort. Er macht zunächſt ein paar Bemerkungen über den allgemeinen Theil der Anklage. Es iſt, bemerkt er, dieſe Anklageſchrift eine mühevolle und geiſtreiche Arbeit des Herrn Staatsanwaltes, die gewiſſermaßen eine **geſchichtliche** Ausführung darſtellt. Der Richter verlangt aber mehr als geſchichtliche Combinationen, er verlangt Beweiſe. Es iſt ſchwer, dieſe Beweiſe in dem, was die allgemeine Anklage mit den ſpeciellen Anklagen verbindet, zu finden.

In der allgemeinen Anklage heißt es z. B.: der Angeklagte v. Bajerski habe geäußert: daß die agronomiſchen Vereine bezweckt hätten, die polniſche Nationalitat aufrecht zu erhalten. Herr v. Bajerski hat aber geſagt: „die polniſche Nationalität auf **legalem** Wege aufrecht zu erhalten." Die polniſche Nationalität iſt durch den Zuruf vom 15. Mai 1815 in einem gewiſſen Sinne legaliſirt. Würde man den Polen die Aufrechthaltung der Nationalität überhaupt zum Vorwurfe machen, ſo würden die Millionen der Polen zur Anklage gehören.

Der Vertheidiger geht darauf zu dem ſpeciellen Theil der Anklage über, in welchem er alle Ausſagen über den Angeklagten auf eine für denſelben nachtheilige Weiſe ergänzt oder ausgelegt findet. Nach der Anklage ſolle der Angeklagte mit dem Mitangeklagten v. Sadowski in dem Zeitraume von Johannis bis November 1845 funfzehnmal zuſammen geweſen ſein: von den Zeugen dagegen bekundet einer, daß er den Sadowski zweimal, ein anderer, daß er ihn nur einmal bei den Angeklagten geſehen habe. Daß v. Sadowski den Angeklagten als einen Mitverſchworenen gekannt habe, beruhe auf bloßer **Vermuthung**. Daß v. Mieroslawski den Angeklagten als Mitglied der demokratiſchen Verbindung gekannt habe, ſei nichts als **Vermuthung**. Daß v. Sadowski bei ſeinem Beſuche bei dem Angeklagten dieſen von der auf ihn in Srebna-Góra gefallenen Wahl in Kenntniß geſetzt habe, werde nur **vermuthet**. Das Flüſtern allein ſei hier der einzige Anhaltepunkt. Der Herr Staatsanwalt habe auf die früheren Ausſagen des Woyciechowski großes Gewicht gelegt. Dieſer habe erläutert, daß er vom Inquirenten bewogen worden, jene Ausſagen zu machen. Heute habe er ſie widerrufen. Dieſelben ſeien aber nicht blos wahrheitswidrig ſondern auch unwahrſcheinlich. Ueberdies ſolle nach der Criminal-Ordnung kein Gewicht auf die Bezüchtigungen eines Mitangeklagten gelegt werden.

In dieſer Weiſe geht der Hr. Vertheidiger Punkt für Punkt der Anklage durch und findet weder durch eigene Geſtändniſſe des Angeklagten, noch durch die Zeugenausſagen — die Beſchuldigungen des Landrathes Riedel werden als unglaubwürdige zurückgewieſen — den Beweis für die Schuld des Angeklagten geführt: überall Vermuthungen über Vermuthungen.

Er trägt ſchließlich darauf an, den Angeklagten v. Bajerski nicht blos von den Beſchuldigungen der Anklage **freizuſprechen**, ſondern auch wegen mangelnder Beweiſe ſeine Haft nicht zu verlängern und ihn **auf freien Fuß zu ſetzen**.

Es wird nun der folgende Angeklagte, **Franz v. Moszczenski** vorgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Aſſeſſor **Meyer**. Der Dolmetſcher, Herr Aſſeſſor Jerzewski, verlieſt die Anklage in polniſcher Sprache. Sie lautet deutſch:

21. Franz v. Moszczenski.

Er iſt in Samoklęsk geboren, 49 Jahr alt, katholiſch, hat ſich von Jugend auf mit der Landwirthſchaft beſchäftigt, war früher Gutspächter und hielt ſich ſeit vier Jahren bei ſeinem Vetter, dem Gutsbeſitzer v. Moszczenski in Jolendowo auf, dem er in der Wirthſchaft Hülfe leiſtete. Seines bisherigen Leugnens ungeachtet muß er der Theilnahme an dem auf die Befreiung aller polniſchen Landestheile gerichteten Unternehmen beſchuldigt werden.

Es ſprechen wider ihn folgende Thatſachen:

1) In den letzten Tagen des Januar 1846 waren bei dem Prediger Kiprzynski in Jolendowo der dortige Förſter **Böſig**, der Angeklagte und der Pächter v. Gajewski aus Rekla zuſammen.

Sie ſprachen von der Revolution und Gajewski rieth dem Böſig, auf der Seite der Polen zu ſtehen, wobei er hinzufügte: daß Böſig dann auch von dem Gutsbeſitzer v. Moszczenski Gelder erhalten werde. Der Angeklagte erklärte ſich mit den Aeußerungen Gajewski's einverſtanden und bemerkte nur bezüglich auf den Geldpunkt, daß Gajewski zu viel verſpreche.

2) Als der Gärtner Stanislaus Figurski in Jolendowo im Februar 1846 eines Nachmittags in die Stube des Angeklagten trat, fand er dort außer dieſem den v. Gajewski und Maximilian Ogrodowicz. Die beiden Letzteren ſprachen mit dem Figurski über die Revolution und forderten ihn auf, an derſelben Theil zu nehmen.

Bei dieſem polniſch geführten Geſpräche war der Angeklagte zugegen.

3) Maximilian Ogrodowicz und Stanislaus v. Sadowski wurden am 20. Februar 1846 in Mroczen arretirt. Ogrodowicz erhielt eine Reiſeroute nach Berlin. Auf der Fahrt dahin kehrte er am 22. Februar bei dem Angeklagten ein, bei welchem ſich auch damals der Förſter Böſig befand. Bei ihrer gemeinſchaftlich gepflogenen Unterhaltung erklärte der Angeklagte, Ogrodowicz könne dem Böſig trauen, und nun ſprach Ogrodowicz von der Revolution.

Ohngefähr am 10. Februar 1846 gab der Angeklagte dem Koch Stanislaus Sawicki eine neue Kugelform und ein Stück Blei, einige Pfund ſchwer, mit dem Auftrag, Kugeln zu gießen. Er erzählte dabei, daß er die Kugeln zum Pfingſtvergnügen gebrauchen wolle. Als ihm Sawicki erwiderte, bis Pfingſten ſei noch lange Zeit, die Kugeln könnten ſpäter gegoſſen werden, meinte der Angeklagte, das Blei könne ihm verloren gehen, die Kugeln dagegen könne er verwahren. Sawicki zerhackte daher auch an demſelben Abend in der Küche das Blei, wobei ihm der Gärtner Stanislaus Figurski behülflich war. Sodann begab er ſich in die Stube des Angeklagten und goß in Gemeinſchaft mit dem Figurski 60 Flinten- oder Büchſen-Kugeln. Bei dieſem Geſchäft war eine Zeit lang der Angeklagte zugegen; die Kugeln ließen Sawicki und Figurski in ſeinem Zimmer, ſchloſſen daſſelbe zu und brachten ihm die Schlüſſel.

Einige Tage nach dieſem Vorfalle gab der Angeklagte dem Figurski die gegoſſenen Kugeln, Pulver und Papier, und befahl ihm, Patronen daraus zu machen, indem er ſagte, ſie ſollten zur Vertheidigung gegen die Deutſchen gebraucht werden. Figurski fertigte 60 Stück ſcharfe Patronen an und behielt ſie etwa eine Woche hindurch bei ſich. Inzwiſchen

wurde der Angeklagte verhaftet Figurski übergab die Patronen dem Sawicki, und dieſer verſteckte ſie Anfangs in der Speiſekammer, ſpäter in dem Taubenſchlag, woſelbſt am 3. Juni 1846 37 Patronen und eine einzelne Kugel vorgefunden worden, welche unter Nr. 204 der Aſſervatenliſte verzeichnet ſind.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski und Max Ogrodowicz, ferner auf die Angaben des Kochs Sawicki und des Gärtners Figurski, den amtlichen Bericht des Diſtricts-Commiſſarius Falentski, der ſich Blatt 12 der Akten wider Sawicki befindet, auf das Zeugniß des Predigers Kipczynski in Zolendowo und auf die eidliche Ausſage der Wirthin Ulanowska daſelbſt, ſo wie des Förſters Wilibald Böſig in Getau, Kreis Inowraclaw.]

Der Angeklagte giebt zu, daß er bei dem Prediger Kipczynski mit den in der Anklage angegebenen Perſonen zuſammengetroffen und daß etwa im Februar 1846 Max Ogrodowicz und v. Gajewski bei ihm geweſen. Die Richtigkeit aller übrigen Punkte der Anklage beſtreitet er auf das Beſtimmteſte.

Es werden drei Zeugen vernommen.

Der erſte Zeuge, Förſter Böſig, wiederholt in Bezug auf den Angeklagten ſeine früheren der Anklage mit zu Grunde liegenden Ausſagen. Auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers wird er gefragt, ob er fürchte, daß wenn Moszczenski freigelaſſen würde, dieſer an ihm Rache nehmen werde. Er verneint die Frage. Der Herr Vertheidiger läßt hierauf einen Brief des Zeugen an den Landrath Riedel vorleſen, in welchem erſterer allerdings eine derartige Furcht äußert.

Die beiden anderen Zeugen, der Koch Sawicki und der Gärtner Figurski widerrufen ihre früheren Ausſagen zum Theil; ſie geben an, daß der Angeklagte, als er den Auftrag zum Kugelgießen und Patronenmachen gegeben, nur davon geſprochen habe: ſie ſollten zum Scheibenſchießen beim Pfingſtvergnügen gebraucht werden.

Hierauf tritt (11¼ Uhr) die Pauſe ein.

Nach deren Beendigung fordert der Präſident den Staatsanwalt auf, die Anklage gegen Franz v. Moszczenski näher zu begründen.

Den Staatsanwalt vertritt Hr. Ober-Appellations-Gerichts-Rath Michels. Er beginnt:

Die Anklage gegen Franz v. Moszcenski war auf aktenmäßige Thatſachen gegründet. Sie hat denſelben mit dem Gutspächter v. Gajewski zu Rekla in Beziehung geſetzt; derſelbe iſt jedoch durch den Beſchluß des hohen Gerichtshofes nicht mit in Anklageſtand verſetzt worden und ſomit ein Theil der Anklage entkräftet. — Die Anklage erwähnt auch der drei in der Vorunterſuchung vernommenen Zeugen, welche ihre Ausſagen beſchworen haben. Dieſelben haben in der heutigen Verhandlung die früheren Ausſagen nicht nur nicht beſtätigt, ſondern größtentheils widerrufen und ihre heutigen Angaben auf den früher geleiſteten Eid genommen. — Unter dieſen Umſtänden befinde ich mich in einer eigenthümlichen Verlegenheit; ich bekenne offen und frei, daß ich die Anklage nicht begründen kann und es nur verſuchen werde, wenn der hohe Gerichtshof es verlangt.

Präſident: Es iſt weſentlich Sache der Staatsanwaltſchaft, zu erwägen, ob ſie die Begründung der Anklage für nothwendig erachtet oder nicht, ich halte ſie nicht für nothwendig.

Der Vertheidiger des Angeklagten, Aſſeſſor Meyer, erklärt: unter dieſen Umſtänden habe er nicht nöthig, noch etwas zur Vertheidigung zu ſagen, und beantragt auf Grund des §. 14. des Geſetzes vom 17. Juli v. J., den Franz v. Moszczenski ſofort auf freien Fuß zu ſetzen.

Der Präſident erklärt, daß der Gerichtshof darüber berathen werde, *) und ruft den nächſtfolgenden Angeklagten Xaver v. Karlowki, auf.

Derſelbe erſcheint vor den Schranken: ein junger, ſchlanker Mann mit länglichem Geſicht, kurzem blonden Haar und langem röthlichen Bart; ſeine Kleidung iſt ſehr gewählt.

Als Vertheidiger ſteht ihm der Juſtizrath Lüdecke zur Seite.

Die Staatsanwaltſchaft iſt durch den Director Grothe vertreten.

Dem Angeklagten, welcher der deutſchen Sprache mächtig iſt, wird die Anklageſchrift durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen. Sie lautet:

22. Xaver v. Karlowski.

Er iſt 27 Jahr alt, katholiſch, Beſitzer des Rittergutes Dobinszewo im Schubiner Kreiſe, und ſteht in keinem Militairverhältniſſe. Er war Mitglied der agronomiſchen Geſellſchaft zu Erin und des polniſchen Caſinos zu Bromberg.

Der Angeklagte hat gegen ſeinen früheren Vormund, den Juſtizrath Schöpke zu Bromberg eingeſtanden, daß er an der Verſchwörung Theil genommen, indem er ſich ihm mit den Worten entdeckte:

„Ja, ich muß es ihnen nur ſagen, ich gehöre auch zu den Verſchworenen.“

Er erzählte dabei:

„Es ſolle ein allgemeiner Aufſtand ſtattfinden und alle Arreſtationen würden denſelben nicht aufhalten. Ein jeder Pole gehöre dazu; wer ſich ausſchließen wolle, habe die Kugel vor den Kopf zu befürchten gehabt.

Die Sache ſei auch nicht jetzt erſt entſtanden, vielmehr ſei die Verſchwörung ſeit einigen Jahren im Gange.“

Bewahrheitet wird dies abgelegte Geſtändniß durch folgende Thatſachen:

1) Bei ſeiner Anweſenheit in Poſen am 10. Februar 1846 beſuchte der Angeklagte den Bazar. Die Menge der dort verſammelten Fremden und die Reden, welche dort geführt wurden, indem man von einem Maskenballe ſprach, der ſtattfinden werde, zu welchem Einer den Anderen einlud, wobei man ſich ausdrückte, „zur Hochzeit zu kommen“, machten es ihm unzweifelhaft, daß der Aufſtand bald zum Ausbruche kommen werde. Die Gewißheit des nahe bevorſtehenden Aufſtandes erfüllte ihn mit Furcht.

Als er an demſelben Tage ſeinen Schwager, den Mitangeklagten v. Guttry, beſuchte, warf er ſich dieſem mit den Worten in die Arme:

„Sage mir, lieber, beſter Alexander, was ſoll aus der Geſchichte werden?“

2) Zwei Tage darauf war er bei ſeinem Schwager v. Kalkſtein zum Beſuch. Dort erſchien ein benachbarter Gutsbeſitzer und erzählte, daß ihm ein anonymer Brief mit der Aufforderung zugegangen ſei, wegen des bevorſtehenden Aufſtandes zu Hauſe zu bleiben und ſich fertig zu halten. Als der Angeklagte dies gehört hatte, reiſte er ſofort nach Hauſe, in der Erwartung, daß ein ähnlicher anonymer Brief an ihn angekommen ſein möchte.

3) Am 14. Febr. ließ er für ſeine Ehefrau eine Obligation über 30,000 Thlr. ausſtellen, worin er bekannte, daß ſie ihm dieſe Summe zugebracht habe, während ſie ihm doch nur 1000 Thlr. an baarem Gelde und eine Ausſtattung im Werthe von 3—4000 Thlr. zugebracht hat. Außerdem ließ er eine, auf den Namen ſeines Gärtners ausgeſtellte und auf ſeinem Gute eingetragene Obligation über 3300 Thlr ſeiner Ehefrau cediren, um ſein Vermögen der Confiscation zu entziehen.

4) Weshalb der Angeklagte vor Gericht leugnet, darüber geben ſeine Aeußerungen gegen den Juſtizrath Schöpke Aufſchluß. Als er nämlich dieſem ſeine Schuld mittheilte, ſagte er zu ihm:

„Geſtehen werde er nicht, ſelbſt wenn man Riemen aus ihm ſchneiden wollte“,

und als Schöpke ihn am Tage darauf in ſeinem Gefängniß beſuchte und zu einem offenen Geſtändniſſe aufforderte, ſagte er zu ihm:

„Geſtehen könne er bei den Behörden nicht, daß er zu der Verbindung gehöre, denn das würde natürlich als Verrath an ihm gerächt werden; und wenn er einmal geſtehe, daß er zu der Verbindung gehöre, ſo würde man ihn ſo lange quälen, bis er auch die Mitverſchworenen nenne;“

fügte auch noch ähnliche Geſtändniſſe hinzu.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß der Juſtizräthe Schöpke und Eckert und die Ausſage der Frau v. Karlowska.]

Präſident: Haben Sie im Allgemeinen etwas auf die Anklage zu bemerken?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Haben Sie Ihrem Vormunde eingeſtanden, daß Sie auch zu den Verſchworenen gehören?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Haben Sie ihm auch geſagt, es ſolle ein allgemeiner Aufſtand ſtattfinden .... die Sache ſei nicht erſt jetzt entſtanden, ſondern bereits vor einigen Jahren?

Angeklagter: Ja:

Präſident: Wie kamen Sie dazu, ihm dies zu ſagen?

Angeklagter: Weil er mein größtes Vertrauen beſaß.

Präſident: Gehörten Sie zu den Verſchworenen?

Angeklagter: Das habe ich zu meinem Vormunde geſagt, aber es war nicht der Fall: als Pole gehörte ich zu der Verſchwörung; ſonſt nicht.

Präſident: Haben Sie dabei nicht eine beſtimmte Verſchwörung im Auge gehabt?

Angeklagter: Nein.

*) Durch Beſchluß des Gerichtshofes wurde Hr. Franz v. Moszczenski noch an demſelben Tage aus der Haft entlaſſen. — Doch iſt dieſer Beſchluß nicht publicirt worden.

Digitized by Google

Präſident: Waren Sie an dem erwähnten Tage zu Poſen im Bazar?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Was haben Sie darüber Näheres mitzutheilen?

Angeklagter: Es gingen dort allgemeine Gerüchte über eine Verſchwörung, und es waren eine Menge Fremde anweſend.

Präſident: Hatten Sie die Ueberzeugung, daß eine Verſchwörung im Werke ſei?

Angeklagter: Ich ahnte es, hatte aber keine Ueberzeugung.

Präſident: Was haben Sie in Betreff Ihrer Zuſammenkunft mit Cachulski anzugeben?

Angeklagter: Er fragte mich, ob ich in Poſen geweſen ſei und wie es dort gehe. Ich erwiderte, es ſehe ſehr revolutionär aus. Er ſagte mir, man werde wahrſcheinlich Polen von Neuem verſammeln, und äußerte, er habe einen anonymen Brief erhalten, worin er aufgefordert worden ſei, an der Revolution theilzunehmen und ſich bereit zu halten. Aus ſeinen Aeußerungen hörte ich, daß er der Revolution nicht angehöre. Ich glaubte nun, ich würde auch einen ſolchen Brief erhalten.....

Präſident: Haben Sie zu Ihrem Vormunde geſagt, Sie würden nicht geſtehen, auch wenn man Riemen aus Ihnen ſchneiden würde?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Sie haben dies aber früher ausgeſagt?

Angeklagter: Es iſt möglich.

Präſident: Haben Sie auch dabei geſagt, Sie würden nicht geſtehen, denn das wäre Verrath, und Sie würden dann mit Verhören gequält werden um Andere zu nennen?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Bei der früheren Confrontation mit Ihrem Vormund haben Sie es aber zugegeben?

Angeklagter; Es iſt möglich, daß ich dies aus Achtung vor meinem Vormund gethan habe.

Präſident: Ich muß noch einmal darauf zurückkommen. Gehörten Sie zu den Verſchworenen, oder behaupten Sie, daß Sie an keiner revolutionairen Verbindung Antheil hatten?

Angeklagter: Ich war nicht bei der Revolution betheiligt und kannte auch den Zweck derſelben nicht.

Den Umſtand, daß er ſeiner Ehefrau, welche ihm etwa 4000 Thaler zugebracht, die in der Anklage genannte Summe verſchrieben habe, ſowie die Obligation über 3300 Thaler, geſteht der Angeklagte zu; er ſagt: dies ſei „für den Fall, daß er hätte mitgehen müſſen, aus Vorſicht, um ſeine Familie nicht unglücklich zu machen,“ geſchehen.

Nach dieſem Verhöre wird zur Vernehmung des Zeugen, Juſtiz-Rath **Schöpke**, geſchritten. Seine wörtliche Auslaſſung lautet:

Der Angeklagte war mein Mündel und ſetzte ein unbegrenztes Vertrauen in mich; jedesmal wenn er nach Bromberg kam, beſuchte er mich und bat mich in allen wichtigen Vorfällen ſeines Lebens um Mittheilung meiner Anſicht. So geſchah es auch in der Mitte Februar 1846, wo er zu mir kam und mir anvertraute, daß eine Verſchwörung exiſtire, wozu **Alle, Alle** und **auch er** gehörten; er könne ſich davon nicht ausſchließen, wenn er nicht die Kugel vor den Kopf erwarten wolle; der Aufſtand werde in einigen Tagen losbrechen, er werde bereits vorbereitet und alle Arreſtationen würden nicht vermögend ſein, ihn aufzuhalten... Ich ſah mich veranlaßt, die Behörden hiervon in Kenntniß zu ſetzen... Uebrigens muß ich bemerken, daß der Hr. v. Karlowski ein durch und durch moraliſcher Menſch iſt...

Präſident (zu dem Zeugen): Hat der Angeklagte Ihnen keine Auskunft über den Umfang der Verſchwörung gegeben?

Zeuge: Nein, davon habe ich nichts erfahren.

Präſident: Sie haben früher angegeben, der Angeklagte habe Ihnen geſagt, daß die Verſchwörung nicht nur über Poſen und Weſtpreußen, ſondern auch über andere Länder ſich verbreite.

Zeuge: Es kann dies ſein.

Präſident: Hat er Ihnen geſagt, die Verſchwörung ſei ſchon lange im Werke und nicht erſt jetzt entſtanden?

Zeuge: Ja.

Präſident: Hat er geſagt, er könne nicht geſtehen, weil ſonſt Rache an ihm genommen werde?

Zeuge: Ja.

Präſident: Hat er nicht geſagt, auf welche Weiſe er zu der Theilnahme an der Verſchwörung gekommen ſei?

Zeuge: Nein.

Präſident: Hat er geſagt, in welcher Weiſe er betheiligt ſei, ob etwa als Anführer?

Zeuge: Nein.

Der Zeuge verſichert auf Befragen, daß das eben Ausgeſagte ſeine ganze Wiſſenſchaft von der Sache ſei, nimmt die Richtigkeit ſeiner Ausſage auf den geleiſteten Eid und tritt ſodann ab.

Der **Vertreter des Staatsanwalts, Director Grothe:**

Der Angeklagte hat geſtanden, im Allgemeinen Kenntniß davon gehabt zu haben, daß im Großherzogthum Poſen ein Aufſtand vorbereitet werde; er ſchloß im Bazar zu Poſen aus der Menge der Anweſenden auf eine Verſchwörung und traf einige Tage ſpäter den Mitangeklagten v. Cachulski, welcher ihm einen anonymen Brief zeigte, worin derſelbe aufgefordert wurde, ſich fertig zu halten. — Der Angeklagte hat aber nicht blos eine Kenntniß im Allgemeinen gehabt, ſondern er hat ſelber an der Verſchwörung Theil genommen; er hat namentlich geſtanden, daß die Verſchwörung ſchon ſeit Jahren nicht nur über Poſen und Weſtpreußen, ſondern auch über andere Länder verbreitet ſei, und daß er ſelbſt zu der Verſchwörung gehöre. Er behauptet zwar jetzt, daß dieſe ſeinem Vormunde abgelegten Geſtändniſſe nicht wahr ſeien, allein dieſe Behauptung hat er völlig unerwieſen gelaſſen. Es ſpricht für die Wahrheit jener Geſtändniſſe die Ausſtellung der Obligationen; offenbar hat der Angeklagte dadurch ſein Vermögen vor Confiscation ſichern wollen. Ich glaube daher, daß das offene, freiwillige, durch andere Umſtände beſtärkte Geſtändniß wahr iſt. Andererſeits geht aus dem bei der Vernehmung v. Mieroslawski's zur Sprache gekommenen Manifeſte und der Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien hervor, daß eine Verbindung zur Herſtellung Polens in den Gränzen vor 1772 beſtand. Der Angeklagte hat geſtändlich an einer Verſchwörung Theil genommen, und es iſt der Schluß zu machen, daß dieſe diejenige iſt, welche die Herſtellung Polens in den Gränzen vor 1772 zum Zwecke hatte. Der Angeklagte iſt deshalb des Hochverraths nach §. 92. des Strafrechts ſchuldig, mag man unter Staatsverfaſſung das verſtehen, was bisher von der Staatsanwaltſchaft darunter verſtanden worden iſt, nämlich den Inbegriff der weſentlichen Momente, die den Staat als einen beſtimmten Staat zu einer gewiſſen Zeit darſtellen, — oder wie einige der Vertheidiger annehmen, den Inbegriff der Rechtsverhältniſſe zwiſchen Unterthanen und Staatsoberhaupt. Ich beantrage deshalb, die Straf-Beſtimmungen §. 93. und §. 95. gegen den Angeklagten in Anwendung zu bringen.

Juſtizrath **Lüdecke**, Vertheidiger v. Karlowski's:

Die Anklage iſt allein auf das Geſtändniß, welches der Angeklagte ſeinem Vormunde abgelegt hat, gebaut. Zweifelhaft iſt, was aus dieſem Geſtändniſſe hervorgehe: einerſeits hat der Staatsanwalt, andrerſeits der Angeklagte ſeine Folgerungen daraus gemacht. Der Erſtere findet darin ein Bekenntniß der Theilnahme an dem Unternehmen zur Herſtellung Polens in den Gränzen vor 1772; der Angeklagte behauptet, er habe darin nichts weiter geſagt, als daß er für den Fall, daß überhaupt Verſuche zur Herſtellung Polens gemacht würden, ſeine Theilnahme nicht verſagen würde. Nach dem Wortſinne des Geſtändniſſes iſt die Annahme der Staatsanwaltſchaft bedenklich. Dem Angeklagten war es damals, wie jedem Polen, nicht verborgen, daß eine politiſche Aufregung im Allgemeinen ſtattfand und daß von dem Ausbruche eines Aufſtandes die Rede war. Dieſe allgemeine Anſicht fand der Angeklagte bei ſeiner Anweſenheit in Poſen beſtätigt, als er die vielen Fremden und die mancherlei Gerüchte von einer Revolution hörte. Hieraus wurde es ihm klar, daß er „als Pole“ theilnehmen müſſe, wenn der Aufſtand zum Ausbruch komme. Zweifelhaft mußte er jedoch wegen des Erfolgs eines ſolchen Aufſtands ſein: deshalb überfiel ihn Sorge für die Seinigen: dies bezeugen ſeine Aeußerungen gegen ſeine Schwäger. Dieſelbe Sorge war es, die ihn bewog, in Bromberg Mitte Februars eine Obligation auszuſtellen, in der Abſicht, die Seinigen für den Fall, daß er an dem Unternehmen Antheil nehmen müßte, nicht ins Unglück zu bringen. Dieſer Umſtand kann den Angeklagten nicht im mindeſtens graviren. Was die zweite Obligation über 3300 Thaler betrifft, ſo liegt dieſer Verſchreibung eine in Poſen durchaus gebräuchliche Sitte zum Grunde, welche von den einzelnen Darlehnsgebern beobachtet wird, um ſich vor dem Einwande der nicht erhaltenen Valuta zu ſichern. — Alle dieſe Umſtände laſſen keinesweges einen ſichern Schluß auf die Wiſſenſchaft oder Theilnahme des Angeklagten an der Verſchwörung zu. Ich behaupte, daß die Worte deſſelben, „ein jeder Pole gehöre zur Verſchwörung“, oder, wie er geſagt haben ſoll, „Alle, Alle“, für die Behauptung des Angeklagten ſprechen, daß er nur für den Fall des Ausbruchs der Verſchwörung ſeine Theilnahme beſchloſſen habe; denn daß alle Polen zu der beſtimmten Verſchwörung, deren Verfolgung ſich die Staatsanwaltſchaft zur Aufgabe gemacht, gehört haben, wird man unmöglich annehmen wollen. Seine Aeußerung endlich, daß er nicht geſtehen werde, auch wenn man ihn in Riemen ſchneiden wolle, erklärt ſich einfach daraus, weil er keine Geſtändniſſe machen **konnte** — weil er nichts wußte. — Selbſt wenn man aber auch ſchlimmſten Falls die Erklärung des Angeklagten gegen ſeinen Vormund ſo deuten wollte, wie die Staatsanwaltſchaft es thut, würde dennoch ein Strafantrag nicht begründet ſein. Der Angeklagte hat in dieſem Falle zugeſtanden, zu den Verſchworenen, zu einer Verbindung gehört zu haben; er hat nicht angegeben, welche Mittel haben angewendet werden ſollen — welche Perſonen thätig geweſen ſind, welches der Zweck geweſen ſei. Aus den Unterſuchungsakten geht nicht hervor, daß er Umgang mit einem der Mitangeklagten gehabt habe, im Gegentheil bezeugen ſeine Domeſtiken, daß er mit Niemanden umgegangen ſei; auch ſein heut vernommener Vormund giebt ihm das ehrenvollſte Zeugniß. — Die Anklage ergänzt dieſe Mängel dadurch, daß ſie eine andere Verbindung, als die im Allgemeinen Theile geſchilderte nicht anerkennt. Auf eine ſolche **Vermuthung** kann aber ein Strafantrag nicht begründet werden. Ich ſtelle es getroſt in das Ermeſſen des hohen Ge-

Digitized by Google

richtshofes, in wiefern eine ſolche Vermuthung begründet iſt. Eine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten kann unmöglich entſtanden ſein; ich richte daher meinen Antrag dahin, denſelben für **nicht ſchuldig** zu erklären.

Nach Beendigung dieſer Rede verkündet der Präſident 1 Uhr Mittags den Schluß der heutigen Verhandlung.

Dreizehnte Verhandlung am 18. Auguſt.

Der Präſident ruft den Angeklagten **Matheus v. Moszczenski** vor die Schranken. Neben denſelben tritt ſein Vertheidiger Hr. Ober Landes-Gerichtsrath **Martins**. Der Vertheidiger erklärt, daß der Angeklagte des Deutſchen nur ſehr unvollkommen mächtig ſei, er wolle aber deutſch antworten, ſo weit es ihm möglich ſei. Die Anklage wird deutſch und polniſch verleſen. Sie lautet, wie folgt:

23. Matheus v. Moszczenski.

Er iſt 47 Jahre alt, katholiſch, Beſitzer der Güter Srebna-Góra, Dziewieszewo und Brudzyn im Wongrowicer Kreiſe.

Auch er hat an der Verſchwörung thätigen Antheil genommen.

Mitte Januar 1846 kam der Mitangeklagte Adolph v. Malczewski, welchem es oblag, als Reiſecommiſſarius der nordöſtlichen Kreiſe des Großherzogthums Geldmittel für die revolutionairen Zwecke zu beſchaffen, zu dem Angeklagten nach Srebna-Góra. Er forderte von dieſem Pferde zur Weiterreiſe nach Slupy zu dem Nepomucen v. Sadowski und Geld für ein Unternehmen, welches ihn jetzt beſchäftigte. „Du biſt ſo vermögend“, bemerkte v. Malczewski zu dem Angeklagten, der ihn ſchon als einen exaltirten Polen und politiſch Verdächtigen kannte, „daß Du wohl etwas dazu geben kannſt; in Zeit von 14 Tagen wird es losbrechen.“ Der Angeklagte, welcher nichts geben wollte, ſchützte ſein augenblickliches Unvermögen vor. v. Malczewski wollte jedoch von ſeinem Verlangen nicht abſtehen und erklärte, er wolle ihm ſchon Friſt laſſen, in welcher er ſich bemühen könne; Moszczenski ſolle ihm nur eine beſtimmte Zuſage geben.

Als der Angeklagte 14 Tage darauf nach Poſen kam und dort den v. Malczewski aufſuchte, um demſelben zu melden, daß es ihm nicht gelungen ſei, Geld zu bekommen, erklärte v. Malczewski, er werde ihm Geld verſchaffen, der Angeklagte könne überall Geld bekommen. v. Malczewski kam auch nach einiger Zeit in die Wohnung des Mitangeklagten Alexander v. Guttry, wohin v. Moszczenski ſich begeben hatte, und brachte einen Pfandbrief über 1000 Thlr. lautend mit, den er dem Angeklagten übergab, wogegen dieſer einen Schuldſchein ausſtellen mußte. Den Pfandbrief mußte er ſofort auf Verlangen des v. Malczewski an v. Guttry aushändigen. Später meldete ſich ein gewiſſer v. Poleski als Inhaber jenes Schuldſcheins ſchriftlich bei dem Angeklagten, der nun an den Mitangeklagten v. Guttry die 1000 Thlr. ſandte und durch ihn ſeinen Schuldſchein von dem v. Poleski einlöſen ließ.

Am 5. Februar erhielt der Angeklagte von Alexander v. Guttry einen Brief, in welchem ihn dieſer benachrichtigte, daß am 8ten Adolph v. Malczewski mit mehreren Freunden zu ihm nach Srebna-Góra kommen würde. Auf dieſes Schreiben ſagte v. Moszezenski zu ſeiner Ehefrau daß ſie und ihre Tochter am Sonntag von Srebna-Góra wegfahren müßten, weil Herren zu ihm kommen würden, welche ſie gar nicht kennen dürften. Am 8. Februar kamen denn auch Adolph und Albin v. Malczewski, Joseph v. Mikorski und Ludwig v. Mieroslawski, am folgenden Tage Stanislaus v. Sadowski und ſpäter Bonaventura v. Garczynski zu der, früher bereits dargeſtellten, Verſammlung nach Srebna-Góra. — Ludwig v. Mieroslawski, deſſen Namen und Beſtimmung für die revolutionairen Zwecke der Angeklagte ſchon kannte, und der erſt unter dem Namen Szatkowski bei ihm aufgetreten war, wurde ihm unter ſeinem wahren Namen vorgeſtellt, wobei der Angeklagte ſehr erſtaunt ſchien, indem er ſich ein ganz anderes Bild von deſſen Perſönlichkeit entworfen hatte.

Der Angeklagte nahm an den Beſprechungen und Berathungen der übrigen Mitverſchworenen zwar keinen Antheil; dennoch blieb ihm der Zweck der Zuſammenkunft nicht fremd. Denn er kam ab und zu in das Zimmer, in welchem die Verſammlung ſtattfand und hörte, wie die übrigen Mitverſchwornen die beim Ausbruch des Aufſtandes zunächſt zu treffenden Maßregeln beriethen. Insbeſondere war er zugegen, als der Angriffsplan auf Bromberg beſprochen wurde.

Als die übrigen Mitverſchworenen mit Ausnahme des Ludwig v. Mieroslawski, welchen eine Krankheit noch in Srebna-Góra zurückhielt, aufbrechen wollten, wandte ſich Adolph v. Malczewski noch mit den Worten an den Angeklagten: „es ſei jetzt Alles vorbereitet und werde nächſtens zum Losbruch einer polniſchen Revolution kommen, er werde ihm, dem Angeklagten, über die Zeit des Losbruchs noch nähere Nachricht geben, und ſolle Angeklagter zu dieſem Zwecke nur ein Faß Pulver ankaufen und ſeine Pferde ſchonen.“

Auch die übrigen Mitverſchwornen lobten ihn wegen ſeines Patriotismus, daß er für ſeine Leute ſchon 100 Paar Stiefeln habe machen laſſen, damit ſie mitgehen könnten, wie ein allgemeines Gerücht in jener Gegend auch von ihm erzählte.

Der Mitangeklagte Ludwig v. Mieroslawski blied noch über einen Tag in Srebna-Góra. Am 11. Februar begleitete ihn v. Moszczenski dann ſelbſt nach Swiniary zurück und übernahm es, einen Brief von v. Mieroslawski an den Gutsbeſitzer v. Seredynski, auf den die Verſchwornen auch ihr Augenmerk gerichtet hatten, nach Chociszewo zu befördern. Dieſer Brief enthielt eine Inſtruction, wie der Commiſſar des Wongrowicer Kreiſes den Aufſtand leiten ſolle. Der Angeklagte ſandte denſelben durch einen eigenen Boten, den Knecht Roſinski, von ſeinem Gute Brudzyn an den v. Seredynski nach Chociszewo ab, und ließ dem Boten die größeſte Vorſicht empfehlen.

Endlich ließ der Angeklagte, gleich nachdem er von ſeiner Fahrt nach Swiniary zurückgekehrt war, im Bewußtſein ſeiner Schuld und der ihn erwartenden Strafe der Vermögensconfiscation noch am 12. Febr. 1846 — 135,000 Thlr. als eine Illatenforderung ſeiner Ehefrau eintragen. Die Frau v. Moszczenska hatte dem Angeklagten an Capitalien und Gütern zuſammen aber nur gegen 90,000 Thlr. zugebracht.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski und Stanislaus v. Sadowski, ferner auf den in den Akten befindlichen Brief der Ehefrau des Angeklagten und auf das eidliche Zeugniß des Kaufmanns Levinſohn zu Exin, des Schulzen Lewandowski aus Brudzyn und des Anton v. Poleski.]

Auf die Frage des Präſidenten, was der Angeklagte im Allgemeinen über die Anklage zu ſagen habe, erklärt er dieſelbe für unrichtig. Der Präſident vernimmt den Angeklagten dann ſpeciell über den in der Anklage erwähnten Pfandbrief. Der Angeklagte erklärt, der Mitangeklagte v. Malczewski habe ihn nicht aufgefordert Geld zu geben, was er bei früheren Vernehmungen zugeſtanden hatte. Nicht auf Srebna-Góra, ſondern erſt ſpäter in Poſen ſei die Geldangelegenheit verhandelt. Nicht der Mitangeklagte Adolph v. Malczewski habe ihn veranlaßt das Geld zu geben, ſondern der ſeitdem verſtorbene Graf Joseph v. Bniński. Revolutionaire Zwecke habe er bei der Hergabe dieſes Geldes durchaus nicht gehabt, daſſelbe ſei für ein Comité zur Unterſtützung und Erziehung der ärmeren polniſchen Jugend beſtimmt geweſen. Auf die Frage des Präſidenten, ob er den Pfandbrief nicht an den Landſchaftsrath Alexander v. Guttry gegeben habe, antwortet der Angeklagte verneinend, ſelbſt als der Präſident bemerkt, daß Hr. v. Guttry dies früher ſelbſt eingeſtanden habe.

Dem Angeklagten werden frühere Geſtändniſſe vorgehalten. Er erklärt ſie für unwahr. Er erklärt ſogar, er habe nicht geſagt, was im Protokoll ſtehe. Der Präſident läßt ihm das Protokoll vorlegen und richtet die Frage an ihn, ob er daſſelbe unterſchrieben habe? Er bejaht dies. Auf Verlangen des Vertheidigers erklärt der Gerichtsſchreiber, es ſei das Protokoll ohne Dolmetſcher zu Stande gebracht worden.

Der Mitangeklagte Adolph v. **Malczewski** wird vorgerufen. Er erklärt, er habe von dem verſtorbenen Grafen v. Bniński den Auftrag gehabt, Gelder für die ärmere polniſche Jugend zu ſammeln, er hätte ſich auch an den Angeklagten gewendet, doch ohne eine beſtimmte Summe einzufordern.

Auf Verlangen des Herrn Vertheidigers wird der Zeuge befragt, ob er nicht am 9. bis 10. Jan. 1846 in Srebna-Góra geweſen ſei? Er giebt dies zu, verneint aber durchaus, daß dort von Geldangelegenheiten die Rede geweſen.

Die Staatsanwaltſchaft läßt den Zeugen darüber befragen, ob die Gelder etwa für das in Poſen beſtehende Comité zum Beſten der polniſchen Jugend hätten beſtimmt ſein ſollen? Darüber giebt er keine definitive Auskunft.

Die Vertheidigung läßt den Angeklagten über das befragen, was der verſtorbene Graf Bniński in ſeinen Briefen über den Zweck des Geldes angegeben habe? Die Antwort bleibt im Allgemeinen.

Es wird ferner der Mitangeklagte, Landſchaftsrath Alexander v. Guttry als Belaſtungszeuge vorgerufen. Er erklärt, daß er den Pfandbrief nicht unmittelbar von v. Moczczenski erhalten habe, er hätte den $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbrief in einen 4procentigen umſetzen und an v. Poleski abgeben ſollen. Dies ſei geſchehen. Daß er darüber einen Empfangſchein erhalten habe, ſei wahrſcheinlich, doch könne er ſich deſſen nicht genau entſinnen.

Der Präſident befragt hierauf den Angeklagten wegen der Verſammlung, welche auf ſeinem Gute Srebna-Góra abgehalten worden iſt. — **Der Angeklagte:** Er habe von A. v. Guttry einen offenen Zettel erhalten, in welchem ihm Beſuch verheißen worden ſei.

Die Fragen des Präſidenten, weshalb er ſeine Frau und Tochter hatte wegſchicken wollen während dieſes Beſuches, beantwortet er unbeſtimmt.

Präſident: Wer war zu dieſer Verſammlung gekommen?

Digitized by Google

Angeklagter: Die Gebrüder Adolf und Albin v. Malczewski, Stanislaus v. Sadowski und Czatkowski (Lud. v. Mieroslawski.)

Präſident: War nicht auch v. Garcynski anweſend? War er nicht auch mit den Uebrigen zuſammen?

Angeklagter: Nein, er iſt nicht mit denſelben dageweſen.

Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß er dies früher doch zugeſtanden, erklärt er wiederum ſeine früheren Geſtändniſſe für unrichtig und unwahr.

Präſident: Wovon wurde auf dieſer Verſammlung geſprochen?

Angeklagter: Von Krieg, von Bromberg.

Präſident: Von Krieg? von Bromberg? Erklären ſie ſich darüber genauer.

Angeklagter: Es war von früheren Zeiten, von 1831 die Rede.

Der Präſident macht dem Angeklagten bemerklich, er habe früher anders ausgeſagt, er habe von einem beabſichtigten Angriffe auf Bromberg geſprochen, und wie man an einem Tiſche zuſammen geſeſſen und darüber berathen habe.

Der Angeklagte behauptet wiederum, ſeine früheren Geſtändniſſe ſeien unwahr aufgefaßt.

Ludwig v. Mieroslawski wird vorgerufen.

Präſident: Iſt der Angeklagte Matheus v. Moszczenski bei der Verſammlung zugegen geweſen?

v. Mieroslawski: Er ging ab und zu.

Präſident: Was wurde in der Verſammlung verhandelt?

v. Mieroslawski: Es wurde geſchrieben. Es war von dem Aufſtande die Rede.

Präſident: Konnte der Angeklagte hören was verhandelt wurde?

v. Mieroslawski: Nein, er konnte es nicht hören, er kam nur zwei Mal in das Zimmer.

Auf die Bemerkung des Präſidenten gegen den Angeklagten, er habe früher ſelber geſagt, daß er die Verhandlungen gehört habe, wird dieſe frühere Ausſage von dem Angeklagten als falſch erklärt.

Die Frage, ob er bei der Ankunft v. Mieroslawski's auf Srebna-Góra von den revolutionairen Zwecken deſſelben Kenntniß gehabt habe, verneint der Angeklagte.

Präſident: Kannten Sie v. Mieroslawski unter ſeinem wahren Namen, als er unter dem Namen Czatkowski nach Srebna-Góra kam?

Angeklagter: Ich habe gar nicht gewußt, daß es v. Mieroslawski war.

Der Präſident fragt L. v. Mieroslawski, ob er den Angeklagten mit ſeinem wahren Namen bekannt gemacht habe?

v. Mieroslawski: Ich habe meinen wahren Namen nicht genannt. v. Moszczenski hat meinen wahren Namen durch mich nicht erfahren.

Der Präſident macht v. Mieroslawski darauf aufmerkſam, daß er früher anders ausgeſagt habe. Es werden ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen.

v. Mieroslawski bleibt bei der Richtigkeit deſſen, was er heute geſagt hat.

Vertheidiger: Ich bitte, den Herrn v. Mieroslawski noch darüber zu befragen, weshalb gerade Srebna-Góra für die Verſammlung gewählt worden ſei.

Der Präſident thut dieſe Frage; v. Mieroslawski erklärt, er wiſſe es nicht gewiß.

Vertheidiger: Herr v. Mieroslawski hat früher erklärt, Srebna-Góra ſei deshalb gewählt, weil mein Client ganz unverdächtig geweſen.

Der Präſident macht den Zeugen darauf aufmerkſam.

v. Mieroslawski: Das war meine Anſicht und die habe ich auch noch heute.

Die Worte, welche Adolf v. Moszczenski bei der Abfahrt von Srebna-Góra zu ihm geſagt haben ſolle, erklärt der Angeklagte durchaus als unwahr. Er ſei in polizeilichen Verhandlungen durch den Polizeidirector Duncker ſehr mitgenommen worden, und dies habe ihn dazu gebracht, Vieles zuzugeben.

Präſident: Aber Sie haben dies nicht blos in einer polizeilichen, ſondern auch in einer gerichtlichen Vernehmung eingeſtanden. Behaupten Sie denn jetzt, daß der Inquirent dies aus eigener Erfindung niedergeſchrieben habe?

Angeklagter: Ja.

Es werden die früheren Geſtändniſſe des Angeklagten erſt in deutſcher, dann auch in polniſcher Sprache verleſen.

Nachdem das Protokoll dem Angeklagten polniſch vorgeleſen worden, bemerkt der Präſident, reſumirend, daß alſo in dieſem Protokolle von dem Angeklagten zugeſtanden ſei, daß er von Malczewski am 5. Januar aufgefordert worden, Geld beizutragen, daß ferner in ſeiner Gegenwart von dem Angriff auf Bromberg die Rede geweſen, daß er ferner aufgefordert worden, ein Faß Pulver zu kaufen.

Der Angeklagte leugnet, dies erklärt zu haben; er ſei krank geweſen, das Protokoll habe er jedoch unterſchrieben. Er giebt im weiteren Verlaufe des Verhöres zu, v. Mieroslawski nach Swiniary begleitet und von demſelben einen Brief zur Weiterbeförderung erhalten zu haben. Den Inhalt habe er nicht gekannt; beſondere Vorſichts-Maßregeln wegen des Briefes ſeien ihm nicht anempfohlen worden.

v. Mieroslawski wird vorgerufen und erklärt, daß der Brief eine Inſtruction für den Bromberger Kreis enthalten habe. Die Ausſagen dieſes Mitangeklagten über den Brief ſtimmen mit denen des Angeklagten überein.

Was in der Anklage von 100 Paar Stiefeln geſagt iſt, ſtellt der Angeklagte in Abrede. Es wird überdies ein Protokoll von Czatkowski verleſen, worin dieſer die Sache mit den 100 Paar Stiefeln als ein leeres Gerücht bezeichnet.

In Bezug auf die ſeiner Frau verſchriebenen 135,000 Thlr. erklärt der Angeklagte zuerſt: es ſei dies eine Familienangelegenheit, über die er hier nicht ſprechen könne. Da ihm bemerklich gemacht wird, daß es hier darauf ankomme, die Angaben der Anklageſchrift als richtig oder nicht richtig anzuerkennen, erklärt der Angeklagte, daß ſeine Frau ihm über 90,000 Thlr. mitgebracht, und daß er ſpäter ſich veranlaßt geſehen, ihr 135,000 Thlr. eintragen zu laſſen.

Es wird nun zuerſt ein Belaſtungszeuge A. v. Polewski vorgeführt. Er bekennt, dem Angeklagten Anfangs 1845 einen Pfandbrief über 1000 Thlr. gegeben zu haben. Er habe nicht gleich darauf einen Revers von dem Angeklagten empfangen. Ein paar Tage nachher ſei ihm jedoch von Adolph v. Malczewski ein Schuldſchein zugeſtellt worden. Später habe ihm Herr v. Guttry die 1000 Thlr. wegen Einhändigung des Schuldſcheins zugeſtellt. Gemahnt habe er den Angeklagten nicht. Die Zahlung ſei wieder in einem Pfandbriefe geſchehen; ob es jedoch derſelbe geweſen ſei, wie der von ihm dargeliehene, wiſſe er nicht, da er ſich nicht die Nummer gemerkt habe. Beide Pfandbriefe ſeien 4procentige geweſen.

Der Zeuge tritt ab. Der Präſident giebt noch auf Veranlaſſung des Defenſors die ſchriftlich eingeholte Auskunft des dortigen Landrathes, daß M. v. Moszczenski die 3 in der Anklage aufgeführten Güter beſitze, deren Geſammtwerth ſich wohl auf 200,000 bis 300,000 Thlr. belaufen möge. Wie hoch ſich die Hypothekenſchulden belaufen, wußte der Landrath nicht anzugeben. Der Angeklagte wird hierüber noch verhört.

Darauf treten funfzehn Zeugen ein, darunter drei Damen. Beim Erſcheinen der Letzteren erheben ſich die Angeklagten von ihren Sitzen.

Den Zeugen wird zuerſt das Formelle über die Wichtigkeit ihrer Ausſagen vorgehalten, ſodann werden die Generalfragen an ſie gerichtet, an einige von ihnen, unter dieſen zwei Damen, durch den Dolmetſcher in polniſcher Sprache. Hierauf treten die Zeugen bis auf einen wieder ab.

Der Zurückgebliebene iſt der Gutsbeſitzer von Drwinski Er ſagt aus: Der Graf Joſeph Bninski habe den Angeklagten ſchriftlich aufgefordert, einen Geldbeitrag zur Unterſtützung der polniſchen Jugend zu geben im Januar 1846; ob derſelbe einen Geldbeitrag geliefert, wiſſe er nicht. — Von der Bewerbung des Hrn. v. Zdębinski um die Hand der Tochter des Angeklagten wiſſe er nur eben dieſes Factum, ſonſt weiter nichts. (Er tritt ab.)

Der Zeuge Hippolyt v. Guttry, Gutsbeſitzer, 43 Jahr alt. Er äußert: Graf Joſ. v. Bninski ſagte mir, er würde an den Angeklagten ſchreiben, um von ihm, ich glaube, 1000 Thaler zu bekommen. Ob er geſchrieben hat, weiß ich nicht, ebenſowenig ob der Angeklagte das Geld gegeben. Von der Bewerbung des Herrn v. Zdębinski um die Hand der Tochter des Angeklagten weiß ich nur ſo viel, daß der Letztere nicht geneigt war ſeine Tochter dem Bewerber zu geben... Daß Mißhelligkeiten zwiſchen den Angeklagten und Zdębinski ausgebrochen waren, erinnere ich mich von Letzterem gehört zu haben. Von einem beabſichtigten Duelle weiß ich nichts, auch nicht, ob der Angeklagte ſich darüber zu meinen Bruder, dem Landſchaftsrath v. Guttry, geäußert. — Auf Veranlaſſung

Digitized by Google

des Staatsanwalts wird der Zeuge noch befragt, woher er gewußt, daß die Summe des Beitrages 1000 Thaler betrug? Er antwortet: Das hat mir Joſeph v. Bniński ſelbſt geſagt. Ferner: ob er von der Anklageſchrift Kenntniß gehabt? Er antwortet: Ich habe ſie geleſen, wußte jedoch nicht, daß ich ſelbſt würde vernommen werden.

Die Zeugin Pelagia v. Malezcwska, Gattin des Mitangeklagten A. v. Maleczewski, tritt vor. Sie ſpricht geläufig deutſch. Mein Mann, äußert ſie, wurde um einen Beitrag von 1000 Thlrn. angegangen: er borgte dieſe 1000 Thlr. von dem Angeklagten. Von einer anderen Aufforderung weiß ich nichts.

Die Zeugin Fräulein v. Garczyńska erklärt polniſch: Am 15. Januar habe der Graf von Bniński den Angeklagten aufgefordert, einen Beitrag zur Unterſtützung der polniſchen Jugend zu geben; die Summe ſelbſt könne ſie nicht angeben: A. v. Malezewski habe geſagt, daß Graf Bniński den Angeklagten ſchon aufgefordert habe.

Der Zeuge Vincent v. Krasinski, ein Gutsbeſitzer, äußert daſſelbe und fügt noch hinzu, er ſelbſt ſei Zeuge geweſen, daß Herr v. Malezewski dem Angeklagten einen Pfandbrief übergeben; er habe ferner geſehen, daß Letzterer einen Schein ausgeſtellt, kenne aber den Inhalt deſſelben nicht.

Der Zeuge Florian v. Wilkonski, 44 Jahr alt, Gutsbeſitzer, erläutert, gebrochen deutſch redend, in ausführlicher Erzählung mit großer Lebhaftigkeit, die zuweilen Zeichen der Heiterkeit bei den Anweſenden erregt, das was er von dem Pfandbriefe weiß. Er theilt mit, daß v. Malczewski dem Angeklagten die 1000 Thlr. im Pfandbrief geliehen habe, daß der Pfandbrief ein 4procentiger geweſen, daß der Angeklagte dem Grafen Bniński in deſſen Wohnung dieſe 1000 Thlr. gegeben. — Dann erzählt er mit gleicher Ausführlichkeit, die bei dem ſchnellen Laufe der Rede die gewöhnlichen Fragen des Präſidenten, nicht aber deſſen Mahnung bei der Sache zu bleiben überflüſſig macht, daß am 4. Februar 1846 Hr. v. Moszczenski, deſſen Frau und Tochter ihn auf ſeinem Gute beſucht hätten, daß auch Zdzbinski, der Bewerber um Fräulein v. Moszczenska da geweſen, und daß er wiſſe, wie Herr v. Moszczenski die Bewerbung zurückgewieſen habe.

Die Zeugin Frau Helena v. Moszczenska, Gattin des Angeklagten — ihr Mann, neben dem ſie ſteht, reicht ihr die Hand — wird über die Bewerbung des Herrn v. Zdzbinski um die Hand ihrer Tochter, über die Mißhelligkeiten darüber zwiſchen ihrem Manne und dem Bewerber, über ein zwiſchen beiden beabſichtigtes Duell, und endlich über die 135,000 Thlr. welche ihr der Angeklagte verſchrieben hatte, vernommen. Die Zeugin ſpricht polniſch; ſie leugnet, daß ein Duell habe ſtattfinden ſollen, giebt an, daß ſie, die einzige Tochter ihrer Eltern, ihrem Manne dreimal mehr als 130,000 Thaler mitgebracht habe; ſo wie ferner, daß in Folge der Bewerbung Zdzbinski's eine Uneinigkeit zwiſchen ihr und ihrem Manne entſtanden ſei.

Der Präſident fragt den vorigen Zeugen, Florian v. Wilkonski ob er Kenntniß davon habe, daß der Angeklagte das Eingebrachte ſeiner Frau habe eintragen laſſen? Der Zeuge erwidert in ſehr wortreicher und lebhafter Rede, daß er nur von 60,000 Thaler, die Frau v. Moszczenska ihrem Manne eingebracht, wiſſe u. ſ. w.

Der Zeuge Lewandowski, Jäger bei Herrn Math. v. Moszczenski, ſagt polniſch aus: Ad. v. Malezewski ſei zum öfteren in Srebna-Góra geweſen; dort habe er ſich nur mit der Jagd beſchäftigt. Als er das letztemal im Februar 1846 da geweſen, ſollte wieder eine Jagd veranſtaltet werden; das Wetter war jedoch zu ſchlecht. Frau v. Malczewska ſei auch dageweſen, wiewohl krank. Doch ſei nicht ihre Krankheit der Grund von der Nichtabhaltung der Jagd geweſen.

Der Zeuge Anton P., ein Bauer von einem der Güter des Angeklagten, 45 Jahr alt, ſagt polniſch aus, daß er den Adolph v. Malczewski nie in Srebna-Góra geſehen habe.

Der Präſident ruft den Mitangeklagten v. Malczewski auf. Der Anton P. erinnert ſich, denſelben einmal in Srebna-Góra geſehen zu haben. Ueber die für den Februar 1846 veranſtaltete, doch nicht ausgeführte Jagd ſind ſeine Ausſagen mit denen des vorigen Zeugen übereinſtimmend.

Der folgende (eilfte) Zeuge kennt den A. v. Malczewski nicht, will auch nie von ihm gehört haben.

Der Zeuge Markgraf, Inſpector an einer Gefängnißanſtalt in Poſen, 34 Jahr alt, wird über den Angeklagten vernommen. Auf die Frage, wie derſelbe dort bei den Verhören behandelt worden, antwortet er, daß er bei den Verhandlungen mit dem Angeklagten nicht zugegen geweſen. Er theilt mit, daß der Angeklagte ſtets kränklich geweſen ſei und medicinirt habe, daß er ſelbſt in ſeiner, des Inſpectors, Gegenwart zweimal in Ohnmacht gefallen.

Präſident: Wiſſen Sie nicht anzugeben, ob dem Angeklagten von dem Inquirenten, Director Duncker oder dem Aſſeſſor Gilliſchewski verſprochen worden, daß er, wenn er die Wahrheit ſagte, entlaſſen werden, und gedroht, daß wenn er keine Geſtändniſſe machte, er nach Sibirien gebracht werden ſollte?

Zeuge: Ich weiß nur, daß mir der Angeklagte ſelbſt erzählt hat, der Aſſeſſor Gilliſchewski habe das zu ihm geſagt.

Vertheidiger Hr. Martins: Der Zeuge wird darüber Auskunft geben können, ob die Vernehmung 5 bis 6 Stunden gedauert hat.

Zeuge: Die Vernehmungen haben häufig von Morgens 8 bis gegen 2 Uhr Mittags gedauert, das kann und muß ich ſagen. Auch klagte mir Herr v. Moszczenski ſtets über Körperſchwäche.

Der Defenſor bittet, zu fragen, wie das Gefängniß beſchaffen geweſen ſei.

Zeuge: Die Zelle des Herrn v. Moszczenski war anfangs nahe an einem Gange gelegen. Herr v. Moszczenski klagte fortwährend, daß er wegen des großen Geräuſches, welches die Schildwache beim Auf- und Abgehen machte, nicht ſchlafen könne. Ich trug in Folge deſſen darauf an, daß die ſchildwachthaltenden Soldaten Filzſchuhe bekommen ſollten, doch wurde dies abgelehnt. Das Geräuſch war allerdings ſo ſtark und ſo nahe, daß der Angeklagte wohl am Schlafen verhindert werden konnte.

Defenſor: Ob dem Zeugen bekannt ſei, daß der Angeklagte während der Verhöre habe ſtehen müſſen?

Zeuge: Das kann ich aus eigener Anſchauung nicht wiſſen. Herr v. Moszczenski hat ſich freilich gegen mich darüber beklagt.

Der Zeuge Alfred v. Zawisza gen. Czarny, 36 Jahr alt, früher belgiſcher Offizier, war zu gleicher Zeit mit dem Angeklagten in dem Poſener Garniſon-Lazareth. Auf die Frage des Präſidenten, warum er in Unterſuchung geweſen, erwidert er, daß er der Immediatcommiſſion in Poſen ſein Ehrenwort habe geben müſſen, von ſeiner Haft nichts auszuſagen. Er äußert, daß er den Angeklagten nicht kenne. Ueber die Zelle, in der er geweſen, befragt, macht er Ausſagen, wonach der Angeklagte allerdings in einer ihm benachbarten Zelle geweſen. Von dieſer Zelle ſagt der Zeuge aus, daß ſie ſehr unbequem geweſen, und daß der darin befindliche Gefangene wohl ſehr durch das Geräuſch der Schildwache geſtört geweſen ſein müſſe.

Der Zeuge Aſſeſſor v. Gilliſchewski — 34 Jahr alt, jetzt beim Oberlandesgericht in Stettin, früher in Poſen, wo er ebenſo wie der Polizeidirector Duncker den Angeklagten inquirirt hat, giebt zu, daß der Angeklagte kränklich geweſen, weiſt es jedoch zurück, daß er die angegebenen Verſprechungen und Drohungen dem Angeklagten gemacht habe.

Der Angeklagte wendet ſich zu ihm und erinnert ihn mit wenig vernehmlicher Stimme an gewiſſe Verſprechungen, die er ihm allerdings gemacht hätte. Endlich ſpricht er mit erhobener ausdrucksvoller Stimme: Ich gebe mein Wort, daß ſich der Zeuge, ſo wie ich geſagt, zu mir geäußert.

Zeuge: Es iſt nicht wahr.

Der Angeklagte erhebt ſich noch einmal und ſpricht mit einer gewiſſen Feierlichkeit, die rechte Hand erhebend: Herr Aſſeſſor, Sie ſtehen hier vor Gott....

Der Aſſeſſor Gilliſchewski nimmt Alles, was er hier ausgeſagt, auf ſeinen Dienſteid.

Er tritt unter Zeichen der Bewegung im Publicum ab.

Der Zeuge Polizei-Director Duncker wird vorgerufen.

Präſident: Angeklagter behauptet, er hätte fortwährend bei dem Verhöre ſtehen müſſen.

Zeuge: Im Gegentheil, ich habe ihm ſogar angeboten, daß er ſich ſetzen ſolle.

(Der Angeklagte remonſtrirt dagegen.)

Der Zeuge leugnet ferner, daß er dem Angeklagten Verſprechungen und Drohungen gemacht und bezieht ſich auf den Arzt, dem der Angeklagte mitgetheilt, was er, der Zeuge, zu ihm geſagt.

Präſident: Wie lange haben Ihre Verhöre mit dem Angeklagten gedauert?

Digitized by Google

Zeuge: Das kann ich nicht wiſſen.... (Murren unter den Zuhörern, ſo daß der Schluß der Antwort unvernehmlich.)

Vertheidiger Hr. Martins: Das muß der Zeuge wiſſen. — Ich bitte, ihn zu fragen, ob die Verhöre etwa 5—6 Stunden gedauert?

Zeuge: Es iſt möglich.

Auch den Abtritt dieſes Zeugen begleiteten bemerkbare Zeichen der Bewegung von Seiten des Publicums.

Während dieſes Zeugenverhörs hatte plötzlich von der Bank der Angeklagten aus ein Mitangeklagter ſich erhoben und war vor den Gerichtshof getreten. Der Präſident fordert ihn auf, wieder zurückzukehren.

Der Zeuge Meißner, Protokollführer des Vorigen bei der Unterſuchung, tritt vor.

Präſident: Iſt Ihnen bekannt, in welchem Geſundheitszuſtande der Angeklagte, als Sie ihn in Poſen geſehen, ſich befunden?

Zeuge: Das weiß ich nicht mehr.

Präſident: Wie lange haben gewöhnlich die Verhöre mit ihm gedauert?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Präſident: Hat der Angeklagte bei den Verhören ſtehen müſſen?

Zeuge: Nein, im Gegentheil, Hr. Polizei-Director Duncker hat ihn gebeten ſich zu ſetzen; aber er blieb ſtehen.

Präſident: Haben ſie von Verſprechungen und Drohungen gehört, die von dem Zeugen gemacht wurden?

Zeuge: Nein.

Der Vertheidiger bittet, den Zeugen zu fragen, ob in ſeiner Gegenwart der Angeklagte ohnmächtig geworden ſei?

Zeuge: Nein.

Hiermit ſind die Verhöre beendet.

Hr. Juſtizcommiſſarius Crelinger tritt vor und bittet, da die ſo eben verhandelte Angelegenheit in die ſeines Clienten, (des folgenden Angeklagten A. v. Malczewski) ſtark hineinſpiele, ſo möge der Gerichtshof beſtimmen, daß einer der wegen deſſen Sache anweſenden Zeugen ſogleich vernommen werde. Der Gerichtshof geht darauf nicht ein.

Es erfolgt nun die Vereidigung der Zeugen, mit Ausnahme der Frau v. Moszczenska.

Hierauf tritt die Pauſe (12½ Uhr) ein.

Nach beendigter Pauſe erhebt ſich Hr. Oberlandesgerichtsrath Martins, Vertheidiger des Matheus v. Moszczenski. So eben iſt mir zu Ohren gekommen, der Mitangeklagte v. Poninski habe Kenntniß davon, daß dem Angeklagten von ſeinem Inquirenten, Aſſeſſor Gilliſchewski, ſofortige Freilaſſung verſprochen worden ſei, wenn er das ausſagen werde, was man von ihm wiſſen wolle. Ich bitte, denſelben darüber zu hören.

Präſident: v. Poninski, treten Sie vor!

Es geſchieht. Der Präſident richtet an ihn die verlangte Frage.

v. Poninski: Ich ſaß mit Matheus v. Moszczenski in demſelben Gefängniß. Eines Morgens als ich ſpazieren ging, erfuhr ich von dem Aufſeher, daß v. Moszczenski in einem Zimmer an dem Gange, wo ich ging, verhört werde. Ich muß es mit Scham leider geſtehen, daß ich mein Ohr an die Thür legte und horchte. Ich hörte, daß dem Matheus v. Moszczenski Verſprechungen gemacht wurden, namentlich daß er entlaſſen werden ſolle, wenn er geſtehen wolle.

Präſident: Sie haben heute die Stimme des Aſſeſſors Gilliſchewski gehört: erinnern Sie ſich, daß er es war, der die Verſprechungen gemacht hat?

v. Poninski: Das kann ich nicht behaupten; es iſt ſchon über ein Jahr her.

Präſident: Erinnern Sie ſich der Worte, mit denen die Verſprechungen geſchehen?

v. Poninski. Ja; es wurde geſagt: Wenn Sie Ihre Schuld eingeſtehen, werden Sie nächſtens entlaſſen; ich glaube daß ſogar geſagt wurde „in drei Tagen.“

Juſtiz-Commiſſar Martins beantragt die Vereidigung des v. Poninski.

Der Staatsanwalt iſt dagegen und hält die Ausſage des v. Poninski für unwahr.

Die Vereidigung unterbleibt. v. Poninski tritt ab.

Juſtiz-Commiſſar Martins: Mein Client hat den Inhalt der Protokolle, ſo weit ſie ihn betreffen, angefochten; er hat beſtritten daß ſie wahr ſeien, und behauptet, er ſei in einem Zuſtande, der faſt ein Zuſtand der Unzurechnungsfähigkeit genannt werden könne, verhört worden; Drohungen wären verſucht worden, um ſein Geſtändniß zu erlangen. Ferner meint er, es müßten ſich Mißverſtändniſſe in die Protokolle eingeſchlichen haben, weil er der deutſchen Sprache, worin mit ihm verhandelt worden, nicht genugſam mächtig ſei. In Bezug auf dieſen Umſtand führe ich an: In den Akten iſt ein Protokoll vom 2. März 1846; es iſt das erſte Verhör mit dem Angeklagten. Veranlaſſung dazu gab die Königl. Regierung zu Bromberg, welche den Landrath mit der Vernehmung des Angeklagten beauftragte. Derſelbe unterzog ſich aber nicht ſelbſt der Vernehmung, ſondern theils wegen Kränklichkeit, theils wegen Bedenklichkeiten auf die ich gleich zu ſprechen komme, ließ er ihn in polniſcher Sprache durch einen Dolmetſcher vernehmen. Ob der Angeklagte der deutſchen Sprache ſo mächtig ſei, daß er alle Details aufzufaſſen vermöge, darüber waltet in den Akten eine Dunkelheit ob: nur die erſte Verhandlung iſt in polniſcher, die übrigen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen ſind in deutſcher Sprache ohne Zuziehung eines Dolmetſchers aufgenommen. Der Landrath hatte Bedenken, weil er den Angeklagten kannte und wußte, daß er der deutſchen Sprache nicht vollkommen mächtig. Ich habe geſtern ein Schreiben des Landraths auf mein Anſuchen erhalten und lege es mit dem Concepte meines Briefes dem hohen Gerichtshofe vor. (Er überreicht beides.)

Der Präſident läßt durch den Gerichtsſchreiber das Schreiben des Landraths verleſen.

Daſſelbe lautet ungefähr: „Ihre Anſicht von der Fähigkeit des Matheus v. Moszczenski in Betreff der deutſchen Sprache iſt ganz richtig. Aus einem 21jährigen privaten und amtlichen Verkehre mit demſelben weiß ich, daß er der deutſchen Sprache nur unvollkommen mächtig iſt, ſo daß ſeine Kenntniß nur für die gewöhnlichen Beziehungen des geſelligen Lebens ausreicht, nicht aber in ſo hochwichtigen Sachen, wie in Verhören der gegenwärtigen Unterſuchung. Deshalb habe ich auch Bedenken gefunden, bei dem erſten Verhör in einer andern Sprache als der polniſchen mit ihm verhandeln zu laſſen.“

Der Juſt.-Comm. Martins trägt darauf an, aus verſchiedenen Unterſuchungsakten Protokolle vorzuleſen, aus denen ſich ergeben ſoll, daß der Polizei-Director Duncker nicht immer mit der erforderlichen Gewiſſenhaftigkeit bei den Verhören zu Werke gegangen wäre; namentlich habe der Angeklagte erſt Geſtändniſſe abgelegt, nachdem ihm Herr Duncker vorgehalten, daß v. Mieroslawski ſelber wünſche, es möchten alle ſeine Freunde geſtehen, was Herr Duncker durch Vorlegung einer Schrift v. Mieroslawski's dem Angeklagten zu beſtätigen geſucht. Ferner ſei die Ausſage eines Zeugen vorhanden, welcher erklärt, er habe Hrn. Duncker bei'm Verhöre darauf aufmerkſam gemacht, daß die Ausſagen in unrichtiger, dem Angeklagten ungünſtiger Faſſung niedergeſchrieben würden, worauf ihm aber der Inquirent, anſtatt dies zu beachten, zu ſchweigen geboten hätte. Es ſei endlich von Herrn Duncker einem funfzehnjährigen Knaben mit Auslieferung nach Rußland gedroht worden, wenn er nicht nach dem Wunſch des Inquirenten ausſagen würde: dieſer Knabe ſei nach dreitägiger Haft, auf Verfügung der Herren Präſident v. Frankenberg und Geheimrath Sulzer, nicht aber des Herrn Duncker freigelaſſen worden. — Aus anderen Stellen ſoll hervorgehen, daß bezahlte Polizeiſpione als Zeugen vernommen worden wären.

Die Verleſung derjenigen Stellen worauf der Herr Vertheidiger hierbei Bezug nimmt, findet auf Befehl des Präſidenten ſtatt.

Staatsanwalt: Da die Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Verhandlungen angefochten wird, ſo muß ich, da der Gerichtshof Bedenken hegt, darauf antragen, daß der heut' vernommene Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gilliſchewski darüber gehört werde, inwiefern M. v. Moszczenski im Stande geweſen, das vollſtändig aufzufaſſen was in den Protokollen niedergeſchrieben und ihm vorgehalten iſt.

Aſſeſſor Gilliſchewski wird vorgerufen.

Gilliſchewski: Ich habe dem Angeklagten Fragen in deutſcher Sprache vorgelegt und er hat ſie in deutſcher Sprache beantwortet. Ich erinnere mich nicht, daß ein Dolmetſcher gebraucht worden wäre.

Juſtiz-Commiſſar Martins: Ich bitte, dem Zeugen vorzuhalten, daß nach dem landräthlichen Atteſt der Angeklagte nicht im Stande iſt, ſich ſo deutlich auszudrücken, wie es dieſe hochwichtige Sache erfordert. Ich bitte, ihn zu befragen, auf welche Weiſe er ſich überzeugt hat, daß derſelbe vollkommene Kenntniß

Digitized by Google

der deutſchen Sprache gehabt habe. Daß er deutſch geantwortet, beweiſt nicht, daß die Antwort richtig geweſen, d. h. das enthalten habe, was er hat antworten wollen.

Präſident (zum Zeugen): Wie haben Sie ſich die Ueberzeugung verſchafft?

Gilliſchewski: Im Anfange ſeiner Vernehmung habe ich ihn gefragt, ob er deutſch verſtehe. Er antwortete: Ja. Ich habe darauf deutſch mit ihm verhandelt und auch aus den Verhandlungen geſchloſſen, daß er vollkommen deutſch verſtehe.

Er verſichert auf ſeinen Dienſteid die Richtigkeit des Ausgeſagten. (tritt ab.)

Das Verhör des Matheus v. Moszczenski iſt hiermit beendet. Er tritt zurück.

Präſident: Adolph v. Malczewski!

Derſelbe tritt vor die Schranken. Es iſt ein großer ſtarker Mann, von heller Geſichtsfarbe und glänzend ſchwarzem Haar; ſeine Mienen haben einen ernſten, würdevollen Ausdruck. Seine Sprache iſt leiſe und deshalb wenig verſtändlich.

Als Vertheidiger ſteht ihm Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger zur Seite.

Die Anklageſchrift wird, da der Angeklagte der deutſchen Sprache mächtig iſt, durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen.

Sie lautet:

24. Adolph v. Malczewski.

Er iſt 33 Jahr alt, katholiſch, ſeinen Militairverhältniſſen nach der Armee-Reſerve angehörig und Beſitzer des Ritterguts Kruchowo im Kreiſe Mogilno.

Im Jahre 1830 befand er ſich, 17 Jahr alt, auf der Militairſchule zu Zoliborz bei Warſchau, als die polniſche Revolution ausbrach. In der polniſchen Armee nahm er an dem Revolutionskriege Theil, avancirte während deſſelben zum Premier-Lieutenant und trat mit dem Ribinskiſchen Corps nach Preußen über. Hier widmete er ſich der Landwirthſchaft und erbte nach dem Tode ſeines Vaters das Gut Kruchowo.

Der Angeklagte war als ein eifriger, exaltirter Pole bekannt, und ſtand als ſolcher bei Vielen ſeiner Landsleute, die ihn als ihr Parteihaupt betrachteten, in großem Anſehen. Im Jahre 1844 wurde er, polniſch-revolutionärer Umtriebe verdächtig, verhaftet.

Das Königliche Kammergericht fand zwar nach dem Reſultat des eingeleiteten Scrutinial-Verfahrens keinen Grund, eine förmliche Criminal-Unterſuchung gegen ihn einzuleiten. Dennoch war er bereits damals thätig geweſen, im Vereine mit mehreren Gleichgeſinnten auf eigene Hand unabhängig von den Beſtrebungen des demokratiſchen Vereins in Verſailles, Vorbereitungen zu einem Aufſtande der Polen zu treffen, wie dies der Centraliſation des demokratiſchen Vereins aus den ihr zugegangenen Berichten bekannt geworden iſt und der Angeklagte ſelbſt auch anderen Mitverſchworenen mitgetheilt hat.

Die Unterſuchung, in welche er damals verwickelt wurde, überzeugte jedoch ihn ſowohl, wie ſeine Anhänger, daß ſie für ſich allein zu ſchwach ſeien, ein Unternehmen zur Wiederherſtellung Polens mit Ausſicht auf Erfolg wagen zu können, und dieſe Ueberzeugung führte ſie dem demokratiſchen Verein zu.

Im Jahre 1845, nach ſeiner Entlaſſung aus der Unterſuchungshaft, ſchloß der Angeklagte ſich dem demokratiſchen Vereine offen an. Von da ab zeigte er ſich auch für die Pläne und Beſtrebungen deſſelben ſehr thätig.

Nachdem v. Mieroslawski im Anfange des Jahres 1846 in das Großherzogthum gekommen war und die Organiſation und Leitung des Aufſtandes übernommen hatte, ſtellte auch der Angeklagte ſich ihm zur Verfügung. Auf v. Mieroslawski's Aufforderung übernahm er das Kreis-Commiſſariat des Gneſener Kreiſes und gleich Nepomucen v. Sadowski, Wladimir v. Wolniewicz, Anaſtaſius v. Radonski und Apollinar v. Kurnatowski auch das Amt eines Reiſe-Commiſſarius. Als ſolcher bereiſte er beſonders die nordöſtlichen Kreiſe des Großherzogthums Poſen, ſowohl um Geldmittel für die revolutionairen Zwecke zu ſchaffen, als auch um ſich von der Lage der Angelegenheiten zu unterrichten. —

Auf dieſer Reiſe kam er im Januar auch nach Srebna-Góra zu Matheus v. Moszczenski und forderte (wie dies bereits bei Matheus v. Moszczenski dargeſtellt worden iſt) von dieſem einen Beitrag für das revolutionaire Unternehmen. Vierzehn Tage ſpäter verſchaffte er dem Matheus v. Moszczenski auch ein Darlehn von 1000 Thlrn., welches dieſer ſofort dem v. Guttry zur weiteren Beförderung aushändigen mußte.

Nach der Rückkehr v. Mieroslawski's nach Krakau ſuchte ihn der Angeklagte in der Wohnung des Lehrers Leciejewski auf. Er ſtattete ihm von den Ergebniſſen ſeiner Reiſe durch die Provinz Bericht ab und unterrichtete ihn insbeſondere über die Lage der Verhältniſſe in der ihm überwieſenen Gegend, vorzüglich dem Gneſener Kreiſe.

Er erhielt nun den weitern Auftrag, in der Gegend um Rogowo einen Ort ausfindig zu machen, wohin die Commiſſaire der nordöſtlichen Kreiſe zu einer Zuſammenkunft und Berathung mit v. Mieroslawski berufen werden könnten. Nachdem der Angeklagte dem Mitverſchworenen v. Buchowski noch den Auftrag gegeben, v. Mieroslawski in die Gegend von Rogowo zu befördern, und dieſen auch als ſeinen speciellen Freund dem Gutsbeſitzer v. Rowinski empfohlen hatte, reiſte er ab, den ihm ertheilten Auftrag auszuführen.

In dieſe Zeit fallen ſeine vielen Beſuche auf Recz bei dem Mitangeklagten Andreas v. Ilowiecki, wo überhaupt Ende Januar und Anfang Februar v. J. ein ungewöhnlich lebhafter Verkehr ſtattfand.

Nicht allein die Nachbarn und Freunde des Andreas v. Ilowiecki kamen damals häufiger als je dorthin, auch viele fremde Herren erſchienen, welche ſich dann die Tage über nicht in den gewöhnlichen Wohnzimmern, ſondern in Nebenſtuben und nicht Jedem zugänglichen Gemächern aufhielten, angelegentlich mit einander ſprachen und in der Regel erſt ſpät am Abend oder in der Nacht weiter reiſten.

Nicht ſelten erſchienen auch ſo viele Gäſte in Recz, daß ſie förmliche Verſammlungen bildeten. Sie kamen dann des Abends theils zu Pferde, theils zu Wagen und verweilten nur wenige Stunden, ſo daß ſie ſchon während der Nacht oder doch vor Anbruch des Tages wieder abreiſten.

Faſt auf allen dieſen Verſammlungen erſchienen: der Angeklagte Adolph v. Malczewski, ferner der Mitangeklagte Romuald v. Gozimirski und andere, zwar nicht angeklagte, aber doch der Theilnahme an der Verſchwörung verdächtig gewordene Perſonen; ein oder mehrere Male kamen auch die Mitangeklagten Szrayber und Franz v. Gozimirski, v. Szeliski und Alexander von Guttry dorthin.

Was in dieſen Verſammlungen berathen und beſprochen worden, kann nicht zweifelhaft ſein.

Faſt alle Theilnehmer an derſelben gehörten zu den genaueren Freunden und Anhängern des Angeklagten und ſahen ihn als ihren Führer an. — So erzählte der Mitangeklagte Andreas v. Ilowiecki dem Mitangeklagten Romuald v. Gozimirski, der Angeklagte ſtehe an der Spitze des Aufſtandes, und daſſelbe theilte der Mitangeklagte Julian v. Szeliski ſeinem Vertrauten, dem Koch Jaraszewski, mit.

Auch am 6. Februar fand eine ſolche Verſammlung in Recz ſtatt, welche v. Malczewski in Begleitung des Mitangeklagten Julian v. Szeliski beſuchte. Am folgenden Morgen fuhr er von da weiter nach Swiniary, wo er den Angeklagten Ludwig v. Mieroslawski traf.

Dieſen benachrichtigte er, daß er für den folgenden Tag, den 8. Februar, nach Srebna-Góra, dem Gute des Matheus v. Moszczenski, die Commiſſare der nördlichen Kreiſe zur verabredeten Zuſammenkunft mit ihm beſchieden habe. Nach einer mehrſtündigen Beſprechung verließ er Swiniary noch in der Nacht.

An der bereits dargeſtellten Verſammlung in Srebna-Góra nahm er gleichfalls Theil. — Er erſchien am 8. Februar zuerſt, ſeine Gemalin traf gegen Abend mit Ludwig v. Mieroslawski ein. Am folgenden Tage erſchien Stanislaus v. Sadowski, welchen der Angeklagte durch deſſen Vetter, Joſeph v. Sadowski, hatte nach Srebna-Góra beſcheiden laſſen und dem Ludwig v. Mieroslawski vorſtellte.

Wie bereits früher dargeſtellt worden, erläuterte Ludwig v. Mieroslawski zunächſt den Verſammelten den allgemeinen ſtrategiſchen Plan beim Aufſtande und ertheilte einem Jeden von ihnen eine ſpecielle Inſtruction. So erhielt der Angeklagte die Anweiſung, mit den Inſurgenten aus dem Gneſener Kreiſe einen Scheinangriff auf Gneſen auszuführen, dabei ſich wo möglich der Landwehrwaffen zu bemächtigen und dann mit ſeinen Schaaren nach Rogowo zu rücken.

Der Angeklagte notirte ſich Mehres aus den ihm gewordenen Inſtructionen. Er war es auch, der den Gutsbeſitzer v. Serebynski zu Choriszewo zum Commiſſar des Wongrowiecer Kreiſes in Vorſchlag brachte, und er oder Ludwig v. Mieroslawski übergab dem Stanislaus v. Sadowski die mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebenen Inſtructionen für die Kreis-Commiſſarien.

Als endlich die Verſammelten, mit Ausnahme des Ludwig v. Mieroslawski, Srebna-Góra verlaſſen wollten, wandte ſich der Angeklagte zu Matheus v. Moszczenski mit den Worten:

> es ſei jetzt Alles vorbereitet und es werde nächſtens zum Losbruch einer polniſchen Revolution kommen. Er, der Angeklagte, werde ihm über die Zeit des Losbruches noch nähere Nachricht zukommen laſſen. v. Moszczenski ſolle nur bei Zeiten ſeine Pferde ſchonen und für den Zweck ein Faß Pulver ankaufen.

Daß der Angeklagte an der Verſchwörung Theil genommen, wird endlich noch durch folgende, einzeln daſtehende Umſtände bewahrheitet.

1) Am 15. Januar fand eine Verſammlung des agronomiſchen Vereins im Bazar zu Poſen ſtatt. Die Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski und Decan Knolinski, welcher zuſammen mit v. Szoldrski nach Poſen gekommen war, nahmen an dieſer Verſammlung auch Theil. Bei dieſer Gelegenheit fragte der Angeklagte den Joſeph v. Szoldrski, ob Knolinski bereits zur Verbindung gehöre, und bemerkte, als v. Szoldrski darüber keine Auskunft geben konnte, es ſei ein Geiſtlicher hier, der ihn aufnehmen könne. Auch fragte er den v. Szoldrski, ob außer ihm noch mehrere Verbündete im Koſtener Kreiſe wären und wie dort die Sachen ſtänden.

Am folgenden Tage kam auch, wie bei Knolinski ausführlich dargeſtellt iſt, wirklich dieſer Geiſtliche zu v. Szoldrski und Knolinski in das Lauk'ſche Hôtel.

2) Ein polniſcher Flüchtling, Joſeph Sulkowski, ſtand im Februar 1846 im Dienſt des Poninski auf Jankowice. Als der Angeklagte letztern beſuchte, fragte er den Sulkowski, ob er von den Deutſchen nicht beläſtigt werde, und als dieſer es verneinte, ſagte der Angeklagte:

„In Kurzem werden wir anders mit einander ſprechen, es wird „bald etwas Neues ausbrechen“,

und ſetzte darauf noch hinzu:

Digitized by Google

„Sulkowski werde ſich bald mit den Ruſſen wieder ſehen“, aus welchen Aeußerungen Sulkowski merkte, daß der Angeklagte von einer Revolution ſpreche.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten: Ludwig v. Mieroslawski, Matheus v. Moszczenski, Stanislaus v. Sadowski, Joſeph v. Szoldrski, Romuald v. Gozimirski und Kaſimir Schulz und das Zeugniß des Knechtes Joſeph Sulkowski und des Kochs Jaraszewski. Als Belaſtungszeugen bringe ich ferner in Vorſchlag: den Polizei-Director Duncker zu Berlin, den Bureau-Gehülfen Gundrum, den einjährigen Freiwilligen Jsmer.]

Der Angeklagte leugnet bei dem nunmehr beginnenden Specialverhör, unabhängig vom demokratiſchen Verein eine Verſchwörung zur Herſtellung Polens organiſirt und an deren Spitze geſtanden zu haben.

Der Präſident hält ihm vor, daß v. Mieroslawski hierüber Auskunft gegeben habe und läßt dieſen vortreten.

v. Mieroslawski wird aufgefordert, über die früheren Unternehmungen des Angeklagten ſich auszulaſſen. Er ſagt: es ſei ihm blos bekannt geweſen, daß v. Malczewski „Verdacht gegeben“ habe.

Präſident: War es Ihnen nicht bekannt, daß er thätig geweſen, eine Revolution zu bewirken?

v. Mieroslawski: Mir iſt aus den Rapporten der Centraliſation bekannt, daß v. Malczewski nie zur Verbindung des demokratiſchen Vereins gehören wollte.

Präſident: War es Ihnen nicht bekannt, daß er daſſelbe Ziel, wie der demokratiſche Verein, verfolge?

v. Mieroslawski: Im Gegentheil, weil er nicht beitreten wollte, ſchloſſen wir, daß er den Zweck des demokratiſchen Vereins nicht verfolgen wollte.

Der Präſident läßt die früheren Protokolle v. Mieroslawski's in deutſcher und polniſcher Sprache vorleſen: in dieſen erklärt derſelbe, v. Malezewski habe ſich, wie er wiſſe, das nämliche Ziel wie der demokratiſche Verein zur Herſtellung Polens geſteckt.

v. Mieroslawski erklärt: Die damaligen Fragen des Inquirenten habe er nicht gut verſtehen können, das ganze Protokoll ſei in einem unverſtändlichen Polniſch abgefaßt, und ſeine Auslaſſung nicht ſinngetreu wiedergegeben.

Auf die Frage des Präſidenten, ob Alfons v. Malezewski ihn, den Mieroslawski, bei dem Lehrer Leciejewski beſucht habe, ſtellt v. Mieroslawski auch dieſe Thatſache in Abrede, und bemerkt im Allgemeinen: Was meine Handlungen und die allgemeinen Anordnungen anbetrifft, ſo ſind meine Auslaſſungen genau, und ich nehme auch nicht ein Wort zurück. Jedoch war in Betreff anderer Perſonen mancher Irrthum, indem ich die Perſonen verwechſelte u. dgl. möglich. Als ich um Confrontation mit meinen Mitangeſchuldigten bat, um dieſe unvermeidlichen und unwillkürlichen Irrthümer zu verbeſſern, ſo hat man mir dies abgeſchlagen, woraus ich folgerte, man habe den Plan, ſich in Ermangelung einer genaueren Information dieſer meiner unwillkürlichen Verwechſelungen zu bedienen.

v. Mieroslawski proteſtirt wiederholentlich dagegen, daß er ſeine Mitangeſchuldigten aufgefordert habe, Geſtändniſſe ihre Perſon betreffend, abzulegen, und nimmt auf ſein Exposé, wie ſolches in einer früheren Sitzung vorgeleſen worden, Bezug*). Sei den Mitangeſchuldigten eine andere Aeußerung von ihm vorgelegt, ſo ſei ſie verfälſcht. Es ſei ſchon dreimal eines Circulars Erwähnung gethan, das er erlaſſen haben ſolle, um ſeine Landsleute zum Widerrufe ihres Geſtändniſſes zu bewegen; er habe die Ueberzeugung, daß das Circular verfälſcht ſei und bitte, es ihm vorzulegen.

Der Präſident erwidert ihm, dieſer ſein Antrag werde zum Protokoll genommen werden.

Staatsanwalt erklärt, das erwähnte Circular ſei ihm nicht bekannt: er werde aber, da ihm das Geſetz zur Pflicht mache, alles, was zur Aufklärung der Sache diene, herbeizuſchaffen, ſich alle Mühe geben das Circular beizubringen.

Juſtiz-Commiſſar Crelinger: Nach dem was v. Mieroslawski bisher geſagt hat, iſt nicht recht klar, was er in Bezug auf den Angeklagten hat ſagen wollen.

Der Präſident erwidert, daß v. Mieroslawski beſtreite, je geſagt zu haben, was die früheren Protokolle enthielten, und daß er, da er jetzt als Zeuge gegen einen Mitangeklagten auftreten ſolle, erſt die ihn treffende Verdächtigung in Betreff des erwähnten Circulars widerlegen müſſe.

Aſſeſſor Meyer, Vertheiger v. Mieroslawski's: Herr v. Mieroslawski hat erklärt, daß er das Polniſch des eben vorgeleſenen Protokolls nicht verſtehe; ich bitte, ein Gutachten der Dolmetſcher darüber, ob das Polniſch verſtändlich iſt oder nicht, zu erfordern.

Der Präſident befragt den Dolmetſcher, Director Arendt. Derſelbe erklärt das polniſche Protokoll für undeutlich und unklar.

Der Präſident ſetzt hierauf das Verhör mit v. Malczewski fort.

v. Malezewski behauptet, es ſei nicht wahr, daß er ſich v. Mieroslawski zur Verfügung geſtellt habe und von dieſem zum Kreis-Commiſſar des Gneſener Kreiſes beſtellt worden ſei.

v. Mieroslawski, welcher dies in früheren Verhören angegeben, wird vorgerufen und befragt. Er behauptet, es liege in den früheren Protokollen eine Verwechſelung: dieſen v. Malczewski habe er nicht gemeint, ſondern einen andern v. Malezewski, den er ſehr gut kenne, und ſo habe er das was er von dieſem gewußt, auf den jetzigen Angeklagten übertragen.

Die früheren Protokolle werden vorgeleſen.

Staatsanwalt: Der Angeklagte v. Mieroslawski ficht von neuem die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Verhandlungen an. Ich überreiche hier dem hohen Gerichtshofe ein Heft Schriften von ſeiner eigenen Hand: ich bitte, ſie ihm vorzulegen, ob er ſie recognoscirt.

v. Mieroslawski recognoscirt die ihm vorgelegten Papiere.

Ich überreiche dieſes als eigne Handſchrift der von v. Mieroslawski abgegebenen Erklärungen und bemerke, daß, wenn man dieſelben mit dem Inhalte der Verhandlungen vergleicht, die vollkommenſte Uebereinſtimmung ſich ergiebt. Jene Papiere bilden die Grundlage der beiden Verhandlungen. Der Polizei-Director Duncker hatte, theils um ſich vor Mißverſtändniſſen zu ſchützen, theils wegen ſeiner damaligen Augenentzündung, dem v. Mieroslawski Fragen ſchriftlich vorgelegt; v. Mieroslawski hat ſie eigenhändig ſchriftlich beantwortet. Zwei dieſer Schriftſtücke, auf den Angeklagten v. Malezewski ſich beziehend, habe ich dem hohen Gerichtshofe überreicht.

Juſtiz-Commiſſar Martins erklärt, daß dieſe Angelegenheit für die ganze Unterſuchung von Wichtigkeit ſei und bittet, jene Schriftſtücke ſämmtlichen Vertheidigern gedruckt mitzutheilen.

Der Präſident erwidert, daß ſie vorgeleſen werden ſollen.

Das Verhör des v. Malczewski wird fortgeſetzt. Er leugnet die einzelnen Beſchuldigungen.

Der Mitangeklagte Romuald v. Gozimirski, vorgerufen, erklärt, er habe zwar zu Protokoll erklärt, ihm ſei erzählt worden, daß v. Malczewski an der Spitze des Aufſtandes ſtehe: jene Erklärung beruhe aber nicht auf Wahrheit, wie er ſpäter motiviren werde.

Seine Anweſenheit in Śrbena-Góra am 7. Febr. räumt der Angeklagte ein: er will aber von revolutionairen Verabredungen, die dort getroffen ſeien, nichts wiſſen: insbeſondere beſtreitet er, dort von v. Mieroslawski beauftragt worden zu ſein, die Inſurgenten des Gneſener Kreiſes zu ſammeln.

v. Mieroslawski wird vorgerufen. Er führt an, der Name des v. Malczewski ſei ohne ſeinen (des v. Mieroslawski) Willen mit dem Commiſſariat von Gneſen in Verbindung gebracht worden: er habe deſſen Namen nicht genannt und der Inquirent müſſe ſich damals geirrt haben.

Auch v. Sadowski, von welchem in frühern Protokollen Bezichtigungen gegen den Angeklagten enthalten ſind, verſichert, vom Präſidenten vorgerufen und befragt, daß ſeine damaligen Angaben Unwahrheit enthielten, wie er bereits motivirt habe.

Auch der Mitangeklagte v. Szoldrski nimmt ſeine früheren Bezichtigungen in derſelben Weiſe zurück.

Um 3 Uhr wurde das Verhör abgebrochen.

---

*) Die betreffende Stelle jenes Exposé lautete wie folgt: Je pense que la franchise avec laquelle je me suis expliqué pour ce qui me concerne personnellement, me dispense de citer les amis qui m'ont prêté leur concours. Je ne puis oublier que je suis étranger et hôte parmi eux, ce qui m'obligera toujours à une discrétion exceptionelle. Mais en considérant bien, il faut que je les prie et les engage, à ne partager mes scrupules et à déclarer tout ce qu'ils savent sur mon compte, afin de compléter ma déclaration personelle. N'étant pas comme moi hôte et émigré dans cette province, ils n'ont aucun motif de retenue à mon égard, du moment que je les en dispense moi-même en toute sincérité et affection.

Digitized by Google

Vierzehnte Verhandlung am 19. Auguſt.

Ehe das Verhör mit dem Angeklagten v. Malczewski fortgeſetzt wird, findet die Verleſung zweier Verhandlungen des Polizeidirektors Duncker mit Ludwig v. Mieroslawski ſtatt. *) Der Gerichtsſchreiber verlieſ't beide Schriftſtücke in deutſcher Sprache; der Vertheidiger vergleicht damit das Original, um zu ſehen, ob die Ueberſetzung übereinſtimmend iſt. In der erſten Verhandlung erklärt v. Mieroslawski auf eine Frage des Polizei-Director Duncker, die Fonds für den Aufſtand ſeien im Allgemeinen bereit geweſen, doch wiſſe er nicht durch welche Canäle ſie gefloſſen. Was die Commiſſarien betreffe, ſo ſeien ſie nach und nach durch v. Malinowski und Heltmann ernannt worden, ſie hätten Anfangs Agenten geheißen, durch einen Beſchluß der Centraliſation ſeien ſie in „Commiſſarien" verwandelt worden. Sie hätten die Vorbereitungen für den Aufſtand zu treffen gehabt: eigentliche General-Inſpectoren hätte es aber für Poſen und Weſtpreußen gar nicht gegeben. In der zweiten Verhandlung vom 6. October 1846 erklärt L. v. Mieroslawski, der Angeklagte Adolph v. Malczewski, zum Commiſſar für Gneſen ernannt, habe den Auftrag gehabt, ſeine Collegen nach Srebna-Góra zuſammenzuberufen.

Auf Antrag des Herrn Vertheidigers werden an Ludwig v. Mieroslawski mehrere Fragen gerichtet, ob dieſes wirklich der v. Malczewski ſei, welcher jenen Auftrag erhalten habe. v. Mieroslawski erklärt, er habe dem Herrn v. Malezewski keinen Auftrag ertheilt, Vorbereitungen zur Verſammlung auf Srebna-Góra zu treffen.

Hierauf kommt noch eine von dem Herrn Staatsanwalt vorgeſchlagene nachträgliche Vernehmung eines Belaſtungszeugen zur Sprache. Der Herr Staatsanwalt hatte heute oder geſtern erfahren, daß A. v. Malezewski dem Protokollführer des Polizei-Directors Duncker, einem gewiſſen Kauer, welcher mit dem Transporte des Angeklagten beauftragt war, Mittheilungen über ſeine Betheiligung gemacht habe. Für den Fall, daß der Gerichtshof ſich für die Vernehmung des Kauer beſtimmen würde, hat der Staatsanwalt denſelben veranlaßt, ſich heute hier einzufinden. Der Präſident verkündet, daß der Gerichtshof beſchloſſen hat, den Knauer zu vernehmen.

Angeklagter: Ich bin mit dem Kauer von Sonnenburg nach Poſen gefahren, ich wüßte nicht, daß ich ihm etwas Beſonderes geſagt habe. Ich bitte aber, wenn derſelbe Zeugniß ablegen ſoll, auch Diejenigen zu vernehmen, welche auf dieſer Reiſe zugegen waren, einen gewiſſen Herrn Schwarz, einen Offizier ꝛc.

Nachdem von Seiten der Vertheidigung noch mehrere Punkte berührt und durch den Präſidenten erledigt worden ſind, beginnt das Verhör von einem Belaſtungszeugen und ſieben durch die Vertheidigung vorgeſchlagenen Schutzzeugen.

Es wird zuerſt der Koch Jaraszewski vorgerufen.

Derſelbe ſtand bisher in dem Dienſte des Mitangeklagten Julian v. Szeliski und wird von der Anklage der „Vertraute" ſeines Herrn genannt. Er erklärt, daß er den Herrn v. Malczewski kenne und daß er mit Herrn v. Szeliski einmal über denſelben geſprochen habe. Sie hätten geſagt, daß ſie auf die Revolution gehen wollten. Früher hatte er auch ausgeſagt, es ſei davon die Rede geweſen, daß v. Malezewski das Oberhaupt ſein ſolle. Dieſer Ausſage und des Punktes, ob ſie wahr ſei, entſinnt er ſich nicht und nimmt ſeine Ausſagen auf ſeinen bereits geleiſteten Zeugeneid.

Vertheidiger: Ich bitte den Zeugen noch darüber zu vernehmen, was er darunter verſtanden, wenn er gehört haben wolle, daß v. Szeliski und v. Malezewski auf die Revolution gehen wollten?

Zeuge antwortet unbeſtimmt.

Staatsanwalt: Ich bitte den Zeugen zu befragen, ob er bei ſeinen früheren Ausſagen die Wahrheit geſagt hat?

Zeuge bejaht dies.

Auf den Wunſch der Vertheidigung wird der Mitangeklagte v. Szeliski noch befragt, ob er mit ſeinem Koch wirklich in einem ſo vertrauten Verhältniß geſtanden, daß er ihm ſolche Aeußerungen ohne Weiteres gemacht hätte. Herr v. Szeliski weiſt die Behauptung der Anklage, ſein Koch ſei ſein „Vertrauter" geweſen, mit offenbarer Entrüſtung zurück. Auch der Koch Jaraszewski wird jetzt über ſein Verhältniß zu ſeinem ehemaligen Herrn befragt. Er ſagt: „manchmal hat er wohl mit mir geſprochen."

Auf Wunſch des Hrn. Vertheidigers wird Hr. v. Szeliski noch befragt, wann er den Hrn. v. Malczewski kennen gelernt habe?

Derſelbe giebt den Januar 1846 an.

Der Vertheidiger will noch mehrere Thatſachen erörtern, als die Zeugen eintreten, welche geſtern ſchon zum Theil vernommen, im Intereſſe der Vertheidigung heute noch einmal über v. Malczewski Auskunft geben ſollen; es ſind zwei Damen in ſchwarzer Trauertracht, die Fräulein Honorata v. Garczynska und Teofila v. Dzymborska, ein junger Militair, Unteroffizier im 7ten Huſaren-Regiment, ſo wie die Gutsbeſitzer Wladislaus v. Moszczenski, v. Kraſicki und W. v. Koſyelski, der Wirthſchafter Nikol Wirski und der Erzieher Karol Brzozorski.

Die übrigen Zeugen treten wieder ab und es bleibt zuerſt das Fräulein Honorata v. Garczynska vor den Schranken. Sie ſagt ganz beſtimmt aus, es ſei der Angeklagte vom 2. bis zum 6. Februar 1846 nicht vom Hauſe entfernt geweſen. Dieſe ſo wie mehrere andere Ausſagen nimmt die Zeugin auf ihren bereits geleiſteten Eid.

Es tritt ferner der Gutsbeſitzer v. Kraſicki vor. Die Vertheidigung läßt den Zeugen befragen, ob der Angeklagte am 6. Febr., wie die Anklage behauptet, in Recz geweſen ſei. Der Zeuge ſtellt dies in Abrede. Ueber die Pfandbriefs-Angelegenheit befragt, erklärt er, der Pfandbrief ſei in dem Hauſe des Herrn v. Guttry in Poſen übergeben worden, Herr v. Guttry ſei gar nicht gegenwärtig geweſen. Auch er nimmt ſeine Ausſagen auf ſeinen bereits geleiſteten Eid.

Es tritt ferner vor als Zeuge Wladislaus v. Moszcenski, der junge Militair, Vetter des Mitangeklagten Matheus v. Moszczenski. In Betreff der Pfandbriefs-Angelegenheit wiſſe er blos, daß ſein Onkel geſagt habe, er müſſe dem Grafen v. Bniński eine Summe Geldes übergeben; er ſei dabei geweſen, als A. v. Malczewski ſeinem Onkel einen Pfandbrief in der Wohnung des Herrn v. Guttry eingehändigt habe. Herr v. Guttry ſei nicht zugegen geweſen. Das Geld ſei, vermuthet der Zeuge, dazu beſtimmt geweſen, die polniſche Jugend zu unterſtützen, welche von dem in Poſen beſtehenden Vereine zurückgewieſen wurde.

Staatsanwalt: Ich bitte, den Zeugen darüber zu befragen, woraus er dies geſchloſſen hat.

Der Zeuge giebt keine beſtimmte Antwort, ſelbſt als der Präſident, auf den Wunſch des Staatsanwaltes, ausdrücklich darauf dringt. Er vermuthe es nur, er habe davon erzählen gehört.

Ferner tritt vor als Zeuge Karl Brzozorski. Er erklärt, er ſei vom Februar 1845 bis Januar 1847 als Erzieher in Dienſten des Herrn v. Malezewski geweſen. Er erklärt ganz beſtimmt, Herr v. Malczewski ſei vom 1. bis zum 6. Februar 1846 ununterbrochen zu Hauſe geweſen.

Der Wirthſchafter Nicolaus Wirski erklärt daſſelbe. Der Angeklagte ſei am 9. Februar auf dem Jahrmarkte zu Gneſen geweſen.

Ferner tritt vor Fräulein Teofila v. Dzymborska. Sie habe ſich damals einige Monate auf dem Gute des Angeklagten aufgehalten und wiſſe beſtimmt, daß der Angeklagte in der Zeit vom 2. bis 6. Februar ununterbrochen zu Hauſe geweſen ſei. Auf die Frage, ob v. Mikorski den Angeklagten aufgefordert habe, den Czatkowski (L. v. Mieroslawski) zu holen, antwortet ſie: Ja. Es ſei aber, meint ſie, im Januar geweſen. Nach der Anklage ſoll der Angeklagte am 8. Februar in Srebna-Góra geweſen ſein; der Angeklagte hat aber behauptet, er ſei den ganzen Tag zu Hauſe geweſen und habe das Zimmer ſeiner damals kranken Gattin nicht verlaſſen. Die Vertheidigung läßt die Zeugen nochmals darüber befragen: ob die Gattin des Angeklagten damals krank geweſen ſei und ob der Angeklagte in dem Zimmer geblieben? Die Antwort fällt bejahend aus.

Endlich wird noch der Gutsbeſitzer Wladislaus v. Koſyelski als Zeuge vernommen. Er erklärt, daß er in der hier ſchwebenden Unterſuchungsſache 11 Monate lang in Haft geweſen ſei, er habe erſt zuletzt ein Verhör erlangen können und ſei gleich darauf in Freiheit geſetzt worden. Er erklärt, der Angeklagte ſei zu der Jagd, zu welcher er eingeladen geweſen und zu der zu kommen er verſprochen, nicht gekommen. Auch ſagt Zeuge aus, A. v. Malczewski ſei am 9. Februar auf dem Jahrmarkte zu Gneſen geweſen, Zeuge ſei auf das Gut des Angeklagten gekommen, derſelbe ſei nicht zu Hauſe geweſen, aber auf einen Brief ſeiner Frau gekommen, und den ganzen Abend zu Hauſe geblieben.

Sämmtliche Zeugen, mit Ausnahme des Fräulein Honorata v. Garczynska und des Gutsbeſitzers v. Kraſicki, welche ihre Ausſagen auf den bereits geleiſteten Eid nehmen, werden vereidigt.

Als die Zeugen abgetreten waren, wird der vom Herrn

*) S. den Bericht der 13ten Verhandlung.

Digitized by Google

Staatsanwalt in Vorſchlag gebrachte Belaſtungszeuge, Protokollführer Kaner, vorgeführt. Er giebt an, daß er jetzt bei der Eiſenbahnpolizeiinſpection unter Herrn Duncker angeſtellt ſei, daß er den Angeklagten von Poſen aus kenne, wo er bei den Vernehmungen als Protokollführer beim Polizeidirector Duncker fungirt habe. Mit dem Angeklagten habe er am 2. Novbr. 1846 die Reiſe von Sonnenburg nach Poſen gemacht, außer ihm habe den Angeklagten noch ein Unteroffizier begleitet. Die Reiſe ſei auf einem Poſtwagen gemacht worden, doch erinnert ſich der Zeuge nicht mehr der übrigen Paſſagiere. Während dieſer Reiſe habe ihm der Angeklagte keine Mittheilungen gemacht; wohl aber habe er Mehreres von Jenem in der Strafanſtalt Sonnenburg, ſowie auf dem Wege von dieſer nach der Poſt erfahren. Bei dieſen ihm gemachten Mittheilungen ſei der Polizei-Inſpector Schulz zugegen geweſen. Zeuge giebt an, daß er und der genannte Polizei-Inſpector von dem Angeklagten Mittheilungen über die Communication der Gefangenen unter einander, ſo wie auch darüber erhalten habe, daß Angeklagter bei dem Unternehmen betheiligt ſei.

Auf die durch den Hrn. Defenſor veranlaßte Frage, was denn der Zeuge bei dem Angeklagten zu thun gehabt, antwortet dieſer, er ſei nur ſelten (in Poſen) bei ihm geweſen; ſo habe er ihm einmal einen Brief von ſeiner Frau gebracht ꝛc.

Der Staatsanwalt ſtellt dem Gerichtshofe anheim, ob er den Zeugen ſeine Ausſagen beſchwören laſſen wolle oder nicht. Der Zeuge wird nicht vereidigt.

Der Angeklagte macht darauf aufmerkſam, daß es nicht gut denkbar ſei, wie er im Ernſte dieſem Zeugen Mittheilungen gedachter Art gemacht haben könne. Habe er ihm wirklich etwas mitgetheilt, ſo habe er höchſtens ſeinen Scherz mit dem jungen Menſchen treiben wollen.

Hierauf läßt der Herr Vertheidiger aus den Akten einen Bericht des Landraths von jenem Kreiſe (Züling) vorleſen, in welchem das Verhältniß des Angeklagten zu ſeinen Leuten dargeſtellt wird und zwar auf das Günſtigſte für den Angeklagten.

Demnächſt ſtellt der Herr Vertheidiger die Bitte an den Gerichtshof, derſelbe möge Kenntniß nehmen von Nr. 31. c. der Aſſervatenliſte. Es ſei eine Liſte von L. v. Mieroslawski, worin die Namen Derer die mit beſtimmten Miſſionen beauftragt ſind, ſtehen. Der Name des Angeklagten Ad. v. Malczewski als Reiſecommiſſarius fehle dort jedoch, und an ſeiner Stelle ſei ein anderer genannt.

Der Präſident erklärt, daß der Gerichtshof hiervon Kenntniß nehmen werde, und beſtimmt, daß jetzt ſchon (kurz nach 10 Uhr) die Pauſe eintreten ſolle, damit nachher die Verhandlung mit dem folgenden Angeklagten, durch keine Unterbrechungen geſtört, fortgeführt werden könne.

Um ¾11 Uhr wird die Sitzung fortgeſetzt.

Ehe die Verhandlungen mit dem folgenden Angeklagten beginnt, tritt aus der Reihe der Vertheidiger Herr Oberlandesgerichtsrath Martins hervor.

Derſelbe ſtellt als Vertheidiger des Angeklagten Matheus v. Moszczenski, der geſtern vor den Schranken geſtanden, mehrere ſeinen Clienten betreffende Anträge. Zuerſt erklärt er, daß auf den geſtern vorgeſchlagenen Zeugen für die von ſeinem Clienten gethane Behauptung: er wolle nicht als polniſcher Patriot, ſondern als preußiſcher Unterthan angeſehen werden, verzichtet werde.

In Bezug darauf, daß ſein Client, Math. v Moszczenski, erklärt, er ſei der deutſchen Sprache nicht hinlänglich mächtig, macht der Herr Vertheidiger auf zwei dieſer Behauptung vielleicht in den Augen der Staatsanwaltſchaft entgegenſtehende Aktenſtücke, welche ſich bei den Akten befinden, aufmerkſam. Das eine ſei ein von ſeinem Clienten im October 1846 an die Immediatcommiſſion in Poſen gerichtetes deutſches Schreiben. Der Hr. Vertheidiger bittet dieſes Schreiben verleſen zu laſſen und trägt darauf an, daß dann der Mitangeklagte Aoppollonius v. Kurowski darüber verhört werde.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt dieſen Brief (in welchem unter Anderem der Angeklagte ſich als unſchuldig darſtellt). Der vorgeſchlagene Zeuge, Mitangeklagter v. Kurowski, erklärt, daß er dieſen Brief deutſch verfaßt habe. Außer dieſem Schreiben habe er noch ein- oder zweimal Eingaben für den Angeklagten in deutſcher Sprache gemacht, ſo wie einen Brief für denſelben nach Bromberg geſchrieben. Der von dem Angeklagten ſelbſt geſchriebene Brief war in einem ſo mangelhaften Deutſch, daß er ganz unverſtändlich geweſen.

Auf die durch den Herrn Defenſor veranlaßte Frage, ob der Aſſeſſor v. Gilliſchewski, als Inquirent, Entlaſſung aus der Haft für gewiſſe Fälle zugeſichert habe, erwidert der Zeuge, daß ihm der Mitangeklagte Poninski Ende October 1846 mitgetheilt, wie ihm dies allerdings von jenem Inquirenten verſprochen worden ſei.

Der Hr. Vertheidiger bringt noch mehreres Thatſächliche zur Begründung deſſen bei, daß ſein Client der deutſchen Sprache nicht genug mächtig, und trägt im Namen ſeines Clienten ſchließlich darauf an, daß ein Gutachten der Herren Dolmetſcher eingeholt werde, in welchem nach dem was ſie aus den deutſchen Mittheilungen des Angeklagten entnommen, feſtgeſtellt werde, ob derſelbe der deutſchen Sprache mächtig genug ſei.

Es wird hierauf der Angeklagte v. Garczyński vorgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Hr. Dr. jur. Szuman aus Poſen. — Der Dolmetſcher Aſſeſſor Jerzewski verlieſt die Anklage in polniſcher Sprache. Sie lautet deutſch:

23. Joſeph Bonaventura v. Garczyński.

Er iſt im Jahre 1792 zu Szelejewo bei Krotoſchin geboren. Seine Eltern zogen von dort noch in ſeiner Kindheit in das jetzige Königreich Polen. Er war Unterlieutenant, als 1830 die polniſche Revolution ausbrach, welcher er ſich anſchloß. Mit dem Romarino'ſchen Corps nach Galizien übergetreten, emigrirte er nach Frankreich; zehn Jahre lebte er dort, mit einer Franzöſin verheiratet; dann kehrte er in das Königreich Polen zurück. Im Jahre 1843 ſiedelte er ſich im Großherzogthum Poſen an und erwarb das Vorwerk Mechnacz. Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins zu Erin.

Um Neujahr 1846 logirte der Angeklagte mit Nepomucen v. Sadowski zuſammen im Bazar zu Poſen. Dieſe Gelegenheit benutzte Letzterer, um ihn hinſichtlich ſeiner militairiſchen Fähigkeiten zu ſondiren.

Der Angeklagte mochte den Erwartungen Nepomucen v. Sadowski's nicht entſprochen haben; ſeinem Bruder Stanislaus theilte der Letztere wenigſtens mit, daß v. Garczyński der Verſchwörung nicht angehöre. — Andere Mitverſchworene mußten glücklicher bei der Werbung des Angeklagten geweſen ſein.

Er kam am 9. Februar zu Math. v. Moszczenski nach Śrebna-Góra und gewiß nicht, wie er angiebt, um ein Biergeſchäft abzumachen; denn es iſt bereits bei der Darſtellung der Verſammlung zu Srebna-Góra vom 8. und 9. Februar gedacht worden, daß an dieſer Verſammlung und Berathung der Angeklagte gleichfalls Theil genommen hat. Er erſchien dort erſt am 9. Februar, als v. Mieroslawski gerade beſchäftigt war, über das beabſichtigte Unternehmen auf Bromberg die Anweſenden zu inſtruiren.

Der Angeklagte war zum Führer des erſten Aufgebots im Schubiner Kreiſe beſtimmt. Ludwig v. Mieroslawski trug ihm dieſe Stelle an, indem er bemerkte, daß jeder ehrenhafte Pole ſich hier, wo es einen Kampf für die Unabhängigkeit Polens gelte, betheiligen müſſe. Der Angeklagte erklärte ſich dazu bereit und v. Mieroslawski machte ihn nun mit dem Unternehmen gegen Bromberg und insbeſondere mit derjenigen Demonſtration bekannt, welche der Angeklagte zur Sicherung dieſes gegen die Stadt Bromberg beabſichtigten Vorhabens ausführen ſollte.

Da der Angeklagte mit den zu führenden Streitkräften, ſo wie mit dem Terrain um Bromberg nicht genau bekannt zu ſein ſchien, ſo theilte Stanislaus v. Sadowski ihm mit, daß ſein Bruder Nepomucen am 13. Februar nach Bromberg kommen werde, und forderte ihn auf ſich an dieſem Tage ebenfalls dort einzufinden.

Am 13. Februar traf denn auch der Angeklagte in dem Moritzſchen Gaſthofe in Bromberg ein. Stanislaus v. Sadowski theilte ihm mit, daß ſein Bruder Nepomucen nicht gekommen ſei. Der Angeklagte erklärte das Ausbleiben deſſelben für unerheblich, denn an die Ausführung des ganzen Bromberger Unternehmens könne bei der Wachſamkeit der Truppen und bei den getroffenen militairiſchen Vorſichtsmaßregeln nicht mehr gedacht werden. Da Stanislaus v. Sadowski dieſe Anſicht jedoch nicht gelten laſſen wollte und darauf beſtand, daß wegen der gegen Ludwig v. Mieroslawski übernommenen Verpflichtung wenigſtens der Verſuch gemacht werden müſſe, ſo einigten ſie ſich nunmehr dahin, daß, da der Angeklagte in jedem Fall zuvörderſt Auskunft über die Schubiner Streitkräfte haben müſſe, v. Sadowski die nöthigen Nachrichten von ſeinem Bruder Nepomucen, gleich nach deſſen Eintreffen, einziehen und ſie dem Angeklagten nach Mechnacz überbringen ſolle. v. Garczyński wurde inzwiſchen an dieſem Tage in Bromberg verhaftet, aber ſogleich wieder entlaſſen. Stanislaus v. Sadowski begab ſich am 16. Februar nach Mechnacz; der Angeklagte erklärte nunmehr: daß er nach v. Mieroslawski's Arretirung das ganze revolutionaire Unternehmen für geſcheitert, ſeine eigene eingegangene Verpflichtung aber für gelöſt erachte und ſich nicht mehr um die nationellen polniſchen Verhältniſſe bekümmern werde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angabe der Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski, Ludwig v. Mieroslawski und Matheus v. Moszczenski.]

Der Angeklagte leugnet die in der Anklage enthaltenen That-

Digitized by Google

ſachen. Er giebt zu, in Śrebna-Góra geweſen zu ſein: dort habe er jedoch mit Niemandem verkehrt, und ſein dortiger Aufenthalt nur ein ökonomiſches Geſchäft betroffen.

Es wird der Mitangeklagte v. Sadowski aufgerufen. Derſelbe nimmt ſeine früheren Aeußerungen, daß der Angeklagte an der Verſammlung zu Śrebna-Góra Theil genommen, zurück, ſpricht von der ſchmählichen Behandlung in der Vorunterſuchung und wiederholt ſeine Beſchuldigungen gegen den Inquirenten Polizei-Inſpector Schulz. Auch ſeine früheren Aeußerungen über den Angeklagten, ſo die, daß derſelbe am 13. Februar in Bromberg geweſen, nimmt der Mitangeklagte v. Sadowski zurück.

Die darauf als Zeugen nacheinander vorgerufenen Mitangeklagten v. Moszczenski und v. Mieroslawski nehmen gleichfalls ihre früheren, den Angeklagten gravirenden Ausſagen zurück.

Der Defenſor übergiebt nunmehr zwei Schreiben dem Gerichtshofe; das eine enthält ein Zeugniß des dortigen Landraths über den Angeklagten, das andere einen Bericht der franzöſiſchen Behörde des Ortes, in welchem ſich der Angeklagte früher aufgehalten. Sie werden vorgeleſen. Beide enthalten ſehr günſtige Angaben über den perſönlichen Charakter des Angeklagten.

Darauf wird zur Vernehmung der Zeugen, nämlich der Ehefrau des Matheus v. Moszczenski und des Conſtantin v. Sadowski geſchritten.

Erſtere bekundet, daß der Angeklagte v. Garzyński zu Anfang Februar oder Ende Januar zu Śrebna-Góra geweſen, etwa 1½ Stunden lang, und die Unterredung habe eine Lieferung von Lagerbier zum Gegenſtande gehabt. Sie recognoscirt den vom Vertheidiger des v. Garzyński überreichten Zettel als von ihr eigenhändig geſchrieben und ſagt, letzterer ſei an dem nämlichen Tage nach Śrebna-Góra gekommen, an dem ſie den Zettel geſchrieben hatte, um mündliche Antwort zu bringen. Daß an demſelben Tage auch v. Mieroslawski und Stanislaus v. Sadowski in Śrebna-Góra geweſen, leugnet ſie.

Der Zeuge Conſtantin v. Sadowski, Bruder des eben erwähnten Mitangeklagten, ſagt aus, er habe am 13. Februar den v. Garzyński aufgefordert, mit nach Bromberg zu fahren, um dort Geräthſchaften zu kaufen.

Nach Vereidigung der Zeugen erſucht der Präſident den Staatanwalt, die Anklage gegen die drei Angeklagten Matheus v. Moszczenski, Adolph v. Malczewski und Joſeph v. Garczyński näher zu begründen.

Der Herr Staatsanwalt erhebt ſich und ſpricht:

Die drei Angklagten, um die es ſich gegenwärtig handelt, ſind mit einander durch zwei Thatſachen verbunden, auf welche die Anklage hauptſächlich geſtützt wird.

Es ſind dies Thatſachen von der höchſten Bedeutung: denn das liegt in der Natur der Sache, daß bei einem Verbrechen, wie das vorliegende, ſich nur in den ſeltenſten Fällen eine vollſtändige Darlegung der einzelnen Begebenheiten geben läßt; dem Richter können immer nur hervortretende Momente dargelegt werden, die, wenn ihre Wahrheit unumſtößlich feſtſteht, als Grundlage dienen, auf die ſich der weitere Schluß gründet, daß Der, welchen dieſe Thatſache trifft, wenn man die gleichzeitigen, vorhergehenden und nachfolgenden Umſtände erwägt, dem ganzen Unternehmen nicht fern geſtanden haben könne.

Dieſe beiden Momente, wodurch die drei Angeklagten verbunden erſcheinen, ſind:

1) der Umſtand, den die Anklage behauptet, der Angeklagte v. Malczewski habe von dem Angeklagten Matheus v. Moszczenski 1000 Thlr. zu revolutionairen Zwecken gefordert und erhalten,
2) die in der letztern Zeit ſo vielfach zur Sprache gekommene Verſammlung zu Śrebna-Góra.

Es haben die Angeklagten beide Thatſachen auf das Allerentſchiedenſte zu widerlegen und zu beſeitigen ſich bemüht. Sie haben eine große Menge Zeugen geſtellt, die über Thatſachen bekundet haben, welche, wenn ſie als wahr angenommen werden, einen mehr oder minder ſcheinbaren Widerſpruch gegen die Behauptungen der Anklage enthalten.

Es iſt nothwendig, um meine Ueberzeugung zu begründen, von Fol gendem auszugehen:

Die Anklage beruht auf übereinſtimmenden Geſtändniſſen mehrerer Angeklagten, Geſtändniſſen, gegen deren Glaubwürdigkeit zunächſt kein Bedenken erhoben werden konnte. Wie weit es den Angeklagten oder der Vertheidigung gelungen iſt oder noch gelingen wird, dieſe Glaubwürdigkeit zu widerlegen: davon wird es abhangen, welche Ueberzeugung der hohe Gerichtshof ſich bildet.

Geſtändniſſe ſind abgelegt von v. Mieroslawski, von v. Sadowski, von Matheus v. Moszczenski. Man hat nun geſucht, dieſe Geſtändniſſe in den Verhandlungen zu entkräften.

Zunächſt hat man die Geſtändniſſe des Matheus v. Moszczenski anzufechten geſucht. Ein Hauptmoment ſoll der Umſtand ſein, daß er der deutſchen Sprache, worin mit ihm verhandelt worden, nicht mächtig ſei. In dieſer Beziehung wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das, worauf es hier allein ankommt, als feſtgeſtellt erachtet werden muß, daß nämlich v. Moszczenski der deutſchen Sprache ſo weit mächtig iſt, daß das, was die unbeſcholtenen Beamten als von ihm erklärt niedergeſchrieben haben, Antworten enthält, die er mit vollem und klarem Bewußtſein ihrer Bedeutung gegeben hat. Es iſt großes Gewicht darauf gelegt worden, daß von dem Landrathe die erſte Vernehmung v. Moszczenski's in polniſcher Sprache veranlaßt ward und daß jener in ſeinem Schreiben bemerkt, er habe dies gethan, weil ihm des Angeklagten mangelhafte Fähigkeit ſich der deutſchen Sprache zu bedienen bekannt geweſen ſei. Für ganz unerheblich halte ich es aber, ob Math. v. Moszczenski die deutſche Sprache vollkommen verſtehe. Ich beziehe mich auf das Protokoll ſelbſt, welches der Beamte am 2. März 1846 aufgenommen hat; dieſes Protokoll ſchließt mit den Worten „vorgeleſen, genehmigt und mit dem Bemerken unterſchrieben, daß ſich Comparent ausdrücklich der Führung eines polniſchen Nebenprotokolls begiebt, da er die ihm vorgeleſene Verhandlung wohl verſtanden zu haben angiebt." Wir haben die amtseidliche Verſicherung des Aſſeſſors Gilliſchewski, die keinen Zweifel übrig läßt, daß jene Aeußerung richtig iſt.

Die zweite Behauptung, die das Geſtändniß anficht, geht darauf, Matheus v. Moszczenski ſei ſchlecht behandelt worden und habe lange Verhöre gehabt. Wir bezweifeln nicht, daß die Verhöre lang geweſen: den Beweis aber iſt man gänzlich ſchuldig geblieben, daß die Länge derſelben ſolchen Einfluß gehabt hätte, daß er nicht im Stande geweſen wäre, mit Beſonnenheit und Klarheit zu antworten. Sehr charakteriſtiſch ſcheint mir in dieſer Hinſicht ein ſpecielles Factum zu ſein. Das Syſtem der Angeklagten geht dahin, alle Beamte, die in dieſer Unterſuchung thätig geweſen, der gröbſten Pflichtwidrigkeiten anzuklagen. So iſt denn auch hier die Behauptung aufgeſtellt worden, daß der Polizeidirector Duncker den Matheus v. Moszczenski in ſeinen Verhören immer habe ſtehen laſſen. Man kann wohl annehmen, daß ein ſolches Verfahren bei kränklichem Zuſtande, in welchem ſich der Angeklagte damals befand, eine Art phyſiſchen Zwanges iſt. Aber erſtens iſt es nicht wahr, daß der Polizeidirector Duncker den Angeklagten habe ſtehen laſſen: der Angeklagte hat ſelbſt bei der hier ſtattgehabten Confrontation zugeſtanden, „der Beamte hat geſagt, ich möchte mich ſetzen, aber ich habe mich nicht geſetzt." — Eben ſo iſt die Behauptung, es wären Verſprechungen für abzulegende Geſtändniſſe gemacht worden, von drei Beamten, die hier vernommen ſind, mit Ruhe und Unbefangenheit in Abrede geſtellt. Die Behauptung über den Inhalt der Verſprechungen iſt von der Art, daß ſie ſchon an ſich die ganze Angabe widerlegt: ich brauche nur an die Drohung wegen Sibiriens zu erinnern. Einer der Angeklagten iſt zwar aufgetreten mit der Behauptung, er habe gehorcht und Aehnliches gehört; dieſe Angabe verdient aber nicht einmal eine Widerlegung. — Der ſchlagendſte Beweis, wie unbegründet dieſe Angriffe, und wie wenig ſie das Ziel treffen, worauf ſie gerichtet ſind, beſteht darin, daß die Vorhaltungen den Angeklagten zu Protokoll gemacht ſind. Die Vertheidiger haben zum öfteren dieſelben aus den Protokollen vorleſen laſſen und behauptet, ſie enthielten Verſprechen, welche nicht hätten geſchehen dürfen. Dem ſetze ich aber entgegen, wenn ungeſetzliche Vorhaltungen geſchehen ſind, dann liegt es doch klar am Tage, daß man ſolche Vorhaltungen nicht in das Protokoll aufgenommen und auf dieſe Weiſe Veranlaſſung gegeben haben würde, daß darauf ein Vorwurf ſpäter begründet werden könne. — Es ſcheint mir, wenn man dies, daß derſelbe Punkt ſo vielfach zur Sprache gebracht iſt, ins Auge faßt, ſo müßten wir uns erſt, nachdem das Geſetz vom 17. Juli v. J. erlaſſen worden iſt, ein wenig orientiren in dem, was daſſelbe wirklich beſtimmt. Es iſt allerdings in dem Geſetz etwas ganz Neues, und wie ich bemerken muß, etwas Erfreuliches beſtimmt worden, daß nämlich kein Zwang ſtattfinden dürfe, um einen Angeklagten zu einer Ausſage zu bewegen. Aber der Geſetzgeber hat dadurch Vorhaltungen und Mittel, durch welche auf eine offene, erlaubte Weiſe auf den Entſchluß ein Geſtändniß abzulegen, eingewirkt werden kann, gewiß nicht verbieten wollen.

Betrachte ich nach dem was ich auszuführen mich bemüht habe, die Grundlage der Anklage in Beziehung auf jene zwei Momente, ſo finde ich, daß die Grundlage nicht erſchüttert iſt, nämlich die Glaubwürdigkeit der Geſtändniſſe, welche, wie ich noch kurz erwähne, durch die eigenhändig geſchriebenen, bei der polizeilichen Unterſuchung gemachten Angaben v. Mieroslawski's in hohem Grade verſtärkt wird.

Ich wende mich nun zu den Thatſachen, welche auf dieſer Grundlage beruhen.

Die erſte Thatſache iſt der Umſtand, daß Adolph v. Malczewski im Winter 1846 bis 1847 zu Matheus v. Moszczenski gekommen und ihn aufgefordert hat, 1000 Thlr. zu einem patriotiſchen Unternehmen zu geben — in 14 Tagen ſolle es losgehen — und daß er dieſes Geld erhalten hat. — Dieſe Behauptung beruht auf folgenden Thatſachen:

1) v. Malczewski iſt im Januar 1846 zu v. Moszczenski gekommen und hat von ihm 1000 Thlr. begehrt. — Dieſes hat v. Moszczenski früher zugeſtanden und jetzt erſt geleugnet;
2) v. Malczewski traf in Poſen mit v. Moszczenski zuſammen und verſchaffte ihm einen Pfandbrief. — Dieſe Thatſache ſteht feſt und wird nicht beſtritten.

Die Bedeutung dieſes Factums wird erſt klar durch das vorangegangene, daß nämlich v. Malczewski die Summe zu dem Zwecke, wie es die Anklage behauptet, gefordert habe.

Die Angeklagten, welche gemeinſchaftliches Intereſſe haben, haben ſehr wohl gefühlt, wie dieſe Thatſachen in ihrem Zuſammenhange auf keinen andern Schluß führen, als den, welchen die Anklage macht, und

Digitized by Google

haben verſucht, dieſen Schluß durch Anführung eines anderen Grundes des Dahrlehns zu zerſtören. Sie haben Zeugen vorgebracht, daß der verſtorbene Graf Bninski den v. Malezewski aufgefordert habe, etwas zur Unterſtützung für die polniſche Jugend zu ſammeln: keiner der Zeugen weiß dies aber aus einer andern Quelle als von Matheus v. Moszezenski. Es ſind Zeugniſſe vorgebracht, daß zwiſchen v. Malezewski und v. Moszezenski über die Beſchaffenheit des Pfandbriefs verhandelt worden, daß v. Malczewski den Pfandbrief gebracht und dafür den Schuldſchein für v. Polewski empfangen habe: die Zeugen ſagen, daß dies zuſammenhänge mit der Aufforderung des Grafen Bninski. Da nun dieſe Zeugen nicht unter Anklage geſtellt ſind, man alſo annehmen muß, daß ſie dem Verbrechen fern ſtanden, ſo lag es im Intereſſe der Betheiligten, daß bei der Verhandlung zwiſchen v. Malezewski und v. Moszczenski den Zeugen nicht der wahre Zweck kund wurde. Ein Zeuge will dem v. Moszczenski begegnet ſein, wie er einen Pfandſchein über 1000 Thlr. zu dem Grafen Bninski brachte: inwiefern dies einen Zuſammenhang hat mit der Sammlung, die Graf Bninski damals veranſtaltet hat, iſt nicht weiter aufgeklärt worden. Die andern Zeugen bekunden, daß v. Guttry gar nicht anweſend geweſen ſei, als v. Malezewski den Pfandbrief des v. Moszezenski zu ihm gebracht habe.

Was muß man dieſen Zeugenausſagen gegenüber glauben? Man muß glauben, daß ein Factum vorgekommen iſt, welches entweder neben jenem, welches die Anklage behauptet, hergeht oder in einer unaufgeklärten Verbindung mit demſelben ſteht. Ich ſage, unaufgeklärt, denn Aufklärung würde erſt dann entſtehen, wenn die erſte Thatſache widerlegt wäre. Ich frage aber: iſt es nicht höchſt auffallend, wie doch, wenn die Sache wirklich einen ſo einfachen Zuſammenhang hätte, wie die Zeugen ausſagen, Matheus v. Moszczenski zu dem früheren Geſtändniß, das ihn im höchſten Grade gravirt, gekommen iſt? Und wie iſt es erklärlich, daß, wenn v. Moszezenski geſtand und er wußte, wie die Sache wirklich zuſammenhing (und er muß es gewußt haben, da er eine Menge Zeugen in Vorſchlag gebracht hat), er nicht gleich vor einem Jahre bei ſeiner Vernehmung auf die hier vernommenen Zeugen ſich berufen hat, um die Anſchuldigung zu zerſtören? Daß er dies damals nicht gethan, iſt ſo unerklärlich — daß der Schluß nicht gewagt iſt, über jener Sache ruhe noch immer ein Schleier. Ich will damit nicht die Zeugen angreifen, aber es konnen, wie angedeutet, Thatſachen beſtehen, wie ſie von ihnen bekundet ſind, ohne daß das ältere Geſtändniß des v. Moszezenski als unwahr erſcheint.

Die zweite Thatſache, die ich zu erwähnen habe, iſt die Verſammlung zu Srebna-Göra. Ich glaube über das, was dort geſchehen iſt, brauche ich nichts weiter anzuführen; der hohe Gerichtshof wird wohl hierüber ſeine Ueberzeugung erlangt haben. Es handelt ſich blos um die Betheiligung der einzelnen Perſonen. Auffallend iſt mir in dieſer Beziehung im Allgemeinen eine Aeußerung geweſen, die v. Moszczenski hier in der Sitzung gethan hat; er ſagt, daß in Srebna-Göra „vom Kriege von 1830" geſprochen worden ſei, und mit einem Male kommt er dazu: „auch von Bromberg." Die Anklage ſtellt die Behauptung auf:

1) v. Malczewski ſei mit v. Mieroslawski dort zuſammengetroffen. v. Mieroslawski, der es beſtätigt hat, verbleibt eigentlich bei ſeiner früheren Behauptung; er behauptet nur jetzt, er habe den Adolph und Albin v. Malczewski immer verwechſelt. Dies erſcheint aber unglaubwürdig. Wie ſoll dies möglich ſein? Mit Adolph v. Malczewski, den er ſchon früher geſehen, traf er in Srebna-Göra zuſammen: dort ſah er beide. Er ſagt: „in meinen Protokollen habe ich beide verwechſelt, ich habe den Schwiegerſohn des Herrn v. Rubinski gemeint." Ich glaube aber, daß dies wieder einer von den Punkten iſt, wo ſich eine Unwahrheit ſelbſt ſtraft. Wenn Adolph v. Malczewski bei v. Rubinski mit v. Mieroslawski zuſammentraf, ſo konnte es Letzterem nicht unbekannt bleiben, daß die Perſon, die zu ihm nach Swiniary kam, nicht der Schwiegerſohn ſeines Wirthes war. Ich glaube alſo, dieſe Behauptung verdient keinen Glauben.
2) Die zweite Betheiligung v. Malczewski's beſteht in der Theilnahme an den Berathungen zu Srebna-Göra. v. Mieroslawski und v. Sadowski bekundeten, er habe dort eine Inſtruction erhalten. Dieſe Betheiligung v. Malczewski's ſucht die Vertheidigung auch zu widerlegen und ſie hat die vorgeladenen Zeugen darüber vernehmen laſſen, daß Adolph v. Malczewski am 9. Februar auf dem Markte zu Gneſen oder zu Hauſe geweſen ſei. Zwei Zeugen haben dies allerdings bekundet. Zwar iſt hierdurch die Behauptung der Anklage, Adolph v. Malczewski habe erſt am Abend des 9. Febr. Srebna-Göra verlaſſen, widerlegt, allein es kommt bei der Anklage nur darauf an, ob v. Malczewski bis zum 9. Februar dort geweſen, und dies iſt nicht widerlegt.

Was nun die Betheiligung des Matheus v. Moszczenski bei der Verſammlung betrifft, ſo behauptet die Anklage:

1) daß dieſelbe in ſeinem Hauſe abgehalten und verabredet ſei. Dies wird gefolgert aus der eigenen Ausſage des v. Moszezenski und einem Briefe v. Guttry's, worin ihm dieſer mittheilt, daß einige Freunde hinkommen würden. Unbeſtritten iſt, daß v. Moszezenski nach Empfang des Briefes ſeine Frau und Tochter aufgefordert habe, an dieſem Tage nicht zu Hauſe zu bleiben. — Von Seiten der Vertheidigung iſt zur Erklärung des letzteren Umſtandes eine Reihe von Zeugen vorgeſchlagen, um zu bekunden, daß zwiſchen v. Moszczenski und v. Zdebinski eine Mißhelligkeit entſtanden ſei und wahrſcheinlich zu machen, daß eine Forderung zum Duell in dieſer Sache beabſichtigt worden ſei. Nun ſucht der Angeklagte es ſo darzuſtellen, als ob dieſer Brief ſich auf jenes Verhältniß mit Zdebinski beziehe — er habe nämlich geglaubt, es würden wegen dieſer Ehrenſache jene Männer zu ihm kommen. Dafür iſt er aber nicht nur den Beweis ſchuldig geblieben, ſondern hat auch zwei Widerſprüche hervorgerufen. Wenn man nämlich den Brief wirklich im letzteren Sinne auffaßt, ſo würde dann die Aeußerung des v. Moszczenski gegen ſeine Angehörigen: „Ihr dürft die Herren nicht kennen", nicht paſſen — und, waren es „Freunde", ſo war kein Grund, warum er Frau und Tochter zu entfernen ſuchte.

Ich glaube alſo, daß auf dieſe Weiſe die erſte Thatſache nicht widerlegt worden iſt.

2) Daß dem v. Moszezenski der Zweck der Verſammlung bekannt geweſen. Dies haben v. Mieroslawski und v. Sadowski geſtanden. Eine Handlung, die jene Kenntniß vorausſetzt, iſt, daß, nachdem v. Mieroslawski einen Tag lang bei ihm verblieben, er ihn in ſeinen Verſteck nach Swiniary zurückbrachte. Im höchſten Grade verdächtigt ihn noch der Umſtand, daß er einen Brief v. Mieroslawski's weiter beförderte (dieſer Brief hat, wie v. Mieroslawski ſelbſt geſtanden, eine Inſtruction enthalten). Bemerkenswerth hierbei iſt die Angabe v. Mieroslawski's, auf der Adreſſe ſei der Name nicht genannt worden. Alſo, wenn v. Moszezenski an Zdebinski den Brief beförderte, ſo mußte er wiſſen, daß dieſer es war, dem er beſtimmt geweſen. Der Brief iſt unter ſehr geheimnißvollen Umſtänden befördert worden: die Zeugen ſagen, dem Boten ſei aufgetragen worden, ihn auf jede Weiſe zu verheimlichen, und der Bote ſagt, er habe ihn unter dem Hemde getragen. Die Anweiſung zur Beförderung geſchah allerdings nicht von v. Moszezenski, ſondern von deſſen Wirthſchaftsbeamten; aber, daß eine ſolche Inſtruction zur größern Geheimhaltung von dem Herrn ausgegangen, wird ſich nicht bezweifeln laſſen.

Ich komme nun zu dem dritten Angeklagten, Joſeph v. Garczynski. Hier tritt ein Umſtand ſo recht lebhaft mir vor Augen, nämlich, wie ſchwer es iſt, die Wahrheit zu ergründen, wenn die Angeklagten nach einem conſequenten Syſtem alles beſtreiten, was einmal von ihnen auf glaubwürdige Weiſe geſagt und was ſonſt durch Beweis feſtgeſtellt iſt. Ich muß geſtehen, daß das was in der Verhandlung mit v. Garezynski vorgekommen iſt, meine Ueberzeugung dahin leiten könnte, daß v. Mieroslawski ſich wirklich in ſeinen Angaben über dieſen Angeklagten geirrt haben könnte. Wenn ich aber auf der andern Seite erwäge, daß v. Mieroslawski Alles beſtreitet, was einen von Denen die vor Gericht haben geſtellt werden können, belaſtet, und wie v. Sadowski alles früher Geſtandene widerruft, ſo muß ich geſtehen, daß ich mich an einem Ausgange befinde, wo ich nicht weiß, ſoll ich dem Einen Glauben ſchenken oder dem Andern. Einem hohen Gerichtshofe wird es bei der Berathung eben ſo gehen und nur die Betrachtung aller Momente im Zuſammenhange wird zu der Ueberzeugung hinleiten. Im Einzelnen mache ich nur darauf aufmerkſam, daß die Angeklagten früher mit der größten Uebereinſtimmung die Anweſenheit v. Garezynski's in Srebna-Göra und ſeine Theilnahme an der dortigen Berathung geſtanden haben. Heute hat eine Zeugin beſchworen, daß v. Garczynski an dem fraglichen Tage nicht da geweſen ſei. Es iſt alſo für die Vertheidigung ein erhebliches Moment beigebracht. Factiſch habe ich zu erwähnen, daß die Zeugin die Ehegattin des Mitangeklagten Matheus v. Moszezenski, der andere Zeuge der Bruder des Angeklagten Stanislaus v. Sadowski iſt. — Die Thatſachen, auf deren Erwägung es bei v. Garezynski ankommt, ſind ſeine Anweſenheit in Srebna-Göra und Theilnahme an der dortigen Berathung; dann der Umſtand, daß v. Garezynski am 13. Febr. zu Stanislaus v. Sadowski nach Bromberg gekommen: übereinſtimmend damit, daß Conſtantin v. Sadowski angegeben, er habe den v. Garezynski aufgefordert, mit ihm nach Bromberg zu fahren, was in keinem directen Widerſpruch ſteht.

Es kommen nun bei v. Malczewski und v. Moszcenski außer den beiden Hauptpunkten noch einige andere Punkte hinzu, die ich kurz erwähnen will:

1) Daß Matheus v. Moszezenski kurz vor oder nach der Verſammlung zu Srebna-Göra für ſeine Ehefrau eine Obligation von 135,000 Thlrn. hat eintragen laſſen. Er ſelbſt hat angegeben, ſie habe ihm nur 90,000 zugebracht; ſie bezeugt aber, daß die zugebrachte Summe größer geweſen ſei. Iſt die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieſer Thatſache vorhanden, dann unterſtützt ſie die Anklage erheblich.
2) Was v. Malczewski betrifft, ſo habe ich hervorzuheben, daß er früher in Unterſuchung geweſen iſt. Das Kammergericht hat damals keine Veranlaſſung gefunden, gegen ihn die fernere Unterſuchung einzuleiten. Ich mache darauf aufmerkſam, daß v. Mieroslawski geſagt hat, er habe Kenntniß davon, daß Malczewski damals ein Unternehmen zur Befreiung Polens vorbereitet habe.
3) v. Mieroslawski hat ferner bekundet, v. Malczewski ſei in Poſen bei ihm geweſen und habe ſich ihm zur Dispoſition geſtellt. Dieſe Thatſache hat v. Malczewski beſtritten und die Vertheidigung hat zu beweiſen geſucht, daß derſelbe in der Zeit vom 1. bis 6. Februar nicht in Poſen geweſen ſei; Zeugen haben es bekundet: allein das an ſich beweiſt nichts, da v. Mieroslawski ſchon am 28. Januar von Krakau nach Poſen zurückgekehrt war. Die Vertheidigung hält ſich aber hier an einen Irrthum oder, wie ſie ſagt, Widerſpruch, der ſich in der Anklage vorfinde. Bei v. Malczewski iſt in der Anklageſchrift der Tag ſeiner Anweſenheit in Poſen nicht angegeben,

Digitized by Google

aber bei einem andern Angeklagten erwähnt, daß es der 4. Februar geweſen ſei. Es iſt keiner Frage unterworfen, daß, wenn v. Malczewski am 4. Februar auf ſeinem Gute geweſen, er nicht bei v. Mieroslawski in Poſen geweſen ſein kann. Mir ſcheint der Tag, wann letzteres geſchehen, gleichgültig. Ich glaube aber im Allgemeinen nicht, daß ſolche Ungenauigkeiten in Betreff der Zeit weſentlichen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit deſſen ausüben können, was im Allgemeinen darüber bekundet iſt. Es liegt in der Natur der Sache, daß ſich Ungenauigkeiten finden, wenn die Vernehmungen lange Zeit nach dem Vorfalle geſchehen. Wenn aber die Vertheidigung auf alle dieſe kleinen Punkte ein ſolches Gewicht legt, ſo iſt darauf zu bemerken, daß, wenn die Staatsanwaltſchaft im Intereſſe der Angeklagten den Muth hatte, in dieſer Sache, obgleich im Monat März die Unterſuchung noch nicht abgeſchloſſen war, ſchon im Mai die Anklageakte vorzulegen, ſie es ſich klar bewußt war, daß ſie nicht ſcheuen werde, Irrthümer, wenn ſolche vorkommen ſollten, als ſolche anzuerkennen.

Faſſe ich nun das Reſultat des Geſagten ins Auge, ſo iſt es in kurzen Worten dieſes: Es iſt allerdings Mehreres beigebracht, was den Vorfall mit den 1000 Thlrn. der Präciſion, womit die Anklage ihn direct und entſchieden hinſtellt, beraubt: dennoch glaube ich, daß die Ueberzeugung nicht dahin gehn kann, ihn für elidirt zu achten. Im Uebrigen aber ſind die Fundamente der Anklage, wie ich glaube, nicht erſchüttert und iſt der Widerruf der Geſtändniſſe nicht begründet.

Ich zweifle nun zwar nicht, daß die Vertheidigung mit ihrer ſcharfen und zerſetzenden Kritik die Anklage angreifen wird. Sie hat den Ausdruck mehrmals gebraucht: wenn man an einem Gebäude einen Stein von dem andern ablockere, ſo ſtürze das Gebäude ſelbſt. Den Satz muß ich als richtig zugeben. Die Vertheidigung betrachtet indeſſen jeden Punkt der Anklage abgeſondert und ſucht ihn abgeſondert zu widerlegen; ihr Standpunkt iſt ein parteiiſcher, ein anderer, als der des Richters, der die einzelnen Punkte auch in ihrer Totalität zu erwägen hat.

Ich habe dieſe Ueberzeugung in Beziehung auf die beiden erſteren Angeklagten: in Bezug auf den dritten enthalte ich mich einer beſtimmten Erklärung. Hat man die Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatſachen, dann iſt es nicht zweifelhaft, daß das Verbrechen Hochverrath iſt und die Strafbeſtimmungen in §. 92. und §. 93. zur Anwendung kommen müſſen.

Ich beziehe mich wegen der rechtlichen Ausführung auf das früher in Betreff anderer Angeklagten Geſagte: nur auf Einen Punkt, der erſt ſpäter von der Vertheidigung zur Sprache gebracht iſt, will ich näher eingehen. Es iſt die Anſicht vertreten worden, daß nach unſerer poſitiven Geſetzgebung ein Conat des Hochverrathes nicht exiſtire. Ich verweiſe zurück, wie ich zu zeigen verſucht habe, daß dies eigentlich die Frage iſt: welche Handlungen genügen ſchon, daß ſie unter den Begriff eines Unternehmens fallen.... Faßt man aber den Satz theoretiſch ſo auf wie die Vertheidigung, geſtützt auf §. 93, ſo glaube ich, daß ihre Anſicht unrichtig iſt. Wenn nämlich darin geſagt wird:

„Wer ſich deſſen (des Hochverraths) ſchuldig macht, ſoll nach Verhältniß ſeiner Bosheit und des angerichteten Schadens mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden“,

ſo bezieht ſich dies nur darauf, daß der Richter bei Abmeſſung der Art, wie die Leibes- und Lebensſtrafe vollſtreckt werden ſolle, ein weites Feld haben ſoll.

Nach beendigter Rede des Staatsanwaltes wurde die Sitzung gegen 2 Uhr geſchloſſen.

Funfzehnte Verhandlung am 20. Auguſt.

In Erwartung der Plaidoyers der Herren Martins und Crelinger hatte ſich heute morgen ein ungewöhnlich zahlreiches Publicum verſammelt. Gleich nach Eröffnung der Sitzung trat der erſt Genannte der beiden Herren vor, um die Vertheidigung für ſeinen Clienten Matheus v. Moszczenski zu führen.

Der Herr Vertheidiger erklärt die Unterſuchung über den objectiven Thatbeſtand des Verbrechens ganz bei Seite laſſen und ſogleich auf den ſubjectiven Thatbeſtand eingehen zu wollen. Wenn er den Beweis geliefert habe, daß für ſeinen Clienten nicht einmal die Mitwiſſenſchaft an dem Verbrechen zutreffe, von welchem die Anklage handle, ſo könne es für ſeinen Clienten auch gleichgültig ſein, ob hier der Begriff Hochverrath oder Landesverrath zutreffend ſei. Er müſſe aber alle Einzelpunkte durchgehen, um ſo die Kette zu löſen, welche von ihr zuſammengeſetzt worden iſt, er wolle allerdings die Grundſteine der Anklage hervorſuchen und herausreißen, damit dann das ganze Gebäude zuſammenſtürze.

Weiter fährt der Herr Vertheidiger fort, wie folgt:

Schon bei der Einleitung dieſes großen Proceſſes iſt die Aufmerkſamkeit von ganz Europa rege geworden und im Laufe der Vorunterſuchung ſind Thatſachen angebracht worden, wonach mein Client Matheus v. Moszczenski als eines der allergefährlichſten Mitglieder für den Plan zur Wiederherſtellung Polens erſcheinen konnte: 1) es habe auf ſeinem Gute Srebna-Góra die Verſammlung ſtattgefunden, in welcher das revolutionaire Unternehmen auf Bromberg berathen worden, 2) er habe für ſeine Leute 100 Paar Stiefel anfertigen laſſen, 3) er habe 1000 Thaler zu revolutionairen Zwecken hingegeben, 4) er habe Ludwig v. Mieroslawski bis zum 11. Februar bei ſich beherbergt und alsdann weiter begleitet. Und dieſe gravirenden Thatſachen gewinnen noch dadurch an Stärke, daß er am 12. Febr. ſeiner Gemalin 135,000 Thaler ſicher geſtellt habe. Man mochte meinem Clienten aber wohl darum eine beſondere Gefährlichkeit zuſchreiben, weil er ſehr reich iſt und im Stande ſein könne, ſehr viel Geldmittel für die Sache des Aufſtandes zu opfern. Da er durch den Aufſtand von 1830 nicht gravirt worden iſt, ſo hätte er um ſo mehr freies Feld gehabt für die revolutionairen Beſtrebungen. Alles dieſes hat dazu beigetragen, daß mein Client von den Beamten, welche die Vorunterſuchung führten, als einer der Haupträdelsführer der Verſchwörung betrachtet wurde. Gleich als ſie mit ihm in Berührung kamen, fanden ſie nun an ihm einen kranken furchtſamen Mann, auf den man leicht einen Eindruck machen konnte. Hiezu wirkte alles Mögliche: Entſetzen, Schrecken und nächtliche Ruheſtörung, die ermüdenden, aufreibenden Verhöre und die Vorſpiegelung, daß er durch Geſtändniſſe ſeine Freiheit erhalten werde, daß er durch eigene Geſtändniſſe nur zu beſtätigen brauche, was bereits von Anderen ausgeſagt worden ſei. Allerdings iſt man ſo zu Reſultaten gekommen und dieſe Reſultate ſind in die Anklage niedergelegt worden; aber der Art ſind dieſe Reſultate doch nicht, daß der Inquirent damit durchgreifen könnte, ſie ſind in der öffentlichen Verhandlung ganz zunichte geworden.

Der Herr Vertheidiger geht hierauf zu den einzelnen Punkten über, auf welche die Anklage geſtützt iſt. Wir heben hier die weſentlichſten Punkte hervor.

Nachdem der Vertheidiger das Gerücht, es habe der Angeklagte 100 Paar Stiefel für ſeine Leute machen laſſen, als ein unwahres und unmotivirtes dargeſtellt hat, fährt er folgendermaßen fort:

Die Anklage folgert, Matheus v. Moszczenski habe thätigen Theil an der Verſchwörung genommen, weil er 1000 Thaler zur Förderung revolutionairer Zwecke hergegeben habe. Dies ſagt die Anklage und ſo auch die Vorunterſuchung; in der mündlichen Verhandlung aber hat dieſe Angabe ſich durchaus als unrichtig herausgeſtellt. Es hat ſich gezeigt, daß die erſte Aufforderung wegen der 1000 Thaler gar nicht von dem Mitangeklagten v. Malczewski, ſondern von dem Nichtangeklagten, dem verſtorbenen Grafen Joſeph v. Bninski ausgegangen iſt und daß der Zweck des gegebenen Geldes durchaus kein revolutionairer war, ſondern ein wohlthätiger, zur Unterſtützung der polniſchen Jugend. Es hat ſich gezeigt, daß der Pfandbrief gar nicht an den Mitangeklagten v. Guttry gegeben ward. Es iſt dies alles durch vereidete Zeugen dargethan worden und es fällt dieſer Punkt der Anklage zu Boden. Aber der Herr Staatsanwalt hat gemeint, wenn der Angeklagte einen Pfandbrief zum Zweck der Unterſtützung der polniſchen Jugend gegeben, ſo könne er ja auch noch einen zweiten Pfandbrief zu revolutionairen Zwecken gegeben haben. Hiermit kann ich durchaus nicht einverſtanden ſein, und eine bloße Möglichkeit kann ſchon an ſich nicht in Rückſicht kommen; die Anklage ſpricht aber ausdrücklich davon, der dem v. Malczewski übergebene Pfandbrief ſei für revolutionaire Zwecke beſtimmt geweſen. Dieſe Behauptung iſt in der öffentlichen Sitzung zerſtört und durch die eidlichen Ausſagen der Zeugen widerlegt worden!

Der Herr Vertheidiger ſucht hierauf die Geſtändniſſe v. Malczewski's aus der Vorunterſuchung als wirklich entkräftet nachzuweiſen und legt einen beſonderen Nachdruck darauf, wie durchaus motivirt der Widerruf derſelben erſcheinen müſſe. Dieſe Geſtändniſſe, fährt er fort, ſind nur Reſultate der Vorunterſuchung und ich hoffe, der Hr. Staatsanwalt wird einen motivirten Widerruf nicht dem „Syſteme der Vertheidigung“ zuſchreiben, er wird vielmehr dem Syſteme der Vorunterſuchung zugeſchrieben werden müſſen. — Weiter ſagt Herr Martins:

Ferner wird dem Clienten eine große Betheiligung an den Plänen der Verſchwörung zugeſchrieben, weil auf ſeinem Gute Srebna-Góra die bekannte Verſammlung ſtattgefunden hat. Dieſer Punkt iſt beſonders wichtig, weil dies eine von dem Angeklagten nicht widerrufene Thatſache iſt. Er giebt als richtig zu, daß er von dem Angeklagten A. v. Guttry einen Brief erhalten habe, er werde am 8. Februar Beſuch erhalten. Daß fremde Leute kämen, entſinnt er ſich nicht geſagt zu haben. Aber ſelbſt wenn er dieſes geſagt hätte, ſo würde es gleichgültig ſein, da es ſich aus den damals obſchwebenden Verhältniſſen in ſeiner Familie leicht und natürlich erklärt.

Der Herr Vertheidiger ſetzt nun die Verlobungsgeſchichte der Tochter des Angeklagten, welche bereits ausführlich vor Gericht verhandelt wurde, ſo auseinander, daß darin ein Grund liegt, weshalb Herr v. Moszczenski Frau und Tochter während der Zeit des Beſuchs entfernt wünſchen mußte.

Der Beſuch traf nun ein und L. v. Mieroslawski erſchien unter dem Namen Szatkowski auf Srebna-Góra. Mein Client folgte nur der Sitte ſeines Volkes, er übte nichts als die polniſche Gaſtfreundſchaft, wenn er den Unbekannten aufnahm, ohne ſich vorher nach den Verhältniſſen deſſelben zu erkundigen. Er beſtreitet durchaus, daß er L. v. Mieroslawski unter ſeinem wahren Namen gekannt und daß er etwas von den revolutionairen Tendenzen deſſelben gewußt habe. Er kam ab und zu als Wirth in das Zimmer, wo die Gäſte verſammelt waren, auch ſprach er mit ihnen, er hörte ihre Geſpräche von früheren polniſchen Kriegen, aber er wußte nichts von einem Aufſtande, von einem Angriffe auf Bromberg. Er hörte allerdings von einem Angriffe auf Bromberg ſprechen, aber durchaus nicht von einem bevorſtehenden, ſondern von dem Unternehmen des Generals Dąbrowski; bei ſeinen Vernehmungen hat er den Namen des Grafen Dąbrowski speciell genannt.

Digitized by Google

Der Herr Vertheidiger geht in dieſer Weiſe die übrigen Punkte durch, auf welche von Seiten der Staatsanwaltſchaft die Anklage gegen v. Moszczenski gegründet iſt: die Worte welche v. Malczewski bei ſeiner Abreiſe von Srebna-Góra zu dem Angeklagten geſagt haben ſoll, den Brief welcher die Inſtruction enthalten und daß der Angeklagte den Ludwig v. Mieroslawski von Srebna-Góra aus, nachdem derſelbe dort noch allein zurückgeblieben, weiter begleitet habe.

Der Grund, weshalb L. v. Mieroslawski auf Srebna-Góra zurückblieb, hat ſich dadurch erklärt, daß derſelbe krank war. Der Angeklagte hatte mit dem Beſitzer des Gutes, wohin v. Mieroslawski ſich begab, geſchäftliche Gegenſtände zu beſprechen, und er fuhr mit v. Mieroslawski am hellen Tage, um 1 Uhr Mittags, von Srebna-Góra ab. Am hellen Tage! ich mache hierauf beſonders aufmerkſam; hätte der Angeklagte bei ſeiner ängſtlichen Natur, dieſes wohl gethan, wenn er in dem angeblichen Szatkowski einen gefährlichen Emiſſair der polniſchen Propaganda vermuthet und gekannt hätte?

Im Bewußtſein ſeiner Schuld habe er — iſt weiter gefolgert worden — ſein Vermögen ſicherſtellen wollen und deshalb habe er ſeiner Frau die 135,000 Thaler zuſchreiben laſſen. Hätte der Angeklagte aber einer etwaigen Vermögens-Confiscation ausweichen wollen, ſo hätten jene 135,000 Thaler durchaus nicht gereicht, denn der Angeklagte iſt zwei bis drei Mal um jene Summe reicher.

Den Grund jener Maßregel ſucht der Vertheidiger in Familien-Verhältniſſen. Er fährt dann fort:

Ich komme nun zu den durch die polizeiliche Unterſuchung erlangten Geſtändniſſen, welche dem was hier ausgeſagt iſt, widerſprechen. Der Angeklagte beſtreitet die Wahrheit dieſer Geſtändniſſe, und auch ich habe die Ueberzeugung, daß ſie durchaus keinen Glauben verdienen. Denn 1) ſind die Verhandlungen in deutſcher Sprache, ohne Zuziehung eines Dolmetſchers geführt worden, trotz dem daß die beiden erſten Verhöre des Angeklagten mit einem Dolmetſcher ſtattgefunden hatten. Daraus war zu entnehmen, daß der Angeklagte der deutſchen Sprache nicht hinlänglich mächtig iſt. Hat man deſſen ungeachtet ohne Weiteres deutſch verhandelt, ſo iſt hier, mindeſtens ausgedrückt, leichtſinnig und pflichtwidrig verfahren worden. Akte, die ſo zu Stande kommen, verdienen keinen Glauben, und ich hege die Ueberzeugung, daß ſolche Fabrikate bei dem hohen Gerichtshofe keinen moraliſchen Eindruck gegen den Angeklagten hervorbringen können; ſie wenden ſich einzig und allein gegen den Fabrikanten.

Daß mein Client der deutſchen Sprache nicht ordentlich mächtig iſt, geht deutlich aus einem von mir producirten, von dem Staatsanwalte anerkannten Briefe des Landrathes von Reez hervor, derſelbe begründet ſeine Erklärung auf eine 21jährige Bekanntſchaft mit dem Angeklagten, und gewiß muß dieſelbe mehr wiegen, als der Glaube von zwei Inquirenten, die den Angeklagten eben erſt kennen lernen. Der Umſtand, daß in den Akten über dieſen Punkt nichts regiſtrirt iſt, giebt dem Gedanken Raum, daß ganz ohne Weiteres die deutſche Sprache angewandt worden.

Ich berufe mich auch auf das mündliche Verfahren, und wenn dem hohen Gerichtshofe noch Zweifel darüber beſtänden, ob der Angeklagte der deutſchen Sprache ſo mächtig iſt, um ſich derſelben bedienen zu können, wo Ehre und Freiheit auf dem Spiele ſtehen, ſo wiederhole ich noch einmal meinen Antrag, das Gutachten der beiden Herren Dolmetſcher, welche bei der Vernehmung zugegen waren, einzufordern.

Es ſind ferner meinem Clienten jene Geſtändniſſe durch die Vorſpiegelung der Entlaſſung aus der Haft abgenommen worden. In den Verhandlungen der Vorunterſuchung ſind von meinem Clienten Dinge und Thatſachen zugeſtanden, die ſich in der Wirklichkeit ganz anders verhalten, und viele Punkte welche zur Rechtfertigung deſſelben dienen, ſind daſelbſt ganz übergangen. Daraus folgert der Herr Staatsanwalt, es müſſe unwahr ſein, was beim mündlichen Verfahren zum Vorſchein gekommen iſt. Aber dieſe Folgerung kann ich nicht gelten laſſen; was ſich als wahr erwieſen hat, kann nicht unwahr und nicht unwahrſcheinlich ſein. Es kann hier nur angenommen werden, daß der Inquirent dem Angeklagten viele Antworten in den Mund gelegt hat, daß der Angeklagte Vieles hat anders ausſagen wollen, und daß das was zu ſeiner Rechtfertigung dienen mußte, nicht geſagt worden iſt. Thatſachen, welche den Angeklagten rechtfertigen konnten, wurden ſo dargeſtellt, daß ſie ihn graviren mußten. So erinnere ich hier nur an den Pfandbrief. Es war nicht ausreichend, daß der Nicht-Gravirte Graf v. Bniński den Angeklagten aufgefordert hatte; es mußte durchaus der Mitangeklagte v. Malczewski hervorgezogen werden. Aber es iſt ein altes Wort: Wo nichts heraus zu verhören iſt, da verhört man hinein. Durch die Weisheit unſeres Königs iſt eine große Umwandlung vorgenommen worden; aber, meine Herren, wenn mehrfach von einem Syſteme der Vertheidigung die Rede geweſen iſt, ſo iſt der Grund deſſelben nur in der Vorunterſuchung zu finden. Es kann den Angeklagten unmöglich daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß ſie einem zu Grabe getragenen Syſteme ihre Köpfe und ihre Ehre nicht opfern wollen.

In der Vorunterſuchung hat der Angeklagte geſagt, v. Malczewski ſei ein unruhiger überſpannter Mann und er habe ihm das Geld gegeben, um ihn dadurch nur los zu werden; jetzt hat ſich aber die Pfandbriefs-Angelegenheit ganz anders aufgeklärt. Die Thatſache iſt gefallen, wo bleibt das Motiv? Der Angeklagte hat es entweder gar nicht angegeben oder es iſt ihm von dem Inquirenten in den Mund gelegt worden.

Ich glaube, es wird der hohe Gerichtshof die Ueberzeugung gewinnen, daß mein Client durch das Syſtem der Vorunterſuchung, durch den Gebrauch einer fremden Sprache, durch Entſtellung der Thatſachen, durch Vermeidung deſſen was ihn hätte rechtfertigen können, in dem höchſten Grade benachtheiligt iſt, daß aber alle Reſultate dieſer Vorunterſuchung jetzt gefallen ſind.

Was bleibt nun von der ganzen Anklage ſtehen? Nichts, als die eine Thatſache, daß auf Srebna-Góra die bekannte Verſammlung abgehalten worden iſt. Dieſe eine Thatſache genügt nicht zu der Annahme der Anklage: mein Client habe an der Verſchwörung thätigen Antheil genommen. Er konnte nicht im Geringſten ahnen, was vorgehen ſollte.

Der Herr Vertheidiger reſumirt noch einmal alles, was für ſeinen Clienten ſpricht. Dann fährt er fort:

Aber auch der leiſeſte Verdacht muß ſchwinden, wenn man Folgendes erwägt: 1) er iſt ein Mann nahe an 50 Jahre, alſo über die Zeit hinaus, wo man ſich ohne Weiteres auf ein Unternehmen einläßt, welches weit über die beſtehenden Verhältniſſe hinausgreift; er iſt nach mehreren Ausſagen ein beſonnener ruhiger Mann und dieſes iſt auch darin zu erkennen, daß er, obwohl damals noch 16 Jahre jünger, ſich 1830 durchaus nicht in die Revolution eingelaſſen hat; 2) mein Client konnte nur durch die Revolution verlieren, er hat ſich mehrmals über die Unſinnigkeit eines ſolchen Unternehmens und über ſeine Zufriedenheit mit der preußiſchen Regierung ausgeſprochen. Es iſt nicht daran zu denken, daß man ihn zu einem revolutionairen Unternehmen aufgefordert, noch weniger daß er einer ſolchen Aufforderung Folge geleiſtet hätte. Es iſt keine Spur von Beweis vorhanden, daß er durch Aufnahme Mitglied einer Verſchwörung geworden wäre; trotzdem aber ſoll er, wie die Anklage behauptet, ſehr thätigen Antheil an der Verſchwörung genommen haben. Dies iſt jedenfalls eine Combination und ſchwierig zu löſen: mindeſtens aber wäre es ein ſeltener Ausnahmefall, für welchen der allergenaueſte Beweis gefordert werden müßte. 3) Wenn er auf Srebna-Góra thätige Anſtalten für den Aufſtand getroffen, ſo hätten doch die vielen darüber befragte Zeugen einige Auskunft geben müſſen. Der Angeklagte hat ganz unbefangen von dem Beſuche geredet, welcher ſich bei ihm eingefunden. Ein ſo vorſichtiger Mann hätte dies gewiß nicht gethan, wäre ihm von der Verſchwörung Kunde geworden. Man hat dagegen eingewendet, es ſeien ſeine Freunde geweſen, mit denen er darüber geſprochen; aber gerade dieſes ſpricht für ihn, ſeinen Freunden würde er gewiß geſagt haben, daß Czatkowski eigentlich Ludwig v. Mieroslawski ſei, wenn er es ſelber gewußt hätte.

Ich trage, ſchließt der Hr. Vertheidiger, darauf an, daß der hohe Gerichtshof über meinen Clienten nicht allein das Nichtſchuldig ausſprechen, ſondern auch deſſen ſofortige Entlaſſung beſchließen möge.

Den letzten Worten des Redners folgten Aeußerungen des Beifalls aus den Reihen der Zuhörer.

Nachdem Herr Martins ſeine Rede beendet, fordert der Präſident den Vertheidiger des Adolph v. Malczewski auf, das Wort zu nehmen.

Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger tritt vor. Er nimmt zuerſt Veranlaſſung auf die geſtern von dem Hrn. Staatsanwalte in ſeiner Schlußrede geäußerten Bemerkungen über die Mittel der Vertheidigung einzugehen. Inſofern der darin der Vertheidigung gemachte Vorwurf, daß ſie ſich einer haarſpaltenden und zerſetzenden Kritik hingebe, ihn, den Redner, betrifft, weiſt dieſer nach, warum die Vertheidigung Punkt für Punkt der Anklage auf das Strengſte folgen müſſe, und fährt fort wie folgt:

Werfen wir einen Blick auf die Art und Weiſe wie eine Anklage zu Stande kommt. Dem Scharfblicke des Verfaſſers der vorliegenden Anklage iſt es gelungen, eine Menge Perſonen aus der Anklage zu entfernen, die bereits in Unterſuchung gezogen waren; dafür aber iſt nun die Schuld auf eine Menge von Perſonen gehäuft, die hier auf den Anklage-Bänken ſitzen. — Die Anklage forſcht nach, ſie ſammelt, ſie prüft, ſie hat für ſich die äußere Macht, die der Staat ihr verleiht, ſie iſt unbefangen, frei in allen ihren Bewegungen, geſchützt durch den Staat; wo ſie angreift, ſtehen ihr tauſend Mittel und Wege zu Gebot — Wie anders iſt die Stellung der Angeklagten. Sie ſind in dem Gefängniſſe abgeſchnitten von jedem Umgange, ſie können einander nichts mittheilen. — Wenn alſo die Anklage gegenwärtig alle Punkte genau prüft, kann dann die Vertheidigung natürlicher Weiſe ihre Aufmerkſamkeit auf etwas Anderes richten, als darauf, daß ſie die einzelnen, ſpeciellen Umſtände die jedem Angeklagten zur Laſt gelegt ſind, prüft und widerlegt? Ich will das, was ich geſagt, kurz zuſammenfaſſen. Die Aufgabe der Anklage iſt die Syntheſis, die Aufgabe der Vertheidigung die Analyſis.

Ich habe bereits mehrfach die Gelegenheit gehabt, dem Geiſte Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, der aus einer ſolchen rieſenhaften, verwickelten Sache eine ſolche rieſenhafte Arbeit gemacht hat. Ich habe mehrfach meine perſönliche Hochachtung vor der Perſon des Verfaſſers dieſer Arbeit auszuſprechen Veranlaſſung genommen. Doch kann ich dieſe meine perſönliche Hochachtung nicht in die Wagſchale legen, wenn es ſich darum handelt, die Rechte der Angeklagten wahrzunehmen und zu vertheidigen. Handelte es ſich um die bloße Kritik eines Kunſtwerkes, dann könnte Niemand bereitwilliger gefunden werden, die Anklageſchrift in allen ihren Vorzügen anzuerkennen, als ich. Es handelt ſich aber hier um das Haupt, um die Ehre, um das Vermögen jener Männer dort....

Die Anklage behauptet unter Anderem, daß kein Unterſchied vorhanden ſei zwiſchen den Geſtändniſſen die der Angeklagte in der Vorunterſuchung abgelegt, und den Bezüchtigungen, welche einen Dritten compromittiren. Es waren die Worte gebraucht worden: Entweder

Digitized by Google

iſt Alles wahr, oder es iſt Nichts wahr. Es iſt alſo darnach Geſtändniß und Bezichtigung gleich. Ich kann dieſen Satz nicht für richtig anerkennen. Es liegt etwas Beſonderes darin, ob Jemand ſich ſelbſt beſchuldigt oder ob er einen Deitten bezichtigt....

Der Redner führt dies aus und geht dann auf das, was über die Perſon des Angeklagten in der Anklage beigebracht iſt, über:

Es wird da u. A. geſagt, mein Client ſei ein eiſeiger, exaltirter Pole. Meine Herren! Es iſt nicht meine Aufgabe, die polniſche Nationalität zu vertheidigen; ich kann es nicht, weil ich ein Deutſcher bin, und ich ſtelle die deutſche Nationalität genau ſo hoch wie die polniſche. Mein Client vertheidigt die polniſche Nationalität. Inſofern hat die Anklage völlig Recht, wenn ſie ſagt, daß Adolph v. Malczewski ein eifriger Pole ſei. Ob er ein exaltirter ſei, das wied ſich nach dem grammatikatiſchen Sinne des Wortes exaltirt erkennen laſſen. Wenn es ſo viel heißt, daß derſelbe ein Pole und für die polniſche Nationalität begeiſtert iſt, dann habe ich von meinem Mandanten den Aufteag, zu erklaeen, daß er ein exaltirter Pole ſei. — Zum Parteichef aber, wie es in der Anklage ſteht, hat er ſich nie aufgeworfen. Es iſt hierbei wichtig darauf zurückzukommen, daß ee bereits 1844 verhaftet geweſen, daß ihn jedoch das Kammergericht damals feeigeſprochen. — Während ferner in der Anklage von den meiſten der Angeklagten angegeben wird, ſie haben dem demokratiſchen Verein angehört, ſo wird gerade von meinem Clienten geſagt, daß er ihm nicht angehört habe. — Das iſt alles in der Anklage ſo allgemein gehalten, daß hieeauf keine beſtimmte Antwort gegeben werden kann.

Es iſt geſtern der Bericht des Landeaths Illing vorgeleſen worden, der ſeines Eindruckes bei dem hohen Gerichtshoſe gewiß nicht verfehlen konnte. Der Angeklagte, obwohl von Natur etwas rauh, wild und raſch mit der That bei der Hand, hat dennoch, wie aus dieſem Berichte hervorgeht, die Liebe aller ſeiner Leule ſich erworben; es hätte nur eins einzigen Wortes von ihm bedurft, um ſie, wenn er Abſichten wie ſie die Anklage angiebt, gehabt hätte, für dieſe zu gewinnen. Er hat es nicht gethan. Das ſieht wahrlich keinem Aufrührer, keinem Verſchwörer gleich.

Der Redner geht weiter auf die einzeſnen Punkte in der Anklage ein und weiſt darauf hin, wie dieſe entweder unbewieſen und unbegründet daſtehen oder bereits durch Zeugenausſagen als nicht thatſächlich beſtritten ſind. Von der Art iſt, was über Mierolawski's Verhältniß zum Angeklagten, über das angeblich von dem Angeklagten zu übernehmende Gouvernement des Gneſener Kreiſes, über die 1000 Thaler Pfandbrief, über den Aufenthalt beim Lehrer Leciejewski in Poſen geſagt wird. In Bezug auf letzteren Punkt ſagt Herr Crelinger:

Ich habe bei der mündlichen Veehandlung eeklärt, wie der Tag dieſes Aufenthaltes der 4. Febeuae 1846 geweſen ſei. Die Anklage hat darauf geſagt: es ſei hierauf kein beſondeers Gewicht zu legen. Es ſteht der Anklage frei, einzelne Data fallen zu laſſen. Iſt dies aber der Fall, ſo erwarte ich eine kategoriſche Eeklärung, daß die Anklage dieſe Punkte fallen läßt. Geſchieht dies nicht, ſo muß der Angeklagte dieſe Thatſache mit Genauigkeit widerlegen. Wie bin ich ſonſt im Stande, im Voraus zu wiſſen, welches Gewicht dee Gerichtshof auf dieſe Punkte legt? Ich kann alſo dieſe Aeußerung als nicht ſo unerheblich betrachten, und bleibe dabei jetzt noch ſtehen. Daß aber der 4. Februar gemeint ſein muß, geht aus der Anklage pag. 101 hervor. Es iſt nun aber ein Alibi nachgewieſen. Steht es nun feſt, daß der 4. Februar nicht der Tag war, an welchem er bei Leciejewski geweſen, ſo fällt damit Alles zuſammen, was ſonſt in der Anklage als verdächtig und veedächtigend für meinen Clienten in Allem dem was mit jener Sache in Verbindung ſteht, angegeben iſt.

Der Redner kommt nun auf die Verſammlung in Śrebna-Góra zu ſprechen und weiſt nach, daß ſein Client an dieſer Verſammlung nicht theilgenommen:

Es ſind drei Orte angegeben: Recz, Swiniary und Śrebna-Góra, und drei Daten: 6. Februar, 7. Febr. und 8. Februar. An dieſe 3 Daten knüpft ſich der 9. Febr. Die Frage iſt, was hat Adolph v. Malczewski an dieſen deei Tagen in dieſen drei Orten gethan? Die Anklage behauptet: Am 6. Februar ſei in Recz eine Verſammlung geweſen. Ich proteſtire im Namen meines Clienten gegen das Wort Verſammlung. Es waren 4 Perſonen da. Das kann doch Niemand eine Verſammlung nennen. Am folgenden Morgen ſoll mein Client nach Swiniary gefahren ſein. Derſelbe behauptet: Er ſei am Abend des 6ten nach Swiniary gefahren, um Szatkowski nach Srebna-Góra abzuholen. Daß es am 7ten geſchehen, iſt ihm nicht bewieſen. In Swiniary traf er Mieroslawski. Dieſer war keank. Er ſprach nur wenige Stunden mit ihm und reiſte, ohne ihn mitzunehmen, ab. Seine Gattin reiſte am 7ten über Swiniary nach Srebna-Góra, nahm von doet den v. Mieroslawski mit und erſchien in Srebna-Góra, ehe v. Malczewski da war. Dieſer war wo anders hingefahren. Er behauptete, Srebna-Góra biete groſe Ausbeute für die Jagd. Zum 8ten hatte ee dort eine Jagd beſtellt. Dieſe wurde wegen ſchlechten Wetters nicht abgehalten. Wenn nun Adolph v. Malczewski am 8ten auf der Jagd ſein wollte, ſo ſcheint mir klar, daß er nicht die Abſicht gehabt haben konnte, an dieſer ſogenannten hochverrätheriſchen Verſammlung Theil zu nehmen. Er war den ganzen Tag über bei ſeiner ſehr keanken Ehefeau. Am Abend des 8ten hat er, wie durch Zeugen bewieſen, Srebna-Górk wieder verlaſſen. Iſt das der Fall, ſo fällt Alles hier weg, was in der Anklage weiter über die Betheiligung des v. Malczewski angeführt iſt.

Weiter geht der Vertheidiger die noch übrigen Punkte der Anklage durch, die er ſämmtlich als beſtritten oder nicht bewieſen darſtellt und ſetzt hinzu:

Ich ſchließe ohne mich jetzt noch einmal auf die geſtern von der Staatsanwaltſchaft voegebrachte Deduction von einem Conat zum Hochverrath einzulaſſen. Es muß dieſer Punkt ſpäter noch genauer beleuchtet weeden. — Ich ſtelle nun meinen ehrerbietigen Antrrg dahin:

Ein hoher Gerichtshof möge den Angeklagten Adolph v. Malczewski von der Anſchuldigung des Hochverrathes freiſprechen.

(Beifallsäußerungen im Publicum.)

Präſident: Der Vertheidiger des Angeklagten v. Garczyúski hat das Wort!

Herr Dr. jur. Szumann tritt vor. Er beginnt mit einer Schilderung der ſchwierigen Stellung, in welcher er, ein junger, ungeübter Redner ſich in den Reihen ſo ansgezeichneter Männer, einem hochſtehenden und gleich ſcharfſinnigen wie gelehrten Staatsanwalte gegenüber und vor dieſem hohen Gerichtshofe ſich befinde. Nur die Begeiſterung für ſeine Landsleute, nur das Vertrauen derſelben und ſein Vertrauen auf die Nachſicht des hohen Gerichtshofes könne ihn hier ſtärken.

Er geht darauf unmittelbar auf die einzelnen gegen ſeinen Clienten vorgebrachten Beſchuldigungen ein und hebt zunächſt hervor, daß ſich in den deutſchen und polniſchen Protokollen des Angeklagten Widerſprüche finden, in denen er eine Fälſchung der urſprünglichen Akten erkennt. Sein Client habe früher niemals Geſtändniſſe abgelegt; die Betheuerungen ſeiner Unſchuld ſeien nicht als das Leugnen eines gemeinen Verbrechers, ſondern nur als die Standhaftigkeit eines Ehrenmannes anzuſehen. Derſelbe habe nach v. Sadowski's Ausſage nicht zur Verſchwörung gehört, ſei nicht bei der Verſammlung in Srebna-Góra zugegen geweſen; daß ſeine Reiſe nach Bromberg mit revolutionairen Zwecken in Verbindung geſtanden habe, ſei nicht bewieſen; vielmehr haben Zeugen bekundet, daß der Angeklagte in Korngeſchäften nach Bromberg gefahren ſei. Wenn ſomit demſelben nichts was die Anklagepunkte beſtätige, bewieſen ſei, ſo haben im Gegentheil hier vorgeleſene Zeugniſſe den ruhigen, beſonnenen Sinn und die zurückgezogene Lebensweiſe des Angeklagten bekundet.

Der Vertheidiger beantragt hierauf die vollſtändige Freiſprechung des Angeklagten v. Garczynski.

Es tritt darauf (gegen 11 Uhr) eine Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung fordert

Der Präſident den Staatsanwalt auf, ſeine Replik auf die Vertheidigungen zu halten.

Der Herr Staatsanwalt entgegnet:

Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Die Thatſachen, auf die es hier ankommt, ſind von Seiten dee Vertheidigung und der Angeklagten unter den Geſichtspunkt geſtellt, unter den ſie nach ihrer Anſicht geſtellt werden müſſen. Die verſchiedenen Geſichtspunkte zu wiederholen kann meine Aufgabe nicht ſein. Nur auf ein paar Punkte will ich mich beſchränken. Sie beziehen ſich zunächſt auf das zur Vertheidigung v. Moszcenski's Geſagte. Das Hauptgewicht der Vertheidigung beruht darauf, das als unglaubwürdig und unwahr darzuſtellen, was v. Moszczenski in den geeichtlichen Verhandlungen ausgeſagt hat. Zwei Momente ſind zur Begründung deſſen hervoegehoben:

1) Daß er der deutſchen Sprache, worin mit ihm verhandelt worden, nicht mächtig ſei. Dabei iſt beſonders Gewicht darauf gelegt, daß zu einzelnen Verhandlungen, die den gerichtlichen voehergehen, das Verhör durch einen Dolmetſcher vorgenommen oder ein Dolmetſcher zugezogen worden. Daraus wird der Schluß gezogen: wenn man ſich bei dieſen früheren Verhandlungen eines Dolmetſchers bediente, ſo habe der Inquirent, Aſſeſſor Gilliſchewski, nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte der deutſchen Sprache mächtig ſei. Um dies recht ſchlagend zu widerlegen, beziehe ich mich auf einen Vorgang, der geſtern hier in der Sitzung vorgekommen iſt. Adolph v. Malczewski iſt in der Voruntersuchung durch Vermittlung eines Dolmetſchers vernommen, auch iſt ein polniſches Nebenprotokoll geführt worden: und der Gerichtshof hat entſchieden documentirt, daß v. Malczewski im Stande geweſen, ſich hier vollkommen deutſch, in der Art wie v. Moszczenski verhört iſt, vernehmen zu laſſen. Nach meiner Ueberzeugung hat die Vertheidigung hier die Grenzen überſchritten, die ihr durch Geſetz und Sitte geſteckt ſind. Wenn ein unbeſcholtener Richter hier auftritt und mit Ruhe und Unbefangenheit bekundet, er habe ſich die Ueberzeugung verſchafft, — wenn dann die Vertheidigung ſagt, der Richter habe ſich nicht die Ueberzeugung verſchaffen können daß der Angeſchuldigte der deutſchen Sprache ſo mächtig geweſen, daß ſeine Antworten das ausgedrückt hätten, was er habe ſagen wollen. und es ſeien ſeinen Erklärungen andere Worte ſupplirt worden: dann enthält dies die Anſchuldigung des allerſchwerſten Verbrechens .... Ich teage bei dem hohen Gerichtshofe darauf an, bei

Digitized by Google

der Abfaſſung des Erkenntniſſes darauf Rückſicht zu nehmen, daß hier die Ehre eines unbeſcholtenen Richters angegriffen iſt... Das Erkenntniß wird ausſprechen, in wiefern den Verhandlungen, die er aufgenommen, Glauben geſchenkt werden kann, oder daß ſich jener Beamte eines ſchweren Verbrechens ſchuldig gemacht habe. — 2) Bei der Vertheidigung von Garczynski's iſt eine ähnliche Beſchuldigung erhoben, nämlich, es ſei in einer Verhandlung eine „Fälſchung" vorgekommen. Der Herr Vertheidiger wird ſich aber erinnern, daß, als jene Verhandlung geſtern vorgeleſen wurde, ich vom Herrn Dolmetſcher die Auskunft erbat, ob das mit anderer Dinte überſchriebene Wort zur Belaſtung oder zur Entlaſtung diene: als er ſagte, daß es zur Entlaſtung diene, habe ich die Sache nicht weiter berührt. Wie ich nie die Beſchuldigung erheben werde, daß zur Entlaſtung Fälſchungen vorgenommen worden ſeien, eben ſo verlange ich im Intereſſe der Juſtiz, daß Beamte nicht eines Verbrechens beſchuldigt werden, ohne daß dafür Beweis beigebracht wird.

Ich habe nue noch eine kurze Bemerkung zu machen, die ſich auf ein anſcheinendes Mißverſtändniß bezieht. Ich habe rein objectiv (wie ich alles rein objectiv ſpreche, da ich nur zum hohen Gerichtshofe rede) davon geſprochen, daß die Vertheidigung die einzelnen Punkte der Anklage mit ihrer ſcharfen und zerſetzlichen Kritik anzugreifen ſich bemühen werde. Ich habe die Bemerkung gemacht, daß ich glaube, die Vertheidigung thue dies allerdings in ihrem Intereſſe; indem ſie aber die einzelnen Thatſachen einer einſeitigen Kritik unterwerfe, habe ſie einen andern Geſichtspunkt, als den des Richters: der Richter müſſe und werde jede einzelne Thatſache nicht einzeln beurtheilen, ſondern in ihrem Zuſammenhange mit den übrigen. Dieſe Aeußerungen beziehen ſich auf die Art, wie der Richter zu urtheilen hat. Ob ſie richtig ſind, muß ich dem hohen Gerichtshofe bei der Abfaſſung der Erkenntniſſe zu erwägen überlaſſen.

Präſident: Der Herr Vertheidiger des Math. v. Moszczenski hat das Wort.

Herr Oberlandes-Gerichtsrath **Martins** (tritt vor):

Ich habe allerdings behauptet, daß mein Client der deutſchen Sprache nicht vollſtändig mächtig ſei. Ich habe die Ehre gehabt, die Gründe dem hohen Gerichtshofe vorzulegen. Eine Widerlegung dieſer Gründe hat der Herr Staatsanwalt nicht verſucht. Er hat blos opponirt, daß obgleich v. Malczewski deutſch ſpreche, doch polniſch mit ihm verhandelt worden ſei. Was daraus für oder gegen meinen Clienten folgen ſoll, das weiß ich nicht. Die Erklärung, ob v. Malczewski deutſch verſteht oder nicht, überlaſſe ich der etwaigen Ausführung des Defenſors deſſelben. Dagegen iſt mir vorgeworfen, daß ich als Defenſor die Grenzen überſchritten habe, welche Geſetz und Sitte geſteckt haben. Das iſt ein Vorwurf, den ich entſchieden ablehnen muß. Dieſer Vorwurf gründet ſich darauf, daß ich den Inquirenten der ſchwerſten Pflichtwidrigkeit beſchuldigt habe. Hochgeehrte Herren, ich habe Ihnen vorgetragen, was ich in den Akten gefunden: ich habe darin gefunden, daß das erſte Verhör meines Clienten durch einen Dolmetſcher vorgenommen worden iſt, das zweite mit Zuziehung eines Dolmetſchers, alle übrigen ohne Zuziehung eines Dolmetſchers; — daß ferner in den Akten darüber, daß der Inquirent von der Kenntniß, die mein Client von der deutſchen Sprache habe, Ueberzeugung gewonnen und wie er ſie gewonnen, nichts erwähnt und vermerkt ſei. Ich habe dieſe Verhandlungen **Fabricate** genannt und — (der Redner wird heftig und ſteigert ſeine Stimme) — dabei bleibe ich: es ſind **künſtliche** Verhandlungen und ſolche können nicht in Wahrheit beruhen. — Ob ein ſchweres oder leichtes Verbrechen dem Inquirenten zur Laſt fällt, liegt mir nicht ob zu unterſuchen. Ich werde verantworten, was ich geſagt habe, und lehne nochmals den mir gemachten Vorwurf entſchieden ab.

(Bravo der Zuhörer. Der **Präſident** ermahnt ernſtlich, dies künftig zu unterlaſſen).

Präſident: Herr Vertheidiger des v. **Malczewski**, haben Sie noch etwas anzuführen?

Herr Juſtiz-Comm. **Crelinger** (tritt vor):

Ich bin nur vorgetreten, um eine Thatſache in klares Licht zu ſetzen. Es wird darauf Bezug genommen, daß v. Malczewski, obgleich er deutſch könne, polniſch vernommen ſei — daß der Richter die Ueberzeugung gewonnen habe, daß v. Malczewski deutſch verſtehe, — und daraus ein Rückſchluß gemacht auf einen Mitangeklagten. Ich habe kein Recht einzugreifen in die Vertheidigung der übrigen Angeklagten: ich muß aber die Thatſachen darſtellen, wie ſie ſich wirklich zugetragen haben. Lange war zwiſchen mir und meinem Clienten davon die Rede, ob er hier polniſch oder deutſch antworten wolle. Ich rieth zu Letzterem aus dem Grunde, damit die Verhandlung beſchleunigt werde, und ich konnte dies um ſo mehr, da ich ihm zur Seite ſtand und mir das Recht zugeſtanden iſt, in die Verhandlungen einzugreifen, wo ein Präjudiz für den Angeklagten erwachſen könnte. — Hätte ich vorausgeſehen, daß daraus ein Schluß gemacht würde, der nachtheilig für die Geſammtheit iſt, ſo muß ich bemerken, daß ich jenen Rath nicht gegeben haben würde.

So wie die Sachen jetzt ſtehen, bin ich überzeugt, daß v. Malczewski nicht der deutſchen Sprache **mächtig** iſt und der Gerichtshof wird bemerkt haben, daß ſeine Ausſagen ſchwankend, ungewiß und nicht ſo rein conform mit dem was er hat ſagen wollen, geweſen ſind. Der deutſchen Sprache **mächtig** iſt nur Der zu nennen, der das was in ſeinem Gemüth und Verſtande aufkeimt, in der Sprache klar und verſtändlich wiederzugeben im Stande iſt. (ab.)

Präſident: Hat der Herr Vertheidiger v. **Garczynski's** etwas anzuführen?

Herr Dr. **Szuman**:

Der Herr Staatsanwalt hat gerügt, daß ich mich des Wortes „Fälſchung" bedient habe.... Ich bemerke darauf, daß ich in meiner Vertheidigungsrede ein **anderes** Protokoll gemeint habe als dasjenige welches der Herr Staatsanwalt in ſeiner Replik anzog und worin ein Wort mit anderer Dinte überſchrieben iſt; ich habe ein Protokoll gemeint, worin von jenem „Sondiren" des Angeklagten v. Garczynski die Rede; (hieraus war in der Anklage ein Belaſtungsmoment geſchöpft.) Das **polniſche** mit dem Angeklagten aufgenommene Protokoll enthält nach dem am vorigen Tage abgegebenen Gutachten der Herrn Dolmetſcher ein Wort von ganz anderem Sinne als die deutſche Ueberſetzung, in welcher es einen verdächtigenden Sinn angenommen. Aus dieſem Grunde finde ich darin eine augenſcheinliche Entſtellung der Wahrheit zu Ungunſten des Angeklagten, die wie ich glaube, mich zu dem gebrauchten Ausdrucke berechtigte.

Der Präſident ſchließt hierauf die Sitzung um 12 Uhr.

Sechszehnte Verhandlung am 23. Auguſt.

Der Präſident ruft den Angeklagten **Heinrich v. Poninski** vor die Schranken.

Vertheidiger iſt Herr Juſtizrath **Lüdecke**.

Die Anklage, vom Gerichtsſchreiber verleſen, lautet:

26. Heinrich v. Poninski.

Er iſt 37 Jahr alt, katholiſch, aus Poſen gebürtig, auf dem Joachimsthaliſchen Gymnaſio in Berlin erzogen, Lieutenant in der Landwehr, Beſitzer des Gutes Komorniki im Schrodaer Kreiſe. Er war Mitglied der agronomiſchen Geſellſchaft des Schrodaer Kreiſes, des Schrodaer Leſezirkels, des polniſchen Caſinos zu Poſen und der Hetzjagd-Geſellſchaft, in die er jedoch erſt auf einer der letzten Zuſammenkünfte aufgenommen iſt.

Am 20. Januar 1846 oder einige Tage ſpäter traf Poninski mit ſeinem Schwager Apollinar v. Kurnatowski, der ihm ſchon kurz zuvor in des Mitangeklagten v. Bialkowski's Gegenwart einmal erklärt hatte, daß jetzt die Zeit gekommen, wo man jeden Augenblick den Ausbruch eines Aufſtandes erwarten könne, und daß jeder Pole dazu vorbereitet ſein müſſe, im Hotel de Bavière zu Poſen zuſammen. Das Geſpräch lenkte ſich wiederum auf das damalige Treiben der Polen, und v. Poninski äußerte im Verfolg deſſelben, er ziehe ſich abſichtlich zurück, um nicht etwa für eine Verbindung geworben zu werden, ſei indeſſen, wenn man ſeiner wirklich bedürfe, zu Allem bereit. v. Kurnatowski entgegnete ihm hierauf, daß man allerdings ſeiner bedürfe, auch bei dem bevorſtehenden Aufſtande auf ihn ſchon gerechnet habe, und daß der Landſchaftsrath v. Guttry das Weitere veranlaſſen werde.

Nunmehr ſagte v. Poninski ſeinen Beitritt zu der Verſchwörung ausdrücklich zu.

Am folgenden Morgen erſchien v. Guttry ſelbſt auf v. Kurnatowski's Zimmer im Hotel de Bavière; v. Poninski ſprach gegen ihn wiederholt ſeinen Entſchluß aus, und v. Guttry nahm ihm dann in v. Kurnatowski's Gegenwart einen Eid ab, durch den er geloben mußte, unbedingten Gehorſam den Oberen zu leiſten, das Geheimniß zu bewahren, und nicht eher zu raſten, als bis Polen erlöſt ſein werde.

Am 2. Februar empfing nun v. Poninski zu Koszuty des v. Wolniewicz ſchriftliche Einladung, zum 4ten des Monats nach Poſen in den Bazar zu kommen, und reiſte mit v. Bialkowski an dieſem Tage dorthin, nachdem er das Schreiben ſofort verbrannt hatte. Hier fand im Bazar auf dem Zimmer des v. Wolniewicz die bereits erwähnte Berathung ſtatt. Der Angeklagte nahm Theil an ihr, er wohnte der Vorleſung und Erläuterung der Aufſtands-Inſtruction durch v. Wolniewicz bei. Er wurde von ihm — im Einverſtändniſſe mit den Leitern der Verſchwörung, — zum Anführer des I. Aufgebots im Schrodaer Kreiſe deſignirt, als welcher er auch in dem Verzeichniſſe aufgeführt ſteht, welches bei v. Mieroslawski als eine Zubehör einer kleinen mit Bleiſtift gezeichneten Karte des Großherzogthums Poſen in Beſchlag genommen iſt und unter Nr. 93 d. der Aſſervaten-Liſte aufbewahrt wird. Er bekam nähere Anweiſung über die Operationen, die er mit den Inſurgenten ſeines Diſtricts ausführen ſollte.

Von den Exemplaren der Kurnatowski'ſchen Karte des Großherzogthums Poſen, die zur Bezeichnung des Operationsplans colorirt und ausgefüllt waren, erhielt v. Poninski das eine, welches auch bei ihm aufgefunden und mit Nr. 99. in der Aſſervatenliſte bezeichnet iſt.

Er nahm dann noch Theil an dem demnächſtigen allgemeinen Geſpräch der Verſammelten über den Aufſtand, und ſchlug ſelbſt ſein Logis im Hotel de Bavière zum Orte der auf den 14ten verabredeten anderweitigen Zuſammenkunft vor, und zur feſtgeſetzten Zeit haben auch Thadeus v. Sokolnicki, Thadeus v. Radonski und Alphons v. Bialkowski ſich daſelbſt eingefunden. Noch am 4. Februar aber kaufte v. Poninski ein oder zwei Paar Piſtolen und zwei engliſche Sättel mit Piſtolenhalftern, beſtellte auch noch einen dritten Sattel einige Tage ſpäter.

Schon am 3ten des Monats hatte er ſeine Wohnung im Hotel de Bavière bezogen und daſelbſt eine Heilkur begonnen. In Hinſicht auf dieſe letztere und die Nähe der revolutionairen Erhebung bat er den Mitangeklagten Edmund v. Taczanowski, der ihn beſuchte, ſtatt ſeiner

Digitized by Google

das Commando im Schrodaer Kreiſe zu übernehmen, und v. Guttry davon in Kenntniß zu ſetzen. v. Taczanowski erklärte ſich zwar dazu bereit, brachte aber von v. Guttry den Beſcheid zurück, daß er, v. Taczanowski, ſelbſt bereits eine andere Beſtimmung erhalten, daß deshalb der beabſichtigte Wechſel im Commando nicht genehmigt werden könne, und v. Poninski, wenn auch krank, ſich auf ſeinen Poſten einfinden müſſe.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich ferner auf die Angaben der Mitangeklagten Thadeus v. Sokolnicki und Joſeph v. Szoldrski und auf das Zeugniß des Bedienten Kaminiecki.]

Auf die Frage des Präſidenten was er im Allgemeinen zu der Anklage zu ſagen habe, antwortet

Der Angeklagte: Was meine Perſon anbelangt, ſo iſt die Anklage im Allgemeinen richtig; was aber die Bezichtigung fremder Perſonen in derſelben betrifft, ſo ſind falſche Namen in derſelben genannt worden.

Präſident: Nach der Anklage iſt zuerſt zwiſchen Ihnen und Ihrem Schwager Apollinar v. Kurnatowski über den Aufſtand die Rede geweſen. Wie verhält es ſich damit?

Angeklagter: Dies iſt nicht richtig. Ich bin ſchon ungefähr acht Tage nach Neujahr 1846 in die Verbindung aufgenommen worden. Der Aufſtand war dazumal ein ſehr beſprochenes Thema. Es iſt ſchwer zu ſagen, mit welchen Perſonen ich zuerſt darüber geſprochen hatte. Mein Inquirent verlangte durchaus beſtimmte Perſonen und ich nannte welche, ohne daß dieſes richtig geweſen wäre.

Präſident: Es heißt in der Anklage, Sie hätten ſich abſichtlich zurückgezogen, um nicht für eine Verbindung gewonnen zu werden; wenn man Ihrer bedürfe, würden Sie indeß zu Allem bereit ſein. v. Kurnatowski hätte ihnen geſagt, daß man Ihrer wirklich bedürfe, daß man für den bevorſtehenden Aufſtand auf Sie rechne und daß der Landſchaftsrath v. Guttry das Weitere veranlaſſen werde. Erklären Sie ſich darüber.

Angeklagter: Was meine Perſon betrifft, ſo iſt alles richtig, ſonſt aber ſind falſche Namen angegeben.

Präſident: So geben Sie die richtigen an. Wer hat Sie aufgefordert?

Angeklagter: Darüber will ich keine Auskunft geben

Präſident: Sie ſollen ferner auf v. Kurnatowski's Zimmer dem Landſchaftsrathe v. Guttry den Eid der Aufnahme in die Verſchwörung geleiſtet haben?

Angeklagter: Den Eid habe ich geleiſtet, aber nicht an Herrn v. Guttry.

Präſident: Was war nun der Gegenſtand des Eides, den Sie, wie Sie ſagen, geleiſtet haben? Was war der Zweck der Verbindung?

Angeklagter: Der Zweck war die Wiederherſtellung meines Vaterlandes.

Präſident: Das iſt ſehr allgemein geſagt. Sie haben den Eid geleiſtet, Sie müſſen etwas Näheres angeben können. Auf welche Weiſe ſollte, wie Sie ſagen, Ihr Vaterland hergeſtellt werden?

Angeklagter: Darüber iſt nichts Beſtimmtes ausgeſprochen.

Präſident: In welchen Gränzen ſollte Polen hergeſtellt werden?

Angeklagter: Die Provinzen, welche früher polniſch waren, ſollten wieder zu Einem Reiche vereinigt werden.

Präſident: Alſo dazu hätten auch das Großherzogthum Poſen und Weſtpreußen gehört?

Angeklagter: Darüber weiß ich nichts Näheres anzugeben.

Der Präſident läßt durch den Gerichtsſchreiber die früher mit dem Angeklagten verhandelten Protokolle verleſen. Was er in denſelben ausgeſagt hat, ſtimmt weſentlich mit den Daten der Anklage überein. Es wird darin auch der Eid vollſtändig mitgetheilt, welcher von dem Angeklagten auf die Verſchwörung geleiſtet worden iſt: er ſchwört darin: „So wahr ich ſelig zu werden hoffe nach dem echten katholiſchen Glauben, will ich nicht aufhören in den mir vorgeſchriebenen Handlungen, bis Polen erlöſet worden iſt.“

Präſident: Ihre jetzigen Angaben ſtimmen mit dem Ihnen eben verleſenen Protokolle nicht überein. Sie ſagen, Sie ſeien Anfang Januar in Poſen in die Verbindung aufgenommen worden. Von wem, wollen Sie nicht ſagen. Ich kann Sie nicht dazu zwingen. Nach der Anklage aber ſind Sie zum 4. Februar nach Poſen in den Bazar durch v. Wolniewicz eingeladen worden und mit v. Bialkowski dahin abgereiſet. Wollen Sie ſich darüber erklären? Sind Sie zum 4ten mit v. Bialkowski nach Poſen gereiſt?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Erzählen Sie nun genauer, was Sie in Poſen gethan haben.

Die Angabe des Angeklagten lautet dahin, daß von den revolutionairen Vorbereitungen gar nicht die Rede geweſen ſei, der Hauptgegenſtand des Geſprächs ſei die Aufnahme des Hrn. v. Lutomski in den agronomiſchen Verein geweſen. Von Aufſtands-Inſtructionen habe dabei durchaus nichts verlautet.

Präſident: Aber alles das was Sie jetzt in Abrede ſtellen, iſt von Ihnen in dem verleſenen Protokolle eingeſtanden. Erklären Sie das Protokoll für unrichtig?

Der Angeklagte erklärt weder das Protokoll geradezu für unrichtig, noch will er das als richtig anerkennen, was in demſelben verzeichnet iſt. Endlich ſagt er: „Ich habe es damals zugeſtanden.“

Präſident: Was enthielten die Inſtructionen?

Angeklagter: Es iſt damals gar nicht von den Inſtructionen geſprochen worden.

Präſident: Sind Sie zum Anführer des erſten Aufgebotes im Schrodaer Kreiſe beſtimmt worden?

Angeklagter: Dies iſt richtig.

Präſident: Was hatten Sie in dieſer Stellung zu thun?

Angeklagter: Ich ſollte waffenfähige Mannſchaft ſammeln und ſie an einem beſtimmten Tage nach Poſen führen.

Präſident: Sie haben am 31. Januar eine Karte bekommen? Und wozu?

Angeklagter: Ich erhielt ſie gewiſſermaßen als eine Inſtallation für meinen Wirkungskreis.

Was die in der Anklage bezeichnete Verſammlung am 14. Februar betrifft, ſo leugnet er, daß er ſich mit den dabei genannten Herren über die Vorbereitungen zum Aufſtande unterhalten habe, wie er früher ausgeſagt. Es ſei dabei nur von allgemeinen Sachen geſprochen worden.

Präſident: Sie ſollen ſich auch ſchon am 4. Februar bewaffnet haben?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Wozu?

Angeklagter: Zur militairiſchen Vorbereitung für den Aufſtand.

Präſident: Nun haben Sie nach der Anklage auch den Angeklagten v. Taczanowski gebeten, ſtatt Ihrer das Commando im Schrodaer Kreis zu übernehmen. v. Taczanowski hätte eingewilligt, aber v. Guttry, davon in Kenntniß geſetzt, hätte den Wechſel nicht genehmigt?

Angeklagter: Hier iſt ein Irrthum. In der Woche vor dem 14. Febr. war ich krank und es kam der Hr. v. Szoldrski zu mir. Er gab ſich mir als Mitglied der Verbindung zu erkennen und wir ſprachen von dem bevorſtehenden Aufſtande und meinem Geſundheitszuſtande. Er ſagte, in welche Verlegenheit man käme, wenn ich krank wäre und der Aufſtand ausbräche. Ich meinte, Anfangs März werde ich wohl auf den Beinen ſein und vor Mitte März werde der Aufſtand doch nicht ausbrechen. Sollte ich aber krank ſein, ſo müßte ich einen Stellvertreter haben. Wir muſterten nun die Perſonen, welche dazu paſſend ſein könnten, bis ich auf den Gedanken kam, dem Hrn. v. Taczanowski, den ich als brauchbar kannte, meinen Wirkungskreis anzuvertrauen. In der Vorunterſuchung ſind dieſe Ausſagen in das verwandelt worden, was die Anklage behauptet.

Präſident: Wußten ſie alſo, daß v. Taczanowski zur Verbindung gehörte?

Angeklagter: Dies wußte ich keinesweges.

Präſident: Und doch wollten Sie ihn zu Ihrem Stellvertreter haben? Das iſt doch unwahrſcheinlich.

Angeklagter: Daß Herr v. Taczanowski ein guter Pole ſei, wußte ich, und ich glaubte ſicher auf ihn rechnen zu können.

Daß er mit dem v. Taczanowski ſelber Rückſprache darüber genommen, ſtellt der Angeklagte durchaus in Abrede.

Der Mitangeklagte Thadeus v. Sokolnicki wird vorgerufen. Er erklärt, bei der Verſammlung am 4. Februar auf dem Zimmer des v. Wolniewicz zugegen geweſen zu ſein, leugnet aber durchaus, daß dort die Vorbereitungen zum Aufſtande beſprochen worden wären.

Es werden nun frühere von dem Angeklagten zu Protokoll gegebene Ausſagen vorgeleſen. Sie enthalten Specialia über die Organiſation des Aufſtandes, wie ſie bei v. Wolniewicz verabredet worden. Es wird darin auch ausdrücklich von dem Angeklagten eingeſtanden, daß er mit den Worten: „Du biſt Artil-

Digitized by Google

lerie-Offizier ꝛc.“ den v. Taczanowski ſelber aufgefordert habe, das Commando ſtellvertretend zu übernehmen.

Präſident: Nach dieſem Protokoll hätte man alſo doch bei v. Wolniewicz über die Vorbereitung zum Aufſtand verhandelt; auch hätten Sie ſelber mit v. Taczanowski über das Commando geſprochen. Haben Sie früher ſo ausgeſagt?

Angeklagter: Ja.

Es wird L. v. Mieroslawski vorgerufen und über das bei ihm in Beſchlag genommene Namensverzeichniß befragt, worin v. Poninski als Anführer des 1ſten Aufgebotes im Schrodaer Kreiſe bezeichnet iſt.

v. Mieroslawski giebt zu, daß er alle die Namen geſchrieben habe. Wozu? Nur zu ſeiner Auskunft. Er habe dem Hrn. v. Poninski keine Anfträge ertheilt.

Präſident: Von dem Angeklagten iſt ſeine Beſtallung im revolutionären Intereſſe anerkannt worden.

Hiermit ſchließt dieſe Vernehmung.

Der Präſident ruft den Angeklagten Thadeus v. **Sokolnicki** vor. Er iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig: die Anklage wird deutſch und polniſch verleſen. Sein Vertheidiger iſt der Herr Aſſeſſor **Herzberg**.

Die Anklage lautet:

27. Thadeus v. Sokolnicki.

Er iſt 52 Jahr alt, katholiſch, aus Koszuty gebürtig, theils durch Privatunterricht im elterlichen Hauſe und theils auf den Poſener Schulen gebildet, ſpäter Landwirth und ſeit 1808 Beſitzer des Gutes Piglowice im Schrodaer Kreiſe. Er war Mitglied des Gneſener agronomiſchen Vereins und Polniſchen Caſinos, ſo wie Mitcurator der Leſebibliothek des Schrodaer Kreiſes.

Seine Thätigkeit wurde zuerſt für die Sammlung der ſtatiſtiſchen Notizen, deren die Veeſchworenen bedurften, und die ſie zuſammenzubeingen ſich angelegen ſein ließen, in Anſpruch genommen. Im Laufe des Jahres 1845 beſuchte ihn in Piglowice Alphons v. Biatkowski, Thadens v. Radonski und Roman Dobrowolski. Nach kurzem Verweilen äußerte v. Biatkowski zu ſeinen Begleitern: „Sagen wir ihm, was wir ihm zu ſagen haben; die Zeit vergeht, wir müſſen reiſen.“ Hierauf eröffnete v. Radonski dem v. Sokolnicki: es ſei ein patriotiſcher und nationaler Verein ins Leben getreten, welcher ſeine Wirkſamkeit damit beginnen werde, eine Statiſtik der Provinz herauszugeben. Von den Edelleuten die im Regierungsbezirke Bromberg wohnen, ſei das für jenen Theil der Provinz mit Unterſtützung der Behörden bereits geſchehen; jetzt hätten die hier anſäſſigen Edelleute mit dem dieſſeitigen Bezirke ein Gleiches im Sinne. Von Sokolnicki wurde daher aufgefordert, ſeiner Seits für den Polizeidiſtrict Santomyśl die behufigen Materialien zu ſammeln und an v. Biatkowski einzuſenden. Letzterer gab ihm dazu auch ſofort ein Schema. Anfänglich wollte v. Sokolnicki es nicht nehmen und ſuchte ſich dem ganzen Auftrage zu entziehen; endlich ließ er ſich durch v. Radonski denn doch überreden. Nun aber äußerte v. Biatkowski Zweifel, ob v. Sokolnicki ſein Verſprechen anch wohl wirklich erfüllen werde, wonächſt denn v. Radonsk erklärte, „darauf ſtehe ein Eid,“ ein Päckchen Papier aus der Taſche zog und daraus eine Eidesformel vorlas, auch zur Beſtärkung ſich noch von v. Sokolnicki die Hand geben ließ.

Einige Wochen ſpäter kam v. Biatkowski wiederum nach Piglowice. Als er hörte, daß v. Sokolnicki dem Auftrage noch nicht nachgekommen ſei, ſchalt er ihn einen Faullenzer und wollte auf der Stelle nach Santomyśl fahren, um ſelbſt das Verlangte herbeizuſchaffen. v. Sokolnicki begleitete ihn dorthin, und v. Biatkowski verſtändigte ſich nun mit dem beim Diſtricts-Commiſſarius daſelbſt als Schreiber fungirenden **Grünberg**, daß dieſer die zu extrahirenden Notizen an v. Sokolnicki ſenden ſollte. Dies iſt ſpäter auch geſchehen und v. Sokolnicki ſelbſt hat ſie dem v. Biatkowski überbracht.

Die Einladung zu der von v. Wolniewicz für die Mittheilung der Aufſtands-Inſtruction auf den 4. Februar veranſtalteten Verſammlung erhielt v. Sokolnicki im Anfange des Monats mittelſt eines Briefes der ihm durch einen expreſſen Boten nach Piglowice überbracht wurde. v. Wolniewicz forderte ihn darin auf, zu ihm nach Poſen zu kommen, und bemerkte, daß er ihm etwas Wichtiges mitzutheilen habe. Der Angeklagte erſchien, und die Eröffnungen, die v. Wolniewicz ihm im Bazar unter vier Augen machte, beſtanden darin, daß Alles zu einem Aufſtande der Polen bereit und nur der Tag der Erhebung noch zu beſtimmen ſei; es ſeien bereits fähige Leute als Emiſſaire ins Land gekommen. v. Sokolnicki ſetzte zwar einige Vorſtellungen entgegen, ließ ſich aber von dieſen ſofort abbringen, als v. Wolniewicz äußerte, die Sache des Aufſtandes ſei zu weit gediehen und die Gefahr gleich groß für Die, welche Theil daran nähmen, wie für Die, die es nicht thäten: als Pole müſſe Sokolnicki weniger an ſich als an ſeine unglücklichen Brüder denken.

Der Angeklagte nahm daher auch an der früher dargeſtellten Verſammlung Theil, die an demſelben Tage im Bazar gehalten und in der die Inſtruction verleſen wurde, erhielt hierdurch vollſtändige Kenntniß von den Abſichten und Plänen der Verſchwoenen, ließ ſich ſelbſt für den Aufſtand zum Führer des zweiten Aufgebots im Schrodaer Kreiſe ernennen, und erſchien endlich in der auf den 14. Februar bei v. Poninski zur Entgegennahme weiterer Mittheilungen verabredeten neuen Verſammlung.

Den Beitritt zur Verſchwörung, der in ſeinen Handlungen liegt, ſucht der Angeklagte durch eine Bemerkung zu beſeitigen, die aber gerade noch auf einen **ausdrücklichen** Beitritt hindeutet. Er bemerkt nämlich: daß er ſich nicht mehr erinnere, ob v. Wolniewicz ihm einen Handſchlag abgefordert und er dieſen gegeben, oder nicht.

[Ich beziehe mich auch hier überall auf die eigenen Angaben des Angeklagten, ſowie die des Mitangeklagten v. Poninski.]

Auf die Vorhaltung des **Präſidenten**, ob v. Radonski nicht, wie die Anklage angiebt, mit ihm über einen ſtatiſtiſchen Verein zu patriotiſch-polniſchen Zwecken geſprochen habe, erklärt der Angeklagte, daß er ſich deſſen keineswegs erinnere. Früher ſind Geſtändniſſe darüber von ihm zu Protokoll gegeben.

Der **Vertheidiger** wünſcht dem Präſidenten eine Schrift zu übergeben, welche ſtatiſtiſche Zuſtände des Großherzogthums Poſen behandelt. Man werde daraus erſehen, daß der ganze Paſſus in der Anklage, welcher auf die ſtatiſtiſchen Beſtrebungen Gewicht legt, ſeinen Clienten in keiner Weiſe anſchuldigen könne.

Nach der Erklärung des **Präſidenten** ſoll weiter darauf zurückgekommen werden.

Der **Angeklagte** leugnet ganz entſchieden, daß er einen **Auftrag** erhalten habe, ſtatiſtiſches Material über die Zuſtände im Großherzogthume Poſen zu ſammeln. Eben ſo leugnet er, daß Hr. v. Radonski von einem **Eide** geſprochen habe, wie die Anklage es angebe; Hr. v. Radonski habe die Gewohnheit, in ſeinen Reden oft einen Schwur anzubringen.

Es werden dem Angeklagten frühere Geſtändniſſe vorgeleſen. Er giebt darin an, er habe allerdings den Anftrag gehabt, ſtatiſtiſches Material über das Großherzogthum zu ſammeln, in Betreff der Handwerker, der Künſtler, des 2. Aufgebots u. ſ. w. Selbſt von den Hebeammen ſei die Rede geweſen.

Nachdem noch einige Zwiſchenbemerkungen des Hrn. **Vertheidigers** erledigt worden, kommt der Präſident auf den Antrag deſſelben in Betreff der ſtatiſtiſchen Schrift zurück.

Der Herr **Vertheidiger** bemerkt, die Blätter, welche er übergebe, ſeien aus einer Zeitſchrift für Ackerbau und Induſtrie, welche in Liſſa von einer Geſellſchaft unter preußiſcher Cenſur herausgegeben werde. Es könnte kein Anklagepunkt gegen ſeinen Clienten ſein, wenn dieſer ſtatiſtiſches Material geſammelt hätte. Sein Client habe übrigens heute ſo ungeſchickt geantwortet, daß er, der Vertheidiger, ſelbſt davon überraſcht ſei: die hier gemachten Ausſagen differirten mit dem was er dem Vertheidiger erklärt hätte.

Der **Staatsanwalt** meint, der ganze Antrag des Vertheidigers würde ſich wohl durch die Erklärung erledigen laſſen: es ſei notoriſch, daß es im Allgemeinen erlaubt ſei, unter der Aufſicht der Behörden ſtatiſtiſche Materialien im Großherzogthume Poſen zu ſammeln.

Der **Präſident** befragt den Angeklagten weiter über ſeine ſtatiſtiſche Thätigkeit. Hierauf wünſcht der **Vertheidiger** noch einmal, daß auf den von ihm angetretenen Beweis näher eingegangen werde.

Der **Präſident** geht aber nicht darauf ein und läßt die überreichten Bläter wieder zurückgeben.

Der **Angeklagte** beſtreitet weiter, daß er von Wolniewicz ſchriftlich aufgefordert worden, nach Poſen zu kommen; früher habe er anders ausgeſagt, weil er krank und ſchwach geweſen ſei. Ebenſo erklärt er, von den in der Anklageſchrift erwähnten Eröffnungen, die ihm v. Wolniewicz im Bazar in Poſen gemacht, nichts zu wiſſen. Er habe auch früher dies aus Krankheit und Schwäche ausgeſagt. Er beſtreitet überhaupt, daß damals von einem **Aufſtande** die Rede geweſen ſei. Er habe nur von v. Wolniewicz von communiſtiſchen Umtrieben gehört, gegen deren Erfolg zu wirken man ſich die Hand geben müſſe. — Der Thadeus v. Radonski, ſagt er weiter aus, ſei gegen Abend bei v. Wolniewicz erſchienen, ebenſo Anaſtaſius v. Radonski und v. Bialkowski. Er beſtreitet ferner, daß er ſich ſelbſt für den Aufſtand zum Führer des 2. Aufgebotes im Schrodaer Kreiſe habe ernennen laſſen und ſchreibt ſeine diesfallſigen Ausſagen wieder ſeiner Krankheit zu. Er erinnere ſich ferner nicht einer am 4. Febr. verabredeten Verſammlung auf den 14. Febr. bei v. Poninski.

Der vorgerufene Mitangeklagte v. **Poninski** beſtätigt, daß der Angeklagte am 4. Febr. nicht zum Führer des 2. Aufgebots ernannt ſei: er giebt zu, daß er dies früher ausgeſagt.

Der Angeklagte ſagt weiter aus, daß er am 14ten bei v.

Digitized by Google

Poninski geweſen, ob er aber die in der Anklage mitgetheilte Bemerkung gemacht habe, wiſſe er nicht: es ſei jedoch möglich.

Der Präſident läßt hierauf die früheren Protokolle, betreffend die Zuſammenkunft bei v. Wolniewicz und die letzte Aeußerung des Angeklagten verleſen.

In Bezug auf dieſe früheren, ſeinen heutigen Ausſagen widerſprechenden des Protokolls äußert der Angeklagte, daß er früher dieſe Ausſagen vielleicht gemacht; er wiederholt aber, was er ſchon vorhin von ſeiner Schwäche geſagt hatte.

Hr. Aſſeſſor **Herzberg**, Vertheidiger, nimmt Gelegenheit von dem geiſtesſtumpfen Zuſtande des Angeklagten zu ſprechen. Zum Beweiſe dieſes krankhaften Zuſtandes des Angeklagten läßt er verſchiedene in den Akten enthaltene Atteſte vorleſen; zuerſt ein Zeugniß eines Poſener Medicinalrathes vom 4. Novbr. 1833, dann ein Atteſt von dem Kreis-Phyſicus Dr. Werner aus dem Jahre 1846, ferner eins von dem Gefangenarzte in Poſen und ein Protokoll, das mit dem letzteren aufgenommen worden. Alle bezeugen, daß der Angeklagte an nervöſer Kopfſchwäche, an Schlafloſigkeit, an außerordentlicher Schwäche, an Melancholie, in der er ſelbſt darum gebeten, ihm das Leben zu nehmen, gelitten habe. Ein Atteſt des früheren Gefangen-Inſpectors in Poſen ſagt aus, daß der Angeklagte von demſelben nur nicht gerade für geiſtesirre gehalten werden konnte. Endlich wird das Gutachten des Stabsarztes Dr. Petri, der den Angeklagten hier behandelte, verleſen. Auch dieſes ſpricht von permanentem Kopfſchmerz, Schlafloſigkeit u. ſ. w.

Der Stabsarzt Dr. **Petri**, als Zeuge vorgerufen, erklärt ſich über den Geſundheitszuſtand des Angeklagten in der Weiſe, wie es bereits in dem Atteſte des Poſener Medicinalrathes geſchehen. Er fügt hinzu, daß zuweilen die Sinnesorgane des Angeklagten geſchwächt ſeien: ſo ſei das eine Ohr deſſelben taub, während das andere nur ſchwerhörend ſei. Der Angeklagte mache im Geſpräche Verwechſelungen auffallender Art. Sein Urtheil ſpricht er dahin aus, daß er den Angeklagten nicht für geiſteskrank halte, und glaube, daß er geſund ſei, wenn derſelbe im ruhigen Geleiſe bleibe.

Der **Vertheidiger** führt noch zum Beweiſe, daß auch die Ausſagen des Angeklagten vom Gerichtshofe nicht als richtig angeſehen werden können, Beiſpiele von Ausſagen des Angeklagten an, in welchen er, obſchon ſie Thatſachen betrafen, die er wiſſen mußte, unrichtige Angaben gemacht habe. So befinde ſich über die Zeit, wann er ſein Gut erworben, eine Unrichtigkeit in den früheren Ausſagen (der hervorgerufene Bruder Johann v. Sokolnicki beſtätigt dies) und noch andere Angaben.

Es wird nun noch als Zeuge ein **Protokollführer** vorgeführt, der im vorigen Jahre bei dem auch zum Zeugen vorgeſchlagenen Landgerichtsrathe **Miketta**, der jetzt jedoch noch nicht anweſend, in Function geſtanden. — Dem Zeugen aber iſt nicht erinnerlich, daß der Angeklagte während der Vernehmungen krank geweſen.

Auf Veranlaſſung des Hrn. Vertheidigers, Aſſeſſors **Herzberg**, werden aus den Protokollen noch zwei Vorhaltungen verleſen, welche der erwähnte Inquirent **Miketta** dem Angeklagten gemacht, und welche zur Erklärung der früheren von dem Inquirenten veranlaßten Ausſagen des Angeklagten dienen ſollen.

Es wird nun der folgende Angeklagte **Th. v. Radonski** aufgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſar **Lewald**. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage. Sie lautet:

28. Thadeus v. Radonski.

Er iſt 41 Jahr alt, katholiſch, aus Grätz im Buker Kreiſe gebürtig, erhielt ſeine wiſſenſchaftliche Bildung auf einem Poſener Gymnaſium und auf der Univerſität zu Berlin, nahm Theil an der Polniſchen Revolution gegen Rußland im Jahre 1830 bis 31, diente dabei zuletzt als Lieutenant im Artillerie-Park des Inſurgenten-Corps.

Später widmete er ſich der Landwirthſchaft und wohnte auf dem ſeiner Ehefrau gehörenden Gute Kocialkowa-Görka. Er war Vorſtand des agronomiſchen Filialvereins zu Schroda, Mitcurator des Schrodaer Leſevereins und Mitglied des Polniſchen Caſinos.

1. Es iſt in dem den Mitangeklagten v. Sokolnicki betreffenden Theil dieſer Anklage näher dargeſtellt, wie er durch die Vorſpiegelung, daß ein patriotiſcher und nationaler Verein ins Leben getreten ſei, der ſeine Wirkſamkeit damit beginnen werde, daß die Edelleute des Regierungsbezirkes Poſen eine Statiſtik dieſes Bezirkes herausgeben, im Jahre 1845 den Thadeus v. Sokolnicki unter Vorleſung einer Eidesformel zu dem Verſprechen bewogen hat, ſtatiſtiſche Notizen des Polizeidiſtrictes Santomyſl, wie ſie für die Zwecke der Verſchwörung gebraucht wurden und zuſammengebracht ſind, zu ſammeln und an den Mitangeklagten v. Bialkowski demnächſt einzuſenden.

2. Ebenſo iſt ſchon früher die Conferenz dargeſtellt, welche von den Verſchwornen unter von Wolniewicz Vorſitz am 4. Februar 1846 im Bazar zu Poſen abgehalten wurde. Zu dieſer hatte auf einer Verſammlung der Curatoren des Schrodaer Leſevereins, deſſen Bibliothekar v. Wolniewicz war, Letzterer perſönlich den Thadeus v. Radonski eingeladen. Der Angeklagte erſchien in derſelben zwar erſt, nachdem Wolniewicz die Vorleſung der Aufſtands-Inſtructionen und ſeinen den übrigen verſammelten Mitverſchworeren gehaltenen Vortrag bereits beendet hatte, v. Wolniewicz wiederholte aber dem Angeklagten das was er Jenen auseinandergeſetzt, machte ihn damit bekannt, daß er, v. Radonski, für den Aufſtand zum Commiſſarius des Schrodaer Kreiſes ernannt ſei, überreichte ihm ein Exemplar der Karte und der Inſtructionen und theilte ihm das Mittel mit, wodurch er die ſympathetiſche Dinte, mit der die Inſtructionen geſchrieben waren, ſichtbar machen könne. Nun nahm Thadeus v. Radonski noch an dem allgemeinen Geſpräche Theil, das über den Aufſtand gepflogen wurde, ſowie an der Verabredung der neuen Zuſammenkunft auf den 14. Februar. Er hat ſich auch zu dieſer wiederum nach Poſen begeben und bei v. Poninski im Hôtel de Bavière eingefunden.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Thadeus v. Sokolnicki und Heinrich v. Poninski.]

Der Angeklagte Thadeus v. **Radonski** bezeichnet die Angaben der Anklageſchrift in Bezug auf ſeine Perſon — mit Ausnahme deſſen, daß er 43, **ſtatt** wie dort ſteht 41, Jahr **alt** iſt — als richtig. Er beſtreitet jedoch die Richtigkeit der einzelnen ihn betreffenden Anklagepunkte. Er giebt an, daß er allerdings im Jahre 1845 im Monat Juli in Poſen geweſen ſei, um eine Erbſchaftsangelegenheit zu reguliren, und ein Darlehn auf das ſeiner Frau gehörende Gut Kocialkowo-Görka aufzunehmen. Dieſes Geſchäft habe ihn mit Thad. v. Sokolnicki zuſammengeführt. Ob damals von einer Sammlung ſtatiſtiſcher Notizen die Rede geweſen, erinnere er ſich nicht genau: von dem in der Anklage gegen Thad. v. Sokolnicki erwähnten Stückchen Papier, ſo wie von dem Eide wiſſe er nichts. Der Präſident bemerkt dem Angeklagten, daß er in ſeinen früheren protokollariſchen Ausſagen ſich über die ſtatiſtiſchen Notizen und daß ſie zu politiſchen Zwecken gemacht worden, geäußert habe. Er beſtreitet dies. — Der Präſident läßt das betreffende Aktenſtück vorleſen. — Was ferner die Verſammlung unter Wolniewicz's Vorſitz am 4. Febr. 1846 betrifft, ſo erklärt der Angeklagte, daß er daran Theil genommen. Er ſei an jenem Tage Nachmittag gegen 4 oder 5 zu Wolniewicz gekommen und habe dort einige Perſonen getroffen. Später am Abend ſei Bialkowski noch hinzugekommen. Gegenſtand der Berathung habe die Aufnahme eines Mitgliedes in den agronomiſchen Verein gebildet. Daß andere Gegenſtände, wie eine Inſtruction u. dergl. zur Beſprechung gekommen, davon wiſſe er nichts.

Der **Präſident** hält ihm wiederum vor, daß er ganz anders früher ausgeſagt, daß er dort von anderen Gegenſtänden der Berathung, namentlich von einer Inſtruction ꝛc. geſprochen. v. Radonski erzählt darauf den Hergang bei ſeinem erſten Verhöre am 17. Octbr. 1846: wie der Inquirent ihm geſagt habe, alle anderen Gefangenen hätten einſtimmig daſſelbe ausgeſagt, er ſolle nur auch jene Aeußerungen beſtätigen und dann würde er auch ſeine Frau und Kinder wieder zu ſehen bekommen. Um alſo die Freiheit wieder zu erlangen, habe er alles beſtätigt, wie daß er zum Commiſſar des Schrodaer Kreiſes ernannt ſei u. ſ. w. Auf Veranlaſſung ſeines Vertheidigers, des Hrn. Juſtizcommiſſar Lewald, theilt der Angeklagte mit, daß ihm eines Tages der Inquirent einen Brief gezeigt habe, in welchem die Ausſage, die er von ihm verlangte, niedergelegt geweſen ſein ſoll; ſelbſt geleſen habe er den Brief nicht. — Was in der Anklage von einer Karte und den Inſtructionen geſagt iſt, die dem Angeklagten übergeben worden ſein ſollen, beſtreitet er (wie er es auch ſchon früher beſtritten hatte). — Er ſagt ferner aus, daß er allerdings auch am 14. Februar in Poſen geweſen ſei, ſtellt jedoch in Abrede, daß man am 4ten eine Verſammlung auf den 14ten verabredet habe. Er ſei eines Geldgeſchäfts wegen am 14ten in Poſen geweſen.

Der **Präſident** ruft den Mitangeklagten v. **Poninski** vor, welcher früher angegeben, daß der Angeklagte an der Verſammlung vom 14. Februar Theil genommen habe.

v. **Poninski** beſtreitet, daß der Angeklagte Theil genommen.

Herr **Lewald** macht nun mehrere ſeinen Clienten betreffende Mittheilungen und Anträge. Er weiſt zunächſt auf das Verfahren des Inquirenten, Landgerichtsrathes **Miketta** hin: wie dieſer dem Angeklagten ungeſetzliche Vorhaltungen gemacht (es iſt von einem Einwirken „auf das verſtockte Gemüth des Verbrechers" die Rede),

Digitized by Google

wie er mit dem Angeklagten dreimal ohne Protokoll verhandelt habe. Da der als Zeuge vorgeladene Miketta noch nicht anweſend, ſo erklärt Herr Lewald, daß er ſich noch weitere Mittheilungen in der Gegenwart des Zeugen zu machen vorbehalte. Derſelbe überreicht außerdem noch einige Schriftſtücke, aus denen hervorgehe, daß der Angrklagte ſich zu jener Zeit in Poſen der Geſchäfte wegen, die er bei ſeinem Vernehmen angegeben, aufgehalten habe.

Hierauf tritt (11½ Uhr) die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird der Angeklagte v. Bialkowski vorgerufen. Herr Aſſeſſor Herzberg iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage. Sie lautet:

29. Alphons Clemens v. Bialkowski.

Er iſt 33 Jahre alt, katholiſch, aus Schrimm gebürtig, früher Schüler des Marien-Gymnaſiums, dann Landwirth und Miteigenthümer der Güter Pierzchno und Chudzir im Schrodaer Kreiſe, dem Soldatenſtande nicht angehörig. Er war Mitcurator des Schrodaer Leſevereins, Mitglied verſchiedener Caſino-Geſellſchaften und agronomiſchen Vereine, ſo wie der Hetzjagd-Geſellſchaft. Mit der polniſch-revolutionairen Literatur iſt er vertraut. Mieroslawski's Geſchichte der Revolution von 18$\frac{30}{31}$ und Stolzmann's Partyzanka, unter den aſſervirten Gegenſtänden mit Nr. 45a u. Nr. 45b bezeichnet, ſind bei ihm in Beſchlag genommen; das Pismo towarzystwa demokratycznego, (Schrift des demokratiſchen Vereins); die Pszonka, den Demokrata polski (den polniſchen Demokraten), den demokratiſchen-Kalender und die Lebenswahrheiten des Filaret Prawdowski kennt er durch den Schrodaer Leſeverein, in welchem ſie circulirten. Der in der Broſchüre Towarzystwo demokratyczne polskie enthaltene Abdruck des Manifeſtes des demokratiſchen Vereins d. d. Poitiers den 4. December 1836 gibt auch einen „Alphons Bialkowski aus dem Poſenſchen" als einen der Unterzeichner an.

Durch den Emiſſair Przyborowski erfuhr Severyn v. Elzanowski ſchon im Sommer 1844, daß v. Bialkowski zu dem in der Provinz Poſen zuſammmengetretenen Vereine gehöre, der mit der demokratiſchen Geſellſchaft in Frankreich Verbindungen anzuknüpfen im Begriffe ſtehe, und unter der Leitung der Centraliſation dieſer Geſellſchaft für die Freimachung Polens wirken wolle. v. Elzanowski ſelbſt trat der Verbindung bei und verweilte, während er auf die Beſtimmung wartete, zu der ihm die Oberen der Verbindung berufen würden und die ihm insbeſondere Nepomucen v. Sadowski zugeſagt hatte, im Oct. und Nov. 1844 zu Pierzchno bei v. Bialkowski, kehrte auch im Laufe des Jahres 1845 verſchiedene Male dorthin zurück. Bei ſeinem letzten Aufenthalte lieh Bialkowski ihm 200 Thlr.

Ebenſo wie Elzanowski fanden aber auch die Emiſſaire Przyborowski und der Gerber Pozorski in v. Bialkowski's Hauſe für längere Zeit Aufnahme, und die bekannten revolutionairen Agenten Dembowski und Ladislaus Kozlowski (muthmaßlich Dzwonkowski) ſtatteten dort Beſuche ab. Mit Carl Gliszczynski (Victor Heltmann) traf v. Bialkowski dagegen in Wina-góra mehre Male zuſammen, und während jener ſich in Miloslow beim Grafen Severyn Mielzynski aufhielt, kam v. Bialkowski auch dorthin, — das einzige Mal, daß dies überhaupt geſchah.

Im Frühling 1845 hatte der Diſtricts-Commiſſarius Mannſtein aus Schroda in Pierzchno Geſchäfte und brachte ſeinen Privatſecretair Grünberg zu v. Bialkowski mit. Letzterer bat bei dieſer Gelegenheit den Grünberg, ihm ſtatiſtiſche Nachrichten über den Schrodaer Polizei-Diſtrict zu liefern und ſchützte vor, daß er ihrer für den agronomiſchen Verein bedürfe. Als Muſter händigte er ihm ein polniſches Buch ein, daß ſolche ſtatiſtiſche Nachweiſungen über verſchiedene Diſtricte des Poſener Regierungsbezirkes in alphabetiſcher Ordnung enthielt. — Nachdem demnächſt, wie bei dem den Thadeus v. Sokolnicki betreffenden Theil der Anklage vorgetragen worden, v. Bialkowski zuſammen mit Thadeus v. Radonski den Thadeus v. Sokolnicki zur Sammlung von ſtatiſtiſchen Notizen über den Polizei-Diſtrict Santomysl verpflichtet hatte und, da dieſer ſie nach einiger Zeit noch nicht beſchafft, ſelbſt mit ihm nach Santomysl gereiſt war, traf er im Bureau des dortigen Diſtricts-Commiſſarius Friedrich wiederum den Privatſecretair Grünberg, der inzwiſchen hier in Dienſte getreten war. Er mahnte nun dieſen an ſein früheres Verſprechen und wollte ihm auf die achttägige Friſt, die er ſich noch ausbat, höchſtens nur 3 oder 4 Tage geſtatten; binnen dieſer Zeit ſollte derſelbe ſowohl die ſtatiſtiſchen Nachrichten über den Schrodaer Diſtrict, wie die über den Santomysler, deren Anfertigung ihm jetzt auch noch aufgetragen wurde, beſchaffen und durch von Sokolnicki dem v. Bialkowski zuſenden. Grünberg entwarf dann für jeden dieſer Diſtricte ein beſonderes Tableau, das die Angabe der Bevölkerung, Zahl der Handwerker und Landwehrmänner, die Sitze der Gerichts- und Adminiſtrativbehörden, die Garniſonsörter des Militairs, Anzahl und Umfang der Seen und Wälder, Größe der Ackerflächen und dergl. enthielt. Der mit v. Bialkowski getroffenen Verabredung gemäß ſetzte er ferner ein Erſuchungsſchreiben an ſechs andere Polizeibehörden um eine gleiche Mittheilung auf. Alles dies beförderte Grünberg im Auguſt an v. Sokolnicki, der es dann an v. Bialkowski überbrachte.

Es iſt in dem den Thadeus v. Sokolnicki betreffenden Abſchnitt dieſer Anklage dargeſtellt, wie dieſe ſtatiſtiſchen Notizen zur Beförderung des Aufſtandes beſchafft werden ſollten.

Im Monat Auguſt 1845 wurde von v. Bialkowski, dem Juſtiz-Commiſſarius Machulla und dem Bürgermeiſter Strzyziwski das Project zur Stiftung einer Geſellſchaft entworfen, die ſich in Schroda mit Schießen nach der Scheibe beſchäftigen ſollte (Schrodaer Schießverein).

Welchen Zweck v. Bialkowski hierbei im Auge hatte, ergiebt ſich aus dem Folgenden.

v. Bialkowski hatte ſchon bei ſich in Pierzchno nach einer Scheibe, die hinter dem Garten errichtet war, aus Büchſen und Piſtolen ſchießen laſſen, und dazu ſeine Dienſtleute und Dorfeingeſeſſenen zugezogen.

Er verſprach ihnen Belohnungen und vermochte ſie dadurch auch, daß ſie ſich bereit erklärten, nach Schroda zum Schießen zu gehen, ſobald ein ſolches dort eingerichtet ſein würde. Bei dem Pierzchnoer Schießen redete Bialkowski ſie mit Bracca (Brüder) an, ließ ihnen Wein reichen und ſagte ihnen dann: „es werde binnen Kurzem Krieg ausbrechen, und ſie ſollten die Deutſchen todt ſchlagen; die preußiſchen Behörden würden aus dem Lande gejagt, dafür polniſche eingeſetzt und auch das Königreich Polen würde wieder erobert werden. Hielten ſie ſich im Kampfe gut, ſo bekämen ſie Land und Wirthſchaften zur Belohnung." Das Bedenken der Leute, daß die Gutsherrſchaft ſchwerlich das Land mit ihnen theilen würde, ſuchte er durch die Verſicherung zu beſeitigen, „die Gutsbeſitzer würden ſich darauf unterzeichnen", und auf ihre Frage: wann es denn losgehe, gab er ihnen zur Antwort, „daß er den Zeitpunkt noch nicht angeben könne, da erſt Alles vorbereitet werden müſſe." — Auch bei anderen Gelegenheiten ſuchte er die Leute durch Wein aufzuregen, ſtellte ihnen vor, „daß ſie ſich im Schießen üben müßten, weil es zu einer Revolution kommen werde", und wiederholte, „daß ſie dann auf die Deutſchen und Preußen gut losſchlagen ſollten und als Belohnung dafür Wirthſchaften empfangen würden."

Im Herbſt 1845 nahm der Angeklagte an der Bildung der Hetzjagd-Geſellſchaft Theil. Er war bei der Jagd zu Chwojewo bei Zdbinski, und hier unter den Reitern, die Apollinar v. Kurnatowski manövriren ließ. Dann betheiligte er ſich bei der Berathung der Zuſätze zu den Statuten, und ſetzte den Vorſchlag, daß jedes Mitglied, gegen welches der ſechſte Theil der Geſellſchaft proteſtire, ſich von Neuem dem Ballotement, wie bei der erſten Aufnahme, unterwerfen müſſe, mit großer Heftigkeit gegen den Widerſpruch Anderer durch.

Anfangs Januar 1846 hatte Adolph v. Malczewski dem Matheus v. Moszczenski einen Geldbeitrag für die Verbindung abgefordert, und ſpäter, als v. Moszczenski vorſchützte, daß es ihm nicht gelungen ſei Geld aufzutreiben, ſich erboten, ſolches für ihn zu beſchaffen. v. Malczewski und v. Bialkowski kamen nun zu Anton v. Polewski und erſuchten dieſen, dem Matheus v. Moszczenski auf kurze Zeit 1000 Thlr. zu leihen. v. Polewski verſtand ſich dazu und gab ihnen einen Poſener Pfandbrief auf Wiry, den er ſpäter von v. Guttry, der ihn von v. Malczewski und v. Moszczenski in Empfang genommen, zurück erhielt.

Es iſt in dem den Matheus v. Moszczenski betreffenden Theil dieſer Anklage dargeſtellt, wie dieſe 1000 Thlr. für die Zwecke der Verſchwörung von v. Moszczenski eingezogen worden ſind.

In der Mitte Januar 1846 hatten v. Bialkowski und Apollinar v. Kurnatowski dem Heinrich v. Poninski in Komorniki einen Beſuch gemacht, und dieſer ſich gegen jene darüber ausgeſprochen, daß etwas im Werke ſein müſſe. In v. Bialkowski's Gegenwart gab nun v. Kurnatowski dem v. Poninski zur Antwort: „es ſei jetzt die Zeit gekommen, wo man jeden Moment dem Ausbruche des Aufſtandes entgegenſehen könne, und alle Polen müßten ſich dazu vorbereitet halten."

Die Briefe, wodurch v. Wolniewicz den Bialkowski und v. Poninski zum 4. Febr. nach Poſen einlud, wurden den Letzteren am 2. Februar in Koszuti behändigt, woſelbſt die Frau v. Szwiszulka eine Geſellſchaft gab, der auch v. Bialkowski beiwohnte. Nachdem ein Jeder von ihnen die Schreiben geleſen, verbrannten ſie ſolche und verabredeten, gemeinſchaftlich nach Poſen zu fahren. v. Bialkowski kam deshalb am 3ten nach Komorniki, übernachtete dort und reiſte am 4ten Morgens mit v. Poninski weiter. Sie ſtiegen in Poſen im Bazar ab, wo ſie mit den gleich zu erwähnenden Perſonen zuſammentrafen, aber nicht, wie der Angeklagte behauptet, ohne etwas Strafbares mit ihnen zu verhandeln. Vielmehr theilte hier v. Wolniewicz dem v. Bialkowski zuerſt das Reſultat ſeiner Verhandlung mit Thadeus v. Sokolnicki mit, und es fand hier die oben ſchon dargeſtellte Berathung über den Aufſtand ſtatt. v. Bialkowski war insbeſondere gegenwärtig, als die Aufſtands-Inſtructionen vorgeleſen und erläutert wurden, erhielt die Kurtanowskiſche Karte, wurde zum Führer des erſten Aufgebots im Schrodaer Kreiſe, nachdem die Leiter der Verſchwörung ſich unter ſich hierüber zuvor verſtändigt hatten, ernannt, empfing als ſolcher Anweiſung, welche Operationen er mit den Bewaffneten unternehmen ſolle, und beſprach die Anſetzung einer anderweitigen Conferenz auf den 14. Februar. Dem v. Poninski, der nur von Pan Ludwik hatte reden hören, und den v. Bialkowski fragte, wer jener ſei, gab er die Auskunft, es ſei v. Microslawski.

Am 14. Februar fand v. Bialkowski ſich verabredetermaßen auch bei v. Poninski im Hotel de Bavière zu Poſen wirklich ein. Als er hier erfuhr, daß man ihn im Bazar, ſeinem Abſteigequartier, aufſuche und verhaften wolle, blieb er die Nacht im Vorzimmer des v. Poninski im Hotel de Bavière und ſchlief im Bette des Bedienten deſſelben. Am andern Tage fuhr er nach Kuszuty, ließ dorthin ſeine Mutter und Ehegattin kommen, und meldete ſich dann bei dem Landrathe in Schroda, der ihn arretiren ließ.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski, v. Sokolnicki, v. Wilczyn-

Digitized by Google

ski, v. Poninski und Matheus v. Moszczenski, auf das Zeugniß des Bedienten Duszynski, des Privat-Secretair Grünberg, des Anton v. Polewski und der Dienſtleute Andrzeyczak, Marciniak, Hyzy, Walkowiak, Graczyk, Oſiewicz, Mikotayczak, Gielniak, ſo wie ferner auf den amtlichen Bericht des Bürgermeiſters Strzyziwski, betreffend den Schrodaer Schießverein, vol. I. Bl. 40. der Akten, und den Statuten-Entwurf für dieſen Verein Bl. 46. daſelbſt.]

Der Angeklagte, ein ſchlanker, kräftiger Mann mit röthlichem Bart und elegant gekleidet, räumt zunächſt das ein, was am Eingange der Anklage über ſeine perſönlichen Verhältniſſe geſagt iſt.

Der Präſident fragt ihn darauf, ob er mit den polniſch-revolutionairen Schriften, insbeſondere den in der Anklage genannten, ſich bekannt gemacht habe.

Der Angeklagte bejaht es.

Der Präſident hält ihm vor, daß in einer bei ihm gefundenen Broſchüre der Abdruck des Manifeſtes des polniſch-demokratiſchen Vereins ſich befunden, worin er als Unterzeichner genannt ſei.

Der Angeklagte ſagt: er könne dies nicht begreifen; es müſſe eine Namensverwechſelung ſein: er ſei jener Alphons v. Bialkowski nicht.

Präſident: Severyn v. Elzanowski hat ſchon im Sommer 1844 erfahren, daß Sie mit dem demokratiſchen Verein in Verbindung ſtehen.

Angekl.: Das kann nicht wahr ſein.

Der Präſident läßt v. Elzanowski vortreten: derſelbe verneint, daß er dergleichen erfahren habe und widerruft ſeine frühere gerichtliche Angabe.

Der Angeklagte räumt ein, daß v. Elzanowski in den Jahren 1844 und 1845 mehrmals bei ihm geweſen und bei ſeiner letzten Anweſenheit im Sommer 1845 Geld geliehen habe. v. Elzanowski beſtätigt dies.

Auf den Antrag des Staatsanwalts wird v. Elzanowski, welcher ſeinen Widerruf ſpäter zu motiviren erklärt, aufgefordert dies ſchon jetzt zu thun. Er erklärt, ihm ſeien Ausſagen anderer Mitangeklagten, namentlich v. Mieroslawski's, durch den Inquirenten vorgehalten worden, wodurch er bewogen worden ſei, deren Angaben zu beſtätigen.

Der Angeklagte räumt ferner ein, daß Przyborowski und Pozorski bei ihm geweſen ſeien: den Victor Heltman will er nur dem Namen nach kennen und den Gliszczynski nur ein einziges Mal auf der Jagd zu Wina-Góra geſehen haben: daß derſelbe mit Heltmann ein und dieſelbe Perſon ſei, will er erſt von ſeinem Inquirenten erfahren haben. Er beſchreibt den Gliszczynski als eine kleinere, ſchwächlichere Perſon, wie er, mit einem Schnurrbart.

Was über die Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten in der Anklage enthalten iſt, räumt er als richtig ein; er behauptet jedoch, dieſelbe ſei zu agronomiſchen Zwecken geſchehen und der Vorfall, wie er bei Sokolnicki angegeben worden, unrichtig dargeſtellt; auch beſtreitet er, Aufträge in Betreff der Notizen über die Gerichts- und Verwaltungsbehörden ſo wie die Garniſonen ertheilt zu haben.

Was in Betreff der Schießübungen geſagt iſt, giebt er ebenfalls als richtig zu, mit der Modification, daß er die Dienſtleute und Dorfeingeſeſſenen zur Theilnahme nicht aufgefordert, ſondern blos geduldet habe, denn er gehe mit ſeinen Leuten ſehr freundlich um: es ſei eine alte polniſche Sitte, Jeden „Bruder" oder im Plural „Kinder" zu nennen; Aeußerungen, wie die in der Anklage enthaltenen, ſtellt er in Abrede gemacht zu haben, und er glaubt, daß ſolche nur auf Mißverſtändniſſen oder böswilligen Denunciationen beruhen könnten.

Er beſtreitet, einen Vortrag über Aufnahme eines Mitglieds zur Hetzjagdgeſellſchaft, wie ihn die Anklage behauptet, gehalten zu haben.

In Betreff der Pfandbriefangelegenheit erklärt er: nur von v. Malczewski ſei v. Polewski zu dem Darlehen an v. Moszczenski erſucht worden; er ſei indeß mit in der Wohnung v. Polewski's zugegen geweſen, und ſei mit beiden zu v. Moszczenski gegangen, habe auch geſehen, daß dieſem ein Pfandbrief gegeben worden ſei.

Der Angeklagte behauptet weiter: eine Verſammlung zu Komorniki habe Mitte Januar 1846 nicht ſtattgehabt. — v. Poninski und v. Kurnatowski, welche einzeln hervorgerufen werden, beſtätigen dieſe Behauptung.

Die Einladung des v. Wolniewicz, zum 4. Februar nach Poſen zu kommen, giebt er als richtig zu, leugnet aber, den an ihn gerichteten Brief verbrannt zu haben; vielmehr behauptet er, daß er durch einige Zeilen, die er unter dieſen Brief geſetzt, auch den v. Sokolnicki zur Mitreiſe eingeladen habe.

v. Poninski, welcher früher zu Protokoll erklärt hatte, ſie hätten beide die von v. Wolniewicz erhaltenen Briefe verbrannt, erklärt auf Befragen des Präſidenten, daß jenes nur in Betreff des ſeinigen, der indeß nichts Wichtiges enthalten habe, richtig ſei; in Betreff des an den Angeklagten gerichtet geweſenen wiſſe er es nicht.

v. Sokolnicki beſtätigt die Angabe des Angeklagten.

In Betreff deſſen was zu Poſen verhandelt ſei, bezieht ſich der Angeklagte lediglich auf ſeine früheren protokollariſchen Erklärungen: er giebt an, daß die Zuſammenkunft eine Privatangelegenheit zum Zwecke gehabt hätte, und beſtreitet, daß an jenem Tage, ſo wie bei ſeiner ſpäteren Anweſenheit in Poſen am 14. Februar, an welchem Tage er indeſſen den v. Wolniewicz nicht geſehen habe, etwas Revolutionaires geſprochen worden ſei. Er ſtellt in Abrede, den v. Mieroslawski gekannt und am letzterwähnten Tage geſehen zu haben.

Der Vertheidiger v. Bialkowski's macht hierauf auf folgende Punkte aufmerkſam:

1) Es ſei bei der Unterſuchung ermittelt worden, daß die Bibliothek des Angeklagten aus etwa 800 Bänden beſtehe;
2) in einer Schrift des agronomiſchen Vereins vom Jahre 1842 (die er überreicht) ſei der Gang der Verhandlungen deſſelben und die Thätigkeit des Angeklagten in Betreff des Sammelns ſtatiſtiſcher Nachrichten für den Verein erſichtlich: im Jahre 1843 ſeien dergleichen ſtatiſtiſche Notizen gedruckt worden;
3) läßt der Vertheidiger das Schreiben des Angeklagten an Grünberg und die protokollariſche Ausſage des Letzteren vorleſen;
4) läßt er ein Atteſt des Landraths des Schrodaer Kreiſes vorleſen, in welchem der Angeklagte als im Rufe des Leichtſinns und der Verſchwendung ſtehend, aber von Eifer und Thätigkeit für das Gemeinwohl beſeelt geſchildert wird;
5) von ſämmtlichen Angeklagten ſei der von dem Angeklagten in Betreff der Verſammlung zu Poſen angegebene Beweggrund als richtig beſtätigt worden;
6) daß der Angeklagte die Führung des erſten Aufgebotes habe übernehmen ſollen, ſtehe im Widerſpruche mit einzelnen Stellen des allgemeinen Theils der Anklage, und ſei damit nicht zu vereinen, daß der Angeklagte nie Soldat geweſen;
7) unter der Zahl der in den Papieren v. Mieroslawski's genannten Offiziere befinde ſich der Name des Angeklagten nicht;
8) läßt der Vertheidiger die beiden Denunciationen, auf Grund deren die Unterſuchung gegen den Angeklagten eingeleitet iſt, vorleſen.

Was aus dieſen Punkten zu Gunſten v. Bialkowski's folge, behält ſich der Vertheidiger vor ſpäter auszuführen.

Hierauf wurde die Sitzung geſchloſſen.

Siebzehnte Verhandlung am 24. Auguſt.

In Betreff des Angeklagten Thadeus v. Sokolnicki wird noch ein Schreiben vom Landrathe des Schrodaer Kreiſes verleſen. Darin ſpricht ſich der Landrath ſehr vortheilhaft über die Führung des Rittergutsbeſitzers v. Sokolnicki aus: es habe gegen denſelben gar kein Verdacht vorgelegen, er habe oft ſeine Anhänglichkeit an die preußiſche Regierung und ſich als Widerſacher einer polniſchen Inſurrection bewieſen.

Zunächſt werden nun Belaſtungszeugen gegen den Angeklagten Alphons v. Bialkowski vernommen. Es treten als ſolche die Dienſtleute Andrzeyczak, Marciniak, Hyzy, Walkowiak, Graczyk und Oſiewicz vor. Die Generalfragen werden von ihnen verneint, ſie ſind bereits in der Vorunterſuchung zu Protokoll genommen und vereidet worden. Sie haben ſämmtlich in den Dienſten des Angeklagten geſtanden, der eine befindet ſich noch darin. Es wird mit ihnen durch den Dolmetſcher verhandelt.

Der erſte Zeuge erklärt, es hätten auf dem Gute des Angeklagten Schießübungen nach der Scheibe ſtattgefunden, er ſei dabei geweſen, hätte aber nicht mitgeſchoſſen. Er will nichts davon wiſſen, daß der Angeklagte die Bauern zum Mitſchießen aufgefordert habe, obgleich er es früher ausgeſagt und beſchworen hat. Uebrigens ſagt er, daß Herren und Bauern geſchoſſen haben. Der Angeklagte habe auch für Den der am beſten treffen könne, einen Karabiner verſprochen, wenn ſie in Poſen ſchießen würden. Er bleibt dabei, daß der Angeklagte geſagt habe, ſie ſollten nach Poſen gehen

Digitized by Google

und dort ſchießen. Der Angeklagte habe die Leute aufgefordert, eine Schrift zu unterzeichnen, man habe davon geſprochen, Zeuge aber wiſſe nichts davon. Der Angeklagte habe die Dienſtleute mit Wein tractirt, theils bei der Arbeit, theils auch ſo. Der Angeklagte habe dabei vom Kriege geſprochen, „ſie würden voransreiten nach Brandenburg“. Als der Angeklagte die Dienſtleute auf dem Hofe verſammelt gehabt, hätte er geſagt, die Dienſtleute ſollten Grundſtücke bekommen, wenn ſie die Deutſchen nach Brandenburg hinausgejagt hätten. Wann die Revolution losgehen ſolle, habe der Angeklagte nicht ſagen können, er hätte aber geſagt, je ſpäter ſie komme, deſto beſſer würde ſie werden. Die Angaben des Zeugen ſtimmen mit ſeinen früheren Ausſagen überein, nur behauptet er heute, nicht ſelber mitgeſchoſſen zu haben.

Der Vertheidiger läßt noch einige Fragen an den Zeugen richten. Ob der Angeklagte nur einmal zum Kriege aufgefordert habe? Nur einmal, erklärt der Zeuge. Wer dabei zugegen geweſen? Die Mutter des Angeklagten, ſeine Ehefrau „und wir Bauern.“

An den zweiten wie auch an die vier folgenden Zeugen werden über denſelben Gegenſtand Fragen gerichtet. Der zweite Zeuge erklärt, der Angeklagte habe die Bauern aufgefordert, mitzuſchießen. Auch der erſte Zeuge Andrzeyezak habe mitgeſchoſſen; was dieſer ſehr lebhaft leugnet. Der Angeklagte habe ihnen fur gutes Schießen eine Belohnung verſprochen, er habe auch einen Gulden erhalten. Der Angeklagte habe geſagt, es ſolle ein Krieg gegen die Deutſchen ſtattfinden, er habe ſie zur Theilnahme aufgefordert und ihnen geſagt, daß ſie dann eigene Wirthſchaften erhalten würden.

Der Vertheidiger läßt an dieſen Zeugen dieſelben Fragen richten wie an den erſten. Im Widerſpruch mit jenem erklärt er, die Aufforderung zum Kriege hätte nicht Ein Mal, ſondern öfters ſtattgefunden. Daß „ein gewiſſer Lindemann“ ihnen auf der Reiſe von Poſen hieher geſagt habe, ſie ſollten bei dem bleiben, was ſie früher zu Protokoll gegeben, leugnet Zeuge.

Der dritte Zeuge ſagt, nur das erſte Mal hätte der Herr die Dienſtleute zum Mitſchießen aufgefordert, nachher ſeien ſie aus freien Stücken gekommen. Ihm ſei keine Belohnung verſprochen, bei den Schießübungen ſei keine Rede von Krieg geweſen. Der Herr habe ſeinen Dienſtleuten öfters Wein gegeben, er habe aber beim Wein nach den Schießübungen weder von Revolution noch von Krieg ſprechen gehört. Dem Zeugen werden ſeine früheren Ausſagen vorgehalten. Darauf ſagt er, es hätte der Herr im Allgemeinen von einer Revolution und davon geſprochen, daß die Dienſtleute für ihre Tapferkeit Wirthſchaften erhalten ſollten; ihm hätte der Herr dies aber nicht geſagt. Es habe der Herr ſie angeredet: „meine Brüder, meine Kinder“, er pflege dieſes aber gewöhnlich zu thun.

Der Vertheidiger läßt den Zeugen befragen, ob, wenn vom Kriege geſprochen, nicht etwa an einen Krieg gegen den Antichriſt gedacht ſei. So hat man in Polen die deutſch-katholiſche Bewegung des Herrn Czerski bezeichnet. Zeuge hat davon nichts gehört.

Die Ausſagen des vierten Zeugen ſind ähnlicher Natur. Er habe mit geſchoſſen, als der Herr ihnen eine Flinte gegeben. Der Herr hätte geſagt, ſie ſollten nach Schroda gehen und dort ſchießen, dafur ſei ihnen ein Karabiner verſprochen. Von einer Schrift, worin der Angeklagte alle Die aufgezeichnet habe, welche nach Schroda gehen ſollten, will Zeuge nichts wiſſen. Daß der Herr den Dienſtleuten öfters Wein, auch bei der Arbeit gereicht habe, ſei richtig, von Revolution und Krieg will er nichts gehört haben. Früher hat er anders ausgeſagt. Auch deſſen, daß ihnen Wirthſchaften verſprochen ſein, will er ſich nicht erinnern. Der Staatsanwalt läßt ihn fragen: ob er davon gehört, daß in Poſen geſchoſſen werden ſollte? Er verneint es.

Es werden ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen. Er erklärt, daß er das, was im Protokoll ſtehe, früher ausgeſagt habe. Der Vertheidiger läßt ihn fragen: ob ihm das Protokoll vorgeleſen worden ſei. Er antwortete, es ſei ihm ſehr raſch vorgeleſen worden, er habe es aber nicht verſtanden.

Die Ausſagen des fünften ſind ähnlich. Er ſagt noch, der Angeklagte habe geſagt, er hätte Die aufgeſchrieben, welche nach Schroda gehen ſollten, die Schrift hätte er aber nicht geſehen. Bei den Schießübungen ſei von keiner Revolution die Rede geweſen, aber ſpäter. Der Angeklagte habe geſagt, die Revolution ſolle gegen die Preußen gehen. Zu ihm, dem Zeugen, habe der Herr dies nicht geſagt, aber er ſei dabei geweſen, als er dieſes den Anderen geſagt habe. Verſprochen habe der Herr, er wiſſe aber nicht was.

Der ſechſte Zeuge, welcher bei dem Angeklagten als Schäfer in Dienſten ſtand, hat nur von ferne geſehen, daß Herren und Bauern nach der Scheibe geſchoſſen. Ueber das Schießen in Schroda, wie er früher ausgeſagt, will Zeuge jetzt nichts wiſſen. Er ſagt aber, der Herr habe zu Jemand geſagt: „Frage: willſt du ſchlagen? Antwort: Ich werde ſchlagen. Frage: Auf wen? Antwort: Auf den Preußen.“

Ein ſiebenter Zeuge, der Bediente Duszynski, tritt vor. Er verneint die Generalfragen. Er erklärt, daß er den Hrn. v. Bialkowski gar nicht wieder erkenne, derſelbe ſei nur einmal bei ſeinem Herrn (dem Grafen Mielzynski) geweſen, als derſelbe krank geweſen. Er habe auch ſchon beſchworen, daß er v. Bialkowski gar nicht kenne. Auf die Bemerkung, er habe früher geſagt, v. Bialkowski ſei zuweilen da geweſen, beſtreitet Zeuge die Richtigkeit des Protokolles. Was denn ſonſt für Perſonen das eine Mal da geweſen? Deſſen könne er ſich durchaus nicht erinnern. In früheren Ausſagen hat Zeuge ſehr ſpeciell „einen gewiſſen Carl Gliszynski“ genannt und ſogar die Perſon deſſelben ausführlich beſchrieben. Heute leugnet er alles, es ſei unrichtig, was das Gericht niedergeſchrieben.

Es werden ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen.

Als das Protokoll verleſen war, erklärt der Zeuge noch einmal, daß er ſich nicht genau erinnere, ob jener Herr Carl (nach dem Protokoll Victor Heltmann) dort geweſen. Während der ganzen Zeit, wo er, der Zeuge, dort geweſen, ſei jener nur einmal da geweſen. Bei ſeiner früheren Ausſage habe er gar nicht geſagt, daß er ihn mehrere Male geſehen. Zuletzt bezeugt er, daß das, was er heute geſagt, wahr ſei.

Es erſcheint der Zeuge v. Polewski, derſelbe, der bereits früher bei der v. Moszczenski'ſchen Sache die Ausſagen über den Pfandbrief von 1000 Thlr. gemacht. Der Zeuge erklärt wiederholt, daß er alle Ausſagen, die er machen könne, ſchon früher gemacht habe, daß er jetzt krank ſei, daß ihm Specialien, anders als er ſie früher ſchon ausgeſagt, nicht erinnerlich ſeien.

Präſident (durch den Dolmetſcher Herrn Aſſeſſor Jerzewski): Ob er ſich erboten habe, für v. Moszczenski einen Pfandbrief zu beſorgen, oder ob es von ihm verlangt worden.

Zeuge v. Polewski: Es wurde von mir verlangt. (Er überreicht ein ärztliches Atteſt, wonach er wegen zu geſchwächter Geſundheit Carlsbad gebrauchen muß.) Mein Gedächtniß, ſagt er, iſt durch Krankheit ſo geſchwächt, daß ich mich nicht mehr genau auf alle Specialien beſinnen kann. — Ich glaube, daß Malzewski und Bialkowski beide zu mir gekommen ſind — vielleicht auch nur einer von ihnen — ich weiß es nicht genau, um mich aufzufordern, den Pfandbrief zu beſorgen.

Herr Lewald, Vertheidiger: Es iſt dem Angeklagten ſehr unangenehm, daß der Zeuge ſo plötzlich ein ſchwaches Gedächtniß habe. Ich bitte, ihn fragen zu laſſen, ob v. Malezewski und v. Bialkowski nicht wegen einer Ehrenſache zu ihm gekommen ſind?

Zeuge: Ja, das iſt wahr.

Vertheidiger: . . . und ob nicht bei dieſer Gelegenheit Malezewki und Bialkowski gefragt, ob er, der Zeuge, nicht Jemand kenne, der 1000 Thlr. leihen wolle.

Zeuge: Ja, das iſt wahr.

Präſident: Der Gerichtshof hält es nicht für nöthig, daß der Zeuge weiter zu vernehmen iſt. Er kann ganz abtreten.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers Herrn Lewald wird das Atteſt des Arztes vorgeleſen, woraus hervorgeht, daß der Zeuge, ſeit 27 Jahren krank, an nervöſem Kopfſchmerze leide ꝛc.

Hierauf werden vier Entlaſtungszeugen, v. Dobrowolski, v. Brzozowski, Graf Marcell v. Bninski und Prevoſti vorgeführt. Nachdem ihnen die allgemeinen formalen Vorhaltungen gemacht und die Generalfragen an ſie gerichtet ſind, treten drei von ihnen ab; zurück bleibt der erſte Zeuge v. Dobrowolski. Er iſt Gutsbeſitzer in der Nähe von Schroda.

Er ſagt aus, daß er den Angeklagten als Nachbar kenne, daß er 1845 mit ihm und noch anderen Perſonen bei Thadeus v. Sokolnicki zuſammengekommen ſei (auch Th. v. Radonski ſei zugegen geweſen); er wiſſe jedoch nicht, was da geſprochen. An den Schießübungen habe er, der Zeuge, ſelbſt theilgenommen. Es ſei nach einer Scheibe mit Büchſen und Piſtolen geſchoſſen worden. Auch Bauern, die dort hingekommen, haben dort mitgeſchoſſen. Ob Herr v. Bialkowski ſie aufgefordert, ob er ihnen Verſprechungen gemacht, ob er ihnen Belohnungen verſprochen: davon habe er nichts gehört. Mit Wein habe ſie Herr v. Bialkowski tractirt, aber ob er Dem der am beſten ſchießen würde, einen Preis beſtimmt habe, das wiſſe er nicht. Zeuge er-

Digitized by Google

klärt, daß er im Ganzen zweimal an ſolchen Schießübungen Theil genommen, im Sommer 1845, und daß er dieſen von 4, 5 Uhr bis gegen Abend beigewohnt habe. — Auf Veranlaſſung des Staatsanwaltes wird der Zeuge gefragt, wie lange geſchoſſen worden? Er antwortet: Etwa eine Stunde, bis 5 oder 6 Uhr. (Zeuge tritt ab.)

Zweiter Zeuge, v. Brzozowski, 26 Jahr alt, evangeliſcher Confeſſion, gegenwärtig Buchhalter. Er war bei dem Angeklagten zwei Monate, um dort die Landwirthſchaft zu erlernen. Er ſagt aus, daß er an dem Scheibenſchießen zweimal an Nachmittagen theilgenommen, und daß auch die Bauern damals daran theilgenommen haben. Ob dieſen und den Dienſtleuten Verſprechungen gemacht worden, das wiſſe er nicht; ebenſowenig, ob von Revolution oder Krieg die Rede geweſen. Eine dem Zeugen auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers vorgelegte Frage, ob ihn, da er erklärt, daß er zwar auf einem anderen Vorwerke ſich befunden, jedoch ſehr häufig dort geweſen ſei, von den Dienſtleuten nicht von den ihnen gemachten Verſprechungen erzählt worden ſei, verneint er. (Tritt ab.)

Der Präſident läßt nun die Ausſagen eines von der Vertheidigung vorgeſchlagenen Zeugen, v. Koſicki, der nicht anweſend verleſen. Der weſentliche Inhalt dieſer Ausſage iſt, daß Zeuge ¼ Meile von Schroda entfernt wohne, daß er zu Schießübungen dort, die für diejenigen welche zu den Mäßigkeitsvereinen gehören, veranſtaltet worden, von dem Bürgermeiſter aufgefordert worden, und daß Herr v. Bialkowski zu ihm geäußert: es ſei ſchlimm, daß den Dienſtleuten Gewehre gegeben werden ꝛc.

Der Präſident läßt ferner ein mit dem Grafen Adolph v. Bniński, der ebenfalls von der Vertheidigung zum Zeugen vorgeſchlagen, vorgenommenes Verhör nach dem Protokolle verleſen. Der Zeuge hat ausgeſagt, daß er Schwager des Angeklagten, mit dieſem am 4. Februar 1846 in Poſen bei ſeiner Mutter, der Gräfin Bnińska, zuſammengekommen, dort zwei Stunden mit ihm geblieben ſei und ihn dann, da er, der Zeuge, zu dem Ober-Präſidenten v. Beurmann gegangen, begleitet habe.

Hierauf erſcheint der dritte Schutzzeuge, Graf Marcell v. Bniński. Er iſt 29 Jahre alt, Schwager des Angeklagten. Er glaubt, daß Angeklagter am 4 Februar Vormittags bei der Mutter in Poſen geweſen; zwiſchen 4 und 5 Uhr ſei derſelbe zu ihm dem Zeugen gekommen, der damals im Bazar logirt habe.

Als vierter Entlaſtungszeuge wird vorgeführt:

Prevoſti, Conditor im Bazar zu Poſen. Er kann nicht mit Beſtimmtheit ſagen, ob der Angeklagte am 4. Februar bei ihm geweſen. Er habe ſein Contobuch nachgeſehen — als er zur Vernehmung in dieſer Sache vorgeladen worden — er habe jedoch nicht ſeinen Namen darin gefunden. In ſeinem Contobuche ſeien ſonſt alle Namen Derjenigen verzeichnet, die in die Conditorei des Bazars kommen.

Der Präſident vereidigt hierauf den erſten Zeugen v. Dobrowolski. Herr Lewald ſieht in dem §. 358 auch die Beſtimmung, daß der Schwager des Hrn. v. Bialkowski vereidigt werden könne. Der Präſident bemerkt, daß dies bereits beſprochen und daß er nicht vereidigt werden könne.

Es werden nun die zu Protokoll genommenen Ausſagen der zu Zeugen vorgeſchlagenen, zur Zeit nicht anweſenden Perſonen, Dr. Hoffmann, Gefängnißarztes der Hausvoigtei, und Inſpector Lieutenant Stephan, vorgeleſen. Erſterer erklärt, daß er im November 1846 den Adolph v. Bialkowski zur ärztlichen Behandlung im Hausvoigteigefängniſſe erhalten habe. Derſelbe ſei nervös-gaſtriſch afficirt geweſen. Er habe ſich mehrmals über die ungebührliche Behandlung des Inquirenten Miketta bei ihm, dem Arzte, unmittelbar nach dem von demſelben mit ihm vorgenommenen Verhöre beſchwert, ihm auch ein Beiſpiel angeführt: wie der Inquirent dem Angeklagten vor dem Verhöre ein Daguerreotypbild ſeiner Frau und Kinder vorgezeigt habe, um ihn weich zu machen und zu beſtimmen, die von ihm verlangten Ausſagen zu machen. Er, der Arzt, habe die Aufregung des Angeklagten ſeinem nervöſen Zuſtande zugeſchrieben, und den Inquirenten erſucht, mit den Verhören einzuhalten, was dieſer auch mit großer Bereitwilligkeit ihm verſprochen.

Die Ausſage des Inſpectors der Hausvoigtei, Lieutenant Stephan, bekundete, daß der Angeklagte Ende September 1846 der Hausvoigtei abgeliefert worden Dieſer habe damals ihm erklärt, ihn friere in ſeinem Zimmer. Er, der Inſpector, könne jedoch bezeugen, daß er 14—15 Grad Wärme in ſeinem Zimmer gehabt habe. Er glaubte, daß der Angeklagte an Gemüthsaufregung gelitten. Von einer ſchlechten Behandlung, die der Angeklagte vom Inquirenten erfahren, erinnere er ſich nichts von Jenem gehört zu haben. Nur von dem Daguerreotypbilde habe er ihm erzählt.

Der Vertheidiger Herr Lewald bringt nun noch ſeine aus den Akten nachgewieſenen Klagen zur Sprache über die von dem Inquirenten ausgeübte Behandlung des Angeklagten. Am 22. October, am Namenstage des Letzteren ſei Miketta zu dem Angeklagten gekommen, habe ihm gratulirt und ihm Verſprechungen gemacht.

Der vorgerufene Angeklagte v. Bialkowski giebt das Nähere hierüber an. Der Inquirent habe ihm eine beſſere Wohnung und die Vergünſtigung verſprochen, daß er ſeine Frau und Kinder ſehen würde, wenn er bekennen werde, daß er Theilnehmer an der Verſchwörung ꝛc. ſei.

Herr Lewald legt hierauf zwei Briefe vor, beide vom 22. October, einer vom Schwager, der andere von der Frau des Angeklagten, von denen der letztere dieſem erſt am 28ſten übergeben worden: in dem letzteren heißt es unter Anderm: „Ich gebe Dir, mein Lieber, zu, daß Du lieber die ruſſiſche Knute ertragen willſt, als dieſe Politik ꝛc.“

Der Mitangeklagte v. Kierski, der mit dem Angeklagten in der Hausvoigtei zuſammen geſeſſen, bezeugt, daß er durch die Decke die dem Angeklagten von dem Inquirenten gemachten Verſprechungen gehört habe.

Herr Lewald ſpricht ferner davon, was der Inquirent unter dem Einwirken auf „das verſtockte Gemüth des Verbrechers“ verſtanden haben müſſe. Er führt an, wie Miketta den Decan Knolinski, der jetzt im Irrenhauſe ſitzt, zu einer Zeit verhört habe, als dieſer ſchon tiefſinnig geweſen.

Stabsarzt Dr. Petri, als Zeuge herbeigerufen, beſtätigt dies.

Zuletzt führt Hr. Lewald noch an, wie in einem Aktenſtücke der Inquirent den Thad. v. Radonski als einen ſolchen bebezeichnet, der 200 Thlr. unterſchlagen, und wie eine Seite darauf geſagt iſt, daß dieſe 200 Thlr. wieder da ſind.

Thad. v. Radonski, vorgerufen, ſagt aus: „Der Miketta der meine Ehre, das theuerſte Gut für mich, zu ſchänden gewagt — —

Präſident: Sie haben ſich hier nur auf die Sache einzulaſſen.

Thad. v. Radonski: Ich berufe mich (ſich zu den Angeklagten wendend) auf meine Landsleute; ſie mögen bezeugen, ob ich wohl je im Stande geweſen eine Schandthat zu begehen….

(Die Mehrzahl der Angeklagten erhebt ſich von ihren Sitzen.)

Der Präſident läßt ihn abtreten, und beſtimmt daß die Pauſe eintritt.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird die Anklage gegen Anaſtaſius v. Radonski verleſen.

Sie lautet:

30. Anaſtaſius v. Radonski.

Er iſt 34 Jahr alt, katholiſch und aus Grätz gebürtig. Unterricht erhielt er zuerſt auf dem Mariengymnaſium zu Poſen, dann auf dem Gymnaſium zu Liſſa. Als im Jahre 1830 die polniſche Revolution ausbrach, trat er in die Armee der Inſurgenten, diente bei der zweiten leichten Batterie der Artillerie im Rozyckiſchen Corps, und trat mit nach Oeſterreich über. Nach ſeiner Rückkehr zur Unterſuchung gezogen, wurde er zu einer ſechsmonatlichen Gefängnißſtrafe und Vermögensconfiscation verurtheilt, welche Strafe ihm jedoch durch Königliche Gnade erlaſſen iſt. Nun ſtudirte er im Jahre 1833 bis zum Jahre 1835 auf der Univerſität zu Berlin.

Nach ſeiner Verheiratung nahm er ſeinen Wohnſitz auf dem zum Nachlaſſe ſeines Schwiegervaters v. Bialoblocki gehörigen und ſeiner Ehefrau zur Nutznießung überlaſſenen Rittergute Glębocki im Schrodaer Kreiſe. Er gehört zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Anaſtaſius v. Radonski nahm Theil an dem polniſchen Caſino zu Goſtyn und an dem Schrodaer Leſevereine, und war Mitglied des polniſchen Caſinos zu Poſen. Beſondere Thätigkeit widmete er aber dem Gneſener agronomiſchen Verein. Er war deſſen Secretair und kam als ſolcher in vielfache Berührung mit dem Dr. Liebelt, dem Director jenes Vereins, den er übrigens ſchon von früher ſehr genau kannte, indem er im Polniſchen Inſurrectionskriege mit ihm ein und daſſelbe Geſchütz bedient hatte. Ebenſo ſtand er in freundſchaftlicher Beziehung zu dem Dr. Matecki, und hatte überhaupt eine ausgebreitete Bekanntſchaft, die ſich namentlich auf die Mitangeklagten Dr. Palicki, Decan Knolinski, Adolph v. Malczewski, Joſeph v. Szoldrski, Wladislaus v. Lacki, Appolinar v. Kurnatowski, Heinrich v. Poninski, Alphons v. Bialkowski, Wladislaus v. Koſinski, Thadeus v. Sokolnicki, Hippolyt v. Szczawinski, Alexander v. Guttry, Landſchafts-Director v. Jarochowski, Stanislaus v. Sadowski und Alexander v. Brudzewski erſtreckte. Auch mit Severyn v. Elzanowski, der ihn nicht nur mehrfach beſuchte, ſondern ſich auch einmal 14 Tage bis 3 Wochen bei ihm aufhielt, ſtand er in Verbindung.

Digitized by Google

Der Angeklagte war bereits durch die Lectüre verſchiedener Schriften der polniſch-revolutionairen Literatur und namentlich des demokratiſchen Vereins mit der Sache der Revolution und Verſchwörung vertraut, als er im Frühjahr 1845 mit Ludwig v. Mieroslawski zu Pakoslaw im Hauſe des Fräuleins Emilie v. Szczaniecka zuſammentraf. v. Mieroslawski dachte ihm das Commiſſariat des Schrodaer Kreiſes zu und trug ihn auch für dieſen Kreis in die bei ihm in Beſchlag genommenen Notizen ein.

Inzwiſchen aber wirkte der Angeklagte zunächſt als Reiſe-Commiſſarius für den Aufſtand gemeinſchaftlich mit Wladimir v. Wolniewicz, Adolph v. Malczewski, Apollinar v. Kurnatowski und Nepomucen v. Sadowski.

Aus den Berichten dieſer Perſonen erhielt v. Mieroslawski die nöthigen Nachrichten, wer zu den Aemtern der Commiſſaire oder Offiziere geeignet ſei, und aus ihren Notizen ſind ſeine ſchriftlichen Aufzeichnungen über die Beſetzung jener Aemter entnommen.

Insbeſondere aber hatte noch der Angeklagte neben v. Wolniewicz und Adolph v. Malczewski den Auftrag, bei ſeinen Reiſen beträchtliche Geldfonds von den Mitverſchworenen zu erheben und aufzubringen.

Dieſes Auftrages entledigte er ſich namentlich dem Joſeph v. Szoldrski gegenüber. Gegen Ende December 1845 traf er dieſen auf dem Markte in Schmiegel. Er theilte ihm zuerſt mit, daß nach einer neuen Organiſation der Verwaltung er, der Angeklagte, beſtimmt ſei, die Verbindung zwiſchen den Obern der Verſchwörung und den Verbündeten des Koſtener Kreiſes zu unterhalten. An dem Loſungsworte „od dziadusia" — vom Großvater — werde v. Szoldrski jedes Mitglied, welches in Verbindungs-Angelegenheiten zu ihm komme, erkennen, und die Befehle eines ſolchen habe er als die der vorgeſetzten Verbindung zu reſpectiren. Der Sitz der Regierung oder des Vereins-Vorſtandes ſei nunmehr nach Krakau verlegt.

Sodann aber forderte er für die Verbindungszwecke 1000 Thlr. die Szoldrski bis zum 15. Januar für ſich an ihn zahlen, und außerdem noch 300 Thlr., die derſelbe von Anderen aus dem Koſtener Kreiſe einziehen ſolle.

Es iſt weiter unten bei v. Szoldrski näher dargeſtellt, wie derſelbe am 15. Januar dem Angeklagten zu Poſen 50 Thlr. zahlte, womit dieſer indeß wenig zufrieden war. Er verſprach dem v. Szoldrski indeß eine Inſtruction für den Aufſtand, die er ſpäter erhalten ſollte, und dann theilte er ihm mit, daß große Mißverhältniſſe unter den Mitgliedern der Verbindung entſtanden ſeien.

Am 4. Februar war v. Radonski wiederum in Poſen und im Bazar abgeſtiegen. Er kam hier in das Zimmer des Wladimir v. Wolniewicz, wo dieſer ſo eben die Inſtructionen über den Aufſtand vorgeleſen und erläutert hatte. In des Angeklagten Gegenwart ſprachen die Anweſenden noch im Allgemeinen über den Aufſtand und verabredeten, zu einer weiteren Verſammlung am 14. Februar bei Poninski im Hôtel de Bavière zuſammen zu kommen.

Nunmehr begab ſich der Angeklagte mit Adolph v. Malczewski zu dem wenige Tage vorher von Krakau zurückgekehrten Ludwig v. Mieroslawski. Dieſer beſprach mit ihnen die Vorbereitungen für den Aufſtand im Allgemeinen und die für die Kreiſe Schroda, Wreſchen und Gneſen insbeſondere. Der Angeklagte erhielt den Auftrag, zunächſt eine Rundreiſe in ſämmtlichen nordöſtlichen Kreiſen zu machen, beſonders um noch mehr Gelder für das revolutionaire Unternehmen zu ſchaffen. Nach ſeiner Rückkehr ſollte er Auskunft geben über die von den Kreiscommiſſarien in jenem Bereiche ihm gemachten Berichte, nachdem dieſelben den Befehl zum Losbruche der Bewegung und die ihnen zu ertheilenden Inſtructionen in Empfang genommen haben würden. Letzteres kam indeß nicht zur Ausführung, indem man es vorzog, daß die betreffenden Kreiscommiſſaire ihre Berichte dem Ludwig v. Mieroslawski ſelbſt mündlich erſtatten ſollten, theils in Srebna-Gora, theils in der in Kocialkowogórka zu beſtimmenden Verſammlung.

Am 6. Februar begab v. Radonski ſich ſchon auf die Reiſe. In Gleſno traf er mit v. Koſinski zuſammen, der mit Nepomucen v. Sadowski in Bromberg eine Zuſammenkunft verabredet hatte.

Letzterer wurde aus Weſtpreußen erwartet. v. Koſinski wollte mit ihm über die Lage der Verſchwörungs-Angelegenheit in dortiger Gegend Rückſprache nehmen und der Angeklagte ſollte dann die eingezogenen Nachrichten nach Poſen befördern. Von Gleſno fuhren der Angeklagte und v. Koſinski zuſammen zunächſt nach Samoſtezel zu Graf Ignaz Bninski, und ſetzten von dort ihren Weg gemeinſchaftlich weiter fort.

Am 13. Februar trafen ſie in Bromberg ein. Hier hörten ſie von den ſtattgefundenen Verhaftungen. Der Angeklagte führte keine Legitimation bei ſich, er erwartete deshalb die Ankunft des Nepomucen v. Sadowski nicht, ſondern kehrte nach Poſen zurück. Hier wurde er verhaftet, nachdem er ſich noch kurz vorher über die Nutzloſigkeit der Bewegung gegen den Dr. Matecki ausgeſprochen und hinzugeſetzt hatte, er werde als Opfer derſelben fallen.

Daß er früher gerüchtsweiſe von einem Aufſtande, der bevorſtehe und hauptſächlich gegen Rußland gerichtet ſein ſollte, ſowie in der letzten Zeit auch von Emiſſairen, die gekommen, ihn vorzubereiten, gehört habe, hat der Angeklagte ſelbſt eingeräumt.

Unter den bei ihm in Beſchlag genommenen Sachen befinden ſich die Druckſchriften Katechism demokratyczny (demokratiſcher Katechismus) und Towarzystwo demokratyczne polskie (der polniſch-demokratiſche Verein.)

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, Joſeph v. Szoldrski, Thadeus v. Sokolnicki, Heinrich v. Poninski, Wladislaus v. Koſinski, Stanislaus v. Sadowski und Dr. Matecki.]

Anaſtaſius v. Radonski, Bruder des Thadeus v. Radonski, und dieſem im Aeußern ſehr ähnlich, nur daß Letzterer kräftiger, gebräunter und durch eine Hiebwunde im Geſicht entſtellt iſt, räumt ein, mit den in der Anklage genannten Perſonen Bekanntſchaft gehabt zu haben, welche indeß ſich nur auf Beſuche und Gegenbeſuche beſchränkt habe. v. Elzanowski ſei nur ein einziges Mal 14 Tage bis 3 Wochen lang bei ihm geweſen und ſpäter habe er denſelben nur noch einmal bei ſeiner Schwiegermutter geſehen.

Präſident: Sind Sie mit der polniſch-revolutionairen Literatur bekannt?

Angeklagter: Ja, mit der Literatur meines Vaterlandes bin ich bekannt. Zu unſerer Literatur im 19ten Jahrhundert gehört nicht nur das was in den früher polniſchen Ländern ſelbſt, ſondern auch was im Auslande, in Paris, Brüſſel und London namentlich, geſchrieben und herausgegeben wird. Dieſe Bücher ſind zwar verboten, aber ich berufe mich auf das ganze leſende Publicum, ich berufe mich auf die Deutſchen insbeſondere, bei denen ſeit vielen Jahren ſo viel geſchrieben wird, aus dem zwar noch keine Revolution entſtanden iſt, was aber jede Minute zur Revolution führen kann: ob Jemand darunter iſt, der nicht irgend ein verbotenes Buch geleſen hat.

Der Angeklagte beſtreitet, den v. Mieroslawski je geſehen und mit ihm verkehrt zu haben.

v. Mieroslawski wird vorgerufen und befragt, ob er den Angeklagten kenne.

v. Mieroslawski: Es iſt nicht derſelbe v. Radonski, von dem ich geſprochen habe; der den ich meine iſt jünger, dieſen hier kenne ich nicht und ich bin mit ihm nie confrontirt worden.

Der Angeklagte beſtreitet ferner, mit v. Szoldrski in Verbindung wegen Geldbeiträge geſtanden zu haben.

v. Szoldrski, vorgerufen, erklärt, mit dem Angeklagten um Weihnachten 1845 auf der Reiſe nach Poſen zuſammengetroffen zu ſein, bei welcher Gelegenheit ihn dieſer um Beiträge für die Familien arretirter Perſonen gebeten habe. Ein Angeſtellter bei der Landſchaft ſei es, der für die Verbindung ihn um Beiträge angegangen; dieſen wollte er nicht nennen. Beide von ihm in der Vorunterſuchung ſchon gemachte Ausſagen müßten durch ein Mißverſtändniß des Inquirenten vermengt worden ſein. Die früheren Protokolle werden ihm vorgeleſen; worauf er noch erklärt, er habe dem Angeklagten 50 Thaler in Poſen gegeben, eben für die Familien Inhaftirter.

Der Angeklagte weiß ſich deſſen nicht zu erinnern, giebt aber die Möglichkeit zu.

Er räumt ferner ein, am 4. Februar Nachmittags im Bazar zu Poſen geweſen zu ſein, fügt aber hinzu: In meiner Gegenwart iſt weder über den Aufſtand etwas verabredet, noch die Verſammlung vom 14. Febr. im Hotel de Bavière beſtimmt worden. Er will bei v. Wolniewicz nur den v. Sokolnicki und v. Bialkowski, nicht aber den v. Poninski, getroffen haben.

v. Poninski, vorgerufen, erklärt, gegen 6 Uhr zu Wolniewicz gekommen zu ſein, den Angklagten aber nicht geſehen zu haben.

Auf die Frage, was im Bazar verhandelt worden, erklärt der Angeklagte nur ein paar Minuten lang verweilt zu haben und beſtreitet, daß etwas hinſichtlich des Aufſtandes verhandelt worden ſei.

Am 6. Februar will der Angeklagte die Reiſe von Poſen über Gleſno nach Bromberg, von welcher die Anklage ſpricht, im Auftrage ſeiner Schwiegermutter, gemacht, um die Aufnahme eines Ehecontractes mit Nepomucen v. Sadowski zu beſprechen, und zufällig auf derſelben den v. Koſinski getroffen haben; den Nepomucen v. Sadowski habe er nicht in Bromberg gefunden, ſei aber daſelbſt am 13ten mit Stanislaus v. Sadowski zum erſten Male zuſammengetroffen und mit demſelben Tags darauf weiter über Slupy nach Poſen gefahren, um ſeinen Bruder Joſeph zu beſuchen. Von der bevorſtehenden Verſchwörung ſei dabei nie die Rede geweſen.

Letzteres beſtätigt v. Sadowski, welcher vorgerufen und auf ſeine früheren Angaben verwieſen wird; er erklärt die früheren Protokolle aus ſchon angegebenen Gründen für falſch.

Der Angeklagte räumt ein, in Poſen den Dr. Matecki geſprochen und gegen ihn Aeußerungen über die Nutzloſigkeit der Be-

Digitized by Google

wegung im Allgemeinen, von der damals ſchon jedes Kind geſprochen, gemacht zu haben; beſtreitet aber geſagt zu haben: „ich werde als Opfer derſelben fallen.“

Dr. Matecki wird vorgerufen. Er erklärt ſeine frühere Angabe, wonach der Angeklagte die letzterwähnte Aeußerung zu ihm gethan haben ſolle, für unwahr. Er motivirt dieſen Widerruf dadurch, daß der Inquirent ihn durch allerlei Vorhaltungen zur Angabe jener Aeußerung, die in Wahrheit vom Angeklagten nicht geſchehen ſei, gedrängt habe, und vergleicht das ganze Protokoll einem Romane, welchen der Inquirent Land- und Stadtgerichts-Rath Miketta, aus eigener Phantaſie, nicht aus wirklichen Ausſagen zuſammengeſetzt hätte; letzterer habe, aufgefordert das Protokoll zu ändern, ihm erwidert, „dies ſei uuzuläſſig; er möge Beſchwerde führen, indeß rathe er hiervon ab, denn dadurch werde er (Matecki) ſeine Lage nur noch mehr verſchlimmern.“

Der Angeklagte räumt endlich als richtig ein, was am Schluſſe der Anklage geſagt iſt.

Der Staatsanwalt macht hierauf auf ein Manuſcript des v. Mieroslawski (nämlich die ſchriftlichen Antworten auf die Vorhaltungen des Polizeidirector Duncker) aufmerkſam, worin eine Aeußerung enthalten wonach es allerdings den Anſchein gewinne, daß ſich v. Mieroslawski in der Perſon des Angeklagten geirrt habe, denn darin bezeichne er letzteren in einer Weiſe, die, wie es ihm ſcheine, nicht auf den Angeklagten paſſe, nämlich: „Radonski, — der Vorname entfällt mir — aber es iſt der ſtarke und ſchöne Jüngling, ... ſoll zu einem financiellen Zwecke eine Rundreiſe machen.“

Der Vertheidiger des Angeklagten Herr Aſſeſſor Herzberg, bemerkt hierzu, daß es 8 Brüder v. Radonski und außerdem 2 Verwandte väterlicher Seits gebe. Er überreicht mehrere Scripturen, aus denen die Richtigkeit der vom Angeklagten über den Zweck ſeiner Reiſe nach Poſen gethanen Ausſage hervorgehen ſoll; ferner ein Schreiben des Diſtrictscommiſſars an die Generalcommiſſion, worin der Angeklagte als ein ſehr moraliſcher Menſch geſchildert wird, der wenig Umgang pflege, der eingezogen und nur für die Seinigen und ſein Hausweſen lebe. Er will endlich noch nähere Angaben über die Bedeutung der agronomiſchen Vereine machen, wird aber vom Präſidenten veranlaßt, dies bei der Vertheidigungsrede vorzubringen.

Der Präſident erklärt hierauf, bei der Unterſuchung gegen v. Sokolnicki ſei die Vernehmung des Land- und Stadtgerichts-Rathes Miketta und deſſen Protokollführers Fagiewicz beantragt; jener ſei wegen Krankheit am Erſcheinen verhindert worden, weshalb gefragt werde, ob Fagiewicz' alleinige Vernehmung beantragt werde.

Der Vertheidiger des v. Sokolnicki beſteht darauf und bittet, denſelben über folgende Punkte zu befragen:

1) ob Miketta dem v. Sokolnicki vorgehalten, daß er, wenn er geſtehe, ſeine Freilaſſung eher als ſonſt zu erwarten habe;
2) ob der Zeuge dem v. Sokolnicki auf ſein Verwundern über die Vorhaltungen des Inquirenten geſagt habe, Alles in Betreff des Vorfalls am 14. Februar ſei bereits geſtanden;
3) ob Miketta geſagt, v. Sokolnicki möge nicht leugnen: er, Miketta, wiſſe ſchon alles: er habe es in der Seſſion von den anderen Inquirenten gehört;
4) endlich möge v. Poninski befragt werden, wann er ſich zum letzten Male in Geſellſchaft des Herrn Polizeipräſidenten v. Minutoli befunden habe.

Zugleich ſtellt der Vertheidiger v. Sokolnicki's noch einen zweiten Antrag. Er ſpricht ungefähr folgendes:

Der allgemeine Theil der Anklage bezüchtigt jeden der Angeklagten des Hochverrathes. Hochverrath läge nur vor, wenn das Unternehmen gegen Preußen mit bewaffneten Mitteln gerichtet geweſen wäre. v. Mieroslawski behauptet in dieſer Hinſicht, früher habe die Centraliſation, welche als Heerd der Verſchwörung anzuſehen, beabſichtigt, aus 5 Provinzen den polniſchen Staat wiederberzuſtellen, und zwar habe der preußiſche Antheil Polens die fünfte Provinz bilden ſollen. Kurz vor ſeiner Abreiſe aus Paris ſoll aber eine Verſammlung der Centraliſation ſtattgehabt und die Mitglieder einen neuen Beſchluß gefaßt haben, der dahin gegangen ſei, bei dem Aufſtande Preußen auszulaſſen, jedenfalls keine gewaltſamen Mittel gegen daſſelbe zu ergreifen. Es iſt dies eine erhebliche Thatſache und als erheblich vom hohen Gerichtshofe ſelbſt anerkannt; der Beweis iſt für zuläſſig gehalten, denn wenn auch nicht darauf eingegangen iſt, daß der Gerichtshof ſich mit der Centraliſation in Vernehmen ſetzen möge, ſo iſt es doch den Angeklagten überlaſſen worden, die Protokolle zu beſchaffen. Daß dieſe ſo herbeigeſchafften Protokolle keinen Beweis abgeben würden, muß ich zugeſtehen. Der hohe Gerichtshof wolle daher procediren, wie er im folgenden Falle thun würde. Ich nehme an, v. Mieroslawski hätte in Preußen einen Mord begangen und ſei deshalb arretirt, er wolle nun das Alibi nachweiſen und zwar durch zwei Franzoſen, in deren Geſellſchaft er zur Zeit der That geweſen zu ſein angebe: jeder preußiſche Richter würde dann die franzöſiſchen Behörden um Vernehmung dieſer Zeugen requiriren, und die Folge der günſtigen Ausſagen derſelben würde ſein, daß v. Mieroslawski in Freiheit geſetzt würde. Eben ſo trage ich darauf an, wolle der hohe Gerichtshof die franzöſiſchen Behörden um Vernehmung der vier von v. Mieroslawski angegebenen Mitglieder der Centraliſation requiriren.

Präſident: Der Gerichtshof iſt der Anſicht, daß hierauf nicht eingegangen werden könne.

Der Zeuge Fagiewicz wird vorgerufen.

Hinſichtlich der erſten Frage bekundet er, es ſei im Mai oder Juni 1846 bei der vorletzten oder letzten Vernehmung v. Sokolnicki's der Vorhalt vom Land- und Stadtgerichtsrath Miketta gemacht worden, daß er bei einem Geſtändniſſe vorläufig entlaſſen werde; überhaupt ſei von Entlaſſung, und daß ſich Miketta für ſelbige verwenden wolle, mehrfach die Rede geweſen. — Hinſichtlich der zweiten Frage ſtellt Zeuge ſeine Wiſſenſchaft in Abrede. — Hinſichtlich der dritten bekundet er, Miketta habe dem v. Sokolnicki vorgehalten: „nach Lage der Akten,wiſſe man ſchon Alles; er ſolle alſo nicht leugnen.“

Der Zeuge nimmt dieſe Ausſagen auf den geleiſteten Eid.

Der Vertheidiger führt an, daß, da die mit v. Sokolnicki an der Zuſammenkunft in Poſen betheiligten Mitangeklagten ſämmtlich ſpäter als er Geſtändniſſe abgelegt, einige davon gar nicht geſtanden hätten, ſo müßten die Vorhaltungen des Inquirenten entweder aus eigener Erfindung hergenommen ſein oder es müßten mündliche oder ſchriftliche Anzeigen der Vernehmung v. Sokolnicki's vorangegangen ſein.

Staatsanwalt: Zur Erläuterung muß ich Folgendes bemerken: Es findet ſich nicht ſelten in den Akten eine Verfügung der Immediat-Commiſſion, welche mit den Worten beginnt: „Aus Gründen, auf die nicht zurückzugehen, iſt bekannt geworden ...“ Ich glaube, daß für den hohen Gerichtshof dieſe Notizen werthlos ſind, deshalb habe ich auch den Antrag zu den Akten gegeben, daß, wenn irgendwie ein Beweis aus den Akten entnommen werden ſolle, zuvor die Quelle angegeben und darauf zurückgegangen werden müſſe. Die Quellen ſind nun an jenen Stellen nicht angegeben worden. Ich bin alſo von der Anſicht ausgegangen, daß alle jene Notizen etwas ganz Irrelevantes für die Unterſuchung ſind. Deshalb halte ich es für unerheblich, darauf näher einzugehen.

Präſident: Es iſt vom Gerichtshofe angenommen, daß keine Erörterung darüber ſtatthaben ſoll.

Ich erſuche nun den Herrn Staatsanwalt, die Anklage gegen v. Poninski, v. Sokolnicki, v. Bialkowski und die beiden v. Radonski näher zu begründen.

Der Herr Staatsanwalt beginnt:

Die Angeklagten, um die es ſich handelt, ſind wieder durch ein beſtimmtes Factum verbunden. Dies Factum iſt die Zuſammenkunft am 4. Februar 1845 im Bazar zu Poſen auf der Stube des flüchtigen v. Wolniewicz. Ich werde daher zunächſt dies Factum in Bezug auf Alle objectiv betrachten und dann den Reat eines jeden Einzelnen in Betracht ziehen.

Es ſteht ſo viel feſt durch die eigenen Angaben der Angeklagten, daß ſie dort zuſammengekommen ſind; es ſteht feſt, daß ſie Vormittags zuſammengekommen ſind und daß ſie Nachmittags noch einmal zuſammengekommen ſind; Vormittags ſind die beiden Brüder v. Radonski nicht dabei geweſen, Nachmittags ſind auch ſie dabei geweſen. Die Vertheidigung hat in Beziehung auf v. Bialkowski den Beweis zu führen geſucht, daß er zu der Zeit nicht dort geweſen ſei, und Zeugen haben hier bekundet, daß er zu verſchiedenen Zeiten jenes Tages anderswo geweſen iſt. Indeß meiner Anſicht nach kann darauf nichts ankommen: denn daß ſie zuſammen geweſen, iſt gewiß. Zu welchem Zwecke ſie zuſammen geweſen, darüber konnen die Zeugen keine Auskunft geben: die Anklage beſtimmt was dort geſchehen ſei. Es iſt hier nur die Frage übrig, ob in der Zeit, welche nach der Ausſage der Zeugen dem v. Bialkowski frei geblieben, es möglich war, daß derſelbe das verhandeln konnte, was nach Inhalt der Anklage verhandelt worden iſt.

Gehen wir auf die Frage zurück, aus welcher Veranlaſſung die Zuſammenkunft ſtattfand, ſo wird jetzt von den Angeklagten geſagt, daß ſie zuſammengekommen ſeien, durch v. Wolniewicz veranlaßt, um eine Angelegenheit in Betreff Jemandes, den man wegen Verdachts im Schro-

Digitized by Google

daer Vereine nicht habe dulden wollen. Ich glaube nicht, daß dieſe Angabe Glauben verdient.

Früher iſt von v. Sokolnicki und von v. Poninski ganz beſtimmt ausgeſagt worden, wie ſie v. Wolniewicz eingeladen habe, wegen einer wichtigen Angelegenheit hinzukommen; Thadeus v. Radonski hat in der Vorunterſuchung geſagt, er ſei eingeladen worden, ohne daß man ihm den Grund mitgetheilt hätte. Nimmt man die Geſtändniſſe des v. Poninski und die Angabe v. Mieroslawski's, ſo ſtellt ſich die Sache ſo: — v. Koſinski war mit v. Mieroslawski in Krakau: hier wurden die Inſtructionen gemacht; v. Koſinski brachte ſie mit und gab ſie an v. Wolniewicz, um ſie weiter zu verbreiten. Ganz natürlich ſchließt ſich die Angabe v. Sokolnicki's und v. Poninski's daran an: es muß alſo daraus, daß bei dieſen Annahmen ein ſo natürlicher Zuſammenhang entſteht, der Rückſchluß gemacht werden, daß der Zweck der in der Anklage behauptete geweſen ſei. Dort nun auf der Stube des v. Wolniewicz ſind Handlungen vorgekommen, die ganz entſchieden eine Vorbereitung zum Aufſtande enthielten. Die Anklage giebt ſie vollſtändig an, und ſie ſtimmt hierin mit dem Geſtändniſſe des v. Sokolnicki und v. Poninski. Die Bedeutung der einzelnen Handlungen iſt Gegenſtand der Erörterung geweſen: ſie beſtanden in der Beſprechung über den Aufſtand, Anſetzung der neuen Conferenz auf den 14. Februar, Erklärung der Inſtruction und der Karte. Ich mache darauf aufmerkſam, daß v. Mieroslawski dieſe Karte als eine von denen bezeichnet, die er zur Erläuterung der Inſtruction hal machen laſſen. v. Poninski hat anerkannt, daß dort die Erläuterung der Inſtruction ſtattgehabt habe.

Aus dieſen Geſtändniſſen ergiebt ſich ein ganz klares Bild von dem was dort verhandelt worden iſt. Aber das ſoll wieder alles nicht wahr ſein. Die Geſtändniſſe ſind widerrufen worden. Es iſt hierbei zum zweiten Male vorgekommen, daß ein Angeklagter freimüthig hingetreten iſt und geſagt hat: „Ja, das habe ich gethan!“ Der Angeklagte v. Poninski hat eingeſtanden, daß er der revolutionairen Verbindung angehört, den Eid geleiſtet und Vorbereitungen zum Aufſtande getroffen habe. Er hat aber ſein früheres Geſtändniß in der Weiſe widerrufen, daß er alles für unwahr erklärt, was er in Bezug auf Dritte ausgeſagt hatte. — v. Sokolnicki machte andere Angaben als früher. — Wir kommen alſo wieder auf jenes unerquickliche Feld, worauf wir uns in dieſen Wochen ſchon ſo oft bewegt haben, darauf nämlich, daß die Angeklagten behaupten, ihre Geſtändniſſe ſeien unwahr, Beſchuldigungen gegen ihre Inquirenten vorbringen und auf unerlaubte oder ungeſetzliche Weiſe zur Ablegung von Geſtändniſſen gezwungen zu ſein angeben. Wir müſſen dies näher im Einzelnen unterſuchen.

v. Poninski hat angegeben, ſeine Geſtändniſſe ſeien nicht wahr in Betreff der Mitangeklagten. Wie kam er dazu, dieſelben in falſchen Denunciationen des allerſchwerſten Verbrechens zu bezüchtigen? Er ſagt: „Man hat mir Vorhaltungen gemacht und auf Grund derſelben habe ich Alles zugegeben und beſtätigt.“ Ob dieſe Vorhaltungen auf polizeilichen Notizen beruhen, weiß ich nicht: ich glaube aber auch, daß der hohe Gerichtshof dies für unerheblich halten wird. — Das Benehmen v. Poninski's wird aber auf andere Weiſe erklärlich. Wenn man annimmt, daß die Geſtändniſſe wahr geweſen ſind und v. Poninski jetzt ſah, wie alle Angeklagten ihre Geſtändniſſe zurücknehmen: dann iſt eine ganz natürliche pſychologiſche Folge, daß auch er beſchloß, in Betreff ihrer daſſelbe zu thun. Dabei glaube ich auf einen Umſtand aufmerkſam machen zu müſſen, der die Richtigkeit des eben Geſagten, wie es mir ſcheint, recht ſchlagend herausſtellt. Ich erlaube mir, die Aufmerkſamkeit des hohen Gerichtshofes auf eine Specialität zu lenken. In der Anklage gegen v. Poninski iſt zuletzt erwähnt, daß er den v. Taczanowski gebeten, ſtatt ſeiner das Commando in Schrodaer Kreiſe zu übernehmen. Durch dieſes von v. Poninski eingeſtandene Factum ſind weſentlich gravirt v. Taczanowski und v. Guttry. Nun hat v. Poninski gehört, daß v. Szoldrski daſſelbe wie er zu thun ſich entſchloſſen: was thut er? er ſagt: die Sache iſt nicht ſo, ſondern v. Szoldrski iſt es geweſen, der mit mir die Sache beſprochen hat. Es iſt daraus klar: v. Poninski ſieht, v. Szoldrski will ſich nicht unſchuldig machen, aber von Taczanowski und v. Guttry wollen es; was thut er? er modificirt hiernach ſein früheres Geſtändniß. — Dies läßt einen Rückſchluß auch auf die anderen Punkte ſeiner früheren Angabe zu.

Ich komme nun zu v. Sokolnicki. Er ficht ſeine Geſtändniſſe dadurch an, daß er bei deren Ablegung nicht zurechnungsfähig geweſen wäre. Meiner Anſicht nach iſt aber aus dem was mit Bezug hierauf die Vertheidigung anführt, ein Gegenbeweis entſtanden. v. Sokolnicki iſt kränklich; durch ärztliche Atteſte ſteht feſt, daß er ſchon zu Anfang der dreißiger Jahre Beſorgniß zu einer Geiſtesſtörung gab, doch ging die Krankheit vorüber. Nun haben wir die amtliche Ausſage des Arztes der ihn zu Poſen behandelte, welcher ſagt, er habe bei ihm „völlige geiſtige Freiheit im Denken und Wollen“ gefunden. Der Arzt des hieſigen Gefangenhauſes, Dr. Petri, hat uns den Zuſtand in einer weit ſchlimmeren Weiſe geſchildert, er erwähnt aber ausdrücklich, daß ſich der Zuſtand in der letzten Zeit der Haft bedeutend verſchlimmert habe. Er hat ihn im December behandelt, der Poſener Arzt im Juni. Beide Angaben ſtimmen meiner Anſicht nach überein. Wenn ihn der Doctor Petri in zunehmender Schwäche geſehen, ſo iſt anzunehmen, daß der Zuſtand nicht ſo im Juni war, ſondern erſt im December ſich verſchlimmert hat. Es folgt alſo, daß der Zuſtand im Juni noch ein Zuſtand der Zurechnungsfähigkeit war. Ob gegenüber den Verhandlungen vor beſetztem Criminalgericht und gegenüber der Pflicht des Inquirenten nur mit einem Dispoſitionsfähigen zu verhandeln, es noch von Bedeutung ſein kann, daß einzelne Ungenauigkeiten in den Verhören vorkommen, das ſtelle ich der Beurtheilung Eines hohen Gerichtshofes anheim. Hier will ich nur noch etwas erwähnen. Ich muß bemerken, daß die Anklage, welche die Vertheidigung gegen den Land- und Stadtgerichtsrath Miketta auf Grund der vorgeleſenen Regiſtratur erhoben hat, nur die Legalität des ſtattgehabten Verfahrens beſtätigt. Der Hergang der Sache iſt dieſer: der Angeklagte v. Poninski befand ſich in einem ſehr aufgeregten Zuſtande und machte Aeußerungen über ſein ſchuldbewußtes Gewiſſen. Daß der Inquirent dieſe Zeit benutzte, um den Angeklagten zu Geſtändniſſen zu bewegen, iſt dem Rechte vollkommen gemäß. Der Pflicht ſich zu überzeugen, ob der Angeklagte dispoſitionsfähig geweſen, hat der Inquirent vollkommen genügt, denn er hat in einer Regiſtratur erwähnt, es ſei deshalb keine Verhandlung aufgenommen, weil er den Angeklagten nicht in dispoſitionsfähigem Zuſtande getroffen habe. Wenn nun der Inquirent bei v. Sokolnicki denſelben Grad mangelnder Dispoſitionsfähigkeit gefunden hätte, dann würde er es gewiß eben ſo gemacht haben, wie er bei v. Poninski zu Werke gegangen iſt.

Das Geſtändniß v. Sokolnicki's ſteht alſo nach wie vor feſt.

Was das Geſtändniß des Thadeus v. Radonski betrifft, ſo will er zur Ablegung deſſelben dadurch bewogen worden ſein, daß man ihm in Ausſicht geſtellt habe, die Seinigen wiederzuſehen. Ich glaube, es iſt in Betreff der Frage ob das Geſtändniß glaubwürdig, ganz unerheblich, ob die Mittel geſetzlich geweſen oder nicht: es kommt nur darauf an, ob nach der geiſtigen Befähigung, der ganzen Individualität deſſelben und der Stellung die er in der Geſellſchaft einnimmt, man erwarten kann, daß er ſich von ſeinem Inquirenten zu falſchen Angaben habe beſtimmen laſſen. Ich glaube nicht, daß der hohe Gerichtshof dieſer Anſicht ſein wird.

Was v. Bialkowski betrifft, ſo hat er nicht geſtanden. Die Beweiſe ſind gegen ihn auf andere Art geführt. — Ebenſo hat Anaſtaſius v. Radonski keine Geſtändniſſe abgelegt, und wenn die Anklage bei dem ſtehen bleibt, was ſie behauptet hat, ſo gründet ſie ihre Behauptung auf die Anweſenheit und die Geſtändniſſe der übrigen dabei befindlichen Angeklagten, welche als wahr anzunehmen ſind.

Ich gehe nun auf den Reat der Einzelnen über.

Was v. Poninski betrifft, ſo habe ich bereits die Ehre gehabt zu erwähnen, daß er ein offenes Geſtändniß abgelegt hat. Ich glaube, hierüber brauche ich nicht ein Weiteres zu ſagen. Es iſt kein Zweifel, daß die Verbindung von der er geſprochen, keine andere iſt, als die, deren Verfolgung ſich die Staatsanwaltſchaft zur Aufgabe gemacht hat. — Was v. Sokolnicki betrifft, ſo muß ich zuvor einen Punkt erwähnen, wobei zugleich v. Bialkowski und Thadeus v. Radonski betheiligt ſind. Es iſt nicht ſtreitig, daß v. Bialkowski und Thadeus v. Radonski zu v. Sokolnicki gekommen ſind und ihn aufgefordert haben, ſtatiſtiſche Notizen zu ſammeln; v. Sokolnicki hat ſie nicht ſelbſt geſammelt, ſie ſind aber auf Th. v. Radonski's Veranlaſſung geſammelt worden und namentlich hat ſich v. Bialkowski durch den Schreiber Grünberg dergleichen verſchafft. Es iſt keine Frage, daß an ſich das Factum als ein ſehr unſchuldiges erſcheint und als ein erlaubtes; wir haben geſehen, daß dergleichen ſchon im Anfange der 40er Jahre veröffentlicht worden ſind; Bedeutung erlangt hier das Factum aber dadurch:

1) daß ſich aus dem Geſtändniſſe v. Mieroslawski's ergiebt, wie der von ihm ertheilte Auftrag dahin ging, für den Zweck des Aufſtandes ſtatiſtiſche Notizen zu ſammeln;
2) daß v. Sokolnicki geſtanden, Th. v. Radonski habe ihm erklärt: es ſtehe ein Eid darauf, — und ein Stückchen Papier dabei hervorgezogen. Eine weitere Aufklärung iſt darüber nicht erfolgt, wird auch wohl ſchwerlich erfolgen, und ich muß daher abwarten, inwieweit dieſer an ſich unerhebliche Umſtand einen Einfluß auf die Ueberzeugung des hohen Gerichtshofes ausüben wird.

Was nun v. Sokolnicki, abgeſehen von dieſen ſtatiſtiſchen Sammlungen betrifft, ſo kommt ſein Verhalten in der Conferenz am 4. Febr. im Bazar zu Poſen in Betracht. v. Sokolnicki's Verhalten in dieſer Conferenz iſt allerdings nach ſeinen früheren Geſtändniſſen ganz naturgemäß. Es kommt noch in Betracht, daß eine weitere Conferenz auf den 14ten beſtimmt ward und er ſich auf dieſen Tag wirklich eingefunden hat; ferner die in der Vorunterſuchung gemachte entſchuldigende Aeußerung, er ſei hingegangen, um die Andern zu überreden, von der Sache abzuſtehen. Ich möchte die Richtigkeit einer ſolchen Abſicht bezweifeln. Hier iſt wieder ein Fall, wo, wenn Alles beſtritten wird, man ſchwer etwas glauben kann, was zur Entſchuldigung vorgebracht wird. Iſt die Ueberzeugung des hohen Gerichtshofs aber die, daß ſich v. Sokolnicki nur paſſiv verhalten, ſo wird ihn zwar nicht der Vorwurf der Theilnahme treffen, aber jedenfalls der einer vollſtändigen Wiſſenſchaft um die Sache, von der er erweislich keine Anzeige gemacht hat.

Was Thadeus v. Radonski betrifft, ſo iſt ſchon früher erwähnt, daß er bei dem Sammeln ſtatiſtiſcher Notizen weſentlich ſelbſt betheiligt geweſen iſt. Für ihn iſt dies in der Weiſe, wie es v. Bialkowski darſtellt, bedeutſamer, als für v. Sokolnicki; denn dieſer iſt nur der Aufgeforderte, während v. Radonski die Aufforderung erlaſſen hat. Inſofern der hohe Gerichtshof hierauf Gewicht legt, wird er die Schuld des letzteren für eine ſchwerere, als die v. Sokolnicki's zu achten haben. — Was ſeine Theilnahme an der Conferenz vom 4. Februar betrifft, ſo liegt in ſeinem Geſtändniſſe eine Vermuthung, daß ihm ein Commiſſariat übertragen worden ſei; er giebt zu, er ſei aufgefordert worden es zu übernehmen: dazu kommt, daß v. Sokolnicki angiebt, daß v. Radonski ein Exemplar der Inſtruction und der Karte erhalten habe.

Gegen v. Bialkowski ſpricht die Betheiligung bei dem Sam-

Digitized by Google

meln ſtatiſtiſcher Nachrichten; ferner, daß v. Elzanowski eingeräumt hat — ſein jetziger Widerruf iſt nicht begründet, — er habe gehört, daß v. Bialkowski zur Verbindung gehöre. Uebereinſtimmend damit iſt, daß v. Elzanowski mehrmals bei v. Bialkowski geweſen iſt. Es ſpricht gegen ihn, daß er bei der Jagd zu Chewojewo gegenwärtig geweſen. Ich mache ferner darauf aufmerkſam, daß v. Bialkowski einzelne Beſtimmungen der Statuten der Hetzjagdgeſellſchaft durchgeſetzt hat. Es ſpricht gegen ihn, daß er mit v. Malczewski bei v. Poleski geweſen in Betreff der 1000 Thlr. Ich weiß nicht, wie ſich hierüber die Ueberzeugung des hohen Gerichtshofs bezüglich der Angeklagten geſtellt hat; geht ſie dahin, daß die Sache nicht ohne alle Bedeutung gehalten wird, dann hat jenes Factum Bedeutung in Bezug auf v. Bialkowski. Es ſpricht gegen ihn, daß v. Poninski geſtanden, daß v. Bialkowski anweſend geweſen, als v. Kurnatowski ihm Eröffnungen über den Aufſtand gemacht habe. Es ſpricht gegen ihn ſeine Betheiligung an der Conferenz am 4. Februar und die Bezüchtigung des v. Poninski und v. Sokolnicki, daß er dort eine Karte und Inſtruction erhalten habe. Es ſpricht gegen ihn, daß v. Poninski geſtanden, daß er auf die Frage, wer Pan Ludwik ſei, von v. Bialkowski gehört habe, es ſei v. Mieroslawski. — Aus allen dieſen einzelnen Umſtänden folgt, daß v. Bialkowski der Verbindung angehört hat. Ein Moment kommt aber noch hinzu, das ich abſichtlich erſt am Schluſſe erwähne: Es ſind die Vernehmungen der Zeugen, die darüber Auskunft gegeben haben, welche Handlungen v. Bialkowski im Jahre 1845 ſich hat zu Schulden kommen laſſen, nämlich, wie er ſeine Leute zu Schießübungen herangezogen und ihnen eröffnet hat, daß es zu einem Kriege kommen werde; daß man die Deutſchen, wie ein Zeuge ſagt, nach Brandenburg jagen werde; daß man auf die Preußen losſchlagen werde und die Losſchlagenden nach glücklicher Beendigung Wirthſchaftsland erhalten ſollten. Alles dieſes ſtimmt ſo genau mit den Plänen der Centraliſation, daß gerade dieſer Umſtand die Ueberzeugung von der Schuld beſtärken muß. Dabei wird es nicht auf die einzelnen Worte der Zeugen ankommen: aber der Eindruck, den ihre Ausſagen gemacht haben, wird außer Zweifel ſtellen, daß das was die Anklage behauptet, richtig iſt. Wenn ein oder der andere Zeuge nicht Alles bekundet, ſo darf dies kein Bedenken erregen, denn es ſind Handlungen, die einer nicht nothwendig ſämmtlich geſehen haben muß. Auch Entlaſtungszeugen ſind vernommen, aber ſie haben nichts Erhebliches zu bekunden vermocht. Welche Bedeutung die Aufregung der Bauern hat, bedarf wohl keiner Ausführung. Dieſer Umſtand kommt in doppelter Beziehung in Betracht;

1) zeigt er, daß der Angeklagte, um mich eines alten Ausdrucks zu bedienen, ein Menſch iſt, zu dem man ſich der That wohl verſehen kann,
2) die Thätigkeit deſſelben zum Zweck des Aufſtandes.

Ich komme endlich zu Anaſtaſius v. Radonski. Gegen ihn ſpricht oder vielmehr ſprach bei Begründung der Anklage Folgendes: v. Mieroslawski hatte angegeben, er habe den Anaſtaſius v. Radonski kennen gelernt; derſelbe ſei als Reiſecommiſſar thätig geweſen. Dieſe Behauptungen v. Mieroslawski's wurden noch ergänzt durch die Angabe, daß er für die Zwecke der Verbindung Reiſen in den Nordoſten von Poſen gemacht habe, um dort financielle Geſchäfte zu machen. v. Mieroslawski hat heute geſagt, daß er ſich in der Perſon geirrt habe, und in dem was er eigenhändig niedergeſchrieben, findet ſich eine Stelle, die bei mir die Ueberzeugung hervorgebracht hat, daß der Irrthum wirklich ſtattgehabt habe. Freilich kommt es hier nicht auf meine Ueberzeugung an, der hohe Gerichtshof wird darüber ſeine Ueberzeugung faſſen. Geht dieſe Ueberzeugung dahin, daß kein Irrthum angenommen wird, dann bleibt die frühere Behauptung v. Mieroslawski's ſtehen, weil der Widerruf alsdann nicht begründet iſt. — Gegen Anaſtaſius v. Radonski ſprechen aber noch andere Thatſachen. In den Geſtändniſſen v. Szoldrski's heißt es ausdrücklich, daß ihn Anaſtaſius v. Radonski über die Angelegenheit der Verſchwörung, den Sitz derſelben und den Zwieſpalt der Parteien unterrichtet habe; daß Letzterer von ihm Geld gefordert und ihm eine Inſtruction zu geben verſprochen habe. Iſt dies wahr, ſo iſt in Verbindung damit, daß Anaſtaſius v. Radonski an der Conferenz vom 4. Februar, wenn auch unbedeutenden, Antheil genommen, der Schluß gerechtfertigt, daß er in die Zwecke der Centraliſation eingeweiht geweſen und für deren Zwecke thätig geweſen iſt. Inwiefern der Umſtand, daß v. Sadowski angegeben, er habe aus den Geſprächen mit Anaſtaſius v. Radonski die Ueberzeugung erhalten, daß derſelbe dazu beſtimmt geweſen ſei, die Nachrichten in Betreff des Aufſtandes aus Bromberg nach Poſen zu überbringen: inwiefern dieſer Umſtand noch die Bedeutung hat, wie früher neben der Ausſage v. Mieroslawski's, das muß ich der Beurtheilung des hohen Gerichtshofes anheimſtellen.

Alles zuſammengefaßt, was ich bei jedem einzelnen Angeklagten auszuführen die Ehre gehabt habe, ſcheint mir die Ueberzeugung begründet, daß auch ſie einer thätigen Theilnahme an dem hier verfolgten Verbrechen ſchuldig ſind. Auf ſie würden alſo die Beſtimmungen der §§. 92. 93. 95. des Strafrechts in Anwendung kommen. Sofern aber bei v. Sokolnicki die Ueberzeugung, wie ſchon erwähnt, dahin gehen ſollte, daß derſelbe nur paſſiv betheiligt geweſen, würde der §. 97. des Strafgeſetzes wegen unterlaſſener Anzeige Anwendung finden, wonach eine mindeſtens zehnjährige Feſtungsſtrafe eintreten ſoll.

(Schluß der Sitzung.)

Achtzehnte Verhandlung am 25. Auguſt.

Nach Eröffnung der Sitzung tritt Herr Juſtizrath Lüdecke vor, um für ſeinen Clienten, den Angeklagten Heinrich v. Poninski, die Vertheidigung zu führen. Er ſagt:

Bei den offenen Geſtändniſſen, die mein Client abgelegt hat, iſt der Vertheidigung eine ſehr enge Grenze geſteckt. Der Angeklagte hat erklärt, daß der Zweck der Verbindung die Herſtellung Polens zu einem ſelbſtſtändigen Reiche geweſen ſei, daß er eidlich angelobt habe, den Obern derſelben unbedingten Gehorſam zu leiſten, daß er ſeine thätige Theilnahme für den Ausbruch zugeſagt, und daß er ſeinen Auftrag, die waffenfähige Mannſchaft des Schrodaer Kreiſes zu ſammeln, hat ausführen wollen. Der Angeklagte erſcheint aber nur als ein untergeordnetes Werkzeug Derer, denen er unbedingten Gehorſam geleiſtet hat, und es hat ſich nicht ergeben, daß er von den allgemeinen Zwecken der Verſchwörung unterrichtet geweſen; er war nur inſoweit unterrichtet, als ſein beſonderer Auftrag es erforderte. Es iſt nicht nachgewieſen, daß er von der Ausdehnung der Verſchwörung Kenntniß gehabt habe. Die Mannſchaften ſollten nur in dem Großherzogthum Poſen geſammelt um dann in das eigentliche Königreich Polen hineingeführt zu werden. Die Inſtructionen ſind kein unbedingter Beweis für die Behauptung der Anklage.

Der Vertheidiger führt dies genauer aus und beruft ſich auch auf die Ausſagen Ludwig v. Mieroslawski's.

Ein Unternehmen gegen Preußen liegt nicht vor und der Begriff des Hochverraths kann hier keine Anwendung finden. Dagegen muß der Angeklagte, welcher ſich an einer unerlaubten Verbindung betheiligt hat, nach dem Edicte vom 20. October und zwar nach §. 5 deſſelben beſtraft werden. Die Strafe lautet auf mindeſtens 5 Jahre Feſtung.

Schließlich muß ich noch im Namen des Angeklagten mein Bedauern über die Angriffe und Verdächtigungen ausdrücken, welche man ſich gegen denſelben erlaubt hat; man hat den Verdacht einer zwiſchen ihm und einem hohen Polizeibeamten beſtandenen Verbindung aufgeworfen; er will hier einfach an das Urtheil eines hohen Gerichtshofes und an die Oeffentlichkeit appelliren.

Der Präſident fordert hierauf den Vertheidiger des Thadeus v. Sokolnicki auf, das Wort zu nehmen. Bevor dieſer ſeine Rede beginnt, läßt der Präſident noch ein Schreiben des Königl. Diſtrictscommiſſarius in Santomysl vorleſen, worin dieſer das gute Betragen des Angeklagten v. Sokolnicki wie auch die Thatſache beſcheinigt, daß derſelbe ſtets mit der preußiſchen Regierung zufrieden geweſen und gar keine Sympathie für eine polniſche Inſurrection gehabt habe.

Herr Aſſeſſor Herzberg tritt vor. Er beginnt:

Hoher Gerichtshof, meine Herren Präſident, Räthe und Aſſeſſoren! Wenn ich zum erſten Male dieſen Ort betrete, um in kurzer aber zuſammenhängender Rede einen Kampf auf Leben und Tod zu führen, ſo iſt mir die Wichtigkeit des Augenblickes vollkommen gegenwärtig. Ich ſoll meinen Defendenden gegen die Angriffe einer ſchweren, furchtbaren Anklage decken: ſchwer, weil ſie die Verletzung der Grundprincipien jedes Staatslebens zum Gegenſtande hat; furchtbar, weil ſie die phyſiſche und moraliſche Vernichtung des Angeſchuldigten verlangt. Ich ſtehe vor einem Gerichtshofe, der, abgeſehen ſelbſt von den ihn jetzt gerade conſtituirenden Perſönlichkeiten, die hohe Achtung unſeres ganzen vaterländiſchen Staates genießt, der durch Sr. Majeſtät Allerh. Cabinets-Ordre vom 23. April 1835 gewürdigt worden iſt, ausſchließliches Forum einer Kategorie Verbrechen zu ſein, welche nach unſeren bis jetzt noch ungeänderten Geſetzen nicht nur durch Beſtrafung des Thäters geſühnt, welche vielmehr in ächt altteſtamentariſcher Weiſe auch an ſeinen Kindern und Kindeskindern geahndet werden ſollen. Ueber die Schwierigkeit meiner jetzigen Stellung, um nicht zu ſagen, über das unter Umſtänden Intricate derſelben, bin ich mir klar geweſen von dem Augenblick an, wo ich — ein richterlicher Beamter — mich zur Uebernahme von Defenſionen in dieſem politiſchen Proceſſe bereit erklärte, ohne daß, wie die Preſſe theilweiſe irrig referirt hat, Seitens meiner oder der mit mir in gleichem Verhältniß ſtehenden Collegen ein desfallſiger Wunſch vorhergegangen. Wir ſind aus dem Großherzogthum Poſen, und haben diejenigen Ereigniſſe, welche die jetzigen Verhandlungen hervorgerufen, ſelbſt mit erlebt. Wir ſind Preußen und unmittelbare Staatsbeamte, und hätten mit Freuden Gut und Blut daran geſetzt, einen etwa ausgebrochenen Aufſtand zu unterdrücken. Ebenſo iſt es aber jetzt unſere ſchöne und hohe Aufgabe, alle möglicher Weiſe zu vermuthenden Feſſeln abzuſtreifen und mit rückſichtsloſer Conſequenz unſerer übernommenen heiligen Pflicht zu leben. Wir werden in keinem Augenblicke vergeſſen, auch in dieſem allerdings einigermaßen abnormen Verhältniß den Ruf zu bewähren, welchen der preußiſche Richterſtand in der ganzen civiliſirten Welt genießt.

Was mich ſpeciell anlangt, ſo wolle der hohe Gerichtshof die Schwächen meiner Vertheidigung lediglich auf mein Conto, die wenigen Lichtſeiten auf das Conto meiner Defendenden ſchreiben: er wolle ferner den Letzteren zu Gute kommen laſſen alles dasjenige, was von dieſem Platze aus bereits geſagt iſt und noch geſagt werden wird, er wolle endlich in ſeiner hohen Weisheit bei Beurtheilung der einzelnen Angeklagten dasjenige ſelbſt ergänzen, was auch die Vertheidigung noch lückenhaft gelaſſen haben ſollte. — Die Vertheidigung erlaubt ſich ſodann eine hier bereits geltend gemachte Bemerkung zu wiederholen: ſie verlangt keine Sympathieen, ſie fürchtet keine Antipathien, ſie beanſprucht

Digitized by Google

das ſtrenge durch keine politiſche Färbung verdunkelte Recht. Die Angeklagten ſtehen vor keinem Revolutionstribunal, vor keinem Geſchworнengericht; ſie ſtehen vor einem preußiſchen Richter. Es mögen daher die Pforten der Geſchichte verſchloſſen bleiben; man würde allrrdings Schlachtfelder erblicken, auf welchen die Polen mit ihrem Herzblut Europa vor der Barbarei der Mongolen und Tartaren geſchützt, man würde dieſelben Krieger vor den Thoren Wiens ſehrn als unſere Retter gegen den Erbfeind der Chriſtenheit, man würde ſich vielleicht verſucht fühlen, auch jetzt noch die Nation als eine Schutzmauer wider einen anderweiten Erbfeind ſich als exiſtent zu wünſchen, man würde endlich möglicher Weiſe die ewige Gährung, die unabläſſigen Befreiungsverſuche eines Volkes natürlich finden, welches für ſeine Fehler hart, ſehr hart beſtraft iſt, — man müßte dann aber auch conſequent die Ereigniſſe der Jahre 1845 und 1846 lediglich für einen Akt der nur durch Geſetze verpönten Selbſthülfe halten, eine Anſicht, die ich Einem Hohen Gerichtshofe nicht ein Mal verſuchsweiſe obtrudiren mag, eine Anſicht, zu deren Widerlegung es nichts als der Bemerkung bedürfen würde, daß das Großherzogthum Poſen im Jahre 1815 wenigſtens durch Gewalt der Waffen erworben iſt, eine Gewalt, welche ſo lange die Welt ſteht, unleugbar befähigt geweſen, Verhältniſſe des öffentlichen Rechts zu conſtituiren. Die vorliegende Vertheidigung bedarf aber auch in der That dergleichen Stützen nicht, ſie fühlt ſich auch ohne dieſelben ſtark genug die wider ihren Clienten erhobene Anklage unſchädlich zu machen.

Der Herr Vertheidiger läßt ſich im Verlaufe ſeiner Rede von folgenden Grundgedanken leiten: 1) obgleich der Angeklagte ſich in der Vorunterſuchung durch ſeine Geſtändniſſe ſehr ſchwer compromittirt hat, ſo können dieſelben doch nicht maßgebend ſein, da ſie dem Angeklagten, nach ärztlichen Zeugniſſen, in einem Zuſtande geiſtiger und körperlicher Agonie abgenommen worden und zum Theil von ihm widerrufen ſind; 2) ſelbſt wenn die Geſtändniſſe wahr wären, könne die Anklage keinen rechtlichen Boden haben.

Der Herr Vertheidiger beleuchtet ſowohl die Art und Weiſe, wie die Protokolle abgefaßt worden, als auch die Zurechnungsfähigkeit ſeines Clienten im Speciellen. Er deutet dabei auf Akten hin, die weder dem Gerichtshofe noch der Anklage zugänglich geworden ſeien, auf Denunciationen, auf welche man nicht zurückkommen könne, da hier ein Schleier vorgehangen ſei, den die Vertheidigung ehren müſſe, da ſie ihn nicht lüften könne. Er kommt alsdann auch auf die Bezüchtigungen zu reden, welche durch v. Poninski gegen ſeinen Clienten vorgebracht worden ſeien, und erklärt — in Hinweiſung auf die Worte des früheren Vertheidigers — es ſei von Verdächtigungen gegen Hrn. v. Poninski die Rede geweſen, ein perſönlicher Angriff gegen denſelben habe aber durchaus nicht ſtattfinden ſollen.

Es frage ſich bei ſeinem Clienten, fährt er fort, nur darum, ob das was er geſagt habe, auch durch Andere beſtätigt werde. Gegen ihn ſpreche nur die Bezüchtigung des Herrn v. Poninski. Derſelbe habe nun erklärt, es ſeien ihm die Protokollausſagen des v. Sokolnicki vorgelegt worden und er habe ſie beſtätigt, weil er geglaubt habe, v. Sokolnicki müſſe Grund gehabt haben, ſo auszuſagen.

Der Vertheidiger weiſt nun durch den betreffenden Geſetz-Paragraphen nach, wie ungeſetzlich es ſei, dem Angeklagten Zeugen-Ausſagen vorzuhalten. Der Herr Staatsanwalt habe geſagt, man werfe dem Inquiſitionsverfahren die Heimlichkeit vor, hier ſei es doch offen verfahren, allerdings offen, aber mit einer Offenheit gegen das Geſetz.

Der Vertheidiger ſucht die einzelnen Anklagepunkte zu entkräften. Nachdem er dieſes gethan, ſagt er: aber doch habe ſein Client ſich eines ſchweren Verbrechens ſchuldig gemacht; er habe durch ſeine Ausſagen Männer auf die Anklagebank gebracht, die nun wer weiß wie lange noch dort ſitzen werden. Gegen den Angeklagten ſelbſt liege höchſtens Mitwiſſenſchaft vor. Aber welches Verbrechens? Die Anwendung des Hochverrathes beſtreitet der Vertheidiger und ſtimmt mit den von Crelinger geführten Deductionen über Hochverrath, Landesverrath, Verfaſſung u. ſ. w. überein. Selbſt wenn alles wahr wäre was auf den 36 erſten Seiten der Anklage behauptet wird, ſo könne §. 92 keine Anwendung finden. Eben ſo wenig liege Landesverrath vor, es fehle der tertius, an welchen hätte verrathen werden ſollen; es hätte allerdings Polen hergeſtellt werden ſollen; aber der polniſche Reichstag hätte noch nicht beſtanden. Es liege hier ein ganz anderes Verbrechen vor, und der Vertheidiger beantragt, der Gerichtshof möge nach §. 19 das Urtheil fällen, wonach der Angeklagte der Mitwiſſenſchaft an einer Verbindung ſchuldig ſei, welche dem Staate hätte gefährlich werden können.

Alsdann tritt der Juſtizcommiſſarius **Lewald** auf, um die Vertheidigung für ſeine Clienten zu führen. Er will zuerſt die Punkte der Anklage ins Auge faſſen, von welchen ſeine Clienten gemeinſchaftlich berührt werden.

Vor allen Dingen prüft er das Weſen der agronomiſchen Vereine, deren Mitgliedſchaft in der Anklageſchrift allenthalben zu einem Verdachtsgrunde erhoben worden iſt. Es ſei den Vertheidigern verſagt worden, ſich über den allgemeinen Theil der Anklage auszulaſſen, ſie ſeien angewieſen, ſich an den ſpeciellen Theil zu halten; zuerſt hätte nun der Vertheidiger v. Koſinski's (Crelinger) auf eine Prüfung der agronomiſchen Vereine gedrungen, die Sache ſei aber immer aufgeſchoben: die agronomiſchen Vereine würden zum Geiſte Hamlets, der allenthalben ſpuke und keine Ruhe finde. Endlich aber müſſe man doch ins Klare darüber kommen, was die agronomiſchen Vereine denn eigentlich ſeien.

Herr Lewald fährt dann fort:

Entweder haben die agronomiſchen Vereine Bedeutung oder keine. Nach der Anklage haben im Großherzogthum Poſen neben Vereinen mit entſchieden revolutionairen Zwecken noch ſolche beſtanden, die unter oſtenſibeln erlaubten Zwecken andere heimliche verbargen und an drr Förderung demokratiſcher Ideen arbeiteten. — Hat man viel von einem Syſteme der Vertheidigung geſprochen, ſo erſcheint hier doch ein Syſtem der Anklage. Es werden einzelne, an ſich unſchuldige Thatſachen zuſammengeſtellt und auf dem ſo gebildeten Fundamente ſchwere Anſchuldigungen erhoben. Hat man erſt die Mitgliedſchaft eines agronomiſchen Vereines, ſo iſt der Verdacht erhoben.

Ich gebe nicht zu, daß die agronomiſchen Vereine heimliche Zwecke unter oſtenſibeln verborgen halten, ſie ſind auch nicht, wie die Anklage ſagt, von der Regierung beſtätigt, ſondern eher von der Regierung gebildet, und ich werde dieſes aus amtlichen Aktenſtücken beweiſen. In einem Schreiben des damaligen Ober-Präſidenten von Poſen, des Herrn von Beurmann, aus dem Jahre 1843, heißt es, es hätten ſich überall landwirthſchaftliche Vereine gebildet, die mit dem Landes-Oekonomie-Collegium in Verbindung ſtänden, es dürfe das Großherzogthum nicht zurückbleiben. Der Präſident ſelber entwarf die Statuten in 18 Paragraphen, die Vereine ſollten ſtatiſtiſche Zwecke verfolgen, die Sprache ſollte die deutſche und die polniſche ſein, die Aufnahme wurde bedingt durch unbeſcholtenen Ruf und durch die Annahme der Statuten. 1844 bildeten ſich mehrere Vereine, ſo daß im December 1844 eine General-Verſammlung ſtattfinden ſollte. Es hatten ſich indeß mehrere Beſtrebungen in die Vereine eingeſchlichen, welche der Regierung nicht anſtanden, ſo in dem Wahlmodus, ferner daß hier und da nur die polniſche Sprache anerkannt wurde; ſie wünſchte, daß man davon abſtehen möge, und es grſchah dieſes auf drr General-Verſammlung am 28. December 1844, deren Protokoll von dem Präſidenten ſelber geführt worden iſt. Die Anklage ſcheint dieſe Materialien nicht gekannt zu haben, denn ſonſt hätte ſie doch gewiß auf dieſelben Rückſicht genommen und ſich nicht auf die Ausſagen einzelner Angeklagten bezogrn. Es iſt in den Vereinen debattirt worden: wie die Lage des kleinen polniſchen Bauern zu verbeſſern ſei. Aber liegt dies außer dem landwirthſchaftlichen Zweck der Vereine und iſt eine ähnliche Discuſſion nicht überall an der Tagesordnung? Aber in Gneſen hatte man andere Zwecke verfolgt, man hatte z. B. zum Beſten der Emigration Theater-Vorſtellungen veranſtaltet, aber dieſes iſt ſchon im Jahre 1841 vom Caſino geſchehen und der agronomiſche Verein hat gar nichts damit zu thun grhabt. Ich ſtelle deshalb den Antrag, es möge dem hohen Gerichtshof gefallen, die Frage, ob Jemand Mitglied eines agronomiſchen Vereins geweſen ſei oder nicht, ganz unerörtert zu laſſen.

Nach mehreren Specialien kommt der Vertheidiger auf den Vorwurf zu ſprechen, mit welchem die Oeffentlichkeit anfängt, den Angeklagten wegen ihres Leugnens früherer Geſtändniſſe gegenüberzutreten.

Man ſagt, die Polen ſind politiſche Gefangene, es iſt ihrer nicht würdig ſo zu leugnen, wie ſie es thun. Dieſer Vorwurf gegen die Angeklagten wendet ſich auch gegen die Vertheidiger. Und doch glaube ich, müſſen wir die Angeklagten beſtärken. Stehen ſich hier etwa Sieger und Beſiegte gegenüber, wie auf einem offenen Schlachtfelde? Stehen die Angeklagten etwa vor einer Jury, wo ſie hoffen könnten, eine politiſche Sympathie rege zu machen? Nein, die Angeklagten haben ſich gegen ein Geſetz zu wahren, welches mindeſtens an die größten Vorurtheile des vorigen Jahrhunderts erinnert, welches auf Tod und Tortur erkennt. Wer von den Angeklagten verlangt, daß ſie nicht widerrufen, der wird auch nicht wollen, daß ſie ſich an die Gnade wenden und ſich dem Geſetze preisgeben; oder ſoll etwa dieſe ganze ernſte Verhandlung als ein Theaterſchauſpiel betrachtet werden? Die Angeklagten dürfen widerrufen und es iſt billig, daß ſie widerrufen; allerdings kann hier von einem frivolen Widerrufe nicht die Rede ſein, aber ein motivirter Widerruf muß anerkannt werden.

Der Vertheidiger, nachdem er noch darüber daß er geſtern zu weit gegangen, eine offene Erklärung abgegeben hat, rüſtet ſich gegen den Stadt- und Landgerichtsrath Miketta eine Anklage zu begründen. Wenn derſelbe auch nicht anweſend ſei, ſo ſei es doch die Pflicht des Vertheidigers, hier die perſönlichen Rückſichtsnahmen zurückzudrängen. Er ſei übrigens bereit, alles was er ſage, auf ſich zu nehmen, und es möge dem Angeklagten nicht zugerechnet werden.

Digitized by Google

Der Herr Vertheidiger kommt ferner auf das Geſetz vom 17. Juli 1846 zu ſprechen. Dieſes ſei am 30. Juli in Poſen angelangt, am 6. Auguſt dem Inquirenten mitgetheilt.

Ich darf behaupten, daß keinem der Angeklagten das Geſetz vom 17. Juli bekannt wurde. Nach dem alten Verfahren traf den Renitenten eine Strafe, nach §. 18. des neuen Geſetzes kann kein Zwangsmittel gegen ihn angewendet werden. Hätten die Angeklagten dieſes Geſetz gekannt, meine Herren, ich frage, ob es dann möglich geweſen, daß alles das vorgekommen wäre, was bis jetzt die Verhandlungen ſo vielfach beſchäftigt?

Weſſen ich den Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Miketta beſchuldige, iſt, daß er Verhandlungen mehrfach ohne Protokolle aufgenommen. (Der Redner führt Beiſpiele aus Thadeus v. Radonski's Verhandlungen, namentlich den Ausſpruch des Inquirenten an: Er werde in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Verhör auf das verſtockte Gemüth des Verbrechers einzuwirken ſuchen.)

Ich klage ihn ferner an, daß er unrichtige, ungeſetzliche Vorhaltungen gemacht, ſowie endlich, daß er Protokolle anders niedergeſchrieben, als ſie aufgenommen wurden. Es befinden ſich neben den Verhandlungen noch Regiſtraturen, die einen integrirenden Theil der Verhandlungen ausmachen: in dieſen heißt es u. a.: Thadeus v. Radonski wollte nicht zu Protokoll geben, daß er einen Handſchlag geleiſtet. Dieſe in die Regiſtratur niedergelegte Vorhaltung iſt demnächſt wieder Gegenſtand der Vorhaltung im Protokoll geworden.

Sie haben ferner vernommen, meine Herren, was v. Bialkowski, v. Radonski, Dr. Matecki über die Behandlung des Inquirenten ausgeſagt. Meine Herren, die Angeklagten ſind eines politiſchen Vergehens angeklagt. Niemand hat bisher an ihrer Ehrenhaftigkeit gezweifelt... Ich erkenne es freilich als Aufgabe der Staatsanwaltſchaft an, Beamte, welche hier angegriffen werden, in Schutz zu nehmen, ich glaube aber auch, daß, wenn Beſchuldigungen gegen Beamte vorgebracht werden, die Thatſachen ans Licht gezogen werden müſſen.

Der Redner ſchließt dieſen Theil ſeiner Rede damit, folgende Anträge gegen den Land- und Stadtgerichtsrath Miketta zu ſtellen. — Er bittet:

Weil Miketta Verhandlungen ohne Protokollführer vorgenommen, weil er ungeſetzliche Vorhaltungen gemacht, weil er endlich Protokolle anders als er ſie aufgenommen niedergeſchrieben, daß derſelbe wegen dieſer Pflichtwidrigkeiten zur Unterſuchung gezogen werde, daß er ferner von den Functionen eines Unterſuchungsrichters entbunden, daß endlich der hohe Gerichtshof den desfallſigen Beſchluß in der nächſten Audienz verkünden möge.

Präſident: Sie wiſſen, daß der Land- und Stadtgerichtsrath Miketta nicht hat gehört werden können.

Der Herr Vertheidiger geht auf den ferneren Punkt der Anklage, die Verſammlung am 4. Febr. betreffend, über. Es ſtehe feſt, daß an dieſem Tage über die Lutomsliſche Angelegenheit (Aufnahme in den agronomiſchen Verein) ein Ehrenrath gehalten werden ſollte... Er giebt darauf eine vergleichende Ueberſicht der verſchiedenen Ausſagen der drei Angeklagten nach dem Verhöre. Danach ſind von den drei Angeklagten zwei Geſtändniſſe gemacht worden, in denen der directeſte Widerſpruch. Ich möchte, bemerkt der Herr Vertheidiger, wohl wiſſen, wie die Anklage nun noch behaupten kann, der von ihr gemachte Anklagepunkt, betreffend jene Verſammlung, ſei bewieſen.

Herr Lewald geht hierauf die Anklagepunkte gegen die einzelnen Angeklagten durch.

In Bezug auf Thadeus v. Radonski bleibt, nachdem bereits 3 Punkte ſchon vorher abgemacht, noch ein vierter über ſeine Wiederkehr am 14. Febr. im Bazar übrig. Herr Lewald weiſt kurz nach, wie es feſtgeſtellt, daß ein einfaches Geldgeſchäft an dieſem Tage von ihm abgemacht werden ſollte.

In Bezug auf v. Bialkowski verſpricht der Herr Vertheidiger, ſpäter, da es ihm bis jetzt noch nicht möglich geweſen iſt, die erforderlichen Materialien zu benutzen, darzuthun, daß die Hetzjagd-Geſellſchaft, als deren Mitglied dieſer Angeklagte bezeichnet wird, eben ſo unſchädlich geweſen, wie die bereits von ihm als unſchädlich dargeſtellten agronomiſchen Geſellſchaften. Er geht darauf die einzelnen Anklagepunkte weiter durch, in denen er nach den vernommenen Geſtändniſſen und Zeugenausſagen nichts Verdächtiges gefunden habe, bis auf den letzten, freilich am meiſten gravirenden Punkt der Anklage: das Bauernſchießen betreffend. Wäre, bemerkt er, dieſer Punkt nicht da, ich bin überzeugt, daß der Freiſprechung des Angeklagten kein Hinderniß im Wege ſtände, da alle übrigen Punkte in keiner Weiſe durch das Gehörte beſtätigt worden ſind.... Die Vertheidigung kann dieſen Punkt, daß die Zeugenausſagen wirklich etwas Beſtimmtes über die Aufforderung und die Theilnahme an den Schießübungen geben, nicht zurückweiſen. Ich mache jedoch darauf aufmerkſam, daß die Aufforderung, gegen die Brandenburger zu ſchießen, nur einmal vorgekommen iſt — ꝛc.

In Bezug auf ſeinen dritten Clienten, Anaſtaſius v. Radonski, ſieht der Hr. Vertheidiger die ganze Anklage dadurch erſchüttert, daß v. Mieroslawski ſelbſt ausgeſagt, es ſei nicht dieſer Radonski, mit dem er zweimal zuſammengekommen und dem er den in der Anklage enthaltenen Auftrag ertheilt. Hiermit falle die ganze Anklage gegen A. v. Radonski zuſammen.

Schließlich ſtellt der Herr Vertheidiger ſeine Anträge dahin:

Ein hoher Gerichtshof wolle den Thadeus v. Radonski völlig freiſprechen, desgleichen den Bialkowski, indeſſen, wenn der dunkele Punkt über das Bauernſchießen einem hohen Gerichtshofe für den Angeklagten ungünſtig erſcheinen ſollte, ſo trägt er mindeſtens auf Entbindung von der Anklage des Hochverraths an. Bei Anaſtaſius v. Radonski trägt er jedoch nicht nur auf Freiſprechung, ſondern auf ſofortige Entlaſſung an.

Nachdem Herr Lewald ſein Plaidoyer beendet, geht er in einer längeren Ausführung auf die Erörterung des Begriffes Hochverrath ein.

Seine Deduction iſt vollſtändig folgende:

Das Allgemeine Landrecht definirt im §. 92 des Strafrechts Hochverrath als

ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhaupts abzielt.

Nach den mehrfachen Debatten, die von Seiten der Anklage und der Vertheidigung über Sinn und Auslegung dieſer Geſetzesvorſchrift gepflogen ſind, darf man als Reſultat annehmen, daß alles auf die richtige Bedeutung des Wortes Verfaſſung ankommt. Ueber das Andere hat eine Verſtändigung ſtattgefunden.

Die Staatsanwaltſchaft definirt nun Verfaſſung als den „Inbegriff der weſentlichen Momente, die den Staat als einen concreten Staat darſtellen", oder, nach Adelung, als „das Verhältniß der Theile zu ſeinem Ganzen" und will daraus namentlich herleiten, daß das Ländergebiet einen integrirenden Theil der Verfaſſung ausmache.

Die Vertheidigung hat die Verfaſſung als den „Inbegriff der Rechtsverhältniſſe zwiſchen Unterthanen und Staats-Oberhaupt" dargeſtellt.

Man wird aber, um der Löſung näher zu treten, die Frage in noch engere Grenzen ziehen müſſen und als

erſte Frage hinſtellen: Was iſt die Verfaſſung des preußiſchen Staats?

Man wird zunächſt zugeben müſſen, daß eine richtige Auslegung nie geſtattet, in das zu anderer Zeit von anderen Menſchen gebrauchte Wort die Ideen einer ſpäteren Zeit und anderer Individuen zu legen, ſondern daß man auszumitteln hat, was daſſelbe in dem Sinne ſeines Autors und zu ſeiner Zeit bedeutet hat. Daraus ergiebt ſich als

zweite Frage: Was hat der Geſetzgeber, als er ein Unternehmen gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staats für Hochverrath erklärte, unter der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. — ſich als dieſe Verfaſſung gedacht?

Und man wird wiederum zugeben müſſen, daß dieſe Verfaſſung beruhen muß auf dem, was die Baſis und das Weſen des preußiſchen Staats ſelbſt ausmacht. Dieſe Baſis aber, dieſes eigentliche Weſen der Monarchie, was iſt es anders als der König ſelbſt? Von ihm geht Alles aus, auf Ihn kommt Alles zurück. Er iſt der Mittelpunkt von Allem, was den Staat ausmacht oder ſich auf ihn bezieht.

Darnach iſt die Verfaſſung des preußiſchen Staats mit Einem Worte:

das abſolute monarchiſche Princip, oder das abſolute Königthum.

Dieſe vorläufig ohne nähere Begründung aufgeſtellte Behauptung läßt ſich erweiſen: I. Aus dem Landrecht; II. Aus dem Staatsrecht.

I. Aus dem Landrecht:

Der Hochverrath und deſſen Strafe findet ſich im 20. Titel im 2. Abſchnitt, welcher die Ueberſchrift führt:

„von Staatsverbechen überhaupt und vom Hochverrathe insbeſondere."

Der erſte §. dieſes Abſchnitts, §. 91. lautet:

„Die freiwillige Handlung eines Unterthanen, durch welche der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen."

Um aber zu wiſſen, was das Landrecht ſich unter Staat gedacht hat, muß man zurückgehen auf Thl. II. Tit. 13., welcher handelt:

„Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt."

Es könnte zweifelhaft ſein, ob dieſe Bezugnahme richtig iſt, d. h. ob die Beſtimmungen des Strafrechts zu erläutern ſind aus dem 13. Titel, welcher von Majeſtäts- und Hoheitsrechten handelt. Es giebt indeſſen für die behauptete Identität der dort und hier gebrauchten Worte „Staat" eine unwiderlegliche Autorität. Es iſt Suarez ſelbſt. Bei Gelegenheit, daß er den 13. Titel gegen verſchiedene Angriffe vertheidigt, ſagt er in der revisio monitorum wörtlich:

„Gegen den ganzen Titel wird erinnert: Er gehöre nicht in das Geſetzbuch, wenn darin wirklich Pflichten des Oberhauptes im Staate gegen die bürgerliche Geſellſchaft überhaupt beſtimmt werden ſollen, und es ſei unnütz, wenn, wie wirklich geſchehen, die Majeſtätsrechte des Landesherrn blos enumerirt würden.

Digitized by Google

„Das Monitum iſt aber offenbar unerheblich. Da man es doch nicht vermelden kann, von einigen Rechten des Staats, die tagtäglich den Gegenſtand richterlicher Erkenntniſſe ausmachen, im Geſetzbuche zu handeln: ſo erfordert es ſchon die Vollſtändigkeit, daß man der Hoheits- und Regalrechte des Staats-Oberhauptes überhaupt erwähne. Ferner iſt dieſe Erwähnung auch ſchon um deßwillen nolhwendig, weil im Criminalrechte von der Beſtrafung der Eingriffe in dieſe Rechle gehandelt wird.“

Steht dies feſt, ſo kann es keinem gegründeten Bedenken mehr unterliegen, daß dem §. 1. des Tit. 13. dahin lautend:

„Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen ſeine Bürger und Schutzverwandte vereinigen ſich in dem Oberhaupte deſſelben“

der im 18ten Jahrhundert in voller Geltung beſtehende, von Ludwig XIV. ererbte Gedanke zu Grunde liegt: l'état c'est moi. Daß dies für Preußen Geltung haben ſollte, d. h. daß der Geſetzgeber das Königthum durchaus abſolut oder ganz und gar uneingeſchränkt dargeſtellt wiſſen wollte, läßt ſich unſchwer aus der Entſtehungsgeſchichte des Landrechts darthun.

Daſſelbe war unter dem Namen: „Allgemeines Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten“ publicirt und ſollte vom 1. Juni 1792 ab in Kraft treten. Auf des Schleſiſchen Juſtiz-Miniſteriums Dankelmann Antrag ward es aber ſuspendirt, bis durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 12. November 1793 der Befehl erging:

Das Geſetzbuch, welches den Titel „Allgemeines Landrecht“ führen ſoll, umzuarbeiten und dabei alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, wegzulaſſen.

Suarez war in Zweifel, was darunter zu verſtehen ſei und machte eine Anfrage, welche durch eine neue Cabinets-Ordre vom 18. December 1793 dahin beſeitigt wurde, daß namentlich auch die §§. 77, 78 und 79 der Einleitung fortfallen ſollten. Dieſe lauteten aber dahin:

„§. 77. Das Wohl des Staats überhaupt, und ſeiner Einwohner insbeſondere, iſt der Zweck der bürgerlichen Vereinigung und das allgemeine Ziel der Geſetze.

„§. 78. Das Oberhaupt des Staats, welchem die Pflichten zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Wohles obliegen, iſt, die äußern Handlungen aller Einwohner, dieſem Zweck gemäß, zu leiten und zu beſtimmen berechtigt.

„§. 79. Die Geſetze und Verordnungen des Staats dürfen die natürliche Freiheit und Rechte der Bürger nicht weiter einſchränken, als es der gemeinſchaftliche Endzweck erfordert.“

Durch dieſe Beſtimmungen war offenbar das Staatsoberhaupt beſchränkt, indem ihm Zweck und Ziel des Staatsverbandes gewiſſermaßen als Richtſchnur vorgezeichnet war. Wenn man daher dieſe Beſchränkung aufhob, gleichwohl aber den §. 1. Tit. 13 unverändert beſtehen ließ, ſo wird die Behauptung als erwieſen gelten müſſen, daß man die im Staatsoberhaupte concentrirte Verfaſſung ſo unumſchränkt und abſolut als möglich darſtellen wollte.

Will man aber eine Probe ſtellen, ob ein durch Schlüſſe des Denkens geſundener Rechts-, Lehr- oder Grundſatz richtig ſei, ſo iſt dies allein möglich, wenn man denſelben in ſeine Conſequenzen verfolgt und ſieht, ob er auch hierin als ſtichhaltig ſich kundgiebt. — Thut man dies mit dem vorliegenden Satze und wendet ihn zunächſt auf §. 92 des Strafrechts an, welcher die Definition des Hochverraths enthält, ſo ergiebt ſich

1) ein logiſch vollkommen richtiger Grundſatz. Was nämlich in dem §. 92 zuſammenſteht, kann offenbar nicht zufällig an einander gerathen ſein, ſondern es muß einen innern Zuſammenhang haben. Das unmittelbar darauf folgende „Leben und Freiheit des Oberhauptes“ bürgen dafür, daß der Autor des §. 92, als er das Wort „Verfaſſung“ niederſchrieb, auch ſchon das Oberhaupt im Gedanken hatte. Ein logiſch geordneter Kopf kann hier an keine andere Verfaſſung gedacht haben, als an die durch das Verhältniß des Volkes zum Könige bedingte; und was er logiſch richtig zuſammengedacht, das hat er grammatiſch richtig unmittelbar nebeneinander geordnet.

2) Die gefundene Definition paßt genau in das Syſtem des Landrechts.

Nach demſeben ſollte eben ein Hochverrath im engern Sinne conſtruirt und derſelbe höher, d. h. über alle andere Gattungen von Staatsverbrechen geſtellt werden. Es muß daher dem landrechtlichen Begriff des Hochverraths ein Verbrechen zum Grunde liegen, das weit gefährlicher iſt, als das Losreißen einzelner Landestheile, welches mil Landesverrath erſter Klaſſe bezeichnet iſt.

Die Preußiſche Verfaſſung, als das Verhältniß zwiſchen Volk und König, iſt ganz unabhängig von dem Umfange des Staates, von Domainen, Hypotheken und Staatsſchulden, ja ſogar von Provinzial- und allgemeinen Landſtänden, da dieſe, eben in dem Geiſte der Preußiſchen Monarchie, nur eine berathende und bittende Stimme haben, alſo in dem abſoluten Verhältniſſe zwiſchen König und Volk durchaus nichts ändern. Daß von dem Umfange des Staates, von der Zahl der Provinzen bei dem Begriffe der Verfaſſung, alſo auch des Unlernehmens dagegen, d. i. des Hochverraths, ganz abſtrahirt werden ſoll, geht eben daraus hervor, daß der Hochverrath vom Landesverrathe unterſchieden wird. Was Hochverrath ſein ſoll, muß den König ſelbſt, nicht etwas ſo Aeußerliches, wie ſein Beſitzthum, ſein Land anlaſten, entweder in ſeinem eigenſten Weſen, in ſeinem Verhältniſſe zum Volke, oder perſönlich in ſeinem Leben, in ſeiner Freiheit: denn in einer Monarchie iſt er der Höchſte, ja allein doch. Die Umwälzung der Verfaſſung aus dem Losreißen einer Provinz herzuleiten, wie die Staatsanwaltſchaft ausführen will, um den Hochverrath zu demonſtriren, heißt offenbar, den Hoch- und Landesverrath, das Höchſte mit dem Untergeordneten, den König mit dem Lande durcheinanderwerfen und etwas fingiren, wovon das Landrecht in richtiger Definition nichts weiß.

3) Bildete das Ländergebiet wirklich einen integrirenden Theil der Verfaſſung — und dies iſt der eigentliche Schwerpunkt, auf welchen die Anklage ihre Theorie von Hochverrath ſtützt und ſtützen muß — dann wäre freilich die Verfaſſung des preußiſchen Staates nach dem Tilſiter Frieden eine andere geweſen als vorher und nachher. Die Anklage hat dies auch behauptet: natürlich! ſie mußte es behaupten, um conſequent zu ſein. Ob ihr dies aber geglaubt, ob es ihr namentlich vom Richter anerkannt werden wird, muß durchaus in Zweifel gezogen werden.

Es iſt der Staatsanwaltſchaft vorgehalten worden, daß wenn das Ländergebiet einen integrirenden Theil der Verfaſſung wirklich ausmachte, eine Verfaſſungsänderung bei jeder Grenzregulirung vorliegen würde. Ihre Entgegnung, daß dieſe Umänderung der Verfaſſung, weil ſie keine gewaltſame ſei, auch kein Hochverrath ſein könne, verrückt den Stand der Frage. Eine nähere Ausführung iſt hier nicht am Orte.

4) Die Staatsanwaltſchaft hat auch aus der Verordnung vom 9. Januar 1817 wegen des Königl. Titels und Wappens Schlußfolgerungen dahin gezogen, daß die der Krone einverleibte Provinz das Großherzogthum Poſen einen integrirenden Theil der Verfaſſung ausmache.

Ließe ſich überhaupt aus dieſer Verordnung etwas für oder wider erweiſen, ſo fiele es ſicherlich gegen die Staatsanwaltſchaft aus. Es heißt nämlich in jener Verordnung Litt. C. bei Beſchreibung der 48 Felder des Hauptſchildes:

Wegen des Großherzogthums Poſen. Im ſilbernen Felde der Königl. Preußiſche ſchwarze Adler mit einem Schilde auf der Bruſt, in deſſen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen ſich befindet. Ueber dieſem Schilde auf der Bruſt iſt die großherzogliche Krone.

Nun hat aber gerade das Großherzogthum Poſen nach dem Jahre 1830, als es ſeinen Statthalter verlor, zugleich den polniſchen weißen Adler eingebüßt. Die Wiederaufnahme deſſelben in das Wappen iſt der Gegenſtand mehrfacher ſtändiſcher Petitionen geweſen. Allein Niemand wird behaupten wollen, daß um dieſer Wappenänderung halber die Preußiſche Verfaſſung eine Aenderung erlitten hat.

Endlich 5) Der anſcheinend zutreffendſte Einwand der Staatsanwaltſchaft gegen die von der Vertheidigung aufgeſtellte Definition möchte die Folgerung ſein, daß, wenn das Ländergebiet keinen Theil der Verfaſſung bildet, folgerecht auch die Verfaſſung ſelbſt dann noch unverändert beſtehen müßte, wenn die Monarchie bis auf eine kleine Grafſchaft reducirt wäre.

Gewiß! Nicht nur dies behauptet die Vertheidigung, ſie geht noch weiter und muß den Satz hinſtellen, daß die Idee des reinen Königthums ſo unabhängig vom Länderbeſitz iſt, daß es ſelbſt ohne Land noch beſteht. Es iſt dies der Satz, welcher im neuern Staatsrecht „die Fiction der Legitimität“ genannt wird.

Und hiermit iſt der Weg zum zweiten Theil der Deduction angebahnt, das heißt: die Begründung.

Die aufgeſtellte Behauptung, daß unter „Verfaſſung“ in §. 92, Tit. 20, Th. II. zu verſtehen ſei das abſolute Königthum — läßt ſich ferner, ſagte ich, erweiſen:

II. Aus dem Staatsrecht.

Dieſe Beweisführung iſt keine willkürliche, ſondern eine durch das Syſtem des Landrechts gebotene. Die Geſetzreviſoren ſelbſt ſagen bei Beſprechung des oben näher angegebenen Tit. 13. Thl. II. in Pens. XII. S. 87:

Der Anſicht von Suarez wird man in der Hauptſache ſeine Beiſtimmung nicht verſagen können, wenn man das Syſtem des Allgem. Landrechts ins Auge faßt, und erwägt, daß daſſelbe nicht blos das eigentliche Privatrecht, ſondern auch alle Inſtitute des öffentlichen Rechts umfaßt, die auf den Privatrechtszuſtand der Staatseinwohner unmittelbare Beziehung haben und Gegenſtände der richterlichen Cognition ſind. Dieſe Inſtitute gemiſchter Natur laſſen ſich nicht füglich ganz nackt und iſolirt hinſtellen, ſondern ſie bedürfen, zu ihrer richtigen Auffaſſung und Beurtheilung, einer allgemeinen Begründung aus dem Staatsrechte.

Das thema probandum bleibt:

Verfaſſung in §. 92 des Strafrechts bedeutet das abſolute monarchiſche Princip oder das abſolute Königthum.

Dies ſoll erwieſen werden:

1) aus der Geſchichte anderer abſoluter Staaten;
2) aus der deutſchen Bundesgeſetzgebung;
3) aus Preußiſchen Verordnungen.

Zuerſt alſo die Geſchichte anderer abſoluten Staaten. Ludwig XVI. von Frankreich hatte zu regieren aufgehört. Es folgte die Republik, das Conſulat, das Kaiſerreich, letzteres gewiß in anerkannter Berechtigung. Nach dem Sturze Napoleons kehrten die Bourbons zurück und nun fingirte man:

1) daß Ludwig XVI. bis zu ſeinem Todestage regiert habe,
2) daß der als 10jähriges Kind geſtorbene Ludwig XVII. bis zu ſeinem Lebensende König geweſen,
3) man rechnete die Regierungsjahre des emigrirten Herzogs von Provence, des nachherigen Ludwigs XVIII., nicht vom Tage ſeiner Wiedereinſetzung, ſondern vom Todestage Ludwigs XVII. an.

Ein ähnliches Beiſpiel liefert die Geſchichte von Heſſen. — Der

Digitized by Google

Churfürſt hatte ſeine Länder verloren, welche einen Theil des Königreichs Weſtphalen bildeten. Nach Auflöſung deſſelben trat er die Herrſchaft wieder an. Die Geſchichte überliefert es nun als ein Curioſum, daß er einen während des Interregnum ergrauten und zum General avancirten Offizier mit den Worten „Lieutenant“ anredete und ihm demnächſt die Generalswürde aus ſeiner ſouverainen Machtvollkommenheit verlieh. Allein hierin ſpricht ſich nur eine Conſequenz der abſoluten Souverainität aus, welche alle Thatſachen negiren muß, die die von Gott eingeſetzte Herrſchergewalt zu unterbrechen geeignet ſind.

Vorliegend genügt der Nachweis, daß beide abſolute Herrſcher, die von Frankreich und von Heſſen auch ohne Ländergebiet ihre Souverainität als in fortdauernder Gültigkeit beſtehend angenommen haben.

Ich komme nun ferner zu dem Erweiſe aus der deutſchen Bundesgeſetzgebung. Die Bundesgeſetzgebung erkennt ausdrücklich an, daß die Verfaſſung aller zum deutſchen Bunde vereinigten Staaten eine ſolche iſt, daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt iſt. Es lautet Artikel LVII. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 wörtlich:

„Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Dieſe Beſtimmung findet Beſtätigung und eine den Satz der Vertheidigung ausdehnende Erläuterung in dem Publications-Patent vom 15. October 1832 (Geſetzſammlung S. 221) wörtlich dahin lautend:

„Da nach dem Art. LVII. der Wiener Schlußakte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.“

Endlich drittens habe ich mein Thema noch aus preußiſchen Verordnungen zu erweiſen. Zunächſt tritt die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 25. April 1835 (Geſetz-Sammlung S. 47) bedeutſam in den Vordergrund, welche das Kammergericht zum Special-Gerichtshof für das Verbrechen des Hochverraths für die ganze Monarchie erklärte. Sinn und Wortlaut der Cabinets-Ordre thun dar, daß der Geſetzgeber gerade die damaligen demagogiſchen Unternehmungen als hochverrätheriſche bezeichnet hat, und dieſe zielten in der That dahin ab, das Königthum als ſolches anzugreifen.

Fraglich könnte nur erſcheinen, ob die Grundſätze von Verfaſſung, wie ſie die Geſetzgeber des Landrechts ſich gedacht haben, auch heute noch in ihrer vollen Strenge Anwendung finden? Es muß behauptet werden, daß ſie noch in ungeſchwächter Kraft fortbeſtehen. Gerade in der Neuzeit, als von manchen Seiten ein Streben nach conſtitutioneller Verfaſſung ſich kund gab, hat des jetzt regierenden Königs Majeſtät auf das Unzweideutigſte Seine Willensmeinung ausgeſprochen, und dieſe offenbar dem Staatsrecht angehörigen Urkunden müſſen die ſicherſte Quelle für die Interpretation ſein. Es wird für den Zweck der Vertheidigung indeſſen genügen, nur zwei ſolcher Allerhöchſten Ausſprüche anzuführen.

Der erſte iſt das Gelübde Sr. Majeſtät des Königs, abgelegt bei der Huldigung der Ritterſchaft zu Berlin. Es lautet dahin:

„Es war früher Herkommen, daß die Stände der deutſchen Lande ihre Erbhuldigung nicht eher leiſteten, als bis die Huldigungsaſſecuranzen eingegangen waren. Ich will mich gleichſam dieſer Sitte anſchließen. Ich weiß zwar, und Ich bekenne es, daß Ich Meine Krone von Gott allein habe, und daß es Mir wohl anſteht zu ſprechen: Wehe Dem der ſie anrührt! — aber Ich weiß auch und bekenne es vor Ihnen Allen, daß Ich Meine Krone zu Lehn trage von dem Allerhöchſten Herrn, und daß Ich ihm Rechenſchaft ſchuldig bin von jedem Tage und von jeder Stunde Meiner Regierung. Wer Gewährleiſtung für die Zukunft verlangt, dem gebe Ich dieſe Worte. Eine beſſere Gewährleiſtung kann weder Ich noch irgend ein Menſch auf Erden geben.“

Sodann hat Se. Majeſtät in der Eröffnungsrede an den Vereinigten Landtag die Worte geſprochen:

„Keiner Macht der Erde ſoll es je gelingen, Mich zu bewegen, das natürliche Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volk in ein conventionelles, conſtitutionelles zu wandeln, und nimmermehr werde Ich zugeben, daß ſich zwiſchen Unſern Herr Gott im Himmel und dieſes Land ein beſchriebenes Blatt als eine zweite Vorſehung eindränge, Uns mit ſeinen Paragraphen zu regieren und durch ſie die alte heilige Treue zu erſetzen.“

Wäre trotz allem dem noch ein Zweifel möglich, daß die preußiſche Verfaſſung das abſolut monarchiſche Princip oder das Königthum bedeutet, ſo findet ſich dieſer von der Vertheidigung behauptete Satz in einem Geſetze beſtätigt, welches die hier erörterte Frage und die Antwort darauf ſo nackt und unumwunden hinſtellt, daß man faſt glauben möchte, mit dieſem Geſetze allein wäre von Anfang an der Meinungsſtreit zwiſchen Anklage und Vertheidigung zu erledigen geweſen. Es iſt dies die Cenſur-Inſtruction vom 31. Januar 1843 (Geſetz-Sammlung S. 28), welche deshalb auch den Schlußſtein dieſer Ausführung bilden ſoll. Sie lautet in Art. IV. wörtlich:

„Die Druckerlaubniß iſt ferner ſolchen Schriften zu verſagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, ſowohl des preußiſchen Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzen, alſo:

Theorien entwickeln, welche auf Erſchütterung der **Verfaſſung** der preußiſchen Monarchie oder der in den deutſchen Bundesſtaaten geltenden Verfaſſungen abzielen, oder dahin ſtreben, im preußiſchen Staate oder in den deutſchen Bundesſtaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen beſtehende Verordnungen aufzureizen;

oder Verſuche involviren, im Lande oder außerhalb deſſelben Parteien oder geſetzwidrige Verbindungen zu ſtiften oder in irgend einem Lande beſtehende Parteien, welche am Umſturz der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußiſchen Staate in freundſchaftlicher Verbindung ſtehenden Regierungen und der ſie conſtituirenden Perſonen enthalten.

„Es ergiebt ſich hieraus, was die Verhältniſſe des Inlandes betrifft, ſchon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Cenſur geſtattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des Königlichen Hauſes, oder einzelner Mitglieder deſſelben, oder des **Königthums** überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, deſſen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbeſondere in Bezug auf Zeitungen und Flugſchriften, Aeußerungen über

1) die **Verfaſſung**,
2) die Geſetzgebung,
3) die Verwaltung

des Staats vom Cenſor geſtattet werden können, ſind dieſe Gegenſtände abgeſondert in Betracht zu ziehen. Zu 1. In Beziehung auf die Verfaſſung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das **monarchiſche Princip des preußiſchen Staats** oder die den beſtehenden ſtändiſchen Inſtitutionen deſſelben geſetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur **Unzufriedenheit mit dem monarchiſchen Princip** oder mit den gedachten Inſtitutionen aufzureizen ſuchen.“ —

Monarchiſches Princip und Königthum ſind die eigenen Worte der Vertheidigung. Daraus folgt, daß der §. 92 im modernen Sprachgebrauch dahin lautet:

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung des Königthums oder gegen das Leben oder die Freiheit des Königs abzielt, iſt Hochverrath.

Ein ſolches Unternehmen iſt den unter Anklage ſtehenden Polen nicht zur Laſt gelegt und darum der Antrag begründet:

ſie von der Anklage des Hochverraths ſämmtlich freizuſprechen.

Nachdem Herr Juſtiz-Comm. Lewald ſeinen Vortrag beendigt hat, ergreift der Staatsanwalt, Herr Geheim-Rath Wentzel das Wort. Kurz zuſammengefaßt lautet ſeine Aeußerung:

Es iſt mehrfach darauf aufmerkſam gemacht worden, daß ſich in den Ausſagen der einzelnen Angeklagten kleinere Widerſprüche finden, und man hat mit Hülfe dieſer einzelnen Widerſprüche den Verſuch gemacht, die ganzen Geſtändniſſe derſelben als unglaubwürdig darzuſtellen. Man iſt aber deshalb nicht zu dem Schluſſe berechtigt, daß überhaupt das was den Hauptbeſtandtheil der Anklage ausmacht, nicht wahr ſei. — Die Vertheidigung hat ferner nachzuweiſen verſucht, daß es erlaubte Gründe geweſen, welche die Verſammlungen, ſo wie daß ſich die Angeklagten an dem beſtimmten Orte zuſammengefunden, veranlaßt haben. Was dafür als Beweis beigebracht worden, iſt, glaube ich, unerheblich. Ich würde es nur dann für erheblich halten, wenn die Vertheidigung nachgewieſen hätte, daß etwas Anderes geſchehen ſei, als was die Anklage behauptet.

Der Herr Staatsanwalt geht noch auf zwei beſondere Punkte ein. Er ſagt:

Der Herr Vertheidiger des Thad. v. Radonski und der zwei anderen Angeklagten hat ſich beſonders mit den agronomiſchen Vereinen beſchäftigt. Er hat ſie als erlaubte, von der Regierung ſelbſt angeregte Verbindungen dargeſtellt. Das hat aber auch die Anklage nie beſtritten. Sie hat jedoch behauptet, daß dieſe Vereine gebraucht worden ſeien, um für die revolutionairen Zwecke zu wirken. Sie hat aufgeſtellt, daß unter anderem Deckmantel für dieſe Zwecke gewirkt worden ſei. Die Anklage hält es daher für kein irrelevantes Factum, ob Jemand einem dieſer Vereine angehört hat. Aber ſie hat ſich in der Bezugnahme darauf ſo allgemein gehalten, daß darin keine beſondere Anſchuldigung liegt. Es iſt Aufgabe der Anklage geweſen, alle diejenigen Punkte zur Sprache zu bringen, die eine weitere Entwickelung in dieſen Verhandlungen veranlaſſen konnten. Ueber dieſen vorliegenden Punkt hat ſich nun in den Verhandlungen nichts weiter entwickelt; ich habe darum auch in meinem Requiſitorium nicht weiter Bezug genommen auf dieſe agronomiſchen Vereine. —

Den letzten Punkt bildet die von der Vertheidigung erhobene Anklage gegen den Land- und Stadtgerichtsrath Miketta. Es iſt die Frage, ob es überhaupt meine Sache ſein kann, hier darüber zu ſprechen. Vielleicht hätte ich es nicht gethan, wenn es nicht die Vertheidigung provocirt hätte. Was zunächſt den gegen ihn erhobenen Antrag betrifft, ſo glaube ich nicht, daß ein hoher Gerichtshof competent iſt, gegen den Miketta eine Unterſuchung einzuleiten, vielmehr daß darüber dem vorgeſetzten Gerichte des Herrn Miketta berichtet werden müſſe. Sodann aber glaube ich, daß die Anſchuldigungen, wie ſie hier gegen den Miketta

Digitized by Google

formulirt ſind, auf einer petitio principii beruhen. Es iſt gegen ihn eine Anklage erhoben worden, man iſt alſo ſynthetiſch zu Werke gegangen; ich kann aber hier nicht jeden einzelnen Punkt analyſiren und widerlegen. Was zuerſt das Allgemeine betrifft, ſo iſt geſagt worden, es ſei bewieſen, daß Zwangsmittel, gegen die Beſtimmung der Criminal-Ordnung, angewendet worden. Ich muß dieſe Behauptung entſchieden zurückweiſen. Ein ſolcher Beweis iſt nicht geführt worden.

Indem ſodann der Redner auf die Specialien übergeht, bemerkt er: Ich ſelbſt geſtehe offen, daß ich als Unterſuchungsrichter nicht gethan hätte was hier aus den Akten als gethan hervorgegangen iſt. Er beſtreitet darauf, daß Herr Miketta ohne Protokollführer verhandelt habe: ihm, dem Redner, ſei nichts dergleichen vorgekommen. Wenn in den Regiſtraturen mitgetheilt iſt, daß der Inquirent dieſes und jenes mit dem Angeklagten geſprochen habe, ſo werde das Niemand eine ohne Protokollführer aufgenommene Verhandlung nennen. Ueber den ſchwerſten Vorwurf, der dem Inquirenten gemacht worden, daß er Protokolle anders niedergeſchrieben habe, als verhandelt worden, äußert ſich der Herr Staatsanwalt, daß dieſer Vorwurf einen Schein für ſich habe, daß jedoch zur Begründung deſſelben die Vertheidigung ſich habe der Worte bedienen müſſen: „Die Regiſtraturen ſeien integrirende Theile der Verhandlung“ — das aber ſei wieder eine petitio principii. Es ſei von der Vertheidigung hervorgehoben worden, mit welch erſchütternder Wahrheit die Angeklagten hier von der Behandlung die ſie vom Inquirenten erfahren hätten, geſprochen haben. Es iſt geſchloſſen worden, daß wenn dagegen die bloße Erklärung genügte: das hat ein Beamter gethan! dann der Vorwurf, den man der Bureaukratie macht, gerechtfertigt wäre. Ich möchte den Satz umkehren; denn wenn die bloße Ausſage eines Angeklagten die des Richters erſchüttern könnte, woran ſollte man ſich halten, wo könnte überhaupt dann noch eine richterliche Autorität beſtehen?

Herr Juſtiz-Comm. Lewald replicirt auf dieſe Entgegnung des Staatsanwaltes. Er bemerkt unter anderem, daß er den Antrag in Betreff der Unterſuchung gegen Miketta ſo geſtellt habe, daß ein hoher Gerichtshof die Einleitung der Unterſuchung gegen Jenen bei ſeiner competenten Behörde veranlaſſen möge.

Hierauf tritt (nach 11 Uhr) die Pauſe ein. —

Nach Beendigung derſelben wird der Angeklagte v. Kurnatowski aufgerufen. Die Anklage lautet:

31. Apollinar Stephan v. Kurnatowski.

Er iſt am 17. Februar 1802 zu Chalin im Birnbaumer Kreiſe geboren und bekennt ſich zur evangeliſchen Confeſſion.

Im Jahre 1823 trat er in das polniſche Garde-Jäger-Regiment zu Pferde ein und machte mit dieſem Truppentheil den polniſchen Revolutionskrieg von 1830 bis 31 gegen die Ruſſen, zuletzt als Rittmeiſter und Escadrons-Chef, mit. Nach beendigtem Kriege kam er nach dem Großherzogthum Poſen zurück. Hier verheiratete er ſich mit Iſabella v. Poninska, der Schweſter des Mitangeklagten Heinrich v. Poninski.

Der Angeklagte war Mitglied der aus dem Jockei-Clubb entſtandenen früher erwähnten Jagdgeſellſchaft. Als ſolches nahm er Theil an der zu Czewojewo bei v. Zdebinski veranſtalteten Jagd, leitete hier bei der Aufnahme mehrer neuer Mitglieder die Abſtimmung und führte das Commando bei den von den Theilnehmern der Jagd ausgeführten militairiſchen Reiterübungen. Außer der zu Czewojewo von der Jagdgeſellſchaft veranſtalteten Jagd nahm der Angeklagte auch an den Jagden in Chraplewo und Glesno Theil.

Der Angeklagte war Mitglied der Verſchwörung und entwickelte für dieſelbe eine bedeutende Thätigkeit.

Als v. Mieroslawski im Winter 1845 bis 46 in das Großherzogthum als militairiſcher Führer der Inſurrection zurückkehrte, ſuchte ihn auch der Angeklagte in der Wohnung des Lehrers Leciejewski auf, wie das auch früher bereits bei Ludwig v. Mieroslawski erwähnt worden iſt, und berichtete ihm über den Stand der Angelegenheiten in der Provinz. v. Mieroslawski übertrug bei dieſer Zuſammenkunft dem Angeklagten die Führung der Inſurgenten, welche bei Pleſchen vereinigt werden ſollten, ertheilte ihm die bereits erwähnten Inſtructionen in Betreff der Operationen, welche er mit dem Pleſchener Corps gegen das Königreich Polen und namentlich die Stadt Kaliſch ausführen ſollte, und übergab ihm endlich die nöthigen Karten und die ſchriftlichen Inſtructionen für die Kreis-Commiſſaire.

Der Angeklagte übernahm den ihm ertheilten Auftrag mit dem Verſprechen, ihn gewiſſenhaft auszuführen. Zugleich verſprach er, die Commiſſarien der ſüdöſtlichen Kreiſe des Großherzogthums nach Twardowo oder Kocialkowa-Górka auf den 13. Februar zu berufen, woſelbſt v. Mieroslawski die Berichte derſelben erhalten und ihnen ihre Inſtructionen noch ausführlicher erläutern und mit ihnen beſprechen wollte. Endlich verabredeten ſie, daß, falls ſie ſich verfehlen ſollten, v. Mieroslawski nach dem Orte der Verſammlung bei dem Gutsbeſitzer v. Niemojewski ſich erkundigen ſollte.

Schon vor dieſer Beſprechung mit v. Mieroslawski hatte v. Kurnatowski ſeinen Schwager, den Mitangeklagten Heinrich v. Poninski, als er ihn mit v. Bialkowski im Januar 1846 zu Kormorniki beſuchte, auf den bevorſtehenden Ausbruch des Aufſtandes und darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder Pole zu dem Aufſtande vorbereitet ſein müſſe. Jetzt ſuchte er den v. Poninski für die Verſchwörung definitiv zu gewinnen. Er bemerkte gegen ihn, daß man ſeiner bedürfe, auf ihn gerechnet habe, und daß die Zeit des Aufſtandes gekommen ſei.

Als v. Poninski ſich auch bereit erklärte, veranlaßte der Angeklagte, daß derſelbe in ſeiner Gegenwart durch eidliches in die Hand des Landſchaftsrathes Alexander v. Guttry abgelegtes Gelöbniß in die Verbindung aufgenommen wurde.

Nach dieſen Vorfällen in Poſen begab ſich der Angeklagte, offenbar um den Schauplatz ſeiner ſpäteren Thätigkeit kennen zu lernen und Verbindungen mit den dortigen Gutsbeſitzern anzuknüpfen, am 4. Februar nach Twardowo zu ſeinem Vetter Franz v. Zychlinski.

Er ließ ſich auch ſein Reitpferd mit einem erſt neu angeſchafften Cavallerie-Sattel und Piſtolenhalſtern nachführen. In die Piſtolenhafter waren Piſtolen geſteckt.

Mit v. Zychlinski machte er vom 6. bis 10. Februar eine Ausflucht nach Karſy, dem Gute des Zychlinski, von da nach Oſtrowo, nach Gutowy zu dem Gutsbeſitzer v. Zakrzewski, und kehrten ſie dann über Lewkowo nach Twardowo zurück.

Am 10. Februar kam der Angeklagte von Twardowo mit v. Zychlinski nach Poſen.

Am 12. Februar fuhr er nach Komorniki, dem Gute des v. Poninski, und von dort mit deſſen Pferden weiter nach Dominowo, dem Gute des Thadeus v. Radonski.

Eben dahin kam am 13ten der Mitangeſchuldigte Alexander v. Guttry. Beide hatten offenbar die Reiſe unternommen, um ſich nach Kocialkowa-Górka zu der verabredeten Zuſammenkunft mit v. Mieroslawski zu begeben.

Die inzwiſchen erfolgte Verhaftung v. Mieroslawski's vereitelte die Verſammlung. Beide kehrten eiligſt nach Poſen zurück, wo ſie am Nachmittage des 14. Februar anlangten. v. Poninski theilte hier dem Angeklagten mit, daß man ihn bereits habe verhaften wollen, weshalb derſelbe die Nacht in einem Privathauſe zubrachte und am folgenden Tage heimlich aus Poſen ſich entfernte. —

In Chalin wurde er darauf verhaftet.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Alphons v. Bialkowski, Ludwig v. Mieroslawski und Heinrich v. Poninski und auf das Zeugniß des Kutſchers Johann Gielezyk, des Kutſchers Gierzal und trage auf Vernehmung des Criminalgerichts-Raths Gropius und des Land- und Stadtgerichts-Raths Miketta über ihre amtlichen Regiſtraturen, vol I. Bl. 66. und vol. II. 22—23., an.]

Der Angeklagte ſteht im reiferen Mannesalter, iſt von mittlerer Größe und militairiſcher Haltung. Seine ſcharfen, lebhaften Augen, ſeine leichtgewölbte Naſe und der glänzend ſchwarze Schnur- und Backenbart geben ſeinem Geſicht den Ausdruck der Kühnheit und Feſtigkeit.

Seine perſönlichen Verhältniſſe giebt er als richtig zu; eben ſo, daß er Mitglied der Jagdgeſellſchaft geweſen ſei.

Präſident: Geben Sie das Nähere über dieſe Geſellſchaft an, namentlich, welches ihr Zweck geweſen.

v. Kurnatowski: Der Zweck der Waidmanns-Geſellſchaft war Hetzjagd, Parforcejagd für die Sommermonate, für die Wintermonate Jagd mit Flinte und Büchſe. — Nun kann man nur zwei Monate im Jahre Hetzjagden im Großen machen: angenommen alſo, die Geſellſchaft wäre monatlich zuſammengekommen und hätte jedesmal und zwar ein Stündchen exercirt, ſo macht dies aufs Jahr zwei volle Stunden. Die Lächerlichkeit, dies eine Reiterübung als Vorbereitung zur Revolution zu nennen, erweiſt ſich hieraus. Auch war die größere Hälfte der Mitglieder Offiziere im ruſſiſch-polniſchen Kriege geweſen; von der anderen hatten die meiſten als Offiziere oder Freiwillige im preußiſchen Heere gedient; hieraus wird erſichtlich, wie ein ſolches ABC des Exercitiums nur eine Spielerei ſein konnte.

Präſident: Haben Sie der Verſammlung zu Czewojewo beigewohnt?

Angeklagter: Ja. Vier Mitglieder hatten ſich zum Beitritt gemeldet. Man wollte nicht nur unbeſcholtene, ſondern auch „beliebte“ Männer zu Mitgliedern haben, deshalb fand eine Art von Ballotement ſtatt, etwa in der Art, daß gefragt wurde: „Wünſchen Sie, daß der — aufgenommen wird?“ In der That war dies aber kein Ballotement zu nennen.

Präſident: Erinnern Sie ſich dieſer vier Perſonen?

Der Angeklagte nennt eine davon mit Namen.

Präſident: Die Anklage ſagt, Sie ſeien Mitglied der Verſchwörung geweſen.

Der Angeklagte ſtellt dies entſchieden in Abrede und leug-

Digitized by Google

net alles das was über ſeinen Verkehr mit v. Mieroslawski, den er überhaupt nicht kennen will, in der Anklage behauptet iſt.

Der Präſident ruft v. Mieroslawski vor und läßt ihm durch den Dolmetſcher die Frage vorlegen, ob er den Angeklagten kenne und ob er mit demſelben in dem Verkehr wie ihn die Anklage behauptet und welchen er bei den früheren Vernehmungen ſelbſt zu Protokoll gegeben, geſtanden habe.

v. Mieroslawski, vorgerufen, erklärt: Ich bin dem Angeklagten, ſo viel ich mich entſinne, zweimal begegnet; einmal in Poſen auf der Straße, wo mich ſeine militairiſche Haltung frappirte, und das zweitemal, glaube ich, im Winter 1846, doch weiß ich nicht wo. Ich erkundigte mich nach ihm, und man ſagte mir, er gehöre nicht zur Verſchwörung, man könne aber bei dem fertigen Aufſtande auf ihn rechnen, wie auf Zawisza (ein polniſches Sprichwort). Darum hatte ich ihm nach noch näherer Erkundigung das Commando der Pleſchener Colonne zugedacht. Geſprochen habe ich mit ihm jedoch nie, es iſt auch ganz wahrſcheinlich, daß er mich nicht kennt. — Was die Inſtructionen und Karten anbelangt, welche ich ihm eingehändigt haben ſoll, ſo iſt dies unrichtig, denn ich habe dieſelben dem Lithographen Victor Kurnatowski, einem Namensvetter von ihm, am 4. oder 5. Februar übergeben, damit er ſolche dem Angeklagten einhändige.

Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald: Ich muß hierbei bemerken, wie der Angeklagte am 4. ſich bereits in Twardowo bei Pleſchen, alſo 10 Meilen von Poſen, befand, die erwähnten Karten und Pläne alſo nicht konnte erhalten haben.

v. Mieroslawski, befragt, warum er dies aber früher angegeben, erklärt:

Man hatte mir geſagt, Apollinary v. Kurnatowski wäre am 3. März als Anführer des Unternehmens in Poſen mit Waffen in der Hand ergriffen worden, wäre alſo ſo gravirt, daß ihm etwas mehr nichts mehr ſchaden konnte und deshalb habe ich, um den Victor Kurnatowski zu ſchonen, dies auf Apollinary v. Kurnatowski ausgeſagt.

Der Staatsanwalt Herr Wentzel überreicht dem Gerichtshofe ein vollſtändiges Schriftſtück in franzöſiſcher Sprache nebſt Ueberſetzung, enthaltend die ſchriftlichen Vorhaltungen, welche der Polizeidirector Duncker dem v. Mieroslawski gemacht und die ſchriftlichen Antworten des Letzteren. Er beantragt daraus eine Stelle vorzuleſen, in welcher v. Mieroslawski ſowohl den Victor als den Apollinar v. Kurnatowski als Bundesglieder genannt habe.

Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald, trägt darauf an, ihm vorerſt dieſes Schriftſtück zur Einſicht mitzutheilen, weil er den Zuſammenhang ſonſt nicht überſehen könne.

Der Staatsanwalt erwidert, daß es ſchon oft vorgekommen und auch ſchon von Seiten der Vertheidigung davon Gebrauch gemacht ſei, daß Beweisſtücke vorgelegt und ſofort vorgeleſen worden ſeien; aus dem Schriftſtück könne ſich, wie er wiſſe, nichts ergeben, was den Vertheidiger veranlaſſen könnte, ein Novum zu begründen: er beantragt deshalb, auch in dieſem Falle wie früher zu verfahren.

Der Präſident giebt dieſem Antrage Statt und erklärt, das Schriftſtück ſolle jeder Zeit den Vertheidigern zur Einſicht bereit liegen.

Die betreffende Stelle wird darauf vom Gerichtsſchreiber vorgeleſen, nachdem v. Mieroslawski das Schriftſtück recognoscirt hat. Darin heißt es: „.... nach Poſen zurückgekehrt, wo ich Appolinar und Victor v. Kurnatowski ..... ſah, welche mir über den Stand der Sache Bericht erſtatteten.“

v. Mieroslawski bleibt bei ſeinen heutigen Angaben.

Der Angeklagte v. Kurnatowski leugnet ferner ſeine Beziehungen zu v. Poninski, wie ſie in der Anklage angegeben werden.

v. Poninski wird deshalb vorgerufen: er widerruft ſeine früheren Angaben hinſichtlich des Angeklagten und beſtätigt deſſen Auslaſſung.

Die in der Klage erwähnten Reiſen räumt der Angeklagte als richtig ein, behauptet aber, daß ſie keinen verbotenen Zweck gehabt hätten; ſie ſeien lediglich zum Zweck der Jagd gemacht, von der er ein großer Liebhaber ſei; er führt an, es ſei in Polen Sitte, den Frühherbſt hindurch zu Haus zu wirthſchaften und im Spätherbſt häufige Beſuchsreiſen zu machen. — In Betreff der übrigen Angaben der Anklage ſtellt er in Abrede oder vielmehr ins Richtwiſſen, daß er Piſtolen auf die Reiſe mitgenommen habe. — Der Vertheidiger bemerkt in letzterer Beziehung, daß dieſe Piſtolen weder aufgefunden, noch dem Angeklagten zur Recognition vorgelegt worden ſeien.

Der Angeklagte berichtigt endlich die Anklage inſoweit, daß ſtatt des 10ten der 11te, ſtatt des 12ten der 13te und ſtatt des 13ten der 14te Februar zu leſen ſei.

Eine Regiſtratur des Herrn Reg.-Rath Gropius beſagt: „Beim Verhör, wie auch in Privatgeſprächen, ſcheint mir, daß der Appolinar v. Kurnatowski hauptſächlich darum mit ſeinem Geſtändniß zurückhält, um nicht Andere zu compromittiren, um ſeine Perſon geht es ihm eigentlich gar nicht. Als ich ihm vorhielt, daß ein Ehrenmann ſtets die Wahrheit ſagen müßte, ſchien ihm das ſehr nahe zu gehen und frappirte ihn augenſcheinlich; jedoch beruhigte er ſich bald und erklärte, in manchen Fällen wäre es ehrenhafter zu leugnen als die Wahrheit zu ſagen.“

Der Angeklagte erklärt hierauf: Den Herrn Reg.-Rath Gropius erkenne ich als einen höchſt ehrenhaften und achtbaren Mann an, ich war ſtets froh, wenn derſelbe mich mit ſeinem Beſuch in meiner Zelle erfreute; aus nachfolgenden Geſprächen muß ich auch zugeben, daß er eine ſolche Meinung faſſen konnte, wie er ſie ausgeſprochen, obgleich ich dieſelbe hiermit für unrichtig erkläre. Der Herr Chef-Präſident v. Frankenberg beſuchte mich nämlich in meiner Zelle Ende Juli v. J. zu Sonnenburg. Von ihm wurde ich zum Geſtändniß aufgefordert mit dem Zuſatz, daß ich dadurch meine Lage verbeſſern könnte. Da ich nun meine Unſchuld behaupten mußte, wurde mir vorgehalten, daß ich wahrſcheinlich nur darum leugne, um nicht Andere zu compromittiren, ich ſollte aber bedenken, daß ſo viele achtbare Männer Geſtändniſſe abgelegt. Meine Antwort war: die Excellenz beliebe zu ſcherzen, denn Sie könnte gewiß nicht einen Mann achtbar nennen, der nicht verſtände ſelbſt im Unglück edel zu bleiben. Dies erfuhr Herr Gropius und wurden in dergleichen Art oft Geſpräche gewechſelt; unter anderem ſagte ich ihm: erniedrigend wäre für einen Ehrenmann die Zumuthung wegen Verbeſſerung ſeiner Lage Andere zu compromittiren. Hierauf ſagte Herr Gropius: Sie brauchen ja Niemanden anzugeben: bezeichnen Sie bei Ihrer Auslaſſung die Perſonen, welche Sie nicht nennen wollen, mit einem †. Meine Antwort war: auch hierin müßte ein ehrenhafter Schuldiger Anſtoß finden, denn entweder wären die Herren von der Königl. Immediat-Commiſſion gute Rechner und würden die ungewiſſe Ziffer auffinden, oder ſie könnten auch ſchlechte Rechner ſein und eine falſche gefundene Größe einkerkern. (Allgemeine Heiterkeit.) In der Hitze des Geſpräches kann ich wohl auch hinzugeſetzt haben: „ja wäre ich auch ſchuldig, ſo würde ich ſchon aus dieſen Gründen leugnen.“

Der Präſident befrägt den Herrn Staatsanwalt, ob die Vernehmung des Herrn Gropius noch nöthig wäre.

Staatsanwalt: Es iſt ſo überzeugend, was wir ſo eben gehört, daß ich gern davon abſtehe.

Der Präſident fordert hierauf die Staatsanwaltſchaft — vertreten durch Hrn. Aſſeſſor v. Bertrab — auf, die Anklage gegen v. Kurnatowski zu begründen.

Herr Aſſeſſor v. Bertrab:

Die Thatſachen, auf denen die Anklage beruht, ſind dieſe: v. Kurnatowski hat im Januar 1846 ſeinen Schwager v. Poninski aufgefordert, der Verbindung beizutreten und ſeine Aufnahme in dieſelbe veranlaßt. Nach v. Mieroslawski's Ankunft in Poſen iſt ihm von dieſem das Commando über die Inſurgenten von Pleſchen ertheilt; v. Mieroslawski hat ihm den Operationsplan auseinandergeſetzt; v. Kurnatowski hat die Ausführung deſſelben und die Zuſammenberufung der Commiſſarien auf den 13. Februar verſprochen. Die Anklage ſtützt dieſe Behauptungen auf die Angaben v. Poninski's und v. Mieroslawski's. Jetzt ſind deren Geſtändniſſe theilweiſe zurückgenommen, theilweiſe modificirt worden. v. Poninski iſt dabei ſtehen geblieben, daß er auf die von ihm angegebene Art in die Verbindung aufgenommen ſei, aber nicht vom Angeklagten, ſondern von einer andern Perſon, deren Namen er nicht nennen will. Im Allgemeinen ſchon iſt dieſe Angabe höchſt unwahrſcheinlich. Es kommt aber noch Folgendes hinzu. v. Poninski hat ſeine Angaben zu gerichtlichem Protokoll erklärt und durch ſie ſeinen eigenen Schwager des ſchwerſten Verbrechens beſchuldigt. Ich enthalte mich hierüber einer weitern Ausführung. v. Mieroslawski hat ſeine Angaben zu gerichtlichem und polizeilichem Protokoll erklärt: er hat den Apollinar v. Kurnatowski ausdrücklich genannt. Er tritt gegenwärtig mit der Behauptung hervor, daß er den Appolinar v. Kurnatowski allerdings zu dem angegebenen Amte beſtimmt hatte, will mit ihm aber nicht ſpäter perſönlich zuſammengekommen ſein und ſeinen Namen nur angegeben haben, um den Victor v. Kurnatowski nicht zu bezüchtigen, der als Mittelsperſon zwiſchen ihm und dem Angeklagten gedient habe. Aber der heute übergebene Aufſatz, der auch den Victor v. Kurnatowski bezüchtigt, rührt aus dem September v. J. her, wo v. Mieroslawski,

Digitized by Google

wie er ſelbſt angiebt, noch nicht wußte, daß Victor v. Kurnatowski todt ſei, wo er alſo wußte, daß er ihn bezüchtigte. Victor v. Kurnatowski iſt, wie die Akten ergeben, im Juni v. J. geſtorben. Im November v. J. wurde v. Mieroslawski gerichtlich vernommen: jetzt war der Grund ſeiner frühern angeblich fälſchlichen Ausſage fortgefallen: dennoch änderte er dieſelbe nicht. Dies und das Specielle der Angaben v. Mieroslawski's läßt keinen Zweifel, daß ſeine frühern Angaben die richtigen ſind. Sie werden beſtätigt durch die v. Poninski's. — Wenn hiernach der hohe Gerichtshof die Ueberzeugung von der Richtigkeit der in der Anklage genannten Thatſachen hat, ſo iſt nachgewieſen, daß v. Kurnatowski der Verbindung angehört hat, welcher v. Poninski ſeiner Angabe nach den Eid geleiſtet hat, „er wolle nicht eher raſten, bis Polen ganz erlöſt ſei." Was unter dieſen Worten zu verſtehen, liegt auf der Hand. Es iſt dieſelbe Verbindung, welche hochverrätheriſche Zwecke verfolgte. Iſt dies der Fall, dann iſt der Angeklagte v. Kurnatowski des Hochverraths ſchuldig und ich muß den Antrag ſtellen, ihn nach §. 93—95 des Strafrechts zu beſtrafen."

Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald, Vertheidiger:

„Ich muß meiner Ausführung eine allgemeine Bemerkung vorausſchicken ... Es ſoll ein hochverrätheriſches Unternehmen gegen Preußen zur Wiederherſtellung des Polenreiches ſtattgefunden haben. Wenn Sie die Mittel, welche zu dieſem Zwecke haben dienen ſollen, erwägen, dann müſſen Sie erſtaunen, daß ſo viele beſonnene Männer, wie Sie unter den Angeklagten ſehen, ſich dazu hergegeben haben. Der größte Theil gehört zwar den 20er und 30er Jahren an; in dieſen Jahren ſchwärmen Viele für Ideen und glauben wohl, daß durch eine große Idee Rußland, Preußen und Oeſterreich umgeſtürzt werden können. Indeß es giebt auch ältere, beſonnene Männer unter den Angeklagten, die ſehr wohl fühlen mußten, daß zwiſchen der Idee bis zur That ein ſehr weites Feld liege. Einer von dieſen Männern iſt der Herr v. Kurnatowski. Sie haben den Mann vor ſich geſehen! Sieht er ſo aus, daß man glauben könnte, er werde ſich zu einem ſolchen Unternehmen hergegeben haben? ... Er gehört keiner Gruppe an: er ſcheint beinahe als ein Verſchwörer auf eigene Hand betrachtet zu ſein, wie Sie dies noch oft ſehen werden. Alle jene Männer ſcheinen Solche zu ſein, daß ſie, wenn es zur That kommt, bereit ſind, ſich an die Spitze zu ſtellen. Ich bitte aber, wohl zu unterſcheiden, was man hätte thun wollen, — und was man wirklich gethan hat, es iſt dies ein großer Unterſchied. — Die Staatsanwaltſchaft hat als Verdachtsgründe fallen laſſen: die Hetzjagd und die Piſtolen; es bleibt nur die Ausſage v. Poninski's, welche indeß, da er anderswo angiebt, er ſei früher aufgenommen worden, einen Widerſpruch enthält, und die v. Mieroslawski's; was aus dieſer letztern folgt, muß ich der Beurtheilung des hohen Gerichtshofes anheimſtellen. Eins will ich aber noch hervorheben, daß ſich in den Angaben v. Mieroslawski's ſo viel innere Widerſprüche finden, daß ich, mag man noch ſo viel Gewicht auf ſie legen, dennoch meinen Antrag für gerechtfertigt halte, den Angeklagten von der Anklage zu entbinden."

Der Präſident ſchließt hierauf, nach 1 Uhr Mittags, die Sitzung.

Neunzehnte Verhandlung am 27. Auguſt.

Der Präſident ruft den Angeklagten Joſeph v. Szoldrski vor die Schranken. Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet wie folgt:

32. Joſeph v. Szoldrski.

Er iſt 23 Jahr alt, katholiſch, aus Poſen gebürtig, auf dem daſigen Marien-Gymnaſium und der Univerſität zu Berlin gebildet, zu Deutſch-Poppen im Koſtener Kreiſe, einem Gute, das ihm ſein Vater zur Bewirthſchaftung übergeben, anſäſſig, Unteroffizier in der Landwehr erſten Aufgebots. Er war Mitglied der Caſino-Geſellſchaft zu Goſtyn und der landwirthſchaftlichen Vereine zu Koſten und Gneſen.

Der Angeklagte wurde gegen Anfang des Jahres 1845 in die Verbindung aufgenommen. Sein Schwager, v. Koſinski, hatte ihm ſchon vorher von der Exiſtenz der demokratiſchen Geſellſchaft und der Centraliſation Mittheilung gemacht und ſeine Geſinnung zu erforſchen geſucht. Als er ſich den Abſichten der Verſchworenen geneigt zeigte, führte ihn v. Koſinski in ſeine Wohnung zu Poſen mit dem Dr. Matecki zuſammen, überreichte ihm ein demokratiſches Glaubensbekenntniß, das, auf einer Quartſeite geſchrieben, in Fragen den weſentlichen Inhalt des dem v. Szoldrski ſchon vorher bekannt gewordenen Manifeſtes vom 4. December 1836 kurz wiedergab, zum Durchleſen, und ließ ihn den auf der andern Seite des Blattes ſtehenden Eid ſchwören, durch den er ſich verpflichtete, der Verbindung anzugehören, den Behörden derſelben unbedingten Gehorſam zu leiſten, die Selbſtſtändigkeit Polens zu erkämpfen und unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten. Matecki wurde ihm v. Koſinski nun als Derjenige bezeichnet, der beſtimmt ſei, die Vermittelung zwiſchen ihm und den Oberen zu unterhalten, durch den er die Befehle derſelben empfangen und Anzeigen, welche die Verbindung beträfen, zu erſtatten habe.

Demgemäß fand er ſich im erſten halben Jahre nach ſeiner Aufnahme auch regelmäßig jeden Monat einmal zu ſolchem Zwecke bei Matecki ein. An ihn berichtigte er den Beitrag für die Verbindung mit monatlich 10 Thlr., ſchickte aber das Geld mitunter auch durch die Poſt, und bezeichnete es vorſichtshalber als zurückgezahltes Darlehn, wurde jedoch ſpäter von Matecki angewieſen, es lieber ein für ihn beſtimmtes Honorar zu nennen. Matecki forderte ihn ferner auf, andere Perſonen im Koſtener Kreiſe für die Verſchwörung anzuwerben und ein Comité zu bilden. Hierzu wollte Szoldrski ſich zwar nicht verſtehen, nannte dagegen dem Matecki auf deſſen weiteres Verlangen mehrere Grundbeſitzer des Kreiſes, als geeignet für die Verbindung, und unter dieſen namentlich Michael v. Skarzynski. Die Anzeige geſchah ſchriftlich, und, um ihren wahren Sinn zu verſtecken, faßte Szoldrski ſie dahin, daß jene Perſonen auf das Werk, welches Matecki herauszugeben beabſichtige, pränumeriren wollten. Ein anderes Mal trug Matecki ihm auf, die Anzahl der im Koſtener Kreiſe wohnenden Schuhmacher und Schneider zu ermitteln, nachdem er ſich zuvor ſchon die (gedruckte) Statiſtik des Kreiſes von ihm geliehen. Ebenſo veranlaßte Matecki ihn, zu recherchiren, ob die der Verbindung zugegangene Nachricht gegründet ſei, daß die katholiſche Geiſtlichkeit der Provinz zu einer Art communiſtiſcher Verbindung zuſammengetreten. v. Szoldrski ſprach darüber mit Knolinski und berichtete darnach an Matecki, daß die Nachricht ſich nicht beſtätige. Auch die Zeitſchriften Demokrata polski (der polniſche Demokrat) und Pszonka theilte ihm Matecki mit.

Im December 1845 eröffnete Dr. Matecki dem Angeklagten, daß in der Verbindung eine neue Organiſation eingetreten und der Sitz der Behörde in eine andere Provinz verlegt ſei, daß er ſelbſt mit der Sache nichts mehr zu thun habe, und daß v. Szoldrski, wenn er etwas Näheres erfahren wolle, ſich an Dr. Liebelt wenden müſſe.

Ende December 1845 traf v. Szoldrski zufällig auf dem Markte in Schmiegel mit Anaſtaſius v. Radonski zuſammen. Dieſer rief ihn bei Seite und theilte ihm mit, daß nach einer neuen Organiſation der Verbindung er die Mittelsperſon zwiſchen den Verſchworenen im Koſtener Kreiſe und den Obern ſei. Bis zum 15. Januar habe Szoldrski einen außerordentlichen Geldbeitrag von 1000 Thlr. für die Verbindungszwecke zu ſeinen Händen zu leiſten, und außerdem noch 300 Thlr. von den Mitverſchworenen im Koſtener Kreiſe, oder auf ſonſt irgend eine Art, aufzubringen.

Od dziadusia (vom Großvater) ſei das Loſungswort wodurch ſich jedes Mitglied, das in Verbindungsangelegenheiten zu ihm komme, und deſſen Anweiſung er dann wie die der vorgeſetzten Verbindung ſelbſt zu reſpectiren habe, zu erkennen geben werde. Auch erfuhr v. Szoldrski bei dieſer Gelegenheit von v. Radonski noch, daß nach Krakau der Sitz der Verbindung verlegt ſei.

Am 14. Januar waren Szoldrski und Knolinski nach Poſen gereiſt, und beide hatten ihr gemeinſchaftliches Quartier in Lauk's Hôtel de Rome genommen. Noch an demſelben Abende wohnte Szoldrski einer Verſammlung des agronomiſchen Vereins im Bazar bei. In dieſer fragte ihn Adolph v. Malczewski, ob Knolinski zur Verbindung gehöre, und als Szoldrski dies verneinte, zugleich aber bemerkte, daß Knolinski nach Poſen mit ihm gekommen, äußerte Malczewski, es ſei ein Geiſtlicher hier, den er Szoldrski demnächſt auch zeigte, welcher Knolinski aufnehmen könne. In derſelben Verſammlung ſah v. Szoldrski auch den Anaſtaſius Radonski und benachrichtigte denſelben, daß er Geld für die Verbindung mitgebracht. v. Radonski verſprach zur Empfangnahme deſſelben ſich am nächſten Tage bei ihm einzufinden.

Am andern Morgen etwa gegen 10 Uhr erſchien auf v. Szoldrski's und Knolinski's Zimmer zuerſt der fremde Geiſtliche, von dem Adolph v. Malczewski am vergangenen Tage geſprochen. Derſelbe begrüßte Knolinski als einen Bekannten, ſchien aber durch v. Szoldrski's Anweſenheit genirt, und dieſer äußerte deshalb, daß er vermuthe, in welcher Abſicht jener gekommen ſei. Der Fremde verſtand die Andeutung; denn er knüpfte nunmehr mit Knolinski ein Geſpräch an über die Bewegung, die unter den Polen ſtattfinde, augenſcheinlich in der Abſicht, Knolinski auszuforſchen, ob er ſich wohl bewegen laſſen werde, der Verbindung beizutreten. Knolinski zeigte jedoch noch wenig Luſt. Nun ſtellte ſich auch Anaſtaſius v. Radonski ein. Er ſprach mit dem fremden Geiſtlichen einige Worte und fragte v. Szoldrski insgeheim, ob Knolinski zur Verbindung gehöre. Als v. Szoldrski dies verneinte mit dem Anfügen, Knolinski werde ſich wohl noch zum Beitritte entſchließen, ging v. Radonski weg, ohne etwas über die Verbindungsangelegenheit geäußert zu haben, verhieß aber wiederzukommen. Bald darauf empfahl ſich auch der Fremde, wollte jedoch, wie er ſagte, Nachmittags 4 Uhr ſich gleichfalls wieder einſtellen. Dies geſchah indeſſen nicht, ſondern es wurde Knolinski nur ein Zettel behändigt, der mit Maci (Mathias) unterzeichnet war, und worin der Schreiber ihm Lebewohl ſagte und bemerkte, daß er habe abreiſen müſſen. Dagegen erſchien Anaſtaſius v. Radonski von Neuem. Jetzt ſprach er in Knolinski's Gegenwart ganz offen über die Sache der Verbindung, und verlangte von v. Szoldrski das Geld. Dieſer gab ihm 50 Thlr. v. Radonski war darüber unzufrieden und äußerte, er würde ſchon mehr Geld, als er jetzt zuſammengebracht, haben abliefern können, wenn er nur das, was er bei ſeinen Reiſen für Extrapoſt verausgabt, zurückgelegt hätte. Er erzählte dann auch, daß große Mißverſtändniſſe unter den Mitgliedern der Verbindung entſtanden ſeien, und hieß v. Szoldrski noch einige Stunden warten, indem er ihm eine Inſtruction für den Aufſtand bringen wolle. Er kehrte nun nochmals zurück, äußerte aber, die Inſtruction werde v. Szoldrski ſpäter erhalten.

Ihre Mittheilung erfolgte dann durch Wolniewicz, der, wie im allg.

Digitized by Google

Theile dargeſtellt iſt, die Inſtructionen für die Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere

1) am 5. Februar in v. Szoldrski's und Knolinski's Gegenwart zu Deutſch-Poppen vorlas und erläuterte,
2) am folgenden Tage mit v. Szoldrski nach Koſten fuhr, und ſie der von ihm dorthin berufenen Verſammlung in Dr. Palicki's Wohnung wiederum vorzutragen begann, und endlich
3) am 11. Februar ſie nochmals zu Deutſch-Poppen dem v. Szoldrski, v. Szczawinski und v. Skarzynski vollſtändig auseinanderſetzte.

Auf der Verſammlung in Koſten führte Knolinski den Bortliszewski und v. Szoldrski zunächſt, und bevor noch die Vorleſung der Inſtructionen ſelbſt begann, aus Palicki's Hinterſtube in ein anderes Zimmer. Er ſtellte v. Szoldrski den Bortliszewski als Einen, der der Verbindung beitreten wolle, vor, und dieſer beſtätigte auf v. Szoldrski's Befragen jene Abſicht. Nun ſagte v. Szoldrski demſelben: die Hauptverpflichtung eines Verbündeten beſtehe darin, den Oberen unbedingten Gehorſam zu leiſten und auf das Volk im Intereſſe der Revolution einzuwirken. Nachdem Bortliszewski erklärt, daß er dieſe Verpflichtung übernehme, vollzog v. Szoldrski ſene Aufnahme mittelſt Handſchlags in Knolinski's Gegenwart und bemerkte noch, daß der Ausbruch des Aufſtandes binnen Kurzem zu erwarten ſei.

In Betreff der ebengedachten Zuſammenkunft am 11. Februar aber gab v. Szoldrski ſpäter, als bereits einzelne Verhaftungen vorgefallen waren, und er fürchtete, daß auch er zur Verantwortung werde gezogen werden, dem Knolinski den Auftrag:

v. Szczawinski und v. Skarzynski zu ſagen, daß, würden ſie gefragt, was ſie damals nach Poppen geführt, ſie angeben möchten, ſie ſeien zur Jagd eingeladen worden. Wie Knolinski demnächſt v. Szoldrski verſicherte, hat er die Beſtellung auch beſorgen laſſen.

Von v. Wolniewiz hat v. Szoldrski ferner auch erfahren, von wem die verſchiedenrn Inſurgenten-Corps angeführt werden würden, und Koſinski hat ihn mit den ſtrategiſchrn Plänen, die er und Andere für den Aufſtand entworfen, näher bekannt gemacht.

v. Szoldrski ſelbſt ſuchte insbeſondere noch ſeine Dienſtleute Nehring, Freyer, Lewandowski, Blaszkowski, Zielinski, Ignaz und Valentin Reka und Radecki für den Aufſtand zu gewinnen. Er theilte ihnen mit, daß es bald zu einer Revolution kommen werde, ſtellte ihnen vor, daß jeder Pole zur Erlangung der Selbſtſtändigkeit ſeines Vaterlandes thätig ſein müſſe, und forderte ſie auf, ſich bereit zu halten, um ihm zu folgen, wenn es Zeit ſei.

Zu dem Amtmann Freyer äuſſerte er: in Poſen ſeien Waffen und Gewehre genug, und Gott habe gegeben, daß ſie nicht entdeckt worden. Jetzt werde es beim Angriff auf Poſen etwa 1000 Mann koſten; gebe es aber jetzt nicht los, ſo würde die Feſtung fertig werden, es komme mehr Militair hinein, und dann ſei es vorbei. Dem Valentin Reka aber ſagte er:

„Hörſt du? Warſchau brennt, und ſie ſchlagen ſich! Sämmtliche Herren haben ſich zur Revolution gezeichnet und ich auch."

Am 17. Februar endlich erhielt Szoldrski von den Verſchworenen die letzte Mittheilung und Warnung. Nicodem v. Kierski kam Abends nach Deutſch-Poppen und benachrichtigte ihn, daß die Behörden eine Liſte gefunden, auf der auch ſein, des v. Szoldrski, Name ſtehe, und in Folge deſſen ſolle er muthmaßlich arretirt werden. Er möge ſich jedoch nicht verhaften laſſen: denn die Oberen gingen mit dem Plane um, doch noch einen Angriff auf Poſen zu machen.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich daneben auf die Angaben der Mitangeklagten Matecki, v. Koſinski und v. Kierski und das Zeugniß des Amtmanns Freyer und der Dienſtleute Ignaz und Valentin Reka]

Der Angeklagte hat zwar die von ihm abgelegten Geſtändniſſe theilweiſe widerrufen.

Es iſt dies aber erſt geſchehen, nachdem er Gelegenheit gefunden, ſich im Gefängniſſe mit dem Mitangeklagten Knolinski zu verſtändigen, und er ſelbſt hat auch noch ſpäter wiederum erklärt, daß ſeine Geſtändniſſe der Wahrheit gemäß ſeien und er ſie nur deshalb zurückgenommen, um nicht Mitangeklagte zu compromittiren. Hierfür berufe ich mich noch auf die Angaben des Mitangeklagten Emilian v. Moszczenski und Franz Knolinski und das Zeugniß des Protokollführers Gundrum, ſowie des Freiwilligen Ismer; trage auch darauf an: den Land- und Stadtgerichtsrath Miketta über ſeine amtliche Regiſtratur Bl. 147. vol. III. der Akten zu vernehmen.

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe als richtig an.

Präſident: Was haben Sie zu der Anklage im Allgemeinen zu ſagen?

Angeklagter: Als ich meine Betheiligung bei der Verbindung eingeſtand, erhielt ich von dem Richter das Verſprechen, daß ich keinen Namen zu nennen brauche; ſpäter als ich meine Geſtändniſſe abgelegt hatte, hieß es, ich müſſe Namen nennen. Ich habe geglaubt, daß ein preußiſcher Richter nichts verſprechen würde, was er nicht halten könne....

Präſident: Sie haben ſich eines Urtheils zu enthalten und ſollen nur Thatſächliches anführen.

Angeklagter: Ich hatte bei meinem Geſtändniß über meine Betheiligung bei der Verbindung zugleich bemerkt, daß ich die Namen Dritter nicht angeben würde. Der Polizeibeamte verlangte Reſultate und ſagte, man müſſe durchaus die Perſonen kennen, ich müßte ihre Namen angeben. So habe ich denn, gezwungen, fremde Perſonen genannt, die gar nicht betheiligt waren. Will man das falſche Denunciationen nennen, ſo habe ich allerdings gegen Andere faſch denuncirt.

Der Angeklagte erklärt ferner: Er habe im Jahre 1843 von dem Beſtehen des demokratiſchen Vereins durch Schriften Kenntniß erhalten, und aus Geſprächen mit Anderen erfahren, welchen Anklang die demokratiſchen Grundſätze bei ſeinen Landsleuten gefunden. 1845 ſei er in die Verbindung aufgenommen; doch nicht in Gegenwart Koſinski's; er habe dem Victor Kurnatowski den Eid geleiſtet. Früher habe er Matecki genannt, weil er geglaubt, man werde dieſem, da er ſpäter aus der Verbindung getreten ſei, nichts anhaben. Den Eid habe er abgeleiſtet, wie er auf der Rückſeite des ihm vorgelegten Blattes geſtanden; darin heißt es, daß Jeder das Recht haben ſolle, ihm eine Kugel vor den Kopf zu ſchießen, wenn er das Gelöbniß nicht halte. Er habe an Matecki nicht regelmäßig, ſondern bei Gelegenheit ſeiner Anweſenheit in Poſen Beiträge geleiſtet. Nicht Matecki habe ihn aufgefordert, im Koſtener Kreiſe andere Perſonen anzuwerben und ein Comité für die Verſchwörung zu bilden, es ſei dies ſein eigener Plan geweſen, es ſei aber kein Verein zu Stande gekommen, er habe blos einige Nachbarn als geeignet für die Verbindung, aber auch nicht an Matecki, ſondern an einen Anderen genannt. Seine früheren Ausſagen ſeien in dieſer Beziehung unrichtig. Der Angeklagte leugnet ebenfalls, daß der Dr. Matecki ihn an den Dr. Liebelt gewieſen habe; er habe blos geglaubt, daß Liebelt, ſeinem Rufe und ſeiner Stellung nach und weil er ſeine Verhaftung erfahren, vielleicht zur Verſchwörung gehören könne.

Präſident: Sie haben eingeräumt, daß Sie den Verbindungseid geleiſtet. Geben Sie nun etwas Näheres über Zweck und Umfang der Verbindung an.

Angeklagter: Zweck war, die Aufrechterhaltung und die Erhebung der polniſchen Nationalität. Der Glaube an die Wiederherſtellung des Vaterlandes liegt in jedes Polen Bruſt.

Präſident: Hat die Verbindung dafür thätig ſein wollen?

Angeklagter: Wir haben Alle gewünſcht, daß Polen in ſeinen alten Grenzen wiederhergeſtellt werde, doch zunächſt waren unſere Augen nur auf einen Kampf gegen Rußland gerichtet.

Der Angeklagte leugnet, daß eine Unterredung wie ſie die Anklage angiebt, zwiſchen ihm und Radonski auf dem Markte zu Schmiegel ſtattgefunden habe. Er giebt zu, daß er über dieſen und folgende Punkte Geſtändniſſe gemacht habe, beſtreitet jetzt aber durchaus die Richtigkeit derſelben. Malczewski habe ihn nicht gefragt, ob Knolinski zur Verbindung gehöre; es ſei ein Anderer geweſen. Alles in Bezug auf Knolinski von ihm Ausgeſagte ſei unwahr. Er habe an Radonski Mitte Januar 1846 bei ſeiner Anweſenheit in Poſen 50 Thaler gegeben, aber nicht zu Verſchwörungszwecken, ſondern als Unterſtützung für Familien der Arretirten; er habe auch von v. Radonski keine Inſtruction erhalten ſollen, wie er in früheren Geſtändniſſen, die ihm vorgeleſen werden, und die er als die ſeinigen anerkennt, ausgeſagt hat.

In Betreff der drei Verſammlungen, wo v. Wolniewicz die Inſtructionen für die Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere mitgetheilt haben ſoll, ſagt der Angeklagte Folgendes: v. Wolniewicz habe mit ihm allein Inſtructionen durchgenommen. v. Koſinski ſei damals (5. Februar) nicht zugegen geweſen. Am 6. Febr. ſei er mit v. Wolniewicz nach Koſten gereiſ't, doch nicht zu den in der Anklage angegebenen Zwecken. v. Wolniewicz habe ſich im militairiſchen Intereſſe des Aufſtandes über die Localität von Koſten orientiren wollen. Zufällig ſeien ſie dort mit mehreren Herren zuſammengetroffen; da habe v. Wolniewicz beſchloſſen, dieſe in die Sache einzuweihen und ihnen die Inſtructionen vorzuleſen; doch ſei es nicht dazu gekommen; v. Wolniewicz habe nur aus einem Buche über Skrzynecki vorgeleſen. Dem Angeklagten werden die früheren Geſtändniſſe vorgeleſen; er giebt zu, daß er damals ſo ausgeſagt, leugnet nun aber Alles in Betreff der Inſtructionen Geſagte. Ebenſo leugnet er, daß Bortliszewski bei dieſer Gelegenheit in die Verbindung aufgenommen worden. Auch hierbei werden frühere Geſtändniſſe vorgeleſen. Ebenſo leugnet er die Vorleſung der Inſtructionen bei der dritten Verſammlung. Er habe dieſes zwar früher ausgeſagt, es aber als falſch ſchon in der Vorunterſuchung zurücknehmen wollen. Bortliszewski's Namen habe er damals genannt, weil er geglaubt, man werde dieſen, als einen

Digitized by Google

Geiſtlichen, nicht arretiren. Am 11. Februar ſei v. Wolniewicz zu ihm, dem Angeklagten, gekommen, habe ihm das Kreis-Commiſſariat übertragen und den Wunſch geäußert, die Herren v. Szczawinski und v. Skarzynski in die Sache einzuweihen. Er, der Angeklagte, habe darauf Beide zu ſich eingeladen; wiſſe jedoch nicht, ob v. Wolniewicz mit ihnen über die Verbindung geſprochen und ihnen die Inſtructionen vorgeleſen haben. v. Wolniewicz habe ihm ferner die Namen der Anführer von den verſchiedenen Inſurgenten-Corps genannt und unter dieſen den Grafen v. Mielzynski und v. Bialkowski.

Gleich darauf erklärt v. Szoldrski, daß ihm die Namen der Anführer entfallen ſeien. — Er leugnet ferner durch v. Koſinski mit den ſtrategiſchen Plänen des Aufſtandes bekannt gemacht worden zu ſein.

Im Allgemeinen giebt er zu, daß er ſeine Dienſtleute für den Aufſtand habe gewinnen wollen; doch ſeien die Reka davon ausgenommen.

Er leugnet die Worte welche er über den Angriff auf Poſen und Warſchau geſagt haben ſoll. Von der Warnung, die Nikodem v. Kierski ihm überbracht habe, ſei nur der erſte Theil, daß er ſich vor der Arretirung in Acht nehmen möge, wahr, aber durchaus nicht der Nachſatz, daß die Obern doch noch den Plan hätten, einen Angriff auf Poſen auszuführen.

Er geſteht zu, daß er ſich mit Knolinski im Gefängniſſe habe verſtändigen wollen durch einen Zettel. In dieſem Zettel habe er geſagt, er wolle widerrufen über die Verleſung der Inſtructionen, nur nicht über die Verleſung derſelben in Koſten. Dieſen Zettel ſolle Knolinski, wie ihm geſagt worden, an das Gericht abgeliefert haben.

Der Mitangeklagte Dr. **Matecki** wird vorgerufen. Aufgefordert, ſich über die ihn betreffenden Angaben in der Anklage gegen v. Szoldrski auszulaſſen, erklärt er: Eines Tages ſeien v. Kurnatowski und v. Szoldrski zu ihm in ſeine Wohnung gekommen; hier habe ihm der Erſtere erklärt, daß v. Szoldrski in die demokratiſche Verbindung aufgenommen werden müſſe; er, der Zeuge, habe Beide darauf in ein anderes Zimmer gelaſſen, und als die Beiden wieder vorgekommen, ſei ihm von Kurnatowski mitgetheilt worden, daß Szoldrski nun aufgenommen ſei. Der Zeuge erklärt ferner auf das Beſtimmteſte beſtreiten zu müſſen, daß ihm ein Glaubensbekenntniß (wie das vorhin vorgeleſene) bekannt geweſen, ſo wie, daß er den Szoldrski in die Verbindung aufgenommen. (Er tritt ab.)

Staatsanwalt: Nach den von dem Angeklagten vorgebrachten Ausſagen in Betreff der ſeinen Dienſtleuten von ihm gemachten Mittheilungen halte ich die von mir vorgeſchlagene Vernehmung der Dienſtleute Ignaz und Valentin Reka für nicht mehr erforderlich.

Präſident: Der Gerichtshof iſt derſelben Anſicht.

Es werden hierauf die Zeugen Gundrum und Jömer vorgeführt. Ehe ſie vernommen werden, erklärt der Vertheidiger Herr **Deycks**: Der Angeklagte iſt der Hauptſache nach geſtändig. Er ſagt aus, daß er Mitglied der Verbindung geweſen. Es wird alſo bei der Beurtheilung ſeiner Schuld hauptſächlich darauf ankommen, was denn dieſe Verbindung eigentlich für einen Zweck gehabt. Die Akten des Angeklagten geben hierüber vollſtändigen Aufſchluß.....

Herr **Deycks** veranlaßt hierauf die Verleſung mehrerer Aktenſtücke, in denen ſich der Angeklagte, zum Theil mit großer Ausführlichkeit, über die Zwecke der Verbindung, über die Mittel durch welche er es für nothwendig gehalten das Bewußtſein der polniſchen Nationalität beim Volke wieder zu erwecken, ſo wie über ſeine Betheiligung bei den Verſuchen, auf das Volk, zunächſt auf ſeine Dienſtleute, einzuwirken, ausſpricht. In allen dieſen Aktenſtücken, namentlich in einem ſehr ausführlichen Geſtändniß vom 6. April 1846 ſtellt ſich der Angeklagte als einen für die Sache ſeiner Nationalität begeiſterten Polen dar, der gegen alle communiſtiſche Beſtrebungen ſchon deshalb geweſen, weil ſie geeignet ſeien, die Nationalitäten zu vernichten, während ſeine Abſicht dahin ging, daß die polniſche Nationalität bewahrt werde. Er bekennt mehrfach ſeine demokratiſche Geſinnung. Er leugnet, daß er ſich je an einem Unternehmen zur gewaltſamen Umwälzung der Staatsverfaſſung betheiligt habe, und erklärt, daß er jede Gelegenheit wahrgenommen, ſeine Dienſtleute mit der vaterländiſchen Geſchichte bekannt zu machen, ihnen die Urſachen, welche die Theilung Polens verſchuldet, kennen zu lehren und ſie mit Hoffnungen für die Zukunft Polens zu erfüllen.

Schließlich veranlaßt der Herr Vertheidiger noch die Vorleſung eines von dem Kreislandrathe in Koſten ausgeſtellten, für den Angeklagten ſehr günſtig lautenden Zeugniſſes ſeine Moralität betreffend. Auch wird darin ausgeſagt, daß die politiſche Geſinnung des Angeklagten nie zweideutig war, daß man erſt zur Zeit jener Aufregung erfahren, wie auch er nicht frei von den politiſchen Anſichten jener Zeit geblieben, etwas, das der Landrath als Reſultat erſt in neuerer Zeit auf den Angeklagten von Anderen eingefloſſener Maximen, als Reſultat von Verführungen darſtellt.

Es wird nun zur Vernehmung der oben genannten beiden Zeugen geſchritten. Beide haben ſchon früher ihre Ausſagen in dieſer Sache gemacht.

Der erſte Zeuge, Gundrum, Protokollführer beim Ober-Landesgericht in Poſen, 28 Jahre alt, hatte den Angeklagten von Poſen nach Grüneberg, im Auftrage der Immediat-Commiſſion gebracht. Außer ihm war noch der andere Zeuge Begleiter. Er ſagt aus, daß der Angeklagte ihm mitgetheilt, wie er früher Geſtändniſſe abgelegt, die er ſpäter widerrufen, um Andere nicht zu compromittiren. Auch habe ihm der Angeklagte erzählt, wie ihm der mit ihm in Poſen gleichzeitig gefangene Decan Knolinski ein Zeichen gegeben und er darauf einen Zettel an ihn geſchrieben, worin er dieſen von dem geſchehenen Widerruf in Kenntniß geſetzt.

Der zweite Zeuge, Jömer, Freiwilliger im 8ten Infanterie-Regiment, ſagt aus: Er erinnere ſich nur, wie der Angeklagte zu ihm von einem Briefe geſprochen habe, den er im Gefängniſſe geſchrieben und in welchem er mitgetheilt, daß er ſeine früheren Ausſagen widerrufen hätte. Ob von einem Briefe oder von einem Zettel die Rede geweſen, wiſſe er nicht.

Hiermit iſt die Verhandlung mit v. Szoldrski beendet.

Es wird aufgerufen der Angeklagte v. **Wilczynski**. Ihm tritt der Juſtiz-Commiſſarius Herr **Kremnitz** als Vertheidiger zur Seite.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt folgende Anklage:

33. **Wladimir Bartholomäus Ludwig Xaver v. Wilczynski**

Er iſt 25 Jahr alt, katholiſch, aus Krzyzanowo im Schrimmer Kreiſe gebürtig, beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen, ſtudirte ſpäter zwei Jahre auf der Univerſität zu Berlin, brachte vierzehn Monate auf Reiſen in Deutſchland, Italien und Malta zu, und übernahm dann das Gut Krzyzanowo, deſſen Miteigenthümer er iſt, in Pacht, er ſteht in keinen Militairverhältniſſen, und war Mitglied des agronomiſchen Vereins zu Schrimm und Mitvorſteher der Schrimmer Kreisbibliothek.

Die von der polniſchen Emigration in Umlauf geſetzten revolutionairen Schriften hat er größten Theils geleſen; gefunden ſind in ſeinem Beſitze mehrere Hefte der Zeitſchriften Pszonka und Demokrata polski, die Abhandlung über die Pflichten der Offiziere, die zum kleinen Kriege beſtimmt ſind, der Rechenſchafts-Bericht der Central-Verſammlung des polniſch-demokratiſchen Vereins und Mieroslawski's Aufſtand des polniſchen Volkes.

Schon zu Anfang des Jahres 1844 wohnte der Angeklagte der Jagd bei, welche die Gebrüder Albin und Adolph v. Malczewski zu Lowitz veranſtalteten. Die Einladungen dazu waren in ſo großer Anzahl (man ſprach von 300) ergangen, daß ſich daran ſofort die beunruhigendſten Gerüchte knüpften; dem v. Wilczynski ſelbſt wurde auch gleich bei der Aufforderung zur Theilnahme geſagt, daß dort über das Wohl der Provinz berathen werden ſollte, und er erfuhr ferner, daß die Zuſammenkunft von Gutsbeſitzern aus dem Königreiche Polen vorgeſchlagen ſei, um eine politiſche Verſtändigung der jenſeitigen Eingeſeſſenen mit Repräſentanten der Provinz Poſen zu vermitteln.

Dennoch ließ er ſich von der Reiſe nicht abhalten und hatte Gelegenheit, an Ort und Stelle wahrzunehmen, wie die Eingeladenen zu militairiſchen Exercitien aufgefordert wurden und ſich mehrere Tage hindurch mit ſolchen beſchäftigten.

Im Herbſte 1845 lud ihn v. Zbybinski gleichfalls zu einer Jagd nach Chwojewo ein. Zu dieſer reiſte er am 11. November von Uzarzewo aus mit v. Kowalski und Woytowski. Unterwegs erzählte v. Kowalski, daß auch Reiterübungen dort vorgenommen werden würden, im Falle Apollinar v. Kurnatowski ſich einfände, und verſicherte, als v. Wilczynski das für Kindereien erklärte, daß es ſich um ernſte Dinge dabei handle und ſelbſt ältere Leute Theil daran nähmen. v. Wylczynski begriff nun ſogleich, daß dieſe Reiterübungen für den Krieg dienen ſollten und daß an einen anderen Krieg nicht zu denken ſei, als an einen Aufſtand der Polen.

In Chwojewo ſelbſt wurde er nebſt einigen Anderen dann zuvörderſt in die bereits dargeſtellte Hetzjagd-Geſellſchaft als Mitglied aufgenommen, nahm an den Reiterübungen Theil und überzeugte ſich, daß ſolche Manöver nur im Kriege von Nutzen ſein könnten, hörte von Wladislaus v. Łakl die Statuten der Geſellſchaft vorleſen, wurde von demſelben über den eigentlichen Zweck dieſer letzteren unterrichtet und nahm Theil an der Beſchlußnahme über die Zuſatzbeſtimmungen zu den Statuten die in dieſer Verſammlung zur Discuſſion gebracht wurden.

In der Mitte Januar 1846 lernte er einen Menſchen kennen, der den angenommenen Namen v. Trapczynski führte, aber Niemand anders

Digitized by Google

war, als der Mitangeklagte Mühlenwerkmeiſter Joſeph Eſſmann. Er war mit ihm namentlich mehrere Male in Rochowo zuſammen, wo derſelbe unter dem Namen v. Trapczinski vorgeſtellt wurde. Daß ihn der Angeklagte wohl gekannt und nicht für den Couſin des Mitangeklagten Oberförſter v. Trapczynski, für den er ſich angeblich ausgegeben, gehalten hat, ergeben zwei Umſtände: einmal, daß der Angeklagte den Oberförſter v. Trapczynski gut kannte und ihn öfter beſuchte, und dann, daß der Angeklagte von dem Augenblicke an, als ihm Eſſmann im Laufe der Vorunterſuchung vorgeſtellt wurde, jede Auslaſſung über ſeine Identität mit dem angeblichen v. Trapczynski verweigert hat.

Der Angeklagte beförderte nun den Verkehr des Eſſmann mit anderen Perſonen und gewährte ihm Aufnahme.

Anfangs Februar ließ er ſelbſt ihn von Rochowo nach Krzyzanowo holen und ihn dann erſt nach mehreren Tagen von hier dorthin zurückbringen.

Am 7. Februar kam zu v. Wilczynski ein Fremder, der ſich Berieſelungsmeiſter Müller nannte. Er verlangte den angeblichen v. Trapczynski zu ſprechen, wollte aber nach Rochowo nicht reiſen, und es veranſtaltete v. Wilczynski deshalb, daß Eſſmann von Neuem nach Krzyzanowo kam. Beide blieben nun vom Sonntag bis zum Montage. Dann beförderte er ſie auf ihr Verlangen nach Strykowo zu Stanislaus v. Skalawski, fuhr auch ſelbſt mit dahin. Eſſmann aber bat ihn, die Reiſe zu verheimlichen, und wenn er gefragt werde, zu ſagen, daß er, Eſſmann, ſelbſt nach Czempin gefahren ſei, dagegen von Müller gänzlich zu ſchweigen. Zu einer Jagd, die demnächſt in Roznovo Statt fand, lieh Wilczynski dem Eſſmann noch eine kurze Doppelflinte. Eſſmann brachte dieſelbe am 22. Februar mit nach Bnin zum Oberförſter v. Trapczynski und ließ ſie hier bei ſeiner Abreiſe am 1. März zurück.

Am 3ten bekam ſie Michael v. Wodpol in der Drapalka, und hat ſie bei dem Attentate auf Poſen aller Wahrſcheinlichkeit nach geführt. Bei dieſer Gelegenheit iſt ſie in Beſchlag genommen.

Eſſmann machte dem Angeklagten wiederholt und auch in Müllers Gegenwart über die Verſchwörung Eröffnungen. Er ſagte ihm, daß ein Aufſtand der Polen um ihre Unabhängigkeit im Werke ſei und der Ausbruch nahe bevorſtehe. In allen Ländern, welche ehedem zu Polen gehört, in Litthauen, Volhynien, Galizien, dem Königreiche Polen, ſowie im Großherzogthum Poſen ſei zu dem Zwecke Alles vorbereitet. Waffen würden von England geliefert werden, einſtweilen ſeien Aexte und Senſen genügend, und der Feind müſſe durch kleine Trupps und den Partiſanenkrieg vereinzelt werden. Die Vorbereitungen ſeien ſo getroffen, daß auf Erfolg zu rechnen. Ferner ſtellte er v. Wilczynski vor, wie es die Pflicht eines Jeden ſei, ſich dem Unternehmen anzuſchließen und forderte dann auch ſeinen Beitritt. Anfangs mag v. Wilczynski hierauf immerhin erklärt haben: „daß er wohl wiſſe, was er als Pole zu thun habe, im Falle es zum Krieg komme: er würde alsdann mitkämpfen, und man könne auf ihn rechnen, ſobald eine polniſche Armee von 100,000 Mann vorhanden ſei“; — aber ſtehen geblieben iſt er auch ſelbſt dabei ſicher nicht.

Das beweiſt ſchon, daß er an der früher dargeſtellten Verſammlung Theil nahm, die v. Wolniewicz, — der ihm übrigens ganz dieſelben Eröffnungen, wie Eſſmann, gemacht hat, und der demnächſt auch perſönlich nach Krzyzanowo gekommen iſt, — zum 6. Februar nach Koſten berufen hatte, und in der die Aufſtands-Inſtruction vorgetragen wurde. Auch hat v. Wolniewicz dem Joſeph v. Szoldrski noch in's Beſondere erzählt, daß er v. Wilczynski dazu gleichfalls eingeladen, und daß derſelbe beſtimmt ſei, beim Ausbruche der Revolution mit ſeinen Mannſchaften auf Koſten zu marſchiren.

Am 13. Februar traf v. Wilczynski den Schuhmacher Ignaz Zielonacki auf dem Krzyzanowoer Felde. Er redete ihn an und äußerte im Verfolg des Geſprächs: „Du kannſt mit uns gehen.“ Auf Zielonacki's Frage: wohin? gab er zur Antwort: „ich werde dahin gehen, wohin auch die Anderen gehen.“ Als aber Zielonacki entgegnete, die Anderen könnten ja auch in's Waſſer gehen, ſagte v. Wilczynski: „Du biſt dumm; wer würde in's Waſſer gehen?“ Zielonacki fragte nun, was denn aus ſeiner Frau und ſeinen Kindern werden ſolle, und v. Wilczynski verſicherte ihn, daß dieſe verſorgt werden und es beſſer haben würden als bei ihm.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Oberförſter v. Trapczynski, Joſeph v. Szoldrski, die Angaben des Pächters Anton v. Raczynski und das Zeugniß des Bedienten Joſeph Malczewski, des Kutſchers Paul Pruſak und des Schuhmachers Ignaz Zielonacki.]

Der Angeklagte räumt ein, Kenntniß von den in der Anklage erwähnten revolutionären Schriften gehabt zu haben, ſo wie ferner, daß er im Winter 1845 von v. Zdzbinski zu einer Jagd eingeladen worden. Von den Reiterübungen will er nichts gewußt und alſo auch an ihnen nicht Theil genommen haben. Eben ſo giebt er nicht zu, daß er vor der Einladung zu der Lowitzer Jagd etwas von den angegebenen politiſchen Zwecken gewußt habe. Zur Beſtätigung dieſes Moments veranlaßt der Vertheidiger, Herr Kremnitz, die Verleſung eines Aktenſtückes, in welchem conſtatirt wird, daß der Angeklagte erſt auf der Jagd Kenntniß von politiſchen Zwecken erhalten. Dieſe und die folgenden Angaben in der Anklage erklärt der Angeklagte für nicht wahrheitgemäß. Auf die Vorhaltung des Präſidenten, daß er früher ganz andere, und zwar mit der Anklage übereinſtimmende Ausſagen, wie die Protokolle ergeben, gemacht habe, äußert der Angeklagte, daß der Gerichtshof auf dieſe Protokolle kein Gewicht legen könne; er wäre damals ſehr krank geweſen, der Inquirent habe ihm die Freiheit verſprochen, wenn er Geſtändniſſe ablegte, da habe er denn alles Mögliche ausgeſagt. —

Der Präſident fährt in dem Specialverhöre fort und fragt zunächſt, ob der Angeklagte in Chewojewo als Mitglied der Hetzjagd-Geſellſchaft aufgenommen wurde.

Angeklagte. Ja; ich habe mich zum Mitgliede vorſchlagen laſſen und man ſagte mir darauf: ich wäre aufgenommen.

Präſident. Geben Sie Näheres über den Zweck der Geſellſchaft an; es iſt namentlich geſagt worden, Zweck ſei geweſen, daß die Mitglieder untereinander ſich näher kennen lernen ſollten.

Angeklagte. Davon weiß ich nichts. Ich muß hierbei nochmals der falſchen Angaben in den Protokollen gedenken. Der Regierungsrath Noah hat dieſelben im Laufe von 4 Stunden verfaßt. Ich kann mich nicht erinnern, daß ſie mir vorgelegt wurden.

Präſident. Wie verhält es ſich mit dem, was in der Anklage über Ihre Bekanntſchaft mit v. Trapczynski geſagt iſt?

Angeklagter. Ich habe ihn Mitte Januar 1846 kennen gelernt; früher hatte ich ihn nie geſehen; er wurde mir vorgeſtellt und gab ſich für einen Vetter des Oberförſters v. Trapczynski aus, mit dem ich, da er ein Schulkollege von mir iſt, genau bekannt bin.

Aufgefordert von dem Präſidenten, giebt der Angeklagte nun eine Perſonbeſchreibung des v. Trapczynski.

Hierauf wird der Mitangeklagte Mühlenwerkmeiſter Joſeph Eſſmann vorgerufen.

v. Wilczynski erkennt in ihm nicht den Trapczynski wieder.

Präſident. Sie haben ſich in der Vorunterſuchung über Eſſmann, der Ihnen auch vorgeſtellt wurde, nicht äußern wollen.

Angeklagte. Nein, ich kenne ihn nicht; er iſt nicht der Trapczynski.

Präſident. Kam am 7. Februar ein Fremder zu Ihnen, ein gewiſſer Müller?

Angeklagte. Ja. Er ſuchte den Trapczynski bei mir auf.

Der Angeklagte beſtreitet nun ferner die Richtigkeit der Angaben in der Anklage in Betreff der Doppelflinte, die er dem Trapczynski gegeben haben ſoll: er habe im Ganzen nur eine Doppelflinte beſeſſen. (Der Vertheidiger beruft ſich zur Beſtätigung deſſen auf einen Koch als Zeugen.) Er giebt zu, am 6. Februar in Koſten geweſen zu ſein; er ſei in Geſchäften dorthin gereiſt und habe Nachmittags bei ſeinem Freunde, Dr. Palicki, den Wolniewicz, Knolinski, Szczawinski, Skarzynski und einen ihm unbekannten Geiſtlichen getroffen. Sie hätten ſich unterhalten, Kaffee getrunken und Skarzynski hätte aus einem Buche vorgeleſen. Wolniewicz habe nichts geleſen, am allerwenigſten eine Inſtruction. Er erklärt es ferner für eine boshafte Verleumdung, wenn behauptet worden ſei, daß er mit dem Schuhmacher Zielonaczki geſprochen habe; er habe nie in ſeinem ganzen Leben mit demſelben auch nur ein Wort geſprochen.

Hierauf läßt er ſich weitläufig über den Grund aus, weshalb er früher die in den Protokollen enthaltenen Geſtändniſſe gemacht habe. Es iſt der bereits oben erwähnte. Um die Freiheit, die ihm der Inquirent verſprochen, zu erlangen, habe er dieſem allerhand Mährchen erzählt: wie z. B. daß er bei ſeiner Rückkehr von Venedig in Trieſt einen wolhyniſchen Edelmann kennen gelernt, von dem er zuerſt von einer Verbindung, das „Junge Europa“, zu der Jener gehört, etwas erfahren habe; wie ferner, daß er, der Angeklagte, geſagt habe, er werde mitkämpfen, ſobald eine polniſche Armee von 100,000 Mann vorhanden ſein würde ꝛc.

Hierauf tritt die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe wird zur Vernehmung der Zeugen geſchritten.

1. Der Schuhmacher Ignaz Zielonaczki aus dem Dorfe des Angeklagten v. Wilczynski. Er beruft ſich auf ſeine frühern protokollariſchen Ausſagen, da ihm wegen Länge der Zeit der Hergang der Sache nicht mehr erinnerlich ſei. Das Protokoll wird ihm vorgeleſen. Nach Inhalt deſſelben iſt v. Wylczynski am 13. Februar 1846 mit dem Zeugen auf dem Felde zuſammengetroffen; dieſer hat ihm geklagt, daß er ſich plagen müſſe, worauf v. Wylczynski zu ihm geſagt habe: „dann kannſt du mit uns gehen“, und „wenn du nicht freiwillig mitgehſt, bekommſt du eine Kugel vor den Kopf.“

Der Präſident befragt den Zeugen, was er ſich gedacht habe, wohin es gehen würde?

Digitized by Google

Zeuge Zielonaczki. Ich habe gedacht, daß das Mitgehen keinen guten Zweck habe und nichts Gutes bedeute.

Der Zeuge bekundet übrigens, von einem Aufſtande habe v. Wylczynski nicht geſprochen.

Vertheidiger Juſtizrath Kremnitz: Der Zeuge hat die allgemeine Zeugenfrage, ob er nie in Unterſuchung geweſen, verneint; ich bitte, das landräthliche Schreiben vom 7. Auguſt d. J. vorleſen zu laſſen, wonach der Zeuge wegen Straßenraubes in Unterſuchung ſein ſoll.

Das gedachte Schreiben wird vorgeleſen; es erhellt daraus, daß Ignaz Zielonaczki im Februar wegen Straßenraubes zur Unterſuchung gezogen ſei.

Zeuge Zielonaczki (in gereiztem Tone). Das iſt nicht wahr; das ſagen Sie, um mich mit Gewalt ins Unglück zu ſtürzen. (Unruhe im Publicum).

Staatsanwalt. Wenn dies wahr wäre, ſo würde der Zeuge verhaftet und nicht frei ſein; es ſcheint eine Verwechſelung der Namen obzuwalten.

2. Der Bediente Joſeph Malczewski, 38 Jahr alt, früher im Dienſte des Angeklagten und daraus entlaſſen.

Präſident. Welche Perſonen waren im Januar 1846 in der Nähe des Angeklagten?

Zeuge Malczewski. Ich kann mich deren nicht erinnern; es waren verſchiedene Perſonen.

Präſident. Sie ſind bald nach Weihnachten bei dem Gutsbeſitzer v. Raczynski in Rogowo geweſen. Haben Sie dort den Angeklagten geſehen?

Zeuge Malczewski. Ja.

Präſident. Wen ſonſt haben Sie dort geſehen?

Zeuge Malczewski. Ich kann mich nicht mehr beſinnen.

Präſident. Sahen Sie dort einen gewiſſen Trapczynski?

Zeuge Malczewski. Ja.

Präſident. Haben Sie ihn auch bei dem Angeklagten geſehen?

Zeuge Malczewski. Ja, ich habe ihn von Rogowo zu ihm gefahren.

Präſident. Eſſmann, treten Sie vor! (Eſſmann tritt vor.) Sind Sie der geweſen, von dem der Zeuge ſpricht?

Eſſmann. Nein.

Präſident (zu dem Zeugen). War es dieſer, den Sie ſahen?

Zeuge Malczewski. Mit Beſtimmtheit kann ich es nicht ſagen, mir ſcheint es aber derſelbe zu ſein.

Vertheidiger Juſtizrath Kremnitz: Ich muß die Bemerkung machen, daß der Mitangeklagte v. Trapczynski dem Eſſmann ſehr ähnlich ſieht; ich bitte, ihn dem Zeugen vorzuſtellen.

Präſident (zu v. Trapczynski). Treten Sie vor! (v. Trapczynsky tritt vor.) (Zum Zeugen.) War es etwa dieſer, von dem Sie ſprachen?

Zeuge Malczewski (den v. Trapczynski fixirend). Ich weiß nicht, ob es dieſer oder jener geweſen iſt.

Der Staatsanwalt trägt darauf an, den Zeugen zu befragen, ob er bei ſeiner früheren Vernehmung, wo er den Eſſmann recognoscirt habe, gewiß geweſen ſei.

Zeuge Malczewski. Ja, damals wußte ich es genau.

Es werden darauf Protokolle von Zeugenausſagen vorgeleſen, wonach der Zeuge Malczewski wegen Trunkenheit aus dem Dienſte entlaſſen worden und deshalb ſpäter geäußert haben ſolle: „warte, du Hund (den Angeklagten v. Wilczynski meinend) ſollſt es mir gedenken" und „dieſem Hundeblut werde ich es noch ſo einpfeffern, daß er ſein Leben nicht aus dem Gefängniß kommt."

Malczewski behauptet, dies ſei nicht wahr.

3. Der dritte Zeuge, Paul Pruſak, früher im Dienſte des Angeklagten, wird befragt, ob er nach Rogowo gefahren, um von da einen Herren nach Chewojewo zu bringen.

Zeuge Pruſak: Ja.

Präſident: Wie hieß dieſe Perſon?

Zeuge: Sie ſagten, er hieße Trapczynski.

Präſident: War dieſer Herr oft bei dem Angeklagten?

Zeuge: Ich habe ihn nur einmal da geſehen.

Präſident (ruft den Mitangeklagten Eſſmann vor): War es dieſer?

Zeuge: Es ſcheint mir, daß es derſelbe iſt.

Präſident: Es iſt Ihnen ſchon einmal Jemand vorgeſtellt, den Sie als jenen Herrn erkannt haben.

Zeuge: Ja, das iſt wahr.

Präſident: Iſt dieſer (Eſſmann) derſelbe, der Ihnen vorgeſtellt iſt?

Zeuge: Mir ſcheint, es iſt derſelbe.

(Eſſmann leugnet bei dem Angeklagten geweſen zu ſein: er ſehe ihn jetzt zum erſten Male.)

Präſident (ſtellt v. Trapczynski dem Zeugen vor).

Zeuge (dieſen fixirend): Es kann auch dieſer geweſen ſein.

Hierauf werden die Entlaſtungszeugen vernommen.

4. Domainenpächter Anton v. Raczynski.

Präſident: Haben Sie nachbarlichen oder freundſchaftlichen Verkehr mit dem Angeklagten gehabt?

Zeuge: Nachbarlichen allerdings, aber wir haben uns nur wenig beſucht.

Präſident: War Anfangs 1846 ein gewiſſer Trapczynski bei Ihnen oder dem Angeklagten?

Zeuge: Ja, ein Trapczynski war einmal bei mir und, wie ich glaube, auch einmal zu Chewojewo bei dem Angeklagten. Ich habe ihn in Poſen in einem Hôtel kennen lernen.

Präſident: War dieſer Trapczynski mit dem Oberförſter v. Trapczynki verwandt?

Zeuge: Ich habe gehört, es ſei ein Couſin oder Bruder deſſelben.

Präſident: Beſchreiben Sie die Perſönlichkeit.

Zeuge: Ich habe ihn zu wenig kennen gelernt, als daß ich dies könnte. (Der Präſident läßt Eſſmann vortreten.) Dieſer Mann iſt mir ſchon durch Herrn Miketta vorgeſtellt und ſchon damals habe ich erkannt, daß er jener Trapczynski nicht geweſen ſei.

5. Gutsbeſitzer Franz v. Skalowski. — Ihm werden dieſelben Fragen vorgelegt. Er ſagt, er habe einen Trapczynski einmal in Geſellſchaft von Radzynski geſehen kenne ihn aber nicht weiter. Eſſmann wird ihm vorgeſtellt; — der Zeuge ſagt, dieſer ſei es nicht: der Trapczynski ſei größer geweſen und habe einen langen ſchwarzen Bart und ſchwarzes Haar gehabt.

6. Gutsbeſitzer Stanislaus v. Skalowski ſagt: ein gewiſſer Trapczynski ſei einmal mit Wilczynski und den Radzynskiſchen Eheleuten bei ihm geweſen. Er recognoscirt den Eſſmann gleichfalls nicht.

7. Matheus Dziwazek, früher im Dienſt des Angeklagten, ſagt: im Februar 1846 ſei ein Fremder bei demſelben geweſen, der, wie ihm die Leute geſagt hätten, Trapczynski geheißen habe. Er beſchreibt dieſen als einen „ſehr bewachſenen Mann mit ſtarkem Bart." Eſſmann wird ihm vorgeſtellt. Der Zeuge ſagt: er könne nicht ſagen, ob dieſer es geweſen oder jenem Trapczynski ähnlich ſehe.

Hiermit waren die Zeugenverhöre beendet.

Man iſt im Begriffe zur Vereidigung der vier Entlaſtungszeugen zu ſchreiten; da erhebt ſich nochmals der Staatsanwalt und ſpricht:

Raczynski und der jüngere Skalowski ſind von mir gleichfalls unter Anklage geſtellt geweſen und erſt auf Beſchluß der Anklagekammer entlaſſen worden; nur ein einziger neuer Verdachtsgrund, und ſie müſſen aufs Neue unter Anklage geſtellt werden. Ich gebe daher einem hohen Gerichtshofe zu erwägen, ob ihre Vereidigung erfolgen kann.

Herr Kremnitz dringt auf die Vereidigung.

Der Gerichtshof, ohne ſich in das Berathungszimmer zurückzuziehen, deliberirt eine Minute und beſchließt die Vereidigung aller vier Entlaſtungszeugen, welche durch den Herrn Jerzewski geſchieht.

Der Vertheidiger erſucht den Gerichtshof, ein Schreiben des Angeklagten verleſen zu laſſen, in welchem er ſich an einen hohen Beamten der Provinz wendet, über ſeine ſchlechte Behandlung im Gefängniſſe bitter klagt und auf ſeine Unſchuld ſich beruft.

Präſident: Es ſind ferner auf Antrag des Angeklagten über den Zuſtand ſeines Gefängniſſes amtliche Erkundigungen eingezogen. Dieſelben können auch jetzt verleſen werden.

Staatsanwalt: Dies ſcheint nicht nöthig; es iſt factiſch richtig, ich gebe es zu, daß die Gefängniſſe in Poſen, in welchen unter den damaligen dringenden Umſtänden eine Anzahl Gefangener untergebracht werden mußte, theils ſchlecht, theils ungeſund waren. Was zu deren Verbeſſerung geſchehen konnte, iſt, wie ſich aus den Akten der Gefängnißbeamten ergiebt, geſchehen. Am 5. März iſt der Angeklagte aus dem Garniſonslazareth in die Feſte Poſen gebracht, allein am 19. ſchon wieder von dort fortgeführt worden, und hat daſelbſt kein einziges richterliches Verhör beſtanden.

Noch werden im Intereſſe der Vertheidigung mehrere Schriftſtücke, meiſt von des Angeklagten eigener Hand verleſen, welche bekunden, daß die letzten Reiſen des Angeklagten unverdächtige, und

Digitized by Google

theils in Geſchäfts- theils in Familienangelegenheiten unternommen waren.

Hierauf wird die Sitzung um 2¼ Uhr geſchloſſen.

Zwanzigſte Verhandlung am 28. Auguſt.

Der Präſident ruft den Angeklagten Caſimir Bortliszewski vor die Schranken.

Herr Aſſeſſor Caſſius iſt ſein Vertheidiger.

Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet, wie folgt:

34. Caſimir Bortliszewski.

Er iſt 32 Jahre alt, zu Buchorie im Kreiſe Frauſtadt geboren, katholiſcher Geiſtlicher und Commendarius der Kirche zu Górka duchowna im Koſtener Kreiſe, früher Schüler des Gymnaſiums zum Liſſa, Alumnus des geiſtlichen Seminars zu Poſen und nach erhaltener Weihe Vicar zu Wiry.

Am 6. Februar 1846 war er nach Koſten gereiſt und traf im Gronowiez'ſchen Gaſthofe daſelbſt mit v. Szczawinski, Knolinski und andern Verſchworenen zuſammen. Wie dieſe begab auch er ſich von dort in die Wohnung des Dr. Palicki und wurde hier durch Knolinski in einem beſonderen Zimmer dem Joſeph v. Szoldrski vorgeſtellt.

Dieſer nahm ihn, wie bei Szoldrski vorgetragen, in die Verbindung auf, und er wohnte nun der Vorleſung der Aufſtands-Inſtruction durch Wolniewicz bei, was gleichfalls ſchon Gegenſtand der Darſtellung geweſen iſt.

Schon zu Anfang des Jahres fragte er zum Oeftern ſein Geſinde, ob es wohl auf die Ruſſen ſchlagen würde, nannte auch ſtatt der Ruſſen mitunter die Deutſchen. Dabei fing er denn zugleich an von der Revolution zu ſprechen, und verſicherte, daß, käme es zu Etwas, die Leute dort ſich anſchließen würden. — Als gegen Faſtnacht ſein Fornal Paul Tomaszewski beſchäftigt war, Steine vom Probſteihofe wegzufahren, kam er hinzu und äußerte: „Wenn hier etwas vorfallen ſollte, würde ich das Kreuz nehmen und mich zu Pferde ſetzen." —

Offenbar in aufregender Abſicht ſprach er mit dem Wirthe Valentin Okoniewski von den galiziſchen Unruhen in der Art: die Geiſtlichen würden gemißhandelt und man wolle ſie zwingen, einen andern Glauben anzunehmen; ſo aber könne es nicht lange bleiben, der Friede nicht dauern; es müſſe anders werden. — Dem Wirthe Valentin Dolezewski erzählte er ſpäter von dem Attentate der Kuniker auf die Stadt Poſen. Er lobte das Vorhaben derſelben und war mit dem unglücklichen Ausgange gar nicht zufrieden. Beſonders aber ereiferte er ſich über einen Menſchen, der die Sache angeblich verrathen und ſo Viele unglücklich gemacht. Als die Verhaftungen zunahmen und man namentlich auch von der zweier Geiſtlichen hörte, jammerte er gegen den Lehrer Valentin Dakowski: „Ach Gott, wenn ſie doch nicht noch Mehrere arretiren möchten; vielleicht werden ſie auch mich arretiren!"

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski und das Zeugniß des Schäferknechts Frackowiak, des Kutſchers Spychala, des Fornals Paul Tomaezewski, der Wirthe Valentin Okoniewski und Valentin Dolezewski und des Lehrers Valentin Dakowski.]

Auf die Frage des Präſidenten erklärt der Angeklagte: Ich bin allerdings am 6. Februar in Koſten geweſen, aber ich bin nur zufällig dahin gekommen. Ich bin mit dem Herrn v. Szoldrski durch den Decan Knolinski bekannt geworden. Ich habe ſonſt weiter kein Wort mit v. Szoldrski geſprochen und es ſind mir von ihm auch keine Eröffnungen gemacht worden. Es iſt auch in meiner Gegenwart nichts von v. Wolniewicz vorgeleſen worden.

v. Szoldrski wird vorgerufen. Er könne ſich der näheren Umſtände nicht erinnern, das ſtehe aber feſt, daß Bortliszewski nicht in die Verbindung mit aufgenommen worden ſei.

Es iſt möglich, ſagt der Angeklagte, daß bei jener Verſammlung, etwas durch v. Wolniewicz vorgeleſen worden iſt, ich bin aber nicht dabei geweſen und ich berufe mich auf das Zeugniß der Wirthſchafterin nnd des Hausknechts, daß ich mich mehrere Male entfernt habe.

Es werden jetzt frühere Ausſagen des v. Szoldrski vorgeleſen. Darin erklärt derſelbe, Bortliszewski ſei durch Handſchlag in die Verbindung aufgenommen und habe der Vorleſung der Inſtruction beigewohnt.

Angeklagter: Ich bin durchaus nnſchuldig. Ich habe gar keinen Handſchlag geleiſtet, auch ſind mir gar keine Geheimniſſe eröffnet worden. Hätte man mich in die Verbindung aufnehmen wollen, ſo hätte es dazu doch nicht des v. Szoldrski bedurft und es wären mir wohl durch den Decan Knolinski Mittheilungen gemacht worden.

Präſident: Sie haben, nach der Anklage, zu Anfang 1846 öfters Ihr Geſinde gefragt, ob es wohl auf die Ruſſen ſchlagen würde. Auch die Deutſchen wären bei dieſer Gelegenheit von Ihnen genannt worden, und Sie hätten mannigfach von einer Revolution geſprochen.

Angeklagter: Es war in jenem Zeitraume ſehr viel von einem Kriege die Rede und unter den Landleuten ging das Gerücht: es würden die Ruſſen kommen. Ich habe auf dem Lande keine andere Geſellſchaft als das Volk, und es iſt möglich, daß auch ich von dem Gerüchte geſprochen, und die Leute vielleicht einmal gefragt habe, ob ſie wohl auf die Ruſſen ſchlagen würden. Das über die Deutſchen habe ich gewiß nicht geſagt.

Präſident: Als gegen Faſtnacht Ihr Fornal beſchäftigt war, Steine vom Probſteihofe wegzufahren, hätten Sie geſagt: „Wenn hier etwas vorfallen ſollte, würde ich das Kreuz nehmen und mich zu Pferde ſetzen."

Angeklagter: Ich habe dieſe Aeußerung nicht gethan. Man ſprach wohl damals viel von den Geiſtlichen in Galizien und ihrer ſchlimmen Stellung. Ich habe aber weder mittelbar noch unmittelbar auf das Volk im revolutionairen Intereſſe zu wirken geſucht.

Präſident: Erklären Sie ſich über die Ausſagen, welche Sie nach der Anklage zu dem Wirthe Okoniewski gemacht haben.

Angeklagter: Ich habe in keiner aufregenden Abſicht von den galiziſchen Unruhen zu ihm geſprochen. Ich kann mich dieſes Punktes noch gut erinnern, ich war in aufgeregter Stimmung, da ich eben in der Zeitung die Mordſcenen in Galizien geleſen hatte. Da kam der Wirth Okoniewski und brachte ein Buch aus meiner Volksbibliothek, welche ich für mein Volk halte. Ich hatte auch geleſen, das Volk in Galizien ſei im trunkenen Zuſtande geweſen, und ich ſagte ihm, es wäre doch gut, daß wir hier ſeit anderthalb Jahren einen Mäßigkeitsverein hätten. Hier könne ſo etwas nicht vorfallen. Da erzählte ich ihm frühere Mordſcenen aus Galizien, wo das Volk Adel und Geiſtliche gemordet hatte.

Präſident: Sie ſollen ſich auch unzufrieden über das mißglückte Attentat auf Poſen ausgeſprochen haben.

Angeklagter: Daß ich dieſes Vorhaben gelobt hätte, dagegen muß ich proteſtiren.

Präſident: Zu dem Lehrer Dakowski ſollen Sie geſagt haben: „Ach Gott, wenn ſie doch nicht noch Mehrere arretiren möchten; vielleicht werden ſie auch mich arretiren."

Angeklagter: Aus Oeſterreich kamen Gerüchte, man habe den Adel ſchon, man wolle nun auch die Geiſtlichkeit arretiren. Auch in unſerer Gegend kamen mehrere Fälle vor; es wurde ein Geiſtlicher ohne Weiteres auf die Feſtung Poſen gebracht, er war kein Pole, ſondern ein Deutſcher und alſo gar nicht in politiſche Tendenzen verwickelt; natürlich war ich erſchrocken. Dazu kamen Leute zu mir, welche ſagten, ſie hätten gehört, ich ſei verhaftet; ich erzählte dann wieder die Gerüchte, die mir zugetragen worden und dabei mag ich vielleicht jenen Ausruf gethan habe.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers wird der Dr. Palicki gefragt, ob der Angeklagte am 6. Febr. und wie oft er da geweſen ſei? Palicki erklärt, er wiſſe ſich nichts zu erinnern.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers wird weiter ein Protokoll vorgeleſen, worin v. Szoldrski ſeine früheren Ausſagen, namentlich in Betreff des Angeklagten, widerruft. Er beklage, falſche Namen genannt und dadurch unſchuldige Verhaftungen veranlaßt zu haben.

Zur Bekräftigung dieſes Widerrufes des v. Szoldrski führt der Vertheidiger noch an: v. Szoldrski habe dem Angeklagten im Gefängniſſe zugerufen: „Lieber, du ſitzeſt meinetwegen hier, aber du wirſt nicht mehr lange ſitzen."

v. Szoldrski erklärt, daß er dieſes gethan habe.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers erklärt v. Szoldrski noch, er ſei mit dem Angeklagten durch den Decan Knolinski bekannt geworden.

Bevor das Zeugenverhör beginnt, wird in der Sache des Angeklagten v. Wilczynski die Vernehmung des ꝛc. Günther vorgeleſen.

Hierauf werden drei Landleute als Zeugen vorgeführt.

Der Kutſcher Spychala erklärt, daß der Angeklagte ihn gefragt habe, ob er wohl auf die Ruſſen ſchlagen werde. Er habe geantwortet: Ganz natürlich! Von einem Aufruhr habe

Digitized by Google

der Angeklagte nicht geſprochen. Früher hatte Zeuge geſagt: „es habe der Angeklagte geſagt, wenn man ihn arretiren wolle, ſo möchten die Leute nur keine Dummheit begehen und ſich nicht widerſetzen.

Angeklagter erklärt, ſo etwas könne er geſagt haben, es waren damals mehrere Geiſtliche arretirt worden.

Daß der Angeklagte ſowohl im Privatleben, als auf der Kanzel ſich gegen revolutionaire Bewegungen ausgeſprochen habe, will Zeuge übrigens nicht gehört haben.

Zeuge Tomaczewski erklärt mit Beſtimmtheit, der Angeklagte habe bei der betreffenden Gelegenheit geſagt: wenn hier etwas vorfallen ſollte, würde ich das Kreuz nehmen und mich zu Pferde ſetzen.

Der Schäferknecht Frąckowiak erinnert ſich nicht mehr der Vorgänge, er habe aber die Wahrheit zu Protokoll ausgeſagt. Es wird ihm dieſes Protokoll vorgeleſen, es ſtimmt mit den Angaben der Anklage. Zeuge behauptet, es ſei die Wahrheit.

Der Vertheidiger läßt den Zeugen fragen, ob er ſich ganz beſtimmt erinnere, daß der Angeklagte gefragt: „ob ſie auch gegen die Deutſchen ſchlagen würden.“ Der Zeuge beharrt beim Prokoll, und der Vertheidiger bemerkt noch, Zeuge habe ſchon in der Vorunterſuchung geſagt, daß er ſich nicht der Worte, ſondern nur des Sinnes erinnere.

Nachdem noch die Ausſagen des Wirthes Okoniewski verleſen ſind (ſie beſtätigen die Angaben der Anklage), wird dieſe Vernehmung geſchloſſen.

Es wird hierauf der folgende Angeklagte, Dr. Boguslaus Palicki, vorgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Hr. Juſtizcommiſſar Crelinger.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die folgende Anklage:

35. Boguslaus Palicki.

Er iſt 33 Jahr alt, katholiſch, beſuchte in Poſen das Gymnaſium, trat 1831 nach Polen über und nahm Theil an dem Kampfe der Inſurgenten, wurde nach ſeiner Rückkehr dafür zur Unterſuchung gezogen, aber begnadigt, ſtudirte nun in Breslau Medicin, wurde praktiſcher Arzt und gehört dem zweiten Aufgebote der Landwehr an. Er war Mitglied des Polniſchen Caſinos zu Poſen und des Leſezirkels im Koſtener Kreiſe.

Im Laufe des Jahres 1845 erfuhr Joſeph v. Szoldrski durch Dr. Matecki, daß dieſer den Dr. Palicki von Weitem auszuforſchen geſucht, ob er für die Verbindung wohl zu gewinnen ſei, und Palicki ſelbſt theilte v. Szoldrski ſpäter mit, Matecki ſei einmal bei ihm geweſen und habe über die Verbindung mit ihm geſprochen.

Am 6 Februar 1846 begaben ſich v. Wolniewicz, v. Szoldrski, v. Szczawinski, v. Wilczynski, Knolinski und Bortliszewski in Palicki's Wohnung, und es fand hier die bereits dargeſtellte Verſammlung der Verſchworenen ſtatt, in der die Vorleſung der Inſtruction durch v. Wolniewicz bewirkt wurde. Palicki ſelbſt war dabei zugegen.

Einige Tage ſpäter reiſte Palicki nach Deutſch-Poppen. v. Wolniewicz, der ſich wiederum hier befand, hatte ihn rufen laſſen und fragte ihn, was er ſeit jener Verſammlung im Intereſſe der Verbindung gethan, und ins Beſondere, ob er Andere zur Theilnahme gewonnen habe. Palicki erwiderte jedoch ärgerlich, er habe nichts gethan, und es ſei ſchon genug, daß er überhaupt nach Poppen gekommen; denn die bloße Reiſe compromittire ihn nur leider zu ſehr.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Szoldrski und v. Wilczynski.]

Der Angeklagte leugnet, dem v. Szoldrski die in der Anklage erwähnte Mittheilung gemacht zu haben.

v. Szoldrski, vorgerufen, erklärt, daß er mit dem, was er hier in Betreff des Dr. Palicki ausgeſagt, nicht die Abſicht gehabt, Palicki von der Theilnahme an der Verbindung freizuſprechen. Früher vielmehr habe er unwahr das Gegentheil ausgeſagt.

Ueber die bei ihm angeblich ſtattgefundene Zuſammenkunft am 6. Febr. ſagt der Angeklagte, daß die Verſammlung eine rein zufällige geweſen. Bei ſeiner Stellung als Arzt empfing er zuweilen Beſuche von Gutsbeſitzern und Beamten die auf der Reiſe nach Poſen ſich befanden. Auch am 6. Febr. ſei eine ſolche zufällige Verſammlung bei ihm geweſen; von einer Inſtruction die v. Wolniewicz hier verleſen haben ſolle, ſei ihm nichts erinnerlich. Die ferner in der Anklage erwähnte Reiſe nach Deutſch-Poppen ſei von ſeiner Seite ebenfalls eine zufällige geweſen; von dem was in der Anklage über ein von ihm mit Wolniewicz geführtes Geſpräch berichtet iſt, wiſſe er nichts.

Der Herr Vertheidiger veranlaßt die Vorleſung einer Ausſage v. Szoldrski's, wonach dieſem der Angeklagte nicht als Mitglied der Verbindung bekannt iſt.

Dr. Matecki wird vorgerufen und vom Präſidenten gefragt, ob er die in der Anklage ſtehende Mittheilung über den Palicki dem v. Szoldrski gemacht habe?

Matecki. Nein, mit keinem Worte.

Der Herr Vertheidiger läßt hierauf in Betreff des bei Palicki ſtattgefundenen Kaffeebeſuches die Ausſage der Aufwärterin Palicki's verleſen. Dieſelbe giebt an, daß ſie nie, ſo lange ſie bei dem Angeklagten im Dienſte geweſen, etwas von Revolution oder dem Aehnliches gehört habe.

Eine hierauf von dem Hrn. Vertheidiger durch den Präſidenten an den Herrn Staatsanwalt gerichtete Frage, ob die Anklage behaupte, daß gegenwärtiger Angeklagte zur Verbindung gehöre? bleibt von dem Staatsanwalte unbeantwortet.

Der folgende Angeklagte Hippolyt v. Szczawinski wird vorgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Hr. Juſtiz-Commiſſar Furbach.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die folgende Anklage:

36. Hippolyt v. Szczawinski.

Er iſt 33 Jahre alt, zu Karge im Bomſter Kreiſe geboren, beſuchte das Gymnaſium zu Liſſa, trat beim Ausbruche der Revolution im Jahre 1830 nach Polen über. Er iſt Secondelieutenant der Cavallerie im 19. Landwehr-Regimente und wohnte zu Klöhne im Franſtädter Kreiſe, einem ſeiner jetzt verſtorbenen Ehegattin gehörenden Gute.

Am 6. Februar v. J. holte er Knolinski aus Schmiegel ab und fuhr mit dieſem zuſammen nach Koſten. Hier wohnte er in Palicki's Wohnung der Verſammlung bei, in der v. Wolniewicz die Aufſtands-Inſtructionen vorzuleſen begann, wie dies bereits dargeſtellt iſt.

Die Rückreiſe bis Schmiegel machte er mit Joſeph v. Szoldrski. Dieſem erzählte er damals, daß v. Wolniewicz auch ihn nach Koſten beſtellt, Veranlaſſung und Grund dazu ihm aber nicht zugleich mitgetheilt habe; auch erwähnte er, daß er noch gar nicht recht informirt über die Verbindungs-Angelegenheit ſei, ſich jedoch auf die Oberen verlaſſe und denſelben lediglich vertraue.

Am 11. Februar kam er auf Szoldrski's briefliche Einladung nach Deutſch-Poppen. Er traf hier mit v. Wolniewicz und v. Skarzynski zuſammen, und v. Wolniewicz las nun wiederum die Inſtructionen für die Kreis-Commiſſarien und Kreisoffiziere vor und erläuterte ſie. Auch dies iſt ſchon früher vorgetragen. Wie ſehr ihm aber der Vorgang zur Laſt fällt, deſſen iſt der Angeklagte ſich offenbar völlig bewußt geweſen. Denn bei ſeiner Vernehmung in der Vorunterſuchung behauptete er zuerſt, daß außer v. Skarzynski kein Fremder bei v. Szoldrski geweſen, gab dann zu, daß ſich dort doch noch ein junger Mann befunden, den er ſchon früher in Koſten bei Palicki geſehen und nun ſelbſt für v. Wolniewicz halte, und daß dieſer ihn aufgefordert, ſich dem Aufſtande, für den ihm ſchon eine Beſtimmung zugedacht worden, anzuſchließen.

Auch Nicodem v. Kierski theilte v. Szoldrski, als er am 17. Februar nach Deutſch-Poppen kam, um die Beſtellung der Oberen der Verbindung, daß die Verſchwörung entdeckt ſei, zu überbringen, mit, daß er einen gleichen Auftrag an v. Szczawinski habe und in Klöhne bei demſelben eintreten werde. Dies geſchah noch in derſelben Nacht. v. Kierski ließ v. Szczawinski herauspochen und ſprach mit ihm wohl eine halbe Stunde, kam auch einige Tage ſpäter abermals nach Klöhne.

Im Februar v. J. hatte der Mitangeklagte Appollonius v. Kurowski den Auftrag erhalten, den im Großherzogthum Poſen verweilenden Joſeph Wyſocki auf ſeinen Poſten nach Krakau weiter zu ſchaffen. Er erhielt von dem Mitangeklagten Dr. juris v. Niegolewski die Weiſung, zunächſt ſich zu v. Szczawinski zu begeben und dieſem die Weiterbeförderung Wyſocki's zu überlaſſen, im Falle derſelbe ſie übernehmen wolle. Am 18. Februar war v. Kurowski von Bolewice abgefahren und kam mit Wyſocki, der als Kutſcher verkleidet war, am 19ten nach Leipe. Hier erfuhr er, daß v. Szczawinski beim Gutsbeſitzer Iſidor v. Jaraczewski daſelbſt eben zum Beſuche ſei. Er ließ ihn deshalb herausrufen, ſagte ihm die Erkennungsworte, die Niegolewski ihm angegeben, z kąd jedziecie? od dziadusia z Krakówa (woher kommt ihr? vom Großvater aus Krakau), und theilte ihm deſſen Auftrag und daß Wyſocki anweſend ſei, mit. v. Szczawinski fragte darauf, ob er auch gewiß wiſſe, daß ſein Begleiter Wyſocki ſei, und hieß ihn dann mit demſelben nach Sacke zu Michael v. Skarzynski — einem Vetter des Mitangeklagten gleichen Namens — fahren, dieſem aber nichts von dem Geheimniſſe mitzutheilen; er ſelbſt werde gleich nachkommen. Wyſocki und v. Kurowski thaten, wie v. Szczawinski ihnen geſagt, und kamen gegen 3 Uhr Nachmittags in Sacke an; bald darauf folgte ihnen v. Szczawinski. v. Kurowski hatte geäußert, ſein Kutſcher ſei krank; unter dieſem Vorwande war die Wartung der Pferde einem Anderen übertragen, und Wyſocki hatte ſich in den Krug begeben. Von dort wurde er nun ſogleich geholt, als v. Szczawinski eintraf; er wurde in den Speiſeſaal des Herrenhauſes geführt, und hier hatte v. Szczawinski unter vier Augen eine Unterredung mit ihm. In Folge derſelben theilte Wyſocki dem v. Kurowski mit, daß ihn v. Szczawinski unter ſeine Obhut genommen und ihn weiter nach Krakau fortſchaffen wolle; Kurowski möge ſich alſo nur nach Hauſe begeben. Als dieſer nun am nächſten Morgen mit Zurücklaſſung des Wyſocki von Sacke abreiſte, kam v. Szczawinski, der Tags zuvor weggeritten war, dort wieder an. Er und noch eine dritte Perſon, die ihn begleitete, nahmen den vermeintlichen Kutſcher, als ſie weiter reiſten denn auch mit ſich.

Digitized by Google

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski und Apollonius v. Kurowski, Nicodem v. Kierski, Dr. Palicki und v. Wilczynski, und auf das Zeugniß des Bedienten Michael Kubicki und der Kutſcher Goſciniak und Zielinski.]

Der Angeklagte giebt zu, daß er in Koſten geweſen. Doch habe ſein Aufenthalt daſelbſt ein Geſchäft, welches er mit dem dortigen Juſtiz-Commiſſar wegen eines Documents für ſeine Frau gehabt, betroffen. Er habe den Juſtiz-Commiſſar am 6ten nicht getroffen, und ihm zurückgelaſſen, daß er bis zum 9ten, dem Namenstage der Frau des Angeklagten, Antwort haben müſſe. — Er habe ſich bei Palicki Vor- und Nachmittag aufgehalten; dort habe er v. Wolniewicz getroffen. Daß von dieſem eine Inſtruction vorgeleſen worden, ſei unwahr; ebenſo ſei von einem Aufſtande nichts geſprochen worden. Was in der Anklage über die von ihm auf ſeiner Rückreiſe bis Schmiegel dem v. Szoldrski gemachte Mittheilung enthalten iſt, ſei nicht wahr.

v. Szoldrski erklärt, daß ſeine früheren Ausſagen hierüber im Protokoll unwahr ſeien.

Der Angeklagte ſagt weiter aus, daß er zwar in Deutſch-Poppen geweſen, daß aber dort eine Inſtruction weder vorgeleſen noch erläutert worden ſei. Er beſtreitet ferner die Richtigkeit der weiteren Angaben in der Anklage; v. Kierski ſei eines Abends zu ihm gekommen und habe von ihm den Vorſpann verlangt; er habe ihm dies aber abgeſchlagen; ein Auftrag ſei ihm von demſelben nicht überbracht worden.

v. Kierski wird vorgerufen. Seine Ausſagen ſind vollkommen mit denen des Angeklagten übereinſtimmend.

Der Angeklagte giebt darauf zu, daß er in Leipe geweſen ſei; daß er dort mit v. Kurowski geſprochen habe, deſſen erinnere er ſich jedoch nicht; er wiſſe alſo auch nichts davon, daß dieſer den Wyſocki nach Krakau ſchaffen ſollte.

v. Kurowski, vorgerufen, erklärt, daß ſeine früheren Ausſagen im Protokoll unrichtig; ſie ſeien von einer kranken Phantaſie eingegeben worden. Er habe durchaus nicht den Auftrag gehabt, den Wyſocki nach Krakau zu ſchaffen.

Der Angeklagte beſtreitet weiter im Weſentlichen die folgenden ihn betreffenden Angaben der Anklage.

Hierauf läßt ſein Vertheidiger verſchiedene Aktenſtücke verleſen, aus denen ſämmtlich für die Moralität und die politiſche Geſinnung des Angeklagten günſtig ſprechende Ausſagen entnommmen werden. In Bezug auf eine durch Veranlaſſung des Vertheidigers vorgeleſene Eingabe des Angeklagten an die Immediat-Commiſſion, welche mit vielen Unterſchriften angeſehener Beamten und Bürger Liſſa's verſehen war, erklärt der Angeklagte:

Es könnte ſcheinen, als ſeien die ebengedachten Unterſchriften zuſammengebettelt. Dem iſt jedoch nicht alſo. Ich weiß von dieſen Unterſchriften nichts; ich habe die Eingabe einem Freunde zur Beförderung übergeben. Dieſem und den übrigen Unterzeichnern ſage ich hiermit öffentlich Dank für die Theilnahme an meinem Unglück.

Nachdem die verſchiedenen Aktenſtücke, die ſich zu Gunſten des Angeklagten auslaſſen, vorgeleſen waren, wird der Zeuge Kubicki vorgeführt.

Er wird in polniſcher Sprache vernommen. Er war früher Bediente bei Herrn v. Szczawinski. Seine Ausſagen ſind von keiner beſonderen Erheblichkeit.

Hierauf wird der Angeklagte Michael v. Skarzynski vorgerufen. *)

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die folgende Anklage:

38. Michael v. Skarzynski.

Er iſt 37 Jahre alt, katholiſch, aus Chelkowo im Koſtener Kreiſe, das ihm auch gehört, gebürtig, beſuchte zu Poſen das Gymnaſium, ſtudirte zu Krakau und Berlin, wurde wegen Uebertritts nach Polen während der Revolution von 1830—1831 zur Unterſuchung gezogen, jedoch vorläufig freigeſprochen, ſteht in Militairverhältniſſen nicht, iſt ſeit 5 Jahren Landſchaftsrath und war Mitglied der polniſchen Caſinos zu Goſtyn und Poſen und des agronomiſchen Vereins, ſo wie des Leſezirkels im Koſtener Kreiſe.

Als v. Wolniewicz am 5. Januar 1846 bei Joſeph v. Szoldrski in Deutſch-Poppen war, äußerte er den Wunſch, Michael v. Skarzynski für die Verbindung zu gewinnen. Er fuhr deshalb mit v. Szoldrski, der früher den v. Skarzynski eben ſo wenig, wie dieſer ihn, ſchon jemals beſucht hatte, nach Chelkowo. Sie trafen daſelbſt den Dr. Müller, der ſich jedoch bald entfernte: dann ſprach v. Wolniewicz mit v. Skarzynski über den Zweck ſeines Kommens. v. Skarzynski erklärte ſich bereit, der Verbindung beizutreten, und v. Wolniewicz nahm ihn in v. Szoldrski's Gegenwart ſofort auf.

Nachdem dann Knolinski das Kreis-Commiſſariat für Koſten ausgeſchlagen hatte, richtete v. Wolniewicz ſein Augenmerk auf v. Skarzynski und wollte ihm daſſelbe übertragen. v. Szoldrski lud nun dieſen und v. Szczawinski zum 11. Februar nach Deutſch-Poppen ein, und hier ſuchte v. Wolniewicz zunächſt den v. Skarzynski zur Annahme des Amtes zu bewegen. Dies gelang ihm auch, denn wiewohl v. Skarzynski ſich Anfangs ablehnend erklärte, bequemte er ſich dann doch dazu.

Hiernächſt erfolgte ſodann die Vorleſung und Erläuterung der Inſtructionen für die Kreis-Commiſſaire und Kreis-Offiziere, von der ſchon die Rede geweſen iſt.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski.]

Das Verhör des Michael v. Skarzynski war kurz. Er beſtritt, für die Verſchwörung gewonnen worden zu ſein und dem v. Wolniewicz die Uebernahme eines Kreiscommiſſariats zugeſagt zu haben; die Zuſammenkunft vom 11. Februar ſtellte er ſeinerſeits als ein Rendezvous in Betreff eines Holzgeſchäftes dar.

v. Szoldrski auf deſſen Geſtändniſſen die Anklage insbeſondere beruhte, widerrief dieſelben, ſoweit ſie den Angeklagten graviren konnten.

Hierauf trat die halbſtündige Pauſe ein.

Nach Beendigung derſelben erſucht der Herr Präſident die Staatsanwaltſchaft, die Anklage gegen die Angeklagten von Nr. 32 bis 38 näher zu begründen.

Der Staatsanwalt Herr Wentzel erhebt ſich:

Die ſechs Angeklagten, um die es ſich gegenwärtig handelt, ſtehen wieder durch gewiſſe Thatſachen, bei denen theils Alle, theils Einzelne concurriren, in einer gewiſſen inneren Verbindung. Der Bedeutendſte von ihnen, und der, deſſen Betheiligung ſich der Reat der Uebrigen anſchließt, iſt der Angeklagte v. Szoldrski.

Er hat in der Vorunterſuchung ein vollſtändiges Geſtändniß abgelegt, hat daſſelbe hier im Weſentlichen wiederholt und nur dadurch modificirt, daß er gewiſſe Mitangeklagte, die durch ſein früheres Geſtändniß bezüchtigt ſind, herauszubringen ſucht, ſo daß ihnen die Auslaſſung nicht ſchade.

Im Verlaufe meines Vortrags wird ſich bei den Einzelnen herausſtellen, daß gewiſſe kleine Umſtände die Behauptung begründen, daß das wahr iſt, was v. Szoldrski in der Vorunterſuchung ausgeſagt hatte, und daß ſeine jetzigen Angaben in Betreff der Mitangeklagten keinen Glauben verdienen.

Es iſt ganz gewiß, daß ſich im Allgemeinen kein Ausſpruch darüber thun läßt, welches Gewicht eine in der Vorunterſuchung angegebene Thatſache habe, wenn ſie ſpäter in der Audienz widerrufen oder modificirt wird. Dies kann ſich nur in concreto beurtheilen laſſen. Es wird alſo im vorliegenden Falle darauf ankommen, wie die Darſtellung der Thatſachen und das Benehmen des v. Szoldrski bei dem Widerrufe des frühern Geſtändniſſes erſchienen iſt.

Ich kann mich ganz ruhig auf die Beobachtungen berufen, die Ein Hoher Gerichtshof in dieſer Hinſicht gemacht haben wird.

Das ganze Benehmen des v. Szoldrski zeigte die Verlegenheit, worin er ſich befand, nach zwei Seiten hin das zu thun was er thun wollte. Er war mit ſich im Reinen, ſein Geſtändniß nicht widerrufen zu wollen. Er wollte aber auch ſeinen Mitangeklagten nützen. Seine Aufgabe war eine ſchwierige und, wie der Erfolg gezeigt hat, eine unlösbare, — darum unlösbar, weil ſie nicht mit der Wahrheit übereinkam.

Wir haben geſehen, daß er den Widerruf ſeiner Geſtändniſſe durch Erläuterungen derſelben zu rechtfertigen verſuchte: dieſe Erläuterungen waren nicht nur unklar, ſondern ganz unverſtändlich. Aber er hat auf die Frage, wie er dazu gekommen ſei, die von ihm angegebenen Namen der Mitangeklagten vorzubringen geantwortet: er habe zuerſt keinen Namen nennen wollen, darauf als er ſein eigenes Geſtändniß abgelegt, ſei er vom Inquirenten durch eindringliche Ermahnungen genöthigt worden, die Namen der Anderen zu nennen. Der Hergang iſt in der Weiſe wie er zuerſt von dem Angeklagten erzählt ward, ein natürlicher und glaubwürdiger: nun zeigt ſich auch, daß die Entſtehungsart der Geſtändniſſe die Glaubwürdigkeit derſelben unterſtützt.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen glaube ich in meiner fernern Darſtellung davon ausgehen zu müſſen, daß ich im Allgemeinen zeige, daß die Geſtändniſſe des Angeklagten, wie ſie in der Vorunterſuchung abgelegt worden, durch nichts erſchüttert ſind. Ich werde dann den allgemeinen Beweis durch das was ich bei den verſchiedenen Einzelnen ausführen werde, ergänzen.

Ausgehend von dem Geſtändniſſe v. Szoldrski's ſteht in Bezug auf ihn ſelbſt Folgendes feſt:

Er iſt im Jahre 1845 in die Verbindung, deren Verfolgung ſich die Staatsanwaltſchaft gegenwärtig zur Aufgabe macht, eingetreten und hat den Eid geleiſtet. Früher hat er geſagt, er ſei von v. Koſinski aufge-

---

*) Die in der Anklageſchrift unter 27. enthaltene Anklage betrifft den Decan Knolinski, der, wie aus einer früheren Verhandlung hervorgegangen, ſich im Irrenhauſe befindet.

Digitized by Google

nommen worden: jetzt ſagt er, von dem verſtorbenen Victor v. Kurnatowski. Die Sache bleibt ſich gleich: es ſteht feſt, daß er aufgenommen worden. Welche Tendenz die Verbindung gehabt in die er aufgenommen ward, darüber kann kein Zweifel ſein. Es ſind die umſtändlichen protokollariſchen Angaben des Angeklagten vorgeleſen: ſie ergeben, daß die Verbindung, von der v. Szoldrski ſpricht, in allen Momenten mit derjenigen übereinſtimmt, welche uns Mehrere, namentlich v. Mieroslawski als die bezeichnet haben, von welcher der projectirte Aufſtand ausgehen ſollte, welche wir aus der Inſtruction für die Kreis-Commiſſaire kennen. Die Angaben des Angeklagten ſind auf der einen Seite eine Beſtätigung deſſen, was von jener Seite bekannt geworden, anderſeits ergeben ſie, daß von Szoldrski eben in dieſe Verbindung aufgenommen worden iſt.

Es iſt zwar von der Vertheidigung darauf angetragen, eine Stelle aus den Protokollen vorzuleſen, welche Angaben v. Szoldrski's vor ſeinem vollſtändigen Geſtändniſſe enthält und worin er ſich ſo ausdrückt, daß ſeine gute und loyale Geſinnung daraus zu entnehmen ſein würde. Ich glaube aber, daß dies etwas ganz Unerhebliches iſt. Denn wenn ein Angeklagter einmal Erklärungen abgegeben hat, die ihn nicht inculpirten, ſo kann dies an ſich nicht ſchließen laſſen, daß diejenigen Angaben, in denen er ſpäter mit einem Geſtändniſſe frei herausgetreten, unwahr ſein müſſen.

Es ſteht ferner durch ſein Geſtändniß feſt, daß v. Szoldrski Beiträge an den Dr. Matecki gezahlt hat.

Was endlich ſeine Beziehungen und Verbindung mit v. Wolniewicz betrifft, ſo knüpft ſich daran ſchon das, was ich in Betreff der Mitangeklagten zu ſagen habe.

v. Wolniewicz hat v. Szoldrski auf deſſen Gute Deutſch-Poppen am 5. Februar beſucht; er hat eingeſtanden, daß der Zweck des Beſuchs die Förderung der revolutionairen Bewegungen war. Ob Knolinski damals zugegen war, darauf kann es hier weiter nicht ankommen; ich trete hier gegen dieſen letzteren nicht auf, da derſelbe krank und nicht zugegen iſt. Daß aber der Beſuch des v. Wolniewicz nicht ohne Zweck war, läßt ſich bei dieſem Manne denken.

Wir haben v. Wolniewicz als einen energiſchen, ſeine Zwecke raſch verfolgenden Mann kennen gelernt. v. Szoldrski hat es aber auch ausdrücklich geſagt, daß die Abſicht des v. Wolniewicz geweſen ſei, Die welche in Koſten zuſammenkamen, für die Revolution vorzubereiten. In Koſten ſind ſie zuſammengetroffen im Gaſthauſe, haben dort zuſammen gegeſſen und ſind zu dem Mitangeklagten Dr. Palicki gegangen, wo v. Wolniewicz ihnen den Zweck ſeiner Ankunft auseinandergeſetzt und die Inſtructionen, die er mitgebracht, vorzuleſen begann. Hierin ſtimmen die Angaben des v. Szoldrski und v. Wolniewicz überein. Sie werden durch andere Thatſachen beſtätigt. Nach den Zeugenausſagen ſind keine äußere Anſtalten bei der Zuſammenkunft getroffen worden: der Eingang in die Stube hat Jedem offen geſtanden; es waren aber natürlich andere Mittel zur Verhütung einer Ueberraſchung ergriffen. Einer der Anweſenden, v. Szczawinski, hatte ein Buch in der Hand, woraus er vorlas, wenn ein Dritter in die Stube trat. Durch den Eintritt des Kämmerers Zgorzalewicz wurde die Verſammlung unterbrochen und die Angeklagten ſind auseinandergegangen. Wenige Tage darauf iſt aber v. Wolniewicz wieder bei v. Szoldrski geweſen und hat ſich wieder thätig gezeigt. v. Szoldrski hat erklärt, es ſei die Abſicht des v. Wolniewicz geweſen, dem Mitangeklagten v. Skarzynski einen Auftrag zu ertheilen und deshalb ſei derſelbe und v. Szczawinski angeblich zur Jagd, eingeladen worden. v. Szoldrski hat ferner in der Vorunterſuchung angegeben, daß nach der Ankunft Beider das Vorleſen der Inſtructionen und die Erläuterung der Karte durch v. Wolniewicz erfolgt ſei. Er hat dies jetzt widerrufen; was von dieſem Widerruf zu halten, habe ich oben ausgeführt. — Es tritt nun noch hinzu, daß er ſeine Leute vorzubereiten bemüht geweſen und in ihnen ſolche Gefühle zu erwecken geſucht hat, daß ſie, wenn es zum Aufſtande kommen würde, thätige Hülfe leiſten möchten.

Bei dem Angeklagten v. Szoldrski ſtellt ſich nach dem was ich ausgeführt habe, ſo viel heraus, daß ich auf die Einzelnheiten nicht weiter einzugehen brauchte. Nur in Bezug auf die Mitangeklagten ſind die Einzelnheiten nicht ohne Bedeutung; denn das Wirken des v. Szoldrski dabei erſcheint unter der Vorausſetzung der Richtigkeit ſeiner Angaben in Betreff ihrer als ein ganz natürliches, während es dieſe Natürlichkeit verlieren würde, wenn die übrigen Mitangeklagten aus dem Bilde herausgenommen würden.

Ich gehe zu v. Wilczynski über.

Er hat in der Vorunterſuchung ein Geſtändniß abgelegt, hat aber dieſes Geſtändniß jetzt, auch inſoweit es ihn nur ſelbſt betrifft, widerrufen und ſich Denen angeſchloſſen, welche behaupten, daß ihre Geſtändniſſe durch unerlaubte Mittel abgedrungen ſeien. Er ſagt, er ſei dadurch zum Geſtändniſſe bewogen worden, daß man ihn in Poſen in einem ſehr ſchlechten Gefängniſſe gehalten habe. Ich habe ſchon dem hohen Gerichtshofe bei dem Verhöre des Angeklagten die Mittheilung gemacht, daß die Gefängnißlocale der Feſtung Poſen, welche zur Aufnahme der Angeklagten für den erſten Augenblick wegen Ueberfüllung der Räume benutzt werden mußten, wenigſtens zum Theil allerdings ſchlecht geweſen ſind. Aber wenn man es nun ſo darſtellen will, als wären, um es rein herauszuſagen, die ſchlechten Gefängnißzellen zu einem Torturmittel gegen die Gefangenen gebraucht worden, ſo iſt dies eine Behauptung, die ihre Würdigung gewiß noch finden wird. Es liegen dem Gerichte voluminöſe Akten vor, die nur davon handeln, wie beſonders der Chef-Präſident v. Frankenberg es ſich hat angelegen ſein laſſen, die Gefängniſſe möglichſt geſund zu machen und den Angeklagten alle möglichen und irgend zuläſſigen Erleichterungen in denſelben zu verſchaffen. Gerade jener Vorwurf iſt deshalb der allerungegründetſte, welcher nur gemacht werden kann. Die Akten werden es auf's entſchiedenſte herausſtellen, daß die Angriffe welche man beſonders gegen den Chef der Immediatcommiſſion, Herrn v. Frankenberg, gerichtet hat, Lügen ſind. Es müſſen viele der Angeklagten ſich bewußt ſein, daß alles für ſie geſchehen iſt, was nur geſchehen konnte, insbeſondere, welche Pflege man ihnen angedeihen ließ, wenn ſie leidend waren; alles was die Umſtände nöthig machten und die vorhandenen Mittel geſtatteten, wurde gewährt: Erfriſchungen, Bäder ꝛc.; ſo daß ſie was ihre Behandlung betrifft, wohl einige Erkenntlichkeit empfinden ſollten; das entgegengeſetzte Betragen verdient eine ſchwere Rüge. Man wird es auch aus den Anſtalten des hieſigen Gefängniſſes, aus der humanen, freundlichen Behandlung der Angeklagten wohl entnommen haben, mit welcher Schonung, mit welcher Humanität die Regierung in dieſem politiſchen Proceſſe aufgetreten iſt. Dieſe Humanität, die dem Staate wohl anſtand, iſt in ſolcher Weiſe geübt worden, daß es v. Wilczynski nicht gelingen kann, dagegen mit ſeiner Behauptung aufzukommen.

Ich glaube alſo, daß auch bei dieſem Angeklagten das Geſtändniß, welches er auch ſpäter wiederholt hat, als er nach 14tägigem Aufenthalte aus jener Gefängnißzelle gekommen war, noch unerſchüttert iſt.

Von dieſem Geſtändniß ausgehend, ſtellen ſich bei ihm die Thatſachen ſo:

Er hat Theil genommen an der großen Jagd bei v. Malczewski, theilgenommen an der Jagd von Chewojewo und den Reitübungen. Es iſt gar nicht die Idee der Anklage, daß in dieſen Thatſachen ſolche Handlungen liegen ſollen, die an ſich ſelbſt als Vorbereitungen zu den revolutionairen Unternehmungen zur Laſt fallen: aber ſie charakteriſiren im Allgemeinen alle die Momente an denen die Angeklagten theilnahmen. Daß die Reitübungen objectiv unbedeutend geweſen, hat der Angeklagte v. Kurnatowski ſchlagend gezeigt; aber es kommt hier nur darauf allein an, wie der einzelne Angeklagte dieſe Thatſachen aufgefaßt habe, und da iſt es denn nicht ohne Bedeutung, wie der Angeklagte v. Wilczynski ſich darüber erklärt hat.

Ein Factum dagegen, welches nicht blos zur allgemeinen Charakteriſtik dient, ſondern ſpeciell von großer Wichtigkeit iſt, bietet der Verkehr des v. Wilczynski mit einer Perſon, die er v. Trapczynski nennt. Es ſteht durch ſein Geſtändniß feſt, daß er mit dieſer Perſon verkehrt hat, und ferner, daß er mit einem gewiſſen Berieſelungsmeiſter Müller bekannt geworden iſt, — einer von jenen myſtiſchen Perſonen, welche in der Vorunterſuchung ſehr häufig aufgetaucht ſind. Durch dieſe, v. Trapczynski genannte, Perſon hat der Angeklagte nach ſeinem Geſtändniß eine vollſtändige Wiſſenſchaft von dem Unternehmen erlangt, hat gehört, daß ein Aufſtand im Werke ſei, nahe bevorſtehe, in allen ehemals polniſchen Ländern ausbrechen werde und dgl.; alles dieſes ſind Momente, die übereinſtimmen mit den Inſtructionen und Plänen v. Mieroslawski's. Ob jene Perſon der wirkliche v. Trapczynski oder ob es Eſſmann geweſen, das iſt in Bezug auf dieſen Angeklagten gleichgültig. Es wird jedoch im Verlaufe der Verhandlung noch auf dieſen Punkt zurückgekommen werden müſſen, deshalb glaube ich ſchon hier noch etwas dabei verweilen zu müſſen. Die Anklage hat behauptet, daß jener ſogenannte Trapczynski der Mitangeklagte Eſſmann ſei: ſie bleibt auch jetzt noch mit aller Entſchiedenheit bei dieſer Behauptung ſtehen. Die Gründe dafür werde ich gleich jetzt anführen, weil Alles noch in friſcher Erinnerung iſt. Es ſind in der Vorunterſuchung drei Zeugen vernommen worden: ſie haben, und zwar der Kutſcher Buſſak ganz beſonders, den Eſſmann als jenen Trapczynski recognoscirt und ſind jetzt in der Seſſion dabei ſtehen geblieben, daß ſie früher die Wahrheit geſagt haben; ſie ſagen jetzt zwar, es ſcheine nur ſo, als wäre er es, allein dies beſtärkt mich nur in meiner Meinung, denn dieſe Zeugen haben ſich auch dadurch von einer bemerkenswerthen Unbefangenheit und als Männer gezeigt, denen es darum zu thun iſt, nur die Wahrheit zu ſagen; was denn auch in ihren früheren Ausſagen geſchehen ſein wird. Ich bleibe alſo auf Grund ihrer Ausſagen dabei, jene Perſon ſei Eſſmann. Die Vertheidigung hat Entſchuldigungszeugen vorgeſchlagen, und dieſe haben ausgeſagt, Eſſmann ſei nicht jener v. Trapczynski. So viel iſt klar, daß die Ausſagen ſich entgegenſtehen. Wer von beiden einen Meineid geſchworen, oder ob ſich einer im Irrthum befindet, daß iſt eine Sache die unentworren daſteht, und auch wohl unentworren bleiben wird. Es kommt alſo darauf an: welcher Ausſage iſt nach dem Augenſchein und nach den geſetzlichen Vorſchriften der Vorzug zu geben? Es fragt ſich denn hier: welche Beweiskraft die Ausſagen der Entſchuldigungszeugen haben. Das Geſetz vom 17. Juli 1846. verordnet im Eingange des § 19.: Die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweiſe, insbeſondere auch darüber, welche Perſonen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend.“ Der §. 337. Nr. 7. der Criminal-Ordnung beſtimmt, daß Perſonen die „von dem Ausgange der Unterſuchung Vortheil oder Schaden haben“, nur zur Erkundigung vernommen werden ſollen und es dem Gericht überlaſſen bleibt, ſolche Zeugen zu vereidigen. Die vernommenen Zeugen ſind vereidet und es kommt nun für die Beurtheilung darauf an, welches Gewicht ihren Ausſagen nach der angeführten Regel beizumeſſen iſt. Es muß hierbei in Erwägung kommen, daß ſie das weſentlichſte Intereſſe hatten, ſo auszuſagen, wie ſie ausgeſagt haben. Zwei von ihnen haben ſich mit in der Vorunterſuchung befunden: es fiel ihnen zur Laſt, daß ſie mit Eſſmann (oder v. Trapczynski) in derſelben Weiſe wie v. Wilczynski verkehrt haben; es folgt daraus, daß wenn ſie bekundeten, daß Eſſmann jene Perſon geweſen, dies die Staatsanwaltſchaft

Digitized by Google

berechtigt haben würde, gegen ſie mit der weiteren Verfolgung aufzutreten. Ich glaube alſo, daß ſie ein Intereſſe bei der Sache haben.

Es iſt geſtern bemerkt worden, daß von Seiten der Staatsanwaltſchaft als Beweiszeugen Perſonen, die in der Vorunterſuchung geweſen, aufgeſtellt worden ſind. Ich will nicht allgemein hin behaupten, daß darum weil Einer in der Vorunterſuchung ſich befunden, er nicht ein gültiger Beweiszeuge oder umgekehrt ſei; es kommt nur darauf an, was ſoll er bezeugen? In den früheren Fällen handelte es ſich bei den aufgeſtellten Zeugen nicht um ſolche Ausſagen, die ihnen zur Exculpation gereichen; dies iſt aber gerade hier der Fall. —

Ich glaubte bei dieſem Punkte hier länger verweilen zu müſſen, weil er für die ſpätere Verhandlung von der entſchiedenſten Wichtigkeit iſt.

Ich kehre nun zu dem Angeklagten v. Wilczynski zurück. Er hat von jener Perſon Wiſſenſchaft gehabt, hat auch geſtanden, von v. Wolniewicz in Koſten Wiſſenſchaft erhalten zu haben. Zur Charakteriſtik deſſen was auf der Stube des Dr. Palicki geſchehen, dient, daß es feſtſteht, daß er ſich mit den Uebrigen im Gaſthofe befunden, von da in die Wohnung des Dr. Palicki gegangen, und dort die Inſtruction vorgeleſen iſt. Aus ſeinen eigenen Geſtändniſſen geht hervor, daß er eine vollſtändige Wiſſenſchaft gehabt habe. Wäre er nicht zu Dr. Palicki gekommen, um dort Theil zu nehmen an den Vorbereitungen, ſo würde er nur nach §. 97. zu beſtrafen ſein. Ich frage aber, iſt es glaublich, daß v. Wilczynski auf dieſe Weiſe zufällig zu einem Manne kommt, den er, wie er ſelbſt ſagt, nicht gekannt hat?

Was Bortliszewski betrifft, ſo iſt auch er im Gronowiczſchen Gaſthofe geweſen mit den anderen Verſchworenen und iſt von dort mit zu Palicki gegangen. Was in der Wohnung des Dr. Palicki geſchehen iſt, habe ich dargelegt. Bortliszewski iſt nicht geſtändig; gegen ihn ſpricht aber die Art, wie er ſich gegen ſeine Leute benommen hat. Die Anklage behauptet nicht, daß die gepflogenen Geſpräche Handlungen ſind, die in ſich ſelbſt den Thatbeſtand des Verbrechens enthalten: ſie legt darauf wiederum nur Gewicht zur allgemeinen Charakteriſtik und um glaubhaft zu machen, daß das wahr iſt, was v. Szoldrski und v. Wilczynski in Betreff des Bortliszewski früher bekundet haben.

v. Szoldrski ſagte früher auf's Beſtimmteſte, daß er bei Dr. Palicki den Bortliszewski für die Verbindung verpflichtet habe; jetzt hat er dies widerrufen: es iſt dies einer von den Fällen, wo einzelne Momente das Unbegründete des Widerrufs recht hell in's Licht ſtellen. Wie ſie die Sachen jetzt darſtellen, ſind die Umſtände deſſen was zwiſchen v. Szoldrski und Bortliszewski bei Dr. Palicki vorging, unverdächtig: die beiden ſind in der Hinterſtube bei den Uebrigen nicht geblieben, ſondern mit Knolinski in die Vorderſtube gegangen, der eine hat dem anderen dort die Hand gegeben, ihn „Du" genannt, ſtatt des früheren „Herr". Bortliszewski ſagt, im Polniſchen habe man keinen Ausdruck für „Sie" ſondern der Ausdruck „Pan" (Herr) ſei gebräuchlich: anſtatt „Pan" habe „Du" geſagt werden ſollen. Und nun iſt auffallend, daß v. Szoldrski jetzt auf einmal ſagt, es ſei deutſch geſprochen worden. Wenn das wahr iſt, dann fällt doch jene ganze Darſtellung über den Haufen, die nur auf dem Gebrauche der polniſchen Sprache beruht. Noch eins iſt zu erwähnen. v. Szoldrski hatte Bortliszewski und Knolinski als ſolche bezeichnet, daß gegen ſie der vollſtändige Thatbeſtand erhellte; jetzt hat er widerrufen, und wodurch ſucht er dieſen Widerruf zu motiviren? Dadurch, daß er ſagt, er habe geglaubt, als Geiſtliche würden ſie frei bleiben. —

Was den Dr. Palicki betrifft, ſo iſt auch er bei der Verſammlung geweſen. Was dort verhandelt worden, iſt bereits erörtert. v. Szoldrski hat ſeine Bezüchtigung auch hier widerrufen. Nicht unbeachtenswerth iſt, was v. Szoldrski nun wieder über dieſen Widerruf ſagt, nämlich, er habe ſchon in der Vorunterſuchung um nur etwas über Palicki zu ſagen, ſeine Ausſage ſo gefaßt, als ſei Dr. Palicki nicht mit betheiligt: der zweite Theil deſſelben Protokolls zeigt gerade, daß er Angaben gemacht hat, welche den Angeklagten compromittiren.

Was v. Szczawinski betrifft, ſo iſt auch er am 6. Februar bei Dr. Palicki geweſen. Es kommt hinzu, daß er von Koſten mit v. Szoldrski zurückgereiſt iſt. Einzelne Theile des Protokolls ergeben, daß er zuerſt dieſe ſeine Rückreiſe beſtritten, und ſie erſt eingeräumt hat, nachdem die Reiſe durch einen Zeugen aufgeklärt war; — dies iſt ſehr erklärlich aus den Angaben v. Szoldrski's, wonach er auf der Reiſe von der Inſtruction des v. Wolniewicz erzählt hat. v. Szoldrski widerruft dieſes zwar jetzt aus dem Grunde als unwahr, weil er damals die Angaben gemacht hätte, damit v. Szczawinski nicht öfters verhört werde; in den Angaben liegt aber eine ſo ſchwere Beſchuldigung, daß ſchon darum dieſe Ausrede keinen Glauben verdient.

Ferner iſt v. Szczawinski am 11. Februar bei v. Szoldrski geweſen. Durch das Geſpräch mit v. Wolniewicz will er Kenntniß von der Sache erlangt haben. Wichtig iſt hierbei der Umſtand, daß v. Szczawinski zugeſtanden, daß ihm das Geheimhalten des ihm Anvertrauten zur Pflicht gemacht worden. Wäre nun das Geſpräch unwichtig geweſen, ſo wäre kein Grund zu einem ſolchen Verſprechen vorhanden geweſen. Unzweifelhaft wird es, daß er Kenntniß erhalten hat, wenn man ſich vergegenwärtigt, daß er ſchon in Koſten geweſen und daß v. Wolniewicz bereits dort die Abſicht gehabt, ihm vollſtändige Mittheilungen zu machen; — daß v. Szczawinski zuerſt dies zu verbergen geſucht hat, und daß auch jetzt beabſichtigt wird, das Ganze durch eine ſpätere Mittheilung ins Dunkel zu ſtellen. Es iſt nämlich erwieſen, daß v. Szoldrski dem v. Skarzynski und v. Szczawinski durch Knolinski hat ſagen laſſen, ſie möchten, wenn ſie über den Grund ihrer Zuſammenkunft gefragt würden, angeben, ſie ſeien zur Jagd eingeladen geweſen. Dieſes Beſtreben der Verdeckung zeigt, daß Mittheilungen in Deutſch-Poppen geſchehen ſind welche zu einem Vorwurfe gereichen. Daß v. Szoldrski durch Knolinski die Andern hat inſtruiren laſſen, iſt nicht zweifelhaft, denn er hat es ſelbſt geſtanden und bekundet, wie er benachrichtigt worden, daß, Knolinski den Auftrag in Szlawie ausgerichtet habe. Ferner haben Zeugen bekundet, daß Knolinski an einem Tage an einen Ort gefahren iſt, um eine Schulreviſion abzuhalten und dort ſehr gedrängt hat, angeblich, um an einem andern Orte daſſelbe zu thun; nachgewieſen aber iſt, daß er nicht an den angegeben Ort, ſondern nach Szlawie gefahren iſt, und es folgt hieraus, daß er ſeine eigentliche Fahrt zu verheimlichen die Abſicht hatte.

So wird es unzweifelhaft, daß v. Szczawinski dort vollſtändige Kenntniß durch v. Wolniewicz erlangte. Auch v. Szoldrski hat in ſeinen früheren Geſtändniſſen aufs Beſtimmteſte erklärt, es ſei dabei nicht geblieben, ſondern es ſei auch die Inſtruction und Karte durch v. Wolniewicz erläutert worden. Iſt dies richtig, ſo liegt darin eine Theilnahme an Handlungen, die ſchon eine Thätigkeit für das Unternehmen ſelbſt documentiren.

Ferner gereicht dem Szczawinski zum Vorwurfe, daß er, veranlaßt durch v. Gurowski, einen ſehr thätigen Emiſſair auf der Fahrt von Poſen nach Krakau weiter beförderte. v. Gurowski hat hier wiederholt, daß er allerdings denſelben von Poſen nach Krakau weiter befördert habe: ob er dazu Auftrag von v. Niegolewski gehabt, iſt hier gleichgültig. v. Gurowski hat erzählt, wie ihn v. Szczawinski auf der Reiſe unterſtützt hat. Es iſt dies kein beſonderes Moment der Anklage, aber dem v. Szczawinski war die Stellung und Bedeutung jenes Emiſſairs ſehr wohl bekannt und jenes Factum zeigt demnach, welch lebhaftes Intereſſe er an der Verſchwörung genommen habe.

Was v. Skarzynski betrifft, ſo iſt er, wie v. Szoldrski in der Vorunterſuchung geſagt, von v. Wolniewicz aufgenommen. v. Szoldrski widerruft auf eine unglaubhafte Weiſe, indem er ſagt, er habe gemeint, die Ausſage ſei nicht von Gewicht hinſichts des v. Skarzynski. Es ſpricht ferner gegen ihn, daß er in Koſten war. Auch hier wird durch die Geſtändniſſe der Angeklagten klar, daß er wenigſtens vollſtändige Wiſſenſchaft gehabt hat.

Wenn ich nun zuſammennehme, was ſich als Reſultat gegen jeden Einzelnen herausſtellt, ſo tritt Eine Thatſache als wichtig hervor: das Zuſammentreffen am 6. Febr. zu Koſten und was dort in der Wohnung des Dr. Palicki verhandelt ward. Es iſt natürlich, daß man bei einem Verbrechen, wie das gegenwärtig verfolgte, nicht bis in alle einzelnen Handlungen das aufdecken kann, was geſchehen iſt. Einzelne Momente müſſen die Grundleiter zu den Schlüſſen abgeben, durch welche die feſte Ueberzeugung von dem, was die Anklage aufſtellt, bewirkt wird. Ich erlaube mir, dieſelben hier kurz zuſammenzufaſſen.

Erſtens ſind die übereinſtimmenden Angaben der Angeklagten vorhanden, daß ſie in Koſten anweſend geweſen: v. Wilczynski ſagt, was dort geſchehen; v. Szoldrski giebt an, daß v. Wolniewicz mit der Abſicht umgegangen, in dieſer Verſammlung zur Verſchwörung vorzubereiten; in der Hinterſtube des Dr. Palicki iſt bei dem Eintritt des Kämmerers die Vorleſung nicht fortgeſetzt worden; v. Wolniewicz iſt der Mann, der eine ſolche Verſammlung zu jenem Zwecke veranſtalten konnte: — iſt es wohl glaublich, daß ein Mann, der ſolche Thätigkeit für die Verſchwörung entfaltet, mehrere Perſonen zuſammenkommen läßt und dann nicht ſeine Zwecke verfolgt? — ferner: v. Szoldrski giebt an, dort ſei v. Bortliszewski aufgenommen; v. Szoldrski und Szczawinski haben, wie v. Szoldrski anführt, ein Geſpräch auf der Rückreiſe über die Revolution geführt; v. Szczawinski iſt endlich von v. Wolniewicz in Koſten befragt worden, was er bei der Verſammlung in Koſten für die Verſchwörung gethan habe.

Ich glaube alſo, daß die Ueberzeugung von der Wahrheit deſſen, was die Anklage behauptet, gegeben iſt.

Die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatſache geſtaltet ſich, wenn es nicht durch Sinneswahrnehmungen möglich iſt, durch Schlüſſe: dazu dienen die ermittelten Umſtände. Wie ſich das Reſultat hieraus bilden wird bei dem hohen Gerichtshofe, kann ich nicht vorausſehen: es iſt wohl denkbar, daß er bei Einzelnen der Anſicht ſein wird, daß ſie nur Wiſſenſchaft gehabt haben und nur deshalb ſtrafbar ſind. Ich enthalte mich, eine Anſicht darüber auszuſprechen, bei welchen Angeklagten dies der Fall ſein werde: auf meine Anſicht kommt es ja nicht an.

Es wird aber hier der Ort ſein, einiges darüber zu ſagen, wann die Unterlaſſung einer Anzeige nach dem Geſetz ſtrafbar iſt.

Das Geſetz ſagt im §. 97:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit bald möglichſt Anzeige davon zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt."

Allegirt ſind dabei die §§. 80—82. Dieſe lauten ſo:

„Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats oder Leben, Geſundheit, Ehre oder Vermögen eines Menſchen einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt vor deſſen Ausführung Wiſſenſchaft erhält, iſt ſchuldig, daſſelbe durch Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Benachrichtigung deſſen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet iſt, zu verhindern.

„Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeſchriebene Art zu hindern unterläßt, iſt, wenn er einer zuverläſſigen Wiſſenſchaft des vorhandenen Verbrechens überführet werden kann, nicht nur zum Schadenerſatze verbunden, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit beſtraft werden."

Es fragt ſich zunächſt, welche Bedeutung hat dieſes Allegiren? Es

Digitized by Google

ſoll gewiß den Grund haben, darauf hinzuweiſen, daß die Natur des Verbrechens wovon die Rede iſt, in dieſen §§. im Allgemeinen enthalten iſt. Dies Allgemeine wird auch vorhanden ſein müſſen, wenn der §. 97 zur Anwendung kommen ſoll. Außer dieſem Allgemeinen ſind auch noch beſondere Beſtimmungen bei den ſpeciellen Verbrechen gegeben. Daher iſt es von Erheblichkeit, genau zu ſehen, wie ſich die Worte des §. 97 zu denen der §§. 80 bis 82 verhalten. Dort iſt von „Nachricht", hier von „zuverläſſiger Wiſſenſchaft" die Rede. Es iſt aber ferner zu berückſichtigen, daß im §. 97 geſagt iſt, „wer von einem Vorhaben Nachricht erhält", im §. 80, „wer von einem Verbrechen Wiſſenſchaft erhält." Dies ſteht in vollſtändiger Uebereinſtimmung, und erklärt ſich aus der Natur des Hochverraths. Bei dem Hochverrath iſt das Verbrechen conſummirt, wenn nur ein „Unternehmen" ſtattfindet; bei anderen Verbrechen muß, damit das Verbrechen conſummirt werde, ſchon ein gewiſſer „Erfolg" eingetreten ſein. Es genügt bei dem Verbrechen des Hochverraths, wie es im §. 92 definirt wird, daß Jemand Wiſſenſchaft davon gehabt habe, daß ein Unternehmen beabſichtigt, vorbereitet werde. Ich will damit nicht die Behauptung aufſtellen, als müſſe Jeder der auf eine Weiſe, die er nicht für glaubhaft hält, Kunde hat, oder dem ein Gerücht zu Ohren kommt, Anzeige machen: das Ganze ſagt nur, daß nicht nothwendig eine ſpecielle Kenntniß vom Plane des Ganzen erforderlich iſt, — daß es vielmehr genügt, wenn auf eine glaubhafte Weiſe Kunde erlangt iſt, daß ein Unternehmen dieſer Art vorbereitet wird. Ob nun im einzelnen Falle angenommen werden kann, daß Jemand eine Nachricht hat, muß aus den verſchiedenen Umſtänden gefolgert werden.

Im vorliegenden Falle, glaube ich, ſind die Umſtände von der Ar[t], daß, wenn die Angeklagten das erfuhren, was ſie nach Lage der Sache wirklich erfahren haben, kein Zweifel bei ihnen obwalten konnte, daß ein hochverrätheriſches Unternehmen vorbereitet werde.

Iſt dies der Fall, dann werden diejenigen Angeklagten, von denen der hohe Gerichtshof nicht die Ueberzeugung hat, daß ſie Handlungen begangen haben die ein Unternehmen enthalten, den Strafbeſtimmungen des §. 97 wegen zuverläſſiger Wiſſenſchaft, die Uebrigen denen des §. 92 unterliegen.

Ich enthalte mich um ſo mehr jedes ſpeciellen Antrags auf ein beſtimmtes Strafmaß, als mir der Fall ſehr wohl denkbar iſt, daß der hohe Gerichtshof von dem Rechte Gebrauch macht, welches das Geſetz vom 17. Juli v. J. einräumt, nämlich in dem Falle (§. 20), wo zwar die Ueberzeugung vorhanden iſt, aber nur ſo viel vorliegt, daß nach dem alten Verfahren nur eine außerordentliche Strafe eintreten würde, nicht auf das volle Strafmaß zu erkennen.

Nach beendigter Rede wurde die Sitzung geſchloſſen.

Einundzwanzigſte Verhandlung am 30. Auguſt.

Der Präſident fordert zunächſt den Vertheidiger des Angeklagten J. v. Szoldrski auf, ſein Plaidoyer zu halten.

Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks tritt vor und hält folgende Rede:

Meine Herren!

Die Vertheidigung iſt der ſchönſte Theil unſeres Berufes — ſie iſt auch der freieſte — der Vertheidiger hat nur Pflichten gegen Gott, gegen den Clienten, gegen ſich ſelbſt. — Gegen Gott, vor dem er geſchworen, — dem Angeklagten zu dienen mit aller Kraft ſeines Geiſtes, mit der Fülle ſeines Wiſſens — gegen den Clienten, daß er ſich auf ſeinen Geſichtspunkt ſtelle, die Anſichten des Clienten zu den ſeinigen mache, und daß er Alles ſage, was der Client zur Vertheidigung nöthig hält — gegen ſich ſelbſt — daß er nicht fremde Rechte kränke, und das Geſetz nicht verletze. — Ich bin weit entfernt, jedes Wort der Vertheidigung für ein Korn Goldes zu halten; — aber ſie iſt das letzte Wort des Angeklagten. — Der Angeklagte bedarf der Beruhigung, daß Sie auch ihn ganz gehört haben! Ich kenne die Achtung, die ich der Stelle ſchuldig bin, auf der ich ſtehe — ich werde mir nie erlauben, unbeſcholtene Beamte ungehört der gröbſten Dienſtvergehen zu bezüchtigen, den Preußiſchen Richter des neunzehnten Jahrhunderts nicht der Suggeſtion beſchuldigen, welche die Carolina ſchon vor dreihundert Jahren, neben der Folter, verbot. —

Ich danke meinem Clienten, daß er, frei geſtändig, mir nicht zugemuthet hat, das öde Feld des Widerrufs zu betreten, auf dem die Vertheidigung — ich ſpreche dies zuverſichtlich aus — auch mit Moſis Stabe keine wohlthuende Quelle finden wird. — Ich habe keinen Köhlerglauben an die Wahrheit alles Geſchriebenen; aber auch keine Furcht vor der politiſchen Inquiſition des neunzehnten Jahrhunderts, und das mit Recht, weil wir dem Staate angehören, der ſeit Friedrichs des Einzigen unvergeßlicher Regierung dem Fortſchritt und der völlig freien Entwickelung politiſcher und religiöſer Geſinnung huldigt! —

Des Schutzes dieſes Staates genießt auch der Angeklagte, und bedient ſich dieſes Rechts in ſeinem Lande, das ſich der Polniſchen Nationalität thatſächlich und geſetzlich erfreut.

Der Angeklagte iſt geſtändig, eidlich einer Verbindung Gehorſam gelobt zu haben, deren Zweck es war, durch Einwirkung auf die geiſtige Bildung des polniſchen Volkes, das Selbſtbewußtſein deſſelben zu fördern, und auf dieſe Weiſe die Wiedergeburt des Polenreiches vorzubereiten. — Er hat Ihnen geſagt, daß die Wiederherſtellung des Vaterlandes ſein Lebensziel, daß er an eine Unſterblichkeit der Seele — daß er auch an eine Wiedergeburt des polniſches Reiches in ſeiner alten Größe glaubte.

Für die Unſterblichkeit der Seele hat er keine andere Bürgſchaft als den Glauben — für die Selbſtſtändigkeit eines polniſchen Reiches, das Nationalbewußtſein einer Bevölkerung von zwanzig Millionen und die Sympathie der civiliſirten Welt!!

Der Angeklagte hat Ihnen aber auch geſagt, daß er nur durch Hebung der geiſtigen Bildung des Volkes, durch Mittheilung aus der Geſchichte der glorreichen Vorzeit des Polniſchen Reiches das Nationalbewußtſein zu beleben und die geiſtigen und materiellen Intereſſen ſeiner Mitbürger zu fördern bemüht, und wie er hierzu durch den geleiſteten Eid verpflichtet war. Er hat Ihnen geſagt (ich wiederhole die eigenen Worte ſeines Geſtändniſſes), daß die Volksbildung in Polen annoch auf einer ſo niedrigen Stufe ſtehe, daß an eine Wiederherſtellung des polniſchen Staates durch die polniſche Nation allein nicht zu denken ſei — daß er die Erreichung dieſes großen Zieles in blauer Ferne — entweder in Folge einer Uebereinkunft der betheiligten Mächte — oder durch ein unvorhergeſehenes Ereigniß der Zukunft hoffe. — Er hat Ihnen zugleich erklärt, daß eine unmittelbare Thätigkeit durch Auflehnen gegen die Staatsgewalt nicht in ſeiner Abſicht gelegen, daß er durch die Nachricht eines beabſichtigten Aufſtandes überraſcht, und von dem Mißlingen eines ſolchen Verſuchs überzeugt geweſen ſei, weil in dem Großherzogthum Poſen für eine Revolution gegen die preußiſche Regierung keine Sympathien vorhanden ſeien. — Dies, meine Herren! iſt der Inhalt der Geſtändniſſe des Angeklagten, wie ſie Ihrer Beurtheilung vorliegen.

Es ſind auch ſeiner Denkungsweiſe nur die geſetzlichen Schranken vorgezeichnet. — Und wenn der Pole, als Endpunkt und Krone der geiſtigen Erhebung ſeines Volkes, die Wiedergeburt ſeines großen Reiches anſieht, wie es beſtanden ruhmgekrönt, mehr denn tauſend Jahre, — ſo mögen wir, im Angeſichte der Heere von Rußland und Oeſterreich, dies für Träume halten — aber ſtrafen können wir deshalb nicht!!

Der Herr Staatsanwalt hat ſich bemüht, aus dem bändereichen Erbe des Inquiſitionsproceſſes ein klares Bild der Hoffnungen, Wünſche und Beſtrebungen der polniſchen Nation zu gewinnen. — Er hat die Manifeſte und Erklärungen der Centraliſation benutzt, und auf dieſe Weiſe der Anklage eine ſcheinbare Begründung gegeben. Es iſt dieſe Begründung aber auch wirklich nur ſcheinbar!

Das Geſetz vom ſiebenzehnten Juli 1846 enthält über die Form der Anklage leider keine Beſtimmung, insbeſondere iſt dem Staatsanwalte nirgend die Verpflichtung auferlegt, ſeine Anklage auf Anführung derjenigen Thathandlungen zu beſchränken, welche als Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz verfolgt werden ſollen.

Bei dem Anklageproceſſe iſt eine ſolche Präciſion aber unerläßlich. Ohne ſie iſt dies Verfahren, ſowohl der Anklage als der Vertheidigung, formlos.

Wäre die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage in dieſer Art verpflichtet, ſo ſtünden von den zweihundertvierundfünfzig Angeklagten wahrſcheinlich nur ſehr wenige — das ſpreche ich aber zuverſichtlich aus — wegen Hochverrath kein Einziger vor Gericht!

Der Herr Staatsanwalt ergänzt dieſen Mangel durch das Titelblatt der Anklageſchrift; dies lautet wörtlich:

„Anklageſchrift gegen die bei dem Unternehmen auf Herſtellung des polniſchen Reiches vor dem Jahre 1772 Betheiligten, wegen Hochverraths."

Alſo, meine Herren! jedes Unternehmen auf Herſtellung des polniſchen Reiches iſt, gleichviel von wem es ausgeht und gegen wen es gerichtet, ein Hochverrath gegen Preußen!!!

Zu welchen Ergebniſſen dieſes, von der Anklage aufgeſtellte Princip führt, zeigt nichts ſo ſchlagend, als die Anklage gegen Joſeph v. Sokolnicki. Als Bürger des für ewige Zeiten freien Staates Krakau, deſſen Gebiet, nach dem Beſchluſſe der hohen verbündeten Mächte, niemals unter welchem Vorwande es ſei, von Truppen irgend einer Macht betreten werden darf, fühlte Joſeph v. Sokolnicki ſich durch die Anweſenheit öſterreichiſcher Beſatzung unangenehm berührt. — Er äußerte laut hierüber ſeine Unzufriedenheit und verſuchte, ſeine Mitbürger zur Vertreibung der Oeſterreicher zu ermuntern. — Er wurde verhaftet, erlangte durch den Ausbruch ſeine Freiheit und floh — als die Oeſterreicher wieder einrückten — nach Breslau. Dort wurde er verhaftet und ſteht wegen Hochverraths vor Ihnen.

Ich kann nicht beſtreiten, daß Herr v. Sokolnicki, wie jeder treue Pole, bereit iſt, für die Wiederherſtellung des polniſchen Reiches, im Augenblicke der Entſcheidung, ſich ſelbſt zu opfern. — Ich will zugeben, daß er die Beſetzung des freien Staates Krakau durch öſterreichiſche Truppen für widerrechtlich, daß er ihre Entfernung für eine Bürgerpflicht gehalten, daß er die lebendigſten Wünſche und Hoffnungen für Polens Wiedergeburt an die Krakauer Bewegungen geknüpft hat. — Ich frage aber, meine Herren! was hat Herr v. Sokolnicki gegen den preußiſchen Staat und ſeine Geſetze gethan?!

Unter den 254 Angeklagten, welche ſämmtlich wegen Hochverraths vor Ihnen ſtehen, befinden ſich Perſonen, die ſich für die Be-

Digitized by Google

freiung von Gefangenen, für die Intereſſen dee katholiſchen Religion und die veeſchiedenſten Gegenſtände intereſſirt, ihre Theilnahme auch theilweiſe bethätigt, von Wiederheeſtellung des Polenreiches und von einee Verbindung zu gewaltſamer Umwälzung der Verfaſſung des preußiſchen Staates aber zuerſt aus der Anklageſcheiſt etwas erfahren haben. —

Dee Here Staatsanwalt hat ſie ſämmtlich des Hochvereaths bezüchtigt, weil ee in iheen Handlungen eine Theilnahme an den Beſtrebungen zue Wiedeeherſtellung des polniſchen Reiches geſehen. — Dieſee Geſichtspunkt iſt aber ein ganz unrichtiger, und einzig und allein eine Folge des Umſtandes, daß die Unterſuchung das polniſche Nationalbewußtſein als Verbrechen und alle, der deutſchen Regierung mißliebige Erſcheinungen, als Bethätigung des allgemeinen Wunſches zu Beſeitigung der Fremdheerſchaft und zu Wiederherſtellung des Polenreiches angeſehen hat.

Was Hochverrath iſt, meine Herren! wurde während der Verhandlungen ſo vielfach erörtert, daß ich darüber kurz ſein kann.

Das Geſetz verlangt:

1) ein Unternehmen; dann
2) daß das Unternehmen auf eine gewaltſame Umgeſtaltung der Verfaſſung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet ſei.

Ein Angriff auf das Leben odee die Freiheit des Staatsoberhauptes iſt nicht in Frage, da Niemand behaupten wird, daß die Angeklagten etwas gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes beabſichtigt haben.

Ein Unteenehmen iſt, meines Dafüehaltens, eine Handlung, welche einen beſtimmten Zweck hat. — Dee Here Staatsanwalt hat das Wort „Unternehmen" dahin definirt: eine Handlung, welche den Anfangspunkt einee Reihe von Handlungen bildet, welche zu einem beſtimmten Zwecke führen ſollen.

Dee Unterſchied unter dieſen Definitionen iſt unerheblich. —

Der Herr Staatsanwalt muß, um Herrn v. Szoldrski des Hochverraths zu übreführen, gegen ihn Handlungen beweiſen, ee muß aber auch beweiſen, daß dieſe Handlungen auf eine gewaltſame Umgeſtaltung dee Veefaſſung des peeußiſchen Staates gerichtet ſind.

In der Anklageſcheiſt fehlt hieezu nicht weniger als Alles!! —

Der Angeklagte v. Szoldrski neigt ſich zu demokratiſchen Geſinnungen.

Er theilt dieſe Neigung mit Millionen, — hat die Grundſätze des demokratiſchen Veeeines, dee polniſchen Emigration zu den ſeinigen gemacht und eewartet von Belebung des polniſchen National-Bewußtſeins Wiedergeburt des geoßen polniſchen Reiches. — Ee hat eidlich Veeſchwiegenheit in Betreff der Untrenehmungen dee Centraliſation gelobt und den National-Intereſſen ſeinen Beiſtand zugeſagt.

Aber, meine Herren! der Beſchuldigung des Hochveeraths gegenübee ſind alle dieſe Thatſachen völlig gleichgültig.

Die Verfaſſung eines Staates iſt das Verhältniß dee Regierungsgewalt zu den Regieeten. — Sie iſt durch das Ländeegebiet nicht bedingt.

Die einzelnen Theile des Gebietes genießen der Vortheile einer Veefaſſung, ſie werden durch ihre Mängel gedrückt. Sie können, durch eine Abreißung den Vortheilen einer Staatsverfaſſung entzogen, von ihrem Deucke befreit werden. —

Aber die Verfaſſung des Staates bleibt darum ungeändert! —

Die Verfaſſung des preußiſchen Staates beſtand bis zum Patente vom 3. Februar d. J. unveeändert, obgleich das Ländergebiet durch den Tilſitee Frieden und die Wienee Verträge veeſchiedentlich geändert wurde.

Das Ländergebiet mag auf die Veefaſſung eines Staates einwirken; aber die Veränderung des Ländeegebietes, die eine Umgeſtaltung der Staatsverfaſſung, als eine innere Nothwendigkeit zue Folge haben kann, iſt darum an ſich keine gewaltſame Umänderung der Verfaſſung des Staates. —

Eine Thathandlung, die vielleicht eine Umgeſtaltung der Verfaſſung des Staates nöthig macht, iſt kein Hochveerath. —

Wenn das Polenreich wieder hergeſtellt wird, ſo ſteht allerdings auch eine Vereinigung des jetzigen Großherzogthums Poſen mit dem urſprünglichen Reiche in Ausſicht. —

Es kann eine ſolche Vereinigung die Folge der Waffengewalt odee der Uebereinkunft betheiligtee Mächte ſein. Daß abee die Centraliſation ihre Pläne gegen den preußiſchen Staat odee gegen die Veefaſſung des preußiſchen Staates geeichtet, und daß diejenigen Peeſonen, welche ſich den Zwecken dee Centraliſation gewidmet, etwas unteenommen haben, wodurch eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des preußiſchen Staates bewiekt wird, das mußte die Staatsanwaltſchaft beweiſen! —

Daß die Veeänderung des Ländeegebiets keine Umgeſtaltung der Staatsverfaſſung bedingt, hat dee Here Staatsanwalt ſelbſt gefühlt. — Er hat deshalb bei ſeinem Antrage gegen Herrn v. Mierosławski ausgeführt, die Verfaſſung des preußiſchen Staates könne nicht dieſelbe bleiben, wenn die Provinz Poſen von dem Staatsgebiete getrennt weede, weil die Vertretung der Provinz durch Provincialſtände aufhöre, aus dem preußiſchen Wappen der polniſche Adler ausſcheiden und die Sicherheit der preußiſchen Staatsgläubiger geſchmälert werden müſſe. — Dieſe Deduction iſt aber unrichtig, ſie kann auch von unſeree Regierung nicht adoptiet weeden. — Der polniſche Adler iſt aus dem Wappen ausgeſchieden, das Ländergebiet iſt ſeit Anfang unſeres Jahrhunderts vielfach geändert. — Die Verfaſſung unſeres Staates eefreut ſich einer vielſeitig anerkannten Beſtändigkeit, und würde auch duech Abtrennung der Provinz Poſen keine Veränderung erleiden!

Der Angeklagte v. Szoldrski hat ſeine Umgebung für alle die Ideen, denen er perſönlich zugethan, für die Erinnerungen dee gloereichen Vorzeit des polniſchen Staates empfänglich zu machen geſucht. — Er hat offen bekannt, daß er durch Erziehung und Unterricht die Wiederbelebung des Selbſtbewußtſeins des polniſchen Volkes verſucht, und daß ee auf dieſem Wege die Wiederherſtellung des großen Polenreiches allein für möglich halte.

Meine Herren! Die Erkräftigung des Volkes durch Belebung des Selbſtbewußtſeins, durch Förderung ſeiner intelleetuellen Keäfte iſt an ſich nicht ſtrafbar. —

Hr v. Szoldrski hat daher nichts gethan, was im Entfeenteſten einer geſetzlichen Ahndung unterworfen werden könnte. — Er hat Ihnen geſagt, daß ihn die Nachricht des beabſichtigten Aufſtandes überraſcht, daß er Gegenvorſtellungen gemacht, daß es aber nicht in ſeiner Macht gelegen, die Pläne der Centraliſation zu ändern.

Als Pole hat ee — wir können von ihm ein Anderes nicht erwarten — auch zugeſagt, daß er mit ſeinen Leuten kommen werde, wenn ein Aufſtand für die polniſche Sache ausbreche.

Dieſe Zuſage, meine Herren, iſt aber kein Unternehmen.

Der Here Staatsanwalt findet in der Thätigkeit des Herrn v. Mierosławski, welchen er an die Spitze der Anklage ſtellt, und deſſen Schuldbarkeit die der ſämmtlichen Angeklagten bedingt, ein Unternehmen, und hält für erwieſen, daß dieſes Unternehmen auf eine gewaltſame Umwälzung des peeußiſchen Staates gerichtet geweſen ſei.

Herr v. Mierosławski hat übee ſeine Abſichten, ſeine Pläne umfaſſende Geſtändniſſe abgelegt. Ueber das, was er geſagt, kann nicht hinausgegangen werden.

Ee hat Ihnen eeklart, meine Herren! daß es allerdings ſeine Abſicht geweſen, auch im Großherzogthum Poſen einen Aufſtand zu erregen, daß er ſich aber von dem glücklichen Zuſtande dee Provinz Poſen und von der Thatſache überzeugt, daß in dieſee Provinz für eine Revolution keine Sympathieen vorhanden ſeien. Er habe dies der Centealiſation gemeldet und ſei ſein Voeſchlag genehmigt worden, das Großherzogthum Poſen von dee Bewegung auszuſchließen und nue die waffenfähigen Mannſchaften von dort nach dem Königreiche Polen, dem eigentlichen Kriegsſchauplatze, zu führen. —

Dee Herr Staatsanwalt veelangt vom Herrn v. Mierosławski den Beweis dieſee Thatſache. Aber, meine Heeren! das braucht Here v. Mierosławski nicht zu beweiſen, die Staatsanwaltſchaft muß den Beweis führen, daß Herr v. Mierosławski etwas gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staates beabſichtigt, und daß ee etwas gegen dieſelbe unternommen hat.

Dee Here Staatsanwalt hat geſagt, es ſei eine innere Wahrheit, daß Heer v. Mierosławski das Großheezogthum Poſen habe abeeißen wollen. — Abee, meine Herren! die Geſchichte der Revolution vom Jahre 1830 ſpricht ganz entſchieden gegen dieſe Anſicht. —

Damals eilte die Jugend des Großherzogthums Poſen ihren Brüdern im Kampfe gegen Rußland zur Hülfe. Das Großherzogthum blieb ruhig. — Wäre die Revolution vom Jahre 1830 vom Erfolge gekrönt — vielleicht wäre die polniſche Krone Eine und ein neuer Schmuck des preußiſchen Regentenhauſes. —

Die Abſicht der Centraliſation iſt übrigens auch nicht entſcheidend. — Das Geſetz verlangt eine Handlung. — Bis zum Augenblicke ſeiner Verhaftung hat Herr v. Mierosławski nicht gehandelt. — Ee hat Erkundigungen eingezogen, Pläne gezeichnet, Inſtructionen entworfen ꝛc. — dieſen Handlungen fehlten aber alle Requiſite des Hochverraths. —

Wenn aber der Thätigkeit des Herrn v. Mierosławski, des Leiters des Unternehmens, alle Requiſite zue Strafbarkeit fehlten, dann, meine Heeren! können ſie bei keinem der Mitbeſchuldigten und ſomit auch bei Herrn v. Szoldrski nicht vorhanden ſein. — Das Geſetz vom 17. Juli 1846 beſchränkt die richterliche Entſcheidung nicht auf die Anteäge des Staatsanwaltes. — Es iſt daher meine Pflicht zu unterſuchen, ob ein anderes und welches Verbrechen in den Handlungen meines Clienten gefunden werden kann.

Es kommt zunächſt zur Feage, inwiefern die Pläne der Centraliſation und die Betheiligung an denſelben als Landesveeath angeſehen werden können. §. 100 Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts nennt den Landesverrath ein Unternehmen, duech welches der Staat gegen fremde Mächte in äußeee Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird. —

Es iſt der Landesverrath, je nach ſeiner größeren Gefährlichkeit, in zwei Klaſſen getheilt, beide Klaſſen ſetzen aber das Vorhandenſein von Feinden des Staates voeaus, zu deeen Begünſtigung Handlungen vorgenommen werden. — Es fehlt in der vorliegenden Unterſuchungsſache an dieſem Requiſite vollſtändig, weil die Exiſtenz eines äußeen Feindes, zu deſſen Begünſtigung die Angeklagten gehandelt haben ſollen, nicht einmal von der Staatsanwaltſchaft behauptet worden iſt. —

Aus demſelben Grunde kann ich mich auch mit dee vor dieſer Stelle geäußerten Anſicht nicht einverſtanden erklären, daß die Strafbeſtimmung des §. 119. Thl. II. Tit. 20. des allgemeinen Landeechts Anwendung finden könne.

Es lautet dieſe Beſtimmung wörtlich:

„Wer ſich wiſſentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat

auf irgend eine Art in äußere Unſicherheit oder gefährliche Veewikkelungen geeathen könnte, ſoll, wenn er auch einer böſen Abſicht nicht übeeführt und dem Staate kein Schade geſchehen iſt, mit Gefängniß oder Feſtungsſtrafe auf Sechs Monat bis zwei Jahre belegt werden.“

Sie iſt, als Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen des Landesverrathes angedeutet, und erfordert dahee gleichfalls das Vorhandenſein eines äußern Feindes. — v. Szoldeski hat nicht beabſichtigt, den peeußiſchen Staat gegen fremde Mächte in Gefahr zu ſetzen, iſt auch einem Fremden niegend in Ausführung ſeiner Pläne behülflich oder unſerer Heeresmacht in Abwendung äußeree Gefaht hinderlich geweſen.

Duech die von Heern v. Szoldrski beabſichtigte Erhaltung des Nationalbewußtſeins wäre der Staat niemals in äußere Unſicherheit gebeacht woeden. Es treffen daher die für Landesveerätherei gegebenen Strafbeſtimmungen weder gegen Heren v. Szoldrski noch gegen einen der übrigen Angeklagten zu.

Eine weiteee Frage iſt es, inwiefern der Beitritt der Herrn v. Szoldrski zu den Grundſätzen des demokeariſchen Veeeins und das eidliche Gelöbniß der zu Förderung der Zwecke der Centraliſation untee das Edict vom 20. Oetober 1798 und die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1816 fällt. — Auch dieſe Frage muß ich verneinen. —

Die Tendenz der Centraliſation iſt eine univerſelle. Die Centealiſation beſteht nicht geheim und nicht innerhalb der Grenzen des preußiſchen Staats. Sie iſt die offene Foetſetzung der polniſchen Revolution vom Jahee 1830. Sie verlangt Wiedeeherſtellung des Polenreichs innerhalb det Grenzen vor dem Jahre 1772 — als ein Recht.“

Daß Herr v. Szoldrski ſeine Hülfe zugeſagt, ſobald der Augenblick der Schilderhebung für die polniſche Nationalſache gekommen ſei, das, meine Hereen, finde ich natürlich — wir können von der Vaterlandsliebe und dem Heldenmuthe des Polen — nichts andeees erwarten!

Die Beſeitigung der Fremdherrſchaft und die Wiedervereinigung iſt der Wunſch einer nationalbewußten Bevölkerung von zwanzig Millionen.

Abee, meine Herren, Verſtändigungen und Wünſche für Polens Wiedergeburt fallen nicht unter die Beſtimmungen des Edicts vom Jahre 1798.

Dieſes Edict entſtand zu einer Zeit, als die franzöſiſche Revolution alle Throne der Erde erſchütteete. — Die Regierenden ſcheieben dieſe Weltbewegung den geheimen Veebindungen zu. Deshalb wollte das erwähnte Edict die Bewohner des preußiſchen Staates voe geheimen Verbindungen hüten, und durch harte Strafen abmahnen. — Im Eingange des erwähnten Geſetzes, das ich unlängſt vollſtändig verleſen, ſpricht dee Geſetzgeber ſeine Zufriedenheit über die zahleeichen Beweiſe der Treue und Anhänglichkeit aus, welche ihm täglich von ſeinen geliebten Unterthanen zu Theil werden, und verbietet, behufs Eehaltung dieſes ſo glücklichen, wohlthätigen und geſegneten Zuſtandes

1) Geſellſchaften und Verbindungen, deeen Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft dahin geht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Verändeeungen bewiekt werden können, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßeegeln Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, zu halten,

2) worin unbekannten Oberen Gehorſam verſprochen wird ꝛc.

Herr v. Szoldrski hat den Zwecken der Centraliſation eidlich Gehorſam zugeſagt. Es iſt nicht behauptet, daß innerhalb der Grenzen des peeußiſchen Staats Verſammlungen det Verbündeten und Berathſchlagungen ſtattgefunden haben.

Die Centraliſation hat ſich daeauf beſchränkt, ſich der Sympathie der Einwohner des Großheezogthums Poſen füe die Nationalſache zu verſichern. — Eine Vergewiſſetung, deren es wahrhaft nicht erſt bedurfte!!

Daß die Beſtimmung des Edicts vom 20. October 1798 auf nationale Eehebungen und Beſteebungen keine Anwendung finden kann, geht übrigens auch aus der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 6. Januar 1816 hervor.

Es handelt dieſe Cabinetsoedre vom Tugendbunde, und erkennt der Geſetzgeber an, daß die Grundſätze und Geſinnungen des Tugendbundes, welcher einſt ſich der Billigung des Geſetzes erfreut, die Maſſe der Nation ergriffen und mit Hülfe des Allerhöchſten die Rettung des Vaterlandes und die ſchönen und großen Thaten herbeigeführt, aus welchen ſolche hervoegegangen.

Aus dieſer Alleehöchſten Cabinetsoedre geht unzweideutig hervoe, daß nationale Erhebungen, wenn auch nicht vom Geſetze geſchützt, doch jedenfalls nicht aus dem Geſichtspunkte veebotenee Veebindungen beurtheilt weeden können, und eufe ich dieſe Allerhöchſte Cabinetsoedre — da ſie patriotiſcher und nationalee Erhebungen lobend gedenkt — an, um daraus füe ſämmtliche Angeklagte, inſofern ſie ſich an den Beſtrebungen der Centealiſation betheiligt, Strafloſigkeit herzuleiten. —

Dagegen ſcheint mir auf die Beſtrebungen zur Nationaleehebung aller zum polniſchen Reiche gehöeig geweſenen Länder in Bezug auf die beſtehenden Regierungen der verſchiedenen Ländee unſtreitig der Rechtsbegeiff des Aufruhrs anwendbae. — Der Aufruhr iſt Störung des rechtlichen Friedens innerhalb des Staatsgebietes. — Er wird öffentlich und nicht von Wenigen verübt. —

Die vielbeſtrittene Frage über die Rechtmäßigkeit des Aufruhrs gehört nicht hieehet. — Der Staat ſtraft den Aufruhr, wenn er ihn bewältigt. — Die Strafe iſt geringer als die des Hochverrathes, weil dem Verbrechen das Ceiterium der Verletzung der Unterthansteeue mangelt, und weil Aufruhe auch von Ausländern begangen weeden kann.

Der §. 167. des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 20. enthält eine enge Definition des Aufruhrs, verlangt im Allgemeinen aber Vereinigung und offene That Vieler, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen. —

Daß die Centraliſation und Diejenigen, die ſich ihren Zwecken gewidmet, behufs Wiederherſtellung des Polenreichs offene That beabſichtigt, darubee dürfte, nach den Geſtändniſſen des Herrn v. Mieroslawski, kein Zweifel obwalten. — Da Here v. Mieroslawski an der Spitze des Unternehmens ſteht, ſo ſind die Beſchuldigten nach §. 73. Th. II. Tit. 20. ſteafbar. — Dieſer §. lautet wörtlich:

„Wenn ſich mehrere zu einem gemeinſchaftlich auszuführenden Verbrechen veebunden haben, ſo muß jeder von ihnen für ſämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu einer behülflich geweſen iſt.“

Daß Herr v. Mieroslawski das Großherzogthum Poſen hat inſurgiren wollen, hat die Staatsanwaltſchaft behauptet — einen Beweis hat ſie aber nicht geführt. — Daß Heer v. Mieroslawski aber zum Zwecke der Inſurgirung gehandelt hat, das kann die Staatsanwaltſchaft nicht beweiſen! —

Nach §. 73. ſind aber die Mitbeſchuldigten nur für verabredete Handlungen verantwortlich — die Verabeedung ſelbſt iſt als ſolche nicht ſtrafbar. Bis zur Verhaftung des Herrn v. Mieroslawski iſt keine ſeiner Handlungen als eine feindſelige gegen den peeußiſchen Staat erkennbar geworden. — Wenn aber Herr v. Mieroslawski nicht gehandelt hat, dann können ſeine Mitſchuldigen nicht dafür verantwortlich ſein, daß ſie Handlungen mit ihm verabredet haben, welche nicht ins Leben getreten ſind. —

Die Regierung hat — wir ſind ihr dafür zum Danke verpflichtet — die Schritte des Herrn v. Mieroslawski beobachtet, ſie iſt ihm auf dem Fuße gefolgt, und hat ihn verhaftet, als er etwas unteenehmen wollte.

Es lagen daher zur Veewirklichung der Pläne behufs Wiederherſtellung des polniſchen Reiches keine Handlungen, ſondern nur entfernte Anſtalten vor.

Der §. 42. Th. II. Tit. 20. beſtimmt hierüber:

„Hat ein Zufall ſchon die vorläufigen Anſtalten zu der ſtrafbaeen Handlung unterbrochen, ſo wird die böſe Abſicht nach Veehältniß des Foetſchritts zur wieklichen Vollziehung geahndet.“

Angenommen, Herr v. Mieroslawski habe wirklich etwas gegen den preußiſchen Staat beabſichtige, ſo wird man mir zugeben müſſen, daß bis zu ſeiner Veehaftung eine ſolche Abſicht in ſeinen Handlungen nicht erkennbar gewoeden iſt. — Sie, meine Hereen, können, auch wenn es ſich um das Veebrechen des Aufruhres handelt, die Strafbaekeit nur nach den erkennbar gewordenen Handlungen abmeſſen. — Die Geöße der Gefahr iſt füe Ihre Beuetheilung nicht maßgebend. — Mag der Zweck der Beſteebungen des Jahees 1846 für die polniſchen Lande verdeeblich, den Eineichtungen des preußiſchen Staates gefährlich erſcheinen, für Sie ſind ſie nur in ihren Folgen erkennbae! Der Here Staatsanwalt hat geſtern ſelbſt zugegeben, daß die einzelnen Thathandlungen kaum erkennbar, daß ſie vor dem Strafgeſetze nichts ſeien.

Er hat aber ausgeführt, daß Sie die Totalität ins Auge zu faſſen, und hiernach Ihr Eemeſſen zu bilden hätten. — Nun, meine Herren, dieſen Ausſpruch des Heern Staatsanwalts begrüßen ſämmtliche Angeklagte mit Freuden — die Totalität von Nichts iſt Nichts — und erwarten, auf dieſen Ausſpruch geſtützt, Herr v. Szoldrski, und mit ihm die ſämmtlichen Angeklagten, mit Zuverſicht ihre Feeiſpeechung! —

Nachdem Herr Deycks ſeine Rede beendigt, tritt Herr Herr Juſtizrath Kremnitz auf, um die Vertheidigung des Angeklagten v. Wilezynski zu führen.

Er beruft ſich in derſelben auf den ſchlechten Geſundheitszuſtand, in den ſein Client durch die Haft verſetzt worden; ein kraftvoller Mann habe das Gefängniß betreten, ein zerrütteter ſtehe hier. Es ſei notoriſch, wie ſchlecht das Gefängniß geweſen ſei, in welches Herr v. Wilezynski gebracht worden. Der Vertheiger durchgeht alle Specialia, um dadurch die Anklage zu erſchüttern. Er ſtellt den Widerruf des Angeklagten als motivirt hin, beſtreitet verſchiedene Zeugenausſagen und kommt endlich zu dem Schluſſe: es möge ſein Client ſowohl von der Theilnahme als von der Mitwiſſenſchaft freigeſprochen werden. Hochverrath liege hier übrigens gar nicht vor, und der Vertheidiger beruft ſich in Betreff der Definition deſſelben auf ſeine Vorgänger.

Hierauf plaidirt Herr Aſſeſſor Caſſius für den Angeklagten Bortliszewski.

Er hebt hervor, wie es glücklicher Zufall ſei, daß er, der mit dem Angeklagten in einer Provinz geboren, der in ſeiner Kindheit mit ihm denſelben Unterricht genoſſen, der ferner durch Freundſchaftsbande mit ihm verknüpft ſei, jetzt, wo beide Männer ſind, ſeinen Freund zu vertheidigen berufen iſt. Er fährt fort:

Digitized by Google

Als Männee ſollten wir uns wiederſehen. Ee, im Gefängniß, ein Angeklagter, ich, beſtimmt ihn zu vertheidigen. Mit Freuden übeenehme ich den mie durch einen für mich glücklichen Zufall gewordenen Auftrag; da in mir die fſte Ueberzeugung lebt, daß der Angeklagte des ihm zue Laſt grlegten Verbrechens nicht ſchuldig iſt. — Der Angeklagte hat zugegeben, daß er am 6. Februae in Koſten geweſrn, daß er bei Palicki geweſen, daß er dort dem Szoldrski vorgeſtellt werden. Dagegen hat ee beſtritten, daß er die Vorleſung gehört, wie es die Anklage von ihm behauptet. Worauf ſtützt ſich dieſe Behauptung? Einzig und allein auf die Ausſagen des Mitangeklagten, v. Szoldrski. Ich behaupte, daß deſſen Bezüchtigungen unwahrſcheinlich und unglaubwürdig ſind.

Es iſt unwahrſcheinlich, daß der Angeklagte von v. Szoldrski, den er ſo eben erſt kennrn lernen, in die Verbindung aufgenommen worden, während er mit dem Decan Knolinski auf das intimſte befreundet geweſen. Wäre es nicht natürlich geweſen, daß dieſer ihn in die Verbindung aufaenommen hätte? Die Bezüchtigung iſt unglaubwürdig, da v. Szoldrski widerrufen hat, was ee früher ausgeſagt . . .

Der Vertheidiger geht nun auf die übrig bleibenden Punkte der Anklage über, weiſt nach, wie damals eine allgemeine Aufregung in Poſen geherrſcht, wie man allenthalben von Revolution ſprach. Die Anklage, ſagt er, erzählt, daß der Angeklagte den Bauern von den Unruhen Mittheilungen gemacht, alſo die Abſicht aufzuregen gezeigt habe. Worin da die aufregende Abſicht liegt, das kann ich nicht einſehen. Auch das was die Zeugen vorgebracht, ſpricht nicht gegen ihn.

Nachdem er die Beſchuldigungen der Anklage bei ſeinem Clienten als nicht zutreffend nachzuweiſen verſucht, trägt er auf Entbindung des Angeklagten von der Anklage ſo wie auf deſſen ſofortige Freilaſſung an.

Nach ihm hält Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald die Vertheidigungsrede für ſeine Clienten den Dr. Palicki und den Landſchaftsrath v. Skarzynski. Er bekämpft die Anklage gegen beide, inſofern ſie ſich auf die Bezüchtigungen des Mitangeklagten v. Szoldrski ſtützt; ſucht nachzuweiſen, wie dieſe Bezüchtigungen directe Vertheidigungen der Angeklagten ſind; bei beiden erkenne er durchaus keine Schuld an.

Er bemerkt:

Ich bin nicht im Stande, das zu billigen, was Herr v. Szoldrski gethan. Mir liegt daran, meine Clienten als unſchuldig darzuſtellen. Dazu bedarf es deſſen nicht, daß ich auf die Widerrufe jenes Mitangeklagten Gewicht lege. Ich will vielmehe die Bezüchtigungen des v. Szoldrski ſo aufnehmen, wie ſie in der Voruntersuchung gemacht ſind.

Der Vertheidiger geht nun zunächſt die einzelnen Punkte der Anklage gegen Dr. Palicki durch. Er bezeichnet es als unwahrſcheinlich, daß Dr. Matecki, der mit dem Angeklagten ſeit 20 Jahren befreundet, dem v. Szoldrski Mittheilungen über den Angeklagten, wie es die Anklage angiebt, gemacht habe. Die Bezüchtigung des v. Szoldrski, daß der Angeklagte verlegen geweſen ſein ſoll, daß er zu ihm geſagt haben ſoll, ihm ſei die Sache unangenehm: dieſe Bezüchtigung hält der Vertheidiger für eine directe Vertheidigung des Angeklagten.

Er ſagt:

Herr Dr. Palicki iſt Arzt in Koſten, ee hat als ſolcher zahlreichen Umgang mit den Gutsbeſitzern der Umgegend, ee iſt unverheiratet, führt eine Gaeçonwirthſchaft. So kommt es, daß ſeine Wohnung ein förmliches Abſteigequartiee füe ſeine vielen Bekannten iſt, die auf der Reiſe nach Poſrn ſeinen Wohnoet Koſten berühren müſſrn. Die Poſt von Glogau nach Poſen fahrt durch Koſten. Sie geht Nachts um 12 Uhe dort ab; es kann nachgewieſen werden, daß die Gutsbeſitzer und anderε ſeiner Bekannten bei ihm immer abgeſtiegen ſind . . . .

Der Vertheidiger giebt darauf eine nähere Beſchreibung der Localität, um darzuthun, daß die Verſammlung in der Vorderſtube der Wohnung des Angeklagten ſtattfinden mußte.

Dann auf den Landſchaftsrath v. Skarzynski übergehend, weiſt er darauf hin, wie allen Zeugen gegenüber, von deren Zeugniß die Anklage nichts habe, das einzige Zeugniß Szoldrski's übrig bleibe, auf das ſich die Anklage ſtütze. Dieſer Ausſage zufolge habe man den Angeklagten ausforſchen wollen, ob er Mitglied der Verbindung werden wollte. Das ſei aber nicht als Factum ausgeſagt, ſondern nur als bloßes ſubjectives Urtheil des v. Szoldrski, ſo daß jedes Fundament zu einer Anklage fehle. Der Vertheidiger bekämpft ſodann die einzelnen Punkte der Anklage als nicht beſchuldigend.

Darauf kommt er auf die Bezüchtigungen des v. Szoldrski zurück. Er ſucht darzuthun, daß neben der Ausſage eines Zeugen, des Protokollführers, der Herrn v. Szoldrski auf der Reiſe von Poſen begleitet, welcher Zeugenausſage zufolge Herr v. Szoldrski ſich als ein Schwätzer gezeigt habe, wie neben dieſer Ausſage auch noch der perſönliche Ausdruck des v. Szoldrski hier vor Gericht von der Art geweſen, daß er nicht anders als ein Schwätzer genannt werden könne, deſſen ſchwatzhafte Ausſagen allein es verſchuldet haben, daß hier zwei unſchuldige Männer 18 Monate lang gefangen gehalten wurden.

Der Vertheidiger bezieht ſich ſodann auf die vorgeleſenen Schriftſtücke von dem Landrathe, welche die günſtigſten Zeugniſſe für die Angeklagten enthalten.

Schließlich beantragt der Vertheidiger, beide Angeklagte unbedingt freizuſprechen und ihre ſofortige Entlaſſung aus der Haft zu beſchließen.

Hierauf nimmt Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach als Vertheidiger des Angeklagten v. Szczaniecki das Wort.

Zunächſt erörtert der Vertheidiger die Gründe, aus welchen er und ſeine hieſigen Collegen im vorliegenden Falle die mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Vertheidigung übernommen hätten, ohne dazu verpflichtet zu ſein und bemerkt, daß dies vorzugsweiſe im höheren Intereſſe ihres Standes geſchehen ſei, welchem Ebenbürtigkeit mit dem Richteramte und der Staatsanwaltſchaft vindicirt werde, — eine Ebenbürtigkeit, die in Frage kommen könnte, wenn man ſich der Erfüllung der edelſten Pflicht entziehe, der Pflicht, Angeklagten, deren Kopf auf dem Spiele ſteht und die ſich mit Vertrauen an einen Anwalt wenden, mit ſeinem Rathe zu unterſtützen.

Hierauf bemerkt der Vertheidiger, daß ein Syſtem der Vertheidigung unter den einzelnen Vertheidigern zwar nicht verabredet ſei, wiewohl ſie dazu eben ſo berechtigt geweſen ſein würden, wie die Staatsanwaltſchaft ſich über ein conſequentes Syſtem der Anklage vereinigt haben werde, daß aber ein Band die Vertheidigung zuſammenhalte, und daß dieſes Band in der Gemeinſchaftlichkeit des Ziels beſtehe, welches auf die Widerlegung des allgemeinen Theils der Anklage gerichtet ſei.

Er hebt hierauf hervor, wie verſchieden die Stellung der Vertheidiger nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846 gegen früher ſei, macht darauf aufmerkſam, daß das neue Verfahren den Vertheidiger zu dem Angeſchuldigten viel näher führe und ihn ſo zu ſagen mit demſelben identificire und glaubt, mit Rückſicht auf dieſen Umſtand, das freieſte Wort und Nachſicht für den Fall beanſpruchen zu können, wenn bei der Lebhaftigkeit der Discuſſion eine Aeußerung entfalle, welche die Goldwaage nicht aushalte.

Er beſtreitet der Staatsanwaltſchaft das Recht, eine Cenſur über den Gebrauch der Vertheidigungsmittel auszuüben und behauptet, daß dieſelbe nur da einſchreiten dürfe, wo die Vertheidigung zu Strafanträgen Veranlaſſung gebe. Bei Beurtheilung des Verfahrens der Beamten, welche die Unterſuchung geführt haben, hält derſelbe Schonung nur in ſo weit für zuläſſig, als die höhere Rückſicht auf das Wohl der Defendenden ſie nicht mit Nothwendigkeit verbiete.

Er bemerkt ſodann, daß die Vertheidigung nur ihrer eigenen Kraft mißtraue, ſonſt aber mit unbedingtem Vertrauen an das Werk gehe.

Er fährt fort:

Es ſind einige Umſtände vorhanden, die bange Beſorgniß in der Seele der Angeklagten hervorgerufen haben.

Zunächſt iſt es kein Geſchwoenengeeicht, vor welchem ſie ſtehen, ſondern ein dem Diſciplinargeſetze vom Jahre 1844 unterworfenes Richtercollegium, und dann iſt der hohe Gerichtshof an keine beſtimmte Beweistheorie mehr gebunden, ſo daß jetzt ein Angeklagter, der bei drm früheren Verfahren freigeſprochen wäre, verurtheilt werden könnte.

Dieſe Bedenklichkeiten ſind jedoch vor folgenden Erwägungen, wie mit Ueberzeugung behauptet werden kann, gänzlich verſchwunden.

Zunächſt iſt alle Veranlaſſung vorhanden, um anzunehmen, daß der Staat im vorliegenden Falle nichts als Gerechtigkeit will und ſich jedes Einfluſſes auf die richterliche Entſcheidung enthalten wird. Sodann hat ſich glücklicherweiſe die vielfach in Schriften behauptete, durch das Diſciplinargeſetz von 1844 bedingte, allerdings nicht wünſchenswerthe Abhängigkrit der Richter, meines Wiſſens, in keinem einzigen Falle praktiſch bethätigt. Am wenigſten aber iſt daran zu denken, daß das Königl. Kammergericht, deſſen Unabhängigkeit ſich in älteren und ſpäteren Zeiten glänzend bewährt hat, jemals unter dem Einfluſſe dieſes Diſciplinargrſetzes andees entſcheidrn könnte, als vor Gott und dem eigenen Gewiſſen zu veeantworten wäre.

Der Vertheidiger hebt nun noch hervor, wie auch der Umſtand, daß der Gerichtshof ſeine der Berufung unterworfene Entſcheidung mit ſtichhaltigen Gründen zu motiviren habe, während bei einer Jury dies nicht ſtatt finde, ſo wie die vielfach bewährte Humanität des Königl. Kammergerichts und der Staatsanwaltſchaft, hauptſächlich aber die Oeffentlichkeit, dieſes wahrhaft fürſtliche Geſchenk des Königs, vollends jede Unruhe bei den Angeklagten verſcheucht habe.

Digitized by Google

Er geht ſodann zur Beurtheilung des allgemeinen Theils der Anklage über, indem er nicht blos die factiſche Richtigkeit deſſelben beſtreitet, ſondern auch, dieſe vorausgeſetzt, ſich auszuführen bemüht, daß das Verbrechen des Hochverraths, auf welches die Anklage lautet, nicht vorliege. In erſterer Beziehung hebt er hervor, daß es Sache der Staatsanwaltſchaft geweſen ſein würde, über jede einzelne Behauptung, welche im allgemeinen Theil der Anklage enthalten, Beweis anzutreten und daß es unzuläſſig geweſen ſei, in dieſer Beziehung auf das Reſultat der Verhandlungen bezüglich auf die einzelnen Angeklagten zu verweiſen. Demnächſt behauptet er, daß der allgemeine Theil der Anklage eine Menge ganz unerheblicher Thatſachen enthalte, und daß dieſe unerheblichen Thatſachen durch ihre Cumulation zu erheblichen nicht gemacht werden könnten.

Er nennt in dieſer Beziehung die agronomiſchen Geſellſchaften, die Jockei-Klubbs und die polniſchen Caſinos, und er beſtreitet das Recht des Gerichtshofes, wie eine Jury nach dem Totaleindrucke der Verhandlungen zu urtheilen, indem er weiter ausführt, daß nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846 der Gerichtshof die einzelnen Thatſachen abzuwägen und daraus folgerechte, mit Nothwendigkeit ſich ergebende Schlüſſe zu ziehen habe.

Das Verfahren der Vertheidigung, welches die Anklage um deswegen angegriffen hatte, weil es ein rein analytiſches ſei, nimmt er gegen dieſen Vorwurf in Schutz, indem er ſich des auch von der Staatsanwaltſchaft gewählten Bildes bedient und die Anlage mit einem Gebäude vergleicht, welches nicht blos auf einmal in die Luft geſprengt, ſondern auch in ſeinem Fundamente dergeſtalt untergraben werden könne, daß ſein Gleichgewicht zuletzt nur auf einem einzigen Steine beruhe, deſſen Fortnahme das Zuſammenſtürzen deſſelben nach ſich ziehe.

Er hofft, daß dieſer Zeitpunkt in Betreff des Gebäudes der Anklage bald eintreten werde. Hiernächſt ſucht derſelbe auszuführen, daß jedenfalls das Verbrechen des Hochverrathes nicht vorliege und ſtützt ſich in dieſer Beziehung auf den urſprünglichen Entwurf des Allgemeinen Land-Rechts.

In dieſem lautete, nach den Materialien, der §. 92. des Strafrechts urſprünglich dahin:

„Ein Unternehmen, welches eine gewaltſame Veränderung des Staats oder ſeines Oberhauptes zum Zwecke hat, wird ein Hochverrath der erſten Klaſſe genannt.“

v. Beyme bemerkt hierzu, daß der höchſte Grad des Hochverraths ein Unternehmen ſei, welches auf den Umſturz der ganzen Staatsverfaſſung abziele, und v. Groſſmann machte darauf aufmerkſam, daß, wenn man nicht blos eine gänzliche Veränderung der Staatsverfaſſung, ſondern auch eine geringere Veränderung für Hochverrath anſehen wollte, man zu weit gehen würde.

In Folge dieſer Bemerkung wurde der §. 92. des Strafrechts durch Suarez dahin umgearbeitet:

„Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt, iſt Hochverrath“;

die übrigen, urſprünglich angenommenen Grade des Hochverrathes aber wurden in die Materie vom Landesverrathe aufgenommen.

Aus dieſer Entſtehungsgeſchichte der betreffenden geſetzlichen Vorſchriften ſucht der Vertheidiger nachzuweiſen, daß im vorliegenden Falle, wo doch von einer gänzlichen Veränderung der Staatsverfaſſung jedenfalls nicht die Rede ſein könne, die auf Hochverrath lautende Anklage zuſammenfallen müſſe.

Er geht ſodann auf den ſpeciellen Theil der Anklage, ſo weit derſelbe den v. Szezaniecki betrifft, über, monirt, daß die Anklage bis auf dieſen Augenblick keine beſtimmte Bezüchtigung ausgeſprochen und ſich noch nicht darüber erklärt habe, ob Theilnahme an einer Verſchwörung, oder nur Mitwiſſenſchaft articulirt werden ſolle, geht ſodann die einzelnen, gegen den Angeklagten aufgeſtellten Verdachtsgründe durch und trägt, indem er zum Schluſſe hervorhebt, daß der Angeklagte in Folge dieſer Unterſuchung nicht blos ſeine Gattin verloren habe, welche lediglich in Folge der durch ſeine Verhaftung herbeigeführten Gemüthserſchütterungen geſtorben ſei, ſondern daß auch ſeine kleinen Kinder ſeit langer Zeit unter fremder Obhut auf ſeinem einer tüchtigen Bewirthſchaftung ſehr bedürftigen Gute weilten, dahin an: das Nichtſchuldig auszuſprechen.

Nach beendigter Rede des Herrn Juſtiz-Commiſſarius Furbach wird die Staatsanwaltſchaft aufgefordert, ihre etwaige Replik vorzubringen.

Der Staatsanwalt erhebt ſich und beginnt:

Es wird bei Mehren von dieſer Gruppe der Angeklagten für die Entſcheidung von größter Erheblichkeit ſein, ob die Wahrheit deſſen anzunehmen iſt, was v. Szoldrski und v. Wilezynski in der Vorunterſuchung bekannt haben. Was dafür, was dagegen ſpricht, iſt von beiden Seiten hinreichend beleuchtet. Iſt ihnen nicht Glauben beizumeſſen, ſo liegt nur das vor, was ſich in der Audienz als unzweifelhaft herausſtellt; im andern Falle ſind dieſe Thatſachen ſicherlich als feſtſtehend anzuſehen. Ihren Schlußoperationen bleibt es ſodann überlaſſen, zu folgern, ob die aus ihnen von der Anklage hergeleiteten Behauptungen richtig ſind, ob der Einzelne dies und jenes gethan, ob er dann Einer von Denen iſt, welche ſich bei dem ganzen revolutionairen Unternehmen betheiligt, ob er ferner daran ſelbſtthätig geweſen, oder blos Wiſſenſchaft davon erlangt hat; und gerade deswegen habe ich einen ſpeciellen Strafantrag gegen dieſe Angeſchuldigten zu ſtellen mich enthalten. — Wenn der Herr Vertheidiger des Szczaniecki behauptet, Letzterer ſei eines beſtimmten Verbrechens gar nicht angeklagt, ſo hat er Seite 2 der Anklageſchrift überſehen, in welcher ausdrücklich geſagt iſt:

„das Verbrechen, deſſen ich ſie anklage, iſt Hochverrath.“

Ich habe mich von der Begründung des Widerrufs nicht überzeugt, ich halte die in der Vorunterſuchung gewonnenen Reſultate für wahr; aber da hiervon die Meinung des hohen Gerichtshofes möglicher Weiſe abweicht, habe ich, wie ſchon geſagt, mit Rückſicht auf §. 20. des Geſetzes vom 17. Juli 1846, in welchem es heißt:

„Wenn jedoch im Geſetz Todesſtrafe oder lebenswierige Freiheitsſtrafe angedroht iſt, ſo iſt das Gericht ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen gegen den fur ſchuldig Erklärten ein nach den bisherigen poſitiven Regeln der Criminal-Ordnung für vollſtändig zu erachtender Beweis nicht geführt iſt, anſtatt der Todesſtrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsſtrafe, anſtatt der lebenswierigen aber auf zeitige Freiheitsſtrafe zu erkennen“,

keinen beſtimmten Strafantrag genommen. — Ich ſchließe mit zwei kleinen Bemerkungen: die eine bezieht ſich auf den Herrn Vertheidiger des Szczaniecki. Es muß derſelbe in einer Sitzung nicht gegenwärtig geweſen ſein, in welcher ich aufs Beſtimmteſte erklärt habe, daß dasjenige, was ich von dem Syſteme der Vertheidigung geſagt habe, nur die Angeklagten, nicht im Geringſten aber ihn und ſeine ehrenwerthen Kollegen betrifft; zweitens will ich wiederholt bemerken, daß das Reſultat der Unterſuchung, ob die Trapczinski genannte Perſon der Mitangeklagte Eſſmann ſei, für v. Wilczynski's Betheiligung vollkommen unerheblich iſt.

Herr Deycks (welcher um das Wort gebeten, nachdem der Präſident es ihm gegeben):

Meine Herren! Herr v. Szoldrski iſt ſeiner Betheilung an einer Verbindung zur Wiederherſtellung des großen polniſchen Reiches geſtändig. Offenheit iſt einer großen Sache würdig. Sie verdient nie Verdächtigung! — Herr v. Szoldrski hat diejenigen Umſtände widerrufen, welche er über fremde Betheiligung in der Vorunterſuchung angegeben hat. Mögen die Herrn Vertheidiger der Mitangeklagten den Widerruf zu Entlaſtung ihrer Clienten benutzen.. Sie haben kein Recht, den Charakter des Herrn v. Szoldrski wegen dieſes Widerrufes zu verdächtigen oder ihn — wie es geſchehen — einen Schwätzer zu nennen. Für die Ehrenhaftigkeit der Geſinnung des Herrn v. Szoldrski bürgt der Inhalt ſeiner Geſtändniſſe, und jedenfalls die Thatſache, daß er bei denſelben, auch im Angeſichte der Gefahr, verbleibt. Den öffentlich gemachten Vorwurf eines Schwätzers muß ich daher entſchieden zurückweiſen.

(Die Mehrzahl der Vertheidiger verläßt den Saal.)

Herr Furbach (der hierauf das Wort erhalten):

Der Herr Staatsanwalt hat mich auf einen Paſſus in der Anklageakte verwieſen, aber hat derſelbe nicht unmittelbar darauf in derſelben erklärt: „die mündliche öffentliche Verhandlung wird feſtſtellen, was Jedem der Angeklagten zur Laſt fällt?“ Nach der franzöſiſchen Strafprocedur war es Aufgabe des Herrn Staatsanwalt, die Anklage ſo zu formuliren: „Ich klage den v. Szoldrski dieſes Verbrechens, durch dieſe Thatſachen conſtatirt, unter dieſes beſtimmte Strafgeſetz zu ſubſumiren, an.“ — Das Geſetz vom 17. Juli 1846 hat demſelben nicht ſo ſtrenge Grenzen gezogen; allein wenigſtens kann ich von ihm eine Formulirung, wie von dem Gegner im Civil-Proceſſe in Anſpruch nehmen. — Der Vorwurf eines Syſtems der Vertheidigung mußte, wenn auch unwillkürlich, auf uns leicht einen Schatten werfen; die Erklärung der Staatsbehörde in dieſer Hinſicht iſt befriedigend. Ich könnte nun mit einer von dem Momente eingegebenen Bemerkung auf einen der Herren Vertheidiger ſchließen; ich enthalte mich deſſen .... es iſt beſſer, daß dies ſich unter uns erledige.

Hierauf erhebt ſich Herr Kremnitz, um der Staatsanwaltſchaft für ihre Bemerkung zu danken, daß die Frage wegen des Eſſmann für ſeinen Klienten kein Verdachtsmoment enthalte, und bittet um ſofortige Freilaſſung des Letzteren (v. Wilczynski).

Um 12 Uhr wird die Sitzung geſchloſſen.

Digitized by Google

Zweiundzwanzigſte Verhandlung am 31. Auguſt

Gleich nach eröffneter Sitzung tritt aus der Reihe der Vertheidiger Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath Martins hervor, um einen allgemeinen Antrag in folgender Weiſe zu ſtellen:

Ich muß eine allgemeine Frage zur Sprache bringen, deren Berathung und Entſcheidung ſehr wichtig iſt, namentlich für alle diejenigen Angeklagten, denen der Polizeidirector Duncker als Inquirent gegenübergeſtanden hat.

Die Anklageſchrift hat diejenigen Reſultate, welche nach der Meinung des Staatsanwaltes die Vorunterſuchung geliefert hat, dargeſtellt. Es fehlt aber die Ueberzeugung, daß der Staatsanwaltſchaft und dem Gerichtshofe alle Schriftſtücke, Urkunden und ſonſtige Papiere, welche die Vorunterſuchung betreffen, zugeſtellt worden ſind. Es ſind der Staatsanwaltſchaft erſt während der mündlichen Verhandlungen neue Schriftſtücke von dem Herrn Duncker eingeliefert worden, welche ihr bisher vorenthalten waren. Die Zurückhaltung dieſer Schriftſtücke erſchien um ſo befremdender, als ſie wirkliche Regiſtraturen enthalten über die Verhandlungen welche Herr Duncker geführt hat. Die Schriftſtücke, welche Herr Duncker vorenthält, müſſen jedenfalls von Bedeutung für die Angeklagten ſein; entweder ſind es acta publica oder es ſind acta privata. Sind es acta publica, ſo macht Herr Duncker ſich eines Dienſtvergehens ſchuldig; indem er ſie zurückhält, und dies hätte vermieden werden können, wenn von dem Chef der Immediat-Commiſſion über dieſen Beamten eine ſcharfe Controlle geführt worden wäre; ſind es acta privata, ſo hat Herr Duncker gleichfalls pflichtwidrig gehandelt, denn er darf keine Privat-Akten halten.

Wenn aber ſolche zurückgehaltene Schriftſtücke während der Verhandlung dem Staatsanwalte übergeben und dem Gerichtshofe mitgetheilt werden, wenn dieſer darauf Rückſicht nimmt und vielleicht bei ſeinen Urtheilen ſie im Auge hat, ſo iſt es klar, welcher Nachtheil daraus für die Angeklagten entſteht und wie wichtig es für die Vertheidiger iſt, alle ſolche unbefugter Weiſe zurückgehaltenen Schriftſtücke kennen zu lernen.

Ich ſtelle deshalb den Antrag: es wolle der Gerichtshof dem Herrn Duncker mit Hinweiſung auf ſeinen Dienſteid anbefehlen oder durch die vorgeſetzte Behörde anbefehlen laſſen, alle auf die Unterſuchung ſich beziehenden in ſeinen Händen befindlichen Schriftſtücke, Urkunden und Papiere ſogleich dem Gerichtshofe auszuliefern.

Der Vertheidigung fehlt die Ueberzeugung, daß die Akten vollſtändig vorliegen, und ſie muß vermuthen, daß von einem zum Inquiriren benutzten Polizeibeamten eine Winkelregiſtratur angelegt worden iſt. Im Intereſſe der Angeklagten, der Vertheidigung, ja des Staates, glaube ich, muß über meinen Antrag ſchleunigſt ein Beſchluß gefaßt werden. Ich glaube nicht, daß die Staatsanwaltſchaft ſich dem Antrage widerſetzen wird. Es iſt wahrſcheinlich, wenn in den zurückgehaltenen Akten Belaſtungsmomente ſind, daß ſich auch Entlaſtungsmomente in ihnen finden. Denn weshalb ſollte ſonſt Herr Duncker, der, wo es die Belaſtung gilt, immer ſo große Thätigkeit entwickelt, die Akten vorenthalten! Herr Duncker ſcheint ſeinen dem Staate geleiſteten Dienſten in dieſem Proceſſe die Krone aufſetzen zu wollen, um ſich dann von einem Gebiete zurückzuziehen, in welches jetzt glücklicher Weiſe die Oeffentlichkeit hineingedrungen.

Der Herr Staatsanwalt entgegnet hierauf:

Ich glaube daß der Antrag ſich durch eine Mittheilung erledigen wird, welche ich zu machen habe.

Ich habe ſchon früher bemerkt, daß ich erſt ſpäter davon Nachricht bekam, daß eigenhändige Schriftſtücke von L. v. Mieroslawski exiſtiren, welche zur Grundlage der polizeilichen Unterſuchung gedient hatten. Es iſt geſagt, es müßten acta publica oder acta privata ſein. Ich habe ſchon früher bemerkt, daß dieſe Schriftſtücke gar keine nova enthalten, ſie bewahrheiten blos das was in der polizeilichen Unterſuchung niedergelegt worden iſt, ſie ſind gar keine Akten und hätten auch vernichtet werden können. Hieraus ergiebt ſich der allgemeine Geſichtspunkt, und ich glaube nicht, daß man ſagen kann es ſeien Akten verſteckt oder verheimlicht worden.

Was nun den ſpeciellen Antrag betrifft, ſo habe ich nur die amtliche Correſpondenz mitzutheilen, die ich unter dem 23. Auguſt mit dem Herrn Duncker geführt habe.

Der Herr Staatsanwalt lieſ't nun ſein amtliches Schreiben an den Herrn Duncker vor, worin er denſelben auffordert, alles was noch an Beweisſtücken in ſeinen Händen ſei, einzureichen, da die Vertheidigung darauf dringe. Hierauf die Antwort des Herrn Duncker. Es ſind derſelben ein paar handſchriftliche Erklärungen des v. Mieroslawski beigelegt, und Herr Duncker erklärt, daß er außerdem keine Schriftſtücke in Händen habe.

Der Herr Staatsanwalt fährt fort:

Ich weede die drei Bogen dem Gerichte übergeben und ich glaube, daß damit der Antrag ſeine Erledigung gefunden hat.

Herr Vertheidiger Martins:

Die Argumente, welche der Herr Staatsanwalt vorgebracht hat, können mich nicht veranlaſſen, meinen Antrag zurückzunehmen. Der Herr Staatsanwalt ſagt, die Papiere beſtänden aus handſchriftlichen Scripten des v. Mieroslawski, ſie hätten blos zur Bewahrheitung polizeilicher Verhandlungen gedient. Ich glaube, alles was der Inquirent mit dem Inculpaten verhandelt, das muß er regiſtriren, er darf, nach Vorſchrift der Criminal-Ordnung, keine Neben-Akten halten. Sind die Scripta die Grundlagen früherer Verhandlungen geweſen, ſo haben ſie große Wichtigkeit und man muß auf dieſe Grundlagen zurückgehen können.

Was nun die amtliche Correſpondenz angeht, welche der Herr Staatsanwalt mit Herrn Duncker geführt hat, ſo vermiſſe ich darin die Garantie, daß Herr Duncker nicht noch mehr Schriftſtücke hinter ſich gelegt habe, als die welche er wieder eingereicht hat. Ich beharre alſo bei meinem Anteage und bitte, den Herrn Duncker auf ſeinen Amtseid aufzufordern, da den ſonſtigen Verſicherungen deſſelben von mir kein Glaube geſchenkt werden kann.

(Im Publicum große Bewegung.)

Präſident: Es ſoll über den Antrag berathen und beſchloſſen werden.

Angeklagter v. Taczanowski treten Sie vor.

Dem Angeklagten v. Taczanowski tritt Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger als Vertheidiger zur Seite.

Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet, wie folgt:

39. Edmund Boleslaus Clemens v. Taczanowski.

Er iſt 33 Jahr alt, katholiſch, aus Thorn gebürtig, beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen, trat 1840 in die 5. Artillerie-Brigade, wurde 1845 Seconde-Lieutenant, garniſonirte zuletzt in Glogau und erhielt am 6. Januar 1846 auf ſein Anſuchen ſeinen Abſchied.

Im November 1845 hielt er ſich eine Zeit lang bei Anton v. Kowalski in Uzarzewo auf und wurde während deſſen in die Verbindung förmlich aufgenommen. Heinrich v. Poninski ſprach mit ihm um Weihnachten 1845 in Thorn über die Verſchwörung, und er zeigte ſich ſchon damals in Allem was den beabſichtigten Aufſtand anging, eingeweiht. Dies veranlaßte v. Poninski auch, als im Februar 1846 v. Taczanowski ihn im Hotel de Bavière zu Poſen beſuchte, demſelben diejenige Vertretung ſeines Commando's anzubieten, von der ſchon bei v. Poninski die Rede geweſen.

Am 13. Februar kam v. Taczanowski zu v. Szoldrski nach Deutſch-Poppen, ſagte dieſem, daß er beſtimmt ſei, beim Aufſtande die Artillerie in Liſſa zu commandiren, und daß v. Guttry ihn angewieſen, ſich von ihm, v. Szoldrski, die Aufſtands-Inſtructionen zum Durchleſen geben zu laſſen. v. Szoldrski hatte letztere bereits verbrannt, theilte aber v. Taczanowski dasjenige was er über die militairiſchen Operationen noch wußte, aus dem Gedächtniſſe mit und machte ihm auf einer Wandkarte der Provinz Poſen die nöthigen Erläuterungen, ſo wie er ſelbſt ſie von v. Wolniewicz erhalten. Von dieſem erwarteten ſie beide demnächſt auch noch weitere Aufſchlüſſe und Anweiſungen. Als v. Taczanowski abreiſte, fragte er v. Szoldrski, ob er für ihn nicht etwa Pulver in Glogau kaufen ſolle.

Gefunden iſt bei Taczanowski ein in polniſcher Sprache und in Ueberſetzung in den Akten befindlicher Plan zur Ueberrumpelung eines Ortes, der mit G bezeichnet iſt und ſich nach der Auskunft des commandirenden Generals v. Colomb auf die der Gränze des Großherzogthums Poſen nahe belegene Feſtung Glogau zu beziehen ſcheint; ferner eine der Schule des erſten Bataillons des 6. Infanterie Regiments gehörende Special-Karte der Umgebungen Glogaus; ſodann ein Chifferſchlüſſel; endlich Stolzmann's „Partyzanka."

[Im Uebrigen berufe ich mich, ſo weit die obige Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, auf die Angaben der Mitangeklagten v. Szoldrski und v. Poninski und das Zeugniß des Bedienten Kaminiecki.]

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie in der Anklage dargeſtellt, als richtig an und bemerkt, er habe ſchon 1844 nach Algier ſich begeben wollen, damals aber noch nicht von ſeinem Vater die Bewilligung erlangen können. Um dieſe Abſicht zu beſtätigen, läßt der Hr. Vertheidiger einen Brief von einem Hauptmann in Algier, einem Polen, an den Vater des Angeklagten gerichtet, vorlegen. Der Angeklagte räumt ein, ſich bei A. v. Kowalski aufgehalten zu haben, läugnet aber entſchieden, damals in eine Verbindung aufgenommen zu ſein.

v. Szoldrski wird vorgerufen. Er hat jenes in früheren Geſtändniſſen ausgeſagt; ſie werden ihm vorgeleſen, er behauptet aber, er habe v. Taczanowski gar nicht als „Mitglied der Verbindung," obgleich es ſo im Protokoll ſtehe, ſondern nur als Patrioten bezeichnet.

Der Angeklagte beſtreitet ferner, daß v. Poninski ihm ſein Commando habe übertragen wollen, daß v. Guttry dies nicht genehmigt und er, der Angeklagte, eine andere Beſtimmung erhalten habe.

v. Poninski wird vorgerufen. Auch er nimmt dieſe früheren Geſtändniſſe zurück, er habe mit v. Taczanowski gar nicht ſelbſt verkehrt, nur in einem Geſpräche zwiſchen ihm und v. Szoldrski ſei davon die Rede geweſen, daß v. Taczanowski ſich vielleicht zur Uebernahme des Commando's eigene.

Digitized by Google

Der Angeklagte giebt zu, wenn auch nicht am 13., doch am 12. Februar auf Deutſch-Poppen bei v. Szoldrski geweſen zu ſein, es ſei ihm aber nicht eingefallen, ſo zu ſprechen, wie in der Anklage ſteht.

Auch v. Szoldrski hierüber befragt, ſtellt in Abrede, was er darüber in der Vorunterſuchung geſagt hat.

Auch Herr v. Guttry, auf Wunſch der Vertheidigung aufgefordert, will nichts davon wiſſen, daß er die Uebernahme des Poninski'ſchen Commando's an Taczanowski verweigert und dieſem eine Beſtimmung bei der Artillerie gegen Liſſa gegeben habe.

Der Herr Vertheidiger wünſcht, daß die Staatsanwaltſchaft befragt werde, ob ſie die Abſicht des Angeklagten, nach Algier zu gehen, als Thatſache anerkenne?

Die Staatsanwaltſchaft verweigert für jetzt eine Erklärung hierüber.

Hierauf werden einige Porotokolle verleſen, welche dieſe Abſicht des Angeklagten, auf welche die Vertheidigung groſſes Gewicht legt, documentiren ſollen.

Ueber den in der Anklage erwähnten Plan befragt, erklärt der Angeklagte, daß er denſelben geſchrieben habe, er ſucht dann aber wahrſcheinlich zu machen, daß der Plan ſich auf Glogau gar nicht beziehen könne.

Auf die Frage, was denn dieſer Plan eigentlich bedeute? erklärt er: es könne entweder ein Auszug aus einem militairiſchen Werke oder ein Phantaſiebild ſein, er wiſſe ſich der Sache gar nicht zu erinnern. Eben ſo ſucht er die Bedeutung aufzulöſen, welche die Anklage der bei ihm gefundenen Specialkarte von Glogau und dem Chifferſchlüſſel giebt.

Es wird endlich noch das Zeugniß des Bedienten Kaminiecki über die Zuſammenkunft des Angeklagten mit v. Poninski vorgeleſen.

Hierauf nimmt der die Staatsanwaltſchaft vertretende Herr Aſſeſſor v. Bertrab das Wort, um das Requiſitorium zu halten. Er ſagt:

Die Anklage gegen v. Taczanowski beruht weſentlich auf den Bezüchtigungen der Mitangeklagten v. Poninski und v. Szoldrski. Beide haben ihre Ausſagen zurückgenommen.

Folgt ein kurzes Reſumé der Anklagepunkte.

Von Seiten der Vertheidigung iſt darauf hingewieſen, daß in Betreff der Angabe: v. Poninski ſprach mit dem Angeklagten zu Weihnachten 1845 über die Verſchörung, mit dem bei der Anklage gegen Poninski enthaltenen Punkt: Poninski ſei erſt Anfang Januar in die Verbindung getreten, Widerſprüche vorhanden ſeien. Der Widerſpruch ſcheint mir natürlich gelöſt werden zu können. v. Poninski hatte davon gehört, daß Vorbereitungen zum Aufſtande getroffen werden, einige Zeit ſpäter eröffnete Appoll. v. Kurnatowski demſelben, daß nun der Augenblick gekommen. Einige Tage darauf (im Januar 1846) trat Poninski der Verſchwörung bei. Er hatte im Bazar den Auftrag, das erſte Aufgebot betreffend, erhalten, er war krank, v. Taczanowski beſuchte ihn und erklärte ſich bereit, das erſte Aufgebot zu übernehmen. v. Szoldrski beſtätigt das Factum. Am 13. Februar begab ſich der Angeklagte zu Guttry. Beide Angaben unterſtützen ſich gegenſeitig. Inſofern nun der hohe Gerichtshof annimmt, daß der Angeklagte v. Taczanowski zu derſelben Verbindung gehört, der v. Poninski und v. Szoldrski angehören, ſo iſt gegen ihn auch wie bei dieſen Beiden die in den §§. 93 und 95 beſtimmte Strafe zu erkennen. Sollte aber der hohe Gerichtshof nicht die Ueberzeugung von ſolcher Straffälligkeit gegen den Angeklagten gewinnen, ſo trage ich wenigſtens darauf an, daß der Angeklagte von der Anklage auf Hochverrath zu entbinden ſei.

Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger, als Vertheidiger, macht darauf aufmerkſam, daß ſein Client in der Anklage ganz allein daſtehe, ohne zu einer Gruppe zu gehören. Er verweiſt auf das frühere Leben des Angeklagten, das ihn durchaus nicht verdächtige, Mitglied einer hochverrätheriſchen Verbindung zu ſein. Er fährt ſodann fort:

Ich will damit nicht geſagt haben, daß mein Client nicht ebenſo wie jeder andere ſeiner Landsleute mit Geiſt, Herz und Blut ſeinem Vaterlande und der Erhebung deſſelben nachgehangen, ich will ihn aber von jeder Theilnahme an einer beſtimmten Verbindung freigeſprochen wiſſen. Es iſt nicht möglich, daß Jemand, der ſonſt thätigen Antheil an allen Angelegenheiten des Vaterlandes genommen, zu einer ſolchen Zeit der Aufregung ſo iſolirt dageſtanden haben ſoll, wenn er mit hochverrätheriſchen Plänen umging. In ſolchem Falle und bei der Perſönlichkeit des Angeklagten glaube ich, daß diejenigen Thatſachen, die ihm in der Anklage zur Laſt gelegt werden, um ſo ſtrenger geprüft und genau zergliedert werden müſſen. Es iſt mehrfach von der Staatsanwaltſchaft der Satz ausgeſprochen worden: es komme nur auf die Ueberzeugung des hohen Gerichtshofs an. Wäre dieſer Satz wahr, ſo würde die Aufgabe nur die ſein, die Facta hinzuſtellen und es dann ruhig dem Zufalle zu überlaſſen, welche Ueberzeugung der hohe Gerichtshof gewönne. Aber ich glaube nicht, daß dieſe einfache Ueberzeugung hinreicht: die Ueberzeugung des Gerichtshofs muß auf Gründen des Verſtandes beruhen. Er muß prüfen. Können ſich die Herren Richter dieſer Prüfung nicht entziehen, ſo gebietet ihnen die Pflicht, die einzelnen Beweiſe zu erwägen.

Wir haben gegen den Angeklagten zwei Mitangeklagte ſprechen hören: die Herren v. Poninski und v. Szoldrski. Beide haben früher Ausſagen gemacht, welche für den Angeklagten gravirend erſcheinen. Der Hauptſatz beider Zeugen wird widerlegt durch die Ausſage des Mitangeklagten v. Guttry. — Welchem von beiden Theilen will nun der Gerichtshof Glauben ſchenken? Warum ſollen v. Poninski und v. Szoldrski mehr Glauben verdienen als v. Guttry? Etwa deshalb, weil v. Poninski und v. Szoldrski ſich ſelbſt bezüchtigen und weil wir von v. Guttry noch nicht wiſſen, was er über ſich ſelbſt ausſagen werde? — Ich glaube, die Löſung dieſer Frage iſt nicht ſchwer. Beide Ausſagen heben ſich auf und das Reſultat iſt: daß eben nichts erwieſen. Iſt aber nichts erwieſen, ſo muß, wie die Thatſachen feſtgeſtellt ſind, die Freiſprechung des Angeklagten erfolgen.

Der Redner geht nun die einzelnen Momente der Anklage durch. Was v. Poninski ausgeſagt, ſei nur ſein Urtheil das er ausſpreche. Ein Zeuge aber könne kein Urtheil ausſprechen, das ſei Sache des Gerichtshofes. Er beleuchtet die Punkte der Anklage, die den Aufenthalt des Angeklagten im Hôtel de Bavière, die Anweiſung Inſtructionen anzunehmen, die Ausſage des Zeugen und endlich die bei ihm gefundenen Gegenſtände betreffen. — Der Redner ſagt dann zum Schluſſe:

Wenn auf ſolche Art alle weſentlichen Momente der Anklage in ſich zerfallen, ſo glaube ich, daß der Plan des Angeklagten nach Algier zu reiſen, beglaubigt durch den von mir producirten Brief, ein Gewicht für die Entſcheidung haben wird. Iſt aber dieſer Plan dageweſen, ſo iſt es undenkbar, daß der Angeklagte ſich noch in eine weitverzweigte Verſchwörung eingelaſſen haben werde.

Ich ſchließe mit dem Antrage, meinen Clienten völlig freizuſprechen.

Der Angeklagte, Dr. Matecki wird vorgerufen. Auch ihn vertritt Herr Crelinger als Vertheidiger.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage:

40. Theodor Theophil Matecki.

Er iſt 36 Jahre alt, katholiſch, aus Poſen gebürtig, beſuchte das dortige Marien-Gymnaſium, nahm an der polniſchen Inſurrection von 1830—1831 als Unteroffizier der Artillerie Theil, wurde bei ſeiner Rückkehr dafür zur Unterſuchung gezogen, und zur Confiscation ſeines Vermogens und 6monatlichem Gefängniſſe, wovon er jedoch nur 3 Monate verbüßt hat und im Uebrigen begnadigt iſt, verurtheilt. Er ſtudirte 4 Jahre zu Breslau Medicin, wurde 1838 praktiſcher Arzt zu Poſen, gehört dem Soldatenſtande nicht an und war Mitglied des polniſchen Leſezirkels für die Stadt Poſen. Bei gelegentlichen Sammlungen für die Emigration betheiligte er ſich mit Geldbeiträgen, eben ſo bei der Sammlung für die Familien der Novemberverhafteten.

Von den durch die Emigration in Umlauf geſetzten Schriften revolutionairer Tendenz hat er mehrere geleſen, namentlich Mochnacki's und Mieroslawski's Geſchichte der polniſchen Revolution von 1830 und 1831, die Zeitſchrift Pszonka, das von der demokratiſchen Geſellſchaft herausgegebene Manifeſt, und in ſeinem Beſitze ſind gefunden und in Beſchlag genommen: die Broſchüre powstanie litewskie, der Aufſtand in Lithauen, und prawda żywotne, Lebenswahrheiten; der Kalender der Emigration, Jahrgang 1838 und 1843, und die kleine Kurnatowski'ſche Karte des Großherzogthums Poſen.

Von der demokratiſchen Verbindung, die ſich in der Provinz gebildet, erhielt Matecki die erſte nähere Kenntniß durch den Landſchafts-Controlleur v. Buchowski, der ſein früherer Schul- und Univerſitäts-Genoſſe war. Als Zweck derſelben bezeichnete v. Buchowski ihm die dereinſtige Wiederherſtellung des polniſchen Reichs, für die nächſte Gegenwart aber die möglichſte Verbreitung der demokratiſchen Ideen und Grundſätze. Gegen Anfang des Jahres 1844 ſuchte er ſelbſt um Aufnahme in die Verbindung bei v. Buchowski nach, erhielt von dieſem ſofort die Zuſage, daß er vorgeſchlagen werden ſolle, und nach drei Tagen den beſtimmten Beſcheid, daß ſein Beitritt genehmigt ſei. Zur Ableiſtung des Eides, den man von ihm forderte, wollte Matecki ſich indeſſen nicht verſtehen. Nachdem er mit v. Buchowski viel darüber debattirt, eröffnete derſelbe ihm ſieben Tage ſpäter, es ſei bewilligt worden, ihn aufzunehmen, wenn er nur ſein Ehrenwort gebe, die Verbindung nicht zu verrathen, und daneben die Eidesformel ſtill für ſich durchleſen. Unter Beobachtung dieſer Förmlichkeiten erfolgte dann auch die Aufnahme wirklich, und zwar durch v. Buchowski mit Zuziehung des Lithographen Kurnatowski. Letzterer wurde dem Matecki als diejenige Perſon bezeichnet, mit der er in unmittelbarer Verbindung ſtehen werde. Der ihm zum Durchleſen übergebene Eid lautete dahin, daß er der Verbindung angehören, bis zur Auflöſung derſelben ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, den Behörden unbedingten Gehorſam leiſten und die Freiheit Polens zu erkämpfen ſich beſtreben wolle. Es wurde ihm nun noch wiederholt geſagt, daß es hauptſächlich darauf ankomme, die demokratiſchen Grundſätze zu verbreiten als diejenigen, die den Adel dem Bauernſtande unmittelbar nähern und es ſo möglich machen würden, daß für den Fall einer Revolution ebenſowohl die Bauern wie die Edelleute Theil daran nähmen. Als ſeine Aufgabe bezeichnete man fer-

Digitized by Google

ner, der Verbindung ſo viel neue Mitglieder einzuverleiben, als er irgend könne, und dieſe dann zu verpflichten, daß ſie allmonatlich einen Geldbeitrag zahlten. Weitere Beſtimmungen ſollte er durch Kurnatowski erhalten.

Von dieſem erfuhr er, daß die von den Verbindungsmitgliedern zuſammengebrachten Gelder nach Frankreich wanderten und der Emigration zufĺöſſen. Er ſelbſt zahlte an Kurnatowski monatlich 2 Thaler als eigenen Beitrag und führte an denſelben ferner diejenigen Beiträge ab, die er von Joſeph v. Szoldrski empfing. Doch hat er ſelbſt am 22. Februar 1845 die Summe von 350 Francs durch Vermittelung des Kaufmann Remus an das Centraliſations-Mitglied Jakubowski in Verſailles befördern laſſen.

In welcher Art Matecki ſodann bei Aufnahme des Joſeph v. Szoldrski thätig geweſen und welchen Verkehr er mit dieſem unterhalten, iſt ſchon früher bei v. Szoldrski Gegenſtand der Darſtellung geworden.

Wie v. Koſinski durch v. Wolniewicz veranlaßt wurde, bei der Aufnahme des von ihm — auch auf v. Wolniewicz's Anſtiften — für die Verſchwörung gewonnenen v. Szoldrski den Matecki zuzuziehen, ſo wurde Matecki durch Victor Kurnatowski angewieſen zu aſſiſtiren und als Mittelsperſon zwiſchen v. Szoldrski und der Verbindung aufzutreten. Ebenfalls iſt bei dem Dr. Palicki bereits gedacht, daß Matecki den Verſuch gemacht, den Dr. Palicki zu der Verſchwörung heranzuziehen; und als er v. Szoldrski aufforderte, ein Comite im Koſtener Kreiſe zu gründen, bezeichnete er ihm ferner den Hauslehrer Wieczorkiewicz in Bonikowo als einen tüchtigen Mann, fügte aber hinzu, v. Szoldrski werde auf denſelben nicht wirken können, und er ſelbſt werde deshalb mit ihm ſelbſt ſprechen; träte aber Wieczorkiewicz bei, ſo ſolle er ſich bei v. Szoldrski als älterem Mitgliede melden. Letzteres iſt indeſſen nicht geſchehen.

Matecki leiſtete aber der Verbindung noch anderweitigen erheblichen Vorſchub. Bei dem in Warſchau verhafteten Emiſſair Benedict Koscielewicz iſt ein Recept, datirt vom 16. Juni 1845, vorgefunden, in welchem eine bedeutende Doſis Jod-Tinctur für einen angeblichen Modlinski verordnet und in der Kelski'ſchen Apotheke zu Poſen ſodann auf daſſelbe auch verabfolgt iſt. Dies Recept, unter den in Beſchlag genommenen Sachen mit Nr. 88 der Aſſervatenliſte bezeichnet — iſt mit Matecki's Namen unterſchrieben und rührt von ihm her. Koscielewicz erhielt es bereits am 19. Juni 1845 von Rymarkiewicz in Poſen, und ſollte mit dem Mittel die mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebenen Briefe lesbar machen, die ihm in der Verſchwörungsangelegenheit aus dem Großherzogthum Poſen zugehen würden.

Im Januar 1846 ward der Architekt Röhr von Victor Kurnatowski nach Litthauen geſendet, um daſelbſt im Intereſſe der Verſchwörung zu wirken. In Wilna verkehrte er mit dem Arzte Aniſette Renier. Dieſem behändigte er einen Chifferſchlüſſel, und darnach ſchrieb Renier dann einen Bericht über die liefländiſchen Zuſtände und die dortigen Sympathien für das Unternehmen und ſandte ſolchen, nach Röhr's Anweiſung, unter der Adreſſe des Matecki ab. Er iſt mit der Poſt von Wilna über Tilſit nach Poſen befördert und hier am 23. Januar eingegangen.

Als Röhr aber ſodann gegen Ende Januar nach Poſen zurückgekehrt war und alsbald von v. Mieroslawski von Neuem nach Litthauen entſendet wurde, gab dieſer demſelben jenes verſiegelte Schreiben an Katzkowski mit, das in Geheimſchrift des Mitangeklagten Dr. Liebelt's Aufforderung zur Theilnahme an dem Aufſtande enthielt, wie das in dem den Dr. Liebelt betreffenden Theil dieſer Anklageſchrift näher dargeſtellt iſt. Darüber ſtand mit gewöhnlicher Dinte eine Empfehlung für Röhr, und dieſe war von Matecki und mit deſſen Namen unterzeichnet.

[So weit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski, beziehe mich ferner auf die von Kaiſerlich ruſſiſchen Behörden mitgetheilten Angaben des Koscielewicz, Renier und Röhr, und endlich auf die in den Akten enthaltene amtliche Auskunft der General-Poſt-Amts-Calculatur.]

Der Angeklagte erkennt die in der Anklage enthaltene Angabe ſeiner perſönlichen Verhältniſſe als richtig an. Was die darin erwähnten Schriften revolutionairer Tendenz betrifft, ſo erklärt er, daß er dieſelben nicht, weil ſie revolutionair waren, ſondern weil ſie zur polniſchen Literatur gehören, geleſen habe. Er geſteht zu, daß er von Buchowski, ſeinem früheren Schul- und Univerſitätsgenoſſen, in die demokratiſche Verbindung aufgenommen worden, daß er keinen Eid geleiſtet, ſich aber durch ſein Ehrenwort dazu verpflichtet habe, der Verbindung anzugehören. Zweck der Verbindung ſei geweſen: Jedes Mitglied wirke je nach ſeiner Stellung für Aufrechterhaltung der polniſchen Nationalität; zu den Bedingungen gehörte, daß Niemand nach den Mitgliedern nachzuforſchen wage und daß man über die Verbindung Stillſchweigen beobachte. Bei ſeiner Aufnahme ſei der Lithograph Kurnatowski zugegen geweſen. Für die Verbindung habe er durch Aufnahme neuer Mitglieder nichts gethan.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers Herrn Crelinger giebt der Angeklagte ſein Verhältniß zu dem verſtorbenen Arzte Dr. Marcinkowski an.

Als ich nach Poſen kam, ſagt er aus, waren mir die Ideen, das Ziel dieſes meines Collegen gleichſam das Muſter, dem ich nachzuſtreben hatte. Marcinkowski war als ein braver Mann bekannt, der nur die Erhebung und Aufrechterhaltung der polniſchen Nationalität als ſein Hauptziel anerkannte. Er war gegen alle Parteien, gegen alle Verbindungen. Er wollte nichts von einem Aufſtande wiſſen, er wollte friedlich ſeine Sache durchgeführt ſehen. Ihm ſchloß ich mich an.

Der Präſident bemerkt dem Angeklagten, daß ihm in der Vorunterſuchung die Eidesformel vorgeleſen worden, und daß er ſich darüber ausſprechen ſolle.

Die Eidesformel wird durch den Gerichtsſchreiber hier abermals vorgeleſen.

Matecki: Der Inquirent hatte mir bei Vorhaltung dieſer Formel die ernſte Verſicherung gegeben, daß die Regierung durchaus nicht beabſichtige, eine ſtrenge Unterſuchung einzuleiten; er hatte mir geſagt, daß mit mir ganz offen verfahren, daß mir die Protokolle, in denen gegen mich ausgeſagt, vorgelegt werden ſollten. Er hat mir den Eid vorgeleſen und ich ſagte, ich wiſſe nicht genau, ob es derſelbe iſt, der mir abgenommen worden.

Präſident: Sie haben früher geſagt, daß Sie die Geheimniſſe des Vereins nie erfahren?

Matecki: Buchowski hat mir darüber keine nähere Auskunft gegeben; es iſt möglich, daß man meine Thätigkeit abwartete.

Präſident: Was haben Sie für die Zwecke der Verbindung gethan?

Matecki: Nichts, als daß ich zwei- oder dreimal an Kurnatowski Geld, im Betrage von 8 Thalern, und ihm die mir von Szoldrski 2mal eingehändigten 10 Thaler zu dem Zwecke wohlthätiger Unterſtützung zur Erziehung der Kinder von Emigranten gegeben habe.

Was den in der Anklage erwähnten Beitrag von 350 Fr. betrifft, ſo erinnert ſich der Angeklagte nur, von ſeinem Schwager einen Brief erhalten zu haben; er weiß jedoch nicht anzugeben, welche Adreſſe er gehabt und ob er zur Poſt gegeben war.

In Betreff ſeiner in der Anklage erwähnten Thätigkeit bei der Aufnahme des v. Szoldrski bemerkt er, daß eines Tages Kurnatowski und Szoldrski zu ihm gekommen. Da ein Kranker ihn auch beſucht, ſo habe er ſie in ein anderes Zimmer gewieſen. Darauf ſeien ſie zurückgekommen und haben ihm die Hand gegeben. Das ſei jedoch nicht als Symbol zu betrachten. Was er früher ausgeſagt — daß v. Koſinski den v. Szoldrski aufgenommen — ſei nicht richtig.

v. Szoldrski, vorgerufen, macht übereinſtimmende Ausſagen.

In Bezug auf Dr. Palicki ſagt der Angeklagte aus: Palicki iſt mein Freund, wir haben zuſammen den Feldzug gemacht, wir bewohnten in Breslau einerlei Zimmer; ich kann es gewiſſenhaft ausſagen, daß er keiner Verbindung angehört.

Den in der Anklage genannten Wieczorkiewicz kenne er nicht und ſei nie in Berührung mit ihm gekommen.

v. Szoldrski bezeichnet ſeine betreffende Mittheilung in der Vorunterſuchung als eine erdichtete Erzählung.

Was das in der Anklage erwähnte Recept betrifft, ſo erklärt der Angeklagte, nie anders als zu rein ärztlichen Zwecken Recepte verſchrieben zu haben. — Ferner ſagt er aus, daß er weder den Röhr noch den Arzt Renier kenne, daß ein Brief aus Rußland vielleicht angekommen, ihm aber nicht eingehändigt worden ſei, daß er endlich keine Ahnung von der am Schluß der Anklage erwähnten Namensunterſchrift unter einem Empfehlungsbriefe habe.

Nachdem nun der Herr Staatsanwalt die Verleſung eines Aktenſtückes, betreffend die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der polniſchen Nationalität, veranlaßt, giebt der Angeklagte auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers noch an, daß er vieler wohlthätigen Vereine Mitglied und Vorſteher geweſen. Wie dieſes nach den Worten des Vertheidigers zum Zeugniß für die Moralität des Angeklagten dienen ſoll, ſo werden auch noch Zeugniſſe für den Charakter deſſelben, ſo wie für ſein Beſtreben, bei entſtehenden Händels Ausgleichungsverſuche zu machen, beigebracht. — Die hierauf bezüglichen Aktenſtücke werden verleſen. Sie lauten günſtig für den Angeklagten.

Hierauf tritt die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe erſucht der Herr Präſident den Herrn Staatsanwalt, die Anklage gegen Matecki zu begründen.

Digitized by Google

Der **Staatsanwalt** erhebt ſich und beginnt:

Aus den Geſtändniſſen, die der Angeklagte abgelegt und hier vor uns wiederholt hat, geht hervor, daß er ſich in eine Verbindung hat aufnehmen laſſen, für ihre Zwecke zu wirken ſich verpflichtet, Geld für ſelbige geſammelt und bei der Aufnahme des v. Szoldrski aſſiſtirt hat.

Die Frage, um die es ſich hier handelt, kann nur die ſein: welcher Natur war die Verbindung, der er ſeine Thätigkeit gewidmet hat?

Ich behaupte: es iſt die Verbindung, deren Verfolgung im gegenwärtigen Proceſſe die Aufgabe der Staatsanwaltſchaft iſt.

Es iſt bereits aus den Verhandlungen, die hier ſtattgefunden haben, hervorgegangen, daß der Herd des ganzen Unternehmens in dem demokratiſchen Vereine zu ſuchen iſt, daß ſich die Thätigkeit dieſer Mutterverbindung in den preußiſchen Landen mit Erfolg verbreitet hatte und daß preußiſche Unterthanen zur Ausführung ihrer Zwecke in Verbindung getreten waren. Es iſt nicht aufgeklärt, wie im Einzelnen die Organiſation dieſer Zweigvereine geweſen; es iſt aber dargelegt worden, wohin ihr Zweck gerichtet war, und es iſt Gegenſtand mehrfacher Erörterungen geweſen, ob dieſer Zweck ein hochverrätheriſcher genannt werden könne. Ich glaube indeß, daß ich hierauf nicht weiter mehr einzugehen brauche und daß es der Staatsanwaltſchaft nur obliegt, nachzuweiſen, daß der Angeklagte Matecki in eine Verbindung getreten iſt, deren Aufgabe es war, das zu fördern was von dem demokratiſchen Vereine ausging.

Es iſt meiner Anſicht nach nicht zweifelhaft, daß ſich über die Natur dieſer Verbindung eine Ueberzeugung des hohen Gerichtshofs bereits feſtgeſtellt haben wird. Ich habe, indem ich dies ſpreche, durchaus nicht eine Art der Ueberzeugung im Sinne, die auf einem unbeſtimmten Gefühle beruhe: eine ſolche habe ich in meinem Vortrage nie gemeint, werde und kann ſie nicht meinen: ſondern ich ſpreche immer nur von einer ſolchen Ueberzeugung, die ſich auf eine Verſtandesoperation gründet, — die, wie jede hiſtoriſche Ueberzeugung, darauf beruht, daß man, von gewiſſen feſtſtehenden Thatſachen ausgehend, durch Schlußfolgerungen zu dem Ergebniß gelangt, daß ſich eine andere Thatſache ſo oder ſo verhalten müſſe.

Es iſt nun die Frage, woraus ſich erkennen laſſe, daß Matecki einer Verbindung mit hochverrätheriſchen Zwecken beigetreten iſt.

Erſtens antworte ich aus demjenigen, was der Angeklagte über den Zweck und die Tendenz der Verbindung in die er eingetreten war, ſelbſt geſtanden hat. Er ſucht dieſe Verbindung als eine nicht ſtrafbare, erlaubte, nämlich als eine auf Förderung der polniſchen Nationalität innerhalb der geſetzlichen Schranken gerichtet geweſene Verbindung darzuſtellen. Es iſt ſchon mehrfach darauf von Seiten der Vertheidigung aufmerkſam gemacht worden, wie viel in dieſen Wochen von der polniſchen Nationalität die Rede geweſen ſei. Ich ſehe mich bei Matecki genöthigt, etwas näher auf dieſen Punkt einzugehen. Wenn es nothwendig wäre, **poſitiv** auszuſprechen und zu beſchreiben, welches die Gränzen ſeien, in welchen die Erhaltung der polniſchen Nationalität den Einwohnern des Großherzogthums Poſen zugedacht werden kann, ſo würde ich meine Aufgabe für eine ſchwierige halten. Es ſcheint mir indeß nur erforderlich, von der **negativen** Seite den Gegenſtand in Betrachtung zu nehmen. Ich werde hierbei ausgehen von dem was der Angeklagte ſelbſt geäußert hat und daran nachweiſen, daß es keine **erlaubte** Förderung deſſen was zur Erhaltung der polniſchen Nationalität dient, ſondern etwas anderes iſt, als was in den Patenten den Einwohnern des Großherzogthums Poſen zugeſichert iſt. In der Vorunterſuchung hat ſich der Angeklagte ſo ausgeſprochen: „Der Zweck der Verbindung ſei die dereinſtige Wiederherſtellung Polens geweſen; für die nächſte Zeit aber nur die möglichſte Verbreitung demokratiſcher Ideen und Grundſätze. Der Grund weshalb für die Gegenwart demokratiſche Ideen verbreitet werden ſollten, ſei der geweſen, die Bauern den höhern Ständen näher, ſie überhaupt dahin zu bringen, daß bei einem ſpätern Ausbruch auf ſie gerechnet werden könne.“ Ob die Anſicht, daß der Aufſtand nahe bevorſtehe oder erſt in weiter Ferne, der Verbindung zum Grunde gelegen, das iſt doch gewiß ganz gleichgültig. Eine Abſicht, die dahin geht, ſolche Vorbereitungen zu treffen, daß ſie den Aufſtand, wenn auch erſt in der Zukunft, bezwecken, iſt, das behauptet die Staatsanwaltſchaft, eine verbrecheriſche.

Ich glaube nun ferner, es geht ſchon aus dem Geſagten annähernd hervor, daß die Verbindung, um die es ſich bei dem Angeklagten handelt, identiſch iſt mit der in dieſem Proceſſe verfolgten verbrecheriſchen Verbindung.

Zweitens aber giebt hierüber noch die Eidesnorm Auskunft. In der Vorunterſuchung hat der Angeklagte geſtanden, daß ſie das Verſprechen enthalten habe, „er wolle der Verbindung angehören, unverbrüchliches Stillſchweigen bewahren, unbedingten Gehorſam leiſten, ſtets von dem Streben erfüllt ſein, Polen zu befreien.“ Deutlich genug ſpricht ſich hierin der Zweck der Verbindung als identiſch mit dem Zweck derjenigen, welche die Staatsanwaltſchaft zu verfolgen hat, aus. Der Angeklagte will zwar die Glaubwürdigkeit jener Protokolle beſtreiten, aber für die Glaubwürdigkeit ſeines Widerrufs hat er nicht den geringſten Beweis beigebracht.

Es kommt ferner ein Umſtand hinzu, aus welchem klar wird, welche Verbindung es war, der er angehörte. Der Angeklagte hat heute erklärt und auch v. Szoldrski hat es beſtätigt, auf welche Weiſe er bei der Aufnahme v. Szoldrski's in die Verbindung concurrirt hat. Zweierlei ſteht nun feſt: wir wiſſen von v. Szoldrski, daß er in die von mir oft erwähnte Verbindung aufgenommen worden; wir wiſſen ferner von Matecki, daß in deſſen Wohnung die Aufnahme ſtattgefunden und daß Matecki dem Aufgenommenen die Hand gereicht hat. Nur das iſt nicht feſtgeſtellt, ob die Aufnahme auch in ſeinem Beiſein geſchehen iſt. Daß aber jenes Händedrücken kein Zeichen bloßer Begrüßung geweſen, geht aus v. Szoldrski's Erzählung auf's Unzweideutigſte hervor.

Ich glaube gewiß, daß es eine Verſtandesoperation iſt, wenn man aus dieſen Thatſachen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Verbindung, in welche v. Szoldrski trat, die nämliche iſt, welcher Matecki angehörte. Ob Letzterer noch anderswie bei der Aufnahme v. Szoldrski's concurrirte, als es heute dargeſtellt ward, iſt dabei gleichgültig. Es iſt bei dieſem Punkte auch wieder ein Widerruf in mehrfacher Beziehung erfolgt: v. Matecki ſagt nämlich, er habe in ſeiner Vorunterſuchung Kenntniß von dem was Mitangeklagte ausgeſagt hätten, durch ſeinen Inquirenten erlangt und er habe, um mit ihnen in Uebereinſtimmung zu bleiben, früher die auf jenen Punkt bezüglichen Angaben gemacht. Es kann indeß, wie geſagt, darauf für das Weſen der Sache nichts ankommen....

Zur Unterſtützung des bisher Geſagten führe ich endlich noch einen Umſtand an. Es iſt in der Anklage ein Recept erwähnt, welches der Angeklagte zu dem Zweck geſchrieben haben ſoll, um ein Reagens abzugeben, durch welches die Mittheilungen der Geheimſchrift lesbar gemacht werden könnten. Die Thatſache hat in der heutigen Verhandlung keine weitere Aufklärung erhalten und ich trage auch großes Bedenken, die Ausſagen der in Rußland verhafteten Perſonen, welche darauf bezügliche Erklärungen vor dortigen Unterſuchungsbehörden abgegeben haben, als zuverläſſig anzunehmen: ich würde darauf denn weiter kein Gewicht legen, wenn nicht die Art wie der Angeklagte ſich darüber hat entſchuldigen wollen, ihn verdächtigte. Der Arzt Röhr iſt nach Wilna geſchickt worden, um in dortiger Gegend Sympathie zu erwecken; am 28. Januar (nicht am 23ſten wie in der Anklage ſteht) iſt ein Brief von dort in Poſen unter Matecki's Adreſſe angelangt. Dem Angeklagten muß doch, wie es ſcheint, bewußt ſein, daß es mit dieſem Briefe eine ihn inculpirende Bewandniß habe, denn er ſagt: „dieſen Brief muß Jemand ohne mein Wiſſen an ſich genommen haben.“ Welche Maſſe von Zwiſchenumſtänden müßte man ſich denken, wenn man dieſer Ausrede glauben ſollte: ſchon das iſt der ſchlagendſte Gegenbeweis. Ich wiederhole aber, daß dieſer Punkt nur der Vervollſtändigung wegen angeführt iſt, und ich komme darauf zurück, daß das was aus dem Geſtändniſſe des Angeklagten und den übrigen ermittelten Umſtänden feſtgeſtellt iſt, ergiebt, daß Matecki in der hochverrätheriſchen Verbindung thätig geweſen iſt.

Ich beantrage deshalb, die Vorſchriften §. 92 bis 93. Tit 20. gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Hierauf tritt der Vertheidiger des Angeklagten Herr **Crelinger** auf, deſſen Rede im Weſentlichſten ungefähr ſo lautete:

Ehe ich das Wort für den gegenwärtigen Angeklagten nehme, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung vorauszuſchicken, die ihre Begründung nicht in den Akten findet, ſondern aus der Geſchichte entnommen iſt. Wohin wir blicken auf dem Gebiete der Weltgeſchichte, — **die** Erkenntniß wird uns überall, daß es nicht die Thatſachen ſind, welche die Erfolge herbeigeführt haben, die wir als Epoche machende betrachten, daß vielmehr, wo ſolche Erfolge ſich kundgegeben haben, Männer des Geiſtes dageweſen ſind, welche die **Idee** der Epoche geſtaltend hervorriefen. So kommt es denn, daß in Zuſtänden, die einer Revolution vorhergehen und ſie vorbereiten, diejenigen Männer am meiſten der Verfolgung ausgeſetzt ſind, die im Bereiche der Idee ihre Kräfte entfaltet haben, wie wenig auch ihre **Handlungen** die Verfolgung rechtfertigen. Dies findet Anwendung auf die Angeklagten, am meiſten auf Den, der an einem der nächſten Tage hier vor Ihnen ſtehen wird. Heute iſt es meine Aufgabe, einen Mann zu vertreten, der im Felde des Wiſſens gewirkt und zahlreiche Anhänger ſich erworben hat. Weil es ein Mann iſt, der ſich über Andere ein geiſtiges Uebergewicht zu verſchaffen gewußt hat, deshalb darf es Sie nicht Wunder nehmen, daß er zu Denen gehört, auf welchen die größte Beſchuldigung laſtet.

Ich habe dies erwähnt, um den Standpunkt feſtzuſtellen, von dem aus die Richter, wie ich glaube, den Angeklagten zu betrachten haben.

Der Angeklagte, längere Zeit in ſeinem Wohnorte als Arzt thätig, iſt Mitglied faſt aller wohlthätigen Vereine, welche ſich die Aufgabe geſtellt haben, für die Bildung der Jugend oder zur Hülfe der Nothleidenden zu wirken. Daß ein Mann, mit ſolchen Arbeiten überhäuft, ſich dem in revolutionairer Thätigkeit begriffenen Kreiſe fern halten konnte und mußte, darüber bedarf es wohl keiner weiteren Worte. Ich wende mich daher zu der Frage, welche gegen den Angeklagten aufgeworfen iſt in Betreff ſeines Verhältniſſes zu dem Dr. Marcinkowski. Hätte ich den Vortheil, in dieſem Moment vor Richtern zu ſprechen, die im Großherzogthum Poſen heimiſch wären, ſo würde es Keinem unbekannt ſein, wie dieſer Mann gewirkt hat. Zu ſeinem Grabe ſind wohl 5000 Menſchen gegangen: für die bloße leibliche Hülfe zollt man ſolchen Dank nicht, wenn ſich nicht andere geiſtige Gaben damit verbinden. Er iſt vielfach verkannt worden; man hat geglaubt, daß er einer ariſtokratiſchen Partei zugewandt geweſen ſei: er hat ſich hiervon ſchmerzlich berührt gefunden und ſein Streben angelegentlich darauf gerichtet, alle Parteien zu vereinigen. Das, meine Herren, iſt die Richtung, der der Angeklagte gefolgt iſt. Dies wird Ihnen erklären, in welcher Weiſe der Angeklagte ſich einer Verbindung genähert hat, weniger, um für dieſelbe zu wirken, als um ſich ſelbſt klar und bewußt zu werden, ob nicht bei der Partei des geiſtigen Fortſchrittes Mittel zu finden ſeien, um eine Einheit hervorzubringen. Es gab unter den Polen viele Männer, welche einſahen, wie äußere Macht nichts vermöchte, wie alle Frucht die hieraus erwächſt, immer wieder zu Zwieſpalt führen müſſe, und wie ſehr es einer geiſtigen Macht bedürfe. Dies hat der Angeklagte gemeint und aufrichtig

Digitized by Google

ſich hierzu bekannt. — Wenn der Angeklagte nicht zurückgehalten hat mit dem was er als wahr einräumt, dann hat er auch ein Recht, für alle ſeine Angaben die Ueberzeugung der Glaubwürdigkeit in Anſpruch zu nehmen. Ich gebe gern zu, daß die Art wie die Staatsanwaltſchaft ſchließt, logiſch iſt, aber wo wir ein beſtimmtes und feſtes Geſtändniß vor uns haben, das durch einzelne Umſtände bewahrheitet wird, da muß die einfache Thatſache mehr gelten als logiſche Schlußfolgerungen .... Sagt die Anklage, das was Matecki gethan, ſei keine erlaubte Handlung, ſo behauptet ſie etwas, das eine petitio principii genannt werden muß. Der Angeklagte ſagt, er erinnere ſich, daß in der Eidesnorm von Gewalt nicht die Rede geweſen ſei ... — Was nun die Protokolle betrifft, welche, wie der Angeklagte ſagt, nicht den Ausdruck ſeines freien Willens enthalten, ſo verhehle ich nicht, daß vieles von dem was er hier in dieſer Hinſicht vorgebracht hat, auf Wahrheit zu beruhen ſcheint, insbeſondere daß der Inquirent ihm mit der Verſicherung zugeredet habe: „es komme nicht auf das Einzelne an; der Regierung ſei es nur um das Große und Ganze, wegen der Sympathien die ſich überall in Europa zeigten, zu thun.“ Es läßt ſich wohl denken, daß bei ſolchem Zureden der Angeklagte auf die einzelnen Worte kein Gewicht gelegt, ſondern alles Mögliche zugegeben hat, um nur den Verhören ein Ziel zu ſetzen. — In dem Erwähnten findet auch das ſeine Erledigung, was in Betreff der Aufnahme v. Szoldrski's, die, wie wir heute erfahren, durch v. Kurnatowski erfolgt iſt, angeführt wird. Die Anklage deutet an, daß das Händereichen ein Symbol geweſen ſei. Der Angeklagte beſtreitet dies und, wie ich glaube, mit Recht, denn wenn er von dem Krankenbeſuche zurückkommend beide noch trifft und v. Kurnatowski ihm ſagt, die Aufnahme ſei ſchon erfolgt, ſo war auch das was zu einer ſymboliſchen Handlung veranlaßt haben könnte, ſchon vorüber. Dieſes Händereichen kann dann nur als ein Zeichen des Glückwünſchens, etwa wie bei Kindtaufen und Hochzeiten, angeſehen werden.

Ob der Angeklagte mit verdachterregenden Perſonen in Verbindung getreten oder nicht, iſt nur eine Nebenſache: Hauptſache iſt, ob dies gerade zu einem hochverrätheriſchen Zwecke geſchehen ſei. Dieſe Frage zu löſen iſt Aufgabe der Staatsanwaltſchaft, welche ſie indeß nicht gelöſt hat. — Daß der Angeklagte nur beigetreten iſt, um die Verbindung nach einer andern, mehr geiſtigen Seite hinzuleiten, wird dadurch beſtätigt, daß er vom Jahre 1840 ab, trotz ſeines Einfluſſes als Arzt auf die Familien, nie einen Verſuch gemacht hat, Mitglieder zu gewinnen. Wäre ſein Zweck derjenige geweſen, welchen die Anklage behauptet, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß er wenigſtens Schritte in dieſem Sinne gethan haben würde. Das Einzige, was ihm zur Laſt fällt, iſt, daß er ohne ſeinen Willen Zeuge bei der Aufnahme Jenes durch v. Kurnatowski geweſen iſt.

Ein fernerer Vorwurf iſt der, daß er für die Verbindung Gelder angenommen und weiter befördert habe. Daß er ſeinen Beitrag zahlte, iſt natürlich. Wenn er von v. Szoldrski 20 Thaler an v. Kurnatowski abgeliefert hat, ſo fällt ihm dies nicht zur Laſt, da wir von ihm gehört haben, daß er in der Meinung geweſen ſei, jene Gelder würden für die Erziehung der Jugend der Emigration, nicht für revolutionaire Zwecke verwendet.

Der **Vertheidiger** ſchließt hiermit ſeine Rede in Betreff der Hauptpunkte der Anklage. In Betreff des Receptes führt er an, daß es als ein Arzneimittel verſchrieben worden ſei, und als ſolches häufig gegeben werde. In Betreff des Briefes, daß von Poſen aus ein Brief nach Rußland geſchickt worden ſei mit der Unterſchrift des Matecki, aber nicht von ihm herrührend, ſondern von einem Dritten, der den eigenen Namen zu jener Correſpondenz nicht habe hergeben wollen. Dieſelbe Perſon habe nun auch die Hausgelegenheit Matecki's benutzt, das Rückſchreiben nach Poſen an ſich zu nehmen; dies ſtelle der Angeklagte als die einzige Möglichkeit hin, um die Sache zu erklären, und es liegt in dieſer Ausrede nichts Verdächtigendes, da derſelbe, wenn er ſich durch dieſe Briefangelegenheit inculpirt gefühlt hätte, ſicher eine andere gewählt haben würde.

Der Vertheidiger erwähnt am Schluſſe noch, daß, wenn der Angeklagte wirklich Mitglied der Verbindung geweſen wäre, v. Mieroslawski ihn gekannt haben würde.

Er ſtellt den Antrag auf **völlige Freiſprechung**.

Der Herr **Präſident** ruft hierauf den nächſtfolgenden Angeklagten **v. Sczaniecki** vor die Schranken. Es iſt ein Mann mittler Größe mit glänzend ſchwarzem Haar und blaſſen Geſichtszügen, in denen ſich die lebhaften ſchwarzen Augen und der dunkle Schnurrbart ſcharf markiren.

Als Vertheidiger ſteht ihm der Herr Juſtiz-Commiſſar **Gall** zur Seite.

Die Anklageſchrift, welche ihm in deutſcher Sprache vorgeleſen wird, lautet:

41. Conſtantin v. Sczaniecki.

Er iſt 44 Jahre alt, katholiſch, Landſchaftsrath und Beſitzer des Gutes Brody im Kreiſe Buk. Er beſuchte die Schule zu Poſen und dann drei Jahre die Univerſität zu Berlin. Im Jahre 1830 bis 31 machte er in der ſ. g. Poſener Legion des polniſchen Inſurrectionsheeres den Feldzug in Litthauen mit und kehrte nach beendigtem Kriege als Rittmeiſter und mit dem polniſchen Orden decorirt in die dieſſeitigen Staaten zurück. Er wurde deshalb zur Vermögens-Confiscation und neunmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt, demnächſt aber bis auf eine Geldbuße von 4000 Thaler und 4½ monatlichen Arreſt begnadigt.

Er war Director des agronomiſchen Vereins für den Buker Kreis.

Schon ſeit einigen Jahren fand auf dem Gute des Angeklagten, Brody, ſowie zu Pakoslaw, dem Gute ſeiner Schweſter Emilie v. Sczaniecka, und zu Chraplewo, dem Gute ſeines Schwagers Anton v. Lacki, ein ſehr lebhafter Fremdenverkehr ſtatt. Es kamen dorthin viele der Provinz anſcheinend nicht angehörige junge Polen, oft 20 bis 30 zugleich. Zu dieſen Fremden gehörte auch Ludwig v. Mieroslawski, der ſich im März 1845 theils zu Chraplewo, theils zu Pakoslaw aufhielt. Er wurde durch Wladislaus v. Lacki zu Brody eingeführt, und der Angeklagte erfuhr des Fremden wahren Namen, während derſelbe für Nichteingeweihte den Namen Kowalski führte.

In demſelben Jahre beſuchte der Angeklagte den Dr. Liebelt zu Poſen. Er ſprach mit demſelben über die Beſtrebungen zur Wiederherſtellung der Unabhängigkeit Polens. Liebelt verſprach ſich von einem Aufſtande günſtigen Erfolg, und der Angeklagte entnahm aus dieſem Geſpräch, daß Liebelt ihn für das revolutionaire Unternehmen gewinnen wolle. Dieſes Verſuchs bedurfte es indeß nicht mehr, denn der Angeklagte war ſchon längere Zeit der Centraliſation des Vereins als Mitglied der Verbindung bekannt, und v. Mieroslawski hatte ihn in ſeiner Liſte als revolutionairen Beamten für den Frauſtädter Kreis notirt.

Am 13. Febuar 1846 fand ſich der jetzt flüchtige Wladimir v. Wolniewicz bei dem Angeklagten ein, brachte Papiere mit und wollte ſie dem Angeklagten übergeben, indem er ſagte, daß dies die Inſtructionen für den Buker Kreis ſeien. Wenn nun auch der Angeklagte beſtreitet, dieſe Inſtructionen angenommen zu haben, ſo erhielt er hier doch abermals von der Exiſtenz des hochverrätheriſchen Bundes ſichere Kunde, und er verſprach dem v. Wolniewicz ausdrücklich, das ihm Mitgetheilte geheim zu halten.

Dieſem Verſprechen iſt der Angeklagte nachgekommen.

Welches Geſpräch er um dieſelbe Zeit über die Verſchwörungsangelegenheit mit v. Lacki gepflogen, iſt bei v. Lacki erwähnt.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, ſowie auf das Zeugniß des Poſterpediteurs Weiß zu Pinne.]

Der **Angeklagte** räumt die Angabe ſeiner perſönlichen Verhältniſſe als richtig ein, eben ſo den lebhaften Fremdenverkehr auf ſeinem Gute, wobei er bemerkt, daß die Verkehrenden größtentheils Verwandte geweſen ſeien. v. Mieroslawski ſei Ein Mal unter dem Namen Kowalski im März 1845 durch ſeinen Neffen v. Lacki ihm vorgeſtellt worden; er habe aber damals den wahren Namen nicht gekannt. Er giebt ferner zu, ein Freund des Dr. Liebelt zu ſein und denſelben in Poſen beſucht zu haben, beſtreitet aber die Richtigkeit der ihn betreffenden protokollariſchen Angaben, daß er mit demſelben Geſpräche über die Unabhängigkeit Polens geführt und daß ihn derſelbe für die Verbindung habe werben wollen. Er ſagt mit Bezug hierauf: „Ich habe von keiner Verbindung geſprochen. Ich habe meinem Inquirenten nur erzählt, daß ich ein Geſpräch mit Dr. Liebelt führte, worin ich die Anſicht ausſprach, der Bürgerſtand ſei dadurch am meiſten verarmt, daß die Juden den ganzen Handel an ſich geriſſen hätten; worauf er mir erwiderte, daß der Bürgerſtand gehoben werden könne, dazu ſeien ſie („dazu ſind **wir**“) aber nicht im Stande; das Beſte wäre, wenn Chauſſeen und Eiſenbahnen die Städte verbänden. Mein Inquirent verhörte mich den ganzen Nachmittag über, bis er ſelbſt müde wurde; er ſchrieb dann etwas auf und las es mir vor. Ich wollte anfangs nicht unterſchreiben; er redete mir aber vor, „es werde ſpäter alles niedergeſchrieben, wie ich geſagt habe und wie ich das Protokoll abgeändert wiſſen wolle; heute ſei es aber zu ſpät dazu.“

Der **Angeklagte** leugnet ſodann, der Centraliſation und dem v. Mieroslawski als Mitglied bekannt geweſen zu ſein.

v. Mieroslawski wird vorgerufen. Es werden ihm ſeine desfallſigen früheren Angaben vorgeleſen, worin er den Angeklagten als Theilnehmer bezeichnet hat.

v. Mieroslawski entgegnet: Im Gegentheil, es war mir wohl bekannt, daß er nicht zu der Verbindung gehört hat. Was den Namen auf der mir abgenommenen Liſte betrifft, ſo iſt der ſo unleſerlich, daß ich ihn ſelbſt nicht zu entziffern weiß, und es iſt der des v. Sczaniecki nicht. Wenn ich von dieſem bei meinem Verhöre ſprach, ſo ſagte ich immer, er ſei mir als ein „Patriot“ bekannt. Dieſer Ausdruck iſt in den Verhandlungen durchweg mit einem „Mitgliede des demokratiſchen Vereins“ identificirt worden. Ich habe ausdrücklich geſagt, daß ich ihn nicht zu einem Commiſſar beſtimmt hatte, und daß ich, wenn ich ihn zu Etwas hätte beſtimmen wollen, ihn zu einem Offizier beſtimmt haben

Digitized by Google

würde. Ich habe indeß hierüber nie mit ihm verhandelt und habe ihm auch meinen Namen nicht genannt, obgleich ich im März 1845, aber unter dem Namen Kowalski, bei ihm war.

Der Angeklagte wird hierauf über ſeine Beziehungen zu v. Wolniewicz befragt.

Er räumt ein, dieſer ſei bei ihm geweſen und habe ein Papier hervorgezogen; auf ſeine Frage, ob dies von der Landſchaft oder dem Unterſtützungs-Vereine ſei, habe derſelbe verneinend geantwortet und geſagt: „Nun, wenn du nichts von der Verbindung wiſſen willſt, ſo nehme ich es wieder mit,“ habe auch, durch den Eintritt ſeiner (des Angeklagten) Schweſter unterbrochen, das Papier wieder eingeſteckt. v. Wolniewicz habe nicht geſagt, daß es eine Inſtruction für ihn ſei.

Es werden ihm die Protokolle vorgeleſen, worin er die Angaben gemacht hat, wie ſie die Anklage aufſtellt. Er erklärt dieſelben als nicht auf Wahrheit beruhend und Aeußerungen enthaltend, die er lediglich auf Andringen des Inquirenten abgegeben, dem er dabei geſagt habe: Schreiben Sie was Sie wollen; ich werde bei der mündlichen Verhandlung doch ſagen, was wahr iſt.“

Der Vertheidiger des Angeklagten erklärt hierauf: um aus den Akten den Widerruf des Geſtändniſſes als motivirt zu erachten, komme es ihm darauf an feſtzuſtellen, daß der Angeklagte am 16. Februar verhaftet, am 21. März zum erſten Male, und erſt am 21. December wieder vollſtändig vernommen worden ſei. Dies wird aus den Akten als richtig feſtgeſtellt.

Der Herr Präſident erſucht nun den Herrn Staatsanwalt, die Anklage gegen v. Sczaniecki zu begründen.

Der Herr Staatsanwalt thut dies ungefähr in folgenden Worten:

Der Angeklagte iſt unter Anklage geſtellt worden, weil er von einer hochverrätheriſchen Verbindung, von der er Kenntniß erlangt hatte, keine Anzeige gemacht hat; nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846 iſt das Feld, worauf ſich die Anklage bewegen kann, unbeſchränkt: ich finde indeß keine Veranlaſſung weiter zu gehen, als es in der Anklageſchrift geſchehen iſt. Der Angeklagte hat Geſtändniſſe abgelegt; ſie ſind hier vorgeleſen, und enthalten, wie ich glaube, alles das was dazu nothwendig iſt die Behauptung zu rechtfertigen, daß er von einem hochverrätheriſchen Unternehmen Kenntniß gehabt habe. Es kann keine Frage ſein, daß dieſe Geſtändniſſe keine vollſtändige Aufzählung aller Momente, die zum Thatbeſtande gehören, enthalten, aber ſie enthalten eine ſolche Menge von Thatſachen, welche durch die Perſonen mit denen er Geſpräche über dieſen Gegenſtand geführt hat ihre Bedeutung gewinnen, daß ſich der Schluß rechtfertigt, der Angeklagte habe gewußt, daß ein gewaltſames Unternehmen gegen den preußiſchen Staat im polniſchen Intereſſe vorbereitet werde — und wenn dies der Fall iſt, dann hat er auch ſo viel gewußt, als der §. 97 vorausſetzt, um eine unterlaſſene Anzeige als ſtrafbar zu bezeichnen.

Es kommt meiner Anſicht nach alles darauf an, ob der Widerruf der Geſtändniſſe begründet iſt. Der Widerruf wird auf die nämliche Weiſe, wie hier ſchon oft gehört iſt, begründet: der gerichtliche Inquirent ſoll Anderes niedergeſchrieben haben, als was der Angeklagte ausgeſagt hat, — ſoll bei dem Vorleſen verſprochen haben, das nachträglich aufzunehmen, was der Angeklagte abgeändert wiſſen wollte. Dieſe Behauptung iſt zur Zeit durch nichts unterſtützt; inwiefern die Vertheidigung ſie noch erweislich machen wird, kann ich nicht wiſſen und muß es erwarten.

Die Vertheidigung hat das Factum feſtſtellen laſſen, wann der Angeklagte zuerſt ad generalia vernommen ward, und wann ſpäter. Wenn ſich herausgeſtellt hat, daß erſt nach langer Zeit die eigentliche Vernehmung erfolgt iſt, ſo muß ich gleich von vorn herein den Geſichtspunkt hervorheben, aus dem dies Alles zu betrachten iſt. Ganz gewiß iſt es Pflicht eines jeden unterſuchenden Richters, den Angeklagten bald zu vernehmen. Die Criminalordnung beſtimmt gewiſſe Friſten; ſie ſchärft ein, daß ohne Unterbrechung die Unterſuchung geführt werden muß, und ein Angeklagter der mit Grund behaupten könnte, daß an ſeiner Unterſuchung vom März bis Ende December nichts geſchehen wäre, würde gewiß die gegründetſte Veranlaſſung zur Beſchwerde haben: ich glaube ſogar, daß dann einige Wahrſcheinlichkeit vorhanden wäre, daß dieſer Angeklagte, um aus der Sache los zu kommen, ſich nicht ſo vorſichtig ausdrücken würde. Die Akten ergeben aber, daß eine ſolche Beſchwerde hier nicht begründet iſt. Man darf freilich nicht die einzelnen Akten zur Hand nehmen, ſondern muß im Auge behalten, daß die ganze Anklage Eine iſt und alle Angeklagten in der engſten Verbindung mit einander ſtehen. Alsdann wird darüber kein Zweifel ſein, daß in dieſer Hinſicht die Vorunterſuchung keine Anfechtung leidet. Tag für Tag iſt man mit dem größten Eifer bemüht geweſen, die Sache zu Ende zu bringen: man darf nur die Akten vergleichen. Ja, das einfache Factum, daß binnen einem Jahre gegen 1100 Perſonen eingeſchritten und die Unterſuchung mehr oder weniger geführt, gegen 800 Perſonen eine vollſtändige Vorunterſuchung geführt iſt: dies einfache Factum iſt der ſchlagendſte Beweis, daß nach Lage der Sache die Vernehmung des Angeklagten nicht früher hat erfolgen können, als ſie erfolgt iſt.

Ich glaube, man muß, um nun zu dem Angeklagten zurückzukehren, bei ſeinem Geſtändniſſe ſtehen bleiben und aus demſelben die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte Kenntniß von der mehrfach erwähnten Verbindung gehabt hat.

Ich trage daher darauf an, gegen ihn die Vorſchrift des §. 97. zur Anwendung zu bringen.

Herr Juſtiz-Commiſſar Gall:

Ich bedaure, daß der Angeklagte gezwungen geweſen iſt, ſeine früheren Angaben zu modificiren: er hat mir dadurch die Vertheidigung nur verlängert, nicht erleichtert; denn ich glaube, daß es, wenn er bei allem dem hätte ſtehen bleiben können, was er in der Vorunterſuchung angegeben, gelungen wäre, ſeine Freiſprechung zu erwirken. Er iſt der erſte in der Liſte der Angeklagten, die der Wiſſenſchaft bezüchtigt werden. Der Herr Staatsanwalt hat bereits in einer früheren Sitzung ſeine Anſicht über die Strafbarkeit der Wiſſenſchaft ausgeſprochen. Das betreffende Geſetz iſt §. 97, worin es heißt:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit bald möglichſt Anzeige davon zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt. (§. 80, 81, 82.)“

Bezug genommen iſt auf die in Parentheſe angeführten §§. 80, 81 und 82.

Die Anklage hat behauptet, daß zwiſchen dem §. 97. und dem §. 82. ein weſentlicher Unterſchied ſei. Daran iſt nicht zu zweifeln. Die Anklage hat aber motivirt, daß wenn im §. 97. das Wort „Nachricht“, im §. 82. das Wort „Wiſſenſchaft“ gebraucht werde, dies daher rühre, weil die Beſtimmungen über Hochverrath ganz andere ſeien. Dieſe Anſicht muß von vorn herein einem Bedenken unterliegen. Hätte der Geſetzgeber für den Hochverrath andere Beſtimmungen geben wollen, ſo würde er ſich klarer und deutlicher ausgeſprochen haben. Ich glaube aber, daß im §. 97. nichts anderes beſtimmt iſt, als wie in den §§. 80., 81. und 82. Vergleicht man dieſe §§. mit dem §. 97., ſo ſpringt allerdings der Unterſchied in die Augen, daß hier von „Nachricht“, im §. 82., von zuverläſſiger „Wiſſenſchaft“ die Rede iſt. Auf die Verſchiedenheit dieſer Ausdrücke „Nachricht“ und „Wiſſenſchaft“ iſt nichts zu geben; ich halte ſie für identiſch. Aber der Unterſchied liegt in dem „zuverläſſig.“ Wie iſt der Geſetzgeber zur Fortlaſſung dieſes Worts im §. 97. gekommen? Meines Erachtens muß davon ausgegangen werden: bei den allgemeinen Geſetzen hat der Geſetzgeber die verſchiedenen Grade des Wiſſens detaillirt, bei den einzelnen Verbrechen die Folge des Wiſſens mit Strafen belegt. Im §. 80. und 81:

„Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Geſundheit, Ehre oder Vermögen eines Menſchen erheblichen Gefahr ausgeſetzt worden, vor deſſen Ausführung Wiſſenſchaft erhält, iſt ſchuldig, daſſelbe durch Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Benachrichtigung deſſen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet iſt, zu verhindern.

„Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung deſſen, welcher dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben, ſo muß er ſelbſt, ſoweit es ohne ſeine eigne oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geſchehen kann, daſſelbe zu hintertreiben bemüht ſein“

ſind blos polizeiliche Beſtimmungen gegeben, welche keine Strafe nach ſich ziehen. Der §. 82 iſt erſt Strafgeſetz:

„Wer das Verbrechen auf die §. 80 und 81 vorgeſchriebene Art zu hindern unterläßt, iſt, wenn er einer zuverläſſigen Wiſſenſchaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenerſatze verbunden, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit beſtraft werden.“

Im §. 97. hat der Geſetzgeber die Detaillirung des Wiſſens fortgelaſſen und ſich blos auf die allgemeine Beſtimmung bezogen; deshalb gebrauchte er das Wort „Nachricht.“

Daß dies die Anſicht des Geſetzgebers iſt, geht auch aus dem §. 117. hervor, wo der Geſetzgeber ebenfalls wieder detaillirt.

Das erſte Requiſit alſo iſt, daß die Wiſſenſchaft eine zuverläſſige ſei; das zweite ergiebt ſich aus §. 80., wo geſagt iſt „Anzeige.... das Verbrechen zu verhindern.“ Dieſes Wort „verhindern“ rettet die Ehre des Landrechts, denn durch Geſetze welche das Denunciren anbefehlen, würde gegen die Moral und beſonders bei uns gegen eine alte deutſche Sitte gefehlt worden ſein. — Das dritte Requiſit iſt, daß eine baldmögliche Anzeige gemacht werde, d. h. nicht ſofort, ſondern ſobald es die Umſtände erlauben.

Ich wende mich nun zu den Thatſachen, welche gegen den Angeklagten vorgebracht ſind und lege an ſie den Maßſtab des Geſetzes. Ich behaupte von vorn herein, daß der Angeklagte nicht in der Lage war, daß eine Pflicht, der Obrigkeit Anzeige zu machen, vorhanden geweſen wäre. Die beſte Vertheidigung für ihn liefert die Anklage ſelbſt, indem ſie mit den Worten anfängt: „Schon im Jahre 1843 hatten die Behörden Kenntniß ꝛc.“, und: „Schon im Januar wurde eine Commiſſion ꝛc.“ Wenn alſo die Behörden ſchon damals Kenntniß hatten, ſo ſind Alle, die erſt nach dieſer Zeit Wiſſenſchaft von der Verſchwörung erhielten, nicht mehr verbunden geweſen, Anzeige zu machen. Der Angeklagte iſt am 16. Februar verhaftet; am 13ten erſt ſind die hauptſächlichſten Thatſachen zu ſeiner Kenntniß gelangt; am 13ten iſt v. Mieroslawski, am 14ten und 15ten ſind die übrigen vornehmſten Leiter des Unternehmens verhaftet worden. Die Behörde hatte demnach das Verbrechen ſchon in der Hand und trat ſelbſt als Verhindrerin auf und man wußte außerdem in der ganzen Gegend, daß ein Unternehmen beabſichtigt worden; es war eine notoriſche Sache, kein Geheimniß.

Ich übergehe bei der Beſprechung der einzelnen Thatſachen die Punkte, welche als Anklagepunkte fallen gelaſſen ſind und wende mich

Digitized by Google

gleich zu dem Umſtande, daß Verſammlungen im Hauſe des Angeklagten geweſen ſein ſollen. Die Anklage ſagt aber nicht, was dort geſchehen ſei; dieſer Punkt ſteht alſo ohne Bedeutung: er erlangt erſt Bedeutung dadurch, daß geſagt wird, auch v. Mieroslawski ſei zugegen geweſen. Ja, das iſt wahr: es iſt zugeſtanden, aber was folgt daraus? v. Mieroslawski mußte alle polniſchen Gutsbeſitzer beſuchen: dies lag in ſeiner Aufgabe. — Ein fernerer Vorwurf iſt, daß der Angeklagte bei dem Dr. Liebelt geweſen. Hier muß ich der Anklage einen zwar unerheblichen, doch aber einen kleinen Vorwurf machen. Dee Angeklagte hat nirgend angegeben, daß er aus dem Geſpräch mit Liebelt entnommen, dieſer wolle ihn für die Verbindung gewinnen, ſondern er ſagt nue, „es hat mir ſo geſchienen." Das iſt noch keine zuverläſſige Wiſſenſchaft. — Die Anklage ſagt ferner, daß er zum Commiſſar ernannt und der Centraliſation als Mitglied bekannt geweſen ſei. Selbſt wenn letzteres der Fall wäre, würde es nur daher rühren, weil man geſagt hat: „v. Sezaniecki hat im Jahre 1830 die Revolution mitgemacht; er wird ſie wohl jetzt wieder mitmachen." Der Angeklagte v. Mieroslawski hat ſeine Bezüchtigung widerrufen; die Protokolle ſind vorgeleſen; er hat geſagt, wie er zu den Angaben gekommen ſei. Was in dem Scriptum ſteht, heißt nicht v. Sezaniecki. v. Mieroslawski iſt überhaupt in allen ſeinen Angaben in Bezug auf dieſen Angeklagten ſo ungewiß und unbeſtimmt, daß er hier keinen Glauben verdient. — Ich komme nun zu dem Hauptfactum, nämlich, daß v. Wolniewicz bei ihm geweſen iſt und die Inſtruction übergeben hat. Wenn die Anklage auf dieſen Punkt ein ſolches Gewicht legt, ſo geht ſie davon ans, daß der Angeklagte beeeits Kenntniß von der Verbindung hatte.

Das ſind die Punkte, welche gegen den Angeklagten aufgeſtellt ſind: ich glanbe, daß ſie alle unerheblich ſind. Gegenſtand der Vertheidigung bleibt noch die Motivirung des Widerrufes ſeines Geſtändniſſes. Er widerruft hauptſächlich das Geſpräch mit Dr. Liebelt in der von der Anklage behaupteten Weiſe — und die Begebenheit mit Wolniewicz. Ich behaupte, daß beide Thatſachen ſo höchſt unwahrſcheinlich ſind, daß man ſie an und für ſich für unwahr halten muß. Der Angeklagte, früher Rittmeiſter in der polniſchen Armee, alſo früher Soldat, kommt zu Dr. Liebelt, dem Vertreter der Wiſſenſchaft. Wäre es der Fall geweſen, daß ihn dieſer von der Verbindung in Kenntniß geſetzt hätte, dann wäre er gewiß offenherziger gegen ihn herausgetreten; Liebelt würde geſagt haben: „Schließe Dich der Revolution au!".... Wenn der behauptete Vorgang nicht unwahrſcheinlich iſt, dann iſt nichts unwahrſcheinlich. Daſſelbe gilt in Betreff des v. Wolniewicz. v. Wolniewicz ſoll geſagt haben: „Das ſind Inſtructionen für den Bromberger (Bukeek) Kreis"; v. Mieroslawski hatte den Angeklagten aber für einen andeeen Kreis beſtimmt; wenn er jenen alſo zum Angeklagten geſchickt, ſo hätte er ihm die Inſtruction für dieſen Kreis mitgegeben; ſchickte er ihn nicht, ſo iſt nicht abzuſehen, wie die Inſtruction füe den Bromberger Kreis von v. Wolniewicz angetragen iſt. — So fallen die früheren Geſtändniſſe in ſich zuſammen. Ich erlaube mir noch einige Worte über die Würdigung der Geſtändniſſe. Die ganze Verhandlung iſt noch nicht ſo weit, daß ein vollſtändiges Bild der Vorunterſuchung verſchafft iſt, aber ſo viel wird ſich ſchon jetzt bei dem hohen Gerichtshofe feſtgeſtellt haben, daß gegen die Vorunterſuchung bereits ſo Erhebliches angeführt iſt, daß ein großes Mißtrauen ſtatthaben muß. Wir haben hier geſehen, daß Zeugen die in der Vorunterſuchung etwas beeidet haben, hier es als unwahr widerrufen; wir haben geſehen, daß zugeſtandene Punkte ſich als ſolche herausſtellten, die nicht wahr ſein konnten; über das Verfahren der Vorunterſuchung haben wir gehöet, daß theils durch ſchlechte Behandlung, ungeſetzliche Vorhaltungen, lange Haft, ſchlechten Zuſtand der Gefängniſſe, Geſtändniſſe erpreßt ſind; wir haben aus den Akten die hohe Wahrſcheinlichkeit, daß dergleichen voegekommen iſt. Der Angeklagte gehört zu Denen, welche ſich daeüber beſchweren, daß der Inquieent etwas anderes, als wirklich geſagt ſei, niedergeſchrieben habe. Bei der Unkenntniß, die der Angeklagte von der deutſchen Sprache hat, iſt dies leicht möglich; bei dem Verſprechen, in ſpäteren Protokollen ändern zu wollen, höchſt wahrſcheinlich. — Der Vertheidigung wird es nicht einfallen, Beſchwerde zu führen, daß der Angeklagte in der laugen Zeit von 8 Monaten nicht vernommen waed; aber die Wirkuug dieſer Haft auf den Angeklagten, zumal er nicht einmal wußte und ihm nicht geſagt wurde, weshalb er verhaftet ſei, mußte nothwendig einen niedeeſchlagenden Eindruck machen und es mußte in Folge deſſen dem Angeklagten einerlei ſein, was er ausſagte, da er nur daran dachte, ſich frei zu machen.

Ich glaube auf dieſe Weiſe den Widerruf hinlänglich motivirt zu haben und trage darauf an, das „Nichtſchuldig" auszuſprechen.

Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich mich auf das von der Staatsanwaltſchaft als unerquicklich bezeichnete Feld begeben habe; für die Vertheidigung iſt es keineswegs ein unerquickliches: freilich blühen auf demſelben keine Roſenlauben, aber unter den Dornen wachſen die balſamiſchen Kräuter, die Wunden zu heilen, die den Angeklagten in der Vorunterſuchung geſchlagen ſind. Wir betreten dieſes Feld mit Luſt, die Oeffentlichkeit wird es uns danken. In den weiten Gränzen vom baltiſchen Meere bis zu den grünen Fluten des Rheinſtroms wird deeeinſt kein lieblicherer Ton erklingen, als das Grabgeläute und die Todtenglocke an der Gruft des abgeſtorbenen alten Verfahrens.

(Der Rede des Juſtiz-Commiſſar Gall folgten Beifallszeichen im Publicum.)

Der Herr Staatsanwalt trat alsdann auf, kam auf ſein früheres Exposé hinſichtlich der Strafbarkeit der Wiſſenſchaft zurück, und führte insbeſondere an:

Der Hochverrath iſt kein Veebrechen, welches einen Erfolg zu ſeiner Conſummation erfordert; es iſt ſo lange möglich zu begehen als ein Unternehmen in's Leben teeten kann. Daraus folgt, daß wenn die Behörde gegen dieſen oder jenen, den 3ten, 4ten, 5ten Kenntniß eelangt hat, doch die Verbindlichkeit zur Anzeige in Betreff des 6ten, 7ten ꝛc. noch beſteht.... Ich halte alſo den Angeklagten der Wiſſenſchaft ſchuldig und bleibe bei meinem Antrage.

Herr Juſtiz-Commiſſar Gall entgegnet: Jene Möglichkeit ſcheine auch bei jedem anderen Verbrechen als dem Hochverrathe vorzukommen.

Präſident: Ich habe noch den Beſchluß des Gerichtshofs in Betreff des Antrags eines früheren Vertheidigers zu verkünden.

Er geht dahin:

Die vorgeſetzte Dienſtbehörde des Polizei-Directors Duncker zu erſuchen, den Polizei-Director Duncker anzuweiſen, alle ſich auf dieſe Unterſuchung beziehemden Papiere und Schriftſtücke auszuhändigen.

Schluß der Sitzung.

Dreiundzwanzigſte Verhandlung am 2. September.

Der Präſident ruft den Angeklagten Carl Friedrich Liebelt vor die Schranken. Neben ihn tritt ſein Vertheidiger Herr Crelinger. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet wie folgt:

42. Carl Friedrich Liebelt.

Er iſt am 8. April 1807 zu Poſen geboren, erhielt dort ſeine Schulbildung auf dem Marien-Gymnaſio und bezog im Jahre 1826 die Univerſität zu Berlin, ſtudirte daſelbſt Philologie und Mathematik und wurde im Jahre 1830 zum Doctor philosophiao promovirt. In demſelben Jahre ging er nach Paris, kehrte aber ſchleunigſt zurück, als er den Ausbruch der polniſchen Inſurrection erfuhr. Er trat in das polniſche Heer und avancirte zum Unteroffizier.

Nach Unterdrückung des Aufſtandes trat er mit dem Roezycki'ſchen Corps nach Galizien über, wurde den preußiſchen Behörden überwieſen und wegen ſeines Uebertritts zu neunmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt. Dieſe wurde ihm ſpäter durch Königliche Gnade auf die Hälfte erlaſſen.

Inzwiſchen fand er ein Unterkommen als Hauslehrer bei dem Regierungsrath Szumann. In dieſer Stellung wurde er in eine zweite Unterſuchung gegen den Regierungsrath Szumann und den Landgerichtsrath Heddmann wegen Hochverraths verwickelt und nur vorläufig freigeſprochen.

Nach Verbüßung der gegen ihn wegen des Uebertritts nach Polen erkannten Strafe beſchäftigte er ſich mit der Landwirthſchaft, gab dies indeß ſehr bald wieder auf und zog nach Poſen. Hier hat er bis zu ſeiner Verhaftung ſich mit literariſchen Arbeiten und dem Ertheilen von Privatunterricht beſchäftigt. Er war Director des agronomiſchen Vereins zu Gneſen und Mit-Director des polniſchen Caſinos zu Poſen.

Auch ſeine literariſche Thätigkeit war darauf gerichtet, der vordringenden Germaniſirung einen Damm entgegen zu ſetzen und die polniſche Nationalität zu erhalten und zu heben. Von dem Wunſche und der Hoffnung auf eine dereinſtige Wiedergeburt Polens und Wiederherſtellung deſſelben als ſelbſtſtändigen Reiches erfüllt, las er die revolutionairen Schriften der polniſchen Emigration mit dem größten Intereſſe. Er erhielt Kenntniß von der Organiſation des demokratiſchen Vereins, kannte die Pläne deſſelben, durch Waffengewalt und mittelſt eines allgemeinen Aufſtandes ſein Ziel zu erreichen, wußte, daß Emiſſaire des Vereins nach dem Königreiche Polen und dem Großherzogthum Poſen abgeſchickt waren, um an Ort und Stelle zu wirken, und erkannte ſo und aus Stefanski's und Lipinski's Verhaftung, daß die Revolution vorbereitet wuede.

Der Angeklagte blieb indeß nicht ruhiger Zuſchauer dieſer Vorbereitungen und Ereigniſſe; er wurde vielmehr ſchon früh Mitglied der demokratiſchen Verbindung, und entwickelte für dieſelbe ſeit einer Reihe von Jahren eine nicht unbedeutende Thätigkeit.

Im Herbſt 1843 theilte der Mitangeklagte Dr. Matecki, Liebelt's Schwager, dem gleichfalls Angeklagten Joſeph v. Szoldecki mit, daß in der Oeganiſation dee Veebindung eine Aenderung eingetreten ſei und daß v. Szoldecki ſich an den Angeklagten wenden müſſe, wenn er etwas Näheres über die Sache erfahren wolle, da auch der Angeklagte zu der Verbindung gehöre.

v. Szoldecki begab ſich deshalb im December zu dem Angeklagten beſprach ſich mit ihm über die Verbindungsangelegenheit und fragte namentlich nach näheren und beſtimmten Datis über die Organiſation der Verſchwörung. Der Angeklagte antwortete indeß ausweichend und bemerkte, daß die Namen des Vorſtandes nicht genannt werden dürften.

Gegen den Mitangeklagten Conſtantin v. Szczaniecki ſprach er mehrfach die Anſicht aus, daß Polen ſich werde mit Erfolg erheben können, wenn nur alle Polen wie ein Mann aufſtänden, und im Herbſt 1843 äußerte er ſich ſo, daß v. Szczaniecki daraus entnahm, er wolle ihn für

Digitized by Google

das Unternehmen zur Wiederherſtellung Polens gewinnen. Der Angeklagte machte ihm hierbei den Vorwurf, daß er ſich überlebt habe.

Der Angeklagte war Mitglied des revolutionairen Finanz-Comité's und unterzeichnete als ſolches den bei Wladislaus v. Lacki in Beſchlag genommenen Aufruf, durch welchen die polniſchen Bewohner des Großherzogthums Poſen zur Zahlung jährlicher Beiträge an das Comité aufgefoedert wurden.

Das Nähere über das Finanz-Comité iſt ſchon im allgemeinen Theile (ſ. oben S. 13) dargeſtellt.

Die Abſendung der eingegangenen Gelder nach Frankreich wurde durch Liebelt beſorgt. Er ſchickte ſie durch Veemittelung des Kaufmanns Remus zu Poſen an das Centraliſations-Mitglied Jakubowski in Verſailles und beförderte ſo ſeit Juni 1843 die Summe von 5- bis 6000 Thlr. Im December 1845 und im Januar 1846 geſchah die Abſendung unter dem erdichteten Namen Aloiſius Strzemski an den Profeſſor Milet zu Verſailles, um bei etwanigen Nachforſchungen nicht den Verdacht der Polizei zu erregen.

Aber nicht nur bei dem Finanz-Comité, ſondern auch bei dem Poſener Central-Comité war der Angeklagte als Mitglied betheiligt, und als im November 1845 mit dem Letzteren eine Veränderung eintrat, wurde er auch in das neue Central-Comité gewählt. Er ſetzte den nach Poſen gekommenen Galizier Grafen Wieſiolowski von dem Stande der Verſchwörungsangelegenheit in Poſen in Kenntniß und gab ihm demnächſt einen mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebenen Zettel an den in Galizien agitirenden Emiſſair Wiszniowski mit, worin Letzterer angewieſen wurde, ſeine Thätigkeit dem Grafen Wieſiolowski, als Mitglied des Poſener Central-Comités, unterzuordnen. Auch bewirkte Liebelt die Abſendung Dembowski's als revolutionairen Agenten nach Galizien.

Als v. Mieroslawski im Frühjahe 1845 ins Großherzogthum Poſen kam, hatte er mit dem Angeklagten eine Conferenz über die Vorbereitungen zum Aufſtande und die Geldbedürfniſſe. Auch im December 1845, bei ſeiner zweiten Anweſenheit in Poſen, ſuchte v. Mieroslawski den Angeklagten ſofort wieder auf, ſetzte ihn von dem Zwecke ſeiner Miſſion in Kenntniß, und bat um ſofortige Abſendung der Baarſchaften, die zur Dispoſition des Vereins bereit lägen. Der Angeklagte ſchickte hierauf am 5. Januar 1846 2160 Francs und am 29. Januar 5205 Francs nach Verſailles ab, verſprach auch, ſich der Leitung der Geſchäfte im Großherzogthum wieder thätig anzunehmen, die er einige Zeit hindurch mehr dem Victoe Heltmann überlaſſen hatte.

Demnächſt wohnte er dee durch v. Mieroslawski veranſtalteten Wahl eines neuen Mitgliedes für die zu Krakau zu inſtallirende National-Regierung bei. Der Angeklagte ſelbſt erhielt die meiſten Stimmen und unterzeichnete auch die Vollmacht, die in derſelben Verſammlung zu v. Mieroslawski's Legitimation in Krakau ausgeſtellt wurde. In Krakau ſelbſt wurde der Angeklagte definitiv zum Mitgliede der revolutionairen National-Regierung beſtellt. Als v. Mieroslawski nach ſeiner Rückkehr von Krakau ihn davon in Kenntniß ſetzte, nahm er das Amt an, und verſprach, ſich ecifeſertig zu halten, ſo daß er noch vor dem 20. Februar in Krakau eintreffen konne. Die Abreiſe wurde auf den 14. Februar feſtgeſetzt.

Vorher erſtattete dee Angeklagte noch über den Stand dee Angelegenheiten in Poſen dem v. Mieroslawski Beeicht ab und arbeitete für die künftige National-Regierung eine Proclamation aus, die dem Alépato zur Mitnahme nach Krakau eingehändigt wurde. Tyſſowski erfuhr von Gorzkowski, daß die ihm zugegangene, welche ſpäter dee am 22. Februar 1846 von der revolutionaieen National-Regierung zu Krakau erlaſſenen Proclamation an das polniſche Volk zu Grunde gelegt iſt, eben die von Liebelt herrührende ſei.

Endlich war der Angeklagte noch nach Litthauen hin für die Sache der Verſchwörung thätig.

Als nämlich der Architekt Röhe auf ſeinen Poſten dorthin abreiſte, händigte ihm v. Mieroslawski das in den Akten befindliche mit Matecki unterzeichnete Empfehlungsſchreiben ein, adreſſirt an den Gutsbeſitzer Katzkowski zu Wilna, den der Angeklagte im Sommer 1845 in den Bädern zu Karlsbad und Teplitz geteoffen hatte.

Ueber dem Schreiben ſtand eine mit ſympathetiſchee Dinte geſchriebene Inſtruction, deren Ueberſetzung dahin lautet:

das Großherzogthum Poſen, Galizien und das Königreich Polen ſind bereit, ſich zu erheben. Dee Termin iſt nahe. Litthauen muß an der allgemeinen Sache Theil nehmen. Was Du, Bürgee, mir in Bezug auf die Güter, die Du verwalteſt, geſagt haſt, legt Dir die Pflicht auf, nicht müßig zu bleiben.

Wenn Ihr aus Mangel an Zutrauen zur Sache nicht zu gleicher Zeit die Waffen erheben wollt, ſo bereitet Euch wenigſtens ſo vor, daß Ihr aufſtehen, und dem Eifer des Aufſtandes in Polen folgen könnt. Ihr dürft dem Ueberbringer dieſes vertrauen wie euch ſelbſt. Es ſcheeibt dies dieſelbe Perſon, welche Dich das letzte Mal des Abends im Bade zu Teplitz getroffen hat, wo ſie Dir guten Tag und Lebewohl ſagte.

Dieſe Inſtruction rührt von der Hand des Angeklagten her.

Er wae am 12. Auguſt 1845 von Karlsbad nach Teplitz gekommen und von hier am 14. Auguſt 1845 weiter gereiſt. Auch Katzkowski traf am 12. Auguſt 1845 in Teplitz ein und verweilte doet bis zum 10. September.

Am 14. Februar hatte der Angeklagte ſich zur Abreiſe gerüſtet, er wurde aber an demſelben Tage verhaftet.

Kurz vorher hatte der Angeklagte ſich Gold eingewechſelt, ſich auch durch ſeine Ehefrau lederne Unterhoſen, Jacke und Handſchuh bei dem Handſchuhmacher Wepold beſtellen laſſen. Er paßte dieſe Kleidungsſtücke an, mit dem Bemerken, daß er vor dee Annahme ſich davon überzeugen müſſe, daß die Sachen für ſeinen Körper paſſend ſeien.

Hieedurch wird ſeine Angabe, daß er die Kleidungsſtücke für den Oheim ſeiner Frau, den Regierungsrath Szumann, gekauft habe, vollſtändig widerlegt.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, Joſeph v. Szoldrski, Conſtantin v. Sezaniecki, Graf Severyn v. Mielzynski und Wladislaus v. Koſinski, ferner auf die Angaben des vor dee euſſiſchen Unterſuchungs-Commiſſion veenommenen Architekten Röhe, des auf der Feſtung Königsſtein vernommenen Johann Tyſſowski und des in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski, fernee auf das Gutachten des Juſtiz-Raths Wandelt und des Obee-Landesgerichts-Seceetairs Chodkiewicz zu Poſen und endlich auf das Zeugniß der Wittwe Saul und des Handſchuhmachees Wepold zu Poſen.

Außerdem berufe ich mich noch auf 1) die von dem Angeklagten recognoscirte Ueberſetzung des Aufrufs des Finanz-Comité's; 2) das dazu gehöeige Schreiben des Geafen Mielzynski, deſſen recognoscirte Uebeeſetzung ſich ebenfalls bei den Akten befindet; 3) den Auszug aus den Büchern des Kaufmanns Remus von dem Angeklagten als richtig anerkannt; 4) die Abſchrift der Anzeige der Bade-Polizei-Inſpection zu Teplitz, deren Original in den Akten gegen Matecki ſich befindet; 5) die Ueberſetzung des Manifeſtes der revolutionairen National-Regierung zu Keakau vom 22. Februae 1846; 6) das Schreiben an den Gutsbeſitzer Katzkowski zu Wilna.]

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie in der Anklage angegeben, als richtig an.

Präſident. Nach der Anklage war Ihre literariſche Thätigkeit darauf gerichtet, der vordringenden Germaniſirung einen Damm entgegenzuſetzen und die polniſche Nationalität zu erhalten und zu heben. Erklären Sie ſich darüber näher.

Angeklagter. Allerdings war meine literariſche Thätigkeit darauf gerichtet, die polniſche Nationalität zu erhalten, aber die Schlußfolgerung, welche die Anklage daraus gezogen hat, iſt falſch; es iſt mir auch nirgend direct nachgewieſen, daß ich der Germaniſirung einen Damm habe entgegenſetzen wollen.

Auf Wunſch des Vertheidigers wird der Angeklagte über die polniſche Zeitſchrift Rok befragt. Er ſagt, man könne aus dem Eeemplare, welches bei den Akten liege, erſehen, daß ſie nicht unter ſeinem Namen herausgegeben ſei. Der Vertheidiger erſucht den Präſidenten, daß der Gerichtshof das erſte Heft dieſer Zeitſchrift entgegennehmen möge, weil darin der Proſpectus ſtehe, welcher die Ideen enthalte, nach denen ſie geleitet worden. Das Exemplar wird entgegengenommen und der Vertheidiger lieſt eine Stelle aus dem Proſpectus vor. Es heißt darin, die Achtung vor der Religion und der Verfaſſung ſolle die Firma der Zeitſchrift ſein. Die Zeitſchrift werde von mehreren Literaten herausgegeben, ſie ſolle den Federn aller polniſchen Schriftſteller offen ſtehen und es ſolle darin jede Anſicht neben der anderen aufgenommen werden.

Der Präſident veranlaßt die Vorleſung desjenigen, was Liebelt früher über ſeine literariſchen Beſtrebungen ausgeſagt hat. Es müſſe vor allen Dingen, ſagt er darin, das polniſche Nationalgefühl durch Verbreitung höherer Induſtrie und Intelligenz gehoben werden, er habe beſonders dahin gewirkt, daß der polniſchen Jugend der Unterricht in der Mutterſprache zu Theil geworden. Je weiter die Germaniſirung von Preußen und Oeſterreich vordringe, um ſo mehr müſſe die polniſche Nationalität, welche durch den Wiener Congreß garantirt iſt, unterſtützt werden.

Präſident. Sie haben nach der Anklage Kenntniß gehabt von den Schriften der Emigration und ſie mit dem geößten Intereſſe geleſen.

Angeklagter. Die wiſſenſchaftlichen Schriften derſelben habe ich mit Intereſſe geleſen, ſonſt enthalten die Behauptungen der Anklage nur ein rein ſubjectives Urtheil.

Präſident. Haben Sie Kenntniß gehabt von der Organiſation des demokratiſchen Vereines und von der Abſicht deſſelben, durch Waffengewalt ſein Ziel zu erreichen?

Angeklagter. Da ich Schriften des Vereins las, ſo mußte ich auch Kenntniß von ihm nehmen. Doch habe ich nur ſeine offen vorliegende Tendenz, demokratiſche Schriften zu verbreiten, gekannt; ob er noch einen verdeckten Zweck verfolgt habe, davon wußte ich nichts, alſo auch nicht von der Abſicht, durch Gewalt zur Wiederherſtellung Polens zu wirken.

Präſident. Haben Sie Kenntniß gehabt davon, daß

Digitized by Google

der Verein Emiſſaire nach den polniſchen Landestheilen abgeſchickt hatte?

Angeklagter. Es konnte mir bei den umlaufenden Gerüchten nicht ganz unbekannt bleiben.

Präſident. Sie ſollen aus Stefański's und Lipinski's Verhaftung erkannt haben, daß eine Revolution vorbereitet werde?

Angeklagter. Die Verhaftung derſelben gab nur Veranlaſſung zu Gerüchten über einen etwaigen Aufſtand. Ich habe auch von nichts als von ſolchen Gerüchten geſprochen.

Präſident. Sie ſind, wie die Anklage ſagt, ſchon früher Mitglied der demokratiſchen Verbindung geweſen?

Angeklagter. Ich bin keiner Verbindung beigetreten.

Der **Präſident** ruft **L. v. Mieroslawski** vor und befragt ihn über dieſen Gegenſtand durch den Dolmetſcher.

v. Mieroslawski. Es gingen Gerüchte, daß Dr. Liebelt ein guter Patriot ſei. Ich weiß aber nichts davon, daß er wirklich Mitglied des Vereins geweſen ſei.

Es werden nun die früher von v. Mieroslawski in ſehr umfaſſender Weiſe über die Betheiligung des Dr. Liebelt abgegebenen Geſtändniſſe vorgeleſen. v. Mieroslawski hatte ſie mit großem Widerſtreben abgelegt, wie der Anfang des Protokolls es beweiſt.

v. Mieroslawski läßt ſich über das Protokoll, da es für die Unterſuchung ſehr wichtig geworden, ausführlich aus. Im Allgemeinen behauptet er, es ſei ihm 1845 in Poſen von Wolniewicz eine Perſon als Dr. Liebelt vorgeſtellt worden; das ſei aber ein falſcher Liebelt geweſen und nicht der wirkliche, welcher hier vor dem Gerichte ſtehe.

Präſident. Haben Sie überhaupt den Angeklagten geſehen?

v. Mieroslawski. Erſt im Gefängniſſe; ich habe da auch ſogleich erklärt, daß mir Jemand fälſchlich unter Liebelt's Namen vorgeſtellt worden.

Staatsanwalt. Ich trage darauf an, daß v. Mieroslawski darüber befragt wird, ob er mit der Perſon welche ihm fälſchlicher Weiſe als Liebelt vorgeſtellt ſein ſoll, das verhandelt habe, was er zu Protokoll gegeben hat.

v. Mieroslawski. In dem Protokoll iſt etwas Wahrheit und viel Unwahrheit, der Inquirent hat meine Ausſagen anders als ich ſie gemacht habe niedergeſchrieben.

Staatsanwalt. Nach dieſer Behauptung des Angeklagten v. Mieroslawski trage ich darauf an, daß ihm ſeine frühere eigenhändige Erklärung vorgeleſen werde.

Der Präſident giebt dem Antrage des Staatsanwalts nach.

Präſident. Haben Sie mit v. Szoldrski darüber geſprochen, daß in der Organiſation der Verbindung eine Veränderung eingetreten ſei, daß er ſich an Sie wenden müſſe, wenn er etwas erfahren wolle ꝛc. ꝛc.?

Angeklagter. Ich habe mit Herrn v. Szoldrski in gar keiner Berührung geſtanden.

v. **Szoldrski** wird vorgerufen.

v. Szoldrski. Ich bin weder bei Liebelt geweſen noch habe ich bei ihm Erkundigungen einziehen ſollen. Meine früheren Ausſagen ſind reine Erdichtung.

Die früheren Ausſagen werden vorgeleſen.

Präſident. Nach der Anklage haben Sie gegen den Mitangeklagten Conſtantin v. Szczaniecki mehrfach die Anſicht ausgeſprochen, daß Polen ſich werde erheben können ꝛc.

Angeklagter. Ich war mit Szczaniecki auf der Univerſität und habe immer viel Umgang mit ihm gehabt. Es iſt möglich, daß ich mit ihm über das Gerücht eines Aufſtandes, wovon damals ſelbſt die Frauen ſprachen, geredet habe. Ob er bei mir geweſen und ein ſolches Geſpräch geführt wurde, weiß ich nicht mehr; wenn er es behauptet, ſo mag es wahr ſein; nur dagegen proteſtire ich, daß ich ihn zu einem Unternehmen für die Wiederherſtellung Polens hätte gewinnen wollen.

v. Szczaniecki tritt vor. Er behauptet, er ſei durch den Inquirenten zu einer falſchen Ausſage verleitet worden. Es wird ſeine frühere Ausſage vorgeleſen.

Präſident. Es haben nun im Großherzogthum Poſen mehrere Comité's zu revolutionairen Zwecken beſtanden, unter andern ein Finanz-Comité. Was wiſſen Sie davon?

Angeklagter. Von eigentlichen Comité's weiß ich nichts, es haben ſich aber einzelne Perſonen, wie Wolniewicz und Gurowski damit befaßt, Beiträge einzuſammeln.

Präſident. Wozu waren dieſe Beiträge beſtimmt?

Angeklagter. Zur Unterſtützung nothleidender Emigranten und für ein Inſtitut, welches für die polniſche Jugend in Paris geſchaffen werden ſollte.

Präſident. Was ſagen Sie über den Aufruf, wodurch, nach der Anklage die polniſchen Einwohner des Großherzogthums Poſen zur Zahlung jährlicher Beiträge an das Comité aufgefordert wurden?

Angeklagter. Wolniewicz trat zuerſt 1843 oder 1844 mit dem Projecte auf, Gelder zu humanen Zwecken zu ſammeln, es ſollte dabei kein Partei-Intereſſe hervorragen, es ſollten jährliche Beiträge gegeben werden und das Geld ſollte zur Erziehung polniſcher Jugend dienen. Ich habe aber nicht gehört, daß dieſes Project zu Stande gekommen iſt. Der Aufruf iſt mir durch Wolniewicz zugeſtellt worden.

Der Aufruf wird vorgeleſen.

Der Angeklagte erkennt ſeine Unterſchrift an.

Der Angeklagte legt Gewicht darauf, daß bei der Ueberſetzung des Aufrufs ins Deutſche ſich Unrichtigkeiten eingeſchlichen hätten. Es heiße in der Ueberſetzung zur Erhebung „des **thätigen** Geiſtes.“ Hierin könnte man eine Aufforderung zu revolutionairen Thaten ſuchen, die richtige Ueberſetzung ſei aber „des ſich **herausbildenden**, alſo zum Bewußtſein erweckten Geiſtes.“ Der Dollmetſcher beſtätigt dies. Dann habe man überſetzt „zur Unterſtützung für die **Ausbildung** der Kinder“, dahinter könnte man vielleicht revolutionaire, militairiſche Maßnahmen vermuthen; richtig müſſe überſetzt werden: „**Erziehung** der Kinder“. Darunter waren nur kleine Kinder zu verſtehen.

Der **Dolmetſcher**, Director Arendt, beſtätigt auch dies; bei der beſtimmten Frage des Staatsanwaltes aber: „ob das polniſche Wort ſpeciell **nur** Erziehung der Kinder bedeute, oder überhaupt auf die Ausbildung zu einem künftigen Lebensberuf angewendet werden könne?“ erklärt er ſich für das Letztere.

Daß er Gelder nach Frankreich geſendet habe, räumt der Angeklagte ein. Der Name Alyſius Strzemski ſei nur deshalb erdichtet, um bei Recherchen der Polizei, die ſeit Stefański's Verhaftung ſehr aufmerkſam geworden, unangenehmen Colliſionen zu entgehen. Er, der Angeklagte, habe ſich nicht hinter dieſem Namen verſtecken wollen, dies gehe ſchon daraus hervor, daß er perſönlich das Geld dem Kaufmann Remus gebracht und demſelben gar keine Vorſichtsmaßregeln anempfohlen habe.

Der **Vertheidiger** fragt, ob nicht neben dem Namen Aloyſius Strzemski der Name des Angeklagten hinzugeſchrieben ſei?

Der **Staatsanwalt** bemerkt, es ſei der Name öfters von dem Decernenten hinzugeſchrieben und ſtellt den Antrag, daß der Gerichtshof ſelber Einſicht in den Extract aus den Büchern des Kaufmanns Remus nehmen möge.

Der **Vertheidiger** verlangt: es möge feſtgeſtellt werden, ob ein Finanz-Comité im Großherzogthum Poſen beſtanden habe oder nicht? welche Wirkſamkeit es gehabt? Ferner wünſcht er die Vernehmung der daran durch Unterſchrift Betheiligten.

Es wird der Mitangeklagte, Graf **Mielzynski** vorgerufen. Er erklärt, es habe kein Finanz-Comité exiſtirt. Die Gelder hätten zu gar keinem politiſchen, ſondern zu rein humanen Zwecken verwendet werden ſollen. Er habe die urſprüngliche Idee zu einer ſolchen Geldſammlung gehabt, er habe dem v. Wolniewicz dieſelbe mitgetheilt, dieſer habe dann ein Programm gemacht und daſſelbe ſei von ihm unterſchrieben worden. Er, Mielzynski, habe dieſen Aufruf an v. Lacki geſchickt, die Unterſchriften aber abgeſchnitten, um keinem Verdachte der Polizei Raum zu machen. v. **Oſtrowski** erklärt ſich in ähnlicher Weiſe über den Zweck der Gelder, wie der Graf Mielzynski, ſo wie auch, daß ihm der Aufruf von Wolniewicz zugeſtellt worden ſei. Graf Mielzynski, v. Lacki und v. Oſtrowski erkennen ihre Unterſchriften an. Die Unterſchrift Bniński, beſtätigen Sämmtliche, rühre von dem verſtorbenen Grafen v. Bniński her.

Der Mitangeklagte v. Lacki erklärt auf eine durch den Herrn Vertheidiger veranlaßte Frage, daß jener Aufruf bei ihm vom Jahre 1844 bis zu ſeiner Verhaftung geweſen ſei.

Der Angeklagte, Dr. **Liebelt**, beſtreitet ferner die Richtigkeit der folgenden Paſſus der Anklage. Er ſei nie Mitglied eines Poſener Centralcomité's geweſen; er kenne weder den Wieſiolowski noch Wiszniowski; es ſei unrichtig, daß er den Dembowski nach Galizien geſandt; er habe dieſen zwar in Poſen kennen gelernt, ſei aber nicht näher mit ihm bekannt geworden.

Es wird hierauf ein Protokoll verleſen, worin die in der Anklage enthaltenen Angaben mit großer Ausführlichkeit mitgetheilt ſind. Der Präſident fragt den Angeklagten, was er hierüber zu erklären habe.

Dr. **Liebelt.** Ich habe gar keine Erklärung darüber abzugeben, als daß dies Protokoll reine Unwahrheiten enthält.

Derſelbe erklärt ferner den folgenden Paſſus der Anklage, worin

Digitized by Google

von den Zuſammenkünften mit v. Mieroslawski die Rede, für unrichtig.

Präſident. v. Mieroslawski hat zwar allerdings ausgeſagt, daß es eine andere Perſon geweſen als der hier anweſende Dr. Liebelt mit der er verkehrt, ſeine früheren Ausſagen jedoch betreffen die des Dr. Liebelt.

Das Protokoll wird vorgeleſen. Dr. Liebelt weiſt nach, daß dieſe Ausſagen v. Mieroslawski's gar nicht mit dem übereinſtimmen, was er ſelbſt ausgeſagt. So habe Mieroslawski von 1500 Thlrn. geſprochen, welche in Francs umgeändert eine andere Summe enthalten als die von ihm, dem Angeklagten, genannte. — „Die in der Anklage angegebenen Abſendungen ſind richtig, unrichtig aber, daß ich das Verſprechen gemacht, mich der Leitung der Geſchäfte im Großherzogthum wieder thätiger anzunehmen.“

Der Vertheidiger verweiſt auf ein Aktenſtück, woraus der Gerichtshof die Nachricht von Wichtigkeit entnehmen könne, daß Dr. Liebelt ſich ſpäter ganz von jenen Geſchäften zurückgezogen habe.

Präſident. Es folgt jetzt in der Anklage die Hauptbeſchuldigung gegen Sie in Betreff der neuen Regierung, zu deren Mitglied Sie ernannt worden, welche Mitgliedſchaft Sie auch angenommen haben ſollen.

Dr. Liebelt. Ich weiß davon nichts.

Es werden hierauf die früheren Ausſagen v. Mieroslawski's deutſch und polniſch verleſen.

v. Mieroslawski, befragt, erklärt nochmals, daß er nicht den hier anweſenden Dr. Liebelt in dem Ausgeſagten gemeint habe. Mit dieſem habe er auch gar nicht geſprochen, als er von Krakau zurückgekommen.

Es werden noch andere Protokolle verleſen, in denen übereinſtimmend das in der Anklage über die Wahl Liebelt's Angegebene ausgeſagt wird. Hierunter befindet ſich das mit Tyſſowski in Königsſtein aufgenommene Protokoll. Von Poſen, heißt es darin, ſei ihm, dem Tyſſowski, nur Dr. Liebelt bekannt geweſen. Er habe um ſo weniger Anſtand genommen, dieſen mitzuwählen, als ihm der Dr. Liebelt als einer der ausgezeichnetſten Charaktere bekannt geweſen.

In Betreff der folgenden Angabe der Anklage, betreffend die Proclamation, erklärt der Angeklagte, daß er von einer ſolchen nichts wiſſe. Es wird ein Protokoll v. Mieroslawski's verleſen, worin dieſer ausſagt, daß jene Proclamation dieſelbe ſei, welche ſpäter der von der Krakauer Nationalregierung zu Grunde gelegen; ein anderes Protokoll deſſelben, auf welches der Herr Staatsanwalt aufmerkſam macht, enthält unbeſtimmtere Ausſagen Mieroslawski's über den Verfaſſer der Proclamation.

Nachdem nun noch die mit den Angaben der Anklage übereinſtimmende Ausſage Tyſſowski's vorgeleſen worden, bemerkt der Angeklagte, daß er glaube, eine Aufklärung darüber geben zu können. Es möchte nämlich dieſe Proclamation ein und daſſelbe mit dem Manifeſte geweſen ſein, welches Alépato von Paris mit ſich geführt.

In Bezug auf die angeblich von dem Angeklagten eigenhändig geſchriebene Inſtruction, die dem Röhr mitgetheilt ſein ſoll, erklärt Dr. Liebelt, daß er den Röhr gar nicht gekannt, daß er ferner den Katzkowski zwar im Sommer 1845 kennen gelernt, aber doch nicht näher mit ihm bekannt geworden ſei. Er giebt an, daß er damals mit ſeiner Frau und ſeiner Schwägerin, Frau Dr. Matecka, im Bade geweſen, ſich mit Beiden 2 Tage in Töplitz aufgehalten und da nur Reiſen in die Umgegend gemacht habe.

Er leugnet, die Inſtruction verfaßt zu haben. — Der Präſident bemerkt, daß über die Schrift Sachverſtändige gehört werden ſollen.

In Betreff der Anklagepunkte über das Einwechſeln von Gold und die Kleidungsſtücke erklärt Dr. Liebelt, daß er von ſeinem Onkel beauftragt worden, Gold für ihn einzuwechſeln, die Kleidungsſtücke habe er ſich zwar angepaßt, jedoch ohne die in der Anklage enthaltene Bemerkung gemacht zu haben.

Auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers giebt der Angeklagte nun noch über ſeine Thätigkeit überhaupt Rechenſchaft. Er ſchließt damit, daß er als feſtgeſtellt angiebt, wie er noch an dem Tage ſeiner Arretirung die Correcturen für die Zeitſchrift: Rok beſorgt habe.

Hierauf wird ebenfalls auf Hrn. Crelingers Veranlaſſung ein in den Akten befindliches Schriftſtück verleſen. Es lautet:

„An den Polizeidirector Duncker, Wohlgeb.

Die Verhaftung des Dr. Liebelt muß unter allen Umſtänden vorgenommen werden.

Der Oberpräſident.“

Ehe zu den Zeugenverhören und der Verleſung von Zeugenausſagen geſchritten wird, ſtellt der Hr. Staatsanwalt mit Bezug auf die vorhin gehörte Ausſage des Hrn. v. Szczaniecki, daß ihm der Inquirent verſprochen, das Protokoll ihm ſpäter verändert vorzulegen, den Antrag: aus den Akten den Thatbeſtand feſtſtellen zu laſſen.

Es ergiebt ſich, daß am 12ten, 13ten und 14ten Protokolle mit dem Herrn v. Szczaniecki aufgenommen worden. Der letztere erklärt:

Ich wurde Sonnabend vernommen. Das letzte Protokoll wurde dann Sonntag mit mir aufgenommen. Gleich am Anfange hatte ich den Inquirenten gebeten, ſo wie er es mir verſprochen zu thun und das Protokoll zu prüfen. Er ſagte darauf: Es iſt heute Sonntag und ich habe keine Zeit ꝛc.

Herr Gall macht als Vertheidiger des Herrn v. Szczaniecki darauf aufmerkſam, daß dieſer ſein Client 10 Monate geſeſſen habe, ehe er vernommen wurde.

Es werden hierauf noch einige Protokolle, den Angeklagten betreffend, verleſen und dann die Sitzung auf eine halbe Stunde aufgehoben.

Nach beendigter Pauſe wird von vier Sachverſtändigen das Gutachten darüber erfordert, ob der mit ſympathetiſcher blauer Dinte geſchriebene Brief mit zwei andern bei den Akten befindlichen Schriftſtücken (von Dr. Liebelt geſchrieben) einen und denſelben Verfaſſer habe. Der erſte jener Sachverſtändigen Kanzleirath Knorr erklärt er ſei davon vollkommen überzeugt; der zweite Hofrath v. Grotkowski bekundet nur eine Aehnlichkeit; der dritte und vierte Liszkowski und Figurski erklären, der Brief ſei nicht von dem nämlichen Verfaſſer geſchrieben, denn in jenem Briefe ſei unter den einzelnen Buchſtaben kein innerer Zuſammenhang, die Grundſtriche ſeien ſtärker und mehrere Buchſtaben ſeien merklich verſchieden. — Eine Confrontation brachte keine Einigung hervor.

Hierauf theilt der Herr Präſident folgendes mit: Der Herr Staatsanwalt hat für die Unwahrſcheinlichkeit der Behauptung des Angeklagten, die Kleidungsſtücke von Leder für ſeinen Oheim beſtellt zu haben, den Zeugen Wepold vorgeſchlagen; dagegen iſt auf den Antrag der Vertheidigung vor einigen Tagen des Dr. Liebelt Onkel Regierungsrath Szumann, vernommen worden; ſeine Auslaſſung ſoll verleſen werden. Der Regierungsrath Szumann hat in der That bekundet, daß er ſich durch ſeine Nichte, die Frau des Angeklagten dieſe Kleidungsſtücke, welche er Jahr ein, Jahr aus trage, beſtellt habe, auch habe der Angeklagte für ihn Gold gewechſelt.

Es werden nunmehr die Zeugen eingeführt: Der Buchhändler Moraszewski aus Poſen, der Literat v. Kamienski, die Frau Dr. Matecka (Schwägerin des Angeklagten) und der Handſchuhmacher Wepold.

Die erſten beiden Zeugen ſagen aus: ſie haben davon gehört, daß Buchowski den Dr. Liebelt gebeten habe, die von Erſterem geſammelten Gelder nach Frankreich zu ſchicken; daß das Geld jedoch zu revolutionairen Zwecken verwandt werden ſollte, davon erklären ſie nichts zu wiſſen. Der Präſident läßt noch eine Depoſition des Buchhändlers Szimanski zu Poſen vorleſen, welche die der vorigen Zeugen beſtätigt.

Hierauf tritt die Zeugin, Frau Dr. Matecka, die Ehegattin des Mitangeklagten Dr. Matecki ein. Es iſt eine kleine, etwas ſtarke Dame, von friſchen angenehmen Geſichtszügen und ſchwarzbraunen, ſehr lebhaften Augen. Sie erzählt, daß ſie im Auguſt 1846 mit dem Angeklagten Dr. Liebelt, ihrem Schwager, von Karlsbad nach Töplitz gereiſt ſei, dort drei Tage verweilt habe und während dieſer Zeit, die man zu Ausflügen benutzt, ſich nicht einen Augenblick von der Seite des Angeklagten getrennt habe; er könne, da man dort keinen einzigen Bekannten getroffen, unmöglich einen Mann Namens Katzkowski geſprochen haben.

Präſident. Zeugin, überlegen Sie wohl, was ſie ſagen; das heißt ſehr viel behaupten.

Hr. Crelinger. Es iſt in der Anklage Gewicht darauf gelegt, daß Dr. Liebelt zu Katzkowski zuletzt noch „Guten Tag und Lebewohl“ geſagt habe; die Frage, obgleich ſchon beantwortet, könnte in dieſer Weiſe nochmals ſpecieller geſtellt werden.

Zeugin. Es iſt unnöthig; ich war ununterbrochen in ſeiner Geſellſchaft.

Staatsanwalt. Die Zeugin ſcheint die ganze Bedeutung der Frage nicht zu verſtehen, ſie würde ſonſt nicht behaupten, daß der Angeklagte auch nicht einen Augenblick von ihrer Seite gewichen ſei.

Zeugin. (lebhaft). Dennoch behaupte ich es; keinen Augenblick!

Staatsanwalt. Alſo auch während Sie im Hotel waren, trennte ſich der Angeklagte keine Minute von Ihnen? (Man lacht.)

Zeugin. Nicht einen Moment. (Senſation.)

Digitized by Google

Der vierte Zeuge Handſchuhmacher Wepold aus Poſen, bekundet, daß die Frau des Angeklagten lederne Beinkleider, Jacken und Handſchuhe habe kaufen wollen. Darauf habe er eine Anzahl dieſer Sachen in ihre Wohnung gebracht; der Dr. Liebelt habe geſagt, er müſſe dieſe Sachen erſt probiren; beſtellt habe jener dieſelben nicht. Auf des Vertheidigers Antrag bekundet der Zeuge noch, er ſei bei dem Probiren zugegen geweſen.

Es wird hierauf eine Vernehmung einer Dlle. Hebenſtreit vom 17. Auguſt d. J. vorgeleſen, welche bezeugt hat, daß Dr. Liebelt an dem Tage ſeiner Verhaftung in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr in der Unterrichts-Anſtalt dieſer Dame, wie gewöhnlich, die Lectionen ertheilt hat.

Auf den Wunſch des Vertheidigers werden nun noch mehre Vernehmungen vorgeleſen, aus denen vollſtändig hervorgeht, daß der Angeklagte ſeine gewöhnliche vorwurfsfreie Thätigkeit in keiner Weiſe unterbrochen hat, in ſeiner Umgebung auch durchaus nichts Auffälliges vorgefallen iſt.

Staatsanwalt. Bleibt der Angeklagte, nachdem er das Anprobiren der Kleidungsſtücke zugegeben hat, noch dabei, daß ſie für einen Anderen beſtellt geweſen?

Dr. Liebelt. Ich bleibe dabei; meine Frau bat mich, dieſelben zu probiren, weil ich ganz die Figur ihres Oheims, für welchen ſie dieſelben kaufte, habe.

Der Präſident geht nun zu dem folgenden Angeklagten, Grafen Mielzynski, über. Es iſt eine ſchlanke hohe Geſtalt mit dem Ausdrucke männlicher Kühnheit. Sein Vertheidiger iſt der Herr Juſtizcommiſſarius Lewald.

Die Anklageſchrift, in deutſcher Sprache vorgeleſen, lautet:

43. Graf Severyn Mielzynski.

Er iſt 42 Jahre alt, katholiſch, aus Poſen gebürtig. Seine wiſſenſchaftliche Bildung erhielt er auf dem franzöſiſchen und dem Joachimsthaliſchen Gymnaſio zu Berlin und beſuchte im Jahre 1823 die Akademie zu Genf. Sodann übernahm er die Verwaltung des Gutes Gorvee im Wreſchener Kreiſe, gerieth aber wegen Majeſtätsbeleidigung in Unterſuchung und wurde zu vierjährigem Feſtungsarreſte verurtheilt, von dem er zwei Jahre in Glogau verbüßte, demnächſt aber begnadigt wurde.

Beim Ausbruch der polniſchen Revolution im Jahre 1830 trat er in das ſogenannte Poſener Ulanen-Regiment des Inſurgenten-Corps, wurde bald Adjutant des General v. Szembek, Lieutenant und Rittmeiſter. Mit dem Gielgud'ſchen Corps ging er auf das preußiſche Gebiet über, emigrirte nach Genf und machte von dort Reiſen nach Frankreich, England und Schottland, namentlich hielt er ſich im Jahre 1835 oder 1836 fünf bis ſechs Monate in Paris auf, beſuchte damals auch Verſailles.

In Paris machte er die Bekanntſchaft des Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski.

Im Jahre 1842 erlangte er die Erlaubniß zur Rückkehr ins Vaterland und übernahm hier die ihm aus der väterlichen Erbſchaft zugefallenen Herrſchaften Miloslaw und Klembowo.

Der Angeklagte war Vicepräſes des agronomiſchen Vereins im Kreiſe Wreſchen, Mitglied des agronomiſchen Vereins im Schrodaer Kreiſe, des Leſezirkels dieſes Kreiſes und des Goſtyner Polniſchen Caſinos.

Er iſt der demokratiſchen Geſellſchaft ausdrücklich beigetreten und hat an ihren Beſtrebungen in folgender Art thätigen Antheil genommen:

1) Im Jahre 1834 gelangte an ihn zu Genf ein Circular, das von der Centraliſation des demokratiſchen Vereins zu Poitiers erlaſſen und unter die in der Schweiz lebenden polniſchen Emigranten in Umlauf geſetzt war.

Durch die Unterſchrift dieſes Circulars erklärte der Angeklagte ſeinen Beitritt zu der demokratiſchen Geſellſchaft und wurde der Pariſer Section derſelben zugezählt.

Hierauf wohnte er am Ende 1834 auch einer ihrer Sitzungen zu Paris bei, ſowie im Jahre 1836 zu London einer Sitzung der daſigen Section, die zur Feier des 29. Novembers, als Jahrestages der polniſchen Revolution, ſtatt fand.

Für die Zwecke des Vereins zahlte er einen feſten, laufenden Beitrag ſo lange, als er in der Emigration lebte.

Unter dem Abdruck des Manifeſtes vom 4. December 1836, der ſich in der Zeitſchrift „die polniſch-demokratiſche Geſellſchaft“ befindet und bei Anaſtaſius v. Radonski vorgefunden iſt, ſteht auch des Angeklagten Name.

Die Bekanntmachungen und Erlaſſe der Geſellſchaft und ihrer Centraliſation gingen ihm auch nach ſeiner Rückkehr in das Großherzogthum Poſen durch die Poſt zu, da er ſeinen Austritt aus der Verbindung nicht erklärt hatte, vielmehr nach wie vor derſelben angehörte.

2) Das Schloß zu Miloslaw wurde nach der Rückkehr des Angeklagten ein Sammelplatz und eine Zufluchtsſtätte der für die Revolution thätigen Emiſſaire. Leopold Dobrski, Wladislaus Dzwonkowski, Franz Gowarecki und Victor Heltmann weilten nach einander und zuſammen zu Miloslaw. Victor Heltmann, der Abgeſandte der Centraliſation des demokratiſchen Vereins, kam dorthin nach Johannis 1845 und blieb bis gegen das Ende des Jahres, jedoch ſo, daß er inzwiſchen öfter auf Wochen verreiſte.

Er hatte den Namen Carl Gliszczynski angenommen, ſpeiſte an des Angeklagten Tiſche und galt in der Stadt Miloslaw für einen Verwandten deſſelben.

3) An den Vorbereitungen zu dem Aufſtande nahm der Angeklagte in zweifacher Weiſe unmittelbaren Antheil. Er war Mitglied des (oben, Seite 13. dargeſtellten) revolutionairen Finanz-Comités. Er war Einer von Denen, welche den bei Wladislaus v. Lacki in Beſchlag genommenen Aufruf zur jährlichen Unterſtützung der Emigration unterzeichneten. Er ſchickte denſelben an v. Lacki und bezeichnete in dem gleichfalls aufgefundenen, von ihm recognoscirten Begleitſchreiben die Anlage als eine Autoriſation, bemerkte auch, daß der Sicherheit wegen die Unterſchriften beſonders beifolgten.

Der Angeklagte verpflichtete ſich, einen jährlichen Beitrag von 250 Thlrn. zu zahlen, und berichtigte dieſe Summe auch ſofort nach Vollziehung des Aufrufs an Wladimir v. Wolniewicz.

Neben dieſem financiellen beſtand, wie früher (oben, Seite 13.) vorgetragen, noch ein zweites Hülfs-Comité, und zwar für die militairiſchen Angelegenheiten der Verſchwörung. An letzterem nahm der Angeklagte, ebenſo wie v. Koſinski, mit dem er überhaupt viel zu verkehren pflegte, gleichfalls Theil, wie Nepomucen v. Sadowski ſeinem Bruder Stanislaus mitgetheilt hat und auch dem Grafen Wieſiolowski in Poſen erzählt wurde.

4) Nachdem v. Mieroslawski von Krakau nach Poſen zurückgekehrt war, fuhr er am 3. Februar 1846 zuſammen mit Wladimir v. Wolniewicz nach Miloslaw. Zweck der Reiſe war, den Angeklagten zu bewegen, daß er das Commando über die bei Buk zuſammen zu ziehende Inſurgenten-Abtheilung übernehme. Die Reiſenden fanden den Angeklagten zu Hauſe, ſpeiſten bei ihm zu Abend, worauf v. Wolniewicz wieder wegfuhr, während v. Mieroslawski bis zum folgenden Nachmittage blieb.

Dieſer ſetzte dem Angeklagten nun ſeine Operationspläne auseinander und ſuchte ihn zu beſtimmen, daß er auf ſeine Abſichten und Vorſchläge rückſichtlich des Buker Commando's eingehe.

Dazu verſtand ſich nun zwar der Angeklagte nicht, dagegen aber erklärte er ſich bereit, alle Leute, die er ſelbſt in ſeiner Gegend für den Aufſtand zuſammenbringen könne, nach dem Vereinigungspunkt Rogowo zu führen. Dies nahm v. Mieroslawski an und behielt ſich vor, nach der dort bewerkſtelligten Vereinigung dem Grafen Mielzynski eine ſeinen militairiſchen Kenntniſſen entſprechende Stellung anzuweiſen, indem er der Anſicht war, daß er einen brauchbaren Ingenieur-Offizier abgeben werde. Hiernächſt ließ der Angeklagte den v. Mieroslawski mit ſeinem Fuhrwerke nach Poſen zurückfahren.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski und Stanislaus v. Sadowski, auf die Angaben des in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski und auf das Zeugniß des frühern Silberdieners des Angeklagten Duszynski zu Miloslaw.]

Der Angeklagte räumt ein, zur demokratiſchen Geſellſchaft beigetreten zu ſein: förmlich ausgetreten ſei er nicht, aber er habe nur bis 1838 ſeinen Beitrag gegeben. Das von ihm (bei ſeinem Aufenthalte in Genf) unterzeichnete Circular ſei eine Proteſtation gegen die Anmaßungen Czartoryski's geweſen. Die Geſellſchaft habe damals keine politiſche Tendenz gehabt, ſondern ſei blos eine „moraliſirende“ geweſen, d. h. habe die Moralität der Emigration überwacht: wenigſtens habe er keinen anderen Zweck gekannt.

v. Mieroslawski will er in Paris kennen gelernt und ſpäter nicht wieder geſehen haben.

Daß die in der Anklage benannten Perſonen bei ihm geweſen, räumt er ein, leugnet aber etwas von ihrem Treiben und Verkehr und dem Zweck ihrer Reiſen gewußt zu haben.

Daß Geldſammlungen veranſtaltet ſeien, geſteht er gleichfalls zu; ein beſtimmter „Verein“ in Betreff dieſer Sammlungen habe aber nicht exiſtirt, eben ſo wenig wie ein anderer Zweck als Abhülfe für die phyſiſchen Bedürfniſſe der Emigration obgewaltet habe.

Er beſtreitet, daß v. Mieroslawski bei ihm geweſen und ihm ein Commando angetragen habe. v. Mieroslawski wird vorgerufen, es werden ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, die er nun dahin modificirt, daß er zwar zu Anfang Februar im Hauſe und bei den Angehörigen des Angeklagten geweſen ſei, in der Abſicht ihm das Commando anzutragen, aber daß er die Krankheit deſſelben erfahren und ihn deshalb nicht geſprochen habe. Der Angeklagte giebt dies als Möglichkeit zu.

Der Staatsanwalt bemerkt, daß der Angeklagte ſelbſt bis zur Zeit ſeiner Verhaftung noch Mitglied der demokratiſchen Geſellſchaft geweſen; denn er habe noch in Miloslaw Circulare erhalten. Hr. Lewald entgegnet, er könne beweiſen, daß er auch die der Gegner dieſes Vereins bekommen habe; er bemerkt ferner, es ſei von Wichtigkeit, daß Graf Mielzynski erſt 1842 das preußiſche Indigenat erlangt habe; auch mache er im Intereſſe

Digitized by Google

der Defenſion ſchon jetzt auf eine Verhandlung aufmerkſam, in welcher der Polizeidirector Duncker dem Angeklagten folgende Vorhaltung macht: „Es habe ſich ein Gerücht verbreitet, als habe er ſich durch ein herabfallendes Gewehr ſelbſt abſichtlich verwundet, um ſich der Theilnahme an dem allgemeinen Aufſtande zu entziehen.“ Endlich bittet er, von einem Gnadengeſuch der Einwohner der Stadt Miloslaw, gleich nach Arretirung ihres Schutzherrn, an Se. Majeſtät gerichtet, Notiz zu nehmen.

Hierauf wird der einzige Zeuge in dieſer Sache, Silberdiener Duszynski, bis Johannis 1846 in des Angeklagten Dienſten, vernommen.

Präſident. Sie haben früher geſagt, es ſei im Februar vorigen Jahres mit Wolniewicz ein anderer junger Mann in Miloslaw angekommen.

Zeuge. Ja.

Präſident. Würden Sie denſelben noch erkennen?

Zeuge. Nein, ich glaube nicht; jener Herr kam mit einer Frau (man lacht).

Präſident. v. Mieroslawski treten Sie heran!

Der Zeuge verbeugt ſich mit Devotion vor dieſem Mitangeklagten, dieſer begrüßt den Zeugen wiederum aufs Freundlichſte. Beide aber verſichern, ſich nicht zu kennen, während der Zeuge unter der Heiterkeit des ganzen Auditoriums wiederholt ausruft: „Nein, Jener hatte eine Frau bei ſich.“

Hierauf wird die Sitzung gegen 3 Uhr geſchloſſen.

Vierundzwanzigſte Verhandlung am 3. Septbr.

Der Präſident ruft den Angeklagten Severin Xawer Vincent Nepomucen v. Oſtrowski vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt ſein Vertheidiger, Juſtiz-Commiſſarius Lewald. Die Anklage wird in deutſcher Sprache vorgeleſen. Sie lautet wie folgt:

44. Severyn Xawer Vincent Joſeph Nepomucen v. Oſtrowski.

Er iſt der Sohn des verſtorbenen Stareſten Onuphrius v. Oſtrowski, 52 Jahre alt, katholiſch und zu Poſen geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Marien-Gymnaſio zu Poſen und auf der Ritter-Akademie zu Liegnitz, widmete ſich dann dem Studio der cameraliſchen und juriſtiſchen Wiſſenſchaften zu Breslau, verließ aber dieſe Univerſität im Jahre 1813, um ſich auf den väterlichen Gütern mit der Landwirthſchaft zu beſchäftigen. Bei dem im Jahre 1826 erfolgten Tode ſeines Vaters ererbte er die Güter Rettkowo und Gorkidadski im Schubiner Kreiſe, die er noch gegenwärtig beſitzt.

Im Jahre 1831 betheiligte er ſich bei der polniſchen Inſurrection, avancirte zum Rittmeiſter und Escadron-Chef im ſogenannten Poſener Ulanen-Regiment und wurde mit dem Kreuz für Tapferkeit decorirt. Nach Preußen zurückgekehrt, wurde er wegen ſeines Uebertritts nach Polen zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe und Vermögens-Confiscation verurtheilt, ſpäter aber bis auf dreimonatlichen Feſtungsarreſt und eine Geldbuße von 2500 Thlr. begnadigt.

Er war Mitglied der polniſchen Caſinos zu Bromberg und Poſen und Theilnehmer an dem Leſezirkel des Schrodaer Kreiſes.

Severyn v. Oſtrowski, durch eigene Lectüre verſchiedener Werke der polniſch-revolutionairen Literatur und namentlich mehrerer Schriften des demokratiſchen Vereins mit dem Treiben der polniſchen Emigration bekannt geworden, erhielt ſchon vor 2 bis 3 Jahren durch mündliche Mittheilung ſeiner Freunde und Bekannten davon Kenntniß, daß an einer Erhebung des polniſchen Volkes zum Zweck der Wiederherſtellung der Selbſtſtändigkeit Polens gearbeitet werde, daß in Poſen eine demokratiſche und eine communiſtiſche Partei, ſowie auch ein revolutionaires Comité beſtehe, daß das Volk durch Emiſſaire aus Frankreich (zu denen auch v. Mieroslawski gehöre) bearbeitet werde, daß ſich die Gährung über alle ehemals polniſchen Länder verbreite und daß ſogar Weſt-Preußen ſich der Bewegung hingegeben habe.

Später erfuhr der Angeklagte noch, daß Inſtructionen und Informationen für den Aufſtand verbreitet ſeien, daß am 21. Februar 1846 der Aufſtand losbrechen ſolle und daß das Inſurgentencorps ſich unter v. Mieroslawski's Befehl bei Rogowo concentriren werde. Am 14. Februar 1846 theilte ihm nochmals Heinrich v. Poninski als eine feſtſtehende Thatſache mit:

daß der Aufſtand ganz gewiß in dieſen Tagen losbrechen werde.

Daß der Angeklagte dieſe Mittheilungen für zuverläſſig hielt, geht daraus hervor, daß er,

„mit Rückſicht auf dieſelben und weil er vielleicht zur Theilnahme
„an der Revolution hätte gezwungen werden können, und dann
„der Gefahr einer Vermögens-Confiscation entgegen gegangen ſein
„würde.“

Vorkehrungen traf, das Vermögen ſeiner Gemalin Emilie, Gräfin Bninska, zu ſichern. Deshalb ſtellte er am 20. Januar 1846 eine notarielle Schuld- und Pfandverſchreibung über 84,300 Thlr. Illaten aus und ließ dieſe, ſowie das ſeiner Gemalin in dem Ehevertrage ſtipulirte lebenslängliche Nießbrauchsrecht an der Hälfte ſeines Vermögens und ein jährliches Alimentationsquantum von 3000 Thlr. auf ſeine Güter eintragen.

Deſſen ungeachtet machte v. Oſtrowski der Behörde keine Anzeige. Er unterließ dies deshalb, weil er ſelbſt bei der Verſchwörung betheiligt war.

Dem Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski wurde er nämlich als Mitglied der politiſchen Verbindung bezeichnet. Auch gehörte er ſchon ſeit dem Jahre 1843 dem revolutionairen Finanz-Comité in Poſen an.

Als Mitglied deſſelben hat ihn dem Mitangeklagten Stanislaus v. Sadowski deſſen Bruder Nepomucen bezeichnet.

Insbeſondere hat er auch den Aufruf zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen an die polniſche Emigration in Frankreich unterzeichnet, welcher bei Wladislaus v. Lacki in Beſchlag genommen iſt.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Heinrich v. Poninski, Joſeph v. Szoldrski, Ludwig v. Mieroslawski, Stanislaus v. Sadowski, Graf Ignatz Bninski, Graf Severyn Mielzynski und Wladislaus v. Lacki, ſowie auf die in den Akten befindliche vidimirte Abſchrift der Notariatsverhandlung vom 20. Januar 1846.]

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie von der Anklage angegeben ſind, als richtig an. Der Präſident geht dann die einzelnen Punkte der Anklage durch, worauf der Angeklagte Folgendes antwortet. Er giebt zu, verſchiedene Werke der polniſch-revolutionairen Literatur geleſen zu haben, ſie ſeien ihm durch verſchiedene Perſonen, die ihn beſuchten, mitgetheilt worden. Von den Gerüchten, daß ein Aufſtand bevorſtehe, ſei ihm nur durch die Zeitungen Kunde zugekommen. Auch nur gerüchtsweiſe habe er davon gehört, daß in Poſen ein revolutionaires Comité beſtehe und daß ſich Emiſſaire im Großherzogthum befänden. Auch von den Inſtructionen und Informationen, ſo wie daß am 21. Februar 1846 der Aufſtand ausbrechen ſolle, habe er nur durch ein allgemein verbreitetes Gerücht Kunde erhalten. Am 14. Februar habe er zwar mit Poninski im Allgemeinen geſprochen, der ihm aber durchaus nicht ſpeciell mitgetheilt, daß am 21. Februar der Aufſtand ausbrechen werde. Dem Angeklagten werden ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, die aber auch nur Allgemeines enthalten.

v. Poninski wird vorgerufen. Im Allgemeinen beruft er ſich auf ſeine früheren Ausſagen und beſtreitet durchaus, daß er dem v. Oſtrowski Mittheilung über den Aufſtand gemacht habe.

Darin, daß der Angeklagte am 20. Jan. 1846 das Vermögen ſeiner Frau notariſch ſichergeſtellt habe, hält der Präſident ihm vor, ſehe man, daß er Kenntniß von dem nahen Ausbruche des Aufſtandes gehabt haben müſſe. Der Angeklagte: er habe ſchon früher zu Protokoll erklärt, daß er gerüchtsweiſe von einem bevorſtehenden Losbruch gehört und das Vermögen ſeiner Frau zu ſichern gewünſcht hätte, für den Fall, daß er wider ſeinen Willen in die Bewegung hineingeriſſen würde.

Der Vertheiger läßt dem Gerichte den Ehecontract und den Erbreceß überreichen, woraus der Beweis geführt werden ſoll, daß der Angeklagte nicht ſimulirt, ſondern nur das Vermögen ſeiner Frau ſichergeſtellt hat.

v. Szoldrski, dem der Angeklagte als ein Mitglied der politiſchen Verbindung bezeichnet worden, widerruft ſeine frühere Ausſage.

Ueber das revolutionaire Finanz-Comité, dem der Angeklagte nach der Anklage angehört haben ſoll, ſagt er weſentlich daſſelbe, was er ſchon bei dem Verhör des Dr. Liebelt geſtern vorbrachte. Es habe gar kein Comité beſtanden, man habe mit den Geldſammlungen keine politiſche, revolutionaire, ſondern rein humane Zwecke im Auge gehabt. Seine Unterſchrift unter dem Aufruf erkennt er als richtig an.

Als Mitglied des revolutionairen Finanz-Comité ſoll er dem Stanislaus v. Sadowski von deſſen Bruder Nepomucen bezeichnet worden ſein. v. Sadowski wird vorgerufen und nimmt ſeine frühere Ausſage als unwahr zurück.

Der Angeklagte hat behauptet, er habe erſt nach den Verhaftungen von dem Ausbruche einer Verſchwörung erfahren. Auf Verlangen des Staatsanwalts wird ein Protokoll verleſen, woraus das Gegentheil bewieſen werden ſoll.

Der Vertheidiger erſucht den Gerichtshof, mehrere Stellen aus polniſchen Zeitungen vom Jahre 1844 und 1845, der

Digitized by Google

Zeit der Inſurrection, vorleſen zu dürfen. Er überreicht dem Dolmetſcher das polniſche Original und lieſt die deutſche Ueberſetzung. Der Herr Vertheidiger will damit zeigen, wie allgemein verbreitet die Gerüchte von einem bevorſtehenden polniſchen Aufſtande waren. Schließlich wird, auf Antrag des Vertheidigers, noch das Schreiben des Landrathes vorgeleſen, worin dieſer den Angeklagten als einen durchaus gemäßigten Mann, der eine beinahe ganz deutſche Erziehung genoſſen habe, darſtellt.

Hiermit iſt dieſe Vernehmung beendigt.

Der Präſident ruft den Angeklagten Wladislaus Anaſtaſius Joſeph Thomas v. Lacki vor die Schranken. Ihm zur Seite ſteht ſein Vertheidiger Herr Martins. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet folgendermaßen:

45. Wladislaus Anaſtaſius Joſeph Thomas v. Lacki.

Er iſt 25 Jahre alt, katholiſch, nicht Militair, zu Chraplewo im Kreiſe Buk geboren und der Sohn des Landſchaftsraths Anton v. Lacki zu Chraplewo und Poſadowo. Er beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen, dann drei Jahre hindurch die Univerſität zu Berlin und übernahm zu Johannis 1844 die Bewirthſchaftung des Guts Chraplewo für Rechnung ſeines Vaters. Er war Vice-Präſident des agronomiſchen Vereins im Buker Kreiſe und Secretair der Hetzjagd-Geſellſchaft.

Nach Vollendung ſeiner Studien machte der Angeklagte eine größere Reiſe, namentlich durch Frankreich, Belgien und nach London. In Paris verblieb er den ganzen Winter 1842—1843 und kehrte im Herbſt 1843 nochmals dahin zurück. Hier lernte er die Schriften, Factionen und politiſchen Beſtrebungen der Emigration näher kennen, machte die Bekanntſchaft des Redacteurs des Demokrata polskie und Secretairs der Centraliſation, Albert Darasz, ſo wie der Mitglieder des demokratiſchen Vereins Ordega und Szymanski, und wurde durch Ludwig v. Mieroslawski — von deſſen Bekanntſchaft und bedeutender Stellung er dem Mitangeklagten v. Kurowski ſpäter ſelbſt erzählt hat — von den Vorbereitungen des Vereins zur Wiederherſtellung Polens in Kenntniß geſetzt. Wohin ſeine Beſtrebungen in Paris gerichtet waren, geht aus dem bei ihm gefundenen eigenhändigen Notizblatt hervor, auf dem unter Anderem auch notirt iſt: „Mit der Centraliſation ſich zu ſehen.“

Auch nach ſeiner Rückkehr in die Heimat blieb der Angeklagte mit der polniſchen Emigration und namentlich den Mitgliedern des demokratiſchen Vereins in Verbindung und Briefwechſel. So erhielt er ein vom 8. Januar 1844 datirtes Schreiben des Szymanski, auch gingen ihm die Schriften und Erlaſſe des Vereins zu. Von dieſen mögen nur die Pamiętniki towarzystwa demokratycznego polskiego (Denkſchrift des polniſch-demokratiſchen Vereins), die Druckſchrift Jezuici, wyciąg z dziennika demokraty polskie (die Jeſuiten, ein Auszug aus der Zeitſchrift: der polniſche Demokrat), der Proſpect vom 25. Mai 1843 und das Circular vom 21. November ejusd. erwähnt werden, die mit mehreren anderen Schriften bei ihm in Beſchlag genommen ſind.

Im Jahre 1844 beherbergte er fünf Wochen lang das Mitglied des demokratiſchen Vereins Danielewicz unter dem Namen Andrzejewski, nahm denſelben auch zu Anfang des Jahres 1846 acht Tage lang bei ſich auf, bis er durch die Polizeibehörde des Landes verwieſen wurde.

Hierbei blieb es indeſſen nicht, v. Lacki ſchloß ſich vielmehr ſelbſt der Verſchwörung an und entwickelte als Mitglied derſelben große Thätigkeit.

Zunächſt machte er im Sommer und Herbſt 1844 ſeinen Jugendfreund Apollonius v. Kurowski mit demjenigen bekannt, was er in Bezug auf die polniſche Sache in Frankreich geſehen und gehört hatte. Er ſetzte ihn von der Exiſtenz der demokratiſchen Verbindung zum Zweck der Wiederherſtellung der Selbſtſtändigkeit Polens in ſeinen alten Grenzen in Kenntniß, ſuchte ſich durch verſchiedene Fragen über die Geneigtheit v. Kurowski's zum Beitritt zu vergewiſſern und ſagte endlich: daß er auf ihn gerechnet, ihn auch bereits zur Aufnahme empfohlen habe.

Am folgenden Tage wurde v. Kurowski im Bazar zu Poſen durch den Landſchafts-Tranſlateur v. Slupecki mit den Worten angeredet: v. Kurowski ſei ihm als eine Perſon empfohlen, die die nöthigen Vorbereitungen bereits erhalten habe und bereit ſei, der demokratiſchen Verbindung beizutreten. Er habe den Auftrag erhalten, ihn in die Verbindung aufzunehmen.

Hierauf nahm v. Slupecki dem Apollonius v. Kurowski den gewöhnlichen Verbindungseid ab.

Als v. Kurowski ſpäter den Angeklagten von der ſtattgefundenen Aufnahme benachrichtigte und ſich beſchwerte, daß er noch keine Inſtructionen erhalten habe, tröſtete ihn derſelbe damit, daß er ſie wohl noch bekommen werde.

Schon einige Zeit vorher, im Sommer 1844, kaufte der Angeklagte bei dem Schwertfeger Muhm zu Berlin 72 Stück Säbelklingen und ließ dieſelben, in eine Kiſte verpackt, nach Poſadowo ſchicken. Hier wurden die Klingen eines Tages von anweſenden Gäſten beſehen. Einer meinte, es könnten Unannehmlichkeiten entſtehen, wenn die Klingen bemerkt würden, und deshalb ging der Angeklagte auf das Anerbieten des gleichfalls anweſenden Apollonius v. Kurowski ein, die Klingen bei ſich zu Bolewice aufzubewahren. Der Angeklagte ließ die Kiſte nun ſofort nach Bolewice ſchaffen, wo ſie Anfangs auf dem Boden aufbewahrt und ſpäter im Garten vergraben wurde. Hier iſt ſie von dem Unterſuchungsrichter in Beſchlag genommen. Sie befindet ſich unter den aſſervirten Sachen, und die Klingen ſind ſowohl von dem Angeſchuldigten, als von dem Verkäufer Muhm mit Wahrſcheinlichkeit recognoscirt.

Als Victor Heltmann vom Herbſt 1844 bis zu Ende des folgenden Jahres im Auftrage der Centraliſation und zur Vorbereitung des Aufſtandes im Großherzogthum Poſen verweilte, fand er bei dem Angeklagten Aufnahme und hielt ſich, freilich mit Unterbrechungen, ein ganzes Jahr lang zu Chraplewo und Poſadowo auf. Er führte den Namen Carl Boltan, auch Carl Gliszczynski; ſein wahrer Name aber und ſeine revolutionaire Thätigkeit war dem Angeklagten wohl bekannt, der ſeinem Freunde v. Kurowski über letztern Mittheilungen machte. Er ließ ihn bei ſeinen Reiſen ſtets bis zur nächſten Poſtſtation ſchaffen.

Am 27. December 1845 fand zu Poſen eine Verſammlung des agronomiſchen Vereins ſtatt, an welcher der Angeklagte ſowohl, als Apollonius v. Kurowski Theil nehmen wollten, während des Letzteren Bruder Leopold in Bolewice zurück blieb. Tags vorher ſchrieb der Angeklagte an v. Kurowski einen bei den Akten befindlichen und recognoscirten Brief, worin er ihm mittheilte: Carl werde auf einige Tage zu ihm kommen; er werde von ihm ſelbſt hören, in welchem Intereſſe.

Als v. Kurowski aus Poſen zurückkehrte, traf er den Heltmann in Bolewice an. Derſelbe blieb 9 bis 10 Tage und erklärte das in dem Schreiben erwähnte Intereſſe dahin, daß der Landrath in Poſadowo habe einen Beſuch machen wollen, und daß er es nicht für gerathen gefunden, ſich vor Jenem blicken zu laſſen.

Dem Landſchaftsrath Conſtantin v. Szczaniecki ſtellte der Angeklagte den Heltmann unter dem Namen Carl Gliszczynski vor, und der Dr. med. Oettinger mußte ihm unter dem Namen Slomczewski ein Recept verſchreiben. Dieſen Namen trägt auch das Etiquette der Schachtel, in welcher Heltmann das ihm verordnete Pulver erhielt und welche bei dem Angeklagten in Beſchlag genommen worden iſt. Im November 1845 brachte der Angeklagte den Heltmann nach Poſen und kam acht Tage ſpäter ohne ihn nach Poſadowo zurück.

Im März 1845 fand ſich auch Ludwig v. Mieroslawski, von der Centraliſation nach dem Großherzogthum Poſen geſchickt, zu Chraplewo ein, um mit Victor Heltmann in Betreff des Aufſtandes zu conferiren. Er hielt ſich 14 Tage auf und wurde Kowalski genannt. v. Mieroslawski erkrankte zu Chraplewo; er ließ deshalb ſeine Schweſter Xawera zu ſeiner Pflege kommen, und dieſe galt für alle Fremde, nur nicht für den Angeklagten, als v. Mieroslawski's Frau. Nur gegen Vertraute und Mitverſchworene, wie gegen Apollonius v. Kurowski, ſprach ſich der Angeklagte über den wahren Namen und Charakter ſeines neuen Gaſtes aus. Bei ſeiner Abreiſe ließ v. Mieroslawski die unter den aſſervirten Sachen befindliche Karte der ehemals polniſchen Landestheile zurück, in die er eigenhändig die für den Aufſtand projectirten militairiſchen Sammelpunkte und Bewegungen eingezeichnet hatte und die ſpäter zu Chraplewo in Beſchlag genommen iſt.

Gleichzeitig beſprach er ſich mit dem Angeklagten über die Geld-Angelegenheiten und ſtellte ihm vor, wie es nöthig ſei, daß der Centraliſation des Bundes vom Großherzogthum aus Gelder zur Verfügung geſtellt würden. Der Angeklagte verſprach, hierfür möglichſt zu ſorgen.

Dieſen Antrag hatte v. Mieroslawski an den Angeklagten deshalb gerichtet, weil derſelbe Mitglied des früher dargeſtellten revolutionairen Finanz-Comité's zu Poſen war.

Offenbar in derſelben Eigenſchaft ſchickte ihm Graf Severyn Mielzynski den Aufruf zur Unterſtützung der Emigration zu, der ſpäter mit dem Ueberſendungsſchreiben zu Chraplewo vorgefunden und in Beſchlag genommen wurde.

Der Angeklagte will ſich mit Sammeln von Beiträgen auf dieſe Aufforderung nicht befaßt haben, weil er auf ſeine desfallſige Anfrage bei dem Bürgermeiſter Müchels zu Neuſtadt den Beſcheid erhalten, daß ohne Genehmigung der Regierung das Collectiren nicht geſtattet ſei. Die Sache verhält ſich indeß etwas anders. Der Angeklagte bewarb ſich bei dem Bürgermeiſter Müchels um die Erlaubniß, für die durch die Weichſelüberſchwemmung verunglückten Polen ſammeln zu dürfen. Müchels ſchickte das Geſuch an das Landrathsamt, und als er den erhaltenen Beſcheid, daß die Genehmigung der Regierung erforderlich ſei, dem Angeklagten mittheilte, war dieſer mit der Anfrage unzufrieden und ſagte:

„daß er im Auftrage eines von der Regierung genehmigten Comité's die Collecte habe veranſtalten wollen.“

Angeblich für die Schule der Emigranten zu Paris hat der Angeklagte 200 Thlr. durch Beiträge zuſammengebracht und abgeſchickt. Von Apollonius v. Kurowski erhob er hierzu einen Louisd'or, forderte dieſen Beitrag aber ausdrücklich für die militairiſche Ausbildung der Emigranten und legte dabei den Proſpect der Centraliſation vom 25. Mai 1843 und das Circular vom 21. November ejusd. vor, welche Schriftſtücke, wie bereits früher gezeigt, ſich auf die Herausgabe von militairiſchen Schriften und auf die Errichtung einer Kriegsſchule beziehen.

Digitized by Google

Im Herbſt 1845 betheiligte ſich der Angeklagte bei der zu Schroda erfolgten Bildung der Hetzjagd-Geſellſchaft. Am 12. November nahm er Theil an der Verſammlung der Geſellſchaft zu Czewiejewo bei Zdzbinski. Er übte hier praktiſch die Functionen des Secretairs, bewirkte die Aufnahme des Wladimir v. Wilczynski, las nach Beendigung der Jagd und der Reiter-Uebungen den Neuaufgenommenen die Statuten vor, ſetzte ſie mündlich von dem wahren, ganz außerhalb der Jagd liegenden Zwecke der Geſellſchaft in Kenntniß und ſtellte endlich die Beſprechungen und Beſchlüſſe der Geſellſchaft zu einem von allen Mitgliedern unterzeichneten Protokolle zuſammen.

Die nächſte Verſammlung fand bei dem Angeklagten ſelbſt zu Chraplewo ſtatt. Zu dieſer hatte er die Aufnahme des Nicodem v. Kierski bewirkt.

Am 6. oder 7. Februar 1846 reiſte der Angeklagte nach Berlin. Er kaufte hier drei Pferde und ſuchte ein binnen acht Tagen zu erhebendes Darlehn von 100,000 Thlr. Als dies nicht gelang, wollte er Holz zum Betrage jener Summe verkaufen.

Am 10. Februar kehrte er nach Chraplewo zurück. Zwei Tage vorher hatte ſich dort ein Fremder eingefunden, der ſich unter dem Vorgeben, daß er ein guter Bekannter des v. Lacki ſei, gaſtliche Aufnahme verſchaffte. In Gegenwart ſeiner Leute ſprach der Angeklagte mit dem Fremden ſo, als wenn derſelbe aus dem Netzebruche wäre und Mutterſchafe kaufen wollte; es war aber kein Anderer, als der auf der Reiſe nach Krakau begriffene Joſeph Wyſocki, Mitglied der Centraliſation zu Verſailles. Der Angeklagte nahm ſich ſeines Gaſtes thätig an und bewog ſeinen Freund v. Kurowski, den Wyſocki nach Poſen und dann auf dem Wege nach Krakau zu begleiten, machte es ihm auch ausdrücklich zur Pflicht, auf dem Rückwege wieder bei ihm einzukehren und ihm über den Erfolg zu berichten.

Am 15. Februar ſetzten der Landſchaftsrath Conſtantin v. Szczaniecki — dem der Angeklagte noch Tages zuvor geſagt hatte, daß auch er, v. Szczaniecki, an dem Aufſtande Theil nehmen müſſe, wenn er als Rittmeiſter von der National-Regierung aufgefordert werde, zur Fahne zurückzukehren, — und der Wirthſchaftsbeamte Keſtecki den Angeſchuldigten von den in Poſen vorgenommenen Verhaftungen in Kenntniß. Sie riethen ihm, wenn er zu irgend einem Bunde gehöre, ſich auf einige Zeit zu entfernen, bis die Sache aufgeklärt ſei. Der Angeklagte ging hierauf ein, nahm von Conſtantin v. Szczaniecki 200 oder 300 Thlr. an und begab ſich nach Moscijewo, dann nach Kaене und von hier nach Bolewice. Am 20. Februar kam er nach Chraplewo zurück. Hier erfuhr er, daß bereits Hausſuchung gehalten worden. Er ging nunmehr ſelbſt nach Poſen, woſelbſt ſeine Arretirung erfolgte.

Für den Fall des Ausbruchs des Aufſtandes war dem Angeklagten das Amt eines Commiſſarius des Kreiſes Buk beſtimmt und als ſolcher ſteht er in den v. Mieroslawski'ſchen Notizen aufgeführt.

[Soweit dieſe Darſtellung von des Angeklagten eigener Angabe abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, Apollonius v. Kurowski, Joſeph v. Szoldrski, Conſtantin v. Szczaniecki, Bronislaus v. Dabrowski, Graf Severyn v. Mielzynski und Nicodem v. Kierski; ferner auf das Zeugniß des Schwerdtfeger Muhm, Amtmann Bothe, Bürgermeiſter Mückels und Bankier Benda.]

v. Lacki, ein junger Mann, von angenehmem Aeußern, läßt ſich zunächſt über die Anklage im Allgemeinen folgendermaßen aus: Die Anklage, die ſich durch eine außerordentliche Länge auszeichnet, iſt aus den voluminöſen Akten des von ſeinem großen Dienſteifer getriebenen Polizeidirector Duncker, meines Inquirenten, hervorgegangen. Sie iſt aus unrichtigen, oder ſelbſt richtigen aber irrthümlich gedeuteten Einzelnheiten zuſammengeſetzt. Ich werde dieſe Einzelnheiten näher erklären, und der hohe Gerichtshof wird ſich dann überzeugen, daß gegen mich ſich nichts weiter herausſtellen wird, als daß ich ein Pole bin und polniſche Geſinnung habe, daß ich jedoch weder zu einer Verſchwörung gehört, noch von einer ſolchen die geringſte Kenntniß gehabt, und daß ich überhaupt nichts gethan habe, was die Landesgeſetze verbieten.

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Angaben in der Anklage als richtig an. In Betreff der Angaben über ſeine Reiſe bemerkt er, daß er nicht nur die in der Anklageſchrift bezeichneten Länder, wo ſich polniſche Emigranten befinden, ſondern während jener Zeit auch noch Oeſterreich, Tyrol, Italien, Holland u. ſ. w. bereiſt habe.

Präſident: Haben Sie in Paris die Schriften, Factionen und politiſchen Beſtrebungen der Emigranten kennen gelernt?

Angeklagter: Viele von den hierhergehörigen Schriften ſind mir bekannt, denn ſie gehören zur Literatur meines Vaterlandes, die ich für meine Pflicht gehalten habe kennen zu lernen. Bei meinem Aufenthalte in Paris habe ich erfahren, daß daſelbſt eine ariſtokratiſche, eine demokratiſche und eine zwiſchen beiden in der Mitte ſtehende Geſellſchaft exiſtire. Die Emigranten Darasz, Ordega und Szymanski habe ich gekannt. Mieroslawski aber habe ich dort nicht kennen gelernt. Wenn v. Kurowski behauptet, daß ich ihm ſpäter von der bedeutenden Stellung Mieroslawski's in Paris erzählt haben ſoll, ſo iſt dies ſchon aus dem Grunde nicht möglich, weil zu der Zeit als ich in Paris war, Mieroslawski noch keine bedeutende Stellung gehabt und nicht einmal zur Centraliſation gehörte.

v. Kurowski, vorgerufen, äußert ſich übereinſtimmend mit dem Angeklagten. Er habe früher vieles ausgeſagt, was nicht wahr ſei und werde ſich darüber bei ſeiner eigenen Vernehmung vollſtändig auslaſſen.

v. Mieroslawski, der ebenfalls in der Vorunterſuchung ausgeſagt hatte, daß er v. Lacki in Paris geſprochen habe, berichtigt dieſe Ausſagen, die ihm polniſch vorgeleſen werden, dahin, daß er den Angeklagten zwar in einer Geſellſchaft in Paris geſehen, aber nicht mit ihm geſprochen habe.

Präſident: Wie verhält es ſich mit dem in der Anklage erwähnten Notizblatt?

(Das Blatt wird dem Angeklagten vorgelegt; er erkennt die Notizen als von ſeiner Hand geſchrieben an.)

Angeklagter: Ich habe mir auf dieſem Blatte mit einem gewiſſen Danielewicz zuſammen Notizen gemacht. Dieſer Danielewicz war des Landes verwieſen und wollte nach Paris reiſen. Ende 1845 kam er zu meinem Vater auf das Land, um ſich zu ſeiner Reiſe eine Geldunterſtützung auszubitten. Er kam auch zu mir in meine Stube und fragte mich, ob ich ihm nicht Aufträge mitgeben wollte. Da mir bekannt war, daß man in Brüſſel Bücher, die ich gern haben mochte, außerordentlich wohlfeil haben kann, ſo nahm ich dies Blatt und ſchrieb darauf die Titel mehrerer Bücher auf, die ich von Brüſſel haben wollte. Später nahm Danielewicz das Blatt und ſchrieb noch Einiges hinzu, wenn ich mich recht erinnere, mehrere Namen von Emigranten, die er beſuchen wollte.

Herr Martins, Vertheidiger, veranlaßt die Verleſung der früheren, hiermit übereinſtimmenden Ausſagen des Angeklagten. Er macht dann darauf aufmerkſam, daß auf dem Blatte allerdings verſchiedene Handſchriften vorhanden.

Präſident: Darüber wird ſpäter ein eigener Beweis aufgenommen werden. (Zu dem Angeklagten:) Sie ſtanden im Briefwechſel mit Szymanski?

Angeklagter: Szymanski hat einmal an mich geſchrieben. Er ſchickte mir ſeine Rede gedruckt zu, die er in der literariſchen Verſammlung gehalten hatte. In dieſer Rede war der Satz ausgeführt, daß Polen nur unter einer monarchiſchen Regierungsform exiſtiren könne.

Präſident: Wie verhält es ſich mit den in der Anklage erwähnten demokratiſchen Schriften, die man bei Ihnen gefunden?

Angeklagter: Dergleichen Schriften kann man faſt in jeder Bibliothek erhalten.

Herr Martins überreicht einen literariſchen Anzeiger der Buchhandlung Michelſen in Leipzig. Er weiſt nach, daß alle die angeführten demokratiſchen Schriften allenthalben durch den Buchhandel zu beziehen ſind. Ebenſo die vielfach erwähnte Partyzanka, alſo ſelbſt die famöſeſten, berüchtigtſten; eben ſo ferner die Schriften von Lelel, Mieroslawski. Alle dieſe fänden ſich in jener Leipziger Buchhändler-Anzeige. „Es ſind" bemerkt er weiter, „ein Proſpect und ein Circular bei dem Herrn v. Lacki gefunden worden. Die Anklage legt darauf Gewicht. Auch ich lege im Intereſſe der Vertheidigung Gewicht darauf. In dem Proſpecte iſt die Rede von dem Königreiche Polen, alſo nicht von Preußen und Oeſterreich; und es iſt als Beiſpiel wie der Krieg gegen das Königreich Polen zu führen ſei, der Kampf mit Rußland im Jahre 1830 und 31 gewählt worden. Das Circular bezieht ſich lediglich auf dieſen Proſpect. — Außer dieſen Schriften — und das iſt in der Anklage nicht erwähnt — iſt unter anderen auch eine pietiſtiſche Schrift bei meinem Clienten gefunden worden, in der auseinandergeſetzt wird, daß man nicht durch Waffengewalt, ſondern durch Tugend allein Polens Unabhängigkeit erlangen könne."

Der Angeklagte, über den Aufenthalt des Danielewicz befragt, ſagt aus: dieſer ſei zweimal bei ihm geweſen, doch immer mit Erlaubniß der Regierung; daß derſelbe aber mit dem demokratiſchen Verein in Verbindung geſtanden, davon wiſſe er nichts.

(Es wird die frühere Ausſage des Angeklagten verleſen, wonach er die Vermuthung gehabt, daß Danielewicz zum demokratiſchen Verein gehört habe.)

Präſident: Erklären Sie ſich über den Punkt der Anklage, Ihre Beſprechungen mit Kurowski betreffend.

Der Angeklagte leugnet, daß er dem Kurowski die erwähnten

Digitized by Google

Mittheilungen gemacht, ſo wie, daß er zu ihm geſagt habe: er rechne auf ihn.

v. Kurowski erklärt, daß ihm jene Ausſagen von dem Inquirenten abgepreßt worden. Er ſei Monate lang im Gefängniſſe krank geweſen. Dadurch und durch 6 Stunden lang ununterbrochen fortgeſetzte Verhöre wurde er ſo geſchwächt, daß er ſich endlich entſchloß ſolche Perſonen zu bezüchtigen, von denen der Inquirent ihm ſchon geſagt, daß ſie ſehr compromittirt wären; zu denen habe auch der Angeklagte gehört.

Slupecki, von dem in der Anklage behauptet iſt, daß er den Kurowski aufgenommen, ſagt aus, daß er weder mit dieſem noch mit dem Angeklagten in näherer Verbindung geſtanden.

Präſident (zu dem Angeklagten): Geben Sie das Nähere über die 72 Stück Säbelklingen an. (Es wird die Kiſte mit den Klingen vorgebracht und von ihm recognoscirt.)

Angeklagter: Ich habe dieſe Klingen bei dem Schwertfeger Muhm in Berlin gekauft. Ich hatte von meinem Vater den Auftrag, für ſeine Rüſtkammer, in welcher ſehr viele alterthümliche Waffen aufbewahrt ſind, zur Decoration eine Anzahl Klingen zu kaufen. Ich ließ mir nun, als ich in Berlin war, bei jenem Schwertfeger aus ſeiner reichen Auswahl von Klingen die unbrauchbarſten, die jedoch zu dem Zwecke der Decoration hinlänglich brauchbar waren, ausſuchen. — Wie die Klingen an den v. Kurowski gekommen ſind, das kann ich nicht ſagen.

(Kurowski's frühere Ausſagen werden verleſen; derſelbe widerruft dieſelben ebenſo wie die vorher vorgeleſenen.)

Präſident: Hat ſich Heltmann bei Ihnen im Herbſt 1844 aufgehalten?

Angeklagter: Zu der angegebenen Zeit kamen viele Ueberläufer aus Polen in unſere Gegend. Auch der in der Anklage als Heltmann bezeichnete Carl Boltan kam als ſolcher zu uns und hielt ſich bei uns längere Zeit auf. Ich kannte ihn aber nur unter dem letztgenannten Namen und wußte nichts von ſeiner revolutionairen Thätigkeit, habe auch Kurowski mit ihm nicht unter einem andern Namen bekannt gemacht. Uebrigens habe ich nie zu verbergen geſucht, daß Boltan bei uns wohnte; er ging überall frei herum und auch die Polizeibehörde hat ihn oft geſehen.

Kurowski, dem ſeine früheren in der Anklage benutzten Ausſagen hierüber vorgeleſen werden, nimmt dieſe hier zurück. Auch v. Mieroslawski, der in der Vorunterſuchung ausgeſagt, daß Lacki den Heltmann unter ſeinem Namen gekannt habe, ſagt jetzt aus, daß er damals nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung dies geäußert; gewußt habe er es freilich nicht.

Szczaniecki, vorgerufen, erklärt, daß ihm der Carl Boltan nicht unter dem Namen Gliszczynski vorgeſtellt worden ſei, ſondern daß er ihn immer nur unter dem Namen Carl gekannt habe.

Ueber den in der Anklage erwähnten Aufenthalt Mieroslawski's in Chraplewo äußert der Angeklagte: ich kannte den Mieroslawski, der ſich bei uns aufhielt, nur unter dem Namen Kowalski; er blieb vierzehn Tage bei uns und wurde krank. Eine Dame, die ihn beſuchte, hielt ich für ſeine Frau; daß es ſeine Schweſter geweſen, wußte ich nicht. Ich kann mich über die Wahrheit dieſer Ausſagen auf einen Herrn v. Moraczewski berufen, der damals auch bei uns war.

Auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers wird die Ausſage des Grafen Ignaz Bniński in der Vorunterſuchung verleſen, welcher zufolge Herr v. Lacki dem Herrn v. Bniński, ſeinem Schwager, damals mitgetheilt, daß dieſer Kowalski ihm zuweilen als ein gebildeter, zuweilen als ein ganz ungebildeter Menſch vorgekommen ſei.

Präſident: Es heißt in der Anklage, daß v. Mieroslawski bei ſeiner Abreiſe eine Karte zurückgelaſſen habe. Was wiſſen Sie darüber?

(Die Karte wird dem Angeklagten vorgelegt.)

Angeklagter: Dieſe Karte iſt allerdings bei mir in Beſchlag genommen worden. Ich hatte ſie jedoch bis zu dieſer Zeit gar nicht bei mir bemerkt.

Präſident: Sie ſollen mit v. Mieroslawski über Geldangelegenheiten geſprochen haben?

Der Angeklagte will nichts davon wiſſen.

v. Mieroslawski wird vorgerufen. Ihm wird ein Protokoll vorgeleſen, worin er Ausſagen über das Finanzcomité und über die Unterredung mit v. Lacki wegen des Geldes gemacht hat.

Er erklärt, daß dieſe Verhandlung eine Umdrehung deſſen enthalte, was er damals geäußert, und erinnert an das von ihm früher erwähnte Factum einer dreifachen Ueberſetzung ſeiner Protokolle. In Bezug auf die Unterredung mit v. Lacki erklärt Mieroslawski: So viel ich mich erinnere, habe ich mit Herrn v. Lacki nur im Allgemeinen von philanthropiſchen Zwecken, zu denen Gelder verwendet werden müſſen, geſprochen; alles Andere, wie es in der Anklage erwähnt, iſt durchaus nicht der Fall. Ich hatte im Allgemeinen gehört, daß die Familie v. Lacki ſehr viel für die Armen thue, und ſo waren es reine Humanitätszwecke, die ich, als ich über Geld mit dem Angeklagten ſprach, im Auge hatte.

Präſident (zum Angeklagten): Geben ſie das Nähere über den Aufruf an, der Ihnen vom Grafen Severyn Mielzynski, zur Unterſtützung der Emigration, zugeſchickt wurde.

Angeklagter: Ich habe in dieſer Angelegenheit nichts gethan.

(In Bezug auf die in der Anklage erwähnte Aeußerung des Kurowski, daß Lacki von ihm einen Beitrag für die militairiſche Ausbildung der Emigranten gefordert habe, erklärt jetzt Kurowski, daß dieſe ſeine frühere Ausſage eben ſo falſch iſt, wie die übrigen.)

Präſident (zum Angeklagten): Sie ſind Secretair der Schrodaer Hetzjagdgeſellſchaft geweſen?

Angeklagter: Ja. — Der hohe Gerichtshof hat ſich, wie ich glaube, ſchon überzeugt, daß dieſe Geſellſchaft keinen politiſchen Zweck gehabt hat.

(Derſelbe giebt weiter an, daß er den Wilczynski aufgenommen, daß er die Statuten vorgeleſen und nach beendigten Uebungen über den Zweck der Geſellſchaft geſprochen habe.)

Präſident: Was haben Sie über den Zweck der Geſellſchaft geſagt?

Angeklagter: Ich hatte die Abſicht, eine Veränderung einzuführen und zwar aus moraliſchen Rückſichten. Die Einrichtung war mir für die Theilnehmer zu koſtſpielig erſchienen, ebenſo waren die Ausgaben für Eſſen und Trinken zu bedeutend. Ich wollte alſo Einrichtungen treffen, um dem Luxus zu ſteuern, um das hohe Kartenſpiel u. ſ. w. zu verhindern. Darüber mag ich mich wohl weitläuftig ausgeſprochen haben.

Präſident: v. Wilczynski, treten Sie vor! (zu dieſem:) Sie haben früher ausgeſagt, daß der Angeklagte von ganz außerhalb der Jagd liegenden Zwecken der Geſellſchaft geſprochen habe.

v. Wilczynski: Ich bleibe bei dem ſtehen, was ich bei meiner Vernehmung ausgeſagt: daß ich nämlich meinem Inquirenten überlaſſen habe zu ſchreiben was er wollte.

Präſident (zu v. Lacki): Sie haben in Berlin 100,000 Thlr. aufgenommen? Wie verhält es ſich damit?

Angeklagter: Ich hatte im Sommer 1845 eine Vollmacht von meinem Vater erhalten, alle ſeine Geſchäfte zu führen. Da wir nun nothwendig 100,000 Thlr. gebrauchten, ſo reiſte ich nach Berlin, wo ich verſuchte, auf eine Hypothek mir dieſe Summe zu verſchaffen.

(Der Herr Vertheidiger überreicht die väterliche Vollmacht Sie wird von dem Dolmetſcher verleſen. Auch überreicht er einen ihm während der Sitzung zugekommenen Brief des Herrn Aſſeſſors Benary an ſeinen Bruder, den Profeſſor Benary, worin nachgewieſen iſt, daß Herr v. Lacki im September 1845 das erwähnte Darlehn geſucht habe, oder Holz aus den Wäldern ſeines Vaters habe verkaufen wollen.)

In Bezug auf die noch folgenden Punkte der Anklage giebt der Angeklagte an, daß er von einem Wyſocki nichts wiſſe, daß er die 300 Thlr. von ſeinem Oheim erhalten habe. Dieſer habe ihm öfters Geld gegeben. Endlich ſei es ihm unbekannt geweſen, daß ihm ein Kreiscommiſſariat übertragen worden.

Hierauf tritt, um 12½ Uhr, die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe wurde zur Zeugen-Vernehmung geſchritten.

Das Ergebniß derſelben iſt folgendes:

1) Die protokollariſche Erklärung des hieſigen Bankiers Benda (der perſönlich zu erſcheinen behindert war): daß im Herbſt 1845 zwei bis drei Polen bei ihm geweſen, um eine Anleihe von 100,000 Thlr. zu negociiren, — einige Zeit darauf für 100,000 Thlr. Holz und wieder nach einiger Zeit für 80,000 Thlr. Wolle angeboten hätten. Alle drei Anerbieten ſeien nicht angenommen worden: jene Perſonen hätten ſich dabei ſehr eilig benommen.

2) Der Schwertfeger Muhm: daß in jenem Herbſte einige junge Leute, der Sprache nach Polen, bei ihm eine Kiſte mit 72 Säbelklingen, welche angeblich zur Decorirung eines Saals gebraucht werden ſollten, für 26 Thlr. gekauft haben, der Käufer

Digitized by Google

habe die ſchlechteſten und billigſten ausgeſucht. (Brauchbar ſeien ſie immer, ſetzte er hinzu, indem er eine ergriff und ſchwenkte; 1813 haben noch ſchlechtere, als die, Dienſte gethan.)

3) Der frühere Bürgermeiſter Müchels: daß Graf Lacki im Herbſte 1843 vergeblich die Erlaubniß nachgeſucht habe, in der Stadt Neuſtadt eine Collecte für die überſchwemmten Polen zu veranſtalten.

4) Der frühere Wirthſchaftsinſpector des Vaters des Angeklagten Amtmann Bothe: daß Ende October 1844 ein Fremder, Karl genannt, mehrere Tage lang auf dem Schloſſe geweſen und im Februar ein anderer Fremder, der von Ankauf von Schafen geſprochen.

5) Eugen v. Szczaniecki. Er giebt an, Graf Lacki habe, durch Danielewicz veranlaßt, Bücher im Auslande beſtellen wollen und Notizen gemacht: ob es die auf dem vorhandenen Notizblatt befindlichen, wiſſe er nicht.

6) Daſſelbe bekundet der Hauslehrer bei v. Szczaniecki. Er fügt hinzu: Graf Lacki habe dem Danielewicz den Auftrag gegeben, die Bücher zu beſtellen; Danielewicz habe demſelben etwas dictirt: beide hätten geſchrieben, — ob jenen Zettel, wiſſe er nicht.

Dieſer Zeuge bekundet auch, daß dem Grafen Lacki einmal ein Drohbrief zugeſandt worden, worin derſelbe „ein ſchlechter Pole, Ariſtokrat ꝛc.“ genannt ſei.

Es treten hierauf noch folgende Entlaſtungszeugen auf:

7) Herr v. Moraszewski. Graf Lacki habe in Poſadowo eine Sammlung alter Waffenſtücke, und habe der Waffenhalle eine Decoration in ähnlicher Art wie er ſie hier im Arſenale von zuſammengeſtellten Säbelklingen geſehen hatte, geben wollen: deshalb habe Graf Lacki mit ihm und Graf Plater die Kiſte Säbelklingen gekauft.

8) Der Vater des Angeklagten: er habe ſeinem Sohne Vollmacht zur Negociirung des Darlehns von 100,000 Thlr. ertheilt, eben ſo auch zum Kaufe zweier Pferde und der Säbelklingen für die Waffenhalle zu Poſadowo Auftrag und Genehmigung ertheilt.

9) Graf Plater. Seine Ausſage wird aus den Akten vorgeleſen. Er iſt hiernach bei dem Kaufe der Säbelklingen zugegen geweſen und bekundet, daß Graf Lacki ſie zur Decorirung des Waffenſaales beſtimmt habe.

10) Ein Buchhändler aus Poſen bekundet, daß man die in der Anklage aufgeführten Schriften ohne Schwierigkeit in jeder Buchhandlung ſich habe verſchaffen können.

11) Kaufmann Hirſchfeld und

12) Der Wirthſchaftsinſpector des Angeklagten bekunden übereinſtimmend, daß der Fremde, welcher unter dem Namen Karl ſich längere Zeit bei Graf Lacki aufgehalten, nicht verheimlicht worden, vielmehr öffentlich und ſogar in Geſellſchaft des Diſtrictscommiſſars umher gegangen ſei.

13) Dr. Oettinger: er habe dem Fremden, welcher ihm zuerſt Slomczewski, ſpäter auch Karl genannt worden ſei, ein Recept verſchrieben.

14) Ein Poſener Gutsbeſitzer: er habe den Grafen Lacki ſchriftlich aufgefordert, Beiträge für die überſchwemmten Polen zu ſammeln: derſelbe habe erwidert, dies ſei, wie ihm der Bürgermeiſter Müchels geſagt habe, unzuläſſig.

15) Der Wirthſchaftscommiſſar des Grafen Lacki bekundet ebenfalls von einem demſelben geſchriebenen Drohbriefe.

16 u. 17) Zwei andere Zeugen, über die Jagdgeſellſchaft zu Czewojewo befragt, ſchildern dieſelbe als eine geſellige Zuſammenkunft von Herren und Damen, nicht einmal als eine geſchloſſene Geſellſchaft.

Eine Vereidigung wurde nicht nothwendig erachtet, und die Sitzung mit der letzten Vernehmung gegen 3 Uhr geſchloſſen.

Fünfundzwanzigſte Verhandlung am 4. Septbr.

Der Präſident fordert den Herrn Staatsanwalt auf, die Anklagen gegen die Angeklagten Dr. Liebelt, Graf Mielzynski, v. Oſtrowski und v. Lacki zu begründen.

Der Staatsanwalt, Herr Geh. Juſtiz-Rath Wentzel:

Die Verhandlungen, wie ſie ſich von Tag zu Tag, von Woche zu Woche fortbewegen, haben, wie ich wohl vorausſetzen kann, bei dem Hohen Gerichtshofe bereits die Ueberzeugung hervorgerufen, daß hier eine hochverrätheriſche Verbindung, ein Unternehmen gerichtet auf Losreißung eines Theiles des preußiſchen Staates beſtanden. Die Frage um die es ſich nun handelt, betrifft alſo nicht eigentlich mehr den objectiven Thatbeſtand, ſondern mehr die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an dem Verbrechen. Wenn es ſich darum handelt, in wie fern die Einzelnen betheiligt ſind, ſo kann allerdings nicht geleugnet werden, daß darüber noch vielfach ein Schleier gezogen liegt; aber die gründliche Prüfung, der unparteiiſche Blick, die logiſche Schlußfolgerung des Richters wird auch unter dieſem Schleier die Betheiligung erkennen.

Es reduciren ſich am Ende alle Grundlagen unſerer Ueberzeugung auf Zeugniſſe. Wenn der Angeklagte ſelber erzählt, was er gethan hat, ſo iſt die Sache klar und einfach; müſſen wir aber zu anderen Zeugniſſen greifen, weil der Angeklagte nicht ſelber einräumt, ſo iſt der Proceß des Denkens ein zuſammengeſetzter. Noch mehr complicirt wird er, wenn auch dieſe Zeugniſſe von den Perſonen widerrufen werden. Es frägt ſich nun, ob das früher Ausgeſagte nicht ſo viel innere Wahrheit hat, daß wir unbedingt die Glaubwürdigkeit deſſelben höher ſtellen müſſen, als den Widerruf, um ſo mehr wenn Thatſachen vorliegen, welche ganz und gar mit den früheren Geſtändniſſen zuſammenſtimmen.

Die Vertheidigung hat mehrfach auf die Gründe des Widerrufs hingewieſen, ich habe ſchon früher die Gründe deſſelben erörtert. Hier kommt es nur auf die Sache an, darauf, daß für ſolche Gründe für die jetzt Angeklagten gar kein Grund und Boden vorhanden iſt. Wir ſehen hier eine merkwürdige Uebereinſtimmung, und ich muß ein beſonderes Gewicht auf die Verhandlungen legen, welche mit dem Grafen Wieſiolowski im Mai 1846 in Lemberg aufgenommen worden ſind. Die Kenntniß davon iſt der hieſigen Behörde erſt im März dieſes Jahres zugegangen, und v. Mieroslawski hat ſeine Geſtändniſſe in Poſen gemacht, als man von dem, was in Lemberg ausgeſagt, gar keine Kenntniß haben konnte. Eben ſo konnte der Graf Wieſiolowski keine Kenntniß von dem haben, was hier ausgeſagt wurde. Es herrſcht hierin eine große Uebereinſtimmung, welche durch die Ausſagen des Tyſſowski noch weſentlich geſteigert wird; es iſt zwar von der Vertheidigung die Aufmerkſamkeit darauf gelenkt worden, daß die Ausſagen Tyſſowski's keinen vollen Glauben verdienen möchten, daß er nicht beſtraft worden, ſondern vielmehr nach Amerika entlaſſen. Aber wie man dies anſehe, zur Vergleichung mit den übrigen Ausſagen die von ihnen unabhängig gemacht ſind, werden ſie immer dienen können und deren Glaubhaftigkeit beſtätigen.

Kommen zu dem allen noch andere Umſtände hinzu, welche nachweiſen, daß der Angeklagte ſich bei dem Unternehmen betheiligt hat, ſo wird ſich immer mehr eine Ueberzeugung von dem Ganzen befeſtigen, wonach die einzelnen Akte ſeiner Betheiligung betrachtet und interpretirt werden müſſen.

Ich gebe nun nach dieſen allgemeinen Vorausſchickungen zu den einzelnen Angeklagten über und betrachte das was ſich als Reſultat der Verhandlungen ergeben hat.

Der erſte der Angeklagten iſt der Dr. Liebelt. Er iſt ein Mann von Bedeutung, und es iſt hier wohl der Ort, eine allgemeine Charakteriſtik von ihm zu entwerfen. Er hat uns ſelber geſagt, wie ſehr ihm das Schickſal Polens am Herzen liege, er hat ſeinen Enthuſiasmus dafür ſchon 1830 durch die That beſtätigt, indem er auf den Kampfplatz eilte; er iſt ſchon früher in Preußen wegen Hochverrathes zur Unterſuchung gezogen worden und nicht völlig freigeſprochen. Er hat genaue Kenntniß von den Beſtrebungen des demokratiſchen Vereins und von dem Manifeſte gehabt; er hat gewußt, daß Emiſſaire das Großherzogthum durchzogen; er hat uns ſelber geſagt, er habe an den Zeichen der Zeit erkannt, daß eine Revolution bevorſtehe. Ich will daraus nicht die Anſchuldigung herleiten, daß er hätte Anzeige machen müſſen, denn nach der Vorunterſuchung liegt der Beweis dafür nicht vor, — meine Ueberzeugung laſſe ich hier bei Seite — ich führe dies Alles nur an, weil dadurch die Glaubwürdigkeit für den fernern Theil der Anklage geſteigert wird.

Der Angeklagte genießt bei ſeinen Landsleuten ein außerordentliches Anſehen, ſie reden alle von ihm mit der größten Achtung und er iſt mehrfach „der Patriarch“ genannt worden. Wir haben gehört, wie ſchwer es v. Mieroslawski wurde, gegen dieſen Mann etwas auszuſagen, dem man dadurch Vertrauen zu erkennen gab, daß man ihn zum Mitgliede der revolutionairen Regierung in Krakau wählte. Daß Dr. Liebelt, dem die Revolutionair-Geſinnten ein ſolches Vertrauen und ſolche Anhänglichkeit bewieſen, ſich auch gerüſtet hat, um thatkräftig für die Wiederherſtellung Polens zu wirken, das iſt gewiß ein natürlicher Schluß!

Es kommen dazu Bezüchtigungen, welche der Sache ſchon etwas näher treten, obgleich ſie immer noch entfernt bleiben. Es fällt hier beſonders das ins Gewicht, was von dem Angeklagten v. Szoldrski in der Vorunterſuchung ausgeſagt worden iſt.

Der Herr Staatsanwalt ſucht hierauf ſpeciell nachzuweiſen, daß die Glaubwürdigkeit dieſer Ausſagen ſtehen bleibe, obgleich v. Szoldrski ſie in öffentlicher Sitzung widerrufen hat. Er fährt fort:

Ich komme an den Punkt, daß dem Angeklagten die Ausarbeitung der Proclamation für die revolutionaire Regierung übertragen worden iſt. Ich kann nicht behaupten, daß es nachgewieſen ſei, es rühre dieſe Proclamation von Dr. Liebelt her; glaubwürdig iſt es aber jedenfalls, da hier die Ausſagen ſo vieler Perſonen in einem ſo genauen Zuſammenhange ſtehen.

Wir haben gehört, wie ſich die Bekundungen verſchiedener Perſonen dahin vereinigen, daß Dr. Liebelt zu dem revolutionairen Central-Comité

Digitized by Google

gehört habe. Auch dieſes iſt zwar nicht nachgewieſen, aber durch Bekundungen und Umſtände wird der Schluß gerechtfertigt werden, den ich am Schluſſe meiner Rede darſtellen werde. Ich muß hier auf einen Umſtand aufmerkſam machen, der an ſich zwar geringfügig iſt, der aber doch nicht ohne Bedeutung bleibt.

Der Staatsanwalt ſpricht von den ledernen Unterhoſen, die Dr. Liebelt hat anfertigen laſſen, der Angeklagte habe den Gegenbeweis angetreten und zeigen wollen, daß nicht für ihn, ſondern für den Onkel ſeiner Frau, den Dr. Szymann, dieſe ledernen Unterhoſen beſtimmt geweſen. Der Handſchuhmacher habe erklärt, Dr. Liebelt habe die Hoſen anprobirt, Dr. Liebelt habe erklärt, er hätte es deshalb gethan, weil ſein Schwager mit ihm von ziemlich gleicher Körperbeſchaffenheit. Der Staatsanwalt findet dieſes Motiv wenig wahrſcheinlich, und bemerkt dann, daß Diejenigen welche überhaupt die Wahrheit leugnen wollten, oft mit der größten Peinlichkeit auch geringe Nebenumſtände zu beſeitigen ſuchten, worauf ſonſt wenig Gewicht zu legen ſei.

Ich gehe nun zu den Thatſachen über, welche beſtimmte Handlungen des Angeklagten enthalten. Er ſoll Mitglied des revolutionairen Finanz-Comité's geweſen ſein und ich werde darauf noch zurückkommen: hier kommt es nur auf die Sache, auf das Feſtſtehende an. Es ſteht feſt, daß Dr. Liebelt Gelder zu Zwecken des demokratiſchen Vereines nach Frankreich befördert hat; v. Mieroslawski hat es beſtimmt bekannt, v. Sadowski hat davon gehört. Daß man über die Summen nicht ganz genau übereinſtimmt, dieſes ſcheint mir wenig erheblich zu ſein, es war in jenen Verhältniſſen überhaupt keine feſte Ordnung, wie in einem regulairen Geſchäfte, es mußte alles geheim gehalten werden. Und an wen wurden dieſe Gelder geſchickt? An Jakubowski. Er wußte und mußte wiſſen, daß Jakubowski ein Centraliſations-Mitglied war. Später, als die Zeitpunkte kritiſcher wurden, ſchickte er die Gelder unter erdichtetem Namen an den Profeſſor Milet und hierzu ſtimmt es ganz genau, daß Profeſſor Milet davon durch Mieroslawski, wie dieſer in der Voruntersuchung ſelbſt geſagt, unterrichtet worden war.

Der Staatsanwalt ſucht hierauf die Unwahrſcheinlichkeit und die Widerſprüche der Erklärung nachzuweiſen, welche der Angeklagte dieſer Thatſache gegeben hat. Es iſt doch auffallend, ſagt er, daß gerade Dr. Liebelt beauftragt worden ſein ſoll, für humane Zwecke zu Gunſten der Emigration Gelder nach Frankreich zu ſchicken, da hätte jedenfalls ein Anderer beſſer gepaßt, der in verwandtſchaftlichen u. dergl. Beziehungung zur Emigration geſtanden. Dr. Liebelt hat dies dadurch aufklären wollen, daß durch ſein Verhältniß zum Kaufmann Remus die Speſen erleichtert worden wären; es iſt aber nachgewieſen, daß bei dieſen Geldern die Speſen nicht anders berechnet ſind, als bei den übrigen.

Ueber die Berathungen, welche zwiſchen dem Angeklagten und v. Mieroslawski über den Aufſtand ſtattgefunden haben, hat letzterer ſelbſt in der Voruntersuchung genaue Ausſagen gemacht. v. Mieroslawski hat dieſe Ausſagen in öffentlicher Sitzung wieder entkräften wollen, aber je mehr die Angeklagten Grund angeben ſollen, weshalb das was ſie in der Voruntersuchung ausgeſagt haben, unwahr ſei, um ſo unglaublicher ſcheinen ihre Gründe zu werden. v. Mieroslawski hat geſagt, er habe den Angeklagten gar nicht gekannt, es ſei ihm jemand fälſchlich als Dr. Liebelt vorgeſtellt worden. Als ich darauf an v. Mieroslawski die Frage ſtellte, ob er denn mit dem angeblich falſchen Liebelt das verhandelt habe, was von ihm in der Voruntersuchung ausgeſagt worden, meinte er, der Inquirent habe nicht Alles richtig niedergeſchrieben. Dieſe Entſchuldigung wird von dem hohen Gerichtshofe wohl gehörig gewürdigt werden. Der Schluß iſt wohl gerechtfertigt, daß die früheren Protokolle die Wahrheit enthalten, daß die Glaubwürdigkeit des Protokolles feſt begründet ſteht. Bei der Stellung Dr. Liebelt's in Poſen iſt es gar nicht zu denken, daß v. Mieroslawski ihn nicht kennen gelernt habe. Welche Bedeutung mußte für v. Mieroslawski gerade ein ſolcher Mann, wie Dr. Liebelt haben, der ihm ſchon in Frankreich, wie er ſelber ausgeſagt, als Candidat für die neue Regierung bezeichnet worden war.

Ein Umſtand, der von der größten Wichtigkeit iſt, iſt die Beziehung des Angeklagten zu dem Architekten Röhr. Es iſt zwar nicht feſtſtehend, daß er den Röhr nach Litthauen geſchickt habe, aber die Ausſagen des v. Mieroslawski und des Röhr thun davon Erwähnung. Der Röhr iſt allerdings von einer ruſſiſchen Behörde vernommen; da dieſelbe aber kein ordentliches Gericht geweſen, ſo würde ich auf ſeine Ausſagen gar kein Gewicht legen, wären ſie nicht in Uebereinſtimmung mit den übrigen. Es iſt bei Röhr ein Zettel gefunden und es iſt in der Anklage behauptet, daß das mit ſympathetiſcher Dinte Geſchriebene von Liebelt herrührt. Ich behaupte dies auch noch. Es ſind darüber 4 Sachverſtändige vernommen worden, es hat aber eine Differenz in ihrem Urtheile obgewaltet. Der erſte Sachverſtändige erklärt nach gründlicher Prüfung, die Handſchrift auf dem Zettel ſei dieſelbe, von der das herrühre was Liebelt geſchrieben hat. Der zweite Sachverſtändige ſtimmt in den Momenten, auf die ſich das Urtheil ſtützt, überein, giebt aber nicht ein ſo beſtimmtes Gutachten ab. Der Grund aber, daß eine Handſchrift oft täuſchend nachgemacht werde, der ihn abhält ſich beſtimmt zu äußern, geht über das hinaus, was von dem Sachverſtändigen gefordert wird: das Factum der gleichen Schrift erſcheint auch durch dieſen Sachverſtändigen feſtgeſtellt. Der dritte Sachverſtändige kann keinen beſonderen Eindruck gemacht haben, denn er ſprach, ohne zu beweiſen was er behauptete. Der vierte Sachverſtändige erklärt ganz entſchieden, die Schriften ſeien nicht von derſelben Hand. Er iſt aber in einer Weiſe aufgetreten, welche dargethan — ich will nicht ſagen, daß er gegen ſeine Ueberzeugung geſprochen, — daß er ſich nicht mit der gehörigen Ruhe und Objectivität verhalten hat. Wie eifrig war er von vornherein in der Behauptung, daß Liebelt das nicht geſchrieben habe; er ſprach gar nicht davon, was er bekunden ſollte und mußte oft von dem Präſidenten aufmerkſam gemacht werden, daß das was er ſage, gar nicht hierher gehöre.

Nach Vorſchrift der Geſetze, ſo weit ſie vom poſitiven Beweiſe reden, kommt es nun gar nicht auf die Zahl der Sachverſtändigen an, ſondern das Gericht hat zu erwägen, welches Gutachten die meiſte Glaubwürdigkeit für ſich habe. Ich glaube nun jedenfalls, daß das Gutachten der beiden erſten Sachverſtändigen den Vorzug verdient.

Der Herr Staatsanwalt entwickelt ſeine Gründe dafür: die beiden erſten Sachverſtändigen ſeien Canzleibeamte, die beiden letzteren Schreiblehrer, die in der Schule mit Kindern zu thun haben, welche ſchreiben lernen; erſtere ſeien durch ihre Erfahrung geeigneter zum Handſchriften-Vergleich.

Es tritt zu dem Allen der Inhalt des Briefes. Es iſt conſtatirt, daß Liebelt und Röhr ſich am 12. Auguſt 1845 beide in Teplitz befanden. Der Angeklagte hat beweiſen wollen, er habe Röhr dort gar nicht geſehen; ich übergehe dieſen Gegenbeweis, da ich nicht glaube, daß die Vertheidigung Gewicht darauf legen wird.

Faſſe ich alles das zuſammen, ſo komme ich darauf zurück, daß alle die Ausſagen, welche v. Mieroslawski über den Angeklagten in der Voruntersuchung gemacht hat, wahr ſein müſſen. Es iſt ganz undenkbar, daß alle dieſe Bezüchtigungen ſich auf ein Haupt geſammelt hätten, die, wären ſie nicht wahr, den Charakter der ſchwerſten Verleumdung an ſich trügen.

Ich gehe nun zu dem zweiten Angeklagten, dem Grafen Mielzynski über. Er hat ſelbſt geſagt, daß er Mitglied des demokratiſchen Vereins, als ſolches der Section Paris zugetheilt geweſen ſei, daß er Verſammlungen beigewohnt habe. Die Anklage behauptet, er ſei auch Mitglied des Vereins geblieben, der Angeklagte leugnet: dies iſt der Punkt, um den ſich alles handelt. Wäre der Angeklagte Mitglied geweſen und ausgeſchieden, ſo müßte dies dargethan werden können; ſehr viele Momente ſprechen dagegen. Ich mache hier beſonders aufmerkſam auf §§. 32. und 85. der Organiſation des Vereins (ſ. oben Seite 31.), wonach über den Austritt der Mitglieder berathen werden ſoll. Der Angeklagte ſagt ſelbſt, er habe noch nach ſeiner Rückkehr die Erlaſſe der Centraliſation erhalten, dieſe Erlaſſe ſind ihm aber gewiß nicht zufällig zugegangen, wie der Angeklagte in der Voruntersuchung ſelbſt beſtätigt hat. Er wurde von dem Vereine als Mitglied betrachtet und es iſt auch von v. Mieroslawski auf das Beſtimmteſte angegeben.

Die Vertheidigung hat eine Liſte der Vereinsglieder von 1842 eingereicht, wo auch der Name des Angeklagten, aber ohne Angabe ſeines Wohnortes ſteht, daß dieſer früher dabei geſtanden habe und daß daraus hervorgehe, der Angeklagte ſei ausgetreten. Ich muß erwarten, wie dieſer Beweis geführt wird; die Vorausſetzung aber, daß früher der Wohnort bezeichnet worden, iſt keine richtige. Ich glaube, es wird die Ueberzeugung des hohen Gerichtshofes dahin gehen: der Angeklagte iſt Mitglied des Vereins geblieben.

Der Staatsanwalt ſtützt ſich hierbei beſonders auf die von v. Mieroslawski in der Voruntersuchung gemachten Angaben und bemüht ſich darzuthun, daß nach dem Widerruf die Glaubwürdigkeit derſelben nicht abgenommen haben könne.

Ueber die Stellung des Angeklagten zu dem Finanz-Comité werde ich am Schluß meiner Rede ſprechen.

Was den dritten Angeklagten v. Oſtrowski betrifft, ſo kommt nur in Frage, daß er Wiſſenſchaft von dem hochverrätheriſchen Unternehmen hatte und es nicht zur Kenntniß der Behörden brachte. Es fällt der Anklage nicht ein, daraus eine ſtrafbare Handlung herzuleiten, daß Jemand etwas den Behörden nicht anzeigt was er durch allgemeine Gerüchte und Zeitungen erfahren; aber es liegen 3 Punkte gegen den Angeklagten vor, die über eine ſolche Kenntnißnahme hinausgehen: 1) er hat den Tag des Ausbruchs gewußt, 2) er hat gewußt, daß ſich bei Rogowo das Inſurgentencorps concentriren ſolle, 3) er hat gehört, daß der Ausbruch an einem beſtimmten Tage ſtattfinden werde. Der Angeklagte behauptet, dieſes erſt nachträglich erfahren zu haben. Kann dieſes geglaubt werden? In dem Protokolle ſpricht er von dieſen drei Punkten in der Zukunft. Es kommt hier auf eine grammaticaliſche Interpretation des betreffenden Protokolls an. Ich bin der Anſicht, daß man die Verhandlungen der Voruntersuchung nicht interpretiren kann, wie einen Contract, worin eine Erklärung bindend und unbefangen niedergelegt worden iſt, und es kann aus der Interpretation freilich nicht der ſichere Beweis geführt werden, daß er es ſchon gewußt habe.

Gegen den vierten Angeklagten v. Lacki liegen eine Menge von Thatſachen und Umſtänden vor, die für ihn wenig günſtig ſind.

Der Herr Staatsanwalt geht auf die einzelnen Punkte ein und ſucht nachzuweiſen, daß die früheren Protokollausſagen durch den Widerruf der Mitangeklagten nicht umgeſtoßen würden. v. Mieroslawski habe ſelber geſagt, daß er den Angeklagten ſchon in Paris von den revolutionairen Beſtrebungen in Kentniß geſetzt habe, v. Mieroslawski habe ſich ſpäter auf dem Gute des

Digitized by Google

Angeklagten befunden, die ſchwerſte Bezüchtigung gehe aus den Ausſagen des v. Kurowski hervor. Den Widerruf des v. Kurowski ſucht der Staatsanwalt als durchaus unmotivirt und die Wahrheit der früheren Ausſagen nicht beeinträchtigend darzuſtellen.

Nachdem noch der Staatsanwalt einzelne Punkte der Anklage als nicht erſchüttert durch die hier gehörten Aeußerungen und Widerrufe des Angeklagten und einiger Mitangeklagten dargeſtellt, wendet er ſich zu dem, was über das ſogenannte Finanz-Comité feſtſtehe.

Es iſt in der Anklage von einem Finanz-Comité geſprochen worden, in der Weiſe, wie in der Vorunterſuchung darüber Auskunft gegeben iſt. Wenn es gelungen wäre, eine vollſtändige Kenntniß von den einzelnen Momenten der Organiſation zu erlangen, dann würde ſich leicht ein Bild davon in ſcharfen Conturen haben geben laſſen, aber es iſt natürlich, daß vieles Einzelne hier verſchleiert geblieben iſt, und das Bild kann nur aus den Andeutungen im Allgemeinen gewonnen werden. Wenn die Anklage nun von einem Finanzcomité geſprochen, ſo hat ſie damit keine beſtimmte Behörde gemeint, ſondern eine Vereinigung von Perſonen zu den bezeichneten Zwecken. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei ſolchen Zwecken ſich ein Organismus nicht in ſolcher Schärfe herausſtellen kann, als bei Verbindungen mit erlaubten Zwecken. Ich halte es für nothwendig, daß wir uns von dem Namen Finanzcomité trennen, und daß wir blos die Sache in's Auge faſſen. Wir wiſſen, es ſind vier Perſonen: Liebelt, Graf Mielzynski, Oſtrowski und Lacki, zuſammengetreten; ſie haben einen Aufruf erlaſſen, ſie haben damit zum Zweck gehabt, Geld zu ſammeln. Die Anklage ſagt: Geld zu ſammeln für den demokratiſchen Verein; die Angeklagten ſagen: um anderer Zwecke willen. Ich glaube, daß dafür kein Beweis vorliegt. Es ſteht feſt, daß dieſe Sammlung mit einer ganz beſonderen Heimlichkeit betrieben wurde; man hatte die Unterſchriften von dem Aufrufe abgeſchnitten; dem v. Lacki wurde ein Brief von etwas myſteriöſem Inhalt zugeſchickt. Dazu wäre aber ohne den geheimen Zweck keine Veranlaſſung geweſen, da erlaubte Sammlungen mit der größten Offenheit betrieben wurden und betrieben werden konnten.

Der Aufruf wurde zu einer Zeit erlaſſen, nachdem Lacki aus Paris zurückgekommen war, nach der Zeit, wo die Centraliſation den Aufruf für die Militairſchulen erlaſſen hatte. Der Angeklagte hat hier nun wollen glauben machen, daß er den Aufruf dem Bürgermeiſter Müchels gezeigt habe und daß dieſer ihm die Genehmigung ertheilt habe. Wir haben die Gegenausſagen des Letzteren geſtern hier gehört und dieſe ſtimmen mit den Ausſagen v. Kurowski's überein. Hiezu kommt, daß Mieroslawski und Wieſiolowski bekundet, daß durch dieſe Perſonen für die Geldbedürfniſſe der Centraliſation geſorgt wurde.

Faßt man dieſe Punkte zuſammen, ſo muß man ſagen, daß der Schleier, der über dem Finanz-Comité ſchwebt, nicht ganz gelüftet worden; aber man muß erkennen, daß Perſonen thätig geweſen ſind für die Zwecke des demokratiſchen Vereins. Im Zuſammentreffen mit den anderen Umſtänden iſt aber auf dieſe Thätigkeit ein großes Gewicht zu legen. Die Thätigkeit der Einzelnen war verſchieden. Ich halte es daher für keine Inconſequenz, wenn ich von dieſem ſogenannten Finanz-Comité in Beziehung auf die verſchiedenen Angeklagten verſchiedene Anwendungen mache.

Hiernach ſtelle ich meinen Schlußantrag:

Gegen Liebelt liegen ſo viele Thatſachen vor, daß nach allen Regeln des Denkens und der Erfahrung feſtſteht:

er iſt eingeweiht geweſen in die Zwecke der demokratiſchen Verbindung;

er iſt Mitglied dieſer Verbindung geweſen;

er iſt thätig dafür geweſen.

Hierauf begründet ſich der Antrag:

ihn des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären.

Gegen Graf Mielzynski liegt vor: daß er Mitglied der demokratiſchen Verbindung geweſen; es liegt nicht vor: daß er ausgetreten; es liegt vor, daß er darin geblieben, ja, daß er ſich dabei betheiligt hat.

Wäre der Angeklagte vor 1840 aus der Verbindung ausgetreten, ſo hätte gegen ihn nicht die Anklage erhoben werden können, da er durch die Amneſtie außer Anklagezuſtand geſetzt wäre. So aber hat er durch die fernere Theilnahme an der Verbindung ſich eines fortgeſetzten Verbrechens ſchuldig gemacht und es würde gegen ihn, auch wenn er keine Thätigkeit in der Verbindung entwickelt hätte, die Strafe aus dem Edict vom 20. October 1798, wie ſie der §. 5. beſtimmt, feſtzuſetzen ſein. Nach dieſem Paragraphen aber treffen den Angeklagten die in dem Landrechte feſtgeſtellten Strafen des Hochverrathes.

Ich beantrage daher:

auch ihn des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären.

Was v. Oſtrowski betrifft, ſo iſt ſeine Bethätigung bei der Sammlung nicht als ein genügendes Moment anzuſehen, um darauf einen Strafantrag zu begründen.

Gegen dieſen Angeklagten ſtelle ich keinen Strafantrag.

Gegen v. Lacki liegen ſo viele Thatſachen vor, daß er in die Verbindung und ihre Zwecke vollſtändig eingeweiht geweſen, daß hiernach ſchon die Beſtimmung des §. 97. des Strafgeſetzes auf ihn anzuwenden wäre. Aber auch für ſeine thätige Betheiligung bei der Verbindung liegen ſo viele Thatſachen vor, daß ich darauf antrage:

ihn des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären.

Hiermit ſchließt der Staatsanwalt ſeine Rede.

Der Präſident ruft nun den Vertheidiger des Dr. Liebelt auf.

Herr Crelinger richtet zunächſt an den Gerichtshof die Bitte, daß dem Dr. Liebelt ſelbſt erſt geſtattet werde, eine kurze Rede zu halten.

Herr Dr. Liebelt tritt vor, doch nicht um eine Vertheidigungsrede zu halten, ſondern um den Gerichtshof zu erſuchen, ihm nach Beendigung der Plaidoyers für ſämmtliche vier Angeklagte das Wort zu geſtatten.

Hierauf nimmt Herr Crelinger zur Vertheidigung das Wort. Er beginnt:

Es iſt uns von der Anklage dargeſtellt worden, daß kein Zweifel über den Ausgangspunkt der hochverrätheriſchen Verbindung vorhanden ſei. Bei einer Anklage wie die vorliegende, welche ein ganzes Land umfaßt, welche gegen jeden Einzelnen der Bewohner dieſes Landes von vornherein den Verdacht rege werden läßt, als ſei er nicht abgeneigt, Theil an der angeblichen Verſchwörung zu nehmen, bei einer ſolchen Anklage iſt es die Aufgabe dieſes hohen Gerichtshofes, zu ermeſſen, wie viel einem jeden Einzelnen zur Laſt fällt. Es iſt die Pflicht der Richter, genau und ſorgfältig jede einzelne Thatſache, die für oder wider den Angeklagten ſich herausſtellt, zu prüfen, und es kann von der Allgemeinheit, von der wir heute gehört haben daß ſich nach ihr das Urtheil zu richten habe, nicht die Rede ſein.

Ich komme nun ſpeciell auf meinen Clienten, und betrachte zunächſt ſeine Perſönlichkeit. Wenn je auf Jemand das Wort: integer vitae, scelerisque purus angewendet werden kann, ſo gewiß auf Dr. Liebelt. Man wird mir nicht entgegenhalten, daß er, wie in der Anklage erwähnt iſt, einmal wegen eines politiſchen Vergehens zu neunmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt und ein andermal von der Theilnahme an einer hochverrätheriſchen Verbindung nur ab instantia freigeſprochen worden iſt: ein politiſch Verdächtiger kann deshalb immer ein rechtſchaffener Mann ſein..... Wie konnte aber ein Mann wie der Dr. Liebelt, bei einer nicht beſonders imponirenden äußern Perſönlichkeit, bei einem ſtillen, zurückgezogenen Leben, bei einer nicht glänzenden Exiſtenz eine Stellung gewinnen, von der ſelbſt — ich muß es mit Dank anerkennen — die Anklage ſagt, daß ſie eine bedeutende, ja noch mehr, daß ſie eine allgemein geachtete war?.... Er wollte, das wird ihm zum Vorwurf gemacht, der Germaniſirung Polens einen Damm entgegenſetzen. Das iſt aber kein Vorwurf. Wenn ein Pole ſeine Nationalität, das einzige, was den Polen übrig geblieben, zu ſchützen ſich beſtrebt, das iſt gewiß erlaubt..... Ein weiterer Vorwurf betrifft Liebelts Hinneigung zur demokratiſchen Geſinnung. Es iſt eine eigenthümliche Lage, in welcher ſich in dieſer Beziehung der Dr. Liebelt befindet, daß er, während von der einen Seite ihm antigermaniſche Tendenzen beigelegt werden, von der anderen Seite beſchuldigt wird, für die deutſche Nationalität großes Intereſſe an den Tag gelegt zu haben. Ich glaube, daß keiner von beiden Vorwürfen ihn trifft. Liebelts Geſinnung nähert ſich mehr humanen als nationalen Zwecken.

Die Anklage beſchuldigt ihn ferner, Kenntniß von dem demokratiſchen Vereine gehabt zu haben. Der Angeklagte hat geſagt, dieſe Wiſſenſchaft gehöre ihm nicht allein an, ſie ſei allgemein verbreitet geweſen.

Es folgen nun zwei Hauptpunkte der Beſchuldigung: zuerſt, daß er Mitglied der demokratiſchen Verbindung geweſen ſei, dann, daß er ſich dabei thätig betheiligt habe, eine Thätigkeit, die ihn des Hochverrathes ſchuldig mache. Was den erſten Punkt betrifft, ſo wäre zur Feſtſtellung deſſelben nöthig, daß ein beſtimmtes Beweismittel dafür beigebracht wäre. Wir haben aber dafür neben der Anklage nichts weiter als die Ausſagen v. Mieroslawski's. Ich glaube, daß auf dieſe Ausſagen nur wenig Gewicht zu legen iſt. Es kann wahrlich nicht meine Abſicht ſein, die Ehrenhaftigkeit Ludw. v. Mieroslawski's vor dieſem Gerichtshofe zu bezweifeln. Ich kann aber nicht umhin, zu glauben, daß v. Mieroslawski in der Vorunterſuchung Manches geſagt haben mag, was ſich in ſeiner Phantaſie als völlig richtig dargeſtellt hat, was aber nichtsdeſtoweniger in der Wirklichkeit nicht vorhanden war. Mieroslawski's Bezüchtigungen beruhen auf der Kenntniß deſſen, was ihm nach Frankreich hin von Polen aus zugekommen war. Was er von Liebelt wußte, war kein unmittelbares Wiſſen, es mußte erſt einen weiten Weg zurücklegen, ehe es zu ihm aus dem Schoße der Centraliſation gekommen war. Denken wir an unſer eignes Vaterland, denken wir an die Jahre 1813—15, dann an diejenigen Jahre, die ſpäterhin darauf folgten. Es waren damals einzelne Verbindungen entſtanden, welche — ich möchte mich ſo ſchonend als möglich ausdrücken — der regierenden Gewalt nicht immer angenehm waren. Was legte man nicht dieſen Verbindungen zur Laſt, wie verdächtigte man hervorragende Perſonen! Wenn das in einem feſtorganiſirten Staate geſchehen konnte, wie mußte erſt das, was hier in dieſem Falle aus Polen nach Frankreich kam, hier im Schoße der Centraliſation ein durchaus unrichtiges Bild ergeben!.... Ich glaube, daß diese Thatſachen von der Theilnahme Dr. Liebelts an der demokratiſchen Verbindung auf keine Art erwieſen ſind. Die Anklage beruft ſich noch auf die Zeugniſſe Tyſſowski's und des Grafen Wieſiolowski. Was die mit dem erſteren in Sachſen aufgenommenen Protokolle betrifft, ſo muß ich ſie für ein werthloſes Stück Papier erachten: es fehlt ihnen die Beglaubigung ſelbſt. Tyſſowski hatte mit der ſächſiſchen Regierung einen Contract gemacht, Geſtändniſſe abzulegen, und wohl auch manche deshalb, um nicht Oeſterreich ausgeliefert zu werden. Welches Schickſal aber Tyſſowski in Oeſterreich bevorſtand,

Digitized by Google

das, glaube ich, wird nicht ſchwer zu errathen ſein, wenn man daran denkt, was die nächſte Vergangenheit mit Schaudern gelehrt hat.

Was den zwriten der erwähnten Hauptpunkte betrifft: die Thätigkeit des Dr. Liebelt bei der demokratiſchen Verbindung, ſo beruht dieſe Beſchuldigung auf den Ausſagen v. Szoldrski's. Dieſen bezüchtigenden Ausſagen gegenüber ſteht aber der Umſtand, daß Dr. Matecki, der von Szoldrski als Zeuge für ſeine Ausſagen angegeben, nichts davon weiß und daß Liebelt ſelbſt das ihm Vorgeworfene in Abrede ſtellt. Die Waage ſteht alſo gleich und in ſolchem Falle iſt ſchon in favorem defensionis anzunehmen, daß die meinen Clienten gravirende Thatſache nicht bewieſen iſt.

Ich komme auf das Finanzcomité, deſſen die Anklage erwähnt. Es iſt nöthig, daß dies Geripps Fleiſch und Blut gewinne. — Die Anklage hat die vier Angeklagten in eine Gruppe zuſammengefaßt, weil ſie ihre Unterſchriften zu einem Briefe gegeben haben. Ueber dieſen Brief haben wir mehrere Details gehört, welche anders als die Anklage ausſagen. Wir haben gehört, daß die Gelder zur Erziehung der Kinder von Emigranten geſammelt wurden. Wir haben heute von der Anklage gehört: der Brief ſei in ein myſtiſches Dunkel gehüllt. Ich finde, daß das was der Aufruf gewollt, in demſelben klar enthalten iſt..... Was wiſſen wir nun von dem Finanzcomité? Nichts als was von Nepomucen v. Sadowski ausgeſagt ſein ſoll. Auch Graf Bninski ſoll von ſeinem Vater darüber etwas erfahren haben. Ferner gehören hierher die Ausſagen v. Mieroslawski's, v. Tyſſowski's und v. Wieſiolowski's. Es iſt aber leicht reklärlich, woher dieſe auf den Gedanken, daß ein ſolches Comité exiſtire, kommen konnten. Es wurden Gelder von Polen nach Frankreich geſchickt. Sollte das ohne eine beſtimmte Organiſation veranlaßt ſein? Nichts denkbarer, als daß man einem Comité zuſchrieb, was in Wahrheit nur durch Beſtrebungen Einzelner geſchehen iſt.

Daß aber dieſer Brief für nicht ſo gefährlich betrachtet wurde, geht am beſten daraus hervor, daß er immer bei v. Lacki liegen geblieben. Dieſer hat aber nicht, als er von Verhaftungen Kenntniß erhalten, dies Document vernichtet..... Wir haben alſo nichts weiter, als die Unterſchriften von vier Perſonen, die ſich für einen gemeinſamen Zweck, und zwar für einen erlaubten Zweck, bethätigen wollten; wir haben — kein Finanzcomité. Die Unterſchriften waren freilich abgeſchnitten von dem Briefe, aber das abgeſchnittene Stück Papier lag mit dem Briefe ſelbſt in einem Couvert; iſt das nun nicht ebenſo wie ein Stück Papier? Von dem ganzen Geſpenſte dieſes Finanz-Comité's bleibt alſo nichts übrig, als die papierene Hülle.

Der Herr Vertheidiger kommt auf die Gelder zu ſprechen, die Dr. Liebelt nach Frankreich geſchickt hat. Er weiſt nach, in welchem unendlich geringeren Verhältniß ſie zu der Summe ſtanden, die Mieroslawski als die für die Centraliſation eingelaufenen Gelder angegeben. Er fährt fort:

Es iſt ferner in der Anklage von einem Centralcomité die Rede. Keiner weiß, wer dieſe Comité's gewählt hat. Wir ſehen dieſe Comité's — man verzeihe mir dieſen Ausdruck — über Nacht wie Pilze aus der Erde wachſen..... Bei Liebelt werden zwei ſolcher Comité's erwähnt; das eine beſteht bis zum November 1845, das zweite, das neue geht von dieſem Zeitpunkte an. Es beſteht zum großen Theil aus ganz anderen Perſonen, wie das frühere. Dieſes neue Comité ſoll ſein ein Central-Comité für das Großherzogthum Poſen. Nun ſollen aber darin geweſen ſein vier Mitglieder aus dem Großherzogthum Poſen und vier für Galizien und Krakau. Ich frage, wie kommen dieſe vier letzteren Mitglieder aber in das für Poſen beſtimmt ſein ſollende Comité? Ferner wird als Mitglied Heltmann angegeben. Heltmann war aber Mitglied der Centraliſation; wie iſt es nun möglich, daß er zugleich Mitglied eines jener Centraliſation untergeordneten Comité's geweſen ſei?

Nachdem nun der Redner entwickelt, wie es unwahrſcheinlich iſt, daß Liebelt in das neue Comité gewählt worden, nachdem er ferner die Sache mit Dembowski's Sendung beſprochen, — über welche Sache der Herr Staatsanwalt weggegangen ſei — kommt er auf die angeblich dreimalige Zuſammenkunft Liebelt's mit Mieroslawski. Er hält es für begreiflich, daß dem Mieroslawski, auf deſſen frühere Ausſage ſich dieſe Angaben ſtützen, ein ganz anderer Mann wie der Angeklagte als Dr. Liebelt vorgeſtellt ſei. Mieroslawski mochte aber geglaubt haben, es ſei Dr. Liebelt. Hier erſt bei der Confrontation habe er geſehen, daß es nicht dieſer geweſen. Der Redner kommt zu dem Schluſſe, daß Dr. Liebelt weder Mitglied des einen noch des anderen Comité's geweſen, daß er v. Mieroslawski nicht geſehen, daß er an der Verſammlung nicht Theil genommen. Er bemerkt weiter:

Daß ſein Name in Krakau wieder vorgekommen, daß man den Dr. Liebelt dort gewählt habe, daraus hat man noch keinen Grund zum Verdachte gegen den Angeklagten, der ſelbſt von der Wahl nichts gewußt zu haben braucht und jedenfalls beſtreitet, daß er ſie angenommen..... Mit der Abfaſſung der Proclamation ſcheint es ſich ebenſo zu verhalten. Wie iſt es möglich, daß die Centraliſation die Abfaſſung eines ſo wichtigen Documentes einer ihr unbekannten Perſon überlaſſen haben ſoll, daß ſie ſich ſelbſt nicht mit der Abfaſſung eines ſo bedeutungsvollen Schriftſtückes beſchäftigt haben ſollte? Abgeſehen aber von der Unwahrſcheinlichkeit, ſo haben wir eben auch keinen Beweis dafür, daß die Proclamation von Liebelt herrühre. Wir haben nur die Vermuthung Mieroslawski's dafür. Dieſe iſt aber nicht erwieſen..... Es iſt die weitere Frage: Hat Dr. Liebelt die Geheimſchrift geſchrieben? Wir haben hier wieder einmal das Schauſpiel der Vergleichung der Handſchriften vor einem hohen Gerichtshofe aufführen ſehen. Das Reſultat war ein überwiegend günſtiges für meinen Angeklagten. Auch ich weiſe, wie der Herr Staatsanwalt es gethan, auf den Eindruck hin, den die Sachverſtändigen gemacht haben. Ich finde es aber ganz in der Ordnung, daß die beiden Canzleibeamten mit größerer Sicherheit auftreten mußten, als die beiden andern Sachverſtändigen, welche keine Beamte ſind. Jene erſteren kommen täglich mit dem Gerichte in Berührung, das Erſcheinen vor dieſem hohen Gerichtshofe machte ſie alſo ſchon aus dieſem Grunde nicht befangen, während die anderen kalligraphiſchen Sachverſtändigen nur auf außergewöhnlichem Wege vor das Gericht kommen und ſie das Ehrfurchtgebietende dieſes hohen Gerichtshofes befangen erſcheinen läßt. Nichtsdeſtoweniger ſprachen ſie ſich mit der größten Entſchiedenheit dagegen aus, daß die Schrift der Geheimſchrift mit der Handſchrift des Dr. Liebelt übereinſtimme, und es ſcheint mir klar, daß gerade auf das Urtheil kalligraphiſcher Sachverſtändiger ein großes Gewicht gelegt werden muß, weil es ihre Sache iſt, die feinſten und genaueſten Unterſchiede in den Handſchriften zu conſtatiren, ſo wie die Handſchrift, die Lage der Grund- und Haarſtriche zu kritiſiren.... Man hat ferner alle Siegel aus dem Hauſe des Dr. Liebelt herausgeſucht, um ſie mit dem auf dem erwähnten Schriftſtücke befindlichen zu vergleichen; man hat aber kein einziges paſſend gefunden..... Was ferner den Aufenthalt im Bade betrifft und die angebliche Unterredung mit dem Herrn Katzkowski, ſo hat der Herr Staatsanwalt aus Zartheit das Zeugniß der Frau Dr. Matecka weiter nicht berührt. Ich glaube, daß es nicht bewieſen iſt, daß Dr. Liebelt im Bade Umgang mit jenem Herrn gehabt..... Es bleiben alſo nur noch die Punkte der Anklage übrig, die ſich in den Begriff: Zurüſtung zur Reiſe, zuſammenfaſſen laſſen. Es ſcheint mir hinlänglich bewieſen, daß Liebelt an jenem 14. Februar nichts gethan, was Grund zu dem Verdachte als wolle er ſich rüſten, hätte geben können. Daß er das Gold eingewechſelt, darüber haben wir ebenſo wie über die ledernen Beinkleider ꝛc. die Zeugenausſagen des Regierungs-Raths Szuman verleſen hören: danach war ſowohl das Gold als auch die Kleider für dieſen beſtimmt. In dem Anpaſſen der Beinkleider ſelbſt aber kann unmöglich eine Handlung liegen, die Jemanden des Hochverraths ſchuldig macht. Es iſt überdies feſtgeſtellt, daß der Regierungs-Rath Szuman dem Dr. Liebelt in Figur und Taille ähnlich: warum ſollte nun nicht der Letztere die von dem Erſteren beſtellten Kleidungsſtücke ſich anpaſſen, um zu ſehen ob ſie für dieſen tauglich wären?

Alles was in der Anklage über die Rüſtung zur Reiſe geſagt worden, iſt hiernach als nicht im mindeſten gravirend gegen meinen Clienten feſtgeſtellt; iſt das aber gewiß, daß er ſich nicht gerüſtet, nun, dann konnte er auch nicht nach Krakau wollen; wollte er das nicht, ſo konnte er auch dort kein Amt annehmen wollen..... Mit dieſem allen fällt aber die Anklage ganz zuſammen.

Ich ſchließe daher mit dem Antrage:

Den Dr. Liebelt von der Anſchuldigung des Hochverrathes völlig freizuſprechen.

Nachdem hierauf Herr Dr. Liebelt nochmals erklärt, daß er nach geendigtem Plaidoyer für ſämmtliche vier Angeklagte ſeine Rede halten werde, tritt, um 11½ Uhr die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe tritt der Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald als Vertheidiger des Grafen Mielzynski und v. Oſtrowski's auf. Seine Rede lautet ungefähr wie folgt:

Ich war hierher gekommen in der Meinung, ich hätte den Angeklagten Herrn Grafen Mielzynski wegen Hochverraths zu vertheidigen. Ich mußte nämlich glauben, daß die beiden erſten Punkte der Anklage ihn als einen Mann darſtellen ſollten, zu dem man ſich der That wohl verſehen könne, und die nachfolgenden Punkte die eigentlichen Anklagepunkte enthielten. Ich bin ſehr überraſcht, von der Staatsanwaltſchaft heute zu hören, daß das Hauptgewicht darauf gelegt werde, daß der Angeklagte Theilnehmer an der demokratiſchen Verbindung geweſen ſei. Meine Herren, es würde gegen die Hochachtung ſein, die ich der Anklage zolle, wenn ich ſagen wollte, ſie habe einen formellen Verſtoß begangen, indem ſie ſich auf das Geſetz vom 20. October 1798 ſtützt: aber das muß ich erklären, daß der heutige Tag der größte Siegestag iſt, den die Vertheidigung errungen hat; ich halte die Art, wie die Staatsanwaltſchaft heute zu Werke gegangen, für einen ehrenvollen Rückzug, mit dem ſie das Gebiet des Hochverrathes verläßt.

Ich gehe nun zur Sache ſelbſt über. Der Hr. Graf Mielzynski iſt nicht nur polizeilich, ſondern auch ſtaatlich in einer Weiſe überwacht worden, daß eine Theilnahme an der Verſchwörung kaum der Wachſamkeit der Behörden hätte entgehen können, und wenn er theilgenommen hätte, ſo wäre es gewiß in einem größeren Maße, als in der Anklage bemerkt, geſchehen.

Der Redner führt näher aus, wie der Angeklagte mehrfache Colliſionen mit den Behörden in Betreff ſeiner Eigenſchaft als preußiſcher Unterhan gehabt, wie er einer der erſten geweſen, die beim Ausbruche der Revolution nach Polen übergetreten, wie er ſpäter als Emigrant in der Schweiz gelebt, von da aus um einen Paß in ſeine Heimat mehrfach angehalten, auf ſeiner Reiſe arretirt und nach vielen Schwierigkeiten heimgekommen ſei; hier ſei er 5 Mal zum Landſchaftsrath vorgeſchlagen, ein Mal zum Stell-

Digitized by Google

vertreter des Landtagsdeputirten: jedesmal ſei ſeine Wahl vom Gouvernement abgeſchlagen. Er fährt fort:

Ich habe bereits früher erwähnt, daß die Staatsanwaltſchaft auf ſeine *Theilnahme an der demokratiſchen Verbindung* ein Hauptgewicht legt.

Die Anklage findet die Tendenz der demokratiſchen Verbindung in dem Manifeſt von Poitiers vom 4. Dec. 1836 ausgeſprochen.

Auch ich will daſſelbe zur Grundlage nehmen und daraus zeigen, welcher Art die Verbindung war.

Es geht aus dem Manifeſte hervor (wie der Redner durch Citiren einzelner Stellen näher darthut), daß der demokratiſche Verein wenigſtens bis zum Jahre 1845 nur eine *moraliſche* Bedeutung gehabt hat, d. h. daß er durch *moraliſche* Mittel das polniſche Volk zu heben ſich beſtrebt hat.

Der Redner erwähnt, wie auch bei uns zur Erhebung des Volks dieſelben Mittel angewandt worden ſeien, als die Zeit es erforderte; er erinnert an das Edict vom 9. October 1808 und die Verordnung vom 6. Auguſt 1808.

Für den Fall, daß der hohe Gerichtshof anderer Anſicht ſein ſollte, mache ich auf zwei Punkte aufmerkſam:

Erſt im Jahre 1842 hat Graf Mielzynski das preußiſche Indigenat empfangen. Alle vorher begangenen Verbrechen können ihm nicht angerechnet werden, da er nicht vorher preußiſcher Unterthan war, und das Amneſtiegeſetz vom Jahre 1840 allen bis dahin begangenen Verbrechen Strafloſigkeit ſichert. Von Seiten der Anklage wird aber behauptet, er ſei aus der Verbindung nicht ausgetreten: das Verbrechen ſei alſo ein „fortgeſetztes.“ Sache der Anklage iſt es, den Beweis hierüber zu führen. Des Angeklagten Zugeſtändniſſe gehen nur dahin, daß ihm in ſpäterer Zeit noch Schriften durch die Poſt, alſo auf legalem Wege und zwar nicht nur von der demokratiſchen Partei, ſondern auch von entſchiedenen Gegnern derſelben, mit dem Bemerken, jenes ſeien unſinnige Beſtrebungen, zugeſandt worden ſeien.

Der zweite Punkt iſt der, daß nach den Angaben des Grafen Mielzynski das Zeichen, daß Jemand ſtillſchweigend ausgetreten, darin beſtanden habe, daß in dem Circular der Wohnort deſſelben nicht angegeben ſei. Es iſt hier ein Circular vom Jahre 1842 vorgelegt, und auf dieſem fehlt der Wohnort Mielzynski's.

Es ſind für den Angeklagten hauptſächlich gravirend: ſeine Betheiligung an dem ſogenannten Finanzcomité und ſeine Unterhaltung mit v. Microslawski. — Es iſt nun von der Anklage bemerklich gemacht worden, wie die Erklärungen v. Microslawski's, die er jetzt giebt, unglaubwürdig, beinahe — möchte ich ſagen — komiſch ſeien. Ich finde dies auch, und muß mir hier erlauben, auf das mit einigen Worten zurückzukommen, was man die Bezüchtigungen v. Microslawski's nennt. v. Microslawski kam nach Preußen, angeblich um Polen wiederherzuſtellen; ſeine Pläne ſcheiterten: er ward verhaftet und ſah ſich einem Inquirenten gegenüber, den ich nicht angreifen will, da ich bei denjenigen Angeklagten, deren Vertheidigung mir obliegt, keine Unregelmäßigkeiten ſeinerſeits gefunden habe. Haben Andere Uebergriffe des Polizei-Director Duncker zu rügen, ſo wird er bei dem ſittlichen Ernſt, mit welchem die Vertheidigung zu Werke geht, gewiß nicht einer *verdienten* Rüge entgehen. *Meinerſeits* aber muß ich anerkennen, daß, ſo weit mir die Akten der Vorunterſuchung bekannt geworden ſind, es nur dem anerkannten Combinirungstalente des Hrn. Duncker zuzuſchreiben iſt, wenn die Unterſuchung überhaupt Reſultate geliefert hat. Dieſem Manne gegenüber befand ſich v. Microslawski. Er ſelbſt hat nicht behauptet, daß der Polizei-Director Duncker unrechtmäßige Mittel angewandt habe. Aber er glaubte aus den Fragen ſeines Inquirenten entnehmen zu müſſen, daß es dem Gouvernement um Aufſchlüſſe über die Centraliſation im Allgemeinen zu thun ſei: was war natürlicher, als daß ihm, der ſich eben erſt noch mit den Plänen und Vorbereitungen zum Unternehmen beſchäftigt hatte, nur an dem Großen und Ganzen, nicht an den Details etwas gelegen war und daß er achtlos und nach augenblicklichen Einfällen Perſonen einmiſchte, mit denen er überhaupt ſo wenig verkehrt hatte, daß Verwechſelungen leicht möglich waren! Treten nun ſolche Verwechſelungen ein, ſo ſollte — wenn *ich* dem Angeklagten v. Microslawski einen Rath zu geben hätte — derſelbe einfach dem hohen Gerichtshofe erklären, hier widerrufe er ſeine Ausſage als irrthümlich und die Folge davon den Vertheidigern überlaſſen. Statt deſſen verſucht er durch Erfindung von Thatſachen die Mitangeklagten zu retten, und verſchlimmert ihre Lage nur mehr, während er ſelbſt ſich in Widerſprüche verwickeln muß, die Jenen nicht nützen und ihm ſchaden. Solche Entſchuldigungen des v. Microslawski, in guter Abſicht vorgebracht, haben nun ſchon zum zweiten Mal die Vertheidigung bei Männern erſchwert, deren hohe und unbedingte Glaubwürdigkeit bei dem hohen Gerichtshof Anerkennung gefunden hat. Ich meine bei v. Kurnatowski und bei dem Grafen v. Mielzynski. Jedenfalls können bloße Unterredungen, die der Angeklagte mit v. Microslawski gehabt hätte, keinen Verdacht begründen, und ich trage darauf an,

> *ihn von der Anklage wegen Hochverrath und von den Strafbeſtimmungen des Edictes von 1798 völlig freizuſprechen.*

Der Redner wendet ſich nun zur Vertheidigung des v. *Oſtrowski.* Da der Staatsanwalt von einem Strafantrage abgeſtanden hat, ſo beantragt der Vertheidiger *nicht nur die völlige Freiſprechung, ſondern auch die ſofortige Entlaſſung aus der Haft.**)

Hierauf tritt der Vertheidiger des Grafen Lacki, Herr Ober-Landesgerichts-Rath *Martins*, auf:

In der gegen meinen Clienten Wladislaus v. Lacki erhobenen Anklage iſt die Behauptung aufgeſtellt, daß er zwar nicht durch Handſchlag oder ſonſt förmlich in die Verſchwörung aufgenommen worden, ſondern daß er ſich ihr angeſchloſſen und als Mitglied eine gewiſſe Thätigkeit für dieſelbe entwickelt habe. Dies kann keinen andern Sinn haben, als den: es kann *nicht nachgewieſen* werden, daß der Graf v. Lacki zur Verſchwörung gehört habe, allein es liegen Thatſachen vor, woraus es *vermuthet* werden muß. Dieſer Thatſachen ſind in der Anklage allerdings eine große Menge vorgebracht und es iſt behauptet, daß ſie für den Angeklagten keinen günſtigen Eindruck machen. Diejenigen dieſer Thatſachen, welche im heutigen Requiſitorio übergangen worden, ſind folgende:

1) die Präſidentſchaft des agronomiſchen Vereins,
2) das Secretariat der Hetzjagd-Geſellſchaft,
3) der Beſuch eines gewiſſen v. Danielewicz,
4) der Ankauf von 72 Säbelklingen,
5) die Reiterübungen,
6) der Ankauf von 3 Pferden,
7) Das Dahrlehnsgeſchäft von 100,000 Thlrn.,
8) die Aufforderung an v. Szczaniecki zur Theilnahme an dem Aufſtande,
9) endlich das Amt des Kreis-Commiſſarius von Buck, welches ihm v. Microslawski zugedacht;

dagegen hat die Anklage beharrt und vom entfernten Standpunkte aus Gewicht gelegt

1) auf ſeine Anweſenheit in Paris und daß er daſelbſt
2) Bücher von demokratiſcher Tendenz und Bekanntſchaften von Leuten aus dem demokratiſchen Vereine gemacht habe;

von nahem Geſichtspunkte aus:

1) auf die Anwerbung des v. Kurowski,
2) auf die Beſuche v. Microslawski's, Heltmann's und Wyſocki's,
3) auf ſeine Theilnahme als Mitglied des Finanzcomité's,
4) auf ſein Benehmen bei Erlangung der Kunde von Verhaftungen in Poſen.

Was die entferntern Indicien betrifft, ſo iſt nachgewieſen, daß mein Client in den Jahren 1842 bis Anfang 1844 eine Reiſe durch einen großen Theil von Europa gemacht hat. Wäre der Aufenthalt in Paris, auf den Gewicht gelegt wird, ein für ſich beſtehender, ſo könnte man dann allenfalls annehmen, mein Client habe dort einige Landsleute aufſuchen und näher kennen lernen wollen: weiter könnte man auch dann nichts folgern. Nun aber iſt der Beſuch von Paris nur Theil einer größeren Reiſe. Dieſes Indicium fällt alſo weg.

Ferner: die Bekanntſchaft mit Büchern von demokratiſcher Tendenz. Mein Client iſt Pole vom Wirbel bis zur Zehe: es iſt natürlich, daß er auch die Literatur ſeines Vaterlandes kennen lernen will. In der *Emigration*, das ſage ich offen, hat die polniſche Intelligenz vorzugsweiſe ihren Sitz: von ihr aus ſind nicht blos Bücher demokratiſcher Tendenz, ſondern auch anderer Tendenz, namentlich treffliche Geſchichtswerke hervorgegangen. Es ſind auch bei dem Angeklagten Bücher von ganz verſchiedener Tendenz gefunden worden. Der Beſitz von ſolchen Büchern iſt daher kein Verdachtsgrund.

Aus den entfernten Indicien ergiebt ſich demnach nichts irgend Verdächtigendes.

Was nun die Anwerbung v. Kurowski's betrifft, ſo ſagt Letzterer: es habe ihm der Angeklagte erzählt, daß er mit v. Microslawski in Paris zuſammengetroffen ſei, welcher dort eine ſehr bedeutende Stellung einnehme. Dieſe Erzählung ſoll gleich nach der Rückkehr aus Paris ſtattgehabt haben. v. Microslawski iſt erſt Ende 1844 Mitglied der Centraliſation geworden: ich glaube, wenn er vorher blos *Mitglied* des demokratiſchen Vereins geweſen, ſo kann man dies nicht eine *bedeutende Stellung* nennen, denn zu dem Vereine gehörten Tauſende, — und, war er damals noch nicht Mitglied der Centraliſation, ſo konnte er nichts von der Verſchwörung wiſſen; denn man muß annehmen, daß die Verſchwörung unter dem Schleier des Geheimniſſes verborgen war, wie es das Charakteriſtiſche einer jeden Verſchwörung iſt. Das dem Angeklagten in den Mund gelegte Wort macht daher die ganze Ausſage unwahrſcheinlich.

Ferner iſt dem Angeklagten ein Notizblatt zur Laſt gelegt. Der Herr Staatsanwalt bemerkt, daß die Angaben des Angeklagten über die Entſtehung deſſelben etwas Unnatürliches hätten. Mein Client hat geſagt, v. Danielewicz habe es ihm dictirt: Letzterer habe erzählt, er wolle nach Paris reiſen, wiſſe aber nicht, an wen er ſich dort wenden ſolle. Mein Client habe auf jenem Notizblatt die Titel von Büchern, die ihm v. Danielewicz aus Brüſſel verſchaffen ſolle, vermerkt und den Rath, v. Danielewicz möge ſich an die Centraliſation wenden, auf denſelben Zettel geſchrieben. Wie in dieſer Entſtehung etwas Unnatürliches liegt, ſehe ich nicht ein. — Die Behauptung der Anklage, daß dieſer Zettel in Paris geſchrieben ſei, iſt ohne Beweis gelaſſen und iſt unwahrſcheinlich,

---

*) Hr. v. *Oſtrowski* wurde durch Beſchluß des Gerichtshofes vom 6. Septb. aus der Haft entlaſſen.

Digitized by Google

denn weshalb ſollte dann der Angeklagte dieſen Zettel ſo lange bei ſich aufbewahrt haben?!

Ferner iſt behauptet, dem Angeklagten ſeien nach ſeiner Rückkehr öfters Schriften vom demokratiſchen Vereine zugekommen. Alle dieſe Schriften aber ſind, wie wir geſtern gehört haben, der Art, daß ſie durch den Buchhandel zu beziehen geweſen: ihr Beſitz deutet nicht darauf hin, daß mein Client mit dem demokratiſchen Vereine in Verbindung geſtanden habe.

Ferner iſt Gewicht darauf gelegt, daß man einen Proſpect und ein Circular behufs Anlegung einer Militairſchule zum Zweck der Befreiung des **Königreichs Polen** bei ihm gefunden. Mein Client weiß nicht, wie er in den Beſitz dieſer Druckſchriften gelangt iſt: jedenfalls gravirt ihn der Beſitz derſelben nicht. Unter dem „Königreich Polen" iſt das jetzige Königreich Polen ausdrücklich gemeint, denn es wird von der „gegenwärtigen" Lage des Königreichs Polen darin geſprochen.

Der fernere Verdachtsgrund, die Aufnahme v. Kurowski's, beruht auf der Bezüchtigung des Letzteren. Ich gehe von dem Grundſatze aus, daß an und für ſich Ein Angeklagter eben ſo viel und eben ſo wenig Glauben verdient als der andere, wenn eine Bezüchtigung ſtattfindet, die jener beſtreitet. Nur dann, glaube ich, wird der Richter dem Bezüchtiger mehr glauben, wenn ſeine Bezüchtigung durch Thatſachen bewahrheitet wird; dem Bezüchtigten mehr, wenn ſich in der Bezüchtigung innere Widerſprüche finden. Dies beruht auf allgemeinen Geſetzen des Denkens. Daher haben widerrufene Geſtändniſſe gar kein beſonderes Gewicht, wenn für den Widerruf Gründe angegeben ſind, deren Richtigkeit ſich wahr oder nicht unwahrſcheinlich herausſtellt. v. Kurowski behauptet in dieſer Beziehung, er ſei durch die vom Polizei-Director Duncker ihm zugefügte phyſiſche und moraliſche Tortur zur Ablegung von Geſtändniſſen bewogen. Ich glaube, mit Ruhe dem entgegenſehen zu können, ob der Hohe Gerichtshof die Ueberzeugung davon erlangen wird, daß Herr Duncker den v. Kurowski **nicht** torquirt habe. Auch mache ich noch auf die Widerſprüche in den Ausſagen v. Kurowski's aufmerkſam. Früher ſagte er ausdrücklich, im Herbſte 1843; ſpäter, er ſei ungewiß, ob 1844 oder 1843; zuletzt, es müſſe wohl im Herbſt 1844 ſeine Anwerbung erfolgt ſein. Entweder hat er einmal oder das andere Mal die Unwahrheit geſagt. Er hat ſich widerſprochen und deshalb iſt der Behauptung meines Clienten, die Bezüchtigung ſei nicht wahr, eben ſo viel Glauben beizumeſſen. Ich mache außerdem noch aufmerkſam, daß nach v. Kurowski's Angabe die Aufnahme in einer öffentlichen Geſellſchaft, in einer Reſſource vorgenommen ſein ſoll: das Abgeſchmackte einer ſolchen Behauptung leuchtet in die Augen.

Ferner ſind als gravirend die Beſuche mehrerer Perſonen bezeichnet. Mein Client weiß nur, daß ein gewiſſer Carl Boltan bei ihm geweſen; daß derſelbe Victor Heltmann geweſen, iſt nicht nachgewieſen. Sie haben hier gehört, wie jener Fremde ſich überall nicht nur in Neuſtadt, ſondern auch in Poſen öffentlich gezeigt und ſogar mit dem Diſtricts-Commiſſar, alſo einem Polizeibeamten, umgegangen iſt. Hätte mein Client geahnt, daß es ein Mitglied der Centraliſation geweſen: er würde ihn ſicher auf jede Weiſe zu verſtecken geſucht haben. Daß mein Client jenen Fremden auch Slomczewski genannt habe, beſtreitet er und es muß ihm geglaubt werden, da es ſich nicht einſehen läßt, warum er noch einen zweiten falſchen Namen erſonnen hätte, wodurch er ſich gerade verdächtig gemacht haben würde. — v. Mieroslawski ſoll gleichfalls in Chraplewo geweſen und von meinem Clienten verpflegt worden ſein. Mein Client behauptet, er habe nicht gewußt, daß der Fremde, den er unter dem Namen Kowalski beherbergte, v. Mieroslawski geweſen ſei. Der Herr Staatsanwalt ſagt: da mein Client die Schweſter des v. Mieroslawski gekannt, ſo habe er auch gewußt, daß Kowalski v. Mieroslawski geweſen. Dieſer Schluß iſt aber nicht richtig. Mein Client hat nur den Vornamen jener Dame, Xawera, gekannt und gewußt, daß es eine Verwandte von Kowalski ſei.

Was das Finanzcomité, wobei mein Client betheiligt geweſen ſein ſoll, anlangt, ſo geht das Gegentheil davon aus dem Umſtande hervor, daß er den ihm zugeſendeten Aufruf zum Beitritt nicht nur nicht unterſchrieben, ſondern ſogar zwei Jahre lang hat unberückſichtigt liegen laſſen.

Was den Beitrag von 1 Louisd'or, welchen mein Client dem v. Kurowski, wie dieſer angegeben, für die „militairiſche" Ausbildung der Emigranten abgefordert hat, ſo ſteht Ausſage gegen Ausſage: v. Kurowski hat ſich aber darin widerſprochen, daß er früher angegeben, er wiſſe nichts zur Bezüchtigung v. Lacki's, und ſpäter mit der Bezüchtigung hervorgetreten iſt.

Ich komme nun auf den Beſuch v. Wyſocki's. Meine Herren, die Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen ſind ganz eigenthümlicher Art. Es war zwiſchen Rußland und Preußen im März 1830 ein Grenzkartel auf 12 Jahre geſchloſſen; am 3. Juli 1844 wurde er auf andere zwölf Jahre erneuert. Während der Zeit, wo kein Kartel beſtand, war Poſen überſchwemmt von Ueberläufern: während der Dauer des Grenzkartels aber mußte Jeder Anzeige von einem Ueberläufer machen; derſelbe wurde von der Behörde nach Rußland ausgeliefert, und welches Loos ihm dort bevorſtand, weiß ein Jeder. Deſſenungeachtet kam eine Maſſe Ueberläufer zu ihren Landsleuten herüber. Wer könnte es über ſich gewinnen, einen ſolchen Unglücklichen von ſeinem Heerde zurückzuweiſen, — ein Pole gewiß nicht. Nach dem Namen fragte man nicht: er wurde beherbergt und verpflegt. Unter dieſen Umſtänden ſind Heltmann, v. Mieroslawski und Wyſocki bei meinem Clienten geweſen. Er konnte deshalb nicht ſchließen, daß es Emiſſaire geweſen ſeien: es wäre Grauſamkeit, dies von ihm zu vermuthen.

Was nun endlich das Benehmen meines Clienten bei der Kunde der Verhaftungen in Poſen anlangt, ſo erinnert ſich v. Szczaniecki genau, daß er blos geſagt habe, „er halte es auch für beſſer, ſich auf einige Tage von Chraplewo zu entfernen, bis die Sache aufgeklärt ſei." Er hat ſich auch einige Tage von Chraplewo entfernt: während der Zeit iſt Hausſuchung bei ihm vorgenommen; er iſt zurückgekehrt und hat ſich freiwillig geſtellt. Wie aus dieſem Benehmen ein Bewußtſein der Schuld hervorgehen ſoll, das weiß ich nicht . . .

Ich trage hiernach darauf an:

das **Nichtſchuldig auszuſprechen** oder meinen Clienten wenigſtens von der Anklage zu entbinden.

Der Herr **Präſident** fordert den Herrn Staatsanwalt zur etwaigen Replik auf.

Staatsanwalt:

In Beziehung auf die Vertheidigung des Angeklagten **Liebelt** habe ich nichts zu erinnern. Was ihn betrifft, iſt von beiden Seiten dem Hohen Gerichtshofe vorgetragen.

Was den Grafen **Mielzynski** betrifft, ſo muß ich etwas erwähnen. Ich weiß nicht, wie es gekommen iſt und ob ich mich ſo undeutlich ausgedrückt habe, daß die Vertheidigung ausſpricht, die Staatsanwaltſchaft trete einen ehrenvollen Rückzug vom Gebiete des Hochverraths an. Wenn ich dieſen Ausdruck des rhetoriſchen Schmuckes entkleide, der ſich der Rede der Staatsanwaltſchaft weniger ziemt, ſo heißt jenes ſo viel, als: die Staatsanwaltſchaft habe ſich überzeugt, daß ſich die Anklage wegen Hochverraths nicht weiter begründen laſſe und nur eine Theilnahme an verbotener Verbindung anzunehmen ſei. Da es möglich iſt, daß mich auch der Hohe Gerichtshof falſch verſtanden haben kann, ſo muß ich wiederholen: Gegen den Grafen Mielzynski ſteht feſt, daß er in den demokratiſchen Verein eingetreten iſt. Ich habe auch nachzuweiſen verſucht, daß er nicht ausgetreten iſt und die Folgerung gemacht, daß er ſchon daraus der Beſtimmung im §. 3 des Edicts vom 20. October 1798 unterliege, worin verordnet iſt, daß wenn die Verbindung einen hochverrätheriſchen Zweck hat, die Strafen des Landrechts eintreten, d. h. das Verbrechen Hochverrath ſein ſoll. Ich habe daher meinen Antrag dahin gerichtet, den Grafen Mielzynski des Hochverraths ſchuldig zu erkennen.

Im Einzelnen habe ich zu bemerken, daß die Vertheidigung ſich auszuführen bemüht hat, daß die Tendenz des demokratiſchen Vereins keine ſolche ſei, die unter den Begriff einer verbotenen Verbindung falle. Zur Widerlegung deſſen will ich nur erinnern, daß an mehreren Stellen des Manifeſtes die Abſicht, das ganze Polen in ſeinen Grenzen vor 1772 und zwar durch offenen Aufſtand wiederherzuſtellen, klar ausgeſprochen iſt. Ich glaube, darüber kann kein Bedenken ſein, daß die Theilnahme an dieſem Vereine eine Handlung iſt, welche Theilnahme am Hochverrathe enthält. Zum Ueberfluſſe füge ich hinzu, daß auch eine thätliche Betheiligung in dem was v. Mieroslawski über ſeinen Beſuch bei dem Angeklagten angegeben, zu finden iſt.

Was den v. **Lacki** anbetrifft, ſo beſchränke ich mich darauf, einen Grundſatz, welcher von deſſen Herrn Vertheidiger aufgeſtellt iſt, anzufechten, deſſen Anwendung oder Nichtanwendung von erheblichem praktiſchen Einfluſſe iſt. Es handelt ſich nämlich darum, welches Gewicht auf die Bezüchtigung eines Angeklagten zu legen iſt. Ich habe meine Anſicht hierüber früher vorgetragen. Die Vertheidigung geht von dem Satze aus, daß wenn ſich zwei Angeklagte in ihren Angaben widerſprächen, der eine ſo viel Glauben verdiene wie der andere. Dieſer Satz iſt in ſeiner Allgemeinheit unrichtig, deshalb ſind auch die Folgerungen, die daraus gezogen ſind, falſch. Es kommt nur darauf an, was ſie ausſagen, und nur dann, wenn wir an den Inhalt der Ausſage den Prüfſtein gelegt haben, halten wir etwas für wahr oder nicht wahr. . . . . Nur das Zuſammenſtellen aller Momente, die in Betracht zu ziehen ſind, muß den Ausſchlag geben, welches Geſtändniß das richtige iſt.

Es iſt endlich noch ein Punkt von mir kurz zu berühren. Von größter Wichtigkeit iſt die Ausſage v. Kurowski's. v. Kurowski hat widerrufen. Ich übergehe abſichtlich das was angeführt iſt darüber, daß ſeine Angaben aus äußeren Gründen nicht richtig ſein könnten: das Material liegt dem Hohen Gerichtshofe zur Beurtheilung vor. Ich wende mich zu den inneren Gründen, zu der Verwechſelung der Zeitangaben v. Kurowski's. Die verſchiedenen Verhandlungen ſind hier vorgeleſen und ich richte darauf meinen ſpeciellen Antrag, dieſe untereinander zu vergleichen; man wird alsdann finden, daß v. Kurowski anfangs ſchwankend war, dann aber auf die natürlichſte Weiſe Auskunft ertheilen konnte, indem er ſagte: „gleich nach der Rückkehr aus Paris." Ich habe darauf Gewicht gelegt, weil geſagt iſt, daß, wenn in dieſem Punkte v. Kurowski ſich widerſpreche, ſeine ganze Bezüchtigung die Glaubwürdigkeit verliere. — In Betreff der übrigen Momente beziehe ich mich auf das bereits Ausgeführte.

Nach beendeter Rede des Herrn Staatsanwalts tritt Graf v. **Lacki** vor. Der Herr Präſident fragt ihn über ſeine Abſicht. Er erwidert, er wolle etwas über den in der Anklage behaupteten Beſuch v. Wyſocki's ſprechen. Der Herr Präſident antwortet ihm, daß dieſe Sache bereits abgethan ſei. Graf v. Lacki kehrt auf ſeinen Platz zurück.

Der Hr. Juſtiz-Comm. **Lewald** tritt vor. Er erklärt, er habe allerdings geglaubt, daß die Anklage eine andere Wendung erhalten ſolle: aus dem was von dem Herrn Staatsanwalt vorgetragen ſei, folge nunmehr, daß, wenn das Geſetz vom 20. October 1798

Digitized by Google

angewendet werde, bei dieſem Angeklagten indirect die Anklage wegen Hochverraths aufgegeben ſei.

Herr Martins erklärt: Das Römiſche Recht, auf Vernunft und Philoſophie gegründet, beſtimme, daß die Bezüchtigung eines im Criminalproceß Angeklagten den Mitangeklagten unter keinen Umſtänden, wenn dieſer ſie beſtreitet, gravire. Dieſer Beſtimmung liege der Grundſatz unter, den er aufgeſtellt habe. Die Carolina habe jene Beſtimmung geändert und verordne, daß, wenn die Bezüchtigung durch andere Umſtände unterſtützt werde und nicht widerrufen ſei, ſie zur Tortur berechtige, alſo einen Verdachtsgrund abgebe. Dies habe er auch auszuführen verſucht: er glaube alſo, daß keine Differenz der Anſichten obwalte.

Herr Martins macht ſchließlich noch darauf aufmerkſam, daß, wenn v. Mieroslawski, Wyſocki und Heltmann bei dem Angeklagten Lacki geweſen ſeien, ſie doch nothwendig, wenn dieſer zur Verſchwörung gehört, eine Wirkung auf denſelben hätten zeigen müſſen: davon ſei aber nicht eine Spur vorhanden.

Der Herr Staatsanwalt:

Ich brfinde mich in dem Falle, noch eine Erklärung abgeben zu müſſen: Wenn ich vorhin von drm rhetoriſchen Erwande der Vertheidigung ſprach, ſo deutete ich nur auf den natürlichen Unterſchied hin, welcher zwiſchen dem Weſen einer Vertheidigungs- und dem einer Anklagerede beſteht; ich ſelbſt hätte bei mehreren Gelegenheiten ſchon gewünſcht, mich des oratoriſchen Schmuckes brdienen zu dürfen.

Herr Lewald:

So hatte ich es verſtanden.

Hierauf wird die Sitzung (um 2 Uhr) geſchloſſen.

Sechsundzwanzigſte Verhandlung am 7. Septbr.

Gleich nach Eröffnung der Sitzung tritt aus den Reihen der Angeklagten Herr Dr. Liebelt vor und hält folgende Rede:

Ich habe im Speciellen weſentlich dem nichts beizufügrn, was von meinem Herrn Vertheidiger zur Widerlegung drr einzelnen Anklagepunkte eben ſo kräftig als gründlich breits angebracht worden iſt. Ich könnte allenfalls nur noch hervorheben: daß ich den Gegenbeweis in Betreff der einzelnen Anſchuldigungen nicht erſt jetzt, ſondern ſchon am Schluſſe meiner polizeilichen Vernehmung angetreten und die Zeugrnvernehmung beantragt habe; daß ich ſchon damals zu den polizeilichen und gerichtlichen Protokollen umſtändlich angeführt habe, was mich bewogen hat, mich ſelbſt dazu anzubieten, die für milde Zwecke beſtimmten Geldſammlungen nach Frankreich zu ſpediren.

Daß ich ſchon damals auf eine Confrontation mit v. Mieroslawski gedrungen, und als mir dieſe abgeſchlagen wurde, den ſchriftlichen Antrag unterm 18. Januar c. zu den Akten geſtellt habe, v. Mieroslawski möge ſich näher über meine äußere Perſönlichkeit und über meine Wohnung auslaſſen, in der er mich beſucht und geſprochen haben will, und daß dieſer Antrag nur den Erfolg gehabt hat, daß bei der darauf folgenden gerichtlichen Vernehmung dieſer Umſtand gerade mir nicht weiter vorgehalten wurde.

Ich könnte ferner einen hohen Gerichtshof darauf aufmerkſam machen, daß wenngleich v. Mieroslawski, v. Tyſſowski und Graf Wieſiolowski, wie die Anklage behauptet, an drei verſchiedenen und ſo von einander entfernten Orten Ausſagen über mich abgegeben haben, ſo ſtimmen dieſe nur in Einem Punkte, nämlich darin überein, daß ich zu Krakau in einer der dortigen Conferenzen zum Mitgliede der revolutionairen Regierung vorgeſchlagen und auch gewählt worden bin. Von allem Uebrigen aber, was Graf Wieſiolowski über mich ausgeſagt haben ſoll, weiß weder v. Tyſſowski noch v. Mieroslawski etwas.

Ich könnte ſchließlich die Frage ſtellen: wenn das Finanz-Comité durch die triftigſten Gründe der Defenſion aus drm Felde geſchlagen iſt, wenn der Röhrſche Brief, wie drei Sachverſtändige bekundet haben, nicht von meiner Hand, — worin denn eigentlich meine revolutionaire Thätigkeit beſtanden hat, welche doch nach der mir zugedachten Stellung eine ſo umfangreiche hatte ſein müſſen? Dieſe Thätigkeit beſchränkt ſich aber auf drei Conferenzen, welche v. Mieroslawski mit mir abgehalten haben ſoll. Allein dieſen Conferenzen fehlt die Hauptſache, nämlich der Boden.

Denn die erſte Conferenz im Frühjahr 1845 ſoll in dem Kramarkiewiczſchen Hauſe in einer eigends für dieſen Zweck gemietheten Wohnung ſtattgefunden haben. Allein die ſorgfältigſten polizeilichen Recherchen haben auch keine Spur davon ermittelt.

Die zweite Conferenz ſoll ferner Ende Decembers 1845 in meiner Wohnung gehalten worden ſein, allein dieſe Angabe mußte meinem gerichtlichen Inquirenten ſo unwahrſcheinlich geſchienen habrn, daß er darüber ſtillſchweigend hinweggegangen iſt.

Die dritte Conferenz endlich wird in die Leciejewskiſche Wohnung Anfangs Januar 1846 verlegt, eines abzuhaltenden Wahlactus wegen. Allein von dieſem Wahlactus weiß kein Menſch Etwas, und auch v. Mieroslawski hat ſeine frühere Angabe hierüber ganz modificirt, die auch in einem auffallenden Widerſpruche mit ſeiner Vollmacht ſteht, nach der er mich in die revolutionaire Regierung hat einführen ſollen.

Das Alles hat aber ſchon mein Herr Vertheidiger theils berührt, theils ausführlich erörtert, und ich komme nicht mehr darauf zurück. Ich habe mich nur gegen den Schlußantrag des Requiſitoriums vertheidigen wollen, der dahin ausging: mich wegen Hochverraths für ſchuldig zu erklären.

Ich werde dabei, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf den allgemeinen Theil der Anklage, und zwar auf die Hauptfrage, verwieſen: ob denn wirklich das Verbrechen vorliegt, daß einzelne Gebietstheile vom preußiſchen Staate haben losgeriſſen werden ſollen, woraus die Anklage auf Hochverrath lautet.

Das Unternehmen, welches des Hochverraths bezüchtigt wird, iſt ſchon auf dem Titelblatte der Anklageakte als ein ſolches bezeichnet, welches die Wiederherſtellung eines polniſchen Staates in den Grenzen deſſelben vor dem Jahre 1772 zum Zwecke hatte.

Dieſer Zweck ſoll aus zwei Aktenſtücken documentirt werden, welche im Anfange der Anklageſchrift adhibirt ſind: nämlich aus der Proteſtation gegen die Theilungsverträge Polens, und aus dem Manifeſte.

Allein die Proteſtation erklärt zwar alle Verträge, die in Bezug auf Polen ſeit 1772 geſchloſſen ſind, für null und nichtig, erwähnt aber mit keiner Silbe, das polniſche Volk würde ſich erheben, um den Staat in ſeinen alten Gränzen wieder herzuſtellen. Es heißt vielmehr Fol. XII.*):

„Ja wir haben das Recht gehabt uns zu erheben, und wir haben jetzt das Recht, von Europa die Wiederherſtellung unſrer alten Gränzen zu verlangen.“

Es wird alſo hier vor der Hand auf die künftigen Aufſtände der polniſchen Landestheile gleichſam Verzicht geleiſtet und die Forderung der Wiederherſtellung Polens in ſeinen alten Gränzen an die Mächte und an die Völker Europas geſtellt.

Was nun das Manifeſt anbelangt, ſo wird darin allerdings Fol. XVII.**) die Anſicht ausgeſprochen, daß das ganze frühere Ländergebiet des polniſchen Staates die Bedingung ſein ſoll ſeiner künftigen politiſchen Exiſtenz und ſeines politiſchen Berufes, allein unmöglich kann in dieſe Worte auch der Sinn hineingelegt werden, daß dieſe Bedingung durch einen künftigen Aufſtand ausgeführt werden ſoll, denn der Grundſatz des Manifeſtes iſt ein theoretiſcher principieller, der Aufſtand aber iſt ein praktiſcher, alſo nach Zeit und Zweck relativer. Das Manifeſt ſelbſt deutet darauf hin, daß es in ſeinen praktiſchen Zwecken an ſeine Principien nicht gebunden werden will. Denn es heißt Fol. XVIII.***):

„Die Vertäge der Cabinette werden Polen nicht wiederherſtellen und die Kriege der Monarchen dem Volke die Gerechtigkeit nicht wiedergeben. Deſſenungeachtet iſt uns das Vaterland ſo theuer, daß wir jedes Ereigniß, jeden günſtigen Umſtand unfehlbar zu unſerem Vortheil zu benutzen nicht unterlaſſen werden. Wir werden alſo alles umfaſſen, was der Sache unſeres Vaterlandes nützlich ſein und die Verwirklichung unſeres Hauptzweckes unterſtützen und beſchleunigen kann.“

Die beiden Documente geben alſo an ſich keinen Beweis dafür ab, was der Zweck des incriminirten Unternehmens geweſen ſein ſoll. Sie laſſen aber hierüber allerdings eine Deduction zu. Es wird aus den principiellen Beſtimmungen dieſer beiden Aktenſtücke auf einen concreten praktiſchen Fall geſchloſſen, und als Mittelglied erſcheint der demokratiſche Verein, welcher jene Principien erlaſſen und auch das Unternehmen geleitet hat.

Es kommt nun alſo auf die Bedeutung jener Prämiſſen an. Die Proteſtation dürfte aber ſchon um deßhalb als Document bei dem gegenwärtigen Proceſſe nicht angezogen werden, weil ſich darauf das Mittelglied, nämlich der demokratiſche Verein, nicht bezieht. Denn der letztere hat ſich erſt im Jahre 1835 conſtituirt, während die Proteſtation von einer demokratiſchen Partei ſchon im Jahre 1832 erlaſſen iſt.

Wichtiger iſt allerdings das Manifeſt, welches von dem demokratiſchen Verein herrührt und die Grundſätze entwickelt, von deren Verbreitung es ſich ausdrücklich die Wiederherſtellung Polens in ſeinen alten Gränzen verſpricht. Allein eben darum wird durch dieſes politiſche und ſociale Glaubensbekenntniß ein politiſches Ereigniß in Ausſicht geſtellt, das nicht durch That und Gewalt herbeigeführt, ſondern durch eine Propaganda der Ideen vorbereitet werden ſoll. Ich glaube auch nicht, daß durch die Unterzeichnung dieſes Manifeſtes irgend eine Verbindlichkeit praktiſch für dieſes Ereigniß zu wirken übernommen worden iſt.

Ich bitte Sie, meine Herren, ferner zu beachten, daß die Proteſtation und das Manifeſt, nach Fol. 6 der Anklageſchrift Anm. 2. †), auch in franzöſiſcher Ueberſetzung erſchienen ſind. Es iſt auch anzunehmen, daß der demokratiſche Verein ſich bemüht hat, dieſen beiden Aktenſtücken, und namentlich dem Manifeſte, mit dem er bald nach ſeiner Gründung hervortrat, eine möglichſt große Publicität zu geben und ſie deshalb ſowohl in franzöſiſcher als deutſcher Sprache hat veröffent-

*) Die in dieſer Rede vorkommenden Seitenzahlen beziehen ſich auf die gedruckte amtliche Anklageſchrift. Obige Fol. XII. entſpricht unſerer S. 32.

**) Vgl. unſere S. 38.

***) S. oben S. 39.

†) S. oben S. 7 Anm. **)

Digitized by Google

lichen laſſen. Es iſt alſo anzunehmen, daß dieſe Aktenſtücke und die Unterſchriften auch der preußiſchen Regierung bekannt waren.

Sollten demnach dieſe Schriftſtücke den Hochverrath begründen, ſo hätte doch auch die Regierung ihren Inhalt für hochverrätheriſch und die Unterzeichner für Hochverräther anſehen müſſen. Nun ſind aber mehrere Perſonen aus dem Großherzogthum Poſen, welche ſich anfänglich in der Emigration befunden und die Aktenſtücke unterzeichnet haben, mit Genehmigung der Regierung in das Land zurückgekehrt, ohne daß man ſie wegen dieſer Unterzeichnung auch nur zur Rede geſtellt hätte. Ein Hoher Gerichtshof wird ſelbſt unter der Zahl der Angeklagten ſolche Perſonen finden, deren Namen unter den Unterſchriften jener Aktenſtücke ſtehen und denen doch die Bewilligung zu Theil wurde, in's Land zurückzukehren. Es iſt richtig, daß dies erſt um das Jahr 1842—44 geſchehen iſt. Aber eben ſo richtig iſt die Vorausſetzung, daß man Individuen ohne Weiteres nicht ins Land zugelaſſen, wenn man ihnen aus der Unterzeichnung jener Aktenſtücke eine hochverrätheriſche Tendenz gegen Preußen und eine Verbindlichkeit für ſo ſtrafbare Zwecke zugemuthet hätte. Eine ſolche Zumuthung fand alſo bei der Regierung nicht ſtatt und konnte auch nicht ſtattfinden, denn der Inhalt jener Schriftſtücke, wie die Einſicht lehrt, deutet auch nicht im Entfernteſten darauf hin.

Allein es iſt noch ein zweiter Umſtand vorhanden, welcher dieſe beiden Aktenſtücke und überhaupt alle Schriften des demokratiſchen Vereins als ganz unerheblich und unweſentlich für den gegenwärtigen Proceß herausſtellt.

Die Vorunterſuchung hat, wie es aus der Anklageſchrift hervorzugehen ſcheint, keinen Unterſchied gemacht, zwiſchen den Mitgliedern des polniſchen demokratiſchen Vereins in Frankreich und den Mitgliedern der angeblichen Verſchwörung im Lande. Die Letzteren werden kurzweg als Mitglieder des demokratiſchen Vereins bezeichnet, auch von mir wird in der Anklageſchrift behauptet, ich ſei ſchon längſt Mitglied des demokratiſchen Vereins geweſen.

Die Vorunterſuchung und ſomit auch die Anklage hat alſo die ganze Verbindung, die ſie unter den Polen in preußiſchen Landestheilen enthüllt zu haben meint, für einen integrirenden Theil des demokratiſchen Vereins angeſehen. Ich will darauf eingehen, ob dieſe Anſicht richtig iſt. Dem muß aber die im Anhang der Anklageſchrift allegirte innere Organiſation der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft von 1835 zu Grunde gelegt werden.

Wenn Sie, meine Herren, dieſe Statuten durchleſen, ſo werden ſie die evidenteſte Ueberzeugung bekommen, daß ſich dieſelben nur auf die emigrirten und im Auslande lebenden Polen beziehen, daß alſo der demokratiſche Verein nur aus den Letzteren und unter den Letzteren gebildet worden und beſtanden hat. Es liegt außerdem ein ſchlagender Beweis vor, daß dieſer Verein in Frankreich etwas ganz anderes geweſen iſt, als die Verbindung der bei dem incriminirten Unternehmen betheiligten Inländer:

denn nach der Anklage war ja die Verbindung eine geheime und nach den Statuten war der demokratiſche Verein in Frankreich ein öffentlicher.

Es heißt ausdrücklich im §. 30:

Die Centraliſation muß alle drei Monate über ihre Thätigkeit der ganzen Geſellſchaft Bericht erſtatten und über die Fonds Rechnung ablegen. Der Bericht der Centraliſation muß außerdem noch enthalten eine Ueberſicht des Zuſtandes der Geſellſchaft nach innen und außen.

Es heißt ferner in §. 32:

Unter der Aufſicht und unter der Verwaltung der Centraliſation wird ein Blatt der Geſellſchaft erſcheinen, welches aus zwei Theilen beſtehen ſoll. Zu dem erſten, dem amtlichen Theile, gehören alle Akte, welche durch die geſammte Geſellſchaft genehmigt ſind, wie z. B. die Manifeſte, Declarationen, Proteſtationen, Aufrufe u. ſ. w.

Daß dieſe Beſtimmungen auf eine geheime Verbindung nicht paſſen und die letztere alſo nicht in der Organiſation des demokratiſchen Vereins in Frankreich hat mitbegriffen werden können, liegt auf der Hand. —

In der Anklageſchrift ſelbſt ſind mir zwei Stellen aufgefallen, worin gleichſam mit Abſicht oder Vorſicht die Mitgliedſchaft des demokratiſchen Vereins von den Verbündeten in Preußiſch-Polen nicht ausgeſprochen wird, und es ſind eben ſolche Stellen, wo es gerade darauf ankam, daß dieſe Mitgliedſchaft hätte behauptet werden müſſen. —

Die erſte Stelle iſt Fol. 12.*) Es heißt dort:

„Bald betrug die Zahl der Anhänger des demokratiſchen Vereins nach v. Mieroslawski's Angabe 3600."

Die ſogenannten Verſchworenen werden alſo hier nicht Mitglieder ſondern Anhänger des demokratiſchen Vereins genannt, und dieſen werden ſogar andere angeblich revolutionaire Verbündete entgegengeſtellt, denn es heißt weiter Fol. 12:

„Neben dieſen Anhängern des demokratiſchen Vereins bildete ſich indeß im Großherzogthum und namentlich in der Stadt Poſen noch eine beſondere revolutionaire Verbindung unter dem Bürgerſtande und insbeſondere den gewerbtreibenden Klaſſen."

Weiter wird ſogar noch von einer dritten Partei, von dem angeblichen Anhange des Adolph v. Malczewski geſprochen! —

*) S. unſere S. 10.

Die zweite Stelle iſt Fol. 24.*) Es iſt hier von der Verſammlung die Rede, die zur Wahl des Mitgliedes für das Großherzogthum Poſen bei der revolutionairen Regierung abgehalten wurde, hier werden die Verbündeten, die „Demokraten des Großherzogthums Poſen" genannt.

Es geht hieraus zur Genüge hervor, daß es der Vorunterſuchung nicht klar geweſen iſt, welchen Charakter eigentlich die vermeinte Verſchwörung in den preußiſch-polniſchen Provinzen gehabt hat. Sie nennt die Theilnehmer bald Mitglieder des demokratiſchen Vereins, bald Anhänger deſſelben, bald Demokraten, bald nimmt ſie verſchiedene geheime Parteiungen im Lande an, welche nach den Kriterien, welche ſie bezeichnen ſollen, unmöglich unter Einen Begriff und unter Eine Kategorie gefaßt werden können.

Waren aber die Verbündeten in allen polniſchen Landestheilen nicht die Mitglieder des demokratiſchen Vereins in Frankreich, was ſie nach den Statuten dieſes Vereins nicht ſein konnten, in welchem Verhältniſſe ſtanden ſie zu demſelben?

Die Anklageakte ſagt hierüber Fol. 8.:**)

„Gleichzeitig war die Centraliſation eifrig bemüht, dem Vereine und deſſen politiſchen Anſichten und Beſtrebungen auch eine größere räumliche Ausdehnung durch Anwerbung neuer Mitglieder in allen ehemals polniſchen Landestheilen zu verſchaffen .... Die Centraliſation entſandte ihre Agenten, um durch Wort und Schrift, namentlich durch Verbreitung der Schriften des Vereins, den demokratiſchen Ideen Eingang zu verſchaffen und Filialvereine zu begründen."

Die geheimen Verbindungen im Lande ſollen alſo Filialvereine des demokratiſchen Vereins in Frankreich geweſen ſein. Allein, meine Herren, es liegt ein Widerſpruch darin, daß ein öffentlicher Mutterbund geheime Filien haben ſollte. Eher könnte angenommen werden, wie ſolches die Anklageſchrift auch angenommen hat, daß ein geheimer Bund öffentliche Filien hat. Denn was öffentlich in den Filien geſchieht, kann zur Cognition des geheimen Mutterbundes kommen, es iſt aber keine Möglichkeit vorhanden, daß ein öffentlicher Mutterbund von geheimen Filien Notiz nehmen kann oder darf. — Gewiß hat der demokratiſche Verein in Frankreich, oder auch nur eine ſeiner zahlreichen Sectionen, nichts von den angeblichen Filien im Lande gewußt. Oder liegt etwa der Beweis vor, daß die Verbündeten in Poſen und Weſtpreußen die Centraliſation, die nach §. 38 der Statuten wählbar iſt, irgend einmal gewählt haben? — daß ſie nach §. 68 ihre vota über die Vorſchläge, welche der Geſammtheit der Geſellſchaft vorgelegt werden, eingeſandt haben? — Nicht das Geringſte liegt davon vor. Die Organiſation des demokratiſchen Vereins kennt auch keine Filien. Im §. 2 heißt es: „Die thätigen Mitglieder bilden die Geſammtheit der Geſellſchaft." Im §. 4: „In der Geſammtheit der Geſellſchaft ruht ihre ganze Autorität."

Es ſteht aber auch ausdrücklich in der angezogenen Stelle Fol. 8., daß die Centraliſation, — alſo die Bundesbehörde und nicht der Bund — bemüht geweſen war, in den ehemaligen polniſchen Landen Verbindungen anzuknüpfen, den demokratiſchen Ideen Eingang zu verſchaffen, und als die zum Aufſtande dringende Ungeduld bei den Inländern immer mehr wuchs, wie Fol. 12.***) angegeben iſt, zur Vorbereitung eines bewaffneten Aufſtandes zu ſchreiten.

Hierin liegt aber meines Erachtens ein weſentliches Criterium und das ganze Gewicht der Sache. Denn die Centraliſation erſcheint uns nach der Anklage in einem doppelten Charakter, ſie war die oberſte Bundesbehörde, und in dieſer Eigenſchaft war ſie für den demokratiſchen Verein in der Emigration thätig; ſie war aber auch die oberſte conſpiratoriſche Behörde, und in dieſer Eigenſchaft war ſie im Lande thätig. Da nun die conſpiratoriſche Thätigkeit der Centraliſation im Lande nicht zur Cognition des demokratiſchen Vereins gelangte, überhaupt eine Thätigkeit war, die außerhalb der Gränzen und Befugniſſe des demokratiſchen Vereins lag, ſo war die Centraliſation dem Vereine für ihre Handlungen in den conſpiratoriſchen Angelegenheiten nicht verantwortlich, an die beſtehenden Beſtimmungen des Vereins nicht gebunden, und konnte nach ihrem Gutdünken, ſei es die Propaganda, ſei es die Verſchwörung, ſei es den Aufſtand ſelbſt, leiten. —

Daraus folgt aber unmittelbar, daß bei dem gegenwärtigen, von der Centraliſation geleiteten Unternehmen nicht die publicirten Aktenſtücke des demokratiſchen Vereins, ſondern die geheimen Beſchlüſſe der Centraliſation maßgebend ſein können, und über die letzteren vermag nur der Bevollmächtigte der Centraliſation, v. Mieroslawski, Aufſchluß zu geben. Hat derſelbe ausgeſagt und nachgewieſen, daß das Unternehmen nicht gegen Preußen, ſondern gegen einen benachbarten Staat gerichtet geweſen; daß es im Zwecke des Aufſtandes nicht gelegen habe, dem preußiſchen Staate die ehemaligen polniſchen Landestheile zu entziehen, ſondern lediglich aus ihnen die Mittel zu nehmen, um ſie nach dem Königreich Polen hinüberzuwerfen — dann glaube ich, kann und muß dieſe nachgewieſene Ausſage das alleinige Fundament der Anklage bilden und kann nicht durch die Proteſtation und das Manifeſt des demokratiſchen Vereins widerlegt und auch dadurch nicht umgeſtoßen werden, wenn Einzelne, bei dem Unternehmen Betheiligte, ohne den allgemeinen Plan zu kennen, wirklich in dem Glauben ge-

*) S. unſere S. 17.
**) Bei uns ebenfalls S. 8.
***) Oben Seite 10 f.

Digitized by Google

ſtanden hätten, daß das Unternehmen auch gegen Preußen gerichtet geweſen wäre.

Steht es aber nach den allegirten Statuten feſt, daß der polniſch-demokratiſche Verein, der ein öffentlicher war, ſich nur auf die ins Ausland emigrirten Polen hat erſtrecken und in polniſchen Landestheilen keine Mitglieder hat zählen können, in welchen die Centraliſation allein die Leitung des incriminirten Unternehmens übernommen hat, ſo wird hieraus folgendes Reſultat für die Vertheidigung gefolgert werden müſſen:

Der Hauptherd der angeblichen Verſchwörung war nicht in Poſen auch nicht in Weſtpreußen, ſondern in Frankreich, denn dort hatte die Centraliſation ihren Sitz, von dort entſandte ſie ihre Emiſſaire und Bevollmächtige mit Inſtructionen, dorthin gingen auch die Berichte ihrer Agenten ein über die Zuſtände des Landes und der Verbündeten, welche für die Ausführung der Zwecke der Centraliſation etwa gewonnen waren. Von Häuptern der Verſchwörung kann unter den Angeklagten nicht die Rede ſein. Die alleinigen Häupter waren die Mitglieder der Centraliſation, und ihre Emiſſaire waren die alleinigen Leiter der Sache.

Ich gehe nun einen Schritt weiter in der Vertheidigung. —

Iſt das Verhältniß der Angeklagten zu dem demokratiſchen Verein beſeitigt, ſo bleibt doch das zur Centraliſation ſtehen und es entwickelt ſich nun die zweite Hauptfrage, was dieſen Verbindungen aus dieſem Verhältniſſe zur Centraliſation zur Laſt gelegt werden kann; und bei Beantwortung dieſer Frage kommt es hauptſächlich darauf an, zu unterſuchen, ob Die, welche die Centraliſation im Lande für das Unternehmen gewonnen hat, Verſchworene geweſen ſind.

Was ſind aber die Kriterien einer Verſchwörung? Ich glaube, daß der Begriff folgende nothwendige Beſtandtheile involvirt:

1) ein beſtimmtes, durch die Landesgeſetze verpöntes Unternehmen;
2) eine Eidesformel, durch die ſich der Aufgenommene für dieſes beſtimmte Unternehmen ausdrücklich verbindet;
3) eine innere Organiſation, die ſtatutenmäßig die Pflichten der Verſchworenen, die Verſchwörungsbehörden und ihre Befugniſſe feſtſtellt.

Dieſe drei Kriterien ſcheinen mir ſo weſentlich mit einander verbunden, daß, wenn nur eines davon fehlen ſollte, damit der ganze Begriff der Verſchwörung aufgehoben wird. Denn das Unternehmen iſt der Inhalt, die Organiſation die Form, der Schwur iſt das weſentliche Moment, den Inhalt mit der Form zu verbinden. Ich nehme alſo an, daß eine jede Verſchwörung dieſe drei Momente ihres Weſens enthalten müſſe, und werde unterſuchen, ob dieſe Momente in dem gegenwärtigen Falle vorhanden waren.

Ich muß glauben, daß auf dieſen Punkt auch die Vorunterſuchung ihre Aufmerkſamkeit beſonders gerichtet hat. Denn da augenſcheinlich die Statuten des demokratiſchen Vereins für die Verſchworenen nicht paſſen, ſo mußte ausgemittelt werden, ob eine andere Organiſation unter ihnen geweſen, da ohne eine ſolche ſich doch eine Verſchwörung und dabei eine ſo weit verzweigte Verſchwörung nicht hätte denken laſſen! —

Was iſt aber hierüber das Ergebniß einer vierzehnmonatlichen Vorunterſuchung, die mit vereinten Kräften aller Localbehörden geführt wurde? Die Anklageſchrift ſtellt uns dieſes Ergebniß Fol. 9. dar. Es wird hier angegeben:

1) wie die Aufnahme neuer Mitglieder geſchah;
2) daß ein jedes neu aufgenommene Mitglied eine beſtimmte Anzahl von demokratiſchen Schriften erhalten ſolle;

wird Fol. 12. noch angegeben, es wäre im Herbſt 1844 ein Central-Comité zur Leitung der ganzen Verſchwörungsangelegenheit unter der Direction der Centralbehörde in Verſailles gegründet, und neben oder unter demſelben beſtänden noch ein Finanz-Comité und ein Militair-Comité.

Das iſt, meine Herren, Alles, was über die geheimen Verbindungen in Poſen und Weſtpreußen in abstracto ermittelt worden, und ich werde gleich zeigen, wie auch dieſes Wenige unhaltbar iſt und jedes Beweiſes ermangelt.

Einen Hohen Gerichtshof muß ich aber vorerſt darauf aufmerkſam machen, daß nach der Anklageſchrift die Centraliſation, welche die angebliche Verſchwörung geleitet, zwei Stadien ihrer Thätigkeit durchlaufen hat:

1) das Stadium der Propaganda demokratiſcher Ideen;
2) das Stadium der Vorbereitung eines bewaffneten Aufſtandes.

Beide Stadien ſind nach Zeit und Zweck weſentlich von einander verſchieden. In dem erſteren kam es der Centraliſation darauf an, die demokratiſchen Schriften im Lande zu verbreiten und Anhänger demokratiſcher Ideen zu werben, den Aufſtand aber in unbeſtimmte Ferne zu ſtellen, ohne etwas dafür zu thun und vorzubereiten. Dieſer Zeitraum der propagandiſtiſchen Thätigkeit der Centraliſation dauerte ſeit der Conſtituirung des demokratiſchen Vereins in Frankreich bis zum Jahre 1845. Denn es heißt Fol. 11:

„Die Schriften des demokratiſchen Vereins wurden mit Erfolg durch alle ehemals polniſchen Landestheile verbreitet; dies geſchah namentlich auch im Großherzogthum Poſen, wo zuerſt Valerian Bniński und nach ihm im Jahre 1837 und 1838 Thomas Malinowski, beide Mitglieder der Centraliſation, mit großem Erfolge thätig waren.“

Fol. 12. heißt es:

.... „daß Thomas Malinowski zu Ende des J. 1844 von ſeiner 1½jährigen Miſſion in die preußiſch-polniſchen Provinzen zurückkehrte und dahin antrug, alle Verbindungen, die ſich dem Principe des leidenden Gehorſams entziehen wollten, aus dem Verbande der Verſchwörung auszuſchließen und ihrem Schickſale zu überlaſſen.“

Endlich Fol. 13. heißt es:

„Theophil Wiśniowski, ein Mitglied der Centraliſation befand ſich mit Eduard v. Dembowski auf einer propagandiſtiſchen Miſſion in Galizien.“

Folglich bis Ende 1844 befand ſich die Centraliſation im Stadio der Propaganda und hielt ſo feſt dabei, daß, wie eben geleſen worden, Thomas Malinowski darauf antrug, diejenigen Parteien im Lande, die über das Ziel der Propaganda hinaus und zur That übergehen wollten, ganz auszuſchließen und ihrem Schickſale zu überlaſſen.

Erſt darauf, alſo zu Anfang des Jahres 1845, beſchloß die Centraliſation nach Fol. 13. zum Aufſtande zu ſchreiten, alſo erſt jetzt ging ſie in das zweite Stadium ihrer Thätigkeit über. Dieſes Stadium beginnt für das Großherzogthum Poſen und Weſtpreußen nach Fol. 13., mit der Ankunft des Ludwig v. Mierosławski in Poſen, der daſelbſt Anfangs März 1845 eingetroffen iſt.

Auf dieſe beiden weſentlich verſchiedenen Zeitepochen ſcheint die Vorunterſuchung keinen Werth gelegt zu haben, während es doch ein himmelweiter Unterſchied iſt, ob Jemand nur für die Propaganda demokratiſcher Ideen oder für den Aufſtand angeworben war, denn nur im letzteren Falle würde er wegen Hochverraths belangt werden können.

Ferner ſtellt ſich aus dieſem Unterſchiede der bezeichneten Zeitepochen noch das wichtige Moment für die Vertheidigung heraus, daß in der erſteren Epoche von einer Verſchwörung nicht die Rede ſein kann, indem ſich Leute nicht verſchworen, um demokratiſche Bücher zu leſen, denn hierauf reducirt ſich lediglich die Propaganda, eben ſo konnte für dieſen Zweck keine innere Organiſation ſtattfinden, während in der zweiten Epoche eine Verſchwörung und eine innere Organiſation wenigſtens möglich geweſen waren.

Ich gehe nun zu den drei Punkten über, die ſich als Reſultate der Vorunterſuchung, der Anklage zufolge, in Beziehung auf die geheimen Verbindungen im Lande ergeben haben.

Der erſte Punkt betrifft die Aufnahme neuer Mitglieder. Was darüber Fol. 9. angegeben iſt, iſt aus dem angeführten Grunde ganz unklar. Es entſteht die Frage, wofür waren denn die neuen Mitglieder geworben, für die Propaganda oder für den Aufſtand. Dieſe Scheidung iſt aber nicht geſchehen. Es ſind aus den einzelnen Ausſagen Momente in ein Bild der Aufnahme zuſammengetragen, die zweien verſchiedenen Perioden und zweien verſchiedenen Zwecken anzugehören ſcheinen. Ueberwiegend ſind aber die Momente für die Propaganda, und nur allgemeine ganz unbeſtimmte Kriterien für den Aufſtand.

Ich muß dieſen wichtigen Paſſus Fol. 9., der über die Exiſtenz der Verſchwörung entſcheiden ſoll, einer näheren Analyſe unterwerfen.

Es iſt hier von einem eidlichen Angelöbniſſe die Rede, welches an die Stelle der in der Emigration einzig üblichen Unterſchrift treten ſollte; — und weßhalb iſt dieſes angeordnet? — wegen der mit der Vorlegung des Manifeſtes und der Statuten des Vereins und mit der Sammlung von Unterſchriften verbundenen Gefahr.

Wenn dieſer Paſſus richtig wäre, ſo ginge daraus wenigſtens keine Verſchwörung hervor. Das eidliche Angelöbniß ſoll nur die Stelle der Unterſchrift vertreten, die in der Emigration allein üblich iſt, und wir wiſſen, daß ſich die Mitglieder des demokratiſchen Vereins durch Unterzeichnung der Statuten und des Manifeſtes nicht verſchworen haben, indem beide Aktenſtücke mit den Unterſchriften öffentlich publicirt ſind.

Allein der ganze Paſſus fällt in ſich zuſammen. Es heißt, es wäre mit Gefahr verbunden geweſen, das Manifeſt und die Statuten des Vereins dem neu Aufgenommenen vorzulegen; und gleich darauf heißt es:

Bei ſeiner Aufnahme ſollte jedes Bundesmitglied folgende Schriften erhalten, und da werden unter 1) das Manifeſt, unter 3) die Statuten angeführt.

Es iſt aber auch unmöglich, wie ſchon nachgewieſen wurde, daß die Centraliſation unter den Inländern für den Verein hätte werben ſollen, ihnen die Statuten vorlegen und ſie zur Bewahrung des Geheimniſſes vereiden, während doch bekanntlich die Statuten des Vereins für Inländer nicht paſſen, und auf keine geheimen Mitglieder bezogen werden können.

Fragen wir weiter: war dabei eine beſtimmte Eidesform vorhanden? ſo giebt die Anklage zur Antwort:

„eine beſtimmte Eidesform für jede Provinz ſollte der betreffende Bevollmächtigte der Centraliſation beſtimmen.“

Es iſt aber nicht nachgewieſen, daß irgend eine Eidesform wirklich von dem betreffenden Centraliſations-Mitgliede beſtimmt wurde, ferner iſt nicht einzuſehen, ſei es bei der Propaganda, ſei es bei dem Aufſtande, warum jede Provinz eine beſondere Eidesform haben ſollte, während es doch überall nur Eine Centralbehörde, nämlich die Centraliſation, gab, welche die Sache leitete, und deren Unternehmen daſſelbe war.

Es heißt aber noch weiter:

„dies nahm man indeß nicht ſo ſtreng, und hielt jede Form für genügend. — In den letzten Jahren begnügte man ſich mit dem Ehrenworte, ja ſogar mit einem einfachen Beitritts-Verſprechen.“

Digitized by Google

Alſo die Nothwendigkeit eines eidlichen Angelöbniſſes wird ganz in Abrede geſtellt. Kann aber eine ſo laxe Form angenommen werden, wenn wirklich eine Verſchwörung ſtattgefunden hätte, wenn eine organiſirte Conſpiration da geweſen wäre? Kann man die Leiter oder die Häupter derſelben für ſo thöricht halten, daß ſie es unterlaſſen hätten, ſich und die Verſchworenen und die Sache durch die feierlichſten Schwüre zu ſichern und ein Geheimniß der Verſchwörung, wofür ſie mit ihren Köpfen büßten, dem Erſten Beſten gegen ein einfaches Beitrittsverſprechen aufgedeckt hätten.

Nein, meine Herren, das iſt nicht möglich und auch nicht glaublich. —

Haben ſie alſo das erſte unterlaſſen, und das zweite gethan, ſo iſt damit der Beweis gegeben, daß das beabſichtigte Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet ſein konnte, denn nur in dieſem Falle war es nicht Gefahr drohend und erheiſchte jene Schwüre nicht.

Was ſollte aber endlich der Aufzunehmende geloben?

Der Schwörende ſollte ſich zum unbedingten Gehorſam gegen die Bundesbehörde, zur treuen Bewahrung des Geheimniſſes, und zur ununterbrochenen Thätigkeit für die Wiederherſtellung eines unabhängigen polniſchen Reichs in ſeiner ganzen Ausdehnung, für die Freimachung des gemeinen Volkes und die Eigenthumsverleihung an daſſelbe verpflichten.

Sie ſehen, meine Herren, daß dieſer Schwur, wenn er wirklich exiſtirt hat, weder für die Propaganda noch für den Aufſtand paßt. Für die Propaganda enthält er zu viel, denn er iſt da ganz überflüſſig, für den Aufſtand zu wenig, denn er erwähnt des Aufſtandes mit keiner Sylbe, und ſtellt die beſchworene Thätigkeit des Aufgenommenen ganz in's Blaue hinein. Es iſt nicht möglich, daß in dieſer allgemeinen Faſſung ein Schwur für Diejenigen aufgeſetzt worden wäre, welche einen bewaffneten Aufſtand haben vorbereiten ſollen. Endlich paſſen auch die Verpflichtungen für die Freimachung des gemeinen Volkes und für die Eigenthumsverleihung wenigſtens für Preußiſch-Polen nicht.

Wenn einzelne Angeklagte ausgeſagt haben ſollen, daß ihnen ein Eid abgenommen, und ſie daraus dieſe oder ähnliche Worte nachgeſagt haben, ſo mag dieſes auf der Wahrheit beruhen.

So lange aber nicht feſtſteht, daß die leitende Bundesbehörde eine feſte und beſtimmte Eidesformel aufgeſetzt hat, durch welche ein Jeder in den Bund für den bewaffneten Aufſtand hat aufgenommen werden ſollen — ſo lange fehlt meines Erachtens die Grundlage, daß eine Verſchwörung überhaupt für dieſen Zweck exiſtirt hat.

Ich gehe zum zweiten Punkt, oder zum zweiten Ergebniß der Voruntersuchung über die geheimen Verbindungen über. Es heißt Fol. 9.:

„Bei ſeiner Aufnahme ſollte jedes Bundesglied folgende Schriften erhalten"; —

und es werden nun 9 verſchiedene Schriften, welche die orthodoxen Lehren des demokratiſchen Vereins enthalten ſollen, angeführt.

Wenn dieſe Angabe richtig wäre, ſo würde ſie ſich lediglich auf die Periode der Propaganda beſchränken. Allein ſie ermangelt aller Unterſtützung. Ich habe bei den ſpeciellen Anklagen umſonſt einen Beweis dafür geſucht. Auch kein Einziger hat angegeben, daß ihm dieſe Bücher bei ſeiner Aufnahme in den Bund eingehändigt oder nachträglich überliefert worden wären. Es ſind auch nur einzelne von dieſen Schriften bei Einzelnen gefunden worden, wie die dem Texte beigefügten Anmerkungen zeigen.

Ich komme zum dritten, und anſcheinend wichtigſten Ergebniſſe der Voruntersuchung, nämlich zu dem Central-Comité und den beiden ihm beigeordneten Finanz- und Militair-Comité's. Da ich ſelbſt ein Mitglied dieſer Comité's habe ſein ſollen, ſo hat ſchon die Vertheidigung auf die Widerſprüche und auf die Unhaltbarkeit dieſer Angaben einen Hohen Gerichtshof aufmerkſam gemacht, und bemerke ich nur noch Folgendes. Es muß dabei auffallen:

1. wenn ſolche Hülfscomité's in Poſen exiſtirt haben ſollen, warum waren ähnliche nicht auch für Weſtpreußen gebildet, da auch dort die Verſchwörung bedeutend verzweigt geweſen ſein ſoll;
2. ſoll das Hauptcomité, welches der Centraliſation untergeordnet war, im Herbſt 1844, und das Finanzcomité ſchon früher gebildet worden ſein. Es iſt aber offenbar, daß ſolche Comité's nur einen Sinn haben, wenn ein Aufſtand durch eine Verſchwörung vorbereitet werden ſollte. Ich habe aber aus der Anklage nachgewieſen, daß die Centraliſation erſt im Anfange des Jahres 1845 in das Stadium der That einen Aufſtand zu bewirken, getreten iſt, und füglich würde erſt v. Mieroslawski bei ſeiner Ankunft in Poſen, im März 1845, als Bevollmächtigter der Centraliſation dieſe Comité's haben conſtituiren können. Deſſen Anklage weiſt dies aber nicht aus, und er ſtellt die Exiſtenz dieſer Comité's auch ganz in Abrede;
3. und hauptſächlich, wenn revolutionaire Gewalten gebildet worden ſind, ſo hätten auch die Befugniſſe derſelben feſt beſtimmt werden, und alſo ein Organiſationsſtatut der Verſchwörung vorhanden ſein müſſen, was aber nicht der Fall iſt.

Ich glaube alſo die Behauptung aufſtellen zu können, daß, wenn die mit ſo vielen Kräften ausgeſtattete und durch ſo ausführliche Geſtändniſſe unterſtützte Voruntersuchung nicht ermittelt hat,

daß eine innere Organiſation unter den angeblich Verſchworenen vorhanden geweſen iſt, deren Statuten einem jeden Neuaufgenommenen doch gewiß hätten vorgelegt und von ihm beſchworen werden müſſen, daß damit auch jene vague und unhaltbare Angabe von den Hülfscomité's fallen muß.

Es läßt ſich aber auch direct beweiſen, daß ein ſolches Organiſationsſtatut der Verſchwörung nur deshalb nicht ermittelt worden iſt, weil es nicht exiſtirt hat.

Ich habe ſchon darauf hingewieſen, daß in der Periode der Propaganda eine organiſirte Conſpiration keinen Sinn gehabt hätte; eben ſo daß die von der Anklage angeführten eidlichen Angelöbniſſe auf ein beſtimmtes Unternehmen, alſo auf eine organiſirte Verſchwörung nicht hindeuten. Ja, wenn die Angabe der Anklage Fol. 9.:

„in den letzten Jahren begnügte man ſich mit dem Ehrenworte, ja ſogar mit einem einfachen Beitrittsverſprechen"

auf die Periode des durch die Centraliſation vorbereiteten Aufſtandes ſich beziehen ſoll, ſo wäre das ein ſchlagender Beweis, daß auch für dieſen Zweck keine Verſchwörung unter den Betheiligten vorhanden geweſen, denn man hat ſich ja nicht verſchworen, ſondern trat einfach dem Unternehmen bei.

Aber um eine Verſchwörung war es, glaube ich, auch der Centraliſation nicht zu thun. Sie hatte bereits, wie in der Anklageſchrift behauptet wird, 3600 Anhänger demokratiſcher Ideen; ſie mußte vorausſetzen, daß ſich dieſe durch das Leſen demokratiſcher Schriften mit den Principien und Ideen bekannt gemacht hatten, wie eine künftige Wiederherſtellung Polens ins Werk geſetzt werden ſolle: ſie war berechtigt, auf die Sympathien der Polen für ihr Vaterland zu rechnen, und hat nicht nöthig gehabt, ſie durch beſondere Eidesformel und durch eine organiſirte Conſpiration erſt zu Verſchworenen zu einem Zweck zu machen, der die ſehnlichſten Wünſche ihrer Herzen ausfüllte. Sie hatte alſo für das Unternehmen ein vorbereitetes und willfähriges Material, ohne nöthig zu haben, es durch eine Verſchwörung erſt dazu vorzubereiten und willfährig zu machen. Und als endlich das Unternehmen ausgeführt werden ſollte, erſt dann verfügte ſie über dieſes Material, ſie erließ die bekannten Inſtructionen für die Kreis-Commiſſaire und Kreis-Offiziere, welche auch in die Hände der Unterſuchungs-Behörde gekommen ſind. Dieſe Inſtructionen ſind nach Fol. 25. der Anklageakte den 22. Januar 1846, in der zweiten Sitzung der Krakauer Conferenzen, alſo vier Wochen vor dem feſtgeſetzten Termine des Aufſtandes entworfen worden, beziehen ſich lediglich auf den Ausbruch ſelbſt, bilden alſo eine Organiſation des Aufſtandes und keineswegs einer Verſchwörung.

Ich muß bei dieſen Inſtructionen beiläufig die Punkte berühren, welche einigermaßen gegen das zu ſprechen ſcheinen, was ich zu beweiſen mir vorgenommen habe.

Es kommt in dieſen Documenten allerdings der Ausdruck Verſchwörung vor. Allein in dem polniſchen Urtexte ſteht dafür das Wort spisek, welches nicht durch Verſchwörung, wofür im Polniſchen das Wort sprzysiezenie exiſtirt, ſondern durch geheime Verbindung, überſetzt werden ſollte. Ich bemerke, daß in dem Worte spisek, wie die Etymologie lehrt, durchaus nicht der Begriff liegt, daß die Verbündeten durch einen Schwur verpflichtet werden ſollen.

Ferner wird im § 3. der Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien von Statthalterſchaften geſprochen, und darunter ſoll Preußen und das Großherzogthum Poſen eine Statthalterſchaft bilden. Es ſcheint alſo, daß dieſe Provinzen haben losgetrennt werden ſollen vom Preußiſchen Staate, wenn daraus eine Statthalterſchaft gebildet werden ſollte. Dem iſt nicht alſo. Im §. 4. der genannten Inſtruction iſt vom revolutionairen Polen die Rede, welches offenbar das durch die Revolution zu behauptende Polen iſt, denn nur auf ein ſolches Polen finden die Beſtimmungen dieſes §. ihre Anwendung.

Dem entgegengeſetzt iſt nun das aufſtehende Polen im §. 5., nämlich das im Moment des Aufſtandes begriffene Polen. Somit ſind die Statthalterſchaften revolutionaire Verwaltungsbehörden während der Zeit des Aufſtandes, und in dieſe Periode gehörten allerdings auch die Preußiſchen Gebietstheile. Die Statthalterſchaft hörte aber hier von ſelbſt auf, da die Kolonnen des Aufſtandes nach dem Königreich Polen gerichtet werden ſollten, und da nach ihrem Uebergange das Land wiederum von preußiſchen Truppen und preußiſchen Behörden beſetzt worden wäre.

Somit erledigen ſich die Einwendungen, die aus dieſer Inſtruction gegen meine Beweisführung etwa erhoben werden könnten.

Ich habe mich bemüht zu beweiſen, daß das incriminirte Unternehmen durch keine Verſchwörung eingeleitet worden iſt, ich kann aber nach den vorliegenden Thatſachen nicht in Abrede ſtellen, daß eine geheime Verbindung für dieſen Zweck beſtanden hat. Nun ſehe ich wohl ein, daß es für das Verbrechen des Hochverraths ganz gleichgültig iſt, ob durch die eine oder durch die andere Form das Unternehmen vorbereitet geweſen iſt.

Das iſt aber nicht die Pointe meines Beweiſes. Ich ziehe daraus ganz andere Folgerungen für die Vertheidigung.

Denn ſteht es feſt, daß das Unternehmen auf keiner organiſirten Conſpiration im Lande baſirt geweſen iſt, indem den hin und wieder vorkommenden eidlichen Angelöbniſſen der Charakter einer Verſchwörung für ein beſtimmtes Unternehmen abgeht; ſteht es vielmehr feſt, daß das Unternehmen nur durch eine laxe Verbindung vorbereitet geweſen iſt, indem dabei ſelbſt eine einfache Beitrittserklärung genügte: ſo war auch kein weſentlicher Unterſchied vorhanden zwiſchen den Mitgliedern einer ſo loſen Verbindung und denjenigen Perſonen, die außer der Verbindung ſtanden und ſich durch patriotiſche Geſinnungen und durch ihre Fähigkeiten auszeichneten. Woraus weiter wiederum gefolgert werden muß, daß es der Centraliſation nicht darum zu thun

Digitized by Google

geweſen war, das Unternehmen nur durch die Verbündeten ausführen zu wollen; ſie konnte und mußte vielmehr dafür auch Perſonen deſſigniren, die in die Verbindung nicht eingeweiht geweſen ſind, und denen ſie für den Fall des Ausbruchs beſtimmte Poſten und Revolutionsämter im Voraus angewieſen hat; denn ſie mußte auf die intelligenten und materiellen Kräfte des ganzen Landes rechnen, und konnte ſich für einen ſo großen Zweck nicht auf die der Verbindung allein beſchränken.

War ferner die geheime Verbindung für das beabſichtigte Unternehmen eine ſo loſe, ſo unterſtützt das auch die Ausſage des v. Mieroslawski, daß daſſelbe nicht gegen Preußen hat gerichtet werden ſollen; denn dieſe beiden Momente bedingen einander und verbinden ſich ſogar zu einem feſten Syllogismus:

Es gab in den polniſch-preußiſchen Landestheilen keine organiſirte Conſpiration, weil nicht gegen Preußen, ſondern gegen einen benachbarten Staat das Unternehmen gerichtet werden ſollte; — und es konnte das Unternehmen Preußen nicht gegolten haben, weil es in preußiſchen Landestheilen für dieſen Zweck keine organiſirte Conſpiration gegeben hat.

Ich gehe nun noch einen Schritt weiter in der Vertheidigung.

Die Angeklagten — das geht aus der bisherigen Beweisführung hervor — waren keine Mitglieder des demokratiſchen Vereins, auch keine Mitglieder einer im Lande förmlich organiſirten Verſchwörung; ſie ſind — in dem Falle, daß ſie der Betheiligung bei dem vorliegenden Unternehmen überführt werden — nur Anhänger demokratiſcher Ideen, und waren bereitwillig das Unternehmen der Centraliſation mit ihren Kräften zu unterſtützen.

Es frägt ſich, was ihnen nach dieſen beiden Eigenſchaften zur Laſt fällt.

Die demokratiſchen Grundſätze werden gewöhnlich ſchwer bezüchtigt, es wird ſogar auf die Ereigniſſe in Gallizien als auf deren Früchte hingewieſen. Wir wollen es aber, meine Herren, der Geſchichte überlaſſen, darüber einſt unparteiiſch abzuurtheilen, aus welchem Boden und aus welchen Theorien dieſe ſcheußlichen Früchte entſproſſen ſind. Es hat mich aber einer der Herren Vertheidiger, der im letzten Plaidoyer aufgetreten iſt, bereits der Mühe überhoben, aus dem Manifeſte, welches das demokratiſche Glaubensbekenntniß iſt, nachzuweiſen, daß darin ſolche deſtructive Tendenzen nicht enthalten ſind.

Gewiß wird keinem vernünftigen Menſchen in den Sinn fallen, ſich für eine Regierungsform auszuſprechen, in der ein Jeder vom Volke beim Regieren betheiligt ſein ſoll. Eine ſolche Demokratie wäre eine Abſurdität. Kann aber nicht geläugnet werden, daß das Beſtreben der Zeit und der Staatspolitik dahin gerichtet iſt, das Volk zum Mitregieren heranzubilden, indem ſeinen Vertretern bald eine conſultative, bald eine geſetzgebende Stimme und die Ueberwachung der Verwaltung beigegeben wird; kann nicht beſtritten werden, daß Cobden's Grundſatz, den er in den Mauern dieſer Reſidenz erſt unlängſt ausgeſprochen hat:

„Gebet dem Volke, was des Volkes iſt",

die neuere Geſetzgebung aller civiliſirten Staaten charakteriſirt, ſo iſt allerdings die Tendenz der Zeit eine demokratiſche, und in dieſem Sinne werden ſich wohl die Meiſten zu der Demokratie bekennen.

Ich glaube nicht, daß die Grundſätze des bereits mehrfach erwähnten Manifeſtes von dieſem allgemeinen Bekenntniſſe des Zeitalters ſo ſehr abweichen. Ich ſpreche hiermit meine volle Ueberzeugung aus, daß ich darin keine Anarchie, keine lex agraria, keinen Communismus, überhaupt keine Lehren gefunden habe, welche mit den Regierungs-Grundſätzen der beſtehenden civiliſirten Staaten im Widerſpruche ſtänden.

Was nun die Betheiligung der Angeklagten an dem Unternehmen ſelbſt anbelangt, ſo war dieſe allerdings eine ſtrafbare, denn es ſollte ein bewaffneter Aufſtand in den polniſch-preußiſchen Landestheilen bewirkt werden, um ſich der materiellen Mittel zu bemächtigen, mit denen man den Befreiungskrieg im Königreich Polen unternehmen wollte. Hier kommt es aber nur auf die Hauptſache an: ob durch einen ſolchen Aufſtand möglicherweiſe dieſe Gebietstheile vom preußiſchen Staate haben losgeriſſen werden ſollen.

Es iſt nun an ſich nicht glaublich, daß, wenn die Hauptkräfte des Aufſtandes, alle nach der Grenze hin haben gerichtet werden ſollen, ſtatt ſich um Poſen herum zu concentriren, es überhaupt im Plane gelegen habe, die Provinz ſelbſt loszureißen und zu behaupten. Es iſt aber vollends unglaublich, daß dieſer Zweck nach der Entfernung der Kerntruppen des Aufſtandes von der übrig gebliebenen polniſchen Bevölkerung hätte ausgeführt werden können.

Das erſte Requiſitorium hat dieſes wohl auch eingeſehen, und hat das Losreißen der Provinz Poſen als eine künftige aber nothwendige Folge des beabſichtigten Unternehmens dargeſtellt. Es giebt zu, es hätte ſich zunächſt um einen Kampf in Rußland gehandelt, aber das wäre blos der erſte Angriff. Gelänge dieſer, ſo würde der zweite gegen Preußen gerichtet geweſen ſein, um das Großherzogthum Poſen zu gewinnen.

Allein, meine Herren, was in der Zukunft liegt, und dabei in einer ſo unbeſtimmten Zukunft, die von dem höchſt zweifelhaften Ausgange eines Kampfes zwiſchen einem aufgeſtandenen undisciplinirten Volke und einer militairiſch geordneten Macht abhängig gemacht wird, das kann unmöglich in die Reihe derjenigen Handlungen hineingezogen werden, welche das vorliegende Unternehmen beſtimmen ſollen.

Das treffende Bild, welches der Herr Staatsanwalt bei ſeinem Requiſitorio gegeben hat von dem Durchſtechen des Dammes in einem Nachbarlande, um einen preußiſchen Gebietstheil zu überfluten, paßt alſo nur auf ein fernes unbeſtimmtes Ziel, wobei doch angenommen werden muß, daß während dieſer Zeit die Arbeit auch mißlingen, jedenfalls aber der Wirkung vorgebeugt werden dürfte. Wenden wir aber dieſes treffende Bild auf den nächſten und beſtimmten Zweck des Unternehmens an, ſo ſollte der Damm in Preußen durchſtochen, und ein Nachbarland überflutet werden.

Ging nun der Zweck des Unternehmens nicht dahin, die ehemals polniſchen Gebietstheile von Preußen loszutrennen, ſo bleibt nur noch die letzte Frage zu erörtern übrig, ob durch daſſelbe eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des preußiſchen Staates bedingt geweſen wäre.

Ich muß es den Herren Rechtsgelehrten überlaſſen, den Streit auszukämpfen, was unter Verfaſſung eines Staates zu verſtehen ſei; glaube aber aus der Seele aller Mitangeklagten zu ſprechen, wenn ich verſichere, daß, wenn einer von ihnen ſich bei dem fraglichen Unternehmen betheiligt hat oder betheiligen wollen, er auch im Entfernteſten daran nicht gedacht hat, Preußens Verfaſſung gewaltſam umzuwälzen. Bedenken Sie, meine Herren, daß die Betheiligten ſich nicht in der Eigenſchaft preußiſcher Unterthanen gegen den preußiſchen Staat, ſondern in der Eigenſchaft ihrer polniſchen Nationalität haben erheben wollen, um ihr polniſches Vaterland zunächſt in Ruſſiſch-Polen wiederherzuſtellen.

In dieſem Bewußtſein ſcheinen mir aber auch die Hauptkriterien des vorliegenden Verbrechens zu liegen.

Wenn ich die Debatten über dieſen Gegenſtand richtig verſtanden habe, ſo iſt von der Seite der Anklage und der Vertheidigung das ganze Gewicht blos auf das Wort Verfaſſung gelegt worden. Aber ein eben ſolches Gewicht liegt in den Worten gewaltſame Umwälzung, welche eigentlich erſt den Hochverrath conſtituiren. Beide Begriffe können alſo nicht von einander, ſondern müſſen ſtets neben einander gehalten werden, wenn eine richtige Löſung der Frage erfolgen ſoll.

Iſt die Verfaſſung wie die Anklage will, der Inbegriff aller Momente, die einen concreten Staat in einer beſtimmten Zeit conſtituiren, dann glaube ich, wäre der Hochverrath nicht begründet, denn die gewaltſame Umwälzung müßte ſich auf alle dieſe Momente zugleich und nicht blos auf das Territorial-Moment beziehen.

Viel gefährlicher erſchien mir die Definition, welche von der Vertheidigung ausgegangen iſt, daß die Verfaſſung der Inbegriff ſein ſoll der beſtehenden Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Regierer und den Regierten, denn dann würde das Unternehmen allerdings dieſe beſtehenden Verhältniſſe, wenigſtens in den ehemals polniſchen Gebietstheilen, aufheben. Daher hat auch die Staatsanwaltſchaft gern dieſe Auffaſſung gelten laſſen.

Nichtsdeſtoweniger glaube ich, daß dieſe letztere Definition die richtige iſt, wenn ſie auch in dieſer abſtracten Auffaſſung mehr das quantitative als das qualitative Moment hervorhebt. Halten wir aber neben dieſer Definition der Verfaſſung den Begriff der gewaltſamen Umwälzung feſt, ſo kommen wir auf folgende Kriterien:

1) die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung kann nur von den Unterthanen des Staats ausgehen und angeregt werden: denn nur Solche haben ein Intereſſe dabei, wenn die Verfaſſung der Inbegriff der qualitativen Rechtsverhältniſſe iſt, welche zwiſchen den Unterthanen und dem Oberhaupte eines Staates beſtehen;
2) die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung kann nicht durch fremde Mittel erreicht werden, denn dieſes ſetzt einen auswärtigen Krieg voraus, ſondern ſie kann nur durch innere Mittel, alſo auch wiederum durch die Unterthanen des Staates bewirkt werden;
3) die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung muß einen Zweck haben, dieſer Zweck kann aber kein anderer ſein, als an der Stelle der beſtehenden Verfaſſung eine andere eintreten zu laſſen. Es wird alſo das Verhältniß der Unterthanenſchaft oder der Staatsgenoſſenſchaft auch hier nicht aufgehoben, ſondern dieſem Verhältniſſe eine neue qualitative Form gegeben.

Die Unterthanenſchaft erſcheint ſomit nicht allein als ein weſentliches Moment des Hochverraths, ſie iſt vielmehr die alleinige bewegende und bezweckende Kraft deſſelben. Von Unterthanen kann nur die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung angeregt werden, nur durch Unterthanen kann ſie ausgeführt werden, nur für die Unterthanen hat ſie einen Sinn und einen Zweck.

Prüfen wir an dieſen drei Kriterien das vorliegende Unternehmen, ſo ſind zwar die Angeklagten meiſt Unterthanen des preußiſchen Staates, allein dieſe ihre Unterthanenſchaft war nicht die bewegende und die bezweckende Kraft des Unternehmens, ſondern die bewegende Kraft war ihre Nationalität, der Zweck die Widerherſtellung einer unabhängigen andern Staatsgenoſſenſchaft. Daher iſt:

1) das Unternehmen nicht von preußiſchen Unterthanen ausgegangen, ſondern von der Centraliſation emigrirter Polen in Frankreich;
2) ſuchte die Centraliſation die Mittel zur Ausführung des Unternehmens nicht unter preußiſchen Unterthanen, ſonſt müßte ſie dieſelben auch unter der deutſchen Bevölkerung geſucht haben, ſondern ſie ſuchte ſie unter den Nationalpolen, von denen die Meiſten zufällig preußiſche Unterthanen geweſen ſind;

Digitized by Google

3) bezweckte die Centraliſation den Aufſtand in Preußiſch-Polen zu bewirken, nicht um auf den Trümmern der umgeſtürzten Verfaſſung eine andere aufzuführen, ſondern ſie wollte die beſtehenden Rechtsverhältniſſe buech den Aufſtand nur ſuspendiren, um während dieſee Zeit ſich der Mittel zu bemächtigen, um dann den Kreig nach Ruſſiſch-Polen hinüber zu ſpielen.

Ich ſchließe biermit den weſentlichen und materiellen Theil meiner Vertheidigung. Sie beſtand darin, nachzuweiſen, daß kein Verbrechen gegen uns vorliegt, welches als Hochverrath bezeichnet weeden kann, denn das Unternehmen bezweckte nicht einzelne Gebietstheile vom preußiſchen Staate loszureißen, und es bezweckte auch nicht die Verfaſſung des preußiſchen Staates gewaltſam umzuwälzen.

Was nun auch die Form dieſes uns zur Schuld geleaten Verbrechens ſein mag, ſo ſteht es feſt, daß ſein Inhalt die Wiederherſtellung Polens war. Und da hätte ich nun noch, meine Herren, zur Exculpation des Conats zu dieſem Verbrechen die moraliſchen Potenzen anzuführen, welche bei dem incriminirten Unternehmen waltend geweſen ſind. Es iſt der geſchichtliche Peoceß und der nationelle Proceß. Ich kann mich aber auf das weite Feld nicht einlaſſen, welches dieſe beiden reichhaltigen Momente vor mir eröffnen. Ich kann die einzelnen Phaſen dieſer beiden Proceſſe hier nicht näher entwickeln; ich kann höchſtens mit wenigen Worten den Grundzug eines jeden hinwerfen.

Der hiſtoriſche Peoceß iſt die fortwäheende Unruhe, die ſich aus einem geſchichtlichen Factum, welches über die Exiſtenz eines großen Volkes entſchied, nothwendig hat entwickeln müſſen und wahrſcheinlich ſo lange entwickeln wird, bis der geſchichtliche Widerſpruch, der in dieſem Factum lag, entweder in der Reſtitution oder in der Extinction der nationellen Subſtanz jenes Volkes ſeine Löſung und ſomit ſeine Ruhe findet.

Daran reiht ſich aber unmittelbar auch dee nationelle Proceß. Denn die Nationalität iſt die Subſtanz des Volkes und involvirt eine innere Nothwendigkeit der Exiſtenz oder des Beſtehens, die um ſo hervortretender und beharrlicher wird, je größer dee Volksſtamm und je ſubſtantieller ſein geiſtiger Inhalt und ſeine Geſchichte iſt.

Die Nationalität kann aber nur in zweierlei Weiſe beſtehen: entweder in einer politiſchen Unabhängigkeit oder in einer garantirten Abhängigkeit. Hat ſie die eeſtere Weiſe der Exiſtenz verloeen, ſo muß ihr die andere werden. Wird ihr die andere Weiſe der Exiſtenz entzogen, ſo muß ſie die erſtere erringen.

Alſo der geſchichtliche Preceß und der nationelle Proceß ſind die gewaltigen Hebel aller eevolutionairen Unternehmungen der Polen, und ibre Nationalgefühle ſind die mächtigen Getriebe dieſes geiſtigen Räderwerks, welches ſie unwiderſtehlich fortreißt.

Damit eeklaet ſich auch das Tollkühne und das Unbegreifliche, das hat ausgeführt werden ſollen. Das Unternehmen ſcheiterte, aber die bewegenden moraliſchen Gewalten haben ihr Ziel erreicht. Denn ein neues Moment iſt in die Geſchichte getreten und führt den geſchichtlichen Proceß weiter fort; und eine neue Spannkraft und Intenſität iſt duech die nationelle Subſtanz errungen. und dieſe will dann um ſo beharrlicher beſtehen.

Ich glaube alſo, hohe Richter, nicht zu viel zu ſagen, wenn ich behaupte, daß es nicht einzelne Individuen, nicht die 254 Angeklagte, ſind, über die Sie zu richten haben. Nein, es iſt ein ganzes Volk und die Leidensgeſchichte dieſes Volkes, die vor Ihren Schranken ſteht.

Hierin liegt aber auch dee ganze Ernſt. das ganze Gewicht, die ganze Bedeutung dieſes Proceſſes, welchen ſchon die öffentliche Stimme auf eine ſo bezeichnende Weiſe den Polenproceß genannt hat. Denn das Geſchichtliche hat überhand genommen über das Ceiminelle, und die geſetzlichen Beſtimmungen verſchwinden neben den politiſchen Beziehungen.

Ja, meine Herren, es iſt ein Polenproceß, der hier vor Ihnen verhandelt wird. So werden ihn die Annalen der Geſchichte benennen, in die auch Ihr Urtheil eingezeichnet wied, ſo werden ihn die kommenden Generationen benennen.

Iſt aber die Sache ſelbſt an ſich eine höhere und erhabeneee, ſo iſt es auch ein höheres und erhabeneres Rechtsgefühl, welches ich bei Ihnen, hohe Richter. im gegenwärtigen Proceſſe in Anſpruch nehme; — ein Rechtsgefühl, wie jenes, welches die Bruſt Pitt's durchdrungen hat, in faſt adäquaten Verhältniſſen zur Zeit des noedamerikaniſchen Befeeiungskeieges. Im Bewußtſein der Kraft, aber auch dieſes Rechtsgefühles hat damals dieſer große Staatsmann der engliſchen Nation die bekannten Woete zugerufen, welche ich als Schlußſtein zu meiner Vertheidigung nehme:

„In einer gerechten Sache zertretet Amerika in Staub, aber in dieſer hier, wäre es eine ſchreiende Ungerechtigkeit."

Nachdem Herr Dr. Liebelt ſeine Rede beendet hatte, erhob ſich der Herr Staatsanwalt zu folgender Replik:

Die ſo eben gehörte Rede greift die allgemeinen Punkte der Anklage an. Ich ſehe mich dadurch zu einer Erwiderung veranlaßt.

Ich kann natürlich nicht auf jeden Punkt dieſer vorbereiteten Rede eingehen; ich glaube jedoch, daß es genügend ſein wird, wenn ich die Hauptmomente hervorhebe, die um ſo leichter zu finden ſind, als die logiſche Schärfe jener Rede ſie von ſelbſt von einander gegliedert hat.

Ich bemerke zunächſt, daß ich, was die praktiſchen Theile der Rede betrifft, weſentlich damit übereinſtimme.... Der Redner hat nun zuerſt nachzuweiſen verſucht, daß eine Verſchwörung im engeren Sinne und eine geheime Veebindung nicht exiſtirt haben. Hernach iſt er aber zu der ſehr richtigen Bemerkung übergegangen, daß zwar eine Verbindung nicht exiſtirt habe, daß es aber für die Strafbarkeit der Handlung ganz gleichgültig ſei, ob eine ſolche exiſtirt habe oder nicht.

Wenn ſich die Anklage ſo verhalten hätte, daß ſie nichts gethan, als ein Bild des Anfangspunktes zu geben, von dem das ganze Unternehmen ausgegangen, desjenigen Punktes, in dem ſich die Beſtrebungen ꝛc. centraliſirt haben, wenn die Anklage ſich darauf beſchränkt hätte, dieſe Punkte objectiv mit der möglichſten Klarheit darzuſtellen und dann die einzelnen Angeklagten anſzuführen und zu ſagen: ſie ſind hier in die Verſchwörung hineingezogen worden, es ſind nun die Punkte ihrer Schuld feſtzuſtellen, dann wäre die Ausführung, die hier verſucht worden, diejenige, auf die es ankäme, wenn die Frage über das Schuldig entſchieden werden ſollte.

Das hat die Anklage jedoch nicht gethan. Sie hat es ſich zur Aufgabe geſtellt, bei jedem Einzelnen einen dolus und ein Verbrechen nachzuweiſen; ſie hat freilich nicht für alle Punkte Beweiſe beibringen können; ſie hat aber immer bei jedem Einzelnen, ſo zu ſagen, individualiſirt; ſie hat die Anklagepunkte ſo zuſammengeſtellt, daß daraus der Schluß folgt: der Einzelne hat ſolche Handlungen begangen, die unter das Verbrechen des Hochverraths fallen.

In dieſer Beziehung alſo glaube ich, daß eine Widerlegung nicht nothwendig iſt.

Es liegt nun aber in der Natur des von der Anklage aufgeſtellten Verbrechens, daß jeder der Angeklagten bemüht iſt, keine Auskunft zu geben, daß ferner ein allgemeines klaees Bild von der Organiſation jener Verbindungen nicht hervortreten kann und dies um ſo weniger, als, wie ich früher ſchon einmal bemerkt habe, man bei einem ſolchen Unternehmen eine nicht ſo geordnete und feſtgeſtellte Form der Thätigkeit zu erhalten erwarten kann, als es der Fall bei einer Organiſation iſt, die das Licht nicht zu ſcheuen braucht. Es wird daher immer nur gelingen, einzelne Momente feſtzuſtellen. Dieſe aber werden immer hinreichen, die Strafbarkeit des Ganzen zu begründen.

Das oft erwähnte Manifeſt hat ſeine Bedeutung darin, daß wir im Allgemeinen daraus erkennen, welches das Ziel des demokratiſchen Vereins geweſen. Was die beiden anderen Documente betrifft, auf welche die Anklage allerdings Gewicht legt, ſo iſt zuerſt von dem Redner erwähnt worden: der Proteſt ſei vom Jahre 1832. Damals aber habe die demokratiſchr Verbindung noch gar nicht exiſtirt. Ich machr darauf aufmerkſam, daß dieſe Verbindung ſchon im Mäez jenes Jahres, alſo ſchon vorher, conſtituirt worden iſt.

Wenn in der vorher gehörten Rede geſagt und darauf Bezug genommen worden iſt, was über das Manifeſt hier ſchon früher geſagt wurde, daß darin nicht der beſtimmte Wille ausgeſprochen iſt, durch einen Aufſtand zum Ziele grlangen zu wollrn, ſo habe ich hiefür gerade anderr als die von dem Angeklagten voegeleſenen Stellen aus dieſem Manifeſtr (der Herr Staatsanwalt verlieſt einen ſolchen Paſſus), aus denen hervorgeht, daß allerdings ein Aufſtand verſucht werden ſollte.

Es iſt ferner darauf Gewicht gelegt worden, daß der preußiſchen Regierung das Manifeſt nicht unbekannt geblieben ſein konnte und daß ſie nichts deſto weniger mehreren Mitgliedern der Centraliſation die Rückkehr nach Preußrn geſtattet habe. Ich weiß nicht ob und wann das Manifrſt der Regiernng zur Kenntniß gekommen iſt; wenn aber einigen Perſonen (ſo viel ich weiß, befinden ſich deren 3 unter den Angeklagten) die Rückkehr geſtattet worden, ſo braucht die Regierung deshalb noch nicht gewußt zu haben, daß dieie zur Centraliſation gehört haben.

Es iſt weiter hervorgehoben worden, daß aus dieſem und jenem hervorgehe, daß Mieroslawski's Behauptung richtig ſei, wonach das Unternehmen nicht gegen Preußen, ſondern gegen Rußland allein gerichtet geweſen. Der Beweis hierfür ſoll der ſein, daß Die, welche im Inlande ſich angeſchloſſen, nur durch die Crntraliſation ein Mittel gehabt hätten, ſich an drm Unternehmen zu betheiligen. Was alſo dieſe Perſonen betrifft, ſo komme es auf ihre Pläne nicht an, ſondern auf das, was die Centraliſation gewollt habe. Da aber deren Beſchlüſſe geheim geweſen, ſo könne man nur nach dem urtheilen, was v. Mieroslawski bekundet. Nun, ich halte mich auch an das, was v. Mieroslawski ausgeſagt, aber an ſeine früheren, nicht an ſeine jetzigen Ausſagen. Früher in der Voruntecſuchung aber hat er nie dieſe Idee ausgeſprochen, daß das Unternehmen nur gegen Rußland gerichtet geweſen ſein ſolltr. Es wäre dies aber auch ein innerer Widerſpruch. Solltr Polen frei gemacht werden, ſo mußte man dir auch in Preußen lebenden Polen befreien. Auch geben die Operationspläne davon hinlänglichen Beweis, daß auch Preußen in dem Ziele des Unternrhmens gelegen.

Ich glaube alſo, die Anklage kann unerſchüttert bei dem ſtehen bleiben, was ſie veeſucht hat im Allgemeinen zu beweiſen und was ſie bei den Einzelnen bereits bewieſen hat und beweiſen wird, daß das Unternehmen ein hochverrätheriſches geweſen iſt.

Präſident: Wenn Dr. Liebelt hierauf etwas zu erwidern hat, ſo mag er vortreten.

Dr. Liebelt ſchweigt.

Hierauf läßt der Präſident die Anklage-Nummero 46 u. 47 durch den Gerichtsſchreiber vorleſen. —

Die Anklagen lauten:

46. Florian Bogumil Joſeph Ignaz Szumowski.

Er iſt in Unejew, Kaliſcher Kreiſes, geboren, Sohn des Bürgermeiſters in Stawiszyn, 26 Jahr alt und katholiſch. Seiner Angabe

Digitized by Google

nach iſt er adliger Geburt, jedoch zur Zeit außer Stande, ſolches nachzuweiſen.

Nachdem er in Warſchau das Gymnaſium und andere Bildungsanſtalten beſucht, dann die Landwirthſchaft erlernt und endlich die juriſtiſche Laufbahn eingeſchlagen hatte, begab er ſich um Michaelis 1844 nach dem Großherzogthum Poſen.

Nach wechſelndem Aufenthalt in Berlin, Breslau und im Poſenſchen fand er um die Zeit des Gneſener George-Markts 1845 ein dauerndes Unterkommen bei dem Mitangeklagten Alexander v. Brudzewski, damaligem Beſitzer des Gutes Podſtolice, bei welchem er ſich unter dem angenommenen Namen Eduard Madalinski aufhielt.

In dieſer Zeit las er, nebſt anderen Schriften der polniſch-demokratiſchen Literatur, das Werk über den Parteigängerkrieg (Partyzanka).

Bei Gelegenheit der Unterhaltung, welche er bezüglich auf dergleichen Schriften mit Alexander v. Brudzewski pflog, machte ihm dieſer umfangreiche Mittheilungen über die einen allgemeinen Aufſtand bezweckenden polniſchen Umtriebe.

v. Brudzewski erzählte ihm nämlich, die Polen arbeiteten an einer Revolution, durch welche ihre Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit herbeigeführt werden ſolle. Das ganze Volk ſolle an dieſem Unternehmen Theil haben.

Beim Ausbruch werde den Bauern von den Gutsbeſitzern der Erlaß der Rente und der Hofedienſte verkündet werden. Auch die Deutſchen würden ſich anſchließen; denn man werde das neue Polen nach einer demokratiſchen Regierungsform verwalten.

Der Zeitpunkt des Ausbruchs hänge von der Centralbehörde ab, welche um dieſe Zeit einen Abgeſandten abordnen werde.

v. Brudzewski empfahl dem Angeklagten, das Werk über den Parteigängerkrieg zu ſtudiren, weil man von den darin enthaltenen Anweiſungen wohl bald werde Gebrauch machen können. Auch meinte v. Brudzewski, daß ihm vermuthlich der Auftrag werde ertheilt werden, das Militair in Wreſchen aufzuheben.

Von den Vorbereitungen des Mitangeklagten v. Brudzewski erhielt Szumowski theils Kenntniß, theils nahm er Antheil daran.

1) v. Brudzewski hatte eine Abhandlung über die zweckmäßigſte Ausbildung der polniſchen Cavallerie verfaßt Er wollte dieſelbe zum Druck nach Belgien oder Paris verſenden. Zu dieſem Zweck gab er die Abhandlung dem Angeklagten zum Abſchreiben*), der auch Styl und Conſtruction verbeſſert haben will.

2) Der Mitangeklagte hatte ſich mit ſeinem Bedienten Paul Michalski veruneinigt und, wie er dem Szumowski erzählte, zur Abſicht, denſelben aus dem Dienſt zu entlaſſen. Er gab aber dieſen Plan auf, wie er dem Angeklagten ſagte, deshalb, weil Michalski die letzte polniſche Revolution mitgemacht habe und er in der bevorſtehenden denſelben als Ordonnanz werde gebrauchen können.

3) v. Brudzewski ſchaffte ſich außer ſeinen beiden Reitpferden noch ein drittes, ſtärker gebautes, an. Er erzählte dem Angeklagten, daß er dieſes Pferd zu den Hauptmärſchen und in den Colonnen, die beiden andern Pferde aber zur leichten Reiterei benutzen wolle.

4) Auch ließ ſich v. Brudzewski vier Cavalleriefättel mit Piſtolenhalftern anfertigen. Dieſe ſollten, wie er dem Angeklagten mittheilte, dazu dienen, den Koch und den Wirthſchaftsſchreiber beritten und wehrhaft zu machen.

Drei ſolcher Sättel ſind in v. Brudzewski's Gewahrſam aufgefunden.

5) Bald nach dem erſten Auftreten des Diſſidentenpredigers Czerski in Poſen im Sommer 1845, welches daſelbſt bekanntlich Volksaufläuſe veranlaßte und die Aufmerkſamkeit der Behörden rege machte, holte v. Brudzewski bei nächtlicher Weile zwei Fremde aus Poſen nach Podſtolice ab und beherbergte dieſe einige Tage.

Der Angeklagte erfuhr von v. Brudzewski, daß dieſe Fremden ſich bei dem Mitangeklagten Richard Berwinski aufgehalten hätten.

Den einen dieſer Fremden erkannte Szumowski; es war der bei Dr. Liebelt erwähnte polniſche Agent Eduard v. Dembowski; der andere wurde Leszynski oder Gliszynski genannt; ein Name, welchen das Centraliſationsmitglied Victor Heltmann, deſſen Thätigkeit im Poſenſchen ſchon oben gedacht iſt, ſich beigelegt hatte.

Auch Berwinski kam damals nach Podſtolice. Dieſen, den v. Dembowski und den v. Brudzewski hörte der Angeklagte davon ſprechen: daß man Jemand in die Gegend von Thorn abſchicken müſſe, um die Geſinnungen der dortigen Gutsbeſitzer zu erforſchen und auf die aus dem Königreich Polen nach Thorn kommenden Gutsbeſitzer einzuwirken.

Die Aufläufe in Poſen hatten beſondere Hoffnungen bei den Verſchworenen erweckt. Berwinski erzählte: „das Volk habe nach Steinen verlangt und es habe nur des Rufes bedurft, die Steine lagen ja im Straßenpflaſter, um den Ausbruch von Thätlichkeiten herbeizuführen."

6) Im Spätſommer 1845 begab ſich v. Brudzewski in das Bad nach Salzbrunn. Er hatte den Angeklagten zu ſeiner Begleitung mitgenommen.

In Breslau aber verabſchiedete er dieſen und gab ihm den Auftrag, nach Thorn zu gehen, um die Geſinnungen der dortigen polniſchen Gutsbeſitzer zu erforſchen und daſelbſt nach einem ihm ſpäter mitzutheilenden Plan im Intereſſe des Aufſtandes zu wirken.

Der Angeklagte begab ſich auch wirklich in dieſer Abſicht nach Thorn, wurde aber angeblich an der Ausführung des übernommenen Auftrags durch Krankheit und durch das gegen ihn bei den Gutsbeſitzern erregte Mißtrauen verhindert.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten. Außerdem berufe ich mich auf das Zeugniß des Wawrzyn Witalski in Gorązdowo und des Paul Michalski in Budziscewo, ſo wie auf die Angaben der Mitangeklagten v. Brudzewski, und Conſtantin v. Szczaniecki, und des in Galizien verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski.]

47. Alexander v. Brauſe-Brudzewski.

Er iſt der Sohn des verſtorbenen preußiſchen Landraths Auguſt v. Brauſe-Brudzewski, 33 Jahre alt, katholiſch und Landwehrmann zweiten Aufgebots.

v. Brudzewski wurde theils durch Privatunterricht, theils auf dem Gymnaſium zu Liſſa ausgebildet. Hiernächſt erfüllte er ſeine Dienſtpflicht in Greifswald, woſelbſt er auch Vorleſungen hörte.

Während dieſer Zeit gerieth er in unerlaubte Studentenverbindungen. Dieſes führte ſeine Verurtheilung zu einer zweijährigen Feſtungsſtrafe herbei, welche jedoch in Folge der im Jahre 1840 bewilligten Amneſtie nicht zur Vollſtreckung kam.

Nach ſeinem Austritt aus dem activen Militair erkaufte der Angeklagte in verſchiedenen Zwiſchenräumen die Güter Wieszenica, Podſtolice und Stępocin, welche er jedoch wieder veräußert hat, und zwar die beiden letzten gegen das Ende des Jahres 1845 und im Jahre 1846.

Am 17. December 1845 wurde er gemeinſchaftlich mit dem Mitangeklagten Richard Berwinski in Jakrzew von den galiziſchen Behörden als politiſch verdächtig verhaftet und demnächſt, nach vorgängigem Scrutinal-Verfahren, im Jahre 1847 nach Preußen ausgeliefert.

Der Angeklagte war mit den in der polniſchen Emigration beſtandenen Parteiungen bekannt; er wußte, daß deren Beſtrebungen auf die Wiederherſtellung Polens gerichtet waren, und es war ihm nicht fremd, daß der demokratiſche Verein durch die an der Spitze ſtehende Centraliſation geleitet werde.

Dieſe ſeine Wiſſenſchaft leitet er ab aus den in Umlauf geſetzten polniſchen Schriften und aus allgemeinen Unterhaltungen, wie ſie im geſelligen Verkehr vorkommen. Nur aus ihren Schriften will er den v. Mieroslawski und den Wyſocki als Mitglieder des demokratiſchen Vereins erkannt haben.

Gewiß iſt, daß in Stępocin in ſeinem Gewahrſam folgende Schriften vorgefunden wurden:

1) der Curſus der militairiſchen Wiſſenſchaften von Joſeph Wyſocki,
2) die demokratiſche Geſellſchaft,
3) vier Nummern des Tageblattes „der polniſche Demokrat".
4) der demokratiſche Kalender, Jahrgang 1842,
5) eine Broſchüre über die Organiſation des Heeres, von einem ehemaligen polniſchen Offizier, und
6) die von v. Mieroslawski beendete Geſchichte der polniſchen Revolution des Jahres 1830 bis 31.

Allein v. Brudzewski hat auch aus andern Quellen ſeine Kenntniß von der Verſchwörung, durch welche das ehemalige Polen wieder hergeſtellt werden ſollte, geſchöpft. Ja, er hat ſich dieſem Unternehmen ſelbſt angeſchloſſen und daſſelbe zu fördern geſucht.

Eine Reihe von Thatſachen beweiſt dies.

a) Theils auf ſeinem frühern Gute Stępocin, theils in einem Abſteigequartier, welches der Angeklagte in Poſen gemiethet hatte, ſind verſchiedene von ihm verfaßte Abhandlungen vorgefunden, welche ſeine eifrige Beſchäftigung mit der Sache der Revolution an den Tage legen.

Ein in den Akten befindlicher Aufſatz handelt von der Anwendung der Senſe im Kriege und von der Aufſtellung der Senſenträger in der Schlacht.

Es heißt darin:

„Bei unſerer künftigen Organiſation, verſteht ſich von ſelbſt, muß die Senſe die Hauptrolle ſpielen."

Ein zweiter Aufſatz, Notizen über die Organiſation des Heeres enthaltend, beginnt mit den Worten:

„Ich geſtehe zu, halte dafür und habe Hoffnung, daß unſer künftiger Aufſtand nicht die Form eines Parteigängerkriegs trage, vielmehr in der kürzeſten Zeit in einen regulairen Krieg ausarten wird."

In einem dritten unvollendeten Aufſatz wird die Frage behandelt, ob die Bewohner Polens in dem Umfang von 1772 dem erſten Ruf zum Aufſtand folgen werden. Ihm drängen ſich, ſagt der Verfaſſer darin, verſchiedene Pläne zur Ausführung der Revolution in ganz Polen auf, und er empfiehlt zugleich eine näher auseinandergeſetzte, dreigliederige Kettenverſchwörung.

In einer anderen Abhandlung werden Uebungen mit der Senſe empfohlen,

„weil dieſe in unſerm künftigen Aufſtand die Hauptrolle ſpielen werde."

Ein abgeriſſener Entwurf beſchäftigt ſich mit der Frage:

„Wenn unſere Nation ihr früheres Beſtehen wieder erlangt, welche Regierungsform wird für dieſelbe die entſprechendſte ſein?"

Endlich erörtert v. Brudzewski in einem Aufſatz auch die Aufgabe:

„Wie kann man unſere künftige Cavallerie am zweckmäßigſten in der kürzeſten Zeit auserereiren, in Trupps verbinden, mit Waffen verſehen und auf das Schlachtfeld führen?"

v. Brudzewski bekennt ſich als den Verfaſſer dieſer Aufſätze und

*) Die von dem Angeklagten gefertigte Abſchrift befindet ſich in den Akten gegen v. Brudzewski; Ueberſetzung ebendaſelbſt.

Digitized by Google

Notizen. Sie ſollen jedoch lediglich theoretiſche Studien enthalten und zu dem auf die Wiederherſtellung Polens gerichteten Unternehmen in keiner Beziehung ſtehen.

Dennoch hat der Angeklagte jenen Aufſatz über die Ausbildung der Cavallerie dem Mitangeklagten Szumowski zum Abſchreiben gegeben und zu dem Letztern geäußert, daß er dieſen Aufſatz zum Druck nach Belgien und Paris verſenden wolle, wie ſolches näher bei Szumowski vorgetragen worden iſt.

b) Der Letztere hielt ſich von dem Gneſener George-Mark 1845 an bei dem Angeklagten auf.

Wie von demſelben Szumowski in die Verſchwörung eingeweiht und ſich darauf vorzubereiten aufgefordert wurde; wie ferner Szumowski von einzelnen Veranſtaltungen Kenntniß erhielt, welche v. Brudzewski zum Zweck der Revolution bereits unternommen hatte, und wie endlich der Angeklagte dieſen im Spätſommer 1845 von Breslau aus nach Thorn entſandte, um dort für die Sache der Verſchwörung wirkſam zu ſein: dies alles iſt bei Szumowski näher vorgetragen worden.

c) Nach ſeiner Rückkehr aus dem Bade nahm v. Brudzewski an der Stiftung des Jagdrennen-Vereins thätigen Antheil. Er wohnte auch den Jagden in Czewojewo und Samoſtrzel bei und machte die Reiterübungen an dem erſten Ort mit. Von Samoſtrzel aus beſuchte er den Poſenball, der im November 1845 in Bromberg gefeiert wurde.

d) Als er mit dem Mitangeklagten Kowalski von der Jagd in Czewojewo zurückkehrte, übernachteten beide bei dem Gutsbeſitzer Sawicki in Sokolniki. v. Brudzewski benutzte dieſe Gelegenheit, um den Sawicki zur Theilnahme an der bevorſtehenden Revolution aufzufordern.

e) Ein ander Mal, um Martini 1845, fuhren v. Brudzewski und der Mitangeklagte Kowalski gemeinſchaftlich nach Poſen. Der Kutſcher des Letztern, Stanislaus Mazurkiewicz, hörte auf dieſer Reiſe, wie v. Brudzewski dem Kowalski ſagte: „es müſſe jetzt Revolution werden; ſie müßten herumfahren und die Leute aufwiegeln."

f) Um dieſelbe Zeit ungefähr, nämlich in den erſten Tagen des Novembers 1845, war der Graf Franz v. Wieſiolowski in Gemeinſchaft mit dem polniſchen Flüchtling Kozerski und dem ſchon genannten Eduard v. Dembowski nach Poſen gekommen. Er wollte für die galiziſchen Gutsbeſitzer von den Fortſchritten, welche die Verſchwörungs-Angelegenheit im Poſenſchen machte, Kenntniß nehmen. Während ſeiner Anweſenheit wurde in Poſen die Vereinigung der Partei des Mittelſtandes mit dem Adel vermittelt, wie früher ſchon erzählt iſt.

Das ältere Centralcomité in Poſen löſte ſich auf; das neue vereinigte ſich unter andern Maßregeln auf den Vorſchlag Wieſiolowski's zu dem Beſchluß, einen bedeutenderen polniſchen Edelmann aus Poſen nach Galizien zu ſenden, um dem galiziſchen Adel die Ueberzeugung zu geben, daß es für deſſen Ehre und Sicherheit nothwendig ſei, ſich der in den übrigen Ländern verbreiteten Revolution anzuſchließen. Die Wahl fiel auf Alexander v. Brudzewski, welchen Wieſiolowski bereits als der revolutionairen Partei angehörig kannte.

Ihn, einen begüterten Edelmann, empfahlen unter anderem ſeine Bekanntſchaft mit einem Theil des galiziſchen Adels und ſein Entſchluß, ſich in Galizien anzukaufen.

Den v. Brudzewski ſollte der Mitangeklagte Richard Berwinski, welcher für geeignet gehalten wurde, durch höhere Bildung dem galiziſchen Adel zu imponiren, dahin begleiten. Die Bekanntſchaft Wieſiolowski's mit v. Brudzewski vermittelte v. Guttry. Richard Berwinski war dem Wieſiolowski ſchon von Eduard v. Dembowski vorgeſtellt worden.

v. Brudzewski und Berwinski gingen auf den Vorſchlag ein. Sie verabredeten mit Wieſiolowski, daß ſie Anfangs December 1845 zu dem Gutsbeſitzer Adolph v. Bobrowski nach Grojec kommen und von da zu ihm nach Woislaw gebracht werden ſollten. Demgemäß fuhren denn auch v. Brudzewski und Richard Berwinski am 3. December 1845 gemeinſchaftlich von Poſen nach Galizien.

Am 6. December fanden ſie ſich in Grojec ein und am 8. oder 9. December beſuchten ſie gemeinſchaftlich mit dem mehr genannten Eduard v. Dembowski den Grafen Franz Wieſiolowski.

Unter ihnen wurde damals verabredet, daß beide Poſener nach dem Gutsbeſitzer Dąbski in Zakrzew, woher ſie gekommen waren, zurückkehren und von dort mit den ihnen zum Theil namentlich empfohlnen Edelleuten der Umgegend in Verbindung treten, ſie mit den Poſener Verhältniſſen bekannt machen, in der Theilnahme für die Revolution beſtärken und zur Beſchaffung von Geldbeiträgen ermuntern ſollten.

Wieſiolowski erfuhr auch ſpäter, daß die Poſener Abgeſandten bei einer von Dąbski veranſtalteten Jagd mit verſchiedenen galiziſchen Edelleuten zuſammen gekommen ſeien und von den Anweſenden das Verſprechen von Geldbeiträgen erlangt hätten.

Ihrer weitern Thätigkeit ſetzte ihre am 17. December 1845 zu Zakrzew erfolgte Verhaftung ein Ziel.

In der Mütze v. Brudzewski's zwiſchen Watte und Unterfutter wurde von den öſterreichiſchen Beamten ſpäter ein Zettel mit Zahlenſchrift entdeckt, der verſuchten Entzifferung zufolge, des Inhalts:

„Ich werde gar nicht ſchreiben. Ich werde zuſehen, was in dieſer Woche geſchieht. Der Kreishauptmann iſt wüthend; er ließ (Wmn...) erſchlagen (zabyc, zerſchlagen). Wir bilden uns ein, daß ..... correſpondirten und ſo in Verdacht geriethen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Hülfsboten Johann Hildebrandt in Klecko, des Kutſchers Stanislaus Mazurkiewicz in Wongrowice, des Knechts Wawrzyn Witalski in Gorązdowo und des Bedienten und Wirthſchaftsſchreibers Paul Michalski in Budsziszewo; ſo wie auf die Angaben der Mitangeklagten Florian Szumowski und Conſtantin v. Szczaniecki, und des in Galizien verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski.]

Der erſtgenannte Angeklagte iſt nicht zugegen, er iſt, wie man ſpäter erfährt, geiſteskrank und in der Charité. Es tritt der Angeklagte v. Brauſe-Brudzewski vor, ihm zur Seite als Vertheidiger Herr Juſtizrath Martins. Den Staatsanwalt vertritt Herr Appellationsrath Michels.

Der Angeklagte v. Brudzewski erkennt die perſönlichen Angaben der Anklage als richtig an. Die Auslieferung an Preußen im Jahre 1847 geſchah, nach der Bemerkung des Herrn Vertheidigers, auf Requiſition von Seiten Preußens. Die Beſtrebungen der polniſchen Emigranten und der unter ihnen beſtandenen Parteien auf Wiederherſtellung Polens, giebt der Angeklagte an, habe er durch Schriften kennen gelernt. Die Schriften, die als bei ihm in Beſchlag genommen in der Anklage verzeichnet ſind, habe er beſeſſen und ſich dieſelben aus rein theoretiſchem Intereſſe angeſchafft.

Herr Martins bemerkt, daß die Schriften ſelbſt in keiner directen Verbindung mit einer Verſchwörung ſtehen.

Auch die in der Anklage erwähnten Aufſätze, als deren Verfaſſer ſich der Angeklagte bekennt, ſeien von ihm blos zu theoretiſchen Zwecken verfaßt worden; daß der erſte dieſer Aufſätze zum Druck beſtimmt geweſen ſei, leugnet der Herr Vertheidiger aus dem Grunde, weil in der Mitte der Abhandlung ſich eine große Lücke befinde, die Abhandlung alſo ſchon deshalb nicht druckfertig geweſen ſein kann. Die Ausſagen des (46.) Mitangeklagten Szumowski, die in der Anklage gegen dieſen enthalten ſind, beſtreitet der Angeklagte als unrichtig. Szumowski, ſagt er aus, habe ihn, nachdem er ſich bis zum Herbſte 1845 bei ihm aufgehalten, beſtohlen. Außerdem läßt der Herr Vertheidiger aus den Akten des Szumowski feſtſtellen, daß dieſem Begnadigung verſprochen war und daß er, nachdem ihm das Verſprechen gegeben, ſeine Ausſagen gemacht habe. Der Angeklagte beſtreitet die Richtigkeit der ihn gravirenden Punkte b. c. d. e. und f. in der Anklage gegen ihn. Er giebt zu, daß er nach Galizien gereiſt ſei, doch habe er dadurch nur einer Einladung des Herrn v. Dąbski, der ihn früher beſucht hatte, folgen wollen. Die in der Anklage angegebenen Zwecke dieſer Reiſe ſeien ihm fremd geweſen. Die Bezüchtigungen Wieſiolowski's, die auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers aus den Aktenſtücken dem Angeklagten vorgeleſen wurden, werden von dieſem als unwahre beſtritten. Es ſtellt ſich bei der durch den Herrn Vertheidiger veranlaßten Vorleſung der mit dem Grafen Wieſiolowski in Lemberg aufgenommenen Protokolle heraus, daß, während die erſteren Ausſagen des Wieſiolowski günſtig für den Angeklagten lauteten und dieſem bei ſeiner Gefangenſchaft in Galizien bekannt geworden waren, die ſpäteren Ausſagen jenes Mitgefangenen, gravirend für den Angeklagten, erſt lange nach deren Aufnahme hier nach Berlin (Jan. 1847) nachgeſchickt worden und dem Angeklagten unbekannt geblieben waren. In Bezug auf den am Schluſſe der Anklage erwähnten Zettel mit Zahlenſchrift erklärt der Angeklagte, daß er davon nichts wiſſe. Hierauf tritt, nach 12 Uhr, die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe wird der nächſtfolgende Angeklagte Richard Berwinski vor die Schranken gerufen. Es iſt eine ſchöne kräftige Geſtalt mit geiſtreichen Geſichtszügen; durch ſeinen langen röthlichen Bart ſticht er vor den Mitangeklagten hervor. — Als Vertheidiger ſteht ihm der Herr Juſtiz-Comm. Martins zur Seite. — Die Staatsanwaltſchaft wird durch den Herrn Oberlandesgerichtsrath Michels vertreten.

Die Anklageſchrift, in deutſcher Sprache vorgeleſen, lautet:

48. Richard Berwinski.

Er iſt der Sohn des in Poſen verſtorbenen Bürgers Bonaventura Berwinski, 27 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig. Nach ſeiner Vorbildung auf dem Gymnaſium zu Liſſa und auf der Univerſität Breslau hielt er ſich in den Jahren 1842 und 1844 in Berlin auf; dann zog er nach Poſen und verſchaffte ſich daſelbſt ein Unterkommen als Privatgelehrter.

Der Angeklagte hat faſt alle Schriften der polniſchen Emigration geleſen; namentlich den demokrata polski (den polniſchen Demokraten), den pamiętnik demokratyczny (die demokratiſche Denkſchrift), die Partyzanka (Parteigängerkrieg von Karl Stolzmann), die Mochnacki-Mieroslawski'ſche Geſchichte der Revolution von 1830—1831 und die beiden erſten Theile des Kriegscurſus von Wyſocki. Auch waren ihm die Lebenswahrheiten des polniſchen Volkes von dem angeblichen Ver-

Digitized by Google

faſſer Filaret Prawdowski bekannt. Er will ſich jedoch nicht darauf beſinnen können, von wem er alle dieſe Schriften bekommen habe.

Durch dieſelben erlangte er Kenntniß von den verſchiedenen Parteiungen der Emigration im Auslande, von den politiſchen und ſocialen Beſtrebungen des in Sectionen abgetheilten demokratiſchen Vereins und deſſen Leitung durch die an die Spitze geſtellte Centraliſation.

Seine Wiſſenſchaft von der Verſchwörung, welche der Angeklagte als eine blos literariſche darſtellen will, iſt jedoch ſpecieller und umfaſſender geweſen. Ja er hat thätigen Antheil an Beförderung der Zwecke der Verſchwörung genommen.

Denn

1) er hielt ſich im Sommer 1845 zu der Zeit, als Volksaufläufe durch die Anweſenheit des Diſſidentenpredigers Czerski in Poſen entſtanden waren, einige Tage gemeinſchaftlich mit dem Centraliſationsmitgliede Victor Heltmann und dem polniſchen Agenten Eduard v. Dembowski in Podſtolice bei dem Mitangeklagten v. Brudzewski auf und nahm an ihren revolutionairen Beſprechungen Antheil.

Dies iſt näher bei Szumowski vorgetragen worden.

2) Als im November 1845 von dem damals in Poſen neu conſtituirten Revolutions-Comité der Beſchluß gefaßt wurde, Abgeſandte nach Galizien zu ſchicken, um die dortigen Gutsbeſitzer für die Sache der Verſchwörung zu gewinnen, nahm der Angeklagte die auf ihn und den Alexander v. Brudzewski gefallene Wahl an.

Wie er demnächſt in Gemeinſchaft mit dieſem am 3. December 1845 nach Galizien abreiſte und daſelbſt den übernommenen Auftrag zur Ausführung zu bringen ſuchte, iſt bei Alexander v. Brudzewski dargeſtellt worden.

3) Graf Franz Wieſiolowski, als er im Anfang des November 1845 im allgemeinen Intereſſe der Verſchwörung und in dem beſondern der Galizianer mit den polniſchen Flüchtlingen Eduard v. Dembowski und Kozerski ſich von Krakau nach Poſen begab, wurde hier von dem v. Dembowski mit dem Angeklagten bekannt gemacht.

Graf Wieſiolowski nahm ſein erſtes Quartier bei dem Richard Berwinski und verweilte einige Tage heimlich in ſeiner Wohnung.

Eduard v. Dembowski hielt ſich, mit Ausnahme eines kurzen Beſuches in Gaj, fortwährend bei dem Angeklagten verborgen und verfaßte dort auch die Berichte, welche er über den Stand der Verſchwörungsangelegenheit in Galizien abzuſtatten hatte.

Wieſiolowski fand bei Berwinski den Victor Heltmann vor. Und in der Wohnung des Angeklagten fanden die vielfachen Berathungen Statt, welche mit Dembowski, Kozerski, Victor Heltmann und den Mitangeklagten Liebelt, Stefański, Koſinski, Słomczewski und Anderen

a) über die Aufhebung des älteren revolutionairen Comité's in Poſen,
b) über die Vereinigung des Adels mit dem Mittelſtand und über die Errichtung eines neuen Comité's,

während der mehrwöchentlichen Anweſenheit des Grafen Wieſiolowski in Poſen gepflogen worden ſind.

Dieſe Umſtände laſſen es von Bedeutung erſcheinen, wenn der Angeklagte angiebt, mit Ausnahme des v. Dembowski,

Ausländer niemals bei ſich beherbergt, den Victor Heltmann gar nicht gekannt und ſeinen Freund Eduard v. Dembowski ſeit dem Sommer 1844 nicht mehr geſehen zu haben.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Szumowski, des in Galizien verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski und auf das Zeugniß des Bedienten und Wirthſchaftsſchreibers Paul Michalski in Budziszcewo.]

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Angaben in der Anklage als richtig an.

Präſident. Sie haben die in der Anklage angeführten Schriften der Emigration geleſen.

Angeklagter. Ich habe bei der Vorunterſuchung angegeben, daß ich faſt alle Schriften der Emigration geleſen haben. Es lag in meinem Berufe, wo möglich alle Geiſtesproducte der polniſchen Schriftſteller zu kennen. Nun lebt aber der größte Theil unſerer beſten Schriftſteller in Verbannung — in der Emigration. — Es war meine Pflicht, mich mit ihren Werken bekannt zu machen. Ich habe auch bei der Vorunterſuchung mehrere von dieſen Werken aufgezählt. Die Anklage ſuchte aber aus dieſer Zahl nur diejenigen heraus, die, wie es ſcheint, zu ihrem Zwecke paßten. Wollte jedoch die Anklage aus meiner Lectüre Schlüſſe auf meine politiſchen Tendenzen machen, ſo hätte ſie mich eben ſo gut zu der ariſtokratiſchen, Czartoryskiſchen Partei, wie zu der pietiſtiſchen, als auch zu der myſtiſchen Fraction des Towianski und Mickiewicz zählen müſſen; ſie hätte mich endlich zu keiner Partei zählen müſſen, weil ich auch ſolche Druckſchriften, und zwar gerade ſolche mit beſonderem Intereſſe geleſen habe, die keine politiſche Richtung verfolgen, wie z. B. die belletriſtiſchen und wiſſenſchaftlichen Werke.

Präſident. Haben Sie aus dieſen Schriften Kenntniß von den Parteiungen der Emigration, namentlich von der demokratiſchen Geſellſchaft erlangt? — Sie haben ſich darüber in der Vorunterſuchung weitläufig ausgeſprochen.

Angeklagter. Ich kann heute nur daſſelbe wiederholen, was ich damals geſagt. Meine Kenntniß beſchränkte ſich darauf, daß ſich in der Emigration verſchiedene Partcien gebildet, die verſchiedene Richtungen verfolgt und ſich gegenſeitig auf dem Felde der Ideen bekämpft haben. — Ich erfuhr ferner, daß die demokratiſche Geſellſchaft in Sectionen abgetheilt iſt, an deren Spitze eine Centraliſation ſteht. — Niemand wird aus dieſen Schriften im Weſentlichen Etwas mehreres herausſtudiren können. Ich muß mich deshalb gegen die Faſſung des nächſtfolgenden Paſſus der Anklage auf's Entſchiedenſte verwahren. — Er lautet: Seine — nämlich meine Wiſſenſchaft von der Verſchwörung, welche ich als eine bloß literariſche darſtellen wolle, iſt jedoch ſpecieller geweſen. — Es könnte den Anſchein haben als hätte ich meine Wiſſenſchaft von der Verſchwörung, als eine bloß literariſche dargeſtellt. Dies konnte ich aber aus zwei Urſachen nicht thun: erſtens — weil ich keine Wiſſenſchaft von einer Verſchwörung gehabt habe, zweitens, weil ich noch jetzt nicht verſtehe, was es eigentlich heißen ſoll eine literariſche Wiſſenſchaft von einer Verſchwörung. — Alles was der Literatur angehört, gehört der Oeffentlichkeit an — und eine öffentliche Verſchwörung — iſt für mich etwas Unbegreifliches.

Präſident. Sie verwahren ſich alſo beſonders gegen das Wort Verſchwörung.

Angeklagter. Auf das Entſchiedenſte, obgleich dieſer Ausdruck durch ſeinen innern Widerſpruch ſich ſelbſt widerlegt. — Dieſer Widerſpruch iſt, meines Dafürhaltens, daraus entſtanden, daß die Anklage die verſchiedenen Stadien, in denen ſich die demokratiſche Geſellſchaft und Centraliſation bewegte und entwickelte, mit einander verwechſelte und vermengte. Wir haben heute in der Rede des Dr. Liebelt, ſowie früher von Mieroslawski gehört, und wir leſen auch im erſten Theile der Anklage-Akte, daß dieſe drei Stadien: die Propaganda — die Verſchwörung und der Aufſtand geweſen ſeien. Die Anklage hat nun augenſcheinlich in dem erwähnten Paſſus einen gewaltigen Sprung von der Propaganda bis zur Verſchwörung gemacht. —

Ueber ſeinen Aufenthalt in Podſtolice bei dem Mitangeklagten, v. Brudzewski, woſelbſt er zur Zeit der Czerski'ſchen Unruhen mit Heltmann und Dembowski zuſammengekommen ſein ſoll, befragt — antwortet der Angeklagte:

Ich habe ſowohl Brudzewski als meine anderen Freunde auf ihren Gütern ſehr oft beſucht. Der Hohe Gerichtshof wird aber von mir nicht verlangen wollen, daß ich heute nach zweijähriger Haft die beſtimmten Zeitpunkte und Data dieſer Beſuche angeben ſollte. Ich kann alſo auch nicht mit Beſtimmtheit angeben, ob ich gerade zur Zeit der Czerski'ſchen Unruhen in Poſen, den Brudzewski in Podſtolice beſucht habe. Wenn aber die Anklage behauptet, daß zu jener Zeit Heltmann und Dembowski ſich daſelbſt aufgehalten haben, ſo bringt mich dieſer Umſtand zu der Ueberzeugung, daß ich zu jener Zeit nicht dageweſen ſein kann.

Präſident. Warum kommen Sie zu dieſer Ueberzeugung?

Angeklagter. Weil ich bei Brudzewski nie Unbekannte geſehen habe. — Heltmann iſt mir aber gänzlich unbekannt, — den Dembowski kenne ich wiederum zu gut, als daß ich hätte vergeſſen können, ihn zu einer Zeit in Podſtolice geſehen zu haben, als ich ihn gerade in Paris zu ſein wähnte — und wo er auch geweſen ſein muß, weil ich eben zu dieſer Zeit einen Brief aus Paris von ihm erhalten habe.

Von dem Beſchluß des neu in Poſen conſtituirten Revolutions-Comité, Abgeſandte nach Galizien zu ſchicken, um die dortigen Gutsbeſitzer für die Sache der Revolution zu gewinnen, von der auf ihn gefallenen Wahl, die er auch angenommen haben ſoll, — ſagt der Angeklagte: er habe erſt bei der Vorunterſuchung von einem Revolutions-Comité Kenntniß erlangt, — er konnte alſo auch früher von deſſen Beſchlüſſen und Wahlen keine Wiſſenſchaft gehabt — noch weniger eine ſolche Wahl angenommen haben. — Da er jedoch aus dem erſten Theile der Anklage-Akte erfahre, daß jenes Comité aus Liebelt, v. Guttry, v. Koſinski und Eſſmann beſtanden haben ſoll, ſo erſucht er den Präſidenten dieſe Mitangeklagten befragen zu wollen, ob ein ſolches Comité überhaupt exiſtirte, ob es eine ähnliche Wahl getroffen, und ob er dieſelbe angenommen habe.

Der Präſident erklärt dies für unnöthig, weil dieſe Mitangeklagten bei den bisherigen Verhandlungen beſtritten haben, zu einem ſolchen Comité gehört zu haben — und legt dem Angeklagten die Frage vor, ob er am 3. December 1845 in Geſellſchaft des v. Brudzewski nach Galizien abgereiſt ſei?

Digitized by Google

Der Angeklagte bejaht dies — bemerkt aber, daß, obgleich die meiſten Thatſachen in Betreff der Reiſe nach Galizien und in Galizien ſelbſt, in der Anklage richtig angegeben ſind, die Motive und die aus denſelben gemachten Folgerungen durchaus falſch, unrichtig und unbegründet ſeien. — Was die Thatſachen anbetrifft, ſo hat er ſie ſelbſt angegeben. — Auf Veranlaſſung der öſterreichiſchen Unterſuchungs-Behörden nämlich, habe er im galiziſchen Gefängniſſe einen Bericht über den Zweck ſeiner Reiſe nach Galizien und ſeinen Aufenthalt daſelbſt eigenhändig niedergeſchrieben, in dem er alle daſelbſt abgeſtatteten Beſuche und neu angeknüpften Bekanntſchaften namentlich aufgezählt habe, um den dortigen Behörden Gelegenheit zu bieten, die Richtigkeit ſeiner Angaben durch anderweitige Ermittelungen zu conſtatiren. Dieſen Bericht ſchrieb er im Januar 1846. — Er befindet ſich in den Akten. —

Der Vertheidiger verlangt deſſen Vorleſung und Ueberſetzung, weil er in polniſcher Sprache abgefaßt iſt.

Präſident. Geben Sie den Inhalt dieſes Berichtes näher an.

Angeklagter. Alle Jahre machte ich gewöhnlich im Früh-Herbſte eine kleine Vergnügungsreiſe. Im Jahre 1845 hielt mich davon eine Krankheit ab, in der mich Dr. Matecki behandelte. Nach erfolgter Geneſung wollte ich die verſäumte Reiſe einholen und beſchloß Wien zu beſuchen. Auf der Rückreiſe wollte ich aber einen Abſtecher nach Galizien machen, um die dortigen Schriftſteller zu beſuchen und ſie für ein literariſches Unternehmen zu gewinnen, welches ich eben im Begriff war mit dem Buchhändler Zupański in Poſen einzugehen. — Den Paß zu dieſer Reiſe nahm ich im November — und als ich am 3. December auf die Poſt ging um mir einen Platz nach Breslau zu verſchaffen, traf ich mit Brudzewski zuſammen und erfuhr von demſelben, daß er ebenfalls die Abſicht hatte nach Wien zu gehen, vorher aber in Galizien eintreten wollte, um einige ihm bekannte Gutsbeſitzer zu beſuchen — und da drei von dieſen auch mir von früher her bekannt waren, ſo ließ ich mich durch dieſen Umſtand zur Aenderung meines erſten Reiſeplanes dahin bewegen, daß ich mich dem Brudzewski anſchloß, um gemeinſchaftlich mit ihm nach Galizien zu fahren. — Nur ein Zufall machte es alſo, daß wir gemeinſchaftlich nach Galizien gekommen ſind, und ich begreife nicht wie v. Wieſiołowski zu der Ausſage kommt, als hätten wir mit ihm in Poſen dieſe Reiſe verabredet. —

Der Vertheidiger legt bei dieſem Punkt ein beſonderes Gewicht darauf, daß ſeine beiden Clienten v. Brudzewski und Berwinski vom Anfang an darin übereinſtimmten, daß ſie dieſe Reiſe unter einander früher nicht verabredet hatten und erſt auf der Poſt in Poſen zuſammengetroffen ſind.

Es erhebt ſich der Vertreter des Herrn Staatsanwalts. Der Angeklagte v. Brudzewski ſagt das eine Mal, er wäre mit dem Mitangeklagten Berwinski im Caſino, — das zweite Mal, er wäre mit ihm auf der Poſt zuſammengetroffen, darin ſtimmen zwar Beide überein, daß ſie dieſe Reiſe früher nicht verabredet haben.

Präſident. Erzählen Sie nun weiter. — Wen haben Sie in Galizien zuerſt beſucht?

Angeklagter. Zuerſt ſind wir zum Grafen v. Bolrowski, deſſen Güter an der Hauptſtraße liegen, gekommen. — Wir fanden ihn nicht zu Hauſe. Er war damals zum Beſuche bei ſeiner Schwiegermutter der Gräfin Dzbska, deren Sohn, Wladislaus v. Dzbski wir ebenfalls beſuchen wollten. Er wohnt in der Nachbarſchaft ſeiner Mutter — wir fuhren alſo zu ihm. Dzbski veranſtaltete hier eine Jagd für uns, — welche jedoch erſt nach einigen Tagen ſtattfinden ſollte. Wir wollten dieſe Zeit zu kleinen Ausflügen benutzen, — ich, um den Dichter Pohl zu beſuchen, welcher ungefähr 12 Meilen von Zakrzew, dem Gute des Grafen Dzbski, entfernt wohnt; — v. Brudzewski aber wollte an demſelben Tage nach Woyſtaw zum Grafen Wieſiołowski fahren. Für mich waren auch ſchon Pferde vorgeſpannt — als ein gewiſſer Herr v. Konopka nach Zakrzew kam und die Nachricht mitbrachte, daß Pohl nach Krakau verreiſ't war. — Dies bewog mich, mich dem v. Brudzewski anzuſchließen — und mit ihm zuſammen zum Grafen Wieſiołowski zu fahren. — Ich habe dieſe Thatſache, ſo wie ich ſie jetzt erzähle, in meinem galiziſchen Berichte angegeben. Die galiziſchen Behörden konnten ſich alſo von der Richtigkeit dieſer Angabe an Ort und Stelle in Zakrzew überzeugen. — Wenn alſo Wieſiołowski jetzt behauptet, wie ich dies in der Anklage gegen v. Brudzewski leſe, daß wir mit ihm ſchon in Poſen verabredet haben ſollten, ihn in Woyſtaw gemeinſchaftlich zu beſuchen, — ſo erhellt die Unwahrheit ſeiner Ausſagen auf das Evidenteſte. — Und da ich einmal von der Anklage gegen Brudzewski zu ſprechen gekommen bin, — ſo muß ich mir erlauben, die Aufmerkſamkeit des Hohen Gerichtshofes, noch auf einen Punkt zu lenken. Es wird nämlich in demſelben Paſſus geſagt: wir hätten mit v. Wieſiołowski in Poſen verabredet, daß wir Anfangs December 1845, zu dem Grafen Bobrowski in Galizien kommen ſollten. — Nun findet ſich aber in meinen Akten ein Brief, den ich am 1. December 1845 an meinen in Breslau ſtudirenden Bruder geſchrieben habe. Hätte ich aber noch im November verabredet, daß ich in den erſten Tagen Decembers nach Galizien kommen würde, ſo hätte ich doch wiſſen müſſen, daß ich vorher, alſo auch in den erſten Tagen Decembers über Breslau paſſiren würde und dann hätte ich gewiß am 1. December einen ſolchen Brief an meinen Bruder nicht geſchrieben. Die Immediat-Commiſſion zu Poſen wollte gerade aus dieſem Briefe einen Verdacht gegen mich ſchöpfen, weil ich darin meinen Bruder von den damals im Poſen'ſchen vorgekommenen Verhaftungen benachrichtigte. Sie wunderte ſich auch warum ich am 1ſten einen Brief nach Breslau beförderte, da ich doch am 3ten ſelber dahin fuhr. Ich erklärte, daß ich am 1ſten noch nicht mit Beſtimmtheit gewußt habe, ob ich meine Reiſe am 3ten, 6ten, 10ten oder 15ten antreten würde, weil es eine Vergnügungsreiſe geweſen — und bei ſolchen habe ich mir den Tag der Abreiſe nie im Voraus feſtgeſtellt. Dieſe Reiſe ſollte ich aber, jeder Wahrſcheinlichkeit nach, erſt ſpäter antreten — was von Geldumſtänden abhängig war, welche jedoch unverhofft am 2ten abgemacht wurden — und ſo geſchah es, daß ich ſchon am 3ten von Poſen abfuhr.

Der Vertheidiger trägt darauf an, aus den Akten feſtzuſtellen, daß dieſer Brief am 1. December 1845 in Poſen geſchrieben iſt.

Der Präſident beſtätigt dies und frägt den Angeklagten über den heimlichen Aufenthalt v. Wieſiołowski's und Dembowski's in ſeiner Wohnung zu Anfang November's 1845 — und über die bei ihm gepflogenen revolutionairen Berathungen.

Angeklagter. Dieſe Behauptung iſt in der Anklage nackt aufgeſtellt, — ich kann alſo auf dieſelbe auch nur nackt antworten, daß ſie durchaus unbegründet iſt.

Präſident. Sie kennen aber den Grafen v. Wieſiołowski. Wo haben Sie ſeine Bekanntſchaft gemacht?

Angeklagter. In einer Conditorei zu Poſen.

Präſident. Graf Wieſiołowski giebt aber an, er wäre von Dembowski in Ihre Wohnung eingeführt und Ihnen vorgeſtellt worden.

Angeklagter. Bei der Vorunterſuchung in Poſen hat man mir ganz andere Ausſagen des Grafen Wieſiołowski vorgelegt, welche mit den meinigen übereinſtimmten. Dembowski konnte meine Bekanntſchaft mit ihm im December 1845 ſchon aus dem Grunde nicht vermittelt haben, weil ich ihn das letzte Mal im December 1844 geſehen habe.

Präſident. Geben Sie uns Ihre Verhältniſſe mit Dembowski näher an.

Angeklagter. Dembowski war ein Unterthan des Königreichs Polen und ſeinem Berufe nach ein Literat. Er redigirte in Warſchau eine Zeitſchrift, an die auch ich von Zeit zu Zeit verſchiedene literariſche Beiträge lieferte. Im Jahre 1843 trat er nach Preußen über und ließ ſich mit Frau und Kindern in Poſen nieder. Hier brachte uns unſer früheres Verhältniß in nähere Berührung. Er beſchäftigte ſich wie zuvor mit literariſchen Arbeiten — ſchrieb im Jahre 1844 eine Geſchichte der polniſchen Literatur — ließ ſie in Poſen drucken und widmete dieſes Werk mir. Zu Ende deſſelben Jahres wurde er genöthigt den preußiſchen Staat zu verlaſſen und bekam einen Paß nach Frankreich. Seine Frau bekam dagegen die Erlaubniß ſich noch länger in Poſen aufhalten zu dürfen. Sie begleitete ihn jedoch auf dieſer Reiſe bis Berlin, und ich fuhr ebenfalls bis hierher mit, um der kränklichen, epileptiſchen Frau auf der Rückreiſe beiſtehen zu können. In Berlin angekommen, wurde Dembowski ſchon auf der Poſt von einem Polizei-Beamten übernommen — eine Stunde ſpäter auf die Eiſenbahn gebracht und mit derſelben weiter befördert. Im Bahnhofe nahm ich den letzten Abſchied von ihm, und ſeit der Zeit habe ich ihn nicht mehr geſehen.

Präſident. Zu welcher Zeit war das?

Angeklagter. Am 2. oder 3. December.

Auf Verlangen des Angeklagten werden hier mehrere Mitangeklagten befragt, ob ſie mit Wieſiołowski in ſeiner Wohnung zuſammengekommen und daſelbſt Berathungen gepflogen haben.

Digitized by Google

Alle verneinen dieſe Frage.

Es ſoll nun zur Vernehmung der Zeugen geſchritten werden. Der Herr Präſident läßt auch den v. Brudzewski wieder vortreten.

Hr. Juſtiz-Comm. Martins bittet ums Wort:
Ein Theil der Anklage beruht auf den Ausſagen des Mitangeklagten Szumowski. Ich habe nachträglich in Erfahrung gebracht, daß Szumowski ein von der preußiſchen Polizei beſoldeter Polizeiſpion war. Meine Wiſſenſchaft hiervon beruht darauf, daß der Polizeidirector Duncker zum Grafen Mielzynski geſagt haben ſoll: „Szumowski ſei die rechte Hand des Polizeipräſidenten v. Minutoli; Szumowski ſei zwar als Lügner in ſeiner Vorunterſuchung aufgetreten, allein er werde vom Polizeipräſidenten wie ſeine rechte Hand behandelt. Ich bitte, den Grafen Mielzynski hierüber zu vernehmen.

Präſident (ruft den Letztern vor:) Hat Ihnen der Polizei-Director Duncker dergleichen Mittheilungen gemacht?

Graf Mielzynski: Bei meinem Verhöre ſprach er von Dembinski und von Szumowski und ſagte in Betreff des Letztern zu ſeinem Protokollführer: „Sehen Sie, das iſt ein Schlingel, den ich ſchon oft auf Lügen ertappt habe; wenn ich ihn hier hätte, würde ich ihn peitſchen laſſen; aber, was thun? — es iſt die rechte Hand des Herrn v. Minutoli."

Es treten hiernächſt drei Zeugen ein, die bereits in der Vorunterſuchung vernommen und vereidet ſind.

1) Der Kutſcher Mazurkiewicz, früher bei v. Kowalski im Dienſt. Ihm werden durch den Dolmetſcher folgende Fragen vorgelegt: Ob er den Angeklagten v. Brudzewski kenne? — Ja. — Ob ihm erinnerlich, daß derſelbe mit v. Kowalski über die Revolution geſprochen? — Er könne ſich deſſen nicht entſinnen. — Früher habe er mehrmals ausgeſagt, v. Brudzewski habe bei demſelben geäußert, „es werde Revolution geben; ... er ſolle die Leute aufwiegeln." — Er entſinne ſich nicht. — Die Protokolle werden ihm vorgeleſen; er bleibt dabei, er könne ſich gar nicht mehr erinnern.

Staatsanwalt. Ich bitte, an den Zeugen die Frage zu ſtellen: ob er damals, als er alles was er wußte, beſchworen, die Wahrheit geſagt habe.

Juſtiz-Comm. Martins. Ich muß gegen dieſe Frage proteſtiren; ſie enthält eine Suggeſtion.

Staatsanwalt. Ich bitte, den Zeugen zu fragen, ob er ſich erinnere, daß er bei ſeinen früheren Vernehmungen alles was er gewußt, geſagt habe.

Juſtiz-Comm. Martins: Ich glaube, daß es bei Zeugenausſagen nicht auf das was in der Vorunterſuchung bekundet iſt, ſondern auf das was hier vor verſammeltem Gericht bekundet wird, ankommt. Der Zeuge hat, obgleich ihm die Protokolle vorgeleſen ſind, geſagt, er entſinne ſich nicht mehr, und dies halte ich für genügend. Uebrigens bitte ich, an den Zeugen die Frage zu richten, ob er auf Befehl des Directors Mewes zu Schroda verhaftet und als er gegen v. Brudzewski ausgeſagt, der Haft entlaſſen ſei.

Präſident (läßt die Frage und ob er überhaupt ſeine früheren Angaben frei und ohne Zwang abgelegt habe, an ihn richten.)

Zeuge. Ich habe damals die Wahrheit geſagt. — (Zeuge beſtätigt übrigens, daß er zu Schroda in kurzer Haft, ohne daß er ſelbſt den Grund wiſſe, geweſen ſei.)

Juſtiz-Comm. Martins. Ich bitte, den Zeugen zu fragen, ob er bei der Jagd von Chraplewo meinem Clienten das Pferd gehalten hat?

Zeuge. Ich entſinne mich nicht.

Juſtiz-Comm. Martins. Ob er den v. Brudzewski auf jener Jagd geſehen?

Zeuge. Ja.

Juſtiz-Comm. Martins: Ich muß hierauf bemerken, daß die Jagd am 7. December 1845, die Abreiſe meines Clienten nach Galizien am 3. December ſtattgefunden hat. Es iſt alſo eine Unmöglichkeit, daß ihn der Zeuge dort geſehen habe.

(Große Bewegung im Saale. Der Zeuge tritt zurück.)

2) Ein früherer Knecht v. Brudzewski's, Witalski. — Ob ihm bekannt, ob und welche Fremde zu v. Brudzewski gekommen ſeien? — „Fremde ſind viel da geweſen, ich weiß aber die Namen nicht." — Ob er den hier ſtehenden Berwinski dort geſehen? — „Ich entſinne mich nicht." — Ob er ſich entſinne, daß er einmal mit ſeinem Herrn zwei Fremde von Poſen abgeholt habe? — „Ja deſſen entſinne ich mich." — Ob er die näheren Umſtände angeben könne, wann ſie nach Poſen gekommen ſeien? — „Gegen 10 Uhr Morgens." — Wo er die beiden Fremden zuerſt geſehen? — „Ich hielt mit meinem Wagen auf dem Markte zu Poſen; die beiden Herren kamen mit meinem Herrn und ſetzten ſich ein." — Um welche Zeit dies geweſen? — „Um 9 bis 10 Uhr Abends." — Ob er Dembinski und Wilczynski kenne und ob ſie die beiden Fremden geweſen? — „Ich weiß davon nichts; den Dembinski kenne ich dem Namen nach." — In welcher Jahreszeit es geweſen? — „Im Winter war es nicht: ob es im Frühjahr, Sommer oder Herbſt geweſen, kann ich nicht ſagen."

Juſtiz-Comm. Martins bittet, dem Zeugen die Frage zu ſtellen, ob er erfahren habe, daß Szumowski den v. Brudzewski an Gelde beſtohlen?

Zeuge (auf Befragen): Das habe ich allerdings von v. Kowalski gehört.

3) Ein ehemaliger Dienſtbote v. Brudzewski's, Michalski. — Ob Berwinski bei ſeinem Dienſtherrn geweſen? — „Ja, einmal." — Zu welcher Jahreszeit? — „In der jetzigen Zeit, im Sommer." — Ob in derſelben Zeit, wo in Poſen ein Auflauf bei einer Proceſſion geweſen ſei? — „Ich habe gehört, daß es zu derſelben Zeit geweſen ſein ſoll." — Ob er ſich erinnere, daß zwei Fremde aus Poſen durch ſeinen Herrn abgeholt ſeien? — „Ja, ich weiß, daß er zwei Fremde von da mitgebracht hat." — Wann dies geweſen? — „Im Sommer, genauer kann ich es nicht ſagen." — Er möge das Nähere angeben. — „Ich fuhr mit meinem Herrn nach Poſen. Auf der Rückreiſe und zwar in Poſen auf dem Markte ſetzten ſich die beiden Herren ein: es war Abends um die ſiebente Stunde." — Der andre Zeuge habe geſagt, gegen 9 oder 10 Uhr. — „Ich weiß es nicht beſtimmt: aber es war ſchon Abend." — Ob er nicht wiſſe, wie die Fremden geheißen? — „Nein." — Wohin er ſie gefahren? ob zu dem Angeklagten? — Sie kamen in das Haus meines Brotherrn." — Wie lange ſie ſich da aufgehalten? — „Ein oder zwei Tage." — Ob er ſich erinnere, daß der eine Dembinski geheißen? — „Aus ihrem Geſpräch hörte ich, daß der eine Dembinski ſei." — Ob er wiſſe, daß Szumowski dem Angeklagten Geld geſtohlen und einen Brief an ihn geſchrieben? und ob darin Drohungen geſtanden? — „Das weiß ich nicht: ich habe aber gehört, daß ein Brief von Szumowski geſchrieben und darin geſagt worden ſei: die 272 Thlr. nehme ich mit in die Welt, wohin mich der Teufel führen wird."

Es werden hierauf mehrere Entlaſtungszeugen vernommen.

Der erſte wird über den Brief Szumowski's befragt. Er deponirt: Im Herbſt 1845 kam ich in die Wohnung des Herrn v. Brudzewski, mit dem ich befreundet bin. Ich traf ihn nicht anweſend und fragte den Gärtner: was es Neues gebe? Dieſer zeigte mir einen Brief, den Szumowski an ſeinen Herrn geſchrieben und den dieſer aus Aerger in den Kamin geworfen, von wo er, der Gärtner, ihn aus Neugier genommen habe. Ich las den Brief; es ſtand darin, daß er das Geld weggenommen, weil er ſich entfernen wolle, und eine Drohung für den Fall, daß v. Brudzewski den Verluſt veröffentlichen werde. Ich verbrannte darauf den Brief.

Der Herr Staatsanwalt läßt eine Zeugenausſage aus den Akten vorleſen, woraus ſich ergiebt, daß ſchon ein Anderer dieſen Brief verbrannt haben will. — Der Zeuge bleibt aber bei ſeiner Angabe.

Hr. Juſtiz-Comm. Martins. Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob nicht die Gewohnheit v. Brudzewski's geweſen, ſeine Gedanken und Einfälle nicht nur in militairiſcher und politiſcher, ſondern auch in ökonomiſcher und anderer Hinſicht zu Papier zu bringen?

Der Zeuge bejaht dieſe Frage.

Hr. Juſtiz-Comm. Martins bittet, den Mitangeklagten v. Kierski über den Inhalt des Briefes zu vernehmen.

v. Kierski tritt vor und erklärt auf Befragen, er habe von Hörenſagen erfahren, daß Drohungen in dem Briefe Szumowski's geſtanden hätten.

Es werden hierauf Protokolle vorgeleſen, welche zur Charakteriſtik Szumowski's dienen und mehrere Zeugen über die durch die Belaſtungszeugen vorgebrachten Umſtände, welche bei der Vertheidigung zur Sprache kommen werden, verhört.

Unter andern wird ein Zeugniß des Buchhalters Zupadski in Poſen verleſen, wonach dieſer bekundet, im Sommer 1845 einen Brief von Dembowski aus Paris erhalten zu haben. Er erinnert

Digitized by Google

ſich aber nicht mehr genau, ob dies gerade zur Zeit der Czerskiſchen Unruhen in Poſen oder gleich darauf geſchehen ſei.

Nach 3 Uhr wird die Sitzung geſchloſſen. *)

Siebenundzwanzigſte Verhandlung am 8. Sept.

Gleich nach Eröffnung der Sitzung hält Herr Oberappellations-Rath Michels, in Vertretung des Staatsanwaltes das Requiſitorium in Betreff der beiden Angeklagten v. Brauſe-Brudzewski und Berwinski.

Im Anfange des Vortrages charakteriſirt der Redner beſonders den Zweck, welchen die Angeklagten nach der Anklage mit ihrer Reiſe nach Galizien verbunden hätten. Die Ausſagen des Grafen Wieſiolowski werden als Grundlage angenommen, es gehe aus ihnen deutlich hervor, daß die Angeklagten von einem bewaffneten Aufſtande zur Wiederherſtellung Polens Kenntniß gehabt hätten und ſich an demſelben betheiligen wollten. Die Angeklagten beſtritten nun zwar die Richtigkeit der Angaben des Grafen Wieſiolowski in Betreff ihrer, aber es fehle aller Grund, weshalb man in die Ausſagen des Grafen Wieſiolowski irgend einen Zweifel ſetzen könne. Der Redner motivirt dies beſonders ausführlich. Die Glaubwürdigkeit des Grafen Wieſiolowski ſtehe ganz unangefochten da; als Motiv ſeiner Geſtändniſſe habe er erklärt, daß er es in dieſer politiſchen Sache für ehrenhafter halte, alles zu geſtehen, als abzuleugnen. Es ſei von ihm nicht zu erwarten, daß er ſeine Landsleute ganz unwahr eines ſo ſchweren Verbrechens bezüchtigen würde, er würde dadurch blos ſeine eigene ſociale Exiſtenz vernichten. Die Angeklagten geben auch zu, daß ſie zu Wieſiolowski nach Galizien gekommen ſind, aber ſie beſtreiten die Verbindung zwiſchen den Thatſachen, welche ihnen nachtheilig ſein können.

Ferner ſucht der Redner nachzuweiſen, daß eine Verwechſelung der Perſonen hier ganz unmöglich ſei. Wieſiolowski ſei nun zwar nicht ſelbſt in öffentlicher Sitzung als Zeuge erſchienen, aber in dem Geſetz vom 17. Juli 1846 ſei vorgeſchrieben, daß das Vorleſen der Akten früher vernommener Perſonen eine juriſtiſche Wirkung habe.

Die Authenticität der Wieſiolowski'ſchen Akten, welche von den öſterreichiſchen Behörden eingeſendet ſind, hält der Redner für feſtſtehend; auf den Umſtand, daß das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Wien die Unterſchriften nicht beglaubigt habe, dürfe kein Gewicht gelegt werden.

Hierauf läßt ſich der Redner auf den in der geſtrigen Verhandlung verſuchten Gegenbeweis ein und bemüht ſich, indem er die vielen einzelnen Punkte ſämmtlich nach der Reihe durchgeht, nachzuweiſen, daß die Anklage durchaus unerſchüttert daſtehe. Dabei wird mehrfach auf die Zeugniſſe des Szumowski und Hildebrandt Rückſicht genommen.

Weſentlich ſei der Thatbeſtand ſo feſtgeſtellt, wie er in der Anklage enthalten. Ob der Gerichtshof das Bewußtſein von der Schuld des Angeklagten erlangt habe, könne der Redner nicht wiſſen, er trägt aber darauf an, die beiden Angeklagten der Strafe des Hochverrathes zu unterwerfen, jedoch unter den mildernden Umſtänden, welche der §. 20 des Geſetzes vom 20. Juli 1846 geſtatte.

Hierauf hält der Redner noch einen längeren Vortrag über die Anwendung des Strafgeſetzes, über die juriſtiſche Definition des Hochverrathes und des Landesverrathes. Der Redner verwirft die Definition, wie ſie mehrfach von Seiten der Vertheidiger geltend gemacht ward, ſucht aber weſentlich nachzuweiſen, daß trotzdem die Definition der Vertheidiger zu demſelben Ziele führe, welches von der Staatsanwaltſchaft angenommen worden ſei.

Der Redner hat beinahe 1½ Stunden geſprochen.

Hierauf tritt der Vertheidiger der beiden Angeklagten Herr Oberlandesgerichtsrath Martins vor.

Seine beiden Clienten ſtellten, beginnt er, entſchieden in Abrede, daß ſie ſich dabei hätten betheiligen wollen, Polen in einer gewaltſamen Weiſe wiederherzuſtellen; ſie leugneten auch irgend etwas davon zu wiſſen, daß man ſich im Großherzogthum Poſen irgendwie mit ſolchen Plänen getragen. Die Anklage behauptet das Gegentheil, der Beweis ſei aber nicht direct, ſondern indirect geführt; aus einer Menge zuſammengeſtellter Thatſachen ſolle ſich der Schluß ergeben, daß die Angeklagten ſich an einem bewaffneten Aufſtande zur Wiederherſtellung Polens hätten betheiligen wollen.

Der Vertheidiger durchgeht dann die einzelnen Punkte, welche auch in dem Requiſitorium der Staatsanwaltſchaft beſonders hervorgehoben worden ſind; die anderen wolle er übergehen, weil er glaube, daß die Staatsanwaltſchaft ſelber kein Gewicht darauf lege.

Die Anklage lege ein Gewicht darauf, daß bei Herrn v. Brauſe-Brudzewski Abhandlungen vorgefunden worden, worin er ſeine Pläne für einen bewaffneten Aufſtand ausführlich entwickelt. Sie habe zwar ſelber erklärt, daß ſich darauf keine Bezüchtigung gründen laſſe, wolle darauf aber doch zur Charakteriſtik des Angeklagten verweiſen. Die Vertheidigung beſtreitet durchaus die Richtigkeit dieſes Geſichtspunktes, weil Herr v. Brudzewski alles, was ihn irgendwie intereſſirt, aufzuſchreiben pflege. Dieſes ſei auch noch geſtern durch das Zeugenverhör beſtätigt worden.

Hierauf geht die Vertheidigung zu einer ſpeciellen Prüfung der Belaſtungszeugen über. Sie ſucht nachzuweiſen, daß alles was Szumowski ausgeſagt habe über die beiden Angeklagten, gar keinen Glauben verdiene, und daß alles, deſſen er bezüchtige, wegfallen müſſe. Szumowski habe nicht blos im Königreich Polen, ſondern auch in Poſen, an dem Herrn v. Brudzewski ſelber Diebſtahl begangen, ſeine Ausſagen ſeien voller Widerſprüche. Dazu ſei Szumowski nach ärztlichem Atteſte am 19. Januar 1847 wahnſinnig geworden, in der Woche darauf ſei er aber gerichtlich vernommen worden, ohne daß man ſich durch Sachverſtändige überzeugt hätte, daß er völlig geſund ſei. Er ſei auch ſpäter wiederum wahnſinnig geworden und befinde ſich noch in dieſem Zuſtande in der Charité. Seinen Ausſagen werde der Gerichtshof alſo gewiß kein Gewicht beilegen können. Auch die Ausſagen des Hildebrandt ſucht die Vertheidigung dadurch zu entkräften, daß ſie denſelben als ein durch und durch verderbtes moraliſches Subject darſtellt.

Hierauf kommt der Vertheidiger zu den weſentlichen Bezüchtigungen durch den Grafen Wieſiolowski. Es ſei ihnen nicht das Gewicht zuzuſchreiben, welches die Anklage darauf lege. Man habe nicht eine Ausſage des Grafen Wieſiolowski, ſondern mehrere; ſeine frühere Ausſage ſei durchaus übereinſtimmend geweſen mit der der hier Angeklagten. Es ſchwebe aber auch ein beſonderes Myſterium über den Verhandlungen mit Wieſiolowski. Sie ſollten angeblich im Mai 1846 aufgenommen worden ſein, und doch müſſe es zweifelhaft erſcheinen, daß ſie in ihrer jetzigen Geſtalt ſchon im Januar 1847 dageweſen ſeien. Man habe ſie auch erſt im März 1847 hierher geſchickt. Hätten dieſe Verhandlungen wirklich ſchon im Mai 1846 exiſtirt, ſo wäre es räthſelhaft, daß die öſterreichiſche Behörde dieſen Angeklagten aus Galizien entlaſſen habe. In dieſen Protokollen hätte ſich Grund genug gefunden, die Angeklagten der öſterreichiſchen Juſtiz zu unterwerfen, weil ſie danach bei der Verſchwörung in Galizien thätig geweſen waren. Der Vertheidiger ſtützt ſich ferner darauf, daß im Auslande aufgenommene Verhandlungen überhaupt keinen eigentlichen Beweis liefern könnten, am wenigſten aber ſolche, über deren Entſtehung ein ſo myſteriöſes Dunkel verbreitet ſei. Allen Bezüchtigungen des Grafen Wieſiolowski ſei deshalb gar kein Glauben zu ſchenken.

Die Angeklagten haben nichts gethan, erklärt der Vertheidiger, woraus der Begriff des Hochverraths eine Anwendung finden könne; ſowohl den einzelnen Bezüchtigungen, als dem Complexus derſelben fehlen alle Merkmale, welche zum Hochverrathe gehören.

Hierauf trägt der Vertheidiger noch eine längere gelehrte, juriſtiſche Auseinanderſetzung über die Theorie des Hochverraths vor, als Entgegnung auf das was zuvor von Seiten der Staatsanwaltſchaft behauptet worden.

In den Geſetzen (§. 65) ſei es begründet, daß der Richter verpflichtet ſei, die Worte der Geſetze in ihrem gewöhnlichen Sinne, in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches zu nehmen. Wenn man nun §. 65 auf den verhängnißvollen §. 92 anwende, ſo frage es ſich: was heißt Verfaſſung des Staates? Der Redner geht zur Beantwortung dieſer Frage auf Adelung und Campe zurück, welche beide Verfaſſung erklären als „die Art und Weiſe des Verbandes der Theile zu einem Ganzen.“ In dem allgemeinen Sprachgebrauche, dem auch der Richter hier folgen müſſe, beziehe ſich die Verfaſſung

*) Beiläufig ſei erwähnt, daß man ſeit einigen Tagen Anſchläge in dem für das zuhörende Publicum beſtimmten Raume des Sitzungsſaales bemerkt, wonach jede laute, bei- oder mißfällige Aeußerung der Zuhörer verboten iſt und ein bei einer ſolchen Aeußerung Betroffener ſofort entfernt werden ſoll.

Digitized by Google

auf den Staat als auf ein Ganzes, die Vergrößerung oder Verringerung des Staates um einige Landestheile habe nichts mit dem Weſen der Verfaſſung zu thun. Der Redner beweiſet dies mit einigen von Preußen geſchloſſenen Staatsverträgen aus den Jahren 1816 und 1834, wo es ſich um eine Verringerung und Vergrößerung des Landes handelte. Es werde doch wohl Niemand behaupten, daß dadurch die Verfaſſung des preußiſchen Staates verletzt worden ſei. Einen Fall, wie den vorliegenden aber habe das Landrecht gar nicht vorgeſehen, die Anwendung des Hochverrathes ſei hier in keiner Weiſe möglich; wenn hier aber ein Verbrechen vorhanden ſei, was der Vertheidiger beſtreiten muß, ſo könnne es nicht anders als ein Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates ſein.

Herr Martins fährt fort:

Ich frage, ob der Vorwurf des Hochverrathes einem Volke gemacht werden kann, das die Wiederherſtellung ſeines Staates ſich zum Ziele geſetzt! Das Urtheil der Geſchichte — der Geſchichte, welche die Kämpfe der Schweizer, die Unabhängigkeitskämpfe der Niederländer, die Kämpfe Tyrols gegen Baiern u. dgl. m. erzählt — ſcheint mir nicht zweifelhaft zu ſein. Dieſe Kämpfe haben wir in unſern Schulen preiſen hören; man hat ſie uns gelehrt. Ich will aber ganz von dem politiſchen Felde abgehen.... Ich frage, ob der Vorwurf des Hochverrathes den Polen gemacht werden kann, welche die Wiederherſtellung ihres Vaterlandes bezweckten, ſelbſt wenn ſie Preußen den Eid der Treue geleiſtet?

Der Herr Vertheidiger führt zum Beweiſe, daß die preußiſche geſetzgeberiſche Gewalt das Urtheil der Geſchichte anerkannt, zwei hiſtoriſche Documente an, deren Inhalt er verlieſt. Das erſte dieſer Documente betrifft den Abſchied, welchen Friedrich Wilhelm III. d. d. Memel, 24. Juli 1807, denjenigen ſeiner Unterthanen die er mit dem Landesgebiete an den Kaiſer Napoleon abgetreten, proclamiren ließ.

Das andere hiſtoriſche Document enthält eine Proclamation vom 6. April 1813.*)

Herr Martins fährt fort:

Meine Herrn Richter, iſt es denkbar, iſt es möglich, daß der gerechteſte Fürſt, der je auf einem Throne geſeſſen, ſeine vormaligen Unterthanen, die früher unter der Herrſchaft des preuß. Landrechtes gelebt hatten und die unter dieſe Herrſchaft wieder zurückkehren ſollten, zu Handlungen aufrufen wird, die hier in der vorliegenden Sache als hochverrätheriſche, überhaupt als verbrecheriſche dargeſtellt werden? — Ich glaube, daß nach dieſen Documenten kein preußiſcher Gerichtshof die in dieſer Unterſuchung befindlichen Angeklagten für des Hochverraths ſchuldig erklären kann...

Präſident. Ich muß den Herrn Vertheidiger darauf aufmerſam machen, daß er von Verhältniſſen ſpricht, die durchaus verſchieden von einander ſind.

Herr Martins ſtellt hierauf ſeinen Antrag in Betreff ſeiner Clienten. Er trägt darauf an, daß der Gerichtshof das Nichtſchuldig über die Angeklagten v. Brauſe-Brudzewski und v. Berwinski ausſpreche.

Hr. Michels replicirt, daß das Verfahren in Galizien ein Scrutinalverfahren geweſen, worauf Hr. Martins beſtreitet, daß dieſes Scrutinalverfahren eingeleitet worden ſei. Die Unterſuchung bemerkt er weiter, gegen v. Wieſiolowski ſei überdies noch nicht geſchloſſen, und ehe ſie nicht geſchloſſen, können die Ausſagen des Grafen Wieſiolowski nicht gegen ſeine Clienten benutzt werden, da jener möglicher Weiſe noch eine dritte, von den zwei früheren unterſchiedene Ausſage machen könne.

Der Präſident ruft den folgenden Angeklagten Landſchaftsrath v. Guttry auf.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt folgende Anklage:

49. Alexander v. Guttry.

Er iſt Landſchaftsrath und Gutsbeſitzer, 33 Jahre alt, katholiſch, nicht Militair, zu Goſtyn im Großherzogthume Poſen geboren. Er beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen und die Akademie zu Warſchau, machte im Jahre 1830—1831 im 3. Ulanen-Regimente den polniſchen Inſurrectionskrieg mit und erwarb ſpäter im Jahre 1837 das väterliche Gut Parpz im Kreiſe Wongrowiec. Die wegen ſeines Uebertritts nach Polen eingeleitete Unterſuchung wurde niedergeſchlagen.

Er war Mitglied des Gneſener agronomiſchen Vereins, Secretair des Zweigvereins im Kreiſe Wongrowiec und Theilnehmer an den polniſchen Caſinos zu Poſen und Bromberg.

Alexander v. Guttry gehört mit zu den Häuptern der entdeckten Verſchwörung. Mit vielen der Mitangeklagten ſtand er in näherer Verbindung, z. B. mit Matheus v. Moszczenski, Wladislaus v. Koſinski, Wladimir v. Wolniewicz, Alexander v. Brudzewski, Eduard v. Dembowski, Dr. Matecki, Dr. Liebelt, Leciejewski.

Mit der polniſch-revolutionairen Literatur war er vertraut. Er entnahm von dem Buchhändler v. Podgórski zu Nakel, nach Ausweis des in den Akten befindlichen Extracts aus den Handlungsbüchern deſſelben, die Partyzanka, die Pszonka, den Curſus der Kriegskunſt und den demokratiſchen Katechismus.

Auch das Manifeſt des demokratiſchen Vereins und die Lebenswahrheiten waren ihm bekannt, und die unter den Aſſervaten befindlichen 25 Blätter des Demokrata polski (der polniſche Demokrat) ſind bei ihm in Beſchlag genommen.

Die Thätigkeit des Angeklagten im Intereſſe der Verſchwörung, ſo weit die Vorunterſuchung Licht darüber verbreitet hat, beginnt ſchon mit dem Jahre 1844. Damals zahlte er einmal an den Emigranten Tyszkiewicz und wiederholt und regelmäßig an den jetzt flüchtigen Landſchafts-Caſſen-Controleur v. Buchowski Beiträge, die an die polniſche Emigration in Frankreich geſchickt wurden; auch befaßte er ſich ſelbſt mit ſolchen Sammlungen. Unter anderem erhielt er am 20. Auguſt 1845 von dem Gutsbeſitzer Vincent v. Sobierayski die Summe von 34 Thalern, die in dem in den Akten befindlichen und von v. Sobierayski anerkannten Begleitungsſchreiben als brüderliche Abgabe bezeichnet war, ſomit als ein Beitrag zu den Sammlungen, welche die Centraliſation zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Vereinsglieder durch den Erlaß vom 30. Januar 1838 veranlaßt hatte. (Siehe oben Seite 7.)

Im November 1845 nahm er Theil an der Verſammlung der Jagd-Geſellſchaft zu Czewojewo bei v. Zdzbinski.

Zur Zeit des älteren Poſener Central-Comité's war der Angeklagte ein thätiger Agent der Verſchwörungs-Partei, wie der Mitangeklagte Stefanski dem in Lemberg verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski bei deſſen Anweſenheit in Poſen im November 1845 mittheilte. Bei der neuen Organiſation des Central-Comité's wurde er Mitglied deſſelben. In ſeiner Wohnung wurden die Verſammlungen abgehalten, in denen die abtretenden Comité-Mitglieder den neu gewählten über die Lage der Verſchwörungs-Angelegenheit berichteten. In derſelben Zeit vermittelte er, daß der Literat Richard Berwinski in Gemeinſchaft mit Alexander v. Brudzewski nach Galizien ging, um den dortigen Adel für die Sache der Revolution zu gewinnen. Den Grafen Wieſiolowski beauftragte er und v. Koſinski, die Breslauer Studenten Kaplinski, Guruv, Antoniewicz und Berwinski anzuweiſen, in den oberſchleſiſchen Fabrik-Diſtricten das Volk im Intereſſe des Aufſtandes aufzuregen.

In den erſten Tagen des Januar 1846 nahm der Angeklagte Theil an der früher dargeſtellten und unter v. Mieroslawski's Vorſitz abgehaltenen Verſammlung, in welcher der Dr. Liebelt zum Mitgliede der revolutionairen National-Regierung für das preußiſche Polen gewählt und die Vollmacht ausgeſtellt wurde, durch welche ſich v. Mieroslawski in Krakau legitimiren ſollte.

Um dieſelbe Zeit hatte der Mitangeklagte Adolph v. Malczewski von Matheus v. Moszczenski zu Srebna-Góra für das revolutionaire Unternehmen 1000 Thaler gefordert. v. Moszczenski wollte oder konnte das Geld nicht aufbringen, v. Malczewski aber ſtand von ſeiner Forderung nicht ab. Beide begaben ſich zu dem Angeklagten, wo v. Malczewski dem v. Moszczenski einen Pfandbrief über 1000 Thaler einhändigte, ſich einen Revers über 1000 Thaler Darlehn ausſtellen und nach Empfangnahme deſſelben ſich auch den Pfandbrief zurückgeben ließ. Dieſen erhielt der Angeklagte. Einige Tage darauf meldete ſich bei v. Moszczenski

---

*) Dieſe beiden Aktenſtücke lauten:

1) „Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Geſinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres. Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anſtrengungen des letzten Reſtes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt auf die äußerſte Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenoſſe ſelbſt zu Waffenſtillſtand und Friede ſich genöthigt gefühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünſchen. Der Friede mußte ſo, wie ihn die Umſtände vorgeſchrieben, abgeſchloſſen werden. Er legte Mir und Meinem Hauſe, er legte dem Lande ſelbſt die ſchmerzlichſten Opfer auf; was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos. Das Schickſal gebietet; der Vater ſcheidet von ſeinen Kindern. Ich entlaſſe Euch aller Unterthanen-Pflicht gegen Mich und Mein Haus. Unſere heißeſten Wünſche für Euer Wohl begleiten Euch zu Eueren neuen Landesherren: ſeid ihnen, was Ihr Mir wartet. Euer Andenken kann kein Schickſal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen!

Memel, den 24ſten Julius 1807. Friedrich Wilhelm."

2) „Nicht Mein freier Wille oder Eure Schuld riß Euch, Meine vormals ſo geliebten und getreuen Unterthanen von Meinem Vaterherzen. Die Macht des Verhängniſſes führte den Tilſiter Frieden herbei, der uns gewaltſam trennte. Auch Ihr ſeid von dem Augenblicke an, da Mein treues Volk für Mich, für ſich ſelbſt und für Euch die Waffen ergriff, nicht mehr an den erzwungenen Eid gebunden, der Euch an Eure neuen Beherrſcher knüpfte. An Euch richte ich alſo die nämlichen Worte, die Ich über die Veranlaſſung und den Zweck des gegenwärtigen Krieges zu Meinem geliebten Volke ſprach. Ich rechne auf Eure Anhänglichkeit, das Vaterland auf Eure Kraft. Schließt Eure Jünglinge an Meine Krieger, die jüngſt den alten Ruhm der Preußiſchen Waffen aufs neue bewährt haben. Ergreifet das Schwerdt, bildet Eure Landwehr und Euren Landſturm nach dem Beiſpiel Eurer hochherzigen Brüder, die Ich mit gerechtem Stolz Meine Unterthanen nenne. Gehorchet unbedingt den Beamten, die Ich Euch ſenden werde, Euch Meine Befehle kund zu thun, und Eure Kräfte zu leiten, Männern, die früher mit Vertrauen und Nutzen unter Euch gelebt und gewirkt haben.

Gegeben Breslau, den 6. April 1813. Friedrich Wilhelm."

Digitized by Google

als Inhaber des Schuldſcheins Anton v. Polewski; v. Moszczenski ſchickte nunmehr 1000 Thaler an den Angeklagten, und dieſer brachte nun den gedachten Pfandbrief an v. Polewski, der dagegen den Schuldſchein v. Moszczenski's zurückſtellte, ſo daß alſo die zu revolutionairen Zwecken geforderten 1000 Thaler in den Händen des Angeklagten verblieben ſind.

Ende Januar 1846 nahm der Angeklagte den durch Apollinar v. Kurnatowski gewonnenen Heinrich v. Poninski durch Abnahme des üblichen Verbindungs-Eides als Mitglied der Verſchwörung auf, wie dies bei dem Mitangeklagten v. Poninski näher erzählt iſt.

Bei der am 4. Februar im Bazar zu Poſen abgehaltenen Verſammlung wurde v. Poninski zum Mitanführer des erſten Aufgebots im Schrodaer Kreiſe beſtellt. Er befand ſich eben in ärztlicher Behandlung und bat deshalb am 9. oder 10. Februar den Edmund v. Taczanowski, ſtatt ſeiner jenes Commando zu übernehmen. v. Taczanowski war hierzu bereit, brachte aber v. Poninski die Nachricht, der Angeklagte, dem von dieſem Wechſel Anzeige gemacht, genehmige denſelben nicht, habe vielmehr erklärt, daß v. Poninski, wenn auch krank, ſich auf ſeinen Poſten zu begeben habe und daß v. Taczanowski am folgenden Tage nach Deutſch-Poppen zu Joſeph v. Szoldrski abreiſen müſſe, um dort von den Inſtructionen für den Aufſtand Kenntniß zu nehmen. Demgemäß fand ſich auch v. Taczanowski am 12. Februar zu Deutſch-Poppen ein.

Als v. Mieroslawski zu Ende Januar von Krakau zurückkehrte, war der Angeklagte unter denjenigen Perſonen, die ſich ſofort bei ihm einfanden, über den Stand der Dinge Bericht abſtatteten und die weiteren Maßregeln und den Operationsplan beriethen. Es wurden die Verſammlungen zu Srebna-Góra bei Matheus v. Moszczenski und zu Kocialkowa-górka beſchloſſen, und nun war es wieder der Angeklagte, der dem Matheus v. Moszczenski brieflich anzeigte,

daß Adolph v. Malczewski in den nächſten Tagen mit einigen Fremden nach Srebna-Góra kommen werde, und daß er ſich deshalb zu Hauſe halten ſolle.

Wie v. Moszczenski dies aufgenommen und in welcher Art die Verſammlung ſtattgefunden hat, iſt bereits erzählt. (S. oben S. 189 und S. 24.)

Bei dem Mitangeklagten v. Lacki iſt erwähnt, daß der auf der Reiſe nach Krakau begriffene Joſeph Wyſocki ſich im Februar vorigen Jahres einige Tage zu Chraplewo aufgehalten hat. Wyſocki wollte nach Poſen und mit dem Angeklagten ſprechen. Apollonius v. Kurowski führte ihn deshalb in die v. Guttry'ſche Wohnung. Wyſocki nannte dem Angeklagten ſeinen Namen, und beide äußerten ſodann zu Kurowski, ſie müßten ausgehen, er ſolle halb 8 Uhr Abends wiederkommen. Als v. Kurowski ſich zur beſtimmten Zeit wieder einſtellte, fand er den Angeklagten mit Wyſocki allein zu Hauſe, und es wurde ihm nun geſagt, daß er den Wyſocki wieder mitnehmen müſſe.

Wie früher erzählt, beabſichtigte Ludwig v. Mieroslawski am 13. Februar 1846 mit Apollinar v. Kurnatowski zu Kocialkowa-górka zuſammenzutreffen, um entweder hier oder zu Twardowo mit den Commiſſarien der ſüdöſtlichen Kreiſe des Großherzogthums zu conferiren. An demſelben Tage fuhr auch der Angeklagte nach Kocialkowa-górka, blieb hier, wo er Niemand, auch nicht einmal den Beſitzer, Thadeus v. Radonski, antraf, über Nacht und begab ſich am folgenden Tage nach Dominowo zu Franz v. Radonski. Hier traf er den v. Kurnatowski, mit welchem er am folgenden Tage nach Poſen zurückfuhr. In Poſen ließ er in der Straße halten und eilte nach ſeiner Wohnung, wo er erfuhr, daß die Polizei bei ihm bereits Hausſuchung gehalten habe. Er ließ den Mitangeklagten Dr. Matecki rufen, nicht aber, wie er angiebt, um ihm die Sorge für ſeine durch die Verhaftungen afficirte Frau anzuempfehlen ſondern er ſagte demſelben, daß man ihn arretiren wolle, und fragte, was er thun ſolle?

Bei derſelben Gelegenheit fragte der Mitangeklagte Xawer v. Karlowski, der Schwager des Angeklagten, den Letzteren, was an der Aufſtandsgeſchichte ſei, was man von den Arretirungen zu halten habe und was aus der Geſchichte werden ſolle?

Der Angeklagte entgegnete hierauf kein Wort. —

Für den Fall des Aufſtandes, der nicht zum Ausbruch kam, war v. Guttry, wie der Graf Wieſiolowski in Krakau erfuhr, zum Gouverneur für das Großherzogthum Poſen beſtimmt.

Der Angeklagte hatte ſich für den Aufſtand zu ſeinen in zwei Paar Piſtolen und drei Büchſen beſtehenden Waffen noch den in der Aſſervatenliſte mit Nr. 23. bezeichneten Korbſäbel im Januar oder Februar 1846 durch den Meſſerſchmied Klug zu Poſen anfertigen laſſen. In Bezug auf dieſen Säbel gibt er an, er habe denſelben nur ſeiner außerordentlichen Schönheit wegen acquiriren wollen und den Klug veranlaßt, ihn zu verwahren; ſpäter aber, als er gehört, daß die Polizei bei Klug recherchirt, habe er die Sache rückgängig machen wollen und nur auf dringendes Zureden des Klug den Säbel dennoch genommen. Klug dagegen verſichert, daß der Angeklagte denſelben gleich am folgenden Tage nach der Beſtellung durch ſeinen Bedienten habe abholen laſſen.

Am 22. Januar ſtellte der Angeklagte für Matheus v. Moszczenski eine Schuldverſchreibung über 15000 Thlr. aus und ließ dieſelbe auf Parzy eintragen, obwohl er ſeinem angeblichen Gläubiger gar nichts verſchuldet und außer Stande iſt, eine genügende Aufklärung hierüber zu geben.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Xawer v. Karlowski, Dr. Matecki, Alphons v. Bialkowski, Ludwig v. Mieroslawski, Matheus v. Moszczenski, Heinrich v. Poninski, Joſeph v. Szoldrski und ferner auf die Angaben des auf der Feſtung Königſtein vernommenen Johann Tyſſowski und des in Lemberg verhafteten Grafen Wieſiolowski, ſowie auf das Zeugniß des Anton v. Polewski und des Kaufmann und Meſſerſchmidt Klug in Poſen.]

Dem Angeklagten ſteht Herr Juſtiz-Comm. Crelinger als Vertheidiger zur Seite.

In Bezug auf die perſönlichen Angaben in der Anklage bemerkt v. Guttry, daß er nicht die Akademie zu Warſchau, ſondern die zu Krakau beſucht habe; daß er ferner von den in dem dritten Paſſus genannten Herren den Dembowski faſt gar nicht und den Leciejewski nur ſehr oberflächlich gekannt habe. Er beſtreitet, daß er, wie in der Anklage ſteht, mit zu den Häuptern der Verſchwörung gehört. — Dr. Matecki wird vorgerufen und gefragt, was er über die Theilnahme des Angeklagten an der Verbindung wiſſe. Der Mitangeklagte Matecki weiß hierüber nichts anzugeben. Es werden ſeine früheren Ausſagen verleſen, nach denen Herr v. Matecki vermuthet hatte, daß Herr v. Guttry zu der Verbindung gehörte.

Der Angeklagte giebt zu, mit der Literatur der polniſchen Emigranten vertraut geweſen zu ſein. Er bemerkt, daß dieſer Ausdruck: polniſche Emigrationsliteratur ein paſſenderer ſei als der in der Anklage gebrauchte: polniſche Revolutionsliteratur.

Mit den Beiträgen, die in dem folgenden Paſſus der Anklage erwähnt ſind, verhält es ſich nach der Angabe des Angeklagten richtig: er habe dem v. Buchowski für die Sammlungen zur Unterſtützung der Kinder polniſcher Emigranten Beiträge gezahlt, er habe ſelbſt Sparbüchſen in ein Paar Reſtaurationen zu jenem Zwecke aufgeſtellt; von dem v. Sobieranski habe er auch Beiträge erhalten für jenen Zweck, und nur für dieſen Zweck könne der Ausdruck „brüderliche Abgabe“ gebraucht ſein.

Präſident. Es heißt in der Anklage, Stefański habe dem Grafen Wieſiolowski mitgetheilt, daß Sie Agent der Verſchwörungs-Partei geweſen.

v. Guttry. Was Stefański dem Grafen Wieſiolowski mittheilen konnte, das weiß ich nicht; aber das weiß ich ganz genau, daß ich kein Agent geweſen war.

Präſident. Stefański, treten Sie vor. Haben Sie den Grafen Wieſiolowski gekannt?

Stefański. Den habe ich gar nicht gekannt.

Präſident. Er hat aber ſo ausgeſagt, wie in der Anklage ſteht. (Die Ausſagen Wieſiolowski's werden verleſen.)

Stefański. Ich weiß davon nichts. (Tritt ab.)

Der Angeklagte beſtreitet die ferneren, auf Wieſiolowski's Bezüchtigungen gegründeten Angaben der Anklage, wonach er den Berwinski aufgefordert haben ſoll, nach Galizien zu gehen und dieſem und Wieſiolowski den Auftrag gegeben haben ſoll, die genannten Studenten aufzuregen. Mit Berwinski, ſagte er, ſtand ich vor meiner Verhaftung ſehr wenig in Berührung; die genannten Studenten habe ich nicht nur nicht gekannt, ſondern auch ihre Namen ſind mir, mit Ausnahme deſſen von Berwinski, durchaus unbekannt. Eben ſo unbekannt waren mir auch die ſchleſiſchen Zuſtände.

Er leugnet ferner, an der Verſammlung im Januar 1846 Theil genommen zu haben. v. Mieroslawski, auf deſſen frühere Ausſage dieſe Beſchuldigung begründet, erklärt, nachdem ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, daß die Mittheilung darin irrthümlich ſei: er habe den v. Guttry nur zweimal geſehen, aber nicht in der Verſammlung. Daß er ihn in der frühern Ausſage citirt habe, deſſen erinnere er ſich jetzt nicht; er habe, wie die Protokolle darthun, auch damals nur geäußert: ſo viel ich mich erinnere, war v. Guttry zugegen.

Präſident (zu dem Angeklagten). Geben Sie nun das Sachverhältniß in Betreff der 1000 Thlr. für v. Moszczenski an.

Angeklagter. Ich hatte von v. Moszczenski einen 3½ proc. Pfandbrief geſchickt bekommen und ſollte ihn in einen 4 proc. umtauſchen und dieſen dann zurückgeben. Es war nicht lange vor meiner Verhaftung. Darauf habe ich in der That durch den Landrath .... einen 4 procentigen für jenen Pfandbrief auswechſeln laſſen. Ob ich einen Schuldſchein erhalten habe, weiß ich nicht; doch muß ich wohl einen bekommen haben. Was ſonſt in der Anklage über dieſe Sache erwähnt iſt, davon weiß ich nichts.

Präſident. Haben Sie dem v. Poninski den Verbindungs-Eid abgenommen?

Angeklagter. Nein.

Digitized by Google

Präſident. v. Poninski, treten Sie vor! Sie haben früher ausgeſagt, daß Sie der Angeklagte durch Abnahme des Eides als Mitglied der Verſchwörung aufgenommen habe. — (Die früheren Ausſagen v. Poninski's werden verleſen.) Was haben Sie darauf zu erklären?

v. Poninski. Meine Ausſage iſt richtig, ſo wie ſie dort angegeben, nur iſt es nicht v. Guttry geweſen, der mich in die Verbindung aufgenommen, ſondern ein Anderer . . .

Präſident. Den Sie nicht nennen wollen?

v. Poninski. Nein. (Tritt ab.)

Der Angeklagte ſtellt bei ſeinem weiteren Verhör in Abrede, was über den Commandowechſel und den Befehl an v. Taczanowski in der Anklage erwähnt iſt, eben ſo, daß er dem v. Mieroslawski Bericht erſtattet habe.

In Betreff des Briefes an v. Moszczenski giebt er an, mit demſelben in häufigem Briefwechſel geſtanden zu haben, von dem Inhalte der einzelnen Briefe aber nichts mehr zu wiſſen; ſo viel erinnere er ſich, daß er die Ankunft v. Malczewski's demſelben nicht kundgethan habe, wohl aber die einiger anderen Perſonen gemeldet haben könne, die wegen einer Duellſache eine Verſtändigung mit v. Moszczenski beabſichtigt hätten.

Er räumt ein, daß v. Kurowski, den er indeß nicht weiter kenne, mit einem Fremden eines Abends zu ihm gekommen ſei, um ſeinen Rath wegen der Legitimation des letztern einzuholen; ob v. Kurowski den Namen dieſes Fremden genannt, wiſſe er nicht mehr, jedenfalls aber ſei der Name Wyſocki nicht genannt worden.

v. Kurowski, vorgerufen, erklärt auf Befragen, warum er zu v. Guttry gegangen, den er ſo wenig gekannt habe: „Ich war bereits an mehreren andern Orten vergeblich geweſen, und es war mir darum zu thun, dem Fremden, v. Slomczewski, Schutz zu verſchaffen."

Die übrigen Punkte der Anklage geſteht der Angeklagte zu, ohne die daraus gezogenen Folgerungen anzuerkennen. Den Korbſäbel, verſichert er, ſchon im October oder November 1845 bei Klug beſtellt zu haben; — was die drei „Büchſen" betreffe, ſo ſeien es keine, ſondern blos Flinten geweſen.

Er räumt endlich ein, eine Schuld-Verſchreibung von 15000 Thlrn. ausgeſtellt zu haben, indeß zu keinem anderen Zweck, als, um durch deren Verkauf ſich Geld zu verſchaffen, das er zum Ankauf eines Gutes ſeines Bruders Hippolyt bedurft habe.

Hiermit iſt das Verhör beendet. — Es wird in Betreff des letzteren Punktes die Ausſage des Vincenz v. Kalkſtein vorgeleſen, welcher beſtätigt, daß im November oder December 1845 der Angeklagte ſeinem Bruder ein Gut abgekauft und eine Schuld-Verſchreibung habe ausſtellen wollen, um durch deren Verkauf ſich das Kaufgeld zu verſchaffen.

Hierauf tritt gegen 12 Uhr die Pauſe ein.

Nach Beendigung der Pauſe tritt aus der Mite der Vertheidiger Herr Aſſeſſor **Meyer**, Vertheidiger v. Mieroslawski's, hervor. Er verkündet, daß ein Antwortſchreiben der Centraliſation eingegangen ſei und überreicht daſſelbe. Die gegenwärtigen Mitglieder der Centraliſation beſtätigten darin, daß bereits im Februar 1845 beſchloſſen ſei, den Aufſtand nicht gegen Preußen zu richten und daß v. Mieroslawski unumſchränkte Vollmacht von dem Vereine erhalten habe. Dieſe gutachtliche Aeußerung beſtätige, daß das, was v. Mieroslawski ausgeſagt hat, die reine Wahrheit und jede Bezüchtigung, die man von Seiten der Anklage und von Seiten der Vertheidigung gegen ihn erhebe, ungegründet ſei.*)

Das Schreiben wird der Staatsanwaltſchaft vorgelegt.

Der Herr Staatsanwalt ergreift hierauf das Wort:

Es iſt ein Brief beigebracht mit der Unterſchrift einiger Perſonen, welche, wie wir hören, jetzt Mitglieder der Centraliſation ſind. Daß dieſe Geſellſchaft und ihre Beſtrebungen fortdauern, iſt notoriſch; was jene Perſonen betrifft, ſo können ſie nicht Zeugen ſein: ſie ſind Mitſchuldige, nur daß ſie hier nicht angeklagt werden können.

Ich habe nun die Anklage gegen v. **Guttry** zu begründen.

Die Anklage ſtellt die Behauptung auf, daß v. Guttry für die Zwecke des hier verfolgten Unternehmens thätig geweſen ſei.

Dieſe Anklage beruht auf einem Zuſammenfluß von Umſtänden, die, wie bereits anderwärts erwähnt, nur erklärlich erſcheinen, wenn man annimmt, daß ſich v. Guttry wirklich thätig gezeigt hat.

Es ſind Umſtände angeführt, die zeigen ſollen, daß die Beſtrebungen des demokratiſchen Vereins ein Intereſſe für den Angeklagten gehabt haben.

Derſelbe hat ſelbſt hier geſagt, daß er deſſen Schriften mit Intereſſe geleſen. Es iſt auch von andern Perſonen v. **Guttry** ſo angeſehen worden, als müßte ihm eine nähere Kenntniß davon zuſtehen. Wir haben gehört, daß Dr. Matecki vermuthet hat, v. Guttry ſei Mitglied der Geſellſchaft geweſen, in die Matecki habe eintreten ſollen. Er iſt ferner beſchäftigt geweſen mit Sammlungen. Wir haben heute von ihm gehört, daß die nach Frankreich geſandten Gelder nur zu erlaubten Zwecken geſchickt worden ſeien. Es iſt auch kein Beweis dafür geliefert, daß der Zweck ein unerlaubter geweſen ſei. Auf einen Punkt mache ich aber aufmerkſam: in der Anklage iſt ein Erlaß der Centraliſation erwähnt, worin die Gelder für Zwecke des Vereins mit einem beſtimmten Namen belegt ſind. Unter dieſem Namen, dem der „brüderlichen Abgabe," hat nun v. Sobierayski Gelder an den Angeklagten als Beitrag eingeſchickt. Der Angeklagte ſagt, dieſe Gelder ſeien für den mit Erlaubniß der Regierung noch jetzt beſtehenden Verein zur Unterſtützung der lernenden Jugend beſtimmt geweſen. Wenn das richtig wäre, ſo würde ſich aus den Rechnungen dieſer Geſellſchaft ein klarer und einfacher Nachweis haben führen laſſen. Es kommt aber noch ein zweiter Punkt in Betracht: v. Guttry erzählt, mit welcher Oeffentlichkeit die Sammlungen zu erlaubten Zwecken betrieben worden und daß ſogar Büchſen in öffentlichen Localen ausgehangen hätten. Wenn das richtig iſt, ſo iſt daraus auf die vorhin erwähnten Sammlungen ein Rückſchluß zu machen, deſſen Würdigung ich dem Hohen Gerichtshofe überlaſſe.

---

*) Das Schreiben an den Vertheidiger des Herrn v. Mieroslawski, Herrn Aſſeſſor Meyer gerichtet, lautet:

Versailles, 21. Août 1847.

Monsieur!

Les circonstances dans lesquelles se trouvait la Centralisation de la Société Démocratique Polonaise depuis les événemens de Février 1846, ayant motivé la destruction des papiers qui se trouvaient en sa possession, il nous est impossible de vous fournir l'extrait du protocole que vous nous demandez par votre lettre en date du 16. de ce mois. D'un autre côté, de toutes les personnes qui en Janvier 1845 composaient la Centralisation, aucune ne se trouve en état de certifier le fait en question. Ainsi: Louis Mieroslawski est prisonnier d'état à Berlin; Théophile Wiśniowski est mort sur l'échafaud a Lemberg; Jean Alcyato ne fait plus partie de notre société; Joseph Wysocki et Henri Jakubowski sont absents. Il est donc impossible que ces personnes puissent déposer aujourd'hui sur ce qu'elles savaient du plan de campagne projeté à cette époque.

Si cependant nous ne sommes pas en état de vous envoyer les documents que vous désirez, nous croyons pouvoir y suppléer par notre propre déclaration et affirmation.

Nous déclarons donc et affirmons, en notre qualité de dépositaires des secrets et des traditions de nos prédécesseurs, qu'il est en notre connaissance parfaite:

1) que longtems avant les événements de Février 1846, et notamment en Janvier 1845, une vive discussion était engagée entre les membres de la Centralisation, sur le plan d'une insurrection en Pologne.... qu'à cette époque déjà, l'opinion soutenue par le nouveau membre Louis Mieroslawski, prévalait.... que dans le sens de cette opinion on avait pensé que sans préjudicier en quoi que ce soit aux droits de la nation polonaise, à l'intégrité de son ancien territoire, l'insurrection projetée ne devait pas être dirigée contre la Prusse; parceque la neutralité de la Prusse était supposée du moment où cette puissance aurait acquis la certitude que les insurgés polonais n'auraient point l'intention d'agir contre elle, et parceque le plan d'insurrection appuyé sur cette base donnait plus de chances de succés, puisqu'il diminuait le nombre d'ennemis et augmentait les forces de l'insurrection;

2) que Louis Mieroslawski, dont le caractère et les talents militaires avaient été généralement renommés et appréciés, a reçu de ses collégues le pouvoir illimité de faire tout ce qu'il croyait nécessaire dans l'intérêt de l'insurrection projetée; de reconnaître et vérifier les éléments do la force probable de l'insurrection; d'y conformer son plan ultérieur de campagne et de juger par lui même de l'opportunité de telles modifications dans les vues insurrectionnelles, qu'il verrait utiles aux opérations stratégiques de l'insurrection;

3) qu'aujourd'hui encore, l'attitude et le langage de Louis Mieroslawski devant les juges de Berlin, inspirent aux soussignés la plus grande confiance, et ils espérent qu'il continuera à rendre hommage à la vérité et à défendre la cause nationale et les intentions de l'Association Démocratique polonaise avec le dévouement et l'abnégation de soi même dont il a donné tant de preuves.

En signant cette déclaration, nous regrettons, Monsieur, de vous l'envoyer sans qu'elle fut légalisée par les autorités compétentes: mais il nous semblait que la légalisation d'un pareil acte nous serait refusée et que dans tous les cas l'accomplissement de cette formalité nous ferait perdre un tems peut-être trop précieux.

Agréez, Monsieur, l'assurance de notre considération la plus distinguée.

Les membres de la Société Démocratique Polonaise présents à Versailles.

Le général **Sznayde**. **Mazurkiewicz**. **Victor Heltmann**.
A. Darasz.

Digitized by Google

Ich gebe indeſſen zu, daß das bisher Geſagte unbedeutende Momente enthält. Es kommen aber zu dieſen eine große Anzahl Bezüchtigungen hinzu, die theils von Mitangeklagten, theils von Perſonen, die in anderen Ländern vernommen ſind, ausgehen.

Graf Wieſiolowski ſagte in ſeinen Verhören, er habe durch Stefanski erfahren, daß der Angeklagte ein thätiger Agent der Verſchwörung geweſen. Stefanski leugnet dies hier allerdings. Wieſiolowski bekundet aber auch aus eigener Wiſſenſchaft, daß in des Angeklagten Wohnung eine Verſammlung und revolutionaire Beſprechungen ſtattgehabt, und daß ihn v. Guttry beauftragt habe, auf ſeiner Reiſe nach Breslau die dortigen Studenten zu bewegen, die Fabrikarbeiter in Oberſchleſien für den Aufſtand zu gewinnen. Es trifft hier der merkwürdige Umſtand zu, daß drei Angeklagte, die in jener Zeit in Breslau waren, darüber Geſtändniſſe abgelegt haben, wie ſie von Breslau aus das wirklich gethan haben, wovon eben die Rede geweſen iſt. Der Angeklagte hat darauf aufmerkſam gemacht, daß die Angabe Wieſiolowski's unglaubwürdig ſei, weil die Anklage an einem anderen Orte behaupte, daß die Breslauer Studenten durch Gorzkowski jene Aufträge erhalten hätten. Ich glaube, daß die Glaubwürdigkeit dennoch beſtehen bleibt, denn es iſt immer eine Uebereinſtimmung in ſonſtiger Beziehung vorhanden.

Eben ſo hat der Mitangeklagte v. Mieroslawski aus eigener Wiſſenſchaft bekundet, daß der Angeklagte an der Verſammlung theilgenommen, in welcher die Wahl der Mitglieder für die Nationalregierung zu Krakau getroffen worden. Dieſe Angabe ſtimmt zu dem, was in Krakau ſpäter geſchehen iſt.

Gegen den Angeklagten iſt auch der Mitangeklagte v. Moszczenski aufgetreten: ſein Widerruf verdient, wie ſchon früher nachgewieſen, keine Berückſichtigung. Er hat bekundet, der Mitangeklagte v. Malczewski habe ihm 1000 Thlr. zu einem revolutionairen Zweck abgefordert und dieſe ſeien an v. Guttry gekommen. Es ſind die Verhandlungen hierüber noch in lebendiger Erinnerung: ich habe damals zugeben müſſen, daß über dieſes Factum, das in der Vorunterſuchung ſo klar daſtand, ein Schleier gezogen ſei. Ich erlaube mir, hierbei den hohen Gerichtshof auf zwei Punkte aufmerkſam zu machen. Der erſte iſt, daß der Angeklagte v. Guttry in der Vorunterſuchung mit der vollſtändigſten Beſtimmtheit geſagt, er wiſſe, daß v. Malczewski nicht in ſeinem Hauſe geweſen, als der Vorgang mit den 1000 Thlrn. ſtattgefunden, wohl aber in den ſpäteren Verhören dies eingeräumt hat. Der Angeklagte hat ferner zuerſt angegeben, 1000 Thlr. baar von v. Moszczenski geſchickt erhalten zu haben, — ſpäter, 1000 Thr. in Pfandbriefen zu $3\frac{1}{2}$ pCt. um ſie gegen 4procentige umzutauſchen. Er giebt an, daß er die erſte Auslaſſung deshalb gethan habe, um in Uebereinſtimmung mit der ihm vorgeleſenen Auslaſſung v. Moszczenski's zu bleiben. Der Gerichtshof wird aber finden, daß die Eröffnung deſſen was v. Moszczenski geſagt hat, erſt geſchehen iſt, nachdem er angegeben, 1000 Thlr. erhalten zu haben. — Es kommt endlich noch ein kleiner Umſtand in Betracht, der ſo nahe liegt, daß ich ihn abſichtlich nicht früher erwähnt habe, um zu ſehen, ob nicht von Seiten der Vertheidigung ein Beweis geführt werde, der ſo leicht wäre. Es iſt geſagt worden, der Angeklagte habe die Pfandbriefe zum Umtauſch erhalten. Nun iſt es aber notoriſch, daß gegen einen $3\frac{1}{2}$ procentigen kein 4procentiger zu bekommen iſt; es hätte doch alſo auf irgend eine Weiſe noch Geld von v. Moszczenski hergegeben werden müſſen, und wenn dies vorgekommen wäre, ſo hätte dies der Angeklagte gewiß angeführt.

Es tritt ferner gegen ihn auf v. Poninski. Sein früheres Geſtändniß und Widerruf wird ein Hoher Gerichtshof gewürdigt haben und noch würdigen. Sein Widerruf iſt nicht begründet. Er ſagt, er ſei von dem Angeklagten und von v. Kurnatowski in die Verbindung aufgenommen; habe dem v. Taczanowski den Auftrag gegeben, zu ſehen, ob nicht der Angeklagte einen Wechſel im Commando geſtatte; v. Taczanowski ſei von v. Guttry mit abſchläglicher Antwort zurückgekommen. Hierzu kommt der Umſtand, daß v. Szoldrski bekundet, daß v. Taczanowski am folgenden Tage zu ihm gekommen und eben darum gefragt habe.

Es kommt endlich die Angabe v. Kurowski's in Betracht. Es iſt heute vorgeleſen worden, wie er den Auftrag erhalten, Wyſocki zuerſt nach Poſen und dann nach Krakau zu befördern. Er hat geſagt, er habe Wyſocki nach Poſen gebracht und ſich an v. Guttry gewendet: dort habe er noch eine fremde Perſon getroffen und gehört, daß beide etwas vorhätten; er ſei weggeſchickt und auf den Abend wieder beſtellt, Abends ſei ihm der Auftrag ertheilt worden, den Wyſocki weiter zu befördern. Dieſe Erzählung iſt natürlich. Jetzt wird die Sache anders dargeſtellt: jetzt ſoll es nicht Wyſocki geweſen ſein, den v. Kurowski nach Poſen gebracht, ſondern ein gewiſſer Dobrczynski. Er will mit ihm zu v. Guttry als einem Manne, den er nur einmal im Leben geſehen, gekommen ſein und hier Rath über deſſen Weiterbeförderung begehrt haben. Daß hiermit v. Guttry übereinſtimmt, iſt natürlich, denn bei dieſem Verfahren hört jeder Angeklagte, was der frühere ſagt.

Ich komme jetzt auf die Reiſe vom 13. Februar. Ich muß in dieſer Beziehung bitten, daß ein Hoher Gerichtshof entweder jetzt oder bei der Berathung die Karte des Großherzogthums Poſen zur Hand nehme. Wir haben aus den glaubwürdigen Angaben v. Mieroslawski's gehört, daß entweder in Kocialkowa-Górka oder zu Twardowo eine Verſammlung ſtattfinden ſollte, um mit den Kreis-Commiſſarien zu berathen und daß v. Kurnatowski beauftragt war, dieſe Verſammlung vorzubereiten und zu bewirken. In Uebereinſtimmmung hiermit ſteht die Reiſe, die der Angeklagte gemacht hat. Ich glaube nicht, daß die Ueberzeugung des Gerichtshofes die iſt, daß die Zurücknahme des Geſtändniſſes von v. Mieroslawski gegründet ſei. Sein Geſtändniß wird durch dieſe Reiſe unterſtützt, und ſo unterſtützt ſich beides wechſelſeitig. Die Richtung von Poſen nach Kocialkowa-Górka iſt eine nordweſtliche, die von Poſen nach Twardowo eine ſüdweſtliche. In Kocialkowa-Górka traf der Angeklagte Niemanden anweſend; er reiſte alſo bis nach Dominowo in der Nähe von Twardowo und von da aus ſüdöſtlich Tages darauf nach Poſen zurück. Dies ſtimmt vollkommen mit dem von v. Mieroslawski angegebenen Plane. Ein Umſtand kommt hinzu, welcher zur Erklärung dient. Der Angeklagte bediente ſich des Fuhrwerks von v. Jaruchowski: er war mit dieſem den erſten und zweiten Tag bis Dominowo gefahren, wo er den v. Kurnatowski traf. Von da ſchickte er das Fuhrwerk v. Jaruchowski's nach Poſen zurück: ganz natürlich! er hatte ſeinen Zweck, das Zuſammentreffen mit v. Kurnatowski erreicht. Der Angeklagte erklärt die Sache nun ſo: er ſagt, ich bin nach Kocialkowo-Górka gefahren, weil ich gehört hatte, meine Schweſter wäre krank: unterwegs hörte ich, ſie ſei geſund und reiſte deshalb zurück. Dieſe Erzählung iſt gewiß nicht wahrſcheinlich; gewiß würde er ſich mit der Angabe eines unbekannten Mannes, ſeine Schweſter ſei geſund, nicht begnügt und nur eine Vergnügungsreiſe gemacht haben. Er hat das Unwahrſcheinliche ſelbſt gefühlt, denn in einem ſpäteren Verhöre ſagt er, der Mann habe geſagt, ſeine Schweſter ſei nach Poſen gefahren. Ich glaube aber, wenn dies wirklich wahr wäre, ſo hätte er es gleich das erſte Mal angegeben. Jetzt iſt es mir nur ein Beweis, daß der Angeklagte bemüht iſt, den dringenden Verdachtsgrund aus dieſer Reiſe zu beſeitigen.

Wenn man alles dies zuſammenfaßt, — wenn man ſieht, daß fünf, ſechs bei der Sache betheiligte geſtändige Perſonen auf das Beſtimmteſte den Angeklagten bezüchtigen, dann iſt kein Grund zu der Annahme, daß dieſe Bezüchtigungen aus der Luft gegriffen ſeien, und wenn ſchon damals, als die alte Beweistheorie galt, das Zuſammentreffen mehrerer Indicien einen unvollſtändigen Beweis bildete, ſo muß jetzt, wo das erkennende Gericht auf logiſches Denken und die Erfahrung angewieſen iſt, der Satz Geltung finden, den ich aufſtelle, daß nämlich bei dem Zuſammentreffen aller Bezüchtigungen und Umſtände die Ueberzeugung gegeben iſt, daß der Angeklagte thätig geweſen.

Iſt dies richtig, ſo beziehe ich mich auf meine frühern rechtlichen Erörterungen und ſtelle den Antrag, den Angeklagten des Hochverraths ſchuldig zu erkennen und die Strafen deſſelben gegen ihn anzuwenden.

Der Vertheidiger des v. Guttry, Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger tritt hierauf vor und ſpricht wie folgt:

Wenn je bei einem der Angeklagten die Anklage ſich bemüht hat, jede einzelne Thatſache aus der Hülle, die ſie wie ein Schleier umgiebt, herauszuſchälen, dann iſt es offenbar bei dieſem der Fall. Sie hat einzelne Momente hervorgehoben, worin Widerſprüche liegen ſollen; aus dieſen Widerſprüchen, mit einzelnen Umſtänden zuſammengehalten, kommt ſie zu der Annahme, daß die Thatſachen, die in der Anklage aufgeführt ſind, richtig ſeien.

Ich muß zuvörderſt hervorheben, daß ſo ſehr die Vertheidigung bemüht iſt, einen offenen und ehrlichen Krieg mit der Anklage zu führen, ſie ſich jetzt in dieſer Hinſicht überflügelt ſieht: die Anklage iſt nicht offen zu Werke gegangen.

Der Punkt, wovon ich rede, betrifft das Geſchäft mit den 1000 Thlrn., worüber ſchon ſo viel verhandelt iſt, daß ich nicht weiter darauf eingehe. Wir haben geſehen, daß behauptet iſt, v. Guttry habe die 1000 Thlr. erhalten, zu deren Hingabe v. Malczewski den v. Moszczenski aufgefordert habe. Dies zu begründen, hebt die Anklage hervor, daß der Angeklagte 1000 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. in einem Pfandbrief erhalten haben will, um dieſen gegen einen 4 pCt. gleich hohen Pfandbrief umzutauſchen; da nun aber ein 4proc. höher ſteht als ein $3\frac{1}{2}$ proc., ſo fehlt es an einer Aufklärung, wodurch die Differenz ausgeglichen iſt und dieſe mangelnde Aufklärung laſſe die ganze Erzählung in Bezug auf den Angeklagten als eine Unwahrheit erſcheinen. Nach Anſicht der Vertheidigung hat die Ausführung dieſes Punktes in der Pflicht der Anklage gelegen. Der Vertheidigung iſt dieſer Punkt nicht entgangen. Ich erkläre mich bereit, dem Hohen Gerichtshofe die einzelnen desfallſigen Data vorzulegen; nur von vornherein auf dieſen Punkt einzugehen, hätte die Vertheidigung dem Vorwurfe ausgeſetzt, daß ſie ſich entſchuldige, ehe ſie angeſchuldigt iſt.

Ich wende mich nun zur Sache ſelbſt. Ueber die Perſon des Angeklagten habe ich nichts zu bemerken, als was in der Anklage ſteht. Das aber muß ich anführen, daß gewiß ſelten einer der Angeklagten auf den Hohen Gerichtshof den Eindruck beſtimmter und klarer Ausſagen und der größten Wahrhaftigkeit gemacht haben werde.

Es wird behauptet, er habe dem demokratiſchen Vereine angehört. Dieſe Behauptung genügt nicht, es hätte der Beweis geführt werden müſſen, daß und wie der Angeklagte eingetreten ſei, und in dieſer Beziehung iſt, wie ich glaube, behaupten zu können, nichts bewieſen. Man hat ſein Leben mit der engſten Gewiſſenhaftigkeit durchforſcht. Wir haben geſehen — und dies iſt eine allgemeine Bemerkung, die ich zu machen habe — mit welcher Peinlichkeit die Voruntersuchung geführt iſt, wie man auf jedes Wort, jede Miene, jede Aeußerung Gewicht gelegt hat: wo irgend eine Sylbe in verſchiedenen Protokollen abweichend geweſen iſt, da hat man zugegriffen und auf dieſe Art Fragen geſtellt, die den allerloyalſten Mann in die größte Verlegenheit geſetzt haben würden. Meine hochverehrten Richter, ſetzen Sie ſich in die Lage eines der Angeklagten: denken Sie ſich, daß eine Frage über das, was vor Monaten und Wochen geſchehen iſt, an Sie gerichtet wird: Sie werden da-

Digitized by Google

durch überraſcht: — einige Zeit darauf werden über denſelben Gegenſtand Fragen geſtellt: — wäre es nicht faſt Zauberei, wenn die Angaben ganz übereinſtimmend wären? Ich glaube daher, gerade daß die Angaben nicht übereinſtimmen, dieſes bürgt eher für die Richtigkeit als für das Gegentheil. Ich lege hierauf Gewicht, weil die Anklage Gewicht darauf legt, daß die verſchiedenen Ausſagen verſchieden lauteten. Was ſo natürlich iſt, kann kein Vorwurf ſein.

Ich komme nun zu den Geldſendungen. Die Anklage ſagt ſelbſt, ſie würde darauf kein Gewicht legen, wenn nicht das Wort, welches die Geldſendungen an die Centraliſation bezeichnet, bei einer Geldſendung an den Angeklagten gebraucht worden wäre. Dies kann keinen Verdacht abgeben gegen Den welcher das Geld empfängt, ſondern doch nur gegen den Abſender. Es kommt aber hinzu, daß, wenn wirklich der Ausdruck gebraucht iſt, daraus gar nicht folgt daß Geld zu den Zwecken der Centraliſation von dem Angeklagten abgeſchickt ward. Wenn nun vollends die Anklage behauptet, daraus, daß die Beiträge für die erlaubten Vereine ſo offen betrieben ſeien, laſſe ſich der Rückſchluß machen, daß die Beiträge, mit deren Sammeln der Angeklagte beſchäftigt geweſen, zu einem unerlaubten Zwecke gedient hätten, ſo iſt dies zu viel behauptet. Der Grund, daß das Finanz-Comité nicht öffentlich hervorgetreten iſt, liegt darin, daß es, wie wir geſehen haben, überhaupt nicht ins Leben getreten iſt, es fehlt der Beweis, daß der Zweck unerlaubt geweſen.

Ich komme nun zu den Angaben v. Wieſiolowski's. Ich frage, ob ſie ſo viel Glauben verdienen, wie die Anklage behauptet, oder ob ſie überhaupt Glauben verdienen? Nach meiner Ueberzeugung iſt der Hohe Gerichtshof nicht ermächtigt, auch nur eine moraliſche Ueberzeugung aus dieſen Aktenſtücken zu entnehmen. Vor allem iſt es doch nothwendig, daß das was vorliegt, eine gehörige Beglaubigung deſſen, daß es wirklich ſo gerichtlich niedergeſchrieben worden, an ſich trage. So lange dieſes Requiſit fehlt, iſt an keine Gewißheit zu denken. Es kommt hinzu, daß die Ausſagen v. Wieſiolowski's ſich als nicht zuverläſſig zeigen, wir finden, daß er einen ganz unverdächtigen Mann als ein Mitglied des ältern Comité's irriger Weiſe angegeben hat... Was er von Stefanski erfahren haben will, leugnet dieſer, und was v. Wieſiolowski aus eigener Wiſſenſchaft bekundet, hat der Angeklagte entſchieden in Abrede geſtellt.

Ich komme nun wieder auf eine Begebenheit, die ſich lediglich durch eine Beleuchtung der Ausſagen v. Mieroslawski's darſtellen läßt. Es iſt ſo viel von der Unglaubwürdigkeit dieſer Ausſagen geſprochen, daß ich den Kampf nicht von neuem erheben will. Ich will nur bemerken, daß der Angeklagte auf das Beſtimmteſte ſagt, v. Mieroslawski müſſe ſich geirrt haben, wenn er ihn bei der Verſammlung zur Wahl der Mitglieder der National-Regierung geſehen haben wolle. Ich kann nur wiederholen, wie ich nicht glaube, daß alles was v. Mieroslawski einmal ausgeſagt hat, wahr ſein müſſe, vielmehr daß Phantaſie und Gerücht vieles ihm in den Mund gelegt haben mögen, was nicht in der Wahrheit beruht.

Ich komme noch einmal auf die 1000 Thlr. zurück. Hier iſt dem Angeklagten der Vorwurf unſichern und ſchwankenden Ausdruckes gemacht worden. Er hat geſagt: Moszczenski, ſei nicht in ſeinem Hauſe geweſen. Nun ſteht zwar feſt, daß Malczewski — jedoch in des Angeklagten Abweſenheit — in ſeinem Hauſe geweſen. Die Hauptſache iſt aber nicht Malczewski's Anweſenheit in Guttry's Hauſe, ſondern Guttry's Annahme der 1000 Thlr. Durch des Angeklagten Erklärung hat er nun ſo beſtimmt als irgend Jemand etwas behaupten kann was er aus eigener Sinneswahrnehmung nicht weiß geſagt: Malczewski ſei nicht bei ihm geweſen und habe ihm nicht die 1000 Thlr. behändigt. Ob Malczewski außerdem bei Guttry geweſen, iſt für die Anklage gleichgültig.

Ich komme nun ferner zu den Angaben v. Poninski's. Hier geſtehe ich, daß v. Poninski in ſeinem erſten Verhöre die Unwahrheit geſagt hat. v. Poninski will nicht zur Verſchwörung gehört, er will geäußert haben, er wolle nichts mit der Sache zu thun haben; kurz darauf aber hätte er hinzugeſetzt: „Wenn Du mich brauchſt, hier bin ich." Dies iſt ein ſo ſchlagender Widerſpruch, daß ich nicht begreifen würde, wie der Richter darauf nicht aufmerkſam geworden ſein ſollte. So ſchonend wie möglich, muß ich in einfachen Worten ausſprechen: Ich habe Grund, zu vermuthen, daß viele der Angeklagten ein beſtimmtes Mißtrauen gegen v. Poninski gefaßt hatten, der in ſeinem geſelligen Umgange zu ſuchen iſt. Der Hohe Gerichtshof wird mir erlaſſen, ein Näheres darüber anzuführen. War dies der Fall, ſo begreife ich nicht, wie Männer von dem hellen Geiſte v. Kurnatowski's und v. Guttry's ihn aufnehmen und in alle Details einweihen konnten, wenn man — nicht etwa Teufel gegen Teufel, Engel gegen Engel, ſondern Menſchen gegen Menſchen ſtellt. Dieſer pſychologiſche Grund beſtimmt mich zu der Annahme, daß v. Poninski nicht die Wahrheit geſagt hat. Iſt wirklich das Geſpräch mit Taczanowski wahr, ſo folgt daraus noch nicht, daß v. Taczanowski bei dem Angeklagten geweſen iſt. Wäre dergleichen wirklich vorgefallen, ſo würde der Angeklagte bei der Krankheit v. Poninski's gewiß nicht darauf beſtanden haben, einen kranken Menſchen an die Spitze zu ſtellen, der im Februar die größte körperliche Thätigkeit zu entwickeln hatte. Es bedarf bei einer ſolcher Sachlage nicht einmal des Widerrufs v. Szoldrski's, um das Ganze für unwahr zu halten.

Ein ſehr bedeutendes Gewicht iſt gelegt auf die Verſammlung in Srebna-Góra, namentlich den Brief an v. Moszczenski. Der Brief ſelbſt iſt nicht vorhanden: wir haben es nur mit ſchwankenden Aeußerungen zu thun. Der Angeklagte ſagt, er habe mit v. Moszczenski in häufigem Briefwechſel geſtanden, aber er habe in keinem Briefe Urſache gehabt, den v. Malczewski zu nennen. Die Anklage bemüht ſich, die Dembinski'ſche Duell-Geſchichte als unwahr darzuſtellen: es iſt die Sache ſchon früher erörtert und ich muß dagegen proteſtiren, daß dieſer Punkt zum Nachtheile des Angeklagten gewendet werde.

Ich komme nun auf die Angelegenheit mit Wyſocki. Ich glaube, daß, was der Angeklagte hierüber geſagt hat, ſo klar und einleuchtend iſt, daß die Anklage ſtärkere Beweismittel haben müßte, als die widerrufene Bezüchtigung v. Kurowski's. Sie ſagt, wie kam v. Kurowski dazu, zu v. Guttry zu gehen? Darauf muß ich antworten: er ſuchte Hülfe da, wo ſie am nächſten lag, und wo es um Legitimation zu thun iſt, wiſſen wir aus Erfahrung, daß man ſich nicht gerade blos an befreundete Perſonen wendet.

Es wird aber faſt das Hauptgewicht auf die Reiſe nach Kocialkowa-Górka gelegt. Ich muß geſtehen, das ſind ſehr unglückliche Verſchwörer, die nicht einmal wiſſen, wo ſie ſich verſammeln wollen. Beide Orte, Kocialkowa-Górka und Twardowo, liegen 12 Meilen von einander; wie iſt es denkbar, daß man eine Verſammlung an dieſen oder jenen Ort verlegt haben würde; wie reimt es ſich, daß der Angeklagte zu Kocialkowa-Górka Niemanden fand? Er iſt von da nach Dominowo gefahren, um ſich durch Geſelligkeit von den Strapazen zu erholen; dort traf er den v. Kurnatowski; dieſen hätte er, wenn das wahr wäre, was die Anklage behauptet, entweder in Kocialkowa-Górka oder in Twardowo treffen müſſen; was hatte v. Kurnatowski in Dominowo zu thun? Der Angeklagte kam um 9 bis 10 Uhr nach Dominowo: bis zur Mittagszeit führte er gleichgültige Geſpräche mit v. Kurnatowski und ſchickte die Pferde nach Poſen zurück, weil er nun Gelegenheit hatte, mit ihm nach Poſen zurückzufahren ....

So bleibt von der Anklage nichts ſtehen und ich kann mit dem Antrage ſchließen, den Angeklagten v. Guttry völlig freizuſprechen.

Nach beendeter Rede des Herrn Crelinger nimmt der Herr Staatsanwalt das Wort:

Ich habe, was die Sache angeht, zweierlei zu bemerken. Das erſte bezieht ſich auf die Glaubwürdigkeit der Lemberger Verhandlungen. Es wird ſowohl von Seiten der Anklage, wie von Seiten der Vertheidigung wohl gefühlt, daß dieſelben von beſonderer Wichtigkeit ſind. Wir haben zuerſt gehört, daß ein Myſterium darüber walte. Durch einen Paragraphen der öſterreichiſchen Geſetze, wonach der Inhalt erſt bei dem articulirten Verhöre vorgehalten werden kann, iſt dies widerlegt. Jetzt wird geſagt, es fehle an der Beglaubigung. Die Siegel und Unterſchriften der Verhandlungen laſſen, wie ich glaube, keinen Zweifel übrig: ſollte noch ein Bedenken obwalten, ſo wird der Hohe Gerichtshof es beſeitigen. Es iſt hervorgehoben in den Ausſagen v. Wieſiolowski's, daß er eine fälſchliche Bezüchtigung gemacht haben müſſe, man ſehe dies daran, daß der Bezüchtigte nicht unter Anklage geſtellt worden. Dieſer Schluß iſt falſch und die Vertheidigung kann nicht wiſſen, was ich in Betreff des Bezüchtigten noch thun werde. — Die zweite Bemerkung bezieht ſich noch darauf, daß die Anklage nicht ehrlich zu Werke gegangen ſei. Auf Vorwürfe dieſer Art antwortet man nicht mit Deductionen: ich habe nur den §. 32. des Geſetzes von 1846 anzuführen, wonach dem Gerichtshof überlaſſen bleibt, wenn bei der Berathung noch eine Aufklärung für nöthig erachtet wird, ſolche vornehmen zu laſſen.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger:

Wenn es ſich um das geringſte Vermögensobject handelt, ſo werden amtlich beglaubigte Documente für nöthig erachtet: hier liegen — Abſchriften mit Siegeln und Unterſchriften vor. Sollte denn die Ehre, das Leben und die Freiheit eines preußiſchen Bürgers ſo wenig geſichert ſein, daß der Richter ſich mit einer unbedeutenden Beglaubigung zufrieden ſtellen werde!? Das Recht muß meiner Ueberzeugung nach gehandhabt werden nach der Form des Geſetzes, unter welchem der rechtſprechende Richter lebt. In einzelnen Fällen nur erlaubt das Geſetz Abweichungen. Wenn nämlich durch eigene ſinnliche Wahrnehmung eine Zeugenvernehmung nicht erfolgen kann, ſo erlaubt das Geſetz im §. 36., die Vernehmung anderweit bewirken zu laſſen. Dieſe anderweite Vernehmung hat aber nur dann Gewicht, wenn der erkennende Richter ſie angeordnet hat. Jede andere Vernehmung, die nicht hier in loco mit Ausnahme des Falls, wo ein Zeuge vorher verſtorben iſt, geſchieht, iſt ungültig. Dies ſagt das Geſetz ganz klar. Ich weiß nicht und glaube auch nicht, daß die Vernehmungen des Grafen v. Wieſiolowski auf Grund Befehls des Hohen Gerichtshofes erfolgt ſind: ich muß daher dabei verbleiben, daß dieſelben keinen Beweis bilden. —

Hiermit wurde die Sitzung um $2\frac{1}{2}$ Uhr geſchloſſen.

Achtundzwanzigſte Verhandlung am 9. Sept.

Der Präſident ruft den Angeklagten Leciejewski vor. Herr Aſſeſſor Auditeur Voß iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage lautet:

50. Thadeus Leciejewski.

Er iſt 37 Jahre alt, katholiſch, zu Witkowo im Kreiſe Gneſen geboren, beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen, verließ daſſelbe aber als Secundaner im Jahre 1830, um ſich den polniſchen Inſurgenten

Digitized by Google

anzuſchließen. Er machte den Feldzug gegen Rußland mit und avancirte zum Offizier. Nach beendetem Kriege kam er zwar nach Preußen zurück, begab ſich aber bald nach Frankreich. Hier hielt er ſich namentlich zu Angers auf. Am 1. Januar 1842 kam er wieder nach Poſen, wo er ſich als Lehrer der franzöſiſchen Sprache und durch Annahme von Penſionairen den Lebensunterhalt erwarb.

Dem Militair gehört er nicht an.

Während ſeines Aufenthaltes in Frankreich im Jahre 1833 wurde der Angeklagte Mitglied des demokratiſchen Vereins. Er unterzeichnete das Manifeſt d. d. Poitiers den 4. December 1836 und erhielt Kenntniß von den politiſch-ſocialen Fragen, welche die Centraliſation zur Debatte und Beantwortung der Section Angers überſandte. Auch nach ſeiner Rückkehr nach Poſen blieb er mit der polniſchen Emigration in Verbindung; er correſpondirte namentlich mit dem Centraliſations-Mitgliede Jakubowski, erhielt auch Schreiben im Intereſſe der Emigration an Andere, die er alsdann weiter befördern mußte.

Als Ludwig v. Mieroslawski am 31. December 1845 nach Poſen kam, überbrachte er dem Leciejewski ebenfalls ein Schreiben von Jakubowski und wurde in Folge deſſen in die Wohnung des Angeklagten aufgenommen. v. Mieroslawski vertauſchte freilich ſehr bald dieſen Aufenthaltsort gegen das ihm im Landſchaftsgebäude eingeräumte Zimmer, als er aber ſpäter von Krakau zurückkam, fand er wieder bei dem Angeklagten Aufnahme. Dem Angeklagten war der Name und der Zweck der Anweſenheit ſeines Gaſtes bekannt; derſelbe führte beide Male verſchiedene Namen; ſeine Anweſenheit wurde geheim gehalten, nicht nur vor der Polizei, ſondern auch vor den Penſionairen des Angeklagten; v. Mieroslawski ſpeiſte ſtets allein auf ſeinem Zimmer. So in der Wohnung des Angeklagten verborgen, berieth ſich v. Mieroslawski hier mit den Mitverſchworenen Theophil Magdzinski, v. Buchowski, Wladislaus v. Koſinski, v. Wolniewicz, Victor Kurnatowski, v. Dąbrowski, Dr. Liebelt, und Alcyato, und die Wohnung des Angeklagten wurde für die Verſammlung zur Wahl eines Mitgliedes der National-Regierung benutzt.

Zu derſelben Zeit zeichnete der Angeklagte auf v. Mieroslawski's Anſuchen für denſelben in mehre Exemplare der Kurnatowski'ſchen Karte die Stellungen der preußiſchen Truppen ein und ſchrieb die Erklärung der Zeichen darunter. Er colorirte auch die Karten und zeichnete die Operationslinien nach v. Mieroslawski's Angabe hinein, wobei ihm v. Mieroslawski mittheilte, daß ſie zu militairiſchen Operationsplanen beſtimmt ſeien, und er einſah, daß es ſich um eine ähnliche Bewegung handle, wie im Jahre 1830, alſo mit anderen Worten wußte, daß er zu dem beabſichtigten Aufſtand Hülfe leiſtete. Die Karten ſchickte er in einem Schreiben dem Ludwig v. Mieroslawski nach, als dieſer von Poſen nach Swiniary ſich begeben hatte. Vor v. Mieroslawski hatte Johann Alcyato, wie Jener Mitglied der Centraliſation, bei dem Angeklagten gewohnt.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski und v. Dąbrowski, und auf das Zeugniß des Gymnaſiaſten Okęcki und der Köchin Eliſabeth Rogalska zu Poſen.]

Leciejewski erklärt ſeine Verhältniſſe richtig angegeben und räumt ein, in Frankreich Mitglied des demokratiſchen Vereins geweſen, durch ſeine Abreiſe im Jahre 1841 aber ſtillſchweigend ausgetreten zu ſein: eben ſo räumt er ſein freundſchaftliches Verhältniß und ſeinen Briefwechſel mit dem Centraliſations-Mitgliede Jakubowski und andern Mitgliedern der Emigration ein.

Er geſteht ferner zu, daß v. Mieroslawski zwei Mal bei ihm geweſen ſei, das erſte Mal Ende 1845 einen Tag und zwei Nächte lang, das zweite Mal einige Zeit darauf. Derſelbe ſei mit einem franzöſiſchen Paſſe verſehen geweſen und ſeinen wahren Namen habe er nicht gekannt, eben ſo wenig den Zweck ſeiner Reiſe; weil er als Emigrant aus Frankreich gekommen ſei, habe er denſelben bei der Polizei nicht angemeldet. Er beſtreitet, denſelben verborgen gehalten zu haben. Ob die in der Anklage genannten Perſonen mit ihm in ſeiner Wohnung eine Berathung gehabt, läßt er dahin geſtellt ſein, da er den größten Theil des Tages außer Hauſe geweſen ſei und ſein Gaſt ein beſonderes Zimmer, wozu jedoch Jeder ungehinderten Zutritt gehabt, inne gehabt habe.

Es wird die Ausſage der Köchin Rogalska vorgeleſen: ſie bekundet, dem Fremden Morgens, Mittags und Abends das Eſſen auf ſein Zimmer gebracht zu haben: ſie erinnert ſich nicht, andere Perſonen bei ihm geſehen zu haben.

v. Mieroslawski und v. Dąbrowski werden einzeln vorgerufen: ſie verſichern, daß der Angeklagte an der Verſammlung nicht Theil genommen und um ſie nicht gewußt habe.

Der Angeklagte räumt nun weiter ein, für v. Mieroslawski mehrere Karten des Großherzogthums Poſen nach einem von demſelben ihm vorgelegten colorirten Modelle gefertigt und beſchrieben zu haben. v. Mieroslawski habe ihm den Zweck dieſer Karten nicht geſagt: er ſei aber auf den Gedanken gekommen, daß ſie zu einem Aufſtande gegen Rußland, wie im Jahre 1830, benutzt werden ſollten, da die gezogenen Linien ſich an der ruſſiſchen Gränze concentrirt hätten.

Dem Angeklagten wird eine colorirte Karte, die bei einem der Mitangeklagten in Beſchlag genommen, vorgelegt: er erkennt ſie als den von ihm verfertigten gleich an.

Daß Alcyato bei ihm geweſen, leugnet er; v. Mieroslawski, der es früher angegeben hatte, nimmt ſeine Angabe zurück.

Präſident: Ich erſuche nun den Herrn Staatsanwalt, die Anklage zu begründen.

Der Herr Staatsanwalt thut dies folgendermaßen:

Was gegen den Angeklagten Leciejewski ſchon nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe feſtſteht, iſt, wie mir ſcheint, vollkommen hinreichend, den Antrag zu formiren, den die Anklage enthält. Es ſteht feſt, durch ſein eignes Geſtändniß, daß er Mitglied des demokratiſchen Vereins geweſen: es iſt nichts dafür beigebracht, daß er wieder ausgeſchieden ſei. Seine Handlungen, die aus der neueſten Zeit feſtſtehen, ſprechen dagegen: ſie ſind ſogar von der Art, daß ſelbſt, wenn er nicht Mitglied geweſen wäre, eine thätige Betheiligung bei dem Unternehmen daraus hervorgehen würde. Es ſteht feſt, daß der Angeklagte das Manifeſt unterſchrieben hat: er kennt alſo die Tendenz des demokratiſchen Vereins. Es ſteht feſt, daß er mit Jakubowski, dem Centraliſations-Mitgliede, den er ſeinen Freund nennt, correſpondirt hat; v. Mieroslawski hat dieſe Correſpondenz befördert; er hat einen Brief an den Angeklagten mitgebracht; dieſer hat ihn bei ſich aufgenommen, verſteckt und hat ſpäter nach Anweiſung v. Mieroslawski's Karten gezeichnet. Der Angeklagte will denſelben damals mit ſeinem wahren Namen nicht gekannt haben. Ich glaube, Niemand wird es für wahrſcheinlich halten, daß der Freund des Angeklagten den v. Mieroslawski an ihn geſandt habe, ohne zu ſchreiben, wer es ſei, oder ohne daß Letzterer ſich ſogleich zu erkennen gegeben habe. — Es iſt ihm nicht zur Laſt gelegt, daß er an der Verſammlung in ſeiner Wohnung Theil genommen; es iſt aber auch ganz einerlei, ob v. Mieroslawski ohne Wiſſen des Angeklagten aus- und eingegangen iſt, es kommt blos darauf an, was hat Leciejewski gewußt? Was v. Mieroslawski wollte, iſt ihm klar geworden, als er den Auftrag die Karten zu zeichnen erhielt. Die Karte iſt bei einem Mitangeklagten gefunden. Wir wiſſen, daß für die Beglaubigung der Hauptperſonen bei dem Unternehmen dergleichen Karten behändigt wurden. Das Großherzogthum Poſen iſt auf denſelben in zwei Theile getheilt, was ſich nach v. Mieroslawski's Mittheilungen auf den Operationsplan bezieht. Wir finden die Linien gezogen, um die Märſche der Inſurgenten zu bezeichnen. Der Angeklagte ſagte zu ſeiner Entſchuldigung, er habe gedacht, es werde ein Unternehmen wie 1830 beabſichtigt, welches nur gegen Rußland gerichtet werde, weil ſich jene Linien an der ruſſiſchen Grenze concentrirten: allein das iſt nicht der Fall, vielmehr kreuzen ſich die Linien auf den Sammelplätzen, unter anderem auch in Buk, welches weit von der ruſſiſchen Grenze entfernt liegt. — Ich bin deshalb überzeugt, daß ſeine Angabe keinen Glauben verdient; daß er vielmehr gewußt hat, der Aufſtand werde mit gegen Preußen gerichtet, wie auch daraus hervorgeht, daß er die Truppenſtellungen und Erläuterungen in und unter die Karte geſchrieben hat.

Ich glaube, dies wird alles zeigen, in wie weit der Angeklagte ſich thätig bewieſen hat. Ich gründe darauf den Antrag, ihn des Hochverraths ſchuldig zu erkennen und die darauf ſtehende Strafe in Anwendung zu bringen.

Herr Auditeur Voß, Vertheidiger des Angeklagten, ſpricht hierauf (nachdem dieſer ſelbſt noch erwähnt hat, er habe die Concentrationspunkte ſchon früher als Sammelplätze, um von da aus nach dem Königreiche Polen zu marſchiren, angegeben):

Die Anklage behauptet, daß das Unternehmen dahin gerichtet geweſen ſei, Polen in den Grenzen von 1772 wiederherzuſtellen. Die Anklage muß, wie ich glaube, beweiſen, daß mein Client wiſſentlich dabei thätig geweſen ſei. Mein Client hat zweierlei zugeſtanden: daß er v. Mieroslawski beherbergt, und daß er in deſſen Auftrage Karten gezeichnet habe. Er ſagt aber, er habe den Namen v. Mieroslawski's nicht gekannt und die Karten auf den Plan eines Unternehmens gegen Rußland bezogen.

Die Anklage führt nun erſtens an, mein Client ſei Mitglied des demokratiſchen Vereins geweſen und habe das Manifeſt unterſchrieben; ich glaube, es iſt nicht erwieſen, daß der Zweck des Vereins der in der Anklage genannte geweſen iſt, ſondern nur der, das Volk auf geiſtigem Wege zum Nationalbewußtſein und dann erſt zur Wiederbegründung des feühern Polenreichs zu führen.

Weiter wird ihm zur Laſt gelegt, daß er Mitglied geblieben ſei: allein ich glaube, aus den Statuten der Verbindung §. 6. Tit. 2., wo es heißt, daß die Sectionen aus Perſonen, die an einem beſtimmten Orte wohnen, gebildet werden, geht hervor, daß, wer von einem Orte wegzieht, aus der Section, alſo mittelbar aus der Geſellſchaft austritt. Mein Client iſt im Jahre 1841 in ſein Vaterland zurückgekehrt: es iſt ihm nicht nachgewieſen, daß er hier ſich einer Section wieder angeſchloſſen habe und es kann ihm deshalb das Manifeſt nicht mehr entgegenſtehen.

Die Anklage legt ihm ferner den Briefwechſel zur Laſt. Mein Client hat zugeſtanden, daß er ein Freund Jakubowski's geweſen ſei: dies aber iſt auch alles; es läßt ſich gewiß nicht annehmen, daß Jaku-

Digitized by Google

bowski ſo unvorſichtig geweſen ſei, Geheimniſſe der Centraliſation der Poſt und Briefen anzuvertrauen.

Die Anklage ſagt weiter, mein Client habe Namen und Zweck v. Mieroslawski's gekannt. Meines Erachtens iſt ſie den Beweis ſchuldig geblieben. Er geſteht nur zu, daß er, wie bei Landsleuten die aus der Fremde kommen, namentlich bei Polen, natürlich iſt, den Fremden aufgenommen habe: ſeine täglichen Geſchäfte, die ihn von Morgens bis Abends in Anſpruch nahmen, erlaubten ihm nicht, ſich näher mit ihm zu beſchäftigen ... Daß dieſer Fremde bei ſeiner zweiten Ankunft einen andern Namen geführt, konnte er nicht vermuthen, denn er hatte ja gar keine Veranlaſſung, ihn nach dem Namen weiter zu befragen.

Die Anklage ſagt weiter, die Anweſenheit des v. Mieroslawski ſei geheim gehalten vor der Polizei und den Penſionairen. Dem ſteht aber entgegen, daß er ihn vor ſeinen übrigen Hausgenoſſen nicht verheimlicht hat, wie aus der Ausſage der Rogalska hervorgeht. Mein Client und ſeine Familie ſowie die Penſionaire aßen regelmäßig um 1 Uhr; v. Mieroslawski hatte Geſchäfte in der Stadt: er ging aus und beobachtete die franzöſiſche Sitte, wonach erſt ſpäter gegeſſen wird; dies iſt die Urſache, warum er Mittags auf ſeinem Zimmer allein aß.

Ein fernerer Vorwurf iſt, daß die Meldung unterlaſſen ſei. Dieſes kommt aber ſo häufig vor, daß daraus ſchwerlich ein Vorwurf gemacht werden kann. Uebrigens hatte mein Client auch gar keine Veranlaſſung, den Fremden zu verbergen; denn v. Mieroslawski hatte einen gültigen, in Frankreich ausgeſtellten Paß: ich kann mir die Unterlaſſung nur ſo erklären, daß er ſich vor der Meldung unnütz gefürchtet hat, weil er ihn als einen Emigranten kannte.

Die Anklage ſagt weiter, v. Mieroslawski habe dort mit Mitverſchworenen Berathung gehalten. v. Mieroslawski hat dies zugeſtanden. Die Anklage iſt aber den Beweis ſchuldig geblieben, daß meinem Clienten ſein Thun und Treiben bekannt geweſen ſei, und ſie hat nicht behauptet, daß er Theil genommen habe.

Endlich heißt es in der Anklage, meinem Clienten ſei der Zweck der Karten bekannt geweſen; auch hier fehlt der Beweis.

Hiernach glaube ich, daß ein Beweis dafür, daß der Angeklagte gewußt, das Unternehmen ſei gegen Preußen gerichtet, fehlt. Das Höchſte, was dem Angeklagten zur Laſt fallen könnte, iſt, daß er fahrläſſiger Weiſe Hülfe zu einem Unternehmen gegen Rußland geleiſtet habe. Eine Strafe könnte ihn aber nur treffen, wenn er wiſſentlich einer Geſellſchaft, deren Zwecke gegen Rußland gerichtet geweſen, angehört hätte. In eine Verbindung dieſer Art hat ſich mein Client nie eingelaſſen, deshalb findet auch der §. 19. des Strafgeſetzes keine Anwendung; ich bitte deshalb, meinen Clienten jedenfalls von der Anklage des Hochverraths und von jedem andern Verbrechen freizuſprechen.

Der Herr Präſident ruft hierauf den nächſtfolgenden Angeklagten, v. Slupecki, auf. Er iſt ein Mann von gereiften Jahren, ergrautem Haar und militairiſchem Aeußern. — Als Vertheidiger ſteht ihm der Juſtiz-Commiſſar Lewald zur Seite.

Die Anklageſchrift, in deutſcher Sprache verleſen, lautet:

51. Johann Nepomuceen v. Slupecki.

Er iſt im Jahre 1804 zu Reißen geboren und katholiſch. Er beſuchte das Piariſten-Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt und erwarb ſich dann ſeinen Unterhalt als Hauslehrer. Im Jahre 1830—31 nahm er Theil an der polniſchen Inſurrection, machte im 14. Infanterie-Regimente den Feldzug mit, avancirte zum Offizier und erwarb das ſilberne Militair-Kreuz.

Nach Preußen zurückgekehrt, wurde er zur Vermögens-Confiscation, Verluſt der Kokarde und zu neunmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt, demnächſt aber vollſtändig begnadigt. Vor etwa 6 Jahren wurde er mit 410 Thlr. Gehalt bei der Provincial-Landſchaft zu Poſen als Translateur und Kanzliſt angeſtellt. Er war Mitglied des polniſchen Caſinos zu Poſen. Der Angeklagte iſt ein Mann, der auf ſeine polniſche Abſtammung ganz außerordentlichen Werth legt und der die Erhaltung der polniſchen Nationalität als ſeinen höchſten Wunſch betrachtet. Durch die Lectüre der Schriften der polniſch-revolutionairen Literatur, (von denen ein, mit der Ueberſetzung, in den Akten befindlicher Katalog bei ihm in Beſchlag genommen iſt) z. B. des Manifeſtes des demokratiſchen Vereins, der politiſchen ſocialen Fragen der demokratiſchen Jahresſchrift, des Curſus der Kriegskunſt, der Lebenswahrheiten und der Partyzanka wurde er mit der Organiſation des demokratiſchen Vereins und deſſen Beſtrebungen, einen Aufſtand des polniſchen Volks vorzubereiten, vertraut.

Er betheiligte ſich ſehr bald bei dieſen Beſtrebungen.

Seine Thätigkeit beginnt ſchon mit dem Jahre 1841, wo er an einem von der agronomiſchen Geſellſchaft zu Gneſen veranſtalteten Balle Theil nahm und, ſeiner beſchränkten Vermögens-Verhältniſſe ungeachtet, den bedeutenden Eintrittspreis von 3 Thlr. erlegte, da ihm bekannt war, daß der Ertrag dem demokratiſchen Vereine in der Emigration zufließen werde.

Im Jahre 1844 wurde dem Mitangeklagten v. Elzanowski bekannt, daß er der Verſchwörung bereits förmlich beigetreten und auch dem Mitangeklagten v. Mieroslawski iſt er durch den flüchtigen v. Buchowski als ein thätiges Mitglied derſelben bezeichnet worden, welches für die Verbindung viel Thätigkeit entwickelt habe. Hiermit ſtimmt auch die Angabe des in Lemberg verhafteten Grafen Wieſiolowski überein: daß ihm der Angeklagte durch den Buchhändler Stefanski als Agent des ältern Poſener Central-Comité's genannt ſei.

Im Herbſt des Jahres 1844 nahm er auf Veranlaſſung des Wladislaus von Lacki den Mitangeklagten Apollonius von Kurowski als Mitglied der Verbindung auf, indem er ihn in Gegenwart des Mitangeklagten Slomczewski den Verbindungseid in einer Form ableiſten ließ, die Ludwig v. Mieroslawski als mit den Vorſchriften der Centraliſation des demokratiſchen Vereins übereinſtimmend anerkannt hat. Nach dem Aufnahme-Akt verſprach der Angeklagte dem v. Kurowski, ihm nähere Inſtruction und die Statuten der Verbindung nächſtens zuzuſtellen, und als v. Kurowski ihn ſpäter hieran erinnerte und ungeduldig fragte: ob nicht noch andere Perſonen in den Verein aufgenommen und ein Comité gebildet werden ſolle, damit doch etwas geſchehe? ſo entgegnete der Angeklagte, daß er hierüber zuvor mit Jemandem ſprechen müſſe, die Inſtructionen aber entweder ſelbſt bringen oder ſchicken werde.

Im Sommer 1844 verkehrte der Angeklagte viel mit den in der gegenwärtigen Unterſuchung gleichfalls befangenen Severyn v. Elzanowski und Alphons v. Bialkowski und den flüchtigen Joſeph v. Mikorski und Nepomuceen v. Sadowski. Die Polenſache, die Beſtrebungen der Emigranten und die demokratiſchen Schriften bildeten den Gegenſtand ihrer Unterhaltung. Auch der damals nach Poſen gekommene Franz Przyborowski ſchloß ſich ihnen an, warf ihnen ihre Saumſeligkeit vor und rühmte ſehr den Patriotismus der Polen im Königreiche, die mit dem demokratiſchen Vereine in Frankreich in Verbindung getreten ſeien.

Auch an die Häupter der unter den gewerbtreibenden Klaſſen beſtehenden Verbindung ſchloß ſich v. Slupecki an. Er verkehrte namentlich mit dem Mühlenwerkmeiſter Joſeph Eſſmann, beſuchte häufig die Korzkowskiſche Weinhandlung zu Poſen in Begleitung des Unteroffiziers Konkiewicz, den er frei hielt und mit dem er ſich in einer nach dem Hofe zu belegenen Hinterſtube heimlich beſprach, und kam endlich mehrfach mit dem Schloſſer Lipinski zuſammen, um ſich mit dieſem über die herrſchende Bewegung zu beſprechen. Wie bedeutſam dieſer Verkehr mit Konkiewicz und Lipinski für den Angeklagten war, geht ſchon daraus hervor, daß er ihn zuerſt ableugnete und ſpäter behauptete, er habe den Lipinski von ſeinen revolutionairen Umtrieben abbringen wollen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeſchuldigten Severyn v. Elzanowski, Apollonius v. Kurowski, Ludwig v. Mieroslawski und Joſeph Eſſmann, ſowie auf das Zeugniß der Handlungsdiener Buſſe und Nowicki.]

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Verhältniſſe als richtig an.

Präſident: In der Anklage wird geſagt, daß Sie auf Ihre polniſche Abſtammung einen außerordentlichen Werth legen und die Erhaltung der polniſchen Nationalität als Ihren höchſten Wunſch betrachten?

Angeklagter: Die Legalität des Nationalgefühls hat der Herr Staatsanwalt ſelbſt ſchon zugegeben, und ich würde ja Verachtung verdienen, wenn ich nicht meine Abſtammung achten und an meiner Nationalität hängen ſollte.

Präſident: Sie haben die Schriften der polniſch-revolutionairen Literatur geleſen und die Beſtrebungen des demokratiſchen Vereins, „einen Aufſtand des polniſchen Volkes vorzubereiten," ſind Ihnen durch dieſelbe bekannt geworden?

Angeklagter: Ich habe nur Bruchſtücke dieſer Schriften geleſen; die in der Anklage enthaltene Folgerung beruht alſo nur auf einem ſubjectiven Urtheile.

Präſident: Sie haben im Jahre 1844 an einem von der agronomiſchen Geſellſchaft zu Gneſen veranſtalteten Balle Theil genommen, von dem es Ihnen bekannt war, daß der Ertrag dem demokratiſchen Vereine in der Emigration zufließen werde?

Angeklagter: Ich war damals noch unverheiratet und war in Geſchäften in Gneſen, wurde von einigen Bekannten, da es Karnevalszeit war, eingeladen, an den Vergnügungspartien des agronomiſchen Vereins Theil zu nehmen. — Zu dieſen gehörte auch der fragliche Ball. — Erſt hinterher erfuhr ich, daß der Ertrag für Kinder armer polniſcher Emigranten beſtimmt war.

Präſident: In der Vorunterſuchung haben Sie zu Protokoll erklärt, daß der Ertrag nach Ihrem Wiſſen dem demokratiſchen Vereine zufließen ſollte?

Angeklagter: Dies kann nur durch Irrthum meines Polizei-Inquirenten geſchehen ſein. Ich berufe mich aber auf das gerichtliche Protokoll vom 7. Dezember v. J., wo ich ausdrücklich erklärt habe, der Ertrag ſei für Kinder armer polniſcher Emigranten beſtimmt geweſen.

Digitized by Google

Dies wird conſtatirt.

Präſident: Sie ſollen der Verſchwörung beigetreten ſein, wie dies v. Elzanowski, v. Mieroslawski und v. Wieſiolowski bekundet?

Angeklagter: Dies muß ich beſtreiten. Die Ausſage des v. Elzanowski iſt auch ganz unwahrſcheinlich. Er will es von v. Przyborowski erfahren haben. Dieſer war aber, wie ich bereits in der Vorunterſuchung erklärt habe, als ein wüſter, bis zum Skandalöſen leichtſinniger und unmoraliſcher Menſch allgemein, und als ſolcher ſogar der Polizei zu Poſen bekannt. Dies hat ja auch v. Elzanowski in der Vorunterſuchung angegeben.

Präſident: Dies ſtimmt mit den Vorunterſuchungsakten.

Angeklagter: Ich habe mit demſelben keinen vertranten Umgang gepflogen und ſeine etwaigen desfalſigen Ausſagen, wenn er ſie wirklich gethan haben ſollte, verdienen daher keinen Glauben, auch kann ich nicht dafür haften, was ein Dritter über mich ſpricht.

v. Elzanowski wird vorgerufen und erklärt ſeine Ausſagen für Unwahrheit, welche er nur deshalb gethan, um der Zudringlichkeit ſeines Inquirenten los zu werden, weil er dem Angeklagten hierdurch, ſchon der Unwahrheit wegen, und ferner auch deshalb nicht zu ſchaden glaubte, weil ihm der Inquirent vorgehalten, v. Slupecki hätte bereits Geſtändniſſe abgelegt und ſei ſtark compromittirt.

Der vorgerufene Ludwig v. Mieroslawski berichtigt ſeine, früher vom Gerichtsſchreiber vorgeleſene Ausſage dahin: daß er über den Angeklagten von dem flüchtigen v. Buchowski nur erfahren habe, v. Slupecki ſei ein fähiger Beamte, welcher wohl bei der Verwaltung zu gebrauchen wäre und daß er ſich auch ſo in der Vorunterſuchung ausgeſprochen habe. Uebrigens wiederhole er, was er auch in der Vorunterſuchung bereits erklärt, daß er den Angeklagten nicht kenne.

Präſident (zu dem Angeklagten): Ich mache Sie darauf aufmerkſam, daß Sie durch die Ausſagen des v. Elzanowski, v. Mieroslawski und v. Wieſiolowski allerdings verdächtigt worden. Was haben Sie hierauf zu erwidern?

Angeklagter: Nur in der Zuſammenſtellung liegt das ſcheinbar Verdächtigende; einzeln aber fällt jede dieſer Bezüchtigungen zuſammen. Zuvörderſt beruhen dieſelben auf Hörenſagen, können alſo ſchon deßhalb nicht als Beweis dienen; — ſodann hat v. Elzanowski die ſeinige nicht nur zurückgenommen, ſondern ich habe auch bereits dargeſtellt, daß dieſe Ausſage des v. Elzanowski ein Widerſpruch iſt und derſelben alle innere Wahrheit abgehet. — Den v. Mieroslawki habe ich vor meiner Verhaftung gar nicht gekannt, was derſelbe auch eingeräumt hat. — Auch durch ſeine Berichtigung des Vorunterſuchungsprotokolles verſchwindet die Bezüchtigung, welche, wenn ſie auch wirklich beſtände, deßhalb keinen Glauben verdient, weil ſie von v. Buchowski, alſo einem Manne herrührt, mit dem ich, wie von mir in der Vorunterſuchung ſchon angegeben, in einem nichts weniger als freundſchaftlichen Verhältniſſe gelebt habe. — Wäre ſie aber wahr, ſo würde wohl v. Mieroslawski einen andern Gebrauch von der angeblich erlangten Wiſſenſchaft gemacht, mir bei dem von ihm anerkannten Mangel an brauchbaren Subjecten einen Thätigkeitspoſten bei der Verſchwörung oder beim Ausbruche angewieſen haben, was aber nicht geſchehen auch nicht behauptet worden iſt. — Den Grafen v. Wieſiolowski kenne ich gleichfalls gar nicht und v. Stefanski hat deſſen Ausſage bereits für unwahr erklärt und deſſen Bekanntſchaft beſtritten.

Präſident: Sie ſollen im Herbſte des Jahres 1844 den Appolonius v. Kurowski, auf Veranlaſſung des Wladislaus v. Lacki, in die Verbindung aufgenommen und ihn in Gegenwart des Slomczewski den Verbindungseid haben ableiſten laſſen?

Angeklagter: Den Wladislaus v. Lacki habe ich zwar ſchon als Knaben gekannt und auch öfters bei deſſen Vater, mit welchem ich Nachlaßgeſchäfte meines verſtorbenen Schwiegervaters zu ordnen hatte, geſprochen, doch war meiſtens nur Jagd, die wir beide leidenſchaftlich lieben, Gegenſtand unſeres Geſprächs, und von einer Veranlaſſung zur Aufnahme des v. Kurowski in eine mir unbekannte Verbindung war daher auch nicht die Rede. — Die fragliche Eidesabnahme v. Kurowski's kann ich nur, wie ich dies ſchon bei der Vernehmung des v. Lacki gethan habe, beſtreiten. Er hat ſie ſelbſt bereits hier widerrufen und dieſen Widerruf ſo motivirt, daß er ſeinen früheren Ausſagen allen Glauben benimmt. Es ſtehen ſeiner früheren Bezüchtigung auch die übereinſtimmenden Ausſagen des v. Lacki und v. Slomczewski entgegen. Die Eidesabnahme iſt aber auch ohne ihre Zurücknahme unwahrſcheinlich, denn erſtens habe ich den v. Kurowski nur als Knaben gekannt und hinterher nur ein einziges Mal vorübergehend geſehen, alſo gar keine Gelegenheit gehabt, ſeinen Charakter kennen zu lernen. Man wird mir wohl alſo nicht ſo viel Leichtſinn zutrauen, daß ich mich, bei meinen vorgerückten Jahren, einem ganz jungen Mann gegenüber ſo gefahrvoll bloßſtellen ſollte. — Ferner ſoll die Handlung im Caſino-Locale während eines Concerts ganz flüchtig vorgenommen worden ſein. Ich habe aber ſchon in einer vorherigen Audienz erzählt, wie dies ganz unmöglich war, denn im Caſino-Locale waren außer der Bedienung immer Mitglieder anweſend, eins mußte ſogar nach Vorſchrift der bei den Unterſuchungsakten befindlichen Caſino-Statuten täglich Abends ex officio dujour halten. Durch das Leſezimmer mußte Jeder, der aus dem Bazar, wo viele Mitglieder logirten, in das Caſino-Local wollte, paſſiren, und wie wäre es wohl möglich, daß v. Kurowski dieſe lange und breite Eidesformel, welche er zu den Akten dictirt, und nach ſeiner Angabe nur flüchtig und ein einziges Mal gehört, gleich ſo Wort für Wort behalten haben konnte. Wozu brauchte wohl v. Kurowski mich behufs der Aufnahme zu ſuchen, da er ſchon mit dem Hauptleiter der Verſchwörung, Heltman, bekannt und ſo vertrauten Umgang gehabt? Endlich iſt dieſe Handlung von der Anklage ſo ſchwankend hingeſtellt, daß dieſe Behauptung allen Glauben verliert, wie ſie auch ſchon an und für ſich ohne allen Beweis daſteht; denn nach der Anklage gegen v. Slomczewski ſoll die Handlung im Herbſt 1843, nach der Anklage gegen v. Lacki im Jahre 1844, und doch in dem, wirklich 1845 Statt gehabten Concerte vorgenommen worden ſein. Es wird mir alſo das Mittel des Gegenbeweiſes benommen. Daß das erſte Concert im Februar 1845 Statt gehabt, wird der anweſende Concertgeber Michael Wodpol bezeugen müſſen.

Dieſer wird vorgerufen und erklärt, daß er ſich des Zeitpunktes nicht mehr genau erinnere, daß er aber im Winter von 1844 zu 45, und wie er glaube, nach Neujahr 1845, ſein erſtes Concert gegeben habe.

Der Herr Staatsanwalt giebt eine Beſchreibung des Caſino-Locals und behauptet, es wären im Caſino-Locale zwei Leſezimmer, von denen eines ganz nach hinten belegen wäre, in welchem die Handlung recht wohl vorgenommen werden konnte.

Angeklagter: Die Beſchreibung des Caſino-Locals, welche dem Herrn Staatsanwalt gemacht worden, trifft nicht ganz zu. Vom Eingange links war ein Saal, welcher nur bei General-Verſammlungen geöffnet wurde, ſonſt aber immer verſchloſſen war, und ein Zimmer, welches von dem Vereine zur Unterſtützung der lernenden Jugend zu ſeinen Sitzungen, ſonſt aber immer von den Oekonomen benutzt wurde. — Links war der Billardſaal; aus dieſem gelangte man durch zwei zum Spielen beſtimmte Zimmer in das Leſe-Cabinet, welches einerſeits vom Büfet nur durch ein Zimmer getrennt war, andererſeits den Ausgang zu dem Hotel hatte, ſo daß durch deſſen beide Thüren jeden Augenblick Jemand eintreten konnte.

Präſident: Sie haben im Sommer 1844 viel Umgang mit v. Elzanowski, Joſeph v. Mikorski, Nepomucen v. Sadowski und v. Bialkowski gehabt und ſich mit dieſen über die Beſtrebungen der Emigranten unterhalten?

Angeklagter: Bei v. Bialkowski war ich ein oder zwei Mal in Geldangelegenheiten, was auch aus den bei mir in Beſchlag genommenen Papieren hervorgeht. — In Poſen traf ich einige Male zufällig mit dieſen Perſonen bei v. Bialkowski im Bazar zuſammen; unter anderen ganz gewöhnlichen Dingen kam das Geſpräch auch auf die Literatur der Emigranten, wir theilten aber keineswegeſ alle darin ausgeſprochenen Anſichten.

Präſident: Auch Przyborowski ſoll ſich dieſen angeſchloſſen haben?

Angeklagter: Keineswegeſ; er trat kurz vor unſerem Auseinandergehen ins Zimmer, warf uns vor, daß wir die Zeit mit leerem Geſchwätz verlören, während ſich in Polen wichtige Ereigniſſe vorbereiteten. Wir glaubten ihm nun, ſeines von mir dargeſtellten Charakters wegen zwar nicht, unſere Neugier wurde aber rege: doch hatten wir keine Gelegenheit ſie zu befriedigen, wie ich dies Alles in der Vorunterſuchung angegeben.

Präſident: Sie ſollen ſich dem Schloſſer Lipinski, dem Eſſman und Konkiewicz angeſchloſſen haben?

Angeklagter: Wie ich mit denſelben bekannt geworden, habe ich ſchon in der Vorunterſuchung angegeben.

Präſident: Wiederholen Sie es hier.

Angeklagter: Mit Eſſman wurde ich zufällig an einem

Digitized by Google

öffentlichen Orte bekannt, wo er von Jagden bei Poſen erzählte. Ich, ein leidenſchaftlicher Jäger, wollte die Gelegenheit, mir zuweilen dies Vergnügen zu verſchaffen, benutzen, und ſo kam es, daß ich ihn gelegentlich auch zu einer Jagd nach Niewiecz zu meinem Schwager einlud. Er kam auch dahin. Daß aber daſelbſt nichts Verdächtiges vorging, haben wohl die Verhöre der vielen hierüber vernommenen Perſonen ergeben. — Den Lipinski lernte ich in Kolnice bei Joſeph v. Sadowski kennen. Letzterer lud mich nämlich im Herbſte 1845 zu ſeinem Vater, dem Gutsbeſitzer Matheus v. Sadowski, welcher ſeine Güter zu bepfandbriefen beabſichtigte, ein, um die nöthigen Vorkehrungen zu beſprechen, holte mich auch an einem Sonnabend ab. Den folgenden Tag verbrachten wir in Chodzieze bei Matheus v. Sadowski; als wir zurückkehrten, trafen wir drei Männer, welche uns nicht vorgeſtellt worden, von welchen mir nur einer, Wladimir v. Krzyzanowski, ein weitläuftiger Verwandter des Hauswirthes, bekannt war, welcher, während Thee getrunken wurde, hinterher ſagte, daß einer von dieſen der Schloſſer Lipinski geweſen ſei. Unter anderem unterhielten wir uns auch von den durch Czerski's Auftreten in Poſen hervorgerufenen Unruhen und ich äußerte: Es wäre ſehr wünſchenswerth, daß Jeder zu deren Beſchwichtigung nach Möglichkeit beitrüge.

Präſident: Sie ſollen die Abſicht gehabt haben, den Lipinski von ſeinen revolutionairen Umtrieben abzubringen?

Angeklagter: Mein Polizei-Inquirent fragte mich, was ich wohl gethan hätte, wenn mir Lipinski Mittheilungen gemacht haben würde. Ich antwortete hierauf, natürlich würde ich denſelben hiervon abzubringen verſucht haben. Er hat mir durchaus keine Mittheilung gemacht, auch habe ich weiter keinen Verkehr mit demſelben gehabt.

Präſident: Sie haben die Koczkowskiſche Weinhandlung oft beſucht und daſelbſt mit Konkiewicz geheime Unterredungen gehabt? Auch haben Sie deſſen Bekanntſchaft zuerſt in Abrede geſtellt?

Angeklagter: Das Local der Koczkowskiſchen Weinhandlung macht wohl alle Heimlichkeiten unmöglich, denn die erwähnte Hinterſtube hat eine Thüre mit Glasfenſtern. Auf die Bekanntſchaft des Konkiewicz konnte ich mich nicht gleich erinnern, auch ſchien ſie mir, eben ſo wie die Lipinskiſche, zu geringfügig. Ich habe ſie aber zugegeben und hatte nicht die geringſte Veranlaſſung, ſie in Abrede zu ſtellen, da ſie von keinem Einfluß und ohne alle Folgerung iſt.

Es wird der Zeuge, Handlungsdiener Nowicki, vorgeführt. Er iſt 19 Jahre alt und war vor 2 Jahren Lehrling in der Koczkowskiſchen Weinhandlung zu Poſen. Er ſagt polniſch aus, daß er in dieſer Handlung den Unteroffizier Konkiewicz und Schloſſer Lipinski geſehen habe; etwas Näheres über den Gegenſtand ihrer Unterhaltung wiſſe er nicht anzugeben; er habe vermuthet, daß es Gegenſtände der Politik geweſen ſeien. Den v. Slupecki habe er in der Hinterſtube der Koczkowskiſchen Weinhandlung geſehen, wo auch gewöhnlich Gäſte zugegen geweſen. So oft er, der Lehrling, in die Stube hineingekommen, hätten die Herren aufgehört zu ſprechen. Endlich wiſſe er nicht anzugeben, ob Slupecki dem Wirthe die ganze Zeche bezahlt habe.

Auf Veranlaſſung des Herrn Staatsanwaltes wird noch eine andere Zeugenausſage des abweſenden Handlungsdieners Buſſe verleſen. Sie iſt vom 4. September. Danach ſei Slupecki mit dem Unteroffizier Konkiewicz in die Koczkowskiſche Weinhandlung gekommen und habe dort geheimes Geſpräch geführt. Näheres wiſſe er nicht darüber. Den Lepinski kenne er nicht.

Der Herr Staatsanwalt, Geh. Juſtizrath Wentzel, hält hierauf folgendes Requiſitorium:

Was den Angeklagten v. Slupecki betrifft, ſo kommt alles darauf an, ob der Hohe Gerichtshof demjenigen Glauben ſchenkt, was der Mitangeklagte v. Kurowski über den Angeklagten ausgeſagt hat. v. Kurowski giebt an, wie er nach Poſen gekommen, wie er dort von dem Angeklagten für die Zwecke der Verbindung vereidigt und in dieſe aufgenommen worden ſei. v. Kurowski widerruft zwar jetzt ſeine frühere Ausſage, doch ohne Beweisgründe; auch v. Slupecki beſtreitet die Wahrheit jener Ausſagen aufs Entſchiedenſte. Ich habe allen Grund anzunehmen, daß das früher v. Kurowski Ausgeſagte wahr iſt. — Was nämlich die Localität betrifft, in der die eigentliche Aufnahme in die Verbindung vorgenommen worden, ſo iſt es nach v. Kurowski's Ausſage das Caſino. Es iſt dagegen aufgeſtellt worden, wie es unglaublich ſei, daß an dieſem Orte ein ſolcher Akt vorgenommen werden konnte. Wir wiſſen aber jetzt, nachdem ſchon ſo viel hierher Gehöriges vorgekommen, wir wiſſen es ſelbſt aus v. Mieroslawski's eigenen Ausſagen, daß die Vereidigung ohne alle Feierlichkeit vorgenommen, und daß die Form der Vereidigung immer laxer geworden war; der Ort konnte daher keine Schwierigkeit machen. Der Concertſaal ferner lag entfernt von dem Zeitungszimmer, dieſes hatte einen Eingang, der die nächſte Verbindung mit dem Concertſaale hatte; nimmt man an, daß in dem Zeitungszimmer Niemand geweſen, daß die in den Concertſaal Kommenden Solche waren, die nicht mit ſpähenden Blicken auf die zwei im Hintergrunde Stehenden ſahen, ſo ſcheint es mir ſehr wohl begreiflich, wie dieſe zwei Perſonen, namentlich da v. Kurowski nicht unvorbereitet war, die ganze Formalität der Vereidigung in jenem Zimmer abgemacht haben können. Es iſt geſagt worden, es ſei unwahrſcheinlich, daß der Angeklagte den v. Kurowski aufgenommen habe, da dieſer ſelbſt geſagt, daß er mit Heltmann bekannt geweſen ſei. Warum aber ſoll, wenn dies der Fall iſt, Heltmann nicht ſeinen guten Grund gehabt haben, den v. Kurowski nicht aufzunehmen? Nach v. Kurowski's früheren Ausſagen iſt aber v. Slupecki von v. Lacki veranlaßt worden, Jenen aufzunehmen, und der Mann, von dem v. Kurowski dies behauptet, hat ſich im Uebrigen ſo gezeigt, daß es durchaus nicht unwahrſcheinlich iſt, daß er zu dieſem Akte geſchritten. — Es iſt von drei Perſonen in der Vorunterſuchung ausgeſagt worden, wie v. Slupecki in dieſe Angelegenheit verwickelt geweſen. v. Elzanowski hat ausgeſagt, daß der Angeklagte der Verſchwörung beigetreten; jetzt widerruft er, doch ohne Begründung; v. Mieroslawski hat angegeben, v. Buchowski habe ihm den Angeklagten als ein thätiges Mitglied der Verſchwörung genannt; jetzt widerruft auch er, jedoch ebenſalls ohne Begründung; endlich ſagte Graf Wieſiolowski aus, er habe von Stefanski dieſe Nachricht erhalten. — Was die Ausſagen dieſes v. Wieſiolowski betrifft, ſo will ich hierbei bemerken, daß ich ſie für durchaus glaubwürdig halte. Es iſt geſtern hier geſagt worden, ein Hoher Gerichtshof ſei nach dem Geſetze verpflichtet, dieſe Ausſage nicht zu berückſichtigen. Es iſt zuerſt auf eine Erklärung von mir Bezug genommen. Ich hatte früher einmal den ruſſiſchen Verhandlungen die Glaubwürdigkeit für dieſen Gerichtshof abgeſprochen und begründete dies durch die Aeußerung, daß jene Verhandlungen vor keinem ordentlichen Gerichtshofe aufgenommen waren. Ich bin alſo falſch verſtanden, wenn man aus meinem Wort entnehmen zu können glaubt, ich hätte geſagt, auf ausländiſche Verhandlungen überhaupt könne hier nicht Rückſicht genommen werden. Dieſer Grundſatz liegt nicht in dem Geſetze vom 17. Juli 1846.

Ich bleibe dabei ſtehen, daß ich das, was v. Kurowski früher ausgeſagt, für völlig glaubwürdig halte; ſind jene Ausſagen richtig, ſo bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß gegen den Angeklagten die gegen die übrigen Angeklagten beantragten Strafen anzuwenden ſind; ich beantrage gegen den Angeklagten v. Slupecki das Schuldig nach den oft genannten Paragraphen auszuſprechen.

Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald hält hierauf die Vertheidigungsrede für Herrn v. Slupecki. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher er von der Pflicht an der Abkürzung der ganzen Angelegenheit ſchon im Intereſſe der Angeklagten mitzuwirken, ſpricht, geht er auf die einzelnen Punkte der Anklage in ſo weit ein, als ſie von der Anklage ſelbſt zur Sprache gebracht worden ſind. Den faſt durchgehenden Anklagepunkt in Betreff des Beſitzes und der Kenntniß vom Inhalte verbotener Bücher bezeichnet er als einen ſolchen, bei deſſen Uebergehung im Interrogatorium allein ſchon ein gut Stück Zeit geſpart würde; es ſei auf jenen Beſitz und das Leſen jener Schriften ſelbſt kein Gewicht zu legen, da Beſitzer und Leſer verbotener Schriften nicht ſtraffällig, und heutzutage verbotene Bücher ſehr verbreitet und ſehr leicht zu haben ſeien. Er fährt fort:

Es iſt heute geſagt, es komme alles auf die Vereidigung und Aufnahme v. Kurowski's durch v. Slupecki an. Der Angeklagte iſt darauf als ein Mann bezeichnet worden, der von drei Seiten als zur Verbindung gehörig genannt worden ſei. Ich glaube, was zuerſt v. Elzanowski betrifft, ſo iſt dargethan, daß dieſer weiter nichts ausgeſagt hat, als daß ein allgemeines Geſpräch im Bazar geführt worden ſei. Was die Ausſagen des Grafen v. Wieſiolowski betrifft, ſo ſind dieſe ſeit geſtern in ein weſentlich anderes Stadium übergegangen. Ich habe früher wenig Gewicht auf jene Ausſagen gelegt. Geſtern haben wir nun gehört, daß der Staatsanwalt ſehr großes Gewicht darauf legt. Es kommt darauf an, wie ein hoher Gerichtshof dieſe Ausſagen anſieht. Sollten die bezüchtigenden Ausſagen des Grafen v. Wieſiolowski dazu dienen, daß daraus Beweiſe gegen die Angeklagten hergeleitet werden, ſo hätten wir den Fall, daß preußiſche Gefangene nach öſterreichiſchen Verhören verurtheilt würden . . . . Vergeſſen wir nicht, meine Herren, daß über tauſend Männer in der Anklage geſtanden; es ſind über 700 entlaſſen worden. Bei vielen der vorhandenen Angeklagten hat die Vertheidigung für nothwendig gefunden, preußiſche Verhandlungen anzugreifen; ſie hat es ſo gemäßigt als möglich gethan; ſollen wir nun gegen Oeſterreich mit größerer Mäßigung verfahren? . . . . Ich halte es für eine juriſtiſche Unmöglichkeit, daß ein Hoher Gerichtshof auf jene Ausſagen eingehen kann: ſollte es jedoch geſchehen, ſo reſervire ich mir das Recht des §. 32. des Geſetzes vom 17. Juli 1846 ausdrücklich: ich werde dann nach den Materialien, die ich habe,

Digitized by Google

die Ausſagen des v. Wieſiolowski eben ſo angreifen, wie hier bereits andere Bezüchtigungen angegriffen ſind.

Nachdem nun noch Herr Lewald, den Ausführungen des Herrn Staatsanwaltes entgegen, nachzuweiſen verſucht, daß die Abnahme des Eides u. ſ. w. unmöglich in dem Bazar ſtattgefunden haben kann, und die früheren Ausſagen des v. Kurowski als aus Eitelkeit hervorgegangen bezeichnet, ſchließt er mit dem Antrage:

den Angeklagten v. Slupecki von der Anklage völlig freizuſprechen.

Hierauf tritt die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginne der Verhandlung wird der folgende Angeklagte, Plawinski, vorgerufen, ein Mann von mittlerer Größe und wenig ausdrucksvoller Phyſiognomie. Herr Aſſeſſor Herzberg iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird polniſch verleſen. Sie lantet deutſch:

32. Lucian Plawinski.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch, Wehrmann des erſten Aufgebotes im 2ten Garde-Ulanen-Landwehrregiment, Oekonom bei dem Mitangeklagten Landſchafts-Director v. Jarochowski in Klein-Sokotniki.

Der Angeklagte hat von dem beabſichtigten revolutionairen Unternehmen vollſtändige Wiſſenſchaft gehabt und für die Ausführung deſſelben thätig gewirkt, wie aus folgenden Thatſachen erhellet.

Es wurde in Klein-Sokolniki im Anfang des Jahres 1846 ganz allgemein von dem Ausbruch einer Revolution geſprochen und dieſes Gerede war durch den Angeklagten entſtanden.

Der Angeklagte ſagte nämlich:

a) dem Komoenik von Klein-Sokotnicki Caspar Rock an dem Mittwoch vor dem 14. Febeuar 1846: er fahee den andeen Tag nach Poſen zum Herrn und wolle ihm gern gute Nachricht bringen, wer dem Herrn folgen werde; wenn er, Rock, folge, ſo erhalte er ein Haus und einen Morgen Land.

Rock ſah gleich ein, daß es eine Aufforderung zur Revolution ſei, und machte den Angeklagten darauf aufmerkſam, daß er Soldat ſei und nur hingehen könne, wohin ihn der Preuße rufe. Der Angeklagte entgegnete aber: wenn ihn der Preuße rufe, werde er gehen, aber wenn ſich hier etwas eeeigne, keine Stunde bleiben, ſondern mit Waffen und Pferd hieeher zurückkehren, ſetzte auch noch die Autforderung an Rock durch die Bemeekung fort, daß Jeder der folge, mitnehmen müſſe, was er habe, Art, Miſtgabel, was es ſei. Wenn er, Rock, folge, ſei er der Fünfte.

b) Ganz in derſelben Art warb er an demſelben Tage den Komornik Pyttak und theilte ihm mit, daß die Revolution überall zu Einer Stunde beginnen werde.

c) Auch den Komornik Franz Ajaezynski warb der Angeklagte an demſelben Tage; auch ihm ſagte er: es werde überall zu derſelben Stunde beginnen.

Er äußerte ferner: ſie wollten Litthauen nehmen, und auf die naive Bemeekung des Ajaczynski, der noch nicht recht veeſtanden zu haben ſcheint daß es ſich um eine Revolution handle: „mein Gott, wenn es beginnt, wiſſen wir nicht wo wir ſein werden, weder in einem fremden Lande noch zu Hauſe,“ erklärte er ſich deutlicher, indem er ſagte: „wenn wir dem Preußen folgen, ſo müſſen wir Frau und Kinder der himmliſchen Vorſehung übeelaſſen; wenn wir aber dem Herrn folgen, wird für Frau und Kinder geſorgt werden,“ und auch noch bemeekte: „ſie wollen den Preußen aus dem Lande heeaustreiben, aber ſich auch nicht unter ruſſiſche Heerſchaft begeben.“

Ferner: „der Knecht der zuerſt anſpanne, ſolle einen Thaler haben.“

Endlich theilte dee Angeklagte dem Ajaezynski noch mit: daß den Herren Bezirke zugetheilt würden, ſeinem Herrn ſeien außer Obornik, Rogaſen, Neuſtadt und Pinne noch andere Städte zugetheilt.

d) Auch den Knecht Johann Woyezak hat der Angeklagte in ähnlicher Art zu werben geſucht und auch dieſem ſeinen Entſchluß eröffnet, falls er zum Militair ausgehoben werden ſollte, zu den Inſurgenten überzugehen.

Zu ihm, wie zu dem Ajaczynski, ſprach er von einem zu nehmenden Getraidemagazin, ſagte ihm endlich auch: in Wrobtewo ſeien Alle bereit, es werde überall zu derſelben Zeit losbrechen und der Landrath werde in's Gefängniß geſetzt werden.

e) Auch zu dem Fornal (Knecht) Johann Mackowiak ſprach er von der Revolution und daß Jeder der mit dem Herrn gehe, Haus und Acker erhalten werde.

f) Dem Vogt Joſeph Lis ſagte er geradezu bald nach dem 14. Januar 1846: die Herren (die Gutsbeſitzer) würden noch in dieſem Monat Revolution machen, er und die Leute müßten mitgehen, ſie würden in den Städten Montirung und Waffen erhalten, der Landrath würde eingeſperrt werden.

Auch ihm theilte er ſeinen Entſchluß mit, überzutreten, wenn er zur Landwehr einberufen werden ſollte. Er theilte ihm mit, daß Alles vorbereitet ſei, und indem er ſagte: daß keine preußiſche, ſondern polniſche Adler, kein preußiſches, ſondern nur polniſches Geld ſein werde, bezeichnete er auf das Beſtimmteſte das Weſen der Revolution.

Hierbei blieb es indeß nicht; der Angeklagte leiſtete vielmehr auch bei thatſächlichen Voebereitungen zum Aufſtande hülfreiche Hand.

Er hat dem Vogt Lis mitgetheilt, daß er von ſeinem Herrn zwanzig Thaler zum Ankauf von Senſenſtangen erhalten. Er hat ferner Säbel mit nach Poſen genommen und Pulver und Rehpoſten von da zurückgebracht.

v. Jarochowski beſaß drei Säbel und ließ ſie durch den Angeklagten, angeblich zur Reparatur, nach Poſen bringen; eben ſo ließ er den Angeklagten, als er wenige Tage vor dem 14. Februar in Poſen war, 4 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Schroot, 6 Pfd. Rehpoſten kaufen und mit nach Klein-Sokotniki nehmen, auch ein Centner Eiſen.

Dabei kommt noch insbeſondere in Betracht:

a) daß man das Pulver und Blei auf dem Mittelbalken im herrſchaftlichen Speicher gefunden, alſo an einem Oet, wo es nur Der aufbewahrt, der deſſen Entdeckung fürchtet;

b) dem Schäfer Schmalz — der das beſondere Vertrauen des v. Jarochowski in dem Grade beſaß, daß dieſer ihm die Führung der Wirthſchafts-Kaſſe anvertraut hatte — und der auch nur im Verlauf mehrerer Verhöre mit ſeiner Angabe hervorgetreten iſt, hat der Plawinski mitgetheilt: er habe den Schroot nur mitgekauft, damit es kein Aufſehen mache.

Dem Schäfer Schmalz ſagte der Angeklagte in Beziehung auf die Vorbereitungen und die Revolution ſelbſt:

aa) daß das mitgebrachte Eiſen zu Lanzen beſtimmt ſei;

bb) daß er die Pferde ruhen laſſen wolle;

cc) daß ein Schullehrer 111 Schützen geworben;

dd) daß das Zeughaus in Samter genommen werden ſolle;

ee) daß er 20 Thlr. die er dem Schmalz von dem v. Jarochowski in die Wirthſchafts-Kaſſe mitgebracht, zum Ankaufe von Lanzenſtangen brauchen werde;

ff) er hat ihm ſogar den Tag bezeichnet, wann die Revolution ausbrechen werde, und endlich

gg) mitgetheilt: der Herr — was Niemand anders ſein kann als v. Jarochowski — habe ihn zu Allem beredet.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf das Zeugniß des Komornik Caspar Rock, des Komornik Pytlak, des Komornik Franz Ajaezynski, des Knechts Johann Woyczak, des Fornals Johann Mackowiak, des Vogts Joſeph Lis und des Schäfers Schmalz zu Klein-Sokolniki.]

Seine perſönlichen Verhältniſſe erkennt der Angeklagte als richtig aufgeführt an, von einem revolutionairen Unternehmen will er jedoch weder etwas in Erfahrung gebracht, noch ſelbſt thätigen Antheil an einem ſolchen genommen haben; die Zeugenausſagen welche die Anklageſchrift anführe, enthielten nichts Wahres, ſie ſeien nur aus Bosheit gegen ihn gemacht, er habe nichts von dem fallen laſſen, was Jene behaupten; er konnte davon nichts ſagen, da er nichts von einer Revolution gewußt.

Präſident: Iſt es richtig, daß Sie im Auftrage Ihres Herrn, des Landſchaftsdirectors v. Jarochowski, drei Säbel zur Reparatur nach Poſen gebracht haben?

Angeklagter: Das iſt wahr; die Söhne meines Herrn hatten ſich mit denſelben im Schlagen geübt, ſie waren ſchadhaft geworden und mein Herr befahl mir, ſie ausbeſſern zu laſſen.

Präſident: Um welche Zeit beſorgten Sie dieſen Auftrag?

Angeklagter: Ende Januar oder Anfangs Februar 1846.

Präſident: Sie brachten ein anderes Mal eine Quantität Munition aus Poſen: 4 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Schroot, 6 Pfd. Rehpoſten.

Angeklagter: Auch das iſt wahr, nur weiß ich nicht, ob es 2 Pfd. oder 4 Pfd. Pulver waren; es waren acht Päckchen; wie viel ſie enthielten, iſt mir unbekannt; das habe ich ſchon früher ſo geſagt.

Präſident: Zu welchem Zwecke haben Sie dieſe Schießvorräthe angekauft?

Angeklagter: Wozu, weiß ich nicht; es iſt mir von meinem Herrn befohlen worden.

Präſident: Wo haben Sie dieſe Gegenſtände aufbewahrt?

Angeklagter: In dem Speicher auf dem mittleren Balken.

Präſident: Das iſt ein Ort, an welchem man ſonſt ſolche Sachen nicht aufzubewahren pflegt.

Angeklagter: Die Verhältniſſe rechtfertigen es; in meiner Wohnung hatte ich Frau und Kinder, und wollte ſie deshalb aus Vorſicht nicht dorthin nehmen; ich habe ſchon früher dergleichen Dinge dort aufbewahrt.

Präſident: Das ſind die Fragen, welche ich an den Angeklagten zu ſtellen habe; wird von der Anklage oder von der Vertheidigung noch eine Erörterung beantragt?

Herr Aſſeſſor Herzberg, der Vertheidiger des Plawinski: Ich habe noch hervorzuheben, daß der Angeklagte wegen der Strenge, mit welcher er unter den Dienſtboten des Herrn v. Jarochowski auf Ordnung hielt, mit dieſen in ſchlechtem Vernehmen ſtand. So iſt an den Herrn v. Jarochowski ein Zettel

Digitized by Google

gelangt, in welchem man den Angeklagten bei ſeinem Principale zu verdächtigen ſuchte; dieſer Zettel iſt offenbar von dieſen Leuten ausgegangen. Aber dieſe Zeugen haben auch ein Intereſſe zur Sache; denn auf dem Dorfe war das Gerücht verbreitet, daß die Edelleute gehängt und die Güter derſelben unter ihre Bauern vertheilt würden. Der Zeuge Ajaczynski hat ſich ganz eigens darum bei dem Landrathe erkundigt.

Präſident: Der Beweis dieſer Anklage ſoll zugleich mit dem gegen den Landſchaftsrath v. Jarochowski, zu deſſen Vernehmung ich jetzt übergehen will, aufgenommen werden. v. Jarochowski!

Der Angeklagte, ein hochgewachſener Mann von einem ſehr ernſten ruhigen Weſen, tritt vor den Gerichtshof. Herr **Lewald** iſt ſein Vertheidiger.

Der **Gerichtsſchreiber** verlieſt die Specialanklage gegen ihn:

53. Cyprian Lucas v. Jarochowski.

Er iſt am 4. October 1796 geboren, beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen und die Univerſität zu Berlin und Breslau, beſchäftigte ſich aber ſpäter, ſeit dem Jahre 1824, mit der Landwirthſchaft auf dem ihm gehörigen Gute Klein-Sokolniki im Kreiſe Samter. Im Jahre 1830 bis 1831 betheiligte er ſich bei dem polniſchen Inſurrectionskriege und wurde deshalb nach ſeiner Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten zur Unterſuchung gezogen. Die gegen ihn erkannte ſechsmonatliche Feſtungsſtrafe und Vermögens-Confiscation ſind ihm im Wege Königlicher Gnade erlaſſen worden.

Seit dem Jahre 1839 iſt er Director des Poſener Provincial-Landſchafts-Credit-Inſtituts, auch beſitzt er den rothen Adlerorden IV. Klaſſe. Er war Mitglied des polniſchen Caſinos zu Poſen und im Samterſchen Kreiſe und des agronomiſchen Vereins zu Gneſen.

Der Angeklagte iſt der Schwager und vertraute Freund des Landſchafts-Kaſſen-Controlleurs v. Buchowski, der ſich der Haft durch die Flucht entzogen hat. Durch dieſen, der ſeit einer Reihe von Jahren für das revolutionaire Unternehmen wirkte, wurde er mit den Schriften der polniſch-revolutionairen Literatur, namentlich des demokratiſchen Vereins, vertraut gemacht.

Unter den bei ihm in Beſchlag genommenen Sachen befinden ſich: Powstanie narodu polskiego w roku 1830—1831, (der Aufſtand des polniſchen Volks im Jahre 1830—1831); Kurs sztuki wojskowy, (Curſus der Kriegskunſt); O prawdach żywotnych narodu przez Filareta Prawdowskiego, (über die Lebenswahrheiten des polniſchen Volkes, von Philaret Prawdowski); Zdanie sprawy centralizacyi towarzystwa demokratycznego polskiego. (Rechenſchaftsbericht der Centraliſation des polniſch-demokratiſchen Vereins); Demokrata polskie, (der polniſche Demokrat); Pszonka, (die Pſonka); Katechizm demokratyczny, (der demokratiſche Katechismus).

Der Angeklagte iſt auf verſchiedene Weiſe ſelbſt für den demokratiſchen Verein thätig geweſen.

Schon im Jahre 1841 befaßte er ſich mit Sammlung und Abſendungen von Geldern, nicht blos an anſcheinend unverdächtige polniſche Emigranten, ſondern namentlich auch an Mitglieder des demokratiſchen Vereins und der Behörde deſſelben, der Centraliſation. So ſchickte er nach Ausweis der in den Akten befindlichen Extracte der Remus'ſchen Handlungsbücher an Albert Darasz zu Poitiers erſt 1770 Fr. und dann 2024 Fr. 25 Ct., an Malinowski in Verſailles 903 Fr. 53 Ct., und an Jalowski zu Poitiers 141 Fr. 40 Ct., Alles durch den Kaufmann Remus zu Poſen, denſelben, von deſſen Vermittlung auch das revolutionaire Finanz-Comité Gebrauch machte.

Wie gewichtig dieſe Geldſendungen ſind, hat der Angeklagte ſelbſt ſehr wohl gefühlt, denn er hat ſie zuerſt gänzlich beſtritten und, als er ſie nicht mehr ganz ableugnen konnte, behauptet, ſie im Auftrage Anderer an arme Emigranten beſorgt zu haben, ſich aber größtentheils gar nicht mehr auf die Auftraggeber und Adreſſaten zu erinnern.

Als Ludwig v. Mieroslawski am 31. December 1845 nach Poſen kam und die erſten 24 Stunden in der Wohnung des Lehrers Leleſewski zugebracht hatte, fand er durch v. Buchowski's Vermittelung bei dem Angeklagten gaſtliche Aufnahme. Dieſer bewohnte das Landſchafts-Gebäude. Hier wurde v. Mieroslawski in einem, von dem Haupteingange weit entfernt und verſteckt nach dem Hofe zu belegenen Zimmer neben der Arbeitsſtube des Angeklagten untergebracht. v. Mieroslawski verweilte hier ſechs Tage. Das Zimmer wurde verſchloſſen gehalten und nur Denen geöffnet, die ſich durch dreimaliges ſtarkes Anklopfen als Vertraute legitimirten. Es kamen hier v. Koſinski, v. Wolniewicz, Victor Kurnatowski, Dr. Liebelt, v. Buchowski mit ihm zuſammen; die übrige Zeit beſchäftigte ſich v. Mieroslawski mit Schreiben und Zeichnen von Landkarten. Das Eſſen brachte der Angeklagte ſelbſt, oder deſſen Sohn Caſimir, oder ein Bedienter; nur einmal ſpeiſte v. Mieroslawski an des Angeklagten Familientiſche. Caſimir v. Jarochowski war durch v. Buchowski davon in Kenntniß geſetzt, daß der Fremde Ludwig v. Mieroslawski ſei.

Als v. Mieroslawski in v. Koſinski's Begleitung hierauf nach Krakau reiſte, gab der Angeklagte auf v. Koſinski's Begehr ſeinen Wagen zu dieſer Reiſe, und ebenſo lieh er denſelben an Alexander v. Guttry zu einer andern Reiſe. Dieſer fuhr damals nach Kocialkowa-Górka, und es iſt bei v. Guttry dargeſtellt, wie dieſe Reiſe ebenfalls im Intereſſe der Verſchwörung unternommen iſt.

Die eigenen Dienſtleute des Angeklagten zu Klein-Sokolniki wurden durch ſeinen Amtmann Plawiński, wie bei dieſem bereits vorgetragen, zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert, und Demjenigen der mitgehen würde, ward ein Morgen Land oder ein Garten und ein Haus verſprochen. Plawiński theilte ihnen dabei mit, daß er dem Angeklagten in Poſen berichten ſolle, wer von den Leuten ſeine Theilnahme zugeſagt habe.

Durch denſelben Plawiński ließ der Angeklagte demnächſt 4 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Schroot und 6 Pfd. Rehpoſten kaufen. Plawiński legte Pulver und Schroot auf einen Balken unter dem Dache, wo es ſpäter bei der Reviſion gefunden iſt.

Endlich mußte Plawiński drei Säbel von Sokolniki nach Poſen bringen. Der Angeklagte ließ dieſelben repariren und einer von ihnen iſt ſpäter bei dem Mitangeklagten Leleſewski in Beſchlag genommen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, Wladimir v. Koſinski, Alexander v. Guttry und Lucian Plawiński zu Poſen, auf das Zeugniß des Bedienten Michael Gandyſiak zu Poſen, der Dienſtleute Casper Rock, Thomas Pytlak, Franz Ajaczynski und Johann Woyczak, ſowie des Schäfers Schmalz zu Klein-Sokolniki, und endlich auf den Bl. 14. Vol. I. d. Akt. befindlichen Extract aus den Remus'ſchen Handlungsbüchern.]

Seine perſönlichen Verhältniſſe, beſonders auch ſeine Verwandtſchaft mit dem flüchtigen v. Buchowski, räumt der Angeklagte als genau angegeben ein; auch giebt er zu, daß die genannten Bücher bei ihm aufgefunden worden ſind, und zum Theil wenigſtens, daß er ſich mit Abſendung von Geldern nach Frankreich befaßt habe.

Präſident: An welche Perſonen ſchickten Sie dieſe Gelder?

Angeklagter: An den General Uminski.

Präſident: Anfangs haben Sie dieſe Thatſachen überhaupt beſtritten.

Angeklagter: Ich habe nur beſtritten ſolche Geldſendungen gemacht zu haben von denen, wie ich glaubte, der Inquirent ſprach, ſtrafbare Geldſendungen.

Präſident: Sie haben früher auch noch den Darasz und den Malinowski genannt.

Angeklagter: Ich habe nur die Möglichkeit zugegeben, auch an ſie Geld befördert zu haben, nachdem mir die Remus'ſchen Handlungsbücher, in welchen dies verzeichnet ſtand, vorgelegt worden waren. In der That konnte ich mich aber überhaupt nicht daran erinnern, dieſe Geldſendungen beſorgt zu haben.

Es wird eine Verhandlung der Vorunterſuchung verleſen, in welcher Jarochowski ausdrücklich zugiebt, Gelder an die Emigranten geſandt zu haben.

Angeklagter: Es iſt möglich, daß ich es gethan; aber bei den vielen Geld-Expeditionen, welche ich zu beſorgen hatte, weiß ich es nicht mehr.

Herr Lewald: Ich bitte aus den Remus'ſchen Handlungsbüchern feſtzuſtellen, daß die erſte dieſer Geldſendungen im Jahre 1840 erfolgte, vier im Jahre 1841 und die letzte 1843.

Präſident: Das iſt richtig.

Angeklagter: Ich dachte an ſtrafbare Geldſendungen; an dieſe hatte ich nicht gedacht.

Präſident: Sie haben den Ludwig v. Mieroslawski kennen gelernt?

Angeklagter: Als v. Mieroslawski habe ich ihn erſt hier kennen gelernt. Mein Schwager Buchowski ſtellte ihn mir als einen polniſchen Flüchtling unter falſchem Namen vor; ich habe ihn der Vorſicht wegen in einem entlegenen Zimmer mit beſonderem Eingange beherbergt.

Präſident (indem er dem Angeklagten eine Handzeichnung durch den Gerichtsſchreiber vorlegen läßt): Iſt das Zimmer ſeiner Lage nach in dieſem Plane richtig bezeichnet?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Geben Sie uns über die ganze Localität nähere Auskunft.

Angeklagter: Das Zimmer des Hrn. v. Mieroslawski lag neben meinem Amtszimmer, neben dieſem der landſchaftliche Seſſionsſaal.

Präſident: Unter welchem Namen hat Ihr Schwager Buchowski Ihnen den v. Mieroslawski vorgeſtellt?

Angeklagter: Ich weiß es nicht mehr, nur ſo viel iſt mir gewiß, daß Buchowski ihn nicht Mieroslawski nannte.

Digitized by Google

Präſident: Gebrauchte man nicht ein beſtimmtes Signal, um bei v. Mieroslawski eingelaſſen zu werden?

Angeklagter: Ich weiß nichts davon.

Präſident (zu Koſinski, welchen er herbeigerufen): Sie haben früher die Auskunft gegeben, daß man durch dreimaliges Anklopfen den Einlaß bei v. Mieroslawski erlangte.

v. Koſinski: Ich habe in dem bereits von mir bezeichneten Seelenzuſtande auf die Frage des Herrn Duncker: „ob man nicht zwei Mal oder drei Mal an Mieroslawski's Thür geklopft habe", mit Ja geantwortet, ohne etwas darüber zu wiſſen.

Der Staatsanwalt, Hr. Wentzel: In welchem Monat will der Angeklagte dies Verhör bei Hrn. Duncker gehabt haben?

Angeklagter: Im Monat Juli.

v. Mieroslawski, von dem Hrn. Präſidenten befragt, erklärt, er habe ſich zwar in ſeinem Zimmer verſchloſſen gehalten, und ſich dort für den Aufſtand vorbereitet, wiſſe aber nicht, ob Koſinski ihn dort beſucht, auch nicht unter welchem Namen Buchowski ihn dem Landſchaftsdirector v. Jarochowski vorgeſtellt habe. Die Perſonen, welche ihn beſuchten, haben verſchieden bei ihm angeklopft, manchmal ein Mal, manchmal auch zwei, drei Mal, ohne daß dies mit einer Intention geſchehen ſei. Einmal erinnere er ſich mit der Familie des Herrn v. Jarochowski bei Tiſche geweſen zu ſein; wer die übrigen Anweſenden waren, weiß er aber nicht.

Präſident (zum Angeklagten): Wer brachte dem v. Mieroslawski die Speiſen auf das Zimmer?

Angeklagter: Ein Bedienter.

Präſident: Haben Sie oder Ihr Sohn ihn nicht bisweilen bedient?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Hat v. Mieroslawski ein Mal an Ihrer Mittagstafel Theil genommen?

Angeklagter: Ich weiß das nicht; doch iſt es möglich, es konnte, da ich oft verreiſt war, auch ohne mein Wiſſen geſchehen.

Präſident: Ihr Sohn Caſimir hat wenigſtens geſagt, daß ſein Oheim Buchowski ihm auf wiederholte Fragen endlich vertraut hat, daß der Fremde Ludwig v. Mieroslawski ſei.

Angeklagter: Mir wurde nichts darüber bekannt.

Präſident: Wie lange hat v. Mieroslawski ſich im Ganzen bei Ihnen aufgehalten?

Angeklagter: Ich kann das nicht wiſſen, ich war zu oft vom Hauſe abweſend.

Präſident: Auf welche Weiſe kam Ludwig v. Mieroslawski wieder von Ihnen fort?

Angeklagter: Auch das weiß ich nicht; ich glaube, daß ich damals verreiſt war.

Präſident: Haben Sie nicht Ihren Wagen dem v. Mieroslawski und v. Koſinski geliehen?

Angeklagter: Es iſt möglich, daß meine Frau dies gethan hat.

Eben ſo verhält es ſich mit dem Gebrauche ſeines Wagens durch den Landſchaftsrath v. Guttry. Von den Aeußerungen ſeines Wirthſchaftsbeamten Plawiński iſt dem Angeklagten Nichts bekannt geworden; die Munition, welche derſelbe aus Poſen gebracht hat, iſt auf ſeinen Befehl für den Jagdgebrauch angeſchafft; auch in Betreff der Säbelreparatur iſt ſeine Angabe mit Plawiński's übereinſtimmend.

Auf-Antrag des Herrn Staatsanwalts wird noch ein Protokoll, welches mit v. Mieroslawski in der Vorunterſuchung aufgenommen worden, und in welchem er in Betreff ſeiner Beherbergung durch Jarochowski verdächtigendere Auskunft gegeben, durch den Gerichtsſchreiber mitgetheilt.

Hr. Lewald bittet, eine Regiſtratur, zu Ende einer Verhandlung befindlich, vorzuleſen, in welcher der Grund der Verhaftung des Angeklagten angegeben iſt; es heißt daſelbſt:

„v. Jarochowski iſt ſchon lange Zeit verdächtig; nur dem Umſtande, daß er ein äußerſt exaltirter Pole iſt, hat er es zu verdanken, daß er, und nicht v. Lipski, welcher ſonſt die meiſten Stimmen vereinigt hätte, zum Landſchaftsdirector gewählt worden iſt. Er hat v. Mieroslawski, v. Koſinski und v. Guttry in ſeinem Wagen befördert; .... kurz, ſchließt dieſes Schreiben, man iſt erſtaunt, ihn auf freien Füßen zu ſehen. v. Minutoli."

Ich überreiche, fährt Herr Lewald fort, hiermit ein Schreiben der General-Landſchafts-Direction, aus welchem hervorgeht, daß der Angeklagte im Jahre 1837 zum Landſchaftsrathe, im Jahre 1839 einſtimmig zum Landſchaftsdirector, und im Jahre 1845 mit großer Stimmenmehrheit wiederum zum Landſchaftsdirector gewählt worden, während Hr. v. Lipski nicht eine einzige Stimme erhalten hat. Im Jahre 1844 iſt mein Client zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden; 1846 reiſte er nach Schleſien, woſelbſt er viele bedeutende Schaafeinkäufe machte. Ich werde Atteſte des Rentamts zu Kuchelna produciren, wo er für 860 Thaler eingekauft hat. Im Jahre 1846 hat er ſeinen Sohn majorenn erklären laſſen und ihm eine Gutsadminiſtration übertragen. Ich behalte es mir vor, die Folgerungen hieraus auszuführen.

Der Hr. Präſident beſiehlt hierauf die 7 erſchienenen Zeugen in den Seſſionsſaal zu führen. Es ſind: der Arbeiter Caspar Rock, der Komornik Thomas Pytlak, der Komornik Franz Ajaczynski, der Fornal Johann Mackowiak, der Vogt Joſeph Lis und der Schäfer Schmalz.

Dieſe Männer, in ihrem Nationalkleide, mit den langen dunkeln Röcken, welche ſich über der Hüfte in reiche Falten löſen, dem kurzen Beinkleide, das im hohen Stiefel ſich verbirgt, mit dem breiten flachen Hute, die Einen unter dem geöffneten Rocke die rothe coquette Weſte mit den glänzenden Knöpfen, die Anderen auf ihrem Kleide vierfache ſtolze Knopfreihen zeigend, bilden eine höchſt maleriſche Gruppe. Das volle, glänzende hellbraune Haar bis zu dem Nacken ſorgfältig gekämmt und ſchlicht herabfallend, iſt dort regelrecht gewölbt. In dem nationell marquirten Geſichte drängt ſich der Bart etwas naturwüchſig hervor. Die kurze gedrückte Stirn von einem überragenden Haarbuſche beſchattet, läßt nicht auf ſehr ausgebildete Hirnkräfte ſchließen. Sie fixiren die Angeklagten mit einer eigenthümlichen ſchüchternen Neugier; aber auch dieſe betrachten die Zeugen mit einem gewiſſen Intereſſe.

Der erſte Zeuge ſagt: ich habe keinen Kopf, um das noch zu wiſſen, was Plawiński geſagt hat; was ich früher beſchworen habe iſt wahr.

Hr. Herzberg bittet, dem Zeugen die Fragen einzeln vorzulegen.

Der Präſident erwidert: Das Protokoll iſt in polniſcher Sprache langſam vorgeleſen worden, ich könnte es nur wiederholen.

Auch der zweite Zeuge beginnt: Hohes Gericht! Ich kann nicht ſchreiben und habe mir daher nicht notiren können, was geſprochen worden iſt; auch ihm friſcht das Protokoll ſein Erinnerungsvermögen auf.

Herr Herzberg veranlaßt die Frage, was Zeuge ſich unter Revolution gedacht hat.

Zeuge: Das weiß ich eigentlich nicht; wenn wir uns im Dorfe ſchlagen, ſo iſt auch Revolution.

(Dieſe Worte, mit aller Naivetät und Ueberzeugung vorgebracht, verfehlen ihre erheiternde Wirkung auf das ganze Auditorium nicht.)

Dem Zeugen Ajaczynski geht es, wie den erſten Beiden; er hat von dem Gerüchte gehört, daß man die Herren hängen und die Güter unter ihre Leute vertheilen werde.

Der Zeuge Woyczak iſt in der Zwiſchenzeit verſtorben, und muß man ſich daher mit ſeiner geſchriebenen Ausſage begnügen, in welcher er doch auch zugiebt, daß er mit Plawiński, welcher ein hitziger Mann ſei, auf geſpanntem Fuße gelebt habe.

Mackowiak und Lis beſtätigen gleichfalls erſt nach Verleſung der Protokolle deren Inhalt als wahr; der Erſtere bekundet, von Herrn Herzberg befragt, daß er vor ſeiner Ausſage drei Tage habe ſitzen müſſen.

Der ſechſte Zeuge Schäfer Schmalz, erzählt, ſein Herr habe ihm, weil er dem Amtmann Plawiński nicht getraut, die Wirthſchaftskaſſe übergeben. Dieſer habe deshalb Neid auf ihn gehabt und „mehr falſch als gut" mit ihm geſtanden; er wiſſe nicht mehr was er weiter über ihn ausgeſagt, denn damals habe er von dem Inquirenten eine ſchlechte Behandlung erfahren, ſei mit Fäuſten angefallen und eingeſperrt worden. Wenn Plawiński betrunken war, ſprach er von der Revolution, nüchtern habe er nichts darüber gewußt. Daß Plawiński im Namen v. Jarochowski's die Dienſtleute aufgeregt habe, wiſſe er durchaus nicht. Herr Lewald beſteht deshalb auf Vereidigung dieſes Zeugen, welche demnächſt erfolgt.

Der letzte Zeuge endlich will von Nichts wiſſen; Mieroslawski, den er täglich bedient, kennt er nicht wieder; ſeine frühere Ausſage hat er nur gemacht, weil der Inquirent ſo barſch gegen ihn geweſen ſei.

Präſident: Aber Sie haben dieſelbe beſchworen?

Zeuge: Ja, es iſt aber unwahr.

Präſident: Sie können abtreten!

Staatsanwalt: Ich bitte die frühere Ausſage dieſes Zeugen vorzuleſen; denn ich verzichte nicht auf den Beweis, welchen dieſelbe liefert.

Präſident: Das Weſentliche habe ich dem Zeugen ſchon vorgehalten; wenn aber die Staatsbehörde darauf dringt, ſo kann dieſelbe vollſtändig vorgeleſen werden.

Der Herr Staatsanwalt ſteht ab.

v. Jarochowski erklärt noch, daß er eines Tages in ſeinem Wagen einen anonymen Brief vorgefunden habe, in welchem man ihm den Plawiński zu verdächtigen ſuchte. Er vermuthet, daß Einer ſeiner Leute der Verfaſſer iſt.

Ein Entlaſtungszeuge, welchen die Vertheidigung des Landſchaftsdirector v. Jarochowski vorgeſchlagen hat, iſt nicht erſchienen. Herr Lewald verzichtet auf denſelben.

Die Sitzung iſt um 2¼ Uhr zu Ende.

Neunundzwanzigſte Verhandlung am 10. Sept.

Gleich nach Eröffnung der Sitzung hält der Herr Staatsanwalt ſein Requiſitorium in Betreff der beiden Angeklagten Lucian Plawiński und Cyprian Lucas v. Jarochowski.

Die Staatsanwaltſchaft, erklärt derſelbe, hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß einer der Beiden ſich ohne Grund unter Anklage befinde. Bei v. Jarochowski kommt Alles beſonders auf den Punkt an, daß er v. Mieroslawski bei ſich beherbergt und verſteckt hat. Es ſteht feſt, daß v. Mieroslawski 6 Tage lang bei dem Angeklagten verborgen gehalten wurde. Es geht aus Allem hervor, daß v. Jarochowski wußte, daß ſein Gaſt eine Perſon war, welche ſehr genau verſteckt werden mußte. Der Angeklagte hat hier zwar erklärt, er habe v. Mieroslawski für einen Flüchtling aus Ruſſiſch-Polen gehalten; dies könnte auch mehr Glauben verdienen, wenn der Angeklagte ſich ſowohl in der Vorunterſuchung als in der öffentlichen Sitzung offener gezeigt hätte. Es treten verſchiedene Punkte hervor, welche durchaus für die Angabe der Anklage ſprechen.

Der Herr Staatsanwalt ſtellt fünf ſolche Punkte auf, aus welchen er den Schluß zieht, v. Jarochowski müſſe jedenfalls gewußt haben, wer ſein Gaſt geweſen ſei und was die Zwecke deſſelben geweſen. Der Angeklagte habe ſich über alle Umſtände ſehr ausweichend erklärt, er habe v. Mieroslawski ſelber die Speiſen zugebracht und wolle ſich eines für einen Mann in ſeiner Stellung doch ſo ungewöhnlichen Thuns jetzt gar nicht mehr erinnern; der eigene Sohn des Angeklagten habe v. Mieroslawski gekannt und doch ſolle der Vater deſſelben nichts von der Miſſion des Gaſtes gewußt haben, während derſelbe ſie dem jungen Gymnaſiaſten bekannte. v. Mieroslawski und v. Koſinski ſeien in dem Wagen des Angeklagten von Poſen nach Krakau gefahren und doch wolle der Angeklagte bei einer ſo bedeutenden Tour nicht gewußt haben, wohin die Reiſe gehe 2c. Es gehe aus dem allem hervor, daß der Angeklagte vielfach nicht die Wahrheit geſagt habe, weil er es für ſein Intereſſe halte, dieſelbe zu verbergen. Der Geldſendungen würde die Staatsanwaltſchaft gar nicht erwähnen, wenn der Angeklagte nicht gerade darüber ſo ausweichende und ängſtliche Ausſagen gemacht hätte. Er habe in der Vorunterſuchung nicht einmal wiſſen wollen, wie er die Gelder bekommen und an wen er ſie abgeſendet hätte; in der öffentlichen Sitzung habe er nun wieder beſtritten, daß er ſo ganz beſtimmt alle Wiſſenſchaft davon abgeleugnet habe.

Indem die Staatsanwaltſchaft zu Plawiński übergeht, bemerkt ſie, daß früher ein Verbindungsglied zwiſchen v. Jarochowski und Plawiński beſtanden habe, welches jetzt fehle. Plawiński habe dem einen darüber als Zeugen Vernommenen mitgetheilt, daß er von v. Jarochowski revolutionaire Aufträge erhalten habe: daraus hätte ſich denn auch ein Schluß auf die revolutionaire Thätigkeit des v. Jarochowski machen laſſen, und Alles was Plawiński zur Laſt falle, werde von Bedeutung für v. Jarochowski.

Die Zeugen haben über Plawiński bekundet, was die Anklage angiebt. Sie haben geſagt, daß er ſie zu einer gewaltſamen Unternehmung gegen den preußiſchen Staat aufgefordert habe. Er hat ſie alle an einem Tage aufgefordert, kurz vor ſeiner Reiſe nach Poſen. So ſei denn wohl der Schluß gerechtfertigt, daß er von dem Unternehmen Kenntniß hatte und dafür wirkſam ſein wollte. Es frage ſich nun nur, ob aus dem was Plawiński gegen die Zeugen geäußert hat, die Tendenz eines hochverrätheriſchen Unternehmens hervorblicke. Die Staatsanwaltſchaft iſt dieſer Anſicht und ſucht dieſe ſpeciell zu begründen.

Dann erklärt ſie noch einmal, ſie habe nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Beſchuldigungen gegen die Angeklagten nicht wahr ſein könnten, und ſie befinde ſich deshalb nicht in der Lage, von dem Strafantrage abzuſtehen.

Hierauf tritt der Vertheidiger des Plawiński, Herr Aſſeſſor Caſſius, vor.

Er bemerkt, daß der Angeklagte das meiſte, was die Anklage behauptet, in Abrede ſtelle und will die Zeugenausſagen, auf welche dieſelbe ſich ſtützt, nicht voll gelten laſſen: 1) wegen des Verhältniſſes derſelben zu dem Angeklagten und 2) wegen der Zeit, worin die Anklage erhoben worden. Ad. 1. bemerkt er, der Angeklagte ſei der Dienſtherr der Zeugen, er ſei ſtreng und heftig, und das habe öfter zu Streitigkeiten zwiſchen ihm und den Dienſtleuten Anlaß gegeben. Er habe ſich nie mit den Zeugen in ein ſolches Verhältniß geſetzt, daß er das was ſie ausgeſagt, ſo und in ſolcher Weiſe zu ihnen geſagt haben könne. Ad. 2. bemerkt er, die Zeugen wären in einer Zeit verhört, wo das Gerücht der Revolution ſich durch die ganze Provinz Poſen verbreitet hatte; die Zeugen ſeien gemeine Leute, die in der Regel keinen genauen Unterſchied bei ihren Zeugenausſagen zwiſchen dem Poſitiven und dem Gerüchte zu machen wüßten: es ſei ſomit ſehr wahrſcheinlich, daß ſie weit mehr ausgeſagt hätten, als wahr ſei.

Die Schlußfolgerungen, welche die Anklage mache, möchten doch ſehr gewagt erſcheinen. Selbſt wenn der Angeklagte das geſagt habe, was die Zeugen behaupteten, ſo ſei damit doch nicht bewieſen, daß er Kenntniß gehabt von einem gewaltſamen Unternehmen zur Wiederherſtellung Polens in den Gränzen vor 1772; er habe eben auch nur allgemein verbreitete Gerüchte mitgetheilt. Wenn der Angeklagte für den Fall eines Aufſtandes die mögliche Abſicht gehabt hätte, ſo ſei das keine That und könne nicht beſtraft werden.

Der Vertheidiger ſtellt ſchließlich den Antrag ſeinen Clienten völlig freizuſprechen.

Hierauf, führt der Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald die Vertheidigung des Angeklagten v. Jarochowski.

Er erinnert gleich an einen anderen Fall, wo gegen den Angeklagten von Seiten der Polizei durchaus unwahre Anſchuldigungen erhoben worden; ein gleicher Fall, nur noch betrübender, liege hier vor bei dem Herrn v. Jarochowski. Es ſei in der geſtrigen Sitzung ein Schreiben des Polizei-Präſidenten von Minutoli verleſen, worin es heißt, man wundere ſich, daß dieſer Mann noch auf freiem Fuße, und worin die ſchwerſten Anſchuldigungen dann gegen ihn erhoben werden.

Die Anklage ſtütze ſich beſonders auf Zeugniſſe des Schäfers Schmalz; dieſer habe aber geſtern ausgeſagt, wie er als Zeuge von dem Inquirenten eingeſperrt worden, wie er Fauſtſchläge erhalten und 6 Wochen darüber krank geworden ſei. Schon die äußeren Veranlaſſungen, unter welchen die Anklage gegen dieſen Clienten zu Stande gekommen, treten ſo grell hervor, daß ſich ſchon dadurch Grund genug finde, auf die Freiheit deſſelben anzutragen.

Der Herr Vertheidiger geht nun auf die Anklage ſelbſt über und prüft ſpeciell die fünf Punkte, aus welchen der Staatsanwalt die Schlußfolgerungen für die Mitſchuld des Angeklagten zog.

Insbeſondere legt er Gewicht darauf, daß v. Mieroslawski ſelbſt in der Vorunterſuchung erklärt, „er halte v. Jarochowski nicht für fähig, ſich an der Revolution zu betheiligen.“ In dieſen Worten liege Grund genug, weshalb v. Mieroslawski ſeine revolutionairen Zwecke, als er Gaſt des Angeklagten war, vor demſelben verborgen gehalten.

Wenn auch die Beſchlüſſe des Gerichtshofes den Anträgen der Vertheidiger auf ſofortige Freilaſſung wenig günſtig geweſen, ſo müſſe er hier doch, wo es ſo ganz motivirt erſcheine, wieder einen ſolchen Antrag ſtellen. Er trägt darauf an, ſeinen Clienten ſofort der Haft zu entlaſſen und ihn völlig freizuſprechen.

Der Staatsanwalt bemerkt nur noch auf die Rede des Vertheidigers, er meine nicht, daß der Zeuge Schmalz von Fauſtſchlägen geſprochen habe, er habe nur geſagt, er ſei hart angelaſſen. Der Vertheidiger behauptet ſich nicht zu irren, und beruft ſich auf das Protokoll.

Der Präſident ruft hierauf den Angeklagten Felix Na-

poleon v. Bialoskorski vor die Schranken. Ihm zur Seite bleibt der Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald als Vertheidiger ſtehen. Die Anklage wird in deuſcher Sprache verleſen. Sie lautet, wie folgt:

45. Felix Napoleon v. Bialoskorski.

Er iſt 35 Jahre alt und katholiſch, beſuchte das Mariengymnaſium zu Poſen, trat im Jahre 1830 beim Ausbruche der Revolution nach Polen über, diente im erſten Jäger-Regiment des Inſurrections-Heeres als Unteroffizier, wurde nach ſeiner Rückkehr in den dieſſeitigen Staat deshalb zur Unterſuchung gezogen und zur Confiscation ſeines Vermögens und ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe verurtheilt, dann jedoch begnadigt. Im Jahre 1833 trat er als Soldat in das 18te Infanterie-Regiment, ward 1834 zum Seconde-Lieutenant befördert, ſuchte aber 1843 um ſeinen Abſchied nach, welchen er auch mit Vorbehalt ſeiner Dienſtpflicht in der Landwehr erhielt. Bei der Landwehr iſt er jedoch zur Zeit noch nicht einrangirt worden. Er wohnte zuletzt als Gutspächter zu Laskawy im Pleſchener Kreiſe. Daß er ſchon während ſeiner Dienſtzeit im 18ten Infanterie-Regimente der Verſchwörung angehört und bemüht geweſen, durch Werbung von Unteroffizieren und Soldaten für dieſelbe zu wirken, theilten v. Niegolewski, Magdzinski und Konkiewicz dem Emil v. Moszezenski mit.

Er war zum militairiſchen Führer der inſurrectionellen Mannſchaften des Pleſchener Kreiſes beſtimmt und iſt als ſolcher in dem Verzeichniſſe des v. Mieroslawski aufgeführt. Demnächſt wurde er von mehreren Mitverſchworenen, mit denen v. Mieroslawski ſich berieth, auch zu dem Commando des bei Buk zuſammenzuziehenden Corps in Vorſchlag gebracht.

Er ſelbſt machte dem v. Mieroslawski einen Beſuch, als dieſer ſich während der Zeit vom 20. Januar bis 5. Februar 1846 in der Leciejewski'ſchen Wohnung aufhielt. Sie beſprachen mit einander die für den Aufſtand getroffenen Vorbereitungen. Ihre Verhandlungen dauerten wohl anderthalb Stunden, und es wurde beſtimmt, daß der Angeklagte am nächſten Tage nochmals wiederkommen ſolle. Letzteres unterblieb, und ſo geſchah es, daß v. Mieroslawski über das Buker Commando keine weitere Rückſprache mit ihm nahm.

Einige Tage nach der Verſammlung die v. Wolniewicz am 4. Februar im Bazar hielt, kam der Angeklagte nach Piglowice zu dem Mitangeklagten Thadeus v. Sokolnicki. Letzterer theilte ihm mit, es ſei in jener Verſammlung von dem bevorſtehenden Aufſtande die Rede geweſen, und es ſei dabei auch ſein, v. Bialoskorski's Name, genannt worden, worauf der Angeklagte erwiderte: „Weißt auch Du etwas davon?“ und ſich nun ferner den Schein gab, als ſei ihm das ganze Vorhaben nicht recht. Hinter dieſen Schein ſuchte er ſich auch ſonſt noch zu verſtecken. Denn während er offen erklärte, daß er die Theilung Polens für ein Verbrechen halte und die Wiederherſtellung des polniſchen Stammes wünſche, fügte er doch hinzu, daß ein Aufſtand der Polen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen zwecklos ſein und nur dann erſt gelingen könne, wenn Preußen einmal mit anderen Staaten in Krieg verwickelt werden würde.

Denn daß er ſich wirklich bei der Verſchwörung betheiligt hat, ergiebt ſchon der Umſtand, daß bei ihm die Kurnatowski'ſche Karte des Großherzogthums Poſen mit den Bezeichnungen der für den Aufſtand entworfenen Operationen, wie ſolche nach v. Mieroslawski's Anweiſung angefertigt und für die Kreis-Commiſſarien als Beilage der Aufſtands-Inſtructionen beſtimmt war, vorgefunden iſt. Seine Angabe, daß er die Karte von dem am 2. September 1845 verſtorbenen Obriſt v. Jerzmanowski, bei Gelegenheit als er von demſelben das v. Mieroslawski'ſche Buch über den polniſchen Aufſtand des Jahres 1830 und 1831 kaufte, als Geſchenk für ſeinen 7 Jahr alten Stiefſohn erhalten, zeigt nur, daß der Angeklagte ſehr wohl einſah, wie ſehr ihn der Beſitz dieſer Karte bezüchtigt. Es iſt nämlich anderweitig feſtgeſtellt, daß die Colorirung dieſer Karten erſt im Januar und Februar 1846 erfolgte, und die Anſicht ſelbſt beſtätigt dies, da auch diejenigen Orte auf derſelben als Garniſonplätze bezeichnet ſind, in die erſt in Folge der Ende 1845 in Thorn und der Umgegend ausgebrochenen Unruhen Truppen gelegt wurden. Die Verhaftung Bialoskorski's erfolgte am 14. Februar zu Poſen, und von v. Sokolnicki wußte er, daß zu dieſem Tage Wolniewicz wiederum Verſchworene zu einer anderweitigen Conferenz dorthin beſtellt hatte.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, Thadeus v. Sokolnicki, Thadeus Leciejewski und Emil v. Moszeenski und das Zeugniß des Lieutenants v. Dorpowski. — Die in Bezug genommene Karte befindet ſich unter den in Beſchlag genommenen Sachen, mit Nr. 23. in der Aſſervaten-Liſte bezeichnet.]

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie in der Anklage angegeben ſind, als richtig an.

Ueber die Frage des Präſidenten: ob er ſchon während ſeiner Dienſtzeit im 18. Infanterie-Regiment der Verſchwörung angehört und unter Soldaten und Unteroffizieren für dieſelbe geworben habe? äußert er ſich mit großer Entrüſtung.

Angeklagter: Ich muß dieſe Beſchuldigung entſchieden zurückweiſen und ich fordere, daß über dieſen Punkt ſtrenge inquirirt wird, damit meine Landsleute ſehen, daß ich ihrer Achtung würdig bin.

Der Mitangeklagte Emil v. Moszczenski, auf deſſen Ausſage es hier ankommt, wird vorgerufen.

Er erklärt, er habe das durchaus nicht geſagt.

Es werden ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen.

v. Moszczenski: Ich habe dies nicht geſagt, der Inquirent hat es mir untergeſchoben und es unrichtig niedergeſchrieben.

Präſident: Haben denn v. Niegolewski, Magdzinski und Konkiewicz Ihnen ſolches erzählt?

v. Moszczenski: Nein, es ſind mir gar keine ſolche Mittheilungen gemacht worden.

Präſident: Wie kommt es denn, daß Sie dem Inquirenten nicht widerſprochen haben? Es liegen in dem Behaupteten doch die ſchwerſten Beſchuldigungen.

v. Moszczenski weiß keine genügende Auskunft zu geben.

Der Staatsanwalt weiſt auf ein Protokoll hin, durch welches die früheren Ausſagen des v. Moszczenski durchaus als glaubwürdig nachgewieſen werden ſollen.

Der Vertheidiger weiſt darauf hin, daß v. Moszczenski gegen 18 mal in der Anklage erſcheine, wo er nicht aus eigener Wiſſenſchaft bezüchtigte, ſondern nach Mittheilungen, die ihm von Anderen gemacht ſein ſollen. Er weiſt auch darauf hin, daß unter allen Gefangenen niemals ſo oft ein Zimmerwechſel ſtattgefunden habe, wie mit v. Moszczenski; immer ſei er zu anderen Perſonen gekommen und dann habe er vielfach ſolche Denunciationen abgegeben.

Der Vertheidiger trägt ferner darauf an, der Gerichtshof möge zwei Unteroffiziere, die früher bei der Compagnie des Angeklagten geſtanden und die ſich jetzt mit unter Anklageſchaft befinden, darum befragen, ob der Angeklagte ihnen jemals ſolche angebliche Zumuthungen gemacht habe. Der Präſident verlegt dies bis zum Zeugenverhöre.

Präſident: Sie waren nach der Anklage zum Führer der inſurrectionellen Mannſchaften des Pleſchener Kreiſes beſtimmt. Später waren Sie auch zum Commando des bei Buk zuſammenzuziehenden Corps in Vorſchlag gebracht, erklären Sie ſich nun darüber.

Angeklagter: Ich bin meines Wiſſens niemals zu einer Stelle vorgeſchlagen.

Präſident: Sie hätten ferner dem v. Mieroslawski einen Beſuch in der Leciejewski'ſchen Wohnung gemacht und ſich mit ihm über den Aufſtand berathen?

Angeklagter: Allerdings bin ich am 30. Januar 1846 nach Poſen gekommen, aber nur weil ich einen Termin dort hatte. Mit Herrn v. Mieroslawski bin ich gar nicht zuſammengekommen.

v. Mieroslawski wird als Belaſtungszeuge vorgerufen.

Er leugnet, mit dem Angeklagten in Poſen zuſammengeweſen zu ſein, es wäre eine andere Perſon geweſen, die er gemeint und als dieſen Bialoskorski benannt habe; auch mit der hätte er ſich nicht über den Aufſtand berathen. Es hätte zwar geſchehen ſollen, die Perſon wäre aber nicht wiedergekommen.

Es werden die früheren Ausſagen v. Mieroslawski's verleſen. Mieroslawski behauptet darauf, der Inquirent habe die Vornamen hinzugeſetzt.

v. Szoldrski wird vorgerufen. Er leugnet, davon gehört zu haben, daß der Angeklagte zum Commandanten für den Pleſchener Kreis beſtimmt geweſen. Auch ihm wird ſeine frühere Ausſage vorgeleſen. Auch er widerruft dieſelbe als entſtanden durch das Verfahren des Inquirenten.

Der Angeklagte giebt zu, die Verſammlung bei Thadeus v. Sokolnicki beſucht zu haben, leugnet aber doch alles was eine revolutionaire Tendenz dabei anzeigen könnte.

Thadeus v. Sokolnicki wird vorgerufen. Auch er giebt zu, der Angeklagte ſei bei ihm geweſen, aber im Intereſſe ſeiner Ehefrau. Sonſt widerruft auch er frühere Ausſagen, die vorgeleſen werden.

In Betreff der in der Anklage erwähnten Karte endlich bekundet der Angeklagte, er habe im Jahre 1845 vom Obriſt Jerzmanowski ein Buch gekauft, worin eine colorirte Karte geweſen ſei, die er indeß nicht näher angeſehen habe; dieſes Buch habe er dem Joſeph v. Sadowski zum Durchleſen gegeben, von dem er es acht Tage vor ſeiner Arretirung zurückerhalten habe. Bei ſeinem Verhöre ſei ihm eine Karte vorgelegt, dieſe ſei indeß verſchieden von der vorhin erwähnten, wie er bei genauerer Prüfung gefunden habe; bei dem Joſeph von Sadowski müſſe daher eine Umtauſchung der Karten geſchehen ſein.

Digitized by Google

Das Verhör iſt hiermit beendet.

Zwei der Mitangeklagten, welche früher unter Bialoskorski gedient, werden vorgerufen und befragt, ob derſelbe Unteroffiziere und Soldaten für die Verſchwörung zu gewinnen geſucht habe. — Sie verneinen es.

Der Vertheidiger, Herr **Lewald**, überreicht ein Schreiben des Offizier-Corps und ein Atteſt des Regiments-Commandeurs zum Nachweiſe, in welcher Achtung der Angeklagte geſtanden; er verweiſt in dieſer Beziehung auch auf das bei den Akten befindliche Nationale.

Auf Erſuchen des Herrn **Präſidenten** wird nunmehr die Anklage begründet.

Staatsanwalt:

In der Einleitung der ganzen Anklage iſt ausdrücklich erwähnt, daß ich im Laufe der einzelnen Verhöre zeigen werde, inwiefern die einzelnen Angeklagten inculpirt erſcheinen. Ich muß gleich im Voraus bemerken, daß ſich hier die Sache dahin entwickelt hat, daß der Angeklagte ein Solcher iſt, der von dem Unternehmen eine vollſtändige Wiſſenſchaft gehabt und keine Anzeige gemacht hat. Es gründet ſich die Anklage weſentlich auf Bezüchtigungen anderer Mitangeklagten. Es ſind beſonders die gewichtigen Ausſagen v. Mieroslawski's und v. Sokolnicki's. Wenn man die Angaben v. Mieroslawski's durchgeht, ſo findet ſich eine beſtimmte Bekundung darin, daß er mit v. Bialoskorski von ſeinen Plänen geſprochen, daß dieſer den folgenden Tag hat wiederkommen ſollen und nicht wiedergekommen iſt. v. Mieroslawski hat allerdings dieſe Ausſagen widerrufen: was von dieſem Widerruf im Allgemeinen zu halten, habe ich ſchon oft genug erwähnt und übergehe es hier. Ich beſchränke mich nur auf einen ſpeciellen Punkt. v. Mieroslawski ſagt: „Mir iſt erſt im Gefängniß die Karte vorgelegt und da habe ich, weil der Name v. Bialoskorski darauf ſtand, geſagt, „mit dem habe ich geſprochen!“ Er will das mit einer andern Perſon verhandelt haben, was er früher in Betreff des v. Bialoskorski angegeben hatte. Ich glaube aber, es iſt nicht denkbar, daß v. Mieroslawski, der die ganze Sache mit lebendigem, ſcharfem Geiſte auffaßte, mit einem Menſchen, den er nicht gekannt, die Uebergabe eines Commando's beſprochen habe. Es iſt allerdings ein Umſtand, der ſeinen Angaben zur Seite ſteht; der Angeklagte iſt bezeichnet als „Felix Napoleon.“ Ich gebe zu, daß es nicht wahrſcheinlich iſt, daß v. Mieroslawski die Vornamen genau gekannt habe: aber eben darin, wie v. Mieroslawski den Hergang ſchildert, liegt die Erklärung, wie die Vornamen in die Verhandlung aufgenommen ſind. Denken wir uns den Hergang einmal ganz natürlich: — v. Mieroslawski hat geſagt ich habe mit v. Bialoskorski die Unterredung gehabt; was iſt natürlicher, als daß der vernehmende Beamte den Vornamen des v. Bialoskorski geſagt hat und dieſer Vorname niedergeſchrieben iſt!

Aber auch v. **Sokolnicki** hat eine Erzählung bekundet, die ganz deutlich zeigt, daß der Angeklagte das wußte, was wir von v. Mieroslawski gehört haben. v. Sokolnicki hat ihm mitgetheilt, wie er am 4. Februar im Bazar geweſen und wieder hingehen werde, und da hat v. Bialoskorski geſagt: „Weißt auch Du etwas davon!“ Sein Widerruf iſt mit nichts begründet.

Ich finde aber auch in den eigenen Angaben v. Bialoskorski's eine Beſtätigung; er ſagt: „v. Sokolnicki war nicht der Mann, mit dem ich über ſo etwas geſprochen hätte.“ Ganz natürlich war alſo die Frage: „Weißt auch Du etwas davon.“

Nach allem dieſem wird behauptet, daß v. Bialoskorski vollſtändige Kenntniß gehabt hat. Beſtätigt wird dies ferner durch v. Szoldrski, der von einer dritten Perſon gehört haben will, daß v. Bialoskorski bei der Sache betheiligt ſei .... Zur Beſtätigung kommt ferner hinzu, daß der Angeklagte ſich im Beſitz einer ſolchen Karte, wie ſie von v. Mieroslawski für die Zwecke des Aufſtandes gezeichnet ſind, befunden hat. Seine Entſchuldigung, daß er vom Oberſt v. Jerzmanowski mit einem Buche die Karte zum Spielzeug für ſeinen Stiefſohn gekauft habe, iſt auf den erſten Anblick nicht unwahrſcheinlich, denn die Karte iſt bunt colorirt. Nun hat ſich aber gefunden, daß die Karte ſpätern Urſprungs iſt, als ſein Beſitz: er ſtellt deshalb zur Entſchuldigung auf, die Karte müſſe vertauſcht ſein. Dafür iſt er aber den Beweis ſchuldig geblieben.

Der Herr **Staatsanwalt** erklärt ſchließlich, daß hinſichtlich der dem Angeklagten zur Laſt gelegten Werbungen für den Aufſtand nichts erwieſen und die Ehre des Angeklagten unangetaſtet ſei, — und beantragt, ihn wegen unterlaſſener Anzeige mit den Strafen des §. 97. des Strafrechts zu belegen.

Herr Juſtiz-Comm. **Lewald**, Vertheidiger des Angeklagten, ſpricht zuvörderſt Namens deſſelben ſeinen Dank gegen den Herrn Staatsanwalt aus, für die Erklärung, daß die Ehre ſeines Clienten nicht getrübt worden ſei. Er geht dann auf die Bezüchtigungen v. Mieroslawski's über, die er deshalb nicht beweiſend erachtet, weil derſelbe bei ſeinen Angaben überhaupt nur auf das Gros der Verſchwörung, nicht auf die Details, am allerwenigſten auf die Namen Gewicht gelegt habe. Was der Angeklagte über die Karte bei ſeinen Verhören geſagt hat, trage das Gepräge der Unbefangenheit, da er zuerſt nicht gewußt, von welcher Art die Karte, von der der Inquirent geſprochen hat, geweſen ſei; als ihm der Inquirent dieſelbe vorgelegt, habe er ſogleich die Vernehmung v. Sadowski's, deſſen Flucht er damals noch nicht gewußt, beantragt. Seine Angaben in Betreff der Karte hätten aber auch einen innern Grund der Glaubwürdigkeit, denn eine Inſtruction ſei nicht bei ihm gefunden, — beides gehöre aber zuſammen; ferner ſeien die Karten nur für die Kreiscommiſſarien beſtimmt geweſen, der Angeklagte aber nicht als Kreiscommiſſar, ſondern, wie die Anklage behauptet, als commandirender Offizier auserſehen geweſen. —

Der Vertheidiger ſchließt mit dem Antrage, wo nicht das **Nichtſchuldig**, doch die **Entbindung von der Anklage** auszuſprechen.

Der Präſident ruft hierauf den **Joſeph v. Sokolnicki** vor die Schranken. Es iſt der einzige der Angeklagten, welcher in einer Art Nationaltracht erſcheint. Ein grauer talarartiger Rock umhüllt ſeine Geſtalt bis zu den Ferſen, unter demſelben trägt er lange Stiefel und in dieſen roth und weiß geſtreifte Beinkleider. Dichtes ſchwarzes Haar rollt bis auf ſeine Schultern und ein langer grauer Bart zieht ſich vom Kinn auf die Bruſt herab. Aus dem kleinen magern Geſichte blitzen zwei kleine tiefliegende Augen hervor.

Als Vertheidiger ſteht ihm der Herr Aſſeſſor **Herzberg** zur Seite. Die Staatsanwaltſchaft iſt durch den Herrn Director **Grothe** vertreten.

Die Anklageſchrift, in deutſcher Sprache vorgeleſen, lautet:

35. Joſeph v. Sokolnicki.

Er iſt katholiſch und ſeiner Angabe nach über 63 Jahre alt.

Bis zum Jahre 1842 lebte er auf ſeinem im Schrodaer Kreiſe gelegenen Gute Piglowice, dann zog er nach Poſen und reiſte von dort im Auguſt 1844 nach Krakau, um daſelbſt eine Zeit lang ſeinen Aufenthalt zu nehmen. Er erwarb das dort in der Grodzka-Straße Nr. 120. belegene Haus, welches zugleich einen Ausgang nach der Straße der Kanoniker hatte.

Eines Abends in der Faſtnachtszeit 1846, wenige Tage vor dem 21. Februar, kam der ihm früher bekannt gewordene Dr. Liſſowski mit einigen ſeiner Bekannten zu dem Angeklagten in das Haus.

Aus dem Ab- und Zugehen dieſer Perſonen, — aus der großen politiſchen Aufregung, die in Krakau herrſchte, und dem öffentlichen Geſpräch über einen polniſchen Aufſtand wurde es dem Angeklagten klar, daß ſie ſein Haus nur zu einer Zuſammenkunft gewählt hatten, weil es Ausgänge nach zwei verſchiedenen Straßen hatte, um ſich über den bevorſtehenden Aufſtand zu beſprechen und zu berathen. Doch geſtattete er dieſe Zuſammenkunft.

So hörte er denn, daß die Revolution nicht blos in Krakau, ſondern auch gleichzeitig im Großherzogthum Poſen, im Königreich Polen und in Galizien ausbrechen ſollte. Bei Lemberg und in Polen bei Kielce ſei der Aufſtand bereits ausgebrochen; in Poſen ſei er nur durch die Verhaftung vieler Edelleute und des militairiſchen Anführers, der aus Paris gekommen ſei, noch niedergehalten. Man dürfe mit der Ausführung des Aufſtandes nicht länger ſäumen, um nicht ähnliche Verhaftungen zu erleiden, und deshalb ſei der Losbruch für Krakau auf die Nacht vom 21. zum 22. Februar beſtimmt worden.

Man ſprach ferner davon, daß jeder Pole, ohne Rückſicht auf ſein Alter, ſich bewaffnen und an dem Kampfe Theil nehmen, und daß wer nicht im Stande ſei, ſelbſt zu kämpfen, ſich doch wenigſtens Waffen verſchaffen müſſe, um einen Stellvertreter für ſich damit zu verſehen.

Als der Angeklagte durch die bei ihm ſtattgehabte Zuſammenkunft von den revolutionairen Unternehmungen Kenntniß erhalten hatte, ſprach er ſich ſelbſt gegen Andere im Sinne der revolutionairen Partei aus und forderte auch Andere zur Theilnahme an der Revolution auf, ſo daß er bald für einen der thätigſten Beförderer der Inſurrection galt.

Am Tage vor dem Ausbruche des Aufſtandes in Krakau lief er auf den Straßen, mit Waffen in der Hand umher und ſuchte mehrere Perſonen für die Revolution zu werben. So forderte er einen Polizeibeamten **Kreitler** auf, für Polen zu den Waffen zu greifen, weil er ihn ſonſt todt ſchießen werde.

Am Abende des Tages, der zum Ausbruche des Aufſtandes beſtimmt war, bewaffnete ſich der Angeklagte mit einem Säbel, verſah ſich mit Schießbedarf und ſteckte auch 600 Gulden zu ſich. So gerüſtet, verließ er ſeine Wohnung, kaufte ſich einen Karabiner mit einem Bajonett und begab ſich, ſo bewaffnet, in die Wohnung eines Geiſtlichen Anderski in der St. Marien-Straße, den er perſönlich kannte. Dieſen bewog er, ihm für die Nacht ſein Zimmer abzutreten. Als jener ſich entfernte, rief er zwei jüngere Kleriker, Namens Plinta und Morzynski, welche in demſelben Hauſe wohnten, herbei, eröffnete ihnen, daß er beſorge, in der Nacht möchten Unruhen ausbrechen. Da er aber beide bereits von dem bevorſtehenden Aufſtande unterrichtet und zur Theilnahme an demſelben geneigt fand, ſie nur bedauerten, daß ſie keine Waffen hätten, um thätig an dem Kampfe Theil zu nehmen, ſo ſagte er ihnen, daß er ihnen ſeine Waffen abtreten wolle, weil ſeine Gebrechlichkeit ihn doch hindere, an dem Kampfe perſönlich Theil zu nehmen.

Er zeigte ihnen nun die mitgebrachten, vorher verſteckt gehaltenen Waffen, worüber jene ſich ſehr freuten.

Digitized by Google

Der Angeklagte hatte von den Seinen abſichtlich keinen Abſchied genommen, um ſie nicht zu beunruhigen. Er ſchrieb deshalb an ſeine Frau einen Brief ungefähr folgenden Inhalts:

Meine liebe Frau, um Dir den Kummer des Abſchiedes zu erſparen, habe ich Dich verlaſſen, ohne Dir Lebewohl zu ſagen. Das Schickſal hat mich zu Wichtigem beſtimmt; ich ſoll die Geſchütze der Oeſterreicher und die Hauptwache nehmen.

Ich kenne meine Pflicht und werde großen Gefahren ausgeſetzt ſein. Es iſt wahrſcheinlich, daß ich ihr Opfer werde. Lebe wohl! Bei jedem Vaterunſer erinnere unſere Enkel daran, daß ſie nie vergeſſen, daß ſie Polen ſind.

Dieſem Brief fügte er ein Verzeichniß ſeiner Gläubiger und Schuldner bei.

In dem Hauſe des Anderski wohnte noch ein dritter Kleriker, Namens Joſeph Zadrinski. Dieſer wurde herbeigerufen, um auch ihn zu bewegen, an dem Aufſtande Theil zu nehmen. Er weigerte ſich jedoch beharrlich, und ſelbſt Drohungen und das Verſprechen, ihm Geld zu geben, wenn er ſolches brauche, blieben fruchtlos.

Es gelang ihm ſich auf ſein Zimmer zu entfernen, das er ſofort verſchloß. Der Angeklagte ging ihm nach und fing an, ihm zu drohen, wenn er nicht zu ihnen kommen werde. Dadurch wurde Zadrinski bewogen, auf einen Zettel aufzuſchreiben, was er erfahren, und den Zettel einem vorübergehenden Beamten zuzuwerfen.

Dies hatte die Verhaftung des Angeklagten zur Folge; der kurze Sieg der Revolution gab ihm aber ſeine Freiheit wieder.

Der Angeklagte blieb noch bis zum 4. März 1846 in Krakau, an welchem Tage er jedoch nach Breslau abreiſte, wo er verhaftet wurde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eignen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Klerikers Joſeph Zadrinski und die Angaben der Krakauer Polizei-Beamten Ignatz Kreitler und Joſeph Borucki.]

Der Angeklagte erklärt, mit der deutſchen Sprache nicht ganz vertraut zu ſein, weshalb er durch Vermittlung des Dolmetſchers befragt wird.

Er räumt ein, in Krakau ſich angekauft zu haben, um dort ſeinen Wohnſitz für immer zu nehmen; ſeinen Wohnſitz in Preußen habe er eigentlich nicht aufgegeben, da er einen Paß auf ein Jahr gehabt habe.

Was in Betreff des Beſuches des Dr. Liſſowski und der übrigen Perſonen in der Anklage erwähnt iſt, räumt er gleichfalls als richtig ein, jedoch mit der Modification, daß davon nicht die Rede geweſen, als werde auch im Großherzogthum Poſen der Aufſtand ausbrechen: es ſei nur geſagt, daß man von Poſen nach Krakau ziehen werde, ſobald die Signale geſchehen würden.

Es wird ihm vorgehalten, daß er auch jenes früher ſelbſt eingeräumt habe; er ſagt:

Damals war ich ſehr krank; ich konnte mich auch nicht deutlich ausdrücken. Ich will jetzt mit Beſtimmtheit nachweiſen, daß ich dies nicht geſagt haben kann. Die Bevölkerung Krakau's war der preußiſchen Regierung ſehr zugethan und wünſchte ſogar, daß der König von Preußen das Gebiet in Beſitz nehme; die preußiſchen Adler wurden daher auch nicht abgenommen und der preußiſche Conſul erhielt keine Wache, denn man nahm an, daß er ſicher ſei, während der ruſſiſche Conſul ſtark bewacht wurde. Alle Theilnehmer der Revolution begaben ſich nach Preußen; auch das Militair begab ſich nach Preußen, um dort die Waffen niederzulegen. — Aus allem dieſem ſcheint mir hervorzugehen, daß von einer Revolution gegen Preußen nicht die Rede ſein konnte. Bei meiner Vernehmung war ich ſo ſchwach, daß ich nicht einmal gehen konnte, ſondern getragen werden mußte.

Der Vertheidiger bemerkt: Der Angeklagte ſei am 6. Aug. Vormittags und Nachmittags vom Herrn Polizei-Director Duncker vernommen worden und ſei zum Verhöre hingetragen worden. Er läßt dies durch den Grafen Bninski conſtatiren und durch die aktenmäßigen Bemerkungen des Herrn Duncker.

Der Angeklagte beſtreitet, am Tage vor der Revolution mit Waffen in der Hand in den Straßen von Krakau umhergelaufen zu ſein und für die Verſchwörung geworben zu haben; er ſagt: Ich wäre ja unfehlbar von der Polizei verhaftet worden; alle Straßen waren voll Oeſterreicher.

Ferner räumt er den übrigen Theil der Anklage als richtig ein.

Er giebt in Bezug darauf folgende Schilderung, die er mit Erlaubniß des Herrn Präſidenten in polniſcher Spracheablieſt:

Damals ging ich gerade nach Hauſe mit dem Karabiner, den ich für meinen Stellvertreter gekauft hatte, da ich ſelbſt, ſo krank und ſchwach wie ich war, an dem Aufſtande, dazu noch in der Nacht, Theil zu nehmen nicht einmal denken konnte. Unterweges, und zwar auf der Tiſchlerſtraße welche ich paſſiren mußte, um nach meinem auf der Grodkauerſtraße gelegenen Hauſe zu gelangen, begegnete ich davonlaufenden Leuten, welche mir zuriefen, ich ſolle zurückkehren, da auf der Grodkauer-, der Breiten- und noch andern Straßen ein Jeder durch die Patrouillen verhaftet werde. Ich folgte dem Zurufe um ſo williger, da ich einen Karabiner bei mir hatte, kehrte um und begab mich zu dem mir bekannten Geiſtlichen Anderski. Hier ſtellte ich meinen Karabiner in die Hausflur. Nach einiger Zeit vernahm ich aus dem Zimmer, in welchem ich mich allein befand, etwas wie Bewegung des Militairs, und nach einigen Stunden den deutlichen Hufſchlag der Pferde. Dies veranlaßte mich aus dem Fenſter zu ſehen, wobei ich nun Cavallerie, Chevauxlegers, und viele Laternen bemerkte, bei welchen die an verſchiedenen Orten Verhafteten nach dem Gefängniſſe geführt wurden. Hier erſt, ich muß es Einem Hohen Gerichtshofe ganz offen geſtehen, ergriff mich ein ſo wehes Gefühl, eine ſo große Verzweiflung, daß ich mir ſagte: „Nein, ich bin nicht im Stande mich zurückzuhalten — es geſchehe was da wolle, — ich werde zu der einen Seite mein hohes Alter, zu der andern meine ganze Krankheit und alle meine Schwächen niederlegen, mit der noch mir zurückgebliebenen Kraft aber werde ich mich in den Kampf hineinwerfen und ich werde für mein heißgeliebtes Vaterland, für mein Polen, ſterben."

Weil ich mir aber dachte, daß wir zunächſt auf die Kanonen und die dabei ſtehende Wache losgehen würden, ſo konnte ich wohl vermuthen, daß ich eher ſterben als mit dem Leben davon kommen würde. Darum ſchrieb ich eiligſt jenen Brief an meine Frau. Hier aber überfiel mich die Polizei mit den Soldaten, welche den Karabiner in Beſchlag nahmen und mich zu den übrigen Verhafteten auf die Wache brachten, woſelbſt noch viele andere Neuverhaftete fortwährend zugeführt worden ſind. *)

Der Angeklagte ſetzt hinzu:

Ich habe nun die ganze reine Wahrheit ausgeſagt und dadurch mir möglicher Weiſe geſchadet, allein ich hoffe, daß Ein Hoher Gerichtshof in ſeiner Ueberzeugung die Vaterlandsliebe, ſowie das Alles was man für ſie thut, wohl keinem von uns Verhafteten nicht nur nicht für ein Verbrechen zu rechnen, ſondern vielmehr ſie für die heiligſte und angeborene Pflicht zu erkennen geruhen werde, zumal da, wie ich oben ſchon erwähnt habe, der Kampf Preußen nicht gegolten hat.

Der Präſident befragt hierauf den Angeklagten, ob er dem Kleriker Zadrinski und Anderen Drohungen oder Verſprechen gemacht, wie in der Anklage behauptet ſei.

Er verneint es. Mehrere Verhandlungen, namentlich die Angaben Zadrinski's, werden vorgeleſen, worin er deſſen bezüchtigt wird.

Die Staatsanwaltſchaft begründet hierauf die Anklage.

Sie geht davon aus, daß das Geſtändniß in der Vorunterſuchung, gewußt zu haben, daß der Zweck des Unternehmens die Wiederherſtellung Polens in den Grenzen vor 1772 geweſen, — durch den Widerruf, der durch nichts motivirt ſei, unerſchüttert bleibe. Aus der großen Schwäche bei ſeinem Verhöre folge nicht, daß auch die geiſtige Thätigkeit in dem Maße, wie der Angeklagte angebe, geſtört und verwirrt geweſen ſei.

Die Staatsanwaltſchaft iſt der Anſicht, daß das preußiſche Landrecht auf den Angeklagten Anwendung finden müſſe. Regel ſei: daß nicht nur einheimiſche Unterthanen, ſondern auch Fremde welche innerhalb der Grenze des Staates ſich aufhalten, nach preußiſchem Recht beſtraft werden müßten: die Ausnahme ſei, wenn ein Fremder wegen außerhalb Landes begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden ſolle, in welchem Fall, wenn das Geſetz des Orts, wo das Verbrechen begangen, ſtrenger ſei, als das preußiſche, letz-

*) Z kupionym karabiném dla zastępcy szedlem do domu na ulicę Grodzką przez stolarską ulicę, nie mogąc ani przypuścić do myśli, żebym do powstania należal, a szczególniej w nocy, będąc na ówczas tak chorym i slabym. — Ludzie uciekający na stolarskiéj ulicy powiedzieli mi żebym się wrócil, ponieważ patrole na Grodzkiéj ulicy, szerokiéj i innych każdego lapią, wrócilem się więc o ile że z karabiném i poszedlem do znajomego mi xiędza Anderskiego, zostawiszy karabin w sieni — tam sam jeden będąc, uslyszalem po niejakim czasie, jakiś ruch wojska, wpare godzin zaś późniéj, może kolo 3ci godziny zrana tentent koni — i spostrzeglem oknem kawaleryą, Chevauxlegerów i wiele latarni przy których prowadzili z rozmaitych stron przyaresztowanych do niewoli — w ten czas dopiero, przyznam się Wysokiemu Sądowi — taki mnie żal wziąl — taka rozpacz — że powiedzialem sobie: „Nie! ja się nie utrzymam — darmo — odrzucę od siebie na jednę stronę wiek podeszly, odrzucę na drugą calą chorobę i wszystkie slabości moje, a zresztą sil, które mi może wystarczą, pójdę ze swojemi walczyć i zginę za drogą i kochaną ojczyznę moję Polskę!" —

A ponieważ rozumialem, że najprzód uderzem na armaty i na odwach kolo nich, móglem się spodziewać, że prędzéj zginę jak nie. — Więc spiesznie napisalem ten list do mojéj żony — w tem policya ze żolnierzami wpadli — wzięli mnie i broń i zaprowadzili na odwach do drugich przyaresztowanych i ciągle nowych sprowadzali. —

Digitized by Google

teres zur Anwendung komme. Dieſe Anſicht iſt im §. 12. bis §. 15. des Strafrechts ausgeſprochen.

Daraus, daß der Zweck des Unternehmens die Wiederherſtellung Polens vor 1772, der Krakauer Aufruhr das Mittel zu dieſem Zweck geweſen, und daraus, daß der Angeklagte jenen Zweck gekannt habe, leitet die Staatsanwaltſchaft her, daß derſelbe des **Hochverraths ſchuldig** erachtet und nach §. 93. und §. 95. des Strafrechts beſtraft werden müſſe.

Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Aſſeſſor **Herzberg**, bezieht ſich am Eingange ſeiner Rede auf das von der Vertheidigung bereits in Betreff deſſen, daß im Allgemeinen hier weder Hochverrath noch Landesverrath vorliege, An- und Ausgeführte. Er fährt fort:

Bezüchtigungen anderer Mitangeklagten liegen nicht vor. Die Anklage nennt einen gewiſſen Zadrinski als Zeugen; dieſer Mann heißt Wolnicki und iſt von einer Militairecommiſſion in Krakau vernommen worden. Bei der Vernehmung ſind aber die geſetzlichen Förmlichkeiten, welche das für Krakau gültige Statut vom 25. Januar 1842 §. 12. fordert, nicht beobachtet worden. Die Immediatcommiſſion hat daher beantragt, die Vernehmung noch einmal vor beſetztem Criminalgericht vorzunehmen. Dies iſt nicht geſchehen: das Zeugniß des Wolnicki iſt daher nicht beweiſend. — Es ſind ferner in der Unterſuchung gegen den Angeklagten zwei Krakauer Polizeibeamten, Borucki und Kreitler, vernommen: ſie haben ihre Ausſagen weder auf ihren Amtseid genommen, noch beeidet. — Es bleibt alſo nur noch die eigene Ausſage v. Sokolnicki's. Er iſt am 9. und 12. März in Breslau polizeilich und am 6. Auguſt Vormittags und Nachmittags vom Herrn Polizei-Director Duncker in Sonnenburg vernommen und hat Tags darauf dieſe Angaben vor Gericht beſtätigt. Er bleibt auch noch heute in der Hauptſache bei ſeiner früheren Auslaſſung: er behauptet nur, daß manches von ihm nicht geſagt oder falſch aufgefaßt ſei. Die Vertheidigung legt auf ſeinen körperlichen Zuſtand beſonders Gewicht. Er iſt zu den Verhöeen hingetragen worden. Nach dem Berichte des Herrn Polizeidirector Duncker iſt er ein Jammerbild geweſen, das ſelbſt das Mitleid des Herrn Duncker erweckt hat. Was iſt natürlicher, als daß ein Mann, der Vor- und Nachmittags verhört wird, nicht ſo klar und nicht ſo beſtimmt ſpricht, als er thun würde, wenn er geſund geweſen und kürzer vernommen wäre? Ueberdies iſt er nur deutſch vernommen und es iſt eben ſo natürlich, daß er ſich in dieſer ihm nicht ſehr geläufigen Sprache bisweilen falſch ausgedrückt hat. Gewiß muß man annehmen, daß er Abends durch das lange Verhör ſo mürbe gemacht war, daß er, beſonders da er ſah, wie er mit einem Manne zu thun hatte, der ſich ihm menſchlich gezeigt und ihn bemitleidet hatte, auf die Vorleſung des Protokolls nicht achtete.

Die Anklage hat nun mehrere Thatſachen angeführt: erſtens den Beſuch des Dr. Liſſowski und der Bekannten deſſelben. Der Angeklagte iſt Pole und ehrt die Gaſtfreundſchaft: wegweiſen konnte er ſeine Beſucher nicht; es wäre ihm auch nicht gelungen, denn er war der ſchwächere Theil. Er hat aber ausdrücklich geſagt, er habe ſie gebeten, ſich zu entfernen, weil die Polizei in der Nähe wachſam ſei. — Bei den Geſprächen, welche in ſeiner Wohnung ſtattgehabt, will er nicht gehört haben, daß der Aufſtand auch in Poſen ſtattfinden ſollte. Was er aber heute in ſonſtiger Beziehung geſagt hat, iſt mehr, als was er in der Vorunterſuchung angegeben hatte: er geſteht jetzt ein, den Brief an ſeine Frau geſchrieben zu haben, in der Abſicht, ſich in Krakau den Inſurgenten anzuſchließen. Man muß annehmen, daß ein Mann, der ſchon mit einem Fuße im Grabe ſteht, der ſich auf dieſe Weiſe ſelbſt bezüchtigt, der mit ſeinem Paſſe freiwillig nach Preußen übergetreten iſt, hier nur die Wahrheit geſagt hat, und wenn dies der Hohe Gerichtshof mit mir annimmt, ſo kann den Angeklagten keine Schuld treffen. Die Anklage freilich argumentirt ſo: er hat erfahren, daß der Aufſtand, bei welchem er ſich nachher hat betheiligen wollen und betheiligt hat, nur ein Theil des ganzen polniſchen Aufſtandes ſein werde. Sie füllt aber die Lücke nicht aus, die zwiſchen ſeinem Wiſſen und ſeinem Wollen, welches ſich in Handlungen kundgethan, entſteht. Hochverrath gegen Preußen kann ihm daher nicht nachgewieſen werden. Kenntniß eines hochverrätheriſchen Unternehmens und unterlaſſene Anzeige iſt ihm eben ſo wenig nachgewieſen, denn in der Anklage iſt ſelbſt geſagt: „er habe gehört, daß im Poſenſchen der Aufſtand ſchon unterdrückt"; zudem lebte er zu weit von der Grenze entfernt und die Wege waren zu unſicher, als daß er noch vor dem Ausbruche der Revolution hätte Anzeige machen können.

Am Schluſſe der Sitzung, um 12 Uhr, eröffnete der Herr Präſident mit Hinweiſung auf die früheren von Seiten der Vertheidigung gemachten Anträge noch den Beſchluß des Gerichts,

> **daß keine Veranlaſſung gefunden ſei, den Land- und Stadtgerichtsrath Miketta von ſeiner bisherigen Beſchäftigung zu entbinden.**

Dreißigſte Verhandlung am 11. September.

Der Präſident ruft den Angeklagten **Ludwig Koſſobudzki** vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Herzberg**.

Der Angeklagte iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig, es wird daher mit ihm durch den Dollmetſcher verhandelt. Die Anklage wird zuerſt in polniſcher, dann in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet wie folgt:

36. Ludwig Koſſobudzki.

Er iſt 28 Jahre alt, katholiſch, im Königreich Polen zu Izbiec, Gouvernement Kujavien, geboren, woſelbſt er bis zu ſeinem 16ten Lebensjahre die Schule beſucht hat.

Nachdem er ſich eine kurze Zeit im Großherzogthum bei einem Verwandten aufgehalten hatte, trat er als Wirthſchaftsſchreiber zu Samoſtrzel in die Dienſte des verſtorbenen Grafen Joſeph Gniński und wurde ſpäter Amtmann auf dem Vorwerk Dómbke.

Als nicht naturaliſirter Ausländer ſteht er in keinem Militairverhältniſſe.

Im Jahre 1844 wurden von den Dienſtleuten auf Dómbke zu den Landwehrübungen ſo viele herangezogen, daß es an Arbeitern fehlte. Dies veranlaßte angeblich den Dominial-Commiſſarius Jakowicki, die Amtleute auf den einzelnen Vorwerken der Herrſchaft Samoſtrzel durch ein Circular aufzufordern, anzuzeigen, wie viel Landwehrmänner unter den Dienſtleuten auf einem jeden Vorwerk ſich befänden, damit eine gleichmäßige Vertheilung auf die verſchiedenen Vorwerke ſtattfinden könne, und bei einer Einberufung nicht Störung in der Bewirthſchaftung des einen oder des anderen Vorwerks entſtehen möchte. Das in den Akten im Original befindliche Circular kam Ende October 1845 auch nach Dómbke, und der Angeklagte befahl dem Schulzen Bartoszek, ſämmtliche Landwehrleute vom Vorwerk zuſammen zu rufen. Dies geſchah, und der größte Theil der Landwehrmänner verſammelte ſich in der Abendſtunde bei dem Angeklagten.

Dieſer wandte ſich zu den Leuten mit den Worten:

„Kerls! Ihr ſellt Euch hier unterſchreiben; Ihr werdet in den Krieg gehen!" und fragte, bei welchem Truppentheil ein Jeder geſtanden.

Als man hierauf bemerkte, dann müßten ſie doch eine Ordre aus Schneidemühl erhalten, ſagte er auf die Liſte zeigend:

„Hier iſt ja die Ordre, dumme Kerls, auch werde ich Euch wohl bitten", oder: „ſie würden eine Senſe bekommen und das werde ihre Ordre ſein."

Dann nahm er ein Lineal, zeigte, wie lang die Senſe ſein müſſe, und ſagte, ſie müſſe auf beiden Seiten ſcharf ſein und oben einen Haken haben: damit könne man rechts und links hauen.

Der Angeklagte fing nun ſelbſt an, die Namen der Einzelnen zu verzeichnen, die ihm bekannt waren.

Während er dies that, ſagten mehrere Leute: mit Senſen verſtänden ſie nicht umzugehen, und Einer derſelben, Peter Bahrke, erklärte: vor Senſenkerls ſei er nicht bange, er nehme ſechs mit ſeiner Lanze auf ſich. Ein Anderer, Martin Czubek, der noch Kriegsreſerviſt war, erklärte: daß wenn Krieg ſei, er zu ſeiner Compagnie zurückkehren müſſe, das mit der Senſe ſei Dummheit, darauf werde er ſich nicht unterſchreiben.

Der Angeklagte drohte ihm darauf und ſagte: ſie hätten noch Fornalwagen und Schnüre, und wenn das nicht helfe, ſo ſei er verloren, ſo ſei ſein Leben weg.

Am folgenden Tage kam der Angeklagte in den Pferdeſtall, in welchem der Einwohner Peter Bahrke mit dem Putzen der Pferde beſchäftigt war, und ſagte zu ihm:

„Es iſt hier kein Spaß, kannſt Du hier von den 8 Pferden eins brauchen?"

Als Bahrke erklärt hatte, dieſe Pferde ſeien zu ſchwach und die Fornalpferde zu ſteif, ſagte der Angeklagte weiter:

„Da kannſt Du meinen Schimmel reiten, den kannſt Du Dir nehmen, wenn Du mitgehſt."

Nachmittags kam er in die Scheune, wo Valentin Pionda und Woyciech Budnik Erbſen droſchen. Er drohte dem Letztern, er werde gebunden werden, wenn er nicht mitgehe, ſagte ihnen dann, ſie würden keine Noth haben, ſie würden 30 Ochſen ſchlachten und drei Fornalwagen mit Spiritus mitnehmen, und Jeder werde ein Dorf bekommen. Erſt würden ſie die Preußen, dann die Ruſſen und endlich die Oeſterreicher ſchlagen, die Franzoſen ſeien auch mit ihnen.

Darauf ging er in die Scheune zu den herrſchaftlichen Komorniks, ſagte auch zu dieſen, daß ſie ſich rüſten ſollten, mit in den Krieg zu ziehen, und als einige entgegneten, ſie ſeien lahm oder ſchon zu alt, ſagte er, das ſchade nichts, es müſſe ein Jeder mitgehen, der noch nicht 30 Jahre alt ſei. Sie würden fürs Vaterland kämpfen, Jeder ſein Eigenthum bekommen, und Jeder werde ſein Herr ſein. Auch würden ſie nicht die Erſten ſein, die angriffen, noch viele Tauſende würden mit ihnen ziehen. Wer nicht mitgehen wolle, werde todtgeſchlagen.

[**Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, provocire ich auf das Zeugniß des Do-**

Digitized by Google

minial-Commiſſarius Jakowski zu Samoſtrzel, der Knechte Valentin Pioyda, Woyeiech Budnik und Feanz Budnik zu Eberspark, des Einwohnees Peter Bahrke zu Oſiek, des Nachtwächters Jacob Chmielewski, der Komorniks Martin Czubek, Joſeph Lewandowski, Michael Kula, Stanislaus Papeoeki, Paul Wochowski und Bartholomaeus Hauſa zu Dzdke.]

Der Angeklagte ſpricht zuerſt über die Punkte, deren Beſchuldigung gegen ihn erhoben iſt, in zuſammenhängender Rede. Hauptſächlich ſucht er die Angaben der Anklage dadurch zu entkräften, daß er behauptet, er habe nicht im Ernſte geſprochen, ſondern ſich blos einen Scherz mit den Bauern machen wollen.

Der Präſident bemerkt hier, daß der Angeklagte ganz wie in der Vorunterſuchung ausgeſagt habe. Er geht dann die Anklage in allen ihren einzelnen Punkten durch.

Der Angeklagte leugnet nicht, daß er die Landwehrleute vom Vorwerke habe durch den Schulzen zuſammenrufen laſſen, aber alles, was er nach der Anklage ernſthaft mit ihnen verhandelt und zu ihnen geſagt haben ſoll, wird von ihm beſtimmt geleugnet.

Der Vertheidiger macht auf zwei Punkte aufmerkſam: 1) auf das Circular, welches zu dem Angeklagten gekommen und wodurch alles veranlaßt worden ſei. Der Vertheidiger wünſcht deshalb, daß die Ausſagen des Jakowicki vorgelegt werden; 2) wünſcht der Vertheidiger, daß ein Landſchaftsbericht vorgeleſen werde, worin es heißt, daß der Angeklagte die Bauern „aus Muthwillen mit einer Revolution zu erſchrecken geſucht hat.“ Dies zum Beweiſe, daß er wirklich nur im Scherz und nicht im Ernſte geſprochen.

Ein Wirthſchaftsrath L., den der Angeklagte als Entlaſtungszeuge begehrt hat, iſt nach der Erklärung des Präſidenten nicht aufzufinden geweſen.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör.

Es treten vor die Knechte Valentin Pioyda, Woyeiech Budnik, Franz Budnik, der Einwohner Peter Bahrke zu Oſiek, der Nachtwächter Jakob Chmielewski, die Komorniks Martin Czubek, Joſeph Lewandowski, Michael Kula ꝛc.

Die Zeugen ſind ſchon in der Vorunterſuchung vereidet worden. Auch ihre früheren Ausſagen begründen die in der Anklage angegebenen Punkte.

Bei den 4 erſten Zeugen handelt es ſich beſonders um den Zuſammenruf der Landwehrleute auf dem Vorwerk. Die 4 ſind ſelber als Landwehrleute dahin gerufen worden. Sie beſtätigen durchaus, daß der Angeklagte im Ernſt und nicht im Scherz geſprochen habe. Der Angeklagte habe verlangt, daß ſie ſich unterſchreiben ſollten, auch habe er geſagt, daß ſie in den Krieg gehen ſollten. Auch über die Senſenbewaffnung habe er ſich ganz ſo geäußert, wie in der Anklage angegeben iſt.

Der Vertheidiger läßt mehrere Fragen an die Zeugen ſtellen. Auf einige derſelben geht der Präſident nicht ein. An den zweiten Zeugen richtet der Vertheidiger folgende Frage —

Vertheidiger: Ich bitte den Zeugen darüber zu befragen, ob er für die Anzeige des Vorfalls an die Militair- oder Adminiſtrativ-Behörden nicht Geld als Belohnung bekommen hat?

Zeuge: Geld nicht, aber die Medaille. (Er trägt dieſelbe im Knopfloch.) Gleich darauf räumt er indeß ein, auch noch fünf Thaler bekommen zu haben.

Der vierte Zeuge erklärt auf eine ähnliche Frage, es ſei ihm, als Alles vorbei geweſen, vom Könige ein Louisd'or geſchenkt worden.

Bei den folgenden Zeugen handelt es ſich um das, was der Angeklagte im Pferdeſtall und in der Scheune geſprochen haben ſoll. Sie beſtätigen durchaus, was in der Anklage enthalten iſt. Alle haben gehört, daß der Angeklagte geſagt, es ſolle in den Krieg gehen, mehrere auch, daß er geſagt, es ſolle zuerſt gegen die Preußen, dann gegen die Ruſſen und Oeſterreicher gehen und die Franzoſen würden helfen. Ebenſo habe er Ochſen, Spiritus und Eigenthumsverleihung in Ausſicht geſtellt.

Es werden nun vier Entlaſtungszeugen vernommen: zuerſt der Schulze Bartoszek. Er erzählt, wie er mit dem Circular zum Angeklagten gegangen und dieſer ihm aufgetragen habe, die Landwehrleute zuſammen zu rufen. Er will alles, was der Angeklagte zu den Landwehrleuten geſprochen, für einen Scherz gehalten haben, denn derſelbe habe die Gewohnheit gehabt, ſich mit ſeinen Leuten Späße zu machen. So habe er auch zu ſeiner Frau Koſſobudzka geſagt: „ich habe Dich auch mit in die Liſte gebracht!“ ſie habe ihn, den Zeugen, gefragt, ob das wahr ſei, und er geantwortet: „Ja, ja, das iſt wahr!“

Der zweite Zeuge erinnert ſich des Hergangs nicht mehr genau, ſagt aber auch, er habe die Worte des Angeklagten nicht für Ernſt gehalten: denn ſchon früher einmal bei dem Sammeln einer Colleete für Ueberſchwemmte habe der Angeklagte ähnliche Späße gemacht.

Ebenſo ſagt der dritte Zeuge, der Angeklagte habe ſeinen Leuten nur bange machen wollen und ſich bei dem Abendeſſen ſelbſt darüber ausgelaſſen.

Der vierte Zeuge, Wirthſchafts-Commiſſair Staſinski, bekundet von Hörenſagen den Vorfall mit dem Circular zur Sammlung für die Ueberſchwemmten: damals habe der Angeklagte ſeine Leute zuſammenberufen laſſen, ihnen geſagt, ſie müßten eintreten und in den Krieg gehen, und dann erſt den wahren Inhalt des Circulars bekannt gemacht, als er ſie genug bange gemacht hatte.

Nach der Vereidigung der drei erſten Zeugen wird die Staatsanwaltſchaft erſucht, die Anklage zu begründen.

Staatsanwalt:

Die Anklage gegen Koſſobudzki gründet ſich darauf, daß er im October 1845 Aufforderungen an die Landwehemänner erlaſſen hat, ſich einem Unternehmen anzuſchließen, deſſen Natur aus den Aeußerungen, die er an die Aufgeforderten machte, deutlich hervorgeht. Der zu füheende Beweis beruht auf Zeugenausſagen. Die heute vernommenen Zeugen haben das, was in der Anklage behauptet wied, beſtätigt. Es geht aus ihren Ausſagen hervor, daß ee das Unternehmen als einen Krieg, oder richtiger einen kleinen Krieg oder Kampf (wie das polniſche Woet bedeutet) gegen Preußen bezeichnet hat. Es geht daraus hervor, daß er geſagt hat: die glücklich aus dem Kampfe Zurückkeheenden würden Land bekommen — und Drohungen von Uebeln für Die ausgeſprochen hat, die nicht Theil nehmen würden. — Wenn dieſe Zeugenausſagen ſtehen bleiben, ſo iſt meines Erachtens Folgendes feſtgeſtellt: Aus dem Laufe der bisheeigen Veehandlungen wird der Hohe Geeichtshof gewiß die ſicheeſte Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein hochverrätheeiſches Unternehmen ſich nicht erſt im Jahre 1845 gebildet hat, ſondern ſchon lange vorbereitet iſt und daß man ſchon im Jahre 1845 dafür thätig war. Ich erinnere daran, daß bei v. Bialoskorski, deſſen Schuld ſich auf andere Aet vielfach heeausgeſtellt hat, ſchon Aeußerungen aus den vorheegehenden Jahren vorgekommen ſind. — Liegt uns nun objectiv das eben Erwähnte, ſubjectiv eine Perſon vor, welche zue Betheiligung aufgefordert hat, ſo kommt es nicht darauf an, ob den Aufgeforderten das Unternehmen bekannt war. Es wird meines Erachtens nur darauf ankommen, zu prüfen, inwiefern man Dem Glauben ſchenken darf, was die Belaſtungszeugen ausgeſagt haben und inwiefern der Einwand des Angeklagten richtig iſt. — Was die Glaubwüedigkeit der Belaſtungszeugen angeht, ſo mache ich darauf aufmeekſam, daß ihr ganzes Benehmen gewiß den Eindruck von Männern gemacht hat, die in jeder Beziehung Vertrauen verdienen. Es iſt zwar von der Vertheidigung ein Punkt angeeegt, welcher dagegen ſprechen ſoll, allein der Heer Vertheidiger wird als Juriſt ſich wohl überzeugen, daß er nicht von Erheblichkeit iſt. — Was nun die Entlaſtungszeugen angeht, ſo reducirt ſich bei ihnen alles auf den Beweis der Exception. Der Angeklagte ſagt nämlich, es ſei nicht Ernſt, ſondern Scherz geweſen. Ich mache hier darauf aufmerkſam, daß nach der Ausſage Derer, die ſich hier als ernſte Männer gezeigt haben, der Angeklagte nicht ſcherzhaft ſich geäußert hat, mag es auch richtig ſein, daß er bei einer anderen Gelegenheit, bei einem Collecteſammeln es gethan hat .. Ich glaube alſo, es ſteht unerſchütterlich feſt, was die Anklage behauptet. Iſt dies richtig, dann iſt mein Antrag geeechtfertigt, den Angeklagten des genannten Verbrechens ſchuldig zu erklaren und die oft angezogenen Strafgeſetze gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Herr Aſſeſſor Herzberg, Vertheidiger:

Der Angeklagte, für den ich nur wenige Worte anzuführen habe, ſteht eben ſo einzeln da, wie der geſtern vertheidigte Joſeph v. Sokolnicki. Auch er wird von keinem Mitangeklagten bezüchtigt und bezüchtiget keinen. Er gehört zu Denen, die nicht duech ihre Handlungen, ſondern durch Worte die Ehre genießen, zu einer Verſchwörung gezählt zu werden....

(der Herr Präſident monirt, daß dieſer Ausdeuck unpaſſend ſei.)

...... Einen Theil der Aeußerungen, die ihm zur Laſt gelegt werden, hat er eingeräumt; die beſtrittenen ſind ſämmtlich duech Zeugen dargethan. Die Vertheidigung hat den Verſuch gemacht, die Zeugen zu verdächtigen: ſie giebt den Verſuch jetzt auf und giebt zu, daß das was in dee Anklage ſteht, wahr iſt. Es fragt ſich, welches die Motive geweſen.

Der Angeklagte ſagt: er habe geſcherzt. Der Herr Staatsanwalt behauptet mit Recht, daß, wenn etwas geäußert werde, man präſumiren müſſe, daß es Ernſt geweſen ſei. Es iſt indeß nachgewieſen, daß der Angeklaate ein Jahr feüher einen eben ſo ſchlechten Witz gemacht hat, als dieſes Mal. Es ſind fernee drei Entlaſtungszeugen vernommen: ſie ſagen, er habe geſcherzt; daſſelbe bekunden auch zwei der Belaſtungszeugen. Hat er wieklich geſcherzt, dann iſt er nicht ſtrafbar. Hat er nicht geſcherzt, ſo liegen ſeinen Aufforderungen gewiß die damaligen Geeüchte über einen Aufſtand der Polen, welcher präſumtiv gegen Preußen, Oeſterreich und Rußland beabſichtigt wuede, zum Geunde: es ſteht dann aber nicht feſt, was er davon gewußt habe. Die Vertheidigung hat die Negative nicht zu beweiſen: die Staatsan-

Digitized by Google

waltſchaft iſt jenen Beweis ſchuldig geblieben. Ich trage daher darauf an, den Angeklagten **völlig freizuſprechen.**

Hier tritt die Pauſe ein. Beim Wiederbeginn der Sitzung ($11\frac{1}{2}$ Uhr) wird der folgende Angeklagte, **Graf Ignaz v. Bniński** aufgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Ober-Landesgerichts-Rath **Martins**. Die Anklage, vom **Gerichtsſchreiber** deutſch verleſen, lautet:

57. Graf Ignaz v. Bniński.

Er iſt 27 Jahre alt, katholiſch, zu Samoſtrzel im Kreiſe Wirſitz geboren und nicht Soldat. Er beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen, ſtudirte dann auf den Univerſitäten Berlin und Königsberg die Rechtswiſſenſchaft, machte auch im Jahre 1842 bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. O. das Auscultator-Examen, ohne indeß in den Staatsdienſt einzutreten. Johannis 1845 erwarb er von ſeinem Vater die Herrſchaft Samoſtrzel. Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins im Wirſitzer Kreiſe.

Bei ſeinem dreimonatlichen Aufenthalte in Paris im Winter 1842 bis 43 lernte Graf Bniński die Schriften und Beſtrebungen der polniſchen Emigration, ſowie die verſchiedenen Parteiungen derſelben kennen. Er traf auch mit Ludwig v. Mieroslawski zuſammen, der ihn von den Vorbereitungen unterrichtete, die der demokratiſche Verein zur Wiederherſtellung der Selbſtſtändigkeit Polens in's Werk ſetzte. Im Jahre 1845 betheiligte er ſich bei Bildung der Hetzjagd-Geſellſchaft. Vom 1. bis 4 November veranſtaltete er eine Jagd bei ſich zu Samoſtrzel, reiſte dann mit der ganzen Geſellſchaft zu dem ſogenannten Polenball zu Bromberg, und nahm hierauf am 11. November Theil an den Verſammlungen und den Uebungen der Hetzjagd-Geſellſchaft zu Czewojewo bei v. Lacki.

Schon durch die Emiſſaire Thomas Malinowski oder Victor Heltmann war der Angeklagte zum Commiſſarius der Inſurrection für den Wirſitzer Kreis erwählt. v. Mieroslawski hatte ihn als ſolchen in die bei ihm aufgefundenen Notizen eingetragen, und auch dem Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski wurde erzählt, daß Graf Ignaz v. Bniński der Verſchwörung angehöre.

In den erſten Tagen des Februar 1846 fand ſich der Angeklagte zu Poſen bei v. Mieroslawski ein, um ſeine Inſtructionen für die von ihm bei dem Aufſtande auszuführenden Operationen einzuholen. v. Mieroslawski ertheilte dieſe mündlich dahin: er ſolle bei der iſolirten und von den Sümpfen der Netze durchſchnittenen Lage ſeines Diſtricts nur **ein** Aufgebot ſtellen und mit demſelben zunächſt den Verſuch machen, das Waffendepot zu Schneidemühl zu überrumpeln und wegzunehmen.

Alsdann habe er, jener Angriff möge nun gelingen oder nicht, mit allen ſeinen Mannſchaften den Bromberger Canal zu überſchreiten und eiligſt auf Rogowo zu marſchiren.

Von dem Erſcheinen auf der Verſammlung der Kreis-Commiſſare zu Śrebna-Góra wurde der Angeklagte entbunden. Stanislaus v. Sadowski glaubt, es ſei dort geweſen, wo er gehört, daß der Angeklagte beim Beginn des Aufſtandes das Waffendepot zu Schneidemühl nehmen ſolle.

Der Angeklagte traf nunmehr noch verſchiedene Vorbereitungen zu dem bevorſtehenden Kampfe. In Begleitung ſeines Schwagers v. Lacki reiſte er nach Berlin, löſte hier aus dem Verkauf von Wolle 6000 Thlr., welchen Betrag er ausdrücklich in Gold verlangte, ſuchte gemeinſchaftlich mit v. Lacki ein innerhalb 8 Tage zu erhebendes Darlehn von 100,000 Thlr. und kaufte endlich zwei Pferde, bei denen er ausdrücklich ſtipulirte, daß ſie fromm und zugeritten ſein müßten.

Nach Poſen zurückgekehrt, ſtellte er für ſeine Gemalin, geb. v. Lacka, eine hypothekariſche Schuldverſchreibung über 80,000 Thlr., und zwar über 30,000 Thlr. als Schenkung und 50,000 Thlr. als Illaten aus, obgleich die angebliche Gläubigerin ihm Capitalien bislang noch nicht inferirt hat.

Am 13. Februar endlich fanden ſich Wladislaus v. Koſinski und Anaſtaſius v. Radonski zu Samoſtrzel ein, von denen der Erſtere auf der Reiſe nach Bromberg und Weſtpreußen begriffen war, um hier die Leitung des Aufſtandes zu übernehmen, während der Letztere eine Rundreiſe machte, um Geld zu ſammeln und die Kreis-Commiſſare zu inſpiciren.

Am 15. Februar wurde der Angeklagte verhaftet. Man fand bei ihm an Munition*): 38 Pfd. Pulver, 161 Pfd. Schroot, $6\frac{1}{2}$ Pfd. Rehpoſten, 8 Schachteln Zündhütchen.

[**Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, Wladimir v. Wilżynski, Nicodem v. Kierski, Joſeph v. Szoldrski, Stanislaus v. Sadowski und Wladislaus v. Koſinski, ſo wie auf das Zeugniß des Wollmäklers Bernhardt, Bankiers Benda und Stallmeiſter Nicolai zu Berlin.**]

Der Angeklagte iſt von ſchlankem, ſchmächtigem Wuchſe; die äußerſt ſchmale unten zugeſpitzte Phyſiognomie von gelblicher Bläſſe wird durch eine lange, ſtark gebogene Adlernaſe ſcharf gezeichnet. Das lange, modiſch geordnete Haar iſt nach hinten zurückgelegt; ein großes, ſehr lebhaftes Auge trägt dazu bei, der ganzen Erſcheinung einen beinahe ſüdlichen Anſtrich zu geben.

Präſident: Sie haben ſich nach der Anklage im Winter 1842—43 in Paris aufgehalten?

Angeklagter: Ja, aber nicht nur drei, ſondern ſechs Monate.

Präſident: Dort haben Sie mit den Schriften und Parteiungen der polniſchen Emigration Bekanntſchaft gemacht?

Angeklagter: Ja, Herr Präſident.

Präſident: Geben Sie uns über die Richtungen dieſer Parteien Auskunft.

Angeklagter: Es wäre zu weitläuftig, auf das Detail dieſer Beſtrebungen einzugehen.

Präſident: Sie haben früher mitgetheilt, daß es deren fünf gab, nennen Sie uns dieſelben.

Angeklagter: Es wurde mir bekannt, daß eine ariſtokratiſche unter den Auſpicien des Fürſten Czartoryski, eine pietiſtiſche, eine des Juste-milieu, welche ſich an Lelewel anſchloß, eine der alten Militairs und eine demokratiſche exiſtirten.

Präſident: Haben Sie während Ihrer Anweſenheit in Paris v. Mieroslawski kennen gelernt?

Angeklagter: Nein, Herr Präſident.

Präſident: v. Mieroslawski hat das Gegentheil angegeben.

Angeklagter: Ich ſah ihn nie.

Präſident: v. Mieroslawski hat ausdrücklich geſagt, daß er Sie in Begleitung Ihres Schwagers v. Lacki und des Fräulein v. Szczaniecka geſehen habe; v. **Mieroslawski**, theilen Sie uns die näheren Umſtände mit.

v. Mieroslawski: So viel ich mich erinnere, habe ich ihn auf einem Balle bei dem Grafen Berſinski erblickt.

Präſident: Sie haben früher angegeben, daß Sie mit Grafen Bniński, dem v. Lacki und dem Fräulein v. Szczaniecka eine Unterredung hatten.

v. Mieroslawski: Ich konnte nur zugeben, daß ich mit einer dieſer Perſonen geſprochen habe.

Präſident: Haben Sie mit dem Angeklagten geſprochen?

v. Mieroslawski: Ich erinnere mich nicht.

Präſident: Es liegt ein Protokoll vor, in welchem Sie früher eingeräumt haben, daß Sie ſich mit dieſen drei Perſonen über die Vorbereitungen zum Aufſtand unterredeten.

Herr Martins: Welches Datum giebt v. Mieroslawski für dies Zuſammentreffen an?

Der Gerichtsſchreiber (welcher dies Protokoll verleſen hat): Anfangs 1844.

v. Mieroslawski: Ich habe früher ſchon erklärt, daß ich im Geſpräche in franzöſiſcher Sprache Allerhand erzählt habe; man hat daraus ein Protokoll gemacht.

Präſident: Haben Sie aber dieſe Mittheilungen gemacht?

v. Mieroslawski: Ich habe nur von drei Perſonen geſprochen, nicht von **dieſen**.

Präſident (zu Bniński): Haben Sie an v. Mieroslawski noch eine Frage zu richten?

Angeklagter: Es iſt möglich, daß v. Mieroslawski an der Converſation Theil nahm, welche ich auf dem Balle bei v. Berſinski hatte; aber jene Geſpräche haben durchaus nicht dieſe Tendenz gehabt.

v. Mieroslawski: Ich bemerke noch, daß ich damals nicht Mitglied der Centraliſation geweſen bin.

Herr Martins: Ich füge noch Folgendes hinzu: 1) iſt mein Client im Jahre 1844 gar nicht in Paris geweſen, 2) iſt der Mitangeklagte v. Mieroslawski ſich in Bezug auf die vertrauliche Unterredung nicht gleich geblieben; endlich befindet ſich in ſeiner Ausſage ein Irrthum, welcher ihre völlige Unrichtigkeit beweiſt: v. Mieroslawski ſagt, mein Client ſei in v. Lacki's und des Fräulein v. Szczaniecka Geſellſchaft, um deren Hand ein Herr v. Moraczewski ſich bewarb, auf jenem Balle geweſen. Beide Brüder v. Moraczewski, welche meinem Clienten befreundet ſind, ſind noch nie in Paris geweſen. Ich erſuche den Herrn Präſidenten, kraft ſeiner discretionairen Macht, den einen der Brüder Moraczewski, welcher ſich in dieſem Augenblicke jenſeits der Schranken befindet, hierher zu rufen und darüber zu hören.

Präſident: Sie haben ferner einmal mit v. Mieroslawski eine Reiſe von Goſtyn nach Poſen gemacht?

---

*) Durch nachträgliche Vernehmungen iſt allerdings feſtgeſtellt, daß für die Herrſchaft Samoſtrzel ſeit mehren Jahren alljährlich ähnliche Quantitäten Schießbedarf angeſchafft worden ſind.

Digitized by Google

Angeklagter: Ich bin zuerſt mit der Poſt gereiſt und weiß nicht, wer da mit mir fuhr; unterweges nahm ich Extrapoſt; ein Unbekannter forderte mich auf, ihn mitzunehmen; ob das aber v. Mieroslawski geweſen, daran kann ich mich nicht erinnern, weil ich ihn damals nicht kannte.

Präſident: Es ſind freilich ſeitdem zwei Jahre vorüber, aber die Perſon ſollte Ihnen doch noch kennbar ſein?

Angeklagter: Ich weiß es wirklich nicht, ob er es war.

Präſident (zu v. Mieroslawski): Sie haben früher ausdrücklich geſagt, Sie ſeien mit dem Grafen Bniński gefahren.

v. Mieroslawski: Ich fuhr allerdings mit ihm bei Nacht in dem Poſtwagen; auf der Hälfte des Weges verließ er den Poſtwagen und da erſt erkannte ich den Grafen Bniński.

Präſident: Erkannten Sie denſelben, den Sie damals in Paris geſehen?

v. Mieroslawski: Denſelben.

Staatsanwalt: Ich bitte, den v. Mieroslawski zu fragen, ob er von Goſtyn nach Pinne gefahren iſt.

v. Mieroslawski: So viel ich mich erinnere.

Präſident (zum Angeklagten): Was haben Sie zu erklären, in Bezug auf die Jagden und den Ball, denen Sie nach der Anklage beigewohnt haben?

Angeklagter: Das iſt meiſtens wahr. Mein ſeliger Vater gab jährlich zwei ſolche Jagden; den Ausdruck: „Polenball" verſtehe ich nicht, es war der gewöhnliche Bromberger Caſino-Ball.

Präſident: Was haben Sie in Bezug auf Dasjenige zu äußern, was Malinowski und Heltmann gegen v. Mieroslawski Ihretwegen geäußert haben, ferner in Betreff der Notizen v. Mieroslawski's?

Angeklagter: Das Erſtere iſt mir unbegreiflich; die Notizen anlangend, ſo ſteht darin nur mein Taufname Ignaz.

v. Mieroslawski recognoscirt dieſe Notizen, erklärt aber, ſie ſeien lediglich für ſeinen Gebrauch entworfen; Malinowski und Heltmann haben ihm nur geſagt, daß Graf Bniński im Wirſitzer Kreiſe ein populärer Mann ſei und daß man ihn zu gewinnen ſuchen müſſe.

Die frühere Ausſage v. Mieroslawski's wird vorgeleſen.

v. Mieroslawski: Es iſt richtig, daß ich an den Grafen Bniński eine Inſtruction ſandte; aber dieſelbe ſollte nur eine Erwiderung auf Dasjenige ſein, was man von der beabſichtigten Ermordung der Deutſchen in Schneidemühl ſagte; mir lag daran nachzuweiſen, daß Niemand, namentlich Graf Bniński nicht, daran denke, die Deutſchen zu ermorden. Mir war nur darum zu thun, daß er das Waffendepot wegnahm und damit nach Rogowo marſchirte.

Präſident (zu v. Mieroslawski): Haben Sie den Angeklagten bei Leciejewski geſehen?

v. Mieroslawski: Unmittelbar nicht.

Präſident: Wie iſt das zu verſtehen?

v. Mieroslawski: Ich habe nicht mit ihm unterhandelt, ihm nur geſchrieben.

Präſident: Haben Sie ihm nicht mündlich eine Inſtruction ertheilt?

v. Mieroslawski: Nein, ich hatte erſt ſpäter Grund, ihm eine ſolche zukommen zu laſſen.

Staatsanwalt: Iſt dieſer Grund vor oder nach der Verhaftung eingetreten?

v. Mieroslawski: Während der Haft zeigte mir Herr Duncker oder der Inquirent das Blatt des Journal des Débats, in welchem jenes Gerücht ausführlich mitgetheilt wurde.

Staatsanwalt: Was hat v. Mieroslawski damals geſchrieben?

v. Mieroslawski: Eine Inſtruction.

Präſident: Durch wen haben Sie dieſelbe befördert?

v. Mieroslawski: Ich glaube durch Herrn Duncker; der Inhalt war: „Der Commiſſarius des Wirſitzer Kreiſes ſoll ohne Aufenthalt, da in Schneidemühl faſt Alles deutſch iſt, die Waffen daſelbſt wegnehmen und nach Rogowo marſchiren."

Herr Martins: Ich erlaube mir auf das Unmögliche dieſer Operation aufmerkſam zu machen, indem ich auf die Karte des Bromberger Regierungsbezirks verweiſe. Es ſind bei dem Angeklagten viele Karten mit den Marſchlinien der Inſurgenten vorgefunden worden, keine aber, auf welcher die von Samoſtrzel oder Wirſitz nach Schneidemühl und dem Bromberger Canale. Außerdem war Schneidemühl 7½ Meilen von Samoſtrzel und fünf wenigſtens von Wirſitz entfernt, und würde dieſes Unternehmen gerade von dem Plane abgehen.

Staatsanwalt: Ich nehme auf das aus 30 Folien beſtehende eigenhändige Scriptum v. Mieroslawski's Bezug, wo er am 16. September die ausführliche Mittheilung macht: „Ignaz v. Bniński hatte in Poſen ſchon die Inſtruction erhalten."

Herr Martins: Ich räume ein, daß es Akten ſind, welche aus der Duncker'ſchen Regiſtratur kommen.

Staatsanwalt (mit einiger Ungeduld): Sie kommen aus der meinigen.

Herr Martins: Ich verlange den Nachweis, daß dieſe Ausſage ſich auch im gerichtlichen Protokoll befindet.

Staatsanwalt: In der gerichtlichen Verhandlung ſpricht v. Mieroslawski über die Ertheilung der Inſtruction in der Zeit, zu welcher er bei v. Leciejewski wohnte.

Herr Martins: Meinem Clienten ſollen die Inſtructionen übergeben ſein; ob er ſie angenommen hat, davon iſt nicht die Rede. v. Mieroslawski hat aber in einem Verhör ausdrücklich erklärt, daß ſeines Wiſſens nur v. Buchowski dieſelben angenommen und dieſer allein perſönlich mit ihm verkehrt habe.

v. Szoldrski erklärt, daß er, was er über v. Bniński angeführt, auf Befragen als etwas ganz Nichtsſagendes zugegeben habe.

Herr Martins: Ueberdies hat v. Szoldrski widerrufen.

Staatsanwalt: Es iſt aber Beweis aufgenommen, daß der Widerruf unmotivirt iſt.

Herr Martins: v. Szoldrski will von ſeinem Schwager v. Koſinski gehört haben, daß v. Bniński der Verſchwörung angehöre; ich bitte dieſen zu fragen.

v. Koſinski: Ich habe nie mit meinem Schwager darüber geſprochen.

v. Sadowski leugnet gleichfalls, was er früher, nach der Anklage, bekundet.

Präſident: Was haben Sie über die Vorbereitungen zu äußern, welche Sie in Berlin getroffen haben ſollen?

Angeklagter: Ich habe nicht meine, ſondern meines Vaters Wolle dort verkauft und nur noch den Reſt, etwas über 4000 Thlr., erhoben, da die Seehandlung bereits den größten Theil darauf ausgezahlt hatte.

Präſident: Sie ſollen den Betrag in Golde verlangt haben?

Angeklagter: Es iſt möglich, ich erinnere mich nicht, mein ſeliger Vater hatte Gold ſehr gern; wenn mir vorgeworfen wird, daß ich in Berlin Pferde gekauft habe, ſo kann ich auch nachweiſen, daß ich einen Reiſewagen erſtanden habe; das eine Pferd war ein Renner, welcher im Kalender von 1846 als Sieger aufgeführt iſt, das andere ein Wagenpferd.

Präſident: Sie haben für ihre Gemalin eine Schuldverſchreibung auf Höhe von 80,000 Thlr. im Februar 1846 ausgeſtellt?

Angeklagter: Dies iſt an ſich richtig; ich will die wahren Gründe auseinanderſetzen: Nach meiner Heirat im Jahre 1845 hatte mein Schwiegervater für meine Frau 300,000 Poln. Gulden, alſo 50,000 Thlr., als Mitgift eintragen laſſen; auch ich verſprach ihm dieſe Summe für ſeine Tochter hypothekariſch zu ſichern, und ließ zugleich noch eine Morgengabe von 30,000 Thlr. für dieſelbe eintragen. Der Beſitztitel wurde auf Samoſtrzel erſt Ende 1845 für mich berichtigt und dann leiſtete ich den Homagialeid.

Präſident: Wann iſt Ihr Vater geſtorben?

Angeklagter: Im Juli 1846.

Herr Martins: Die Eintragung geſchah ſo, daß der alte Graf Joſeph v. Bniński bei Lebzeiten den Ususfructus behielt; die Obligation iſt vom 9. Febr. 1846; ich bitte feſtzuſtellen, daß der Contract, durch welchen mein Client Eigenthümer von Samoſtrzel geworden iſt, vom 25. Mai 1845 datirt iſt, der Zwiſchenraum daher ein ſehr kurzer iſt.

Präſident: Ich kann das aus eigener Wiſſenſchaft beſtätigen, da ich das Document, welches als Caution niedergelegt iſt, eingeſehen habe.

Der Angeklagte giebt endlich den Beſuch v. Koſinski's und v. Radonski's, auch den Ankauf der Munitionen zu, und richtet an den Gerichtshof noch die Bemerkung, daß in ſeinem Kreiſe eine Verſchwörung etwas Unmögliches ſei, da er faſt nur von Deutſchen bewohnt iſt.

Herr Martins: Mein Client hat in Poſen zehn Tage lang unvernommen im Kerker geſeſſen; ich bitte aus den Akten

Digitized by Google

zu conſtatiren, daß er am 15. Febr. 1846 verhaftet und zuerſt am 26. Febr. polizeilich zu Poſen und zwar nur ad generalia vernommen worden iſt, auch damals zum Protokoll ausdrücklich nicht nur über die bisherige Verzögerung ſich beklagt, ſondern zugleich gebeten hat, ihn nunmehr ſchleunigſt verantwortlich zu verhören.

(Der Gerichtsſchreiber beſtätigt dies durch die Lectüre der Polizeiverhandlung.)

Ungeachtet dieſer protokollariſchen Klagen iſt mein Client nach Sonnenburg gebracht, in Sonnenburg gar nicht vernommen worden und wurde erſt in Berlin am 4. Jan. 1847 verantwortlich vernommen, obgleich die Akten 33 Mal zum Vortrag kamen.

Ferner iſt der Aufenthalt des Grafen v. Bniński in Paris als ein ſelbſtſtändiger dargeſtellt, aber es iſt nur ein Theil einer Reiſe, welche derſelbe durch ganz Europa und einen Theil von Afrika zurücklegte; ich bitte endlich eine Stelle der Vorunterſuchung vorzuleſen, in welcher Bniński die Unmöglichkeit nachweiſt, im Wirſitzer Kreiſe Theilnehmer für eine Verſchwörung zu gewinnen.

(Geſchieht.)

Die hierauf vernommenen Belaſtungszeugen: Stallmeiſter Nicolai, Wollmäkler Bernhardt und Kaufmann Benda bekunden lediglich die in der Anklage-Akte behaupteten Thatſachen; Herr Nicolai begutachtet nur noch, daß die zwei Pferde, deren Ankauf er vermittelt, ſich für den Kriegsgebrauch kaum eignen und Herr Bernhardt, daß die polniſchen Gutsbeſitzer den Erlös ihrer Wolle ſtets in Gold nach der Heimat nehmen.

Herr v. Moraszewski welchen der Herr Präſident, dem Antrage der Vertheidigung zufolge, aufruft, iſt augenblicklich nicht im Saale.

Der bereits vorher vernommene Wirthſchafts-Inſpector Staſinski läßt ſich hierauf umſtändlich über die Eintragung der 80,000 Thlr. aus.

Der verſtorbene Graf Bniński hatte die Herrſchaft Samoſtrzel ſeinem Sohne Ignaz teſtamentariſch vermacht. Im Mai 1845 übergab er ihm die Herrſchaft käuflich. Die übrigen Geſchwiſter waren damit unzufrieden, weil ſie ſich in ihrem Erbe verletzt fühlten, und ſie ließen verlautbaren, daß ſie den Contract anfechten würden, weil der alte Graf mit ſeiner Ehefrau in Gütergemeinſchaft gelebt hatte, und daher nicht ſelbſtſtändig verfügen durfte. Dies erfuhr der alte Graf, und gab ſeinem Sohne den Rath, nach Berichtigung des Beſitztitels 80,000 Thlr. für ſeine Gemalin eintragen zu laſſen. Später hörte ich Vater und Sohn ſich nochmals über dieſen Gegenſtand beſprechen, es wurde beſchloſſen, die Eintragung bald vorzunehmen. Ob es geſchehen iſt, weiß ich nicht, da ich aus meinem Verhältniſſe zu dem verſtorbenen Grafen geſchieden bin. Die Wollbeträge wurden von mir 20 Jahre lang immer in Gold erhoben.

Der Herr Präſident läßt noch Vernehmungen der Gutsbeſitzer Zdębinski und Koskielski verleſen, welche bezeugen, daß Graf Bniński erſt nach Czewojewo kam, als die Jagd vorüber war, und eröffnet, daß Moraczewski's Vernehmung, deſſen Anweſenheit man ihm jetzt angezeigt habe, erfolgen könne.

Herr v. Moraszewski erklärt, daß er, wie ſein Bruder, nie in Paris geweſen ſei, dagegen wiſſe er, daß Bniński, Lacki und die Szczaniecka, welche er in Oſtende traf, im November 1842 nach Paris reiſten.

Herr v. Mieroslawski äußert nun, es wäre ein Verſehen von ihm, er habe an einen Moraszewski gedacht, welcher einmal in Paris geweſen.

Päſident: Ich erſuche den Herrn Staatsanwalt, die Anklage gegen Graf Bniński zu begründen.

Staatsanwalt:

Bei der Entſcheidung über den gegenwärtig vor Ihnen ſtehenden Graf Bniński kommt einzig und allein, meines Dafürhaltens, Alles darauf an, ob ein Hoher Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß, was v. Mieroslawski eigenhändig niedergeſchrieben, ſodann polizeilich und gerichtlich beſtätigt hat, wahr iſt, oder ob es der Vertheidigung gelungen, dieſe Angabe zu erſchüttern.

Mieroslawski hat geſagt, daß Malinowski und Heltmann ihm erzählt haben, der Angeklagte ſei zum Commiſſar des Wirſitzer Kreiſes gewählt, dann, daß derſelbe bei ihm geweſen, ſich mit ihm beſprochen und die Inſtructionen für ſein Verhalten in dem Wirſitzer Kreiſe erhalten hat. Es iſt bemerkenswerth, daß Mieroslawski ſich über dieſen Angeklagten nicht ſo wie bei Anderen ausgelaſſen hat, daß er mit ihm geſprochen, als wolle er ihn gewinnen, ſondern wie mit Einem, der der Verſchwörung angehörte. Es frägt ſich alſo: iſt das wahr, was Mieroslawski geſagt hat? dann ſteht für den Angeklagten der Reat ſo, daß Nichts mehr zu beweiſen iſt.

Mieroslawski hat ſeine Ausſage modificirt, theilweiſe widerrufen. Nun ich kann mich auf die wochenlangen Verhandlungen beziehen, was im Allgemeinen von dieſem Widerruf zu halten. Ich komme auf das Specielle. Mieroslawski konnte nicht angeben, daß er ſich irre; er ſagt darum, er ſei nicht perſönlich, ſondern ſchriftlich mit ihm in Verkehr getreten; dies iſt an ſich ſchon gravirend genug. Aber die frühere Ausſage bleibt unberührt ſtehen. Sie haben Mieroslawski's Benehmen geſehen, wie er das Falſche, das Ungeſchickte ſeiner Situation ſelbſt fühlte. Ihm war die frühere Verhandlung noch nicht mitgetheilt. Er ſagte, er habe eine Schrift geleſen, worin eine falſche Schilderung der Abſicht der Verſchworenen gegeben war; daher habe er an Bniński die Inſtruction geſchickt; aber im September 1846 hat er ſelbſt den wahren Grund niedergeſchrieben und im October protokollariſch beſtätigt, ja hier hat er zuletzt eingeräumt, daß die Inſtruction ſchon vorher fertig war; daher iſt es nicht möglich, daß er ſie nur um die Ehre des Grafen Bniński zu retten abgefaßt hat. Es war dies nur einer von den Beweiſen, wie ſchwer es iſt, einer früheren wahren Angabe eine neue unwahre Erklärung aufzudrängen.

Wenn man nun ſchon bei der Wahrheit deſſen, was Mieroslawski bekundet; ſtehen bleiben muß, ſo kommen noch hierzu mehrere unterſtützende Punkte.

Es ſei der Angeklagte, ſagt der Herr Staatsanwalt, in Paris geweſen, habe dort Mieroslawski kennen gelernt und ſei von ihm über die Pläne der Verſchwörung unterrichtet worden. Der Vertheidigung begegnet er durch die Bemerkungen, daß Mieroslawski nur angegeben: „ich glaube 1844“ und daß die übereinſtimmende Nennung der begleitenden Perſonen keinen Zweifel übrig laſſe. Daß der vorgeſtellte Moraszewski und ſein Bruder die Einzigen dieſes Namens ſeien, habe die Vertheidigung nicht behauptet, auch Mieroslawski ſelbſt geſagt, daß es ein Anderer geweſen. Der Herr Staatsanwalt fährt fort:

Was die Reiſe anlangt, ſo hat ſich heute das Eigenthümliche ereignet, daß Bniński mehr ſagte als Mieroslawski. Es beweiſt, daß Mieroslawski ſich durchaus als Einer hinſtellt, der ſich nicht ſchonen, die Andern aber durchaus nicht bloßgeben will. Denn daß jener unbekannte Pole, den Graf Bniński in ſeinen Wagen genommen hat, Mieroslawski iſt, wird Keinem der der Verhandlung beigewohnt hat, zweifelhaft ſein. Mieroslawski iſt dem Angeklagten Dankbarkeit ſchuldig, er nennt ihn ſeinen Freund, ſollte er jetzt als ein unwahrer Bezüchtiger gegen ihn auftreten?

Am beſten erlangen wir eine klare Einſicht in das Weſen der heutigen Verhandlung, wenn wir einen allgemeinen Rückblick uns nochmals auf die früheren geſtatten. Dieſelbe reiht ſich ganz conſequent an die anderen an. Jeder hat ſeine Schuld, ſo weit er ſie früher ſchon eingeräumt hatte, bekannt, Jeder hat zurückgezogen, was er gegen den Mitangeklagten geſagt hatte. Nun, das iſt unmöglich, daß in allen dieſen Verhandlungen ſich Irrthum, Lüge und Bosheit befinden, und man muß doch zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Angeklagten ſtillſchweigend oder ausdrücklich ſich über ein Syſtem vereinbart haben. Wir haben ein Schreiben Mieroslawski's geſehen, worin er ſelbſt ſeinen Schickſalsgenoſſen ein Syſtem empfiehlt; er wäre auch für ſeine Mitangeklagten bei Dem ſtehen geblieben, was er früher geſagt, wenn es ihm gelungen wäre, ſie für daſſelbe zu gewinnen. Es iſt ihm nicht gelungen — er trat in ihr Syſtem über; nun, ein Hoher Gerichtshof weiß, worauf daſſelbe ſich zu ſtützen ſucht.

Sie wiſſen, was v. Szoldrski und Sadowski de auditu bekundet haben; Letzteres iſt nicht ohne Bedeutung, da Mieroslawski ſelbſt zugiebt, aus Srebna-Góra Inſtructionen abgeſandt zu haben.

Ich glaube daher, daß in der heutigen Verhandlung, und gerade durch die heutige Verhandlung, ſich die Wahrheit deſſen herausgeſtellt hat, was das Requiſitorium erwähnt, und trage, da ſich hieraus die Betheiligung des Angeklagten an dem oft beſprochenen Verbrechen ergiebt, darauf an, die geſetzliche Strafe des Hochverraths gegen ihn zu verhängen.

Herr Martins führt hierauf die Vertheidigung, indem er alle, ſelbſt die von der Anklage liegen gelaſſenen Indicien nochmals mit dem ihm eigenen Sarkasmus discutirt.

Den Hauptpunkt, die Bezüchtigung Mieroslawski's betreffend bemüht er ſich, aus inneren Gründen deren Unwahrheit nachzuweiſen. Es iſt, bemerkt er, durch nichts erwieſen, daß ſein Client im Februar 1846 bei v. Mieroslawski in Poſen geweſen ſein ſoll, um daſelbſt ſeine Inſtruction zu holen. Der Umſtand, daß der Name Ignaz in den Notizen Mieroslawski's ſtehe, hat nach des Letzteren Erklärung keine Bedeutung. Unglaublich aber iſt es, daß Mieroslawski dem Angeklagten die Inſtruction mündlich ertheilt haben ſollte. Wie konnte ein ſo tüchtiger Militair, ein ſo vortrefflicher Taktiker wie L. v. Mieroslawski, dem Grafen Bninski, der nicht Militair, nicht einmal Geſchäftsmann iſt, gerade die ſchwierigſte, ja eine Miſſion ertheilen, deren Ausführung geradezu unmöglich iſt! — So ſind z. B. von Samoſtrzel nach Schneidemühl, wie ſchon erwähnt, 7½ Meilen; der Marſch würde alſo

Digitized by Google

mindeſtens einen Tag gedauert haben; der angegebene Marſch hinter den Bromberger Canal aber würde mindeſtens 8 Tage erfordert haben. Die letzte Angabe Mieroslawski's über dieſen Punkt muß daher für die richtige gehalten werden.

Nachdem noch der Herr Vertheidiger nachgewieſen, daß ſein Client keine Waffen geſammelt, Niemanden zur Theilnahme aufgefordert, ſich überhaupt durchaus nicht thätig für ein angeblich übernommenes Commiſſariat gezeigt habe, daß die Reiſe nach Berlin, der Verkauf der Wolle, der Ankauf der Pferde durchaus nichts Verdächtiges enthalten, daß das Anlehen von 100,000 Thlr. für den Vater des Herren v. Łucki beſtimmt geweſen, und daß die Verſchreibung des Vermögens hinlänglich erklärt iſt, ohne irgendwie Verdachtsgründe zu liefern, trägt der Herr Vertheidiger darauf an, das Nichtſchuldig über ſeinen Clienten auszuſprechen.

Hierauf fährt Herr Martins fort:

Dies wird und muß nach meiner feſten Ueberzeugung das Ergebniß der Unterſuchung gegen einen Mann ſein, welcher nach Ausweis der Akten am 15. Februar 1846 in Poſen zur Haft gebracht, daſelbſt zuerſt und zwar polizeilich nur ad generalia am 26. Februar 1846, alſo erſt nach zehn Tagen, vernommen, alsdann von Poſen in das Gefängniß zu Sonnenburg verſetzt, von dort hierher transportirt und nicht früher als hier am 4. Januar 1847, alſo nach Verlauf von zehn Monaten, zuerſt mit dem Grunde ſeiner Verhaftung bekannt gemacht und zugleich zuerſt verantwortlich gerichtlich verhört worden iſt. Ich habe aus in den Akten befindlichen Notizen Grund zu der Annahme geſchöpft, daß dieſes endlich mit meinem Clienten angeſtellte gerichtliche Verhör nur dem Einſchreiten des Herrn Staatsanwalts zuzuſchreiben iſt, der, wie ſtets, auch gegen meinen Clienten ſein edles Amt auf eine edle Weiſe geltend gemacht hat. Einen beſonderen Dank ſpreche ich Namens meines Clienten deshalb nicht aus, weil ich es für unpaſſend halte, einem ſo hoch geſtellten, ſo hoch geehrten Beamten für die Erfüllung ſeiner Pflicht Dank zu ſagen.

Es liegt hier eines der vielen Gebrechen vor, an denen die Voruntersuchung leidet, es iſt dies ein Flecken, der ihr unauslöſchlich anklebt, denn es giebt keinen erdenklichen Entſchuldigungs- oder gar Rechtfertigungs-Grund dafür, einen Arreſtaten, ohne ihn von der Urſache ſeiner Haft in Kenntniß zu ſetzen und ohne ihn verantworlich zu verhören, länger als zehn Monate in Haft zu behalten. Es ſchmerzt mich, die Rüge dieſes Fleckens hier öffentlich auszuſprechen, allein nicht blos im ſpeciellen Intereſſe meines durch dieſes Verfahren in ſeinem Rechte gekränkten Clienten, ſondern auch im allgemeinen Intereſſe der Juſtizpflege thue ich dies, damit die der Königl. Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion vorgeſetzten Behörden beſondere Kenntniß von dieſem Flecken erhalten und Veranlaſſung nehmen, die unmittelbar und (wegen Vernachläſſigung der Controlle) mittelbar ſchuldigen Beamten, ſie mögen niedrig oder hoch ſtehen, ausmitteln, zur Verantwortung und, wenn dieſe nicht genügend erfolgen kann, nach der Strenge des Geſetzes zur Strafe ziehen zu laſſen.

Hiermit iſt die Sitzung geſchloſſen.

Einunddreißigſte Verhandlung am 13. Septbr.

Der Präſident ruft den Angeklagten Stanislaus v. Bieſiekierski vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet, wie folgt:

38. Stanislaus v. Bieſiekierski.

Er iſt im Jahre 1792 geboren und katholiſch, trat im Jahre 1809 in das polniſche Heer und machte in demſelben den Feldzug gegen Rußland mit. Hier wurde er gefangen genommen, nach zwei Jahren aber wieder entlaſſen, worauf er abermals im polniſchen Heere Dienſte nahm. Nach dem Frieden im Jahre 1815 erhielt er als Garde-Capitain den Abſchied.

Nach dem Tode ſeines Vaters übernahm er die Herrſchaft Grabia bei Thorn und erkaufte dann noch die Herrſchaft Dobieslawice und Mierogoniewice im Kreiſe Inowraclaw.

Im Jahre 1830 betheiligte er ſich bei der polniſchen Revolution, führte als Oberſtlieutenant das erſte Maſuren-Regiment, mußte aber, nach der Schlacht bei Oſtrołęka erkrankt, den Abſchied nehmen. Er erhielt den polniſchen Militair-Verdienſt-Orden.

Im Jahre 1834 verheiratete er ſich mit Emilie v. Mikorska, der Schweſter des flüchtigen Joſeph v. Mikorski. Zu Johannis 1843, nachdem er ſeine Güter verkauft, nahm er ſeinen Wohnſitz in Poſen und lebte hier von den Einkünften ſeines Vermögens. Er war Mitglied und Mitvorſtand des Poſener polniſchen Caſinos.

Durch die Lectüre franzöſiſcher Blätter erhielt er eine allgemeine Kenntniß von den beſtehenden Parteien in der polniſchen Emigration und erfuhr auch durch allgemein verbreitete Gerüchte und die Erſcheinungen des Tages, daß wieder etwas im Werke ſei. Emiſſaire, die das Land durchzogen, um daſſelbe aufzuregen und es für die Beſtrebungen des demokratiſchen Vereins empfänglich zu machen, fanden bei dem Angeklagten Aufnahme. So hielt ſich der polniſche Flüchtling Węgierski, der wegen Theilnahme an der Verſchwörung in Polen zur Unterſuchung gezogen iſt, im Jahre 1843 längere Zeit bei dem Angeklagten auf. Ebenſo gewährte er dem bekannten Agenten des demokratiſchen Vereins in Warſchau Wladislaus Dzwonkowski im Jahre 1844 mehrere Tage Aufnahme in ſeinem Hauſe. — Daß in der That ernſtlich an einen Aufſtand gedacht wurde, davon überzeugte er ſich auch durch Geſpräche mit ſeinem Schwager Joſeph v. Mikorski, der von einem Aufſtandsverſuche auch unter den jetzigen Verhältniſſen einen glücklichen Erfolg ſich verſprach.

Auch mit einem andern der thätigſten Mitverſchworenen, dem Wladislaus v. Koſinski, den er im Herbſt 1845 in Poſen kennen gelernt, hatte er, beſonders im Januar 1846, vielfachen Umgang, dem offenbar gleiche Zwecke zum Grunde liegen.

Wie bereits früher bei v. Koſinski ausführlich dargeſtellt worden, hatte Wladislaus v. Koſinski das ihm zugedachte Commando über die Inſurgenten in Weſtpreußen abgelehnt und vorgeſchlagen, ſolches einem älteren und kriegsgeübteren Offizier zu übertragen. Hierzu hatte er namentlich den ihm bekannten Angeklagten in Vorſchlag gebracht, auf deſſen Patriotismus er ſich verlaſſen zu können glaubte.

Ludwig v. Mieroslawski, dem ſchon in Frankreich der Angeklagte als ein eifriger polniſcher Patriot und als eine für den Aufſtand gewonnene Perſon bezeichnet worden, war hiermit einverſtanden. Schon vorher hatte v. Koſinski den Joſeph v. Mikorski erſucht, den Angeklagten zur Uebernahme des Commandos zu überreden. v. Mikorski äußerte deshalb bei einem Geſpräche über den beabſichtigten Aufſtandsverſuch zu Anfang Februar zu dem Angeklagten:

er ſolle bei dem im Werke ſtehenden revolutionairen Unternehmen ein Commando übernehmen. Man habe auch auf ihn gerechnet. Er werde ſich ſchon entſchließen und ſich mit den andern alten Militairs geſtellen, ſobald die Zeit des Losbruchs heranrücke. Koſinski werde mit ihm darüber noch Rückſprache nehmen.

Da dem v. Mikorski es nicht gelungen war, ſo wandte ſich v. Koſinski ſelbſt eines Tages im Caſino (im Bazar) an den Angeklagten und bat ihn mit Bezug auf die mit v. Mikorski gehabte Unterredung um ſeinen Beſuch, da er dieſelbe Angelegenheit mit ihm zu beſprechen habe. Der Angeklagte fand ſich ein. v. Koſinski machte ihn mit dem ganzen Vorhaben und namentlich mit dem ſtrategiſchen Plane bekannt, erſuchte ihn, den Oberbefehl über die in Weſtpreußen zu ſammelnden Inſurgenten zu übernehmen und erbot ſich ſelbſt zu der Function eines Adjutanten. v. Bieſiekierski erklärte das Unternehmen für zu gewagt und wollte den ihm gemachten Antrag Anfangs ganz ablehnen. Als v. Koſinski ihm hierauf vorſtellte, daß es darauf ankomme, die zuſammengezogenen Inſurgenten ſo ſchnell wie möglich in das Königreich Polen zu werfen, wandte der Angeklagte zwar noch ein: „es ſei etwas Anderes, wenn er von einer förmlich eingeſetzten Regierung berufen werde, und dieſe ihm das Commando über einen ſchon geordneten und bewaffneten Truppentheil übertrage", nahm jedoch endlich den Auftrag an und erklärte ſich bereit, ſo ſchnell als möglich nach Kujawien in die Nähe des Hauptvereinigungspunktes zu gehen, in welcher Gegend er Bekannte habe und Beſitzer eines Gutes (Dobieslawice) geweſen ſei.

Der Angeklagte fand ſich nunmehr in den erſten Tagen des Februar auch bei Ludwig v. Mieroslawski im Hauſe des Lehrers Leciejewski ein. v. Mieroslawski theilte ihm den allgemeinen Operationsplan mit und inſtruirte ihn ſelbſt dahin: er ſolle alle Detachements der Inſurgenten aus Weſtpreußen an der Drewens verſammeln, mit denſelben in die Woywodſchaft Plock marſchiren, bei Dobrzyn über die Weichſel gehen, um ſich bei Kolo mit den Detachements von Pleſchen und Rogowo zu vereinigen; in dem Falle aber, daß er die Weichſel nicht werde paſſiren können, ſolle er in der Woywodſchaft Plock einen Vertheidigungskrieg organiſiren.

v. Bieſiekierski verſprach, dieſe Inſtruction zu befolgen und gleich darauf abzureiſen.

Am 8. oder 9. Februar, alſo kurz nach den mit v. Koſinski und v. Mieroslawski gehabten Beſprechungen, reiſte der Angeklagte nach der Gegend von Weſtpreußen ab. Auch ſein Reitpferd, das gegen ſeine Behauptung zum Kriegsgebrauche vollkommen tüchtig und geeignet war, ließ er nach Dobieslawice ſchaffen, offenbar um beim Ausbruche des bewaffneten Aufſtandes in der ihm überwieſenen Gegend gerüſtet zu ſein.

Am 13ten kam er nach Bromberg, wo gerade damals ungewöhnlich viel polniſche Edelleute, von denen manche in dieſe Unterſuchung mitverwickelt ſind, wie v. Garczynski, v. Bajerski, v. Radonski, v. Karlowski u. a. m., ſich zuſammengefunden hatten. Dort ſuchte er am 15. Februar v. Koſinski gefliſſentlich auf und unterredete ſich mit ihm, wahrſcheinlich über die ſtattgefundenen Verhaftungen und den dadurch vereitelten Losbruch des Aufſtandes.

Seine Theilnahme an der Verſchwörung iſt denn auch anderen Mitverſchworenen, welche in gar keiner unmittelbaren Beziehung zu ihm ſtanden, nicht unbekannt geblieben. So erzählte dem Mitangeklagten Emil v. Moszczenski der Mitangeklagte Dr. jur. v. Riegolewski, daß der Angeklagte zum Führer des Inſurgenten-Corps von Weſtpreußen beſtimmt ſei und das Commando angenommen, und machte ihm im Allgemeinen über die dem Angeklagten ertheilten Inſtructionen Mittheilungen.

[So weit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Wladislaus v. Koſinski, Ludwig v. Mieroslawski, Emil v. Moszczenski und auf das Gutachten des Thierarztes Martin.]

Digitized by Google

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie in der Anklage angegeben, als richtig an, auch giebt er zu, durch franzöſiſche Blätter und durch Geſpräche im Allgemeinen Kenntniß von einer neuen polniſchen Bewegung erhalten zu haben.

Was die Anklage in Betreff der Emiſſaire enthält, die er aufgenommen haben ſoll, beſtreitet er. Wegierski habe er gar nicht gekannt, dem Dzwonkowski habe er als einem kranken Menſchen, ohne zu wiſſen, daß er Emiſſair ſei, einige Tage lang Aufnahme gegönnt.

Es kommen bei dieſem Punkte die Ausſagen des Emil v. Moszezenski in Betracht. Derſelbe wird vorgerufen. Er ſagt, Wegierski habe ihm ſelber erzählt, daß v. Bieſiekierski ihn bei ſich aufgenommen habe; ob es wahr ſei, wiſſe er nicht. Sonſt beſtreitet derſelbe ſeine früheren Ausſagen, welche vorgeleſen werden.

Es werden dem Angeklagten ſeine früheren Ausſagen über die Geſpräche vorgeleſen, welche er mit ſeinem Schwager Joſeph v. Mikorski gehabt haben ſoll.

Der Angeklagte hält die Faſſung des Protokolls nicht für richtig, und der Herr Vertheidiger bemerkt noch beſonders, daß der Angeklagte im Allgemeinen das Peotokoll als richtig anerkenne, obgleich er in den Einzelnheiten die Auffaſſung des Inquirenten als falſch bezeichne.

Es werden jetzt ſeine Beziehungen zu v. Koſinski erörtert. Er leugnet, daß er mit demſelben bei den erſten Zuſammenkünften irgendwie über revolutionaire Angelegenheiten geſprochen habe. Es könne ſein, daß v. Koſinski ihn dem v. Mieroslawski für das Commando in Weſtpreußen vorgeſchlagen habe, er aber wiſſe nichts davon.

v. Koſinski wird vorgerufen. Deeſelbe räumt ein, v. Mieroslawski habe ihm das Commando in Weſtpreußen übertragen, er habe daſſelbe aber abgelehnt, v. Mieroslawski habe ihn dann gefragt, wer wohl zur Uebernahme dieſes Commandos geeignet ſei, und er habe da mehrere Perſonen genannt. Speciell den Herrn v. Bieſiekierski habe er nicht vorgeſchlagen.

In früheren Geſtändniſſen, welche verleſen werden, läßt v. Koſinski ſich ſehr ausführlich darüber aus, wie er v. Bieſiekierski in Vorſchlag gebracht. Er hält jetzt für ſeine Pflicht, zu erklären, wie er zu ſolchen Geſtändniſſen gekommen, über einen Mann den er ſehr hoch ſchätze und der ſchon unter ſeinem Vater glorreich für Polen gekämpft. Er habe geglaubt, daß es gut ſei alle Ausſagen v. Mieroslawski's zu beſtätigen, und ſo habe er vieles ausgeſagt, ſelbſt wo er, wie hier, keine feſte Ueberzeugung von der Wahrheit gehabt hätte.

v. Mieroslawski wird vorgerufen. Er bejaht, daß er v. Koſinski über die Beſetzung des Commandos in Weſtpreußen befragt habe, dieſer habe mehrere Perſonen genannt, auch den Herrn v. Bieſiekierski. Er habe ſich auch für dieſen entſchieden und für denſelben die Inſtruction angefertigt, erinnere ſich aber durchaus nicht, dieſelbe an ihn abgeſchickt zu haben. Er erinnere ſich ebenfalls nicht, mit dem Angeklagten perſönlich verhandelt zu haben.

Die frühern Ausſagen v. Mieroslawski's, welche vorgeleſen werden, enthalten ſehr viele Specialia über die Beauftragung des Angeklagten und die Zuſammenkunft deſſelben mit v. Mieroslawski. v. Mieroslawski erklärt dieſelben jetzt in Bezug auf die Perſonen-Angaben durchaus als unrichtig; dem Inquirenten, habe er geglaubt, ſei es nicht auf die Perſonen angekommen, er habe immer nur Intereſſe gezeigt, den allgemeinen Gang der Sache kennen zu lernen.

Dem v. Mieroslawski wird noch ein gerichtliches Protokoll vorgeleſen, worin er ſehr ſpecielle Angaben über die revolutionaire Beſtimmung v. Bieſiekierski's macht. Er erklärt alles inſofern richtig, als es in ſeinem Vorhaben gelegen habe, dem v. Bieſiekierski eine ſolche revolutionaire Beſtimmung anzuweiſen; der Inquirent aber habe dieſes Vorhaben in eine vollendete Thatſache verwandelt. Es ſei durchaus nicht wahr, daß er mit dem Angeklagten über das Commando in Weſtpreußen geſprochen habe.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Vorleſung noch eines Aktenſtückes, welches eine Ausſage v. Mieroslawski's über den vorliegenden Punkt enthält. v. Mieroslawski beſtreitet auch die Richtigkeit dieſes Protokolles. Es werde immer mit dem Inquirenten eine Art von Zweikampf geführt, und ſo entſtünden von beiden Seiten mit und ohne Wiſſen und Willen Irrthümer. Sowohl er als der Inquirent könne dieſe verſchuldet haben, er wiſſe nicht wer, aber mit einem von beiden ſei es der Fall.

In früheren Ausſagen hat der Angeklagte zugegeben, daß v. Mikorski ihn zur Uebernahme eines Commando's überreden wollte, dann hat er dieſes wieder in Abrede geſtellt. Beide Protokolle werden vorgeleſen. Der Angeklagte leugnet jetzt, daß v. Mikorski mit ihm über ein Commando geſprochen und ihn weiter an v. Koſinski verwieſen habe.

v. Koſinski wird wieder vorgerufen und leugnet durchaus die Wahrheit der früher von ihm ſehr ausführlich abgelegten Geſtändniſſe. Was er früher ausgeſagt habe, ſeien Erfindungen, wozu er vom Inquirenten durch Mittheilung der Ausſagen v. Mieroslawski's veranlaßt worden. Er habe gar nicht mit v. Bieſiekierski über die Revolution und die Zeit des Losbruches Rückſprache genommen.

Für ſeine Reiſe nach Weſtpreußen und nach Bromberg giebt der Angeklagte durchaus einen unſchuldigen Zweck an. Er beſtreitet ferner abermals, daß ſein Reitpferd zum Kriegsgebrauche geeignet geweſen wäre.

Auf die Bemerkung des Präſidenten, der Mitangeklagte Emil v. Moszezenski habe dem Mitangeklagten Dr. jur. v. Niegolewski erzählt, das der Angeklagte das Commando für Weſtpreußen beſtimmt angenommen, äußert dieſer ſich ſehr entrüſtet über ſolche Denunciationen.

Emil v. Moszezenski wird vorgerufen. Er leugnet jetzt, daß v. Niegolewski ihm dergleichen mitgetheilt hätte; er habe es nur ausgeſagt, weil es von dem Inquirenten verlangt worden wäre.

Auf Verlangen des Staatsanwalts werden noch mehrere Aktenſtücke vorgeleſen, welche zur Beſtätigung der Anklage dienen ſollen. Hierauf veranlaßt der Vertheidiger die Vorleſung einer Landrathsverhandlung, woraus hervorgeht, daß Herr v. Bieſiekierski, als er ſich polizeilich verfolgt glaubte, ſich freiwillig den Behörden zur Dispoſition geſtellt. Gleichfalls läßt der Vertheidiger dem Gerichtshofe ein polizeiliches Atteſt über die Reiſe des Angeklagten nach Bromberg einreichen.

Hierauf hält der Staatsanwalt ſein Requiſitorium.

Staatsanwalt:

Der Angeklagte v. Bieſiekierski hat in der Vorunterſuchung zunächſt ein Geſtändniß abgelegt. Ich glaube, aus dieſem Geſtändniſſe geht alles hervor, was zu dem Thatbeſtande der ſtrafbaren Handlung, welche im §. 97 bezeichnet nnd mit Strafen belegt wird, gehört, — daß er nämlich von dem hochverrätheriſchen Unternehmen, das ich gegenwärtig zu verfolgen habe, Kenntniß erlangt hat, von welcher er Anzeige machen mußte und dieſe Anzeige nicht gemacht hat. Zunächſt wird es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn man dabei ſtehen bleibt, was er polizeilich ausgeſagt hat, dieſe eben von mir ausgeſprochene Behauptung als richtig erſcheint. Hiernach hat er durch v. Mikorski Kenntniß von dem beabſichtigten Unternehmen und den Auftrag erhalten, den Oberbefehl in Weſtpreußen zu übernehmen: er hat darauf erklärt, das Unternehmen ſei zu gewagt, und hat die Gründe ſeiner Weigerung angegeben. Wenn man dazu nimmt, daß um jene Zeit die allgemeinen Gerüchte einer Verſchwörung im Umlauf waren, ſo glaube ich, eben dieſer letzte Umſtand iſt das eigentliche Moment, warum er das, was er von v. Mikorski gehört hatte, als zuverläſſig und wahr annehmen mußte. Der Angeklagte hatte um ſo mehr Veranlaſſung, Anzeige zu machen, da er ſogar wußte, daß die Behörde diejenigen Mittheilungen nicht hatte, welche allein geeignet geweſen wären, dem Aufſtande vorzubeugen. — Daß er gewiß die Erzählung v. Mikorski's nicht für leere Worte hielt, geht daraus hervor, das er geſagt hat: er habe dem v. Mikorski keine beſtimmte Zuſicherung gegeben. Alles dies zeigt, daß es nicht blos allgemeine Geſpräche geweſen ſind. — Allerdings hat er bei ſeiner gerichtlichen Vernehmung dieſes Geſtändniß theilweiſe modificirt, allein er hat nichts angeführt, was dieſen Widerruf motiviren könnte. Er ſagt nur, er ſei ſchwach geweſen. Allein ſeine Angaben ſind ſo beſtimmt und er iſt ein Mann von ſolcher Bildung, daß er wohl gewußt haben muß und gewußt haben wird, was er ſagte. — Es könnte vielleicht noch darauf hingewieſen werden, daß ein Mißverſtändniß dem Protokolle zu Grunde liege, da er der deutſchen Sprache nicht ſo mächtig geweſen. Allein auch hier glaube ich, daß die einzelnen Thatſachen die er angegeben, der Art ſind, daß ſelbſt Der welcher nicht große Gewandtheit im Ausdrucke hat, ſehr wohl wiſſen mußte, ob das was ihm vorgeleſen worden, ſo von ihm angegeben worden war.

Hiernach würde ſchon nach ſeinen Geſtändniſſen ein Strafantrag nach §. 97 gerechtfertigt ſein.

Die Anklage bleibt aber bei ihrer Behauptung, daß er nicht blos Wiſſenſchaft gehabt, ſondern auch dadurch ſich betheiligt hat, daß er das ihm angetragene Commando zuletzt wirklich übernommen hat. In der Vorunterſuchung haben wir dafür zwei beſtimmte Bekundungen. v. Mieroslawski hat wiederholt erklärt: er habe mit dem Angeklagten geſprochen; derſelbe habe das Commando übernommen und eine Inſtruction erhalten. v. Mieroslawski widerruft dies jetzt und ſagt: „Entweder ich habe mich geirrt oder der Inquirent hat ſich geirrt.“ Daß er ſich

Digitized by Google

geirrt habe, — dafür hat er nichts beigebracht, und es ſpricht gegen die Behauptung, daß ſein Inquirent ſich geirrt habe, der Umſtand daß v. Mieroslawski's Ausſage ſich auf ſeine eigenen Handſchriften gründet. Wenn er aber ſo umſtändlich und ausfühelich ſich ausgelaſſen und wenn er ſelbſt geſagt hat, daß der Angeklagte ihm kein unbekannter Mann geweſen ſei: dann iſt nicht zu glauben, daß ſeine frühere Auslaſſung unwahr geweſen iſt. — Dazu kommt, daß der Mitangeklagte v. Koſinski bekundet was mit den Angaben v. Mieroslawski's übereinſtimmt. Er ſagt in der Vorunterſuchung, daß v. Bieſiekierski bei ihm geweſen und er ihn durch weitere Geſpräche zur Uebernahme des Commando's bewogen habe. Auch er will dies jetzt widerrufen. Was er zur Begründung ſeines Widerrufs angeführt hat, iſt mir eigentlich nicht recht klar geworden: das aber wird wohl einleuchtend ſein, daß alle Angeklagten das Beſtreben haben, ſich gegenwärtig vor ihren Mitangeklagten zu rechtfertigen und das zu entſchuldigen, was ſie früher zur Belaſtung derſelben angeführt haben: — ſo iſt auch die Auslaſſung v. Koſinski's, die er heute hier gemacht hat, aufzufaſſen.

Die Handlungen v. Bieſiekierski's ſtehen in Uebereinſtimmung mit dem was v. Mieroslawski und v. Koſinski angeben. Er iſt zu der Zeit, wo er ſich nach Weſtpreußen verfügen mußte, um das Commando zu übernehmen, dahin abgereiſt; er giebt einen andern Reiſezweck an; allein es iſt ſehr wohl möglich, wie ich bereits oft erwähnt habe, daß mehrere Handlungen und mehrere Zwecke neben einandee beſtehen können. Er ſagt, er habe ſich aus dem Grunde von Poſen entfernt, um nicht in das Unternehmen hineingezogen zu werden. Wen beſuchte er aber dort in Beomberg? — gerade den, der ihm von v. Mieroslawski bezeichnet war.

Es iſt endlich ein Umſtand hinzugekommen, der auf der Bekundung des Emil v. Moszczenski beruht. Er hat angegeben, wie er von v. Niegolewski und dem flüchtigen Magdzinski Kunde erhalten, daß der Angeklagte Commandeur von Weſtpreußen ſei. In derſelben Bekundung, worin er das ſagt, was ihm Magdzinski erzählt hat, kommt vor, daß Magdzinski im Beſitze von Papieren geweſen, die im Hauſe des Mitangeklagten *** verſteckt worden ſeien. Daß dieſes nicht erdacht worden iſt, hat ſich erwieſen: man hat bei dem letztern die Papiere vorgefunden. Wenn man ſo ſieht, daß bei einem ſolchen Umſtande die Ausſage des v. Moszczenski bewahrheitet iſt, ſo haben wir keinen Grund, das als unwahr zu halten, was er von v. Magdzinski in Betreff v. Bieſiekierski's gehört hat, und ich glaube, daß dieſer Punkt zur Unterſtützung der vorigen dient.

Nach allem dieſem glaube ich bei dem ſtehen bleiben zu müſſen, was v. Mieroslawski und v. Koſinski in der Vorunterſuchung angegeben haben. Hiernach hat ſich der Angeklagte thätig gezeigt, und ich halte meinen Antrag gerechtfertigt, denſelben des Hochverraths ſchuldig zu erklären und die oft erwähnten Strafbeſtimmungen gegen ihn anzuwenden.

Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald, Vertheidiger des Angeklagten, bemerkt: Das Requiſitorium des Staatsanwalts zerfalle in zwei Theile; der erſte handle von der unterlaſſenen Anzeige, der zweite von der thätigen Theilnahme des Angeklagten. Der erſte Theil werde nicht auf das begründet, was derſelbe hier ausgeſagt hat (obgleich der Herr Staatsanwalt ſelbſt einmal ausgeſprochen, daß nur auf das, was in der Sitzung vorkommt, Gewicht gelegt werden müſſe und die Vorunterſuchung nur unterſtütze), ſondern auf die Ausſagen v. Mikorski's. Letzterer ſei ein Schwager des Angeklagten, und es ſei natürlich geweſen, daß damals tägliche Unterhaltungen über die Gerüchte von einer bevorſtehenden Verſchwörung zwiſchen ihm und dem Angeklagten gepflogen ſeien. Der Redner führt hier an, daß auch der ethiſche Theil des Landrechts noch dem vorigen Jahrhundert angehöre, — daß der Staat in der Familie wurzele und nicht gut beſtellt ſei, wenn Familien-Mitglieder gegenſeitig zur Anzeige verpflichtet ſeien. Man müſſe daher gegenwärtig bei der Anwendung des Landrechts ſehr genau zu Werke gehen und nur die Anzeige ſolcher Thatſachen, welche weſentlich geeignet ſeien, einem hochverrätheriſchen Unternehmen Einhalt zu thun, als Requiſite der ſtrafbaren Unterlaſſung einer Anzeige anſehen: dergleichen concrete Thatſachen habe aber der Angeklagte nicht gekannt.

In Betreff des zweiten Theils bemerkt er, der Widerruf v. Mieroslawski's ſei ſchon oft von Seiten der Vertheidigung gewürdigt worden und genugſam motivirt zu erachten, denn demſelben ſeien die Namen gleichgültig geweſen und es nur um das Gros der Verſchwörung zu thun geweſen: vieles ſei demſelben auch ſuggerirt worden, z. B. bei v. Bialoskorski die Vornamen Felix Napoleon.

Er geht dann über auf die Reiſe des Angeklagten: die Offenheit, mit der ſich derſelbe bei dem Polizeipräſidium und dem Landrath benommen, zeuge wenigſtens für ihn, und die Anklage bedürfe ſtärkerer Beweiſe, als die vorgebrachten; in Betreff des Geſprächs mit v. Koſinski verweiſt er auf das oben Erwähnte, daß nämlich dergleichen Geſpräche über bevorſtehende Unruhen das Tagesgeſpräch gebildet hätten.

Der Vertheidiger trägt auf völlige Freiſprechung an.

Es wird nun der nächſtfolgende Angeklagte, Zadora v Łaczkowski vorgerufen. Es iſt ein hochgewachſener Mann mit ſtrengen Geſichtszügen. Als Vertheidiger ſteht ihm der Herr Aſſeſſor Meyer zur Seite. Die Staatsanwaltſchaft iſt durch Herrn Aſſeſſor v. Bertrab vertreten.

Es wird folgende Anklageakte verleſen:

39. Philipp Nero Zadora v. Łaczkowski.

Er iſt 39 Jahre alt, katholiſch und der Sohn des verſtorbenen Gutsbeſitzers und Friedensrichters Maximilian Łaczkowski zu Sieradz im Königreich Polen. Er beſuchte die Schulen zu Wielun und Kaliſch und trat im Jahre 1830 beim Ausbruche der polniſchen Revolution in das Kaliſcher Cavallerie-Regiment ein, in welchem er zum Offizier avancirte. Nach Unterdrückung des Aufſtandes mit dem Rozycki'ſchen Corps nach Galizien übergetreten, ging er nach Frankreich. Dies war 1832. In demſelben Jahre bildete ſich, wie oben (S. 6.) vorgetragen, durch den Gründungsakt vom 17. März 1832 die polniſch-demokratiſche Geſellſchaft. Auch der Angeklagte trat derſelben bei und unterzeichnete die Statuten. Sein Name ſteht auch unter dem bei Anaſtaſius v. Radonski vorgefundenen Exemplar des Manifeſtes d. d. Poitiers den 4. December 1836, welches Ludwig v. Mieroslawski als authentiſch anerkannt hat.

Im Juli 1844 verließ er Frankreich und kam über Breslau nach Poſen.

Zunächſt beſuchte er hier verſchiedene mit ihm befreundete Perſonen, namentlich die Mitangeſchuldigten Thadeus und Anaſtaſius v. Radonski und erneuerte ſodann die Bekanntſchaft des Weinhändlers Koczkowski zu Poſen, der mit ihm gemeinſchaftlich die Revolution von 1830 mitgemacht hatte. Dieſer machte ihm angeblich die Offerte, als Compagnon in das Weingeſchäft einzutreten, ſchickte ihn auch angeblich als Reiſenden umher, während dem Magiſtrat und dem Polizei-Präſidio zu Poſen, nach deren amtlichen Auskunft, nie etwas davon bekannt geworden iſt, daß Koczkowski für ſein Geſchäft Reiſende gehalten hat.

Im Sommer 1845 kam der Angeklagte auch nach Targowa-Górka zu Wladislaus v. Koſinski, einem der eifrigſten Mitglieder der demokratiſchen Verbindung und Mitleiter der ganzen Verſchwörung.

Er wohnte damals mehre Monate lang in dem Koczkowski'ſchen Hauſe, wo die Poſener Verſchworenen häufig zuſammenkamen. Zu den fleißigſten Beſuchern des Wein-Locals gehörten die Mitangeſchuldigten Unteroffizier Skrzypcki, Gebrüder Lipinski, Werkmeiſter Eſſmann, Translateur v. Slupecki, Bäckermeiſter Reymann und Chirurgus Ziemkiewicz, der flüchtige Unteroffizier Konkiewicz und der flüchtige Rechts-Candidat Chamski, welche ſich dort heimlich beſprachen. An dieſen Verſammlungen nahm auch der Angeklagte Theil, der namentlich mit dem flüchtigen Rechts-Candidaten Chamski befreundet und über den Aufſtand und die Art der Ausführung deſſelben noch beſſer als dieſer unterrichtet zu ſein ſchien. Hier theilte er auch dem Reymann mit, daß ein allgemeiner Aufſtand ſämmtlicher Polen zum Zweck der Wiederherſtellung des polniſchen Reichs im Werke ſei und daß derſelbe in allen ehemals polniſchen Landestheilen gleichzeitig losbrechen werde. Er ermunterte ihn ſogar, an dem Aufſtande Theil zu nehmen.

Im November 1845 wurde Zadora's Anweſenheit in Poſen dem dortigen Polizei-Präſidenten bekannt. Da er ſich hier ohne Genehmigung des Miniſteriums, ohne polizeiliche Anmeldung und ſogar ohne alle Reiſe-Legitimation aufgehalten hatte, ſo wurde er nach Berlin verwieſen, wo er die Genehmigung ſeiner Niederlaſſung im Großherzogthum Poſen zu erwirken ſuchte. Sein Geſuch wurde abgeſchlagen, und er erhielt die Weiſung, binnen 48 Stunden Berlin und die preußiſchen Staaten zu verlaſſen und ſich nach Frankreich zurückzubegeben. Anſtatt dieſem Befehle Folge zu leiſten, kehrte der Angeklagte im Anfang Januar 1846 in das Großherzogthum Poſen zurück. Er ging zu dem Gutsbeſitzer v. Bukowiecki zu Gruntzig im Kreiſe Meſeritz*) und von hier am 22. Februar nach Landsberg a. W., wo er wegen Legitimationsmangel angehalten und demnächſt verhaftet wurde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Bäckermeiſter Alexander Reymann und das Zeugniß des Handlungsdieners Peter Nowicki zu Wągrowiec.]

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe als richtig angegeben.

Der Präſident läßt ihm die Frage vorlegen: ob und wann er der demokratiſchen Geſellſchaft beigetreten ſei?

Angeklagter: Im April 1832 trat ich in dieſelbe ein.

Präſident: Ob er damals die Statuten unterzeichnet habe?

Angeklagter: Ja, ich habe die Statuten der Section, zu der ich gehörte, unterſchrieben.

Präſident: Ob er ſpäter aus der Geſellſchaft ausgetreten ſei und wann?

---

*) Die v. Bukowieckiſchen Eheleute haben dies eidlich beſtätigt.

Digitized by Google

Angeklagter: Bis zum Ende des Jahres 1836 nahm ich an ihr Theil.

Präſident: Ob er förmlich ausgeſchieden ſei?

Angeklagter: Jedes Mitglied, welches drei Sitzungen einer Section nicht beſucht oder drei Raten von Beiträgen nicht zahlt, iſt dadurch von ſelbſt ausgeſchieden.

Präſident: Ob er ſeinen Austritt gegen die Verbindung förmlich erklärt habe?

Angeklagter: Das habe ich nicht gethan: ich habe nur jeden Verkehr mit ihr abgebrochen.

Präſident: In einem Exemplare des Manifeſtes von Poitiers komme ſein Name vor. (Das Manifeſt wird ihm vorgezeigt.)

Angeklagter: Ja, das iſt mein Name.

Präſident: Das Manifeſt datire vom 4. Sept. 1836; ob er damals noch zur Verbindung gehört habe?

Angeklagter: Ich kann mich nicht genau beſinnen, ob ich es unterzeichnet habe; wenn das Manifeſt aber gegen Ende 1836 ergangen iſt, ſo iſt es möglich, daß ich es unterzeichnet habe.

Präſident: Wann er aus Frankreich weggereiſt ſei und wohin er ſich begeben habe?

Angeklagter: Im Juli 1844 reiſte ich ab und begab mich nach Breslau.

Präſident: Mit wem er damals in Berührung gekommen, und ob er nicht in das Großherzogthum Poſen gegangen ſei?

Angeklagter: Ich begab mich von Breslau nach Poſen, um meinen Bruder dort zu beſuchen; in Breslau hatte ich Umgang mit Familienmitgliedern.

Präſident: Ob er in Poſen mit den Brüdern Radonski und dem Weinhändler Koczkowski Bekanntſchaft gehabt habe?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Ob ihm von Koczkowski das Anerbieten gemacht worden, als Compagnon an deſſen Geſchäft theilzunehmen, und ob er Reiſen für ihn gemacht habe?

Angeklagter: Ja, die Offerte geſchah mir, und ich habe aus Gefälligkeit einige Reiſen für ihn gemacht.

Präſident: Ob er mit v. Koſinski zuſammengetroffen ſei?

Angeklagter: Ja, ich hatte von ihm Gelder für Koczkowski einzucaſſiren.

Präſident: Mit welchen Perſonen er im Koczkowski'ſchen Hauſe zuſammengetroffen ſei und ob er da gewohnt habe?

Angeklagter: Der ganze Paragraph iſt eine Lüge; ich kenne keinen der genannten Perſonen; ich habe keine von ihnen geſehen. Ich habe auch erſt die Namen erfahren, ſeitdem ich in Haft bin.

Präſident: Ob er auch v. Reymann gekannt habe?

Angeklagter: Nein.

Präſident: v. Reymann, treten Sie vor!

Reymann wird befragt, „ob er oft in der Koczkowskiſchen Weinhandlung geweſen ſei?" — Ja! — „ob er dort den Angeklagten öfters geſehen?" — Nein! — „ob er mit ihm geſprochen?" — Nein! — Es wird ihm vorgehalten, daß er früher zu Protokoll anders ausgeſagt habe und wird ihm daſſelbe vorgeleſen; er wird befragt, wie er das erkläre? — Damals habe ich blos angegeben „ein Herr", den Namen habe ich nicht angegeben; mein Inquirent wird den Namen beigefügt haben. (Reymann tritt zurück.)

Der Angeklagte wird weiter befragt, ob das richtig ſei, daß er hier in Berlin die Erlaubniß nachgeſucht habe, nach Poſen zurückkehren zu dürfen und daß ihm ſolche verweigert worden ſei.

Angeklagter: Ja, das iſt richtig.

Auf Veranlaſſung des Herrn v. Bertrab muß ſich der Angeklagte noch über den Zweck des demokratiſchen Vereins auslaſſen.

Angeklagter: Der Zweck des demokratiſchen Vereins war zuerſt ein moraliſirender. Es wurde für nothwendig gehalten, eine allgemeine Repräſentation der Polen in Frankreich einzuführen, wenn auch blos zu dem Zweck, um Anfragen die von den Ortsbehörden an Einzelne ergingen, zu beantworten.

Hr. v. Bertrab: In der Vorunterſuchung hat der Angeklagte als Zweck genannt „Polen als demokratiſchen Staat wiederherzuſtellen" ....

Angeklagter (auf Vorhalt): Das muß ein Mißverſtändniß des Inquirenten ſein. (Bei dieſer Angabe verbleibt er, nachdem ihm das Protokoll vorgeleſen iſt, ſtehen.)

Die Staatsanwaltſchaft macht ferner noch auf ein Verzeichniß der Mitglieder des demokratiſchen Vereins aus dem Jahre 1842 aufmerkſam, worin ſich der Name des Angeklagten befinde.

Angeklagter (auf Vorhalt): Ob dies mein Name iſt, weiß ich nicht, denn es giebt noch einen dieſes Namens, der ebenfalls Mitglied des demokratiſchen Vereins war; wo derſelbe gegenwärtig iſt, weiß ich nicht.

Der Vertheidiger, Herr Meyer, macht hierbei darauf aufmerkſam, daß der Angeklagte in Frankreich blos Zadora genannt worden ſei.

Es werden noch einige Protokolle vorgeleſen; darauf wird der Zeuge Nowicki verhört. Er iſt bereits in der Vorunterſuchung vereidet. Er wird aufgefordert, die Namen Derer anzugeben, die die Koczkowskiſche Weinhandlung beſucht haben und was er in Betreff des Angeklagten wiſſe. Der Zeuge, Lehrling in jener Weinhandlung, erklärt: der Angeklagte habe dort häufig Karten geſpielt. „An Verſammlungen theilgenommen hat derſelbe nicht: er hat ſich aber bis zu ſeiner Verhaftung bei Koczkowski aufgehalten."

Der Mitangeklagte v. Reymann wird ihm vorgeſtellt. Der Zeuge erkennt ihn als eine der Perſonen wieder, die zu Koczkowski gekommen ſeien.

Auf Verlangen des Vertheidigers Hrn. Meyer, werden dem Zeugen noch die Fragen vorgelegt: „ob der Angeklagte mit Lipinski Karten geſpielt oder verkehrt habe?" — Mit Lipinski kam er nicht zuſammen; — „ob mit Eſſmann?" — Auch nicht; — „ob mit Konkiewicz?" — Auch nicht.

Die Staatsanwaltſchaft, vertreten durch den Herrn Aſſeſſor v. Bertrab, begründet hierauf die Anklage:

Der Angeklagte hat in der Vorunterſuchung zugeſtanden und hier wieder beſtätigt, daß er im Jahre 1832 Mitglied des demokratiſchen Vereins geworden iſt. Welche Zwecke dieſer Verein verfolgt hat, iſt hier mehrfach ſchon erwähnt worden. Der Hauptzweck ging auf die Wiederherſtellung Polens in ſeinen alten Grenzen vor 1772. Es hat ferner der Mitangeklagte Reymann in der Vorunterſuchung angegeben, daß der Angeklagte ihm im J. 1845 Mittheilungen über die Vorbereitungen zum Aufſtande gemacht und ihn aufgefordert habe, daran Theil zu nehmen. Schon das letztere Factum allein würde den Angeklagten des Hochverrathes ſchuldig machen. Heut hat zwar der Mitangeklagte v. Reymann ſeine früheren Ausſagen zurückgenommen. Ich weiß nicht, welche Ueberzeugung der Hohe Gerichtshof von den Geſtändniſſen dieſes Mitangeklagten gewonnen; mir bleibt nichts übrig, als auf den erſten Punkt, auf das Geſtändniß des Angeklagten, zurückzugehen. Der Angeklagte behauptet zwar, daß er ſpäter, im Jahre 1836, aus der Verbindung ausgetreten ſei. Indeß befindet ſich noch in dem Verzeichniß der Mitglieder vom Jahre 1842 der Name des Angeklagten und es kann wohl hier nicht in Betracht kommen, was vorhin die Vertheidigung eingewendet, daß der Angeklagte in Frankreich nur Zadora genannt worden, während auf der Liſte der andere Name Laczkowski ſtehe, da das Mitgliederverzeichniß nur für die Polen gedruckt worden iſt. Daß der demokratiſche Verein hochverrätheriſche Zwecke verfolgt hat, iſt von dieſer Stelle aus ſchon ſo weitläufig erörtert worden, daß ich mich überheben kann, noch weiter darüber zu ſprechen.

Die Staatsanwaltſchaft geht hierauf zu der Frage über, ob der Angeklagte, der ſich nach preußiſchen Geſetzen des Hochverraths ſchuldig gemacht, der jedoch entweder ruſſiſcher oder franzöſiſcher, jedenfalls nicht preußiſcher Unterthan ſei, hier darüber zur Rechenſchaft gezogen werden könne, daß er in der Emigration dem demokratiſchen Vereine beigetreten? Nach den §§. 12—15. des Strafrechts müſſe dieſe Frage bejaht werden. Auch enthalte der §. 92. davon, daß nur von preußiſchen Unterthanen das Verbrechen begangen werden könne, kein Wort. Mit Rückſicht auf §. 91. komme noch die „beſondere Qualität" des Verbrechers in Betracht. Wenn dieſe beſondere Qualität die preußiſche Unterthanſchaft ſei, dann könnte überhaupt von einem Fremden kein Staatsverbrechen begangen werden.

Herr v. Bertrab fährt fort:

Staatsverbrechen unterſcheiden ſich von Privatverbrechen nur dadurch, daß bei erſteren der Inhaber der Staatsgewalt unmittelbar beleidigt wird. Was den Angeklagten betrifft, ſo können noch für ihn die §§. 14. und 15. des Strafgeſetzes zu beachten ſein. Nach dieſen würde ihn, den franzöſiſchen Unterthanen, die Strafe des franzöſiſchen Geſetzbuches treffen. Dieſes beſtimmt jedoch im §. 87. dieſelbe Strafe, wie das preußiſche Geſetz .... Ich trage daher darauf an, den Angeklagten Zadora v. Laczkowski des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären.

Der Vertheidiger, Herr Aſſeſſor Meyer, weiſt in einer kurzen Rede zuerſt die Bezüchtigungen des Mitangeklagten Bäckermeiſter Reymann als unbegründet zurück und geht dann auf den von der Staatsanwaltſchaft hauptſächlich berückſichtigten Punkt von der Betheiligung des Angeklagten an der demokratiſchen Verbindung über. Der Umſtand, daß der Name v. Laczkowski auf dem erſt heute producirten Documente ſich befinde, könne nichts beweiſen. Der Angeklagte habe behauptet, ſchon 1836 ausgetreten zu ſein.

Digitized by Google

Es befinde ſich in dem **Manifeſte**, welches hier vorgeleſen ein Paragraph, worin die Beſtimmung enthalten, daß ein Mitglied der Verbindung, welches den Sitzungen derſelben nicht beiwohne und welches keine regelmäßigen Beiträge zahle, als ausgeſchieden zu betrachten ſei. Dieſe Beſtimmung nun treffe ſeinen Clienten. Der Herr Vertheidiger bezieht ſich ſodann auf das was hier früher ſchon mehrfach und weitläuftig über den Hochverrath eines Fremden geäußert worden; er hält dafür, daß ſein Client als Ausländer, der im Auslande einer geheimen Verbindung beigetreten ſei, hier nicht beſtraft werden könne, und beantragt ſchließlich:

das **Nichtſchuldig** über den Angeklagten **Zadora v. Laczkowski** auszuſprechen.

Nach beendeter Defenſion ſchließt der Präſident die Sitzung um $11\frac{1}{2}$ Uhr.

Zweiunddreißigſte Sitzung am 14. September.

Der **Präſident** ruft die Angeklagten Franz **Antoniewicz**, Maximilian Andreas v. **Fredro**, Leo v. **Kaplinski** und Caſimir **Blociszweski** zugleich vor die Schranken. Bis auf Caſimir Blociszweski wird mit ihnen in deutſcher Sprache verhandelt. Als Vertheidiger treten ihnen zur Seite die Hrn. **Lüdecke**, **Deycks** und **Kremnitz**. Die vier Anklagen werden in deutſcher Sprache verleſen. Sie lauten wie folgt:

60. Franz Antoniewicz.

Er iſt am 5. April 1818 zu Poſen geboren und katholiſch, beſuchte das Mariengymnaſium zu Poſen, und das Gymnaſium zu Culm.

Um Medicin zu ſtudiren ging er Michaelis 1842 auf die Univerſität zu Breslau, wo er bis zu ſeiner Verhaftung verblieb.

Zum Militair iſt er noch nicht eingezogen worden.

Schon von Jugend auf beſeelte ihn der Gedanke, daß Polen die alte Selbſtſtändigkeit wieder einmal erlangen möge.

Aus den von der demokratiſchen Partei in Frankreich emanirten Schriften, als der Partyzanka (d. h. Parteigängerkrieg), Pszonka, Prawdy żywotne (d. h. die Lebenswahrheiten), v. Mieroslawski's Werken u. a. entnahm er, daß man darauf hinarbeite, durch einen gemeinſamen Aufſtand die Selbſtſtändigkeit der polniſchen Landestheile mit gewaffneter Hand zu erkämpfen. Daß zu dieſem Zwecke aber eine geheime Verbindung beſtehe, theilte ihm im Frühjahr 1845 Eduard v. Dembowski mit der Aufforderung mit, nach Galizien zu reiſen, um den dortigen Adel davon zu unterrichten und zu beleben.

Mag er auch damals der Verſchwörung nicht beigetreten ſein, ſpäter that er es und war für ſie thätig.

Die Verſchworenen nämlich wollten auch in Oberſchleſien Unruhen erregen, um die preußiſchen Truppen zu beſchäftigen und am Einrücken in das krakauiſche Gebiet zu hindern.

Daher war es auch nicht ein Intereſſe für die Wiederherſtellung Polens, was angeregt werden ſollte; man wollte die durch **Ronge's** Austreten herbeigeführte Bewegung in der katholiſchen Bevölkerung, den angeregten Fanatismus derſelben benutzen, und deshalb mußten Anknüpfungs-Punkte in der katholiſchen Geiſtlichkeit geſucht, unter ihr Perſonen ermittelt werden, die, für die Erhebung Polens empfänglich, dieſe durch Aufregung des Volkes zu einem Aufruhr zu befördern geneigt wären.

Hierzu wurden die Breslauer Studenten Antoniewicz und v. Kaplinski, ſowie die polniſchen Flüchtlinge v. Fredro und Blociszewski benutzt.

Antoniewicz ſtudirte im Winter-Semeſter 1845 auf 46 in Breslau, dort hielten ſich auch Blociszewski und der Student Leo v. Kaplinski auf. Im November 1845 erſchienen in Breslau zwei Krakauer, nämlich der bei der Univerſität zu Krakau angeſtellte Ludwig Gorzkowski und der Mediciner Nicolaus Liſſowski, welche den Antoniewicz zu ſich rufen ließen und von den Nationalangelegenheiten ſo zu ſprechen begannen, als ſei er bereits in Alles eingeweiht. Erſt, als Antoniewicz in dieſer Beziehung ſeine Unwiſſenheit zu erkennen gab, theilten ſie ihm mit:

> daß man durch einen allgemeinen Aufſtand die Selbſtſtändigkeit des polniſchen Reichs in ſeinen alten Grenzen zu erkämpfen beabſichtige. Dieſer Aufſtand, der nicht mehr fern ſei, werde auch in Krakau ausbrechen. Um nun die preußiſchen Truppen abzuhalten, aus Oberſchleſien nach Krakau zu rücken, ſolle daſelbſt eine Emeute in der Art veranlaßt werden, daß der religiöſe Fanatismus der dortigen Einwohner gegen die Deutſchkatholiſchen erregt und die katholiſche Geiſtlichkeit dafür gewonnen werde. Auch ſollten die Grubenleute in der Tarnowitzer Gegend gewonnen werden.

Sie beauftragten den Antoniewicz in der Gegend von Tarnowitz und Gleiwitz nähere Erkundigungen darüber einzuziehen, in wiefern die Grubenleute zu dem Aufſtande zu gewinnen und die Geiſtlichkeit zur Erregung des Fanatismus bereit ſei, bezeichneten ihm einige Geiſtliche und wieſen ihn an, in Tarnowitz mit v. Fredro (Paprocki) und in Rybnick mit dem Poſtſecretair Kiellinski in nähere Verbindung zu treten. Antoniewicz erklärte ſich dazu, ſo wie zur Beſorgung der Correſpondenz zwiſchen Krakau, Breslau und Poſen bereit, beherbergte auch Liſſowski und Gorzkowski, die ſpäter noch mehre Male nach Breslau kamen, zweimal heimlich bei ſich, um ſie der Aufmerkſamkeit der Polizei zu entziehen, und erhielt bei der letzten Anweſenheit Gorzkowski's von dieſem zur Beſtreitung der Reiſekoſten ein öſterreichiſches Hundert-Gulden-Billet, wovon ihm etwa 30 Thlr. zu Theil wurden.

Bei einem dieſer Beſuche in Breslau hatte Liſſowski im December 1845 auch den Angeklagten Blociszewski, der ihn ſchon von Warſchau her kannte, getroffen.

Nachdem er im Allgemeinen über die National-Angelegenheiten geſprochen und die Geſinnungen Blociszewski's in dieſer Beziehung zu erforſchen geſucht hatte, vertraute er auch ihm:

> daß unter den Polen in allen Theilen des ehemaligen polniſchen Reichs eine Verſchwörung beſtehe und vorbereitet werde, deren Zweck es ſei, durch einen allgemeinen, gleichzeitig in allen Theilen des ehemaligen Polens ausbrechenden Aufſtand die Freiheit des polniſchen Volks von der Fremdherrſchaft zu erkämpfen und ſeine Selbſtſtändigkeit unter Einführung einer demokratiſchen Regierungsform wiederherzuſtellen.

Blociszewski erklärte ſich ſofort bereit, im Intereſſe der Verſchwörung zu wirken.

Eine feierliche Aufnahme in dieſe Verſchwörung erfolgte zwar nicht; um aber die Geheimniſſe derſelben deſto ſicherer bewahrt zu ſehen, wurde ſofort die in den Akten gegen Blociszewski aufgezeichnete Chifferſchrift und der Gebrauch von chemiſcher Dinte verabredet.

Gorzkowski war auch mit v. Kaplinski in Breslau zuſammengetroffen, und des Letzteren ſpätere Handlungen laſſen nicht bezweifeln, daß auch ihm Gorzkowski Aufträge für Oberſchleſien ertheilt hat. Zu ſeinen näheren Bekannten gehörte nämlich auch der Angeklagte v. Fredro, der ſich zu Tarnowitz in Oberſchleſien aufhielt, um dort den Bergbau praktiſch zu erlernen.

Zu dieſem, der ſchon früher in Culm von einem bevorſtehenden Aufſtande der Polen Kunde erlangt hatte, reiſte v. Kaplinski im December 1845 unter falſchem Namen und machte ihm die Eröffnung:

> daß wirklich eine Verſchwörung zur Herſtellung Polens im Werke ſei, daß dieſelbe wahrſcheinlich bis Oſtern ausbrechen werde und daß Fredro mit den katholiſchen Geiſtlichen der Umgegend Bekanntſchaft anknüpfen ſolle, um durch dieſe eine Emeute hervorzurufen und ſo die preußiſchen Truppen, die etwa nach Krakau marſchiren würden, zurückzuhalten. Es ſolle dies durch Aufregung des Volks gegen die Chriſt-Katholiken erreicht werden.

Da es dem v. Fredro an Bekanntſchaften fehlte, ſo verſprach ihm v. Kaplinski Empfehlungsſchreiben und reiſte am folgenden Tage wieder ab.

Im Anfang des Januar 1846 fand ſich v. Kaplinski wiederum in Tarnowitz ein. Er fragte nach, was v. Fredro im Intereſſe der Verſchwörung gethan habe, und da dieſer ſich auf den noch nicht erfolgten Eingang des Empfehlungsſchreibens berief, ſo verſprach v. Kaplinski, ein ſolches ſchleunigſt zu beſorgen, erſuchte den v. Fredro auch, gegen Mitte Januar nach Breslau zu kommen, um dort Bericht abzuſtatten und nöthigenfalls weitere Inſtructionen zu erhalten.

Bis Mitte Januar ließ indeß v. Kaplinski nichts von ſich hören. v. Fredro begab ſich deshalb nach Breslau, wo ihm v. Kaplinski eröffnete, daß es ihm bis jetzt nicht möglich geweſen ſei, ſein Verſprechen zu erfüllen, daß v. Fredro jedoch in den nächſten Tagen Nachricht erhalten werde, an wen er ſich zu wenden habe. Etwas Näheres wurde auch jetzt nicht geſprochen, nur berührte v. Kaplinski die Organiſation der militairiſchen Streitkräfte für den Fall des Ausbruchs, theilte hierüber aber nichts Anderes mit, als was dem v. Fredro ſchon aus den Stolzmann'ſchen und Mieroslawski'ſchen Werken bekannt war.

Einige Tage nach ſeiner Rückkehr nach Tarnowitz erhielt v. Fredro nun wirklich ein Schreiben des v. Kaplinski, worin ihm mit wenigen Zeilen geſagt war, er ſolle ſich in der bewußten Sache an den Pfarrer Holeczko zu Groß-Zychlin wenden, der bereits vorbereitet ſei.

Um dieſe Zeit, Ende Januar, war auch Antoniewicz von einer in den Weihnachtsferien angetretenen Reiſe nach Breslau zurückgekehrt, hatte gehört, daß Gorzkowski dort geweſen, und auf Ausrichtung ſeines Auftrags gedrungen habe. Er war durch Gorzkowski auf v. Fredro aufmerkſam gemacht, kannte ihn indeß nur oberflächlich und wünſchte deshalb, als er ſich im Januar 1846 zu der Reiſe nach Oberſchleſien anſchickte, ein Empfehlungsſchreiben an v. Fredro zu erhalten. Er wandte ſich mit dieſer Bitte an v. Kaplinski, der ſich gegen ihn immer als ein guter Pole, welcher in der demokratiſchen Verfaſſung das künftige Heil ſeines Vaterlandes erblickte, geäußert hatte und der ſogar durchblicken ließ, daß er in die Verſchwörung eingeweiht und für dieſelbe thätig ſei, ja eine höhere Stellung in dem Verſchwörungs-Organismus einnehme. Antoniewicz ſagte zu v. Kaplinski nur:

> daß er ſeine Reiſe nach Ober-Schleſien anzutreten im Begriff ſtehe, über welche er nichts Näheres ſagen dürfe,

und bat um das Empfehlungsſchreiben, in welchem er ſagen möge:

> daß v. Fredro ihm, dem Antoniewicz, vertrauen könne.

v. Kaplinski gab das Schreiben, verſprach auch die Nachſendung eines zweiten Empfehlungsſchreibens, welches ein gewiſſer **Neuman** dem Antoniewicz verſprochen hatte.

Am 27. Januar 1846 reiſte Antoniewicz über Coſel nach Tarnowitz ab.

Er machte dieſe Reiſe gemeinſchaftlich mit dem Angeklagten Blociszewski. Dieſer hatte einen Auftrag in Coſel auszurichten, weshalb er

Digitized by Google

an demſelben Tage von Breslau abreiſte und ſich mit Antoniewicz leicht verſtändigte, indem er, nach dem Zweck ſeiner Reiſe befragt, die deutliche Antwort gab: politika, d. h. die Politik. Er hatte nämlich in einem mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebenen Briefe v. Liſſowski die Anweiſung erhalten, ſich am 27. Januar in Coſel einzufinden und im Gaſthofe zum Kronprinzen abzutreten, wo ein Packet unter der Adreſſe des Studenten Gruszczynski anlangen werde.

Liſſowski hatte ihm ferner geſchrieben: Falls das Packet am 27. Januar nicht eingehe, ſolle er auf daſſelbe drei Tage warten; daſſelbe werde eine ausführliche Inſtruction für ihn über ſeine revolutionaire Thätigkeit enthalten, als deren Schauplatz, ſoviel er ſich entſinnt, Galizien bezeichnet ward, auch werde darin das nöthige Reiſegeld befindlich ſein. Nach dem Empfang dieſer Inſtruction ſolle er ſich ſofort an den ihm darin angewieſenen Ort begeben und ſeine Angelegenheiten ſo ordnen, daß er nicht mehr nöthig habe, nach Breslau zurückzukehren.

In Coſel ſtiegen beide im Gaſthofe zum Kronprinzen ab. Blociszewski blieb dort, wartete bis zum vierten Tage vergeblich auf das verheißene Packet und kehrte dann mit Antoniewicz nach Breslau zurück.

Dieſer hatte inzwiſchen von Coſel aus ſeine Reiſe am 28. Januar weiter fortgeſetzt, war denſelben Tag in Tarnowitz bei v. Fredro angekommen und Beide hatten den ihnen gewordenen Auftrag beſprochen. Am 29. Jan. begaben ſie ſich zu dem Pfarrer Holetzko nach Groß-Zychlin, fanden aber in ihm einen für ihre Zwecke nicht paſſenden Mann und kehrten deshalb nach Gleiwitz zurück, wo ſie noch über die Arbeiter in den Eiſengießereien Erkundigungen einzogen, aber die wenigen darunter befindlichen Polen zufrieden und ſomit weitere Eröffnungen nicht für geeignet fanden.

In Gleiwitz trennten ſie ſich. v. Fredro kehrte nach Tarnowitz zurück. Antoniewicz will noch eine vergebliche Reiſe nach Rybnick gemacht haben, um von dem Poſtbeamten Kielinski über einen — nicht zu ermittelnden — Gutsbeſitzer Weichtinski in dem — nicht zu ermittelnden — Ort Pogrzybow Erkundigung einzuziehen. Am 4ten Tage nach ſeiner Abreiſe traf er wieder in Coſel ein und kehrte mit Blociszewski nach Breslau zurück, wo Beide verhaftet wurden.

[So hat der Angeklagte Antoniewicz ſeine Betheiligung bei dieſem mißglückten Verſuch, die Verſchwörung auch nach Oberſchleſien zu verbreiten, ſelbſt angegeben, und berufe ich mich auch noch auf die Angaben der Mitangeklagten v. Fredro und Blociszewski.]

61. Andreas Maximilian v. Fredro alias Paprocki.

Er iſt ein Sohn des Gutspächters Felician v. Fredro zu Jakubowice murowane im Gouvernement Lublin, 20 Jahr alt und katholiſch. Zu Lublin und Warſchau hat er die Gymnaſien beſucht und iſt ein Jahr hindurch auf der Warſchauer Rechtsſchule geweſen. — Im Juni 1844 verließ er mit Vincent Chachulski und Conſtantin Milewski zuſammen das Königreich Polen heimlich, angeblich aus Beſorgniß, zum ruſſiſchen Militairdienſt herangezogen zu werden. Nachdem ſie falſche Namen angenommen hatten, v. Fredro den Andreas Paprocki, ließen ſie ſich nach Culm dirigiren und fanden dort bei den Gymnaſiaſten Aufnahme. Unter denſelben beſtand ein Verein zur Ausbildung in der polniſchen Sprache, und aus der Bibliothek dieſes Vereins lernte v. Fredro nun auch zuerſt die von der polniſchen Emigration und beſonders der demokratiſchen Fraction verbreiteten Schriften, wie Stolzmann's Partyzanka (d. h. Parteigängerkrieg) und dergleichen, genauer kennen.

Er wohnte bei dem Gymnaſiaſten Nepomucen Tomicki und durch deſſen Vermittelung erhielt er zunächſt ein weiteres Unterkommen bei dem Gutsbeſitzer v. Trembecki zu Charlotten bei Danzig. Hier blieb er bis zum 17. Februar 1845, dann wollte er ſich, von ſeinen Eltern mit den nöthigen Geldmitteln verſehen, nach Breslau begeben, theils um ſich in der deutſchen Sprache zu vervollkommnen, theils um irgend eine induſtrielle oder mercantiliſche Beſchäftigung zu ergreifen. Die Reiſe machte er über Culm. Daſelbſt logirte er bei dem Gymnaſiaſten Erasmus Niesiolowski, und dieſen und ihn benachrichtigte am 23. Februar Milewski, der in der Nähe auf dem Lande lebte und zur Stadt gekommen war, daß Tags zuvor ein Müllergeſell Eſſmann und ein gewiſſer Ziemkiewicz von Poſen hier eingetroffen ſeien, um von einer beabſichtigten Verſchwörung Mittheilung zu machen und zum Beitritt aufzufordern.

Bei dem Gymnaſiaſten Caſimir Szreder, zu dem ſie ſich ſofort begaben und bei dem ſich auch eine Anzahl anderer Gymnaſiaſten verſammelt hatten, trafen ſie die Fremden.

Dieſe eröffneten ihnen: in vier Wochen, höchſtens zu Oſtern, werde in Poſen eine von dem Dr. Liebelt und dem Buchhändler Stefański geleitete Verſchwörung zur Befreiung Polens von der Fremdherrſchaft ausbrechen, die mit einer ähnlichen in Galizien in Verbindung ſtehe. Sie ſeien von Stefański abgeſchickt, um in Culm und Thorn dafür zu werben. Zur rechten Zeit werde ſich hier Jemand einfinden, der ſich an die Spitze des Unternehmens ſtellen und es leiten werde. Dabei vertheilten ſie zugleich mehrere Exemplare des Werkes prawdy żywotne narodu polskiego. d. h. Lebenswahrheiten des polniſchen Volks, von Prawdowski, um ſich mittelſt deſſelben auf die Revolution vorzubereiten. Mit mehreren Anderen erklärte Fredro ſich zum Beitritte, zu dem ſie aufgefordert wurden, geneigt, jedoch mit dem Vorbehalte daß man ſich zuvor näher erkundigen wolle, was an der Sache ſei. Zu dieſem Ende ſollte Caſimir Szreder ſofort nach Poſen reiſen und v. Fredro ſtreckte zu den Koſten dieſer Reiſe ſechs oder zehn Thaler vor.

Schon am 26. Februar kehrte Szreder von Poſen nach Culm mit der Nachricht zurück, daß er ſelbſt bei Stefański geweſen ſei und die Beſtätigung der Eſſmann'ſchen Miſſion erhalten habe, daß doch aber der Sache ſelbſt nicht recht zu trauen. Hierauf beſchloß v. Fredro, der bisher in Culm geblieben war, um ſich gleich dort dem Aufſtande, gelangte er zum Ausbruche, anſchließen zu können, ſeine Abreiſe und begab ſich nach Breslau, wo er vom 1. März bis 27. Mai 1845 verweilte, die in Culm begonnene Lectüre der revolutionairen polniſchen Literatur fortſetzte und, mit ſeinen auf der dortigen Univerſität ſtudirenden Landsleuten verkehrend, ſich vor allem an ſeinen früheren Freund und Gefährten Leo v. Kaplinski, der auch ein polniſcher Flüchtling war, anſchloß. Endlich beſchloß er, ſich ernſtlich dem Bergbau zu widmen. Deshalb ging er nach Tarnowitz.

Es iſt bereits oben bei Antoniewicz erzählt, wie er hier von Kaplinski in die Verſchwörung eingeweiht, ſich dieſer anſchloß und den Auftrag übernahm, unter der katholiſchen Geiſtlichkeit Organe für einen Aufſtand zu ſuchen. wie aber der Verſuch, dies auszuführen, ſcheiterte.

Während der Angeklagte auf weitere Empfehlungsbriefe an andere Geiſtliche wartete, traf ihn die Nachricht von dem Ausbruche der Revolution in Krakau in Königshütte, wohin er einſtweilen ſeinen Aufenthalt hatte verlegen wollen. Schon am nächſten Tage begab er ſich nun nach Breslau und beſprach ſich mit v. Kaplinski. Sie beſchloſſen, den Gang der Ereigniſſe zunächſt abzuwarten. v. Fredro änderte jedoch bald ſeinen Sinn. Er beſchloß, nach Krakau zu gehen und ſich der Inſurrection zuzugeſellen. Mit zwei Piſtolen bewaffnet eilte er am 28. Februar der Grenze zu. In Königshütte erfuhr er jedoch, daß dieſe preußiſcher Seits geſperrt ſei. Er wollte daher über Oppeln nach Breslau zurückkehren, wurde aber ſchon in Toſt der Polizeibehörde verdächtig und verhaftet.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich außerdem auf die des Mitangeklagten Antoniewicz.]

62. Leo v. Kaplinski.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch, Sohn des verſtorbenen Gutsbeſitzers Johann v. Kaplinski zu Liſſow im Königreich Polen, erhielt ſeine Schulbildung auf dem zweiten Kaiſerlichen Gymnaſio zu Warſchau und beſuchte ſpäter die dortige Rechtsſchule. Aus Furcht, wegen Lectüre verbotener Bücher zur Unterſuchung gezogen zu werden, und um ſich dem ruſſiſchen Militairdienſte zu entziehen, verließ er im Mai 1844 Warſchau und trat bei Straßburg nach Preußen über. Er fand bei ſeinem Verwandten, dem Gutsbeſitzer v. Koszutski zu Modliszewo bei Gneſen gaſtliche Aufnahme.

Im Januar 1845 ging er nach Breslau und wurde dort als Student der Philoſophie immatriculirt.

Dem preußiſchen Unterthanenverbande gehört v. Kaplinski nicht an.

Er las in Breslau, wie auch früher ſchon in Warſchau und Modliszewo, viele Schriften der polniſch revolutionairen Literatur und wurde dadurch mit den verſchiedenen Parteiungen der polniſchen Emigration, namentlich auch mit der Exiſtenz des demokratiſchen Vereins bekannt. Etwas Näheres über die Organiſation und die Statuten dieſes Vereins will er indeß nicht erfahren, und von der Exiſtenz einer förmlichen, auf die Herſtellung Polens gerichteten Verſchwörung erſt dann gehört haben, als im Großherzogthum Poſen verſchiedene Verhaftungen ſtattgefunden hatten. Er verſichert, bei den Vorbereitungen zum Ausbruch der Revolution auf keine Weiſe betheiligt zu ſein, obwohl er nicht in Abrede ſtellt, daß er ſich der wirklich ausgebrochenen Revolution vielleicht angeſchloſſen haben würde.

Dieſe Verſicherung iſt indeß nicht der Wahrheit gemäß, er hat vielmehr an der Verſchwörung Theil genommen und für dieſelbe gewirkt. Denn es iſt bei dem Angeklagten Antoniewicz umſtändlich erzählt worden, wie v. Kaplinski ſeinen Freund v. Fredro in Tarnowitz beſucht, in die Verſchwörung eingeweiht, zur Theilnahme aufgefordert und dann ihm durch die Verweiſung an den Pfarrer Holetzko eine nähere Inſtruction ertheilt hat, für das Erregen eines Aufſtandes in Oberſchleſien zu Gunſten der Verſchwörung zu wirken.

[Ich berufe mich, ſo weit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, auf die Mitangeklagten Antoniewicz und von Fredro.]

63. Kaſimir Blociszewski.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch, im Dorfe Wilowo, Rawaer Kreiſes im Königreich Polen, geboren. Seine Ausbildung erhielt er im elterlichen Hauſe und in einer Erziehungsanſtalt. 1842 wurde er in Warſchau bei der Direction für den Straßen- und Waſſerbau als Applicant angenommen.

Durch einen gewiſſen Anton Paprocki fand er Gelegenheit, verſchiedene Schriften der polniſchen Emigration und namentlich die der demokratiſchen Partei zu leſen, die ihm die Ueberzeugung verſchafften, daß ernſtliche Schritte gethan werden müßten, um Polen ſelbſtſtändig zu machen, daß dies nur durch einen gemeinſamen Aufſtand des geſammten polniſchen Volkes erfolgreich geſchehen könne.

Paprocki's Verhaftung veranlaßte ihn, mit den Mitangeklagten Szyszylowicz und Trojanowski aus Warſchau zu flüchten; ſie traten im October 1843 nach Preußen über und begaben ſich nach Königsberg.

Hier gründete der Angeklagte mit ſeinen Begleitern einen Leſeverein, dem auch mehrere andere Studenten polniſcher Abkunft beitraten, deſſen Zweck das Leſen polniſcher Schriften, insbeſondere auch der Literatur der demokratiſchen Partei der Emigration war. Seine Abſicht, nach Frank-

Digitized by Google

reich zu gehen, angeblich um den Zuſtand der dortigen Emigration kennen zu lernen und für ſich und ſeine Gefährten ein Unterkommen zu ſuchen, ſcheiterte ſchon in Berlin an dem Mangel der nöthigen Fonds. Was er bei dieſer Reiſe beabſichtigte, geht daraus hervor, daß er mit ſeinen Freunden zu ihrer Correſpondenz eine Chiffreſchrift und eine ſympathetiſche Dinte verabredete.

Nachdem er ſich eine Zeit lang im Großherzogthum Poſen, insbeſondere bei dem Gutsbeſitzer v. Lipski in Lewkowo, aufgehalten, begab er ſich unter dem angenommenen Namen Borowski im November 1845 nach Breslau. Hier will er unbekümmert um das politiſche Treiben, obſchon mit v. Kaplinski umgehend, gelebt haben, bis ihn im December 1848 zufällig Nicolaus Liſſowski, den er von Warſchau her näher kannte, getroffen.

Es iſt oben bei dem Angeklagten Antoniewicz ausführlich erzählt, wie verhängnißvoll dies Zuſammentreffen für den Angeklagten wurde, wie ihn nämlich Liſſowski bewogen, der Verſchwörung beizutreten, und ſpäter brieflich angewieſen hat, im Intereſſe der Verſchwörung eine Reiſe nach Coſel zu machen, die er auch wirklich gemacht hat.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten; ich berufe mich außerdem auf die des Mitangeklagten Antoniewicz.]

Die Angeklagten erkennen ihre perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie in der Anklage enthalten ſind, als richtig. Nur Blociszewski bemerkt, daß er ſich, ehe er das Königreich Polen verlaſſen, bei einem Stabsoffiziere gemeldet habe.

Antoniewicz giebt zu, daß er die revolutionairen Schriften, deren die Anklage erwähnt, geleſen habe. Er beſtreitet indeß, daß Eduard v. Dembowski ihm mitgetheilt habe, es beſtehe eine geheime Verbindung; derſelbe habe ihm nur geſagt, daß man ernſthaft an eine Wiederherſtellung Polens denke, Aufträge habe er von demſelben keinesweges bekommen. Die Reiſe nach Galizien hätte nur eine Vergnügungsreiſe ſein ſollen.

Es werden frühere Ausſagen des Angeklagten verleſen, welche mehr mit der Anklage übereinſtimmen. Antoniewicz erklärt darauf, daß er nur das Allgemeine angegeben, der Inquirent aber die Specialia hinzugeſetzt habe. Dembowski habe nicht ſo mit ihm geſprochen wie es im Protokolle ſtehe; über die Reiſe nach Galizien hätte ſich derſelbe nur geäußert, daß er dem ziemlich ungebildeten galiziſchen Adel mittheilen möge, was in der Emigration geſchehe.

Ueber ſeine Miſſion nach Oberſchleſien äußert Antoniewicz ſich in ziemlicher Uebereinſtimmung mit der Anklage. Er habe erfahren, daß in Krakau und Galizien ein Aufſtand vorbereitet würde und daß es gut ſein werde, in Oberſchleſien, wenn auch nur eine Scheinbewegung zu veranlaſſen, um ſo die preußiſchen Truppen zu beſchäftigen und abzuhalten. Man habe nicht geglaubt, daß man in Oberſchleſien große Sympathien für Polen erregen werde, jedoch habe man gehofft den Fanatismus des Volkes gegen den Deutſchkatholismus benutzen zu können. Und er habe von Gorzkowski Geld zu einer Reiſe nach Oberſchleſien erhalten, um an Ort und Stelle ſich über dieſe Möglichkeit zu unterrichten.

In den folgenden Punkten, um welche der Präſident den Angeklagten befragt, ſtimmt dieſer faſt vollſtändig mit den Angaben der Anklage überein.

Der Angeklagte Blociszewski giebt zu, daß er mit Liſſowski zuſammengekommen ſei, derſelbe habe ihm aber nur im Allgemeinen angedeutet, daß ein Aufſtand vorbereitet werde.

Es werden dem Angeklagten ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, in denen er ſpecielle Mittheilungen über das macht, was Liſſowski ihm über den Aufſtand geſagt habe. Es heißt darin, es ſolle in allen Theilen des ehemaligen Polens ein Aufſtand zur Wiederherſtellung der polniſchen Unabhängigkeit ausbrechen, Polen ſolle ſich in allen ſeinen ehemaligen Theilen erheben. Blociszewski erklärt jetzt, Liſſowski habe ihm nur geſagt, es ſolle ein Aufſtand ausbrechen, aber gar nicht geſagt, wo. Daß in allen Theilen Polens ein Aufſtand ausbrechen werde, ſei nur ſeine eigne Meinung geweſen.

v. Kaplinski erklärt, daß er den Liſſowski gar nicht gekannt habe. Mit Fredro habe er durchaus nicht im Intereſſe einer Verſchwörung, ſondern nur über die ſtattfindenden Unruhen geſprochen. Er ſei auch keinesweges unter falſchem Namen, wie die Anklage behauptet, zu demſelben gereiſet. Er habe auch von Antoniewicz keine Aufträge für Oberſchleſien erhalten, und Antoniewicz darüber befragt, erklärt daſſelbe.

Fredro hat in der Vorunterſuchung ſpecielle Geſtändniſſe abgelegt über Aufträge, welche er von v. Kaplinski in Betreff der Bewegung in Oberſchleſien erhalten hätte. Er widerruft dieſelben heute und bemüht ſich, ſeinen Widerruf ausführlich zu motiviren. Er erklärt auf die Frage des Präſidenten ganz beſtimmt, daß er von ſeinem Freunde v. Kaplinski keine Mittheilungen und Aufträge erhalten habe. Das Schreiben v. Kaplinski's habe er allerdings erhalten, er habe es aber als ein gewöhnliches Empfehlungsſchreiben betrachtet und gar keinen Gebrauch davon gemacht.

Präſident: Antoniewicz! Sie ſind Ende Januar wieder nach Breslau zurückgekehrt und hatten gehört, daß Gorzkowski dort geweſen?

Antoniewicz: Ja.

Präſident: Sie wandten ſich an v. Kaplinski um ein Empfehlungsſchreiben an v. Fredro, und warum gerade an v. Kaplinski?

Antoniewicz: Ich wußte, daß v. Kaplinski in freundſchaftlichem Verhältniſſe mit Fredro ſtand.

Auf die weiteren Fragen des Präſidenten giebt Antoniewicz an, daß ihm nichts davon bekannt geweſen, daß Kaplinski in die Verſchwörung eingeweiht wäre; er habe ſich in der Vorunterſuchung geäußert, daß ſich v. Kaplinski gegen ihn immer als ein guter Pole gezeigt, doch habe er keinesweges ausgeſagt, daß Kaplinski habe durchblicken laſſen, er ſei in die Verſchwörung eingeweiht; dies ſei unrichtig im Protokolle. Nachdem die Stelle im Protokolle vorgeleſen worden, erklärt Antoniewicz: „Das hat mein Inquirent geſagt, ich nicht, ich habe einfach die Charakteriſtik v. Kaplinski's entworfen. Auch iſt die Behauptung, daß v. Kaplinski merken ließ, er nehme eine höhere Stellung in dem Verſchwörungs-Organismus ein, eine bloße Behauptung des Inquirenten."

Präſident: Wie verhält es ſich nun mit dem Empfehlungs-Schreiben?

Antoniewicz: Ich bat v. Kaplinski um ein Empfehlungs-Schreiben an v. Fredro, worin er ſagen möchte, daß v. Fredro mir vertrauen könne. — Kaplinski verſprach mir auch noch ein zweites Empfehlungsſchreiben eines gewiſſen Neymann nachzuſenden.

Präſident: Sagen Sie das Nähere über Ihre Reiſe.

Antoniewicz: Ich reiſte am 27. Januar nach Tarnowitz ab; anfangs fuhr ich allein; unterwegs geſellte ſich Blociszewski zu mir; ich fragte ihn wohin er reiſte, er antwortete: nach Coſel. Am anderen Tage trennte ich mich von ihm und ſetzte meine Reiſe weiter fort.

Präſident: Blociszewski! (Da dieſer des Deutſchen nicht hinlänglich mächtig, wird er polniſch gefragt:) ob er die Reiſe mit Antoniewicz gemacht?

Blociszewski: Ja, ich reiſ'te mit ihm gemeinſchaftlich. Als er mich fragte: wohin ich reiſe? antwortete ich: nach Coſel; als er mich fragte: zu welchem Zwecke? antwortete ich: wegen Politik. — Derſelbe ſagt ferner aus, daß er von Liſſowski die Weiſung erhalten, ein Paket in Coſel in Empfang zu nehmen; mit dieſem ſollte er in Coſel eine Inſtruction empfangen, in der bemerkt wäre, wohin er das Paket abgeben ſollte; daß die Inſtruction auch noch etwas über ſeine, des Blociszewski, Thätigkeit enthalten ſollen, davon wiſſe er nichts. Eine Weiſung drei Tage zu warten, falls das Paket nicht am 27ſten eingehe, habe er nicht erhalten, da Liſſowski dieſen Fall nicht vorhergeſehen habe. Als der Schauplatz ſeiner Thätigkeit ſei nur Galizien beſtimmt geweſen.

Präſident: Antoniewicz! Sie ſind mit dem Mitangeklagten Blociszewski im Gaſthofe zum Kronprinzen abgeſtiegen. Was haben Sie weiter vorgenommen?

Antoniewicz: Wir ſtiegen zuſammen in jenem Gaſthofe ab und blieben dort eine Nacht zuſammen. Darauf reiſte ich von Coſel weiter nach Tarnowitz; dort ſuchte ich an demſelben Tage noch den v. Fredro auf und ſprach mit ihm über den Auftrag, zu dem Pfarrer Holetzko zu reiſen. Wir reiſten dorthin. Ich hatte früher gehört, Holetzko wäre ein tüchtiger Mann; ich wollte nun Näheres mit ihm über Schleſien und über die dortige Geſinnung ſprechen, um meinen Auftrag zu erfüllen. Aber ich fand mich getäuſcht. Der Pfarrer ſaß in der Küche, wo auch ſeine Mägde waren und rauchte ſeine Pfeife, er hatte getrunken und ſchien davon erhitzt. Auf das was wir mit ihm ſprechen wollten ging er nicht ein, ſondern erzählte von ſeinen Proceſſen. Darauf reiſte ich nach Gleiwitz zurück; in den Eiſengießereien wollten wir erfahren, ob viele Polen unter den Arbeitern wären. Von Gleiwitz reiſte ich nach Rybnick, blieb dort die Nacht und reiſte am

Digitized by Google

andern Morgen nach Breslau über Coſel zurück. In Breslau kam ich gegen Abend an und wurde dort verhaftet.

Präſident: v. Fredro! Sie ſind in Polen geboren und 1844 nach Preußen übergetreten. Haben Sie dort einen anderen Namen angenommen?

v. Fredro: Ich behielt meinen Vornamen bei und nannte mich dazu Paprocki.

Präſident: Wo ſind Sie zunächſt hingekommen?

v. Fredro: Zuerſt ging ich nach Culm. Dort hatte ich mit den Gymnaſiaſten Umgang.

Der Angeklagte macht darauf mit den Angaben in der Anklage übereinſtimmende Ausſagen.

Präſident: Haben Sie bei dem Gymnaſiaſten Szreder die Fremden Eſſmann und Ziemkiewicz geſehen?

v. Fredro: Ja. Die Mittheilungen, die ſie aus Poſen brachten, waren jedoch nicht neu, und mir ſchon bekannt. Szreder ſollte nach Poſen reiſen um ſich zu erkundigen, was an der Sache wäre. Als er wieder zurückkam, ſagte er, daß er, nachdem er ſich erkundigt, zweifelhaft geworden ſei.

Der Angeklagte ſagt weiter aus, wie er ſich nach Breslau begeben, zu dem Zwecke, um ſich in der deutſchen Sprache zu vervollkommnen, und von dort nach Tarnowiz gegangen ſei um ſich dem Bergbau zu widmen.

Präſident: Sie haben früher ſchon Mittheilungen gemacht, was Sie dort mit v. Kaplinski verhandelt. Es iſt daraus hervorgegangen, daß er Sie genau in die Verſchwörung eingeweiht.

v. Fredro: Genau? Nein, ich habe nur erfahren, daß überhaupt eine Verſchwörung exiſtirte.

Präſident: Geben Sie jetzt noch einmal genau an, was Sie früher geſagt haben.

v. Fredro: Ich habe geſagt, daß mir mitgetheilt wurde, es ſollten in Oberſchleſien Demonſtrationen geſchehen.

Präſident: Hat Antoniewicz Sie aufgefordert, dafür thätig zu ſein?

v. Fredro: Nein, durchaus nicht; er erſuchte mich eine Reiſe in Schleſien zu machen, um dort die Geſinnungen kennen zu lernen.

Präſident: Was geſchah weiter?

v. Fredro: Ich reiſte zu dem Pfarrer Holetzko, um ihn und ſeine Geſinnungen kennen zu lernen. Mit Kaplinski habe ich darauf weiter nichts geſprochen, als daß ich ihm mittheilte, wie ich mich mit meinen eigenen Augen überzeugt habe, daß dort überall Ordnung herrſche.

Präſident: Früher haben Sie ausgeſagt, daß Kaplinski Ihnen Mittheilungen über die Verſchwörung gemacht habe, heute widerrufen Sie und ſagen, daß Antoniewicz es geweſen ſei. Was hat Ihnen nun dieſer geſagt?

v. Fredro: Er hat mir nur geſagt: man beabſichtige in Krakau und Galizien einen Aufſtand zu erregen.

Präſident: Antoniewicz! Was haben Sie dem Fredro für Mittheilungen gemacht?

Antoniewicz: Ich habe ihm geſagt, man denke ernſthaft daran, das Königreich Polen wieder herzuſtellen; ich habe jedoch nur in Bezug auf Galizien und Krakau davon geſprochen, vom Großherzogthum Poſen aber nicht.

Präſident: v. Kaplinski! Sie ſind im Königreich Polen geboren, und 1844 nach Preußen übergetreten. Wo haben Sie ſich weiter aufgehalten?

v. Kaplinski: Ich ging 1845 nach Breslau. Die in der Anklage angegebenen Schriften habe ich kennen gelernt, doch waren es gerade keine von ausſchließlich revolutionairer Tendenz. Ueber den demokratiſchen Verein habe ich nichts erfahren, ich wußte nur von den beiden Parteien der Emigration.

Präſident: Haben Sie nicht davon Kenntniß erhalten, daß ein Aufſtand bevorſtehe?

v. Kaplinski: Nein. (Daſſelbe iſt auch früher ausgeſagt.)

Präſident: Was haben Sie über die früheren Beſchuldigungen Fredro's anzugeben?

v. Kaplinski: Wir ſind zuſammen Schulkameraden geweſen; ſpäter ſprachen wir nur im Allgemeinen über die Unruhen.

Präſident: Wie verhält es ſich mit dem Empfehlungsſchreiben?

v. Kaplinski: Ich gab dem Antoniewicz auf ſeinen Wunſch einen Empfehlungsbrief an Fredro, und ſchrieb ebenfalls auf ſeinen Wunſch darin, daß Fredro ihm vertrauen möge. Den näheren Zweck davon hat mir Antoniewicz nicht angegeben.

Präſident: Sie bleiben alſo bei der Behauptung, daß Sie keine Kenntniß von einem ausbrechenden Aufſtande gehabt haben?

v. Kaplinski: Ja.

Präſident: Bloeiszewski! (Er wird polniſch verhört.)

Er wiederholt: Die Aufforderung Liſſowski's, er, der Angeklagte, ſolle an der Vorbereitung zum Aufſtande theilnehmen, habe ſich nur auf das Königreich Polen und Galizien, nicht aber auf das Großherzogthum Poſen bezogen.

Zur Feſtſtellung einzelner Thatſachen werden hierauf noch einige Stellen aus den früheren Protokollen der Angeklagten auf Veranlaſſung des Hrn. Staatsanwaltes, des Hrn. Juſtiz-Commiſſarius Deycks als Vertheidiger des Antoniewicz, des Hrn. Juſtizrath Kremnitz als Vertheidiger v. Fredro's und Bloeiszewski's, und des Hrn. Juſtizrath Lüdecke als Vertheidiger des v. Kaplinski, verleſen. Es kommen hierbei keine neuen Ausſagen von Erheblichkeit vor.

Darauf tritt (gegen 11 Uhr) die Pauſe ein, nach deren Beendigung zunächſt mit dem Requiſitorium des Herrn Staatsanwaltes begonnen wird.

Der Staatsanwalt, Hr. Geh. Rath Wentzel:

Schon in den Verhandlungen, die insbeſondere mit v. Guttry ſtattgefunden haben, iſt vorgekommen, wie es in dem Plane der Verſchwornen gelegen, auch in Oberſchleſien eine Emeute zu eeregen. Es kam ihnen dabei nicht darauf an, einen Theil von Oberſchleſien mit in die allgemeine Bewegung in der Art zu ziehen, daß auch dieſer Theil zu dem projectieten polniſchen Reiche ſollte gezogen werden: hier handelte es ſich nur darum, eine Emeute zn eeregen, welche die preußiſchen Truppen abhalten ſollte, den Aufſtand durch Einrücken in das Krakauſche Gebiet zu hemmen. Es iſt damals ſchon erwähnt, wie durch Perſonen aus Krakau und Galizien dieſe Emeute angeregt weeden ſollte und wie man ſich einiger Studirenden in Beeslau zu dieſem Zwecke bedienen wollte. So iſt es auch wirklich geſchehen. Gorzkowski und Liſſowski ſind nach Breslau gekommen und haben Studirende in das Unternehmen hineingezogen.

Was Antoniewicz und Bloeiszewski betrifft, ſo iſt aus ihren Geſtändniſſen in der Vorunterſuchung erſichtlich, daß ſie durch Agenten aus Keakau das Weſentliche von dem Unternehmen erfahren haben: ſie haben erfahren, daß ein allgemeines Unteenehmen zur Heeſtellung Polens in den Grenzen vor 1772 vorbeeeitet werde: ſie haben eefahren, daß dies mittelſt eines gewaltſamen Aufſtandes geſchehen werde: ihre Miſſion ging dahin, auf die angegebene Weiſe den Aufſtand zu unterſtützen, und ſie haben ſich bereit erkläet, den Auftrag zu übernehmen. Jetzt widerrufen ſie in doppelter Beziehung. Hier will ich nun die eine Beziehung, woeauf es ankommt, erwähnen, — nämlich, daß ihnen eine Wiſſenſchaft beigewohnt habe und daß ſie ſich bereit erklärt haben, für ein Unternehmen gegen Preußen thätig zu ſein. Sie ſuchen, indem ſie bei ihrem Geſtändniſſe übrigens ſtehen bleiben, gerade dasjenige Moment zu elidieen, welches ſie vor den preußiſchen Gerichten als ſtrafbar erſcheinen läßt. Was von dieſem Widereufe zu halten, habe ich ſchon oft auszuführen geſucht, und glaube, daß ich darauf nicht weiter zueückzukommen beauche.

Was v. Kaplinski betrifft, ſo hat er von Anfang an geleugnet. Es iſt aber auch gegen ihn, wie ich glaube, mit vollem Recht anzunehmen, daß ihm ein Krakauer Agent dieſelben Mittheilungen gemacht und er dieſelbe Erklärung abgegeben hat, wie die Vorgenannten. Antoniewicz hat auf's Beſtimmteſte eeklärt, wie Gorzkowski oder Liſſowski mit v. Kaplinski zuſammengekommen ſei. Es ſprechen auch die Handlungen des v. Kaplinski dafür; ſie ſtellen auf's Unzweifelhafteſte heraus, daß er für dieſelben Zwecke, wie jene, thätig geweſen und daß ihm dieſelben Mittel angegeben woeden ſind. — Es war bei der politiſchen Lage Schleſiens natürlich, daß irgend ein Vorwand zur Aufwiegelung genommen werden mußte. Man konnte das polniſche Nationalgefühl nicht anregen, da die Bewohner mit Herz und Sinn Preußen waren; deshalb wählte man ein anderes Mittel, und fand es in der Gäheung, welche durch das Aufteeten Ronge's unter dem Volke herrſchte. Im Einklange mit dieſem Plane ſteht die Art wie Antoniewicz, verwieſen an v. Fredro, den Auftrag vollzogen hat. Die Mittelsperſon zwiſchen dieſen beiden aber war v. Kaplinski. Er wae im Winter 1845 bei v. Fredro geweſen, hatte ihn vom Stande der Sache unterrichtet und ihm Mittheilungen gemacht, wie ſie die Andern durch Goezkowski oder Liſſowski erhalten hatten. v. Fredro entgegnete dem v. Kaplinski vernünftiger Weiſe, daß ee, um den ihm gewoedenen Auftrag auszuführen, Empfehlungsſchreiben bedürfe. Spätre eehielt er von demſelben zur Nachricht, daß er ſich deshalb an den Pfarrer Holetzko wenden ſolle. Den folgenden Tag kam auch Antoniewicz. Antoniewicz hatte ſich v. Kaplinski's bedient, um bei v. Fedeo eingeführt zu werden; er beachte einen Brief v. Kaplinski's, auf Geund deſſen er ſogleich das Vertrauen v. Fredro's erlangte. Beide beſprachen ſich, begaben ſich zu dem Pfarrer Holetzko, fanden in ihm aber nicht den Mann, den ſie erwartet hatten und kehrten zurück. Antoniewicz ermahnte den v. Fredro,

Digitized by Google

wie er eingeſteht, ſeine Bemühungen fortzuſetzen und reiſte nach Coſel zurück.

In Coſel traf er zuſammen mit Blociszewski. Blociszewski hatte nach Inhalt ſeines heute widerrufenen Geſtändniſſes eine Miſſion von den Krakauer Agenten erhalten und ſollte in Coſel die weitern Inſtructionen abwarten. Mit Antoniewicz war er in Breslau zuſammengetroffen, hatte ſich mit ihm leicht verſtändigt, da ſie mit einander die Reiſe bis Coſel machten, wo Blociszewski zurückblieb, um die ihm verheißene Inſtruction zu erwarten. Als Antoniewicz nun wieder von Tarnowicz nach Coſel kam, reiſte Blociszewski, der in Coſel vergeblich die Inſtruction erwartet hatte, mit ihm zurück nach Breslau. Als Antoniewiz die Sache ſo angab, wie eben erzählt, und v. Fredro und Blociszewski damit übereinſtimmten, ſtellte ſich das Ganze als eine Erzählung dar, die einen natürlichen Verlauf hat und vollſtändig zuſammenhängt. Was Antoniewicz angab, dient zur Erklärung deſſen, was v. Kaplinski wirklich gethan hat. — So iſt denn auch, wie ich nicht bezweifle, die Sache noch jetzt ſtehen geblieben. —

Betrachten wir den Angeklagten v. Kaplinski einzeln, ſo hat er, wie Antoniewicz angiebt, ihm den Brief an v. Fredro zugeſtellt. v. Fredro hat geſagt, er habe eine Reiſe nach Oberſchleſien, deren Zweck er nicht ſagen dürfe. Wenn wir damit zuſammenhalten, was v. Kaplinski nunmehr angegeben hat, ſo trägt die neue Ausſage das Gepräge der Unwahrſcheinlichkeit. Der Zuſammenhang der Thatſachen zeigt, daß v. Kaplinski gewußt hat, in welcher Abſicht Antoniewicz die Empfehlung verlangte. Ich glaube mich deſſen überheben zu können, speciell auf das Einzelne einzugehen: ich glaube nicht, daß das, was in der Vorunterſuchung von Antoniewicz ausgeſagt iſt, durch den Widerruf erſchüttert wird.

Was den Widerruf v. Fredro's betrifft, ſo hat dieſer widerrufen, daß ihn v. Kaplinski in die Sache eingeweiht habe: dadurch ſetzt er ſich in Harmonie mit v. Kaplinski in Bezug auf das, was dieſer in der Vorunterſuchung und heute geleugnet hat. Hier muß ich aber vor allem darauf aufmerkſam machen, wie natürlich die frühere Erzählung war und wie unnatürlich die jetzige. — Sonach glaube ich, daß alles ſtehen geblieben iſt und die Ueberzeugung Einem Hohen Gerichtshofe verſchafft ſein wird, daß der Widerruf unbegründet iſt. — Bei v. Fredro iſt noch beſonders zu erwähnen, daß derſelbe bereits in Culm von dem Unternehmen Kenntniß erlangt und den Gymnaſiaſten Szreder veranlaßt hat, eine Reiſe nach Poſen zu machen, um bei Stefanski Erkundigungen über den Aufſtand einzuziehen, und ihm zu dieſer Reiſe Geld gegeben hat.

Faſſe ich alles zuſammen, ſo kann kein Bedenken ſein, bei dem Thatbeſtande der Anklage ſtehen zu bleiben und die Angeklagten des zur Laſt gelegten Verbrechens ſchuldig zu halten. Sie haben gewußt, daß der Zweck des Unternehmens Losreißung einer preußiſchen Provinz war: ſie ſind beauftragt geweſen, Hülfe zu dem Unternehmen zu leiſten; ſie haben den Auftrag ausgerichtet, und da nach den beſtehenden Strafgeſetzen jede Handlung welche ein Thätigſein für ein hochverrätheriſches Unternehmen enthält, ſtrafbar iſt, ſo trage ich darauf an, dieſelben des Hochverraths ſchuldig zu erachten und gegen ſie die oft erwähnten Strafbeſtimmungen anzuwenden.

Der Präſident giebt dem Vertheidiger des Antoniewicz das Wort.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks:

Meine Herren! Unlängſt habe ich über die Mängel der Anklage geſprochen und geſagt: es fehle ihr nicht weniger als Alles. Der heutige Vortrag legt mir die Verpflichtung auf, dies zu beweiſen.

Eine Anklage muß dem Angeklagten und dem Richter zunächſt offen legen: worin die Beſchuldigung beſteht, und welche Beſtrafung in Antrag gebracht wird. — Ich habe die Anklage, wie ſie uns vorliegt, durchgeleſen — ich habe nirgend eine beſtimmte Aufſtellung derjenigen Thathandlungen gefunden, welche als hochverrätheriſche Unternehmungen bezeichnet und zu Herſtellung dieſes Begriffs juriſtiſch geeignet ſind.

Die Anklage enthält ſehr Vieles — von dem, was nöthig iſt, aber Nichts.

Bei thatſächlichen Erwähnungen mangelt ihr jede Präciſion. — Sie iſt ein ziemlich vollſtändiger Akten-Extract, mit mehr oder minder glücklichen Schlußfolgen und Anſichten, die von den Angeklagten und der Vertheidigung ſo wenig als von dem Richter getheilt werden können. —

Dagegen fehlen ihr im Allgemeinen:

1) der Thatbeſtand desjenigen Unternehmens, das als hochverrätheriſch bezeichnet wird;
2) bei jedem einzelnen Angeklagten die Aufzählung derjenigen Thathandlungen, deren er bezüchtigt wird, und die Angabe der Beweismittel, ſowie die Bezeichnung der zur Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen. —

Dieſe Form der Anklage iſt es aber vornehmlich, welche Sie, meine Herren, Monate lang an den Sitzungstiſch feſſelt, und Sie der Mühe endloſer Vernehmungen unterwirft, ohne daß zum Zwecke der Ueberführung der Angeklagten irgend ein Reſultat gewonnen wird.

Die Unterſuchung iſt eine politiſche, welche der Herr Staatsanwalt vom Inquiſitionsproceſſe geerbt hat. —

Der Vorwurf trifft daher nicht eigentlich ihn. — Der Herr Staatsanwalt hat bei ſeinem erſten Vortrage geſagt: „es handle ſich um eine Verſchwörung, um eine Schlange, die im Dunkeln ſchleiche.“

Aber, meine Herren, es handelt ſich um eine gewaltig offene Sache, um das Beſtreben der polniſchen Nation, die Fremdherrſchaft zu beſeitigen und ihrem Vaterlande Unabhängigkeit zu erſtreiten. — Darüber ſind die Angeklagten und der Herr Staatsanwalt einig. — Nur darin können ſie nicht einig ſein, ob dieſes Beſtreben überhaupt ein Verbrechen, und unter welches Strafgeſetz ſolches zu bringen iſt —

Das Titelblatt der Anklage enthält (was bei keinem einzigen der 254 Angeklagten weiter erwähnt wird) die Beſchuldigung wegen deren die Anklage erhoben iſt. — Es lautet wörtlich:

> Anklageſchrift gegen die, bei dem Unternehmen zur Wiederherſtellung eines polniſchen Staates in den Grenzen deſſelben vor dem Jahre 1772 Betheiligten wegen Hochverraths. —

Der Staatsanwalt ſetzt auf dieſem Titelblatt ohne Weiteres voraus, daß ein Unternehmen zur Wiederherſtellung des polniſchen Staates vorliege, und daß jeder der 254 Angeklagten ſich an ſolchem betheiligt habe. —

Wenn der Herr Staatsanwalt die Wünſche zur Beſeitigung der Fremdherrſchaft und jede Aeußerung, welche die Unabhängigkeit des polniſchen Reiches und die Wiederherſtellung deſſelben in den Grenzen vor dem Jahre 1772 betrifft, ein Unternehmen nennt, dann, meine Herren, wird keiner der Angeklagten die Betheiligung ablehnen. — Aber, der Staatsanwalt muß zunächſt beweiſen, daß ein Unternehmen vorliegt und daß jeder der 254 Angeklagten ſich betheiligt hat. —

Er muß auch jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Thathandlungen nachweiſen, welche ſeine Betheiligung darthun, und insbeſondere — die Strafbarkeit, nach Maßgabe der Betheiligung entwickeln. — Aber das thut der Herr Staatsanwalt nicht. Er nennt ohne Weiteres jedes Unternehmen zur Wiederherſtellung eines polniſchen Staates ein hochverrätheriſches. — Dieſe fortwährend aufgeſtellte Anſicht hat der Herr Staatsanwalt einmal zu rechtfertigen verſucht. — Er hat geſagt: der preußiſche Staat habe Provinzen, welche früher zu dem polniſchen Reiche gehörten. Würde das Polenreich wieder hergeſtellt, ſo verliere der preußiſche Staat dieſe Provinzen. Eine nothwendige Folge davon ſei, daß der polniſche Adler aus dem preußiſchen Wappen ausſcheiden, die Vertretung der Provinz Poſen durch Provinzialſtände aufhören, auch die Sicherheit der Staatsgläubiger durch den Verluſt der Domainen in dem Großherzogthum Poſen geſchmälert werden müſſe. — Es ſei alſo klar, daß die Abreißung der Provinz Poſen die Staatsverfaſſung ändern müſſe, und daß daher alle diejenigen Individuen, welche ſich bei einem Unternehmen betheiligt, welches die Abreißung der Provinz Poſen von dem Preußiſchen Staate zur Folge habe, unter die Strafbeſtimmungen des §. 92. Thl. 2. Tit. 20. des A. L. R. fallen. —

Meine Herren, wenn dieſe Anſicht ſchlüſſig wäre, denn würde bei einem Unternehmen, deſſen Exiſtenz der Staatsanwalt behauptet, der Thatbeſtand des Hochverraths an ſich vorliegen. — Aber dieſe Anſicht iſt ganz falſch. — Die Verfaſſung eines Staates iſt nichts Anderes, als das Verhältniß der Regierungsgewalt zu den Regierten. — Das Großherzogthum Poſen erfreut ſich, in Folge ſeiner Verbindung mit unſerem Staate, der Vorzüge unſerer Staatsverfaſſung — durch eine Abreißung wird es derſelben verluſtig werden. — Die Verfaſſung unſeres Staates bleibt aber, wie im Jahre 1807 und 1815, bei Veränderung des Ländergebietes ungeändert. —

Der Staatsanwalt iſt daher ſchon beim Titelblatte beweisfällig, weil ihm jeder Beweis dafür abgeht, daß ein Unternehmen zur Herſtellung Polens ein Hochverrath ſei. Ich behaupte nicht, daß man in Poſen keinen Hochverrath begehen kann, — aber jedes Unternehmen in Bezug auf dieſen Landestheil iſt nicht Hochverrath.

Das Titelblatt habe ich beſeitigt, und folge der Anklage weiter.

Es heißt auf der erſten Seite: „Schon gegen Ende des Jahres 1845 erlangten die Behörden des Großherzogthums Poſen Kenntniß von politiſchen Umtrieben gegen die Königliche Regierung ꝛc. Bald trat es deutlicher hervor, daß dieſe Umtriebe die Verfaſſung des Landes, ſowie insbeſondere auch das Leben der deutſchen Bevölkerung bedrohten“. — Meine Herren, die Verfaſſung der Provinz Poſen iſt nicht identiſch mit der Verfaſſung des preußiſchen Staates; die Gefahren für das Leben der deutſchen Unterthanen ſind bei einer Anklage wegen Hochverraths gleichgültig. —

Was dieſe Bemerkung aber ſoll, ſehen wir ſpäter. —

Der Herr Staatsanwalt nimmt dann die Schriften der Emigration zur Hand und erzählt uns, daß nach Bewältigung der Warſchauer Revolution eine große Anzahl Polen ihr Vaterland verlaſſen, in Frankreich gaſtliche Aufnahme gefunden und dort einen beſonderen Körper, „eine polniſche Emigration“ gebildet haben. — Es folgt eine ziemlich genaue Darſtellung der Meinungsverſchiedenheiten unter den Häuptern der Ausgewanderten und der Kampfe der ariſtokratiſchen und demokratiſchen Partei. —

Es wird des Fürſten Czartoryski, des Profeſſors Lelewel und Ostrowski's gedacht. Das iſt alles ſehr gut, ſehr gründlich! — Der Herr Staatsanwalt hat die revolutionaire Literatur mit Fleiß ſtudirt, und die Leſefrüchte der Anklage vorausgeſchickt. — Zur Anklage, meine Herren, gehören aber die Darſtellungen aus der Literatur der Emigration nicht; es liegt nichts dafür vor, daß dieſe Literatur mit dem Großherzogthum Poſen in Verbindung ſteht.

Im Intereſſe aller Angeklagten muß ich daher auf das Entſchiedenſte dagegen proteſtiren, daß die Beſtrebungen der Emigration

Digitized by Google

und die Thätigkeit des demokratiſchen Vereins Gegenſtand Ihrer Berathungen und Erwägungen werden können. —

Wir erfahren aus der Anklage, daß der demokratiſche Verein, auf die Grundſätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit geſtützt, die Wiederherſtellung des Polenreichs erſtrebt, daß zur Verwirklichung eine allgemeine Erhebung beſchloſſen, und daß von ſolcher auch das Großherzogthum Poſen bedroht geweſen ſei. —

Nebenher wird erzählt, daß eine Ermordung ſämmtlicher Deutſchen, eine ſicilianiſche Vesper, beſchloſſen geweſen ſei. —

Meine Herren, dieſe Bezüchtigung iſt mir unbegreiflich. — Ich kenne das Großherzogthum Poſen. Es giebt dort Städte — ich nenne Schneidemühl, Bromberg, Meſeritz, Birnbaum, Liſſa — in welchen faſt ausſchließlich Deutſche wohnen. Wie wäre da eine ſicilianiſche Vesper möglich!

Der Herr Staatsanwalt hat ſo oft geſagt, die Anklage iſt Eine. Gut denn! — Wenn die Anklage Eine iſt — dann darf ſie ſich nicht widerſprechen! —

Die Behauptung der ſicilianiſchen Vesper iſt aber (Blatt 371 der Anklageſchrift) widerlegt. — Herr v. Kierski ſoll zur Ueberrumpelung von Poſen den Befehl gegeben haben: „man ſolle ſich der Perſonen der höheren Militair- und Civil-Beamten bemächtigen. — Wer aber plündere, oder Wehrloſe verletze, der ſoll mit dem Tode beſtraft werden.“

Meine Herren, dies iſt alſo die ſicilianiſche Vesper, die aus der Anklageſchrift des Herrn Staatsanwalts in alle Blätter des In- und Auslandes übergegangen, die eine Mißſtimmung gegen die Denkungsweiſe der Polen erregt, und einen Makel auf ihren ehrenvollen Namen geworfen hat. —

Ein für allemal mag die ſicilianiſche Vesper vorübergehen. —

Die Geſchichte der Warſchauer Revolution vom Jahre 1830 und der vom Jahre 1846 in Krakau haben ſie ja an ſich widerlegt. — Es liegt auch dieſer Vorwurf in dem politiſchen Charakter der Unterſuchung, der überhaupt die unglücklichſten Ergebniſſe herbeigeführt hat. — Die Unterſuchung hat die Geſinnungen der Einwohner des Großherzogthums Poſen zunächſt zu dem Gegenſtande ihrer Forſchungen gemacht. — Man hat Leute verhaftet, die nur Sympathie für ihr Vaterland gezeigt, und es iſt dieſe Thatſache ſogar als Belaſtungs-Moment in die Anklage übergegangen.

Meine Herren, für die Anklage iſt dies keine Verdächtigung; dagegen wirft es den Schatten auf unſere Regierung, als ſei ſie im Stande, dem Polen die ihm feierlich zugeſicherte Nationalität als Verbrechen anzurechnen! —

Die Anklage iſt aber auch äußerlich formlos.

Der Herr Staatsanwalt führt bei den einzelnen Angeklagten eine Menge ganz unerheblicher Thatſachen an, welche die Angeklagten ruhig einräumen könnten, ohne ſich irgend einer Strafe auszuſetzen. — Die Angeklagten ſind nicht Juriſten, und müſſen dieſe Thatſachen für Belaſtungs-Momente halten, weil ſie von dem Herrn Staatsanwalte aufgeführt und von ihm in dem Vorwort der Nachweis der Schuldbarkeit eines jeden Einzelnen im ſpeciellen Theile der Anklage verſprochen iſt. — Sie halten alſo für nöthig, die von dem Herrn Staatsanwalt angeführten Thatſachen zu leugnen, und laden, da der Sympathie für ihr Vaterlerland in der Anklage als verdächtigend erwähnt iſt, den Vorwurf auf ſich, als ob ſie im Stande wären, ihre Nationalität zu verleugnen. — Ja! es iſt ſelbſt zweimal von dieſer Stelle aus als Vertheidigungsmittel geltend gemacht worden: — „der Angeklagte ſei ein ſchlechter Pole und ein Freund der Deutſchen.“ — Eine Vertheidigung, die beider Nationen gleich unwerth iſt. —

Die Polen ſind nicht Feinde der Deutſchen — ſie wollen ſie nur nicht gern in ihrem Lande haben. — Das neunzehnte Jahrhundert kennt den Haß der Nationen nicht mehr, erkennt dagegen die Rechte derſelben an. — Um gerecht zu ſein, meine Herren, müſſen wir zunächſt wahr ſein. — Der Herr Staatsanwalt iſt dies auch. — Er ſagt im Eingange der Anklage, die Emigration habe ſich die Herſtellung des Polenreichs als Zweck vorgezeichnet; — er nannte dies bei ſeinem erſten Vortrage eine innere Wahrheit. —

Nein, meine Herren, es iſt mehr als das: es iſt auch eine äußere Wahrheit, feierlich bezeugt durch die lauten Wünſche und Anſtrengungen einer nationalbewußten Bevölkerung von zwanzig Millionen. — Es iſt der nämliche Geiſt, der Deutſchlands Jugend begeiſtert, der die Regierungen überraſcht, der ihnen Hülfe geſchafft, als ſie nach den Tagen von Jena und Auſterlitz alles Vertrauen zu ihren eigenen Mitteln verloren hatten. — Es iſt die Sehnſucht nach dem Einen freien Vaterlande, der Geiſt, deſſen Se. Majeſtät in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1816 ſo erhebend als denjenigen ſchildert, der, obgleich vom Geſetze nicht gebilligt, die Maſſe der Nation ergriffen und zu Thaten begeiſtert, welche die Rettung des Vaterlandes herbeigeführt haben! —

Wollen wir die glühende Vaterlandsliebe und die heiße Sehnſucht der Polen nach Befreiung ihres Vaterlandes ſtrafen, wir müſſen vor uns ſelbſt, vor unſerer Vergangenheit, vor dem Andenken an die Helden von Leipzig und Waterloo erröthen!...

Der Präſident. Ich muß Sie erſuchen, von dieſem Felde abzugehen. —

Herr Deycks:

Das Polenreich iſt erdrückt. Dem Polen iſt Gehorſam gegen die Fremdherrſchaft, Nothwendigkeit, zur Treue hat er weder Veranlaſſung noch Beruf. — Die Beſtrebungen zur Erhaltung der Nationalität ſind Pflicht der Selbſterhaltung. —

Unſerem Regentenhauſe können die Polen treu ſein, weil Se. Majeſtät unſer Höchſtſeliger König in dem Patente vom 15. Mai 1815 ihnen bei der Beſitznahme des Großherzogthums Poſen ihre Nationalität feierlich zugeſichert, weil er ihnen nicht zugemuthet hat, ſich ſelbſt und dem Andenken an ihre glorreiche Vorzeit untreu zu werden. —

Wenn die Centraliſation die Verträge vom Jahre 1772, 1792 und 1815 aufruft, ſo iſt ſie in ihrem Rechte. — Ihre Erklärungen ſind feindlich gegen alle Mächte, die ehemals polniſche Landestheile beherrſchen und ſich auf die erwähnten Verträge ſtützen. —

Die Hinneigung zu ihren Anſichten und Grundſätzen iſt auch in unſerem Lande kein Verbrechen. —

Es iſt nicht Sache der Regierung, mit Principien zu kämpfen. —

Ich danke dem Herrn Präſidenten für die Bemerkung, daß politiſche Betrachtungen nicht hierher gehören. —

Sie iſt mir eine Bürgſchaft dafür, daß Sie, meine Herren, den allgemeinen Theil der Anklage nicht zum Gegenſtande Ihrer Erwägungen machen, daß Sie auch die Anklage von dem politiſchen Felde verweiſen, und des Schmuckes entkleidet, den ſie aus der revolutionairen Literatur des Auslandes und den Beſtrebungen der Emigration entnommen, auf diejenigen Schranken zurückführen werden, die ihr durch die Thätigkeit der einzelnen Angeklagten gezogen ſind, mit Einem Worte, daß Sie dem Herrn Staatsanwalt die Zurückweiſung auf den allgemeinen Theil der Anklage nicht geſtatten werden, was das ceterum censeo der Vertheidigung iſt. —

Dieſe Beurtheilung der Anklage war der nothwendige Eingang zu der mir heut obliegenden Vertheidigung. —

Der Herr Staatsanwalt beſchuldigt vier Studierende der Breslauer Univerſität, ſie hätten das alte Polenreich vom Jahre 1772 wiederherſtellen wollen. — Um dieſe Beſchuldigung zu begründen, erzählt uns die Anklage: Nach Herrn v. Guttry's Angabe ſei es Zweck der Verſchworenen geweſen, auch in Oberſchleſien Unruhen hervorzurufen, um die preußiſchen Truppen zu beſchäftigen, und ſie von dem Einmarſch in's Krakauiſche Gebiet abzuhalten. Meine Herren! Wenn das wahr wäre, was würde dem Strafrichter vorliegen? Die Abſicht der Erregung eines Aufruhrs. — Aber zu welchem Ende? Um die preußiſchen Truppen abzuhalten, den Oeſtereichern in Krakau zu Hülfe zu eilen. — Dann haben die angeblich beabſichtigten Unruhen aber keine Beziehung auf die inneren Verhältniſſe des preußiſchen Staats, am allerwenigſten aber auf eine Umgeſtaltung ſeiner Verfaſſung — und ſind ſomit nicht Hochverrath. —

Die Thatſache ſelbſt iſt aber völlig beweislos. Der Angeklagte Antoniewicz, den ich vertheidige, erzählt uns: ein Unbekannter aus Krakau habe ihn in Breslau gefragt, ob in Schleſien Sympathie für Polens Wiederherſtellung vorhanden, und ob die katholiſche Geiſtlichkeit in der Ronge'ſchen Angelegenheit zur Aufregung der preußiſchen Unterthanen geneigt ſei. —

Der Angeklagte war hierüber ohne Kenntniß, und erhielt von dem Unbekannten den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen. Es fehlte ihm an Reiſegeld. Der Unbekannte zahlt ihm 30 Thlr. — Folgen wir ſeinen Unternehmungen! Er begiebt ſich auf die Reiſe, trifft zufällig auf der Eiſenbahn einen anderen Studierenden, den Mitangeklagten Bloeiszewski. — Er fragt dieſen nach dem Zweck ſeiner Reiſe, und erhält zur Antwort: Politika. — Der Herr Staatsanwalt überſetzt: d. h. die Politik. Nun, meine Herren, das iſt ein gewaltiges Unternehmen! Zwei Breslauer Studenten reiſen auf der Eiſenbahn, um das Polenreich wiederherzuſtellen!

Ueber den Zweck der Reiſe kein Zweifel! Bloeiszewski hat ja geantwortet: Politica! Aber, meine Herren, die Ueberſetzung von Politica, wie ſie der Herr Staatsanwalt giebt, iſt nicht einmal richtig: Politica heißt nicht immer die Politik. — Es iſt in Süddeutſchland, insbeſondere in Oeſterreich, eine gewöhnliche ſcherzhafte Antwort auf neugierige Fragen, wenn man nicht eigentlich ſagen will, was man vorhabe. — Es heißt dann „geheime Wege“. Der Herr Staatsanwalt hat aber alle Veranlaſſung, eine politiſche Miſſion anzunehmen, weil Bloeiszewski in Coſel ein Paket erwartet. — Er wartet auf dieſes Paket drei Tage lang, und kehrt am vierten Tage nach Breslau zurück. Wahrhaftig, meine Herren, ein großes Unternehmen! — Aber warum? Der Herr Staatsanwalt vermuthet, daß das Paket revolutionaire Inſtructionen enthalten, und daß Bloeiszewski nicht nach Breslau zurückgekehrt ſein würde, wenn das Paket angekommen wäre. — Aber, meine Herren, wenn das Paket wirklich angekommen wäre, wer bürgt dafür, daß es Inſtructionen und gar revolutionaire Inſtructionen enthalten hätte! Und wenn es wirklich ſolche enthalten hätte — ich will es dem Herrn Staatsanwalt einen Augenblick zugeben — ich gebe ſehr viel zu — aber ich will es einmal — welcher Beweis iſt dafür da, daß dieſe Inſtructionen auf revolutionaire Bewegungen innerhalb des preußiſchen Staates Bezug gehabt, und welches Verbrechens wäre der Angeklagte ſchuldig, wenn er das verhängnißvolle Paket wirklich in Empfang genommen hätte. Wäre das Hochverrath!? Und wenn das Paket wirklich auf eine Revolution Bezug gehabt, dann wäre es doch nur mit einer Krakauer Revolution in Verbindung zu bringen. Davon, daß die Inſtructionen auf eine Revolution in Preußen Bezug gehabt, iſt in den Ver-

Digitized by Google

handlungrn nichts vorgekommen. Die Angeklagten haben vielmehr ausdrücklich und wiederholt geſagt, daß von einer Inſtruction für Poſen nie die Rede geweſrn ſei.

Der Angrklagte Antoniewicz ſetzt ſrine Reiſe von Coſrl fort. und trifft, mit einem Empfehlungsſchreiben verſehrn, den Angeklagten v. Fredro. Ec erzählt ihm, daß ber Pfarrer Holetzko ihm als ein tüchtiger Mann empfohlen, und daß er drauftragt ſei, bei demſelben Erkundigungen daruber einzuziehen, ob die Ronge'ſchen Angelegrnheiten zur Erregung von Unruhen in Oberſchleſien zu benutzen ſeien. —

v. Frrdro begleitet ben Antoniewicz, und beide treffrn den Pfarrer Holetzko — Sie erinnrrn ſich des Umſtandes, meine Herren — in der Küche, mit einer Pfeife, unter ſeinen Mägden ſitzend, anſcheinend etwas betrunkrn — er theilt den beiden angekommenen revolutionairen Emiſſairen mit, daß er ſeit 12 Jahren mit ſeinen Pfarrkindern in Procrſſe verwickelt ſei — die Angekommenen überzeugen ſich bald, daß der Pfarrer zu dem Zwecke ihres Beſuchs nicht zu verwenden iſt — Antoniewicz kehrt nach Breslau zurück, und wird bei ſeiner Ankunft verhaftet. Wahrhaſt, mrine Herren, das ſind gewaltige Unternebmungen! Antoniewicz ſitzt deshalb faſt 2 Jahre wegen Hochverraths im Kerker.

Meine Herren! So viel ſchon über den Hochvrrrath geſprochen worden — das werden Sie mir zugeben — wenn ein Breslauer Student drei Tage lang in Coſel ein Paket erwartet, und zwei andere Studenten einen etwas heiteren Pfarrer in der Küche unter ſeinen Mägden aufſuchen — das ſind Thathandlungen, drnen alle Kriterien des Hochverraths fehlen!! —

Das Geſetz verlangt nach §. 92. unſeres Strafrechts zum Hochverrath ein Unternehmen, das auf eine gewaltſame Ummälzung der Verfaſſung des Staates, oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet iſt. —

Daß die vorrrwähnten Thathandlungen nicht unter dieſe geſetzliche Beſtimmung fallrn, bedarf keiner näheren Beleuchtung. Es fehlen ihnen aber auch die nach §. 94. und 96. rbendaſrlbſt vorgezeichneten Erforderniſſe der Strafbarkeit. Drr Herr Staatsanwalt hat bei ſeinem Strafantrage anſcheinend den §. 94. im Auge gehabt, welcher auf §. 71. zurückweiſt.

Um auf dieſe geſetzliche Beſtimmung aber einen Strafantrag zu begründen, muß der Herr Staatsanwalt zwei Dinge beweiſen, nämlich:

1) daß ein hochverrätheriſches Unternehmen überhaupt ſtattgefunben hat;
2) daß es mit Erfolg gekrönt, und daß der Angeklagte Antoniewicz rine ſo thätige Hülfe geleiſtet, daß ohne dieſelbe das Unternehmen nicht hätte gelingen können.

Von allem dieſem habe ich aus dem Vortrage des Herrn Staatsanwalts ſo wenig als aus der Anklage etwas vernommen. —

Wollen Sie den Angeklagten Antoniewicz für ſchuldig erklären, und ihn mit dem Tode beſtrafrn, ſo müſſen Sie annehmrn, daß er von einem hochverrätheriſchen Unternehmrn gewußt, daß ſolches mit Erfolg grkrönt, unb durch die Reiſe zum Pfarrer Holetzko weſentlich gefördert worden iſt.

Von allem dem ergeben die Verhandlungen Nichts, und trage ich an, „über meinen Clienten das Nichtſchuldig auszuſprechen.“ —

Im Intereſſe ſämmtlicher Angeklagten erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung. — Drr Herr Staatsanwalt ſagt immer, die Anklage iſt Eine. Wenn die Vertheidigung das Einzelne prüſt nnb bei jedem Angeklagten beſeitigt, erwidert der Staatsanwalt: — „das Einzelne iſt nichts — aber aus der Geſammtheit muß die Ueberzeugung gewonnen werden.“ Was Hochverrath iſt, meine Herren, iſt von dieſer Stelle zum Ueberdruß und weitläuftig, auch ich klage mich deſſen an, zum öftern erörtert worden. Ich habe bei meinen früheren Vorträgen unterſucht, ob Hochverrath, Landesverrath, verbotene Verbinbungen, Aufruhr vorliegen, und habe mich im Allgemeinen für einen Aufſtandsverſuch entſchieden. Meines Dafürhaltens liegt es in Ihrem, aller Angeklagten und der Vertheidigung Intereſſe, daß Sie endlich Ihren Entſchluß darüber faſſen, ob überhaupt Hochverrath in Frage ſei. — Es iſt entſetzlich unbequem, 234 Mal das Nämliche zu hören, und zieht die Verhandlungrn gewaltig in die Länge. Wenn Sie Ihre Entſcheidung über dir Hochvrrraths-Frage eröffnet haben, können die Sitzungen in ein paar Wochen zu Ende ſein.

Die Frage iſt indeſſen auch formell von Wichtigkeit. Das Geſetz vom 17. Juli 1846 beſtimmt, daß ſämmtliche Beweis-Verhanblungen in Gegenwart der Angeklagten aufgenommen werden müſſen.

Iſt die Untrrſuchung, wie der Herr Staatsanwalt fortwährend behauptet, was Sie aber, ich ſpreche es mit Ueberzeugung aus, nicht annehmen wrrden, Eine, dann haben ſämmtliche Mitangeklagte das Recht, bei ſämmtlichen Verhanblungen zugegen zu ſein. Es könnte möglicherweiſe ein Angeklagter ſrine Auslaſſung verweigern, weil er bei den früheren Verhandlungen nicht zugegen geweſen ſri.

Präſident: Stellen Sie Ihren Antrag ohne Combinationen. Ueberdies hat jeder der Angeklagten, über deſſen Schuldbarkeit bis heute verhandelt iſt, das Recht auf Strafe oder Freiſprechung, und iſt jedenfalls nicht für diejenigen Koſten verantwortlich, welche durch die Verlängerung der Verhandlungen entſtehen.

Herr Deycks:

Ich trage daher an: —

Ein hoher Gerichtshof wolle beſchließen, daß die bis jetzt ſtattgefundenen Verhandlungen als geſchloſſen erachtet, und über die Schuld der vernommenen Angeklagten erkannt werde, ſo wie, daß jedenfalls die ſämmtlichen Angeklagten zu ſämmtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

Herr Juſtizrath Gall (tritt vor). Die Vertheidigung hat ſchon früher den Wunſch ausgeſprochen, daß nicht eher, bis ſämmtliche Verhandlungen geſchloſſen ſind, ein Erkenntniß abgefaßt werde, aus dem Grunde, weil aus ſpätern Verhandlungen manches einem der Angeklagten zu Statten kommen kann. Ich muß mich daher entſchieden dem geſtellten Antrage im Intereſſe der Vertheidigung widerſetzen.

Präſident. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß auf den Antrag nicht eingegangen werden kann.

Der Herr Vertheidiger des v. Fredro und Blociszewski hat das Wort.

Herr Juſtizrath Kremnitz ſpricht für Beide. Er ſtellt an die Spitze ſcines Vortrags, daß beide Angeklagte aus dem Königreiche Polen ins Preußiſche herübergekommen ſeien und hier ein gaſtliches Aſyl gefunden hätten, und leitet hieraus eine günſtige Präſumtion für dieſelben ab. Wiſſenſchaft von einem hochverrätheriſchen Unternehmen ſei ihnen nicht nachgewieſen: nach ihren Angaben hätten ſie nur von einem Aufſtande in Krakau und Galizien Kenntniß gehabt. Theilnahme an dem hochverrätheriſchen Unternehmen könne ihnen auch nicht zur Laſt gelegt werden, denn einmal ſei das Unternehmen überhaupt kein hochverrätheriſches geweſen; abgeſehen davon hätten ſie aber die Mittel und Zwecke des Unternehmens und die dabei thätigen Perſonen nicht gekannt. — Endlich gehe es aus der Natur der Sache und aus den Worten des Geſetzes ſelbſt hervor, daß ein Staatsverbrechen nur von Staatsunterthanen begangen werden könne, die Angeklagten alſo ſchon um deßhalb keine Strafe treffen könne. — Er trägt darauf an, ſie freizuſprechen.

Präſident: Der Herr Vertheidiger des v. Kaplinski hat das Wort!

Herr Juſtizrath Lüdecke (tritt vor):

Die Anklage grgen v. Kaplinski entbehrt jedes Fundaments, ſo daß es befremdet, wie die grgen ihn vorgebrachten Thatſachen dem Gerichte genügt haben, die Verſetzung in den Anklageſtand auszuſprechen.

Zunächſt ſagt die Anklage, er habe viele revolutionaire Schriften geleſen. Ich habe nicht nöthig, hierüber ein Wort zu reben: eben ſo wenig darüber, daß er früher einmal erklärt haben ſoll, er würde ſich der Revolution vielleicht angeſchloſſen haben. Das Wollen iſt nicht ſtrafbar.

Eben ſo iſt der Punkt aus der Ausſage des Antoniewicz, v. Kaplinski habe bei ſeinen Geſprächen mit ihm durchblicken laſſen, daß er zur Verſchwörung gehört habe, ſo unbeſtimmt, daß man daraus nichts gegen ihn herleiten kann. Antoniewiez ſagt, er vermuthe, daß v. Kaplinski Wiſſenſchaft gehabt habe; — hauptſächlich vermuthet er dies deshalb, weil v. Kaplinski eine imponirenbe Miene angenommen habe.

Es bleibt ſo nur der letzte Punkt der Anklage übrig. Richtig iſt davon nur, daß v. Kaplinski im December 1845 und dann im Januar 1846 zu dem ihm befreundeten v. Frrdro gereiſt iſt, letzterer im Januar 1846 einen Gegenbeſuch gemacht hat. Daß v. Kaplinski unter falſchrm Namen gereiſt ſei, hat man ihm nicht nachgewieſen; die Poſtbücher ergrben zwar nicht ſeinen eigentlichen Namen, aber doch ähnlich lautende, es mag eine Vrrwechslung ſtatt gefunden haben, was bei dem lebhaften Poſt-Verkehr, wie er in Breslau ſtattfindet, leicht geſchehen kann. — Die Bezüchtigung v. Fredro's iſt von demſelben heute widerruſen und neben dieſem Widerrufe ſprechen auch andere Gründe zu Gunſten des Angeklagten. Zuerſt würde er ſeinem Intereſſe entgegengehandelt haben, wenn er das gethan hätte, was die Anklage behauptet, denn er war nach Preußen übergetreten, hatte bei der Regierung Anträge gemacht, ihn aufzunehmen und Verſprechungen dieſer Art erhalten; dann aber auch ſind die Angaben v. Fredro's zu allgemein, als daß darauf Gewicht gelegt werden könnte .... Ich trage daher auf völlige Freiſprechung an.

Staatsanwalt:

Ich habe noch eine kleine Bemerkung auf die Vertheidigungen v. Kaplinski's, v. Fredro's und des Antoniewiez zu machen. Es iſt die Unbebeutendheit der zur Laſt gelegten Thatſachen hervorgehoben. Ich glaube, daß ſo, wie unſere Geſetzgebung beſteht, jebe Handlung, die in dem Bewußtſein, daß ſie zu einem hochverrätheriſchen Ziele beitragen ſolle, vorgenommen wird, auch den Thatbeſtand des Verbrechens, das ich hier verfolge, bildet. Ich glaube alſo bei meinem Antrage ſtehen bleiben zu müſſen.

Digitized by Google

Herr Juſtizrath Kremnitz entgegnet: Es ſei den Angeklagten nicht bewieſen, daß ſie das Bewußtſein gehabt hätten, daß gegen Preußen das Unternehmen mit gerichtet ſei.

Der Präſident ſchließt hierauf, Nachmittags 2 Uhr, die Sitzung.

Dreiunddreißigſte Verhandlung am 15. Sept.

Der Präſident ruft den Angeklagten Emilian v. Moszczenski vor. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Ober-Landesgerichts-Rath Martins. Derſelbe erklärt für ſeinen Clienten, daß dieſer ſich zwar in deutſcher Sprache vernehmen laſſen will, daß er jedoch bittet, wo ſeine Kenntniß der deutſchen Sprache nicht ausreicht, ſich des Polniſchen bedienen zu dürfen. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet, wie folgt:

64. Emilian v. Moszczenski.

Er iſt 32 Jahre alt und katholiſch. Im Jahre 1830 und 1831 nahm er Theil an der damaligen polniſchen Revolution und machte als Unteroffizier den Feldzug mit. Er beſitzt gegenwärtig das Erbpachtsgut Karsk im Kreiſe Inowraclaw.

Dieſes Gut liegt eine Viertelmeile von der ruſſiſch-polniſchen Gränze entfernt und hat dieſer günſtigen Lage wegen, namentlich in den letzten Jahren, vielen polniſchen Ueberläufern und politiſch-verdächtigen Perſonen zum Aufenthalts- und Zuſammenkunftsorte gedient. So hielten ſich bald längere, bald kürzere Zeit dort auf: Gawarecki, Wegierski, Johann Kozerski, Bonaventura Daniszewski und der als Mitglied des Warſchauer demokratiſchen Büreau's bekannte und überaus thätige Wladislaus Dzwonkowski.

Am 15. Januar 1846 traf der Angeklagte mit Daniszewski zu Jerzyce, einem dem Bruder des Mitangeklagten Adam v. Mieczkowski gehörigen Gute, zuſammen und fuhr mit ihm von dort nach Karsk zurück. Unterwegs ſagte ihm Daniszewski, daß der Ausbruch einer Revolution nahe bevorſtehe, und daß der Angeklagte ſich ſelbſt und ſeine Leute darauf vorbereiten ſolle.

Als Moszczenski Gegenvorſtellungen machte, fügte er hinzu: wer nicht mitgehe, werde erhängt oder erſchoſſen.

Am 3. Februar wurde der Angeklagte nach Jerzyce beſchieden, woſelbſt er bei dem Auguſt v. Mieczkowski die Mitangeklagten Adam v. Mieczkowski und ſeinen eigenen Bruder Alfons, der mit Bonaventura Daniszewski dorthin gefahren war, anweſend fand. Nachdem zu Anfang über gleichgültige Gegenſtände geſprochen worden, erhob ſich Daniszewski und ſagte: „Meine Herren, es naht jetzt die Zeit, wo die Revolution ausbrechen wird. Es haben ſich dabei nicht nur junge Leute, wie wir, ſondern auch Greiſe und Männer von Anſehen und bedeutendem Vermögen betheiligt. Wir müſſen uns jetzt das Wort geben, daß wir uns und unſere Leute mit Waffen und Munition zur Revolution bereit halten wollen. Ich ſoll Euch eigentlich einen Schwur abnehmen, werde dies aber ein anderes Mal thun, da ich heute die Eidesnorm nicht bei mir habe. Den Tag des Ausbruchs der Revolution werdet Ihr ſpäter erfahren."

Der Einwendung des Auguſt v. Mieczkowski, daß Alles dummes Zeug ſei, begegnete Daniszewski durch die Bemerkung: daß es beſſer ſei, ſich von Fremden den Tod geben zu laſſen, als von den Landsleuten, die Jeden todtſchießen würden, der ſeine Theilnahme verweigere.

Daniszewski begnügte ſich damit, dem Angeklagten und dem Mitangeklagten Adam v. Mieczkowski die Hand zu reichen und beobachtete keine weiteren Förmlichkeiten bei ihrer und des Mitangeklagten Alfons v. Moszczenski Aufnahme in die Verſchwörung. Er beauftragte aber den Angeklagten, den Valentin v. Trzcinski zu Popowo aufzufordern, ſich gleichfalls zur Revolution bereit zu halten. Am 4. Februar erhielt v. Moszczenski von Daniszewski ein Erinnerungsſchreiben. Er fuhr deshalb am folgenden Tage mit Adam v. Mieczkowski nach Popowo und richtete ſeinen Auftrag aus.

Der Mitangeklagte Valentin v. Trzcinski war aber ſchon unterrichtet, verſprach mit ſeinen Leuten dabei zu ſein, verlangte jedoch von dem Angeklagten und v. Mieczkowski durch Handſchlag das Verſprechen, die Sache geheim zu halten. Er ſagte auch noch:

Er glaube, daß alle ſeine Leute an der Revolution Theil nehmen würden, und daß es am beſten ſei, wenn Wladislaus v. Koſielski die Offiziere aus Inowraclaw zu einem Schmauſe einlade und dieſelben gefangen nehme.

Auch forderte er Beide auf, ihn am 14. Februar zu beſuchen und bei ihm Kugeln zu gießen.

Der Angeklagte benachrichtigte nunmehr den Daniszewski, daß Valentin v. Trzcinski bereit ſei.

Noch an demſelben Abend — den 5. Februar — richtete der Angeklagte Hüllen zu etwa 100 Stück Patronen zu und ließ am 6. Februar 30 Pfund Blei in Inowraclaw kaufen.

Am 11. oder 13. Februar reiſte Moszczenski hierauf mit ſeiner Frau zu Verwandten in das Königreich Polen, ſchickte von dort am 20. Februar ſeinen Kutſcher Jaronczyk mit dem Auftrage nach Karsk zurück, ſich nach dem Stande der Dinge zu erkundigen und ließ durch ihn die Papierhüllen verbrennen, die Waffen aber unter die unreine Wäſche verſtecken.

Am 22. Februar kehrte der Angeklagte ſelbſt nach Karsk zurück, wurde aber ſchon am 24ſten verhaftet. Bei der Hausſuchung in Karsk ſind auch, unter ſchwarzer Wäſche verſteckt, eine Büchſe, eine Flinte, drei Piſtolen, zwei Terzerole, ein Waidmeſſer und zwei Säbel vorgefunden worden.

[So ergiebt ſich der Hergang größten Theils aus der eigenen Angabe des Angeklagten; ſoweit dieſe Darſtellung davon abweicht, berufe ich mich auf die Angabe des Mitangeklagten Alfons v. Moszczenski, ſowie auf das Zeugniß des Vogts Bartholomäus Franszizak, der Michälina Meyer und des Kutſchers Sebaſtian Jaronczyk.]

Zu den perſönlichen Verhältniſſen des Angeklagten bemerkt der Vertheidiger: 1830, als ſein Client die polniſche Revolution mitgemacht, ſei derſelbe noch minorenn geweſen, ſein Vater ſei erſt 1833 preußiſcher Unterthan geworden, alſo ſei der Angeklagte es ebenfalls damals nicht geweſen. Der Vertheidiger läßt dem Gerichtshofe in Betreff dieſes Punktes beglaubigte Papiere übergeben.

Der Angeklagte räumt ein, daß er auf ſeinem Gute viele Perſonen aufgenommen habe; er habe indeſſen nicht gewußt, daß es flüchtige Perſonen geweſen.

Er räumt ein, daß er das zu Protokoll gegeben hat, was in der Anklage über ſein Geſpräch mit Daniszewski enthalten iſt, behauptet nun aber, er habe die Worte des Daniszewski nur für Scherz gehalten. Es werden dem Angeklagten ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, er behauptet aber, der Inquirent habe manches verändert und namentlich weggelaſſen, daß er das Geſpräch nur für Scherz gehalten habe.

Ueber die Zuſammenkunft am 3. Februar bei Auguſt v. Mieczkowski werden dem Angeklagten ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen. Er beſtreitet jetzt durchaus die Richtigkeit dieſer Geſtändniſſe. Daniszewski habe nur von Unruhen im Königreich Polen und er ſelbſt von einem Gerüchte geſprochen, daß die Preußen gegen die Ruſſen ſchlagen würden. Sonſt habe Daniszewski durchaus nicht das geſagt, was in der Anklage enthalten ſei.

Der Angeklagte ſucht ſeinen Widerruf durch die ſchlechte Behandlung, die ihm während ſeiner Haft widerfahren, ſo wie durch Vorſpiegelungen des Inquirenten zu motiviren. Der Inquirent habe ihm verſprochen, ſich bei dem Staatsanwalt zu verwenden, mit dem er befreundet ſei. Derſelbe habe ihn veranlaßt, alles Mögliche zu ſagen, auch was er von Gefangenwärtern und Gefangenen erfahren. Später habe der Inquirent ihm dann geſagt: es beſtätige ſich ja ſo Vieles nicht, was er ausgeſagt habe, und er habe da gleich bemerkt: das möge wohl ſein, es ſei auch Alles nicht wahr.

Es wird Alfons v. Moszczenski über den vorliegenden Punkt vorgerufen. Auch er widerruft ſeine frühere Ausſage, welche mit den Angaben der Anklage übereinſtimmt. Der Inquirent habe ihm die Ausſagen ſeines Bruders vorgelegt, und er habe dieſelben blos beſtätigt, weil der Inquirent geſagt, daß ſie dann beide in Freiheit geſetzt werden würden. Der Inquirent habe auch geſagt, die Regierung wolle die Angeſchuldigten durchaus nicht ſtrafen, ſondern nur genaue Kenntniß von dem beabſichtigten Unternehmen einziehen.

Auch die folgenden Punkte der Anklage beſtreitet der Angeklagte vollkommen und motivirt den Widerruf früherer Geſtändniſſe ganz genau wie oben. Ein Widerruf, welchen er ſchon früher zu Protokoll gegeben, wird im Zuſammenhange verleſen.

Daß er aber Hüllen zu 100 Stück Patronen zugerichtet und am 6. Februar 30 Pfund Blei in Inowraclaw habe kaufen laſſen, giebt der Angeklagte zu. Er motivirt dies durch ſeine Jagdliebhaberei, welche in der ganzen Gegend bekannt ſei.

Auch giebt er zu, mit ſeiner Frau ins Königreich Polen gereiſt zu ſein und den Kutſcher zurückgeſchickt zu haben, die Papierhüllen zu verbrennen und die Waffen unter die unreine Wäſche zu verſtecken. Er habe dies indeß, behauptet er jetzt, gethan, damit die Revolutionaire ſich nicht etwa in den Gebrauch dieſer Waffen ſetzen könnten.

Hierauf läßt der Vertheidiger feſtſtellen, daß ſein Client das erſte Mal in Gegenwart eines Dolmetſchers, ſpäterhin aber ohne Dolmetſcher vernommen worden ſei. Ferner läßt er eine Regiſtratur zur Charakteriſtik ſeines Inquirenten verleſen.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör.

Es treten zuerſt vor der ehemalige Inquirent des Angeklagten, Aſſeſſor Gilliſchewski, und der vereidete Protokollführer Blumenthal.

Der Inquirent behauptet, er habe mit dem Angeklagten deutſch

Digitized by Google

verhandelt, weil er die Ueberzeugung gewonnen, daß derſelbe der deutſchen Sprache vollkommen mächtig ſei, der Angeklagte habe ihm niemals geſagt, daß er nicht gut deutſch verſtehe. Der Angeklagte habe ihm auch nie geſagt, es ſei dummes Zeug, was er zu Protokoll gegeben, wohl aber habe er das polniſche Unternehmen als dummes Zeug bezeichnet. Er habe dem Angeklagten auch niemals für ſeine Ausſagen die Freiheit verſprochen, ſondern nur geſagt, wenn ſich ſeine Unſchuld herausſtelle, ſo werde er gewiß bald befreit werden. Der Angeklagte habe auch nie gegen ihn geäußert, daß alles nicht wahr ſei, was er zu Protokoll gegeben habe.

Aſſeſſor Gilliſchewski nimmt dieſe Ausſagen auf ſeinen Dienſteid.

Zu ähnlicher Weiſe äußert ſich der Protokollführer Blumenthal. Der Vertheidiger läßt ihn befragen: ob er davon wiſſe, daß der Aſſeſſor Gilliſchewski ſich ſtundenlang ohne Zeugen mit dem Angeklagten eingeſchloſſen habe? Der Befragte erklärt, nichts davon zu wiſſen, und nimmt ſeine Ausſagen gleichfalls auf ſeinen Dienſteid.

Der Vertheidiger will noch einen Angeklagten darüber befragt wiſſen, daß Gilliſchewski ſich mit ſeinem Clienten eingeſchloſſen. Dieſer Angeklagte habe dann immer das Gefängniß verlaſſen müſſen.

Unterdeſſen treten die drei folgenden Zeugen ein: Jaſtewski, Vogt Bartholomeus Franczizak und der Kutſcher Sebaſtian Jaronczyk, ſämmtlich in den Dienſten des Angeklagten.

Der erſte Zeuge iſt dafür in Vorſchlag gebracht, daß er bekunden ſolle, die Patronen hätten zur Jagd verwendet werden ſollen. Er will jetzt aber gar nichts von Patronen wiſſen. Daß der Angeklagte 30 Pfund Blei habe kaufen laſſen, ſei ihm nicht erinnerlich, es ſei immer Bleivorrath dageweſen. Der Vertheidiger ſtellt mehrfache Specialfragen über die Patronen und das Blei an den Zeugen.

Staatsanwalt: Da muß ich mich denn auch veranlaßt fühlen, zu wünſchen, daß der Zeuge befragt werde, was für Wild ſich in dortiger Gegend befindet.

Zeuge: Haſen, Rebhühner, auch Rehe.

Vertheidiger: Ich bitte dann den Zeugen auch zu befragen, ob dort auch Hochwild und wilde Schweine vorhanden ſind?

(Heiterkeit im Publicum. Der Präſident geht auf dieſe Frage nicht weiter ein.)

Der zweite Zeuge, Vogt Bartholom. Franczizak, wird befragt, ob der Angeklagte nicht 30 Pfund Blei habe kaufen laſſen. Nein, 29, antwortet er, er habe das Blei ja ſelber gekauft. Ob der Angeklagte jährlich ſo viel Blei gebraucht habe, wiſſe er nicht, er habe nur dies eine Mal gekauft. Freilich ſei der Angeklagte viel auf die Jagd gegangen, er habe auch nach der Scheibe geſchoſſen.

Der dritte Zeuge, Kutſcher Sebaſt. Jaronczyk, wird darüber befragt, ob er den Auftrag erhalten, die Patronenhülſen zu verbrennen und die Waffen unter der ſchmutzigen Wäſche zu verſtecken. Er bejaht dies, der Herr habe ihm aber nur dieſen Befehl gegeben und nicht den Zuſatz gemacht, daß es geſchehen ſolle, damit die Waffen nicht in die Hände der Revolutionaire fallen möchten.

Nach beendigtem Zeugenverhör wünſcht noch Herr Martins feſtgeſtellt zu wiſſen, daß ſein Client der deutſchen Sprache nicht ſo vollkommen mächtig, daß er ſich darin, mit Bezug auf die Vorunterſuchungs-Protokolle, ganz verſtändlich ausdrücken konnte. Er ſchlägt zum Behufe dieſer Feſtſtellung die Vernehmung des Directors des hieſigen Gefängniſſes und eines Gefangenwärters vor. Der anweſende Director, Herr Hauptmann v. Grabowski, erklärt, daß er ſich mit dem Angeklagten vollkommen deutſch verſtändigen konnte.

Hierauf wird der folgende Angeklagte, Alfons v. Moszczenski, vorgerufen. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage. Sie lautet:

65. Alfons v. Moszczenski.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch, Lieutenant im 14ten Landwehr-Regimente und der Sohn des Gutsbeſitzers Florian v. Moszczenski zu Rzeczyc im Kreiſe Inowraclaw. Er hatte das im Königreich Polen belegene Gut Sosnowice gepachtet, wurde aber im Herbſt 1845 wegen Unterſtützung der Flucht einer politiſch verdächtigen Perſon aus dem Königreiche Polen ausgewieſen und hielt ſich ſeitdem bis zu ſeiner Verhaftung bei ſeinem Vater auf.

Am 3. Februar 1846 fuhr der Angeklagte mit Bonaventura Daniszewski nach Jerzyce. Unterweges theilte ihm dieſer mit, daß in Kurzem in allen Landestheilen, die vor dem Jahre 1772 zu Polen gehört hätten, eine Revolution ausbrechen werde, zum Zweck der Wiederherſtellung eines ſelbſtſtändigen polniſchen Reiches in ſeinen alten Grenzen.

Wie nach ihrer Ankunft Daniszewski die Anweſenden von dem nahen Ausbruch des Aufſtandes unterrichtete und ſie zur Theilnahme an demſelben aufforderte, iſt bereits bei Emil v. Moszczenski dargeſtellt worden.

Der Angeklagte will zwar nicht durch ausdrückliche Worte beigetreten ſein, giebt aber ſelbſt zu, nicht widerſprochen zu haben, und war auch ſofort bereit, den Daniszewski v. Jerzyce nach Popowo zu Valentin v. Trzcinski zu begleiten, obwohl er annahm, daß dieſe Fahrt keinen anderen Zweck haben würde, als dem v. Trzcinski dieſelben Eröffnungen über den beabſichtigten Aufſtand zu machen. v. Trzcinski wurde indeß an jenem Tage nicht zu Hauſe gefunden.

Der beabſichtigte Aufſtand kam nicht zum Ausbruch. Alfons v. Moszczenski war aber nach Entdeckung der Verſchwörung noch im Intereſſe derſelben thätig, indem er im Anfang März v. J. im Auftrage deſſelben Daniszewski es übernahm, den auf der Flucht nach Belgien begriffenen revolutionairen Emiſſair Wladislaus v. Dzwonkowski von Kruſchwitz nach Strzelno zu befördern.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Emil v. Moszczenski.]

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Angaben der Anklage als richtig an. Mit dem Daniszewski iſt er zwar zuſammen gereiſt, doch beſtreitet er, daß dieſer ihm die in der Anklage erwähnten Mittheilungen über den baldigen Ausbruch einer Revolution gemacht habe. Auf den Vorhalt des Präſidenten, daß der Angeklagte früher andere, mit den Angaben der Anklage übereinſtimmende Ausſagen gemacht habe, erklärt dieſer, wie er dazu gekommen ſei, die in den Protokollen enthaltenen Geſtändniſſe abzulegen. Als er im Gefängniſſe in Poſen ſaß, ſei eines Tages der Aſſeſſor Gilliſchewski in ſeine Zelle gekommen und habe ihn aufgefordert, das zu beſtätigen, was ſein Bruder, Emil v. Moszczenski, bereits ausgeſagt. Er, der Angeklagte, habe ſich geweigert dies zu thun, weil jene Geſtändniſſe nicht die Wahrheit enthalten. Zwei Tage darauf ſei ihm ein Zettel zugekommen, den er in ſeiner Kaffeemaſchine gefunden. Durch dieſen Zettel, von der Hand ſeines Bruders geſchrieben, habe ihn dieſer aufgefordert, Alles zu beſtätigen, was er ausgeſagt, mit dem Bemerken, daß Beide dann freigelaſſen würden. Dieſer Zettel iſt, einer Bemerkung des Herrn Vertheidigers zufolge, verloren gegangen; er könne deshalb nicht producirt werden; zur Beſtätigung der Wahrheit in dieſer Sache könne jedoch der Mitangeklagte Oſtaszewski, der mit dem v. Moszczenski zuſammen im Gefängniſſe geſeſſen und den Zettel geſehen habe, vernommen werden. Der Präſident läßt hierauf das Protokoll verleſen, nach welchem der Angeklagte Alfons v. Moszczenski geſagt hat: wenn dies mein Bruder ausgeſagt hat, ſo iſt er verrückt; oder: ſo hat er gelogen. Der Angeklagte giebt zu, daß er mit Daniszewski zu Trzcinski gereiſt ſei; die ihn gravirenden Angaben der Anklage erklärt er jedoch für nicht richtig. Er giebt ferner zu, daß er den Dzwonkowski nach Strzelno weiter befördert; doch will er nichts von deſſen revolutionairen Miſſionen gewußt haben. Es wäre ihm, bemerkt er, gleichgültig geweſen, ob Jener Dzwonkowski oder ein Anderer geweſen; die Gaſtfreundſchaft ſei das größte Heiligthum der Polen, und er habe es für ſeine Pflicht gehalten, gegen den erwähnten Landsmann als Gaſtfreund zu handeln.

Herr Lewald übergiebt hierauf zwei von ſeinem Clienten im Gefängniſſe geſchriebene Briefe in polniſcher Sprache. Er macht auf einige Stellen in dieſen Briefen aufmerkſam, die er in deutſcher Ueberſetzung vorlieſt. In der einen Stelle heißt es: „Was mich betrifft, ſo denke ich ꝛc. im Gefängniſſe, wo ich ſelber nicht Herr bin, ſondern wo Jemand mich wie einen Kolben an einer Maſchine dreht.“ Die andere Stelle lautet: „Ich hatte die Hoffnung baldigſt befreit zu werden, aber dieſe Hoffnung hat mich getäuſcht, und ich kann jetzt nur noch auf Gott vertrauen ꝛc.“

Hiermit iſt die Verhandlung mit Alfons v. Moszczenski beendigt.

Es wird der folgende Angeklagte, Adam v. Mieczkowski, vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt der Herr Aſſeſſor und Auditeur Voß. Der Gerichtsſchreiber verlieſt folgende Anklage:

66. Adam v. Mieczkowski.

Er iſt 22 Jahre alt und katholiſch. Nachdem er die Schule verlaſſen und ſeiner geſetzlichen Militairpflicht genügt hatte, unternahm er im Jahre 1844 eine Reiſe durch Deutſchland, Frankreich und die Schweiz. Auf dieſer Reiſe hatte er in Brüſſel und Paris, wo er ſich längere Zeit

Digitized by Google

aufhielt, mit den bedeutendſten Männern der polniſchen Emigration verkehrt, ſo mit Lelewel in Brüſſel, mit Darasz, dem Secretair des demokratiſchen Vereins, in Verſailles. Er lernte auf dieſe Weiſe die verſchiedenen Vereine in der polniſchen Emigration kennen, namentlich wurden ihm auch die Pläne und Beſtrebungen des polniſch-demokratiſchen Vereins bekannt.

Von dieſer Reiſe kehrte er um Johannis 1845 zurück und hielt ſich ſeitdem bei ſeinem Schwager, dem Gutsbeſitzer v. Milcki, in Leszcze auf.

Es iſt bereits dargeſtellt worden, wie Bonaventura v. Daniszewski ihm und den Gebrüdern v. Moszczenski zu Jerzyce Mittheilungen über den nahe bevorſtehenden Ausbruch der Verſchwörung machte und ſie zur Theilnahme an demſelben aufforderte, wie der Angeklagte zum Zeichen ſeines Beitritts die ihm gebotene Hand des v. Daniszewski ergriff und wie er am folgenden Tage mit Emil v. Moszczenski zu Valentin v. Trzeinski fuhr, um auch dieſen zur Theilnahme an dem Aufſtande aufzufordern.

Bald darauf fing er an, der von v. Daniszewski erhaltenen Anweiſung gemäß, ſich für den bevorſtehenden Aufſtand zu rüſten. In der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1846 machte er nämlich von ſeinem Wohnorte Leszcze aus eine Reiſe über Gneſen nach Poſen. Auf derſelben kaufte er

1) in Gneſen 11 Heckſelmeſſer (die eine den Senſen ähnliche Form haben); ferner 2 Doppelflinten und 2 Piſtolen*), und gab ſich dabei den falſchen Namen Schwarz.

2) Kaufte er in Poſen am 14. Februar Abends noch zwei Gewehre und ließ ſie in Papier hüllen, auch ſolche am andern Morgen unter dem Mantel verborgen wegtragen.

3) Kaufte er in Kruszwitz 2 Pfund Rehpoſten und 1 Pfund Pulver und forderte dabei alles Pulver, Schroot und Poſten, was der Kaufmann Levi vorräthig hatte. — Außerdem kaufte er auch in Poſen ein Pfund Pulver. Bemerkenswerth iſt hierbei, daß er zuerſt den Ankauf des Pulvers in Poſen einräumte, dies Geſtändniß aber wieder zurücknahm, als durch den Zeugen Levi ermittelt war, daß er noch mehr Pulver angeſchafft hatte.

4) Auch mit Gold hat ſich der Angeklagte — offenbar mit Rückſicht auf den bevorſtehenden Aufſtand — zu verſehen geſucht. Bei dem Handelsmann Leiſer Levi Wittkowski in Poſen ſetzte er einen Warſchauer Pfandbrief von 3000 Fl. polniſch um und zwar in ſo viel Gold, als dieſer beſchaffen konnte. Er ſelbſt giebt hierüber an, daß er dieſen Pfandbrief von ſeiner an den v. Slupski im Königreich Polen verheiratet geweſenen Schweſter, die aber jetzt bereits verſtorben iſt, im December 1845 heimlich zum Umſetzen erhalten, und daß er ihr das eingewechſelte Gold eben ſo heimlich zugeſtellt habe. Dieſe ſeine Angabe iſt aber nur geeignet, die Bedeutung des ganzen Umſtandes zu heben. Dazu kommt, daß er bereits früher, im Januar, in Poſen geweſen, ohne den Pfandbrief, der ihm ſchon im December zugeſtellt worden ſein ſoll, umzuſetzen. Er will ihn damals vergeſſen haben.

Verſtärkt wird der an ſich hieraus entſpringende Verdacht noch dadurch, daß er anfänglich als Zweck der Reiſe nach Poſen angab, er habe einen Pfandbrief von 200 Thlr. umſetzen und das Geld ſeinem Bruder nach Brüſſel ſchicken wollen. Nachdem ſeine Angabe, daß er das Geld in Poſen zur Poſt gegeben, und ſeine fernere Angabe, daß er es an den Hieronymus v. Zablocki in Berlin zu weiterer Beförderung auf die Poſt gegeben, als unwahr nachgewieſen worden, erſt da gab er an, daß er das Geld dem Dr. Szafaciewicz zur Beförderung an den v. Zablocki mit dem Auftrage gegeben, dem v. Zablocki zu ſchreiben, daß er es an ſeinen Bruder Julian in Brüſſel ſenden ſolle.

5) Endlich hat er auch ſelbſt dem Emil v. Moszczenski erzählt, daß er am 21. Februar in Poſen geweſen, um ſich zu erkundigen, ob die Revolution nicht ausbrechen werde, und daß wegen der vielen Verhaftungen nichts habe geſchehen können.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Emil und Alfons v. Moszczenski und auf das Zeugniß der Kaufleute Swarſenski und Alexander und des Handelsmannes Levi.]

Der **Angeklagte** erkennt die Angaben ſeiner perſönlichen Verhältniſſe in der Anklage als richtig an; ebenſo die in der Anklage angeführte Reiſe durch Deutſchland, Frankreich und die Schweiz; beſtreitet aber, auf dieſer Reiſe mit den bedeutendſten Männern der polniſchen Emigration Umgang gehabt zu haben. Er ſagt: „Ueberall in der Fremde, wo ich meine Landsleute antraf, habe ich mit ihnen verkehrt; ob es aber die bedeutendſten oder unbedeutendſten waren, das war mir gleichgültig — ich habe mich niemals nach ihrem Range erkundigt. Was die Vereine in der Emigration anbetrifft, ſo iſt mir das Beſtehen derſelben nicht fremd geblieben, ebenſo ihre Beſtrebungen, nicht aber die Pläne. Gegen das Wort **Pläne** muß ich mich verwahren, weil ſonſt Schlußfolgerungen daraus gezogen werden könnten, die für mich zwar ſchmeichelhaft aber für meine jetzige Lage nachtheilig wären."

Er giebt zu, mit den Gebrüdern Moszczenski und dem Daniszewski bei ſeinem Bruder in Jerzyce zuſammengekommen und einige Tage ſpäter zu Trzcinski gefahren zu ſein; was aber dort geſprochen worden, wiſſe er nicht anzugeben, er wiſſe nur, daß weder von der Revolution noch von den Koſacken, die der Emilian v. Moszczenski jetzt erwähnt hat, geredet worden ſei.

Emil v. Moszczenski, vorgerufen, erklärt auf die an ihn gerichtete Frage des Präſidenten, daß der Angeklagte allerdings nicht zugegen geweſen ſei, als Daniszewski ihnen Mittheilungen gemacht habe.

Die folgenden Angaben über ſeine Reiſe nach Poſen, die er in unverdächtiger Abſicht gemacht habe, und über den dort erwähnten Einkauf in Gneſen erkennt der **Angeklagte** als richtig an, doch habe er im Auftrage ſeines Schwagers und eines gewiſſen Dąbrowski aus Polen jene Einkäufe gemacht.

„Was den falſchen Namen anbetrifft", ſagt er ferner, „ſo muß hier ein Irrthum obwalten, denn ich habe die Gewehre von dem Büchſenmacher Plocherski gekauft, und dieſer hat jenes gar nicht ausgeſagt, ſondern ſeine Frau — und mit der habe ich nichts zu thun gehabt. Ich habe ferner mit großer Verwunderung die Anmerkung in der Anklage geleſen. Die Sache iſt hier grob entſtellt, ſie verhält ſich ganz anders, ſie iſt auch ganz anders in den Akten enthalten. Ich bitte die Sache etwas ausführen zu dürfen. Ich bin nämlich wegen dieſer Gegenſtände verhaftet. Als man mich nach Gneſen brachte und darüber fragte, ſo geſtand ich den Kauf gleich ein, wollte aber die Auftraggeber nicht nennen, weil ich ihre Verhaftung befürchtete, da ſchlug mir der Criminal-Director Kaulfuß einen Vergleich vor, er gab mir ſein Ehrenwort, daß die ruſſiſche Regierung keine Kunde davon erhalten werde und ich ſollte ihm die Perſonen nennen — dies wollte er nur deswegen thun, um meine Freilaſſung eher zu bewirken. Ich dachte, daß alle preußiſchen Richter Ehrenleute ſein müſſen, und ging auf dieſen Vergleich ein. Als ich nach Poſen gebracht wurde, ſo fing man wieder von dieſen Heckſelmeſſern an und verlangte, ich ſollte doch beweiſen, daß ich wirklich dieſe Gegenſtände nach Poſen geſchickt habe. Ich entgegnete natürlich, daß ich dazu gar nicht verpflichtet ſei, man müſſe mir glauben, und wenn man dies nicht wolle, ſo müſſe man mir den Gegenbeweis liefern. Hierauf erklärte mir der Inquirent, daß man darüber die ruſſiſchen Behörden requiriren werde. Als ich dies nun vernahm, ſo erklärte ich, daß ich mich auf das Ehrenwort des Criminal-Directors Kaulfuß, welches er mir im Namen der Immediat-Commiſſion gegeben hatte, berufe: ſollte aber die Immediat-Commiſſion ſich an dieſes Verſprechen nicht halten wollen, ſo **werde** ich meine Ausſage zurücknehmen. Ich wurde ſpäter gar nicht mehr darüber gefragt und ſo habe ich meine Ausſage zurückzunehmen keinen Grund gehabt. Uebrigens muß ich bemerken, daß ich niemals eine Ausſage widerrufen, wohl aber vervollſtändigt habe. Was den unbekannten Factor auf dem Felde anbetrifft, ſo iſt die betreffende Angabe ganz falſch und unwahr. Dies iſt kein unbekannter, ſondern ein mir wohlbekannter geweſen, deſſen Namen mir entfallen iſt, weil ich niemals vorausſehen konnte, daß man aus dieſen Heckſelmeſſern eine Anſchuldigung des Hochverraths machen würde. Die Beſchreibung dieſer Heckſelmeſſer iſt ebenfalls falſch, denn es heißt in der Anklage: die eine den Senſen ähnliche Form haben. Eine ſolche Beſchreibung kann Niemand zulaſſen, der jemals in ſeinem Leben ein Heckſelmeſſer geſehen hat."

Es werden nun die betreffenden Verhandlungen verleſen, die die Behauptungen des Angeklagten beſtätigen.

Präſident: Sie haben noch in Poſen zwei Gewehre gekauft!

Angeklagter: Dies iſt nicht wahr. Ich könnte einige Umſtände anführen, wodurch die Glaubwürdigkeit der beiden Denuncianten erſchüttert würde, ich werde aber ihre Ausſagen annehmen, denn der bloße Einkauf kann mir nicht zur Laſt gelegt werden, ſondern nur ein Einkauf zu revolutionairen Zwecken. Hätte ich aber die Gewehre zu ſolchen Zwecken gekauft, ſo müßte ich ſie mit nach Hauſe genommen haben, und es haben zwei Zeugen eidlich bekundet, daß ich keine Waffen auf der Reiſe von Poſen bis Gneſen gehabt habe.

Die beiden in der Anklage folgenden Angaben erkennt der Angeklagte als richtig ſo weit an, als ſie nichts Gravirendes für ihn enthalten. Er behauptet, was die erſte Angabe anbetrifft, daß das

*) Er giebt Bl. 47. ff. an, daß er die Heckſelmeſſer, das eine Doppelgewehr und die Piſtolen im Auftrage ſeines Schwagers v. Slupecki aus dem Königreich Polen (der dort, der Theilnahme an der Verſchwörung verdächtig, verhaftet worden) und eines gewiſſen Dambrowski gekauft und durch einen Factor, welchen er auf dem Felde getroffen und welchen näher zu bezeichnen er außer Stande ſei, ihnen zugeſendet habe. Daß dies nicht wahr iſt, hat er ſpäter, Bl. 105. ſelbſt einräumen müſſen, und hat nun erklärt, daß er über das Verbleiben dieſer Waffen gar keine Auskunft gebe, wenn ihm nicht zugeſichert werde, daß die ruſſiſche Regierung keine Mittheilung davon erhalten ſolle.

Digitized by Google

Abgeben des Goldes gar nicht heimlich geſchehen ſei — dies heimlich wäre gar nicht ſeine Angabe.

In Hinſicht auf die zweite, ſagt er, daß, wenn ſeine Angaben nicht ganz übereinſtimmend in der Vorunterſuchung geweſen ſind, ſo hätte dies nur an den Fragen des Inquirenten gelegen und die weiteren Angaben wären nur die Vervollſtändigung der erſten. Er beſtreitet den letzten Punkt der Anklage, wonach er dem Emil Moszczenski die Mittheilung gemacht, daß er ſich am 21. Februar in Poſen erkundigt habe, ob die Revolution nicht ausbrechen werde. Er ſagt:

„Ich wohne 16 Meilen von Poſen, zu einer Reiſe nach Poſen und zurück brauche ich drei bis vier Tage. In der Vorunterſuchung habe ich mich deswegen auf die Dienſtleute berufen, und dies hätte ſich herausſtellen müſſen.“

Hierauf läßt der Präſident die Zeugenausſagen verleſen. Der Kaufmann Swarſenski ſagt aus (Poſen Juli 1846): Der Angeklagte habe bei ihm am 12. Febr. eine lederne Taſche mit Rehpoſten und zwei Gewehre gekauft. Ein ſpäteres Zeugniß deſſelben, in Gegenwart des Angeklagten abgelegt, bekundet ebenfalls, daß dieſer zwei Gewehre bei ihm gekauft habe. Von den ihm vorgelegten Gewehren erkennt er das eine nicht als identiſch mit einem der von ihm gekauften an und von dem anderen weiß er nicht genau, ob es daſſelbe iſt, das der Angeklagte bei ihm gekauft. Der Angeklagte hatte dem Zeugenprotokolle zufolge die Ausſage des Zeugen in deſſen Gegenwart beſtritten.

Zwei andere Zeugenausſagen rühren von dem Compagnon des Swarſenski, dem Kaufmann Alexander her. Sie ſtimmen mit den vorerwähnten ganz überein. Auch dieſem Zeugen gegenüber hatte der Angeklagte, als er mit ihm confrontirt worden, die Wahrheit der Ausſagen über die Gewehre beſtritten.

Nachdem dieſe Zeugenausſagen verleſen waren, läßt der Präſident auf den Antrag des Vertheidigers ein Protokoll verleſen, in welchem ſich der Angeklagte beſchwert, daß der Inquirent ihn vor Beleidigung eines der erwähnten Zeugen nicht in Schutz nehmen wollte, obgleich der Angeklagte ihn darum ausdrücklich erſucht hatte und wobei ihm der Inquirent ſelbſt ſagte, daß er ſich freche und unverſchämte Lügen zu Schulden kommen ließe. In dieſen Fällen gerichtlicher Verhandlung verlangte der Angeklagte aus den eben angeführten Gründen einen anderen Inquirenten. Hierauf äußert der Angeklagte:

„Ich habe einen Antrag gemacht, die ganze Behandlungsweiſe, die mir vom Aſſeſſor Gilliſchewski widerfahren war, ihm ins Geſicht ſagen zu können und ihm dies durch Zeugen zu beweiſen. Auf meinen Antrag iſt nicht eingegangen, weil ich keine Geſtändniſſe gemacht und ſie auch nicht widerrufe. Ich bitte wenigſtens zur Charakteriſtik des Aſſeſſor Gilliſchewski und zur Erläuterung der Angaben meiner beiden Bezüchtiger, deren Inquirent er war und wie er dieſelben hervorgebracht, zwei Fälle anführen zu dürfen. Ein Couſin von mir, Severin Mierskorski, ergriff die Flucht aus Polen, ſein Vater, weil er ihm behülflich auf der Flucht war, kam dafür nach Sibirien und er ſelbſt wurde in Wreſchen verhaftet. Als ich eines Tages ins Verhör geführt wurde, brachte mir der Inquirent zwei Briefe, einen franzöſiſchen und einen deutſchen. Der erſte war von dem ruſſiſchen Geſandten hier in Berlin an das hieſige Miniſterium, in welchem der ruſſiſche Geſandte die Auslieferung des Severin Mierskorski nach Rußland forderte. Der zweite war von dem Juſtiz-Miniſter an den Chefpräſidenten v. Frankenberg, in dem der Juſtiz-Miniſter ſagt: wenn Severin Mierskorski ſich bei den Unruhen im Großherzogthum Poſen betheiligt hat, ſo ſoll er zur weiteren Unterſuchung gezogen werden; wenn aber nicht, ſo ſoll er gleich an die ruſſiſchen Behörden ausgeliefert werden. Als ich dieſe Briefe durchgeleſen hatte, und ſie auf mich einen Eindruck nicht verfehlen konnten, ſo wandte ſich an mich der Inquirent mit den Worten: ſehen Sie, dieſer Menſch hat ſich eingebildet, daß man ihn nach Amerika oder Frankreich ſchicken werde — ſie haben aber Beweiſe in den Händen, daß dies nicht der Fall iſt. Es iſt Ihr Couſin, retten Sie ihn, verhindern Sie, daß er nach Polen ausgeliefert werde: ſagen Sie, was wiſſen ſie von ihm?

Ein zweiter Fall iſt dieſer: Der Emilian Moszczenski in ſeinem zerrütteten Zuſtande, um ſeine Ausſagen gegen mich zu bekräftigen, ſchlug meinen eigenen Bruder als Zeugen gegen mich vor. Mein Bruder, als er die unrichtigen Angaben des Emilian Moszczenski nicht beſtätigen wollte, wurde vom Inquirenten ins Gefängniß zum Emilian Moszczenski geführt und dort hat ihn Letzterer beinahe fußfällig um Beſtätigung ſeiner Angaben gebeten. Dies hat Emil Moszczenski wahrlich aus keinem anderen Grunde gethan, als nur um den Martern, die ihm der Aſſeſſor Gilliſchewski anthat, zu entgehen oder die verſprochene Freiheit zu erlangen.“

Hierauf wird der folgende Angeklagte v. Trzcinski vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage lautet:

67. Valentin v. Trzcinski.

Er iſt 32 Jahre alt, katholiſch und Beſitzer des Gutes Popowo im Kreiſe Inowraclaw. Seinen Militairverhältniſſen nach gehört er gegenwärtig dem erſten Aufgebote der Landwehr an.

Auch er leugnet, ſich an der Verſchwörung betheiligt zu haben. Für das Gegentheil ſprechen jedoch folgende Thatſachen:

Am 5. Februar 1846 kamen die Mitangeklagten Emil v. Moszczenski und Adam v. Mieczkowski zu dem Angeklagten nach Popowo. Welchen Auftrag ſie auszuführen hatten und wie ſie ſich deſſen entledigten, iſt bereits bei Emil v. Moszczenski ausführlich vorgetragen worden.

Damit, daß der Angeklagte ſich bei dieſem Vorfall als ein der Verſchwörung Beigetretener zu erkennen gegeben hat, ſtimmen folgende Umſtände überein:

a) Den Gärtner Joſeph Bernatowicz aus Popowo fragte er am 13. Februar 1846: „Joſeph, würdeſt du auch mitgehen, wenn Krieg entſtehen würde?“ — Ebenſo fragte er den Knecht Woyciech Staszewski, gegen Ende Januar, was es Neues gäbe, und auf deſſen Bemerkung, daß die Leute von Elend (Calamität) ſprächen, richtete er die Frage an ihn: „Würdet ihr auch mitgehen?“

b) Gegen den Müller Caspar Lewandowski und Schmidt Johann Pietrowski äußerte er um dieſelbe Zeit, daß ein großes Elend (Calamität) bevorſtehe, wobei er zu Jenem ſagte: „Wenn ein etwaniges Elend entſtehen ſollte, ſo mußt du auch mitgehen;“ zu dieſem aber bemerkte, daß es ſich dabei um das Leben handle.

c) Den Oekonomen Johann Mittelſtädt, welcher bis zum 16. Februar 1846 als Wirthſchafter im Dienſte der Wittwe des Thadeus v. Trzcinski zu Oſtrowo ſtand, fragte der Angeklagte am 14. Februar, ob noch viel Waizen in Oſtrowo zu verkaufen ſei, und als Mittelſtädt erwiderte: „ungefähr noch 300 Viertel,“ ſagte er zu ihm: „Beeilen Sie ſich, Herr Mittelſtädt, und laſſen Sie dreſchen und verkaufen, denn wir bekommen in Kurzem Krieg; man könnte kommen und denſelben wegnehmen.“

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Emil v. Moszczenski und das Zeugniß des Gärtners Bernatowicz, des Knechts Woyciech Staszewski, des Müllers Lewandowski, des Schmidts Pietrowski und des Oekonomen Mittelſtädt.]

Die perſönlichen Verhältniſſe erkennt der Angeklagte als richtig an; ebenſo die Zuſammenkunft vom 5. Februar mit Adam v. Mieczkowski und Emil v. Moszczenski leugnet er nicht, er behauptet aber, daß nur gleichgültige Dinge und Tagesangelegenheiten Gegenſtand ihrer Unterhaltung geweſen ſeien, von jeher habe zwiſchen ſeiner Familie und der des Emil v. Moszczenski, ſeines Nachbarn, Feindſchaft beſtanden; derſelbe habe an jenem Tage nur einen Condolenzbeſuch wegen des Todes ſeines Bruders bei ihm abgeſtattet. — Er ſtellt auch ferner nicht in Abrede, daß er die unter a und b aufgeführten Geſpräche mit den dort erwähnten Perſonen geführt haben möge: die damaligen Gerüchte könnten dazu leicht Veranlaſſung gegeben haben. Was dagegen das Geſpräch mit Mittelſtädt betrifft, ſo ſei von der Darſtellung deſſelben nur ſo viel richtig, daß dieſer zuerſt von einem nahe bevorſtehenden Kriege geſprochen und er, Trzcinski, darauf erwidert habe: „Nun, dann müſſen wir uns um ſo mehr beeilen, den Waizen zu verkaufen.“

Der Vertheidiger, Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald, übergiebt hierauf ein Schreiben, um zu conſtatiren, daß der Vater des Angeklagten auf Veranlaſſung der Familie Moszczenski innerhalb des erſten Decenniums dieſes Jahrhunderts zur Unterſuchung gezogen worden und in langer Haft geweſen ſei. — Er macht ſodann auf die Unwahrſcheinlichkeit der Ausſagen Emil v. Moszczenski's aufmerkſam. Der Vater des Angeklagten habe nämlich zwei Güter beſeſſen, Popowo und Oſtrowo, jenes ſei an den Angeklagten, letzteres an ſeinen verſtorbenen Bruder gefallen. Nach dem Kaufcontracte müſſe jährlich ein Mal in Popowo und ein Mal in Oſtrowo Ablaß gehalten werden. Am 14. Februar, als am Valentinstage, müſſe, wie aus den Kirchenregiſtern hervorgehe, regelmäßig in Popowo Ablaß gehalten und die Geiſtlichkeit dort aufgenommen werden. Der Angeklagte könne

Digitized by Google

alſo an dieſem Tage unmöglich Verſchworene hingeladen haben, wie Emil v. Moszezenski angebe. — Er überreicht die in Bezug genommenen Documente. — Drittens überreicht er auch ein Atteſt des Diſtriets-Commiſſars und ein Atteſt des Landrathes, worin geſagt iſt, daß der Angeklagte keine Geſinnung für politiſche Umtriebe gehabt habe. — Zu demſelben Zweck läßt er aus den Akten eine Regiſtratur des Inquirenten zu Sonnenburg, Herrn Gropius, vorleſen, worin derſelbe ausſpricht: der Angeklagte ſei bis jetzt der einzige, von deſſen Schuld oder Unſchuld er keine Ueberzeugung habe erlangen können; derſelbe benehme ſich bei ſeinen Verhören ſehr unbefangen, und es komme, wie es ihm ſcheine, einzig und allein auf die Glaubwürdigkeit der Ausſagen Emil v. Moszczenski's an, um ſich zu verſichern, ob der Angeklagte ſtrafbar ſei. — Er übergiebt ferner noch ein Atteſt der Königl. Regierung, worin die Familie v. Trzcinski als ſehr loyal bezeichnet wird.

Der Herr Staatsanwalt ſtellt anheim, ob Zeugenvernehmung nöthig ſei, da der Angeklagte im Allgemeinen zugeſtanden habe, die in der Anklage aufgeführten Geſpräche gepflogen zu haben.

Präſident: Es wird blos der Zeuge Mittelſtädt zu vernehmen ſein (läßt denſelben vorrufen).

Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald: Mir wird ſo eben von einem der Herren Mitvertheidiger geſagt, daß ſich in der ſchriftlichen Information des Emil v. Moszezenski das was der Angeklagte erwähnt, beſtätigt findet.

Herr Juſtiz-Commiſſar Martins (tritt vor): Nach der Information, die mir Hr. Emil v. Moszezenski hat zukommen laſſen, iſt derſelbe, als der Bruder des Angeklagten geſtorben war, mit zur Leiche gegangen und hat ſpäter einen Condolenzbeſuch bei dem Angeklagten abgeſtattet. Er hat Letzteren früher nie geſprochen und iſt damals zum erſten Male mit ihm zuſammengetroffen, weil ſie bis dahin in Familienfeindſchaft gelebt hatten.

Zeuge Mittelſtädt tritt vor. — Er wird auf ſeine frühere Vernehmung verwieſen. Auf Befragen giebt er an, daß der Angeklagte in Oſtrowo, wo er Wirthſchafter geweſen ſei, am 16. Febr. ihn gefragt habe, ob noch viel Waizen zu verkaufen ſei? und nachdem er ihm hierauf geantwortet, zu ihm geſagt habe: „Beeilen Sie ſich und laſſen Sie dreſchen und verkaufen, denn wir bekommen in Kurzem Krieg und man könnte kommen und denſelben wegnehmen.“ — Es wird dem Zeugen vorgehalten: ob nicht er zuerſt von dem bevorſtehenden Kriege geſprochen und dann erſt der Angeklagte geſagt habe: „Nun dann müſſen Sie ſich um ſo mehr beeilen, den Waizen zu verkaufen.“ Der Zeuge ſagt: „Nein, das iſt nicht wahr!“ und bleibt dabei, der Angeklagte habe ohne Weiteres zu ihm geſagt, er möge den Waizen verkaufen, weil es bald Krieg gebe . . .

Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald läßt dem Zeugen die Frage ſtellen, wie es gekommen ſei, daß er Anzeige bei dem Landrath gemacht habe.

Der Zeuge erklärt, daß er durch dritte Perſonen, denen er jene Worte erzählt hatte, dazu bewogen worden ſei. — Ferner läßt ihn der Vertheidiger befragen, warum er gleich nach der Denuneiation den Dienſt zu Oſtrowo verlaſſen habe. — Der Zeuge erwidert, er habe Angſt gehabt.

Hr. Juſt.-Comm. Lewald macht darauf aufmerkſam, daß der Zeuge früher zur Beſchuldigung des Angeklagten ausgeſagt habe was er von ſeiner Frau gehört haben wolle: die Frau aber habe dies bei der Confrontation mit ihm entſchieden in Abrede geſtellt.

Es wird nun der Entlaſtungszeuge Kornaczewski vorgerufen.

Es werden ihm, nachdem er zur Wahrheit ermahnt iſt, die Fragen vorgelegt,

ob der Angeklagte zu ſeinem Bedienten einmal geſagt habe: „Bereite dich vor, du ſollſt mit mir reiten“ — „ob er ſchießen könne“ — „ich nehme die Piſtolen, Säbel und Meſſer“?

Der Zeuge ſagt auf alle dieſe Fragen: „davon weiß ich nichts“.

Er wird ferner befragt, ob er nicht dergleichen Mittheilungen dem Mittelſtädt gemacht habe.

Er verneint.

Mittelſtädt wird vorgerufen und ihm vorgehalten, daß er von dieſem Zeugen dies gehört haben wolle.

Derſelbe ſagt: Ja, er hat es mir ſo mitgetheilt — am 14. Februar — er ſagte, der Bediente des Angeklagten habe es ihm erzählt“ . . . .

Hr. Juſt.-Comm. Lewald nimmt auf ein Magiſtratszeugniß Bezug, worin der Zeuge Kornaczewski als ein ordentlicher glaubwürdiger Mann bezeichnet wird. Er trägt auch auf Vernehmung der übrigen Belaſtungszeugen an, da der Angeklagte nur mit Modificationen die Geſpräche unter a und b der Anklage eingeräumt habe und nur darauf verzichte, wenn der Gerichtshof nicht Urſach finde, Nachtheiliges für den Angeklagten daraus zu folgern.

Der Präſident hält deren Vernehmung nicht nöthig und vereidet den Entlaſtungszeugen Kornaezewski.

Er erſucht hierauf den Staatsanwalt, die Anklage näher zu begründen.

Staatsanwalt:

Bei meinem Vortrage werde ich zunächſt die drei zuerſt in der Anklage Genannten ins Auge faſſen. Sie ſind am 3. Febr. bei v. Mieczkowski zuſammen geweſen. Dort hat ihnen Daniszewski mitgetheilt, daß eine Revolution ausbrechen werde. Was dies für eine Revolution ſei, geht aus einer andern Erkläeung des Daniszewski hervor. Er hatte dem Alfons v. Moszezenski feüher geſagt, daß es ſich um Wiederherſtellung Polens in den Grenzen vor dem Jahre 1772 handle. Es iſt alſo zunächſt dieſer Gegenſtand der Mittheilung Daniszewski's feſtzuhalten: er zeigt, daß von dem oft beſprochenen Unternehmen, welches auch gegen Preußen gerichtet war, in den Mittheilungen Daniszewski's über eine bevorſtehende Revolution die Rede geweſen iſt. Daſſelbe geht ſodann auch noch daraus hervor, daß Emil v. Moszczenski in der Voeunterſuchung angegeben hat, er ſei bei v. Trzcinski geweſen und dieſer habe ihm einen Vorſchlag gemacht, wie man die Offiziere gefangen nehmen wolle. Ich laſſe es ganz dahingeſtellt ſein, in welcher Beziehung er dies geſagt habe, aber es iſt jedenfalls aus der Ausſage des Emil v. Moszezenski zu erſehen, wie er ſich die Sache gedacht hat. — Daniszewski hat nun die drei Angeklagten aufgefordeet, ſich an dieſem Unternehmen zu betheiligen. Sie haben dies auch theils durch ihre Worte, theils durch ihre Handlungen gethan. Wir haben zwar aus ihren Angaben und Geſtändniſſen keine vollſtändige Kunde, wie die Einzelnen ſich geäußert haben, als Daniszewski ſie aufforderte: es geht aber aus Allem eine Zuſtimmung im Allgemeinen hervor.

Wenn das alſo, was als der Vorfall vom 3. Febrnar bezeichnet iſt, feſtſteht: dann bedarf es keines weiteren Beweiſes mehr und die Angeklagten unterliegen der geſetzlichen Strafe.

Jener Beweis aber iſt geführt:

1) durch die Geſtändniſſe der beiden v. Moszezenski in der Vorunterſuchung;
2) durch die Handlungen, welche gegen die einzelnen Angeklagten feſtſtehen und nur in jenen Geſtändniſſen ihre Erklärung finden.

Emil v. Moszezenski hat angegeben, er ſei im Auftrage des Daniszewski zu Trzeinski gegangen, um dieſen zu bewegen, ſich auch bereit zu halten. Mag er wirklich ſich dieſes Auftrags bei Trzeinski nicht entledigt haben, ſo geht doch daraus, daß er den Auftrag angenommen und eine Reiſe zu Trzeinski gemacht hat, die Letzterer als Beſuch darſtellt, in Bezug auf Emil v. Moszezenski hervor, daß er den Auftrag hat ausführen wollen.

Zweitens hat Emil v. Moszezenski Patronen gemacht und Pulver gekauft: in der Voeunterſuchung hat er zugegeben, daß er dieſes für den oben gedachten Zweck gethan habe.

Drittens hat derſelbe zu der Zeit, als die Behörden bei ihm nachſuchten, ſeine Gewehee unter der ſchmutzigen Wäſche verſteckt gehalten.

Ich komme nun zu den Einwendungen, die Emil v. Moszezenski macht. Er hat ſeine Geſtändniſſe heute in den weſentlichſten Punkten widerrufen. Was von dem Widerrufe im Allgemeinen zu halten iſt, habe ich ſchon ſo oft auszuführen geſucht, daß ich wohl darüber hinweggehen kann. Es fragt ſich hier insbeſondeee um den Punkt, der allein die Strafbarkeit bedingt, nämlich ob das Unternehmen gegen Preußen gerichtet geweſen. In der Vorunterſuchung hat er einmal angegeben, er habe ſtillſchweigend vorausgeſetzt, daß das Unternehmen gegen Rußland gehe: heute geht er noch weiter und ſagt, er habe das Ganze für einen Scherz gehalten. Die Angaben, wie er ſie in der Vorunterſuchung gemacht hat, ſehen aber einem Scherze nicht im mindeſten ähnlich. Ferner hat er angegeben, er ſei durch eine Menge Ungerechtigkeiten ſeines Inquirenten zu ſeinem Geſtändniß verleitet worden. Dabei iſt eine ganz curioſe Sache: er erzählt, wie ihm der Inquirent das Verſprechen gegeben habe, daß er in Freiheit geſetzt werden ſolle, und um dieſes Beeſpeechen wahrſcheinlichee zu machen, ſoll der Inquirent geſagt haben, er ſei mit dem Staatsanwalt ſehr befeeundet; — es iſt aber conſtatirt worden, daß die betreffenden Verhandlungen vom Mai 1846 datiren, wo noch kein Staatsanwalt voehanden war.

Was Alfons v. Moszezenski betrifft, ſo hat er gegen ſein früheres Geſtändniß den Einwand gemacht, er habe die Sache als einen Scherz betrachtet: er will die ganze Unterredung mit Daniszewski als eine hypothetiſch hingeſtellte betrachtet wiſſen. Seinen Widerruf indeſſen hat er durch nichts motivirt. Was von den angeblich ungeſetzlichen Mitteln, die ſein Inquirent vorgenommen haben ſoll, zu halten iſt, habe ich ſchon oben zu zeigen verſucht.

Adam v. Mieczkowski hat in der Vorunterſuchung geleugnet, aber er iſt gerade derjenige, bei dem die meiſten Handlungen in ihrer Uebereinſtimmung mit dem was die beiden erſteren Angeklagten ausgeſagt haben, beweiſend ſind. Wir haben eefahren, daß er vorher in den Gegenden, wo die Emigration beſonders thätig war, Reiſen gemacht

Digitized by Google

hat: er iſt in Frankreich, Belgien und der Schweiz geweſen. Das ging voraus. Was nun nachfolgt, beſteht hauptſächlich darin, daß der Angeklagte ſich Waffen und Munition angeſchafft hat, was nicht gewöhnlich genannt werden kann und ihn darum verdächtigt, weil er dieſe Umſtände geleugnet hat, die er ganz gut hätte eingeſtehen können, wenn er ſich nicht bewußt geweſen wäre, daß ſie zur Bewahrheitung deſſen dienen, was ſonſt gegen ihn vorgebracht iſt. — Adam v. Mirczlewski hat ſich ferner Heckſelmeſſer gekauft, die eine den Senſen ähnliche Form haben. Daß dies unverdächtigend, iſt gewiß: aber der hohe Gerichtshof hat gehört, wie ſich der Angeklagte darüber ausgelaſſen hat: er kommt immer auf Perſonen zurück, die er nicht geſtellen kann und die nicht vernommen werden konnen. — Er hat ferner 2 Flinten und 2 Piſtolen unter dem falſchen Namen „Schwarz“ gekauft. Der Angeklagte beſtreitet es heute eben ſo wie den Ankauf des Pulvers. Gerade daß er darin etwas Verdächtigendes findet, dies zeigt, daß er ſich bewußt iſt, wie der Ankauf von Pulver zu derſelben Zeit an verſchiedenen Orten einen bedeutenden Umſtand gegen ihn bildet.

Nach allem dieſem muß ich in Betreff der drei genannten Angeklagten dabei ſtehen bleiben, daß ſie ſich zu dem von mir hier verfolgten hochverrätheriſchen Unternehmen verbunden haben, und glaube den Antrag gerechtfertigt zu halten, ſie für ſchuldig zu erklären, wobei es dem Ermeſſen des Hohen Gerichtshofes überlaſſen bleibt, in wie fern ſie als Solche zu betrachten ſind, die nur noch entfernte Handlungen vorgenommen haben, oder ſolche Handlungen die den Thatbeſtand des §. 93. ausmachen.

Die Anklage gegen v. Trzeinski gründet ſich im Weſentlichen auf das Zeugniß des Mitangeklagten Emil v. Moszczenski. Dieſer hat in der Vorunterſuchung bekundet, er ſei mit den Andern zu v. Trzeinski gekommen, habe den Auftrag des Daniszewski ausgerichtet; v. Trzeinski habe ihm aber geſagt: „Ich bin ſchon unterrichtet und werde mit meinen Leuten dabei ſein.“ Emil v. Moszczenski hat heute widerrufen. Ich habe ſchon geſagt, daß ſich kein allgemeiner Grundſatz darüber aufſtellen laſſe, welche Glaubwürdigkeit die Bezüchtigung eines Mitangeklagten habe, ſondern daß ſich dieſe Frage immer nur nach der Individualität des concreten Falls beantworte. Die Anklage gegen v. Trzcinski iſt gleich von vorn herein davon ausgegangen, daß dasjenige was Emil v. Moszczenski geſagt hat, einer weiteren Unterſtützung bedürfe. Dieſe iſt durch Zeugen verſchafft worden. Sie ſagen aus, daß er allerdings davon unterrichtet geweſen ſei, daß ein Revolutionskrieg ausbrechen werde. — Wenn ich aber das ganze Reſultat der heutigen Verhandlungen zuſammenfaſſe, ſo kann ich nicht annehmen, daß ein Beweis, wie ihn das Geſetz vom 17. Juli v. J. verlangt, geführt iſt: ich ſtelle daher gegen v. Trzcinski keinen Strafantrag.

Hierauf tritt die Pauſe ein. Beim Wiederbeginn der Sitzung nimmt Hr. Oberlandesgerichtsrath Martins das Wort zur Vertheidigung des Emil v. Moszczenski.

Hr. Martins:

Gegen meinen Clienten, den Herrn Emil v. Moszczenski, iſt die Anklage auf Hochverrath erhoben. Sie wäre nur dann begründet, wenn gegen ihn, der jede verbrecheriſche Thätigkeit in Abrede ſtellt, der Nachweis geführt wäre, daß er ſich an einem Unternehmen betheiligt habe, das gegen den Preußiſchen Staat gerichtet war. Dieſen Beweis hat die Staatsanwaltſchaft meines Erachtens ſelbſt dann nicht geliefert, wenn das, was in der Anklage ſteht, richtig wäre. Ich will alſo den Widerruf unberückſichtigt laſſen und nur das was in der Anklage geſagt iſt, durchgehen.

Zuerſt heißt es, der Angeklagte habe den Feldzug von 1830 und 1831 mitgemacht. Dies iſt eine Thatſache, die nicht graviren kann: er war damals noch unter väterlicher Gewalt; ſein Vater war noch nicht preußiſcher Unterthan und das Unternehmen war nicht einmal gegen Preußen gerichtet. Ferner heißt es, mein Client beſitze ein Gut ¼ Meile von der ruſſiſch-polniſchen Grenze und beherbergte wegen dieſer günſtigen Lage viele Ueberläufer. Ich glaube aber, daß Jemand der im Großherzogthum Poſen wohnt, deshalb weil er Perſonen, die mit den beſtehenden Verhältniſſen im ruſſiſchen Polen unzufrieden ſind, bei ſich aufnimmt, des Hochverraths nicht verdächtig ſein kann.

Ferner iſt geſagt, er ſei am 15. Januar mit Daniszewski in Jerzyce zuſammengekommen und mit ihm von dort nach Karsk gefahren. Mein Client hat eingeräumt, daß unter Weges ein Geſpräch von Revolution ſtattgefunden habe, allein er hat nicht zugegeben, daß von dieſer Revolution als von einer gegen Preußen gerichteten die Rede geweſen ſei.

Nun kommt etwas, worauf die Anklage ganz beſonderes Gewicht legt, — die Zuſammenkunft vom 3. Februar. Es war auch dort von einer Revolution, der Anklage nach, die Rede. Auch hier aber iſt nicht behauptet worden, daß geſagt worden wäre, die Revolution ſei auch gegen Preußen gerichtet. Die Aufforderung ging von Daniszewski aus, einem Manne, der, aus Polen herübergekommen, mit den dortigen Verhältniſſen unzufrieden war. Wenn ein ſolcher Mann von einer Revolution ſprach, ſo konnte mein Client wohl annehmen, daß es eine gegen Rußland gerichtete ſei. — Ich behaupte aber auch, daß der ganze Punkt keinen Akt der Aufnahme in die Verſchwörung enthält. Denn was folgt aus der Aufforderung Daniszewski's? Er begnügte ſich Jenem die Hand zu reichen und zu ſagen, daß die verbindliche Kraft des Vertrages — jede Verſchwörung ſetzt einen Vertrag voraus — dann erſt eintreten ſolle, wenn der Eid geleiſtet werde. Mein Client hat dazu geſchwiegen und hinterher den Daniszewski ermahnt, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen.

Eine Verſchwörung iſt, wie ſich Kleinſchrod ausdrückt, derjenige Vertrag wodurch ſich Mehrere verbinden, ihre Verſtandes- und Körperkräfte dahin zu vereinigen, um die Haupthandlung eines Verbrechens gemeinſchaftlich in eigenem Namen und zum eigenen Beſten auszuführen. Bei der Verſchwörung ſind alle Theilnehmer zugleich Urheber, befinden ſich alſo in gleichem Grade der Strafbarkeit; dies iſt das charakteriſtiſche Merkmal der Verſchwörung unter den verſchiedenen Arten verbrecheriſcher Verbindungen. Es iſt zwar die Frage: ob Jemand, der nicht mittelſt ausdrücklicher Erklärung, ſondern nur durch concludente Handlungen den Eintritt in eine Verſchwörung zu erkennen gegeben, als Mitglied derſelben angeſehen werden kann, unter den Rechtslehrern, namentlich zwiſchen Böhmer und Kleinſchrod, ſtreitig, ich glaube aber, daß nach preußiſchem Rechte facta concludentia genügen, d. h. Handlungen, aus welchen die Einwilligung zum Eintritt in die Verſchwörung mit Zuverläſſigkeit geſchloſſen werden muß. Den Beweis, daß dergleichen Handlungen hier vorliegen, iſt die Staatsanwaltſchaft ſchuldig geblieben. Der Auftrag des Daniszewski berechtigt nicht zu ſolchem Schluß.

Beſonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß v. Trzcinski ihm geſagt habe, ſeine Leute würden theilnehmen, und der Herr Staatsanwalt folgert daraus, daß meinem Clienten die Verſchwörung nicht unbekannt geweſen ſei: allein entweder hat v. Trzeinski jene Aeußerung gar nicht gethan, dann fällt das Belaſtungsmoment weg, — oder er hat ſie gethan, dann geht daraus nur hervor, daß v. Trzcinski, nicht daß mein Client die Idee gehabt hat, ſich an dem Unternehmen zu bethätigen. — Es iſt ferner auf die Mittheilungen, welche Daniszewski dem Alfons v. Moszczenski gemacht haben ſoll, Bezug genommen und daraus hergeleitet, daß meinem Mandanten bekannt geweſen ſei, daß die Revolution auch gegen Preußen unternommen werde. Dieſer Schluß iſt aber nicht richtig, da dieſes Geſpräch ohne Beiſein meines Clienten geführt worden iſt.

Alles Uebrige iſt irrelevant, und der Angeklagte hat ſchon in der Vorunterſuchung ausdrücklich geſagt, daß die Patronen zur Jagd angeſchafft worden ſeien, was um deshalb glaubwürdig iſt, weil er als leidenſchaftlicher Jäger und zum Scheibenſchießen dergleichen gebrauchte.

Mein Mandant hat ſogar nicht einmal geglaubt, daß gegen Rußland eine Revolution beabſichtigt werde, denn ſchon ſeit der letzten Revolution waren beſtändige Gerüchte von einem bevorſtehenden Ausbruche in Umlauf; und wenn er daran geglaubt hätte, würde er gewiß nicht am 11. oder 13. Februar — und zwar mit ſeiner Frau — nach dem Königreiche Polen gereiſt ſein.

Was endlich den letzten Punkt der Anklage betrifft, ſo geſchah das Verſtecken der Waffen, als mein Client von ausgebrochenen Unruhen hörte, blos deshalb, damit die Inſurgenten dieſelben nicht finden ſollten.

Ich glaube daher, meinen ehrerbietigen Antrag dahin ſtellen zu können, das Nichtſchuldig auszuſprechen.

Präſident: Der Herr Vertheidiger des Alfons v. Moszczenski und v. Trzcinski hat das Wort.

Herr Juſtizc. Lewald:

In der Anklage gegen Alfons v. Moszczenski ſind außer dem allgemeinen Theile drei gravirende Punkte:

1) die Geſpräche mit Daniszewski auf dem Wege nach Jerzyce;
2) die Zuſammenkunft am 3. Februar;
3) das Durchhelfen eines Flüchtlings.

Den letzten Punkt übergehe ich ganz. Was den erſten betrifft, ſo hat ſich das Geſpräch, wie dem Angeklagten zu glauben iſt, nur auf Zeitungsnachrichten und Gerüchte begründet, und es iſt dabei wohl auch die Frage aufgeworfen worden, ob denn auch im Preußiſchen die Revolution ausbrechen werde. — Das ganze Gewicht ruht auf dem zweiten Punkte. Der vorige Redner hat bereits geſagt, es ſei nicht von einem Unternehmen gegen Preußen die Rede geweſen; ich übergehe dies daher. Ich will nur darauf aufmerkſam machen, daß ich gleich das erſtemal, wo ich vor Ihnen aufzutreten die Ehre hatte, einen Unterſchied zwiſchen dem frivolen Widerruf und dem motivirten aufſtellte; dieſer letztere gehört zu den heiligſten Rechten der Angeklagten, und ich halte es für unſere Pflicht, ſie darin zu unterſtützen.

Zunächſt bemerke ich, daß es ſich um zwei Brüder handelt. Auf Grund der Ausſage des Emil v. Moszczenski iſt der andere Bruder verhaftet. Er leugnet bei ſeiner Vernehmung, daß eine ſolche Unterredung ſtatt gehabt habe: er ſagt, ſein Bruder Emil müſſe durch das lange Gefängniß verwirrt worden ſein; der Inquirent entgegnet ihm, derſelbe habe mit vollem Bewußtſein ausgeſagt; er verſetzt darauf: „dann muß mein Bruder gelogen haben.“ Unmittelbar darauf bringt die nächſtfolgende Verhandlung eine beinahe wörtliche Uebereinſtimmung mit der Ausſage ſeines Bruders Emil. Alfons v. Moszczenski, deſſen Unglaubwürdigkeit gewiß durch nichts dargethan iſt, ſagt, ſein Inquirent ſei allein zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, er möge beſtätigen, was ſein Bruder zu ihm geſagt hätte; es ſei nicht gravirend und ſie würden dann Beide freigelaſſen werden. Alfons v. Moszczenski ſagt, er habe ſich deſſen geweigert: der Inquirent habe ihm aber eine Beſtätigung verſprochen, und darauf habe er, nach zwei Tagen, in einer Kaffeemaſchine verſteckt, einen Brief ſeines Bruders Emil erhalten, worin die Aufforderung geſtanden habe, alles von ihm Bekundete, was ſpeciell aufgeführt geweſen ſei, zu beſtätigen. Dieſer Brief iſt nicht mehr vorhanden: er iſt aus einem Sommerrocke, wohinein ihn der Angeklagte geſteckt haben will, verloren gegangen; der Mitangeklagte Oſtaszewski hat ihn aber

Digitized by Google

geſehen und der Hohe Gerichtshof wird wohl deſſen Vernehmung nur deshalb nicht vorgenommen haben, weil er vorausſetzt, daß derſelbe nur beſtätigen werde was Alfons v. Moszczenski hierüber erzählt.

Es iſt hier ein Fall, wo ohne Protokollführer Unterredungen des Inquirenten mit dem Gefangenen ſtattgehabt haben, die nicht vermerkt ſind: ich finde darin eine Ungeſetzlichkeit, denn die Criminal-Ordnung ſagt, daß alles, was Bezug auf die Unterſuchung habe, in den Akten vermerkt werden müſſe. Die Möglichkeit wird man mindeſtens nicht läugnen können, daß ein Inquirent aus übertriebenem Pflichteifer die Grenzen des Geſetzlichen überſchreitet. Ich frage aber, welches Mittel haben die Angeklagten, dieſes Unrecht, wenn es an ihnen begangen iſt, darzuthun? Der Herr Staatsanwalt hat in ſeiner Einleitungs-Rede geſagt, die hier Angeklagten ſind nicht gemeine Verbrecher; die Angeklagten und die Vertheidiger haben dies mit Dank vernommen. Der Herr Staatsanwalt hat desgleichen auch ſelber bei Einzelnen der Angeklagten ihre hohe Ehrenhaftigkeit und die Hochachtung anerkannt, welcher ſie ſich allgemein erfreuten. Ich möchte nun gern die Conſequenzen daraus gezogen wiſſen, und zwar auch in dem Falle, wenn es ſich um Angaben gegen den Inquirenten handelt.

Ich fühle nun zwar ſehr wohl den Unterſchied, ob es ſich darum handelt, auf Grund jener Angaben den Inquirenten zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, oder blos den Angeklagten wegen der behaupteten Ungeſetzlichkeit freizuſprechen. Dieſes Letztere muß ich aber durchaus für meinen Clienten in Anſpruch nehmen. — Für die Wahrheit der Angaben des Angeklagten, um den es ſich jetzt handelt, ſprechen die beiden Briefe deſſelben, die ich vorgeleſen habe, und ich glaube, daß mindeſtens die Ueberzeugung bei dem Hohen Gerichtshofe entſtanden ſein wird, daß ein Schleier über jenem Vorfall ruht.

Ich nehme daher meinen Antrag, das Nichtſchuldig über Alfons v. Moszczenski auszuſprechen.

Was v. Trzeinski betrifft, ſo hat die Anklage von jedem Strafantrage abſtrahirt. Der Hohe Gerichtshof wird wohl die Ueberzeugung von der Feindſchaft zwiſchen ſeiner und der Familie Emil's v. Moszczenski erlangt haben; eben ſo wie von der Unglaubwürdigkeit deſſen, was der Zeuge Mittelſtädt bekundet hat. Mit Bezugnahme auf die von mir überreichten Atteſte, welche des Angeklagten loyale Geſinnung eben ſo gut darthun müſſen, als die faſt überall von der Staatsanwaltſchaft beigebrachten Verdachtsgründe die feindſelige Geſinnung des Angeklagten darthun ſollen, ſtelle ich daher meinen Antrag, den Angeklagten v. Trzeinski nicht nur völlig freizuſprechen, ſondern auch ſofort auf freien Fuß zu ſetzen.

Präſident: Der Herr Vertheidiger des Adam v. Mieczkowski.

Herr Auditeur Voß:

Mein Client hatte darauf angetragen, daß ſein Inquirent, Herr Aſſeſſor Gilliſchewski mit ihm confrontirt werde; er hatte die Abſicht, demſelben mehrere Dinge, welche ungeſetzlich geweſen ſein ſollen, vorzuhalten. Ich habe darauf angetragen, denſelben vorzuladen und ich habe mich bei der abſchlägigen Antwort beſchieden; allein einen Punkt, der heute zur Sprache gekommen iſt, kann ich nicht unberührt laſſen. Mein Client war als Gefangener vor ihm, der Zeuge Alexander ſagte ihm ins Geſicht, er lüge. Statt nun dem Zeugen dies zu verbieten, ſchwieg Gilliſchewski, und mein Client mußte die Beſchimpfung ruhig über ſich ergehen laſſen. Die Folge davon war, daß er in ein Nervenfieber verfiel.

Der Herr Staatsanwalt ſagt, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß auch gegen meinen Clienten davon die Rede geweſen ſei, die Revolution bezwecke, Polen in den Grenzen vor 1772 wiederherzuſtellen. Allein das iſt nirgends nachgewieſen; in den Momenten, wo mein Client gegenwärtig geweſen, iſt nur von einer Revolution die zum Ausbruche kommen werde, geſprochen worden. Der Begriff von „Revolution" iſt ein mannigfacher. Bauern, die ſich in der Schänke prügeln, nennen dies eine Revolution; die Unruhen, die hier zur Zeit der Theuerung ſtattfanden, nannte man eben ſo; gewiſſe Maßregeln von Regierungen nennt man auch revolutionair, z. B. die Zurücknahme der Grundverfaſſung von Hannover. Wenn man den allgemein angenommenen Begriff nimmt, ſo iſt dieſer „ein offener Angriff gegen die öffentliche Gewalt, gegen die Regierung". Sofern die Ausſage Emil's v. Moszczenski wahr iſt, hat alſo mein Client ſich höchſtens zu einem Unternehmen, welches gegen die Regierung überhaupt gerichtet iſt, und das die innere Ruhe und Sicherheit des Staats gefährdet, z. B. Aufruhr, Tumult verpflichtet. Objectiv liegt weiter nichts vor, ſo lange der Herr Staatsanwalt nicht nachweiſt, daß der Zweck der Revolution ſo bezeichnet worden ſei, daß er Hochverrath enthält.

Was nun ſubjectiv die Bezüchtigung Emil's v. Moszczenski betrifft, ſo kann ich wohl ſagen, daß ſie mir nicht glaubwürdig erſcheint. Heute hat er geſagt, mein Client ſei bei der Unterredung ſelbſt nicht zugegen geweſen, ſondern erſt ſpäter hinzugekommen: auch Alfons von Moszczenski hat daſſelbe bekundet.

Der Herr Staatsanwalt hat behauptet, daß beſtimmte Thatſachen eben dadurch, daß ſie beſtritten werden, verdächtigen. Aber, meine Herren, wenn mein Client mit Aengſtlichkeit zurückgehalten hat, ſo finde ich das natürlich. Es haben mir mehrere Angeklagte bei den Unterredungen zum Zweck der Vertheidigung geſagt, es ſei von vornherein bei der Unterſuchungs-Commiſſion das Princip geweſen, jeder Pole ſei ſchuldig. Ich verdenke es meinem Clienten daher nicht, wenn er dies Princip im Auge, ſelbſt gleichgültige Dinge beſtritten hat, da er nicht glaubte vorausſehen zu können, was alles zum Verdachtsgrunde gemacht werden würde.

Der Antrag wird gleichfalls auf „Nichtſchuldig" gerichtet.

Nachdem ſo die Vertheidigungsreden geſchloſſen waren, erhob ſich der Herr Staatsanwalt noch einmal, um, wie er ſagte, eine kurze Bemerkung zu machen. — Er bemerkt erſtlich, es ſei keine Ungeſetzlichkeit, daß ſich der Inquirent mit dem Angeklagten allein unterhalte; aus der Criminal-Ordnung ſei ein derartiges Verbot nicht erſichtlich, und in den gemeinrechtlichen Vorträgen über Criminal-Proceß würden derartige Unterredungen ſogar anempfohlen. — Ferner proteſtirt er kraft ſeines Amtes gegen den Ausdruck „Confrontation", der in Betreff des Aſſeſſors Gilliſchewski von dem Vertheidiger des Adam v. Mieczkowski gebraucht worden; es ſei dies etwas, was der Würde des Richteramts Eintrag thue.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald entgegnet, er habe die allgemeine Stelle der Criminal-Ordnung ſo aufgefaßt, als ſeien danach auch Privat-Unterredungen mit den Angeklagten ungeſetzlich, und müßte ſich den Nachweis vorbehalten, daß die Criminal-Ordnung die entgegenſtehenden Beſtimmungen des gemeinen Rechtes abgeändert habe.

Hr. Auditeur Voß bittet wegen des gedachten Ausdrucks um Entſchuldigung.

Hierauf wird die Sitzung geſchloſſen.

Vierunddreißigſte Verhandlung am 17. Sept.

Der Präſident ruft den Angeklagten Romuald v. Gozimirski vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Juſtizrath Lüdecke. Die Anklage, deutſch verleſen, lautet:

68. Romuald v. Gozimirski.

Er iſt ein Sohn des Gutsbeſitzers Ananias v. Gozimirski, am 2. Juli 1818 geboren und katholiſch. Seine wiſſenſchaftliche Bildung erhielt er auf den Gymnaſien zu Bromberg und Konitz. Er widmete ſich darauf der Landwirthſchaft und erhielt im Jahre 1844 das Gut Koldrąb von ſeinem Vater zur eigenen Bewirthſchaftung. Er gehört dem 1ſten Aufgebot der Landwehr an.

Romuald v. Gozimirski ſtand mit dem Mitangeklagten v. Ilowiecki in freundſchaftlichem Verkehr. Im Anfange Februar 1846 beſuchte er den Andreas v. Ilowiecki einmal in Recz. Bei dieſer Gelegenheit ſagte Jener zu ihm, es werde eine Revolution ausbrechen; er, der Angeklagte, werde doch auch mitgehen. v. Gozimirski nickte zum Zeichen ſeiner Bereitwilligkeit mit dem Kopfe, und nun theilte v. Ilowiecki ihm mit, daß der Aufſtand ein allgemeiner ſein, man überall losbrechen werde. Ihm würden auch alle ſeine Leute folgen, und würden ſie entweder auf Wągrowiec oder auf Gneſen losmarſchiren. An der Spitze des Unternehmens ſtehe Adolph v. Malczewski aus Neuchowo. Da dieſer einen bedeutenden Anhang unter den Polen hatte, ihnen durch ſeinen Muth ſehr imponirte und mit den Ilowiecki's ſehr genau bekannt war, auch viel mit ihnen verkehrte, konnte der Angeklagte um ſo weniger an der Richtigkeit dieſer Mittheilung zweifeln.

Andreas v. Ilowiecki forderte den Angeklagten ſodann auf, ſich für den Aufſtand zu rüſten, ſich Blei und Pulver zu kaufen und Kugeln zu gießen. Auch ſeinem Bruder Onuphrius, verlangte v. Ilowiecki, ſolle der Angeklagte Alles mittheilen; außerdem müſſe er noch 3 Mann mit Flinten bewaffnet beim Ausbruche des Aufſtandes, von dem er ihn 2 bis 3 Tage vorher benachrichtigen werde, geſtellen.

Der Angeklagte leiſtete dieſer Aufforderung Folge. Er theilte ſeinem Bruder Onuphry mit, was er von v. Ilowiecki erfahren, und Beide rüſteten ſich nun zu dem erwarteten bewaffneten Aufſtande. Er gab dem Onuphry Geld und dieſer kaufte in Janowiec 3 Pfd. Blei und 2 Pfd. Pulver. Beide goſſen darauf in dem Zimmer des Onuphry mehre Tage hindurch Kugeln und fertigten Patronen an. Als aber auf den benachbarten Gütern, namentlich in Gącz, Hausſuchungen vorgenommen wurden, ſuchte Onuphry das Pulver, Blei und die Patronen auf die Seite zu bringen: das Pulver warf er in den See, die Patronen verbarg er auf einer Lehmhöhe bei Koldrąb unter Steinen.

Bei der Reviſion in Koldrąb und ſpäter ſind das Pulver und die Patronen auch theils in Gerölle verſteckt, theils im See verſenkt, theils auf einer Lehmhöhe bei Koldrąb vergraben vorgefunden worden.

Nachdem der Angeklagte der Verſchwörung beigetreten war, nahm er auch an den bei Adolph v. Malczewski bereits erwähnten Zuſammenkünften Theil, die Ende Januar und Anfangs Februar 1846 in Recz bei Andreas v. Ilowiecki ſtattfanden. Bei dieſen Zuſammenkünften iſt der Angeklagte gewiß noch tiefer in die Pläne der Verſchworenen eingeweiht worden.

Digitized by Google

[Dieſe Darſtellung beruht im Weſentlichen auf der eigenen Angabe des Angeklagten; ich berufe mich auch noch auf das Zeugniß des Vogts Janiewski und die Angaben des Mitangeklagten Onuphrius v. Gozimirski. Unter Nr. 77. der Aſſervaten-Liſte ſind das Pulver, die Kugeln und Patronen verzeichnet.]

Der Angeklagte leugnet faſt ſämmtliche Angaben der Anklage und widerruft die früher von ihm zu Protokoll gegebenen Ausſagen. Nur das Eine giebt er zu, daß er ſeinen Bruder Onuphrius beauftragt habe, Pulver und Blei anzukaufen; auch habe er Piſtolenkugeln gegoſſen und Patronen verfertigt. Er habe nichts davon gewußt, daß die Munition verſteckt worden; das habe ſein Bruder in ſeiner Abweſenheit gethan. Er leugnet, wie an allem Uebrigen, ſo auch an den Zuſammenkünften bei A. v. Malczewski und bei Andreas v. Ilowiecki Theil genommen zu haben.

Der Präſident ruft den folgenden Angeklagten Onuphrius v. Gozimirski vor. Ihm zur Seite ſteht als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen. Sie lautet, wie folgt:

69. Onuphrius v. Gozimirski.

Er iſt 23 Jahre alt, der Bruder des Mitangeklagten Romuald v. Gozimieski, katholiſch und ſteht in keinen Militair-Verhältniſſen. Seine wiſſenſchaftliche Bildung erhielt er auf den Gymnaſien zu Bromberg und Culm, welches letztere er 1844 als Secundaner verließ.

Nachdem er das Gymnaſium verlaſſen, hielt er ſich ohne beſtimmte Beſchäftigung bei verſchiedenen Verwandten und insbeſondere bei ſeinem Bruder Romuald zu Koldrąb auf, wo dieſer ihn denn auch, wie bereits vorgetragen, von der Exiſtenz einer Verſchwörung und den Plänen der Verſchworenen in Kenntniß ſetzte. Der Angeklagte hielt dies Anfangs für Scherz, als abee Romuald ihm Geld zum Ankauf von Blei und Pulver gab, erkannte er, daß an der Sache etwas Wahres ſei und betheiligte ſich ſofort an der Verſchwörung. Er kaufte nun in Janowiec 5 Pfd. Blei und 2 Pfd. Pulvee, goß mit ſeinem Bruder Kugeln und fertigte mit ihm Patronen an, um zum Aufſtande gerüſtet zu ſein.

Als auf benachbarten Gütern Hausſuchungen ſtattfanden, ſuchte er, wie bereits näher dargeſtellt worden iſt, Pulver, Blei und Patronen auf die Seite zu bringen. Seine politiſche Geſinnung ergiebt ſich auch aus einem in den Vorunterſuchungs-Akten befindlichen Briefe.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten. Die in Beſchlag genommenen Kugeln, Patronen und das Pulver ſind sub. Nr. 77. der Aſſervaten-Liſte verzeichnet.]

Auch dieſer Angeklagte leugnet faſt ſämmtliche Angaben der Anklage und nimmt frühere Ausſagen zurück. Namentlich beſtreitet er den Punkt, daß ſein Bruder Romuald ihm über eine Verſchwörung Mittheilungen gemacht habe; er habe dies allerdings ausgeſagt, aber nur veranlaßt von dem Inquirenten; auch habe er bei ſeiner Ausſage nur geglaubt, daß von einer Verſchwörung im Königreich Polen die Rede geweſen ſei. Er habe durch ſeine falſche Ausſage ſeinen Bruder, die Frau und die Kinder deſſelben unglücklich gemacht. Das giebt er zu, daß er für ſeinen Bruder Pulver und Blei gekauft habe, derſelbe habe ihm aber gar keinen Zweck dafür angegeben. Er bekennt auch, die Munition verſteckt zu haben, nennt dieſes Thun aber nur eine Folge ſeiner Leichtſinnigkeit. Er habe es nur gethan, weil ringsum viele Verhaftungen vorgefallen und namentlich Die arretirt worden wären, welche Munition bei ſich gehabt hätten.

Den Brief, auf welchen die Anklage noch Bezug nimmt, habe er in früheren Jahren geſchrieben. Der Gerichtshof will dieſen Brief, wie es ſcheint, ganz übergehen, und nur auf Veranlaſſung des Vertheidigers wird eine Stelle aus demſelben vorgeleſen.

Es werden dem Angeklagten Kugeln und Patronen vorgelegt und er erkennt ſie als die von ihm gefertigten an.

Der Vertheidiger beantragt die Vorleſung eines Landſchaftsberichtes, woraus hervorgehen ſoll, daß die beiden Brüder v. Gozimirski nur verhaftet worden ſeien, um Zeugen gegen den Angeklagten v. Ilowiecki zu haben. Auch ein Bericht des Inquirenten wird zu ähnlichem Zwecke verleſen.

Der Präſident ruft hierauf den Angeklagten Johann Krotkiewski vor. Auch ihm bleibt als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall zur Seite. Angeklagter iſt der deutſchen Sprache nur in geringem Grade mächtig, es wird deshalb mit ihm durch den Dolmetſcher verhandelt. Die Anklage wird polniſch und deutſch verleſen. Sie lautet, wie folgt:

70. Johann Krotkiewski.

Er iſt 29 Jahre alt und katholiſch. Da ſeine Eltern, die im Kreiſe Mogilno als Pächter lebten, in ſeiner früheſten Jugend bereits verſtorben waren, nahm ihn ein Freund ſeines Vaters, der Gutsbeſitzer Joſeph Orpiszewski in Klubka bei Kowal in Maſovien, zu ſich und ließ ihn mit ſeinen Kindern zuſammen erziehen. In ſeinem 20ſten Jahre lernte er die Landwirthſchaft, trat dann als Wirthſchaftsſchreiber in den Dienſt verſchiedener Gutsbeſitzer in Polen und kam im Jahre 1841 in das Großherzogthum Poſen herüber, wo es ihm auch bald glückte, als Brennerei- und ſpäter auch als Wirthſchafts-Inſpector ein Unterkommen bei dem Mitangeklagten Gutsbeſitzer Andreas v. Ilowiecki auf Recz zu finden.

Er ſteht in keinem Militaie-Verhältniſſe.

Daß der Angeklagte ſich an der Verſchwörung gleichfalls betheiligt hat, dafür ſprechen folgende Umſtände:

1) Der Mitangeklagte Andreas v. Ilowiecki hat ihn ſelbſt als einen Mitverſchworenen dem Romuald von Gozimirski genannt, indem er auf deſſen Frage: wer aus Recz mitgehen weede? ſagte, daß der Angeklagte Krotkiewski und ſeine ſämmtlichen Dienſtleute mitgehen würden.

2) Zu dem Schulzen Kaſimir Oſinski aus Recz ſagte der Angeklagte, als dieſer von ihm gegen Neujahr 1846 die Klaſſenſteuer erheben wollte, „ſie preſſen uns mit Abgaben. Wir müſſen uns Alle, Edelleute, Bürger und Bauer die Hand reichen und losſchlagen. Nach gewonnener Sache wird Jeder ſein Stück Land erhalten." Gewiß in Erwartung des nahen Losbruchs zahlte auch der Angeklagte die Klaſſenſteuer nicht, ſondern hieß den Schulzen wiederkommen. Ferner fragte er

3) den Klempnermeiſter Graff aus Gneſen einmal im Auguſt 1845: „Graff, wirſt Du mit den Polen oder Preußen gehen?"

4) Dem Brenner Woyciech Popowski erzählte er gegen Neujahr 1846: die Edelleute würden eine Revolution gegen die Preußen machen. Nach Beendigung der Revolution werde es für einen Jeden beſſer ſein, da ein Jeder ein Stück Land erhalte, während jetzt der Menſch wie ein Ochſe im Joche ſei.

Als endlich

5) der Maurer Höriſchke im Herbſte 1845 ſich zu Recz einmal einige Tage aufhielt und mit dem Angeklagten darüber ſprach, daß ein Deutſcher ein Gut in Kujawien gekauft habe, äußerte Krotkiewski: „Das deutſche Hundeblut hat das Dorf gekauft, das deutſche Hundeblut muß man abzapfen."

6) Der Angeklagte hat ſich auch für den beabſichtigten Aufſtand gerüſtet.

Er beſaß außer einer Flinte noch vier Piſtolen, wovon er zwei erſt im Herbſt 1845 von dem Mitangeklagten Franz v. Gozimirski bei Gelegenheit eines Uhrentauſches erwarb. An dieſe Piſtolen hatte der Angeklagte im Herbſte eiſerne Haken machen laſſen, damit er ſie an den Gurt anhängen könne. Eben ſo ließ er ſich zu ſeinen Piſtolen einen eiſernen Ladeſtock fertigen. Nach Neujahr 1846 beſtellte er ferner drei Kugelzieher zu Flinten bei dem Schmidt Kabaszynski und befahl ihm, ſie ſo raſch als möglich zu machen, denn ſie ſeien ihm nöthig. Ec kam auch alle Tage, um zu ſehen, ob ſolche noch nicht fertig ſeien und ſagte: „der Herr würde böſe werden, daß die Flinten noch nicht in Ordnung ſeien."

Mit den Piſtolen übte er ſich ferner häufig im Winter 1845—46 nach einer Scheibe zu ſchießen.

Anfangs Febr. 1846 ritt er ſich eine Stute von den Kutſchpferden des Mitangeklagten Andreas v. Ilowiecki zu und beſtellte ſich gleichzeitig bei dem Riemer Schulz zu Recz zwei Mantelſäcke. Schulz mußte ſie nach den Angaben des Angeklagten aus grauem Tuche, das ihm derſelbe gegeben, anfertigen, wobei ihm Krotkiewski befahl, Niemandem etwas von dieſen Mantelſäcken zu ſagen. Einen Tag vor der Reviſion in Recz, als der zweite Mantelſack noch nicht fertig war, holte der Angeklagte ſich beide Mantelſäcke ab.

Endlich goß er im Winter 1845—46 nicht ſelten Kugeln. Als der jüdiſche Kaufmann Simon Joſeph ihn fragte, wozu er ſolche gieße, gab er dieſem ausweichende Antworten, oder antwortete ihm im ſcherzenden Tone: „Du wirſt vielleicht auch ſolch eine Pille gebrauchen."

7) An den bei Adolph v. Malczewski näher erwähnten verdächtigen Verſammlungen zu Recz nahm der Angeklagte gleichfalls Theil.

8) Am 12. Februar 1846 reiſte der Mitangeklagte Andreas v. Ilowiecki nach Poſen. Am 13ten folgte ihm der Angeklagte eilig dorthin. Er ſuchte ihn zuerſt bei v. Bojanowski auf Laskowo, und als er ihn dort nicht fand, ließ er ſich von v. Bojanowski friſche Pferde geben, damit er nur nach Poſen hinkomme.

Was der Angeklagte dem v. Ilowiecki mitzutheilen hatte, muß für Beide etwas ſehr Unangenehmes geweſen ſein, denn der Angeklagte war ſehr verlegen, als er die Mittheilung machte, und dieſe Verlegenheit theilte ſich auch dem v. Ilowiecki mit, ſobald er mit dem Angeklagten geſprochen hatte.

Am 12. Februar war Ludwig v. Mieroslawski in Swiniary, das unweit Recz gelegen iſt, verhaftet worden, wie Stanislaus v. Ilowiecki in Swiniary erkundet hatte. Die Kunde von dieſem Ereigniſſe verbreitete ſich am 13ten ſchon in Poſen.

Erkläelich wied nun die große Eile, mit welcher der Angeklagte nach Poſen zu kommen ſuchte, und ſeine und des Mitangeklagten v. Ilowiecki's Beſtürzung, wenn man dieſe Thatſachen in Verbindung

Digitized by Google

ſetzt. Denn weder der Grund, welchen der Angeklagte angiebt, daß er über Waizen, der ausgedroſchen war, disponiren ſollte, noch der von dem v Ilowiecki abweichend angegebene Grund. Krotkiewski habe ihm mitgetheilt, ſeine Ehefrau ſei erkrankt, und wahrſcheinlich, zumal v. Ilowiecki noch bis zum 15. Februar in Poſen blieb.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf die Angabe des Mitangeklagten Romuald v. Gozimirski und auf das Zeugniß des Schulzen Oſinski, des Klempnermeiſters Graff, des Brenners Popowski, des Maurers Höriſchke, des Schmidts Kabaszynski, des Schirrknechts Jahnke, des Vogts Janiewski, des Kochs Gaſiorowski, des Riemers Schulz und des Kaufmanns Simon Joſeph aus Rogowo.]

Im Allgemeinen leugnet auch dieſer Angeklagte, namentlich die Reden gegen den Schulzen Oſinski, den Klempner Graff und den Maurer Höriſchke. Die Belaſtungszeugen Oſinski und Höriſchke ſind nicht erſchienen, es werden deshalb ihre frühern Ausſagen, auf welche ſie den Eid geleiſtet haben, und auf welche die Anklage ſich ſtützt, vorgeleſen. Die Waffenankäufe giebt der Angeklagte zu. Er habe oft nach der Scheibe, aber auch viel nach Vögeln geſchoſſen. Was er zu dem Kaufmann Joſeph geſagt haben ſoll, deſſen entſinne er ſich nicht. Von der Verhaftung des L. v. Mieroslawski habe er an dem betreffenden Tage gar nichts erfahren. Die eiſernen Haken habe er an die Piſtolen machen laſſen, um ſie über dem Bette aufhängen zu können.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör.

Es werden ſechs Zeugen vorgeführt: der Schmidt Kabaszynski, der Schirrknecht Jahnke, der Vogt Janiewski, der Koch Gaſiorowski, der Kaufmann Simon Joſeph aus Rogowo und der Klempnermeiſter Graff.

Der Herr Vertheidiger verzichtet auf die perſönliche Vernehmung des Zeugen Joſeph Simon und erklärt, ſich mit deſſen zu Protokoll gegebener Zeugenausſage zu begnügen. Der Zeuge Simon tritt darauf ab.

Der Zeuge Graff, Klempnermeiſter, ſagt aus, daß ihm der Angeklagte die in der Anklage angegebene Frage vorgelegt habe; doch wiſſe er nicht, ob es Scherz oder Ernſt geweſen ſei; er habe nichts darauf geantwortet.

Der Zeuge Kabaszynski, erklärt, der Angeklagte habe bei ihm Kugelzieher beſtellt; dieſe ſeien zu Flinten beſtimmt geweſen; doch nur zwei, nicht drei ſeien beſtellt worden; er habe die Arbeit nicht ſofort vorgenommen, darauf ſei nach einigen Tagen Jemand zu ihm gekommen, der ihm geſagt, der Beſteller ſei ungehalten, daß ſie noch nicht fertig geworden, er möchte ſich beeilen. Uebrigens habe er ſchon früher für den Angeklagten gearbeitet, und zwar habe er vor 4 Jahren für ihn Haken an Piſtolen anmachen müſſen; die in ſeinem Protokolle enthaltene Angabe, daß dies vor einem Jahre geſchehen ſei, müſſe hiernach berichtigt werden. Der Angeklagte beſtätigt die heutige Ausſage in Betreff der Haken. Auf die Frage, zu welchem Zwecke die Haken gedient haben, antwortet der Zeuge: um die Piſtolen anzuhängen. Es wird ihm vorgehalten, daß er früher ausgeſagt: um ſie an den Gurt zu ſtecken. Er antwortet, es ſei auch dies möglich.

Auf eine durch den Herrn Vertheidiger veranlaßte Frage wiederholt der Zeuge, daß das bei ihm Beſtellte Kugelzieher geweſen ſeien. Die hierauf durch den Herrn Vertheidiger an ihn gerichtete Frage, ob er, wenn der Angeklagte es ernſtlich verlangt hätte, dieſe Kugelzieher ſofort in Arbeit genommen hätte, beantwortet er dahin, daß er damals andere Arbeit und daher ſogleich keine Zeit gehabt hätte, jedoch würde er die Arbeit auf Andringen des Beſtellers ſofort gemacht haben.

Der Zeuge Jahnke ſagt polniſch aus: Er habe mit Kabaszynski die von dem Angeklagten beſtellten Kugelzieher zuſammen angefertigt; ſie ſeien ſo gemacht worden, daß damit die Pfropfen herausgezogen werden konnten, ſo wie beim Militair; ob Eile bei der Beſtellung gefordert worden ſei, wiſſe er nicht genau anzugeben.

Der Zeuge Gaſiorowski, Koch, erklärt (polniſch): er wiſſe nicht, ob der Angeklagte öfters mit Piſtolen nach der Scheibe geſchoſſen. Auf die durch den Herrn Vertheidiger veranlaßte Frage, ob Graff häufig betrunken geweſen ſei? antwortet er: nicht immer, aber doch zuweilen; auf die fernere Frage: ob Popowski deshalb entlaſſen worden ſei, weil er ein Schwein geſtohlen habe? antwortet er: ja, ich habe davon gehört. Der Zeuge antwortet auf Befragen weiter, daß er mit ſeinem Herrn Andreas v. Ilowiecki Mitte Februar nach Poſen gereiſt ſei, dort ſei auch der Angeklagte hingekommen; was dieſer aber mit ſeinem Herrn geſprochen habe, das wiſſe er nicht. Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß er früher ausgeſagt: Beide (der Angeklagte und ſein Herr) ſeien nach der Unterhaltung verlegen geweſen, erwidert er: Nein, das habe ich nicht geſagt. Das Protokoll wird ihm vorgeleſen; er behauptet: Nein, das ſtimmt nicht mit dem überein, was ich geſagt habe. Der Dolmetſcher bemerkt hierauf, daß die deutſche Ueberſetzung des Protokolls inſofern nicht richtig ſei, als der betreffende Ausdruck im Polniſchen heiße: er war in Gedanken (nicht: verlegen). Ehe dieſer Zeuge abtritt, macht er noch, auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers, die Ausſage, daß ſein früherer Inquirent ihn mit Schlägen bedroht habe, wenn er nicht das was verlangt worden, ausſagen würde. Der Präſident fügt hinzu: daß darüber von dem Zeugen eine beſondere Beſchwerde eingereicht worden, daß dieſe jetzt noch erörtert werde und es noch zu keinem Reſultate gekommen ſei.

Der Zeuge Janiewski, Vogt, bei dem Herrn v. Ilowiecki, wird darüber vernommen, ob er wiſſe, weshalb der Popowski ſeines Dienſtes entlaſſen worden? Er antwortet: Er hat eine Dummheit gemacht; er hat ein Ferkel genommen, welches mir gehörte.

Hierauf wird die Zeugenausſage des Kaufmanns Simon Joſeph aus Rogowo verleſen. Er habe, heißt es darin, bei Herrn v. Ilowiecki in Recz häufig in einer Schublade mehrere Kugeln geſehen; dieſe ſeien bald fortgenommen worden, bald wieder vorhanden geweſen; auch habe er geſehen, daß Kugeln gegoſſen worden; er vermuthe jetzt, daß man Vorbereitungen zu einem Aufſtande getroffen habe; er ſelbſt habe den Auftrag erhalten, Blei anzuſchaffen; doch habe er nichts beſorgen können. Jetzt ſcheine es ihm, als ob damals verdächtige Aeußerungen gethan worden ſeien ꝛc.

Die Vorleſung wird durch den Herrn Präſidenten mit dem Bemerken unterbrochen, daß die Fortſetzung derſelben nicht nöthig ſei, da in Bezug auf den jetzigen Angeklagten nichts weiter vorkomme.

Hierauf wird der folgende Angeklagte, Anton Grzybowski vorgerufen. Auch ſein Vertheidiger iſt Herr Gall. Seine Anklage wird polniſch durch Herrn Aſſeſſor Jerzewski verleſen. Sie lautet deutſch:

71. Anton Grzybowski.

Er iſt am 17. Mai 1819 zu Chodowo bei Goſtyn im Königreiche Polen geboren. Nachdem er einige Schulbildung erhalten, widmete er ſich in ſeinem 18ten Lebensjahre der Landwirthſchaft, diente darauf als Wirthſchaftsſchreiber bei mehren polniſchen Gutsbeſitzern und trat demnächſt im Anfang des Jahres 1844 nach Preußen über. Er fand auch bald bei dem Mitangeklagten Andreas v. Ilowiecki als Wirthſchaftsſchreiber auf deſſen Gute Wenecya ein Unterkommen. Der Wirthſchafts-Inſpector Szrayber, der dies Gut bewirthſchaftete, entließ ihn zwar im December 1845 des Dienſtes, weil er nebſt andern Leuten aus Wenecya einen unangenehmen Streit mit einem Juden gehabt hatte; ſein Brotherr nahm ihn jedoch wieder in ſeinen Dienſt und übertrug ihm die Aufſicht über die Schäferei auf dem Gute Recz.

Auch dieſer Angeklagte hat jede Betheiligung an der Verſchwörung geleugnet; es ſprechen aber folgende Thatſachen gegen ihn:

1) Pflegte derſelbe öfter von der polniſchen Revolution zu ſprechen, ſowohl von der früheren, als auch in ganz beſtimmten Ausdrücken von einer, die jetzt im Gange ſei.

So äußerte der Angeklagte eines Abends im Februar 1846 zu dem Vogt Janiewski und dem Wirthſchafts-Schreiber Tomaszewski: „Gott gebe es, daß es ſo wird, wie es früher war, und wer für die katholiſche Sache nicht mitgehen wird, der bekommt eine Kugel vor den Kopf.“

2) Ein anderes Mal zu derſelben Zeit ſagte er zu dem Schirrknecht Jahnke, der Landwehrmann iſt, in der Schirrkammer, im Beiſein des Tomaszewski: „Wenn eine Revolution ausbricht, werdet Ihr auch mitgehen? aber Ihr Preußen müßt mitgehen, denn Ihr ſeid ſchon eingeübt und dann wißt Ihr, wie Ihr Euch zu verhalten habt.“

Als Jahnke hierauf erwiderte, er werde dahin gehen, wohin er gehöre, fuhr er fort: „Ihr werdet mitgehen müſſen, die Herren werden Euch nicht fragen, ſie werden Euch ſchon zwingen.“

3) Den Kutſcher Johann Kwiatkowski fragte er Ende Januar, als derſelbe von einer Reiſe mit Andreas v. Ilowiecki zurückgekehrt war: ob nichts vom Kriege zu hören ſei? Als dieſer es verneinte und meinte, daß Krieg auch gar nichts Gutes ſei, ſagte der Angeklagte: daß er doch lieber Krieg haben möchte.

Er fragte darauf den Kwiatkowski weiter: ob er auch mitgehen möge, wenn Krieg würde.

Dieſer aber erwiderte, daß er nur auf Befehl des Königs in den Krieg gehen werde, worauf der Angeklagte äußerte: ob er nicht die

Digitized by Google

Seite der Herren halten und für ſie fechten werde; ſonſt bekomme er die Kugel vor den Kopf.

4) Zu dem Koch Gąſiorowski äußerte er im Januar geheimnißvoll: „es wird was ausbrechen," und auf deſſen Frage: „was"? fügte er hinzu: „es wird Revolution ſein, denn dies hat mir der Franz v. Gozimirski geſagt."

5) Es ſind ferner Umſtände ermittelt worden, welche zeigen, daß der Angeklagte für den Ausbruch der Revolution auch thätige Vorbereitungen zu treffen geſucht hat. So ließ er ſich bei dem Schmidt Kabaszynski eine ſehr große Kandare durch Feilen in Stand ſetzen, und als dieſer bemerkte, daß dazu ja ein ungeheures Pferd ſein müſſe, äußerte er, er werde auch ein ſolches haben. Zu dieſer Kandare ließ er ſich von dem Riemer Schulz Anfangs Februar einen Zaum fertigen und beſtellte bei ihm zugleich einen Mantelſack, wie ihn ſich der Mitangeklagte Krotkiewski hatte machen laſſen. Den Zaum hieß er den Schulz ſchnell fertigen, da er ihn in kurzer Zeit gebrauchen werde.

Der Principal des Angeklagten, Andreas v. Zlowiecki, wollte mit allen ſeinen Leuten, zum Theil beritten, zu dem Heere der Inſurgenten ſtoßen; auf Rüſtungen zu ſolchem Auszuge deuten dieſe Thatſachen hin.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Wirthſchaftsſchreibers Tomaszewski, des Vogts Janiewski, des Schirrknechts Jahnke, des Kulſchers Kwiatkowski, des Knechts Gąſiorowski, des Schmidts Kabaſezynski und des Riemers Schulz.]

Der Angeklagte erkennt die Angaben über ſeine perſönlichen Verhältniſſe als richtig an. Er leugnet alle ihm zur Laſt gelegten Thatſachen, welche die Anklage anführt. Wenn die darin genannten Perſonen die in der Anklage erwähnten Aeußerungen gemacht haben, ſo ſei dies aus Bosheit geſchehen. Zu dem Schmidt Kabaszynski habe er allerdings eine Kandare gebracht, von einem Mantelſack aber wiſſe er nichts. Von Rüſtungen habe ſein Herr nichts gegen ihn geäußert.

Nach beendigtem Verhöre macht der Herr Vertheidiger darauf aufmerkſam, daß der unter 1. genannte Wirthſchaftsſchreiber Tomaszewski wegen Diebſtahls flüchtig geworden ſei.

Es erfogt das Zeugenverhör.

Der Zeuge, Voigt Janiewski, beſtätigt, daß der Angeklagte die in der Anklage erwähnte Aeußerung zu ihm auf dem Herrenhofe gethan habe. Außer ihm ſei noch der Tomaszewski zugegen geweſen.

Der Zeuge, Schirrknecht Jahnke will Anfangs die Aeußerungen des Angeklagten nicht ſelbſt gehört haben; als aber ſeine früheren Ausſagen — übereinſtimmend mit denen der Anklage — vorgeleſen werden, ſagte er: Ja, das kann auch wahr ſein. Der Angeklagte habe geſagt: „wer nicht für den polniſchen Glauben mitgehen wird, der bekommt eine Kugel vor den Kopf." Von Revolntion habe er aber nichts geſagt.

Der Zeuge, Koch Gąſiorowski, leugnet, daß er früher ausgeſagt, der Angeklagte habe von Revolution geſprochen. Als ihm die betreffende Stelle vorgeleſen worden, bleibt er bei ſeiner Behauptung: Er habe nie eine ſolche Aeußerung vom Angeklagten gehört. (Sämmtliche drei Zeugen geben an, daß ſie nie in Unterſuchung geweſen ſind.)

Der Zeuge, Schmidt Kabaszynski beſtätigt die über die Kandare in der Anklage enthaltenen Angaben.

Hierauf werden die protokollariſchen Zeugenausſagen des Tomaszewski Wirthſchaftsſchreibers, des Kutſchers Kwiatkowski und des Riemers Schulz verleſen, die ſämmtlich mit den Angaben der Anklage übereinſtimmen.

Nachher 11¼ Uhr tritt die Pauſe ein.

Als die Sitzung wieder beginnt, nehmen die beiden Wirthſchaftsbeamten des Gutsbeſitzers Andreas v. Zlowiecki: Joſeph Szrayber, und Franz v. Gozimirski die für das Interrogatorium der Richtertafel gegenüber beſtimmten Sitze ein. Beiden aſſiſtirt Herr Gall.

Der Gerichtsſchreiber trägt die Anklage wider Beide vor:

72. Joſeph Szrayber.

Er iſt 32 Jahre alt und katholiſch. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Gymnaſium zu Poſen, welches er 1831 verließ und nach Polen ging, um an dem polniſchen Revolutionskriege Theil zu nehmen. Nach Preußen zurückgekehrt, wurde er deshalb zur Unterſuchung gezogen, ſpäter aber begnadigt. Als Landwirth fand er ſpäter bei dem Mitangeklagten Andreas v. Zlowiecki ein Unterkommen. Es wurde ihm die Verwaltung des Gutes Wenecya übertragen. Mit ihm zugleich befand ſich zu Wenecya ein Verwandter des Andreas v. Zlowiecki, der Mitangeklagte Franz v. Gozimirski, der die dortige Brennerei leitete.

Seinen Militairverhältniſſen nach gehört der Angeklagte der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Ende Januar und Anfang Februar 1846 fanden in Reez bei Andreas v. Zlowiecki die Verſammlungen ſtatt, die bereits oben bei Adolph v. Malezewski dargeſtellt worden ſind. An ihnen nahm auch der Angeklagte Theil. Dennoch und trotz ſeines ſonſtigen vielfachen Verkehrs mit dem Andreas v. Zlowiecki und mit den Brüdern v. Malczewski, die er noch von dem Gymnaſium zu Poſen her kannte, will der Angeklagte von der Exiſtenz einee polniſchen Verſchwörung gar nichts erfahren haben, während doch im Januar und Februar 1846 in Wenecya ganz allgemein von der Revolution geſprochen wurde, und ſelbſt die Kinder in der Schule ſich erzählten, die Deutſchen ſollten geſpießt werden.

Für ſeine Betheiligung an der Verſchwörung ſprechen aber folgende Umſtände:

1) Sagten der Angeklagte und der Franz v. Gozimirski zu dem Maurer Rzepecki und Fornal Pazderski einmal im Februar 1846: daß in Kurzem nothwendig Revolution ausbrechen müſſe, wobei Beide mit einem zufriedenen Lächeln erklärten, daß ſie auf die Deutſchen tüchtig losſchlagen würden.

2) Forderte der Angeklagte den Pazderski auch zur Theilnahme an der Revolution auf, indem er ihn fragte: auf wen er losſchlagen werde, auf die Deutſchen oder Polen, wenn Revolution ſein ſollte? Als Pazderski hierauf antwortete, daß er mit ſeinen Kindern genug Noth habe, wie er da zur Revolution gehen könne, ſagte der Angeklagte: „das ſei nicht anders, er werde mitgehen müſſen."

3) Haben der Angeklagte und der Franz v. Gozimirski öfter mit einander von Revolution geſprochen und namentlich im Februar 1846 geſagt, daß dieſelbe in ganz kurzer Zeit ausbrechen werde, und wie ſie mit Freuden daran Theil nehmen würden.

4) Auch Vorbereitungen zu einem bewaffneten Aufſtande hat der Angeklagte getroffen. So vermehrte er im September 1845 ſeinen Waffenvorrath, der aus einer Doppelflinte und aus einer Vogelflinte beſtand, noch durch eine zweite Doppelflinte, eine Kugelbüchſe und einen Cavalleriefäbel. Seit jener Zeit übte er ſich auch mit dem Franz v. Gozimirski fleißig im Schießen. Am 5. Februar entnahm der Angeklagte aus der Handlung des Kaufmanns Wildt zu Bromberg 36 Pfund Blei, das ſeiner Angabe nach zur Reparatur von Brennerei-Utenſilien gebraucht werden ſollte, und ließ am 8. deſſelben Monats durch den damaligen Wirthſchaftsſchreiber Tafelski von dem Kaufmann Jädel zu Znin noch 18 Pfund Blei zu gleichem Zwecke ankaufen. In jenem Winter ſind aber in Wenecya gar keine Reparaturen an den Brennerei-Utenſilien vorgenommen worden; auch iſt der Bedarf an Blei zu kleineren Reparaturen, die auch ohne den Kupferſchmidt gefertigt werden können, ſehr gering, und wurde zu dem Zwecke früher nie Blei in der Brennerei vorräthig gehalten.

Zu Reparaturen an den Brennerei-Geräthſchaften können dieſe Quantitäten Blei alſo nicht angeſchafft worden ſein.

Sie ſind in der That auch nur zu Rüſtungen für den bewaffneten Aufſtand verwendet worden, indem der Angeklagte und Franz v. Gozimirski mehrere Tage daraus Kugeln gegoſſen haben. Der Ziegler Iwan Adamowicz mußte nämlich dem Angeklagten einen großen und einen ſcharfen Hammer vom Schmidt holen, mit welchen ſich Szrayber und Franz v. Gozimirski in die Spiritus-Niederlage begaben, dort einſchloſſen und über eine Stunde lang klopften. Daß ſie mit dieſen Hämmern Blei geſchlagen, erkannte der Schmidt Plagens auch ſofort, weil die Hämmer noch ganz weiß waren, ſagte dies auch zu dem Franz v. Gozimirski, worauf dieſer antwortete: „ja, ein Bischen."

Nachdem ſie das Blei zerſchlagen, goſſen der Angeklagte und Franz v. Gozimirski Kugeln, zum Theil des Nachts bei verſchloſſenen Thüren; auch ließ Szrayber, gleich nachdem ſie das Blei von Bromberg mitgebracht, den Ofen in dem Wohnzimmer des Gozimirski, welcher von außen geheizt wurde, abändern, ſo daß derſelbe von innen geheizt werden konnte, was offenbar deshalb geſchah, damit ſie unbemerkt Kugeln gießen könnten. Denn um das Rauchen des Ofens zu verhüten, hatte der Ofen, der früher von innen geheizt wurde, einige Zeit früher eben von außen heizbar gemacht werden müſſen.

Endlich hat der Angeklagte gemeinſchaftlich mit dem Franz v. Gozimirski Patronen gefertigt und, als eine Reviſion in Wenecya ſtattfand, dem Szymanski ¼ Scheffel Pulver gegeben, damit derſelbe es verſtecke.

Unterſtützend tritt zu all dieſen Thatſachen noch der Umſtand hinzu, daß der Angeklagte einen der in der Vorunterſuchung vernommenen Zeugen, den Szymanski, zu einer unwahren Ausſage zu verleiten ſuchte, indem er, als dieſer nach Wągrowiec zu ſeiner Vernehmung gehen wollte, zu ihm ſagte:

„Mag man Dich im Gericht fragen, was man will, ſage nicht die Wahrheit, und Du kannſt dreiſt Deine Ausſage beſchwören. Dieſer Schwur wird Dir nichts ſchaden, denn nur in Betreff Gefangener iſt der Schwur bindend."

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf das Zeugniß des Kochs Gąſiorowski, des Schmidts Kabaſezinski, des Brenners Thiede, des Schmidts Plagens, des Maurers Rzepecki, des Fornals Pazderski, des Brennerei-Gehülfen Zalewski, des Zieglers Adomowicz, des Dienſtknechts Szymanski und der Kaufleute Wildt und Jädel.]

73. Franz v. Gozimirski.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch und Sohn des verſtorbenen Gutsbeſitzers Joſeph v. Gozimirski.

Seinen Militairverhältniſſen nach gehört der Angeklagte der Land-

wehr erſten Aufgebots an. Er ſtand als Brennerei-Inſpector zu Wenecya im Dienſt des Andreas v. Zlowiecki.

Auch er hat an den oben bei v. Malczewski näher dargeſtellten verdächtigen Verſammlungen, die im Januar und Februar 1846 zu Recz ſtattfanden, Theil genommen; dennoch leugnet auch er, irgend Wiſſenſchaft von dem hochverrätheriſchen Unternehmen im Großherzogthum Poſen erhalten zu haben. Von vorn herein ſpricht jedoch der Umſtand gegen ihn, daß er mehrere der in der Vorunterſuchung vernommenen Zeugen zur Ausſage der Unwahrheit zu verführen geſucht hat. So ſagte er

a) zu dem Fornal Pazdeeski, als dieſer in das Gericht nach Wongrowiec vorgeladen war: „er ſolle ja vor Gericht nur dasjenige angeben, was er bereits vor dem Commiſſarius bei ſeiner Vernehmung geſagt, und ſolle ja nicht mehr plappern;“

b) dem Tagelöhner Szymanski gab er einen Thaler Koſtgeld, als er zum Termin ging, und ſagte dabei: „Du kannſt dreiſt hundert Mal ſchwören, es wird Dir nicht ſchaden, aber die Wahrheit ſage nicht;“

c) zu dem Brennerei-Gehülfen Zalewski: „ſage Niemand etwas, denn Du weißt, was mich erwartet, wenn das herauskömmt: die Kugel vor den Kopf. In Polen werden ſolche Verräther gehangen.“

Er hatte allerdings Grund, die Ausſage dieſer Zeugen zu fürchten, denn auf ihrer Ausſage ruht der Beweis, daß er, wie bei dem Mitangeklagten Szrayber näher angegeben iſt, in Gemeinſchaft mit dieſem Schießübungen angeſtellt, Kugeln bei verſchloſſenen Thüren gegoſſen und Patronen angefertigt hat.

Er hat auch zu verſchiedenen Malen ſeine Theilnahme an der Verſchwörung ausgeſprochen. So ſprach er öfter mit dem Mitangeklagten Szrayber von der Revolution und wie ſie mit Freuden daran Theil nehmen würden. Mehrere Male äußerte der Angeklagte theils gegen Szrayber, theils gegen den Brennerei-Gehülfen Zalewski, daß die Brennerei nicht mehr lange gehen werde, wobei er einmal zu Szrayber ſagte: „das halbe Militair hat ſich für die Edelleute unterſchrieben;“ ein anderes Mal im Februar 1846: „ebeſten Tages muß es losbrechen und zwar in ganz kurzer Zeit, denn es kullert ſchon ſo, wie die Blaſe auf dem Waſſer.“

Mehrere von den Leuten in Wenecya ſuchte er ferner zur Theilnahme an der Verſchwörung zu verleiten.

So ſagte er

1) zu dem Dienſtknecht Szymanski: „Du mußt auch mitgehen; wenn Du nicht mitgehen willſt, bekommſt Du eine Kugel vor den Kopf“, und als er denſelben einmal einige Hiebe mit dem Säbel machen lehrte, äußerte er zu ihm: „lerne es, denn wenn Du Soldat wirſt, wird Dir die Lehre leichter werden;“ —

2) zu dem Adamowicz: „wenn jetzt Krieg ſein wird, werdet Ihr auch mitgehen; denn wer mitgeht, bekommt ein Stück Land und Freiheit“, und als dieſer ihm erwiderte, wozu er mitgehen ſolle: „wer nicht mitgeht, bekommt die Kugel vor den Kopf;“

3) ſprach er öfter in Gegenwart des Maurers Rzepecki davon, daß Alle mitgehen müßten, und wer nicht mitgehen wolle, bekomme die Kugel vor den Kopf.

Hiermit ſtimmt auch ein Geſpräch überein, welches er mit dem Brennerei-Gehülfen Zalewski führte. Als er nämlich eines Tages von Recz zurückgekehrt war, ſagte er zu demſelben: „Höre nur, die Brennerei wird vom 15. Februar ab ſtehen bleiben, wir werden Alle fortreiſen und Du wirſt hier bleiben und wirthſchaften. Die Anderen die mit uns mitgehen, bekommen Land.“ Als Zalewski darauf bemerkte, ob denn wirklich auch Alle mitgehen würden, entgegnete der Angeklagte: „Wer nicht mitgeht, bekommt eine Kugel vor den Kopf, und wenn erſt Einem dies geſchehen iſt, werden die Anderen ſchon von ſelbſt gehen.“

Endlich hat ihn auch der Mitangeklagte, der Brennerei-Inſpector Grzybowski zu Recz, als einen Mitverſchworenen bezeichnet, indem er zu dem Koch Gaſiorowski ſagte: „es wird Revolution ſein, das hat mir Franz v. Gozimirski geſagt.“

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß des Kochs Gaſiorowski, des Schmidt Kabaszynski, des Maurers Rzepecki, des Brenners Thiede, des Schmidt Plagens, des Fornals Pazderski, des Brennerei-Gehilfen Zalewski, des Zieglers Adamowicz und des Dienſtknechtes Szymanski.]

Der Angeklagte Joſeph Szrayber giebt zu, daß er bei den freundſchaftlichen Zuſammenkünften zu Recz (ſ. oben Seite 198.) Theil genommen hat; das ſei aber natürlich, da er als Beamter des Herrn v. Zlowiecki dazu geladen werden mußte; politiſche Tendenzen hätten dieſelben durchaus nicht gehabt. Man habe wohl gegen Anfang des Jahres 1846 von einer Revolution geſprochen, allein die Anklage behaupte jedenfalls zu viel, wenn ſie ſage, die Kinder in der Schule hätten ſich davon erzählt, daß die Deutſchen geſpießt werden ſollten, denn es gäbe in Wenecya keine Schule.

Es iſt möglich, ſagt der Angeklagte, daß ich zu Rzepecki und Pazderski von einer Revolution geſprochen; allein ich habe ſie nicht aufgefordert, daran Theil zu nehmen.

Präſident: Haben Sie im Februar 1846 die Aeußerung gethan, daß es in ganz kurzer Zeit losbrechen werde, und Sie mit Freuden daran Theil nehmen werden?

Angeklagter: Ich bin im Großherzogthum Poſen geboren und würde, wenn ich für mein Vaterland kämpfen ſollte, mich nicht ausſchließen.

Präſident: Erklären Sie ſich beſtimmt auf die Frage, ob Sie ſich ſo geäußert haben.

Angeklagter: Ich kann mich deſſen nicht mehr entſinnen.

Präſident: Nach den Aeußerungen, welche Sie ſo eben hören ließen, läßt es ſich wohl als möglich annehmen. Wie verhält es ſich mit den Waffenvorräthen, welche Sie geſammelt haben ſollen?

Der Angeklagte behauptet, dieſelben aus dem Nachlaſſe ſeines verſtorbenen Vaters in Beſitz erlangt zu haben, giebt auch die Einkäufe von 36 Pfd. und 18 Pfd. Blei zu. Dieſelben ſeien angeſchafft worden, um die ſchadhaften Brennereiutenſilien auszubeſſern; auch Kugeln habe er mehrere Mal, weil es ihm Vergnügen machte, gegoſſen.

Präſident: Auch zur Nachtzeit ſollen Sie dies betrieben haben, namentlich auch einen Ofen, welcher von außen heizbar war, ſo einrichten laſſen, daß die Heizung von innen geſchah?

Angeklagter: Nein, der Ofen war urſprünglich von innen heizbar, dann wurde er, weil er Rauch im Zimmer verurſachte, von außen heizbar gemacht und zuletzt, weil er nun zu viel Holz conſumirte, wiederum von innen. Dieſe letzte Veränderung geſchah im Winter 1845.

Franz v. Gozimirski beſtätigt dieſe Angabe.

Die übrigen Behauptungen der Anklage verneint Szrayber größtentheils.

Herr Gall: In Bezug auf den Zeugen Szymanski, welcher behauptet, von dem Angeklagten zur Unwahrheit verleitet worden zu ſeyn, bitte ich diejenige Aktenſtelle zu verleſen, in welcher der Inquirent ſagt: Szymanski habe hartnäckig geleugnet, und er darauf den Befehl gegeben, denſelben einzuſperren, (geſchieht); ich bitte weiter zu conſtatiren, wie der Inquirent in ſeinem Eifer ſo weit gegangen iſt, für einen Zeugen ein Unterkommen zu ſuchen. (Geſchieht gleichfalls.)

Der Herr Präſident wendet ſich nunmehr zu dem zweiten Angeklagten.

Auch Franz v. Gozimirski giebt zu, häufig in Recz geweſen zu ſein; dort ſeien aber nur Freunde und Verwandte zuſammengekommen. Dem Pazderski habe er auf ſein Befragen, was er vor dem Gerichte in Wongrowiec ausſagen ſolle, geantwortet: „Das, was beim Commiſſarius“, nicht aber, daß er nicht mehr ſagen ſolle; dem Szymanski habe er allerdings 1 Thlr. Reiſegeld ausgezahlt; der Zuſatz aber, welchen die Anklage mache, ſei unwahr; Szymanski habe dies ausgeſagt, weil ihn der Commiſſarius in Ketten legen ließ und ihm mit dem Tode drohte, wenn er nicht gegen ſie ausſagte. Kugeln habe er wohl ein Mal gegoſſen, aber nicht bei verſchloſſenen Thüren und zur Nachtzeit; ebenſo habe er die Schießübungen ganz ohne eine beſtimmte Abſicht vorgenommen. Von der Einſtellung der Brennerei habe er deswegen zu Zalewski geſprochen, weil die Kartoffeln zu mangeln begannen. Die übrigen Aeußerungen, welche man ihm vorwirft, ſeien unwahr; die Zeugen wurden durch Rachſucht oder Furcht beſtimmt; denn der Commiſſarius habe ihnen mit dem Tode gedroht und ſie in Ketten legen laſſen.

Es werden hierauf von den vorgeſchlagenen eilf Belaſtungszeugen nur vier in der Audienz vernommen. Ihre Ausſagen ſind im Ganzen der Decharge günſtig. Der Erſte bekundet, daß allerdings das Blei zu Ausbeſſerungen der Brennereiutenſilien verwendet wurde, er ſelbſt habe mit den dort vorhandenen Löthgeräthſchaften Reparaturen gemacht.

Pazderski glaubt, Gozimirski und Szrayber hätten geſcherzt, als ſie vom Losſchlagen ſprachen; des wegen ſeines Zeugniſſes gepflogenen Geſprächs mit Erſterem erinnert er ſich nicht mehr, verſichert aber, daß er es jedenfalls wahr angegeben habe, da er darauf geſchworen. Auf Herrn Gall's Frage, was er ſich unter Revolution denke, ſagt er nach langem Meditiren achſelzuckend: „Das weiß ich nicht.“ Die Beſuche in Recz hätten ferner durchaus nichts Auffallendes, da ſie in früheren Jahren weit häufiger ſtattgefunden.

Aehnliches bekunden die beiden anderen Zeugen.

Das Interrogatorium und die Beweisaufnahme in Betreff dieſer beiden Angeklagten iſt beendigt.

Der Herr Präſident citiet hierauf Andreas v. Zlowiecki an die Barre. Auch für dieſen Angeklagten, eine hohe impoſante

Digitized by Google

Geſtalt im kräftigſten Mannesalter, iſt Herr Gall mit der Deſenſion beauftragt.

Die Anklageakte lautet:

74. Andreas v. Jlowiecki.

Er iſt 42 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des noch lebenden Gutsbeſitzers Woyciech v. Jlowiecki.

Als im Jahre 1830 die polniſche Revolution ausbrach, trat er nach Polen über und machte im Rozycki'ſchen Corps den Revolutionskrieg als Oberlieutenant mit. Nach Warſchau's Falle kehrte er nach Preußen zurück. Wegen des Uebertritts nach Polen wurde er zur Unterſuchung gezogen, die gegen ihn rechtskräftig erkannte Freiheits- und Vermögensſtrafe ihm jedoch im Wege der Gnade erlaſſen.

Der Angeklagte iſt gegenwärtig Beſitzer des Erbpachtsgutes Wenecya und hat das ſeinem Bruder Stanislaus gehörige Gut Recz in Pacht. Er war Mitglied des polniſchen Caſino's zu Poſen und des agronomiſchen Vereins zu Gneſen.

Daß der Angeklagte ſich der Verſchwörung angeſchloſſen, iſt aus folgenden Thatſachen zu entnehmen:

1) Es iſt bereits oben bei Adolph v. Malczewski dargeſtellt worden, daß Ende Januar und Anfang Februar 1846 mehre heimliche Zuſammenkünfte bei ihm in Recz ſtattfanden.

2) Es iſt ferner ſchon bei Romuald v. Gozimirski vorgetragen, wie er dieſen für die Verſchwörung zu gewinnen wußte, wie ferner alle ſeine höher geſtellten Wirthſchaftsbeamten, Szrayber, Franz v Gozimirski, Krotkiewski und Gezybowski, an der Verſchwörung Theil genommen und ſich für den bewaffneten Aufſtand gerüſtet haben. Es iſt endlich ſchon ſeiner Reiſe nach Poſen am 12. Februar 1846 gedacht worden und wie ihm dorthin der Mitangeklagte Krotkiewski nachgeeilt iſt.

3) Der Angeklagte war zum Kreis-Offizier für den Wongrowiecer Kreis von Ludwig v. Mieroslawski beſtimmt, dem ſeine Bereitwilligkeit, ein ſolches Amt in der revolutionairen Hierachie zu übernehmen, durch andere Verſchworene mitgetheilt worden war.

4) Daß der Angeklagte an der Verſchwörung ſich betheiligt, darauf deuten auch verſchiedene, gelegentlich gemachte Aeußerungen deſſelben hin. So ſagte er

a) zu dem Schirrknecht Jahnke, als er denſelben mit der ihm ertheilten Landwehr-Auszeichnung decorirt ſah:

„Was haſt Du da? Daß Du Eſel mir dieſe Auszeichnung nicht noch einmal trägſt, denn wenn Dich ein Edelmann damit trifft, ſo läßt er Dich an der erſten beſten Weide aufknüpfen. Wenn Du eine polniſche Auszeichnung hätteſt, ſo würde ich Dir gleich fünf Thaler geben.“

b) Zu dem 86jährigen Wirth Placzkowski ſagte er eines Tages im Scherze:

„Alter, mache Dich fertig, Du mußt mit uns gehen.“

Kurz nach Neujahr 1846 äußerte er zu Placzkowski, der im Orte auch Chapey genannt wird:

„Chapey, wir werden die Deutſchen vertilgen (ſchneiden);“

und als dieſer entgegnete, der Herr beliebe zu ſcherzen:

„Ihr werdet ſehen, daß es kein Scherz iſt“

c) Man ſprach in dortiger Gegend davon, daß der Angeklagte einen Theil eines ihm gehörigen Waldes an einen Juden verkauft habe. Mit Rückſicht hierauf ſagte er einmal im Januar zu dem Placzkowski:

„Den Wald habe ich verkauft, das Geld habe ich, die Juden werden in kurzer Zeit hängen und den Wald werde ich wieder haben“

Und daß dieſe Aeußerung kein bloßer Scherz geweſen, geht aus einem von dem jüdiſchen Kaufmann Simon Joſeph bekundeten Geſpräche hervor. Ein Bauer ſprach nämlich gegen den Angeklagten einmal ſein Bedauern aus, daß er den Wald verkauft habe, noch ehe das Holz ausgewachſen geweſen. Der Angeklagte erwiderte ihm darauf:

„Laß Dich den Verkauf nicht anfechten; in Kurzem werden wir die Juden an den Eichen aufhängen und dann iſt der Wald wieder unſer.“

d) Auch gegen Simon Joſeph ſprach der Angeklagte wiederholt von der Hoffnung, daß die alten polniſchen Zeiten bald wiederkehren würden, wo der Deutſche gar nichts, der Jude aber wenig gegolten habe. Er ermahnte den Simon Joſeph, ihm treu zu bleiben, denn, meinte er, Dich und den Rabbiner laſſen wir am Leben, alle übrigen Juden in Rogowo werden wir aufhängen.

5) Hierzu kommt endlich noch, daß ſowohl zu Wenecya wie zu Recz thätige Vorbereitungen zu dem bewaffneten Aufſtande getroffen worden ſind, wie dies bereits bei Krotkiewski, Szrayber und den drei Gozimirski's vorgetragen iſt. v. Jlowiecki ſelbſt nahm an dieſen Vorbereitungen in der Art Theil, daß er dem Mitangeklagten Krotkiewski befahl, ſeine Doppelgewehre, deren er 9—10 beſaß — eine an ſich ſchon auffallend große Zahl, da er kein paſſionirter Jäger iſt, — in Stand ſetzen, namentlich ihm auftrug, die nöthigen eiſernen Kugelzieher anfertigen zu laſſen. Krotkiewski that dies und kam faſt alle Tage in die Schmiede, um die Fertigung der Kugelzieher zu beſchleunigen, wobei er ſagte, der Angeklagte ſei recht böſe, daß die Kugelzieher noch nicht gefertigt ſeien.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angabe der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski und Romuald v. Gozimirski und auf das eidliche Zeugniß des Schmidts Kabaczynski, des Kochs Gąſiorowski, des Voigts Janiewski, des Kaufmanns Simon Joſeph, des Schirrknechts Jahnke und des Wirths Placzkowski.]

Präſident: Sie haben gehört, welche Verdachtsgründe gegen Ihre Wirthſchaftsbeamten vorliegen, und daß auch Sie der Theilnahme an der Verſchwörung verdächtig ſind; geben Sie uns Auskunft über die Reiſe, welche Sie am 12. Februar 1846 nach Poſen machten.

Angeklagter: Am 12. Februar reiſte iſt nach Poſen, am folgenden Tage kam mir Krotkiewski nach.

Herr Gall: Die Anklage ſcheint auf dieſe Reiſe ein gewiſſes Gewicht zu legen; ich bitte vorleſen zu laſſen, wie der Zeuge Gerſon in Poſen deponirt hat, daß der Angeklagte wegen Zahlung einer fälligen Schuld nach Poſen gekommen iſt, auch haben noch zwei andere Perſonen bekundet, daß er Waizen und Roggen zum Verkaufe mitgebracht hat. (Geſchieht.)

Präſident (zum Angeklagten): In den Notizen v. Mieroslawski's ſind Sie als Commiſſarius des Wongrowiecer Kreiſes bezeichnet?

Angeklagter: Ich weiß nicht, wodurch v. Mieroslawski dazu veranlaßt worden iſt.

v. Mieroslawski, von dem Herrn Präſidenten vorgerufen, erklärt: Sein Name befindet ſich in den Notizen, ich erinnere mich daran. Ich habe aber von zwölf Jlowiecki's gehört, und hatte durchaus nicht dieſen beſtimmten im Sinne.

Präſident: Das hatte v. Mieraslawski auch früher angegeben. (Zum Angeklagten): Sie ſollen zu dem Wirth Placzkowski geäußert haben: „Den Wald habe ich verkauft, das Geld habe ich; die Juden werden in kurzer Zeit hängen, und den Wald werde ich wieder haben.“

Angeklagter: Ich habe keinen Wald verkauft, kann daher unmöglich dies geſagt haben.

Als der Herr Präſident dem Zeugen die Frage in Betreff der gegen den Kaufmann Simon Joſeph angegebenen Aeußerung vorlegt, lacht der Angeklagte laut auf, indem er verſetzt: Ich wohne neben einem Städtchen, welches nur von Juden bewohnt iſt, die meine Leute gänzlich ausſaugen, und da habe ich einmal im Scherz geſagt, die Juden müßten gehängt werden.

Herr Gall: Die Anklage bringt hier gegen meinen Clienten eine ſehr markirte Auslaſſung vor; ich wünſchte aber conſtatiren zu laſſen, daß es im Weſen deſſelben liegt, ſich ſtets in ähnlich energiſcher Weiſe auszudrücken; ich bitte die Depoſition eines Zeugen vorzuleſen, welcher bekundet, der Angeklagte habe einen Freund einſt mit folgenden Worten zu einem Glaſe Wein genöthigt: „Du Hundeblut von einem Edelmann, tritt doch ein zu einem Glas Wein, wenn ich Dich bitte.“

Der Angeklagte giebt zu, Kugelzieher beſtellt zu haben, nur aber, um ſeine Gewehre, 9—10 an der Zahl, zu reinigen.

Es wird zur Zeugenvernehmung geſchritten.

Es ergiebt dieſelbe nichts Neues; der Landwehrmann Jahnke meint, er wiſſe nicht, ob nicht der Angeklagte die Bemerkung in Betreff ſeiner Dienſtauszeichnung im Scherze gemacht habe.

Die Ausſagen des 86jährigen Placzkowski und Simon Joſeph werden vorgetragen.

Herr Gall macht noch auf einen Paſſus aufmerkſam, in welchem Simon Joſeph erklärt, er habe die Rede des Angeklagten für Scherz gehalten, die polniſchen Herren pflegten immer ſo zu ſcherzen.

Der Mitangeklagte v. Malczewski erklärt noch, nachdem auf die Bitte des Angeklagten der Herr Präſident die betreffende Frage an ihn gerichtet hat, es ſei in Wenecya weder ein Wald, noch je einer geweſen, nur eine kleine Schonung habe man daſelbſt angelegt.

Der Herr Präſident ſchreitet nun noch zu dem Interrogatorium des Julian v. Szeliski, deſſen Vertheidigung Herr Furbach übernommen hat.

Die wider ihn erhobene Anklage iſt folgende:

75. Julian v. Szeliski.

Er iſt 32 Jahre alt und katholiſch. Seit Johannis 1843 war er Verwalter der v. Zalewski'ſchen Güter Dąbrowo und Komorowo im Wongrowiecer Kreiſe.

Der Angeklagte erklärt, daß ihm als Pole die Intereſſen der ehemals ſo großen polniſchen Nation am Herzen liegen, und daß er hoffe, dieſelbe werde ihre frühere Selbſtſtändigkeit wieder erlangen. Dennoch will er der Verſchwörung nicht beigetreten ſein.

Für das Gegentheil ſprechen aber folgende Umſtände:

1) der Angeklagte hat die den Aufſtand predigenden Schriften des

demokratiſchen Vereins und anderer Fractionen geleſen, ſo namentlich die Partyzanka, die Lebenswahrheiten von Prawdowski, Trentowski's demokratiſchen Katechismus u. a. m.

2) Der Angeklagte iſt kein Jagdliebhaber. Während er früher an Waffen nur ein Paar kleine Taſchenterzerole beſaß, erwarb er nach Neujahr 1846 verſchiedene Schuß- und Hiebwaffen. Im Anfang Januar ließ er ſich von dem Gutsbeſitzer v. Bialoszynski aus Pawlowo ein Doppelgewehr, im Februar von dem Gutsbeſitzer v. Goslinowski auf Niemczyn einen Säbel mit eiſerner Scheide und Korb ſchenken; ein Paar Doppelterzerole entnahm er um Neujahr 1846 von dem Gutsbeſitzer v. Sobierayski. Er hat ſich ferner im Winter 1845—1846 mehrfach mit Munition in mehr als gewöhnlicher Menge verſehen. Nachdem er zu Michaelis 1845 aus Janowice 1 Pfd. Pulver und 6 Pfd. Schroot mitgebracht, kaufte er in Poſen im December noch 1 Pfd. Pulver und 2 Pfd. Schroot und ſchaffte ſich im Februar wiederum Pulver und ſonſtigen Schießbedarf an.

3) Seit Weihnachten 1845 hat der Angeklagte, welcher von nur ſchwächlichem Körper iſt, vielfache Reiſen zu Pferde und zu Wagen ohne alle Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Wetters, bei Tage ſowohl wie bei Nacht gemacht. — Auf dieſen Reiſen verkehrte er meiſt nur mit der Theilnahme an der Verſchwörung überführten oder politiſch verdächtigen Perſonen: mit Andreas v. Ilowiecki, mit Adolph v. Malczewski und Matheus v. Moszczenski.

Auf dieſen Reiſen ſcheint der Angeklagte auch Waffen zu anderen Mitverſchworenen weiter befördert zu haben. Im Januar und Februar 1846 hatte er in ſeinem Zimmer nicht viele, aber immer neue Gewehre; einmal eine Doppelbüchſe, ein andermal zwei gezogene einfache Büchſen, dann zwei einfache Flinten, dann wieder eine Doppelflinte u. ſ. w., die einige Tage dort blieben und dann wieder weg waren.

Insbeſondere beſuchte er auf ſeinen Reiſen öfters den Andreas v. Ilowiecki auf Recz, und auch Anfangs Februar 1846, zu einer Zeit alſo, in welcher die bereits vielfach erwähnten verdächtigen Verſammlungen dort ſtattfanden.

4) Am 6. Februar traf er mit ſeinem Bruder Leopold und dem Adolph v. Malczewski, welchen ſie von Strzyzewko abgeholt hatten, wieder in Recz ein, wo eine ziemlich große Verſammlung gerade ſtattfand.

Am folgenden Tage fuhr er mit der Frau v. Malczewska von Recz nach Swiniary zu dem Gutsbeſitzer v. Rowinski, wo ihn dieſelbe zu ſeiner Verwunderung als ihren Couſin vorſtellte. Von Swiniary aus begleitete ſie ein junger Mann, welchen die Frau v. Malczewska, wie er angiebt, ihm als ihren Bruder nannte, der erkrankt ſei, und welchen ſie nach Iwno zu ihrer Schweſter geleiten wolle, damit er dort beſſere Pflege finde. Sie fuhren von Swiniary nach Dąbrowo mit den Pferden der Frau v. Malczewska; in Dąbrowo blieb der Angeklagte zurück und gab der Frau v. Malrzewska und ihrem Begleiter zur Weiterreiſe vier von ſeinen Pferden, indem er dem Kutſcher Mainkowski anbefahl, dahin zu fahren, wohin Frau v. Malczewska es befehlen, und bei derſelben ſo lange zu bleiben, als dieſelbe es wünſchen werde.

Der Begleiter der Frau v. Malczewska war Ludwig v. Mieroslawski, der nun mit dem Geſpann des Angeklagten zu der Verſammlung nach Srebna-Góra eilte. Dies blieb dem Angeklagten ſicher nicht unbekannt. Denn als er hörte, daß v. Moszrzenski aus Srebna-Góra einen jungen Mann nach Swiniary gebracht habe, und daß dieſer junge Mann verhaftet worden ſei und Szatkowski heiße, kam er ſofort auf die Idee, daß dies jener Begleiter der Frau v. Malczewska ſei.

5) Zu dem Koch Jaraszewski, der vorzüglich ſein Vertrauen beſaß, ſagte der Angeklagte bereits vor Weihnachten 1845 einmal:

„Die Revolution fängt ſchon an, und Du wirſt mit mir gehen."

Ein anderes Mal nach Neujahr 1846 äußerte er zu ihm:

„Wirſt Du mit mir zur Revolution gehen oder nicht? Wenn Du nicht mit mir gehen wirſt bekommſt Du die Kugel vor den Kopf."

Und als Jaraszewski erklärte, ehe er die Kugel vor den Kopf bekomme, wolle er lieber mitgehen, fügte der Angeklagte hinzu:

„Du bekommſt eine Belohnung oder auch ein Stück Land, auch Deine Frau ſoll daſſelbe Deputat, Wohnung, Land und Lohn erhalten, wie Du; aber denke daran, daß Du Niemand etwas ſagſt, ſonſt bekommſt Du die Kugel vor den Kopf."

Einige Tage ſpäter ſagte er wieder zu ihm:

„Die Revolution wird in Kurzem ausbrechen und wir werden mitgehen."

Und darauf fragte er ihn, ob wohl auch zwei andere Leute, Katulski und Aruzal, mitgehen würden.

6) Auch mit dem Amtmann Klahr, der auf Dąbrowo conditionirte, ſprach er einige Mal über die beabſichtigte Revolution und fragte auch dieſen, ob Katulski und Aruzal mitgehen würden. Bei ſolchen Geſprächen äußerte er öfters, daß ſie zuerſt die kleinen Städte, ſo Wongrowiec, überfallen müßten, um dort Waffen und Munition wegzunehmen. Er gedachte dann auch des Adolph v. Malczewski, des Matheus v. Moszczenski und des Nepomucen v. Sadowski als Mitverſchworener, und daß Adolph v. Malczewski einer der Anführer ſein werde.

7) Der Maurer Höriſchke, ein früherer Schulkamerad Szelíski's, war im Winter 1845 auf 1846 längere Zeit in Dąbrowo mit Maurerarbeiten beſchäftigt geweſen. Eines Abends im Januar 1846 erzählte der Angeklagte in ſeiner und des Amtmanns Klahr's Gegenwart, daß das Großherzogthum Poſen getheilt und Poſen zu Breslau, Bromberg aber zu Marienwerder geſchlagen werden ſolle. Höriſchke bemerkte darauf: „mögen ſie das Großherzogthum auch theilen, die polniſche Geſinnung werden ſie nicht theilen."

Der Angeklagte lächelte zufrieden zu dieſer Bemerkung und fragte den Klahr, ob Höriſchke reiten könne, und als dieſer es verneinte, Höriſchke aber äußerte, zur Infanterie tauge er, denn dabei habe er gedient, ſagte der Angeklagte zum Amtmann Klahr:

„Ich merke, er hat ein gutes polniſches Herz!"

und zu Höriſchke gewendet:

„Mache Deine Arbeit nur fertig; biſt Du fertig, reiſe ich mit Dir nach Janowiec, und kleide Dich förmlich ein."

8) Auch gegen den Fornal Mainkowski that er ähnliche Aeußerungen. Einige Wochen vor Faſtnacht, als ſie nach Kopanin fuhren, fragte er denſelben: „ob er mit zur Revolution gehen werde, wenn er, Angeklagter, gehen werde."

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das eidliche Zeugniß des Maurers Höriſchke, des Kochs Jaraszewski, des Fornal Mainkowski, des Handlungsdieners Adamski und die Angabe des Amtmanns Klahr.]

Der Angeklagte leugnet, im Beſitze der in der Anklage bezeichneten Literatur geweſen zu ſein; den Beſitz von Waffen räumt er ein, beſtreitet jedoch den unerlaubten Zweck; die Reiſen hat er in Wirthſchafts- oder Familienangelegenheiten gemacht; den Matheus v. Moszczenski hat er nur ein Mal in ſeinem Leben geſehen; daß er abwechſelnd verſchiedene Waffen gehabt und zu den Mitverſchworenen befördert habe, ſtellt er gleichfalls in Abrede.

Präſident: Sie haben am 7. Febr. eine Reiſe nach Swiniary gemacht?

Angeklagter: Frau v. Malczewska lud mich dazu ein; ſie ſtellte mich dort als ihren Couſin vor, welche Veranlaſſung ſie hiezu hatte, weiß ich nicht. Auf dem Rückwege begleitete uns ein junger Mann, welchen ich erſt hier als Ludwig v. Mieroslawski kennen gelernt habe.

Präſident: Sie befahlen Ihrem Kutſcher, er ſolle dahin fahren, wohin ihm Frau v. Malczewska auftragen würde?

Angeklagter: Das iſt richtig; ich that, wie die Artigkeit gegen eine Dame es erfordert.

Präſident: Hatten Sie eine Vermuthung, wer der Begleiter war?

Angeklagter: Nein, Herr Präſident.

Präſident: Sie ſollen aber, als Sie von der Arretirung eines junges Mannes hörten, welchen v. Moszczenski nach Swiniary gebracht hatte, ſofort vermuthet haben, daß dies der Begleiter der Frau v. Malczewska war.

Angeklagter: Das war eine ganz vage Conjectur.

Die verſchiedenen Aeußerungen gegen Jaraszewski ſtellt der Angeklagte durchaus in Abrede.

Hierauf werden die Zeugen Jaraszewski und Mainkowski vernommen.

Der erſte Zeuge, welchem ſeine frühere Depoſition nicht mehr gegenwärtig iſt, beſtätigt dieſelbe jedoch durch Bejahung der von dem Präſidenten in Betreff derſelben vorgelegten Fragen; ebenſo der zweite, welcher die am Schluß der Special-Anklage erwähnten Aeußerungen des Angeklagten als wahr anerkennt; doch giebt er zu, daß ſie wohl im Scherz geſchehen ſeien.

Herr Furbach beantragt die Vorleſung einer Bemerkung des Landraths vom Wongrowiecer Kreiſe, welcher die Zeugen als „von der Polizei acquirirt" bezeichnet; bittet ferner zu conſtatiren, daß die in Abweſenheit des Angeklagten vorgenommene Hausſuchung ohne Reſultat geblieben iſt und behauptet, daß in Betreff des Zeugen Höriſchke die Discuſſion nicht als geſchloſſen angeſehen werden könne, da die Vernehmungen, welche er in Betreff ſeiner Glaubwürdigkeit veranlaßt habe, noch nicht erfolgt ſeien. Es wird ferner auf ſein Geſuch feſtgeſtellt, das Jaraszewski ein Trunkenbold iſt und ſelbſtgeſtändig ſogar während der polizeilichen Vernehmung betrunken war.

Präſident: Wegen der noch zu erfolgenden Vernehmung der Zeugen Höriſchke und Klahr ſollen die Plaidoyers nicht aufgeſchoben werden; es kann deshalb allerdings noch ein nachträgliches Plaidoyer geſtattet werden; die Erörterungen über den erſten Zeugen ſind daher aufzuſchieben und ſeine Ausſage vorzuleſen.

Hr. Furbach proteſtirt, da des Zeugen Nichterſcheinen nicht durch Krankheit ꝛc. gerechtfertigt ſei.

Präſident: Aber der Zeuge iſt vorgeladen worden, und wir wiſſen nicht, aus welchem Grunde er ausbleibt; daher muß ſeine Ausſage vorgeleſen werden.

(Dies geſchieht.)

Herr Furbach: Da die Depoſition des Höriſchke einmal verleſen iſt, ſo bitte ich durch den Inhalt der Polizeiakten zu conſtatiren, daß dieſer Zeuge bei ſeiner Vernehmung mit der Hand auf den Tiſch ſchlagend ausrief: „Der Angeklagte habe ihn geſcholten, weil er in ſeinen Büchern geleſen, er werde ihm dies jetzt einpfeffern.“ (Geſchieht.)

Präſident: Die Sitzung iſt geſchloſſen.
Die Audienz hat bis um 3 Uhr gewährt.

Fünfunddreißigſte Verhandlung am 18. Sept.

In Vertretung des Staatsanwalts hält Hr. Director Grothe über die letzte Gruppe der Angeklagten das Requiſitorium.

Nur zwei Angeklagte aus dieſer Gruppe haben in der Voruntersuchung Geſtändniſſe abgelegt, welche ſie in der öffentlichen Sitzung widerriefen. Die Staatsanwaltſchaft iſt der Anſicht, daß die frühern Ausſagen der Gebrüder Romuald und Onuphrius v. Gozimirski, ungeachtet des Widerrufs, maßgebend ſein müßten. Die Behauptung, daß ſie durch Vorſpiegelungen des Inquirenten zu dieſen Ausſagen veranlaßt worden, ſeien eben ſo unglaubwürdig als beweislos geblieben.

Nachdem die Staatsanwaltſchaft die einzelnen Anklagepunkte durchgegangen iſt und ſie feſtzuſtellen ſich bemüht hat, betrachtet ſie es als klar 1) daß die Angeklagten gewußt haben, es werde eine Revolution ausbrechen, 2) daß ſie ſich zum Aufſtande vorbereitet haben. Sie haben ſich bewaffnet und Andere zur Theilnahme aufgefordert. Wenn es nun feſtſtehe, daß ſie einer Verbindung angehört hätten und daß ihre Rüſtungen gerade in die Zeit fielen, als der Aufſtand zur Wiederherſtellung Polens in den alten Gränzen ausbrechen ſollte, ſo ſei der Schluß wohl gerechtfertigt, daß ſie ſich an dem Unternehmen betheiligt haben, welches die Losreißung der ehemals polniſchen Landestheile von Preußen bezweckte. Der Staatsanwalt beantragt deshalb, die Angeklagten des Hochverrathes ſchuldig zu erklären. Zwar ſeien zwei dieſer Angeklagten Ausländer, und die Vertheidigung habe mehrfach ausgeführt, daß zum Verbrechen des Hochverraths in Preußen jedenfalls die preußiſche Unterthanſchaft gehöre; die Staatsanwaltſchaft ſtützt ſich indeß auf §. 13. Tit. 20. Th. II. wonach Ausländer, die im Lande ein Verbrechen begehen, nach den Geſetzen des Landes beſtraft werden, und beantragt auch für dieſe beiden Ausländer die Strafe des Hochverrathes.

Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß der Vertheidiger des J. v. Szeliski noch nicht anweſend ſei, ſtellt der Staatsanwalt noch keinen Strafantrag gegen dieſen Angeklagten.

Hierauf tritt Herr Juſtizrath Lüdecke als Vertheidiger des Angeklagten Romuald v. Gozimirski vor. Er motivirt die früheren Geſtändniſſe ſeines Clienten durch das Verſprechen der Freilaſſung welches ihm vom Inquirenten gemacht worden. Er ſei auch unmittelbar nach Ablegung der Geſtändniſſe entlaſſen worden. Der Vertheidiger hofft, daß der Gerichtshof durch dieſe Thatſache die Ueberzeugung erlangt habe, bei Ablegung jener Geſtändniſſe hätten äußere Einwirkungen auf den Angeklagten ſtattgefunden. Aber ſelbſt wenn man von dem Widerrufe ganz abſehe, ſo liege nichts Strafbares gegen den Angeklagten vor. Es ſei in der That ſchwer, die Requiſiten des Verbrechens der Theilnahme am Hochverrathe zuſammen zu finden. Dem Angeklagten ſei nicht im entfernteſten nachgewieſen, daß er von einem Unternehmen gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staates gewußt habe, die Annahme der Anklage müſſe durchaus als willkürlich bezeichnet werden. Die Beſchaffung der Waffen und der Munition erklärt der Vertheidiger durch die Jagd und ſtellt ſchließlich den Antrag auf eine völlige Freiſprechung des Angeklagten.

Hierauf tritt Herr Juſtizcommiſſarius Gall vor als Vertheidiger der 6 Angeklagten Onuphrius v. Gozimirski, Johann Krotkiewski, Anton Grzybowski, Joſeph Szrayber, Franz v. Gozimirski und Andreas v. Ilowiecki.

Herr Gall ſpricht:

Man hat die Anklage häufig mit einem Gebäude verglichen. Auch über meine Clienten hat ſie einen Bau aufgeführt. Da es ihm indeſſen an ſoliden Steinen und kräftigem Gebälk zur Herſtellung einer tragbaren Decke gefehlt hat, ſo hat ſie aus dem loſen, zerklüfteten Geſtein eine Kuppel aufgeführt und dieſe mit einem Schlußſtein geſchloſſen. Gelingt es der Vertheidigung, dieſen Schlußſtein zu entfernen, ſo wird das ganze Gewölbe über meinen Clienten zuſammenſtürzen und ich hoffe ſie unverletzt, denn das leichte Geſtein ſoll mir keinen beſchädigen, aus den Trümmern hervorzuziehen. Welches aber iſt dieſer Schlußſtein? Nachdem die Anklage Thatſachen, die an ſich völlig unerheblich und gleichgültig ſind, gegen meine Clienten angeführt hat, ſchließt ſie mit der Behauptung: da nun die Angeklagten um das vorhabende Unternehmen der Wiederherſtellung Polens gewußt, ſo enthielten jene Thatſachen eine Betheiligung an demſelben.

Allein es iſt nicht erwieſen, daß meine Clienten um jenes Unternehmen gewußt haben. Die Anklage ſelbſt hat dafür keine directen Beweismittel angegeben. Will ſie aber aus jenen unerheblichen Thatſachen einen Schluß auf die Wiſſenſchaft meiner Clienten machen, dann dreht ſie ſich offenbar im Zirkel.

Anlangend nun die meinen Clienten zur Laſt gelegten Thatſachen, ſo zerfallen ſie in ſolche, die nur bei Einzelnen, und ſolche, die bei Allen vorkommen; ich werde ſie indeſſen keineswegeſ ſpecialiſiren und einzeln einer Beurtheilung unterwerfen, ſondern ſie kategorienweiſe abhandeln.

Was zunächſt die verdächtigen Verſammlungen in Recz anbetrifft, die hauptſächlich dem Angeklagten v. Ilowiecki zur Laſt gelegt werden und an denen auch die Uebrigen Theil genommen haben ſollen, ſo hat die Anklage in ihrem heutigen Requiſitorium ihrer nicht mehr erwähnt. Sie ſind denn alſo dahin gegangen, wohin ſo manches ſtattliche Rüſtzeug der Revolution gegangen iſt und ruhen nun auf immer bei den agronomiſchen Vereinen, den Caſinos, unter den Lanzen Coſinski's, den Säbeln Lacki's und den Stiefeln Moszczenski's.

Ferner ſteht dem Ilowiecki die Bezüchtigung des Romuald Gozimirski und des Ludwig v. Mieroslawski entgegen. Die letztere iſt ohne alle Bedeutung, weil feſtſteht, daß es Viele des Namens Ilowiecki giebt, Mieroslawski ſelbſt keinen Vornamen angegeben und erklärt hat, daß dieſer Angeklagte ihm ganz unbekannt und nicht der von ihm gemeinte ſei. Von Romuald Gozimirski und ſeinem Bruder Onuphrius habe ich behauptet, ſie ſeien lediglich verhaftet und zur Unterſuchung gezogen, um Beweiſe gegen v. Ilowiecki zu erlangen. Das will ich darlegen. Aus einem landräthlichen Atteſte geht hervor, daß man beide Gebrüder Gozimirski für unbedeutende Leute gehalten, daß ſie aber um deshalb für wichtig angeſehen werden müßten, weil eine ihrer Schweſtern an v. Ilowiecki verheiratet ſei. Das Streben der Unterſuchung ging auch lediglich dahin, Bezüchtigungen gegen v. Ilowiecki von ihnen zu erhalten, und als Romuald eine ſolche Bezüchtigung gemacht hatte, wurde er ſofort der Haft entlaſſen, während Onuphrius, der, abgeſehen von dieſer Bezüchtigung, mit ſeinem Bruder ſich in ganz gleicher Lage befand, indem beide nichts weiter gethan, als einige Kugeln und Patronen gemacht, verhaftet blieb. Dieſer Umſtand allein, der die dringende Vermuthung rechtfertigt, daß dem Onuphrius für den Fall der Bezüchtigung des v. Ilowiecki die Freilaſſung in Ausſicht geſtellt war, verbunden mit dem Widerrufe der Bezüchtigung, beſeitigen dieſe vollſtändig.

Indem ich mich nun zu den Thatſachen wende, die gegen alle meine Clienten vorliegen, möchte ich faſt der Anklage einen Vorwurf darüber machen, daß ſie ſo Unerhebliches gegen meine Clienten angebracht hat; indeſſen ich unterdrücke dieſen Vorwurf, indem ich bedenke, daß ja in politiſch trüben Zeiten und insbeſondere dann, wenn man glaubt, daß eine Revolution bevorſtehe, alle Dinge nicht in wahrem Lichte geſehen werden. Wird nicht in ſolchen Zeiten ſelbſt das leuchtende Firmament menſchlichen Blicken getrübt, muß nicht die Sonne ein blutrothes Gewand anziehen und muß nicht der freundliche Mond Zorn- und Schreckbilder auf nächtliches Gewölk malen? Es ſind jene Thatſachen theils Reden, die die Angeklagten geführt, theils Handlungen, die ſie vorgenommen. Was von jenen Reden zu halten, das hat die Vernehmung der Zeugen ergeben, die faſt Alle bekundet haben, daß ſie dasjenige, was die Angeklagten geſagt, nur für Scherz oder für unter den Polen übliche Redensarten gehalten haben.

Die Handlungen der Angeklagten aber ſind von der Art, daß die Anklage ſelbſt ſie an und für ſich für völlig gleichgültige hält, und deshalb erſt noch verdächtigende Umſtände hinzufügt. Die Angeklagten haben Kugeln gegoſſen. Dergleichen brauchten ſie zur Jagd. Die Anklage fügt aber hinzu, Franz v. Gozimirski habe, und das ſei verdächtig, ſeinen von außen zu heizenden Ofen zur Heizung von innen umändern laſſen. Das habe er gethan, um heimlich Kugeln zu gießen.

Es gab eine Zeit, wo die Rechtswiſſenſchaft die Kenntniß aller göttlichen und menſchlichen Dinge war. Nicht als ob die damaligen Juriſten weiſer geweſen wären, ſondern es war der Kreis des menſchlichen Wiſſens ein engerer und konnte noch von einem Verſtande begriffen werden. Das iſt heut nicht mehr der Fall. Wüßte die Anklage mit dem Kugelgießen eben ſo gut Beſcheid, wie mit den Geſetzen, ſo würde ſie wiſſen, daß jede Spiritusslampe zum Kugelgießen geeignet iſt, und ſie würde niemals das Umändern des Ofens als einen Verdachtsgrund angeführt haben.

Die Angeklagten haben Blei gekauft. Wir haben von einem vernommenen Zeugen gehört, daß in der Brennerei Blei gebraucht wurde.

Die Angeklagten haben ferner Waffen und anderes Geräth angeſchafft oder in Stand ſetzen laſſen. Auch das iſt an und für ſich, da ſie dergleichen bei ihrer Lebensweiſe und Beſchäftigung gebrauchten, ganz gleichgültig und die Anklage muß jedesmal erſt noch verdächtigende Nebenumſtände aufſuchen.

Grzybowski läßt ſich eine Kandare zurechtfeilen und es muß zu dieſer Kandare ein ungeheures Pferd hinzutreten, um ſie verdächtigend zu machen.

v. Ilowiecki will ſeine Gewehre in Ordnung bringen laſſen, und damit ihm dies zur Laſt gelegt werden könne, muß Szrayber den Schmidt

Digitized by Google

alle Tage antreiben, die beſtellten Kugelzieher fertig zu machen. Hätten die Gewehre wirklich zur Revolution dienen ſollen und wäre alſo wirklich eine geweſen, ſo würde man doch darauf beſtanden haben, daß die Kugelzieber auf der Stelle gemacht würden.

Dem Krotkiewski wird zur Laſt gelegt, daß er zwei Piſtolen von Gozimirski eingetauſcht. Es iſt ermittelt worden, daß Gozimirski dagegen eine Guitarre erhalten. Wenn nun die Anklage es dem einen Mitverſchworenen als Verdachtsgrund entgegenſetzt, daß er Piſtolen eintauſcht, nun, dann muß ſie es dem Anderen auch als Entlaſtungsgrund gelten laſſen, daß er eine Guitarre erworben. Denn zur Revolution brauchte doch Gozimirski die Guitarre nicht, man müßte denn annehmen, daß er, ein zweiter Tyrtäus, mit Geſang und Zitterſpiel den Phalangen der Revolution habe voranſchreiten wollen.

Nachdem der Vertheidiger noch mehrere der einzelnen gegen die Angeklagten vorgebrachten Thatſachen beurtheilt hat, ſchließt er:

Es ſchwebt über allen dieſen Thatſachen ein gewiſſer humoriſtiſcher Hauch: die Gerechtigkeit wird über ſie lächeln, aber nicht ſtrafen, und ich hoffe, daß allen meinen Clienten Ihr Nichtſchuldig zu Theil werden wird. Es hat aber dies Aufſtellen ſo unerheblicher Thatſachen gegen die Angeklagten auch eine ſehr ernſte Seite, und dieſe will ich zuletzt berühren.

War es für ſie überhaupt ſchon ſchmerzlich, wegen Hochverraths zur Unterſuchung gezogen zu werden, ſo war es doppelt ſchmerzlich, daß dergleichen nichtsſagende, gleichgültige Umſtände ihrer Anklage zum Grunde gelegt wurden. Gewohnte Spiele die ſie ſpielten, treten als Zeugen gegen ſie auf, harmloſe Scherze die ſie trieben, klagen ſie des Hochverraths an und alle ſchuldloſen Freuden ihres Daſeins treten ihnen mit verzerrten geſpenſtiſchen Mienen gegenüber und winken zum Schaffot. Das war es, meine hochgeehrte Herren Richter, was ihnen die bitterſten Thränen gekoſtet hat, — das war es, was ihnen das Herz gebrochen hätte, wäre ihnen nicht ein Troſt geblieben, hätte ihnen nicht eine Hoffnung geſchimmert. Mag im Drange der Zeiten ſich Alles in Nacht und Nebel hüllen, mag das Bild der Wahrheit ſich noch ſo tief verſchleiern: es giebt ein Auge, das ſchauet klar und treu durch Nacht und Nebel: es giebt ein Auge, dem muß die Wahrheit ſich allezeit enthüllen. Dies Auge — es wird auch ihre Schuld im rechten Lichte ſchauen, — es iſt das Auge ihrer Richter.

Von Seiten der Staatsanwaltſchaft wird hierauf noch bemerkt, daß ſie dabei ſtehen bleibe, daß den Angeklagten der Zweck des Unternehmens von dem ſie ſprachen und zu dem ſie Anſtalten machten, als eines gegen Preußen gerichteten ausdrücklich bekannt geweſen ſei.

Hierauf ſtellt Hr. Director Grothe in Vertretung des Staatsanwaltes, das Requiſitorium gegen den Angeklagten Szeliski und beantragt, ihn aus denſelben Gründen, wie die anderen Angeklagten, des Hochverraths ſchuldig zu erklären.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach hält die Vertheidigung für den Angeklagten und beantragt am Schluſſe ſeiner ausführlichen, ſpeciell auf die einzelnen Punkte der Anklage eingehenden Rede den Angeklagten freizuſprechen, jedenfalls aber von der Inſtanz zu entbinden. Zugleich beantragt er: der Hohe Gerichtshof möge den Angeklagten, wegen ſeines ſehr kränklichen Zuſtandes, gleich in Freiheit ſetzen laſſen.

In ſeinem Vortrage legt der Vertheidiger beſonders darauf ein großes Gewicht, daß die Ausſage des Zeugen Höriſchke nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. Juli 1846, da er nicht perſönlich vor dem erkennenden Richter erſcheine, keine Gültigkeit haben könne. Der §. 15. jenes Geſetzes ſei die Regel, der §. 36. die Ausnahme. Ein Punkt, welcher darnach zu einer Ausnahme berechtigen könnte, ſei hier gar nicht vorhanden und der Vertheidiger proteſtirt entſchieden dagegen, daß der Ausſage des Höriſchke irgend ein Gewicht beigelegt werde.

Auf die Rede des Herrn Furbach macht der Herr Staatsanwalt Geh. Rath Wentzel, folgende, wie er ſagt, allgemeine Bemerkungen:

Es iſt häufig vorgekommen und wird im Laufe der Verhandlungen noch öfters vorkommen, daß in der Anklage gegen einzelne Angeklagten eine Reihe von Thatſachen als Belaſtungspunkte vorgebracht werden, die in ihrer Einzelheit von keiner Bedeutung ſind und wo die Frage ob wegen dieſer einzelnen Thatſachen Jemand als Hochverräther beſtraft werden könne, entſchieden mit Nein zu beantworten iſt. Es hat ſich die Vertheidigung zur Aufgabe geſtellt, alle einzelnen Umſtände darzuſtellen und zu beleuchten, wie ſie am wenigſten verdächtigen können und ſo zu zeigen daß keine Anklage hätte erhoben werden ſollen. Es iſt eine ſchöne und weiſe Vorſchrift des Geſetzes, wonach wir verfahren, daß, ehe Jemand unter Anklage geſtellt werden kann, eine richterliche Prüfung vorhergeht, ob die bis dahin ermittelten Umſtände von ſolchem Gewicht und ſolcher Bedeutung ſind, daß ſie eine Anklage zu begründen vermögen. Es kann daher nicht Aufgabe und Vorwurf der Staatsanwaltſchaft ſein, hier eine Rechtfertigung vorzubringen, wie es kommt, daß die einzelnen Punkte eine Anklage bilden: darüber iſt ſchon eine Entſcheidung ergangen.

Der zweite Punkt, den ich zu bemerken habe, betrifft einen Paragraphen des Geſetzes vom 17. Juli v. J. Die Vertheidigung hat den Antrag gemacht, die Ausſage eines in der Vorunterſuchung vernommenen und unvereideten Zeugen nicht vorleſen zu laſſen, und der vorgeleſenen Ausſage kein Gewicht beizulegen. Es kann hier nicht davon die Rede ſein, inwiefern eine derartige Ausſage im concreten Falle Gewicht verdient, ſondern es handelt ſich um das Princip, welches aufgeſtellt iſt, daß eine Ausſage nur dann berückſichtigt werden kann, wenn es unmöglich iſt, daß der Zeuge erſcheinen kann oder wenn er geſtorben iſt. Ganz gewiß iſt die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter die Regel, aber der Geſetzgeber hat Fälle aufgeführt, wo die Verhandlung ihre Bedeutung nicht verlieren ſoll, wenn eine Vernehmung in jener Weiſe nicht bewirkt werden kann, und es kommt alſo, wie ich behaupte, lediglich auf das richterliche Arbitrium in jedem concreten Falle an, ob die Vernehmung vor dem Richter erfolgen ſoll oder nicht. Das Geſetz ſagt im §. 36:

„Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersſchwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbarer Hinderniſſe nicht erfolgen, ſo iſt ſolche anderweit zu bewerkſtelligen ...“

Man könnte nun, wenn weiter nichts im Paragraphen ſtände, Zweifel haben, ob das Hinderniß ein ſolches ſein müſſe, welches das Erſcheinen abſolut unmöglich mache, alſo der Todesfall; aber es heißt darin weiter:

„und in dieſen Fällen, ſo wie alsdann, wenn ein ſchon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwiſchen verſtorben iſt, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzuleſen. Doch kann der Richter, wenn die Beſeitigung jenes Hinderniſſes möglich iſt und er die Abhörung der Zeugen zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, die Vertagung des Verfahrens und die Vorladung des Zeugen dazu beſchließen.“

Meiner Anſicht nach iſt alſo aus dieſem §. Folgendes klar: Der Richter veranlaßt in der Regel, daß der Zeuge in der Sitzung erſcheine: wenn dies aber durch eingetretene Hinderniſſe nicht möglich iſt, ſo entſcheidet wieder der Richter, ob, wenn das Erſcheinen ſpäter möglich iſt, eine ſpätere Vernehmung deſſelben erfolgen und dazu ein neuer Termin beſtimmt werden ſoll.

Hr. Juſtizc. Furbach erwidert: er ſei in Betreff des erſten Punktes mit der Staatsanwaltſchaft vollkommen einverſtanden, daß es nicht darauf ankomme und nicht Pflicht derſelben ſei, ſich hier zu rechtfertigen: aber, wenn die Anklage Schlüſſe aus jenen Punkten ziehe, ſo ſei es Pflicht der Vertheidigung, die Ungegründetheit dieſer Schlüſſe darzulegen.

Was dagegen die zweite Bemerkung angehe, ſo müſſe er die Ausführung der Staatsanwaltſchaft beſtreiten. Das Geſetz ſage im §. 15. des Geſetzes vom 17. Juli v. J. ganz beſtimmt:

„Der Fällung des Urtheils ſoll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen iſt.“

Hr. Furbach fährt fort:

Von dieſer Regel ſoll, wie auch die Staatsanwaltſchaft angeführt hat, eine Ausnahme ſtattfinden:

1) wenn Krankheit, Alterſchwäche, große Entfernung oder andere unabwendbare Hinderniſſe die Vernehmung in der Audienz nicht zulaſſen,
2) wenn ein ſchon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge verſtorben iſt.

In dem zuletzt gedachten Falle wird das frühere Vernehmungsprotokoll in der Audienz vorgeleſen; in dem erſteren hat das Gericht zu ermeſſen, ob die Beſeitigung des Hinderniſſes für möglich zu erachten und eine Vorladung zu einer neuen Audienz an den Zeugen zu erlaſſen iſt oder nicht. Wird dies nicht für thunlich erachtet, ſo ſoll die Vernehmung des Zeugen anderweitig bewirkt und die desfallſige Verhandlung in der Audienz vorgeleſen werden.

Alles dies kann und darf jedoch nur in den vom Geſetze ſpeciell hervorgehobenen Ausnahmefällen geſchehen. Liegt ein ſolcher nicht vor, iſt alſo, wie hier, ein Zeuge ausgeblieben, ohne daß conſtirt, er ſei krank, er leide an Altersſchwäche, er wohne zu weit entfernt, oder es liegen andere unabwendbare Hinderniſſe vor, ſo muß es bei der Regel des §. 15. verbleiben. Die Vertheidigung befindet ſich dann in ihrem vollen Rechte, wenn ſie von der Anklage den Beweis des Vorhandenſeins eines Ausnahmefalles verlangt und ſich in Ermangelung deſſelben der Vorleſung des früher aufgenommenen Vernehmungsprotokolls widerſetzt, auf alle Fälle demſelben aber die Beweiskraft abſpricht. Indem ſie dies thut, ſtützt ſie ſich auf die bekannte Regel: daß Ausnahmen ſtricte zu interpretiren ſind, und weiſt die Behauptung der Staatsanwaltſchaft, daß das Arbitrium des Gerichts überhaupt in allen Fällen eintreten müſſe, wo ein ſchon vernommener Zeuge, gleichviel aus welchen Gründen, in der Audienz nicht erſcheint, als mit dem Wortlaute des Geſetzes und mit deſſen Geiſte im Widerſpruch ſtehend entſchieden zurück.

Der Geſetzgeber hat gewollt, daß der erkennende Richter die Ausſagen der Zeugen aus ihrem eigenen Munde vernehme. Er hat die Fälle

Digitized by Google

beſtimmt, in denen von dieſer Regel abgegangen werden darf. Außer dieſen Fällen von derſelben abzuweichen würde ſich um ſo weniger rechtfertigen, als das Geſetz nicht beſtimmt:

daß das Gericht in allen Fällen, wenn ein Zeuge ausbleibt, zu ermeſſen habe, ob er zu einer neuen Audienz zu laden ſei,

ſondern nur verordnet:

daß ein ſolches Ermeſſen in dem Falle eintreten ſolle, wenn ein Zeuge wegen unabwendbarer Hinderniſſe, namentlich wegen Krankheit, Altersſchwäche oder zu großer Entfernung in der Audienz nicht vernommen werden könne.

Der Hr. Präſident erklärt hierauf, daß wegen baulicher Einrichtungen im Sitzungsſaale die Verhandlungen auf 8 Tage ausgeſetzt und erſt mit dem 27ſten d. M. ihren Fortgang nehmen würden.

Die Sitzung war um 10 Uhr beendet.

Noch einige Nachrichten

in

Betreff der bisherigen Verhandlungen.

Beſuch des Zuhörerraumes.

Der Andrang des Publicums zu den Verhandlungen hatte in den letzten Wochen bedeutend nachgelaſſen. Nur an einigen Tagen war der Zulauf ſo groß, daß viele Perſonen Stundenlang vor der Thür des Gefängniſſes warten mußten, um eingelaſſen zu werden. Namentlich war der Beſuch ſehr ſtark an dem Tage, als Herr Dr. Liebelt ſeine Vertheidigungsrede hielt.

Entlaſſene Angeklagte.

Im Laufe der erſten 35 Verhandlungen ſind folgende Angeklagte aus der Haft entlaſſen worden:

Franz v. Moszczenski,
Valentin v. Trezinski,
Anton Cielsdorf,
Sev. v. Oſtrowski,

weil die Staatsanwaltſchaft keinen Strafantrag gegen ſie gerichtet.

Außerdem ſind aus anderen Gründen noch Folgende vorläufig entlaſſen worden:

Stanislaus v. Bieſiekierski,
Ignaz Graf Bninski,
Bronislaus v. Dąbrowski,
Leo v. Grabowski,
Bonaventura v. Garczynski,
Wladislaus v. Lacki,
Joh. v. Lebinski,
Joh. v. Slupecki,
Michael Redmann,
Wlad. v. Wilczynski;

und zwar theils gegen Caution, theils aus Geſundheits- oder Familien-Rückſichten.

Digitized by Google

Fortſetzung der Verhandlungen nach der vom 18. bis 27. September ſtattgefundenen Pauſe.

Sechsunddreißigſte Verhandlung am 27. Sept.

Um acht Uhr werden die Verhandlungen in den Räumen des Staatsgefängniſſes, die inzwiſchen in heizbaren Stand geſetzt ſind, wieder aufgenommen.

Der Präſident eröffnet die Sitzung mit dem Aufrufe der einzelnen Angeklagten und beruft ſodann Roman v. Bojanowski, Krüger und Dahlmann vor die Schranken.

Ihre Vertheidiger ſind die Herren Juſtiz-Commiſſar Lewald, Dr. juris Szumann und Juſtizrath Kremnitz.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklageakten Nr. 76, 77 und 78.

S. Anhang Nr. 76, 77 und 78: Roman v. Bojanowski, Theophil Kryozier oder Krüger, Peter Dahlmann.

Roman v. Bojanowski erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe in der angegebenen Art als richtig an, mit der Beifügnng, daß er Gutsbeſitzer ſei.

Herr Lewald bemerkt, der Angeklagte lege auf dieſen Umſtand deshalb Gewicht, weil die in der Anklage erwähnte Reiſe deſſelben nach Poſen die Beſtätigung des Erbreceſſes und die Uebernahme des Gutes zum Zweck gehabt habe.

Auch die Reiſe von 1843, die Kenntniß der Beſtrebungen der Emigration und Centraliſation, ſowie der Schriften des demokratiſchen Vereins räumt der Angeklagte als richtig ein. Eben ſo die Reiſe am 16. Februar mit Krüger und Dahlmann. Er ſagt, er habe im Hauſe ſeines Oheims Ignaz mehrere Familienangelegenheiten, insbeſondere wegen Uebernahme ſeines vorerwähnten Guts, zu beſprechen gehabt. Die Unterhaltung habe ſich dort in politiſcher Beziehung nur im Allgemeinen über die damals ſtattfindenden Unruhen, wie ſie aus Zeitungsberichten kundgethan worden ſeien, erſtreckt. Die in der Anklage ihm zur Laſt gelegten ſpeciellen Aeußerungen beſtreitet er, eben ſo die Aeußerung, die er am 18. Februar in Gegenwart Jähner's gemacht haben ſoll.

Von einem ihm übertragenen Commiſſariat des Kröbner Kreiſes behauptet er, nichts zu wiſſen. Es wird ihm die Liſte v. Mieroslawski's vorgelegt. Herr Lewald bemerkt, es ſtehe darauf nur das abgekürzte Wort „Bojan".

Der Angeklagte Krüger erkennt den erſten Abſatz der ihn betreffenden Anklage als richtig an; ingleichen den zweiten, woraus er nnr die Bekanntſchaft mit Eſſmann leugnet. Dieſer wird vorgerufen: auch er erklärt, den Krüger früher nie geſehen zu haben.

Das Geſpräch mit dem Schulzen Nowicki beſtreitet er. Es wird ihm das Vernehmungsprotokoll deſſelben vorgeleſen, worin die beſchworne Anſchuldignng enthalten iſt.

Hinſichtlich des Vorfalls bei Ignaz v. Bojanowski ſtimmt er ganz mit dem vorerwähnten Mitangeklagten überein.

Daſſelbe thnt der Mitangeklagte Dahlmann, der im Uebrigen die in der Anklage enthaltenen Verhältniſſe ſeines frühern Lebens als richtig einräumt, nur daß es ſtatt „Breslau" „Berlin" heißen müſſe. Nach Beendigung der Specialverhöre macht Herr Lewald auf einzelne Widerſprüche des Zeugen Jähner aufmerkſam, zu welchem Zwecke er einzelne Stellen aus den Akten verleſen zu laſſen beantragt. Das Hauptgewicht legt er auf einen Bericht, womit der Inquirent die Akten gegen Roman v. Bojanowski übergeben hat. Der Inquirent ſagt hierin: „gegen die Glaubwürdigkeit des Jähner ſtellen ſich erhebliche Bedenken heraus: ſeine Angaben vom 3. März 1846 beruhen nicht auf Thatſachen, ſondern auf ſubjectiven Anſichten; — am 18. Febr. hat er angegeben, Krüger habe bei der Zuſammenkunft bei Ignaz v. Bojanowski hauptſächlich das Wort geführt: am 3. März dagegen, daß Roman v. Bojanowski dieſe Rolle geſpielt habe, eben ſo ſeien deſſen Angaben über den Grund, warum er (Jähner) in das Nebenzimmer weggegangen ſei, widerſprechend und ſelbiger darüber unſicher, ob die Angeklagten in deutſcher oder polniſcher Sprache die einzelnen Aeußerungen gethan haben. Hieraus und wegen der offenen und freimüthigen Auslaſſung des Roman v. Bojanowski habe er (Inquirent) die Ueberzeugung, daß derſelbe weder Mitwiſſer noch Theilnehmer an der Verſchwörung ſei und deshalb freigelaſſen werden dürfte.

Der Präſident läßt hierauf die beiden ſchon in der Vorunterſuchung vernommenen und vereideten Zeugen Jähner und Urban eintreten, ermahnt ſie zur Wahrheit und vernimmt zunächſt den erſtern derſelben.

Auf Befragen erklärt der Zeuge Jähner, zwei Jahre und zwar noch im Februar 1846 Hauslehrer bei Ignaz v. Bojanowski geweſen zu ſein.

Präſident: In welchem Vernehmen ſtanden Sie mit demſelben?

Jähner: In gutem Vernehmen.

Präſident: Warum haben Sie Ihre Stelle bei ihm aufgegeben?

Jähner: Weil es mir dort nicht mehr gefiel und mein früherer Principal mich aufforderte, die Erziehung ſeiner Kinder zu übernehmen.

Präſident: Sind Ihnen die drei Angeklagten bekannt geweſen?

Jähner: Roman v. Bojanowski und Dahlmann; Krüger nicht.

Präſident: Haben Sie dieſen nicht bei Ignaz v. Bojanowski geſehen?

Jähner: Ja, nur dies eine Mal.

Präſident: Wann war dies?

Jähner: Am 16. oder 18. Februar 1846.

Präſident: Sie haben früher ausführliche Auskunft darüber gegeben, was bei dieſer Zuſammenkunft geſprochen worden iſt. Sie ſollen noch einmal vor verſammeltem Gericht Ihre Wiſſenſchaft davon abgeben: bleiben Sie ſtreng bei der Wahrheit!

Jähner: Auf die einzelnen Ausdrücke kann ich mich nicht mehr beſinnen.

Präſident: Im Allgemeinen müſſen Sie aber doch noch wiſſen, was da geſprochen iſt.

Jähner erzählt, daß während des Mittagstiſches die drei Angeklagten zu Ignaz v. Bojanowski gekommen und daß im Allgemeinen theils über Familienverhältniſſe, theils über politiſche, wie ſie in jener Zeit vorgekommen, die Unterhaltung geführt worden ſei.

Präſident: War dabei auch von einer Gutsübernahme die Rede?

Jähner: Ich erinnere mich nur ſo viel, daß Roman v. Bojanowski äußerte: er wolle ſein Gut verkaufen, weil leicht Verhältniſſe eintreten könnten, die es werthlos machen könnten, und weil er vielleicht Gelegenheit habe, in Polen weit vortheilhaftere Geſchäfte zu machen.

Präſident: Geben Sie das Nähere über die politiſchen Geſpräche an, welche, wie Sie anführen, ſtattgehabt haben.

Jähner: Die politiſchen Geſpräche betrafen die Aufhebung des Seminars von Breslau und die Aufhebung der akademiſchen Rechte, welche im Werke ſein ſollte und große Aufregung unter den Studirenden verurſachte. Dann wurde von den deutſchen Verhältniſſen und der allgemein·n Unzufriedenheit mit den Regierungen geſprochen. Im Verlaufe des Geſprächs äußerte Krüger, es ſei beſſer, wenn Polen wieder vereinigt werde.

Präſident: Waren Sie die ganze Zeit über, während die drei Angeklagten da waren, in der Stube zugegen?

Jähner: Ja. Erſt ſpäter, als Roman v. Bojanowski und Peter v. Bojanowski ſich entfernten und in meine Stube in der obern Etage gingen, entfernte ich mich in das Nebenzimmer.

Präſident: Iſt auch von dem Ausbruche eines Aufſtandes geredet worden?

Jähner: Ich weiß hierüber nichts Genaues mehr anzugeben und berufe mich auf das früher Geſagte.

Es wird ihm das frühere Vernehmungsprotokoll, aus dem die Anklage ihre Behauptungen entnommen hat, vorgeleſen. Er

Digitized by Google

erkennt ſeine früheren Angaben in Betreff der Aeußerungen der drei Angeklagten als richtig an.

Präſident: Konnten Sie im Nebenzimmer alles hören, was in der Stube geſprochen wurde?

Jähner: Ja . . .

Präſident: Wer führte damals hauptſächlich das Wort?

Jähner: Roman v. Bojanowski.

Präſident: Sie haben früher den Krüger als ſolchen bezeichnet?

Jähner: Dieſer führte das Wort, als ſich Roman und Peter v. Bojanowski aus dem Zimmer entfernt hatten.

Die drei Angeklagten werden hierauf vom Präſidenten befragt, was ſie auf die Ausſagen des Zeugen zu erwidern haben.

Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald nimmt das Wort und macht auf einzelne Unwahrſcheinlichkeiten dieſer Ausſagen aufmerkſam.

Der Zeuge **Jähner** verſichert die Richtigkeit ſeiner Angaben auf den geleiſteten Eid.

Es wird ſodann der Zeuge **Urban** wieder vorgerufen. Er erklärt auf Befragen, bis zum 10. März 1846 Wirthſchafter bei Ignaz v. Bojanowski geweſen zu ſein.

Präſident: Sind Ihnen die drei Angeklagten bekannt geweſen?

Urban: Nur Roman v. Bojanowski.

Präſident: Erinnern Sie ſich der beiden Andern nicht?

Urban: Ja, ſie waren auch da.

Präſident: Wo waren ſie auch?

Urban: Bei Ignaz v. Bojanowski . . .

Präſident: Sie haben früher Auskunft über eine Aeußerung, die bei dieſer Gelegenheit von Ihrem Herrn gemacht ſein ſoll, gegeben: geben Sie Ihre Wiſſenſchaft davon nochmals ab!

Urban: Herr Ignaz v. Bojanowski kam aus der Stube zu mir heraus und ſagte, daß er ſeine Leute nicht auffordern wolle und auch keine Waffen habe.

Präſident: In welcher Stimmung ſagte er dies?

Urban: In einer ſehr traurigen Stimmung.

Präſident: Sie haben früher angegeben, er habe dies mehr in Gedanken für ſich, als zu Ihnen geſagt?

Urban: Ja, ſo war es.

Präſident: Hat er Ihnen weitere Eröffnungen gemacht?

Urban: Nein.

Der Zeuge **Urban** verſichert alles dies auf ſeinen geleiſteten Eid.

Präſident: Ich erſuche den Herrn Staatsanwalt, die Anklage näher zu begründen.

Staatsanwalt Geheimrath **Wentzel:**

Was die Anklage gegen die drei Angeklagten Roman v. Bojanowski, Krüger und Dahlmann behauptet hat, iſt durch die heutige Verhandlung unerſchüttert geblieben. Die Anklage hat behauptet, daß dieſelben zu Ignaz v. Bojanowski gekommen ſeien, daß ſie demſelben dort eine Eröffnung darüber gemacht haben, daß ein Aufſtand und zwar eben der Aufſtand, der hier als ſtrafbare Handlung verfolgt wird, beabſichtigt werde, und daß ſie denſelben aufgefordert haben, dabei thätig zu ſein und Hülfe zu leiſten. Welche Worte die einzelnen Angeklagten geſprochen, darauf kann es bei der Beurtheilung ihrer Schuld nicht ankommen; ſie haben documentirt, daß ſie gemeinſchaftlich beabſichtigt haben, was ſie dort ausgeführt haben. Der Beweis iſt geführt durch zwei eidliche Zeugniſſe, wovon das eine das, was die Anklage aufſtellt, direct beſtätigt, das andere indirect. Der Zeuge **Jähner** hat heute nochmals ſeine Wiſſenſchaft angegeben, er ſagt: daß er ſich der Einzelnheiten nicht mehr erinnere; dieſe Einzelnheiten ſind ihm aber wieder ins Gedächtniß zurückgetreten, als ihm durch Vorleſen ſeiner früheren Angaben Gelegenheit geboten ward. Nach meiner Ueberzeugung iſt nichts vorgekommen, was ſeine Glaubwürdigkeit ſchwächen oder aufheben konnte. Es iſt zwar hervorgehoben, daß ſich Widerſprüche in ſeinen Ausſagen fänden. Ich muß aber darauf aufmerkſam machen, daß alle dieſe Widerſprüche Punkte betreffen, die für die Anklage unerheblich ſind: dieſe Widerſprüche betreffen Angaben, welche eine Folge von Schlüſſen ſind, und es iſt nichts Natürlicheres, als daß bei ſolchen Schlüſſen keine Feſtigkeit bei ihm obwaltet. Ich glaube daher, daß Ein Hoher Gerichtshof die Ueberzeugung ſeiner Unglaubwürdigkeit nicht erlangt haben wird. Er iſt ferner mehrfach Denunciant genannt worden: es iſt dies eine Bezeichnung, die nicht auf ihn paßt, denn er hat nichts anderes gethan, als was ihm das Geſetz zur Pflicht machte, indem er dem Schulzen die Geſpräche, die er mit angehört hatte, mittheilte. Seine Ausſage wird noch beſtätigt dadurch, daß Ignaz v. Bojanowski bald nach den Geſprächen, die er bekundet, in den Wirthſchaftshof gekommen iſt und in Gegenwart des Zeugen Urban Aeußerungen gethan hat, die in Uebereinſtimmung mit jenen Geſprächen ſtehen und nur erklärlich werden, wenn das richtig iſt, was Jähner bekundet hat. In Bezug auf Krüger kommt noch folgender Umſtand hinzu. Es iſt die Ausſage des Schulzen Nowicki vorgeleſen; aus dem von ihm bekundeten Geſpräche geht eine Geſinnung hervor, wie die in der Aufforderung des Ignaz v. Bojanowski enthaltene. Eben ſo iſt in Beziehung auf Roman v. Bojanowski zu erwähnen, daß um ſo glaubwürdiger iſt, was Jähner von ihm bekundet, als er auf ſeinen Reiſen nähere Kenntniß von den Beſtrebungen der Centraliſation erlangt hat.

Indem ich alſo bei den Behauptungen der Anklage ſtehen bleibe, nehme ich meinen Antrag dahin: Ein Hoher Gerichtshof wolle die drei Angeklagten für **ſchuldig** des Verbrechens erklären, welches die Anklage an ihre Spitze geſtellt hat, nämlich des **Hochverraths**.

Der Herr **Staatsanwalt** geht hierauf zu einer allgemeinen Deduction über und ſpricht folgendermaßen:

Nachdem vor einiger Zeit von einem der Herren Vertheidiger geäußert worden, es ſei nun in Beziehung auf die Rechtsfrage: welches Verbrechen vorliege, der Status Controversiae regulirt, habe ich mir vorgenommen, auf dieſen Rechtspunkt hierbei noch einmal zurückzukommen, und anknüpfend an dasjenige, was in dieſer Beziehung von beiden Seiten bisher vorgebracht worden iſt, die Frage zu erörtern: inwiefern die Behauptung der Anklage gerechtfertigt ſei, daß das vorliegende Verbrechen Hochverrath iſt. — Die Anklage nennt es Hochverrath, die Vertheidigung beſtreitet es. Auch ich bin der Anſicht, daß der Status Controversiae regulirt iſt, will mich daher gleich zur Streitfrage wenden, und mich bemühen, ſogleich in medias res zu gehen.

Die Anklage geht von factiſchen Vorausſetzungen aus. Sie behauptet, es iſt Ziel des Unternehmens geweſen, die ehemals polniſchen Provinzen vom preußiſchen Staate loszureißen. Sie behauptet ferner, man hat zur Erreichung dieſes Ziels ſich auch gegen Preußen gewaltſamer Mittel bedienen wollen. Sie behauptet drittens, es liegen Thatſachen vor, die ſchon die Reihe der Handlungen eröffnet haben, durch deren völligen Verlauf jenes Ziel mit dieſen Mitteln erreicht werden ſollte. Es iſt nicht Gegenſtand meines gegenwärtigen Vortrages, zurückzukommen auf die Frage, inwiefern dieſe factiſchen Vorausſetzungen erwieſen ſind. Dies iſt Gegenſtand der Erörterung in den vergangenen Wochen geweſen und wird es auch in den folgenden ſein. Ich ſtelle die drei factiſchen Vorausſetzungen als Poſtulata hin und glaube alſo, daß hiernach die Streitfrage ſich dahin ſtellt: Iſt ein Unternehmen der eben geſchilderten Art ein Unternehmen gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staats, wie ſie im Jahre 1846 beſtand?

Die Anklage beantwortet dieſe Frage mit Ja; denn, ſagt ſie, durch das Abreißen jener Provinz wäre die Verfaſſung des preußiſchen Staats gewaltſam verändert worden. Die Vertheidigung verneint ſie, weil nach ihrer Anſicht die Veränderung des Ländergebiets die Verfaſſung nicht tangiren könne. Von beiden Seiten ſind Gründe und Gegengründe beigebracht. Man hat ſich von beiden Seiten mit den Worten des Geſetzes beſchäftigt und gefühlt, daß alles darauf ankommt, die im Paragraph 92. Tit. 20. Th. II. A.L.R. gebrauchten Worte „**Verfaſſung des Staats**" zu erklären. — Es wird aber Einem Hohen Gerichtshof nicht entgangen ſein, daß von Seiten der Anklage und der Vertheidigung auf ganz verſchiedene Weiſe verfahren iſt. Die Vertheidigung hat die Frage abſtract, die Anklage concret genommen. Die Vertheidigung hat ſich mit der Theorie beſchäftigt und eine Definition geſucht, während die Anklage einfach nur bemüht geweſen iſt, den Ausdruck des Geſetzes zu erklären. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch dieſe Erklärung nur eine ſolche ſein kann, die auf richtiger Anwendung der Geſetze des Denkens beruht.

Daß aber ein großer Unterſchied iſt zwiſchen einer Erklärung des Geſetzes, die darauf beruht, daß man eine Theorie aufbaut und nun annimmt, der Geſetzgeber erkenne dieſe Theorie an, und einer Erklärung, die ſich nur damit beſchäftigt, nach den Regeln der Hermeneutik grammatiſch und logiſch zu interpretiren: das bedarf keiner Beweisführung. Dieſer Unterſchied in der Art der Beweisführung macht es erklärlich, daß in den gegenſeitigen Vorträgen die Gründe und Gegengründe eigentlich nicht ſolche geweſen ſind, die ſich direct ſchlagen, nicht ſolche, von denen man ſagen muß: wenn der Grund und das Argument richtig iſt, das der eine Theil aufſtellte, ſo muß, umgekehrt, der Satz unrichtig ſein, den der Gegner aufgeſtellt hat. So ſind die Gründe und Gegengründe großentheils nicht geweſen. — Es iſt ferner bemerkenswerth, daß von beiden Seiten auf dieſelben Autoritäten Bezug genommen worden iſt. — Es iſt endlich vielfach vorgekommen, daß das was der eine Theil ausgeführt hat, von dem Gegner zu ſeinem Eigenen gemacht und benutzt iſt. — Dies Alles iſt erklärlich, wenn man den Geſichtspunkt feſthält, von wie verſchiedenen Standpunkten aus die Beweisführung von Seiten der Vertheidigung und der Anklage geführt iſt. Ich habe dieſes hervorgehoben um klar zu machen, was ich eigentlich jetzt als meine Aufgabe betrachte. Nämlich nicht, irgend eine Definition von der Verfaſſung des Staates zu geben, ſondern: nach den Regeln der Hermeneutik die Worte des Geſetzes zu erklären. Die Worte des Geſetzes lauten dahin:

A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhaupts abzielt, iſt Hochverrath.

Alſo die Worte „Verfaſſung des Staats" welche Bedeutung haben ſie? Ich will zuerſt ſprechen von der Bedeutung welche ſie nicht haben.

Das Wort Verfaſſung hat eine moderne Bedeutung, man ſpricht davon: Sachſen hat eine Verfaſſung, Oeſterreich hat keine Verfaſſung; es iſt in dieſer Bedeutung ein anderer Ausdruck für: Conſtitution. In

Digitized by Google

dieſer Bedeutung hat es das Landrecht gewiß nicht genommen, auch iſt dies nicht von den Gegnern behauptet worden. — Das Wort Verfaſſung hat aber auch ferner die Bedeutung, daß man darunter die Regierungsform verſteht, den Charakter der Normen nach denen ein Land regiert und verwaltet wird. Man ſpricht von einer monarchiſchen, despotiſchen, demokratiſchen Verfaſſung. Hier hat die Vertheidigung die Abſtraction bis auf die höchſte Spitze getrieben. Derjenige der Herren Vertheidiger der über dieſen Punkt am ausführlichſten geſprochen hat, verſteht unter Verfaſſung des Staates nur ein Princip und zwar unter der Verfaſſung die der §. 92. im Auge hat: das Princip der unumſchränkten abſoluten Monarchie. Die Vertheidigung hat dies mit ſcharfer Conſequenz durchgeführt. Sie geht ſo weit, zu behaupten, daß die Verfaſſung des Staats, das Princip der abſoluten Monarchie, völlig beſtehen bleibt, alſo auch als exiſtent betrachtet werden könne, ohne alles Ländergebiet, ſo lange nur noch der Monarch exiſtirt. Ich habe ſchon erwähnt, daß nach meiner Anſicht die Vertheidigung vollkommen Recht hat, die letztere Behauptung aufzuſtellen, ſobald ſie einmal den gewählten Ausgangspunkt nimmt und unter Verfaſſung nur ein Princip verſteht. Aber ich glaube, ſie hat auch damit den ſchlagendſten Beweis geliefert, wie es nicht möglich iſt, daß der Geſetzgeber ſich im §. 92. unter der Verfaſſung des Staats eben nur das gedacht haben könne was die Vertheidigung darunter verſteht. Das Landrecht muß etwas Anderes gemeint haben. Denn die Verfaſſung iſt nach jener Auffaſſung der Vertheidigung blos etwas Ideales, durchaus nicht Reales. Der abſolute Monarch trägt, nach der Auffaſſung der Vertheidigung, die Verfaſſung als Ideal in ſich, alſo etwas das nicht umgewälzt werden kann, denn ein Ideal kann man nicht umwälzen. Das Landrecht ſpricht aber von einer Verfaſſung die umgewälzt werden kann, und damit glaube ich bewieſen zu haben, daß es das bloße Princip nicht gemeint haben kann.

Nachdem ich davon geſprochen, welche Bedeutung die Worte „Verfaſſung des Staats", nicht haben können, komme ich bei der Auslegung des §. 92. zu der Frage: welche Bedeutung haben ſie wirklich? Ich faſſe zunächſt in's Auge, was der höchſte Grundſatz aller Geſetzes-Auslegung iſt. Die Geſetzes-Auslegung bezweckt nichts Anderes, als ſich klar zu machen: was der Geſetzgeber gewollt hat. Aus dieſem Grundſatz leiten ſich alle Regeln der Hermeneutik ab. Ich erkenne nun was der Geſetzgeber gewollt hat, erſtens aus den Worten die er gebraucht hat, indem ich ſie damit vergleiche, wie er die Worte ſonſt gebraucht hat; zweitens wenn ich den Sinn den die Worte haben können, vergleiche mit demjenigen, was ſonſt unſtreitig ſein Gedanken, ſein Willen iſt. Um zunächſt bei dem erſten Theil der hiernach anzuſtellenden Unterſuchung, bei der Wortauslegung ſtehen zu bleiben, ſo erkläre ich mich mit den Grundſätzen völlig einverſtanden, die einer der Herren Vertheidiger, geſtützt auf Autoritäten wie Bornemann und Koch, auf Grund des §. 65. Tit. 4. Th. I. A. L. R. aufgeſtellt hat. Ich nehme aber noch einige andere §§. dazu, namentlich die §§. 66. 67. 69.

Dieſe §§. lauten ſo:

A. L. R. Th. I. Tit. 4. §. 65. Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muß nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verſtanden werden. — §. 66. Die gewöhnliche Bedeutung iſt nach der Zeit, wann die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen. — §. 67. Iſt der Sprachgebrauch nach Beſchaffenheit der Perſon verſchieden, ſo muß auf die Perſon des Erklärenden geſehen werden. — §. 69. Sind nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes beſondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch, ſo muß der Sinn der Willensäußerung dieſem Gebrauche gemäß erklärt werden.

Hiernach muß man ſich die Bedeutung der gebrauchten Worte klar machen auch aus der Bedeutung, in der ſie an anderen Stellen gebraucht worden ſind. Wir werden alſo zu fragen haben, welche Bedeutung haben die Worte, auf die es ankommt, nach dem deutſchen Sprachgebrauch überhaupt und welche haben ſie nach dem Sprachgebrauch der preußiſchen Geſetze? Ich habe mich gleich im erſten Vortrag, wo ich über den Gegenſtand ſprach, auf eine große Autorität, auf Adelung, berufen. Die Vertheidigung hat ſich ebenfalls auf Adelung und Campe berufen. Auch heute will ich von der Erklärung ausgehen, die dieſe beiden deutſchen Sprachforſcher von dem Wort Verfaſſung geben. Campe ſagt:

2) Die Art und Weiſe der Verbindung der Theile zu einem Ganzen. Die Verfaſſung eines Landes, Staates, die Landesverfaſſung, Staatsverfaſſung, die Art und Weiſe, wie die Theile des Landes, des Staates, ein Ganzes bilden, wie dieſes Ganze eingerichtet iſt und verwaltet wird.

Ziemlich wörtlich übereinſtimmend hiermit drückt ſich Adelung aus; auch er ſagt:

2) Figürlich und von Verfaſſen 2 (2) die Art und Weiſe der Verbindung der Theile zu einem Ganzen, wo es doch nur in einigen wenigen Fällen gebraucht wird. Beſonders iſt die Verfaſſung eines Landes oder die Landesverfaſſung, die Art und Weiſe, wie daſſelbe nach allen Theilen regieret und verwaltet wird; in welchem Falle auch der Plural gebraucht wird. Die Kreisverfaſſung, die innere Einrichtung eines Kreiſes.

Wenn ich von der Art und Weiſe ſpreche, wie ein Land regiert und verwaltet wird, ſo kann ich darunter allerdings einmal verſtehen, die Normen nach denen regiert und verwaltet wird; ich kann aber damit auch (wenn ich hinſchaue auf ein beſtimmtes Land, wenn ich betrachte wie dieſes verwaltet und regiert wird) den Zuſtand bezeichnen, der hervortritt als das Reſultat dieſer Verwaltung. Wenn ich ſage: dieſes — beſtimmte — Land wird gut verwaltet, ſo kann ich allerdings damit meinen: die Normen, nach denen das Land verwaltet wird, ſind gut; ich kann aber auch damit ausdrücken: der Zuſtand des Landes, das was in Folge der Regierung und Verwaltung in die Erſcheinung tritt, iſt gut. In dieſer zweiten Bedeutung kommt das Wort Verfaſſung ſehr oft vor, man ſpricht in dieſer Bedeutung von der Verfaſſung einer Stadt, eines Dorfes, einer Provinz, eines Kreiſes. Insbeſondere bedient man ſich dieſes Ausdrucks dann, wenn man von einem Zuſtand ſpricht, der auf rechtlicher Baſis beruht und namentlich auf den Grundlagen des öffentlichen, des Staats- und Völker-Rechts. Am häufigſten bedient man ſich dieſes Ausdrucks, wenn nicht geſchriebene Geſetze dieſe Grundlagen bilden. Ich will an ein Beiſpiel erinnern.

Es wird zum Beiſpiel davon geſprochen, daß Etwas in einer Provinz Rechtens iſt. Man fragt nach dem Geſetz, auf dem dies beruht, und erhält zur Antwort: ein geſchriebenes Geſetz giebt es nicht, aber es iſt in der Verfaſſung der Provinz begründet.

Uebereinſtimmend mit dem allgemeinen deutſchen Sprachgebrauch iſt der des preußiſchen Geſetzgebers, insbeſondere des Landrechts; auch in dieſen Geſetzen wird das Wort Verfaſſung gebraucht, um einen auf rechtlichen Grundlagen beruhenden Zuſtand zu bezeichnen.

Es giebt zunächſt eine Reihe von Stellen, in denen das Wort Verfaſſung ſowohl „Norm" als „Zuſtand" bedeuten kann. In den meiſten Fällen hatte der Geſetzgeber keine Veranlaſſung, ſich beſtimmt auszuſprechen, ob er das eine oder das andere ſagen wollte. Dies iſt natürlich, denn der Geſetzgeber, der ausſpricht: ſo und ſo ſoll es gehalten werden, hat keinen Grund anzugeben, ob dies geſchehen ſoll, weil ſchon eine ſolche Norm erkennbar exiſtirt, oder deshalb, weil es mit dem beſtehenden Rechtszuſtande übereinſtimmt. Ich habe einige dieſer Stellen ausgeſchrieben und erlaube mir gleich zu bemerken, daß der Ausdruck überall da vorkommt, wo, wie ſchon erwähnt, von einem Zuſtande die Rede iſt, der auf dem öffentlichen Rechte beruht. Die Stellen ſind folgende:

A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 74.: In wiefern ſie (die Schutzverwandten) zu den bürgerlichen Laſten mit beizutragen und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten ſchuldig ſind, hängt von der beſonderen Verfaſſung eines jeden Ortes ab.

A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 80.: Beſondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder deſſelben, in Rückſicht auf ihre Perſon und Vermögen, ſind nach Verſchiedenheit der Provinzen durch beſondere Geſetze und Verfaſſungen beſtimmt.

A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 144: Der Umfang der Geſchäfte derſelben (der Conſiſtorien) iſt durch die Conſiſtorial- und Kirchenordnungen, nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen und Departements, näher beſtimmt.

A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 14.: Dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich auf alle Einwohner, durch deren Diſtriet, Kreis oder Kirchſpiel dergleichen Landſtraße geht, und die nach den Geſetzen oder Landesverfaſſungen zur Gemeinarbeit verpflichtet ſind.

A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 16.: Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfaſſung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienſte fordern.

A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 7.: Die Gränzen beider Arten von Gerichtsbarkeit ſind nach den verſchiedenen Provincialverfaſſungen näher beſtimmt.

A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 113.: Zur Uebertragung der Jurisdictionslaſten ſind den Gerichtsbelehnten, nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen, beſtimmte Rechte und Nutzungen beigelegt.

A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 123.: In wiefern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Criminal- oder zur landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen ſind, beruhet auf den beſondern Verfaſſungen einer jeden Provinz.

Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48.: Unter den einzutragenden beſtändigen Laſten oder Abgaben ſind jedoch keinesweges zu verſtehen gemeine Laſten und Pflichten, welche nach der Verfaſſung des Orts, des Kreiſes oder der Provinz zu entrichten ſind.

Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 63: In wiefern, außer der gerichtlich oder vor einem Juſtiz-Commiſſario und Notario erfolgten Aufnehmung des Inſtruments über den Veräußerungs-Contract auch noch eine förmliche richterliche Confirmation oder gerichtliche Auflaſſung und Uebergabe des Eigenthums; eine ſolenne Inveſtitur; die Ableiſtung eines Lehns- oder ſonſtigen Eides der Treue u. ſ. w. noch vor erfolgter Eintragung des Tituli possessionis hinzukommen müſſe, desfalls hat es bei den Geſetzen und Verfaſſungen einer jeden Provinz vor der Hand ſein Bewenden.

Ganz in der Art wie das Landrecht, hat der preußiſche Geſetzgeber ſpäter den Ausdruck Verfaſſung gebraucht; z. B.:

Patent vom 9. Nov. 1816. §. 24.: Geiſtliche Gerichte. Für die Eheſachen katholiſcher Religionsverwandten, in ſofern beide Theile katholiſch ſind, ſollen geiſtliche Gerichte nach der in Weſtpreußen beſtehenden Verfaſſung wiederhergeſtellt werden.

Patent vom 15. Nov. 1816. §. 4.: Lehnrecht. Auf gleiche Art ſoll es in allen Lehnsſachen bei den bisherigen Geſetzen und Verfaſſungen ſo lange verbleiben, bis wir darüber nähere Vorſchriften ertheilen werden.

Geſetz vom 23. April 1821. §. 2.: Nicht minder ſoll die gerichtliche Beſtätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrags erfor-

Digitized by Google

derlich zu ſein, nach der Verfaſſung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müſſen, wegfallen.

Von allen dieſen Stellen — mit Ausnahme einer einzigen — behaupte ich nicht, daß das Wort „Verfaſſung" einen Zuſtand bedeuten *müſſe*, ich habe vorläufig nur behauptet, daß es in ihnen eben ſo gut einen *Zuſtand* als eine *Norm* bedeuten könne.

Es kommen aber andere Stellen vor, wo es nach meiner Ueberzeugung gar keine andere Bedeutung haben kann, als: Zuſtand. Es kann nämlich in dieſen gleich zu verleſenden Stellen nicht ſo viel heißen als Norm, weil in ihnen die Verfaſſung als etwas erwähnt wird, das ins Auge gefaßt werden ſoll, um daran zu prüfen, ob gewiſſe geſetzliche Normen beſtehen bleiben ſollen oder nicht. Die Verfaſſung iſt hier das Tertium comparationis, muß alſo etwas Anderes ſein als die Normen. Für die Stelle, in der dies am deutlichſten hervortritt, halte ich den §. VI. des Publ. Pat. vom 4. Febr. 1794:

Publ. Pat. vom 4. Febr. 1794. §. VI.: Bei dieſer Bearbeitung ſollen jedoch die Collegia und Städte mit allem Fleiße darauf ſehen, daß die Geſetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen ſo viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in ſo mancher Rückſicht höchſt nachtheilige Verſchiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft ſehr wider einander laufende Präjudicata blindlings Rückſicht genommen; vielmehr abweichende Beſtimmungen nicht anders, als aus ſehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die beſondere Verfaſſung, natürliche Beſchaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewiſſe eigenthümliche Arten von Gewerben und Beſchäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewiſſe urſprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anſtalten ſich beziehen, in die Provincialgeſetzbücher aufgenommen worden.

Es wird alſo hier angeordnet:

Die mit der Abfaſſung der Provincialgeſetze Beauftragten ſollen die Normen die ſie finden vergleichen mit dem, was ſie als den Zuſtand der Provinz vorfinden. Dieſer Zuſtand iſt theils ein rechtlich, theils ein natürlich begründeter. Es iſt bemerkenswerth, wie hier die natürlichen und die Rechtszuſtände zuſammengeſtellt ſind. Der Rechtszuſtand wird durch das Wort Verfaſſung ausgedrückt, darauf folgt der natürliche Zuſtand: die natürliche Beſchaffenheit und Lage der Provinz. Ich glaube nicht, daß es zweifelhaft ſein kann, daß hier unter dem Ausdruck Verfaſſung der Zuſtand der Provinz gemeint ſei. Ebenſo finden ſich ein paar Stellen im Titel 7. Th. II. wo von den Dienſten der Bauern die Rede iſt. Es lauten die §§. 87. und 90. ſo:

A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 87. Die Verhältniſſe der Gutsunterthanen auf dem Lande gegen ihre Gutsherrſchaften ſollen, nach der Verſchiedenheit der Provinzen, in den Provincial Geſetzbüchern gehörig beſtimmt und dabei die bisherigen Provincialgeſetze und darauf beruhenden wohlhergebrachten Verfaſſungen lediglich zum Grunde gelegt werden. — §. 90. Die Vorſchriften des Allgemeinen Land-Rechts aber, welche die der Gutsherrſchaft von den unterthänigen Stellen zu leiſtenden Dienſte und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen in ſoweit, als beſondere Geſetze und Verfaſſungen keine Ausnahmen beſtimmen, Anwendung.

Auch hier bezeichnet der Geſetzgeber die Verfaſſung als einen Zuſtand, welcher beruht auf rechtlicher Baſis. Die Provincialgeſetze ſelbſt bilden dieſe Baſis, und der auf dieſen beruhende Zuſtand iſt die Verfaſſung.

Noch eine Stelle muß ich anführen die intereſſant iſt, weil ſie ſich auf das Großherzogthum Poſen bezieht. Es iſt der §. 30 des Patents vom 9. November 1815. Er lautet ſo:

Pat. vom 9. Nov. 1816. §. 30: Das Verfahren in Criminalſachen richtet ſich nach den Vorſchriften der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 und den dieſelbe abändernden ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen, mit der Einſchränkung, daß diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die beſondere Verfaſſung des Großherzogthums ausgeſchloſſen worden. Dahin gehören die Feſtſetzungen wegen des Gerichtsſtandes bei Ober- und Untergerichten und die nicht ſtattfindende ſubſidiariſche Verpflichtung der Kämmereien und Gutsbeſitzer zur Entrichtung unerläßlicher Criminalkoſten.

Alſo auch hier erklärt der Geſetzgeber, wie in Folge abweichender geſetzlicher Beſtimmung die Verfaſſung der Provinz Poſen eine andere iſt.

Ich glaube den Beweis geführt zu haben, daß ſowohl nach allgemeinem deutſchen Sprachgebrauch, als nach dem Sprachgebrauch der preußiſchen Geſetzgebung Verfaſſung eben ſowohl bedeuten kann die Norm, als auch den auf ſtaats- und völkerrechtlichen Baſen beruhenden Zuſtand. Ich behaupte nun weiter: erſtens daß im §. 92. das Wort Verfaſſung in der Bedeutung von „*Zuſtand*" gebraucht iſt. Ich behaupte aber zweitens, daß wenn es auch nicht in dieſem Sinn gebraucht iſt, wenn es auch die Bedeutung Norm hat, wir doch zu demſelben Reſultat kommen, nämlich zu dem, daß das Abreißen des Ländergebiets eine Verletzung dieſer Verfaſſung iſt.

Ich behaupte alſo zunächſt, die Worte „Verfaſſung des Staats" haben die Bedeutung, daß ſie den auf ſtaats- und völkerrechtlichen Grundlagen beruhenden Zuſtand des Staats bezeichnen. Dafür habe ich zwei Gründe: Erſtens den, daß das Geſetz von einem Umwälzen der Verfaſſung ſpricht. Dieſes iſt offenbar ein bildlicher Ausdruck; nun muß ich doch, wenn ich mich bildlich ausdrücke, das Wort ſo gewählt haben, daß das Bild auf den Gegenſtand paßt. Einen Zuſtand kann ich umwälzen, eine Norm nie. Wenn der Geſetzgeber nicht verſtoßen haben ſoll gegen die Regeln der Sprachanwendung, ſo glaube ich, daß man annehmen muß, er habe den Zuſtand gemeint. Ich will ein Beiſpiel anführen: Bis zum 1. October v. J. galt die Criminal-Ordnung, ſeitdem gilt das Geſetz vom 17. Juli 1846. Kein Menſch wird ſagen, die Criminal-Ordnung iſt umgewälzt worden, aber jeder wird ſagen, der Zuſtand der Criminalrechtspflege hat eine vollſtändige Umwälzung erlitten. Zweitens entſpricht es auch der Beſtimmung eines Strafgeſetzes überhaupt am vollkommenſten, wenn der Geſetzgeber mit dem Wort Verfaſſung des Staates den Zuſtand gemeint hat. Was beſtraft das Geſetz? Das Strafgeſetz ahndet das Eingreifen in den Zuſtand, nicht das Eingreifen in die Norm. Bleiben wir bei dem Diebſtahl ſtehen. Kein Menſch wird darum beſtraft, weil er die rechtliche Norm in Beziehung auf das Eigenthum verletzt, ſondern er wird beſtraft wegen des Eingreifens in den rechtsbegründeten Zuſtand; und ſo werden wir dies bei den allermeiſten Verbrechen finden. In dieſer Bedeutung als Zuſtand habe ich zuerſt auch in meinem Vortrag zur Begründung der Anklage die Worte aufgefaßt und glaube, daß durch meinen gegenwärtigen Vortrag das, was ich damals ſagte, ſeine nähere Erläuterung und Verſtändigung finden kann.

Ich habe ſchon bemerkt, daß es mir nicht darauf ankommen kann Definitionen zu geben, und ich laſſe es daher ganz dahingeſtellt ſein, ob dasjenige was ich damals mit den Worten ausdrückte: die Verfaſſung ſei der Inbegriff aller der Verhältniſſe, die einen concreten Staat bilden, eine haltbare Definition iſt oder nicht. Der Gedanke, welcher ausgedrückt werden ſollte, iſt der: daß ich als die Verfaſſung eines jeden Staats den Zuſtand betrachte, in dem er ſich auf der Grundlage des Staats- und Völkerrechts befindet.

Wenn mir nun entgegnet worden iſt, ich könne nicht behaupten, das Abreißen eines Theils des Ländergebiets verletze die Verfaſſung, weil ich ſonſt zugeben müſſe, daß durch das Abtrennen von irgend einem Theil des Staatsgebiets die Verfaſſung jedesmal verändert werde, ſo habe ich hierauf Folgendes zu erwidern: Allerdings behaupte ich, daß, wenn man unter Verfaſſung des Staats den ſtaats- und völkerrechtlich begründeten Zuſtand verſteht, dieſer ſich ändert, wenn auch der kleinſte Theil des Staatsgebietes abgetrennt wird. Ich finde auch nicht, daß es einen Widerſpruch enthält, wenn ich es nicht für einen Hochverrath erachte, wenn Jemand es unternimmt einen Morgen Land — wenn man die Conſequenzen ſo weit treiben will — einer fremden Macht zu unterwerfen. Denn erſtens, nur in Verbindung mit Volk und Regierung iſt der Grund und Boden Theil des Staates, das bloße Areal iſt es nicht. Zweitens will ich, ein anderes Beiſpiel dagegenſtellend, an den Diebſtahl erinnern.

Es giebt Fälle wo der Richter mit ſeinem vernünftigen Ermeſſen auf das Object ſehen muß, um zu entſcheiden, ob eine Handlung für ein Verbrechen gehalten werden kann.

Indeſſen muß ich zugeben, daß es zweifelhaft bleiben kann, ob das Landrecht im §. 92. mit dem Worte Verfaſſung des Staats den Zuſtand gemeint hat. Ich komme alſo zu dem zweiten Satz den ich beweiſen will: daß, auch dann wenn die Worte „Verfaſſung des Staats" nicht einen Zuſtand, ſondern die Norm bezeichnen, durch ein Entreißen des Ländergebiets die Verfaſſung verletzt wird. Ich fange auch hier wieder die Erklärung damit an, was Campe und Adelung hierüber ſagen; die Verfaſſung des Staats iſt alſo die Art und Weiſe wie ein Land regiert und verwaltet wird, oder wie Hegel ſagt, die Norm nach der der Staat regiert wird. Ich will mich auch ſehr gern dem Ausdruck anſchließen, deſſen Klüber ſich bedient. Klüber iſt ja gerade derjenige, auf den ſich die Vertheidigung berufen hat. Er ſagt: „Der Inbegriff von Beſtimmungen über das rechtliche Verhältniß zwiſchen dem regierenden und dem untergeordneten Subject heißt die Grundverfaſſung des Staates. Durch ſie wird nicht nur das Recht zur Ausübung der Staatsgewalt feſtgeſetzt, ſondern auch der Umfang und die Art derſelben." Es iſt alſo ganz unzweifelhaft darin auch enthalten: das Recht des Königs, welches ihm innerhalb der beſtehenden Normen zuſteht, und man wird zugeben, daß, wer dieſes Recht gewaltſam verletzt, einen Hochverrath begeht. Nun muß ich mir aber erlauben, darauf aufmerkſam zu machen, daß das Wort Recht eine doppelte Bedeutung hat; in der objectiven iſt es die Norm, in der ſubjectiven die Befugniß. Wenn das Geſetz davon ſpricht, daß Jemandem Rechte entriſſen werden, ſo können nur Rechte in ſubjectiver Bedeutung gemeint ſein; denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß man ein Recht in objectiver Bedeutung nicht entreißen, nicht umwälzen kann; man kann nur Befugniſſe entreißen. Es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft ſein, ob derjenige ein Hochverräther iſt, der dem Staatsoberhaupt eine minder wichtige Befugniß entzieht. Im vorliegenden Falle aber kann ein ſolcher Zweifel nicht obwalten; denn wenn alle weſentlichen Majeſtätsrechte entzogen werden ſollen, ſo wird Niemand leugnen, daß dies genüge, um das Verbrechen als Hochverrath zu conſtatiren.

Nun kann ich Jemandem ſeine Rechte in doppelter Weiſe entreißen. Ich kann ſie ihm dadurch entreißen, daß dieſe Rechte intenſiv geändert werden, alſo z. B. dadurch, daß anſtatt der unumſchränkten Monarchie durch Gewaltthätigkeiten die Einführung einer Conſtitution bewirkt wird. Ich kann aber auch dadurch die Rechte entreißen, daß ich das Object ihrer Anwendung entziehe, alſo z. B. dadurch, daß mit Gewalt dem Herrſcher das Land entriſſen wird. Ich glaube, jetzt ſind wir endlich auf den eigentlichen Brennpunkt des Streites gekommen. Es entſteht nämlich die Frage: hat das Landrecht im §. 92. *nur* den Fall vor Augen gehabt, wenn die Befugniſſe des Staatsoberhaupts intenſiv verringert werden, oder auch den Fall, wenn dem Staatsoberhaupte das Ob-

Digitized by Google

ject für ihre Anwendung entriſſen wird. Iſt das Letztere der Fall, ſo wird man nicht mehr beſtreiten können, daß, wenn ich dem Staatsoberhaupte das Land entziehe, ein Hochverrath begangen wird.

Ich behaupte: das Landrecht hat beide Fälle vor Augen gehabt; es kann nicht gewollt haben, daß blos das intenſive Entreißen beſtraft werden ſolle. Hierfür habe ich vier Gründe. Erſtens iſt überhaupt ein Recht ohne einen Gegenſtand etwas rechtlich Undenkbares. Das Recht hört auch im Privatrecht auf, wenn der Gegenſtand untergeht. Zweitens muß der Geſetzgeber, das können wir doch gewiß annehmen, etwas Praktiſches gewollt haben. Nun iſt es aber praktiſch ganz gleich, ob ich das ſubjective Recht dadurch vernichte, daß ich das Recht, die Befugniß beſeitige, oder dadurch, daß ich ihm den Gegenſtand ſeiner Anwendung entziehe. Es iſt praktiſch gewiß ganz daſſelbe, ob ich den König dadurch entthrone, daß das Königthum abgeſchafft wird, oder dadurch, daß ich ihm das Land entreiße. Wie kann man alſo glauben, daß das Landrecht von zwei Dingen, die praktiſch ganz gleich ſind, nur das Eine verpönt habe. Ein dritter Grund iſt der: wenn das Landrecht nicht beide Fälle gemeint hätte, ſo würde man zu dem Undenkbaren kommen, daß das Minus Hochverrath, das Plus ſtraflos wäre. Um ein Beiſpiel anzuführen. Es iſt nicht beſtritten worden, daß es Hochverrath iſt, wenn man in einem abſoluten Staate unternimmt, mit Gewalt den Monarchen zu beſchränken. Alſo: wenn ich die Rechte beſchränke, ſo hätte das Landrecht beſtimmt, daß dies Hochverrath ſei; wenn ich aber weiter ginge, wenn ich dem Könige nicht einmal dieſe Rechte ließe, ſondern ihm das ganze Land entzöge, ſo würde ich ſtraflos ſein. Endlich der vierte Grund iſt der: daß es mit allen Auffaſſungen der Rechtslehrer nur übereinſtimmt, wenn man beide Fälle der Entreißung des Rechtes unter Hochverrath begreift. Ich will mich darauf beſchränken, nur vier Autoritäten anzuführen; alle dieſe Rechtslehrer welche ich erwähnen will, betrachten es als unzweifelhaft, daß der Hochverrath auch dann begangen wird, wenn das Object der Anwendung entzogen, mit anderen Worten: wenn die Integrität des Staatsgebietes gewaltſam angegriffen wird.

Klein ſagt im §. 500. ſeiner Grundſätze des peinlichen Rechts: Handlungen, welche zwar nicht eine Veränderung der Perſon des Regenten oder der Staatsverfaſſung zur Abſicht haben, wodurch aber dem Staate zum Vortheil Anderer wiſſentlich Gefahr oder Nachtheil verurſacht wird, heißen Landesverrätherei und werden dem Hochverrathe im engeren Sinne entgegengeſetzt, aber unter dem Hochverrathe im weiteren Sinne mitbegriffen. Wenn die Verbindung mit auswärtigen Mächten die Abſicht hat, eine Veränderung der Staatsverfaſſung zu bewirken, oder die Unterthanen ganz oder zum Theil wider ihren Willen einem andern Regenten zu unterwerfen, ſo wäre es ein wahrer Hochverrath.

In Feuerbachs Lehrbuch lautet der §. 166. ſo: Hochverrath an der Vereinigung der Staatsglieder ſelbſt (Landesverrath) kann begangen werden 1) durch Aufhebung des Zweckes jeder bürgerlichen Vereinigung, 2) durch Trennung der in einem auswärtigen Staate zum Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft vereinigten Theile (abſolut durch Unterwerfung deſſelben unter einen auswärtigen Staat; relativ durch Losreißung einzelner Provinzen, Städte ꝛc, und endlich 3) durch jede feindſelige Handlung, die eine ſolche Trennung bewirken kann.

Hefter ſagt in ſeinem Lehrbuch §. 200.: Das Majeſtätsverbrechen gegen die Integrität der Staatsverbindung wird begangen durch rechtswidrige vorſätzliche Unternehmungen, wodurch der eigenthümliche Rechtsbeſtand eines Staates in ſeinen weſentlichen Theilen oder auch nur in einem derſelben willkürlich verändert oder unmittelbar gefährdet wird. Die weſentlichen Theile ſind Volk, Territorium, Verfaſſung; in monarchiſchen Staaten auch der Souverain. Attentate gegen Letzteren haben beſonders im gemeinen Recht ihre eigene anerkannte Stellung.

Mittermaier äußert in ſeinem Aufſatz über Hochverrath in v. Rottecks und Welckers Staats-Lexicon — S. 201.: Hochverrath iſt jeder gegen das Beſtehen des Staats überhaupt oder ſein Beſtehen mit einem beſtimmten Gebiete oder gegen einen Grundbeſtandtheil ſeiner Verfaſſung, daher in Monarchieen gegen den Regenten gerichtete und eine gewaltſame Umgeſtaltung der beſtehenden Ordnung bezweckende Angriff. — S. 215.: Der Hochverrath beſteht in der Richtung gegen die Exiſtenz des Staates ſelbſt und ſein beſtehendes Grundverhältniß, daher gegen die Selbſtſtändigkeit des Staats im Verhältniß zu anderen Staaten und ſein Beſtehen mit einem beſtimmten Staatsgebiete, gegen ſeine Verfaſſung und in Monarchien gegen den Regenten und die Rechte der Regentenfamilie auf die Thronfolge. — S. 216.: Gegen den Regenten kann der Hochverrath begangen werden, wenn der gewaltſame Angriff geſchieht, um ihm die Abtretung eines Theils des Landes aufzudringen. Die Handlungen, durch welche der Hochverrath verübt wird, ſind: a) Gewalt gegen den Regenten; b) Verbindung mit einer auswärtigen Macht ꝛc.; c) ein anderes Mittel iſt das des Aufruhrs. Ueberall wo der Aufruhr angeſtiftet wird, um dadurch den Regenten von der Regierung zu entfernen oder um den Staat oder einen Theil des Gebietes deſſelben einem fremden Staate einzuverleiben, oder um die Staatsverfaſſung zu ändern, iſt Hochverrath begründet.

Ich glaube hiermit erwieſen zu haben, daß die Rechtswiſſenſchaft ganz entſchieden nicht unterſcheidet, ſondern die intenſive Veränderung der Rechte und das Entziehen des Objects, insbeſondere das Entziehen des Ländergebietes, gleichſtellend, beides als das Verbrechen des Hochverraths behandelt. Ich gebe zu, daß dieſes aus den Bearbeitungen wiſſenſchaftlicher Forſcher geſchöpfte Reſultat an ſich noch nichts beweiſen würde; der preußiſche Geſetzgeber könnte etwas anderes gewollt haben. Aber es ſtehen ſich zwei Auslegungen entgegen; die erſte, die die Anklage macht, ſtimmt mit dem Weſen der Sache, mit der ratio legis, die Exiſtenz des Staates zu ſchützen, mit demjenigen überein, was die Rechtswiſſenſchaft aufſtellt. Die zweite Auslegung, die der Vertheidigung, ſteht mit alle dem im Widerſpruch und führt zu einem Reſultat, von dem mehrere Vertheidigungs-Reden ſelbſt ſagten, daß es der Geſetzgeber nicht gewollt haben könne, nämlich dahin: daß man den Staat in ſeinem innerſten Weſen angreifen und gänzlich ſtraflos bleiben könnte. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß gerade dieſer Punkt von den Gegnern ſelbſt als der bedenklichſte betrachtet wird. Um dem Argument zu begegnen: daß der Geſetzgeber eine ſolche Handlung unmöglich habe für ſtraflos erachten können, hat man verſchiedene Wege eingeſchlagen. Einmal hat die Vertheidigung ſich ganz auf ihren Standpunkt geſtellt. Die Herren Vertheidiger ſagen: Die Vertheidigung hat nur zu beweiſen, daß das nicht richtig iſt, was die Anklage behauptet; die Anklage nennt das Verbrechen Hochverrath; wir haben nur zu zeigen, daß es dies nicht iſt; weiſt du uns ſagen, welches andere Verbrechen es iſt, dann werden wir darauf antworten. Wenn ich nun auch zugeben muß, daß die Vertheidigung hierbei in ihrem Rechte iſt, ſo ſcheint mir doch, daß das Argument hierdurch nicht beſeitigt iſt.

Man hat ferner angeführt: ja es iſt wahr, es iſt das Auffallendſte, was man finden kann, daß ſolche Handlungen ſtraflos ſein ſollen; das iſt aber nicht unſere Schuld, es iſt eine Lücke im Geſetz. Ehe man aber dahin kommt, eine ſolche Lücke anzunehmen, müßte es doch keine andere Art der Auslegung geben. Vergegenwärtigen wir uns nur, daß zur Zeit, als das Landrecht gemacht iſt, im gemeinen Recht nicht der geringſte Zweifel obwaltete, daß das Entreißen des Ländergebiets Hochverrath iſt. Der Geſetzgeber, der alles dies vor Augen gehabt, er ſollte dieſen ſo nahe liegenden und ſo wichtigen Punkt gänzlich überſehen haben! Iſt es nicht viel natürlicher anzunehmen, was ich auch zugebe, der Geſetzgeber hat ſich nicht deutlich genug im §. 92. ausgedrückt? So lange wir eine Auslegung nach den Regeln der Hermeneutik rechtfertigen können, nach dem Grundſatz, den das Landrecht in der Einleitung §. 46.*) aufſtellt, müßen wir daran feſthalten.

Ich will hier gleich Eins mitberühren. Man hat, um die Behauptung, daß eine Lücke im Geſetz ſei, zu rechtfertigen, ſich auf den neuen Entwurf des Strafrechts bezogen. Es iſt richtig, der neue Entwurf der jetzt noch ein Gegenſtand der Berathung iſt, drückt ſich ſo aus, daß darüber kein Zweifel ſein kann; es heißt darin:

Entwurf vom Jahre 1845. §. 87. Wer es unternimmt: 1) das Leben, die Geſundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden oder 2) das Königliche Haus oder den König zu verdrängen oder die Thronfolge zu verändern, oder 3) die Staatsverfaſſung gewaltſam zu ändern, oder 4) das Staatsgebiet ganz oder theilweiſe der Herrſchaft des Königs zu entziehen, macht ſich des Hochverraths ſchuldig und iſt mit der Todesſtrafe zu belegen.

Nun ſagt die Vertheidigung ſo: der neue Entwurf erwähnt neben dem Umwälzen der Verfaſſung auch noch das Entziehen des Staatsgebiets. Eben weil der Geſetzgeber gefühlt hat, wie gefährlich es iſt, daß er dieſe Lücke gelaſſen hat, hat er hier etwas Neues geben wollen. Man kann ſo ſagen, ich will es nicht beſtreiten; man kann aber eben ſo gut auch ſo ſagen, und ſo ſage ich: Der Geſetzgeber hat nichts Neues geben wollen; er hat nur gefunden, wie gefährlich es für ihn iſt, daß er ſich in dem §. 92. nicht beſſer ausgedrückt hat; er hat alſo blos für daſſelbe was er ſchon damals gewollt hat, nun einen beſſeren und vollſtändigeren Ausdruck gewählt.

Man könnte ſagen, die eine Behauptung habe eben ſo viel für ſich, wie die andere, wenn ich nicht den Beweis liefern könnte, daß das was ich behauptet habe factiſch das richtige iſt, daß nämlich der Geſetzgeber nichts Neues hat ſagen wollen, und nur den Ausdruck verbeſſert, den Zweifel beſeitigt hat.

Wir können natürlich aus dem was dem Geſetzentwurf zum Grunde liegt, aus den Betrachtungen die über das beſtehende Geſetz angeſtellt ſind, am Beſten erkennen, ob die Beſtimmungen neu ſein ſollen, die wir in dem neuen Entwurf vorfinden.

Die Geſetzreviſoren ſprechen ſich nun bei der Betrachtung des §. 92. cit. dahin aus:

Als Object des Hochverraths betrachtet das A. L. R. übereinſtimmend mit mehreren anderen Legislationen: a) den Staat, b) das Oberhaupt des Staats, abgeſehen von ſeiner Eigenſchaft als ſolches. Es bezeichnet als Hochverrath: ad a) jedes Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats abzielt. Hier ſcheint zweierlei nicht mit gehöriger Deutlichkeit ausgedrückt, nämlich einmal: die Beſchaffenheit der Handlung, welche nur mit dem unbeſtimmten Worte „Unternehmen“ bezeichnet wird; und dann die Richtung der Handlung. Das Geſetz bedient ſich hier des Ausdrucks, das Unternehmen müſſe „auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats abzielen“ ꝛc. Bei einer richtigen Deutung dieſer Worte können indeß keine Zweifel entſtehen. Das Geſetz ſpricht nicht davon, daß die Unternehmung oder die Handlung, welche an ſich ſchon den Thatbeſtand des Hochverraths vollendet, eine gewaltſame ſein müſſe, ſondern es verlangt nur, daß der Erfolg, auf welchen dieſe Handlung als Mittel hinzweckt, in einer gewaltſamen Umwälzung beſtehen müße.

*) A. L. R. Einleitung §. 46.: Bei Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfälle darf der Richter den Geſetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zuſammenhange derſelben, in Beziehung auf den ſtreitigen Gegenſtand, oder aus dem nächſten unzweifelhaften Grunde des Geſetzes deutlich erhellt.

Digitized by Google

Der Ausdruck „gewaltſam" iſt hier in der figürlichen Bedeutung gebraucht, wo er ſo viel als „widerrechtlich, unerlaubt" bedeutet, denn von einer phyſiſch-gewaltſamen Umwälzung einer Staats-Verfaſſung kann man nicht reden ꝛc. Uebrigens iſt nicht blos Derjenige als Hochverräther zu erachten, welcher dahin ſtrebt, die beſtehende Regierungsform des Staats umzuſtürzen und z. B. aus einer unumſchränkten Monarchie eine beſchränkte, oder eine Ariſtokratie oder Demokratie zu bilden, ſondern auch Der, welcher ohne die monarchiſche Verfaſſung ändern zu wollen, darauf ausgeht, nur die Perſon des Monarchen als ſolchen, oder des geſetzlich deſignirten Thronfolgers, oder die regierende Familie überhaupt zu verdrängen, ſo wie Derjenige, welcher die Selbſtſtändigkeit des Staats durch ein Unternehmen verletzt, deſſen Zweck es iſt, das Staatsgebiet oder einen Theil deſſelben unter fremde Oberherrſchaft zu bringen.

Wenn wir nun dies finden, und wenn wir ſehen, daß in Uebereinſtimmung damit der neue Entwurf ſo gefaßt iſt, daß er das deutlich ausſpricht, was die Geſetz-Reviſoren ſchon im alten Geſetz fanden, ſo glaube ich nicht zu viel zu behaupten, wenn ich ſage, es iſt gerade hierdurch der Beweis geführt, daß man nur einen deutlicheren Ausdruck für dieſelbe Sache hat geben wollen. Hiermit werden wir auch zugleich die Erklärung, oder ich möchte ſagen den Entſchuldigungsgrund, beſeitigt haben, daß eine Lücke im Geſetz ſei. Denn über einen Grund, welcher auch angeführt wurde, kann ich wohl ganz kurz hinweggehen. Man hat geſagt, der preußiſche Geſetzgeber ſei zu ſtolz geweſen, ſich die Möglichkeit zu denken, daß ihm ein Landestheil entriſſen werde; er iſt ja nicht zu ſtolz geweſen, an die Möglichkeit zu denken, daß man es unternehmen könne, ihm die ganze Herrſchaft zu nehmen.

Von einem der Herren Vertheidiger iſt behauptet worden, ſtraflos ſei das Verbrechen nicht, es könne hierauf aber nur das Geſetz über Geheim-Verbindungen Anwendung finden.

Wenn ich aufrichtig ſagen ſoll wie mir dies vorkömmt, ſo ſcheint es mir als ſuche man nach irgend einem Anhaltpunkt, um nur nicht zu der Conſequenz gedrängt zu werden, daß die Handlung, die kein Unbefangener für ſtraflos halten kann, ſtraflos ſein ſolle. Ich habe allerdings bei einigen wenigen Angeklagten meinen Antrag mit Bezugnahme auf das Geſetz über die geheimen Verbindungen geſtellt, dieſes iſt aber nur geſchehen, wo der Thatbeſtand von der Art war. Ich nehme dagegen keinen Augenblick Anſtand zu erklären, daß ich dann, wenn das von mir hier verfolgte Unternehmen nur als eine Verletzung des Geſetzes über geheime Verbindungen betrachtet werden ſollte, ich meinen Straf-Antrag gegen die allermeiſten der Angeklagten durchaus nicht zu motiviren wüßte, weil dazu ein ganz anderer Thatbeſtand nöthig iſt. Sehen wir aber von dem vorliegenden concreten Falle ganz ab, ſo kann doch ganz unzweifelhaft auch ohne die Exiſtenz einer geheimen Verbindung, wie ſie das Edict vom 20. October 1798 aufſtellt, das bewirkt werden, was Niemand für ſtraflos erachten kann. Wenn man alſo auch im vorliegenden Falle einen Ausweg fände, um eine offenbar ſtrafbare Handlung nicht ſtraflos hinzuſtellen, ſo wäre damit immer nicht bewieſen ſein, daß eine Handlung nicht ſtraflos bleiben könne, wenn man das Geſetz ſo auslegt, wie es die Vertheidigung thut.

Endlich hat man geſagt, Hochverrath iſt es nicht, es iſt Landesverrath. Dies hat eine doppelte Baſis. Einmal hat man dabei die poſitive Vorſchrift des Landrechts vor Augen; man ſagt: wir haben im Landrecht das beſtimmte Verbrechen des Landesverraths, und nach dem Thatbeſtand, wie ihn dies Geſetz aufſtellt, paßt der vorliegende Fall darunter. Ich habe bei meinem erſten Vortrage zu zeigen geſucht, daß dies nicht der Fall iſt, und namentlich darum nicht der Fall ſein kann, weil das Landrecht bei dem Landesverrath erſter Klaſſe eine bereits beſtehende feindliche Gewalt vorausſetzt und darunter eine Macht verſteht, welche überhaupt völkerrechtlich als exiſtent gedacht wird; einen aufgeſtandenen aufrühreriſchen Haufen verſteht das Landrecht nicht darunter. Man begründet indeſſen die Behauptung: daß das Unternehmen nicht Hoch- ſondern Landes-Verrath ſei, auch abgeſehen von der poſitiven Vorſchrift des § tut. Man ſagt nämlich: das unterſcheidende Moment für den Geſetzgeber iſt, ob der Gegenſtand, das Ziel des Unternehmens, der ganze Staat iſt, oder nur ein Theil. Ich glaube, daß auch dieſe Anſicht nicht haltbar iſt. Ich habe in meinem erſten Vortrage und in der Erwiderung auf die Gegenrede des Herrn Vertheidigers nachzuweiſen geſucht, daß der Unterſchied zwiſchen Hochverrath und Landesverrath nicht darin beſteht, ob die Abſicht auf einen Theil oder auf das ganze Landesgebiet als Object gerichtet iſt, ſondern darin, daß bei dem Landesverrath erſter Klaſſe der Dolus dahin gerichtet iſt, einen Landestheil, z. B. eine Stadt oder eine Feſtung, factiſch in andere Hände zu bringen, beim Hochverrath dagegen dahin, ſie rechtlich (im Gegenſatz von einem blos vorübergehenden factiſchen Zuſtande) unter eine andere Botmäßigkeit zu bringen.

Wenn man das als entſcheidendes Moment nehmen will, ob das Ziel auf das Ganze oder auf einen Theil gerichtet iſt, ſo ſteht dem meines Erachtens auch Folgendes entgegen. Es herrſcht darüber kein Zweifel, daß es Hochverrath iſt, wenn ich die Rechte des Monarchen intenſiv zwar nicht ganz aufhebe, ſie aber doch beſchränke. Um es an einem Beiſpiel klar zu machen: es iſt Hochverrath, wenn ich in einer unumſchränkten Monarchie es unternehme, eine Conſtitution mit gewaltſamen Mitteln einzuführen. Iſt es nun Hochverrath, wenn ich die Rechte intenſiv nicht ganz, ſondern nur zum Theil nehme, warum ſollte es da nicht Hochverrath, ſondern ein anderes Verbrechen ſein, wenn ich bei der Entziehung des Objects nur auf einen Theil und nicht auf das Ganze die Richtung nehme?

Ich habe endlich noch eine Beweisführung für meine Behauptung, nämlich für den Satz, daß im §. 92. unter Umwälzung der Verfaſſung auch der Fall gedacht iſt, wenn dem Staate ein Theil ſeines Ländergebiets entriſſen wird. Ich möchte die Ausführung, welche ich bis jetzt gegeben habe im Gegenſatz zu dem Folgenden als die Beweisführung a priori, und die jetzt folgende, als die Beweisführung a posteriori bezeichnen. Wenn es mir nämlich gelingt, nachzuweiſen, daß in den Verfaſſungen der beſtehenden deutſchen Staaten das Ländergebiet ein weſentliches Moment bildet, dann wird man auch zugeben müſſen, daß eine gewaltſame Aenderung des Ländergebiets eine Umwälzung der Verfaſſung iſt.

Ich habe die Urkunden, in denen die Verfaſſungen verſchiedener deutſcher Staaten niedergelegt ſind, eingeſehen; es iſt in denſelben der Inbegriff aller Normen, nach denen der Staat regiert wird, die das Verhältniß zwiſchen dem Oberhaupte und den Unterthanen reguliren, zuſammengeſtellt. Die Verfaſſungen, die darauf bezüglichen Staats- und völkerrechtlichen Beſtimmungen beruhen auf ſehr verſchiedenen Quellen, theils geſchriebenen, theils ungeſchriebenen. Seit etwa 60 Jahren ſind in vielen Staaten Urkunden redigirt worden, in denen man alles das zuſammengefaßt hat, was man als weſentlich für die Verfaſſung betrachtete. Ich werde mir erlauben, aus einer Reihe ſolcher Urkunden einen oder ein paar Paragraphen vorzuleſen, aus welchen hervorgeht, daß ſie alle das Staatsgebiet als ein weſentliches Moment der Verfaſſung betrachten.

In der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1808 gleich in der Einleitung heißt es:

Das Königreich Baiern in der Geſammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde —

und demnächſt im II. Titel Vom Staatsgute:

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare, unveräußerliche Geſammtmaſſe ꝛc. — §. 3. Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsgutes ſind — — auf ewig unveräußerlich.

In der ſächſiſchen Verfaſſungs-Urkunde vom 4. September 1831 heißt es im erſten Abſchnitt:

1 Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit deſſelben. §. 1. Das Königreich Sachſen iſt ein unter Einer Verfaſſung vereinigter untheilbarer Staat des deutſchen Bundes. §. 2. Kein Beſtandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zuſtimmung der Stände auf irgend eine Art veräußert werden.

In der Würtembergiſchen Verfaſſungs-Urkunde vom Jahre 1819 heißt es im erſten Capitel:

Vom Königreiche. §. 1. Sämmtliche Beſtandtheile des Königreichs ſind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derſelben Verfaſſung vereinigt.

In dem Grundgeſetz des Königreichs Hannover vom 16. September 1833 heißt es im erſten Capitel:

§ 1. Das Königreich Hannover bildet unter der Souverainität des Königs ein in allen ſeinen Beſtandtheilen durch daſſelbe Grundgeſetz verbundenes Ganze. Beſtandtheile des Königreichs können nur unter Zuſtimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden.

In der Badenſchen Verfaſſungs-Urkunde vom 22. Auguſt 1818 heißt es:

§. 3. Das Großherzogthum iſt untheilbar und unveräußerlich in allen ſeinen Theilen.

In der Verfaſſungs-Urkunde für das Kurfürſtenthum Heſſen tritt noch ein intereſſanter Umſtand hervor. In den vorher allegirten Urkunden ſind nämlich nicht die einzelnen Landestheile aufgeführt, ſondern es iſt nur das ganze Land als unveräußerlich und untheilbar bezeichnet. Die heſſiſche Verfaſſungs-Urkunde vom 5. März 1831 dagegen hat alle einzelnen Theile des Kurſtaates als unveräußerliche und untrennbare Theile des Landes namentlich aufgeführt. Es heißt hier:

§ 1. Sämmtliche kurheſſiſche Lande, namentlich Nieder- und Ober-Heſſen ꝛc. — bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in Einer Verfaſſung vereinigtes Ganzes. Nur gegen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten kann die Vertauſchung einzelner Theile mit Zuſtimmung der Landſtände ſtattfinden.

In der Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums Heſſen vom 17. December 1820 heißt es:

§. 3. Das Großherzogthum bildet in der Geſammt-Vereinigung der ältern und neuern Gebietstheile ein zu Einer Verfaſſung verbundenes Ganzes.

Ich folgere nunmehr ſo: Wenn ich eine Reihe von Urkunden vorliegen habe, die ſich damit beſchäftigen, alle weſentlichen Momente, die die Verfaſſung eines Landes bilden, aufzuführen, und wenn ich in allen dieſen finde, daß ein beſonderes Gewicht auf die Integrität des Ländergebietes gelegt wird: ſo muß ich doch annehmen, daß dieſe Integrität des Ländergebietes überhaupt ein weſentliches Moment der Verfaſſung eines jeden Staates iſt. Es könnte vielleicht behauptet werden, es ſei eine moderne Auffaſſung, daß man das Ländergebiet als einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung betrachte. Daß dem aber nicht ſo iſt, glaube ich beweiſen zu können, indem ich mir erlaube, aus einer gewichtigen Autorität, aus der Eichhorn'ſchen deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, eine Stelle anzuführen. Eichhorn ſpricht hier im §. 427. (4te Ausgabe) im Allgemeinen von den Urkunden, welche den deutſchen Landſtänden ihre Rechte dem Oberhaupt gegenüber zuſichern und erwähnt, daß in allen jenen Urkunden übereinſtimmend die Beſtimmung vorhanden ſei, daß das

Digitized by Google

Land ungetheilt bleiben und daß ohne Einwilligung der Stände kein Theil davon veräußert werden ſolle. Es iſt alſo ſchon in dem uralten deutſchen Rechtsbewußtſein begründet, daß man das Ländergebiet und ſeine Integrität als einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung betrachtet, und in den von mir angeführten modernen Verfaſſungsurkunden finden wir daſſelbe Rechtsbewußtſein unverändert, wie es früher geweſen iſt, ausgeſprochen. Faſſen wir den preußiſchen Staat ins Auge, ſo exiſtirt in demſelben allerdings keine Verfaſſungsurkunde, ſondern die Verfaſſung beruht hier auf ſehr zerſtreuten Akten des Staats- und Völkerrechts, zum Theil auch auf ungeſchriebenen Ueberlieferungen. Aber dieſe Verſchiedenheit in der Form kann mich nicht veranlaſſen, eine Verſchiedenheit in der Sache ſelbſt anzunehmen; ich muß vielmehr annehmen, daß dasjenige was den Staaten überhaupt gemeinſam iſt, auch hier Geltung finde, und die von mir erwähnten Urkunden geben Zeugniß dafür, daß die Integrität des Ländergebiets etwas allen Verfaſſungen Gemeinſames iſt. Allerdings beſtehen zwiſchen den einzelnen Staaten Verſchiedenheiten, aber dieſe Verſchiedenheiten ſelbſt des poſitiven Staatsrechts ſind nicht ſolche, die ſich auf das Moment beziehen, von welchem hier die Rede iſt. Wir finden im Gegentheil in den Akten des Staats- und Völkerrechts, durch die das Großherzogthum Poſen dem preußiſchen Staat einverleibt wurde, Beſtimmungen, durch deren Aufhebung der Inbegriff von Beſtimmungen ſich ändert, nach denen der preußiſche Staat regiert wird. Schon in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Poſen heißt es:

Ihr werdet an der Conſtitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabſichtige; und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reiches, eine provincielle Verfaſſung erhalten.

Was den erſten Theil dieſes Satzes betrifft, ſo würde er hier möglicher Weiſe nur dann in Betracht kommen können, wenn ſich das Verbrechen nach Erſcheinen des Geſetzes vom 3. Februar 1847 ereignet hätte. Es könnte dann die Frage angeregt werden, in wiefern dies Patent als dasjenige zu betrachten ſei, von dem in dem Aufruf die Rede iſt? Das Verbrechen hat ſich jedoch früher ereignet, zu einer Zeit, wo blos die Provincialſtände-Verfaſſung beſtand, alſo auch nur von einer Veränderung dieſer die Rede ſein konnte. Daß eine Provincialſtände-Verfaſſung für Preußen gegeben iſt, iſt noch niemals beſtritten worden. Die Verfaſſung in einem Staate bildet ſich nun aber aus den Verfaſſungen der einzelnen Theile, und da der Staat ein organiſches Ganze iſt, ſo findet auch auf ihn der als allgemein richtig anerkannte Grundſatz Anwendung: daß das Ganze aus Theilen beſteht, und daß die Veränderung und Verletzung des Theils auch eine Veränderung und Verletzung des Ganzen bedingt. Der Grundſatz gilt vom Organismus des Staats, wie vom Organismus des menſchlichen Körpers. Wer mir einen Theil des Arms ablöſt, verletzt nicht blos den Arm, ſondern den ganzen Körper.

Ich glaube nunmehr bewieſen zu haben, daß die Integrität des Ländergebietes ein weſentliches Moment der Verfaſſung im Staate iſt, und es kann daraus nur folgen, daß die gewaltſame Verletzung der Integrität des Staates eine gewaltſame Verletzung der Verfaſſung iſt.

Ich komme endlich zum Schluſſe ſogar dahin, daß, wenn ich mit der Vertheidigung annehmen könnte und wollte, daß unter Verfaſſung des Staates nur die Regierungsform, der allgemeine Charakter der Normen, nach denen regiert wird, zu verſtehen ſei, alſo nicht ein Zuſtand, nicht der Inbegriff von Beſtimmungen nach denen regiert wird, ſondern das Princip, — daß auch dann in dem vorliegenden Falle eine Verletzung der Verfaſſung vorhanden ſein würde. Ich darf nur daran erinnern, daß das Ziel dahin ging, eine demokratiſche Regierungsform an Stelle der jetzt beſtehenden einzuführen. Wenn man alſo nicht bei dem oben widerlegten Satze ſtehen bleibt: daß das Unternehmen nicht Hochverrath ſein könne, weil es nicht gegen den ganzen Staat gerichtet war, ſo wird man doch zugeben müſſen, daß es ſchon deshalb ein hochverrätheriſches war, weil die Regierungsform auf gewaltſame Weiſe umgewälzt werden ſollen.

Wenn ich dies Alles zuſammenfaſſe, ſo glaube ich heute bewieſen zu haben: erſtlich, daß man bei einer Auslegung des §. 92. nach den Regeln der Hermeneutik zu dem Reſultat gelangt, daß die Worte „Verfaſſung des Staates" nur zweierlei bedeuten können: entweder den auf ſtaats- und völkerrechtlichen Grundlagen beruhenden Zuſtand des Staats, oder den Inbegriff der ſubjectiven Rechte und Befugniſſe, die dem Staatsoberhaupte gegen die Unterthanen, und den Unterthanen gegen das Oberhaupt zuſtehen; zweitens daß in beiden Fällen eine gewaltſame Verletzung der Integrität des Staates eine gewaltſame Veränderung der Verfaſſung iſt. Eine Veränderung des Zuſtandes iſt ſie offenbar; eine Verletzung des Inbegriffs der die Verfaſſung bildenden Rechte iſt ſie deshalb, weil der Inbegriff der ſubjectiven Rechte verändert wird, einmal durch die intenſive Verletzung, das andere Mal durch die Entziehung des Objects; drittens halte ich die Uebereinſtimmung meines Satzes mit dem deutſchen Rechtsbewußtſein und viertens endlich bewieſen, daß ſelbſt dann, wenn man unter Verfaſſung die Regierungsform verſteht, doch eine Veränderung dieſer letzteren, alſo eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung, bei dem Unternehmen beabſichtigt wurde, das ich hier als Verbrechen verfolge. Hierauf geſtützt, wiederhole ich meinen Antrag:

Die Angeklagten des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig zu erklären.

Hierauf tritt, um 11 Uhr, die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung nimmt Hr. Lewald das Wort; er beginnt folgendermaßen:

Ich habe zunächſt einige Anträge zu machen, welche auf die eben beendeten Verhandlungen ſich beziehen; ſie gehen dahin, den ausgebliebenen Defenſionalzeugen Ignaz v. Bojanowski zu laden und die Verhandlung zu vertagen bis nach deſſen Vernehmung; ich weiß, daß dieſer Antrag nicht formell ganz richtig angebracht iſt, da das Requiſitorium des Staatsanwalts bereits gehört iſt; aber es wird dieſen Formfehler gewiß entſchuldigen, wenn ich den Antrag deswegen nicht früher ſtellte, weil wir in Erfahrung gebracht hatten, daß von der Anklage heute eine längere Discuſſion des objectiven Thatbeſtandes, der Hochverrathsfrage, beabſichtigt werde und dieſelbe behufs deſſen ſogar ein nicht unbedeutendes Material zur Stelle gebracht habe; ich bitte daher „die Verhandlung principaliter auszuſetzen und hierüber Beſchluß zu faſſen," indem ich dieſen Antrag beſonders auf die Schlußworte des §. 36. im Geſetze vom 17. Juli 1846 ſtütze: „Doch kann der Richter, wenn die Beſeitigung jenes Hinderniſſes möglich iſt und er die Abhörung der Zeugen zur Aufklärung der Sache für nöthig hält, die Vertagung des Verfahrens und die Vorladung des Zeugen dazu beſchließen."

Präſident. Ich gebe dem Herrn Staatsanwalt wegen dieſes Antrages das Wort.

Staatsanwalt:

Es ſind bereits mehrere Fälle vorgekommen, in welchen geladene Zeugen ausgeblieben ſind, und der hohe Gerichtshof hat das Verfahren nicht vertagt; ich ſehe im vorliegenden nicht ein, warum hievon abzugehen. Ich habe übrigens nur den Eindruck der heutigen Verhandlung, beſonders die Vernehmung des Jähner, abwarten wollen, um mich darüber zu entſcheiden, ob die Anklage gegen Ignaz v. Bojanowski zu erheben ſei; ich weiß in dieſem Augenblicke nicht, ob ich ſie nicht gegen ihn einreichen werde.

Juſtiz-Commiſſarius Lewald:

Wenn die Staatsanwaltſchaft erklärt, ſie wiſſe nicht, ob ſie den vorgeſchlagenen Zeugen Ignaz v. Bojanowski nicht in Anklageſtand verſetzen werde und hierdurch ſeine Vernehmung abſchneiden will, dann iſt keine Gränze vorhanden, daß ſie dies nicht bei jedem Zeugen thut, welchen die Vertheidigung vorſchlägt.

Staatsanwalt:

(Indem er durch den Gerichtsdiener dem Gerichtshofe mehrere Folien übergiebt.) Ich überreiche hiemit den Antrag gegen Ignaz v. Bojanowski, damit er der Anklagekammer vorgelegt werde.

(Senſation.)

Juſtiz-Commiſſarius Lewald:

Bis die Anklagekammer entſchieden hat, bitte ich den Zeugen jedenfalls laden zu laſſen.

Der Gerichtshof zieht ſich zurück; nach kaum fünf Minuten tritt er wieder ein und der Präſident eröffnet:

es iſt beſchloſſen worden, daß das Plaidoyer nicht unterbrochen werde; der Zeuge iſt geladen worden, und es iſt nicht bekannt, aus welchen Gründen er ausgeblieben; ſeine Vernehmung wird, wenn die Anklagekammer entſchieden haben wird, erfolgen.

Herr Lewald:

Ich muß die Anklage in zwei Theile zerlegen; in dem einen wird es ſich fragen, ob die beigebrachten Thatſachen einen Hochverrath ausmachen, in dem andern, ob dieſe Thatſachen wahr ſind. Was den erſten betrifft, ſo kann ich nicht finden, daß die Geſpräche, welche ſelbſt nach der Anklage über ganz allgemein ſociale Gegenſtände ſich verbreiteten, ein Unternehmen gegen die Preußiſche Verfaſſung einſchließen; es iſt mit keiner Silbe darin gedacht, daß es ſich darum handelte, das Großherzogthum Poſen der Preußiſchen Krone zu entziehen, mit keiner Silbe, daß man das Polenreich von 1772 wieder herſtellen wollte. Ich werde nicht wiederholen die Widerſprüche in dem, was der Belaſtungszeuge bekundet hat, welche der Inquirent ſelbſt ſo überzeugend in vier Punkte zuſammengereiht; die bekundeten Thatſachen kann ich aber keineswegs für feſtſtehend anſehen. Der Zeuge Urban hat geſagt, er wiſſe nicht, worauf ſich die Aeußerung des Ignaz v. Bojanowski beziehe; nun, auf ſeine ſubjective Vermuthung kann es nicht ankommen. Auf das ſpätere Zuſammenkommen mit Jähner wird der Gerichtshof kein Gewicht legen, er wird ſeiner Ausſage daß der Angeklagte ſein Teſtament machen wollte, nicht glauben; wie würde er, wenn er ein ſo verwegenes Unternehmen beabſichtigte, eine ſo zaghafte Aeußerung gemacht haben; wie würde er ferner nach Polen gereiſt ſein, um Güter zu erwerben, indem er ſich der Vermögensconfiscation ausſetzte! Die Angeklagten befinden ſich in einer ſchlimmen Lage; der heute vernommene Zeuge Jähner ſchwankte, ob er ſich ſelbſt des Meineids, oder die Angeklagten eines Verbrechens bezüchtigen ſollte. Daß endlich Bojanowski's Name ſich in Mieroslawski's Verzeichniß befunden, darauf werden Sie, meine Herren, keinerlei Gewicht legen, da ſchon zur Kenntniß des Hohen Gerichtshofes die Exiſtenz von drei Bojanowski's gelangt iſt. Ich muß nach allem Dem daher den Antrag nehmen, nicht nur den Angeklagten völlig frei zu ſprechen, ſondern von meinem Standpunkte ihn auch ſofort der Haft zu entlaſſen. Er hat 10 Monate unvernommen im Gefängniſſe geſeſſen; hierauf noch weiter 8 Monate. Ich will nicht wiederholen, was über eine ähnliche Vernachläſſigung von dieſer Stelle aus geſprochen worden iſt, aber ich bin es ſeiner Vertheidigung ſchuldig, darauf hinzudeuten.

Was die Deduction betrifft, welche wir von der Staatsanwaltſcha

Digitized by Google

gehört haben, ſo will ich dieſelbe nicht in dieſem Augenblicke widerlegen; es muß derſelben ebenſo gründlich entgegnet werden, wie ſie heute vorgetragen worden. Ich will mir nur zwei Bemerkungen erlauben: Der Herr Staatsanwalt hat geſagt, daß die Vertheidigung abſtract verfahre. Aber die Anklage zwingt ſie hierzu. Ferner, daß die Vertheidigung nicht im Zuſammenhange auftrete, ſondern ein Jeder der Vertheidiger von dem Standpunkte, welcher im Augenblick der bequemſte ſei. Das iſt wahr, die Staatsanwaltſchaft iſt durch das Geſetz weſentlich monarchiſch, ich will nicht unterſuchen, ob abſolut monarchiſch; ich muß es daher der Verſtändigung der Vertheidiger unter ſich überlaſſen, wie ſie auch ſich durch eine Vereinbarung wieder in Vortheil verſetzen, der nicht allein weſentlich der Sache ſelbſt, ſondern auch dem Gange der Debatten wohlthätig abkürzend zu Statten kömmt.

Herr Szumann, Vertheidiger des Theophil Krygier, vergleicht die Belaſtungspunkte, welche man häufig in Criminalproceſſen, beſonders in politiſchen, beibringe, den Bildern, welche das täuſchende Licht der laterna magica an die Wand zaubert; nehme man dieſes den Verdachtsmomenten, welche gegen ſeinen Defendenden vorliegen ſollen, betrachte man ſie ohne Befangenheit, dann falle jedes Gravamen gegen ihn hinweg, und ſeine Freiſprechung müſſe erfolgen.

Herr Kremnitz, Vertheidiger des Peter Dahlmann:

Ich fühle mich beruhigt, daß die Verhandlung als noch nicht beendet anzuſehen, daß Ignaz v. Bojanowski noch vernommen werden und dann Zeuge gegen Zeuge ſtehen wird. Mein Client, der ſchwer erkrankt iſt, bedauert, nicht vor einem Hohen Gerichtshof erſcheinen zu können. Obgleich er ſich unſchuldig fühlt, ſo wünſchte er doch ſich ſelbſt vor dieſem ehrenwerthen Gerichtshofe zu rechtfertigen.

Auch der Herr Vertheidiger Dahlmanns iſt bemüht, die Unſicherheit und Unwahrhaftigkeit der Angaben des Candidaten Jähner nachzuweiſen, ſowohl in der Faſſung, in welcher er den Inhalt der Geſpräche berichtet, als in dem Verhältniſſe der berichteten Thatſachen zu einander. Er ſtützt ſich endlich darauf, daß ein Zeuge allein den objectiven und ſubjectiven Thatbeſtand nach den Regeln der Criminal-Ordnung, welche der Richter bei Bildung ſeiner Ueberzeugung als eine vernünftige Richtſchnur nicht unberückſichtigt laſſen werde, nimmermehr beweiſen könne; auch er concludirt auf völlige Freiſprechung und ſofortige Entlaſſung ſeines Clienten, deſſen durch ſeine Leiden traurige Lage zu verbeſſern, Sache der Gerechtigkeit ſei.

Der Herr Staatsanwalt begegnet durch Anführung mehrerer Geſetzesſtellen der von der Vertheidigung hingeſtellten Meinung als ob dem Denuncianten ſtets nur eine geringere Glaubwürdigkeit zu zollen ſei, und ſucht die innere Verſchiedenheit zwiſchen einer Anzeige anſchaulich zu machen, welche von dem Geſetze ganz beſonders befohlen und zur Pflicht gemacht werde, und einer ſolchen, welche ſich von anderen Motiven herſchreibe.

Der Herr Präſident ruft hierauf Joſeph Klatt, den 79ſten in der Reihe der Angeklagten an die Barre. Sein Vertheidiger iſt Herr Deycks; der Herr Oberappellationsrath Michels hat die Aufrechthaltung der Anklage übernommen.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Special-Anklage Nr. 79.

S. Anhang Nr. 79: Joſeph Klatt.

Der Angeklagte, ein blonder und ſchlanker junger Mann mit blaſſem Geſichte, erkennt zunächſt die perſönlichen Angaben der Anklage — bis darauf, daß er bei ſeiner Verhaftung 23½ Jahre alt geweſen — als richtig an. Auf die Frage des Präſidenten über die Mittheilungen, die dem Angeklagten der angebliche Gerber Pozorski gemacht, antwortet jener:

Pozorski erzählte mir nicht von einer Verſchwörung, ſondern nur, daß ein Aufſtand in Ruſſiſch Polen ſein, und aus Frankreich geleitet werden ſollte, — er erzählte es mir nicht als was Gewiſſes, nur blos im Allgemeinen, und als ſeine Vermuthungen; — denn wie ich über ſeine Ausſage lachte — da ſagte er zu mir: „ich habe auch nur geſpaßt." — Ich konnte alſo dieſe Nachricht als Wahrheit und als Unwahrheit betrachten, die Frage war einmal im oberflächlichen Geſpräche berührt, und dann vergeſſen.

Präſident: Als Sie Ende October 1844 in Berlin Ihre Militairpflicht erfüllten, übergab Ihnen da Pozorski einen Brief an den Gutsbeſitzer Heinrich v. Kaminski?

Angeklagter: Ich verließ das Bataillon am 7. Nov. 1844 — wohnte aber noch 3 Tage in der Kaſerne; in dieſer Zeit eröffnete mir Pozorski, daß wenn ich will, ſo kann ich in Ruda beim Herrn Henryk Kaminski eine Stelle als Brenner oder beim Forſte auf ſeine Empfehlung bekommen. Ich nahm dieſes Anerbieten an, und nach der Kaſerne angekommen, fand ich den Empfehlungsbrief vom Pozorski auf meiner Stube. — Daß dieſer Kaminski der Verfaſſer der ihm in meiner Anklage zugeſchriebenen Bücher iſt, weiß ich nicht. — Der Zuſatz, der ſonſt in Beziehung auf mich — mich verdächtigen könnte, iſt ohne mein Wiſſen und Angabe, willkürlich zugefügt.

Präſident: Sie haben dieſen Brief nach Ruda überbracht und hielten ſich in mehreren Orten im Königreich Polen auf?

Angeklagter: Ja wohl! ich habe dieſen Brief überbracht. Da ich daſelbſt keine Stelle bekommen konnte, ſo mußte ich eine andere ſuchen. Was das Verweilen anbetrifft, ſo hielt ich mich nur ein paar Wochen bei meinem Schulfreunde Tomaszewski bei Kalisz auf und 6 Monate in Klein-Kliezków beim Herrn v. Krozkowski als Spiritusbrenner, wo ich ſo lange blieb, als mein Paß gültig war.

Präſident: Im December 1845 kehrten Sie in das Großherzogthum Poſen zurück?

Angeklagter: Im Januar 1846 kehrte ich in das Großherzogthum Poſen zurück, woſelbſt ich mich nicht geſchäftslos aufhielt, ſondern ich ſuchte eine Beſchäftigung, und zuerſt faßte ich den Entſchluß, entweder Militairdienſte zu nehmen oder die Zukkerſiederei zu erlernen beim Herrn Szymoński zu Starogród. — Indem erfuhr ich daß mein Vater todt iſt, ſo ſchob ich die Sache von Tage zu Tage, da ich erſtens meine kleinen zwei Brüder verſorgen wollte, — bis ich verhaftet wurde.

Präſident: Sie haben zum Xavery Franz Graffſtein geſagt, daß Sie in Berlin einen Brief aus der Provinz Poſen erhalten haben, worin Sie aufgefordert wurden, bei der Befreiung Polens thätig zu ſein?

Angeklagter: Davon weiß ich nichts.

(Auf Befehl des Präſidenten wird die frühere Auslaſſung vorgeleſen.)

Angeklagter: Soll das meine Ausſage ſein? Das habe ich nie geſagt.

Präſident (zum Gerichtsſchreiber): Zeigen Sie dem Angeklagten die Unterſchrift.

Der Angeklagte recognoscirt dieſelbe.

Präſident: Sie erzählten auch damals den Lehrer-Graffſteinſchen Eheleuten: die Polen beabſichtigten, ihr Vaterland zu befreien, alle Vorkehrungen dazu ſeien bereits getroffen. Auch im Königreiche Polen ſeien viele Gutsbeſitzer zum Aufſtand bereit. Die Leitung des ganzen Unternehmens gehe von Paris aus. — Sie wünſchten von ganzem Herzen den Ausbruch und würden an demſelben mit allem nur möglichen Eifer Theil nehmen, ſelbſt wenn es ihr Leben koſten ſolle; ein jeder Pole, der ſein Vaterland liebe, müſſe an dieſem Aufſtande Theil nehmen, und Frau und Kinder vergeſſen.

Angeklagter: Auf dieſen Vorwurf kann ich nur das erwidern, daß ich bis jetzt geglaubt, die Gedanken und Geſpräche, in welchen man über irgend einen Gegenſtand ſeine Anſicht einem Andern mittheilt, wären erlaubt und nicht ſtrafbar. Es iſt wahr, ich habe mit Xavery Graffſtein über die Unruhen, über die Verhaftungen geſprochen, vielleicht auch geäußert, daß jeder Pole, wenn eine Revolution ausbrechen ſollte, ſeinen Brüdern zur Hülfe eilen, und Frau und Kind vergeſſen ſoll, — und daß ich die Aeußerung gemacht haben ſoll, ich wäre bereit mein Leben für die vaterländiſche Sache hinzuopfern, will ich auch nicht in Abrede ſtellen. Die Aeußerungen aber die ich zum Xavery Graffſtein gemacht haben ſoll, die Polen beabſichtigten ihr Vaterland zu befreien, alle Vorkehrungen ſeien dazu getroffen u. ſ. w. habe ich nie gemacht.

Der Gerichtsſchreiber trägt auf des Herrn Präſidenten Befehl eine Verhandlung vor, in welcher der Angeklagte ſeine Wiſſenſchaft von der Exiſtenz einer Verſchwörung nicht geleugnet hat.

Angeklagter: Ich habe nur ausgeſagt, daß ich von einem Aufſtande in Ruſſiſch Polen wußte, mein Inquirent behauptete aber daß ein Aufſtand ohne eine Verſchwörung nicht ſein kann — ſo hatte er dieſes zugefügt — denn ſelbſt das Geſpräch mit Pozorski kann man, glaube ich, keine Wiſſenſchaft nennen, übrigens ſagt ſelbſt die Anklage: „Um dieſe Zeit muß der Angeklagte u. ſ. w." So ergiebt ſich dieſer Punkt von ſelbſt als falſch an.

Der Angeklagte giebt ferner auch zu, ſich um den Wiedereintritt in den Militairdienſt zu Breslau bemüht zu haben; die Abſicht aber Theilnehmer für ein revolutionaires Unternehmen daſelbſt zu werben ſei ihm völlig fremd geweſen.

Digitized by Google

Präſident: Laſſen Sie ſich über die den Polizeidirector Duncker betreffenden Punkte aus.

Angeklagter: Ich habe das nie zum Graffſtein geſagt, was in der Anklage ſteht.

Präſident: Sie haben aber nicht nur polizeilich, ſondern auch bei gerichtlicher Vernehmung dieſes Zugeſtändniß gemacht.

Angeklagter: Ja wohl! Ich will aber meinen Widerruf begründen.

Bei meiner Protokollvernehmung vom Director Duncker drohete mir derſelbe mit Peitſchenhieben, wie ſie in Rußland gegeben werden, um die politiſchen Gefangenen zur Bejahung der ihnen vorgelegten Fragen zu zwingen. Er meinte die Befugniß zu ſolcher Züchtigung zu haben. — Es wurde mir die **Freiheit** verſprochen, wenn ich alles dieſes bejahete was die Graffſtein'ſchen Eheleute gegen mich ausgeſagt haben, und vorzüglich dieſen Punkt der Anklage, welcher mich bezüchtigt den Wunſch geäußert zu haben den Polizeidirector Duncker aus dem Wege zu räumen, — alles wurde angewendet um mich zur Bejahung dieſes Punktes zu bringen; da ich aber durch kein Mittel zu einer ſolchen Auskunft über dieſen Punkt mich bewegen ließ, da gab mir der Polizeidirector Duncker ſein heiligſtes Ehrenwort, daß er dies als eine rein perſönliche Sache betrachten werde, — und daraus für mich auch nicht der geringſte Nachtheil entſtehen wird. — Hoher Gerichtshof! Ich habe in einem Monate meine Stelle als Spiritusbrenner, — meinen Vater durch den Tod — und meine Freiheit verloren: — dieſe meine unglückliche Lage, die meiner kleinen Geſchwiſter, — die verſprochene Freiheit — und zuletzt das Ehrenwort eines ſo hoch geſtellten Beamten zwangen mich dieſe Ausſagen der Graffſteinſchen Eheleute, — und auch dieſen Punkt zu bejahen.

Präſident: Das war die polizeiliche Vernehmung, aber Sie haben auch bei der gerichtlichen dieſen Punkt eingeſtanden.

Angeklagter: Ja wohl! ich will aber auch dieſen Widerruf begründen.

Ich wurde in Ketten geſchlagen nach Poſen gebracht; daſelbſt bei einer jeden Gelegenheit wurde ich vom Polizeidirector Duncker den anweſenden Perſonen als der gemeinſte Mörder vorgeſtellt. — Als wenn ich ſchon auf der That ertappt worden wäre. — Von Poſen wurde ich nach Sonnenburg gebracht, in demſelben Wagen fuhr Polizeidirector Duncker. Auf jeder Station wurde ich wieder als derjenige bezeichnet, der den Polizeidirector Duncker ermorden wollte; in Sonnenburg angekommen kamen alle Augenblicke Leute um mich zu begucken, als wenn ich ein wildes Thier wäre. — Hoher Gerichtshof! — ich habe gehört, daß wenn man einen ganz geſunden Menſchen durch das immerwährende Zureden er ſei krank, wirklich krank machen kann — daſſelbe geſchah mit mir — durch das immerwährende Hineinreden, — daß ich geäußert haben ſoll, den Polizeidirector Duncker aus dem Wege zu räumen — ich ſage durch das immerwährende Hineinreden, wußte ich ſelber nicht ob ich dieſes geſagt habe oder nicht. — Die dreizehnmonatliche Haft, die Briefe meiner unglücklichen Brüder, welche mir ſchrieben, daß ſie ſelbſt zu Hauſe Hunger leiden müßten — mein immerwährender Hunger im Gefängniſſe (denn ich will nur bemerken, daß ich 4 Wochen trockenes Brod und 6 Monate wie ein Dieb zu eſſen bekam) — Hoher Gerichtshof! wenn ich das Ganze zuſammennehme, ſo wundere ich mich daß ich nicht ganz wahnſinnig geworden bin, denn ich lebte nur wie ein Bauer, ich hatte für nichts Freude, in dieſem Zuſtande wurde ich nach Poſen gebracht zu der gerichtlichen Vernehmung. Der Criminaldirector Kaulfuß hat auch meinen traurigen Zuſtand erkannt; denn ich bekam **während der gerichtlichen Unterſuchung** einen Cameraden. — Bei dieſem Verhöre wurden mir bildliche Vorſpiegelungen der Freiheit gemacht, und ich wurde ganz **beſtimmt aufgefordert**, daß ich die volle Hoffnung zu dieſer haben kann, wenn ich die erſten Protokolle des Director Duncker bejahe.

Präſident: Sie haben ſich auch nach Breslau zu der fünften Jägerabtheilung gemeldet, um daſelbſt für das Unternehmen der Polen zu werben.

Angeklagter: Es iſt wahr, ich habe mich nach Breslau zum Militairdienſte gemeldet, aber nicht um Theilnehmer daſelbſt für die polniſche Sache zu gewinnen, von der ich ſelber nichts wußte, ſondern nur lediglich um im Militair meine Carriere wieder zu verſuchen. Der Ausdruck, der mir nach der abſchläglichen Antwort in den Mund gelegt wird — „Sie merken Lunte, ſie wollen keine Polen haben" — iſt nicht wahr.

Präſident: Die Anklage ſagt weiter, Sie hätten den Lehrer Graffſtein nach Krotoſchin abgeſchickt, um die Umgebung Duncker's auszuſpähen, und ſuchten Kugeln, Pulver und Flinte ſich zu verſchaffen. 15 Kugeln und 2 Patronen haben Sie erhalten, welche ſich in der Aſſervatenliſte unter Nr 97. eingetragen finden.

Angeklagter: Ich habe nie den Graffſtein beauftragt die Umgebung des Polizeidirectors Duncker auszuſpähen, er hat mir auch nie darüber Rechenſchaft abgelegt. Es iſt wahr, daß ich meinen Bruder nach Flinte und Kugeln ſchickte, denn es liegt wohl in der Natur eines jeden Menſchen, ſelbſt wenn man ganz unſchuldig iſt, und erfährt daß man polizeilich geſucht wird, ſo möchte man doch lieber in der Freiheit bleiben, ſo war es auch mit mir, als ich erfuhr, daß ich polizeilich geſucht werde, war mein erſter Gedanke die Flucht, als ich aber zur Beſinnung kam und überdachte, daß ich bald entlaſſen werden muß, da ich von nichts weiß — ſo blieb ich ruhig beim Xavery Franz Graffſtein, bis ich verhaftet wurde.

Hier geſchieht auf Antrag des Herrn **Michels** die Verleſung einer polizeilichen Verhandlung und auf das Erſuchen des Herrn **Deycks** wird eine polizeiliche Regiſtratur mitgetheilt, welche über die Art und Weiſe, wie man bei der Unterſuchung gegen Klatt verfahren, Aufſchluß geben ſoll.

Präſident: Von den zwei geladenen Belaſtungszeugen iſt der eine, Lehrer Graffſtein, wie er durch ein mir überreichtes Atteſt nachweiſt, krank; die Vernehmung ſeiner Ehefrau ſoll jetzt erfolgen.

Madame Graffſtein, eine junge, ſchlanke Frau von mittlerem Wuchſe, mit dem niedlichſten blonden Köpfchen, bewegt ſich in ihrem unzuſammenhängenden kleinſtädtiſchen Putze, dem hellkarirten Mantel, dem weißen Hut mit langem grünen Schleier, ſchüchternen Schrittes bis vor die Richtertafel. Sie erklärt, daß ſie Marie heißt und eine geborne Appel iſt, ihr Alter giebt ſie auf 22 Jahr an und ihrer Confeſſion nach ſei ſie katholiſch. Anfangs weiß ſie nicht, welches der Inhalt der Geſpräche war, welche ſie und ihr Ehemann mit dem Angeklagten gepflogen; ſie bittet um einen Anhalt für ihr Gedächtniß durch Vorleſung des über ihre frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls. Der Präſident befiehlt die Verleſung. Nun erinnert ſich die Zeugin der einzelnen Umſtände; dagegen ſtellt ſie in Abrede, daß Klatt ihren Ehemann zur Theilnahme an dem revolutionairen Unternehmen aufgefordert habe; ſie ſelbſt habe nur befürchtet, er möchte daran Theil nehmen. Sie behauptet ferner ausdrücklich, daß der Angeklagte ihr ſeine Abſicht, Duncker zu erſchießen, mitgetheilt, ſich ein Gewehr zu ſchaffen verſucht und nach Duncker's Bewachung erkundigt habe und erſt davon abgeſtanden ſei, als ihr Ehemann ihm vorgegeben habe, Duncker ſei fortwährend von vier Gendarmen umgeben und doppelte Wachen ſtänden vor ſeiner Thür.

Der **Angeklagte** bittet, einige Bemerkungen in Bezug auf das Zeugniß der Mad. Graffſtein machen zu dürfen.

Präſident: Dieſelben können Sie ſpäter machen, wenn Sie nicht verlangen, daß in Folge derſelben Fragen an die Zeugin geſtellt werden.

Juſtiz-Commiſſarius Deycks: Ich glaube allerdings, daß dieſelben zur Befragung der Zeugin veranlaſſen werden.

Angeklagter: Ich führe erſtens an, daß die Zeugin nie bei den Geſprächen mit ihrem Ehemann zugegen war, daher nur von Hörenſagen erzählt.

Auf Befragen des Hrn. Präſidenten, ſagt die **Zeugin:** Ja, ſie ſei da geweſen.

Angeklagter: Um das Zeugniß der Frau Graffſtein im rechten Lichte darzuſtellen, erlaube ich mir noch eine Bemerkung: — Hoher Gerichtshof! ich muß geſtehen daß ich mich ſchäme dieſes hier auszuſagen, meine Vertheidigung zwingt mich jedoch dazu — während meines Aufenthalts beim Lehrer Xavery Graffſtein kam mir ſeine Frau in ſolcher Weiſe entgegen, daß —

Präſident (den Angeklagten abzubrechen bedeutend): Sind noch Erörterungen von der Zeugin begehrt?

Auf beiden Seiten verneint.

Hierauf wird die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage aufgefordert.

Herr Michels:

Joſeph Klatt gehört zu denjenigen Angeklagten, bei denen die Thatſachen nicht direct enthalten, daß er an der oft genannten Verbindung Theil genommen, aber dieſe Thatſachen führen darauf hin. Nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe und dem Zeugniſſe der Graffſtein'ſchen Eheleute wußte Klatt, daß ein Aufſtand im Werke ſei, er kannte die Mittel, den Zweck. Der Schluß dürfte vollkommen richtig ſein, daß, wenn zu einer ſolchen Zeit, mitten im Lande des Schauſpiels, man ſich hiermit bekannt befinde, man eine nach dem Geſetze verbrecheriſche Wiſſenſchaft habe.

Digitized by Google

Herr Michels führt die einzelnen Anzeigen, welche meiſt nach des Angeklagten eigenem Geſtändniſſe feſtſtänden, nochmals vor; es werde von dem Angeklagten zwar behauptet, daß man ihm bei den polizeilichen Verhandlungen mit Drohungen zugeſetzt habe, bei der gerichtlichen, daß er krank, verwirrt, ja, wahnſinnig geweſen ſei; aber bewieſen habe er nichts davon; ebenſo weiſt er den Einwand, daß der Angeklagte nur von einem Aufſtande in Rußland gehört haben will, zuruck; er ſchließt mit dem Anteage, gegen Klatt die in §. 92. und 93. für den Hochverrath angedrohten Strafen zu verhängen.

Herr Deycks hält hierauf folgende Vertheidigungsrede.

Meine Herren!

Man erobert Länder, erzwingt Gehorſam, man **gewinnt** — Liebe. Friedrich der Einzige eroberte Länder, erzwang ſich Gehorſam — er wußte ſich Liebe zu gewinnen, — weil er mißliebigee Aeußerung jede mögliche Freiheit gab. Und wenn irgend etwas geeiguet iſt, die Herzen unſerer polniſchen Beüder für unſere Regierung zu gewinnen, ſo iſt es die Freiheit, mit der, nach dem Willen Seiner Majeſtät, in dieſem Saale die Rechte dee polniſchen Nation vertreten, und jede Verdächtigung ihees ehrenweethen National-Charakters und ihrer nationalen Beſtrebungen zurückgewieſen wird.

Die Vertheidigung iſt zu dieſer Freiheit verpflichtet — ich bin mir dieſer Verpflichtung, — zugleich aber auch der Geänzen bewußt, welche duech das Geſetz, die Würde des Orts und die Rückſicht geboten werden, das hohe, kaum eeworbene Gut dee Oeffentlichkeit nicht ohne Noth zu gefährden. —

Um der Anklage zu begegnen, habe ich bis jetzt, ſo oft ich geſprochen, die nationalen Verhältniſſe der Angeklagten, und die Geſchichte ihres Landes berührt. — Ich mußte dem Herrn Staatsanwalt auf das Gebiet folgen, auf dem er die Waffen des Angriffs ſucht. — Auch heute hat dee Herr Staatsanwalt von einer geheimen Verbindung der Polen zum Zwecke der Befreinng ihres Vateelandes geſprochen. — Da iſt es unſtreitig Pflicht der Vertheidigung, daſſelbe Gebiet zu betreten, um die Veedächtigung nationaler Beſtrebungen zu bekämpfen.

Auf dieſem Felde findet die Veetheidigung der Polen im Uebrigen ſo eeiche Mittel, daß der Vertheidiger mit beſonderee Umſicht verfahren muß, um des Vorwurfes überhoben zu ſein, zu wenig geſagt zu haben.

Bei meinem letzten Vortrage habe ich ausgeführt, daß die Beſchuldigung des Hochverraths nur auf dem Titelblatte und in dem Vorworte der Anklage erwähnt iſt; daß aber die Erzählung deejenigen Thathandlungen fehlt, welche Veranlaſſung zue Unterſuchung gegeben haben, und zur Herſtellung des Begriffs des Hochverraths, juriſtiſch geeignet ſind.

Ein großer Theil der gegen die einzelnen Angeklagten zue Sprache gebrachten Thathandlungen, iſt ſogar nur durch die Unterſuchung hervorgerufen, — es fehlt ihnen aber jedes geſetzliche Merkmal des Hochverraths. —

Bei dieſer Lage der Dinge mag es der Staatsanwaltſchaft allerdings unmöglich geweſen ſein, in manchen zue Verfolgung gebrachten Handlungeu die Kriterien des Hochverraths nachzuweiſen.

Sie wae aber, bei Eehebung der Anklage hiezu unbedingt verpflichtet.

Der Herr Staatsanwalt hat in der letzten Sitzung auf meine desfallſigen Bemerkungen entgegnet:

es ſei eine weiſe, ſchöne Vorſchrift des Geſetzes, daß die Staatsanwaltſchaft die zur Verfolgung geeigneten Thatſachen aufſtelle und der Richter über die Zulaſſung der Anklage entſcheide; — es ſei daher Schuld des Richters, wenn eine Anklage zugelaſſen werde, ohne daß ſolche ihre Rechtfertigungen in den vorgetragenen Thatſachen finde.

Aber, meine Herren! dieſe Anſicht iſt nicht richtig.

Das Geſetz vom 17. Juli 1846 giebt dem Staatsanwalte allein das Recht dee Anklage. Wenn der Herr Staatsanwalt die Anklage nicht für gerechtfeetigt hielt, dann durfte er ſie gae nicht erheben.

Das franzöſiſche Recht, aus welchem das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft entliehen, giebt ihe nicht ſo ausgedehnte Befugniſſe, ſicheet ſie aber gegen jeden Vorwurf, weil das Gericht, auch gegen den Antrag der Staatsanwaltſchaft, die Verfolgung verfügt.

In dem vorliegenden Falle wae das Gericht, welches über Zulaſſung der Anklage befinden mußte, zu ihree Zurückweiſung um ſo weniger veranlaßt, als die Anklage in dem Voewoete die nähere Begründung der einzelnen Beſchuldigungen der mündlichen Verhandlung vorbehielt, und nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. Juli 1846 der Richter nicht an die Anträge der Anklage gebunden, und zugleich mit der Unterſuchung befaßt iſt, ob ein anderes Verbeechen, als das zue Verfolgung gebrachte, vorliegt. —

Wären der Staatsanwaltſchaft in ihree Wirkſamkeit die engeren Grenzen des feanzöſiſchen Peozeß-Verfahrens gezogen, ſo hätte die Staatsanwaltſchaft mit Recht die Bemerkung über die Mängel der Anklage, zurückweiſen können.

Mit Beſtimmtheit hatte ich heute die Zurücknahme der Anklage eewartet; ich durfte dies nach ihrem Inhalte. Auch die ſicherſten Erwartungen trügen — ich muß mit dem Geſpenſt des Hochverraths fechten; — abee heute, wahrhaft, trifft nicht Hieb noch Stich!

Der Brenner Joſeph Klatt iſt des Hochveeraths beſchuldigt. — Der §. 92 des Steafrechts verlangt zum Begriffe des Hochverraths ein Unternehmen, und daß dies Unternehmen gegen die Feeiheit oder das Leben des Staats-Oberhaupts odee auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats geeichtet ſei.

Ich glaube nicht, meine Herren! daß Sie in denjenigen Eezählungen, wie ſie die Anklage über Joſeph Klatt enthält, ein Unternehmen erkennen; aber angenommen, es läge ein Unternehmen vor, kann man dies mit dem Leben oder der Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder gewaltſamer Umänderung der Verfaſſung des Staates iegend in Veebindung beingen?!

Der Heer Staatsanwalt hat heute viel übee das Wort „Verfaſſung“ geſprochen. Ee hat mit vielen Worten ganz das Nämliche geſagt, was er bei ſeinem erſten Antrage kurz entwickelt hatte.

Bei ſeinem erſten Vortrage hat er die Verfaſſung den Inbegriff aller weſentlichen Beſtandtheile genannt, welche einen concreten Staat bilden. Heute hat er die Verfaſſung den rechtlichen Zuſtand des Staates genannt.

Um die Richtigkeit dieſer Definition darzuthun, hat er aus unſerem Rechte die Stellen angeführt, wo die rechtlichen Zuſtände, „Verfaſſung“ genannt werden.

Er hat die Hypothekenordnung und die Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Kirchen und Notarien genannt, und iſt zuletzt bei den Abdeckern ſtehen geblieben.

Meine Herren! Dieſe Prüfung ſcheint mie ohne Reſultat. Sie werden der Vertheidigung die Ausführung nicht geſtatten, daß nicht jeder eechtliche Zuſtand des Schutzes des §. 92. des Strafrechts genießt, und daß z. B. ein Unternehmen gegen die Zwangspflicht der Krüge, odee gegen die dörfliche Verfaſſung des Reih-Eſſens, des Gänſehirten und des Schulmeiſters nicht Hochverrath iſt. —

Die Verfaſſung des Staates iſt das Verhältniß der Regierungsgewalt zu den Regierten.

Wenn das Allgemeine Landrecht von örtlichen Verfaſſungen, von Hypotheken- und Notariats-Verfaſſung ſpricht, ſo iſt auch dies das Verhältniß, in welches der Hypothekenrichter, der Notae, oder die örtlich gedachten Vertretee der Amtsgewalt zu Denjenigen ſtehen, welche duech die Geſetze ihrer Amtsthätigkeit zugeführt ſind. —

Die Verfaſſung einer Provinz iſt die Provincial-Verfaſſung, ſie iſt mit der Verfaſſung des Staats nicht identiſch. Durch die Abreißung einer Provinz mag die Aenderung der Verfaſſung eines Staats nöthig werden.

Es iſt aber ein geoßer Unterſchied zwiſchen einem Unternehmen, das möglicherweiſe eine Veränderung in der Staats-Verfaſſung zur Folge haben kann, und einem ſolchen, das ausſchließlich auf eine gewaltſame Veeändeeung des Staats geeichtet iſt.

Die Staatsanwaltſchaft fühlt das Unhaltbare ihrer Ausführung.

Sie geht deshalb in eine Unterſuchung der Frage ein, ob die Integeität des Ländeegebietes zur Verfaſſung des Staats gehöre; — ſie beeuft ſich deshalb auf die Verfaſſungs-Urkunden von Baiern, Baden, Würtemberg, Heſſen. Mit gleichem Rechte hätte der Herr Staatsanwalt die Verfaſſungs-Urkunde der franzöſiſchen Republik anrufen können, die auch eine und untheilbae war.

Sie, meine Hereen, können bei Auslegung des §. 92. des Strafrechts auf dieſe Beſtimmungen keine Rückſicht nehmen.

Der Begriff des Hochverraths iſt durch die Abſicht, welche das Unternehmen leitet, bedingt. — Es muß von einem Unterthanen ausgehen, der Unterthan des Staats bleiben und das Leben oder die Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder die Verfaſſung deſſelben in Gefahr bringen will. Die Handlung eines Unterthanen, der aus dem Staate ausſcheiden, der ſich dem Unterthanenverbande entziehen will, mag für den Staat gefährlicher ſein, als eine hochveeätheeiſche — ſie iſt aber eine andere. — Man ſtraft den Mörder nicht wegen thätlicher Beleidigung, den Brandſtifter nicht wegen Beſchädigung fremden Eigenthums aus Bosheit!

Ich habe nie behauptet, daß das Unternehmen, deſſen Exiſtenz die Staatsanwaltſchaft annimmt, ſtraflos ſei. Ich habe immer nur behauptet, daß es kein hochveerätheriſches iſt. Der Begriff des Hochveeraths iſt rein zu eehalten, wenn die Beſtrafung nicht Willkür werden ſoll. —

Zur Begründung des Strafantrags gegen Joſeph Klatt ſagt der Herr Staatsanwalt: „es iſt klar, daß Joſeph Klatt Wiſſenſchaft von einer Verbindung zur Befreinng des Vaterlandes, daß er ſolche geföedert, und ſich dadurch des Hochverraths ſchuldig gemacht hat.“ —

Unterſuchen wir den Inhalt der Anklage. — Ich habe früher die Einleitung der Anklage verleſen, und iſt mir deren Inhalt nicht ganz deutlich geworden.

Dee Umſtand aber, daß die gerichtliche Verfolgung ſchon gegen viele Perſonen begann, bevor die Polizei ihre geſetzliche Aufgabe gelöſt, hat in dem gegenwärtigen Falle ein merkwürdiges Reſultat gegeben.

Aus Verleſung der Verhandlung vom 15. Januae 1845 haben Sie erfahren, daß der Apotheker Ackermann bei dem Polizei-Direktor Duncker in Krotoſchin erſcheint, und die Anzeige macht, daß ein gefährlicher Veebrechee ſich in dem Kreiſe aufhalte, welcher ihm dem Herrn Dunckee — nach dem Leben trachte, und daß eine Frau, welche Verſchwiegenheit ihres Namens verlange, eigens nach Krotoſchin gekommen ſei, um Herrn Duncker zu warnen. Sie haben gehört, mit welcher Bereitwilligkeit, und auf welche Weiſe die Vernehmung der Denunciantin erfolgte, und wie der gefährliche Verbrecher — der Brenner Joſeph Klatt am fol-

Digitized by Google

genden Tage verhaftet, und bis heute wegen Hochverraths im Kerker iſt. — Meine Herren! nach dem geſchichtlichen Vortrage Blatt 2. der Anklage fand die erſte Verſammlung der Verſchworenen am 26. Januar ſtatt. Der Tag des Ausbruchs war damals noch nicht beſtimmt. Es iſt nirgends in der Anklage behauptet, daß der Brenner Joſeph Klatt an vorläuſigen Anſtalten zu einer Revolution ſich betheiligt.

Nichts deſtoweniger iſt die Anklage wegen — Hochverraths — gegen Klatt aufrecht erhalten!!

Der Angeklagte, welcher früher nie in Unterſuchung geweſen, hat, nach Inhalt der Anklage, durch den Gärber Pozorski von der Exiſtenz des demokratiſchen Vereins gehört, und einen Brief deſſelben an den Gutsbeſitzer Heinrich v. Kaminski in Ruda überbracht, ſich dort einige Zeit aufgehalten, und iſt dann nach Skolow zurückgekehrt. —

Meine Herren! Die Exiſtenz der Emigration und des demokratiſchen Vereins ſind offenkundig, alle Blätter enthielten zu jener Zeit Nachrichten über eine Verſchwörung zu Befreiung aller ehemaligen polniſchen Landestheile.

Daß Joſeph Klatt dieſe Nachrichten von dem Gerber Pozorski erhielt, zeigt, daß er mit der revolutionairen Literatur des Auslandes nicht bekannt, und daß er den Mittheilungen öffentlicher Blätter nicht gefolgt war. Der Umſtand wegen des Briefes an v. Kaminski, iſt eine ganz überflüſſige Anführung, da die Staatsanwaltſchaft nicht einmal behauptet, daß in dieſem Briefe etwas von allgemeinem Intereſſe, enthalten war. — Die Staatsanwaltſchaft fährt aber fort:

„um dieſe Zeit — muß — der Angeklagte für das auf die Wiederherſtellung des alten Polens gerichtete Unternehmen, gänzlich gewonnen worden ſein und ſich wieder demſelben angeſchloſſen haben; denn, er erzählte damals den Lehrer-Graffſtein'ſchen Eheleuten; die Polen beabſichtigten ihr Vaterland zu befreien, alle Vorkehrungen dazu ſeien bereits getroffen ꝛc., er wünſche von ganzem Herzen den Ausbruch, er werde an demſelben Theil nehmen, wenn es auch ſein Leben koſten ſolle. Ein jeder Pole, der ſein Vaterland liebe, müſſe an dieſem Aufſtande Theil nehmen und Frau und Kinder vergeſſen."

Meine Herren! der Angeklagte hat vor Ihnen ſelbſt ſeine glühende Vaterlandsliebe, ſeine Sehnſucht nach Befreiung des Vaterlandes entwickelt. Dieſe Aeußerungen ſind nicht ſtrafbar! Die Staatsanwaltſchaft folgert aus der Mittheilung dieſer Geſinnungen an die Graffſtein'ſchen Eheleute: „der Angeklagte muß ſich an das Unternehmen angeſchloſſen haben, denn er erzählte ꝛc." Meine Herren! dies Muß und Denn iſt ſo ſchlüſſig — — es widerlegt ſich von ſelbſt! —

Die Staatsanwaltſchaft fährt fort:

„um unter dem Militair in Breslau Theilnehmer für das revolutionaire Unternehmen der Polen zu werben, meldete der Angeklagte ſich zum Eintritt in die Jäger-Abtheilung in Breslau, und erzählte von dem abſchläglichen Beſcheide mit dem Bemerken, ſie merken Lunte, ſie wollen keinen Polen haben."

Meine Herren! woher die Staatsanwaltſchaft weiß, daß Joſeph Klatt bei Nachſuchung des Wiedereintritts in das Heer, die Abſicht hatte, Theilnehmer für eine Polenverſchwörung zu gewinnen, hat ſie nicht weiter entwickelt. Der aus der Aeußerung: „ſie merken Lunte" gezogene Schluß, iſt mehr als gewagt.

Die Aeußerung, daß man ihn wegen ſeiner Eigenſchaft als Pole, zurückgewieſen, kann höchſtens als Selbſt-Ueberſchätzung gelten.

Bis jetzt, meine Herren, liegt, nach dem Inhalt der Anklage, in der Thätigkeit des Klatt gewiß nichts Hochverrätheriſches. Nun folgt aber die ſchwerſte Belaſtung. — Die Anklage ſagt:

„Als der Angeklagte erfuhr, daß der Polizei-Director Duncker ſich in Krotoſchin befinde, um den Umtrieben der Polen nachzuforſchen, gab er ſeinen Entſchluß zu erkennen, denſelben aus dem Wege zu räumen. Der Lehrer Graffſtein ſollte zu dieſem Zwecke erforſchen, ob Duncker Waffen bei ſich habe und von welcher Art überhaupt ſeine Umgebung ſei ꝛc. Der Angeklagte ſuchte ſich kurz vor ſeiner Verhaftung eine Flinte, Pulver und Kugeln zu verſchaffen, und erhielt 15 Kugeln und 2 Patronen."

Meine Herren! das ſind gewaltige Vorbereitungen zu einem Meuchelmord!!

Der Angeklagte beſtreitet dieſe Thatſachen. Nach Lage ſind ſie mehr als zweifelhaft. Sie ſind von den Graffſtein'ſchen Eheleuten bekundet, von denen der Lehrer Graffſtein, inſofern das polniſche National-Bewußtſein überhaupt verdächtigend ſein kann, in gleichem Maße, wie Klatt verdächtig iſt.

Aber, meine Herren, wenn es wirklich wahr wäre, iſt denn das Hochverrath?

Der oft erwähnte §. 92. des Strafrechts verlangt, als Begriffs-Beſtimmung des Hochverraths — ein Unternehmen — welches gegen das Leben, oder die Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats gerichtet iſt.

Wenn die Erzählung des Klatt, ſeine Bemühungen um eine Flinte, der Beſitz von 15 Kugeln und 2 Patronen ein Unternehmen — dann iſt, nach dem Inhalte der Anklage, daſſelbe gegen den Polizei-Director Duncker gerichtet.

Der Polizei-Director Duncker iſt unſtreitig ein thätiger Beamter, er hat dem Staate die weſentlichſten Dienſte geleiſtet; — aber eines Schutzes, wie ihn der §. 92. dem Staats-Oberhaupte verleiht, genießt er für ſeine Perſon nicht. Noch weniger iſt der Polizei-Director Duncker ein integrirender Theil der Verfaſſung des preußiſchen Staats.

Was ſollte ſonſt aus unſerer Staatsverfaſſung werden, nähme Gott den Polizei-Director Duncker zu ſich?

Am Schluſſe der Anklage ſagt die Staatsanwaltſchaft wörtlich:

„Abgeſehen von dieſer Theilnahme des Angeklagten an dem letzten Ereigniſſe muß er auch ſchon bei einer früher beabſichtigten ähnlichen Unternehmung betheiligt geweſen ſein, denn, nach ſeiner Erzählung an den Lehrer Graffſtein hat er während ſeines Aufenthalts in Berlin, einen Brief aus Poſen erhalten, der ihn aufforderte, bei der Befreiung von Polen thätig zu ſein. Auch hat er ſchon damals für ein Unternehmen dieſer Art mehrere Militairperſonen gewonnen, und die Mittel vorbereitet gehabt, um ſich mit denſelben ſchleunigſt nach Poſen zu begeben."

Meine Herren! Erzählungen über revolutionaire Unternehmungen, die nirgend Daſein erhalten, ſind keine Verbrechen; dieſer Theil der Anklage widerlegt ſich durch ſich ſelbſt.

Ich brauche die Angabe des Graffſtein nicht erſt zu verdächtigen.

Hätte er wirklich von dem Beſtehen eines ſolchen Unternehmens, wie er angiebt, Kenntniß gewonnen, ſo war er zur Anzeige verpflichtet und iſt daher, wenn ſeine Angabe wahr, ſtrafbar.

Ich habe die Anklage in allen ihren Punkten geprüft, durch ihren Inhalt widerlegt, und trage mit voller Zuverſicht an:

den Angeklagten freizuſprechen, und ihn ſchon jetzt der Haft zu entlaſſen.

Die Sitzung wird geſchloſſen.

Siebenunddreißigſte Verhandlung am 28. Sept.

Der Präſident ruft den Angeklagten Felix Zagórski vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herzberg.

Für die Staatsanwaltſchaft fungirt Herr Aſſeſſor v. Bertrab.

Der Angeklagte iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig; als Dolmetſcher fungirt Herr Aſſeſſor Jerzewski. Die Anklage wird in deutſcher und polniſcher Sprache verleſen.

S. Anhang Nr. 80: Felix Zagórski.

In früheren polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche vorgeleſen werden, hatte Zagórski ausgeſagt, daß er wie in der Anklage angegeben iſt, Kunde von dem Aufſtande erhalten habe. Heute leugnet er, irgend etwas erfahren zu haben, nur ganz im Allgemeinen ſei unter den Dienſtleuten von einem bevorſtehenden Kriege die Rede geweſen; ſo habe auch er Kunde davon erhalten.

Der Angeklagte giebt zu, daß er im Auftrage Albin v. Malczewski's Kugeln gegoſſen habe. Er will jetzt aber nicht, wie die Anklage ſagt, 30 bis 40, ſondern nur 13 bis 14 Kugeln gegoſſen haben. Er habe die Kugeln in dem Glauben gegoſſen, daß ſie zur Jagd dienen ſollten. Er habe die Kugeln in der Oelmühle gegoſſen, weil eben kein anderer Platz dafür geweſen; er habe dieſelbe weder aus Abſicht verſchloſſen, noch auch von v. Malczewski den beſonderen Auftrag erhalten, damit geheim zu verfahren.

Später habe er auch die Kugeln der Frau v. Malczewska für ihren Mann gegeben. Er habe darin durchaus nichts Auffälliges geſehen, denn Herr v. Malczewski ſei großer Jagdliebhaber und habe auch eine große Jagd.

Wenn die Anklage bemerkt, daß Zagórski dem Valentin Borowski geſagt habe, v. Malczewski wolle ein zur Revue gebrauchtes Pferd des Herrn v. Rowinski zum Kriege kaufen, ſo ſucht er dieſe Aeußerung nun dadurch zu erklären, daß er Borowski vom Ankauf dieſes Pferdes abhalten wollte.

Der Präſident bemerkt, daß, wenn alles mit ſeinen früheren Ausſagen zuſammengehalten werde, allerdings ein ſchwerer Verdacht ſich gegen ihn erhebe. Der Angeklagte meint aber, daß ihn nichts verdächtigen könne, da er von keiner Verbindung etwas gewußt habe. Er leugnet, daß er mit der Conſtantia Międzychowska ſo etwas geſprochen habe, wie die Anklage angiebt. Auch ſei es gar nicht wahr, daß er die Kugeln in den See geworfen habe. Der Angeklagte leugnet nun ganz beſtimmt alle die Reden, welche er nach der Anklage mit den verſchiedenen Perſonen geführt haben ſoll. In ſeinen früheren Protokollen, welche vorgeleſen werden, bemerkt er, daß er den Ausſagen der Zeugen nicht widerſprechen wollte; es ſei möglich, daß er ſo mit den Leuten geſprochen habe, er habe aber gewiß keine böſen Gedanken dabei gehabt.

Ganz entſchieden ſtellt er die Ausdrücke in Abrede, deren er ſich über die Deutſchen bedient haben ſoll. Am Schluſſe der Vernehmung läßt er aber noch durch den Vertheidiger erklären, daß er, wenn er ſolche Ausdrücke gebraucht habe, damit jedenfalls nur

Digitized by Google

ſeine deutſchen Dienſtleute gemeint habe. Vom Abreißen der Adler habe er nie ein Wort verlautet.

Mit Ludwig v. Mieroslawski will der Angeklagte während des Aufenthaltes deſſelben zu Swiniary gar nicht geſprochen haben. v. Mieroslawski hat früher anders ausgeſagt.

v. **Mieroslawski** wird vorgerufen.

Er erklärt, daß er mit dem Angeklagten nicht beſonders, ſondern nur einmal über Tiſche geſprochen habe. Er habe ihn allerdings bei Tiſche über Material und Stellmacher befragt, weil er auf militairiſche Transportwagen bedacht geweſen; auch habe er ihn um die Zahl der Landwehrmänner zu Swiniary befragt, aber ſeine Zwecke dabei ganz verborgen, ſo daß der Angeklagte ſie gewiß nicht hätte ahnen können. Erſt in der Unterſuchung habe er ſeinen Zweck bei dieſen Fragen angegeben.

Der Angeklagte will ſich auch dieſer Fragen des v. Mieroslawski nicht erinnern. Er habe gemacht, daß er mit dem Eſſen fertig geworden ſei. Es ſei freilich möglich, daß v. Mieroslawski ihn bei Tiſche gefragt habe.

Die **Vertheidigung** veranlaßt noch die Vorleſung mehrerer Verhandlungen, ſo wie auch eines Zeugniſſes über den Angeklagten. Es lautet: „Ueber ſeinen Lebenswandel iſt bisher nichts Nachtheiliges bekannt, doch ſoll er dem Trunke nicht fremd ſein.“

Hierauf beginnt das **Zeugenverhör**. Es treten vor: die Tagelöhnerin Margaretha Oleyniczak, die Magd Dorothea Smarzyszanka, die verehelichte Koch Thekla Lewandowska, außerdem 6 Männer, meiſtens in niederer Bauerntracht, ein Soldat Hoffmann, befindet ſich unter ihnen. Bei Vorlegung der Generalfragen giebt einer der Zeugen ſich als Onkel des Angeklagten zu erkennen.

Die andern Zeugen treten bis auf den Vogt **Matheus Polewski** wieder ab.

Der **Zeuge** hat ſeine Ausſage bereits früher beſchworen, ſtößt dieſelbe aber gänzlich um und iſt bereit, was er heute ausſagt, zu beſchwören. Er leugnet durchaus, daß der Angeklagte mit ihm beſonders über Krieg und Revolution geſprochen, es hätten eben alle Leute von ſo etwas geſprochen. Er habe es keineswegs ſo gemeint, wie es im Protokoll ſtehe.

Die Zeugin **Margaretha Oleyniczak** bekundet, daß der Angeklagte mit dem Gärtner Bukowski und dem Koch Lewandowski davon geſprochen habe, es werde Revolution ſein, ſie wollten dann herumreiſen und die Deutſchen und Juden ausſchneiden.

Die unverehelichte **Dorothea Smarzyszanka** nimmt ihre früher beeidete Ausſage, daß der Angeklagte geſagt habe, es werde Revolution und er werde mitgehen, zurück; ſie bekundet nichts, was ihn graviren könnte.

Die verehelichte **Lewandowska** bekundet, der Angeklagte habe in ihrer, ihres Mannes und des Gärtners Gegenwart geſprochen, es werde losgehen, und ihrem Mann gedroht, er werde die Kugel vor den Kopf kriegen, wenn er nicht mitgehe; zu dem Waldwärter Hoffmann habe er einſt geſagt: „Warte, du verfluchter Kaſſube, du Hundeſeele, wenn es losgeht, kriegſt du die Kugel gleich vor den Kopf,“ — dann aber hinzugefügt: „dich und den Glaſer Krauſe will ich ſchonen; alle andern Deutſchen will ich todtſchießen.“

Der Koch **Lewandowski**: Der Angeklagte habe in ſeiner und ſeiner Frau Gegenwart zu Hoffmann geſagt: „du deutſcher Kaſſube, dich werde ich, wenn ſich etwas rührt, vor den Kopf ſchießen“, ferner von Revolution geſprochen und gedroht, Jeden der nicht mitgehe, erſchießen zu wollen.

Der Jäger **Hoffmann**: Der Angeklagte habe ihn aufgefordert, an der Revolution Theil zu nehmen. Die Deutſchen ſollten todtgeſchnitten werden wie die Hunde und das Militair ſollte gefangen genommen werden. Dies ſei zur Zeit, als v. Mieroslawski ſich in Swiniary aufgehalten habe, geſchehen.

Der Gutsbeſitzer v. **Rowinski**: Der Angeklagte habe die Aufſicht über die Wirthſchaft und die Oelfabrik gehabt; die Thür dieſer Fabrik ſei immer verſchloſſen geweſen, außer wenn gearbeitet worden ſei; die Schlüſſel der Oelfabrik ſowie die ſämmtlichen übrigen Schlüſſel hätten gewöhnlich im Wirthſchaftszimmer gehangen, Jedem zugänglich; der Angeklagte habe ſie an ſich genommen, wenn er ihrer bedurft habe.

Er, ſowie die vorgenannten Zeugen bekunden, daß der Angeklagte dem Trunke leidenſchaftlich ergeben ſei; die letzteren wiſſen aber nichts davon, daß der Angeklagte, als er die vorgedachten Aeußerungen gemacht, betrunken geweſen ſei. v. Rowinski ſagt außerdem, der Angeklagte habe in ſeiner Abweſenheit und im trunkenen Zuſtande die Gewohnheit gehabt, unangemeſſene Reden zu führen.

Simon Sadowski: Er habe davon gehört, daß der Angeklagte in der Oelfabrik bei verſchloſſener Thür Kugeln gegoſſen hätte; die Schlüſſel zur Oelfabrik habe jedoch derſelbe **gewöhnlich** bei ſich getragen, obgleich für dieſe Schlüſſel ein beſonderer Platz in der Stube geweſen ſei.

Der Vertheidiger beantragt die Vereidigung der beiden letztern Zeugen, die Staatsanwaltſchaft die des Lewandowski.

Dieſelben werden vereidigt.

Hierauf werden auf Antrag der Staatsanwaltſchaft die aktenmäßigen Vernehmungen des Gärtners **Bukowski** und der **Conſtantia Międzychowska** vorgeleſen: erſterer will den Angeklagten in der Oelfabrik mit dem Beſchneiden friſch gegoſſener Kugeln beſchäftigt geſehen haben, und auch er bekundet, daß derſelbe in ſeiner und Lewandowski's Gegenwart von Revolution geſprochen, zur Theilnahme aufgefordert und für den Fall der Weigerung mit Erſchießen gedroht, auch erklärt habe, daß er ſelbſt mitgehen werde. Die letztgenannte Zeugin bekundet, der Angeklagte habe geſagt, wenn die Revolution ausbreche, werde auch er mitgehen müſſen.

Die **Staatsanwaltſchaft** (Hr. v. Bertrab) wird zur Begründung der Anklage aufgefordert.

Herr v. **Bertrab** geht davon aus, daß der Angeklagte in der Vorunterſuchung Geſtändniſſe abgelegt habe und ſeinen heutigen Widerruf durch Nichts zu motiviren im Stande ſei. Derſelbe habe zu Swiniary nach ſeinem Geſtändniſſe erfahren, daß ein Aufſtand oder eine Revolution, wie er interpretire, im Werke und der Fremde, welcher dort ſich einige Zeit aufgehalten (v. Mieroslawski) im Intereſſe der Revolution und zur Vorbereitung derſelben umherreiſe. Jedenfalls habe der Angeklagte dieſe, einerlei von wem geſchehenen Mittheilungen für ſo zuverläſſig gehalten, daß er zu mehreren Perſonen geſagt habe, er werde ſich betheiligen. — Die Staatsanwaltſchaft geht nun zu dem über, was die Zeugen ſo eben ausgeſagt; es ſei durch ſie der Einwand der Trunkenheit nicht beſtätigt. Dem Angeklagten ſei auch der Zweck des Aufſtandes bekannt geweſen, denn er habe von Abreißen der preußiſchen Adler und Errichtung von polniſchen geſprochen, alſo gewußt, daß die Regierung geändert werden ſolle. Aus allem dieſen gehe hervor, daß der Angeklagte eine **Wiſſenſchaft** gehabt, zu deren Anzeige er verpflichtet geweſen ſei.

Derſelbe ſei aber auch an dem Aufſtande **betheiligt**. Er habe zugeſtanden und hier wiederholt, daß ihm Albin v. Malczewski den Auftrag ertheilt habe, Kugeln zu gießen: in der Vorunterſuchung habe er auch zugeſtanden, v. Malczewski habe ihm gerathen, ſich zu dem Zwecke in die Oelfabrik zu verſchließen und Niemandem davon etwas zu ſagen. Der Angeklagte habe, wie er noch jetzt zugeſtehe, den Auftrag erfüllt, denn auf die Zahl der gegoſſenen Kugeln komme nichts an. Daß die Kugeln nicht zur Jagd, ſondern zum Zweck der Revolution haben dienen ſollen, ſei dem Angeklagten deshalb nicht unbekannt geweſen:

1) weil er in der Vorunterſuchung geſtanden, Albin v. Malczewski habe ihm geſagt, er ſei bei der Revolution betheiligt;
2) aus der angerathenen Vorſicht;
3) aus dem Auffinden verſchiedener Waffen zu Swiniary bei der Verhaftung v. Mieroslawski's.

Die Anklage betrachte dieſe Handlung als eine **entfernte** Thätigkeit bei dem hier erfolgten hochverrätheriſchen Unternehmen im Sinne des §. 96. des Strafrechts. Auf Grund deſſen beantragt die Staatsanwaltſchaft, den Angeklagten zu **verurtheilen**.

Herr Aſſeſſor Herzberg:

Der Angeklagte v. Zagerski, deſſen Vertheidigung mir jetzt obliegt, iſt auch einer jener 254 Männer, welche, nach Behauptung der Anklage, theils es unternommen haben, das alte Polen in ſeinen Grenzen vor dem Jahre 1772 mit mehr oder minder ausreichenden Mitteln wiederherzuſtellen, theils eine ſo genaue Kenntniß dieſes Unternehmens beſaßen, daß ſchon die unterlaſſene Mittheilung derſelben an die Behörden ein ſchweres Verbrechen involvirt. In Gemäßheit des Fol. 2. der Anklage gemachten Vorbehaltes rechnet das Requiſitorium meinen Clienten jetzt in die erſtere Kategorie, event. ihn, unter Bezugnahme auf ſeine früheren rechtlichen Ausführungen, einen Hochverräther, und hält ſeine Strafanträge durch den Inhalt der Akten und die vor Einem Hohen Gerichtshofe ſtattgehabten Verhandlungen für gerechtfertigt.

Ganz daſſelbe Material nun ſteht der Vertheidigung zu Gebote;

dieſe hat indeß gerade entgegengeſetzt zu procediren und gelangt zu einem entgegengeſetzten Reſultate.

Nach dem Beiſpiel der Anklage adoptirt auch ſie die Rechtsanſichten ihrer Vorgänger, und erlaubt ſich in dieſer Beziehung nur noch einige wenige Bemerkungen.

Wenn man landrechtlich die Verbrechen ihrer Moralität nach in Verbrechen aus Abſicht und in Verbrechen aus Fahrläſſigkeit in doloſe und culpoſe eintheilt, ſo kann die ſtraffällige Mitwiſſenſchaft eines hochverrätheriſchen Unternehmens zwar alternativ unter beide Kategorien fallen, der Richter wird die doloſe unterlaſſene Anzeige ſtrenger ahnden, als die nur culpoſe. Der Hochverrath ſelbſt dagegen kann nach der Natur der Sache der Definition der §§. 91. und 92. des Criminalrechts nur abſichtlich begangen werden.

Bei jedem doloſen Unternehmen iſt nöthig, ſowohl die geſetzwidrige Thathandlung als auch die bewußte Abſicht, den Erfolg der verbrecheriſchen Handlung zu erzielen. In §. 92. des Strafrechts liegen dieſe Momente beide; derſelbe verlangt erſtlich ein Unternehmen mit gewaltſamen Mitteln, zweitens aber auch die Abſicht, die Verfaſſung des Staates umzuwälzen. Es enthalten nun aber die Handlungen, welche die Anklage meinem Clienten zur Laſt legt, kein Unternehmen, das mit gewaltſamen Mitteln hätte durchgeſetzt werden ſollen, am allerwenigſten ein ſolches Unternehmen gegen Preußen. Sodann iſt aber auch keine Abſicht auf Umwälzung der preußiſchen Verfaſſung nachgewieſen; dies iſt ſchon in dem General-Requiſitorium nicht geſchehen, und doch iſt namentlich bei dem Hochverrath zu fordern, daß der dolus genau feſtſtehe. Hier kommt nun aber noch das dritte weſentliche Moment hinzu, daß, nach der Anklage, der Angeklagte nicht Hochverräther auf eigene Hand geweſen ſein ſoll, er ſoll vielmehr Theilnehmer an dem allgemeinen Verbrechen geweſen ſein, das die Staatsanwaltſchaft in den ſämmtlichen Angeklagten verfolgt. Er muß alſo die Zwecke und Mittel der Verbindung, zu deren Theilnehmer er durch die Anklage gemacht wird, ſo wie dieſe dieſelben auf den erſten 38 Seiten der Anklageſchrift darſtellt, gekannt haben, und dies muß ihm die ſpecielle Anklage nachgewieſen haben, denn nur wenn dies der Fall iſt, heißt es daſelbſt S. 38. mit Recht: „wie viel dabei“ (nämlich bei den das hochverrätheriſche Unternehmen gegen drei Regierungen vorbereitenden und dadurch ſelbſt hochverrätheriſchen Handlungen) „jedem Einzelnen der Angeklagten zur Laſt fällt, wird der zweite Abſchnitt zeigen.“ Die Anklage müßte hiernach feſtgeſtellt haben, nicht nur eine Thätigkeit des Angeklagten für das Unternehmen, ſondern auch ſein Wollen und Wiſſen. Die Anklage folgert aus der That das Wiſſen und den dolus des Angeklagten; es muß im Allgemeinen der Anklage zugegeben werden, daß dolus und Wiſſen aus der That gefolgert werden kann: — daß ſie aber in dem ſpeciellen Falle daraus gefolgert werden können, dies ergiebt ſich nicht aus der Möglichkeit im Allgemeinen, ſondern es muß in dem ſpeciellen Falle nachgewieſen ſein. Es iſt nicht Sache des Angeklagten, zu beweiſen, daß es in dem ſpeciellen Falle nicht geſchehen könne, der Angeklagte hat nicht die Negative, ſondern die Anklage hat die Poſitive zu beweiſen. Dieſen Beweis aber hat die Anklage nicht geführt.

Der Herr Vertheidiger erörtert hierauf einzeln, was, nach der Anklage, erwieſenermaßen, der Angeklagte gewußt, was gethan und was gewollt habe. Derſelbe habe, bemerkt er, was die ihm zur Laſt gelegte Mitwiſſenſchaft betreffe, nichts anders gewußt, als in jener Zeit jeder Poſener aus Gerüchten und Zeitungsnachrichten gewußt habe. Von dieſem Geſichtspunkte aus müßten auch die Aeußerungen, die derſelbe in Gegenwart der vernommenen Zeugen gethan haben ſolle, beurtheilt werden: der Angeklagte ſei ſich bewußt geweſen, daß er im Fall eines Aufſtandes Partei ergreifen müſſe und zwar als Pole für die polniſche Sache, habe aber in der Vorunterſuchung ausdrücklich erklärt, er habe den Gerüchten von einem bevorſtehenden Aufſtande keinen Glauben geſchenkt. Die gehäſſigen Aeußerungen gegen die Deutſchen ſeien nur von Hoffmann bekundet worden: dieſer verdiene aber als Denunciant keinen Glauben. Der Vertheidiger greift hier die neuliche Ausführung der Staatsanwaltſchaft, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths wegen der geſetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Anzeiger als „Denunciant“ nicht verdächtigt werden könne, durch die Behauptung an, daß nach Paragraph 80. bis 82. der Staatsbürger verpflichtet ſei, jedes Verbrechen anzuzeigen, und Strafe im Unterlaſſungsfalle zu gewärtigen habe. Was die Ausſage des Gärtners Bukowski betreffe, ſo ſei es ein unbeeidetes Zeugniß und deshalb unglaubwürdig. Es ſtehe nichts von dem feſt was auf eine hochverrätheriſche Abſicht ſchließen laſſe. In wie fern hiernach aus dem Kugelgießen im Auftrage des Albin v. Malezewski etwas Gravirendes für den Angeklagten entnommen werden könne, ſtellt der Vertheidiger der Beurtheilung des Gerichtshofes anheim und beantragt, denſelben von dem ihm zur Laſt gelegten Verbrechen völlig freizuſprechen.

Es tritt hierauf die halbſtündige Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird zunächſt der folgende Angeklagte Valentin v. Mieroslawski vorgerufen. Er ähnelt ſeinem Namensverwandten mindeſtens darin, daß er eine faſt eben ſo ſchöne, freie, breite Stirn hat wie jener. Herr Auditeur Voß iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 81.: Valentin v. Mieroslawski.

Der Angeklagte iſt Anfangs nicht recht entſchloſſen, ob er den Gebrauch der polniſchen Sprache nicht vorziehen ſoll, da er des deutſchen Ausdruckes nicht mächtig iſt. Sein Vertheidiger ſcheint ihm dringend zu rathen, ſo gut es immer gehe, ſich deutſch auszudrücken.

Präſident: Die Fragen, welche an Sie zu richten ſind, werden nur einer kurzen Auskunft bedürfen.

In der That legt ihm der Herr Präſident den Inhalt der Anklage in einigen wenigen Fragen vor.

Der Angeklagte giebt zu, daß er die dort genannten Perſonen geſprochen habe, dagegen rühren die in der Anklageſchrift ihm untergelegten Aeußerungen nicht von ihm her, eben ſo wenig habe er den Zalewski beredet, mit an einer Revolution Theil zu nehmen.

Präſident: Sind dem Angeklagten noch Fragen zu ſtellen?

(Wird von allen Seiten verneint.)

Dann ſind die Zeugen jetzt einzuführen.

Es ſind deren vier; drei von ihnen tragen über dem langen, geglätteten, hellbraunen Haar die vierzackige nationale Pelzmütze; um die langen blauen Tuchkittel haben ſie an der Hüfte breite rothe Shawls gewunden; der vierte erſcheint in der Uniform des preußiſchen Infanterieſoldaten.

Herr Jerzewski überträgt ihre Depoſitionen in's Deutſche.

Der erſte Zeuge, Leopold Mierzwinski, iſt 30 Jahre alt, katholiſch und Wirth in Gora.

Ich kam eines Tages, ſagt der Zeuge, nach Mieroslawice, um Kartoffeln zu holen; Kaszuba und Wisniewski waren mit mir. Der Angeklagte fragte uns, was man bei uns höre; ich ſagte, man ſpreche von einer Revolution, ich wiſſe aber nichts Näheres. Der Angeklagte entgegnete, es werde eine Revolution ſein, wir ſollten uns Senſen, oder etwas Aehnliches zurechtmachen, unſere Stiefeln mit Nägeln beſchlagen und die Pferde der Deutſchen wegnehmen, denn dieſe wären gut. Ich ſagte ihm darauf: ich würde das nicht thun, ich gehörte zum Militair und bekäme das Gewehr und nicht die Senſe in die Hand, und fragte den Angeklagten, wer denn daß Tractement auszahlen würde; er antwortete mir, das würden die großen Herren thuen. Ich verſetzte, dann würde man es nur einen Tag bekommen und dann ſtehlen müſſen. Uebrigens weiß ich nicht, ob dieſe Worte im Scherze oder Ernſte geäußert wurden.

Präſident: Hat der Angeklagte den Zweck der Revolution nicht näher angegeben?

Zeuge: Er ſagte, wir ſollten gegen die deutſchen Leute losziehen.

Präſident: Um welche Zeit ſollte dieſelbe losbrechen?

Zeuge: Das hat er nicht beſtimmt; aber bald, ſagte er.

Der Vertreter der Staatsbehörde, Herr Aſſeſſor v. Bertrab: Wann war der Zeuge bei Mieroslawski?

Zeuge: An einem Mittwoch im Monat Februar.

Herr v. Bertrab: War es am 18. Februar?

Zeuge: Das weiß ich nicht mehr.

Der zweite Zeuge, Thomas Wisniewski iſt 22 Jahre alt, katholiſch, Knecht in Góra; auch er bekundet, daß der Angeklagte ihn und ſeine beiden Begleiter gefragt habe, was es Neues gäbe. Auf ihre Antwort, man ſpräche von einer Revolution, habe er erwidert, es werde welche ſein, man müſſe ſich anſchicken, die Mäntel nähen und die Sohlen mit Nägeln beſchlagen; den Deutſchen in Piechrz und Slawzko ſolle man die Pferde wegnehmen, denn ſie hätten gute Pferde.

Präſident: Wann hatte der Zeuge dieſe Unterredung mit Mieroslawski?

Zeuge: An einem Mittwoch, zur Winterszeit, ungefähr um Faſtnacht.

Präſident: Die Ausſage des Zeugen lautete früher, der Angeklagte habe erklärt, es ſolle am Sonnabend losgehen.

Zeuge: Dies iſt richtig.

Präſident: Der Angeklagte ſoll ferner geäußert haben, man ſolle Nichts von dem was er geſagt, mittheilen, beſonders nicht den Deutſchen.

Zeuge: Das iſt wahr.

Digitized by Google

Präſident: Was hat der Angeklagte mit der Revolution gemeint?

Zeuge: Ich kann Nichts weiter ſagen, als was ich damals angegeben.

Präſident: Was hat der Zeuge ſelbſt dabei gedacht?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Herr Voß: Hat ſich der Zeuge ſchon in Unterſuchung befunden?

Zeuge: Nein.

Der dritte Zeuge, Ignaz Kaszuba iſt 22 Jahre alt, katholiſch und dient zur Zeit bei dem 14ten Infanterie-Regiment zu Pommerſch-Stargard; er bekundet, was die früheren Zeugen ſchon mitgetheilt haben; den Tag der Unterredung giebt er mit dem 18. Februar an und beſtätigt, daß der Angeklagte von dem folgenden Sonnabend, als dem Tage des Losbruchs, ſprach. Der Angeklagte habe ferner zu ihnen geſagt, ſie ſollten ihre Waffen zurechtmachen; Mierzwinski habe entgegnet: „Wie ſollte ich das? wenn etwas losgeht, dann bekomme ich mein Gewehr von dem König." Der Angeklagte verſetzte darauf, ſie ſollten nur Kittel und Senſe bereit halten.

Präſident: Gegen wen ſollte die Revolution gerichtet ſein?

Zeuge: Gegen die Deutſchen wegen der Religion.

Präſident: Sprach der Angeklagte im Scherze oder Ernſt?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Herr Voß: Iſt der Zeuge ſchon in Unterſuchung geweſen oder beſtraft worden?

Zeuge: Nein, noch nie.

Herr Voß: Die Zeugen Wisniewski und Kaszuba haben erklärt, ſie hätten noch nie ſich in einer Unterſuchung befunden; ich habe die amtliche Auskunft in Händen, nach welcher Kaszuba von dem Verbrechen des Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden nur vorläufig freigeſprochen, wegen Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit 14 Tagen Gefängniſſes beſtraft worden iſt, ebenſo hat ſich Wisniewski wegen Diebſtahls in Unterſuchung befunden.

Präſident (zum Zeugen Kaszuba): Iſt es wahr, daß Sie wegen Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit beſtraft ſind?

Zeuge: Ja, das iſt wahr; ich hatte es nicht überlegt.

Präſident: Aber das hätten Sie überlegen ſollen, da Sie es eidlich verſichern ſollten.

Der letzte Zeuge, Knecht Antoni Zalewski, iſt 22 Jahre alt und katholiſch; er beſtätigt die von den früheren Zeugen bekundeten Umſtände. Daß ihn der Angeklagte mit an einer Revolution Theil zu nehmen aufgefordert habe, iſt ihm anfangs, da ſchon 1½ Jahr ſeitdem verfloſſen, nicht erinnerlich; nach Vorleſung ſeiner früheren Ausſage verſichert er auch dieſe Thatſache als wahr.

Die Zeugen nehmen ihre Ausſagen auf den ſchon geleiſteten Eid und werden ſodann entlaſſen.

Der Gerichtsſchreiber theilt hierauf ein von der Vertheidigung überreichtes Atteſt eines Königl. Domainenrentmeiſters im Kreiſe Inowraclaw mit, nach welchem der Angeklagte ſich ſtets trefflich geführt und wie ſein verſtorbener Vater ſich ſtets politiſchen Umtrieben fern gehalten auch nie Neigung für ſolche verrathen habe.

Hr. v. Bertrab:

Die ſo eben vernommenen Zeugen beſtätigen, was die Anklage behauptet hat; ſie haben erzählt, daß ihnen der Angeklagte Mittheilungen über die Exiſtenz einer Verſchwörung gemacht, daß er ſie aufgefordert habe, dafür mitzuwirken. Gegen zwei der Zeugen iſt die Ausſtellung gemacht worden, daß ſie nicht ganz unbeſcholten ſeien; allein ſie ſagen ganz daſſelbe aus, was die anderen beiden bekunden. Es ſteht alſo feſt, daß der Angeklagte von der Exiſtenz einer Revolution geſprochen, zur Theilnahme an derſelben aufgefordert hat. Daß dieſe Revolution keine andere war, als diejenige, wegen welcher die anderen Angeklagten verfolgt werden, das geht hervor aus der Aeußerung des Angeklagten v. Mieroslawski, er komme eben von ſeinem Bruder her, wo er davon gehört habe; es geht hervor aus der Aufforderung, die Senſen bereit zu halten, weil dieſe in der letzten Revolution gute Dienſte geleiſtet hätten; es geht vorzüglich daraus hervor, daß er den 21. Febeuar als den Tag des Losbruchs bezeichnete; denn mehrere Zeugen haben den der Unterredung auf den 18. Februar beſtimmt und verſichert, daß der Angeklagte den Sonnabend darauf als den Tag des Aufſtandes angegeben habe.

Iſt dies richtig, dann hat auch dieſer Angeklagte ſich des Hochverraths ſchuldig gemacht und ich trage an, die betreffenden Strafgeſetze gegen ihn in Anwendung zu bringen.

Hr. Voß:

Meine Herren! Ich frage Sie, iſt das Hochverrath, was die Anklage meinem Clienten vorwirft? Iſt er mit verdächtigen Perſonen umgegangen? Nein. Hat er ſich Waffen angeſchafft oder zu verſchaffen geſucht? Auch dies nicht; denn man hat, ich möchte ſagen, das halbe Dorf examiniet, und doch hat ſich nichts ergeben. Und doch klagt man ihn des Hochverraths an, weil er gegen die vier vernommenen Bauern einige Aeußerungen gemacht hat. Das Gerücht von einer Revolution war damals nichts Neues, man trug ſich damit in der ganzen Provinz, ja man wußte allgemein ſogar, daß es an einem beſtimmten Tage losgehen werde. Der Angeklagte hat von dieſem Gerüchte vielleicht etwas dieſen Landsleuten geſagt; daraus wird ihm das Verbrechen der Mitwiſſenſchaft zugerechnet. Nun, meine Herren, dieſer Beweis iſt doch gewiß zu lax geführt.

Ich komme ferner zu der Aufforderung zur Theilnahme an der Revolution. Wenn die zwei Zeugen die Stirn haben, hier, vor dem Hohen Gerichtshofe die Unwahrheit zu ſagen, dann kann man doch auf ihre früheren Auslaſſungen kein Gewicht legen.

Uebrigens hat einer der Zeugen auf die Frage des Hrn. Präſidenten erklärt, die Revolution hätte wegen der Religion unternommen werden ſollen; dann hat aber mein Client nur mitgetheilt, daß ein religiöſer Aufſtand bevorſtehe, und ich kann mit größter Zuverſicht den Antrag nehmen, den Angeklagten von der Anklage des Hochverraths völlig freizuſprechen.

Es folgt das Interrogatorium des Ludwig v. Rembowski. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtizcommiſſar v. Liſiecki.

Auch gegen ihn tritt für die Staatsbehörde Hr. v. Bertrab auf.

Da der Angeklagte des Deutſchen unkundig iſt, wird die Akte auch in polniſcher Sprache von Herrn Jerzewski vorgetragen.

S. Anhang Nr. 82.: Ludwig v. Rembowski.

Der Angeklagte erklärt, die Notiz der Anklage in Betreff ſeiner perſönlichen Verhältniſſe, daß er Rußland verlaſſen habe, weil er wegen Brandſtiftung zur Unterſuchung gezogen worden ſei, mit Entrüſtung zurückweiſen zu müſſen; er ſei übergetreten wegen der Verhaftungen, welche man unter ſeinen Landsleuten vorgenommen und weil ihn der Beſitz eines Buches bei den Behörden verdächtigt. Sonſt räumt er die Data der Anklageakte als richtig ein, nur beſtreitet er, zu Cabert geſagt zu haben, daß Mieroslawski in das Großherzogthum gekommen ſei; im Gegentheil, Cabert habe ihm dies geſagt. Auch die mitgetheilten Aeußerungen gegen Hoffmann ſeien unwahr; er habe dieſen nicht einmal gekannt, man ſolle ihm denſelben gegenüberſtellen.

Präſident: Der Architekt Hoffmann iſt todt und kann daher nicht vorgeſtellt werden. Haben Sie gegen Antoniewicz geäußert, daß Sie Jakubowski ſeien?

Angeklagter: Ich habe es in einer Kneipe aus Scherz zu Antoniewicz geſagt, aber in der Abſicht, um Geld zu bekommen, um nach Paris abreiſen zu können; die Aufforderung, in die Wälder zu ziehen und einen Partiſanenkampf zu beginnen, habe ich nicht an die Studenten gerichtet.

Antoniewicz, von dem Hrn. Präſidenten vor die Richter gerufen, erklärt: der Inquirent habe aus dem was er über Rembowski ihm mitgetheilt, nur einen Extract zu Protokoll gebracht, er habe auf des Inquirenten Aeußerung, Rembowski müſſe eine ſehr bedeutende Perſon ſein, entgegnet, daß er weder bedeutend noch gebildet zu ſein ſcheine, da er damit geprahlt, daß er Emiſſair ſei, und die anderen ſonderbaren Geſpräche geführt habe.

Präſident: Es iſt in der That von den Studenten in Breslau ſo aufgenommen worden, als hätte der Angeklagte nur um Geld zu erlangen, ſich für einen Emiſſair ausgegeben.

Bei meiner Arreſtation, ſagt der Angeklagte, hat der Student Jablkowski, nicht ich, das Licht ausgeblaſen, ich bin damals entſprungen und habe mich 24 Stunden lang bei den Lemanczykſchen Eheleuten aufgehalten; für einen Geiſtlichen gab ich mich nicht aus; wohl aber möglich iſt, daß die Leute mich dafür hielten, da ich kurz verſchoren war. Am Tage bin ich, um mich zu erholen, in den Wald gegangen, aber ich habe mich nicht darin verſteckt. Es iſt übrigens möglich, daß ich gegen die Lemanczyks die in der Anklageakte behaupteten Aeußerungen gemacht habe.

Herr v. Bertrab:

Als die Anklage gegen Ludwig v. Rembowski erhoben wurde, ſtützte ſie ſich auf die polizeilichen Auslaſſungen der Zeugen Hoffmann und Cabert. Beide haben vor einem Hohen Gerichtshofe nicht erſcheinen können; der Eine iſt geſtorben, der Andere verſchollen. Die Deutung, welche Antoniewicz heute ſeiner Ausſage in der Vorunterſuchung gegeben hat, läßt noch weniger beſtehen, was einen Strafantrag gegen Rembowski rechtfertigen könnte und die Staatsanwaltſchaft läßt denſelben fallen.

Digitized by Google

Präſident: Hat der Herr Vertheidiger nach dieſer Erklärung der Staatsbehörde noch etwas hinzuzufügen?

Hr. Liſiecki dankt der Staatsanwaltſchaft für ihre Erklärung, und bemüht ſich nur noch im Intereſſe der Ehre ſeines Clienten die Angabe, daß derſelbe wegen Brandſtiftung in Unterſuchung geweſen, als eine unwahre darzuſtellen. *)

Hiermit ſchließt die Sitzung.

Achtunddreißigſte Verhandlung am 29. Sept.

Der Präſident ruft den Angeklagten A. v. Kowalski vor die Schranken. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger.

Im Namen des Angeklagten erklärt dieſer, daß derſelbe der deutſchen Sprache nicht vollkommen mächtig ſei, er wolle ſich derſelben zwar bedienen, bitte aber, wo Fragen und Antworten verwickelt wären, in polniſcher Sprache vernommen zu werden. Es wird die Anklage 83. verleſen.

S. Anhang Nr. 83.: Anton v. Kowalski.

Der Angeklagte beſtreitet mit v. Brudzewski auf der Reiſe ein ſolches Geſpräch geführt zu haben, wie die Anklage es angiebt. Auch auf der zweiten Reiſe mit Wilczynski habe er durchaus nicht das geſagt, was die Anklage behauptet. v. Kurnatowski erklärt auf dieſer Reiſe zugegen geweſen zu ſein, die Anklage iſt alſo ſchon in ihrem Paſſus: „im Falle v. Kurnatowski ſich einfinde", unrichtig. v. Wilczynski erklärt, die Aeußerung in Betreff der „Kinderei" nicht gethan zu haben, alſo könne v. Kowalski auch nicht ſo geantwortet haben, wie die Anklage angiebt.

Daß v. Brudzewski nach der Anklage mit ſeinem Schwager beim Zubettgehen über die Revolution und den beſtimmten Losbruch derſelben geſprochen habe, will der Angeklagte nicht gehört haben. — Er habe den H. v. Poninski allerdings in Poſen beſucht; das ſei Abends gegen 10 Uhr und niemand weiter zugegen geweſen.

v. Poninski wird vorgerufen. Er erklärt: es ſei allerdings außer dem Angeklagten noch Severyn v. Oſtrowski da geweſen. Im Uebrigen habe er mit dieſem nicht über die Revolution, ſondern nur über gleichgültige Dinge geſprochen. v. Poninski bezieht ſich auf ſein Protokoll, worin er ſchon früher erklärt hat, er wiſſe gar nicht, ob der Angeklagte das gehört habe, was er mit v. Oſtrowski geſprochen.

Den Ankauf von Waffen u. ſ. w. giebt der Angeklagte zu, motivirt denſelben aber durch einfache Gründe. Da die Anklage ein Gewicht darauf legt, daß er ſich einen Cavallerieſattel mit Piſtolenhalftern angeſchafft habe, ſo veranlaßt die Vertheidigung die Verleſung des Gutachtens eines Sachverſtändigen, worin erklärt wird, daß die Halfter nur als Zierath angebracht und jedenfalls zu klein ſeien, um Piſtolen zu faſſen. Für den Krieg bedürfte es größerer Halfter. — Den Auftrag an den Wirthſchaftsinſpector habe er durchaus nicht in der verdächtigen Weiſe, wie die Anklage ihn darſtellt, gegeben. Er habe allerdings manche Fremden aufgenommen; bei Nacht ſei aber nur Alphons v. Moszczenski mit einem fremden Manne gekommen. Er habe es nicht erfahren, wer dieſer Fremde geweſen ſei. Er habe ihn für einen Flüchtling gehalten.

Alphons v. Moszczenski wird vorgerufen. Er behauptet, daß auch er den Namen des Fremden nicht erfahren habe; es ſei übrigens möglich, daß er demſelben als ſeinen Couſin vorgeſtellt habe. Der Flüchtling ſei Nachmittags weiter mit ihm gefahren.

Der Angeklagte giebt zu, daß er bei Anſicht des Militair-Commandos über den Zaun geſprungen und in ſein Wohnhaus geeilt ſei. Er habe es gethan, weil er verwundert geweſen und nicht gewußt habe, was ſo viel Militair ſolle. Es ſei dies an demſelben Tage geſchehen, da Alphons v. Moszczenski dageweſen; alſo ſei auch der Flüchtling noch dageweſen.

Von den vorgeladenen Belaſtungszeugen ſind nur zwei erſchienen, der Wirthſchaftsinſpector Amandus Plaueln und der Schäfer Matthias Kümmel. Auch auf die Vernehmung dieſer beiden Zeugen wird Seitens der Staatsanwaltſchaft verzichtet.

*) Hr. v. Rembowski wurde durch Beſchluß des Gerichtshofes aus der Haft entlaſſen.

Im Namen des Staatsanwaltes fungirt Hr. Director Grothe. Derſelbe hält ein ſehr kurzes Requiſitorium. Es habe ſich in Betreff des Angeklagten, ſagt er, in der heutigen Sitzung die Sachlage bei Weitem günſtiger geſtellt, als in der Vorunterſuchung. Die Bezüchtigung durch die beiden erwähnten Geſpräche ſei nicht aufrecht erhalten worden, und was ſonſt noch von der Anklage ſtehen geblieben, habe nicht überzeugen können, daß der Angeklagte thätige Theilnahme für die Verſchwörung gezeigt habe. Die Staatsanwaltſchaft erklärt ſich deshalb außer Stande, gegen Alphons v. Kowalski einen Strafantrag zu ſtellen.

Auch der Vertheidiger Herr Juſtizcommiſſarius Crelinger, hat nun nur wenig zu ſagen. Er ſchickt die Bemerkung voraus, daß der Angeklagte alles hätte eingeſtehen können, was in der Anklage enthalten iſt, weil dieſe Angaben nur dann einen Schein von Bedeutung haben können, wenn die Vorausſetzung daß Hochverrath vorliege vorhergeht, während ſie einzeln betrachtet, gar nichts ſind und gewiß nicht ausreichen, um den Schluß zu begründen, daß der Angeklagte Theilnehmer einer hochverrätheriſchen Bewegung geweſen ſei. Unter dieſem Geſichtspunkte durchgeht der Vertheidiger alle einzelnen Daten der Anklage und ſtellt ſchließlich folgenden Antrag: der hohe Gerichtshof möge dem Angeklagten, der nun ſchon 18 Monate in Haft iſt, durch ſofortige Entbindung von der Haft die Genugthuung zu Theil werden laſſen, welche ihm heute ſchon Seitens der Staatsanwaltſchaft zu Theil geworden.

Die folgenden Anklagenummern fallen vorläufig aus.

Der Präſident ruft den Angeklagten Joſeph v. Malinowski vor. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Herzberg.

Der Angeklagte iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig, die Anklage wird deshalb polniſch und deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 86.: Joſeph v. Malinowski.

Der Angeklagte ſtellt ſämmtliche Angaben, wie ſie in der Anklage enthalten ſind, in Abrede. Es liegen auch aus der Vorunterſuchung keine Geſtändniſſe gegen ihn vor. Er habe die Knechte, bemerkt er, nur in den Wald geſchickt, um Eichenholz und auch ein paar Stangen zu Senſen zu holen, weil die Wieſen gemäht werden ſollten. Von einer Revolution habe er gar nichts geſagt und auch gar nichts gewußt. Er habe auch geſagt, daß die Senſen Sonnabend fertig ſein müßten, eben ſo habe er den Knechten geſagt, daß ſie tüchtig hauen ſollten; er habe darunter aber nichts Anderes als das Heu auf den Wieſen verſtanden. In dieſer Weiſe beſtreitet er entweder die Angaben der Anklage ganz und gar, oder legt denſelben eine ganz unſchuldige Meinung unter. Daß die Belaſtungszeugen gegen ihn ſo ausgeſagt haben, wie in der Anklage enthalten iſt, ſchiebt er auf die Bosheit derſelben, welche ſich aus ihren dienſtlichen Verhältniſſen zu ihm herleite. Namentlich habe er den Knecht Michael Slowinski mit einer Anzeige wegen Holzdiebſtahls bedroht und daher ſtamme die Bosheit deſſelben.

Der Vertheidiger macht darauf aufmerkſam, daß die meiſten der angeblichen Senſenſchäfte wirklich zum Gitter am Karpfenteiche verwendet worden.

Die Verleitung der beiden Knechte zu einer falſchen Ausſage ſtellt der Angeklagte in Abrede.

Als Belaſtungszeugen werden vorgeführt: der Knecht Michael Slowinski und Johann Krich, ſo wie der Vogt Joſeph Slowinski. Den Eid auf ihre Ausſagen in der Vorunterſuchung haben dieſe Zeugen ſchon geleiſtet.

Zuerſt wird dann der Knecht Michael Slowinski erhört. Er beſtätigt alles das, was er früher ausgeſagt hat und was in der Anklage enthalten iſt; namentlich daß der Angeklagte ihnen den Auftrag gegeben habe, Senſenſchäfte zu ſchaffen, geſagt, daß eine Revolution gegen die Deutſchen ausbrechen werde, daß Jeder Eigenthum erhalten ſolle u. ſ. w.

Auf die Frage des Präſidenten, ob Zeuge ſchon in Unterſuchung geweſen ſei, folgt ein Nein als Antwort. Es wird dem Zeugen wiederholt vorgeſtellt, daß er alles was er hier ausſage, auf ſeinen Eid zu nehmen habe. Er bleibt auch dabei ſtehen, daß der Angeklagte ihn niemals mit einer Anklage wegen Holzdiebſtahls bedroht habe und nimmt dann alle ſeine Ausſagen auf den bereits geleiſteten Eid.

Der Großknecht Johann Krich. Auch er leugnet, vom Angeklagten wegen Holzdiebſtahls mit einer Unterſuchung bedroht geweſen zu ſein und gegen denſelben feindliche Drohworte ausgeſtßen zu haben. Dagegen bekundet auch er, daß derſelbe ihn un

Digitized by Google

den vorbenannten Zeugen in den Wald geſchickt habe, um runde, 3½ Ellen lange Stangen zu Senſen zu bringen; der Angeklagte habe dabei von einer Revolution, die Freitags und Sonnabends darauf, in der Faſtnachtswoche ausbrechen ſolle, geſprochen, und geäußert: „wir werden auf die Deutſchen einhauen.“

Der Vogt Joſeph Slowinski. Er beſtreitet gleichfalls, gehäſſige Geſinnungen gegen den Angeklagten gehegt und namentlich einmal geäußert zu haben, „derſelbe ſolle ſeinen großen Mund nicht ſo weit aufreißen; denn mit ſeiner (des Zeugen) Hülfe werde ihn bald der Teufel aus Ludziſk fortführen.“

Er bezeugt, daß der Angeklagte zu ihm 8 Tage vor Faſtnacht von einer demnächſt ausbrechenden Revolution geſprochen und namentlich geſagt habe: „Du kannſt mit deinen Leuten ſprechen, die werden dir eher folgen, als mir; berede alle, und wenn es losgeht, ſo geht Ihr alle mit!“ Es iſt ihm nicht erinnerlich, ob dabei auch geſagt ſei, gegen wen die Revolution gerichtet werden ſolle.

Der erſte und dritte Zeuge ſind Brüder, wie demnächſt der Vertheidiger conſtatiren läßt.

Der Vertheidiger bemerkt alsdann: Der Angeklagte trete jetzt mit einer neuen Angabe über den Zweck der Stangen hervor. Das Jahr 1845 ſei nämlich ein unfruchtbares Jahr geweſen, ſo daß es namentlich an Streu für das Vieh gefehlt habe: Auf einem benachbarten Gute, eine Meile von Ludziſk, habe eine Strecke hohes Grasgeſtrüpp, welches ſonſt allemal im Frühjahr verbrannt und zu Dünger benutzt worden ſei, geſtanden. Hiervon habe der Angeklagte einen Strich zu pachten beabſichtigt, um Streu für das Vieh zu beſchaffen und, weil bei dem Abmähen jenes harten Graſes Senſenſtiele zu zerbrechen pflegten, den Auftrag an die Knechte ertheilt, Stangen aus dem Walde zu holen.

Der Präſident läßt die beiden Knechte wieder vortreten und ihnen die Frage vorlegen, ob ihnen davon etwas bekannt ſei.

Sie verneinen; der Eine gibt aber dann zu, daß „die Rede davon geweſen ſei.“

Es werden nun aus den Akten mehrere Zeugenausſagen in Betreff der Beziehungen der vorbenannten Belaſtungszeugen zum Angeklagten vorgeleſen. Unter ihnen iſt beſonders eine Ausſage von Gewicht, deren Deponent bezeugt und beſchworen hat, der Angeklagte habe die Knechte Slowinski und Krich des Holzdiebſtahls beſchuldigt und mit einer gerichtlichen Unterſuchung deshalb bedroht; — die letztern hätten ſich über den Angeklagten der Aeußerung bedient: mit unſrer Hülfe wird ihn bald der Teufel holen; er wird an uns denken, ſo lange er lebt und wir werden ihn unglücklich machen für die ganze Lebenszeit.“ — Nach einer andern beſchwornen Ausſage hat der Vogt Slowinski die von ihm beſtrittene feindſelige Aeußerung gegen den Angeklagten wirklich gethan.

Der Präſident hält dies den Belaſtungszeugen vor; ſie bleiben aber bei ihren früheren Angaben.

Es wird nun noch der Principal des Angeklagten, Gutsbeſitzer v. Steinborn, vernommen. Er bekundet auf Befragen, daß im Anfang des Jahres 1846 allerdings Mangel an Streu auf ſeinem Gute geweſen ſei und der Angeklagte einige Tage vor ſeiner Verhaftung zu ihm geäußert habe, es wäre gut, etwas von dem vorbezeichneten wilden Graswuchſe zu kaufen; dieſes Gras pflege mit Senſen gehauen zu werden. — Er bekundet ferner, im Januar und Februar dem Angeklagten mehrmals den Auftrag gegeben zu haben, den Karpfenteich des Gutes mit einem Stakete zu umziehen; er wiſſe auch, daß der Angeklagte deshalb nach Stangen ausgeſchickt habe, und zwar, wie er glaube, den Michael Slowinski, — ob auch den Krich, wiſſe er nicht.

Er giebt dem Angeklagten das Zeugniß, treu und ſorgſam das Intereſſe des Gutsherrn mit Strenge beobachtet und ſich wegen dieſer Strenge die Feindſchaft der Gutsdienſtleute zugezogen zu haben.

Der Herr Vertheidiger läßt ihm noch die Frage vorlegen, ob es nicht landwirthſchaftliche Sitte ſei, im Februar und März den Bedarf an Nutzholz für das ganze Jahr holen und verarbeiten zu laſſen: — der Zeuge beſtätigt dies.

Nach der Vereidigung dieſes Zeugen erſucht der Herr Präſident die Staatsanwaltſchaft, die Anklage zu begründen.

Der Vertreter des Staatsanwalts, Herr Director Grothe, ſtützt die Anklage auf die Zeugniſſe der vernommenen Belaſtungszeugen: ihre Glaubwürdigkeit ſei durch nichts erſchüttert, denn die Drohung einer gerichtlichen Anzeige deſſen was ihnen vom Angeklagten mitgetheilt ſei, ſei kein Umſtand, der eine die Richtigkeit ihrer Ausſagen in Zweifel ſtellende Feindſeligkeit gegen letzteren enthalte. Was den Auftrag wegen der Stangen betreffe, ſo komme es nicht auf den Auftrag, welchen der Principal dem Angeklagten, ſondern auf den Auftrag, den der Angeklagte den Knechten gegeben habe, an.

Die Staatsanwaltſchaft nimmt auf Grund der Zeugenausſagen als feſtſtehend an:

1) daß der Angeklagte Kunde von einer „Revolution in Polen gegen die Deutſchen“ gehabt;
2) daß er Andere zur Theilnahme an dieſer Revolution aufgefordert;
3) daß er Waffen für die Revolution habe fertigen laſſen.

Hieraus wird der Antrag gerechtfertigt, denſelben der Theilnahme am Hochverrath ſchuldig zu erklären und nach §. 96. des Strafrechts zu verurtheilen.

Der Vertheidiger, Herr Aſſeſſor Herzberg:

Wenn, meine hohen Herren, die Vertheidigung, ihrer Natur und Stellung nach, eine Antwort auf die Anklage iſt, und wenn im Allgemeinen Rede und Gegenrede correlate Momente ſind, ſo muß auch im vorliegenden ſpeciellen Falle eine ähnliche Anklage eine ähnliche Vertheidigung hervorrufen. Ich verſuchte am geſtrigen Tage, als mir für den Angeklagten Felix v. Zagórski das Wort vergönnt war, auszuführen, daß gegen Jeden der wegen Theilnahme an dem im Rubrum der Anklage bezeichneten Verbrechen geſtraft werden ſoll, eine ſpecielle Kenntniß deſſelben nach Zweck und Mitteln dargethan, daß die Abſicht ſich bei demſelben zu betheiligen aus ſeinen Handlungen zweifellos folgen, event. genau nachgewieſen ſein müſſe. Ob die Begründung meiner Anſicht gelungen, kann wohl Niemand weniger beurtheilen als gerade ich; da ich indeß ſelbſt mich von deren Irrigkeit nicht zu überzeugen vermocht, und da es ſehr vielen Angeklagten zum unberechenbaren Vortheil gereichen muß, wenn der Hohe Gerichtshof in judicando dieſelbe Anſicht adoptirt, ſo bleibe ich auch heute noch dabei ſtehen. Der heutige Fall iſt nämlich ein ganz ähnlicher, die Lage der Sache indeß für meinen jetzigen Clienten eine noch ungleich günſtigere. Dort hatte der Angeklagte geſtändlich wenigſtens im Allgemeinen Kenntniß von dem bevorſtehenden Aufſtande erhalten; hier ſoll aus den Handlungen und zwar nicht aus Handlungen im eigentlichen Sinne des Wortes, ſondern nur aus Reden des Joſeph v. Malinowski nicht nur die böſe Abſicht des §. 92., ſondern auch die Mitwiſſenſchaft überhaupt folgen. Beide Schlußfolgerungen ſind indeß, wie die Vertheidigung behauptet, durch die denſelben zum Grunde liegenden Materialien nicht gerechtfertigt.

Nach dieſer Vorausſchickung führt der Vertheidiger aus, daß aus dem conſequenten, bis jetzt durchgeführten Leugnen des Angeklagten eine Präſumtion für die Wahrheit ſeiner Ausſage und für die Unwahrheit oder doch wenigſtens Zweifelhaftigkeit der Anſchuldigung folge. Es müſſe zwar die frühere Behauptung der Staatsanwaltſchaft, daß für die Angeklagten Alles von den Behörden gethan worden ſei, was ſich irgend habe thun laſſen, als richtig zugegeben werden: aber dieſelbe habe dabei überſehen, daß es für die Angeklagten einerlei geweſen ſei, ob man ihnen ein anderes Gefängniß nicht habe geben können oder ob man ihnen ein ſolches nicht habe geben wollen. Bei den zahlreichen Verhaftungen in Poſen ſeien alle dortigen Gefängniſſe, die überdies nur für gemeine Verbrecher eingerichtet geweſen ſeien und zwar in einer den ſtatiſtiſchen Grundſätzen entſprechenden Anzahl, überfüllt worden; die Angeklagten ſeien untergebracht, wo es den Behörden thunlich geſchienen habe; faſt alle, und unter ihnen tüchtige Männer, ſeien durch die traurige Lage ihrer Haft zu Geſtändniſſen bewogen worden; der Angeklagte, ein kaum dem Knabenalter entwachſener junger Mann, habe dagegen die 1½ jährigen Leiden des Gefängniſſes mit Faſſung und Ausdauer ertragen.

Die Anklage lege ihm theils eine Vorbereitung für den bewaffneten Aufſtand, theils von ihm ausgegangene Aufforderungen zur Theilnahme an dieſem Aufſtande zur Laſt.

Was jene Vorbereitungen betreffe, ſo habe der Angeklagte in der Vorunterſuchung geſtanden und geſtehe noch jetzt, daß er die beiden Knechte beauftragt habe, Stangen aus dem Walde zu holen. Als Grund habe er in der Vorunterſuchung die beabſichtigte Umgitterung des Karpfenteichs angegeben. Jetzt gebe er auch zu, daß Senſen aus den Stangen haben zugerichtet werden ſollen, und führe einen Umſtand an, der eine Erklärung dieſer ſeiner Anſicht, welche völlig wahrſcheinlich ſei, enthalte. Durch dieſes neue Zugeſtändniß werde indeß die Glaubwürdigkeit des in der Vorunterſuchung Angegebenen keineswegs erſchüttert; denn der Angeklagte habe damals, als die vielen Verhaftungen geſchehen ſeien, im Hinblick darauf, welche Bedeutung die Senſe als Waffe in der polniſchen Geſchichte von jeher gehabt hat, gefürchtet, daß die Zubereitung von Senſen für ihn gravirend ſein könne und deshalb mit ſeiner heutigen Angabe zurückgehalten. Der Beweis für ſeine Angaben werde wohl durch die Ausſagen ſeines Principals und des Knechts Slowinski, welcher beſtätigt, es ſei von Ankauf des wilden Graſes

Digitized by Google

zu Viehſtreu die Rede geweſen, als vollſtändig erbracht angeſehen werden.

Was nun die dem Angeklagten zur Laſt gelegten Redensarten betrifft, ſo könne zwar nicht in Abrede geſtellt werden, daß, wenn ſie wahr ſeien, daraus ein Verdacht gegen ihn entſtehe; allein ſie ſeien nicht bewieſen; die zwei vernommenen Knechte ſeien nach den vorgeleſenen eidlichen Zeugniſſen wenigſtens in den Augen des Angeklagten des Holzdiebſtahls dringend verdächtig geweſen und mit gerichtlicher Unterſuchung deshalb bedroht worden. Die Zeugen haben auf die Frage des Herrn Präſidenten auf das Beſtimmteſte beſtritten, in irgend einer Weiſe vom Angeklagten wegen eines Holzdiebſtahles bedroht worden zu ſein; es ſeien ihnen jene Ausſagen vorgehalten worden: da habe der Zeuge Krich noch beharrlich beſtritten, der doch als Belaſtungszeuge ein ſo gutes Gedächtniß bekundet habe; Slowinski habe etwas von Stehlen zugegeben. Beide ſeien unglaubwürdige Zeugen. Der Vogt Slowinski ſei deshalb unglaubwürdig, weil er in der Vorunterſuchung auf das Beſtimmteſte das Geſpräch des Angeklagten als am Dienstage vor Faſtnacht — den 17. Februar — geſchehen angegeben habe, und daſſelbe jetzt eben ſo beſtimmt auf den 16ten verlege. Auch deshalb ſei er unglaubwürdig, weil er auf das Beſtimmteſte einen Zwieſpalt mit dem Angeklagten beſtreite und auf Vorhalt der Ausſage eines Zeugen, der davon bekunde, dabei ſtehen bleibe.

Zur Charakteriſirung der drei Zeugen macht der Herr Vertheidiger noch darauf aufmerkſam, daß es im polniſchen Nationalcharakter liege, Beleidigungen ſchwer zu vergeſſen, und trägt darauf an:

den Angeklagten mindeſtens von der Anklage zu entbinden.

Hierauf tritt die halbſtündige Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung ruft der Präſident den folgenden Angeklagten v. Ponikiewski vor die Schranken. Herr Director Grothe fungirt als Staatsanwalt. Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach iſt der Vertheidiger.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage: Nr. 85.

S. Anhang Nr. 85: Franz v. Ponikiewski.

Präſident (zum Angeklagten): Es werden, um Ihre Theilnahme an den revolutionairen Umtrieben nachzuweiſen, eine Reihe von Aeußerungen mitgetheilt, welche Sie Ihren Dienſtleuten gegenüber gethan haben ſollen.

Angeklagter: Ich beſtreite, daß ich ſie gethan habe.

Präſident: Sie ſollen ferner eine Anzahl Gewehre und eine Quantität Munition beſeſſen haben, welche man bei der Hausſuchung in Ihrer Wohnung vorfand, und die Sie verſteckt gehalten haben ſollen.

Angeklagter: Als Jagdliebhaber beſaß ich allerdings mehrere Flinten, Piſtolen bewahrte ich zu meiner Sicherheit; die Flinten hatte ich bei der Rückkehr von einer regnigten Jagd noch geladen auf den Ofen gelegt, damit ſie trocknen ſollten; eben ſo das Päckchen Pulver, aber ich wollte es nicht verſtecken; ich habe ſogar weit mehr als dieſe Quantität zur Jagdzeit bei mir gehabt.

Präſident: Um die Faſtnachtszeit des Jahres 1846 ſollen Sie den Schirrknecht Kuliberda beauftragt haben, runde Stangen aus Kiefernholz anzufertigen, und ihm dabei bemerkt haben, daß dieſe zu Lanzen dienen und zum Kriege gebraucht werden ſollen.

Angeklagter: Ich laſſe von dem Kuliberda wirthſchaftliche Geräthe anfertigen, wohl möglich, daß ich von ihm Stangen arbeiten ließ; aber jenen beſonderen Auftrag habe ich ihm nicht gegeben.

Der Angeklagte ſtellt gleichfalls in Abrede, bei Brocki aus Stiefelſchäften Lanzenſchuhe zu machen beſtellt und andere Präparativen als Futterſäcke, Brotbeutel, Mantelſäcke ꝛc. für einen Krieg ins Werk haben ſetzen zu laſſen. Daß ihn Nepomucen v. Sadowski beſucht habe, ſei ganz natürlich, er ſei der Bruder ſeiner Frau und ſein Nachbar, compromittirende Aeußerungen habe er jedoch nie hören laſſen; er ſei, als v. Sadowski am 2. März bei ihm ankam, abweſend und bei ſeinem Schwiegervater in Czewojewo geweſen, und habe ihn bei ſeiner Ankunft in ganz gewöhnlichem Zuſtande getroffen. Von der Art und Weiſe ſeines Kommens habe er nichts erfahren; Nachmittags habe er denſelben begleitet und ſei mit ihm über Slembowo gefahren; es ſei nicht wahr, daß er bei Sielec umgewendet und v. Sadowski, den Mantel über den Kopf geſchlagen, weiter gegangen ſei, er habe ihn ſelbſt bis Wola-Czewojewo gebracht.

Präſident: Haben Sie aus dem Aufenthalte v. Sadowski's bei Ihnen ein Geheimniß gemacht, namentlich dem Diſtricts-Commiſſarius gegenüber?

Angeklagter: Ich habe Anfangs geleugnet, aber nur um mich der Polizeiſtrafe wegen unterlaſſener Anzeige zu entziehen; ich hatte früher in einem ähnlichen Falle 50 Thlr. Strafe zahlen müſſen.

Präſident: Funfzig Thaler Strafe wegen unterlaſſener Anzeige?

Angeklagter: Ja, nur deswegen.

Präſident: Sie ſollen an Ihre Leute zwei Boten abgeſandt haben, um dieſe zu benachrichtigen, daß ſie die Sachen v. Sadowski's nicht zu Ihnen, ſondern zu dem Probſte nach Gorzyce ſchaffen ſollen.

Angeklagter: Ich kann mich deſſen nicht erinnern.

Nachdem der Angeklagte verſichert hat, er habe durchaus nicht gewußt, daß die Polizei v. Sadowski verfolge, wird die amtliche Auskunft des Diſtricts-Commiſſarius Einſporn vorgeleſen, die allerdings enthält, daß er damit bekannt geweſen, ja ſogar ſeine Wiſſenſchaft zugeſtanden habe, v. Sadowski ſei der Polizei entſprungen.

Präſident: Sie erwähnten vorhin, v. Sadowski ſei Ihr Schwager?

Angeklagter (nach der richtigen Bezeichnung ſuchend): Er iſt Geſchwiſterkind meiner Frau.

Herr Furbach präſentirt hierauf ein landräthliches Führungsatteſt, welches der moraliſchen Führung ſeines Clienten ein gutes Zeugniß giebt und ihm zugleich die Capacitäten zum Verſchwörer abſpricht, und macht ſodann mehrere Anträge in Betreff der bevorſtehenden Zeugenvernehmung.

Die Staatsanwaltſchaft hat deren ſechs vorgeſchlagen; nur vier erſcheinen in der Audienz.

Herr Arendt interpretirt.

Der Kutſcher Adam Kubera iſt 20 Jahre alt, katholiſch, und erklärt, daß er bis Neujahr 1846 in des Angeklagten Dienſten geweſen ſei.

Präſident: Nur bis Neujahr 1846 oder auch noch ſpäter?

Zeuge: Nur bis Neujahr.

Präſident: Sie haben aber in Ihrer früheren Ausſage über Dinge Auskunft gegeben, die ſich nach Neujahr dort ereignet haben.

Zeuge: Nein, bis Neujahr 1847 bin ich dort geweſen.

Präſident: Welche Geſpräche hat der Angeklagte damals mit Ihnen über einen bevorſtehenden Aufſtand geführt?

Zeuge: Ich bitte das Hohe Gericht, zu berückſichtigen, daß ich mich darauf nicht beſinnen kann. Er frug mich, ob ich mit ihm in den Krieg fahren wolle; ich entgegnete ihm, daß ich darüber erſt mit meinem Vater ſprechen wolle.

Präſident: In was für einen Krieg?

Zeuge: Das ſagte er nicht.

Präſident: Sprach er nicht davon, gegen wen der Krieg gerichtet ſein ſolle?

Zeuge: Nein.

Präſident: Hat der Zeuge ihn nicht ſelbſt gefragt, gegen wen der Krieg geführt werden ſolle?

Zeuge: Nein.

Präſident: Hat der Angeklagte den Zeugen ſpäter noch einmal aufgefordert, in den Krieg zu ziehen?

Zeuge: Ich kann mich deſſen nicht erinnern.

Präſident: Der Zeuge hat früher bekundet, der Angeklagte habe noch ein anderes Mal ganz daſſelbe geäußert?

Zeuge: Ich kann mich nicht darauf beſinnen, aber es iſt gewiß ſo wahr, denn ich habe darauf geſchworen.

Präſident: Wurde der Zeuge gut oder ſchlecht von ſeinem Herrn behandelt?

Zeuge: Er hat mich gut behandelt, nie gezüchtigt, nie geſchlagen; er hatte auch keinen Anlaß dazu.

Auf die Frage des Herrn Präſidenten, welche er auf Erſuchen der Vertheidigung an den Zeugen ſtellen läßt, ob die Aeußerungen vielleicht ſcherzweiſe geſchehen, erklärt der Zeuge, er wiſſe es nicht, auch der Anlaß für dieſelben ſei ihm nicht mehr gegenwärtig.

Katharina Welniak erklärt, ſie ſei 19 Jahre alt, katholiſch und unverheiratet.

Präſident: Vor zwei Jahren hat die Zeugin angegeben, daß ſie 20 Jahre alt ſei.

Zeugin: Das weiß ich nicht.

Sie hat in den herrſchaftlichen Zimmern Säcke nähen ſehen und ſelbſt zwei ſolche gearbeitet; zu welchem Behufe, weiß ſie nicht. Es ſei zur Faſtnachtszeit geweſen und jetzt bald zwei Jahre

Digitized by Google

her. Obgleich ihr vorgehalten wird, daß ſie früher angegeben, ſie habe gedacht, dieſe Säcke ſeien für den Krieg beſtimmt, bleibt ſie dabei, nichts davon im Sinne gehabt zu haben; die Säcke hätten auch ſpäter in der Küche gelegen, und man hätte Fleiſch darin geholt.

Präſident: Hat die Zeugin vom Krieg reden hören?

Zeugin: Gehört habe ich davon, weiß aber nicht von wem.

Präſident: Die Zeugin hat früher ausdrücklich geſagt, daß Herr v. Ponikiewski ihr davon geſprochen habe.

Zeugin: Ich weiß mich nicht zu erinnern.

Präſident: Sie bezeugte früher, der Herr habe in der Küche davon geſprochen und hinzugefügt, er wolle keinen von ſeinen Leuten zwingen mit in den Krieg zu gehen, es habe Jeder ſeinen Willen.

Zeugin: Das iſt wahr, es fällt mir jetzt ein.

Der dritte Zeuge **Adalbert Kuliberda** iſt 48 Jahre alt und katholiſch, er verſichert, nur ein einziges Mal wegen Thätlichkeiten gegen einen Schäfer in einer Unterſuchung ſich befunden zu haben.

Präſident: Iſt der Zeuge nicht auch wegen Betrugs ſchon zur Unterſuchung gezogen worden?

Zeuge: Nein.

Präſident: Es iſt dies behauptet worden, und das Gericht von Wongrowiec iſt erſucht, darüber Auskunft zu geben.

Zeuge: Wegen Betrugs war ich noch nie in Unterſuchung.

Präſident: Hat der Angeklagte den Zeugen ſtets gut behandelt?

Zeuge: Er hat mich ſtets gut behandelt.

Präſident: Hat der Zeuge irgend einen Haß gegen den Angeklagten?

Zeuge: Nein, durchaus keinen.

Präſident: Was hat der Angeklagte Ihnen im Frühjahr 1846 aufgetragen?

Zeuge: Er befahl mir, vier Stangen aus Kiefernholz anzufertigen, ſie ſollten rund ſein und zum Aufhängen der Wäſche dienen.

Präſident: Früher hat der Zeuge mitgetheilt, der Angeklagte habe ihm einen anderen Zweck angegeben.

Zeuge: Ja, zu Lanzen.

Präſident: Wie viele hat der Zeuge verfertigt?

Zeuge: Vier.

Präſident: Was hat der Zeuge ſpäter damit gemacht?

Zeuge: Als es heraus kam, habe ich ſie verbrannt.

Präſident: Auf weſſen Befehl?

Zeuge: Auf des Angeklagten.

Präſident: Früher hat der Zeuge geſagt, auf Befehl des Fräulein Borowska.

Zeuge: Ja, ſo iſt es.

Präſident: Was hat der Angeklagte ſonſt noch geſprochen?

Zeuge: Er ſagte, wenn Jemand nach den Stangen fragen ſollte, müßte ich eine gewiſſe Ausrede machen; ich erinnere mich aber nicht welche.

Präſident: Zum Aufhängen der Wäſche?

Zeuge: Ja, ſo iſt es.

Der Zeuge weiß übrigens nicht, ob dieſe Stangen zum Kriege dienen ſollten; er habe noch andere zu Heugabeln zugerichtet, aber nicht auf Befehl des Angeklagten.

Der Schäfer **Hoffmann**, noch auf des Angeklagten Gute im Dienſt, iſt 50 Jahre alt, evangeliſcher Confeſſion. Er hat den vorigen Zeugen drei Stangen anfertigen ſehen, auf weſſen Veranlaſſung weiß er nicht. Obgleich dieſelben die Größe von Lanzenſtangen hatten, ſo kannte er doch ihre Beſtimmung nicht; die Leute ſprachen freilich davon, daß ſie für den Krieg ſeien. Als man ihm ſagte, ſie ſeien zum Aufhängen der Wäſche, habe er bemerkt, daß man dazu Leinen und nicht Stangen verwende.

Die vier Zeugen werden entlaſſen.

Präſident: Zwei Zeugen ſind nach den bis jetzt eingegangenen Ermittelungen wahrſcheinlich geſtorben: der Koch Brocki und die Victoria Banicka.

Auf Herrn **Grothe's** Antrag werden ihre Ausſagen und die des Andreas Banicki, beſonders die Details über die verdächtige Reiſeroute enthaltend, welche der Angeklagte mit v. Sadowski eingeſchlagen haben ſoll, vorgetragen.

Der **Präſident** eröffnet, daß die amtliche Auskunft darüber, ob der Zeuge Kuliberda wegen Betrugs ſchon beſtraft ſei, requirirt worden und ihr Reſultat zur Zeit mitgetheilt werde, daß auch ferner die Vernehmung des Herrn v. Flatow veranlaßt ſei, gegen welchen der Zeuge Bemerkungen des Haſſes gegen ſeinen Herrn gemacht haben ſoll, und fordert darauf zur Begründung der Anklage auf.

Herr **Grothe**:

Der Angeklagte v. Ponikiewski hat geleugnet, von den revolutionairen Beſtrebungen in der Provinz Poſen Kenntniß gehabt, ihr ſeine Thätigkeit zugewendet zu haben; aber mehrere Thatſachen laſſen den Schluß auf das Gegentheil zu. Nach dem Zeugniſſe mehrerer der vernommenen Zeugen hat derſelbe geäußert, es werde ein Krieg ausbrechen, nach einem Zeugniſſe hat er ſogar zur Theilnahme daran aufgefordert. Bei der Hausſuchung, welche man auf ſeinem Landſitze vornahm, wurde eine Anzahl Waffen vorgefunden; dies iſt an ſich durchaus nicht verdächtig; aber die Art der Aufbewahrung macht es dazu; ſo hat der Angeklagte z. B. geladene Flinten auf den geheizten Ofen gelegt. Ich erwähne ferner das verdächtige Benehmen bei dem Auftrage der Stangenanfertigung, der Anfertigung von Futterſäcken und Brotbeuteln. Brocki, welcher ſelbſt Militair geweſen, hat gefunden, daß dieſelben ganz beſonders zum Cavalleriedienſt geeignet waren.

v. Ponikiewski hat den v. Sadowski nach Wola-Czewojéwo begleitet. Es liegt darin an ſich nichts Strafbares; aber ſicherlich muß ihn die Art ſeines heutigen Leugnens, nachdem er, wie die amtliche Auskunft des Diſtricts-Commiſſarius **Einſporn** verſichert, früher ſeine Wiſſenſchaft, daß v. Sadowski flüchtig geweſen, zugegeben hat, verdächtigen.

Nach meiner Anſicht liegt daher vor, daß der Angeklagte gewußt hat, es ſtehe ein Aufſtand in der Provinz Poſen bevor und daß er Zurüſtungen für denſelben getroffen hat. In wie fern der Hohe Gerichtshof die Ueberzeugung erlangen wird, daß der Angeklagte ſich demnach des **Hochverraths ſchuldig** gemacht habe, muß ich freilich anheimſtellen. Sollte ſich dieſe Ueberzeugung wirklich gebildet haben, dann trage ich auf die Anwendung der Strafen, welche Paragraph 96. des Strafrechts verhängt, gegen den Angeklagten an.

Herr **Furbach** bittet zuvörderſt, es dem Willen des Angeklagten nicht zuzuſchreiben, wenn er vielleicht bisweilen ein unpaſſendes Wort gewählt; er habe geglaubt, das Leben des Angeklagten durch das landräthliche Atteſt vollkommen juſtificirt zu haben; trotzdem ſei die Anklage aufrecht erhalten worden, und er müſſe die einzelnen Punkte derſelben nach einander durchgehen.

Dies geſchieht nun von Seiten des Herrn Defenſors; er bekämpft die Glaubwürdigkeit der Hauptbelaſtungszeugen, deren Credit er durch die noch zu erwartenden Aufſchlüſſe gänzlich zu vernichten hofft, findet die Explicationen ſeines Clienten allein natürlich, und vermuthet ſogar, daß Gewiſſenspein den Tod des Zeugen Brocki verurſacht habe; auch bei der heutigen Audienz will er aus dem Zucken der Mundwinkel des einen Zeugen entnommen haben, daß er, Unwahres vorbringend, ſeinem Innern Zwang anthun mußte.

Der Herr **Vertheidiger** reſumirt hierauf die Gravamina und behauptet, daß dieſelben nimmermehr den Thatbeſtand des Hochverraths ausmachen. Er fährt darauf fort:

Ich glaube, daß es im vorliegenden Falle intereſſant iſt, auf den §. 19. des Juligeſetzes einen Augenblick näher einzugehen. Das Geſetz beſtimmt in dieſem Paragraphen:

„Die bisherigen poſitiven Regeln über die Wirkungen der Beweiſe treten außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweiſe für die Anklage und die Vertheidigung nach ſeiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geſchöpften Ueberzeugung zu entſcheiden: ob der Angeklagte **ſchuldig** oder **nicht ſchuldig** oder ob derſelbe **von der Anklage zu entbinden ſei**. Er iſt aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheil anzugeben."

Man könnte nun ſagen, es ſeien durch dies Geſetz nicht nur die poſitiven Beweisregeln abgeſchafft, ſondern es ſei jede Schranke für das richterliche Ermeſſen gefallen. Ich glaube dieſer Anſicht entſchieden entgegentreten zu müſſen und behaupte, daß Sie bei Ihrem Urtheile Gründe anzugeben haben, welche den Prüfſtein der Logik aushalten und für das was ſie beweiſen ſollen, vollkommen ſchlüſſig ſind.

Wenn Jemand vor ein Geſchworenen-Gericht geſtellt wird, ſo hat die Jury die Exiſtenz der Thatfrage zu beurtheilen; ihr Spruch bedarf keiner Gründe, weil von ihm kein Appelliren ſtatthaft iſt; daher bedienen ſie ſich bei der Bildung ihrer Ueberzeugung derjenigen Gründe, welche ſogenannte argumenta ad hominem ſind und die logiſche Prüfung durchaus nicht auszuhalten vermögen.

Soll der Hohe Gerichtshof auch ſo entſcheiden? Ich glaube, er darf es nicht, weil der §. 19. des Geſetzes befiehlt, daß Gründe in dem Urtheil anzugeben ſind. Dieſe Gründe müſſen logiſch ſein und mit Nothwendigkeit auf eine Ueberzeugung ſchließen laſſen.

Mein Client kann daher deſto ruhiger Ihre Entſcheidung abwarten, welche ich auf ſeine **Freiſprechung** zu nehmen beantrage.

(Hiermit endet dieſe Sitzung.)

Digitized by Google

Neununddreißigſte Verhandlung am 1. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Severyn v. Elzanowski vor. Es iſt ein junger Mann von ſchlanker Statur und einem blaſſen ausdrucksvollen Geſichte, in welchem die Stirn beſonders ausgeprägt iſt. Sein Haar iſt blond und ein dichter Baart bedeckt den untern Theil ſeines Geſichts. Sein Benehmen zeugt von Beſonnenheit und Würde. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Aſſeſſor Meyer.

Der Präſident befragt den Angeklagten deutſch, und er antwortet polniſch durch den Dolmetſcher.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage 87.

Siehe Anhang Nr. 87.: Severyn v. Elzanowski.

Präſident (zum Angeklagten): Was haben Sie im Allgemeinen auf die Anklage zu ſagen?

Angeklagter: Im Allgemeinen gar nichts.

Die perſönlichen Verhältniſſe, wie die Anklage ſie mittheilt, erkennt der Angeklagte als richtig an, nur beſtreitet er, nach Preußen übergetreten zu ſein, um der Beſtrafung wegen einer ohne Erlaubniß nach Preußen unternommenen Reiſe zu entgehen; er habe es vielmehr gethan, weil er Mitglied des im Januar 1844 zu Warſchau entdeckten demokratiſchen Vereins geweſen.

Er beſtätigt, ſich ſchon auf dem Gymnaſium zu Warſchau mit der Ergründung der Urſachen beſchäftigt zu haben, wodurch der Verfall der polniſchen Nation herbeigeführt wurde, und wiederholt in dieſem Punkte die Angaben der Anklage.

Präſident: Sie ſollen durch das Studium der polniſch-demokratiſchen Literatur mit den auf die Wiederherſtellung Polens gerichteten Beſtrebungen bekannt geworden ſein?

Angeklagter: Jene Bücher enthielten nur die Grundſätze der demokratiſchen Partei; praktiſche Beſtrebungen konnte ich daraus nicht kennen lernen.

Ueber den Grund ſeines Aufenthaltes in Poſen ſagt der Angeklagte wie die Anklage aus. Er beſtätigt auch, von Dr. Liebelt in der deutſchen Sprache unterrichtet worden zu ſein.

Dann giebt er ebenfalls die Perſonen an, welche die Anklage nennt, mit denen er in Poſen Bekanntſchaft gepflogen haben ſoll; nur über den Gymnaſiaſten Kantak äußert er ſich abweichend von der Anklage.

Angeklagter: Ich habe Kantak nicht gekannt und nur gewußt, daß einer Namens Kantak mit mir in demſelben Hauſe wohnte. Ich habe ihn auch vielleicht einmal geſehen, jetzt aber, da ich Kantak im Gefängniſſe geſehen, fand ich, daß jener, den ich im Sinne hatte, nicht dieſer Kantak iſt.

Der Angeklagte giebt ferner zu, mit Franz Przyborowski die demokratiſchen Schriften geleſen zu haben, er habe aber keineswegs eine praktiſche Beſtrebung durch dieſe Schriften kennen gelernt. Er habe dies auch nie angegeben.

Es wird ihm eine frühere Ausſage vorgeleſen, er bleibt bei ſeiner jetzigen Erklärung.

Er leugnet, durch Franz Grzyborowski in den Verein aufgenommen worden zu ſein, er ſei ja bereits in Warſchau Mitglied des demokratiſchen Vereins geworden.

Präſident: Hat nicht Grzyborowski mit Ihnen über die Erweiterung des demokratiſchen Vereins im Großherzogthum Poſen und über die Mitglieder deſſelben geſprochen?

Angeklagter: Nein. Ich habe es zwar früher ausgeſagt, aber meine frühere Ausſage iſt unwahr.

Es werden die früheren Ausſagen vorgeleſen.

Der Angeklagte beſtätigt darin das in der Anklage Enthaltne, daß er durch die Aeußerungen des Nepom. v. Sadowski veranlaßt worden ſei, nicht nach Berlin auf die Univerſität zu gehen, ſondern im Intereſſe des Aufſtandes im Großherzogthum zu verweilen; durch Sadowski und Heltmann hätte er erfahren, daß die beabſichtigte Vereinigung der Demokraten im Großherzogthum Poſen mit dem Ausſchuß des demokratiſchen Vereins in Verſailles vermittelt worden, daß die Emigration ſich jetzt energiſcher der Propaganda bedienen und daß er zu einer Miſſion nach Litthauen verwendet werden ſolle.

Präſident: Bei dieſer Gelegenheit ſoll v. Sadowski Ihnen auch über einen im Großherzogthum Poſen zu bildenden Ausſchuß Mittheilungen gemacht haben?

Angeklagter: v. Sadowski hat mir geſagt, daß ein Comité gebildet werden ſolle und daß der Ausſchuß aus 5 Mitgliedern beſtehen würde. v. Mierolawski hat erklärt, daß niemals ein Comité gebildet worden ſei und es iſt dieſes wohl möglich. Das Comité wurde mir in der Vorunterſuchung als nachgewieſen angegeben, und der Polizeirath Schulz theilte mir noch vor der Vernehmung mit, wie es entſtanden, er nannte auch die Mitglieder deſſelben. So begründet ſich meine unrichtige Ausſage.

Präſident: Hat nicht v. Sadowski Sie aufgefordert, ihre Stimme dem Joſeph v. Mikorski und dem Nepomucen v. Sadowski zu geben?

Angeklagter: Nachdem er mit mir von der Zweckmäßigkeit eines ſolchen Comités geſprochen, fragte er nach meiner Meinung über die etwaigen Mitglieder deſſelben. Ich äußerte nur eine Meinung.

Die Angabe der Anklage in Betreff des Alfons v. Bialkowski, des Michael v. Slomczewski und des Johann v. Slupecki ſtellt der Angeklagte in Abrede. Er giebt zu, früher ſo ausgeſagt zu haben, aber ſeine frühere Ausſage ſei falſch geweſen.

Dieſe frühere Ausſage wird verleſen.

Präſident: Wie verhält es ſich mit Ihrer Bekanntſchaft mit Wladislaus v. Koſinski? v. Sadowski ſoll Sie und Jenen ſich gegenſeitig als Mitglieder der Verſchwörung vorgeſtellt haben.

Angeklagter: Als ich im November 1845 den Auftrag bekam, den Aufſtand in Weſtpreußen zu organiſiren, ſo war ich unter dem Befehl des Centraliſations-Mitgliedes Victor Heltmann; da ich aber nicht wußte, was ſich mit Heltmann ereignet, ob er nicht in Rußland oder Oeſterreich arretirt worden, ſo habe ich ausgeſagt, daß v. Koſinski Chef des Aufſtandes für Weſtpreußen geworden. Ich that es, weil mir eigene Ausſagen von v. Koſinski vorgelegt wurden. Aber meine Ausſage war falſch.

Der Angeklagte will mit v. Koſinski nur wegen Vermittlung einer Geldangelegenheit zu thun gehabt haben.

Der Angeklagte beſtätigt, ſich nach Königsberg begeben zu haben, um dort eine ihm genannte Perſon, welche aus polniſch Litthauen kommen werde, zu erwarten. Er leugnet aber jetzt, was er früher ausgeſagt, daß er von v. Sadowski dazu den Auftrag erhalten habe.

Präſident: Wer war die Perſon, welche Sie in Königsberg erwarten ſollen? Sie haben bisher die Nennung derſelben verweigert. Wollen Sie jetzt dieſelbe nennen?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Wo haben Sie in Königsberg gewohnt?

Angeklagter: In einem Hotel, deſſen ich mich nicht mehr entſinne.

Präſident: Was thaten Sie, als Ihr Warten erfolglos war?

Angeklagter: Ich ging nach Slupy, wo v. Sadowski damals wohnhaft war und blieb dort bis zum Mai 1845. Er ſagte mir, daß ich ſpäter noch wieder nach Litthauen geſchickt werden würde.

Es wird nun die fernere Thätigkeit des Angeklagten, welche ſich auf Preußen erſtreckt, ausführlich erörtert. Nach der Anklage ſollte auch Weſtpreußen, als ehemals polniſcher Landestheil, dem polniſchen Reiche einverleibt und Preußen entriſſen werden. Hiergegen ſagt

Der Angeklagte: Es war in Folge der Pläne des L. v. Mieroslawski in dem Unternehmen der Centraliſation eine Aenderung eingetreten. Man wollte nicht zu gleicher Zeit einen Aufſtand gegen Oeſterreich, Preußen und Rußland richten. Früher hatte man auf Weſtpreußen gar nicht geachtet, da die Bevölkerung dort viel zu deutſch; jetzt aber, da es nur galt, Kräfte in Preußen zu finden und im Königreich Polen zu verwenden, ſo reflectirte man nun auch auf Weſtpreußen.

Der Angeklagte leugnet nicht, 1844 in Thorn die Bekanntſchaft des Schneidermeiſters Stawiſinski gemacht zu haben, will aber keineswegs erfahren haben, daß dieſer ein polniſcher Agitator in Thorn ſei.

Auch davon will er nichts wiſſen, daß die erſte Anregung zu revolutionairen Umtrieben in Preußen von dem Buchhändler Stefanski in Poſen ausgegangen ſei.

Staatsanwalt: Der Angeklagte hat heute eine Ausſage gemacht, welche von früheren weſentlich abweicht. Er will ſchon im Mai 1845 durch v. Sadowski erfahren haben, daß in den Plänen der Centraliſation eine Veränderung vorgegangen ſei, wenn ich recht verſtanden habe. Ich wünſche ihn darüber noch einmal gefragt.

Der Angeklagte beharrt bei ſeiner Ausſage.

Digitized by Google

Den Buchhändler Stefański will der Angeklagte gar nicht kennen. Nicht der Name deſſelben habe als Erkennungszeichen dienen ſollen, ſondern blos das Wort Stefański.

Es werden frühere Ausſagen des Angeklagten verleſen.

Der Angeklagte giebt zu, daß Nepomucen v. Sadowski ihn zu ſeinem Gehülfen für die Ausbreitung der Verſchwörung in Weſtpreußen beſtellt habe, nicht aber, wie die Anklage angiebt, um die Verſchworenen in Thorn zur Ausdauer zu ermahnen, ſondern um neue Mitglieder zu gewinnen.

Er geſteht zu, nach Culm gegangen zu ſein und mit den dortigen Gymnaſiaſten, welche die Anklage nennt, über das Unglück Polens geſprochen zu haben, um das Nationalgefühl derſelben zu heben.

Die Ausſagen, welche der Gutsbeſitzer v. Radkiewicz gemacht hat, beſtreitet der Angeklagte ſämmtlich. Er habe dieſelben nur beſtätigt, als ihm die Protokolle des v. Radkiewicz vorgelegt worden. Er hat dies gethan, weil er geglaubt, v. Radkiewicz wolle andere Perſonen ſchonen, und deshalb auf ihn die Schuld wälzen. Jetzt aber müſſe er ſeine früheren Ausſagen widerrufen.

Dieſe früheren Ausſagen werden verleſen.

Präſident: Es iſt ferner geſagt, daß Sie den Joſef v. Czarnowski von dem bevorſtehenden Aufſtande in Kenntniß geſetzt haben. Iſt das richtig?

Angeklagter: Ja, das habe ich angegeben und habe es wirklich gethan.

Präſident: Es iſt ſodann der Beſuch zu Piątkowo und das Geſpräch mit dem polniſchen Flüchtling Oſtaszewski erwähnt; was haben Sie darüber anzugeben?

Angeklagter: Ja, ich fuhr mit ihm von Piątkowo; die Zeit der Reiſe weiß ich nicht mehr. Damals ſagte ich ihm, daß der demokratiſche Verein den Aufſtand vorbereite und daß der Aufſtand nicht nur im Königreich Polen, ſondern auch in Preußen ausbrechen ſollte. Er gab mir die Hand und verſprach, für die Pläne des demokratiſchen Vereins thätig ſein zu wollen, wenn man es verlange.

Präſident: Was haben Sie ihm über den Zweck des Aufſtandes geſagt?

Angeklagter: Als Zweck nannte ich die Befreiung Polens.

Präſident: Sie räumen alſo ein, geſagt zu haben, der Aufſtand ſei auch gegen Preußen gerichtet?

Angeklagter: Der Aufſtand ſollte auch in Preußen ausbrechen, aber nicht Preußen angreifen, ſondern die vereinigten Kräfte ſollten nur von Preußen nach Polen hinübergeführt werden.

Präſident: Die Anklage erwähnt ferner Ihrer Reiſe mit Erasmus v. Nieſiołowski; geben Sie hierüber Auskunft!

Angeklagter: Es iſt richtig, daß ich von Schwetz aus mit ihm zuſammen reiſte, aber ich habe ihm von den Plänen des demokratiſchen Vereins und dem beabſichtigten Aufſtande nichts mitgetheilt.

Präſident: Früher haben Sie anders ausgeſagt und dies zugeſtanden!

Angeklagter: Ja.

Präſident: Wie ſind Sie dazu gekommen?

Angeklagter: Der Polizeirath Schulz kam eines Tag zu mir ins Gefängniß, fragte mich über v. Nieſiolowski und hatte deſſen Akten bei ſich. Er ſagte mir, derſelbe habe ausgeſagt, von mir auf dem Wege von Schwetz für die Verbindung gewonnen zu ſein. Da er mir dies vorhielt, ſo ſagte ich, das ſei richtig.

Präſident: Was hat Ihnen v. Nieſiolowski in Bezug auf Schultz mitgetheilt?

Angeklagter: Daß er ein guter Patriot ſei.

Präſident (läßt dem Angeklagten ſeine frühere Ausſage vorleſen, wonach ihm v. Nieſiolowski den Schultz als ein „durchaus geeignetes Subject für die revolutionäre Propaganda" bezeichnet hat).

Angeklagter: Ich habe damals blos ſagen wollen „ein guter Patriot".

Präſident: Haben Sie dem v. Nieſiolowski weitere Aufträge in Betreff des Schultz ertheilt, insbeſondere auf dem Balle zu Bromberg?

Angeklagter: Ja, ich bat ihn, den Schultz auszuforſchen, ob er für die Zwecke der Verſchwörung geeignet ſei. Es iſt auch richtig, daß mir v. Nieſiolowski ſpäter eine günſtige Auskunft ertheilt hat.

Präſident: Es heißt in der Anklage weiter, daß Sie öfters in Thorn geweſen ſind.

Angeklagter: Ja, das iſt richtig.

Präſident: Iſt dies in Folge der durch v. Sadowski gemachten Eröffnungen geſchehen?

Angeklagter: v. Sadowski theilte mir mit, daß v. Smolenski ein Menſch ſei, der ſich der Verſchwörung anſchließen werde. Von v. Stawiſinski hat er mir nichts geſagt. In Folge jener Mittheilung reiſte ich nach Thorn im September 1845.

Präſident: Früher haben Sie geſagt, daß Ihnen v. Sadowski auch über v. Stawiſinski Mittheilungen gemacht hat. Wie ſind Sie zu dieſer Ausſage gekommen?

Angeklagter: Weil mir von meinem Inquirenten die Ausſage v. Stawiſinski's vorgehalten wurde, beſtätige ich dieſelbe.

Präſident: Wann ſind Sie zuerſt nach Thorn gereiſt?

Angeklagter: Im September 1845; ich beſuchte dort v. Smolenski und v. Kowalkowski.

Präſident: War dabei das Erkennungszeichen „Stefański"?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Welchen Verkehr hatten Sie dort mit jenen Perſonen?

Angeklagter: Sie kamen in meine Wohnung in den Gaſthof. v. Kowalkowski entfernte ſich nach kurzer Zeit und ich fing nun an, mit v. Smolenski mich über den demokratiſchen Verein und die Pläne der Centraliſation zu unterhalten.

Präſident: Haben Sie dem v. Kowalkowski keine Eröffnungen in Betreff des Aufſtandes gemacht?

Angeklagter: Nein.

Präſident (läßt ihm ſeine frühere abweichende Ausſage vorleſen).

Angeklagter: Es wurde mir von meinem Inquirenten geſagt, v. Kowalkowski habe ſeine Theilnahme an der Unterhaltung geſtanden: deshalb beſtätigte ich es.

Präſident: Wann waren Sie nun das zweite Mal in Thorn?

Angeklagter: Im October 1845.

Präſident: Hatten Sie damals Verkehr mit dem Schneidermeiſter Stawiſinski?

Angeklagter: Ich war in der Wohnung deſſelben, um ihm einen Louisd'or abzugeben, den ihm v. Smolenski zu ſeinem Unterhalte verſprochen hatte. Von Revolution und dem beabſichtigten Aufſtande habe ich nichts mit ihm geſprochen.

Präſident: Früher haben Sie dies aber eingeräumt!

Angeklagter: Ja, weil man mir die Ausſage v. Stawiſinski's vorhielt. Ich wußte, daß man nicht allein Drohungen, ſondern auch Schläge angewandt hatte, um Geſtändniſſe zu erpreſſen, und daß namentlich Sminski 70 Hiebe erhalten hatte. Als man mir nun das Geſtändniß des v. Stawiſinski vorlas, ſo glaubte ich, es ſei auf dieſelbe Art erzwungen.

Präſident: Sind Ihnen Schläge angeboten oder gegeben worden?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Sie behaupten alſo, daß Sie damals unrichtige Angaben gemacht haben?

Angeklagter: Ja.

Staatsanwalt, Hr. Geh. Rath Wentzel:

Ich muß gleich hier über das ſo eben zur Sprache Gebrachte eine Bemerkung machen. Der Angeklagte hat ein Factum erwähnt, das bekanntlich im März 1845 durch die Zeitungen veröffentlicht worden, und das allerdings vorgekommen iſt und gewiß Jeder beklagen wird, das aber auf keine Weiſe das was von der Immediat-Commiſſion geſchehen iſt, beeinträchtigen kann. Die Sache verhält ſich ſo: Es hatte ſich das Gerücht verbreitet, daß, nachdem der verſuchte Aufſtand in Poſen mißlungen war, Mitte März ein zweiter gemacht werden ſollte. Damals wurde ein Mann verhaftet, der eine Liſte von mehreren Dorfſchaften nebſt Angabe deſſen was binnen 48 Stunden von jeder derſelben geſtellt werden ſollte, bei ſich hatte. Er wurde dem Landrath v. Gräveniß ausgeliefert und weigerte dieſem jede Auslaſſung. Der Landrath v. Gräveniß hat ſich nun allerdings zu einem in keiner Weiſe zu entſchuldigenden ungeſetzlichen Verfahren hinreißen laſſen und jenem Unbekannten — der ſich ſpäter als ein gewiſſer Sminski herausſtellte — zweimal 24 Kantſchuhhiebe ertheilen laſſen. So wie dieſes aber zur Kenntniß der Behörde gelangt iſt, hat ſie ſofort beſtimmt, daß gegen den Landrath v. Gräveniß eingeſchritten werde. Damals, als dies zu meiner Kenntniß kam, habe ich mich bemüht eine officielle Auskunft über das Weitere zu erhalten: eine ſolche iſt mir von dem Herrn Miniſter des Innern zugekommen und ich bin bereit, ſie, wenn der Hohe Gerichtshof es für nöthig erachtet, zu überreichen. Der Landrath v. Gräveniß war damals krank; er iſt ſpäter ins Irrenhaus gekommen und im Wahnſinn geſtorben, und dies iſt der Grund, weshalb die ſonſt unausbleibliche geſetzliche Strafe gegen ihn nicht zur Anwendung gekommen iſt. — Ich glaubte, dieſe Mittheilung möglichſt vollſtändig geben zu müſſen, um Einem Hohen Gerichtshofe zu zeigen, daß auf keine Weiſe bei der Unterſuchung

Digitized by Google

den Angeklagten mit körperlicher Züchtigung gedroht oder ihnen ſolche ertheilt iſt; ich füge hinzu, daß Sminski weder unter den Angeklagten iſt, noch von mir der Antrag, ihn unter Anklage zu ſtellen, erhoben worden iſt.

Präſident (zum Angeklagten): Wann war Ihre dritte Reiſe nach Thorn?

Angeklagter: Mitte November 1845. Ich wollte v. Smolenski beſuchen, traf ihn aber nicht und konnte ihn nicht ſprechen.

Präſident: Haben Sie dort mit Felix v. Jaroczynski verkehrt?

Angeklagter: Nein, nicht mit dieſem, ſondern mit Adolph v. Stepanski.

Präſident: Was haben Sie mit dieſem verhandelt?

Angeklagter: Er ſagte mir, daß in Folge der Beſchlüſſe der Centraliſation der Aufſtand binnen Kurzem ausbrechen werde.

Präſident: Es iſt nun ferner in der Anklage Ihr Zuſammentreffen mit Nepomucen v. Sadowski in Poſen erwähnt.

Angeklagter: Das iſt richtig, wie es die Anklage angiebt.

Präſident: Haben Sie den Auftrag deſſelben in der angegebenen Art angenommen?

Angeklagter: Nein, als Agent der Centraliſation konnte ich nicht unter den Befehlen v. Koſinski's, ſondern nur unter denen der Centraliſation ſtehen.

Präſident: Sie haben ſchon früher angegeben, daß Sie ſich unter die Befehle v. Koſinski's haben ſtellen wollen.

Angeklagter: Die Angabe v. Koſinski's wurde mir vorgehalten, deshalb beſtätigte ich das von ihm Geſagte.

Präſident: Sie haben aber angegeben, daß Sie von v. Koſinski zum Oberſt von Weſtpreußen ernannt worden ſeien.

Angeklagter: Allerdings, aber die Ernennung geſchah in Wirklichkeit nicht von ihm, ſondern von Heltmann.

Präſident: Sie haben früher auch angegeben, daß Sie von v. Koſinski Ihre Inſtruction erhalten haben.

Angeklagter: Heltmann hat dem v. Sadowski die Inſtruction behändigt; dieſer hat ſie an v. Koſinski abgegeben und dieſer hat ſie mir als einen „Brief v. Sadowski's an mich“ eingehändigt.

Präſident: War das Schreiben verſchloſſen?

Angeklagter: Ja, es war verſiegelt.

Präſident: Wann geſchah dies?

Angeklagter: Im November 1845. Ich traf den v. Koſinski zufällig auf der Straße in Poſen und er händigte mir den Brief nebſt einem Packet, worin das Reagens zu der ſympathetiſchen Dinte war, ein.

Präſident: Was haben Sie mit dieſem Briefe angefangen?

Angeklagter: Nachdem ich ihn geleſen, verbrannte ich ihn.

Präſident: Was war der Inhalt?

Angeklagter: Heltmann benachrichtigte mich, daß ich zum Agenten in Weſtpreußen erwählt ſei und daß meine Hauptthätigkeit darin beſtehen ſolle, die Waffen, die ſich in den Landwehrniederlagen in Weſtpreußen befänden, zu plündern.

Präſident (hält ihm vor, daß er früher den Inhalt der Inſtruction ſo angegeben habe, wie die Anklage enthalte).

Der Angeklagte (erklärt, ſeine frühere Angabe ſei von ſeinem Inquirenten, der nie danach gefragt habe, ob das Unternehmen auch gegen Preußen gerichtet ſei, ſondern dies als feſtſtehend vorausgeſetzt habe, falſch aufgefaßt). Es war mir bekannt, daß ſich eine Oppoſition gegen die Anordnungen der Centraliſation gebildet hatte. Dieſe Oppoſition wollte, daß man den Krieg nicht gegen Rußland allein, ſondern auch gegen Preußen führe. Ich ſelbſt war dieſer Anſicht und habe es im November 1845 Heltmann mitgetheilt.

Präſident: Sie waren alſo früher ſelbſt der Anſicht, daß der Aufſtand auch gegen Preußen gerichtet werden müßte?

Angeklagter (plötzlich in deutſcher Sprache einfallend): ... geführt werden ſollte.

Präſident: Es ſoll Ihnen ferner auch eine mündliche Inſtruction mitgetheilt ſein?

Angeklagter (wiederpolniſch): Dies war keine Inſtruction, ſondern eine bloße Unterredung mit Heltmann in Betreff meiner Thätigkeit.

Präſident: Dieſe Inſtruction ſoll namentlich den Plan, das ganze Terrain in beſtimmte Bezirke zu theilen und jedem Bezirke einen Emiſſair (Commiſſarius) vorzuſetzen, enthalten haben.

Angeklagter: Das iſt richtig.

Präſident: Sie ſollen darin beauftragt worden ſein, für jeden Bezirk die Militair- und Civil-Chefs zu ermitteln.

Angeklagter: Auch das iſt richtig. Ich habe dabei aber zu bemerken, daß dieſe Stellungen nur interimiſtiſch ſein und aufhören ſollten, ſobald die Kräfte aus dem Preußiſchen in das Königreich Polen hinübergeführt ſein würden.

Präſident: Hat auch der religiöſe Fanatismus der Kaſſuben aufgeregt werden ſollen?

Angeklagter: Nein.

Präſident: Es iſt in der Anklage noch von einer zweiten Inſtruction die Rede.

Angeklagter: Von ſolcher iſt mir nichts bekannt; ich räume aber ein, daß ich früher derſelben Erwähnung gethan habe.

Präſident: Sie haben früher den Inhalt derſelben angegeben, wie in der Anklage ſteht?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Wie ſind Sie zu dieſen falſchen Angaben gekommen?

Angeklagter: Dadurch daß eine Schrift ähnlichen Inhalts, von mir geſchrieben, bei v. Robodzki in Stargardt gefunden war.

Präſident: Warum haben Sie dieſe geſchrieben?

Angeklagter: Im Januar 1846 kam ich zu v. Robodzki, den ich aber nicht kannte. Nach meiner Ankunft entfernte er ſich in Geſchäften auf einige Stunden. Ich wollte ſeine politiſchen Anſichten ermitteln und namentlich, ob er der Anſicht ſei, daß der Aufſtand auch gegen Preußen geführt werden ſolle. Um nun ſeine Anſichten zu erfahren, habe ich während ſeiner Abweſenheit eine Inſtruction geſchrieben, des Inhalts, wie die Anklage angiebt. Als v. Robodzki zurückkam, haben wir zuſammen dieſe Inſtruction durchgeleſen; v. Robodzki ſagte, er gehe auf die Pläne derſelben nicht ein. Die Inſtruction blieb bei ihm; er ſollte ſie ſogleich verbrennen. Daß dieſe Inſtruction nicht von der Revolutionsbehörde ausgegangen iſt, geht aus einer Vergleichung derſelben mit den für die Kreis-Commiſſarien ertheilten Inſtructionen hervor.

Präſident: Wie ſind Sie zu der früheren Angabe, wonach Sie dieſe Inſtruction durch v. Koſinski erhalten haben, gekommen?

Angeklagter: Um glaubwürdig zu machen, daß ſie im Auftrage der höheren Behörde geſchrieben ſei.

Das Verhör wird nun auf die von dem Angeklagten gemachte Bezirkseintheilung erſtreckt. Derſelbe ſagt, er habe nur 6 Kreiſe gemacht und früher auch nur 6, nicht 10, angegeben. Das über den Thorner und Schwetzer Bezirk in der Anklage Enthaltene räumt er als richtig ein. In Betreff des Stargardter Bezirks will er den v. Trojanowski noch nicht mit einem beſonderen Auftrage verſehen auch ihm weder Inſtruction, noch Eidesformel gegeben haben. Eben ſo behauptet er, den v. Borowski zum Commiſſair des Graudenzer Bezirks nicht ernannt zu haben. Die Beſtellung des Tſchorzewski für den Konitz-Flatauer Bezirk giebt er als richtig zu. Von einem Marienburger Bezirk will der Angeklagte nichts wiſſen. Er ſagt hierüber; „Ich kenne den Albin v. Kierski nur als ein ſchlechtes Subject. Als man mir ſeine Protokolle vorlegte, in welchem er erklärte, daß er im Auftrage des v. Czarnowski im Marienburger Bezirke für die Verſchwörung thätig war und daß er eine Liſte der Perſonen, die von ihm angeblich in die Verſchwörung hineingezogen ſein ſollten, einer dritten Perſon, auf deren Namen ich mich jetzt nicht entſinnen kann, übergeben habe, ſo habe ich, um die Angaben des v. Kierski, die an ſich ſchon nicht glaubwürdig ſind, zu ſchwächen und um die dritte Perſon zu verſchonen, gegen die Wahrheit erklärt, daß er mir die in Rede ſtehende Liſte übergeben hätte.“ Eben ſo will der Angeklagte von einem Johannisburger Bezirk nichts wiſſen. Er will ſeine frühere Angabe deshalb gemacht haben, weil ihm der Polizeirath Schulz ein Geſtändniß des v. Nieſiolowski vorgehalten, laut deſſen letzterer für den Zweck der Revolution eine Zuſammenkunft mit ihm geſtanden habe: um einen Grund für dieſe Zuſammenkunft zu geben, habe er die Ernennung des v. Nieſiolowski zum Commiſſair des Johannisburger Kreiſes erſonnen. Hinſichtlich des Bezirks der Gegend um Lyk beſtreitet der Angeklagte, daß es in ſeiner Abſicht gelegen, dafür einen beſondern Commiſſair zu ernennen; Schultz habe nur die Bevölkerung für den Aufſtand vorbereiten ſollen.

Eben ſo beſtreitet der Angeklagte die ihm in der Anklage untergelegte Abſicht gegen den Biſchof von Culm gehabt zu haben. Er hat ihm nur wegen ſeiner der polniſchen Sache ungünſtigen Geſinnung den Mitangeklagten Tulodzieski als Secretair beifügen wollen.

Nach beendigtem Verhör wünſcht die Staatsanwaltſchaft noch Auskunft vom Angeklagten, warum er in der Vorunterſuchung Andere als betheiligt angegeben habe, bezüglich deren er jetzt widerrufe.

Der Angeklagte ſagt: Ich habe meine Ausſagen mit den mir

Digitized by Google

vorgehaltenen Ausſagen der Mitangeklagten in vollkommenſten Einklang zu bringen mich beſtrebt, weil der Inquirent mir verſichert hatte, daß, ſobald die Angaben aller Mitbetheiligten genau mit einander übereinſtimmten, eine allgemeine Amneſtie erfolgen würde. Zu dieſer beizutragen hielt ich für eine Pflicht, die ich meinen Landsleuten ſchuldig war.

In den Protokollen, welche zu dieſen Zweck verleſen werden, hat der Angeklagte erklärt: „Aus den vorgeleſenen Geſtändniſſen Anderer habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verſchwörung in einen allgemeinen Aufſtand ſich aufgelöſt hat. Es hörte damit die Pflicht der unverbrüchlichen Verſchwiegenheit für mich auf, und ich beſchloß, meine Betheiligung zu bekennen und nur diejenigen Mitbetheiligten zu nennen, die ſich ſelbſt ſchon bezüchtigt haben."

In dem Eingange zu den gerichtlichen Verhandlungen: „Von den polizeilichen Verhandlungen nehme ich nichts zurück, denn aus den mir vorgeleſenen Angaben Anderer habe ich Ueberzeugung gewonnen, daß die meinigen Niemandem ſchaden können."

Schließlich werden noch die Ermittelungen über die Fähigkeit des Angeklagten, ſich in deutſcher Sprache auszudrücken, vorgeleſen. Es ergiebt ſich daraus, daß er geläufig deutſch ſprechen und die an ihn in dieſer Sprache gerichteten Fragen vollkommen richtig aufzuzufaſſen im Stande iſt.

Dem dreiſtündigen Verhöre folgte die übliche Pauſe.

Mit dem Wiedereintritte des Gerichtshofes beginnen die gegen den Umfang der Anklageakte ziemlich kurzen Plaidoirieen.

Herr Michels nimmt für die Staatsanwaltſchaft das Wort:

Der Angeklagte Severyn v. Elzanowski hat in der Vorunterſuchung ſeine Theilnahme an dem hier in Frage ſtehenden Unternehmen anfänglich ganz geleugnet, danach eine Reihe von Geſtändniſſen abgelegt, welche theils ihn ſelbſt betrafen, theils eine Anzahl von Mitangeklagten graviren. Gegenwärtig hat er einen Theil wiederholt, einen Theil widerrufen. Der Widerruf läßt ſich nach zwei Seiten hin betrachten; nach der einen ſucht er ſeine Mitangeklagten zu entlaſten, nach der andern, die ihn ſelbſt berührt, einen Theil des objectiven Thatbeſtandes für die Vertheidigung günſtig darzuſtellen. In Anſehung der Schuld des Severyn v. Elzanowski iſt es nicht von Erheblichkeit, denn er hat im Allgemeinen zugeſtanden, daß er die ihn betreffenden Thatſachen zum gerichtlichen Protokoll geſtanden hat. Wegen ſeiner Mitangeklagten widerruft er aus verſchiedenen Gründen. Das Vorlegen von Geſtändniſſen derſelben, das Verſprechen einer Amneſtie ſollen ihn dazu bewogen haben. Eine ſolche Art des Widerrufs iſt nicht begründet.

Was den objectiven Thatbeſtand anlangt, ſo hat der Angeklagte abweichend von ſeiner Ausſage in der Vorunterſuchung heute geleugnet, daß der Aufſtand zur Losreißung eines preußiſchen Landestheils führen ſollte; er ſollte nur zur Befreiung des ruſſiſchen Polens ausbrechen. Er hat zu dem Behuf erzählt, daß, als er im Mai 1843 in Poſen mit Nepomucen v. Sadowski zuſammentraf, dieſer ihm vertraut habe, Mieroslawski habe ihm mitgetheilt, daß man von einem Angriffe auf das preußiſche Polen abſtrahiren, und denſelben lediglich gegen das ruſſiſche zu richten habe. Ich bemerke zuerſt, daß dieſe Angabe derjenigen widerſpricht, welche der Angeklagte in der Vorunterſuchung gemacht hat: ich erinnere ferner daran, daß Ludwig v. Mieroslawski in nämlicher Intention daſſelbe angegeben hat; aber er hat erklärt, daß dieſe veränderte Richtung der Verſchwörung ihm erſt im September 1843, kurz vor ſeiner Abreiſe von Verſailles, von der Centraliſation eröffnet worden ſei, mit dem beſtimmten Auftrage, dies geheim zu halten: dies iſt in den Behauptungen des Angeklagten, gegen die v. Mieroslawski's gehalten, ein nicht zu erklärender Widerſpruch. Daher glaube ich, daß die Angaben wie ſie des Angeklagten Auslaſſungen in der Vorunterſuchung enthalten, als der Wahrheit gemäß feſtgehalten werden müſſen.

Halten wir dieſes feſt, ſo erfahren wir, daß der Angeklagte von dem Franz Przyborowski über das Vorhandenſein einer Anzahl von Demokraten, die eine Wiederherſtellung des alten Polenreichs beabſichtigten, unterrichtet wurde, daß er ſich durch Handſchlag in deren Verein aufnehmen ließ.

Herr Michels entwirft hierauf ein lebendiges Bild der Thatſachen, welche die Anklage aufſtellt, und die theils durch das heute wiederholte, theils durch das nur in der Vorunterſuchung abgelegte Geſtändniß bewieſen ſeien. Er reſumirt dann:

Nach dem was v. Elzanowski geſtanden, nach dem Geſtändniß ſeiner früher geſtändigen Mitangeklagten, erhellt, daß er eine ſehr vollſtändige Kenntniß der revolutionairen Pläne erlangt, daß er für dieſe mitzuwirken ſich bereit erklärt und in der That eine ſehr große Thätigkeit für dieſelben entwickelt hat.

Es könnte hier noch gefragt werden, ob nach ſeiner Angabe das Unternehmen nur ein Rußland feindliches geweſen ſei, ob ferner der Angeklagte als Ausländer in Bezug auf Hochverrath dem Inländer gleichzuſtellen ſei. Was den erſten Punkt betrifft, ſo habe ich ſchon angedeutet, daß es unglaublich iſt, und nicht nur unmotivirt, ſondern gradezu mit demjenigen, was ſonſt ermittelt iſt, im Widerſpruch daſteht; der zweite iſt von der Anklage und der Vertheidigung bereits ſo vollſtändig erörtert, daß ich mich auf die betreffenden Ausführungen beziehen kann.

Hierauf geſtützt, trage ich darauf an, den Angeklagten nach den wiederholt von dieſer Stelle angezogenen §§. wegen Hochverraths zu beſtrafen.

Herr Meyer:

Gegen den Angeklagten v. Elzanowski, welcher auch heute ein freimüthiges Geſtändniß abgelegt hat, hat die Anklage ein großes Material angehäuft; ſie hat Thatſachen beigebracht, die ihn direct angehen und Bezüchtigungen, die er gegen Mitangeklagte erhoben hat. Es iſt nicht meine Aufgabe dieſe Bezüchtigungen und den Werth des Widerrufs, welche die Staatsanwaltſchaft heute beurtheilt hat, einer Prüfung zu unterwerfen; ich muß es den betreffenden Vertheidigern überlaſſen, die Folgerungen für ihre Clienten zu ziehen. Dagegen nehme ich, was den objectiven Thatbeſtand betrifft, den vollſtändigen Glauben an die Aufrichtigkeit und Wahrheitstreue meines Clienten in Anſpruch. Er hat heute ſein Geſtändniß nicht widerrufen, er hat es nur erläutert. Die Staatsanwaltſchaft hat auseinander zu ſetzen geſucht, daß ein Widerſpruch mit v. Mieroslawski's Angaben vorliege. L. v. Mieroslawski iſt aber ſchon im Jahre 1844, gleich nach ſeinem Eintritte in den demokratiſchen Verein, in die Centraliſation aufgenommen worden. Ich habe ſchon damals bei ſeiner Vertheidigung dargeſtellt, und es wurde durch das ſpäter eingegangene Schreiben aus Verſailles beſtätigt, wie in der höchſten Behörde des demokratiſchen Vereins, der Centraliſation, eine Sciſſion ſich geltend machte über den Umfang des Unternehmens; wie man vorſtellte, wie gefährlich es ſei, gegen die drei Mächte auf einmal zu agiren und wie dieſe Anſicht die Oberhand gewann. Daraus geht wohl aber hervor, daß v. Mieroslawski im Mai 1843 von dieſer Aenderung in der Tendenz des Unternehmens vollkommen unterrichtet ſein konnte. — v. Mieroslawski hat ferner geſagt, dies ſollte geheim gehalten werden; aber wir haben geſehen, daß Elzanowski in ungewöhnlichem Grade eingeweiht war und es iſt wohl zu glauben, daß man ihm es nicht verſchwieg, und wir müſſen daher annehmen, daß bei dem Unternehmen, für welches er ſich betheiligte, Preußen aus dem Spiele bleiben ſollte.

Die Staatsanwaltſchaft ſagt, ſeine Handlungen ſtänden damit im Widerſpruche. Man muß es der Staatsanwaltſchaft zugeben, dies ſcheint wahr zu ſein. Aber ſie laſſen ſich auch nach des Angeklagten Erläuterungen deuten. Seine Inſtruction ſcheint freilich dem entgegen zu ſtehen, indem ihm darin der Auftrag gegeben wird, die Verſchwörung nach Weſtpreußen hin zu verbreiten.

Aber, meine Herren, Sie wiſſen, daß viele unter den Polen damit unzufrieden waren, daß bei der bevorſtehenden Bewegung Preußen aus dem Spiele bleiben ſollte; es bedurfte daher dieſes ſcheinbaren Auftrages, um auch ſie für dieſelbe zu gewinnen. Solcher Vorſpiegelungen hat man ja auch ſich bedient, indem man religiöſe Motive anregte; Deutſch und Proteſtantiſch, Katholiſch und Polniſch iſt bei dem großen Theile der Bevölkerung identiſch; ich könnte den Beweis dafür antreten, halte es aber für unnütz, da erſt vor wenigen Tagen ein Zeuge auf die Generalfrage, welches Glaubens er ſei, erklärt hat: polniſchen Glaubens. Demnach ſind alle Feindſeligkeiten gegen die Deutſchen nur von dem religiöſen Geſichtspunkt aus zu beurtheilen.

Es kann nicht meine Aufgabe ſein, die Anklage Punkt für Punkt durchzugehen; ich würde einen Hohen Gerichtshof dadurch ermüden. Aber auch nach derſelben ſcheint es unmöglich, daß der Angeklagte darauf hinarbeitete, Weſtpreußen zu inſurgiren; denn wäre dies ſeine Miſſion geweſen, ſo hätte man ihn nach Königsberg und nicht nach Litthauen geſchickt. Er ſoll ſich des Erkennungswortes „Stefanski" bedient haben (ich berühre dieſen Punkt, nicht um einen Mitangeklagten zu exculpiren, was meine Aufgabe nicht ſein kann, ſondern weil er zu dem Reat meines Clienten gehört), aber dieſes Wort Stefanski iſt eine ganz gewöhnliche Adjectiv-Flexion eines Vornamens und heißt: „vom Stephan." Es kann keine Beſchuldigung gegen irgend einen der Angeklagten daraus entnommen werden.

Es wird aus dem Geſagten hervorgehen, daß, was Elzanowski gethan, nur Mittel, nicht Zweck war, daß er wie Mieroslawski nur die Abſicht gehabt hat, mit den in Weſtpreußen geſammelten Truppen nach Rußland zu gehen. Ich glaube, daß es wenigſtens nicht wahrſcheinlich gemacht iſt, daß er ein gegen Preußen gerichtetes Unternehmen gefördert habe; es war Sache der Staatsanwaltſchaft, den Beweis dafür zu bringen.

Wenn aber der Hohe Gerichtshof dieſe Anſicht nicht theilt, ſo ſteht dem Angeklagten zur Seite, daß er Ausländer iſt; ich bin mit der Staatsanwaltſchaft vollkommen einverſtanden, daß dieſer Punkt vollkommen aufgeklärt iſt und ich kann mich auf die früheren Vorträge der Vertheidigung hierüber berufen, wonach den Ausländer die Hochverrathsſtrafen nicht treffen können.

Wenn aber auch dieſe Anſicht nicht die des Hohen Gerichtshofes iſt, dann behauptet die Vertheidigung, daß nicht Hochverrath gegen den preußiſchen Staat vorliege. Es kann nicht meine Aufgabe ſein, in dieſem Augenblicke die neuliche Deduction des Herrn Staatsanwaltes vollſtändig zu widerlegen. Einige der Herren Vertheidiger haben dies übernommen; ſie haben dieſen Gegenſtand zu ihrem Eigenthum gemacht, ich will ihnen nicht vorgreifen. Nur Einen Punkt will ich berühren: Die Staatsanwaltſchaft behauptet, daß in dem Worte „Verfaſſung" die Bezeichnung nicht für eine Norm, die der abſoluten Monarchie, ſondern für einen Zuſtand liege, und hat dafür verſchiedene Geſetzesſtellen angeführt, welche

Digitized by Google

es in dieſem Sinne enthalten ſollen. Dadurch iſt noch nicht bewieſen, daß es auch im §. 92. des Strafrechts dahin zu verſtehen iſt. Aber gerade in dem Hauptgeſetze, welches hierfür citirt iſt, in dem §. 6. des Publicationspatentes zum Allgemeinen Landrecht, vom 5. Februar 1794 ſtehen ſich nach des Geſetzgebers Worten Zuſtand und Norm ſcharf gegenüber. Nimmt man dies an, dann liegt in dem Worte Verfaſſung nur das abſolut monarchiſche Princip.

Die Staatsanwaltſchaft ſtellt aber auch auf, daß auch in dieſem Sinne die Angeklagten Hochverräther ſeien; denn ſie hätten ſtatt der abſolut monarchiſchen demokratiſche Staatsformen einzuführen beabſichtigt. Aber ſelbſt wenn ein Theil der preußiſchen Landestheile losgeriſſen worden wäre und man demokratiſche Inſtitutionen in dieſen ſanctionirt hätte, ſo wäre dies keine Veränderung der preußiſchen Verfaſſung geweſen.

Ich kann daher den Antrag nehmen, den Angeklagten Severyn v. Elzanowski freizuſprechen oder doch wenigſtens von der Anklage des Hochverraths zu entbinden.

Der Präſident ruft den Angeklagten Anton Guſtav vor. Herr Aſſeſſor Herzberg iſt ſein Vertheidiger.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage: 84.

S. Anhang Nr. 84.: Anton Guſtav.

Von den vielen Punkten, welche die Anklageakte dem Angeklagten zum Vorwurfe macht, räumt er nur ein, einen Säbel und eine türkiſche Flinte beſeſſen zu haben; der erſtere ſei verlegt geweſen, er habe ſelbſt nicht gewußt, wo er ſich befand; Reiſen habe er nur in Wirthſchaftsangelegenheiten gemacht. Daß er mehrere ſeiner Leute vereidigt habe, ſei allerdings richtig, er habe es nur gethan, weil er hoffte, daß ſie ihn dann nicht mehr, wie früher, beſtehlen würden. Alles Andere erklärt er für Erdichtung und Erfindung.

Präſident: Von den fünf vorgeſchlagenen Belaſtungszeugen ſind nur zwei erſchienen.

Der Staatsanwalt, Herr Director Grothe: Nach dem, was die Staatsanwaltſchaft von dem Entlaſtungsbeweiſe gehört hat, welchen die Vertheidigung gegen dieſe Zeugen zu führen beabſichtigt, verzichtet ſie auf deren Vernehmung.

Herr Herzberg erklärt, daß die Vertheidigung es ſich zur Aufgabe geſtellt habe, alle Zeugen zu verdächtigen: die ſchädlichſten ſeien Carl v. Boscamp und Pfeffer; die anderen ſeien minder bedeutend. Stehen die Ausſagen der erſten feſt, dann werden ſie durch die der folgenden beſtärkt; im entgegengeſetzten Falle, hat die Vertheidigung bewieſen, daß ſie unglaubwürdig, ja erlogen ſind, dann müſſen die anderen von ſelbſt zuſammenfallen.

Der Vertheidiger weiſt hierauf durch Mittheilung der glaubwürdigſten Depoſitionen nach, daß v. Boscamp nur unter dem Eindrucke eines momentanen Rachegefühls ſchändliche Verleumdungen gegen Guſtav vorgebracht, ja auch zu dieſen nach ſeiner eigenen Verſicherung durch Androhung von Mißhandlungen allein bewogen worden iſt. Auch Pfeffer verfuhr aus Animoſität gegen ſeinen Herrn; er iſt überhaupt kein Zeuge, welcher Glauben verdient; denn er hat den Joſeph v. Radonski, ſeinen früheren Brotherrn, beſtohlen.

Herr Grothe:

Die Staatsanwaltſchaft fußte bei Abfaſſung der Anklage auf Carl v. Boscamp's und Pfeffer's Angaben. Nach den heute gelieferten Entlaſtungsbeweiſe will und kann ſie die Anklage nicht aufrecht erhalten.

Herr Herzberg:

Einer ſolchen Anklage hat die Vertheidigung Nichts mehr hinzuzufügen; ich bitte, den Angeklagten unmittelbar in Freiheit zu ſetzen.*)

Hiermit ſchließt die Sitzung.

Vierzigſte Verhandlung am 2. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten v. Kobylinski vor die Schranken. Ihm zur Seite als Vertheidiger tritt Herr Juſtiz-Commiſſar Gall. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage: 88.

S. Anhang Nr. 88.: Franz v. Kobylinski.

Die perſönlichen Verhältniſſe, wie ſie in der Anklage ſtehen, giebt der Angeklagte als richtig zu. Jetzt iſt er 22 Jahr.

Präſident: Was war der Zweck des Gymnaſiaſten-Vereins in Culm, deſſen Mitglied und Caſſirer Sie geweſen ſind?

Angeklagter: Der Verein wurde mit Erlaubniß des Directors gebildet, es nahmen daran die oberen Klaſſen Theil, der Zweck war, durch Privatunterricht die Ausbildung der polniſchen Sprache in den untern Klaſſen zu befördern.

Präſident: Sie ſollen zuerſt durch Joſeph v. Czarnowski Kunde von einer polniſchen Verſchwörung erhalten haben?

Angeklagter: Ich bitte hier ein paar allgemeine Worte ſagen zu dürfen. Ich habe niemals von einer Verſchwörung in Preußen gewußt, ſondern nur, daß ein Aufſtand für Ruſſiſch-Polen vorbereitet werde. Wenn aber doch etwas Anderes in meinem Protokoll ſteht, ſo muß das auf einem Mißverſtändniß meines Inquirenten beruhen. Als ich verhört wurde, war ich ſehr krank, ich wurde durch die Verhöre phyſiſch und geiſtig immer mehr abgeſpannt, ich war mir ſelber über nichts klar, bei der Vorleſung des Protokolls war ich vollkommen gleichgültig. So ſind ganz unrichtige Dinge ins Protokoll gekommen.

Durch v. Czarnowski behauptet nun der Angeklagte nichts erfahren zu haben. Er habe Jenen blos genannt, um eine Mittelsperſon angeben zu können. Es werden des Angeklagten frühere Ausſagen verleſen.

Präſident: Wie hat v. Elzanowski Sie von der Verſchwörung unterrichtet?

Angeklagter: Er hat mir geſagt, daß Vorbereitungen zu einem Aufſtande für das ruſſiſche Polen getroffen würden.

Präſident: Sind Sie beigetreten?

Angeklagter: Ja, ich habe dem v. Elzanowski verſprochen, für dieſen Zweck thätig zu ſein.

Der Angeklagte bleibt dabei, daß er nur von einem Aufſtande für Ruſſiſch-Polen gewußt habe: er leugnet, daß er durch Formalitäten, durch einen Handſchlag ꝛc. aufgenommen worden, giebt übrigens zu, daß v. Elzanowski ihm die Eidesformel mitgetheilt habe.

Wenn in früheren Protokollen immer von dem alten Polen die Rede, ſo ſei dieſer Ausdruck durch den Inquirenten veranlaßt. Der Angeklagte leugnet, auf Czarnowski's Antrieb nach Thorn gereiſt zu ſein.

Präſident: Sind Sie aber nach Thorn gereiſt? Und haben Sie dort gethan, was in der Anklage ſteht?

Angeklagter: Ja, ich bin nach Thorn gereiſt, es iſt auch möglich, daß ich dort mit v. Stawiſinski und v. Smolenski zuſammengetroffen, aber ich habe ſie gewiß nicht zum Aufſtande und zur Verſchwörung ermuntert.

Frühere Geſtändniſſe, welche vorgetragen werden, beſtätigen die Anklage.

Der Angeklagte beharrt bei ſeinem Widerrufe.

Er giebt zu, den Gymnaſiaſten v. Tomicki veranlaßt zu haben nach Graudenz zu gehen, aber nicht, um zu erforſchen, wie die Anklage ſagt, wie dort für die Zwecke der polniſchen Propaganda gewirkt werden könne, ſondern was ſich dort für den Aufſtand in Ruſſiſch-Polen thun laſſe.

Daß er die Bekanntſchaft zwiſchen v. Tomicki und v. Elzanowski veranlaßt habe, deſſen will der Angeklagte ſich nicht entſinnen.

Präſident: Welche Aufträge haben Sie nun durch v. Elzanowski erhalten?

Angeklagter: Er hat mir überhaupt nur geſagt, daß ein Aufſtand für Ruſſiſch-Polen vorbereitet werde und daß ich dieſen fördern möchte. Er hat mir niemals aufgetragen, ſtatiſtiſche Nachrichten zu ſammeln, auch hat er mir nicht geſagt, daß ich im Schwezer Kreis Verſchwörungsmitglieder anwerben ſolle. Ich habe da gar nichts gethan. Er ſagte mir nur, daß ich thätig ſein ſolle. Eine Inſtruction habe ich auch nicht erhalten.

Präſident: Iſt es richtig, daß den fanatiſchen Katholiken vorgeſpiegelt werden ſollte, daß der Aufſtand zugleich den Schutz des bedrängten katholiſchen Glaubens zum Zweck habe?

Angeklagter: Das iſt ſo nicht richtig. Da Rußland zu Gunſten der griechiſchen Kirche jede andere Glaubensrichtung bedrückt, ſo ſollte dies für den Aufſtand in Ruſſiſch-Polen hervorgehoben werden.

Der Angeklagte leugnet ferner, für die Stadt Culm den Gymnaſiaſten Dekowski und für den Schwezer Bezirk den Oekonomen Chachulski beſtellt zu haben. Letzteren habe er gar nicht geſprochen, er habe ihm auch gar keinen Auftrag gegeben, er habe nur die Ausſagen deſſelben beſtätigen wollen, als ſie ihm vorgelegt wurden. Den Gymnaſiaſten Dekowski habe er nur in derſelben allgemeinen Weiſe aufgefordert, wie er durch Elzanowski für einen Aufſtand gegen Ruſſiſch-Polen gewonnen worden. Daß er den Dekowski durch Handſchlag aufgenommen, deſſen erinnert er ſich nicht.

*) Der Angeklagte iſt der Haft entlaſſen worden.

Digitized by Google

Daß Dekowski und Chachulski ihm über den Erfolg ihrer Werbungen Bericht abgeſtattet, leugnet der Angeklagte.

v. Elzanowski wird vorgerufen. Er leugnet, daß der Angeklagte ihm überhaupt und ſpeciell in Betreff des Dekowski und Chachulski Bericht abgeſtattet habe.

Der Vertheidiger veranlaßt eine Vorleſung, wodurch bewieſen werden ſoll, daß die jungen Leute, welche jetzt nach der Reihe vor die Schranken treten, in der Vorunterſuchung vielfach durch falſche Vorhaltungen irre geführt worden ſeien. In dem Protokolle nämlich fragt der Inquirent den Angeklagten: „Womit können Sie die Angabe Ihrer Unſchuld beweiſen?“ noch ehe dem Angeklagten etwas vorgehalten worden. — Sodann veranlaßt der Vertheidiger die Vorleſung des Berichtes eines Schulmannes, welcher zur Vertheidigung der Angeklagten der jetzigen Kategorie dienen könne. In dieſem Berichte beſchäftigt ſich der Schulmann namentlich mit dem revolutionairen Charakter unſerer Gymnaſialjugend, er meint, die Schuld liege an der Julirevolution: alle unſere Gymnaſiaſten wollen es machen, wie die Pariſer Polytechniker ꝛc.

Auch der Staatsanwalt veranlaßt noch eine Vorleſung, um darzuthun, daß der Behauptung des Angeklagten, er ſei während der gerichtlichen Vernehmung krank geweſen, kein großer Werth beigelegt werden könne. Der Angeklagte bleibt indeß dabei, er ſei während der ganzen gerichtlichen Verhandlung, welche 8 Tage ununterbrochen fortdauerte, in einem ſehr ſchlimmen Geſundheitszuſtande geweſen.

Hierauf hält für den Staatsanwalt Herr Michels ein kurzes Requiſitorium. Er ſtützt ſich auf die Reſultate der Vorunterſuchung, welche unerſchüttert geblieben ſeien. Die Beſchränkung ſeiner früheren Ausſagen, welche der Angeklagte heute verſucht habe, könne keinen Glauben verdienen. Der Staatsanwalt trägt auf die Strafe des Hochverrathes an.

Vertheidiger, Herr Gall:

Der Angeklagte v. Kobylinski gehört zu denjenigen, welche unſere humane Staatsanwaltſchaft als kaum dem Knabenalter entwachſene Jünglinge bezeichnet und ſie damit der Milde ihrer Richter anempfohlen hat. Da mir die Vertheidigung mehrerer Angeklagten dieſer Kategorie obliegt, ſo ſei es mir vergönnt, einige Worte allgemeinen Inhalts voranzuſchicken, um auf den Standpunkt hinzudeuten, aus welchem dieſe Angeklagten zu beurtheilen ſind.

Jedes Ereigniß in der Weltgeſchichte und vorzugsweiſe jedes politiſche wirft ſeine Reflexe auf die Jugend, und was die Herzen der Nationen belebt und erwärmt, das oscillirt mit leiſen, aber vernehmbaren Schwingungen in den Gemüthern der Knaben nach. Wenn die Heere in's Feld ziehen, ſo treiben die Knaben Soldatenſpiele, wenn die Männer des Volks im Schlachtendonner ſtehen, ſo werden in den Schulen die Lehrer ausgetrommelt; ertönt aber gar das jugendlichen Gemüthern ſo poſſierreiche Wort Revolution, welcher Knabe, welcher Jüngling will dann nicht auch Verſchworner und Rebell ſein! — So ſind denn dieſe Angeklagten eine nothwendige Erſcheinung in dieſem Drama. Sie ſind aber auch gleichzeitig das verſöhnende Element. Wie Engelsköpfe am Fuße manches finſteren Bildes haben ſie mit heiterer Miene in den furchtbaren Ernſt dieſer Verhandlungen geſchaut und ſind erſt heut erbleicht, nachdem ſie vernommen, daß die Gerechtigkeit auch ihre Häupter fordert. Allein es hat ſie die allgütige Natur in Schutz genommen, die allemal da, wo ſie einem ihrer Geſchöpfe ein Uebel zufügen muß, ſogleich Sorge trägt, daß dieſes Uebel es nicht vernichte. Muß ſie die eine Seite des Baumes den weſtlichen Wettern und Stürmen zuwenden, ſo pflanzt ſie mit ſchützender Hand wärmende Mooſe darauf; kann ſie die Jugend vor Irrthümern und vor Verführungen nicht bewahren, ſo nimmt ſie ihr die Kraft etwas Ernſtliches zu thun.

Dies iſt die Lage, in der ſich auch der Angeklagte v. Kobylinski befunden hat. Nach den Geſtändniſſen, die er abgelegt, kann es allerdings nicht zweifelhaft ſein, daß er den Willen gehabt hat, ſich bei dem revolutionairen Unternehmen zu betheiligen, allein es hat ihm und ſeinen Mitangeklagten an der Kraft und an der Ueberlegung zum Handeln gefehlt. —

Ich will für's Erſte von den Modificirungen, welche der Angeklagte in ſeinen Angaben aus der Vorunterſuchung gemacht hat, ganz abſtrahiren und alles das, was die Anklage anführt, für richtig annehmen. Er iſt durch einen Emiſſar aufgefordert, dem Aufſtande beizutreten, er hat ſich bereitwillig erklärt; aber über die Mittel, über die Beſtrebungen iſt er im Dunkel gelaſſen, es iſt hier nur ein blindes Darauflosgehen. Was hat er thun ſollen? Er hat Andere anwerben ſollen. Es ſind ihm aber gar keine Mittel dafür gegeben worden, es hieß blos: geh' hin und wirb! — nichts weiter. Und was hat er gethan? Er hat mit ein paar Gymnaſiaſten geſprochen, und ſie haben ſich eben ſo blindlings benehmen wollen, wie der Angeklagte. Er hat weiter nichts gethan als was die ganze Provinz that: er hat die polniſche Nationalidee fördern wollen, und ſchwerlich dürfen jugendliche Verirrungen, die weiter nichts zur Folge haben als das was der Angeklagte gethan, der Jugend ſchon zum Verbrechen angerechnet werden.

Der Herr Vertheidiger ſetzt hierauf auseinander, daß wenn das Allgemeine Landrecht ein Unternehmen zum Requiſit des Hochverraths-Verbrechens macht, darunter nicht ein von vornherein unſinniges Unternehmen gemeint ſein könne, obgleich die Staatsanwaltſchaft ſchließe, daß auch auf ein ganz unſinniges Unternehmen der Hochverrathsbegriff angewandt werden könne. Geſtützt auf dieſe Entwickelung folgert alsdann der Vertheidiger: daß es leicht ſei, mit dem Geſetze in der Hand nachzuweiſen, daß ſein Client nichts gethan, worauf der Begriff des Hochverrathes angewandt werden könne. Unmöglich dürfe ſein Client für die Pläne, welche die Centraliſation, welche Leiter, wie v. Mieroslawski und v. Elzanowski gehabt, irgend wie verantwortlich gemacht werden; er habe von allem dem nichts gewußt, ſondern ſei ganz blind einer allgemeinen Aufforderung gefolgt. Es könne ſo wohl über die Schuld des Angeklagten kein Zweifel obwalten.

Nachdem der Herr Vertheidiger nun noch die Modificationen durchgegangen, welche der Angeklagte heute in Betreff ſeiner früheren Ausſagen gemacht hat, nachdem er ausgeführt, wie ſehr ſein Client bei ſchlimmen Geſundheitszuſtänden mit Inquiriren war gequält worden, beantragt er eine völlige Freiſprechung deſſelben.

Hierauf wird der nächſtfolgende Angeklagte, v. Tomicki, vor die Schranken gerufen. Auch ihm ſteht Herr Gall als Vertheidiger zur Seite.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage 89.

S. Anhang Nr. 89: Johann Nepomucen v. Tomicki.

v. Tomicki erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe als richtig angegeben an. Er beklagt ſich in einem geläufigen, ziemlich ausgedehnten Vortrage über die ihm im Anfange ſeiner Haft widerfahrene Behandlung. Es ſei ihm Schneewaſſer zum Trinken verabreicht und ſtatt des Eſſens das man ihm reichte, habe er ſich oft lieber bloßes Commisbrod gewünſcht. In Folge dieſer ſchlechten Nahrung ſei er krank geworden. Noch krank und ſchwach, ſei ihm im erſten Verhöre durch den Polizeirath Schulz mit Züchtigung gedroht worden für den Fall, daß er nicht geſtände. Derſelbe habe ihm eröffnet, man ſei ſchon vollkommen von dem Unternehmen und den Theilnehmern daran unterrichtet, und habe ihm aus den Akten häufige Vorhaltungen von dem was Mitangeklagte bereits geſtanden hätten, gemacht: auch habe derſelbe Amneſtie für den Fall, daß er ſich als Theilnehmer bekenne, in Ausſicht geſtellt. — Dies ſeien die Gründe, weshalb er in der Vorunterſuchung manches anders angegeben habe, als es ſich verhalte.

Er giebt zu, daß ihm v. Kobylinski über den bevorſtehenden Aufſtand, der gegen Rußland gerichtet ſei, Mittheilungen gemacht habe, leugnet aber, demſelben ſeinen Beitritt erklärt zu haben. Indeß räumt er ein, auf den Wunſch v. Kobylinski's die Reiſe nach Graudenz gemacht zu haben, um den Geiſt der dortigen Polen zu erforſchen. In gleicher Art will er auch von v. Elzanowski Mittheilungen erhalten und auf deſſen Wunſch die Reiſe nach Königsberg gemacht haben.

Er giebt ferner zu, daß er mit den in der Anklage genannten Perſonen Bekanntſchaft gemacht: nur will er nicht in der dort bezeichneten Weiſe mit ihnen Geſpräche geführt, namentlich ſie nicht geworben haben.

Die Staatsanwaltſchaft, durch Herrn Oberappellationsrath Michels vertreten, gründet die Anklage auf die umfaſſenden Geſtändniſſe des Angeklagten in der Vorunterſuchung und auf den Einklang dieſer Geſtändniſſe mit dem, was andere Mitangeklagte, namentlich v. Kobylinski und v. Elzanowski angegeben hätten. Der Widerruf verdiene keinen Glauben: er ſei durch nichts bewieſen. Nach jenen Geſtändniſſen ſei dem Angeklagten der bevorſtehende allgemeine polniſche Aufſtand bekannt geweſen: er ſei der Verſchwörung beigetreten und habe ſich für deren Zwecke thätig gezeigt. Es komme nicht darauf an, ob er von der Centraliſation oder deren Beziehung zu dem demokratiſchen Verein in Poſen Kenntniß gehabt, ob die angewandten Mittel den Zweck möglicherweiſe hätten herbeiführen können, und welche Rollen den Einzelnen zugetheilt worden: es genüge vielmehr, daß die vorgenommenen Handlungen zu dem bekannten Zwecke überhaupt dienlich geweſen ſeien, — und in dieſer Beziehung könne das was der Angeklagte vorgenommen, nicht als unſinnige Handlungen betrachtet werden. — Die Staatsanwaltſchaft bezieht ſich ſtatt weiterer Ausführung auf ihr erſtes Requiſitorium und formirt

Digitized by Google

den Antrag: den v. Tomicki des Hochverraths ſchuldig zu erkennen und die betreffenden Strafen gegen ihn anzuwenden.

Herr Juſtiz-Commiſſar Gall, Vertheidiger v. Tomicki's, bemerkt: der gegenwärtige Angeklagte befinde ſich ganz in derſelben Lage, wie v. Kobylinski, nur daß ihm noch beſondere Vertheidigungsmomente zu Statten kämen. Wenn es den Leitern der Verſchwörung Ernſt geweſen wäre, dieſe jungen Leute zu werben, ſo würden ſie ihn förmlich aufgenommen und in ihre Pläne, namentlich die Zwecke des Aufſtandes näher eingeweiht haben; beides ſei nicht geſchehen, es ſei insbeſondere kein äußeres Symbol der Aufnahme vorgekommen, was doch der unbedeutendſte Verein nicht unberückſichtigt laſſe; den jungen Leuten ſei es auch nicht Ernſt mit dem geweſen, was ſie vorgenommen, ſie hätten ſich lediglich im jugendlichen Leichtſinn einer Sache hingegeben, von der ſie nichts gekannt hätten. — Was die Aeußerungen, die dem Angeklagten zur Laſt gelegt würden, betreffe, ſo beſtehen dieſelben darin, daß er drei, vier Perſonen etwas vorgeſchwatzt habe; dieſe Leute hätten es ſelbſt für Geſchwätz gehalten, und weiter ſei es nichts geweſen. Er wolle zugeben, daß dieſe jungen Leute geglaubt, etwas für das Wohl der Nation zu thun, aber es habe ihnen an Kraft und Willen gefehlt, und ſie hätten nichts anderes gethan, wie damals alle jungen Leute in den polniſchen Provinzen.

Der Vertheidiger nimmt für die nähere Darlegung dieſer Punkte auf das bei dem vorigen Angeklagten bereits Ausgeführte Bezug und ſchließt folgendermaßen:

Ich kann die Vertheidigung dieſer jungen Leute nicht beendigen, ohne einige Worte an Ihr Herz zu richten. Ich weiß wohl, daß hier nicht das Herz, ſondern nur der Verſtand entſcheidet: ich glaube aber, daß es in der Menſchen Natur und in der Natur der Richter liegt, auch dem Herzen ſeine Stimme nicht zu verſagen. Die Jugend des Menſchen gleicht einem Baume voller Blüten: unter den tauſend Blüten, womit der Baum prangt, ſind viele taub und zu nichts nutz; viele fallen, um denen die gedeihen, Platz zu machen. Aber dieſe tauſend Blüten waren nothwendig, und die Natur gab ſie, um ihr Geſchöpf im vollſten Glanze zu zeigen. So hat die Jugend tauſend Ideen: viele ſind reif, viele taub and unreif; aber die unreifen ſind nothwendig, um den Jüngling zum Manne zu machen. Richten Sie, meine Herren Richter, eingedenk, daß uns Allen auch eine Jugend geblüht hat!

Demnächſt wird das Verhör mit Zakrocki, welcher an die Barre gerufen wird, vorgenommen. Es wird ihm die Anklageſchrift 90 vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 90.: Michael Felix Zakrocki.

Er giebt nach Einräumung ſeiner perſönlichen Verhältniſſe zu, daß er mit v. Tomicki und v. Elzanowski geſprochen haben könne, beſtreitet aber, daß die Geſpäche die Revolution oder religiöſe Umtriebe zum Gegenſtande gehabt haben. v. Tomicki nimmt ſeine früheren Angaben zurück; eben ſo v. Elzanowski.

Die ihm zur Laſt gelegten Aeußerungen beſtreitet der Angeklagte.

Die Staatsanwaltſchaft, Hr. Michels, erklärt, daß nach der Zurücknahme der früheren Angaben v. Elzanowski's und v. Tomicki's, auf denen hauptſächlich die Anklage beruhe, und weil die Aeußerungen, die der Angeklagte gethan haben ſolle, nicht von großer Erheblichkeit ſeien, der Beweis der Schuld nicht als geführt angeſehen werden könne, und enthält ſich des Strafantrags.

Der Vertheidiger, Hr. Juſtiz-Commiſſar Kremnitz, ſtellt ſtatt weiterer Ausführung nur den Antrag, den Angeklagten freizuſprechen.*)

Hiermit trat die halbſtündige Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird der nächſtfolgende Angeklagte: v. Borowski vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks iſt ſein Vertheidiger.

Der Gerichtsſchreiber verließt die Anklage 91.

S. Anhang Nr. 91:. Medardus v. Borowski.

v. Borowski erklärt, daß der Mitangeklagte v. Elzanowski, mit welchem verkehrt zu haben der ſchwerſte Vorwurf der Anklage gegen ihn iſt, ihm auf dem Caſino-Balle in Poſen vorgeſtellt worden ſei; er erinnert ſich nicht, daß er mit ihm geſprochen und müſſe ihn verwechſelt haben, als er in der Vorunterſuchung dies angegeben.

Der Präſident confrontirt ſofort den Severyn v. Elzanowski mit dem Angeklagten.

v. Elzanowski: Dieſen v. Borowski habe ich nie geſehen; ich habe nur die Bekanntſchaft eines polniſchen Flüchtlings dieſes Namens gemacht, und da ich hörte, daß bei Nepomucen v. Sadowski ein Wirthſchaftsinſpector, der ſo heiße, ſich aufhalte, habe ich vermuthet, daß es wohl derſelbe ſein möchte.

Präſident: Sie haben dieſen Borowski nie geſehen?

v. Elzanowski: Nie, Herr Präſident!

Präſident: Er hat aber ſelbſt geſagt, daß er mit Ihnen auf dem Caſino-Balle zuſammengetroffen.

v. Elzanowski: Es iſt möglich, daß er mich dort geſehen.

v. Elzanowski's frühere Depoſition in Betreff des Angeklagten wird vorgetragen.

Präſident: Sie bleiben alſo dabei, daß Medardus v. Borowski nicht derjenige iſt, welchem Sie früher die Inſtruction für den Graudenzer Kreis eingehändigt zu haben angegeben?

v. Elzanowski: Ja, Herr Präſident!

Präſident: Der Töpfer Oſtopowicz hat früher ausgeſagt, daß v. Borowski zu ihm gekommen und ihm mitgetheilt habe, daß v. Elzanowski und v. Tomicki nicht mehr nach Graudenz kommen würden, weil er jetzt mit dem Commiſſariat des Kreiſes beauftragt ſei.

v. Elzanowski: Ich weiß nichts davon (tritt zurück).

Präſident (zum Angeklagten): Es iſt endlich am Ende der Anklage die Behauptung aufgeſtellt, daß Sie tiefer in die revolutionairen Umtriebe eingeweiht ſein müſſen; denn Sie haben damals ſich von Slupy entfernt und waren fortwährend auf Reiſen in Weſtpreußen und dem Großherzogthum begriffen.

Angeklagter: Ich machte dieſe Reiſen theils in Geſchäftsangelegenheiten, theils habe ich Familienbeſuche abgeſtattet.

Präſident: In welchem Verhältniſſe ſtanden Sie zu Ihrem Dienſtherrn Nepomucen v. Sadowski?

Angeklagter: Stets in freundſchaftlichem.

Herr Michels, als Vertreter der Staatsbehörde: Der Angeklagte hat anfangs ganz geleugnet, mit v. Elzanowski zuſammengekommen zu ſein, was er ſpäter zugab. Warum ſtellte er dies zuerſt in Abrede?

Angeklagter: Es ſchien mir anfangs ein unbedeutender Umſtand, an welchen ich mich nicht ſogleich erinnerte.

Juſtiz-Commiſſar Deycks beantragt eine Reihe officieller Documente vorzuleſen, die amtliche Anzeige des Diſtricts-Commiſſars Ulmann, eine landräthliche Verfügung und den Bericht darauf, woraus ſich ergeben ſoll, mit welch außerordentlicher Genauigkeit in der gegenwärtigen Unterſuchung verfahren worden, wie man den Umgang des Angeklagten auf das Skeptiſchſte prüfte, ja ſelbſt die Briefe an drei ihm befreundete Gutsbeſitzer Wollſchläger, Jadowski, v. Gordon erbrach, um irgend einem Verdacht auf die Spur zu kommen; habe ich, ſo concludirt der Vertheidiger, bewieſen, daß ſelbſt dieſe Briefe gar nichts enthalten, dann habe ich doch dargethan, daß er keinen Antheil an einer politiſchen Verbindung gehabt hat.

Herr Michels beginnt hierauf mit dem Requiſitorium:

Die vorliegende Anklage gründet ſich hauptſächlich auf die Angaben, welche Elzanowski in der Vorunterſuchung niedergelegt hat. Ich will den Inhalt weſentlich wiedergeben. Der Angeklagte wurde dem Severyn v. Elzanowski als Mitglied der Verſchwörung empfohlen, er trug ihm das Commiſſariat über den Graudenzer Bezirk an; der Angeklagte nahm es an; Elzanowski wollte ihm am 15. Januar eine beſondere Inſtruction überbringen; ſeine Verhaftung verhinderte dies.

Der Angeklagte v. Elzanowski behauptet, daß der von ihm Gemeinte nicht der Borowski ſei, welcher heute vor einem Hohen Gerichtshofe ſteht, und es wird darauf ankommen, welche Ueberzeugung ſich in dieſer Beziehung bei einem Hohen Gerichtshofe bildet. In der Vorunterſuchung hat Elzanowski geſagt, daß er den Borowski zuerſt in Slupy geſehen, dann auf dem Balle, zuletzt in Graudenz; der Angeklagte iſt auch wirklich an dieſen Orten zu den bezeichneten Zeiten geweſen. Ich glaube daher, daß Elzanowski's Erklärung, daß der Borowski, den er in Graudenz getroffen, nicht der hier ſtehende Angeklagte ſei, durchaus unwahrſcheinlich iſt.

Es tritt hinzu, daß der Angeklagte anfangs ganz geleugnet, daß er mit Elzanowski je zuſammengekommen ſei, dann aber ganz beſtimmt bezeichnet hat, wo er ihn kennen gelernt, und es dürfte hiernach jeder Zweifel über die Identität gehoben ſein.

Dies ſteht freilich bei dem Ermeſſen eines Hohen Gerichtshofes; hat ſich aber der Angeklagte in der angegebenen Art betheiligt, dann trage ich darauf an, die Strafen des Hochverraths gegen ihn zu verhängen.

*) Herr v. Zakrocki ward durch Beſchluß des Gerichtshofes aus der Haft entlaſſen.

Digitized by Google

Herr Deycks:

Meine Herren!

Als nach der unglücklichen Schlacht von Jena im preußiſchen Staate ſich eine allgemeine Mißſtimmung zu erkennen gab, beſchuldigte die Maſſe des Volkes das Heer der Feigheit und des Verraths. — Des Höchſtſeligen Königs Majeſtät ſtellten durch die Allerhöchſte Verordnung de dato Ortelsburg, den 2. December 1806, eine allgemeine Reinigung des Offizierſtandes in Ausſicht, die laut des Publicandums de dato Breslau, den 9. Februar 1808, in der Allgemeinen Offizier-Reinigungs-Commiſſion ins Leben trat. — Es wurde das Denunciren gegen Kameraden zur Ehrenſache gemacht, damit der Offizier, ohne vor ſich ſelbſt zu erröthen, auf die allgemeine Achtung Anſpruch machen könne.

Die Reinigungs-Commiſſion hat ihre Thätigkeit begonnen — ein Erfolg iſt nicht bekannt.

Später hat das Heer, in den Jahren 1813 bis 1815 ſeine Ehrenhaftigkeit und ſeinen Ruhm glänzend bewährt.

Aehnlich, meine Herren, iſt der Erfolg der Thätigkeit der Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion, und konnte kein anderer ſein, weil man die Geſinnungen der Bewohner des Großherzogthums Poſen zum Gegenſtande der Unterſuchung gemacht und von Geſinnungen auf Handlungen geſchloſſen hat, anſtatt Handlungen nach den Geſinnungen zu beurtheilen.

Der Angeklagte Medardus v. Borowski iſt des Hochverraths angeklagt; das heißt, eines Unternehmens, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit des Staats-Oberhauptes gerichtet iſt.

Der Angeklagte war früher durch ſeine Stellung als Wirthſchafts-Beamter in Slupy mit den Behörden in unangenehme Berührungen gekommen und iſt wegen Beleidigung von Beamten zu vierzehntägigem Gefängniſſe verurtheilt. Es bedarf keiner Erörterung, daß dies nicht geeignet war, ſeine Beziehungen zu den Beamten angenehm zu geſtalten.

Der Angeklagte hat nach ſeiner Entfernung aus Slupy ſich verſchiedentlich bei ſeinen Verwandten aufgehalten und ſich eines Tages nach Graudenz begeben, um bei dem Töpfer Oſtopowicz eine Ofen-Reparatur zu beſtellen.

Dies iſt thatſächlich feſtgeſtellt. Der Töpfermeiſter Oſtopowicz hat bei ſeiner polizeilichen Vernehmung angegeben, der Angeklagte habe bei dieſer Gelegenheit ihm geſagt, v. Elzanowski und Tomizki würden nicht mehr nach Graudenz kommen, weil er jetzt mit Beaufſichtigung des Graudenzer Kreiſes beauftragt ſei. Bei ſeiner gerichtlichen Vernehmung hat Oſtopowicz dieſe Angaben widerrufen. Ich will einen Augenblick annehmen, Oſtopowicz bleibe bei dieſer Bezüchtigung ſtehen — verdiente ſie dann Glauben? unbedingt — nein! Oſtopowicz wäre dann ſelbſt ſtrafbar, weil er unterlaſſen, ſeine Wiſſenſchaft von ſo gefährlichen Dingen der Obrigkeit anzuzeigen. — Oſtopowicz hat aber dies gegen den Angeklagten nicht ausgeſagt — es findet ſich dieſe Bezüchtigung nur in den polizeilichen Verhandlungen.

Aus Schonung will ich das Verfahren bei den polizeilichen Vernehmungen nicht weiter charakteriſiren. Es bedarf einer Erörterung um ſo weniger, als die Staatsanwaltſchaft bei Gelegenheit einer andern Verhandlung zugegeben hat, daß Beſchuldigte durch Stockſchläge Angaben der Wahrheit ermuntert worden ſind. Vor Gericht hat Oſtopowicz nur bekundet, daß der Angeklagte mit ihm über eine Ofen-Reparatur geſprochen habe, und daß dies nichts Hochverrätheriſches iſt, — darüber habe ich kein Wort zu ſagen. — Elzanowski hat Ihnen geſagt, daß er den Angeklagten v. Borowski nicht kenne, und daß es nicht Derjenige ſei, welchem er das Graudenzer Commiſſariat anvertraut habe.

Für die Thatſache der Betrauung mit dem Commiſſariate fehlt es daher an jedem Beweiſe. — Die Familie v. Borowski iſt bekanntlich ſehr zahlreich — es iſt möglich, daß ein anderer, welcher dieſen Namen führt oder angenommen, mit v. Elzanowski in Verbindung ſtand. — Aber wenn v. Elzanowski dem Angeklagten wirklich das Kreis-Commiſſariat übertragen, wodurch ſteht denn feſt, daß er dieſen Auftrag angenommen habe? — Der Umſtand, daß ein Dritter mich mit ſeinem Vertrauen beehrt, liefert nicht den Beweis dafür, daß ich zu Ausführung des gewordenen Auftrages bereit bin. — Die Anklage hat nicht behauptet, daß der Angeklagte v. Borowski für die Befreiung ſeines Vaterlandes Sympathien gezeigt — es findet ſich in den Verhandlungen von einer derartigen Aeußerung nicht die geringſte Spur.

Die Vertheidigung iſt daher für diesmal der Verpflichtung überhoben, die Beſtrebungen der polniſchen Nation zu Beſeitigung der Fremdherrſchaft zu rechtfertigen. — Dagegen hat die Unterſuchung vollſtändig feſtgeſtellt, daß der Angeklagte, während eines zweijährigen Zeitraums, nichts gethan und nichts geäußert hat, was die Befreiung ſeines Vaterlandes und die Wiedergeburt des polniſchen Reiches im Auge hat.

Sie haben gehört, meine Herren, daß die Briefe dreier adlichen Familien erbrochen, daß die entlaſſenen Dienſtleute derjenigen Familien, mit welchen v. Borowski verkehrt, vernommen worden ſind, um Aeußerungen oder Handlungen, welche die Verhaftung des v. Borowski rechtfertigen konnten, zu ermitteln; — Sie haben gehört, mit welcher Bereitwilligkeit der Inquirent dem Herrn v. Szawelski eine vierzehntägige Bedenkfriſt gewährt, um ſich der Geſpräche mit dem Angeklagten zu erinnern.

Das iſt doch wahrhaft Zeit genug, um ſich darauf zu beſinnen, ob Jemand bei einem Beſuche hochverrätheriſche Reden geführt hat. — Nichts deſtoweniger hat Herr v. Szawelski ſich auf Nichts beſinnen können.

Herr v. Borowski iſt verhaftet, weil er ſich 2 Meilen von ſeinem Wohnorte entfernt, weil er von da nach Graudenz gegangen und ohne Legitimation betroffen worden iſt.

Dies hat genügt ihn zu verhaften, und er hat nun ſchon faſt 2 Jahre im Gefängniſſe zugebracht. Man hat Ermittlungen darüber angeſtellt, daß der Angeklagte mit 4 Pferden gereiſt, man hat nichts ermittelt — ganz **natürlich** — weil der Angeklagte weder Wagen noch Pferde beſaß.

Und aller dieſer Ermittlungen ungeachtet hält man die Anklage aufrecht.

Die Staatsanwaltſchaft ſagt nämlich:

jedenfalls **iſt** Medardus v. Borowski ſchon **vor** ſeiner Beſtellung als Commiſſarius für die Sache der Revolution **ſehr thätig** geweſen.

Woher die Anklage zu dieſer Kenntniß gekommen — in der Anklageſchrift hat ſie dies nicht weiter hinterlegt. Vor Ihnen, meine Herren! iſt deßhalb kein Beweis angetreten. — Doch nein! ich irre, der Beweis folgt; — die Staatsanwaltſchaft ſagt weiter: **denn** ſeit dem Herbſte 1844 rc. war er die meiſte Zeit von Slupy abweſend.

Meine Herren! es waren unendlich viele Perſonen niemals in Slupy — deßhalb iſt man nicht Hochverräther!

und machte die vielfachſten Reiſen ſowohl in Weſtpreußen als im Großherzogthum Poſen.

Meine Herren! das Reiſen im Großherzogthum iſt etwas erſchwert aber nicht verboten — jedenfalls iſt Reiſen nicht Hochverrath — aber nun folgt die Belaſtung —

welche mit ſeiner Stellung als Wirthſchafts-Inſpector zu Slupi unmöglich zuſammen hängen konnten.

Meine Herren! Woher der Herr Staatsanwalt **das weiß** — aufrichtig geſtanden — ich weiß es nicht!

Aus dem Anklagebuch habe ich die Unſchuld des Angeklagten bewieſen und trage mit voller Ueberzeugung an:

denſelben freizuſprechen und ihn ſofort des Arreſtes zu entlaſſen.

Präſident: Hat der Herr Staatsanwalt hierauf etwas zu entgegnen?

Der Staatsanwalt Herr Wentzel erhebt ſich ſelbſt und ſpricht die folgenden Worte mit außerordentlicher Lebhaftigkeit und Energie:

Ich habe hierauf allerdings etwas zu entgegnen; der Herr Vertheidiger hat geſagt, er habe aus Schonung das Verfahren bei den polizeilichen Verhandlungen nicht kritiſirt. Ich weiß nicht, wie weit ſeine Stellung als Vertheidiger ihm eine Schonung auferlegt. Die Staatsanwaltſchaft kennt keine Schonung; wo ſie einen Mißbrauch vorfindet, da erklärt ſie es offen, und ſo habe ich es erſt in der geſtrigen Sitzung gethan. Der Herr Vertheidiger iſt in dieſer Sitzung nicht zugegen geweſen, aber er hätte es in den öffentlichen Blättern vollkommen richtig wiedergegeben finden können. Das Factum, daß Oſtopowicz etwa gezüchtigt worden wäre, erkläre ich geradezu auf das Entſchiedenſte für unwahr. — Es iſt keine Schonung, zu ſagen, daß man etwas aus Schonung nicht ſagen wolle.

Herr Deycks:

Der Herr Staatsanwalt hat mich mißverſtanden; ich ſagte nur, daß den Oſtopowicz das Schickſal bedrohete, welches ſchon Andere getroffen.

Staatsanwalt:

Es iſt Niemand gemißhandelt worden, wie ich ſchon geſagt, der Herr Vertheidiger kann es in den öffentlichen Blättern leſen.

Herr Deycks:

Die öffentlichen Blätter ſind keine Autorität.

Noch folgt das Interrogatorium des Alexander Szyszylowicz; gegen ihn fungirt für die Staatsbehörde Herr Michels; Herr Furbach iſt ſein Vertheidiger.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage Nr. 92.

S. Anhang Nr. 92: Alexander Szyszylowicz.

Nachdem der Angeklagte faſt ſämmtliche Data der Anklageakte als richtig anerkannt hat, eröffnet der Herr Präſident, daß in der Szeliski'ſchen Unterſuchungsſache die nachgeſuchten Erkundigungen in Betreff der Zeugen Höriſchke und Klahr eingegangen.

Dieſe Documente werden vorgeleſen; ſie enthalten die Mittheilungen, daß der erſte Zeuge ein dem Trunke äußerſt ergebener Menſch ſei, der Andere von dem Angeklagten Szeliski ſolche Aeußerungen, wie ſie die Anklageakte enthält, erſt vor der Verhaftung vernommen habe.

Herr Grothe, derjenige Vertreter der Staatsanwaltſchaft, welcher die Verfolgung Szeliski's übernommen hatte, hält die Anklage aufrecht. Herr Furbach bekämpft ſie und concludirt mindeſtens auf die Entbindung des Angeklagten von der Anklage des Hochverraths.

Hiermit ſchließt die Sitzung.

Digitized by Google

Einundvierzigſte Verhandlung am 5. Oct.

Die Sitzung beginnt heute zum erſten Male um 9 Uhr. Das Publicum iſt zahlreicher als in der letzten Zeit, beſonders bemerkt man in demſelben Studenten und Schüler, wohl eben ſo ſehr, wegen der jetzigen Ferien, als wegen der Kategorie der Angeklagten, welche jetzt vernommen wird.

Zuerſt tritt noch wieder Alexander Szyszylowicz vor und es wird in deutſcher Sprache die Proclamation verleſen, von welcher bei ſeiner Anklage die Rede war.

Hierauf ruft der Präſident den Angeklagten Erasmus v. Nieſiolowski vor. Sein Vertheidiger iſt Herr Auditeur Voß. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage Nr. 93.

S. Anhang Nr. 93: Erasmus Carl v. Nieſiolowski.

Der Angeklagte giebt zu, daß er mit dem Mühlenmeiſter Eſſmann und dem Gymnaſiaſten Zietkiewicz in Culm geſprochen, es ſoll dabei aber durchaus nicht von Stefanski die Rede geweſen ſein. Er will auch dem Szreder ein Empfehlungsſchreiben nach Polen gegeben haben, beſtreitet aber jede revolutionaire Abſicht. Er giebt auch zu, dem Caſimir Schultz eine Geldunterſtützung verſchafft zu haben, aber keine jährliche; daß derſelbe dafür im revolutionairen Intereſſe habe wirken ſollen, leugnet er. Ein Brief des Schultz an ihn wird vorgeleſen. Nach früheren Ausſagen des Schultz ſollen die Worte „Familien-Angelegenheiten" und „Verwandte" darin „Revolution" und „Verſchworene" heißen; der Angeklagte leugnet etwas davon zu wiſſen. Die Anklage ſcheine, bemerkt er, unter den Maſuren und Litthauern die beiden in Königsberg beſtehenden Studentenverbindungen gemeint zu haben; an dieſe habe er aber in keiner Weiſe gedacht. Den Brief an Athanaſius v. Jezewski erkennt er an, will ihn aber nur unter dem Geſichtspunkte aufgefaßt wiſſen, daß er von ihm geſchrieben worden, als er eben vom Gymnaſium zum freiern Univerſitätsleben entlaſſen war. Unter der „guten Sache" habe er nur das Wohl ſeiner Landsleute, unter dem „unmittelbaren Wirken" nur die Beſtrebung, in den polniſchen Landsleuten einen wiſſenſchaftlichen Sinn zu wecken, verſtanden.

Daß er mit v. Elzanowski zuſammengetroffen, beſtätigt er. Er ſei aber in keiner Weiſe von dieſem auf der Reiſe nach Königsberg in die Verſchwörung eingeweiht worden. Dies ſei überhaupt nicht möglich geweſen, da in dem Poſtwagen noch eine dritte Perſon anweſend geweſen ſei. Ueber dieſe dritte Perſon ſind vergebliche Recherchen angeſtellt worden. v. Elzanowski, vorgerufen, nimmt frühere Ausſagen über dieſen Punkt zurück, und ſchiebt dieſe Ausſagen auf das Syſtem der Vorunterſuchung.

Was die Paßangelegenheiten mit Slomczewski betrifft, giebt er im Allgemeinen zu, will aber den Paß jetzt nicht für Slomczewski ſelber, ſondern für einen Bekannten deſſelben gegeben haben.

Betreffend das Schreiben des v. Elzanowski leugnet der Angeklagte, eben ſo daß v. Elzanowski ihn zum Werber für die Johannisberger Haide beſtellt habe. Auch v. Elzanowski ſagt heute nur, daß er den Angeklagten habe beſtellen wollen.

Der Angeklagte ſtellt alles das in Abrede, was in der Anklage über Theophil Magdzynski erwähnt iſt. Er leugnet ſolche Geſpräche gehört zu haben, er leugnet auch durch v. Magdzynski verpflichtet worden zu ſein. Er modificirt die Stelle in der Anklage, welche den v. Magdzynski gebrauchten Ausdruck: „Es wird eine Revolution zur Befreiung Polens ausbrechen" dahin, daß dieſe Stelle durch Interpretation ſeines Inquirenten in der Vorunterſuchung ſo gedeutet und im Protokolle wiedergegeben ſei, als werde hier unter „Polen" das ehemalige vor dem Jahre 1772 verſtanden. Daß er übrigens dem v. Magdzynski einen Paß verſchafft habe, leugnet der Angeklagte auch heute nicht.

Was er ſchließlich zu Alexander Szyszylowicz geſagt haben und von dieſem erfahren haben ſoll, ſtellt er eben ſo beſtimmt in Abrede wie dieſer.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers werden noch mehrere Protokolle vorgeleſen, welche zur Vertheidigung dienen ſollen.

Der Präſident ruft den folgenden Angeklagten Michael v. Slomczewski auf. Dem Angeklagten zur Seite ſteht als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald. Die Staatsanwaltſchaft wird durch Herrn Appellationsgerichtsrath Michels repräſentirt.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage 94.

S. Anhang Nr. 94: Michael v. Slomczewski.

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Angaben der Anklage bis auf den Punkt, daß er nicht im Sommer, ſondern im November 1844 Berlin verlaſſen habe, als richtig an. In dem folgenden Specialverhör überläßt ſich der Angeklagte nicht ſelten in zwar geläufiger, doch durch fremdländiſche Accentuirung ſchwer verſtändlicher deutſcher Rede einer über die beſonderen Fragen des Präſidenten weit hinausliegenden Erörterung, ſo daß der Präſident ihn mehrere Mal erinnert, daß er ſich nur in ſeinen Antworten auf das Thatſächliche einzulaſſen habe und eine etwaige allgemeine Erörterung ſich einer nach Beendigung des Verhörs vielleicht folgenden beſonderen Vertheidigung vorbehalten könne.

v. Slomczewski giebt zu, Kenntniß von den Schriften des demokratiſchen Vereins, inſoweit in denſelben eine theoretiſche Behandlung der nationalen Idee vorhanden, gehabt zu haben; er beſtreitet, daß er Mitglied der in der Anklage erwähnten Verbindung geweſen. v. Elzanowski, auf deſſen frühere Ausſagen ſich die betreffenden Angaben ſtützen, macht bei ſeiner heutigen Ausſage darauf aufmerkſam, daß ſeine früheren Bemerkungen ſich auf einen anderen Slomczewski bezogen haben; dieſen hier habe er nur einmal in Poſen geſehen. Von Nepomucen v. Sadowski habe er erfahren, daß dieſer Slomczewski den Sadowski und Mikorski zu Mitgliedern des Poſener Comité's erwählt habe; er, Elzanowski habe aber nie ausgeſagt, daß er mit dem Angeklagten über die Revolution geſprochen. Was übrigens das Comité betreffe, ſo laſte auf Keinem die Schuld der Theilnahme, da — kein beſonderes Comité exiſtirt habe.

Der Angeklagte beſtreitet weiter die Richtigkeit der in der Anklage enthaltenen Angabe über die Eidesabnahme durch Slupecki, ſowie über ſeine Theilnahme an einer Beſprechung im November 1845, Angaben, die er auch ſchon früher beſtritten hatte.

Herr Lewald macht darauf aufmerkſam, daß die Anklage zum großen Theil auf Ruſſiſche Protokolle gegründet und daß dieſen nach den früheren Aeußerungen des Staatsanwalts ſelbſt nicht die erforderliche Glaubwürdigkeit zuzuſchreiben ſei.

Der Angeklagte leugnet die weiteren Angaben in dem folgenden Paſſus der Anklage; der angeblich von ihm geſchriebene Brief wird von ihm als von ſeiner Hand geſchrieben nicht anerkannt.

v. Mieroslawski, der früher ausgeſagt, daß der Angeklagte Theil an den Berathungen des Comité's genommen, erläutert dieſe Ausſage dahin, daß er durch eine Note von Röhr erfahren habe, Slomczewski ſei bei einer Berathung zugegen geweſen. In der That habe er nichts davon gewußt; er glaube vielmehr, daß dies nicht der Fall geweſen.

Auf die Frage, ob der Angeklagte in Topolno mit Elzanowski zuſammengetroffen, antwortet Slomczewski, daß er dort Elzanowski nicht getroffen habe. Elzanowski erklärt, daß es der andere Slomczewski geweſen, von dem er früher ausgeſagt, daß ſie beide bei Frau v. Jezewska zuſammengekommen ſeien; aber auch dieſer Slomczewski ſolle, wie er gehört habe, nachher dort geweſen ſein. Mit jenem Andern will Elzanowski über den Paß nach Wilna geſprochen haben; Jener habe einen ſolchen nämlich von ihm, dem Elzanowski, verlangt; dieſer habe ihm jedoch keinen verſchafft. — Der Angeklagte erklärt, daß er nie in ſeinem Leben in Wilna geweſen, daß er freilich ſeinen Bekannten viel von Wilna erzählt, doch nur um ſich conſequent zu bleiben, da er ihnen früher mitgetheilt, er wolle nach Wilna reiſen. Es ſei ferner nicht wahr, daß er dem Mieroslawski Bericht erſtattet habe (was dieſer beſtätigt); nicht wahr, daß er dem Magdzynski einen Empfehlungsbrief mitgegeben (Szyszylowicz erklärt, daß er geglaubt habe, jener mit keiner Unterſchrift verſehene Zettel ſei von Slomczewski), nach einer ſchriftlichen Ausſage des Klawitter war jener Zettel mit dem Vornamen des Angeklagten unterzeichnet.

Nachdem Herr Lewald noch einige Stellen aus Protokollen vorleſen laſſen, wonach u. a. die Arretirung des Angeklagten als eine zufällige dargeſtellt wird, nimmt der Staatsanwalt, Herr Geheimer Rath Wentzel, ſelbſt das Wort, um in Bezug auf das von der Vertheidigung vorhin Geſagte über die Glaubwürdigkeit der Ruſſiſchen Protokolle zu ſprechen. Er bezieht ſich auf ſeine früheren Aeußerungen über dieſen Punkt, von denen er auch jetzt nicht abweiche.

Einer Replik des Herrn Lewald auf dieſe Erklärung ſchließt ſich die durch die Vertheidigung veranlaßte Verleſung mehrerer

Digitized by Google

Stellen aus Protokollen an; namentlich wird ans einem Aktenſtücke, dem Berichte eines Ruſſiſchen Staatsrathes, feſtgeſtellt, daß über die Perſönlichkeit des Angeklagten nach den Protokollen in Wilna ſich die widerſprechendſten Bemerkungen finden.

Um 12 Uhr tritt die Pauſe ein.

Nach beendeter Pauſe erſucht der Herr Präſident die Staatsanwaltſchaft die Anklage gegen v. Szyszylowicz, v. Nieſiolowski und v. Slomczewski näher zu begründen.

Herr Ober-Appellationsrath Michels, Vertreter des öffentlichen Miniſteriums, nimmt in ſeinem Plaidoyer die Thatſachen der Anklage gegen die beiden Erſtgenannten durch die frühern Geſtändniſſe derſelben und die Angaben v. Elzanowski's als erwieſen an, hält den Widerruf derſelben für unglaubwürdig und beantragt die Strafe des Hochverraths. In Betreff des v. Slomczewski glaubt er den Beweis durch die früheren Angaben v. Elzanowski's und die Uebereinſtimmung derſelben mit dem was der Angeklagte ſelbſt zugebe, ferner mit dem was Mieroslawski über ihn angegeben habe und was aus den Ruſſiſchen Protokollen hervorgehe, in dem Maße erbracht, daß er auch gegen ihn die Strafe des Hochverraths beantragt.

Herr Juſtiz-Commiſſarins Furbach, Vertheidiger des v. Szyszylowicz, erhält hierauf das Wort. — Er beſtreitet, daß in den Mittheilungen, die demſelben gemacht ſeien, eine genügende Veranlaſſung gelegen habe der Preußiſchen Regierung Anzeige zu machen, und daß ein bloßes Abſchreiben von Proclamationen eine hochverrätheriſche Thätigkeit enthalte: man wiſſe ja nicht, welches „Intereſſe" der Angeklagte bei dem Abſchreiben gehabt habe, vielleicht habe er ſich eine Abſchrift von der Proclamation nehmen wollen, weil er dieſelbe intereſſant gefunden habe.

Hierauf trägt Herr Furbach folgende Dednetion vor:

Meine Herren! Indem ich mich anſchicke, der Staatsanwaltſchaft auf den ausführlichen und beredten Vortrag zu antworten, welchen ſie neulich über die Auslegung des §. 92. unſeres Strafrechts gehalten hat, bin ich von dem Ernſt und der Wichtigkeit der vorliegenden Sache ganz durchdrungen. Ich bin ferner eingedenk der Pflichten, welche mir meine Stellung als preußiſcher Staatsbeamter auflegt, ich bin aber auch eingedenk der Pflichten, welche mir, meinen Clienten gegenüber, obliegen, eingedenk des Eides, welchen ich auf die Geſetze abgelegt habe, ſo wie des Geſetzes, welches mich anweiſt, ohne Menſchenfurcht die Gerechtſame meines Clienten zu vertreten. Völlig undenkbar erſcheinr es mir, daß in Preußen jemals ein Anwalt um deswegen verdächtigt werden könnte, weil er ſich derjenigen, welche ihm ihr Vertrauen ſchenkten, mit Wärme und aus allen Kräften annahm. Endlich werde ich bei meinem heutigen Vortrage eingedenk ſein der Pflichten, welche die bei dieſer Procedur ſtattfindende Oeffentlichkeit, dieſes wahrhaft fürſtliche Geſchenk des Königs, mir auflegt.

Ehe ich mich zur Hauptſache wende, habe ich nun noch zwei Vorbemerkungen zu machen:

1) Einer der Herrn Vertheidiger hat neulich geſagt: die Vertheidigung werde ſich darüber zu beſprechen und zu verſtändigen haben, wie der Ausführung der Staatsanwaltſchaft, von welcher hier die Rede iſt, eine Gegenausführung entgegengeſetzt werden ſolle. — Eine ſolche Vereinigung hat nicht ſtattgehabt, auch bei der vereinzelten Stellung der Vertheidiger nicht wohl ſtattfinden können. Das, was ich ſagen werde, iſt daher nur von mir zu vertreten.

2) Die Staatsanwaltſchaft hat geäußert: bei Erörterung der vorliegenden Frage ſeien Gründe und Gegengründe eigentlich nicht ſolche geweſen, die ſich direct ſchlagen. Es erklärt ſich dies ganz einfach dadurch, daß die Staatsanwaltſchaft ihre Anſichten über die Auslegung des §. 92. des Strafrechts ſtückweiſe und bei verſchiedenen Angeklagten vorgetragen, ſelbſt bei ſolchen, deren Vertheidiger die von ihr bekämpften Geſichtspunkte gar nicht aufgeſtellt hatten, und die Vertheidigung ſpricht der Staatsanwaltſchaft ihren aufrichtigſten Dank dafür aus, daß ſie ihre Anſichten vollſtändig reſumirt und der Vertheidigung dadurch Gelegenheit gegeben hat, jedem einzelnen Anklagemomente das entſprechende Vertheidigungsmoment gegenüberzuſtellen.

Meine Herren! Wenn ich nunmehr zur Hauptſache übergehe, ſo werde ich mich in meiner Darſtellung ſtreng an dem Syſtem halten, welches die Staatsanwaltſchaft ihrem Vortrage, auf deſſen Bekämpfung es ankömmt, zu Grunde gelegt hat.

Die Staatsanwaltſchaft hat ihr Plaidoyer damit begonnen, daß ſie ſagte: Der Status causae ſei in Betreff der Rechtsfrage, welches Verbrechen vorliege, vollkommen regulirt. Ich laſſe es dahin geſtellt ſein, ob man dies mit Recht ſagen kann, während die Erörterung, die Inſtruction noch nicht mit der Hälfte der Angeklagten beendigt iſt. Aber angenommen, es ſei der Status causae ſo weit regulirt, daß die Frage, ob Hochverrath vorliege, erörtert werden kann, ſo kann ich mich mit der Staatsanwaltſchaft darin einverſtanden erklären, daß dieſe Frage von den factiſchen Vorausſetzungen ganz unabhängig iſt. Ich will die factiſchen Vorausſetzungen, von denen die Staatsanwaltſchaft ausgeht und die ſie im Anfange des Plaidoyers anführt, nicht widerlegen: ich will mich zu dem Rechtspunkte ſelbſt wenden.

Der Herr Staatsanwalt hat zunächſt ſich bemüht, weitläufig, ſehr weitläufig auszuführen, welche Bedeutung im §. 92. das Wort „Verfaſſung" nicht haben könne. Es iſt richtig, daß es die Bedeutung „Conſtitution" im modernen Sinne nicht haben kann, denn zur Zeit, als das Landrecht abgefaßt wurde, war an dergleichen Conſtitutionen noch nicht zu denken. Weiter iſt geſagt, es könne nicht den Sinn haben, daß es das „Regierungsprincip", das „monarchiſche Princip" bedeute: es bezieht ſich dies auf eine Behauptung meiner Herren Collegen: ich gehe daher hierauf nicht weiter ein und wende mich jetzt ſofort zu dem Theile der Anklage, welcher auszuführen ſucht, welche Bedeutung das Wort „Verfaſſung" habe. Wiederum einen ſehr weitläufigen Vortrag hat die Staatsanwaltſchaft darüber gehalten, wie das Wort „Verfaſſung" in den preußiſchen Geſetzbüchern promiscue gebraucht werde, bald die „Norm", wonach regiert werde, bald den auf ſtaats- und völkerrechtlichen Grundlagen beſtehenden „Zuſtand" des Staats bedeute. Daraus aber, daß es promiscue gebraucht wird, iſt es unmöglich, den Schluß zu ziehen, daß das Wort im §. 92. nur den Sinn „Zuſtand" habe; das wird ſich nun und nimmermehr daraus ergeben. Ich halte alſo die Allegate in dieſer Beziehung für überflüſſig.

Die Staatsanwaltſchaft iſt aber der Sache näher getreten und hat die Behauptung aufgeſtellt, im §. 92. könne das Wort „Verfaſſung" keinen andern Sinn haben, als den von „Zuſtand des Staats". Sie ſagt zunächſt, es handle ſich im §. 92. von einer „Umwälzung". Umgewälzt könne eine „Norm" nicht werden: denn eine Norm ſei etwas Ideales; wohl aber könne ein „Zuſtand" umgewälzt werden.

Der Herr Staatsanwalt hat, um die Richtigkeit ſeiner Behauptung darzuthun, einen Vergleich gemacht. Er ſagt: „die Verordnung vom 17. Juli v. J. hat den Zuſtand der Criminalrechtspflege umgewälzt"; kein Menſch wird aber ſagen: „die Criminalordnung ſei umgewälzt." Wenn der Geſetzgeber gegen die Regeln der Sprachanwendung nicht habe verſtoßen wollen, ſo habe er im §. 92. unter dem Umwälzen der Verfaſſung gewiß nicht das Umwälzen einer Norm verſtanden. Meine Herren, ich kann die Richtigkeit dieſer ganzen Deduction nicht zugeben. Wenn der Geſetzgeber, wie die Staatsanwaltſchaft anführt, ſich der Worte „Umwälzung der Verfaſſung" in bildlicher Weiſe bedient hat, ſo ſehe ich nicht ein, wie er ſie nicht eben ſo gut zur Bezeichnung einer Umänderung der Regierungsnorm habe gebrauchen ſollen. Ich halte das für ſehr wohl denkbar. Iſt dies aber der Fall, ſo fällt das ganze Argument in ſich zuſammen.

Die Staatsanwaltſchaft ſagt aber weiter: nur das Eingreifen in einen „Zuſtand" werde beſtraft, die Verletzung der „Norm" ſei ſtraflos. Sie macht hierbei wieder eine Vergleichung: Wenn Jemand ſtehle, ſo werde derſelbe nicht, weil er die Rechtsnorm verletzt habe, beſtraft, ſondern wegen des Eingreifens in den rechtsbegründeten Zuſtand. — Meine Herren, es ſcheint mir ganz auf daſſelbe hinauszukommen: Wer einen Diebſtahl begeht, verletzt das Strafgeſetz und greift in einen wohlbegründeten Zuſtand ein. Das aber iſt nun und nimmermehr daraus zu folgern, daß das Eingreifen in die Rechtsnorm kein Verbrechen ſei.

Um ihrer Behauptung größeres Gewicht beizulegen, ſucht die Staatsanwaltſchaft nunmehr einem Einwurfe, der von Seiten der Vertheidigung gemacht iſt, zu begegnen. Die Vertheidigung hat geſagt: wenn das gewaltſame Abreißen eines Theils des Ländergebiets Hochverrath iſt, ſo liegt eine Veränderung der Staatsverfaſſung vor, ſobald der kleinſte Theil dieſes Gebiets auf irgend eine Weiſe von demſelben getrennt wird. Die Staatsanwaltſchaft will dieſen Einwurf aus einem zwiefachen Grunde nicht gelten laſſen. Sie ſagt: Nur in Verbindung mit Regierung und Volk ſei Grund und Boden ein Theil des Staates. Sie ſagt ferner: Hinſichtlich des Objects eines Verbrechens müſſe ſtets ein vernünftiges Ermeſſen des Richters eintreten. Sie bedient ſich hierbei wieder einer Vergleichung, indem ſie den für keinen Dieb erachtet, welcher eine einzelne Aehre entwendet. Ich glaube aber, daß dieſe beiden Gründe durchaus nicht Stich halten, daß ſie beide verworfen werden müſſen. Was den erſten betrifft, ſo will ich nur darauf aufmerkſam machen, zu welchen ſonderbaren Conſequenzen dieſe Behauptung führen würde; ihr zufolge wäre es gewiß kein Hochverrath, wenn ein Gebiet von dem Staate getrennt würde und vorher ſämmtliche Perſonen aus jenem Gebiete entfernt worden wären.

Aber, meine Herren, dieſe ganze Deduction in Betreff der Auslegung des §. 92. führt überhaupt nicht zum Ziele; das punctum saliens der Anklage iſt in dieſer ganzen Deduction nicht zu finden: es iſt ein ganz anderer Punkt. Die Staatsanwaltſchaft hat behauptet, daß man einen Theil des preußiſchen Landes habe abreißen wollen, daß dadurch die Verfaſſung habe verletzt und umgewälzt werden ſollen. Es wäre alſo Vorwurf der Staatsanwaltſchaft geweſen, nachzuweiſen, daß die Integrität des Staatsgebietes einen ſubſtantiellen Theil der Verfaſſung ausmache. Das folgt aus allem dem, was ſie vorgebracht hat, nicht im Entfernteſten.

Die Staatsanwaltſchaft hat ſich weiter zu der Frage gewandt, ob nicht auch in dem Falle Hochverrath vorliege, wenn der §. 92. dahin ausgelegt werde, daß man unter Umwälzung der Verfaſſung die Umwälzung der „Norm" verſtehe, und ſie hat im zweiten Theile ihres Reſumé's nachzuweiſen verſucht, daß auch unter dieſer Vorausſetzung

Digitized by Google

das Verbrechen des Hochverraths vorhanden ſei. — Ich werde verſuchen, auch dieſen Theil zu widerlegen. Vor allem aber will ich darauf aufmerkſam machen, daß die Anklage hier mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen iſt. Im erſten Theile behauptete ſie, eine Umwälzung finde nur in Betreff eines „Zuſtandes“ ſtatt. Was will ſie hier im zweiten Theile beweiſen? — Daß auch die Umwälzung einer „Norm“ ſtattfinden könne und ſtrafbar ſei. Ich glaube, beſſer konnte ſie ihre Widerlegung nicht finden, als indem ſie dieſen Verſuch machte. Wie iſt ihr aber dieſer Verſuch gelungen? — Die Anklage ſagt, man könne dem Landesherrn ſein Recht intenſiv entziehen oder ſein Ländergebiet ganz oder theilweiſe entreißen. Beides habe das Geſetz vor Augen gehabt: dies gehe aus vier Gründen hervor. Als den erſten Grund giebt ſie an: ein Recht ohne Gegenſtand ſei undenkbar; es habe daher der Geſetzgeber annehmen müſſen, daß wer das Land entziehe, eine Verletzung der Verfaſſung begehe. Zweitens wird geſagt: praktiſch ſei es ganz gleich, ob intenſiv die Macht entzogen werde oder dadurch, daß man Landesgebiet nehme. Drittens, es ſei undenkbar, daß das Minus ſtrafbar ſei, das Plus ſtraflos; ganz ſtraflos würde es ſein, wenn man das Landesgebiet entziehe, ſtrafbar, wenn man die Rechtstheorie, wonach das Land regiert wird, angreife. Viertens endlich iſt erwähnt, daß bewährte Rechtslehrer, Feuerbach, Klein, Heffter, Mittermaier, jener Anſicht beiſtimmten. — Mir liegt der Nachweis ob, daß keiner dieſer vier Gründe gerechtfertigt iſt. Was zunächſt die Behauptung, daß ein Recht ohne Gegenſtand überhaupt nicht denkbar ſei, betrifft, ſo iſt daraus nach den Geſetzen der Logik keinesweges zu ſchließen, was die Staatsanwaltſchaft annimmt, daß nämlich nothwendig die Verletzung des Ländergebiets im §. 92. unter Umwälzung der Verfaſſung begriffen ſei. Der zweite Grund kann, wenn es ſich nicht de lege ferenda, ſondern darum handelt, ein gegebenes Geſetz auszulegen, nicht in Betracht kommen. Was den dritten betrifft, ſo kann ich den Vorwurf nicht annehmen, da derſelbe das Geſetz betrifft. Es handelt ſich um Auslegung eines poſitiven Geſetzes. Wenn daraus die Strafbarkeit nicht hergeleitet werden kann, ſo darf keine Strafe eintreten, denn es iſt einer der höchſten Rechtsgrundſätze, daß keine Strafe iſt ohne ein Strafgeſetz: daran hält die Vertheidigung feſt und ſie hat es nur damit zu thun, nachzuweiſen, daß der §. 92. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann: ſie glaubt, unbeſorgt darüber ſein zu müſſen, was daraus werden ſoll, wenn der §. 92. nicht zur Anwendung kommt, und ſie befindet ſich, indem ſie dies glaubt, vollkommen in ihrem Recht. Was endlich den vierten Punkt, die Autoritäten der Rechtslehrer, anlangt, ſo ſind es gefeierte Namen und die Autorität der genannten Männer iſt eine ſolche, die von Niemanden bezweifelt werden kann. Die Anklage ſagt: ſie hätten es übereinſtimmend für Hochverrath angeſehen, wenn die Integrität des Staatsgebietes gewaltſam angegriffen werde. Meine Herren, das iſt wahr, aber es entſcheidet nicht auf den vorliegenden Fall, weil es hier nicht auf das gemeine Recht, ſondern auf das preußiſche Recht ankommt, welches nach den Regeln des preußiſchen Rechts zu interpretiren iſt. Aber, wenn die Staatsanwaltſchaft nun einmal ſich auf jene Autoritäten beruft, ſo mag es mir erlaubt ſein, ebenfalls jene Autoritäten anzuführen. Die Staatsanwaltſchaft hat aus Feuerbach den §. 166. vorgetragen: ich citire ihn auch, aber vorher den §. 165. und laſſe den §. 168. folgen. Im §. 165. heißt es:

„Da zu einem jeden Staat drei nothwendige Beſtimmungen gehören, nämlich 1) Vereinigung zum Zweck der rechtlichen Sicherheit innerhalb eines beſtimmten Staatsgebiets, 2) ein Oberhaupt als Subject des gemeinſchaftlichen Willens und 3) eine Verfaſſung, als Inbegriff der geſetzlichen Einrichtungen, welche die Art, den Umfang und die Grenzen der Regierung beſtimmen; ſo giebt es auch eben ſo viele Gattungen des Hochverraths.“

Der Staatsanwaltſchaft iſt es nur gefällig geweſen, eine dieſer drei Gattungen vorzutragen, nämlich die im §. 166. gedachte, welche gegen die Vereinigung der Staatsmitglieder gerichtet iſt: hierin iſt allerdings von dem Losreißen eines Theils des Landesgebiets die Rede. Feuerbach führt aber im §. 167. den Hochverrath am Staatsoberhaupte, im §. 168. den Hochverrath auf, welcher an der Verfaſſung begangen wird und ſagt, letzterer geſchehe „durch jede rechtswidrige Vernichtung der Grundgeſetze des Staates durch Revolution.“ Es folgt nichts Geringeres hieraus, als daß Feuerbach, wenn er den §. 92. unſeres Strafrechts interpretirte, ſagen würde, dieſer §. handle vom Abreißen eines Theils des Landesgebietes nicht, ſondern von der Umwälzung der Staatsverfaſſung, der dritten Gattung des Hochverraths. So würde Feuerbach argumentiren. Hat aber die Anklage auf ſeine Autorität Gewicht gelegt, ſo muß ſie auch ſeine Auslegung anerkennen, weil das preußiſche Recht nur von einer Umwälzung der Staatsverfaſſung ſpricht.

Ich wende mich nun zu einigen untergeordneten Punkten, welche die Anklage erörtert hat.

Die Staatsanwaltſchaft ſagt, man habe die ſonderbare Behauptung aufgeſtellt, es ſei im §. 92. eine Lücke für den Fall der Abreißung des Landesgebiets, für denſelben ſei kein Strafgeſetz vorhanden. Die Staatsanwaltſchaft hat ſich bemüht, mit Rückſicht auf den neuen Entwurf des Strafrechts darzuthun, daß keine Lücke vorhanden ſei, daß vielmehr nach dem Wortlaut des §. 92. anzunehmen ſei, ſchon dies frühere Geſetz habe darin die Abreißung des Landesgebietes begriffen. Sie hat Mittheilungen aus den „Motiven“ der Geſetzreviſoren gemacht: es iſt aber in dem Vorgetragenen mit keinem Worte davon die Rede, daß anzunehmen ſei, es ſei keine Lücke im Geſetz und die Beſtimmung deſſelben reiche für alle Fälle aus. Im Gegentheil, es geht aus den „Motiven“ hervor, daß man eine fühlbare weſentliche Lücke vorgefunden und dieſe ergänzt hat: denn es iſt in den Motiven ausdrücklich geſagt, daß der §. 92 „nicht ausreichend“ ſei. Aber, ſelbſt wenn die Reviſoren der Anſicht geweſen wären, daß keine Lücke vorhanden wäre, würde es erlaubt ſein, an der Richtigkeit dieſer ihrer Anſicht — denn es iſt doch nur eine Anſicht — zu zweifeln, und es würde jedenfalls mir erlaubt ſein, dieſelbe zu widerlegen. Wie kann man dies aber beſſer, als indem man zurückgeht auf die Geſchichte der Entſtehung dieſes Paragraphen. Was ich in dieſer Hinſicht früher ſchon einmal vorgetragen habe, will ich kurz wiederholen. Was ich hier vortragen werde, beruht auf den Materialien des Allgem. Landrechts. Als zur Redaction des Criminalrechts geſchritten wurde, nahm man urſprünglich 6 verſchiedene Klaſſen des Hochverraths an. Im erſten Entwurfe des Strafrechts war der jetzige §. 92. unter Nr. 102. aufgenommen und lautete ſo:

„Ein Unternehmen, welches eine gewaltſame Veränderung des Staates oder ſeines Oberhauptes zum Zwecke hat, wird ein Hochverrath der erſten Klaſſe genannt.“

Ich mache darauf aufmerkſam, daß nicht von Veränderung der Staatsverfaſſung, ſondern von der des Staats geſprochen wird, und ich lege darauf großes Gewicht. Dieſer Entwurf wurde von praktiſchen Juriſten monirt. Der nachmalige Großkanzler v. Beyme bemerkte: „Der höchſte Grad des Hochverraths ſei ein Unternehmen, gerichtet auf den Umſturz der ganzen Staatsverfaſſung.“ v. Grolman bemerkte: „Was verſteht man unter Umſturz der Staatsverfaſſung? Entweder die gänzliche Veränderung der Staatsverfaſſung oder nur eine geringere: im erſtern Falle wird wohl nie Hochverrath entſtehen, im letztern werden ſehr Viele Hochverräther genannt werden können.“ — Nachdem dieſe Monita gemacht waren, wurde eine weſentliche Veränderung in dem Materiale vorgenommen: man entſchloß ſich, von den 6 Arten des Hochverraths 5 wegzulaſſen und theilweiſe unter anderen Rubriken, namentlich als Landesverrath, aufzuführen und nur die erſte beizubehalten. Suarez redigirte daher dieſen Fall, wie er jetzt im §. 92. ſteht.

Ich glaube, daß ſich hieraus mit vollkommener Evidenz ergiebt, daß die Redactoren des Landrechts nichts anderes im Sinne haben konnten, als den Fall, den die Monenten als Hochverrath erſter Klaſſe angeſehen wiſſen wollten, den Fall, wo nicht bloß der Staat, ſondern die ganze Staatsverfaſſung geändert, wo letztere umgewälzt wird, neben dem Hochverrathe gegen die Perſon des Regenten, als einzigen Fall dieſes Verbrechens, ſtehen zu laſſen. Unterſtützt wird dieſe Behauptung durch die Stelle, welche der Hochverrath im Strafrechte einnimmt. In den Abſchnitten 2. 3. 4. wird von den Staatsverbrechen gehandelt; der zweite Abſchnitt iſt überſchrieben: „von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbeſondere,“ der dritte: „von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats,“ der vierte: „von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.“ — Meine Herren, wenn in dem dritten und vierten Abſchnitt von den Verbrechen gegen die äußere und die innere Sicherheit des Staats die Rede iſt: dann bleiben für den zweiten nur noch die Verbrechen übrig, welche gegen die Staatsverfaſſung als die Norm gerichtet ſind. Ich bin weit entfernt, auf die Ueberſchriften in den Geſetzen großes Gewicht zu legen, aber ein unterſtützendes Moment glaube ich ganz gewiß daraus entnehmen zu können.

Wenn das aber richtig iſt, ſo folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß Hochverrath in dieſem Sinne nicht vorliegt; es folgt daraus, daß im Abreißen des Landesgebiets zwar eine Verletzung des Staats, aber keine Verletzung der Staatsverfaſſung liegt.

Die Staatsanwaltſchaft hat weiter darüber eine Bemerkung gemacht, daß von der Vertheidigung und zwar von einem meiner Herrn Collegen behauptet ſei, es könne höchſtens das Geſetz über „verbotene Verbindungen“ zur Anwendung kommen. Ich habe ſchon früher bemerkt, daß es nicht Vorwurf der Vertheidigung iſt, wenn ſie erwieſen, daß Hochverrath nicht vorliege, dann noch nachzuweiſen, welches andere Verbrechen vorhanden ſei. Es iſt uns ſehr angenehm, wenn wir von der Staatsanwaltſchaft hören, daß ein Verbrechen gegen das Geſetz wegen verbotener Verbindungen nicht vorliege.

Die Staatsanwaltſchaft hat ſich ferner bemüht zu zeigen, die Vertheidigung habe Unrecht, wenn ſie das Verbrechen des Landesverraths annehme. Ich glaube nicht, daß von Seiten der Vertheidigung dies aufgeſtellt worden iſt und ich glaube, daß die Staatsanwaltſchaft ſich geirrt haben mag.

Ferner ſagt ſie: das Ländergebiet bilde ja weſentlich ein nothwendiges Moment der Verfaſſung. Sie hat mehrere neuere Verfaſſungen citirt und ſich auf die Autorität Eichhorn's bezogen. Ich könnte ganz dahin geſtellt ſein laſſen, was in dieſen Verfaſſungen enthalten ſei und ob Eichhorn die Anſicht der Staatsanwaltſchaft unterſtütze; denn jene ſprechen von ganz andern Ländern und dieſer vom gemeinen Recht. Aber in dieſen Verfaſſungen und in Eichhorn ſteht nicht einmal das, was die Anklage vermeint und aufſtellt. Es heißt darin nur, „daß der Regent nicht befugt ſei, einen Theil des Landesgebietes ohne Zuſtimmung der Stände zu veräußern.“

Die Staatsanwaltſchaft hat endlich geſagt, daß ſelbſt in dem Falle, wenn, wie die Vertheidigung behauptet habe, „Verfaſſung“ das Princip bedeute, nothwendig das Verbrechen des Hochverraths vor-

handen ſei. Sie will dies beweiſen durch die Behauptung, daß man beabſichtigt habe, eine demokratiſche Regierungsform in dem abgeriſſenen Landesgebiete einzurichten. Meine Herren, dieſen Zweck des Unternehmens beſtreite ich, und es fehlt jener Behauptung aller Beweis.

Zum Schluß, meine Heeeen, noch zwei Worte! Die Staatsanwaltſchaft hat zwei wichtige Aeußerungen gethan. Sie hat einmal geſagt:

Iſt es nicht viel natürlicher (als die Annahme einer Lücke im Geſetz) anzunehmen, was ich auch zugebe, der Geſetzgeber hat ſich nicht deutlich genug im §. 92. ausgedrückt?

Die Staatsanwaltſchaft hat ferner geſagt:

Ich laſſe dahin geſtellt ſein, ob dasjenige, was ich mit den Worten ausdrückte: die Verfaſſung ſei der Inbegriff aller der Verhältniſſe, die einen concreten Staat bilden, eine haltbare Definition iſt oder nicht.

Dieſe Aeußerungen ſind gewiß mit vollem Bedacht geſchehen: ſie geben das ſicherſte Zeugniß für die Zweifelhaftigkeit jener Geſetzſtelle. Auf den Grund einer ſolchen Beſtimmung die härteſten Strafen des Geſetzes gegen die Angeklagten eintreten zu laſſen, wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte, und es iſt aller Grund vorhanden zu der zuverſichtlichen Hoffnung, daß, wenn dies dennoch geſchehen ſollte, ein höherer Wille, zu welchem wie alle das unbeſchränkteſte Vertrauen haben, dieſe Härte ausgleichen wird.

In dieſer zuverſichtlichen Hoffnung und indem ich dem jedenfalls viel zu allgemein gehaltenen Schlußpetitum der Staatsanwaltſchaft, welches dahin ging: die Angeklagten des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig zu erklären, widerſpreche, trage ich gehorſamſt dahin an, daß es dem Hohen Gerichtshofe gefallen möge, dieſen Antrag als unbegründet zu verwerfen.

Nach Beendigung der Rede des Herrn Furbach erhält der Vertheidiger des v. Nieſiolowski, Herr Auditeur Voß, das Wort. Derſelbe führt zu deſſen Gunſten hauptſächlich an, daß der Zeuge Klawitter nur von einer allgemeinen Kenntniß, die dem Angeklagten über den Aufſtand mitgetheilt ſei, ſpreche, und daß der Widerruf v. Elzanowski's glaubwürdig erſcheine. Er trägt auf vollſtändige Freiſprechung an.

Hiermit wird die Sitzung gegen 2¼ Uhr Nachmittags geſchloſſen.

Zweiundvierzigſte Verhandlung am 6. October.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald tritt vor und hält das Plaidoyer für ſeinen Clienten Michael v. Slomczewski.

In dieſer Vertheidigungsrede legt Herr Lewald ein beſonderes Gewicht auf die von ruſſiſchen Behörden aufgenommenen Verhandlungen in Betreff des Angeklagten. Die Staatsanwaltſchaft habe zwar ſchon bemerkt, daß dieſe Verhandlungen nicht von einer ordentlichen Behörde aufgenommen worden und es dem Gerichtshofe anheimgeſtellt, was er auf dieſelben geben möge; die Vertheidigung könne ſich aber der Erörterung dieſer Verhandlungen nicht enthoben finden, da eben auf ihnen die Anklage beruhe, wenn von der Staatsanwaltſchaft nicht überhaupt der Strafantrag zurückgenommen werde. Die Staatsanwaltſchaft ſcheine bei ihrer Erklärung einen doppelten Zweck gehabt zu haben; einmal die Vertheidigung von einem Gebiete abzuhalten, welches eine unangenehme Erörterung über einen befreundeten Nachbarſtaat veranlaſſen könnte, ein andermal, indem ſie ſelber auf die ruſſiſchen Protokolle kein Gewicht legen wolle.

Was nun den erſten Punkt betrifft, ſo fühle der Vertheidiger ſich von jeder Luſt zu politiſchen Diatriben und beſonders an dieſer Stelle frei; was aber den zweiten Punkt betrifft, ſo könne die Vertheidigung nicht mit der Staatsanwaltſchaft übereinſtimmen. Auf nichts anderem, als auf den ruſſiſchen Protokollen, baſire ja die Angabe der Anklage, daß der Angeklagte in Litthauen geweſen und in Wilna geſehen worden ſei. Eben nur auf die ruſſiſchen Protokolle könne man hier ſich ſtützen.

Der Herr Vertheidiger citirt nun den §. der preußiſchen Criminalordnung, wonach es nicht erlaubt iſt, einen Verdächtigen durch Anwendung gewaltſamer Mittel zu Geſtändniſſen zu bringen und ſtellt es dann dem Gerichtshofe anheim, zu urtheilen, in wiefern dieſe Vorſchrift auch in Rußland Anwendung finde, in wiefern alſo in Rußland erlangte Ausſagen vor einem preußiſchen Gerichtshofe Geltung haben dürften.

Aber auch aus den ruſſiſchen Protokollen ſelbſt ſucht der Vertheidiger noch nachzuweiſen, daß ſein Client nicht in Wilna geweſen ſein könne, indem die darin gelieferte Perſonalbeſchreibung in keiner Weiſe auf den hier Angeklagten paſſe. Es ſei auch überhaupt nicht denkbar, daß der Angeklagte in zwei Tagen in Wilna das ausgerichtet habe was die Anklage anführt. Sie habe ſich über die Wilnaer Reiſe unzweifelhaft ebenſo beirren laſſen, wie über die Berliner. In Betreff der letzteren ſei es durch zwei Zeugen feſtgeſtellt, daß der Angeklagte ſie in keiner Weiſe in Angelegenheiten der Verſchworenen benutzt habe.

Es fehle alſo durchaus der objective Thatbeſtand, daß der Angeklagte in Wilna geweſen. Die übrigen Punkte der Anklage ſeien ſo unbedeutend, daß die Staatsanwaltſchaft auch ohne den ruſſiſchen Rückhalt gewiß gar keinen Strafantrag geſtellt haben würde.

Der Herr Vertheidiger geht dieſe Punkte insbeſondere durch und ſtellt dann den Antrag, ſeinen Clienten von der Anklage zu entbinden, wenn auch nicht völlig freizuſprechen. Er thue dies letztere darum nicht, weil es von vorneherein ſein Grundſatz geweſen, nie einen anderen Antrag als einen ſolchen zu ſtellen, der ganz und gar mit ſeiner Ueberzeugung übereinſtimme.

Hierauf hält Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald nun noch einen längern Vortrag über die Definition des Hochverraths, in beſonderer Rückſicht auf die jüngſt von der Staatsanwaltſchaft entwickelte Anſicht und bezieht ſich theils auf ein früheres Plaidoyer, theils auf den geſtrigen Redner. Er beſtreitet es, daß man unter Verfaſſung, wie die Staatsanwaltſchaft annimmt, nur einen Zuſtand verſtehen dürfe; wenn die Vertheidigung aber in 2 Monaten mit der Staatsanwaltſchaft über das Wort Verfaſſung nicht einig geworden, ſo ſei mit der grammatikaliſchen Interpretation gewiß nichts mehr anzurichten. Der Vertheidiger begiebt ſich hiernach auf das logiſche Gebiet und bemüht ſich, die vier Gründe, welche die Staatsanwaltſchaft aufgeſtellt hat, der Reihe nach juriſtiſch zu widerlegen. Er concentrirt ſeine Anſicht darin: daß Hochverrath und Verfaſſung ſich im §. 92. auf die ſubjectiven Rechte des Landesherrn, d. h. auf die Souverainität des Landesherrn beziehen, daß hiergegen aber keiner der Angeklagten einen Angriff gemacht habe, daß ſie alſo vollkommen freizuſprechen ſeien.

Herr Lewald beruft ſich für ſeine Anſicht auch ganz beſonders auf das Cenſur-Edict von 1843. Er habe ſchon früher darauf aufmerkſam gemacht, die Staatsanwaltſchaft habe es aber nicht für nöthig erachtet, auf den Einwurf des Edictes eine Widerlegung folgen zu laſſen.

Hiergegen ſpricht Herr Staatsanwalt Wentzel einige Worte. Nur auf dieſen letzten Punkt wolle er etwas bemerken, alles Uebrige aber könne ihn nicht veranlaſſen, zu antworten, weil er die Ueberzeugung habe, daß hier ein Disputatorium weder abgehalten werden ſolle, noch abgehalten werden könne. Was den Einwurf des Cenſuredictes betreffe, ſo habe er aber dieſen bei dem früheren Vortrage nur überſehen.

Der Herr Staatsanwalt unterſucht jetzt das Cenſuredict, bemüht ſich zu beweiſen, daß es mehr gegen, als für die Anſicht des Herrn Vertheidigers ſpreche, daß ſich auch hier zeige, wie unter „Verfaſſung“ mehr als „monarchiſches Princip“ verſtanden ſei.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald ſpricht zuletzt noch einige Worte des Gegenbeweiſes und erklärt ſich damit einverſtanden, daß hier nicht der Ort ſei, ein Disputatorium abzuhalten.

Der Präſident ruft den Angeklagten v. Kalkſtein vor. Ihm zur Seite tritt als Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage 93.

S. Anhang Nr. 93.: Eduard Stan. Franz v. Kalkſtein.

Der Angeklagte erklärt heute, er ſei nur durch die Ueberredungen und Vorſpiegelungen des Polizeirath Schulz veranlaßt worden, ſolche Ausſagen zu machen, wie ſie die Anklage enthält. Die Vertheidigung veranlaßt die Verleſung mehrerer Ausſagen, um dieſe Behauptung des Angeklagten zu motiviren, namentlich einer Vorhaltung des Polizeirath Schulz, worin dieſer dem Angeklagten zutraulich zu Gemüthe führt, wie vortheilhaft es für ihn ſei, wenn er Den nenne, der ihn bei ſeiner großen Jugend verführt habe. Ein Protokoll mit dem Polizeirath Schulz wird verleſen, derſelbe verſichert darin eidlich, daß er keine ungeſetzlichen Mittel gegen v. Kalkſtein angewendet habe. — Sowohl mit dem Lobodzki, als mit v. Elzanowski will der Angeklagte nichts anderes als was allgemeines Gerede war geſprochen haben.

Der Staatsanwalt, Herr Michels, begründet auf das frühere Geſtändniß des Angeklagten hin, das heute zwar widerrufen, doch ohne daß der Widerruf glaubwürdig erſcheine, ſeinen Antrag, den Angeklagten v. Kalkſtein für ſchuldig zu erklären

Digitized by Google

und auf ihn den §. 95. Tit. 20. Thl. II. des Landrechtes anzuwenden.

Der Vertheidiger Herr Gall:

Der Angeklagte v. Kalkſtein iſt wegen unterlaſſener Anzeige ſeiner Wiſſenſchaft um hochverrätheriſche Umtriebe zur Unterſuchung gezogen. Ich habe bei früheeen Voeträgen mich zu entwickeln bemüht, unter welchen Umſtänden nach unſeren Geſetzen unterlaſſene Anzeige ſtrafbar iſt und ich kann mich daher darauf beziehen.

Zwei Hauptrequiſite der Strafbarkeit ſind: zuverläſſige Wiſſenſchaft und die Möglichkeit, durch die Anzeige das Verbrechen zu verhindern.

Beide ſind hier nicht vorhanden und der Angeklagte würde ſtraflos ſein, auch wenn alles das, was er zugeſtanden, wahr wäre.

Denn der Pfarrer Lobodzki, von dem er ſeine Wiſſenſchaft herleitet und der ihm mittheilte, daß er von der bevorſtehenden Revolution zur Befreiung des alten Polenreiches durch den Studenten Trojanowski Kenntniß erhalten, eröffnete ihm gleichzeitig, daß Trojanowski bereits verhaftet ſei. Unter dieſen Umſtänden mußte v. Kalkſtein der Meinung ſein, daß ſeine Anzeige der Behörde völlig überflüſſig ſei und er war, da er durch dieſelbe ein Verbrechen nicht mehr verhindeen konnte, indem die Behörde die Schuldigen bereits in der Hand hatte, zur Anzeige nicht mehr verpflichtet.

Der Angeklagte hätte daher gar nicht nöthig gehabt, von ſeinem Geſtändniſſe etwas zurückzunehmen. Daß er es dennoch gethan, indem er ſeine frühere Angabe, daß ihm Lobodzki mitgetheilt, es handle ſich um die Herſtellung des alten Königreichs Polen, zurücknimmt, und behauptet nur von einer Revolution im Allgemeinen gehöet zu haben, beweiſt klar, daß auch ſein Geſtändniß, wie ſo viele andere, nicht richtig iſt.

Da ich nicht wiſſen kann, in wiefern Ein Hoher Gerichtshof den Angeklagten, falls der Inhalt ſeines früheren Geſtändniſſes für richtig angenommen wird, für ſtrafbar hält, ſo muß ich auch leider hier wieder den Widerruf meines Clienten zu motiviren ſuchen.

Wahrlich, es iſt eine traurige Erſcheinung, daß auch bei dieſen jugendlichen Angeklagten dieſelbe Erſcheinung des Widerrufes ſo häufig vorkommt. Das aber iſt die Frucht des unſeligen Bundes zwiſchen der Juſtiz und der Polizei, die Sachen würden ganz anders ſtehen, wenn blos richterliche Inquirenten von vornherein die Unterſuchungen geführt hätten. Wir haben gehört, welche Vorhaltungen der polizeiliche Inquirent dem Angeklagten v. Kalkſtein gemacht hat. Er iſt, wie aus dem Protokolle hervorgeht, vertraulich mit ihm umgegangen. O! man kennt dieſe Vertraulichkeit, die den Angeſchuldigten, wie den beſten Freund, wie den liebſten Sohn, behandelt, dieſe Vertraulichkeit, die leiſe mit ihm ſpricht, als dürfe und ſolle kein Anderer, als Inquirent und Angeklagter etwas hören. Welchen Einfluß muß eine ſolche Vertraulichkeit auf junge unerfahrene Gemüther üben und was kann auf ein Geſtändniß gegeben werden, das ſo erzielt worden iſt?

Es iſt dem Angeklagten ferner vorgehalten:

„daß er wohl ſtraffällig ſein dürfte“,

„daß es in ſeinem Intereſſe liege zu geſtehen“,

auch Vorhaltungen, die nur zu Veewirrungen führen können.

Ich muß aber auch noch auf den Charakter des polizeilichen Inquirenten aufmerkſam machen. Unterm 6. März berichtet derſelbe an die Immediat-Commiſſion, daß der Angeklagte ein Geſtändniß abgelegt, welches der Wahrheit wohl ziemlich nahe komme und beantragt ſeine Freilaſſung. Die Immediat-Commiſſion wollte indeſſen hierauf nicht eingehen und in einer Verfügung derſelben wird behauptet, daß v. Kalkſtein noch keinesweges die Wahrheit geſagt habe. Hierauf werden dem Angeklagten ſofort wieder Vorhaltungen gemacht, daß er mit der Wahrheit zurückhalte und ihm bemerklich gemacht, daß nur ein offenes Bekenntniß ihm helfen konne.

Ein Inquieent von dieſem Charakter, der ſo wenig ſeine Anſicht und Meinung vertritt, gewährt keine Garantien, daß die Reſultate, welche er erzielt auch die richtigen ſind; er erſcheint lediglich als ein Werkzeug der vorgeſetzten Behörde.

Der Präſident richtet hier an den Vertheidiger die Aufforderung, er möge ſich an Thatſachen halten, nicht aber Urtheile über den Inquirenten fällen.

Der Vertheidiger:

Ich bitte um Verzeihung, Herr Präſident, wenn ich zu weit gegangen bin. Aber es wird der Vertheidigung ſchwer, hier Maß zu halten. Wäre die Polizei in ihren Schranken geblieben und hätte nur als Polizei fungirt, ſo würde ich kein Wort verlieren, aber ſie hat die Rolle der Juſtiz geſpielt und darum muß die Vertheidigung über ſie reden. Sicherlich wird Ein Hoher Gerichtshof auf Geſtändniſſe, die ſo erzielt worden ſind, kein Gewicht legen. Davon bin ich überzeugt. Ich vergleiche das Geſtändniß der Liebe. Wie die Liebe alles giebt, was ſie hat, ſich ſelbſt, ſo legt der geſtändige Verbrecher Alles, ſeine Freiheit, ſeine Ehre, ſein Leben in die vertrauenden Hände ſeines Richters. Wie aber eine erſchlichene, eine erbettelte, eine erzwungene Liebe, und wenn ſie auch alle äußere Zeichen derſelben an ſich trägt, keine Liebe iſt, ſo iſt ein Geſtändniß werthlos, das der Angeklagte nicht lediglich aus Vertrauen zu ſeinem Richter frei und ungezwungen abgelegt hat.

Dies ſind auch von jeher die Anſichten dieſes Hohen Gerichtshofes geweſen, der von jeher alle Inquirentenkunſtſtücke, wodurch Geſtändniſſe erzielt werden, verabſcheut hat und der lieber einen Schuldigen ungeſtraft gelaſſen, als ihn auf Grund ungeſetzlich erzielter Geſtändniſſe beſtraft hat. Das iſt die uralte Nobleſſe des Königl. Kammergerichts, die wir alle kennen und der wir auch hier oertrauen.

Ich beantrage daher:

für meinen Clienten das Nichtſchuldig.

Wenn ich bei meinen früheren beiden Clienten dieſer Kategorie einiges anführte, um Ihre Milde zu bereiten, ſo habe ich dies hier nicht nöthig, die Akten thun es von ſelbſt. Sie enthalten die Schulbücher des Angeklagten. Wenn daher auf der einen Seite die Anklageſchrift Sie zum Ernſte und zur Strenge mahnt, ſo werden auf der andern Seite jene Schulbücher nicht unterlaſſen, Sie milde gegen den Angeklagten zu ſtimmen.

Hierauf wird der folgende Angeklagte v. Smoleński vorgerufen. Die Anklage wird zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 96.: Nicolaus Thadeus v. Smoleński.

Der Angeklagte, dem Hr. Juſtizrath v. Beyer (aus Frankfurt a. O.) als Vertheidiger zur Seite ſteht, erkennt die perſönlichen Angaben als richtig an; er beſtreitet, daß er durch den Mühlenwerkmeiſter Eſſmann Kenntniß von der Verbindung erhalten. Nicht dieſer Eſſmann, ſondern ein Müller Eßmann ſei es geweſen, der ihm von einer Revolution, die gegen Rußland ausbrechen ſollte, erzählt habe. Die folgende Stelle der Anklage, betreffend die Verbindung mit Kantak ꝛc. erkennt er als richtig an. Als Zweck des demokratiſchen Vereins ſei ihm von Elzanowski ein Unternehmen gegen Rußland bezeichnet worden. Er beſtreitet, ſeinen früheren Ausſagen entgegen, daß ihm Elzanowski Aufträge für dieſes Unternehmen gegeben; ſeine früheren Ausſagen habe er in einem ſehr leidenden Zuſtande abgegeben.

v. Elzanowski, vorgerufen, beſtätigt die heutigen Ausſagen des Angeklagten über dieſe Punkte. Die in dem Paſſus der Anklage über den Aufenthalt des Angeklagten in Poſen enthaltenen Angaben erklärt derſelbe alle für unwahr.

Die Mitangeklagten v. Kowalkowski und Stawiſinski, vorgerufen, ſagen aus, daß ihnen der Angeklagte Mittheilungen jener Art gemacht.

Der Angeklagte erwidert hierauf, daß er ſich deſſen nicht mehr entſinnen könne; jedenfalls ſei aber der Inhalt jener Erzählungen unwahr.

Der Mitangeklagte Lemanski, vorgerufen, weiß nichts von ſolchen Mittheilungen, räumt jedoch ein, daß er in ſeinen frühern Ausſagen anders erklärt habe.

Die durch den Staatsanwalt veranlaßte Verleſung der früheren Angaben des Angeklagten ergiebt, daß der Angeklagte es für möglich erkennt, jene Erzählungen den genannten Mitangeklagten mitgetheilt zu haben, doch ſeien dieſe Mittheilungen, wenn er ſie gemacht habe, von ihm aus Prahlſucht oder aus Scherz erfunden worden.

Der Angeklagte räumt ein, daß er vier Perſonen einen Eid der Verſchwiegenheit über ein Unternehmen gegen Rußland abgenommen habe.

Der Mitangeklagte Froſt erklärt, daß ihn der Angeklagte vereidigt habe, daß dieſer Eid jedoch, ſeinen früheren Ausſagen entgegen, ſich nur auf Rußland bezogen.

Hierauf wird der Angeklagte v. Kowalkowski vorgerufen. Herr Aſſeſſor Herzberg iſt ſein Vertheidiger.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage 97.

S. Anhang Nr. 97.: Konſtantin v. Kowalkowski.

Die perſönlichen Angaben erkennt der Angeklagte als richtig an. Smoleński habe ihm von einer Revolution, die in dem Königreich Polen ſtattfinden ſollte, erzählt. Von Stefański will er nichts gehört haben; wen Smoleński ihm genannt, das wiſſe er nicht. Was in der Anklage in Bezug auf Smoleński's Mittheilungen angegeben, ſei richtig; doch habe er das von Smoleński Mitgetheilte nicht geglaubt. Einen Eid habe er nicht geleiſtet; Smoleński habe ihm von der durch ihn vorgenommenen Vereidigung von 4 Perſonen erzählt, er habe jedoch dieſen Vereidigungen nicht beigewohnt; auch wiſſe er nicht, welches der Inhalt des Eides geweſen. Elzanowski ſei ihm bekannt, doch erinnere er ſich keiner Unterredung mit ihm über die Revolution.

Der Mitangeklagte Froſt erklärt, daß der Angeklagte bei ſeiner Vereidigung nicht zugegen geweſen.

Der Angeklagte: Die in der Anklage erwähnten 5 Thlr. und 20 Thlr. habe er erhalten; erſtere durch einen Unbekannten, der nur geſagt, die 5 Thlr. ſeien entweder für ihn, den Angeklagten, oder den Smoleński beſtimmt. Die 20 Thlr. ſeien ihm von Elzanowski zur Unterſtützung geſchickt worden.

Digitized by Google

Nach Beendigung des Verhörs läßt Herr Aſſeſſor **Herzberg** aus mehreren Angaben der Akten feſtſtellen, daß der Angeklagte nicht gewußt habe, daß ein Unternehmen gegen Preußen, ſondern nur gegen Rußland vorbereitet werde.

Hierauf tritt nach 12 Uhr die halbſtündige Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe werden v. Smoleński und v. Kowalkowski wieder vor die Schranken gerufen und die Belaſtungszeugen Gebrüder **Zaczewski** vernommen.

Der Barbier **Stephan Zaczewski** erzählt, daß die beiden Angeklagten ihn hätten zu ſich rufen laſſen: ſie hätten ihn mit Schnaps traktirt und Brüderſchaft mit ihm getrunken; v. Smoleński habe geſagt, es werde bald Revolution geben, die zu ein und derſelben Stunde in Preußen, Poſen, Schleſien, Galizien und Rußland, überall wo Polen wohnten, ausbrechen werde; der Aufſtand werde mit dem Läuten aller Glocken beginnen: die Wachen und die höheren Militair- und Civil-Beamten ſollten umgebracht, die Kaſernen erſtürmt und die Kaſſen geplündert werden. v. Smoleński habe ihm darauf ein Crucifix vorgehalten und ihm einen Eid der Verſchwiegenheit abgenommen, auch ihm Näheres über den Aufſtand mitgetheilt. v. Smoleński habe ihm auch aufgetragen, für den Zweck des Aufſtandes zu werben. v. Kowalkowski ſei bei der Eidesabnahme in der verſchloſſenen Wohnſtube zugegen geweſen: derſelbe habe die Worte v. Smoleński's, der hauptſächlich das Wort geführt, dann und wann beſtätigt und insbeſondere auch geſagt, ſie würden wiederkommen, um nähere Mittheilungen zu machen — was aber nicht geſchehen ſei.

Der Damenſchneider **Johann Zaczewski** erzählt, v. Smoleński habe ihm eröffnet, es werde eine allgemeine Revolution der Polen in Poſen, Galizien, Schleſien und Rußland ausbrechen: auch in Thorn werde es losgehen; derſelbe habe ihm auch den Eid der Verſchwiegenheit abgenommen; v. Kowalkowski ſei bei der Eidesabnahme nicht zugegen geweſen, aber vorher, und habe nur ſehr wenig mit in die Worte v. Smoleński's eingeſprochen.

Der Herr Vertheidiger v. Kowalkowski's hält die Zeugen wegen unterlaſſener Anzeige für ſtrafbar und ihr Zeugniß für gewichtlos.

Der Herr **Staatsanwalt, Geh. Rath Wenzel**, entgegnet mit der Bemerkung, der Schuhmacher Lukaszewski ſei von einem Gensdarmen zur Nachforſchung veranlaßt und habe den beiden Zeugen geheißen, hinzugehen, um ſich vereidigen zu laſſen: weshalb gegen dieſelben kein Antrag auf Verſetzung in den Anklageſtand genommen ſei.

Nach dem Beſchluſſe des Gerichtshofes erfolgt die Vereidigung der Zeugen.

Alsdann wird der nächſtfolgende Angeklagte, **Stawiſinski**, vor die Schranken gerufen. Sein Vertheidiger iſt Hr. Juſtizcommiſſarius **Furbach**. Der **Gerichtsſchreiber** verlieſt die Anklage Nr. 98.

S. Anhang Nr. 98.: **Thomas Stawiſinski.**

Der **Angeklagte** beſtätigt das über ſeine perſönlichen Verhältniſſe Geſagte. Er giebt zu, für v. Smoleński gearbeitet und den v. Kowalkowski von Anſehen gekannt zu haben: er giebt auch zu, Fremden Auskunft über die Wohnung v. Smoleński's ertheilt zu haben.

Mitwiſſenſchaft um die Verſchwörung und Thätigkeit für dieſelbe beſtreitet er.

Den Buchhändler Stefański will er nie gekannt, den „Parteigängerkrieg" von v. Smoleński zwar geliehen, aber nicht ganz durchgeleſen haben. Letzterer hat ihm auch, wie er zugiebt, die in der Anklage erwähnten Mittheilungen gemacht: aus denſelben ſei aber ausdrücklich hervorgegangen, daß der Aufſtand die Befreiung der Polen unter ruſſiſcher Herrſchaft zum Zwecke habe. Die Aufforderung zur Eidesleiſtung will der Angeklagte nur als einen Scherz angeſehen haben.

Er räumt ein, mit v. Kobylinski bekannt geweſen zu ſein, leugnet aber, in Bezug auf revolutionaire Thätigkeit mit ihm verhandelt zu haben. — v. Kobylinski nimmt ſeine desfallſigen früheren Angaben zurück: er behauptet, durch Vorhaltungen ſeines Inquirenten dazu veranlaßt worden zu ſein.

Ebenſo leugnet er, ſich gegen v. Smoleński und v. Kowalkowski erboten zu haben, in Poſen bei Stefański über den Stand der Revolutionsangelegenheit ſich erkundigen zu wollen. — v. **Kowalkowski**, der dies früher angegeben hat, nimmt ſeine Ausſage zurück, die er ſich nicht erinnert, gethan zu haben.

Er räumt ein, daß v. Elzanowski ihm bekannt geweſen und ihm einmal einen Louisd'or für v. Smoleński behändigt habe, ſtellt aber alles Andere was die Anklage enthält und was er in der Voruntersuchung zugeſtanden hat, in Abrede. — v. **Elzanowski**, auf deſſen früheren Angaben dieſer Anklagepunkt ebenfalls beruht, nimmt dieſelben zurück: er will durch Vorhaltung der Ausſagen des Angeklagten und in der Meinung, dieſem einen Dienſt zu erweiſen, dazu bewogen worden ſein; bei dem Angeklagten will er nur zweimal geweſen ſein und einmal jenen Louisd'or überbracht, das anderemal ſich einen Fuchspelz beſtellt haben.

Endlich beſtreitet der **Angeklagte** noch, dem Bäckergeſellen **Stuczka** revolutionaire Mittheilungen gemacht und denſelben zu Werbungen aufgefordert zu haben: derſelbe ſage ihm dies aus Rache nach.

Letzterer wird hiernächſt als Zeuge vernommen und beſtätigt die Anklage.

Hr. Juſtizcommiſſarius **Furbach** behauptet, der Zeuge ſei von der Polizei angewieſen geweſen, den Angeklagten auszuforſchen. — Der **Zeuge** erklärt, erſt nach den Mittheilungen des Angeklagten von einem Polizeicommiſſar den Auftrag erhalten zu haben, ihn weiter auszuforſchen.

Es beginnt ſodann das Verhör des **Vincent Froſt**. Bei ihm verſieht Hr. Aſſeſſor **Meyer** die Function des Vertheidigers. Die Anklageakte Nr. 99. wird durch den **Gerichtsſchreiber** vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 99.: **Vincent Froſt.**

Der **Angeklagte** räumt ein, auf die Frage v. Kowalkowski's erwidert zu haben, er ſei kein altes Weib; er behauptet, v. Kowalkowski habe ihn zu einem Beſuche eingeladen, weil er für denſelben etwas habe machen ſollen. Den übrigen Theil der Anklage räumt er als richtig ein: v. Smoleński habe ihm in Gegenwart des Lukaszewski den Eid abgenommen, nachdem er ihm zuvor mitgetheilt habe, es werde in Polen, d. h. jenſeit der Grenze, ein Aufſtand entſtehen, der die Befreiung der Landsleute unter ruſſiſcher Herrſchaft zum Zwecke habe. Nach ſeinem Geſtändniſſe in der Vorunterſuchung ſoll v. Smoleński die Mittheilungen in der Weiſe gemacht haben, daß auch in den preußiſch-polniſchen Provinzen der Aufſtand ausbrechen, die höheren Beamten umgebracht, die Kaſernen erſtürmt, die Kaſſen geplündert werden ſollten. Der Angeklagte widerruft das Geſtändniß in dieſer Beziehung.

Von **v. Smoleński** wird Auskunft darüber verlangt, ob der Angeklagte bei der Eidesabnahme betrunken geweſen ſei. Derſelbe erklärt, daß dies in hohem Grade der Fall geweſen ſei.

Den Schluß der heutigen Sitzung bildet das Verhör mit dem Angeklagten **Lemański**, dem als Vertheidiger Hr. Aſſeſſor **Herzberg** zur Seite ſteht. Der **Gerichtsſchreiber** verlieſt die Anklage Nr. 100.

S. Anhang Nr. 100.: **Ignaz Lemański.**

Seine perſönlichen Verhältniſſe erkennt der **Angeklagte** als richtig angegeben an. Er leugnet nicht mit v. Smoleński bekannt geweſen zu ſein, wohl aber die in der Anklage erwähnten Mittheilungen von demſelben empfangen zu haben. Daß er in der Vorunterſuchung dies eingeräumt, hat ſeiner Behauptung nach in der Furcht an Rußland ausgeliefert zu werden ſeinen Grund: deshalb will er die ihm vorgehaltenen Angaben v. Smoleński's beſtätigt haben. — Eben ſo beſtreitet er jetzt ſeinen Beitritt zu dem Unternehmen, den ihm von v. Smoleński gewordenen Auftrag und ſeine Theilnahme an den revolutionairen Beſprechungen der in der Anklage genannten Perſonen.

Hr. Aſſeſſor **Herzberg** verſucht aus den Akten nachzuweiſen, daß die Furcht vor der Auslieferung nach Rußland und dem Militairdienſt im Kaukaſus den Angeklagten zu ſeinen Geſtändniſſen bewogen habe, namentlich legt er darauf Gewicht, daß derſelbe im April 1845, alſo nach Erneuerung der Cartel-Convention mit Rußland (vom 1. Auguſt 1844), nach Preußen übergetreten ſei.

Um 3 Uhr wird die Sitzung geſchloſſen.

Dreiundvierzigſte Verhandlung am 7. October.

In Vertretung der Staatsanwaltſchaft hält Hr. Ober-Apellationsrath **Michels** das Requiſitorium über die Angeklagten Tha-

Digitized by Google

deus v. Smoleński, Conſtantin v. Kowalkowski, Thomas Stawiſinski, Vincent Froſt und Ignaz Lemański.

Iu Betreff der ſämmtlichen Angeklagten ſucht die Staatsanwaltſchaft die Reſultate der Vorunterſuchung als nuerſchüttert, die Widerrufe aber als unmotivirt darzuſtellen. Bei ſämmtlichen Angeklagten betrachtet die Staatsanwaltſchaft es als feſtſtehend, daß ſie Kenntniß gehabt haben von einer polniſchen Verſchwörung, welche auch auf das Großherzogthum Poſen gerichtet war, zum Theil auch thätig dafür geweſen ſind. Sie trägt deshalb darauf an, die Angeklagten mit Ausnahme Stawiſinski's des Hochverraths ſchuldig zu erklären. Sie betrachtet es als wahrſcheinlich, daß unter den Angeklagten auch Stawiſinski für die Pläne der Verſchwörung beſonders thätig geweſen ſei, gründet aber darauf keinen Strafantrag, ſondern beantragt gegen ihn die Strafe der Mitwiſſenſchaft nach §. 97. In Betreff des Lemański giebt ſie zu, daß die Furcht vor der Auslieferung nach Rußland ihn zu Geſtändniſſen veranlaßt habe, und doch glaubt ſie, daß dieſe Geſtändniſſe keine Erfindungen, ſondern die Wahrheit enthielten. Auch gegen Lemański ſtellt ſie alſo den Antrag der Hochverrathsſtrafe.

Hierauf erhält der Vertheidiger des v. Smoleński, Hr. Juſtizrath v. Beyer, das Wort. Er ſucht nachzuweiſen, daß ſein Client nur von einer auf das ruſſiſche Polen gerichteten Verſchwörung Kenntniß gehabt habe, daß alſo der Paragraph des Hochverrathes keine Anwendung finden könne. Daß v. Smoleński nicht mehr gewußt, ſei durch die Ausſagen des v. Elzanowski beſtätigt worden. Das Zeugniß der Gebrüder Jaczewski ſucht der Vertheidiger dadurch zu entkräften, daß nach der geſtrigen Verhandlung gegen ſie ſelber die Mitwiſſenſchaft des Verbrechens vorliege, womit der Gerichtshof beſchäftigt ſei. Es bleibe gegen den Angeklagten nichts weiter ſtehen als ein Geſtändniß, einer Geſellſchaft beigewohnt zu haben, welche einen Aufſtand im Königreich Polen fördern wollte. Der Vertheidiger trägt an, ſeinen Clienten vom Verbrechen des Hochverraths freizuſprechen.

Hr. Kammergerichts-Aſſeſſor Herzberg ſpricht für die Angeklagten v. Kowalkowski und Lemański. In allgemeiner Einleitung läßt er ſich über die Stellung der Vertheidigung zur Staatsanwaltſchaft und zur Anklage aus. Es ſei die Aufgabe der Vertheidigung die Kette zu löſen, welche die Anklage zu einem Verbrechen um alle Angeklagten ſchlinge. So meiſterhaft die Anklage auch ſei, ſo ſei doch auch ſie ein Menſchenwerk, ihre Hauptſchwäche liege in dem Generaliſiren. Dagegen habe ſich die Vertheidigung zu richten. — In Betreff des v. Kowalkowski bemüht der Vertheidiger ſich, alle 6 Punkte, worauf die Anklage ſich ſtützt, der Reihe nach zu entkräften, namentlich hebt er hervor, die Anklage ſei den Beweis ſchuldig geblieben, daß v. Kowalkowski von einem gegen Preußen gerichteten Unternehmen Kenntniß gehabt habe. Der Angeklagte habe nur Kenntniß gehabt von einem Unternehmen, deſſen Plan gegen Rußland gerichtet geweſen, folglich könne die Strafe des Hochverrathes auf ihn keine Anwendung finden.

Der Vertheidiger geht zu Lemański über. Gegen Lemański ſollte anfangs keine Anklage erhoben werden, er wurde in Freiheit geſetzt, die Immediat-Commiſſion übergab ihn an die Adminiſtrativ-Behörden. Er ſollte nach Rußland ausgeliefert werden, da erwachte in ihm die Liebe zum Leben. Er war ſtraflos, aber er wollte lieber in Preußen beſtraft, als nach Rußland ausgeliefert werden. Was ihm geſchehen, wäre er damals nach Rußland ausgeliefert — ſo bemerkt der Vertheidiger — brauche ich hier nicht anzuführen. Auch die Anklage hat dies Motiv ſeiner Geſtändniſſe zugegeben, ſie glaubt aber, daß die Geſtändniſſe, trotz dieſes Motivs, richtig wären. Die Vertheidigung ſucht das Gegentheil zu beweiſen und gründet darauf den Antrag der Freiſprechung.

Juſtizcommiſſar Furbach ſpricht für Stawiſinski. Er geht die Thatſachen der Anklage durch und beſtreitet darnach, daß ſich in ihnen bekunde, ſein Client habe eine zuverläſſige Wiſſenſchaft von einem auch gegen Preußen gerichteten Unternehmen gehabt. Nur der Punkt, daß ihm Mittheilungen über eine in Poſen ſtattgehabte Sitzung der dortigen Patrioten zugekommen, bleibe ſtehen, aber auch dadurch werde nicht bewieſen, daß das Unternehmen gegen Preußen gerichtet geweſen. Der Vertheidiger beantragt das Nicht-Schuldig.

Herr Aſſeſſor Meyer ſpricht für den Angeklagten Vincent Froſt. Der Vertheidiger muß die Behauptung des Clienten, er habe von einem Unternehmen gegen das Königreich Polen gewußt, beſtreiten und auf Rechnung einer Wichtigthuerei ſchreiben: der Client habe ihm niemals etwas davon geſagt. Die Vertheidigung ſucht auszuführen, daß der Angeklagte weder von einem Unternehmen gegen Rußland noch gegen Preußen gewußt, daß er allerdings geſtanden habe, den Eid geleiſtet zu haben. Dieſes ſei aber in durchaus unzurechnungsfähigem Zuſtande geſchehen. Der Vertheidiger kritiſirt die Zeugenausſagen und trägt endlich auf das Nichtſchuldig an.

Die Staatsanwaltſchaft erörtert noch einige Bemerkungen des Aſſeſſors Herzberg, namentlich inwiefern ein Widerruf das früher Geſagte annullire, und dieſer antwortet darauf einige Worte.

Der Präſident ruft den Angeklagten Marcell v. Chraszczewski vor. Die Anklage wird in deutſcher Sprache verleſen.

S. Anhang Nr. 101.: Marcell v. Chraszczewski.

Der Angeklagte beſtätigt faſt ſämmtliche Angaben; v. Smoleński habe ihm aber nur von einer Verſchwörung für das Königreich Polen geſagt, ſeine eigene Ueberzeugung habe ſich auf ganz Polen gerichtet. Auf die ſpecielle Frage des Präſidenten erklärt der Angeklagte indeß, daß er unter der Verſchwörung zur Wiederherſtellung für das ganze Polen nicht auch die preußiſchen Landestheile verſtanden habe. Der Ober-Landesgerichtsrath v. Schadenberg habe in den Protokollen der Vorunterſuchung dies aus eigenem Antriebe hinzugeſetzt.

Ueber den Zweck des Geldes ſpricht er ſich, der Anklage analog, aus. Es hätte zum Werben für die Zwecke der Revolution beſtimmt ſein ſollen.

Der Vertheidiger des Angeklagten, Aſſeſſor Dütſchke, beantragt die Verleſung mehrerer Protokolle aus der Vorunterſuchung. Es ſoll daraus hervorgehen, daß er früher über die revolutionairen Zwecke des Geldes gar nichts ausgeſagt und überhaupt von der Verſchwörung nur ſehr allgemeine Wiſſenſchaft gehabt habe.

Auf Veranlaſſung der Vertheidigung werden noch einige Schriftſtücke verleſen; unter dieſen ein Bericht vom Magiſtrate in Nakel, worin es heißt: man könne mit dem Angeklagten alles anfangen, wenn er hart behandelt und einige Tage eingeſperrt gehalten würde. Aus einem weiteren Schriftſtücke, von dem dortigen Landrathe herrührend, erfährt man, daß dieſer dem Magiſtrat von Nakel für dieſe Mittheilung ſehr dankbar iſt.

Der Präſident fordert ſodann die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage gegen v. Chraszczewski auf.

Der Staatsanwalt, Herr Michels, ſtützt auf die Geſtändniſſe des Angeklagten, deren Glaubwürdigkeit er durch den heutigen, nicht motivirten Widerruf für nicht erſchüttert hält, ſeinen Antrag. Dieſer geht dahin, daß, da Angeklagter Kenntniß von einer Verſchwörung gehabt, da er derſelben beigetreten, da er endlich thätig für dieſelbe geweſen ſei, Marcell v. Chraszczewski des Hochverraths für ſchuldig erklärt werde.

Der Vertheidiger Herr Aſſeſſor Dütſchke erklärt zunächſt, daß er ſich den bisher geäußerten Anſichten der Vertheidigung über die Frage: ob Hochverrath vorhanden? anſchließe, und beantragt, nachdem er nachzuweiſen verſucht, daß ſeinen Defendenden die Beſchuldigungen der Anklage nicht treffen, denſelben für nichtſchuldig zu erachten.

Nach beendigten Plaidoyer wird der folgende Angeklagte v. Lubienski vorgerufen. Herr Juſtiz-Comm. Crelinger tritt ihm als Vertheidiger zur Seite. Die Anklage 102. wird vom Gerichtsſchreiber verleſen.

S. Anhang Nr. 102.: Boguslaus v. Lubienski.

Der Angeklagte erklärt die perſönlichen Verhältniſſe in der Anklage als richtig angegeben; beſtreitet, daß er von Eſſmann und Zietkiewicz Nachricht von der Revolution erhalten; er giebt zu, daß er den Zietkiewicz in Culm, wo er ihm als ein alter Bekannter wieder vor Augen gekommen, geſprochen habe; er weiß jedoch nicht anzugeben, ob Eſſmann und Zietkiewicz nach Thorn und Culm zu dem bezeichneten Zweck gekommen ſeien. Er giebt zu, daß er von Szreders Reiſe nach Polen gewußt und daß er ferner mit Czarnowski und Elzanowski bekannt geweſen, aber nicht, daß er mit dieſen über einen Aufſtand geſprochen habe. Auf die Frage, ob Elzanowski daran gedacht habe, ihn anzuwerben, erklärt er, darüber keine Auskunft geben zu können. Den Kowalkowski will der Angeklagte gar nicht kennen, danach ſei auch die Angabe über die 5 Thlr. eine unrichtige. — v. Kowalkowski, vorgerufen, erklärt, daß der Angeklagte es nicht geweſen, der ihm während ſei-

Digitized by Google

ner Krankheit die 5 Thlr. gebracht habe. — Stawiſinski und Gaſiorowski kennt der Angeklagte. Doch erklärt er, durchaus nichts von den Geſprächen zu wiſſen, die in der Anklage erwähnt ſind. Von allen dieſen Aeußerungen ſei ihm nichts bewußt.

Der Präſident fordert zur Begründung der Anklage auf.

Der Staatsanwalt, Hr. Michels, ſieht ſich in Folge der Verhandlungen, welche zu den gegen den Angeklagten von der Anklage herbeigebrachten Verdächtigungen keine Begründungsmomente geliefert haben, in dem Falle, keinen Strafantrag begründen zu können.

Der Vertheidiger, Hr. Crelinger, geht mit Bezug auf die von der Staatsanwaltſchaft erklärte Unfähigkeit die Anklage gegen v. Lubienski zu begründen, einzelne Punkte der Anklage durch, um nachzuweiſen, daß auf dem Angeklagten keine Schuld laſte, und beantragt, denſelben völlig freizuſprechen und ihn nach §. 14. des Geſetzes vom 17. Juli ſofort aus der Haft zu entlaſſen. *)

Hierauf tritt nach 11½ Uhr die halbſtündige Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe wird zunächſt der Angeklagte Dekowski vorgerufen. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage Nr. 103.

S. Anhang Nr. 103.: Felix Dekowski.

Der Angeklagte erkennt das im erſten Abſatze Angeführte als richtig an. Er will von v. Kobylinski Ende November 1845 Kenntniß von einem beabſichtigten Aufſtande erhalten haben: als Zweck deſſelben ſei ihm aber blos die Befreiung Polens von ruſſiſcher Herrſchaft, nicht die Wiederherſtellung des ehemaligen Polens genannt worden; erſt ſpäter will er aus den Verhaftungen in Preußen und aus der Sperrung Thorn's auf den Gedanken gekommen ſein, daß die Revolution auch gegen Preußen gerichtet werde.

Mit dieſer Modification räumt er ſeinen Beitritt ein.

Für die Revolution behauptet er die in der Anklage genannten Perſonen nicht verpflichtet zu haben, ſondern zum Feſthalten an dem alten katholiſchen Glauben.

v. Kobylinski welcher in der Vorunterſuchung angegeben hat, er habe dem Angeklagten mitgetheilt, daß in allen Landestheilen, die früher zu Polen gehört hätten, der Aufſtand ausbrechen werde, und er habe deshalb vorausſetzen können, daß der Angeklagte daraus entnommen, der Aufſtand ſei auch gegen Preußen gerichtet, — wird vorgerufen; er nimmt ſeine frühere Ausſage zurück.

Von Seiten der Staatsanwaltſchaft, vertreten durch Herrn Oberappellations-Rath Michels, wird noch die Bemerkung gemacht, daß Dekowski bis zu ſeiner Confrontation mit von Kobylinski Alles, deſſen er beſchuldigt worden, geleugnet habe.

Es erfolgt nun das Zeugenverhör.

Die Schmiedegeſellen Malicki und Lietz, ſowie der Schuhmacher Malankowski beſtätigen, daß der Eid, welchen ſie in der Wohnung v. Swinarski's dem Angeklagten abgelegt hätten, ſich nur auf das Feſthalten an der alten katholiſchen Kirche bezogen und Letzterer über eine beabſichtigte Revolution ihnen keine Mittheilung gemacht habe.

Die beiden letzterwähnten Zeugen werden vereidet.

Es wird ſodann auf Antrag der Staatsanwaltſchaft die Ausſage des vernommenen Strzyzewski vorgeleſen; derſelbe bekundet, daß bei v. Swinarski einſt über die Revolution von 1830 geſprochen ſei; einer der Anweſenden habe geäußert, binnen kurzem werde es wieder einen polniſchen Aufſtand geben, und Dekowski lachend ausgerufen: „Brüder, wenn es losgeht, ſo wollen wir auch für unſer Vaterland mitgehen!“

Das Verhör Dekowski's iſt hiermit beendet.

Hierauf erſcheint der nächſtfolgende Angeklagte, v. Swinarski, vor den Schranken. Die Anklage wird in deutſcher und polniſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 104.: Joſeph v. Swinarski.

v. Swinarski erkennt den erſten Abſatz der Anklage als richtig an. — Er beſtreitet, von Dekowski Kunde von der Exiſtenz einer Verbindung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs erhalten zu haben und von demſelben für die Revolution vereidet worden zu ſein; er beſtreitet ferner, für die Revolution thätig geweſen zu ſein, denn die Benutzung ſeiner Wohnung in der angegebenen Art ſei ohne ſein Wiſſen geſchehen.

Es wird ihm vorgehalten, daß er dem Mitangeklagten Albin v. Kierski geſtanden habe, von Dekowski für die Revolution vereidet worden zu ſein.

v. Swinarski beſtreitet dies und will dem v. Kierski im Gegentheil ſeine Unſchuld betheuert haben.

Albin v. Kierski wird vorgerufen: er beſtätigt das was der Angeklagte ſagt. — Es wird ihm ſeine frühere Auslaſſung vorgeleſen, wonach der Angeklagte ihm geſtanden, daß ihm Dekowski den Revolutionseid abgenommen habe. — v. Kierski erklärt dieſe frühere Angabe für eine Lüge, zu der er dadurch bewogen ſei, daß der Protokollführer ſeines Inquirenten ihm die Freiheit verſprochen, wenn er gegen v. Swinarski ausſage, und für den entgegengeſetzten Fall ihm mit Züchtigung gedroht habe.

Der Zeuge Malicki wird wieder hereingerufen. Er bekundet, daß der Angeklagte bei der Eidesabnahme Dekowski's nicht zugegen geweſen ſei.

Derſelbe wird nunmehr vereidet.

Die Staatsanwaltſchaft wird hierauf aufgefordert, die Anklage gegen die beiden Angeklagten zu begründen.

Herr Ober-Appellations-Rath Michels geht in Betreff des Dekowski davon aus, daß derſelbe ein Geſtändniß mit der Modification abgelegt habe, daß er nur Kunde von einem gegen Rußland gerichteten Unternehmen erlangt haben wolle. v. Kobylinski aber habe früher angegeben, er habe die Mittheilungen in der Weiſe gemacht, daß er habe vorausſetzen können, der Angeklagte entnehme daraus, der Aufſtand erſtrecke ſich über alle vormals polniſchen Landestheile. In der von v. Kobylinski gebrauchten Ausdrucksweiſe „Aufſtand zur Wiederherſtellung Polens“ liege nach dem Sprachgebrauche, daß Polen in ſeiner früheren Ausdehnung wiederhergeſtellt werden ſollte; dieſe Tendenz ſei auch in den revolutionairen Schriften, welche der Angeklagte geleſen haben ſolle, ausgeſprochen. Ueberdem ſei das frühere Leugnen des Angeklagten ein verdächtigender Umſtand. Es ſei daher nicht anzunehmen, daß das wahr ſei, was der Angeklagte jetzt zu ſeinen Gunſten vorbringe.

Gegen Dekowski wird die Strafe des Hochverraths beantragt, hinſichtlich v. Swinarski's von einem Strafantrage abſtrahirt.

Herr Syndicus Pokrzywnicki, Vertheidiger Dekowski's, nimmt das Wort. Er hält den Beweis nicht erbracht, daß derſelbe Kenntniß von einem Unternehmen zur Herſtellung des ehemaligen Polens gehabt habe. Denn v. Kobylinski habe ſeine frühere Ausſage zurückgenommen; es verſtehe Jedermann in Poſen und Weſtpreußen, wenn von Polen die Rede ſei, nur das jetzige Königreich, Niemand das ehemalige Polen; der Angeklagte habe in ſeinem frühern Verhöre erklärt, er habe ſich bei der Mittheilung v. Kobylinski's vorgeſtellt, daß eine Revolution wie die von 1830 beabſichtigt werde, und was er zu den in der Anklage erwähnten Perſonen geſprochen, beſtätige die Wahrheit deſſen, denn er habe dieſen nur von der Bedrückung der katholiſchen Kirche in Rußland und der Verfolgung und Mißhandlung der Nonne ** erzählt.

Der Herr Vertheidiger iſt hiernach der Anſicht, daß der Angeklagte höchſtens wegen der Theilnahme an einer Verſchwörung gegen Rußland beſtraft werden könne, alſo mit ſechsmonatlicher bis 2jähriger Gefängnißſtrafe.

Der Vertheidiger v. Swinarski's ſtellt den Antrag, denſelben in Freiheit zu ſetzen.

Der Herr Präſident eröffnet hierauf, daß in der Sache wider Bojanowski, Dahlmann und Krüger, der früher ausgebliebene Zeuge Ignaz v. Bojanowski erſchienen ſei und jetzt deſſen Vernehmung erfolgen ſolle.

Der Zeuge wird vorgeführt und zur Ausſage der Wahrheit ermahnt. Er iſt 65 Jahr alt und der Oheim des Angeklagten Romuald v. Bajanowski.

Bei dem Verhör erklärt er: ſein Neffe ſei allerdings Mitte Februar 1846 mit Dahlmann und Krüger bei ihm in Malpin geweſen: in ſeiner Gegenwart hätten dieſelben aber nicht von einem Aufſtande geſprochen, namentlich habe ihn ſein Neffe nicht zur Theilnahme aufgefordert: das ſei alles gelogen und nicht wahr.

Es wird ihm vorgehalten, daß der Zeuge Jähner, ſein frü-

*) Herr v. Lubienski iſt noch am ſelben Tage durch Beſchluß des Gerichtshofes auf freien Fuß geſetzt worden.

Digitized by Google

herer Hauslehrer, dies beſchworen habe und daß auch er ſeine Ausſage beſchwören müſſe.

Er entgegnet, Jähner habe es aus Haß ausgeſagt, weil er ihn nicht habe behalten wollen.

Auf Veranlaſſung des Staatsanwalts, Hrn. Geheimrath Wenzel, wird dem Zeugen noch die Frage vorgelegt, ob ihm nicht Jähner mitgetheilt habe, daß vom Aufſtande geſprochen worden ſei.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald, Vertheidiger v. Bojanowski's läßt dem Zeugen die Frage ſtellen, welches der Grund der Entlaſſung Jähner's geweſen ſei.

Der Zeuge ſagt: Weil er unmoraliſch im höchſten Grade geweſen iſt.

Aufgefordert, darüber Näheres anzugeben, ſenkt er den Kopf und ſchweigt.

Herr Lewald bricht dieſes Schweigen mit der Bemerkung, daß der Zeuge ihm eine Geſchichte zwiſchen ſeinem ſechsjährigen Kinde und Jähner mitgetheilt habe, die der Zeuge nicht gern berühre. Er verſichert die Wahrheit dieſer Mittheilung auf ſeinen Amtseid.

Der Staatsanwalt, Herr Wentzel, erklärt: Der Zeuge habe in den Akten andere Gründe angegeben, warum Jähner feindſelig geſonnen ſei.

Die betreffenden Stellen werden vorgeleſen. Als Gründe ſind darin angeführt: „weil ich ihn im letzten Jahre kalt behandelt hatte, denn er vernachläſſigte den Unterricht und beſchäftigte ſich viel mit der Jagd", „auch hat er ſich unterfangen, meinen Nachtwächter aufzureizen und hat ihn gefragt, ob er auch dabei wäre, wenn die Edelleute aufgehängt würden."

Der Zeuge wird nun befragt, ob er ſeine Ausſage beſchwören könne. Er bejaht dies und verlangt ein Crucifix. Daſſelbe wird gebracht; er kniet nieder, legt die Finger der rechten Hand auf daſſelbe und ſpricht die Worte des Eides mit weinerlichem, bewegtem Tone, der ihn häufig ſtocken macht, nach.

Nachdem er den Saal verlaſſen, nimmt der Staatsanwalt, Hr. Wentzel, das Wort. Er ſagt:

Wir alle können in das Herz der Menſchen nicht ſehen: das Geſetz ſchreibt gewiſſe Formen vor und macht die Wahrheit oder Unwahrheit davon abhängig, ob ihnen Genüge geleiſtet wird oder nicht. Der Gerichtshof hat beſchloſſen, dieſen Zeugen zu vereidigen. Ich glaube, mit dieſem Beſchluſſe iſt ſchon eine weſentliche Veränderung in der früheren Sachlage eingetreten. Es ſtehen ſich zwei Zeugen gegenüber, Jähner und v. Bojanowski: ſie ſtehen ſich ſo gegenüber, daß poſitiv feſtſteht, einer von Beiden hat einen falſchen Eid geleiſtet. Welcher von beiden dies gethan hat, können wir nicht wiſſen. Sache der Anklage iſt es aber, den Beweis zu führen, und ich ſehe wohl ein, daß, wenn ſich zwei Ausſagen ſo gegenüberſtehen, die Staatsanwaltſchaft bei dieſer Sachlage außer Stande iſt, auf den Strafantrag zurückzukommen, den ſie früher formirt hatte.

Hr. Juſtiz-Commiſſar Lewald, Vertheidiger v. Bojanowski's, beantragt, mit dem Bemerken, daß er von ſeinem Standpunkte aus glauben müſſe, daß die Glaubwürdigkeit des eben vernommenen Zeugen überwiegend ſei, nicht nur die Freiſprechung ſondern auch die ſofortige Entlaſſung der drei Angeklagten v. Bojanowski, Krüger und Dahlmann. *)

Hiermit ſchließt die Sitzung 2½ Uhr Nachmittags.

Vierundvierzigſte Verhandlung am 8. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Joſeph v. Zmijewski vor. Er iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig. Die Anklage wird polniſch und deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 105.: Joſeph v. Zmijewski.

Der Angeklagte beſtätigt gleich im Anfang Alles, was die Anklage enthält. Der Präſident geht aber noch die einzelnen Punkte durch und der Angeklagte beſtätigt dieſe nun auch im Einzelnen. Er giebt namentlich auch zu, es ſei ſeine Abſicht geweſen, daß die Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polens habe dienen ſollen.

*) Die Hrn. v. Swinarski, v. Bojanowski, Krüger und Dahlmann ſind durch Beſchluß des Gerichtshofes aus der Haft entlaſſen worden.

Der Vertheidiger will nicht zugeben, daß die Abſicht des Angeklagten wirklich ſo weit gegangen, er habe früher unter der polniſchen Sache nur eine Erhebung im Königreich Polen verſtanden. Die Vorleſung der Protokolle, welche der Vertheidiger beantragt, wird aber bei dem wiederholten Geſtändniß des Angeklagten nicht nöthig erachtet.

Hierauf ruft der Präſident den Angeklagten v. Waleszynski vor. Auch er iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig. Die Anklage wird polniſch und deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 106.: Conſtantin Stanislaus Valentin v. Waleszynski.

Auch dieſer Angeklagte beſtätigt die Anklage in allen einzelnen Punkten. Ueber die Zwecke des Aufſtandes will er indeß keine beſtimmte Kenntniß erlangt haben.

Hierauf hält Herr Ober-Appellations-Gerichtsrath Michels in Vertretung der Staatsanwaltſchaft das Requiſitorium. Es iſt ſehr kurz. Darauf daß die Angeklagten Kenntniß von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polens gehabt und dafür geworben hätten, gründet er den Antrag, ſie mit der Strafe des Hochverrathes zu belegen.

Der Vertheidiger der beiden bemerkt, daß er durch die freien Geſtändniſſe ſeiner Clienten überhoben ſei, einen Widerruf früherer Geſtändniſſe zu motiviren. Seine Clienten ſeien beide Ausländer, ſie hätten keine beſondere Verpflichtungen gegen den preußiſchen Staat, ſchon deshalb könne hier kein Verbrechen des Hochverraths vorliegen. Selbſt wenn ſie aber auch die Abſicht gehabt hätten, dem preußiſchen Staate zu ſchaden, ſo ſeien ihre Mittel jedenfalls dafür ganz unzureichend geweſen. Ihre Abſicht ſtehe nicht im Verhältniß zu dem, was ſie gethan. Seien ſie überhaupt ſtrafbar, ſo ſeien ſie doch keineswegs des Hochverraths überwieſen. Die Vertheidigung müſſe dagegen proteſtiren, daß ihre Clienten für etwas anderes verantwortlich gemacht würden, als was ſie wirklich gethan, ſie müſſe ſich durchaus gegen das Generaliſiren der Anklage verwahren. Wenn trotzdem ein Strafurtheil gefällt werden ſolle, ſo hoffe ſie, daß das freie Geſtändniß ein Milderungsgrund werden würde.

Der Präſident ruft den Angeklagten Albin Kierski vor. Die Anklage wird polniſch und deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 107.: Albin Kierski.

Auch dieſer Angeklagte fühlt ſich nicht im Stande, der Anklage weſentlich zu widerſprechen. Was ſeine perſönlichen Verhältniſſe betrifft, ſo leugnet er nur ſeinen Eid gebrochen zu haben. Daß der Zweck der Verſchwörung auch gegen Preußen gerichtet geweſen ſei, beſtreitet er im Widerſpruch mit früheren Geſtändniſſen. Daß er das Eidesformular erhalten, giebt er, wie alles Uebrige, zu, will aber nicht wiſſen, im Widerſpruch mit früheren Geſtändniſſen, worauf der Eid gelautet habe. Nicht Severyn v. Elzanowski, ſondern ein Anderer, ſoll ihm den Zettel abgenommen haben.

v. Elzanowski wird vorgerufen und leugnet die frühere Ausſage.

Als Staatsanwalt beantragt Hr. Michels auch gegen dieſen Angeklagten die Strafe des Hochverrathes und leitet dieſen Antrag mit wenig günſtigen Bemerkungen für den Charakter des Angeklagten ein.

Auch der Vertheidiger Herr Aſſeſſor Herzberg erklärt, ſich in engen Grenzen halten zu wollen, weil die Vertheidigung ſonſt den Charakter des Angeklagten und die Integrität ſeiner Ehre in einem nicht all zu günſtigen Lichte erſcheinen laſſen müßte. Er beſtreitet übrigens die Theilnehmerſchaft des Angeklagten an der Verſchwörung und meint, daß derſelbe, wenn überhaupt, nur der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt werden könnte.

Es wird der folgende Angeklagte v. Zelewski vorgerufen. Ihm zur Seite tritt Herr Juſtizrath Kremnitz als Vertheidiger. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 108.: Valentin v. Zelewski.

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Verhältniſſe als richtig an. Die Mittheilungen v. Czarnowski haben ſich nach ſeiner heutigen — der früheren entgegengeſetzten — Angabe nur auf Ruſſiſch-Polen bezogen; nur hierauf habe ſich ſein, des An-

Digitized by Google

geklagten, zugeſagter Beitritt bezogen. Daß Wyſocki ihm die Eröffnungen gemacht, leugnet der Angeklagte; ebenſo beſtreitet er, daß ihm Gemski die Mittheilungen gemacht, indem er darauf hinweiſt, daß ſich dieſer in viele Widerſprüche verwickelte.

Nachdem noch auf Veranlaſſung des Staatsanwaltes und des Vertheidigers mehrere Stellen aus den früheren Protokollen verleſen worden, fordert der Präſident zur Begründung der Anklage auf.

Der Staatsanwalt, Herr Michels, erkennt die früheren Geſtändniſſe des Angeklagten, namentlich, daß ihm von der Wiederherſtellung Polens in ſeinen alten Grenzen mitgetheilt worden, durch die heutigen Ausſagen nicht für begründet widerlegt an. Er ſtützt darauf ſeinen Antrag, den Angeklagten v. Zelewski des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären.

Der Vertheidiger Herr Kremnitz geht hauptſächlich auf die der Anklage zu Grunde liegenden Zeugenausſagen des v. Gemski ein und weiſt die Widerſprüche in deſſen Erklärungen nach. Fallen dieſe Ausſagen fort, ſo bleibe nur das was der Angeklagte geſteht, übrig; danach aber habe dieſer in der Vorunterſuchung angegeben, daß er nur einem Bunde angehört habe, deſſen Zwecke gegen Rußland gerichtet geweſen. Dieſe Ausſage werde dadurch unterſtützt, daß v. Czarnowski, ein ruſſiſcher Pole, der an der ruſſiſchen Grenze wohne, ihn in die Verbindung aufgenommen. Eine Verbindung aber zu dem Zwecke, den polniſchen Brüdern in Rußland zu Hülfe zu kommen, ſei kein Hochverrath. Der Herr Vertheidiger erklärt mit Bezug auf die Ausführungen eines früheren Defenſors, daß hier höchſtens nur ein Conat zum Hochverrath vorhanden ſein könne, und ſtellt ſchließlich den Antrag, den Angeklagten v. Zelewski von der Strafe des Hochverrathes freizuſprechen.

Hierauf wird der nächſolgende Angeklagte v. Wyſocki vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald.

S. Anhang Nr. 109.: Alexander Peter v. Wyſocki.

Die perſönlichen Angaben erkennt der Angeklagte als richtig an; er räumt ein, daß die sub. 1. der Anklage erwähnten Perſonen bei ihm geweſen, daß ſich Czarnowski längere Zeit bei ihm aufgehalten. Der Herr Vertheidiger überreicht ein Atteſt, wonach v. Czarnowski in Preußen naturaliſirt werden ſollte. Die weiter folgenden Angaben der Anklage in Bezug auf Falenski und Zelewski erklärt der Angeklagte für unrichtig. Falenski ſei wegen eines Pferdekaufes von ihm zu ſich beſchieden worden. Falenski hatte bei ſeiner Vernehmung ausgeſagt, daß er ihm mitgetheilt, es werde Mitte März losgehen. Der Angeklagte beſtreitet es; ebenſo das was v. Karaſinski angegeben. Die Geldzahlungen endlich habe er im Auftrage von Czarnowski gemacht; den Zweck derſelben habe er nicht gekannt.

Der Staatsanwalt, Herr Michels, erklärt ſich, da keine näheren Beweiſe für die Begründung der Schuld des Angeklagten erlangt worden, außer Stande, einen Strafantrag gegen v. Wyſocki zu ſtellen.

Der Vertheidiger, Herr Lewald, ſchließt ſich den Bemerkungen des Herrn Staatsanwalts an und ſucht die völlige Schuldloſigkeit ſeines Defendenden nachzuweiſen. Er beantragt, denſelben nicht nur völlig freizuſprechen, ſondern ihn auch ſofort aus der Haft zu entlaſſen*).

Hierauf tritt um 11¼ Uhr die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird der Angeklagte Caſimir Schultz vorgerufen. Herr Deycks iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 110.: Caſimir Schultz.

Der Angeklagte erklärt die Anklage faſt durchweg für richtig.

Die Staatsanwaltſchaft, durch Herrn Ober-Appellations-Rath Michels vertreten und aufgefordert, die Anklage näher zu begründen, ſtützt ſich auf das in der Vorunterſuchung und noch jetzt abgelegte Geſtändniß und fügt zu den Thatſachen der Anklage, in denen ſie eine Theilnahme an dem hochverrätheriſchen Unternehmen ſieht, noch den Umſtand als beachtenswerth hinzu, daß v. Czarnowski durch v. Elzanowski abgeſchickt worden ſei, den Angeklagten zu werben. Sie trägt auf die Strafe des Hochverraths an.

Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks:

Meine Herren! Wenn wir nicht wüßten, daß es ſich in der gegenwärtigen Unterſuchung um Hochverrath handle, wir würden nach dem Inhalte der gegen Caſimir Schultz erhobenen Anklage nicht begreifen, wie der Angeklagte deſſen bezüchtigt werden könne.

Es wird dies nur durch den Bau der Anklage erklärlich, die auf die Beſtrebungen der Centraliſation und des demokratiſchen Vereins begründet, auf dem Titelblatte und in dem Vorworte jedes Unternehmen zur Wiederherſtellung eines polniſchen Reiches in den Grenzen vor dem Jahre 1772, Hochverrath nennt, und die Betheiligung jedes Einzelnen in der ſpeciellen Anlage nachzuweiſen verſpricht. — Der Angeklagte Schultz iſt faſt aller Anführungen der Anklage, wie ſie gegen ihn erhoben, geſtändig. — Sie enthalten aber nichts, worauf der Begriff des Hochverrathes anwendbar wäre. — Die Betheiligung an dem Vereine der polniſchen Gymnaſiaſten, zu Fortbildung der polniſchen Sprache und Literatur, iſt nicht ſtrafbar. Es kann ihm aber eben ſo wenig daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er zu Michaelis 1845 nach Lyk gegangen, um einen ähnlichen Verein zu ſtiften.

Daß der Angeklagte durch den Werkführer Eſſmann und den Gymnaſiaſten Ziętkiewicz von dem Beſtehen einer Verbindung zu Befreiung aller ehemaligen polniſchen Landestheile Kenntniß genommen, könnte nur dann von Gewicht ſein, wenn die Anklage gegen ihn wegen unterlaſſener Anzeige erhoben wäre.

Dies ſetzt aber voraus, daß die ihm gewordene Benachrichtigung eine zuverläſſige war. Nach den Beſtimmungen der §§. 97. 80. 81. und 82. unſeres Strafrechts verpflichtet nur eine zuverläſſige Wiſſenſchaft zur Anzeige. Zu jener Zeit brachten alle Blätter Nachrichten zu erwartender Unruhen. — Daß Schultz ſolche durch Eſſmann und den Gymnaſiaſten Ziętkiewicz erhielt, zeigt, daß er der Tages-Literatur nicht gefolgt war; jedenfalls erlangte er durch dieſe Mittheilungen keine ſolche Kenntniß, welche ihn zu einer Anzeige verpflichtete.

Später theilte Joſeph v. Czarnowski ihm mit, daß eine Verſchwörung zu Wiederherſtellung eines unabhängigen Polenreichs in ſeinen alten Grenzen, beſtehe.

Meine Herren! ich habe zum Oeftern ausgeführt, daß die Beſtrebungen zur Herſtellung eines Polenreiches in ſeinen alten Grenzen nicht Hochverrath ſeien. — Es bedarf heute keiner beſonderen Rechtfertigung, weil die Staatsanwaltſchaft nicht behauptet, daß der Schultz ſeine Thätigkeit zu einem ſolchen Unternehmen verſprochen. Der Angeklagte hielt den Czarnowski für einen eifrigen Patrioten, und wies ihn deshalb an den Pfarrer Trzaskowski. — Czarnowski verſprach ihm, den Tag des Aufſtandes mitzutheilen und ertheilte ihm zuletzt die Weiſung, in Lyk für den Aufſtand thätig zu ſein, und ſich demjenigen Truppentheile anzuſchließen, der nach jener Gegend geſchickt werden würde. —

Welche Truppen, ob polniſche, ruſſiſche oder öſterreichiſche Czarnowski gemeint, iſt aus der Anklage nicht erſichtlich.

Es iſt ebenſowenig klar, von wem und zu welchem Ende dieſe Truppen abgeſandt werden ſollten. Die Behauptung iſt daher unerheblich. Schultz kehrte nach Lyk zurück und war für die Revolution, wie die Anklage ſagt, nicht weiter thätig. — Die Beſtimmung des §. 92. erfordert zum Begriffe des Hochverrathes ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt.

Es iſt von der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung zum Oeftern über den Begriff des Wortes „Verfaſſung" geſprochen, es ſind zur Unterſtützung der gegenſeitigen Behauptungen die Anſichten älterer und neuerer Rechtslehrer und diejenigen Geſetzſtellen angeführt worden, in welchen dafür das Wort „Verfaſſung" als Bezeichnung des rechtlichen Zuſtandes vorkommt.

Meines Dafürhaltens iſt der Sitzungsſaal nicht der Ort für juriſtiſche Disputatorien. —

Das Strafgeſetz kann nicht ausdehnend erklärt werden. — Das Geſetz verlangt ein Unternehmen und daß dieſes Unternehmen auf eine gewaltſame Aenderung der Verfaſſung des Staates abzielt.

Abzielen heißt nach etwas zielen, etwas im Auge haben. — Ein hochverrätheriſches Unternehmen iſt daher nur ein ſolches, welches entweder die Beſeitigung des Staats-Oberhauptes, oder die Aenderung der Normen der Verwaltung des Staates bezweckt. — Die Abſicht des Unthans des Staates, die Perfidie deſſen, der Unterthan des Staates verbleiben, aber einſeitig die Rechte aller Mitunterthanen durch ſeine Gewaltthätigkeit, kränken will, iſt das Criterium des Hochverraths.

Schultz hat nicht gehandelt; daß er nicht zur Anzeige verpflichtet war, habe ich oben ausgeführt.

Der Umſtand, daß Czarnowski ſich vor ihm als eifrigen Patrioten gezeigt, daß Trzaskowski vor ihm gleichfalls Sympathie für die Wiederherſtellung des polniſchen Reiches geheuchelt und ihn deshalb zur Empfehlung des Czarnowski veranlaßt hat, iſt gleichgültig.

Die Anklage behauptet nicht, daß der Angeklagte Schultz ſich ſelbſt betheiligt. — In der Vorunterſuchung hat der Angeklagte zugeſtanden, daß er auf die Bemerkung des Czarnowski: er müſſe ihm eigentlich einen Eid abnehmen, gelächelt habe. Der Inquirent ſchließt, mit der Anklage, hieraus, daß der Angeklagte der Verſchwörung beigetreten ſei.

Dies Lächeln, meine Herren! läßt aber wahrhaft noch ganz andere Deutung zu. Davon bin ich überzeugt, Sie werden darin keinen Beitritt zu einer hochverrätheriſchen Verbindung erkennen, und trage ich

*) Herr v. Wyſocki iſt an demſelben Tage, auf Beſchluß des Gerichtshofes, auf freien Fuß geſetzt worden.

Digitized by Google

an: den Angeklagten freizuſprechen und ihn ſofort ſeiner Haft zu entlaſſen.

Es wird nun der nächſtfolgende Angeklagte, Caſimir Kantak, aufgerufen. Ihm zur Seite ſteht Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald als Vertheidiger. Die Staatsanwaltſchaft iſt durch Herrn Aſſeſſor v. Bertrab vertreten.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 111.: Caſimir Kantak.

Präſident: Sind Ihre perſönlichen Verhältniſſe richtig angegeben?

Angeklagter: Ja; um jedoch etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen, erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich ſeit meiner früheſten Kindheit an Skropheln leide, und nachdem ich mehrfache Augenentzündungen überſtanden, die Krankheit ſich auf die Naſe geworfen, und ich nun bereits ſeit 6 Jahren an einem ſkrophulöſen Naſenübel leide. Zugleich erlaube ich mir hier eines Briefes von meinem Onkel Conſiſtorialrath Kantak in Inowroclaw zu erwähnen, der mir bei der Verhaftung abgenommen und ſich bei den Akten befinden muß, da mir ſpäter zu dieſer Erwähnung vielleicht nicht Gelegenheit dargeboten wäre, aus der erſten Hälfte Januars 1846, aus dem hervorgeht, daß ich um die Hälfte Januars vorigen Jahres mich zu den Aerzten Dieffenbach und Schönlein zu einer mehrmonatlichen Kur nach Berlin begeben ſollte. Die Reiſe war auf den 17. Januar feſtgeſetzt, jedoch durch meine am 15. Januar erfolgte Verhaftung verhindert; daß die Kur aber eine mehrmonatliche ſein ſollte, geht daraus hervor, daß mein Onkel in dem Briefe verſprach mir Wechſel nach Berlin nachzuſenden, während ich einſtweilen ſo viel Geld als möglich von der Mutter entnehmen ſollte, und glaube ich daraus die Folgerung ziehen zu dürfen, daß ich mich bei keiner Verſchwörung betheiligt habe, da ich alsdann nicht einen Monat vor Ausbruch derſelben mich auf mehrere Monate hätte nach Berlin entfernen wollen. Auch will ich noch bemerken, daß meine Krankheit mich größtentheils auf meine häuslichen Verhältniſſe beſchränkte, dieſe aber, da ich dieſelbe Wohnung mit meiner Mutter und Großmutter theilte, einem geſelligen Verkehr und thätigen Leben eben ſo wenig günſtig waren als mein Krankheitszuſtand überhaupt.

Präſident: Es heißt weiter in der Anklageſchrift, Sie hätten von Jugend auf eine große Sympathie für die polniſche Nationalität bezeigt.

Angeklagter: Dies iſt wahr, ich habe ſie nie verleugnet und verleugne ſie auch jetzt nicht, und halte ich mich als Pole dazu für moraliſch verpflichtet und geſetzlich berechtigt.

Präſident: Es iſt hier Bezug genommen auf eigenhändige Schriftſtücke, namentlich auf den Entwurf eines Briefes, mit dem Sie die „Pſalmen der Zukunft“ einem Freunde hätten überſenden wollen.

Angeklagter: Ich hatte große Neigung mich über den Punkt der Sympathie und der „Pſalmen der Zukunft“ ausführlicher zu äußern, auf den ausdrücklichen Rath meines Herrn Vertheidigers habe ich dieſem Vorhaben entſagt; der Herr Präſident möge mir aber erlauben, da die Pſalmen einmal erwähnt ſind, dieſe zu berühren. Es iſt dies ein poetiſches Werk, eine Dichtung, die, wie ſchon die Eintheilung in einen Pſalm des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zeigt, mit der unmittelbaren Politik nichts zu ſchaffen hat. Der größte Theil iſt moraliſch-philoſophiſchen Inhalts, und auch in dem Theil den man etwa einen politiſchen nennen könnte, ſpielt die religiöſe Idee der chriſtlichen Liebe die Hauptrolle, und iſt die Tendenz des Ganzen gegen Mord und rückſichtsloſe Vernichtung alles Beſtehenden, als der Idee der Liebe widerſtreitend, gerichtet, und verſteigt ſich ſogar ſtellenweiſe bis zu einer Apologie des Adels. In den Entwürfen eines Briefes gab ich den Ideengang der Pſalmen an und iſt auch der in der Anklage erwähnte Gedanke der Vereinigung des Adels mit dem Volke eigentlich ein Gedanke der Pſalmen. Endlich aber behaupte ich, daß in den ganzen Pſalmen auch nicht eine einzige Stelle vorkömmt die auf Preußen oder Oeſterreich bezogen werden könnte, daß vielmehr die Pſalmen einzig und allein gegen Rußland, und unter Berückſichtigung der Verhältniſſe in den ruſſiſch-polniſchen Provinzen geſchrieben ſind, und bitte ich den Herrn Präſidenten um die Erlaubniß dies aus den Pſalmen ſelbſt darthun zu dürfen.

(Der Angeklagte überreicht ein Exemplar dem Dolmetſcher, ein zweites zurückbehaltend, und fährt fort:

Es heißt Seite 37: „Że na ziemi być Polakiem, to żyć bosko i szlachetnie!“ „Auf Erden ein Pole ſein, das heißt: göttlich und edel leben!“ Und nachdem der Verfaſſer S. 33. geſagt: „Und ohne Adel giebts kein Volk“ ſagt er S. 26. und 27.: „Nur ein, nur ein Wunder, mit dem polniſchen Adel das polniſche Volk, der lebende Geiſt mit dem lebenden Körper vereint in heiliger Begeiſterung.“ Dieſe beiden Stellen habe ich angeführt um die zwei erſten Sätze meiner Behauptung darzuthun, die Hauptſtelle aber auf die es mir hier hauptſächlich ankömmt, befindet ſich Seite 29. und lautet wie folgt: „In der Aufopferung heiligem Stolze wird das Volk zum Kampfe führen wer das Volk zu führen verſteht, der Adel Polens — Reußens — Litthauens.“ — Ich glaube es kann keinen ſchlagenderen Beweis geben, daß das Werk ſelbſt gegen Rußland gerichtet, und das Wort „Polen“ überhaupt im Sinne des jetzigen Königreichs Polen gebraucht wird. Denn es werden ausdrucklich als zum Kampfe beſtimmt, die drei großen polniſchen Provinzen, die unter ruſſiſcher Oberherrſchaft ſtehen, angeführt, nämlich: das Königreich Polen, Litthauen, und Reußen, welches letztere die alten Provinzen Podolien, Volhynien und Ukraina bezeichnet. Auch kann das Wort „Polen“ nicht im Sinne des ehemaligen großen Polenreichs gebraucht ſein, da alsdann darin ſchon Litthauen und Reußen als Theile im Ganzen enthalten wären, und nicht dem Ganzen als gleich entgegengeſetzt werden könnten. — Ich könnte viele Stellen ähnlichen Inhalts zum Beweiſe meiner Behauptung anführen, und bin wenn der Hohe Gerichtshof es für erheblich halten ſollte dazu bereit, will jedoch für jetzt nicht die Geduld eines Hohen Gerichtshofes ermüden, und begnüge mich mit dem Geſagten.

Präſident: Es iſt nun weiter mit Bezug auf Ihre Sympathie die Vermuthung gezogen, daß Sie einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens nicht fern bleiben würden.

Angeklagter: Daß daraus eine ſolche Folgerung gezogen werden kann, muß ich beſtreiten, und verwahre mich dagegen.

Präſident: Es heißt aber auch gleich darauf, Sie hätten nicht nur Kenntniß von der Verſchwörung gehabt, ſondern auch thätig dafür mitgewirkt, und die Verbindung zwiſchen den Verſchworenen in Poſen und Thorn vermittelt.

Angeklagter: Sowohl jede Kenntniß als jede Thätigkeit für eine Verſchwörung, muß ich, wie ich bereits vom Anfange der Unterſuchung an gethan, völlig in Abrede ſtellen.

Präſident: Sie ſollen bei Ihrem Aufenthalte in Thorn nach Oſtern 1845 den ehemaligen Soldaten Thadeus v. Smolenski in die daſige Stampa'ſche Conditorei haben rufen laſſen und ihm mitgetheilt haben, daß der Aufſtand jedenfalls ausbrechen werde. Auch ſollen Sie ihm die Partyzanka zugeſtellt haben.

Angeklagter: Obgleich hier nur ganz allgemein in der Anklage von einem Aufſtande die Rede iſt und gar nicht geſagt iſt, was das für ein Aufſtand oder gegen wen derſelbe gerichtet ſein ſollte, ſo muß ich doch auch dieſes gänzlich in Abrede ſtellen; eben ſo wenig habe ich dem Smolenski eine Partyzanka gegeben.

Präſident: Kennen Sie überhaupt den v. Smolenski?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Geben Sie das Nähere über Ihre Bekanntſchaft mit ihm an.

Angeklagter: Es war zu Johannis 1845 als ich die Kobelniker Güter verließ, weil ich, wie es in der Anklage heißt, mit der dortigen Behandlung nicht zufrieden war, d. h., daß ich bei der Behandlung des dortigen Inſpectors keine Fortſchritte in der Erlernung der Landwirthſchaft wie ich es wünſchte, machen konnte. Ich begab mich nach dem 2 Meilen entfernten Inowraclaw zu meinem Onkel, und da ich die Abſicht hatte mich bei dem Director der Fürſtlich Sulkowski'ſchen Güter Herrn Rothe bei Liſſa um eine Stelle zu bewerben, ich alſo die bis dahin bewohnte Gegend auf lange, vielleicht auf immer verließ, ſo entſtand in mir der gewiß natürliche Wunſch die zu verlaſſende Gegend näher kennen zu lernen, und vornehmlich zog mich nach dem altberühmten Thorn ſein früherer geſchichtlicher Ruf, und der Wunſch das alte, ehrwürdige Rathhaus mit ſeinen Merkwürdigkeiten und das noch erhaltene Geburtshaus und die Wohnung Koperniks zu beſuchen. Ich reiſte alſo damals direct von dem Dorfe, wo ich die Wirthſchaft erlernte, über Inowraclaw wo ich beim Onkel abſtieg, nach Thorn. Als ich nun hier die Stampa'ſche Conditorei beſuchte, um die daſelbſt gehaltene Poſener polniſche Zeitung zu leſen, und eine Parthie Billard à la boule ſpielte, wandte ich mich zufällig mit einigen polniſchen Worten an den Marqueur oder den Conditor ſelbſt — dies hörte einer der Mitſpielenden und wandte ſich in polniſcher Sprache an mich, im Geſpräch beginnend, theilte

Digitized by Google

mir auch mit, daß er Smoleński heiße, und dies war die Veranlaſſung unſerer zufälligen Bekanntſchaft. Ich habe ihm jedoch keine Mittheilungen über irgend einen Aufſtand gemacht, wie dies wohl auch nicht leicht denkbar, daß ich mit einem mir gänzlich Fremden über ſo etwas geſprochen haben ſollte. Auch berufe ich mich auf den allgemeinen Theil der Anklage, aus dem hervorgeht, daß damals zu Johannis 1845 der Ausbruch eines Aufſtandes noch gar nicht einmal beſtimmt war, alſo auch dieſerhalb nicht zu erklären, wie ich von einem jedesfallſigen Ausbruche des Aufſtandes hätte reden können, ſelbſt abgeſehen davon daß ich jede Kenntniß ſowohl als Theilnahme an irgend einer Verſchwörung auf das entſchiedenſte in Abrede ſtelle.

Präſident: Es beruhen die Angaben der Anklage auf den Ausſagen v. Smoleński's. Angeklagter v. Smoleński treten Sie vor.

v. Smoleński tritt vor, und nimmt ſeine desfallſigen Ausſagen zurück, es werden ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, er beharrt auf ſeinem nunmehrigen Widerrufe und erklärt, er ſei als er die Ausſagen gemacht, krank und bettlägerig geweſen und habe in ſeinem Krankheitszuſtande nicht gewußt was er ſpreche. — Er tritt zurück.

Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Lewald macht den Gerichtshof auf Seite 381. der Anklageakte aufmerkſam, wo unter Nr. 2. dieſe Mittheilung von dem Ausbruche eines Aufſtandes an Smoleński dem Angeklagten Eſſmann zur Laſt gelegt wird, wie auch etwas weiter unten auf eben der Seite, die Uebergabe der Partyzanka eben dieſem Eſſmann zugeſchrieben wird. Die Staatsanwaltſchaft habe ſich alſo erſt zu entſcheiden, wem ſie eigentlich dieſe Facta zuſchreibe, da ſie unmöglich für eine und dieſelbe Handlung zwei Angeklagte verantwortlich machen und ſtrafen laſſen wollen könne.

Präſident: Als v. Smoleński im October 1845 nach Poſen gereiſt war, ſollen Sie ſich ſeiner angenommen haben, und ihn in ein Bierhaus geführt, wohin auch Eſſman gekommen ſein ſoll, auch ſollen Sie ihn zu Stefański geführt haben, und dieſe beiden ſollen den v. Smoleński aufgefordert haben, möglichſt viele Perſonen in Thorn für die Sache der Revolution zu werben, und am andern Morgen ſollen Sie ihm das Vereidigungsformular zugeſtellt haben.

Angeklagter: Die Sache mit dieſem Aufenthalte Smoleński's verhält ſich auf folgende Weiſe: Smoleński kam im October nach Poſen und beſuchte mich, da er mich bereits aus Thorn kannte. Ich frug ihn um den Zweck ſeiner Reiſe, und erhielt zur Antwort, er wolle Poſen kennen lernen, wobei er mich zugleich über die Sehenswürdigkeiten Poſens befrug. Ich nannte ihm das Rathhaus, die Raczynski'ſche Bibliothek, die Domkapelle mit den Statuen von Mieryslaus und Boleslaus den beiden erſten polniſchen Königen, und nach etwa 10 Minuten gleichgültigen Geſprächs entfernte er ſich, wobei ich noch bemerke, daß die Unterhaltung in Gegenwart meiner Mutter und Großmutter ſtattfand, da ich mit dieſen daſſelbe Zimmer theilte, und ich ſah v. Smoleński ſeit dieſer Zeit nicht wieder. Der Herr Präſident wolle mir noch die Bemerkung erlauben, daß ich in dieſem ganzen Paſſus, die Zuſtellung des Vereidigungsformulars ausgenommen, nichts Gravirendes für mich finden kann. Es heißt weiter nichts als daß v. Smoleński mich beſucht und ich ihn in ein Bierhaus und ſpäter auch zu Stefański geführt. In das Bierhaus ſoll auch Eſſmann gekommen ſein, ob zufällig oder abſichtlich wird nicht geſagt. Eſſmann wie ſpäter Stefański ſollen den v. Smoleński aufgefordert haben, Leute für das Unternehmen zu gewinnen, es wird aber von der Anklage nicht einmal die Behauptung aufgeſtellt, daß ich bei dieſen Aufforderungen zugegen geweſen wäre, noch weniger, daß ich dieſelben gehört hätte. Trotzdem ſtelle ich das Ganze in Abrede. Was übrigens den Eſſmann betrifft, ſo muß ich bemerken, daß mir ein ſolcher völlig unbekannt, ſogar dem Namen nach. Den Buchhändler Stefański kenne ich zwar, aber nur inſofern, als ich bei ihm Bücher gekauft, wobei ich bemerken muß, daß ich ſehr viele Bücher beſitze, und wie die Handlungsbücher der Poſener Buchhändler ergeben müſſen, mit allen Buchhändlern in buchhändleriſchem Verkehre geſtanden habe; in einem andern habe ich auch mit Stefański nie geſtanden. Eben ſo unbegründet iſt die Angabe über die Zuſtellung eines Vereidigungsformulars, und muß ich dieſen ganzen Paſſus der Anklage als nicht der Wahrheit gemäß in Abrede ſtellen.

Präſident: Auch dieſe Angabe beruht auf den früheren Ausſagen des v. Smoleński. Angeklagter v. Smoleński treten Sie vor.

v. Smoleński tritt vor, nimmt ſeine Ausſage zurück, bleibt auch nach Verleſung ſeiner früheren Ausſage bei dieſer Zurücknahme und wiederholt, daß er dieſe Ausſage in krankem Zuſtande gemacht, ſie aber eben ſo wie die oben angegebenen bereits in zwei gerichtlichen Protokollen widerrufen habe. Er tritt zurück.

Der Juſtiz-Commiſſar Lewald bemerkt, daß dieſe Angabe von der Zuſtellung eines Eidesformulars wiederum S. 381. der Anklageſchrift dem Eſſmann zugeſchrieben wird, in den mündlichen Verhandlungen mit v. Smoleński ſich aber ergeben hat, daß in ſeinen Protokollen auch noch eine dritte Perſon, Stepański, vorkömmt von der er dies Eidesformular erhalten haben will.

Präſident: Es wird weiter in der Anklage behauptet, daß, als v. Elzanowski im November 1845, mit v. Koſinski zuſammentraf, v. Koſinski ihm verſprach, er würde ihm Sie zuſchicken um ihn mit den Verſchworenen in Weſtpreußen bekannt zu machen.

Angeklagter: Obgleich ich darüber eigentlich nichts wiſſen kann, und mich auch die Geſpräche die Andere mit einander führen nicht graviren können, ſo muß ich doch auch dieſen Paſſus für unwahr halten und zwar aus dem Grunde weil mir Koſinski völlig unbekannt iſt, und ich denſelben zum erſten Male hier im Gefängniſſe geſehen habe. Ich habe auch, als mir dieſe Bezüchtigung des v. Elzanowski vorgelegt wurde, ſofort ſie für unwahr erklärt und auf das dringendſte gebeten, den Herrn v. Koſinski darüber zu vernehmen, ob ich ihm überhaupt auch nur bekannt wäre. v. Koſinski hat ſowohl die Sendung als jede Bekanntſchaft bereits in der Voruntersuchung in Abrede geſtellt, wozu ich nur noch bemerke, daß v. Koſinski damals ein Geſtändiger war, und es ihm bei ſeinen ausführlichen Geſtändniſſen doch gewiß nicht darauf ankommen konnte, eine Perſon mehr oder weniger zu compromittiren wenn die Sache ſich wirklich ſo verhalten hätte wie in der Anklage angegeben iſt.

Präſident: Sie ſollen auch am 26. November nach Culm gekommen ſein und dem v. Elzanowski dort die Namen der Thorner Verſchworenen, Smoleński, Stawiſinski und Kowalkowski genannt haben.

Angekagter: Auch dies muß ich völlig in Abrede ſtellen. Zuerſt bemerke ich, daß ich einen v. Elzanowski weder der Perſon noch dem Namen nach gekannt habe. Was aber dieſe meine Reiſe anbetrifft, ſo war nicht Culm ihr Ziel, ſondern Thorn, wie ſich klar daraus ergiebt, daß ich in Culm einen Tag von Poſt zu Poſt mich aufgehalten, während ich in Thorn etwa acht Tage lang blieb. Thorn war alſo das Ziel, und nach Culm machte ich nur einen Abſtecher. Die Veranlaſſung aber zu dieſer Reiſe überhaupt war, daß ich bei meiner früheren Anweſenheit in Thorn ein Fräulein kennen gelernt hatte, deren Namen ich auch zu Protokoll angegeben, ihn aber nicht hier öffentlich genannt wünſche, und das Haus ihrer Eltern zwei- oder dreimal beſucht hatte. Dieſe Bekanntſchaft hinterließ in mir den lebhaften Wunſch die nähere Bekanntſchaft dieſer Dame zu machen, und da ich zu jener Zeit nichts zu thun und nichts zu verſäumen hatte, ſo unternahm ich zu dieſem Zwecke die Reiſe nach Thorn, überdies auch zur Zerſtreuung, da ich mich in Poſen langweilte. Dies war die Veranlaſſung und muß ich jede andere Abſicht dabei auf das entſchiedenſte in Abrede ſtellen.

Präſident: Es beruht die Angabe der Anklage auf den Bezüchtigungen v. Elzanowski's. v. Elzanowski treten Sie vor!

v. Elzanowski tritt vor, es werden ihm auch ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, er nimmt ſie zurück, und bemerkt daß im Protokoll bei dieſem Geſtändniß ausdrücklich bemerkt iſt, er lege es ab „auf beſondere Vorhaltungen." Nachdem der Präſident ihn aufmerkſam gemacht, er habe den Kantak darin ſo bezeichnet, daß nicht leicht eine Verwechſelung habe ſtattfinden können, da es darin heiße: Kantak habe an der Naſe gelitten, bemerkt v. Elzanowski, dieſe Bezeichnung rühre von dem Inquirenten her. Er tritt zurück.

Juſtiz-Commiſſar Lewald weiſt auf Seite 215. und 216. der Anklageſchrift hin, woraus ſich unter Nr. 7. (ſ. Anhang S. 14.) ergiebt, daß v. Elzanowski bereits im Mai 1845 von Nepomucen v. Sadowski ein Erkennungszeichen für die Thorner Verſchworenen erhalten, im Juli die Namen Smoleński und Stawiſinski erfahren, im September den Smoleński und Kowalkowski und im October den Stawiſinski perſönlich kennen gelernt und über die Verſchwörung mit ihnen geſprochen habe; im November habe er wie es weiter auf S. 216. der Anklageſchrift heißt, Thorn und die dortigen Verſchworenen zum dritten Male beſucht, und dann am 20. November in Poſen mit Koſinski eine Unterredung gehabt wobei er ausdrücklich auf Thorn hingewieſen worden. Aus die-

Digitized by Google

ſem Grunde, fährt Herr Lewald fort, ſei es wohl nicht anzunehmen, daß 3 Tage ſpäter Kantak hingeſchickt worden wäre um dem v. Elzanowski die drei ihm längſt von Perſon bekannten Thorner Verſchworenen zu nennen. Ferner bemerkt Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald, habe v. Koſinski bei ſeiner Vernehmung ausdrücklich erklärt, er habe einen Kantak niemals gekannt.

Präſident: Angeklagter v. Koſinski treten Sie vor.

v. Koſinski tritt vor, und wiederholt ſeine frühere Angabe, Kantak ſei ihm völlig unbekannt geweſen, erklärt auch auf die Frage des Herrn Präſidenten, ob er denſelben früher niemals geſehen, daß das niemals der Fall geweſen wäre. Er tritt hierauf zurück.

Präſident: Es wird zum Schluß in der Anklage noch Bezug genommen auf eine Aeußerung die Sie während der Voruntersuchung zu ihrem Inquirenten gemacht haben ſollen, nämlich: „Herr Aſſeſſor, verſetzen Sie ſich auf meinen Standpunkt. Wenn es blos mein Schickſal gälte! Ich kann nichts geſtehen.“ Was haben Sie darüber zu ſagen?

Angeklagter: Ich erſuche den Herrn Präſidenten mir zu erlauben hier etwas ausführlicher zu ſein, wobei ich vorweg bemerke, daß ich dieſe Aeußerung wirklich gethan und ſie ganz und gar nicht in Abrede ſtelle; ich werde dieſelbe aber erklären und dadurch, daß ich ſie in den Zuſammenhang bringe aus dem ſie geriſſen iſt, in's rechte Licht ſtellen. Auch erkläre ich, daß ich hier nicht als Ankläger auftreten will: was ich ſagen werde, muß ich ſagen im Intereſſe meiner Vertheidigung. Bei meinen Verhören erklärte mir der Herr Aſſeſſor Holſt, mein Inquirent: es ſei Sr. Majeſtät dem Könige nur darum zu thun, das Ganze des Unternehmens kennen zu lernen, und handle es ſich dabei nicht um die einzelnen Individuen, es werde Se. Majeſtät in einem freien Geſtändniſſe einen Beweis des Zutrauens, der Reue für das Vergangene und nun doch einmal Unabänderliche, und eine Bürgſchaft für die Zukunft finden, und aller Wahrſcheinlichkeit gemäß eine allgemeine Verzeihung eintreten laſſen, wie auch namentlich die Provinz Poſen wieder zu Gnaden aufnehmen, es hätten auch bereits die Meiſten meiner Mitgefangenen die ausführlichſten Geſtändniſſe abgelegt, und da nun alſo doch bereits Alles entdeckt, alſo auch der Grund ich wolle Niemanden compromittiren dadurch wegfalle, auch meine Schuld bereits bewieſen, ſo ſchadete ich durch fortgeſetztes, unnützes Leugnen mir ſelbſt, meinen Mitgefangenen und auch dem öffentlichen Wohle der ganzen Provinz, mir ſelbſt, indem, da ich dadurch nur einen Beweis der Hartnäckigkeit und des Beharrens im Böſen gäbe, an meine Entlaſſung gar nicht zu denken ſei, meinen mitgefangenen Landsleuten, indem ich die Unterſuchung unnützerweiſe verzögerte, dem öffentlichen Wohle der Provinz, indem der König ſich alsdann nicht von einer Reue unſererſeits überzeugen könnte, ich ſei alſo mir, meinen Mitgefangenen und dem allgemeinen Beſten der Provinz ein freies und offenes Geſtändniß ſchuldig. — So weit Hr. Aſſeſſor Holſt. Mit Rückſicht darauf nun und meinen kranken Zuſtand erwiderte ich: Ich ſei krank und leide wie bekannt an Skropheln, nach der übereinſtimmenden Anſicht aller Aerzte ſeien zur Heilung der Skropheln friſche Luft und freie Bewegung unentbehrlich, beides könne mir im Gefängniſſe nicht im erforderlichen Maße zu Theil werden, an meiner Herſtellung im Gefängniſſe ſei alſo gar nicht zu denken, ſie könne und ſie werde nicht erfolgen, und indem ich ſo den Aſſeſſor Holſt auf meine unglückliche Lage verwies, that ich die Aeußerung: „Herr Aſſeſſor verſetzen Sie ſich auf meinen Standpunkt“, nämlich, daß wenn ich mich betheiligt hätte, ich nach dieſen Vorhaltungen und von dieſem Standpunkte aus, gewiß meine Betheiligung eingeſtehen würde, wozu ich denn auch gleich den zweiten Satz hinzufügte: „Wenn es blos mein Schickſal gälte“! nämlich, wenn es nur mein Schickſal gälte, ſo könnte ich mich wohl in perſönlichem Intereſſe zu einer Unwahrheit verleiten laſſen, aber in meinem Intereſſe durch falſche Ausſagen Andere zu bezüchtigen, von deren Schuld mir nicht das Geringſte bekannt, das wäre mir nicht möglich, und ſo fügte ich die Schlußäußerung hinzu: „Ich kann nichts geſtehen.“ Ich kann nichts geſtehen, eben weil ich nichts weiß und dieſe Aeußerung wiederhole ich auch heute vor einem Hohen Gerichtshofe.

Präſident: Nach der Regiſtratur des Herrn Aſſeſſor Holſt könnte man die Worte freilich auch anders deuten, auch ſollen Sie darnach den Herrn Aſſeſſor Holſt ſelbſt zu dieſer Unterredung aufgefordert haben.

Angeklagter: Daß ich den Herrn Aſſeſſor Holſt ſelbſt dazu aufgefordert habe, iſt vollkommen wahr. Wenn derſelbe indeſſen den Worten einen anderen Sinn beilegt, ſo will ich zwar nicht zweifeln, daß er ſie ſo wie er es angiebt verſtanden haben mag, indeſſen hat er ſie alsdann nicht richtig aufgefaßt; auch können dieſelben nur dadurch, daß ſie aus dem rechten Zuſammenhange, in den ich ſie nun gebracht, geriſſen werden, einen zweideutigen Sinn erhalten. Was aber die Veranlaſſung zu der Unterredung anbetrifft, ſo verhält ſich die Sache ſo: Herr Aſſeſſor Holſt ſagte mir, daß, da an meiner Schuld nicht gezweifelt werden könne, ich aber auf dieſe Art, wie geſchehen, Alles in Abrede ſtelle, ſo müßten alle meine früheren Schritte und Tritte verfolgt werden, und er habe auch bereits in dieſer Hinſicht einen Rapport nach dem Königreich Polen aufgeſetzt, über meinen dortigen Aufenthalt, alle Perſonen die mit mir dort in Berührung gekommen, müßten verhört werden, ich wüßte wohl was dieſe Perſonen in Rußland zu erwarten hätten, da mir nicht unbekannt ſein könne, daß dort der bloße Verdacht hinreiche, einen in's Unglück zu ſtürzen; in meiner Hand läge alſo das Schickſal jener Perſonen, denn durch ein reines offenes Geſtändniß meiner Schuld, könnte ich wohl die Abſendung jenes Rapportes nach Polen unnöthig machen. Meine Herren! bei dieſen Worten und bei dem Gedanken, daß Menſchen nur um deshalb weil ſie mit mir bekannt geworden, unglücklich werden ſollten, traten mir, und ich ſchäme mich deſſen nicht, Thränen in die Augen, ſelbſt das Protokoll mußte, wie wohl Herr Aſſeſſor Holſt bezeugen kann, unterbrochen werden. Nach beendigtem Protokoll bat ich nun den Herrn Aſſeſſor Holſt um einige Minuten der Unterredung, um zu ſuchen wenigſtens ihn perſönlich von meiner Nichtſchuld zu überzeugen, namentlich aber ihn zu bitten, nicht Perſonen die vollkomnien unſchuldig und verdachtlos, einzig und allein um deshalb in's Unglück bringen zu wollen, weil dieſelben mit mir Umgang gepflogen hätten. Dies war die Veranlaſſung zu der Unterhaltung wobei jene Aeußerungen vorgekommen.

Hierauf wird die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage aufgefordert.

Herr v. Bertrab erklärt, daß er auf die Angaben v. Smoleński's und v. Elzanowski's in der Vorunterſuchung Gewicht lege und deren Widerruf nicht hinlänglich motivirt halte; für eben ſo gravirend hält er den Verkehr des Angeklagten mit dieſem wichtigen Theilnehmer der Verſchwörung. Er macht darauf aufmerkſam, daß die frühern Geſtändniſſe um ſo glaubwürdiger ſeien, da das Zuſammentreffen mit den beiden erſten Perſonen nach Zeit und Ort eingeräumt ſei, daß ferner die Hinweiſung des Herrn Vertheidigers auf §. 216. der Anklageſchrift die Behauptungen der gegenwärtigen Anklage nicht ſchwäche, ſondern gerade beſtätige, indem v. Elzanowski zwar bereits die Thorner Verſchworenen gekannt hätte, dem v. Koſinski aber dieſe Kenntniß v. Elzanowski's unbekannt geweſen wäre und er deshalb den Angeklagten Kantak geſchickt hätte um ihm die drei Namen zu nennen. — Der Antrag wird auf die Strafe des Hochverraths gerichtet.

Bevor der Herr Vertheidiger des Angeklagten das Wort nimmt, wendet ſich der Letztere unmittelbar nach dem Requiſitorium an den Herrn Präſidenten, und ſpricht wie folgt:

Angeklagter:

Ich bitte den Herrn Präſidenten mir in Bezug auf den Vortrag der Staatsanwaltſchaft eine Bemerkung zu geſtatten. Die Staatsanwaltſchaft will darin eine Beſtätigung der Behauptungen der Anklage finden, daß v. Elzanowski zwar die drei Thorner Verſchworenen gekannt hätte, Koſinski aber dieſe Kenntniß v. Elzanowski's unbekannt geweſen wäre und deshalb habe er mich geſchickt, um ihm dieſelben zu nennen. Mein Herr Vertheidiger hat bereits auf S. 216. der Anklageſchrift hingewieſen. Es heißt dort, daß am 20. November v. Elzanowski in Poſen mit v. Koſinski eine Zuſammenkunft gehabt hätte, daß dabei letzterer jenen zum Agenten für Weſtpreußen ernannt hätte, daß dabei von der Revoltirung Weſtpreußens die Rede geweſen, namentlich die Einnahme Thorns zur Hauptaufgabe geſtellt worden wäre, und daß v. Elzanowski dem v. Koſinski Bericht über den Zuſtand der Verſchwörung in Weſtpreußen erſtattet hätte. Wenn nun v. Elzanowski dem v. Koſinski Bericht erſtattet, wenn dabei von Thorn die Rede geweſen, iſt es wohl denkbar, daß v. Elzanowski dem v. Koſinski nicht über den Zuſtand der Verſchwörung in Thorn berichtet hätte, um deſto mehr, da er ja die drei Verſchworenen die ich ihm ſpäter genannt haben ſoll, bereits perſönlich kannte; oder iſt es auch nur wahrſcheinlich daß v. Koſinski ſtatt ſie ihm ſelbſt zu nennen, drei Tage ſpäter mich abgeſchickt haben ſollte um ihm dieſe drei Namen mitzutheilen? Ich glaube, daß dies nicht nur nicht die Behauptungen der Anklage, wie die Staatsanwaltſchaft meint, beſtätigt, ſondern geradezu ihre ganze Unwahrheit darthut, indem es darlegt, wie ſie im höchſten Grade unwahrſcheinlich ſind.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald leitet ſeine Vertheidigungsrede mit der Behauptung ein, die Redaction der Anklage ſei

Digitized by Google

im vorliegenden Falle eine fehlerhafte und mißglückte, denn es fehle das Weſentliche, nämlich bei jedem Einzelnen der Nachweis, daß ihm der Zweck des Unternehmens bekannt geweſen. Die Anklage behaupte, der Angeklagte habe Kenntniß von der Verſchwörung gehabt: Thatſachen ſeien dafür nicht angegeben und der Beweis nicht im mindeſten erbracht. Was zum Beweiſe ſeiner Theilnahme an der Verſchwörung geſagt werde, beſtehe erſtens in dem Einhändigen der Partyzanka, in Betreff dieſes Punktes ſchwanke die Staatsanwaltſchaft ſelbſt, da ſie an einem andern Orte dem Eſſmann dieſe Rolle zutheile; zweitens in der Mittheilung der Namen von Mitgliedern der Verſchwörung. Dies ſei nichts Erhebliches und ſei dem v. Elzanowski bereits bekannt geweſen. — Die Anklage ſei in allen Theilen unwahrſcheinlich, dagegen Alles was der Angeklagte mitgetheilt, die Wahrſcheinlichkeit für ſich habe. Herr Lewald beantragt deshalb Freiſprechung und bittet, den Angeklagten auf freien Fuß zu ſetzen, damit er nunmehr die ärztliche Hülfe, deren er bedürftig ſei, ſuchen könne *).

Der nächſtfolgende Angeklagte, v. Ziętkiewicz, erſcheint nun vor den Schranken. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 112.: Peter Paul Ziętkiewicz.

Die Eingangs erwähnten Umſtände werden von dem Angeklagten als richtig eingeräumt, die Wiſſenſchaft von der Verſchwörung aber und die Theilnahme daran beſtritten.

Zunächſt beſtreitet er ſeine Anweſenheit in Culm. Das Fremdenbuch eines dortigen Gaſthofes iſt als Beweismittel vorhanden. Herr Gall macht die Bemerkung, der Gaſtwirth habe bei ſeiner Vernehmung ausgeſagt, die Fremden hätten ihre Namen ſelbſt in das Fremdenbuch eingetragen. Er trägt darauf an, der Gerichtshof möge aus einer Vergleichung des Fremdenbuchs mit der Namensunterſchrift des Angeklagien in den Akten ſich überzeugen, daß die Anweſenheit in Culm dadurch nicht erwieſen ſei. (Geſchieht.)

Der Angeklagte beſtreitet insbeſondere, was in der Anklage über ſeinen Beſuch bei Szreder und was dort verhandelt ſein ſoll, angeführt iſt.

Die beiden Briefe an ſeinen Bruder hält er für nicht verdächtigend, obgleich er einräumt, früher ſelbſt zugegeben zu haben, daß ſie verdächtigend ſein könnten.

Eſſmann will er nicht gekannt haben, obgleich er einräumt, öfters auf der Johannismühle bei Poſen geweſen zu ſein und denſelben dort möglicherweiſe geſehen zu haben.

Nach beendigtem Verhör werden 4 Zeugen, worunter drei Geſchwiſter des Angeklagten, ſämmtlich bereits, jedoch in deutſcher Sprache, vernommen und vereidet, vorgerufen.

Ihre Vernehmung erfolgt durch Vermittelung des Dolmetſchers. Von ihnen bekundet:

1) Michael Ziętkiewicz: ſein Bruder habe von ihm allerdings in einem im October 1845 geſchriebenen Brief Auskunft über die Lage der Polen in den Gegenden, die er, Zeuge, auf ſeiner Wanderſchaft kennen gelernt, gewünſcht: der Inhalt des Briefs ſei ihm aber nicht verdächtig vorgekommen. Das Gegentheil von Letzterem hat Zeuge bei ſeiner früheren Vernehmung angegeben, wie ihm vorgehalten wird.

2) Julie Ziętkiewicz. Sie hat ihren Bruder nie in Gemeinſchaft mit Eſſmann geſehen. Es wird ihr vorgehalten, daß ſie früher das Gegentheil erklärt habe: ſie ſagt, ſie müſſe damals mißverſtanden worden ſein und giebt nur zu, daß ſie zur Zeit, als ſie mit ihrem Bruder öfters auf der Johannismühle geweſen, Eſſmann dort als Geſelle geweſen ſei.

3) Eine verheirathete Schweſter des Angeklagten will ihn ebenfalls nie in Gemeinſchaft mit Eſſmann geſehen haben. Sie giebt zu, früher geſagt zu haben, daß ſie eine ſolche Gemeinſchaft vermuthet habe, weil Eſſmann um ihre Schweſter Julie geworben.

4) Der Eigenthümer der Johannismühle bekundet daſſelbe.

Eſſmann wird vorgerufen und von den Zeugen recognoscirt.

Die Staatsanwaltſchaft nunmehr aufgefordert die Anklage zu begründen, iſt durch Herrn Aſſeſſor v. Bertrab vertreten. Er erklärt, daß nach Lage der Sache ein Strafantrag nicht gemacht werden könne, behält ſich aber vor, nach den Verhandlungen mit Stefanski und Eſſmann auf den Angeklagten noch einmal zurückzukommen.

---

*) Herr Kantak iſt durch Beſchluß des Gerichtshofes auf freien Fuß geſetzt, mit der Bedingung jedoch, daß er während der Unterſuchung Berlin nicht verlaſſe.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall ſpricht zur Vertheidigung wie folgt:

Der Vorbehalt, welchen der Herr Staatsanwalt gemacht hat, nöthigt mich, obſchon für jetzt kein Strafantrag geſtellt iſt, die Vertheidigung zu führen. Gegen den Angeklagten Zietkięwicz iſt nichts ſtraffälliges bewieſen worden: wenn es in der Anklage heißt, er habe der Verſchwörung angehört, ſo iſt dies eine durchaus unvollſtändige Angabe. Die Anklage hätte die Thatſachen, worauf ſie dies Urtheil gründet, vor allen Dingen alſo, anführen müſſen, auf welche Weiſe der Angeklagte der Verſchwörung beigetreten ſei.

Unerwieſen iſt die angebliche Reiſe des Angeklagten mit Eſſmann nach Culm. Der Hohe Gerichtshof hat ſich durch Einſicht des Fremdenbuches überzeugt, daß der darin ſtehende Name nicht von der Hand des Angeklagten herrührt, während doch der betreffende Gaſtwirth in der Vorunterſuchung bekundete, daß er das Fremdenbuch den Fremden zur eigenhändigen Einſchreibung der Namen vorlege.

Die Bekanntſchaft des Angeklagten mit Eſſmann iſt von keinem der vernommenen Zeugen erwieſen worden, und wenn auch nicht beſtritten werden kann, daß der Angeklagte vielfach auf der Johannismühle geweſen, ſo bleibt es doch darum ganz wohl möglich, daß er den Geſellen Eſſmann nicht perſönlich kennen gelernt.

Eben ſo unerwieſen iſt der Beſuch bei Szreder. Von allen Mitangeklagten hat gegenwärtig keiner den Szietkiewitz recognoscirt, nur in der Vorunterſuchung hat Nieſiolowski ihn mit Beſtimmtheit wieder erkannt. Allein unter welchen Umſtänden? Offenbar in Folge einer unwahren, actenwidrigen Vorhaltung des Inquirenten. Nachdem nämlich die Mitangeklagten Fredro und Szreder erklärt hatten, daß ſie den Szietkiewitz nicht mit Beſtimmtheit recognosciren könnten, und daß es ihnen nur ſo ſcheine, als ſei er derſelbe, hielt der Inquirent dem Nieſiolowski vor,

daß durch Fredro's und Szreder's Ausſage das wahre Verhältniß über des Angeklagten Anweſenheit bei Szreder ermittelt ſei,

nun natürlich mußte Nieſiolowski, irre geleitet, glauben, daß er dem Angeklagten nicht mehr ſchade, und ſo recognoscirte er ihn. Der Inquirent war indeſſen auch hier noch ſo vorſichtig — dies ergiebt das Protokoll — die desfallſige Erklärung des Nieſiolowski erſt nach Entfernung des Angeklagten zu erfordern und niederzuſchreiben. Warum? offenbar, weil er fürchtete, Nieſiolowski würde dem Angeklagten gegenüber ſeine Erklärung abändern, oder zurückziehen.

Das iſt wieder eine Probe des Inquirirens in der Vorunterſuchung.

Auf die angeblichen verdächtigen Briefe des Angeklagten ſcheint der Hohe Gerichtshof gar kein Gewicht legen zu wollen, und ich mache nur darauf aufmerkſam, daß der eine, worin der Angeklagte ſeinen Bruder bittet, ihm etwas von ſeinem Geheimniß mitzutheilen, ja geradezu dafür ſpricht, daß der Angeklagte die Verſchwörung nicht gewußt habe.

Ich beantrage daher:

das Nichtſchuldig für den Angeklagten.

Da er der letzte in der Reihe der von der Staatsanwaltſchaft mit dem Namen „der kaum dem Knabenalter entwachſenen Jünglinge“ bezeichneten, iſt, die ich zu vertheidigen habe, ſo möge es mir erlaubt ſein, einen Augenblick auf einen andern, als den ſtreng juriſtiſchen Standpunkt zu treten.

Jemehr ein Volk den Principien der Oeffentlichkeit und der wahren politiſchen Freiheit huldigt, um ſo mehr werden ſich danach die Anſichten über Majeſtäts- und Staatsverbrechen modificiren, und vieles, was früher, ehe ſich jenes Princip Geltung verſchaffte, für gefährlich, für verbrecheriſch angeſehen wurde, wird als völlig gleichgültig unbeachtet bleiben, ich beziehe mich namentlich auf England, das Land der größten politiſchen Freiheit: deſſen Politiker ſind von je her der Anſicht geweſen, man müſſe das Volk reden laſſen, was und ſoviel es wolle: je mehr je beſſer. Ja Brougham hat einmal geſagt: ungeſtüme Agitation iſt heilſam in England.

Preußen hat in der neueſten Zeit Rieſenfortſchritte auf dem Felde der Oeffentlichkeit und der wahren politiſchen Freiheit gemacht, und wenn die Folgen davon ſich auch noch nicht überall der Geſetzgebung mitgetheilt haben, ſo werden ſie doch bei der Interpretation der Geſetze und bei der Beurtheilung der Thatſachen nicht ausbleiben. Dies, meine Herren Richter, iſt der Standpunkt, von dem auch Sie die unbedeutenden Reden und nichtsſagenden Handlungen dieſer Angeklagten anſehen werden, und gewiß wird Ihr Urtheil über dieſe Jünglinge die Spuren der Fortſchritte in der Oeffentlichkeit an ſich tragen. Mag Preußens Aar mit kräftiger todtbringender Klaue in das Herz Derjenigen eingreifen, die ihn zu verletzen den Willen und die Macht haben: umſtrahlt von neuem Glanze der Oeffentlichkeit wird er mit leiſer Schwinge, ohne ſie zu beſchädigen, Diejenigen verſcheuchen, die mit leerem Geſchrei, mit kraftloſem Zerren ſeine Ruhe ſtören.

Die Sitzung, die hiermit geſchloſſen ward, hatte bis nach 3 Uhr gedauert.

Fünfundvierzigſte Verhandlung am 9. October.

Der Angeklagte L. v. Oſtaszewski wird vorgerufen. Herr Lewald iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

Digitized by Google

S. Anhang Nr. 113.: Ludwig v. Oſtaszewski.

Der Angeklagte beſtätigt die Anklage faſt in allen ihren Punkten. Nur in Folgendem weicht er ab: v. Elzanowski habe ihn allerdings von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens in Kenntniß geſetzt, der Zweck derſelben ſei aber auf das ruſſiſche Polen gerichtet geweſen, in Weſtpreußen hätten nur Kräfte zur Benutzung für den Aufſtand im Königreich Polen geſammelt werden ſollen. Er giebt auch zu, daß er früher ausgeſagt, Dobrski habe ihm ſolche Mittheilungen gemacht, wie ſie in der Anklage enthalten ſind, er will ſich aber dieſer Mittheilungen nicht mehr mit Beſtimmtheit erinnern. Als ihm ſeine früheren Ausſagen über dieſen Punkt vorgeleſen werden, wiederholt er, er glaube zwar, daß Dobrski ihm dergleichen Mittheilungen gemacht habe, doch wiſſe er es nicht beſtimmt.

v. Elzanowski wird vorgerufen. Im Widerſpruch mit früheren Ausſagen will er den v. Oſtaszewski nur mit einer Verſchwörung für das Königreich Polen bekannt gemacht haben, für welche auch aus Weſtpreußen Unterſtützung herangezogen werden ſollte. Er begründet den Widerruf der früheren Ausſagen darauf, daß ihm die Protokolle des v. Oſtazewski, welche er dann beſtätigt habe, vorgelegt worden.

Der Angeklagte will durch einen Empfehlungsbrief an einen gewiſſen Eſſmann verwieſen worden ſein und er habe denſelben in einer bei Poſen gelegenen Mühle getroffen; er leugnet indeß, daß dieſer angebliche Eſſmann mit der Perſon des Mitangeklagten Eſſman identiſch ſei.

Als Staatsanwalt fungirt Herr Director Grothe. Er betrachtet in ſeinem Requiſitorium die Modificationen früherer Ausſagen, welche der Angeklagte heute vorgebracht habe, als unmotivirt, ſtützt ſich auf die Reſultate der Vorunterſuchung und beantragt dann die Strafe des Hochverrathes, weil der Angeklagte nicht blos um eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens gewußt habe, ſondern auch für dieſelbe thätig geweſen ſei.

Die Vertheidigung führt dann Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald. Er beſtreitet, daß der Angeklagte ſeine früheren Ausſagen beſchränkt habe, er ſei vielmehr dabei ſtehen geblieben. Die Vertheidigung nehme über den Angeklagten Alles an, was in der Anklage enthalten; daraus laſſe ſich aber keine thätige Theilnahme an einer Verſchwörung, ſondern nur die Mitwiſſenſchaft erkennen. Von der Strafe dafür werde die Vertheidigung dieſen ihren Clienten nicht befreien können, ſie trage darauf an, ihn vom Verbrechen des Hochverrathes freizuſprechen, und ihn wegen unterlaſſener Anzeige einer unerlaubten Verbindung zu beſtrafen.

Der Präſident ruft hierauf den Angeklagten Michael Torzewski vor. Vertheidiger Herr Kremnitz. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 114.: Michael Jaroslaw Torzewski alias Tſchorzewski.

Der Angeklagte giebt zu, ſchon in Warſchau mit den Männern, welche die Anklage nennt, bekannt geworden zu ſein, will aber nicht durch ſie, ſondern durch Andere, mit der polniſch-demokratiſchen Literatur ꝛc. bekannt gemacht worden ſein.

In ſeinen früheren, ſehr umfaſſenden Ausſagen, welche verleſen werden, und auf welche die Anklage ſich ſtützt, hat er ſehr ausführliche Geſtändniſſe über die Art und Weiſe gemacht, wie er durch v. Elzanowski für den Aufſtand inſtruirt worden; heute widerruft er dieſe Ausſagen in den weſentlichſten Punkten. v. Elzanowski ſoll ihm nur von einer Verſchwörung geſagt haben, welche auf eine Erhebung des Königreichs Polen berechnet geweſen und wofür man auch in Weſtpreußen Kräfte ſammeln wolle. Für ſolche Verſchwörung habe er auch ſeine thätige Mitwirkung verſprochen. v. Elzanowski habe den Angeklagten nur aufgefordert, den Geiſt der Bewohner in Weſtpreußen zu erforſchen, er ſei aber durchaus nicht zu einem Kreis-Commiſſarius ernannt worden. In ganz allgemeinen Geſprächen habe er ſich dann über den Geiſt der Bewohner Weſtpreußens in Wirthshäuſern ꝛc. unterrichtet. Ueber ſeine wenig günſtigen Erfahrungen habe er allerdings an v. Elzanowski berichtet, dieſer habe ihm aber keinesweges befohlen, in ſeinen früheren Wirkungskreis zurückzukehren, er habe ihm nur, da er in eigenen Geſchäftsangelegenheiten wieder nach Weſtpreußen reiſen mußte, anempfohlen, ſich die Zuſtände in Weſtpreußen genauer anzuſehen. Das habe er verſucht, aber auch diesmal ſich nur in ganz allgemeine Geſpräche dort eingelaſſen.

Seinen Aufenthalt in Schönfeld beſtätigt der Angeklagte. Er giebt zu, mit ſeinem Wirthe, Fulgentius v. Grabowski, den Grafen Eduard v. Grabowski beſucht zu haben. Er ſtellt aber heute entſchieden in Abrede, etwas davon zu wiſſen, daß Graf Conſtantin v. Bniński am 6. Februar dem Fulgentius v. Grabowski ſolche Mittheilungen gemacht habe, wie ſie in der Anklage enthalten ſind.

Den Widerruf ſeiner früheren Geſtändniſſe motivirt er ſo: nur nach Ablegung ſolcher Geſtändniſſe habe der Inquirent ihm erlauben wollen, mit ſeinem Bruder einige Tage in derſelben Zelle zubringen zu dürfen; er habe die Geſtändniſſe auch nur abgelegt, nachdem ihm die Protokolle des v. Elzanowski vorgelegt worden, dieſe habe er blos beſtätigt.

Fulgentius v. Grabowski wird vorgerufen. Er leugnet jetzt, daß Graf v. Bniński am 6. Februar ſo zu ihm geſprochen, wie in der Anklage enthalten iſt. Durch dieſe Angabe widerruft er frühere Geſtändniſſe, welche vorgeleſen werden. Er motivirt dieſen Widerruf durch das Verfahren des Inquirenten.

Zur Begründung dieſes Widerrufs veranlaßt Hr. Juſtizcommiſſarius Lewald, der Vertheidiger des Fulgentius v. Grabowski, die Vorleſung eines Schreibens der Immediat-Commiſſion an den Inquirenten, Ober-Landesgerichtsrath v. Schadenberg.

Graf Conſtantin v. Bniński wird vorgerufen.

Präſident: Haben Sie den Fulgentius v. Grabowski aufgefordert, an einer Revolution Theil zu nehmen?

v. Bniński: Ich habe höchſtens im Scherze mit ihm von einer Revolution geſprochen, und eben ſo konnte meine Aufforderung zur Theilnahme nur Scherz geweſen ſein.

Präſident: Was haben Sie als den Zweck der Revolution angegeben?

v. Bniński: Ich erinnere mich gar nichts von einem Zwecke mit ihm geſprochen zu haben.

Präſident: Haben Sie mit Przyborowski in Verbindung geſtanden?

v. Bniński: Nein, in keiner näheren. Er hielt ſich bei mir unter einem, wie ich ſpäter erfuhr, angenommenen Namen auf, erzählte mir von Bedrückungen, welche die ruſſiſchen Polen erleiden müßten, und ſagte, daß dort ein Aufſtand ausbrechen werde. Ich ſagte ihm darauf, daß ich daran zweifle.

Präſident: In Ihren früheren Protokollen iſt das anders angegeben. In welcher Beziehung ſteht das, was Sie hier ausgeſagt, zu dem früheren?

v. Bniński: In der Beziehung, daß der Inquirent aus den Mittheilungen v. Przyborowski's das entnommen, daß ich das ausgeſagt haben könnte.

Das frühere Protokoll wird verleſen; darnach hat Graf v. Bniński nicht blos im Scherze, ſondern auch ernſthaft mit v. Grabowski über eine Revolution geſprochen. Darüber vom Präſidenten befragt, erklärt er, daß er allerdings auch nach den damaligen Zeitungsartikeln von der Revolution geſprochen haben werde.

Präſident: Graf Eduard v. Grabowski! Sie haben an der Geſellſchaft vom 7ten Februar auch Theil genommen?

v. Grabowski: Ja.

Präſident: Was wiſſen Sie von dem Geſpräch über die Revolution zu ſagen?

v. Grabowski: Ich habe ein ſolches Geſpräch gar nicht gehört, ich bin bei Tiſche gar nicht zugegen geweſen.

Präſident: Graf v. Bniński, Sie haben früher ausgeſagt, daß Graf v. Grabowski bei dem Geſpräche zugegen geweſen?

v. Bniński: Ich habe das allerdings ausgeſagt, aber ich ſehe, daß ich mich geirrt habe, da v. Grabowski erſt Nachmittag angekommen. Ich glaubte früher, er wäre eher da geweſen; es war ein Irrthum.

(Die Grafen v. Bniński und v. Grabowski treten ab.)

Das Interrogatorium mit dem Angeklagten Torzewski wird fortgeſetzt. Auf Veranlaſſung des Staatsanwaltes (Herrn Wentzel) wird eine frühere Erklärung des Torzewski vorgeleſen, wonach dieſer ſich vorgenommen, bei den Verhören keinen Dritten zu compromittiren, und nur darüber, was ihn ſelbſt betreffe, Ausſagen zu machen.

Der Angeklagte giebt zu, daß er am 12. Februar zu Graf Ed. Grabowski gefahren, daß er dort den Hauslehrer Milewski geſehen, leugnet jedoch, daß er mit Letzterem Näheres über eine Verſchwörung geſprochen.

Der Mitangeklagte Milewski wird vorgerufen. Er räumt ein, früher Ausſagen über ein Geſpräch des Angeklagten mit ihm gemacht zu haben; erklärt jedoch, daß er ſich jetzt genöthigt ſehe, alles das zurückzunehmen. Die Gründe bittet er ihm vorläufig zu erlaſſen, da er bei ſeiner eigenen Vernehmung ſich darüber ausſprechen werde.

Der Angeklagte giebt ferner das was in der Anklage über

Digitized by Google

die Zeit ſeines Aufenthaltes in Radowniß, über die Abreiſe, den Zettel ꝛc. geſagt iſt, als richtig zu; er recognoscirt den Zettel, bemerkt jedoch in Betreff des Grafen Conſtantin Bninski, daß er mit dieſem in gar keinem Verhältniſſe geſtanden, ihn nur einmal geſehen habe. So habe er ſich auch die Bedeutung des Zettels nicht erklären können.

Fulgentius v. Grabowski vorgerufen, erklärt, daß er den Zettel zwar geſchrieben habe, aber ohne daß Bninski etwas davon gewußt.

Der Angeklagte erklärt noch, daß er, obſchon er den Zettel Morgens bekommen habe, doch erſt Abends abgereiſt ſei: ein Zeichen, daß er die Sache nicht für eilig gehalten.

Mit Nepomucen v. Sadowski in Verbindung geſtanden zu haben, beſtreitet der Angeklagte. Das, was der Paſſus der Anklage darüber und über ſeine Reiſe nach Bromberg enthalte, ſei zwar von ihm angegeben, aber es ſei unrichtig. Den Schluß der Anklage über das Atteſt ꝛc. erklärt er für richtig.

Der folgende Angeklagte Fulgentius v. Grabowski wird vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage verlieſt der Gerichtsſchreiber.

S. Anhang Nr. 115.: Fulgentius v. Grabowski.

Die perſönlichen Angaben erklärt der Angeklagte für richtig: über die Verſammlung vom 6. und 7. Febr. in Klein-Butzig bezieht er ſich auf das was er kurz vorher geſagt und fügt noch hinzu, daß Graf Ed. Grabowski nicht zugegen geweſen. Im Ernſte habe Bninski nicht mit ihm über die Revolution geſprochen; es ſei Scherz geweſen; die Aeußerungen in der Anklage, die von ihm herrühren ſollen, leugnet er. Was von Torzewski's Aufenthalt, dem Fuhrwerke u. ſ. w. in der Anklage angegeben, ſei richtig: Zweck der Reiſe ſei ein Kauf von Saatwicken für den Angeklagten geweſen.

Als hiermit das Verhör mit Fulg. v. Grabowski beendet iſt, bringt Hr. Lewald Beweiſe dafür, daß ſein Defendende für nicht zurechnungsfähig erachtet werden könne; ſchon aus dem was bereits vorgeleſen, ſo wie aus einem (nachher vorgeleſenen) Schriftſtücke gehe hervor, daß man fortwährend ſeinen Scherz mit dem Angeklagten getrieben, ihn als Hanswurſt betrachtet habe, daß ſeine Geiſteskräfte ſehr ſchwach u. ſ. w.

Es wird der folgende Angeklagte, Graf Conſtantin v. Bninski vorgerufen. Auch ſein Vertheidiger iſt Hr. Lewald. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 116.: Graf Conſtantin v. Bninski.

Die perſönlichen Angaben der Anklage erkennt der Angeklagte als richtig an. Beſtimmte Nachrichten von einer Revolution erhalten zu haben ſtellt er entſchieden in Abrede; er bezieht ſich auf das was er vorher geſagt. Przyborowski ſei, wie er vorher erwähnt, bei ihm, doch unter einem falſchen Namen, geweſen; er habe ihm ähnliche, wenn auch nicht wörtlich ſo wie die in der Anklage angegebenen Ausſagen gemacht; alle ſeine Mittheilungen haben ſich jedoch nur auf Ruſſiſch-Polen bezogen. Die Aeußerungen, welche die Anklage dem Przyborowski über die Polen u. ſ. w. in den Mund gelegt, ſeien von jenem in Folge ſeiner, des Angeklagten, Einwendungen gethan worden. Doch von einem demokratiſch-communiſtiſchen Principe ſei nicht die Rede geweſen. Was von den Bauern u. ſ. w. geſagt, das ſei allerdings ſeine, des Angeklagten, Anſicht geweſen.

Der Angeklagte beſtreitet entſchieden, daß er ſich ſelbſt bei dem revolutionairen Unternehmen betheiligt; zu Fulgentius v. Grabowski habe er ſich ſcherzweiſe geäußert; was v. Torzewski in der Anklage geſagt, daß er ihn habe herbeiholen laſſen, ſei nicht wahr.

Nach beendigtem Verhöre lieſt Hr. Lewald aus der polniſchen Poſener Zeitung aus jenem Jahre einige Artikel vor, um zu beweiſen, daß die Zeitungen ſich damals ſchon viel mit Nachrichten von einem bevorſtehenden Ausbruche beſchäftigt haben.

Hierauf tritt, um 12 Uhr, die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird der Angeklagte Graf Eduard v. Grabowski vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Hr. Juſtizrath Lüdecke. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 117.: Graf Eduard v. Grabowski.

Die Eingangs erwähnten Verhältniſſe, ſo wie ſeine Bekanntſchaft mit Fulgentius von Grabowski und Torzewski werden vom Angeklagten als richtig eingeräumt, eben ſo der Beſuch in Klein-Butzig. Dagegen ſtellt er entſchieden in Abrede, daß dort von der bevorſtehenden Revolution geſprochen und daß er ſpäter, nach Neujahr 1846, die ihm zur Laſt gelegten Aeußerungen gethan habe.

Es wird ihm vorgehalten, daß letztere durch ſeinen Hauslehrer Milewski bekundet worden ſeien. Er erklärt deſſen Angaben für falſch.

Der Angeklagte leugnet ferner, den Milewski vom Zwecke der Revolution in Kenntniß geſetzt und denſelben zur Vereidigung Anderer aufgefordert zu haben, wie dieſer früher ebenfalls bekundet hatte.

Milewski, einer der Angeklagten, wird nun vorgerufen, um über jene Punkte Auskunft zu geben. Er nimmt ſeine Ausſagen zurück.

Mit der Vernehmung des Entlaſtungszeugen Albin v. Moszczenski, welcher bekundet, daß zu Klein-Butzig keine Geſpräche über politiſche Gegenſtände geführt worden, ſchließt das Verhör. Der Gerichtshof hält die Vereidigung des Zeugen nicht erforderlich.

Es wird hiernächſt Conſtantin Milewski vor die Schranken gerufen. Als Vertheidiger deſſelben fungirt Herr Juſtizcomm. Deycks. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 118.: Conſtantin Milewski, alias Ziemianski.

Der Angeklagte beſtreitet zunächſt den Werbungsverſuch Torzewski's und die Mittheilungen nebſt der Aufforderung des Eduard v. Grabowski, Andere für die Verſchwörung zu vereidigen. Er giebt indeß als früheres Geſtändniß zu, daß Torzewski verſucht habe, ihn für die Verſchwörung zu gewinnen. Seine früheren Angaben gegen v. Grabowski, wodurch er ſich mitbezüchtigt hat, erklärt er als die Frucht des in der Anklage erwähnten Vorfalles: er habe für dieſen Akt der Brutalität ſich eine moraliſche Genugthuung verſchaffen müſſen, weil er ſeinem Temperamente nach ſonſt ein nervöſes Fieber bekommen hätte.

Er beſtreitet ferner, den Gymnaſiaſten Pohl und Pior, ſo wie dem Mitangeklagten Chachulski Mittheilungen der angegebenen Art gemacht zu haben.

Chachulski nimmt, als er vorgerufen und befragt wird, ſeine frühere Bezüchtigung zurück.

Es erfolgt nun die Vernehmung des Gymnaſiaſten Pohl. Derſelbe bezeugt auf ſeinen ſchon geleiſteten Eid, daß ihm der Angeklagte über die beabſichtigte Revolution allgemeine Mittheilungen gemacht und namentlich geſagt habe, der Zweck ſei Wiederherſtellung des ehemaligen Polens mit demokratiſcher Verfaſſung, und daß er ihn zur Verſchwiegenheit aufgefordert habe.

Zum Schluß wird die Ausſage des nicht erſchienenen Gymnaſiaſten Pior verleſen: ihm hat der Angeklagte daſſelbe, nur in ſpeciellerer Weiſe, mitgetheilt, und im Weſentlichen ſo wie es in der Anklage ſteht, und ihn zur Theilnahme aufgefordert.

Der Herr Präſident erſucht nächſtdem die Staatsanwaltſchaft, ihre Anklage gegen Torzewski, Graf Bninski, Graf Grabowski, Fulgentius v. Grabowski und Milewski näher zu begründen.

Herr Geh. Rath Wentzel ſchickt dieſer Begründung zwei allgemeine Bemerkungen voraus:

1. Es ſei der Anklage zum Vorwurfe gemacht worden, daß ſie nicht gegen jede beſtimmte Perſon die Thatſachen enthalte, die zum Thatbeſtande des Hochverraths gehörten. Hierauf müſſe erwidert werden, daß die Vertheidigung es ſich leicht mache, indem ſie die einzelne Anklage aus dem Zuſammenhang nehme und für ſich erörtere, während der einzelne Punkt nicht die Anklage enthalte, ſondern die Anklage ein Ganzes ſei, wie dies auch vom Gerichtshofe bereits darin ſeine praktiſche Anerkennung gefunden habe, daß bei der einen Verhandlung die Reſultate der andern in Betracht kämen.

2. Ein anderer Vorwurf ſei die Unerheblichkeit der Indicien. Doch das Weſen der Beweisführung nach dem Geſetze vom 17. Juli v. J. ſei ein ganz anderes, als das der Beweisführung nach der Criminalordnung: der Indicienbeweis der Criminalordnung werde gleichſam auf mechaniſche, der des Geſetzes vom 17. Juli v. J. auf organiſche Weiſe gewonnen.

Der Herr Staatsanwalt fährt ſodann fort: die Angeklagten, um die es ſich handelt, ſeien bis auf den Letzten durch ein gemeinſames Band, den Vorfall zu Klein-Butzig am 6. und 7. Februar

Digitized by Google

1846, mit einander verbunden worden. Die Anklage gehe nunmehr davon aus, daß dieſer Vorfall von keiner Bedeutung ſei: die heutige Verhandlung ſei wieder ein Beweis, daß nur das mündliche Verfahren und die eigene Anſchauung der Richter ein ſicheres Ergebniß, wie es aus den Protokollen, wie genau dieſe auch aufgenommen ſeien, nicht geſchöpft werden könne, liefern. Nachdem jetzt jener Vorfall beſeitigt, ſei keine Verbindung zwiſchen den Angeklagten, und ſie deshalb einzeln zu beſprechen.

Michael Torzewski habe in der Vorunterſuchung ein vollſtändiges Geſtändniß abgelegt und darin geſagt, daß er die Beſtrebungen des polniſch-demokratiſchen Vereins kennen gelernt, daß er mit v. Elzanowski zuſammengetroffen ſei, daß dieſer ihn von der beabſichtigten Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens, die vom demokratiſchen Vereine ausgehe, Mittheilungen gemacht, daß v. Elzanowski ſich als den Agenten für Weſtpreußen genannt und ihn beauftragt habe für die Verſchwörung thätig zu ſein. Torzewski habe ſeinem weiteren Geſtändniſſe zufolge ſich dazu bereit erklärt, für die Verſchwörung in dem ihm von v. Elzanowski angewieſenen Bezirke Erkundigungen über die vorhandenen materiellen und moraliſchen Hülfsmittel einzuziehen. Der Angeklagte habe zwar widerrufen und behauptet, daß das Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet geweſen ſei: allein ſchwerlich werde der Gerichtshof dieſem ſchon zum öftern gemachten Einwande Glauben beimeſſen. Zur Begründung des Widerrufs ſei nichts beigebracht; im Gegentheil enthalte ſeine Aeußerung in der Vorunterſuchung: „er werde nicht ein freies und offenes Geſtändniß ablegen, ſondern nur ſo weit es keinem Mitangeklagten ſchade" die natürliche Erklärung, warum er heute ſich ſo auslaſſe.

Der Herr Staatsanwalt hält demnach den Thatbeſtand des Hochverraths für erwieſen und beantragt deſſen Strafe.

2. Fulgentius v. Grabowski habe ſich allerdings durch mehreres, was in der Vorunterſuchung feſtgeſtellt ſei, verdächtig gemacht und in Bezug auf ihn komme der Umſtand in Erwägung, daß er dem Torzewski zur Reiſe ein falſches Legitimationsatteſt gegeben, und Momente deuten darauf hin, daß Torzewski dieſe Reiſe im Intereſſe der Verſchwörung gemacht habe: allein es liege nicht ſo viel vor, daß mit Sicherheit ein Schluß darauf gebaut werden könne. Die Staatsanwaltſchaft erklärt ſich daher außer Stande, einen Strafantrag gegen ihn zu begründen.

3. Bei Conſtantin v. Bninski komme das zur Anwendung, was als der zweite allgemeine Geſichtspunkt erwähnt ſei: es ſei unter den bei ihm vorgebrachten thatſächlichen Umſtänden ein organiſcher Zuſammenhang, allein auch hier laſſe ſich kein ſicherer Schluß machen.

Auch gegen ihn wird kein Strafantrag erhoben.

4. Eben ſo nicht gegen den Grafen Eduard v. Grabowski. Die Anklage gegen ihn beruhe auf den Angaben des Mitangeklagten Milewski. Die Staatsanwaltſchaft habe den Grundſatz, daß eine Bezüchtigung, weil ſie zurückgenommen ſei, nichts an Gewicht verliere, ſondern daß jeder einzelne Fall in ſeiner Einzelnheit beurtheilt werden müſſe. Das Motiv, welches Milewski ſeiner Bezüchtigung untergelegt habe, ſei ein ſolches, welches das Gepräge der Glaubwürdigkeit trage.

5. In Betreff Milewski's hingegen bleibt die Staatsanwaltſchaft bei dem Strafantrage ſtehen. Sie geht davon aus, daß bekanntlich ſeit vielen Jahren ein Verein in Frankreich zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polens beſtehe und ſchon im Jahre 1845 Emiſſaire in die Preußiſchen Provinzen geſendet habe. Dies in Verbindung mit den Ausſagen der Zeugen Pohl und Pior mache unzweifelhaft, daß der Angeklagte vollſtändige Wiſſenſchaft vom Aufſtande gehabt und im Intereſſe deſſelben thätig geweſen ſei: hiermit ſtimme auch die frühere Angabe Chachulski's überein.

Der Vertheidiger des Torzewski, Hr. Juſt. Comm. Kremnitz, ſtellt in ſeiner Rede dem Ermeſſen des Gerichtshofs anheim, was aus dem Widerrufe v. Elzanowski's und den Angaben v. Mieroslawski's zu Gunſten Torzewski's folge, hält denſelben als Ausländer jedenfalls des Hochverraths nicht ſchuldig, und nimmt demgemäß ſeinen Antrag.

Hierauf ſpricht Herr Juſtiz-Comm. Lewald als Vertheidiger des Fulgentius v. Grabowski und des Grafen Conſtantin v. Bninski:

Der Herr Staatsanwalt hat ſeinem Requiſitorium zwei allgemeine Bemerkungen vorausgeſendet. Die erſte betrifft den Satz, daß nicht jede Anklage für ſich vereinzelt zu betrachten ſei, ſondern in der Totalität aufgefaßt werden müſſe. Ich gebe dieſen Satz unbedingt zu und glaube auch nicht, daß von mir darauf eine Entgegnung erwartet iſt.

Die zweite Bemerkung hat, wenn ich ſie richtig verſtanden habe, den Endzweck, die Anklage über die Art und Weiſe zu rechtfertigen, wie ſie zuſammengeſtellt worden, das heißt, nachzuweiſen, daß ſie bei ihrer Abfaſſung für begründet hat angenommen werden müſſen. Auch dies beſtreite ich nicht; und ich habe von dieſer Stelle aus noch nie einen Vorwurf verlauten gehört, daß die Anklage nicht mit Ernſt und Gewiſſenhaftigkeit verfaßt worden. Ja, ich möchte der Staatsanwaltſchaft noch eine Unterſtützung ſuppeditiren, die darin beſteht, daß die Anklageſchrift ja das Stadium der Anklagekammer paſſirt hat. Wenn aber trotz dem allen es mir ſcheinen ſollte, daß in einzelnen Fällen die Anklage von Anfang an nicht begründet geweſen, ſo werde ich es gewiß nicht in einem Augenblick vorbringen, wo die Staatsanwaltſchaft mit meinen Anträgen und Wünſchen Hand in Hand geht. Die Verfechtung von Principien muß für andere Gelegenheiten aufgeſpart werden, und ich würde ſelbſt ein Princip opfern, wenn ich damit den Angeklagten retten könnte. Es liegt mir dabei das Beiſpiel aus der ärztlichen Wiſſenſchaft nahe. Manchen Aerzten, und vielleicht den wiſſenſchaftlichſten am meiſten, geht die Krankheit über den Patienten, Andern iſt der letzte Endzweck die Rettung des Kranken. Ich glaube, man nennt dies individualiſiren. Ich bekenne mich offen zur letzten Gattung, obſchon mich ſicherlich nicht der Vorwurf trifft, daß ich in dieſer Unterſuchung nicht genug Principien verfochten hätte. Aber ich bin mir bewußt, daß keiner der Angeklagten die mir ihr Vertrauen zugewendet haben, etwas Anderes will, als möglichſt ſchnell befreit zu ſein. In dieſer Ueberzeugung ſoll durch meine Schuld keiner der beiden Clienten, die ich gegenwärtig hier vertrete, auch nur um eine Viertelſtunde länger der Freiheit beraubt ſein. Ich entſage daher für jetzt dem Streite über die von der Staatsanwaltſchaft aufgeſtellte Behauptung und beantrage die Freiſprechung und ſofortige Entlaſſung der beiden Angeklagten. *)

Hr. Juſtizrath Hülſen verzichtet im Auftrage ſeines Clienten, des Grafen Grabowski, auf das Wort.

Hierauf tritt Hr. Juſtizcommiſſar Deycks vor, um für ſeinen Clienten Milewski zu ſprechen. Er ſagt Folgendes:

Meine Herren! Der Herr Staatsanwalt hat heute wiederholt ausgeſprochen, die Anklage bilde ein Ganzes und die Vertheidigung mache ſich die Sache zu leicht, wenn ſie bei Unterſuchung der Schuldbarkeit ihres Clienten nur dasjenige prüfe, was in der Anklageſchrift für den Einzelnen als Belaſtungs-Moment vorgetragen ſei. Der allgemeine Theil der Anklage enthalte die eigentliche Belaſtung. Es ſei daher eine Prüfung und Widerlegung des allgemeinen Theils auch bei Vertheidigung jedes einzelnen Angeklagten Pflicht. Meine Herren! Der Vorwurf gilt mir. Ich nehme ihn mit Vergnügen hin. — Habe ich doch das Bewußtſein, ſo oft ich geſprochen, den allgemeinen Theil berührt und gewürdigt zu haben. Ich habe bei dem früheren Vortrage geſagt:

Der Anklage — wie ſie uns vorliegt — fehlt nichts weniger als Alles.

Sie erinnern ſich, meine Herren! daß ich dieſe Anſicht in einem ausführlichen Vortrage gerechtfertigt. Ich habe mit dem Titelblatte begonnen — ich habe nachgewieſen, daß auf dem Titelblatte die Anklage zwei Dinge vorausſetze, deren Beweis in der Anklageſchrift nirgend angetreten ſei, nämlich

1. daß „ein Unternehmen" zu Wiederherſtellung des Polniſchen Reiches in den Grenzen vor dem J. 1772 exiſtirte,
2. daß „ein ſolches Unternehmen" Hochverrath ſei.

Ich habe Ihnen entwickelt, daß eine Anklage vor Allem, zunächſt: die Erzählung derjenigen Thatſachen erfordere, welche Veranlaſſung zu der Unterſuchung gegeben, und daß es Pflicht der Anklage ſei, jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Thathandlungen nachzuweiſen, durch welche er ſich als Urheber, Theilnehmer oder Mitwiſſer des behaupteten Verbrechens gegen das beſtimmte Strafgeſetz vergangen.

Meine Herren! Ich habe das Bewußtſein, bei dieſer Prüfung genau zu Werke gegangen zu ſein. Ich glaube auch bewieſen zu haben, daß der allgemeine Theil der Anklage in ſeinem thatſächlichen Inhalte mit der Betheiligung der einzelnen Angeklagten nicht in Verbindung ſteht. Ich habe bei dem früheren Vortrage im Intereſſe der Vertheidigung ausdrücklich dagegen proteſtirt, daß die Beſtrebungen der Centraliſation den Unterthanen des Großherzogthums Poſen zugerechnet werden.

Meine Herren! Die Vertheidigung muß die Umſtände beklagen, welche die gegenwärtige Unterſuchung veranlaßt, ſie muß aber insbeſondere den Geiſt anklagen, der ſie geleitet hat.

Mit Recht hat man bei den Bewohnern der ehemals polniſchen Landestheile die lebhafteſten Sympathien für die Wiedergeburt des polniſchen Reiches vorausgeſetzt. Man hat aber von Geſinnungen auf Handlungen geſchloſſen und die Geſinnungen zum Gegenſtande der Unterſuchung gemacht.

Daher das Ergebniß, daß die bei den einzelnen Angeklagten vorgetragenen Thatſachen entweder nicht bewieſen, oder inſofern ſie bewieſen, vor dem Strafgeſetze völlig unerheblich ſind.

Die Vertheidigung muß ſich auf die Unterſuchung desjenigen beſchränken, was thatſächlich bei den einzelnen Angeklagten als belaſtend vorgetragen iſt.

Der Inhalt des allgemeinen Theils der Anklage, der Wunſch der nationalbewußten Bevölkerung von 20 Millionen aller ehemals polniſchen Landestheile, nach Befreiung ihres Vaterlandes, das Beſtehen der

*) Die Hrn. Graf Conſt. v. Bninski, Fulgentius v. Grabowski und Gra v. Grabowski ſind auf Beſchluß des Gerichtshofes aus der Haft entlaſſen worden.

Digitized by Google

Centraliſation, ihre Manifeſte, meine Herren! das ſind Thatſachen, die gegen die einzelnen Angeklagten nicht als Belaſtungs-Momente gelten können.

Ich habe mit Ueberzeugung und mit Wahrheit vor Ihnen ausgeführt, daß das National-Bewußtſein der Polen, daß ihre Sehnſucht nach dem Einen, freien Vaterlande, nicht ſtrafbar, daß ſie die natürliche Folge ihres Schickſals iſt. Ich habe die Beruhigung, mit Wärme Alles für meine Clienten geſagt zu haben, was ich zur Vertheidigung für dienlich und nöthig hielt.

Sie, meine Herren, werden mir das Zeugniß nicht verſagen, daß ich den allgemeinen Theil der Anklage mit Sorgfalt und Umſicht geprüft; auch die Angeklagten werden mich nicht beſchuldigen, daß ich bei ihrer Vertheidigung nicht ſorgfältig verfahren!

Anklage und Vertheidigung ſind natürliche Gegner! ob die Art der Vertheidigung den Beifall der Staatsanwaltſchaft erhält, gilt mir gleich! Als Vertheidiger habe ich meine Pflicht erfüllt. — Wollte ich bei jedem einzelnen Angeklagten den Inhalt des Titelblattes, der Vorrede und des allgemeinen Theils und alles dasjenige, was in der gegenwärtigen Unterſuchung von der Staatsanwaltſchaft behauptet, was nicht erwieſen worden iſt, zum Gegenſtande meines Vortrages machen,

die Vertheidigung müßte ſich ewig wiederholen — die Sitzungen währten nothwendig Jahre lang.

Ich habe die Anklage in den Händen. Die Staatsanwaltſchaft behauptet Blatt 23.:

Auch für Waffen und Munition zu ſorgen, wurde den Einzelnen zur Pflicht gemacht. Es wird ſpäter bei den die einzelnen Perſonen betreffenden Theilen dieſer Anklage gezeigt werden, wie die Verſchworenen dieſer Anweiſung durch Herbeiſchaffung von Säbeln und Schießwaffen, von Pulver und Blei, durch Zurichtung von Lanzen und Senſen nachgekommen ſind; hier mag nur erwähnt werden, daß im Herbſt 1845 und zu Anfang des Jahres 1846 nicht nur in Poſen, ſondern auch in Berlin ein ſo auffallend ſtarker Ankauf von Waffen und Munition ſtattfand, wie er früher kaum jemals vorgekommen war. Ja ſchon im Sommer 1844 hatte Wladislaus v. Lacki an einem Tage 72 Säbelklingen bei dem Schwertfeger Muhm in Berlin gekauft.

Bei den ſämmtlichen Angeklagten, über deren Schuldbarkeit bis jetzt verhandelt, hat die Staatsanwaltſchaft vergeblich die Vorbereitung des Aufſtandes durch Bereitung von Waffen zu beweiſen verſucht. Woher die Staatsanwaltſchaft die Wiſſenſchaft von großen Ankäufen von Waffen in Poſen und Berlin erlangt, welche Thatſachen hierüber zu ihrer Kenntniß gekommen — in der Anklageſchrift hat ſie dies nicht weiter entwickelt. Der Ankauf von 72 alten Säbelklingen bei dem Schwertfeger Muhm iſt aber der behaupteten National-Erhebung von 20 Millionen gegenüber wahrhaft nicht erheblich.

Meine Herren! Im Intereſſe meiner Clienten bedarf es einer ähnlichen Prüfung des ganzen Inhalts des allgemeinen Theiles nicht. Die Vertheidigung kann ſich deren enthalten, ohne dem Vorwurfe: „ſie nehme die Sache zu leicht“, zu begegnen. Der Herr Staatsanwalt hat beim frühern Vortrage meine Bemerkung über die Mängel der Anklage durch die Worte zurückgewieſen, es ſei eine weiſe und ſchöne Vorſchrift des Geſetzes, daß die Staatsanwaltſchaft die Belaſtungsmomente zuſammenfaſſe und daß der Richter über deren Erheblichkeit entſcheide.

Ich habe auch hiergegen ſchon bemerkt, daß nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846 der Staatsanwaltſchaft allein das Recht der Anklage gebühret. Der Richter mußte die Anklage zulaſſen, weil die Staatsanwaltſchaft in dem Vorworte die nähere Betheiligung der einzelnen Angeklagten in Ausſicht ſtellt, und weil Sie, meine Herren! nach dieſem Geſetze auch zu erkennen haben, ob ein anderes, als das von dem Herrn Staatsanwalt behauptete Verbrechen des Hochverraths, vorliegt. Aus dieſem Grunde habe ich früher mit Umſtändlichkeit erörtert, ob Hochverrath, verbotene Verbindungen, Landesverrath, oder Aufruhr Gegenſtand der Belaſtung ſei. Ich habe auch geſagt, daß die Staatsanwaltſchaft den Vorwurf einer mangelhaften Anklage allein hinnehmen muß.

Ich brauche dies nicht zu wiederholen und gehe deshalb zu der Vertheidigung des Milewski über.

Der Herr Staatsanwalt ſetzt auch hier den Thatbeſtand des Hochverraths voraus. Er ſagt wörtlich, indem er von der Unterlaſſung der Anzeige eines Geſpräches des Mitangeklagten v. Grabowski ſpricht:

Hierin liegt ꝛc., daß er ſich der Theilnahme an dem Hochverrathe ꝛc. ſchuldig gemacht.

Denn, fährt der Herr Staatsanwalt fort, der Angeklagte hat ſich tiefer in die Verſchwörung verwickelt. —

Meine Herren! von welcher Verſchwörung die Staatsanwaltſchaft ſpricht, iſt nicht klar. Die Centraliſation und ihre offen erklärte Abſicht der Wiederherſtellung des Polenreichs iſt keine Verſchwörung. Es fehlt dieſer Bezüchtigung daher jeder Beweis.

Der Staatsanwalt erzählt dann, der Angeklagte habe ſich mit den Gymnaſiaſten Pohl und Pior über die Vorzüge einer demokratiſchen und ariſtokratiſchen Regierungsform unterhalten. Meine Herren! Geſpräche über die Vorzüge einer Staatsverfaſſung ſind keine Thathandlungen. Sie ſind es um ſo weniger dann, wenn die jugendfriſche Unabhängigkeit des Geiſtes durch geſchichtliche Studien mit der Nothwendigkeit der Fortbildung der Völker und der Umwandlung des Beſtehenden vertraut, der Pole auch durch ſeine Lage zu dem Wunſche der Vereinigung und zu dem Nachdenken über die Mittel der Erreichung dieſes Ziels gedrängt wird.

Der Herr Staatsanwalt ſagt weiter: als Pohl ſcheinbar nachgab. Dies ſcheinbar erſcheint der Vertheidigung nicht unwichtig, und das um ſo mehr, als der Angeklagte durch dies Eingehen auf das Geſpräch zu weitern Mittheilungen veranlaßt worden iſt.

Aber, meine Herren! was hat denn der Angeklagte mitgetheilt? — er hat erzählt, was Jeder aus den Zeitungen und der Literatur wiſſen konnte, aus welcher die Anklage den Inhalt des allgemeinen Theils entnommen. Er hat erzählt:

es beſtehe in Paris ein demokratiſcher Verein, es werde eine Revolution ausbrechen. Der Ausbruch werde zu Weihnachten 1845 erfolgen.

Meine Herren! dieſe Erzählung enthält Unrichtigkeiten, aber deshalb, weil man etwas Unwahres erzählt, mag man den Vorwurf unvorſichtiger Aeußerung hinnehmen. Aber zur Bezüchtigung des Hochverrathes reichen ſolche Erzählungen nicht aus. Der Herr Staatsanwalt gründet auf dieſe Erzählung den Antrag auf die Strafe des Hochverraths wie folgt: es beſteht ein Verein zur Wiederherſtellung des Polenreichs; er hat Emiſſaire in den preußiſchen Provinzen, die ihre Pläne und Grundſätze der Ausführung verbreiten. Gegen den Angeklagten iſt bewieſen, daß er von dieſen Zuſtänden Kenntniß hatte. Ein Menſch, der das thut und das ſpricht, was die Zeugen Pohl und Pior bekundet haben, der iſt aber nach Anſicht der Staats-Anwaltſchaft nicht nur Mitwiſſer eines hochverrätheriſchen Unternehmens, ſondern hat ſich demſelben auch thätig angeſchloſſen.

Aber hier, meine Herren, fehlt der Zuſammenhang.

Die Anklage mußte dem Milewski beweiſen, daß er mit dem demokratiſchen Verein in Paris in Verbindung getreten, daß er der Ausführung ſeiner Pläne ſich gewidmet und daß er für dieſelben thätig war.

Dann konnte die Anklage überhaupt erhoben werden, und dann erſt hätte die Vertheidigung die Pflicht, zu beweiſen, daß ein ſolches Unternehmen, deſſen Exiſtenz der Herr Staatsanwalt behauptet, nicht Hochverrath ſei.

Gegen die Beſchuldigung über die Exiſtenz des demokratiſchen Vereins, über den Wunſch einer National-Erhebung aller Polen und die Abſicht einer Revolution mit Gymnaſiaſten geſprochen zu haben, bedarf. Die Kenntniß des Beſtehens des Central-Vereins iſt kein Verbrechen Zur Anzeige dieſer Wiſſenſchaft iſt der Angeklagte ſo wenig als zur Verſchwiegenheit verpflichtet. Was würde wohl der betreffende Kreislandrath geantwortet haben, wenn Milewski vor ihm mit der Anzeige erſchienen wäre: in Paris beſtehe ein Centralverein der Polen, der ſich die Wiederherſtellung der Freiheit des Vaterlandes zur Aufgabe geſtellt und der eine Revolution in allen ehemals polniſchen Landestheilen beabſichtige? Wahrſcheinlich hätte der Herr Landrath geantwortet: Ja, das ſtehe in allen Zeitungen.

Ich erwarte daher mit Zuverſicht, daß Sie über meinen Clienten das Nichtſchuldig ausſprechen werden.

Nach Beendigung dieſer Rede wendet ſich der Hr. Präſident gegen die Staatsanwaltſchaft mit der Frage, ob ihrerſeits hierauf etwas zu entgegnen ſei. Da dieſe Frage verneint wird, ſpricht der Hr. Präſident zu Hrn. Deycks gewendet:

„Ich erwarte, daß dieſes das letzte Mal geweſen iſt, daß Angriffe in der Art gegen die Staatsanwaltſchaft gerichtet werden“

und ſchließt ſodann um $2\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

Sechsundvierzigſte Verhandlung am 12. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Michael Szumiel vor. Herr v. Liſiecki iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 119.: Michael Szumiel.

Seine früheren, umfaſſenden Ausſagen, welche vorgeleſen werden, widerruft der Angeklagte und ſchiebt dieſe Ausſagen auf das Verfahren des Inquirenten. Den gegen ihn in Vorſchlag gebrachten Zeugen, dem Koch Nicolaus Kętrzynski und der Dorothea Popanz, ſchiebt er unreine Motive unter.

Er will jetzt namentlich nichts von der Anfertigung von Säbelkoppeln wiſſen, und auch nur 1 Paar Piſtolenhalfter angefertigt haben. Er leugnet, daß er ſeine Arbeit habe verſteckt halten müſſen; er leugnet jetzt ebenfalls, daß Joſeph v. Oborski ihm über die Aeußerung des Kętrzynski das geſagt habe, was in der Anklage ſteht. Von einem bevorſtehenden Aufſtande will er nichts gewußt haben.

Er hat früher ausgeſagt, daß v. Oborski ihn im Gefängniſſe aufgefordert habe, nichts zu geſtehen; auch dieſe frühere Ausſage nimmt er heute vollkommen zurück und giebt als Grund, daß er ſie zu Protokoll gegeben, das Verfahren des Inquirenten an.

Der Herr Vertheidiger ſucht aus den Akten den Widerruf ſeines Clienten zu motiviren und namentlich ſein Verhältniß zu den Zeugen Kętrzynski und der Popanz feſtzuſtellen.

Hierauf ruft der Präſident die folgenden Angeklagten Ignaz v. Oborski, Joſeph v. Oborski und Richard de Bréchan zu gleicher Zeit vor. Ihnen zur Seite ſteht als Vertheidiger Herr Crelinger. Die drei Anklagen werden deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 120.: Ignaz v. Oborski. Nr. 121.: Joſeph v. Oborski. Nr. 122.: Richard de Bréchan.

Die Angeklagten erkennen ihre perſönlichen Verhältniſſe als richtig an. Der Präſident geht hierauf die einzelnen Punkte durch, welche in der Anklage gegen Ignaz v. Oborski vorhanden ſind.

Ad 1. leugnen die Angeklagten, den Gutsbeſitzer v. Laszewski brieflich von ihrer Ankunft unterrichtet zu haben, ſie ſeien zufällig gekommen; ſie beſtreiten auch, von Revolution geſprochen zu haben. Ad 2. gänzlich in Abrede geſtellt. Ad 3. ebenfalls beſtritten. Ad 4. gleichfalls geleugnet. Ad 5. die Anfertigung der Säbelkoppeln wird gänzlich geleugnet, Szumiel habe zwei Paar Piſtolenhalfter machen ſollen, aber nur eines gemacht. Ad 6. wird bemerkt, daß auf dem Gute oft nach der Scheibe geſchoſſen wurde, andere Zwecke werden geleugnet. Ad 7. u. 8. die Gebrüder v. Oborski wollen nicht geſehen haben, daß der Wirthſchafter Patronen anfertigte und von den aufgefundenen nichts wiſſen. Ad 9. das Schießen im Pferdeſtall ſei geſchehen, um die Pferde zur Jagd zu gewöhnen. Ad 10. der kriegeriſche Zweck der Stangen (ſie werden vorgezeigt) wird beſtritten. Ad 11. wird eingeräumt. Ad 12. wird auf ein Duell bezogen, welches ſtattfinden ſollte. Deshalb habe der Knecht Springer die Waffen überbracht, und um das Duell geheim zu halten, habe v. Bajerski ihm Vorſicht mit dem Briefe empfohlen. v. Bajerski wird vorgerufen und beſtätigt dies. Ad 13. Ign. v. Oborski leugnet in Betreff des Sacks; was den Bretterkaſten betreffe, ſo könne er möglicher Weiſe ihn mitgebracht haben. Daß aber Flintenläufe und Piſtolen darin geweſen, beſtreitet der Angeklagte. Ad 14. die Reiſe wird zugegeben, der Punkt in Betreff der 4 Gewehre ꝛc. beſtritten. Ad 15. Ignaz v. Oborski habe den Fleiſcher Martin Polewski zur Thüre hinausgeſchmiſſen, daraus erkläre ſich wohl von ſelbſt, daß er nicht noch nachher mit ihm von einer Revolution geſprochen haben könne. Es ſei gänzlich unwahr, daß in dem Zimmer, wie Polewski ausgeſagt, Bajonette, Gewehre ꝛc. aufgeſchichtet geweſen. Der Herr Vertheidiger übergiebt bei dieſem Punkte einen Plan des Hauſes und ſpeciell des Zimmers, worin Polewski die Bajonette ꝛc. geſehen haben will. Ad 16. Joſeph v Oborski beſtreitet das ganze Factum in der Faſſung, wie es in der Anklage angegeben. Der Vertheidiger macht darauf aufmerkſam, daß am 27. Febr. 1846 eine Reviſion ſtattgefunden. Das betreffende Protokoll wird verleſen. Der Staatsanwalt bemerkt, daß hier ein Irrthum über den Tag der Reviſion vorhanden ſei; es ſeien zwei Reviſionen geweſen, eine am 25. Jan. und eine am 27. Febr. In Betreff des Schlußpaſſus ad 16. leugnet der Angeklagte Ignaz v. Oborski, daß der Boden des Sees, ſo wie in der Anklage angegeben, moraſtig ſei. Verhandlungen, die hierüber verleſen werden, beſtätigen das in der Anklage Enthaltene. — Endlich beſtreitet der Angeklagte Ignaz v. Oborski die Richtigkeit deſſen was sub. 17. in der Anklage erwähnt iſt.

Der Präſident wendet ſich hierauf an den Angeklagten Joſeph v. Oborski. Dieſer leugnet ſämmtliche gravirende Angaben der Anklage. — Der nächſte Angeklagte Richard de Bréchan giebt zu, daß bei ihm die Kugeln vorgefunden worden, daß er und v. Sokolnicki ſie gegoſſen, daß die Stangen bei ihm gefunden worden, daß ſie jedoch nicht 7 Fuß lang geweſen; er giebt bis auf den letzten Punkt ſämmtliche ihn betreffende Angaben der Anklage als richtig zu.

Nachdem noch auf Veranlaſſung des Herrn Staatsanwaltes und des Herrn Vertheidigers mehrere Aktenſtücke verleſen worden und durch den Letzteren die Angeklagten über die Zeugen und das was gegen dieſelben vorzubringen befragt worden, tritt die Pauſe nach 11 Uhr ein.

Nach beendigter Pauſe treten die Angeklagten Joſeph und Ignaz v. Oborski und Richard de Bréchan wieder auf den Platz der Angeklagten.

Es beginnt das Zeugenverhör; zehn Belaſtungs- und ebenſoviel Entlaſtungszeugen werden vernommen.

Zuvor jedoch werden auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft (Hr. Michels) die Ausſagen der Brüder Johann und Ferdinand Jezko vorgeleſen, welche bekundet haben, Theodor und Marcell Bréchan hätten ſie zu einer falſchen Angabe verleiten wollen und ihnen Geld verſprochen, wenn ſie vor Gericht ausſagen wollten, im Kruge zu Görsdorf hätten ſich der Koch und der Bediente des Ignaz v. Oborski und noch zwei andere Perſonen beſprochen, falſche Denunciationen gegen den Ignaz v. Oborski machen zu wollen.

Von den Belaſtungszeugen beſtätigt

1) der Krüger Polewski das sub 15. bei Ignaz v. Oborski Erwähnte,

2) Marie Tuletzka das sub 1.,

3) der Knecht Springer das sub 2., 5. und 12., mit der Hinzufügung, daß das Kugelgießen und das Arbeiten des Sattlers Szumiel in unverſchloſſener Stube geſchehen ſei,

4) Dorothea Popanz das sub 5. in gleicher Weiſe wie der Knecht Springer, und ad 10. das Anfertigen von Stangen, welche ihr länger geſchienen als Gardinenſtangen.

5) Anna Jerzewska das sub 6.,

6) Johann Leßmann das sub 14., 7. und 9.,

7) Andreas Odya das sub 8. und 9.,

8) der Stellmacher Joſeph Rock das sub 10. und das Kugelgießen des Joſeph v. Oborski,

9) der Knecht Friedrich Bahr das sub 16; der Vorfall ſoll aber erſt im März oder April ſtattgefunden und er will die Kiſten am Tage offen in der Scheune ſtehend und mit (militairiſchen) Gewehren, etwa 80 an der Zahl, angefüllt, geſehen haben,

10) der Gärtner Sokolnicki bekundet ad 6., er habe Kugeln gegoſſen, ſie dann breit gedrückt und Schrot daraus gemacht, um es zur Jagd, wobei er als Jäger mitgehe, zu gebrauchen: auf Befehl des de Bréchan habe er die Kugeln nicht gegoſſen, ſondern aus freien Stücken.

Er bekundet ferner in Betreff des Krügers Polewski, derſelbe habe aus Rache gedroht, den Ignaz v. Oborski mit einem Meſſer ſtechen zu wollen.

Polewski wird vorgerufen: er erklärt dies für unwahr.

Von den Entlaſtungszeugen bekundet

1) der Gutsbeſitzer v. Laszewski: im April 1845 habe er Beſuch von Ignaz v. Oborski und dem Angeklagten de Bréchan erhalten, die mit ihm wegen des Ankaufs von Görsdorf geſprochen und nur kurze Zeit verweilt hätten. Durch einen Brief hätten ſich dieſelben nicht angekündigt und er habe ſie nur erſt ein Mal vorher geſehen. Ueber die Ankunft dieſer Perſonen habe er mit der Marie Tuletzka nicht geſprochen: was ſie ſage (sub 1. angeführt und ihm vorgehalten), ſei reine Erdichtung. — Von Krieg und Revolution ſei bei der Anweſenheit jener Perſonen nicht geſprochen und, wie er glaube, auch nicht einmal von politiſchen Gegenſtänden überhaupt, denn ſie ſeien zu kurze Zeit da geweſen.

Marie Tuletzka wird vorgerufen und mit ihm confrontirt: beide beharren bei ihren Angaben.

Er bekundet ferner, bei der sub 15. erwähnten Geſellſchaft in der Wohnung des Ignaz v. Oborski geweſen zu ſein; er will dort keine Waffen bemerkt haben.

2) Der Grundbeſitzer v. Boguslawski. Auch er iſt bei dieſer Geſellſchaft geweſen und beſtätigt, keine Waffen bemerkt zu haben. Er bekundet ferner Drohungen des Kochs Ketrzynski gegen Ignaz v. Oborski, und außerdem, daß bei Letzterem oft nach der Scheibe geſchoſſen worden ſei.

3) Eine Dame aus Bromberg, die mit den Gebrüdern v. Oborski auf deren Wagen von Bromberg gefahren iſt, bekundet ad 14., daß ſie keine Waffen auf dem Wagen bemerkt habe. Sie beſtätigt die beiden vom vorigen Zeugen letzterwähnten Punkte. Sie bekundet außerdem, Ignaz v. Oborski habe den Plan gehabt, einen großen Garten anzulegen und dem Stellmacher aufgetragen, Stangen anzufertigen, — und Richard de Bréchan habe Gardinenſtangen beſtellt.

4) Der Knecht Jacob Pawlowski bekundet ad 14., daß er bei der Rückkehr aus Bromberg Kaſten vom Wagen abgeladen habe: Waffen will er nicht bemerkt haben.

Er beſtreitet ad 16., die Kiſten Nachts in den Jacobsdorfer See gefahren zu haben.

Friedrich Bahr, der mit ihm confrontirt wird, ſagt es ihm keck ins Geſicht; er bleibt bei ſeiner Angabe.

5) Der Zeuge Deitz bekundet, Friedrich Bahr habe einmal von Richard de Bréchan Schläge bekommen und deshalb Tags darauf geäußert: „Die Herren wären werth, daß man ſie in den Stall locke, das Licht ausblaſe und durchprügele.“

Digitized by Google

6) Der Schulze zu Görsdorf bekundet eine ähnliche Drohung deſſelben gegen de Bréchan. Seiner Verſicherung nach iſt nicht ſchon Ausgangs Januar, ſondern Ausgangs März die erſte Reviſion bei Ignaz v. Oborski geweſen.

7) Der Kreisthierarzt: er iſt bei der ad 15. erwähnten Geſellſchaft geweſen und verſichert, keine verdächtigen Waffen bemerkt zu haben. Auch er ſagt, es ſei oft nach der Scheibe geſchoſſen worden.

8) Der Gutsbeſitzer Wollſchläger: ſeiner Verſicherung nach iſt die erſte Reviſion Anfangs Januar oder Anfangs Februar geweſen. Im Uebrigen bekundet er daſſelbe, wie der vorige Zeuge und außerdem ad 15., daß der Krüger Polewski durch Ignaz v. Oborski zur Thür hinausgeworfen ſei und deshalb gegen dieſen die Drohung, er wolle es ihm gedenken, ausgeſtoßen habe.

9) Marcell de Bréchan, Bruder des Angeklagten. Er beſtätigt, daß Szumiel nicht bei verſchloſſener Thür gearbeitet. Der Maurergeſelle Jezko iſt, ſeiner Angabe nach, von ihm zur Arbeit gedungen worden und hat 6 Thlr. Vorſchuß erhalten; derſelbe ſoll ihm mitgetheilt haben, er habe im Kruge zu Görsdorf gehört, wie der Krüger, der Koch, der Bediente und der Stellmacher des Ignaz v. Oborski unter ſich berathen hätten, gegen Letzteren falſche Denunciationen zu machen. Zeuge will in Folge dieſer Mittheilungen zu dem Referendar Baier gegangen ſein, das Gehörte zu Protokoll erklärt und daſſelbe dem Jezko zur Unterſchrift hingeſchickt haben.

Es wird ihm vorgehalten, daß der Maurergeſelle Jezko ausgeſagt habe, er ſei vom Zeugen aufgefordert worden, gegen eine Belohnung jenes Complott im Kruge zu Görsdorf fälſchlich anzugeben. — Er erklärt, dies ſei nicht wahr.

10) Der Knecht Lagowski: er beſtreitet, mit v. Oborski vor Faſtnacht 1846 in Bromberg geweſen zu ſein, bei der Ankunft in Görsdorf Gewehre vom Wagen abgeladen und von Joſeph v. Oborski den Auftrag erhalten zu haben, ſie in die Scheune von Melanowo zu bringen und mit Stroh zu bedecken.

Ein Belaſtungszeuge, dem er dies erzählt haben ſoll, wird mit ihm confrontirt; er bleibt bei ſeiner Angabe.

Der Gerichtshof beſchließt, die Entlaſtungszeugen (die Belaſtungszeugen ad 1—9 ſind in der Vorunterſuchung bereits vernommen und vereidet) mit Ausnahme des de Bréchan und Lagowski zu vereiden. Auch der Belaſtungszeuge v. Sokolnicki bleibt unvereidet.

Nach der Vereidigung wird die Sitzung Nachmittags 4 Uhr geſchloſſen.

Siebenundvierzigſte Verhandlung am 13. October.

Zum geſtrigen Zeugenverhör waren mehrere vorgeladene Zeugen nicht erſchienen. Der Präſident läßt deshalb nach Eröffnung der Sitzung die früheren Ausſagen folgender Perſonen verleſen: des inzwiſchen verſtorbenen Stellmachers Joſeph Rock aus Rütteln, des Kochs und Dragoners Nicolaus Ketrzynski, der Wittwe Caroline Wundrich, der unverehelichten Barbara Meiß in Görsdorf rc. Auch die Vertheidigung (Hr. Crelinger) veranlaßt noch mehrere Protokoll-Verleſungen in Betreff der Zeugen.

In Vertretung der Staatsanwaltſchaft begründet Herr Ober-Apellationsgerichts-Rath Michels über die letzte Gruppe der Angeklagten Michael Szumiel, die Gebrüder v. Oborski und Richard de Bréchan den Strafantrag. Die Staatsanwaltſchaft ſtellt beſonders feſt: 1) es iſt unter den Angeklagten von einem Kriege und zwar gegen die Deutſchen die Rede geweſen; 2) die Angeklagten haben Materialien zum Kriege vorbereitet; 3) ſie haben ſich mit Waffen verſehen. Bedenke man, daß alles dieſes von ihnen geſchah, und daß in ihrer Heimatsgegend die große polniſche Verſchwörung vorbereitet wurde, ſo müſſe der Schluß gerechtfertigt ſcheinen, daß ſie Mitwiſſenſchaft von dieſem Unternehmen gehabt. Die Staatsanwaltſchaft ſtützt ſich auch hier auf die Reſultate der Vorunterſuchung, welche in den weſentlichſten Punkten durch die mündliche Verhandlung nicht erſchüttert worden ſeien, Szumiel habe die Baſen der Anklage durch ſeinen theilweiſen Widerruf keineswegs geſchwächt, ſondern nur geſtärkt. Die Anklage ſtellt ihren Strafantrag auf Hochverrath.

Hierauf erhält Herr Juſtizcommiſſarius v. Liſiecki als Vertheidiger des Michael Szumiel das Wort.

Seine Rede lautet folgendermaßen:

Meine Herren! Den Grundſatz, daß ein Jeder, welcher an den Verhandlungen dieſes Proceſſes Theil nimmt, verpflichtet iſt, alles Mögliche für deren Abkürzung zu thun, erkenne ich zwar an, kann aber denſelben nicht für ſo wichtig halten, um ihm höhere Rückſichten zu opfern. Niemand iſt wohl bereiter als ich, den ausgezeichneten Perſönlichkeiten der Anklagebank ungetheilte Anerkennung und Hochachtung zu zollen, demungeachtet glaube ich aber, daß die Stellung der Vertheidigung zur Anklage, der Natur der Sache nach, von der Art iſt, daß ſich beide, wenn nicht gerade feindlich, doch als Gegner entgegenſtehen müſſen, und demnach die Vertheidigung verpflichtet iſt, vor dem höheren Intereſſe der Sache ſelbſt jede perſönliche Rückſicht ſchwinden zu laſſen. — Muß ich hiernach aus meinem Standpunkte die Anklage als meine Gegnerin betrachten, ſo werden Sie zugeben, meine Herren, daß der vor Kurzem von der Anklagebank herabgeſchleuderte Vorwurf — „daß die Vertheidigung es in ſpeciellen Fällen oft zu leicht nehme" — mich um ſo ſchwerer treffen mußte, und daß ich gezwungen bin, alle meine Kräfte daran zu ſetzen, um dieſen Vorwurf wenigſtens von mir abzulehnen! — Zunächſt ſoll es meine Aufgabe ſein, das am 27. Sept. c. von Neuem von dem Herrn Staatsanwalt auf Begründung des Hochverraths gerichtete Requiſitorium zu widerlegen. — Ich bin nicht geſonnen, mich dabei in tiefen, juriſtiſchen Deductionen zu ergehen, glaube vielmehr, auf rein praktiſchem Wege mein Ziel erreichen zu können. — Es würde, meiner innigſten Ueberzeugung nach, dem geſunden Sinne widerſtreiten, wenn man im vorliegenden Falle den von der Anklage ſo oft angezogenen §. 92. des Strafrechts zur Anwendung bringen wollte. Die mehrfach ausgeſprochene Anſicht, daß der §. 92. eine unklare, unbeſtimmte geſetzliche Vorſchrift ſei, kann ich wahrlich als richtig nicht anerkennen — finde vielmehr, daß das Geſetz an dieſer Stelle vollkommen beſtimmt und klar iſt, wenn man ſich nicht geradezu bemüht, einen andern Sinn hineinzubringen. —

Ich werde Ihnen, meine Herren, den Inhalt der §§. 91. und 92., welche mit einander in einem engen Zuſammenhange ſtehen, nicht vorleſen, denn ich bin überzeugt, daß wir Alle denſelben bereits auswendig wiſſen — mir dafür zu meiner nächſten Aufgabe ſtellen, die in dieſen Paragraphen vorkommenden einzelnen Begriffe näher zu beleuchten.

Zunächſt brauche ich daran nicht zu zweifeln, daß wir Alle wiſſen, was das Wort **Unterthan** bedeutet — dennoch kann ich aber eine vor einiger Zeit von der Staatsanwaltſchaft gegebene Definition dieſes Begriffs nicht als richtig anerkennen, nach welcher das Wort Unterthan im §. 92. nichts weiter bezeichnen ſoll, als ein Individuum, welches die Staatsgewalt nicht in Händen hat, als ſolches aber der Staatsgewalt gegenüber ſteht. — Meines Wiſſens hat im preußiſchen Staate Niemand weiter als Se. Majeſtät der König die Staatsgewalt in Händen — ihm würde daher nach dieſer Definition die ganze Menſchheit gegenüberſtehen — es bedarf daher keiner Ausführung, daß dieſe Definition nicht Stich halten kann.

Wichtiger für meinen Zweck iſt aber ferner der Begriff **Unternehmen**, und ich muß bei demſelben länger verweilen. Ich kann nimmermehr zugeben, daß, wie die Anklage vermeint, eine jede Handlung welche auf den Hochverrath näher oder entfernter abzielt, ein Unternehmen im Sinne des §. 92. genannt werden kann; glaube vielmehr, daß hier dieſer Begriff dahin feſtgeſtellt werden muß, daß nur

> eine gewaltſame Handlung, die zum nächſten Ziele die Beleidigung der Perſon des Monarchen oder die Umwälzung der Staatsverfaſſung hat, und nach gewöhnlichem und vernünftigem Lauf der Dinge auch dieſes Ziel zu erreichen geeignet iſt

als ein ſolches Unternehmen bezeichnet werden kann.

Denn, meine Herren, Derjenige welcher etwas Wahnſinniges unternimmt, gehört ins Narrenhaus, kann aber niemals Hochverräther ſein!

Zur Unterſtützung der aufgeſtellten Anſicht, will ich Folgendes anführen:

Man wird mir gewiß zugeben müſſen, daß ſelten Jemand, ſo zu ſagen, mit Einem Sprunge Hochverräther wird — er läuft vielmehr in der Regel verſchiedene Stadien durch. Wir wollen uns einmal auf einige Minuten in die Lage eines Unterthans des Staates hineindenken, welcher mit dem Beſtehenden unzufrieden, etwas Anderes, ſei es auch auf gewaltſame Weiſe, an deſſen Stelle ſetzen will. Er wird gewiß nicht von vorn herein mit Handlungen, geſchweige denn mit gewaltſamen Handlungen hervortreten wollen noch können, ſondern er wird ſich zu ſeiner erſten Aufgabe machen, Gleichgeſinnte zu ſuchen — deren Geſinnungen zu erforſchen — bei ihnen Mißvergnügen gegen das Beſtehende zu erregen. Demnächſt wird er bemüht ſein, dieſe Gleichgeſinnten um ſich zu ſammeln und an ſich zu feſſeln — er wird ihnen endlich ein Angelöbniß der Verſchwiegenheit und Treue auferlegen — mit einem Worte: er wird zuvor conſpiriren und eine Verſchwörung ins Leben rufen, bevor er zu einer offenen und gewaltſamen That übergeht. Daraus folgt, daß der Weg zum Hochverrathe über eine aus verſchiedenen andern Verbrechen zuſammengeſetzte Stufenleiter führt und daß, wollte man eine jede auf den Hochverrath noch ſo entfernt abzielende Handlung ſchon für ein hochverrätheriſches Unternehmen halten, man für mehrere Verbrechen, wie z. B. das im §. 3. des Edicts vom 20. Oct. 1798 bedrohte Verbrechen der Theilnahme an geheimen Verbindungen, keinen objectiven Thatbeſtand übrig behalten würde.

Digitized by Google

Nun will ich zn dem ſo oft und vielfach beſprochenen Begriffe der **Verfaſſung** übergeben.

Möge nun auch das Wort Verfaſſung, wie uns der Herr Staatsanwalt nachgewieſen hat, vielfach verſchiedene Bedeutung haben und in ſolcher vom Geſetzgeber gebraucht worden ſein — im §. 92. aber kann dieſes Wort nimmermehr etwas Anderes als eine Norm, ja, meine Herren, um mich trivial auszudrücken, die Quinteſſenz der Norm, bedeuten! — Meiner innigſten Ueberzeugung nach kann an der in Frage ſtehenden Stelle das Wort Verfaſſung nicht anders definirt werden als:

der Inbegriff aller geltenden geſetzlichen Beſtimmungen und Vorſchriften, welche das Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Unterthanen beſtimmen und den Staat in einem gegebenen Momente als einen beſondern Organismus erſcheinen laſſen.

Iſt dies richtig, ſo folgt daraus mit Evidenz, daß das Wort Verfaſſung im Sinne des §. 92. niemals, wie die Anklage vermeint, einen faetiſchen Zuſtand bedeuten kann, und ich werde an einigen Beiſpielen zeigen, zu welchen Conſequenzen die von der Staatsanwaltſchaft zur Unterſtützung ihrer Anſicht aufgeſtellten Beweisſätze geführt werden können.

Die Staatsanwaltſchaft vermeint, daß, wenn man die Verfaſſung nur als Norm anſehen und, wie dies Seitens der Vertheidigung geſchehen, in dem monarchiſchen Princip idealiſiren will, ein Ideal ſich nicht umſtoßen ließe, die Verfaſſung nothwendig alſo einen factiſchen Zuſtand bedenten müſſe — dabei aber nicht eingewendet werden könne, daß man alsdann durch Abtrennnng eines Dorfes oder eines Morgen Landes vom Preußiſchen Staate einen Hochverrath begehen könne — da man doch Denjenigen der eine Aehre ſtiehlt, nicht wegen Diebſtahls beſtrafen würde! — Die Richtigkeit dieſer Behauptungen kann ich nun unmöglich zugeben und halte in der That die Aufſtellung von dergleichen theoretiſchen Axiomen Seitens der Staatsanwaltſchaft für etwas gewagt. — Nicht minder gewagt erſcheint auch die von der Anklage bei dieſer Gelegenheit aufgeſtellte Behauptung, daß überhaupt der Dieb nur wegen widerrechtlichen Eingreifens in den faetiſchen Zuſtand beſtraft werde. — Meine Herren, wir wollen annehmen, daß ein Armeecorps von 10,000 Mann an einem Kornfelde vorüberzieht, ein jeder einzelne Mann nimmt nur eine Aehre nnd macht dabei nur einen Tritt auf das Feld — oder aber, es nimmt jeder Einzelne der 2 Millionen Einwohner des Großherzogthums Poſen nur einen Morgen Land für ſich gewaltſam in Beſitz — in keinem Falle hat der Einzelne, nach der Theorie der Staatsanwaltſchaft, einen Diebſtahl oder Hochverrath begangen, mithin konnte nach logiſcher Schlußfolgerung die Geſammtheit ein ſolches Verbrechen nicht begehen, — nichtsdeſtoweniger wüede aber im erſteren Falle der Eigenthümer um ſein Kornfeld, im zweiten der Staat um die Provinz gebracht ſein.

Ich glaube daher, daß man in der Theorie die Strafloſigkeit Desjenigen der eine Aehre ſtiehlt, nicht aufſtellen kann, und daß der Grund dieſer Strafloſigkeit vielmehr in der Hinfälligkeit aller menſchlichen Dinge und Einrichtungen zu ſuchen und zu finden iſt. — Meiner Anſicht nach wird der Dieb ſo wie ein jeder Verbrecher, nur wegen Uebertretung eines Strafgeſetzes geſtraft, woraus folgt, daß nach dem römiſchen Rechtsgrundſatze, welcher auch bei nns volle Geltung haben muß — „nulla poena sine lege" — nur Derjenige geſtraft werden kann, der ein Strafgeſetz übertreten oder verletzt hat.

Denn wollte man der Meinung der Staatsanwaltſchaft, daß ſowohl bei dem Diebſtahl als dem Hochverrath der widerrechtliche Eingriff in den factiſchen Zuſtand ſtrafbar ſei, beipflichten, ſo wüede der Dirb, welcher die geſtohlene Sache nach einiger Zeit wiederbringt (mithin den factiſchen Zuſtand wieder herſtellt), ſtraflos bleiben, Derjenige aber als Hochverräther beſtraft werden müſſen, der einen Grenzpfahl umreißt und dadurch den äußern factiſchen Zuſtand des Staates ändert.

Muß nun aber der Grundſatz, daß nur Derjenige geſtraft werden könne, der ein beſtimmtes Strafgeſetz übertreten hat, als richtig anerkannt werden, ſo will ich zunächſt im Intereſſe der allgemeinen Vertheidigung die Behauptung aufſtellen, daß die Angeklagten die Strafbeſtimmung des §. 92. des Strafrechtes nicht verletzt haben. — Denn angenommen auch, daß die Abſicht der Leiter der jetzt verfolgten Verſchwörung dahin ging, die Provinz Poſen vom Staate abzutrennen (was übrigens entſchieden beſtritten werden muß), ſo kann darin kein Hochverrath gefunden werden, da die Angeklagten niemals die Abſicht gehabt haben, die Verfaſſung des Preußiſchen Staates gewaltſam umzuwälzen. Am allerwenigſten konnte es aber der Natur der Sache nach Abſicht der Verſchworenen geweſen ſein, ferner Unterthanen des Preußiſchen Staates zu bleiben, während meiner Anſicht nach das Criterium des Hochverraths, allen andern Staatsverbrechen gegenüber, gerade darin zu finden iſt, daß der Hochverräther niemals die Abſicht hat, aus dem Staatsverbande zu ſcheiden, vielmehr die beſtehende Verfaſſung nach ſeiner Anſicht ändern (gewaltſam umwälzen) und im Genuſſe der aus dieſer Veränderung muthmaßlich entſpringenden Vortheile verbleiben will.

Für die Richtigkeit des letzteren Satzes ſpricht unzweideutig die Wortfaſſung, namentlich aber die örtliche Stellung der auf den Hochverrath bezüglichen geſetzlichen Beſtimmnngen. — Es iſt wahrlich kein Zufall, meine Herren, daß der Hochverrath an die Spitze aller Staatsverbrechen geſtellt worden iſt, denn er iſt in der That, der Staatsgewalt gegenüber, das gefährlichſte Verbrechen und ſowohl gegen die äußere als auch die innere Ruhe des Staates gerichtet. — Aus dieſem Standpunkte erſcheint auch der Hochverrath als das ſcheußlichſte Verbrechen, da er neben der Verletzung der Unterthanentreue die Impietät involvirt, daß ein Einzelner aus dem Volke ſich gegen die durch Herkommen, Sitte und den Geſammtwillen ſeiner Mitbürger geheiligte Verfaſſung auflehnt, an derſelben mit frevelhafter Hand rüttelt und ſo die Ruhe des Staates untergräbt. — Nach meiner obigen Ausführung können aber die im Hochverrathe enthaltenen Momente bei den Angeſchuldigten in keiner Weiſe zutreffen, da dieſelben niemals die Abſicht gehabt haben, die Verfaſſung des preußiſchen Staates anzutaſten oder gewaltſam umzuwälzen.

Es iſt nicht meines Amtes noch Berufs zu unterſuchen, ob ein anderes und welches andere Verbrechen die Angeklagten ſich ſonſt haben zu Schulden kommen laſſen — ich befinde mich vielmehr in keiner Verlegenheit, indem ich behaupte:

— daß die Angeklagten keine exiſtente Strafbeſtimmung verletzt und daher ein jus quaesitum darauf haben, ſtraflos zu bleiben.

Die Staatsanwaltſchaft hat dadurch, daß ſie bei ihrem Requiſitorio aus dem neuen Entwurfe des Strafrechts nachgewieſen hat, daß in dieſem Entwurfe die Abtrennung einzelner Landestheile zum Hochverrath geſtempelt worden, der Vertheidigung, — trotz der Deduction, daß man um deswillen im Landrechte eine ſolche Beſtimmung gleichſam zwiſchen den Zeilen leſen müſſe, — einen großen Dienſt geleiſtet, ich acceptire das utiliter und theile vollkommen die mehrfach von dem Herrn Staatsanwalt ausgeſprochene Anſicht, daß im vorliegenden Falle von Landesverrath keine Rede ſein kann.

Nunmehr will ich zu der Specialanklage gegen Michael Szumiel übergehen.

Mein Client hat ſeine in der Vorunterſuchung abgegebenen Geſtändniſſe zum Theil widerrufen, zum Theil modificirt, — und behauptet, daß ihm mehrere ſeiner Erklärungen, durch die ihm Seitens des Inquirenten gewordene Behandlung, namentlich aber durch Vorhaltung von Ausſagen anderer Angeſchuldigten, in den Mund gelegt und abgedrungen worden ſind. — Ich bin zwar nicht im Stande, dieſen Widerruf näher zu motiviren, kann auch nicht ſoweit befangen ſein, um für meinen Clienten unbedingte Glaubwürdigkeit zu beanſpruchen — will mich jedoch andererſeits getroſt auf die Menſchenkenntniß und Weisheit Eines Hohen Gerichtshofes verlaſſen — indem ich mir nur hervorzuheben erlaube, daß mein Client bei ſeinen beiden erſten, am 2. nnd 3. Sept. v. J. ſtattgefundenen Vernehmungen ungeachtet vielfacher Vorhaltungen des Inquirenten nicht ein Wort mehr oder weniger als bei ſeiner Vernehmung an dieſer Stelle geſagt hat. — Wie auffallend iſt es daher, daß er am 5. Sept. pr., — alſo nach Verlauf von 3 Tagen, — ſich Inhalts der Regiſtratur des Inquirenten ſelbſt habe anmelden laſſen um ein Geſtändniß abzulegen!! — Szumiel, behauptet unter anderem, daß ihm der Inquirent mit Anlegung von Ketten und Auslieferung nach Rußland gedroht, ihn gemißhandelt und oft eine halbe Stunde lang mit einem durchdringenden Blick fixirt habe! — In Beziehung auf die letztere Thatſache kann ich nicht umhin Einem Hohen Gerichtshofe das Benehmen des fraglichen Inquirenten bei ſeiner hier ſtattgefundenen Vernehmung ins Gedächtniß zurückzurufen — wenngleich ich offen bekenne, daß mir die Angriffe, welche im Laufe dieſer Verhandlungen gegen die mit der Vorunterſuchung beſchäftigt geweſenen richterlichen Beamten vielfach gerichtet worden ſind und auch wohl gerichtet werden mußten — ſtets peinlich geweſen ſind. — Ich will daher die Reihen der Angreifer nicht verſtärken, — vielmehr eine mir durch Zufall bekannt gewordene Begebenheit Einem Hohen Gerichtshofe vorführen und aus derſelben nachweiſen: daß ſehr oft die richterlichen Beamten durch die ihnen gewordenen Berichte anderer Behörden zu Anſichten verleitet worden ſind, welche ſie von vorn herein gegen die Angeklagten haben ſtimmen und einnehmen müſſen. — Ein Beiſpiel dafür liefert folgender Bericht eines Landraths, welchen er auf Anfragen des Inquirenten über einen in der Vorunterſuchung begriffenen Gutsbeſitzer abgeſtattet hat:

— „der X... iſt ſeinen revolutionairen Ideen ſtets treu geblieben und hat ſich bei jeder Gelegenheit als ein entſchiedener Feind des Gouvernements und eifriger Verfechter des Polonismus gezeigt...

— Sämmtliche Gutsbeſitzer dieſes Kreiſes, mit Ausnahme zweier Deutſchen, ſind politiſch-fanatiſche, daher ſämmtlich in hohem Grade verdächtige Individuen.... &c."

Nun, meine Herren, iſt es mir bekannt, daß dieſer Landrath wohl nicht länger als ein Jahr dem Kreiſe vorgeſtanden hatte als er dieſen Bericht erſtattete!! —

Ich glaube mich hierüber eines jeden Urtheils enthalten zu können — halte mich auch nicht für berufen, für den Angegriffenen eine Apologie zu ſprechen — kann aber nicht unerwähnt laſſen, daß der X... namentlich um deshalb ſich den Unwillen des Herrn Landraths zugezogen hat, weil er den Muth hatte, offen als Pole aufzutreten und ſeine Rechte zu wahren. Wird ihm aber hieraus ein Vergehen gemacht — ſo frage ich, wie ſich dieſes mit den Worten des an die Einwohner des Großherzogthums Poſen gerichteten Allerhöchſten Zurufs vom 15. Mai 1815 in Einklang bringen läßt? — die da lauten:

— „.... auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an daſſelbe erhalten. — Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen...... —

Meine Herren, ich habe an der Hochherzigkeit der Abſichten unſerer Regierung nie gezweifelt — bin aber überzeugt, daß dieſe Abſichten von vielen Beamten des Großherzogthums Poſen nicht allein verkannt werden, ſondern daß ihnen in tauſendfachen Fällen ſchnurſtraks entgegengehandelt wird! —

Digitized by Google

Zu der Vertheidigung meines Clienten zurückkehrend behaupte ich, daß gegen den Szumiel nichts weiter erwieſen iſt, als daß er auf Geheiß ſeines Brotherrn einige Paare Piſtolenhalſter gearbeitet hat. — Daß Szumiel auch Säbelkoppeln angefertigt und von dem v. Bréchan gehört hätte, daß man die Deutſchen ſchlagen werde, darüber fehlt jeder Beweis, da ich den Zeugen Ketrzynski, auf Grund der hier ſtattgefundenen Beweisaufnahme, für unglaubwürdig erklären muß. — Angenommen aber auch, daß mein Client eine ſolche Aeußerung des Bréchan gehört hätte, — ſo glaube ich deſſenungeachtet, daß ihm dadurch keine ſolche Wiſſenſchaft geworden iſt, zu deren Anzeige er im Sinne des Geſetzes verpflichtet geweſen wäre.

Ich trage daher mit Ueberzeugung darauf an:
den Michael Szumiel von der Anklage des Hochverraths freizuſprechen.

Schließlich habe ich, meine Herren, mich noch einer Pflicht zu entledigen, indem ich hiermit in Betreff der in der Anklage erwähnten Sicilianiſchen Veſper — der beabſichtigten Vergiftungen — u. ſ. w. feierlichſt erkläre:

— daß dergleichen Gedanken wohl in einem überſpannten Kopfe haben entſtehen — auch einige darauf hindeutende Thatſachen von einzelnen Zeugen bekundet werden können, — würden aber auch dafür hunderte von Zeugen auftreten, ſo erkläre ich es für Lüge und Verleumdung, da die Zuflucht zu dergleichen Mitteln dem Charakter der Nation entgegen — ihr daher ſtets unmöglich geweſen iſt und bleiben wird — vielmehr der Pole ſeinen Feind ſtets in offenem Kampfe zu erreichen gewußt hat! — Eine tauſendjährige Geſchichte liefert dafür ein vollgültiges Zeugniß! —

Hierauf tritt Herr Juſtiz-Commiſſarius Crelinger vor als Vertheidiger der Gebrüder v. Oborski und des Richard de Bréchan.

Die Anklage, beginnt er, habe gegen ſeine Clienten ſo viele Thatſachen vorgebracht, daß die Vertheidigung ſich bemühen müſſe dieſelben zu ſondern, die erheblichen von den unerheblichen zu trennen, damit das ganze Bild klarer und einfacher werde. Der Charakter der drei Angeklagten habe ſich in der geſtrigen Zeugenvernehmung ganz ſo herausgeſtellt, wie derſelbe ſchon von der Staatsanwaltſchaft angedeutet worden, nämlich, daß Torzewski ſie als leicht, plauderhaft, ſorglos und verſchwenderiſch dargeſtellt habe. Daß ſie leicht und ſorglos und leicht zur Heftigkeit geneigt ſeien, habe ſich wohl auch geſtern ergeben. Wolle man hier einwenden, daß die Vertheidigung nicht berufen ſei, den Charakter der Clienten geltend zu machen, ſo müſſe hier doch bemerkt werden, daß es diesmal darauf ankomme, mittelſt der Erkenntniß deſſelben den Zuſammenhang zu zerſtören, welchen die Anklage zwiſchen allen Einzelnheiten aufgebaut habe. Die Anklage bemühte ſich, die drei Angeklagten als Mitglieder der Verſchwörung zu betrachten; ſobald aber dieſes Mittelglied wegfällt, ſobald ſich zeigt, daß die Angeklagten keiner Verſchwörung angehört, ſondern ganz allein für ſich geſtanden haben, ſo müſſe ſich auch zeigen, daß die Handlungen, auf welche die Staatsanwaltſchaft ein ſo großes Gewicht lege, nicht ſtrafbar ſein könnten.

Als unerheblich erörtert der Vertheidiger nun die unter 1., 4., 11. und 12. in der Anklage enthaltenen Punkte und kritiſirt hierbei zugleich die Zeugenausſagen. Als ſehr erheblich giebt er darauf die Punkte 14., 15. und 16. zu, d. h. wenn ſie erwieſen wären; aber die Vertheidigung glaube nach der geſtrigen Verhandlung annehmen zu dürfen, daß für dieſe Punkte durchaus kein Beweis geliefert worden ſei. Der Vertheidiger erörtert dieſe Punkte ſehr ausführlich und glaubt ſowohl das Zeugniß des Fleiſchers Martin Polewski, obgleich es derſelbe geſtern beſchworen, als auch das des Knechtes Friedrich Bahr durchaus unglaubwürdig und befangen darſtellen zu können.

Faſſe die Vertheidigung nun alles zuſammen, was gegen die Angeklagten vorliege, ſo werde ſich das auf zwei Punkte reſumiren laſſen: 1) auf eine angebliche Aufforderung zum Beitritt zur Verſchwörung und 2) auf eine angebliche Anſchaffung von Waffen zum Zweck der Verſchwörung.

Was den erſten Punkt betrifft, ſo ſollen die Angeklagten drei Perſonen, den Knecht Michael Springer, den Fleiſcher Polewski und den Koch Ketrzynski zum Beitritte aufgefordert haben.

Der Vertheidiger führt aus, daß die Aufforderung der beiden letztgenannten Perſonen durchaus unwahrſcheinlich ſei, daß nur die Aufforderung des Knechtes Springer, eben die allerunbedeutendſte, einige Möglichkeit für ſich habe.

So geht Herr Crelinger die ſämmtlichen Punkte der Anklage ſo wie das was ſich aus den Zeugenausſagen herausgeſtellt, durch und nachdem er nachzuweiſen geſucht, daß gegen ſeine drei Defendenden ſich nichts Gravirendes herausſtellt, beantragt er:

dieſelben nicht nur völlig freizuſprechen, ſondern ſie auch ſofort aus der Haft zu entlaſſen.

Herr Juſtiz-Commiſſarius v. Liſiecki beantragt nachträglich auch das Letztere für ſeinen Clienten.

Hierauf tritt die Pauſe (um 11 Uhr) ein. Nach Beendigung derſelben ruft der Präſident die Angeklagten*) Lobodzki, Ceynowa und v. Puttkammer-Kleszczynski zugleich vor die Schranken. Ihnen zur Seite tritt Herr Juſtiz-Commiſſarius Monillard als Vertheidiger.

Zuerſt wird aus der Anklageſchrift der Abſchnitt über „das Unternehmen auf Pr. Stargardt“ polniſch, hernach deutſch verleſen.

S. Anhang S. 42—44: Das Unternehmen auf Preußiſch-Stargardt in der Nacht vom 21. zum 22. Februar 1847.

Nach Vorleſung der allgemeinen Darſtellung des Stargardter Attentates fragt der Herr Präſident zunächſt den Pfarrer Lobodzki, ob er gegen dieſelbe etwas zu erinnern habe.

Lobodzki: Ich räume ein, daß ich zu der Verbindung gehört habe, das heißt: zu der Verbindung gegen Rußland, um den Mitbrüdern, die ſich im höchſten Grade der Unterdrückung befanden, hülfreiche Hand zu leiſten. Mit v. Trojanowski und v. Elzanowski habe ich über dieſen Druck, der die Religion und Nationalität in gleicher Weiſe betraf, geſprochen. Ich erfuhr, daß man in Polen nicht mehr im Stande ſei, dieſes Joch zu ertragen und deshalb beſchloſſen habe daſſelbe abzuſchütteln, aber aus Furcht daß es nicht eben ſo gehe wie im Jahre 1830, aus dem ganzen vormaligen Polen die Streitkräfte zuſammenziehen und mit ganzer Macht auf Rußland losſchlagen wolle, um daſſelbe im erſten Angriff zu beſiegen und demſelben alle Provinzen, die früher zu Polen gehört, wieder zu entreißen. Mit dem König von Preußen ſollte auf diplomatiſchem Wege eine Vereinbarung getroffen werden in der Art, daß Liefland und Kurland deutſche Provinzen werden ſollten, wie die unter dem preußiſchen Scepter befindlichen früher polniſchen Provinzen. — In Folge ſolcher Verabredungen und Vorſtellungen bin ich der Verbindung beigetreten und habe verſprochen zum Heile des unterdrückten Volkes beizutragen. Ich habe nur das noch zu bemerken, daß es nicht in unſerm Plane lag, Jemanden in Stargardt zu tödten, ſondern es ſollten auf liſtige Weiſe die Waffen weggenommen werden und dann wollte man unſern Brüdern in Polen zu Hülfe ziehen. Ein Mehreres habe ich nicht anzuführen.

Lobodzki ſprach dies in polniſcher Sprache; es wurde durch Herrn Aſſeſſor Jerzewski verdolmetſcht.

Der Herr Präſident richtet hierauf obige Frage an Ceynowa, ſodann an v. Puttkammer-Kleszczynski. Beide antworten in deutſcher Sprache. Sie ſtimmen in ihren Angaben mit dem überein, was Lobodzki ſo eben geſprochen hat.

v. Puttkammer-Kleszczynski führt insbeſondere an: Daß die Einnahme von Stargardt nicht der Zweck des Unternehmens geweſen, könne ſchon daraus erſehen werden, daß dort viel Militair ſteht und die Bewohner der polniſchen Nationalſache nicht geneigt ſind. Der Plan habe durchaus nur den Zweck gehabt, die Munition in Stargardt wegzunehmen; der eine Trupp habe für den Fall, daß das Militair in Stargardt allarmirt worden wäre, die Aufmerkſamkeit deſſelben auf ſich und den Punkt der Stadt, wo ſie ſtänden, lenken ſollen, damit der andere, größere Trupp ungehindert nach Polen hinübergehen könnte.

Ceynowa führt insbeſondere an: Es ſei zwar die Rede davon geweſen, ob Stargardt eingenommen werden ſoll oder nicht; die Frage ſei aber verneint worden, weil die Bevölkerung zu ſehr deutſch und Danzig nur 6 Meilen von Stargardt ſei, von wo leicht eine Menge Militair anrücken könne.

Präſident: Es ſoll nun zur Vernehmung der Zeugen über den Thatbeſtand im Allgemeinen geſchritten werden.

Neun Zeugen, Landleute aus der Umgegend von Stargardt werden hereingeführt.

1) Der Invalide Joſeph Zelewski bekundet, der Angeklagte Switalla habe ihn und Andere aufgefordert, mit Forken, Knüppeln oder Senſen nach dem Stargardter Walde zu gehen.

---

*) Der in der Anklageſchrift vor Lobodzki aufgeführte Angeklagte v. Trojanowski (Nr. 123.) iſt wegen Krankheit abweſend.

Digitized by Google

Er iſt nicht hingegangen und hat am 22. Februar Anzeige gemacht.

2) Martin Kleiſter, Fiſcher in Sumin: — Sonnabend vor Faſtnacht 1846 wurde ich durch Stankiewicz zum Herrn (d. h. zu v. Lipinski) auf den Hof gerufen. Wie ich hinkam, ſagte der Herr: „Der Fiſcher muß ſich mit uns aufmachen.“ Ich fragte: „Wohin?“ Er ſagte, das wolle er mir ſpäter eröffnen. Ich machte mich nun mit ihm auf: ich mußte eine Axt und eine weiße Binde um den Arm nehmen. Wir fuhren; wie viel Perſonen mitfuhren, weiß ich nicht: es waren mehrere Schlitten voll. Auf halbem Wege nach Stargardt machten wir Halt. Mazurowski ritt nach der Stadt. Bei ſeiner Rückkehr theilte er dem v. Lipinski etwas mit, in Folge deſſen wir nach Haus zurückfuhren.

3) Valentin Miſchker bekundet nichts Erhebliches.

4) Albrecht Parkowski, Einlieger in Brzeszno. Er bekundet Aeußerungen Danowski's über die Höhe der Gerichtskoſten, über Czerski's Lehre und über einen nahen Ausbruch eines Aufſtandes in allen Ländern; dabei ſoll Danowski geſagt haben: ſie wollten nach Stargart; ein Jeder müſſe ſich anſchließen.

5) Joſeph Mazurowski, Arbeitsmann in Klonowken, behauptet, von v. Blendzki aufgefordert zu ſein, ſich mit einer Forke oder Axt zu bewaffnen und mit nach Stargardt zu gehen. Im herrſchaftlichen Garten ſei Lobodzki zu ihm und den Andern getreten und habe geſagt, ſie ſollten nur machen, daß ſie nach dem Walde kämen, dort würden Leute ſein die ſie commandiren würden; dort würden ſie nöthig ſein.

Der Zeuge iſt auf dem Wege nach dem Walde heimlich davongegangen.

6) Mathias Piorkowski, Arbeitsmann in Rywalde. Er behauptet, von Switalla aufgefordert worden zu ſein, nach dem Walde zu gehen. „Wir ſollten dort paſſen und zu Hülfe eilen, wenn die Deutſchen in der Stadt ausgeſchnitten würden: es würde Einer zu uns kommen, der das Nähere ſagen würde. Im Walde war eine Menge mit Heugabeln und Aexten Bewaffneter. Der Anführer kam an auf einem weißen Pferde. Er ſagte, wir ſollten nach der Stadt gehen; er theilte uns in Sectionen; in wie viele weiß ich nicht, denn ein Jeder von uns war in Angſt und zitterte. Er führte uns nach der Stadt. Als wir ein Stück Wegs gekommen waren, hielten wir ſtill und wollten nicht weiter. Sie drängten uns mit Gewalt fort und wir gingen wieder ein Stück bis zu den drei Espen auf der Chauſſee vor Stargardt. Da hielten wir ſtill und wollten wiſſen, was es denn eigentlich geben ſolle. Es wurde uns geſagt, daß wir nach der Stadt ziehen ſollten. Viele ſagten, ſie wollten wieder nach Haus gehen. Der auf dem weißen Pferde wollte durchaus, daß wir weiter gehen ſollten, aber wir thaten es nicht. Er forderte uns nun Verſchwiegenheit ab und wir gingen nach Haus.

Dem Zeugen wird v. Puttkammer-Kleszczynski vorgeſtellt. Er erkennt in demſelben den Anführer auf dem weißen Pferde nicht und erklärt, es ſei in jener Nacht zu dunkel geweſen, als daß er deſſen Geſicht ſo deutlich habe ſehen können.

7) Johann Kuna, Maurer in Klonowken. Er iſt von Wrzala, der bei Lobodzki wohnte, geweckt und aufgefordert, ſich zu bewaffnen und mitzugehen. Hinſichtlich des Zuſammentreffens mit Lobodzki ſtimmt ſeine Ausſage mit der des Mazurowski. Er bekundet, daß der Anführer auf dem weißen Pferde — in welchem er den v. Puttkammer-Kleszczynski aufs beſtimmteſte wiedererkennt — im Walde von der beabſichtigten Wiederherſtellung des alten Polens geſprochen und er, Zeuge, darüber ergrimmt, gerufen habe: „Polen möge der Teufel holen, ich will nichts von Polen wiſſen.“ — Aus Angſt iſt der Zeuge bis an die drei Espen mitgegangen.

8) Stanislaus Häſe, Einſaſſenſohn zu Rywalde. Er iſt durch Switalla aufgefordert worden, an dem Zuge in den Wald theilzunehmen. Im Walde ſoll ihn, wie er angiebt, v. Puttkammer-Kleszczynski, in welchem er den Anführer wieder erkennt, bei Seite genommen und ihm ins Ohr geflüſtert haben: „Er ſolle 40 Leute nehmen und die Huſaren in Stargardt tödten.“ Er, Zeuge, habe geantwortet, das könne er nicht, und die Leute bewogen, nach Haus zurückzugehen.

v. Puttkammer-Kleszczynski erklärt dieſe Angaben für falſch.

9) Jacob Blendzki, Arbeitsmann in Klonowken. Er iſt von ſeinem Bruder aufgefordert, ſich zu waffnen. Er iſt im Garten zu den Uebrigen geſtoßen. In Betreff der Anrede Lobodzki's ſtimmt er mit Mazurowski's und Kuna's Auslaſſungen überein; außerdem bekundet er, Lobodzki habe ſie, als er vor dem Walde ſie verlaſſen, bekreuzt und geſagt, Tags darauf wolle er auch nach Stargardt kommen.

Es erfolgt nun die Vereidigung ſämmtlicher 9 Zeugen.

Hiermit ſchließt die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Achtundvierzigſte Verhandlung am 14. October.

Der Präſident eröffnet zunächſt, daß das Interrogatorium mit v. Trojanowski wegen deſſen Krankheitszuſtandes nicht ſtattfinden kann und ruft darauf den Pfarrer Lobodzki vor die Schranken. Herr Juſtiz-Commiſſarius Mouillard tritt dieſem als Vertheidiger zur Seite. Die Anklage wird zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 124.: Joſef Albrecht Stanislaus Lobodzki.

Gleich im Anfange ſucht der Angeklagte den Widerruf der vielſeitigen Geſtändniſſe, welche er in der Vorunterſuchung gemacht hat und die in der Anklage niedergelegt ſind, durch den ſchlimmen Geſundheitszuſtand zu begründen, in welchem er ſich zu Stargardt im Gefängniſſe befunden. Er habe ſowohl in den polizeilichen, als in den gerichtlichen Verhandlungen ausgeſagt, was man nur wollte.

Er will nun nichts davon wiſſen, daß er ſchon 1845 dem v. Elzanowski durch v. Koſinski als tüchtiges Individuum für die Verſchwörung bezeichnet worden, mit v. Trojanowski ſei er 1845 bekannt geworden. Dieſer habe ihm allerdings von einer polniſchen Verſchwörung mitgetheilt; aber nicht, wie er früher ausgeſagt, habe dieſe Verſchwörung auf das ganze alte Polen, ſondern nur auf das Congreßpolen abgezielt. Da dieſes indeß zur Erhebung nicht ſtark genug ſei, habe man auch in allen übrigen polniſchen Landestheilen Unterſtützung gewinnen wollen.

Die früheren Ausſagen nimmt der Angeklagte hiermit zurück.

Er will dem v. Trojanowski für den heute angegebenen Zweck zwar den Beitritt erklärt, aber keineswegs, wie früher ausgeſagt, einen Eid geleiſtet haben.

Er giebt zu, den v. Trojanowski mit der Oertlichkeit bekannt gemacht zu haben, leugnet nicht, daß derſelbe ihm Individuen zur Einweihung zugeſchickt habe. Er habe dem v. Trojanowski erklärt, das Volk in dortiger Gegend ſei ganz für die polniſchen Intereſſen erkaltet und ſei nur religiös zu begeiſtern. Er habe deshalb auch eine ganz der v. Trojanowski'ſchen Eidesformel entgegengeſetzte Eidesformel aufgeſetzt, worin die Leute ſchwören ſollten: „daß wir uns zur Vertheidigung des Glaubens unſerer Väter einig erheben werden.“ Der Angeklagte beſtreitet heute ganz beſtimmt, daß in der Eidesformel vom Vaterlande die Rede geweſen.

Der Angeklagte will nun ſeine Eidesformel zwar den Perſonen, welche die Anklage nennt, mitgetheilt, ſie aber keineswegs vereidet haben. Er habe ihnen dieſe Eidesformel blos vorgeleſen.

Johann Danowski wird gerufen. Er will ſich des Eides nicht mehr entſinnen. Seine früheren Ausſagen werden vorgeleſen; darnach hätte der Angeklagte zur Wiedererhebung des Vaterlandes und des Glaubens zum Kampfe gegen die Deutſchen aufgefordert. Danowski behauptet jetzt, Angeklagter habe nichts von Revolution geſagt, ſondern nur, daß die Deutſchen den Katholicismus unterdrücken würden.

Mit den Geiſtlichen Bojanowski und Pomieczynski will der Angeklagte nur nach allgemeinen Gerüchten und Zeitungsartikeln über eine polniſche Verſchwörung geſprochen haben.

Dieſe beiden Mitangeklagten werden vorgerufen. Sie beſtätigen heute im Weſentlichen die Angabe des Lobodzki. Pomieczynski namentlich ſieht ſich genöthigt, ſeine früheren Ausſagen zu beſchränken.

Lobodzki giebt zu, daß die in der Anklage genannten Perſonen bei ihm zuſammengekommen ſind. Nach ſeiner heutigen Ausſage hätten ſie nur darüber berathen, wie man aus Stargardt Waffen wegnehmen könne, um ſie ins Königreich Polen zu werfen. Er giebt auch zu, daß er theilweiſe die Perſonen und Leute, welche die Anklage nennt, zuſammenberufen habe, es ſei aber nicht von Polen, ſondern von der Vertheidigung der Religion die Rede geweſen.

Wenn er geſagt haben ſolle, daß die Revolution die Laſten des armen Mannes erleichtere, daß das ganze Offizier-Corps zu Danzig an der Revolution Theil nehmen werde, ſo habe er dies aller-

Digitized by Google

dings wie alle früheren Geſtändniſſe zu Protokoll gegeben, es ſei aber eine reine Erfindung.

Er giebt zu, den Zug begleitet zu haben, leugnet aber den Segen ertheilt zu haben.

Die Rede, deren die Anklage unter Nr. 6. erwähnt, wird vorgeleſen. Der Angeklagte behauptet heute, ſie erſt im Gefängniß, in der Wohnung des Polizeirath Schulz ausgearbeitet zu haben. Schließlich erklärt er noch einmal, daß er ſeine früheren Geſtändniſſe, welche mit ſeinen heutigen Ausſagen weſentlich im Widerſpruch ſtehen, allerdings zu Protokoll gegeben habe, daß ſie aber demungeachtet nicht die Wahrheit enthielten.

Hierauf wird der Angeklagte Ceynowa vorgerufen. Ihm zur Seite tritt der Herr Aſſeſſor Caſſius als Vertheidiger. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 125.: Stanislaus Florian v. Ceynowa.

Der Angeklagte erkennt ſeine perſönlichen Verhältniſſe in der Anklage als richtig an; er giebt zu, die polniſch-demokratiſchen Schriften geleſen zu haben; er erkennt ferner die weiteren Angaben über Szyszylowicz, ſo wie über ſeine Theilnahme an der Verbindung zur Wiederherſtellung des Königreichs Polen als richtig an. Er leugnet jedoch, daß der beabſichtigte Aufſtand auch gegen das preußiſche Polen gerichtet geweſen ſein ſollte; er habe nur an einen Kampf gegen Rußland gedacht: die entgegenſtehenden Angaben in der Vorunterſuchung ſeien von ihm erzwungen worden. Er ſagt ferner aus, daß er nach Königsberg gereiſt ſei, um dort Geldunterſtützungen zu ſammeln, daß er darauf zu Lobodzki gegangen, und hier die Leitung des Unternehmens angenommen habe.

Nach beendigtem Verhöre bemerkt der Präſident, daß der vorgeſchlagene Zeuge Klawitter nicht aufzufinden geweſen und deshalb nicht vernommen werden könnte.

Darauf wird der Zeuge Maſuhr, Candidat der Rechte, aus Königsberg vorgeführt. Auf Veranlaſſung der Staatsanwaltſchaft erklärt er zunächſt, daß er ſich ſeit 15 Monaten in einer fiscaliſchen Unterſuchung befindet, die durch den Polizei-Präſidenten Lauterbach in Königsberg gegen ihn eingeleitet ſei, weil er dem Magdzynski einen Paß verſchafft habe. Der Zeuge ſagt weiter aus, daß er mit dem Angeklagten v. Ceynowa, deſſen Commilitone er geweſen, in einer Geſellſchaft in Königsberg einmal zuſammen geweſen ſei; wer noch zugegen geweſen, deſſen erinnere er ſich nicht. Da der Zeuge keinen beſtimmten Namen angiebt, ſo ruft der Präſident den Szyszylowicz vor und befragt den erſteren, ob dieſer damals in der Geſellſchaft anweſend war. Der Zeuge erklärt, es nicht mit Beſtimmtheit ſagen zu können. Ueber einen Fremden, der zu der Geſellſchaft hinzugetreten ſei, einen Offizier, befragt, erklärt der Zeuge, daß allerdings ein Fremder hinzugetreten, nachdem er, der Zeuge, bereits in der Geſellſchaft geweſen, daß jener ſich etwa 15 Minuten dort aufgehalten, und reiſefertig gethan habe, daß während der ganzen Zeit meiſtentheils deutſch geſprochen wurde.

Präſident: Wann war dieſes Zuſammentreffen?

Zeuge: Ich glaube im Februar 1846.

Präſident: Iſt in Ihrer Gegenwart von Revolution geſprochen worden?

Zeuge: Nein, kein Wort.

Präſident: Sind Sie fortwährend zugegen geweſen, als der Fremde in der Geſellſchaft war?

Zeuge: Ja, ich bin während der ganzen Zeit zugegen geweſen. Ich weiß beſtimmt, daß von einer Revolution nicht geſprochen wurde; ich hätte es hören müſſen.

Eine Zwiſchenfrage des Präſidenten in Betreff des Paſſes, wegen deſſen der Zeuge in Unterſuchung verwickelt worden, beantwortet dieſer dahin, daß er einen Magdzynski, für den jener Paß beſtimmt geweſen ſein ſoll, gar nicht gekannt habe; und daß er, der Zeuge, beſchuldigt ſei, dieſem Magdzynski einen Paß durch einen gewiſſen Wendland verſchafft zu haben.

Der Zeuge Maſuhr wird vereidigt.

Hierauf wird der Angeklagte v. Puttkammer-Kleszczynski vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Hr. Syndicus v. Pokrzywnicki. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 126.: v. Puttkammer-Kleszczynski.

Der Angeklagte erkennt die Angaben der Anklage über ſeine perſönlichen Verhältniſſe als richtig an. Aufgefordert, das Nähere über ſeinen Aufenthalt bei Lobodzki anzugeben, erklärt der Angeklagte: er ſei am 3. Januar bei Lobodzki geweſen, dort ſei von einem Unternehmen, welches gegen Rußland beabſichtigt werde, geſprochen worden.

Präſident: Geben Sie das Nähere über das Unternehmen und den Zweck deſſelben an!

Angeklagter: Es wurde beabſichtigt, die unter ruſſiſchem Scepter ſtehenden polniſchen Provinzen von Rußland zu befreien; zu dieſem Zwecke ſollten in Preußen Streitkräfte geſammelt werden, mit denen man den ruſſiſchen Polen zu Hülfe kommen ſollte. Das Unternehmen ſelbſt war nur gegen Rußland gerichtet. — Der Zweck deſſelben war die Trennung des ruſſiſchen Polens von Rußland zu einem ſelbſtſtändigen Reiche.

Präſident: Sie haben früher angegeben, daß das alte Polen in ſeinen alten Grenzen wiederhergeſtellt werden ſollte?

Angeklagter: Ich habe nur das Polenreich, wie es im Jahre 1831 war, darunter verſtanden.

Der Angeklagte giebt ferner zu, daß v. Elzanowski einen Führer ſenden wollte, daß er, der Angeklagte, ſeine Theilnahme zugeſagt habe für den Fall, daß der Aufſtand gegen Rußland unternommen würde; er leugnet, früheren Ausſagen entgegen, daß ihm v. Elzanowski eine Bezirks-Commiſſariatsſtelle angetragen habe.

Präſident: Am 21. Februar ſoll Lobodzki zu Ihnen gekommen ſein, Ihnen mitgetheilt haben, daß die Stunde des Ausbruchs gekommen ſei und Sie aufgefordert haben, mit ihm nach Klonowken zu kommen.

Angeklagter: Das iſt richtig.

Präſident: Wen haben Sie bei Lobodzki getroffen?

Angeklagter: Den v. Ceynowa und noch einen andern Herrn, den ich nicht kannte.

Präſident: In der Anklage ſind noch 6 andere Perſonen genannt, die bei Lobodzki geweſen.

Angeklagter: Es iſt möglich, daß dieſe 6 Leute dort geweſen, ich kenne ſie nicht, und habe ſie früher nicht geſehen.

Präſident: Geben Sie näher an, was bei Lobodzki geſprochen wurde.

Angeklagter: Wir beriethen, daß wir nach Stargardt gehen wollten; ich ſollte auf der Dirſchauer Chauſſee einen Haufen in die Stadt hineinführen.

Präſident: Zu welchem Zwecke ſollten Sie nach Stargardt gehen?

Angeklagter: Dort ſollten die Waffen und Pferde weggenommen werden.

Der Angeklagte widerruft nun das, was er in der Vorunterſuchung über das Unternehmen auf Stargardt ausgeſagt; jene Geſtändniſſe ſeien ihm vom Inquirenten abgezwungen worden. Er behauptet nun, daß es keineswegs die Abſicht geweſen ſei, die Stadt Stargardt einzunehmen; nur die Waffen und Pferde ſollten dort genommen werden. — Im Stargardter Walde habe er etwas über 60 Mann getroffen; er habe ſie in Trupps von 5 Mann geordnet und Zehntmänner beſtellt; ſodann habe er die ganze Mannſchaft in 2 Theile getheilt, die Wahl der Zehntmänner und Anführer habe er den Leuten überlaſſen. Er ſei dann mit der Mannſchaft auf dem Wege nach Stargardt vorgerückt. Auf der Chauſſee ſei er von einem der Leute gefragt worden, weswegen man eigentlich nach Stargardt gehe. Er habe erwidert, es ginge nach Polen, um gegen Rußland zu kämpfen. Darauf hätten die Leute geäußert, ſie gingen nicht mit. (Es wird ihm vorgehalten: er habe geſagt, es werde Polen ſein, und von religiöſen Wirren geſprochen, um die Leute aufzumuntern. Er beſtreitet dies.) Als er nun geſehen, daß die Leute keine Luſt hätten mitzugehen, ſei er zu v. Ceynowa nach Stargardt zurückgeritten. Er habe denſelben auf der Brücke mit Jemandem getroffen und ihm die Lage der Dinge auseinandergeſetzt, worauf ſie beſchloſſen hätten, die Leute auseinandergehen zu laſſen und ihnen Stillſchweigen aufzuerlegen. Dies habe er auch gethan: er ſei zu den Leuten zurückgeritten und habe ihnen das Verſprechen abgenommen, Niemandem etwas zu verrathen. Einen Eid habe er ihnen nicht abgenommen. Darauf ſeien ſie auseinander gegangen.

Es werden hierauf dem Angeklagten ſeine früheren gerichtlichen Ausſagen vorgeleſen. Es heißt darin, er habe von Lobodzki gehört, daß eine Revolution, „um das alte polniſche Reich als ein ſelbſtſtändiges wiederherzuſtellen", im Werke ſei und ſeinen Beitritt zu „dieſer" Revolution erklärt; — ferner daß ihm v. Ceynowa mitgetheilt habe, „der Aufſtand werde überall, wo Polen wohnen, ausbrechen, Stargardt ſolle eingenommen, die Kaſſen geplündert, die Behörden, insbeſondere der Landrath und die Militairs, unſchädlich gemacht, d. h. gefangen genommen und alles was Widerſtand leiſte, überwältigt werden, jedoch wolle man ſo wenig als möglich Blut vergießen."

Digitized by Google

Der Vertheidiger v. Puttkammer-Kleszczynski's nimmt auf eine Stelle in dem vorgeleſenen Protokolle Bezug, wo es heißt: „da ich es nicht für Unrecht hielt, daß die Polen ſich gegen Rußland auflehnten" — und ſieht hierin eine Beſtätigung der heutigen Auslaſſung des Angeklagten; allein die Staatsanwaltſchaft hält dieſe Worte für unerheblich, da gleich nach denſelben der Angeklagte ungefähr ſo fortfährt: „indem ich es nicht überlegte, daß durch den Aufſtand auch die ehemals polniſchen Provinzen von Preußen losgetrennt würden."

Der Angeklagte liefert nun ſelbſt Erläuterungen zu jenen gerichtlichen Protokollen. Unter dem „alten polniſchen Reiche" will er nur das bis 1831 beſtandene Königreich Polen verſtanden haben: — unter dem Ausdrucke „überall wo Polen wohnen, ſolle der Aufſtand ausbrechen" — daß auch in den preußiſchen Provinzen die Polen aufſtehen und aus denſelben die Streitkräfte nach dem ruſſiſchen Polen hinüberziehen ſollten. Wegen der andern Ausdrücke bezieht er ſich auf das vorhin Geſagte.

Er erklärt, ihm ſei früher das Recht, ein Protokoll nicht unterſchreiben zu dürfen, unbekannt geweſen: ſonſt hätte er die Protokolle nicht unterſchrieben, denn es ſei vieles darin anders dargeſtellt, als er ausgeſagt habe. Er ſagt darüber:

Die polizeilichen Vernehmungen ſind vom Polizeirath Schulz vorgenommen. Derſelbe ſuchte mich immer zu überzeugen, daß er nur mein Wohl beabſichtige. An ſeinem Geburtstage ließ er mich Mittags zur Tafel einladen und ich mußte mit ihm Wein trinken. Dabei fing er an, von dem galiziſchen Aufſtande und deſſen Mißlingen zu erzählen und bat mich, ihm die ganze Verſchwörungs-Angelegenheit zu erzählen, wie es Lobodzki gethan habe; er wolle davon keinen Gebrauch machen und es blos zur Befriedigung ſeiner eigenen Neugierde erfahren. Er hielt mir auch vor, daß ich, im Fall ich eingeſtehe was man wiſſen wollte, Begnadigung zu erwarten hätte, im Falle des Leugnens aber harte Strafe bekäme. Er ſagte ferner, daß auf ſein Anſuchen die Unterſuchung wegen des Stargardter Unternehmens von der großen Unterſuchung getrennt werden würde: dadurch werde die Unterſuchung ſehr abgekürzt werden und höchſtens ein halb Jahr dauern; ſonſt würde ſie wenigſtens zehn Jahre währen. — Ich glaubte daher, der Polizeirath Schulz ſei uns ſehr geneigt und hatte kein Arg wegen der Protokolle, die er mit mir aufnahm.

Die gerichtlichen Protokolle enthalten faſt wörtlich daſſelbe wie die polizeilichen, und ich habe nicht gewußt, daß auf gerichtliche Protokolle mehr Gewicht gelegt würde, als auf die polizeilichen.

Mit dieſen Worten ſchließt der erſte Theil der Verhandlung. Nach beendigter Pauſe wird die Staatsanwaltſchaft aufgefordert, ihre Anklage gegen Lobodzki, v. Ceynowa und v. Puttkammer-Kleszczynski näher zu begründen.

Hr. Ober-Appellationsrath Michels hält das Requiſitorium. Das Unternehmen gegen Stargardt, ſagt er, fließe aus der allgemeinen Verſchwörung als ſeiner Quelle. v. Elzanowski, als Agent der Verſchwörung, habe ſeine Thätigkeit in Weſtpreußen entwickelt; er habe daſſelbe in Bezirke eingetheilt und den v. Trojanowski zum Commiſſar des Stargardter Kreiſes ernannt. Die Hauptaufgabe v. Trojanowski's ſei insbeſondere geweſen, die Stadt Stargardt, Dirſchau und Mewe in die Gewalt der Verſchwornen zu bringen. Durch v. Elzanowski und v. Trojanowski ſeien die drei Angeklagten zu dem Unternehmen gegen Stargardt theils unmittelbar, theils mittelbar bewogen worden.

In Bezug auf den objectiven Thatbeſtand ſei nichts Weſentliches von den Angeklagten erinnert worden; ſie geſtänden zu, daß die Abſicht geweſen ſei, die Stargardter Waffen- und Munitionsvorräthe, ſo wie die Kaſſen in die Hände der Verbündeten zu bringen.

In Betreff der einzelnen Angeklagten ſei feſtgeſtellt:

1. Der Pfarradminiſtrator Lobodzki habe in der Vorunterſuchung umfaſſende Geſtändniſſe abgelegt, welche ſeinen Beitritt zur Verſchwörung, die Beſchaffenheit, die Mittel und den Zweck derſelben beurkundeten. Der heutige Widerruf der Geſtändniſſe ſei motivirt durch die traurige Lage und Melancholie der Haft: dieſer Grund ſei unerheblich und unerwieſen. Unerheblich ſei auch, was er in Betreff des Polizeiraths Schulz anführe, denn die Anklage ſei nicht auf polizeiliche, ſondern auf gerichtliche Geſtändniſſe gebaut. Müſſe ſonach vollſtändig bei dem geblieben werden, was der Angeklagte oft und wiederholt und im Zuſammenſtimmung mit Ausſagen von Mitangeklagten bekundet habe, ſo liege gegen ihn vor:

daß er von v. Trojanowski Kenntniß erhalten, es werde ein allgemeiner Aufſtand zur Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs in ſeinen ehemaligen Grenzen beginnen, der ſich auch auf die jetzt preußiſchen und öſterreichiſchen, nicht nur ruſſiſchen Provinzen erſtrecken werde, daß er ſich eidlich für dieſes Unternehmen verpflichtet hat, daß er Andere dazu geworben, daß er bei ſich eine Verſammlung veranlaßt, die Beſchlüſſe zur Ausführung des Unternehmens mit berathen und ſie ihrer Ausführung entgegengebracht hat.

2. Ceynowa. Er wolle zur Ablegung ſeines Geſtändniſſes ebenfalls durch den Polizeirath Schulz bewogen ſein; auch hier ſei zu wiederholen, daß die Anklage das polizeiliche Geſtändniß unberückſichtigt laſſe und nur auf den gerichtlichen beruhe. Nach ſeinem Geſtändniß

ſei Ceynowa durch den Lieutenant Magdzynski von dem allgemeinen Aufſtande zur Wiederherſtellung Polens in ſeinen ehemaligen Gränzen unterrichtet worden, habe demſelben ſeinen Beitritt erklärt, habe die ihm angewieſene Stellung angenommen, ſich bei Lobodzki aufgehalten und mit ihm einen Beſchluß über das Unternehmen gegen Stargardt gefaßt.

3. v. Puttkammer-Kleszczynski. Von ſeinem Widerrufe früherer Geſtändniſſe gelte das Nämliche. Nach ſeinem gerichtlichen Geſtändniß

ſei er ausführlich unterrichtet geweſen, daß eine Verſchwörung als deren Agenten er v. Elzanowski gekannt, im Werke ſei, welche den Zweck hatte, durch einen allgemeinen Aufſtand das polniſche Reich in ſeinen ehemaligen Gränzen wiederherzuſtellen, und daß er an dem Unternehmen gegen Stargardt unmittelbaren Antheil genommen habe.

Geſtützt darauf

1) daß der Widerruf unmotivirt ſei,
2) daß die beabſichtigten Handlungen in Preußen eine dauernde Wirkſamkeit haben und die ehemals polniſchen Provinzen von Preußen gewaltſam losgeriſſen werden ſollten,
3) daß die Angeklagten ihren Geſtändniſſen nach der Verſchwörung, welche ſie eine allgemeine nennen, beigetreten,

trägt die Staatsanwaltſchaft auf die Strafe des Hochverraths und außerdem gegen Lobodzki die Amtsentſetzung auf Grund des §. 504.*) an.

Es folgen nun die Vertheidigungsreden.

Für Lobodzki ſpricht Herr Juſtiz-Commiſſarius Mouillard. Er ſtellt es dem Gerichtshofe anheim, inwiefern der Widerruf Glauben verdient und macht nur darauf aufmerkſam, daß es, da nach dem Geſetze vom 17. Juli v. J. „die poſitiven Regeln über die Wirkungen der Beweiſe" außer Kraft geſetzt, alſo der Abſchnitt der Criminalordnung, der von den Wirkungen der Beweiſe handle, antiquirt ſei, es jetzt bei der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Geſtändniſſes nur darauf ankomme, ob es wahr ſei oder nicht. Dies könne, wie er glaube, nur beurtheilt werden aus andern erwieſenen Thatſachen. Dergleichen ſeien hier nicht vorhanden. Sonach ſei kein ſicherer Schluß zu machen. Am wahrſcheinlichſten und natürlichſten ſei jedenfalls die heutige Auslaſſung und ſie ſtimme auch mit dem überein, was v. Elzanowski in ſeinem Verhör bekundet habe.

Aber ſelbſt, wenn auf die gerichtlichen Geſtändniſſe Gewicht gelegt werde, könne die Strafe des Hochverraths nicht eintreten, denn unter Verfaſſung des Staats verſtehe man im gemeinen Leben die Norm, wonach regiert werde, alſo eine demokratiſche, ariſtokratiſche u. ſ. w.; der Geſetzgeber ſelbſt mache den Sinn einer Willenserklärung von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte abhängig (Allgem. Landr. I. 4. §. 65.), auf dieſe Weiſe müſſe daher auch der §. 92. des Strafrechts interpretirt werden.

Sein Antrag lautet auf Nichtſchuldig.

Vertheidiger des Ceynowa iſt Herr Aſſeſſor Caſſius. Auch er hält die jetzigen Angaben des Angeklagten für die einzig wahren und den Widerruf für begründet. Daß derſelbe nicht von dem Lieutenant Magdzynski in die Verſchwörung eingeweiht und aufgenommen worden, ſei durch den vernommenen Zeugen wahrſcheinlich gemacht: zur Vervollſtändigung des Beweiſes werde auf der Vernehmung des Zeugen Klawitter beſtanden, deſſen Wohnort noch angezeigt werden ſolle. Es ſei vielmehr als feſtgeſtellt anzunehmen, daß Ceynowa von Königsberg abgereiſt ſei, um ſich

*) In dieſem §. heißt es: „Ueberhaupt ſollen Geiſtliche, welche wegen irgend eines ſchweren Verbrechens zur Criminal-Unterſuchung gezogen und ſchuldig befunden werden außer der Strafe dieſes Verbrechens auch ihres geiſtlichen Amtes entſetzt werden."

Digitized by Google

Geldmittel zur Promotion zu verſchaffen; unterwegs ſei er zufällig zu Lobodzki gekommen, ſie hätten von der Verſchwörung geſprochen und er habe ſich dem Unternehmen gegen Rußland angeſchloſſen, zu deſſen Realiſirung die Wegnahme der Waffen in Stargardt beſchloſſen worden ſei.

Herr Caſſius fährt hierauf folgendermaßen fort:

Wenn ich nun nachgewieſen habe, daß nicht die Geſtändniſſe, welche der Angeklagte in der Vorunterſuchung abgegeben hat, ſondern nur dasjenige, was er davon bei der neulichen Verhandlung vor Einem Hohen Gerichtshofe als richtig beſtätigt hat in Betracht kommen kann, ſo ſteht gegen den Angeklagten nur feſt, daß er durch das Leſen der polniſch-demokratiſchen Schriften von den verſchiedenen Verbindungen in der polniſchen Emigration Kenntniß erlangt, daß er von Szyſzylowicz erfahren, daß am 21. Februar 1846 ein Aufſtand in Ruſſiſch-Polen zum Ausbruch kommen werde; daß er am 19. Februar pr. von Königsberg abgereiſt, um ſich in ſeiner Heimat das zur Promotion als Doctor der Medicin erforderliche Geld zu verſchaffen, daß er zufällig zu Lobodzki gekommen ſei, und bei dieſem, ſich einem Untrenehmen gegen Rußland angeſchloſſen, zu deſſen Realiſirung, Waffen und Munition in Preußiſch-Stargardt genommen werden ſollten.

Es fragt ſich nun, welches Verbrechens hat ſich der Angeklagte hierdurch ſchuldig gemacht? Die Staatsanwaltſchaft bezeichnet es als Hochverrath. — Dies führt mich auf das juriſtiſche Feld. Ich bitte Sie, meine Herren, mir auf einen Augenblick dorthin zu folgen. Ich werde mich kurz faſſen. Es kann nicht in meiner Abſicht liegen, Sie mit Wiederholungen des ſchon früher Geſagten zu behelligen. Ich werde daher nicht über das während der Dauer dieſer Verhandlungen Seitens der Staatsanwaltſchaft und Seitens der Vertheidigung ſo vielfach ventilirte Wort „Verfaſſung“ ſprechen und deſſen Bedeutung in der hier in Rede ſtehenden Beſtimmung des Strafrechts, denn ich habe dem bisher Geſagten etwas Neues nicht hinzuzufügen. Ich beſchränke mich vielmehr lediglich hierauf Bezug zu nehmen und wende mich einem andern Punkte zu.

Der §. 92. des Strafrechts ſagt:

„ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates abzielt, iſt Hochverrath.“ —

Ich will daher die Frage zu erörtern verſuchen:

Was unter einem Unternehmen im Sinne der allegirten Vorſchrift zu verſtehen ſei?

eine Frage von der größten Wichtigkeit, eine Frage, der ich dieſelbe Wichtigkeit vindicire als der Frage was „Verfaſſung“ in der allegirten Vorſchrift bedeute, eine Frage, von der ich glaube, daß ihre Beantwortung bei der Beurtheilung der Qualität des vorliegenden Verbrechens der Beantwortung jener Frage vorangehen muß.

Der Herr Staatsanwalt hat, ſo wie ich es aufgefaßt, in einem ſeiner Vorträge geſagt:

Unternehmen iſt jede Thathandlung die ſich in dem Cyclus aller derjenigen befindet, welche zuſammengenommen in abstracto geeignet ſind, den beabſichtigten ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen.

Dieſer Anſicht kann ich nicht beipflichten.

Es wird durch die beregte Begriffsbeſtimmung dem Begriffe „Unternehmen“ eine Ausdehnung gegeben, die ich in keiner Weiſe gerechtfertigt finde.

Es fällt hiernach unter den Begriff eines ſtrafbaren Unternehmens jede mehr oder minder bedeutende Handlung, ſobald ſie nur zum Zweck eines künftig zu verübenden Verbrechens vorgenommen, und es werden Handlungen hineingezogen, welche außerhalb des beabſichtigten Verbrechens liegen, zum ſpeciellen Thatbeſtande deſſelben nicht gehören.

Eine ſolche Ausdehnung der Begriffe iſt im Strafrecht unzuläſſig. Sie führt zur Willkühr; ihre Conſequenz zur Strafbarkeit des bloß geäußerten noch in keine beſondere Thathandlung übergegangenen verbrecheriſchen Entſchluſſes.

Man kann aber auch dem Begriffe von Unternehmen, nach der ſprachlichen Bedeutung des Wortes, eine ſolche Ausdehnung nicht geben. Nicht jede Handlung bezeichnen wir als ein Unternehmen; es liegt darin vielmehr der Begriff des Wichtigen oder Schwierigen. Hierdurch ſind unbedeutende Handlungen ausgeſchloſſen.

Ich nenne „unternehmen“ mit Adelung: eine „ſchwierige“ oder wichtige Sache zu bewerkſtelligen ſich anheiſchig machen und damit wirklich anfangen.

Ein Unternehmen im Allgemeinen iſt alſo eine Handlung, durch welche eine wichtige oder ſchwierige Sache bewerkſtelligt werden, in die äußere Erſcheinung treten ſoll.

Es ſei mir erlaubt ein Beiſpiel aus dem gewöhnlichen Leben anzuführen.

Man ſpricht von dem Unternehmen einer Reiſe. — Zum Zwecke derſelben ſchafft man Wagen und Pferde an. Nun wird doch Niemand ſagen, daß dieſe Handlungen das Unternehmen der Reiſe begründen; ſie ſind Mittel zum Zweck. Nein, von dem Unternehmen kann man erſt dann ſprechen, wenn man anfängt zu fahren, alſo eine Haupthandlung, die Handlung vornimmt, welche zunächſt und unmittelbar geeignet iſt zu dem beabſichtigten Erfolge zu führen.

Hieraus ergiebt ſich der Begriff auch für das Strafrecht. Darnach umfaßt noch der Begriff eines ſtrafbaren Unternehmens nicht jede im Laufe einer verbrecheriſchen Thätigkeit mit Bezug auf einen beſtimmten beabſichtigten ſtrafbaren Erfolg vorgenommene Handlung, ſondern die Handlung, welche zunächſt und unmittelbar geeignet iſt, den beabſichtigten ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen.

Ich verſtehe alſo unter einem ſtrafbaren Unternehmen:

diejenige ins äußere Leben getretene Handlung, die zunächſt und unmittelbar geeignet iſt, den ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen, zu welchem ſie unternommen worden.

Wendet man dieſen Begriff auf das hier in Rede ſtehende Verbrechen des Hochverrathes an, ſo iſt ein Unternehmen im Sinne der eben allegirten geſetzlichen Beſtimmung nichts anderes, als der in hochverrätheriſcher Abſicht gegen den Staat gerichtete Angriff ſelbſt, und es ſind alle Handlungen als Anſtiftung einer Verſchwörung, Aufforderung und Beitritt zu einer ſolchen, Abſchreiben von Proclamationen, Anſchaffung von Waffen und Munition u. ſ. w., welche der Herr Staatsanwalt, geſtützt auf die von ihm gegebene Begriffsbeſtimmung als das den Thatbeſtand des Hochverraths begründende Unternehmen bezeichnet hat — ſo ſtrafbar einzelne derſelben an und für ſich ſein mögen — nicht das Unternehmen ſelbſt, ſondern Handlungen zum Unternehmen, Vorbereitungshandlungen.

Hierzu tritt aber bei dem Verbrechen des Hochverraths noch ein beſonderes Moment: die Gewaltſamkeit! denn zum Begriffe des Hochverrathes gehört weſentlich die Gewaltſamkeit.

Dies iſt auch in der Beſtimmung des §. 92. l. c. ganz unzweideutig enthalten.

Derſelbe ſagt:

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats abzielt, iſt Hochverrath.

Nun iſt es aber klar, daß man von einer phyſiſch gewaltſamen Umwälzung der Verfaſſung eines Staates nicht ſprechen kann, und eben ſo wenig kann man das Beiwort „gewaltſam“ hier in der Bedeutung von „widerrechtlich“ oder „unerlaubt“ auffaſſen, weil er alsdann im Strafrechte, wo doch nur widerrechtlichen, unerlaubten Handlungen die Rede iſt, überflüſſig wäre. Hieraus ergiebt ſich, daß das Beiwort „gewaltſam“ nur zu dem Hauptworte „Unternehmen“ gehören kann, und es erklärt ſich ſeine eigenthümliche Stellung ganz einfach durch die bildliche Redeweiſe, in welche die allegirte Vorſchrift gekleidet iſt.

Hiernach muß alſo das in hochverrätheriſcher Abſicht gegen den Staat gerichtete Unternehmen ein phyſiſch-gewaltſames ſein.

Von einem ſolchen Unternehmen iſt aber bisher in der Anklage nicht die Rede geweſen, und es liegt daher gegen die zur Verhandlung gekommenen Angeklagten ein den Thatbeſtand des Hochverraths begründendes Unternehmen nicht vor.

Geſtützt hierauf nehme ich meinen Antrag dahin:

Meinen Clienten Florian Ceynowa von der Anklage des Hochverraths freizuſprechen. —

Als Vertheidiger v. Puttkammer-Kleszczynski's tritt nun Herr Syndicus Pokrzywnicki auf. — Er bemerkt zuvörderſt, nicht der Angeklagte, der noch minorenn, ſondern deſſen Vormund habe ihn zum Vertheidiger gewählt. Der Angeklagte verlange ausdrücklich, nur auf den hiſtoriſch-politiſchen Standpunkt geſtützt, vertheidigt zu werden: er aber dürfe ſich auf dieſer Stelle nicht auf jenen Standpunkt begeben und könne den Unterſchied zwiſchen angeſtammten und wider ihren Willen einverleibten Provinzen nicht hervorheben, da das Geſetz einen ſolchen Unterſchied nicht mache.

Den allgemeinen Theil der Anklage, erklärt er, wolle er auf ſich beruhen laſſen, nur könne er ſich damit nicht einverſtanden erklären, daß man die Vernehmung der Centraliſationsmitglieder für unzuläſſig erachte: denn politiſche Feinde ſeien keine unglaubwürdigen, und zweitens ſei die Behauptung, ſie wären als Mitſchuldige zu betrachten, eine petitio principii, weil man nicht wiſſe, ob die Centraliſation feindlich gegen Preußen geſonnen geweſen.

In Betreff des Stargardter Unternehmens erklärt er, er wohne in dortiger Gegend; die ganze Gegend ſei deutſch, in der Stadt wohnten 4000 Deutſche und nur $\frac{1}{4}$ Polen. Nehme man hinzu, daß zur Zeit des Unternehmens nur 80 Huſaren in Stargardt geweſen ſeien, ſo ergebe ſich daraus, daß das Unternehmen nur den Zweck gehabt haben könne, ſich der Waffenvorräthe und der Pferde zu bemächtigen, und damit in's ruſſiſche Polen hinüber zu ziehen.

Er geht dann gleichfalls zu einer Beſprechung des §. 92. über. Er führt, mit Bezugnahme auf eine frühere Deduction, an: das gemeine Recht unterſcheide nicht zwiſchen Hochverrath und Landesverrath; es kenne nur drei Arten von Hochverrath, nämlich den gegen das Staatsoberhaupt, den gegen die Staatsverfaſſung und den gegen das Staatsgebiet. Einige Rechtslehrer ſetzten dieſer dritten Art in Parentheſe bei — „Landesverrath“. Dieſe dritte Art ſei faſt wörtlich in das Landrecht übergegangen als „Landesverrath“, während die beiden erſtern den „Hochverrath“ ausmachten. Die Staatsanwaltſchaft-

Digitized by Google

habe für ihre Ausführung Feuerbach in Bezug genommen, dabei aber überſehen, daß derſelbe jene dritte Art von Hochverrath ausdrücklich als „Landesverrath“ bezeichne. Die Staatsanwaltſchaft habe ferner auf den Entwurf des neuen Strafgeſetzes Bezug genommen, um zu beweiſen, daß das Verbrechen nicht Landesverrath, ſondern Hochverrath ſei. Hierbei überſehe ſie aber, daß der Entwurf zwar allerdings zu den landrechtlichen Fällen des Hochverraths den der Entziehung des Staatsgebiets ausdrücklich hinzufüge, dagegen unter den Fällen des Landesverraths den der Entziehung von Landen, die zum Staate gehören, weggelaſſen habe, während dieſer Fall im Landrecht als Landesverrath aufgeführt ſei. Der Vertheidiger iſt hiernach der Anſicht, daß das Verbrechen höchſtens „Landesverrath“ ſei. Uebrigens glaubt er, daß das Unternehmen gegen Stargardt als ein für ſich beſtehendes betrachtet werden müſſe, denn der Plan, der ihm zu Grunde liege, ſei von Ceynowa und Lobodzki berathen.

Da daſſelbe nicht ausgeführt, ſondern davon abgeſtanden worden ſo komme der §. 43. des Strafrechts zur Anwendung:

> Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens abſteht und dabei ſolche Anſtalten trifft, daß die geſetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann, kann auf Begnadigung Anſpruch machen.

Welche Gründe dies ſein müßten, aus denen man abſtehe, ſagt das Geſetz nicht, alſo dürfe auch der Richter keinen Unterſchied machen.

Jenes Geſetz komme den Angeklagten offenbar zu ſtatten und zwar in verſchiedener Weiſe, je nachdem man es interpretire. Interpretiren könne man es entweder ſo, daß das Abſtehen einen Entſchuldigungsgrund bei der richterlichen Beurtheilung bilden ſolle, oder daß bei des Königs Majeſtät Begnadigung beantragt werden könne.

Der Antrag des Vertheidigers lautet dahin: den Angeklagten von der Anſchuldigung des Hochverraths jedenfalls freizuſprechen und ihn nur wegen Theilnahme am Landesverrath zweiter Klaſſe zu beſtrafen, wenn nicht die erſtere Interpretation als richtig angenommen werden ſollte.

Herr Oberappellations-Rath Michels hat hierauf zu entgegnen:

1) Die Begnadigung ſei kein Gegenſtand des richterlichen Erkenntniſſes;
2) der Fall, den das citirte Geſetz vorausſetze, liege nicht vor: denn die Angeklagten ſeien nicht aus eigner Bewegung von der Ausführung ihres Vorhabens abgeſtanden, ſondern wider ihren Willen, weil ihnen die Leute nicht hätten folgen wollen.

Herr Syndicus v. Pokrzywnicki behauptet, allerdings ſei das Geſetz anwendbar, denn es ſei von Ceynowa und von Puttkammer-Kleszczynski der Beſchluß gefaßt worden, das Vorhaben aufzugeben, weil ſie eingeſehen, daß es nicht gelinge: die Leute hätten ja auch die Zurückkunft des Letztern abgewartet, ehe ſie davongegangen wären.

Die Sitzung iſt hiermit, Nachmittags 2 Uhr, geſchloſſen.

Neunundvierzigſte Verhandlung am 16. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Wilhelm Wyſocki vor. Die Anklage wird zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 127.: Wilhelm Wyſocki.

Der Angeklagte modificirt ſeine früheren Ausſagen weſentlich. Dieſe früheren Geſtändniſſe, auf welche die Anklage ſich ſtützt, ſollen ihm durch den Polizeirath Schulz mit Gewalt entriſſen ſein, Polizeirath Schulz habe ihn mißhandelt, mit einem Stocke geſtoßen. Er will nur geſtanden haben, um Mißhandlungen zu entgehen.

Er leugnet nun heute, im Widerſpruch mit ſeinen früheren Angaben, daß v. Trojanowski ihn in eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens eingeweiht habe, er leugnet, daß v. Trojanowski ihm eine Eidesformel mitgetheilt und daß er die Perſonen, welche die Anklage nennt, für die Verſchwörung gewonnen habe. Alles habe er früher nur ausgeſagt, um nicht mißhandelt zu werden.

Alexander Mierzwitzki wird vorgerufen. Der Angeklagte, ſagt er, habe ihm zwar von einem Aufſtande geſprochen, aber nicht von dem Zwecke deſſelben; er habe auch keinen Eid geleiſtet.

Kerszka will von dem Angeklagten auch nichts von einer Verſchwörung erfahren haben, noch zu einer Eidesleiſtung aufgefordert ſein. Der Angeklagte habe nur von Unruhen wegen der Religion geſprochen. Früher hat Kerszka andere Ausſagen gemacht.

Lobodzki ſoll mit dem Angeklagten nur von einem Aufſtande der Evangeliſchen gegen die Katholiſchen geſprochen haben. Von der Unternehmung gegen Stargardt habe er nichts gewußt. Die 1½ Pfund Pulver habe er angekauft, um ſich beim Ueberfall der Evangeliſchen auf die Katholiſchen ſchützen zu können. Florian Ceynowa ſei in der Nacht des Aufſtandes ihm von Lobodzki nur deshalb zugeſchickt, damit er ihn und ſeine Familie vertheidigen helfe ꝛc.

Der Präſident ruft den Angeklagten Mazurowski vor. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 128. Johan Eduard Mazurowski.

Der Angeklagte berichtigt die perſönlichen Angaben dahin, daß er nicht 23, ſondern 33 Jahre alt ſei. In Bezug auf ſeine früheren ausführlichen Geſtändniſſe erklärt er: Der Polizeirath Schulz und der gerichtliche Inquirent hätten ihn zu ganz unwahren Geſtändniſſen gezwungen, er ſei in ein ſcheußliches Gefängniß gebracht worden, habe hungern müſſen, der Polizeirath Schulz habe ihn ſogar als Spion gegen einen andern Angeklagten gebrauchen wollen, er habe dieſen Antrag aber abgelehnt. Wenn er früher das ausgeſagt habe, was die Anklage enthält, ſo ſei er dazu nur gezwungen worden.

Jetzt will er nichts von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens, ſondern nur von einem Aufſtande für die Religion gewußt haben. Er habe Lobodzki auch nur einen Eid zur Vertheidigung des katholiſchen Glaubens geleiſtet. Von dem Unternehmen auf Stargardt habe er nichts gewußt. Er leugnet Lipinski zum Eide aufgefordert zu haben und bleibt, obgleich Jenta-Lipinski dies ſelber zugeſteht, beim Leugnen. Bei Lobodzki ſoll gar nicht von der Einnahme Stargardts, ſondern vom Schutze der Katholiken geſprochen worden ſein. Nach Stargardt ſei er nur mitgegangen, weil er ſich gedacht, es gelte den Schutz der Katholiken, er habe ſich dazu auch bewaffnet und den Leuten Branntwein gegeben. In die Stadt Stargardt habe er ſich zu Ceynowa begeben, um von dieſem zu erfahren, was zu thun ſei.

Hierauf wird v. Jenta-Lipinski vorgerufen. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 129.: Stanislaus Elias v. Jenta-Lipinski.

Der Angeklagte erklärt nichts von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens gewußt zu haben. Lobodzki habe ihm nur geſagt, daß ein Kampf zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen bevorſtehe, er ſolle ſich vorbereiten. Das habe er denn auch gethan. Er habe ihm eine Eidesformel gegeben, die ſollte er den Leuten geben und ſie ſollten ſich zur Vertheidigung rüſten. Von dem Zweck einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens will er ſelbſt nichts zu den Akten erklärt haben, obgleich ſeine früheren Geſtändniſſe vorgeleſen werden. Wenn das darin ſtehe, ſo habe der Inquirent es hineingeſetzt.

Der Angeklagte will auch nicht erklärt haben, dem Aufſtande beitreten zu wollen. Er giebt zu, Perſonen auf die Lobodzki'ſche Eidesformel vereidet zu haben, will aber nicht wiſſen, ob es die Perſonen ſind, welche die Anklage nennt. Daß er Peter Radda vereidet habe, beſtreitet er ganz beſtimmt. Peter Radda hat es früher ſelbſt ausgeſagt. Heut widerruft er ebenfalls.

Der Vertheidiger Hr. v. Pokrzywnicki läßt einen Zettel überreichen, welcher ſich bei dem Angeklagten vorgefunden. Dieſer Zettel enthält die Lobodzki'ſche Eidesformel. In ihr iſt nur von der Vertheidigung des Glaubens und nicht des Vaterlandes die Rede.

Auf die Frage, wie viel Leute er zuſammengebracht habe, erwidert der Angeklagte, 32 oder 33; dieſe habe er auf drei Schlitten fortgebracht; ſie ſeien mit Heugabeln bewaffnet geweſen; er ſelbſt habe eine Flinte gehabt. „Wir fuhren“, erzählt der Angeklagte weiter, „nach Stargardt zu; Mazurowski ſagte zu mir, er werde nach Stargardt reiten, um zu ſehen, wie es da iſt. Darauf kam er zurück und ſagte: in Stargardt iſt Alles ſtill. Ich entließ nun die Leute.“ Puttkammer erklärt der Angeklagte dort nicht

Digitized by Google

geſehen zu haben; daß er den Jäger Bentlewski vereidigt habe, ſei möglich, beſtimmt wiſſe er es nicht. Als ihm darauf die entgegenſtehenden Ausſagen ſeines Protokolls der Vorunterſuchung vorgeleſen werden, ſagt er: „ich habe dieſem Manne von der ganzen Geſchichte faſt gar nichts geſagt; es iſt möglich, daß ich ihm den Eid vorgeleſen habe; doch von einer Revolution habe ich nichts geſagt." Der Angeklagte leugnet, daß er an den Ausgängen des Dorfes (Sumin) Wachen ausgeſtellt habe.

Es wird der folgende Angeklagte Switalla vorgerufen. Die Anklage wird zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 130.: Anton Switalla.

Das Interrogatorium geſchieht durch Vermittelung des Dolmetſchers, Hrn. Aſſeſſor Jerzewski. Der Angeklagte giebt zuerſt an, daß er 39, nicht 36 Jahre alt ſei. Er leugnet, durch Lobodzki Wiſſenſchaft von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens erhalten zu haben; dieſer habe ihm erzählt, daß die Evangeliſchen Abſichten auf die Katholiſchen hätten; von Stargardt ſei dabei nicht die Rede geweſen. Den Trojanowski habe er zweimal in Stargardt geſehen; auch von ihm habe er nichts über eine Revolution gehört. Einer Verſchwörung beigetreten zu ſein leugnet der Angeklagte: er habe nicht gewußt, was Verſchwörung ſei. Er giebt zu, daß ihm Lobodzki einen Eid vorgeleſen, er habe ihn aber nicht nachgeſprochen. Auf die Bemerkung des Präſidenten: daß er früher aber geſagt habe, er ſei vereidigt worden, erklärt er: Nein, ich habe das nicht geſagt, ſie haben mich dazu gezwungen. Der Angeklagte leugnet, was von den Mittheilungen, die er Lobodzki gemacht haben ſoll, in der Anklage erwähnt iſt, ſo wie daß er ſelbſt den Haeſe aufgefordert habe an der Revolution theilzunehmen (wie er früher ausgeſagt). Er giebt zu, am 21. Februar bei Lobodzki geweſen zu ſein. Dort habe ihm dieſer geſagt, daß es in der Nacht gegen die Katholiſchen losgehen würde, daß man dagegen zur Vertheidigung zuſammentreten und den Katholiſchen zu Hülfe kommen müſſe; er, der Angeklagte, ſollte die Bewohner von Rywalde dazu werben; auch Danowski ſei dabei geweſen. Was Lobodzki ihm geheißen, habe er gethan; davon aber, daß das polniſche Reich wiederhergeſtellt werden ſollte, habe er nicht geſprochen; den Leuten ſei für 1 Sgr. Branntwein gegeben worden.

Zu dem Zuge nach Stargardt ſeien ungefähr 60 Leute von ihm zuſammengebracht worden; ſie Alle ſeien mit Heugabeln bewaffnet geweſen. Aufgefordert, das Nähere über den Zug anzugeben, ſagt der Angeklagte: „Wir ſollten hinter dem Wald warten, bis ein Herr kommen würde, der uns weitere Ordre geben würde; wir ſtanden ſo lange da, bis der Herr ankam; ich kannte ihn damals nicht; hier habe ich ihn zuerſt wieder geſehen, und gehört daß er Kleszczynski heißt. Es wurden 100 Mann erwählt; mir wurde in Stargardt geſagt, daß ich auch einer davon wäre; ich aber habe nichts davon gewußt. Daß Kleszczynski die Leute zur Wiederherſtellung Polens aufgefordert haben ſoll, habe ich nicht gehört; ebenſo wenig, daß er geſagt habe, wir ſollten nach der Stadt Stargardt ziehen; wir waren bis an die Espenbäume gekommen. — Als wir darauf zurückzogen, war davon die Rede geweſen, daß Verſchwiegenheit über die Sache beobachtet werden ſollte. Von einem Eide war aber nicht die Rede geweſen."

Hierauf läßt der Herr Präſident die früheren — zum großen Theil den heutigen widerſprechenden — Ausſagen des Angeklagten deutſch und polniſch verleſen. Der Angeklagte bleibt bei ſeinen heutigen Ausſagen.

Die Staatsanwaltſchaft wird aufgefordert, die Anklage gegen die Angeklagten zu begründen.

Herr Michels geht den Reatus der vier Angeklagten durch und findet feſtgeſtellt, daß ſie ſämmtlich die Zwecke des Unternehmens gegen Stargardt gekannt hätten, daß das Unternehmen gegen eine preußiſche Provinz gerichtet geweſen, daß gewaltſame Mittel zur Wiederherſtellung des alten Polenreichs in den Grenzen von 1772 angewendet werden ſollten. Er begründet darauf hin ſeinen Antrag, die vier Angeklagten des Hochverraths für ſchuldig zu erklären und auf ſie die betreffenden Paragraphen anzuwenden.

Hierauf hält Hr. v. Pokrzywnicki die Vertheidigungsrede für die Angeklagten Wyſocki, Mazurowski, v. Jenta-Lipinski und Switalla. Er ſpricht darin aus, daß die gerichtlichen Protokolle, in denen ihre Geſtändniſſe niedergelegt ſeien, manchen Zweifeln Raum gäben, weil nach Inhalt derſelben die Angeklagten über die Revolution, deren Zwecke und Mittel ſich in einer Weiſe ausgelaſſen hätten, die mit ihrer Ausdrucksweiſe und Bildung, wie ſie ſolche vor öffentlichem Gericht dargelegt hätten, durchaus nicht im Einklang ſtehe. Die jetzigen Angaben derſelben hält er darum für die richtigen. Für den Fall aber, daß ihre Theilnahme an der Revolution für erwieſen angeſehen werde, ſei das Verbrechen nicht Hochverrath, ſondern Landesverrath, wie er bereits früher ausgeführt habe. Nur das wolle er noch bemerken, daß, wenn die Anklage ſage, bei Landesverrath müſſe ein „äußerer Feind" da ſein, und dieſer fehle hier, — dieſer äußere Feind in der „Nationalregierung" welche ſich bereits am 18. Februar zu Krakau conſtituirt habe, vorhanden geweſen ſei. — Deshalb aber, weil ſie freiwillig von ihrem Vorhaben abgeſtanden, hätten ſie nach §. 57. Anſpruch auf Begnadigung.

Sein Antrag lautet auf Freiſprechung.

Herr Ober-Apell. Rath Michels replicirt hierauf:

1) ſei es notoriſch, daß die National-Regierung von Krakau ſich erſt in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar proclamirt habe;
2) bilde das Unternehmen gegen Stargardt nur einen Theil der Verſchwörung, woran die Angeklagten theilgenommen: es könne daher das allegirte Geſetz, welches vom Abſtehen von einem Verbrechen handle, nicht zur Anwendung kommen.

Nach Beendigung der halbſtündigen Pauſe, die hiernächſt eintrat, ruft der Hr. Präſident den nächſtfolgenden Angeklagten, Danowski, vor. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Comm. v. Liſiecki. Die Anklage wird polniſch und deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 131.: Johann Danowski.

Danowski leugnet, den v. Trojanowski gekannt zu haben, von demſelben in die Verſchwörung eingeweiht und vereidet worden zu ſein.

Er muß indeß einräumen, daß er dies zu Protokoll erklärt habe. — Die betreffenden Verhandlungen werden ihm vorgeleſen.

Er ſagt, der Polizeirath Schulz habe ihm Vorhaltungen gemacht und ihn gezwungen ſo auszuſagen, wie es im Protokolle ſtehe, aber nicht wahr ſei: der gerichtliche Inquirent habe ihn gezwungen, das Protokoll zu beſtätigen.

Der Herr Präſident hält ihm nun vor, daß v. Trojanowski jene frühern Geſtändniſſe beſtätigt habe.

Er bleibt bei ſeinen Angaben und beſtreitet in gleicher Weiſe, durch Lobodzki nähere Kenntniß von der Revolution und Abſchriften von Eidesformeln erhalten, ſowie Werbungsverſuche gemacht zu haben.

Erſt am 21. Februar will er Mittheilungen durch Lobodzki erhalten haben. Derſelbe habe ihn zu ſich gerufen, ihm eröffnet, daß in Stargardt die Evangeliſchen gegen die Katholiſchen aufzuſtehen beabſichtigten und daß man deshalb dieſen zu Hülfe eilen wolle.

Mit dieſer Modification räumt Danowski das was die Anklage mit dieſer Zuſammenkunft vom 21. Februar in Verbindung bringt, als richtig ein.

Hierbei wird ihm der Vorhalt gemacht, daß ſeiner früheren Angabe zufolge Lobodzki als den Zweck des Zuges nach Stargardt die Wegnahme des Zeughauſes und die Einnahme des Huſarenſtalles angegeben.

Danowski erklärt: der Polizeirath Schulz habe ihm gedroht, er wolle, wenn die Ausſagen nicht ſo gemacht würden wie er ſie verlange, an den König ſchreiben und ihn (den Angeklagten) ſo anſchwärzen, daß er nicht wieder loskomme.

Ferner wird ihm ſein früheres Geſtändniß vorgehalten, daß er von Lobodzki das Nähere über den Zweck der bevorſtehenden Revolution erfahren, daß nämlich das alte polniſche Reich wiederhergeſtellt werden, und überall wo Polen wohnten, der Aufſtand ausbrechen ſolle, — ferner, daß ihm Lobodzki ein Eidesformular gegeben, worin die Verpflichtung, für die polniſchen Brüder gegen die Ruſſen und Deutſchen aufzuſtehen, enthalten geweſen ſei.

Danowski erklärt dies für falſch und auch Lobodzki ſetzt ſeine früheren Bezüchtigungen nunmehr mit der neuen Auslaſſung Danowski's in Einklang.

Nach beendigtem Verhör tritt dem Aufrufe zufolge Lewangowski vor die Schranken. Zum Vertheidiger hat er den

Digitized by Google

Herrn Juſtiz-Commiſſar Gall. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 133.: Xaver Lewangowski.

Der Angeklagte räumt von der Anklage nur das als richtig ein, daß ihm am 21. Februar Mazurowski mitgetheilt habe, in Stargardt wollten die Evangeliſchen gegen die Katholiken aufſtehen, weßhalb man dieſen zu Hülfe ziehen wolle.

Mit einer Flinte bewaffnet will er den Uebrigen zu dieſem Behufe ſich angeſchloſſen haben.

Seine frühere Ausſage, wonach er von Mazurowski allerdings die Mittheilungen erhalten, welche die Anklage erwähnt, wird ihm vorgeleſen. Er behauptet, durch Drohungen ſeines Inquirenten dazu bewogen worden zu ſein.

Herr Juſtiz-Commiſſar Gall legt auf eine Stelle des Protokolls Gewicht, woraus hervorgehen ſoll, was der Angeklagte unter den „Deutſchen" verſtanden habe; es heißt darin: „Deutſche, d. i. Proteſtanten."

Es wird nun zum Verhöre des Heynowski geſchritten. Sein Vertheidiger iſt Herr Syndicus Pokrzywnicki. Die Anklage wird in polniſcher und deutſcher Sprache verleſen.

S. Anhang Nr. 132.: Johann Franz Heynowski.

Heynowski räumt die Anklage als richtig ein, jedoch mit der Modification, daß v. Puttkammer-Kleszeynski als den Zweck des Stargardter Zugs den Schutz der Katholiken gegen die Proteſtanten genannt, nicht aber von der Revolution zur Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches geſprochen habe.

Er will nur aus Angſt mitgegangen ſein, wie er bereits in der Vorunterſuchung angegeben hat, und unterwegs erkrankt ſein.

Sein Vertheidiger bemerkt, Heynowski habe unterwegs mehrmals Erbrechen gehabt und bittet dies conſtatiren zu laſſen.

v. Puttkammer-Kleszczynski und Lewangowski werden vorgerufen; ſie beſtätigen es.

Heynowski muß allerdings anerkennen, daß die Anklage mit ſeinen früheren Geſtändniſſen übereinſtimme. Er erklärt aber, in Folge von Vorhaltungen ſeines Inquirenten, aus Angſt und im krankhaften Zuſtande zu dieſen Geſtändniſſen bewogen worden zu ſein.

Hiernächſt wird der Angeklagte Betlewski vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks iſt ſein Vertheidiger.

Auch hier wird die Anklage polniſch und deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 134: Johann Betlewski.

Er räumt ein, daß v. Lipinski ihn am 21. Februar zu ſich beſtellt und daß er mit dieſem den Zug nach Stargardt mitgemacht habe.

Was bei v. Lipinski geſprochen und vorgegangen ſei, deſſen will er ſich nicht mehr vollſtändig bewußt ſein. Er behauptet, daß ihm v. Lipinski viel Branntwein zu trinken gegeben, wovon er ſo betrunken worden ſei, daß er auf dem ganzen Hin- und Rückwege im Schlitten gelegen und geſchlafen und nichts von dem was unterwegs vorgekommen ſei, gehört oder geſehen habe.

So will er namentlich nichts davon wiſſen, daß ihm v. Lipinski Eröffnungen in Betreff einer Revolution zur Wiederherſtellung des polniſchen Reichs und der beabſichtigten Einnahme von Stargardt gemacht und ihm den Eid abgenommen habe.

Er muß freilich anerkennen, dies in der Vorunterſuchung zugeſtanden zu haben, allein er behauptet, durch Drohungen ſeines Inquirenten, der die Fauſt geballt und ihn habe einſperren wollen, zur Beſtätigung der ihm vorgehaltenen Ausſagen v. Lipinski's bewogen worden zu ſein.

v. Lipinski wird vorgerufen. Auch er nimmt ſeine früheren Bezüchtigungen gegen Betlewski zurück und motivirt ſeinen Widerruf auf die bei ihm (unter Nr. 129.) angegebene Art.

Die Staatsanwaltſchaft wird nunmehr aufgefordert, die Anklage gegen dieſe vier Angeklagten näher zu begründen.

Herr Ober-Appellations-Rath Michels rechtfertigt die Anklage durch die früheren Geſtändniſſe der Angeklagten, auf deren Präciſion und Uebereinſtimmung er insbeſondere hinweiſt. Er hält den Widerruf aus den früher ausgeführten Gründen für unmotivirt und trägt auf die Strafe des Hochverraths an.

Hierauf ſpricht Herr Juſtiz-Commiſſar Liſiecki als Vertheidiger Danowski's.

Er erklärt ſich gegen die Beweiskraft der Zeugniſſe der in dieſer Sache vernommenen Perſonen, die jedenfalls mehr oder minder mitbetheiligt erſchienen. Er würde ſeine Stellung verkennen, wenn er der Staatsanwaltſchaft daraus einen Vorwurf machte, daß ſie 40 Leute weniger auf die Anklagebank gebracht hat; er habe aber die Ueberzeugung, daß die hier vernommenen Zeugen wenigſtens eben ſo viel gewußt und gethan haben als ſeine Clienten, — müſſe daher bezweifeln, ob ſich dieſes Verfahren mit der abſtracten Gerechtigkeit in Einklang bringen laſſe. Die Thatſachen lägen ſo, daß mit Ausnahme Ceynowa's, v. Puttkammer-Kleszeynski's und Lobodzki's die übrigen in Betreff des Stargardter Unternehmens Angeklagten nichts von dem demokratiſchen Verein und der beabſichtigten Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches gewußt hätten: dies laſſe ſich ſchon aus den Perſönlichkeiten und Verhältniſſen dieſer Angeklagten entnehmen. Sie hätten weiter nichts gethan, als aus Anhänglichkeit an ihren Glauben ſich bereit erklärt, ihren Glaubensgenoſſen zu Hülfe zu eilen: ihnen habe man keinen andern Zweck des Zuges mitgetheilt, denn dies ſei die einzige Angel geweſen, an welcher dieſe Angeklagten zu fangen geweſen wären. Gegen ſie liege daher nur das Verbrechen des Aufruhrs vor: wegen ihres Abſtehens von dem Vorhaben müſſe ihnen aber die Milderungsbeſtimmung des §. 43. zu Statten kommen. Hiernach trägt er darauf an, ſie von der Anſchuldigung des Hochverraths freizuſprechen.

Hierauf hält Herr Gall die Vertheidigungsrede für Lewangowski.

Der Angeklagte hat von ſeinen Geſtändniſſen, oder richtiger von ſeinen Angaben in der Vorunterſuchung — denn Geſtändniſſe kann ich dieſe Angaben in dieſer Unterſuchung nicht nennen — nur die zurückgenommen, daß ihm mitgetheilt worden ſei, es handle ſich um einen Aufſtand zur Wiederherſtellung des alten Polenreiches. Ich bin freilich nicht im Stande, aus den Akten Thatſachen zur Motivirung dieſes Widerrufes zu beweiſen: allein es kommt meines Erachtens darauf auch gar nicht an. Es iſt gegen die Ergebniſſe der Vorunterſuchung insbeſondere gegen die angeblichen Geſtändniſſe ſo Vieles und ſo Wichtiges angeführt und bewieſen worden, daß der Hohe Gerichtshof durch eine Angabe in der Vorunterſuchung, die hier nicht wiederholt, die hier ſogar widerrufen wird, keine Ueberzeugung erlangen wird. In dieſer Vorunterſuchung liegt Wahrheit und Lüge, Weiß und Schwarz, nicht nebeneinander, ſondern durcheinander gemiſcht, und die ganze Vorunterſuchung iſt ein Grau, aus dem kein menſchlicher Verſtand jetzt im Stande iſt, das Wahre herauszufinden.

Durch zwei Mittheilungen, eine zu Weihnachten 1845 und eine am 21. Februar 1846, ſoll der Angeklagte von dem beabſichtigten Aufſtande erfahren haben. Dieſe beiden Zeit-Momente müſſen genau unterſchieden werden. Geſetzt, der Angeklagte hätte wirklich um Weihnachten 1845, wie übrigens nicht erwieſen iſt, eine ſolche Mittheilung erhalten, ſo iſt darum doch noch nicht anzunehmen, daß die Mittheilung und die Wiſſenſchaft, die er durch ſie erlangte, das Motiv ſeines Anſchluſſes an den Zug nach Stargardt geweſen ſei.

Daß ihm am 21. Februar etwas anderes mitgetheilt ſei, als was der Angeklagte ſelbſt zugiebt, nämlich, daß es ſich um den Schutz der mit dem Tode bedrohten Glaubensbrüder handle, iſt im höchſten Grade unwahrſcheinlich, da es im Plane der Leiter des Unternehmens, insbeſondere des v. Elzanowski lag, den gemeinen Leuten vorzuſpiegeln, daß der Schutz des Glaubens bezweckt werde. Was hat alſo der Angeklagte gethan? In dem Wahne, daß das Leben ſeiner katholiſchen Glaubensgenoſſen von den Deutſchen, das iſt, wie er ſelbſt in einem Protokolle es verſtanden zu haben erklärt hat, von den Proteſtanten bedroht worden, hat er ſich bewaffnet und dem Zuge angeſchloſſen in der Abſicht, jenen Beiſtand zu leiſten. Das aber iſt nicht Hochverrath, das iſt überhaupt kein Verbrechen, und der Angeklagte ſteht ſonach völlig ſchuldlos da.

In der moraliſchen Welt beſtehen gewiſſe, denen in der phyſiſchen Welt ähnliche Geſetze. Nach dieſen Geſetzen, behaupte ich, kann der Hochverrath ſeiner Natur nach nicht bis in die unteren Schichten der Geſellſchaft dringen. Es gehört, um dies Verbrechen zu begehen, ein gewiſſer Grad von Bildung, es gehört eine feinere Sittenverderbniß dazu, als wir ſie in dieſen unteren Schichten vorfinden. Man kann dort den Hochverrath nicht begreifen und auch nicht begehen, und hierauf beruht das Beſtehen der Geſellſchaft.

Könnten all' die Milliarden kleinen Gethier's und Gewürm's, die mit dem Triebe, ihren Hunger zu ſtillen, den weiten Schöpfungsraum anfüllen, ſich an die Spitze der Schöpfung, den Menſchen machen, es würde bald alles menſchliche Leben vernichtet werden und die Schöpfung ſelbſt ins Grab ſinken. Könnten die unterſten Schichten der Geſellſchaft die höchſten Gipfel des geſellſchaftlichen Lebens erreichen, es würde dann ſchlimm um manche Staaten ausſehen.

Das, meine hochgeehrten Herren Richter, ſteht freilich in keinem

Digitized by Google

Geſetzbuche, aber es ſteht im Buche des Lebens, und dieſes muß ja auch vor Ihnen aufgeſchlagen liegen, wenn Sie Ihr heiliges Amt ausüben.

Herr Syndicus Pokrzywnicki begründet die Vertheidigung Heynowski auf die Aengſtlichkeit und Furchtſamkeit, die ſich in der eigenthümlichen Perſönlichkeit deſſelben auch bei ſeiner jetzigen Vernehmung gezeigt habe. Hieraus könne man die Wahrheit ſeiner jetzigen Angaben entnehmen. — Sein Antrag lautet auf Freiſprechung.

Zuletzt tritt Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks für Betlewski auf. Er beginnt wie folgt:

Meine Herren! Die Umgeſtaltung des Criminal-Verfahrens gab — in Anerkennung eines dringenden Bedürfniſſes — der Vertheidigung in der Staatsanwaltſchaft einen Gegner. Es iſt dies ein Fortſchritt, wie ihn die Würde des Richterſtandes forderte. Jeder Angriff der Vertheidigung gilt, wie die Entgegnung des Anklägers — es bedarf wohl kaum einer Erwähnung — der Sache! — Das Völkerrecht verbietet — auch im Kriege — den Gebrauch gewiſſer Arten von Waffen. — Die Vertheidigung iſt zum Angriff der Anklage verpflichtet — ſie hat ihre Aufgabe gelöſt, wenn ihr die Vernichtung gelingt. Dieſe Pflichterfüllung muß frei und furchtlos ſein. — Auch die Angriffe der Vertheidigung haben ihre Grenzen — ſie ſind durch das Geſetz und das Pflichtgefühl geboten. — So oft ich geſprochen, lag es nie in meiner Abſicht, perſönliche Eigenſchaften des Anklägers zum Gegenſtande des Vortrages zu machen; auch Lob hat an der Stelle keinen Werth, wo der Tadel nicht erlaubt iſt. — Eins muß ich von der Anklage fordern. Ich fordere dies als ein Recht! Die Staatsanwaltſchaft hat die Pflicht, diejenigen Bemerkungen, zu denen ſie mein Vortrag veranlaßt, auch mir gegenüber auszuſprechen, damit ich, im Intereſſe meiner Clienten, zur Entgegnung ſogleich bereit und veranlaßt bin. — Es gebührt dem Vertheidiger geſetzlich das letzte Wort — es wird aber auch **der Uebelſtand** vermieden, daß ein anderer Vertheidiger zur ablehnenden Entgegnung und Aeußerung ſeiner perſönlichen Anſichten über meine Vertheidigungsweiſe Gelegenheit nimmt. Auch heute iſt eine Prüfung der Anklage mein Beruf. Die Staatsanwaltſchaft behauptet, die Anklage ſei eine, und begründet dieſelbe in dem Allgemeinen Theile auf die Manifeſte der Centraliſation und die politiſchen Beſtrebungen zur Befreiung aller ehemals polniſchen Landestheile von der Fremdherrſchaft.

Sie ſtellt Hrn. v. Mieroslawski an die Spitze des Unternehmens und verfolgt ihn ſowohl, als alle diejenigen Angeklagten, welche ſich an Wünſchen und Plänen für Wiederherſtellung des großen polniſchen Reiches betheiligt, wegen Hochverraths.

Der §. 92. unſeres Strafrechts erfordert zum Begriffe des Hochverraths ein Unternehmen, und daß dies Unternehmen entweder gegen die Freiheit oder das Leben des Staats-Oberhauptes oder auf eine gewaltſame Umwälzung des Staats gerichtet ſei.

Bei Hrn. v. Mieroslawski und denjenigen Angeklagten, deren Belaſtung von der Staatsanwaltſchaft aus den Beſtrebungen der Centraliſation zur Wiedererlangung der Selbſtſtändigkeit Polen's hergeleitet iſt, fehlt, das iſt unſtreitig, zur Anwendung einer Strafe wegen Hochverraths ein Unternehmen.

Die Staatsanwaltſchaft hat in der Anklage die verſchiedenſten Erſcheinungen zuſammengeſtellt. Sie behauptet ihre Einheit, damit ſie ſich gegenſeitig ergänzen und die Anwendung der nämlichen Strafe für alle Beſchuldigte möglich machen.

Die Vertheidigung muß im Intereſſe aller Angeklagten dieſe, von der Anklage künſtlich hergeſtellte Verbindung auflöſen und jede Erſcheinung vereinzelt unter den Geſichtspunkt des Strafgeſetzes bringen. — Die Gemeinſchaftlichkeit eines Unternehmens fordert Verabredung der Unternehmenden und Uebereinſtimmung in Bezug auf Abſicht, Zeit und Mittel.

Eine Vergleichung des der Anklage vorausgeſchickten, auf die Beſtrebungen der Centraliſation und die revolutionaire Literatur des Auslandes geſtützten allgemeinen Theils und desjenigen Abſchnittes, welchen die Anklage dem Stargardter Unternehmen vorausgeſchickt hat, zeigt ganz deutlich, daß das Stargardter Unternehmen für ſich vereinzelt daſteht, und mit den Beſtrebungen, deren die Staatsanwaltſchaft in dem zuerſt erwähnten allgemeinen Theile gedenkt und die ſie als hochverrätheriſche bezeichnet, nicht in Verbindung gebracht werden kann.

Nach dem allgemeinen Theile der Anklage war die Abſicht der Centraliſation: Wiederherſtellung des großen Polenreiches unter dem Schutze einer demokratiſchen Verfaſſung. Es wurden die Führer erwartet. Die Zeit des Ausbruches des Aufſtandes war unbeſtimmt, als die Verhaftung des Hrn. v. Mieroslawski, nach der Behauptung der Staatsanwaltſchaft, den Plan der Verbundenen vereitelte.

Es iſt viel darüber verhandelt, ob dieſe Pläne der Centraliſation und die Theilnahme an ſolchen, als gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staates gerichtet, angeſehen werden können — es iſt weitläuftig über den Begriff des Wortes: „Verfaſſung“ geſprochen worden.

In Bezug auf die Belaſtung des Hrn. v. Mieroslawski und aller derjenigen Angeklagten, die der Theilnahme an den Wünſchen für Polen's Wiedergeburt und an den Plänen der Centraliſation beſchuldigt, iſt dieſe Unterſuchung ohne Gegenſtand. Es fehlt bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit, der Beſchuldigung wegen Hochverraths gegenüber, an einem Unternehmen.

Bei dem Stargardter Unternehmen iſt nach dem, von der Anklage aufgeſtellten Thatbeſtande Wiederherſtellung der angeblich bedrängten katholiſchen Religion und Schutz des Lebens der Katholiken, der verſammelten Menge als Zweck der Zuſammenrottung angegeben. — Führer waren: Ceynowa, v. Puttkammer-Kleszczynski, Lobodzki. — Von einer Verbindung mit anderweitigen Beſtrebungen wurde den Verſammelten nichts mitgetheilt.

Zum Angriff von Preußiſch-Stargardt war die Nacht vom 21. zum 22. Februar beſtimmt. Erſt bei der Ankunft vor Stargardt wurde dem zuſammengetretenen Haufen mitgetheilt, daß der Huſarenſtall in Stargardt genommen und die Wachen getödtet werden ſollten.

Sie erinnern ſich, meine Herren! welche friedliche Geſinnungen bei dieſer Gelegenheit die Glaubens-Armee geäußert. — Einer der Kämpfer bemerkte, er könne keinen Hahn tödten, geſchweige denn einen Menſchen. Ein anderer äußerte: Man könne doch jetzt nicht in Stargardt eindringen, es ſchliefen ja alle Leute, man würde ſie im Schlafe ſtören.

So viel ſteht meines Dafürhaltens durch dieſe Zeugenausſagen feſt, daß die zuſammengerotteten Perſonen weder von Lobodzki noch von irgend Jemand davon unterrichtet worden ſind, daß der Zweck des Zuges gegen Stargardt ein anderer als der Schutz des katholiſchen Glaubens ſei. — Es iſt ausdrücklich während der Verhandlungen erwähnt worden, daß den Verſammelten mitgetheilt worden iſt, Glaube werde gegen Glauben ſtehen.

Es war daher die Zuſammenrottung und der Zug nach Stargardt weder gegen das Leben und die Freiheit des Staats-Oberhauptes noch gegen die Verfaſſung des preußiſchen Staates gerichtet.

Die geheimen Abſichten und Anſichten der Führer können für die ſtrafrechtliche Beurtheilung der erkennbar gewordenen Handlungen und insbeſondere bei Beurtheilung der Schuldbarkeit derjenigen Individuen, welche von ihnen zuſammengerufen und gegen Stargardt geführt worden ſind, nicht maßgebend ſein.

Die von dem zuſammengerotteten Haufen, bei Mittheilung des Plans zum Angriffe des Huſarenſtalls und Tödtung der Wachen, laut und offen erklärte Weigerung, ſchließt die Anwendung der Strafbeſtimmung des §. 92. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. ihnen gegenüber unbedingt aus. Es kann auch eine Beſtrafung nicht aus der Beſtimmung der §§. 96. und 72. des Strafrechts hergeleitet werden. Dieſe Beſtimmungen ſetzen voraus, daß ein hochverrätheriſches Unternehmen vorliegt, und daß diejenigen Perſonen, deren Beſtrafung eintreten ſoll, durch Rath und That zu dieſem Unternehmen behülflich waren.

Daß die Führer des Stargardter Zuges mit der Centraliſation in Verbindung ſtanden, daß ſie in Ausführung ihrer Pläne den Streifzug gegen den Huſarenſtall in Stargard unternommen, hat die Staatsanwaltſchaft nicht erwieſen.

Die Ueberzeugung, daß im Augenblicke, wo es ſich um Polen's Freiheit handelt, alle Polen mit Heldenmuth für die Sache des Vaterlandes aufſtehen werden, darf keine Veranlaſſung geben, jedes Unternehmen in ehemals polniſchen Landestheilen aus dieſem Geſichtspunkte zu beurtheilen.

Der Eid, den die Anführer des Zuges gefordert, verlangt Gehorſam, aus Liebe zum Glauben und dem Vaterlande. Aus dieſem können auch die Abſichten nur erklärt werden. Nach Lobodzki's, Ceynowa's und v. Puttkammer's Geſtändniſſen lag dem Zuge die Abſicht zum Grunde, mit den Pferden und Waffen der Stargardter Beſatzung gerüſtet, nach dem Königreich Polen überzutreten und gegen die ruſſiſche Regierung einen Aufſtand zu erregen.

Nach dem Ergebniſſe der Beweisaufnahme möchte ich an der Wahrheit dieſer Geſtändniſſe zweifeln. Jedenfalls deutet alles was ermittelt worden iſt, darauf hin, daß man Unordnungen im preußiſchen Gebiete hervorrufen wollte. Daß dies nicht Hochverrath iſt, bedarf keiner weiteren Ausführung. — Die Beſtimmungen der §§. 128. und 130. des Strafrechts, welche das Zuſammenbringen bewaffneter Leute als landesverrätheriſch mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe belegen, ſind den Leitern des Unternehmens gegenüber nicht anwendbar, weil ſie, wie aus der Beſtimmung des §. 106. des Strafrechts hervorgeht, das Vorhandenſein eines äußern Feindes vorausſetzen. — Dagegen halte ich die Strafbeſtimmungen der §§. 167. 174. und 175. bei Beurtheilung des Stargardter Unternehmens im Allgemeinen für maßgebend.

Dem Betlewski ſo wie den übrigen Individuen, welche gegen Stargardt geführt worden ſind, kann aber bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit nur das als Abſicht des Zuges zugerechnet werden, was ihnen erweislich mitgetheilt worden iſt. — Sie ſollten den Katholiken zum Schutze ihres Lebens zu Hülfe eilen; es iſt ihnen durch Lipinski ſogar geſagt worden: „der König wolle es haben.“ — Sie haben in dem Augenblicke, als ihnen der Huſarenſtall in Stargardt, die Tödtung der Wachen und das Wegnehmen von Waffen und Pferden als Zweck des Zuges bezeichnet war, ihre Hülfe verweigert, und haben daher zu Ausführung der Abſichten ihrer Führer Nichts gethan. Den Leitern des Unternehmens, deren Abſichten auf den Huſarenſtall in Stargardt gerichtet waren, konnte aber, meines Da-

Digitized by Google

fürhaltens, bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit, die Beſtimmung des §. 42. des Strafrechts zu Gute, indem der Zug an ſich nur als eine vorläufige Veranſtaltung zu dem beabſichtigten Ueberfalle anzuſehen iſt.

Die Anklage wegen Hochverrathes iſt gegen alle, bei dem Stargardter Unternehmen betheiligte Individuen unbegründet und trage ich an:
den Betlewski freizuſprechen und ihn ſofort der Haft zu entlaſſen. —

Hiermit ſchließt die Sitzung Nachmittags 3½ Uhr.

Funfzigſte Verhandlung am 18. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Thomas Stankiewicz vor. Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius v. Lieſicki. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 135.: Thomas Stankiewicz.

Der Angeklagte will zu ſeinen früheren Geſtändniſſen, auf welche die Anklage ſich ſtützt, nur durch die Inquirenten, namentlich durch den Polizeirath Schulz, veranlaßt ſein. Er leugnet, daß v. Jenta-Lipinski ihm das geſagt habe, was die Anklage enthält, er leugnet auch, von demſelben vereidet worden zu ſein. v. Lipinski habe ihm nur ein Papier vorgeleſen, deſſen Inhalt er weder verſtanden noch nachgeſprochen habe. v. Lipinski habe ihm auch nichts von einer polniſchen Revolution geſagt, ſondern daß die Evangeliſchen die Katholiſchen ſchlagen wollten und daß man den Letztern zur Hülfe ziehen müſſe.

v. Lipinski beſtätigt die Angabe des Angeklagten und widerruft damit frühere Ausſagen. Uebrigens giebt der Angeklagte zu, den Zug mitgemacht und ſich mit einer Forke bewaffnet zu haben. Er leugnet, die Flucht der Byttonier haben verhindern zu wollen. Bei dem Zuge nach Stargardt will er ſich gar nichts gedacht und von den Angriffsplänen gar nichts gewußt haben.

Der Vertheidiger verlangt die Vorleſung von polizeilichen Protokollen, worin der Angeklagte als „frecher Lügner" bezeichnet wird und daß er der „unſäglichſten Mühe ungeachtet" zu keiner anderen Ausſage zu bewegen ſei.

Hierauf tritt Peter Radda vor. Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſar v. Liſiecki. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 136.: Peter Radda.

Der Angeklagte will durch v. Lipinski nichts von einer polniſchen Verſchwörung, ſondern nur von einem Schutz der Katholiken gegen die Evangeliſchen erfahren haben. In dieſem Sinne habe er andere Leute aufgefordert. Vereidet ſei er nicht worden. Von dem Plan gegen Stargardt habe er nichts gewußt.

In ſeinen früheren Ausſagen erklärte der Angeklagte, er ſehe ein, das Unternehmen ſei gegen König und Staat gerichtet geweſen. Heute bemerkt er, die Herren auf dem Gerichte zu Stargardt hätten ihm das erſt auseinandergeſetzt, früher habe er nichts gewußt.

Es wird der folgende Angeklagte, Michael Blendzki, vorgerufen. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 137.: Michael Blendzki.

Auch dieſer Angeklagte widerruft zum großen Theil was er früher ausgeſagt hat, namentlich das, was Lobodzki nach der Anklage mit ihm geſprochen haben ſoll. Er ſei nicht vereidet worden, Lobodzki habe ihm Worte vorgeſprochen, die er nicht verſtanden; Lobodzki habe ihm nichts anderes geſagt, als daß die Evangeliſchen die Katholiſchen ſchlagen wollten, und daß man ihnen zuvorkommen müſſe.

Lobodzki wird vorgerufen. Auch er nimmt ſeine betreffenden früheren Ausſagen zurück, er habe den Angeklagten nicht vereidet. Wenn er früher anders angegeben, ſo will er das durch eine ſchlimme Gemüthsſtimmung motiviren, die vom Inquirenten benutzt worden ſei.

Eben ſo leugnet Angeklagter, was Ceynowa zu ihm geſagt haben ſoll. — Ceynowa vorgerufen, desgleichen.

Der Angeklagte giebt zu, den Zug mitgemacht zu haben. Lobodzki habe keine Anrede gehalten. Den Mann auf dem weißen Pferde (v. Puttkammer-Kleszczynski) habe er nicht gekannt. Weshalb ſie nach der Stadt ſollten, habe dieſer nicht geſagt.

Der Präſident ruft Mathias Wrzala vor. Vertheidiger gleichfalls Herr Juſtiz-Commiſſarius v. Liſiecki. Vorleſung der Anklage polniſch.

S. Anhang Nr. 138.: Mathias Wrzala.

Der Angeklagte erklärt: den v. Trojanowski habe er gar nicht gekannt, nicht dieſer, ſondern ein allgemeines Gerücht habe geſagt, daß Stargardt angezündet werden würde. Lobodzki habe ihm gar nichts von einer polniſchen Revolution, ſondern nur geſagt, daß man dem katholiſchen Glauben helfen müſſe. Er ſei nicht vereidet, Lobodzki habe ihm Worte vorgeſprochen, die er nicht verſtanden und die er auch nicht nachgeſprochen habe. Anwerbungen für den Glauben habe Jener verſucht, er ſei denn mitgezogen und mit einer Forke bewaffnet geweſen. Er habe gemeint, alles ſolle nur geſchehen, um die Katholiken zu ſchützen gegen einen Ueberfall der Evangeliſchen.

Hierauf wird das frühere Protokoll des Angeklagten verleſen, worin er unter andern ſagt, daß er den Eid geleiſtet habe. Der Angeklagte behauptet nach beendigter Vorleſung, den Eid nicht geleiſtet zu haben; die Angabe im Protokoll ſei falſch und rühre vom Polizeirath Schulz her.

Es wird darauf der folgende Angeklagte Johann Froſt vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſarius v. Liſiecki iſt auch ſein Vertheidiger. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 139.: Johann Froſt.

Die Mittheilungen, die ihm Lobodzki gemacht, ſagt der Angeklagte aus, haben ſich darauf bezogen, daß in der ganzen Welt die Evangeliſchen die Katholiſchen ermorden wollten. Einen Eid habe ihm zwar Lobodzki vorgeleſen, doch habe er ihn nicht nachgeſprochen; den Zettel, worauf der Eid geſtanden, habe er, als er nach Hauſe gekommen, nicht leſen können und ihn wieder abgegeben. Von Trojanowski ſei er aufgefordert worden, den Leuten zu ſagen, daß ſie den Katholiken zu Hülfe kommen ſollten. Alle andern gravirenden Angaben der Anklage beſtreitet der Angeklagte als unwahr. Als ihm das frühere, ſeinen heutigen Ausſagen entgegenſtehende Protokoll vorgeleſen worden, erklärt er, daß dieſe Angaben nicht von ihm, ſondern von ſeinem Inquirenten herrührten.

Herr Michels begründet darauf die Anklage gegen Stankiewicz, Radda, Blendzki, Wrzala und Froſt. Er findet die in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſe durch den heutigen nicht hinlänglich motivirten Widerruf bei ſämmtlichen drei Angeklagten nicht erſchüttert, und nimmt an, daß namentlich die 3 Angeklagten Stankiewicz, Blendzki und Froſt trotz ihres niederen Bildungsſtandes gewußt haben, daß das Unternehmen ein hochverrätheriſches ſei. Darauf hin beantragt er, dieſe drei des Hochverraths für ſchuldig zu erklären und auf ſie die betreffenden Paragraphen anzuwenden. — Mit Rückſicht auf den beſchränkten Geisteszuſtand der Angeklagten Radda und Wrzala enthält er ſich gegen dieſe einen beſtimmten Strafantrag zu formiren und ſtellt dem Gerichtshofe anheim, die Angeklagten entweder für ſchuldig zu erklären oder ſie von der Anklage zu entbinden.

Herr v. Liſiecki ſucht nachzuweiſen, wie es bei den fünf heutigen Angeklagten ſehr wohl möglich ſei, daß ſie, in ihrem beſchränkten Geiſteszuſtand, dem Richter in der Vorunterſuchung aus Furcht allerhand unwahre Geſtändniſſe gemacht haben. Wenn aber auch manche von den früheren Geſtändniſſen wahr ſein ſollten, ſo müßte in Anſchlag gebracht werden, daß dieſe Leute religiös fanatiſirt geweſen ſeien, daß, wenn man, wie es Lobodzki gethan, ihnen ihr Heiligſtes, die katholiſche Religion, als gefährdet darſtellte, die Angeklagten ſich ſehr wohl zu einem Unternehmen hätten beſtimmen laſſen können, deſſen rechtliche Bedeutung ſie gar nicht gekannt hätten. Darauf hin ſtellt der Herr Defenſor den Antrag, ſeine 5 Defendenden nicht nur von der Anklage völlig freizuſprechen, ſondern ſie auch ſofort aus der Haft zu entlaſſen.

Nach kurzen Repliken der Herren Michels und v. Liſiecki tritt hierauf, 12 Uhr, die Pauſe ein.

Nach der Pauſe beginnt das Verhör mit dem folgenden Angeklagten Mierzwicki. Sein Vertheidiger iſt Herr Syndicus Pokrzywnicki. Die Anklage wird in deutſcher Sprache vorgeleſen.

Digitized by Google

S. Anhang Nr. 140.: Alexander Mierzwicki.

Der Inhalt der Anklage iſt durchweg dem früheren Geſtändniſſe Mierzwicki's entnommen.

Er nimmt jetzt ſein Geſtändniß zurück bis auf den Umſtand, daß ihm Wyſocki geſagt habe, es werde bald zu einem Aufſtande kommen. Den Zweck dieſes Aufſtandes will er aber nicht erfahren und dem Koß nur das von Wyſocki Mitgetheilte wiedererzählt haben, mit dem Gelöbniß, nichts davon zu verrathen. Als Grund ſeiner früheren Ausſage giebt er an, er ſei in einem dunkeln Gefängniß eingeſperrt geweſen, vom Polizeirath Schulz geſchimpft und geſtoßen und durch Drohungen zum Geſtändniß deſſen, was dieſer ihm vorgehalten, bewogen worden.

Es wird ihm vom Präſidenten vorgeſtellt, daß er auch vor Gericht jene Angaben gemacht habe. Er entgegnet, die gerichtlichen Protokolle ſeien den polizeilichen entnommen; ſein Inquirent habe ihm mit der Zurückführung in das finſtere Gefängniß gedroht, wenn er die polizeilichen Ausſagen nicht beſtätige. Außerdem beklagt er ſich über die ſchlechte Koſt, die ihm während ſeiner Haft in Stargardt verabreicht worden ſei.

Hierauf wird der Angeklagte Koß vorgerufen. Als Vertheidiger ſteht ihm der Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall zur Seite. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 141.: Carl Koß.

Der Angeklagte ſagt aus: Mierzwicki habe ihm nur die Mittheilung gemacht, es werde bald losgehen; mit Wyſocki will er gar nichts geſprochen haben. Den Verkauf des Pulvers aus dem Laden ſeines Principals räumt er ein. Das bei ihm gefundene Eidesformular recognoscirt er; er will daſſelbe einmal unter andern Papieren (Rechnungen, die er geſchrieben), nachdem Abends vorher Kerszka bei ihm geweſen, gefunden haben.

Kerszka wird vorgerufen; er erklärt, jenen Zettel weder geſchrieben, noch bei Koß zurückgelaſſen zu haben.

Koß giebt ein ſonderbares Motiv zu ſeinem frühern Geſtändniſſe an. Er ſagt, er ſei freiwillig zum Polizeirath Schulz gegangen und habe die falſchen Anzeigen, wie ſie in der Anklage ſtänden, gemacht, in der Hoffnung, eine Belohnung für ſeine Anzeigen zu erhalten. Hierin habe er ſich getäuſcht geſehen: ſtatt ihn zu belohnen, habe man ihn ins Gefängniß geworfen. Bei ſeinen gerichtlichen Vernehmungen habe er noch immer jene Hoffnung gehegt, überdies auch ſich geſchämt, den wahren Grund ſeiner Angaben zu nennen.

Hiernächſt wird der Angeklagte Kerszka vor die Schranken gerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Gall.

S. Anhang Nr. 142.: Ignaz Theodor Kerszka.

Der Angeklagte will von Wyſocki nur gehört haben, daß wegen der Religion Unruhen entſtehen würden, und ſich ihm zum Beiſtande der katholiſchen Partei verpflichtet haben.

Als Grund ſeines früheren Geſtändniſſes giebt er an, daß ihm ſein Inquirent Vorhaltungen gemacht und erklärt habe, es ſei für ihn vortheilhaft, wenn er das ihm Vorgehaltene einräume.

Wyſocki und Mierzwicki werden vorgerufen. Ihre früheren Angaben ſtimmen mit dem überein, was die Anklage behauptet. Sie nehmen dieſelben aus den ſchon angegebenen Gründen zurück.

Kerszka hat im Verlaufe der Vorunterſuchung ſeine erſte Ausſage, die Schwurworte nachgeſprochen zu haben, dahin modificirt, daß er den Schwur geleſen habe, d. h. ohne alle Förmlichkeit; dies ſei falſch ausgelegt, als habe er geſchworen.

Es folgt nun das Verhör mit Zlotowski. Auch ſein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall.

S. Anhang Nr. 143.: Jacob Zlotowski.

Zlotowski hat im Juni d. J. ein umfaſſendes Geſtändniß deſſen, was die Anklage behauptet, abgelegt.

Er bleibt auch jetzt dabei ſtehen.

Jedoch will er als den Zweck des Unternehmens nur die Hülfe der Katholiken gegen die Evangeliſchen gekannt und den eigentlichen Zweck erſt im Gefängniſſe erfahren haben. Er räumt zwar ein, daß er in der von ihm nachgeſprochenen Eidesformel ſich verpflichtet habe, an der Revolution „gegen die Deutſchen und Ruſſen“ Theil zu nehmen, habe dies jedoch in dem angegebenen Sinne verſtanden.

Wyſocki wird ihm gegenübergeſtellt. Der Angeklagte ſagt ihm ins Geſicht, welche Mittheilungen er ihm gemacht, und daß er ihm den Eid abgenommen habe. Wyſocki erklärt dies für Unwahrheit.

Kerszka wird vorgerufen. Ihm ſagt der Angeklagte ins Geſicht, daß er den Mittheilungen Wyſocki's beigewohnt habe.

Hierauf wird die Staatsanwaltſchaft, vertreten durch Herrn Ober-Appellationsrath Michels, aufgefordert, die Anklage gegen die vier eben vernommenen Angeklagten näher zu begründen.

Herr Michels erklärt: dieſe Gruppe der Angeklagten ſei durch Wyſocki theils unmittelbar, theils mittelbar geworben. Gegen Mierzwicki und Koß ſprächen deren frühere umfaſſende Geſtändniſſe und deren Uebereinſtimmung mit den Ausſagen verſchiedener Mitangeklagten; was ſie in Betreff des Widerrufs anführten, ſei nicht nachgewieſen und überdies unwahrſcheinlich. Gegen ſie trägt er daher auf die Strafe des Hochverraths an. Dieſelbe Bewandtniß habe es mit dem Kerszka; er habe früher ausgeſagt, daß er die Eidesworte nachgeſprochen; daſſelbe gehe aus den früheren Geſtändniſſen ſeiner Mitangeklagten hervor: deshalb könne ſeiner jetzigen Ausrede, er habe die Eidesworte blos für ſich geleſen, kein Gewicht beigelegt werden. — Auch gegen ihn trägt er auf die Strafe des Hochverraths an.

Zlotowski habe nunmehr ein Geſtändniß deſſen, was in der Anklage ihm zur Laſt gelegt werde, abgegeben. Er wolle allerdings als den Zweck des Aufſtandes nur den gekannt haben, die Katholiken gegen die Evangeliſchen zu ſchützen. Allein, daß er als den Zweck die Wiederherſtellung des früheren polniſchen Reiches gekannt, gehe erſtens daraus hervor, daß in der Eidesformel, die er nachgeſprochen habe, als der Zweck die „Befreiung des Vaterlandes von den Ruſſen und Deutſchen“ angegeben ſei, zweitens aus dem Umſtände, daß er bei den Mittheilungen, die Wyſocki gemacht, zugegen geweſen ſei. — Daher hält er auch gegen Zlotowski den Antrag auf die Strafe des Hochverraths für gerechtfertigt.

Herr Syndicus v. Pokrzywnicki, als Vertheidiger des Mierzwicki, erhält das Wort.

Derſelbe ſucht zuvörderſt die Behauptung der Staatsanwaltſchaft in ihrem erſten in Betreff des Stargardter Unternehmens gehaltenen Requiſitorium zu widerlegen —: daß nämlich die Leute zurückgegangen ſeien, als ſie im Walde den eigentlichen Zweck des Unternehmens, die Wiederherſtellung Polens, aus der zweimaligen Anrede v. Puttkammer-Kleszczynski's erfahren hätten. Die Zeugen, auf die ſich die Staatsanwaltſchaft ſtütze, ſeien Kuna und Häſe; Kuna habe allerdings bei ſeiner polizeilichen Vernehmung jenes bekundet, bei ſeiner gerichtlichen aber erklärt, er habe das was v. Puttkammer-Kleszczynski geſagt habe, nicht verſtanden; Häſe habe geradezu bekundet, daß Letzterer von „Polen“ nicht geſprochen, dagegen allerdings etwas Gravirendes vorgebracht, was v. Puttkammer-Kleszczynski ihm insgeheim anvertraut habe. — Als Urſache des Zurückgehens ſei vielmehr von den Zeugen die angegeben: weil ſie gehört hätten, daß alles in Stargardt ruhig ſei.

Was den Mierzwicki betreffe, ſo habe derſelbe nur ſcheinbar ſeine Theilnahme an dem Zuge nach Stargardt zugeſagt; daß er dieſe Abſicht nicht wirklich gehabt, gehe am deutlichſten daraus hervor, daß er ſich ſchlafen gelegt habe. Was das dem Koß abgenommene Verſprechen des Stillſchweigens angehe, ſo ſei dies wohl weiter nichts geweſen, als eine nichtsſagende Form, wie ſie ſo häufig im gewöhnlichen Leben vorkomme.

Der Vertheidiger der übrigen Angeklagten, Herr Juſtiz-Commiſſarius Gall, erhält demnächſt das Wort.

Er beginnt ungefähr mit folgenden Worten:

Die Vertheidigung iſt nicht ſo blind, daß ſie bei Vorgängen, wie die Vernehmung des Angeklagten Koß, nicht eben ſo fühlen ſollte, wie die Staatsanwaltſchaft angedeutet hat daß der hohe Gerichtshof es müſſe. Die Vertheidigung fühlt ganz das Traurige deſſen, was hier mehrfach vorgekommen iſt, daß Geſtändniſſe widerrufen werden, ohne daß die Ueberzeugung hervorgebracht werden kann, daß der Widerruf durchweg begründet iſt. Unter andern Umſtänden als denen die hier vorliegen, wäre es ihr vielleicht ein leichtes geweſen, ſo junge Angeklagte, wie dieſe ſind, von dem Widerrufe abzubringen. Wie aber hier die Sachen ſtehen, konnte die Vertheidigung dies nicht ohne eine ungeheuere Verantwortlichkeit auf ſich zu laden. Wir alle kamen hierher mit der Abſicht, die uns ſchon bekannt gewordenen Widerrufe zu beſeitigen und haben, in dieſer Abſicht handelnd, unſere Clienten im Vertrauen zu uns faſt wankend gemacht. Nachdem wir aber einen Blick in dieſe Vorunterſuchung gethan hatten, mußten wir nothwendig von dem Abrathen des Widerrufs abſtehen, ja die Vertheidigung mußte bis an die äußerſten Grenzen des geſetzlich Erlaubten gehen und ſelbſt da nicht vom Widerrufe abrathen, wo ſie ſelbſt nicht die Ueberzeugung hatte, daß er überall motivirt ſei. Daran ſind nicht wir Schuld, dieſe Schuld trifft diejenigen, die zuerſt den Vorhang zu dem

Digitized by Google

Drama dieſer Unterſuchung aufgezogen, die zuerſt die Couliſſen dazu zurecht geſchoben haben.

Das ſind nicht richterliche Beamte, das ſind andere Beamte geweſen.

Die Vertheidigung giebt zu, daß der bloße **Beitritt** zu einem **hochverrätheriſchen** Unternehmen ſchon ſtrafbar iſt und als Theilnahme am Hochverrathe angeſehen wird.

Aber damit dieſe Strafe eintreten kann, wird vorausgeſetzt:

1) der Beitretende muß gewußt haben, **warum es ſich handelt**;
2) muß der Beitritt ein ernſtlicher geweſen ſein.

Der Nachweis des erſten Erforderniſſes iſt von der Staatsanwaltſchaft nicht geführt. Wenn man annehmen will, daß die Geſtändniſſe alle wahr ſind, dann freilich iſt es wahrſcheinlich, daß die Angeklagten den Zweck des Unternehmens gekannt haben. Allein wir wiſſen ja, daß die Leiter des Unternehmens die Abſicht nicht gehabt haben, den Leuten den eigentlichen Zweck mitzutheilen. Aus den Geſtändniſſen dieſer Leute folgt aber auch nicht, daß ſie dieſen Zweck kannten: ſie ſind ſo widerſprechend und unklar, daß keine beſtimmte Ueberzeugung daraus gewonnen werden kann, daß die Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs die Abſicht geweſen ſei. Einige haben geſchworen, gegen die **Ruſſen** und **Deutſchen** (wir haben gehört, was ſie unter dieſem Worte verſtanden haben) zu ziehen, andere, daß ſie für **Vaterland** und **Freiheit** thätig ſein wollen. Was ſie unter **Vaterland** gedacht, iſt nicht feſtgeſtellt; auch nicht, ob ſie wiſſen, was das polniſche Reich geweſen ſei. So viel nur geht aus ihren Reden hervor, daß ſich blos dunkle Begriffe bei ihnen gebildet haben, zu deren Realiſirung ſie einer Verbindung beigetreten ſind.

Was nun jenes zweite Requiſit betrifft, ſo hat keiner von meinen Clienten an dem Zuge nach Stargardt Theil genommen: daraus geht am ſchlagendſten hervor, daß ihr Beitritt kein **ernſtlicher** geweſen ſein kann. Ich muß freilich bekennen, ſie waren auf ſchlimmem Wege — aber es haben ihre Schutzgeiſter über ſie gewacht — **Koß** hat der **Schlaf** beſchützt, die übrigen ſind auf andere Weiſe beſchützt worden. Die Staatsanwaltſchaft ſagt zwar, ſie ſeien nicht geweckt und nur deshalb nicht mitgegangen, aber, meine Herren, wer eine Revolution mitmachen **will**, wacht gewiß von ſelbſt auf und braucht nicht geweckt zu werden.

Nachdem der Redner ſo die Strafloſigkeit ſeiner Clienten nachzuweiſen verſucht hat, kommt er darauf zu ſprechen, daß dieſelben zwar eine ſehr unbedeutende Rolle geſpielt hätten, aber, daß es auch bei ihnen ſich um das **Princip** handle, um die Gränze zwiſchen dem was Verbrechen ſei und was kein Verbrechen ſei.

Hatte ſchon früher der Richter bei Abfaſſung der Erkenntniſſe die größte Sorgfalt zu beobachten, ſo iſt dies jetzt, nachdem die Oeffentlichkeit gegeben iſt, doppelte Pflicht des Richters. Die Erkenntniſſe fallen jetzt nicht mehr, nachdem ſie geſprochen ſind, dem Staube der Regiſtraturen anheim: ſie gehen hinaus unter das Volk, ſie gehen in die Welt als eine Lehre des Volks. Daher muß jetzt ein Erkenntniß mit dem Rechtsbewußtſein und dem geſunden Sinne des Volks übereinſtimmen; ſonſt erzeugt es eine langtönende Diſſonanz, die nicht Jedermann löſen kann. Dem, der ſie nicht löſen kann, verwirrt es die Begriffe von Recht und Unrecht, und wenn dies erſt der Fall iſt, dann werden Sie mir zugeben, meine Herren, daß nur noch ein Schritt gethan zu werden braucht, um zu begreifen, daß ein wirkliches Verbrechen **kein** Verbrechen ſei.

Der Redner ſchließt mit einer Entgegnung an die Staatsanwaltſchaft. Auf ſeine in der vorigen Sitzung ausgeſprochene Behauptung: nach gewiſſen in der moraliſchen Welt obwaltenden Geſetzen könnten die untern Schichten der Geſellſchaft das Verbrechen des Hochverraths nicht begreifen — hatte Herr Ober-Appellationsrath **Michels** bemerkt: ſo viel Faſſungskraft hätten die Angeklagten allerdings, daß ſie das Verbrecheriſche einſehen, wenn vom preußiſchen Staate Provinzen gewaltſam abgeriſſen werden ſollten. Herr **Gall** giebt die Richtigkeit dieſer Bemerkung zu, aber er erklärt, der Sinn ſeiner Behauptung ſei, daß die untern Schichten der Geſellſchaft nicht fähig ſeien, den Hochverrath zu **denken**: dies eben ſtütze die Geſellſchaft.

Die Sitzung iſt hiermit, Nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, geſchloſſen.

Einundfunfzigſte Verhandlung am 19. October.

Die Bank der Angeklagten iſt heute beſonders ſtark beſetzt.

Der **Präſident** ruft zunächſt den Angeklagten **Pomieczynski** vor die Schranken. Herr v. **Pokrzywnicki** iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 144: Andreas Stephan Pomieczynski.

Der **Angeklagte** erkennt im Weſentlichen die Anklage als richtig an. Er giebt zu, in der Vorunterſuchung alles ſo zu Protokoll gegeben zu haben, wie die Anklage enthält. Im Weſentlichen beſtätigt er auch das was bei Lobodzki geſprochen worden, nur könne er, wegen ſeiner Lage in der Vorunterſuchung, nicht für die Richtigkeit der einzelnen Ausdrücke ſtehen. Er könne nicht genau unterſcheiden, was Ceynowa wirklich geſagt und was das Gerücht ihm zugetragen habe. Ceynowa habe allerdings davon geſprochen, ſich Stargardt's zu bemächtigen, er wiſſe aber nicht, in welcher Art, ob zur bleibenden Occupation, oder um Waffen und Leute zu gewinnen.

Darüber, daß er den Behörden keine Anzeige gemacht — der Hauptpunkt welcher gegen dieſen Angeklagten vorliegt — läßt er ſich weitläufig aus. Er habe ja gar keine ſicheren Nachrichten gehabt, auch ſei die Zeit zu kurz geweſen, es war wenige Stunden vor dem beabſichtigten Aufſtand. Durch ſeine heftigen Kopfſchmerzen ſei ihm ein Hin- und Herreiſen bei Nacht nicht blos ſchädlich, ſondern auch lebensgefährlich geweſen. Er habe auch gedacht, die Verſchwornen wären auf Mittel bedacht geweſen, um jede Anzeige zu verhindern — man werde es wohl entſchuldigen, daß er in ſolcher Lage zuerſt an die Erhaltung des eigenen Lebens gedacht habe. Auch habe er bald darauf von dem was er gewußt, dem Biſchofe Anzeige gemacht; inwiefern darauf Gewicht zu legen, das ſtelle er dem Gerichtshofe anheim.

Ceynowa beſtätigt, daß der Angeklagte ihm von dem Unternehmen abgerathen habe. Der Vertheidiger überreicht beglaubigte Atteſtate vom Magiſtrate zu Culm 2c. 2c., welche für den rechtſchaffenen Sinn und die Loyalität des Angeklagten zeugen ſollen.

Der **Präſident** ruft Franz **Kandyba** vor. Vertheidiger Herr Juſtiz-Commiſſarius **Gall**.

S. Anhang Nr. 145: Franz Kandyba.

Er beſtreitet heute die vor der Polizei und dem Gericht abgelegten Geſtändniſſe als unrichtige. Er ſei dazu durch die Inquirenten veranlaßt worden. Er will von den Unterredungen bei Lobodzki gar nichts gehört haben.

Lobodzki, **Pomieczynski** und **Ceynowa** werden deshalb vorgerufen, ſie beſtätigen die Ausſagen des Angeklagten, zum Theil in Widerſpruch mit frühern Ausſagen.

Der **Präſident** ruft Franz **Bojanowski** vor. Vertheidiger Herr Syndicus v. **Pokrzywnicki**.

S. Anhang Nr. 146: Franz Bojanowski.

Der **Angeklagte** erklärt: Nicht Lobodzki habe ihm, ſondern er habe dem Lobodzki mitgetheilt, daß ſich ein Emiſſar v. Trojanowski in Stargardt befinde. Er habe es von dem Gaſtwirth Węſierski erfahren. Er beſtreitet, daß Lobodzki ihn aufgefordert habe, ſich zu v. Trojanowski zu begeben. Er will auch nichts Wichtiges über den Aufſtand von Lobodzki erfahren haben. Es werden die früheren Ausſagen des Angeklagten und des Lobodzki, welche hiermit nicht übereinſtimmen verleſen.

Nachdem hierauf auf Veranlaſſung der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung Stellen aus den Akten des Angeklagten und des Mitangeklagten Lobodzki behufs der Unterſtützung der Anklage und der Defenſion verleſen worden, beginnt die Zeugenvernehmung.

Vorgeführt werden der Gaſtwirth v. **Węſierski** aus Stargardt und der Bauer **Parkowski** aus Brzeszno.

Die Ausſagen des erſteren dieſer Zeugen lauten dahin: Am 21. Februar 1846 habe in und um Stargardt viel Schnee gelegen, gegen Abend ſei dann Thauwetter eingetreten. Um von Subkau nach Stargardt zu gelangen, werde gewöhnlich der Weg über Rywalde, ein Feldweg eingeſchlagen; jedenfalls könne man von dem erſteren Orte nach Stargardt nur durch einen Feldweg gelangen. An jenem Abend müſſe es außerordentlich ſchwierig geweſen ſein, dieſen Weg zu paſſiren. Bobau ſei $1\frac{1}{4}$ Meile von Stargardt entfernt; auch von dort ſei es außerordentlich ſchwierig geweſen an jenem Abend nach Stargardt zu kommen. Der v. Trojanowski ſei am 13. Abends $\frac{1}{2}$10 Uhr zu ihm, dem Zeugen, gekommen und habe ihm Mittheilungen über das Vorhaben gegen Stargardt gemacht: er, der Zeuge, habe dies dem Landrath und ſpäter auch dem Angeklagten Bojanowski mitgetheilt, Letzterem mit dem Bemerken, daß es bereits von ihm, dem Zeugen, angezeigt worden ſei.

Der zweite Zeuge giebt in Bezug auf die Schwierigkeit, am Abende des 21. Februar von Subkau (das $2\frac{1}{2}$ Meile von Stargardt entfernt) und Bobau nach Stargardt zu gelangen, mit dem vorigen übereinſtimmende Ausſagen ab.

Digitized by Google

Hierauf werden die Zeugen vereidet.

Herr Michels begründet ſodann die Anklagen gegen Pomiecʒynski, Kandyba und Bojanowski.

Mit einigen einleitenden Worten erwähnt er des dem Geſetzgeber gemachten Vorwurfs in Betreff der Denunciationen, die das Geſetz bei einem Falle wie dem vorliegenden von einem Verwandten gegen einen Verwandten verlange. Was die drei Angeklagten betrifft, ſo erklärt die Staatsanwaltſchaft, nicht von dem abgehen zu können, was jene in der Vorunterſuchung angegeben. Es ſtehe feſt, daß ſie Wiſſenſchaft von einem Unternehmen gehabt, welches den Staat in Gefahr gebracht hätte, wäre es ausgeführt worden; es ſtehe feſt, daß ſie trotz aller Hinderniſſe doch irgend wie hätten Anzeige machen müſſen; es ſeien keine äußeren Umſtände vorhanden, welche die Angeklagten abgehalten haben könnten, ihre Wiſſenſchaft von dem Unternehmen zur Anzeige zu bringen. Die Staatsanwaltſchaft ſtützt darauf hin ihren Antrag:

die Angeklagten Pomiecʒynski, Kandyba und Bojanowski wegen unterlaſſener Anzeige ꝛc. nach §. 97. des Strafgeſetzes zu beſtrafen und ſie für dieſen Fall nach §. 504. ihres Amtes zu entſetzen.

Herr v. Pokrzywnicki ſucht bei ſeinen Defendenden Pomiecʒynski und Bojanowski nachzuweiſen, daß allerdings Hinderniſſe vorhanden geweſen, weshalb dieſe Angeklagten keine Anzeige von ihrer Wiſſenſchaft noch zeitig genug hätten machen können und beantragt nach längerer Ausführung die völlige Freiſprechung der genannten Angeklagten.

Seinen Ausführungen ſchließt ſich in einer kurzen Rede der Vertheidiger des Kandyba, Herr Gall, an. Er ſagt:

Hätte der Angeklagte nicht in der Vorunterſuchung zugeſtanden, aus den Geſprächen bei Lobodzki Kenntniß von dem Unternehmen erlangt zu haben, ſo würden die Gründe, die er heut dafür angeführt, daß er von jenen Geſprächen nichts gehört, dieſe ſeine Behauptung gewiß als eine glaubwürdige erſcheinen laſſen. Er hatte — und Pomiecʒynski hat dies beſtätigt — für dieſen am nächſten Morgen die Predigt zu halten. Außerdem litt er, und dies iſt durch die Angaben der Mitangeklagten, daß er öfters das Zimmer verlaſſen, wahrſcheinlich gemacht, an einer leiblichen Krankheit. Wer nun jemals den Vorabend eines Tages, an welchem er eine Rede zu halten, erlebt hat, der wird es ſehr glaublich finden, daß Geſpräche, die in ſeiner Gegenwart geführt wurden, überhört worden ſind. Das Ringen um den zu erzeugenden Stoff, das Drängen und Preſſen der inneren Sinne, um die gefeſſelten Gedanken loszureißen kann ſehr wohl die äußeren Sinne verſchließen. Kommen nun dazu noch Krämpfe des Leibes, die mit ſchickſalsähnlichem Ruf den Angeklagten aus dem Zimmer entfernten, ſo erlangt man wohl die Ueberzeugung, daß ſeine Behauptung, bei Lobodzki nichts gehört zu haben, wahr ſei. Sein Geſtändniß in der Vorunterſuchung hat er eigentlich nicht widerrufen und nur dahin modificirt, daß er nicht am Sonnabend bei Lobodzki, ſondern erſt am Sonntag von Pomiecʒynski ſeine Wiſſenſchaft erlangt habe. Es iſt nun in der That nicht abzuſehen, weshalb der Angeklagte dieſe Modification machen ſollte, wenn ſie nicht wirklich wahr wäre, da es ja völlig einerlei iſt, ob er am Sonnabend oder am Sonntag die Wiſſenſchaft erlangt hat. Erwägt man aber, daß der Angeklagte nicht wiſſen konnte, ob Pomiecʒynski Geſtändniſſe abgelegt habe, und ob er ihm alſo durch die Angabe, daß er von ihm ſeine Kenntniß habe, ſchaden möchte, ſo erklärt es ſich ſehr wohl, wie er zu ſeiner Angabe bei Lobodzki ſeine Wiſſenſchaft erhalten zu haben gekommen iſt. Wollte nun aber der Hohe Gerichtshof den Angeklagten nach ſeinen in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſen beurtheilen, nun dann befindet er ſich in ganz gleicher Lage mit dem Angeklagten Pomiecʒynski.

Die Vertheidigung hat vor allen Dingen die Pflicht zu reden, ſie kann aber auch die Pflicht zu ſchweigen haben. Dieſe Pflicht liegt ihr beſonders dann ob, wenn der Gerichtshof bereits einen dem Angeklagten günſtigen Eindruck empfangen hat.

Dieſer Fall liegt hier vor. Der Vertheidiger des Pomiecʒynski hat alles Factiſche und Rechtliche, was zur Vertheidigung der Angeklagten gereichen kann an- und ausgeführt. Ihn hat die Freundſchaft an dieſen Platz geführt und beredter gemacht, als ich es ſein könnte. Hauptſächlich aber habe ich den Eindruck im Auge, den die Worte des Angeklagten Pomiecʒynski ſelbſt hervorgebracht haben. Dieſer Diener der Kirche hat heiliges beruhigendes Oel in die vielbewegten Wogen der Vertheidigung gegoſſen und ich will und darf die eingetretene Ruhe nicht ſtören. Ich ſchweige deshalb, mich der frohen Hoffnung überlaſſend, daß Die nicht werden als Hochverräther beſtraft werden, die von der Spitze ihres Kirchthurms die Worte flaggen ließen: Salvi manu divina, vivant rex et regina.

Mit einem kurzen Wortwechſel Seitens des Staatsanwalts und des erſteren Vertheidigers ſchließt um 12½ Uhr der erſte Theil der heutigen Verhandlung.

Nach beendigter Pauſe läßt der Herr Präſident die Darſtellung des Unternehmens gegen die Feſtung Poſen zuerſt in polniſcher, dann in deutſcher Sprache verleſen.

S. Anhang Seite 56—61.

Hierauf wird der Angeklagte Hippolyt v. Trąpcʒynski vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſar Lewald tritt ihm als Vertheidiger zur Seite. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 147.: Hippolyt v. Trąpcʒynski.

v. Trąpcʒynski hat bis auf einen weſentlichen Umſtand ſchon früher den Inhalt der Anklage eingeräumt. Dabei bleibt er auch jetzt ſtehen.

Er verſichert, keine Kenntniß von einer Revolution in Poſen oder von einer allgemeinen Verſchwörung zur Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs gehabt zu haben: die Mittheilungen Paternowski's und der als Eſſmann in der Anklage erwähnten Perſon ſollen ſich nur auf eine bevorſtehende Befreiung der auf der Feſtung Poſen gefangen gehaltenen Polen bezogen haben.

Der Mitangeklagte Eſſmann, der ſich nach der Behauptung der Anklage unter dem Namen Joſeph v. Trąpcʒynski bei dem Angeklagten aufgehalten haben ſoll und welchen dieſer in der Vorunterſuchung recognoscirt hat, wird ihm vorgeſtellt. Letzterer erklärt, er könne nicht mit voller Beſtimmtheit denſelben wiedererkennen; ſeine frühere Recognition ſei auf Zureden des Polizeidirectors Duncker, welcher ihm geſagt habe, Eſſmann geſtehe es ſelbſt zu, geſchehen.

Auffallend iſt die Aehnlichkeit Eſſmann's und des Angeklagten v. Trąpcʒynski, welche bekanntlich ſchon bei früheren Verhören zu Skrupeln Anlaß gegeben hat.

Von Emiſſairen, die nach Inhalt der Anklage bei ihm geweſen ſein ſollen, will der Angeklagte nichts wiſſen und erklärt, dies nur auf das eindringliche Befragen des Polizeidirectors Duncker früher angegeben zu haben. Das Nähere über den erſten Schuß, der bei dem Unternehmen gegen Poſen gefallen iſt, kann der Angeklagte nicht angeben. Er ſagt, bei dem Raſſeln des Wagens auf dem Steinpflaſter habe er den Schuß nicht hören können, glaubt indeß, daß er von der Schildwache ausgegangen ſein müſſe, weil auf ſeinem Wagen ein brennender Ladepfropfen gelegen habe. Paternowski ſoll ihm noch um 11 Uhr verſichert haben, daß die Behörden nichts von dem Unternehmen wüßten.

Die Staatsanwaltſchaft, vertreten durch Herrn Director Grothe, ſucht aus den Akten den Nachweis zu führen, daß der Angeklagte um eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches gewußt. Nach denſelben hat v. Trąpcʒynski früher angegeben, er ſei durch die Ueberredung polniſcher Emigranten (deren Namen er angegeben) zur Theilnahme an der Verſchwörung bewogen worden; ſie hätten ihm mitgetheilt, daß es bald zu einer Revolution kommen und daß dieſelbe in allen Theilen, welche früher zu Polen gehört, ausbrechen werde. — Herr Grothe läßt ferner die früheren Ausſagen des Mitangeklagten Kirchdörfer vorleſen, wonach v. Trąpcʒynski denſelben aufgefordert hat, an der Revolution in Poſen und der beabſichtigten Einnahme der Feſtung theilzunehmen.

Kirchdörfer erklärt ſeine Angabe für unwahr und behauptet, durch ſeinen Inquirenten gezwungen worden zu ſein, ſo auszuſagen.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Lewald, Vertheidiger v. Trąpcʒynski's, macht darauf aufmerkſam, daß mit dem Angeklagten gleich nach ſeiner Verhaftung drei Verhöre, zwei polizeiliche und ein gerichtliches, aufgenommen ſeien; ferner auf eine frühere Ausſage deſſelben, wonach ihm Kurnatowski kurz vor dem Attentate mitgetheilt haben ſoll, an eine Revolution ſei für jetzt nicht zu denken, da die Edelleute verhaftet ſeien: man müſſe vielmehr jetzt alles aufbieten, dieſe zu befreien; ferner noch darauf, daß der Angeklagte, ohne Abſchied zu nehmen, von Haus weggegangen und nach Poſen gefahren ſei.

Hiermit ſchließt die Sitzung, Nachmittags 3 Uhr.

Zweiundfunfzigſte Verhandlung am 21. October.

Es werden zunächſt in der Trąpcʒynski'ſchen Sache mehrere Geſtändniſſe verleſen, die früher die Angeklagten v. Kurowski, v. Neymann, v. Kierski und v. Szoldrski abgelegt. Sie werden

Digitized by Google

nach der Reihe über ihre früheren Ausſagen noch einmal befragt, welche ſie indeſſen nicht immer als richtig anerkennen wollen; theils ſeien ſie unwahr, theils wider ihren Willen niedergeſchrieben. Als alleinigen Zweck des Anſchlages auf Poſen geben ſie die Befreiung der Gefangenen an.

Von den 16 vorgeſchlagenen Zeugen waren nur 5 anweſend, nämlich drei Fuhrknechte, der Unteroffizier Wilhelm Krauſe und ein katholiſcher Geiſtlicher.

Der erſte Zeuge ſagt aus, er wiſſe nicht genau, wie viel Perſonen auf den Wagen geweſen; es mochten 50 bis 60 geweſen ſein. Es ſei auf dem einen Wagen eine Rede gehalten worden, des Inhalts, daß, wer ſich entferne, eine Kugel vor den Kopf bekomme. Auf dieſem Wagen ſeien 8 Perſonen geweſen.

Der zweite Zeuge gab früher die Anzahl der Perſonen auf 30 bis 40 an, jetzt könne er deren Zahl doch nicht mehr genau beſtimmen. Außer den Waffen habe ſich auf einem Wagen noch ein Käſtchen befunden, doch wiſſe er nicht, ob Pulver und Kugeln darin geweſen. Die Stangen und Lanzen, die ſich auf dem einen Wagen befanden, ſeien mit eiſernen Spitzen verſehen geweſen. Schroot habe er nicht geſehen. Im Ganzen habe er 5 Wagen bemerkt, welche auf der Chauſſee geraden Weges zu fahren Ordre gehabt. Von Reden habe er nichts gehört. Ob der Schuß von den Wagen oder von den wachhabenden Soldaten aus zuerſt geſchehen, wiſſe er nicht.

Der dritte Zeuge ſagt etwa daſſelbe aus, nur habe er 5 Perſonen auf dem Wagen mit Lanzen bewaffnet geſehen.

Der Unteroffizier behauptet, es ſei zuerſt von den Wagen aus gefeuert worden, und zwar ganz, wie es ihm geſchienen, ohne äußere Veranlaſſung, denn er habe nicht einmal „Halt! Werda!" gerufen.

Dagegen behauptet der bereits vernommene Knecht feſt, es ſei „Halt" gerufen worden.

Der vom Wagen abgefeuerte Schuß, bemerkt der Unteroffizier, habe ihn an der Haut geſtreift, worauf er Feuer gab und ſeinen Leuten daſſelbe zu thun befahl. Vom Wagen ſei zweimal, aber ohne Jemanden zu verwunden, und von den Soldaten dreimal geſchoſſen worden, wobei unter den Verſchworenen Blut gefloſſen, doch weſſen Blut wiſſe er nicht.

Der Angeklagte will von einer Revolution nichts gewußt haben, es habe ſich blos um die Befreiung der Gefangenen gehandelt.

Auf das Anſuchen des Vertheidigers, Herrn Lewald, wird noch ein Geiſtlicher vernommen, welcher ausſagt, er habe in Gegenwart des Angeklagten gehört, wie dieſer ſich gegen eine Revolution ausgeſprochen, weil ſie unnütz ſei.

Die Staatsanwaltſchaft, vertreten durch Herrn Director Grothe, begründet hierauf die Anklage gegen v. Trapczynski. In längerer Ausführung entwickelt er den Reat des Angeklagten nach ſeinen in der Vorunterſuchung gemachten eigenen Ausſagen, ſo wie nach den Zeugenausſagen. Herr Grothe hält dafür, daß man bei dieſen früheren Zeugenausſagen ſtehen bleiben müſſe, da die bei den jetzigen Verhandlungen vorgekommenen Widerrufe der Zeugen nicht motivirt ſeien. Darauf hin ſtützt er den Antrag: den Angeklagten v. Trapczynski des Hochverraths für ſchuldig zu erklären und auf ihn die §§. 92. und 93. Tit. 20. Thl. II. des Landrechtes anzuwenden.

Hierauf plaidirt der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Lewald, in einer längeren Rede, in der er gegen die Staatsanwaltſchaft hervorhebt, daß es feſtſtehe, wie der Angeklagte nur zur Befreiung der in Poſen ſitzenden Gefangenen den Zug nach Poſen unternommen. Es können gegen ihn nur die §§. 160—165. des Strafgeſetzes in Anwendung kommen, welche „von der Erbrechung der Gefängniſſe" handeln, doch nicht diejenigen, die von der Befreiung eines Hochverräthers oder von einer aus hochverrätheriſcher Abſicht unternommenen Befreiung handeln. Herr Lewald geht die einzelnen Punkte der Anklage durch; er weiſt darauf hin, wie es durch nichts begründet ſei, daß ſein Defendende durch Emiſſaire von der ausbrechenden Revolution Kenntniß erhalten.

Er trägt darauf an, gegen den Angeklagten nur die Strafe feſtzuſetzen, mit welcher ein auf Befreiung eines Gefangenen gerichtetes Unternehmen bedroht wird. Eventuell trägt er, in Bezug auf ein Miniſterial-Reſcript vom 31. October 1838, darauf an, daß, wenn das Erkenntniß — wie er es als entfernte Möglichkeit ſich nur vorſtellen könne — im Sinne der Staatsanwaltſchaft ausgeſprochen würde, bei der Nachſuchung der Königlichen Beſtätigung von dem Gerichtshofe die mildernden Gründe — wie daß der Angeklagte offen geſtanden und daß ihm, wie vielen anderen Mitangeklagten, von dem Inquirenten in der Vorunterſuchung Begnadigung, oder doch wenigſtens eine milde Strafe für das Geſtändniß in Ausſicht geſtellt worden — hervorzuheben.

Hierauf tritt die Pauſe, um 11½ Uhr, ein.

Nach der Pauſe wird zunächſt der Angeklagte Pepinski vorgerufen. Ihn vertheidigt Herr Juſtiz-Commiſſar Mouillard. Die Anklage wird zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 148.: Joſeph Pepinski.

Der Angeklagte beſtreitet, im Auftrage v. Trapczynski's Kugeln und Lanzenſchäfte gefertigt, von der bevorſtehenden Revolution durch ihn Kenntniß erhalten und demſelben die in der Anklage erwähnten Mittheilungen gemacht zu haben. Er leugnet ferner, demſelben den Beitritt der Kurniker zugeſichert, den Kubacki zur Theilnahme an dem Zuge aufgefordert zu haben.

In der Drapalka ſei er geweſen, und habe auch den Zug nach Poſen auf Geheiß v. Trapczynski's mitgemacht.

Er will jedoch erſt unterwegs den Zweck des Zuges, nämlich die Befreiung der gefangenen Edelleute von v. Trapczynski erfahren haben.

Seine Bekanntſchaft mit Gorski und Zawadzki räumt er ein.

v. Trapczynski, auf deſſen früheren Angaben die Anklage hauptſächlich beruht, nimmt dieſelben zurück; er behauptet, nicht der Angeklagte, ſondern Zawadzki habe ihm die Eröffnung wegen der drohenden Partyzanka gemacht.

Auch Kubacki nimmt ſeine frühere Bezüchtigung zurück und giebt den Max Gorski als Den an, von welchem er zur Theilnahme aufgefordert ſei.

Hiernächſt wird Czlapczynski vorgerufen. Auch ihn hat Herr Juſtiz-Commiſſarius Mouillard zu vertheidigen.

S. Anhang Nr. 149.: Theodor Czlapczynski.

Der Angeklagte leugnet ebenfalls, für v. Trapczynski Kugeln und Patronen gefertigt, von demſelben über das beabſichtigte Unternehmen Kunde erhalten, ſeine Theilnahme erklärt und am Abende des 3. März Waffen auf den Wagen deſſelben geſchafft zu haben.

In der Drapalka, räumt er ein, anweſend geweſen zu ſein.

v. Trapczynski, auf deſſen früheren Ausſagen die Anklage hauptſächlich beruht, erklärt dieſelben nunmehr für unrichtig.

Michael v. Wodpol erſcheint hierauf vor den Schranken. — Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger.

Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 150.: Johann Euſtach Michael v. Wodpol.

v. Wodpol iſt geſtändig, Mitglied des demokratiſchen Vereins geweſen zu ſein, beſtreitet indeß das Manifeſt vom 4. December 1836 unterſchrieben zu haben. Er verſichert, er ſei im Jahre 1838 oder 1839 aus dem Vereine wieder ausgetreten, habe ſich zu anderen Grundſätzen bekannt und den Verſammlungen der Section nicht weiter beigewohnt.

Herr Crelinger macht darauf aufmerſam, daß in dem bei den Akten befindlichen Verzeichniſſe der Mitglieder des demokratiſchen Vereins der Angeklagte nicht erwähnt ſei.

Der Angeklagte räumt ferner ein, den v. Trapczynski am 3. März beſucht zu haben und auf deſſen Einladung mit nach der Drapalka gefahren zu ſein, leugnet indeß, daß er unterwegs von deſſen Vorhaben unterrichtet worden ſei. In der Drapalka erſt ſoll ihm v. Trapczynski die Abſicht, die Gefangenen in Poſen befreien zu wollen, mitgetheilt haben. Er verſichert, von der Drapalka aus Beſuche in der Umgegend abgeſtattet zu haben und leugnet entſchieden ſeine Theilnahme an dem Zuge von da aus nach Poſen.

v. Trapczynski, welcher ihn in der Vorunterſuchung deſſen bezüchtigt hat, widerruft dies bis auf das vom Angeklagten Eingeräumte; insbeſondere erklärt er, es ſei nur eine Vermuthung von ihm geweſen, daß v. Wodpol den Zug mitgemacht habe.

Auch Pichowiez und Kirchdörfer werden einzeln aus den Reihen der Mitangeklagten vorgerufen, weil ſie ihn in der

Digitized by Google

Vorunterſuchung als einen Theilnehmer an dem Zuge bezeichnet haben. — Sie erklären, zu dieſen Angaben durch Vorhaltungen ihres Inquirenten bewogen worden zu ſein und widerrufen dieſelben.

Hiernächſt wird der Zeuge Conſtantin Wurſt, Krüger aus Ozmon, vorgeführt. Vor dem Meineide verwarnt, erklärt er auf Befragen: er ſei am 3. März auf Geheiß des Unterförſters Kurski — und wie derſelbe geſagt habe, auf Befehl v. Trapczynski's — in der Drapalka geweſen: ob der Angeklagte dort geweſen, könne er nicht mit Beſtimmtheit ſagen; es komme ihm aber ſo vor; jener v. Wodpol, den er daſelbſt geſehen und den er ſchon vorher zum Oſtern bei v. Trapczynski geſehen, habe indeß längeres Haar und einen längeren Bart gehabt. — Der Zeuge wird darauf aufmerkſam gemacht, daß er bei ſeiner früheren Vernehmung im Auguſt v. J. den Angeklagten ganz beſtimmt recognoscirt habe. Er erwidert, dann müſſe er es wohl ſein. Derſelbe ſei mit auf einen Wagen geſtiegen, mit Gewehr und Jagdtaſche verſehen und habe den Zug nach Poſen mitgemacht.

v. Wodpol erinnert ſich nicht, den Zeugen in der Drapalka geſehen zu haben.

Durch Beſchluß des Gerichtshofes erfolgt die Vereidigung des Zeugen.

Caſimir Kubacki wird vorgerufen. Die Stelle des Vertheidigers nimmt Herr Aſſeſſor Meyer ein.

Die Anklageſchrift wird in polniſcher und deutſcher Sprache verleſen.

S. Anhang Nr. 151.: Caſimir Kubacki.

Kubacki verſichert, nicht Pepinski, ſondern Gorski habe ihn zur Theilnahme an dem Zuge bewogen. — Seine frühere Angabe, welche die Bezüchtigung Pepinski's enthält, erklärt er für unwahr. Dagegen räumt er ein, mit in der Drapalka geweſen zu ſein und an dem Zuge nach Poſen Theil genommen zu haben.

In der Drapalka will er von v. Trapczynski nur die Worte gehört haben, daß die Gefangenen in der Feſtung befreit werden ſollten; von der Einnahme der Feſtung und dem Beſetzen der Walliſcheibrücke will er nichts gehört haben. — Er will auf dem Wagen den er beſtiegen — dem letzten — keine Lanzen und ſonſtige Waffen bemerkt haben. Er behauptet, nicht Pepinski, ſondern Gorski habe ihm geſagt, daß er in Poſen ein Gewehr bekommen werde.

Uebrigens muß er einräumen, daß er in der Vorunterſuchung Geſtändniſſe deſſen was die Anklage behauptet, abgelegt habe.

Nachdem der Angeklagte Kubacki auf ſeinen Platz zurückgekehrt iſt, tritt Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger auf, mit der Bitte, durch Vernehmung des Leciejewski den Austritt v. Wodpol's aus der demokratiſchen Geſellſchaft vergewiſſern zu laſſen.

Leciejewski wird aus den Reihen der Angeklagten vorgerufen. Er erklärt, v. Wodpol habe zu ſeiner Section gehört, ſei ſchon vor vielen Jahren ausgetreten und aus den Liſten geſtrichen.

Hierauf wird Caſimir Plotek vor die Schranken gerufen. Als ſein Vertheidiger fungirt Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks.

S. Anhang Nr. 152.: Caſimir Plotek.

Plotek verſichert, gar nicht in der Drapalka am Abende des 3. März geweſen zu ſein.

Es wird ihm vorgehalten: er ſei daſelbſt von Mehreren geſehen worden.

Zeugen, die dies bekunden ſollen, treten auf; ſie ſind bereits vernommen und vereidet:

1) Conſtantin Wurſt. Er erinnert ſich eines Plotek, der in der Drapalka geweſen, weiß aber nicht, ob dies derſelbe ſei, weil Jener Arbeiterkleidung getragen habe.

Der Angeklagte erklärt auf Befragen gleichfalls, er kenne dieſen Zeugen nicht.

Nachdem er das kurze „Nein" geſprochen, glaubt der Zeuge ihn an der Stimme wiederzuerkennen. Er muß noch mehreres ſprechen. In Folge deſſen verſichert der Zeuge, dies ſei derſelbe Plotek.

2) Boguslaus Jaskula, Knecht aus Biernatki. Er hat früher den Angeklagten als denſelben Plotek, den er in der Drapalka geſehen, recognoscirt: jetzt iſt er es nicht mehr im Stande; nachdem indeß der Angeklagte einige Worte geſprochen, erkennt er in ihm jenen Plotek mit voller Beſtimmtheit wieder.

3) Jakob Smigay, Holzſchläger aus Blazejewo. Auch er recognoscirt den Angeklagten als den Plotek, welcher am 3. März in der Drapalka geweſen, erſt nach Vernehmung der Ausſprache deſſelben.

Alle drei verſichern ihre Ausſagen auf den geleiſteten Eid.

Sodann wird Kirchdörfer vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſar Kremnitz.

Die Vorleſung der Anklage erfolgt in polniſcher und deutſcher Sprache.

S. Anhang Nr. 153.: Johann Kirchdörfer.

Kirchdörfer iſt geſtändig, auf Beſtellung des Gorski in der Drapalka geweſen zu ſein. Er will indeß nichts von der Aufforderung v. Trapczynski's, mit ihm zur Revolution nach Poſen zu fahren und ſich zu bewaffnen, gehört haben, leugnet überhaupt, denſelben gekannt zu haben. Daß er dies früher angegeben, erklärt er daraus, weil der Inquirent ihm Vorhaltungen aus den Akten v. Trapczynski's gemacht habe.

Der Angeklagte giebt ferner zu, daß er, und zwar auf dem dritten oder vierten Wagen, den Zug nach Poſen mitgemacht habe; es ſeien indeß weder in der Drapalka, noch in dem Wagen Waffen von ihm bemerkt worden: auch dieſe ſeine frühere Angabe ſei unwahr und ebenfalls durch die Vorhaltung des Inquirenten aus ihm herausgelockt.

Er behauptet, nur die Drohung, eine Kugel vor den Kopf zu erhalten, habe ihn zur Theilnahme an dem Zuge bewogen: unterwegs habe er, vom Wein benebelt, im Wagen geſchlafen.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

Dreiundfunfzigſte Verhandlung am 22. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Franz Gaſinski vor. Mit ihm und den nächſtfolgenden wird durch den Dolmetſcher verhandelt. Hr. Juſtizcommiſſar Mouillard iſt ſein und der folgenden ſechs Angeklagten Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 154.: Franz Gaſinski.

Der Angeklagte will erſt am 3. März von ſeinem Bruder erfahren haben, daß in der Drapalka eine Jagd ſtattfinden ſolle, nur von einer Jagd aber habe derſelbe ihm geſagt. Von Verſchwörungsplänen will er nichts gewußt haben. Den Förſter v. Trapczynski will er dort nicht genau erkannt, auch nicht gehört haben, was derſelbe über das Unternehmen nach Poſen geſagt haben ſoll. Gleichfalls leugnet der Angeklagte, durch v. Trapczynski ſo bewaffnet worden zu ſein, wie in der Anklage ſteht. Mit nach Poſen gefahren zu ſein, ſtellt er nicht in Abrede.

Seine früheren Ausſagen, welche mehr mit der Anklage übereinſtimmen, werden vorgeleſen. Er will zu ihnen nur durch den Inquirenten veranlaßt ſein.

Es folgt das Verhör des Michael Gaſinski.

S. Anhang Nr. 155.: Michael Gaſinski.

Auch er widerſpricht früheren Ausſagen zum Theil. Er ſei von Marcell Gaſinski zu einer Jagd gegen Spitzbuben in die Drapalka beſtellt worden. Von Artikeln ſei nicht die Rede geweſen, zu allem was davon in ſeinen früheren Protokollen ſtehe, habe nur der Inquirent Veranlaſſung gegeben. Hinbegeben habe er ſich in die Drapalka. Leute habe er dort getroffen; v. Trapczynski habe ihnen geſagt, ſie ſollten ſich nach Poſen begeben, aber durchaus nicht den Zweck angegeben. Er ſei auch mitgefahren.

Der Präſident ruft Theophil Gabryelewicz vor.

S. Anhang Nr. 156.: Theophil Gabryelewicz.

Der Angeklagte erklärt: Er ſei durch Max Gorski nach der Drapalka beſtellt worden; derſelbe habe aber nicht geſagt, wozu. Von Poſen ſei gar nicht die Rede geweſen. Er ſei dann mit ſeiner

Digitized by Google

Geliebten auf der Chauſſee nach der Drapalka gegangen, da habe er keine Wagen mit bewaffneten Menſchen geſehen. v. Trapczynski habe er dort nicht erkannt, auch keine Rede deſſelben gehört. Er ſei genöthigt worden mitzufahren, habe aber gar nicht gewußt, wohin es ginge. Ob die Perſonen auf ſeinem Wagen bewaffnet geweſen, will er nicht geſehen haben; er leugnet mit einer Flinte bewaffnet geweſen zu ſein.

Johann Kirchdörfer tritt vor. Er nimmt ſeine früheren Belaſtungen gegen den Angeklagten zurück. Er will dazu nur von dem Inquirenten getrieben worden ſein.

Die Reden zu dem Tiſchlerlehrling beſtreitet der Angeklagte gleichfalls. Dieſer wird vorgerufen, wiederholt ſie vor verſammeltem Gerichtshof und nimmt ſeine Ausſage auf ſeinen bereits geleiſteten Eid.

Hierauf wird die Anklage gegen Lorenz Michalowski verleſen.

S. Anhang Nr. 157.: Lorenz Michalowski.

Der Angeklagte erklärt heute, daß er v. Trapczynski gar nicht in der Drapalka bemerkt habe. Er habe dort Leute geſehen, aber nicht viele, auch Wagen, aber nichts von Waffen. Nur durch Gewalt ſei er von den Bauern gezwungen worden, mit nach Poſen zu fahren. Von dem Zweck des Unternehmens leugnet er irgend etwas geahnt zu haben. Seine früheren Ausſagen werden verleſen.

Der Präſident ruft Michael Gabryelewicz.

S. Anhang Nr. 158.: Michael Gabryelewicz.

Der Angeklagte erklärt: Max Gorski habe ihn aufgefordert, nach der Drapalka zu kommen, aber keinen Grund angegeben. Er ſei hingegangen, ca. 10 bis 20 Perſonen habe er dort geſehen, aber keine Waffen. Nur weil Max Gorski ihm mit einer Piſtole gedroht hätte, ihn nieder zu ſchießen, will er mit nach Poſen gefahren ſein. Er leugnet, daß v. Trapczynski die Leute ſchon in der Drapalka über den Zweck des Unternehmens in Kenntniß geſetzt habe. Seine früheren Ausſagen, hiermit zum Theil in Widerſpruch, werden verleſen.

Es wird Valentin Rynarzewicz vorgerufen.

S. Anhang Nr. 159.: Valentin Rynarzewicz.

Dieſer Angeklagte leugnet überhaupt in der Drapalka geweſen zu ſein: er habe von Kurnik aus ſeinen Bruder in Poſen beſuchen wollen, habe dieſen nicht getroffen und ſei in der Vorſtadt durch Max Gorski feſtgehalten worden; derſelbe habe ihm auch einen Säbel aufgedrungen.

Johann Kirchdörfer wird vorgerufen. Er hat früher die Anweſenheit des Angeklagten in der Drapalka bekundet. Heute nimmt er dieſe Ausſage zurück, nur der Inquirent ſoll dieſelbe veranlaßt haben.

Der Schuhmacher Johann Wilczynski tritt als Belaſtungszeuge auf. Derſelbe ſagt dem Angeklagten ins Geſicht, daß er ihn in der Drapalka geſehen habe. Der Angeklagte bleibt beim Leugnen und ſtellt die Behauptung auf, Zeuge ſei wohl betrunken geweſen. Der Zeuge verneint auch dieſes und beſchwört ſeine Ausſage. Bewaffnet will er den Angeklagten in der Drapalka nicht geſehen haben.

Der folgende Angeklagte iſt Jezewski.

S. Anhang Nr. 160.: Johann Jezewski.

Jezewski giebt zu, daß er am 3. März in das Forſtrevier Drapalka gegangen ſei, daß er jedoch Piechowicz und Grajewski dort nicht geſehen habe. Ebenſowenig habe er den Trapczynski gekannt. Schüſſe will er nicht gehört haben, auch von einer Rede, die gehalten worden ſein ſoll, wiſſe er nichts. Den Zug nach Poſen habe er, von den Leuten aufgefordert, mitgemacht; zu welchem Zwecke dieſer unternommen worden, habe er nicht gewußt. Wenn in der Vorunterſuchung mehreres noch von ihm ausgeſagt ſei, ſo habe er dies auf Zureden des Inquirenten gethan.

Es folgt das Verhör mit Nawrocki.

S. Anhang Nr. 161.: Bartholomeus Nawrocki.

Er räumt ein, in der Drapalka geweſen zu ſein. Von ungefähr ſei ihm nämlich, als er ſpazieren gegangen, ſein Schulkamerad Gorski begegnet und habe ihn aufgefordert, mit ihm zu fahren. Unterwegs habe er abſteigen wollen: man habe ihn jedoch genöthigt, da zu bleiben. In der Drapalka habe er gegen 20 Perſonen geſehen, die jedoch nicht mit Gewehren und Säbeln, ſondern nur mit Stangen (Lanzen) bewaffnet geweſen. Ihm ſei geſagt worden, daß es zur Jagd gehe. Den Trapczynski habe er nicht gekannt und auch dort nicht geſehen, auch habe er nicht gehört, daß eine Rede gehalten worden. Auf dem zweiten Dorfe vor Poſen ſei er bereits abgeſtiegen, könne alſo nicht in Poſen, da er nicht dorthin gekommen ſei, ſchießen gehört haben. Die Nacht habe er auf dem Felde zugebracht. Der Angeklagte ſtellt in Abrede, daß er bewaffnet geweſen ſei. Als ihm hierauf ſein früheres Protokoll, das mit der Anklage übereinſtimmende Ausſagen enthält, vorgeleſen worden, erklärt er, daß er das was darin enthalten, nicht geſagt habe, ſondern daß es ſein Inquirent willkürlich ſo verfaßt und von ihm, dem Angeklagten, dann die Unterſchrift gefordert habe. „Wenn mich der Inquirent" bemerkt der Angeklagte, „aufs Hängen hätte unterſchreiben laſſen, ſo hätte ich das Protokoll auch unterſchrieben."

Auf Veranlaſſung des Staatsanwalts, Hrn. Grothe, wird der Mitangeklagte Grajewski gefragt, ob er wiſſe, daß der Angeklagte mit nach Poſen gefahren ſei — was jener früher ausgeſagt.

Grajewski leugnet, daß er dies früher ausgeſagt und erklärt, als ihm die entgegenſtehenden Ausſagen des Protokolls vorgeleſen werden, daß der Inquirent dies ſelbſt ſo zugeſetzt habe, indem er die Bemerkung gemacht, wenn Nawrocki in der Drapalka geweſen iſt, ſo wird er auch in Poſen geweſen ſein.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Zeugen Thomas Robinski, Oheims des Angeklagten und früheren Lehrherrn deſſelben. Er ſagt aus, daß ihm der Angeklagte von ſeinem Zuge nach Poſen Mittheilungen gemacht und ihm erzählt habe, daß er mit einem Degen bewaffnet geweſen ſei. Aus der Vernehmung des Zeugen ergiebt ſich, daß er ſpäter mit ſeinem Neffen eine Schlägerei gehabt, in Folge deren der Angeklagte ihn verlaſſen hatte.

Hierauf tritt gegen 11½ Uhr die Pauſe ein.

Nach beendigter Pauſe wird das Verhör des Barthol. Nawrocki mit der Verleſung von vier Defenſionalzeugniſſen zu Ende gebracht. Aus denſelben geht hervor, daß er mit dem Zeugen Robinski einſt Schlägerei gehabt, von demſelben weggelaufen iſt und dieſer ihm mit Steinen nachgeworfen hat.

Der nächſtfolgende Angeklagte, Grundmann, wird alsdann vorgerufen. Herr Aſſeſſor Meyer iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 162.: Carl Grundmann.

Er beſtreitet ſeine Anweſenheit in der Drapalka und die ihm in der Anklage zur Laſt gelegten Aeußerungen ſämmtlich.

Okulicki, auf deſſen früherer Angabe die letzte Aeußerung geſtützt iſt, wird aus den Reihen der Angeklagten vorgerufen. Das betreffende Protokoll wird ihm vorgeleſen. Er beſtreitet, jene Angabe gemacht zu haben und erklärt, das Protokoll, deſſen Unterſchrift er übrigens recognoscirt, ſei ihm nicht vorgeleſen worden.

Hierauf wird zur Vernehmung der vier Belaſtungszeugen geſchritten.

1. Der Waldwärter zu Zwierzinyce, Caſimir Sosnowski hat den Angeklagten am 3. März gegen 3 Uhr Nachmittags auf dem Wege nach der Drapalka, nach dem Walde zu, geſehen.

2. Johann Heldmann, gegenwärtig Soldat, kann — jedoch nur muthmaßlich, nicht mit Beſtimmtheit — behaupten, den Angeklagten den er damals nicht gekannt, in der Drapalka geſehen zu haben.

Die beiden übrigen Zeugen haben früher angegeben, daß der Angeklagte von ihnen in der Drapalka geſehen worden. Sie erklären jetzt dieſe Angaben für unwahr und verſichern, daß ſie den Angeklagten nicht kennen.

Sodann wird als Defenſionalzeuge Caſimir Kurowski, Schloßwächter zu Kurnik, vernommen. Er verſichert, daß der Angeklagte am Abend des 3. März auf dem Schloſſe gegen 7 Uhr zu Abend gegeſſen, um 10 oder 11 Uhr ſchlafen gegangen und Morgens 5 Uhr aufgeſtanden ſei. Der Zeuge will dies ganz genau wiſſen und dabei geweſen ſein.

Es erfolgt nun die Vereidigung der drei hier namhaft gemachten Zeugen.

Der Vertheidiger, Herr Meyer, tritt nach der Eidesleiſtung mit dem Antrage hervor, unter dieſen Umſtänden eine Ausnahm

Digitized by Google

von der Regel zu machen, die Staatsanwaltſchaft ſogleich zu hören und den Angeklagten ſofort der Haft zu entlaſſen.

Der Präſident befragt die Staatsanwaltſchaft, ob ſie einen Antrag nehmen wolle.

Herr Director v. Grothe beantragt kraft ſeiner Function, die Mitangeklagten Kirchdörfer und Gaſinski, welche den Angeklagten der Theilnahme an der Verſammlung in der Drapalka früher bezüchtigt haben, vorerſt hierüber zu befragen.

Es geſchieht. Beide nehmen ihre Bezüchtigungen zurück und erklären, durch Vorhaltungen ihres Inquirenten dazu veranlaßt worden zu ſein.

Herr v. Grothe erklärt nun, keinen Strafantrag nehmen zu wollen.

Der Präſident eröffnet, daß der Gerichtshof einen Beſchluß über den Antrag des Vertheidigers nehmen werde.

Franz Grajewski wird nunmehr vor die Schranken gerufen. Er hat zum Vertheidiger Hrn. Juſtiz-Commiſſarius Deycks.

S. Anhang Nr. 163.: Franz Grajewski.

Grajewski räumt ſeine Anweſenheit in der Drapalka ein: er will ſich aber nicht unter die Menge begeben, ſondern abſeits am Wege ſtehen geblieben ſein. Er leugnet, Brot und Wein unter die Anweſenden vertheilt, ſie geordnet, zum Bleiben ermahnt und für den Fall des Entlaufens mit Erſchießen gedroht zu haben. Den v. Trapezynski will er nicht kennen und eine Rede deſſelben nicht gehört haben. Dagegen bekundet er: Max Gorski habe ihm als den Zweck des Zugs den genannt, daß die Geiſtlichen und Edelleute befreit werden ſollten, und ihn zur Theilnahme aufgefordert. Der Angeklagte will dies beharrlich abgeſchlagen haben: Gorski habe ihn aber nicht weggehen laſſen.

Er iſt auf einem der Wagen geſtändlich mit nach Poſen gefahren. Er behauptet: dies ſei geſchehen ohne Waffen und in der Abſicht, den dortigen Markt zu beſuchen; das Uebrige räumt er ein, will indeß nicht ſchießen gehört haben.

Die Mitangeklagten Kirchdörfer und Jezewki haben nach ihren früheren Ausſagen den Grajewski mit einer Flinte bewaffnet geſehen. Sie widerrufen jetzt. Kirchdörfer ſagt, er habe drei zuſammenſtehen ſehen, und habe nur ſagen wollen, einer von dieſen dreien ſei mit einer Flinte bewaffnet geweſen. Jezewski leitet aus ſeiner angeblichen Kurzſichtigkeit einen Grund für ſeinen Widerruf ab. Auch Michael Gaſinski wird vorgerufen; er hat früher bekundet, der Angeklagte habe in der Drapalka die Leute geordnet. Er erklärt dieſe Angabe für unrichtig und will durch Vorhaltungen ſeines Inquirenten dazu verleitet worden ſein.

Es werden alsdann drei Belaſtungszeugen vernommen.

1. Simon Szymanski, Arbeitsmann in Kurnik. Er hat früher bekundet, der Angeklagte habe Brot und Wein in der Drapalka vertheilt und die Leute geordnet. Er entſinnt ſich deſſen jetzt nicht mehr mit Beſtimmtheit.

2. Gabryelewicz, Schuhmacher in Kurnik. Seine frühere Auslaſſung ging gleichfalls dahin, daß der Angeklagte die Leute geordnet und eine Flinte geführt habe. Auch er entſinnt ſich deſſen nicht mit Beſtimmtheit.

Der dritte Zeuge kann den Angeklagten nicht als den Grajewski, welcher in der Drapalka geweſen und mit einer Flinte bewaffnet geweſen ſei, recognosciren.

Außerdem werden zwei Defenſionalzeugen darüber, daß der Angeklagte keinen Wein und kein Brot vertheilt habe, vernommen.

Hr. Juſtizcomm. Deycks verlangt deren Abhörung nicht, wofern die Staatsanwaltſchaft dieſen Punkt der Anklage, wie er vorausſetze, fallen laſſen wolle.

Die Staatsanwaltſchaft hält indeß dieſen Punkt feſt.

Caſimir Sosnowski, Waldwärter, hat den Angeklagten nicht unter der Menge, ſondern am Wege ſtehen ſehen.

Der andere Zeuge hat ihn gar nicht geſehen.

Die beiden genannten Belaſtungszeugen werden vereidet.

Hiermit ſchließt das Verhör des Grajewski.

Thomas Piechowicz wird vor die Schranken gerufen. Als Vertheidiger fungirt Hr. Aſſeſſor Meyer.

S. Anhang Nr. 164.: Thomas Piechowicz.

Piechowicz räumt die im Eingang der Anklage erwähnten Umſtände als richtig ein. Er geſteht zu, in der Drapalka geweſen zu ſein, durch Gorski aufgefordert: dort will er Wagen, aber keine Lanzen darin bemerkt haben.

Nicht von v. Trapezynski, ſondern von Gorski will er die Mittheilungen über die Revolution und den Zug nach Poſen erhalten haben; eben ſo will er auch von Gorski, nicht von v. Trapezynski die Weiſung erhalten haben, ſeinen Poſten an der Brücke am Dome zu nehmen.

Er räumt ferner ein, daß er die Leute in der Drapalka in Reih und Glied geordnet habe, daß Lanzen und Flinten vertheilt ſeien, daß er ſich auf den letzten Wagen geſetzt, den Zug nach Poſen mitgemacht und dort verhaftet worden.

Dagegen beſtreitet er, die Leute zum Bleiben ermahnt, und Jedem der davon laufen würde, mit Erſchießen gedroht zu haben.

Früher hat der Angeklagte indeſſen die bisher angeführten beſtrittenen Umſtände ſämmtlich eingeräumt.

Die am Schluſſe der Anklage erwähnte Mittheilung im Gefängniſſe beſtreitet er auf das Entſchiedenſte.

Drei Belaſtungszeugen werden vernommen.

1. Nicolaus Mackowiak hat bei ſeiner frühern Vernehmung bezeugt, daß der Angeklagte auf dem Wege nach Poſen Denen die davonlaufen würden, mit Erſchießen gedroht habe. Er verſichert, damals die Wahrheit geſagt zu haben und kann ſich jetzt jenes Umſtandes nicht mehr entſinnen.

2. Mathias Szaparag beſtätigt dieſe Drohung des Angeklagten.

3. Wawrzyn-Lembic, Schmidt aus Poſen, bezeugt die Richtigkeit deſſen was am Schluſſe der Anklage enthalten iſt.

Der Vertheidiger, Hr. Meyer, macht darauf aufmerkſam, daß dieſer Zeuge mehrfach wegen Diebſtahls beſtraft worden ſei und Feindſchaft gegen den Angeklagten hege, weil ihn dieſer beſchuldigt, daß er ſich an ſeinem Brote vergriffen. In Betreff dieſer Feindſchaft wird ein Entlaſtungszeuge vernommen: er beſtätigt eidlich, daß zwiſchen beiden ſtets Zänkerei geweſen ſei und Lembic den Angeklagten bei dem Richter anzuſchwärzen gedroht habe, wie er aus ſeiner Zelle deutlich habe vernehmen können. Lembic beſtreitet dieſes, räumt aber ein, die Diebſtahlsſtrafe erlitten zu haben. (Die Vernehmung des Entlaſtungszeugen, der nicht ſogleich anweſend war, erfolgte erſt am Schluſſe der Verhandlung.)

Anton Orzeszkiewicz wird vorgerufen. Seine Vertheidigung hat Herr Aſſeſſor Herzberg.

S. Anhang Nr. 165.: Anton Orzeszkiewicz.

Er leugnet, mit Franz Gaſinski am 2. März über die Verſammlung in der Drapalka geſprochen zu haben; räumt aber ein, Tags darauf in die Drapalka, weil er gehört, daß dort Jagd ſei, gegangen zu ſein; von da will er ſich aber, weil die Leute in Streit gerathen wären, wieder nach Hauſe begeben haben.

Von Lanzen will er nichts geſehen haben, wohl aber Stangen. Er leugnet ſeine Theilnahme an dem Zuge nach Poſen.

Kirchdörfer und Franz Gaſinski haben früher angegeben, daß der Angeklagte mit in Poſen geweſen ſei. Auf Befragen nehmen ſie ihre Angaben zurück und behaupten, es ſeien nur Vermuthungen geweſen.

Drei Belaſtungszeugen werden vernommen. Sie haben früher angegeben, den Angeklagten auf dem Wege nach Poſen als Theilnehmer des Zuges bemerkt zu haben; gegenwärtig können ſie ſich deſſen nicht mehr genau erinnern.

Hiermit ſchließt die Sitzung: Nachmittags 3 Uhr.

Vierundfunfzigſte Verhandlung am 23. October.

Nach Eröffnung der Sitzung hält in Vertretung der Staatsanwaltſchaft Herr Director Grothe das Requiſitorium über die 18 Angeklagten, welche von der Drapalka aus ſich an dem Zuge gegen Poſen betheiligt haben.

Von dieſen Angeklagten haben, wie die Staatsanwaltſchaft bemerkt, 11 eingeſtanden, daß ſie ſich dem Zuge des v. Trapezynski angeſchloſſen, 7 haben jede Betheiligung daran in Abrede geſtellt. Zuerſt erörtert die Staatsanwaltſchaft, inwiefern die 7 wirklich an dem Zuge Theil genommen haben, dann inwiefern alle Angeklagten von dem eigentlichen Zwecke des Unternehmens Kenntniß haben mußten. Die Behauptungen, welche von den Angeklagten gegen ihren Inquirenten vorgebracht worden, ſeien nirgend erwieſen, man habe deshalb die Geſtändniſſe aus der Voruntersuchung als Grundlage anzunehmen. Daß es bei dem Zuge nicht blos auf eine Befreiung von Gefangenen, ſondern wirklich auf ein hochverrätheriſches Unter-

Digitized by Google

nehmen abgeſehen geweſen, gehe beſonders aus zwei Momenten hervor: 1) aus der Rede, welche v. Trapezynski in der Drapalka gehalten, und 2) aus der ganzen Art und Weiſe, wie das Unternehmen ausgeführt wurde. Die Staatsanwaltſchaft ſchließt aus der Rede, welche v. Trapezynski in der Drapalka gehalten, daß alle Angeklagten, welche dort waren und ſich dem Zuge anſchloſſen, von dem hochverrätheriſchen Zwecke des Unternehmens Kenntniß hatten. Bei den Angeklagten, welche in der Anklageſchrift Nr. 150, 153, 156 u. 164 verzeichnet ſind, begründet die Staatsanwaltſchaft dieſe Wiſſenſchaft auch noch aus anderen Punkten. Sie beantragt gegen alle Angeklagte die Strafe des Hochverrathes, mit Ausnahme von **Caſimir Plotek**, **Bartholomeus Nawrocki** und **Carl Grundmann**,*) gegen welche ſie keinen Strafantrag ſtellt, da es nicht erwieſen, daß ſie in der Drapalka zugegen geweſen oder den Zug mitgemacht.

Hierauf erhält Hr. Juſtizcomm. **Mouillard** das Wort, als Vertheidiger der Angeklagten **Czlapezynski**, **Franz Gaſinski**, **Michael Gaſinski**, **Theophil Gabryelewicz**, **Lorenz Michalowski**, **Michael Gabryelewicz**, **Valentin Rynarzewicz** und **Johann Jezewski**.

Der Vertheidiger führt vornehmlich aus, daß ſeine Clienten von dem Zwecke des Unternehmens nichts gewußt hätten. Es kämen hier namentlich zwei Fragen in Betracht: 1) ob das Unternehmen überhaupt ein hochverrätheriſches ſei, und 2) in wie fern die Angeklagten Kenntniß von dem Zwecke gehabt. Was den erſten Punkt anbetrifft, ſo bemerkt der Vertheidiger, daß nach den Ausſagen des v. Trapezynski ſelber nur eine Befreiung von Gefangenen beabſichtigt wurde, es liege alſo kein hochverrätheriſches Unternehmen vor. Im Weiteren adoptirt er die Erörterungen, welche der Vertheidiger des v. Trapezynski über dieſen Punkt gemacht hat, als die ſeinigen. Was den zweiten Punkt betrifft, ob die Angeklagten Kenntniß von dem Unternehmen gehabt, ſo verneint die Vertheidigung auch dieſen. Die Staatsanwaltſchaft behauptete, daß die Angeklagten durch die Rede des Mitangeklagten v. Trapezynski in der Drapalka in Kenntniß geſetzt worden, ſie hätte nun zu beweiſen gehabt, daß v. Trapezynski ſo laut geſprochen, daß Alle ihn nothwendig hören mußten, und daß ſie eine ſolche Stellung zu ihm eingenommen, daß keins ſeiner Worte ihnen verloren gehen konnte. Da dieſer Beweis nicht geführt, ſo entbehre die Annahme der Staatsanwaltſchaft aller inneren Gründe. v. Trapezynski habe zwei Anreden gehalten, in der erſteren ſei nur von verhafteten Geiſtlichen und Edelleuten und von ihrer Befreiung die Rede geweſen, in der zweiten allerdings von Unruhen, aber keine Spur von einer Revolution zur Wiederherſtellung des alten Polens. Die Angeklagten könnten alſo dadurch nichts von einem hochverrätheriſchen Unternehmen gewußt haben.

Zudem ſeien dieſe Angeklagten alle niederen Standes und es habe ihnen die geiſtige Ausbildung gefehlt, um durch Schlußfolgerungen, wie ſie von der Anklage und Staatsanwaltſchaft gemacht werden, zu einem ſolchen Reſultate zu kommen. Sie hätten nicht die geringſte Ahnung von einem hochverrätheriſchen Unternehmen gehabt. Die Vertheidigung ſtellt ſchließlich den Antrag, die sub 154., 155., 156., 157., 158., 159. angeführten Angeklagten des Hochverrathes für **nichtſchuldig** zu erklären und ſie **von der Anklage zu entbinden**.

Die Momente, welche die Staatsanwaltſchaft gegen den Angeklagten **Czlapezynski** vorgebracht hat, ſucht die Vertheidigung noch beſonders zu entkräften. Sie beantragt für ihn nicht blos das Nichtſchuldig in Betreff des Hochverraths, ſondern auch eine **völlige Freiſprechung**.

Herr Juſtiz-Commiſſar **Crelinger** erhält das Wort fur den Angeklagten v. **Wodpol**.

Die Frage, bei der es ſich um dieſen Angeklagten handle, ſei ſehr einfach. Es frage ſich darum, ob er in der Nacht vom 3. März in Poſen geweſen ſei oder nicht? Je nachdem ſie bejaht oder verneint werde, habe dieſer einzelne Proceß eigentlich ſein Ende erreicht. Alles Uebrige ſei dann nebenſächlich.

Der Vertheidiger bemüht ſich nun namentlich, die Ausſage des Zeugen Conſtantin Wurſt zu entkräften. Er zeigt auf das Schwankende dieſes Zeugen hin und will auf ſeine Ausſage höchſtens einen Verdacht gegründet ſehen, daß der Angeklagte in jener Nacht in Poſen geweſen ſein könne. Dieſer Verdacht und was von den beiden Mitangeklagten Tiechowiez und Kirchdörfer in der Voruunterſuchung ausgeſagt, jetzt aber widerrufen worden, ſei nicht genügend, daß darauf eine Strafe begründet werden könne.

Der Vertheidiger prüft nun auch noch die übrigen Punkte der Anklage. Die Flucht des Angeklagten motivirt er nicht aus dem Bewußtſein der Schuld, ſondern aus der Abſicht, ſich einer langwierigen Unterſuchung und Gefangenſchaft zu entziehen, von denen namentlich in politiſchen Proceſſen auch durch das geringſte Motiv ein Unſchuldiger bedroht werden könne, wie das wohl im Laufe dieſes Proceſſes ſelber zur Genüge bewieſen worden ſei.

Auch den Charakter des Angeklagten wahrt der Vertheidiger gegen die Bemerkung der Anklage, daß er anfangs mit ſeinem Ehrenworte die Anweſenheit bei v. Trapezynski am 3. März geleugnet habe. Er habe bei dieſer Leugnung allerdings den Zuſatz »auf Ehre« gemacht; dieſer Zuſatz »auf Ehre« habe aber keineswegs die Bedeutung eines feierlich abgelegten Ehrenwortes.

Herr Crelinger trägt auf völlige **Freiſprechung**, eventuell auf **Entbindung von der Anklage**, an.

Wenn der Gerichtshof aber auch darauf nicht eingehen ſollte, ſo wäre die Frage zu beantworten, welches Verbrechen der Angeklagte denn eigentlich begangen habe? Bei einem hochverrätheriſchen Unternehmen ſei der Angeklagte nicht betheiligt geweſen, alles beruhe auf ſeiner etwaigen Theilnahme an dem Attentate auf Poſen. Es frage ſich nun, in wie weit die Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen ſtrafbar ſei. Nach dem Geſetze müſſe Jeder der ſich mit Andern zu einer verbrecheriſchen Unternehmung verbindet, für alle daraus entſtehenden Folgen verantwortlich ſein und Strafe erleiden. Der Angeklagte habe ſich alſo mit Mehreren verbündet, Gefangene zu befreien, dafür ſei er ſtrafbar. Aber welche Strafe ſei hier zur Anwendung zu bringen? Der §. 163. des Strafrechts*) könne hier nicht zur Anwendung kommen, da der Streit über die Hochverrathsfrage noch durch keinen richterlichen Ausſpruch entſchieden worden ſei. Die Vertheidigung beruft ſich auf §. 161., wonach ein Verbrechen, wie das angeführte, mit ein- bis ſechsjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werde, und beantragt in der Vorausſetzung, daß der Gerichtshof ſich bei dem vorliegenden Falle für das Minimum der geſetzlichen Strafe entſcheiden werde, daß dafür dem Angeklagten ſeine lange Unterſuchungshaft angerechnet werden möge.

Hr. Aſſeſſor **Meyer**, als Vertheidiger des Caſimir **Kubacki**, des Carl **Grundmann** und des Thomas **Piechowicz**, ergreift nun das Wort.

Er verſucht nachzuweiſen, daß der erſte der Angeklagten nicht gewußt habe, daß eine Einnahme der Feſtung Poſen zu landes- oder hochverrätheriſchen Zwecken unternommen werden ſollte; und ſchließt ſich der frühern Ausführung an, wonach nur §. 161. für dieſen Angeklagten in Anwendung gebracht werden könne. Er beantragt über den Angeklagten Caſ. Kubacki das **Nichtſchuldig** auszuſprechen, ihn jedoch wegen Verſuches zur Befreiung der Gefangenen in Poſen zu beſtrafen, ſo daß ihm der Unterſuchungsarreſt angerechnet werde. Mit Bezug auf letzteren Punkt beantragt er die **ſofortige Entlaſſung** des Angeklagten.

In Bezug auf Carl **Grundmann** habe bereits die Staatsanwaltſchaft den Strafantrag fallen laſſen; Herr Aſſeſſor Meyer beantragt die **ſofortige Entlaſſung** dieſes Defendenden.

Was den **Piechowicz** betreffe, ſo könne auch ihn nur die Strafe des §. 161. treffen. Der Herr Vertheidiger bezieht ſich auf die Zeugenausſagen, die nach Allem, was vorangegangen, den Angeklagten nicht graviren könnten. Mit Bezug auf die Haft des Defendenden beantragt er auch **deſſen ſofortige Entlaſſung**.

Hierauf nimmt Herr Juſtiz-Commiſſarius **Deycks** zur Vertheidigung des Caſimir **Plotek** und des **Franz Grajewski** das Wort:

Meine Herren!

Die Anklage iſt auf die Geſchichte des polniſchen Reiches und auf die Beſtrebungen der Emigration zur Wiederherſtellung des polniſchen Reiches begründet. Für die Richtigkeit ihrer Anſicht ſpricht das Jahr

---

*) Die genannten Angeklagten **Plotek**, **Bartholemens Nawrocki** und **Carl Grundmann** wurden durch Beſchluß des Gerichtshofes aus der Haft entlaſſen.

*) §. 163. Tit. 20. Th. II. A. L. R.: „Wer die Befreiung eines gefangenen Hoch- oder eines Landes-Verräthers der 1. Klaſſe ſolchergeſtalt (§. 160. b. §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwertes, und in dem Falle des §. 160. a. ſechs- bis zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.“ (§. 160. a.: Wer Perſonen zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staates von der Obrigkeit öffentlich beſonders aufgefordert werden, wiſſentlich verheimlicht oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißſtrafe auf 14 Tage bis drei Monate verwirkt. — §. 160. b.: Wer gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit mit Liſt entzieht oder ihnen zur Flucht beförderlich iſt, ſoll mit vierwöchentlichem bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden. — §. 161.: Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit ſetzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.)

Digitized by Google

1772, und alle ſeit jener erſten Theilung Polens aus ihr hervorgegangenen Ereigniſſe, insbeſondere aber die Thatſache, daß der Zuſtand der Fremdherrſchaft ein unnatürlicher, und daß jede Regung des Nationalgefühls naturgemäß Befreiung im Auge hat. Die Staatsanwaltſchaft weiß, daß bei einer in Krakau ſtattgefundenen durch Herrn von Mieroslawski geleiteten Verſammlung, der 21. Februar, als Tag der gemeinſchaftlichen Erhebung der Bevölkerung aller ehemals polniſchen Landestheile beſtimmt war. — Sie nimmt an, daß alle diejenigen Perſonen, welche mit Herrn v. Mieroslawski in Berührung gekommen, ihre Zuſtimmung zu den in Krakau gefaßten Beſchlüſſen erklärt und daß ſie die Erhebung vorbereitet haben. — Deshalb hat ſie Herrn v. Mieroslawski ſowohl, als alle Diejenigen, bei denen ſie Sympathieen für ſeine Pläne vorausſetzte, des Hochverraths angeklagt, obwohl Herr v. Mieroslawski bereits am 12. Februar verhaftet, und die angeblich beſchloſſene Erhebung weder am 21. Februar noch überhaupt in den, dem preußiſchen Scepter unterworfenen polniſchen Landestheilen zur Ausführung gekommen iſt.

Bei den früheren Verhandlungen iſt die Frage, ob die Pläne des Herrn v. Mieroslawski und der Centraliſation auf eine Schilderhebung im Großherzogthum Poſen gerichtet geweſen, und ob eine ſolche überhaupt als Hochverrath beſtraft werden könne, von der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung nach allen Seiten beſprochen worden. Meines Dafürhaltens ganz ohne Noth, weil Herr v. Mieroslawski ſo wenig, als diejenigen Perſonen, welche der Sympathie für ſeine Pläne beſchuldigt werden, irgend etwas unternommen haben.

Die Staatsanwaltſchaft ergänzt dieſen Mangel durch die von ihr behauptete Einheit der Anklage. Sie bezeichnet als Unternehmen die Attentate von Bromberg, Stargardt und Poſen, und beurtheilt diejenigen Perſonen, welche ſich an dieſen Unternehmen betheiligt, aus dem Geſichtspunkte, als ob ihre Handlungen die Folge einer mit Herrn v. Mieroslawski oder einem anderen Emiſſair der Centraliſation ſtattgefundenen Verabredung ſei. Bei einem früheren Vortrage habe ich bereits angeführt, daß nach §. 73. des Strafrechts die Gemeinſchaftlichkeit eines Verbrechens Uebereinſtimmung in Bezug auf Zeit, Abſicht und Mittel fordert, und habe für die Stargardter Ereigniſſe überzeugend nachgewieſen, daß ſolche, als eine vereinzelte, durch religiöſe Mißverſtändniſſe veranlaßte zweckloſe Aufregung angeſehen werden müſſen.

Das Unternehmen des Herrn v. Trapezynski hat gleichfalls ſeine beſondere Richtung.

Die Thatſache, daß alle Polen ſich in gleicher Liebe zu ihrem Vaterlande und in der Sehnſucht nach dem Tage der Befreiung begegnen, darf, wenn es ſich um die Verletzung eines Strafgeſetzes handelt, nicht für die Angeklagten, ſie darf aber auch nicht gegen ſie angerufen werden!

Die Staatsanwaltſchaft hat Herrn v. Trapezynski und die Theilnehmer an dem Kurniker Zuge des Hochverrathes angeklagt. Sie begründet ihren Strafantrag auf die Art und Weiſe, in welcher der Zug gegen Poſen in der Nacht vom 3. zum 4. März unternommen, bringt dies Unternehmen mit dem Aufſtande in Krakau in eine künſtliche Verbindung, und gelangt ſo zu dem Schluſſe, daß unter Leitung des Dr. Niegoſewski und der Candidaten Chamski und Paternowski eine Eroberung der Feſtung Poſen, die Ermordung des Feſtungs-Commandanten und eine Erhebung des Großherzogthums Poſen gegen die preußiſche Regierung beabſichtigt worden ſei.

Die über die Vorgänge in der Drapalka ſowohl, als auf dem Zuge nach Poſen, ſtattgefundene Beweisaufnahme ſteht dieſer Ausführung unbedingt entgegen.

Die von dem Angeklagten von Trapezynski in der Drapalka an die Verſammelten gerichteten Worte, enthalten weiter nichts, als daß er den Befehl erhalten habe, nach Poſen zu gehen, um bei den Unruhen behülflich zu ſein, daß nicht viel zu thun, und nur darauf zu achten ſei, daß die Kanonen nicht benutzt und Niemand aus der Stadt auf die Walliſchey gelaſſen werde.

Dieſe Worte laſſen unentſchieden, was Herr v. Trapezynski bei dem Zuge nach Poſen beabſichtigte. Jedenfalls geben ſie nicht Veranlaſſung zu dem Schluſſe, daß diejenigen Perſonen, zu welchen er ſprach, wiſſen mußten, daß ſie zu einem gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Unternehmen benutzt werden ſollten.

Der Angeklagte v. Trapezynski hat über den Zweck des Unternehmens Zugeſtändniſſe abgegeben, und als ſolchen die Befreiung der politiſchen Gefangenen bezeichnet. Die Ausſagen aller vernommenen Zeugen ſtimmen darin überein, daß auch ihnen dies als Zweck des Zuges angegeben worden iſt.

Ueber dieſe Geſtändniſſe können auch Sie, meine Herren! bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Theilnehmer nicht hinausgehen.

Daß nicht jede Revolution ein Hochverrath, darüber kein Wort!

Der §. 92. fordert die unmittelbare Richtung eines Unternehmens gegen das Staatsoberhaupt oder die Verfaſſung des Staats. Der §. 96., welcher bei Beurtheilung der Strafbarkeit der entfernten Hülfsleiſtung auf die Beſtimmungen des §. 72. zurückweiſt, ſetzt ein hochverrätheriſches Unternehmen voraus, zu deſſen Gelingen die geleiſtete Hülfe nicht nothwendig aber förderlich war. Da es nach den ſtattgefundenen Ermittelungen unzweifelhaft feſtſteht, daß Herr v. Trapezynski bei ſeinem Zuge als Abſicht nichts anderes als die Befreiung von Gefangenen kannte und den von ihm zu dieſem Zuge zuſammengebrachten Perſonen auch nur dies als Zweck ihrer Verſammlung mittheilte, ſo kann das Unternehmen nur als ein Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates angeſehen werden, deſſen Strafbarkeit nach Maßgabe des Erfolges, und der gegen die Einzelnen erwieſenen Thathandlungen beurtheilt werden muß.

Der Angeklagte Ploteck hat nach den Behauptungen der Anklage der Verſammlung beigewohnt, und muß nach Anſicht der Staatsanwaltſchaft auch die Rede gehört haben. Daß er die Rede gehört hat, iſt nicht erwieſen, das Anhören an ſich auch kein Verbrechen.

Daß er an dem Zuge nach Poſen Theil genommen, iſt nicht erwieſen. Die Beweisaufnahme über die Anweſenheit in der Drapalka hat ein ſo zweifelhaftes Ergebniß gehabt, daß die Staatsanwaltſchaft von einem Strafantrage Abſtand genommen.

Der Angeklagte Grajewski war am 3. März nach der Behauptung der Staatsanwaltſchaft in der Drapalka und muß dort, ſo folgert die Anklage, die Rede gehört haben, weil er große Thätigkeit für das Unternehmen entwickelt. Er ſoll Brod und Wein vertheilt, die Verſammelten in Reih und Glied geordnet, ſich mit einer Flinte bewaffnet und dem Weglaufenden mit Erſchießen gedroht haben.

Die Beweisaufnahme hat dieſe Behauptungen der Anklage nicht erwieſen. Dagegen hat der Angeklagte ſeine Anweſenheit auf dem Wege zur Drapalka und ſeine Theilnahme an dem Zuge eingeräumt. Nach ſeiner Angabe hat ihm der Gorski mitgetheilt, daß die Geiſtlichen und Edelleute befreit werden ſollten — er hat ſeine Theilnahme abgelehnt und die Fahrt nach Poſen mitgemacht, weil er dort Geſchäfte gehabt. Bei der Ankunft in Poſen hat er unweit des Doms den Zug verlaſſen und ſich in einen Garten verſteckt.

Daß er ſich an den Thätlichkeiten gegen die Wache betheiligt, iſt nicht erwieſen. Die Theilnahme an dem Zuge iſt kein Verbrechen. Der Anklage wegen Hochverraths gegenüber iſt aber gewiß unerheblich, daß er ſich eine Nacht hindurch in einem Garten verſteckt gehalten hat.

Für beide Angeklagte nehme ich den Antrag: dieſelben freizuſprechen und ſofort des Arreſtes zu entlaſſen.

Herr Kremnitz beantragt ebenfalls für ſeinen Defendenden, Johann Kirchdörfer, die Freiſprechung. Es ſei dem Angeklagten nicht bewieſen, daß er davon gewußt habe, daß eine allgemeine Verſchwörung im Werke ſei. »Es giebt«, bemerkt Herr Kremnitz ſchließlich »in dem Drama, welches ſich hier entwickelt, Statiſten, die nichts wiſſen, die nichts können, die nichts wollen. Zu dieſen Statiſten gehört mein Client Kirchdörfer.«

Zuletzt tritt Herr Aſſeſſor Herzberg als Vertheidiger des Anton Orzeszkiewicz auf. Er beginnt folgendermaßen:

Die Staatsanwaltſchaft, welche ich als Autorität in manchen Fällen eben nur deshalb anerkenne, weil ich in den Reihen ihrer Gegner zu ſtehen die Ehre habe, bemerkte vor längerer Zeit bei dem Requiſitorium gegen einen dem Namen nach mir im Augenblick nicht gegenwärtigen Angeklagten:

„Hier erſt durch die öffentliche Verhandlung vor einem Hohen Gerichtshofe werde ein klares Bild jedes einzelnen Falles gegeben, da die Akten der Vorunterſuchung, wenn auch noch ſo vollkommen geführt, es zu gewähren nicht im Sande ſeien.“

Ja, meine Herren, der §. 15. unſeres neuen Criminal-Geſetzes iſt die Blüte deſſelben, die in ihrem Endſtadium als heilbringende Frucht das gerechte Urtel erzeugt, — ein Satz, der ſich mit unabweislicher Klarheit, namentlich bei meinem jetzigen Defendenden Anton Orzeszkiewicz aufdrängt. Die Staatsanwaltſchaft, dieſe anerkannte Meiſterin im Compliciren und Combiniren, fand in den behufs Formirung einer Anklage ihr zugekommenen Akten der Vorunterſuchung eine nicht unbedeutende Anzahl von Bezüchtigungen meines Clienten, ſowohl Seitens Mitangeklagter, als auch Seitens umſtändlich vernommener, wenn gleich nicht vereideter Zeugen. Sie war berechtigt anzunehmen, die gedachten Perſonen würden ihre Ausſagen vor dem erkennenden Richter wiederholen reſp. beeiden; ſie wäre dann vielleicht im Stande geweſen, die Anklage näher zu begründen. Die Sache iſt indeß anders gekommen: die betreffenden Mitangeklagten haben ihre Bezüchtigungen widerrufen, die eidlich vor Einem Hohen Gerichtshof geſtern vernommenen Zeugen haben das Gegentheil ihrer früheren Bekundungen ausgeſagt, und dennoch, meine Herren, geht die Staatsanwaltſchaft in ihrer Conſequenz ſoweit, das Unmögliche möglich machen zu wollen, — ſie nimmt jetzt noch Strafanträge, — ſie behauptet, mein Client, dieſer hier anweſende Schuhmacher, deſſen Bildung in Beziehung auf das Studium der Geſchichte doch in der That einigermaßen vernachläſſigt ſein dürfte, habe das alte Polen in ſeinen Grenzen vor 1772 wiederherzuſtellen und dadurch die Verfaſſung des preußiſchen Staats umzuwälzen beabſichtigt.

Hierauf geht der Herr Vertheidiger die einzelnen Zeugenausſagen durch, kommt dann auf die Bezüchtigungen der Mitangeklagten Grundmann und Gaſinski, die ſämmtlich ſeinen Defendenden nicht graviren könnten und beantragt ſchließlich die Freiſprechung des Angeklagten. Er bittet, ihn ſofort zu entlaſſen, da er einen alten, ſchwachen Vater zu Hauſe habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat auf die Defenſionen nichts zu bemerken.

Die Sitzung wird hierauf 11½ Uhr geſchloſſen.

Digitized by Google

Fünfundfunfzigſte Verhandlung am 25. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten v. Neymann vor die Scheanken. Herr Deycks iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 166.: Alexander v. Neymann.

Der Angeklagte beſtreitet, daß er angegeben habe, er ſei ein uneheliches Kind. Er ſei von ſeinem Vater adoptirt. Er läßt zum Beweiſe dafür ein Document überreichen.

Im Uebrigen ſtellt der Angeklagte den ganzen Inhalt der Anklage in Abrede. Zu ſeinen früheren Geſtändniſſen, auf welche die Anklage namentlich baſirt, will er nur durch die Drohung des Inquirenten veranlaßt ſein, daß ſeine Frau verhaftet werden ſolle, und dadurch daß ihm die Geſtändniſſe Anderer vorgelegt worden, welche er beſtätigen mußte.

Er leugnet nun namentlich, irgend etwas von einem Aufſtande erfahren zu haben, andeee Peeſonen dafür gewonnen zu haben, Patronen angefertigt zu haben u. ſ. w. Er will auch gar nicht auf dem Garniſonkirchhof geweſen ſein.

Seine früheren Ausſagen werden verleſen. Angeklagter bleibt bei der Leugnung. Er hat zwei Zeugen vorgeſchlagen, zum Beweiſe daß er am 3. März von Nachmittags 2 Uhr bis zum andern Morgen gar nicht das Haus verlaſſen habe. Der Präſident erkärt, daß ſie, ſobald ſie eingetroffen, vernommen werden ſollen.

Xawer Okulicki wird vorgerufen. Vertheidiger: Juſtizcommiſſar Deycks. Die Anklage wird deutſch vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 167.: Xaver Okulicki.

Auch die Ausſagen dieſes Angeklagten ſtehen in directem Gegenſatze zu ſeinen früheren, ſehr ſpeciellen Geſtändniſſen, welche am Schluß des Interrogatoriums verleſen werden. Er will dazu nur durch Vorſpiegelungen und Zuſätze des Inquirenten gekommen ſein.

Namentlich leugnet Angeklagter Alles was er früher über den Angeklagten v. Neymann ausgeſagt hatte. Er habe blos von einem Neumann, der eigentlich Nobacki geheißen, geſpeochen, daraus habe der Inquirent den v. Neymann gemacht, welchen er früher niemals geſehen. Von dem Neumann-Nobacki habe er nichts Beſtimmtes, ſondern nur Gerüchte über einen Aufſtand gehört. Alles Uebeige ſtellt der Angeklagte in Abrede; Pulver und Blei will er ſich nur für eine Jagd verſchafft haben, nach dem Garniſonkirchhofe zu will er nur durch Zufall gegangen, auch nur durch Zufall arretirt worden ſein.

Die Ausſagen des inzwiſchen verſtorbenen Gymnaſiaſten Szczepański ſtimmen mit den früheren Geſtändniſſen des Angeklagten vollſtändig überein. Sie werden verleſen. Der Präſident bemerkt noch, daß Szczepański ganz ausdrücklich von v. Neymann ſpreche, der in der Mittel-Straße wohne, und daß dies auf den Angeklagten v. Neymann paſſe. Der Angeklagte behauptet, ſein Neumann-Nobacki habe in derſelben Straße gewohnt.

Vorgerufen wird Severyn Nawrocki. Vertheidiger: Herr Juſtizcommiſſar Deycks.

S. Anhang Nr. 168.: Severyn Nawrocki.

Der Angeklagte ſtellt eben ſo die Behauptungen der Anklage in Abrede, wie der vorangegangene dies gethan. Auch er habe nicht den Angeklagten v. Neymann, ſondern gleichfalls jenen Neumann-Nobacki gemeint. In ſeinen Protokollen bezeichnet er ganz beſtimmt den »Bäckermeiſter« v. Neymann, das ſoll jetzt nur ein Zuſatz des Inquirenten ſein. Von ſeinem Neumann-Nobacki will er gleichfalls nur allgemeine Gerüchte über einen Aufſtand erhalten haben. Patronen habe er blos angefertigt, um zum Vergnügen zu ſchießen. Nur zufällig, aus Neugierde will der Angeklagte nach dem Garniſonkirchhofe gegangen ſein.

Auch dieſen Angeklagten bezüchtigen die bereits verleſenen Ausſagen des verſtorbenen Szczepański. Seine eigenen feüheren Ausſagen ſtehen mit dem, was er heute vorbringt, im Widerſpruch.

Es folgt die Vernehmung des Angeklagten Theophil Lüdke. Auch ihn vertheidigt Herr Deycks.

S. Anhang Nr. 169.: Theophil Lüdke.

Die perſönlichen Angaben erkennt der Angeklagte als richtig an. Er beſtreitet, daß er von Okulicki Kenntniß von einer bevorſtehenden Revolution erhalten. Nur durch die umlaufenden Gerüchte und die Zeitungs-Nachrichten will er davon vernommen haben. Was in der Anklage weiterhin geſagt iſt, ſei nicht richtig. Er ſei am 3. März in eine Weinhandlung gegangen, wo er die Mitangeklagten Okulicki, Szczepański und Nawrocki getroffen habe. Erſt als er mit dieſen aus dem Hauſe teat, habe er von den Leuten draußen erfahren, daß eine Verſammlung auf dem Garniſonkirchhof Abends ſtattfinden würde; aus Neugier ſei er mit der Anderen dahin gegangen; doch ſeien ſie nur bis zum Urbanower Damm gekommen. Da ſeien zwei Leute, die der Angeklagte nicht gekannt haben will, angekommen und haben ihnen geſagt, ſie ſollten den Ankommenden mittheilen, daß das Händeklatſchen ein Erkennungszeichen ſei. Den Zweck deſſelben will der Angeklagte nicht gekannt haben.

Der Angeklagte hatte in der Vorunterſuchung andere und zwar mit der Anklage übereinſtimmende Ausſagen gemacht. Sie werden ihm jetzt vorgeleſen. Er erklärt ſie zwar gemacht zu haben, jedoch nur auf Verlangen des Inquirenten. Sie ſeien falſch und nur das was er heute ausgeſagt, ſei richtig.

Hierauf wird der Angeklagte Carl Woyczynski vorgerufen, Herr Aſſeſſor Dütſchke iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 170.: Carl Woyczynski.

Der Angeklagte erkennt die perſönlichen Angaben — bis darauf daß er nicht 19, ſondern 17 Jahre alt ſei — als richtig an. Er beſtreitet auf dem Zimmer des Okulicki geweſen zu ſein, als Neymann dort geweſen ſein ſoll, ſowie daß er den Neymann gekannt habe; eben ſo ſtellt er entſchieden in Abrede, daß er bei Anfertigung der Patronen behülflich geweſen ſei; er giebt zu, daß er die Krakauer Proclamation abgeſchrieben habe.

Die Mitangeklagten Okulicki und Nawrocki werden vorgerufen. Sie geben mit denen des Angeklagten übereinſtimmende Erklärungen ab.

Der Hr. Vertheidiger überreicht ein von einem Regierungs- und Schulrath, als Commiſſarius des Marien-Gymnaſiums in Poſen, ausgeſtelltes Atteſt. Der Gerichtsſchreiber verlieſt daſſelbe. Es enthält ein für den Fleiß und die Moralität des Angeklagten ſehr günſtig lautendes Zeugniß.

Es folgt die Vernehmung des nächſten Angeklagten Joſeph Sypniewski, dem Hr. Lewald als Vertheidiger zur Seite ſteht.

S. Anhang Nr. 171.: Joſeph Sypniewski.

Die perſönlichen Verhältniſſe ſind richtig angegeben. Er beſtreitet, auf dem Alumnate zugegen geweſen zu ſein, als Neymann doet geweſen ſein ſoll. Den Neymann will er gar nicht gekannt haben. Von einem bevorſtehenden Aufſtande habe ihm Okulicki oder Nawrocki — wer von beiden wiſſe er nicht genau — Mittheilungen gemacht.

Beide werden vorgerufen. Erſterer erklärt, daß er ſich deſſen nicht erinnere; wenn er dem Angeklagten Mittheilungen gemacht haben ſollte, ſo hätten ſich dieſe blos auf die umlaufenden Gerüchte beziehen können. Nawrocki ſagt aus, es ſei möglich, daß er dem Angeklagten Mittheilungen gemacht, genau wiſſe er es nicht. Auch giebt derſelbe es als möglich zu, daß er dem Angeklagten Pulver gegeben habe.

Der Angeklagte beſtreitet ferner, Patronen angefertigt und erhalten zu haben.

Eine dieſer Ausſage widerſprechende Angabe des verſtorbenen Szczepański wird vorgeleſen. Danach ſoll der Angeklagte mehr Pateonen erhalten haben als die Anderen, weil er geäußert hätte, er wäre ein gutee Schütze.

Der Angeklagte leugnet dies. Der Mitangeklagte Woyczynski, der früher ausgeſagt hatte, daß der Angeklagte ihm zwei Piſtolen gezeigt habe, erklärt heute, das ee das früher auf Verlangen des Inquirenten ausgeſagt habe, daß er jedoch nicht wiſſe, ob die Angabe richtig ſei.

Der Angeklagte beſtreitet endlich den letzten Paſſus der Anklage. Nawrocki, auf deſſen Ausſagen die darin enthaltenen Angaben beruhen, nimmt jene zurück.

Der Vertheidiger läßt hierauf aus den Akten die Ausſagen zweier Stubengenoſſen des Angeklagten verleſen. Beide, welche zu jener Zeit (am 3. März) mit dem Angeklagten auf einem Zimmer zuſammengewohnt, erklären, daß ſie nichts von Patronen, die der Angeklagte am 3. März auf das Zimmee gebracht haben ſollte, bemerkt hätten, und daß ſie mit demſelben zugleich zu Bette gegangen wären.

Digitized by Google

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers erzählt der Angeklagte noch Einiges über den Zuſammenhang der Sache. Er bemerkt unter Anderem, daß, als der eine von den beiden vorhin Genannten ihm Pulver gegeben, er dies ſehr lächerlich gefunden habe. Die beiden Mitangeklagten Okulicki und Nawrocki werden vorgerufen. Der Letztere, der ſich jetzt erinnert, daß er dem Angeklagten Pulver gegeben, erklärt, daß dieſem allerdings die Sache ſehr lächerlich vorgekommen ſei.

Hiermit iſt dieſes Verhör beendet.

Es wird nun zur Vernehmung zweier in der Neymannſchen Sache vorgeſchlagenen Entlaſtungszeugen geſchritten. Beide — eine Putzmacherin und ein Dienſtmädchen — waren zu jener Zeit im Hauſe des Angeklagten geweſen. Sie ſagen aus, daß der Angeklagte gewöhnlich Nachmittags 3 Uhr ſchlafen gegangen und Abends 8 Uhr aufgeſtanden ſei. Was an jenem Tage vorgegangen, erinnern ſie ſich nicht beſtimmt. Patronen wollen ſie nie in der Wohnung des Neymann geſehen haben.

Nachdem noch eine entlaſtende Zeugenausſage eines Geſellen des v. Neymann vorgeleſen worden, tritt — gegen 12 Uhr — die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird zunächſt Adam Maternowicz vorgerufen. Herr Deycks iſt ſein und der beiden Folgenden Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 172.: Adam Maternowicz.

Maternowicz leugnet, den v. Neymann gekannt, ihn auf Okulicki's Zimmer geſehen und von ihm dort Mittheilungen über die Revolution erhalten zu haben. Auch beſtreitet er, von Anderen, insbeſondere von Sypniewski, dergleichen Mittheilungen erhalten zu haben. Endlich leugnet er auch den Empfang von Patronen am Abend des 3. März.

Er räumt ein, ſeinem Stubenburſchen Sypniewski bei der Anfertigung von Patronen geholfen zu haben: dies ſei öfters vor dem Beginn der Ferien der Fall geweſen, um ſie zur Jagd zu verwenden, — und er habe am wenigſten geglaubt, daß ſie zu revolutionairen Zwecken hätten benutzt werden ſollen, da Sypniewski's luſtiges Benehmen keinen Argwohn erregt habe.

Er räumt auch ein, daß Okulicki am 3. März Abends ihm erzählt habe »heute Abend ſoll es losgehen!« Es ſei nämlich von den Unruhen, die damals das Tagsgeſpräch gebildet hätten, die Rede geweſen und hierbei jene Aeußerung gethan worden.

Es wird hierauf die frühere Ausſage des Angeklagten vorgeleſen, worin es heißt: Sypniewski habe ihm mitgetheilt, daß die Revolution ausbrechen werde und dazu die Patronen dienen ſollten, und geſagt, er habe das Pulver und Schrot von Okulicki, dem es Neymann in der Stadt gegeben habe; es wird ihm ferner die frühere Ausſage des Okulicki vorgehalten, welcher bekundet hat, daß Maternowicz auf ſeinem Zimmer geweſen ſei, als Neymann von der Verſchwörung geſprochen, daß Neymann zum Beitritt aufgefordert und Maternowicz ſeinen Beitritt erklärt habe. — Okulicki, vorgerufen, nimmt dieſe Ausſage zurück und erklärt, ſie blos auf Vorhaltung des Inquirenten, daß daſſelbe von Andern ſchon zugeſtanden ſei, abgegeben zu haben.

Vorgehalten wird ferner die ähnliche Ausſage Nawrocki's. Auch dieſer nimmt ſie zurück.

Vorgeleſen wird endlich noch die Ausſage des Szczepański, gleichen Inhalts.

Hr. Juſtizcomm. Deycks läßt noch eine Verhandlung aus den Akten wider Rymarkiewicz vorleſen, woraus hervorgeht, daß es während der Anweſenheit Neymanns im Zimmer Okulicki's dunkel geweſen; ferner die Ausſage des Zeugen Weiß, wonach der Angeklagte keine Patronen gemacht, ſondern ſich zu Bett gelegt habe.

Joſeph Rymarkiewicz wird hiernächſt vorgerufen.

S. Anhang Nr. 173.: Joſeph Rymarkiewicz.

Auch Rymarkiewicz leugnet, im Zimmer Okulicki's durch v. Neymann Kenntniß von der Revolution erhalten und ſeinen Beitritt erklärt, ſowie am Abende des 3. März dem Nawrocki zugeſagt zu haben, nach dem Garniſonkirchhofe zu kommen und ſich wirklich auf den Weg begeben zu haben.

Ueber jenen erſten Punkt werden ihm die Protokolle Okulicki's und Szczepański's aus der Vorunterſuchung vorgehalten. Okulicki nimmt ſeine Bezüchtigung bei dem Vorruf zurück. Ueber den anderen Punkt werden die früheren Bezüchtigungen Nawrocki's und Okulicki's vorgeleſen, welcher letztere ihn auf dem Urbanower Damme geſehen haben will. Beide nehmen ihre früheren Ausſagen zurück und erklären, dazu durch Vorhaltungen ihres Inquirenten bewogen worden zu ſein.

Rymarkiewicz giebt zu, daß er über die Krakauer Ereigniſſe geſprochen und dabei habe fallen laſſen, daß die Revolution nun auch wohl bald im Großherzogthum Poſen ausbrechen werde. Dies ſeien Tagesgeſpräche und Muthmaßungen geweſen. Daß er dabei nicht verhehlt habe, er werde an der Revolution Theil nehmen, ſtellt er in Abrede. Hierüber wird ihm die Bezüchtigung des Woyczyński vorgehalten, der aus den Reden des Angeklagten entnommen haben will, er werde auch an der Revolution theilnehmen. Woyczyński erklärt ſeine frühere Angabe für nichtsſagend.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers wird noch die eidliche Zeugenausſage des Boguslaus Matecki vorgeleſen, wonach der Angeklagte am 3. März Abends von 5 bis 9 Uhr gearbeitet, dann zu Bett gegangen, Nachts bei dem Straßenlärm eine Weile zum Fenſter hinausgeſehen, und ſich wieder hingelegt habe.

Es wird nun noch Leon Janowski vorgerufen.

S. Anhang Nr. 174.: Leon Janowski.

Janowski leugnet, am Abend des 3. März durch Okulicki und Nawrocki Kunde vom Ausbruche der Revolution erhalten und ſeine Theilnahme an derſelben zugeſagt zu haben.

Er will dies in der Vorunterſuchung nur angegeben haben, weil der Inquirent ihm durch Vorhaltungen und das Verſprechen der Entlaſſung zugeredet habe.

Daß er einmal von Okulicki Patronen erhalten habe, räumt er ein; er weiß aber nicht, an welchem Tage.

Eben ſo räumt er ein, Abends am 3. März gegen 9 Uhr ausgegangen zu ſein, nach dem Garniſonkirchhofe hin; dies ſei aber nur ein Spaziergang geweſen.

In der Vorunterſuchung hat er, wie aus den vorgeleſenen Protokollen hervorgeht, erklärt, nur deshalb nach dem Garniſonkirchhofe gegangen zu ſein und nur deshalb die Patronen angenommen zu haben, um von Okulicki und Nawrocki nicht verfolgt zu werden.

Der Herr Präſident fordert die Staatsanwaltſchaft, durch Herrn Director Grothe vertreten, auf, die Anklagen näher zu begründen.

Herr Grothe erklärt: Alle neun Angeklagten bis auf Rymarkiewicz hätten früher Geſtändniſſe abgelegt: jetzt würden dieſelben zwar widerrufen, aber die Gründe des Widerrufs ſeien unerwieſen und unwahrſcheinlich, vielmehr ſpreche die große Vollſtändigkeit und Uebereinſtimmung der Geſtändniſſe für deren Wahrheit. — Aus den Geſtändniſſen jener 8 Angeklagten leitet er nun die Strafbarkeit her; bei Rymarkiewicz aus den Angaben Okulicki's, Nawrocki's, Szczepański's und Woyczyński's. Alle mit Ausnahme des Janowski hätten hiernach der Verbindung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs angehört; alle mit Ausnahme des Rymarkiewicz hätten ſich betheiligt, entweder dadurch, daß ſie nach dem Sammelplatze geeilt ſeien oder ſich für die Zwecke der Revolution thätig gezeigt hätten. Sämmtlich ſeien ſie daher den Strafen des Hochverraths, worauf der Antrag geſtellt werde, verfallen.

Hr. Juſtizcomm. Deycks, als Vertheidiger von 7 dieſer Gruppe, erhält ſodann das Wort.

Er weiſt zunächſt darauf hin, daß nach dem Eindrucke, den nach den bisherigen Verhandlungen die Vorunterſuchung gemacht habe, den frühern Angaben der Angeklagten kein großes Gewicht beigelegt werden dürfe; ferner darauf, daß das Attentat vom 3. März mit dem, was die Anklage vorher zum Gegenſtande mache, in keiner Verbindung ſtehe; endlich darauf, daß das was den Angeklagten zur Laſt gelegt werde, weder ein Unternehmen gegen das Leben oder die Freiheit des Landesherrn, noch ein Unternehmen zur Umwälzung der Verfaſſung ſei, mithin kein Hochverrath.

Seine Vertheidigung ſei zwiefach, fährt er fort: entweder würden die frühern Angaben der Angeklagten oder die jetzigen als die allein richtigen angeſehen. Für erſtern Fall nimmt er auf ſeine frühere Ausführung über das Weſen des Hochverraths Bezug. Für letzteren Fall bemerkt er im Weſentlichen Folgendes:

1. v. Neymann ſei, wie ſich der Gerichtshof überzeugt haben werde, der deutſchen Sprache nicht gehörig mächtig: auf ſeine frühern Angaben dürfe daher, da ſie ohne Dolmetſcher geſchehen ſeien, nichts gegeben werden. Aus den Zeugenausſagen gehe hervor, daß v. Neymann in der Nacht des 3. März zu Hauſe geweſen ſei;

2. bei Okulicki's frühern Angaben ſei die übergroße Ge-

Digitized by Google

nauigkeit verdächtig: man ſehe daraus, daß es kein freies Geſtändniß geweſen ſei;

3. Nawrocki und
4. Lüdke hätten nichts Geſetzwidriges gethan;
5. Maternowicz habe, wie die Ausſage des Zeugen Weiß darthue, keine Patronen gearbeitet, ſondern ſich am Abende des 3. März zu Bett gelegt;
6. Rymarkiewicz ſei, wie der Zeuge Matecki beſchworen, gleichfalls zu Hauſe geweſen;
7. Janowski's heutige Auslaſſung ſei ſo natürlich, daß ſie für wahr gehalten werden müſſe.

Er knüpft hieran zwei allgemeine Betrachtungen. Wenn nämlich die Angeklagten auch wirklich am Abende des 3. März ausgegangen ſeien, ſo ſei dies nur aus einer natürlichen Neigung, aus Neugier geſchehen. Die Staatsanwaltſchaft habe die verbrecheriſche Abſicht nicht nachgewieſen, und ſo lange dies nicht geſchehen ſei, könnte man ja eben ſo gut glauben, daß die Angeklagten dorthin gegangen ſeien, um die Polizei zur Unterdrückung der Ruheſtörung zu unterſtützen. Dunkle Gerüchte vom Ausbruche eines Aufſtandes ſeien damals von Mund zu Mund gegangen und durch die militairiſchen Vorkehrungen, welche an jenem Tage getroffen ſeien, rege gemacht. — Es komme ferner der Umſtand zu Statten, daß v. Reymann bei der angeblichen Mittheilung am 2. März Abends ſich in einem nicht erleuchteten, ganz dunkeln Zimmer befunden habe, ſo daß Verwechslungen der Perſonen ſehr möglich waren. — Es komme endlich noch zu Statten, daß, wie aus der Verhandlung mit v. Trapczynski hervorgehe, der Zweck des Aufſtandes die Befreiung der Gefangenen in der Feſtung hätte ſein ſollen. — Der Herr Vertheidiger hält alſo höchſtens die geſetzlichen Beſtimmungen des §. 182.*) des Strafrechts und die Cabinets-Ordre vom 17. Aug. 1835 für anwendbar und macht den Antrag, die genannten 7 Angeklagten nicht nur völlig freizuſprechen, ſondern auch ſofort ihrer Haft zu entlaſſen, welchen letztern Antrag er in Betreff des Maternowicz durch ein überreichtes ärztliches Atteſt noch beſonders motivirt.

Nach dem Herrn Deycks erhält Herr Aſſeſſor Dütſchke als Vertheidiger Woyczynski's, das Wort. Er hält die Belaſtungsmomente der Anklage bis auf das Anfertigen der Patronen für unerwieſen und irrelevant: nach der Hausordnung des Alumnats habe ſein Client auf der mit Okulicki gemeinſchaftlichen Stube ſein und das dort Geſprochne mit anhören müſſen: bei dem Abſchreiben der Proclamation ſei die hochverrätheriſche Abſicht nicht nachgewieſen. Dieſe Abſicht ſei auch nicht in dem Hergeben von Papier zum Anfertigen der Patronen erſichtlich. — Er trägt auf Freiſprechung an.

Zuletzt ſpricht Hr. Juſtizcommiſſar Lewald als Vertheidiger Sypniewski's.

Er beſtreitet zunächſt die Behauptung der Staatsanwaltſchaft, daß Sypniewski jetzt widerrufen habe. Derſelbe habe vielmehr die früheren Zugeſtändniſſe wiederholt. Die dem Sypniewski mitgetheilten Worte »es geht bald los« hätten ihre Erklärung gefunden: das Losgehen ſei ein alltäglicher Ausdruck von ganz allgemeiner Bedeutung geworden und nur als ſolchen habe ihn der Angeklagte angeſehen. Uebrigens legt Hr. Lewald noch auf die beiden von der Staatsanwaltſchaft ignorirten Zeugenausſagen Gewicht und ſtellt den eventuellen Antrag, ſie nachträglich noch zu vernehmen. Auch ſein Antrag iſt auf Freiſprechung gerichtet.

Hiermit ſchließt die Sitzung, 2½ Uhr Nachmittags.

Sechsundfunfzigſte Verhandlung am 26. October.

Der Präſident ruft den Angeklagten Evariſt Zbąski vor. Vertheidiger: Herr Juſtizcomm. Furbach.

S. Anhang Nr. 175.: Evariſt Zbąski.

Die Anklage ſtützt ſich namentlich auf das Zeugniß des unterdeß verſtorbenen Gymnaſiaſten Szczepański. Okulicki nimmt ſeine frühere Ausſage zurück, er erklärt, den Angeklagten in Nr. 16. nicht geſehen zu haben. Desgleichen der Mitangeklagte Stamm. Der Angeklagte behauptet, keine Kenntniß von einem Aufſtande gehabt zu haben, und weder bei der Zuſammenkunft auf Nr. 16. des Alumnats, noch auf dem Garniſonkirchhofe zugegen geweſen zu ſein.

Der Belaſtungszeuge Hennig ſoll bei dem Interrogatorium mit Silveſter Suszczynski vernommen werden.

Der Präſident ruft dieſen Angeklagten vor. Vertheidiger: Herr Juſt.-Comm. Deycks.

S. Anhang Nr. 176.: Silveſter Suszynski.

Auch hier ſtützt ſich die Anklage weſentlich auf die Ausſage des verſtorbenen Szczepański. Der Angeklagte behauptet, nicht auf Nr. 16. des Alumnats anweſend geweſen zu ſein. Er leugnet, dem Szczepański fünf Patronen gegeben zu haben. Er leugnet, durch v. Reymann über das Mißlingen des Aufſtandes unterrichtet worden und deshalb zu Hauſe geblieben zu ſein; er habe den v. Reymann erſt im Gefängniſſe kennen gelernt.

Okulicki nimmt auch hier frühere Ausſagen zurück.

Der Zeuge Hieronymus Hennig wird vorgerufen und über die beiden letzten Angeklagten mit denen er zu jener Zeit auf dem Alumnate war, befragt. Die ganze Art und Weiſe ſeiner Rede zeigt, daß er ſich wenig mit Logik u. dgl. beſchäftigt hat. Der Zeuge zieht die Schlußfolgerung, daß Zbąski in der Nacht vom 3. März nicht im Alumnate zugegen geweſen ſei, weil er ihn nicht geſehen habe. Ueber Suszczynski ſagt er aus, dieſer habe ihm vor 10 Uhr am Abend des 3. März erzählt, daß die Feſtung Poſen um 10 Uhr Abends genommen werden ſolle.

Der Präſident ruft den Angeklagten Anton Stamm vor. Vertheidiger: Juſt. Comm. Furbach.

S. Anhang Nr. 177.: Anton Stamm.

Der Angeklagte will nur von den Gerüchten, welche über einen Aufſtand verbreitet waren, geſprochen haben. Auch für dieſe Anklage wird die Ausſage des verſtorbenen Szczepański hauptſächlichſter Stützpunkt. Der Angeklagte leugnet, den v. Reymann gekannt und geſprochen zu haben, er leugnet im Beſitze von Waffen geweſen zu ſein; auch den Theophil Lüdke will er gar nicht gekannt haben.

Ebenſo leugnet der Angeklagte an der bewußten Zuſammenkunft auf Nr. 16. des Alumnats Theil genommen zu haben.

Der Belaſtungszeuge Nepomucen Obſt kann nicht perſönlich vernommen werden, aus Geſundheitsrückſichten. Zuerſt wird das ärztliche Atteſt und dann das Protokoll verleſen, welches mit Obſt aufgenommen worden iſt. Es beſtätigt zum Theil die Anklage.

Hierauf hält Herr Director Grothe, in Vertretung der Staatsanwaltſchaft, das Requiſitorium über die drei Angeklagten. Er ſtützt ſich dabei auf die Reſultate der Vorunterſuchung, namentlich auf die Ausſagen des Szczepański. Die Angeklagten hätten gewußt, daß am Abend die Revolution ſtattfinden ſollte, ſie hätten ſich zur Theilnahme bereit erklärt, mit Patronen und mit Waffen verſehen. Da dem Angriffe auf die Feſtung Poſen die Wiederherſtellung des alten Polens zum Grunde gelegen, ſo trägt die Staatsanwaltſchaft darauf an, auch dieſe Angeklagten des Hochverrathes für ſchuldig zu erachten.

Hr. Juſtiz-Commiſſ. Furbach ſpricht nun für ſeine Clienten Zbąski und Stamm. Die Thatſachen, welche gegen dieſe Angeklagten vorlägen, ſeien ſo gering, daß er geglaubt, die Staatsanwaltſchaft werde nicht auf der Anklage beharren. Da dieſes aber geſchehen, ſo geht der Vertheidiger die einzelnen Momente der Anklage durch, ſucht nachzuweiſen, daß ſeine Clienten nur durch Gerüchte von einem Aufſtande erfahren; kritiſirt das Zeugniß des Hennig, dem alle Glaubwürdigkeit fehle, wegen der durchaus unlogiſchen Schlußfolgerungen dieſes Zeugen, will auf die Protokolle des verſtorbenen Szczepański gar kein Gewicht gelegt haben, da derſelbe nicht vereidet worden, und trägt ſchließlich darauf an, über Zbąski und Stamm das Nichtſchuldig auszuſprechen.

Herr Juſtizcommiſſar Deycks erhält für Suszczynski das Wort.

Er hält folgende Rede:

Meine Herren! Wenn die von der Staatsanwaltſchaft behauptete Erhebung der Bevölkerung aller zu dem ehemaligen großen Polenreiche gehörenden Landestheile zur Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrſchaft mit Erfolg gekrönt und die National-Regierung des freien Polniſchen Staates die heldenmüthigen Anſtrengungen und die Hingebung

*) §. 182. Tit. 20. Th. II. A. L. R. „Die Anſtifter (eines Zuſammenlaufs), ſo wie die Theilnehmer welche ſich nicht weiſen laſſen, ſind mit Arreſt in dem öffentlichen Gefängniſſe auf 8 Tage bis 6 Wochen oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesſtrafe zu belegen.“

Digitized by Google

der Söhne des Vaterlandes für die Freiheit anerkannt und belohnt hätte — dann, meine Herren! würden die Clienten, für die ich geſtern und heute das Wort nehme — ich trete ihrer Ehre wahrhaft nicht zu nahe — wegen ihrer **Thätigkeit** für die Freiheit des Vaterlandes einer Belohnung oder Belobung gewiß nicht theilhaft geworden ſein.

Was für den Fall des Gelingens den Lohn der Sieger bedingt, das muß annähernd für den Fall des Mißlingens auch der Maßſtab der Strafe der Beſiegten ſein.

Die Staatsanwaltſchaft hat nicht behauptet, daß mein Client ſich an den Beſtrebungen der Centraliſation betheiligt, daß er die Grundſätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu den ſeinigen gemacht, daß er für die Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrſchaft geſchworen, daß er ſich an einem Unternehmen betheiligt, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Preußiſchen Staates abzielt, oder das Leben und die Freiheit Sr. Majeſtät bedroht.

Dies mußte die Staatsanwaltſchaft wenigſtens behaupten, wenn ihr Antrag auf Beſtrafung wegen Hochverrathes nach §. 96. des Strafrechts einigermaßen gerechtfertigt erſcheinen ſollte. — Der §. 96. des Strafrechts verhängt die Strafe des Schwertes über Denjenigen, der ſich auf entferntere Art durch Rath und That an einem hochverrätheriſchen Unternehmen betheiligt, weiſt aber auf die Beſtimmungen des §. 72. des Strafrechts zurück. Dieſe Beſtimmung ſetzt aber die Exiſtenz eines hochverrätheriſchen Unternehmens voraus, und macht die Beſtrafung von dem Umſtande abhängig, daß die auf entferntere Art geleiſtete Hülfe dem Unternehmen zwar nicht nothwendig, aber doch förderlich geweſen iſt.

Ich bin überzeugt, meine Herren! daß Sie in den thatſächlichen Angaben der Anklage, dieſen geſetzlichen Beſtimmungen gegenüber, keine Rechtfertigung des Strafantrages finden.

Daß am Abende des 3. März 1846 in Poſen Unruhen ausbrechen würden, war an jenem Tage — wir erfahren auch dies aus der Anklage — dort allgemein bekannt. Der Polizei-Commiſſarius Kretſchmar erregte in ſeiner Amtsthätigkeit — wir finden dies in dem allgemeinen Theil, den die Staatsanwaltſchaft dem Poſener Ereigniſſe vorausgeſchickt — durch ſein ſcharfes Umherreiten die allgemeine Aufmerkſamkeit. — Die höchſten Militair- und Civilbehörden hatten über die Abſichten der Unruhſtifter die vollſtändigſte Kenntniß und trafen zur Unterdrückung eines Aufſtandes die nöthigen militairiſchen Maßregeln.

Daß dieſe militairiſchen Vorbereitungen bemerkt wurden, daß die Gymnaſiaſten und Seminariſten auch Kenntniß davon genommen, finde ich ſehr erklärlich.

Die Staatsanwaltſchaft rechnet meinem Clienten Suszczynski aber als Verbrechen zu, daß er am Abend des 3. März ſich in der Stube Nr. 16. des Alumnats befunden:

als der Primaner Stamm dem Primaner Preibiſch die Eröffnung machte, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen und daß um 9 Uhr Abends die Feſtung genommen werden ſolle.

Es wird außerdem die Beſchuldigung gegen ihn vorgebracht, daß er von Szczepański fünf Patronen erhalten und Abends gegen 10 Uhr dem Primaner Hennig erzählt, daß die Feſtung um dieſe Zeit genommen werden ſolle. Suszczynski ſoll verſprochen haben, ſich auf dem Sammelplatze einzufinden. — Thatſächlich iſt aber feſtgeſtellt, daß er den ganzen Abend über gearbeitet und ſich um 10 Uhr zu Bette gelegt hat.

Meine Herren! Suszczynski ſoll zugegen geweſen ſein, als der Primaner Stamm dem Primaner Preibiſch von dem Ausbruche der Revolution erzählt.

Die Anweſenheit bei einer ſolchen Erzählung iſt kein Verbrechen — ſie iſt es um ſo weniger als die ganze Stadt von dieſem Ereigniſſe bereits unterrichtet war. — Die Staatsanwaltſchaft mußte überdies beweiſen, daß Suszczynski dem Geſpräche Aufmerkſamkeit geſchenkt und daß er die Mittheilungen des Stamm verſtanden hat.

Die Anklage behauptet nicht, daß Suszczynski ſeine Anweſenheit verſprochen, — ſie ſagt nur allgemein, daß Okulicki und Szczepański auf der Stube Nr. 16. des Alumnats, wo ſich mehrere Primaner befunden, eine zuſagende Antwort erhalten. Suszczynski beſtreitet dieſe Thatſache; ſie iſt meines Dafürhaltens nicht erheblich, weil die Staatsanwaltſchaft eine beſondere Verpflichtung zum Erſcheinen gegen den Suszczynski nicht behauptet.

Der Beſitz von fünf Patronen iſt an ſich ein gleichgültiger Umſtand, es iſt nicht behauptet, daß Suszczynski ſich um Gewehr und Waffe bemüht, und daß er ſolche beſeſſen hat.

Feſtungen werden nicht mit fünf Patronen erobert. — Die Thatſache, daß Suszczynski dem Primaner Hennig von der Einnahme der Feſtung erzählt, ſich dann ruhig zu Bette gelegt und die Nacht in demſelben zugebracht hat, kann ihm, bei Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit wegen Hochverraths, nicht als belaſtend zugerechnet werden.

Alles was die Anklage gegen Suszczynski vorgebracht hat, iſt dem Strafgeſetze gegenüber unerheblich und trage ich daher an:

denſelben freizuſprechen und ihn ſchon jetzt der Haft zu entlaſſen.

Nach beendigtem Plaidoyer wird der Angeklagte, Theophil Klonowski vorgerufen. Ein Jüngling, der kaum dem Knabenalter entwachſen zu ſein ſcheint, mit angenehmem geſunden Geſichte, tritt vor die Schranken. Hr. Deycks tritt ihm als Defenſor zur Seite.

S. Anhang Nr. 179.: Theophil Klonowski.

Der Angeklagte giebt bündig und entſchieden über die von dem Präſidenten an ihn gerichteten Fragen Auskunft. Zunächſt bemerkt er, den Angaben der Anklage entgegen, daß er jetzt ſechszehn Jahre alt ſei. Er giebt zu, daß er am 3. März Abends nach der Feſtung gegangen und dort mit »Werda« angerufen worden ſei, beſtreitet jedoch, daß ihm die Anrufenden geſagt, es werde eine Revolution ausbrechen, ſo wie daß er durch ſie von dem Erkennungszeichen u. ſ. w. gehört hätte. Er leugnet ferner, daß Gniewoscz angekommen; er habe eine unbekannte Perſon in einen Mantel gehüllt getroffen. Mit dieſer ſei er nach dem Garniſonkirchhofe gegangen. Weder dieſer, noch er, der Angeklagte, ſeien bewaffnet geweſen. Ebenſowenig habe er auf dem Kirchhofe Leute mit Aexten bewaffnet getroffen. Von einem Plane, die Feſtung zu nehmen etwas gewußt zu haben, ſtellt er in Abrede; wo er die Nacht geblieben wiſſe er nicht, um 7 Uhr Morgens ſei er nach Hauſe gekommen.

Es werden die früheren zum Theil widerſprechenden Ausſagen vorgeleſen. Der Angeklagte bemerkt, daß dieſe auf Veranlaſſung des Inquirenten von ihm gemacht worden ſeien.

Die Mitangeklagten Gniewoscz, Sev. Nawrocki und Theoph. Lüdke, auf deren frühere Angaben die Anklage ſich zum Theil geſtützt, werden vorgerufen und nehmen ihre früheren Ausſagen, die durch den Inquirenten veranlaßt worden ſeien, zurück.

Vorgerufen wird der Angeklagte Gniewoscz. Herr Aſſeſſor Dütſchke iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 180.: Nepomucen v. Gniewoscz.

Die in dem erſten Paſſus enthaltenen perſönlichen Angaben erklärt der Angeklagte für richtig; er beſtreitet die Richtigkeit der beiden folgenden. Die Mitangeklagten Nawrocki und Lüdke, die früher ausgeſagt, den Angeklagten am Abend des 3ten mit einem Stutzer bewaffnet geſehen zu haben, nehmen ihre früher gemachten Ausſagen zurück. Der Präſident läßt außerdem eine Ausſage des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański verleſen, derzufolge der Angeklagte mit einem Stutzer bewaffnet geweſen ſein ſoll.

Es wird der in der Anklage bezeichnete Stutzer dem Angeklagten vorgezeigt; dieſer weiſt nach, wie unwahrſcheinlich es ſei, daß er ſich mit dieſem Inſtrumente, dem überdies das Schloß fehle, bewaffnet haben könne. Er giebt zu geflohen zu ſein, und zwar deshalb, weil er gehört habe, daß mehrere Unſchuldige verhaftet worden.

Der Mitangeklagte Burchardt, auf deſſen früheren Bezüchtigungen die Anklage zum Theil mitberuht, wird vorgerufen und erklärt zunächſt, den Angeklagten nicht zu kennen und auch ihn nicht bezüchtigt zu haben.

Die Angaben in den Akten ſeien vielleicht daher entſtanden, daß er nur polniſch verſtehe und ſich im Polniſchen ausgedrückt habe, während das Protokoll deutſch geführt worden. — Auf Veranlaſſung des Hrn. Vertheidigers bemerkt dieſer Mitangeklagte noch, daß ihm für ſeine Ausſagen eine Belohnung verſprochen worden ſei und er eine ſolche auch, vor geſchehener Ausſage, erhalten habe. Was er ausgeſagt, bemerkt er ſchließlich, habe er ſchon von dem Inquirenten vorher gewußt.

Die Staatsanwaltſchaft wird hierauf zur Begründung der Anklage gegen Klonowski und Gniewoscz aufgefordert.

Herr Aſſeſſor v. Bertrab bemerkt in Bezug auf den Erſteren der beiden Angeklagten, wie dieſem die Wohlthat des neuen Verfahrens zu Statten komme. Der Eindruck, den die mündliche Verhandlung und die Perſönlichkeit des Angeklagten auf ihn gemacht, ſei von der Art, daß ein Strafantrag gegen Klonowski von der Staatsanwaltſchaft nicht genommen werde.

Was den zweiten Angeklagten betrifft, ſo bezieht ſich Herr v. Bertrab auf die (heute widerrufenen) Angaben der Mitangeklagten in der Voruntersuchung, um den Antrag dahin zu ſtellen, daß Gniewoscz des Hochverraths für ſchuldig erklärt werde.

Herr Deycks hat für ſeinen Defendenden dem Antrage der Staatsanwaltſchaft nichts weiter hinzuzufügen, als den Antrag um ſofortige Entlaſſung deſſelben aus der Haft. *)

Herr Dütſchke findet den Antrag der Staatsanwaltſchaft gegen ſeinen Defendenden durch nichts begründet. Er weiſt darauf

*) Der ſechszehnjährige Angeklagte Theophil Klonowski iſt durch Beſchluß des Gerichtshofes aus ſeiner Haft entlaſſen worden.

Digitized by Google

hin, wie der Angeklagte, trotz aller Qualen, die das Gefängniß für einen jungen Mann haben müſſe, doch nie Geſtändniſſe gemacht, wie die Beweiſe, welche die Staatsanwaltſchaft anführe, nichts weniger als beweiſend ſeien, da zwei der Mitangeklagten ihre Bezüchtigungen motivirt zurückgenommen und bei dem dritten bewieſen ſei, daß er von der Polizei für ſeine Ausſagen eine Belohnung erhalten habe; wie es endlich feſtſtehe, daß der Stutzer unmöglich brauchbar geweſen. Auch die Flucht beweiſe nichts gegen den Angeklagten.

Hierauf ſtützt der Herr Vertheidiger ſeinen Antrag dahin, den Angeklagten v. Gniewosz nicht nur von der Anklage zu entbinden, ſondern auch ihn ſofort aus der Haft zu entlaſſen.

Hiermit iſt der erſte Theil der Verhandlung beendigt.

Nach der Pauſe wird Michael Szremski vorgerufen. Als Vertheidiger ſteht ihm Herr Aſſeſſor Herzberg zur Seite.

S. Anhang Nr. 181.: Michael Szremski.

Er beſtreitet, die Vorbereitung der Revolution Ende 1845 durch Surminski erfahren zu haben und will von demſelben am 3. März auf dem Holzhofe des Lüdke nur gehört haben, daß ſich Polen auf dem Garniſonkirchhofe Abends verſammelten. Er will auf dieſe Nachricht des Woyciechowski mit dieſem auf die in der Nähe des Garniſonkirchhofs belegene Chauſſee aus Neugier hingegangen ſein, daſelbſt jedoch nur zwei Unbekannte, die nach der Stadt hingegangen ſeien, bemerkt haben. Er will ſich auch ſogleich wieder nach Haus zurückbegeben haben.

Das Uebrige ſtellt er in Abrede, insbeſondere, daß er auf dem Kirchhofe geweſen, dort gegen 40 Menſchen, darunter auch Surminski, geſehen, ſich verſteckt und erſt gegen Morgen ſich nach Haus zurückbegeben habe.

Er giebt zu, daß der Inhalt der Anklage nach den Protokollen der Vorunterſuchung von ihm zugeſtanden erſcheine; erklärt aber, der Inquirent müſſe etwas andres als er wirklich ausgeſagt habe niedergeſchrieben haben.

Lüdke wird vorgerufen: nach ſeinen frühern Angaben iſt der Angeklagte auf dem Kirchhofe geweſen. Er nimmt ſeine Ausſage zurück und erklärt, daß ihn die Vorhaltung des Inquirenten, Szczepański habe ſchon ſo ausgeſagt, zu jenen Angaben bewogen habe.

Auch die Ausſage Szczepański's, welche den Angeklagten in dieſem Punkte bezüchtigt, wird vorgeleſen.

Rochus Woyciechowski wird demnächſt vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſ. Mouillard.

S. Anhang Nr. 182.: Rochus Woyciechowski.

Der Angeklagte iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig und wird durch den Dolmetſcher vernommen.

Er leugnet die angebliche Mittheilung Surminski's vom Jahre 1845 und vom 3. März, und will durch Drohungen ſeines Inquirenten und durch das Verſprechen der Freiheit bewogen worden ſein, ſolches in der Vorunterſuchung auszuſagen. Er leugnet ferner, ſeine Theilnahme an der Revolution erklärt zu haben.

Dagegen räumt er ein, daß er Abends am 3. März auf dem Wege vom Wirthshauſe nach dem Holzhofe aus den Geſprächen Vorübergehender erfahren habe, es verſammelten ſich viele Polen auf dem Garniſonkirchhofe. Er habe dies dem Szremski auf dem Holzhofe mitgetheilt, und ſie ſeien in die Nähe des Kirchhofes gegangen, hätten aber nur zwei unbekannte Männer angetroffen, ſeien auch demnächſt zurückgekehrt.

In der Vorunterſuchung hat er ſelbſt geſagt, er ſei aus Neugier dorthin gegangen.

Der letzte Abſchnitt der Anklage beruht außer auf ſeinem eigenen früheren Zugeſtändniſſe auf den Angaben Lüdke's und des verſtorbenen Szczepański; erſterer nimmt ſeine Angabe zurück.

Lorenz Surminski wird nun noch aufgerufen. Herr Aſſeſſor Dütſchke führt ſeine Vertheidigung.

S. Anhang Nr. 183.: Lorenz Surminski.

Der Angeklagte, der deutſchen Sprache gleichfalls nicht mächtig und durch den Dolmetſcher vernommen, beſtreitet die ganze Anklage.

Er will von dem Ausbruche der Revolution vom 3. März erſt gehört haben, als ſein Stiefſohn von Kurnik zurückgekehrt ſei, und am Abende des 3. März zu Haus geweſen ſein.

Woyciechowski und Szremski, auf deren Angaben die Anklage geſtützt iſt, nehmen dieſelben zurück und behaupten, durch Vorhaltungen ihres Inquirenten dazu bewogen worden zu ſein.

Schließlich wird der Entlaſtungsbeweis, daß der Angeklagte Abends am 3. März zu Haus geweſen ſei, aufgenommen. Die eine Zeugin hat wegen ihrer kürzlich erfolgten Entbindung nicht erſcheinen können. — Der erſchienene Zeuge bekundet, er ſei an jenem Abende ½ oder ¾ Stunde lang zwiſchen 9 und 10 Uhr bei dem Angeklagten, der in ſeiner gewöhnlichen Kleidung ſich befunden, zum Beſuche geweſen und habe ihn erſt am andern Morgen in der Dämmerung auf dem Hofe herumgehen ſehen: die Entfernung von da bis zum Garniſonkirchhofe betrage eine gute halbe Stunde. — Er verſichert dies auf den bereits geleiſteten Eid.

Hr. Director Grothe vertritt die Staatsanwaltſchaft. Aufgefordert, die Anklage näher zu begründen, leitet er bei Szremski und Woyciechowski aus deren früheren Geſtändniſſen, bei Surminski aus den übereinſtimmenden Angaben dieſer beiden Mitangeklagten die Strafbarkeit ab und beantragt die Strafe des Hochverraths.

Es folgen nunmehr die Vertheidigungsreden.

Hr. Aſſeſſor Herzberg als Vertheidiger des Szremski hält die Mittheilungen die demſelben gemacht ſein ſollen, für nicht verdächtigend: es ſeien Tagesgeſpräche geweſen. Habe er ſich auf den Garniſonkirchhof begeben, ſo ſei es aus Neugier geſchehen. Uebrigens habe ſich der Angeklagte und die mit ihm auf gleicher Bildungsſtufe ſtehenden Mitangeklagten unter dem Ausdruck »Revolution« gewiß nichts gedacht, was unter den Begriff des §. 92. des Strafrechts falle; die Anklage entnehme die Ausdrucksweiſe »eine Revolution,« »die Revolution« aus den Protokollen der Vorunterſuchung. Der Inquirent habe allerdings nichts anderes darunter verſtanden, als die am 3. März wirklich ausgebrochene Revolution: welchen Zweck aber dieſelbe gehabt und welchen Zweck der Angeklagte gekannt habe, das ſei nirgend geſagt. — Sein Antrag geht auf Nichtſchuldig.

Herr Juſtiz-Comm. Mouillard, als Vertheidiger Woyciechowski's, bemerkt gleichfalls, daß das weſentliche Requiſit zum Hochverrath, die rechtswidrige Abſicht, die Verfaſſung des Staats zu ändern, dem Angeklagten nicht nachgewieſen ſei; mit dem Worte »Revolution« verbinde der gemeine Mann ganz andere Begriffe als der §. 92. Die Mittheilungen des Surminski ſein, wie ſie die Anklage behaupte, nur ganz allgemein geweſen; der Angeklagte ſei, wie er bereits in der Vorunterſuchung angegeben, blos aus Neugier nach dem Garniſonkirchhofe hingegangen.

Auch er beantragt Freiſprechung.

Herr Aſſeſſor Dütſchke, als Vertheidiger Surminski's, hebt die Conſequenz, womit der Angeklagte jetzt, wie in der ganzen Vorunterſuchung alles was die Anklage behauptet, entſchieden in Abrede ſtelle, hervor. Dies in Verbindung mit dem Widerrufe Szremski's und Woyciechowski's und dem durch den Entlaſtungszeugen offenbar dargethanen Nachweiſe des Alibi rechtfertige den Angeklagten. — Er trägt deshalb nicht nur auf Freiſprechung, ſondern auch auf ſofortige Entlaſſung an.

Die Sitzung iſt hiermit nach 1 Uhr Mittags geſchloſſen.

Siebenundfunfzigſte Verhandlung am 27. October.

In der Reihe der Angeklagten war geſtern Boleslaus Smitkowski, welcher in der Anklageſchrift unter Nr. 178. aufgeführt iſt ausgefallen. Der Präſident ruft denſelben heute vor. Vertheidiger: Herr Juſtiz-Comm. Lewald.

S. Anhang Nr. 178.: Boleslaus Smitkowski.

Die Anklage ſtützt ſich auf die früheren Ausſagen des Angeklagten. Dieſer erklärt heute, daß er ſie nur gemacht habe, um ſich den Fragen ꝛc. des Inquirenten zu entziehen. Jetzt beſtreitet er die Richtigkeit der Geſtändniſſe. Er leugnet namentlich, von dem Gymnaſiaſten Stanke etwas über den Ausbruch einer Revolution erfahren zu haben und nach dem Garniſonkirchhofe gegangen zu ſein. Wo er die Nacht vom 3. auf den 4. März zugebracht habe, darüber verweigert er auch heute jede Erklärung.

Die Staatsanwaltſchaft, vertreten durch Herrn Grothe, ſtützt ſich auf die Geſtändniſſe der Vorunterſuchung, folgert daraus, daß der Angeklagte Kenntniß von einem hochverrätheriſchen Unter-

Digitized by Google

nehmen gehabt habe und beantragt hiernach den Angeklagten des **Hochverrathes** für ſchuldig zu erklären.

Herr **Lewald** hebt in ſeiner Vertheidigung namentlich hervor, daß gegen ſeinen Clienten nichts als eine Selbſtanklage vorliege, die derſelbe aber heute zurückgenommen. Ohne Rückſicht auf dieſen Widerruf ſogar ſei hier immer nur ein ſubjectiver Thatbeſtand; um eine Strafe zu verhängen, bedürfe es nach den Geſetzen auch des objectiven. Er ſtellt den Antrag, den Angeklagten nicht blos **freizuſprechen**, ſondern auch gleich **aus der Haft zu entlaſſen**, nachdem er für ſeine durch nichts motivirte Selbſtanklage ſchon ſeit 20 Monaten in derſelben gebüßt.

Hierauf wird vorgerufen der Angeklagte **Alexius Strzyzewski**. Vertheidiger: Hr. Juſt. Comm. **Lewald**.

S. Anhang Nr. 184.: Alexius Strzyzewski.

Der **Angeklagte** modificirt ſeine früheren Ausſagen weſentlich. Er erklärt im Zuſtande geiſtiger Abſpannung früher falſch ausgeſagt zu haben. Er giebt zu, den Müllergeſellen Deręgowski gekannt zu haben, will mit ihm aber nur über allgemein verbreitete Gerüchte von einer Revolution geſprochen haben. Er leugnet durch v. Neymann vereidet worden und mit Eſſmann zuſammengekommen zu ſein. Nach dem Garniſonkirchhofe will er nur aus Neugier gegangen ſein. Er beſtreitet ferner, die Seminariſten Otto und Dobry für die Revolution gewonnen zu haben. Daß Deręgowski im Eßſaale des Seminars erſchienen und auf dem Sande die Befehle ertheilt habe, deren die Anklage auf Grund früherer Geſtändniſſe erwähnt, leugnet der Angeklagte heute. Auch will er nicht beſtimmt wiſſen, ob die Perſon, welche geſagt »Geht zurück, es iſt Alles vorbei« wirklich ein preußiſcher Offizier geweſen ſei.

Die früheren Ausſagen werden verleſen. Der Angeklagte bleibt bei ſeinem Widerruf. Die **Vertheidigung** will noch feſtſtellen laſſen, daß der Angeklagte, als mit ihm in Sonnenburg die Verhandlung aufgenommen wurde, ſich in einem ſehr zerrütteten Geiſteszuſtand befand. In der Hausvoigtei ſoll er ſich, wie der Mitangeklagte Dobry beſtätigt, für den König von Polen gehalten haben.

Es wird **Johann Glębocki** vorgerufen. Vertheidiger: Hr Juſtizcomm. **Deycks**.

S. Anhang Nr. 185.: Johann Glębocki.

Auch dieſer Angeklagte nimmt die meiſten ſeiner früheren Ausſagen zurück. Er will jetzt den Deręgowski nie geſprochen, alſo auch nichts von einem Aufſtande von ihm erfahren haben. Desgleichen will er den Bäcker Neymann nicht gekannt und alſo auch nicht von ihm für die Revolution verpflichtet worden ſein. Desgleichen leugnet er, Ciesielski und Zołądkiewicz für die Revolution gewonnen zu haben. Auch den letzten Punkt der Anklage leugnet der Angeklagte, namentlich daß er von Deręgowski eine Flinte und Patronen erhalten habe. Er ſei nur aus Neugierde nach dem Garniſonkirchhofe gegangen.

Seine früheren Ausſagen werden verleſen. Er bleibt dabei, daß ſie nicht richtig ſeien.

Der Präſident ruft **Johann Ciesielski** vor. Vertheidiger Herr Aſſeſſor **Herzberg**.

S. Anhang Nr. 186.: Johann Ciesielski.

Dieſer Angeklagte beſtreitet namentlich, durch Glębocki etwas von einer polniſchen Verſchwörung erfahren zu haben und derſelben beigetreten zu ſein. Ferner beſtreitet er, Deręgowski in der Verſammlung geſehen und von dieſem den Auftrag erhalten zu haben, ſich nach dem Garniſonkirchhofe zu begeben. Daß er hingegangen, giebt er zu; gewiß will er nicht wiſſen, ob die Perſon, die ihnen begegnet, ein Offizier geweſen. Er habe es nur aus dem Militairmantel geſchloſſen. Daß er dem Zuge des Förſters v. Trzpczynski begegnet, giebt er zu.

Es werden ſeine früheren Ausſagen verleſen. Auch die Vertheidigung beantragt noch die Vorleſung einiger Protokolle.

Der Angeklagte **Dobry** wird vorgerufen. Hr. **Lewald** iſt ſein Vertheidiger. Der **Gerichtsſchreiber** verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 187.: Franz Dobry.

Mit Bezug auf die perſönlichen Angaben der Anklage bemerkt Dobry, daß er nicht 1845, ſondern 1843 auf das Seminar gekommen ſei. Er beſtreitet hierauf, daß er von Strzyzewski über eine bevorſtehende Revolution etwas gehört habe. **Strzyzewski** vorgerufen, will ihm nichts von einer Revolution mitgetheilt haben. Der Angeklagte beſtreitet ferner, daß er ſich auf den Schwerſenzer Sand begeben, ſo wie alle damit in Verbindung ſtehenden Angaben der Anklage. Er giebt an, auf der Walliſcheibrücke geweſen zu ſein, auf dem Rückwege Leute getroffen, mit dieſen jedoch nicht geſprochen, noch ſie verwarnt zu haben. Die entgegenſtehenden Ausſagen in der Vorunterſuchung will er durch Verſprechungen des Inquirenten bewogen gemacht haben. Die Mitangeklagten **Strzyzewski** und **Glębocki** beſtreiten ebenfalls, ihren früheren Ausſagen entgegen, dem Angeklagten die in der Anklage erwähnten Mittheilungen gemacht zu haben.

Hierauf wird der Angeklagte **Zołądkiewicz** vorgerufen. Hr. **Caſſius** iſt ſein Vertheidiger. Der **Gerichtsſchreiber** verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 189.: Leopold Zołądkiewicz.

Der **Angeklagte** erkennt die perſönlichen Angaben als richtig an, beſtreitet aber den ganzen übrigen Theil der Anklage. Die Mitangeklagten **Glębocki**, **Ciesielski**, **Strzyzewski** und **Gołębiewski**, die früher die in der Anklage enthaltenen Angaben gemacht, beſtreiten dieſe heute ebenfalls. Auf Veranlaſſung des Hrn. **Vertheidigers** werden nach beendigtem Verhör die mit der heutigen Angabe des Angeklagten übereinſtimmenden Zeugenausſagen von 4 Hausgenoſſen des Angeklagten (ſämmtlich Seminariſten) vorgeleſen, wonach der Angeklagte am 3. März Abends um 9½ Uhr ſchon nach Hauſe gekommen war.

Es folgt das Verhör mit dem Angeklagten **Gołębiewski**. Sein Vertheidiger iſt Hr. **Herzberg**. Die Anklage wird zunächſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 190.: Woyciech (Adalbert) Gołębiewski.

Der **Angeklagte** wird polniſch verhört. Er erkennt von der Anklage (außer den perſönlichen Angaben) nur das als richtig an, daß er — doch nicht von den in der Anklage erwähnten Seminariſten aufgefordert — am 3. Mai nach dem Schwerſenzer Sande und von dort — doch nicht von Deręgowski aufgefordert — mit einem unbekannten Manne nach dem Garniſonkirchhofe gegangen ſei. Hier habe er viele Leute, die ihm unbekannt, getroffen und von ihnen gehört, daß die Gefangenen befreit werden ſollten. Schüſſe habe er auch gehört. — Alle übrigen Angaben der Anklage beſtreitet er. Als ihm der Präſident die früheren entgegenſtehenden Geſtändniſſe vorleſen läßt und ihm den Widerſpruch vorhält, erklärt er, daß er durch ſtarke Mißhandlungen des inquirirenden Polizeicommiſſarius (von dem er verhaftet worden) zu dieſen Geſtändniſſen gezwungen worden ſei. Der Polizeicommiſſar habe zu ihm geſagt: »Wenn Du nicht alles ſagſt, was ich verlange, ſo werde ich Dich todtſchlagen.« Vor Gericht habe er ſpäter wiederholt, was er bei ſeiner polizeilichen Vernehmung ausgeſagt. Heute aber habe er die Wahrheit geredet. — Der Herr **Vertheidiger** bittet, zur Erläuterung der letzteren Aeußerungen des Angeklagten, drei Mitangeklagte, die ihn nach ſeiner Arretirung geſehen, zu vernehmen. Einer derſelben wird vorgerufen und erklärt, daß der Angeklagte nach ſeiner Verhaftung und erſten Vernehmung am ganzen Körper wund und zerſchlagen geweſen ſei.

Hiermit ſchließt dieſes Verhör.

Es wird nun der vorhin (weil der Vertheidiger nicht zugegen geweſen) übergangene Angeklagte **Otto** vorgerufen. Hr. **Deycks** iſt ſein Vertheidiger. Der **Gerichtsſchreiber** verlieſ't die Anklage.

S. Anhang Nr. 188.: Silveſter Otto.

Der Angeklagte berichtigt die perſönlichen Angaben dahin, daß er 21 Jahre alt ſei und 1843 die Gewerbeſchule beſucht habe. Er beſtreitet, (wie er ſchon in der Vorunterſuchung gethan) daß er durch Strzyzewski von einer Verſchwörung gehört; eben ſo wenig durch Glębocki. Dieſer, vorgerufen, erklärt (ſeinen früheren Ausſagen entgegen) daß er dem Angeklagten keine derartigen Mittheilungen gemacht, dies aber auf Verlangen des Inquirenten ausgeſagt habe.

Der Angeklagte beſtreitet weiter, daß er den Deręgowski beſucht habe. **Glębocki**, der dies früher ebenfalls ausgeſagt, nimmt dieſe Ausſage aus denſelben Gründen zurück. Der **Angeklagte** beſtreitet ferner die übrigen Angaben der Anklage. Der Mitange-

Digitized by Google

klagte Golębiewski leugnet von dem Angeklagten zur Theilnahme aufgefordert zu ſein und nimmt außerdem ſeine früheren der Anklage gegen Otto zu Grunde liegenden Ausſagen mit dem Bemerken zurück, daß er die früheren auf Veranlaſſung des Inquirenten gemacht habe. Eine in der Anklage enthaltene Ausſage des Dobry wird vorgeleſen. Dobry ſelbſt kann darüber nicht verhört werden, weil er wegen plötzlich eingetretenen Fiebers nicht anweſend iſt. Der Angeklagte beſtreitet die vorgeleſene Ausſage des Dobry.

Hierauf tritt die Pauſe gegen 12 Uhr ein.

Nach der Pauſe wird Walkowski vorgerufen. Ihn hat Hr. Juſt.-Comm. Furbach zu vertheidigen. Die Anklage wird in deutſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 191.: Auguſt Walkowski.

Walkowski räumt ein, am 2. März den Ausbruch des Aufſtandes und die Zuſammenkunft bei der Johannismühle durch einen Fremden und Tags darauf durch Seminariſten erfahren zu haben; er will gefragt haben, zu welchem Zweck der Aufſtand vorgenommen werden ſolle; keiner aber habe den Zweck gewußt. — Er räumt auch ein, nach der Johannismühle gegangen zu ſein, um ſich nämlich zu überzeugen, was dort ſich begeben werde. Dort habe er mehrere unbekannte Menſchen getroffen: ſie hätten ihm geſagt, er ſolle ſich nach der Stadt verfügen, wenn er das Nähere erfahren wolle. In der Meinung, ſie wollten ihn nur zum Beſten halten, ſei er nach dem Seminar zurückgegangen und habe den Lehrern, die ſchon auf dem Corridore aufmerkſam geſtanden hätten, mitgetheilt, was er geſehen und gehört habe.

Er leugnet, in Sonnenburg die am Schluſſe der Anklage erwähnte Aeußerung gethan zu haben.

Nach ihm tritt Peter Stawinski auf den Ruf des Herrn Präſidenten vor. Als Vertheidiger fungirt Herr Aſſeſſor Meyer.

S. Anhang Nr. 192.: Peter Stawinski.

Er räumt ein, am Abende des 3. März durch Walkowski vom Beginne des Aufſtandes unterrichtet worden zu ſein.

Dagegen will er der Verſammlung im Eßſaale nicht beigewohnt haben. Walkowski, der ihn deſſen früher bezüchtigt hat, wird vorgerufen. Derſelbe erklärt, er könne ſich in der Perſon geirrt haben, denn es ſei finſter geweſen.

Nach der Johannismühle will der Angeklagte blos aus Neugier gegangen ſein.

Nach dieſen neun Verhören wird die Staatsanwaltſchaft, durch Herrn Dir. Grothe vertreten, aufgefordert, die Anklagen näher zu begründen.

Hr. Grothe hält in ſeinem Requiſitorium wegen der großen Vollſtändigkeit und des Zuſammenhanges der in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſe und des unbegründeten und unwahrſcheinlichen Widerrufs derſelben es für erwieſen, daß die ſieben erſteren Angeklagten mit Ausnahme des Golębiewski, alſo Strzyzewski, Głębocki, Cieſielski, Dobry, Otto und Zołądkiewicz Mitglieder der Verbindung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs geweſen ſeien, ferner daß alle ſieben, Golębiewski inbegriffen, gewußt, daß zur Erreichung jenes Zweckes am 3. März ein Aufſtand in Poſen beginnen ſollte, endlich, daß alle ſieben ſich dadurch betheiligt, daß ſie auf dem Sammelplatz erſchienen ſeien. Gegen ſie ſtellt er daher ſeinen Antrag auf die Strafe des Hochverraths. — Dagegen enthält er ſich bei Walkowski und Stawinski eines Strafantrags, da nicht feſtgeſtellt ſei, ob ihnen der Zweck des Unternehmens bekannt geweſen und da ſie nicht nach dem Garniſonkirchhofe von der Johannismühle ſich begeben, ſondern in das Seminar zurückgekehrt ſeien.

Es folgen nun die Vertheidigungs-Reden.

Für Strzyzewski und Dobry ſpricht Hr. Juſtizc. Lewald. Er hebt beſonders zu Gunſten der jetzigen Auslaſſungen hervor, daß beide erſt nach 9monatlichem Leugnen in der Vorunterſuchung, und zwar zu gleicher Zeit, am 18. und 19. December v. J. Zugeſtändniſſe gemacht hätten, und daß trotz der eindringlichſten Vorſtellungen, die er ihnen gemacht, ſie die Richtigkeit der Gründe ihres Widerrufs unter Thränen betheuert hätten. — Er trägt auf Freiſprechung an.

Für Otto und Głębocki ſpricht Hr. Juſtizcomm. Deycks, folgendermaßen:

Meine Herren! Alle Erſcheinungen — das will auch die Vertheidigung nicht beſtreiten, — finden ihre naturgemäße Erklärung in den Zuſtänden, aus denen ſie hervorgegangen.

Bei Anwendung eines Strafgeſetzes iſt eine ſolche Deutung in Betreff der Abſicht einer Handlung aber unzuläſſig.

Die Centraliſation und ihre offen erklärte, in Manifeſten niedergelegte Abſicht, die Befreiung aller polniſchen Landestheile von der Fremdherrſchaft, die glühende Vaterlandsliebe der Polen, ihre Begeiſterung für die Befreiung des Vaterlandes, die jedes Alter und Geſchlecht durchdringt, iſt eine Thatſache, welche erſchütternden Ereigniſſen bereits ih Daſein gab und ſolche künftig erwarten läßt.

Dieſe Thatſache, meine Herren! darf aber nicht dazu dienen, in dem Großherzogthume Poſen, als einem ehemals polniſchen Landestheile jeder Erſcheinung und jeder Zuwiderhandlung gegen die Geſetze eine politiſche Färbung zu geben und jede Ruheſtörung als ein gewaltſames Unternehmen gegen die Verfaſſung des Staates zu charakteriſiren.

Ich bin nicht der Anſicht, daß ein hochverrätheriſches Unternehmen, um ein ſolches zu ſein, in ſich die Mittel und die Sicherheit des Erfolges tragen müſſe und daß ein thörichtes Unternehmen nicht auch Hochverrath ſein könne.

Ebenſowenig bin ich der Anſicht, daß das Verbrechen des Hochverraths bei dem Verbrecher einen Grad beſonderer höherer Bildung vorausſetze.

Dagegen muß ich von der Anklage, die gegen meine Clienten Beſtrafung wegen Hochverraths in Antrag bringt, den Beweis dafür fordern, daß ſie ſich an einem Unternehmen betheiligt haben, welches gegen das Leben oder die Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates gerichtet war.

Der Angeklagte Głębocki hat in der Vorunterſuchung zugeſtanden, daß er durch den Müllergeſellen Deręgowski von dem Beſtehen einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des großen Polenreichs in Kenntniß geſetzt, daß er von ihm und dem Bäckermeiſter Reymann mittelſt Handſchlag als Theilnehmer verpflichtet, daß er auch die Seminariſten Cieſielski und Zołądkiewicz für die Sache gewonnen. Außerdem ſoll Deręgowski ihm mitgetheilt haben, daß künftig die klügſten Männer ausgewählt, daß dieſe die weiteren Staatseinrichtungen treffen, daß Standesverſchiedenheit aufhören und alle Stände gleiche Rechte genießen würden.

Am Abend des 3. März ſoll der Angeklagte durch Deręgowski erfahren haben, daß in der Nacht die Revolution ausbrechen würde. Er ſoll auf dem Schwerſenzer Sande eine anſcheinend geladene Flinte erhalten haben; hat ſich aber ohne Gebrauch dieſer Flinte, und nachdem er ſolche weggeworfen, entfernt.

Meine Herren! Der Angeklagte hat dieſe Geſtändniſſe, und zwar aus etwas ſeltſamem Grunde, widerrufen. Der Inquirent ſoll ihm die Thatſachen mitgetheilt und ihn zu deren Zugeſtändniß mit der Bemerkung überredet haben:

die Zugeſtändniſſe könnten ihm nicht ſchaden und dem Mitangeklagten Reymann nur nützen.

Es mag dahin geſtellt bleiben, ob der Inquirent dieſe Mittheilung gemacht hat, oder nicht. Der Umſtand, daß die Geſtändniſſe dem Angeklagten nicht ſchaden können, iſt unbedingt richtig.

Wenn Sie, meine Herren! den heutigen Erklärungen des Angeklagten Glauben ſchenken, dann bedarf es keiner Vertheidigung.

Die Bezüchtigung der Mitangeklagten Strzyzewski und Cieſielski ſind widerrufen — es iſt dann die Anklage beweislos —; die Vertheidigung muß aber auch für möglich halten, daß Sie die Zugeſtändniſſe des Angeklagten in der Vorunterſuchung Ihrer Erwägung werth achten, und ſolche für dieſen Fall prüfen.

Daß der Angeklagte durch den Müllergeſellen Deręgowski von der Exiſtenz des demokratiſchen Vereins und ſeiner Zwecke Kenntniß erhielt, zeigt, daß er der revolutionalren Literatur des Auslandes nicht mit Aufmerkſamkeit gefolgt und daß ihm die Tagesblätter nicht zugängig waren. Daß er überhaupt von den Beſtrebungen des demokratiſchen Vereins Kenntniß gewann, iſt kein Verbrechen. Der angeblich geleiſtete Handſchlag iſt unerheblich, da weder Deręgowski noch Reymann von der Anklage als ſolche Perſonen bezeichnet ſind, welche als Mitglieder oder Emiſſaire der Centraliſation für die Befreiung des polniſchen Vaterlandes und zur Anwerbung von Theilnehmern an dem großen Unternehmen verpflichtet waren. — Daß nach den Mittheilungen des Deręgowski künftig die klügſten Männer zur Leitung der Staats-Angelegenheiten ausgewählt werden ſollen, zeigt, daß bei Deręgowski gute Wünſche für unſere innere ſtaatliche Entwickelung, wie ſie ſonntäglich in dem Kirchengebete ihre Stelle finden, lebendig waren. — Daß nach Anſicht des Angeklagten alle Stände künftig gleiche Rechte genießen ſollten, zeigt deutlich, daß Deręgowski und der Angeklagte mit den Zuſtänden der Gegenwart nicht vertraut waren.

Es wäre ihnen ſonſt nicht unbekannt geblieben, daß in unſerem Staate alle Stände gleicher Rechte theilhaft ſind. — Die in Ausſicht geſtellte Aufhebung der Standesverſchiedenheit iſt mit dem Vorderſatze nicht wohl in Einklang zu bringen — der allen Ständen gleiche Rechte verleiht.

Alle dieſe Anſichten ſind aber, bei Beurtheilung der Frage, ob Hochverrath vorliege, unerheblich. — Der Angeklagte hat keiner derſelben Geltung verſchafft.

Am Abend des 3. März hat der Angeklagte angeblich auf dem

Digitized by Google

Schwerſenzer Sande ein Gewehr erhalten, und ſolches ſpäter fortgeworfen.

Die am 3. März in Poſen ſtattgehabten Unruhen galten, — das iſt bei der Verhandlung mit Hrn. v. Trąpczynski erwieſen — der Befreiung von Gefangenen. Die Geſinnung die der Glębocki gehabt haben kann und gehabt haben ſoll, ändern den Zweck des Unternehmens, für welches man ihn angeblich bewaffnet, nicht.

Glębocki war nicht thätig und iſt daher ſtraflos.

Der Angeklagte Otto hat die Angaben der Anklage durchweg beſtritten. Es ſind auch die Bezüchtigungen der Mitangeklagten widerrufen.

Nach den Angaben der Anklage ſoll er durch Strzyzewski von der vorerwähnten Verbindung zur Befreiung des polniſchen Vaterlandes Kenntniß erlangt, ſeinen Beitritt zugeſagt, und den Mitangeklagten Golębiewski zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert und ſich am 3. März auf dem Schwerſenzer Sande eingefunden haben, als er jedoch Soldaten bemerkt in das Seminar zurückgekehrt ſein.

Der Angeklagte hat dieſe Angaben auch in der Vorunterſuchung beſtritten; es liegt gegen ihn ſomit auch nicht der entfernteſte Beweis vor, und trage ich an:

die beiden Angeklagten freizuſprechen und ſie ſchon jetzt der Haft zu entlaſſen.

Für Cieſielski und Golębiewski ſpricht Herr Aſſeſſor Herzberg. Er macht insbeſondere darauf aufmerkſam, daß die große Vollſtändigkeit und der Zuſammenhang der frühern Geſtändniſſe mehr zur Entlaſtung, als zur Belaſtung gereiche: denn es ſcheine dadurch, als ob der Inquirent den Angeklagten bei ihrer Auslaſſung zu Hülfe gekommen ſei und die Protokolle hervorgebracht habe. Auch er hält den Zuſammenhang mit dem Ganzen der Verſchwörung für nicht nachgewieſen und trägt auf Freiſprechung an.

Für Zołądkiewicz ſpricht Herr Aſſeſſor Caſſius. Er hält wegen der widerrufenen Bezüchtigungen den Beweis des Schuldig für nicht erbracht und trägt auf Freiſprechung an.

Für Walkowski tritt Herr Juſtizcommiſſar Furbach auf. Er tritt den Ausführungen der Staatsanwaltſchaft in Betreff ſeines Clienten bei.

Eben ſo für Stawinski Herr Aſſeſſor Meyer.

Nachmittags 1½ Uhr ſchließt hiermit die Sitzung.

Achtundfunfzigſte Verhandlung am 29. October.

Der Präſident ruft die Angeklagten Deręgowski und Mędrzecki zugleich vor die Schranken. Ihr Vertheidiger iſt Hr. Aſſeſſor Caſſius. Die Anklagen werden zuerſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 193.: Wawrzyn Deręgowski und Nr. 194.: Ludwig Mędrzecki.

Die Angeklagten werden mittelſt des Dolmetſchers verhört. — Sie erklären zunächſt, daß die perſönlichen Angaben der Anklage richtig ſind.

Bei dem nun folgenden Interrogatorium des Deręgowski ſtellt dieſer den ganzen Inhalt der Anklage in Abrede. Er will weder die in der Anklage genannten Seminariſten ſchon Michaelis 1845 von einer bevorſtehenden Verſchwörung in Kenntniß geſetzt, noch auch am 3. März den Müller Blaszczynski zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert und an demſelben Abende in das Seminar gegangen ſein. Eben ſo leugnet er auf dem Schwerſenzer Sand geweſen zu ſein oder Kenntniß von der dortigen Verſammlung gehabt zu haben. Auch auf dem Garniſonkirchhofe ſei er nicht geweſen, Waffen habe er ebenfalls nicht gehabt. Er habe ſich am 3. März von 6 Uhr Abends bis nach 10 Uhr in einer Schänke aufgehalten, dann habe er nach Hauſe gehen wollen, ſei aber durch die Haufen Menſchen vom Wege abgebracht, man habe ihn ſeines Pelzes beraubt und er ſei erſt ſpät nach Hauſe gekommen. Daß eine Revolution habe ſtattfinden ſollen, will der Angeklagte erſt von dem Commiſſarius erfahren haben, der ihn verhaftete.

Die Seminariſten Glębocki und Strzyzewski haben früher ſehr ausführliche Geſtändniſſe gemacht. Heute widerrufen ſie alles und wollen zu den Angaben, die Deręgowski compromittiren, nur durch den Richter gebracht ſein, die Angaben ſeien aber gänzlich unwahr. Golębiewski hat früher den Angeklagten beſtimmt als einen ſolchen recognoscirt, den er auf dem Schwerſenzer Sande geſehen; er behauptet heute, der Richter habe dieſen Paſſus hineingeſchoben.

Auch Mędrzecki leugnet, daß er mit Deręgowski auf dem Schwerſenzer Sand geweſen ſei. Er habe in Poſen am 3. März Abends eine Stunde lang ſeine Geliebte auf der Straße erwartet, dann habe er ſich auf den Heimweg gemacht, auf dem alten Markt habe er Deręgowski getroffen, der ihm geſagt, daß Räuber ihm ſeinen Pelz abgenommen hätten. Sie ſeien dann nach Hauſe gegangen.

Deręgowski giebt zu, daß er den bei der Hausſuchung in der Johannismühle gefundenen Aufruf an das polniſche Volk geſchrieben habe. Er beſtreitet aber, daß er ihn verfaßt, auch daß er ihn als Proclamation geſchrieben habe. Er habe eben in einer Stunde, wo er von Arbeit frei geweſen, etwas ſchreiben wollen und habe in dem Aufrufe nur die Vorrede eines Buches abgeſchrieben. Er habe keine Wiſſenſchaft, um aus dem Kopfe ſo etwas ſchreiben zu können. In früheren Ausſagen hat er ſich als Verfaſſer des Aufrufes (welcher verleſen wird) bekannt, er ſei dazu nur durch den Inquirenten gebracht, der ihm gedroht, »er würde wieder in Ketten geſchlagen werden, wie er es ſchon geweſen.« Von der Lanze will der Angeklagte gar nichts wiſſen, eben ſo wenig Mędrzecki.

Der Vertheidiger macht noch einige factiſche Bemerkungen, Hierauf beginnt das Zeugenverhör.

Als Belaſtungszeugen ſind vorgefordert: der Müller Blaszczynski auf der zur Johannismühle bei Poſen gehörigen Windmühle, der Gensdarm Ferd. Nach zu Poſen, der Müllergeſelle Joſeph Malicki zu Zabikowo und der Maurergeſelle Czepinski. Der letztere hat nicht aufgefunden werden können, die anderen drei ſind erſchienen.

Alle drei verneinen die General-Zeugenfragen.

Zuerſt wird dann der Müller Blaszczynski vernommen.

Präſident: Was Deręgowski am 3. Mäez 1846 zu ihm geſprochen habe?

Zeuge: Er ſagte mir, ich möchte mit ihm zur Stadt gehen, wie gewöhnlich, zu Biere. Ich hatte aber keine Zeit.

Präſident: Ob Deręgowski ihm nicht geſagt, daß eine Revolution ausbrechen werde?

Zeuge: Nein, das hat er nicht gethan.

Präſident: Er habe aber früher ſo ausgeſagt.

Zeuge: Das iſt wahr; aber der Richter hatte mich ſo in Angſt geſetzt, daß ich glaubte, ich werde auch in's Loch kommen, wenn ich ihm nicht den Willen thäte.

Präſident: Er habe ſeine frühere Ausſage aber auch beſchworen?

Zeuge: Ja, das beſtreite ich nicht.

Präſident: Er habe alſo einen Meineid geleiſtet?

Zeuge: Ich ſtand zum erſten Mal vor Gericht, man ſteckte damals Schuldige und Unſchuldige ein, ich hatte große Angſt vor dem Richter, ich that was er wollte. Deręgowski hat mir im Leben nicht geſagt, daß eine Revolution ſtattfinden ſolle.

Präſident: Wenn er gewußt, daß es falſch geweſen, was er damals beſchworen, ſo habe er einen Meineid geleiſtet.

Zeuge: Es war nur ein erzwungener Eid.

Präſident: Früher habe er auch geſagt, daß Deręgowski ihn aufgefordert habe, an der Revolution Theil zu nehmen.

Zeuge: Das hat der Richter hinzugeſetzt.

Präſident: Er habe es gleichfalls beſchworen. Er habe bei einer früheren Verhandlung dem Deręgowski in's Geſicht geſagt: »Du haſt mich aufgefordert, mit auf die Revolution zu gehen.«

Der Zeuge bleibt dabei, daß nur der Richter ihn veranlaßt habe, einen ſolchen falſchen Schwur zu leiſten.

Präſident: Er ſei aber erſt 4 Tage nach beiden Verhandlungen vereidet worden, man habe ihm ſeine Ausſagen vollſtändig vorgeleſen und ihn befragt, ob er ſich bereit erkläre, darauf den Eid zu leiſten.

Zeuge: Wenn ich ſagte, es iſt nicht ſo, ſo wollte der Richmich auch in's Loch ſtecken laſſen.

Zeuge bleibt dabei, das, was er beſchworen habe, ſei unrichtig.

Am Tiſche der Staatsanwaltſchaft erhebt ſich Hr. Wentzel ſelber und veranlaßt die Befragung des Zeugen darüber, welcher Steuerbeamte zugegen geweſen ſei, als Deręgowski zu ihm gekommen.

Zeuge: Der gewöhnlich revidirende Steuerbeamte, der war dabei, als Deręgowski mit uns ſprach.

Staatsanwalt (Herr Wentzel): Um über dieſen Punkt Aufklärung zu erhalten, trage ich bei dem Hohen Gerichtshofe darauf an, daß der damalige Polizeipräſident von Poſen, der jetzige Polizeipräſident von Berlin, Herr v. Minutoli, um Auskunft erſucht werde. Nach meinen Notizen erhielt der Herr Polizeipräſident ge-

Digitized by Google

rade von dieſem Steuerbeamten die erſte Nachricht von dem nahen Ausbruch einer Verſchwörung.

Uebrigens überreiche ich hierbei dem Hohen Gerichtshofe ein Document, um zu zeigen, wie man verſucht, auf die Ausſagen der Zeugen einzuwirken. Es bezieht ſich auf das Zeugenverhör des Angeklagten Alphons v. Bialkowski. — Gleichfalls behalte ich mir vor, dem für den Müller Blaszczynski competenten Gerichte die Anzeige wegen Meineides zu machen.

Das von dem Hrn. Geh. Rath Wentzel übergebene Schriftſtück wird vorgeleſen. Es wird in demſelben behauptet, daß Frau v. Bialkowska einen Belaſtungszeugen in der Bialkowski'ſchen Sache überreden wollte, vor dieſem Gerichte anders auszuſagen, als in der Vorunterſuchung, und daß als der Zeuge darauf nicht eingegangen, derſelbe ſeines Dienſtes auf dem Gute des Hrn. v. Bialkowski entlaſſen worden ſei.

Nach geſchehener Vorleſung wird der Zeuge Blaszczynski nochmals gefragt, ob er bei dem bleibe, was er heute ausgeſagt. Der Zeuge bejaht es.

Der zweite Zeuge Joſ. Mallcki, Müllergeſelle, ſagt aus: Am 4. März Morgens um die 5te Stunde ſeien die Angeklagten Deregowski und Mydrzecki zu ihm gekommen mit der Bitte, er möchte ſie auf der Windmühle beherbergen. Deregowski habe ihm erzählt, daß ihn die Polizei habe arretiren wollen, weil er eine rothe Mütze getragen. Daß Deregowski zu der Revolution gehört, habe er ihm nicht erzählt, wohl aber daß er da geweſen ſei.

Der dritte Zeuge, Gensdarm Ferdinand Nach zu Poſen, erklärt: daß er in der Venetianerſtraße den Pelz, welchen der von ihm Verfolgte abgeworfen, aufgehoben. Er glaube, daß der Fliehende Deregowski geweſen. Dieſer habe den Pelz umgehabt; ob er ihn ſelbſt abgeworfen, weiß der Zeuge nicht genau. Er beruft ſich auf ſeine früheren Ausſagen, wonach ihm Deregowski der von ihm Verfolgte geweſen zu ſein ſchien.

Hierauf wird die Zeugenausſage des Maurergeſellen Woyciech Czepinski verleſen. Danach wäre ein Mann, den Andere als Deregowski bezeichnet hätten, Abends gegen 11 Uhr zu ihm in Hemdsärmeln gekommen und habe erzählt, daß er eine Flinte weggeworfen und eine andere behalten habe.

Nachdem noch auf Veranlaſſung des Hrn. Vertheidigers einige Stellen aus den Vorunterſuchungsakten vorgeleſen worden, nach denen jene Perſon, welche den Pelz abgeworfen als Deregowski nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden kann, wird der Staatsanwalt zur Begründung der Anklage gegen Deregowski und Mydrzecki aufgefordert.

Herr Grothe ſtützt die Anklage auf die früheren Ausſagen der Mitangeklagten Glębocki, Strzyzewski, Cieſielski, Golębiewski, ſo wie auf die Zeugenausſagen. Jene Mitangeklagten hätten zwar jetzt widerrufen, doch könne auf dieſen Widerruf nicht Rückſicht genommen werden, da die Gründe deſſelben ſehr unwahrſcheinlich ſeien. Die Staatsanwaltſchaft könne ſich nur an die früheren Ausſagen halten. Darauf hin ſtütze ſie ihren Antrag, die beiden Angeklagten des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären und ſie nach §§. 93. und 95. des Strafgeſetzes zu beſtrafen.

Hr. Caſſius, Vertheidiger der Angeklagten, macht auf die geringe Glaubwürdigkeit der jetzt widerrufenen Bezüchtigungen der genannten Mitangeklagten aufmerkſam. Er verſucht darauf nachzuweiſen, wie wenig Beſtimmtes durch die Zeugenausſagen für die Schuld der Angeklagten feſtgeſtellt ſei. Es könne bei dieſer Unſicherheit der feſtgeſtellten Thatſachen nur der eigenen Angabe der Angeklagten in der Vorunterſuchung und bei dem gegenwärtigen Verhöre Glauben geſchenkt werden. Danach aber hätten ſich die Angeklagten des Hochverrathes nicht ſchuldig gemacht. Der Herr Vertheidiger beantragt, die Angeklagten völlig freizuſprechen.

Hiermit iſt der erſte Theil der Verhandlung gegen 12 Uhr beendigt.

Nach der Pauſe wird die Verhandlung mit dem Aufrufe des Angeklagten Mackiewicz wieder eröffnet. Derſelbe tritt vor, neben ihm ſein Vertheidiger, Herr Juſtiz-Commiſſar Furbach. Den Platz der Staatsanwaltſchaft nimmt Herr Geh. Rath Wentzel ſelbſt ein.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage:

S. Anhang Nr. 195.: Wilhelm Theodor Mackiewicz.

Mackiewicz iſt von mittler Größe und edler Geſichtsbildung. Er trägt das blonde Haar kurz geſchoren; ein feiner Bart umſchließt das Geſicht und bedeckt deſſen untere Hälfte. In ſeinen Zügen iſt finſtrer Ernſt und ſchneidende Kälte ausgeprägt.

Nach Vorleſung der Anklage beginnt das Verhör mit der Frage des Herrn Präſidenten: Ob die perſönlichen Verhältniſſe richtig angegeben ſeien?

Angeklagter: Ich bin 23 Jahr alt. Vom 6ten bis zum 11ten Jahre habe ich mich in der Provinz Weſtphalen aufgehalten. Beſonders iſt das richtig, daß ich nach Eingabe von Berichten an Se. Excellenz den Kriegsminiſter, deren Inhalt durchaus nicht mit dem übereinſtimmt was den Akten, die einem Hohen Gerichtshofe vorliegen, enthalten — daß ich nach Eingabe von dieſen Berichten aus dem Offizierſtande entfernt bin. Sonſt wüßte ich nichts gegen die Richtigkeit der perſönlichen Angaben zu erinnern.

Präſident: Haben Sie etwas über das hier angeſchobene Atteſt zu bemerken?

Angeklagter: Nichts weiter, als daß es ein bloßes Urtheil iſt. Es kann hier nicht der Ort ſein, mich über den Werth des geheimen Conduitenliſtenweſens auszuſprechen und nehme alſo bloß Bezug auf den Inhalt vieler dieſen Gegenſtand genügend beleuchtende Schriften.

Präſident: Es iſt nun hier angeführt, daß Sie ſich mißbilligend über die Theilung Polens ausgedrückt haben ſollen.

Angeklagter: Herr Präſident! Ein Urtheil, welches bereits die Geſchichte ſanctionirt hat, kann wohl einem Individuum nicht mehr zur Laſt gelegt werden!

Präſident: Ich mußte Sie über dieſen Punkt befragen, da er als Indicium gegen Sie angeführt iſt. — Sie ſollen nun eine Mütze mit den polniſchen Nationalfarben beſeſſen haben?

Angeklagter: Ich habe dieſe Mütze zum Geburtstagsgeſchenk erhalten, ohne mir jedoch obige Farben ausgewählt zu haben.

Präſident: Sie ſollen ſich ſehr unwillig über die Behandlung der politiſchen Gefangenen ausgelaſſen, ſie eine tyranniſche und ruſſiſche genannt haben?

Angeklagter: Ja, und ſo oft ich darauf zurückkomme, werde ich ſie ſo nennen. Schon an und für ſich gebührt dem preußiſchen Gefangenen eine humane Behandlung, um wie viel mehr, als man von den am 3. März gefänglich Eingebrachten noch nicht ſagen konnte, ſie ſeien „politiſche Gefangene“, indem der Befehl ertheilt war, jede auf der Straße ſich befindende Civilperſon zu arretiren.

Präſident: Sie ſollen nun einen genaueren Umgang mit dem Landwehr-Lieutenant v. Magdzinski und dem Rechtscandidaten Chamski gehabt haben?

Angeklagter: Umgang, — ja! wenn man dieſe Bekanntſchaft ſo nennen will; aber keinen genauern.

Ich lernte den Herrn v. Magdzinski als Secundant meines Freundes v. Sänger kennen, in deſſen Auftrage ich nach Samter, dem Wohnorte Magdzinski's reiſte und hier von der Familie deſſelben gaſtfreundſchaftlich aufgenommen wurde. Perſönliche Verhältniſſe, die in den Akten ſehr detaillirt aus einander geſetzt ſind, und directe und indirecte Betheiligung des Herrn v. Magdzinski bei dem beabſichtigten Duelle nöthigten mich zu obigem Schritte. Ich habe dann ſpäter Magdzinski in Poſen auf einige Augenblicke geſehen. — Chamski lernte ich vor mehreren Jahren mit ſeinen beiden gleichnamigen Verwandten in Poſen kennen, traf zufällig Anfang 1846 einige Male in einer Conditorei mit ihm zuſammen, habe ihn ſogar in dem Jaraczewski'ſchen Hauſe, wo er wohnte, einmal auf dem Flure geſehen, vielleicht auch geſprochen. Nie bin ich indeſſen auf ſeiner Stube geweſen.

Das iſt der in der Anklage hervorgehobene Umgang mit genannten beiden Perſonen.

Präſident: Auf Angabe Emil v. Moszczenski's ſollen Sie nun der Verſchwörung beigetreten, Unteroffiziere und Soldaten zur Theilnahme an derſelben bewegt, Feſtungsſchlüſſel abgedrückt, Nachſchlüſſel empfangen haben, um damit den Verſchworenen die Feſtung zu öffnen?

Angeklagter: Meine Akten enthalten vom erſten bis zum letzten Buchſtaben die energiſchſte Proteſtation gegen das mir zur Laſt gelegte Verbrechen, eine Proteſtation, die ich jetzt um ſo energiſcher wiederhole, als ich mich Auge in Auge mit meinen Richtern befinde. — Weiter habe ich Nichts zu erwähnen.

Präſident: Emil v. Moszczenski, treten Sie vor! (Es geſchieht.) Sie haben früher ausgeſagt, die in der Anklage erwähnten Mittheilungen über den Angeklagten Mackiewicz erhalten zu haben?

E. v. Moszczenski: Ich habe keine Mittheilungen com-

Digitized by Google

promittirender Art über dieſen Herrn gehört, und habe auch keine zu Protokoll gegeben. Ich bitte um die Erlaubniß erzählen zu dürfen. — Ich habe unter ſehr vielen Anklagen meinen Namen gefunden; da ſind blos die Nichtswürdigkeiten eines Gilliſchewski daran Schuld.

Präſident: Bedienen Sie ſich nicht ſolcher Ausdrücke! Schimpfen Sie nicht!

E. v. Moszczenski: Ich ſchimpfe nicht, ich ſage blos die Wahrheit. Ich habe dem ſehr berühmten Advocaten Herrn Martins ſchon viel Geld gegeben, er ſoll mich von dieſem entwürdigenden Verdachte reinigen. Ich habe noch ganz jung mein Blut für das Vaterland 1830 und 1831 vergoſſen, und ſoll hier jetzt als Verräther meiner Brüder ſtehen? Nein, das thue ich nicht!

Auf Befehl des Herrn Präſidenten wird nun das betreffende Protokoll vorgeleſen. Die Anklage iſt wörtlich darauf baſirt. Es heißt darin noch, der Angeklagte habe die Wachsabdrücke bei der Gelegenheit gemacht, als der Hauptmann Mey ihm die Schlüſſel gegeben, um ſich zu überzeugen, ob ſie ſchließen.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach läßt eine andere Ausſage E. v. Moszczenski's aus den Akten wider v. Niegolewski verleſen, worin v. Moszczenski zugleich den Unteroffizier Konkiewicz als Den angiebt, der den Wachsabdruck der Feſtungsſchlüſſel beſorgt haben ſoll. — Dann macht Herr Furbach darauf aufmerkſam, daß in dem Eingange des erſtgenannten Protokolles der Name Emil v. Moszczenski's mit dunklerer Dinte interpolirt ſei, worauf der Präſident bemerkt, es könne dieſes vielleicht deshalb geſchehen ſei, weil obige Perſon aus Furcht vor Strafe gebeten habe, den Namen zu verſchweigen.

v. Moszczenski tritt zurück.

Präſident: Sie haben ſich nun am 3. März Abends auf der Feſtung befunden, ſollen unter unzureichenden Gründen dieſelbe verlaſſen haben, und es ſind hier in der Anklage mehrere Folgerungen daran geknüpft.

Angeklagter: Ich bitte um die Erlaubniß, über mein Benehmen, meinen Aufenthalt und verſchiedene Gänge an jenem Abende und in jener Nacht jetzt noch ein Mal mündlich den näheren Aufſchluß geben zu dürfen.

Präſident: Ich wollte Sie eben darum befragen.

Angeklagter: Zwei wichtige Punkte ſehe ich mich genöthigt, dem Nachfolgenden voranſchicken zu müſſen.

1) In jener Zeit war ich meiſtentheils der einzige dienſtthuende Offizier der Compagnie, war daher, da die Ausbildung der Rekruten in den Winter fällt, von Morgens bis Abends unausgeſetzt im Dienſte. Irrige Angaben über meinen Aufenthalt konnten daher ſehr leicht möglich in meinen erſten Protokollen vorkommen.

2) Ich durfte in jener Zeit Lieutenant v. Drygalski II. meinen Freund nennen.

Ich gehe nun zur Sache ſelbſt über.

Des Nachmittags hatte ich in der fünften Stunde meinen Dienſt auf dem Fort Wyniary beendigt und verließ daſſelbe indem ich mich in meine Wohnung (auf dem Kanonenplatze) begab. Hier verweilte ich längere Zeit, worauf ich zu meinem Freunde dem früheren Lieutenant v. Sänger ging; er war in jener Zeit moraliſch deprimirt, phyſiſch leidend, und ich ſuchte jede Gelegenheit auf, ihn durch Geſellſchaft zu zerſtreuen, durch Spaziergänge zu erkräftigen. So auch an dieſem Abende. Wir wollten in die freie Luft gehen, als auf dem Gerberdamme das Geſpräch auf unſern beiderſeitigen früheren Freund v. Drygalski kam, derſelbe ſei krank, und wir ihn zu beſuchen beſchloſſen. Wir führten unſern Beſchluß aus. Gegen neun Uhr forderte ich Sänger auf, nach Hauſe zu gehen; er folgte meiner Aufforderung, indem er ſich warm ankleidete und eben im Begriffe war, mir nachzukommen, als ein noch vergeſſener Gegenſtand, ich glaube Handſchuhe, ihn nöthigten eine Nachſuchung abzuhalten, und wie es dann ſo mit meinem lieben Freunde Sänger iſt: hat er Etwas zu ſuchen, ſo beſteht er hartnäckig hierauf, gleichviel ob Jemand auf ihn wartet oder nicht. Dieſes wußte ich; nachdem nun mein Freund eine gute Zeit lang Alles um und um gekehrt und doch Nichts fand und ich vielleicht noch bis am andern Morgen hätte warten können — ſo ging ich weg, da es mir ſchon zu ſpät wurde, trotzdem mir Sänger nachrief, er würde ja ſeine Sachen gleich gefunden haben.

Ich verließ das erſte Mal das Fort.

Ich paſſirte das obere Kehlthor des Kernwerkes, und ſtieg das Glacis auf dem Fußwege bis zur Chauſſee hinab, die vom Urbanower zum Schillingsthore führt. Hier fiel mir ein, daß meine Geſchwiſter nicht zu Hauſe ſeien, ich alſo unnütz dorthin gehen würde. Die Frage entſtand nun bei mir: »Wohin?« Sollte ich zu Sänger zurückkehren, der vielleicht noch auf dem Fort wäre, oder über den Gerberdamm mich nach ſeiner Wohnung begeben, wohin er vielleicht ſchon auf dem Wege ſei. In dem Zweifel ging ich auf der Chauſſee nach dem Gerberdamme zu, erwägend, welchen Weg ich einſchlagen ſollte. An dem Damme angekommen, mußte ich mich endlich entſcheiden; erwägend der kürzere Weg von beiden ſei der zur Feſtung, und die Wahrſcheinlichkeit Sänger entweder noch ſeine Handſchuhe dort ſuchend, oder ſchon auf dem Wege nach Hauſe ſich befindend zu begegnen, dieſes beides bewog mich auf das Fort zurückzukehren. Sänger war nicht da; ich beſchloß nun mich nach Hauſe oder zum Rittmeiſter v. Pomorski, wo meine Geſchwiſter waren, zu begeben.

Ich verließ das Fort zum zweiten Male, ging den Weg abwärts, einen Augenblick in das Gebüſch und begegnete zweien Offizieren, die mir mittheilten, es ſeien in der Stadt Unruhen zu gewärtigen — ich kehrte mit ihnen alſo nach dem Fort zurück.

Das Thor, ſchon vorher geblendet, wurde geſchloſſen, die Zugbrücke aufgezogen. Der Oberſt v. Helldorf ertheilte mir den Befehl, die Truppen meiner Compagnie zu allarmiren, — ich befolgte den Befehl, trat dann auf den Kaſernenhof zurück, bat den Herrn Hauptmann v. Mey (den Commandanten des Forts) um Urlaub in die Stadt, um meine kränkliche Schweſter zu beruhigen, — der Urlaub wurde mir abgeſchlagen, indem der Hauptmann mich an den wirklichen Commandanten mit meinem Geſuch wies; Bedauern deſſelben, mir keinen Urlaub ertheilen zu können und nochmaliger Befehl folgte, die Truppen in den Revieren zu allarmiren. — Nun blieb ich bis um halb elf Uhr auf dem Fort, zu welcher Zeit die Thore geöffnet wurden, und die Truppen in die Stadt rückten, um, wie die Rede ging, die Inſurgenten geheim zu umzingeln und ſie mit Kartätſchen zu Boden zu ſchießen.

Da ich zu einem ſo ernſten Dienſte nicht ohne Helm erſcheinen durfte, ſo begab ich mich in die Stadt, um dieſe Bekleidung mir zu holen. Ich fand die Stubenthüre zu, vielleicht verſchloſſen, und ich ging auf die Hauptwache, um mich Truppen anzuſchließen, da ich den Beſtimmungsort meiner Compagnie nicht erfahren hatte. Hier blieb ich nun längere Zeit, wie lange, bin ich beim beſten Willen außer Stande, anzugeben, ſah die Arretirung vieler Perſonen roh und brutal vor ſich gehen und ſprach mich gegen dieſelbe aus; zwei Perſonen aus dem niederen Stande brachten endlich die Nachricht, auf dem Garniſonkirchhofe wimmele es von Leuten, eine Patrouille überbrachte dieſe Sache dem General v. Steinäcker und der Befehl erſchien, ſämmtliche disponibeln Truppen ſollen nach dem Garniſonkirchhofe dirigirt werden. So hatte ich alſo die Hoffnung, zu meinen Truppen gelangen zu können; ich verließ die Hauptwache, ging die Wronker-Straße über St. Adalbert auf das Einnehmerblockhaus in der linken Flanke des Forts St. Adalbert zu. Das Thor war geſchloſſen, ich ging daher rechts dem Wall entlang, über den kleinen Damm zur Chauſſee, bog links ein auf das Urbanower Thor zu. Der hier ſtehende Doppelpoſten antwortete, auf mein Befragen, es ſeien keine Truppen angelangt, ich ging daher auf dem Steindamme der kleinen Schleuſe dem Biblauer Thurme zu — den Truppen entgegen, bog dann links ein, der Kehle des obigen Forts der linken Flanke entlang auf den Waffenplatz zu. Hier erkundigte ich mich ebenfalls nach meiner Compagnie und auf eine unbefriedigende Antwort, kletterte ich über den Wall ging am Glacis en contrepente entlang, als ich an der Spitze deſſelben auf eine Compagnie des 18. Infanterie-Regiments traf; ich erfuhr, es ſollten nach dem Kanonenplatze zu noch Truppen aufgeſtellt ſein, ging weiter traf aber ebenfalls blos Leute vom 18. Regiment und ſchloß mich nun der Compagnie des Hauptmann v. Wedell an.

Präſident: Haben Sie ſich bei dem Chef dieſer Abtheilung gemeldet?

Angeklagter: Nein! Ich habe dieſes Verſehen begangen. Dort blieb ich nun, bis die Nachricht kam, die Truppen könnten nach Hauſe rücken, wo ich mich nun ſelbſt nach Hauſe begab.

Der Angeklagte wird befragt, ob er zu der Zeit, als er das zweite Mal die Feſtung verließ, von der Allarmirung der Truppen unterrichtet geweſen ſei, worauf derſelbe die feſteſte Verſicherung giebt, zu der Zeit ſei noch an keine Allarmirung zu denken geweſen.

Die Ausſagen des Lieutenant v. Köller und des Unteroffizier Splitt werden verleſen, aus welchen hervorgeht: „Beide wollen dem Angeklagten um 9½ Uhr, als er aus der Feſtung hat gehen wollen, geſagt haben, der General-Marſch werde geſchlagen und die Truppen allarmirt werden; der Angeklagte ſoll ihnen erwidert haben, daß ihm ſein Vorgeſetzter Urlaub ertheilt habe.

Digitized by Google

Angeklagter: Mir iſt dieſe Ausſage bis jetzt ein Räthſel geweſen und wird es wohl ſtets bleiben; ein unglückſeliger Irrthum muß hier vorgefallen ſein, denn ich bin weit davon entfernt zu glauben, ein Offizier werde aus Feindſchaft eine falſche Ausſage thun und dieſelbe noch beſchwören! Ich wiederhole es, hier muß ein Irrthum vorgefallen ſein.

Es werden nun die Ausſagen dreier Zeugen verleſen, wann der Angeklagte auf die Hauptwache gekommen ſei. Die Angaben lauten „nach 10 Uhr", — „halb elf", — „zwiſchen elf und zwölf."

Präſident: Wie viel Zeit iſt erforderlich, um auf den von Ihnen angegebenen Wege von der Hauptwache nach dem Urbanower Thore, von hier nach dem Einnehmerhauſe zu gelangen?

Angeklagter: Im Ganzen genommen höchſtens zwanzig Minuten.

Präſident: Die Zeugen haben bekundet, Sie ſeien um zwölf, oder kurz nach Mitternacht von der Wache weggegangen, und um halb zwei Uhr ſeien Sie an dem Einnehmerhauſe angekommen; Sie müſſen demnach anderthalb Stunden zu dem Wege gebraucht haben, zu dem wie Sie ſelbſt angeben, höchſtens zwanzig Minuten nöthig ſind.

Angeklagter: Ich ſehe das Auffallende in dieſem Punkte ſehr wohl ein; kann es mir aber nicht anders erklären, als daß Zeugen die da angeben, ich habe um zwölf Uhr die Wache verlaſſen ſich in ihren Auslaſſungen geirrt haben müſſen, was bei der Aufregung und dem Trouble der auf der Wache herrſchte einerſeits, andrerſeits der Länge der Zeit die bis zur Vernehmung dieſer Zeugen verfloß, leicht möglich ſein kann.

Es werden dem Angeklagten die Ausſagen des Hauptmann v. Wedell und Lieutenant v. Strantz vorgehalten. Erſterer bekundet, den Angeklagten in jener Nacht gar nicht, letzterer denſelben blos ein Mal und auf kürzere Zeit geſehen zu haben, als derſelbe ſich nach ſeiner Compagnie erkundigte und dann weiter ging.

Angeklagter: Vorhin habe ich mir ſchon erlaubt zu bemerken, ich habe mich der Compagnie des Hauptmann v. Wedell angeſchloſſen; ich habe aber keineswegs behauptet, mich bei demſelben gemeldet zu haben; ich bin in der unmittelbaren Nähe dieſer Truppe geblieben, woſelbſt ſich der General v. Steinäcker mit ſehr vielen Offizieren befand.

Präſident: Es wird hier nun in der Anklage ferner behauptet, Sie ſollen die Perſon geweſen ſein, welche die Seminariſten Strzyzewski und Cieſielski gewarnt hat?

Angeklagter: Ich glaube, Herr Präſident, daß die Staatsanwaltſchaft in ihrem vorgeſtrigen Requiſitorium dieſen Punkt ſchon genugſam gewürdigt hat.

Präſident (macht eine zuſtimmende Bewegung): Es müſſen indeß dieſe Beiden vorgerufen werden. (Dies geſchieht; ſie recognosciren den Angeklagten nicht.)

Herr Furbach: Ich bitte conſtatiren zu laſſen, daß jener warnende, ſogenannte Offizier von großer Statur war, während der Angeklagte bloß doch mittler Größe iſt.

Präſident: Ja wohl! Was haben Sie auf die Anklage in Betreff des 4. März zu erwähnen?

Angeklagter: Des Morgens wollte ich ſpazieren gehen, wie ich das in der Regel that wenn ich in der Nacht wenig oder gar nicht geſchlafen hatte, mir der Kopf benommen war. Ich wollte nach dem Eichwalde gehen und ſchlug zu dem Ende den Weg über den Markt, die Breslauer-Straße ein, benutzte dann den Durchgang durch das Jaraczewski'ſche Haus zur Schützen-Straße. Vom Spaziergange zurückgekommen, ſah ich am Jaraczewski'ſchen Hinterhauſe mehrere Leute ſtehen, die ſich von Arretirungen in der Bel-Etage des Vorderhauſes unterhielten. Ich dachte den Augenblick an die Frau v. Jaraczewska, die ich die Ehre habe zu kennen und die dort wohnt; ich ging hin, die Thür war verſchloſſen, worauf ich mich in die anliegende Conditorei zum Frühſtück begab. Als ich nachher heraus trat, ſah ich, wie ſich eine große Anzahl Menſchen vor dem Hauſe verſammelt hatten, ich wollte zu der Dame, als mir eine Perſon entgegentrat, die mir ſagte, es ſeien hier ein gewiſſer Chawski und Niegolewski arretirt, und beruhigt kehrte ich um. Ich begab mich Nachmittags mit dem Herrn Lieutenant v. Kern vom Dienſte von der Feſtung in die Stadt; als wir dem Lieutenant v. Carlowitz begegneten. Er theilte meinem Begleiter Etwas mit, als ein Gefreiter mit einem ſchriftlichen oder mündlichen Auftrag an den Lieutenant v. Kern herantrat, dieſer mit ihm zur Feſtung zurückkehrte. Ich ging in die mir befreundete Familie v. Reimann auf der Friedrichs-Straße, von dort die Linden-Straße, Wilhelmsplatz zur Breslauer-Straße zum Abendeſſen in eine Reſtauration. Hier traf ich einige mir unbekannte Perſonen, die im Geſpräche mir dann mittheilten, es würde wahrſcheinlich heute ebenfalls allarmirt werden, worauf ich bis zum Allarm dort zu bleiben beſchloß. Es wurde kein Generalmarſch geſchlagen und ſo begab ich mich nach Mitternacht in meine Wohnung.

Was den 4. März betrifft, ſo beſtreitet Mackiewicz, von der Allarmirung in Kenntniß geſetzt worden zu ſein.

Die Ausſage des Lieutenant v. Carlowitz wird vorgeleſen und dem Angeklagten vorgehalten, er habe es nach derſelben wiſſen können, daß ſtill allarmirt worden ſei.

Der Angeklagte beſtreitet durchaus nicht, daß v. Carlowitz von einer Allarmirung geſprochen haben könne, er es dann jedenfalls überhört haben müſſe.

Der Herr Staatsanwalt bemerkt hierzu: der Lieutenant Rother habe eidlich bekundet, daß am 4. März Abends, während die Truppen über den Wilhelmsplatz gezogen ſeien, der Angeklagte ſo nahe an der Compagnie vorbeigegangen ſei, daß er ſie als die ſeinige habe erkennen können; derſelbe habe aber, wahrſcheinlich mit Abſicht, die Augen nach der andern Seite der Straße gewendet.

Angeklagter: Dieſe Ausſage iſt mir zu phantaſiereich; ich habe Nichts darauf zu entgegnen.

Es wird dem Angeklagten nun das in der Anklage erwähnte Exercier-Reglement vorgelegt. Er recognoscirt das Schriftſtück mit dem Bemerken, ſeine verſtorbene Schweſter habe ſtets den Wunſch gehegt von Polen zu Grabe getragen zu werden. Bei den dringenden Bitten der Kranken, konnte er dieſem traurigen Geſchäfte nicht aus dem Wege gehen. Er habe die ihm bekannten notirt, ſeine Schweſter und ſeine Schwägerin haben noch andere Namen hinzugefügt. Die zum Sargtragen Beſtimmten ſeien näher der Größe ꝛc. nach angegeben worden.

Hierauf wird der in der Anklage erwähnte Brief dem Angeklagten vorgelegt.

Dieſer bittet, denſelben genau durchleſen zu dürfen. Nachdem dies geſchehen, erklärt er:

Den Brief habe ich geſchrieben.

Präſident: Haben Sie etwas mit Bezug darauf hinzuzufügen?

Angeklagter: Nein!

Präſident: Zum Beſchluſſe iſt hier noch beigefügt, daß ſie eine Geiſteskrankheit ſimulirt haben ſollen.

Angeklagter: Ich fühle mich zu hoch über dieſen Verdacht. An ein und demſelben Tage verloren mein Bruder und ich die Epaulett's, mein Inquirent, der Aſſeſſor Gilliſchewski fügte mir eine tödtliche Beleidigung zu, wofür er mir noch Satisfaction geben wird, endlich wurde mir hinterliſtig beigebracht, meine Schweſter ſei geſtorben. — Ich brach zuſammen!

Es wird der Bericht des Directors der Irrenanſtalt zu Owinsk vorgeleſen, worin es heißt, daß nach einer vierwöchentlichen fortwährenden ärztlichen Beobachtung ſich charakteriſtiſche Merkmale von Unfreiheit des Geiſtes und Gedächtnißloſigkeit nicht gezeigt und ſein Zuſtand als ſimulirt erſcheine.

Der Herr Staatsanwalt bemerkt hierzu: Der Angeklagte habe ſich in der Weiſe geiſteskrank gezeigt, daß er mit dem Lineale auf- und abgegangen ſei und die Rolle eines ruſſiſchen Exerciermeiſters geſpielt habe.

Herr Juſtiz-Commiſſar Furbach läßt am Schluſſe des Verhörs noch das Schreiben des Generals v. Steinäcker vorleſen, worin es heißt: es ſei nicht gegründet, daß der Angeklagte die Schlüſſel der Feſtung in die Hände bekommen habe, dennoch könne er Gelegenheit gehabt haben, ſich Wachsabdrücke davon zu verſchaffen, da die Schlüſſel in die Hände der Offiziere, welche die Thorwache gehabt, gekommen ſeien.

Angeklagter: Ich erlaube mir die Bitte, mir den ferneren Defenſionalweg in dieſem Punkt nicht abſchneiden zu wollen. — Die Offiziere des Forts Winiary erhielten während jener Zeit, Ende 1845 und Anfangs 1846 nur auf kurze Zeit den Schlüſſel in ihre Hände um das Thor zu ſchließen oder zu öffnen.

Lieutenant v. Drygalski war unter den Offizieren des Forts der Einzige mit dem ich näheren Umgang gehabt; die übrigen ſprach ich nur en passant auf der Parade. Ich habe die Schlüſſel alſo nur von v. Drygalski bekommen können. Dies wird am klarſten durch deſſen Vernehmung widerlegt werden.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach nimmt ferner zum Beweiſe der wirklichen Geiſteskrankheit des Angeklagten auf zwei ärzt-

Digitized by Google

liche Atteſte vom 30. Nov. und 2. Dec. 1843 Bezug, worin der Zuſtand deſſelben als »unzweideutige geiſtige Störung« geſchildert wird. —

Der Herr Staatsanwalt hält dieſelben für unerheblich, da der Angeklagte erſt nach jener Zeit in die Irrenheilanſtalt gebracht und dort die ärztliche Beobachtung, auf deren Grund der Bericht des Directors der Anſtalt vom 17. Januar 1846 abgefaßt ſei, vorgenommen worden, welche vorzugsweiſe in Betracht komme.

Hierauf erfolgt die Zeugenvernehmung.

Zwei Zeugen, bereits vernommen und vereidet, treten auf.

Der eine, Johann Spittler, bekundet, Mackiewicz ſei in dem Jaraszewskiſchem Haus häufig ein- und ausgegangen; er habe ihn auch mehrere Male auf Chamski's Stube und auf der Straße geſehen. Auch am 4. März Morgens ſei Mackiewicz (wie er glaube vom Markte her) von der Breslauer Straße aus in Chamski's Wohnung gegangen.

Das Jaraszewski'ſche Haus, worin Chamski wohnte, habe einen Durchgang, welcher die Schützenſtraße mit der Breslauerſtraße verbindet.

Am 4. März ſei der Angeklagte vom Markte hergekommen, habe in das Jaraszewski'ſche Haus gewollt, ſei indeſſen zurückgegangen, als der Zeuge ihm geſagt, es ſeien in dem Hauſe Chamski und Niegolewski arretirt.

Angeklagter: Ich bitte, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob er für ſeine Ausſagen Geld von der Polizei erhalten?

Der Zeuge, gefragt, verneint das.

Der zweite Zeuge, Unteroffizier Splitt erklärt: Er erinnere ſich, daß der Angeklagte Abends 7 Uhr das Thor paſſirt habe. Aufmerkſam gemacht, daß er früher ausgeſagt, es ſei zwiſchen 9 und 10 Uhr Abends geweſen, ſchwankt der Zeuge Anfangs und ſagt dann: „Ja es wird wohl ſo ſein — ſo Abends um ½10 Uhr."

Beide Zeugen nehmen ihre Ausſagen auf den ſchon geleiſteten Eid.

Die Staatsanwaltſchaft wird nun aufgefordert, die Anklage näher zu begründen.

Dies geſchieht durch den Herrn Geheime-Rath Wentzel in folgender Weiſe:

Wenn ich bei irgend einem der 254 Angeklagten den lebhaften Wunſch gehabt habe, durch die mündliche Verhandlung die Ueberzeugung zu erlangen, daß ein unbegründeter Verdacht auf ihm geruht, ſo iſt dies bei dem Angeklagten Mackiewicz der Fall. Die Verhältniſſe, unter denen er ſtand, als ſich das ereignete, was die Anklage hervorgerufen hat, machen es einleuchtend, daß ſeine Strafwürdigkeit um ſo ſchwerer ſein muß, wenn das wahr iſt, was die Anklage behauptet.

Ich habe nicht zu jener Ueberzeugung bei dieſem Angeklagten gelangen können.

Es iſt eine andere Anfrage, die das Geſetz an ein Geſchwornen-Gericht ſtellt, und eine andere, die das Geſetz an den Hohen Gerichtshof ſtellt. Hätte ich zu einem Geſchwornen-Gericht zu ſprechen, wo nur nach der innigen Ueberzeugung von der Schuld oder Unſchuld gefragt wird, dann würde ich mit der größten Zuverſicht von der Art und Weiſe ſprechen, wie ſich der Angeklagte den Wohlthaten und dem Wohlwollen des Staats gegenüber, auf deſſen Koſten er erzogen worden, gezeigt hat, wie ſein Benehmen heute hier geweſen, wie es ein ganz anderes geweſen iſt, als das anderer Angeklagten, und ich würde näher darauf eingehen, den Unterſchied hervorzuheben zwiſchen dem jetzigen und einem Angeklagten, dem früher ſchon ein ähnlicher Vorwurf gemacht wurde. — Wenn aber auch alle dieſe Punkte hier von geringerer Bedeutung ſind, wo die Ueberzeugung auf logiſchen Geſetzen des Denkens beruhen muß, ſo wird es doch nicht unerheblich ſein, wenn ich bei dem letzten Punkte etwas verweile. Ich bitte den Hohen Gerichtshof, ſich an den Tag zu erinnern, wo der Angeklagte v. Bialoskorski vor Ihnen ſtand. Es war ihm der Vorwurf des Verraths während er unter dem preußiſchen Heere gedient habe, gemacht. Ich habe damals ſofort erklärt, daß ich die Ueberzeugung aus der mündlichen Verhandlung gewonnen habe, daß dieſer Vorwurf nicht begründet ſei; ſein Benehmen ſei ein wahres. Eben ſo entſchieden muß ich ſagen, daß das Benehmen des jetzigen Angeklagten ein ganz anderes war, auf mich wenigſtens hat es den Eindruck eines erkünſtelten Ernſtes ....

(Der Angeklagte entfernt ſich aus dem Saale, tritt indeſſen, da der Herr Präſident nach ihm geſchickt, bald wieder ein.)

einer abſichtlich an den Tag gelegten Empfindlichkeit gemacht. Die Beſchuldigungen gegen v. Bialoskorski und gegen Mackiewicz ſind von demſelben Angeklagten, Emil v. Moszczenski, ausgegangen. Derſelbe will gehört haben, daß Mackiewicz zu den Verſchworenen gehört, ſich bei dem Unternehmen betheiligt habe und dafür thätig geweſen ſei. Ich habe wiederholt den Satz vertheidigt, daß jede einzelne Bezüchtigung erſt im Zuſammenhange mit den ſonſt ermittelten Umſtänden und mit dieſen verglichen ihre Beweiskraft erlange. Ich behaupte, das ſonſt Ermittelte läßt ſich hier nur erklären, wenn das wahr iſt, was Emil v. Moszczenski über den Angeklagten gehört hat. Ich ſage nicht, daß jedes Einzelne davon wahr iſt, aber ich bin überzeugt, daß der Kern deſſen, was Emil v. Moszczenski erfahren haben will und angegeben hat, wahr iſt, daß aber die Umhüllung dieſes Kerns nicht immer ſtreng der Wahrheit gemäß iſt. Ich will daher alles fallen laſſen, was v. Moszczenski über die Thätigkeit des Angeklagten bei dem Abdruck der Schlüſſel mitgetheilt hat: ich halte mich nur an den Kern, daß nämlich Mackiewicz für die Sache der Verſchwörung gewonnen worden iſt.

Ich ſage, das ſonſt Ermittelte würde ganz unerklärlich ſein, wenn man dies nicht für wahr halten wollte.

Es iſt gegen ihn ermittelt, daß er ſich am 3. und 4. März auf eine Weiſe benommen hat, die ihn der ſchärfſten Ahndung ausſetzen mußte. Es iſt ganz unglaublich, daß ein Mann von ſolcher Bildung, daß insbeſondere ein Offizier, welcher weiß, was ihm bevorſteht, das thun würde, ohne daß er einen wichtigen Zweck gehabt hätte.

Der Angeklagte ſagt: er ſei mit v. Sänger ſpazieren gegangen; ſie ſeien auf die Feſtung gekommen, hätten dort einen Bekannten gehabt. Nun iſt Mackiewicz dreimal von der Feſtung weggegangen und ungefähr um 9 Uhr das erſtemal. Er hat verſchiedene Gründe, weshalb er die Feſtung verlaſſen habe, im Laufe der Unterſuchung angegeben. Heute ſagt er, er habe nach Haus gehen und den Lieutenant v. Sänger aufſuchen wollen; da ſei ihm unterwegs eingefallen, daß derſelbe noch auf der Feſtung ſei. Ich weiß nicht, ob es irgend denkbar iſt, daß, wenn man etwa 400 Schritte weit ſich eben von einem Menſchen entfernt hat, man ſich vornimmt, zu demſelben zu gehen und nach einer Weile ſich beſinnt, daß man eben von demſelben gegangen ſei.... Er wurde nun von dem Zeugen Stentz am Gerberdamm geſehen, mußte deshalb umdrehen und zur Feſtung zurückkehren. Das zweitemal hat er ſich entfernt, angeblich, ehe der Oberſt v. Helldorf gekommen ſei und den Befehl zum Allarmiren gegeben habe. Ich lege kein Gewicht auf das Zeugniß des Splitt; die heutige Verhandlung hat wohl auf Jeden den Eindruck gemacht, daß er nicht die geiſtige Fähigkeit beſitzt, um genaue Auskunft zu ertheilen. Wir wiſſen aber aus der eidlichen Ausſage des Lieutenant v. Köller, die durch nichts erſchüttert wird, daß Mackiewicz das Feſtungsthor paſſirte, nachdem der Oberſt v. Helldorf auf die Feſtung gekommen. Dies ſtimmt damit überein, daß er nach kurzer Zeit wieder zurückgekehrt iſt. Er begegnete zwei Offizieren. Sie ſagten es würde allarmirt, und es blieb ihm deshalb nichts anders übrig, als: er mußte ſich ihnen anſchließen. Das Thor wurde bei ſeiner Rückkunft ganz verſchloſſen. Er mußte nun auf eine andere Weiſe ſich von den Truppen entfernen. Er bat ſeine Vorgeſetzten um Urlaub; er gab einen Grund an, der an ſich ſchon auffallend iſt, — nämlich, ſeine Schweſter werde ſich zu Hauſe ängſtigen. Er ſah, die Truppen wurden allarmirt, es wurden ſcharfe Patronen vertheilt, — wahrlich, ein ernſter Dienſt war dies, und es muß ein wichtiger Grund geweſen ſein, weshalb er grade jetzt Urlaub nachſuchte. Man wird vielleicht glaublich finden, daß ſeine Schweſter — die übrigens nicht allein, ſondern bei der noch ein Bruder war — ſeinen Troſt bedurft habe; aber, ob man es glaublich findet, daß ein Offizier ſich von den Truppen darum entfernt und zwar gegen den Befehl? das wird Niemand glauben. Das aber hat der Angeklagte gethan. Er wartete, bis die Truppen aus der Feſtung zogen, ſchloß ſich ihnen an, und als ſie an eine Stelle in den Feſtungswerken kamen, wo Gebüſch ſtand, entfernte er ſich ſchnell und ließ die Truppen allein marſchiren. Er iſt zunächſt nach Hauſe gegangen, angeblich um ſich ſeinen Helm zu holen. Nun, wenn ihm der Oberſt den Urlaub verweigerte und es ihm — ich kenne dies nicht — unmöglich war, ſich ohne Helm den Truppen anzuſchließen, ſo hätte er ja gegründete Veranlaſſung gehabt, dieſen Grund anzugeben. Er thut dies nicht. Zu Hauſe öffnet ſich ihm die Thür nicht gleich; er geht zurück, ohne Helm, auf die Hauptwache: hier will er ſich dienſtlich gemeldet haben. Der Helm muß alſo doch nicht ſo unerläßlich geweſen ſein. Gerade, als er hört, daß die Inſurgenten auf dem Garniſonkirchhofe ſich verſammelten, verläßt er die Hauptwache. Nun irrt er in die Nacht hinaus. Erſt nach 1½ Stunden finden wir ihn wieder. Bei der Adalbertskirche will er vorbeigegangen und an das dortige Thor gekommen ſein: er findet es zu und geht den ſchmalen Weg — weder Fahr- noch Reitweg — an der Wieſe hinunter. Der Patrouille ſagt er unwahrer Weiſe, er komme von der Feſtung. Wer die Localität kennt — die ſich mitten in den Feſtungswerken befindet — weiß, daß, wenn dort von „Feſtung" die Rede iſt, das Hauptwerk Winiary gemeint iſt. Die Auslaſſung war auch natürlich: Mackiewicz konnte nichts anderes ſagen, um ſein Herumirren unverdächtig erſcheinen zu laſſen. Er kommt nun zu dem Thore zurück, das ihm der Lieutenant v. Steinäcker nicht aufſchließen kann, weil es ſich nicht öffnen läßt, ſo daß er mit Erlaubniß des v. Steinäcker über den Wall klettern muß. — Der Angeklagte ſagt, daß nicht ¼ Stunde gebraucht wird, um dorthin zu gelangen und doch liegen 1½ Stunden dazwiſchen. Ueber dieſem liegt ein Schleier den zu lüften es nicht gelungen iſt.

Man fragt nun billig: wenn er wirklich dieſen Weg — wie ich beſtreite — genommen und das Thor auf die angegebene Weiſe verſchloſſen gefunden hat, würde nicht der Zweifel, ob die Truppen hindurchgezogen ſeien, in ihm aufgeſtiegen ſein?

Daß er zu dem Thore, das er verſchloſſen gefunden, zurückgekehrt iſt — daraus folgere ich, daß er nicht an dem Thore geweſen iſt.

Alle ſeine Angaben bis hierher tragen das Gepräge der Unwahrheit, und ich folgere hieraus wieder, daß wichtige Gründe vorhanden geweſen ſein müſſen, das Verbleiben während jener 1½ Stunden nicht zu bekennen.

So begegnen wir auch im weiteren Verlauf der Zeit überall einer

Digitized by Google

Beweisaufnahme, die ſeinen eigenen Angaben widerſpricht. Daß es nicht wahr iſt, daß er ſich ſeinen Truppen angeſchloſſen, beweiſe ich aus der Ausſage des Hauptman v. Wedell, und daß er ſich nicht gemeldet, durch das des Zeugen v. Strantz.

Wir haben ihn alſo in dieſen Stunden auf eine auffallende Weiſe ſich benehmen ſehen.

Wir begegnen ihm am andern Morgen wieder auf einer höchſt verdächtigen Stelle. Wir wiſſen, daß der flüchtig gewordene Rechtscandidat Chamski einer der Hauptleiter des Unternehmens vom 3. März geweſen iſt. Mit ihm hatte er näheren Umgang. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß darum, weil Jemand Umgang mit einem ſolchen Hauptleiter hat, er darum ſelbſt betheiligt erſcheint. Solche Behauptungen ſtellt die Staatsanwaltſchaft nie auf. Aber es iſt conſtatirt worden, daß Mackiewicz zuerſt gar keine Bekanntſchaft mit Chamski hat zugeben wollen: da er heute das Gegentheil und daß er erſt noch am Morgen des 4. März bei ihm geweſen, erfährt — nun erſt fängt er an, jenen Umgang einzuräumen. Wunderbarer Weiſe ſoll ſich dieſer Umgang nur bis auf die Treppe, die Hausflur, nie bis in die Stube ſelbſt erſtreckt haben. — Nehmen wir an, daß der Angeklagte nicht unbetheiligt geweſen, daß er nicht gegen die Inſurgenten hat kämpfen wollen, daß er vielleicht ihnen Dienſte geleiſtet hat — ſo iſt es nicht auffallend, daß er am andern Morgen zu Chamski ging, um mit ihm zu überlegen, was nun zu machen ſei. Auffallender Weiſe will der Angeklagte am andern Morgen, da er doch erſt ſpät nach Mitternacht nach Haus gekommen, die Luſt bekommen haben, einen Spaziergang nach dem Eichwalde zu machen und auf dem Rückwege an die Wohnung v. Chamski's gekommen ſein ... Ich glaube, auch in dieſem Punkte beſtätigt ſich, daß der Angeklagte ſeine *triftigen* Gründe hat, die wahre Lage der Sache zu verſchweigen.

Ein dritter auffallender Umſtand iſt, daß in der bei ihm gefundenen Exercierliſte Namen und Signatements verſchiedener Perſonen, darunter ſolcher, die ſich, als ſchwerbetheiligt, unter den Angeklagten befinden, verzeichnet ſind. Da kommt wieder eine der allerauffallendſten Erzählungen. Seiner Schweſter, die im Jahre 1843 geſtorben iſt, ſoll es ein beſonderer Troſt geweſen ſein, noch an ihrem Todestage gewiſſe Perſonen aufgezeichnet zu ſehen, die ſie haben ſollen zu Grabe tragen. Wie Jemand darauf kommt, zu glauben, daß Perſonen, die man gar nicht kennt, aus entlegenen Gegenden ſich zu dieſem Liebesdienſt einfinden würden, muß auffallen. Auffallender noch iſt das Beifügen der Signalements: wie iſt es dem Angeklagten möglich geweſen, das Maß nach Zollen anzugeben, von Perſonen, die er damals noch nicht vor Augen hatte, ſondern die er erſt ſpäter ſehen ſollte, die er nach ſeiner eigenen Verſicherung zum Theil gar nicht perſönlich kannte. — Daß alſo hier die Sache ſich anders verhält, als der Angeklagte angiebt, ſcheint mir außer Zweifel.

Nehmen wir hinzu, daß der Angeklagte für die polniſche Nationalſache begeiſtert iſt, wie er dies in dem in der Anklage theilweiſe mitgetheilten Briefe in verſchiedenen Phraſen ausdrückt, ſo wird es gar nicht unglaubwürdig, daß der Angeklagte während der Unterſuchung von der Ueberzeugung ergriffen worden iſt, daß er ſchwer belaſtet erſcheine, und daß er nunmehr eine Geiſteskrankheit ſimulirt hat, um ſich der wohlverdienten Strafe zu entziehen.

Wenn ich alles dies zuſammenfaſſe, ſo muß die Staatsanwaltſchaft dabei ſtehen bleiben, daß der Angeklagte ſich in der Art betheiligt hat, daß er Kenntniß davon, was am 3. März vorgehen ſollte, erhalten, daß er zur Unterdrückung der Inſurgenten nicht beizutragen feſt entſchloſſen war und daß im Gegentheil wohl anzunehmen iſt, daß er für die Zwecke des Unternehmens thätig geweſen, — und wenn dies wahr iſt und die Staatsanwaltſchaft dabei ſtehen bleibt, daß dieſes Unternehmen nur ein Ausfluß der ganzen Verſchwörung geweſen, ſo nehme ich meinen Antrag dahin, den Angeklagten des *Hochverraths* für ſchuldig zu erklären und die geſetzliche Strafe gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Hierauf wird dem Vertheidiger des Mackiewicz vom Herrn Präſidenten das Wort gegeben.

Auf deſſen Antrag wird indeß die Sitzung auf morgen vertagt und die Verhandlung gegen 4 Uhr Nachmittags abgebrochen.

Neunundfunfzigſte Verhandlung am 30. October.

Der Präſident giebt dem Vertheidiger des Mackiewicz das Wort.

Herr Juſtizcommiſſarius *Furbach* hält hierauf folgende Rede:

Als ich die erſte Kunde von den Beſchuldigungen erhielt, welche gegen den Angeklagten Mackiewicz öffentlich und amtlich vorgebracht wurden, empörte ſich mein ganzes Innere über die Dinge, welche man ihm zur Laſt legte.

Mit der größten Spannung ging ich, nachdem ich ihm zum Vertheidiger zugeordnet war, an das Leſen der Vorunterſuchungs-Akten. In den beiden erſten Volumen derſelben fand ich aber nichts, was jene Beſchuldigungen beſtätigt hätte. Ich glaubte nun, in dem dritten Volumen den Beweis dafür zu finden, daß Mackiewicz Wachsabdrücke von den Schlüſſeln der Feſtung Poſen beſorgt, daß er übernommen habe, die Verſchworenen bei nächtlicher Weile in die Feſtung einzulaſſen, daß er Unteroffiziere und Soldaten für die Revolution geworben und vereidet habe.

Aber auch in dieſem dritten und letzten Volumen der Akten fand ich von dieſem Allen keine Spur und ſo ſtehe ich denn hier mit der freudigen Ueberzeugung, daß es keinem Gerichte in der Welt möglich ſein würde, gegen meinen Clienten das „Schuldig" auszuſprechen.

In dieſer Ueberzeugung nahm ich mir vor, für meinen Clienten nur einige wenige Worte zu ſprechen. Die Staats-Anwaltſchaft hat aber geſtern in einem weitläuftigen Requiſitorium den Verſuch gemacht, die Anklage aufrecht zu erhalten und dieſes Requiſitorium iſt von dem Haupte derſelben gehalten.

Bei dieſer Sachlage erheiſcht es meine Pflicht als Vertheidiger, ausführlich zu antworten; jedoch überzeugte ich mich bei genauer Erwägung deſſen was geſtern die Staats-Anwaltſchaft vorgebracht hat, daß ich mich in einigen Punkten ganz kurz faſſen könne und daß andere ſo hinfällig ſeien, daß es ſich überhaupt der Mühe nicht lohnt, darauf zu antworten.

Indem ich mich nunmehr zur Sache wende, bitte ich um die Erlaubniß, zunächſt einige Bemerkungen über den allgemeinen Theil machen zu dürfen, welchen die Staats-Anwaltſchaft dieſer Gruppe von Angeklagten vorangeſchickt hat.

Es iſt von derſelben der Vertheidigung einige Male der Vorwurf gemacht, daß ſie die Thatſachen zerſplittere und den Zuſammenhang derſelben mit dem allgemeinen Theile der Anklage unbeachtet laſſe. Damit dieſer Vorwurf mich nicht treffe, habe ich die folgenden Bemerkungen zu machen.

Der Vertheidiger ſetzt nun zuvörderſt auseinander, daß der allgemeine Theil der Anklage dieſer Gruppe mit der großen allgemeinen Einleitung der Anklage in dem lockerſten Zuſammenhange ſtehe, daß über die Beziehung, in welcher das Unternehmen auf die Feſtung Poſen zu den Plänen der Centraliſation ſtehe, nur ein einziger ſchwacher Fingerzeig gegeben ſei und daß dieſer Fingerzeig die Stelle des der Staats-Anwaltſchaft obliegenden Beweiſes nicht vertreten könne. Sodann weiſt er nach, daß jener allgemeine Theil viel Schwankendes und Unbeſtimmtes enthalte und daß darin oftmals von Wahrſcheinlichkeiten und Möglichkeiten geredet werde, wo die Articulirung beſtimmter Thatſachen habe erwartet werden müſſen. Er behauptet ferner, daß die Staats-Anwaltſchaft dieſen allgemeinen Theil Punkt für Punkt mit Beweismitteln hätte unterſtützen müſſen, weiſt darauf hin, daß dies ganz und gar nicht geſchehen ſei und ſpricht die Hoffnung aus: daß der Gerichtshof bei Prüfung der Beweiſe für die einzelnen Anklagen dieſer Gruppe finden werde, daß ganze Reihen behaupteter Thatſachen ohne allen und jeden Beweis geblieben ſeien. Er glaubt, daß dies um ſo mehr zutreffen werde, wenn bei Abfaſſung des Erkenntniſſes der Grundſatz Anerkennung finde, daß der erkennende Richter ſich auf eine Prüfung der Angriffs- und Vertheidigungs-Momente beſchränken müſſe, welche in der Audienz vorgebracht ſeien, ſonſtiges Material aber, welches ſich etwa in den Akten der Vorunterſuchung vorfinde, nicht beachtet werden dürfe. Indem er die Richtigkeit dieſer ſeiner Behauptung aus den §§. 15., 19., 34. und 36. des Geſetzes vom 17. Juli deducirt, bemerkt er, daß er zu dieſer Ausführung durch das bei dem Interrogatorium des Angeklagten Mackiewicz beobachtete Verfahren veranlaßt werde. In der Anklageſchrift ſei nämlich nicht geſagt, daß der Angeſchuldigte den nähern Umgang mit Chamski urſprünglich geleugnet habe und daß Apollonius v. Kurowski von Chamski erfahren haben wolle: ein Offizier deutſcher Abkunft werde den Verſchworenen die Feſtungsthore öffnen. Die Staats-Anwaltſchaft habe auch bei dem Interrogatorium dieſe Thatſachen nicht articulirt. Nichtsdeſtoweniger ſeien ſie von dem Herrn Präſidenten dem Angeklagten vorgehalten. Dies ſei es nun eben, wodurch er zu ſeiner oben erwähnten Deduction veranlaßt werde.

Der *Präſident* macht hierbei den Vertheidiger darauf aufmerkſam, daß von dem Umgange des Angeklagten mit Chamski in der Anklageſchrift allerdings die Rede ſei.

Der *Vertheidiger* entgegnet indeß, daß er dies nicht habe beſtreiten wollen, daß aber in der Anklageſchrift von einem Leugnen dieſes Umganges Seitens des Angeklagten keine Erwähnung geſchehen ſei.

Indem der Vertheidiger nunmehr zu dem ſpeciellen Theil der Anklage übergeht, ſtellt er ſich die Aufgabe, die einzelnen Angriffsmomente der Staats-Anwaltſchaft zu vernichten und bemerkt in dieſer Beziehung etwa Folgendes:

Die Staats-Anwaltſchaft hat ihr geſtriges Requiſitorium auf eine eigenthümliche Weiſe begonnen. Das Haupt derſelben erwähnte, daß einige Momente vorhanden ſeien, von denen es ſich nicht ſchicken würde, ſie vor einem Richter-Collegium zur Sprache zu bringen, indem ſie nur vor einer Jury Beachtung finden könnten. Deſſen ungeachtet wurden dieſe Momente dem Hohen Gerichtshofe vorgetragen. Es wurde der Wohlthaten gedacht, welche der Angeklagte genoſſen und es wurde ſeiner

Digitized by Google

früheren Führung Erwähnung gethan. Meine Hereen! der Angeklagte hat jene Wohlthaten ſtets mit gebübeendem Danke anerkannt, ſie werden aber reichlich aufgewogen duech das Unglück, welches ohne ſein Verſchulden über ihn gebracht iſt. Die Staats-Anwaltſchaft hat abee auch von vem Benehmen des Angeklagten in der Audienz geſprochen und den Eindruck geſchildert, welchen daſſelbe auf ſie gemacht hat.

Ich kann nicht zugeben, daß dieſem rein ſubjeetiven Eindrucke iegend ein Gewicht beizulegen iſt und ich ſetze dieſem Eindrucke ganz dreiſt die Bemerkung entgegen, daß das Benehmen des Angeklagten in der Audienz auf mich einen durchaus günſtigen Eindeuck gemacht hat. Statt von jenem eein ſubjeetiven Eindrucke zu ſprechen, hätte die Staatsanwaltſchaft einzelne Erſcheinungen in der Perſönlichkeit des Angeklagten hervorheben und dadurch dem Hohen Gerichtshofe die Ueberzeugung gewäheen müſſen, daß das Benehmen des Angeklagten ein auffälliges geweſen ſei. Von allem dem iſt nichts geſchehen und die Behauptung wird Beifall finden, daß der Angeklagte als ein Mann eeſchienen iſt der empört und entrüſtet war über die gegen ihn vorgebeachten Beſchuldigungen. Mit wahrer Entrüſtung muß ich die Aeußerung der Staatsanwaltſchaft zurückweiſen, daß dee Angeklagte eine erkünſtelte Empfindlichkeit an den Tag gelegt habe. Der Hergang der Sache unter den Augen der Herren Richter widerlegt dieſe Behauptung auf die evidenteſte Aet und Weiſe, und ich begreiſe nicht, wie die Staatsanwaltſchaft, welche bisher gegen die Angeklagten ſo viel Humanität bewieſen, dieſelbe in Betreff meines Clienten ſo gänzlich hat aus den Augen ſetzen können. Jeder Angeklagte iſt als ſolcher ein Unglücklicher. Dem Unglücke gegenüber iſt Humanität eine Pflicht, und ich begreiſe nicht, wie man ſich in der Anklage zu Ausdrücken, wie: „Der Angeklagte habe ſich in dee Nacht umheegetrieben“ hat entſchließen können. Dergleichen Aeußerungen, welche ſogae in ſprachlicher Beziehung Manches gegen ſich haben, erſcheinen als vollkommen ungeeignet, wenn ſie gegen eine Peeſon gebraucht werden, welche eeſt angeklagt wird, aber noch nicht verurtheilt iſt.

Der Veetheidiger geht nun die einzelnen Punkte der ſchriftlichen Anklage durch, macht darauf aufmerkſam, daß der Angeſchuldigte als gewandt und ſchlau dargeſtellt werde, daß er ein Recht gehabt habe, den Soldaten, welche Gefangene hart behandelt hätten, dieſe Härte zu verweiſen, und daß in dem Umgange, welchen er mit Magdzinski und Chamski unterhalten, durchaus nichts Verdächtiges liege, da dieſer Umgang kein intimer geweſen ſei.

Er bekämpft hiernächſt die Richtigkeit des in der Anklage enthaltenen Satzes, daß bei den Anſichten und dem Umgange, welchen der Angeklagte unterhalten, zu vermuthen geweſen ſei, daß er der Verſchwörung nicht fern bleiben werde. Sodann weiſt er nach, wie mit Nichts dargethan ſei, daß der Angeklagte Unteroffiziere und Soldaten geworben, Wachsabdrücke von den Schlüſſeln der Feſtung beſorgt und ſich verpflichtet habe, die Verſchworenen in die Feſtung einzulaſſen. Er führt aus, daß die Bezüchtigungen des Emil v. Moszezenski keine Berückſichtigung verdienen, weil derſelbe nur vom Hörenſagen bekundet und hieenächſt ſeine Bekundungen widerrufen habe. Dieſer Wiederruf müſſe um ſo mehr für begründet erachtet werden, als in die Verhandlung, in welcher die Bezüchtigungen v. Moszezenski's enthalten ſeien, der Name deſſelben und ſein Wohnort augenſcheinlich erſt ſpäter eingetragen worden, und als dieſe Verhandlung nur in deutſcher Sprache niedergeſchrieben ſei, ungeachtet ſich in der Audienz ergeben habe daß v. Moszczenski nur gebrochen deutſch ſpreche.

Aber auch ohne Widerruf würden die Bezüchtigungen dieſes Mitangeklagten keine Beachtung verdienen, weil die Angaben eines Mannes nicht berückſichtigt weeden könnten, der ſeine Brüder verrathe und ſich dabei die Geheimhaltung ſeines Namens ausbedinge, weil derſelbe zu veeſchiedenen Zeiten verſchiedene Perſonen als die Verfertiger der beeüchtigten Schlüſſelabdrücke und Schlüſſel angegeben habe, und weil diejenigen Perſonen, deren angebliche Erzählungen v. Moszezenski weiter getragen habe, theils dieſe Erzählungen in Abrede geſtellt, theils darüber gar nicht hätten gehört werden können. Hierzu trete der erhebliche Umſtand, daß ein Offizier, der täglich das Fort Winiaey beſucht hat und der hat wiſſen müſſen, wie ſorgfältig daſſelbe bewacht wurde, unmöglich auf den ſinn- und kopfloſen Plan, welcher von den Verſchworenen in Betreff dieſes Forts gemacht ſein ſolle, habe eingehen, unmöglich ſich zu einem Angriffe auf dieſes Fort habe hergeben können, welcher gegen 9 Uhr Abends geführt werden ſollte, wo doch die Zugänge zu der Feſtung von den in dieſelbe zurückkehrenden Soldaten bekanntlich immer wimmelten. Endlich ſei bemerkenswerth, daß die Angabe v. Moszezenski's, der Angeklagte habe die Feſtungsſchlüſſel von ſeinem Hauptmann erhalten, durch die amtliche Auskunft des Generals v. Steinäcker Lügen geſtraft woeden. Moszezenski's Depoſition zerfalle hiernach in Nichts und könne unmöglich durch die Bemerkung der Staatsanwaltſchaft, daß **nur** unter Vorausſetzung ihrer Richtigkeit die ſonſt vorgebrachten Thatſachen zu erklären ſeien, aufeecht erhalten werden. Die Staatsanwaltſchaft habe hierbei überſehen, das kleine Wörtchen „**nur**“ zu rechtfertigen, und es müſſe jedem Unbefangenen einleuchten, daß zwar die Angabe v. Moszezenski's eine Erkläeung für die ſonſtigen Vorgänge abgeben **könne**, daß aber eine ſolche Erklärung noch auf manche **andere** Weiſe möglich ſei. Habe die Staatsanwaltſchaft erkläet, daß nur die Schaale der v. Moszezenski'ſchen Depoſitionen nicht gut, der Kern aber vortrefflich ſei, ſo behaupte die Vertheidigung, daß Kern und Schaale gleich faul ſeien.

So wenig hiernach auf die Bezüchtigungen v. Moszezenski's irgend ein Gewicht zu Gunſten der Anklage zu legen ſei, eben ſo wenig verdiene es Beachtung, daß Apollonius v. Kurowski in der Voruntersuchung eekläet habe, von Chamski ſei ihm erzählt worden, daß ein Offizier von deutſcher Abkunft den Verſchworenen die Feſtungsthore öffnen werde. Auch dieſe Angabe ſei nur vom Hörenſagen gemacht, überdies ſei ſie widerrufen und der Widereuf verdiene um ſo mehr Beachtung als die Unterſuchungsakten wider v. Niegolewski eegeben, daß Apollonius v. Kurowski den Inquirenten gefliſſentlich irre geleitet habe.

Der Vertheidiger wendet ſich hierauf zur Widerlegung der Verdachtsgeünde, welche von der Staatsanwaltſchaft aus dem Benehmen ſeines Clienten in der Nacht vom 3ten auf den 4. März entnommen ſind. Er ſtellt die Behauptung an die Spitze, daß der Staatsanwaltſchaft in Betreff ihres Voetrages bei dieſem Punkte kein größeres Verdienſt einzuräumen ſei, als daß dieſelbe aus dem unzuſammenhängenden durch das Interrogatorium geſchaffenen Materiale eine zuſammenhängende Erzählung gemacht habe, daß es aber dieſer Erzählung an jedem juriſtiſchen Beweiſe ihrer Richtigkeit fehle. Ee findet es natürlich, daß der Angeſchuldigte, welcher zuerſt am 15. Mai 1846 vernommen woeden, nicht mehr jeden Tritt und Schritt habe angeben können, welchen er in der unruhigen Nacht vom 3ten auf den 4. März jenes Jahres gethan habe. Er ſucht, indem er ſich des Beiſpiels eines den hieſigen Weihnachtsmaekt Beſuchenden bedient, der keine Ahnung davon habe, daß er nach Monatsfriſt über ſeine verſchiedenen Gänge auf demſelben examinirt werden ſolle, nachzuweiſen, wie natürlich und erklärlich es ſei, wenn bei einem erſt nach geraumer Zeit vorgekommenen Verhöee ungenaue und unbeſtimmte Angaben zu Tage kämen. Dann führt er zunächſt aus, wie es vollkommen in der Ordnung ſei, wenn der Angeklagte vom Fort Winiary fortgegangen ſei, einmal um ſeine Schweſter zu tröſten und dann um ſeinen Helm zu holen. Er bemerkt, daß der Bruder des Angeklagten ſtets erſt nach 11 Uhr Abends nach Hauſe komme und der Angeklagte daher habe annehmen müſſen, ſeine Schweſter ſei allein, als er etwa um 9 Uhr zu ihr habe gehen wollen. Hinſichtlich des Helms macht ee darauf aufmerkſam, daß derſelbe dem Angeklagten nicht eher nöthig geweſen ſei, als bis dee Truppentheil allarmirt worden, zu welchem er gehöet hat, daß dies, als er bei dem Hauptmann v. Mey Urlaub nachgeſucht, noch nicht geſchehen war, und daß es daher nicht auffallen könne, wenn er dieſen ſeine Vorgeſetzten nicht gebeten habe, ihm zu geſtatten, ſich ſeinen Helm zu holen. Ee beſtreitet ſodann, daß es auffällig erſcheine, wenn der Angeklagte dennoch ohne dieſen Helm auf der Hauptwache erſchienen ſei.

Auf die Bemerkung der Staatsanwaltſchaft, daß der Angeklagte, der den Lieutenant v. Sänger ſo eben im Fort Winiary verlaſſen, unmöglich die Abſicht gehabt haben könne, denſelben in ſeiner Wohnung zu beſuchen, entgegnet der Vertheidiger, daß der Angeklagte in der Audienz nur geſagt habe, er habe den Weg nach v. Sängers Wohnung eingeſchlagen, was doch ſehr wohl thunlich geweſen, ohne daß v. Sänger ſich gerade in derſelben befunden habe.

Er aeceptirt beſtens die Erklärung der Staatsanwaltſchaft, daß das Zeugniß des Unteroffiziers Splitt keinen Werth habe, und führt aus, daß der Verhandlung, in welcher die Ausſage des Lieutenant v. Köller enthalten ſei, ein ſolcher ebenfalls nicht beigelegt werden könne.

Das Recht der Staatsanwaltſchaft, auf Anweiſung der ihr vorgeſetzten Behörde einzelne Belaſtungszeugen von der Vorladung in die Audienz auszuſchließen, ſei zwar nicht zu bezweifeln; wenn aber von dieſem Rechte Gebrauch gemacht worden ſei, ſo könne allein das Geſetz über die Folgen der Nichtvorladung eines ſolchen Zeugen entſcheiden. Als ein ſolches Geſetz ſei im vorliegenden Falle aber nur die Verordnung vom 17. Juli v. J. zu betrachten, da die Königl. Cabinets-Oedee, welche die Vorladung von Offizieren zu öffentlichen Gerichts-Veehandlungen für unzuläſſig erklärt, nur auf die Rheinprovinz Bezug habe.

Nach dieſem Geſetze ſei aber das Vorleſen und die Berückſichtigung der in der Vorunterſuchung aufgenommenen Zeugenverhöre nur in gewiſſen Ausnahmefällen zuläſſig, und da die Staatsanwalt-

Digitized by Google

ſchaft nicht einmal behauptet habe, daß ein ſolcher Ausnahmefall hier vorliege, ſo werde die Ausſage des Lieutenants v. Köller gar nicht berückſichtigt werden dürfen. Dies werde um ſo weniger geſchehen können, als die ſämmtlichen Mannſchaften, welche am Abend des 3. März im Fort Winiary auf der Wache geweſen, vernommen ſeien, Niemand aber bekundet habe, daß der Angeklagte Mackiewicz das Kehlthor zu der vom Lieutenant v. Köller angegebenen Zeit paſſirt habe.

Erſt als die Truppen das Fort Winiary verlaſſen hätten und es Sache des Angeklagten geweſen ſei, ſich zu ſeiner Compagnie zu verfügen, habe er dieſes Fort ebenfalls verlaſſen, und darin könne unmöglich eine Zuwiderhandlung gegen die Befehle ſeiner Vorgeſetzten gefunden werden.

Dann hebt der Vertheidiger hervor, daß der Angeklagte die Hauptwache nicht auf die Nachricht hin, daß die Inſurgenten ſich auf dem Garniſonkirchhofe verſammelten, ſondern erſt dann verlaſſen habe, als der Befehl des General v. Steinäcker angelangt war, alle Truppen nach jenem Kirchhofe zu dirigiren, und findet, daß der Angeklagte nur ſeine Pflicht erfüllt habe, wenn er ſich ſogleich auf den Weg nach dem Garniſonkirchhofe machte. Daß zwiſchen der Entfernung des Angeklagten von der Hauptwache und dem Zeitpunkte, wo er in den Zeugenausſagen zunächſt wieder vorkommt, mehr als eine Stunde liegt, hält er für erklärlich und daher für unerheblich. Aus der Localität ſucht er nachzuweiſen, daß die Antwort, welche der Angeklagte einer Patrouille gegeben: er komme von der Feſtung, ganz richtig und jedenfalls unverdächtig ſei. Ebenſo hält er den Umſtand für unverdächtig, daß v. Mackiewicz zu einem Thore, welches er einmal verſchloſſen gefunden, noch ein Mal gekommen und in der Nähe deſſelben über den Wall geſtiegen ſein will. Daß der Angeklagte ſich der Compagnie des Hauptmann v. Wedell angeſchloſſen, hält er trotz der Ausſagen deſſelben und des Lieutenants v. Stranz für möglich, zumal dieſer Letztere bekundet habe, daß der Angeklagte mit ihm geſprochen und ſich bei ihm nach ſeiner Compagnie erkundigt habe.

Was hiernächſt die Vorgänge am 4. März v. J. anbelangt, ſo führt der Vertheidiger aus, daß es nicht auffallen könne, wenn der Angeklagte ſich zu einer gar nicht ungewöhnlichen Stunde des Morgens vor der Chamski'ſchen Wohnung habe blicken laſſen. Er beſtreitet, daß Mackiewicz die nähere Bekanntſchaft mit v. Chamski erſt eingeräumt habe, nachdem der Colporteur Schettler dieſelbe bekundet, und behauptet unter Hinweiſung auf die Akten das Gegentheil. Auch findet er nichts Auffallendes darin, wenn der Angeklagte, dem nach einer unruhigen Nacht der Kopf wüſt geweſen ſei, die freie Luft geſucht habe, beim Rückwege in eine in der Breslauerſtraße befindliche Conditorei gegangen und von hier aus vor die v. Chamski'ſche Wohnung zu den dort verſammelten Menſchen getreten ſei, um ſich zu erkundigen, was dort vorgehe. Er behauptet, daß die Ausſage des Zeugen, welcher bekundet hat, daß der Angeklagte am Abend des 4. März über einen Platz gegangen ſei, auf welchem ſeine Compagnie geſtanden, daß derſelbe jedoch anſcheinend abſichtlich ſeinen Kopf ſo gewendet, daß er dieſelbe nicht habe ſehen können, weil ſie auf ein höchſt mißliches Urtheil hinauslaufe, nicht berückſichtigt werden dürfe, und er hält ſolchergeſtalt das Benehmen des Angeklagten am 4. März ebenfalls für gerechtfertigt. Die Notizen auf dem Exercier-Reglement des Angeklagten hält er mit Rückſicht auf die von einer vollkommen unverdächtigen Zeugin eidlich bekundete Entſtehung derſelben um ſo mehr für unerheblich, als die angeblichen Leiter des Attentats in Rede unter den verzeichneten Perſonen nicht einmal vorkommen und nicht wahrſcheinlich ſei, daß man bei einem Verzeichniſſe von Verſchworenen die Größen-Maße angeben werde.

Hinſichtlich des Briefes, welchen der Angeklagte an v. Sänger geſchrieben habe, beſtreitet der Vertheidiger, daß ſich aus demſelben irgend eine Abſicht, namentlich gegen den preußiſchen Staat, ergebe, und die daraus etwa zu deducirenden Anſichten hält er für vollkommen unerheblich. Er behauptet hiernächſt, daß das Verfallen des Angeſchuldigten in Wahnſinn für ein Indicium ſeiner Schuld würde haben angeſehen werden können und daß demzufolge nicht anzunehmen ſei, daß ein ſo überlegter Menſch wie der Angeſchuldigte ſein ſoll, durch Simulation einer Geiſteskrankheit ſich in die Lage werde haben verſetzen wollen, für einen Verbrecher gehalten zu werden, dem Gewiſſensbiſſe den Verſtand geraubt hätten.

Der Vertheidiger ſchließt nunmehr ſeinen Vortrag etwa alſo:

Werfe ich nun einen Blick auf das bisher beſprochene ganze Material der Anklage und der Vertheidigung, ſo ſcheint mir zunächſt die Behauptung der Staats-Anwaltſchaft, daß die von ihr gerügten auffälligen Erſcheinungen nur dann erklärbar ſeien, wenn man annehme, daß ihnen ein wichtiges Motiv zu Grunde gelegen habe und daß demzufolge die Schuld des Angeklagten außer Zweifel ſei, in einem hohen Grade als gewagt, und vielmehr über allen Zweifel erhaben, daß im ſchlimmſten Falle und wenn von allen aufgeſtellten Indicien irgend eines ſtehen bleiben ſollte, daraus eben ſo gut Mord und Diebſtahl oder irgend ein anderes Verbrechen, als Theilnahme an einer hochverrätheriſchen Verbindung deducirt werden könnte. Auf dergleichen Indicien, welche nach den Regeln der Logik einen ſichern Schluß für das Vorhandenſein eines Verbrechens und die Betheiligung an einem ſolchen nicht zulaſſen, kann und wird der Hohe Gerichtshof kein Gewicht legen. Mit der vollen Ueberzeugung, im Rechte zu ſein, richte ich hiernach meinen gehorſamſten Antrag dahin:

das Nichtſchuldig über meinen Clienten auszuſprechen,

und ich glaube, daß ein Jeder, in deſſen Bruſt ein preußiſches Herz ſchlägt, mit mir wünſchen muß, daß dieſe Freiſprechung erfolge und ſolchergeſtalt von den preußiſchen Waffen ein Flecken abgewehrt werde, den ſie nun und nimmer verdienen.

Nachdem Herr Furbach ſeine Rede beendigt hat, erhebt ſich der Herr Staatsanwalt zu folgender Replik:

Es iſt wiederholt, und auch heute wieder in geſchickter Weiſe, der Anklageſchrift von der Vertheidigung der Vorwurf gemacht worden, daß ſie deshalb mangelhaft ſei, weil ihr eine beſtimmte Aufſtellung der belaſtenden Thatſachen fehle und weil ſie nicht ſelten unbeſtimmter Ausdrücke, als: „es ſcheint“ oder „ſo viel bekannt geworden“ und dergl. ſich bediene. — Ich glaube, daß die Vertheidigung ſich hierbei nicht auf den Standpunkt des Geſetzes vom Jahre 1846, ſondern auf den einer andern Geſetzgebung ſtellt.

Nach unſerer Geſetzgebung ſoll die Anklageſchrift nicht das Reſultat deſſen ſein, was in der Vorunterſuchung gewonnen worden, die Anklageſchrift ſoll eine Darſtellung deſſen ſein, was der Staatsanwalt behauptet und in der erſt beginnenden Hauptunterſuchung beweiſen will; darum kann und muß ſie auch das was durch die frühere Unterſuchung noch unaufgeklärt geblieben, als Etwas hinſtellen, was bewieſen werden ſoll.

Der Herr Vertheidiger hat ferner deducirt: daß der Hohe Gerichtshof nur das Material benutzen könne, das hier in der Audienz vorgebracht worden. Ich wüßte nicht, daß die Staatsanwaltſchaft je zu der Annahme Veranlaſſung gegeben hätte, daß ſie dieſen Satz, mit dem ich völlig einverſtanden bin, beſtritte.

Sodann iſt heute wiederholt die Behauptung aufgeſtellt worden: daß der Gerichtshof eine Zeugenausſage gar nicht zu berückſichtigen habe, wenn der Zeuge nicht ſelbſt in dieſer Audienz vernommen worden. Es befremdet mich, dieſe Aeußerung von einem Vertheidiger zu hören, der ſeinerſeits gleichzeitig auf die Ausſage eines nicht in dieſer Audienz vernommenen Defenſionalzeugen großes Gewicht gelegt hat.

Es iſt endlich gefragt, weshalb die Staatsanwaltſchaft von ihrer ſonſtigen Humanität bei dieſem Angeklagten eine Ausnahme gemacht habe? Ich habe darauf eine ganz kurze Antwort aus dem Geſetz. Eine Antwort, die ſich auf das Geſetz ſtützt, iſt immer die beſte. Die Staatsanwaltſchaft hat die Pflicht, darauf zu ſehen, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe und kein Unſchuldiger verfolgt werde. Wenn ſie dieſe ſchwere Pflicht mit Schonung üben kann — und dieſes Wort ſollte wohl das ausdrücken, was der Herr Vertheidiger Humanität genannt — ſo wendet ſie Schonung gern an; kann ſie es nicht, ſo fordert es die Pflicht, daß ſie ſchonungslos anführe, was ſie glaubt beweiſen zu können.

Herr Furbach entgegnet hierauf:

Ich bitte, mir zwei Worte der Entgegnung auf die Bemerkungen des Herrn Staatsanwalts zu geſtatten.

1. Derſelbe hält es für keinen Mangel der Anklageſchrift, daß dieſelbe verſchiedene Punkte unbeſtimmt hingeſtellt hat. Wir entgegnen darauf ganz einfach, daß das Verfahren nach der Verordnung vom vorigen Jahre ein Anklageproceß iſt, daß die Anklage mit einer Klage im Civilproceß inſofern Aehnlichkeit hat, als der Natur der Sache nach zur Begründung beider beſtimmt articulirte Thatſachen gehören und daß Derjenige welcher einen Anſpruch irgend einer Art durchführen will, die geſetzlichen Bedingungen dieſes Anſpruches als wirklich vorhanden und nicht blos als möglich oder wahrſcheinlich behaupten muß.

2. Dankbar erkenne ich hiernächſt an, daß die Staatsanwaltſchaft ſich mit dem Grundſatze einverſtanden erklärt hat, daß bei Fällung des Urtheils in dieſer Sache lediglich diejenigen Momente der Anklage und Vertheidigung zu berückſichtigen ſein werden, welche in den Audienzen zur Sprache gebracht ſind.

Hinſichtlich dieſes wichtigen Punktes iſt alſo vollſtändige Uebereinſtimmung der Anklage und Vertheidigung vorhanden.

3. Anders verhält es ſich mit dem von mir aufgeſtellten Grundſatze über den Werth der Ausſagen in der Vorunterſuchung abgehörter Zeugen, welche nicht in die Audienz geladen ſind.

Es iſt dieſer Punkt indeß ſchon früher weitläuftig erörtert und ich kann auf die Deductionen Bezug nehmen, welche ich in Betreff deſſelben zu machen mir erlaubt habe. Nur das Eine bemerke ich heute, daß die discretionaire Gewalt des Gerichtshofes, welche durch das Geſetz allerdings begründet wird, demſelben nach dem klaren und deutlichen Wortlaute des Geſetzes einzig und allein für die in demſelben ſpeciell hervorgehobenen Ausnahmefälle, nicht aber im Allgemeinen beigelegt iſt, ſo daß alſo da, wo einer jener Ausnahmefälle nicht nachgewieſen iſt, von jener discretionairen Gewalt nicht wohl die Rede ſein kann.

Digitized by Google

4. Was ſchließlich die Behauptung der Staatsanwaltſchaft anbelangt, daß es Fälle geben könne, in welchen ſie zufolge des Geſetzes ſchonungslos verfahren müſſe, ſo iſt dieſelbe den Beweis, daß ein ſolcher Fall hier vorliege, ganz ſchuldig geblieben. Ich behaupte, daß es an aller und jeder genügenden Veranlaſſung fehlte, die ſonſt ſo allgemein gehandhabte Humanität völlig zu verleugnen und ich habe mich im Intereſſe meines Clienten verpflichtet gehalten, hierüber ehrerbietigſt Beſchwerde zu führen.

Hierauf tritt gegen 11 Uhr die Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung ruft der Präſident zunächſt den Angeklagten Spiller vor. Hr. Juſtiz-Commiſſarius Lewald iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 196.: Wlatislaus Joſeph Spiller.

Der Angeklagte beſtätigt im Weſentlichen alle Punkte der Anklage, und beſtreitet — wie er auch bereits früher gethan — nur daß er einen Eid geleiſtet haben ſolle.

Hierauf folgt das Verhör des Angeklagten Szumann, der von ſeinem Bruder, dem Hrn. Dr. Szumann vertheidigt wird. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 197.: Robert Szumann.

Der Angeklagte Szumann beſtreitet nur zwei Punkte in der Anklage: daß nämlich ein Eid der Verſchwiegenheit abgenommen ſei, und daß der Fremde, welcher ihm auf dem Wege nach dem Garniſonkirchhofe begegnet, der Mitangeklagte Dolinski geweſen ſei. In der Vorunterſuchung will er beides nur in Folge von Vorhaltungen ſeines Inquirenten eingeräumt haben.

Nach ihm wird Veith aufgerufen. Er hat den Hrn. Juſtiz-Commiſſarius Lewald zum Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 198.: Wilhelm Veith.

Auch Veith erklärt die Anklage bis auf die Punkte von der Abnahme des Eides der Verſchwiegenheit und der Recognition des Dolinski für richtig; er erinnere ſich jedoch nicht mit Beſtimmtheit, ob es Maternowicz geweſen, von dem er die Kunde vom Ausbruche der Revolution am Abende des 3. März erhalten habe. — Er will dieſe drei Punkte in der Vorunterſuchung nur auf eindringliche Vorhaltungen ſeines Inquirenten zugeſtanden haben.

Nach ihm wird Dolinski aufgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks.

S. Anhang Nr. 199.: Anton Dolinski.

Dolinski beſtreitet, die ihm zur Laſt gelegten Aeußerungen gegen ſeinen Geſellen Przybylski und ſeinen Buchhalter Woytych gethan zu haben; er beſtreitet ferner, am Abende des 3. März den Gymnaſiaſten Szumann und Veith in der Wronker Straße begegnet zu ſein und überhaupt etwas in Betreff des Aufſtandes vorgenommen zu haben.

Es wird ihm vorgehalten, daß die Anklage auf den Angaben dieſer Perſonen beruhe.

Er erklärt, Przybylski habe ihm einmal etwas veruntreut, ſei deshalb in polizeilicher Unterſuchung geweſen und ſage ihm nun aus Rache etwas nach; Woytych ſei ein ſchlechter Menſch, ein Betrüger und Spion; und was Szumann und Veith betreffe, ſo könne man doch wohl nicht annehmen, daß er als verſtändiger Mann ſolche Kinder zur Revolution aufgefordert haben werde.

Die beiden letztern werden vorgerufen: ſie erklären, ſie könnten in dem Angeklagten den Fremden, der ihnen an jenem Abend begegnet ſei, nicht wieder erkennen.

Der Zeuge Woytych, welcher in der Vorunterſuchung vernommen, aber noch nicht vereidet iſt, iſt nicht erſchienen und die Vorladung hat nicht erfolgen können.

Dagegen iſt der Zeuge Przybylski anweſend. Er weiß ſich der Aeußerungen des Angeklagten, worüber er vernommen werden ſoll, nicht mehr zu entſinnen. Seine frühere beeidete Ausſage wird ihm vorgeleſen. Er giebt übrigens nur zu, daß der Angeklagte ihm eine Veruntreuung vorgeworfen und ihm mit der Polizei gedroht habe.

Die Staatsanwaltſchaft wird nunmehr aufgefordert, die Anklagen gegen die heute vernommenen Angeklagten näher zu begründen.

Herr Director Grothe, Vertreter der Staatsanwaltſchaft, hält die drei Angeklagten Spiller, Szumann und Veith auf Grund ihrer in der Vorunterſuchung abgegebenen und jetzt größtentheils wiederholten Geſtändniſſe des Hochverraths ſchuldig und beantragt die Strafe des §. 96: gegen Dolinski aber macht er keinen Strafantrag, weil die Ausſage Woytychs eine unbeeidete, er ſelbſt aber nicht erſchienen ſei, und weil die übrigen Belaſtungspunkte nicht die Ueberzeugung von der Strafbarkeit gewährten.

Für Spiller und Veith führt Herr Juſtizc. Lewald das Wort. Er hält dafür, daß das, was die Angeklagten gethan, unmöglich mit dem Ernſte, den die Anklage anſpreche, gemeſſen werden dürfe, und beantragt, mit Rückſicht auf die abgelegten offenen Geſtändniſſe die erlittene Unterſuchungshaft als Strafe anzurechnen.

Für Szumann ſpricht deſſen Bruder, der Herr Dr. juris Szumann folgende Vertheidigungsrede:

Selten wohl, meine Herren Richter, ereignet ſich in dem umfaſſenden Treiben der Rechtspflege ein Schauſpiel, dem zu vergleichen, welches ſich ſo eben vor Ihren Augen begiebt. Ich meine hier einerſeits den Umſtand, daß eben erſt ein kaum den Knabenſchuhen entwachſener Jüngling — ich glaube, mit der Jüngſte der Angeklagtenbank — des ſchwerſten Verbrechens Anklage über ſich hat ergehen hören, andererſeits aber auch den, daß derſelbe zu mir, ſeinem Vertheidiger, in den nächſten Graden der Blutsverwandtſchaft ſteht. — Zwar weiß ich, daß wenigſtens der erſtere Umſtand meinem jetzigen Clienten nur zu Gute kommt, um ſo mehr als durch die Wohlthat des neuen Verfahrens Sie, meine Herren Richter, in den Stand geſetzt ſind, die Handlungen ſo Ihrem Urtheile unterliegen, nach mildern Grundſätzen zu beurtheilen; die Ungewißheit aber, inwiefern dieſes bei Demjenigen den ich jetzt zu vertheidigen die ſchwere und doch ſchöne Pflicht habe, angewendet werden wird, erfüllt mein Herz mit banger Beſorgniß, welche natürlich in Folge des uns verknüpfenden Familienbandes nur geſteigert wird.

Das neue Geſetz, meine Herren, legt Ihnen mit der erhabeneren und, man kann ſagen, heiligeren Stellung, nach Ihrer inneren Ueberzeugung Recht zu ſprechen, nothwendig auch die Pflicht auf, die Ihnen vorliegenden Handlungen in ihrem ganzen Umfange nach ihren Motiven, nach den ſie begleitenden Nebenumſtänden zu beurtheilen. Daß dieſe Pflicht in dem eben verhandelten Proceſſe eine viel ſchwerer zu erfüllende iſt als anderswo, liegt auf der Hand. Schon der Umſtand aber, daß die ſo zahlreich beſetzte Angeklagtenbank Menſchen, denen der Frühling des Lebens kaum zu lachen angefangen, bis zu Denen welchen der ernſte Herbſt ſchon die meiſten Hoffnungsblüten abgeſchüttelt hat, Menſchen der verſchiedenartigſten Bildung und geſellſchaftlichen Stellung aufzuweiſen hat, ſchon dieſer Umſtand, meine Herren, dürfte ein deutlicher Fingerzeig ſein, wie tief die bewegenden Urſachen des Unternehmens geweſen, welches ſie an dieſen Ort geführt. — Wollte ich es aber unternehmen dieſe Handlung in ihrem ganzen Umfange nach geſchichtlichen und politiſchen Beziehungen zu analyſiren, ſo müßte ich vor Ihnen das ganze Geſchichtsbuch des Volkes aufrollen, das Geſchichtsbuch des Volkes, welches früher oft mit gewaltigen, heute leider auf mancher Seite nur noch mit gewaltig blutigen Zeilen beſchrieben iſt; das Geſchichtsbuch eines Volkes, welches, es iſt wahr, viele Fehler begangen, das ſich aber dennoch keine Niederträchtigkeit hat zu Schulden kommen laſſen und die Sünden der Väter tauſendfach in muſterhafter Ergebung geſühnt hat!

Ich müßte Ihnen das blutende Herz des Volkes aufdecken, deſſen zuckende Fibern manchen bittern Vorwurf für Die ausdrücken, welche nach ſeinem Tode trachten, das blutende Herz eines Volkes, welches aber dennoch am Andenken der Väter treu ausgehalten hat und aushält und den Ruhm ächter Vaterlandsliebe von den lachenden Gefilden Spaniens und Italiens, von dem harten Geſtein der Pyramiden bis an die ſchäumenden Brandungen von Haiti, bis in die Urwälder Nordamerika's und die ſtarren Eisgefilde Sibiriens getragen und mit tauſend und aber tauſend Opfern beſiegelt hat, und hiezu, meine Herren, reichen meine Kräfte nicht aus.

Wenn ich nun aber auch dieſes nicht vermag, ſo glaube ich doch die auf dieſe allgemeine Betrachtungen feſt gegründete Ueberzeugung ausſprechen zu können, daß das fragliche Unternehmen in ſeiner Totalität nur ein Ausfluß der Vaterlandsliebe (mag ſie nun irregeleitet geweſen ſein oder nicht), jener Vaterlandsliebe, welche einen ſo bezeichnenden Zug im Charakter des Polen bildet. Daß dieſes beſonders bei meinem Clienten der Fall geweſen, beweiſt der Umſtand, wie er das ja ſelbſt in natürlicher, man könnte ſagen, naiver und unbefangener Art und Weiſe ſeinem Inquirenten erklärt hat.

Aber auch die Abſicht einen Hochverrath zu begehen, der dolus, das wichtigſte Moment in criminaliſtiſchen Unterſuchungen iſt dem Angeklagten nicht nachgewieſen. Zur Abſicht gehört ja die Willensrichtung, deren Baſis das Wiſſen, daß dieſe oder jene Handlung dieſes oder jenes Verbrechen iſt.

Daß das vorliegende Unternehmen aber kein Hochverrath ſei, iſt nachgewieſen oder doch mit Unterſtützung gar gewichtiger Gründe von jedenfalls tüchtigen Rechtsgelehrten behauptet worden, wir ſollten nun die Angeklagten, überhaupt wie der gegenwärtig vertheidigte, die Abſicht gehabt haben einen Hochverrath zu begehen? er, der kaum Gelegenheit gehabt haben kann das Wort nennen zu hören? Wie ſollte er ſeinen Willen auf etwas richten, deſſen Exiſtenz ihm ganz unbekannt war? —

Digitized by Google

Alſo noch einmal, nur die Vaterlandsliebe war die Lebensſonne, von deren Strahlen geblendet er und ſeine Gefährten ſich zu dem traurigen Schritte hinreißen ließen. Und wer wollte es nun einem lebhaften Jüngling verdenken, daß er, das Gemüth voll erhabener Erinnerungen der Vorzeit, voll ſchmerzlicher Empfindungen der Gegenwart, ſich von dem erſten leiſeſten Schimmer trügeriſcher Hoffnung fortreißen ließ und den lockenden Phantaſiegebilden Wirklichkeit zu verſchaffen ſuchte? Wer wollte ihn, gleich einem verſtockten, kaltblütigen, ſchlau berechnenden Verbrecher, beſtrafen? — Ich habe die feſte Hoffnung, daß Sie es nicht thun werden, meine Herren Richter! Ich habe die Zuverſicht, daß Sie in Erwägung ſeiner Jugend, in Erwägung des offenen Bekenntniſſes welches er gleich von Anfang an abgelegt hat, ſo wie des Umſtandes, daß er ſich eigentlich mehr durch Wunſch als durch poſitive Handlungen bei dem ganzen Unternehmen betheiligt, — in Erwägung endlich des §. 25. Th. I. Tit. 3. A. L. R., welcher verordnet:

daß bei Verbrechen (und Verträgen welche ein gewiſſes Zutrauen zwiſchen den Handelnden vorausſetzen) der Grad der Zurechnung nach beſtimmten perſönlichen Eigenſchaften des Handelnden (d. h. nach §. 24. eigenthümliche Beſchaffenheit oder Geiſteskräfte) abgemeſſen wird,

den Angeklagten als unzurechnungsfähig erachten werden, — in Erwägung aber:

daß er durch die zweijährige Haft für ſeinen Leichtſinn (denn darin beſteht eigentlich ſein ganzes Verbrechen) genugſam beſtraft worden.

welches hiermit beantragt wird: das Nichtſchuldig über ihn ausſprechen werden.

Da gegen Dolinski kein Strafantrag gemacht iſt, ſo beantragt Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks als Vertheidiger ſofortige Entlaſſung.

Es wird nun der Angeklagte v. Koczorowski vorgerufen. Als Vertheidiger fungirt Herr Juſtiz-Commiſſar v. Liſiecki. — Die Staatsanwaltſchaft iſt durch Herrn Aſſeſſor v. Bertrab vertreten. Die Anklage wird in polniſcher und deutſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 200.: Theophil v. Koczorowski.

Der Angeklagte räumt den Inhalt der Anklage inſoweit ein, daß er die Fahrt mit v. Skrzycki als eine Jagdpartie darſtellt und nur leugnet, daß er nach dem Garniſonkirchhofe gekommen ſei, unterwegs einen Dritten aufgenommen habe und bei den an der Feſtung verſammelten Verſchworenen geweſen ſei. Er will bereits zwiſchen 9 und 10 Uhr mit v. Skrzycki auf der Roſenmühle eingetroffen ſein.

Daß er ein Jagdgewehr auf jener Fahrt bei ſich gehabt, räumt er ein. Eben ſo, daß er an der Feſtung vorbei gefahren ſei: dieſen Weg müſſe man fahren, um nach der Roſenmühle zu gelangen.

(Die Feſtung liegt zwiſchen der Roſenmühle und dem Garniſonkirchhofe.)

Den v. Neymann will er nicht kennen. Es wird ihm deſſen frühere Ausſage vorgeleſen, wonach er unter den an der Feſtung verſammelten Perſonen einen kleinen buckligen Mann — welche Beſchreibung auf den Angeklagten paßt — bemerkt haben will.

v. Neymann wird vorgerufen. Er behauptet, gar nicht an der Feſtung, ſondern zu Haus geweſen zu ſein und nimmt ſeine frühere Bezüchtigung zurück.

Nach ihm wird v. Skrzycki vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Hr. Juſtiz-Comm. Furbach. Als Staatsanwalt fungirt gleichfalls Hr. Aſſeſſor v. Bertrab. Die Anklage wird deutſch vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 201.: Eduard Dionyſius Skrzycki.

v. Skrzycki's Ausſagen ſtimmen mit den heutigen Angaben des eben vernommenen v. Koczorowski überein. Er will kein Gewehr, ſondern einen ſchwarzen Regenſchirm bei ſich gehabt haben. — Mit Ziemkiewicz und dem Unteroffizier Skrzycki will er nur ſehr wenig verkehrt haben.

Es wird nun in Betreff dieſer beiden Angeklagten der Zeugenbeweis erhoben:

1. Nicodem Iwaſinski, Zimmerlehrling zu Poſen. Er iſt bereits in der Vorunterſuchung vernommen, jedoch nicht vereidet. Damals hat er bekundet, zwiſchen 8 und 9 Uhr Abends am 3. März ſei ihm ein Mann mit geſchwärztem Geſicht in der Gerberſtraße begegnet, der ihm geheißen habe, nach dem Schillinge zu gehen: er ſei nach dem Schillinge gegangen, habe dort 20 bis 30 Menſchen bewaffnet, unter ihnen den Szumann und Veith, geſehen und einen Mann mit röthlichem Haar und einem kleinen Buckel, — welche Beſchreibung auf v. Koczorowski paßt. — Jetzt erklärt er dies alles für unwahr und behauptet, durch ſeinen Inquirenten, Aſſeſſor Gilliſchewski, gezwungen worden zu ſein, das auszuſagen.

Veith und Szumann werden vorgerufen und befragt, ob ſie den Zeugen auf dem Schillinge geſehen. Sie verneinen es.

2. Johann Maiewicki, Knecht aus Kaliszany. Auch er iſt vor der Immediat-Commiſſion bereits vernommen und vereidet und hat ſeine Fahrt an Ort und Stelle ſo beſchrieben und gezeigt, wie ſie die Anklage enthält. Er kennt nur den Koczorowski wieder. Seine frühere Angabe beſtätigt er.

3. Chriſtine Kern, Müllerin zu Nojewo. Auch ſie iſt ſchon vernommen und vereidet. Ihr Mann hatte einmal mit von Skrzycki wegen Mühlenpachts einen Proceß, was Letzterer der Zeugin als ein Motiv zur feindlichen Geſinnung unterlegt. Sie beſtätigt, daß ſie von der Staniszewska gehört habe, am 3. März ſei v. Skrzycki mit einer zweiten Perſon erſt nach 12 Uhr Nachts nach Hauſe gekommen.

4. Die geſchiedne Alexandrine Staniszewska zu Goſtyn, früher auf der Roſenmühle bei v. Skrzycki. Sie iſt bereits vernommen, aber nicht vereidet. Ihrer Verſicherung nach iſt Skrzycki mit dem Fremden, dem v. Koczorowski, um 9 Uhr oder gleich nach 9 Uhr am Abende des 3. März in der Roſenmühle angekommen. Sie will der Chriſtine Kern abſichtlich mitgetheilt haben, erſt nach 12 Uhr ſeien dieſelben gekommen, um dieſelbe gegen v. Skrzycki, der ſie, die Staniszewska, häufig ſchlecht behandelt habe, noch erbitterter zu machen.

Der Gerichtshof beſchließt, den Iwaſinski und die Staniszewska zu vereiden.

Nach der Vereidigung wird die Staatsanwaltſchaft aufgefordert die Anklage näher zu begründen.

Herr v. Bertrab erklärt: nachdem die beiden Zeugen vereidet ſeien, ſei er nicht im Stande, einen Strafantrag gegen v. Koczorowski und v. Skrzycki zu begründen.

Die Herren Vertheidiger derſelben, Herr Juſtizcomm. Furbach und Herr Juſtizcomm. Liſiecki tragen auf ſofortige Entlaſſung der Angeklagten an.

Die Sitzung ſchließt hiermit, 2½ Uhr Nachmittags.

Sechszigſte Verhandlung am 2. November.

Der Präſident ruft den Angeklagten Appollonius v. Kurowski vor die Schranken. Herr Juſtizcommiſſarius Furbach tritt ihm als Vertheidiger zur Seite. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 202.: Appollonius v. Kurowski.

Präſident: Sind Ihre perſönlichen Verhältniſſe richtig angegeben?

Angeklagter: Ganz richtig.

Präſident: Was haben Sie im Allgemeinen auf die Anklage zu erwidern?

Angeklagter: Die Anklage iſt auf meinen in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſen gegründet; ich kann daher gegen dieſelbe Nichts einzuwenden haben! Da aber an meinen früheren Ausſagen kaum ein Schatten von Wahrheit vorhanden iſt, ſo muß ich den Hohen Gerichtshof ergebenſt bitten mir geſtatten zu wollen, daß ich mich über meine früheren Ausſagen im Allgemeinen ausſprechen darf.

Präſident: Thun Sie es.

Angeklagter: Meine Geſtändniſſe waren, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, nichts weiter, als der Immediat-Commiſſion Sand in die Augen geſtreut, nichts weiter, als Mittel um Entdeckungen meiner Handlungen zu begegnen, die ich mit aller Gewalt verheimlicht wiſſen wollte, und um vielen Verhaftungen vorzubeugen. Ich werde dies in wenigen Worten zu erklären, gleichzeitig aber auch mich wegen ſolchen Verfahrens zu rechtfertigen ſuchen. —

Nach meiner Verhaftung habe ich ſehr bald die Ueberzeugung gewonnen, daß ich nicht mehr für unſchuldig gelten kann, denn es ſind gleich von vornherein Thatſachen ermittelt worden, als das Herbeiſchaffen einer Menge von Waffen für den Aufſtand am 3. März v. J., welche der Immediat-Commiſſion den ſchlagendſten Beweis von meiner Theilnahme an dem beabſichtigten Aufſtande liefern mußten. Hierdurch gerieth ich in eine höchſt mißliche Lage; denn ich mußte vermuthen, daß, nachdem auf mir ein ſo dringender Verdacht laſte, die Immediat-Commiſſion ihre ganze Macht darauf verwenden werde, dort, wo ſie auf die Spur gerathen war, auch fer-

Digitized by Google

nere Nachſuchungen zu veranſtalten, und ich meinerſeits wußte nur zu genau, daß ſie würde Entdeckungen gemacht haben, in Folge welcher nicht nur alles das was ich in Betreff des Aufſtandes verrichtet habe, an den Tag gekommen wäre, ſondern auch, daß dieſe Entdeckungen unzählige Verhaftungen nach ſich gezogen hätten. Dies nicht ohne Grund befürchtend habe ich mich nach Mitteln umgeſehen, durch welche die Immediat-Commiſſion irre geleitet werden könnte und ich hatte den Entſchluß gefaßt die Mienen eines Geſtändigen anzunehmen, um dadurch zu bewirken, daß die Unterſuchung wider mich nicht mit der gewöhnlichen Strenge geführt werde, und durch erdichtete Ausſagen die Aufmerkſamkeit der Immediat-Commiſſion dorthin zu lenken, wo durchaus nichts zu finden war, dabei aber auch ſtets ſo zu verfahren, daß man mich ſelbſt an dem Unternehmen mehr als paſſiv betheiligt erachte, was mir auch wohl völlig gelungen war, während ich nicht nur activ betheiligt war, ſondern ſogar — was ich hiermit geſtehe — eigentlich zu den Miturhebern des erwähnten Aufſtandes gehöre. Denn obgleich ich mit keinem Rath zur Herbeiführung deſſelben etwas beigetragen habe, weil ich dieſer Aufgabe nicht gewachſen war, ſo wäre dennoch der Aufſtand am 3. März ohne meine unermüdliche Thätigkeit und Mitwirkung ſicher nicht zu Stande gekommen; er würde vielmehr durch die am 14. Februar 1846 ſtattgehabten Verhaftungen unbedingt unterdrückt worden ſein, was ſich bei meiner heutigen Vernehmung, bei der ich auch nicht das Mindeſte verſchweigen will, klar herausſtellen wird.

So habe ich im Laufe der Vorunterſuchung nicht nur die Wahrheit ſelbſt nicht geſtanden, ſondern auch, um die Immediat-Commiſſion von der Spur zur Ergründung derſelben, und vorzüglich von der Spur zur Ermittelung der Urheber des Aufſtandes vom 3. März abzuleiten, habe ich eine Maske angenommen und bei den Verhören immer Geſchichten erzählt, die nichts weniger als wahr geweſen ſind, und von wirklich ſtattgehabten Thatſachen nur ſolche zugeſtanden, die auf irgend einem anderen Wege zur Kenntniß der Immediat-Commiſſion gelangt waren und von denen ich zu befürchten hatte, daß ſie auch ohne mein Zugeſtändniß bis auf den Grund ermittelt würden.

Aber auch in dieſem Falle habe ich den wirklich ſtattgehabten Thatſachen eine ganz andere Wendung zu geben mich bemüht, und ſie gewöhnlich ſo verdreht, daß ſie zuletzt der Wahrheit gar nicht mehr ähnlich geblieben ſind.

Die nächſte Veranlaſſung zu dieſem meinen Verfahren ſind vielleicht ganz unſchuldige Vorhaltungen, die mir, um mich zu Geſtändniſſen zu bewegen, gemacht worden ſind, und von denen ich nur die eine wiederholen will, daß mir geſagt wurde, es ſei ein ausdrücklicher Befehl Sr. Majeſtät des Königs, daß in der ganzen Unterſuchungsſache nur einige Exempel ſtatuirt und nur die Urheber des Aufſtandes vom 3. März v. J. nach aller Strenge der Geſetze beſtraft, alle Uebrigen aber gleich nach beendigter Unterſuchung befreit werden ſollten. Solche Aeußerungen waren für meine Perſon allerdings ein ſehr ſchlimmer Troſt, denn ich hatte zu erwarten, daß wenn Alles in Betreff des Aufſtandes vom 3. März ermittelt werden ſollte, dann auch ich am Ende zu den Urhebern des Aufſtandes gezählt und in die Kategorie Derjenigen die allein beſtraft werden ſollten, gezogen werden würde. Doch nicht um meine Perſon war es mir zu thun; aber ich mußte befürchten, daß wenn die Unterſuchung wider mich ſo ſtrenge geführt worden wäre, wie dies bei anderen verdächtigen Perſonen der Fall war, die Unterſuchungs-Commiſſion dann eine Menge anderer Verſchworener ermittelt hätte, die, um die Affaire vom 3. März herbeizuführen, mit mir verflochten waren und die ich ſämmtlich als Urheber betrachten mußte. Dieſe Befürchtung war um ſo mehr begründet, da in der letzten Zeit, wo der Aufſtand über Hals und Kopf betrieben wurde, nicht im geringſten die Vorſichtsmaßregeln beobachtet werden konnten, mit denen doch gewöhnlich Verſchworene zu Werke gehen.

So habe ich meine Brüder, von denen ich wußte, daß ſie für das Vaterland zu jeder Zeit Gut und Blut zu opfern bereit waren, in der größten Gefahr ſchweben geglaubt, und um ſie derſelben zu entreißen, habe ich den vorhin erwähnten Entſchluß gefaßt. Um meine Abſichten zu erreichen, mußte ich durchaus in den Augen der Immediat-Commiſſion als völlig freiwillig geſtändig erſcheinen, und dazu war es unumgänglich nöthig auch Mitſchuldige anzugeben, was ich um ſo bereitwilliger gethan habe, da ja nach den mir gemachten Vorhaltungen nur die Urheber vom 3. März beſtraft werden ſollten. Ich brauchte daher nur keinen von Denen, die ich fälſchlich bezüchtigt habe, als ſolchen zu bezeichnen, um nicht für ihn Nachtheile zu verurſachen. Wenn ich jedoch Nichtſchuldige anzugeben gezwungen war, ſo habe ich nur immer Solche genannt, die ſchon verhaftet waren oder die ſich durch die Flucht vor der Verfolgung der Geſetze geſichert hatten, von den Verhafteten aber auch nur ſolche mit denen ich nicht in der geringſten politiſchen Berührung geſtanden, von denen mir aber die Inquirenten erzählten, daß ſie durch eigene Geſtändniſſe der Theilnahme an der Verſchwörung zu Wiederherſtellung Polens ſich ſelbſt angeklagt hätten, denen ich deshalb durch meine falſchen Ausſagen nicht mehr zu ſchaden glaubte. Uebrigens war ich ſtets der Meinung, daß meine Ausſagen deshalb ſchon Niemandem zum Nachtheil gereichen könnten, weil, meiner Anſicht nach, Geſetze Beweiſe verlangen ehe ſie etwas für begründet anerkennen, erdichtete Lügen ſich aber unmöglich juridiſch beweiſen laſſen und weil die Ausſagen eines Mitangeklagten beim Erkenntniſſe gegen Niemanden als Beweis angewendet werden können. Auch heute glaube ich mich nicht zu irren, daß nach dem alten Geſetze es wirklich der Fall geweſen wäre, und vom Einführen eines neuen Geſetzes habe ich erſt im Monat Januar c. zufällig erfahren, damals waren aber die Verhöre mit mir ſchon beendigt. —

An der Wahrhaftigkeit der mir gemachten Vorhaltungen, die doch einzig und allein mich zu dem Verfahren, welches ich in der Vorunterſuchung beobachtet habe, verleitet hatten, habe ich auch nicht einen Augenblick gezweifelt, denn ſie ſind mir ja im Namen des Staates gemacht worden und auch den Namen Sr. Majeſtät des Königs hat man bei ſolcher Gelegenheit gebraucht. Ich muß jedoch bekennen, daß, wenn ich dieſen Vorhaltungen einen ſo unumſchränkten Glauben geſchenkt habe, dies hauptſächlich deshalb geſchah, weil ich durch körperliche Leiden, und die letzten erſchütternden Ereigniſſe in einen Zuſtand völliger Geiſtesabgeſtumpftheit verſetzt worden und nicht im Stande war, das was mir geſagt wurde zu überlegen. Um meinen damaligen Gemüthszuſtand zu ſchildern wird es glaube ich hinreichend ſein, wenn ich des Folgenden erwähne:

Schon von Natur von ſehr ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit iſt mein Körper gänzlich ruinirt worden durch mannichfaltige Unglücksfälle, die ich erlebt habe, als mehrere Schußwunden, bei denen ich zweimal bedeutend am Kopfe verletzt und einmal mir der rechte Arm total zerſchmettert wurde, ferner dreimaligen Armbruch, mehrere Gliederverrenkungen u. ſ. w. — Als nach den am 14. Februar v. J. zu Poſen erfolgten Verhaftungen es den Anſchein hatte, daß der Aufſtand im Großherzogthum Poſen gänzlich unterdrückt würde und ich den Entſchluß faßte mitzuwirken, damit derſelbe dennoch herbeigeführt werde, bin ich ſo thätig geweſen, daß ich vom 14. Februar bis zu meiner Verhaftung beinahe fortwährend auf Reiſen war, die ich, um nicht Aufſehen zu erregen, meiſtens zu Pferde gemacht habe trotz der damals herrſchenden ſehr ſchlechten Witterung. Solche Strapazen müſſen natürlich auf meinen ohnehin ſchon ſehr ſchwächlichen Körper einen höchſt nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben; und ich bin auch in Folge derſelben kurz vor meiner Verhaftung an einer Halsentzündung ſchwer erkrankt; und als nachher der Aufſtand zu deſſen Herbeiführung ich die meiſte Mühe und die größten Opfer getragen habe, am 3. März v. J. vereitelt wurde, wodurch der letzte Hoffnungsſtrahl zur Rettung meines Vaterlandes in mir erloſchen war, bin ich auch moraliſch ſo niedergeſchmettert worden, daß ich in einen Zuſtand völliger Gefühlloſigkeit verſetzt wurde. Unmittelbar darauf bin ich in dem zerrüttetſten Geſundheitszuſtande mit meinem Bruder Hieronymus verhaftet und auf die Polizei in Poſen gebracht worden. Dort, obgleich wir ohne den geringſten Verdacht arretirt wurden — denn wir ſind am hellen lichten Tage von Gensdarmen angehalten worden — hat man uns ſo fürchterlich mißhandelt, daß ich es nur eben meiner damaligen Gemüthserſchütterung zu verdanken habe, wenn ich mich eines Exzeſſes enthielt, der für mich gewiß die ſchrecklichſten Folgen nach ſich gezogen hätte: denn mit eigenen Augen habe ich anſehen müſſen wie die roheſten Polizeibeamten an meinem Bruder, der kaum den Knabenjahren entwachſen war, ſich thätlich vergriffen und ihn ſcheußlich mißhandelt haben, ohne daß ich ihm beiſtehen und mich augenblicklich rächen konnte. Nachdem die Brutalität der rohen Polizeibeamten bis auf den höchſten Punkt geſtiegen war, warf man mich in ein total finſteres Gefängniß, in welches — da es unmittelbar mit Kloaken zuſammenhing, die zur Zeit von mehr als hundert zwanzig Gefangenen frequentirt wurden, — eine ſo verdorbene und ſtickende Atmosphäre hineinſtrömte, daß ich es für unmöglich hielt dort eine Stunde leben zu können. Dennoch habe ich dort trotz meiner Krankheit 4 Tage lang aushalten müſſen ohne einen Augenblick geſchlafen und ohne die mindeſte Nahrung zu mir genommen zu ha-

Digitized by Google

ben: denn in einer und derſelben Höhle ſaßen wir zwölf Staatsgefangene und — drei Spitzbuben; um darin Platz zu haben — mußten wie dicht neben einander ſtehen; zur Nahrung iſt uns täglich eine Kartoffelſuppe voegeſetzt worden, die ſchon ein ſo ekelhaftes Ausſehen hatte, daß ich lieber veehungert wäre, als daß ich ſolche Speiſe zu mir genommen; ſogar untrinkbares Waſſer iſt uns verabreicht worden. Nach 4 Tagen durfte ich endlich dieſen ſchauderhaften Ort verlaſſen, jedoch nicht ohne die traurigſten Folgen für mein ganzes Leben von dort mitgenommen zu haben, und ich bin auf die Feſtung transportirt worden, wo ich mit 56 anderen Gefangenen in einem und demſelben Raume untergebracht worden bin. Dieſes Gefängniß war allerdings mit dem auf der Polizei nicht zu vergleichen, denn wir hatten nicht Urſache zu glauben, daß wir in Kloaken ſtäken, waren des Tageslichtes nicht beraubt, und ſogar an Zeitvertreib mangelte es mir nicht, indem ich mehrere Wochen beſchäftigt wae mich von dem Ungeziefer zu reinigen, mit weichem ich auf dem Hochlöblichen Polizeipräſidium angeſteckt worden. Trotz dieſer Voezüge konnte ich auch in dieſem Gefängniſſe meine Geſundheit nicht nur nicht wiedergewinnen, ſondern meine Krankheit mußte ſich immer mehr verſchlimmern, denn für's erſte iſt uns die Koſt der Baugefangenen verabreicht worden, die ich unmöglich vertragen konnte, zumal da ich ſehr krank war, und dann hatten wir keine Bettſtellen, ſondern mußten 5 Monate lang auf dem ganz feuchten Ziegelſteinpflaſter liegen, was auf meine zerbrochenen und zerſchoſſenen Glieder wiederum einen höchſt nachtheiligen Einfluß ausgeübt hat und ich bin von fürchterlichem Rheumatismus behaftet worden.

Nach dieſer Darſtellung dürfte es, glaube ich, nicht mehr auffallend erſcheinen . . . . .

Präſident: Wir wollen jetzt die Anklageſchrift durchgehen.

Angeklagter: Dann muß ich den Hohen Gerichtshof ergebenſt bitten, mir noch wenigſtens das eine Factum voeher anzuführen erlauben, nämlich, daß mein Widerruf nicht von heute iſt.

Präſident: Ja wohl, Sie haben es ſchon im Monat März angezeigt, daß Sie in der Vorunterſuchung falſche Ausſagen gemacht haben. — Iſt es richtig, daß Sie das Manifeſt des demokratiſchen Vereins und andere revolutionaire Schriften geleſen haben?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Wie verhält es ſich mit dem folgenden Anklagepunkte, betreffend ihre Aufnahme in die Verbindung?

Angeklagter: Meine frühere in dieſer Hinſicht gemachte Angabe iſt eine Fabel, und ich widerrufe ſie hiermit zum wiederholten Male, indem ich mich auf alles das beziehe, was ich bei Vernehmung des Herrn v. Lacki hier angeführt habe.

Präſident: Sind Sie einer Verſchwörung beigetreten? auf welche Art und wann geſchah dies und was für Zwecke verfolgte dieſe Verbindung?

Angeklagter: Ich bin am 4. Februar 1843 in eine Verbindung aufgenommin worden die an der Wiederherſtellung Polens gearbeitet hat.

Präſident: Was veeſtehen Sie unter Wiederherſtellung Polens, namentlich in welchen Gränzen?

Angeklagter: Ich bin niemals in die näheren Pläne der Verbindung eingeweiht worden, hielt mich auch nicht für berechtigt, mich darnach näher zu erkundigen, da bei einer Verſchwörung, in die mehrere 1000 Männer verwickelt ſind, nicht jeder Einzelne in die Pläne derſelben eingeweiht werden kann, wenn dieſelbe geheim bleiben ſoll. Es giebt aber in dem Großherzogthum Poſen gewiß Niemanden, der unter Befreiung Polens etwas anderes verſtehen ſollte, als die Befreiung vom Ruſſiſchen Joche, um ſo mehr da der Kampf von 1831 ebenfalls der Befreiung Polens gegolten hat und dennoch nur gegen Rußland gerichtet war — an Preußen dachte kein Menſch — und da einem jeden Bewohner des Großherzogthums Poſen es bekannt iſt, daß die Verſchwörung, welche den Kampf oon 1831 herbeigeführt hat, ſich ebenfalls bis in das Großherzogthum erſtreckte.

Präſident: Sie ſollen nun für die Veeſchwörung auf folgende Art thätig gewirkt haben: unter Nr. 1. iſt die Rede von der Kiſte mit Säbelklingen, geben Sie darüber nähere Auskunft!

Angeklagter: Ich bin einmal zum Geafen Lacki nach Paſadowo gekommen — es war im Sommer 1844 — er ſelbſt war aber verreiſt und ich traf nur einen gewiſſen Carl Boltan in Paſadowo an. Dieſer Boltan wußte ſehr wohl, daß ich ein Mitglied der Verbindung war, und erzählte mir, daß in der Rüſtkammer des Grafen v. Lacki ſich eine Kiſte mit Säbelklingen befinde, die v. Lacki zwar nur zum Decoriren eines Ritteeſaales ſich angeſchafft hatte, daß viele von denſelben aber bei dem künftigen Aufſtande der Polen ſehr gut benutzt werden könnten; er meinte jedoch, daß dem v. Lacki hieeüber kein Vorſchlag gemacht werden könne, weil für denſelben die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Befreiung Polens noch ein Geheimniß ſei. Boltan machte daher mir den Vorſchlag, ich möchte die Kiſte ohne Lacki's Wiſſen zu mir nach Bolewice nehmen, die noch brauchbaren Klingen ausſuchen und ſie allmählig mit Handgriffen veeſehen laſſen. Dieſen Vorſchlag ging ich ein und ließ die Kiſte bei mir auf dem Boden ſtehen, dort wurde ſie aber von einem meiner Dienſtleute entdeckt, — es entſtand dadurch ein Geeede, ſogar Anzeigen an den Diſtricts-Commiſſarius haben dieſerhalb ſtattgefunden, was mich bewogen hat die Kiſte zu vergraben.

Präſident: Wer war der Carl Boltan?

Angeklagter: Wie ich ſpäter erfahren habe, ſo war es Victor Helman, und es iſt richtig, was die Anklage behauptet, daß ich ihn einige Tage bei mir beherbergt habe.

Präſident: Auch Ludwig v. Mieroslawski ſollen Sie unter dem Namen Kowalski kennen gelernt haben.

Angeklagter: Daß Kowalski, den ich in der Erntezeit 1845 in Chraplewo angetroffen habe, Mieroslawski war, habe ich erſt in der Vorunterſuchung vom Herrn Duncker erfahren.

Präſident: Sie ſollen im Auftrage des Victor Heltman eine ſtatiſtiſche Ueberſicht des Buker Kreiſes gefertigt haben.

Angekagter: Ich habe dieſe Statiſtik gefertigt; aber nicht in Heltman's Auftrage, ſondern im Auftrage eines Bewohners des Großherzogthums Poſen, den ich nicht namhaft machen wollte, weil dies deſſen Verhaftung nach ſich gezogen hätte.

Präſident: Sie ſollen ſich im Schießen geübt haben, um ſich für den bevorſtehenden Kampf im Gebrauch der Waffen auszubilden.

Angeklagter: So unweſentiich der Punkt iſt, muß ich dennoch die Richtigkeit deſſelben beſtreiten, denn ich bin Jagdliebhaber und habe viel geſchoſſen, aber nur zum Vergnügen.

Präſident: Unter Nr. 4. Ihrer Anklage iſt die Rede vom Emiſſair Wyſocki. Geben Sie darüber nähere Auskunft.

Angeklagter: Was hier in der Anklage über mein Zuſammentreffen mit Wyſocki geſagt, iſt unrichtig, und Derjenige den ich am 10. Februar in Chraplewo kennen gelernt habe, war ein polniſcher Flüchtling, Namens Dobrzecki. Ueberhaupt alle Angaben, in Betreff des Emiſſairs Wyſocki und in Betreff der Affaire vom 3. März v. J. habe ich in der Vorunterſuchung lediglich deshalb gemacht, um die Immediat-Commiſſion irre zu leiten, damit ſie das was wirkich geſchehen war, nicht ergründe. Dazu hatten mich einzig und allein die Voehalungen verleitet, daß nur die Urheber des Aufſtandes vom März beſtraft werden ſollen. Heute jedoch habe ich nicht nur keinen Grund mehr die Wahrheit länger zu verbergen, ſondern ich halte es auch für meine größte Pflicht dieſelbe dem Hohen Gerichtshofe zu offenbaren; denn nur dadurch kann ich die Unwahrheit meiner früheren Ausſagen beweiſen. Ich bin daher bereit alles das was ich in der Vorunterſuchung durch meine unwahren Ausſagen zu verdunkeln mich bemüht habe, wahrheitsgetreu zu bekennen. Zu dieſem Zwecke muß ich jedoch den Hohen Geeichtshof bitten mir geſtatten zu wollen, daß ich meine ganze Thätigkeit von der Ankunft des Emiſſairs Wyſocki bei mir bis zur Vereitelung des Unternehmens vom 3. März in einer zuſammenhängenden Erzählung vortragen darf. Dieſer Emiſſair Wyſocki, der beim Aufſtande den Oberbefehl in Krakau und Galizien übernehmen ſollte, war in den erſten Tagen des Monats Februar zu mir gekommen und ſollte ſich ſo lange aufhalten bis es Zeit ſein würde auf ſeinen Beſtimmungsort nach Krakau zu reiſen. Während ſeines Aufenthaltes bei mir hat er ein Zutrauen zu mir gefaßt und machte mir den Vorſchlag mit ihm nach Krakau zu reiſen um dort an ſeiner Seite für's Vaterland zu kämpfen. Da mir bis dahin keine anderen Pflichten auferlegt waren die mich dieſen Vorſchlag einzugehen verhindert hätten, und derſelbe mir ſehr angenehm war, ſo bemühte ich mich ſofort um einen Paß nach Krakau und hielt mich zur Reiſe bereit. Am 14. Februar erfolgten nun in Poſen ſo zahlreiche Verhaftungen und am 15. überbrachte ich dem Wyſocki die unheilvolle Botſchaft, durch welche er wie vom Schlage gerührt wurde und ganz rathlos darüber wurde, ob er ſeinem Beſtimmungsorte zueilen oder hier noch den Ausgang der Sachen erſt erwarten ſollte. Er that zu mir die Aeußerung, daß in Folge der Verhaftungen der Aufſtand im Großherzogthum Poſen unterdrückt und dadurch das ganze Werk zu Befreiung und Wiederherſtellung Polens zerſtört werden könne. Der Ausbruch der Revolution ſollte nämlich, ſagte mir Wyſocki, zu einer und derſelben Zeit am 21. Febr. in Krakau, Galizien und dem Großherzog-

Digitized by Google

thum Poſen erfolgen, worauf die Inſurgenten in drei Colonnen in das Königreich Polen einſchreiten und dort ihre ganze Macht gegen die Ruſſen concentriren ſollten. In Krakau und Galizien würde der Aufſtand unbedingt erfolgen weil er ſich dort nicht mehr zurückhalten ließe, ſo erzählte mir Wyſocki weiter, in Krakau müßte er aber im Keime ſicher erſticken, wenn er vom Großherzogthum Poſen im Stiche gelaſſen würde, weil er dann allein mit drei Feinden zu kämpfen hätte. Es könnten alſo nur die Inſurgenten in Galizien eine Zeit lang ſich halten, würden aber ebenfalls nichts auszurichten vermögen, wenn die Inſurgenten von Poſen nicht gleichzeitig mit jenen in einer wohlbewaffneten und möglichſt ſtarken Colonne in Congreß-Polen einrückten. — Meine erſte Frage war natürlich, ob es denn keine Mittel mehr gäbe um dem unermeßlichen Unglücke vorzubeugen? Verzweifelnd an Polens Schickſale erwiderte mir Wyſocki, daß wir unſere Pflichten gegen das nnglückliche Vaterland auf's Tiefſte verletzen würden, wenn wir irgend ein Rettungsmittel unverſucht vorüber gehen ließen. Wenn das Großherzogthum Poſen, meinte er, die Hände in den Schoß legend gar nichts mehr thäte, ſo würden die Inſurgenten in Krakau und Galizien unvermeidlich als Opfer ihrer Erfüllung der heiligſten Pflichten gegen das Vaterland fallen und auch hier, da die Regierung auf die Spur zur Entdeckung der Verſchwörung gerathen iſt, würden gewiß alle Betheiligten gefänglich eingezogen werden: es müſſe daher ein Verzweiflungsſtreich gethan und der Aufſtand organiſirt werden, da ein Jeder es gewiß vorziehen würde im Kampfe für's Vaterland einen ruhmvollen Tod zu finden als in Ketten und Kerkern zu verfaulen. Nachdem mir nun Wyſocki auf dieſe Art den Stand der Sachen erklärt hatte, beſtand er darauf, daß ich ſofort nach Poſen eilen möchte, um dort zu erfahren, wer verhaftet worden nnd wie überhaupt die Dinge dort ſtehen, zugleich die Geſinnung und den Geiſt der Polen zu erforſchen und den Verſchworenen die unvermeidliche Nothwendigkeit eines Aufſtandes zu ſchildern; er ertheilte mir mehrere Adreſſen, an wen ich mich zn wenden hätte und ich reiſte ſogleich ab. In Poſen noch am 15. Februar ſpät in der Nacht angelangt habe ich nur wenige von den mir durch Wyſocki angewieſenen Perſonen angetroffen; ich ſuchte aber andere mir wohl bekannte Verſchworene auf, von denen ich die ſichere Ueberzeugung hatte, daß ſie von Vaterlandsliebe beſeelt den letzten Blutstropfen nicht ſparen würden, um das bedrängte Polen aus dem Grabe emporzurichten. In dem erſten Augenblicke überzeugte ich mich gleich, wie furchtbar alle Gemüther aufgeregt waren: es ließ ſich nur Ein Ruf „zu den Waffen“ vernehmen, Alles ſchrie: „unſere gefangenen Brüder aus den Höhlen befreien!“ und da an demſelben Tage eine Proclamation des Polizeipräſidenten und Commandanten von Poſen erſchienen war, dnrch welche die Verhafteten zu Räubern und Mördern gemacht worden ſind, ſo konnte man auch Stimmen nach Rache hören. Demungeachtet traf ich überall auf die größten Schwierigkeiten: denn nachdem ſich zur Berathung über meine Sendung mehrere Perſonen verſammelt hatten, ſprach ein Jeder, der ſich nicht von bloßer Leidenſchaft hinreißen ließ, ſondern mit Wohlbedacht und Vorſicht an's Werk zur Befreiung des Vaterlandes ging, nur von der Unmöglichkeit zum Gelingen eines Aufſtandes unter den obwaltenden Umſtänden. Als das größte Hinderniß erſchien der Mangel an einem tüchtigen kriegskundigen Oberbefehlshaber, der gleich im erſten Augenblick die Leitung des Aufſtandes hätte übernehmen können. Das zweite Hinderniß zur Ausführung des Aufſtandes war der Mangel an Waffen. Keiner von den Verſammelten wußte nämlich, ob welche vorhanden waren und ob überhaupt welche ankommen ſollten. Dennoch iſt es allgemein anerkannt worden, daß es eines jeden Polen heiligſte Pflicht ſei, mit nnbewaffneter Hand für's Vaterland aufzutreten und es wurde mir daher der Auftrag ertheilt, nach Hauſe zurückzukehren nnd Wyſocki zu eröffnen, daß, ſollte ſich nichts weiter thun laſſen, man wenigſtens die Gefangenen zu befreien, ſo wie überhaupt zu Allem bereit ſei, wenn er ſich entſchließen wolle, ſtatt nach Krakau zu reiſen, hier zu bleiben und bei den etwaigen Unternehmungen den Oberbefehl im Großherzogthum Poſen zu übernehmen. — Als ich hierüber dem Wyſocki Bericht erſtattet hatte, erwiderte er mir, daß er unter keiner Bedingung in Poſen bleiben könne, weil er dnrch die Centraliſation für Krakau und Galizien beſtimmt ſei und den geleiſteten Eid auf treue Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nicht verletzen könne, er würde es für ein Verbrechen betrachten die allgemeinen Pläne ſelbſtſtändig zu kreuzen, deßhalb müßte er auf ſeinen Poſten reiſen. Er erklärte mir aber, daß er einem der Emigranten aus Frankreich der unter ſeinem Oberbefehl an verſchiedenen Orten Galiziens das Commando führen ſollte, und der in der Kriegskunſt ebenfalls erfahren ſei, in Breslan den Auftrag ertheilen würde, ſich nach Poſen zu begeben und dort ſich an die Spitze der Inſurgenten zn ſtellen, was er nach der eingetretenen Kataſtrophe auf ſeine Verantwortlichkeit thun könne. Auch wunderte ſich Wyſocki, daß in Poſen Niemandem bekannt war, daß Waffen ankommen ſollten, er ſnchte daher in ſeinem Notizbuche nach nnd ertheilte mir den Auftrag zwei Kiſten mit Waffen, eine von Poſen als Clavier, die andere von Pinne als Wein bezeichnet in Empfang zu nehmen, wobei er mir die Adreſſen, unter welchen die Kiſten ankommen ſollten, einhändigte. Um die Verbündeten zu beruhigen, ſchickte er mich wiederum ſogleich nach Poſen, wo er durch mich die Verſicherung abgeben ließ, daß obgleich er ſelbſt unter keiner Bedingung im Großherzogthum bleiben könnte, er doch einen zuverläſſigen Anführer herſenden, und daß ich Waffen für den Aufſtand beſorgen würde. Zugleich ſollte ich die Verbündeten beſchwören, ſie möchten den Muth nicht ſinken laſſen, ſondern zur Organiſirung eines förmlichen Aufſtandes in der ganzen Provinz wirken, damit gleich nach dem erſten Signal zum Aufbruche Alles was Waffen tragen kann ſich erhebe um nach dem Königreich Polen zn eilen. Auch mußte ich die Verbündeten benachrichtigen, daß er an neuen Plänen zur Ausführung des Aufſtandes bereits arbeite, und daß Alle zwar zum nahen Ausbruche ſich in Bereitſchaft halten, dennoch aber erſt ruhig die Ankunft ſeines Abgeſandten aus Breslau, der den Oberbefehl beim Aufſtande übernehmen würde, abwarten ſollen. —

In Poſen, wo ich ſchon am 17. Febr. angekommen war, traf ich noch eine weit größere Gährung an als das erſte Mal, denn die Verhaftungen waren immer fortgeſetzt worden und es hatte den Anſchein, daß in Kurzem kein einziger Pole der Fähigkeiten beſaß und ſich der Liebe und Achtung ſeiner Mitbürger erfreute, in Freiheit gelaſſen ſein würde. Ueber die famöſe Proclamation des Polizeipräſidenten und Commandanten von Poſen konnte ſich Niemand beruhigen und überhaupt ſchien die Regierung uns bis zur äußerſten Wuth reizen zu wollen. Um ſo allgemeiner war daher die Befriedigung unter den Verſchworenen durch Wyſocki's Mittheilungen; man ließ ihn dnrch mich verſichern, daß alle ſeine Aufträge auf's pünktlichſte befolgt werden würden, zugleich ſollte ich ihn aber benachrichtigen, daß die Aufregung und die Erbitterung ſo groß und ſo allgemein wären, daß, wenn die Revolution in Krakau nnd Galizien ausbreche und die Kunde davon nach Poſen früher gelange als der Aufſtand im Großherzogthum erfolgen könnte, Niemand dafür bürgen könne, ob die aufgebrachten Gemüther ſich länger beſänftigen und in Ruhe erhalten ließen; er möchte daher, dies erwägend, mit der Abſendung Desjenigen der die Leitung des Aufſtandes übernehmen ſollte nicht zögern.

Auch Wyſocki war durch dasjenige was er nach meiner Rückkehr von Poſen erfuhr beruhigt und äußerte, daß er Alles was in ſeinen Kräften ſtehe, zur Herbeiführung des Aufſtandes bewirkt habe, daß es jetzt aber die höchſte Zeit ſei auf ſeinen Beſtimmungsort zu eilen. Es war zwar urſprünglich beſtimmt, daß ich mit Wyſocki nach Krakau reiſen ſollte und ich hatte ſchon deshalb Anſtalten zur Erlangung des Reiſepaſſes getroffen; nachdem ſich aber die Sachen ſo geändert hatten erklärte mir Wyſocki, daß ich nun nicht mehr mit ihm reiſen könnte, weil ich die Kiſten mit Waffen aus den Händen der Polizei, in welche dieſelben ſehr leicht gerathen könnten, zu retten und ſämmtliche Verordnungen, die er mir zu hinterlaſſen gedenke, zu vollführen haben würde. Er ertheilte mir daher mannichfaltige Aufträge an verſchiedene Perſonen, hieß mich die größte Thätigkeit entwickeln, und beſonders darauf zu wirken, daß die Inſurgenten den Muth nicht ſinken ließen, vielmehr ihre Anſtrengungen verdoppelten nnd um ſo energiſcher an's Werk gingen, denn, meinte er, nur dann kann Polen gerettet werden, wenn eine möglichſt ſtarke Colonne bewaffneter Inſurgenten noch zur rechten Zeit aus dem Großherzogthum Poſen in das Congreß-Polen einrückt. Er traf mit mir die Verabredung, daß Derjenige, der als Leiter des Aufſtandes nach Poſen kommen ſollte, erſt an mich ſich wenden und nur unter meinem Schutz nach Poſen gehen ſollte, theils damit er dort nicht in unrechte Hände gerathe, theils weil es ſich durchaus nicht beſtimmen ließ an wen er in Poſen gewieſen werden konnte, weil dort keiner von den Verſchworenen vor der Verhaftung ſicher war, auf mir aber nicht der mindeſte Verdacht laſtete. Wyſocki hinterließ mir daher ein Erkennungszeichen, durch welches ſich jener als der wirkliche Abgeſandte Wyſocki's bei mir legitimiren ſollte und reiſte am 18. Februar nach Krakau ab, nachdem er mir den zur Ausführung des Aufſtandes ausgearbeiteten Plan, verſchiedene Inſtructionen, Landkarten ꝛc. mit dem Auftrage zurückgelaſſen hatte, dies alles ſeinem Abgeſandten ſobald er ankommen würde zu übergeben.

Digitized by Google

Nach Wyſocki's Abreiſe bemühte ich mich ſämmtliche mir ertheilten Aufträge treu und gewiſſenhaft zu erfüllen, war nach Kräften thätig, habe mir keine Ruhe gegönnt, reiſte mehrere Mal nach Poſen, wohin ich ebenfalls mehrere Mittheilungen von Wyſocki zu überbringen hatte und erkundigte mich nach den Kiſten mit Waffen. — Als der verſprochene Anführer nach einigen Tagen von ſich nichts hören ließ fing ich ſchon deshalb an in Beſorgniß zu gerathen; mit einem Male erhielt ich aber durch einen expreſſen Boten am 24. Februar in der Nacht e.nen Brief durch welchen ich aufgefordert wurde mich an einen bezeichneten Ort zu begeben. Schon aus dem Briefe habe ich in dem Verfaſſer deſſelben an dem darin enthaltenen mit Wyſocki verabredeten Erkennungszeichen den Abgeſandten Wyſocki's erkannt; ich nahm daher ſämmtliche Papiere die mir der letztere zurückgelaſſen hatte mit und reiſte am 25. Februar ab. An dem beſtimmten Orte angelangt übergab ich dem mich erwartenden Emigranten den Plan Wyſocki's zur Ausführung des Aufſtandes, Inſtructionen, Landkarten ꝛc., machte ihm ſämmtliche mündlichen Mittheilungen die mir aufgetragen waren und fuhr mit ihm nach Poſen, wo wir am 26. früh angekommen, uns ſogleich zu Denjenigen begaben, die bis dahin die Organiſirung des Aufſtandes geleitet. Ich ſtellte dieſen meinen Reiſegefährten als Wyſocki's Abgeſandten vor und brachte ihn bei Einem von ihnen am andern Morgen unter. — Nachde er von der Lage der Sachen ſich hatte unterrichten laſſen und Wyſocki's Plan genau durchgeſehen, erklärte er ſogleich, daß dieſer Plan bei den obwaltenden Umſtänden ſich gar nicht zur Ausführung bringen laſſe, hauptſächlich deshalb, weil nach Ausarbeitung deſſelben Veränderungen und Verſtärkungen in Militairbeſatzungen geſchehen ſind, und daß er zum Gelingen des Aufſtandes überhaupt keine Möglichkeit mehr ſehe. — Alles brannte aber vor Ungeduld: denn die Verhaftungen wurden immer noch fortgeſetzt; zu der erwähnten Proclamation kamen noch die nichtswürdigen Verläumdungen die in allen öffentlichen Blättern verbreitet wurden, daß die Polen mit Gift die Deutſchen vertilgen wollten — dies alles erhöhete die Erbitterung. Dabei fühlten die Verſchworenen die alle von Vaterlandsliebe durchglüht, wie entſchieden ſie ihre Pflichten zur That ermuntern, und der Ruf nach Befreiung der Gefangenen war ſo allgemein, daß es unmöglich erſchien die Ruhe länger erhalten zu können. Der aus der Emigration angekommene Anführer wollte jedoch unter keiner Bedingung ſich an die Spitze eines Unternehmens ſtellen, welches ſeiner Meinung nach nur ein unermeßliches Verderben auf unſer Vaterland herbeiführen könne, denn, ſagte er, da der Aufſtand am 21. Februar in allen Theilen Polens nicht erfolgen konnte, wie es beſtimmt war, ſo iſt der urſprüngliche Plan zum Führen des Krieges gänzlich vernichtet; erhebt ſich das Großherzogthum, ſo iſt die Frage ob dem Aufſtande in anderen Theilen Polens entgegengekommen würde, von Krakau und Gallizien kann man keine ſicheren Nachrichten einziehen, und es ließe ſich durchaus nicht berechnen, ob, wenn die Schilderhebung in Poſen erfolgte und die Inſurgenten ins Congreßpolen einrückten, ſie nicht ganz allein den Ruſſen gegenüber ſtehen würden, was das Unglück für das geſammte Vaterland nur verdoppelt haben würde. Er beſchwor daher alle die nur irgend einen Einfluß üben konnten die aufgebrachten Gemüther zu beſänftigen und wenigſtens noch ſo lange in Ruhe zu erhalten, bis ein Bote, den er ſofort nach Krakau abſenden wollte, von dort mit Nachrichten und ferneren Aufträgen zurückkehren würde.

Schon unterwegs nach Poſen hatte ich dem Emigranten mitgetheilt, daß ich im Beſitz eines Reiſe-Paſſes nach Krakau war, weil ich früher ſolchen beim Landrathamte beantragt hatte, und obgleich ich ihn nicht mehr brauchte, habe ich mir ſolchen in Folge von Wyſocki's Anrathen dennoch geben laſſen, theils um mich nicht zu verdächtigen, wenn ich auf ſolchen mit einem Male verzichtete, theils weil von demſelben noch Gebrauch gemacht werden konnte. Er wollte daher mich nach Krakau ſenden. Als ich ihm jedoch von meinem Auftrage zur Empfangnahme der Waffen, welche bereits ſeit einigen Tagen angekommen waren, Mittheilung machte, ſtand er gleich von ſeinem Vorhaben ab, und ſuchte nach einen anderen Boten der auch kurz darauf nach Krakau abreiſte. — Hierauf wurde einem Jeden die größte Verſchwiegenheit und ruhiges Verhalten anempfohlen, ohne jedoch in der Thätigkeit zur Föderung der Revolution nachzulaſſen. Da es nicht beſtimmt werden konnte, wie weit die Stunde des Ausbruches noch auszuſetzen ſei und die bereits angekommenen Waffen in Poſen und Pinne vor der damals ſo wachſamen Polizei keinen Augenblick ſicher waren, ſo wurde ich beauftragt die in Rede ſtehenden Kiſten zu mir nach Bolewice zu nehmen, die auseinander genommenen Waffenſtücke auszupacken, zuſammenzuſtellen und überhaupt die Waffen ſo in Bereitſchaft zu halten, daß ſie zu jeder Zeit zum augenblicklichen Gebrauch parat nach Poſen beſorgt werden könnten. Außerdem erhielt ich noch verſchiedene andere Aufträge, die ich aber leider nicht mehr ausführen konnte, denn in Folge der immerwährenden nächtlichen Reiſen in der ſchlechteſten Witterung, hatte ich mich ſtark verkältet und kam am 27. Februar an einer Halsentzündung erkrankt von Poſen nach Hauſe zurück, weshalb ich den folgenden Tag das Zimmer zu hüten gezwungen war und mir Blutegel an den Hals ſetzen laſſen mußte. Die nächſtfolgenden Tage am 1. und 2. März hatte ich kaum ſo viel Kräfte um die Waffen auspacken und zuſammenſtellen zu können, war aber nicht im Stande eine Reiſe zu unternehmen.

Nicht zu beſchreiben war meine Verwunderung als am 2. März Abends ſchon Jemand von Poſen zu mir kam und mir den Befehl überbrachte am folgenden Tage als den 3. März Abends ſämmtliche in meinem Beſitz befindlichen Waffen in Poſen eintreffen zu laſſen, weil dieſelben in der Nacht darauf gebraucht werden ſollten, zugleich eröffnete er mir, daß ich ſelbſt nach Poſen mich zu begeben habe, um dort an demſelben Tage ſobald es dunkel wäre, im Logis des Emigranten zur letzten Berathung über die Ausführung des Unternehmens, wo ich die ferneren Befehle erhalten würde, mich einzufinden. — Auf meine nähere Anfrage über die Urſachen eines ſo unerwartet ſchnellen Aufſtandes, da der abgeſandte Bote unmöglich ſchon von Krakau zurück ſein konnte, erhielt ich zum Beſcheid, daß von Krakau Boten angekommen wären, die dem Poſener Abgeſandten nicht begegnet waren, mit der Nachricht, daß in Krakau am erſten Tage der Aufſtand zwar unterdrückt worden, am andern Tage aber ſo energiſch und kräftig ausgebrochen war, daß die Feinde von Krakau und Podgórze geflohen, vor Schreck Schuhe und Strümpfe verloren und Munition, Waffen und Kaſſen zurückgelaſſen hätten; daß die Oeſterreicher aber, ſehend, wie ſie auf ehrlichem Wege nichts ausrichteten und im offnen Kampfe mit wahren Vaterlandsvertheidigern und Freiheitsſöhnen nicht beſtehen könnten, zu den ſchändlichſten Waffen griffen wie ſie nur das verruchteſte Laſter habe erſinnen können und den Adel in Galizien ohne Rückſicht auf Geſchlecht und Alter, vorzüglich aber die edelſten Männer durch die Bauern, an deren Demoraliſation die Regierung jahrelang gearbeitet, grauenhaft ermorden ließen und den Meuchlern für einen jeden gemordeten Leichnam Geldbelohnungen austheilten....

Präſident: Enthalten Sie ſich ſolcher bittern Bemerkungen!

Angeklagter: Das eben Angeführte iſt blos der Bericht des Boten! — In Folge deſſen, erzählte mir der Abgeſandte von Poſen weiter, hat die proviſoriſche Regierung in Krakau nach Poſen den Befehl geſandt, falls es unmöglich erſcheinen ſollte im Großherzogthum einen Aufſtand wie er urſprünglich beabſichtigt wurde zu vollführen, ſo ſolle man wenigſtens die Gefangnen befreien, die tüchtigſten, vorzüglich aber Mieroslawski, ohne Verzug dorthin abſenden, wo der Krieg bereits begonnen hatte, weil es den Inſurgenten an erfahrenen Kriegern ſehr mangelte und bei dieſer Gelegenheit in Preußen — wo man, trotzdem daß die Inſurgenten in Krakau preußiſche Adler ſchonen und achten, während ſie ruſſiſche und öſterreichiſche vernichten — dennoch die Neutralität nicht bewahren will, einen Auftritt zu verurſachen, wodurch die Preußen vielleicht an der beabſichtigten eifrigen Hülfeleiſtung den öſterreichiſchen Mördern, verhindert würden. Nachdem ſolche Nachrichten von Krakau eingegangen, ſo endete der Bote von Poſen ſeine Erzählung, iſt der ſeit jeher herrſchende Enthuſiasmus und die Erbitterung auf's Aeußerſte geſtiegen und es erſcheint unmöglich länger Ruhe erhalten zu können; es iſt daher beſchloſſen worden den Verordnungen der Krakauer Regierung nachzukommen und deshalb ſoll in der Nacht vom 3. zum 4. März ein Auftritt in Poſen bewirkt werden, bei welchem die Gefangnen befreit werden ſollen. An einen förmlichen Aufſtand der ſich über das ganze Großherzogthum verbreiten und in Folge deſſen die Inſurgenten in einer regelmäßigen Colonne in das Königreich Polen einſchreiten könnten, ſei aber augenblicklich nicht mehr zu denken und zwar wegen der Schnelligkeit mit welcher dieſer Auftritt zu Stande gebracht werden ſoll. —

Dieſe Botſchaft reichte hin, um mich meiner Krankheit gänzlich vergeſſen zu machen. Nie in meinem Leben fühlte ich mich geſünder und kräftiger als damals; mit eigner Hand lud ich die Waffen aus den beiden Kiſten und alles was ich außerdem an Säbeln, Piſtolen und Flinten vorräthig hatte, auf einen Wagen und ſandte ſie am 3. März früh morgens nach Poſen. Einige Stunden ſpäter reiſte ich ſelbſt nach und ſchickte auch meinen Bruder Hieronymus und meinen Vetter Ignatz Lowicki ebenfalls dorthin, ohne ihnen jedoch

Digitized by Google

ein Wort von Revolution erwähnt zu haben; ich redete ihnen vielmehr vor, daß wir zu Lowicki's Vater nach Jeziory zur Jagd reiſen. —

In Poſen angelangt ging ich ſogleich in die Wohnung des Emigranten, wo ich alle Häupter des Unternehmens verſammelt und die Berathung beinahe ſchon beendigt vorfand. Zu allererſt erfuhr ich dort, daß der am 26. Februar nach Krakau abgeſandte Bote vor Kurzem zurückgekehrt war, der die Nachrichten vom Siege der Inſurgenten, Flucht der Feinde und dem ſcheußlichen Verfahren der Oeſterreicher beſtätigt und die Verbündeten im Namen der Krakauer Inſurgenten beſchworen hatte irgend einen Auftritt in Poſen zu verurſachen, damit die Aufmerkſamkeit der Preußen auf das Großherzogthum gelenkt werde, weil ſonſt preußiſche Truppen auf der Eiſenbahn nach Krakau eilen und nicht nur Krakau ſelbſt ſtürmen, ſondern auch nach Galizien einſchreiten und dort den Oeſterreichern zur Unterdrückung des Aufſtandes Hülfe leiſten würden. Um ſo entſchiedener ſollte alſo zur That geſchritten werden. Die Zeit zur Befreiung der Gefangenen wurde auf 11 Uhr feſtgeſetzt und einem jeden der Anweſenden durch den Emigranten der Ort wo ſich jeder mit den Leuten einzufinden habe, bezeichnet. Ich, da ich wegen zu ſpäter Benachrichtigung nur zwei Mann mitbringen konnte, und da nach meiner ſpäten Ankunft in die Verſammlung beinahe alles in Betreff des Aufſtandes ſchon beſchloſſen war, erhielt den Befehl, mich zur beſtimmten Zeit auf die Walliſchei-Brücke zu begeben, dort die Ankunft des v. Trapczynski aus Kurnik, welchen Paternowski dort hinbringen ſollte, zu erwarten und dann an denſelben mich anzuſchließen.

Als nach aufgehobener Berathung Viele ſich entfernten, und im Logis des Emigranten nur Einige, worunter Paternowski, v. Chamski (derjenige der von Krakau zurückgekommen war) und ich ſich noch aufhielten, kam Jemand, es war gegen 8 Uhr, zu uns mit der Nachricht hereingeſtürzt, daß die Polizei mit unſerem Vorhaben bereits bekannt ſei und daß von Seiten des Militairs alle möglichen Anſtalten zur Gegenwehr getroffen würden und zwar in der Art, daß man ſich ruhig verhalten, die Sammelplätze die ebenfalls verrathen ſein ſollten, heimlich umzingeln und auf dieſe Weiſe unſer Blut vergießen wolle, daß man in die noch unbewaffneten Mannſchaften, ſobald ſie ſich würden verſammelt haben, einzuhauen und ſie mit Kartätſchen zu Boden zu ſchießen beabſichtige. Nicht zu beſchreiben iſt der Eindruck den dieſe Nachricht auf uns ausgeübt. Niemand wollte es dennoch glauben und es wurden ſogleich Kundſchafter ausgeſandt die darüber nähere Erkundigungen einziehen ſollten; um ſo größer war aber unſere Entrüſtung als die ausgeſandten Kundſchafter einer nach dem andern zurückkehrten und die erſte Nachricht beſtätigten. Im Intereſſe der Krakauer Inſurgenten mußte durchaus irgend ein Auftritt verurſacht werden und zu der feſtgeſetzten Zeit war es unmöglich etwas anzufangen, denn ganz umſonſt wäre unſer Blut gefloſſen und es würde ſich eine Kataſtrophe ganz der von 1831 ähnlich ereignet haben, wo in Fiſchau und Elbing preußiſche Truppen tapfer und muthig auf unſere wehrloſen Brüder eingehauen und geſchoſſen hatten. Unmöglich konnten wir zulaſſen, daß auf die Unſrigen wiederum wie zur Scheibe geſchoſſen werden ſollte, überhaupt da Civil- und Militair-Behörden, ſtatt dem Blutvergießen vorzubeugen, es gerade darauf abgeſehen zu haben ſchienen, daß es recht reichlich fließen ſollte, aber nur von unſerer Seite.

Es wurde daher eine neue Berathung gepflogen, in Folge welcher beſchloſſen wurde, daß zu allererſt ſämmtliche Verſchworenen von den letzten Ereigniſſen benachrichtigt werden ſollten, damit Keiner um 11 Uhr auf den Sammelplätzen erſchiene und daß ſchon um 9 Uhr vor der Ankunft des v. Trypczynski ein Verſuch zur Befreiung der Gefangnen gemacht werden ſolle — Paternowski wurde der Abtheilung von Kurnik entgegen geſandt, damit er, falls vor 11 Uhr der Angriff mißlingen oder nicht zu Stande kommen ſollte, ſelbſt mit den Mannſchaften die v. Trapczynski herbei führen würde, ſogleich das Inquiſitoriat ſtürme, und es wurde darauf gerechnet, daß von allen Seiten Verſchworene die überall Schaarenweiſe verſammelt zum Ausbruche bereit waren, ſich ihm anſchließen würden. Ich muß hierbei bemerken, daß man dem Paternowski ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte, dem v. Trapczynski kein Wort von dem was in der Stadt vorgefallen war mitzutheilen damit der Letztere und ſeine Leute dadurch nicht entmuthigt würden. Sollte der Angriff um 9 Uhr mißlingen oder nicht zu Stande kommen, ſo ließen ſich keine ferneren Pläne beſtimmen; die Aufregung und Erbitterung war zu groß als daß man hätte vermuthen können, daß es nicht irgend an einem Punkte zum Ausbruche kommen ſollte. In dieſem Falle wollten die Anführer den erſten beſten Auftritt benutzen, um den Funken zur hellen Flamme auflodern zu laſſen. Schnell wurde daher die ganze Stadt in Diſtricte eingetheilt und für jeden Diſtrict Wächter beſtimmt die wie Glieder einer Kette mit einander in Berührung ſtehen, die Bewegungen der Behörden auf's Genaueſte beobachten und alles Auffallende ſowohl von Seiten der Behörden als von Seiten der Inſurgenten ſofort untereinander ſich mittheilen ſollten, damit die Anführer jeden Augenblick von allem was in der Stadt vorgehe, Kenntniß erlangen könnten. Zu einem dieſer Wächter war auch ich beſtimmt worden und hatte den Befehl erhalten mich zu dieſem Zwecke auf die Allee zu begeben. —

Nachdem dies beſchloſſen worden, zerſtreuten ſich alle Anweſenden, um die übrigen Verbündeten von dem was geſchehen war zu benachrichtigen. Ich entfernte mich mit v. Chamski zuſammen und erfuhr von ihm, daß er im Jaraczewski'ſchen Hauſe wohnte, wo auch ich mein Logis hatte, und nachdem wir zuſammen noch mehrere Gänge gemacht hatten, gingen wir beide in Chamski's Zimmer, wo ich meine Doppelflinte lud und dann meinen Bruder und Lowicki abholte, um mich auf meinen Poſten zu begeben. Um 9 Uhr ging v. Chamski mit einem Säbel bewaffnet auf ſeinen Beſtimmungsort und ich auf die Allee. Außer meinem Bruder und Lowicki, denen ich aber auch jetzt noch keine Sylbe von unſeren wahren Abſichten verrieth, hatte ich noch einen Dritten bei mir, den ich, falls ſich etwas ſehr Wichtiges ereignen ſollte, direct an die Anführer abſenden ſollte. — In der größten Erwartung und einer marternden Ungewißheit ging ich die Straße auf und ab. Mit angeſtrengter Aufmerkſamkeit lauſchte ich, ob nicht ein einziger Accord von dem Piano-Forte, welches ich nach Poſen beſorgt hatte, Signal zum Aufbruch geben würde, aber vergebens. Alles blieb ſtill. Meinem nächſten Wächter konnte ich nur die Mittheilung übergeben, daß von den Verſchworenen kein Einziger ſich in meinem Diſtricte ſehen laſſe, daß dieſer aber dafür von Polizei und Militair wimmele. Nur eben ſolche Nachrichten erhielt ich wieder zurück. Erſt nach 11 Uhr gelangte an mich vermittelſt der Kette von Wächtern, die Kunde von den Ereigniſſen auf der Walliſchel-Brücke. Ich hielt es für unmöglich, daß, nach dem es zum Auswechſeln der Schüſſe gekommen war, der entzündete Funke nicht zum Brande angefacht werden ſollte, ich wußte aber nicht, daß Paternowski, auf dem die ganze Hoffnung ruhte, erſchoſſen war. Immer noch ließ ich den Muth nicht ſinken; aber höchſt beunruhigend wurde es für mich, als mit einem Male die Communicationskette zwiſchen meinen nächſten Wächtern von der Marktſeite her aufhörte. Kurz darauf ließ ſich auch von der entgegengeſetzten Seite kein Wächter mehr ſehen, ſo daß ich bald ganz iſolirt da ſtand. Ich ſandte daher meinen Begleiter an die Anführer mit der Nachricht, daß die Communicationskette zerriſſen und daß ich ohne alle Beſtimmung auf meinem Poſten verweile; ich ließ ihn deshalb für mich fernere Befehle einholen, zugleich ſollte er auch nach Möglichkeit Erkundigungen über das Vorgefallene einziehen und ſchleunigſt zu mir zurückkehren. Noch größer war indeß meine Beſtürzung, als dieſer gar nicht mehr wiederkehrte, denn nachdem er ſich von mir entfernte, habe ich ihn bis heute nicht mehr wiedergeſehen. Dennoch fühlte ich mich nicht berechtigt meinen Poſten zu verlaſſen, und in der qualvollſten Ungewißheit über den Ausgang des Unternehmens blieb ich noch bis gegen 1 Uhr auf der Straße; dann erſt traf ich auf v. Chamski und mit den Worten: »ziehe dich zurück, Alles iſt verloren« ſchmetterte er mich gänzlich zu Boden.

In demſelben Augenblicke ließ ſich die ganze Krankheit von der mich einen Tag zuvor die Nachrichten von Krakau ſcheinbar geheilt hatten, verdoppelt in meinem Körper fühlen. Ich ging mit v. Chamski in deſſen Zimmer, wo ich die Nacht zubrachte und am andern Morgen wurde ich verhaftet.

Präſident: Sie haben ſo eben erwähnt, Wyſocki hätte ſich bei Ihnen aufgehalten; es iſt in der Anklage geſagt, Sie hätten für ihn einen Paß nach Krakau verſchafft und auf Anordnung des Dr. v. Niegolewski ihm 100 Thaler Reiſegeld gezahlt und ihn an den Gutsbeſitzer v. Szczawinski zur weiteren Beförderung nach Krakau gebracht.

Angeklagter: Es iſt dies Alles unrichtig, und wenn ich in der Vorunterſuchung ſelbſt ſo ausgeſagt habe, ſo wollte ich dadurch nur den Wyſocki als eine höchſt unwichtige Perſon darſtellen, der nicht einmal mit einem Reiſepaß verſehen war und ſogar kein Reiſegeld hatte. Es läßt ſich aber vernünftiger Weiſe nicht denken, daß ein Mann, wie Wyſocki, der in der Revolution eine ſo wichtige Rolle ſpielen ſollte, nach Preußen auf Gottes Erbarmen ohne Paß und Reiſegeld gekommen ſei. Er war mit Päſſen und Legitimationen ſo verſehen, daß er dieſerhalb niemals in Verlegenheit

Digitized by Google

zu gerathen befürchten durfte; den Paß, von welchem hier die Rede iſt, hatte ich, wie ich heute geſagt, für mich ſelbſt genommen. Wie ich den Wyſocki fortgeſchafft, habe ich ſchon bei Vernehmung des Herrn v. Szezawinski erzählt, und verſichere ich nochmals, daß Herr v. Szezawinski durch mich von Wyſocki auch nicht das Mindeſte erfahren und ihn auch nicht zur weiteren Beförderung übernommen hat.

Präſident: Wie verhält es ſich mit dem, was unter Nr. 5. der Anklage behauptet wird?

Angeklagter: Auch dieſer Punkt beruht zwar auf meiner eigenen Angabe; er iſt aber, ſoweit er den Dr. jur. v. Niegolewski und Chamski anbelangt, unwahr, denn überhaupt an allem dem, was ich über dieſe beiden Perſonen früher geſagt habe, iſt nicht eine Sylbe wahr. Chamski habe ich das erſte Mal am 3. März Abends kennen gelernt und Herrn Dr. v. Niegolewski nur ein einziges Mal bei mir in Bolewice geſehen, wohin er zufällig gekommen war, weil er dort den Grafen Lycki vorzufinden glaubte. Es iſt mir aber bei einem Verhöre geſagt worden, wie es die Immediat-Commiſſion zufällig erfahren habe, daß Dr. jur. v. Niegolewski und Auſcultator Chamski die Häupter des Unternehmens vom 3. März ſein ſollten. Mit Verwunderung, aber auch mit der größten Freude habe ich dieſe Aeußerung vernommen, denn ich ſah wie die Immediat-Commiſſion auf dem ſchönſten Wege ſich befunden hat, um niemals die Wahrheit zu erfahren; ſie auf ſolchen Weg zu bringen war ja meine größte Aufgabe, ich bedurfte deſſen aber nicht mehr, da mir Jemand ſchon zuvor gekommen war, und bemühte ich mich nur, die Immediat-Commiſſion in ihrem Wahne zu bekräftigen.

Die beiden hier erwähnten Kiſten mit Waffen, habe ich allerdings in Empfang genommen, aber auf Wyſocki's Anweiſung. Alles übrige in dieſem Punkte iſt richtig angeführt.

Präſident: Sie haben vorhin erwähnt, daß am 2. März v. J. Jemand von Poſen die Waffen von Ihnen abgeholt hat; in der Vorunterſuchung haben Sie anfänglich deſſen Namen angegeben?

Angeklagter: Es war ein fingirter Name, und die ganze Sache verhält ſich ſo wie ich ſie heute erzählt habe.

Präſident: Wie Sie geſagt haben, ſind Sie ſelbſt am 3. März nach Poſen gereiſt; wo ſind Sie zuerſt hingegangen?

Angeklagter: Es iſt hier geſagt: in die Chamski'ſche Wohnung; ich habe es auch ſo in der Vorunterſuchung angegeben. Dies iſt aber unrichtig, und ich habe nur ſo geſagt, um die Immediat-Commiſſion von vorne herein irre zu leiten. Es war nämlich nichts natürlicher, als daß die Immediat-Commiſſion große Mühe anwenden würde, um den Ort ausfindig zu machen, an welchem Berathungen abgehalten wurden, um dann Die welche ein und ausgingen zu ermitteln, deshalb habe ich ihr einen falſchen Ort angewieſen und zwar die Chamski'ſche Wohnung, weil ich wußte, daß Chamski entflohen war.

Präſident: Sie ſollen den Ziemkiewicz nach Jerzyc geſandt haben um die Waffen herbeizuholen?

Angeklagter: Die Sache verhält ſich auf folgende Art. In der letzten Berathung iſt Derjenige beſtimmt worden, welcher die Waffen abholen ſollte; da er aber in der Verſammlung nicht anweſend war, ſo wurde ich beauftragt denſelben in ſeiner Wohnung abzuholen, dies that ich auch und ſandte ihn mit meinem Fuhrwerk nach Jerzyc. In der Vorunterſuchung habe ich zwar den Namen Ziemkiewicz genannt, es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß mit meinem Verfahrungsſyſtem in der Vorunterſuchung das Nennen eines richtigen Namens nicht vereinbar war.

Präſident: Das haben Sie ſchon früher beſtritten, in der Verſammlung gehört zu haben, daß ein preußiſcher Offizier das Feſtungsthor öffnen ſollte?

Angeklagter: Ich habe ſchon früher hier geſagt, daß dies ein bloßes Gerücht war, welches ich zwar in der Vorunterſuchung ſelbſt beſtätigt habe. Was ſollte mir aber an der Ehre des Offiziercorps von Poſen gelegen ſein, wenn die Immediat-Commiſſion, die doch ſelbſt eine preußiſche Behörde war, dieſes Offiziercorps beſchimpft haben wollte!

Präſident: Sie gingen dann mit Ihrem Bruder und Lowicki auf die Wilhelm-Straße?

Angeklagter: Ja wohl! Meinen Aufenthalt daſelbſt habe ich bereits vorhin ausführlich erzählt.

Präſident: Die bei Chamski vorgefundene Doppelflinte haben Sie für die Ihrige anerkannt?

Angeklagter: Ja.

Präſident: Die von der Staatsanwaltſchaft vorgeſchlagenen Zeugen ſind erſchienen. Der Angeklagte hat aber das was ſie bekunden ſollen eingeſtanden; wird unter dieſen Umſtänden die Vernehmung der Zeugen verlangt?

Die Staatsanwaltſchaft verzichtet darauf, — und da keine Vorleſungen und Erörterungen beantragt werden, ſo wird hiermit das Verhör geſchloſſen.

Es erfolgt demnächſt die Aufforderung zur näheren Begründung der Anklage.

Herr Grothe beginnt folgendermaßen:

Der Angeklagte Apollonius v. Kurowski hat in der Vorunterſuchung ausführliche Geſtändniſſe abgelegt; er hat bei ſeiner heutigen Vernehmung, inſofern dieſe Geſtändniſſe ſeine Perſon betreffen, ſie nicht nur beſtätigt, ſondern auch in weſentlichen Punkten erweitert, indem er ſich als einen Miturheber des Attentates gegen Poſen bekannt hat. Soweit ſeine Geſtändniſſe andere Perſonen betrafen, hat er ſie nicht blos heute, ſondern auch früher ſchon im Laufe der Verhandlungen zurückgenommen. Zur Motivirung ſeines Widerrufes hat der Angeklagte verſchiedene Gründe angegeben. Einmal hat er geſagt: er habe die Geſtändniſſe in der Vorunterſuchung gemacht, weil er krank geweſen und er dazu beſtimmt worden ſei, ſo auszuſagen; ein ander Mal will er geſtanden haben, weil er körperlich ſehr gelitten und er auf Erleichterung ſeiner Haft gehofft habe; jetzt ſagt er, er habe ſo ausgeſagt, um die Immediat-Unterſuchungscommiſſion irre zu leiten. Kein einziger dieſer Gründe iſt bewieſen, keiner iſt wahrſcheinlich. Es iſt befremdend genug, daß der Angeklagte auf verſchiedene Weiſe ſeinen Widerruf zu begründen ſucht. Ich kann es aber auch dem Charakter des Angeklagten nicht zutrauen, daß er ganz unſchuldige Perſonen durch ſeine Ausſage eines Verbrechens angeklagt haben ſollte, deſſen Bedeutung er ſehr wohl kannte: nämlich des Verbrechens des Hochverrathes. Es iſt ferner noch zu erwägen, daß die früheren Geſtändniſſe des Angeklagten mit allen übrigen Ermittelungen von Mitangeklagten ſelbſt übereinſtimmen.

Herr Grothe bezeichnet hierauf die einzelnen Punkte, welche von dem Angeklagten heute beſtritten, in der Vorunterſuchung jedoch ausgeſagt, mit anderen Ausſagen von Mitangeklagten übereinſtimmen, und kommt darnach zu dem Schluſſe:

Ich kann nach allem Dieſem nur zu der Ueberzeugung mich bekennen, daß das was der Angeklagte in der Vorunterſuchung geſagt hat, wahr iſt.

Er geht hierauf den Reat des Angeklagten, der Anklage analog, durch und bemerkt am Schluſſe ſeiner Darſtellung:

Der Angeklagte hat hiernach einer Verbindung angehört, deren Zweck darauf gerichtet war, das Königreich Polen in ſeinen alten Grenzen wieder herzuſtellen. Er hat ſich dadurch, daß er dieſer Verbindung angehört und für ſie thätig geweſen, des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig gemacht. Ich nehme deshalb meinen Antrag dahin: Ein Hoher Gerichtshof wolle den Angeklagten Apollonius v. Kurowski des Hochverrathes für ſchuldig erklären und gegen ihn die in den §§. 92. und 93. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. beſtimmten Strafen erkennen.

Hierauf hält Hr. Furbach ſeine Vertheidigungsrede in folgender Weiſe:

Wenn ich früher in meinen Vertheidigungen die Reden der Staats-Anwaltſchaft durch ihre Länge übertroffen habe, ſo werde ich heute durch die Kürze meines Vortrags den der Staatsanwaltſchaft übertreffen. Die Staatsanwaltſchaft hat geſagt: Der Angeklagte hat nicht nur vollkommen beſtätigt was er in Betreff ſeiner Perſon früher ausgeſagt, ſondern er hat auch noch Einiges hinzugefügt. Die Staatsanwaltſchaft hat ferner geſagt, daß die widerrufenen Geſtändniſſe des Angeklagten in Bezug auf andere Perſonen nichtsdeſtoweniger wahr ſeien, da ſie mit den Ausſagen von Mitangeklagten übereinſtimmen. Ich kann mich über die hierbei angeführte Reihe von Thatſachen ſchon deshalb nicht äußern, weil ſie in das Gebiet der anderen Herren Vertheidiger fallen, und ich muß dieſen die Antwort überlaſſen. — Meines Erachtens handelt es ſich für mich hier nur darum, die einfache Frage zu beantworten: Hat ſich der Angeklagte eines Verbrechens ſchuldig gemacht, und welches Verbrechens? Daß Apollonius v. Kurowski nicht ſtraflos ſein kann, darüber kann auch bei mir kein Zweifel ſein. Aber daß ihn die Strafe des Hochverrathes treffen könne, das muß ich aus zwei Gründen beſtreiten. Einmal, weil — wie ich ſchon früher ausgeführt habe — Hochverrath hier überhaupt nicht vorhanden iſt, und dann, weil er ſpeciell ſich keines Hochverrathes ſchuldig gemacht hat. Es kann ihm nichts weiter zur Laſt gelegt werden, als eine Theilnahme an dem Verſuche zur Befreiung politiſcher Gefangenen. Zwar hat der Angeklagte eingeräumt, daß er einer Verbindung zur Wiederherſtellung Polens angehört habe. Was er jedoch früher darüber ausgeſagt, iſt ſo unglaubwürdig, daß ich wohl mit Recht die Richtigkeit dieſer Ausſage beſtreiten kann. Er hat nämlich in der Vorunterſuchung den vollſtändigen Eid angegeben, den er bei ſeiner Aufnahme in jene Verbindung geleiſtet haben will. Wie iſt es aber möglich — und ich glaube, ein Hoher Gerichtshof wird es ebenfalls für unmöglich halten — daß Jemand nach Verlauf mehrerer Jahre einen Eid ſo vollſtändig behalten haben ſoll, daß er ihn aus dem Gedächtniſſe wortgetreu wiedergeben kann? Die Ausſage des Angeklagten über dieſen Punkt kann alſo

Digitized by Google

nur als eine höchſt unwahrſcheinliche Angabe bezeichnet werden. Es iſt nach Allem anzunehmen, daß die Verbindung, der er angehört, zum Zwecke hatte, die politiſchen Gefangenen zu befreien um ſie in Stand zu ſetzen ſich nach Congreß-Polen zu begeben. In dieſem Falle könnte aber die höchſte Strafe eine mehrmonatliche Feſtungsſtrafe ſein. Dieſe Strafe würde aber in vorliegendem Falle hinlänglich durch die Zeit, in welcher der Angeklagte bis jetzt gefangen gehalten worden, erſetzt ſein. Ich trage demnach darauf an:

Ein Hoher Gerichtshof wolle erkennen, daß dem Angeklagten Apollonius v. Kurowſki der erlittene Arreſt als Strafe anzurechnen ſei.

Nach Beendigung der Defenſion tritt um 11¼ Uhr die halbſtündige Pauſe ein.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird der nächſtfolgende Angeklagte Dr. jur. v. Niegolewſki vorgerufen. Ihm tritt Herr Juſtiz-Commiſſ. Gall als Vertheidiger zur Seite. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 203.: Wladislaus Mauritius v. Niegolewſki.

v. Niegolewſki iſt ein Mann mittlerer Größe, mit langem dunkelblondem Haar und kleinem Schnurrbart; er hat ein blaſſes geiſtreiches Geſicht und kleine lebhafte Augen. (In der juriſtiſchen Welt hat er ſich durch ſeine Schrift de superficiario jure einen Namen erworben.)

Präſident: Sind Ihre perſönlichen Verhältniſſe richtig angegeben?

Angeklagter: Ich bin jetzt 28 Jahre alt; die anderen Angaben ſind richtig.

Präſident: Was wiſſen Sie von dem demokratiſchen Vereine in Frankreich?

Angeklagter: Ich weiß von dem demokeatiſchen Vereine eben ſo viel, wie von den anderen Vereinen der polniſchen Emigration — ich habe meine Wiſſenſchaft darüber aus einer einem Jeden zugänglichen Quelle geſchöpft.

Präſident: Alſo aus Schriften?

Angeklagter: Ja wohl, aus Tagesblättern und Büchern.

Präſident: Welche Bücher haben Sie geleſen?

Der Angeklagte nennt mehrere Werke und ſagt, die näheren Angaben der Titel der übrigen von ihm geleſenen Werke ſeien ihm nicht mehr im Gedächtniſſe.

Präſident: Die in der Anklage Ihnen zur Laſt gelegte nähere Wiſſenſchaft von dem demokratiſchen Vereine ſtützt ſich auf Angaben des Emilian v. Moszezenſki. Dieſelben ſind ſchon vorgeleſen worden, was haben Sie darüber zu erklären?

Angeklagter: Sie ſind für mich unerklärlich; nur ſo viel erlaube ich mir zu behaupten, daß jene Fabricate — denn ſo muß ich jene Protokolle nennen — unmöglich allein auf Moszezenſki's Ausſagen beruhen, ſie müſſen auf eine eigenthümliche Weiſe verfertigt worden ſein. Es iſt überhaupt wenig Gewicht auf die Beobachtung der Formen in der Vorunterſuchung gelegt worden. Ich erlaube mir deshalb Einiges zu erwähnen, was mir in der Vorunterſuchung widerfahren iſt. So ſollte das Verfahren der Unterſuchungs-Commiſſion kein exceptionelles geweſen ſein, was auch die Einleitung der Anklageſchrift behauptet. Es iſt aber gerade dergleichen, was das Exceptionelle des Verfahrens klarmachen dürfte, mit mir vorgekommen. Ich habe mich geweigert, mich vom Polizei-Director Duncker vernehmen zu laſſen, nachdem ich ſchon der Juſtiz übergeben war; ich wurde aber dazu gezwungen, indem mir von der Unterſuchungs-Commiſſion eröffnet wurde, daß ich mir bei fernerer Weigerung die daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen ſelbſt zuzuſchreiben hätte. Nach meiner Arretirung nach der Flucht wurde ich ferner in Ketten vernietet, trotzdem daß ich in ein Gefängniß gebracht worden war, aus dem mir jeder Fluchtverſuch unmöglich. Auf mein Geſuch an die Unterſuchungs-Commiſſion, mich zu Protokoll zu nehmen, da meine Vernehmung mehrere Monate ausgeblieben, und mein Geſundheitszuſtand durch das Sitzen in den unterirdiſchen Kaſematen angegriffen war, erhielt ich keine Antwort, trotzdem daß ich in demſelben Geſuch um Gebrauch einiger Bäder aus Geſundheits-Rückſichten gebeten hatte.

Präſident: Was ſoll daraus geſchloſſen werden?

Angeklagter: Ich wollte hiermit andeuten, daß, da auf die Beobachtung der Formen in der Vorunterſuchung wenig Gewicht gelegt wurde, es auch möglich iſt, daß ähnliche Fabricate wie die, welche die Angaben des Em. v. Moszcenſki enthalten ſollen, entſtehen konnten, beſonders da Aſſeſſor Gilliſchewſky der dieſe Protokolle aufgenommen hat, gegen mich eingenommen war. Ich bin mit demſelben bei der Vernehmung wegen der Flucht in unangenehme Berührung gekommen. Zwei Tage nach der verſuchten Flucht wurde ich zur Vernehmung vor den Aſſeſſor Gilliſchewſki geführt. Da derſelbe mir keinen Stuhl angeboten und ich ſehr angegriffen war, indem ich zwei Nächte im Polizei-Gefängniſſe auf dem Stuhle hatte zubringen müſſen (eine Matratze war mir nicht gegeben worden), ſo erſuchte ich den Hrn. Aſſeſſor Gilliſchewſki mich ſetzen zu dürfen.

Bald nachher hieß er mich auf eine höchſt inhumane Weiſe aufſtehen. Dieſes führte zum Wortwechſel, welcher auch dadurch genährt wurde, daß Jener mir vorwarf, ich verſtehe kein Deutſch — »Solches Deutſch, wie ich rede, könne er nicht niederſchreiben laſſen.« Ich hatte nämlich auf die Frage, was ich mit dem Hute auf der Flucht gemacht hätte, geantwortet: ich habe ihn weggeſchmiſſen — dieſes ſollte nach der Meinung des Herrn Aſſeſſor kein Deutſch ſein — man müſſe ſprechen: weggeworfen.

Der Angeklagte führt dieſen Punkt noch weitläufiger aus, und ſchließt mit der Bemerkung, daß der Aſſeſſor Gilliſchewſki damals zu ihm geſagt hätte: er wäre der größte Verbrecher. — Er fährt dann fort:

Der erwähnte Vorfall mit dem Herrn Aſſeſſor Gilliſchewſki war kurz vor der Zeit in der die Depoſitionen des Emilian v. Moszezenſki gemacht ſein ſollten, und ich bin der Meinung, daß Aſſeſſor Gilliſchewſki, der gegen mich eingenommen war, vieles dem Emilian Moszezenſki untergeſchoben hat, weil dieſer die von mir angeblich herrührenden Specialitäten, die ſich in den Protokollen finden, unmöglich geſagt haben konnte. Dieſelben müſſen anderswoher rühren. Moszezenſki kann allerdings vieles erzählt haben — dieſes konnte aber weiter nichts ſein, als allgemeine Gerüchte, die er meiſtens von dem flüchtigen Magdzinſki erfahren hatte. Magdzinſki iſt nämlich ſehr ſpät in Memel verhaftet worden — ſeine Verhaftung erfolgte, ſchon nach dem gedachten Aufſtande in Krakau — er hatte viele Zeitungen geleſen — und den Gefangenen — die ſich allerdings die Zuſammenkunft untereinander zu bewerkſtelligen verſtanden — erzählt, was in der Welt vorgehe. Ich habe dem Emilian v. Moszczenſki keine Mittheilungen gemacht. Ich muß auch bemerken, daß es in den Angaben Moszezenſki's heißt, Magdzinſki, Konkiewicz und Niegolewſki haben mir Mittheilungen gemacht — es iſt dort nicht ausdrücklich geſagt, daß ich dieſe beſtimmten ihm gemacht hätte.

Der Hr. Vertheidiger Juſtiz-Commiſſarius Gall:

Ich darf wohl annehmen, daß über die Moszezenſki'ſchen Protokolle folgendes bereits feſtſteht:

1) daß ſie nach zweitägiger Unterhaltung des Inquirenten mit Moszczenſki im Gefängniſſe niedergeſchrieben ſind,
2) daß Moszezenſki die Bedingung geſtellt, ſeinen Namen nicht zu nennen,
3) daß der Name des Moszczenſki im Eingange des Protokolls mit dunklerer Dinte geſchrieben iſt, als dieſes ſelbſt,
4) daß von dem Original-Protokolle Abſchriften gemacht und zu anderen Akten, auch zu denen des v. Niegolewſki genommen worden ſind, in denen am Eingange der Name und am Ende die Unterſchrift des Moszczenſki fehlt.

Präſident: Das verhält ſich ſo.

Vertheidiger: Die Anklage hat aus den deutſchen Protokollen dasjenige herausgenommen, was ihr für ihre Zwecke beliebt hat; es muß deshalb der Vertheidigung freiſtehen, ihrerſeits aus jenen Protokollen dasjenige verleſen zu laſſen, was zur Entlaſtung des Angeklagten gereicht.

Präſident: Die Moszczenſki'ſchen Protokolle werden ſpäter vollſtändig verleſen werden, und Sie können dann die betreffenden Stellen hervorheben.

Vertheidiger: Ich glaubte nur, daß es zweckmäßiger ſein dürfte, wenn dies ſogleich bei den betreffenden Punkten der Anklage geſchähe.

Präſident (zum Angeklagten): Sie ſollen Anfangs Januar in die Verbindung aufgenommen worden ſein.

Angeklagter: Davon weiß ich nichts. — Ich habe im Gegentheil Anfangs Januar mein Anſtellungspatent zur Auscultatur am Gerichte zu Ehrenbreitenſtein erhalten. Dieſes iſt vielleicht bei der eigenthümlichen Art, wie die Anklage gegen mich entſtanden iſt, als Grundlage zur der unwahren Behauptung benutzt worden.

Präſident: Erklären Sie ſich über die Reiſe, die ſie im Monat Februar nach Cöthen und Leipzig gemacht haben ſollen.

Angeklagter: Wenn je eine Reiſe eine antipolitiſche genannt werden kann, ſo iſt es die Reiſe nach Köthen; in Leipzig war ich nicht. Ich habe jene Reiſe ohne Weiteres in der Vorunterſuchung zugeſtanden. Das Reiſejournal habe ich aber erſt ſpäter, als ich geſehen, daß in dieſelbe ein Verdacht gelegt worden, der Wahrheit gemäß angegeben. Ich enthalte mich aber jetzt, ſowohl den Zweck

Digitized by Google

der Reiſe, als auch das Reiſejournal näher anzugeben: aus Gründen, die einen Jeden, wenn er ſie öffentlich ſagen ſoll, ſo berühren müſſen.

Der Präſident frägt den Staatsanwalt, ob er Anträge in Beziehung auf dieſen Punkt zu machen hat.

Staatsanwalt: Der Angeklagte hat in der Vorunterſuchung geſagt, daß er nach Cöthen gereiſt ſei um dort an der Spielbank zu ſpielen, er hat aber verſchiedene Angaben in Betreff des Aufenthaltsortes in Cöthen gemacht. — Anfangs hat er geſagt, er hätte im Spielhauſe übernachtet, und erſt als ihm nachgewieſen wurde, daß es im Spielhauſe keine Schlafzimmer giebt, hat er einen anderen Ort angegeben. Wenn der Angeklagte nicht zugiebt, verſchiedene Ausſagen in Betreff des Aufenthaltsortes in Cöthen gemacht zu haben, dann beantrage ich die Verleſnng der Protokolle. Es iſt übrigens ein Druckfehler in der Anklageſchrift, die Reiſe iſt am 14ten und nicht am 10ten unternommen worden.

Präſident: Sie haben in Cöthen geſpielt?

Angeklagter: Ja wohl, ich bin nach Cöthen gereiſt, um zu ſpielen, — ich habe auch den Aufenthaltsort falſch angegeben, weil es mich unangenehm berührte die Wahrheit zu ſagen — ich habe ſie aber, als ich geſehen, daß die Reiſe Grund zu einem Verdachte gegeben, in der Vorunterſuchung geſagt — ſie aber näher anzugeben, enthalte ich mich aus den eben angegebenen Gründen.

Präſident: Sind Sie von Cöthen nach Leipzig gereiſt.

Angeklagter: Nein.

Herr Gall macht darauf aufmerkſam, daß dieſe Angabe auf den Ausſagen v. Mieroslawski's beruhe.

Der Präſident ruft v. Mieroslawski vor die Schranken.

v. Mieroslawski, welcher in der Vorunterſuchung beſtätigt hat, daß in Leipzig Agenten der Verſchwörung thätig geweſen ſeien, daß v. Niegolewski der Sache der Verſchwörung angehöre und daß es wohl möglich ſei, daß der von ihm dem v. Buchowski ertheilte Auftrag auf v. Niegolewski übeegegangen ſei, nimmt ſeine Ausſage in Betreff des Angeklagten zurück; er erklärt, daß er auf die vielen Vorhaltungen ſeines Inquirenten geſagt habe, »das kann alles ſein«, will aber ausdrücklich erwähnt haben, daß er den v. Niegolewski nicht einmal dem Namen nach kenne, und ihm nur ein Oberſt dieſes Namens bekannt ſei, der ſich durch eine Charge im Kriege berühmt gemacht habe. Es werden ihm ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, worauf er erwidert, der Inquirent habe geſchrieben, was ihm paſſend geſchienen, und nicht das was er geſagt; er habe überhaupt darüber nur ein paar Worte geſprochen, er begreife nicht wie dieſes ſo weitläufig geſchildert werden konnte.

Vertheidiger: Ich habe mich bemüht, aus den Akten den erſten Urſprung der Angaben über dieſe Reiſe zu ermitteln. Es iſt mir aber nicht gelungen. Das kann auch nicht Wunder nehmen. Ich erſuche den Herrn Präſidenten, zwei Verfügungen verleſen zu laſſen, welche ſich Fol. 96. und 97. befinden.

Präſident: Herr Gerichtsſchreiber, verleſen Sie dieſe Verfügungen.

Der Gerichtsſchreiber lieſt:

»Aus einer nicht näher zu bezeichnenden, aber nicht füglich auf deren bisherige Erhebungen zurückzuführenden Quelle, iſt der Immediat-Commiſſion mitgetheilt worden, daß Niegolewski u. ſ. w.«

Es wird ſodann eine zweite Verfügung verleſen, die mit denſelben Worten beginnt.

Der Vertheidiger läßt hierauf verſchiedenes, was die Reiſe des Niegolewski betrifft, aus den Akten feſtſtellen, insbeſondere auch den Umſtand, daß die Angaben des v. Mieroslawski, die darauf Bezug haben, ſich in keiner gerichtlichen, ſondern nur in einer polizeilichen Verhandlung vorfinden.

Präſident (zum Angeklagten): Sie ſind am 18. Februar Nachmittags bei dem Apollonius v. Kurowski in Bolewice geweſen. Sie ſollen dort den Wyſocki, Mitglied der Centraliſation, geſprochen haben; erklären Sie ſich überhaupt über den mit Nr. 2. bezeichneten Punkt der Anklage.

Angeklagter: Ja wohl war ich am 18ten in Bolewice, der Zufall hatte mich hingeführt.

Präſident: Sie haben dafür den Beweis angetreten?

Angeklagter: Ja wohl, die vorgeſchlagenen Zeugen werden es beſtätigen. Die Sache verhielt ſich ſo. Am 16. Februar bin ich von Poſen nach Niegolew abgereiſt. Den 17ten Abends habe ich eine Differenz mit meinem Vater gehabt, und um das Unangenehme derſelben zu vermeiden, bin ich deſſelben Abends zu meinem nächſten Nachbarn Wladislaus Lycki abgereiſt. Ich traf denſelben nicht zu Hauſe an, weil er auf die Jagd gereiſt war; ich wollte nach der nächſten Poſtſtation, um mich von dort nach Poſen zu begeben. Da der Bediente mir nicht angeben konnte, wann die Poſt aus Pinne nach Poſen abgeht, ſo ließ ich mich überreden, die Nacht in Chraplewo zuzubringen, beſonders da es ſchon ſpät in der Nacht war; den andern Tag reiſte ich aber nicht nach Poſen ab, ſondern ich entſchloß mich, den Lycki aufzuſuchen, um ihm mitzutheilen, daß bei ihm eine Hausſuchung geweſen und er wahrſcheinlich verhaftet werden ſollte. Der Bediente wußte nicht beſtimmt, wohin Lycki abgereiſt ſei, er gab mir aber mehrere Orte an, wo ich ihn vielleicht finden würde. Ich begab mich darauf nach Pokoslaw, dem Gute des Fräulein Emilie v. Szczaniecka; dort fand ich ihn nicht und wurde von dort nach Bolewice geſchickt. In Bolewice traf ich aber denſelben ebenfalls nicht an; er war von da nach Karne gereiſt — nach kurzem Aufenthalt in Bolewice bei v. Kurowski reiſte ich nach Karne, wo ich den Lycki wirklich antraf. Ich theilte ihm mit, was bei ihm zu Hauſe vorgefallen und gab ihm den Rath, der Verhaftung nicht aus dem Wege zu gehen, vielmehr bei der Polizei ſich ſelbſt anzumelden, was Lycki auch gethan hat. Dieſen Rath hätte ich unmöglich ertheilen können, wenn das was Kurowski ausgeſagt, wahr wäre, denn wie hätte ich dazu beitragen können, daß irgend Jemand der revolutionairen Thätigkeit entzogen würde.

Präſident: Sie ſollen aber nach den früher abgegebenen, jetzt widerrufenen Geſtändniſſen des v. Kurowski, in Bolewice mit v. Wyſocki Verabredungen getroffen haben und dem Kurowski Rath zur Weiterſchaffung Wyſocki's gegeben haben. Die frühern Ausſagen des v. Kurowski werden Ihnen ſpäter vorgeleſen werden.

Angeklagter: Dieſelben enthalten Unwahrheiten, die ich mir nie habe erklären können, ſie ſtehen auch im Widerſpruch mit meiner zufälligen Ankunft in Bolewice, dem Zwecke meiner Reiſe und dem dem Lycki ertheilten Rathe. Wie hätte ich, ein dem v. Kurowski fremder Mann, 100 Thlr. für den Wyſocki zahlen laſſen können?

Präſident: v. Kurowski hatte Sie ſchon in Chraplewo bei Lycki auf der Jagd geſehen, er giebt aber ſelbſt an, daß Sie ſich nicht mehr an ihn erinnert hätten, denn Sie ſollen ihn in Bolewice nicht erkannt haben.

Angeklagter: Ich wenigſtens erinnere mich nicht, ihn in Chraplewo geſehen zu haben.

Vertheidiger: Kurowski hat angegeben, daß er die 100 Thaler aus der Wirthſchaftskaſſe, nicht aber, wie es in der Anklage heißt, aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe gegeben habe.

Präſident: Das iſt richtig. — Erklären Sie ſich über den dritten Punkt der Anklage.

Angeklagter: Alles was in demſelben enthalten iſt, iſt mir fremd — ich habe den Hrn. v. Kurowski einmal in Bolewice geſehen, ſonſt nie. Wenn ſeine Angaben richtig geweſen wären, dann hätte er dieſelben durch Jemand unterſtützen können, da ich nach ſeiner Behauptung ſo viel Verkehr mit ihm in Poſen gehabt haben ſoll. Aber die Angaben tragen ſchon an ſich die Spuren der Unwahrheit. Den Paß hat Kurowski, nach ſeiner Anklage, genommen, um den Wyſocki weiter zu ſchaffen. Die Angabe aber, daß ich ihm mit Chamski den 26. Februar Vormittag den Auftrag ertheilt haben ſoll, nach Krakau zu reiſen, und Nachmittag eine Contreordre wegen des mißglückten Aufſtandes in Krakau, iſt eine Unmöglichkeit. Um dieſes auszuführen, bitte ich den Herrn Präſidenten, zu geſtatten, daß ich damit verbinde, was unter Nr. 4 ſteht, nämlich die Angabe, daß der angeblich am 2. März an Kurowski geſchickte Bote ihn zum Aufſtand aufgefordert habe aus dem Grunde, weil die Sachen in Krakau vortrefflich ſtänden, und die Oeſterreicher Podgorze und Wielicka ſchon geräumt hätten. Dieſes iſt aus dem Grunde eine von Kurowski erdachte Angabe, weil am 26ſten ſchon allgemein in Poſen jene Nachricht verbreitet war, denn ſo viel ich mich erinnere, iſt am 20ſten der Verſuch des Aufſtandes in Krakau gedämpft worden, am 21ſten war aber der Aufſtand um ſo energiſcher ausgebrochen und hatte eine ſo glückliche Wendung genommen, daß am 22ſten die Oeſterreicher Krakau räumen mußten. Es konnten daher am 26ſten in Poſen keine ungünſtigen Nachrichten ſein, und noch weniger konnten dieſelben am 26ſten Vormittag günſtig und Nachmittag ungünſtig lauten. Ebenſo fabelhaft iſt die Ausſage Kurowski's, ich hätte ihn anfangs die Waffen ins Waſſer werfen laſſen, und erſt nachher ihm den Auftrag ertheilt dieſelben zu verbergen.

Vertheidiger: Aus der Anklageſchrift ſelbſt geht hervor, daß am 26. Februar in Poſen keine ungünſtigen Nachrichten aus Krakau geweſen ſein können. Ich erſuche den Herrn Präſidenten pag. 37. der Anklageſchrift vorleſen zu laſſen.

Präſident (zum Angeklagten): Sie ſollen ferner zu den Lei-

Digitized by Google

tern des Unternehmens vom 3. März gehören, ſie ſollen mit Chamski gemeinſchaftlich den Plan zur Ueberrumpelung der Feſtung entworfen haben.

Angeklagter: Davon weiß ich nichts — ich war nie Militair — ich verſtehe davon nichts — auch habe ich ſchon in der Vorunterſuchung das Alibi nachgewieſen. Schon aus dieſem Grunde iſt meine vermeintliche Theilnahme an dem Attentate vom 3. März eine unmögliche — aber die Angaben ſelbſt ſind aus inneren Gründen unwahrſcheinlich, und ſind weiter nichts als romanhafte Schilderungen, welche Jeder nach ſeiner Fiction beliebig gemacht hat, beſonders da Jeder der Ausſagen machte, im Hintergrunde den flüchtigen Rechtscandidaten Chamski hatte. So iſt es auch mit der Einnahme der Feſtung gegangen. v. Reymann, deſſen Protokolle vor einigen Tagen vorgeleſen wurden, beſchreibt höchſt romanhaft die Einnahme der Feſtung, nämlich durch ein Fenſterloch, ferner ſteht bei ſeinem Geſtändniſſe Chamski im Hintergrunde. Emilian Moszczenski will die Einnahme der Feſtung durch 3 Schlüſſel bewerkſtelligen, macht aber zwei verſchiedene Angaben, die dem Hohen Gerichtshofe ſchon bekannt ſind. Außerdem ſagte mir Lipinski auf der Anklagebank, ihm wäre ebenfalls in der Vorunterſuchung vorgehalten, daß er Feſtungsſchlüſſel gemacht haben ſollte.

Präſident: Sie ſollen v. Kurowski am 2. März einen Boten mit einem von Ihnen geſchriebenen, aber nicht unterzeichneten Briefe geſchickt und außerdem mündliche Aufträge dem Boten an Kurowski gegeben haben. Wie verhält es ſich damit?

Angeklagter: Das iſt nicht wahr. Wie hätte ich an Kurowski einen Boten mit einem von mir geſchriebenen, aber nicht unterſchriebenen Briefe ſchicken können, da ich nie mit demſelben in Briefwechſel geſtanden habe — er hat meine Handſchrift nicht gekannt.

Präſident: Sie ſollen der letzten Berathung der Verſchworenen in der Chamski'ſchen Wohnung beigewohnt haben.

Angeklagter: Davon weiß ich nichts. Auch in Betreff dieſes Punktes ſind verſchiedene Angaben. Nach Kurowski ſoll um 6 Uhr die letzte Berathung in der Chamski'ſchen Wohnung ſchon beendigt geweſen ſein, nach Kierski's Angabe ſoll dieſelbe zwiſchen 7 und 8 Uhr geweſen ſein. Ebenſo unbegreiflich iſt die Angabe, die die zwei preußiſchen Offiziere um 10½ Uhr auf den Garniſon-Kirchhof gebracht haben ſollen. Um 11 Uhr ſollte nach der allgemeinen Anklage anfangs der Aufſtand geweſen ſein, ſpäter ſoll die Stunde des Aufſtandes auf 8¼ Uhr verlegt geweſen ſein — was hätten alſo die Offiziere erſt die Nachricht zu überbringen gebraucht, und zwar um 10½ Uhr? Da der Aufſtand um 8¼ Uhr nicht erfolgt war, ſo wußte ein Jeder, daß Alles vereitelt ſei.

Präſident (ihn unterbrechend): Es werden Ihnen jetzt die in der Vorunterſuchung von Kurowski abgelegten Geſtändniſſe vorgeleſen werden.

Es werden hierauf vom Gerichtsſchreiber die langen Protokolle vorgeleſen, in denen Kurowski umfaſſende den Angeklagten gravirende Geſtändniſſe abgelegt.

Nach der Verleſung befragt der Präſident den Angeklagten, was derſelbe darauf zu bemerken habe.

Angeklagter: Dieſelben Protokolle Kurowski's ſind mir ſchon in der Vorunterſuchung vorgeleſen worden. Ich habe ſie ſchon damals für ein Räthſel erklärt, und habe auf Confrontation mit Kurowski angetragen, dieſe iſt nicht erfolgt. Als Motiv für die romanhaften unwahren Ausſagen des Kurowski habe ich angeführt, er müſſe glauben, ich ſei auf der Flucht nicht wieder ergriffen worden. Daſſelbe wiederhole ich auch jetzt, dieſelben ſind höchſt romanhaft, und ſie ſind auch deshalb, wie Kurowski erklärt hat, entſtanden weil Chamski flüchtig war und er dadurch freien Spielraum zu ſeinen früher abgelegten Geſtändniſſen gehabt hätte. Chamski iſt dadurch daß er flüchtig geweſen, eine ideelle Perſon geworden, ein Jeder konnte ihn nach ſeiner Fiction beſchreiben, und da ich bei Chamski gewohnt hatte, ſo wurde ebenfalls das was dem Chamski zur Laſt gelegt worden iſt, mir zur Laſt gelegt. Die Anklage will mit den ideell gewordenen Perſonen nichts zu thun haben, und ſucht ſtatt deren wirkliche zu ſubſtituiren. Es ſteht aber überhaupt noch dahin, ob die Ausſagen in Betreff des Chamski wahr ſind: in den öffentlichen Verhandlungen haben wenigſtens die in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſe eine andere Geſtalt angenommen. Daß flüchtige Perſonen ſehr leicht ideell in der Vorunterſuchung beſchrieben werden konnten, davon habe ich mich ſelbſt überzeugt, da mir in der Vorunterſuchung der Rath ertheilt worden iſt, gegen den flüchtigen Buchowski und Chamski Ausſagen zu machen, mit dem Bemerken, daß ich denſelben nicht ſchaden könne.

Präſident: Geben Sie an, wo Sie die Nacht vom 3. auf den 4. März zugebracht haben.

Angeklagter: Gegen 8 Uhr bin ich am 3ten Abends in die Conditorei von Baras gegangen, von dort begab ich mich zum Bogdanski wo ich die ganze Nacht zubrachte, weil ich wegen der ſtattgehabten Unruhen mich nicht auf die Straße begeben wollte. Am 4ten früh gegen 6 Uhr habe ich die Wohnung des Bogdanski verlaſſen, während derſelbe noch im Schlafe war. Von da bin ich auf den Straßen umhergegangen, um zu erfahren, was in der Nacht vorgefallen, begab mich ſodann um 7 Uhr nach der Conditorei von Piotrowski um zu frühſtücken, von dort nach der Chamski'ſchen Wohnung, woſelbſt ich verhaftet worden bin.

Präſident: Sie haben Anfangs angegeben, daß Sie bei der Frau v. Koſinska die Nacht zugebracht haben, und erſt als Ihnen das Gegentheil gezeigt wurde, die andere Angabe gemacht.

Angeklagter: Ja wohl, ich habe Anfangs geſagt, ich hätte die Nacht bei der Frau v. Koſinska zugebracht. Dieſes habe ich aus dem Grunde geſagt, weil ich in der Wohnung des Chamski, wo ich gewohnt, die Nacht vom 3. auf den 4. aber nicht zugebracht hatte, bei meiner Verhaftung eine ſehr große Unordnung, auch eine dort nie geſehene Flinte bemerkt hatte. Dieſes machte mich perplex, und ich fürchtete die Wahrheit zu ſagen, nämlich, daß ich bei Bogdanski geſchlafen habe, um denſelben dadurch nicht zu verdächtigen. Denn grade dieſer Umſtand, daß in der Wohnung, wo ich gewohnt hatte, von den mich verhaftenden Beamten eine ſo große Unordnung und eine Flinte bemerkt worden, und daß ich in jener Nacht nicht zu Hauſe, ſondern bei Bogdanski geſchlafen, hätte denſelben verdächtigen können. Ich habe daher Zuflucht zu einer Unwahrheit genommen und ausgeſagt, ich hätte in Geſellſchaft einiger Damen die Nacht zugebracht.

Präſident: Sie haben aber die andere Angabe erſt gemacht als Ihnen das Gegentheil erwieſen wurde.

Angeklagter: Als mir von dem Inquirenten geſagt wurde, daß durch die Polizei ermittelt worden wäre, daß ich bei Bogdanski die Nacht zugebracht, und die Frau v. Koſinska meine Ausſage nicht beſtätigt hätte, habe ich mich in einer eigenthümlichen Lage befunden. Ich bin trotzdem bei meiner früheren Ausſage ſtehen geblieben — weil ich fürchtete, gerade dadurch, daß ich geleugnet hatte, die Nacht bei Bogdanski zugebracht zu haben, ihn zu verdächtigen — und dieſes widerſprach meiner Abſicht die dahin ging, ihm keinen Nachtheil durch meinen nächtlichen Aufenthalt bei ihm zuzufügen. Zuletzt aber kam ich zu der Ueberzeugung, daß ich ihn durch die Ausſage der Unwahrheit nicht verdächtigt haben würde, und habe deshalb die Wahrheit geſagt.

Vertheidiger: Aus den Akten ergiebt ſich, daß der Inquirent ſelbſt unrichtige Angaben veranlaßt hat. Nachdem er nämlich bereits wußte, daß der Angeklagte in der Nacht bei Bogdanski geweſen, fragte er ihn dennoch, was er in der Nacht bei der Koſinska gemacht habe.

Präſident (zum Angeklagten): Seit wann haben Sie bei Chamski gewohnt?

Angeklagter: Die Anklage behauptet, ich hätte vom 14ten bis zum 19ten bei Chamski gewohnt. Dieſes iſt aber nur ein Embryo der Wahrheit, die der ganzen Anklage die ich als einen Roman bezeichne zu Grunde liegt. Denn auch dieſes iſt nicht ſo wie die Anklage ſagt, — ich habe dort nicht ſeit den zu Poſen am 14ten ſtattgehabten Verhaftungen gewohnt, ſondern ſeit dem 19ten. Dieſes mein Zuſammenwohnen mit Chamski iſt, wie ich ſchon früher erwähnt habe, die Urſache warum in Bezug auf mich ſo romanhafte Ausſagen gemacht worden ſind. Ich ſtand aber mit Chamski in keiner näheren ſtraffälligen Verbindung. Zufällig bin ich dazu gekommen, daß ich bei ihm wohnte. Als ich nämlich am 19ten nach Poſen kam, begab ich mich in die Conditorei von Baras, wo ich den Chamski getroffen habe, bei welcher Gelegenheit mir derſelbe ſeine Wohnung angeboten.

Präſident: Aeußern Sie ſich über den letzten Punkt der Anklage.

Angeklagter: Ich habe dem Heichel den Rath nicht ertheilt, Wahnſinn zu ſimuliren — übrigens war es nicht nöthig einen ſolchen Rath zu ertheilen, da Heichel damals wenigſtens geiſteskrank geweſen.

Präſident: Heichel, treten Sie vor.

Heichel erklärt, Niegolewski habe ihm einen ſolchen Rath nicht ertheilt. — Es werden ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen, an die er ſich jedoch nicht erinnern will. Er ſagt: »Ich weiß nichts, ich habe alles vergeſſen.«

Hierauf ſoll die Verleſung des Moszczenskiſchen Protokolls er-

folgen. Da daſſelbe erſt in einer der letzten Sitzungen verleſen iſt, ſo beſtehen der Staatsanwalt und der Vertheidiger auf die nochmalige Verleſung nicht. Der Vertheidiger wird vom Präſidenten aufgefordert, die Stellen des Protokolls auf die es ihm ankomme, anzugeben. Dies geſchieht.

Herr Juſtizcommiſſarius Gall überreicht noch ein Atteſt der Univerſität Bonn; es heißt darin, es ſei nicht das Entfernteſte bekannt geworden, daß der Angeklagte ſich an politiſchen Umtrieben betheiligt habe und es wird des wiſſenſchaftlichen Eifers, den derſelbe dort ſtets bewieſen, mit dem größten Lobe gedacht.

Es wird nun zur Zeugenvernehmung geſchritten. Fünf Zeugen, von denen die drei erſten bereits vernommen und vereidet ſind, treten auf. Von ihnen bekundet

1. Carl Kirſtein, Hausknecht bei v. Jaruezewski und Bedienter Chamski's, von Michaelis 1845 bis zum 3. März 1846: v. Niegolewski habe einmal zu einem Fremden auf Polniſch geſagt: »Fahre auf den Dörfern herum und rühre ihnen das Gewiſſen, damit ſie ſich zu einer beſtimmten Zeit einfinden.«

2. Johann Rochowiak, Bedienter v. Jaruezewski's: Chamski ſei am 3. März Abends 10 Uhr mit einem Fremden, in dem er den v. Niegolewski erkannt zu haben glaubt, nach Haus gekommen.

3. Der Polizeicommiſſar Kliem: Als er Morgens am 4. März zwiſchen 7 und 8 Uhr Reviſion bei Chamski abgehalten, ſei v. Niegolewski mit beſchmutzten Stiefeln und Beinkleidern aus deſſen Stube gekommen.

4. Der Jäger des Grafen Lacki: v. Niegolewski ſei nach Chraplewo im Februar 1846 gekommen und habe nach Wladislaus v. Lacki gefragt; er (Zeuge) habe ihm erzählt, daß Reviſion ſtattgehabt habe und v. Lacki dies noch nicht wiſſe; v. Niegolewski habe nach dem Aufenthaltsorte deſſelben gefragt und er ihm Bolewice genannt.

5. Der Koch Franz Janiezewski: auch er beſtätigt, daß v. Niegolewski nach Bolewice gekommen ſei, um v. Lacki zu ſprechen.

Die beiden letzten Zeugen werden unvereidet entlaſſen.

Es folgt nun die Beärundung der Anklage.

Hr. Director Grothe, Vertreter der Staatsanwaltſchaft, hält den Beweis, durch die frühern Ausſagen Emil v. Moszezenski's und v. Kurowski's geführt, und die Geünde ihres Widerrufs theils für unerwieſen, theils für unglaubhaft und unwahrſcheinlich. Ebenſo hält er für unerwieſen, daß ſich der Angeklagte in Cöthen aufgehalten, um ſeine Vermögensumſtände zu beſſern. Er weiſt insbeſondere auf die Widerſprüche, die ſich der Angeklagte in Betreff dieſes Punkts und ſeines Aufenthalts in der Nacht des 3. März habe zu Schulden kommen laſſen, hin. Aus allem dieſem leitet er die Strafbarkeit ab und beantragt die Strafe des Hochverraths nach §. 92. und §. 95.

Hierauf hält der Vertheidiger, Herr Gall, folgende Rede:

Hoher Gerichtshof! Jedes hiſtoriſche Ereigniß von irgend einiger Bedeutung fällt früher oder ſpäter der Dichtung anheim, und um alles was in der Welt Erhebliches geſchieht, ringen ſehr bald mit der ernſten Klio die lieblicheren Schweſtern. Alſo iſt es auch der polniſchen Revolution vom Jahre 1846 ergangen. Sie hat leider zu früh ihren Dichter gefunden. Dieſer iſt — Emilian v. Moszczenski. Seine erdichteten Angaben in der Vorunterſuchung ſind die hauptſächlichſte Stütze der Anklage gegen den v. Niegolewski. Emilian v. Moszczenski hat zwar ſeine Depoſitionen ſelber als Unwahrheiten bezeichnet und alle ſeine Angaben, die er in Bezug auf v. Niegolewski gemacht hatte, hier zurückgenommen; er hat die Gründe ſeines Widerrufs dargelegt, und ſo könnte ich lediglich auf den Umſtand geſtützt, daß die Bezüchtigungen des v. Moszczenski nicht hier vor dem Hohen Gerichtshofe wiederholt ſind, und alſo gar keine Bedeutung haben, dieſen Punkt verlaſſen, und hinſichtlich ſeiner meine Vertheidigung ſchließen.

Allein ich will das nicht. Ich will die Behauptung, daß Bezüchtigungen nichts gelten dürfen, die nicht hier bei der mündlichen Verhandlung wiederholt ſind, nicht aufſtellen, weil ſich ja darüber, was den Richtern Ueberzeugung verſchaffen werde, nicht deduciren läßt.

Ich will vielmehr die Moszczenski'ſchen Geſtändniſſe nach ihrer Entſtehung, nach ihrem formellen und nach ihrem materiellen Inhalte, einer Prüfung unterwerfen, und ich glaube, es wird mir gelingen, darzuthun, daß ihnen alle und jede Glaubwürdigkeit abgeht, ſelbſt wenn auch Moszczenski ſie nicht widerrufen hätte.

Wie ſind ſie entſtanden? Nachdem der Inquirent ſich 2 Tage lang mit Moszczenski im Gefängniſſe unterhalten hatte, wurden die Ergebniſſe dieſer Unterhaltungen erſt niedergeſchrieben. Ein Verfahren, das unſere Geſetze nicht kennen. Sie wurden niedergeſchrieben, nachdem Moszczenski die Bedingung geſtellt hatte, daß ſein Name nicht genannt werde, und nachdem ihm dies zugeſagt worden war. Welche Veranlaſſung wurde ihm dadurch gegeben, zu unrichtigen, zu erdichteten Depoſitionen, und welche Verleitung dazu!

Wie iſt die äußere Form des mit Moszczenski aufgenommenen Protokolls? Während daſſelbe mit einer blaſſen Dinte geſchrieben iſt, iſt der Name des Moszczenski mit einer ſchwärzeren Dinte, alſo augenſcheinlich ſpäter hineingeſchrieben. Das beſtätigt auch folgender Umſtand.

Von dem Moszczenski'ſchen Original-Protokolle ſind viele Abſchriften gemacht, und in verſchiedene Special-Akten übergegangen. In allen dieſen Abſchriften fehlt im Eingange der Name und am Ende die Unterſchrift des Moszczenski. Der Herr Präſident hat die Gewogenheit gehabt, hierüber ſich dahin zu äußern: es müſſe daher gekommen ſein, weil Moszczenski verlangt habe, daß ſein Name nicht genannt werde; eine andere Aufklärung über dieſen Umſtand könne nicht gegeben werden.

Wenn dem aber auch ſo iſt, ſo leuchtet es ein, welche Veranlaſſung zu den unrichtigſten, zu den falſcheſten Angaben man Denen darbot, denen man dieſe Protokolle vorlegte. Sie wußten nicht, wer dieſe Angaben gemacht, ſie wurden verleitet zu glauben, daß ſie von Denen herrührten, über welche die Angaben gemacht waren, und richteten hiernach ihre Ausſagen ein. Daß man ſie hiebei in allerhand Irrthümern abſichtlich beließ, daran zu zweifeln iſt kein Grund vorhanden, wenn man das Verfahren mit dieſen Protokollen überhaupt in Erwägung zieht. Dieſe Protokolle ſind ein unauslöſchlicher Makel der Vorunterſuchung und einer der vielen Vorwürfe, die ihr gemacht werden müſſen. Was aber ein Makel, ein Vorwurf des Verfahrens iſt, das wird Ihnen, meine hochgeehrten Herren Richter, keine Ueberzeugung verſchaffen. Ich glaube vielmehr behaupten zu können, daß die Moszczenski'ſchen Protokolle ſchon ihrer Entſtehung und ihrer Form nach aller und jeder Glaubwürdigkeit entbehren. — Ich wende mich nun zu dem materiellen Inhalte derſelben und werde hier der Anklage in dem, was ſie aus den Moszczenski'ſchen Angaben entnommen hat, Punkt für Punkt folgen, bemerke aber noch zuvor Folgendes:

Hat es der Anklage beliebt, aus jenen Angaben dasjenige herauszunehmen, was ſie für ihre Zwecke, für die Beſchuldigung des Angeklagten benutzen konnte, ſo muß es der Vertheidigung freiſtehen, aus ihnen das herauszunehmen, was zu ihren Zwecken dient.

Moszczenski's Depoſitionen in Bezug auf den Angeklagten v. Niegolewski beginnen damit,

er habe in Bonn ſtudirt und ſchon unter den Studenten conſpirirt.

Aus dem Atteſte welches ich heut überreicht habe, geht hervor, daß dies nicht wahr iſt, daß dergleichen über v. Niegolewski nie zur Kenntniß der Univerſität gekommen iſt, daß er ſich vielmehr durch Fleiß ausgezeichnet und ſeine Landsleute dazu angeregt hat. Ich halte dieſes Atteſt für genügend, und habe es deshalb unterlaſſen, die Vernehmung eines in dieſem Saale gegenwärtigen Zeugen, der mit Niegolewski zuſammen in Bonn ſtudirt hat, und mit ihm umgegangen iſt, und der nie von Conſpirationen deſſelben etwas erfahren hat, in Antrag zu bringen. Sollte dem Hohen Gerichtshofe das Atteſt nicht genügen, ſo könnte die Vernehmung dieſes Zeugen erfolgen. Jene Angabe alſo, daß der Angeklagte unter den Studenten conſpirirt habe, iſt eine reine Erdichtung des v. Moszczenski.

Dem Angeklagten war nach der Anklage bekannt, daß in Frankreich ein demokratiſcher Verein zur Wiederherſtellung des alten Polenreiches exiſtire. Hätte die Anklage dieſe Angabe Moszczenski's, ſo wie er ſie gemacht, aufgenommen, d. h. mit dem Zuſatze, daß das neue Polenreich die Verfaſſung der nordamerikaniſchen Freiſtaaten haben ſolle, man würde über die ganze Angabe gelächelt haben, und ſie wäre in ſich ſelbſt zerfallen. Denn bisher iſt von einem Unternehmen zur Wiederherſtellung Polens mit der Verfaſſung der nordamerikaniſchen Freiſtaaten noch nie die Rede geweſen. Stützt ſich aber die Anklage auf die Angabe der Mitangeklagten, nun dann muß ſie dieſe auch ſo aufnehmen, wie ſie gemacht worden ſind.

v. Niegolewski ſoll im Januar 1846 den Eid der Treue geleiſtet haben und in die Verſchwörung aufgenommen ſein.

Wenn ein Zeuge die geringſte verbrecheriſche Handlung eines Angeklagten bekundet, ſo iſt es Pflicht des Inquirenten, ihn zu befragen, wann, wo, unter welchen Umſtänden u. ſ. w. die Handlung vorgenommen ſei. Das iſt hier nicht geſchehen. Die Anklage ſagt nicht, wo die Vereidigung geſchehen ſei, nicht, wem der Eid geleiſtet, nicht, wie er geleiſtet. Die ganze Behauptung erſcheint in der Anklage nicht als eine Thatſache, ſondern als ein Urtheil. Sie iſt ein Urtheil v. Moszczenski's, ſie ſchwebt wie ein Nebelbild in der Luft, gegen das die Vertheidigung ihre Waffen zu führen außer Stande iſt.

v. Niegolewski ſollte, ſo behauptet die Anklage, der Revolution hauptſächlich mit der Feder dienen.

Wiederum eine Angabe des poeſiereichen Moszczenski, der den Dr. juris für die Revolution nicht anders zu verwenden wußte. Die Anklage hat aber, um dieſen Einfall Moszczenski's für ſich zu benutzen, ein Wort hinzugeſetzt, nämlich das Wort „hauptſächlich". Das hat Moszczenski nicht geſagt. Ohne dieſes Wort wäre die Anklage mit ſich ſelbſt in Widerſpruch getreten, denn ſie läßt den Angeklagten keineswegs blos mit der Feder, ſondern auch mit Doppelflinte, Piſtolen und Hirſchfänger für die Revolution thätig ſein.

Ich wende mich nun zu der angeblichen Reiſe des Angeklagten nach Leipzig. Ich habe verſucht, aus den Akten den erſten Urſprung dieſer Reiſe aufzufinden. Dies iſt mir nicht gelungen. Das kann aber auch nicht Wunder nehmen. Denn es ſind Verfügungen vorgeleſen worden,

Digitized by Google

und dergleichen finden ſich nicht blos in dieſen, ſie finden ſich in ſehr vielen Akten, welche dahin lauten:

aus einer nicht näher zu bezeichnenden, aber nicht füglich auf deren bisherige Erhebungen zurückzuführenden Quelle iſt der Immediat-Commiſſion mitgetheilt worden u. ſ. w.

Unter ſolchen Umſtänden wird die Vertheidigung freilich vergeblich nach dem erſten Urſprunge vieler Angaben ſuchen, und ſie kann nur wünſchen, daß es hier nicht ſo ſei, wie in der phyſiſchen Welt, wo die Ströme die ſchlammreichſten ſind, deren Quellen man nicht kennt. Wer weiß, was alles aus dieſen nicht näher zu bezeichnenden Quellen in den breiten Strom dieſer Unterſuchung gefloſſen iſt!

So weit ich dieſe Reiſe in den Akten habe verfolgen können, hat es damit folgende Bewandtniß:

In einem Bericht des Poſtamts zu Poſen wird angegeben, daß v. Niegolewski am 14. Januar von Poſen nach Rügen und von dort nach Frankfurt gereiſt ſei und daß das Poſtamt in Frankfurt vermuthe, daß er ſich demnächſt auf die Eiſenbahn begeben habe.

In dieſem Berichte wird einer Requiſition vom 4. Mai erwähnt. Dieſe Requiſition findet ſich in dieſen Akten nicht vor, und ich habe ſie alſo zur weiteren Verfolgung des Urſprungs der Reiſe nicht benutzen können. Man hatte alſo die Vermuthung des Poſtamts zu Frankfurt daß v. Niegolewski ſich auf die Eiſenbahn begeben. Ob dieſe Vermuthung begründet oder nicht, danach fragte man nicht, man ſchloß aber, daß er mit der Anhaltiſchen Eiſenbahn weiter gereiſt. Denn andere Eiſenbahnen führten ja nirgend hin, wo revolutionaire Zwecke zu verfolgen waren. Nun fragte man Mieroslawski, ob er nach jener Gegend hin Emiſſaire geſchickt habe, und Mieroslawski, der ja der Behörde ſo gern gefällig war, gab an, daß er zwar ſelbſt Niemand geſchickt, daß er aber den Buchowski beauftragt habe, eine geeignete Perſon nach Leipzig zu ſchicken. Man befragte ihn über v. Niegolewski, und Mieroslawski führte, wie er bei jedem bekannten polniſchen Namen gethan hat, an, daß er den Niegolewski zwar nicht gekannt, daß ihm aber derſelbe als ein für die Revolution Brauchbarer bezeichnet ſei. Nun hatte man genug, um Moszczenski über dieſe Reiſe zu befragen, und der Dichter Moszczenski hat ſie natürlich vollſtändig ausgemalt. So iſt die Reiſe nach Lage der Akten entſtanden. Erwieſen iſt nichts weiter als was Niegolewski zugeſtanden, nämlich, daß er in Cöthen geweſen, und dort geſpielt habe. Dieſes Zugeſtändniß aber liefert den triftigſten Beweis für die Unwahrheit der Reiſe nach Leipzig. Denn es konnte dem Angeklagten ohne ſein Zugeſtändniß ſeine Reiſe nach Cöthen nicht bewieſen werden. Wäre er nun zu revolutionairen Zwecken in Leipzig geweſen, ſo war ja die Reiſe nach Cöthen der erheblichſte Verdacht für jene, und er, der überhaupt nichts zugeſtanden hat, außer was wahr iſt, würde dieſe nun und nimmermehr zugeſtanden haben. So fällt denn alſo auch dieſe Reiſe als unwahrſcheinlich in ſich zuſammen.

Dem Gange der Anklage folgend, wende ich mich nun zu den Behauptungen, die auf die Angaben v. Kurowski's geſtützt ſind. Dieſe ſind die zweite Baſis der Anklage. Auch Kurowski hat ſie widerrufen und mit Gründen ſeinen Widerruf motivirt. Die Staatsanwaltſchaft opponirt, wie ſie immer thut, dieſe Gründe ſeien nicht erwieſen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es dem Angeklagten faſt immer unmöglich ſein wird, Gründe der Art zu beweiſen, es kommt aber auch darauf nichts an, wenn er ſie nur einigermaßen wahrſcheinlich macht, und dies hat Kurowski gethan.

Wenn aber die Staatsanwaltſchaft heut angeführt hat, daß es ganz unwahrſcheinlich ſei, daß Männer wie die Angeklagten von ihren Landsleuten wider beſſeres Wiſſen etwas behaupten würden, was für dieſe ſo höchſt nachtheilig ſein müßte, ſo hätte ſie aus den Akten ſehen können, daß dies keinesweges unwahrſcheinlich, daß es vielmehr vollſtändig erwieſen iſt. Kurowski hat den Studenten Stojanowski als Denjenigen bezeichnet, der einen Wagen mit Waffen nach Poſen gebracht und ihn, als er ihm vorgeſtellt wurde, mit Beſtimmtheit *recognoscirt*. Es erwies ſich, daß Stojanowski nicht der Führer des Wagens geweſen ſein konnte, und als dies dem Kurowski vorgehalten wurde, erklärte er:

Stojanowski ſei es auch nicht geweſen, er habe ihn nie geſehen und ihn nur darum genannt und recognoscirt, um den wahren nicht zu nennen und weiteren Fragen des Inquirenten zu entgehen.

Das iſt aktenmäßig, und das reicht aus, um den Kurowskiſchen Bezüchtigungen alle Glaubwürdigkeit, alle Einwirkung auf Ihre Ueberzeugung zu benehmen. So gut er den Stojanowski compromittirte, um einen Anderen zu ſchonen, eben ſo gut kann er den Niegolewski aus demſelben Grunde bezüchtigt haben.

Ich will aber auch hier, wie bei Moszczenski, den materiellen Inhalt ſeiner Angaben einer Prüfung unterwerfen und ihn als unwahr oder doch höchſt unwahrſcheinlich darſtellen.

Daß die Reiſe des Angeklagten nach Bolewice zu Kurowski eine rein zufällige geweſen iſt, haben die vernommenen Zeugen bekundet.

Der Angeklagte ſoll nun dem Wyſocki den Auftrag gegeben haben, nach Krakau abzugehen und ihm durch Kurowski 100 Thlr. Reiſegeld aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe haben auszahlen laſſen. Ich bemerke zunächſt, daß die Anklage hier eine Unrichtigkeit enthält. Kurowski hat nicht angegeben, daß er aus der *gemeinſchaftlichen* Kaſſe, ſondern aus der Wirthſchafts-Kaſſe die 100 Thlr. an Wyſocki gegeben habe. Dies iſt ein erheblicher Unterſchied, denn unter der gemeinſchaftlichen Kaſſe verſteht die Anklage eine freilich nie erwieſene Revolutions-Kaſſe. Wie unwahrſcheinlich iſt es nun aber einmal, daß Kurowski einem ihm faſt ganz unbekannten jungen Mann ohne Weiteres 100 Thlr. zur Dispoſition ſtellen wird, und wie unwahrſcheinlich iſt es ferner, daß Wyſocki, ein Emiſſair und Mitglied der Centraliſation, ſich von dem ihm ganz fremden Niegolewski wird Aufträge ertheilen laſſen. Dazu kommt aber noch folgender, dieſen ganzen Anklagepunkt widerlegender Umſtand. Wyſocki war, wie ſich aus der Anklageſchrift gegen den Grafen Lacki ergiebt, auf dem Gute des v. Lacki geweſen, hatte dort von Lacki ſelbſt, der ſich ſeiner annahm, bereits thätige Hülfe zur Reiſe nach Krakau erhalten, indem Lacki den v. Kurowski erſucht hatte, ihn nach Krakau zu begleiten. War dies aber der Fall, ſo iſt zunächſt nicht abzuſehen, weshalb Wyſocki noch denſelben Auftrag, nach Krakau zu reiſen, bedurft hätte, dann aber iſt es doch ganz und gar unglaublich, daß ein Emiſſair, deſſen ſich der Graf Lacki thätig angenommen hat, ohne Reiſegeld ſein werde. Der Angeklagte ſoll ferner am 26. Februar dem v. Kurowski den Auftrag, nach Krakau zu reiſen, ertheilt, am Nachmittage aber Contreordre gegeben haben, weil die Nachricht eingegangen, daß der Aufſtand in Krakau mißglückt ſei. Die Anklageſchrift ſelbſt enthält in ihrem allgemeinen Theile die Thatſachen, aus denen hervorgeht, daß am 26. Februar unmöglich ungünſtige Nachrichten aus Krakau in Poſen ſein konnten.

Ich gehe nun über zu der Thätigkeit, welche die Anklageſchrift dem Angeklagten für das Attentat auf Poſen zur Laſt legt. Er ſoll zu den Leitern des ganzen Unternehmens gehört haben. Dies iſt wieder ein von der Anklage aufgenommenes Urtheil Moszczenski's. Es fehlt aber an allen Thatſachen zur Begründung deſſelben. Die Anklage hat dergleichen nicht aufgeſtellt, weil ſie ſie nicht aufſtellen konnte.

Der Angeklagte ſoll drei Schlüſſel zu den Feſtungsthoren von Poſen haben anfertigen laſſen. Es ſcheint, daß die Anklage dieſen Punkt fallen laſſen will, wenigſtens iſt er in dem heutigen Requiſitorium nicht erwähnt worden. Allein die Vertheidigung kann dieſe Schlüſſel nicht ſo leicht loslaſſen, wenn auch die Anklage ſie fallen läßt. Sie muß ſie vielmehr für ihre Zwecke ausbeuten. Die Anklage ſelbſt rührt von Moszczenski her, der, wie feſtgeſtellt worden iſt, in ein und derſelben Verhandlung innerhalb eines Raums von drei oder vier Seiten zwei ganz verſchiedene Erzählungen über dieſe Schlüſſel gemacht hat. Einmal, daß der Unteroffizier Konkiewicz den Wachsabdruck angefertigt, und der Angeklagte die Schlüſſel in Breslau habe machen laſſen; dann aber, daß der Lieutenant Mackiewicz den Abdruck beſorgt, und der Angeklagte ſie in Poſen anfertigen laſſen. Wunderbarerweiſe ſind dieſe Widerſprüche dem Inquirenten gänzlich entgangen, denn ſonſt hätte er dem Moszczenski deshalb doch eine Vorhaltung gemacht. Das beweiſt recht, wie man bei Moszczenski's Vernehmung verfahren iſt. Im Eifer, nur recht viel Material zu erhalten, unterwarf man die Depoſitionen keiner genauern Prüfung und ſchrieb alles nieder was Moszczenski ſagte.

Ich bin kein Strategiker und verſtehe nichts von Fortification. Aber der Zufall hat mich in Feſtungen geführt. Erwäge ich nun, was ich dort geſehen, ſo kann ich mich über die drei Schlüſſel des Lächelns nicht erwehren. Dieſe hohen Mauern, dieſe breiten Wälle, dieſe ſtolzen Baſtionen neigen ſich vor drei Schlüſſeln, die tief erdachten Syſteme eines Vauban, eines Montalembert, werden zu Schanden an dem Tagewerke eines Schloſſers, die bärtigen Bataillone des 19. Regiments machen Kehrt vor dieſen drei grimmigen Schlüſſel-Bärten, und der Donner der eiſenſpeienden Feuerſchlünde ſchweigt vor dem Geklinger dieſes Schlüſſelbundes.

Ich bin kein Freund der Polizei, am wenigſten an dieſem Orte. Aber das muß ich zu ihrem Lobe ſagen: wären irgendwo, ſei es in Breslau, ſei es in Poſen, Schlüſſel zur Feſtung Poſen gemacht worden, das wäre ihrem Auge nimmermehr entgangen.

Doch genug von dieſen fabelhaften Schlüſſeln. Sie haben für die Vertheidigung *einen* großen Werth und *einen* guten Zweck. Sie verbreiten Licht über ſo manche erdichtete Thatſache dieſer Unterſuchung, und die Vertheidigung *ſchließt* damit das Arſenal der Revolution, in das ſie ſo manches ſtattliche Rüſtzeug getragen hat, die Schlüſſel aber übergiebt ſie der Muſe der Geſchichte, damit die der Nachwelt erzähle, was alles gefabelt und gelogen worden iſt von der polniſchen Revolution des Jahres 1846.

Der Angeklagte ſoll am 2. März einen unbekannten Boten mit einem Zettel zu Kurowski geſchickt haben, worauf die Aufforderung ſtand, die bewußte Fuhre mit Getraide zu ſenden, mündlich aber habe der Bote dem Kurowski mittheilen ſollen, daß der Aufſtand in der Nacht ausbrechen werde. Welche Widerſprüche trägt dieſer Satz in ſich ſelbſt! Iſt jener Zettel Wahrheit, ſo folgt daraus, daß v. Niegolewski dem Boten nicht traute. Wie kam er dann dazu ihm die mündliche Mittheilung zu machen? Iſt aber die mündliche Mittheilung Wahrheit, ſo folgt daraus, daß v. Niegolewski dem Boten traute. Wozu dann aber der Zettel?

Was nun endlich die Behauptungen der Anklageſchrift betrifft, daß v. Niegolewski auf dem Garniſon-Kirchhofe geweſen, daß er um 10½ Uhr auf die anderen Sammel-Plätze gelaufen, daß er ſpät in der Nacht in die Chamskiſche Wohnung gekommen, ſo werden dieſe alle durch die Ausſage des Bogdanski in der Vorunterſuchung widerlegt, welcher bekundet hat, daß v. Niegolewski die Nacht vom 3. zum 4. März bei ihm zugebracht. Hält daher der Hohe Gerichtshof jene Behauptungen und folgerecht ihre Widerlegung für erheblich, ſo muß ich beantragen:

Den Zeugen Bogdanski annoch vernehmen zu laſſen.

Ich habe nun noch einige, den Angeklagten anſcheinend verdächtigende Umſtände zu beurtheilen.

Daß er bei ſeiner Verhaftung nicht ſofort angab, bei Bogdanski die Nacht zugebracht zu haben, vielmehr vorſchützte, bei der Frau v. Koſinska in Geſellſchaft mehrerer Damen geweſen zu ſein, hat er ſehr natürlich erklärt. Er wollte den Bogdanski nicht compromittiren. Aus

welchem andern Grunde ſollte er auch ſonſt wohl dieſen, ſo ſehr zu ſeiner Entlaſtung beitragenden Zeugen verſchwiegen haben?

Die Ausſage des Zeugen Kirſtein über einige Reden, die er in der Chamskiſchen Wohnnng gehört haben will, erſcheinen völlig unerheblich. So haben wahrſcheinlich alle junge Polen, wenn ſie zuſammen waren, geſprochen. Uebrigens hat ſich der Zeuge hier vor Gericht ſo benommen, daß ihm wenig Glauben zu ſchenken iſt. Er war ja nicht einmal im Stande, die angebliche Rede des v. Niegolewski, die er in polniſcher Sprache anfing, in derſelben Sprache zu beendigen, ſondern mußte dies deutſch thun.

Die Depoſition des Zeugen Rochowiak, der den Angeklagten ſpät Abends in der Chamskiſchen Wohnnng geſehen haben will, iſt völlig unzuverläſſig. Er hatte den Angeklagten früher nie gekannt, ihn nur einen Augenblick beim Scheine einer Flur-Laterne geſehen, und wollte dennoch ihn mit Beſtimmtheit wiedererkennen. Hier vor Gericht hat er erklärt, ihn gar nicht zu kennen. Wer irgend gewiſſenhaft ſein will, der kann nimmermehr beſchwören, daß er Jemanden, den er nur einen Augenblick beim Lampenſchimmer geſehen, mit Beſtimmtheit wiedererkenne.

Nunmehr habe ich noch die Thatſachen zu berühren, die allerdings erwieſen ſind, und nicht beſtritten werden können. Der Angeklagte hat bei ſeiner Verhaftung ſchmutzige Stiefeln angehabt. Ja, das iſt wahr, die hat er angehabt, und ſchmutzige Beinkleider dazu.

Er hat ferner fälſchlich angegeben, die Nacht bei der Frau v. Koſinska geweſen zu ſein, das iſt auch wahr.

Er iſt endlich in Cöthen geweſen, und hat dort geſpielt. Das iſt auch wahr.

Und das iſt nun das ſtolze Triumvirat, was den Angeklagten als Hochverräther hier vor die Schranken gebracht hat. Ich werde die Unerheblichkeit dieſer Thatſachen nicht ausführen. Mit vollem Vertrauen, daß ihm Ihr Nichtſchuldig werde zu Theil werden, übergebe ich den Angeklagten Ihrem Urtheilsſpruche.

Er war der letzte der Angeklagten die ich zu vertheidigen hatte, und ich ſcheide von dieſem Platze. Ich ſcheide mit den wehmüthigen Gefühlen, mit denen man einen Ort verläßt, wo man lange mit Liebe geweilt hat. Die Vertheidigung hat ſich bemüht, alle ihr obliegenden Pflichten treulich zu erfüllen. Ob es ihr gelungen, ſteht dahin. Einer Pflicht hat ſie ſich aber noch zu entledigen, und dies will ich, bevor ich ſcheide, nicht unterlaſſen.

Der Hohe Gerichtshof hat die Vertheidigung von ihrem erſten Auftreten an, mit einer Liberalität und mit einem Entgegenkommen behandelt, die unſere Erwartungen faſt übertroffen hat. Und Sie, meine hochgeehrten Herren, haben uns jederzeit mit Langmuth und Geduld angehört. Jetzt nachdem das weite Feld durchſchritten iſt, das vor uns lag, jetzt ſehen wir wohl ein, daß wir vielleicht zuweilen Ihre Aufmerkſamkeit zu lange in Anſpruch genommen haben. Allein wir ſind deshalb ſicherlich gerechtfertigt. Wir hörten, welche Strafen von der Staats-Anwaltſchaft gegen die Angeklagten beantragt wurden. Schonend, wie ſie immer geweſen, hat ſie nicht ausgeſprochen was ſie verlangte, ſondern es nur angedeutet. Wir aber verſtanden dieſe Andeutung. Sie mußte uns einen grauen Morgen vor die Seele führen, an dem möglicherweiſe die Urtheile, welche verlangt wurden, zur Vollſtreckung kämen. Danach mußten wir, danach mußten gewiß Alle die bei dieſen Verhandlungen mitwirken, ihr Thun einrichten. Und nun mögen die Looſe fallen, wie ſie wollen, wir ſind gefaßt. Es wird nicht ſein, aber müßte ein Tag voll Grauen und Entſetzen heraufſtagen — es wird nicht ſein, aber müßte es ſein — wir alle würden — mag dann das Blut in den Adern erſtarren, und das Auge in Thränen brechen — wir alle würden, ohne vernichtet zu werden, auch den letzten Scheideblick fallender Häupter ertragen, Sie, meine hochgeehrten Herren Richter, weil ſie gerichtet haben werden nach Ihrer beſten Ueberzeugung, und wir, weil wir vertheidigt haben nach unſern beſten Kräften.

Hiermit endet die Sitzung um $2\frac{1}{2}$ Uhr.

Einundſechszigſte Verhandlung am 3. November.

Der Präſident ruft den Angeklagten v. Kierski vor die Schranken. Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks ſteht ihm als Vertheidiger zur Seite. — Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 204.: Nicodem Joſeph v. Kierski.

Die perſönlichen Verhältniſſe ſind in der Anklage richtig enthalten.

Der Angeklagte giebt zu, polniſch-demokratiſche Schriften geleſen, keineswegeſ aber, eeſt aus dieſen das Beſtehen eines polniſch-demokratiſchen Vereines erſehen zu haben, indem er von der Exiſtenz eines ſolchen ſchon früher durch die Lectüre von Zeitungen unterrichtet geweſen ſei, demnach veeſtände ſich von ſelbſt, daß er das Hauptziel obigen Vereines kennen gelernt habe — „Befreiung Polens,“ — aber

„dazu braucht kein Pole eine Schrift zu leſen! Dieſer Gedanke ruht in der Bruſt eines jeden meiner Landsleute. Was mich anbetrifft; ich habe dieſen Wunſch ſchon mit der Muttermilch eingeſaugt!“

Was die von den Gebrüdern Malczewski veranſtaltete Jagd betrifft, ſo hat der Angeklagte derſelben beigewohnt; aber von Abgeordneten aus dem Congreß-Polen „war dort weder etwas zu hören noch zu ſehen!“

Der Hetzjagd-Geſellſchaft iſt der Angeklagte beigetreten, — „weil ſie eine Jagd-Geſellſchaft geweſen ſei“; ob dieſelbe bei obigen oſtenſibeln Zwecken andere, polniſch-politiſche verfolgt, habe er durchaus nicht bemerkt, abgeſehen davon, daß die Staatsanwaltſchaft ja ſelbſt bei allen Anklagen dieſen Punkt fallen gelaſſen habe.

Seinen Bedienten habe er ferner durchaus keine Mittheilungen von einer bevorſtehenden polniſchen Revolution gemacht, wohl aber von einer Regulation der Grundſtücke. Entweder hätten nun die Leute in ihrer Unwiſſenheit ſelber dieſe beiden Worte verwechſelt, oder das erſtere ſei böswillig von dem Inquirenten des Angeklagten, welcher auch die Bedienten vernommen, dieſen Leuten in den Mund gelegt worden. Jener Mann nämlich habe kein Mittel geſcheut, wie es der Angeklagte auch bald zu beweiſen hoffe, ihn durchaus zu einem Verſchworenen zu machen.

Am 14. Februar 1846 befand ſich v. Kierski in Poſen und logirte im Bazar. Hier beſuchte ihn v. Wolniewicz, den er ſchon von früher her kannte, und welcher erfahren hatte, der Angeklagte wolle bald nach Hauſe fahren. Wolniewicz bat nun denſelben, v. Szoldrski mitzutheilen, er würde vielleicht arretirt werden. Durchaus unwahr ſeien die Behauptungen der Anklage. Wolniewicz habe von keiner entdeckten Verſchwörung geſprochen, habe ferner keine Liſte von Verſchworeuen ihm gezeigt (erſt von ſeinem Inquirenten habe der Angeklagte erfahren, daß der Zettel mit einigen darauf befindlichen Namen eine Liſte von Verſchworenen geweſen ſein ſollte), habe endlich ihm keinen Warnungs-Auftrag an Andere als Szoldrski gegeben. Dieſen habe nun der Angeklagte ausgeführt, ohne indeſſen ſich dem Szoldrski als Abgeſandten der Oberen einer Verbindung, wie die Anklage behaupte, vorgeſtellt und ohne ihm gerathen zu haben, ſich der Verhaftung zu entziehen, weil man noch einen Angriff auf Poſen wagen würde.

Ebenſo beſtreitet der Angeklagte, dem v. Szoldrski inſinuirt zu haben, er, v. Kierski, wollte zu gleichen Zwecken noch zu v. Szczawinski fahren. Dieſen habe er beſucht, um ſich von ihm zur Weiterreiſe nach Hauſe friſche Pferde zu erbitten, die Szoldrskiſchen ſeien ermüdet geweſen.

Dieſer Theil der Anklage beruht namentlich auf Geſtändniſſen des v. Szoldrski, die derſelbe aber ſchon ſeit längerer Zeit widerrufen, als er Gelegenheit gefunden, ſo behauptet die Anklage, den Mitangeklagten Knolinski zu ſprechen.

Vorgerufen, bleibt v. Szoldrski bei ſeinem Widerrufe, — v. Szczawinski hat obige Thatſache ſtets in Abrede geſtellt.

Der Angeklagte behauptet nun, daß, wenn Szoldrski ſich auch mit Knolinski verſtändigt haben ſollte, man durchaus noch nicht für ihn daſſelbe folgern könnte.

Hierauf geht das Interrogatorium auf die Betheiligung des Angeklagten an dem Unternehmen auf Poſen in der Nacht vom 3. zum 4. März über.

Er leugnet, ſowohl der hier von der Staatsanwaltſchaft verfolgten Verſchwörung beigetreten, als zu den Theilnehmern obiger Unternehmung auf Poſen gehört zu haben. Er habe auch jede Theilnahme dieſer Art bei den polizeilichen Vernehmungen auf das Entſchiedendſte beſtritten, weil er, der Wahrheit gemäß, nicht anders es konnte; dann habe er Geſtändniſſe zu gerichtlichem Protokoll gegeben, dieſe aber alsbald am 22. April d. J. widerrufen.

Der Angeklagte geht nun näher darauf ein, wie er überhaupt dazu gekommen ſei, unrichtige Geſtändniſſe abzulegen:

Die lange einſame Gefängnißhaft hätte ihn ſo moraliſch deprimirt, daß er in eine gänzliche Apathie verfallen ſei. Da hätte ihm ſein Inquirent, der Rath Miketta, fortwährend zugeredet, er möge geſtehen was er (Miketta) ihm vorhalten würde, ſpäteſtens in einigen Tagen hätte er dann ſeine Freiheit wieder, er (Mikettta) habe ſchon ſeinetwegen mit höheren Perſonen Rückſprache genommen, die alle derſelben Meinung ſeien und ihm den beſten Erfolg verbürgten; aus den vielen gegen den Angeklagten zu den Akten gegebenen Geſtändniſſen ginge deutlich hervor, daß er bloß eine ſehr paſſive — eine Zuſchauerrolle unter den Verſammelten in der Chamskiſchen Wohnung am 3. März Abends geſpielt; er hätte alſo eo ipso Nichts zu befürchten, ſondern gerade durch Zuſtimmung zu dieſen Ausſagen würden ſich binnen Kurzem die Gefängnißthore für ihn öffnen.

Digitized by Google

Solche Vorſpiegelungen und die ſichere Hoffnung, ja Gewißheit, dennoch ſpäter eventualiter ein Alibi nachweiſen zu können, und die läſtigen Zudringlichkeiten des Herrn Miketta bewegten den Angeklagten zu Geſtändniſſen. — Er wirft nun die Frage auf, was er eigentlich geſtanden habe? — Keine Thatſachen, die er aus eigener Wiſſenſchaft hätte angeben können. Andere Ausſagen ſeien ihm vorgehalten, dieſe habe er beſtätigt, ohne irgend zu fragen, ob ſie richtig ſeien oder nicht. Hierhinzu hätte er, um ſich geſtändig zu zeigen, noch eigene Combinationen aus Zeitungsnachrichten geſetzt, und bei einem prüfenden Vergleiche ſeiner Akten und der allgemeinen Charakteriſtik des Unternehmens vom 3. März müſſe dies ſogleich in die Augen ſpringen, wie z. B. er die Angabe von einem Angriffe auf das Reformaten-Fort gemacht, als reine Combination ſeines Kopfes, dieſe Thatſache aber weder in der allgemeinen Charakteriſtik noch irgend in einer andern Anklage wiederholt ſei u. ſ. f.

Der Angeklagte glaubt ſchon dadurch den Nachweis für ſeine Nichtbetheiligung zu führen, daß er keine anderen Perſonen, (wie es bei ſeinem damaligen Zuſtande wohl gewiß geſchehen wäre, hätte er ſich in verbotene Verbindungen eingelaſſen,) ſondern ſich allein nur bezüchtigt, indem ſonſt durch falſche Ausſagen gegen Andere ſein Gewiſſen zu ſehr beſchwert worden wäre.

Er geht nun zu einer weiteren Charakteriſtik des Verfahrens ſeines Inquirenten über, wird hierbei aber ſo erregt, daß der Herr Präſident ihm zuruft, ſich fernerhin nicht ſolcher beleidigenden Ausdrücke gegen Herrn Miketta zu bedienen.

Es wird dagegen eine Erklärung des Letzteren verleſen; er behauptet auf ſeinen Dienſteid gegen den Angeklagten keine ungeſetzlichen Mittel angewandt zu haben: er nenne mit reinem Gewiſſen die Angaben des Angeklagten freche Lügen.

v. Kierski leugnet nun namentlich, den 3. März Abends bei Chamski geweſen zu ſein und alles was mit der dort ſtattgehabten Verſammlung in Verbindung ſteht. — Er ſei nach Poſen zu der angegebenen Zeit und mit den angegebenen Schießwaffen gekommen, weil er ſtets mit dieſen gereiſt ſei; den Säbel habe er, wenn er ihn bei ſich geführt, als Landwehrcavallerieoffizier immer zur Uniform mitnehmen müſſen. Er habe ſeinem Bedienten zu der bemerkten Zeit keinen Auftrag gegeben, Kugeln zu gießen, dieſer habe übrigens jenes Geſchäft häufig für ihn verrichtet, da er, v. Kierski, ein eifriger Scheibenſchütze ſei.

Die Flucht des v. Sadowski habe er ausführen helfen, indem er geglaubt, Jener flüchte ſich vor böſen Schuldnern.

Den Schluß der Anklage betreffend giebt v. Kierski Folgendes an: er habe einen in die ſchmutzige Wäſche gewickelten Zettel nach Hauſe expediren wollen, in welchem er um Antwort auf demſelben Wege gebeten. Kurze Zeit darauf ging eine ſolche von fremder Hand geſchrieben, ein. Sie lautete:

„Aus wichtigen Gründen ſchreibe ich Dir nicht eigenhändig. Deinen Zettel habe ich gefunden, ſpäter nach eingezogenen genaueren Erkundigungen, werde ich Dir Alles mittheilen, was Du gewünſcht haſt. Jetzt ſchreibe mir aber auf demſelben Wege ſchleunigſt, wen Du in Deiner Sache nicht vernommen ſehen willſt.“

(Das Original in polniſcher Sprache wird dem Gerichtshofe übergeben.)

Auf demſelben Wege ſchrieb nun der Angeklagte einen zweiten Brief an ſeine Frau, nicht ahnend, daß hierbei ein Betrug von Jemandem begangen ſein konnte (das Duplicat hiervon wird aus den Akten verleſen. Der Angeklagte ſpricht darin von ſeiner vollen Unſchuld betreffs des Grundes ſeiner Arretirung, nennt Herrn Miketta einen Ehrenmann und hofft ſeine baldige Freilaſſung.)

Erſt bei den ſpäteren Vernehmungen habe nun dem v. Kierski Herr Miketta den erſten (aufgefangenen) Zettel zur Recognition und Interpretation vorgelegt, aus welchem ein „ziemlich deutliches Schuldbewußtſein hervorgehen“ ſollte. Nun ſei er, der Angeklagte, erſt auf den Gedanken einer Verfälſchung der eingegangenen Antwort gekommen, er habe mit Herrn Miketta darüber geſprochen, der über eine ſolche „niederträchtige Verfälſchung“ ganz empört geweſen ſei und ſolche dem Gefangeninſpector Klinger zugeſchoben habe; er, Herr Miketta, wolle dieſe Sache erſt beim Eingange des zweiten Antwortſchreibens von Kierski's erfahren haben, und wiſſe nicht, wo ſich daſſelbe jetzt befinde.

Der Angeklagte folgert hieraus, Herr Miketta wollte deshalb vom Vorhandenſein des zweiten Zettels Nichts gewußt haben, weil aus dieſem die Unſchuld des Angeklagten reſultire, weil ferner der vollſtändige Beweis einer Fälſchung erſt durch dieſes letzte Scriptum geführt werden könne.

Die Staatsanwaltſchaft hat noch einen Nachtrag zur Anklage eingereicht. Der Angeklagte ſoll in Berlin dem Actuar Fagiewicz ihn compromittirende Mittheilungen gemacht haben. — Er ſtellt dies ganz und gar in Abrede.

Auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers werden mehrere Regiſtraturen des Inquirenten verleſen, aus denen hervorgeht, daß Herr Miketta mehrſtündige Privatgeſpräche mit dem Angeklagten in Bezug auf ſeine Geſtändniſſe geführt, und gebeten noch längere Zeit auf ihn direct einwirken zu können.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör.

Es treten 6 Zeugen vor. Sie verneinen die General-Zeugenfragen.

Zuerſt wird vernommen der Bediente Eugen Reich. In der Vorunterſuchung hat er erklärt und beſchworen, daß der Angeklagte ihm von einer Revolution geſagt habe. Heute erklärt er, der Richter müſſe ihn mißverſtanden haben, der Angeklagte habe ihm niemals eine ſolche Mittheilung gemacht. Er habe blos durch Gerüchte von einer Revolution erfahren. Kugeln habe er manchmal für den Herrn gegoſſen, da derſelbe gern zur Scheibe geſchoſſen, er habe es aber ſtets am Tage gethan, vor allen Leuten. Zwei Gewehre und zwei Piſtolen hätten ſie auch nach Poſen mitgenommen; der Herr pflegte das immer zu thun. Der Zeuge bekräftigt nochmals, daß er heute die volle Wahrheit geſagt habe.

Der zweite Zeuge, Johann Brzezinski, Kutſcher, jetzt bei dem Onkel des Angeklagten, ſagt aus: Hr. v. Kierski habe ihm keine Mittheilungen über eine Revolution gemacht: nach Poſen ſei er Anfangs März mit ſeinem Herrn gereiſt; ob dieſer Waffen mitgenommen, wiſſe er nicht, er habe wenigſtens keine geſehen. Flinten ſeien auf der Reiſe immer mitgenommen worden. Von Kugeln wiſſe er nichts. Auf die wiederholte Vorhaltung, daß der Zeuge früher anders ausgeſagt und ſeine Ausſagen beſchworen habe, äußert er: der damalige Richter habe ihn gezwungen, ſo auszuſagen. Aber was er heute ausgeſagt, enthalte die Wahrheit.

Der Zeuge Johann Hauſer, Dienſtknecht, ſagt aus: Anfangs März ſei ſein damaliger Herr, der Angeklagte, nach Poſen gefahren und habe ein Paar kleine Piſtolen, die geladen geweſen, mitgenommen. Auch ein Futteral; er könne jedoch nicht mit Beſtimmtheit ſagen, ob Kugeln darin geweſen. Als Herr v. Kierski nach 2tägiger Abweſenheit zurückgekommen, habe er, der Zeuge, in dem Futteral etwa 50 Stück Kugeln geſehen. Kugeln ſeien übrigens öfter dort gegoſſen worden, ob unmittelbar an dem Tage vor der Reiſe nach Poſen, deſſen erinnere er ſich nicht.

Der Zeuge Johann Reich, Fornal, 1846 im Dienſte beim Schwiegervater des Angeklagten, erklärt, daß der Angeklagte 50 Kugeln mitgenommen, die, wie er gehört habe, zum Schnepfenſchießen beſtimmt geweſen ſein ſollen.

Hierauf wird der vereidete Protokollführer Fagiewicz vorgeführt. Er ſoll darüber Auskunft geben, ob der Angeklagte v. Kierski, wie er behauptet, durch Verſprechungen zu Geſtändniſſen verleitet worden wäre. Der Zeuge, der damals in der Hausvoigtei unter dem Landgerichtsrath Miketta Protokollführer geweſen, erklärt, daß von der Entlaſſung des Hrn. v. Kierski ſehr viel die Rede geweſen ſei. Er ſagt ferner aus, daß ihm der Angeklagte auf der Reiſe von Sonnenburg hieher Mittheilungen gemacht habe, darunter auch die, daß er unſchuldig ſei. Ueber jenen Zettel befragt, giebt der Zeuge folgende Auskunft:

In den Hoſen des Herrn v. Kierski habe ſich ein Zettel eingenäht gefunden, der einige Zeilen des Angeklagten an ſeine Frau enthielt. Herr Miketta habe dieſen Zettel herausgenommen, ihn überſetzen laſſen, und nun den Zeugen aufgefordert eine fingirte Antwort in der Weiſe zu ſchreiben, als rühre dieſe von der Frau des Angeklagten her. Der Zeuge habe ſich jedoch geweigert dies zu thun. Darauf habe Herr Miketta einen ſolchen Zettel durch einen Andern ſchreiben und dem Angeklagten wieder zukommen laſſen. Dieſer habe darauf eine Antwort an ſeine Frau geſchrieben, worin er ſich für durchaus unſchuldig angiebt. Herr Miketta habe jedoch nur den erſten Zettel zu den Akten gelegt.

Nach dem Zeugenverhör werden verſchiedene Zeugenausſagen verleſen, aus denen hervorgeht, daß Herr v. Kierski am 3. März von 5 Uhr Nachmittags, nämlich von ſeiner Ankunft in Poſen an bis 4 Uhr Morgens unausgeſetzt mit Perſonen zuſammen geweſen iſt, die an ihm durchaus keine Theilnahme an dem was in der Stadt vorging, wahrnehmen konnten. —

Hierauf tritt die Pauſe ein.

Nach der Pauſe wird die Staatsanwaltſchaft aufgefordert die Anklage gegen v. Kierski näher zu begründen.

Herr Aſſeſſor v. Bertrab hält aus den in der Vorunterſu-

Digitized by Google

chung vom Angeklagten abgelegten Geſtändniſſen in Verbindung mit den Angaben der Mitangeklagten und den in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugenausſagen für feſtgeſtellt: daß v. Kierski von dem ganzen hochverrätheriſchen Unternehmen Wiſſenſchaft gehabt, — daß es ihm bekannt geweſen, wie das Unternehmen vom 3. März mit dem Hauptunternehmen in Verbindung geſtanden, — daß er Kenntniß von den Plänen gegen die Feſtung Poſen gehabt, — daß er endlich für das Unternehmen in zweifacher Weiſe thätig geweſen, nämlich die v. Szoldrski'ſche Miſſion übernommen und ausgeführt, ſeine Theilnahme am Poſener Attentate vom 3. März zugeſagt und ſich bewaffnet in Poſen eingefunden habe. — Er beantragt hiernach die Strafe des Hochverraths nach §. 96.

Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks hält hierauf folgende Vertheidigungsrede:

Meine Herren! Die Angeklagten ertragen ſämmtlich, mit mehr oder minderer Faſſung, jahrelange Haft und Entbehrungen jeder Art für Geſinnungen, die ihnen theilweiſe theuerer als ihr Daſein.

Auf die Achtung ihrer Gegner haben ſie den unbedingteſten Anſpruch.

Das Benehmen der Angeklagten, ihre Haltung, die Art ihrer Auslaſſungen, mag für Ihre Erwägungen, meine Herren! entfernt beſtimmend ſein; — die Anklage mag ihre Wahrnehmungen haben — ſie darf ſolche nicht zum Gegenſtande ihres Vortrages machen. —

Zu Wahrung der Ehre ſämmtlicher Angeklagten, muß ich der Staatsanwaltſchaft das Recht beſtreiten, das Benehmen der Angeklagten zu tadeln, Vergleichungen unter Einzelnen anzuſtellen, in ihren Anträgen zu individualiſiren, und die Ruhe, oder die Empfindlichkeit der Angeklagten gemacht oder erkünſtelt zu nennen.

Auch heute hat die Staatsanwaltſchaft die Auslaſſung meines Clienten in dieſer Weiſe getadelt, ſie hat den Widerruf der früher abgegebenen Geſtändniſſe erkünſtelt genannt. — Ihrem Urtheile, meine Herren! kann ich mit vollem Vertrauen, die Entſcheidung anheimgeben, ob die heutige Auslaſſung meines Clienten, oder die frühere, die allein richtige ſei. —

Bei früheren Vorträgen habe ich zum öftern hervorgehoben, daß der Anklageſchrift die Aufzählung derjenigen Thathandlungen fehle, welche gegen die Angeklagten als hochverrätheriſche Unternehmen verfolgt werden, und zu Herſtellung dieſes Begriffes geeignet ſind. — In der letzten Sitzung hat die Staatsanwaltſchaft entgegnet, meine deßfallſigen Bemerkungen ſeien nicht aus dem Geſichtspunkte des Geſetzes vom 17. Juli 1846 hervorgegangen, vielmehr liege denſelben offenbar eine verwandte, andere Geſetzgebung — es iſt das in den Rheinprovinzen geltende Geſetzbuch über das Strafverfahren gemeint — zum Grunde.

Nach den Beſtimmungen der letzterwähnten Geſetzgebung ſei die Anklage die executiviſche Ausführung eines Urtheils, während nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846 die Anklageſchrift eine Darſtellung deſſen, was bewieſen werden ſolte, und diejenigen Umſtände, die in der Voruntersuchung unaufgeklärt geblieben, enthalten müſſe.

Meine Herren! Dieſe Anſicht iſt ganz unrichtig. — Das Geſetz vom 17. Juli 1846 enthält über die Form der Anklage allerdings eine Beſtimmung — Nach §. 66. 67. und 68. des erwähnten Geſetzes erfolgt die Verſetzung in den Anklagezuſtand durch Beſchluß einer, aus drei Mitgliedern beſtehenden Gerichtsdeputation, welcher dem Staatsanwalte, ſo wie dem Beſchuldigten zu eröffnen iſt. — Es wird dem Staatsanwalte zugleich aufgegeben, binnen einer, in der Regel auf nicht länger als acht Tage zu beſtimmenden Friſt, eine Anklageſchrift einzureichen.

Nach §. 40. des erwähnten Geſetzes enthält eine Anklageſchrift:

den Namen des Angeklagten, eine Darſtellung der ihm zur Laſt gelegten That, die Beweismittel dafür, insbeſondere die Namen der Belaſtungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt und die Bezeichnung des Verbrechens, deſſen der Angeklagte beſchuldigt wird. —

Nach Art. 218. 238. und 241. des in den Rheinprovinzen geltenden franzöſiſchen Criminal-Prozeßbuches, iſt das Verfahren über die Zulaſſung der Anklage weſentlich das nämliche; mit dem einzigen Unterſchiede, daß der Beſchluß des Gerichtshofes durch ein Urtheil ausgeſprochen wird. — Was die Anklageſchrift enthalten muß, ſagt Art. 241. — Es iſt faſt wörtlich das nämliche, was ich ſoeben als Inhalt des §. 40. des Geſetzes vom 17. Juli 1846 angeführt habe. Dagegen enthält der Art. 241. noch den in dem ebenerwähnten §. 40. nicht enthaltenen Zuſatz:

der Anklageact endigt mit folgender Wiederholung ſeines weſentlichen Inhalts:

Demzufolge wird der ꝛc. angeklagt, an dem und dem Tage, das und das gethan ꝛc. zu haben.

Wenn ich daher bei der uns vorliegenden Anklage gerügt, daß eine Bezeichnung derjenigen Thathandlungen fehle, welche den einzelnen Angeklagten zur Laſt gelegt werden, und wenn ich aus dieſem Grunde zum Oeſtern geſagt, daß der Anklage nichts weniger fehle, als Alles was das Geſetz erfordere, ſo habe ich dies aus den Beſtimmungen des §. 40. des Geſetzes vom 17. Juli 1846 gerechtfertigt.

Die Entgegnung der Staatsanwaltſchaft, daß dieſe Anſicht auf die Beſtimmungen des franzöſiſchen Criminalprozeß-Geſetzbuches begründet ſei, iſt daher unrichtig, und muß ich ſolche zurückweiſen. —

Für die Aufgabe der Vertheidigung iſt die fehlerhafte Anlage der Anklage eine Erleichterung.

Schlechte Gründe ſind der gefährlichſte Angriff für eine ſonſt haltbare Behauptung — ſie bieten dem Gegner eine Breſche, durch die er eindringen, und das Gebäude künſtlicher Folgerungen zertrümmern kann. —

Daß die Vorunterſuchung nicht überall in geſetzlicher Weiſe geführt worden, iſt von dieſer Stelle aus ſo oft entwickelt, daß es nicht erſt nöthig iſt, im Allgemeinen darauf zurückzugehen. — In der gegenwärtigen Unterſuchungsſache tritt aber die eigenthümliche Erſcheinung vor, daß faſt ſammtliche Verhandlungen mit Regiſtraturen über angebliche Aeußerungen und wichtige Geſtändniſſe ſchließen, welche der Beſchuldigte als Privat-Geſpräche bezeichnet, und die protokollariſche Erklärung verweigert haben ſoll. — Es ſind Beſuche im Gefängniß und Notizen des Inquirenten über Unterhaltungen mit dem Beſchuldigten die Vorläufer der gerichtlichen Verhandlungen, in welchen Geſtändniſſe hinterlegt ſind. — Es erklart ſich dieſer Umſtand durch die Thatſache, daß der Inquirent, aus früheren Verhältniſſen mit dem Angeklagten bekannt und einigermaßen befreundet war. — Sie haben gehört, meine Herren! daß der Angeklagte des Inquirenten in einem Briefe an ſeine Ehegattin, als eines wohlwollenden Mannes erwähnt, der Alles für ihn thun, und ſeine Freilaſſung bewirken werde. — In dieſer Lage der Sache iſt es nicht nur möglich, nein! es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß der Angeklagte, in Folge von Mittheilungen des Inquirenten, Geſtändniſſe abgelegt, damit unaufgeklärt gebliebene Umſtände ergänzt, die Unterſuchung abgeſchloſſen, und bei der Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion die erſehnte Freilaſſung in Antrag gebracht werden konne; — daß der Inquirent der Unterſuchung mehr, als geſetzlich, Intereſſe gewidmet, darüber kann kein Zweifel obwalten. —

Die Zettelgeſchichte iſt eine große Unregelmäßigkeit! — So lange ich gerichtlichen Verhandlungen begegnet, als Richter und Sachwalter bei ſolchen mitgewirkt — zu Ehren der Rechtspflege muß ich es öffentlich ausſprechen, — etwas Gleiches oder nur entfernt Aehnliches iſt mir nicht entgegengetreten!

Der Zeuge Fagiewicz hat Ihnen bekundet, daß der Inquirent einen von dem Angeklagten an ſeine Ehegattin geſchriebenen Brief beantwortet, die eingegangene Antwort aber nicht zu den Akten gebracht hat. — Sie, meine Herren, und die Staatsanwaltſchaft haben von dieſem Vorgange vollſtändige Kenntniß genommen — und das genüget!

Der Zettel ſelbſt, wie die Ihnen verleſene Antwort des Angeklagten, ſprechen für ſeine Unſchuld, die er, vermeintlich ſeiner Ehefrau gegenüber, betheuert. — Sie erinnern ſich der Worte:

meinetwegen mag man den Teufel ſelbſt vernehmen, ich bin unſchuldig. —

Dagegen können Verhandlungen, welche von einem Inquirenten aufgenommen ſind, der zur Erlangung von Bekenntniſſen auch ſolche Mittel nicht verſchmäht, — das ſpricht die Vertheidigung mit voller Ueberzeugung aus — vor Ihnen, meine Herren, nicht die entfernteſte Beweiskraft haben! —

Die Staatsanwaltſchaft hat bei dem heutigen Strafantrage gegen Herrn v. Kierski zunächſt ſeine Miſſion an Herrn v. Szoldrski, und ſeine Theilnahme an dem Attentate vom 3. März vorigen Jahres, als Belaſtungen hervorgehoben.

Die Anklageſchrift erwähnt außerdem als Verdachtsgründe der Lectüre revolutionairer Schriften, aus welchen der Angeklagte von dem Beſtehen des demokratiſchen Vereins und deſſen Beſtrebungen Kenntniß gewonnen, und ſich dann ſelbſt den Verſchworenen im Großherzogthum Poſen zugeſellt habe.

Wer die Verſchworenen waren, denen der Angeklagte ſich zugeſellt, was der Zweck der Verſchwörung, wer die Häupter, — davon ſagt die Staatsanwaltſchaft nichts.

Die Vertheidigung legt — und das iſt die natürliche Folge — auf die Behauptungen der Anklage kein Gewicht. — Das Beſtehen des demokratiſchen Vereins iſt offenkundig, die Sympathie für die Freiheit des Vaterlandes kein Verbrechen! —

In ähnlicher Weiſe erzählt die Anklage, daß zu Anfang des Jahres 1844 der Angeklagte einer von den Gebrüdern v. Malczewski zu Lowiz veranſtalteten großen Jagd, beigewohnt habe, auf welcher Abgeordnete aus dem Königreiche Polen ſich mit Repräſentanten des Großherzogthums über politiſche Pläne verſtändigen wollten und wo die Erſchienenen ihre Tendenzen in der militairiſchen Haltung, die ſie annahmen, kund gaben.

Wer dieſe Abgeordnete waren, ob ſie von der ruſſiſchen Regierung geſandt, welcher Verſtändigung die Sendung gegolten, davon ſagt die Staatsanwaltſchaft nichts. — Woher die Staatsanwaltſchaft weiß, daß überhaupt Abgeordnete aus dem Königreiche Polen in Lowiz waren, und daß ſie ſich mit Andern verſtändigen **wollten**, iſt nicht erſichtlich. — Jedenfalls iſt der Angeklagte v. Kierski für die **Gedanken** dieſer angeblichen Abgeordneten nicht verantwortlich!

Die Bemerkung der Staatsanwaltſchaft, daß die Erſchienenen ihre Tendenzen durch militairiſche Haltung kundgegeben, iſt wirklich

Digitized by Google

eigenthümlich. — Wenn militairiſche Haltung hochverrätheriſche Abſichten verräth, dann iſt jede Parade bedenklich! —

Der Angeklagte ſoll der Hetzjagd-Geſellſchaft beigetreten, den Verſammlungen derſelben beigewohnt, und mit ſeinem Bedienten Reich und dem Kutſcher Brzezynski über Revolution geſprochen haben.

Der erſtere Umſtand iſt nicht beſtritten, und ſeine Unerheblichkeit zum Oeſtern ausgeführt.

Dagegen beſtreitet der Angeklagte, mit ſeinen Dienern über Revolution geſprochen zu haben. — Die Thatſache iſt unaufgeklärt geblieben. — Meines Dafürhaltens iſt aber auch dieſer Umſtand ganz unerheblich. Jeder von uns hat in ſeinem Leben wohl von Revolution geſprochen, und ein ſolches Ereigniß mit Furcht oder Hoffnung genannt. — Der Theilnahme an einer Revolution macht das Geſpräch über ſolche, nicht verdächtig. —

Die Staatsanwaltſchaft behauptet aber nicht einmal, daß der Angeklagte von einer Revolution innerhalb der Grenzen unſeres Staates, und gegen unſere Regierung geſprochen. — Wenn das aber behauptet, wenn es erwieſen wäre, — ja, wenn die Staatsanwaltſchaft ſelbſt den Beweis lieferte, daß die **Abſicht** einer ſolchen Revolution der Gegenſtand des Geſprächs geweſen — das genügte immer noch nicht zur Verdächtigung wegen Hochverraths. Nicht alles was gewöhnlich mit dem Worte „Revolution" bezeichnet wird, iſt Hochverrath. — Der Hochverrath bedient ſich wohl des Aufſtandes, er ruft ihn hervor, — das bezeichnende Merkmal des Hochverraths iſt aber ſeine Richtung gegen die Verfaſſung des Staates, oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes. —

Der Angeklagte iſt geſtändig, in Wolniewicz' Auftrage den Mitangeklagten v. Szoldrski von ſeiner wahrſcheinlich erfolgenden Verhaftung in Kenntniß geſetzt zu haben.

Meine Herren! die Ausführung eines ſolchen Auftrages iſt kein Verbrechen: — wenn mir ein ſolcher geworden — ich würde ihn mit Gewiſſenhaftigkeit ausgeführt haben! — Für eine Theilnahme an den Beſtrebungen des Herrn v. Szoldrski ſpricht dieſer Umſtand nicht.

Wenn aber, — die Vertheidigung will es einen Augenblick als möglich unterſtellen — eine Hinneigung zu den Anſichten des Herrn v. Szoldrski aus dieſer Warnung gefolgert werden könnte — ſo iſt auch dieſe nicht ſtrafbar.

v. Szoldrski iſt geſtändig, eidlich einer Verbindung Gehorſam gelobt zu haben, deren Zweck es war, das National-Bewußtſein der polniſchen Nation zu heben, und auf dieſe Weiſe die Wiedergeburt des Polenreiches vorzubereiten. Er hat Ihnen geſagt, daß die Erregung von Unruhen nicht in dem Plane derjenigen Verbindung läge, welcher er angehörte, daß er von der Nachricht eines bevorſtehenden Aufſtandes überraſcht, von deſſen Mißlingen überzeugt, als treuer Pole aber, im Augenblicke der Gefahr, zum Kampfe für die Freiheit des Vaterlandes bereit geweſen ſei.

Nach dieſem Geſtändniſſe fehlen der Verbindung, welcher v. Szoldrski angehörte, die Kriterien einer hochverrätheriſchen, weil ſie weder auf eine gewaltſame Umwalzung der Verfaſſung des Staates, noch gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhaupts gerichtet war. Jedenfalls aber, meine Herren, fehlt der Geſinnung und den Zwecken der v Szoldrski'ſchen Verbindung zu Anwendung der Strafe des Hochverraths — die Bethätigung, — **das Unternehmen.** v. Kierski, welcher den v. Szoldrski gewarnt, kann aber wollte man in dieſer Warnung — was mir unmöglich ſcheint — eine Betheiligung an den Zwecken des Herrn v. Szoldrski erkennen, jedenfalls nicht anders als Herr v. Szoldrski ſelbſt, beurtheilt werden. —

Der Angeklagte v. Kierski war aber weder Mitglied einer Verbindung, noch hat er ſich an den Zwecken einer ſolchen irgend betheiligt.

Er ſoll, wie v. Szoldrski in der Voruntersuchung angegeben, auch den Angeklagten v. Szczawinski vor der Verhaftung gewarnt haben.

Der Angeklagte räumt nur ein, bei v. Szczawinski eingetreten zu ſein, um die Pferde zu wechſeln. Wenn er aber Herrn v. Szczawinski wirklich dieſelbe Botſchaft gebracht hätte, ſo wäre das für ihn keine Belaſtung.

Herr v. Szoldrski hatte in der Voruntersuchung auch angegeben, der Angeklagte habe ſich als Abgeordneter der Obern zu erkennen gegeben.

Dies ſowohl, als die Angaben in Betreff des Auftrages an v. Szczawinski, hat Herr v. Szoldrski widerrufen.

Ich mache darauf aufmerkſam, meine Herren! daß Herr v. Szoldrski bei ſeiner Vernehmung nicht mit dürren Worten erklärt hat, daß v. Kierski Abgeordneter der Verbindungs Oberen ſei. Er hat nur geſagt, daß er ihn als ſolcher gewarnt habe.

Daß der Angeklagte v. Kierski den v. Wolniewicz als Mitglied oder Vorſteher einer Verbindung gekannt habe, iſt von der Anklage nicht einmal behauptet. Die Abordnung von Seiten des Vorſtandes — auch einer geheimen Verbindung — giebt dem Abgeſendeten aber nicht die Eigenſchaft eines Mitgliedes. — Die Maurer-Logen haben ihre Meiſter, Brüder, dienende Brüder — aber nicht Jeder der im Auftrage einer Loge irgend ein Geſchäft beſorgt, wird dadurch Mitglied der Verbindung.

Daß der Angeklagte v. Kierski ſich als Mitglied einer geheimen Verbindung bekannt, hat Herr v. Szoldrski auch in der Voruntersuchung nicht ausgeſagt. Die erſte, in der heutigen Sitzung von der Staatsanwaltſchaft hervorgehobene Bezüchtigung zerfällt daher in Nichts.

Die zweite Bezüchtigung der Staatsanwaltſchaft betrifft die Betheiligung des Angeklagten an den Vorgängen vom 3. März.

Der Angeklagte hat Ihnen erklärt, daß er am 1. März v. J. nach Liſſa gekommen, dort von den Metzeleien in Galizien gehört, und, um Gewißheit hierüber zu erlangen, mit der Poſt nach Poſen gefahren und Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr im Bazar angekommen ſei. Am folgenden Tage fuhr der Angeklagte mit der Poſt zurück nach Liſſa, und ritt von dort nach Hauſe. Sie haben gehört, meine Herren, daß der Angeklagte am 3. März von Bargen wieder abgereiſt, um ſeinen Bruder Teleſphor in Podſtaliee zu beſuchen.

Der nächſte Weg dorthin führt über Poſen. Der Angeklagte hat zu dieſer Reiſe ſein Jagdzeug, ein paar Flinten, Piſtolen, Kugeln, ein paar Schuß Pulver und einen Hühnerhund mit ſich genommen. Nach ſeiner Ankunft beſuchte er das Fräulein v. Moraczewska, welche eidlich bekundet hat, daß er dort Abends gegen 5 Uhr eingetreten, und ſich länger als eine Stunde aufgehalten hat. Die Ausſage des Fräulein v. Moraczewska wird durch die Erklärungen der Gräfin v. Skorczewska, welche ſich bei jener Gelegenheit bei dem Fräulein v. Moraszewska befand, im Weſentlichen ſo ſehr unterſtützt, daß darüber kein Zweifel zuläſſig iſt, daß der Angeklagte am 3. März, in der Zeit von 4½ Uhr ab, ſich länger als eine Stunde bei dem Fräulein v. Moraszewska aufgehalten hat. — Von dort begab der Angeklagte ſich nach dem Büreau des Secretairs v. Brankowski im Königlichen Oberlandesgerichtsgebäude, welchem er Grüße ſeiner Tochter überbrachte. Aus der eidlichen Ausſage des Zeugen v. Brankowski haben Sie gehört, meine Herren, daß der Angeklagte in der ſechſten Stunde Abends ihn abgeholt, daß er mit demſelben auf der Wilhelmsſtraße umhergegangen, ihn in den Bazar begleitet, in Geſellſchaft des Neſtor v. Kierski dort zu Abend geſpeiſt und dann auf dem Zimmer des Angeklagten bis 9 Uhr zugebracht. Als Zeuge v. Brankowski den Angeklagten verließ, hatte dieſer ſich ſchon halb ausgekleidet auf das Bette gelegt. Der Angeklagte hörte gegen 10 Uhr Lärm und begab ſich in die Prevoſty'ſche Conditorei. Durch die Ausſage der Zeugen Prevoſty, Pawelski und der Emilie Stahl iſt ſodann dargethan, daß der Angeklagte gegen 10 Uhr in die Conditorei des Prevoſty gekommen und dort bis gegen 4 Uhr Morgens verweilt hat.

Meine Herren! Wenn dies **wahr iſt,** dann kann der Angeklagte ſich am 3. März nicht zu dem Rechtscandidaten Chamski begeben und dort den Berathungen über Unruhen beigewohnt haben.

Nach den Behauptungen der Anklage kam der Angeklagte um 5 Uhr Abends in Poſen an und ging ſodann in Chamski's Wohnung. Es ſollen ihm dort die Pläne über den Ausbruch der Revolution, insbeſondere eines gleichzeitigen Angriffes des Forts Winiary und des Reformaten-Forts mitgetheilt worden ſein. Es wurde ihm die Führung einer Abtheilung übertragen und ihm geſagt, daß er ſolche an einem beſtimmten Orte treffen und an dem noch mitzutheilenden Looſungsworte erkennen werde.

Der Angeklagte ſoll ſich entfernt haben, um 7 Uhr aber in die Chamski'ſche Wohnung zurückgekehrt ſein. — Es ſoll ſodann feſtgeſetzt worden ſein, daß Diejenigen welche in der Stadt operirten ſich der Perſonen der höheren Militair- und Civilbeamten zu bemächtigen hätten, und daß, wer plündere oder Wehrloſe verletze, mit dem Tode beſtraft werde.

Der Angeklagte hat ſich, nach den Behauptungen der Anklage, an dem Unternehmen nicht betheiligt, und nach den in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, bei den Zuſammenkünften in der Chamski'ſchen Wohnung laut ſeine Mißbilligung zu erkennen gegeben.

Der Angeklagte hat die in der Voruntersuchung über die Chamski'ſchen Zuſammenkünfte abgegebenen Erklärungen widerrufen. Es iſt erwieſen, daß er dieſe Erklärungen nach öfteren Privatgeſprächen mit dem Inquirenten und erſt dann abgegeben hat, nachdem ihm mitgetheilt worden, daß der Mitangeklagte v. Kurowski ihn in der Chamski'ſchen Wohnung geſehen habe.

Der Angeklagte hat Ihnen geſagt, meine Herren, daß er dieſe Angabe des v. Kurowski auf vieles Zureden des Inquirenten und aus dem Grunde beſtätigt habe, damit die Unterſuchung abgeſchloſſen und ſeine Freilaſſung bewirkt werde.

Nach Lage der Sache kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die von dem Angeklagten in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen unwahr und daß die heute abgegebenen Erklärungen die einzig richtigen ſind.

Nach den Ausſagen der Zeugen Reich und Brzezinski kam der Angeklagte gegen 5 Uhr nach Poſen, und entfernte ſich, nachdem er im Bazar abgeſtiegen.

Gegen 5 Uhr fand er ſich bei dem Fräulein v. Moraczewska ein, verweilte dort eine Stunde, ſuchte gegen 6 Uhr den Zeugen v. Brankowski auf und blieb ununterbrochen in deſſen Geſellſchaft **bis nach 9 Uhr.**

Meine Herren! Dieſen eidlich bekundeten Thatſachen gegenüber iſt es **unmöglich,** daß der Angeklagte zwiſchen 5 und 6 Uhr und um 7 Uhr in der Chamski'ſchen Wohnung revolutionairen Berathungen beigewohnt habe.

Die Anklage müßte annehmen, daß der Angeklagte das Fräulein v. Moraczewska und den Herrn v. Brankowski nur deßhalb beſucht und aufgeſucht, damit ſeine Anweſenheit bei Gelegenheit des Ausbruchs

Digitized by Google

der Unruhen außer Zweifel geſetzt, und jeder ſeiner Schritte bewacht werde.

Wer aber in der von der Anklage behaupteten Weiſe den Angriff einer Feſtung vorbereitet und mit der Führung einer Abtheilung beauftragt iſt, welche die Einnahme eines Forts bewirken ſoll, der wird ſchwerlich an demſelben Tage harmloſe Beſuche abſtatten und ſich nach dem Abendbrode ruhig zu Bette legen.

Die Staatsanwaltſchaft verſucht die Vereinigung der von dem Angeklagten in der Vorunterſuchung abgegebenen Geſtändniſſe und dem gelieferten Alibi-Beweiſe durch die Behauptung:

der Angeklagte habe ſich wohl einige Minuten von dem Zeugen Brankowski entfeenen und gegen 7 Uhr in der Chamski'ſchen Wohnung der Verſammlung der Veeſchworenen beiwohnen können.

Aber, meine Herren! nach dem Inhalt der Anklage kann die Zuſammenkunft um 7 Uhr nicht in wenigen Minuten erledigt geweſen ſein. Es wurden dort Berathungen gepflogen, Beſchlüſſe gefaßt — das laßt ſich nicht in Augenblicken erledigen. Die Breslauer- und die Wilheimsſtraße, wo der Angeklagte mit Heern v. Brankowski ſpazieren ging, ſind ziemlich entfernt, ſo daß — die Möglichkeit angenommen, daß dem Zeugen v. Brankowski eine minutenlange Entfernung des Angeklagten unbekannt geblieben — dieſe nicht einmal zu dem Wege nach der Chamski'ſchen Wohnung ausgereicht hätte.

So viel iſt gewiß, meine Heeren! die Vereinigung der von dem Angeklagten durch eidliches Zeugniß erwieſenen Thatſachen mit den in der Vorunterſuchung über ſeine Betheiligung an dem Attentate vom 3. März abgegebenen Erklärungen, iſt unmöglich!

Dagegen ſind die Angaben des Angeklagten in Betreff der beabſichtigten Reiſe zu ſeinem Bruder an ſich wahrſcheinlich.

Der Angeklagte führte Jagdzeug, Kugeln, Pflaſter und ein paar Schuß Pulver bei ſich — ob er einen Säbel und einen Jagdhund mit ſich hatte, iſt nicht aufgeklärt. — Aber, meine Herren! wenn er wirklich Alles das bei ſich geführt, was die Anklage behauptet. 50 Kugeln, mehrere Pflaſter, eine Jagdtaſche, einen Säbel und einige Schüſſe Pulver, — das ſind höchſt unvollſtändige Mittel zu einer Revolution!

Ueberdies iſt durch die Ausſage der Zeugen Reich, Brzczinski und Hauſer feſtgeſtellt, daß der Angeklagte die oft erwähnten Kugeln ganz offen in der Geſindeſtube gießen ließ, daß er gewöhnlich auf ſeinen Reiſen mehrere Gewehre, Piſtolen und Munition bei ſich führte, und daß er ſogar nach Schnepfen mit Kugeln ſchoß.

Sonach erſcheint die von der Staatsanwaltſchaft behauptete Theilnahme an den Vorgängen vom 3. März vollſtändig beſeitigt. Wenn aber die Vertheidigung auch einen Augenblick annehmen könnte, daß der Angeklagte wirklich das gethan, was er in der Vorunterſuchung zugeſtanden hat, ſo iſt er deßhalb weder wegen Hochverraths, noch überhaupt ſtrafbar.

Nach dem Inhalte der Anklageſchrift hat v. Kierski in der Chamskiſchen Wohnung den Berathungen über den Angriff auf die Feſtung beigewohnt. Als Zweck iſt die Befreiung der politiſchen Gefangenen angegeben. Es iſt dies auch als die Abſicht der Unruhen, durch die Beweisaufnahme bei dem v. Trapczynski'ſchen Attentat feſtgeſtellt. — Nach dem Inhalte der Anklage hat Herr v. Kierski ſich an den Plänen der Unruheſtifter nicht betheiligt, und nach den, in dee Vorunterſuchung abgegebenen Erklärungen ſogar abgerathen und gewarnt. Der Inhalt der in der Vorunterſuchung abgegebenen Geſtändniſſe, wenn ſolche, **was mir unmöglich ſcheint**, vor Ihnen, meine Herren, nach Lage der Sache irgend Gegenſtand der Erwägung werden können, enthält daher nichts, was einen Strafantrag rechtfertigt.

Mit inniger Ueberzeugung von der Unſchuld meines Clienten nehme ich daher den Anteag:

den Angeklagten für nicht ſchuldig zu erkläeen und ihn ſofort der Haft zu entlaſſen.

Es wird nun Woyciech Heichel vorgerufen. Zum Vertheidiger hat er den Herrn Juſtiz-Commiſſar Furbach.

Die Anklage wird in polniſcher und deutſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 205.: Woyciech Heichel.

Woyeiech Heichel hat in der Vorunterſuchung ein umfaſſendes Geſtändniß der in der Anklage enthaltenen Punkte abgelegt.

Er will von einem »kleinen Edelmanne« Wiſſenſchaft erhalten haben und zur Theilnahme aufgefordert ſein; derſelbe hat ihm Branntwein zu trinken gereicht und zuletzt einen Kuß gegeben.

Bei dem jetzigen Verhöre beſtreitet er die Wahrheit deſſen, was die Anklage enthält. Seine früheren Angaben werden ihm vorgeleſen. Er ſagt auf Vorhalt derſelben: »Ich weiß nichts; ich habe alles vergeſſen. Wer weiß, wer das geſagt hat« — —

Es wird nun zum Zeugenverhör geſchritten.

1. Seine frühere Braut, Anfang 1846 im Lauckſchen Hotel in Poſen im Dienſt, bekundet eine Aeußerung des Angeklagten gegen ſie: »er wäre von Edelleuten aufgefordert, ſich zu unterſchreiben, habe es aber nicht thun wollen.«

2. Der Voigt des Apollonius v. Kurowski zu Bolewice, Matthias Nawrocki. Er erkennt in dem Manne, welcher an den von ihm aus Bolewice nach Poſen gefahrenen Wagen herangetreten, und mit dem auf demſelben ſitzenden Manne geſprochen, den Angeklagten nicht wieder; er ſagt, es ſei ſchon Abend geweſen.

3. Der Caſtellan Martin Krolikowski. Er beſtätigt, daß der Angeklagte die in der Anklage enthaltene Aeußerung gethan habe.

Die Zeugen nehmen ihre Ausſagen auf den früher geleiſteten Eid.

Es wird der folgende Angeklagte Ziemkiewicz aufgerufen. Als Vertheidiger deſſelben fungirt Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks.

S. Anhang Nr. 206.: Joſeph Ziemkiewicz.

Der Angeklagte beſtreitet, mit Chamski Umgang gehabt zu haben und will nur ſelten in der Koszkowski'ſchen Weinhandlung geweſen ſein.

Er beſtreitet ferner, dem Heichel den in der Anklage erwähnten Auftrag ertheilt zu haben und demnächſt mit Andreas Wilk nach Gurczyn und dem Schillinge bei Poſen gefahren zu ſein. Er behauptet, am 3. März bis zum ſpäten Abend bei Stonaski mit Stubenmalen beſchäftigt geweſen zu ſein.

Die Anklage iſt in Betreff jenes Auftrags auf die früheren Bezüchtigungen Heichels, in Betreff der Fahrt mit Andreas Wilk auf die früheren Bezüchtigungen des Apollonius v. Kurowski geſtützt.

Dieſe nehmen ihre Bezüchtigungen zurück.

Die Mitangeklagten Szumann und Beith werden vorgerufen und befragt, ob Ziemkiewicz mit auf dem Schillinge geweſen ſei und die Waffen dort hingebracht habe. Sie recognosciren ihn nicht.

Die Zeugen Matthias Nawrocki und Andreas Wilk werden vorgerufen. Sie recognosciren den Angeklagten gleichfalls nicht und verſichern dies auf den geleiſteten Eid.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks läßt die Zeugenausſagen des Schmieds und ſeines Lehrlings in Jerzyce aus den Akten verleſen. Nach denſelben iſt der Mann, welcher mit dem zerbrochenen Wagen gekommen ein großer Mann geweſen, (welche Beſchreibung auf den Angeklagten, der von kleiner Statur iſt, nicht paßt).

Hiermit wird die Verhandlung, Nachmittags 2 Uhr, geſchloſſen.

Zweiundſechszigſte Verhandlung am 4. November.

Der Präſident ruft den Angeklagten Ignaz Lowicki vor die Schranken. Herr Aſſeſſor Meyer iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 207.: Ignaz Lowicki.

Der Angeklagte giebt zu, daß er ſich mit Apoll. v. Kurowski nach Poſen begeben und auch eine Doppelflinte erhalten habe. Er will aber nur geglaubt haben, daß eine Jagd ſtattfinden ſolle. Er leugnet, irgend eine Kenntniß von einer Revolution und einem Aufſtande in Poſen erhalten zu haben. Er giebt auch zu, in Poſen mit der Flinte die Straße auf- und abgegangen zu ſein. In der Nähe der Poſt habe er dann ſein Gewehr weggeworfen, als er bemerkt, daß eine Unruhe ſtattfinde. Daß er auf dem Waffenwagen geweſen, ſucht er als eine Unmöglichkeit zu beſtreiten.

Hierauf wird Hieronymus v. Kurowski vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach.

S. Anhang Nr. 208.: Hieronymus v. Kurowski.

Der Angeklagte giebt zu, ſeinem Bruder bei dem Waffentransport behülflich geweſen zu ſein. Er ſei es immer gewohnt geweſen, den Anordnungen ſeines Bruders nachzukommen. Er will auch in keiner Weiſe davon etwas erfahren haben, daß in Poſen ein Aufſtand beabſichtigt wurde.

Hierauf fordert der Präſident die Staatsanwaltſchaft auf, das Requiſitorium über die beiden Angeklagten W. Heychel und Ziemkiewicz zu halten.

Die Staatsanwaltſchaft ſtützt ſich auf Ergebniſſe der Vorunterſuchung und der Zeugenausſagen und ſucht zu beweiſen, daß die Angeklagten Kenntniß von der hochverrätheriſchen Unternehmung hatten und daran Theilnahme zeigten. Deshalb ſtellt ſie ihren Strafantrag auf Hochverrath.

Herr Juſtiz-Commiſſ. Furbach, als Vertheidiger des Heichel,

Digitized by Google

erhält das Wort. Er ſucht nachzuweiſen, daß Heichel gar nicht gewußt habe, daß Waffen in dem Wagen waren, daß ſein Client überhaupt nicht ganz zurechnungsfähig ſei, und trägt darauf an: ihn völlig freizuſprechen, event. von der Anklage zu entbinden.

Hierauf hält Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks für Ziemkiewicz folgende Vertheidigungsrede:

Meine Herren!

Die gegenwärtige Unterſuchung iſt — der Herr Staatsanwalt ſagt es in dem Vorworte zu dem Anklagebuche mit dürren Worten — durch Gerüchte über eine beabſichtigte Erhebung der Bevölkerung aller ehemals zu dem großen Polenreiche gehörenden Länder und die Ermordung ſämmtlicher, in dieſen Landen lebenden Deutſchen veranlaßt.

Ein Ereigniß, durch welches eine ſolche Abſicht erkennbar geworden, hat die Staatsanwaltſchaft nicht einmal behauptet.

Die Emigration, ihre Manifeſte, der demokratiſche Verein und ſeine offen erklärte Abſicht die Wiederherſtellung einer ſelbſtſtändigen Regierung für alle ehemals polniſchen Landestheile, die Thatſache, daß der Wunſch zur Beſeitigung der Fremdherrſchaft die geſammte, viel getheilte Bevölkerung derſelben durchglüht, haben unſere Regierung zur Unterſuchung der Geſinnungen der polniſchen Bewohner des Großherzogthums Poſen veranlaßt.

Man hat aus dem Umſtande, daß in Galizien, in Krakau und im Königreiche Polen Abgeordnete des demokratiſchen Vereines für die Zwecke der Wiederherſtellung des Polenreiches thätig waren, auf ähnliche Erſcheinungen in dem Großherzogthum Poſen geſchloſſen, und Herrn v. Mieroslawski verhaftet, welcher ſich als Emiſſair des Centralvereins ſelbſt bezeichnet, und die Wiederherſtellung eines freien polniſchen Reiches als Zweck ſeiner Sendung angegeben hat.

Es ſind alle diejenigen Perſonen verhaftet worden, welche mit Herrn v. Mieroslawski in Berührung gekommen, und bei denen man mit Recht die lebhafteſten Sympathieen für die Befreiung des gemeinſamen Vaterlandes vorausſetzte.

Herr v. Mieroslawski ſo wenig als diejenigen Perſonen, welche wegen ihrer Hoffnungen und Wünſche für die Freiheit ihres Vaterlandes in der gegenwärtigen Unterſuchung verfolgt werden, haben irgend etwas gethan, wodurch ſie ein Strafgeſetz verletzt hätten.

Die Staatsanwaltſchaft hat ſie des Hochverraths angeklagt, indem ſie jedes Unternehmen, welches die Wiederherſtellung des ehemaligen Polenreiches im Auge hat, ein hochverrätheriſches nennt.

In früheren Vorträgen iſt zum Oefteren weitläufig erörtert worden, daß zur Aufrechthaltung dieſer Anſicht die Staatsanwaltſchaft zunächſt beweiſen müſſe, daß die Angeklagten etwas unternommen und daß dies Unternehmen wieder auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet ſei. — Die Vertheidigung und die Anklage haben über den Begriff des Wortes Verfaſſung ſich mit übergroßer Vollſtändigkeit ausgeſprochen. — Die Staatsanwaltſchaft hat durch eine, mit unverkennbarem Fleiße aus dem bändereichen Material der Vorunterſuchung gewonnene Zuſammenſtellung der verſchiedenſten Erſcheinungen den Beweis eines hochverrätheriſchen Unternehmens herzuſtellen verſucht, und durch die gewagteſten Schlüſſe den Handlungen einzelner Angeklagten, die anderweit ermittelten Geſinnungen unterlegt, die Handlungen ſelbſt aber als Unternehmen denjenigen Perſonen zugerechnet, deren Begeiſterung für die Sache der Befreiung des Vaterlandes nie verleugnet war.

Auf dieſe Weiſe iſt der Staatsanwaltſchaft die Anklage wegen Hochverraths gegen 254 Perſonen möglich geworden, obgleich eine Verbindung oder Verſtändigung über Geſinnung und That — ich erinnere an das Bromberger Attentat und den Zug gegen den Huſarenſtall in Stargardt — weder behauptet, noch anderweit erwieſen iſt. Der Umſtand, daß ein Einzelner als angeblicher Emiſſair des demokratiſchen Vereins die erwähnten Vorgänge vorbereitet, iſt nicht erwieſen — für die gegenwärtige Verhandlung aber unerheblich, weil die Staatsanwaltſchaft zur Herſtellung einer Gemeinſchaftlichkeit der Schuldbarkeit aller Angeklagten nach §. 73. des Strafrechts den vollſtändigen Beweis liefern muß, daß die Handlungen, welche ſie als Unternehmen zurechnet, mit Herrn v. Mieroslawski und allen denjenigen Angeklagten, welche erweislich nicht gehandelt haben, verabredet waren.

Zu welchen Ergebniſſen das von der Staatsanwaltſchaft behauptete Syſtem, — ich nannte ſolches früher

„das Syſtem des Hochverraths um jeden Preis und unter allen Umſtänden“, —

führt, zeigt nichts ſo ſchlagend, als die Verhandlung über die Vorgänge am 3. März.

Am 3. März waren in Poſen Abends ungewöhnlich viele Menſchen auf der Straße und das Militair allarmirt. An der Walliſchei-Brücke fielen Schüſſe. Es wurden drei Perſonen getödtet. Es hatten ſich verſchiedene Perſonen auf dem Garniſonkirchhofe und dem Schilling eingefunden, welche den Ausbruch einer Revolution erwarteten.

Eine Thätigkeit dieſer Perſonen iſt nicht behauptet, nicht erwieſen.

Die Staatsanwaltſchaft behauptete in dem allgemeinen Theile, den ſie dem Abend des 3. März gewidmet, die Bewegung habe der Erhebung der polniſchen Nation gegolten. Es iſt ſogar die Abſicht eines Meuchelmordes an dem Feſtungs-Commandanten beweislos hingeſtellt. — Von allem was die Staatsanwaltſchaft über den Zweck der Bewegungen des 3. März behauptet, iſt aber nichts erwieſen als dasjenige, was Herr v. Trapczynski den in der Drapalka Verſammelten mitgetheilt hat.

Herr v. Trapczynski hat aber nichts weiter geſagt, als daß er den Befehl erhalten habe, nach Poſen zu gehen, um bei den Unruhen behülflich zu ſein, daß nicht viel zu thun und nur darauf zu achten ſein werde, daß die Kanonen nicht gebraucht werden.

Ueber die Art der Unruhen, über ihren Zweck enthält dieſe Rede nicht die entfernteſte Andeutung. Die Beweisaufnahme hat bei Gelegenheit der Verhandlung über das Trapczynski'ſche Attentat aber ergeben, daß nur die Befreiung von Gefangenen beabſichtigt war.

Die entgegenſtehenden Behauptungen der Staatsanwaltſchaft ſtützen ſich auf die Angaben des Herrn v. Moszczenski.

Gegen die äußere Wahrheit dieſer Angaben ſpricht die Art, wie ſolche zur Kenntniß gekommen, insbeſondere aber der Umſtand, daß dieſelben in deutſcher Sprache niedergeſchrieben, Herr v. Moszczenski aber — wovon Sie, meine Herren! bei ſeiner Vernehmung Ueberzeugung gewonnen — der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt.

Es enthält die Anklage aber auch mehrfache Gründe gegen die innere Wahrheit dieſer Angaben. Es iſt bei der geſtrigen Verhandlung ſchon hervorgehoben worden, daß nach dem allgemeinen Theile, den die Anklage dem 3. März vorausgeſchickt, der Angriff auf die Feſtung durch eine Rakete ſignaliſirt werden ſollte, während nach einer anderen Lesart in der Anklage gegen v. Kierski das Aufſteigen dreier Raketen vor Winiary das Zeichen der Einnahme der Feſtung und des Beginns der Operation in der Stadt ſein ſollte.

Die Verſchiedenheit der Angaben über dieſen Hauptumſtand, welcher die Thätigkeit der angeblichen Verſchworenen bedingt, ſpricht gegen die Glaubwürdigkeit aller der Anklage zum Grunde liegenden Mittheilungen. Es bleiben die Bewegungen des 3. März auf denjenigen Geſichtspunkt beſchränkt, wie er durch die Trapczynskiſchen Mittheilungen gewonnen worden iſt.

Geſtern habe ich die Beſtimmungen der §§. 66. 68. und 40. des Geſetzes vom 17. Juli v. J. gegen die Behauptung der Staatsanwaltſchaft in Schutz genommen, daß ihre Ausführung die Aufnahme unerheblicher und unerwieſener Umſtände in die Anklage nöthig mache. Aus den Worten des §. 40. habe ich erklärt, was eine Anklage enthalten müſſe.

Daß die Vermuthungen der Staatsanwaltſchaft nicht in die Anklage gehören, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Die Anklage gegen Ziemkiewicz beruht aber — und das iſt der Hauptinhalt der Anklage — auf zwei Vermuthungen.

Ziemkiewicz ſoll mit dem Rechtscandidaten Chamski, dem Emigranten Zador, dem Schloſſer Lipinski Umgang gehabt, und die Koszkowski'ſche Weinhandlung zu Poſen beſucht haben. Ziemkiewicz hat dieſe Thatſachen theilweiſe eingeräumt. Darüber, daß ſie unerheblich ſind, kein Wort.

Daß Ziemkiewicz Mitglied einer Verſchwörung war, kann nicht aus dem Umſtande gefolgert werden, daß er eine Weinhandlung beſucht, welche nach Anſicht der Staatsanwaltſchaft ein Verſammlungsort Verſchworener war.

Die Staatsanwaltſchaft vermuthet, daß Ziemkiewicz von den Leitern des Attentats vom 3. März den Auftrag erhalten, den Maurerlehrling Heichel nach Jerzyce abzuſchicken, damit er einen unbekannten Wagenführer anweiſe, an dem Wagen etwas zu zerbrechen, und denſelben in der Schmiede zu Jerzyce repariren zu laſſen.

Ziemkiewicz beſtreitet die Thatſache. Daß Ziemkiewicz im Auftrage der Leiter des Attentats den Heichel abgeſendet, mußte die Staatsanwaltſchaft beweiſen. Ihre Vermuthungen reichen wahrhaft nicht aus. Wenn aber Ziemkiewicz wirklich von einem der Leiter des Attentats einen ſolchen Befehl erhalten, wenn er ihn ausgeführt, — welcher Beweis iſt dann dafür da, daß er den Auftraggeber als den Leiter eines ſolchen Unternehmens, wie der Staatsanwalt behauptet, kannte! Die Ausführung einer Beſtellung iſt an ſich, es bedarf dies keiner näheren Prüfung, nicht ſtrafbar. — Daß dem Ziemkiewicz eine Mittheilung darüber geworden, daß auf dem Wagen Waffen befindlich ſeien, welche zu einer am Abend bevorſtehenden Revolution verwendet werden ſollten, darüber hat die Staatsanwaltſchaft anſcheinend nicht einmal Vermuthungen! —

Gegen Abend ſoll Ziemkiewicz von einem **Unbekannten**, mit dem er zufällig in der Breslauerſtraße zuſammengetroffen, den Auftrag erhalten haben, die Waffen nach ihrem Beſtimmungsorte zu ſchaffen. Zu dieſem Ende ſoll v. Kurowski dem Ziemkiewicz ſeinen Wagen zur Dispoſition geſtellt, den Knecht Wilk und den Voigt Nawrocki auch zu unbedingtem Gehorſam angewieſen haben.

Auch hier, meine Herren! fehlt jeder Beweis dafür, daß Ziemkiewicz über den Zweck ſeiner Sendung von dem Unbekannten unterrichtet worden iſt.

Ziemkiewicz fuhr angeblich nach Gurczyn, hielt vor dem Gaſthofe, und wies den Kutſcher an, bei entſtehender Nachfrage zu ſagen, daß er mit einem Arzte aus Poſen zu einem Kranken gekommen ſei.

Die Staatsanwaltſchaft vermuthet, daß Ziemkiewicz die Verſchworenen aus Gurczyn von der Stunde des Ausbruchs der Revolution in Kenntniß geſetzt.

Meine Herren! zum Beweiſe dieſer Thatſachen, reichen die Ver-

muthungen der Staatsanwaltſchaft nicht aus, Ziemkiewicz beſtreitet ſeine Anweſenheit in Gurczyn. — Wenn er aber wirklich am Abend des 3. März in Gueczyn war, ſo ſprechen, nach Lage der Sache, alle Vermuthungen dafür, daß er wirklich zu Hülfe eines Kranken dorthin gekommen iſt.

Ziemkiewicz bezahlte, nach Inhalt der Anklage, die Reparatur des Wagens, fuhr nach Poſen, über den Kanonenplatz, bis zu dem Wege nach Naramowice. — Dort ſollen die Waffen abgepackt, dann vergraben, und von Ziemkiewicz den Anderen ein Eid der Verſchwiegenheit abgenommen ſein. —

Ziemkiewicz, welcher dieſe Angaben ſämmtlich beſtritten, hat erweislich am 2. und 3. Mäez bei Zdanowski eine Stube gemalt. Er behauptet, den ganzen Abend des 3. März hindurch bis zum folgenden Morgen zu Hauſe geweſen zu ſein. Es iſt dieſe Thatſache auch durch Vernehmung von Zeugen ermittelt.

Die Vertheidigung hat unbedingt das Recht auf Vernehmung der Belaſtungszeugen in der öffentlichen Sitzung zu beſtehen. Es kann ihr aber die Bezugnahme auf dasjenige, was in der Voruntersuchung durch eidliche Zeugenvernehmung bereits zu Gunſten des Angeklagten feſtgeſtellt worden, nicht abgeſchnitten werden. Ich habe deshalb auf die Ausſage des Zdanowski und des Dienſtmädchens des Angeklagten Bezug genommen und den Beweis der Behauptungen des Angeklagten geführet.

v. Kurowski, welcher in der Voruntersuchung über Ziemkiewicz verſchiedene Angaben gemacht, hat bei der heutigen Verhandlung ſeine Bezüchtigung widerrufen. Die Gymnaſiaſien Veith und Szumann, welche in der Voruntersuchung den Ziemkiewicz bezüchtigt, und den Mann, welcher mit den Waffen angekommen, als Doctor bezeichnet, haben heute auf das Beſtimmteſte erklärt, daß Ziemkiewicz nicht diejenige Perſon ſei, über welche ſie Angaben gemacht. Sie haben beide übereinſtimmend erklärt, daß jener Mann, welcher mit den Waffen angekommen und Doctor genannt woeden, größer geweſen ſei.

Die Bezeichnung als Doctor — es bedarf keiner weiteren Ausführung — iſt für den Angeklagten keine Verdächtigung. —

Der Angeklagte erfreut ſich dieſes Titels nicht — bei ungewöhnlichen Zuſammenkünften — bei Vorbereitung zu einem geheimen, unerlaubten Zwecke, pflegen die Betheiligten ſich erfahrungsmäßig nicht nach ihren wirklichen Eigenſchaften und Namen zu bezeichnen.

Daß Ziemkiewicz übrigens nicht derjenige Mann iſt, welcher in Jerzyce wae, und den Wagen von dort an den Weg nach Naramowice geführt, iſt, meines Dafürhaltens, vollſtändig bewieſen. Die Knechte Wilk und Nawrocki, welche dieſen Mann gefahren, haben ihn nicht recognoseirt.

Der Maurerlehrling Heichel hat ſeine Bezüchtigung zurückgenommen. Der Schmidt in Jerzyce und deſſen Leheling haben bei ihrer eidlichen Vernehmung den Ziemkiewicz nicht als denjenigen Mann anerkannt, welcher die Wagen-Reparatur bezahlte.

Sie haben, und das ſtimmt mit den Angaben der Gymnaſiaſten Veith und Szumann völlig überein, beide ausdrücklich bemerkt, derjenige Mann welcher die Wagen-Reparatur bezahlt, ſei größer als Ziemkiewicz. —

Es fehlt hiernach an jedem Beweiſe, daß Ziemkiewicz ſich an den Vorgängen des 3. März betheiligt, und nehme ich mit inniger Ueberzeugung den Antrag:

ihn völlig freizuſprechen und ſofort der Haft zu entlaſſen.

Es wird demnächſt von Seiten der Staatsanwaltſchaft das Requiſitorium über die Angeklagten Lowicki und Hieronymus v. Kurowski gehalten. Auch hier wird angeführt, daß ſie Kenntniß von den revolutionairen Umtrieben gehabt, und auf Anwendung des §. 96. des Strafrechts angetragen.

Der Vertheidiger des Lowicki, Herr Aſſeſſor Meyer, führt hiernach aus, daß ſein Client von Apollonius v. Kurowski und überhaupt nichts von einer bevorſtehenden Revolution erfahren hätte. Auf die Bezüchtigung des Heichel könne nichts gegeben werden, da derſelbe augenſcheinlich ſeiner Sinne nicht ganz mächtig ſei. Es ſtehe gegen den Angeklagten eigentlich nichts feſt, als daß er einen Spaziergang in der Wilhelmsſtraße gemacht habe. Die Vertheidigung trägt auf das Nichtſchuldig an.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach ſpricht für Hieronymus v. Kurowski. Er führt aus, daß es ſehr wahrſcheinlich ſei, daß Apollonius v. Kurowski ſeinem Bruder nichts von dem Ausbruch einer Verſchwörung geſagt habe. Die Anklage gründe ſich faſt nur auf Vermuthungen. Es wird auf Freiſprechung augetragen.

Hierauf wird der Angeklagte Cornelius Gabryelski vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Hr. Juſtizrath Kremnitz.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 209.: Cornelius Gabryelski.

Der Angeklagte erklärt zunächſt in Betreff v. Reymann's: Ich konnte weder dem Reymann noch ſonſt jemandem Anderen ſolche Beſtellungen ertheilt haben, denn es war mir von Verſchwörungen oder Aufrührern durchaus nichts bekannt. Ich kenne den Alexander v. Reymann nicht, habe früher nie mit ihm geſprochen; und Alles was er gegen mich ausſagt, iſt erdacht.

v. Reymann, vorgerufen, eeklärt, daß er den Angeklagten nicht gekannt und daß er ſeine früheren Ausſagen auf Veranlaſſung des Inquirenten gemacht habe.

Der Vertheidiger führt zur Beſtätigung der Ausſagen ſeines Defendenden an, daß dieſer am erſten Tage der öffentlichen Verhandlungen dieſes Proceſſes, als alle Angeklagten in dieſem Saale verſammelt waren, den Mitangeklagten v. Miezkowski gefragt habe, welcher denn eigentlich der Reymann ſei, mit dem er in der Anklage zuſammengebracht worden.

v. Mietzkowski, vorgerufen, beſtätigt dies.

Ueber das was ihm am 3. März paſſirt war, läßt ſich der Angeklagte — in Uebereinſtimmung mit ſeinen früheren Ausſagen — folgendermaßen aus: Mir ſind Piſtolen, und wahrſcheinlich auch Hirſchfänger, Patronen und das alles was in der Anklageſchrift angegeben iſt, abgenommen worden; wie ich aber zu dem allen gekommen bin, werde ich ſogleich angeben.

Am 3. März des Abends 1846 begab ich mich in die Koszkowskiſche Weinhandlung auf der Breitenſtraße in Poſen zu Wein. Nach dem ich von da wegging, braunte ich eine Cigarre an, und ging die Walliſcheiſtraße, nach der Domkirche zu, ſpazieren.

Unterwegs trat an mich ein mir unbekannter Mann und bat: ich möchte ihm an der meinigen Cigarre die ſeinige anſtecken laſſen. Ich reichte ihm ſogleich meine brennende Cigarre. Nachdem er ſie mir wieder gab, fragte er mich, wo ich hingehe? ich antwortete kurz: Spazieren. Darauf ſagte er „ich gehe auch hierunter, wollen zuſammen gehen.“ Ich ſah den Mann von der Seite an, ohne ihm etwas erwidert zu haben. — Er ging eine Weile neben mir, und fragte nachdem: ob ich ein Pole bin? ich bejahete es, Ferner ſagte er: er hätte mir etwas Wichtiges mitzutheilen, ich ſollte gar nicht weit mit ihm kommen. Ich fragte ihn hierauf, mit wem ich das Glück zu ſprechen habe? er gab mir zur Antwort: es könnte mir wenig an ſeinem Namen gelegen ſein, ich ſollte nur mitkommen und ich würde eine Neuigkeit erfahren. Er ſetzte hinzu: Sie werden doch wohl nicht fürchten mit mir zu gehen? ich ſagte: Nein, aber wie können Sie mir, wie Sie ſagten, etwas Wichtiges mittheilen, da wir uns gar nicht kennen? Er antwortete: dies kann ich Ihnen ſchon anvertrauen, es iſt keine ſchlechte Abſicht. Wir ſind nicht weit vom Ziele, bitte, kommen Sie nur.

Ich war neugierig, was ich wohl Neues erfahren werde, und ohne etwas Böſes zu ahnen, ging ich mit. — In Kurzem gelangten wir an's Warſchauer-Thor. — Hier ſagte der Unbekannte zu mir: ich möchte ein wenig verziehen, er wolle ſogleich wiederkommen.

Ungefähr 50 bis 60 Schritt von dem Warſchauer-Thore ab liegt eine kleine Kirche, welche die Johanniskirche genannt wird; dorthin begab ſich der Unbekannte auf den Kirchhof.

Es dauerte gar nicht lange als er wieder eeſchien, aber mit einer jägermäßig über die Schulter gehängten Flinte, und er trug etwas in dem Mantelflügel. Er trat zu mir, reichte mir ein Paar Piſtolen, ohngefähr mit dieſer Anrede: Heute iſt die Zeit gekommen, wo ſich ein jeder Pole dahin begeben ſoll, wo ihm angewieſen wird. Nimm das und komm mit.

Ich ſtutzte auf dieſe Anrede, blieb einen Augenblick, den Menſchen ſtarr anſehend, ſtehen, und nach einer Weile ſagte ich zu ihm: Mein Herr, ich kenne Sie nicht, ich weiß nicht, was Sie eigentlich von mir haben wollen? Ich gehe mit Ihnen nicht. — Kaum aber, daß ich dieſe Worte redete, ſo trat der Mann einen Schritt zurück, griff nach der Flinte, hielt ſie nach mir gerichtet, und ſchrie mich an: Du biſt ein Pole und Du mußt mitkommen, oder ich ſchieße Dich über den Haufen! Ich gab hierauf keine Antwort, und da der Mann ſah, daß ich keine Bewegung machte, ſo trat er wieder zu mir, warf mir die Piſtolen, welche an einem Gurte oder Bande hingen, um den Hals, und gab mir das Uebrige was mir abgenommen worden iſt; dann ſagte er: Nun komm! — Weil es ſich hier um mein Leben handelte, und ich mich mit dem Mann nicht zu meſſen wagte, ſo ließ ich alles ruhig gewähren. — Als ich ſah, daß ſich der Mann nach der Stadt zuwandte, gelobte ich mir im Stillen, daß, ſobald wir an eine Wache, oder einen Poſten gelangen, ich ſogleich meine Rettung ſuchen werde, um ſogleich das Alles, was er mir gegeben, auf die Polizei zu bringen und ihr davon Anzeige zu machen.

Leider, als wir die Walliſcheiſtraße zu Ende, unweit der Brücke waren, (denn der Mann ging neben mir) ſtürzten ſich auf mich 5

Digitized by Google

bis 6 Menſchen, der eine warf ſich mir auf die Bruſt, zwei Andere hielten mir beide Arme, einer hinten am Rockkragen, und indem der Erſte ſchrie: 'Nimm ab, was er bei ſich hat!' wurde mir Alles abgenommen und ich gebunden auf die Hauptwache gebracht.

Nachdem ich auf die Hauptwache gebracht worden bin, wurde ich ſogleich durch den Polizei-Director Duncker vernommen, und habe ihm das alles, was eben geſagt, angegeben; ich muß alſo zu meiner Vertheidigung bemerken, daß ich durchaus keine Zeit hatte dieſes zu erdichten. Es iſt auch aus den in früheren Zeiten, in verſchiedenen Ländern geweſenen Revolutionen bekannt, daß da nicht Alles zur Verſchwörung gehören kann, was beim Ausbruche derſelben Theil nimmt, ſonſt würde gewiß die Verſchwörung verrathen werden, ſondern es werden in dem letzten Augenblicke des Ausbruches die Leute auf verſchiedene Art dazu gezwungen und gefangen, und eben ſo ein Fall iſt mit mir geweſen, ich leide aber ganz unſchuldig.

In Betreff des letzten Paſſus der Anklage erklärt Gabryelski:

Ich habe mich erboten bei Entdeckung der Verſchworenen behülflich zu ſein, nicht aber, wie es in der, in der polniſchen Sprache ausgeſtellten Anklageſchrift geſagt wird: daß ich die Rädelsführer angeben werde, wenn ich frei komme, denn es war mir weder von Rädelsführern noch von Verſchworenen etwas bewußt, und ich glaube, daß dies nur ein Irrthum des Ueberſetzers iſt.

Wie ich dazu gekommen bin, daß ich mich bei Entdeckung der Verſchworenen behülflich zu ſein erboten habe, und was meine Abſicht war, werde ich ſogleich angeben.

Bei meinem erſten, durch den Polizei-Director Duncker aufgenommenen Protokolle, hielt er mir unter Anderem vor: daß, da ich mit den Waffen in der Hand gefangen wurde, ich ohne Weiteres erſchoſſen werde. Daher ſolle ich auch mein junges Leben bedenken, ihm die Wahrheit ſagen, und nur in dieſem Falle könne ich auf Begnadigung rechnen, und ſage ich ihm die Wahrheit, ſo werde ich freigelaſſen und könne dem Staate nützlich ſein, wenn ich zur Entdeckung der Verſchworenen beitragen werde.

Ich habe die Wünſche des Polizei-Director Duncker pünktlich befolgt, auch mein junges Leben bedacht, und ihm die reine Wahrheit geſagt: daß mir von Verſchwörungen, Aufrührern ꝛc. durchaus nichts bekannt iſt! — Ich habe noch hinzugeſetzt, daß wenn ich auch unter den größten Qualen mein Leben aufgeben ſollte, ich ihm auch nicht das Mindeſte angeben könnte.

Auf Grund dieſer von mir ausgeſprochenen Wahrheit wurde ich in's Gefängniß gebracht, und zwar in eine ganz kleine Stube, in welcher ſich 18 Mann befanden. — Wir konnten in dieſer kleinen Stube weder ſitzen noch viel weniger uns bei der Nacht hinlegen, indem wir ſo zuſammengedrängt waren, daß wir kaum ſtehen konnten. — Ich hatte in dieſem Gefängniſſe kein bischen Stroh, ſondern ich mußte auf den blanken Dielen liegen. — Obgleich es Winterszeit war, ſo bekam ich nichts zum Zudecken. — Meine Nahrung war nur trockenes Commisbrod und unreingeſchälte, unreingewaſchene und ungewechſelte Kartoffeln. Ich wurde ſpäter aus dieſem Gefängniſſe in die Feſtung gebracht, und zwar in ein Gewölbe welches ſich 18½ Fuß tief in der Erde befand (ich ſage 18½ Fuß tief in der Erde, denn die in 2 Abtheilungen getheilte Wendel-Treppe, welche in mein Gefängniß führte, hatte 37 Stufen zu 6 Zoll Steigung). Es herrſchte darin eine ſo große Feuchtigkeit, daß die Bettſtellen-Leinwand, die Sachen, und alles was der Fäulniß ausgeſetzt war, darin faulte. — Ich mußte mich bei der Nacht bis über den Kopf zudecken, denn das Waſſer träufte von dem Gewölbe mir auf's Geſicht. Nur durch ein Schießſchartenloch kam etwas Licht und Luft durch dieſe dicken Feſtungsmauern, nie aber Sonnenſchein hinein. Ich will das Hohe Gericht mit Schilderung dieſes Gefängniſſes nicht langweilen, und glaube es hierdurch vollkommen darzuſtellen, wenn ich ſage: daß in den heißen Juni-, Juli- und Auguſt-Tagen in meinem Gefängniſſe tagtäglich geheizt werden mußte, indem man vor Feuchtigkeit und Kälte kaum aushalten konnte.

In dieſem Gefängniſſe habe ich achthalb Monate zugebracht und meine Geſundheit wurde ganz darin ruinirt.

Da ich alſo geſehen habe, daß ich durch einen Irrthum der Behörde ſo unſchuldig leiden muß, und auch auf Weiterhin nichts Gutes zu hoffen hatte, ſo beſchloß ich eine Rettung für mich zu ſuchen. Auf Grund deſſen ließ ich mich vor den Polizei-Director Duncker führen, und ſagte ihm, daß ich in ſeine Wünſche, welche er mir bei dem erſten Protokolle vorhielt, eingehe, und ihm bei Entdeckung der Verſchworenen, wenn es welche giebt, behülflich ſein will, wenn ich freigelaſſen werde.

Der Polizei-Director Duncker hat in dieſer Hinſicht mit mir ein Protokoll aufgenommen, und mir verſichert, daß ich ſogleich freigelaſſen werde, ſobald ich ihm zum Beweiſe, daß ich's im Ernſt meine, etwas von der Verſchwörung ſage. — Da mir aber von Verſchwörungen oder Aufrührern nichts bekannt war, ſo konnte ich auch dem Inquirenten Nichts ſagen.

Ich wurde alſo in mein zuvor angegebenes Gefängniß zurückgeführt, und noch unter einer ſchärferen Aufſicht, wie ſchon angegeben, ſieben und einen halben Monat in dem im höchſten Grade ungeſunden Gefängniſſe gehalten.

Ich muß es dem Hohen Gerichte offen geſtehen, und ich kann es mit reinem Gewiſſen ausſprechen, daß ich weit davon entfernt war, des Polizei-Director Duncker's Werkzeug zu ſein, denn das wäre ein Schandfleck, ein Brandmal für meinen Namen. Lieber wollte ich ſterben ehe meinen Namen auf dieſe Art zu beflecken! — Wenn ich etwas von der Verſchwörung gehört hätte, ſo hätte ich die Pflicht eines Unterthans gethan; aber mich als einen Spion gebrauchen zu laſſen? und dazu gegen mein Vaterland und gegen meine Brüder, die ſchon bereits ſeit einem halben Jahrhundert ſo viel leiden müſſen — das würde ich nie thun! — Meine Abſicht war nur auf ein paar Tage in die Freiheit zu gelangen, und ich hätte mich ſogleich nach Berlin begeben, und beim Miniſterium, oder bei Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt, die Gerechtigkeit für mich geſucht, denn ich konnte ſie von Seiten der Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion nicht erhalten, und habe ſie auch nicht erlangt.

Als mir die Waffen, mit dem Tode drohend, aufgebürdet worden ſind, wollte ich den Schutz für mich bei der Behörde ſuchen, und ich wurde von ihr in eine ſo traurige Lage verſetzt. — Auf dieſe Art muß ſich ja ein jeder preußiſcher Unterthan in Acht nehmen, irgend eine Anzeige der Behörde zu machen, wenn er auch hört, daß gegen den Staat etwas vorgenommen wird, ſonſt muß er riskiren, daß er dafür ins Gefängniß geworfen wird, ſo wie es mit mir geſchehen iſt.

Der Vertreter des Staatsanwalts, Herr Dir. Grothe, aufgefordert die Anklage zu begründen, erklärt die Angaben des Angeklagten für unwahrſcheinlich und ſtützt ſich auf die Ausſagen v. Neymann's, die dieſer, ohne hinlängliche Motivirung, heute zurückgenommen habe. Danach habe der Angeklagte gewußt, daß eine Revolution ausbrechen würde und er ſelbſt ſei mit den Waffen in der Hand betroffen worden. Dies mache ihn des Hochverraths ſchuldig, weshalb die Staatsanwaltſchaft darauf antrage, den Angeklagten Cornelius Gabryelski für ſchuldig zu erklären und auf ihn den §. 96. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. anzuwenden.

Hr. Kremnitz, Vertheidiger, ſucht zunächſt die Ausſagen des v. Neymann in der Vorunterſuchung als unwahrſcheinliche aus äußeren und inneren Gründen nachzuweiſen. Heute habe Neymann widerrufen. Der Widerruf nehme nach einer früheren Erklärung der Staatsanwaltſchaft ſelbſt der Bezüchtigung allen Glauben. Es ſei dem Angeklagten nichts von einer hochverrätheriſchen Handlung bewieſen. Er habe, wie früher, ſo auch jetzt nicht geſtanden. Der Herr Vertheidiger beantragt den Angeklagten Gabryelski freizuſprechen.

Es wird der Angeklagte Pilecki vorgerufen. Herr Aſſeſſor Meyer iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 210.: Johann Pilecki.

Der Angeklagte beſtreitet, bei ſeiner Arretirung bewaffnet geweſen zu ſein; er habe keine Piſtolen bei ſich gehabt und könne deshalb auch keine haben fallen laſſen. Er will ferner die Kugeln ſeit dem vorigen Tage noch in unverfänglicher Abſicht mit ſich geführt, das Löſchpapier aus Geſundheitsrückſichten auf der Bruſt getragen und die angegebene Scheerenklinge und Schild auf der Straße gefunden haben. Von einer Revolution an jenem Abende etwas gewußt zu haben ſtellt er — wie auch früher — durchaus in Abrede.

Der Herr Vertheidiger läßt hierauf verſchiedene Stellen aus den Akten verleſen; darunter ein Zeugniß eines Sergeanten in Poſen, bei dem der Angeklagte bis zu ſeiner Verhaftung gewohnt und der demſelben in Betreff ſeiner Moralität ein ſehr günſtiges Atteſt ausſtellt; ferner einen Bericht, aus welchem hervorgeht, daß der Unter-

Digitized by Google

offizier, welcher den Angeklagten arretirt, ihn zur Viſitation »mit einem Säbel befühlt« habe; ferner einen Bericht, nach welchem noch ganz andere Gegenſtände als in der Anklage angegeben, bei dem Angeklagten gefunden wurden. Endlich läßt der Herr Vertheidiger feſtſtellen, daß die bei dem Angeklagten gefundenen Kugeln nicht zu dem angeblich von ihm fallengelaſſenen Piſtol paßten. — Hr. Aſſeſſor Meyer läßt darauf die in der Anklageſchrift angeführten Gegenſtände herbeiholen, und bemerkt, indem er davon einen kleinen blechernen Schild in die Hand nimmt: Es iſt zu jener Zeit in öffentlichen Blättern viel davon die Rede geweſen, daß die Inſurgenten mit Panzern verſehen geweſen wären; dies hier iſt der einzige Panzer, der von der ganzen Revolution übrig geblieben iſt.

Hierauf werden zwei Zeugen, der Unteroffizier Arndt und der Bauer Tille, letzterer im März 1843 Artilleriſt in Poſen, vernommen. Erſterer weiß nicht mit Beſtimmtheit, ob der Angeklagte dieſelbe Perſon geweſen, die am Abende des 3. März, bei der Arretirung, das Piſtol habe fallen laſſen. Letzterer will ſich deſſen mit Beſtimmtheit erinnern. Beide erklären, daß bei der arretirten Perſon Kugeln u. ſ. w. gefunden worden.

Herr Grothe, Vertreter der Staatsanwaltſchaft, erklärt, daß, obſchon durch die Zeugen feſtgeſtellt ſei, daß der Angeklagte ein Piſtol bei ſich gehabt, doch nicht bewieſen werden könne, welcher Zweck damit verbunden geweſen. Die Staatsanwaltſchaft ſehe ſich deshalb außer Stande, einen Strafantrag gegen den Angeklagten Pilecki zu formiren.

Herr Aſſeſſor Meyer beantragt mit Hinweiſung darauf, daß es feſtgeſtellt ſei, wie die Kugeln und das Piſtol nicht zu einander gepaßt haben, die ſofortige Entlaſſung des Angeklagten.

Hierauf tritt, gegen 12 Uhr, die Pauſe ein.

Nach der Pauſe wird Florian Kleynowski aufgerufen. Hr. Aſſeſſor Dütſchke iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 211.: Florian Kleynowski.

Kleynowski giebt ſein Alter auf 22 Jahre an.

Er beſtreitet die Anklage und räumt nur ein, daß ihm am Abende des 3. März ein Unbekannter ein Gewehr in die Hand gegeben und ihn angewieſen habe, nach der Walliſcheibrücke zu gehen; dort ſei er auch hingegangen, habe aber, als bei ſeiner Ankunft dort Lärm entſtanden ſei, die Flucht ergriffen.

In der Vorunterſuchung hat er ein umfaſſendes Geſtändniß abgelegt, es wird ihm vorgeleſen. Er behauptet, er ſei dazu gezwungen worden, die ihm vorgehaltenen Umſtände zu geſtehen.

Der letzte Punkt der Anklage beruht auch auf der Ausſage des Olszewski.

Olszewski wird vorgerufen. Er erklärt, er ſei dem Kleynowski auf der Breslauer Straße begegnet, dort habe ihm derſelbe geſagt, er möge mit auf die Walliſcheibrücke kommen, wo etwas ſein werde. Seine frühere, ihm vorgeleſene Ausſage widerruft er.

Es wird nun Pietruszynski aufgerufen. Ihn hat Herr Aſſeſſor Herzberg zu vertheidigen. — Die Anklage wird in polniſcher und deutſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 212.: Martin Pietruszynski.

Pietruszynski beſtreitet den Inhalt der Anklage. Er will Abends auf der Straße gegangen ſein, um ſich ein Mädchen zu ſuchen, und bei dieſer Gelegenheit ein Pulverhorn gefunden haben.

Die Anklage beruht auf der aktenmäßigen Bezüchtigung Kleynowski's. Der Angeklagte behauptet, Kleynowski habe es ihm aus Rache nachgeſagt, weil er denſelben am Abende des 3. März wegen ungebührlichen Betragens zur Küche hinausgeworfen habe. Der Vertheidiger läßt Protokolle, die auf dieſe Feindſchaft Bezug haben, vorleſen.

Der bereits in der Vorunterſuchung vernommene Polizeicommiſſar Maſchke tritt als Zeuge auf. Er recognoscirt den Angeklagten als Den welchen er in der Nähe der Walliſcheibrücke verhaftet und der bei ſeiner Verhaftung eine Abſchrift der Krakauer Proclamation vom 23. Febr. habe fallen laſſen.

Hiernächſt erſcheint Olszewski vor den Schranken. Auch ihn hat Herr Aſſeſſor Herzberg zu vertheidigen. Die Anklage wird in polniſcher Sprache vorgeleſen

S. Anhang Nr. 213.: Franz (eigentlich Camill) Olszewski.

Olszewski hat in der Vorunterſuchung ein umfaſſendes Geſtändniß abgelegt. Er nimmt es jetzt zurück und beſtreitet die Anklage. Er will am Abende des 3. März gegen 8 Uhr von Hauſe weggegangen ſein, um ein zerbrochenes Küchenmeſſer bei dem Meſſerſchmidt repariren zu laſſen, dann, weil derſelbe nicht zu Haus geweſen, den Borowiecki beſucht und ſodann auf der Straße den Kleynowski getroffen haben: dieſer habe geſagt »komm mit mir auf die Walliſcheibrücke, dort ſoll was ſein!« Er will demzufolge auf die Walliſcheibrücke gegangen ſein und einen Mann mit einem weißen Pelze dort bemerkt, als aber gleich darauf Lärm entſtanden, die Flucht ergriffen und das Küchenmeſſer in die Warthe geworfen haben.

Demnächſt wird Borowiecki vorgerufen. Als Vertheidiger ſteht ihm Herr Aſſeſſor Meyer zur Seite. — Die Anklage wird in polniſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 214.: Silveſter Borowiecki.

Borowiecki beſtreitet, am 3. März von Kleynowski und Pietruszynski über den Ausbruch der Revolution und die Zuſammenkunft auf der Walliſcheibrücke Kenntniß erhalten zu haben. Er will Lärm auf der Straße am ſpäten Abend gehört haben und mit ſeinem Küchenmeſſer nach der Walliſcheibrücke hingelaufen ſein. Er behauptet, das Küchenmeſſer in ſeiner damaligen Betrunkenheit ohne einige Abſicht mitgenommen zu haben. Die Aeußerung bei der Verhaftung will er aus Furcht und in Folge der ihm zugefügten Mißhandlungen abgegeben haben.

Auf Olszewski's Angaben beruht der erſte und hauptſächliche Punkt der Anklage. Sie werden vorgeleſen. Olszewski hat ſie widerrufen.

Die Staatsanwaltſchaft hält hierauf ihr Requiſitorium in Betreff dieſer vier Angeklagten. Herr Aſſeſſor v. Bertrab macht, geſtützt auf die in der Vorunterſuchung abgelegten Geſtändniſſe, die Bezüchtigungen Kleynowski's und Olszewski's in Verbindung mit dem Umſtande, daß durch Angaben Apollonius v. Kurowski's, v. Kierski's und v. Reymann's feſtgeſtellt worden ſei, daß das Unternehmen vom 3. März mit dem Hauptunternehmen in Verbindung ſtehe, den Antrag, die vier Angeklagten des Hochverraths ſchuldig zu erklären.

Herr Aſſeſſor Dütſchke ſpricht demnächſt für Kleynowski. Er erklärt denſelben lediglich für das blinde Werkzeug eines Befehls, für einen Menſchen der gedankenlos und mechaniſch den Befehlen Anderer gehorcht habe. Er weiſt darauf hin, daß ein Zuſammenhang des dem Angeklagten zur Laſt Gelegten mit den Plänen des demokratiſchen Vereins aus der Anklage nicht erſichtlich ſei, und daß unter »Revolution« Leute vom Stande des Angeklagten nichts weiter als Tumult und Aufruhr verſtänden. — Er trägt auf Nichtſchuldig an, hält ſchlimmſten Falls nur die Strafe des Tumults (§. 174.) anwendbar und hält dieſe Strafe bereits durch die Unterſuchungshaft hinlänglich gebüßt.

Herr Aſſeſſor Herzberg ſpricht für Pietruszynski und Olszewski. In Betreff des Erſteren weiſt er auf die Wahrſcheinlichkeit ſeiner jetzigen Angaben hin und hält durch die Zeugin Krakowiak den Beweis der Unrichtigkeit der Kleynowskiſchen Bezüchtigungen erbracht. — Bei Olszewski macht er der Staatsanwaltſchaft den Vorwurf der Inconſequenz, weil ſie bei vielen Theilnehmern am Kurniker Zuge, die in derſelben Lage wie Olszewski geweſen, ſchonend zu Werke gegangen ſei und hier dies nicht thue. In Betreff Beider beantragt er das Nichtſchuldig.

Herr Aſſeſſor Meyer ſpricht für Borowiecki. Er beantragt gleichfalls das Nichtſchuldig, indem er das was die Anklage aufſtellt, nicht für zureichend hält, um darauf die Strafe des Hochverraths zu begründen.

Die Sitzung iſt hiermit gegen 2 Uhr Nachmittags geſchloſſen.

Dreiundſechszigſte Verhandlung am 6. November.

Der Präſident ruft den Angeklagten Joſeph Eſſmann vor. Er iſt der deutſchen Sprache nicht mächtig, es wird deshalb mit ihm durch den Dolmetſcher verhandelt. Sein Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Herzberg.

Digitized by Google

S. Anhang Nr. 215.: Joſeph Eſſmann.

Der Angeklagte hat in der Vorunterſuchung keine Geſtändniſſe abgelegt, auch heute beſtreitet er Punkt für Punkt die ganze Anklage, ohne ſich in weitläufige Erörterungen einzulaſſen, mit den Worten: »das iſt nicht wahr, es iſt ganz falſch« u. ſ. w. Er giebt von der Anklage blos zu, daß ſeine perſönlichen Verhältniſſe richtig in ihr angegeben ſind und daß er ſich im Walde von Wiry verſteckt habe, wie er ſagt, um ſich polizeilichen Verfolgungen zu entziehen.

Es kommt alſo bei dieſem Angeklagten ganz beſonders auf die Ausſagen der Mitangeklagten, welche in der Vorunterſuchung ausführlich über ſeine revolutionaire Thätigkeit Ausſagen gemacht haben, und auf die Recognoscirung der Belaſtungszeugen an.

Die in der Anklage genannten Gymnaſiaſten, Seminariſten und Gutsbeſitzer, ſo weit ſie auf der Anklagebank ſitzen, werden der Reihe nach bei den einzelnen Punkten vorgerufen. Sie erklären aber einer wie der andere, ſie hätten bei ihren Ausſagen einen ganz anderen Eſſmann gemeint, dieſer Angeklagte Eſſmann ſei von ihnen gar nicht gekannt worden.

In der Vorunterſuchung haben ſie trotzdem den Eſſmann nicht blos zum Theil genau bezeichnet, ſondern ihn auch Joſeph Eſſmann und Werkmeiſter auf der Johannismühle bei Poſen genannt.

Der Oberförſter v. Trapezynski hat in der Vorunterſuchung genau angegeben, der Angeklagte Eſſmann habe ſich bei ihm unter dem angenommenen Namen v. Trapezynski aufgehalten. Bei ſeiner eigenen Vernehmung wollte er nicht gewiß wiſſen, ob es dieſer Angeklagte geweſen. Heute bleibt er dabei.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör. Die Anklage beruft ſich auf folgende Belaſtungszeugen: den ehemaligen Unteroffizier Zielinski, den Bedienten Joſeph Malczewski, den Knecht Pruſak, den Knecht Mathias Dziwak, den Fuhrmann Valentin Woyciejewski und den Studenten Caſimir Szreder.

Die Zeugen verneinen die General-Zeugenfragen.

1. Zielinski. Er erinnert ſich ſeiner frühern Ausſagen nicht mehr genau, modificirt ſie aber mehrfach und will namentlich nichts davon gehört haben, daß Eſſmann große Thätigkeit für die Revolution entfaltet habe. Er nimmt ſeine heutige Ausſage auf den bereits geleiſteten Eid.

2. Malczewski. Er erkennt den Angeklagten ganz beſtimmt als Denjenigen wieder, der ſich bei Anton v. Raczynski aufgehalten habe und bekräftigt dies auf ſeinen bereits geleiſteten Eid.

Der Herr Vertheidiger macht auf die Widerſprüche aufmerkſam, welche in den Zeugniſſen, wie ſie dem Zeugen zu verſchiedenen Malen abgenommen worden, ſtattfänden. Auch ſpreche gegen ſeine Glaubwürdigkeit, daß er ein Trunkenbold ſei.

Der dritte Zeuge Paul Pruſak, i. J. 1846 Dienſtknecht bei Hrn. v. Wilczynski, erkennt in dem Angeklagten dieſelbe Perſon wieder, die er von Nochowo nach Krzyzanowo auf Befehl ſeines Herrn gefahren habe. Damals habe der Angeklagte einen Kinnbart gehabt und ſei Trapezynski genannt worden.

Der vierte Zeuge, Mathias Dziwak, der i. J. 1846 bei Hrn. v. Wilczynski im Dienſte geſtanden, will nicht mit Beſtimmtheit wiſſen, ob der Angeklagte dieſelbe Perſon geweſen, die er damals von Krzyzanowo nach Nochowo gefahren habe. In der Vorunterſuchung hat dieſer Zeuge den Angeklagten mit Beſtimmtheit als jene Perſon recognoscirt.

Der fünfte Zeuge Valentin Woyciejewski, Fuhrmann in Poſen, erkennt in dem Angeklagten einen von den zwei Herren, die er am 1. März von Bnin nach Poſen gefahren habe. — Der Herr Vertheidiger ſucht nachzuweiſen, daß der Zeuge den Angeklagten nicht gut recognosciren könne, da es — wie der Zeuge ſelbſt ausſagt — Abends 8 Uhr und dunkel geweſen, als die beiden Herren ſich in den Wagen geſetzt hätten. Auf Veranlaſſung des Herrn Vertheidigers ſagt der Zeuge aus, jene beiden Herren hätten im Wagen polniſch geſprochen. Aus dem hierauf verleſenen Protokoll der Vorunterſuchung geht hervor, daß der Zeuge früher ausgeſagt, die beiden Fremden hätten deutſch mit einander geſprochen.

Nachdem dieſe Belaſtungszeugen abgetreten, bringt Hr. Herzberg, der Vertheidiger, eine ihm ſo eben zur Kenntniß gekommene Thatſache zur Sprache. Es ſolle nämlich der eine der ſo eben vernommenen Zeugen (Malczewski) die anderen beredet haben, den Angeklagten als Trapezynski (Eſſmann) zu recognosciren. Der Mitangeklagte v. Wilczynski wolle dies von einem der Zeugen (Dziwak) gehört haben. — Hr. v. Wilczynski tritt unaufgefordert auf und beſtätigt dieſe Mittheilung. Es ſtellt ſich jedoch aus den hierauf erfolgenden Vernehmungen nicht heraus, daß der Malczewski dazu aufgefordert habe, die Unwahrheit zu ſagen.

Als Entlaſtungszeuge in der Eſſmannſchen Sache wird zunächſt der Student Szreder vernommen. Dieſer ſagt Folgendes aus: Im Jahre 1845 ſeien zwei Unbekannte zu ihm nach Culm gekommen, die ihm mitgetheilt, es ſähe in Poſen ſehr unruhig aus. Er, der Zeuge, ſei darauf von ſeinen Mitſchülern nach Poſen abgeordnet worden, um ſich nach dem Stande der Sache zu erkundigen. In Poſen habe er ſich darauf an den damals kranken Buchhändler Stefanski gewendet, der ihm aber auch keine nähere Auskunft habe geben können.

Präſident: Sie haben früher ausgeſagt, die beiden Fremden hätten Ihnen geſagt, ſie kämen von Poſen, abgeſchickt vom Buchhändler Stefanski.

Zeuge: Das habe ich erſt von meinem Inquirenten erfahren.

Präſident: Sehen Sie ſich den Angeklagten an. Erkennen Sie ihn als eine jener Perſonen?

Zeuge (zu Eſſmann gekehrt): Ich erkenne ihn nicht.

Präſident: Zietkiewicz, treten Sie vor! (Zu dem Zeugen): Kennen Sie dieſen?

Zeuge: Auch dieſer iſt mir unbekannt.

Der Präſident hält dem Zeugen vor, daß er ſich bei ſeiner früheren Ausſage weniger beſtimmt geäußert habe und fordert ihn auf, ſtreng der Wahrheit gemäß auszuſagen; worauf der Zeuge noch einmal wiederholt: Ich erkenne ſie nicht.

Hierauf wird der Protokollführer Fagiewicz vorgeführt. Er war von der Vertheidigung vorgeſchlagen, um über das Gefängniß, in welchem der Angeklagte in Poſen geſeſſen, Auskunft zu geben. Der Zeuge erklärt: das Gefängniß des Angeklagten ſei zwei Treppen tief unter der Erde und von ſolcher Beſchaffenheit geweſen, daß man nicht wohl die Wohnung für einen Menſchen darin vermuthet hätte.

Der dritte Zeuge Iſidor v. Jaraszewski wird darüber befragt, ob er vor zwei Jahren am Namenstage des Hrn. v. Raczynski bei dieſem unter den Verſammelten den Angeklagten geſehen habe. Der Zeuge erklärt, daß er ſich nicht erinnere, dieſen Herrn dort geſehen zu haben. Auch will er damals nichts von einem Trapezynski gehört haben.

Der vierte Zeuge Anton v. Jaraszewski erklärt auf die vorher auch an ſeinen Verwandten gerichtete Frage: daß er gar nicht an jenem Tage bei Herrn v. Raczynski geweſen, daß er als Trapezynski nur ſeinen Nachbar Alexander v. Trapezynski gekannt und daß er den Angeklagten nicht geſehen habe.

Der fünfte Zeuge Victor v. Potocki wird gefragt, ob er als er auf der Jagd in Krzyzanowo geweſen, den Angeklagten geſehen, und unter welchem Namen dieſer dort ſich aufgehalten habe. Der Zeuge erklärt, den Angeklagten dort nicht geſehen zu haben. Doch ſei ein Trapezynski da geweſen. Der Mitangeklagte v. Trapezynski, vorgerufen, wird jedoch von dem Zeugen auch nicht als jener Trapezynski wiedererkannt.

Nachdem die drei letzteren und der erſte dieſer Entlaſtungszeugen vereidigt, tritt, gegen 12 Uhr, die Pauſe ein.

Nach Beendigung derſelben werden ſowohl von Seiten der Anklage als von Seiten der Vertheidigung factiſche Erörterungen beantragt. Herr Director Grothe läßt zwei Protokolle vorleſen, worin der Angeklagte v. Trapezynski den Eſſmann als die Perſon recognoscirt hat, die ſich im Februar und März 1846 unter dem Namen v. Trapezynski bei ihm aufgehalten. Herr Aſſeſſor Herzberg läßt verſchiedenartige Aktenſtücke, welche auf die Identität jener beiden Perſonen Bezug haben, — Vorhaltungen des Polizeidirectors Duncker, — Protokolle, welche auf die Glaubwürdigkeit der Ausſagen v. Trapezynski's und v. Wodpol's Bezug haben, vorleſen; an manchen Orten iſt jener angebliche v. Trapezynski, Alexi mit Vornamen genannt, — an andern wieder iſt ein Eſſmann als »polniſcher Ueberläufer«, an andern als »polniſcher Emiſſär« bezeichnet, endlich iſt auch von einem Eſſmann die Rede.

Die Staatsanwaltſchaft wird demnächſt aufgefordert, die Anklage näher zu begründen.

Herr Director Grothe bemerkt in ſeinem Requiſitorium: „Der Angeklagte Joſeph Eſſmann hat ſowohl in der Vorunterſuchung als auch jetzt jede Betheiligung an der hier verfolgten hochverrätheriſchen Verbindung geleugnet. Die Anklage gründet ſich in der Hauptſache auf Ausſagen anderer Mitangeklagten in der Vorunterſuchung. Dieſelben haben bei der mündlichen Verhandlung den Eſſmann entweder nicht mit voller Beſtimmtheit recognosciren wollen, oder ſie haben widerrufen.... Die Gründe des Widerrufs ſind nicht erwieſen, unwahr-

Digitized by Google

ſcheinlich und unglaubhaft. Die Staatsanwaltſchaft muß daher dabei ſtehen bleiben, daß das was ſie angegeben, wahr iſt.

Die Staatsanwaltſchaft geht nun die einzelnen Belaſtungsmomente, die ſie auf jene Art für erwieſen hält, durch; zuerſt die Reiſe nach Culm und die dortige Thätigkeit für die Sache der Verſchwörung, bewieſen durch das Fremdenbuch des Gaſthofs zum ſchwarzen Adler, durch Szreder, Nieſiolowski und Klawitter, — die Reiſe nach Thorn, bewieſen durch Smolenski und v. Oſtaszewski, — dann die Zuſammenkünfte in der Johannismühle, bewieſen durch Strzyzewski, Glebocki und Dzregewski, — dann den Aufenthalt bei den Gutsbeſitzern der Umgegend unter dem Namen v. Trzpczynski, bewieſen durch drei in der mündlichen Verhandlung vernommene Zeugen (die Staatsanwaltſchaft hält die Ausſagen der beiden Skalaſki und des v. Raczynski, die bei einer frühern Verhandlung die Identität Eſſmanns und jenes v. Trapczynski beſtritten haben, nicht für glaubwürdig, weil dieſelben in die Vorunterſuchung verwickelt geweſen ſeien), und durch die frühern Angaben der Mitangeklagten v. Wodpol und v. Trapczynski, — die Theilnahme an der letzten Zuſammenkunft der Poſener Verſchwornen, bewieſen durch die frühere Angabe des Apollonius v. Kurowski. — Die Staatsanwaltſchaft ſchöpft hieraus die Ueberzeugung, daß Eſſmann ein äußerſt thätiges Mitglied der Verbindung zur Wiederherſtellung des frühern polniſchen Reiches geweſen ſei und beantragt die Strafe des Hochverraths nach §. 93. und §. 95.

Hierauf hält der Vertheidigee Eſſmann's, Herr Aſſeſſor Herzberg, die Vertheidigungsrede. Er ſpricht zunächſt von dem Eindruck, den der Angeklagte bei ſeiner Arretirung, verwundet und arg mißhandelt, vom Volke als einer von denen welche die Brunnen zu Poſen hätten vergiften wollen bezeichnet und geſchmäht, damals auf ihn gemacht habe; er ſpricht ſodann von Eſſmann's Gefängniß, zwei Treppen tief unter der Erde dann von dem erſten Verhöre durch den Polizei-Director Duncker, zwei Tage nach der Verhaftung, acht und zwanzig Seiten lang, Vor- und Nachmittags vorgenommen; ferner von den Vorhaltungen dieſes Inquirenten, von der damaligen Schwäche und Krankheit des Angeklagten, und endlich davon, daß Eſſmann trotz alledem mit der größten Conſequenz während der ganzen Vorunterſuchung und auch jetzt noch die Anſchuldigungen als unwahr bezeichne. Er ſucht hiernächſt aus den vorgeleſenen Aktenſtücken und den Ausſagen der über dieſen Punkt vernommenen Zeugen nachzuweiſen, daß der Eſſmann, welcher vor Gericht ſtehe, ein anderer als der in der Anklage beſchuldigte und nicht identiſch mit der Perſon ſei, die ſich unter dem Namen v. Trapczynski bei verſchiedenen Gutsbeſitzern in der Gegend von Poſen aufgehalten habe. Er hält die durch den Angeklagten v. Trapczynski voegenommene Recognition für nicht glaubwürdig, weil ſie das eine Mal im dunkeln Gefängniſſe, das andere Mal aus weiter Entfernung, während Eſſmann auf dem Hofraume umhergegangen, vorgenommen ſei. Die durch v. Wodpol und Malczewski voegenommenen Recognitionen hält er deshalb für unglaubwürdig, weil dieſelben den Eſſmann oder den Pſeudo-Trapczynski auf der Jagd zu Nochowo bemerkt haben wollten, während doch der Gutsbeſitzer von Nochowo, v. Raczynski, mit Beſtimmtheit verſichere, der inhaftirte Eſſmann ſei nicht jener angebliche v. Trapczynski. Dagegen hält der Herr Vertheidiger an dem feſt, was die beiden Skalaſki in Uebereinſtimmung mit v. Raczynski bekundet haben. Die Recognition durch v. Kurowski endlich hält er nicht für glaubwürdig, weil dieſelbe während der ſchweren Krankheit Eſſmanns vorgenommen ſei. Der Herr Vertheidiger ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß jene Perſon, die ſich v. Trapczynski genannt, eine von den myſtiſchen Perſonen ſei, deren die Vorunterſuchung ſo viele enthalte und die nicht mit Beſtimmtheit ermittelt ſeien: dies gehe namentlich daraus hervor, daß in den Akten bald ein Eſſmann, bald Eſtmann genannt ſei, bald dieſe Perſon ein polniſcher Flüchtling, bald ein Emiſſair genannt werde, endlich, daß die Perſon, die mit v. Paternowski Anfangs März von Bnin nach Poſen gefahren, deutſch geſprochen habe, und daß mehrere Zeugen jenen angeblichen v. Trapczynski als eine große magere Perſon mit ſchwarzem Bart und Haar bezeichneten: — was ſämmtlich auf dieſen Eſſmann, den er zu vertheidigen hat, nicht paſſe. — Er formirt daher den Antrag, ihn für nicht ſchuldig zu erklären. —

Die Sitzung ſchließt hiermit 2 Uhr Nachmittags.

Vierundſechszigſte Verhandlung am 8. November.

Gleich nach Eröffnung der Sitzung läßt der Präſident aus der Anklageſchrift die Darſtellung über die Betheiligung an dem Unternehmen auf Poſen unter der mit C. bezeichneten Abtheilung (die Angeklagten aus Gurczyn und Junikowo) vortragen.

S. Anhang Seite 97.

Hierauf wird Mathias Palacz vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Caſſius. Dieſe und die nächſtfolgenden Anklagen werden polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 216.: Mathias Palacz.

Der Angeklagte ſtellt den ganzen Inhalt der Anklage in Abrede. Er will ſich am Abend des 3. März gar nicht vom Hauſe entfernt haben.

Die Beweisaufnahme durch Zeugen ſoll erfolgen, wenn die ganze Gruppe verhört worden iſt.

Hierauf wird Johann Palacz vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Herzberg.

S. Anhang Nr. 217.: Johann Palacz.

Auch dieſer Angellagte beſtreitet den Inhalt der ganzen Anklage. Er will am Abend des 3. März das Haus nicht verlaſſen haben und krank geweſen ſein.

Es folgt Franz Nowacki. Sein und der nächtfolgenden fünf Angeklagten Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Caſſius.

S. Anhang Nr. 218.: Franz Nowacki.

Er leugnet nicht minder Alles und will an dem Abend in ſeiner Wirthſchaft geweſen ſein.

Es wird Wawrzyn Lagodzinski vorgerufen.

S. Anhang Nr. 219.: Wawrzyn Lagodzinski.

Auch dieſer Angeklagte will von nichts wiſſen. Nach Beendigung der Tagesarbeit habe er zu Abend gegeſſen, und ſich dann ſchlafen gelegt. Es ſei auch gar Niemand bei ihm in der Schmiede geweſen.

Es tritt vor Michael Kaczmarek.

S. Anhang Nr. 220.: Michael Kaczmarek.

Er will aus den Aeſten bloß Beſenſtiele haben machen wollen. Sonſt wiſſe er von gar nichts. Er ſei an dem Abend krank geweſen und nicht von ſeinem Hofe weggekommen. Auf ſeinem Hofe, in ſeiner Scheune habe gar keine Verſammlung ſtattgefunden.

Es tritt vor Valentin Kaczmarek.

S. Anhang Nr. 221.: Valentin Kaczmarek.

Er leugnet — was er früher zugegeben — daß er nach Junikowo gereiſt ſei, er will am Abend des 3. März betrunken geweſen und gar nicht von Hauſe fortgegangen ſein.

Szymczak — der früher den Angeklagten und Swiderski recognoscirt hatte — will Beide nicht erkannt haben; ſie ſeien nicht bei ihm geweſen.

Es tritt vor Caſimir Swiderski.

S. Anhang Nr. 222.: Caſimir Swiderski.

Auch er leugnet alles, ſo auch daß er weggeritten ſei. An jenem Abend will er zu Hauſe geweſen ſein und geſchlafen haben.

Ferner tritt vor Carl Aniola.

S. Anhang Nr. 223.: Carl Aniola.

Der Angeklagte erklärt ganz beſtimmt, Swiderski und Valentin Kaczmarek ſeien am Abend des 3. März zu Pferde nach Junikowo gekommen. Dieſe bleiben beim Leugnen.

Sie hätten dem Szymczak erzählt, es ſei eine Kuh geſtohlen, deshalb ſei er denn auch mit Swiderski nach Plewisk geritten.

Erſt nachher habe Swiderski ihm geſagt, daß eine Revolution ſtattfinden ſollte. Swiderski ſtellt dies ganz entſchieden in Abrede.

Das Verhör mit Aniola iſt beendet.

Digitized by Google

Da tritt unaufgefordert Swiderſki hervor und ſagt: Der Aniola hat eine Bosheit gegen mich; ſein Bruder hat bei mir gedient und hat mir Gemüſe geſtohlen. Die Folgen davon waren, daß der Aniola gegen mich böſe wurde.

Swiderſki hat noch nicht geendet, als auch Aniola wieder vor die Schranken tritt und ſich äußert: Was geht mich mein Bruder an? Ich habe von meinem Bruder nichts: wenn dem Swiderſki mein Bruder Schaden gethan, ſo mag der ihn verklagen.

Hierauf treten Beide zurück.

Der Präſident ruft nun den Angeklagten Szymczak vor. Als Vertheidiger tritt dieſem Herr Juſtiz-Commiſſarius Mouillard zur Seite.

S. Anhang Nr. 224.: Johann Szymczak.

Der Angeklagte beſtreitet, daß er Mitglied der Verſchwörung ꝛc. geweſen: er könne ſolchen Verſtand nicht haben. (Der Herr Präſident bemerkt, daß die Angabe auf den Ausſagen des Emil v. Moszczenſki beruhe.) Er leugnet ferner, daß er dem Mackiewicz als Mitglied vorgeſtellt worden, da er den Mackiewicz gar nicht kenne und den Majewſki nur geſehen, nie geſprochen habe. Er ſagt darauf aus: Am 3. März ſeien zwei Männer zu Pferde zu ihm gekommen; ob es die in der Anklage genannten Perſonen geweſen, könne er nicht genau ſagen. Dieſe Perſonen haben jedoch nicht von Unruhen, ſondern von einer Kuh geſprochen.

Der Angeklagte beſtreitet ferner, daß er den Kolſki aufgefordert habe; ihm habe vielmehr der Kolſki am 4. März von den ſtattgehabten Unruhen erzählt.

Die früheren Ausſagen des Szymczak über dieſen Punkt, ſeinen heutigen entgegengeſetzt, werden verleſen. Der Angeklagte erklärt, daß er das nicht ausgeſagt habe und dies Alles eine Lüge ſei. In Fabianowo ſei er geweſen, und zwar um dort ſeinem Vetter mitzutheilen, daß eine Kuh geſtohlen worden und daß er zu deren Wiedererlangung behülflich ſein ſolle. Der Angeklagte beſtreitet darauf die Richtigkeit des letzten Paſſus der Anklage mit dem Bemerken, daß Kolſki von der angegebenen Sache erzählt habe.

Hierauf läßt die Staatsanwaltſchaft noch einige Stellen aus den Akten der Vorunterſuchung vorleſen, welche die in der Anklage enthaltenen Angaben beſtätigen.

Es tritt demnächſt die Pauſe nach 11 Uhr ein.

Nach der Pauſe werden die, gegen die eben verhörten 9 Angeklagten aufgeſtellten Belaſtungszeugen vom Gerichtsdiener in den Saal geführt. Es ſind ſämmtlich Landleute aus der Umgegend Poſens, mit den weiten faltigen Tuchröcken ihrer Heimat angethan. Nachdem ſie durch den Dolmetſcher vor dem Meineide verwarnt und über die Generalfragen vernommen ſind, deponiren ſie einzeln, wie folgt:

1. Franz Maroſe, Knecht zu Swierzewo, Anfangs 1846 im Dienſt bei dem Bauer Frankowiak zu Gurczyn.

Er hat dem Fremden, welcher eines Abends im Anfang März nach Gurczyn gekommen iſt und ſich bei ihm erkundigt hat, die Wohnung des Schulzen gezeigt. — Ziętkiewicz wird ihm vorgeſtellt. Er kann in ihm jenen Fremden nicht wieder erkennen.

Er iſt Abends am 3. März in der Schmiede geweſen: dorthin hat er und der Knecht Krupſki die Pferde ſeines Dienſtherrn auf des Schulzen Palacz Befehl geführt. Er hat daſelbſt Johann Palacz, Lagodzinſki, Nowacki und Michael Kaczmarek anweſend gefunden; eben ſo den Swiderſki und Valentin Kaczmarek. Letzterer hat ſich auf das eine Pferd geſetzt und iſt weggeritten. In der Schmiede ſind Senſen zubereitet, insbeſondere die gekrümmten Oehre gerade gemacht worden.

Der Zeuge iſt einige Stunden danach auf dem Gehöfte des Michael Kaczmarek geweſen und hat dort eine Anzahl Menſchen, mit Senſen und Heugabeln bewaffnet, getroffen. Der Schulze Palacz hat dort geſagt: es werde in der Stadt, nämlich in Poſen, etwas geſchehen, — ſie ſollten ſich betheiligen an den Unruhen, — eine Rakete, die in der Stadt aufſteigen würde, ſolle das Signal zum Losbruche ſein. — Johann Palacz hatte Jeden der ſich entfernen würde, niederzuſtechen gedroht. — Die beiden Palacz ſind dann hinter die Scheune gegangen, um das Aufſteigen der Rakete zu ſehen; Jemand hat zu dieſem Zweck auf das Dach der Scheune klettern müſſen; — die andern, worunter Michael Kaczmarek, ſind in der Scheune geblieben.

2. Anton Krupſki, Knecht zu Gurczyn. Er erzählt den Vorfall in der Schmiede auf dieſelbe Art. Auch er recognoscirt den Joh. Palacz, Mich. Kaczmarek, Lagodzinſki und Nowacki. Als Valentin Kaczmarek weggeritten, ſoll Swiderſki ſich zu Fuß entfernt haben.

Im Gehöft des Mich. Kaczmarek will er außer dieſem die beiden Palacz, Nowacki und Lagodzinſki bemerkt haben. Joh. Palacz hat dort von der Revolution geſprochen, die in Poſen ausbrechen werde und geſagt, daß ſie alle nach Poſen ziehen ſollten.

3. Johann Pakos, Altſitzer in Gurczyn. Er hat in der Schmiede das Recken der Senſen geſehen und den Johann Palacz, Michael Kaczmarek, Nowacki und Lagodzinſki dort bemerkt.

In der Vorunterſuchung hat er auch den Matthias Palacz als anweſend bezeichnet; er hat ferner angegeben, dieſer habe ihn beredet, er ſolle die Wahrheit nicht ſagen, ſondern falſch ſchwören und zu einem Geiſtlichen den er ihm bezeichnet gehen, damit dieſer es ihm erlaube; er hat endlich angegeben, Johann Palacz habe ihm 10 Thlr. verſprochen, wenn er gegen Niemanden etwas ausſage. — Es wird ihm vorgehalten, daß er dies beſchworen habe. Er beſtreitet mit Ausnahme des letztern Umſtands die Wahrheit dieſer frühern Angaben.

Auf dem Gehöft des Mich. Kaczmarek hat er dieſen, den Joh. Palacz, Nowacki und Lagodzinſki geſehen.

Der Zeuge bekundet außerdem, daß Valentin Kaczmarek bei ſeiner Verhaftung geäußert habe: »Man hat mich wo hingeſchickt, man hat mich ins Unglück geſtürzt.«

4. Lucas Nowak, Knecht in Gurczyn. Er hat auf dem Gehöfte des Michael Kaczmarek außer dieſem auch den Johann Palacz und Matthias Palacz geſehen. Erſterer hat zur Theilnahme an den Unruhen in Poſen und zur Bewaffnung aufgefordert; Matthias Palacz hat aber die Hände zuſammengelegt und geſagt, ſie ſollten nirgends hingehen.

5. Der Sohn des Bauern Frankowiak zu Gurczyn, angeblich im 15ten Jahre und vor mehreren Jahren zum Abendmahl gegangen. Er iſt in der Vorunterſuchung über den Fremden, der Anfangs März eines Abends nach der Schulzenwohnung gefragt hat, vernommen worden. Er erklärt, ſeine damalige Ausſage ſei nicht wahr: der Richter habe ihn geſchlagen und an den Haaren gezauſt.

6. Woyciech Pięta, Dienſtjunge zu Gurczyn bei Michael Kaczmarek. Er weiß nur, daß derſelbe in der Faſtenzeit hat Holz fahren laſſen und eine Stange auf dem Hofe herausgeſucht hat, die zu einer Dreſchſtange benutzt worden iſt.

7. Die unverehelichte Hedwig Grudziak. Ihr Dienſtherr Mich. Kaczmarek hat ihr im Februar 1846 mitgetheilt, daß in Poſen Revolution ſein werde, daß er zur Revolution gehören werde, und daß die Gurczyner theilnehmen würden. Er hat ſie zur Verſchwiegenheit aufgefordert.

8. Thomas Kolſki, Krüger zu Junikowo. Die Angeklagten Aniola und Szymczak ſind am 3. März ſpät Abends zu ihm gekommen. Szymczak hat zu ihm geſagt: »Mach dich auf! es iſt Zeit« und »Zeit und Stunde iſt gekommen«; Aniola hat hinzugeſetzt: »Wenn du katholiſch und ein Pole biſt, ſo mache dich auf!« Eine dritte Perſon iſt bei ihnen geweſen; ihre Pferde hat vor der Thür ein Bauer gehalten. — Valentin Kaczmarek wird dem Zeugen vorgeſtellt. Er kann nicht ſagen, ob er jener Dritte geweſen iſt.

Nach ſeiner Angabe in der Vorunterſuchung hat Aniola ihm erzählt, daß er mit Swiderſki in jener Nacht nach Plewisk geritten ſei, um die dortigen Einwohner zur Theilnahme an der Revolution aufzufordern, und daß er ſelbſt durch Szymczak zur Theilnahme bewogen ſei.

Desgleichen ſoll ihm Szymczak mitgetheilt haben, er habe in der Nacht des 3. März hinter den Windmühlen bei St. Martin mit 100 Mann zu Pferde und 100 Mann zu Fuß geſtanden.

Er erklärt dies auch jetzt für richtig.

9. Andreas Kruk, Schulze zu Plewisk. In der Nacht des 3. März iſt der Angeklagte Aniola mit einer zweiten Perſon zu Pferde zu ihm gekommen: beide haben von einer Revolution, die in Poſen ausbrechen würde, erzählt und zur Theilnahme aufgefordert mit dem Bemerken, daß ſie in Poſen Waffen finden würden.

Swiderſki wird ihm vorgeſtellt. Er kann in ihm jene zweite Perſon nicht wieder erkennen.

10. Wawrzyn Aniola, Wirth zu Plewisk. Er iſt damals bei dem Schulzen Kruk geweſen. Seine Ausſage iſt mit dieſer übereinſtimmend; auch er recognoscirt den Swiderſki nicht.

Die Zeugen ſind bereits mit Ausnahme Krupſki's und Nowak's in der Vorunterſuchung vereidet worden.

Nach dem Beſchluſſe des Gerichtshofes wird den beiden letztern nunmehr der Eid abgenommen.

Nach der Entfernung der Zeugen wird auf Antrag der Staats-

Digitized by Google

anwaltſchaft das Zeugniß des Nachtwächters Lucas Grajeta zu Junikowo vorgeleſen. Derſelbe hat in der Nacht des 3. März Aniola und Swiderski aus Junikowo wegreiten ſehen, eben ſo den Szymczak. Dieſer habe ihm zugerufen, daß er eine verloren gegangene Kuh wiederſuchen wolle.

Die Staatsanwaltſchaft wird nunmehr aufgefordert, die Anklagen gegen dieſe Gruppe der Angeklagten näher zu begründen.

Hr. Director Grothe ſtellt das Requiſitorium. Nach dem Reſultate der Beweisaufnahme, erklärt er, ſtehe feſt, daß am Abend des 3. März zwiſchen 7 und 8 Uhr in und um die Schmiede zu Gurczyn eine Anzahl Menſchen verſammelt geweſen ſeien: in der Schmiede ſeien Joh. Palacz, Lagodzinski, Nowacki und Mich. Kaczmarek geweſen. Dort ſeien Senſen zurechtgemacht worden. Hierauf, nach 9 Uhr, ſei eine Verſammlung auf dem Gehöfte des Mich. Kaczmarek geweſen, an welcher außer jenen Perſonen Matthias Palacz theilgenommen habe. Beſonders thätig habe ſich hier Johann Palacz gezeigt. Während des Vorfalls in der Schmiede ſei Valentin Kaczmarek und Swiderski von Gurczyn nach Junikowo geritten: daß ſie ihren Auftrag an Szymczak und Aniola dort ausgeführt, gehe daraus hervor, daß die beiden letztern bei dem dortigen Krüger geweſen und ihn zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert hätten. Swiderski und Aniola ſeien ſodann nach Plewisk, Szymczak und Valentin Kaczmarek nach Fabianowo geritten. Szymczak habe noch in Poſen in jener Nacht wegen des Ausbruchs der Revolution Erkundigung eingezogen. — Sonach ſtehe feſt, daß alle neun Angeklagte gewußt hätten, daß am 3. März in Poſen eine Revolution ausbrechen werde, — daß ferner ſie alle ſich thätig gezeigt für dieſe Revolution. Was die Angeklagten ſich unter Revolution gedacht, laſſe ſich aus der Art ihrer Rüſtung und daraus entnehmen, daß damals Jedermann gewußt habe, der Aufſtand ſei gegen die preußiſche Regierung gerichtet. — Er trägt deshalb auf die Strafe des Hochverraths nach §. 96. an.

Es folgen nun die Vertheidigungsreden.

Herr Aſſeſſor Caſſius ſpricht für Mathias Palacz, die beiden Kaczmarek, Nowacki, Lagodzinski und Swiderski. Er vermißt bei dieſer Gruppe der Angeklagten unter C. eine Verbindung mit dem großen Ganzen, mit dem allgemeinen Theile der Anklage. Die Angeklagten ſeien harmloſe Landleute, weder Mitglieder der Hetzjagd-Geſellſchaft, noch des Caſino's, oder des landwirthſchaftlichen Vereins; ſie ſeien mit einem der Hauptleiter des Unternehmens nie in Berührung gekommen, und hätten von einer bezweckten Wiederherſtellung des früheren polniſchen Reiches keine Kunde erhalten. Die »Wahrſcheinlichkeit«, welche in Betreff des letzteren Umſtandes die Anklage ausſpreche, ſei noch keine Gewißheit. Auch der Beweis, daß es Zietkiewicz geweſen, welcher den Gurczynern Kunde vom Poſener Aufſtande gebracht habe, ſei nicht erbracht worden. — Er trägt auf Freiſprechung an.

Hiernächſt ſpricht Herr Aſſeſſor Herzberg, Vertheidiger des Johann Palacz und des Aniola. Auch er hält die Verbindung dieſer Gruppe mit dem Ganzen, das auf dem Titelblatte der Anklage ſtehe, nicht nachgewieſen. Die Kenntniß der Angeklagten von dem Ausbruch einer Revolution ſei nur eine allgemeine geweſen, wie ſie damals Jedermann gehabt habe. Die Aeußerung Aniola's weiſe in hohem Grade darauf hin, daß ſie unter Revolution ſich nicht einen Aufſtand zur Wiederherſtellung des polniſchen Reiches, ſondern zum Schutze des alten Glaubens gegen die Czerski'ſche Lehre gedacht. Auch er trägt auf Freiſprechung an.

Für Szymczak endlich ſpricht Herr Juſtiz-Comm. Meuillard in der nämlichen Weiſe, ebenfalls mit dem Antrage auf Freiſprechung.

Die Sitzung iſt hiermit um 3 Uhr Nachmittags geendet.

Fünfundſechszigſte Verhandlung am 9. November.

Der Präſident ruft den Angeklagten Valentin Stefański vor die Schranken. Sein Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſar Crelinger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 225.: Valentin Stefański.

Der Angeklagte, ein Mann mit ausdrucksvollem bleichen Geſicht, giebt in anſprechender Weiſe über die an ihn gerichteten Fragen Auskunft.

Er bekennt zunächſt ſein Intereſſe für die polniſche Nationalität, auch daß er durch Flugſchriften und Geſpräche von dem demokratiſchen Vereine Kenntniß genommen habe, er leugnet aber ganz entſchieden, an der Spitze einer ſolchen beſonderen Partei geſtanden zu haben, wie ſie von der Anklage bezeichnet wird. Ueber ſeine Principien hat er ſich früher ausführlich zu den Akten geäußert. Sie werden verleſen. Er erklärt auch heute, daß er durchaus nicht dem beiſtimme, was man Communismus nenne. Das Eigenthum gehöre nach ſeiner Anſicht Gott, jeder Menſch verwalte es nur; das Eigenthum jedes Menſchen ſei aber auch in ſo fern heilig, als er es nach Gottes Willen verwalte. Zur Wiederherſtellung Polens helfe die Gewalt nichts, ſie müſſe geſtützt werden auf die Unterſtützung des allein wahren (des katholiſchen) Glaubens.

Er beſtreitet auch, daß Eſſmann und Lipinski ſeine Agenten geweſen. Den einen habe er gar nicht, den anderen ſehr wenig gekannt.

Nach der Anklage hätte Stefański zuerſt die Verſchwörung nach Weſtpreußen verbreitet. Das Interrogatorium verweilt deshalb ausführlich bei ſeiner Reiſe nach Thorn. Dieſe Reiſe ſelbſt giebt er zu, als einzigen Zweck derſelben aber bezeichnet er — keine Propaganda, ſondern — die Gründung einer Filialbuchhandlung. Daß er in Thorn einen Schneider kennen gelernt, ſei richtig; es ſei auch möglich, daß es Stawiſinski geweſen.

In einem mit Tyſſowski auf dem Königſtein aufgenommenen Protokolle, welches verleſen wird, iſt der Name des Angeklagten als eines thätigen Beförderers der polniſchen Sache genannt.

Daß ſein Name als Erkennungszeichen gebraucht worden, will der Angeklagte durchaus nicht wiſſen. Daß Szreder zu ihm in Poſen gekommen ſei, giebt er zu, er möge auch mit ihm über Revolutionsgerüchte geſprochen haben, er leugnet aber beſtimmt, ſich dem Szreder als Glied einer Verbindung gezeigt zu haben.

Daß er den Smolenski ſo aufgefordert habe, wie die Anklage ſagt, leugnet er durchaus. Die früheren Ausſagen des v. Smolenski werden verleſen. Er hat ſie widerrufen. v. Kowalkowski behauptet heute, im Widerſpruch mit früheren Ausſagen, Smolenski habe ihm keine Mittheilungen über die Thätigkeit des Stefański gemacht.

Das Interrogatorium kommt dann zu der Verbreitung revolutionairer Schriften, welche dem Angeklagten zur Laſt gelegt wird.

v. Mieroslawski hat hierüber eine Ausſage gemacht. Er wird vorgerufen. Er erklärt, daß er überhaupt von Poſenſchen Buchhändlern geſprochen, welche die demokratiſch-polniſche Literatur aus Paris bezögen. Der Inquirent habe ihn aber ſpeciell gefragt, ob das nicht Stefański geweſen. Er habe geſagt: auch der, möglicher Weiſe.

Der Angeklagte giebt zu, mit den Buchhändlern Martyski und Januskiewicz in Paris in Verbindung geſtanden zu haben; auch erkennt er das Conto an, aber er habe von ihnen größtentheils religiöſe und techniſche Werke bezogen: wie denn die Anklage darauf komme, auf lauter verbotene Bücher zu ſchließen?

Der Hr. Vertheidiger will durch zwei Kataloge der genannten Buchhandlung, welche er überreicht, nachweiſen, daß dieſelbe gar nicht mit revolutionairen Schriften Geſchäfte macht. Auch ſagt er, daß die Partyzanka im Verlage von Brockhaus und Avenarius erſchienen und daß dieſes Buch Jedem zugänglich ſein konnte.

Der Angeklagte leugnet, die Schriften des demokratiſchen Vereins im Poſenſchen vertrieben zu haben, er leugnet, die verbotenen Bücher in ſeiner Wohnung verſteckt gehalten zu haben. Höchſtens ein- oder zweimal habe er einem Bekannten ein ſolches Buch, welches er zufällig gehabt, gegeben.

Die früheren Ausſagen des Unteroffiziers Skrycki erleiden heute Widerruf, ebenſo die des Emil v. Moszczenski.

Der Hr. Vertheidiger erſucht den Gerichtshof um die Beſtätigung aus den Akten, daß in Leipzig alle Buchhändler vernommen worden ſeien, von denen man irgendwie vermuthet, ſie hätten mit Stefański in Verbindung geſtanden, daß dieſe Vernehmungen aber gar kein Reſultat gegen den Angeklagten geliefert. Dieſe Beſtätigung wird gegeben. Dann läßt die Vertheidigung auch feſtſtellen, daß bei den ſehr genauen Hausſuchungen bei Stefański gar keine verbotenen Bücher gefunden worden.

Das Interrogatorium kommt an den dritten Punkt. Der Angeklagte beſtreitet, entſchieden, daß er gewußt habe, es befinde ſich ein Plan des Forts Winiary unter ſeinen Papieren; er habe denſelben erſt geſehen, als die Polizeibeamten ihn angeblich fanden. Er behauptet, ſein Schreibſecretair ſei unverſchließbar geweſen, die polizeilichen Ausſagen, welche verleſen werden, beſagen das Gegentheil.

Digitized by Google

Der Vertheidiger trägt darauf an, der Gerrichtshof möge in Poſen eine genaue Zeichnung des Schreibtiſches aufnehmen laſſen. Auch ſtellt der Vertheidiger die Vermuthung auf, daß der Plan das Fort Winiary nicht in dem Zuſtande von 1845, ſondern in einem frühern Zuſtande aufgefaßt habe, und läßt dafür eine Erklärung der Commandantur vorleſen.

Den 4ten Punkt beſtreitet der Angeklagte vollſtändig. Die Akten des Grafen v. Wieſiołowski können nicht verleſen werden, weil ſie nach Oeſterreich geſchickt ſind, um für ſie die formelle Gültigkeit zu veranlaſſen.

Der Hr. Vertheidiger veranlaßt den Angeklagten noch zur Erörterung einiger Punkte. Alsdann ſchließt das Interrogatorium. In Atteſten über die Führung des Angeklagten wird derſelbe als ein durchaus »vortrefflicher Menſch« bezeichnet.

Ehe zur Vernehmung der Zeugen geſchritten wird, bemerkt der Hr. Präſident, daß der Buchhändler Lambeck zu Thorn ausgeblieben und ein ärztliches Atteſt eingelaufen ſei, wonach derſelbe durchaus verhindert ſei das Zimmer zu verlaſſen.

Es treten nun die Zeugen Szreder, Zielinski und Lefevre ein.

Der Zeuge, Student Caſimir Szreder, der neulich ſchon bei der Eſſmannſchen Sache Ausſagen, die auf Stefański bezüglich, gemacht hatte, erklärt heute wiederholt: daß er bei ſeinem Aufenthalte in Poſen den Angeklagten fieber-krank angetroffen habe. In ſeiner Krankheit habe dieſer Worte ohne Zuſammenhang geſprochen; doch habe er alle Betheiligung an einem bevorſtehenden Aufſtande in Abrede geſtellt. Der Zeuge giebt auf das Vorhalten des Herrn Präſidenten zu, daß er früher anders ausgeſagt, doch ſeien jene früheren Ausſagen Ausdrücke ſeiner ſubjectiven Meinung geweſen, die er indeß jetzt nicht mehr habe. Der Zeuge beſtreitet ferner, daß ihm Stefański damals geſagt, ihm ſeien Eſſmann und Ziemkiewicz bekannt geweſen; die entgegengeſetzten Ausſagen in der Vorunterſuchung erklärt der Zeuge als ſeine bloße Erfindung. Er habe Ausſagen gemacht, wie ſie von dem Inquirenten gern geſehen worden, um ſobald als möglich entlaſſen zu werden. Auf eine wiederholte Vorhaltung des Präſidenten, ſtreng bei der Wahrheit zu bleiben, erklärt der Zeuge, daß er heute die Wahrheit geſagt, und nimmt ſeine Ausſage auf den bereits früher geleiſteten Eid.

Der zweite Zeuge Föſter Zielinski erklärt, den Angeklagten nur vom einmaligen Sehen zu kennen. Der Unteroffizier Konkiewicz habe ihn beauftragt, einen Gruß an den Angeklagten zu beſtellen und ihm mitgetheilt, daß dieſer ihm vielleicht etwas ſagen werde. Er habe auch darauf dem Angeklagten auf der Feſtung Poſen dieſen Geuß beſtellt und von ihm die Antwort erhalten, er ſolle dem Konkiewicz ſagen, daß er ſich ruhig verhalten möge. Ob — wie der Zeuge früher ausgeſagt — der Angeklagte ihm auch geſagt, der Konkiewicz und die Anderen ſollen ſich ruhig verhalten, deſſen will ſich der Zeuge heut nicht mehr erinnern. Derſelbe ſtellt in Abrede, daß ihm Konkiewicz den Stefański als eine bei der Verſchwörung betheiligte Perſon bezeichnet, ſo wie — was er früher ausgeſagt — daß Konkiewicz ihm geſagt habe, er möge dem Stefański ein Stück Papier zuſtecken. — Auch dieſer Zeuge eeklärt ſeine heutigen Ausſagen für die Wahrheit und nimmt ſie auf den bereits geleiſteten Eid.

Der dritte Zeuge, Lefevre, Lehrling im Geſchäfte des Angeklagten und deſſen Mündel, wird über den Schreibtiſch in der zweiten Stube in der Wohnung des Angeklagten befragt. Er weiß nur mit Beſtimmtheit anzugeben, daß dieſer Schreibtiſch eine Klappe gehabt, die auf und zu gemacht werden konnte und verſchließbar geweſen ſei. Dee Zeuge erklärt ferner, daß der Angeklagte auch in ſeiner Wohnung Bücher gehabt habe, dies ſei der Grund, warum er bei einer feühern Vernehmung geäußert habe, er vermuthe, daß dies veebotene Bücher geweſen. Doch könne er für dieſe Vermuthung keine weiteren Gründe angeben. So viel jedoch wiſſe er, daß, ſobald Bücher angekommen ſeien, dieſe ſofort zum Verkauf in das Geſchäft kamen. Auch dieſer Zeuge nimmt ſeine Ausſagen auf den bereits geleiſteten Eid.

Ehe hierauf die Zeugenausſage des nicht erſchienenen Buchhändlers Lambeck vorgeleſen wird, bittet Hr. Crelinger, daß noch der Mitangeklagte v. Wodpol der ſich längere Zeit bei dem Angeklagten aufgehalten, Auskunft über den Schreibtiſch geben möge.

Die dieſe Sache betreffenden Ausſagen deſſelben ſtimmen mit denen des Angeklagten überein; es geht daraus hervor, daß die Schubkaſten an der Seite nicht verſchloſſen waren.

Hierauf wird die Ausſage des Lambeck zu Thorn verleſen. Danach hat der Angeklagte dieſen Zeugen beſucht und als Zweck ſeiner Reiſe den Verkauf von katholiſchen Büchern, von denen der Zeuge wußte, daß der Angeklagte damit ein bedeutendes Geſchäft machte, angegeben. Der Zeuge erklärt, daß er, obſchon er den Angeklagten als guten Polen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, doch nie Aeußerungen über eine bevorſtehende Revolution von ihm gehört habe.

Der Herr Präſident zeigt noch an, daß ſich eine Ausſage des Gaſiorowski in den Akten befinde, daß dieſe jedoch nicht beſchworen ſei.

Hiermit iſt der erſte Theil der Verhandlung, kurz nach 11 Uhr, beendet.

Nach der Pauſe wird die Staatsanwaltſchaft, vertreten durch Herrn Aſſeſſor v. Vertrab, aufgefordert, die Anklage gegen Stefański näher zu begründen.

Das Requiſitorium lautet:

Ludwig v. Mierosławski hat in der Voruntersuchung und auch hier umfaſſende Geſtändniſſe darüber abgelegt, wie die demokratiſchen Grundſätze der Centraliſation in Poſen einen fruchtbaren Boden fanden, wie dort ein eigener demokratiſcher Verein und neben demſelben mehrere Factionen entſtanden. Unter dieſen letztern nennt v. Mierosławski die Partei, bei der der religiöſe Fanatismus mit communiſtiſchen Anſichten vermiſcht war. In Uebereinſtimmung mil ihm hat der Graf v. Wieſiołowski, Mitglied des demokratiſchen Vereins, in Lemberg ausgeſagt. Er hat durch Heltmann Mittheilungen erhalten, daß in Poſen die Revolution vorbereitet werde. Hierauf iſt er ſelbſt in Poſen geweſen. v. Wieſiołowski nennt den Stefański als Haupt der revolutionairen Partei des Mittelſtandes. Welches Gewicht aaf dieſe Angaben des Grafen v. Wieſiołowski zu legen, iſt von dieſem Orte aus bei einer früheren Gelegenheit ausgeführt worden; es iſt darauf hingewieſen, wie ſie in vielen Punkten das beſtätigen, was durch die diesſeitige Unterſachung ermittelt iſt. Der Graf v. Wieſiołowski ſagt allerdings nicht, daß der Mittelſtand durch religiöſe und commaniſtiſche Grundſätze geleitet worden ſei. Eigenthümlich ſind aber die Aagaben, die der Angeklagte ſelbſt macht. Er bezeichnete in der Verhandlung ſelbſt das Religiöſe als das Feld ſeiner Thätigkeit; er nennt Alles das Eigenthum Gottes und die einzelnen Beſitzer bloße Verwalter. — Hierzu kommt, daß Zielinski in der Vorunterſachung bezeugt hat, daß der Unteroffizier Konkiewicz ihm den Stefański als eines der wichtigſten Häapter der Verſchwörung genannt hat. Daſſelbe hat anf dem Königsſteine Tyſſowski geſagt; er hat ſeine Wiſſenſchaft aus den Mittheilungen des Gorzkowski, der im Januar 1846 in Poſen geweſen iſt, wie durch Ludwig v. Mierosławski, der ihn auf dieſem Wege getroffen hat, beſtätigt wird. Der Angeklagte hat hier hervorgehoben, daß jene Mittheiluag des Gorzkowski zu einer Zeit geſchehen ſei, als er bereits verhaftet geweſen. Dies iſt richtig, aber ich ſehe nicht ein, was daraus zu ſeinen Gunſten folgen ſoll.

Die Anklage behauptet nun, daß Stefański in verſchiedener Art für das Unternehmen thätig geweſen ſei. Daß er in Thorn geweſen und den Stawiſinski kennen gelernt hat, räumt er ſelbſt ein. Deeſelbe Stawiſinski wurde dem v. Elzanowski, wie durch frühere Verhandlangen feſtgeſtellt iſt, als Der bezeichnet, an den ſich v. Elzanowski bei ſeiner Thätigkeit in Thorn zu wenden und bei dem er ſich durch den Namen Stefański zu legitimiren habe. Im Febraar 1845, als Eſſmann und Zietkiewicz nach Culm kamen, um die dortigen Gymnaſiaſten für die Sache der Verſchwörung zu gewinnen, bezogen ſie ſich auf den Namen des Stefański und gaben ſich als Abgeordnete zu erkennen. Auf Grund dieſer Mittheilung wurde der Gymnaſiaſt Szreber zu Stefański nach Poſen geſendet. Derſelbe iſt bei ihm geweſen und hat von ihm eine Auskunft erhalten, worin Stefański ihm zu verſtehen gab, daß es ſo weit gediehen ſei, wie Eſſmann und Zietkiewicz angegeben hätten. So hat Szreder in der Vorunterſuchaag bekundet. Hier beſtreitet er, daß jene beiden den Namen Stefański genannt, daß er zu Stefański geſchickt ſei und dieſer ihm derartige Mittheilungen gemacht habe. Er hat ſeine Ausſage beſchworen und als ihm ſeia Widerruf vorgehalten wurde, behauptet, daß er auf Veranlaſſung ſeines Inquirenten früher falſch ausgeſagt habe. Ich kaan hierbei nur bemerken, daß im Laufe der Unterſuchung ſeine Mitſchüler daſſelbe, wie er in der Vorunterſuchung, ausgeſagt haben.

Auch mit v. Smolenski hat Stefański in Verbindung geſtaaden. Derſelbe hat ia der Vorunterſuchung angegeben, daß er bei Stefański geweſen, und von demſelben aufgefordert ſei, für die Verſchwörung zu werben. Schon in der Vorunterſuchung hat er ſeine Ansſage weſentlich modificirt, jetzt erklärt er ſie füe ganz falſch. Ich hebe hier aber hervor, daß er Mittheilung davon dem v. Kowalkowski gemacht, wie dieſer bekundet hat, jetzt aber freilich zurücknimmt.

Die Anklage legt dem Stefański noch zur Laſt, daß er die revolutionairen Schriften des demokratiſchen Vereins im Großherzogthum Poſen verbreitet habe. — Die Staatsanwaltſchaft iſt weit entfernt, einen Buchhändler welcher dergleichen Schriften verbreitet, darum einen Hochverräther zu nennen; aber es iſt ſehr auffallend, daß der Angeklagte bei ſeinem Leugnen ſo weit geht, daß er ſagt, er habe ſich mit ſolchen Schriften nicht befaßt, dergleichen ſeien ihm nicht zu Geſicht gekommen. Erheblich iſt jedenfalls der Umſtand, daß Lipinski dem Unteroffizier v. Skeżycki die Mittheilung gemacht hat, der Angeklagte verſchaffe ſich auf unbekanntem Wege Schriften aus Frankreich und habe den demokratiſchen Katechismus und die Partyzanka in vielen hundert

Digitized by Google

Exemplaren verbreitet. Der Angeklagte ſagt, dies habe, wenn es wahr ſei, nicht ohne Aufſehen geſchehen können: aber es iſt gar nicht nöthig, daß auf Ein Mal die Verbreitung geſchehen ſei, ſondern es wird nur eine ſucceſſive behauptet.

Im November 1845 kam v. Wieſiolowski nach Poſen, um ſich mit den dortigen Gliedern der revolutionairen Partei zu verſtändigen und Zuſammenhang zwiſchen den Verſchworenen in Galizien und den in Poſen zu bewirken. Nach ſeinem Geſtändniſſe trat er mit dem Angeklagten in Verbindung, erhielt von ihm über die Thätigkeit und Saumſeligkeit des ältern demokratiſchen Comité's Aufſchluß und Stefański eröffnete ihm ſeinen Entſchluß, abgeſehen von dem Adel und ſelbſtſtändig mit ſeiner Partei den Aufſtand vorzubereiten, ein Comité zu ernennen und zu dem Zwecke eine Verſammlung zu berufen. Aehnliche Mittheilungen hat v. Wieſiolowski von Liebelt erhalten. Nach v. Wieſiolowski's Angabe iſt Stefański an ſeinem Vorhaben durch ſeine Verhaftung verhindert. — Bei dieſer Gelegenheit iſt ein Plan der Feſtung Poſen aufgefunden worden. Von Seiten der Vertheidigung iſt behauptet, daß dieſer Plan bereits vor dem Jahre 1840 angefertigt ſein müſſe. Jedenfalls aber bleibt es auffallend, daß ſich der Angeklagte, der ſich ſonſt mit militairiſchen und ſtrategiſchen Sachen nicht beſchäftigt hat, im Beſitz jenes Planes befunden und um ſo mehr, als er dies in Abrede geſtellt hat.

Aus allem dieſem ergiebt ſich meines Erachtens mit Nothwendigkeit, daß der Angeklagte von dem revolutionairen Unternehmen Kenntniß erhalten und zwar, wie ſich aus den Geſtändniſſen des Grafen v. Wieſiolowski ergiebt, durch einen der Leiter der Verſchwörung. Es ergiebt ſich ferner, daß er in verſchiedener Art für das Unternehmen thätig geweſen, nämlich durch ſeine Verbindung mit Weſtpreußen, durch die Verbreitung der revolutionairen Schriften des demokratiſchen Vereins und durch die Conferenz im November 1845 mit dem Grafen v. Wieſiolowski.

Deshalb muß ich den Antrag nehmen, ihn des *Hochverraths ſchuldig* zu erklären, und die Strafe des §. 93. und §. 96. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Hiernächſt tritt Herr Juſtiz-Commiſſarius *Crelinger* auf, um die Vertheidigungsrede für Stefański zu halten. Sie lautet ungefähr folgendermaßen:

Vor allen Dingen und bevor ich auf die Thatſachen der Anklage komme, habe ich zu bemerken, daß der Charakter des Angeklagten in ein geringes und deshalb ungünſtiges Licht geſtellt iſt. Es liegt mir jetzt die angenehme Pflicht ob, vor Ihnen, meine Herren, das Bild eines Mannes zu entwerfen, der, wie man auch über ſeine Anſichten urtheilen mag, doch von Seiten ſeines Charakters das günſtigſte Urtheil verdient. Es iſt nichts Gewöhnliches daß man in unſerer Zeit mit Liebe auf Die ſieht, die das ſtreng religiöſe Bewußtſein feſthalten und es im Leben zu bethätigen ſuchen. Ich muß es offen ausſprechen: man glaubt in unſerer Zeit die Kirchlichkeit von dem innern Weſen der Kirche abtrennen zu können; es giebt viele, die an den äußern Formen der Kirchlichkeit feſthalten und nicht im Stande ſind, das zu bewahrheiten und zu beweiſen was das eigentliche Weſen der Kirche ausmacht. Wir haben aus dem eignen Munde des Angeklagten gehört, wie ſein Herz erfüllt iſt von den Vorſchriften der chriſtlichen Religion, wie er in deren Ausübung ſeine Belohnung findet. Der Hohe Gerichtshof hat die Güte gehabt, die Zeugniſſe anzuhören, die auf amtlichem Wege ihm ertheilt ſind. Könnte ein Zweifel in das des Geiſtlichen ſeiner eigenen Religionspartei geſetzt werden, ſo muß doch das des Militairgeiſtlichen von Gewicht ſein. Wenn gewöhnliche Zeugniſſe weiter nichts enthalten, als daß Jemand einen guten, unſträflichen Lebenswandel führe, ſo enthält das genannte Zeugniß, daß der Angeklagte ein vortrefflicher, zu jeder Hülfe bereiter Menſch geweſen ſei. — Es kann nicht auffallen, wenn Stefański, durchdrungen von den Vorſchriften der Kirche und zwar der katholiſchen Kirche, deren Weſen er huldigte, vielfachen Anfeindungen Derer ausgeſetzt war, die nicht begreifen konnten, wie man von dem innern Weſen der Kirche durchdrungen ſein könne und nicht blos an den äußern Formen haften bleibe. — Hält man dies feſt, und daß er im öffentlichen Leben keine Gelegenheit hat vorübergehen laſſen, das ins Werk zu ſetzen, was er für recht und gut gehalten, ... ſo kann uns nicht befremden, wenn er, durch das Gerücht angeſehen, auf ein Gebiet verſetzt iſt, das der Politik angehört. Um ſo weniger iſt dies auffallend, als wir von ihm gehört haben, daß ſeine Thätigkeit eine umfaſſende, von weſentlichem Erfolg begleitete, geweſen ſei.

Außer dieſem Geiſte und den, wie ich behaupte, ziemlich verdächtigen Zeugenausſagen haben wir nichts, was ihn als Führer einer Partei verdächtigen könnte. Sollte er der Führer einer Partei ſein, ſo hätte man ihm die Partei nachweiſen müſſen: man hätte nachweiſen müſſen, was dieſelbe bezweckt und aus welchen Perſonen ſie beſtanden habe.

Die Anklage hat die Partei *genannt*. Sie die mit Einem Geiſte über Alle ſchwebt, hat als den Zweck die Wiederherſtellung des polniſchen Reichs bezeichnet. Mir ſcheint dies ein großer Widerſpruch, weil v. Mieroslawski angegeben hat, daß die Partei, deren Führer Stefański geweſen ſein ſoll, dem demokratiſchen Vereine gegenüber geſtanden hat und ihm daher nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann was den demokratiſchen Verein betrifft.

Dies, meine Herren, iſt die allgemeine Anſicht der Sache, deren Richtigkeit ich allerdings Ihrem Ermeſſen anheimſtellen muß.

Gehen wir nun auf die einzelnen Punkte der Anklage ein, ſo heißt es, Stefański habe ſich ſelbſt als ein Haupt der Partei bezeichnet, ſei auch von Anderen als ſolches bezeichnet worden. Obgleich ich mit geſpannter Aufmerkſamkeit dem Laufe der Verhandlung gefolgt bin und den Inhalt der Akten durchblickt habe, ſo habe ich kein *Beweismittel* dafür gefunden. Ich darf alſo annehmen, daß die Anklage dieſen Punkt hat fallen laſſen.

Beſonders vorgeworfen iſt ihm ſeine Verbindung mit Weſtpreußen. Er hat mit Klarheit und Sicherheit angegeben, daß er ein Mal in Thorn geweſen, — er hat aufs beſtimmteſte angegeben, was er dort gethan hat. Heute iſt die Ausſage des Buchhändlers Lambeck aus den Akten vorgeleſen: derſelbe ſagt, er habe ſich als einen exaltirten Katholiken gezeigt, — aber kein einziger Schritt iſt bekundet, woraus man ſchließen könnte, daß er etwas anderes dort beabſichtigt und gethan, als was er zu thun gehabt. — Seine Bekanntſchaft mit Stawiſinski hat er zugegeben. Außer dieſer *Bekanntſchaft* iſt aber gar nichts Verdächtigendes angeführt. Man müßte doch vorher beweiſen, daß ſchon damals Stawiſinski die Pläne der Verſchwörung gekannt habe. Wenn aber auch wirklich Nepomucen v. Sadowski dem v. Elzanowski den Stawiſinski als Theilnehmer der Verſchwörung und den Stefański durch Nennung ſeines Namens als Mitwiſſer bezeichnet hat, ſo ſpricht doch zu Gunſten des Angeklagten, daß v. Elzanowski, der häufig im Bazar zu Poſen geweſen iſt, wo der Angeklagte ſeinen Buchladen hat, niemals verſucht hat, ſich dem Stefański zu nähern und nie mit ihm Verbindung angeknüpft hat. — Wichtiger ſcheint das was Szreder ausgeſagt hat, allein die Vertheidigung hat ſich aus dem was er hier bekundet hat, überzeugen müſſen, daß ſeine Ausſage nur eine Schlußfolgerung über den Angeklagten iſt Zwar fügte er früher hinzu, Stefański habe erklärt, wie er den Eſſmann und Ziętkiewicz wohl kenne. Wie aber ſelbſt dies dafür beweiſend ſein ſoll, daß Stefański den Eſſmann und Ziętkiewicz nach Culm geſchickt hat, um dortige Gymnaſiaſten zu werben, ſehe ich nicht ein.

Ein ferneres Gewicht iſt auf die Ausſage v. Smolenski's gelegt. Wir haben hier aufs deutlichſte geſehen, daß ſich v. Smolenski mit Dingen gerühmt hat, die nicht vorgekommen ſind; er hat Stefański einmal ein wenig bezüchtigt, hat die Bezüchtigung aber einige Zeit darauf zurückgenommen ... Stefański ſaß in Poſen auf der Frohnfeſte, v. Smolenski in Graudenz; ſeine Bezüchtigung lautet vom 5. März, zurückgenommen hat er ſie am 2. Mai; — gewiß hat hier eine Verbindung zwiſchen beiden nicht ſtattfinden können, wenigſtens hätte ſie bewieſen werden müſſen.....

Die Verbreitung verbotener Schriften iſt ferner als Theilnahme am Hochverrath ausgelegt. Wir haben hören müſſen, wie die Auslaſſung des Angeklagten mit den einfachen Worten niedergeſchlagen iſt: ob es wohl glaubhaft ſei, daß ein polniſcher Buchhändler Schriften der Emigration nicht verbreite. Ich muß geſtehen, dieſe Art und Weiſe hat auf die Vertheidigung keinen günſtigen Eindruck gemacht. Entweder müßte man alſo jeden polniſchen Buchhändler der Theilnahme am Hochverrathe verdächtig halten, oder will man dieſen Satz nicht zugeben, ſo fällt die Bezüchtigung weg. Im vorliegenden Falle iſt außer der zurückgenommenen Bezüchtigung nichts dargethan worden. Es iſt wahr, daß einzelne Packete unter der Adreſſe des Stefański eingegangen ſind, im Innern aber die Adreſſe Derer, an die ſie beſtimmt waren, enthielten. Auch unbeſtellt kamen viele an ihn an; er behauptet, ſie vernichtet zu haben. Iſt das wahr, daß er an der Spitze eines dem demokratiſchen Vereine gegenüberſtehenden Vereins geſtanden, ſo iſt ſeine Behauptung gewiß richtig, denn er hätte ja gegen ſeine Partei gehandelt, wenn er Schriften des demokratiſchen Vereins verbreitet hätte....

Ich komme nun zu dem Plane der Feſtung Poſen. Es iſt zweifelhaft, ob es der Plan der Feſtung, des Forts Winiary, iſt. Die Commandantur nennt es den Plan des Kernwerks der Feſtung. Wenn feſtſteht, daß er vor 1840 gefertigt iſt, ſo muß dieſer Theil der Anklage fallen und daß Konkiewicz den Plan gefertigt, ſodann dem Stefański eingehändigt habe: denn es iſt feſtgeſtellt, daß Konkiewicz im Jahre 1840 noch nicht Soldat war. Allerdings konnte der Beſitz dieſes Plans in Verbindung mit den anderen Punkten der Anklage zu der Vermuthung führen, daß der Plan den Angriff auf die Feſtung Poſen habe unterſtützen ſollen, und in dieſer Beziehung hebt die Anklage hervor, wie der Angeklagte den Beſitz abgeleugnet habe. Nicht den Beſitz hat er abgeleugnet, meine Herren, ſondern daß er darum gewußt, daß er den Plan beſitze: es iſt ihm gleich geweſen, ob er das Blatt beſeſſen oder nicht. Um ſo glaubhafter iſt dies, da es in einem unverſchloſſenen Schranke gelegen hat; die Polizeibeamten haben es unter einer Menge alter Scripturen und Rechnungen gefunden. Rechnen wir hinzu, daß Anfangs 1846 der Plan hätte gebraucht werden ſollen —: ſo iſt anzunehmen, daß er ihn gewiß ſtreng verſchloſſen gehalten und nicht unter alten Papieren aufbewahret haben würde. Was läßt ſich aber auch aus dem Beſitze eines Plans folgern? Nehmen wir an, wie viel Pläne von Straßen, Plätzen, Gebäuden von Berlin befinden ſich in Aller Händen. Würde nun ein Aufſtand ausbrechen, der dort ſeinen Schauplatz hätte, — ſollte wohl durch jenen Beſitz ein Verdacht des Mitwiſſens oder der Theilnahme entſtehen!

Das meiſte Gewicht hat die Anklage auf die Ausſage des Grafen v. Wieſiolowski gelegt. Die Vertheidigung befindet ſich hier allerdings in einer ſchlimmen Lage. Der Hauptangriff gegen die Zeugen iſt der in Betreff der Glaubwürdigkeit ... Wir wiſſen nicht, vor welchen Richtern er vernommen iſt und welche Mittel man in den galiziſchen Zuſtänden — ich erinnere daran — gebraucht hat, Geſtändniſſe gegen Angeklagte zu erlangen.....

Ich nehme meinen Antrag, den Angeklagten von der Anklage des Hochverraths gänzlich *freizuſprechen*. Ich mache bemerklich, daß es heute gerade zwei Jahre ſind, daß er in Haft ſchmachtet, und da die von

Digitized by Google

der Anklage vorgebrachten Anſchuldigungen nur ſo gering ſind, ſo beantrage ich zugleich, ihn aus der Haft zu entlaſſen.

Es ſei mir erlaubt, nach dieſem Antrage noch einige Worte über den juriſtiſchen Punkt zu ſagen. Ich erinnere an das Requiſitorium der Staatsanwaltſchaft vom 29. Sept., worin ſie hat darſtellen wollen, wie die Verfaſſung ein allgemeiner Zuſtand ſei, der ſich auf das Territorium bezieht, wie der Angriff auf das Territorium ein Angriff auf die Verfaſſung, und wie ein ſolcher gewaltſamer Angriff Hochverrath ſei.

Die Folgerung, welche die Anklage in dieſer Art macht, geſtaltet ſich ſo. Die Anklage hat zuerſt verſucht, den ſprachlichen Sinn des Worts Verfaſſung darzulegen. In Betreff deſſen hat ſie verwieſen auf Campe und auf Adelung. Halten wir das feſt, was ſie ſagen: „Die Art und Weiſe der Verbindung der Theile zu einem Ganzen,“ ſo müſſen wir offenbar wieder zu der allgemeinen Frage kommen: was iſt Verfaſſung? Iſt hier auf das Object, das der Verfaſſung unterliegen kann, hingewieſen? Ich muß behaupten, daß dies in keiner Weiſe der Fall iſt.

Ich möchte den bloßen Wortverſtand hervorheben, weil derſelbe allein geeignet iſt, eine Erklärung zu geben. Wenn wir aus Campe hören: „Die Verfaſſung eines Landes, Staates, die Landesverfaſſung, Staatsverfaſſung, die Art und Weiſe, wie die Theile des Landes, des Staates, ein Ganzes bilden, wie dieſes Ganze eingerichtet iſt und verwaltet wird“, — ſo müſſen wir geſtehen, daß nur der Inbegriff der Modalitäten, die in der Rechtsidee ein Ganzes ausmachen, darunter verſtanden wird — daß es aber gleichgültig bleibt, auf welchen größeren oder kleineren Umkreis des Territoriums ſie ſich bezieht.

Viel wichtiger und erheblicher iſt aber die zweite Frage: Was meint das Landrecht unter „Verfaſſung“? — Die Anklage hat ſich eine große und anerkennenswerthe, aber wie ich glaube, vergebliche Mühe gemacht, alle die Stellen wo das Wort Verfaſſung gebraucht iſt aus dem Landrecht herauszuziehen. Ich glaube nicht, daß der Geſetzgeber im Sinne gehabt hat, damit einen „Zuſtand“ zu bezeichnen. Wenn es nöthig iſt, darzuthun was der Geſetzgeber gewollt hat, ſo will ich einmal zugeben, daß dies der Zweck der Hermeneutik ſei. Wenn ich das aber zugebe, ſo iſt die Bedeutung auch da zu ſuchen, wo das Wort ſeinen techniſchen Sinn hat. Man hat dem Landrechte den Vorwurf gemacht, daß es die Grenzen des Privatrechts überſchreite und zu ſehr in das öffentliche Recht hinübergreife, — ein Vorwurf der allerdings in Wahrheit beruht, der aber in dieſem Falle der Vertheidigung gewiß, der Anklage vielleicht zu Statten kommt. Ich brauche dem hohen Gerichtshofe nicht erſt vor Augen zu führen, wie das Landrecht in ſeinem zweiten Theile aus dem Privatrecht in das öffentliche Recht hinüberkommt. Es handelt zuerſt von der Ehe, dann von den Kindern, von der Familie, dann von größeren Geſellſchaften, den Corporationen, Dorfſchaften, Stadtgemeinden, bis ſich zuletzt alles auflöſt in das große Ganze des Staats. So iſt nicht zu leugnen, daß die Hauptgrundſätze, die vom großen Ganzen gelten, auf die Lehre von den Geſellſchaften zurückgehen. Die Geſellſchaft bildet ſich durch den Zweck, den ſie in ihren Statuten ausdrückt. Das Wort Verfaſſung iſt hier unzweifelhaft in ſeiner eigentlichen Bedeutung gebraucht. Es iſt der §. 27. Thl. II. Tit. 6., den ich meine. Es heißt wörtlich:

Die ſolchergeſtalt beſtimmten Rechte und Pflichten der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder, ſowie die wegen des Betriebs der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen machen die **Verfaſſung** dieſer Corporation aus.

Was alſo hier die Verfaſſung der Corporation iſt, iſt im weitern Sinne die Verfaſſung des Staats. Die Verfaſſung des Staats iſt mithin der Inbegriff der Rechte und Pflichten des Staatsoberhaupts und der Unterthanen und aller Inſtitute des Staats, ſofern ſie geeignet ſind, das rechtliche Band zwiſchen Unterthan und Oberhaupt zu bilden und zu befeſtigen.

Halten wir dies feſt, ſo kann man nicht ſagen, daß das Territorium ein Theil der Verfaſſung ſei.

Die Anklage ſagt nun weiter: man könne das Recht des Oberhauptes in zwiefacher Art verletzen, entweder könne man ſeine Rechte intenſiv ändern oder das Object. In dieſer Beziehung hat die Anklage das Recht der Landeshoheit auf einzelne Parcellen ſo dargeſtellt, daß durch Untergang des Objects auch das Recht entzogen werde. Ich glaube, dies iſt nicht richtig. Nicht in jedem Falle geht mit dem Object das Recht ſelbſt verloren. Wir finden jenen Satz in den Rechtsbüchern mit klaren Worten als allgemeinen Satz, und zwar in der Einleitung zum Landrecht ausgeſprochen. Es heißt hier im §. 108:

Das Recht, welches von dem Daſein oder der Dauer eines anderen Rechtes oder einer Sache abhängt, geht mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, zugleich verloren.

Wir ſehen alſo, das Geſetz ſagt nicht, jedes Recht geht durch den Verluſt des Objects verloren, ſondern nur wenn ein Recht mit dem Daſein eines Rechts in Verbindung ſteht, alsdann geht es verloren, und dies ſind nach der techniſchen Deutung des Geſetzes die Rechte auf die Sache, die dinglichen Rechte. Das iſt alſo erklärlich, daß das dingliche Recht mit dem Untergange der Sache untergeht, das Recht ſelbſt aber, das höhere Recht, geht nicht verloren. Betrachten wir in dieſem Sinn das Recht des Landesherrn, ſo paßt die Eintheilung nicht; man kann es kein dingliches und kein perſönliches Recht nennen. Weil es aber kein dingliches iſt, kann man auch nicht ſagen, daß durch die Abtrennung einer Provinz ſein Recht ſelbſt geſchmälert werde.

Die Anklage ſagt, man komme auf dieſe Weiſe zu der Sonderbarkeit, daß es Hochverrath ſei, wenn man die Rechte des Landesherrn beſchränke, — daß aber die Entziehung des Landesgebiets ſtraflos ſei. Ich glaube, dieſe Argumentation führt zu weit. Will man einem Landesherrn ſein ganzes Land entziehen, ſo weiß ich nicht, wie dies ohne Anwendung von Gewalt an ſeiner Perſon geſchehen ſollte, denn entweder, man muß ihm eine Erklärung ſeines Verzichts abdringen, oder ihn flüchtig machen. Die Geſchichte enthält Beiſpiele von beiden Fällen.

Das Entziehen einer Provinz iſt alſo keine Verletzung der Verfaſſung.

Die Anklage hat ferner Bezug genommen auf die Schriftſteller des gemeinen Rechts, welche das Entziehen des Ländergebiets Hochverrath nennen. Das, meine Herren, mag ſein, aber die Vertheidigung hat ſchon auszuführen verſucht, wie der ſpecifiſche Unterſchied der Wiſſenſchaft im Landrechte nicht beobachtet worden iſt. Die Rechtswiſſenſchaft ſtellt König, Verfaſſung, Territorium als verſchiedene Theile neben einander; an jedem einzelnen derſelben kann Hochverrath begangen werden, das Landrecht nennt aber nur die beiden erſteren, nicht das Territorium. Ich mache außerdem noch darauf aufmerkſam, daß das gemeine Recht Landesverrath und Hochverrath nicht trennt, ſondern, wo es generell vom Hochverrath redet, es den Landesverrath mit begreift.

Wenn die Anklage behauptet, durch Entziehung des Territoriums könne Hochverrath begangen werden, ſo wird darauf die Behauptung gegründet, daß nicht nur wenn dem Landesherrn das Gebiet, ſondern auch wenn dem Unterthanen das Gebiet entzogen würde, Hochverrath vorhanden ſein müßte. Wir wiſſen, daß in früheren Zeiten Leute von angenehmer Statur geworben und anderen Regenten zugeführt wurden. Man verletzte dadurch das Recht des Landesherrn in der beſtimmten Abſicht, um ſelbſt das Recht zu haben. Ließe ſich dieſes Verhältniß unter den Begriff des Hochverraths bringen? — und doch werden Sie nicht leugnen, daß hier eine größere Schmälerung des landesherrlichen Rechts vorliegt, als durch Entziehung des Territoriums.

Die neuern Verfaſſungen, welche die Anklage namhaft macht, enthalten den Begriff der Einheit und Untheilbarkeit. Sie ſagt, es ſei alſo dieſer Begriff ein Theil der Verfaſſung. Ich mache nur darauf aufmerkſam, daß nicht jeder Angriff auf das, woraus die Verfaſſung beſteht, ein Hochverrath iſt. Nicht ohne Grund verlangt das Geſetz eine Umwälzung. Sie werden zugeſtehen, daß auf gewiſſe Art die Verfaſſung verletzt werden kann, ohne ſie dadurch umzuwälzen. Es ſcheint, daß die Geſetzgeber bei „Umwälzung“ das lateiniſche Wort revolutio im Auge gehabt haben. Unter revolutio verſteht man aber nicht blos die Veränderung des äußern Zuſtandes, ſondern recht eigentlich die Aufhebung gewiſſer Normen und das Aufſtellen anderer an deren Stelle. In dieſem Sinne kann man ſehr gut ſagen: „eine Verfaſſung wird umgewälzt.“ Iſt das Wort „Umwälzung“ überhaupt ein Bild, ſo iſt nicht einzuſehen, warum es nicht auch auf beſtimmte Normen eben ſo gut wie auf einen Zuſtand angewendet worden ſein ſoll. Das Gewaltſame aber, das darin liegt, bilden nicht blos die gewaltſamen Mittel, ſondern die Mittel überhaupt, die zum Zwecke haben ein neues Princip an die Stelle des umzuwälzenden zu ſetzen. — Was nun von der Einheit und Untheilbarkeit geſagt iſt, ſo erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken. Die Einheit kann nur adminiſtrative Bedeutung haben: es heißt nur, daß das Recht des Landesherrn daſſelbe ſein ſoll in allen ſeinen Landestheilen. Preußen hat dieſe Einheit z. B. nicht. In Neuſchatel iſt der König von Preußen ein ganz anderer Landesherr, als in ſeiner übrigen Monarchie. Mit der Untheilbarkeit hat es eine ganz andere Bewandtniß. Wir finden dieſen Begriff zuerſt in der franzöſiſchen Charte von 1791; wir finden ihn keineswegs als einen im deutſchen Rechte eingewurzelten Begriff. Während des Jahres 1791 machte die Partei des Berges der Gironde den Vorwurf, ſie wolle die Decentraliſation Frankreichs und die einzelnen Provinzen ſollten ſelbſtſtändig von der Nationalregierung werden: man nannte die dieſer Partei Zugehörenden die Conföderirten. Um nun dem vorzubeugen, daß nicht Denen die dieſem Principe huldigten, Verfolgung bereitet werde, erfand man den Begriff Untheilbarkeit und ſetzte ihn in die Verfaſſung.

Zuletzt hat die Anklage angeführt, es ſei unverkennbar, daß die Angeklagten beabſichtigt hätten, eine demokratiſche Verfaſſung dem Theile Preußens, der zu dem erſtrebten polniſchen Reiche habe gezogen werden ſollen, zu geben. Ich kann nicht leugnen, daß in der Art das Verbrechen des Hochverraths liegt, aber auf den vorliegenden Fall paßt dieſes Verbrechen nicht. Nicht für ihr Vaterland, wie es jetzt iſt, nicht für Poſen als preußiſche Provinz haben ſie die demokratiſche Verfaſſung beſtimmt, ſondern erſt, wenn es ihnen gelungen wäre, das ganze frühere polniſche Reich den jetzigen Landesherren zu entreißen, wollten ſie dem Ganzen eine demokratiſche Verfaſſung geben. War aber dieſe Trennung bereits geſchehen, dann konnte die Einführung der Verfaſſung nicht mehr ein Hochverrath ſein.

Ich bitte und nehme zuletzt den Antrag, bei keinem der Angeklagten wolle der hohe Gerichtshof das Verbrechen des Hochverraths annehmen.

Nach der Rede des Herrn Crelinger fordert der Herr Präſident die Staatsanwaltſchaft auf, zu erklären, welchen Antrag ſie

Digitized by Google

nunmehr nach Vernehmung des Eſſmann und Stefanski gegen Zietkiewicz nehmen wolle.

Herr Aſſeſſor v. Vertrab hatte ſich bei der Verhandlung gegen Zietkiewicz ſeinen Definitivantrag bis dahin vorbehalten.

Er erklärt, daß er, da ſich kein weiterer Verdachtsgrund herausgeſtellt habe, keinen Strafantrag nehme.

Die Sitzung ſchließt hiermit 1½ Uhr Nachmittags.

Sechsundſechszigſte Verhandlung am 11. Nov.

Der Präſident ruft den Angeklagten Theophil v. Skrzycki vor. Herr Juſt.-Commiſſarius Furbach tritt ihm als Vertheidiger zur Seite. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 226.: Theophil v. Skrzycki.

Der Angeklagte bemüht ſich, zu leugnen, daß man ihn als Spion habe benutzen wollen. Die Geſtändniſſe, welche er in der Vorunterſuchung abgelegt hat, will er zum großen Theil, nur durch das Zureden des Polizei-Directors Duncker veranlaßt, abgegeben haben. In der Vorunterſuchung hatte er eingeſtanden, daß er von ſeinem Feldwebel und Hauptmann ermächtigt worden ſei, ſich als ein eifriger Pole darzuſtellen, um ſo das Vertrauen der Revolutionaire zu gewinnen und ihr Vorhaben auszuforſchen. Solche Mittheilungen habe er denn auch an den Feldwebel Zabicki gemacht, ſpäter aber habe er dieſe Mittheilungen unterlaſſen aus Furcht, als Spion erkannt zu werden; er habe eingeſehen, daß er zu weit gegangen, ſeine Lage ſei ihm ſehr zuwider geworden und er ſei ſelber dem Revolutionsplane beigetreten.

Der Angeklagte giebt zu, mit dem Schloſſermeiſter Lipinski bekannt geweſen zu ſein, er giebt auch zu, alles was in ſeiner Anklage in Betreff des Lipinski geſagt worden, ſo zu den Akten der Vorunterſuchung gegeben zu haben; er erklärt aber heute bei allen einzelnen Punkten: es ſei nicht wahr, er habe blos die Vorhaltungen des Polizeidirector Duncker beſtätigt und dann auch zu den gerichtlichen Protokollen wiederholt.

Der Angeklagte leugnet heute entſchieden, der Verſchwörung durch eidliches Angelöbniß beigetreten zu ſein. — Kudlicki wird vorgerufen und erklärt heute, der Angeklagte habe ihm ſolche Mittheilung nicht gemacht. Es ſei unter ihnen, bei Gelegenheit der Czerski'ſchen Bewegung, blos von der Möglichkeit eines Religionskrieges die Rede geweſen und der Angeklagte habe gemeint, wenn ein ſolcher entſtände, ſo würde auch wohl die Feſtung Poſen genommen werden können.

Der Angeklagte beſtreitet auch eine ſolche Aeußerung gemacht zu haben; hätte er ſie aber gemacht, ſo würde ſie wohl als reiner Unſinn betrachtet werden müſſen. Wie er hätte denken können, daß eine Feſtung durch ein paar Mann hätte genommen werden können?

Die Reiſe, welche der Angeklagte mit Lipinski gemacht hat, wird in dem Interrogatorium ſehr genau erörtert. Der Angeklagte giebt zwar zu, daß er in der Vorunterſuchung ſo ausgeſagt habe, wie in der Anklage enthalten, leugnet aber, daß er irgendwie bemerkt, als hätte Lipinski auf jener Reiſe revolutionaire Pläne verfolgt, auch habe er mit ihm über nichts dergleichen geredet. Er will zu den meiſten Ausſagen auch hier größtentheils durch den Polizei-Director Duncker veranlaßt worden ſein.

Hierauf ſchließt das Interrogatorium. Auf Veranlaſſung des Vertheidigers werden zwei Führungsatteſte über den Angeklagten verleſen. Derſelbe läßt gleichfalls aus den Akten feſtſtellen, daß dem Angeklagten durch den Polizeidirector Duncker gegen Geſtändniſſe eine Begnadigung in Ausſicht geſtellt erſcheine. Eben ſo läßt der Vertheidiger, obgleich der Angeklagte ſelbſt heute anders behauptete, aus den Akten nachweiſen, daß derſelbe durch ſeinen Hauptmann und Feldwebel veranlaßt worden, ſich in die Sache der Verſchwörung zu miſchen und Mittheilungen darüber zu machen, daß er dieſe Mittheilungen aber auch wirklich bis zur letzten Zeit, bis zur Reiſe mit Lipinski, gemacht habe.

Hierauf wird als Belaſtungszeuge der ehemalige Unteroffizier, jetzige Förſter Zielinski, vorgeführt. Der Vertheidiger läßt ihn befragen, ob er ſich nicht als Angeber und Spion habe gebrauchen laſſen? Der Zeuge erklärt, ſein Feldwebel Zabicki habe ihn aufgefordert, den Angeklagten über die Verſchwörung auszuforſchen, von Polizeibeamten ſei er nicht beauftragt worden, auch habe er keine Belohnung erhalten. Der Zeuge erklärt dann auf ſeinen bereits geleiſteten Eid, daß der Angeklagte ihm geſagt, es werde eine Revolution kommen und er ſei derſelben beigetreten.

Nach beendigtem Zeugenverhöre werden die protokollariſchen Ausſagen des Feldwebels Zabicki verleſen. Sie ſind ſehr ausführlich und beſtätigen die Angaben der Anklage.

Zum Schluſſe macht noch Hr. Furbach darauf aufmerkſam, daß der ſo eben vernommene Zeuge Zielinski bei ſeinem frühern polizeilichen Verhöre viele Dinge ausgeſagt, die er ſpäter ganz zurückgenommen hat.

Hierauf wird der Angeklagte Kudlicki vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Dütſchke. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 227.: Stanislaus Kudlicki.

Der Angeklagte räumt ein, von einem Bürger in Adelnau die in der Anklage bezeichnete Schrift erhalten zu haben, um ſie dieſem vorzuleſen. Durch ſeinen Schwager ſei er in der Vorleſung geſtört worden; da habe er die Schrift eingeſteckt; jenen Bürger aber habe er nicht wieder geſehen. Er erklärt, dieſe Schrift geleſen und daraus von einem Aufſtande Kenntniß erhalten zu haben. Die in der Anklage genannten Perſonen Lipinski, Skrzycki und Krzyzanowski habe er erſt in Adelnau bei ſeinem Schwager, dem Gaſtwirthe, kennen gelernt. Es ſei jedoch unrichtig in der Anklage angegeben, daß er, als er von der Ankunft der Gäſte gehört, ſogleich aufgeſtanden und zu ihnen geeilt ſei. Vielmehr habe ihn der Schwager, deſſen Frau krank dagelegen, gebeten, aufzuſtehen und zu den Gäſten zu gehen. Er habe dies gethan, jedoch ohne die in der Anklage angeführten Worte zu ihnen zu ſprechen. Da er von den Gäſten gewußt, daß ſie aus Poſen kamen, habe er ſie nach der Proceſſion, von der damals viel in den Zeitungen mitgetheilt worden, gefragt. Lipinski habe ihm darauf Auskunft gegeben, doch nichts von einem bevorſtehenden Aufſtande geſprochen. — Auf die hierauf durch den Herrn Präſidenten veranlaßte Verleſung ſeiner und des Lipinski früheren Ausſagen erklärt der Angeklagte: Erſt bei ſeinem dritten Verhöre vor dem Landrathe habe er jene — mit ſeinen heutigen nicht übereinſtimmenden — Ausſagen gemacht. Der Landrath habe ihm nämlich das Protokoll Graffſteins vorgelegt, der geſagt, es wären Emiſſäre nach Poſen gekommen, er, der Angeklagte, wäre ein leichtſinniger Menſch und würde wohl von jenen in die Verſchwörung hineingezogen ſein. Da nun der Landrath nicht geglaubt habe, was er über die religiöſe Sache, von welcher er mit Lipinski geſprochen, ausgeſagt, ſo habe er demſelben genügen wollen, indem er ihm das geſagt, was er verlangt habe. »Meine Inquirenten,« bemerkt der Angeklagte, »wollten durchaus von Revolution etwas wiſſen und ich wußte nur von Religion etwas mitzutheilen.« — Daß Lipinski ihm mitgetheilt, er wolle zu Bibrowicz gehen, giebt er zu; von dem Zwecke der Reiſe habe er ihm jedoch nichts angegeben; wer der Brodacz geweſen, habe er nicht gewußt. Daß zu der Verbindung Unteroffiziere und Soldaten gehörten, habe ihm Lipinski nicht mitgetheilt. Seine frühern entgegengeſetzten Ausſagen hierüber erklärt der Angeklagte dadurch: daß ſeine Inquirenten durchaus dieſe Mittheilungen von ihm verlangt haben; er habe endlich, zumal da er gewußt, daß Lipinski entſprungen, jene Ausſagen auf den Wunſch der Inquirenten gemacht. Der Angeklagte giebt zu, daß Lipinski den erwähnten Aufruf für einen Auszug aus einem gedruckten Buche erklärt habe; ebenſo, daß er mit jenem und den andern nach Krotoſchin gereiſt ſei und zwar auf Veranlaſſung ſeines Schwagers. Daß »auf ſein Verlangen« die Reiſe über Sulmierzyce gemacht worden, ſei eine Lüge. Er weiſt nach, daß damals dieſer Weg nothwendig eingeſchlagen werden mußte. Mit Graffſtein und Bartoſiewicz ſei er dort zuſammengekommen; bei Graffſtein ſei Karten geſpielt worden und er habe ſich darauf ſchlafen gelegt. In Krotoſchin ſei er mit ſeinem frühern Bekannten Szymanski zuſammengekommen; Lipinski habe dieſen ſelbſt abgeholt und von dem Director der Schule die Erlaubniß erbeten, mit jenem eine Stunde zuſammen zu ſein. Was über das Depot der Waffen in der Anklage geſagt, ſei nicht wahr; er habe mit Lipinski gar nicht darüber geſprochen. Es werden von Seite der Vertheidigung und des Angeklagten Gründe angeführt, nach denen die frühern Angaben als nicht richtig erſcheinen. — Unrichtig ſei ferner, was in der Anklage über die Aufforderung Lipinski's zu einem Schwur und des Weiteren angegeben ſei. Um ſeinen Inquirenten, der durchaus ihn irgendwie in die Sache habe hineinziehen wollen (den Hrn. Duncker) los zu werden, habe er die frühern Ausſagen gemacht. Dem Szymanski von Lipinski'ſchen Mittheilungen über einen Aufſtand etwas erzählt zu

Digitized by Google

haben, ſtellt der Angeklagte in Abrede; aus dem Aufrufe habe er Jenem, der begierig geweſen zu wiſſen was darin geſtanden, eine Stelle vorgeleſen und dabei bemerkt: »das iſt nichts für Dich.« — Die am Schluſſe der Anklage erwähnten Briefe erkennt der Angeklagte als von ihm geſchrieben an. Er erklärt ſich bereit, falls der Gerichtshof Gewicht auf dieſelben legen ſollte, ſolche Mittheilungen darüber zu machen, nach denen er gewiß nicht als ſchuldig erſcheinen könne. — Hierauf tritt um 11¾ Uhr die Pauſe ein.

Nach der Pauſe wird Poturalski vorgerufen. — Als Vertheidiger fungirt Herr Aſſeſſor Dütſchke, als Staatsanwalt Herr Ober-Appellations-Rath Michels.

S. Anhang Nr. 228.: Johann Poturalski.

Poturalski räumt zwar ſeinen Beſuch bei Lipinski ein, beſtreitet aber, daß derſelbe hier zur Theilnahme an der Revolution und zum Schwur aufgefordert, ingleichen, daß er ihm von einer Reiſe für den Zweck der Revolution, von dem Fertigen vieler Senſen und von den Vorbereitungen zur Revolution erzählt habe. Er behauptet, daß nur von Ronge und Czerski und der durch dieſelben hervorgerufenen Aufregung im Allgemeinen die Rede geweſen ſei.

Seine frühere Auslaſſung in der Vorunterſuchung, worin er zugegeben hat, was die Anklage enthält, will er nur auf Andringen und Zureden ſeines Inquirenten abgegeben haben.

Sie wird ihm vorgeleſen. Er giebt darin über »Revolution« die Erklärung, daß deren Zweck ſei, »einen andern Monarchen zu erhalten«.

Hiernächſt wird Lipinski vorgerufen. Seine Vertheidigung hat Herr Aſſeſſor Herzberg, Herr Ober-Appellationsgerichts-Rath Michels die Function des Staatsanwalts. — Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 229.: Joſeph Benedict Lipinski.

Lipinski iſt von ſchlanker Statur; ſein mageres bartloſes Geſicht iſt von jugendlicher Friſche, ſein Haar dunkel und kurz. Er trägt einen dunkelblauen faltigen Ueberrock. — Sein Alter giebt er auf 40 Jahre an.

Was ſeine Beſtrafung wegen Betrugs anlangt, ſo geht aus ſeiner Erzählung hervor, daß eine eigenmächtige Berechnung von Geldern für Arbeiten, die er an eine Irrenanſtalt geliefert, die Schuld gehabt habe.

Er beſtreitet, einer revolutionairen Verbindung, deren Haupt Stefański geweſen, angehört zu haben und bezieht ſich auf ſeine hierüber gemachten Auslaſſungen in der ganzen Vorunterſuchung. — Es wird ihm vorgehalten, daß dieſer Anklagepunkt auf den Angaben des Grafen Wieſiolowski beruhe. — Auch Tyſſowski's Angabe, der einen »Lipinski« als einen der bedeutendſten Mitglieder der Verſchwörung in Poſen durch Gorzkowski kennt, wird ihm vorgeleſen.

Er beſtreitet ferner, daß er unter dem Volke, insbeſondere in Folge des Czerski'ſchen Auftretens, agitirt habe.

Stefański, welcher früher angegeben, daß ſich Lipinski lebhaft für patriotiſche und revolutionaire Beſtrebungen thätig gezeigt habe und dafür gereiſt ſei, wird vorgerufen. Derſelbe erklärt, zu jener Angabe durch ſeinen Inquirenten veranlaßt worden zu ſein und verſichert, daß ihm von ſolcher Thätigkeit des Angeklagten nichts bekannt ſei und das was er über denſelben wiſſe, nur auf Gerüchten beruhe.

Auch Ludwig Burchardt wird vorgerufen. Er hat früher angegeben, daß Lipinski zur Verſchwörung gehöre und Reiſen deshalb gemacht habe. Burchardt erklärt jene Angaben für unwahr.

Nach ihm widerruft Xawer Okulicki ſeine frühere, in der Anklage wiedergegebene Bezüchtigung: er will ſie nur auf Vorhalt des Inquirenten gemacht haben.

Emil v. Moszczenski iſt wegen Krankheit nicht anweſend; der Herr Präſident ſpricht aus, es ſei zu vermuthen, daß derſelbe widerrufen werde, da er ſchon zu wiederholten Malen erklärt habe, daß alles früher in Bezug auf ſeine Mitangeklagten Ausgeſagte falſch ſei. Es wird deshalb ſeine frühere Ausſage verleſen. Nach derſelben hat Lipinski ihm mitgetheilt, daß er gegen 5000 für die Revolution vereidet, eine Menge Bauern, worunter zwei Schulzen, geworben und Säbel und Lanzenſpitzen bei ſich verſteckt habe.

Lipinski beſtreitet ferner die ihm zur Laſt gelegten Mittheilungen an v. Skrzycki und Kudlicki, ſo wie den Werbungsverſuch Poturalski's, deren Vernehmung hierüber unterbleibt, da auch ſie kurz zuvor bei ihren Verhören jene Thatſachen verneint haben.

Er beſtreitet dagegen nicht, daß ein lebhafter Verkehr der verſchiedenartigſten Perſonen bei ihm ſtattgehabt; dieſelben hätten bei ihm gekauft oder Beſtellungen gemacht. Eben ſo gibt er den Beſuch der Koszkowskiſchen Weinhandlung zu.

Er räumt ferner die Reiſe nach Adelnau als richtig ein: dieſelbe will er in Angelegenheit des Maſchinenbaues gemacht haben. Er beſtreitet, daß Klodowski oder er ſelbſt bei Bibrowicz oder dem Lehrer Okulicki von dem was die Anklage ihnen zur Laſt lege, geſprochen: es ſei nur im Allgemeinen von der Czerskiſchen Angelegenheit die Rede geweſen.

Bibrowicz und der Lehrer Okulicki, auf deren frühere Bezüchtigungen die Anklage ſich ſtützt, werden einzeln vorgerufen. Sie erklären dieſelben für unwahr und durch Vorhaltungen ihrer Inquirenten erpreßt.

Auch die zweite Reiſe, nach Krotoſchin, will der Angeklagte in Geſchäftsangelegenheiten gemacht haben. Er beſtreitet, das Zuſammentreffen mit dem polniſchen Emiſſair Brodacz als Zweck ſeiner Reiſe genannt und von Brodacz geſprochen zu haben.

v. Skrzycki, der Lehrer Okulicki und Kocinski, die dies in der Vorunterſuchung bekundet haben, werden einzeln vorgerufen. Sie erklären ſämmtlich, daß ſie nur das beſtätigt hätten, was ihr Inquirent aus andern Akten ihnen vorgehalten habe und daß ihre Angaben unwahr ſeien.

Im Wirthshauſe zu Adelnau will Lipinski gleichfalls nur über die Czerski'ſche Angelegenheit im Allgemeinen geſprochen, von einer bevorſtehenden Revolution aber kein Wort geſagt haben. Dieſer Punkt der Anklage beruht auf der früheren Angabe Kudlicki's, der ihn ſeinerſeits auch ſchon bei ſeiner Vernehmung in Abrede geſtellt hat. — Das Weitere, betreffend den Beſuch bei Bibrowicz, die Anweſenheit in der Schänke zu Sulmierzyce mit den in der Anklage genannten Perſonen, ſo wie in der Wohnung der Lehrer Graffſtein und Bartoſiewicz, die Beſuche der beiden Schänken in Krotoſchin und die Rückreiſe nach Poſen in Geſellſchaft jener Perſonen — räumt Lipinski als richtig ein; nirgends aber will er geheime Mittheilungen über die bevorſtehende Revolution gemacht, verdächtige Aeußerungen gethan oder Leute für den Zweck der Revolution geworben haben.

Kudlicki, Graffſtein, Bartoſiewicz und Szymanski, auf deren frühere Bezüchtigungen die Anklage ſich ſtützt, erklären ihre Angaben für unwahr, denn ihr Inquirent habe ſie durch Vorhaltungen aus andern Akten dazu verleitet; Bartoſiewicz erklärt insbeſondere, in der Nowackiſchen Schänke ſeien an 40 Flaſchen Bier und Arrak getrunken und auch Lipinski ſei betrunken geweſen.

Nach beendigtem Verhör will der Herr Präſident die Zeugen vernehmen.

Der Vertheidiger Lipinski's, Herr Aſſeſſor Herzberg, hält dieſe Vernehmung für unerheblich, da der Angeklagte das worüber die Zeugen vernommen werden ſollten, nämlich den bedeutenden Verkehr in ſeiner Wohnung, im Allgemeinen einräume. Hiergegen findet ſich nichts zu erinnern. Der Herr Präſident giebt nun den Inhalt der Ausſagen der ſchon früher vernommenen Zeugen aus den Akten kurz an: derſelbe iſt nicht von Wichtigkeit.

Von Seiten der Vertheidigung werden noch factiſche Erörterungen gemacht. Herr Aſſeſſor Herzberg läßt, um die Bezüchtigungen der Mitangeklagten Burchardt, v. Skrzycki, Emil v. Moszczenski und Kudlicki »in ihr rechtes Licht zu ſtellen«, verſchiedene Protokolle und andere Schriftſtücke aus den Akten vorleſen. Das Material wird, ſo weit es zu Gunſten Lipinski's ſpricht, bei deſſen Vertheidigung in Betracht kommen.

Die Sitzung ſchließt hiermit Nachmittags gegen 3 Uhr.

Siebenundſechszigſte Verhandlung am 12. Nov.

Der Präſident ruft den Angeklagten v. Klodowski vor. Der Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Herzberg.

S. Anhang Nr. 230.: Joſeph Wolfgang v. Klodowski.

Der Angeklagte beſtreitet entſchieden, Kenntniß von einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens gehabt und dieſe namentlich durch den Schloſſer Lipinski erhalten zu haben. v. Skrzycki widerruft ſeine früheren Ausſagen, giebt aber zu, daß er ſie früher zu Protokoll gegeben.

Der Lehrer Okulicki will ſich gar nicht erinnern, daß dieſer Angeklagte bei ihm geweſen, der Schloſſer Lipinski aber beſtätigt es, als er vorgerufen wird.

Digitized by Google

Stefanski erklärt, wenn man darauf Gewicht lege, daß er den Angeklagten einen überſpannten Demokraten genannt habe, ſo müſſe er bemerken, aus derſelben Quelle, woraus er erfahren, daß er Demokrat ſei, wiſſe er auch, daß er niemals von einer Verſchwörung Kenntniß gehabt habe.

Hierauf wird Joſeph Okulicki vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Dütſchke.

S. Anhang Nr. 231.: Joſeph Okulicki.

Der Lehrer Okulicki beſtreitet durchaus, daß Lipinski mit ihm über den Ausbruch einer Revolution je etwas geſprochen habe. Habe er früher anders zu Protokoll gegeben, ſo ſei es doch gänzlich unwahr.

v. Skrzycki weiß heute auch nicht, im Widerſpruch mit früher, daß Lipinski zu Okulicki über die Revolution geſprochen habe.

Der Angeklagte erklärt, er habe ſich nicht zur Anzeige deſſen was er gehört, verpflichtet gehalten, da er von einer eigentlichen Verſchwörung nichts gewußt, ſondern von Lipinski nur gehört habe, daß vielleicht durch die Czerskiſche Bewegung ein Religionskrieg entſtehen könne.

Hierauf wird der Angeklagte Bernhard Vibrowiez vorgerufen. Eine ehrwürdige Greiſenerſcheinung, mit ſchneeweißem Haupte, tritt in geiſtlicher Tracht vor die Schranken. Herr Referendarius Rabski ſteht als Vertheidiger dem Angeklagten zur Seite. — Die Anklage wird zunächſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 232.: Bernhard Vibrowiez.

Das Interrogatorium geſchieht vermittelſt des Herrn Dolmetſchers Director Arendt.

Präſident: Angeklagter, ſind Ihre perſönlichen Verhältniſſe richtig aufgeführt?

Angeklagter: Nein, ich bin 71 und nicht 67 Jahre alt, habe keine Jeſuitenſchulen beſucht, denn der Jeſuitenorden iſt bereits vor meiner Geburt aufgehoben worden, ich trat in das Dominicanerkloſter zu Poſen und nicht zu Warſchau ein, und lehrte ſpäter mehrere Jahre hindurch als Profeſſor der Theologie und Philoſophie in einem Kloſter zu Warſchau und nicht an der Univerſität zu Warſchau.

Präſident: Laſſen Sie ſich jetzt über das Geſpräch aus, welches nach der Anklage im September 1845 in Ihrer Wohnung von den Mitangeklagten Lipinski und Klodowski über revolutionair-communiſtiſche Pläne geführt worden iſt.

Angeklagter: Mein Neffe, der Mitangeklagte Lipinski kam im September 1845 mit einem ſeiner Freunde, deſſen richtigen Namen ich erſt in der Vorunterſuchung erfahren habe, in mein Haus, ich lud beide zum Mittagseſſen ein, und der Freund meines Neffen hat während deſſelben im Allgemeinen Aeußerungen über communiſtiſche Umtriebe in Schleſien gethan und zwar mehr im Scherz, denn er hat dabei gelacht. Lipinski dagegen hat nichts geſprochen. — Aeußerungen über revolutionair-communiſtiſche Pläne habe ich nicht vernommen.

Präſident: Sie haben aber zum polizeilichen Protokoll angegeben, daß die vorgenannten Perſonen gleichfalls im Allgemeinen Aeußerungen über revolutionair-communiſtiſche Pläne gethan und erwähnt haben, daß ſie für ſolche Zwecke thätig ſeien?

Angeklagter: Ich befand mich damals als ich vernommen worden in ſehr krankem Zuſtande, muß aber durchaus beſtreiten, daß ich ſolche Angaben gemacht hätte.

Präſident: Sie haben zwar ſchon bei der Vorunterſuchung zum gerichtlichen Protokolle beſtritten, ſolche Angaben gemacht zu haben, doch haben Sie ſchon früher das polizeiliche Protokoll gerichtlich anerkannt.

Angeklagter: Ich habe damals an gänzlicher Geiſtes- und Gemüthszerrüttung gelitten.

Der Präſident läßt jetzt das polizeiliche und gerichtliche Protokoll vorleſen, worauf der Angeklagte erklärt:

Ich muß es gewiſſenhaft durchaus beſtreiten, daß Lipinski und und Klodowski von revolutionair-communiſtiſchen Plänen bei mir geſprochen.

Präſident: Auch der Lehrer Okulicki hat Ihnen erzählt, daß Lipinski und Klodowski ihm, dem Okulicki, Eröffnungen über das Bevorſtehen einer polniſchen Revolution gemacht.

Angeklagter: Dies kann nur eine Erdichtung des Okulicki ſein, denn derſelbe hat mir nie ſolche Mittheilungen gemacht.

Der Präſident ruft jetzt den Lehrer Okulicki vor die Schranken und befragt denſelben über die Erzählung.

Okulicki: Ich habe nur von der Rongeſchen und Czerskiſchen Angelegenheit dem Dekan erzählt, ſonſt nichts.

Der Präſident läßt die Ausſage des Okulicki vorleſen, Letzterer verbleibt bei ſeiner heutigen Angabe; Vibrowicz erklärt hierauf die frühere Ausſage des Okulicki als ein leeres Product ſeiner Geſchwätzigkeit und bittet den Präſidenten, er möge ihm geſtatten, einige Worte zu ſprechen.

Als ihm dies geſtattet worden, ſpricht der Angeklagte folgendermaßen:

Meine Herren! Es iſt ſchmerzlich für mich, daß ich in meinem 71. Lebensjahre zum erſten Male als Angeſchuldigter vor die richterlichen Schranken treten muß, dies beſchämt mein greiſes Alter und dieſes Gewand, welches ich trage; aber die Vorſehung ehrend ertrage ich dieſen Schmerz mit Demuth. Ich bin geboren in der Zeit der Exiſtenz des polniſchen Königreichs, in den vorletzten Tagen unſerer Unglücksfälle; ich erwuchs während der ſüdpreußiſchen Zeit; ich durchlebte die kurzen Augenblicke des Herzogthums Warſchau, und bin ſeitdem ein Unterthan unſerer gegenwärtigen Regierung. Nach einem ſo langen, ruhigen Leben ſtehe ich nun in meinem Greiſenalter angeſchuldigt vor Ihnen. Beinahe 40 Jahre hindurch verwaltete ich das Amt eines Prieſters, 23 Jahre bin ich auf einer Stelle zu Adelnau Probſt und von der Regierung beſtätigter Dekan. In dieſer Reihe von Jahren bemühte ich mich ſtets treu und redlich meine Pflichten zu erfüllen, und mir Ehre, dieſes einem jeden Menſchen ſo theuere Kleinod, zu erwerben, und habe ich mir nie von den geiſtlichen und civilen Behörden Tadel oder Ungnade zugezogen; heute ſtehe ich jedoch vor einem Hohen Gerichte und ſoll mich rechtfertigen, und weiß es ſelbſt nicht, was ich für ein Vergehen begangen. Das, was ich bereits heute angegeben, iſt nach meinem Gewiſſen die heiligſte Wahrheit. Obgleich ich nach meiner Ueberzeugung mich durchaus ſchuldlos fühle, ſo befinde ich mich faſt ſchon zwei Jahre im Gefängniſſe, und nachdem ich zur Nachtzeit aus meiner Wohnung entführt, zur Nachtzeit nach Krotoſchin und Poſen gebracht, hin und her geſchleppt wurde, bin ich nun an Geiſt und Körper zerrüttet und faſt der letzten Lebenskräfte beraubt. Ich ſehe jetzt, hohe Richter, Ihrer Entſcheidung entgegen. Legen Sie, meine Herren, auf die Waagſchaale Alles was mich betrifft, und vergiften Sie entweder die Ruhe meiner letzten Tage, oder ſprechen Sie mich von dem mir gemachten Vorwurfe frei. Dieſes iſt mein ganz gehorſamſter Antrag.

Der Vertheidiger des Angeſchuldigten bittet nun den Präſidenten, einige Stellen aus den Unterſuchungsakten vorleſen zu laſſen, woraus hervorgeht, daß Vibrowicz keine Nachrichten von Thatſachen, die einen Aufſtand oder eine Revolution zu Grunde gehabt, vernommen, daß derſelbe in der Haft mehrere Male auf dem Boden ſeines Gefängniſſes im bewußtloſen Zuſtande gefunden worden iſt, und erklärt, daß das Verfahren gegen ſeinen Clienten ein exceptionelles geweſen, da derſelbe zuerſt von einem richterlichen und dann erſt von einem polizeilichen Inquirenten vernommen worden iſt.

Hierauf wird der Angeklagte Kocinski vorgerufen. Herr Aſſeſſor Meyer iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 233.: Woyciech Kocinski.

Der Angeklagte leugnet, daß Lipinski über eine Revolution geſprochen habe. Auf die Vorhaltung, daß er in der Vorunterſuchung anders ausgeſagt, erklärt er, er könne ſich das nicht vorſtellen; wenn es geſchehen ſei, ſo habe ihn der Protokollführer Meßner mit Gewalt dazu verleitet.

Es werden hierauf die entgegenſtehenden Ausſagen des Angeklagten in der Vorunterſuchung, zunächſt auf des Präſidenten Geheiß, ſodann auf Veranlaſſung des die Staatsanwaltſchaft vertretenden Hrn. Michels verleſen. Der Herr Vertheidiger läßt ſodann aus den Akten der Vorunterſuchung feſtſtellen, daß der Angeklagte »von ſchwachen Begriffen« ſei und daß es nur »mit Mühe gelungen wäre, ein Protokoll mit ihm zu Stande zu bringen.«

Der Angeklagte erklärt ferner, daß er in der Schänke in Adelnau, wo er mit Lipinski zuſammengetroffen, zu dieſem die in der Anklage angegebenen Worte nimmermehr geſagt haben könne.

Da jene Angaben auf Skrzycki's Ausſagen in der Vorunterſuchung beruhen, ſo wird Skrzycki vorgerufen. Er erklärt, jene

Digitized by Google

Aeußerung gethan zu haben; er beſtreitet jedoch, daß er von dem Angeklagten ſie gehört habe.

Was die Anklage über die von ihm in der Paſſagierſtube zu ſeiner Schweſter geäußerten Worte enthält, giebt der Angeklagte als richtig zu; er bemerkt hierbei, daß man damals allgemein in Krotoſchin von einer in Thorn ausbrechenden Revolution geſprochen habe. Seine früheren entgegengeſetzten Ausſagen erklärt der Angeklagte daher, daß ihm ſowohl durch den Protokollführer Meißner als durch den Polizei-Director Duncker das Verſprechen gemacht worden, er würde entlaſſen werden, wenn er die Ausſagen Okulicki's beſtätigte.

Es erfolgt hierauf die Zeugenvernehmung.

Der Zeuge Piaſecki, 65 Jahre alt, ſagt aus, daß der Angeklagte in Krotoſchin mit ſeiner Schweſter geſprochen; ob über Revolution, wiſſe er nicht mehr genau. Auf die Vorhaltung, daß er bei ſeiner früheren Ausſage erklärt: der Angeklagte habe geäußert, er habe gehört, daß in Thorn ein Aufruhr ausgebrochen ſei, bemerkt er: was er früher ausgeſagt, ſei richtig.

Der Zeuge Domeʒki, Sergeant in Krotoſchin, beſtreitet, dem Angeklagten, den er im Gefängniſſe zu Krotoſchin geſehen, Mittheilungen über eine Thorner Revolution gemacht zu haben.

Der dritte Zeuge, Joh. Kuczynski, erklärt, daß er, als er mit dem Angeklagten im Krotoſchiner Gefängniſſe zuſammengeſeſſen, in der Stube des vorigen Zeugen gehört habe, daß dort von einer Revolution in Thorn geſprochen wurde. Der Domeʒki, wieder vorgerufen, will ſich deſſen nicht erinnern; der Angeklagte ſelbſt beſtätigt ihm, daß er das Geſpräch von der Thorner Revolution in ſeiner Stube gehört habe.

Hierauf tritt die Pauſe um 11¼ Uhr ein.

Nach der Pauſe wird Bartoſiewicz aufgerufen. Als Vertheidiger deſſelben fungirt Hr. Aſſeſſor Meyer, als Staatsanwalt Hr. Oberappellations-Rath Michels.

Die Anklage wird in deutſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 234.: Joſeph Bartoſiewicz.

Bartoſiewicz räumt ein, daß er in die Nowackiſche Schänke abgeholt, dort mit Lipinski zuſammengetroffen ſei und demnächſt in der Graffſteinſchen Wohnung eine abgeſonderte Unterredung mit demſelben über Czerski und die durch deſſen Auftreten hervorgerufenen kirchlichen Wirren gehabt habe.

Er leugnet, daß Lipinski von dem bevorſtehenden Aufſtande geſprochen und er ſich bald nach deſſen Anweſenheit überzeugt habe, Lipinski und ſeine Begleiter ſeien Emiſſäre geweſen. — Bei ſeiner polizeilichen Vernehmung hat er dies zugeſtanden, wie er einräumt.

Er leugnet ferner, revolutionaire Lieder geſungen und über die bevorſtehende Revolution geſprochen zu haben.

Nach ihm wird der Lehrer Graffſtein aufgerufen. Er hat Herrn Juſtiz-Commiſſarius Deycks zum Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 235.: Valentin Graffſtein.

Graffſtein behauptet, Lipinski habe ihm bei ſeiner Anweſenheit in Sulmierzyce nur von Czerski und den religiöſen Wirren, nicht aber von einem beabſichtigten Aufſtande der Polen erzählt. Er beſtreitet daher, dem Mitangeklagten Kudlicki die in der Anklage enthaltene Mittheilung gemacht zu haben.

Kudlicki, auf deſſen Bezüchtigung dieſer Punkt beruht, wird vorgerufen; er erklärt ſeine Bezüchtigung für unwahr: dieſelbe ſei eine »Gegenrevanche« geweſen, weil er damals von Graffſtein als Theilnehmer an der Verſchwörung bezüchtigt geweſen ſei.

Der Angeklagte beſtreitet ferner, ſeit jenem Zuſammentreffen mit Lipinski ſich dem Spiel und Trunk ergeben und Freiheitslieder geſungen zu haben; eben ſo die Geſpräche mit ſeiner Wirthſchafterin. Er ſagt: wenn das wirklich der Fall geweſen wäre, dann hätte er ja deshalb nothwendig einen Verweis von ſeiner vorgeſetzten Behörde erhalten müſſen, einen ſolchen habe er aber nicht erhalten. Das Lied, das in der Anklage gegen Bartoſiewicz gemeint ſei, ſei ein Militairlied aus dem Jahre 1830, ſo anfangend: »Fürchtet euch vor den Ruſſen nicht, denn in uns lebt ein polniſcher Geiſt«; der Gleichklang von Prussan und Russan, Preußen und Reußen habe wahrſcheinlich die Lauſcher irre geführt, das Lied enthalte gar nichts, was auf Preußen Bezug habe.

Bei ſeiner polizeilichen Vernehmung hat Graffſtein gleichfalls eingeräumt, daß Lipinski vom bevorſtehenden Aufſtande geſprochen und Theilnahme daran erweckt habe.

Es erfolgt nun die Zeugenvernehmung.

Die Wirthſchafterin Juliane Niszkiewicz verſichert auf den früher geleiſteten Eid, daß, ſeitdem im October 1845 die drei Fremden in Sulmierzyce geweſen, Graffſtein eine andere Lebensart begonnen habe, nämlich mit andern Perſonen umgegangen ſei und bis in die ſpäte Nacht getrunken und geſpielt habe. Eben ſo erklärt ſie die Richtigkeit der in der Anklage aufgeführten Aeußerungen Graffſteins zu ihr.

Graffſtein tritt nunmehr zurück.

Bartoſiewicz wird wieder vorgerufen. Die beiden nachſtehenden Zeugen haben auf ihn Bezug, denn er hat ſie zur Entlaſtung vorgeſchlagen.

Es ſind der Bürgermeiſter Brettſchneider und der dortige Propſt Siwicki. Sie ſtellen beide in Abrede, daß ihnen Bartoſiewicz Mittheilungen über das was Lipinski bei ſeiner Anweſenheit geſprochen, gemacht habe. Der Propſt, als Schulinſpector, zugleich Vorgeſetzter des Bartoſiewicz, giebt demſelben noch das Zeugniß einer vorwurfsfreien Lebensweiſe. — Beide Zeugen werden vereidet.

Nachdem bereits der Probſt Siwicki den Eid geleiſtet hat, bittet er noch einmal ums Wort.

Als er daſſelbe erhalten, erklärt er: Hochgeehrte Herren, ich bin hier erſchienen, nicht als Ankläger ſondern als Vertheidiger. Ich habe nur die Wahrheit zum Ziele und nur aus dem wahren Thatbeſtande läßt ſich zu Gunſten oder zum Nachtheil der Angeklagten ſchließen. Die beiden Angeklagten Lehrer Bartoſiewicz und Graffſtein ſind mir zur vollkommenen Genüge bekannt, den erſteren kenne ich ſeit 15 und den zweiten ſeit 6 Jahren. Ich bin es dem Hohen Gerichtshof, meinem Gewiſſen und der Wahrheit ſchuldig zu geſtehen, und geſtehe es mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, daß ſich das Leben dieſer beiden Angeklagten ſichtbar durch Biederkeit und Sittlichkeit ausgezeichnet hat, und daß ſie nicht nur nichts gegen den Staat, ſondern auch gegen keine Perſon, weſſen Nationalität ſie auch ſei, etwas Böſes unternommen. Wenn hierdurch nur eine einzige Thräne erſpart, ein einziger Kummer verwiſcht würde, ſo bin ich für die Beſchwerden der Reiſe hinreichend belohnt.

Hierauf wird der Angeklagte Jozewicz aufgerufen. Herr Juſtizrath Kremnitz iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 236.: Joſeph Kalaſanty Jozewicz.

Jozewicz gibt zu, mit Lipinski in der Nowackiſchen Schänke und ſpäter in der Graffſteinſchen Wohnung zuſammengeweſen zu ſein; er will jedoch mit dieſem über den bevorſtehenden Aufſtand nicht geſprochen haben.

Die Aeußerung gegen Bartoſiewicz, die ihm die Anklage zur Laſt legt, beſtreitet er; Bartoſiewicz, der es bei ſeiner polizeilichen Vernehmung ſo angegeben hat, nimmt bei dem Vorrufe dieſe Bezüchtigung zurück.

Zuletzt wird Szymański vorgerufen. Seine Vertheidigung hat Herr Aſſeſſor Herzberg. Die Anklage wird in deutſcher Sprache vorgeleſen.

S. Anhang Nr. 237.: Caſimir Szymański.

Szymański räumt ein, mit Lipinski in der Robinski'ſchen Schänke zuſammengetroffen und von Kudlicki dorthin abgeholt worden zu ſein. Die Mittheilungen, die ihm bei dieſer Gelegenheit und in Folge deſſen Kudlicki gemacht haben ſoll, und daß er ſelbſt ſich zur Theilnahme an dem Aufſtande bereit erklärt habe, beſtreitet er. Es beruht dieſer Punkt der Anklage auf Bezüchtigungen v. Skrzycki's und Kudlicki's. Beide haben indeß ihre frühern Angaben zurückgenommen.

Szymański ſelbſt hat früher eingeräumt, daß ihm Kudlicki mitgetheilt, was Lipinski über den beabſichtigten Aufſtand geſprochen habe. Er behauptet, dies ſchon in der Vorunterſuchung widerrufen zu haben, allein ſein Inquirent, Land- und Stadt-Gerichtsrath Miketta habe den Widerruf nicht zu Protokoll nehmen wollen. — Auf den Antrag ſeines Vertheidigers iſt über dieſe Behauptung die amtliche Auskunft des genannten Inquirenten erfordert worden. Sie wird vorgeleſen: Hr. Miketta verſichert darin, der Angeklagte habe niemals erklärt, daß er etwas widerrufen wolle, wohl aber habe derſelbe ihm mitgetheilt, ſeine Mitangeklagten, die er bezüchtigt habe, ließen ihm keine Ruhe und drängen in ihn, daß er ſeine Bezüchtigungen widerrufen ſolle.

Hiermit ſchließt die Sitzung, gegen 1½ Uhr Mittags.

Digitized by Google

Achtundſechszigſte Verhandlung am 13. Nov.

Der Präſident fordert zunächſt die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage gegen die zuletzt verhörten zwölf Angeklagten auf.

Herr Ober-Appellationsrath Michels hält nun das Requiſitorium. Er beginnt folgendermaßen:

Zuerſt muß ich hier auf ein paar Thatſachen zurückkommen, welche hier ſchon mehrfach erwähnt worden ſind: 1) es beſtanden im Großherzogthum Poſen zwei Parteien, deren gemeinſames Ziel die Wiederherſtellung des alten Polens war. Unzufrieden mit dem langſamen Fortſchritt der einen Partei, ſtellte der Angeklagte Stefański ſich an die Spitze der Partei des Mittelſtandes, um das Unternehmen auf eigene Hand zu leiten. Die Angeklagten, von denen jetzt die Rede iſt, ſind zu der Partei des Mittelſtandes gerechnet moeden; 2) es ſollte duech revolutionaire Agenten auch die religiöſe Bewegung der Katholiken, welche namentlich duech das Auftreten Czeeski's entſtanden war, zu politiſchen Zwecken benutzt werden. Auch davon iſt bei dem gegenwätigen Theile der Anklage wieder die Rede.

Herr Michels geht darauf den Reat des Angeklagten Th. v. Skrzycki durch. Er ſtützt ſich auf die vielen Geſtändniſſe, welche derſelbe in der Voruntersuchung abgelegt hat, und hält den Widerruf für unbewieſen. Der Angeklagte habe ſeinen anfänglichen Vorſatz, die Verbündeten auszuforſchen, aufgegeben und ſei zum Mitverſchwornen geworden, er habe ſeinen Vorgeſetzten keine weitere Anzeige gemacht. Es ſei die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zielinski angefochten worden. Die Militairbehörde habe erfahren, daß man unter dem Militair für eine polniſche Verſchwörung werbe und mit einem Plane auf die Feſtung umgehe, da ſei es doch ihre Pflicht geweſen, nähere Kenntniß zu erlangen und wenn ſie den Zielinski zum Ausforſchen benutzt, ſo müſſe ein ſolches Mittel durch die Umſtände gerechtfertigt erſcheinen, und wenn Zielinski, als Militair dem Staate verpflichtet, den Auftrag übernahm, ſo könne er dadurch nicht in die Klaſſe der gewöhnlichen Polizeivigilanten geſetzt werden, er habe auch keine beſondere Belohnung erhalten. Auch durch die Art und Weiſe der Vereidigung könne die Glaubwürdigkeit dieſes Zeugen nicht angefochten werden: wenn der Hauptmann v. Wedell ihm mit Gefängniß gedroht, wenn er ſeine Ausſage nicht beeidige, ſo ſei es überhaupt geſetzlich, daß ein Zeuge, der ſeine Ausſagen nicht beeidigen wolle, duech Geld- und Gefängnißſtrafe dazu veranlaßt werden dürfe. Wenn der Hauptmann v. Wedell dem Zeugen ſein Ehrenwort gegeben, daß ſein Name nicht genannt werden ſolle, ſo ſei die Staatsanwaltſchaft überzeugt, daß der Hauptmann nur in ſo fern die Geheimhaltung des Namens verſprochen, als es mit dem Gange der Unterſuchung in Einklang ſtehen würde.

So auf die früheren Ausſagen des Angeklagten und dieſer Belaſtungszeugen geſtützt, trägt die Staatsanwaltſchaft darauf an, v. Skrzy ki des Hochverraths ſchuldig zu erklären, auf ihn den §. 96. des Strafrechts anzuwenden und ihm die Unteroffizier-Charge abzuerkennen.

Bei dem Requiſitorium über Kudlicki ſtützt ſich die Staatsanwaltſchaft ebenfalls auf die Geſtändniſſe aus der Voruntersuchung und die früheren Ausſagen des v. Skrzycki. Der Widerruf ſei beweislos geblieben. Da aus allem hervorgehe, daß der Angeklagte Kenntniß von einer hochverrätheriſchen Verſchwörung gehabt, ſo möge der Gerichtshof ihn des Hochverrathes für ſchuldig erklären und §§. 93. und 96. zur Anwendung bringen.

Gegen den Angeklagten Woyciech Kocinski beantragt die Staatsanwaltſchaft wegen unterlaſſener Anzeige die Strafe des §. 97. — Der Widerruf früherer Geſtändniſſe ſei beweislos geblieben.

Gegen den Angeklagten Szymanski beantragt ſie, ihn des Hochverraths für ſchuldig zu erklären. Er habe Kenntniß von der Verſchwörung gehabt und ſich daran betheiligen wollen. Sein Widerruf ſei beweislos.

Gegen den Angeklagten Poturalski wird wegen unterlaſſener Anzeige die Strafe des §. 97. beantragt.

Hierauf folgt das Requiſitorium über Joſeph Benedict Lipinski. Man müſſe auch hier bei den Geſtändniſſen aus der Voruntersuchung ſtehen bleiben, da die Widerrufe durch nichts motivirt wären. Namentlich wendet die Staatsanwaltſchaft dies auf die Ausſagen an, welche früher durch Emil v. Moszczenski, Okulicki, v. Skrzycki u. ſ. w. über den Angeklagten gemacht worden. Ein Agent, der eine ſo große Thätigkeit gezeigt, wie Lipinski, ſei allerdings dem ausgeſetzt, daß Thatſachen gegen ihn vorgebracht würden, über die kein feſter Beweis geführt werden könne; dies könne aber keinen Einfluß auf alle die Thatſachen haben, deren Beweis als geliefert anzunehmen ſei. Darauf, indem die Anklage im Weſentlichen durchgegangen wird, gründet dann die Staatsanwaltſchaft den Antrag, den Lipinski des Hochverraths ſchuldig zu erklären.

Gegen die Angeklagten v. Klodowski, Okulicki, Bibrowicz, Bartoſiewicz, Graffſtein und Jozewicz erklärt die Staatsanwaltſchaft ſich jetzt nicht im Stande, einen Strafantrag zu ſtellen. Die Thatſachen, welche gegen ſie vorgebracht, hätten in der Voruntersuchung eine nähere Entwickelung erwarten laſſen; dieſe ſei nicht eingetreten. Der Geſammteindruck der Verhandlungen ſei den Angeklagten vielmehr günſtig geweſen, wenigſtens liege kein feſter Boden vor, um darauf einen Strafantrag gründen zu können.

Hiermit ſchließt das Requiſitorium.

Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach, als Vertheidiger des v. Skrzycki, erhält das Wort.

Da die Staatsanwaltſchaft, beginnt derſelbe, im Anfange ihres heutigen Requiſitoriums keinen Beweis dafür geliefert habe, daß im Großherzogthum Poſen unter der Leitung des Stefański eine beſondere Verſchwörungspartei beſtanden und die Gruppe von Angeklagten, zu denen v. Skrzycki gehöre, einen Theil dieſer Verſchwörungspartei gebildet habe, ſo brauche er auch nicht genauer auf dieſe Behauptung einzugehen, ſondern er wolle ſich gleich zu der Anklage gegen ſeinen Clienten wenden. Sollte dieſer Angeklagte unter eine Kategorie gebracht werden, ſo würde er ſich wohl am beſten als Verſchworener wider Willen bezeichnen laſſen.

Heute vor zwei Jahren ſei ſein Client, der bis dahin als Unteroffizier tadellos gedient, als Hochverräther verhaftet worden. Die Staatsanwaltſchaft gehe davon aus: er ſei anfangs als Spion gegen die Verſchwoeenen gebraucht worden, habe dann aber die Rolle des Spions mit der Rolle des Verſchworenen umgetauſcht und aufgehört ſeinem Vorgeſetzten weitere Mittheilungen über die Verſchwörung zu machen. Er habe nun hier erklärt, es ſei ihm niemals mit dem Spioniren Ernſt geweſen und ſeine früheren Ausſagen zurückgenommen. Wäre er bei ſeinen Ausſagen in der Voruntersuchung ſtehen geblieben, ſo wäre ſeine Vertheidigung leicht; er habe dies aber nicht gethan. Er habe begehrt, nicht als Spion, nach den Angaben der Voruntersuchung, vertheidigt zu werden, ſondern nach dem, wie er ſich hier vor dem hohen Gerichtshofe erklärt hat.

Der Herr Vertheidiger erklärt, die Vertheidigung von beiden Geſichtspunkten aus faſſen zu wollen und geht dann, indem er zuerſt von dem Falle ſpricht daß der Gerichtshof die jetzigen Angaben des Angeklagten für wahr erachte, auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zielinski über. Die Staatsanwaltſchaft hat deſſen Glaubwürdigkeit angenommen; es ſei nicht ſchwer, meint er, das Gegentheil zu beweiſen. Ein Menſch, der ſo niederträchtig iſt, ſich zum Spioniren herzugeben, der iſt unter keinen Umſtänden werth, daß ein Gewicht auf ſeine Ausſage gelegt werde.

Präſident: Ich muß den Herrn Vertheidiger auffordern, ſich nicht in ſolcher Weiſe über einen Zeugen zu äußern, der vereidet worden iſt.

Vertheidiger:

Ich habe nur geſagt was mir zur Vertheidigung weſentlich erſcheint und mich eines Rechts bedient, welches mir zuſteht, indem ich die Glaubwürdigkeit eines Zeugen angriff und Thatſachen vorbrachte, welche ihn verdächtigen. Es kommt zu dem Allem noch das auffällige Benehmen des Zielinski vor Gericht. Er hat ſich nicht vereidigen laſſen wollen und iſt erſt durch die Drohung des Hauptmannes v. Wedell dazu gebracht, daß er ſonſt ins Gefängniß komme. Der Hauptmann v. Wedell hat hierbei eine Rolle geſpielt über alles Erwarten. Welch' ein Recht hatte der Hauptmann zu ſolcher Drohung? Allerdings kann der Richter einen Zeugen, der ſeine Ausſagen nicht beeidigen will, mit Geld und Gefängniß beſtrafen, aber eben auch nur der Richter. Das Zeugniß des Zielinski, kann hiernach nicht als rein und glaubwürdig angenommen werden.

Herr Furbach führt nun aus, daß auch wenn alles wahr ſei, was die Anklage enthalte, daraus noch in keiner Weiſe hervorgehe, daß v. Skrzycki ſich in irgend einer Weiſe bei einem hochverrätheriſchen Unternehmen habe betheiligen wollen.

Dann geht Herr Furbach zum zweiten Geſichtspunkte der Vertheidigung über:

Wenn alles das wahr iſt, was ſich in den Akten der Voruntersuchung über meinen Clienten befindet, ſo entrollt ſich vor Ihren Augen, meine Herren, ein ſehr unerfreuliches Bild. Ich muß hier die ganze Freiheit des Vertheidigers in Anſpruch nehmen. Ein Soldat, bis dahin tadellos, wird durch ſeine Vorgeſetzten angeworben, ſeine Brüder, ſeine Landsleute auszuforſchen; man geht weiter, er erhält den Auftrag, die Rolle eines Mitverſchworenen zu ſpielen, man giebt ihm Geld für ſeine Miſſion, man bricht mit ihm gemeinſchaftlich Briefe auf, man macht Petſchafte nach, um ſie wieder zuzuſiegeln und er ſpielt die Rolle eines Spions mit ſo großem Geſchicke, daß die Verſchworenen nichts merken.

Digitized by Google

Er treibt das ehrloſe Handwerk eines Spions, er ſchließt ſich eng an ſie, er macht eine Reiſe mit ihnen, und jetzt iſt der Zeitpunkt da, wo er alle Fäden in Händen hat. Es gilt einen Entſchluß zu faſſen. Warum benachrichtigt er ſeine Vorgeſetzten nicht weiter? Vielleicht empört ſich ſein eigenes Inneee über die Abſcheulichkeit ſeines bisherigen Thuns, vielleicht aber ſchweigt er auch nur deshalb, weil er die Reiſe in einer Weiſe gemacht hat, für die er nicht um Urlaub eingekommen, weil er alſo eine Disciplinarſtrafe fürchtet und die Anzeigen bei gelegener Zeit machen will. Da wird Lipinski verhaftet und bald auch v. Skrzydki; nun wird der Spion, der Kundſchafter, als ein Hochverräther behandelt! Bisher gehörte dazu, um eine Hochverraths-Strafe zu erkennen, jedenfalls die feindſelige Abſicht des Hochverraths in der Geſinnung des Angeklagten; hier aber iſt doch wohl jede Abſicht des Hochverraths ausgeſchloſſen! Als ächter Spion mußte der Angeklagte durchaus ſo handeln, wie er gehandelt hat. Er ſollte den Verſchworenen ſich möglichſt nähern und in ihre Geheimniſſe eindringen; er mußte ſich von ihnen vereiden laſſen, um ganz in die Verſchwörung eingeweiht zu werden.

Präſident: Die Akten geben darüber keinen Aufſchluß, daß der Angeklagte beauftragt worden ſei, ſich vereidigen zu laſſen.

Vertheidiger:

Es iſt von mir nur behauptet worden, daß der Angeklagte angewieſen ſei, ſich als ein thätiges Glied der Verſchwörung zu geriren und ihr möglichſt nahe zu treten und daß er im Sinne dieſes Auftrages gehandelt habe, wenn er ſich vereiden ließ. Man lernt die Geheimniſſe einer Verbindung nicht leicht anders kennen, als durch Eidesleiſtung. Es iſt aber durchaus nicht erwieſen, daß v. Skrzydki den Eid geleiſtet habe.

Der Herr Vertheidiger führt im Speciellen aus, daß ſein Client gerade als eifriger Spion alles das thun mußte, was ihm nun als Hochverrath zur Laſt gelegt wird. Wenn er ein Spion, ein Kundſchafter geweſen, wie könne man ihn nun als Hochverräther beſtrafen? Ich beſtreite, daß die Auskundſchafter dafür zu beſtrafen ſind, wenn ſie mit ihren Anzeigen aufhören oder ſie mit Maß abgeben. Wegen Hochverraths kann mein Client ſchon deshalb nicht beſtraft werden, weil er ja gerade über die hochverrätheriſchen Pläne Anzeige gemacht hat; wenn er damit aufhörte, ſo wird das keinen Schatten auf ſeinen Charakter werfen; er war überhaupt ſchon weiter vorgegangen, als es einem ehrliebenden Menſchen möglich iſt.

Auf dieſes alles geſtützt, trägt der Vertheidiger auf das *Nichtſchuldig* an.

Hr. Aſſeſſor *Dütſchke* nimmt hierauf das Wort für die Angeklagten *Kudlicki, Joh. Poturalski* und *Joſ. Okulicki.* Er beginnt folgendermaßen:

Im Leben eines jeden Menſchen giebt es Tage, die man, weil uns an ihnen Widerwärtigkeiten in Fülle begegnen, als Unglückstage bezeichnen muß. Auch im Leben des erſten der drei Angeklagten, die ich jetzt zu vertheidigen habe, giebt es zwei ſolcher Tage, an denen über ſeinem Haupte ein unglücklicher Stern geſchwebt. Zwei Tage, die er in ſeinem Lebensbuche ſchwarz anſtreichen wird, da ſie für ihn die Quelle einer zweijährigen Haft geworden ſind. Dieſe zwei Tage ſind der 24. und 25. October 1845. Und warum ſind dieſe beiden Tage ſo verhängnißvoll für ihn? Weil er an ihnen den Schloſſermeiſter Lipinski, den er bisher noch nicht gekannt hatte, kennen lernte. Zwei Tage alſo haben ihn — der Anklage zufolge — nicht nur zum Mitwiſſer, ſondern auch zum Theilnehmer einer hochverrätheriſchen Handlung gemacht. — Die Anklage beſchuldigt ihn, Geſpräche mit Lipinski geführt zu haben. Wenn Geſpräche mit Lipinski gepflogen worden ſind, ſo glaube ich, iſt dies der Anklage, wenn nicht ein Beweis ſo doch ein Indicium geworden, den Angeklagten des Hochverraths zu beſchuldigen. Wir haben geſehen, daß Jeder, der nur einmal mit Lipinski geſprochen, als Hochverräther von der Anklage verfolgt wird. Etwas anderes aber als Geſpräche mit Lipinski liegt gegen meinen Clienten nicht vor. Er widerruft, daß er Geſpräche über eine Revolution geführt habe. Ich glaube, daß auf dieſen Widerruf etwas zu geben iſt. Wie er zu ſeinen früheren Ausſagen gekommen, iſt leicht zu erklären: Er ſteht zum erſten Male vor Gericht, er iſt befangen, es werden ihm Protokolle vorgehalten. Er ſagt darauf, er habe Geſpräche über *Religion* geführt. Von *Religion* will aber der Inquirent nichts wiſſen: er will nur von Revolution hören. So wird es auch ins Protokoll aufgenommen. Der Angeklagte, zu befangen um zu widerſprechen, nimmt ſich vor, bei ſeiner erſten gerichtlichen Vernehmung zu widerrufen. Vor Gericht wird ihm, als er dies verſucht, vorgehalten: er ſei ein Lügner. Da er nun gehört hatte, daß Lipinski einige Tage vor ſeiner Vernehmung entſprungen war, ſo glaubte er, würde es dieſem nicht mehr ſchaden, wenn er, um den Vorwurf eines Lügners nicht auf ſich zu laſſen, ſeine frühere Ausſage beſtätigte. Daß er ſich ſelbſt durch dieſe Ausſage ſchaden würde, das vermuthete er nicht.

Wende ich mich zu den einzelnen Punkten der Anklage, ſo tritt alſo zunächſt das *zufällige* Zuſammentreffen mit Lipinski, Skrzydki und Krzyzanowski hervor. Nirgends aber iſt davon die Rede, daß Lipinski von einem Aufſtande der Polen geſprochen; er ſprach nur von einem Aufruhr, der in Folge des Auftretens von Czerski in Poſen hervorgerufen worden. Darin aber kann die Anklage kein Verbrechen ſehen. Die Anklage ſagt weiterhin, daß auch Militairperſonen in die Verbindung hineingezogen worden. Wie die Anklage dazu gekommen, weiß ich nicht. In der Mittheilung des Buches an Lipinski kann ich durchaus nichts Verbrecheriſches finden. Ebenſowenig darin, daß der Angeklagte mit nach Krotoſchin gereiſt iſt. Was ferner den in der Anklage erwähnten Eid betrifft, ſo iſt auch nicht ein Punkt aufgefunden worden, der mit einem ſolchen Eide in entfernteſter Berührung geſtanden hat.

Was liegt nun gegen meinen Clienten vor? Iſt er irgendwie ausdrücklich einer Verbindung beigetreten? Nein. — Hat er irgend Jemanden zu einer Verſchwörung geworben? Nein. Hatte er ſich bewaffnet? Kein Wort davon. — Es bleibt alſo nichts, als Geſpräche, zweitägiges Reden, Eſſen und Trinken mit Lipinski. Ich ſehe darin keine Schuld und muß nach allem dieſen den Antrag ſtellen, der Hohe Gerichtshof wolle den Angeklagten *Kudlicki* gänzlich *freiſprechen.*

Was den zweiten der Angeklagten, *Joh. Poturalski*, betrifft, ſo ſoll er nach der Anklage *Mitwiſſer* einer hochverrätheriſchen Handlung in geſetzlichem Sinne ſein. Den Hauptpunkt der Anklage gegen ihn glaube ich darin ſehen zu müſſen, daß der Angeklagte Poturalski von Lipinski etwas erfahren hat. Mein Client hat aber in Lipinski nicht den geſehen, den die Anklage in ihm ſieht: den *Verſchwörer* und *Hochverräther.* Was liegt nun gegen den Angeklagten vor? Er ſoll von Lipinski erfahren haben, daß es in Folge des Czerski'ſchen Auftretens in Poſen zum Kriege kommen könne und ſpäter, daß zur Revolution Alles vorbereitet ſei. Wenn das eine „umfaſſende und beſtimmte Kenntniß" iſt, dann iſt jedes Gerücht eine umfaſſende und beſtimmte Kenntniß. Ich finde aber nirgend einen Namen, nirgend *was* vorbereitet werden ſollte, nirgend zu welchem Zweck die Revolution vorbereitet werden ſollte. Es heißt: viele Militairperſonen ſollten gewonnen ſein. Das iſt aber keine beſtimmte Kenntniß.

Daſſelbe was von Poturalski gilt, gilt auch von Okulicki. Dieſer, heißt es, habe gelächelt über die Mittheilungen von einem Aufruhre. Nun, dann kann er ſie doch nicht für Ernſt gehalten haben. Aber eben ſo iſt es auch bei Poturalski. Er hat alles das was er gehört, für eitles Geſchwätz gehalten. — Die Anklage hat den Lipinski als den Chef revolutionair-communiſtiſcher Umtriebe geſchildert. Weil er nun aber *heimlich* habe agitiren müſſen, ſo habe er als Zweck die Religion vorgeſchützt. So aber haben auch meine Clienten höchſtens von religiöſen Unruhen Kenntniß erhalten. Hierauf glaube ich Grund zu der Folgerung zu haben, daß ſie die Strafe welche die Staatsanwaltſchaft gegen ſie beantragt, nicht treffen kann.

Da gegen *Okulicki* kein weiterer Strafantrag erhoben worden, ſo bitte ich, den Angeklagten nicht nur *freizuſprechen*, ſondern ihn ſofort zu entlaſſen.

Für *Poturalski* beantrage ich, Ein Hoher Gerichtshof wolle ihn von der Beſchuldigung der Mitwiſſenſchaft *freiſprechen.*

Nachdem Herr Aſſeſſor Dütſchke ſeine Rede beendigt, hält Herr Aſſeſſor *Herzberg* die Vertheidigungsrede für die Angeklagten Schloſſer *Lipinski, v. Klodowski* und *Szymanski.* Er beginnt folgendermaßen:

Nicht wider Erwarten, ſondern ganz erwartet kam mir der Strafantrag, der heut gegen den Schloſſermeiſter Lipinski erhoben worden iſt. Es iſt ſo auch am beſten. Im Jahre 1846 brachen von den auf der Poſener Feſtung ſitzenden ſogenannten Hochverräthern vier Perſonen aus. Zwei von ihnen, der Unteroffizier Konkiewicz und der Rechtscandidat Chamski entkamen. Ihnen iſt es ſchlecht ergangen, ſie irren heimatlos in der Fremde umher; den beiden anderen, dem Dr. jur. v. Niegolewski und dem Schloſſer Lipinski, iſt es beſſer ergangen; ſie ſind vor dieſen Hohen Gerichtshof geſtellt worden, ſie werden freigelaſſen werden, nachdem ſie zwei Jahre lang wegen nicht begangener Verbrechen geſeſſen; ſie werdem demnächſt in ihre Heimat gehen und ſich dort als Staatsbürger wieder glücklich fühlen.

Der Schloſſer *Lipinski* ſoll zu derjenigen Verbindung gehören, welche auf S. 12. und 18. der Anklageſchrift erwähnt iſt. Dort wird ſie eine demokratiſche Verbindung genannt, welche aber die Centraliſation in Paris nicht als ihre oberſte Behörde anerkennen will. Die Staatsanwaltſchaft hat als den Zweck der Centraliſation angegeben, das Königreich Polen in ſeinen alten Grenzen wiederherzuſtellen. Ich will für einen Augenblick das zugeben. In demſelben Augenblick hat aber auch die Staatsanwaltſchaft ſich jedes Beweiſes über die Kategorie der Angeklagten von Stefański an begeben.

Lipinski ſoll einer der thätigſten Agenten Stefański's geweſen ſein. Bei Stefański hat ſich ſo viel herausgeſtellt, daß es zu verwundern iſt, wie die Anklage gegen ihn hat aufrecht erhalten werden können. Es hat ſich herausgeſtellt, daß zwiſchen ihm und der Verbindung *kein* Verbindungspunkt gefunden werden konnte. Wie es aber einen König *ohne Land* geben kann, ſo iſt in Stefański das Aufführerthum ohne Angeführte, die Verbindung ohne Verbundene, vorgeſtellt. Dr. Liebelt hat die Exiſtenz einer in Poſen ſelbſtſtändig beſtehenden Verbindung geläugnet; auf dieſe Ausſage hin iſt das Zeugniß des Grafen Dzialynski ausgeſetzt worden — gewiß eine große Anerkennung für den Dr. Liebelt.

Lipinski hat in der Vorunterſuchung alles Factiſche mit der größten Genauigkeit erzählt. In ſeinen Ausſagen findet ſich kein Widerſpruch. Es wird ihm nun zur Laſt gelegt, Reden und zwar Reden über Revolution geführt zu haben. Lipinski hat aber *hier* nur Geſpräche über die Religion zugegeben. Es heißt ferner in der Anklage:

Digitized by Google

Lipinski ſchien im Sommer 1845 thätig geweſen zu ſein. Die ihn betreffenden Ausſagen Burchardt's können aber unmöglich ein Gewicht haben. Burchardt hatte ſich zu dem Poſten eines — ich will es gelinde, mit einem deutſchen Worte bezeichnen — Kundſchafters erboten. Was es abee mit dem Kundſchafter- und Agententhum für eine Bedeutung hat, brauche ich hier wohl nicht näher auseinanderzuſetzen. Ein Kundſchafter iſt eine Perſon, die ſich in das Vertrauen Anderer einſchleicht, um daſſelbe mit Abſicht zu mißbrauchen.

Der Herr Vertheidiger geht hierauf auf die weiteren Punkte der Anklage in der Weiſe ein, daß er theils die Ausſagen von Mitangeklagten als unglaubwürdige, theils die Abſichten als durchaus ungefährliche darſtellt. Er bemerkt u. A.:

Es ſoll der Communismus als Mittel zum Zwecke der Revolution gebraucht worden ſein; aber man kann nur ſagen, daß Redensarten darüber gemacht worden ſind. Es ſoll ein lebhafter Verkehr bei Lipinski geweſen ſein; iſt man denn aber ein Hochverräther, wenn Gymnaſiaſten und Militairs zu Einem gekommen ſind. Die Reiſen, welche die Anklage als gravirend ſchildert, zeichnen ſich dadurch aus, daß dabei ſo viel geſprochen und getrunken worden iſt, und es iſt nur auffallend, wie Leute die ſo viel getrunken haben, noch ſo viel von den Geſprächen behalten konnten, wie die Akten dies enthalten. . . . Von allen Gegnern iſt der Unteroffizier Skrzycki der gefährlichſte. Er war aber ein Kundſchafter. Ein Kundſchafter, der Polizeiagent, Vigilant darf nue Mittel zu einem Zwecke ſein. Seinen Zeugenausſagen kann durchaus kein Glauben geſchenkt werden. Ich will jedoch nicht der Polizei einen Vorwurf machen, daß ſie ſich dergleichen Agenten bedient; ich halte ſie ſogar für nothwendig, für ein nothwendiges Uebel. Ein Spion kommt mir vor, wie eine ſpaniſche Fliege; beide wirft man weg, ſobald ſie gezogen haben. — Auf die Ausſagen eines Kundſchafters kann aber unmöglich das Gericht irgendwie ein Gewicht legen. Er ſchafft nur Beweismittel, iſt aber nicht ſelbſt Beweis. Fällt nun Skrzycki hier fort, ſo bleibt nur noch wenig Gravirendes für Lipinski übrig. Graffſtein hat aber auch ſeine früheren Bezüchtigungen widerrufen.

Es iſt bei Lipinski nur nachgewieſen, daß ee übee die Religion geſprochen; es iſt nicht nachgewieſen, daß er revolutionaire Zwecke verfolgt, alſo nicht das nachgewieſen was zu dem Verbrechen deſſen ibn die Anklage beſchuldigt, gehören würde. Ich bitte daher, der Hohe Gerichtshof wolle den Schloſſer Lipinski mindeſtens von der Anklage entbinden.

Gegen meinen zweiten Clienten, v. Klodowski iſt kein Strafantrag formirt worden; ich habe nur noch die Bitte hinzuzufügen, daß das Unrecht welches demſelben durch eine ſo lange Haft zugefügt worden, dadurch wenigſtens gemildert werde, daß dieſer mein Client noch heute in Freiheit geſetzt werde.

Es bleibt mie noch Szymanski zu vertheidigen übrig. Ich erlaube mie zunächſt die Bemerkung vorauszuſchicken, daß Alles was ich an dieſer Stelle ſage, nur Mittel zum Zwecke iſt, daß ich mich hier rein objectiv verhalte. Ich kann — und die Vertheidigung kann — Niemanden zu nahe treten und eine culpoſe Injurie giebt es ja nicht. Ich halte dafür daß die Namen der Inquirenten direct genannt werden müſſen, da ich der Anſicht bin, daß wenn Fehler auf die Voruntersuchung fallen, dieſe nur dem Inquirenten anheimfallen. — C. Szymanski hat das Unglück gehabt, an einem beſtimmten Tage und zu einer beſtimmten Stunde als Schüler auf dem Realgymnaſium zu Krotoſchin geweſen, von dort durch Lipinski abgeholt und in eine Schenke geführt worden zu ſein. Hier hat er mit Lipinski geſprochen; was für Geſpräche er aber mit Lipinski geführt hat, das wiſſen die Akten nicht. Die Anklage ſagt nur: Szymanski ſoll ſeine Theilnahme an dem Aufſtande zugeſagt haben. Dies beruht aber auf den Ausſagen Skrzycki's; was aber Skrzycki auch geſagt hat, das iſt, meines Erachtens, nicht geſagt.

Szymanski hat nach ſeiner Verhaftung in ſeiner Vernehmung durch den Polizeidirector Duncker keine Geſtändniſſe gemacht; er hat ſpäter bei ſeiner erſten gerichtlichen Vernehmung durch Herrn Kaulfuß ebenfalls alles was ihm zur Laſt gelegt worden, auf das Beſtimmteſte beſtritten. Er iſt dann vor Herrn Miketta nach Sonnenburg gekommen, hier wurde er am 2. Septembee 1846 zuerſt vernommen; auch hier beſtritt er Alles; ſein trotziges Benehmen aber, wie Herr Miketta ſich ausdrückt, veranlaßte dieſen, ihn in ein finſteres Gefängniß bringen zu laſſen, in welchem Szymanski 48 Stunden zubringen mußte. Bei ſeinem nächſten Verhöre am 12ten geſteht er etwas, darauf am 21ſten wieder etwas. Seine Geſtändniſſe ſind: daß er ſeine Theilnahme an einer Revolution hätte erklären können. Szymanski hat ſeine Geſtändniſſe widerrufen; er erklärt, daß er am Tage nach der Ablegung derſelben ſie bei Herrn Miketta widerrufen habe. Herr Miketta iſt darüber amtseidlich vernommen worden. Die Art und die Ausdrucksweiſe, wie er dies in den geſtern hier vorgeleſenen Ausſagen beſtreitet, iſt mir wenigſtens völlig unverſtändlich. — Es geſchieht aber nicht zum erſten Male, wenn die Glaubwürdigkeit des Herrn Miketta in Zweifel geſtellt wird. Gegen dieſe Glaubwürdigkeit ſprechen die 200 Thaler, die nach Herrn Miketta v. Radowski unterſchlagen haben ſollte, ſpricht die Zettelgeſchichte bei v. Kierski. Die Staatsanwaltſchaft hat das erſtere als unwahr erkannt; letzteres als „betrübend“ bezeichnet. — Ich kann auf die Ausſagen des Herrn Miketta gegen meinen Clienten kein Gewicht legen; ich glaube, daß der Widerruf ſchon vor ihm ausgeſprochen worden iſt, und trage darauf an

Der Hohe Gerichtshof wolle den Angeklagten Szymanski vollſtändig freiſprechen.

Hierauf beantragt Herr Referendarius Rabski die ſofortige Entlaſſung ſeines Clienten, des Probſtes Bibrowicz.

Herr Aſſeſſor Meyer nimmt ſodann das Wort zur Vertheidigung der Angeklagten Kocinski nnd Bartoſiewicz. Er erklärt zunächſt, in Betreff des Kocinski, nur auf die Mitwiſſenſchaft, deren dieſer von der Staatsanwaltſchaft heute angeklagt worden, ſich in ſeinem Vortrage beſchränken zu wollen. Er weiſ't nach, wie dieſer Angeklagte von ſchwachen Begriffen geweſen, wie bei ihm gar keine Mitwiſſenſchaft von einer Revolution angenommen werden könne und beantragt hierauf die Freiſprechung des Angeklagten Kocinski.

Da gegen Bartoſiewicz von der Staatsanwaltſchaft kein Strafantrag erhoben worden, ſo bittet der Herr Vertheidiger um die ſofortige Entlaſſung des Bartoſiewicz.

Hierauf ſpricht Herr J. C. Deycks für den Angeklagten Graffſtein, noch folgendes:

Meine Herren! die Staatsanwaltſchaft hat gegen den Lehrer Graffſtein keinen Strafantrag geſtellt. — Wenn das Geſetz vom 17. Juli 1846 Ihre Befugniſſe und die Verpflichtung der Vertheidigung auch nirgend von den Anträgen der Staatsanwaltſchaft abhängig macht, ſo bedarf es meines Dafürhaltens in dem vorliegenden Falle aus dem Grunde der Ausführung der Unſchuld meines Clienten nicht, weil die Anklage **auch nicht eine einzige Thatſache** behauptet hat welche zu Herſtellung des Begriffes des Hochverrathes im Entfernteſten geeignet iſt. — Die Staatsanwaltſchaft hat bei Zurücknahme des Strafantrages erklärt:

mein Client habe ſeine früher abgegebenen Geſtändniſſe widerrufen.

Meine Herren! Dies iſt **thatſächlich unrichtig!** Mein Client hat **kein Wort** der von ihm in der Vorunterſuchung abgegebenen Erklärungen widerrufen! Sie erinnern ſich, mit welchee Genauigkeit er auch heute wiederholt, daß er zum gerichtlichen Protokolle allerdings von drei, ihm als Emiſſaire bezeichneten Perſonen geſprochen, dabei aber nur im Sinne gehabt habe, daß ihm ſolche von der Polizeibehörde als Emiſſaire bezeichnet worden ſeien. — Er hat hierbei ausdrücklich bemerkt, daß er dem Inquirenten wegen der Faſſung der Verhandlung **keinen Vorwurf** mache. — Es ſei nicht des Inquirenten, ſondern **ſeine** Schuld, daß er bei Vorleſung des Protokolls den Umſtand nicht bemerkt und daher vor der Unterſuchung nicht berichtigt habe. —

Meine Herren! **der Ehre** meines Clienten war ich dieſe Bemerkung gegen den von der Staatsanwaltſchaft behaupteten Widerruf ſeiner Erkläeungen ſchuldig. Einer Vertheidigung bedarf er nicht, und trage ich an, den Lehrer Graffſtein nicht nur freizuſprechen, ſondern ihn auch ſofort zu entlaſſen.

Hierauf bittet Herr Juſtizrath Kremnitz auch ſeinen Defendenden, den Angeklagten Jozewicz, gegen den kein Strafantrag erhoben war, ſofort aus der Haft entlaſſen zu wollen.

Die Sitzung wird hiermit, 12 Uhr Mittags, geſchloſſen.

Neunundſechszigſte Verhandlung am 15. Nov.

Der Präſident ruft den Angeklagten Marcell Lipinski vor die Schranken. Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks iſt Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 238.: Marcell Lipinski.

Ueber ſeine Beſtrafung wegen Diebſtahls erklärt der Angeklagte, er ſei ſehr jung unter ſchlechte Menſchen gekommen. Im Uebrigen beſtreitet der Angeklagte den Inhalt der ganzen Anklage. Die Ausſagen gegen ihn, in ſo weit ſie auf früheren Bezüchtigungen des Poturalski und v. Skrzycki beruhen, werden von dieſen zurückgenommen und auf das Zeugniß des Ziegler und des Markiewicz hat die Staatsanwaltſchaft verzichtet.

Die Staatsanwaltſchaft, aufgefordert zur Begründung der Anklage, erklärt, die Anklage habe ſich beſonders auf die Zeugniſſe des Ziegler und Markiewicz gegründet; nach Abfaſſung derſelben ſeien aber Indicien eingegangen, wonach ſie dieſe Zeugniſſe wegfallen zu laſſen ſich entſchloſſen habe, ſie ſei deshalb nicht im Stande, gegen den Angeklagten einen Strafantrag zu ſtellen.

Herr Deycks trägt auf die ſofortige Freilaſſung ſeines Clienten an und bemerkt nur noch, daß der Markiewicz 10 Thaler von der Polizei als Spion genommen habe.

Digitized by Google

Hierauf wird vorgerufen Joſeph Helchel. Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Herzberg. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 239.: Joſeph Helchel.

Der Angeklagte leugnet Mitglied der Verſchwörung geweſen zu ſein. In Betreff der Aeußerungen die er darüber zu verſchiedenen Perſonen gemacht haben ſoll, behauptet er dieſe Perſonen, z. B. Kluge, gar nicht zu kennen. Die Bezüchtigungen des Ziegler und Markiewicz werden auch hier fallen gelaſſen. Bei Lipinski ſei er zwar geweſen, er habe dort aber nichts Verfängliches erfahren. Wenn man bei einer Hausſuchung bei ihm Flinte, Piſtolen und Säbel gefunden, ſo erklärt er dies dadurch, daß er Waffenliebhaber ſei und bei den Schützen habe eintreten wollen. Den Säbel habe er vor der Polizei weggebracht, weil man ihm geſagt, es ſei nicht erlaubt, Waffen zu haben.

Der Herr Vertheidiger erklärt, er ſei im Stande, aus den Akten feſtzuſtellen, daß Ziegler und Markiewicz als bezahlte Spione der Polizei gebraucht worden ſeien.

Hierauf wird Ludwig Burchardt vorgerufen. Der Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſar Deycks. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 240.: Ludwig Burchardt.

Der Angeklagte muß zwar zugeben, daß er größtentheils das früher ausgeſagt habe, was in der Anklage enthalten iſt, er verantwortet ſich darüber aber ſehr umſtändlich und weitſchweifig Die Anklage gegen ihn beruht auf ſeinen eigenen Geſtändniſſen. Er erklärt heute, er ſei durch den Polizeiſecretair Heyer in Poſen veranlaßt, ſolche ganz unrichtige Geſtändniſſe zu machen und habe ſie auf deſſen Geheiß vor Gericht wiederholt. Heyer habe ihm geſagt, wenn er alles das beſtätige, was er ihm geſagt, dann ſolle er als Schloſſergeſelle losgeſprochen werden, er habe ihm auch Geld gegeben und geſagt, er ſolle noch mehr bekommen. Man habe ihn nur zum Schein arretirt, und er ſei dann mit dem Sohn des Aufſehers Gülter ausgeſchickt worden, um mehrere Leute zu bereden. Dies ſei ihnen aber nicht gelungen. Der Herr Polizei-Präſident Minutoli habe dem Sohn des Aufſehers Gülter geſagt, er ſolle ſich einen Schnurrbart kaufen, damit man ihn nicht erkenne; dies habe der auch gethan und dafür einen Gulden bezahlt. Der Angeklagte ſagt ferner, der Polizei-Director Duncker habe ihn beredet, daß er zum Schein auch etwas gegen ſich ſelber ausſagen müſſe, ſo würden ſeine Ausſagen gegen Andere wahrſcheinlicher werden, und er ſei darauf eingegangen.

Der Angeklagte leugnet nun namentlich, daß er durch Trojanowski vereidet worden ſei. Er habe den Trojanowski blos aus Rache genannt, weil er früher einmal von demſelben ins Geſicht geſchlagen worden. Eben ſo ſei gar nichts wahr von dem Dolchſchleifen bei Gabrijelski, er habe gegen dieſen nur deshalb ausgeſagt, weil derſelbe ihn einmal im trunkenen Zuſtande herausgeworfen und er demſelben nun für dieſe Freundlichkeit einen Gegendienſt habe leiſten wollen. Das über die Verſammlung in der Bernhardinerkirche habe er blos geſagt, weil es ihm von dem Polizeidirector Duncker in den Mund gelegt worden.

Von Seiten der Staatsanwaltſchaft wird aus den Akten nachgewieſen, daß der Angeklagte zuerſt aus freiem Antriebe der Polizei Anzeigen, wie ſie in der Anklage enthalten ſind, gemacht habe; daß er alsdann von der Polizei weiter benutzt worden, giebt ſie zu.

Der Herr Vertheidiger erklärt, daß er nicht im Stande ſei, die Moralität dieſes ſeines Clienten zu vertheidigen, daß er aber auf die vielen eclatanten Widerſprüche aufmerkſam mache, welche ſich in ſeinen früheren Geſtändniſſen zeigten.

Daß darin große Widerſprüche ſind, wird hierauf von Seiten der Staatsanwaltſchaft ſelber beſtätigt.

Es wird der folgende Angeklagte Trawkowski vorgerufen. Herr Aſſeſſor Herzberg iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird zunächſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 241.: Nicolaus Trawkowski.

Trawkowski erkennt die perſönlichen Angaben als richtig an. Alle übrigen Angaben der Anklage erklärt er für unwahr. Auf die Vorhaltung, daß die Anklage auf die Ausſagen des Burchardt und des Chlebowski gegründet ſei, bemerkt der Angeklagte, daß Beide aus Rache gegen ihn jene unwahren Ausſagen gemacht, Erſterer, weil er, der Angeklagte, ihm in's Geſicht geſchlagen, der Andere, weil er gegen dieſen, als er eines Diebſtahls angeklagt war, gezeugt habe.

Es wird hierauf der Zeuge, Tiſchlergeſelle Chlebowski, vorgeführt. Von der ſo eben erwähnten Diebſtahlsgeſchichte will der Zeuge nichts wiſſen. Derſelbe ſagt aus, daß er von Burchardt gehört, dieſer wäre mit dem Angeklagten verfeindet. Außerdem habe ihm Burchardt — mit dem der Zeuge im Polizeigefängniſſe zu Poſen zuſammen geſeſſen — mitgetheilt, daß er, Burchardt, zur Verſchwörung gehöre und beeidigt ſei. Der Zeuge erklärt ferner: der Angeklagte Trawkowski ſei eines Tages zu ihm gekommen und habe ihm geſagt: »Du wirſt dich unterſchreiben, nachher wirſt Du das Weitere erfahren.« Er habe ihm aber nicht beſonders geſagt, daß er ſich für die Revolution unterſchreiben ſolle. Auf die Vorhaltung des Präſidenten, daß der Zeuge früher ausgeſagt: er habe vermuthet, daß er ſich für die Revolution unterſchreiben ſolle, bemerkt derſelbe: er habe das nicht geſagt. Als ihm darauf ſeine früheren Ausſagen vorgeleſen worden, erklärt er wiederholt, daß er dies von einer Revolution nicht geſagt, jedoch von der Mittheilung des Angeklagten über 500 oder 5000, die ſich unterſchrieben, geſprochen habe. — Der Zeuge wird auf ſeine heutigen Ausſagen vereidigt.

Hierauf werden die Zeugenausſagen des von der Defenſion vorgeſchlagenen Schloſſermeiſters Andrzejewski in Poſen verleſen. Danach iſt L. Burchardt, der frühere Lehrling des Zeugen, ein ſehr boshafter Menſch geweſen, der wohl aus Rache gegen Trawkowski, welcher zu jener Zeit Geſelle beim Zeugen geweſen ſei, bezüchtigende Ausſagen gemacht haben könne.

Hiermit tritt gegen 11 Uhr die Pauſe ein

Nach Beendigung derſelben wird L. Gabryelski vorgerufen. Herr Juſtiz-Commiſſar Furbach iſt ſein Vertheidiger. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 242.: Leopold Gabryelski.

Der Angeklagte erklärt ſämmtliche ihn gravirende Angaben der Anklage für unwahr. Den Rychlicki kennt er nicht, mit Eſſmann habe er nie geſprochen; ebenſowenig dem Burchardt Mittheilungen von einer Verſchwörung u. ſ. w. gemacht.

Der Mitangeklagte Zychlinski, vorgerufen, erklärt ebenfalls, daß er nie mit dem Burchardt von einem Aufſtande geſprochen habe.

In Betreff ſeines Bruders Cornelius Grabryelski bemerkt der Angeklagte, daß er niemals gegen Burchardt ſeines Bruders erwähnt habe. Dieſer ſei nicht, wie es in der Anklage heiße, der Revolution wegen nach Poſen gekommen, ſondern weil er ſich habe verheiraten und ſeine in Poſen lebende Mutter unterſtützen wollen.

Hierauf wird der Angeklagte Zychlinski vorgerufen. Herr Dr. Szumann iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird zunächſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 243.: Adolph Zychlinski.

Der Angeklagte leugnet mit dem Burchardt je in einem Verhältniſſe geſtanden, ſowie den Executar Trojanowski gekannt zu haben. Auch jetzt noch will er Letztern nicht kennen.

Trojanowski wird vorgerufen. Der Angeklagte erklärt, daß er ihn zum erſten Mal ſehe.

Von den Zuſammenkünften in der Stojanowski'ſchen Schänke wiſſe er nichts; er ſei ſeit 1843 Mitglied des Mäßigkeitsvereines, kenne keine Schänke, ſei alſo auch dort nicht geweſen. Mit dem Dachdecker Pajewski, bei deſſen Schwager er in der Lehre geweſen, habe er keine weitere Bekanntſchaft gehabt. Die ſeine Verbindung mit dieſen darſtellenden, ſo wie alle übrigen Angaben der Anklage erklärt der Angeklagte für unwahr. — Als ihm bemerkt wurde, daß ſich jene Angaben zum größten Theil auf Burchardt's frühere Ausſagen gründeten, erzählt der Angeklagte: wie eines Tages ein Menſch in die Lipinskiſche Werkſtätte, in der er, der Angeklagte, gearbeitet habe, gekommen ſei, um dort angeblich einen Auftrag vom Schloſſermeiſter Andrzejewski auszuführen. Da er, der Angeklagte, zu jenem Menſchen Sie geſagt, ſo haben ihm die andern Geſellen mitgetheilt, daß Jener nur ein Lehrling wäre, zu dem er nicht Sie ſagen ſolle; auch ſolle er ihm die Mütze, die Jener nicht abgenommen, abwerfen. Nach Handwerksbrauch habe er dies thun müſſen. Darauf habe jener Lehrling geſagt: ich werde Dir das mein Lebelang nicht vergeſſen. Ob nun Jener der Ludwig Burchardt geweſen, wiſſe er nicht mehr genau.

Als Zeuge wird hierauf der Dachdecker Pajewski vorgeführt. Er erklärt zunächſt, daß er einmal einen Streit mit dem Ange-

Digitized by Google

klagten gehabt, daß er ferner, als er ſeine den Angeklagten gravirenden Angaben in Sonnenburg gemacht habe, nicht bei Sinnen geweſen, daß er nicht wiſſe, ob der Angeklagte Reiſen gemacht, daß er den Executor Trojanowski nicht gekannt habe und nicht wiſſe, ob ihn der Angeklagte aufgefordert, mit zu Trojanowski zu gehen. Früher ſei er, der Zeuge, gezwungen worden, anders auszuſagen; der Inſpector Schulz habe ihm geſagt: er, der Zeuge, müſſe ſonſt fünfzehn Jahre ſitzen.

Nachdem der Zeuge vereidigt worden, ruft der Präſident den Angeklagten **Zwierski** vor. Dieſem tritt Hr. Aſſeſſor Dütſchke als Vertheidiger zur Seite. Die Anklage wird zunächſt polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 244.: Johann Zwierski.

Zwierski erklärt — bis auf die perſönlichen Verhältniſſe — ſämmtliche Angaben der Anklage für unwahr.

Der Präſident bemerkt ihm, daß ſie auf den Ausſagen Kaßner's und Ziegler's beruhen.

Der Angeklagte erklärt, weder den Einen noch den Anderen zu kennen.

Hierauf wird der Angeklagte **Desperak** vorgerufen. Sein Vertheidiger iſt Herr Deycks. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 245.: Andreas Desperak.

Der Angeklagte will nie mit den in der Anklage genannten Kaßner und Ziegler geſprochen und den Trojanowski nicht gekannt haben. Er beſtreitet ferner dem Markiewicz die betreffende Mittheilung gemacht zu haben. Den Dienſt habe er zwar Michaelis 1845 verlaſſen, aber nicht zum Zwecke einer Revolution. Dieſe ſo wie alle folgenden Angaben erklärt der Angeklagte für unwahr und nur als aus Rache von den in der Anklage genannten Perſonen gemacht.

Hiermit wird die Sitzung gegen 1 Uhr geſchloſſen.

Siebenzigſte Verhandlung am 16. November.

Der Präſident ruft den Angeklagten Franz **Trojanowski** vor die Schranken. Herr Juſtiz-Commiſſar Furbach ſteht ihm als Vertheidiger zur Seite. Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Anklage.

S. Anhang Nr. 246.: Franz Trojanowski.

In Betreff ſeiner perſönlichen Verhältniſſe bemerkt der Angeklagte, daß er dem Adelſtande angehöre, im Uebrigen beſtreitet er faſt die ganze Anklage Punkt für Punkt. Er habe nichts von einer Verſchwörung gewußt und begreife nicht, wie der E. v. Moszczenski eine ſolche Lüge habe erzählen können.

v. Skrzycki und Burchardt ſuchen ihre früheren Ausſagen zu entkräften.

Der Angeklagte behauptet, weder den Kaßner noch den Burchardt, noch den Rzadkiewicz vereidet zu haben. Habe Rzadkiewicz dieſes ausgeſagt, ſo könne es nur aus Rache geſchehen ſein, da er Feindſchaft mit demſelben gehabt habe. Eben ſo leugnet der Angeklagte, daß die andern Perſonen, welche die Anklage nennt, bei ihm geſchworen haben. Ferner leugnet der Angeklagte die Verſammlungen in ſeinem Hauſe. Hätten Mitbewohner des Hauſes darüber ausgeſagt, ſo könne das nur aus Bosheit gegen ihn geſchehen ſein; übrigens begreife er gar nicht, wie man ſolche Klatſchereien vor Gericht habe bringen können. Daß er zuweilen bei Lipinski geweſen, giebt der Angeklagte zu. Das Blatt, deſſen die Anklage erwähnt, will er auf dem Trottoir gefunden und ohne Arg abgeſchrieben haben. Auch den Brief, deſſen die Anklage erwähnt, habe er geſchrieben, doch behauptet er durchaus die Unverfänglichkeit deſſelben.

Der Herr Vertheidiger läßt das Militairzeugniß des Angeklagten, ſowie ein polizeiliches vorleſen. Er bemerkt ferner, der Zeuge Kaßner ſei als Polizeiſpion gebraucht worden.) Der Präſident bemerkt: es ſei auf das Zeugniß deſſelben verzichtet.) Ebenſo bemerkt er, der Mitangeklagte Burchardt ſei gleichfalls Polizeiſpion geweſen, daſſelbe ergebe ſich aus den Akten über Rzadkiewicz, der Krankheits halber nicht erſchienen und unvereidet ſei.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör. Es treten 9 Zeugen auf, darunter 4 Frauen. Die General-Zeugenfragen werden von ihnen ſämmtlich verneint.

1. Der ehemalige Unteroffizier, Förſter Zielinski. Der Angeklagte habe ihm auf der Straße geſagt: »Es wird was werden« und gefragt: »Ob er einen guten Geiſt habe?« Auch das ſei richtig, daß der Angeklagte ihm geſagt, er möge ſich an die Unteroffiziere Skrzycki und Konkiewicz halten. Eben ſo beſtätigt Zeuge, die Frau des Angeklagten habe ihm nach der Verhaftung ihres Mannes geſagt, ſie erhalte Geldunterſtützung von Revolutionsmännern und es werde doch noch werden.

2. und 3. Die Schuhmacher Zander'ſchen Eheleute. Sie erklären, in Feindſchaft mit dem Angeklagten gelebt und einen Proceß mit ihm gehabt zu haben. Sie beſtätigen, daß vor 2 Jahren im Herbſte bei dem Angeklagten mehrfache Verſammlungen ſtattgefunden haben, ſie wohnten mit ihm auf einem Flur. Wer die Perſonen geweſen, die am Abend da geweſen, wüßten ſie nicht, am Tage hätten ſie den Lipinski, den Joſeph Heidel und den Unteroffizier v. Skrzycki geſehen. Sie nehmen ihre Ausſage auf den bereits geleiſteten Eid.

Die ebenfalls von der Staatsanwaltſchaft vorgeſchlagene Zeugin Henriette **Hoffmann** iſt nicht erſchienen; es wird zwar eine Perſon dieſes Namens vorgeführt, doch ergiebt ſich, daß ſie nicht die vorgeſchlagene Henriette Hoffmann iſt, weshalb ſie wieder abtritt.

Der 4te Zeuge **Markiewicz**, ein Couſin des Angeklagten, ſagt aus, daß er im Jahre 1843 zu Letzterem nach Poſen gekommen ſei, jedoch wenig mit ihm geſprochen habe; daß er mit dem Angeklagten wegen ſeiner (ſchlechten) Stelle geſprochen, giebt der Zeuge zu, er will ſich jedoch nicht erinnern, daß er den Angeklagten erſucht habe, ihm eine beſſere Stelle zu verſchaffen. Als nun der Angeklagte ſelbſt dem Zeugen dieſe Sache in Erinnerung zu rufen verſucht, erklärt der Letztere wiederholt: daß er ſich deſſen nicht mehr entſinnen könne. Auf die Vorhaltung des Präſidenten, daß er früher beſtimmt ausgeſagt: er habe den Angeklagten nicht darum erſucht, erklärt der Zeuge nochmals: daß er ſich deſſen nicht mehr entſinnen könne. — Auf die Veranlaſſung der Staatsanwaltſchaft (Herrn v. Vertrab) bemerkt der Zeuge noch, daß er früher einmal an den Angeklagten, als dieſer Soldat geweſen, einen Brief geſchrieben, doch keine Antwort von demſelben, ſowie überhaupt nie einen Brief von ihm erhalten habe. Von dem Briefe des Angeklagten (der unter Nr. 6 der Anklage erwähnt) will der Zeuge nichts wiſſen. Die ſchließlich an den Zeugen auf Veranlaſſung der Staatsanwaltſchaft gerichtete Frage: ob ihm darüber etwas bekannt ſei, daß der Angeklagte von einer Revolution geſprochen habe, beantwortet der Zeuge dahin: Jener habe, ſo viel er wiſſe, niemals davon geſprochen.

Der 5te Zeuge, Victualienhändler **Kern**, Schwiegervater des vorigen Zeugen, erklärt, daß er nie mit dem Angeklagten noch in deſſen Gegenwart davon geſprochen habe, daß er ſeinem Schwiegerſohne Markiewicz eine beſſere Stelle verſchaffen ſolle.

Hiermit wird gegen 11 Uhr der erſte Theil der Verhandlung geſchloſſen.

Beim Wiederbeginn der Sitzung wird zunächſt die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage gegen die letzteren 8 Angeklagten aufgefordert.

Hr. v. Vertrab hält hierauf das Requiſitorium in Betreff der Angeklagten: Joſeph Heidel, L. Burchard, Trawkowski, L. Gabryelski, Zychlinski, Zwierski, Desperak und Franz Trojanowski.

Er beginnt damit, daß er dieſe ſämmtlichen Angeklagten als eine Gruppe bezeichnet, die nach der Darſtellung der Anklageſchrift in der Verſammlung bei dem Executor Trojanowski und in ihrer durch dieſen geſchehenen Aufnahme in die Verbindung ihren gemeinſamen Mittelpunkt habe. Von allen dieſen Angeklagten habe L. Burchardt allein Geſtändniſſe abgelegt und ſich ausführlich über die Natur und den Zweck der Verbindung ausgelaſſen. Jetzt widerrufe er zwar, indem er behaupte, von der Polizei angewieſen worden zu ſein, jene Geſtändniſſe in der Voruntersuchung zu machen und ſie vor Gericht zu beſtätigen. Hr. v. Vertrab hält dieſe Angaben des Burchardt für im höchſten Grade unglaubwürdig. Er ſtützt ſich vielmehr auf die früheren Ausſagen Burchardts, inſofern ſie deſſen eigene Perſon betreffen, als auf die richtigen Angaben von der Schuld des Angeklagten, inſofern ſie jedoch Andere bezüchtigen, wegen des, auch hier, als boshaft beſtätigten Charakters des Angeklagten, als nicht ohne Weiteres für richtig anzunehmen.

Digitized by Google

Herr v. Vertrab bemerkt hierauf:

Es iſt von der Vertheidigung behauptet worden, daß Burchardt bezahlter Polizeiſpion geweſen. Er ſelbſt hat dies hier zugeſtanden. Inwieweit dies richtig, muß hier dahingeſtellt bleiben. So viel hat ſich aus den Verhandlungen ergeben, daß Burchardt von der Polizei beauftragt worden iſt, Nachrichten übee die Dinge damals in Poſen zu ſammeln und zuzuſehen, ob er Theilnehmer an der Verſchwörung finde. Dies ſpricht allerdings füe die Behauptung dee Vertheidigung. Deshalb iſt allerdings die Staatsanwaltſchaft der Anſicht, daß, ſo lange die Geſtändniſſe Buechardts allein voehanden ſind, gegen Mitangeklagte deshalb noch kein Strafantrag erhoben werden kann; ſobald aber andere Zeugniſſe hinzutreten, die Burchardt'ſchen Ausſagen zur Beſtätigung dienen können. Durch dieſe ſeinem Bildungsſtande gemäßen Ausſagen Burchardts iſt nun allerdings die ſchon früher gemachte Behauptung der Anklage, daß in Poſen ſelbſtändig eine demokratiſch-communiſtiſche Verbindung zur Wiederherſtellung Polens beſtanden habe, beſtätigt woeden.

Hieeauf geht Herr v. Vertrab zunächſt den Reat der drei Angeklagten L. Burchardt, Trawkowski und Franz Trojanowski duech. Burchaedt habe ſich nach ſeinen früheren Geſtändniſſen der Theilnahme an einer hochverrätheriſchen Verbindung ſchuldig gemacht. Daß dies auch bei Trawkowski der Fall ſei, folge aus Burchardt's Angaben. Doch ſei dagegen allerdings von einem Belaſtungszeugen Chlebowski beſtätigt worden, daß Burchardt mit Trawkowski in Feindſchaft gelebt. Hienach würde auf jene Ausſagen nichts zu geben ſein. Der Zeuge Chlebowski ſelbſt aber habe ausgeſagt, daß Burchaedt ihn zu unteeſchreiben aufgefordert habe. Zwar wolle er nicht gewußt haben, wozu. Früher aber habe der Zeuge ausgeſagt: zu einem Aufſtande, und geſtern — wo er ſich deſſen nicht mehr erinnern gewollt — habe er wiederholt, daß Trawkowski ihm geſagt, 500 oder 5000 hätten bereits unterſchrieben. Dieſes aber laſſe ſtark vermuthen, daß es zum Zwecke eines Aufſtandes geweſen. Somit habe auch Trawkowski ſich jener hochverrätheriſchen Handlung ſchuldig gemacht. — Gegen Trojanowski endlich ſeien viele Momente dafür vorhanden, daß er in der ganzen Sache eine hervorragende Stellung eingenommen, ſo auch, daß er Andere in die Verbindung aufgenommen habe. Herr v. Vertrab bezieht ſich hierbei auf die Ausſagen Skrzycki's, der von Lipinski dies im Gefängniſſe gehöet haben will; er legt ferner Gewicht auf die Zeugenausſagen, ſo wie auch auf die beiden in der Anklage erwähnten Schriftſtücke. — Er ſchließt das Requiſitorium über dieſe drei Angeklagten folgendermaßen:

Ich glaube, daß die drei Angeklagten Wiſſenſchaft von der in Rede ſtehenden Verbindung gehabt haben, daß ſie von dem Zwecke untereichtet, daß ſie endlich mehe oder weniger für die Veeſchwörung thätig geweſen und nehme daher gegen die Angeklagten Burchardt, Trawkowski und F. Trojanowski den Antrag, ſie füe ſchuldig nach §. 93. und 95. Th. II. Tit. 20. des A. L. R., zu erklären. In Beziehung auf Trojanowski beantrage ich noch ihn ſeines Amtes für verluſtig zu eeklären.

In Betreff der andern Angeklagten erklärt Hr. v. Beetrab, daß, da ſie alle geleugnet und da die ſie gravieenden Ausſagen von Zeugen herrüheen, welche die Staatsanwaltſchaft fallen laſſe, er ſich außer Stande ſehe, gegen ſie einen Strafantrag zu begründen.

Herr Aſſeſſor Herzberg erhält hierauf das Wort für die Angeklagten Joſeph Heichel und Trawkowski. Er richtet ſich zunächſt gegen die Staatsanwaltſchaft, die ſich jetzt, da die Anklage ſich ihrem Ende nahe, viel Mühe gebe, die Anklage auch da noch aufrecht zu erhalten, wo es einen Grund aufzufinden ſchwer ſei. In Bezug auf die ganze von dee Staatsanwaltſchaft ſo eben beſprochene Gruppe der Angeklagten bemerkt der Herr Vertheidiger — mit Rückſicht auf ein analoges Moment ſeiner jüngſten Vertheidigung — daß auch hier wieder ein Anführer (Trojanowski) ſei ohne Angeführte, ein Haupt einer Verſchwörung ohne Verbündete. Dennoch gebe es gemeinſame Momente, welche die Unglücklichen von Nr. 226 ab zuſammenhalten. Sie ſeien ſämmtlich Novembriſten. Der 10. Nov. ſei das eine gemeinſame Moment. Von den vielen damals Verhafteten ſeien nue noch dieſe wenigen hier übrig. Mit Dank ſei es anzueekennen, daß die Staatsanwaltſchaft die Ausſagen der 5 bezahlten Polizeiagenten, auf die ſich in vielen Fällen die Anklage geſtützt, unberückſichtigt laſſe, daß ſie, wo nichts weiter als dieſe Ausſagen entgegenſtehen, die Anklage fallen laſſe.

Herr Herzberg ſchildert hierauf in beredter Weiſe die traurige Lage ſeines Defendenden Heichel, der, vor zwei Jahren auf die Ausſagen jener Polizeikundſchafter hin, eingezogen worden, zwei Jahre geſeſſen und gelitten habe und jetzt, wenn er nach Hauſe zurückkehre, Nichts mehr von ſeiner Habe vorfinde, Nichts was er ſein nennen könne.

Der Herr Vertheidiger nimmt hiebei Gelegenheit, ſich nochmals, wie er es in ſeiner jüngſten Vertheidigungsrede gethan über das Polizeiagententhum auszulaſſen.

Er bemerkt:

Ich mache der Polizei keinen Vorwurf. Sie bedaef der Agenten. Die Agenten ſind für ſie ein nothwendiges Uebel. Die Polizei wandte nun auch fünf Individuen zu ihren Zwecken an. Nachdem ſie dieſe gebraucht, übergab ſie dieſelben dem Richter. Dieſer Richter aber — ich halte mich ſtets an die Perſon des Richters, ich nenne deshalb ſeinen Namen — der Inquirent, Criminalrath Groß, wußte, was dieſe Leute, dieſe Agenten zu bedeuten hatten; er vernahm ſie als Zeugen. Er vereidete ſie! Was aber iſt von dem Eid dieſer Leute zu halten?

Hierauf wendet ſich Hr. Herzberg wieder ſpeciell zu dem erſten ſeiner Defendenden, gegen den die Staatsanwaltſchaft aus den angeführten Geünden die Anklage habe fallen laſſen. Er beantragt demgemäß die ſofortige Entlaſſung des Joſeph Heichel aus der Haft.

Was ſeinen andern Defendenden, Trawkowski, betreffe, ſo habe der Staatsanwalt mit Rückſicht darauf, daß außer Burchardt's Ausſage noch die des Zeugen Chlebowski gegenüberſtände, die Anklage gegen denſelben aufrecht erhalten. Auch hier wendet ſich der Herr Vertheidiger gegen die Staatsanwaltſchaft.

Er ſagt:

Was hat aber der Chlebowski ausgeſagt? Er hat ſchon früher beſtimmt geſagt, daß ihm Trawkowski nichts von einer Revolution mitgetheilt habe. Er hat aber wiederholt, daß Jener ihn zur Unterſchrift aufgefordert und geſagt habe: es ſeien ſchon 500 oder 5000 unterſchrieben.

Die Staatsanwaltſchaft ſtützt ſich hierauf. Sie glaubt, daß dieſe 500 oder 5000 Unteeſchriften nur mit einer Revolution in Verbindung gebracht werden können; ſie glaubt, daß zu einer Revolution der Angeklagte die Unterſchrift gefordert habe. Dieſem Glauben gegenüber ſteht die einfache Thatſache, daß zu jener Zeit allerdings Unterſchriften, aber Unterſchriften zu einer — Bittſchrift an Se. Maj. den König geſammelt wurden, welche mit Demonſtrationen gegen den Diſſidentenprediger Czerski zuſammenhing. Warum ſoll nun nicht der Angeklagte den Zeugen — da dieſe Bittſchrift öffentlich in Poſen auslag und von vielen Handwerkern, auch von vielen der hier Sitzenden unterſchrieben wurde — warum ſoll er ihn alſo nicht aufgefordert haben, dieſe Bittſchrift auch zu unterſchreiben?

Ich glaube, daß die Aufforderung nur mit dieſer Demonſtration zuſammenhing. Dieſe war gewiſſermaßen legal. Fällt in dieſer Weiſe das Chlebowskiſche Zeugniß fort, ſo bleiben nur noch die Bezüchtigungen Burchaedts übrig. Wo dieſe aber allein daſtehen und duech keine anderen Ausſagen unterſtützt weeden, da hat die Staatsanwaltſchaft ſelbſt erkläet keine Rückſicht daeauf nehmen zu wollen. Ich trage daher an, daß über Trawkowski das Nichtſchuldig ausgeſprochen weede.

Hierauf hält Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks für den Angeklagten Ludwig Burchardt folgende Rede:

Meine Hereen! Zum Oeftern habe ich beklagt, daß die gegenwärtige Unterſuchung nicht Thathandlungen, ſondern die Geſinnungen der Einwohner des Großherzogthums Poſen zum Gegenſtande iheer Verfolgung gemacht hat. Es haben die Behörden eine Beaufſichtigung von Gedanken und Plänen geübt und da Forſchungen angeſtellt, wo nur die innigſten Bande des Blutes und des Veetrauens Zugang verſchaffen.

Die unſeligen Folgen eines ſolchen Verfahrens legt die gegenwärtige Verhandlung vor Ihnen, meine Herren, zu Tage.

Bei dee Frage über die Vorzüge der directen Steuerbelaſtung gegen jede indirecte Beſteueeung iſt der demoraliſieende Einfluß dee ſteten Beaufſichtigung, der geweckten Conteaventions- und Denunciationsſucht immer als entſcheidend heevorgehoben woeden.

Es bedaef keiner weiteren Ausführung, daß die Beaufſichtigung von Geſinnungen in iheer Ausfüheung weit nachtheiliger auf die Moralität und ſchädlicher da einwiekt, wo es ſich um Ehre, Freiheit und Leben der Staatsbüeger handelt.

Nach dem Wenigen, meine Herren, was über die Thätigkeit der Polizei-Behörden in den letztvergangenen Tagen der Oeffentlichkeit anheimgefallen, kann darüber — ich muß es als Vertheidiger ausſprechen — kein Zweifel obwalten, daß die Soegfalt der Behöeden zu Ermittelung von Verbrechen nicht nur das Verbrechen, ſondeen auch die Verbrecher geſchaffen hat.

Präſident: Sie gehen zu weit.

Herr Deycks:

Der Angeklagte Burchardt iſt des Hochverraths beſchuldigt. Er iſt des Verraths, abee des **niedrigſten Verraths** geſtändig — eines Verraths gegen die heiligſten Gewiſſenspflichten, auf denen die ſittliche Ordnung der Welt beeuht; — eines Verraths, der es nicht verſchmäht hat, aus Rachſucht und Bosheit als elendes Werkzeug eines niedrigen und erniedrigenden Kundſchafter-Syſtems, duech falſche Angaben, namenloſes Elend über alle Diejenigen zu bringen, denen er, als Landsleuten, Beüdern, Brotherren, Freunden — Liebe, Treue und Gehoeſam ſchuldig war.

Nur das Geſtändniß der Unwahrheit ſeiner Angaben und die Rückkehr zue Wahehrit macht der Vertheidigung auch für ihn gleiche Wärme zur Pflicht.

Digitized by Google

Unſere Religion beruht auf dem Grundſatz der Gottähnlichkeit des Menſchen, in ſeiner geiſtigen Richtung des Kampfes gegen die Verſuchung — der Buße und Erlöſung. — Es iſt nach dem bilderreichen Worte des Evangeliums im Himmel mehr Freude über einen einzigen rückkehrenden Sünder, denn über neun und neunzig Gerechte!

Der Angeklagte hat in der Vorunterſuchung über die Betheiligung einer Menge von Perſonen an revolutionären Umtrieben die verſchiedenſten Angaben gemacht, und auch ſich ſelbſt bezüchtigt. — Er mußte, als er dieſe Angaben gegen beſſeres Wiſſen machte, auch ſich ſelbſt bezüchtigen, damit die Art auf welche er zur Kenntniß der von ihm angezeigten bisher unbekannten Thatſachen gelangt, der Behörde glaubhaft erſchiene. — Die Beſchränktheit ſeines Geſichtskreiſes hat auch ſeine Mittheilungen bedingt und ihn über die Gefahren hinweggeführt, denen er bei ſeiner Handlungsweiſe nothwendig entgegenging.

Das Syſtem meines Clienten und die Abſicht, die ihn bei ſeiner Anzeige vor der Polizei-Behörde geleitet, iſt aus den oft verleſenen Verhandlungen vom 3. Nov. klar.

Burchardt wollte Geſelle werden. — Sein Meiſter hatte dies verweigert. Er meldete ſich bei der Polizei mit der Anzeige, ſein Meiſter wolle ihn nicht losſprechen, er habe denſelben deßhalb verlaſſen und ſich zu Hauſe aufgehalten. Er halte ſich in ſeinem Gewiſſen verpflichtet, dasjenige was er während ſeiner Lehrzeit über die Betheiligung ſeines Meiſters und anderer Perſonen an revolutionairen Umtrieben erfahren, zur Kenntniß der Behörde zu bringen. — Es folgen dann die verſchiedenſten Bezüchtigungen. Die Verhandlung ſchließt mit dem Refrain:

„man möge ſorgen, daß er losgeſprochen werde — als **Geſelle** werde er überall mehr Zutritt haben und der Polizei durch Ausforſchung und Mittheilung mehr nützen können.“

Meine Herren! Nicht aus dem Geſichtspunkte der Vertheidigung, nein! aus **innigſter Ueberzeugung** als Menſch und als Beamter finde ich es unverzeihlich, daß eine Behörde, auf Grund einer ſolchen Anzeige, die den Stempel der niedrigſten Bosheit, der Rache und des Eigennutzes trug, irgend etwas verfügen konnte, daß ſie ſogar zu **Verfolgung** und **Verhaftung** unbeſcholtener Perſonen ſchritt!!

Die Polizei-Behörde hat den Angeklagten Burchardt wirklich als Kundſchafter benutzt. — Er hat Ihnen mitgetheilt, wie er in Begleitung von Polizei-Agenten die Schänken beſucht und ſich in traulichem Geſpräche in das Vertrauen eingeſchlichen, um etwas zu erfahren und der Behörde mitzutheilen.

Er hat auf Befehl des Polizei-Präſidenten v. Minutoli ſogar auf der Roſenmühle geſchlafen, um einem Verdächtigen nachzuſpüren, und iſt dort verhaftet und als verdächtig wieder eingeliefert worden.

Die Staatsanwaltſchaft hat anerkannt, daß der Angeklagte Burchardt als Spion der Polizei-Behörde gedient; — ſie hat deßhalb in ihrem heutigen Antrage alle diejenigen Angaben, welche er über fremde Betheiligung an revolutionairen Umtrieben gemacht, für unglaubwürdig erklärt, und das **mit Recht.** — Es iſt auch während der Verhandlung nachgewieſen worden, daß die Angaben des Burchardt ſich in den weſentlichſten, und gerade in denjenigen Umſtänden widerſprechen, die auf ſeine **eigenen Sinneswahrnehmungen** beruhen müßten. — Nichts deſto weniger hält die Staatsanwaltſchaft die Angaben des Burchardt, inſofern ſie ſeine eigene Betheiligung betreffen, für glaubhaft. — Meines Dafürhaltens ohne allen Grund.

Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht,
Und wenn er auch die Wahrheit ſpricht.

Daß dies alte Sprüchwort hier nicht zutreffe — dafür, meine Herren, bieten die Verhandlungen auch nicht einmal eine Wahrſcheinlichkeit.

Wenn aber Alles was der Angeklagte über ſeine Betheiligung angegeben, wahr wäre, ſo enthalten die angegebenen Thatſachen nichts, was überhaupt gegen ihn einen Strafantrag rechtfertigen oder gar den Thatbeſtand des Hochverraths herſtellen könnte.

Er ſoll bei dem Executor Trojanowski, an der Hand des Geſellen Trawkowski, einen Eid geleiſtet haben, daß er dem Vaterlande treu ſein und ſolches nicht verrathen wolle.

Meine Herren! dieſen Schwur kann jeder Unterthan des Staates leiſten, er iſt eine Erneuerung des Unterthaneneides, er iſt unnöthig — aber nicht Hochverrath.

Nach dem Schwure erhielt er von Trawkowski und Trojanowski Umarmung, Bruderkuß und die Verſicherung, daß unter ihnen nunmehr kein höherer Stand exiſtire.

Meine Herren! Ich glaube, einer ſolchen Verſicherung bedurfte es nach der Perſönlichkeit der Umarmenden und bei der Standesgleichheit von Lehrling und Geſellen nicht erſt.

Einige Zeit nachher wurde dem Angeklagten ein Dolch gezeigt, und er erfuhr, daß Dolche zur Revolution vorbereitet ſeien. — So hatte der Angeklagte zuerſt angegeben. Nach einer ſpäteren, in die Anklage übergegangenen Angabe kam Abends der Schloſſerlehrling Gabryelski, um einen Schleifſtein zu borgen. Der Angeklagte folgte ihm, fand mehrere Perſonen mit dem Schleifen von Dolchen beſchäftigt, und drehte ihnen den Schleifſtein; es wurde ihm als Belohnung ein Dolch verſprochen.

Meine Herren! Der §. 92. unſeres Strafrechts verlangt zum Thatbeſtande des Hochverraths ein Unternehmen, und daß ſolches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet ſei.

Dieſer Beſtimmung gegenüber bedarf es keiner Ausführung, daß bei einem Schloſſerlehrlinge das Drehen eines Schleifſteines kein Unternehmen, und der Beſitz von Dolchen nicht Hochverrath iſt!

Einige Tage ſpäter wohnte der Angeklagte einer Verſammlung von 150 Perſonen bei, in welcher der Executor Trojanowski eine Rede hielt.

Die Verſammelten ſollen zur Vorſicht und Verſchwiegenheit ermahnt worden ſein.

Meine Herren! Ueber dieſe Verſammlung hat der Angeklagte die verſchiedenſten Angaben gemacht. Für ſeine Strafbarkeit ſind alle dieſe Angaben gleich werthlos. — In jener Verſammlung wurde zur Ruhe und Verſchwiegenheit ermahnt. — Es fehlt der Verſammlung und der Theilnahme an ihr, der Begriff eines Unternehmens.

Wenn daher die Angaben des Burchardt über ſeine Betheiligung an den Plänen, Hoffnungen und Wünſchen der Polen wahr, ſo fehlt zu Herſtellung des Begriffes des Hochverraths jedes geſetzliche Merkmal.

Die Staatsanwaltſchaft hat die Unwahrheit der Burchardt'ſchen Bezüchtigungen ausgeſprochen; es iſt dieſer Ausſpruch durch die Widerſprüche und die innere Unglaubwürdigkeit der Angaben gerechtfertigt.

Es iſt daher meine Pflicht, den Angeklagten auch gegen die Beſchuldigung wiſſentlich falſcher Anzeigen zu vertheidigen. Nach der Beſtimmung des §. 1431. unſeres Strafrechts ſoll Derjenige der einen Andern wiſſentlich ohne Grund eines Verbrechens bezüchtigt, die Hälfte der Strafe des Verbrechens leiden.

Wenn die Bezüchtigungen wahr und die Strafanträge der Staatsanwaltſchaft in Betreff der Gattung des Verbrechens gerechtfertigt wären, ſo würde die Strafe des Rades erkannt werden; der Burchardt müßte daher halb gerädert oder mit dem Schwerte gerichtet werden. Es bedarf einer Unterſuchung über die Ausführbarkeit einer ſolchen Strafe nicht, da die angeführte Geſetzſtelle zu Anwendung der Strafe wegen falſcher Denunciationen fordert, daß die Anzeige wiſſentlich falſch, dann aber auch, daß ſie ohne Grund geleiſtet werde.

Der Angeklagte iſt der falſchen Anzeige geſtändig. Er hat Ihnen die niedrigen Beweggründe, die ihn zu ſolcher verleitet, ſelbſt mitgetheilt.

Dagegen hat der Angeklagte Ihnen ſeine Anſichten über die Sehnſucht der Polen nach Befreiung ihres Vaterlandes in einer etwas deutlichen Weiſe vorgetragen, wie ſie ſeine Unwiſſenheit des Leſens und Schreibens, der Geſchichte und der Gränzen ſeines Vaterlandes bedingt.

Meine Herren! Die Verhandlungen, wie ſie bis heute vor Ihnen ſich entwickelt, haben Ihnen gewiß die Ueberzeugung gegeben:

ſo verſchieden die Verhältniſſe der Angeklagten, ihr Beruf, ihre geiſtige Richtung, in **Einem** ſind ſie ſich, mit Ausnahme zum Glücke nur weniger Entarteter, gleich — in der glühenden Liebe zu ihrem Vaterlande, dem die Weltgeſchichte eine ehrenvolle Stelle in der Reihe der größten Nationen angewieſen hat!

Wenn der Angeklagte Burchardt daher auch falſche Angaben über die Betheiligung Einzelner an den Plänen, Wünſchen und Hoffnungen der polniſchen Nation gemacht, ſo konnte er immerhin glauben, daß in Polen die Befreiung des Vaterlandes vorbereitet werde. — Die Vertheidigung vermißt zu Anwendung der Strafe falſcher Anzeige daher den Umſtand, daß der Angeklagte ohne Grund ſeine falſchen Anzeigen erſtattet, und nimmt den Antrag:

ihn von der Strafe des Hochverraths und der wiſſentlich falſchen Anzeige freizuſprechen.

Nachdem Hr. Deycks geendet, plaidirt Hr. Juſtizcommiſſarius Furbach für die Angeklagten Trojanowski und L. Gabryelski. Da die Anklage gegen letzteren nicht aufrecht erhalten worden, ſo beantragt der Herr Vertheidiger zunächſt die ſofortige Entlaſſung des L. Gabryelski. Er geht dann auf den anderen Angeklagten, Trojanowski, über. Das kurze Requiſitorium der Staatsanwaltſchaft über dieſen ſtehe in keinem Verhältniß zu der übermäßigen Länge der Anklage. Es ſei alſo ſchon durch die Verhandlung vieles als unerheblich erſchienen, was in der Anklage noch als ein Belaſtungsmoment hervorgehoben worden. Aber auch das was jetzt gegen ihn zur Sprache gebracht, ſei nicht erheblich. Trojanowski ſoll Hunderte aufgenommen haben. Es finde ſich jedoch nicht Einer, der es beſtätige, denn Burchardt's Ausſagen ſeien ganz unglaubwürdig.

Der Herr Vertheidiger geht hierauf die Ausſagen der übrigen Mitangeklagten und der Zeugen durch: er erklärt nirgend etwas zu finden, was ſeinen Defendenden zu dem mache was die Anklage wolle. Zwar ſeien ihm, dem Vertheidiger, die Punkte 5 und 6 der Anklage durch die Erklärungen des Angeklagten auch noch nicht hinlänglich aufgeklärt. Dieſe immerhin unaufgeklärt gebliebenen Sachen können jedoch noch nicht die Anklage auf Hochverrath begründen helfen. Man könne aus allem was vorgekommen jedes andere Verbrechen eben ſo leicht deduciren als das des Hochverrathes. Der letzte Paſſus der Anklage verwirre übrigens noch die ganze Sache und ſcheine ganz überflüſſig.

Der Herr Vertheidiger beantragt hierauf die vollſtändige Freiſprechung des Angeklagten, Executors Trojanowski.

Digitized by Google

Die Herren Dr. Szumann und Aſſeſſor Dütſchke beantragen hierauf, da die Staatsanwaltſchaft gegen ihre Defendenden Zychlinki und Zwierski keinen Strafantrag erhoben, die ſofortige Entlaſſung dieſer Angeklagten.

Nachdem hierauf Herr v. Bertrab noch gegen die Bemerkung des Herrn Deycks: die Staatsanwaltſchaft habe den Burchardt ſelbſt einen Polizeiſpion genannt, mit dem Bemerken remonſtrirt, daß er dies nicht geſagt, ſondern nur von der Vertheidigung geäußert habe, daß dieſe behaupte: Burchardt ſei ein Polizeiſpion, wird das Verhör zunächſt mit dem Angeklagten Cholewinski wieder begonnen.

Die Anklage gegen dieſen Angeklagten, deſſen Vertheidiger Herr Herzberg, wird durch den Gerichtsſchreiber verleſen.

S. Anhang Nr. 247.: Xaver Cholewinski.

Der Angeklagte Tiſchler Cholewinski betheuert in einem eigenthümlichen gebrochenen Deutſch ſeine Unſchuld. Nie auf ſeinen Reiſen durch Frankreich, Italien u. ſ. w. habe man ſeiner Moralität und ſeinem Charakter etwas angehabt. Hier erſcheine er als ein Verbrecher. Nirgends ſei ihm ein ſolches Unrecht zugefügt, nirgends ſei er ſo behandelt worden. Aber er vertraue nächſt Gott einem Hohen Gerichtshofe, der wohl die Ueberzeugung von ſeiner Unſchuld gewinnen werde. — In ausführlicher Weiſe läßt ſich der Angeklagte ſodann auf die einzelnen Anklagepunkte ein. Er erklärt ſie ſämmtlich für unwahr.

Skrzycki, auf deſſen Ausſagen ſie beruhen, wird vorgerufen. Er erklärt, jene Ausſagen gemacht zu haben, ſie ſeien jedoch unwahr. Cholewinski begleitet dieſe Ausſage mit der Bemerkung: »Ein toller Hund kann den unſchuldigſten Menſchen beißen«, und tritt, nachdem er nochmals betheuert, wie er zwei Jahre unſchuldig gelitten habe, zurück.

Vorgerufen wird Majewski. Herr Dr. Szumann iſt ſein Vertheidiger. Die Anklage wird polniſch verleſen.

S. Anhang Nr. 248.: Valentin Majewski.

Auch er erklärt alle Anklagepunkte für unwahr. Er erklärt, weder Szymczak, noch Ziegler, noch eine Dąbrowski'ſche Schänke gekannt zu haben. Da die Anklage auf den Ausſagen des Markiewicz und Ziegler beruht, auf deren Zeugniß aber von der Staatsanwaltſchaft hier, wie vorher, verzichtet worden, ſo ward ſogleich das Verhör mit dem folgenden Angeklagten Andrzejewski vorgenommen.

Deſſen Vertheidiger iſt Herr Aſſeſſor Dütſchke. Die Anklage wird deutſch verleſen.

S. Anhang Nr. 249.: Stanislaus Andrzejewski.

Andrzejewski erklärt ebenfalls alle Anklagepunkte für unwahr. Auch er will die in der Anklage genannten Perſonen (außer Lipinski und den beiden Frauenzimmern) nicht kennen. Er beſtreitet der Madajewska je die in der Anklage erwähnten Mittheilungen gemacht zu haben. — Der Präſident bemerkt, daß die Madajewska nicht vorgeladen und auf ihr Zeugniß verzichtet worden.

Hierauf wird die Staatsanwaltſchaft zur Begründung der Anklage aufgefordert.

Herr v. Bertrab erklärt ſich, da die Behauptungen gegen die drei Angeklagten nur durch die Zeugniſſe von Perſonen, auf welche die Staatsanwaltſchaft verzichten müſſe, begründet werden können, außer Stande einen Strafantrag gegen dieſe Angeklagten zu begründen.

Die genannten Herren Vertheidiger beantragen hierauf ohne Weiteres die ſofortige Entlaſſung der Angeklagten Cholewinski, Majewski und Andrzejewski.

Hiermit wird die Sitzung gegen 2 Uhr geſchloſſen.

Einundſiebenzigſte Verhandlung am 17. Nov.

Der Präſident ruft den Angeklagten Carl Pethier vor. Herr Aſſeſſor Dütſchke iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 250.: Carl Pethier.

Der Angeklagte beſtreitet den Inhalt der ganzen Anklage; er habe niemals von einer Revolution Kenntniß gehabt und ſich gegen irgend wen darüber geäußert, ſpeciell gegen die Danemann und den Michalski. Michalski und die Danemann haben ihre Ausſagen beſchworen. Angeklagter meint, ſie könnten das nur aus Feindſeligkeit gethan haben.

Der Vertheidiger bemerkt, die beiden Zeugen ſeien nicht vorgeladen, ihre früheren Ausſagen könnten deshalb keinen Werth haben. Auf Veranlaſſung der Staatsanwaltſchaft werden die Ausſagen verleſen; der Herr Präſident bemerkt dazu, daß es dem Gerichtshofe anheimgeſtellt ſei, welches Gewicht darauf zu legen.

Hierauf wird Jacob Müller vorgerufen. Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach.

S. Anhang Nr. 251.: Jacob Müller.

Auch dieſer Angeklagte ſtellt den Inhalt der ganzen Anklage in Abrede, er will gar nichts von einer Revolution gewußt haben. Den Unteroffizier Joſeph Kunicki habe er gar nicht gekannt, alſo auch nichts von dem zu ihm geäußert was die Anklage enthält. Ebenſo leugnet er den Vorfall in der Pietrowski'ſchen Conditorei und den Musketier Kaminski gekannt zu haben.

E. v. Moszczenski widerruft, was er früher angegeben. Auf Veranlaſſung des Vertheidigers wird das günſtige militairiſche Führungs-Atteſt des Angeklagten verleſen. Der Vertheidiger läßt auch noch aus den Akten feſtſtellen, daß der Zeuge, Unteroffizier Kunicki, von 1836—1844 an 14mal beſtraft worden, darunter wegen Verdachts von Entwendung und wegen ſchwerer körperlicher Verletzung. Das Zeugniß deſſelben lautet wenig günſtig.

Hierauf beginnt das Zeugenverhör.

Zielinski nimmt auf ſeinen bereits geleiſteten Eid, daß Konkiewicz ihm geſagt, der Angeklagte gehöre zur Revolution.

Der Zeuge Unteroffizier Kunicki muß auf Befragen des Präſidenten eingeſtehen, daß er im Laufe von 4 Wochen von der Polizei 25 Thaler erhalten habe, um den ehemaligen Lieutenant Mackiewicz ꝛc. zu beobachten. Im Uebrigen beſtätigt er, daß der Angeklagte ihn aufgefordert habe, an der Revolution Theil zu nehmen. Auch er nimmt ſeine Ausſage auf den geleiſteten Eid.

Hierauf wird Michael Wyſocki vorgerufen. Herr Dr. Szumann iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 252.: Michael Wyſocki.

Die Anklage beruht weſentlich auf den Bezüchtigungen des Kunicki. Der Angeklagte erklärt, nie mit demſelben über eine Revolution geſprochen noch überhaupt von einer ſolchen gewußt zu haben. Kunicki habe nichts als Lügen ausgeſagt. Den Konkiewicz habe er blos vom Sehen gekannt, es ſei unmöglich, daß derſelbe ſo von ihm geſprochen haben könne.

Emil v. Moszczenski widerruft.

Kunicki wird wieder als Zeuge aufgerufen. Er erinnert ſich keines einzigen Punktes, den er früher gegen den Angeklagten angegeben; als der Präſident ihm aber die früheren Ausſagen vorhält, beſtätigt er ſie vollſtändig auf den geleiſteten Eid. Ebenſo beſtätigt Zielinski, daß Konkiewicz ihm geſagt habe, der Angeklagte gehöre zur Revolution.

Hierauf wird v. Łuczynski vorgerufen. Herr Aſſeſſor Dütſchke iſt ſein Vertheidiger.

S. Anhang Nr. 253.: Maximilian v. Łuczynski.

Der Angeklagte giebt zu, daß v. Skrzycki ihm ungefähr ſo etwas geſagt habe, wie in der Anklage ſteht. Er habe das aber für Spaß gehalten. Dagegen beſtreitet er alles was die Anklage in Betreff der Muſiker Ziegler und Markiewicz anführt, er habe gar nichts von einer Revolution gewußt. Die Bezüchtigungen des Ziegler und des Markiewicz hat, wie bereits erwähnt, die Staatsanwaltſchaft ſchon früher fallen laſſen.

Hierauf ruft der Präſident den letzten der Angeklagten vor: Stanislaus Karaſinski. Vertheidiger iſt Herr Juſtiz-Commiſſarius Deycks.

S. Anhang Nr. 254.: Stanislaus Karaſinski.

Der Mitangeklagte Emil v. Moszczenski nimmt ſeine früheren Bezüchtigungen zurück. Er zeigt ſich dabei in großer Aufre-

Digitized by Google

gung über das zweideutige Licht, welches auf ihn in dieſem Proceſſe gefallen.

Der Präſident weiſet ihn auf ſeinen Platz zurück.

v. Niegolewski erklärt nichts davon gewußt zu haben, daß der Angeklagte zu den Verſchworenen gehöre.

Eben ſo beſtreitet Heichel heute die Wahrheit deſſen was er früher ausgeſagt hatte.

Mit Zielinski leugnet der Angeklagte ein ſolches Geſpräch gehabt zu haben, wie es die Anklage anführt.

Aufgefordert, ſich über die in Punkt 2. der Anklage enthaltenen Angaben zu erklären, giebt der Angeklagte zunächſt zu, daß er an ſeine Frau vom Gefängniſſe aus Briefe geſchrieben habe; daß ſich in dieſen ſein Schuldbewußtſein ausſpreche, beſtreitet er. Was die Piſtolen betrifft, ſo will er ſie von dem Handlungsdiener Rakowski beim Kaufmann Remus in Poſen erhalten haben, um ſie — da er von Profeſſion ein Schloſſer geweſen — zu reinigen. An dieſen Rakowski habe er den in den Akten befindlichen Brief geſchrieben. Er recognoscirt ſchließlich die ihm vorgelegten Briefe und Abſchriften derſelben als die ſeinigen.

Es werden hierauf von Seiten der Staatsanwaltſchaft (Hr. v. Vertrab) ſo wie der Vertheidigung mehrere Vorleſungen aus den Akten veranlaßt. In einem an ſeinen Hauptmann gerichteten Brief erzählt der Angeklagte die Geſchichte mit den Piſtolen ſo wie er es vorhin dargeſtellt. Ein darauf verleſener Brief des Rakowski beſtätigt im Allgemeinen dieſe Angaben. In einem demnächſt verleſenen Briefe des Angeklagten an Rakowski ſchildert Jener ſeine ſchlechte Lage im Gefängniſſe, fordert ihn auf für eine Unterſtützung ſeiner Frau Sorge zu tragen, theilt ihm mit, »wie der Duncker aus Berlin ihm die Haut abſchinden« wolle und beſtimmt ihn endlich, eben ſolche Ausſagen wie er zu machen, um dadurch den Ausſagen des Zielinski entgegenzutreten. (»Der Schuft Zielinski« heißt es in dem Briefe »hat Alles ausgeſagt«.) Außer dieſem Briefe erklärt heute der Angeklagte noch einen zweiten, ſonſt keinen, an den Rakowski geſchrieben zu haben. — Aus den durch den Herrn Vertheidiger veranlaßten Vorleſungen ergiebt ſich, daß der Angeklagte von ſeinen Cameraden als ein durchaus unbeſcholtener Mann dargeſtellt, der zugleich ein eifriger Pole und Katholik geweſen. Ein demnächſt verleſener Bericht des Inquirenten ſpricht ſich in mißliebiger Weiſe über das Katholikenthum des Angeklagten aus; es ergebe ſich aus den bei ihm gefundenen Sachen, daß er ein »bornirter Katholik und eifriger Pole« ſei.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Zeugen Förſters Zielinski. Der Zeuge antwortet, wie er es auch bei früheren Ausſagen in dieſen Verhandlungen gethan, ſtets auf die erſten Fragen des Präſidenten in unbeſtimmter Weiſe; ſobald ihm jedoch der Präſident ſeine in der Vorunterſuchung gemachten Ausſagen vorhält, beſtätigt er ſie durch ein: »Ja, ſo iſt es geweſen.« — Auf die Bitte des Herrn Vertheidigers, dem Zeugen die Frage vorzulegen: ob derſelbe nicht als Kundſchafter der Polizei gedient habe? bemerkt der Herr Präſident, daß dieſe Sache hier ja ſchon mehrfach erörtert und daß feſtgeſtellt ſei, der Zeuge habe im Auftrage der Polizei Erkundigungen eingezogen.

Es tritt nun, um $11\frac{1}{4}$ Uhr, die Pauſe ein.

Während der Pauſe füllen ſich die Bänke der Angeklagten, die während des ſo eben abgelaufenen erſten Theiles der Sitzung nur ſehr ſpärlich beſetzt waren; außer den Sitzplätzen auf der Eſtrade ſind noch wie bei der erſten Sitzung mehrere Reihen von Sitzplätzen für die Angeklagten hergeſtellt, ſo daß beim Wiederbeginn der heutigen Sitzung nach der Pauſe ſämmtliche noch im Staatsgefängniſſe ſitzende Angeklagte — gegen 200 — anweſend ſind. — Auch die Vertheidiger ſind in größerer Anzahl als in letzterer Zeit zugegen. — Die Staatsanwaltſchaft iſt vollzählig; Herr Geheim-Rath Wentzel nimmt ſeit längerer Zeit zum erſten Male wieder den erſten Sitz ein. — Die Zuhörer-Räume, beſonders die Tribüne, ſind ſehr ſtark gefüllt.

Der Präſident fordert nach abgelaufener Pauſe die Staatsanwaltſchaft auf, die Anklage gegen die fünf letzten Angeklagten: Pethier, Jac. Müller, Mich. Wyſocki, v. Luczynski und Karaſinski zu begründen.

Herr v. Vertrab hält hierauf zunächſt das Requiſitorium über die drei Angeklagten Pethier, v. Luczynski und Karaſinski. In Betreff der beiden Erſteren ſind nach Anſicht der Staatsanwaltſchaft die Beweismomente nicht von der Art, daß gegen Jene der Strafantrag begründet werden kann. Die Staatsanwaltſchaft läßt daher die Anklage gegen Pethier und v. Luczynski fallen.

Was den letzten Angeklagten betrifft, ſo erklärt die Staatsanwaltſchaft, daß ſie bei dieſem ein beſonderes Gewicht auf die Ausſagen Emilian v. Moszczenski's lege, weil dieſelben diesmal nicht wie ſonſt in denjenigen Protokollen enthalten ſeien, die v. Moszczenski und die Vertheidigung für untergeſchobene erklärt haben, und beſonders weil dieſe Ausſagen genau mit denen anderer Zeugen übereinſtimmen. Hr. v. Vertrab geht auf die einzelnen Anklagepunkte über und bemerkt in Betreff der Piſtolen, daß die von einander abweichenden Ausſagen des Angeklagten und des Handlungsdieners Rakowski die Darſtellung des Angeklagten von der ganzen Sache als eine erdichtete erſcheinen laſſen. Die Correſpondenz, die zwiſchen dem Angeklagten und dem Rakowski vom Gefängniſſe aus ſtattgefunden, beſtätige dies. Was ferner die beiden Zeugen Miehle und Wache über den Inhalt des Briefes ausgeſagt, ſtimme mit den Mittheilungen Emil v. Moszczenski's überein. »Sind aber,« fährt Hr. v. Vertrab fort, »dieſe Angaben v. Moszczenski's richtig, ſo erhalten auch die andern Mittheilungen deſſelben in Betreff des gegenwärtigen Angeklagten Glauben, alſo auch das, daß dieſer von einer Revolution geſprochen. Es iſt nun zwar nicht geſagt worden, welchen Zweck dieſe Revolution gehabt haben ſoll; aber daß ſie keinen anderen Zweck gehabt haben kann, als den, Polen in ſeinen alten Grenzen wiederherzuſtellen, davon wird ſich ein Hoher Gerichtshof aus den Verhandlungen überzeugt haben. Der Angeklagte hat Waffen beſeſſen ꝛc. Die Staatsanwaltſchaft beantragt ſodann, den Angeklagten des Hochverraths für ſchuldig zu erklären und gegen ihn die §§. 93. u. 95. anzuwenden.

Hierauf erhebt ſich der Staatsanwalt, Hr. Geh. Rath Wentzel. In folgender Weiſe begründet er die Anklage gegen die beiden noch übrigen Angeklagten.

Die beiden Angeklagten Jac. Müller und Michael Wyſocki ſchließen alſo die Reihe der Angeklagten, die vor den Schranken des Hohen Gerichtshofes hier erſchienen ſind. Es kann jetzt meine Aufgabe nicht ſein alles Dasjenige noch einmal zuſammenzufaſſen was überhaupt die Anklage begründet.

Der Hohe Gerichtshof hat in dieſem Proceſſe ohne Gleichen die Einrichtung getroffen, daß die Anklage gegen die einzelnen Angeklagten begründet und die Vertheidigung für die Einzelnen geführt werden ſollte. So habe ich denn gegenwärtig gegen die zwei Angeklagten die Anklage zu begründen. Ich beſchränke mich auf diejenigen Punkte, welche die Anklage als Beſchuldigungen gegen dieſe beiden Angeklagten aufführt. Dies giebt mir aber die nöthige Veranlaſſung, zurückzublicken auf das was im Laufe von ein und ſiebzig Sitzungen die Verhandlungen ergeben haben. Denn die Staatsanwaltſchaft hält feſt an dem oft von ihr ausgeſprochenen Satz: daß die Anklage gegen die ſämmtlichen Angeklagten eine iſt, daß nichts herausgeriſſen werden kann, was ſpeciell bei den einzelnen Angeklagten angeführt iſt. Die Ueberzeugung des Hohen Gerichtshofes geſtaltet ſich nach dem Geſetz vom 17. Juli aus dem Geſammteindrucke aller Verhandlungen.

So wenig ich behaupten werde, daß dieſe einzelnen Facta, welche unter Nr. 231. und 232. aufgeführt ſind, den Thatbeſtand des Hochverrathes ausmachen, wenn nicht viele andere Facta ermittelt wären, die ſich in dem übrigen Theile der Anklage finden: ſo gewiß trage ich die Ueberzeugung, daß der Hohe Gerichtshof nicht blos aus dieſen einzelnen Facten die Schuld der einzelnen Angeklagten feſtſtellen wird. Die Ueberzeugung muß ſich aufgedrungen haben, daß die Ereigniſſe im Allgemeinen ſo ſtattgefunden haben, wie ſie die Anklage aufgeſtellt hat, und von dieſem Geſichtspunkte aus iſt es von Bedeutung, was gegen die beiden vorliegenden Angeklagten hier feſtgeſtellt worden iſt.

Wir haben geſehen, daß die Quelle des Unternehmens in der Emigration geſucht werden muß und in dem von dieſer gebildeten demokratiſchen Vereine. Auf eine charakteriſtiſche Weiſe iſt uns von einem Angeklagten, der dieſem Punkte am nächſten ſtand, von Ludwig v. Mieroslawski, auseinandergeſetzt worden, wie dieſe Bewegung durch ein dreifaches Stadium hindurchgehen mußte. Das erſte dieſer Stadien war — die Propaganda. Es iſt von der Vertheidigung oft ausgeſprochen, daß doch die Geſinnung nicht ſtrafbar iſt. Mit Stolz kann auch von dieſer Stelle aus daſſelbe ausgeſprochen werden. Wäre es nur bei der Geſinnung geblieben, dann wäre die Sache nicht ſo wie ſie jetzt iſt: wir wären dann hier nicht verſammelt. Aber man iſt nicht bei der Propaganda geblieben. Von der Propaganda übergehend zur Verſchwörung iſt man dem letzten Zweck, der Revolution, näher gerückt. Wir haben aber auch beſtimmte Ereigniſſe thätig ausgeführt geſehen; ich beziehe mich auf das Attentat gegen Stargardt und das Unternehmen auf Poſen.

Aus allem dieſen hat ſich dem Hohen Gerichtshofe die Ueberzeugung aufgedrängt, daß wirklich ein Unternehmen ſtattgefunden, deſſen Ziel es war: das alte Polen wiederherzuſtellen und einzelne Theile vom preußiſchen Landesgebiete loszureißen; die Ueberzeugung, daß dieſes Unternehmen mit gewaltſamen Mitteln gegen Preußen ausgeführt werden ſollte. Die Staatsanwaltſchaft hat hieraus zu wiederholten Malen das Verbrechen des Hochverrathes entwickelt. Dieſe Anſicht iſt von der Vertheidigung vielſeitig bekämpft worden. Es erſcheint daher überflüſſig, noch einmal darauf zurückzukommen: dem Hohen Gerichtshofe lie-

Digitized by Google

gen beide Anſichten und die beiderſeitigen Gründe in reichlicher Ausführung vor.

Ich komme nun auf die beiden Angeklagten Jacob Müller und Mich. Wyſocki. Das Hauptbeweismittel gegen ſie iſt der Zeuge, Unteroffizier Kunicki. Er hat ſchon in der Vorunterſuchung mit großer Vollſtändigkeit das bekundet, was die Anklage gegen dieſe Angeklagten aufführt; heute hat er weniger beſtimmt ſeine Ausſagen gemacht. Speciell mit Bezug auf Wyſocki hat er keine beſtimmte Erinnerungen gehabt. Wenn man aber erwägt, was für eine lange Zeit zwiſchen dem erſten und dem jetzigen Verhör verfloſſen iſt und daß es auf geringfügig ſcheinende Umſtände ankommt, die ſich wohl der Erinnerung entziehen konnen, ſo kann aus der heutigen, minder beſtimmten Ausſage des Zeugen nicht auf ſeine Unglaubwürdigkeit geſchloſſen werden. Es ſind ein paar Momente bei der heutigen Vernehmung, welche für mich den Zeugen vollkommen glaubwürdig erſcheinen laſſen. Zuerſt als der Zeuge über die Pläne oder Ideen befragt wurde, nach welchen ein Verſuch, die Feſtung Poſen zu nehmen, gemacht werden ſollte. Seine Erinnerung ſchloß ſich an das, was natürlicherweiſe mit ſeiner militairiſchen Wiſſenſchaft zuſammenhängt, wieder an. Ich muß demnach das für wahr erachten, was der Zeuge gegen Müller und Wyſocki ausgeſagt. Danach haben die beiden Angeklagten von einer Revolution gewußt, ſie haben Mittheilungen darüber gemacht, ſie haben dazu aufgefordert, ihr beizutreten. In allem dieſem liegt die vollſtändige Kenntniß einer Bewegung zu dem Ziele, ein gewaltſames Unternehmen zur Wiederherſtellung Polens auszuführen.

Der Herr Staatsanwalt geht ſodann auf die andern Zeugenausſagen über. Seien auch die des Zielinski nicht immer glaubwürdig, ſo müſſe doch deren Glaubwürdigkeit in dieſem Falle angenommen werden, da ſie mit jenen übereinſtimmen. Daſſelbe ſei mit den Ausſagen Emil v. Moszczenski's der Fall; auch ſeine Beſchuldigungen, ſonſt nicht immer unbedingt glaubwürdig, ſtimmen diesmal mit jenen überein; es müſſe daher hier Gewicht auf dieſelben gelegt werden.

Hierauf trägt der Herr Staatsanwalt darauf an, die Angeklagten Jacob Müller und Mich. Wyſocki des Hochverrathes für ſchuldig zu erklären und gegen ſie die oft allegirten §§. 93. und 96. des Strafgeſetzes anzuwenden.

Nachdem der Herr Staatsanwalt ſeinen Vortrag beendet, wird der Herr Vertheidiger des Pethler und v. Luszczynski aufgefordert, für dieſe das Wort zu nehmen.

Herr Aſſeſſor Dütſchke beantragt, mit Bezug auf den von der Staatsanwaltſchaft nicht erhobenen Strafantrag gegen ſeine beiden Defendenden die ſofortige Entlaſſung derſelben aus der Haft.

Hierauf führt Herr Juſtiz-Commiſſarius Furbach die Vertheidigung für den Angeklagten Jac. Müller in folgender Weiſe:

Die Staatsanwaltſchaft hat zunächſt die Behauptung aufgeſtellt, daß Müller den Verſuch gemacht habe, den Unteroffizier Kunicki zur Revolution aufzufordern. Dieſe Ausſage iſt durch Nichts erwieſen. Der Zeuge Kunicki hat in der Vorunterſuchung jene Angaben gemacht. Die Vertheidigung hat aber darauf aufmerkſam gemacht, daß der Zeuge unglaubwürdig erſcheine. Er iſt mehrfach beſtraft worden; die Strafen ſind zwar Disciplinarſtrafen geweſen, doch hat ſich herausgeſtellt, daß er auch wegen Verdachtes einer Entwendung beſtraft, dafür in die II. Klaſſe verſetzt worden und dann noch wegen gefährlicher körperlicher Verletzung. Es iſt ferner feſtgeſtellt, daß die Polizei dem Zeugen die Summe von 25 Thlrn. gegeben habe, um den Unteroffizier Konkiewicz zu verfolgen. Bei dieſen Umſtänden muß doch ein Zweifel über die „vollſtändige Glaubwürdigkeit" des Zeugen Kunicki entſtehen. Außer allem Zweifel wird aber ſeine Unglaubwürdigkeit dadurch geſetzt, daß Kunicki bei ſeinem heutigen Verhör ſich der in der Vorunterſuchung gemachten Ausſagen nicht mehr entſinnen konnte und daß er, erſt wenn ihm die Ausſagen ſelbſt vorgehalten worden, bereitwillig erklärte: „ſehr wohl, ſo war es." Solcher Zeuge verdient, nach meiner Ueberzeugung, keinen Glauben. Es iſt aber auch nicht anzunehmen, daß Jac. Müller ſolch einen Mann für die Verſchwörung habe anwerben wollen. Auffallend findet die Staatsanwaltſchaft daß der Angeklagte jede Bekanntſchaft mit dem Kunicki abgeleugnet hat. Ich finde darin nichts Auffälliges. Wäre aber auch ein Widerſpruch in dieſem Betreff vorhanden, ſo iſt daraus nichts zu folgern, als daß der Angeklagte ohne Noth den Umſtand, daß er Umgang mit dem Zeugen gehabt, leugnet. Darauf aber, daß er Umgang mit ihm gehabt, kann eine Anklage nicht baſirt werden. Die Staatsanwaltſchaft hat ferner erklärt, diesmal auf die Ausſagen Zielinski's und Emil v. Moszczenski's Gewicht zu legen. Was haben dieſe aber bekundet? Nichts als was ſie vom Hörenſagen wußten. Ueberdies iſt Zielinski ein verdächtiger Zeuge. — Es iſt alſo nichts gegen den Angeklagten erwieſen und daher erſcheint ſeine Freiſprechung nothwendig.

Die Staatsanwaltſchaft hat aber noch Einiges geſagt, worauf ich kurz antworten will. Sie hat wiederholt ausgeſprochen: daß die Anklage ein und dieſelbe iſt. Allerdings iſt die Anklage eine; aber wenn gewiſſe Thatſachen conſtatirt ſind, ſo müſſen doch, ſollen ſie auf alle Angeklagten Anwendung finden, Verbindungen angegeben ſein, in welchen der Angeklagte Müller mit jenen geſtanden hat. Daß er aber mit ihnen in Verbindung geſtanden, iſt nicht bewieſen. — Die Staatsanwaltſchaft ſpricht von der „Quelle" des „Unternehmens", von der „Emigration", von „L. v. Mieroslawski's Angaben", von „dem Unternehmen gegen Stargardt." Wozu helfen dieſe Verweiſungen in Betreff des Müller? Oder ſoll das „Attentat auf Poſen" mit dem Angeklagten in Verbindung ſtehen? — Die Vertheidigung hat aber ausgeführt, daß, wäre das Alles auch richtig, das Verbrechen des Hochverraths hier nicht vorliegt. Die Staatsanwaltſchaft hat überzeugend nachgewieſen, daß Landesverrath nicht vorhanden ſei. Das iſt die beſte Vertheidigung der Angeklagten.

Der §. 100. des Strafrechtes ſteht an der Spitze der ganzen Geſetzgebung über das Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes; er enthält die Grundbedingungen des letzteren Verbrechens. Die vorliegende Procedur kann nicht mit harten Strafen ſchließen; ſollten aber dennoch, wider Erwarten, harte Strafen erkannt werden — ſo iſt die Hoffnung vorhanden, daß dieſe harten Strafen nicht ausgeführt werden.

Die Interpretation der betreffenden Geſetze hat hier zu ſehr weitläuftigen Discuſſionen geführt. Aus ihnen iſt ſo viel klar geworden, daß die Strafe auf Hoch- oder Landesverrath im höchſten Grade zweifelhaft iſt. Es iſt zweitens in Folge dieſer Unterſuchung eine große Reihe von Perſonen zur Haft gebracht worden und vielen von dieſen iſt die Freiheit wiedergegeben worden, weil die Anklage gegen ſie nicht begründet werden konnte. Manche von ihnen haben zu Hauſe nichts weiter angetroffen als den vollſtändigen Ruin ihrer Habe. Es liegt aber eine Härte darin, Perſonen, deren Unſchuld klar iſt, gefangen zu halten, während ihr Hab und Gut verloren geht. — Für die vorhin ausgeſprochene Hoffnung ſpricht aber drittens die Eigenthümlichkeit des Verbrechens. Der Umſtand, daß dies ein politiſches Verbrechen, kann — das weiß ich wohl — zur Freiſprechung nicht führen. Die Staatsanwaltſchaft hat ſelbſt geſagt, es ſind keine gemeinen Verbrecher, die wir vor uns haben. Was haben dieſe hier aber gethan? Etwas, was wir Alle, wenn wir in die Lage kommen ſollten, vielleicht auch thun könnten, und doch ſind wir gute Preußen. Wie vielmehr dieſe Angeklagten, die gute Polen ſind und die mit uns Unterthanen eines Landes und eines Königs ſind! . . .

Hr. Dr. Szuman nimmt hierauf das Wort für den Angeklagten Wyſocki. Mit Bezug auf das was vorhin über die Unglaubwürdigkeit der Zeugenausſagen ausgeſprochen worden, nimmt er für ſeinen Defendenden, gegen den eben nur jene Ausſagen vorhanden ſind, den Antrag, ihn nicht nur für nichtſchuldig zu erklären, ſondern ihn auch ſofort der Haft zu entlaſſen.

Hierauf hält Hr. Juſtiz-Commiſſarius Deycks folgende Vertheidigungsrede für den Angeklagten Karaſinski:

Meine Herren! Wir werfen den Franzoſen vor, ſie könnten nicht coloniſiren — und das mit Recht. — Sie eroberten mit Aufwand von Gut und Blut die herrlichſten Länder, welche die Engländer jetzt ganz ruhig regieren und die Früchte des Sieges genießen. — Der Grund iſt einfach der, daß die Franzoſen überall nur über Franzoſen herrſchen wollen, daß ſie die Eigenthümlichkeiten der unterjochten Nationen nicht zu ſchonen verſtehen, durch ihre Anordnungen verletzen, und daß ſie's bei dem beſten Willen es Allen Recht zu machen, mit Allen verderben.

Des Höchſtſeligen Königs Majeſtät begriffen die Schwierigkeiten, welche ſich einer deutſchen Regierung einem fremden Volksſtamme gegenüber unüberwindlich entgegenthürmen, und verſicherten daher in dem Allerhöchſten Patente vom 15. Mai 1815 bei der Beſitznahme des Großherzogthums Poſen den Polen feierlich Schutz ihrer Nationalität und ihrer Sprache.

Wenn ſich dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ungeachtet durch die Verſchiedenheit der Elemente, in dem Verhältniſſe der Regierung zu den Einwohnern des Großherzogthums Poſen, eine alle Klaſſen der Bevölkerung durchgreifende Mißſtimmung zeigt, ſo müſſen wir uns ſorgfältig hüten, dergleichen Erſcheinungen nicht ohne Noth in das Gebiet des Strafgeſetzes hinüberzuziehen, oder gar eine hochverrätheriſche Richtung zu erkennen.

Aus dieſem Geſichtspunkte, meine Herren, habe ich die uns vorliegende Unterſuchung aufgefaßt und bin bei der Vertheidigung ſtets von ihm ausgegangen.

Die Anklage hält dagegen mit einer, ich möchte ſagen dogmatiſchen, Conſequenz das Syſtem des Hochverraths auch heute noch aufrecht. Ich nannte dies bei früheren Vorträgen das Syſtem des Hochverraths um jeden Preis und unter allen Umſtänden.

Es zeigt ſich dieſes Syſtem auf dem Titelblatt der Anklage, wo jedes Unternehmen zur Herſtellung eines polniſchen Reiches in den Gränzen von 1772 Hochverrath gegen Preußen genannt, und die Anklage gegen 254 Perſonen gemeinſchaftlich erhoben wird, obgleich nur die wenigſten von ihnen in einer anderen als der durch die Staatsanwaltſchaft in der Anklage geſchaffenen Verbindung ſtehen.

Die Staatsanwaltſchaft folgert einfach ſo: Die Theilung Polens erzeugt in der polniſchen Nation fortwährend Wünſche und Hoffnungen der Befreiung und Wiedervereinigung. — Die Warſchauer Revolution vom Jahre 1830 gab den Polen eine kurze Freiheit. Nach dem Unglück von Warſchau wanderte eine große Anzahl von Polen nach Frankreich

Digitized by Google

aus; ſie bildeten dort einen politiſchen Körper, deſſen Zweck die Wiederherſtellung des Polenreiches iſt, und der durch ſeine Emiſſaire in allen ehemals polniſchen Landestheilen die Wünſche und Hoffnungen zur Wiedererlangung der Freiheit lebendig erhält.

Die Staatsanwaltſchaft hat heute wiederholt, daß ſie bei Erhebung der Anklage wegen Hochverraths bis zu den Quellen herabgeſtiegen, aus welchen die Ereigniſſe, welche Veranlaſſung der gegenwärtigen Unterſuchung geworden, hervorgegangen. Sie hat ſolche in der Thätigkeit des demokratiſchen Vereins gefunden. Sie hat zugleich erklärt, daß ſie es mit Stolz anerkenne, daß bei uns Geſinnungen nicht ſtrafbar ſeien. — Meine Herren! wäre dieſer Grundſatz von der Behörde, die die Unterſuchung geleitet, gleich Anfangs aufrecht erhalten worden, wäre die Staatsanwaltſchaft ſich deſſen bei Anfertigung der Anklage ſchon klar bewußt geweſen, dann fänden ſich in dem Anklagebuche nicht bei den einzeln Angeklagten ihre Liebe zu dem polniſchen Vaterlande, ihre Hinneigung zu demokratiſchen Geſinnungen als belaſtende Thatſachen hervorgehoben!

Die Staats-Anwaltſchaft findet die Thätigkeit des demokratiſchen Vereins zur Wiederherſtellung des ehemaligen großen Polenreiches in verſchiedenen Erſcheinungen bewahrheitet; ſie entdeckt ſogar in Poſen und in den angrenzenden ehemals polniſchen Landestheilen eine Verſchwörung.

Meine Herren! Eine eigentliche Verſchwörung war erſt in den letzten Wochen der Verhandlung Gegenſtand Ihrer Ermittelungen. — Und das wahrhaft ohne Reſultat! — Die Staatsanwaltſchaft überſieht aber, daß nicht jede Verſchwörung nothwendig hochverrätheriſche Zwecke verfolgen muß, und verliert vollſtändig aus dem Auge, daß die während der letzten Wochen zur Sprache gekommenen Beſtrebungen und Verbindungen durch das Auftreten des Diſſidenten-Predigers Czerski veranlaßt, nur den Intereſſen der anſcheinend gefährdeten katholiſchen Kirche galten. Daß in den verſchiedenſten Kreiſen eine Verſchwörung zur Befreiung des polniſchen Vaterlandes beſtand, hat die Staatsanwaltſchaft nicht bewieſen.

Die Staatsanwaltſchaft, welche das Beſtehen einer ſolchen Verſchwörung annimmt, findet deren Zwecke in den Ereigniſſen von Stargardt und Poſen offengelegt.

Meine Herren! Bei Verhandlung der Stargardter und Poſener Begebenheiten habe ich ſorgfältig entwickelt, daß die von der Staatsanwaltſchaft behauptete Verbindung dieſer Erſcheinungen mit der Thätigkeit des demokratiſchen Vereins nicht beſteht. Sie erinnern ſich der friedlichen Glaubens-Armee vor Stargardt, die ihrem Anführer den Gehorſam verſagt, weil ſie die Stargardter Einwohner nicht im Schlafe ſtören will. — Bei dem Zuge gegen Stargardt war der katholiſche Glaube, bei dem Zuge gegen Poſen die Befreiung der politiſchen Gefangenen der Zweck der Verſammlung und des Zuges. — Es fallen dieſe Thathandlungen daher nicht unter die Beſtimmung des §. 92. des Strafrechts, weil ihnen die Richtung auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder das Leben und die Freiheit des Staats-Oberhauptes fehlt.

Die Staatsanwaltſchaft, welche in dieſen Thathandlungen Unternehmungen zum Zwecke der Wiederherſtellung des ehemaligen Polenreiches erkennt, verfolgt ſolche als hochverrätheriſch, weil bei Wiederherſtellung des Polenreiches die ehemals polniſchen, jetzt preußiſchen Landestheile von dem Preußiſchen Staate abgeriſſen würden. — In einem früheren Vortrage habe ich bei Vertheidigung von Antoniewicz die Unrichtigkeit dieſer Anſicht ausgeführt. Es iſt bei Behandlung dieſer Frage der Begriff des Wortes „Verfaſſung“ weitläufig beſprochen worden. — Um Ihre, während der gegenwärtigen Verhandlung bewieſene Geduld nicht zu erſchöpfen, will ich auf dieſe Frage nicht weiter zurückkommen. Es bedarf einer nähern Entwickelung auch um ſo weniger, als der Staatsanwaltſchaft, die Richtigkeit ihrer Anſichten einen Augenblick vorausgeſetzt, der Beweis hochverrätheriſcher Unternehmen jedenfalls nicht gelungen iſt. — Die Staatsanwaltſchaft hat als hochverrätheriſche Unternehmen die verſchiedenſten Erſcheinungen vorgebracht. — Wir ſehen den Hochverrath der Staatsanwaltſchaft in Paris in Unterzeichnung des Manifeſtes des demokratiſchen Vereins vom Jahre 1836, in Krakau in der Geſtalt eines Greiſes, der ſich über die Beſetzung des Freiſtaates durch öſterreichiſche Truppen beklagt. Wir treffen ihn unter dem Banner der Glaubens-Armee vor dem Huſarenſtalle in Stargardt, unter den Schülern des Marien-Gymnaſiums in Poſen, die ſich mit einer Erzählung: „heute Abend wird die Feſtung erobert“, zu Bette legen; er wartet in der Scheune des Bauern Kaczmarek zu Gurzyn auf das Aufſteigen einer Rakete und begiebt ſich nach vergeblichem Warten zur Ruhe; er zeigt ſich am Abend des 3. März als Koch, mit einem Küchenmeſſer bewaffnet, in Poſen auf der Straße; wir treffen ihn als Schloſſergeſellen, der einen Schleifſtein dreht, und dem man dafür einen Dolch verſpricht.

Der Angeklagte Karaſinski iſt gleichfalls des Hochverraths beſchuldigt und wegen deſſelben ſchon länger als 2 Jahre in Haft.

Unterſuchen wir, was vorliegt: Durch die Ausſage eines Belaſtungszeugen, die Ihnen, meine Herren, verleſen worden, iſt dargethan, daß der Angeklagte bei einem Geſpräche über ſeine Anſichten in Betreff der Revolution, auf die Bemerkung eines Cameraden, daß er in einem ſolchen Falle gewiß auf polniſcher Seite ſtehen würde, geantwortet:

Da müßte ich mich vor mir ſelbſt ſchämen, ich diene meinem Könige und bin ihm treu!

Nichtsdeſtoweniger iſt er des Hochverraths beſchuldigt. Es wird gegen ihn vorgebracht, daß er 2 Piſtolen und eine Kugelform beſeſſen, daß er Kugeln gegoſſen und aus den Piſtolen geſchoſſen hat. Er hat dieſe Piſtolen von dem Handlungsdiener Rakowski zum Putzen und Einſchießen erhalten. — So erklärte ſich Karaſinski nach ſeiner Verhaftung über den Beſitz der Piſtolen und ſchrieb das Nämliche an ſeinen Vorgeſetzten. Der Handlungsdiener Rakowski hat die Angaben des Karaſinski beſtätigt. — Die Staatsanwaltſchaft findet die Uebereinſtimmung der Ausſage des Angeklagten und des Handlungsdieners Rakowski verdächtigend, und hat auch des vorerwähnten Briefes als belaſtend erwähnt. Meines Dafürhaltens iſt aber die Uebereinſtimmung der Ausſage des Karaſinski und Rakowski nicht verdächtigend, ſondern entlaſtend. Wenn Karaſinski in einem Briefe an ſeinen Vorgeſetzten ſich über den Beſitz der Piſtolen äußert und die Sache gerade ſo vorträgt, wie ſie auch von dem Rakowski bekundet, ſo iſt dies ein Beweis mehr für die Richtigkeit ſeiner Angaben. — Der Beſitz von Piſtolen iſt an ſich kein Verbrechen. Karaſinski ſah in dieſen Piſtolen die Urſache ſeiner Verhaftung und entſchuldigte ſich nicht wegen des Beſitzes der Piſtolen, ſondern rechtfertigte ſich vor ſeinem Vorgeſetzten nur über ſeine Verhaftung. Eine Selbſtanklage kann daher aus dieſer Entſchuldigung nicht entnommen werden.

Die Staatsanwaltſchaft begründet ihren Strafantrag aber auch auf die Ausſagen des Emil. v. Moszczenski, des Heichel und Zielinski. — Was die Ausſage des v. Moszczenski betrifft, ſo enthält ſolche nichts, als eine Erzählung über Aeußerungen des Angeklagten. — Die Verhandlungen ſind in deutſcher Sprache aufgenommen. — Meine Herren! Sie haben den Emilian v. Moszczenski zum öfteren gehört, und gewiß die Ueberzeugung gewonnen, daß er der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt. — Es läßt ſich daher nicht annehmen, daß v. Moszczenki die in den deutſchen Verhandlungen enthaltenen Erklärungen wirklich abgegeben hat. Auf das Beſtimmteſte hat er dies vor Ihnen verſichert und muß ich dies zu ſeiner Ehre um ſo mehr für richtig annehmen, als es mir nicht gelungen iſt, mich in deutſcher Sprache mit ihm zu verſtändigen. — Die Bezüchtigung des Heichel iſt gleichfalls widerrufen — die Angabe aber ſelbſt unerheblich.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zielinski iſt vor Ihnen, meine Herren! in den letzteren Tagen zum öftern angegriffen. Er hat geſtändlich der Militair-Behörde als Kundſchafter gedient und ſeine Ausſage erſt nach Bedrohung mit Verhaftung beeidet. Die Ausſagen des Zielinski ſind aber an ſich ſeinem Verhältniſſe als Kundſchafter entſprechend und zeigen meines Dafürhaltens nur, daß Karaſinski überhaupt jede nähere Berührung mit Zielinski mied.

Die Unterſuchung hat auch den Beſitz eines Cotillon-Ordens und eines polniſchen Wappens zum Gegenſtande der Belaſtung gemacht. Es iſt der Kunſthändler Caramelli darüber vernommen, daß er ſolche Orden dutzendweiſe verkaufe. Karaſinski beſaß ihn als Spielzeug ſeiner Kinder. Das polniſche Wappen iſt ein Tabak-Etiquet. Man hat den Lebenswandel und die Geſinnungen des Karaſinski unterſucht. — Der Unteroffizier Schielke nennt ihn einen eifrigen Polen, der viel auf ſeine Religion hält. — Man hat mit einer entwürdigenden Genauigkeit ſeine religiöſe Denkungsweiſe ....

Präſident: Es ſind dieſe Umſtände nicht in die Anklage übergegangen.

Herr Deycks:

Die Unterſuchung hat mit einer ſeltenen Genauigkeit ſich damit beſchäftigt, daß der Angeklagte ein bornirter Katholik ſei; ſie hat ihm ſogar deshalb Vorhaltungen gemacht, und es hat Karaſinski zu ſeiner Entſchuldigung angeführt, daß er kein eifriger Katholik ſei und ſogar eine evangeliſche Frau habe, weshalb er von ſeinem Geiſtlichen vom Genuſſe des Abendmahls ausgeſchloſſen worden.

Meine Herren! Ich muß dieſer Umſtände erwähnen, um Ihnen ein klares Bild davon zu geben, in welcher Weiſe man Alles was den Angeklagten nur entfernt berührt, zum Gegenſtande der Forſchung und Belaſtung gemacht hat. Wenn nun aller dieſer Mühen ungeachtet nichts weiter ermittelt wurde, als was in die Anklage übergegangen iſt, dann werden Sie, auch der Bezüchtigung des Heichel, Zielinski und v. Moszczenski gegenüber, der Betheuerung der Unſchuld des Angeklagten Glauben ſchenken!! Die Briefe des Angeklagten ſind ohne allen Werth. Die Vertheidigung unterwirft es mit vollem Vertrauen Ihrem Urtheile, ob in denſelben ſich im entfernteſten ein Schuldbewußtſein kund giebt, und trägt mit Zuverſicht auf Freiſprechung und ſofortige Entlaſſung des Angeklagten an.

Meine Herren! Es iſt dies der letzte unter den 254 Angeklagten, den ich zu vertheidigen habe, und zugleich der letzte der Angeklagten. — Die Anklage wird als eine aufrecht erhalten — die Vertheidigung hat dieſelbe Pflicht. — Ich nehme daher in dieſem Augenblicke für ſämmtliche Angeklagte das Wort.

Die gegenwärtige Unterſuchung iſt ein Unglück, gewiß nicht das größte und nicht das letzte, das aus Polens Theilung entſprungen!

Es iſt die Sehnſucht der Polen nach Wiedererlangung ihrer Freiheit unauslöſchlich. — Ihre Wünſche, ihre Hoffnungen ſind nicht ſtrafbar. Wollen die Regierungen, die ſich in das Gebiet des großen Polenreiches getheilt, das Mißbehagen mit der Gegenwart beſeitigen, ſo müſſen ſie die Nation vertilgen!

Digitized by Google

Präſident: Ich erſuche den Herrn Vertheidiger mit derartigen Reflexionen abzubrechen.

Herr Deycks:

Die Polen haben in den Kämpfen gegen die Mongolen und Tartaren für uns ihr beſtes Herzblut hingegeben — ſie haben Europa gerettet, als im Jahre 1683 Deutſchland ſeinen Kaiſer und ſich ſelbſt verließ! — Dank haben ſie von der Gegenwart nie erwartet und wahrhaft nicht geerntet! Die Nachwelt zollte ihnen — in der Weltgeſchichte — was ſie von Ihnen fordern und erwarten — nicht Milde — nein, **Gerechtigkeit!** —

Nach Beendigung dieſer Rede erhebt ſich der Hr. Staatsanwalt zu folgender Entgegnung:

Ich habe in Bezug auf den letzten Redner einige Bemerkungen zu machen.

Schon von der erſten Verhandlung an habe ich auf den Ernſt der Verhandlungen aufmerkſam gemacht; ich finde mich nun in Bezug auf den eben gehörten Vortrag zu der Bemerkung veranlaßt, daß mit der Anklageſchrift ein Scherz getrieben worden, und das was in der Anklageſchrift ſteht, ſcherzhaft charakteriſirt worden iſt. Weil die Verhandlung eine öffentliche iſt und gerade wegen dieſer Oeffentlichkeit halte ich mich für verpflichtet, dies auch öffentlich zu bemerken. So wie dieſe Darſtellung nicht mit der Anklage übereinſtimmt, ſo wird ſie auch mit der öffentlichen Stimme nicht zuſammentreffen.

Es iſt ferner geſagt worden, es wäre ein Glück geweſen, wenn man die Geſinnungen auch früher nicht verfolgt hätte.

Ich habe hier ausgeſprochen, daß mit Stolz auch von dieſer Stelle aus geſagt werden kann: Geſinnungen werden bei uns nicht zum Verbrechen gemacht. Nie und nimmermehr iſt die Staatsanwaltſchaft von einer andern Anſicht ausgegangen. Die Oeffentlichkeit wird auch dieſen Punkt würdigen.

Hierauf erwidert Hr. Deycks folgendermaßen:

Meine Herren! Die Staatsanwaltſchaft hat entgegnet, daß ſie nicht zum erſten Male die Strafloſigkeit von Geſinnungen anerkannt; — dies iſt nicht richtig. — Ich kann mich ruhig auf den Inhalt der Anklage berufen, in der die Hinneigung zu demokratiſchen Geſinnungen, Liebe zum polniſchen Vaterlande, Theilnahme an vaterländiſchen Zwecken, Jagdgeſellſchaften, Caſino's und dergleichen als belaſtende Thatſachen gegen die Angeklagten aufgeführt ſind. Die Anklage hätte in allen Unterſtellungen dergleichen Dinge weglaſſen **können**; ſie hätte ſie aber weglaſſen **müſſen**, wenn ſie bei Anfertigung der Anklageſchrift ſich ſchon bewußt geweſen, daß Geſinnungen keine Veranlaſſung zur Verfolgung geben können.

Ich verwahre mich mit Ernſt gegen die Annahme, als hätte ich im Laufe der Vertheidigung jemals einen Scherz **gewollt**, ich habe die Thatſachen, welche die Staatsanwaltſchaft als hochverrätheriſche Unternehmen aufrecht erhalten hat, einfach erzählt. Wenn die nackte Erzählung dieſer Thatſachen den Anſchein des Scherzes gewonnen hat — dann liegt das an der Anklage, es iſt nicht meine Schuld! —

Der Herr Präſident richtet an die Staatsanwaltſchaft und an die Vertheidigung die Frage: ob noch im Allgemeinen Bemerkungen zu machen ſind.

Als hierauf von beiden Seiten verneint worden, ſpricht der Herr Präſident:

Ich erkläre hiermit dieſe Verhandlungen für geſchloſſen. — Der Tag der Publication des Urtheils kann noch nicht beſtimmt werden.

Hiermit iſt die Sitzung um 1 Uhr Mittags beendigt.

Noch lange nach beendigter Sitzung ſieht man die Angeklagten in lebhaftem Verkehr mit ihren Vertheidigern. Viele wenden ſich mit freudigen Bewegungen ihrem letzten Vertheidiger zu, der ſich ſtets in ſeinen Vertheidigungen als einen beredten Anwalt der polniſchen Sache gezeigt hatte.

Digitized by Google

Erkenntniſſe

publicirt

in öffentlicher Sitzung am 2. December.

I.

Der **Landesverrätherei erſter Klaſſe** ſind für ſchuldig zu erachten und wie folgt zu beſtrafen:

A. Als Urheber:

1) Ludwig v. Mieroslawski mit Verluſt des Adels, Confiſcation ſeines Vermögens und Enthauptung durch das Beil. 2) Wladislaus Euſebius v. Koſinski mit Verluſt des Adels, der Cocarde, Confiſcation ſeines Vermögens, Caſſation als Landwehr-Lieutenant und Enthauptung durch das Beil. 3) Stanislaus Felix v. Sadowski mit Verluſt des Adels, der Cocarde, Confiſcation ſeines Vermögens und Enthauptung durch das Beil. 4) Severyn v. Elzanowski mit Verluſt des Adels, Confiſcation ſeines Vermögens und Enthauptung durch das Beil. 5) Joſeph Albrecht Stanislaus Lobodzki mit Verluſt der Cocarde, Confiſcation ſeines Vermögens, Entſetzung von ſeinem Amte als Pfarr-Adminiſtrator zu Klonowken und Enthauptung durch das Beil. 6) Stanislaus Florian Ceynowa mit Verluſt der Cocarde, Confiſcation ſeines Vermögens, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und Enthauptung durch das Beil. 7) Joſeph v. Puttkammer-Kleſzczynski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Confiſcation ſeines Vermögens und Enthauptung durch das Beil. 8) Apollonius v. Kurowski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Confiſcation ſeines Vermögens und Enthauptung durch das Beil. 9) Adolph v. Malczewski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Confiſcation ſeines Vermögens und fünfundzwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt. 10) Hippolyt v. Trapczynski mit Verluſt des Adels, der Cocarde, Confiſcation ſeines Vermögens und fünfundzwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt. 11) Carl Friedrich Liebelt mit Verluſt der Cocarde, Confiſcation ſeines Vermögens und zwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt.

B. Als Theilnehmer:

12) Maximilian Ogrodowicz mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 13) Anton Ogrodowicz mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 14) Vincent v. Chachulski mit Verluſt des Adels und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 15) Ludwig Anton Stanislaus v. Poleski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 16) Stanislaus v. Radkiewicz mit Verluſt der Cocarde, des Adels und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 17) Albert Woyciechowski mit Verluſt der Cocarde und lebenswieriger Zuchthausſtrafe. 18) Heinrich v. Poninski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Caſſation als Landwehr-Lieutenant und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 19) Joſeph v. Szoldrski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 20) Franz Antoniewicz mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 21) Kaſimir Blociszewski mit lebensw. Feſtungs-Arreſt. 22) Franz v. Kobylinski mit Verl. der Cocarde, des Adels und lebensw. Feſtungs-Arreſt. 23) Joſeph v. Zmijewski mit Verluſt des Adels und lebenswierigem Feſtungsarreſt. 24) Conſtantin Stanislaus Valentin v. Waleizynski mit Verluſt des Adels und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 25) Michael Jaroslaw Torzewski mit lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 26) Wilhelm Wyſocki mit Verluſt der Cocarde und lebenswieriger Zuchthausſtrafe. 27) Johann Eduard Mazurowski mit Verluſt der Cocarde und lebenswieriger Zuchthausſtrafe. 28) Stanislaus Elias v. Jenta-Lipinski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 29) Anton Switalla mit Verluſt der Cocarde, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und lebenswieriger Zuchthausſtrafe. 30) Johann Danowski mit Verluſt der Cocarde und lebenswieriger Zuchthausſtrafe. 31) Alexander v. Reymann mit Verluſt der Cocarde, des Adels und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 32) Xawer Okulicki mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 33) Severyn Nawrocki mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 34) Alexius Strzyzewski mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 35) Johann Glębocki mit Verluſt der Cocarde und lebenswierigem Feſtungs-Arreſt. 36) Leopold von Mieczkowski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und zwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt. 37) Alphons Klemens von Bialkowski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und zwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt. 38) Lucian Plawinski mit Verluſt der Cocarde, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt. 39) Romuald von Gozimirski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 40) Joſeph Szrayber mit Verluſt der Cocarde, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 41) Franz v. Gozimirski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 42) Joſeph Klatt mit Verluſt der Cocarde, Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 43) Joſeph v. Malinowski mit Verluſt des Adels und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt, derſelbe auch nach verbüßter Strafe über die Grenze zu transportiren. 44) Johann Nepomucen v. Tomicki mit Verluſt der Cocarde, des Adels und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 45) Erasmus Karl v. Nieſiolowski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 46) Nicolaus Thadeus v. Smolenski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zwanzigjährigem Feſtungsarreſt. 47) Marcell v. Chraſzezewski mit Verluſt des Adels und 20jähr. Feſtungsarreſt, derſelbe auch nach verbüßter Strafe über die Grenze zu transportiren. 48) Conſtantin Milewski mit zwanzigjährigem Feſtungs-Arreſt, derſelbe auch nach verbüßter Strafe über die Grenze zu transportiren. 49) Wawrzyn Dereggowski mit Verluſt der Cocarde und zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe. 50) Joſeph Eßmann mit Verluſt der Cocarde und zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe. 51) Ludwig Burchardt mit Verluſt der Cocarde und zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe. 52) Ignaz v. Lybinski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt. 53) Thadeus Leciejewski mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt. 54) Xawer Lewangowski mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjähriger Zuchthausſtrafe. 55) Thomas Stankiewicz mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjähriger Zuchthausſtrafe. 56) Michael Blendzki mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjähriger Zuchthausſtrafe. 57) Johann Froſt mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjähriger Zuchthausſtrafe. 58) Theophil Lüdke mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt. 59) Johann Cieſielski mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt. 60) Franz Dobry mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem

Digitized by Google

Feſtungsarreſt. 61) Woyciech Golzbiewski mit funfzehnjährigen Zuchthausſtrafe, derſelbe auch nach verbüßter Strafe über die Gränze zu transportiren. 62) Wladislaus Joſeph Spiller mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt. 63) Norbert Szumann mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt. 64) Wilhelm Veith mit Verluſt der Cocarde und funfzehnjährigem Feſtungsarreſt.

II.

Nachbenannte Angeklagte, der **Wiſſenſchaft der unternommenen Landes-Verrätherei und der unterlaſſenen Anzeige derſelben** ſchuldig, ſind wie folgt zu beſtrafen:

65) Johann Tulodziecki mit Verluſt der Cocarde, Entſetzung von ſeinem Amte als Pfarrer zu Siebsau, Unfähigkeit zu allen ferneren öffentlichen Aemtern, und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 66) Johann v. Lybinski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 67) Matheus v. Moszczenski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 68) Thadeus v. Sokolnicki mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 69) Thadeus v. Radonski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 70) Wladimir Bartholomeus Ludwig Xawer v. Wilczynski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 71) Hippolyt von Szczawinski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Entfernung aus dem Offizierſtande und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 72) Conſtantin v. Sczaniecki mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 73) Stanislaus v. Bieſiekierski mit Verluſt der Cocarde, des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 74) Alfons v. Moszczenski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Entfernung aus dem Offizierſtande und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 75) Felix Zagórski mit Verluſt der Cocarde, Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, Entlaſſung aus dem Soldatenſtande und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 76) Alexander Szyszylowicz mit 8jährigem Feſtungs-Arreſt, derſelbe auch nach verbüßter Strafe über die Grenze zu transportiren. 77) Conſtantin v. Kowalkowski mit Verluſt des Adels, der Cocarde, Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, Entlaſſung aus dem Soldatenſtande und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 78) Thomas Stawiſinski mit Verluſt der Cocarde und achtjähriger Zuchthausſtrafe. 79) Vinzent Froſt mit Verluſt der Cocarde, des Militair-Abzeichens, Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes und achtjähriger Einſtellung in eine militairiſche Straf-Abtheilung. 80) Albin Kierski mit Verluſt der Cocarde und zehnjähriger Zuchthausſtrafe. 81) Caſimir Schulz mit Verluſt der Cocarde und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 82) Ludwig v. Oſtaszewski mit dem Verluſte des Adels und achtjährigem Feſtungs-Arreſt, derſelbe auch nach verbüßter Strafe über die Grenze zu transportiren. 83) Alexander Mierzwicki mit Verluſt der Cocarde und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 84) Karl Koß mit Verluſt der Cocarde und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 85) Ignaz Theodor Kerszka mit Verluſt der Cocarde und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 86) Jacob Zlotowski mit Verluſt der Cocarde und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 87) Nicodem Joſeph v. Kierski mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Entfernung aus dem Offizierſtande und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 88) Theophil v. Skrzycki mit Verluſt der Cocarde, des Adels, Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 89) Stanislaus Kudlicki mit Verluſt der Cocarde und achtjährigem Feſtungs-Arreſt. 90) Joſeph Benedict Lipinski mit Verluſt der Cocarde und achtjähriger Zuchthausſtrafe.

III.

Die vorſtehend sub Nr. 1 bis 90 aufgeführten Angeklagten ſind auch die ſämmtlichen Koſten der Unterſuchung pro rata eventualiter in solidum zu tragen verbunden, inſoweit dieſelben nicht den unten folgenden Angeklagten beſonders zur Laſt gelegt ſind.

IV.

91) Theodor Theophil Matecki der **Theilnahme an einer verbotenen Verbindung** ſchuldig und mit ſechsjährigem Feſtungs-Arreſte zu belegen, derſelbe auch die durch ſeine Unterſuchung veranlaßten Koſten zu tragen und einen Beitrag von 100 Rthlr. zu den gemeinſchaftlichen Koſten zu leiſten verbunden.

V.

92) Bronislaus v. Dąbrowski der **Landesverrätherei zweiter Klaſſe** ſchuldig und mit zweijährigem Feſtungs-Arreſt zu belegen, derſelbe auch die durch ſeine Unterſuchung veranlaßten Koſten zu tragen und einen Beitrag von 100 Rthlr. zu den gemeinſchaftlichen Koſten zu leiſten verbunden.

VI.

Nachbenannte Angeklagte der **verſuchten gewaltſamen Befreiung von Gefangenen** ſchuldig und wie folgt zu beſtrafen:

93) Joſeph Pepinski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 94) Johann Euſtach Michael v. Wodpol mit einjährigem Feſtungs-Arreſt. 95) Caſimir Kubacki mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 96) Johann Kirchdörfer mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 97) Franz Gaſinski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 98) Michael Gaſinski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 99) Theophil Gabryelewicz mit Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, Verluſt der National-Cocarde und des Militair-Abzeichens und einjähriger Einſtellung in eine militairiſche Straf-Abtheilung. 100) Valentin Rymarzewicz mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 101) Franz Grajewski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 102) Thomas Piechowicz mit achtzehnmonatlicher Zuchthausſtrafe und Verluſt der Landwehr-Dienſt-Auszeichnung.

VII.

Nachbenannte Angeklagte des **verſuchten Aufruhrs** ſchuldig und wie folgt zu beſtrafen, die Freiheits-Strafen jedoch durch den erlittenen Unterſuchungs-Arreſt für verbüßt zu erachten:

103) Cornelius Gabryelski mit einjähriger Einſtellung in eine militairiſche Straf-Abtheilung. 104) Johann Pilecki mit einjähriger Zuchthausſtrafe, derſelbe auch nach ſeiner Entlaſſung aus der Haft über die Gränze zu transportiren. 105) Florian Kleynowski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 106) Martin Pietruſzynski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 107) Franz Olszewski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 108) Silveſter Borowiecki mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 109) Mathias Palacz mit Entſetzung von ſeinem Amte als Schulze zu Gurczyn und einjähriger Zuchthausſtrafe. 110) Johann Palacz mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 111) Franz Nowacki mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 112) Wawrzyn Lagodzinski mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 113) Michael Kaczmarek mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 114) Valentin Kaczmarek mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 115) Caſimir Swiderski mit einjähriger Einſtellung in eine militairiſche Straf-Abtheilung. 116) Karl Aniola mit einjähriger Zuchthausſtrafe. 117) Johann Szymczak mit Entſetzung von ſeinem Amte als Schulze zu Junikowo und einjähriger Zuchthausſtrafe.

VIII.

Die vorſtehend sub Nr. 93. bis 117. aufgeführten Angeklagten die Koſten der gegen ſie geführten Unterſuchungen pro rata eventualiter in solidum zu tragen verbunden.

IX.

Nachgenannte Angeklagte **von der Anklage zu entbinden:**

118) Mich. Redmann. 119) Leo v. Götzendorf-Grabowski. 120) Apollinar Alois Ignaz v. d. Bach-Lewinski. 121) Johann Jankowski. 122) Lucian Stanislaus v. Pajerski. 123) Xawer v. Karlowski. 124) Joſeph Bonaventura v. Garczynski. 125) Anaſtaſius v. Radonski. 126) Apollinar Stephan v. Kurnatowski. 127) Caſimir Bortliszewski. 128) Boguslaus Palicki. 129) Michael v. Skarzynski. 130) Edmund Boleslaus Clemens v. Taczanowski. 131) Graf Severyn Mielzynski. 132) Wladislaus Anaſtaſius Joſeph Thomas v. Lacki. 133) Alexander v. Brauſe-Brudzewski. 134) Richard Berwinski. 135) Alexander v. Guttry. 136) Johann Nepomucen v. Slupecki. 137) Cyprian Lucas v. Jarochowski. 138) Felix Napoleon v. Bialoskorski. 139) Joſeph v. Sokolnicki. 140) Ludwig Koſſobudzki. 141) Graf Ignaz v. Bninski. 142) Philipp Nero Zadora v. Laczkowski. 143) Andreas

Digitized by Google

Maximilian v. Fredro. 144) Leo v. Kaplinski. 145) Emilian v. Moszczenski. 146) Adam v. Mieczkowski. 147) Valentin v. Trzcinski. 148) Onuphrius v. Gozimirski. 149) Johann Kroikiewski. 150) Anton Grzybowski. 151) Andreas v. Ilowiecki. 152) Julian v. Szeltski. 153) Johann Nepomucen Roman v. Bojanowski. 154) Theophil Krygier. 155) Peter Dahlmann. 156) Valentin v. Mieroslawski. 157) Ludwig v. Rembowski. 158) Franz v. Ponikiewski. 159) Medardus v. Borowski. 160) Michael v. Slomczewski. 161) Eduard Stanislaus Franz v. Kalkſtein. 162) Ignaz Lemanski. 163) Felix Dekowski. 164) Valentin v. Zelewski. 165) Alex. Peter v. Wyſocki. 166) Kaſimir Kantak. 167) Peter Paul Zietkiewicz. 168) Graf Conſtantin v. Buinski. 169) Michael Szumiel. 170) Ignaz v. Oborski. 171) Joſeph v. Oborski. 172) Richard de Bróchan. 173) Johann Franz Heynowski. 74) Johann Betlewski. 175) Peter Radda. 176) Mathias Wrzala. 177) Andreas Stephan Pomiecynski. 178) Franz Kandyba. 179) Franz Bojanowski. 180) Theodor Czlapczynski. 181) Caſimir Plotek. 182) Lorenz Michalowski. 183) Michael Gabrylewicz. 184) Johann Jezewski. 185) Bartolomeus Nawrocki. 186) Anton Orzeszkiewicz. 187) Carl Woyczynski. 188) Joſeph Sypniewski. 189) Adam Maternowicz. 190) Joſeph Rymarkiewicz. 191) Leon Janowski. 192) Evariſt Zbaski. 193) Silveſter Snoszczynski. 194) Anton Stamm. 195) Boleslaus Smitkowski. 196) Theophil Klonowski. 197) Nepomucen v. Gniewosz. 198) Michael Szremski. 199) Rochus Woyciechowski. 200) Lorenz Surminski. 201) Silveſter Otto. 202) Leopold Zoladkiewicz. 203) Auguſt Walkowski. 204) Peter Stawinski. 205) Ludwig Mydrzecki. 206) Wilhelm Theodor Mackiewicz. 207) Anton Dolinski. 208) Theophil v. Koczorowski. 209) Eduard Dionyſius v. Skrzycki. 210) Wladislaus Mauritius v. Niegolewski. 211) Woyciech Heichel. 212) Joſeph Ziemkiewicz. 213) Ignaz Lowicki. 214) Hieronymus von Kurowski. 215) Valentin Stefański. 216) Johann Poturalski. 217) Joſeph Wolfgang v. Klodowski. 218) Woyciech Kocinski. 219) Joſeph Bartoſiewicz. 220) Valentin Grafſtein. 221) Joſeph Kalaſanty Jocewicz. 222) Kaſimir Szymanski. 223) Marcell Lipinski. 224) Joſeph Heichel. 225) Nicolaus Trawkowski. 226) Leopold Gabrylski. 227) Adolph Zychlinski. 228) Franz Trojanowski. 229) Xawer Cholewinski. 230) Carl Pethier. 231) Jacob Müller. 232) Ignaz Michael Wyſocki. 233) Stanislaus Karaſinski.

X.

Endlich die nachbenannten Angeklagten für **nicht ſchuldig** zu erklären:

234) Anton Cielsdorf. 235) Franz v. Moszczenski. 236) Severyn Xaver Vincent Joſeph Nepomucen v. Oſtrowski. 237) Anton v. Kowalski. 238) Anton Guſtav. 239) Michael Felix Zakrocki. 240) Bogislaus v. Lubienski. 241) Joſeph v. Swinarski. 242) Fulgentius v. Grabowski. 243) Eduard Graf v. Grabowski. 244) Carl Grundmann. 245) Joſeph Okulicki. 246) Gerhard Bibrowicz. 247) Johann Zwierski. 248) Andreas Deſperak. 249) Valentin Majewski. 250) Stanislaus Andrzejewski. 251) Maximilian v. Luczynski.

XI.

Das Erkenntniß gegen die erkrankten Franz Knolinski, Florian Szumowski und Julius v. Trojanowski auszuſetzen.

Entſcheidungsgründe

des

Erkenntniſſes gegen v. Mieroslawski und hinſichts der Art des Verbrechens im Allgemeinen.

Der Vortrag der Entſcheidungsgründe begann in der Sitzung mit folgender allgemeinen Einleitung:

Die am 7. September 1831 erfolgte Erſtürmung von Warſchau durch die ruſſiſchen Truppen hatte dem am 29. November 1830 ausgebrochenen Aufſtande des polniſchen Volkes gegen die ruſſiſche Herrſchaft ein Ende gemacht. Die Trümmer des polniſchen Inſurgentenheeres überſchritten die Grenzen und ſtreckten theils auf preußiſchem, theils auf öſterreichiſchem Gebiete die Waffen. In ihrem Gefolge befanden ſich zahlreiche Einwohner des Königreichs Polen, welche zwar nicht unmittelbar an den Kämpfen Theil genommen, aber doch, ſei es aus Furcht vor der ihrer wartenden Strafe, ſei es aus Unzufriedenheit mit den beſtehenden Verhältniſſen, ihr Vaterland freiwillig zu verlaſſen beſchloſſen hatten. Dieſe Flüchtlinge wandten ſich nach England, Belgien und Frankreich, und beſonders der zuletzt genannte Staat war es, welcher der Mehrzahl von ihnen eine gaſtliche Aufnahme gewährte. Sie vereinigten ſich hier zu einer beſondern Korperſchaft, der polniſchen Emigration, in welcher jedoch bald die ariſtokratiſche und die demokratiſche Partei einander feindſelig gegenüber ſtanden. Aber auch dieſe beiden Hauptparteien ſpalteten ſich wiederum in verſchiedene kleinere Factionen.

Die gegenſeitigen Anfeindungen, welche nach und nach die Spaltungen immer ernſtlicher zu machen drohten, gaben endlich zu der Vereinigung der einen Partei Veranlaſſung und es conſtituirte ſich dieſelbe am 17. März 1832 zu dem polniſch-demokratiſchen Vereine, deſſen Zweck, Inhalts der von ſeinen Mitgliedern vollzogenen Proteſtation gegen die Verträge von 1772 bis 1815 de dato Paris den 8. Mai 1832, und des Manifeſtes de dato Poitiers den 4. December 1836, darauf gerichtet war: durch Wiedervereinigung aller ehemals polniſchen Landestheile ein ſelbſtſtändiges Polenreich mit demokratiſchen Einrichtungen in ſeinem alten Umfange wiederherzuſtellen.

Die Erreichung dieſes Zweckes erwartete der Verein von der Mitwirkung der ganzen polniſchen Nation d. h. der polniſchen Einwohner des Königreichs Polen in ſeinen alten Grenzen, und zur Erleichterung der Ausführung deſſelben wurde durch den Beſchluß vom 29. März 1837 eine Centralbehörde, die Centraliſation, eingeſetzt, der die Ausführung aller Maßregeln, welche die äußere Frage, d. h. die eigentliche Verſchwörung in den ehemals polniſchen Landestheilen, zum Ziele hatte, mit ziemlich uneingeſchränkter Vollmacht übertragen war.

Seit dem Jahre 1836 ſtand die Emigration bereits mit den ehemals polniſchen Landestheilen in directer Verbindung. Deshalb nahm auch die Centraliſation keinen Anſtand, Agenten in dieſelben abzuſenden, welche durch Wort und Schrift, namentlich durch Verbreitung der Schriften des Vereins, den demokratiſchen Ideen Eingang zu verſchaffen und Filial-Vereine zu conſtituiren verſuchen ſollten. Dieſe Emiſſaire wirkten mit vielem Glücke: die Schriften des demokratiſchen Vereins wurden von ihnen mit Erfolg in allen ehemals polniſchen Landestheilen verbreitet, und es gelang ihnen, die Ueberreſte ſchon früher beſtandener revolutionairer Verbindungen zu benutzen und weitere Verbindungen zu bewirken. Insbeſondere hatten, nach den Angaben der Anklageſchrift, die Bemühungen des Valerian Breanski und Thomas Malinowski im Großherzogthum Poſen einen ſo günſtigen Erfolg, daß angeblich ſchon im Jahre 1843 daſelbſt ein Finanz-Comité errichtet werden konnte, welches die Sammlung der Beiträge für das revolutionaire Unternehmen beſorgte und die geſammelten Gelder nach Frankreich ſandte.

Digitized by Google

Wahrſcheinlich im Herbſte des Jahres 1844 ſoll in Poſen auch ein Haupt-Comité zur Leitung der ganzen Verſchwörungs-Angelegenheit gegründet ſein, welches unter der Leitung der Centralbehörde zu Verſailles ſtand; auch ſoll demſelben außer dem oben erwähnten Finanz-Comité noch ein Militair-Comité untergeordnet worden ſein, zu deſſen Functionen die Ausarbeitung eines Bewaffnungsplanes, die Sammlung der geographiſchen und ſtatiſtiſchen Nachrichten, die Ausmittelung der Hülfsmittel und Streitkräfte der polniſchen Nation ſowohl, als auch der Feinde und die Beſchaffung von Special-Karten und Militair-Reglements gehört haben ſollen.

Neben dieſen Anhängern des demokratiſchen Vereins ſoll ſich ferner im Großherzogthum Poſen noch eine beſondere revolutionaire Verbindung unter dem Bürgerſtande, und zwar hauptſächlich unter den gewerbtreibenden Klaſſen, gebildet haben, welcher communiſtiſche Tendenzen zum Grunde lagen. Endlich ſoll ſich auch der Gutsbeſitzer Adolph v. Malczewski einen bedeutenden Anhang zu verſchaffen gewußt, ganz ſelbſtſtändig operirt und den Plan gefaßt haben, durch einen ſchleunigen Losbruch des Aufſtandes die Centraliſation zu überflügeln und ſodann ſich alle Factionen zu unterwerfen.

Unter ſolchen Umſtänden ſchien der Centraliſation eine Vereinigung der verſchiedenen Parteien nur durch den Ausbruch des Aufſtandes erreichbar; ſie beſchloß daher, ſo ſchnell als nur immer möglich zum Aufſtande zu ſchreiten.

Demzufolge kam man überein, augenblicklich ein Militair-Reglement für die inſurgirten Lande zu entwerfen, die Grundzüge eines auf alle Fälle anwendbaren Kriegsplans aufzuſtellen und eine Liſte aller Vereinsmitglieder anzufertigen, welche im Stande ſeien, auf das erſte Signal zur Uebernahme der ihnen anzuweiſenden Functionen abzureiſen. Das Reſultat dieſer Berathungen arbeitete Ludwig v. Mieroslawski in zwei Inſtruktionen aus, welche unter die Verſchwornen vertheilt wurden, und der beſchloſſene General-Kriegsplan ging dahin:

> ſich mit allen Hülfsmitteln an Mannſchaften und Kriegsgeräth, die ſich in den erſten acht Tagen würden aufbringen laſſen, aus allen ehemals polniſchen Provinzen auf das Königreich Polen zu werfen, durch die zurückgelaſſenen Reſervecorps die nachrückenden öſterreichiſchen und preußiſchen Truppen aufzuhalten und auf dem Boden des Königreichs im Kampfe mit der ruſſiſchen Heeresmacht die Sache zu entſcheiden.

Inzwiſchen gingen bei der Centraliſation von allen Emiſſairen Berichte ein, daß ſie die Leitung der Ereigniſſe nicht mehr in ihrer Gewalt behielten, ſobald ſie dem Drängen der Filial-Verbindungen nach dem Losbruche des Aufſtandes noch längeren Widerſtand entgegenſetzen würden. Nur dem Chef der Emiſſaire, Victor Heltmann, war es gelungen, die verſchiedenen Parteien zu dem Verſprechen zu bewegen, ſich bis zur Ankunft eines von der Centraliſation ſofort abzuſendenden militairiſchen Sachverſtändigen ruhig zu verhalten und ſich deſſen Ausſpruche zu unterwerfen. Zu dieſem militairiſchen Sachverſtändigen beſtimmte die Centraliſation den Ludwig v. Mieroslawski, welcher augenblicklich aus Frankreich abreiſte und im März 1845 in Poſen eintraf. Mieroslawski gewann hier ſehr bald die Ueberzeugung, daß auf der einen Seite, bei dem Drängen der verſchiedenen Parteien nach dem Ausbruche des Aufſtandes, ein zu langes Säumen nicht nur eine gänzliche Auflöſung der Vereine, ſondern auch eine Entdeckung der Verſchwörung herbeiführen müſſe, daß auf der anderen Seite aber die Vorbereitungen noch nicht ſo weit vorgeſchritten ſeien, um auf einen günſtigen Erfolg rechnen zu können. Er war deshalb auch mit Heltmann darüber einig, daß für das Jahr 1845 an den Losbruch des Aufſtandes noch nicht gedacht werden könne. Bei dem hiernach beſchloſſenen Aufſchube des Losbruchs kam ihnen der Umſtand zu ſtatten, daß die Anhänger des v. Malczewski durch ihren Ungeſtüm die Aufmerkſamkeit der Behörden auf ſich gezogen hatten und ſogar die Verhaftung des Adolph v. Malczewski erfolgt war; daß ferner auch im Sommer 1845 dem ungeduldigen Treiben der communiſtiſchen Partei durch die Verhaftung Stefanski's, Lipinski's und noch mehrerer ihrer Verbündeten ein Ziel geſetzt wurde. Denn dieſe Ereigniſſe hatten den für die Pläne der Centraliſation günſtigen Erfolg, daß ſich die Unruhigen ihren Beſchlüſſen und Befehlen wiederum fügten. Indeß war der hieraus gezogene Vortheil nicht von langer Dauer, denn bald darauf fanden ſich der Graf Wieſiolowski aus Galizien, Ludwig Gorzkowski und der Dr. Liſſowski aus Krakau in Poſen ein und führten über die Saumſeligkeit des Comité's Beſchwerde, welcher augenblicklich viele Poſener Mitglieder des demokratiſchen Vereins beigetreten ſein ſollen. Heltmann rieth daher in ſeinem Berichte über dieſe Vorgänge zum Ausbruche des Aufſtandes und wurde, dieſem Vorſchlage zufolge, von der Centraliſation auch v. Mieroslawski's Abſendung nach Poſen beſchloſſen. Derſelbe war nämlich wieder nach Verſailles zurückgekehrt, nachdem er ſich von dem Stande der Dinge in den ehemals polniſchen Landestheilen an Ort und Stelle unterrichtet hatte. Seine ihm von der Centraliſation ertheilte Vollmacht ging dahin:

> daß er ſich mit den Abgeordneten der ehemals polniſchen Provinzen über das Perſonal einer beim Ausbruch des Aufſtandes einzuſetzenden Revolutions-Regierung einigen, in dieſelbe zwei Mitglieder der Mutterverbindung als Repräſentation der Emigration einführen, ſo wie den Dr. Liebelt für Poſen und den Grafen Wieſiolowski oder Wiznlowski für Galizien einſetzen und ſich wegen der andern Provinzen an Ort und Stelle entſcheiden ſolle.

Ferner erhielt er hinſichts der militairiſchen Operationen innerhalb des oben mitgetheilten allgemeinen Kriegsplanes freie Gewalt, mit dem Befehle, das Commando des erſten Aufgebots in Poſen ſelbſt zu übernehmen.

Am 31. December 1845 traf v. Mieroslawski in Poſen ein, wo er angeblich bereits die umfaſſendſten Vorbereitungen zum Aufſtande vorfand.

Es wurde daher ſofort zur Wahl der einzuſetzenden National-Regierung geſchritten, Krakau zum Sitz des Gouvernements beſtimmt und angeblich der Dr. Liebelt zum Mitgliede der Regierung für das Großherzogthum Poſen durch Stimmenmehrheit gewählt. Ferner erhielt v. Mieroslawski die ſchriftliche Zuſicherung, daß die Demokraten des Großherzogthums Poſen mit allen ſeinen Anordnungen und Vorſchlägen in Betreff des Aufſtandes einverſtanden ſeien. Mit dieſer Empfehlung begab ſich v. Mieroslawski nach Krakau, wo noch eine Zuſammenkunft mit den Abgeordneten von Galizien und Klein-Rußland ſtattfinden ſollte. Er traf hier bereits den Agenten des Königreichs Polen, Liſſowski, welcher ihm berichtete, daß die Verſchwornen aus dem Königreiche die Beſchlußnahme rückſichtlich des Aufſtandes den übrigen Abgeordneten überlaſſen wollten und daß die Initiative zum Aufſtande zwar von dem Königreiche nicht werde ausgehen können, daß aber der erſte Anblick der aus den öſterreichiſch- und preußiſch-polniſchen Provinzen ziehenden Colonnen das ruſſiſche Polen in ſeinem ganzen Umfange in Aufſtand bringen werde. Ebenſo fanden ſich nach und nach die Häupter der Verſchwörung für Krakau und Galizien ein, und am 18. Januar 1846 ſchritt man zur Wahl der National-Regierung, welche auf Alcyato für die Emigration, den Dr. Liebelt für preußiſch Polen, den Grafen Wieſiolowski für Galizien und Gorzkowski für das Krakauer Gebiet gefallen ſein ſoll. Dieſe Regierung ſollte ſich conſtituiren, ſobald Alcyato und Dr. Liebelt in Krakau eintreffen würden; ſie ſollten ſich ferner ſofort ein Mitglied aus dem Königreich Polen beiordnen, die Stellen für die Repräſentanten von Litthauen und Klein-Rußland aber offen laſſen. Ferner wurde der 21. Februar 1846, als der letzte Tag in der Woche und der Vorabend vor dem letzten Carnevalsfeſte, als Tag des Aufſtandes feſtgeſetzt. v. Mieroslawski theilte gleichzeitig an Gorzkowski, Liſſowski und Tyſſowski den Feldzugsplan mit und dictirte dem Letztern und angeblich auch dem Gutsbeſitzer v. Koſinski die Inſtruction für die Revolutions-Behörden, die Organiſation der Regierung ꝛc. nach den Inſtructionen der Centraliſation in die Feder. Er berichtete endlich an die Centraliſation zu Verſailles, daß ſie die Aufgabe des demokratiſchen Vereins nunmehr als gelöſt anſehen könne und jedes Mitglied ſich auf ſeinen Poſten zu begeben haben werde, worauf denn auch Alcyato, Wyſocki und Heltmann ſofort nach Krakau abreiſten. v. Mieroslawski traf am 28. Januar 1846 wieder in Poſen ein. Auch hier war man in der Zwiſchenzeit nicht unthätig geblieben. Das angebliche Finanz-Comité hatte 10,000 Franken zuſammengebracht, welche der Dr. Liebelt ſofort nach Verſailles abgeſchickt haben ſoll, um die Herüberſchaffung von Offizieren und Militair-Reglements zu bewirken. In Weſtpreußen und im Großherzogthum Poſen waren die meiſten Stellen der Kreis-Commiſſarien und Kreis-Offiziere beſetzt und kam es nur noch darauf an, die beſchloſſenen Kriegs-Operationen auszuführen. Der Haupt-Plan derſelben war kurz folgender:

> Unter Benutzung der durch den gleichzeitigen Losbruch des Aufſtandes in allen ehemals polniſchen Landestheilen nothwendig entſtehenden Ueberraſchung und der augenblicklichen Unſchlüſſigkeit der Regierungen werden die Inſurgenten unvermuthet auf gewiſſen Sammelplätzen concentrirt. Als ſolche ſind beſtimmt:
>
> 1) für Poſen: Buk, Pleſchen und Rogowo;
> 2) für Preußen: Culm, Thorn und Gumbinnen;
> 3) für Oberſchleſien: Toſt und Coſel;
> 4) für Krakau und Galizien: Lemberg, Krakau und Neuſtadt an der Weichſel;
> 5) für Podolien und Volhynien: Konſtantino, Zwiahel und Korzec,
> 6) für Lithauen und Samogitien: Minsk, Wilna und Roſſienie.
>
> Dann vereinigen ſich die Corps aus dem Großherzogthum Poſen bei Colo, die aus Oberſchleſien und dem Königreich Polen bei Czenſtochau, die aus Krakau und Galizien bei Malagoszcz und Kowel und die aus Preußen, Lithauen und Volhynien bei Kauen. Dieſe verſchiedenen Haufen ziehen alsdann auf Petrikau und Kowno und formiren ſich hier zu zwei Armeen: die Oſt- und Weſt-Armee. Beide Armeen rücken zum Angriff auf Iwangorod, um dieſe noch im Bau begriffene Feſtung zu nehmen. Mißlingt der Angriff, ſo wenden ſich die Corps nach den Grenzen von Galizien, um hier neue Kräfte an ſich zu ziehen.

Das Commando im Königreich Polen war dem Gutsbeſitzer Bronislaus v. Dąbrowski, das in Samogitien dem ehemaligen Auscultator und Landwehr-Lieutenant Magdzinski, in Lithauen dem Architekten Rohe, in Weſtpreußen angeblich dem ehemaligen Obriſten v. Bieſiekierski übertragen, während v. Mieroslawski ſelbſt in Poſen befehligen wollte. v. Bieſiekierski ſollte ferner alle Detachements von Weſtpreußen mit den Colonnen von Rogowo und Pleſchen vereinigen, ein noch zu ernennender Offizier aus der Emigration das Commando der Inſurgenten aus den weſtlichen Kreiſen Birnbaum, Meſeritz, Wollſtein, Frauſtadt, Koſten, Buk, Samter und Poſen übernehmen. Endlich war die aus den Bewohnern von Poſen und der Umgegend von 2 bis 2½ Meilen in der Runde beſtehende Avantgarde beſtimmt, angeblich unter Anführung der Lieutenants Felix v. Bialoskorski und Heinrich v. Poninski und des Gutsbeſitzers Alphons v. Bialkowski, ſich der Feſtung Poſen zu bemächtigen. Für den Fall des Gelingens der Wegnahme von Poſen ſollten die Corps von Poſen und

Digitized by Google

Buk ſofort nach Peiſern zur Unterſtützung des activen Corps rücken und ein verſchanztes Lager aufſchlagen. Hier ſollten ſich ferner die Streitkräfte der Kreiſe Inowraclaw, Bromberg, Schubin, Wirſitz, Chodzieſen, Czarnikau, Obornik, Wongrowiec, Gneſen, Schroda, Schrimm, Wreſchen und Mogilno unter v. Mieroslawski's Oberbefehl concentriren und wollte derſelbe ſodann nach dem Königreiche Polen übertreten. v. Mieroslawski hatte ſich am 5. Februar 1846 von Poſen nach Swiniary begeben und hier noch an den erforderlichen Plänen und Inſtructionen gearbeitet. Derſelbe war ferner, angeblich auf die Anzeige Alphons v. Malczewski, daß er die Commiſſare der nördlichen Kreiſe zu einer Berathung nach Góra beſchieden habe, am 8. Februar dorthin gereiſt und hatte mit jenen Commiſſarien die Kriegsoperationen beſprochen. Eine gleiche Berathung ſollte am 13. Februar in Pleſchen mit Commiſſarien der ſüdöſtlichen Kreiſe ſtattfinden; dieſe wurde jedoch durch die am 12. Februar zu Swiniary bewirkte Verhaftung des v. Mieroslawski vereitelt.

Dieſer Verhaftung folgten ſehr bald die Arretirungen mehrerer anderer Häupter der Verſchwörung und verlor dieſelbe dadurch ihre Leiter, ſo daß ſie, mit Ausnahme der in ihren Folgen unbedeutend gebliebenen Angriffe auf Preußiſch-Stargardt und die Stadt Poſen, im Großherzogthume nicht zum Ausbruche kam.

Die durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1846 eingeſetzte Immedial-Commiſſion hat hiernächſt die Theilnehmer an der Verſchwörung, in ſo weit ſie nach und nach ermittelt wurden, verfolgt und zur Haft gebracht. Die von derſelben eingeleitete Unterſuchung wurde nach dem Erſcheinen des Geſetzes vom 1. Juli 1846 in die geſetzliche Vorunterſuchung umgeleitet und unter Concurrenz des Staats-Anwalts zu Ende geführt.

Auf deſſen Antrag ſind demnächſt von der Anklagekammer des Kammergerichts theils wegen Hochverraths, theils wegen Mitwiſſenſchaft um dieſes Verbrechen und unterlaſſener Anzeige deſſelben, 254 Perſonen unter Anklage geſtellt worden.

Für das Verbrechen des Hochverraths iſt das Kammergericht nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 25. April 1835 (Geſetz-Sammlung S. 47) der competente Gerichtshof und überträgt demſelben die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1846 gleichzeitig das Erkenntniß für alle in dieſer Unterſuchung mit zur Sprache kommenden Verbrechen, gleichviel, welcher Thatbeſtand ſich in den einzelnen Fällen auch herausſtellen dürfte. Gegen die Competenz läßt ſich demnach ein Bedenken nicht begründen.

Die Erörterung des objectiven Thatbeſtandes, welche ſich anſchließt an die factiſchen Erörterungen über die Thätigkeit von Mieroslawski's*), den das Erkenntniß als Leiter des landesverrätheriſchen Unternehmens betrachtet, wurde, nach Verleſung jener factiſchen, mit der Anklageſchrift Nr. 1. übereinkommenden Erörterungen wie folgt vorgetragen:

Nach dieſen factiſchen Erörterungen iſt nunmehr zuvörderſt die Frage zu entſcheiden, welches Verbrechen v. Mieroslawski und die Theilnehmer an demſelben begangen haben.

Die Anklage des Staatsanwalts lautet auf Hochverrath und gründet ſich darauf, daß nach dem Proteſte des polniſch-demokratiſchen Vereins gegen die Verträge von 1772 bis 1815 de dato Paris den 8. Mai 1832, und nach dem Manifeſte deſſelben de dato Poitiers den 4. December 1836, bezweckt wurde: durch eine Revolution alle ehemaligen polniſchen Landestheile zu einem ſelbſtſtändigen Polenreiche in ſeinen alten Grenzen wieder zu vereinigen.

Dieſer Zweck wird durch die vorerwähnten Documente, wie ſich aus dem Folgenden ergiebt, klar dargethan, denn es heißt in dem Proteſte vom 8. Mai 1832: „Wir rufen keine Verträge an. Alle von 1772 bis 1815 haben die alten Theilungen anerkannt oder zu neuen ermächtigt, alle haben gegen unſer unglückliches Volk gewüthet, indem ſie verſchiedene Anordnungen trafen, um es mehr und mehr zu theilen, um die Verſchmelzung aller Fractionen unſeres Landes, die, vereinigt, das Grab des Abſolutismus werden würden, der ſie von allen Seiten drängt, unmöglich zu machen oder wenigſtens ſehr zu erſchweren. Der letzte Vertrag weicht in dieſer Hinſicht in nichts von den vorhergehenden ab, er iſt die Fortſetzung der im Jahre 1772 begonnenen Gewaltthat, es iſt eine neue Theilung Polens, weil er das Herzogthum Warſchau davon losriß und einem Theile des alten Polens den Namen „Königreich Polen" beilegte, indem er einem kleinen Theile des Landes eine Charte verlieh, gleichſam, um das Joch zu verdecken, das auf ganz Polen laſtet, um die ganze Nation zu blenden und einzuſchläfern, um den Reſt der Polen, die durch ein trügeriſches Verſprechen der Nationalität getäuſcht ſind, abzuhalten, kräftige Anſtrengungen zur Wiedereroberung ihrer Unabhängigkeit zu machen. Doch das zerriſſene Polen hat kein Leben, kein Vertrag wird ſeine Kinder zufrieden ſtellen, ſo lange alle ihre Länder nicht vereint die verbrecheriſchen Verträge zerriſſen haben werden, die Polen ſeit 1772 zerſtückelt haben."

Ferner: „Wir berufen uns nicht auf den Wiener Vertrag, denn wir ſind der Anſicht, daß die Ausführung ſeiner Bürgſchaften zu Gunſten Polens die Unterdrückung noch mehr befördert, als der jetzige Zuſtand der Grauſamkeiten und Rachethaten der Ueberwältiger. Polen erfährt jetzt das Schickſal aller Beſiegten, aber eben dadurch bleibt es in einem unaufhörlichen Widerſtreben gegen Alles was in dieſer Beziehung, dem Völkerrecht entgegen, ſeit 1772 geſchehen iſt. Die Unterdrückung flößt Muth und Kraft ein."

Ferner: „Ja, wir haben das Recht gehabt, uns zu erheben und wir haben jetzt das Recht, von Europa die Wiederherſtellung unſerer alten Grenzen zu verlangen."

Sodann: „Wir verlangen alſo die Wiederherſtellung der alten Grenzen Polens; dieſe Forderung iſt durch unſere politiſche Vergangenheit begründet, ſie iſt für Europa von unbeſtreitbarem Nutzen, ſei es durch unſere Einſtimmigkeit in dieſem Punkte, eine Einſtimmigkeit in der der Wille des ſouverainen Volks ſich kund giebt, ſei es endlich durch unſere Zukunft, denn, auf neuen demokratiſchen Grundlagen organiſirt, ohne Eroberungsſucht, werden wir Gelegenheit haben, das Leben ſpendende Licht der Freiheit in die ferne Tiefe des Orients zu verbreiten und eben dadurch in ſeiner Quelle das Syſtem der Kriege und gewaltſamen Revolutionen zu vernichten."

Ebenſo kommen in dem Manifeſte vom 4. December 1836 folgende Stellen vor: „Dies ſind nach unſerer Anſicht die Grundſätze, nach deren Verwirklichung heute die Menſchheit ſtrebt, auf ſie gründen wir die künftige Wiedergeburt der polniſchen Geſellſchaft, und in ihrem Geiſte arbeiten wir an der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit. Das unabhängige Polen alſo und das demokratiſche Polen iſt das Ziel unſers Vereins. Nicht ein Theil, ein Bruchſtück des großen Volkes, ſondern das ganze Polen in ſeinen Grenzen vor der Theilung kann ſein Daſein ſichern und ſeinen Beruf erfüllen ꝛc.

„Polen hat alſo alle nöthigen Eigenſchaften, um ſein unabhängiges und demokratiſches Daſein wieder zu erlangen. Es iſt im Stande, ſich aus eignen Kräften zu erheben, ſeine Eroberer zu vernichten, das innere Joch zu brechen und ſein Daſein auf den dauerhaften Grundlagen der Demokratie zu erbauen ꝛc.

„Wir haben vor dem Vaterlande und der Menſchheit geſchworen, nicht zu ruhen, bevor Polen ſeine Unabhängigkeit wieder erlangt und ſein Daſein nach demokratiſchen Grundſätzen geſichert hat."

Endlich iſt im §. 5. der der Anklageſchrift gleichfalls beigefügten Inſtruction für die Kreis-Commiſſarien ausdrücklich geſagt: „Das aufſtehende Polen iſt in geographiſcher und adminiſtrativer Hinſicht in fünf Statthalterſchaften, als: Preußen und das Großherzogthum Poſen, beide Galizien, Reußen, Litthauen und Groß-Polen getheilt. In jeder dieſer Statthalterſchaften ſoll ein Statthalter als Bevollmächtigter der Regierung angeſtellt werden."

Alle dieſe Documente hat der Angeklagte v. Mieroslawski, ihrem hierher bezüglichen Inhalte nach, anerkannt und es kann daher über den von der Staatsanwaltſchaft behaupteten Zweck des demokratiſchen Vereins ein Bedenken nicht entſtehen, zumal v. Mieroslawski wiederholt zugeſtanden hat, daß der urſprüngliche Zweck des Vereins dahin gegangen ſei, Polen in ſeinen alten Grenzen wieder herzuſtellen und zur Erreichung dieſes Zweckes beſchloſſen worden ſei, durch eine Propaganda die Verſchwörung und demnächſt den Ausbruch der Revolution vorzubereiten. v. Mieroslawski behauptet aber auch gleichzeitig, daß, nachdem er ſich bei ſeiner erſten Anweſenheit im Großherzogthum Poſen davon überzeugt gehabt, daß man hier mit preußiſcher Regierung zufrieden ſei und daher die Aufſtandsverſuche einen günſtigen Ausfall nicht erwarten ließen, die Centraliſation auf ſeinen hierüber erſtatteten Bericht, in Folge der ihr durch den §. 43 der Organiſation der demokratiſchen Geſellſchaft ertheilten Ermächtigung von dem urſprünglichen Plane abgewichen ſei und beſchloſſen habe, Preußen bei dem beabſichtigten Unternehmen ganz aus dem Spiele zu laſſen und die preußiſch-polniſchen Provinzen nur in ſo weit heranzuziehen, daß dort Mannſchaften und Kriegsgeräth geſammelt und beides demnächſt nach dem Königreich Polen zum Kampfe gegen das ruſſiſche Heer hinüber gebracht würden.

Es iſt auf dieſe Behauptung näher eingegangen und dem Angeklagten v. Mieroslawski der Nachweis derſelben nachgelaſſen worden. Zu dem Ende hat er angeführt, daß bis zum Jahre 1845 kein beſtimmter Plan über die Revolution beſtanden habe, vielmehr nur beſchloſſen geweſen ſei, daß es auf allen Punkten zu gleicher Zeit losbrechen ſolle. Später habe man dieſen gleichzeitigen Losbruch jedoch für unausführbar gehalten und deshalb die Entwerfung eines Operationsplanes von einem Militair-Comité angeordnet. Dieſer ſei dahin ausgefallen, daß anſtatt des allgemeinen Aufſtandes in allen ehemals polniſchen Provinzen die militairiſchen Kräfte in allen das Königreich Polen umgebenden Landestheilen geſammelt und auf einem Punkte in das Königreich Polen geführt werden ſollten. Darauf hat man erwogen, ob dieſer Plan auch in Bezug auf öſterreichiſch und preußiſch Polen ausführbar ſein möchte. Für öſterreichiſch Polen hat man den Plan nicht für ausführbar angeſehen, ſondern beſchloſſen, hier einen Localkrieg zu führen, für das Großherzogthum Poſen denſelben aber für realiſirbar erachtet, weil man aus dieſem Landestheile nur das erſte Aufgebot habe herausziehen können, das zweite dagegen, indem unter demſelben alle zur Landwehr gehörigen Mannſchaften begriffen, weder das Land verlaſſen haben, noch zu einem Localkriege zu verwenden geweſen ſein würde. Hiernach ſei denn der Plan und nach demſelben die Inſtruction für die Führer der verſchiedenen Aufgebote entworfen. Der Inhalt dieſer Inſtruction ſoll die Angaben v. Mieroslawski's beſtätigen, auch will er dieſelben durch die nachträglich zu beſchaffenden Protokolle der Centraliſation erweislich machen. Die Inſtruction für die Kreis-Offiziere, welche v. Mieroslawski, ihrem weſentlichen Inhalte nach, anerkannt hat, betrifft die Operationen des activen und des Reſerve-Corps im Großherzogthum Poſen. Das active Corps ſollte das erſte Aufgebot aus den Kreiſen Inowrac-

*) Die Entſcheidungsgründe der übrigen Erkenntniſſe müſſen wir dem Anhange aufſparen, da Abſchriften derſelben vor Beendung des Druckes dieſes Werks noch nicht zu erlangen waren.

Digitized by Google

law, Bromberg, Schubin, Wirſitz, Chodzieſen, Czarnikau, Obornik, Wongrowiec, Gneſen, Schroda, Schrim, Wreſchen und Mogilno bei Rogowo, und das erſte Aufgebot aus den Kreiſen Pleſchen, Adelnau, Schildberg, Krotoſchin und Kroben bei Pleſchen verſammeln, beide Corps ſollten ſich für den Fall, daß unverhofft eine ruſſiſche Macht von Kolo nach Piſeern anrücken würde, beim Ausfluß der Prosna in die Warthe vereinigen und von hier aus das ganze Poſenſche active Corps in das Königreich Polen einmarſchiren. Das Reſerve-Corps ſollte dagegen aus den Aufgeboten in den Kreiſen Birnbaum, Meſeritz, Wollſtein, Frauſtadt, Koſten, Buk, Samter und Poſen gebildet und bei Buk concentrirt werden. Dieſem Reſerve-Corps war eine doppelte Beſtimmung gegeben. Gleichzeitig ſollten nämlich die in der Stadt Poſen und deren Umgegend geſammelten Inſurgenten die Citadelle in Poſen durch Sturm zu nehmen ſuchen. Wenn dieſer Sturm gelang, ſo ſollte das erſte Aufgebot des bei Buk concentrirten Corps ſofort zur Unterſtützung des activen Corps nach Peiſern marſchiren, dagegen ſich das zweite Aufgebot des Reſerve-Corps und das zweite Aufgebot des activen Corps in Poſen concentriren und ſich hier gegen die Angriffe der Preußen zu halten ſuchen, im ſchlimmſten Falle dem activen Corps in das Königreich Polen nachfolgen. Gelang der Sturm nicht, ſo ſollten beide Aufgebote der Reſerve-Corps zuſammen bleiben, durch das zweite Aufgebot des activen Corps verſtärkt werden und ſich dann bemühen, den preußiſchen Truppen den Zugang nach Poſen zu verwehren, die Communication mit dem rechten Warthe-Ufer über Obornik und Schrim zu unterhalten und Angriffe auf die Poſener Beſatzung zu verſuchen, bis die pommerſchen und preußiſch-ſchleſiſchen Colonnen heranrücken würden, dann aber eine derſelben in Maſſe angreifen und im Falle einer verlornen Schlacht über Obornik und Schrim zu dem activen Corps auf das rechte Warthe-Ufer übergehen.

Nach dieſen Operationsplänen iſt ſo viel klar, daß der Hauptangriff zunächſt gegen Rußland gerichtet, dagegen im Großherzogthum Poſen vorläufig nur ein Vertheidigungskrieg geführt werden ſollte, um durch denſelben eine Vereinigung der preußiſchen Heere mit der ruſſiſchen Macht zu verhindern. Dagegen beweiſt dieſer Plan durchaus nicht die Behauptung, daß das Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet, und es nicht beabſichtigt worden ſei, Preußen ſeine ehemals polniſchen Länder mit Waffengewalt abzunehmen. Im Gegentheil lautet die Inſtruction, das Großherzogthum Poſen ſo lange beſetzt zu halten, bis die Inſurgenten der Uebermacht weichen müßten und die Beſtimmung in derſelben, daß das active Corps dem Reſerve-Corps gegen die Preußen Hülfe leiſten ſolle, ſobald es die Uebermacht über die Ruſſen gewonnen haben würde, weiſt recht eigentlich darauf hin, daß es keinesweges in der Abſicht der Inſurgenten gelegen hat, Preußen bei dem ganzen Unternehmen aus dem Spiele zu laſſen. Vielmehr hat v. Mieroslawski nachträglich ſelbſt angegeben, daß die Pläne darauf berechnet geweſen ſeien, das Großherzogthum Poſen in die Gewalt der Inſurgenten zu bringen und daß ſie deshalb hätten die Feſtung Poſen nehmen müſſen.

Daß dies nur vorläufige Maßregeln hätten ſein ſollen und die Inſurgenten, nach Beſiegung der Ruſſen, das Großherzogthum Poſen freiwillig verlaſſen haben würden, iſt unter ſolchen Umſtänden nicht zu glauben, und wenn auch die nachträglich eingegangene Auskunft der Centraliſation die Exiſtenz dieſes Planes beſtätigt hat, ſo ſteht demſelben nicht nur der Inhalt der Inſtruction entgegen, ſondern es kann auch durch jene Auskunft der Beweis der Behauptung des v. Mieroslawski nicht geführt werden, da es einleuchtet, daß die Centraliſation ihrem Emiſſaire zu Hülfe kommen und ihm Alles beſtätigen wird, was zu ſeiner Vertheidigung dienen kann.

Wenn v. Mieroslawski ferner angeführt hat, daß die Angriffe auf Poſen, ſowie die Operationspläne für das Großherzogthum Poſen, in die Inſtructionen nur aufgenommen ſeien, um das Geheimniß nicht merken zu laſſen, daß das Unternehmen überhaupt nicht gegen Preußen gerichtet werden ſolle und daß namentlich der projectirte Sturm der Citadelle Poſen ein Roman geweſen ſei, ſo bedarf es keiner Ausführung, daß nach den ſonſt getroffenen Vorbereitungen ſich dieſe Angaben als eine ganz leere Ausflucht erweiſen, insbeſondere wenn man erwägt, daß v. Mieroslawski jetzt nochmals die Operationspläne für das Großherzogthum Poſen unter Zuhülfenahme einer von ihm gezeichneten Karte erläutert und dadurch ſelbſt zugegeben hat, daß es mit denſelben wirklich Ernſt geweſen ſei.

Nach allem dem kann man es nicht als zweifelhaft anſehen, daß es bei dem urſprünglichen Plane der Centraliſation, das Königreich Polen durch eine Revolution in ſeinen alten Grenzen von dem Jahre 1772 wieder herzuſtellen verblieben iſt. Alles was zur Widerlegung dieſes Planes angeführt wird, modificirt zwar die urſprünglich beſchloſſene Art der Ausführung deſſelben, nicht aber den Plan ſelbſt. Es bleibt endlich ſelbſt in der Art der Ausführung des Planes das ſtehen, daß auch gegen Preußen mit Gewalt eingeſchritten, insbeſondere das Großherzogthum Poſen durch die Inſurgenten beſetzt und gegen die anrückenden preußiſchen Truppen das Glück der Waffen verſucht werden ſollte, und die Anſicht, daß man ja nach Beſiegung der Ruſſen mit Preußen wegen Abtretung ſeiner polniſchen Provinzen habe friedlich unterhandeln können, iſt den getroffenen Maßregeln ſo wenig entſprechend, daß auf dieſelbe auch nicht das Mindeſte gegeben werden kann.

Die Abſicht iſt mithin erwieſen dahin gegangen, dem preußiſchen Staate ſeine polniſchen Provinzen abzunehmen und dieſelben mit dem unter demokratiſcher Verfaſſung wieder herzuſtellenden alten Polenreiche zu vereinigen.

Augenſcheinlich unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die Verwirklichung dieſes Planes Preußen mit dem Verluſte der ihm zugefallenen ehemals polniſchen Landestheile eine Beeinträchtigung an ſeinem Ländergebiete erlitten haben würde. Ob aber in dieſem gewaltſamen Losreißen einzelner Theile von dem Staatsgebiete das im §. 92. Th. II. Tit. 20. des Allg. L.-R. bezeichnete Verbrechen des Hochverraths enthalten ſei, wie die Staatsanwaltſchaft behauptet, dieſe Frage bedarf einer umſtändlicheren Erörterung.

Der allegirte §. 92. lautet wörtlich:

„Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt, iſt Hochverrath."

Muß man nun nach dem oben Geſagten annehmen, daß das den Gegenſtand der Unterſuchung bildende Unternehmen den Zweck wirklich gehabt hat, dem Königreich Preußen ſeine ehemals polniſchen Landestheile durch Waffengewalt zu entreißen, ſo iſt die Anwendbarkeit des oben allegirten Strafgeſetzes nothwendig davon abhängig, daß das Unternehmen als ein ſolches angeſehen werden kann und muß, welches eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats herbeigeführt haben würde. Dieſe Bedingung hält die Staatsanwaltſchaft in dem vorliegenden Falle für erfüllt.

Sie begreift nämlich unter Verfaſſung des Staats theils

die Beziehung aller derjenigen Momente zu einander, welche in ihrem Inbegriffe den Staat, wie er zu einer beſtimmten Zeit exiſtirt, bilden,

theils

den Inbegriff der gegenſeitigen Rechte des Staatsoberhauptes und der Unterthanen,

und bezeichnet jede Aenderung in den weſentlichen Beſtandtheilen des Staats, wohin ſie die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen zu einander, ſo wie das Ländergebiet, wodurch die Exiſtenz des Staats, als Organismus, begründet werde, rechnet, als eine Aenderung der Staatsverfaſſung

Sind dieſe Definitionen des Begriffs der Verfaſſung des Staates richtig, ſo dürfte der Anwendung des §. 92. l. c. ein Bedenken nicht entgegenſtehen, da der Krone Preußens nicht blos ein Theil ſeines Ländergebietes entriſſen werden ſollte, ſondern auch die dieſes Ländergebiet bewohnenden Unterthanen gleichzeitig durch die Ausführung dieſes Planes in einen andern Unterthanen-Verband übergegangen ſein würden. Der Richter iſt nun nach §. 46. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte angewieſen, den Geſetzen keinen andern Sinn beizulegen, als welcher in den Worten und dem Zuſammenhange derſelben oder aus dem nächſten unzweifelhaften Grunde des Geſetzes deutlich erhellt. Es kommt mithin darauf an, ob die von der Staatsanwaltſchaft geltend gemachte Begriffsbeſtimmung der Verfaſſung des Staats nach dieſen geſetzlichen Vorſchriften die Prüfung beſteht.

Das Wort „Staatsverfaſſung" bezeichnet nach Adelung: die Art und Weiſe, wie der Staat nach allen Theilen regiert und verwaltet wird.

Campe nennt „Verfaſſung des Staats": die Art und Weiſe, wie die Theile des Landes ein Ganzes bilden, und

Klüver in ſeinem Staatsrechte verſteht darunter: den Inbegriff aller derjenigen Verhältniſſe, welche zwiſchen den Regierern und den Regierten ſtattfinden.

Dieſe Definitionen kommen mithin darin im Weſentlichen überein: daß die Verfaſſung eines Staats alle diejenigen Einrichtungen unter ſich begreift, welche das Verhältniß der Regierer zu den Regierten, ſei es durch Fundamental-Einrichtungen, Grundverträge oder Grundgeſetze in Bezug auf die Verwaltung des Staats regeln.

Hiermit ſtimmt auch der gemeinübliche Sprachgebrauch überein, wenn er das Verhältniß der Regierer zu den Regierten eine monarchiſche, republicaniſche, repräſentative Verfaſſung u. ſ. w. nennt, und erſcheint demnach das Wort „Staatsverfaſſung" dem Wortſinne nach gleichbedeutend mit Regierungsform. Dies beſtätigt ſich auch unter Anderm darin, daß in allen deutſchen Staaten, in welchen die Stände an der Regierung des Landes mit deciſivem oder berathendem Votum Theil nehmen, dieſe Theilnahme mit dem Namen einer ſtändiſchen Verfaſſung belegt, mithin der Modus des Regierens mit dem Worte „Verfaſſung" angedeutet wird. Ganz ungewöhnlich nach dem Sprachgebrauche iſt es dagegen, den Complexus des Ländergebiets eines Staates mit dem Namen „Verfaſſung" zu belegen, vielmehr hat für dieſen Begriff die deutſche Sprache das allgemein gebräuchliche Wort: „Umfang, Gebiet", und es würde Niemandem verſtändlich ſein, wenn man, um ein Beiſpiel anzuführen, ſagen wollte, der preußiſche Staat habe eine Verfaſſung von 5000 Quadratmeilen.

Nach dem Wortſinne kann mithin Verfaſſung und Complexus des Ländergebietes nicht identificiet, wenigſtens eine Schmälerung des Ländergebiets allein nicht unter den Begriff der Aenderung der Staatsverfaſſung ſubſumirt werden. Eben ſo wenig iſt dies aber auch der Fall, wenn mit der Schmälerung des Ländergebietes gleichzeitig das bisherige Verhältniß des Oberhaupts des Staats in Bezug auf einen Theil ſeiner Unterthanen eine Aenderung erleidet. Denn wird durch eine ſolche Aenderung nicht zugleich die Verfaſſung des ganzen Staates geändert, bleibt dieſe vielmehr rückſichtlich der nach wie vor in dem ehemaligen Verhältniſſe verbleibenden Regierer und Regierten dieſelbe, ſo iſt unbeſtreitbar eine Veränderung der Verfaſſung ſelbſt nicht eingetreten, ſondern nur ſo viel iſt bewirkt, daß das Verhältniß der Regierer und der Regierten hinſichtlich einzelner Subjecte geändert worden.

Es fragt ſich nun aber ferner, ob, da die Verbal-Interpretation der

Ausführung der Staatsanwaltſchaft nicht das Wort redet, ſich dieſelbe nicht etwa aus dem ganzen Zuſammenhange des §. 92. l. c. rechtfertigen läßt? Allerdings iſt nach demſelben auch dann ein Hochverrath begangen, wenn das Unternehmen gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet geweſen, und man dürfte hieraus vielleicht folgern können, daß auch das Wort „Verfaſſung" nicht ſo ſtreng objectiv zu nehmen ſei, daß mithin auch dann ſchon eine Veränderung der Verfaſſung anzunehmen, wenn dieſe ſelbſt zwar beſtehen bleibt, ſie aber in Bezug auf die Größe des Staats und die Zahl der Unterthanen eine Beeinträchtigung erleidet.

Eine ſolche ausgedehnte Interpretation iſt aber unzuläſſig.

Das von der Staatsanwaltſchaft angeführte Beiſpiel, daß es doch in dem Falle keinem Zweifel unterliegen könnte, einen Hochverrath anzunehmen, wenn dem Staat ſein Ländergebiet ſo weit genommen würde, daß ihm nur ein kleiner Theil, vielleicht nur eine Stadt mit ihrem Territorium verbleibe, kann ihre Anſicht nicht unterſtützen. Denn einmal liegt dieſer Fall hier nicht vor, weil dem Staate nur eine Provinz hat entriſſen werden ſollen und das Beiſpiel kann mithin nichts beweiſen; dann aber paßt daſſelbe auch deßhalb nicht, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß der Staat mit der Beſchränkung ſeines Umfanges auf eine einzige Stadt zugleich auch aufhören würde, ein Königreich zu ſein und daß dann ſeine Verfaſſung allerdings geändert werden würde. Die Geſchichte zeigt es, daß Preußen ſeine Verfaſſung, ungeachtet des Verluſtes ganzer Provinzen nach dem unglücklichen Kriege von 1806, nicht verloren hat, ſondern nach wie vor ein monarchiſches Königreich geblieben iſt. Daſſelbe würde ſtattgefunden haben, ſollte auch das gegenwärtige Unternehmen zur Ausführung gekommen ſein. Sollen indeß Beiſpiele beweiſen, ſo muß man, will man nicht in Inconſequenzen gerathen, den geſetzten Fall noch umdrehen können und es dürfte dann ſchwer ſein, mit einigem haltbaren Grunde eine Grenze feſtzuſetzen, bis zu welcher hin die Verringerung des Staatsgebiets als eine gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung anzuſehen wäre.

Zugeben muß man der Staatsanwaltſchaft allerdings, daß jede Veränderung des Staatsgebiets auch den Organismus des Staats verändert. Derſelbe wird aber dadurch doch noch nicht unter allen Umſtänden zerſtört. Nur wenn das Haupt des Körpers fällt, hört deſſen Organismus gänzlich auf; der Verluſt einzelner Glieder ſtört zwar die Functionen, er zerſtört aber den ganzen Organismus nicht. Das Letztere muß aber der Fall ſein, wenn die Ausführung der Staatsanwaltſchaft haltbar ſein ſoll, weil der §. 92. l. c. eine gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung bedingt und dieſe nur dann für eingetreten angenommen werden kann, wenn an die Stelle der bisherigen Verfaſſung mit Gewalt eine ganz andere eingeführt wird. Denn hierauf deutet unzweifelhaft der gebrauchte Ausdruck: „gewaltſame Umwälzung", der nichts weniger als ſynonym mit „Veränderung" iſt, vielmehr das gewaltſame Umwenden einer Sache, mithin das Hervorkehren einer ganz andern Seite derſelben, bezeichnet.

Daß Preußen, bei der Ausführung des Unternehmens, die durch das Patent vom 15. Mai 1815 in Beſitz genommenen Landestheile ganz oder theilweiſe verlieren, durch dieſen Verluſt die mittelſt Verordnung vom 30. April 1815 eingeführte Einrichtung der Provincial-Behörden des Staats modificiet, ſowie das durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 vorgezeichnete königliche Wappen geändert werden, daß die durch das Geſetz vom 17. Januar 1820 angeordnete Garantie für die geſammten Staatsſchulden eine Beſchränkung erleiden, daß endlich die Geſetze vom 5. Juni und 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 über die Einführung der Provincialſtände ganz oder theilweiſe annullirt werden würden, wie die Staatsanwaltſchaft angeführt hat, iſt zwar nicht zu beſtreiten, allein alle dieſe Umſtände können doch nur eine Aenderung in der Verwaltung des Staats, nicht aber eine Umwälzung der Verfaſſung deſſelben hervorbringen. Verwaltung und Verfaſſung des Staats darf man aber nicht identificiren, denn beide Begriffe ſind weit von einander verſchieden. Die Verfaſſung begreift mehr unter ſich, als die Verwaltung; jene enthält die Normen, nach welchen der Staat als Ganzes verwaltet werden ſoll und die Verwaltung hat es mit der Ausführung dieſer Normen zu thun. Eine Aenderung in der Verwaltung kann mithin gleichzeitig nur eine Abänderung der Verfaſſung nach ſich ziehen, wenn die gegebenen Normen überhaupt nicht, d. h. in keinem Theile des Staats mehr, zur Anwendung kommen können.

Hiernach ſpricht auch die Wortfaſſung des §. 92. l. c. nicht für die Anſicht der Staatsanwaltſchaft und bleibt daher endlich noch zu erörtern, ob derſelben vielleicht die ratio legis zur Seite ſteht? Dieſe Frage dürfte zu verneinen ſein. Der Grund, weshalb der Geſetzgeber die gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats als das ſchwerſte Verbrechen angeſehen und mit der härteſten Todesſtrafe bedroht hat, iſt offenbar kein anderer, als der, daß durch die Ausführung dieſes Verbrechens der Zuſtand des ganzen Staates geändert und dabei gleichzeitig Leben und Eigenthum ſeiner Bürger in ihrer Geſammtheit in Gefahr gerathen. Denn es unterliegt keiner Frage, daß durch den Beginn eines ſolchen hochverrätheriſchen Unternehmens, ſobald daſſelbe Erfolge hat, die geſetzliche Gewalt gelähmt und außer Stande geſetzt wird, den Staat und deſſen Bürger zu ſchützen, ſowie, daß die aus einem ſolchen machtloſen Zuſtande der geſetzlichen Autorität entſtehenden Folgen ſowohl für das Ganze, als für den Einzelnen im höchſten Grade verderbenbringend ſein müſſen.

Ein Volk kann zum Bewußtſein ſeiner ſelbſt nur in einem Staate kommen, und dieſer hat ſeine Wirklichkeit in der Verfaſſung. In der Monarchie iſt der integrirendſte Theil derſelben das Oberhaupt; in ihm und durch ihn erhält der Staat und damit ein beſtimmtes Volk erſt ſeine Perſönlichkeit. Verfaſſungen laſſen ſich nicht willkürlich ſchaffen, ſie ſind das Product der ganzen Geſchichte eines Volks und ſeiner geiſtigen Entwickelung. Wer daher die Verfaſſung eines Staates im Kampfe mit der höchſten Staatsgewalt willkürlich und gewaltſam verändern will, ſtellt ſich damit als Feind demſelben gegenüber, er iſt außer dem Geſetz, vogelfrei, und ihm geſchieht daher auch ſein Recht, wenn ihn die höchſte irdiſche Vernichtung, die Todesſtrafe, trifft. Derſelbe Grund zur Strenge waltet nun aber nicht ob in einem Falle, wo der Angriff nicht gegen den ganzen Staat und nicht gegen alle Bürger, ſondern nur gegen einen Theil deſſelben und gegen die Bewohner dieſes Theils gerichtet iſt. Der Geſetzgeber ſpricht im §. 25. l. c. ſeine Anſicht über die Strafbarkeit der Verbrechen dahin aus:

> Je größer und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr iſt, welche aus dem Verbrechen entſtehen, deſto ſchärfer muß daſſelbe geahndet werden;

und wenn nun nach §. 93. l. c. die Strafe Deſſen, der die gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung unternimmt, ohne Unterſchied die härteſte und ſchreckhafteſte Leibes- und Lebensſtrafe ſein ſoll, ſo würde es ſich mit jener ausgeſprochenen Anſicht ſchwer vereinigen laſſen, wollte man jedes Unternehmen als Hochverrath beſtrafen, welches dem Staate, ſei es durch Entziehung eines Theils ſeines Ländergebietes oder durch Entfremdung einzelner ſeiner Unterthanen, Schaden brächte.

Das Allgemeine Landrecht ſelbſt hat einer ſolchen Anſicht, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, ſo doch durch anderweitige ſtrafrechtliche Beſtimmungen vorgebeugt. So wird nach § 111. l. c. Derjenige, welcher es unternimmt, Kriegsheere, ganze dem Staate gehörige Lande oder Hauptfeſtungen in feindliche Gewalt zu bringen, nicht als Hochverräther, ſondern als Landesverräther beſtraft, und es ſcheint mit Rückſicht darauf, daß die Unterthanen zur Zeit eines Krieges, wo der Staat in größerer Gefahr, als zu Friedenszeiten ſchwebt, auch eine größere Pflicht haben, für deſſen Schutz und Sicherheit thätig zu ſein; daß aber deſſenungeachtet ein Verrath, wie er oben bezeichnet worden iſt, von dem Geſetzgeber nicht als Hochverrath angeſehen: dies rechtfertigt den Schluß, daß der Geſetzgeber das Losreißen einer Provinz vom Staate überhaupt nicht als Hochverrath angeſehen wiſſen will. Es ſcheint dieſe Annahme aber auch noch daraus unwiderleglich zu folgen, daß nicht der Umſtand, in weſſen Hände das dem Staate entriſſene Gebiet gelangt, ſondern die Thatſache, daß daſſelbe überhaupt dem Staate entriſſen wird, den eigentlichen materiellen Schaden des Staats bildet und dieſer hauptſächlich den Grund der Strafe abgiebt. Es wird dem Staate gleichgültig ſein, wer das ihm abgenommene Ländergebiet für die Zukunft beherrſcht, wenn es ihm überhaupt entriſſen iſt. Daß die eine oder andere Combination in einem ſolchen Falle politiſch nachtheiliger ſein kann, iſt allerdings möglich, jedoch kann auf dergleichen Eventualitäten von dem Richterſtuhle aus keine Rückſicht genommen werden.

Ferner enthalten die §§. 143. ss. l. c. und die Verordnung vom 20. Januar 1820 ſpecielle Strafvorſchriften, rückſichtlich Derjenigen welche für fremde Mächte in den preußiſchen Staaten Werbungen anſtellen, unter dem Schutze des Staates ſtehende Perſonen in fremde Gewalt verrathen oder Perſonen zum Auswandern verleiten. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß keiner von dieſen Fällen mit dem vorliegenden Verbrechen irgendwie Aehnlichkeit hat, ſo folgt aus denſelben doch ſo viel, daß der Geſetzgeber das Translociren eines Unterthanen unter eine andere Botmäßigkeit an und für ſich nicht als einen Hochverrath angeſehen hat, wie dies auch ſchon das zuerſt angeführte Beiſpiel beſtätigt. Will man nun aber, mit der Staatsanwaltſchaft, jede Aufhebung der Rechte und Pflichten zwiſchen dem Regierer und den Regierten als eine Aenderung der Verfaſſung bezeichnen, und läßt ſich nach dem ſchon Geſagten eine ſichere Grenze durchaus nicht ziehen, bis zu welcher dieſe ſtrenge Anſicht geltend gemacht werden muß, ſo geräth man mit den beſtehenden Geſetzen offenbar in Widerſpruch, weil dann alle oben genannten Verbrechen unter die Kategorie des Hochverraths fallen würden.

Hiernach läßt ſich denn die Anſicht der Staatsanwaltſchaft, welche im Weſentlichen darauf hinausläuft, daß jede Veränderung des Staatsgebietes zugleich eine Aenderung der Verfaſſung des Staates nach ſich ziehen müſſe, und daß daher das auf das gewaltſame Losreißen der Provinz Poſen gerichtete Unternehmen nach §. 92. l. c. als Hochverrath anzuſehen ſei, aus der Faſſung und dem nächſten Grunde des allegirten Geſetzes nicht rechtfertigen. Es ſprechen gegen dieſelbe aber auch noch folgende wichtige Gründe:

1) Das allgemeine Recht kennt bekanntlich den Unterſchied zwiſchen Hochverrath und Landesverrath, wie ihn das Allgemeine Landrecht aufgeſtellt hat, nicht, vielmehr wurden alle Staatsverbrechen, welche nach dem Landrechte theils als Hochverrath, theils als Landesverrath bezeichnet worden, als „perduellio" d. i. Hochverrath betrachtet und beſtraft, wenn auch die Strafen nicht für alle einzelne Fälle gleich waren. Neuere Rechtslehrer unterſchieden zwiſchen Hochverrath im engeren und weitern Sinne, und zählten zu dem letztern auch den Landesverrath, zu dem erſtern aber insbeſondere jede in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat, welche entweder die Vernichtung oder Verringerung ſeiner Macht, oder die gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung oder die Tödtung oder Entthronung des Regenten bezweckt. Hieraus ergiebt ſich, daß zur Zeit der Redaction des Landrechts das Verbrechen, welches hier vorliegt, ganz unzweifelhaft nach gemeinem Rechte als Hochverrath angeſehen worden iſt. Nichtsdeſtoweniger iſt daſſelbe, in das Landrecht übergegangen, wenigſtens nicht aus-

Digitized by Google

drücklich unter die Fälle des Hochverraths aufgenommen, in demſelben vielmehr zur Bezeichnung des Verbrechens des Hochverrathes ein Ausdruck gewählt, unter welchem, wie oben gezeigt iſt, nach der gewöhnlichen Auslegung der Worte eine bloße Verringerung der Größe und Macht des Staates nicht begriffen werden kann. Man darf bei der Gründlichkeit, mit welcher bei der Bearbeitung des Landrechts zu Werke gegangen iſt, wohl nicht annehmen, daß hier ein Omiſſionsfehler begangen ſei, noch weniger, daß man abſichtlich einen zweifelhaften Ausdruck gewählt habe, um es dem Richter zu überlaſſen, für jeden einzelnen Fall, je nach den Umſtänden, zu beſtimmen, ob die gerade vorliegende Handlung von ſolchem Gewichte ſei, daß das Verbrechen des Hochverraths angenommen werden könne. Denn die Beſtimmung des Begriffs des Verbrechens in klaren und deutlichen Worten iſt die höchſte Aufgabe des Geſetzgebers.

Aus den Materialien des Landrechts, welche zum Theil verloren gegangen ſind, läßt ſich ein genügender Aufſchluß nicht gewinnen, vielmehr ergiebt ſich daraus nur Folgendes:

a) In dem Entwurfe des Geſetzbuches für die preußiſchen Staaten vom Jahre 1786 wird der Hochverrath in drei Klaſſen getheilt. Die eeſte Klaſſe faßt nach §. 83. Theil I. Abſchnitt 3. Titel 8., ein Unternehmen in ſich, welches auf den Umſturz dee Verfaſſung abzielt, und weder in dieſer Klaſſe, noch in der zweiten oder dritten Klaſſe des Hochverraths wird der Losreißung einzelner Landestheile erwähnt.

b) Die verſchiedenen Entwürfe zum Allgemeinen Landrechte von Suarez behalten dieſe Claſſificationen des Hochverraths bei.

In dem umgearbeiteten Entwurfe heißt es im §. 113:

Wer mit den Feinden des Staats in Einverſtändniß tritt, oder ihre Unternehmungen begünſtigt, um den Staat oder einen Theil ihrer Herrſchaft zu unterwerfen oder durch ihre Hülfe eine Staats- oder Regierungs-Veränderung zu bewirken, hat ſich ebenfalls eines Hochverraths der erſten Klaſſe ſchuldig gemacht.

c) Dieſer Entwurf wurde von Klein umgearbeitet und das von Suarez geſchriebene Concept deſſelben enthält demnächſt die §§. 91. bis 95. seq., wie ſie in dem Allgemeinen Landrechte enthalten ſind.

Unzweifelhaft iſt hiernach die Claſſification des Hochverraths im Allgemeinen Landrechte nicht beibehalten; aus welchen Gründen man aber davon abgewichen iſt, das läßt ſich nicht nachweiſen. Man ſchied ferner im Landrechte:

a) Hochverrath im engern Sinne §. 92. seq.

b) Hochverrath im weitern Sinne §. 100. seq. und gab dieſer letztern Gattung, als ſpecielles Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats, den Namen „Landesverrath", indem man dazu die ſupponirte Ländertrennung rechnete.

Wenn hiernach nun für das Factum der Ländertrennung eine beſondere Qualification des Verbrechens angenommen wurde, ſo ſcheint aus dieſem Umſtande geſchloſſen werden zu müſſen, daß dieſes Verbrechen auch nicht mehr zu dem eigentlichen Hochverrathe gerechnet werden kann.

2) Das Wort „Staatsverfaſſung iſt ſeinem Begeiffe nach im Allgemeinen Landrechte nicht definirt; daß es aber, wie oben erwähnt, als gleichbedeutend mit „Regierungsform" anzuſehen iſt, erweiſt ſich aus nachſtehenden Stellen einzelner ſpäteren Geſetze.

In der Cenſur-Inſtruction vom 31. Januar 1843 heißt es:

„Die Druckerlaubniß iſt ferner ſolchen Schriften zu verſagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, ſowohl des preußiſchen Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzen, alſo Theorien entwickeln, welche auf Erſchütterung der Verfaſſung der preußiſchen Monarchie oder der in den deutſchen Bundesſtaaten geltenden Verfaſſungen abzielen ꝛc.

ferner:

„In Beziehung auf die Verfaſſung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchiſche Princip des preußiſchen Staats oder die den beſtehenden ſtändiſchen Inſtitutionen deſſelben geſetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchiſchen Princip oder mit den gedachten Inſtitutionen aufzureizen ſuchen."

Ebenſo lautet dee Artikel 1 des Publications-Patents vom 28. October 1836:

„Da nicht nur der Zweck des deutſchen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutſchen Staaten, ſo wie in jener der innern und äußern Ruhe und Sicherheit Deutſchlands beſteht, ſondern auch die Verfaſſung des Bundes wegen ihres weſentlichen Zuſammenhanges mit den Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten als ein nothwendiger Beſtandtheil des letztern anzuſehen iſt, mithin ein gegen den Bund oder deſſen Verfaſſung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesſtaat in ſich begreift, ſo iſt jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des deutſchen Bundes in den einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe der in den letztern beſtehenden oder künftig in Wirkſamkeit tretenden Geſetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesſtaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wären, zu beurtheilen und zu beſtrafen."

Die erſtern beiden Stellen ergeben deutlich, daß unter Verfaſſung nichts anderes, als die Regierungsform zu verſtehen ſei und aus der letztern geht eben ſo unzweideutig hervor, daß Angriffe auf die Exiſtenz, die Integrität und die Sicherheit des Staats von Angriffen gegen die Verfaſſung ausdrücklich geſchieden ſind, und daß ein Angriff auf das Eine nicht nothwendig ein Unternehmen gegen das Andere in ſich ſchließt.

Daß aber auf dieſe Geſetzſtellen, wenngleich ſie ſich nicht im Allgemeinen Landrechte vorfinden, dennoch bei der Interpretation des letztern in Bezug auf die darin gebrauchten Ausdrücke Rückſicht zu nehmen iſt, bedarf wohl nicht der beſondern Ausführung, da ſie bei ſonſt fehlendem Material nur einzig und allein darüber Aufſchluß zu geben im Stande ſind, was ſich der Geſetzgeber unter dem Ausdrucke „Staatsverfaſſung" gedacht hat. Wendet man nun dieſe Interpretation auf den vorliegenden Fall an, ſo kann es nicht zweifelhaft ſein, daß das Unternehmen auf eine gewaltſame Umwälzung der preußiſchen Staatsverfaſſung nicht gerichtet war.

3) Bei der Redaction des neuen Entwurfs des Strafrechts hat man angenommen, daß der Ausdruck des §. 92. Theil II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts: „Verfaſſung des Staats" unklar und einer zu beſchränkten Auslegung fähig ſei. Der §. 141. des Entwurfs iſt deßhalb dahin gefaßt: „Des Hochverraths macht ſich ein preußiſcher Unterthan ſchuldig, welcher es unternimmt,

1) das Leben oder die Freiheit des Königs zu gefährden,
2) das königliche Haus, den König oder den Thronfolger zu verdrängen oder die Thronfolge zu verändern,
3) das Staatsgebiet ganz oder theilweiſe der Herrſchaft des Königs zu entziehen oder
4) die Staatsverfaſſung gewaltſam zu verändern."

Gerade der Umſtand, daß in dieſem neuen Geſetze wiederum die gewaltſame Umänderung der Staatsverfaſſung von der Verringerung des Staatsgebietes unterſchieden wird, deutet darauf hin, daß ſelbſt der Geſetzgeber gegenwärtig beide Handlungen nicht für gleichbedeutend erachtet, und folgt hieraus auch nicht mit unumſtößlicher Gewißheit, daß dieſe gewiſſermaßen authentiſche Interpretation die Abſicht der Redactoren des Landrechts vollſtändig trifft, ſo ergiebt ſich doch wenigſtens ſo viel daraus, daß ſelbſt der Geſetzgeber das vorhandene Geſetz nicht für beſtimmt und unzweifelhaft genug erachtet hat, um es bei einer bloßen Wiederholung deſſelben in dem neuen Geſetzbuche bewenden laſſen zu können. Ueberdies bezeugen die Motive, daß der ad 3 aufgenommene Fall nach dem Beiſpiele anderer Geſetzgebungen unter die Fälle des Hochverraths geſtellt worden iſt, wohin er auch, wenn es ſich de lege ferendo handelt, mit Recht wenigſtens in einem Falle wie der vorliegende es iſt, verwieſen werden dürfte, und ſcheint hiernach in der That mehr etwas Neues angeordnet worden, als eine bloße Declaration eines dunkeln Geſetzes beabſichtigt zu ſein.

Erwägt man alle dieſe Gründe, ſo erſcheint die Anſicht der Staatsanwaltſchaft, daß die gewaltſame Losreißung einer Provinz von dem Staatsgebiete unter den Begriff des Hochverraths geſtellt werden müſſe, weil eben dadurch zugleich eine Aenderung der Staatsverfaſſung herbeigeführt werde, nach den jetzt beſtehenden Geſetzen, wenn nicht für gänzlich widerlegt, ſo doch mindeſtens dergeſtalt zweifelhaft, daß in favorem defensionis die mildere Anſicht Platz greifen muß und der Thatbeſtand des Hochverraths nicht angenommen werden kann.

Kann nun nach der vorſtehenden Ausführung der Thatbeſtand des Hochverraths als feſtgeſtellt nicht angenommen werden, ſo frägt es ſich ferner: Welches Verbrechen denn eigentlich begangen oder verſucht worden iſt?

Der Zweck des Unternehmens war, wie ſchon erwähnt, erwieſen darauf gerichtet: „dem Königreich Preußen ſeine ehemals polniſchen Provinzen zu entreißen und dieſelben dem in ſeinen alten Grenzen vor dem Jahre 1772 wieder herzuſtellenden alten Polenreiche, dem eine demokratiſche Regierung gegeben werden ſollte, einzuverleiben."

Geht man hiervon aus, ſo erſcheint das Unternehmen als eine Landesverrätherei erſter Klaſſe.

Die Staatsanwaltſchaft hat zwar erklärt, daß ſie in dem Unternehmen einen Landesverrath nicht finden könne und daher auch das vorliegende Verbrechen als Landesverrath nicht verfolgen wolle. An dieſe Erklärungen iſt jedoch der Richter nach §. 11. des Geſetzes vom 17. Juli 1846 nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, die That, wenn ſie überhaupt eine ſtrafbare iſt, nach den dieſelben bedrohenden Geſetzen zu beſtrafen; es kommt daher auch darauf an, die Anſicht, daß hier eine Landesverrätherei vorliege, näher zu begründen.

Landesverrätherei iſt, nach §. 100. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, jedes Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, und es wird im §. 101. l. c. als erſte Klaſſe derſelben angeſehen, wenn es Jemand unternimmt, ganze dem Staate gehörige Lande in feindliche Gewalt zu bringen. Es iſt gegen die Anwendung dieſer Vorſchriften auf den vorliegenden Fall angeführt worden, daß ſie nur dann maßgebend ſein könnten, wenn der Staat ſich in einem Kriegszuſtande befinde und das Unternehmen darauf gerichtet ſei, eine Provinz des Staates in die Gewalt ſeines Feindes zu bringen. Allerdings unterſtützen auch die §§. 101. 114. l. c., in denen von den beiden erſten Klaſſen der Landesverrätherei die Rede iſt, dieſen Einwurf, indeß wird dadurch allein die Anwendbarkeit der oben allegirten Vorſchriften auf den vorliegenden Fall noch nicht ausgeſchloſſen. Vielmehr kommt es hauptſächlich darauf an, ob man die Theilnehmer an dem vorliegenden Unternehmen mit dem Namen einer fremden feindlichen Macht wird bezeichnen dürfen? Dieſe Frage mußte bejaht werden.

Digitized by Google

Eine fremde Macht bezeichnet, im Gegenſatze zur eignen Macht im Staate, jede Macht, über welche dem Staate die Dispoſitionsgewalt nicht zuſteht. Es wird dieſer Ausdruck zwar auch gebraucht, um, einem beſtimmten Staate gegenüber, die ſeiner Gewalt nicht unterworfenen anderen Staaten zu bezeichnen; dieſe Inteepretation iſt indeß keine geammatiſche, ſondern eine in der neuern Diplomatie üblich gewordene Redeweiſe, welche für die Auslegung des Landrechts offenbar nicht maßgebend ſein kann. Ebenſo wird man anter einer „feindlichen Gewalt" nicht blos den mit einem beſtimmten Staatr in Krieg lebendea fremden Staat verſtehen köaaen. ſondern es iſt darunter überhaupt jede Gewalt zu verſtehen, welche dem Slaate feindlich gegenübertritt. Iſt dies richtig, ſo kann es auch im Staate eine feindliche Gewalt geben und ſie beaucht nicht erſt von Außen zu kommen. Unzweifelhaft erſcheint es nun aber, daß, wenn ſich in einem beſtimmten Staate eine Faction bildet, welche damit umgeht, ganze dem Staate gehörige Provinzen loszureißen und zu einem eignen ſelbſtſtändigen Reiche zu vereinigen, in dieſem Falle die Faction mit dem Namen einer dem Staate „feindlichen Gewalt" bezeichnet werden muß. Ebenſo wird man auch ihr auf dieſen Zweck gerichtetes Unternehmen nach §. 101. l. c. als eine Landesverrätherei anſehen müſſen. Denn es kann dem Geſetzgeber überhaupt nur daeauf angekommen ſein, das Bringen ganzer zu einem Staate gehörigen Lande ia feindliche Gewalt, als das Kriteriam der Landesverrätherei anzuſehen, weil nur dies die dem Staate Schaden bringende Handlung ausmacht. Es kann ferner in den wenigſten Fällen daeauf irgend ein Gewicht gelegt werden, welcher Gewalt das losgeriſſene Land unterworfen wird, da der Verluſt des Landes immer der materielle Schaden des Staats bleibt und die daraus in Zukunft etwa entſtehenden politiſchen Nachtheile nicht in Betracht kommen können.

Es muß endlich der vom Geſetzgeber voeausgeſetzte Kriegszuſtand auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn ſich eine ganze Provinz des Staates, mit den Waffen in der Hand, gegen die geſetzliche Autorität auflehnt und das von ihr bewohnte Territorium dem Staate zu entreißen ſich beſtrebt. Alle weſentlichen, geſetzlichen Requiſite dee Landesverrätherei ſind mithin in dem voeliegenden Falle erfüllt.

Allerdiags ſtehen dieſer Aaſicht folgende Momente entgegen:

Das Landrecht erörtert nämlich die Staatsverbrechen in den Abſchnitten 2 bis 9 des zwanzigſten Titels und überſchreibt dieſelben: „Abſchnitt II. Voa Staatsverbrechen überhaupt and vom Hochverrathe insbeſondere. Abſchnitt III. Vom Verbeechen gegen die äußere Sicherheit des Staats. Abſchnitt IV. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" u. ſ. w. Der deitte Abſchnitt, alſo der Abſchnitt von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats, enthält die drei Klaſſen der Landesverrätherei, und düefte hieraus ſchon im Allgemeinen geichloſſen werden können, daß nach dem Landrechte nue diejenigen in dem erwähnten Abſchnitt als ſtrafbae bezeichneten Handlungen als Landesverrätherei anzuſehen ſind, welche zugleich die äußeee Sicherheit des Staats, d. h. ſeine Beziehungen zu ſeiaen Greaznachbaen oder andern fremden Staaten gefährden. Dazu kommt ferner, daß dieſe Anſicht die in den betreffenden Beſtimmungen des Landrechts vorherrſchende iſt. Denn der §. 100. defiairt den Landesveeath als ein Unternehmen, woduech der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird. Ferner ſpricht der §. 119. von dee Einlaſſung in Verbindungen, wodurch der Staat auf irgend eine Weiſe in äußerliche Unſicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte. In den §§. 121. n. 122. werden Reiſen und Briefwechſel in feindliche Lande anterſagt. Der §. 133. nennt es eine Landesverrätherei deitter Klaſſe, wenn Jemand den Staat mit fremden, nicht feindlichen, Mächten in Zwietracht zu verwickeln oder dieſelben zum Nachtheile des eigenen Staates zu begünſtigen ſucht und dadurch die äußeee Sicherheit des Staates verletzt. Daſſelbe Verbrechen begehen nach §§. 134—138. 140. 141. 143. 144. 146. und 148. Diejenigen welche fremde Mächte gegen den Staat aufwiegeln, das Völkerrecht gegen fremde Staaten verletzen, fremde Unterthanen beleidigen, die Laadesgrenzen verrücken oder verdunkeln und dadurch den Staat mit ſeiaen Nachbarn in Streitigkeiten verwickeln, ſich um den Beiſtand fremder Mächte zue Unterſtützung ihree Anſpeüche gegen den Staat bewerben, die Rechte des Staats gegen eiaen fremden Staat duech Vernichtung der darüber voehandenen Uekunden verdunkeln, fremden, nicht feindlichea, Mächten Staatsgeheimniſſe offenbaeen, für dieſelben in hieſigen Landen Werbungen anſtellen, die den Schutz des Staats genießenden Perſonen in die Gewalt fremder Mächte verrathen und Fabrikvorſteher ꝛc. zum Auswandern verleiten.

Dieſe Bedenken ſind indeß nicht geeignet, die oben ausgeſprochene Aaſicht zu widerlegen. Zuvörderſt darf auf Ueberſchriften und Maeginalien im Allgemeinen Landrechte kein ſonderliches Gewicht gelegt werden, da der Text nicht ſelten ergiebt, daß Ueberſchriften und Marginalien nicht paſſen. Eben ſo wenig beweiſen aber auch die hervorgehobenen beſondern Stellen des Landrechts, welche ſämmtlich ſpecielle Fälle hervorheben, die ſie als Landesverrätherei der einen oder der anderen Klaſſe bezeichnen, dea Satz, daß nun jedes andere Unternehmen, welches das Landrecht nicht ſpeciell genannt hat, nicht als Landesverrätherei angeſehen und beſtraft weeden könne. Muß die begangene Handlung unter den vom Geſetzgeber aufgeſtellten allgemeiaea Begriff eines beſtimmten Verbrechens ſubſumirt weeden, ſo darf auch der Richter dieſelben nicht anders qualificiren, ſelbſt wenn die ſpäteren ſpeciellen Beſtimmungen des Geſetzes zu der Annahme Veranlaſſung geben, daß mit Hinblick auf dieſe ſpäteren Beſtimmungen der Geſetzgeber ſeiner Begriffsbeſtimmung des Verbrechens eine andere Deutung habe geben wollen, als ſie nach den Regeln der geammatiſchen uad logiſchen Auslegung haben kann. Es muß auch hier bei einem etwa entſtehenden Zweifel auf die ratio legis zurückgegangen werden, und dieſe iſt in beiden Fällen dieſelbe, mag die Provinz an eine Macht, mit welcher ſich bereits der Staat im Kriege befindet, odee an die revoltirenden Unterthanen gebracht werden ſollen, indem der materielle Schaden, welcher dem Staate zugefügt werden ſoll, für beide Fälle ſich gleich bleibt.

Ans dieſen Gründen konnte denn das den Gegenſtand der Unterſuchung bildende, auf die Loseeißung der dem Staate gehörigen ehemals polniſchen Landestheile geeichtete Unternehmen nach §. 101. l. c. nur als eine Landesverrätherei erſter Klaſſe angeſehen werden. Das Unternehmen ſelbſt iſt nun abee voe ſeinem wiekllichen Ausbruche entdeckt, die Leiter und Theilnehmer deſſelben waren bereits zum größtea Theile verhaftet, als die in ihren Reſultaten durchaas ohae Erfolg gebliebenen Angriffe auf Preußiſch-Stargaedt und Poſen unternommen wurden; es kann mithin hier nur dee §. 103. l. c. zur Anweadung kommen, welcher feſtſetzt: „Iſt eine Landesverrätherei erſter Klaſſe vor dem wirklichen Ausbruche entdeckt oder doch gänzlich verhindert worden, ſo ſollen die Urheber mit dem Schwerte hingerichtet, die Theilnehmer abee mit lebenswieriger und die Mitwiſſer mit acht- bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden."

Was nun endlich die gegen den Angeklagten v. Mieroslawski zu verhängende Strafe betrifft, ſo iſt ſchon ausgeführt worden, daß er der Leiter des ganzen Unternehmens, als Beauftragter dee Centraliſation des polniſch-demokratiſchen Vereins, geweſen iſt: es kann dahee auch nicht dem mindeſten Bedenken unteeliegen, ihn als Urheber des Verbrechens im Sinne des Geſetzes zu betrachten und gegen ihn die volle geſetzliche Strafe zue Anwendung zu bringen, da bei ſeinem Geſtändniſſe über ſeine Schuld kein Zweifel entſtehen kann und der Umſtand, daß er ein Ausländer iſt, in ſeiner Strafbarkeit nichts ändert.

Dee §. 91. l. c. ſetzt zwar als Subjeet eines Staatsverbrechens einen Unterthanen des Staats voraus, und mit Rückſicht auf die Beſtimmung des §. 24. l. c.: „Je mehr Pflichten Jemand gegen den Andern oder gegen den Staat hat, deſto größer iſt das Verbrechen, wenn er dieſelben beleidigt," ſowie auf das innigere, zur Treue beſonders verpflichtende Verhältniß des Unterthans zum Staate, dürfte die Anſicht geltend gemacht werden können, daß ein Ausländer ein Staatsverbrechen und insbeſondere eine Landesverrätherei überhaupt nicht begehen könne. Erwägt man indeß, daß der §. 13. l. c. ausdrücklich vorſchreibt: „Fremde welche ſich innerhalb der Grenzen des Staats aufhaltea, ſollen, wenn ſie innerhalb Landes Verbrechen begehen, nach inländiſchen Geſetzen beſtraft werden", daß ferner jedee Fremde, ſo lange er ſich innerhalb des Landes aufhält und den Schutz des Staates genießt, als subditus temporarius anzuſehen iſt, ſo kann es nicht zweifelhaft ſein, auch den im Lande befindlichen Fremden, ſobald ee ein Staatsverbeechen begeht, mit der vollen geſetzlichen Strafe zu belegen. Hiernach iſt gegen den Angeklagten Ludwig v. Mieroslawski unter Berückſichtigung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1841, der §§. 91. 92. Th. II. Tit. 9. des Allgemeinen Landrechts, des Reſcripts vom 12. Mai 1800 und des §. 115. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts auf den Veeluſt des Adels und auf die Strafe der Enthauptang durch das Beil zu erkennen geweſen. Da ferner gegen die Rädelsführer und Urheber bei einem Hochverrathe nach §. 93. l. c. auf Confiscation ihees Vermögens zu erkennen und dieſe Strafe nach §. 103. u. 114. l. c. auch bei der Landesveeätherei zur Anwendung kommen ſoll, ſo hat gleichzeitig gegen v. Mieroslawski die Confiscation ſeines Vermögens ausgeſprochen werden müſſen.

Digitized by Google

Anhang.

Betheiligung der einzelnen Angeklagten

ſoweit

die Anklagen der amtlichen Anklageſchrift nicht ſchon in den Text dieſes Werkes aufgenommen worden,

von Nr. 76. der Anklageſchrift beginnend.

---

76. Johann Nepomucen Roman v. Bojanowski.

Er iſt 26 Jahre alt, katholiſch und dem Soldatenſtande nicht angehörend, war eine Zeit lang Schüler des Marien-Gymnaſiums zu Poſen und ſtudirte ſpäter auf den Univerſitäten zu Berlin und Bonn. Im Jahre 1843 trat er eine größere Reiſe an, verwandte dazu dreiviertel Jahre und beſuchte auf derſelben London, Paris und das ſüdliche Frankreich. Er erlangte dort nähere Kenntniß von den Parteiungen und Beſtrebungen in der polniſchen Emigration, insbeſondere auch von der Centraliſation des demokratiſchen Vereins, deren Schriften er geleſen.

Am 16. Februar 1846 kam er in Begleitung der Mitangeklagten Krüger und Dahlmann nach Malpin zu ſeinem Oheim Ignaz v. Bojanowski. Das Geſpräch drehte ſich dort Anfangs um gleichgültige Gegenſtände, wurde aber, nachdem der Tiſch abgeräumt worden und das Dienſtperſonal ſich aus dem Zimmer entfernt hatte, von Roman v. Bojanowski auf Politik gelenkt. Man ſprach zunächſt im Allgemeinen über eine ſich überall kund gebende Unzufriedenheit mit dem Könige und deſſen Regierungsmaßregeln, dann aber wandte ſich der Angeklagte an ſeinen Oheim mit den Worten: „Lieber Onkel, wir ſind gekommen, Dich aufzufordern, zu unſerem Bunde zu gehören und dafür zu ſorgen, daß Deine Leute, wenn es, wie beabſichtigt wird, losbrechen ſollte, bereit und mit Waffen verſehen ſind.“

Krüger und Dahlmann nahmen dies auf, wiederholten daſſelbe und führten es theilweiſe weiter aus.

Insbeſondere erklärte Krüger: „Es ſeien, wie Ignaz v. Bojanowski wohl wiſſen werde, in Poſen zahlreiche Verhaftungen vorgekommen; daher ſei es dringend an der Zeit, ſofort den wirklichen Ausbruch des Aufſtandes zu veranlaſſen, damit die Befreiung des Vaterlandes noch erreicht werde. Die Unzufriedenheit und Aufregung ſei ganz allgemein und in Folge der Verhaftungen auf den höchſten Gipfel geſtiegen. Die Veranſtaltungen ſeien ſo getroffen, daß es in allen Kreiſen zu gleicher Zeit losbrechen werde, und man könne ſich darauf verlaſſen, daß demnächſt auch in Polen die Erhebung vor ſich gehen werde.“ —

Dahlmann beſtätigte das und fügte noch hinzu: „Die Aufregung ſei nicht nur im Großherzogthume vorhanden, ſondern auch in andern Provinzen, wie in Preußen und Schleſien, und hier ganz beſonders in Breslau, wo durch Aufhebung des Schullehrer-Seminars viele junge Leute einer ungewiſſen künftigen Exiſtenz und der Verzweiflung Preis gegeben worden und die beabſichtigte Aufhebung der Univerſität große Gährung unter Bürgern und Studenten hervorgerufen habe.“

Ignaz v. Bojanowski ſuchte Krüger und Dahlmann zu überzeugen, daß es dem ganzen Unternehmen an dem nöthigen Rückhalte fehlen werde; Dahlmann erwiderte jedoch: „Man habe ſeine Hoffnung auf das gleichzeitige Aufſtehen ſämmtlicher polniſchen Lande geſetzt.“

Später fing der Angeklagte die vorige Unterhaltung von Neuem wieder an, und zwar in einem Tone, als ob bereits Alles in Ordnung gebracht ſei. Er behauptete, man könne auf einen bedeutenden Anhang unter dem Militair rechnen, da namentlich die Officiere darüber erbittert ſeien, daß der König ſie unter polizeiliche Controlle geſtellt habe.

Noch bei der Abreiſe äußerte der Angeklagte: „daß, wenn es losgehen ſolle, dies in 14 Tagen geſchehen müſſe, weil es ſonſt zu ſpät und im Sommer nicht mehr thunlich ſein werde.“

Den Ignaz v. Bojanowski hatte die Mittheilung im höchſten Grade beſtürzt gemacht. Er ging gleich nach Entfernung des Beſuches im Wirthſchaftshofe umher und redete ohne alle weitere Veranlaſſung und anſcheinend mehr in Gedanken, als abſichtlich, ſeinen Wirthſchaftsbeamten Urban mit den Worten an: „ich habe keine Waffen, das wiſſen ſie, ich gebe auch keine Leute, ſie mögen machen was ſie wollen.“

Der Hauslehrer des Ignaz v. Bojanowski, Namens Jähner, war Ohrenzeuge des Geſprächs geweſen, das im Zimmer geführt wurde. Er hatte Anzeige davon gemacht, und war in Folge davon am 18. Februar zu ſeiner Vernehmung nach Schrimm geladen. In dem Gaſthofe daſelbſt traf er mit Roman v. Bojanowski und Dahlmann zuſammen, die auf einer Reiſe nach Poſen begriffen waren. Beide mochten bereits den Zweck der Anweſenheit Jähner's erfahren haben, oder ihn muthmaßen; denn als Jähner eintrat, machten ſie verlegene Geſichter, und nach einer Weile äußerte der Angeklagte: „ich ſehe, es wird ſchlecht mit mir werden; ich werde aus Poſen wohl nicht mehr herauskommen und möchte daher mein Teſtament machen.“

In dem bei v. Mieroslawski gefundenen Verzeichniſſe iſt ein Bojanowski als Commiſſarius des Kröbner Kreiſes aufgeführt.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung beziehe ich mich auf das Zeugniß des Candidaten Jähner und Wirthſchaftsbeamten Urban.]

---

77. Theophil Krygier oder Krüger.

Er iſt 29 Jahre alt, aus Neuhof bei Warſchau gebürtig, beſuchte das Gymnaſium zu Kielce und das landwirthſchaftliche Inſtitut zu Marymont, kam 1838 in die dieſſeitigen Staaten, hielt ſich eine Zeit lang zu Berlin auf und machte dann eine Reiſe durch Deutſchland. Seit 1840 verweilte er in der Provinz Poſen und bewirthſchaftete zuletzt das Gut Trzbineck im Schrimmer Kreiſe. Seine Betheiligung bei der Verſchwörung iſt aus folgenden Thatſachen zu entnehmen.

1) Er verkehrte viel mit den Mitangeklagten Michael v. Wodpol und Roman v. Bojanowski, kam auch zu verſchiedenen Malen mit Joſeph Eßmann zuſammen, ſo am 17. Januar 1846 in Rochowo und ſpäter in Rosnowo und Strykowo.

2) Gegen Faſtnacht 1846 fragte Krüger den Schulzen Paul Nowicki zu Trzbineck, ob er Soldat ſei und wie viel Landwehrmänner ſich im Orte befänden; endlich auch, ob er mit ihm gehen wolle, wenn ſich etwas ereigne. Dabei fing er denn an auf die Deutſchen zu ſchimpfen und äußerte, man müſſe ſie ausſchneiden.

3) Seine Reiſe nach Malpin am 16. Februar mit Roman v. Bojanowski und der auch von ihm angeſtellte Verſuch, den Ignaz v. Bojanowski für die Verſchwörung zu gewinnen, ſind bei Roman v. Bojanowski dargeſtellt.

Bei der Abreiſe erbat Krüger ſich von Ignaz v. Bojanowski eigenes Fuhrwerk und äußerte, er möge um deshalb nicht mit den Andern über Dolzig fahren, weil er dem dortigen Diſtricts-Commiſſarius verdächtig ſei.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Michael v. Wodpol und auf das Zeugniß des Schulzen Nowicki und des Candidaten Jähner.]

---

78. Peter Dahlmann.

Er iſt 36 Jahre alt, evangeliſch, aus Ciesle im Kreiſe Buk gebürtig, beſuchte zu Poſen das Marien-Gymnaſium, ſtudirte zu Breslau von 1828 bis 1830 Rechtswiſſenſchaft, begab ſich beim Ausbruche der damaligen Revolution nach Polen und trat in das Kaliſcher Lancier- (vierte Ulanen-) Regiment der Inſurgenten-Armee. Mit dem Rybinskiſchen Corps verließ er das Königreich und ging zuerſt nach Krakau, dann nach Galizien. Im Sommer 1833 nach Poſen zurückgekehrt, wurde er wegen ſeines Uebertritts nach Polen zur Unterſuchung gezogen und zu ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe, Vermögensconfiscation und Nationalcocardenverluſt verurtheilt, jedoch begnadigt. Nun ward er in der Provinz Poſen Hauslehrer und ſtudirte von Neuem von Michaelis 1836 bis Oſtern 1839 zu Breslau Philoſophie. Seit der Zeit fungirte er wiederum als Hauslehrer im Poſenſchen und war als Schriftſteller für polniſche Sprache und Literatur thätig.

In Militairverhältniſſen ſteht er nicht.

Wie der Angeklagte gemeinſchaftlich mit Roman v. Bojanowski und Krüger den Ignaz v. Bojanowski für das revolutionaire Unter-

Digitized by Google

nehmen zu gewinnen verſucht hat, iſt bei Roman v. Bojanowski vorgetragen.

[Zum Beweiſe deſſen berufe ich mich auf das Zeugniß des Candidaten Jähner.]

79. Joſeph Klatt.

Er iſt aus Górka bei Kobylin gebürtig, 24 Jahre alt und katholiſch. Nachdem er das Marien-Gymnaſium zu Poſen als Quintaner verlaſſen hatte, erlernte er die Brennerei, bekleidete alsdann in Weſtpreußen eine Zeitlang die Stelle eines Hauslehrers und leiſtete hiernächſt ſeiner Militairpflicht beim Garde-Schützenbataillon in Berlin Genüge.

In dieſer Zeit — in den Jahren 1841 bis 1844 — lernte er daſelbſt den angeblichen Gerber Pozorski kennen, welcher ſpäter als thätiger Emiſſair für die polniſche Verſchwörung gewirkt hat.

Pozorski erzählte dem Angeklagten von einer Verſchwörung, welche von dem in Frankreich beſtehenden demokratiſchen Verein ausgehe und die Befreiung Polens, angeblich nur von ruſſiſcher Herrſchaft, zum Zwecke habe.

Als der Angeklagte Ende October 1844 in Berlin ſeine Militairpflicht erfüllt hatte, übergab ihm Pozorski einen Brief an den Gutsbeſitzer Heinrich v. Kaminski in Ruda, den Verfaſſer der Lebenswahrheiten der polniſchen Nation und des demokratiſchen Katechismus.

Der Angeklagte überbrachte dieſen Brief und hielt ſich längere Zeit an verſchiedenen Orten im Königreiche Polen auf.

Im Dec. 1845 kehrte er in das Großherzogthum Poſen zurück, woſelbſt er ſich geſchäftslos in Skalow, Krotoſchiner Kreiſes, aufhielt.

Um dieſe Zeit muß der Angeklagte für das auf die Wiederherſtellung des alten Polens gerichtete Unternehmen gänzlich gewonnen worden ſein und ſich demſelben angeſchloſſen haben.

Denn er erzählte damals den Lehrer Graffſtein'ſchen Eheleuten: die Polen beabſichtigten, ihr Vaterland zu befreien; alle Vorkehrungen dazu ſeien bereits getroffen. Auch im Königreich Polen ſeien viele Gutsbeſitzer zum Aufſtand bereit. Die Leitung des ganzen Unternehmens gehe von Paris aus. Er wünſche von ganzem Herzen den Ausbruch und werde an demſelben mit allem nur möglichen Eifer Theil nehmen, ſelbſt wenn es ſein Leben koſten ſolle. Ein jeder Pole, der ſein Vaterland liebe, müſſe an dieſem Aufſtande Theil nehmen und Frau und Kinder vergeſſen.

Um unter dem Militair in Breslau Theilnehmer für das revolutionaire Unternehmen der Polen zu werben, meldete der Angeklagte ſich zum Eintritt in die daſelbſt ſtehende Jäger-Abtheilung, und von dem ihm gewordenen abſchläglichen Beſcheid erzählte er mit den Worten: „Sie merken Lunte, ſie wollen keinen Polen haben!“

Als der Angeklagte erfuhr, daß der Polizei-Director Duncker ſich in Krotoſchin befinde, um den Umtrieben der Polen nachzuforſchen, gab er ſeinen Entſchluß zu erkennen, denſelben aus dem Wege zu räumen. Der Lehrer Graffſtein ſollte zu dieſem Zwecke erforſchen, ob Duncker Waffen bei ſich habe und von welcher Art überhaupt ſeine Umgebung ſei.

Die Auskunft, welche Graffſtein ertheilte, war für die Ausführung des Unternehmens nicht günſtig. Gewiß aber iſt, daß der Angeklagte kurz vor ſeiner am 16. Jan. v. J. erfolgten Verhaftung ſich eine Flinte, Pulver und Kugeln zu verſchaffen ſuchte, auch wirklich Kugeln und Patronen erhielt. 15 Kugeln und 2 Patronen, welche ſich in der Aſſervatenliſte eingetragen finden, gab der Angeklagte, als er merkte, daß man ihm polizeilich nachſpüre, dem Lehrer Graffſtein zur Aufbewahrung. Dieſer hat die Munition dem Gericht übergeben.

Abgeſehen von dieſer Theilnahme des Angeklagten an den letzten Ereigniſſen, muß er auch ſchon bei einer früher beabſichtigten ähnlichen Unternehmung betheiligt geweſen ſein.

Denn ſchon während ſeines Aufenthaltes in Berlin hat er zufolge ſeiner eigenen Erzählung an den Lehrer Graffſtein einen Brief aus Poſen erhalten, der ihn aufforderte, bei der Befreiung Polens thätig zu ſein. Auch hat er ſchon damals für ein Unternehmen dieſer Art mehre Militairperſonen gewonnen und die Mittel vorbereitet gehabt, um ſich mit denſelben ſchleunigſt nach Poſen zu begeben.

[Zur Bewahrheitung dieſer Darſtellung berufe ich mich auf die eigenen Angaben des Mitangeklagten und auf das eidliche Zeugniß des Lehrers Franz Xaver Graffſtein und deſſen Ehefrau in Scharzig, Kreis Meſeritz.]

80. Felix Zagórski.

Er iſt 33 Jahre alt, katholiſch und zu Holondowo geboren. Seit Johanni 1845 ſteht er bei dem Gutsbeſitzer Joſeph v. Rowinski zu Swiniary als Amtmann im Dienſt und gehört als Unterofficier zum erſten Aufgebot der Landwehr.

Der Angeklagte erhielt zu der Zeit, als ſich Ludwig v. Mieroslawski unter dem Namen Szatkowski bei v. Rowinski aufhielt, durch die Dienſtleute zu Swiniary, — oder durch einen Bedienten des Albin v. Malczewski — davon Kunde, daß eine Revolution, ein Aufſtand der Polen im Werke ſei. Auch wurde ihm mitgetheilt, daß v. Mieroslawski umherreiſe, um Alles zur Revolution der Polen vorzubereiten.

Um dieſelbe Zeit, zu Anfang Februar 1846, wurde Zagórski durch den flüchtigen Albin v. Malczewski, den Schwiegerſohn des v. Rowinski, aufgefordert, für ihn Flintenkugeln zu gießen. v. Malczewski übergab ihm zu dieſem Zwecke eine Kugelform und zerhacktes Blei, und ſagte dem Zagórski: „er ſolle ſich beim Kugelgießen in der Oelfabrik verſchließen und Niemandem etwas davon ſagen.“

Zagórski richtete den Auftrag aus und goß in der Oelfabrik bei verſchloſſenen Thüren 30 bis 40 Flintenkugeln.

Er ließ die Kugeln in der Oelmühle liegen und verſchloß dieſelbe. Mehre Tage darauf kam die Frau v. Malczewska zum Beſuch zu ihren Eltern, ließ den Zagórski zu ſich in ein Vorzimmer rufen und befahl ihm, die Kugeln zu bringen, die er für ihren Mann gegoſſen habe.

Zagórski holte ſofort die Kugeln und die Kugelform aus der noch verſchloſſenen Oelmühle herbei und legte Beides in dem Zimmer, wo Frau v. Malczewska noch auf ihn wartete, auf einen Stuhl.

Die von dem Angeklagten gegoſſenen Kugeln gehören gewiß zu den 65 Pfd., die ſpäter in dem Baumgarten zu Procyn, dem Gute des Albin v. Malczewski, vorgefunden ſind.

Daß der Angeklagte bei Annahme und Ausführung des Auftrages ſich bewußt war, daß die Kugeln nicht zu einem erlaubten Zwecke, ſondern zu dem beabſichtigten bewaffneten Aufſtande gebraucht werden ſollten, geht, abgeſehen von der Heimlichkeit und Vorſicht, die bei Ertheilung des Auftrages angerathen und bei der Ausführung beobachtet wurden, namentlich daraus hervor, daß die Betheiligung des Albin v. Malczewski bei dem hochverrätheriſchen Unternehmen dem Zagórski kein Geheimniß geweſen iſt. Er ſelbſt hatte nämlich von dem Bedienten des Albin v. Malczewski von dem intendirten Aufſtande gehört, auch ſagte er um Mariä Lichtmeß — den 2. Februar 1846 — dem Valentin Borowski, daß v. Malczewski ein zur Revue gebrauchtes Pferd des Herrn v. Rowinski zum Kriege kaufen wolle.

Später, als bei v. Mieroslawski's Verhaftung zu Swiniary verſchiedene Waffen und Munition gefunden wurden, äußerte Zagórski zu der Conſtantia Międzychowska: die gefundenen Kugeln ſeien nicht die ſeinigen; er habe zwar einige Kugeln gegoſſen, dieſelben aber in den See geworfen. —

Bei dieſen für dritte Perſonen getroffenen Vorbereitungen zum Aufſtande blieb es indeß nicht.

Zu der Conſtantia Międzychowska ſagte der Angeklagte: wenn es zur Revolution komme, werde er mitgehen müſſen; zum Vogt Polewski: daß Krieg ſein werde und daß er in den Krieg gehen werde; und in Gegenwart der Margaretha Olejniczak und Dorothea Smarzyszanka ſprach er mit dem Gärtner Bukowski und dem Koch Lewandowski davon, daß der Franzoſe heranrücke, daß Revolution ſein werde, daß er mitgehen wolle und daß ſie die Deutſchen und Juden ſtechen würden.

Einige Wochen vor v. Mieroslawski's Ankunft zu Swiniary ſagte Zagórski zu dem Koch Joſeph Lewandowski im Beiſein der Ehefrau deſſelben: „es wird losgehen; wirſt du mitgehen, Brüderchen?“ und als Lewandowski dies verneinte: „Hundeblut, wenn Du nicht mitgehſt, ſchieße ich Dir eine Kugel vor den Kopf, wie einem Hunde,“ oder „es werde Jeder eine Kugel vor den Kopf bekommen, der der Revolution nicht beiträte.“

Kurz darauf kam Zagórski in die Lewandowski'ſche Wohnung, ſchimpfte auf die Deutſchen und ſagte zu dem anweſenden Waldwärter August Hoffmann:

„Hunde die Deutſchen, wenn es losgeht, ſchieße ich Dir zuerſt wie einem Hunde eine Kugel vor den Kopf. Ihr ſeid nicht werth, daß Ihr auf der Erde lebt. Jeder Deutſche iſt ein Schelm.“

Dann beſann ſich Zagórski und ſagte:

„Am Ende würde ich Dir das Leben ſchenken, mich über Deine Kinder erbarmend, wie auch dem Krauſe, denn der iſt ein guter Menſch. Den übrigen Deutſchen ſchieße ich Kugeln vor den Kopf.“

An dem Tage, als v. Mieroslawski von Swiniary nach Śrebna-Góra fuhr, ſprachen Zagórski, Lewandowski und der Gärtner Bukowski wieder von der Revolution. Zagórski ſagte:

daß auch er mitgehen werde; daß die preußiſchen Adler abgeriſſen und polniſche Adler angeſchlagen werden würden. —

Ludwig v. Mieroslawski ſelbſt hatte während ſeines Aufenthalts zu Swiniary mit dem Angeklagten über militairiſche Transportwagen Rückſprache genommen, ſich bei ihm nach Material und Stellmachern erkundigt, ihn auch um die Zahl der Landwehrmänner zu Swiniary befragt.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski und das Zeugniß des Gärtners Ignaz Bukowski, der Nähterin Conſtantia Międzychowska, des Vogts Matheus Polewski, der Tagelöhnerin Margaretha Olejniczak, der Magd Dorothea Smarzyszanka, der verehelichten Koch Thekla Lewandowska, des Kochs Joſeph Lewandowski, ſämmtlich zu Swiniary, Kreis Gneſen, und des Waldwärters August Hoffmann, gegenwärtig bei der Jäger-Abtheilung zu Glogau.]

81. Valentin v. Mieroslawski.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch, Mit-Beſitzer des Gutes Mieroslawice im Kreiſe Inowraclaw, woſelbſt er auch geboren, und nicht Soldat.

Daß er ſich bei der Verſchwörung betheiligt hat, iſt aus folgenden Thatſachen zu entnehmen.

1) Am 18. Februar 1846 kamen der Wirth aus Góra Leopold Mierzwinski und die beiden Bauernſöhne Ignaz Kaszuba und Thomas Wiśniewski nach Mieroslawice, um Kartoffeln zu holen.

Bei dieſer Gelegenheit fragte v. Mieroslawski den Mierzwinski in Gegenwart der beiden Andern:

Digitized by Google

„Was man bei ihnen höre?“

Mierzwinski erwiderte ihm: „Die Leute ſprechen von einer Revolution, welche ausbrechen ſoll; ich weiß jedoch nicht, ob das wahr iſt; Sie müſſen dies jedoch beſſer wiſſen als ich, denn Sie reiſen ja in der Welt herum!“

Darauf ſagte Mieroslawski:

„Die Revolution wird binnen Kurzem beginnen; ich bin ſo eben aus Wola bei Poſen von meinem Bruder zurückgekommen. Solche Kerle wie Ihr könnten mit der Senſe hauen, denn ich habe aus der letzten polniſchen Revolution durch Leſen erfahren, daß die Senſenmänner mit den Senſen tüchtig gehauen haben; machet Euch nur zurecht, denn die Zeit wird bald herankommen, wo die Revolution ausbrechen wird, und haltet Euch bereit.

„Wenn das gemeine Volk uns nicht hilft, dann werden die Edelleute wie die Hunde unter den Zäunen faulen; denn alsdann würde uns der König die Güter und das Vermögen abnehmen.“

Mierzwinski erwiderte:

„Wir Bauern werden dieſe Dummheiten nicht begehen. Ich diene nicht dem Herrn, ſondern dem Könige, denn ich bin Soldat; wenn etwas los ſein wird, dann werde ich vom Feldwebel gerufen und bekomme ein Gewehr und nicht eine Senſe in die Hand. Auf königlichen Befehl muß ich mich überall geſtellen, nicht aber auf herrſchaftlichen!“

Dieſe Zurückweiſung machte den Mieroslawski ſo beſtürzt, daß es auffiel.

Er ſchwieg eine Weile, äußerte dann aber weiter zu den Leuten aus Góra: „Saget nichts davon den Deutſchen; ſchlaget Euch in die Stiefelſohlen Nägel ein, welche als Sporen dienen können. Die Deutſchen haben Furcht vor den Senſen, und ſie werden Reißaus nehmen, wie 300 Teufel.“

Außerdem fügte Mieroslawski noch hinzu, daß er ein elendes Pferd habe, in Polen aber noch ein tüchtiges beſitze, es jedoch nicht über die Grenze bringen könne, weil dieſelbe geſperrt ſei.

Dann tadelte er die Pferde der Wirthe und ſagte: „Die Deutſchen in den nahe gelegenen Dörfern, in Piechrz und Slawzko, hätten gute Pferde, dieſen ſollten ſie ſie wegnehmen, wenn es zu etwas komme.“

2) Auch ſeinen Knecht Antoni Zalewski ſuchte der Angeklagte zur Mitwirkung bei dem beabſichtigten Aufſtande zu überreden. Etwa zu Anfang des Februars 1846 ſagte er demſelben: „Binnen Kurzem werde Revolution ausbrechen, er wiſſe aber nicht mit Beſtimmtheit wann!“

Darauf fragte er den Zalewski, ob er nicht auch in den Krieg mitziehen möchte; und als dieſer ſich mit ſeiner Kleinheit und Lahmheit entſchuldigte, entgegnete Mieroslawski: „Wenn ſich Alle in Bewegung ſetzen möchten, dann würde es für uns gut ausfallen.“

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Wirthes Leopold Mierzwinski, des Bauernſohnes Thomas Wisniewski (beide zu Góra), des Knechtes Antoni Zalewski zu Mieroslawice und des Bauernſohns Ignaz Kaszuba, gegenwärtig bei der 3. Compagnie des 14. Infanterie-Regiments zu Pommerſch-Stargardt.]

---

82. Ludwig v. Rembowski.

Er iſt 27 Jahre alt, katholiſch und zu Glonska-Wola, Woywodſchaft Podlachien im Königreich Polen, geboren, ein Sohn des im Jahre 1840 verſtorbenen Gutsbeſitzers Franz v. Rembowski. Auf der Schule zu Pultusk, dem Gubernial-Gymnaſio zu Lomza und dem Lyceo zu Warſchau gebildet, arbeitete er im Jahre 1841 einige Zeit bei der polniſchen Bank in Warſchau.

Im Auguſt 1845 verließ er ſein Vaterland angeblich wegen ſeiner mißlichen Vermögensverhältniſſe, nach Angabe der ruſſiſchen Behörden aber, weil er wegen Brandſtiftung zur Unterſuchung gezogen war. Bei dem Zollamte Napierken trat er nach Preußen über und fand hier zunächſt bei dem Pfarrer Schultzen zu Bialutten gaſtliche Aufnahme. Er gab ſich für einen im Königreich Polen angeſeſſenen Grafen Bielinski aus und verſchaffte ſich durch Vermittlung des Pfarrers Schultzen bei dem Landrathsamte zu Neidenburg einen auf den gedachten Namen lautenden und auf 2 Monat giltigen Paß nach Danzig, wo er am 13. September eintraf. Hier erhielt er ein Viſa nach Hamburg, wohin er demnächſt am 17. September abreiſete, nachdem er in Danzig noch ſeinen Schulfreund, den Wundarzt-Gehülfen Glodkowski, aufgeſucht und geſprochen hatte. In Hamburg traf er mit dem ehemaligen polniſchen Artillerie-Lieutenant Feller zuſammen, der davon ſprach, daß es ſich in der gegenwärtigen Zeit um eine Wiederherſtellung des ehemaligen Polenreichs in ſeinen alten Grenzen handle, daß der König von Preußen die polniſchen Emigranten an Rußland ausliefern wolle, daß aber in England ein Comité zur Unterſtützung armer polniſcher Emigranten beſtehe.

Rembowski beſchloß von dieſer letzten Mittheilung ſeinem Freunde Glodkowski Nachricht zu geben und ſchrieb deshalb den im Original und in der Ueberſetzung in den Akten befindlichen Brief, der ſpäter bei Glodkowski vorgefunden und von dem Angeklagten recognoscirt iſt, und den er mit einer von Feller beigefügten Nachſchrift nach Danzig abſchickte. In dieſem Briefe ſchreibt Rembowski unter andern:

„von dem Bruder und Collegen in England habe er ungünſtige Nachrichten erhalten. Während einige über das barbariſche Verfahren des Czaaren ſchrieen und das Volk zu überzeugen ſuchten, daß Polen in den vor dem Jahre 1773 beſtandenen Gränzen wieder hergeſtellt werden müſſe, ſprächen Andere dagegen. In England ſei die ganze Gliederkette der polniſchen Politik vereinigt und hier ſei der einzige Stern der ihnen leuchten könne.

„Es ſei zweckmäßig, alle Emigranten nach England zu ſchicken, um dort alle Grauſamkeit ſchildern zu können. Feller, der eben von Paris komme, habe ihm mitgetheilt, daß Rybinski und Czartoryski ſich um die polniſche Krone ſtritten.“

Dann fordert er mit der Anrede: „geliebte Brüder!“ auf, zur Wiederherſtellung des Vaterlandes beizutragen, und fähet ſodann fort:

„er ſelbſt wolle nach Göttingen reiſen, um mit den dortigen Akademikern zu ſprechen, die tüchtige Jungen ſein ſollten; dann nach Kaſſel, Frankfurt, Mainz und Mannheim, wo er verſchiedene Antworten erwarten und ſelbſt Alles mittheilen werde. Dann wolle er nach Paris abreiſen und von da wie ein Blitz auf der Eiſenbahn nach London.“

Von Hamburg ging Rembowski nach London und dann nach Paris, wo er am 20. October eintraf. Hier fand er bei dem polniſchen Flüchtlinge Mroczkowski Aufnahme und lernte bei demſelben die wegen ihrer Betheiligung bei den revolutionairen Umtrieben aus dem Großherzogthum Poſen entflohenen Brüder Max und Leon Rymarkiewicz kennen, die in demſelben Hauſe wohnten, ſowie auch den Nicolaus Węcyk aus dem Schildberger Kreiſe im Großherzogthum Poſen.

In Paris und Verſailles hörte Rembowski von der Exiſtenz des polniſch-demokratiſchen Vereins und deſſen Centraliſation, erfuhr auch daß v. Mieroslawski Mitglied des Vereins ſei, kam aber mit dieſem angeblich in keine perſönliche Berührung.

Am 4. December verließ er in Begleitung des Leon Rymarkiewicz Paris und Beide reiſeten, Rembowski als Graf Bielinski, Rymarkiewicz aber unter verſchiedenen Namen, die er faſt auf jeder Station änderte, über Berlin und Breslau nach dem Schildberger Kreiſe.

Hier hielt ſich Rembowski namentlich bei den Gutsbeſitzern Węzyk zu Nizowice und Wunſter zu Mikorzyn auf, von wo er ſich am 20. Februar über Kempen nach Breslau begab. Während ſeines Aufenthalts im Schildberger Kreiſe traf Rembowski an verſchiedenen Orten, namentlich bei dem Gutsbeſitzer Wunſter zu Mikorzyn, mit dem Architecten Carl Hoffmann zuſammen. Dieſem erzählte er in Gegenwart des Wunſter und Rymarkiewicz nicht nur, daß er auf den Namen eines Grafen Bielinski reiſe, ſondern auch, daß er von der Central-Behörde zu Paris eine Miſſion ins Großherzogthum erhalten habe. Die hier beſtandene Central-Behörde ſei aufgelöſt und durch eine andere erſetzt. Die Sache werde jetzt anders und raſcher gehen. Man habe ihm beſondere Eile anempfohlen, weil er ſonſt erſt nach Ausbruch der Revolution ankommen werde.

Später erhielt Rembowski einen Brief von Rymarkiewicz, worin Letzterer ihm mittheilte, daß der Polizei-Director Duncker in Verkleidung die dortige Gegend durchſtreiſe und ihnen auf der Spur ſei. Er, Rymarkiewicz, werde deshalb abreiſen, und auch Rembowski möge eilen fortzukommen. —

Bei Wunſter zu Mikorzyn hatte auch der Wieſenberieſelungsmeiſter Cabert den Rembowski kennen gelernt. Cabert kam am 21. Januar 1846 nach Breslau, beſuchte hier einen Bierkeller und traf dort wieder mit Rembowski zuſammen. Dieſer ſtellte ihn ſofort den Anweſenden, unter denen ſich auch der Mitangeklagte Antoniewicz befand, mit den Worten vor:

„Dies iſt der Litthauer, von dem ich ſchon geſagt habe,“ und ſagte ihm dann auf ſeine Frage:

„Was über die Sache zu hören ſei, und wie ſie ſtehe?“

„daß ſie in Breslau ihrer zehn ſeien, daß Mieroslawski ſchon im Großherzogthum angekommen wäre.“ — Auch ſchilderte er den Mieroslawski als einen großen Diplomaten und eine ſehr wichtige Perſon. Bei einer andern Zuſammenkunft theilte Rembowski dem Cabert mit: „es könne jetzt in der Sache nichts geſchehen, die Studenten ſeien eingeweihet; es ſeien ſolche darunter, die ſich der Sache mit Eifer annehmen, namentlich Antoniewicz. Er kenne weder Perſonen noch Verhältniſſe, müſſe abwarten, was die Studenten thun würden und könne erſt dann wieder eingreifen, wenn neue Inſtructionen gekommen ſeien.“

Auch gegen den Mitangeklagten Antoniewicz kündigte ſich Rembowski unter dem Namen Jakubowski als einen Emiſſair des jungen Polens an. Er gab nicht undeutlich zu verſtehen, daß er der Stifter dieſer zur Befreiung Polens gebildeten Verbindung ſei, ſuchte die Studenten zu gewinnen und forderte ſie auf, ſich in die Wälder und auf das Land zu begeben und auf eigene Hand einen Partiſanenkampf zu beginnen. —

Der Angeklagte wurde den polniſchen Studenten in Breslau durch ſein lautes Auftreten ſehr bald läſtig. Sie beauftragten deshalb den Cabert, ihn aus Breslau fortzuſchaffen; bevor dies aber geſchehen konnte, wurde er verhaftet.

Als die Polizei ihn in der Wohnung des Studenten Jablkowski aufſuchte, ſuchte er zu entfliehen und löſchte zu dieſem Zwecke das brennende Licht aus. Später, auf dem Transporte von Poſen nach Koronowo, gelang es ihm wirklich, zu entſpringen; er wurde indeß ſehr bald wieder ergriffen, da die Käthner Lemanczyk'ſchen Eheleute, bei denen er unter dem Vorgeben, daß er ein aus der Gefangenſchaft entſprungener Geiſtlicher ſei, Aufnahme geſucht hatte, dem Ortsſchulzen Anzeige machten.

Bei den Lemanczyk'ſchen Eheleuten hatte er ſich erkundigt, ob ſie Waffen, namentlich Senſen oder Piſtolen, hätten; ob Leute im Dorfe Waffen und Senſen beſäßen, ob ein Schmied vorhanden ſei, der dergleichen Waffen zurichten könne?

Er erkundigte ſich ferner, ob polniſche Gutsbeſitzer in der Nähe

Digitized by Google

wohnten, ob viele Deutſche im Dorfe ſeien, und forderte endlich auch den Käthner Lemanczyk auf, viele Leute im Dorfe zu bereden, etwas anzufangen; denn in einigen Tagen werde Alles anders ſein.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Antoniewicz und das Zeugniß des Wundarzt-Gehülfen Glodkowski zu Danzig, des Architekt Carl Hoffmann, des Wieſenberieſelungsmeiſters Cabert zu Poſen und der Caſimir Lemanczyk'ſchen Eheleute auf dem Tryſzcziner Ausbau bei Bromberg.]

---

83. Anton v. Kowalski.

Er iſt am 20. Februar 1823 zu Wyſocka im Buker Kreiſe geboren und katholiſch.

Bis zu ſeinem 18ten Lebensjahre genoß er im elterlichen Hauſe Privat-Unterricht und hielt ſich dann von Oſtern 1840 bis dahin 1841 Studirens halber in Breslau auf. Demnächſt widmete er ſich der Landwirthſchaft und bewirthſchaftete namentlich ſeit Johanni 1844 für ſeinen Vater das von dieſem gepachtete Rittergut Uzarzewo im Schrodaer Kreiſe. In Militairverhältniſſen ſteht er nicht.

Auch Anton v. Kowalski hat thätigen Antheil an der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches genommen.

Hierfür ſprechen folgende Thatſachen:

1) Im Spätherbſte 1845 reiſte Kowalski mit dem Mitangeklagten v. Brudzewski von Poſen nach Uzarzewo.

v. Brudzewski ſprach mit ihm von dem bevorſtehenden Ausbruche einer Revolution im Großherzogthum Poſen und äußerte dabei, man müſſe im Lande umherreiſen und die Leute aufwiegeln. Kowalski eeklärte ſich damit einverſtanden und erwiederte ausdrücklich: „Ja, man muß dies thun!"

2) Durch v. Brudzewski wurde er als Mitglied der Hetzjagd-Geſellſchaft — towarzystwo harciarskie — vorgeſchlagen und demnächſt aufgenommen.

Mit jenem und dem Mitangeklagten v. Wilczynski fuhr er am 11. November 1845 nach Czewojewo zu v. Zdębinski, wo damals die Geſellſchaft ihre Zuſammenkunft hielt.

Schon unterweges äußerte er ſelbſt zu v. Wilczynski, daß im Falle v. Kurnatowski ſich einfinde, auch Reiterübungen gemacht werden würden.

v. Wilczynski, der noch nicht näher unterrichtet war, bezeichnete dies als Kinderei.

v. Kowalski antwortete ihm jedoch, es handle ſich keinesweges um Kindereien, da ältere Leute daran Theil nähmen, ſondern um ernſte Dinge.

v. Wilczynski merkte auch, daß die Reiterübungen für den Krieg dienen ſollten, und daß dieſer Krieg kein anderer ſein ſollte, als ein Aufſtand der Polen.

Was bei dieſer Jagd vorgefallen, iſt bereits dargeſtellt.

3) Die Rückreiſe von Czewojewo machte v. Kowalski wiederum mit v. Brudzewski. Er begleitete dieſen nach Sokolnik zum Schwager deſſelben, v. Sawicki.

Abends beim Zubettgehen ſprach v. Brudzewski mit ſeinem Schwager über die Revolution nnd gab auch einen beſtimmten Tag an, an welchem ſie hier ausbrechen werde. v. Kowalski befand ſich während deſſen im Zimmer.

4) Noch bei einer andern Gelegenheit wurde v. Kowalski durchaus als Vertrauter dee Verſchworenen und als ein in die Pläne derſelben Eingeweihter behandelt.

Anfangs Februar 1846 war er nämlich in dem von Heinrich v. Poninski bewohnten Zimmer im Hôtel de Bavière zu Poſen.

Zu v. Poninski kam Severyn v. Oſtrowski, und Beide ſprachen über die Revolution.

5) Um dieſe Zeit traf v. Kowalski auch allerhand Veranſtaltungen, um ſelbſt thätigen Antheil an der Revolution zu nehmen.

a) Er kaufte ſich einen Cavallerie-Sattel mit Piſtolenhalftern nebſt Vorder- und Hinterſtücken und Schabracke, und ſeine Ausrede, wonach ſeine braune Reitſtute auf dem Rücken gedrückt geweſen und unter dem alten Sattel nicht habe geritten werden können, iſt durch die Ausſagen des Fornals Prochniezewski und des Vogts Woyciech Orzewiecki völlig widerlegt worden, da Beide bekundet haben, daß die braune Stute einen Abdruck gar nicht gehabt hat.

b) Er verſorgte ſich mit Waffen und nahm aus dem Schranke der Frau v. Lipska, der Eigenthümerin des Guts Uzarzewo, zwei Piſtolen und einen Degen, vermehrte auch die Zahl ſeiner Fornal-Pferde.

6) In dieſelbe Zeit fällt endlich auch ein ſehr lebhafter Verkehr von Fremden auf Uzarzewo bei Tage und Nacht. Dem Wirthſchaftsinſpector Plaueln war im Allgemeinen und für immer befohlen, Fremden, die mit Berufung auf Kowalski Vorſpann forderten, ſolchen zu geben, wenn ſie auch nichts Schriftliches darüber von ihm vorzeigen könnten. Kowalski nahm bei ſich auf und beförderte weiter die polniſchen Flüchtlinge Bogatko und Madalinski, ſowie den Alphons v. Moszczenski nebſt dem Emiſſair Dzwonkowski, die in der Nacht vom 5. auf den 6. März 1846 zuſammen zu Uzarzewo eintrafen.

Moszczenski fuhr zunächſt allein nach Poſen und Dzwonkowski blieb in Uzaezewo zurück.

Es fand ſich während deſſen ein Militair-Commando zur Reviſion ein. Sobald Kowalski, der gerade im Garten ſpazieren ging, deſſelben anſichtig wurde, ſprang er über den Zaun und eilte in ſein Wohnhaus. Dort traf die Wirthin Pauline Suchorska den Dzwonkowski in der Speiſekammer eben im Begriffe zu dem geöffneten Fenſter hinauszuſteigen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Kutſchers Stanislaus Mazurkiewicz, des früheren Kochs Johann Hildebrandt, des Wirthſchaftsinſpectors Amandus Plaueln, des Schäfers Mathias Kümmel, des Fornals Simon Jozwiak und der verehelichten Pauline Suchorska, ſowie auf die Angaben der Mitangeklagten v. Wilczynski, Heinrich v. Poninski und Alphons v. Moszczenski.]

---

84. Anton Guſtav.

Er iſt den 21. Januar 1808 zu Adelnau geboren und katholiſch. Bis zu ſeinem 19ten oder 20ſten Lebensjahre hat er das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Poſen beſucht. Später wurde er Pächter der Propſtei-Ländereien zu Droszewo im Pleſchener Kreiſe. Beim Ausbruche der Revolution von 1830 trat er nach Polen über. Dies zog ihm nach erfolgter Rückkehr die Unterſuchung zu, auf Grund deren er zu ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe nebſt Vermögens-Confiscation verurtheilt wurde. Er iſt indeſſen begnadigt.

Seit 1844 iſt er Beſitzer des Rittergutes Gerzewo im Wagrowiecer Kreiſe. In Militairverhältniſſen ſteht er nicht.

Auch Anton Guſtav hat thätigen Antheil an der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches genommen. Dies erhellt aus folgenden Thatſachen:

1) Im Februar 1846 äußerte er zu dem Wirthſchafts-Inſpector Carl v. Boscamp: „Es wird bald wieder anders werden. Das Land hat immer zu Polen gehört, es iſt unſere blutige Arbeit — und vom Könige von Preußen uns entriſſen: was ſoll das deutſche Hundeblut hier! wir werden ſie ſchon hängen und ausſchneiden!" Dies waren nicht leere Worte, ſondern er wies damit offenbar auf die Revolution hin. Denn Anfangs April 1846 eröffnete er demſelben Boscamp, daß er (Guſtav) Pulkownik (Oberſter) in dem bewaffneten Aufſtand habe ſein ſollen: „Die Revolution", ſetzte er hinzu, „iſt zwar für jetzt verunglückt; aber ich gebe Dir mein Ehrenwort, wir werden uns dabei nicht beruhigen, und lange wird es nicht dauern, ſo geht die Sache los." Er zeigte dem Boscamp dann eine Stelle auf ſeinem Gutsgebiete und erklärte ihm: „hier werde der Sammelplatz ſein, wenn ſie zuſammenkämen", und auf die Umgebungen deutend, fragte er: „ſiehſt Du, iſt das nicht gut gewählt? wenn wir bemerkt werden, ſo können wie uns gleich in dem Walde verſtecken."

Dem Krüger Pfeffer hat er ſelbſt gezeigt, wo ſich die Verſchworenen verſammeln ſollten. Als jener am 23. April 1846 als Propinator zu ihm zog, durchging er mit ihm das Feld und beſtimmte die Beſtellung deſſelben. Bei einer großen Fläche Land, die an der Straße von Miescisko nach Janowiec der Budzyner Grenze zu lag, ordnete er an: „die bleibt liegen; denn es wird hier eine große Menge Menſchen zuſammen kommen und dann wird es losgehen."

2) Auch mit Waffen hatte er ſich für den Aufſtand verſehen. Zu Carl v. Boscamp ließ er nicht nur die Worte fallen: „Piken habe ich ſchon und Senſen werde ich mir noch machen laſſen", ſondern er führte ihn auch zu einer Scheune hin und zeigte ihm dort, unter Schutt und altem Rohre verſteckt, 5 neue, ſtarkgearbeitete Doppelgewehre und 4 gleichfalls neue Cavallerie-Säbel. Zugleich ermahnte er ihn, er möge nicht zu oft zu der Scheune gehen. Als aber Boscamp Tages darauf die Waffen nicht mehr vorfand und ihm dies mittheilte, entgegnete er, er habe ſie bereits wegbringen laſſen. Eben ſolche 5 Doppelgewehre mit Percuſſionsſchlöſſern und 6 Cavallerie-Säbel entdeckte Pfeffer in dem Zimmer des Angeklagten. Dieſer zog nun einen der Säbel, hob ihn über den Kopf des Pfeffer und ſprach: „Wenn Du Verräther biſt, ſo haue ich Dich todt mit dieſem Säbel, und Niemand ſoll wiſſen, wo Du geblieben biſt."

3) Seine Leute forderte Guſtav vielfältig zur Theilnahme an dem bevorſtehenden Kampfe auf. So fragte er den Koch Joſeph Wrzeſinski mehreremal: „Wirſt Du mitgehen, wenn etwas ausbrechen würde?" Derſelbe hörte auch von ihm die Aeußerung: „Matheus und Jakob, die ſind meine Beſten, die werden gewiß mitgehen." Eben dieſen Matheus, ſeinen Kutſcher Szymczak redete er auf einer Reiſe, die er um Neujahr 1846 mit ihm machte, ſo an: „ſage mir, ſo wahr ich Gott liebe, ob Du mit mir fahren würdeſt", und bemerkte dann weiter: „auf Dich und die Anderen rechne ich auch, daß Ihr mit uns gehen werdet."

Dem Pfeffer ſagte er: „er habe gehört, es ſei derſelbe ein guter Soldat geweſen; er werde alſo doch auch Theil nehmen, wenn es hier in Preußen losgehe;" — und zu Carl v. Boscamp, der die letztgedachte Aeußerung auch beſtätigt: „Du reiteſt gut; wenn es losgeht, ſollſt Du die Stute haben, die ich in Gneſen auf dem Markte gekauft, und ich werde mir den Schwarzen nehmen aus dem Fornalzuge."

4) Im Sinne der revolutionairen Partei dachte er ferner an Landvertheilung. Er wollte die Hufen der deutſchen Bauern auf ſeinem Beſitzthum denjenigen Polen geben, die nach ſeiner Ausdrucksweiſe für das Vaterland gekämpft, und der Barbara Zachowska machte er das Verſprechen: „Wenn Krieg ſein wird, werde ich Dir auch etwas von den Schulzenhufen geben." Als Pfeffer ihm einmal auf ſeine Reden von

Digitized by Google

der Revolution Gegenvorſtellungen machte und dabei den Ausdruck einfließen ließ, ſie hätten Einen Gott und Einen König, erwiderte er:

„Dummer Eſel, wir Alle werden Könige ſein und Ihr werdet Land und Alles bekommen.“

5) In dem Winter von 1845 auf 1846 war er — augenſcheinlich für die Zwecke der Revolution — faſt beſtändig auf Reiſen.

Wie er mit verdächtigen Perſonen verkehrte, gedenkt insbeſondere der Krüger Pfeffer. Guſtav befahl ihm, daß wenn fremde Gäſte kämen, die ſich durch dreimaliges Pfeifen ankündigten, ſo ſolle er ihnen auf ſeine Rechnung Eſſen und Trinken verabfolgen und keine Bezahlung von denſelben nehmen. Solche Leute haben ſich denn auch wirklich öfter eingefunden, namentlich ein mit Piſtolen, Hirſchfänger und Dolch Bewaffneter, der in der Nacht des 21. Januar 1846 zuerſt und in der Nacht des 25ſten ejusd. zum zweiten Mal bei Pfeffer einſprach.

6) Mehreren ſeiner Leute, namentlich dem Fornal Michael Pilarski, hat er einen Eid abgenommen. Nach ſeiner eigenen Angabe war der Eid dahin gerichtet:

abys my Panu wiernie służyli, jego nie okradli i też nic wydać kómu innemu. d. h. daß wir dem Herrn treu dienen, ihn nicht beſtehlen, und auch nicht einem Anderen ausgeben.

In dem letzteren polniſchen Ausdrucke liegt eine Zweideutigkeit, er kann heißen, nichts weggeben, kann aber auch heißen — nichts verrathen.

Vor Verrath warnte Guſtav auch ſonſt noch öfter; ſo den Pfeffer mit den Worten:

„Siehſt Du, Pieprzynski, wir gehören Alle zu den Verſchworenen, und Keiner darf den Andern angeben, wenn man ihm auch die Zunge und den Arm ablöſt“, —

und Carl v. Boscamp hörte, daß er zu dem Kutſcher Mathens ſagte:

„Das mußt Du mir ſchwören, daß Du Niemandem ſagen willſt, daß Du mit mir in den Krieg gehſt.“

Häufig ſpielte er auch auf die Verhaftungen der Verſchworenen an. Zielinski hörte, wie er zu dem Daniel Dobertin ſagte: Du würdeſt Dich freuen, wenn ſie den räudigen Edelmann nehmen würden; ſie werden mich aber nicht nehmen, denn ich bin zu klug.“

Nach des Schäferknechts Johann Jeſſe Erzählung ließ er ſich ſpäter einen Arbeitswagen zurichten, um darauf in Stelle der Britſchke, die er bisher gebraucht, zu fahren. Dabei äußerte er: „ich fürchte mich, daß ſie mich am Ende doch auch noch wegnehmen; fahre ich aber auf ſo einem Wagen, ſo kennt man mich nicht.“

Endlich hat er zu dem Propſte Swierkowski in Miescisko geäußert: daß er ſich wundere, daß er bis jetzt noch nicht arretirt ſei, da er auch dazu gehöre.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Carl v. Boscamp, des Krügers Pfeffer, des Kochs Wrzesinski, des Kutſchers Szymczak, der Barbara Zuchowska, der Knechte Pilarski und Wimecki, des Komorniks Przeslawski, des Schäferknechts Jeſſe, des Maurers Zielinski und des Propſtes Swierkowski.]

---

85. Franz v. Ponikiewski.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch, Beſitzer des Gutes Slabomierz im Wagrowiecer Kreiſe und ſteht in keinen Militairverhältniſſen.

Er war Mitglied des polniſchen Caſinos zu Bromberg und des Eriner agronomiſchen Vereins.

Obſchon der Angeklagte beharrlich jede Theilnahme an den revolutionairen Umtrieben leugnet, auch jede Wiſſenſchaft von einer Verſchwörung in Abrede ſtellt, ſo ſprechen dagegen folgende Thatſachen:

1) Hat er mehrere ſeiner Leute aufgefordert, thätigen Antheil an dem Aufſtand zu nehmen, der ausbrechen werde. So ſagte er dem Kutſcher Andreas Banicki und dem Knecht Adam Kubera um die Faſtenzeit 1846: „ob ſie mit ihm in den Krieg ziehen würden,“ ferner: „daß Krieg zwiſchen den Polen und Deutſchen ausbrechen werde. Er wolle aber keinen von ſeinen Knechten zwingen, mit in den Krieg zu gehen, es habe jeder ſeinen Willen.“

2) Sind bei ihm außer einem Carabiner, den er nach ſeiner eigenen Angabe erſt im Jahre 1845 hat umarbeiten laſſen, und zwei Doppelgewehren, drei Piſtolen, theils mit Rehpoſten, theils mit Kugeln geladen, und zwar auf dem Ofen verſteckt, gefunden worden. Eben daſelbſt wurde ein Viertel Pfund Pulver in einem Pack und eine Flaſche mit Pulver, und unter einer Bettſtelle eine Schachtel mit Zündhütchen und zwei Viertel Pfund Pulver, hinter einem Spiegel eine Säbelkoppel und endlich in ſeinem Schreibſecretair eine Schachtel mit Zündhütchen und zwei Kugelformen gefunden.

3) Dem Schirrknechte Woyciech Kuliberna befahl er um die Faſtnachtszeit 1846 vier runde Stangen aus Kieferholz nach einer von ihm gegebenen Beſchreibung zu fertigen, und ſagte ihm dabei: „daß ſie zu Lanzen dienen und zum Kriege gebraucht werden ſollten. Wenn aber Jemand nach dieſen Stangen ihn fragen werde, ſo ſolle er nur ſagen, ſie ſeien zum Aufhängen der Wäſche beſtimmt.“ Dieſe Stangen hat auch der Schäfer Hoffmann geſehen und ſie als Lanzenſtangen erkannt.

4) Dem Koch Jakob Brocki gab er Befehl, von Stiefelſchäften Lanzenſchuhe zu machen.

5) Es ſind bei ihm in der herrſchaftlichen Stube von den Frauen gegen Ende Februar 1846 Futterſäcke und Brotbeutel, wie die Cavallerie ſie braucht, genäht worden. Dabei wurde davon geſprochen, daß dieſe Säcke zum Kriege beſtimmt ſeien. — Der Angeklagte befahl ferner dem Brocki auch um jene Zeit, einen Mantelſack von Tuch zu nähen. An einem zweiten Mantelſacke nähte eine Verwandte des Angeklagten.

Alle dieſe Verdachtsgründe ſtehen in einem Zuſammenhange. Sie werden noch durch folgende Umſtände verſtärkt:

6) Er hat beſonders im Januar und Februar 1846 Beſuche von politiſch verdächtigen Perſonen erhalten und ſolche ſeiner Seits beſucht, oder an einem dritten Orte getroffen, wie den Gutsbeſitzer Nepomucen v. Sadowski, den Gutspächter v. Bajerski u. A. m. Aus den Reden der Gäſte, welche der Koch Brocki manchmal gehört, wenn er durch die Stube gegangen, entnahm derſelbe, daß etwas Außerordentliches im Werke ſein müſſe, weshalb er ſich denn veranlaßt fand, den Angeklagten zu bitten, ſich doch in keine Verbindungen einzulaſſen.

7) In der Nacht vom 2. zum 3. März 1846 kam der flüchtige Mitverſchworene Nepomucen von Sadowski nach Slabomierz, hielt ſich dort am 3ten verborgen und wurde in der folgenden Nacht von dem Angeklagten ſelbſt auf ſeiner weitern Flucht begleitet.

Der Angeklagte leugnet zwar, gewußt zu haben, daß Nepomucen v. Sadowski als Hochverräther verfolgt worden ſei und will geglaubt haben, derſelbe habe ihn nur beſuchen wollen.

Gegen ſeine Angabe ſprechen aber folgende Umſtände:

a) Kam Nepomucen v. Sadowski in der Nacht und mit ganz beſchmutzten Kleidern in Slabomierz zu Fuße an und klopfte ſchüchtern in dem hinteren Theile des herrſchaftlichen Gebäudes die Diener heraus;

b) Ließ der Angeklagte nicht den gewöhnlichen Weg von Slabomierz nach Wola-Czewojewo einſchlagen, als er den Sadowski dorthin brachte, ſondern fuhr über Slembowo, dann nach Podowice und von dort die Straße nach Sielec, in deren Nähe er umzuwenden befahl, weil, wie er ſagte, der Weg zu ſchlecht ſei. Nepomucen v. Sadowski, der ſich bis über den Kopf in den Mantel gehüllt hatte, um unkenntlich zu bleiben, ſtieg hier vom Wagen und ging die Straße nach Sielec zu, ohne etwas zu ſagen.

c) Gegen den Diſtricts-Commiſſarius hat er anfänglich die Aufnahme des v. Sadowski abgeleugnet, ferner dem Koch Brocki und der Magdalena Borowska, welche nach Domaslawek geſchickt worden waren, um die Sachen des v. Sadowski von dort abzuholen, zwei Boten entgegen geſandt, um ihnen zu ſagen, ſie ſollten die Sachen nicht nach Slabomierz bringen, weil der Diſtricts-Commiſſarius mit dem Gensdarmen auf dem Herrenhofe ſei, ſondern zu dem Propſt nach Gorzyce ſchaffen, was denn auch geſchehen iſt.

d) Der Angeklagte hat bei ſeiner polizeilichen Vernehmung nach anfänglichem Leugnen endlich ſelbſt zugeſtanden, daß ihm v. Sadowski mitgetheilt, er ſei am 2. März 1846 zu Domaslawek, durch die Polizei verfolgt, entſprungen, befürchte aber auch, zu Slabomierz nicht ſicher zu ſein, ſondern auch dort verfolgt und arretirt zu werden, weshalb Angeklagter ihn nach Wola-Czewojewo bringen laſſen möge.

Daß v. Sadowski von der Polizei verfolgt werde, davon iſt auch in der Stube des Angeklagten geſprochen worden.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Kochs Brocki, der Banickiſchen Eheleute, des Kutſchers Kubera, der Katharine Welniak, des Schirrknechts Kuliberda, des Schäfers Hoffmann, der Magdalena Borowska und des Diſtricts-Commiſſarius Einſporn.]

---

86. Joſeph v. Malinowski.

Er iſt 22 Jahre alt und katholiſch, Sohn eines Gutsbeſitzers im Königreich Polen. Um ſich der Einſtellung in das ruſſiſche Heer zu entziehen, verließ er im Mai 1844 heimlich Polen und kam nach Preußen herüber. Seit Neujahr 1846 ſtand er als Wirthſchafts-Inſpector im Dienſt des Gutsbeſitzers v. Steinborn auf Ludzisk.

Der Angeklagte leugnet zwar, ſich in irgend einer Weiſe bei der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des polniſchen Reiches betheiligt zu haben; es ſprechen jedoch folgende Thatſachen gegen ihn.

Am Dienſtage vor Faſtnacht 1846 verreiſte ſein Principal, der Gutsbeſitzer v. Steinborn; ſeine Abweſenheit benutzte der Angeklagte zu einem Verſuche, ob er nicht die Leute deſſelben zur Theilnahme an dem Aufſtande gewinnen könne, und zu Vorbereitungen für den bewaffneten Aufſtand.

1) Zwei von den Knechten, Michael Slowinski und Johann Krich, ſchickte er in den Wald nach Eichenholz und befahl ihnen, das Holz zu Senſenſtangen zuzurichten. Auf die Frage des Slowinski, zu welchen Senſen die Stangen gebraucht werden ſollten, bemerkte Angeklagter:

Man werde aus Bromberg Senſen bringen, zu welchen ſie die Stangen anfertigen ſollten, wenigſtens 40 Stück, und zwar gegen die Deutſchen, da Revolution ausbrechen werde.

Bis zum künftigen Sonnabend müßten die Stangen fertig ſein. Slowinski müſſe auch mitgehen, da er ein tüchtiger Kerl ſei und tüchtig einhauen werde.

Als Slowinski fragte, auf wen er einhauen ſolle, erwiderte der Angeklagte: auf die Deutſchen, denn ſie wollten die Polen vernichten. Und als Krich bemerkte, daß mit den Senſen im Kriege nichts auszurichten ſein würde, beſeitigte er dieſe Bemerkung mit den Worten:

daß andere Köpfe als die ihrigen dann dirigiren würden. Mit Senſen werde der Anfang gemacht, dann würden ſich andere Waffen finden.

Digitized by Google

Der Angeklagte ſuchte ſie endlich noch dadurch zu locken, daß er ihnen vorſtellte, wie jeder von ihnen Eigenthum erhalten würde, wenn ſie ſiegten.

2) Auch den Voigt Joſeph Slowinski ſuchte er für die Sache der Verſchwörung zu gewinnen.

Am 16. Februar 1846 äußerte er zu ihm: Slowinski ſei ein tüchtiger Kerl und könne gut einhauen.

Als dieſer darauf bemerkte: daß wenn ihm Jemand in den Weg komme, er auch tüchtig zuſchlagen werde, entgegnete der Angeklagte:

Davon ſei nicht die Rede, man müſſe ſich zum Kriege rüſten, ſie würden gegen die Deutſchen losſchlagen. Slowinski werde, wie jeder Andere, dann Eigenthum erhalten, zumal er ſchon ſo lange angeſeſſen ſei.

Er forderte ihn ferner auf, die Andern zu überreden, da ſie ihm, als einem alten Diener, eher folgen würden.

3) Der Angeklagte hat nun, den hiernach gegen ihn vorliegenden Verdacht zu ſchwächen, angegeben, daß die Stangen zur Reparatur eines Teichgitters beſtimmt geweſen ſeien.

Dies iſt jedoch unrichtig; denn nach Anweiſung des Angeklagten mußten die Stangen rund zugehauen werden, während das Gitter an der Schleuſe des Mühlenteichs zu Ludzisk aus vierkantigen eichenen Stäben beſteht.

4) Endlich forderte der Angeklagte ſpäter den Slowinski und Krich ſelbſt auf, bei ihrer Vernehmung zu erklären, er habe ihnen nicht geheißen, Senſenſtiele zu fertigen, ſondern daß die Eichen zu dem Gitter am Karpfenteich beſtimmt ſeien.

Als Krich auf dieſe Aufforderung ſagte, er erinnere ſich wohl, daß ſie die Stangen zur Revolution hätten fertigen ſollen, und daß der Angeklagte die Sache jetzt verdrehe, erwiderte derſelbe:

Krich ſei dumm, er könne ja ſpäter ſagen was er wolle; denn zum Eide komme es nicht.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß der Knechte Michael Slowinski und Johann Krich und des Vogts Joſeph Slowinski.]

---

87. Severyn v. Elzanowski.

Er iſt am 12. Auguſt 1821 in Rieſulkow, Departements Maſovien, geboren und katholiſch. Sein früh verſtorbener Vater war Pächter dieſes Guts; ſeine noch lebende Mutter, Xavera v. Skrzynska, kaufte ſpäter die in Ruſſiſch-Polen delegenen Güter Orenice und Dmoſin. Severyn v. Elzanowski erhielt ſeine erſte Erziehung im Hauſe der Mutter. In ſeinem 15ten Lebensjahre bezog er ein Gymnaſium zu Warſchau und demnächſt das pädagogiſche Inſtitut daſelbſt. Im Jahre 1840 kehrte v. Elzanowski zu ſeiner Mutter zurück und widmete ſich der Landwirthſchaft.

Angeblich um der Beſtrafung wegen einer ohne Erlaubniß nach Preußen unternommenen Reiſe zu entgehen, trat er in der erſten Hälfte des Monats Januar 1844 dahin über und begab ſich zu der Frau v. Jeżewska, einer Verwandtin ſeiner Mutter, nach Topolno, bei welcher er bis zum Juni 1845 ſeinen nominellen Aufenthalt nahm. Um dieſe Zeit kam er unter die Obhut des Majors v. Radkiewicz nach Brieſen, bei dem er bis zu ſeiner Verhaftung, den 4. Januar 1846, als Hausgenoſſe galt.

Nach der amtlichen Auskunft des ruſſiſchen Collegienraths v. Maſſon vom 4. September 1846 hat v. Elzanowski wahrſcheinlich zu dem im Anfange Januar 1844 in Warſchau entdeckten demokratiſchen Vereine gehört.

Als nicht naturaliſirter Ausländer war er dem preußiſchen Militair nicht verpflichtet.

Severyn v. Elzanowski hatte ſich ſchon auf dem Gymnaſium mit Ergründung der Urſachen beſchäftigt, welche den Verfall der polniſchen Nation herbeigeführt haben. Geleitet durch Lelewel's Schriften erkannte er als das weſentlichſte Moment die Unterdrückung der Rechte der niederen Klaſſen; die Erhebung derſelben erſchien ihm daher als das Mittel zur Wiederherſtellung der polniſchen Macht. In ſolchen Betrachtungen wurde er durch die ihm zugänglich gewordenen Schriften der neueren polniſchen und zum Theil polniſch-demokratiſchen Literatur befeſtigt. Durch das Studium derſelben wurde er mit den auf die Wiederherſtellung Polens gerichteten Beſtrebungen der vielfach zerſpaltenen Emigration und insbeſondere mit den ihm zuſagenden Lehren der polniſch-demokratiſchen Partei vertraut.

Im Monat Juni 1846 begab ſich v. Elzanowski nach Poſen, um daſelbſt die deutſche Sprache vollſtändiger zu erlernen, als dis dahin bei ihm der Fall war. Dies erſchien ihm beſonders darum nothwendig, weil er zur Abſicht hatte, ſpäter auf der Univerſität zu Berlin Vorleſungen zu hören.

Durch den Wirthſchaftsinſpector Migdalski in Topolno wurde er an deſſen Freund, den Dr. Carl Liebelt in Poſen, empfohlen, der ihm einen der deutſchen Sprache kundigen Lehrer zuwies.

In Poſen machte v. Elzanowski die Bekanntſchaft des Franz Przyborowski, des Alphons v. Bialkowski, des Michael Slomczewski, des Johann v. Slupecki, des Nepomucen v. Sadowski, des Johann Pozorski, des Felix Jaroczynski und des mit ihm in dem Hauſe des Kaufmanns Leitgeber wohnenden, ihm damals nur oberflächlich bekannt gewordenen ehemaligen Gymnaſiaſten Kantak.

v. Elzanowski ſchildert ſeine näheren Bekannten als eifrige Polen. Der glühendſte von ihnen war jedoch Franz Przyborowski. Mit ihm verkehrte v. Elzanowski, von ihm entnahm er die polniſch-demokratiſchen Schriften, welche ſie zum Theil gemeinſchaftlich laſen und mit einander erörterten. v. Elzanowski erkannte aus dieſen Schriften, daß die nunmehr nach Verſailles verlegte Centraliſation des demokratiſchen Vereins ihren der Wiederherſtellung eines polniſchen Reiches zugewendeten Beſtrebungen bereits eine praktiſche Richtung gegeben habe.

Im Auguſt 1844 vertraute ihm Franz Przyborowski, welche Erfolge in der polniſchen Sache die Bemühungen der demokratiſchen Geſellſchaft im Großherzogthum Poſen bereits hervorgerufen hätten. Auch daſelbſt, eröffnete Przyborowski dem v. Elzanowski, habe der Verein ſeine Mitglieder. Eine Anzahl von Perſonen, zu denen auch er gehöre, ſei zuſammengetreten, um den demokratiſchen Verein zu erweitern und durch ſeine demſelben im Poſenſchen bereits angehörigen Glieder mit der Centraliſation in Verbindung zu treten. Unter der Leitung dieſes Ausſchuſſes ſolle Polens Selbſtſtändigkeit und Freiheit nach den von der demokratiſchen Geſellſchaft erörterten und angenommenen leitenden Grundſätzen herbeigeführt werden.

Nachdem v. Elzanowski als Glieder dieſes Vereins den Alphons v. Bialkowski, Nepomucen v. Sadowski, Johann v. Slupecki und Michael Slomczewski hatte kennen lernen, trat auch er demſelben durch einen Handſchlag bei, welchen er dem Przyborowski gab, zur Beſtätigung, daß er fortan dem Verein der Demokraten angehören und für deſſen Zwecke thätig ſein wolle.

In der Meinung, daß die Angelegenheit, der er ſich hingegeben hatte, noch in weitem Felde ſei, ging v. Elzanowski im September 1844 nach Topollno zurück, um ſich ſpäter mit dem Sohn des Hauſes, Anaſtaſius v. Jeżewski, auf die Univerſität nach Berlin zu begeben. Als er jedoch von ſeinen Freunden im Großherzogthum Abſchied zu nehmen gekommen war, benachrichtigte ihn Nepomucen v. Sadowski, mit dem er in Poſen zuſammentraf, daß er in Kurzem zu einer wichtigen, das polniſche Litthauen betreffenden Reiſe verwendet werden und im Januar des künftigen Jahres zu ihm kommen ſolle, um die Aufträge für die Reiſe in Empfang zu nehmen. Bei dieſer ſeiner Anweſenheit in Poſen, welche im November 1844 ſtatthatte, erfuhr v. Elzanowski zugleich von dem Nepomucen v. Sadowski, daß die beabſichtigte Vereinigung der Demokraten im Großherzogthum Poſen mit dem Ausſchuß des demokratiſchen Vereins in Verſailles inzwiſchen vermittelt worden ſei. In Folge der Unterhandlungen ſei verabredet worden, auch im Großherzogthum Poſen einen Ausſchuß zu bilden, welcher unter Leitung der Centraliſation zu Verſailles die Maßnahmen für den Aufſtand beſchließen und in Ausführung bringen ſolle. Dieſer Ausſchuß ſoll aus fünf Mitgliedern beſtehen, zwei derſelben der Centraliſation angehören, zwei von den Poſener Demokraten und das fünfte von den vier erſtern Mitgliedern gewählt werden.

Auf die Aufforderung v. Sadowski's gab Elzanowski ſeine Stimme dem Joſeph v. Mikorski und dem Nepomucen v. Sadowski, was auch Seitens des Alphons v. Bialkowski, des Michael v. Slomczewski und des Johann v. Slupecki geſchah. Vierzehn Tage ſpäter theilte v. Sadowski dem v. Elzanowski mit, daß die Wahl demgemäß erfolgt, der Poſener Ausſchuß conſtituirt, auch Seitens der Centraliſation zu Verſailles der Beſchluß gefaßt ſei, mit aller Macht in allen Gegenden des ehemaligen Polens den Aufſtand vorzubereiten, damit nicht durch vereinzelte Aufſtandsverſuche die Kräfte zerſplittert würden.

Bei ſeiner damaligen Anweſenheit in Poſen lernte v. Elzanowski auch den Wladislaus v. Koſinski aus Targowa-Górka kennen. v. Sadowski ſtellte ſie gegenſeitig als Mitglieder der Verſchwörung vor. Sie trafen bei ihm den polniſchen Flüchtling Eduard v. Dembowski. v. Koſinski ſelbſt aber war damit beſchäftigt, auf einer Karte von Polen diejenigen Punkte anszuzeichnen, an denen die Verſchwörung zum Ausbruch kommen ſolle.

Inmitten ſo vieler auf eine raſche Entwickelung hindeutender Momente und bei der Ausſicht auf eigene Thätigkeit für die Zwecke der Verſchwörung ſtand v. Elzanowski nunmehr von dem Beſuch der Univerſität ab; er beabſichtigte, die Zeit bis nach Neujahr 1845 bei v. Bialkowski und dem ihm aus der Schulzeit her befreundeten Joſeph v. Czarnowski hinzubringen, welcher, gleich ihm in Polen verdächtig, nach Preußen übergetreten und damals als Wirthſchaftsinſpector in Groß-Walicz angeſtellt war.

Von dort ſchrieb er an v. Sadowski, daß er deſſen Aufträge zu empfangen bereit ſei; als dieſer aber ſeines Verſprechens ungeachtet nicht zu ihm kam, beſuchte ihn v. Elzanowski gleich nach Neujahr 1845 in Slupy, woſelbſt v. Sadowski damals wohnhaft war.

Von v. Sadowski empfing v. Elzanowski damals den Auftrag, ſich unter dem Namen Malerski ungeſäumt nach Königsberg zu begeben und dort eine ihm genannte Perſon, welche aus polniſch Litthauen kommen werde, zu erwarten. Von dieſer Perſon, welche namhaft zu machen v. Elzanowski bis jetzt beharrlich verweigert hat, ſollte er Nachrichten über die Ausbreitung der Verſchwörung einziehen, ſich wo möglich ſelbſt nach Litthauen begeben und daſelbſt für jene Angelegenheit zu wirken ſuchen. v. Elzanowski unterzog ſich dieſem Auftrage, er will aber vergebens der Ankunft jener ungenannten Perſon in Königsberg geharrt und nach ſechstägigem Aufenthalte den Rückweg angetreten haben.

Als er dem Nepomucen v. Sadowski hiernächſt in Slupy die Erfolgloſigkeit der Reiſe mittheilte, ſtellte ihm dieſer einen baldigen neuen Auftrag in Ausſicht, welcher ihn nach Litthauen führen werde, um daſelbſt im Intereſſe der Verſchwörung Verbindungen anzuknüpfen.

v. Elzanowski ging nunmehr zu Alphons v. Bialkowski nach Pierzchno und blieb daſelbſt bis zu den erſten Tagen des Monats Mai.

Digitized by Google

Seine fernere Thätigkeit erſtreckte ſich auf Preußen.

Nach dem Plane der Verſchworenen ſollte auch Weſt-Preußen, als ein früherhin polniſcher Landestheil, dem wiederherzuſtellenden ehemaligen polniſchen Reiche einverleibt und alſo der Krone Preußen entriſſen werden.

Die erſte Anregung zu revolutionairen Umtrieben in Preußen iſt höchſtwahrſcheinlich von den Verſchworenen im Großherzogthum Poſen und namentlich von dem Buchhändler Stefański ausgegangen.

Denn er war im Sommer 1844 in Thorn, er hat dort die Bekanntſchaft des Schneidermeiſters Stawiſinski gemacht und es wurde der ſpäter für Weſtpreußen erwählte oberſte Revolutions-Agent, Severyn v. Elzanowski, durch den Nepomucen v. Sadowski ſchon im Sommer 1845 davon benachrichtigt, daß die Agitatoren in der Stadt Thorn der Schneider Stawiſinski und ein gewiſſer Smolenski ſeien, bei denen er ſich durch den Namen Stefański als Erkennungszeichen legitimiren könne.

Nächſtdem wurde Nepomucen v. Sadowski auf Slupy im Großherzogthum Poſen dazu beſtimmt, die Ausbreitung der Verſchwörung in Weſtpreußen zu leiten. Zufällig traf dieſer im Mai 1845 mit Severyn v. Elzanowski wieder in Poſen zuſammen.

Er beſtellte denſelben nunmehr zu ſeinem Gehülfen für die preußiſchen Angelegenheiten und ertheilte ihm den Auftrag, ſich mit den Umgebungen ſeines damaligen Wohnorts näher bekannt zu machen, ſeine Freunde auf die bevorſtehende Revolution vorzubereiten, insbeſondere aber die Verſchworenen in Thorn zu beſuchen und ſie zur Ausdauer zu ermahnen.

Nachdem v. Elzanowski ſeinen Aufenthalt zu Brieſen in Weſtpreußen bei dem Gutsbeſitzer v. Radkiewicz genommen hatte, entſprach er dieſem Auftrage des Nepomucen von Sadowski in folgender Art:

1) Er beſuchte das nahe belegene Culm, um einigen ihm befreundeten Gymnaſiaſten ſeine Thätigkeit zuzuwenden. Er ſprach mit ihnen im Allgemeinen über das Unglück des polniſchen Volks, über die Bedrückung deſſelben durch die Fremdherrſchaft und über den drohenden Verluſt ſeiner Nationalität. Auf ſolche Weiſe ſuchte er in ihnen den Wunſch für die Wiedergeburt der polniſchen Nation, als eines freien und ſelbſtſtändigen Volkes, zu beleben. Die Gymnaſiaſten, mit welchen v. Elzanowski auf dieſe Art verkehrte, waren Franz v. Kobylinski, Boguslaus v. Lubienski und Nepomucen v. Tomicki.

2) Den Gutsbeſitzer v. Radkiewicz in Brieſen unterrichtete v. Elzanowski von der Vereinigung der Demokraten im Poſenſchen mit der Centraliſation des demokratiſchen Vereins in Verſailles, von der Verſchwörung zum Zweck der Befreiung und Selbſtſtändigmachung der polniſchen Nation und von dem zur Erreichung dieſes Zweckes beabſichtigten allgemeinen Aufſtande. Ohne ein formelles Gelöbniß abzulegen, erklärte ſich v. Radkiewicz bereit, der Verſchwörung beizutreten und bei dem ſchon in der Vorbereitung begriffenen Aufſtande nach Kräften mitzuwirken.

3) In gleicher Weiſe wie den v. Radkiewicz bereitete v. Elzanowski den Joſeph v. Czarnowski für die Verſchwörung vor, von deren Beſtehen und Zweck er dieſem ſchon einige Zeit vorher allgemeine Kenntniß gegeben hatte. v. Elzanowski erſuchte zugleich den v. Czarnowski, auch in dem Kreiſe ſeiner Bekannten für die Revolutionsſache vorbereitend zu wirken.

4) Bei einem Beſuche, welchen v. Elzanowski gegen Ende des Monats September 1845 auf dem, dem Landſchaftsrath v. Sulerzycki zugehörigen Gute Piontkowo abſtattete, begleitete er den daſelbſt ſich aufhaltenden und ihm bereits früher bekannt gewordenen polniſchen Flüchtling Ludwig Oſtaszewski, welcher ſich den Namen Leo v. Okęski beigelegt hatte, nach Thorn. Unterwegs unterrichtete v. Elzanowski ſeinen Reiſegefährten von der ganzen Verſchwörungsangelegenheit, von der Bildung einer Geſellſchaft im Großherzogthum Poſen, welche durch die Centraliſation des demokratiſchen Vereins in Verſailles geleitet werde, und von dem durch einen Aufſtand ſämmtlicher Polen zu erreichenden Zweck der Freimachung des polniſchen Volks. Auf ſein Verlangen erklärte Oſtaszewski ſich auf formloſe Weiſe bereit, der Verſchwörung beizutreten und jeden Auftrag, welcher ihm in dieſer Angelegenheit ertheilt werden möchte, zu übernehmen.

5) Bei einer andern Reiſe, welche v. Elzanowski im October 1845 zu dem Pfarrer Tulodzieski unternahm, traf er auf der Poſt in Schwetz den ehemaligen Culmer Gymnaſiaſten Erasmus v. Nieſiolowski, den er ſchon früher in Culm geſehen hatte, und der nunmehr ſich auf die Univerſität nach Königsberg begab.

Die polniſch-patriotiſchen Geſinnungen v. Nieſiolowski's waren dem v. Elzanowski bereits durch Unterhaltungen mit Kobylinski und v. Lubienski bekannt. Auf dem Poſtwagen lenkte v. Elzanowski das Geſpräch auf die polniſche Sache und weihte in deſſen Verlauf den v. Nieſiolowski in die ganze Verſchwörungsangelegenheit vollſtändig ein. v. Nieſiolowski wurde von ihm zwar nicht formell verpflichtet, erklärte jedoch, daß er mit Freuden der Verſchwörung beitrete, ſich nunmehr als Mitglied derſelben betrachte und dafür in jeglicher Weiſe thätig zu wirken bereit ſei.

6) Bei Gelegenheit dieſer Unterhaltung mit v. Nieſiolowski erfuhr v. Elzanowski von dieſem, daß der ehemalige Culmer Gymnaſiaſt Kaſimir Schultz, für welchen v. Elzanowski im Mai 1845 eine von Pius Arnold, Gutsbeſitzer in Ignaczewo-Popowo ihm übergebene Unterſtützung von 30 Thlrn. überbracht hatte, von Culm auf das Gymnaſium nach Lyk gegangen ſei. Nieſiolowski ſchilderte dieſen Schultz als ein für die Revolutions-Propaganda durchaus geeignetes Individuum.

Als nun v. Elzanowski am 4. November 1845 zuſammen mit ſeinem Freunde Joſeph v. Czarnowski dem ſogenannten Polenball in Bromberg mit beiwohnte, ertheilte er dieſem den Auftrag, ſich nach Lyk zu begeben, dort die Bekanntſchaft des Schultz zu machen und ihm demnächſt zu berichten, ob derſelbe zu einem thätigen Gliede der Verſchwörung ſich eigne; worauf Czarnowski am 19. Decbr. 1845 in Klein-Pulkowo, dem Wohnorte des Alexander v. Wyſocki, auch den Bericht dahin erſtattete, daß er den Schultz für durchaus geeignet zu einem thätigen Mitgliede der Verſchwörung erkannt habe.

7) In Anſehung der Thorner Verſchworenen hatte Nepomucen v. Sadowski dem v. Elzanowski ſchon im Mai 1845 eröffnet, daß er durch Nennung des Namens Stefański als Erkennungszeichen bei denſelben Vertrauen finden werde. Etwa 2 Monate ſpäter theilte ihm jedoch v. Sadowski erſt die Namen v. Smolenski und v. Stawiſinski mit.

Gegen Ende des Monats September 1845 machte v. Elzanowski in Thorn die Bekanntſchaft des Erſteren und des gleichfalls der Verſchwörung angehörigen v. Kowalkowski. Sie vertrauten ihm auf den Namen Stefański, verſprachen auf ſeine Ermahnung thätiger zu ſein und unter den Einwohnern Thorns paſſende, thätige Mitglieder anzuwerben.

Bei dieſer Gelegenheit belehrte v. Elzanowski ſeine beiden Gäſte, welche faſt den ganzen Abend bei ihm zubrachten, über die Principien des demokratiſchen Vereins und über die zur Erreichung der Zwecke deſſelben angemeſſenen Mittel.

Im Monat October 1845 wiederholte v. Elzanowski ſeinen Beſuch in Thorn. Er fand damals nur den Schneidermeiſter Stawiſinski einheimiſch, dem er ſich gleichfalls durch den Namen Stefański zu erkennen gab. Auch mit dieſem ſprach er in gleicher Art über die Principien der polniſchen Demokratie und über die Verſchwörung im Allgemeinen. Er fand in Stawiſinski eine glühende Liebe für Polen und für die demokratiſchen Grundſätze, er feuerte ihn in Anwerbung für die Verſchwörung tauglicher Mitglieder an und übergab ihm für Smolenski und v. Kowalkowski einen Friedrichsd'or.

Um die Mitte November 1845 begab ſich v. Elzanowski zum dritten Mal nach Thorn, in der Abſicht, die Verſchworenen daſelbſt zu revidiren und ſich von ihrer revolutionairen Thätigkeit zu überzeugen. Er traf daſelbſt einen früheren Bekannten, den Felix v. Jaroczynski, welchen die Thorner Verſchworenen unter dem Namen Adolph kannten. v. Jaroczynski war nach Thorn gekommen, um die dortigen Verſchworenen zur Vorſicht aufzufordern, weil um dieſe Zeit verſchiedene Verhaftungen in Poſen vorgekommen ſeien.

Von dem v. Jaroczynski, der ſich im Gaſthof Stepański nennen ließ, erfuhr v. Elzanowski, daß der Aufſtand nach den Beſchlüſſen der höheren Behörde beſchleunigt werden ſolle. Dies veranlaßte ihn, von ſeinen Abſichten in Thorn abzuſtehen und ſich unverzüglich nach Poſen zu begeben.

Er langte dort am 17. November an, ſtieg im Bazar ab und fand daſelbſt den Nepomucen v. Sadowski. Letzterer beſtätigte die Nachricht von der Beſchleunigung des Aufſtandes und theilte dem v. Elzanowski ſeine Abſicht mit, ihm allein die Organiſation des Aufſtandes in Weſtpreußen überlaſſen zu wollen, was v. Elzanowski auch unter der Bedingung anzunehmen bereit war, daß er künftig nur unter der obern Leitung des Wladislaus v. Koſinski ſtehe.

v. Elzanowski unterredete ſich hiernächſt mit Wladislaus v. Koſinski, erfuhr von dieſem am 20. November 1845, daß v. Koſinski Mitglied des Revolutions-Ausſchuſſes im Großherzogthum Poſen geworden ſei und wurde nunmehr von dieſem zum oberſten Agenten für Weſtpreußen ernannt.

Die Inſtructionen, welche v. Elzanowski in dieſer ſeiner Eigenſchaft von Wladislaus v. Koſinski erhielt, wurden ihm theils ſchriftlich, theils mündlich ertheilt.

Die ſchriftliche Inſtruction hat er verbrannt.

Sie lautete aber im Weſentlichen dahin:

v. Elzanowski wird zum Agenten ernannt und iſt verpflichtet, den Aufſtand in Weſtpreußen zu reguliren. Es wird von ihm Eifer verlangt und die Einnahme der Stadt und Feſtung Thorn ihm zur Hauptaufgabe geſtellt. Die örtlichen Verhältniſſe müſſen die Gränzen ſeiner Thätigkeit beſtimmen.

Daß Graudenz ebenfalls in die Gewalt der Verſchworenen gebracht werden könnte, dazu dürfte keine Hoffnung vorhanden ſein.

Zu Anfang des Monats Februar geſtellt ſich der Agent Behufs Berichterſtattung über ſeine Wirkſamkeit in Poſen. Für jetzt werden dem Agenten zur Hilfsleiſtung überwieſen Trojanowski und Pozorski; den Erſten zieht er aus Königsberg, den Zweiten aus Danzig an ſich. Sollte der Agent Muße finden, auch die polniſchen Gegenden Oſtpreußens für den Aufſtand zu gewinnen, ſo wird ihm dies angelegentlich empfohlen.

Die mündliche ertheilte Inſtruction enthält folgende leitende Sätze:

a) Weſtpreußen, ſchon ſeit 1772 mit Preußen verbunden, kann aus Mangel polniſch-patriotiſcher Geſinnung der Bewohner im Ganzen für den Aufſtand nicht vorbereitet werden. An demſelben ſollen diejenigen Theile der Provinz, in denen ſich Deutſche in der Mehrzahl befinden, nicht Theil nehmen.

b) Die Agitation kann in Anſehung des gemeinen Mannes nicht, wie es in den übrigen ehemals polniſchen Landestheilen geſchieht, durch die größtentheils der polniſchen Nationalität entarteten Gutsbeſitzer betrieben werden.

Der Agent theilt das Aufſtandsterrain in beſondere, nicht gerade mit der jetzigen Kreiseintheilung übereinſtimmende Bezirke. Ein jeder

Digitized by Google

dieſer Bezirke wird einem beſondern Emiſſair zur Bearbeitung überwieſen. Dieſer Emiſſair, welcher den Titel Commiſſair führt, ernennt in den Städten und Ortſchaften mit localer Wirkſamkeit Gemeinde-Vorſteher und Zehntmänner.

c) Der Agent ermittelt für jeden Bezirk zu Militair- und Civil-Chefs geeignete Perſonen, welche mit dem Augenblick des Aufſtandes in Function treten. Er ſchlägt dieſelben in einer der obern Behörde vorzulegenden Liſte zur Genehmigung vor.

d) Eine beſondere Aufmerkſamkeit iſt dem ſtrategiſch-wichtigen Thorn und dem Kaſſubenlande zuzuwenden. Die Kaſſuben, welche ſich durch religiöſen Fanatismus auszeichnen, werden durch religiöſe Momente aufgeregt.

Eine zweite ſchriftliche Inſtruction, welche v. Elzanowski nach ſorgfältiger Durchleſung ebenfalls verbrannte und welche ihm Ende December 1845 von v. Koſinski durch Czarnowski zuging, ließ den Ausbruch des Aufſtandes, wegen der ſtattgefundenen Verhaftungen, als näher herangerückt erſcheinen. Wegen der Kürze der Zeit wurden die Bezirks-Commiſſarien darin ermächtigt, die Chefs der Militair- und Civil-Verwaltung in den Bezirken nach eigner Auswahl zu beſtellen.

Außerdem wurde durch dieſelbe Folgendes angeordnet:

Nach erhaltener Benachrichtigung von der Zeit des Ausbruchs hat der Agent, welcher inzwiſchen die Bezirks-Commiſſarien bereiſt und mit Inſtruction verſieht, die Provincialbehörde für Weſtpreußen aus 3 oder 5 Mitgliedern zu bilden und in dieſe Behörde ſelbſt einzutreten.

Die Commiſſarien werden beauftragt, im Moment des Ausbruchs des Aufſtandes die Beamten und Officiere zu tödten, die Garniſonen zu entwaffnen und für Ungehorſame und Verräther Revolutionsgerichte einzuſetzen, welche keine andere Strafe als die Todesſtrafe zu verhängen haben.

Geſchickte militairiſche Anführer liefert die Emigration. Die militairiſchen Führer für die drei Abtheilungen führen die militairiſchen Operations-Pläne und Regulative mit ſich.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit iſt auf Graudenz zu richten wegen des daſelbſt befindlichen bedeutenden Waffenvorraths, und weil die Streitkräfte zwiſchen Thorn und Graudenz concentrirt werden ſollen. —

Außerdem wurde zwiſchen v. Elzanowski und v. Koſinski verabredet, daß ihre Correſpondenz in Chiffern und mit chemiſcher Dinte geführt werden ſolle. v. Koſinski übergab dem v. Elzanowski zu dieſem Zwecke eine Flaſche mit ſolcher Dinte, ſo wie eine andere mit einer reagirenden Flüſſigkeit, unter deren Anwendung das Geſchriebene in blauer Farbe lesbar gemacht werden konnte.

Die Chifferſchrift hatte die Strophe des Liedes:
widziałem kości leżące bez grobu (Ich ſah Gebeine unbeerdigt liegen) zum Schlüſſel.

Zahlen in fortlaufender Reihenfolge ſollten den Buchſtaben in dieſem Satze entſprechen, die fehlenden Buchſtaben des Alphabetes aber ausgeſchrieben werden.

Ferner händigte v. Koſinski dem v. Elzanowski zur Deckung der Koſten 100 Thlr. mit dem Bemerken aus, daß er die noch fehlenden Fonds nachgezahlt erhalten werde.

Endlich ertheilte er ihm den Befehl, um Neujahr 1846 den Joſeph v. Czarnowski zu ihm nach Targowa-Górka abzuſenden, um ihn durch dieſen die weiteren Inſtructionen zu überſchicken.

Hierauf begab ſich v. Elzanowski unverzüglich nach Weſt-Preußen und begann ſeine erſte Thätigkeit mit der Eintheilung der dem Aufſtande unterworfenen Landestheile in verſchiedene Bezirke und mit der Ernennung der dafür erforderlichen Commiſſarien.

Er bildete in Preußen 10 beſondere Bezirke.

1. Den Thorner Bezirk.

Dieſer umfaßte den ganzen Kreis Thorn mit Einſchluß der gleichnamigen Stadt.

Als Commiſſair dafür erwählte er am 12. December 1845 den polniſchen Flüchtling Johann Pozorski, machte ihn mit ſeinen Pflichten als Commiſſair bekannt, nannte ihm als Verſchworne zu Thorn den Stawiſinski, v. Smoleński und Kowalkowski und händigte ihm 40 Thaler zur Deckung der Reiſekoſten ein. Außerdem beauftragte er ihn von der Stadt und Feſtung Thorn einen Plan aufzunehmen und wies ihn an, den Commiſſair des Konitz-Flatauer-Kreiſes, den Michael Tſchorzewski, in diejenigen Bekanntſchaften einzuführen, welche Pozorski bei ſeinem früheren Aufenthalte in jener Gegend gemacht hatte.

2. Den Schwetzer Bezirk.

Dieſer ſollte aus den Kreiſen Schwetz und Culm beſtehen.

Die Stelle eines Commiſſairs blieb für dieſen Bezirk unbeſetzt, weil es dem v. Elzanowski nicht gelang, den hierzu von ihm deſignirten Gutsbeſitzer v. Radkiewicz zu Drieſen unter vier Augen ſprechen zu können.

Dagegen beſtellte er für die Städte Culm und Schwetz beſondere Gemeindevorſteher.

Mit dem erſten Amte betraute er den Gymnaſiaſten v. Kobylinski zu Culm, ertheilte ihm eine ſchriftliche Inſtruction, nach welcher er mit einem aus der Zahl der dortigen Gymnaſiaſten ſelbſt zu erwählenden Gehilfen das Volk in der Stadt Culm auf den allgemeinen Aufſtand vorbereiten und taugliche Perſonen zu Zehntmännern nach einem von v. Elzanowski verfaßten Formular vereidigen ſollte. Dies Eidesformular verpflichtete den Schwörenden, den Kampf für die allgemeine Volksſache nicht früher aufzugeben, als bis die Wiederherſtellung Polens vollſtändig geſichert ſei, dem Eidesabnehmer gehorſam zu ſein und das Geheimniß der Verſchwörung unverbrüchlich zu bewahren. Mündlich inſtruirte er ihn, die Werbungen der größeren Sicherheit halber immer nur unter vier Augen vorzunehmen und den fanatiſchen Katholiken vorzuſpiegeln, daß der Aufſtand zugleich den Schutz des bedrängten katholiſchen Glaubens zum Zwecke habe.

Das Amt eines Gemeindevorſtehers für die Stadt Schwetz übertrug er dagegen dem Gymnaſiaſten Nepomucen v. Tomicki und inſtruirte ihn ganz in derſelben Art, wie den v. Kobylinski. Da aber Tomicki den Studenten Trojanowski aus Königsberg herbeiholen mußte, ſo wurde der polniſche Flüchtling Vincent v. Chachulski durch v. Kobylinski inzwiſchen als Stellvertreter des v. Tomicki beſtellt.

Späterhin erhielt v. Tomicki noch den Auftrag, die Bewohner der Tucheler Haide zum Aufſtande aufzuregen, und empfing zu dieſem Zwecke durch v. Elzanowski 15 Thlr.

3. Den Stargardter Bezirk.

Dieſer umfaßte den Stargardter Kreis, das nördlich davon gelegene Kaſſubenland und die Gegenden öſtlich bis zur Weichſel, einſchließlich der Städte Mave und Dirſchau.

Als Commiſſair dieſes Kreiſes beſtellte v. Elzanowski am 5. December 1845 den zu dieſem Zwecke aus Königsberg herbeigeholten Studenten v. Trojanowski.

Außer den allgemeinen Pflichten jedes Commiſſairs überhaupt wurde ihm ſpeciell noch aufgetragen, bei dem Ausbruche des Aufſtandes ſeine Beſtrebungen darauf zu richten, die in Stargardt garniſonirende Escadron Huſaren zu entwaffnen, ſich des daſelbſt befindlichen Vorraths an Waffen zu bemächtigen, die Städte Dirſchau und Mave in die Gewalt der Verſchworenen zu bringen und die Geiſtlichkeit des alten Kaſſubenlandes anzuwerben. v. Trojanowski erhielt auch ein geſchriebenes Eidesformular und zur Deckung der Koſten 20 Thlr.

Nach v. Trojanowski's Verhaftung blieb die Stelle eines Commiſſairs für den Stargardter Bezirk unbeſetzt.

Denn ſowohl der Pfarrer Lobodski zu Klonowken, als auch der Wirthſchaftsbeamte v. Puttkammer-Kleszczynski zu Jablau lehnten das Amt ab und v. Elzanowski's demnächſtige Verhaftung verhinderte die anderweitige Beſetzung dieſer Stelle.

4. Den Graudenzer Bezirk.

Dieſer ſollte aus dem Kreiſe Graudenz beſtehen.

Für dieſen ernannte v. Elzanowski am 31. December 1845 den polniſchen Flüchtling Medardus v. Borowski zum Commiſſair, den ihm ſchon früher Nepomucen v. Sadowski als ein taugliches Mitglied der Verſchwörung empfohlen und den er auch ſchon perſönlich kennen gelernt hatte. Er wollte ihm auch ſpäter noch eine beſondere Inſtruction überbringen, wurde indeſſen daran durch ſeine ſchon einige Tage darauf erfolgte Verhaftung verhindert.

5. Den Konitz-Flatauer Bezirk.

Dieſer ſchloß hauptſächlich nur die Tucheler Haide in ſich.

Schon von Warſchau her kannte v. Elzanowski den Wirthſchaftsbeamten Michael Tſchorzewski, welcher zuletzt in Poppen bei Joſeph v. Szoldrski im Dienſte ſtand. Auch hatte v. Koſinski die Verwendung deſſelben als Commiſſair für einen beſtimmten Bezirk ausdrücklich genehmigt.

v. Elzanowski beſchied ihn im Monat December ſchriftlich nach Drieſen, verpflichtete ihn mittelſt Handſchlags als Commiſſair für den Konitz-Flatauer-Bezirk und ertheilte ihm die beſondere Anweiſung: hauptſächlich die Jäger und Schützen der Tucheler Haide für den Aufſtand zu gewinnen.

Durch Vermittelung des Majors v. Radkiewicz verſchaffte er ihm einſtweilen einen Aufenthalt bei dem Gutsbeſitzer v. Wollſchläger zu Schönfeld im Kreiſe Konitz.

6. Den Straßburger Bezirk.

Dieſer umfaßte außer dem Straßburger Kreiſe die polniſchen Gegenden der benachbarten Kreiſe Neidenburg, Löbau und Roſenberg.

Als Commiſſair dieſes Kreiſes ernannte v. Elzanowski Anfangs December 1845 zu Topolno ſeinen Jugendfreund Joſeph v. Czarnowski, welcher der Verſchwörung ſchon früher beigetreten war und ſich um dieſelbe Zeit bei dem Alexander v. Wyſocki zu Klein-Pulkowo aufhielt.

Joſeph v. Czarnowski wurde nach ſeiner Beſtallung ermächtigt, für einzelne Theile ſeines Bezirks beſondere Commiſſaire zu ernennen. In Folge dieſer Ermächtigung ernannte er auch für die Gegend zwiſchen Lautenburg und Neidenburg den Wirthſchaftsbeamten Zmijewski, und für die Stadt und Umgegend von Straßburg den Wirthſchaftsbeamten Conſtantin v. Waleszynski als beſondere Commiſſaire, welche Wahlen v. Elzanowski am 19. December 1845 zu Klein-Pulkowo ausdrücklich genehmigte.

7. Den Marienburger Bezirk.

v. Elzanowski hatte überſehen, für dieſen Bezirk einen beſonderen Commiſſair zu ernennen, deshalb beſtellte Joſeph v. Czarnowski als Commiſſair dieſes Bezirks den Albin v. Kierski.

Nachdem aber v. Elzanowski in Erfahrung gebracht hatte, daß Albin v. Kierski ſich unter der Maske eines polniſchen Emigranten in Weſtpreußen umhertrieb, um die dortigen Gutsbeſitzer polniſcher Abſtammung auszubeuten, ihn auch am 30. December 1845 betrunken in Graudenz angetroffen hatte, gab er ihm fünf Thaler und bedeutete ihn, daß er mit ihm nichts weiter zu thun haben wolle.

8. Den Johannisburger Bezirk.

Den Hauptbeſtandtheil deſſelben ſollte die Johannisburger Haide bilden. Die Bewohner der Johannisburger Haide waren dem v. Elzanowski als Wild-Diebe und gute Schützen bekannt. Er rechnete daher vornehmlich auf ihren Beiſtand.

Digitized by Google

Als Commiſſair dieſes Bezirks beabſichtigte er den in die Verſchwörung bereits eingeweihten Studenten Erasmus v. Nieſiolowski aus Königsberg zu beſtellen. Er ſchrieb deshalb an ihn, ſchickte ihm 12 Thlr. Reiſegeld und beſchied ihn auf den 6. Januar 1846 nach Klein-Pulkowo. Seine vor dieſem Tage ſchon ſtattgefundene Verhaftung verhinderte jedoch dieſe Zuſammenkunft mit v. Nieſiolowski.

9. Die Gegend um Lyk.

In der Stadt Lyk befand ſich der Gymnaſiaſt Kaſimir Schulz. Dieſen hatte v. Elzanowski durch v. Czarnowski ſeiner patriotiſchen Geſinnung nach, wie ſchon erwähnt worden iſt, prüfen laſſen und in Folge eines günſtigen Berichts des Letzteren gleichfalls auf den 6. Januar 1846 nach Klein-Pulkowo beſtellt, um ihm dort Inſtructionen für ſeine Wirkſamkeit im Lyker Bezirke zu ertheilen. v. Elzanowski's Verhaftung machte indeſſen die Ausführung dieſes Planes unmöglich.

10. Das Ermland.

Auch für dieſen Bezirk unterblieb die Ernennung eines beſonderen Commiſſairs.

Außer dieſer Eintheilung in Bezirke und der Ernennung der Commiſſaire dafür hatte Severyn v. Elzanowski auch ſein Augenmerk auf den katholiſchen Biſchof von Kulm gerichtet. Von ihm nahm er an, daß er den nationalen Beſtrebungen der Polen hindernd in den Weg treten werde. Er erachtete es daher für nöthig, dieſen im Augenblicke des Ausbruchs der Revolution zu beſeitigen. Die Verwaltung des biſchöflichen Sitzes in Pelplin wollte er alsdann dem Pfarrer Johann Tulodzieski zu Siebſau übertragen.

Zu einer desfallſigen Beſprechung mit Tulodzieski fuhr er zwar nach Siebſau, konnte indeſſen wegen der Anweſenheit eines Fremden zu ſeinem Zwecke nicht gelangen.

In Folge des von v. Koſinski erhaltenen Befehls, um Neujahr 1846 durch den Joſeph v. Czarnowski über die Reſultate ſeiner Wirkſamkeit zu berichten und anderweitige Inſtructionen einzuholen, ſchickte v. Elzanowski den Letzteren am 23. December 1845 an den Wladislaus v. Koſinski ab. v. Czarnowski überbrachte auch ſchon am 28. December zur Deckung der Koſten 200 Thlr. und die ſchon erwähnte zweite Inſtruction des Wladislaus v. Koſinski.

An der Ausführung der letzteren wurde indeſſen v. Elzanowski durch ſeine ſchon 6 Tage nachher erfolgte Verhaftung verhindert, und dadurch ward ſeinen revolutionairen Beſtrebungen in Weſtpreußen gleichzeitig ein Ziel geſetzt.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten, und ich berufe mich außerdem auf die Angaben der in der Darſtellung genannten Mitangeklagten.]

---

88. Franz v. Kobylinski.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch, zu Galoty im Kreiſe Culm geboren und ein Sohn des ſchon verſtorbenen ehemaligen polniſchen Hauptmanns und nachherigen Gutspächters v. Kobylinski. Er beſuchte das Gymnaſium zu Culm, brachte es bis Prima, nahm an dem dortigen Gymnaſiaſten-Vereine Theil und war ſogar eine Zeitlang Caſſirer deſſelben. Das Erbzinsgut Kijewo im Culmer Kreiſe gehört ihm eigenthümlich. Soldat iſt er nicht geweſen.

Franz v. Kobylinski erhielt die erſte Nachricht von der Exiſtenz einer Verſchwörung zum Zwecke der Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches in ſeinen früheren Grenzen ſchon durch den polniſchen Emigranten Joſeph v. Czarnowski im October 1845.

Näher eingeweiht wurde er dagegen in die Pläne der Verſchworenen erſt im November 1845 durch den Severyn v. Elzanowski zu Culm und gelobte ihm ſeinen Beitritt zur Verſchwörung mittelſt Handſchlags.

v. Elzanowski theilte ihm auch die Eidesformel mit, vermöge welcher jedes Mitglied der Verbindung das Verſprechen ablegen mußte, für die Wiederherſtellung Polens bis zur Wiedererlangung der Freiheit wirkſam ſein, den Vorgeſetzten Gehorſam leiſten und in unverbrüchlichem Stillſchweigen das Geheimniß der Verbindung bewahren zu wollen.

Für die Zwecke der Verſchwörung hat er in folgender Art thätig gewirkt.

Auf Czarnowski's Antrieb reiſte er nach Thorn und ermunterte dort die Mitverſchworenen Stawiſinski und v. Smolenski zur Thätigkeit.

Den Gymnaſiaſten v. Tomicki veranlaßte er nach Graudenz zu gehen, um zu erforſchen, wie dort für die Zwecke der polniſchen Propaganda gewirkt werden könne, vermittelte hiernächſt auch die Bekanntſchaft zwiſchen v. Tomicki und v. Elzanowski.

Von v. Elzanowski hatte er den Auftrag erhalten, in der Schwetzer Gegend durch Anwerbung neuer Mitglieder und durch Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten über die Behörden, die Zahl der Einwohner, das Verhältniß der Deutſchen zu den Polen und die Vorräthe an Waffen, Munition und Geld vorbereitend für die Revolution zu wirken. Fanatiſchen Katholiken ſollte vorgeſpiegelt werden, daß der Aufſtand zugleich den Schutz des bedrängten katholiſchen Glaubens zum Zweck habe.

In Folge dieſer Inſtruction beſtellte er als Werber für die Stadt Culm den Gymnaſiaſten Dekowski und als Werber im Schwetzer Bezirk den Oekonomen Vincent Chachulski, nachdem er Beide vorher mit dem Zwecke der Verſchwörung bekannt gemacht und ſie mittelſt Handſchlags und auf Ehrenwort verpflichtet hatte.

Beide rapportirten ihm auch ſpäter über den Erfolg ihrer Werbungen und er ſelbſt erſtattete demnächſt am 20. December 1845 dem v. Elzanowski Bericht, welcher deshalb nach Culm gekommen war.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und ich berufe mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski, v. Tomicki und Dekowski.]

---

89. Johann Nepomucen v. Tomicki.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch, zu Dembowo bei Nakel geboren und ein Sohn des früheren Gutsbeſitzers Martin v. Tomicki. Er erhielt zuerſt Privat-Unterricht. Sodann beſuchte er das Gymnaſium zu Culm, brachte es bis Prima und war Mitglied des dortigen Gymnaſiaſten-Vereins, wurde aber entlaſſen, weil er ſich ohne Urlaub aus der Stadt entfernt hatte. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

v. Tomicki erfuhr im November 1845 von dem Gymnaſiaſten v. Kobylinski die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches in ſeinen Grenzen vor dem Jahre 1772 und trat derſelben ausdrücklich bei.

Später wiederholte er ſeine Verpflichtung zur Verſchwörung dem Severyn v. Elzanowski zu Culm.

Um die Geſinnungen der Polen in Graudenz zu erforſchen, machte er eine Reiſe dorthin und trat daſelbſt mit dem Schiffer Zakrocki und anderen Individuen polniſcher Abkunft in Verbindung.

Er leitete die Unterhaltung auf die Bedrückung, welche die Polen unter der ruſſiſchen Herrſchaft zu erdulden hätten, auf die Gefahr, welche dadurch für die polniſche Nationalität erwachſe, auf die Möglichkeit eines Aufſtandes zur Wiederherſtellung Polens und auf die Pflicht eines jeden guten Polen, ſeinen Brüdern zu Hülfe zu kommen.

Sodann wurde er durch v. Elzanowski als Gemeindevorſteher für Schwetz und die Umgegend beſtellt, auch von ihm beauftragt, den Studenten Trojanowski aus Königsberg herbeizuholen, was er auch that.

Er hat endlich nach ſeiner Rückkehr aus Königsberg andere Perſonen, namentlich den Steueraufſeher Eichler zu Neuenburg, den Freiſchulzengutsbeſitzer Ignaz Hoppe zu Luczmin, den Amtmann Xaver Fryza zu Mirucin und den Gutsbeſitzer Johann Grygorowicz zu Lukowiez für die Verſchwörung zu werben geſucht und ſich in dieſes Geſchäft für die Gegend von Schwetz mit ſeinem Stellvertreter Chachulski getheilt.

Eine gleiche Thätigkeit entwickelte er in der Gegend von Koronowo, welcher Bezirk ihm ſpäter von v. Elzanowski überwieſen wurde.

Nach der Verhaftung v. Elzanowski's hielt er ſich in Culm nicht mehr für ſicher. Er ging zuerſt nach Luczmin, um in der Gegend von Tuchel zu wirken, von da nach Rzadkowo und von da nach Berlin. Dort blieb er vom 21. bis 28. Januar 1846, kehrte alsdann nach Weſtpreußen zurück und wurde am 30. Januar 1846 bei Niewiczyn verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski, v. Kobylinski und Chachulski, beantrage auch, die als Zeugen vernommenen Steueraufſeher Eichler, Freiſchulzen-Gutsbeſitzer Ignaz Hoppe, Amtmann Xaver Fryza und Gutsbeſitzer Johann Grygorowicz laden oder vorher vereiden zu laſſen.]

---

90. Michael Felix Zakrocki.

Er iſt 43 Jahre alt, katholiſcher Religion, Oberſchöffe und Kaufmann zu Graudenz.

Er war dem Gymnaſiaſten v. Tomicki von dem Gymnaſiaſten v. Kobylinski als guter Pole empfohlen worden.

Als daher v. Tomicki im November 1845 nach Graudenz reiſte, um zu erforſchen, ob die dortigen Einwohner ſich der Sache der Revolution geneigt zeigen würden, ſuchte er den Zakrocki auf und machte ſeine Bekanntſchaft. Die Unterhaltungen v. Tomicki's mit dem Angeklagten waren darauf berechnet, den Letztern aufzuregen und für eine Revolution vorzubereiten.

Bei der Anweſenheit v. Elzanowski's am 26. Nov. 1845 zu Graudenz lud v. Tomicki den Zakrocki auf deſſen Zimmer im Gaſthofe zum goldenen Löwen ein und ſetzte ihn davon in Kenntniß, daß v. Elzanowski beauftragt worden, den Aufſtand in Weſtpreußen zu organiſiren.

Obwohl nun v. Elzanowski in ſeiner Unterredung mit Zakrocki das religiöſe Element voranſtellte und das politiſche nur etwas durchſchimmern ließ, indem er von Zakrocki nur die eidliche Verpflichtung verlangte, in Zukunft ein guter Pole bleiben und an den katholiſchen Glauben feſthalten zu wollen, was Zakrocki mittelſt Handſchlages verſprach, ſo muß derſelbe doch den Sinn dieſes Verſprechens ſehr wohl verſtanden haben. Denn er behauptet, den Eid verweigert zu haben, weil er dem König als Soldat und Bürger geſchworen habe.

Auch anderweit hat der Angeklagte verfängliche Reden geführt. Denn er ſagte:

1) Dem Lehrer Lukowski, der dem Elzanowski darüber keine Auskunft geben wollte, wie viel Gefangene im Zuchthauſe zu Graudenz ſäßen, ins Ohr:

„Ich ſage Ihnen, daß Sie ein Hundeblut ſind, weil Sie nichts Neues erfahren wollen.“

2) In der Baſelia'ſchen Conditorei zu Graudenz äußerte er zu dem Lithographen Roſenberg:

Digitized by Google

„Zwiſchen den Polen iſt eine Kette, und ſo lange die Polen leben beſteht auch die Kette und es wird ſie Niemand löſen“

„Sie ſind noch jung, aber Sie werden es erleben, daß die ganze hieſige Gegend noch polniſch wird.“

„Noch iſt Polen nicht verloren.“

3) Den Fuhrherrn Werski zu Graudenz verſuchte er ſogar für die Verſchwörung zu gewinnen.

Denn er fragte ihn am Neujahrstage 1846, „ob er Luſt zur Revolution, zur Freiheit und Gleichheit habe?“

Er erzählte ihm, „daß alle Kaufleute dabei ſeien, die mit ihren Leuten und Sackträgern erſcheinen ſollten. Sie würden die Bataillonskammer mit den Waffen nehmen und nach der Feſtung ziehen.“

4) Hat er nicht blos dem v. Tomicki 8 Thlr. Reiſegeld geborgt, ſondern auch ihn und den Elzanowski, die ſich in Graudenz vor der Polizei nicht mehr ſicher glaubten, während der Nacht bei Sturm und Regen an einer verbotenen Stelle über die Weichſel ſetzen laſſen.

5) Es tritt hinzu, daß der Angeklagte in der Vorunterſuchung die Bekanntſchaft mit v. Elzanowski, mit dem er doch wiederholt zuſammen geweſen iſt, zweimaliger Vorſtellung ungeachtet, ganz geleugnet und dieſes Leugnen erſt nach erfolgter Beweisaufnahme aufgegeben hat.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski und v. Tomicki, ſo wie auf das Zeugniß des Conditorgehülfen Winskowski, des Lehrers Lulkowski, des Lithographen Roſenberg und des Fuhrherrn Friedrich Werski, ſämmtlich zu Graudenz.]

91. Medardus v. Borowski.

Er iſt 34 Jahre alt, katholiſch und zu Dzwierzno im Kreiſe Thorn geboren. Zuerſt beſuchte er das Progymnaſium zu Culm und dann das Gymnaſium zu Konitz. Urſprünglich wollte er ſich für den geiſtlichen Stand ausbilden, erlernte aber ſpäter die Landwirthſchaft und conditionirte zuletzt als Wirthſchafter bei dem Gutsbeſitzer Nepomucen v. Sadowski auf Slupy. Er gehört jetzt zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Als Severyn v. Elzanowski am 17. Nov. 1845 mit Nepomucen v. Sadowski in Poſen zuſammengekommen war und ſich über die geringe Thätigkeit beklagte, welche von der Verſchwörung auf Weſtpreußen verwendet werde, geſtattete v. Sadowski dem v. Elzanowski, ſich dieſerhalb an den Wladislaus v. Koſinski zu halten, und empfahl ihm dabei als ein taugliches Werkzeug für ſeine Verbindung mit v. Koſinski den in die Verſchwörung als Mitglied bereits aufgenommenen Medardus v. Borowski.

v. Elzanowski beſchloß daher, dieſen Medardus v. Borowski als Commiſſarius für den Graudenzer Bezirk zu beſtellen.

Zufällig traf er ihn am 31. Dec. 1845 zu Graudenz und trug ihm dort dies Amt an, welches v. Borowski annahm.

v. Elzanowski wollte ihn auch mit dem dortigen Schiffer Zakrocki und dem Töpfer Oſtopowicz als mit Leuten bekannt machen, die ſich gewiß dem Aufſtande anſchließen würden. v. Borowski lehnte dies damals ab, iſt aber ſpäter dennoch zu Oſtopowicz gegangen und hat ihm mitgetheilt, daß v. Elzanowski und v. Tomicki nicht mehr nach Graudenz kommen würden, weil er jetzt mit der Beaufſichtigung des Graudenzer Kreiſes beauftragt ſei.

Jedenfalls iſt Medardus v. Borowski ſchon vor ſeiner Beſtellung als Commiſſarius des Graudenzer Bezirks für die Sache der Revolution ſehr thätig geweſen.

Denn ſeit dem Herbſte 1844, mehr aber noch ſeit dem Frühjahr 1845 war er die meiſte Zeit von Slupy abweſend und machte die vielfachſten Reiſen ſowohl in Weſtpreußen, als im Großherzogthum Poſen, welche mit ſeiner Stellung als Wirthſchaftsinſpector zu Slupy unmöglich zuſammenhängen konnten.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten v. Elzanowski, die Angabe des Oſtopowicz und auf das Zeugniß des Inſpectors Florian Oranski zu Slupy und die amtliche Anzeige des Diſtricts-Commiſſarius Ulmann Vol. 93. der Akten.]

92. Alexander Szyſzylowicz.

Er iſt zu Kedullen im Gouvernement Auguſtowo geboren, 26 Jahre alt, katholiſch und der Sohn eines ruſſiſchen Grenzbeamten. Auf dem Gymnaſio zu Lomza erhielt er ſeine Schulbildung, arbeitete dann als Applicant beim Tribunal in Warſchau und trat im October 1843 gemeinſchaftlich mit den in gegenwärtiger Unterſuchung befangenen Julius Trojanowski und Kaſimir Stociszewski nach Preußen über, angeblich um ſich dem ruſſiſchen Militairdienſte zu entziehen.

Er wandte ſich nach Königsberg und wurde im Januar 1845 bei der dortigen Univerſität als Student der Medicin immatriculirt. Hier ſchloß er ſich namentlich an ſeine Landsleute, die Mitangeklagten Florian Ceynowa, Erasmus v. Nieſiolowski, Michael Slomczewski, an. Der Angeklagte las gemeinſchaftlich mit ſeinen befreundeten Landsleuten die auf die neueſten polniſchen Zuſtände bezüglichen Werke und durch dieſe wurde er mit den revolutionair-demokratiſchen Anſichten und den Vorbereitungen eines Aufſtandes zur Befreiung Polens bekannt.

Im Herbſt und im December 1845 erfuhr er durch mündliche Mittheilungen, daß ein Aufſtand nahe bevorſtehe.

In der erſten Hälfte des Februar v. J. kam Theophil Magdzynski, auf der Reiſe nach Litthauen begriffen, durch Königsberg. Er überbrachte dem Angeklagten ein Empfehlungsſchreiben von Michael Slomczewski und wurde demnächſt mit Ceynowa, Klawitter und v. Nieſiolowski bekannt gemacht. Magdzynski theilte ihnen nun mit, daß im Großherzogthum Poſen der Aufſtand vorbereitet, und daß Jeder angewieſen ſei, die ihm beſtimmte Stelle einzunehmen. Der Aufſtand ſtehe nahe bevor, und ſie brauchten nicht länger in Königsberg zu ſitzen. Er ſelbſt gehe nach Wilna, daſelbſt das Nöthige vorzubereiten und ſich alsdann mit den Inſurgenten in das Königreich Polen zu begeben.

Der Angeklagte beſchloß, ſich dem Magdzynski anzuſchließen.

Am 18. Febr. begab er ſich unter dem Namen Löwe nach Tilſit, nachdem er zuvor noch ſeine Königsberger Freunde von dem durch Magdzynski erfahrenen Tage des Ausbruchs, dem 21. Februar, in Kenntniß geſetzt hatte. Von Tilſit berief ihn Magdzynski nach Memel, wo beide den Gang der Ereigniſſe abzuwarten beſchloſſen, da Magdzynski Rußland nach zweitägigem Aufenthalte wieder hatte verlaſſen müſſen, weil die Behörden auf ihn aufmerkſam geworden waren. Der Angeklagte war damit beſchäftigt, die durch Magdzynski lesbar gemachte Proclamation und die Inſtruction für die Civil- und Militair-Gouverneurs für die Kreiſe Roſinie, Telsze und Szawle, deren recognoscirte Ueberſetzungen ſich in den Special-Akten wider Magdzynski befinden, abzuſchreiben, als ein Schreiben des Dr. Renier aus Wilna einging, nach welchem die Erregung eines Aufſtandes in Litthauen unausführbar war.

Magdzynski überließ nun ſeine Papiere und Karten dem Angeklagten, der am 21. März verhaftet wurde.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten; ich berufe mich aber auch auf den S. 50. der Akten gegen Magdzynski in der Ueberſetzung befindlichen Brief des Dr. Renier. Zu den in Beſchlag genommenen Sachen gehören die Proclamation, die Inſtruction für die Civil- und Militair-Gouverneurs, die auf chemiſchem Wege lesbar gemachte Inſtruction für Magdzynski, eine Charte, ein Plan der Stadt Wilna.]

93. Erasmus Carl v. Nieſiolowski.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch, nicht Militair und zu Gorski-dombski im Schubiner Kreiſe geboren. Er beſuchte zuerſt das Gymnaſium zu Trzemeszno, ſeit dem Jahre 1842 das Gymnaſium zu Kulm und ſtudirte ſeit October 1845 die Rechtswiſſenſchaft auf der Univerſität zu Königsberg.

Von den lebhafteſten Gefühlen für die polniſche Nationalität beſeelt und von dem Gedanken an die künftige Wiedergeburt Polens erfüllt, trat der Angeklagte 3 Monate nach ſeiner Ankunft in Culm in den dortigen Gymnaſiaſten-Verein. Als Mitglied deſſelben las er unter anderen das von Ludwig v. Mieroslawski vollendete Mochnacki'ſche Werk über die Revolution von 1830 bis 31, die Stolzmann'ſche Partyzanka und mehrere Nummern des Tagesblattes Pszonka.

Als im Februar 1845 die Mitangeklagten Mühlenwerkmeiſter Effmann und Gymnaſiaſt Zietkiewicz nach Culm kamen, ſich den dortigen Gymnaſiaſten als Abgeordnete des Buchhändlers Stefanski zu erkennen gaben und über den bevorſtehenden Ausbruch einer Revolution zum Zweck der Befreiung Polens Eröffnungen machten, wohnte v. Nieſiolowski dieſen Mittheilungen bei. Er betheiligte ſich auch bei dem Beſchluſſe der Gymnaſiaſten, den Kaſimir Szeder auf nähere Erkundigungen nach Poſen zu ſchicken, und gab demſelben ein Empfehlungsſchreiben an ſeinen früheren Hauslehrer, den Kunſthändler Gliszczynski, wodurch dieſer veranlaßt werden ſollte, dem Abgeſandten nähere Auskunft zu verſchaffen.

Der Angeklagte war auch darauf bedacht, den Geiſt und die Beſtrebungen der Culmer Gymnaſiaſten auch auf andere Gymnaſien zu verpflanzen. Der Gymnaſiaſt Kaſimir Schultz erbot ſich, auf das Gymnaſium zu Lyk zu gehen und dort einen, dem Culmer ähnlichen, Verein zu bilden. Da es ihm hierzu an Geld fehlte, ſo verſchaffte ihm der Angeklagte eine jährliche Geldunterſtützung von 100 Thlr. von dem Gutsbeſitzer Pius Arnold.

Am 14. December 1845 ſchrieb Schultz dem Angeklagten unumwunden,

daß er, um für die revolutionaire Sache zu wirken, nach Lyk abgegangen ſei.

Das Schreiben befindet ſich in der Ueberſetzung bei den Akten.

Als es ſich im Herbſt 1845 um die Wahl einer Univerſität für den Angeklagten handelte, wählte er, des Widerſpruchs ſeines Vormundes und ſeines Oheims ungeachtet, Königsberg, um mit den dort ſtudirenden Litthauern und Maſuren in Verbindung zu treten und ſie für die polniſche Sache zu gewinnen. In einem bei dem Studenten Athanaſius v. Jezewski in Beſchlag genommenen, bei den Akten befindlichen Schreiben ſagt er hierüber,

„er gedenke eine ſolche Univerſität zu wählen, wo er für ihre Sache nicht blos mittelbar wirken könne, ſondern auch unmittelbar. Heute, wo, wie es ſcheine, in der nächſten Zukunft ihre Hoffnungen verwirklicht werden ſollten, müßte mehr Aufmerkſamkeit und Streben auf ein unmittelbares als auf ein mittelbares Wirken gerichtet werden. Wie dieſer Gedanke mit ſeinem Plane nach Königsberg zu gehen in Ver-

Digitized by Google

bindung ſtehe, ſei leicht zu erklären. Er wiſſe keine beſſere Univerſität für ſich, als Königsberg."

Auf der Reiſe nach Königsberg traf der Angeklagte mit Severyn v. Etzanowski zuſammen. Dieſer ſprach ſich offen gegen ihn aus, daß die nach demokratiſchen Principien geleitete Verſchwörung unter Leitung der Centraliſation zu Verſailles ſtehe, und daß der Aufſtand zu dem Zwecke, das polniſche Volk wieder frei und ſelbſtſtändig zu machen, wahrſcheinlich in Kurzem in allen Theilen des polniſchen Reiches losbrechen werde. v. Elzanowski gab ſich ſelbſt als thätiges Mitglied der Verſchwörung zu erkennen, und der Angeklagte erklärte auf Anfrage, daß er mit Freuden der Verſchwörung beitrete und in jeglicher Weiſe dafür thätig ſein werde. Er betrachte ſich nunmehr als Mitglied der Verſchwörung. Zuletzt gab er ſein Wort, das Erfahrene geheim zu halten.

In Königsberg angekommen, theilte der Angeklagte ſeinen Freunden ſofort mit, daß das Großherzogthum Poſen für den Aufſtand vollſtändig vorbereitet ſei und daß derſelbe nächſtens losbrechen werde.

Im November 1845 erfuhr der Angeklagte durch ſeine Freunde, daß ſein Commiliton Julius Trojanowski von Königsberg abberufen ſei, um das Volk in Weſtpreußen auf die Revolution vorzubereiten.

Kurz vor Weihnachten kam Michael Slomezewski auf der Reiſe nach Litthauen, um hier die Verbindung mit den Poſener Verſchworenen zu vermitteln, nach Königsberg. Der Angeklagte verſchaffte ihm zu der Reiſe einen auf ſeinen, des Angeklagten, eigenen Namen lautenden Paß, der ſich bei den Akten befindet, gab ihm auch 12 Thaler Reiſegeld und verpflichtete ſich nicht nur zum Stillſchweigen über dieſe Angelegenheit, ſondern auch auf Ehrenwort, gleichzeitig mit Slomczewski Königsberg auf einige Zeit zu verlaſſen.

Er that dies auch, und ſo verfehlte ihn ein Schreiben des v. Elzanowski, worin dieſer ihn zu einer Zuſammenkunft nach Klein-Pulkowo auf den 6. Januar unter Beifügung des Reiſegeldes einlud. Das Schreiben hatte der Student Klawitter in Königsberg ſtatt des abweſenden Angeklagten in Empfang genommen. v. Elzanowski wollte den Angeklagten zum Werber für die Johannisburger Haide beſtellen und wurde daran nur durch ſeine ſchon am 4. Januar 1846 erfolgte Verhaftung verhindert.

In der erſten Hälfte des Februar 1846 kam Theophil Magdzynski nach Königsberg, um nach Litthauen zu gehen. Er erzählte in des Angeklagten Beiſein:

daß die im Poſenſchen und in Weſtpreußen vorgenommenen Verhaftungen auf das Ganze keinen Einfluß haben könnten. Der baldige Ausbruch des Aufſtandes werde dadurch nicht gehindert und derſelbe werde ſich über alle Theile des ehemaligen Polens erſtrecken. Jeder müſſe dahin gehen, wo er am thätigſten ſein könne. Er ſelbſt ſei beauftragt, den Aufſtand in ruſſiſch Litthauen zu organiſiren.

Der Angeklagte erklärte hierauf im Beiſein des Mitangeklagten Szyszylowicz, er werde in ſeine Heimat gehen, um dort beim Ausbruch des Aufſtandes thätig zu ſein, und in ſeiner Gegenwart wurde Florian Ceynowa als Mitglied der Verbindung durch Magdzinski verpflichtet.

Vor Magdzinski's Abreiſe verſchaffte der Angeklagte demſelben noch den in den adhibirten Akten wider Mazur und Wendland, Bl. 62., befindlichen Paß auf den Namen Wendland, auf welchen Magdzinski nach Litthauen abreiſete.

Acht Tage ſpäter ſprach der Angeklagte gegen Alexander Szyszylowicz, von dem er den Tag des Ausbruchs des Aufſtandes, den 21. Februar, erfahren hatte, die Abſicht aus, nach Poſen zu gehen, ſobald er Geld erhalten habe, wonach er bereits geſchrieben.

Seine Abreiſe erfolgte indeß nicht. Am 21. Februar erhielt er Stadtarreſt und am 31. März wurde er verhaftet.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Andreas v. Fredro, Caſimir Schutz, Severyn v. Elzanowski, Alexander Szyszylowicz und Florian Ceynowa; ferner auf die Angaben der Studenten Nicolaus Klawitter und Caſimir Szreder, ſowie der in Rußland verhafteten und dort vernommenen Auguſt Karaſinski, Dominik Chodakowski und Cyrjak Nekord, und endlich auf das Zeugniß des Gymnaſiaſten Herrmann Friedrich Wolff zu Culm, welchen ich zu laden oder vorher vereiden zu laſſen bitte.]

---

94. Michael v. Slomczewski.

Er iſt 28 Jahre alt, katholiſch und zu Opatowck bei Kaliſch geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf der Kreisſchule zu Sieradz und auf dem Gymnaſium zu Petrikau. Alsdann arbeitete er als Applicant beim Civil-Tribunal zu Kaliſch, bis er im Jahre 1840 nach dem Großherzogthum Poſen übertrat. Von hier ging er nach Breslau, wo er von Oſtern bis Michaelis 1841, und dann nach Berlin, wo er vom November 1841 bis zum Sommer 1844 Philoſophie, Mathematik und Naturwiſſenſchaften ſtudirte.

Durch die Lectüre der Schriften des demokratiſchen Vereins vorbereitet und mit den revolutionairen Beſtrebungen der polniſchen Emigration bekannt geworden, wurde der Angeklagte ſchon früh Mitglied der zur Wiederherſtellung eines ſelbſtſtändigen polniſchen Reichs geſtifteten Verbindung. Als ſolcher wurde er im Herbſt 1843, als Nepomucen v. Slupecki den Apollonius v. Kurowski durch Abnahme des üblichen Eides in die Verbindung aufnahm, als Zeuge zugezogen. Nach der Aufnahmehandlung reichten v. Slupecki und v. Slomezewski dem v. Kurowski brüderlich die Hand und verſprachen, daß ihm eine nähere Inſtruction und die Statuten der Verbindung nächſtens zugeſtellt werden ſollten.

Der Angeklagte gehörte auch zu Denjenigen die im Jahre 1844 den Nepomucen v. Sadowski und Joſeph v. Mikorski zu Mitgliedern des Poſener Comité's erwählten, und wohnte im November 1845 einer Beſprechung bei Wladislaus v. Koſinski bei, an welcher Severyn v. Elzanowski, Eduard v. Dembowski und Graf Wieſiolowski aus Galizien Theil nahmen, und wo er ſich, ſowie auch die Anderen, über die Saumſeligkeit der bisherigen Leiter der Verſchwörung beklagte.

Der Hauptſchauplatz der revolutionairen Thätigkeit des Angeklagten in der vorbereitenden Periode der Verſchwörung war das ruſſiſche Litthauen. Noch während ſeiner Studienzeit in Berlin, etwa im Jahre 1842, knüpfte er zu Königsberg unter dem Namen eines Berliner Studenten Strohhalm (der ungefähren Ueberſetzung des Namens Slomczewski) mit dem im Gouvernement Auguſtowo anſäſſigen Onuphrius v. Skarzynski Verbindungen an. Er ſagte demſelben, daß jetzt in Poſen ein reges politiſches Leben und mehr Einigkeit im Handeln herrſche, und daß er ſelbſt abgeſandt ſei, um Verbindungen mit Litthauen anzuknüpfen. Er forderte den v. Skarzynski auf, ſich um die Verhältniſſe in Litthauen zu bemühen, machte ihn mit einer ſympathetiſchen Dinte bekannt und empfahl ihm, ſich in ſeinen Briefen an ihn, den Angeklagten, Kläger (der deutſchen Ueberſetzung des Namens Skarzynski) zu unterzeichnen. Als v. Skarzynski ſpäter meldete, daß er in dem Dr. Renier zu Wilna eine taugliche Perſon gefunden habe, ſo ſchickte ihm der Angeklagte im Winter 1844 auf 1845 in einem mit ſympathetiſcher Dinte geſchriebenen Briefe die Inſtruction für Renier.

Im Mai 1845 ging der Angeklagte auf längere Zeit nach Königsberg, wo er namentlich mit den Mitangeklagten Erasmus v. Nieſiolowski, Julius Trojanowski und Alexander Szyszylowicz verkehrte. Sie ſprachen ſofort über ihre Wünſche und Hoffnungen rückſichtlich der Wiederherſtellung Polens, und wenn der Angeklagte ſich auch nur ſehr zurückhaltend äußerte, ſo war doch aus ſeinen Mittheilungen zu entnehmen, daß er bei der bevorſtehenden Revolution ſtark betheiligt ſei.

Von Eduard Dembowski nach Poſen berufen, verließ er im November 1845 Königsberg, weil der Ausbruch der Revolution zur Befreiung und Wiederherſtellung Polens nahe bevorſtehe, und verſprach ſeinen Freunden ihnen Mittheilngen zu machen, ſobald er im Großherzogthum Poſen etwas Näheres über die Revolution erfahren werde. Auch ließ er ein Blatt zurück, auf welchem verſchiedene Adreſſen von Perſonen in Ruſſiſch-Litthauen befindlich ſind.

Des Angeklagten Aufenthalt in Poſen war nur von kurzer Dauer. Er nahm Theil an den Berathungen zur Wahl des neuen Poſener Comité's, wurde ſelbſt vorgeſchlagen und nach Organiſirung des neuen Comité's mit Liebelt dazu beſtimmt, die Proclamationen, das Manifeſt an die europäiſchen Völker und den Organiſationsplan für die revolutionaire Regierung auszuarbeiten.

Victor Heltmann gab ihm ſodann den Auftrag, ſich nach Litthauen zu begeben, um über den dortigen Stand der Dinge Erkundigungen einzuziehen. Er reiſte deshalb im December wieder von Poſen ab. Er fuhr über Bromberg nach Topolno, wo ſich damals bei der Frau v. Jezewska Severyn v. Elzanowski aufhielt, machte dieſen mit ſeiner Reiſe nach Litthauen bekannt, und forderte ihn auf, ihm, dem Angeklagten, auf irgend eine Weiſe einen Paß dorthin zu verſchaffen.

Da v. Etzanowski hierzu nicht im Stande war, ſo fuhren Beide nach Klein-Pulkowo, dem Gute des Alexander v. Wyſocki, zu dem flüchtigen Joſeph v. Czarnowski, der indeß auch keinen Paß verſchaffen konnte. Der Angeklagte fuhr nun weiter nach Königsberg, traf hier am 19. oder 20. December ein und verſchaffte ſich durch Erasmus v. Nieſiolowski einen auf deſſen Namen ausgeſtellten Regierungspaß nach Wilna. Um keinen Verdacht zu erwecken, mußte v. Nieſiolowski ſelbſt Königsberg auf einige Zeit verlaſſen, und während dieſer nun über Elbing, Preußiſch-Holland, Oſterode (wo er am 28. December den Prediger Giſevius beſuchte), Graudenz und Culm ſich nach Pulkowo begab, fuhr der Angeklagte als Rechtsbefliſſener Erasmus Carl v. Nieſiolowski über Gumbinnen, Stallupöhnen und Werballien nach Wilna, wo er am 30. December eintraf und bis zum 2. Januar verweilte.

Er wandte ſich, durch ein Schreiben des Onuphrius v. Skarzynski legitimirt, an den Dr. Renier, erkundigte ſich nach der Stimmung der dortigen Patrioten und verlangte, daß zu einer am 25. Januar zu Poſen über den Tag des Ausbruchs abzuhaltenden Conferenz ein mit den Verhältniſſen in Litthauen genau bekannter Mann abgeſandt werde. Als Renier über die Wahl des Abgeſandten in Zweifel war, forderte der Angeklagte ſelbſt den in Rußland verhafteten Koleſinski auf, ſich nach Poſen zu begeben und erzählte ihm von den ungeheueren Vorbereitungen, die dort gemacht würden. Niemand ſehe dort auf ſeinen Stand und ſeine Perſon, um nur für die allgemeine Sache zu wirken. In Poſen rechne man namentlich auf die Landwehr, in Galizien auf die Vermögensloſen und im Königreiche auf die Bauern. Der Oberanführer des Unternehmens ſei v. Mieroslawski; in Litthauen werde Röhr den Aufſtand leiten.

Nach Königsberg zurückgekehrt, theilte der Angeklagte dem Szyszylowicz und dem Studenten Klawitter mit, daß er in Wilna geweſen ſei, ſprach ſich auch gegen Szyszylowicz über das Reſultat ſeiner Reiſe ſehr zufrieden aus.

Am 4. Januar fuhr er unter ſeinem wahren Namen über Dirſchau, Niewyszyn und Topolno nach Poſen zurück.

Hier erſtattete er dem Ludwig v. Mieroslawski, als dieſer von Krakau zurückkehrte, über das Reſultat ſeiner Sendung Bericht ab. In Folge deſſen wurde Theophil Magdzynski nach Litthauen abgeſchickt. Der Angeklagte gab ihm zwei Empfehlungsſchreiben an Szyszylowicz und Klawitter mit. Hierauf begab er ſich mit Wladislaus v. Koſinski nach deſſen Gute Targowa-Górka und fuhr am 14. Februar nach Berlin, offenbar auch in Angelegenheiten der Verſchwörung. Denn noch am Tage ſeiner Ankunft trat er die Rückreiſe an, wurde aber auf der vorletzten Station vor Poſen zu Pinne verhaftet.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Severyn v. Elzanowski, Apollonius v. Kurowski, Julius v. Trojanowski, Ludwig v. Mieroslawski, Alexander v. Wyſocki, Erasmus v. Nieſiolowski und Boguslaus v. Lubienski, ferner auf die Angaben des Studenten Klawitter und der in Rußland verhafteten Onuphrius v. Skarzynski, Dr. Renier und Koleſinski, ſowie des in Galizien verhafteten Grafen Franz Wieſiolowski, auf das Zeugniß des Translateurs Szynkiewicz zu Königsberg und des Predigers Giſevius zu Oſterode, ſowie endlich auf die amtliche Auskunft der Geheimen Poſt-Amts-Calenlatur (I. Bl. 297v.), der Poſt-Aemter zu Königsberg (II. Bl. 77v Bl. 4., I. Bl. 87.) und zu Gumbinnen (II. Bl. 50.), des Landrathamtes zu Stallupöhnen (II. Bl. 99.), und des Stadtraths v. Maſſon (II. Bl. 272). Unter den in Beſchlag genommenen Gegenſtänden befindet ſich Curſus der Kriegskunſt, Ein Heft der Zeitſchrift: Der polniſch-demokratiſche Verein, Memoiren der polniſch-demokratiſchen Geſellſchaft, Eine Brieftaſche mit Andeutungen einer Geheimſchrift.]

95. Eduard Stanislaus Franz v. Kalkſtein.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Gutsbeſitzers Stanislaus v. Kalkſtein zu Klonowken. Den erſten Unterricht erhielt er theils im elterlichen Hauſe, theils in Preußiſch-Stargardt. Im Jahre 1839 bezog er das Gymnaſium zu Culm, brachte es dort bis Prima und war auch Mitglied des daſigen Gymnaſiaſten-Vereins. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Eduard v. Kalkſtein erfuhr während der Weihnachtsfeiertage des Jahres 1845 zu Klonowken von dem dortigen Pfarr-Adminiſtrator Lobodzki, daß eine Revolution zur Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches mit demokratiſcher Verfaſſung im Werke ſei, welche ſich über alle Theile des ehemaligen Polenreichs und zwar über Galizien, das Königreich Polen, Litthauen, das Großherzogthum Poſen und über Weſtpreußen bis zur Weichſel erſtrecke. Dieſe Revolution werde überall und an Einem Tage zum Ausbruche kommen.

Lobodzki erzählte, daß er dies durch den Königsberger Studenten Trojanowski erfahren habe, welcher in Folge einer Anzeige des Gaſtwirths Węſierski zu Stargardt arretirt worden und der als ein Emiſſair der Revolution in die dortige Gegend gekommen ſei.

Daſſelbe hörte er am 3. Januar 1846 von Severyn v. Elzanowski, den er nebſt Puttkammer-Kleszczynski in der Wohnung des Lobodzki antraf.

Der Angeklagte hat die auf dieſe Weiſe erlangte Wiſſenſchaft des Hochverraths nicht zur Anzeige der Behörden gebracht.

[Soweit dieſe Darſtellung von den gerichtlichen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Polizeirathes Schultz in Königsberg.]

96. Nicolaus Thadeus v. Smoleński.

Er iſt in Kammin, Gouvernement Plock, geboren und katholiſch, erlernte in Polen die Landwirthſchaft und flüchtete, angeblich um der Aushebung zum ruſſiſchen Militair zu entgehen, im Mai 1843 nach Preußen, woſelbſt er ſchon im Auguſt 1843 naturaliſirt wurde.

Er gehört jetzt zur Kriegsreſerve, nachdem er zuvor in Thorn im 33. Infanterie-Regiment gedient hat. Als er im September 1845 aus der Linie entlaſſen wurde, nahm er geſchäftslos, jedoch angeblich in der Abſicht, als Landwirth ein Unterkommen zu ſuchen, ſeinen Wohnſitz in Thorn und blieb daſelbſt bis zu ſeiner Verhaftung. Während dieſer Zeit nahm er an dem am 4. November 1845 in Bromberg veranſtalteten ſ. g. Polenball Theil.

Die erſte Kenntniß von einer Verbindung, welche die Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs durch einen allgemeinen Aufſtand zum Zweck hatte, empfing von Smoleński um Oſtern 1845 von dem damals in Thorn anweſenden Mühlenwerkmeiſter Eßmann.

Er trat ſpäter nach einander mit dem ehemaligen Gymnaſiaſten Kantak, dem Gymnaſiaſten v. Kobylinski, dem v. Elzanowski, dem ihm unter dem Namen Adolph bekannt gewordenen Verſchwornen und mit dem unter der Benennung Pozorski aufgetretenen angeblichen Gerbergeſellen in den Zeiträumen, wo dieſe Perſonen Thorn beſuchten, in Verbindung und nahm von ihnen theils Nachrichten über den Aufſtand, theils Aufmunterungen zur Thätigkeit, theils endlich Geldunterſtützungen in Empfang.

Insbeſondere ermunterte ihn v. Elzanowski mit der Eröffnung, daß der Ausbruch des Aufſtandes nahe bevorſtehe, dafür ſo viel Leute als möglich zu gewinnen.

Im October 1845 begab der Angeklagte ſich nach Poſen und trat daſelbſt mit verſchiedenen Verſchwornen in Verbindung. An einer Verſammlung vieler Polen, welche daſelbſt bei dem Buchhändler Stefański ſtattfand, nahm er Antheil, entwarf auch in derſelben einen Plan von der Feſtung Thorn. Er erzählte ferner dem Mitangeklagten Ignaz Lemanski, daß die ehemals polniſchen Landestheile durch eine Revolution ſelbſtſtändig gemacht und unter eine republicaniſche Regierung gebracht werden ſollten. Sich ſelbſt bezeichnete er als den Agitator in Thorn, an deſſen Stelle ſeit December 1845 Pozorski getreten ſei, und er gab als den Zeitpunkt des Ausbruchs Anfangs den Monat December 1845, ſpäter den Monat Februar 1846 an.

Auch forderte er den Lemanski auf, der Verſchwörung beizutreten und bei den preußiſchen Unterthanen polniſcher Abkunft Unzufriedenheit zu erregen.

Außerdem verpflichtete er ſechs Individuen polniſcher Abkunft, unter dieſen den Mitangeklagten Froſt, für die Verſchwörung und ließ ſich von ihnen Verſchwiegenheit eidlich geloben.

Dabei eröffnete er ihnen unter der Vorſpiegelung, daß dem katholiſchen Glauben Gefahr drohe:

1) das ganze polniſche Reich ſolle in ſeiner ganzen früheren Ausdehnung wieder hergeſtellt und in demſelben der katholiſche Glaube als der allein herrſchende angenommen werden;

2) der zu dieſem Zweck zu erregende und bereits nahe bevorſtehende Aufſtand ſolle in allen Landestheilen, in denen die polniſche Zunge geſprochen werde, namentlich in Schleſien, Preußen, Galizien und in dem Königreich Polen gleichzeitig ausbrechen;

3) das Signal dazu werde durch Glockenläuten gegeben und die Maſſen würden durch die einverſtandene katholiſche Geiſtlichkeit herbeigeführt werden;

4) ihre hauptſächlichſte Aufgabe ſei, Thorn in die Hände der Verbündeten zu bringen;

5) die höchſten Beamten im Civil und Militair und die dem Aufſtande abgeneigten Einwohner Thorns ſollten umgebracht, die öffentlichen Kaſſen mit Beſchlag belegt und die Kaſernen und Waffendepots weggenommen werden;

6) die Pflicht eines jeden Verſchwornen ſei, andere geeignete Perſonen anzuwerben.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Kobylinski, v. Elzanowski, v. Kowalkowski, Stawiſinski, Froſt und Lemanski, ſo wie auf die Angaben des Barbiers Stephan Zaczewski und des Damenſchneiders Johann Zaczewski in Thorn.]

97. Konſtantin v. Kowalkowski.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch, Sohn eines verſtorbenen Gutsbeſitzers in Beierſee, Culmer Kreiſes. Er erlernte die Landwirthſchaft und diente alsdann im 33. Infanterie-Regiment in Thorn; gegenwärtig iſt er im erſten Aufgebot der Landwehr.

Er lernte den v. Smoleński im Militair kennen. Sie traten Beide gemeinſchaftlich aus dem activen Militair; v. Kowalkowski bezog die von v. Smoleński und einem hier nicht betheiligten Paſchke gemiethete Stube, und wurde, indem er ſich geſchäftslos in Thorn aufhielt, theils von v. Smoleński, theils von den ihnen gemeinſchaftlich zugegangenen Unterſtützungen unterhalten. v. Kowalkowski war ſomit ein genauer Freund v. Smoleński's, er hatte von deſſen ganzem Treiben nicht blos Kenntniß, ſondern er hatte auch thätigen Antheil daran.

1) Als v. Smoleński im October 1845 von Poſen nach Thorn zurückkehrte, machte er den Angeklagten mit einer daſelbſt beſtehenden Verſchwörung bekannt, welche die Selbſtſtändigmachung Polens zum Zweck habe. Er ſagte, der Buchhändler Stefański ſtehe in Poſen an der Spitze der Verſchworung und habe ihm beſonders eingeſchärft in Thorn Theilnehmer für den Aufſtand zu werben. Er, v. Smoleński, habe einer Verſammlung der Polen, in welcher die Verſchwörungs-Angelegenheit berathen ſei, beigewohnt und einen Plan von der Feſtung Thorn in jener Verſammlung entworfen.

2) v. Smoleński hatte von Poſen ein Eidesformular mitgebracht und forderte den Angeklagten und den Mitangeklagten Stawiſinski auf, mit ihm gemeinſchaftlich den die Verpflichtung der Verſchwiegenheit enthaltenden Verſchwörungseid zu leiſten.

Sie lehnten dieſe Eidesleiſtung zwar ab, erklärten aber, daß es des Eides nicht bedürfe, weil ſie ohnehin die Sache nicht verrathen würden.

3) Als v. Elzanowski im September 1845 in Thorn war, ermahnte er den Angeklagten und ſeinen Stubengenoſſen Smoleński, für die Verſchwörung in Thorn zu werben.

Sie ſagten ſolches zu und bemerkten, daß ſie nach ihrem binnen Kurzem bevorſtehenden Ausſcheiden aus der Linie Muße haben würden, für die Verſchwörung zu wirken. v. Elzanowski belehrte ſie zugleich umſtändlich über die Abſichten und Mittel des demokratiſchen Vereins.

4) Der Angeklagte veranlaßte den Mitangeklagten Froſt, ihn in der von ihm und v. Smoleński gemeinſchaftlich benutzten Wohnung zu beſuchen. Und er war dabei zugegen, als v. Smoleński den Froſt in die Verſchwörung einweihte.

5) Auch bei der Einweihung des Damenſchneiders Zaczewski durch v. Smoleński war der Angeklagte gegenwärtig. Ferner nahm er Antheil an der Einweihung des Barbiers Zaczewski und bekräftigte alle

Digitized by Google

Mittheilungen, welche v. Smoleński dieſem über die Verſchwörung machte nnd welche bei v. Smoleński ausführlich vorgetragen ſind.

6) Endlich nahm der Angeklagte von dem Mitangeklagten v. Lubienski eine Unterſtützung von 5 Thlrn. in Empfang, welche dieſer im angeblichen Auftrag des v. Elzanowski für v. Smoleński überbrachte, und behielt davon für ſich 2 Thlr.

Ebenſo nahm er von v. Elzanowski 20 Thlr an, welche dieſer ihm für ſich und den Mitangeklagten v. Smoleński übergab.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski, Froſt nnd v. Lubienski, ſo wie auf die Angaben des Barbiers Stephan Zaczewski und des Damenſchneiders Johann Zaczewski in Thorn.]

---

98. Thomas Stawiſinski.

Er iſt in Raciązek im Königreich Polen geboren, katholiſch, 41 Jahre alt, ſeit 1826 in Preußen eingewandert nnd in Thorn als Schneidermeiſter anſäſſig.

Er ſtand in einem vielfachen Verkehr mit v. Smoleński nnd v. Kowalkowski, erklärte ſich auf die Bitte des Erſteren bereit, daß Fremde, welche den v. Smoleński zu ſprechen wünſchten, zu ihm gewieſen würden, und wollte alsdann dieſen Fremden die Wohnung des v. Smoleński anzeigen.

Stawiſinski iſt ſchon frühzeitig in die Verſchwörung eingeweiht worden und hat an derſelben thätigen Antheil genommen.

1) Als der Buchhändler Stefański ſich im Sommer 1844 in Thorn aufhielt, beſuchte er den Angeklagten und hielt ſich einige Stunden bei demſelben auf.

2) Im Sommer 1845 lieh ihm der Mitangeklagte v. Smoleński das von Carl Stolzmann verfaßte Werk „den Parteigängerkrieg“, welches ſpäter auf dem Boden ſeines Hauſes unter Spänen verſteckt vorgefunden worden iſt.

Der Angeklagte erkannte aus dieſer Schrift, daß verbrecheriſche Angriffe auf Preußen beabſichtigt würden.

3) Auch ihm theilte v. Smoleński nach ſeiner Rückkehr aus Poſen Ende October 1845 mit, daß er daſelbſt einer Sitzung der Patrioten beigewohnt habe, in welcher über den Ausbruch der Revolution berathen und eine Handzeichnung der Feſtung Thorn von ihm entworfen ſei.

v. Smoleński machte den Angeklagten mit der Verfaſſung des Bundes, der immer in zehn Gliedern als Unterabtheitungen beſtehe, bekannt, und forderte ihn auf, Andere zu werben, auch ſelbſt nach dem von Poſen mitgebrachten Formular den Verſchwörungseid zu leiſten. Der Angeklagte erklärte, daß es eines ſolchen Eides nicht bedürfe; auch ohne denſelben werde er nichts verrathen.

4) Der Mitangeklagte Gymnaſiaſt v. Kobylinski hatte von dem Mitverſchworenen v. Czarnowski erfahren, daß der Angeklagte durch Stefański mit Verbreitung des Aufſtandes in Thorn beauftragt, in der Ausführung jedoch nachläſſig ſei.

v. Czarnowski übergab dem v. Kobylinski ein Legitimationsſchreiben an den Angeklagten und ertheilte ihm den Auftrag, ſich nach Thorn zu begeben und den Angeklagten zu größerer Thätigkeit zu ermuntern. v. Kobylinski ſuchte auch den Angeklagten am 1. November 1845 in Thorn auf, befragte ihn um den Stand der Revolutions-Angelegenheit, übergab ihm das Schreiben und ermahnte ihn und den v. Smoleński zu größerem Fleiß.

Der Angeklagte bekannte ſich bei dieſer Gelegenheit zu ſeiner Bekanntſchaft mit Stefański und äußerte ſich lobend über denſelben.

5) Als die erſten Gerüchte von den revolutionairen Bewegungen in Poſen nach Thorn gedrungen waren, ſagte der Angeklagte eines Tages zu v. Kowalkowski und v. Smoleński:

„Wartet, ich fahre nach Poſen und werde mich bei Stefański nach dem Stand der Dinge erkundigen.“

6) Auch v. Elzanowski trat in Verkehr mit Stawiſinski. Derſelbe beklagte ſich über die geringe Thätigkeit, welche der Angeklagte und deſſen Gefährten v. Smoleński und v. Kowalkowski an den Tag legten. Der Angeklagte ſuchte dieſen Vorwurf von ſich abzulehnen und verwies auf v. Smoleński, von dem v. Elzanowski es beſſer wiſſen werde.

7) Bei den Unterredungen mit v. Kowalkowski und v. Smoleński ſtellte der Angeklagte ſich als eine nicht unbedeutende Perſon dar, welche in Poſen ihre Verbindungen habe.

8) Dem Bäckergeſellen Anton Stuczka endlich erzählte der Angeklagte im Auguſt oder September 1845 von den Unruhen, welche entſtehen würden, ſagte, daß 30,000 Polen an der Grenze ſtänden, und daß man, wenn die Kartoffeln aus der Erde genommen würden, mehr hören werde. Auch forderte der Angeklagte den Stuczka auf, Andere aufzureizen; er werde ihm Geld zum Unterhalt geben.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Kowalkowski, v. Kobylinski, v. Elzanowski, v. Smoleński, ſo wie auf das Zeugniß des Buchhändlers Ernſt Lambeck in Thorn und des Bäckergeſellen Anton Stuczka daſelbſt.]

---

99. Vincent Froſt.

Er iſt in Tarpen bei Graudenz geboren, 27 Jahre alt, katholiſch, Inſtrumentenmachergehilfe und Landwehrmann.

Er unterhielt ſich am 21. December 1845 mit v. Kowalkowski in einem Bierhauſe über die Revolution, über deren Ausbruch in Poſen ſich Gerüchte in der Stadt Thorn verbreitet hatten. v. Kowalkowski fragte ihn: wenn es losginge, würdeſt Du Dich wohl hinter den Ofen verſtecken?

Froſt erwiderte darauf: er ſei kein altes Weib.

Dies veranlaßte den v. Kowalkowski, den Froſt zu einem Beſuch bei ſich aufzufordern, indem er ihm etwas Wichtiges mitzutheilen habe. Bei einer zufälligen Zuſammenkunft in der Horſtig'ſchen Schänke am 26. December 1845 ſprach Froſt hierüber mit dem Schuhmacher Lukaszewski. Sie beſchloſſen, noch an demſelben Tage zu v. Kowalkowski zu gehen, ſtanden jedoch, wie Froſt angiebt, davon ab, weil der ihnen auf dem Wege begegnende v. Smoleński ſie mit der Abweſenheit ſeines Freundes bekannt machte, der am nächſten Tage wieder einheimiſch ſein werde.

An dieſem Tage begaben ſie ſich in die Wohnung, welche v. Smoleński und v. Kowalkowski inne hatten.

Froſt wurde nun in der oben bei v. Smoleński vorgetragenen Art in die Verſchwörung eingeweiht nnd aufgenommen, leiſtete auch den bereits erwähnten Eid der Verſchwiegenheit.

[Dieſe Darſtellung ſtimmt mit den eigenen Angaben des Angeklagten überein nnd berufe ich mich auch außerdem auf die Angaben des Mitangeklagten v. Smoleński.]

---

100. Ignaz Lemański.

Er iſt 23 Jahre alt, katholiſch nnd im Königreich Polen geboren. Er ſtudirte in Warſchau und trat im April 1845 nach Preußen über, um der Aushebung in das ruſſiſche Militair zu entgehen. Unter dem angenommenen Namen Laskowski fand er als Wirthſchafter und Hauslehrer ein Unterkommen bei dem Pächter Hennikowski zu Wymysłowo, Kreis Thorn.

In dieſer Zeit beſuchte er die Stadt Thorn und machte daſelbſt die Bekanntſchaft des Thadeus v. Smoleński. Bei den ſeit Mai 1845 mehrfach dem Letztern abgeſtatteten Beſuchen erfuhr der Angeklagte von dieſem:

Die den verſchiedenen Regierungen unterworfenen Polen beabſichtigten eine Revolution zu dem Zweck zu machen, um ein ſelbſtſtändiges Reich zu gründen und eine Republik zu ſtiften. Bei dem Aufſtand ſollten alle Feſtungen eingenommen werden, namentlich Thorn, Graudenz und Poſen. Die Revolution ſollte im December 1845 oder, wie v. Smoleński ſpäter ſagte, im Februar 1846 ausbrechen. Er ſelbſt ſolle in Thorn die Revolution vorbereiten, ſeit December 1845 aber ſei ein Lohgerber an ſeine Stelle getreten. Bei einer Verſammlung in Poſen, welche in Anweſenheit vieler Polen bei dem Buchhändler Stefański daſelbſt ſtattgefunden, habe er einen Plan von der Feſtung Thorn entworfen.

Auf die Aufforderung v. Smoleński's trat Lemański dieſem Unternehmen bei. Er ſollte bei den preußiſchen Unterthanen polniſcher Abkunft Unzufriedenheit mit der preußiſchen Regierung erregen. Und er führte dies aus, indem er den Bauers- und Arbeitsleuten in Wymysłowo und Umgegend vorredete, daß ſie es ſchlecht hätten und ſpäter beſſer bekommen würden; Einige von ihnen würden in Zukunft auch noch Land erhalten.

Außerdem nahm Lemański an verſchiedenen Unterredungen Antheil, welche von den Mitangeklagten v. Smoleński, Stawiſinski, v. Kowalkowski, v. Kobylinski nnd v. Chraszczewski in Betreff der Revolutionsangelegenheit gehalten wurden.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten nnd berufe ich mich auch auf die Angaben der obengenannten Mitangeklagten.]

---

101. Marcell v. Chraszczewski.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Advocaten Leo v. Chraszczewski zu Warſchau. Er beſuchte zuerſt das Gymnaſium zu Warſchau und alsdann die daſige Rechtsſchule. Um dem ruſſiſchen Militairdienſte zu entgehen, trat er im Jahre 1844 nach Preußen über und hat ſich hier als Wirthſchafter, als Hauslehrer und zuletzt als Gehülfe des Buchhändlers v. Podgorski in Nakel zu ernähren geſucht. Als Ausländer gehört er dem preußiſchen Militairſtande nicht an.

Marcell v. Chraszczewski erfuhr im Monat Auguſt und November 1845 zu Thorn und reſpective Bromberg durch den Mitangeklagten v. Smoleński und in der Zwiſchenzeit auch noch durch Joſeph Pozorski zu Nakel das Beſtehen einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches in ſeinen früheren Gränzen.

Dieſer Verſchwörung trat er ausdrücklich bei, lehnte aber bis zum wirklichen Ausbruche derſelben eine thätige Mitwirkung zu Nakel für dieſelbe aus Mangel an Zeit ab.

Seine thätige Mitwirkung beſchränkt ſich auch, wenigſtens ſo viel darüber bekannt geworden iſt, auf die Thatſache, daß er den Pozorski erſucht hat, den Mitverſchworenen von Smoleński zu Thorn mit Geldmitteln für die Zwecke der Revolution zu verſehen.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und ich berufe mich außerdem auf den an

Digitized by Google

Smolenski unter dem 27. December 1845 geſchriebenen Brief deſſelben und auf die Angabe des Mitangeklagten Ignaz Lemański.]

102. Boguslaus v. Lubienski.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Gutsbeſitzers Joſeph v. Lubienski. Geboren wurde er zu Kiączyn im Kreiſe Samter. Seine erſte Erziehung genoß er im elterlichen Hauſe. Demnächſt beſuchte er die Gymnaſien zu Poſen und Culm. Auf dem letzteren brachte er es bis Prima. Schon als Secundaner war er Mitglied des dortigen Gymnaſiaſten-Vereins.

In den Hundstags-Ferien 1845 begleitete er ſeine Mutter nach Paris, erneuerte dort die Bekanntſchaft mit einem früheren Schulkameraden, dem polniſchen Flüchtlinge Max Rymarkiewicz, und lernte auch durch ihn zu Verſailles den Ludwig v. Mieroslawski kennen.

Die erſte Nachricht von einer bevorſtehenden Revolution erhielt Boguslaus v. Lubienski im Februar 1845 durch den Werkführer Joſeph Eßmann und den Gymnaſiaſten Ziętkiewicz, die zu dem Zwecke von Thorn nach Culm gereiſt waren, um die dortigen Gymnaſiaſten hiervon in Kenntniß zu ſetzen und ſie zur Theilnahme daran aufzufordern. Er gehörte auch zu denen, welche den damaligen Gymnaſiaſten Caſimir Szreder zur Erforſchung näherer Nachrichten nach Poſen ſendeten und denen durch Szreder die Antwort von dem Buchhändler Stefański aus Poſen zuging, daß zwar ein Aufſtand vorbereitet werde, daß aber der Ausbruch deſſelben noch nicht bevorſtehe.

Hiernächſt hatte er nähern Umgang mit den bei der Verſchwörung ſo ſehr betheiligten beiden polniſchen Flüchtlingen Joſeph v. Czarnowski und Severyn v. Elzanowski.

v. Elzanowski zählt ihn ſogar zu ſeinen exaltirten Freunden in Culm, wenn auf das Unglück des polniſchen Volks, auf die Bedrückung deſſelben durch die Fremdherrſchaft und auf den drohenden Verluſt ſeiner Nationalität die Rede kam.

Als ſpäter v. Elzanowski zum Agenten für Weſtpreußen ernannt wurde und damit umging, die Ausbreitung der Verſchwörung zu organiſiren, dachte er daher auch an v. Lubienski als einen anzuwerbenden, thätigen Mitarbeiter. Er konnte aber dieſen Plan nicht zur Ausführung bringen, weil es ihm nicht gelang, mit dem v. Lubienski im Geheimen zu ſprechen.

Indeſſen Boguslaus v. Lubienski hat auch ſchon ohnehin durch Unterſtützung anderer Mitverſchworener und durch Aufreizung derſelben zur Revolution thätig für die Verſchwörung gewirkt.

Als der Mitverſchworene v. Kowalkowski im Herbſte 1845 krank in Thorn daniederlag, ſuchte ihn eines Tages v. Lubienski auf, erzählte, daß er in Paris geweſen, daß in Culm guter Patriotismus herrſche, verſprach ihm Bücher und Geld zu ſchicken und brachte ihm an demſelben Abende noch 5 Thlr.

Etwa 4 Wochen vor Weihnachten 1845 kam v. Lubienski zu dem mitverſchworenen Schneidermeiſter Stawiſinski zu Thorn und beſtellte bei ihm eine Weſte. Stawiſinski lehnte dieſe Arbeit ab, weil es gerade Sonntag war. Hierauf lud ihn v. Lubienski zu ſich auf den Abend ein. Er leiſtete auch Folge und nahm den Buchdrucker Gaſiorowski, einen ehemaligen Gehülfen des Buchhändlers Stefański, mit.

Dieſen ſtellte er mit den Worten vor: „Das iſt einer der Unſern; er war in Poſen bei Stefański."

v. Lubienski theilte ihnen ſodann mit, daß er in Frankreich geweſen und ſich überzeugt habe, daß es dort wie hier um die Herſtellung Polens ſtehe. Sie möchten getroſt darauf hinarbeiten und losbrechen. Man müſſe ſich Mühe geben, möglichſt viele Mitglieder für den Bund zu gewinnen. Als ſie ihn mit Panie (Herr) anredeten, bemerkte er, daß eine ſolche Bezeichnung unpaſſend ſei, denn der Stolz des Adels ſei nur ein Hirngeſpinnſt und ſie ſeien jetzt alle Brüder. Dabei bot er ihnen das Du an und ſie küßten ſich einander.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski, Stawiſinski, v. Kowalkowski, Erasmus v. Nieſtolowski, ſowie des Caſimir Schultz, und beantrage außerdem den Studenten Caſimir Szreder zu Pakoslaw und den Buchdruckergehülfen Anton Gaſiorowski zu Thorn zu ihrer Vernehmung laden zu laſſen.]

103. Felix Dekowski.

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch, zu Graban im Kreiſe Löbau geboren und ein Sohn des Inſpectors Jacob Dekowski zu Pelplin. Er beſuchte das Gymnaſium zu Culm, ſaß zuletzt in Prima und war Mitglied des Culmer Gymnaſiaſten-Vereins.

Felix Dekowski erfuhr durch den Gymnaſiaſten Franz v. Kobylinski die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polens im November 1845 zu Culm und verpflichtete ſich durch Handſchlag und Abgabe ſeines Ehrenworts, zur Wiederherſtellung Polens mitzuwirken, den Vorgeſetzten gehorſam zu ſein und ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten.

Nachdem ihm v. Kobylinski das Eidesformular zugeſtellt hatte, erhielt er von dieſem den Auftrag, ſo viel als möglich andere Perſonen für die Sache der Revolution zu gewinnen und dabei beſonders das religiöſe Moment zu benutzen.

Er hat denn auch wirklich mehrere Perſonen, namentlich
den Schneidergeſellen Jacob Malicki,
den Schneidergeſellen Carl Lietz,
den Schuhmacher Peter Malankowski,
den Schneidergeſellen Stanislaus Slezyzewski und
den Stellmacherburſchen Theodor Tabrowski
füe die Revolution verpflichtet.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angabe des Mitangeklagten v. Kobylinski und auf das Zeugniß des Glaſergeſellen Anton Land zu Culm, beziehe mich auch auf die Angaben der genannten Jacob Malicki, Carl Lietz, Peter Malankowski.]

104. Joſeph v. Swinarski.

Er iſt 28 Jahre alt, katholiſch und zu Pakoscz im Großherzogthum Poſen geboren. Zuerſt beſuchte er die Schulen zu Pakoscz, Trzemeszno und Poſen. Dann erlernte er zu Gneſen die Tiſchlerproſeſſion, etablirte ſich ſpäter zu Culm als Meiſter und verheiratete ſich dort mit einer Couſine des Gymnaſiaſten Felix Dekowski.

Durch dieſen erhielt er auch die erſte Kunde von der Exiſtenz einer Verbindung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches und wurde von ihm für die Revolution vereidigt.

Er hat auch thätig für die Zwecke der Revolution gewirkt.

Denn er gab nicht blos ſeine Wohnung zu Beſprechungen des Dekowski mit anderen Perſonen her und unterſtützte denſelben in ſeinen Bemühungen, dieſe für die Sache der Revolution zu gewinnen, ſondern er hat auch geſtattet, daß Dekowski die auf ſolche Art gewonnenen Perſonen für die Verſchwöeung in ſeiner Wohnung vereidete.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Albin v. Kierski und Felix Dekowski, ſowie auf die Angabe des Jacob Malicki.]

105. Joſeph v. Zmijewski.

Er iſt 23 Jahre alt, katholiſcher Religion, zu Bądkowo im Gouvernement Plock geboren und ein Sohn des Gutspächters Zmijewski. Den Schulunterricht genoß er auf dem Gymnaſio zu Lomza. Später erlernte er die Landwirthſchaft. Um ſich dem ruſſiſchen Militairdienſte zu entziehen, trat er in ſeinem 20ſten Jahre nach Preußen über.

Hier conditionirte er bei verſchiedenen Gutsbeſitzern, zuletzt bei dem penſionirten Landrathe v. Wybicki zu Swierczyn als Rechnungsführer.

Joſeph v. Zmijewski erfuhr am 8. December 1845 zu Swierczyn durch den Joſeph v. Czarnowski die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des früheren Polens in ſeinen ehemaligen Grenzen und trat dieſer Verſchwörung freiwillig bei.

Er wurde von v. Czarnowski als Revolutions-Commiſſarius für den Bezirk von Neidenbneg und Lautenburg beſtellt, erhielt von ihm die mündliche Inſtruction, ſich von ſeinem Bezirke eine genaue Kenntniß zu verſchaffen, andere Perſonen für die Sache der Revolution zu werben, und das Eidesformular, nach welchem der Schwörende geloben mußte, für die Erkämpfung der Freiheit des Vaterlandes ſein Leben zu weihen, auf die Aufforderung der Oberen ſich mit den Waffen zu erheben und das Geheimniß der Verbindung heilig zu bewahren.

Nachdem ihm 300 Fl. Reiſegeld durch Alexander Wyſocki zu Pulkowo ausgezahlt worden waren, bereiſte er die Gegend von Lautenburg und Neidenburg und erſtattete am 22. December zu Topolno dem v. Czarnowski einen für die Sache der Revolution eben nicht günſtigen Bericht.

Damals wurde er auch dem Severyn v. Elzanowski vorgeſtellt.

Er zeichnete ſich die, Bl. 23. der landräthlichen Akten befindliche Karte ſeines Bezirks und begann gleich nach den Weihnachtsfeiertagen von Neuem ſeine Thätigkeit.

Es gelang ihm auch zu Neidenburg den Loosmann Franz Berzuchowski und den Sattlergeſellen Thomas Przyjewski für die Sache der Revolution zu gewinnen, ſie zu vereidigen und das Verſprechen zu erlangen, andere Theilnehmer dee Revolution anzuwerben.

Während deſſen verbreitete ſich das Gerücht, daß zu Thorn die Revolution ausgebrochen ſei. Um näheren Aufſchluß hierüber zu erlangen, begab ſich v. Zmijewski nach Straßburg und wurde dort am 15. Januar 1846 arretirt.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und denen des Severyn v. Elzanowski.]

106. Conſtantin Stanislaus Valentin v. Waleszynski.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch, zu Jurkowice im Departement Sandomir geboren und ein Sohn des Gutsbeſitzers Waleszynski. Auf dem Gymnaſium zu Kielce und auf der techniſchen Schule zu Warſchau erhielt er ſeine Schulbildung. Um dem ruſſiſchen Militairdienſte zu entgehen, trat er im Jahre 1843 nach Preußen über. Hier fand er ein Unterkommen bei dem Gutsbeſitzer Johann v. Mazowiecki in Zakrzewko, er-

Digitized by Google

lernte die Landwirthſchaft und trat im Februar 1845 in den Dienſt des Gutsbeſitzers Alexander v. Wyſocki zu Klein-Pulkowo.

Conſtantin v. Waleszynski erfuhr im Monat December 1845 durch Joſeph v. Czarnowski die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches in ſeinen Grenzen vor dem Jahre 1772, jedoch mit einer demokratiſchen Regierungsform, und trat derſelben ausdrücklich bei.

Er übernahm das Amt eines Revolutions-Commiſſarius für die Stadt Straßburg und deren Umgegend, erhielt eine mündliche Inſtruction, wonach er beſonders ſtatiſtiſche Nachrichten ſammeln, auf die Söhne der Gutsbeſitzer und der polniſchen Beamten wirken und bei der Anwerbung des gemeinen Mannes auf die Vertheidigung des Glaubens als Zweck des Aufſtandes hinweiſen ſollte; das Eidesformular zur Verpflichtung neu gewonnener Mitglieder, ein Buch über die Kriegskunſt und 2- oder 300 polniſche Gulden Reiſegeld durch Alexander v. Wyſocki in Pulkowo.

Am 12. December begab er ſich in ſeinen Bezirk, um andere Perſonen für die Revolution zu werben. Seine Bemühungen blieben indeſſen ohne Erfolg.

Zu Opalenica verſuchte er zwar den polniſchen Ueberläufer Stanislaus Makowski und zu Jaſtrzembie den Ortspfarrer Johann Pankau für die Verſchwörung zu gewinnen. Beide zeigten ſich aber dazu nicht geneigt. Am 19. December erſtattete er hierüber zu Klein-Pulkowo dem Czarnowski Bericht, erhielt den Auftrag zu erneuerter Thätigkeit, wurde auch dort dem Severyn v. Elzanowski vorgeſtellt.

Am 3. Januar 1846 machte er ſich von Neuem auf den Weg, kehrte aber ſchon am 7ten nach Klein-Pulkowo zurück, weil er erfahren hatte, daß zu Thorn die Revolution entdeckt ſei, und wurde am 8. Januar verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und ich berufe mich außerdem auf das Zeugniß des Pfarrers Pankau und die Angaben des Mitangeklagten Severyn v. Elzanowski.]

107. Albin Kierski.

Er iſt 25 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Vorwerksbeſitzers Andreas Kierski zu Baleerkowo im Kreiſe Gneſen.

Er wurde theils im elterlichen Hauſe, theils auf dem Gymnaſio zu Trzemeszno unterrichtet und erlernte alsdann die Landwirthſchaft. Wegen Beleidigung eines Schulzen iſt er ſchon mit 8 Wochen Gefängniß belegt worden. Außerdem befindet er ſich bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gneſen wegen gewaltſamer Befreiung eines auf dem Transporte befindlichen Gefangenen und wegen Eidesbruchs in Unterſuchung. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Nachdem Albin Kierski ſich zweimal in das Königreich Polen begeben hatte und jedesmal wieder über die Grenze gewieſen worden war, wandte er ſich nach Weſt-Preußen und beſchloß dort die Rolle eines polniſchen Flüchtlings zu ſpielen, um auf dieſe Art bei den Edelleuten polniſcher Abſtammung Unterſtützung zu finden. Zu dieſem Zwecke legte er ſich den Namen Wladislaus Potocki bei.

Um die Mitte des Monats December 1845 erfuhr er zu Klein-Pulkowo durch den polniſchen Flüchtling Joſeph v. Czarnowski die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des alten Polenreiches in ſeinen ehemaligen Grenzen und trat dieſer Verſchwörung mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt bei.

v. Czarnowski ertheilte ihm den Auftrag für die Zwecke der Revolution durch Anwerbung Anderer im Marienburger Kreiſe thätig zu ſein, gab ihm ein Eidesformular, wonach der Schwörende geloben mußte, ſein Leben für die Befreiung des Vaterlandes hinzugeben, und auf jede Aufforderung ſich mit den Waffen zu erheben, auch das Geheimniß der Verſchwörung zu bewahren, und ließ ihm 400 Fl. Reiſegeld auszahlen.

Er reiſte nun auch wirklich nach Straßburg, Culm und Neumark, war aber für die Revolution nicht thätig, ſondern brachte das erhaltene Geld durch und berichtete nachher unrichtigerweiſe, daß er 70 Perſonen für die Revolution gewonnen habe, deren Namen er ſämmtlich fingirt hatte.

Am 30. December 1845 traf er mit Severyn v. Elzanowski in Graudenz zuſammen, welcher ihm 5 Thlr. gab, den Zettel mit den 70 fingirten Verſchwornen abnahm und ihn anwies, ſich ruhig zu verhalten.

Am 8. Januar 1846 wurde er zu Neumark verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und ich berufe mich außerdem auf die Ausſagen des Mitangeklagten v. Elzanowski.]

108. Valentin v. Zelewski.

Er iſt am 14. Februar 1820 in Groß-Turze, Regierungsbezirk Danzig geboren, Sohn eines verſtorbenen Gutsbeſitzers, katholiſch, und in der Landwehr erſten Aufgebots zum Bombardier zweiter Klaſſe avancirt. Er hat das Gymnaſium zu Konitz bis Quinta beſucht und ſich hiernächſt der Landwirthſchaft gewidmet. Seit Johannis 1844 conditionirte er zuletzt in Groß-Waliez und war auch Ehrenmitglied des landwirthſchaftlichen Vereins zu Brieſen.

Der Angeklagte wurde von dem entflohenen Joſeph v. Czarnowski und von dem Mitangeklagten Alexander v. Wyſocki im December 1845 in die Verſchwörung der Polen zu Pulkowo aufgenommen.

Er iſt derſelben ausdrücklich beigetreten, und hat ſich nicht nur verpflichtet andere Perſonen anzuwerben, ſondern er hat auch dem Brennerei-Inſpector Julius von Gemski über die Polenverſchwörung ausführliche Mittheilungen gemacht, und ihn aufgefordert, dem Bunde der Verſchwornen ſich anzuſchließen. Außerdem hat er den Arbeitsleuten in der Brennerei und auf dem Hofe zu Groß-Waliez erzählt, es werde wohl in Kurzem ein Krieg ausbrechen und jeder Pole werde zur Waffe greifen müſſen.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auf das eidliche Zeugniß des Brennerei-Inſpectors Julius v. Gemski.]

109. Alexander Peter v. Wyſocki.

Er iſt 23 Jahre alt, in Dulsk, Gouvernement Plock geboren und katholiſch, der Sohn des Gutsbeſitzers Felix von Wyſocki, welcher in Polen die Herrſchaft Dulsk und in Weſt-Preußen das Gut Klein-Pulkowo beſitzt, und vormals als Hauptmann in der Armee Napoleons gedient hat.

Alexander v. Wyſocki erhielt ſeine Ausbildung zuerſt im Hauſe der Eltern, dann bezog er das Gymnaſium zu Culm; im Jahre 1839 aber ging er nach Frankreich, woſelbſt er in Chantilly und ſpäter in Paris ausgebildet wurde. Im Jahre 1841 in ſeine Heimat zurückgekehrt, begab er ſich bald darauf nach Dresden, beſuchte auch ſpäter Warſchau, Hamburg und London. Seit Johannis 1845 hatte ihm ſein Vater das Gut Klein-Pulkowo gegen einen jährlichen Pachtzins von 4000 Thaler in Pacht gegeben.

Er gehört dem Militair nicht an, iſt aber als Inländer zu betrachten.

Der Angeklagte hat von der Verſchwörung der Polen zur Wiederherſtellung des polniſchen Reiches Wiſſenſchaft gehabt, und daran thätigen Antheil genommen.

Das Gut, welches er in Verwaltung und Pacht hatte, iſt ſeiner Lage nach geeignet, die Verbindung zwiſchen Polen und Weſtpreußen zu vermitteln. Dazu iſt es auch allem Anſchein nach benutzt worden.

1) Denn der Angeklagte ſtand mit einer großen Anzahl polniſcher Flüchtlinge in Verkehr, er empfing Beſuche von ihnen, nahm ſie bei ſich auf und ließ ſie mit ſeinem Geſpann weiter befördern. Um nur diejenigen zu bezeichnen, welche in der gegenwärtigen Verſchwörung eine thätige Rolle geſpielt haben, werden genannt:

Leo v. Okeski, eigentlich Oſtaszewski,
Joſeph v. Czarnowski,
Severyn v. Elzanowski,
Thadeus v. Smolenski,
Konſtantin v. Waleszynski,
Auguſt Karaſinski,
Zmijewski,
v. Potocki, eigentlich Albin Kierski.

In ſeinem Hauſe wurde mit ihm verhaftet Konſtantin v. Waleszynski und Erasmus v. Nieſiolowski. Der Erſtere bekleidete bei ihm die Stelle eines Wirthſchafters mit hundert Thaler Gehalt, ohne in der Regel für die Wirthſchaft thätig zu ſein.

Den Joſeph v. Czarnowski nahm Wyſocki im October 1845 in ſein Haus auf, angeblich bis dahin, daß derſelbe ein anderweites Unterkommen ſich werde verſchafft haben.

2) Die Theilnahme des Angeklagten erſtreckt ſich jedoch noch über dieſe allgemeine Beförderung des beabſichtigten Unternehmens hinaus.

Im December 1845 hatte Joſeph v. Czarnowski den Mitangeklagten Valentin v. Zelewski zu ſich nach Pulkowo beſchieden.

v. Czarnowski und der Angeklagte eröffneten damals dem v. Zelewski: „Die Polen lebten im Königreich Polen in einem großen Druck und unter einem nicht mehr zu ertragenden Joch. Ihnen müſſe geholfen werden. Und da dies in Polen nicht möglich ſei, ſo müſſe die Sache in Preußen begonnen und nach Polen verpflanzt werden. Zelewski gehöre doch eigentlich auch der polniſchen Nation an. Man ſetze daher in ihn das Vertrauen, daß er dem Bunde für die Wiederherſtellung Polens ſich anſchließen und ſich dazu bereit erklären werde. Es komme nur noch darauf an, die Gleichgeſinnten zu vermehren, um beim Ausbruche der Revolution ſtark zu ſein. Derſelbe ſtehe nahe bevor, der Tag hange aber noch von einer Beſtimmung aus Paris ab, welche bald eintreffen werde. Ein Jeder müſſe ſich ſo gut als möglich bewaffnen und bereit halten."

Dies vermochte den v. Zelewski ſeine Theilnahme zu verheißen und mittelſt Handſchlags Verſchwiegenheit zu geloben. Er verſprach auch bei einer zweiten Anweſenheit in Klein-Pulkowo, den Wirthſchaftsinſpector Zalenski in Liſſewo zu v. Wyſocki zu beſtellen.

3) Als v. Zelewski mit demſelben bei v. Wyſocki erſchien, fand zwiſchen ihm und dem Angeklagten folgende Unterhaltung ſtatt:

v. Wyſocki fragte: „Sind Sie Soldat geweſen?" und da Zalenski ſolches bejaht: „Wollen Sie nicht wieder Soldat werden?" Zalenski verneinte dies, worauf v. Wyſocki entgegnete: „Es wird nun aber bald losgehen, es ſind ſchon Briefe gekommen, und Sie können da auch Etwas anfangen."

Nach einigen Zwiſchenreden fragte Zalenski: „Wann wird es denn losgehen?" und v. Wyſocki erwiderte: „Mitte März."

Sodann erſuchte v. Wyſocki den Zalenski, ihn nicht zu verrathen,

Digitized by Google

weil er ihn ſonſt unglücklich machen werde. Andernfalls müſſe er entweder ſchwören oder ſich unterſchreiben.

Falenski verſprach jedoch Stillſchweigen zu beobachten.

4) Als der von der ruſſiſchen Unterſuchungs-Commiſſion vernommene, früher in preußiſchen Dienſten befindliche Artilleriſt Auguſt Karaſinski nach Königsberg abging, bedauerte der Angeklagte dieſe Verſetzung und forderte ihn auf, ſich um eine Verſetzung nach Graudenz oder Danzig zu bewerben, wo er für den Aufſtand künftig nützlicher ſein könne.

5) Den mit der Werbung für die Verſchwörung beauftragten Potocki, eigentlich Kierski, v. Zmljewski und Conſtantin v. Waleszynski, behändigte der Angeklagte im December 1845 400 Fl., 300 Fl. und 300 Fl., welche dazu beſtimmt waren, als Reiſegelder für dieſe, eben damals ihre Werbungsgeſchäfte beginnenden Sendlinge, zu dienen.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Valentin v. Zelewski, Albin Kierski, Conſtantin v. Waleszynski und Joſeph v. Zmijewski und auf das Zeugniß des Wirthſchafters Johann Faſenski in Liſſewo.]

110. Caſimir Schultz.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch und zu Sumin bei Straßburg geboren, woſelbſt ſein Vater jetzt als Auszügler lebt. Er beſuchte zuerſt das Gymnaſium zu Culm, ſaß dort ein Jahr lang in Prima und war Mitglied des Vereins der polniſchen Gymnaſiaſten.

Um einen ähnlichen Verein unter den Schülern dieſer Anſtalt zu begründen, ging er Michaelis 1845 auf das Gymnaſium zu Lyk.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Caſimir Schultz erhielt zwiſchen Weihnachten 1844 und Oſtern 1845 noch zu Culm, zugleich mit mehreren andern Gymnaſiaſten, durch den Werkführer Joſeph Eßmann aus der Johannismühle bei Poſen und den Gymnaſiaſten Zietkiewicz die erſte Nachricht von der Vorbereitung eines Aufſtandes in den ehemals polniſchen Landestheilen, deſſen Ausbruch nahe bevorſtehe.

Etwas Näheres hierüber erfuhr er indeſſen erſt zu Lyk. Dort nämlich beſuchte ihn in der Mitte des Monats November 1845 der polniſche Emigrant Joſeph v. Czarnowski und theilte ihm mit, daß eine Verſchwörung in allen früher polniſchen Landestheilen im Werke ſei, welche es ſich zur Aufgabe gemacht habe, ein unabhängiges Polen in ſeinen alten Grenzen wieder herzuſtellen.

Dieſer Verſchwörung trat Caſimir Schultz bei, ſchrieb dem v. Czarnowski einen Brief an den Pfarrer Michael Trzaskowski zu Ramſau als einen vermuthlichen Theilnehmer der Revolution zur Empfehlung des Czarnowski, und es verſprach ihm dieſer eine ſpätere Mittheilung über den Tag des Ausbruchs der Revolution.

Am 2. Jan. erhielt er einen, von Joſeph v. Czarnowski geſchriebenen Brief, der ihn in wichtigen Familien-Angelegenheiten nach Groß-Plewer zu ſeinem Onkel Jankowski berief. Dort traf er den Joſeph v. Czarnowski, der ihm heimlich mittheilte, daß der Ausbruch des Aufſtandes ſehr nahe bevorſtehe, daß er ſogleich nach Lyk zurückkehren, dort für die Vorbereitung zum Aufſtande thätig wirken und ſich demnächſt demjenigen Truppentheile anſchließen ſolle, der nach jener Gegend geſchickt werden würde.

Schultz kehrte nun zwar nach Lyk zurück, war aber für die Zwecke der Revolution nicht weiter thätig.

Zwei, von ihm geſchriebene und an den Trzaskowski, reſpective an den Gymnaſiaſten v. Nieſiolowski gerichtete Briefe geben über ſeine An- und Abſichten deutlichen Aufſchluß.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich außerdem auf die Angaben des Studenten Caſimir Szreder, auf das Zeugniß des Pfarrers Trzaskowski in Ramſau und auf die Briefe des Angeklagten Vol. 18., 19. und 105. der Akten.]

111. Caſimir Kantak.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des zu Poſen verſtorbenen Landgerichts-Referendarius Franz Kantak. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Marien-Gymnaſium zu Poſen, wo er es bis Prima gebracht hatte. Sein kränklicher Geſundheitszuſtand nöthigte ihn jedoch zu einem anderen Lebensberufe. Er wählte die Oekonomie und begab ſich zu Neujahr 1843 Behufs Erlernung der Landwirthſchaft auf die, im Inowraclawer Kreiſe belegenen Kobelniker Güter. Dort war er indeſſen mit ſeiner Behandlung nicht zufrieden, gab Johannis 1843 ſeine dortige Stellung wieder auf, beſuchte während der Sommerzeit ein Bad und kehrte im September 1843 nach Poſen zurück, woſelbſt er ſich bis zu ſeiner Verhaftung bei der Mutter aufhielt. Soldat iſt er nicht geweſen.

Caſimir Kantak bezeigte von Jugend auf eine groſe Sympathie für die polniſche Nationalität. Sie ergiebt ſich auch aus eigenhändig von ihm verfaßten Schriftſtücken, namentlich aus Entwürfen eines Briefes, mit welchem Kantak die Pſalmen der Zukunft von Spiridion Prawdzicki einem Bekannten überſenden wollte. Die darin niedergelegten Gedanken bezeugen ſeine tiefe Begeiſterung für die polniſche Sache und ſeine Hoffnungen auf die politiſche Wiedergeburt Polens, welche durch die Vereinigung des Adels mit den anderen Beſtandtheilen des Volkes vollbracht werden ſollte."

Daß ein Menſch von ſolchen Anſichten und mit ſolchen Geſinnungen einer Verſchwörung nicht fern bleiben würde, deren Endzweck gerade auf die Wiederherſtellung der polniſchen Nationalität abzielte, war zu vermuthen.

Caſimir Kantak hat denn auch nicht blos Kenntniß von dieſer Verſchwörung gehabt, ſondern auch thätig in ſo fern für dieſelbe gewirkt, als er die Verbindung zwiſchen den Verſchworenen zu Poſen und zu Thorn vermittelte.

Den ehemaligen Soldaten Thadeus v. Smoleński ließ er bei ſeiner Anweſenheit nach Oſtern 1845 zu Thorn in die daſige Stampa'ſche Conditorei rufen und theilte ihm mit, daß der Aufſtand jedenfalls ausbrechen werde. Im Sommer 1845 ſtellte er ihm die Partyzanka zu.

Als v. Smoleński im October 1845 nach Poſen gereiſt war, nahm ſich Kantak ſeiner an. Er führte ihn in ein Bierhaus, wohin auch Eßmann kam. Letzterer forderte ihn auf, möglichſt viele Perſonen in Thorn für die Sache der Revolution zu gewinnen. Daſſelbe that der Buchhändler Stefański, zu welchem Kantak ihn auch geführt hatte. Am anderen Morgen ſtellte ihm Kantak das Vereidigungs-Formular zu.

Als in der zweiten Hälfte des Monats November 1845 Severyn v. Elzanowski durch Wladislaus v. Koſinski die Inſtructionen erhielt, welche ihm bei der Ausbreitung der Verſchwörung in Preußen zur Richtſchnur dienen ſollten, verſprach v. Koſinski gleichzeitig, daß er ihm ſpäter den Caſimir Kantak zuſchicken werde, um ihn mit den Verſchworenen in Weſtpreußen bekannt zu machen.

Kantak kam auch wirklich am 26. November 1845 zu v. Elzanowski nach Culm, theilte ihm mit, daß er im Auftrage des v. Koſinski komme, um ihn mit den Mitgliedern der Verſchwörung in Weſtpreußen bekannt zu machen und nannte ihm v. Smoleński, Stawiſinski und v. Kowalkowski.

Daß Kantak übrigens weit tiefer, als bekannt geworden, in die Verſchwörung verwickelt war, ergibt ſeine Aeußerung zu dem Inquirenten während der Voruntersuchung:

„Herr Aſſeſſor! verſetzen Sie ſich auf meinen Standpunkt."
„Wenn es blos mein Schickſal gälte!"
„Ich kann nichts geſtehen."

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski und v. Smoleński, und trage auf Vernehmung des Aſſeſſors Holſt in Bromberg über die angezogene amtliche Regiſtratur an.]

112. Peter Paul Zietkiewicz.

Er iſt am 30. April 1824 zu Poſen geboren, katholiſch, und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Bürgers Caspar Zietkiewicz. Seine Erziehung leitete ſein Vormund, der Kaufmann Andreas Domaradi zu Poſen. Letzterer ſchickte ihn zuerſt auf das Marien-Gymnaſium, von da in die Canzlei des Juſtiz-Commiſſarius Gregor, demnächſt in das Geſchäft des Buchhändlers Zupański zu Poſen, und ließ ihn endlich bei dem Oekonomie-Rathe Rother zu Reiſen die Landwirthſchaft erlernen. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Auch Peter Paul Zietkiewicz hat der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches in ſeinen Grenzen vor dem Jahre 1772 angehört und thätig für die Zwecke derſelben gewirkt.

Um die Schüler des Gymnaſiums zu Culm für die Sache der Revolution zu gewinnen, reiſ'te Zietkiewicz im Februar 1845 mit dem Werkführer Joſeph Eßmann von der Johannismühle bei Poſen nach Culm.

Als Anknüpfungspunkt benutzte er eine frühere Bekanntſchaft mit dem dortigen Gymnaſiaſten Caſimir Szreder und ſuchte ihn auf.

Hiernächſt ſtatteten Zietkiewicz und Eßmann bei Anweſenheit der Mitangeklagten v. Fredro, Milewski, auch Ziemianski genannt, des Gymnaſiaſten Erasmus v. Nieſiolowski und des Caſimir Schultz dem Caſimir Szreder auf ſeinem Zimmer einen Beſuch ab.

Bei dieſer Gelegenheit eröffneten ſie den Anweſenden, daß binnen Kurzem in allen Theilen des ehemaligen Polens ein Aufſtand zur Wiederherſtellung Polens ausbrechen würde. Kurz vor dem Ausbruche werde noch Jemand nach Culm kommen, um den Aufſtand zu leiten. Sie ſeien von dem Buchhändler Stefański zu Poſen abgeſendet, um zur Theilnahme an dieſem allgemeinen Aufſtande aufzufordern.

Die Verſammelten behielten ſich aber ihre Beſchlußnahme noch bis dahin vor, wo ſie über den Stand der Dinge in Poſen nähere Nachrichten eingezogen haben würden. Hiegegen fanden Eßmann und Zietkiewicz nichts zu erinnern, bemerkten, daß ſie über Thorn nach Poſen reiſen wollten und ließen 2 oder 3 Exemplare des Werks: „Prawdy żywotne narodu polskiego", (d. h. Lebenswahrheiten des polniſchen Volks) zurück.

Außerdem hat Zietkiewicz 2 Briefe verdächtigen Inhalts an ſeinen Bruder Michael Zietkiewicz geſchrieben, deren Entwürfe unter ſeinen Papieren vorgefunden worden ſind.

Er ſpricht darin von ſeiner kritiſchen Lage, von der Lage der Verhältniſſe aller Polen überhaupt, von einem Ziele der allgemeinen Beſtrebungen, und nach welchem Jeder zu ſtreben verpflichtet wäre.

Endlich verdächtigt ihn der Umſtand außerordentlich, daß er den

Digitized by Google

Namen des Eßmann erſt im Sommer 1846 gehört, ihn aber gar nicht gekannt haben will, obgleich er doch oftmals ſchon nach Neujahr 1845 mit ihm auf der Johannismühle bei Poſen zuſammengekommen iſt, auch wußte, daß Eßmann ſeine Schweſter Julie zu heirathen beabſichtige.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Andreas Fredro, Erasmus Nieſiolowski und Caſimir Schultz, auf die eidlichen Zeugniſſe des Deſtillateurs Michael Zietkiewiez zu Poſen, des Müllers Warlinski auf der Johannismühle bei Poſen, der Julie Zietkiewiez und der verehelichten Gaſtwirth Sawinska zu Koſtrzyn, und außerdem auf die Angaben des Studenten Caſimir Szreder zu Pakoslaw und des Gymnſiaſten Klawitter.]

---

113. Ludwig v. Oſtaszewski.

Er iſt in Przybijew, Gouvernement Plock, geboren, 22 Jahre alt und katholiſch. Nachdem er das Gymnaſium und die Rechtsſchule zu Warſchau beſucht hatte, widmete er ſich der Landwirthſchaft.

Der Angeklagte iſt ſchon frühzeitig in die Verbindungen, welche die Wiederherſtellung des polniſchen Reichs ſich zur Aufgabe machten, eingeweiht worden. Als er ſich noch auf dem Gymnaſium zu Warſchau befand, im Jahre 1841 oder 1842, machte ihn ſein Freund und Mitſchüler Leopold Dobrski damit bekannt, daß eine durch das demokratiſche Comité zu Paris geleitete patriotiſche Verbindung exiſtire, welche die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des polniſchen Volks durch einen allgemeinen Aufſtand zu erringen ſtrebe.

Der Angeklagte ſchloß ſich dieſer Verbindung an und nahm im October 1844 an einem Aufſtandsverſuche Theil, welcher um dieſe Zeit in Polen unternommen wurde.

Dieſer Verſuch ſcheiterte: der Angeklagte und ſein Freund Dobrski traten deshalb im November 1844 nach Preußen über. In Preußen nahm der Angeklagte, welcher ſich den Namen Leo Okęski beilegte, ſeinen Aufenthalt in Pioukowo bei Thorn.

Er lernte in dieſer Zeit den Thadeus v. Smoleński in Thorn und den Severyn v. Elzanowski kennen und entnahm aus den Unterhaltungen mit dieſen, daß auch in Weſtpreußen eine ähnliche Verſchwörung beſtehe, wie der Angeklagte in Polen einer ſolchen angehört hatte.

Im October 1845 beſuchte ihn ſein Freund Dobrski, welcher ſo eben aus Frankreich zurückgekehrt war. Von ihm erfuhr der Angeklagte, daß die Centraliſation des demokratiſchen Vereins in Frankreich an den Vorbereitungen zu einem nicht mehr fernen allgemeinen Aufſtand arbeite, durch welchen das alte polniſche Reich ſelbſtſtändig wiederhergeſtellt werden ſolle. Auch erzählte Dobrski, daß in Weſtpreußen v. Elzanowski mit der Regulirung des Aufſtandes beauftragt ſei.

Der Angeklagte erklärte ſich nunmehr zur Ausführung aller Aufträge bereit, welche ihm Leopold v. Dobrski in Sachen der Verſchwörung übertragen würde. Als er nun von dieſem in den erſten Tagen des November 1845 brieflich aufgefordert wurde, nach Poſen zu kommen, begab er ſich ſofort dahin, in der Meinung, daß er nunmehr wichtige Aufträge in der Verſchwörungsſache empfangen werde.

Durch einen Empfehlungsbrief des Mitangeklagten v. Smoleński an die Mitangeklagten Kantak und Eßmann verwieſen, gelang es ihm auch bald, durch die Vermittelung des Letzteren ſeinen Freund Dobrski, welcher damals den Namen Wisniewski angenommen hatte, aufzufinden.

Dobrski theilte ihm jedoch mit, daß in Betreff des polniſchen Aufſtandes noch nichts Beſtimmtes beſchloſſen ſei und wies ihn an, ſofort nach Weſtpreußen zurückzugehen, weil er in Poſen bei dem Mangel eines Paſſes der Gefahr der Verhaftung ausgeſetzt ſei. Dobrski wollte ſeine Aufträge dem Angeklagten ſpäter perſönlich oder ſchriftlich übertragen.

Der Angeklagte begab ſich nach Weſtpreußen zurück, erfuhr aber im Anfang December 1845 in Straßburg von Dobrski, daß in Polen die wichtigſten Mitglieder der Verſchwörung verhaftet ſeien; in Polen ſei an einen Aufſtand nicht zu denken. Wenn derſelbe auch im Poſenſchen nicht mehr aufzuhalten ſei, ſo könne doch auch dort ein günſtiger Erfolg nicht erwartet werden.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich außerdem auf die Angabe des Mitangeklagten Severyn v. Elzanowski.]

---

114. Michael Jaroslaw Torzewski alias Tſchorzewski.

Er iſt 27 Jahre alt, katholiſch und als nicht naturaliſirter Ausländer dem Militair nicht angehörig.

Er iſt in der Woywodſchaft Plock im Königreich Polen geboren. Seine wiſſenſchaftliche Bildung erhielt er auf den Gymnaſien zu Plock und Warſchau; ſpäter fungirte er als Applicant bei der General-Landſchafts-Direction. Bereits in Warſchau ſchloß er mit Männern Freundſchaft, welche ſich theils in den dieſſeitigen Staaten, theils im Königreich Polen durch ihre Thätigkeit für die Verſchwörung bekannt gemacht haben, mit Franz Przyborowski, Joſeph v. Czarnowski, Severyn v. Elzanowski und dem inzwiſchen nach Sibirien verwieſenen Gervaſius Gzowski. Durch ſie wurde er mit der polniſch-demokratiſchen Literatur und mit den Beſtrebungen der demokratiſchen Partei bekannt gemacht. Der Umgang beſonders mit Gzowski verdächtigte auch ihn den ruſſiſchen Behörden. Seiner deshalb bereits beſchloſſenen Verhaftung konnte er ſich nur durch ſchleunige Flucht entziehen.

Im October 1843 gelang es ihm, nach dem Großherzogthum Poſen herüber zu kommen. Nachdem er ſich hier an verſchiedenen Orten bald längere, bald kürzere Zeit aufgehalten, fand er im Herbſt 1844 bei dem Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrski auf Deutſch-Poppen als Wirthſchaftsbeamter ein Unterkommen. Von Poppen aus beſuchte er einige Male die Stadt Poſen und erneuerte dort ſeinen früheren Umgang mit Franz Przyborowski und dem Mitangeklagten Severyn v. Elzanowski, welche gleichfalls nach Preußen ſich geflüchtet hatten.

Im November 1845 forderte ihn v. Elzanowski brieflich auf, zu ihm nach Brieſen zu kommen. Der Angeklagte leiſtete dieſer Einladung Folge und fand ſich dort ein.

v. Elzanowski theilte ihm nunmehr mit, daß unter den Polen eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung eines ſelbſtſtändigen polniſchen Reiches beſtehe, die vom demokratiſchen Verein ausgehe und geleitet werde, und daß er als Agent für dieſelbe in Weſtpreußen thätig zu wirken bemüht ſei. Als der Angeklagte ſeine Freude über dieſe Mittheilung zu erkennen gegeben und auch nach Kräften für die polniſche Sache zu wirken verſprochen hatte, machte ihn v. Elzanowski mit den Pflichten der von ihm eingeſetzten Kreiscommiſſarien bekannt und ernannte ihn zum Commiſſarius für den Konitzer und Schlochauer Kreis, nachdem derſelbe ſeinen Beitritt zu der Verbindung durch einen Handſchlag noch förmlich bekräftigt hatte. Zu ſeiner Information erhielt der Angeklagte noch eine Specialkarte des Konitzer Kreiſes, welche bei ſeiner ſpätern Verhaftung auch in ſeinem Beſitze vorgefunden worden iſt und sub. Nr. 26. der Aſſervatenliſte aufbewahrt wird.

Mit einem Empfehlungsſchreiben an den Gutsbeſitzer v. Wollſchläger auf Schönfeld bei Konitz verſehen, begab ſich der Angeklagte noch in der erſten Hälfte des December 1845 nach Schönfeld, um von dort aus in dem ihm angewieſenen Bezirke für die Verſchwörung thätig zu wirken. Er überzeugte ſich jedoch bald, daß dort die wenigen polniſchen Gutsbeſitzer größtentheils bereits der fortſchreitenden Germaniſirung nicht widerſtanden, und daß der gemeine Mann der preußiſchen Regierung anhange und einer polniſchen Herrſchaft durchaus abgeneigt ſei, deren Härte und Druck noch nicht in Vergeſſenheit gekommen war.

Bei einer Zuſammenkunft mit v. Elzanowski in Culm um Weihnachten 1845 theilte der Angeklagte demſelben mit, wie die Erfahrungen welche er in ſeinem Bezirke gemacht, wenig geeignet wären, für fernere Bemühungen Vertrauen einzuflößen. v. Elzanowski beſtand jedoch darauf, daß Torzewski in ſeinen Wirkungskreis zurückkehre und ſeine Bemühungen fortſetze. — Der Angeklagte kehrte nach Schönfeld zurück.

Als er Ende Januar die Verhaftungen v. Elzanowski's und Anderer in Stargardt, Culm und Graudenz erfuhr, hielt er nun ſich ſelbſt nicht mehr für ſicher und beſchloß ſich in eine andere Gegend zu begeben.

Er ſuchte und fand bei dem Mitangeklagten Fulgentius v. Grabowski in Klein-Butzig, einem Schwager des Mitangeklagten v. Sadowski, Aufnahme und unter dem angenommenen Namen Pawlowski ſuchte er hier für die Sache der Verſchwörung weiter zu wirken.

Er hatte es darauf abgeſehen, den Mitangeklagten Grafen Eduard v. Grabowski für die Verſchwörung zu gewinnen. Deshalb veranlaßte er ſeinen Wirth Fulgentius v. Grabowski, mit welchem Graf Eduard v. Grabowski bis dahin noch gar keinen Umgang gepflogen, ihn auf Radownitz zu beſuchen. Am 2. Februar fuhren ſie, der Angeklagte und Fulgentius v. Grabowski dorthin, und machte Letzterer den Angeklagten mit dem Grafen Eduard v. Grabowski bekannt.

Am 6. Februar beſuchte der Mitangeklagte Graf Conſtantin v. Bniński den Fulgentius v. Grabowski in Klein-Butzig. Graf Conſtantin v. Bniński theilte dem Fulgentius v. Grabowski mit, daß eine Revolution zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches im Werke ſei und forderte ihn auf, an derſelben Theil zu nehmen. Fulgentius v. Grabowski erklärte ſich auch dazu bereit, wenn Alle es thäten. Darauf veranlaßte ihn Graf Conſtantin v. Bniński einen Boten nach Radownitz mit der Einladung an Graf Eduard v. Grabowski zu ſenden, doch auch zu ihnen nach Klein-Butzig herüber zu kommen.

Auf dieſe Einladung kam Graf Eduard v. Grabowski am folgenden Tage nach Klein-Butzig. Bei Tiſch kam das Geſpräch bald auf die ſtattgefundenen Verhaftungen und auf die bevorſtehende Revolution, über welche man ſich ſcherzend, aber auch ernſthaft unterhielt. Sie ſcherzten beſonders über die Rolle, welche ihr Wirth Fulgentius v. Grabowski in dem bevorſtehenden Kriege übernehmen ſolle; dann ſprachen ſie aber auch ernſthaft über die Mittel, die ihnen zu Gebote ſtänden, und über das muthmaßliche Gelingen der Revolution. Fulgentius v. Grabowski insbeſondere äußerte, daß der Zeitpunkt ungünſtig gewählt ſei, weil Geldmangel herrſche und auch das Futter knapp ſei, dennoch aber kamen ſie dahin überein, die Revolution werde zum Zwecke führen, wenn alle Polen ſich dem Aufſtande anſchließen würden. Insbeſondere ſprach ſich der Angeklagte Torzewski in dieſem Sinne aus, und Graf Conſtantin v. Bniński ſowohl, wie Graf Eduard v. Grabowski ſtimmten ihm darin bei.

Graf Eduard v. Grabowski hatte den Angeklagten Torzewski eingeladen, ihn in Radownitz zu beſuchen. Am 12. Februar fuhr er, dieſer Einladung Folge leiſtend, nach Radownitz, und wurde dort von Graf Eduard v. Grabowski auf das Freundſchaftlichſte aufgenommen und bewirthet.

In Radownitz befand ſich der Mitangeklagte Milewski als Hauslehrer der Kinder des Grafen Eduard v. Grabowski. Letzterer machte ihn mit dem Angeklagten bekannt. Dieſer benutzte ſofort die neu gemachte

Digitized by Google

Bekanntſchaft zu einem Verſuch, auch den Milewski für die Verſchwörung zu gewinnen. Er begab ſich auf deſſen Stube und nach einer einleitenden Unterhaltung über die Ereigniſſe des Tages machte er ihm Mittheilungen von der Exiſtenz einer Verſchwörung, an der Milewski als Pole Theil nehmen müſſe.

Am dritten Tage ſeines Aufenthalts in Radownitz wurde er nach Klein-Butzig zurückgerufen. Dorthin war nämlich am 14. Februar Graf Conſtantin v. Bniński von Glesno gekommen, hatte ſofort nach dem Angeklagten gefragt und als er erfahren, daß er ſich in Radownitz aufhalte, den Fulgentius v. Grabowski erſucht, denſelben holen zu laſſen. Fulgentius v. Grabowski that dies und ſandte an den Angeklagten einen in den Akten befindlichen Zettel folgenden Inhalts:

„Fahr' raſch hierher, denn Conſtantin v. Bniński will Dich ſprechen."

Der Angeklagte folgte dieſer Aufforderung und traf auch in Klein-Butzig mit Conſtantin v. Bniński zuſammen, der ſodann am nächſten Tage Klein-Butzig verließ.

Der Angeklagte, welcher, als v. Elzanowski verhaftet worden war, den Anknüpfungspunkt in der Verſchwörungsſache verloren hatte, war einen neuen Haltpunkt zu ſuchen bemüht geweſen. Dieſen glaubte er in Nepomucen v. Sadowski, dem Vormann des v. Elzanowski, gefunden zu haben, welcher, wie er erfahren, in Slupy ſich aufhalten ſollte. Er beſchloß, ſchleunigſt nach Bromberg zu reiſen, um mit den Verſchwornen des Großherzogthums Poſen wieder in Verbindung zu treten, und ließ ſich deshalb von ſeinem Wirth, Fulgentius v. Grabowski, das in den Akten befindliche Legitimations-Atteſt ausſtellen, in welchem er als Gärtner Pawlowski bezeichnet iſt, der nach Suchorecz gehe, um für das Dominium Wicken zu kaufen.

Auf dieſer Reiſe wurde er am 16. Februar in Mroczen verhaftet, weil ſeine Legitimation mangelhaft gefunden wurde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Fulgentius v. Grabowski, Grafen Conſtantin v. Bniński, Grafen Eduard v. Grabowski und Milewski.]

---

115. Fulgentius v. Grabowski.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch, nicht in Militair-Verhältniſſen ſtehend, und beſitzt die Klein-Butziger Güter. Seine Schulbildung hat er auf den Gymnaſien in Poſen und Liſſa erhalten und ſich ſodann der Landwirthſchaft gewidmet.

Es iſt bei Torzewski bereits dargeſtellt worden, wie er, der Angeklagte, bei dem Beſuche, den der Mitangeklagte Graf Conſtantin v. Bniński ihm am 6. und 7. Februar 1846 in Klein-Butzig abſtattete, von der Exiſtenz der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des alten Polenreichs unterrichtet wurde, wie er erklärte, ſich von dem beabſichtigten Aufſtande nicht ausſchließen zu wollen, und wie er mit jenem und dem Grafen Eduard v. Grabowski und Torzewski über die beabſichtigte Revolution und deren Gelingen geſprochen.

Nach dieſem Beſuche ſprach er noch öfter ein Mehreres mit dem Torzewski über die bevorſtehende Revolution. Von dieſem erfuhr er, daß ſie wohl bald ausbrechen werde.

Daſſelbe eröffnete ihm auch der Mitangeklagte Graf Conſtantin v. Bniński auf ſeine Frage, ob es bald losgehen werde, als dieſer, wie bereits dargeſtellt, am 14. Februar wiederum nach Klein-Butzig kam, um den Torzewski aufzuſuchen.

Der Angeklagte bethätigte ſeinen Beitritt zur Verſchwörung auch noch durch Werbung anderer Theilnehmer.

In der Faſtnachtszeit, als mehrere benachbarte Gutsbeſitzer ſich bei ihm eingefunden hatten, und von der Verhaftung mehrerer bekannter Edelleute, namentlich des Grafen Conſtantin v. Bniński geſprochen worden war, gab er ſelbſt mehreren ſeiner Leute, dem Wirthſchaftsſchreiber v. Gluchowski, dem Gärtner Slowinski und dem Koch Niedzwiedzinski Wein zu trinken mit dem Bemerken:

„Daß ſie zum letzten Male Wein bei ihm tränken, wenn es losgehen würde."

Auf dieſe vorſichtige Aufforderung, an dem Aufſtande Theil zu nehmen, antworteten ihm Jene, daß, wenn er mitginge, ſie ihn nicht allein gehen laſſen würden.

Er unterſtützte ferner den Mitangeklagten Torzewski in ſeinem hochverrätheriſchen Unternehmen dadurch, daß er ihm unter dem falſchen Namen Pawlowski längere Zeit bei ſich Aufenthalt und auch die Mittel gewährte, ſich mit anderen Perſonen in Verbindung zu ſetzen und Reiſen zu machen.

So gab er ihm am 15. Februar nicht allein ſein Fuhrwerk zu der Reiſe nach Bromberg, ſondern ließ ihm auch, wie oben gedacht, ein Atteſt ausſtellen, worin er denſelben als den Gärtner Pawlowski zu Klein-Butzig bezeichnete, damit er ungefährdet durch die im Wirſitzer Kreiſe aufgeſtellten Wachen hindurchkomme.

Wenn der Angeklagte den Zweck der Reiſe des Torzewski nicht gekannt, vielmehr geglaubt haben will, daß derſelbe nur, damit er ſich ihm gefällig zeige, nach Suchorecz gefahren ſei, um ſich nach Saatwicken zu erkundigen, ſo iſt dieſe Angabe an und für ſich ſchon unwahrſcheinlich.

Es ſind auch überhaupt Saatwicken weder im Winter noch im Frühjahr 1846 in Klein-Butzig angekauft worden; ja es werden die Wicken auch gar nicht vor dem April ausgeſäet.

[Dieſe Darſtellung beruht im Weſentlichen auf der eigenen Angabe des Angeklagten; ich berufe mich auch auf die Angaben der Mitangeklagten Torzewski und Grafen Conſtantin Bniński und das Zeugniß des Wirthſchafts-Inſpectors Milachowski.]

---

116. Graf Conſtantin v. Bniński.

Er iſt 34 Jahre alt, katholiſch, Beſitzer der Herrſchaft Glesno im Wirſitzer Kreiſe und nicht Soldat. Er erhielt ſeine wiſſenſchaftliche Bildung auf den Schulen in Bromberg, Leipzig und Dresden. Als er eben die Univerſität beziehen wollte, brach in Polen die Revolution aus. Er eilte dorthin und machte in dem polniſchen Heere als Lieutenant den polniſchen Revolutionskrieg von 1830—1831 mit. Nach Beendigung des Krieges kehrte er nach Preußen zurück, wurde wegen Theilnahme an jener Revolution zwar zu 1 Jahr Feſtungsſtrafe und Vermögens-Confiscation verurtheilt, ſpäter jedoch begnadigt, und nur der Berechtigung zum einjährigen Militairdienſt für verluſtig erklärt.

Im November 1845 nahm der Angeklagte an der Jagd in Czewojewo Theil, beſuchte dann die von Wladislaus v. Łacki zu gleichem Zweck veranſtaltete Jagd zu Chraplewo, und lud endlich die Theilnehmer derſelben zu einer Jagd nach ſeinem Gute Glesno ein.

Die erſten Nachrichten von dem revolutionairen Unternehmen zur Wiedererlangung der politiſchen Selbſtſtändigkeit Polens erhielt er durch den polniſchen Flüchtling Franz v. Przyborowski, welcher im Anfange des Jahres 1845 nach Glesno kam und ſeine Gaſtfreundſchaft in Anſpruch nahm. Przyborowski eröffnete ihm dort, daß man ſich in allen Theilen des ehemaligen Reiches wieder damit beſchäftige, durch einen gemeinſamen Aufſtand das fremde Joch abzuſchütteln. Polen werde für ſich allein auch im Stande ſein, es mit drei Mächten, Preußen, Oeſterreich und Rußland aufzunehmen, wenn für das Unternehmen nur das demokratiſch-communiſtiſche Princip geltend gemacht und vorbereitet werde. Den Bauern, ſagte er, müſſe man freies Eigenthum geben, die Zehnten und Zinſen ihnen erlaſſen, die Standes- und Rangunterſchiede aufheben; dann werde die ganze polniſche Nation wie Ein Mann ſich zur Wiedererkämpfung ihrer Unabhängigkeit erheben.

Er hat ſich bei dieſem revolutionairen Unternehmen ſelbſt betheiligt.

Es iſt bereits bei Torzewski näher dargeſtellt worden, wie er den Mitangeklagten Fulgentius v. Grabowski, als er am 6. Februar nach Klein-Butzig kam, aufforderte an der Revolution, die ausbrechen werde, Theil zu nehmen; ihm ferner erklärte, daß dieſelbe den Zweck habe, das alte Polenreich in ſeinen früheren Grenzen wiederherzuſtellen und wie er ſich offen dahin ausgeſprochen, daß der beabſichtigte Aufſtand gelingen werde, wenn nur jeder Pole ſich dem Unternehmen anſchließe. Ebendaſelbſt iſt ſchon erwähnt worden, daß, als der Angeklagte am 14. Februar wieder nach Klein-Butzig kam, er ſich ſofort nach dem Mitangeklagten Torzewski, deſſen Beſtimmung und politiſche Geſinnung ihm nicht unbekannt geblieben waren, erkundigte, und ihn herbeiholen ließ.

Bei dieſem zweiten Beſuche fragte er den Mitangeklagten Fulgentius v. Grabowski wiederholt, ob er mitgehen werde, wenn der Aufſtand losgehe, und erwiderte auf deſſen Frage, ob er ſich ein Campagnepferd kaufen wolle, er wiſſe ja, daß er, der Angeklagte, viele Reitpferde halte.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Fulgentius v. Grabowski, Torzewski, Wladimir v. Koſinski und Wladimir v. Wilczynski.]

---

117. Eduard Graf v. Grabowski.

Er iſt 34 Jahre alt und katholiſch. Seine erſte wiſſenſchaftliche Bildung erhielt er durch Privatlehrer; daneben beſuchte er zugleich das Gymnaſium zu Poſen und ſtudirte endlich auf den Univerſitäten zu Leipzig und Berlin, woſelbſt er insbeſondere dem Studium der Staatswiſſenſchaften, der Geſchichte und Literatur oblag. Jetzt lebt derſelbe auf der ſeinem Vater gehörenden Herrſchaft Radownitz. Im Jahre 1830—1831 machte der Angeklagte den polniſchen Revolutionskrieg als Officier in der polniſchen Armee mit. In Militairverhältniſſen ſteht er jetzt nicht.

Es iſt bereits bei Torzewski dargeſtellt worden, daß am 2. Februar die Mitangeklagten Fulgentius v. Grabowski und Torzewski zu ihm kamen, daß er am 7. ejusd. auf die ſpecielle Einladung des Fulgentius v. Grabowski nach Klein-Butzig kam und dort an den über die bevorſtehende Revolution gepflogenen Geſprächen Theil nahm, auch ſelbſt die Hoffnung ausſprach, die Revolution werde gelingen, wenn nur alle Polen mitgingen.

Nachdem der Angeklagte durch ſeinen Beſuch in Klein-Butzig die Miſſion des Torzewski kennen gelernt, nahm er denſelben, als dieſer, wie bereits erwähnt, am 12. Februar allein zum Beſuch nach Radownitz kam, gaſtfreundlich auf.

Daß er an dem hochverrätheriſchen Unternehmen auch Theil genommen, dafür ſpricht auch, daß in Radownitz allgemein von den ſchwebenden Unruhen überhaupt öfter geſprochen wurde. Der Angeklagte äußerte insbeſondere nach Neujahr 1846 bei Tiſch einmal, daß die Revolution ſchon ſeit 9 Jahren vorbereitet werde. So lange die Sache nicht unter die jungen Leute gekommen, ſei ſie nicht verrathen worden. Dieſe aber ſeien unvernünftig, eingebildet, verſtänden die Sache nicht. Ein anderes Mal, als wieder über die bevorſtehende Revolution geſprochen wurde,

Digitized by Google

und der Mitangeklagte Milewski, der Hauslehrer der Kinder des Angeklagten, demſelben den Einwurf machte, daß eine Revolution nur mit Hülfe der Deutſchen gelingen könne: meinte er, durch ſolche Hülfe würde die polniſche Revolution befleckt werden.

Es iſt ebenfalls bereits bei Torzewski erwähnt worden, daß dieſer während ſeines Aufenthalts bei dem Angeklagten in Radownitz, wo er den angenommenen Namen Pawlowski führte, den Verſuch machte, den Milewski für die Verſchwörung zu gewinnen. Nach jener Unterredung, die Torzewski mit Milewski gehabt, theilte der Angeklagte dem Letzteren mit, daß Pawlowski eigentlich Torzewski heiße, Emiſſair und Organiſateur der polniſchen Inſurrection für jene Gegend ſei. Torzewski, ſagte er, habe ſich über ihn, den Milewski, ungünſtig geäußert, ihn für geiſtesſchwach erklärt, weil er nicht habe ſchwören wollen. Er, der Angeklagte, kenne Milewski länger und beſſer, und wiſſe, daß er ſie nicht verrathen werde. Darauf eröffnete er dem Milewski, der Zweck der beabſichtigten Revolution ſei, daß Polen aufſtehe, um wieder frei und ſelbſtſtändig zu werden, und forderte ihn auf, auch Andere, wenigſtens drei, für die Revolution zu vereidigen. Mit den Bedienten ſolle er ſich aber nicht einlaſſen, die würden ſchon folgen, wenn es erſt losginge.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Torzewski, Fulgentius v. Grabowski, Grafen Conſtantin Bninski und Milewski.]

---

118. Conſtantin Milewski alias v. Ziemiański.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch und als Ausländer dem preußiſchen Militair nicht angehörig. Er hat die Schulen in Hrubieszow, Lublin und Warſchau beſucht.

Angeblich um der Aushebung in das ruſſiſche Militair zu entgehen, trat er von Warſchau aus in Begleitung des Vincent v. Chachulski und Andreas v. Fredeo Ende Juni oder Anfangs Juli 1844 nach Preußen über. Er nahm nunmehr den Namen Ziemiański an.

Die drei Flüchtlinge begaben ſich nach Culm und machten hier mit Gymnaſiaſten polniſcher Abkunft Bekanntſchaft.

Später fand der Angeklagte an verſchiedenen Orten Weſtpreußens bald längere bald kürzere Zeit ein Unterkommen, hielt ſich dann einige Monate in Culm auf und verkehrte wiederum mit den dortigen Gymnaſiaſten. Endlich fand er im Mai 1845 bei dem Mitangeklagten, Grafen Eduard v. Grabowski, ein Unterkommen als Hauslehrer der Kinder deſſelben.

Dies Verhältniß löſte ſich in der zweiten Hälfte des Februars 1846 auf. Er gerieth nämlich in einen Wortwechſel mit dem Mitangeklagten Grafen Eduard v. Grabowski, der damit endete, daß dieſer ihn einen Roßbuben nannte und zur Thür hinausführte. In Folge dieſer Beleidigung forderte der Angeklagte den Grafen v. Grabowski zum Zweikampfe auf Piſtolen heraus. Graf Eduard v. Grabowski denuncirte gegen ihn wegen dieſer Herausforderung zum Duell und wurde der Angeklagte deswegen zu einer 4jährigen Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Dies mag das Motiv ſein, weshalb der Angeklagte, der ſonſt beharrlich jede Theilnahme, ja jede Wiſſenſchaft von der hochverrätheriſchen Verſchwörung leugnet, ſowohl den bereits oben bei Torzewski dargeſtellten Werbungsverſuch des Torzewski, als auch die Mittheilungen und die Aufforderung des Eduard v. Grabowski, Andere für die Verſchwörung zu vereidigen, angiebt. Hierin liegt factiſch das Geſtändniß, daß er ſich der Theilnahme an dem Hochverrathe dadurch ſchuldig gemacht, daß er die ihm gewordene Kenntniß von dem Vorhaben der Verſchwörung der Obrigkeit anzuzeigen unterließ.

Der Angeklagte hat ſich aber tiefer in die Verſchwörung verwickelt, als er in jenen Angaben zugeſteht.

In Culm hatte er die Bekanntſchaft der Gymnaſiaſten Pohl und Pior gemacht. Mit erſterem war er über die Vorzüge einer demokratiſchen und ariſtokratiſchen Regierungsform uneinig und bei ihren geſellſchaftlichen Zuſammenkünften wurde die erſtere von Milewski, die letztere von Pohl vertheidigt.

Als dieſer ſcheinbar nachgab, theilte der Angeklagte ihm mit: es ſei eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens im Gange, welche hauptſächlich von einem demokratiſchen Verein in Paris geleitet werde. Dieſer Verein habe durch Verbreitung von Schriften auf alle Länder ſlawiſcher Nationalität, zu denen auch das Großherzogthum Poſen und Weſtpreußen gehörten, gewirkt, und die Revolution ſei ſo weit vorbereitet, daß der Ausbruch ſchon Weihnachten 1845 zu erwarten ſei.

Der Aufſtand ſolle überall in einer Nacht ausbrechen und die Bewegung durch einen Parteigängerkrieg geleitet werden.

Jeder verſchworene Gutsbeſitzer werde ſeine Leute um ſich verſammeln, ſie nach Möglichkeit bewaffnen, und die nächſtgelegenen Städte und Truppentheile überfallen In Thorn und Graudenz ſeien Mitverſchworne; dieſe Feſtungen ſollten mittelſt Verrath in die Hände der Inſurgenten fallen.

Der Angeklagte forderte den Pohl auch zur Theilnahme an dieſer Verſchwörung auf, wobei er bemerkte, daß jeder verſchworene Theilnehmer anwerben müſſe, und als Pohl keine verneinende Antwort gab, erzählte der Angeklagte weiter: es ſei die Abſicht, einen Tag vor dem Ausbruch ſämmtliche waffenfähige Gymnaſiaſten polniſcher Abkunft in ein Local in Culm zu locken und ihnen dort den Eid zum Beitritt abzunehmen.

Aehnliche Mittheilungen machte der Angeklagte auch dem Gymnaſiaſten Pior auf einem Spaziergange, den ſie gemeinſchaftlich mit Pohl unternommen hatten. Er forderte ihn zwar nicht ausdrücklich zur Theilnahme auf, verlangte aber, daß Pior dieſe Mittheilungen verſchweigen ſolle.

Auch mit dem Mitangeklagten Chachulski, der mit ihm aus Polen nach Preußen herübergekommen war, unterhielt er ſich von einer Revolution zur Wiederherſtellung des alten Polenreiches und Einführung einer demokratiſchen Verfaſſung in das wiedererſtandene Polen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angabe des Mitangeklagten Vincent Chachulski und auf das Zeugniß der Gymnaſiaſten Pohl und Pior.]

---

119. Michael Szumiel.

Er iſt Sattlergeſelle, zuletzt in Melanowo, 21 Jahre alt, katholiſch, zu Koſſowo im Koniner Kreiſe geboren, und dem Militair nicht angehörig. Sein Vater iſt Grenzaufſeher im Königreich Polen.

Er trat angeblich nach Neujahr 1842 von Polen nach Preußen über. Von den Weihnachtsfeiertagen 1845 an engagirte er ſich bei dem Ignaz v. Oborski auf ein Jahr.

Hier hat er für den Mitangeklagten v. Oborski Kriegsbedarf angefertigt; es kann ihm auch nicht unbekannt geblieben ſein, wozu dieſer beſtimmt war.

Anfangs mußte Szumiel nämlich ſeine Arbeiten in der Stube des Wirthſchafters Radoszewski verrichten.

Als er aber Ende Januar oder Anfangs Februar 1846 zwei zur Probe angefertigte Piſtolenhalfter abgeliefert hatte, ließ Ignaz v. Oborski ihn für 12—14 Thlr. Blei, Leder, Schnallen und Ringe in Konitz kaufen, um Säbelkoppeln und Piſtolenhalfter zu machen.

Nunmehr mußte der Angeklagte auf Geheiß des Joſeph v. Oborski in deſſen Stube bei verſchloſſenen Thüren ſeine Arbeiten anfertigen. Er ſollte in dieſer Stube keinen Fremden dulden.

Szumiel fertigte auch wirklich 6 Säbelkoppeln und 3 Paar Piſtolenhalfter an. Die erſteren nahm Ignaz v. Oborski an ſich; die letzteren blieben in der Stube ſeines Bruders Joſeph.

Dieſe Waffenſtücke wurden während der Arbeit in dem in der Stube ſtehenden Bett verſteckt.

Außerdem unterhielt ſich Szumiel über den angeblich bevorſtehenden Krieg mit dem Koch Ketrzynski; und als er deſſen Weigerung, daran Theil zu nehmen, dem Joſeph v. Oborski mittheilte, ſagte ihm dieſer: „wer nicht mitgehe, bekomme die Kugel vor den Kopf."

Auch den Mitangeklagten Richard de Bréchan hörte Szumiel ſagen: daß ſie in kurzer Zeit die Deutſchen ſchlagen würden.

[Dieſer Hergang ergiebt ſich aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und berufe ich mich außerdem auf das Zeugniß des Kochs Nikolaus Ketrzynski und der unverehelichten Dorothea Popanz.]

---

120. Ignaz v. Oborski.

Er iſt etwa 24 Jahre alt, in Warſchau oder in dem in deſſen Nähe belegenen Städtchen Konsk geboren, katholiſch und dem Militair nicht angehörig. Er iſt der Sohn des polniſchen Oberſten Ludwig v. Oborski, welcher nach Beendigung der polniſchen Revolution des Jahres 1830 bis 1831 mit dem Girlgud'ſchen Corps nach Preußen übergetreten iſt und demnächſt im Ausland ſeinen Wohnſitz genommen hat. Ignaz v. Oborski kam um dieſelbe Zeit mit ſeiner Mutter nach Preußen, empfing ſeinen Schulunterricht auf den Gymnaſien zu Trzemeszno und Liſſa, widmete ſich alsdann der Landwirthſchaft und erwarb zugleich mit dem Mitangeklagten Richard de Bréchan das Gut Görsdorff mit dem dazu gehörigen Vorwerk Melanowo.

Er wird von den Verwaltungsbehörden als Inländer betrachtet und war Mitglied des polniſchen Caſino's in Bromberg und des landwirthſchaftlichen Vereins in Exin.

Daß der Angeklagte von dem Aufſtande, welcher zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches vorbereitet wurde, Wiſſenſchaft hatte und an den Vorbereitungen zu dieſem Unternehmen in Verbindung mit den Mitangeklagten Joſeph v. Oborski, Richard de Bréchan und Michael Szumiel thätigen Antheil nahm, dafür ſprechen folgende Thatſachen:

1) Im April 1845 erhielt eines Tages der Gutsbeſitzer v. Laszewski in Saleſch einen Brief, nach deſſen Erbrechung er der unverehelichten Marie Tuletzka erzählte: „es würden zwei Herren hinkommen, welche Görsdorff zu kaufen beabſichtigten. Es werde bald Krieg ausbrechen und die beiden Herren würden mitgehen. Es befänden ſich ſchon eine Menge Gewehre in Tonnen verpackt in der Nähe von Bromberg. Die polniſchen Edelleute hätten den Ball in Bromberg blos veranſtaltet, um ſich über die Revolution zu berathen."

Als die erwarteten Herren wurden der Zeugin Ignaz v. Oborski und Richard de Bréchan vorgeſtellt. Sie ſprachen mit Laszewski zuſammen von Krieg und Revolution.

2) Ungefähr im October 1845 fuhr Ignaz v. Oborski mit ſeinem Knecht Michael Springer von Bromberg nach Minikowo und redete unterwegs den Springer mit den Worten an:

Digitized by Google

„Ich habe jetzt gute Leute: einen treuen Koch (Ketrzynski), und wenn es losgeht, ſo wirſt Du gewiß auch mitgehen.“

3) Der Mitangeklagte Sattler Szumiel wurde von dieſem Ketrzynski im Anfang Februar 1846 eines Tages über dem Anfertigen von Säbelkoppeln betroffen. Bei der dieſerhalb gepflogenen Unterhaltung zeigte ſich Ketrzynski abgeneigt den angeblich bevorſtehenden Krieg mitzumachen.

Szumiel hinterbrachte dieſe Aeußerung dem Mitangeklagten Joſeph v. Oborski, Bruder des Ignaz, der ihm zur Antwort gab:

„Wer nicht mitgeht, bekommt die Kugel vor den Kopf.“

An dem nächſten Tage kamen die Brüder v. Oborski zu dem Ketrzynski in die Küche. Sie fingen wegen des Frühſtücks Streit mit ihm an, und Ignaz v. Oborski ſtellte ihn bald darauf dem anweſenden Peter v. Ulatowski mit den Worten vor:

„Siehe, dies iſt der Mann, an dem ich viel gethan habe. Erſt hätte ich ſagen können, daß wenn es einmal zu Pferde ginge, ich Einen hätte, der für meinen Kopf ſtreiten würde, aber jetzt getrau' ich mir nicht, ihm etwas zu ſagen.“

„Weißt Du“, ſagte der Angeklagte zu dem Ketrzynski, „was einen Verräther des Vaterlandes erwartet? — der Strick.“

Eine ähnliche Aeußerung that der Angeklagte bei einer anderen Gelegenheit.

4) Der Kutſcher des Ignaz v. Oborski, Stanislaus Lagowski, erzählte eines Tages im Februar 1846 dem Ketrzynski: „er habe dem Backenbärtigen (Peter v. Ulatowski) und ihrem Herrn (dem Ignaz v. Oborski) ſchwören müſſen.“

5) Wie der Angeklagte um Weihnachten 1845 den Sattlergeſellen Michael Szumiel in ſeine Dienſte nahm und dieſen auf eine verſteckte und verdächtige Weiſe Säbelkoppeln und Piſtolenhalfter anfertigen ließ, iſt in dem vorangegangenen, den Michael Szumiel betreffenden Abſchnitt der Anklage vorgetragen worden.

6) Um dieſe Zeit wurden auch theils von Joſeph v. Oborski, theils von dem Wirthſchafter Radoszewski und dem Gärtner Michael Sokolnicki meiſtens in der Stube des Joſeph v. Oborski Kugeln gegoſſen. Die unverehelichte Barbara Meiß ſah unter dem Bett des Joſeph v. Oborski eines Tages eine kupferne Kaſſerolle, worin ſich etwa eine halbe Metze voll kleiner Bleiſtückchen fanden. Sie fragte den Knecht Michael Springer, was das bedeuten ſolle, und erhielt zur Antwort: ſie ſolle davon ſchweigen, das Blei ſei vom Kugelngießen, es werde alle Morgen gegoſſen.

Die unverehelichte Anna Jerzewska ſah den Joſeph v. Oborski, wie er die Schwänze von den Kugeln abſchnitt, dergleichen Stücke in einem hölzernen Käſtchen etwa eine halbe Metze voll ſich befanden.

Sie fand aber auch an demſelben Tage ſpäter in dem Bette des Joſeph v. Oborski, unter einer Decke, deſſen ſchwarze Mütze, größtentheils mit Kugeln angefüllt.

7) Der Bediente des Ignaz v. Oborski, Johann Leßmann, nahm eines Tages im Januar oder Februar 1846 wahr, nicht nur, daß Joſeph v. Oborski, wie ſchon angegeben iſt, in ſeiner Stube Kugeln goß, ſondern auch, daß der Wirthſchafter Radoszewski Patronen anfertigte, deren, neben gehacktem Blei, im ungefähren Gewicht von 2 Pfd., 15 bis 20 Stück auf dem Bett des v. Oborski lagen.

8) Der Tagelöhner Andreas Odya fand auch im April 1846, nachdem der Schnee weggegangen war, bei Verrichtung ländlicher Arbeit auf dem Vorwerksacker von Melanowo, ungefähr ein Gewende von einer Scheune, deren weiterhin Erwähnung geſchehen muß, etwa 50 Stück ſcharfe Patronen und eben ſo viel Rehpoſten.

9) Auch begab ſich der Angeklagte eines Tages mit ſeiner Doppelflinte in den Pferdeſtall und entlud dieſe theils über dem Rücken, theils unter dem Bauch der Pferde; allem Anſchein nach, um ſie an das Schießen zu gewöhnen; denn er ſagte:

„Ihr werdet bald wild hereinleben.“

10) Bei der am 27. Februar 1846 in der Wohnung des Ignaz v. Oborski vorgenommenen Hausſuchung wurden 12 Stangen vorgefunden, welche das Anſehen hatten, zu Lanzen vorbereitet zu ſein. Der Stellmacher Joſeph Rock hat dieſe auf Anweiſung des Ignaz v. Oborski im Januar 1846 aus Espenholz angefertigt. Der Angeklagte beſtellte ſie acht Fuß lang, und halb ſo ſtark, wie den Stiel zu einer Axt.

Zwar ſagte Ignaz v. Oborski, daß es Senſenbäume ſein ſollten; der Stellmacher ſollte ſie jedoch ohne die bei dieſen üblichen Keule fertigen. Rock dachte daher auch von vornherein nur daran, daß er Lanzen mache, und dieſe fanden Ignaz und Joſeph v. Oborski während der Arbeit zweckmäßig zugerichtet: ſie waren, der Anordnung gemäß, auf einem Ende dünner als auf dem anderen.

Auch Andere, welche dieſe Stangen geſehen haben, hielten ſie nur für das was ſie nach der Intention des Verfertigers ſein ſollten, für Lanzen. Daß ſie ſich nach Form und Materie dazu eignen, iſt von dem Wachtmeiſter Johann Kujat anerkannt worden. Zehn Stangen dieſer Art ſind mit Beſchlag belegt.

11) Der Angeklagte, obwohl hinlänglich mit Waffen verſehen, kaufte am 2. Januar 1846 noch eine Doppelflinte in Bromberg.

12) In den erſten Tagen des Februars 1846 erhielt der Knecht Springer von dem Mitangeklagten Gutspächter v. Bajerski in Samſierzno für den Ignaz v. Oborski einen Brief, den er, um ihn zu verheimlichen, im Stiefel verwahren mußte, 2 Piſtolen und einen Säbel.

Einen zweiten Brief hatte er an den v. Wolski in Minikowo abzugeben, und dieſer gab ihm einen zweiten Säbel für v. Oborski mit. Springer überlieferte das Erhaltene ſeinem Herrn.

Dieſe Waffen hat auch der Johann Leßmann geſehen. Sie wurden in die Stube des Joſeph v. Oborski geſchafft.

13) Als die Wittwe Wundrich noch bei Laszewski in Saleſch diente, kamen eines Tages die von ihr perſönlich nicht gekannten, der Marie Tuletzka aber vorgeſtellten Richard v. Bréchan und Ignaz v. Oborski im Frühjahr 1845 dahin.

Von dem Wagen derſelben wurde ein Bretterkaſten und ein Sack abgehoben, den ſie in ihrer Stube vorfand. Dem Gefühl nach waren in dem Sack Piſtolen. Den Kaſten öffnete die Wundrich, die augenblickliche Abweſenheit des Bedienten benutzend, welcher den Schlüſſel ſtecken gelaſſen hatte.

Sie fand in dem Kaſten blanke Flintenläufe und Piſtolen.

14) Einige Tage vor Faſtnacht 1846 kehrten Ignaz und Joſeph v. Oborski von einer Reiſe nach Bromberg zurück.

Von dem Wagen, auf dem ſie gefahren waren, wurden 4 Gewehre mit umgekehrten Bajonetten abgeladen.

Dieſe Gewehre mußte Lagowski auf Befehl des Joſeph v. Oborski in die Scheune in Melanowo bringen und mit Stroh bedecken.

15) Ungefähr um die Mitte des Februars 1846 begab ſich eines Tages der Krüger und Fleiſcher Martin Polewski zum Ignaz v. Oborski in Melanowo, um von ihm Geld zu holen. Er fand in der Stube desſelben ungefähr 10 Herren.

In Verfolg der Unterredung, welche Ignaz v. Oborski mit dem Polewski anknüpfte, fragte Jener den Letzteren: „ob er mitgehen würde, wenn ſie in den Krieg zögen?“

Bei dieſer Gelegenheit nahm Polewski wahr, daß in zwei Ecken des Zimmers und außerdem an einzelnen Stellen Gewehre von der Beſchaffenheit ſtanden, wie ſie die Infanterie gebraucht, mit Percuſſionsſchlöſſern verſehen. In einer Kiſte neben dem Ofen ſah er Bajonette aufgeſchichtet. Die Zahl der Gewehre ſchätzt er auf ungefähr 50, die Zahl der Bajonette auf etwa 40 Stück.

Unter den Anweſenden bemerkte er die Brüder v. Oborski und Richard de Bréchan.

16) Am 25. Januar 1846 fand eine Reviſion in Görsdorff ſtatt, bei welcher auch Huſaren gebraucht wurden. Nach dem Abzuge derſelben in ſpäter Abendſtunde gewahrte der damals in Görsdorff dienende Knecht Friedrich Bahr, wie Richard de Bréchan, Joſeph v. Oborski und der Knecht Jacob (Pawlowski) mit einem Leiterwagen vor eine Scheune fuhren, in die Scheune hineingingen und nach Verlauf von ungefähr einer Viertelſtunde aus derſelben eine vierkantige Kiſte, ungefähr 3 Ellen lang, ¾ Ellen breit und hoch herausbrachten und auf den Wagen ſetzten. Jacob trug an einer Seite, an der andern ſeine Begleiter.

Dergleichen Kiſten, anſcheinend von ſchwerem Gewicht, wurden 3 auf den Wagen geſetzt.

Mit dieſen Kiſten fuhren ſie, den von Melanowo nach dem Walde gehenden Weg einſchlagend, etwa 300 Schritte auf den Jacobsdorfer See hinauf, ſetzten die Kiſten auf das Eis und ſchoben ſie eine kleine Strecke weit; dann begaben ſie ſich nach Hauſe.

Friedrich Bahr, welcher ihnen unvermerkt nachgeſchlichen war, beſah ſich hiernächſt die Stelle, wo die Kiſten abgeladen waren. Er fand ein Loch im Eiſe von ungefähr 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite.

Aus dem weggeſchobenen Schnee war zu erkennen, daß man die Kiſten von dem Rande in das Loch hineingeſchoben hatte.

Die am 5. Auguſt 1846 und ſpäter angeſtellten Nachforſchungen im Jacobsdorfer See führten zwar nicht zur Herbeiſchaffung der verſenkten Kiſten; der Boden an der bezeichneten Stelle fand ſich jedoch ſo moraſtig, daß ſchwere Gegenſtände in denſelben verſinken müſſen.

17) Der Angeklagte endlich und ſeine Mitſchuldigen haben es auch nicht an dem Verſuch fehlen laſſen, noch während der Vorunterſuchung die Wahrheit zu verdunkeln.

Ignaz v. Oborski ermahnte im Gefängniß den Szumiel, ihn nicht zu verrathen und nichts von den Säbelkoppeln zu ſagen.

Als Szumiel ſeinen Entſchluß zu erkennen gab, die Wahrheit zu bekennen, erwiderte v. Oborski, wenn er reden wolle, ſo ſolle er nichts von den Säbelkoppeln, ſondern nur von den Piſtolenhalftern ſprechen.

Demgemäß hat denn auch Szumiel zuerſt jede Kenntniß von der Verſchwörung und insbeſondere das Anfertigen der Säbelkoppeln beſtritten und erſt ſpäter daſſelbe eingeräumt.

Auch der Mitangeklagte Joſeph v. Oborski redete dem Szumiel zu, ja nicht die Wahrheit zu ſagen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Szumiel und auf das Zeugniß der unverehelichten Marie Tuletzka in Konitz, der Wittwe Caroline Wundrich in Wiele bei Mroczen, des Knechtes Michael Springer in Wordel, des Kochs Nicolaus Ketrzynski in Tupadly bei Exin, der unverehelichten Dorothea Popanz in Konitz, der unverehelichten Anna Jerzewska in Görsdorf, der unverehelichten Barbara Meiß in Görsdorf, des Knechtes Lucas Januszewski in Menczykal, der unverehelichten Eva Szukay in Groß-Butzig, des Bedienten Johann Leßmann in Görsdorf, des Tagelöhners Andreas Odya in Görsdorf, des Stellmachers Joſeph Rock in Rütteln bei Konitz, des Wachtmeiſters Johann Kujat in Konitz, des Krügers und Fleiſchers Martin Polewski in Görsdorf und des Knechts Friedrich Bahr in Konitz oder Steinborn, Konitzer Kreiſes.]

Digitized by Google

121. Joſeph v. Oborski.

Er iſt der Bruder des oben erwähnten Ignaz v. Oborski, 23 Jahre alt, katholiſch, in Warſchau geboren und im Jahre 1831 mit ſeiner Mutter von Polen nach Preußen übergetreten, beſuchte das Gymnaſium zu Trzemeszno und hielt ſich ſpäter, ohne beſtimmtes Geſchäft, bei ſeinem Bruder in Bromberg, und ſeit Johannis 1845 auf deſſen zu Gersdorf gehörigen Vorwerke Melanowo auf; dem Militair gehört er nicht an.

Auch er hat von der zu Wiederherſtellung Polens exiſtirenden Verſchwörung Wiſſenſchaft gehabt und ſich bei den von derſelben verfolgten Zwecken betheiligt.

Die Thatumſtände, welche dieſe Anſchuldigung begründen, ſind größtentheils bei Ignaz v. Oborski erwähnt, folgende Thatſachen aber gegen ihn noch beſonders hervorzuheben.

1) Er ſagte eines Tages zu dem Bedienten Leſſmann: „Wenn es zum Kriege kommt und Du mitgehſt, erhältſt Du ein ſolches Dorf wie Gersdorf", und ein ander Mal: „Wenn Du mitgehſt, Dich zu Pferde ſetzeſt, an meiner Seite bleibſt und dann wieder zurückkehrſt, ſo bekommſt Du ein Gut wie Gersdorf iſt; dann wirſt Du ein Mann ſein."

2) Der Mitangeklagte Szumiel hörte, wie der Angeklagte eines Tages dem Richard de Bréchan ſagte: „In kurzer Zeit werden wir die Deutſchen ſchlagen."

3) Als ihm Szumiel die Weigerung des Kochs Ketrzynski hinterbrachte, mit in den Krieg zu gehen, erwiderte er dieſem: „Wer nicht mitgeht, bekommt die Kugel vor den Kopf."

Im Uebrigen wird hier auf die Thatſachen verwieſen, welche bei Ignaz v. Oborski unter 3, 5, 6, 7, 10, 12, 15, 16, 17 vorgetragen und welche auch gegen dieſen Angeklagten gravirend ſind.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Szumiel und auf das eidliche Zeugniß des Kochs Nicolaus Ketrzynski in Tupadly bei Exin, der unverehelichten Dorothea Popanz in Conitz, des Knechts Michael Springer in Wordel, der unverehelichten Anna Terzewska in Gersdorf, der unverehelichten Barbara Meiß daſelbſt, des Knechts Lucas Januszewski in Menezykal, der unverrhelichten Eva Szukay in Groß-Butzig, des Bedienten Johann Leßmann in Gersdorf, des Stellmachers Joſeph Rock in Rütteln, des Krügers und Fleiſchers Martin Polewski in Gersdorf, des Knechts Friedrich Bahr in Conitz oder Steinborn.]

---

122. Richard de Bréchan.

Er iſt Mitbeſitzer von Gersdorf, 24 Jahre alt, katholiſch, in Miaſtowice bei Exin geboren, zum Militair nicht gehörig, der Sohn eines ehemaligen aus der Armee Napoleon's in Poſen im Jahre 1811 zurückgebliebenen und in Bromberg anſäſſigen Hauptmanns. Seine Schweſter Felicia iſt die Gattin des Mitangeklagten Ignaz v. Oborski.

Auch ihn trifft die Anklage der Wiſſenſchaft und Theilnahme an dem Unternehmen, welches den Brüdern v. Oborski zur Laſt gelegt wird. Zuvörderſt ſprechen dafür die Thatſachen, welche bei Ignaz v. Oborski unter 1, 13, 15, 16, 17, vorkommen.

Demnächſt wird Folgendes bemerkt:

1) In Beſitz des Angeklagten wurden bei der Viſitation 92 Kugeln angetroffen. Er hat theils ſelbſt Kugeln gegoſſen, theils ſolche von dem Gärtner Sokolnicki gießen laſſen.

2) Ungefähr 14 Tage vor Faſtnacht 1846 beauftragte Richard de Bréchan ſeinen Stellmacher Franz Borkenhagen, Stangen, angeblich Gardinenſtangen, anzufertigen. Borkenhagen ſah ſich zu dieſem Zweck die Fenſter an, deren Zahl 11 war; ſie waren 4 Fuß breit. De Bréchan befahl ihm aber, die Stangen 7 Fuß lang zu machen und 1 Zoll im Durchmeſſer, gab ihm auch einen Stamm Espenholz, aus welchem Borkenhagen wirklich 7 Stück anfertigte. Dem Borkenhagen fiel dieſer Auftrag auf, theils, weil ſich die Stangen in der gewünſchten Länge zu Gardinenſtangen nicht eigneten, theils weil ſchon im Dorfe das allgemeine Gerede war, es würden Lanzen gemacht.

Der Knecht Wilhelm Kunan betraf ihn bei der Arbeit, er ſah die Stangen ohne Weiteres für Lanzen an, und ſagte, zu dem Knechte Friedrich Bahr gewendet:

„Sieh Bruder, hier ſind auch Lanzen auf uns gemacht."

Bei dieſer Aeußerung erröthete Borkenhagen und ſagte:

„Kunan möge nur kein Gerede machen, er ſolle nur ruhig hier bleiben, ihm werde Niemand etwas thun."

Gleich nach der Verhaftung des Ignaz v. Oborski befahl denn auch der Angeklagte, dieſe ſogenannten Gardinenſtangen um $1\frac{1}{2}$ Fuß zu kürzen.

Vier von dieſen verkürzten Stangen können vorgelegt werden. Der Ulanenwachtmeiſter Kujat hat bereits begutachtet, daß ſie zu Lanzen geeignet ſind.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Szumiel und auf das eidliche Zeugniß der unverehelichten Eva Szukay in Groß-Butzig, des Stellmachers Franz Borkenhagen in Rütteln, des Knechts Friedrich Bahr in Conitz oder Steinborn, der unverehelichten Maria Tuleßka in Konitz, der Wittwe Caroline Wundrich in Wiele bei Mroczen, des Krügers und Fleiſchers Martin Polewski in Gersdorf und der unverehelichten Dorothea Popanz in Conitz; ſowie auf das Zeugniß des Gärtners Michael Sokolnicki in Gersdorf und des Knechts Wilhelm Kunan daſelbſt.]

Das Unternehmen auf Preußiſch-Stargardt in der Nacht vom 21. zum 22. Februar 1846.

Es iſt bereits oben bei v. Elzanowski erwähnt, wie dieſer als Agent für Weſtpreußen den Studenten Julius v. Trojanowski zum Commiſſar des Stargardter Bezirks beſtellt und ihn angewieſen hatte, ſein Augenmerk beim Ausbruch des Aufſtandes vorzugsweiſe mit auf die Stadt Stargardt zu richten. Trojanowski wurde jedoch, noch ehe es zum Ausbruch kam, verhaftet.

Schon im Anfange Januar 1846 erfuhr v. Elzanowski dieſe Verhaftung durch den von v. Trojanowski geworbenen Pfarradminiſtrator Lobodzki und trug das Bezirks-Commiſſariat nunmehr dem Lobodzki und auf deſſen Vorſchlag dem Wirthſchafts-Eleven v. Puttkammer-Kleszczynski an, beſprach auch mit beiden die Bewerkſtelligung des Aufſtandes und die zunächſt zu nehmenden Schritte.

Beide erklärten auch ihre Bereitwilligkeit, für die polniſche Sache nach ihren Kräften zu wirken, allein ſie hielten ſich ſelbſt und ihre äußere Lage nicht für geeignet, um das Amt eines Bezirks-Commiſſairs zu verwalten. v. Elzanowski verſprach ihnen daher, nach dortiger Gegend einen anderen Führer abzuſenden und ihnen ſeiner Zeit den nunmehr in kurzer Friſt zu erwartenden Tag des Ausbruchs bekannt zu machen.

Während Lobodzki und die von ihm und von v. Trojanowski geworbenen Verſchworenen der verheißenen Ankunft des Führers harrten und Lobodzki über den Tag des Ausbruches Nachrichten einzuziehen bemüht war, erſchien am 20. Februar 1846 in ſeiner Wohnung Florian Ceynowa, Student der Medicin aus Königsberg.

Derſelbe hatte ſich in die dortige Gegend begeben, um den Aufſtand zu fördern und an dem Ausbruch Theil zu nehmen. Er kannte ſchon aus früherer Zeit den Lobodzki, und als er jetzt von dieſem erfuhr, daß man den verſprochenen Führer erwarte und der Stunde des Ausbruchs entgegenſehe, übernahm Ceynowa die ſich ihm darbietende Rolle des Anführers und unterrichtete ſeinen Mitverſchworenen, daß die Nacht vom 21. zum 22. Februar zu der an allen Orten gleichzeitig ſtattfindenden Erhebung der polniſchen Nation auserſehen ſei.

Beide faßten nunmehr über die Ausführung des Aufſtandes folgenden Beſchluß:

1) In der nächſten Nacht ſollte die Stadt Stargardt eingenommen, die Militairpoſten ſollten getödtet und der Huſarenſtall und das Zeughaus in Beſitz genommen werden.

2) Man wollte die Mitglieder der Reſſource, die zu einem Ball verſammelt waren, die Offiziere und Civilbeamten, ſo wie Alles, was ſich widerſetzen möchte, niedermachen und die aus ihren Quartieren hervorkommenden Soldaten überwältigen.

3) Die öffentlichen Kaſſen ſollen mit Beſchlag belegt werden.

4) Nach gelungenem Aufſtand wollte man einen Kreis-Commiſſarius beſtellen, die Revolution proclamiren, dem Biſchof Dr. Sedlag in Pelplin, deſſen Abneigung gegen die polniſche Sache, theils bekannt, theils vorausgeſetzt war, einen ſeine Schritte leitenden Adjuncten zur Seite ſtellen und ein Revolutionstribunal etabliren, welchem zunächſt der Gaſtwirth Weſierski, der die an ihm verſuchte Werbung des Trojanowski der Behörde angezeigt und dadurch deſſen Verhaftung herbeigeführt hatte, übergeben werden ſollte.

5) Sodann ſollte ein Theil der aufgeſtandenen Bevölkerung nach Graudenz abgeſandt werden, dem erſten Sammelplatz, um ſich mit den dorthin geleiteten Inſurgenten Weſtpreußens zu vereinigen. Mit dem zurückbleibenden Theil der Inſurgenten wollte man unter Aufrufung der Landwehr den örtlichen Aufſtand befeſtigen und verbreiten.

Um dieſe, im Allgemeinen dem generellen Revolutionsplan entſprechenden, Maßregeln zur Ausführung zu bringen, ſollte Lobodzki am nächſten Tage:

die eingeweihten Verſchwornen bei ſich verſammeln und einige vorausſetzlich geneigte Geiſtliche zu ſich einladen.

Alsdann ſollte der ſpecielle Operationsplan verabredet und die Maſſe des Volks aufgeboten, nach Möglichkeit bewaffnet und den Sammelplätzen zugeführt werden.

Da Lobodzki bemerklich machte, daß der gemeine Mann für das alte Polen keine Anhänglichkeit hege, vielmehr allgemein fürchte, daß der Adel ſeine früheren Plackereien wieder aufnehmen werde, ſo beſchloß man, den Haß der Katholiken gegen die Evangeliſchen aufzuregen. Es ſollte dem gemeinen Mann vorgeſpiegelt werden, daß die Evangeliſchen in Stargardt beabſichtigten, die dortigen Katholiken zu ermorden, und daß ſie hiernächſt in gleicher Abſicht auf die Dörfer kommen würden. Der Aufſtand geſchähe, um den Katholiken in Stargardt Hülfe zu bringen, und wenn die Evangeliſchen ſich in der ihnen untergeſchobenen ſtrafbaren Abſicht auf das Land begeben wollten, dieſen den Weg zu vertreten.

Die Verſchworenen konnten durch dieſe Täuſchung ihren wahren Zweck um ſo eher erreichen, als in dortiger Gegend Pole und Katholik, ſo wie Deutſcher und Evangeliſcher ziemlich identiſch ſind.

Lobodzki entledigte ſich des übernommenen Auftrags theils perſönlich, theils durch Briefe und Boten. Am nächſten Tage fanden ſich in ſeiner Wohnung nach einander von den eingeladenen Verſchworenen und den für den Aufſtand zu gewinnenden Geiſtlichen ein:

1) der Wirthſchaftseleve v. Puttkammer-Kleszczynski,

Digitized by Google

2) der Einſaſſe und Kirchenvorſteher Anton Switalla,
3) der Einſaſſe und Geſchworne Johann Danowski,
4) der Töpfergeſelle Wilhelm Wyſocki,
5) der Krugpächter Johann Eduard Mazurowski,
6) der Wirthſchafts-Inſpector Elias v. Lipinski, und
7) der Parrer Andreas Pomieczynski in Begleitung ſeines Vicars,
8) Franz Kandyba.

Andreas Pomieczynski war beſtimml, dem Biſchof als Adjunct zur Seite geſtellt zu werden; er lehnte jedoch hartnäckig jede Theilnahme an der Revolution ab.

Die übrigen Erſchienenen wurden dem allgemeinen Plane gemäß inſtruirt, und ihnen wurde zugleich der ſpecielle Operationsplan bekannt gemacht. Derſelbe ging im Weſentlichen dahin:

1) Die gemeinen Leute ſollten aufgeregt, nach Möglichkeit bewaffnet und zweien Sammelplätzen vor Stargardt, an der Dirſchauer Chauſſee, am Ausgang des Stargardter Waldes, und an der Konitzer Chauſſee, zugeführt;

2) der eine Trupp ſollte von dem Puttkammer-Kleszczynski, der andere von dem Mazueowski und dem Lipinski befehligt werden:

3) als Hauptanführer hatte ſich Ceynowa nach Stargardt zu begeben; die Unterbefehlshaber ſollten ſich bei ihm melden und von ihm den Befehl zum Angriff einholen, um denſelben dem Plan gemäß ſofort zu beginnen.

In Folge der ertheilten Inſtruction wurden nunmehr die gemeinen Leute in den Ortſchaften Sumin, Lippe, Byttonia, Rywalde, Brzeszno, Jablau, Klonowken und Neumuß, theils durch die Vorſpiegelung, daß der katholiſche Glaube geſchützt werden ſolle, theils durch das Verſprechen, daß die mit Grundſtücken nicht anſäſſigen Leute in Zukunft Land erhalten, die anſäſſigen aber von Zinſen und Dienſtleiſtungen auf immer befreit werden ſollten, theils endlich durch Drohungen aufgeregt.

Der Krugpächter Johann Eduaed Mazurowski verſammelte in Byttonia fünf Mann und begab ſich mit denſelben nach Sumin, wo er mit dem Wiethſchafts-Inſpector Stanislaus Elias v. Jenta-Lipinski ſich vereinigte, und von wo nach einigem Aufenthalte der Zug der geſammelten Mannſchaften, in mehr ats 30 Perſonen beſtehend, unter gemeinſchaftlicher Führung Lipinski's und Mazurowski's in drei vierſpännigen Schlitten gegen die Stadt Stargardt herangeführt wurde.

Ungefähr eine Viertelſtunde vor dieſem Ort auf der Konitzer Chauſſee wurde Halt gemacht. Mazurowski begab ſich zu Pferde nach Stargardt in das Haus deß Töpfermeiſters Wyſocki, bei deſſen Mitverſchwornem Sohn Wilhelm der Hauptanführer der Unternehmung, Florian Ceynowa, ſich bereits eingefunden hatte. Mazurowski rapportirte dieſem ſeine Ankunſt vor der Stadt, die Anzahl der Leute, und war des Befehls zum Angriff gewärtig.

Von der andern Seite her hatten die Einſaſſen Anton Switalla und Johann Danowski in Rywalde von den Einwohnern dieſer meiſtens von Aebeitsleuten bewohnten Dorfſchaft nahe an 60 zuſammengebracht und nach Stargardt zu in den Stargardter Wald geführt, an deſſen Ausgang bei der Dirſchauer Chauſſee Halt gemacht wurde.

Mit dieſem Trupp vereinigten ſich noch im Walde diejenigen Einwohner, welche in Klonowken und Neumuß zuſammengebracht waren. Der Pfarradminiſtrator Lobodzki hatte dieſe Mannſchaften durch ſeine beiden Inſtleute Michael Blendzki und Mathias Wrzala in Klonowken zuſammenrufen laſſen. Sie hatten ſich im herrſchaftlichen Garten daſelbſt verſammelt und er hatte ſie bis zum Vorwerk Neumuß begleitet.

Den dort verſammelten Leuten hielt Lobodzki eine Anrede folgenden Inhalts:

Leute, Ihr geht einem gotlſeligen Werke entgegen; Ihr ſollt kämpfen für die Religion und das Vaterland. Ihr werdet aber dafür durch Land belohnt werden. Und ſo wie Ihr, rüſten ſich in gleicher Minute überall Eure polniſchen Brüder!

Sodann entließ er die Leute unter Ertheilung des Segens.

Auf ähnliche Weiſe hatte er ſchon im heerſchaftlichen Garten geſprochen, indem er die Drohung hinzufügte: wer heute nicht freiwillig gehe, bekomme morgen eine Kugel vor den Kopf.

Er bemerkte auch, daß ſie gegen Stargardt ziehen, im Walde die Poſt anhalten, in der Stadt die preußiſchen Adler abreißen und die polniſchen annageln ſollten.

Die Anreden Lobodzki's ſind von den Anweſenden mehr oder weniger vollſtändig gehöet und verſtanden worden.

Die Zahl der Theilnehmer aus Klonowken und Neumuß betrug urſprüngtich gegen 30. Der Zahl der aus Rywalde, Klonowken und Neumuß zuſammengebrachten Leute verminderte ſich aber theils dadurch, daß Einige entflohen, ſo ſehe anch Switalla und Danowski bemüht waren, ſie zuſammenzuhalten, theils dadurch, daß Andere als Wachtpoſten verwendet wurden, um die Verbindung mit Stargardt Denen abzuſchneiden, die davon den Behörden Anzeige zu machen geneigt ſein möchten.

Die übrigen erwarteten am Stargardtee Walde den Füheer, welcher daſelbſt nach der Verheißung ihrer Leiter erſcheinen und die ferneren Anordnungen treffen ſollte.

Dieſer Führer war der Wirthſchaftseleve Joſeph v. Puttkammer-Kleszczynski aus Jablau. Nachdem derſelbe ſich mit mehreren von ihm zur Theilnahme beredeten Perſonen, namentlich den Mitangeklagten Lewangowski und Heynewski der Stadt Stargardt genähert hatte, ließ er ſeinen Schlitten anhalten, ſtieg zu Pferde und meldete ſich bei dem Hauptanführer Ceynowa in Stargart. Dieſer wies ihn an, ſich mit den an der Dirſchauer Chauſſee ſtehenden Mannſchaften zu vereinigen, alsdann in die Stadt einzurücken und das Zeughaus und den Huſarenſtall zu beſetzen.

An den Sammelplatz angelangt, verſtändigte ſich v. Puttkammer, kenntlich durch eine weiße Barankenmütze und einen um den Leib geſchnallten Säbel, mit dem Switalla, ſpeengte in den Wald, redete die daſelbſt Verſammelten an und formirte aus denſelben eine Linie, zwei Mann hoch. Die Zahl der Anweſenden mochte ſich auf 70 bis 100 Mann belaufen, die verſchiedenartig bewaffnet waren. Ein kleiner Theil führte Gewehre, die meiſten nur Knüttel, Aexte, Heugabeln, Miſtforken und ähnliche Werkzeuge.

v. Puttkammer beſtellte unter Switalla's Mitwirkung über je 10 Mann einen Zehntmann, theilte ſie ſodann in zwei Colonnen, indem er zwei Hundertmänner und darunter den Switalla ernannte.

Hiernächſt rückte der Trupp in Gliedern zu fünf Mann auf der Chauſſee bis dicht vor die Stadt in der Nähe dreier links des Weges ſtehenden hohen Eſpen.

Schon im Walde hatte v. Puttkammer an die in Linie aufgeſtellten Mannſchaften vor der Fronte einige Worte gerichtet, indem er die Anweſenden „Brüder“ nannte und ihnen ſagte: „ſie zögen nach der Stadt zur Hülfe der Katholiſchen gegen die Evangeliſchen, welche jene todtſchlagen wollten. Es werde Polen ſein.“

Allein ſchon damals zeigte ſich der Schuhmacher und Maurer Kuna aus Klonowken ſchwierig. Er verfluchte das alte Polen, von dem ſeine Vorfahren ihm erzählt hätten, und meinte, daß es ihnen ſchlecht gehen werde, wenn Polen wiederhergeſtellt werden ſollte.

Als aber v. Puttkammer-Kleszczynski auf der Chauſſee von dem Ausbruch einer Revolution und von der Wiederherſtellung Polens ſprach, auch endlich dem die erſte Colonne führenden Hundertmann Stanislaus Haeſe den Auftrag ertheilte, mit 40 Mann nach Stargardt zu gehen, den Huſarenſtall zu beſetzen und die Stallwache niederzumachen, weigerte ſich dieſer, Gehorſam zu leiſten. Auch ſeine Gefährten wollten einem ſolchen Befehle nicht nachkommen.

Nunmehr ſah ſich v. Puttkammer rathlos. Er ließ Halt machen und begab ſich nach Stargardt, woſelbſt er den Ceynowa in Begleitung des zweiten Führers Mazurowski und des Wilhelm Wyſocki auf der Konitzer Brücke antraf. In Betracht der Weigerung der Mannſchaften und ihrer geringen Anzahl wurde beſchloſſen, den Plan zur Ueberwältigung Stargardts aufzugeben und die Leute, nachdem ſie Stillſchweigen angelobt hätten, zu entlaſſen. Mazurowski überbrachte dem von ihm und Lipinski befehligten Trupp auf der Straße von Konitz den Befehl und die Leute gingen demgemäß auseinander.

v. Puttkammer-Kleszczynski begab ſich ebenfalls zu dem von ihm befehligten Trupp, forderte ihn noch dreimal auf: ob ſie ihm folgen wollten; auf die allgemeine Weigerung aber ließ er ſie, nach der Angabe Einiger, unter Vorhaltung eines Crucifixes, in Form eines Eides geloben, einander nicht zu verrathen und bei der erſten Aufforderung zum Aufſtand ſich zu erheben.

Hiermit endete der beabſichtigte Angriff auf Stargardt.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben der namentlich erwähnten Angeklagten, und berufe ich mich außerdem auf das Zeugniß des Invaliden Joſeph Zelewski, ſo wie auf die Angaben des Johann Kuna, Maurers in Klonowken, des Stanislaus Haeſe, Einſaſſenſohns in Rywalde, des Jacob Blendzki, Arbeitsmanns in Klonowken, des Mathias Piorkowski, Arbeitsmanns in Rywalde, des Martin Kleiſter, Fiſchers in Sumin, des Michael Sobocki, Schäfers daſelbſt, des Valentin Miſchker, Wirths in Byttonia, des Johann Muszczynski, Schmidts in Rywalde, des Franz Tarnowski, Einliegers daſelbſt, des Joſef Mazurowski, Arbeitsmanns in Klonowken, des Joſeph Damski, Arbeitsmanns daſelbſt, des Albrecht Parkowski, Einliegers in Brzeszno.]

Anlangend die ſpecielle Betheiligung der einzelnen Angeklaglen, welche in dem Stargardter Bezirk für die Verſchwörung gewirkt haben, ſo iſt zunächſt zu erwähnen

123. Julius v. Trojanowski.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch und in Strykowo, Gouvernement Maſovien, geboren. Sein Vater iſt Rejent in Warſchau. Julius v. Trojanowski beſuchte das Gymnaſium zu Łomża, war demnächſt Applicant beim Civiltribunal in Warſchau und ſpäter Advocat in Seyny. Im Jahre 1841 ſchied er aus dem ruſſiſchen Staatsdienſt aus.

Mit den in Polen verbotenen polniſch-demokratiſchen Schriften, namentlich mit dem demokrata polski, d. h. der polniſche Demokrat, und dem pismo towarzystwa demokratycznego, d. h. Schrift des polniſch-demokratiſchen Vereins, wurde er ſchon in Polen vertraut; die Furcht, durch das Leſen verbotener Bücher compromittirt zu ſein, bewog ihn zu ſeinem Uebertritt nach Preußen, welcher am 11. October 1843 erfolgte.

Er nahm ſeinen Aufenthalt in Königsberg und ſtudirte daſelbſt bis zum 1. December 1845 die Rechte.

Auch in Königsberg ſetzte er in Verbindung mit gleichgeſinnten Gefährten das Studium der polniſch-demokratiſchen Schriften, inſonderheit der Werke des Mochnacki, Mieroslawski und der Partyzanka von Carl Stolzmann fort, und war mit den Ideen der polniſch-demokratiſchen Verſchwörung und des aus ihr hervorzurufenden Aufſtandes vollſtändig

Digitized by Google

vertraut, als er am 1. Dec. 1845 von dem Gymnaſiaſten v. Tomicki zu dem Agenten Severyn v. Elzanowski nach Topolno beſchieden wurde, um daſelbſt eine beſtimmte Thätigkeit für die Revolution zu übernehmen.

Am 5. Dec. 1845 wurde er von v. Elzanowski vollſtändig in die Verſchwörung und in deren Zwecke eingeweiht, zum Commiſſair des Stargardter Bezirks beſtellt, durch Handſchlag verpflichtet und mit einer Inſtruction verſehen, um für die Verſchwörung durch Werbung und Verpflichtung neuer Mitglieder zu wirken, und ſich dabei eines ihm mitgetheilten Eides-Formulars zu bedienen.

Insbeſondere erhielt er den Auftrag: „die Escadron Huſaren in Stargardt zu entwaffnen, ſich der Waffen in dem dortigen Landwehrzeughaus zu bemächtigen und die Städte Dirſchau und Mewe einzunehmen.

Der erſte, welchen Trojanowski in dem Stargardter Bezirk in die beſtehende Verſchwörung einweihte, war der Pfarradminiſtrator Lobodzki in Klonowken. Derſelbe leiſtete einen Eid, wonach er gelobte, für die Befreiung Polens ſo lange mit allen Kräften zu wirken, bis daſſelbe die Freiheit, die Selbſtſtändigkeit und eine demokratiſche Regierungsform erlangt haben würde; ferner verſprach er, dem den Eid Abnehmenden gehorſam zu ſein und endlich, das Geheimniß der Verſchwörung zu bewahren.

Da nach der Meinung Lobodzki's der gemeine Mann in der Stargardter Gegend durch die polniſche Nationalität nicht aufgeregt werden konnte, ſo kamen beide dahin überein, dem gemeinen Mann den Aufſtand als nothwendig zum Schutz der bedrängten römiſch-katholiſchen Kirche darzuſtellen.

Lobodzki ſollte theils ſelbſt anwerben und vereiden, theils unter dem Erkennnngszeichen „dobra sprawa“ (die gute Sache) geeignete Individuen dem v. Trojanowski zuführen.

v. Trojanowski hat demnächſt noch weiter durch eidliche Verpflichtung in die Verſchwörung aufgenommen: den Töpfergeſellen Wilhelm Wyſocki in Stargardt und den Einſaſſen und Geſchworenen Johann Danowski in Rywalde. Beide übernahmen die Verpflichtung, Andere anzuwerben und zu vereiden.

Den durch Lobodzki vereideten Einſaſſen und Kirchenvorſteher Anton Switalla in Rywalde weihte v. Trojanowski umſtändlicher, als es durch Lobodzki geſchehen war, in die Verſchwörung und deren Zweck ein, beſtellte ihn zum Gemeindevorſteher in Rywalde und ermächtigte ihn, Eide abzunehmen.

Auch den Gaſtwirth v. Weſierski zu Stargardt forderte er zur Theilnahme an der Verſchwörung auf. Doch dieſer machte der Behörde Anzeige und v. Trojanowski wurde den 24. Dec. 1845 verhaftet. Zwar entließ ihn die Königl. Regierung zu Danzig am 5. Jan. 1846 ſeiner Haft; ehe er jedoch ſeinen ſpeciellen Auftrag gegen Stargardt ausrichten konnte, wurde er am 15. Jan. 1846 wieder verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten v. Elzanowski, Lobodzki, Wyſocki, Danowski, Switalla, v. Tomicki und das Zeugniß des Gaſtwirths v. Weſierski.]

---

124. Joſeph Albrecht Stanislaus Lobodzki.

Er iſt 49 Jahre alt, in Czarnplas geboren und katholiſcher Religion. Seine Eltern waren Tagearbeiter. Er hat ſeinen erſten Unterricht in dem Bernhardiner-Kloſter zu Skempa empfangen, und ſich hiernächſt zu gleichem Zweck in den Karmeliter-Klöſtern zu Pruſtowy, Obory und Plack aufgehalten. Im Jahre 1819 wurde er Kloſtergeiſtlicher im Orden der Karmeliter und nachdem er ſich eine Reihe von Jahren in dem Kloſter zu Plack, und eine Zeitlang im Karmeliter-Kloſter zu Warſchau aufgehalten hatte, begab er ſich im Jahre 1825 nach Preußen.

Er nahm ſeinen Aufenthalt zunächſt in dem Karmeliter-Kloſter zu Erin, und war ſpäter Vicar in Pehsken, Rehden und Roggenhauſen. Im Jahre 1836 wurde er Pfarr-Adminiſtrator in Klonowken. In Folge ſeiner Betheiligung bei dieſer Verſchwörung iſt er vom Amte ſuspendirt worden.

Lobodzki wurde ſchon im Herbſt 1845 dem Agenten Severyn v. Elzanowski durch Wladislaus v. Koſinski in Poſen als ein tüchtiges Individuum für die Verſchwörung bezeichnet.

Im December 1845 erſchien bei ihm der Mitangeklagte Julius v. Trojanowski, weihte ihn in die Verſchwörung ein und vollzog, da er ſich zum Beitritt bereit erklärte, ſeine Vereidigung.

Lobodzki bildete nun den örtlichen Anhaltspunkt für die Verſchwörung in dem Stargardter Bezirk. Seine Wirkſamkeit hat ſich nach allen Richtungen hin offenbart.

1) Er nahm den v. Trojanowski bei ſich auf, unterrichtete ihn von der Oertlichkeit, verabredete mit ihm die Art und Weiſe, wie die Verſchwörung mit dem meiſten Erfolg zu verbreiten ſei, und ſandte ihm einzelne Individuen zu, um in die Verbindung eingeweiht oder in dem Streben für die hochverrätheriſchen Zwecke befeſtigt zu werden, z. B. die Kirchenvorſteher Anton Switalla und Johann Danowski.

2) Lobodzki weihte auch ſelbſt andere Perſonen in die Verſchwörung ein. Zu dieſen gehört:

a) der Anton Switalla, der jedoch Anfangs ſo geringe Neigung für die Sache zeigte, daß Lobodzki für angemeſſen erachtete, den Bauern die Sache bis kurz vor dem Aufſtand zu verſchweigen.

b) der Inſtmann Mathias Wrzala in Klonowken,

c) der Inſtmann Michael Bledzki daſelbſt,

d) der Krugpächter Eduard Mazurowski in Bytlonia.

Andere Perſonen befeſtigte Lobodzki in ihren aufrühreriſchen Geſinnungen, als den Einſaſſen Johann Danowski in Rywalde, und den Wirthſchafts-Inſpector v. Lipinski in Sumin; indem er zugleich ihre Bemühungen zur Anwerbung Anderer in Anſpruch nahm.

Dem Danowski ertheilte er ſogar eine beſondere Eidesnorm des Inhalts:

> Ich ſchwöre zu Gott und bei der Seligkeit meiner Seele, daß ich bei jedem Aufruf ſofort aufſtehen werde zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Glaubens,

mit dem Auftrag, in ſolcher Weiſe die Einwohner in Brzeszno zu vereiden.

Andere Perſonen endlich, wie die Geiſtlichen Bojanowski und Pomieczynski, unterrichtete Lobodzki in mehr oder minder deutlicher Sprache von der nahe bevorſtehenden Erhebung.

3) In ſeiner Behauſung wurden die vorbereitenden Verabredungen über den Ausbruch zwiſchen ihm, v. Elzanowski und v. Puttkammer getroffen; auf ſeinen Anlaß und zu ihm wurden am Tage des Ausbruchs die Verſchwornen und vorausſetzlich der Sache geneigte Geiſtliche zuſammen berufen. Mit ſeiner Zuziehung wurde der Operationsplan berathen und feſtgeſtellt.

4) Er ließ am Abend des Aufſtandes durch ſeine Inſtleute Wrzala und Blendzki die gemeinen Leute in Klonowken und Neumuß zuſammentreiben. Er nahm hierbei zur Verführung des gemeinen Mannes, zu Erdichtungen ſeine Zuflucht, indem er den auf einem niedrigen Standpunkt der Bildung ſtehenden Leuten vorſpiegelte und durch Andere vorſpiegeln ließ, daß ſie zum Schutz der Katholiken und zur Abwehr der auf Mord ſinnenden Evangeliſchen ausziehen ſollten; er verlockte ſie durch die Mittheilung, daß durch die Revolution die Laſten des armen Mannes würden erleichtert werden, und daß ihnen Land zu Theil werden ſolle. Er ſparte endlich auch Drohungen nicht, um die zaghaften Gemüther einzuſchüchtern.

5) Noch auf den Sammelplätzen, an welchen die Einwohner von Klonowken zuſammengetrieben waren, im herrſchaftlichen Garten und demnächſt in Neumuß regte er die Verſammelten auf, ordnete den Zug, indem er Wachtpoſten ausſtellte, und ſprach endlich über das aufrühreriſche Beginnen ſeinen Segen aus.

6) Ja, Lobodzki, in der Meinung nach ausgebrochener Revolution als Feldprediger angeſtellt zu werden, hatte ſchon eine Rede ausgearbeitet, welche er zu halten gedachte, wenn man ihn am Tage nach dem in Stargardt errungenen Siege zu einer Anrede an das Volk auffordern ſollte.

[So ergiebt ſich der Hergang aus der eigenen Angabe des Angeklagten und berufe ich mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten v. Trojanowski, Switalla, Wrzala, Bledzki, Mazurowski, v. Elzanowski, Danowski, v. Lipinski, Bojanowski, Pomieczynski, Wyſocki, Ceynowa, v. Puttkammer-Kleszczynski.]

---

125. Stanislaus Florian v. Ceynowa.

Er iſt 29 Jahre alt, in Slawoszyn, Regierungsbezirk Danzig geboren, katholiſch, und nachdem er im Jahre 1843 bis 1844 bei der erſten Artillerie-Brigade ein Jahr als Chirurgus freiwillig gedient hatte, zur Kriegsreſerve entlaſſen. Seit dem 1. October 1846 gehört er zur Landwehr.

Er beſuchte das Gymnaſium zu Konitz und gehörte daſelbſt einem Verein an, welcher ſich zur Ausbildung ſeiner Mitglieder in der polniſchen Sprache und Literatur conſtituirt hatte. Einem ähnlichen Verein trat er in Breslau bei, woſelbſt er ſeine mediciniſchen Studien begann. Im Herbſt 1843 ging er von da nach Königsberg, wo er ſeine Studien fortſetzte und ſeiner Militairpflicht genügte. An dieſem Ort lebte er in genauer Verbindung mit gleichgeſinnten Freunden polniſcher Abkunft.

In Gemeinſchaft mit dieſen beſchäftigte er ſich mit dem Leſen der polniſch demokratiſchen Schriften, wozu unter andern der polniſche Demokrat, Wyſocki's Werk über die Kriegskunſt und die Partyzanka von Carl Stolzmann gehörten.

Er erlangte dadurch Kenntniß von den verſchiedenen Verbindungen welche ſich in der polniſchen Emigration gebildet hatten, und wandte ſich mit entſchiedener Neigung den demokratiſchen Tendenzen und den auf die Wiederherſtellung des alten Polens gerichteten Beſtrebungen der demokratiſchen Geſellſchaft zu. Bei ſeinem Freunde, dem Alexander Szyszylowicz, fand er in der erſten Hälfte des Februar 1846 einen Fremden, den ehemaligen Auscultator und Landwehrlieutenant Magdzinski aus Samter, welcher im Begriff war, als Militairanführer nach Samogitien zu gehen.

Dieſer unterrichtete ihn von der beſtehenden Verſchwörung, deren Zweck die Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs ſei, und verpflichtete ihn mittelſt Handſchlags zur Verſchwiegenheit. Zugleich forderte er ihn auf, da Ceynowa ſeine Theilnahme zuſagte und ſeinen Entſchluß zu erkennen gab, in Weſtpreußen an dem Aufſtande Theil nehmen zu wollen, ſich dahin noch vor dem 20. Februar zu begeben.

Von dem Tage des Aufſtandes durch Alexander Szyszylowicz unterrichtet, brach er am 19. Februar von Königsberg auf und begab ſich, angeblich weil er dort am meiſten bekannt war, in die Stargardter Ge-

Digitized by Google

gend, woſelbſt er am 20. Februar bei dem Pfarradminiſtrator Lobodzki in Klonowken eintraf.

Hier theilte er den zum Angriff gegen Stargardt auf einen Führer harrenden Verſchworenen mit, daß der folgende Tag zum Ausbruch der Verſchwöeung beſtimmt ſei und übernahm die Leitung dieſes Unternehmens.

Es iſt ſchon erwähnt, welche Verabredungen und Beſchlüſſe zur Ausführung getroffen worden, wie Ceynowa ſich nach Stargardt zu dem Mitverſchwornen, Töpfergeſellen Wyſocki, begeben, am Abend des 21. Februar von den Führern der einzelnen herangezogenen Trupps die Berichte entgegengenommen, die Befehle zum Angriff ertheilt und dann, als die herangezogenen Mannſchaften den Gehorſam verweigerten, angeordnet hat, daß ſie nach vorher abgelegtem Verſprechen der Verſchwiegenheit nach Hauſe entlaſſen werden ſollten.

Es bleibt hinzuzufügen, daß er ſich den letzten Theil der Nacht, nachdem er den Befehl zur Entlaſſung der Mannſchaften gegeben hatte, bei dem Töpfergeſellen Wilhelm Wyſocki aufhielt und am nächſten Morgen auf eine mehrtägige Flucht begab, welche mit ſeiner am 6. März 1846 zwiſchen Sianowo und Staniszewo erfolgten Verhaftung endete.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich auch auf die Angaben der erwähnten Mitangeklagten.]

126. Joſeph v. Puttkammer-Kleszczynski.

Er iſt 21 Jahre alt, ein Sohn des im Jahre 1832 verſtorbenen Gutsbeſitzers Marian P. v. Kleszczynski und bevormundet durch den Gutsbeſitzer v. Jackowski in Zablau. Er beſuchte die Stadtſchule zu Bromberg, das Gymnaſium zu Konitz, die Stadtſchule und endlich das Gymnaſium zu Culm, von welchem er Johannis 1845 als Primaner abging und ſich der Landwirthſchaft widmete. Er gehört dem Militair nicht an.

Seiner Angabe nach hegte er von Jugend auf eine glühende Liebe für Polen; er war Mitglied des Gymnaſiaſten-Vereins in Culm, und an dem ſ. g. Polenball, welcher am 4. November 1845 in Bromberg gefeiert wurde, nahm er Antheil.

Am 3. Januar 1846 fand v. Puttkammer in der Wohnung des Pfarradminiſtrators Lobodzki den ihm bereits früher oberflächlich bekannt gewordenen v. Elzanowski, in welchem er deſſen Reden zufolge einen Agenten oder Lenker der Verſchwörung erkannte. Beide theilten ihm mit, daß an einer Revolution gearbeitet werde, welche die Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches als eines ſelbſtſtändigen Staates zum Zweck habe; dieſes Ziel aber ſolle durch einen auf allen Punkten ausbrechenden Aufſtand erreicht werden. Um die Zeit des Ausbruchs werde v. Elzanowski in die dortige Gegend einen Führer ſenden und ihnen Tag und Stunde der Erhebung mittheilen.

v. Puttkammer erklärte bereitwillig ſeine Theilnahme an der Verſchwörung, ohne jedoch für dieſelbe oder zur Verſchwiegenheit verpflichtet zu werden. v. Elzanowski bot dem v. Puttkammer die Bezirkscommiſſariats-Stelle an, behändigte ihm eine Inſtruction zur Organiſation des Aufſtandes, nachdem er ſie mit ihm beſprochen hatte. Die Uebernahme des Commiſſariats lehnte v. Puttkammer ab, weil er unter polizeilicher Aufſicht ſtand.

Am 21. Februar 1846 Morgens erſchien Lobodzki bei ihm, theilte ihm heimlich mit, die Stunde des Ausbruchs ſei gekommen, der von v. Elzanowski verheißene Führer habe ſich bei ihm eingefunden, v. Puttkammer ſolle zu einer Unterredung mit ihm nach Klonowken kommen.

Dieſer Aufforderung leiſtete v. Puttkammer Folge, und er nahm nunmehr an den Vorbereitungen zum Ueberfalle Stargardts und an dem Unternehmen ſelbſt denjenigen thätigen Antheil, welcher in der generellen Darſtellung bereits geſchildert worden iſt.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der darin erwähnten Mitangeklagten.]

127. Wilhelm Wyſocki.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch, dem Militair nicht angehörig, und hielt ſich bei ſeinem Vater, dem Töpfermeiſter Wyſocki in Stargardt, als Geſelle auf. Er iſt ein entfernter Anverwandter des Mitangeklagten Lobodzki. In der Wohnung deſſelben lernte er am 13. December 1845 den Julius v. Trojanowski kennen. Dieſer zog ihn an ſich, unterrichtete ihn von der beſtehenden Verſchwörung zum Zweck der Wiederherſtellung Polens und forderte ihn auf daran Theil zu nehmen und andere geeignete Perſonen zu werben, zu welchem Zwecke er ihm auch das Eides-Formular mittheilte.

Wilhelm Wyſocki gelobte eidlich dieſe Theilnahme, Gehorſam dem Führer und unverbrüchliche Verſchwiegenheit.

Seine Thätigkeit für die Verſchwörung begann er damit, daß er die Seminariſten Ignaz Kerszka und Zlotowski für dieſelbe warb, und in gleicher Weiſe vereidete, wie er vereidet war; daß er den Handlungsdiener Alexander Mierzwitzki in die Verſchwörung einweihte und zur Verſchwiegenheit verpflichtete.

Am 21. Februar 1846 ließ ihn der Pfarr-Adminiſtrator Lobodzki nach Klonowken rufen; er wurde daſelbſt über die Art der Ausführung des Aufſtandes und über die Einnahme der Stadt Stargardt unterrichtet. Er unternahm es, die Stargardter Verbündeten, deren Zahl er prahlend auf vierzig angab, von dem Ausbruch des Aufſtandes in Kenntniß zu ſetzen und bei dem erſten Zeichen hervorzubrechen.

Von den von ihm Geworbenen hatten jedoch die Seminariſten Stargardt bereits verlaſſen. Den Handlungsdiener Mierzwitzki und einen von dieſem angeworbenen Handlungsdiener Carl Koſſ ſetzte er von der Stunde des Ausbruchs in Kenntniß, beide blieben aber, als dieſe eintrat, in ihren Wohnungen.

Wilhelm Wyſocki ſollte ferner nach Anweiſung Ceynowa's oder Lobodzki's Pulver, angeblich zur Anfertigung einer Rakete, kaufen. Er hat auch wirklich 1½ Pfund gekauft und dieſe dem Mazurowski ausgehändigt, als derſelbe bei Ceynowa ſich meldete.

Endlich ſollte der Oberanführer Florian Ceynowa in der Nacht des Aufſtandes bei dem Wilhelm Wyſocki ſeinen Aufenthalt nehmen. Demgemäß hatte ſich auch Ceynowa, nachdem er zuvor die Oertlichkeit in Stargardt inſpicirt hatte, in dem Wyſocki'ſchen Hauſe eingefunden. Er blieb in der Stube des Wilhelm Wyſocki, bis anſcheinend deſſen Eltern, denen das Zuſammenſein dieſer jungen Leute verdächtig wurde, die Entfernung des Ceynowa veranlaßten.

Mazurowski, Ceynowa und Wyſocki wandten ſich nun der Konitzer Brücke zu und blieben bei einander, bis v. Puttkammer ihnen die Weigerung der Mannſchaften meldete und der Befehl zum Auseinandergehen ertheilt wurde.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten und ſeiner erwähnten Mitangeklagten.]

128. Johann Eduard Mazurowski.

Er iſt 22 Jahre alt, in Preußen geboren, Sohn eines Waldwarts, katholiſch, unverheiratet und dem Militair nicht angehörig. Er hat ſeinen erſten Unterricht in einer Dorfſchule empfangen und demnächſt das Gymnaſium zu Konitz beſucht, von welchem er als Quartaner abgegangen iſt. Er fungirte ſodann als Schreiber, unterſtützte ſpäter ſeinen Vater und pachtete Johannis 1845, gemeinſchaftlich mit dem Mitangeſchuldigten Xaver Lewangowski, den Krug zu Byttonia.

Um Neujahr 1846 wurde er durch ſeinen Mitpächter Xaver Lewangowski zu dem Mitangeſchuldigten Lobodzki beſchieden. Dieſer weihte ihn in die Verſchwöeung zur Wiederherſtellung eines polniſchen Reiches vollſtändig ein und verpflichtete ihn eidlich, ſich auf jeden Ruf gegen die Ruſſen und Deutſchen zu erheben, dem Commiſſar des Bezirks Gehorſam zu leiſten und ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten. Er ſollte auch Andere anwerben und eidlich verpflichten; wie er ſich dieſes Auftrages bei dem Inſpector v. Jenta-Lipinski entledigt hat, wird bei dieſem erwähnt werden.

Am 21. Februar 1846 wurde er durch den Mitangeſchuldigten v. Lipinski aufgefordert, ſich bei Lobodzki einzufinden, woſelbſt die Anordnungen zu dem an dieſem Tage ausbrechenden Aufſtand ertheilt werden ſollten.

Gemeinſchaftlich mit v. Lipinski fand er ſich bei Lobodzki in der daſelbſt zuſammenberufenen Verſammlung ein und wurde von dem Plan zur Einnahme Stargardts ſpeciell informirt. Ihm und v. Lipinski fiel die Rolle zu, die gemeinen Leute nach Möglichkeit zuſammenzubringen, ſie nach der Konitzer Chauſſee gegen Stargardt zu führen und ſich alsdann in Stargardt bei Ceynowa zu melden, um die weiteren Befehle in Empfang zu nehmen und den Angriff zu leiten.

Er machte hierauf ſeinem Mitpächter Xaver Lewangowski nähere Mittheilungen über das beſchloſſene Unternehmen gegen Stargardt und wies ihn an, ſich unter die Befehle des v. Puttkammer zu ſtellen.

Er verſammelte 5 Mann, denen er die Bedrohung der Katholiken durch die Evangeliſchen vorſpiegelte und die Ausſicht eröffnete, daß die Theilnehmer an dem Unternehmen Land erhalten würden, was den Gutsbeſitzern und von den Königlichen Vorwerken abgenommen werden ſollte. Von dem eigentlichen Zweck des Unternehmens, der Freimachung Polens, will er zu ſeinen Gefährten nicht geſprochen haben.

Er gab vier bis fünf Quart Branntwein her, welche unter die Verſammelten ausgetheilt wurden, führte die von ihm Geworbenen nach Sumin und ſperrte ſie daſelbſt in einen Stall ein, offenbar damit ſie nicht davon gingen, während die Leute in Sumin noch zuſammengebracht wurden.

Es iſt bereits oben erwähnt worden, wie Mazurowski, welcher mit einer Doppelflinte bewaffnet war, zuſammen mit v. Lipinski die von Sumin Heranziehenden bis nahe an Stargardt herangeführt, ſich dann dort in die Stadt zu Ceynowa begeben hat, um von ihm weitere Befehle einzuholen, und wie er ſeinem Trupp den in Folge des v. Puttkammerſchen Rapports erlaſſenen Befehl überbracht hat, auseinander zu gehen, wobei er noch höchſt aufgebracht ausrief: „Es ſind ihrer zu wenig, möge das feurige Donnerwetter ſie erſchlagen.“

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der darin erwähnten Mitangeklagten und des Michael Scharmach, bäuerlichen Einſaſſen in Byttonia.]

129. Stanislaus Elias v. Jenta-Lipinski.

Er iſt 40 Jahre alt, katholiſch, im Schlochauer Kreiſe geboren und der Sohn eines ehemaligen adligen Gutsantheilsbeſitzers, Franz George v. Jenta-Lipinski, welcher bereits mit Tode abgegangen iſt. Er gehört

Digitized by Google

dem Militair nicht an. Bei den zerrütteten Vermögensumſtänden ſeiner Eltern begann er, 20 Jahre alt, ſeine Laufbahn zur Selbſtſtändigkeit als Arbeitsknecht, und ging nach und nach zu den Stellungen eines Waldwarts, Wirthſchaftſchreibers und Wirthſchafts-Inſpectors über.

Die erſte Kenntniß von einer bevorſtehenden polniſchen Revolution empfing er aus Mittheilungen des Gaſtwirths Weſierski in Stargardt, den v. Trojanowski vergeblich zu werben geſucht hatte.

Als einen Theilnehmer an dieſer Verſchwörung ſtellte ſich ihm noch vor Neujahr 1846 Eduard Mazurowski dar. Derſelbe zeigte ihm ein Eidesformular und forderte ihn auf, danach den Eid zu leiſten. v. Lipinski verweigerte ſolches, wurde jedoch hiernächſt von Zeit zu Zeit durch Mazurowski in den Fortſchritten der Revolution unterrichtet.

Am 16. Febr. 1846 theilte ihm der Pfarr-Adminiſtrator Lobodzki Zweck, Umfang und Mittel der Verſchwörung im Allgemeinen mit, eröffnete ihm und Mazurowski, daß der Ausbruch der Revolution nahe bevorſtehe. Der gemeine Mann müſſe aufgeregt werden durch das Vorgeben, daß die Evangeliſchen zur Abſicht hätten, die Katholiken zu ermorden.

Nunmehr faßte v. Lipinski den feſten Entſchluß, ſich bei der Verſchwörung und bei dem Aufſtand zu betheiligen, auch Andere zu gleichem Zweck aufzuregen und zu werben, endlich den unbekannten Obern der Verſchwörung, ſo wie dem Lobodzki, Gehorſam zu leiſten.

Er empfing zum Zweck der Vereidung zwei verſchiedene Formulare; nach dem einen gelobte der Schwörende, geheim zu halten, was ihm mitgetheilt werden würde. Der andere Eid lautete:

Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und zur heiligen Dreifaltigkeit, daß ich aus Liebe zum Glauben und zum Vaterlande auf den erſten Aufruf ſofort aufſtehen werde.

Mit dieſen Eiden vereidete Lipinski die beiden Mitangeklagten:
den Schäfer Stankiewicz,
den Ochſenknecht Peter Radda,
und außerdem:
den Ochſenknecht Michael Gercza und
den Schmied Ignaz Olszewski,
indem er ihnen, der Verabredung gemäß, erzählte, daß die Katholiken von den Evangeliſchen ermordet werden ſollten. Dieſen den Evangeliſchen ſchuldgegebenen ſtrafbaren Plan ſollten die von ihm Geworbenen weiter verbreiten und die Katholiken zur Bewaffnung auffordern.

Am 21. Febr. 1846, durch den Förſter Krauſe zu Lobodzki beſchieden, begab er ſich denn auch in Begleitung des Eduard Mazurowski in die angeſagte Verſammlung und wurde dort in ſolcher Weiſe inſtruirt, wie dies bereits oben vorgetragen iſt.

Nach Sumin zurückgekehrt, ließ er gegen 10 Uhr Abends die Mitverſchworenen Stankiewicz und Radda zu ſich beſcheiden und beauftragte ſie unter dem Vorgeben, daß die Katholiken ermordet werden ſollten, die gemeinen Leute nach Möglichkeit zu bewaffnen und zum Zuge nach Stargardt zu verſammeln.

v. Lipinski vereidete noch an demſelben Abend den Jäger Johann Betlewski in Sumin, dem er von der Revolution ausführliche Mittheilungen machte, verabreichte den Verſammelten Branntwein, ſtellte an den Ausgängen des Dorfes Wachen aus, damit Niemand daſſelbe verlaſſe und ſetzte ſich zu Pferde, um auch noch die Einwohner der Ortſchaft Rochorzin zur Theilnahme aufzufordern, welches Letztere er jedoch demnächſt aufgab.

In welcher Weiſe v. Lipinski, der mit einer Flinte bewaffnet war, ſich demnächſt mit dem aus Byttonia herangezogenen Mitangeklagten Mazurowski vereinigte und den zuſammengezogenen Haufen bis nahe an Stargardt führte und dort die Befehle Cepnowa's erwartete, bis Mazurowski die Anweiſung überbrachte auseinanderzugehen, iſt ſchon oben vorgetragen worden.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten v. Lipinski und ſeiner benannten Mitangeklagten; ſowie auf den Angaben des Arbeitsmanns Michael Gercza in Lippe und des Rattaiers Peter Radda in Sumin.]

---

130. Anton Switalla.

Er iſt 36 Jahre alt, in Rywalde geboren, katholiſch und Landwehrmann zweiten Aufgebots.

Die Wiſſenſchaft von der Verſchwörung zum Zweck der Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs und von einem zu dieſem Zweck ausbrechenden Aufſtand, welcher überall gleichzeitig geſchehen ſollte, empfing Switalla zunächſt von Lobodzki. Er wurde in ähnlicher Weiſe von v. Trojanowski, welchen er auf Lobodzki's Veranlaſſung beſuchte, unterrichtet, und dieſer theilte ihm auch ſchon damals mit, daß Stargardt beim Ausbruch der Revolution mit Gewalt in die Hände der Polen gebracht werden ſolle.

Switalla trat der Verſchwörung bei. Er gelobte dem Lobodzki eidlich, mit allen Kräften für die Freimachung Polens und für die Vertheidigung des heiligen Glaubens thätig zu ſein, bei dem erſten Aufruf aufzuſtehen, dem Commiſſair des Bezirks Folge zu leiſten und das Geheimniß des Eides nicht zu verrathen. Lobodzki gab ihm ein Eidesformular, um Andere anzuwerben und zu vereiden, und während er dem Switalla mittheilte, daß das Land künftig eine freie Verfaſſung erhalten und durch Abgeordnete werde verwaltet werden, ſollte dieſer das Volk unter dem Vorwande aufwiegeln, daß die Evangeliſchen zur Abſicht hätten, die Katholiken zu ermorden. Wer ſich bei der Revolution thätig zeige, ſolle Land aus den Gütern erhalten, die man den Adligen abnehme. Jeder Adlige ſolle nur ein Gut behalten. Wer geſchworen habe und unthätig ſei, habe Strafe zu erwarten. Switalla unterrichtete den Schulzenſohn Stanislaus Haeſe und forderte ihn auf, an der Revolution Theil zu nehmen, und ſchickte den Mitangeklagten Danowski dem Mitangeklagten v. Trojanowski zur Einweihung in die Verſchwörung zu.

Am 21. Februar 1846 wurde Switalla zu Lobodzki beſchieden; er wurde dort zugleich mit Danowski zum Zweck der Organiſation des Aufſtandes ſelbſt inſtruirt. Während Danowski die Einwohner in Brzeszno zuſammenbringen ſollte, lag dem Switalla ein Gleiches in Anſehung der Bewohner von Rywalde ob. Beide ſollten die gewonnenen Mannſchaften an den ihnen bezeichneten Sammelplatz führen und dort des auf einem weißen Pferde erſcheinenden Führers und deſſen Befehle gewärtig ſein.

Sodann ließ Anton Switalla durch Johann und Michael Switalla die Einwohner von Rywalde unter der angegebenen Vorſpiegelung der Ermordung der Katholiken auffordern, ſich bewaffnet zu verſammeln. Nur wenigen Perſonen, die er nicht anzugeben weiß, will er von dem eigentlichen Zweck des Unternehmens, der beabſichtigten Wiederherſtellung des alten polniſchen Reichs, Mittheilung gemacht haben. Dagegen ſprach er von Landvertheilung und ließ, um die Leute zu ermuthigen, Branntwein vertheilen.

Wie ſich demnächſt der Zug ſelbſt unter Switalla's Anführung in Bewegung ſetzte, mit den Leuten aus Klonowken vereinigte und bis dicht an Stargardt zog, wie Switalla dort die weitern Befehle des v. Puttkammer entgegennahm und beim Ordnen der Mannſchaft behülflich war, zum Hundertmann beſtellt wurde, wie aber endlich die Leute auseinandergingen, iſt bereits erzählt worden.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten Switalla und ſeiner benannten Mitangeklagten.]

---

131. Johann Danowski.

Er iſt in Rywalde geboren, 27 Jahre alt, katholiſch, verheiratet und dem Militair nicht angehörig.

Am Sonnabend vor Weihnachten 1845 forderte Anton Switalla den Danowski auf, ſich zu dem v. Trojanowski zu begeben, der ihm ſonderbare Sachen mittheilen werde.

v. Trojanowski unterrichtete Danowski im Allgemeinen von der beſtehenden Verſchwörung und deren Zwecken, namentlich von der beabſichtigten Einnahme Stargardts. Bei dieſer Gelegenheit wurde Danowski von v. Trojanowski vereidet.

Ueber die Revolution und deren Zweck erhielt Danowski demnächſt nähere Kenntniß von Lobodzki, welcher ihm auch ein Eidesformular zur Abſchrift und zum Gebrauch bei der Anwendung Anderer einhändigte.

Soviel ſich Danowski entſinnt, enthielt der Eid die Verpflichtung, zum Beſten der polniſchen Brüder aufzuſtehen, gegen die Ruſſen und Deutſchen zu kämpfen, und das Geheimniß des Eides nicht zu verrathen.

Danowski machte auch den Verſuch, den Wirth Hillar und den Schulzenſohn Stanislaus Haeſe anzuwerben.

Um die Mitte Februar 1846 forderte Lobodzki ihn auf, die Einwohner in Brzeszno zu bearbeiten, und dictirte ihm zu dieſem Zweck einen zweiten Eid, wonach der Schwörende geloben ſollte, ſich ſofort zu erheben und das Geheimniß des Schwurs nicht zu verrathen.

Am Vormittag des 21. Februar 1846 wurde er zu Lobodzki beſchieden. Man eröffnete ihm, daß die Stunde des Aufſtandes gekommen ſei und er am Nachmittag das Nähere erfahren werde. Da er auf Befragen angab, noch nicht in Brzeszno geweſen zu ſein, ſo beauftragte ihn Lobodzki, dem Einſaſſen Albrecht Parkowski daſelbſt in ſeinem (des Lobodzki) Namen anzuſagen, daß er auf die Einwohner in Brzeszno wirken ſolle. Die Evangeliſchen beabſichtigten, die Katholiken zu tödten, und dieſe müßten ſich ſtets bereit halten, ihren bedrängten Brüdern zu Hülfe zu eilen. Danowski unterzog ſich dieſem Auftrage.

Am Nachmittag wohnte Danowski in Gemeinſchaft mit Switalla der Verſammlung bei Lobodzki bei, in welcher den Leitern des Unternehmens der ſpecielle Operationsplan mitgetheilt wurde.

Danowski ſollte hiernach die Brzeszner Einwohner ſammeln und mit dem von Switalla geworbenen Trupp vereinigen. Er begab ſich auch zu dieſem Zweck noch zweimal an demſelben Tage nach Brzeszno, wo er namentlich im Kruge die Leute mit Branntwein tractirte und ſie zu dem Zuge nach Stargardt aufzuregen bemüht war. Seine Verſuche waren jedoch vergeblich, weshalb er ſich dem Switalla anſchloß.

Es iſt bereits vorgetragen, wie Danowski mit Switalla bemüht war, die Leute auf dem Zuge zuſammen zu halten, und wie er den Zug bis zu Ende mitmachte; es bleibt nur zu bemerken, daß Danowski zu denjenigen Individuen gehörte, welche bei der Aufſtellung der Mannſchaften auf der Dirſchauer Chauſſee die Stelle eines Zehntmannes übernahmen.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten Danowski und ſeiner benannten Mitangeklagten, außerdem berufe ich mich auf das Zeugniß des Einſaſſen Albrecht Parkowski zu Brzeszno.]

---

132. Johann Franz Heynowski.

Er iſt 30 Jahre alt, in Mroczen, Kreis Wirſitz, geboren, katholiſch, verheiratet und dem Militair nicht angehörig. Sein Vater war Gaſtwirth; er ſelbſt hat die Landwirthſchaft erlernt.

Digitized by Google

Am Abend des 21. Febr. 1846 theilte ihm der Mitangeklagte v. Puttkammer-Kleszczynski mit: „Es ſei von den Polen eine allgemeine Verſchwörung vorbereitet, deren Zweck es ſei, das alte Polen wieder herzuſtellen. Die Revolution werde in der nächſten Nacht überall ausbrechen. Auch in der dortigen Gegend ſei der allgemeine Aufſtand vorbereitet, an deſſen Spitze Ceynowa und Lobodzki ſtänden. Im Augenblick des Ausbruchs ſolle die Stadt Stargardt in die Gewalt der Revoltirenden gebracht werden. Die Bevölkerung der Umgegend ziehe ſich von allen Seiten gegen Stargardt heran.

Durch die Zureden v. Puttkammer's und durch deſſen drohende Aeußerung, daß es Dem übel ergehen werde, der ſich nicht freiwillig dem Aufſtande anſchließe, ließ ſich Heynowski zu der Theilnahme an dem Unternehmen bewegen.

Er hat den Zug mitgemacht, ſich mit v. Puttkammer nach Stargardt begeben und dort dem Haufen auf der Dirſchauer Chauſſee angeſchloſſen.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeinen eigenen und des Mitangeklagten v. Puttkammer's Angaben.

133. Xawer Lewangowski.

Er iſt der Sohn des Förſters Valentin Lewangoski in Lippenken, 26 Jahre alt, katholiſch, der erlernten Profeſſion nach ein Schuhmacher, unterſtützte jedoch ſeinen Vater in deſſen Beſchäftigung, bis er Johannis 1843 den Krug in Byttonia pachtete.

Die erſte Kenntniß von Umtrieben erhielt Lewangowski von ſeinem Mitpächter Eduard Mazurowski. Derſelbe erzählte ihm um Weihnachten 1843, daß binnen Kurzem in allen polniſchen Gegenden und namentlich in Weſtpreußen eine Revolution ausbrechen werde, deren Zweck die Wiederherſtellung des alten polniſchen Reiches ſei. In dem künftigen polniſchen Staate ſolle nur der römiſch-katholiſche Glauben Geltung haben. Wenn man ſich beim Ausbruch des Aufſtandes der Stadt Stargardt werde bemächtigt haben, ſo ſollten nicht nur alle Behörden, ſondern auch die Deutſchen todt geſchlagen werden.

Den ihm vorgehaltenen Eid wollte Lewangowski nicht leiſten; er erklärte aber: ſollte es einmal losgehen, ſo werde er, auch ohne geſchworen zu haben, an dem Aufſtand für die polniſche Sache thätigen Antheil nehmen.

Am 21. Februar 1846 eröffnete demnächſt Mazurowski dem Lewangowski: Schon in nächſter Nacht werde der Aufſtand dort und überall ausbrechen; in dortiger Gegend ſolle namentlich die Stadt Stargardt eingenommen werden. Lewangowski ſolle ſich zu dem v. Puttkammer-Kleszczynski begeben und unter deſſen Befehl ſtellen.

Dieſer Anweiſung Folge leiſtend, hat Xawer Lewangowski, mit einer Flinte und einer Axt bewaffnet, unter v. Puttkammer's Führung den oben erzählten Zug nach Stargardt mitgemacht und ſich dort dem Trupp auf der Dirſchauer Chauſſee angeſchloſſen.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeiner eigenen und ſeiner benannten Mitangeklagten Angabe.]

134. Johann Betlewski.

Er iſt in Waldau bei Zempelburg geboren, 46 Jahre alt, katholiſch, dem Militair nicht angehörig und hat zuletzt in Sumin als Waldwart im Dienſt geſtanden.

Am 21. Februar 1846 beſchied ihn der Inſpector v. Lipinski durch den Schäler Stankiewicz zu ſich Er begab ſich mit einem Gewehr verſehen in der Abſicht bei der Rückkehr in den Wald zu gehen, am Abend zu v. Lipinski. Dieſer verſprach ihm wichtige Mittheilungen zu machen, wenn er zuvor geſchworen haben würde.

Betlewski verſtand ſich zur Leiſtung des Eides und verpflichtete ſich dadurch: „aus Liebe zum Glauben und zum Vaterlande auf jeden Ruf aufzuſtehen und das Geheimniß des Eides nicht zu verrathen.“

Sodann wurde ihm von v. Lipinski eröffnet, „es werde in allen zu dem ehemaligen Polenreich gehörenden Landen in nächſter Nacht eine große Revolution ausbrechen. Glaube werde gegen Glauben ſtehen. Das alte polniſche Reich ſolle wieder hergeſtellt und demſelben ſollten die früher dazu gehörigen Provinzen wieder einverleibt werden. Stargardt ſolle eingenommen werden, um ſich der Huſarenpferde und des Zeughauſes zu bemächtigen.

Angeblich etwas betrunken ſchloß ſich Betlewski dieſem Unternehmen an, und mit der Flinte, welche er mitgebracht hatte, bewaffnet, hat er den Zug nach Stargardt unter der Führung des v. Lipinski mitgemacht.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten Betlewski und der benannten Mitangeklagten.]

135. Thomas Stankiewicz.

Er iſt 42 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig.

Er gelobte dem v. Lipinski auf deſſen Andringen eidlich, daß er auf den erſten Aufruf für das Vaterland und für den Glauben ſich erheben und das Geheimniß des Eides nicht verrathen wolle.

Sodann theilte ihm v. Lipinski mit, daß in dortiger Gegend, ſowie in allen früher zu Polen gehörigen Landſchaften in einer und derſelben Stunde eine große Revolution zur Wiederherſtellung des alten Polenreichs ausbrechen werde. Und, als ihm Stankiewicz die Bemerkung machte, nach den Erzählungen der alten Leute ſei es unter der polniſchen Regierung ſehr ſchlecht geweſen, man könne daher die Rückkehr dieſer Regierung nicht wünſchen, entgegnete Jener: die neue polniſche Regierung werde eine andere ſein, wie die alte. Es würden alsdann gerade ſolche Behörden eingeſetzt werden, als die preußiſchen.

Am 21 Febeuar 1846 ſetzte v. Lipinski den Stankiewicz davon in Kenntniß, daß in nächſter Nacht die Revolution in allen polniſchen Landen ausbrechen werde. Es ſollte nach Stargardt gehen. Die Evangeliſchen wollten die Katholiken ermorden. Auch aus anderen Dörfern verſammelten ſich die Katholiken, um den Deutſchen zuvorzukommen. Das Eindringen in die Stadt werde nur dann erforderlich ſein, wenn die Katholiken zu ſchwach ſeien und Hülfe begehren ſollten. Wer heute nicht gutwillig gehe, werde morgen der Revolution beitreten müſſen.

Stankiewicz bewaffnete ſich mit einer Forke, rief den Jäger Betlewski, gemäß der Aufforderung des v. Lipinski, herbei und ſetzte, in gleichem Auftrage, den aus dem Ochſenſtall entkommenden Byttoniern nach, deren befürchtete Flucht man verhindern wollte, damit die Nachricht von dem Unternehmen in Stargardt nicht angegeben würde.

Stankiewicz hat ſodann den Zug gegen dieſe Stadt bis zu deſſen endlichem Verlauf unter v. Lipinski's Leitung mitgemacht.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Stankiewicz und ſeiner benannten Mitangeklagten.]

136. Peter Radda.

Er iſt 34 Jahre alt, katholiſch und dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehörig.

Wenige Tage vor dem 21. Februar 1846 wurde er von dem Inſpector v. Lipinski zum Aufſtand für das Vaterland und für den Glauben, unter dem Gelöbniß der Verſchwiegenheit, vereidet.

Nächſtdem unterrichtete ihn v. Lipinski von einem auf Stargardt beabſichtigten Unternehmen, bei welchem die Huſarenpferde und das Zeughaus weggenommen, auch die Gerichte caſſirt werden ſollten.

Auch wurde ihm von dem v. Lipinski geſagt, wer an dem Aufſtand in Stargardt Theil nehme, werde zur Belohnung ein Stück Land erhalten. Nach allem dieſen war er, wie er ſelbſt ſagt, überzeugt, daß das Vorhaben, dem er ſich aus Furcht vor v. Lipinski anſchloß, gegen den Staat und gegen den König gerichtet ſei, ſo wie, daß in Folge deſſelben eine Veränderung der Behörden ſtattfinden ſolle.

Am 21. Februar 1846 benachrichtigte v. Lipinski ihn, daß in nächſter Nacht die Evangeliſchen beabſichtigten, die Katholiken zu tödten, weshalb man den letzteren zu Hülfe ziehen müſſe. Er befahl ihm, dies den Leuten in Sumin mitzutheilen und ihnen dabei zu ſagen, daß ſie nach Hauſe zurückkehren würden, wenn man ſie in Stargardt nicht gebrauche. Sie ſollten ſich nach Möglichkeit bewaffnen, mit der weißen Binde als Erkennungszeichen verſehen und auf dem Hofe verſammeln, um mit v. Lipinski gemeinſchaftlich den Katholiken in Stargardt zu Hülfe zu ziehen. Er hat dieſen Auftrag ausgerichtet, indem er bei den Scharwerksleuten im Dorf von Haus zu Haus herumgegangen iſt und den Leuten den ihm ertheilten Befehl faſt wörtlich überbracht hat.

Während die Vorbereitungen zum Zug nach Stargardt in Sumin getroffen wurden, beſetzte Radda auf v. Lipinski's Anweiſung den nach Stargardt führenden Weg, damit Niemand das Dorf verließe oder in daſſelbe hineinkäme.

Radda nahm endlich an dem Zuge ſelbſt bis zu deſſen endlichem Verlauf mit den übrigen Suminern Antheil.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeinen eigenen Angaben und denen ſeiner benannten Mitangeklagten, inſonderheit des v. Lipinski, worauf ich mich berufe.]

137. Michael Blendzki.

Er iſt 34 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig.

Der Pfarr-Adminiſtrator Lobodzki, welcher Brotherr des Blendzki iſt, eröffnete demſelben am 21. Febr. 1846, nachdem er ihm den Verſchwiegenheitseid abgenommen hatte: es werde in der daſigen Gegend, wie in allen polniſchen Ländern, in einer Ausdehnung von 300 Meilen Länge und 300 Meilen Breite in einer und derſelben Nacht ein Aufſtand ausbrechen, um die Polen frei zu machen. Auch in dortiger, früher zu Polen gehöriger Gegend ſolle das alte polniſche Reich wieder hergeſtellt und für das ganze Polen eine Regierung errichtet werden. Jeder Pole müſſe zur Ausführung dieſes Plans mitwirken, auch die armen Tagearbeiter; ihnen werde alsdann Land zum Eigenthum zugetheilt werden. Wer nicht auf den erſten Aufruf freiwillig aufſtehe, werde ſpäter zur Theilnahme gezwungen werden. Wer den erſten Tag mitgehe, werde am nächſten nach Hauſe gehen können; die gezwungenen Theilnehmer aber würden länger zurückbehalten werden. Die Deutſchen rüſteten ſich ſchon, um die Polen zu überfallen; man müſſe ihnen zuvorkommen. Der Glaube werde dem Glauben gegenüberſtehen.

Blendzki erklärte ſeinen Beitritt zu dem beabſichtigten Aufſtand. Der Forderung Lobodzki's gemäß hat er auch bei Andren den Verſuch der Anwerbung gemacht. Dieſe erklärten ihm aber, wie er angiebt, er möge ſie mit ſolchen, wahrſcheinlich nur von ihm, oder von dem Propſt erſonnenen Albernheiten in Ruhe laſſen.

Digitized by Google

Gegen Abend ließ Lobodzki den Blendzki von Neuem rufen. Indem er ſagte, der Aufſtand geſchehe eigentlich zu ſeinem und der übrigen armen Leute Beſten, wies Lobodzki ihn an, den Leuten in ſeinem Namen zu befehlen, daß ſie nach Stargardt ziehen ſollten; wer heute nicht gutwillig gehe, werde morgen mit Gewalt gezwungen werden.

Da Blendzki, wie er angiebt, ſehr erſchrocken war, ermuthigte ihn Ceynowa mit den Worten:

„Fürchte Dich nicht Menſch: denn es ſind Euer 300, welche in dieſer Nacht gegen Stargardt heranrücken. Geh daher und verſammele die Leute, ſo viel als Du kannſt. Laß ſie Waffen ergreifen, mindeſtens eine Forke oder eine Axt. Laß ſie um den linken Arm einen weißen Lappen binden und führe ſie in den Wald bei Stargardt, wo ein Mann auf weißem Pferde erſcheinen und als Anführer das Weitere anordnen wird. In der Stunde der Mitternacht liegt Alles im Schlaf, und es wird dann leicht ſein, den Huſarenſtall und das Zeughaus zu beſetzen, und ſich der Pferde zu bemächtigen ꝛc.“

Blendzki überbrachte nun den Leuten den Befehl des Lobodzki und hörte ſpäter deſſen Anrede mit an, ungefähr des Inhalts:

„Ziehet jetzt hin und leget die Waffen nicht eher nieder, als bis nach beendeter Sache und bis ein Jeder von Euch ein Stück Land erhalten hat. Es gilt dem Glauben und es wird Euch nichts Uebles geſchehen.“

Mehr von dieſer Rede will Blendzki nicht verſtanden haben.

Er hat nun, ſo von dem Unternehmen gegen den Staat unterrichtet, den Zug gegen Stargardt mit den übrigen Leuten aus Klonowken bis zu Ende mitgemacht. Als v. Puttkammer den Haufen im Walde vor Stargardt anredete, hat er auch deſſen auf Polens Wiederherſtellung bezügliche Worte verſtanden.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeinen eigenen Angaben und denen ſeiner benannten Mitangeklagten, worauf ich mich berufe.]

---

138. Mathias Wrzala.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig.

Schon um Weihnachten 1845 hörte er von v. Trojanowski erzählen und deſſen Aeußerung, daß Stargardt an allen vier Ecken angezündet werden ſolle. Auch auf dem Wochenmarkt in Stargardt, ſagte er, hat er das allgemeine Gerede vernommen, daß es in der ganzen Welt unruhig ſei und eine Revolution ausbrechen werde.

Am Sonntag vor dem 21. Februar 1846 theilte ihm nun ſein Brotherr, Lobodzki, mit, es werde nächſtens ein Aufſtand ausbrechen und dieſer ſich auch auf die daſige Gegend verbreiten. Der Aufſtand geſchehe des gefährdeten Glaubens wegen und zum Wohl und zur Freimachung des armen Volks. Jeder Arbeitsmann müſſe ſich dieſer Rebellion anſchließen, wenn die Stunde komme.

Wrzala gelobte auch eidlich, in der von ihm nicht ganz verſtändlich angegebenen Norm, gegen die Feinde des Glaubens, zum Beſten des armen Volks und um der Freiheit willen, aufzuſtehen.

Auf Lobodzki's Anweiſung ſuchte Wrzala auch Bewohner in Raplau zu gewinnen, jedoch vergeblich, worauf Lobodzki meinte, er werde dahin einen Geſcheuteren ſchicken.

Am 21. Februar 1846 trug Lobodzki ihm auf, den Leuten in Klonowken in ſeinem Namen zu befehlen, ſich zu bewaffnen und zur Rebellion nach Stargardt zu ziehen. Er richtete dieſen Auftrag aus und nahm, mit einer Forke bewaffnet, an dem Zuge nach Stargardt bis zu Ende Theil.

Wrzala ſcheint zwar von der Anſicht, das polniſche Reich wiederherzuſtellen, nichts gewußt zu haben. Nach dem jedoch, was er, wie erwähnt, erfahren hatte, und nach ſeiner Aeußerung, daß er einen Kampf mit den Soldaten in Stargardt vermuthete, war es ihm bewußt, daß das Unternehmen, dem er ſich anſchloß, gegen den Staat gerichtet war.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeinen eigenen Angaben und denen des Mitangeklagten Lobodzki. Außerdem berufe ich mich auf das Zeugniß der Arbeitsleute Lubiewski und Sänger zu Raplau.]

---

139. Johann Froſt.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig. Wegen ſeiner Betheiligung bei den hochverrätheriſchen Umtrieben iſt er durch die Königliche Regierung zu Danzig ſeines Amtes als Schulze entſetzt worden.

Kurz vor Weihnachten 1845 theilte ihm Lobodzki mit, man gehe ſchlechten Zeiten entgegen; die Deutſchen wollten die Katholiken unterdrücken. Er ſolle ſich bewaffnen und auch andere Katholiken in Brzeszno dazu bereden. Es ſeien aber auch Ausſichten zum Beſſern da. Ueberall und auch in dortiger Gegend werde ein Aufſtand ausbrechen, der durch Emiſſaire angefacht werde. Ein ſolcher ſei v. Trojanowski, der ſich in Stargardt aufhalte. Wenn der Aufſtand gelinge, ſo werde eine neue Regierung eingeſetzt, die Gerichte würden abgeſchafft und unter die armen Leute werde Land vertheilt werden. Die adligen Gutsbeſitzer, welche mehrere Güter beſäßen, ſollten davon nur eins behalten.

Froſt trat dem Unternehmen bei und verpflichtete ſich eidlich, aus Liebe zum Glauben und für das Vaterland ſofort aufzuſtehen, wenn er dazu aufgefordert werde, und das Geheimniß des Eides nicht zu verrathen. Eine ſolche Eidesformel gab ihm Lobodzki, um auch Andere anzuwerben und zu vereidigen.

Bei einer andern Gelegenheit ermahnte ihn Lobodzki, in dieſer Sache thätig zu ſein, und ihm oder v. Trojanowski ein Verzeichniß der Landwehrmänner erſten Aufgebots zu bringen.

Ungefähr den 14. Februar 1846 theilte Froſt dem Einſaſſen Albrecht Parlowski in Brzeszno die weſentlichen Nachrichten von dem beabſichtigten Aufſtand und ſeiner eigenen Theilnahme daran mit, um auch ihn, wenn er ſich geeignet zeigen ſollte, zu vereiden. Parlowski lehnte jedoch jede Theilnahme ab.

Am 21. Februar 1846 Abends eröffneten ihm Anton Switalla und Johann Danowski aus dem eine halbe Meile entfernt belegenen Rywalde, daß die Deutſchen in Stargardt in der nächſten Nacht die Katholiken ermorden wollten; er ſollte daher die Leute in Brzeszno bewaffnen und ſie zum gemeinſchaftlichen Zug gegen Stargardt nach Rywalde führen. Vor Stargardt werde ſich ein Herr auf weißem Pferde als Anführer einfinden.

Danowski wiederholte noch zum zweiten Mal am Abend ſeine Aufforderung zur Theilnahme, und äußerte, daß in Stargardt der Huſarenſtall und das Zeughaus eingenommen und die Widerſtand Leiſtenden niedergemacht werden ſollten. Da Jemand äußerte, er wolle nach Stargardt fahren, um ſich ſein Mehl zu holen, bemerkte Danowski, Stargardt ſei von allen Seiten beſetzt, es könne Niemand mehr hineinfahren.

Froſt hat ſich nun zwar bei dem Zuge nicht betheiligt, wohl aber hat er von einem allgemeinen Aufſtand, in Folge deſſen die beſtehende Regierung abgeſchafft werden ſollte, Wiſſenſchaft gehabt und iſt dieſem Unternehmen eidlich beigetreten, hat auch für daſſelbe den Parlowski zu gewinnen geſucht.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der benannten Mitangeklagten und das Zeugniß des Albrecht Parkowski in Brzeszno.]

---

140. Alexander Mierzwicki.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch und dem Militair nicht angehörig.

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1845 offenbarte ihm der Töpfergeſelle Wilhem Wyſocki, nachdem er dieſem Verſchwiegenheit eidlich gelobt hatte: daß eine Verſchwörung beſtehe, zu dem Zweck, um in allen polniſchen Landen, auch in dortiger Gegend, das alte polniſche Reich wieder herzuſtellen. Die Polen ſollten durch einen überall in Einer Nacht ausbrechenden Aufſtand freigemacht und den Ruſſen und Deutſchen die ihrer Herrſchaft unterworfenen ehemals polniſchen Lande abgenommen werden.

Er erklärte ſeinen Beitritt zu dieſer Verſchwörung, unterrichtete und vereidete, wie es mit ihm geſchehen, ſeinen Freund, den Handlungsdiener Carl Koß und erlangte auch deſſen Beitritts-Erklärung.

Abends den 21. Februar 1846 ſetzte ihn Wyſocki von dem in nächſter Nacht ausbrechenden Aufſtand in Kenntniß unter ſpecieller Angabe des Operationsplans. Mierzwicki ſagte ihm nunmehr ſeine gewiſſe Theilnahme zu. Er verſprach auch, ſeinen Freund Koß zu wecken, um beim Ausbruch thätig zu ſein; er hat jedoch keinen thätigen Antheil daran genommen.

[Dieſe Darſtellung beruht auf den eigenen Angaben des Mierzwicki und ſeiner benannten Mitangeklagten.

---

141. Carl Koß.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch, unverheiratet und dem Militair nicht angehörig.

Nachdem er am Sonntag vor Weihnachten 1845 ſeinem Freunde Alexander Mierzwicki den Verſchwiegenheitseid abgeleiſtet hatte, offenbarte ihm dieſer, es exiſtire ein Bund, welcher beabſichtige, vermöge eines im nächſten Frühjahr ausbrechenden Aufſtandes das alte polniſche Reich wieder herzuſtellen. Auch in Stargardt ſolle dieſer Aufſtand ausbrechen, und der Huſarenſtall und das Zeughaus ſollten in die Gewalt der Verbündeten gebracht, diejenigen Deutſchen aber, welche der in dem künftigen Reich allein gültigen römiſch-katholiſchen Religion nicht beitreten wollten, niedergemetzelt werden. Mierzwicki forderte den Koß auf, der Verſchwörung beizutreten und durch fleißige Werbung gleichgeſinnter Individuen für die beabſichtigte Revolution thätig zu ſein. Carl Koß erklärte, daß er an der Verbindung Theil nehme.

Er empfing von dem Mitverſchworenen Kerszka das in ſeinem Beſitz vorgefundene Eidesformular, was er jedoch nicht benutzt, ſondern nur der Merkwürdigkeit wegen aufbewahrt haben will.

Die Nachricht von dem zum Ausbruch der Revolution beſtimmten Tage erhielt Carl Koß zuerſt von Mierzwicki, Wyſocki beſtätigte dieſelbe und kaufte von ihm anderthalb Pfund Pulver. Koß dagegen verſprach, ſich gegen 12 Uhr Nachts mit Mierzwicki in der Wohnung des Wilhelm Wyſocki einzufinden. Mierzwicki ſollte den Koß wecken, jener blieb aber aus, und ſo kam es, daß Carl Koß erſt am anderen Morgen erfuhr, daß der ganze Revolutionsplan, ſoweit er ſich auf Stargardt bezog, geſcheitert war.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeinen eigenen Angaben und denen ſeiner benannten Mitangeklagten.]

Digitized by Google

142. Ignaz Theodor Kerſzka.

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch, dem Militair nicht angehörig und in Stargardt geboren, woſelbſt ſein Vater Ackerbürger iſt.

Er war vor ſeiner Verhaftung in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz, hielt ſich aber in den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1845 in Stargardt auf, und wurde einige Tage vor Weihnachten von Mierzwicki und Wyſocki unterrichtet, daß eine Verbindung exiſtire, deren Ziel ſei, mittelſt eines allgemeinen Aufſtandes das alte polniſche Reich wieder herzuſtellen.

Wyſocki hat ihm hierauf einen Eid vorgehalten, nach welchem er einer gegen die Ruſſen und Deutſchen gerichteten, die Wiederherſtellung Polens bezweckenden Verſchwörung beitrat. Wyſocki hat ihm die Worte des Eides vorgeſagt und er ſie ihm nachgeſprochen, auch dem Mitangeklagten Mierzwicki ſpäter erzählt, daß er vereidet worden.

An dem Unternehmen gegen Stargardt hat Kerſzka nicht Theil genommen, er hat jedoch dem Wyſocki ſeinen Beitritt erklärt, und auf Verlangen des Mierzwicki das Eidesformular abgeſchrieben und die gefertigte Abſchrift dem Carl Koß zugeſtellt.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der benannten Mitangeklagten und der Beamten, die mit ihm die polizeiliche Verhandlung aufgenommen haben, nämlich den Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Holſt und den Actuarius Bandel.]

---

143. Jacob Zlotowski.

Er iſt der Sohn eines in Stargardt verſtorbenen Schneidermeiſters Zlotowski, am 26. März 1824 geboren, katholiſch, und dem Militair nicht angehörig.

Er hat den Zug nach Stargardt nicht mitgemacht, befand ſich vielmehr zur Zeit des Ausbruchs des Aufſtandes in Graudenz im Schullehrer-Seminar.

Um die Weihnachtszeit 1845 hatte er ſich aber einige Zeit in Stargardt aufgehalten, und wurde dort von Wyſocki in Gemeinſchaft mit Kerſzka in die Verſchwörung eingeweiht, wobei er erfuhr, daß v. Trojanowski das Volk aufwiegle und daß es beim Ausbruch auf Erſtürmung des Zeughauſes zu Stargardt abgeſehen ſei. Er hat dem Wilhelm Wyſocki damals einen Eid des Inhalts geleiſtet,

1) daß er ſeine Landsleute bewegen wolle, wie er ſelbſt gethan, der revolutionairen Geſellſchaft für Freiheit, Vaterland und Religion beizutreten;
2) daß er nicht eher ruhen wolle, als bis zur Befreiung ihres ganzen Vaterlandes von den Deutſchen und von den Ruſſen, und
3) daß er das Geheimniß nicht verrathen wolle.

Er hat hierauf dem Mitverſchworenen Koß am 23. December 1845, Vormittags 9 Uhr, mitgetheilt, daß er für die polniſche Revolutionsſache ſich eidlich verpflichtet habe.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der benannten Mitangeklagten]

---

144. Andreas Stephan Pomieczynski.

Er iſt 31 Jahre alt, Sohn des verſtorbenen Freiſchulzen Jacob Pomieczynski, welcher in Swarſzau, Kreis Neuſtadt, anſäſſig war. Er beſuchte die Gymnaſien zu Konitz und Braunsberg und wurde hiernächſt in das katholiſche Prieſterſeminar in Poſen aufgenommen.

Seine geiſtlichen Studien vollendete er in dem Pelpliner Prieſterſeminar, wurde dann als Vicar und ſpäter als Pfarradminiſtrator in Thorn angeſtellt, fungirte zwei Jahre als Pfarrer in Culm, und erhielt endlich im Jahre 1844 die Pfarrſtelle zu Subkau, Königl. Patronats.

Im September 1845 erfuhr Pomieczynski von dem Pfarrer Tulodzieski geſprächsweiſe Nachrichten über die Verbindungen, welche unter den Polen ſtatt hätten. Lobodzki erzählte ihm zu verſchiedenen Malen von v. Trojanowski, von deſſen Arretirung und dem bevorſtehenden Ausbruch einer Revolution, welche, wie aus den Mittheilungen zu ſchließen war, auch die dortige Gegend berühren werde.

Am 21. Februar 1846 Nachmittags beſchied ihn Lobodzki zu ſich, und Pomieczynski fand ſich in deſſen Wohnung mit ſeinem ihn zur Geſellſchaft begleitenden Vicar Kandyba ein. Er traf daſelbſt den v. Puttkammer-Kleszczynski und den Ceynowa. Beide theilten ihm gemeinſchaftlich mit:

Im Großherzogthum Poſen und überall ſeien die polniſchen Caſino's geſchloſſen. An dem heutigen Tage feierten die Deutſchen ihre Faſtnachtsbälle. Auch von den Polen werde ein Nationalball gefeiert werden; es ſei die günſtigſte Zeit, ſich der Deutſchen zu entledigen, wenn ſie ſich auf ihren Bällen befänden. Pomieczynski werde morgen einen Brief erhalten, in dem ihm bei Todesſtrafe aufgegeben werde, ſich ſofort nach Pelplin zu begeben und daſelbſt als beſtallter Aufſeher des Biſchofs dafür zu ſorgen, daß von dieſem nicht der Bewegung ſchädliche Anweiſungen an die Geiſtlichkeit und an das Volk erlaſſen würden.

Es ſei kürzlich berathen worden, ſagte Ceynowa, wie es mit den Geiſtlichen gehalten werden ſolle, welche dem allgemeinen Aufſtand nicht würden beitreten wollen. Man habe anfänglich für die Tödtung geſtimmt, demnächſt aber beſchloſſen, ſie blos unwirkſam zu machen. Er, Ceynowa, habe die Miſſion erhalten, ſich der Stadt Stargardt zu bemächtigen, was in der nächſten Nacht ausgeführt werden ſolle. Die Deutſchen ſollten auf ihrem Ball überfallen, und was ſich widerſetzen werde, ſolle, wie überhaupt die gefährlichen Perſonen, bei Seite geſchafft werden.

Nach gelungener Revolution werde in den polniſchen Landen eine Regierung von 5 Mitgliedern unter einem Präſidenten eingeführt werden, und dieſe Regierung in Krakau ihren Sitz nehmen.

Pomieczynski will durch dieſe ihm ſo unerwartet gemachten Mittheilungen jeglicher Beſinnung faſt ganz beraubt worden ſein, und nur mit halben Sinnen zugehört haben.

Nachdem er einigermaßen zu ſich gekommen, hatte er jedoch erklärt, daß er mit der ganzen Sache nichts zu thun haben wolle, und iſt, ungehindert von Ceynowa und deſſen Gefährten, mit dem Vicar Kandyba von dannen gefahren.

Seiner Verpflichtung, den Behörden von dem ihm offenbarten Vorhaben Mittheilung zu machen, iſt Pomieczynski nicht nachgekommen.

[Dieſe Darſtellung beruht auf ſeinen eigenen Angaben und denen der benannten Mitangeklagten, worauf ich mich berufe.]

---

145. Franz Kandyba.

Er iſt 49 Jahre alt, katholiſch, Sohn des zu Leſſen verſtorbenen Ackerbürgers Johann Kandyba, in der Schule des Reformaten-Kloſters zu Zuromin unterrichtet, und ſeit 4 Jahren Vicarius in Subkau.

Er war bei den Unterredungen, welche der Pfarrer Pomieczynski Nachmittags am 21. Februar 1846 mit Lobodzki, Ceynowa und dem ihm dem Namen und der Perſon nach früher unbekannten v. Puttkammer-Kleszczynski, über die Verſchwörung und deren Ausbruch führte, anweſend, wobei er jedoch nur den ſtummen Zuhörer abgegeben hat.

Er erhielt aber vollſtändige Kenntniß von den hochverrätheriſchen Umtrieben, inſonderheit hat er von Ceynowa vernommen:

In nächſter Nacht werde der Aufſtand in Polen und auch in Krakau ausbrechen. Ceynowa ſei hergeſchickt, um ſich in Stargardt als Anführer an die Spitze zu ſtellen, und Stargardt ſolle von ihm in dieſer Nacht überfallen, die Herren auf dem Reſſourcenball ſollten gefangen genommen und der Huſarenſtall, wie auch das Zeughaus erſtürmt werden. Pomieczynski ſolle am nächſten Tage nach Pelplin gehen, wo der Biſchof bereits arretirt ſei, und dort denſelben bewachen, damit er verhindert werde, zum Nachtheil der Revolution Etwas an die Geiſtlichkeit zu erlaſſen.

Auch er hat von der erlangten Kenntniß eines dem Ausbruche nahen hochverrätheriſchen Unternehmens keine Anzeige und ſich dadurch ſtrafbar gemacht.

[Soweit dieſe Darſtellung nicht auf ſeinen eigenen Angaben beruht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Pomieczynski, Lobodzki und Ceynowa.]

---

146. Franz Bojanowski.

Er iſt in Boleszyn bei Straßburg geboren, 43 Jahre alt, auf dem Clerical-Seminarium zu Culm und Pelplin für den geiſtlichen Stand vorbereitet und ſeit Oſtern 1845 Pfarrer in Boban.

Der Pfarrer Lobodzki hat den Pfarrer Bojanowski von der im Werke ſeienden Revolution im Allgemeinen in Kenntniß geſetzt und ihn aufgefordert, ſich nach Stargardt zu dem Emiſſair v. Trojanowski zu begeben, von dem er die genaueſte Auskunft über die ganze Angelegenheit erhalten würde. Er hat dem Bojanowski insbeſondere den v. Trojanowski als einen Emiſſair der geheimen Revolutionsgeſellſchaft bezeichnet und dem Bojanowski auf deſſen Bemerkung, daß v. Trojanowski bei ſeinen gefährlichen Umtrieben ſich leicht der Verhaftung ausſetze, anvertraut, das könne der Sache nichts ſchaden, da in einem ſolchen Falle an die Stelle des v. Trojanowski ein Anderer kommen werde.

Noch vor der erſten Verhaftung v. Trojanowski's hat Bojanowski auch von dem Gaſtwirth Węſierski in deſſen Hauſe in Erfahrung gebracht, daß v. Trojanowski für die polniſche Revolution werbe und ihn zu ſprechen verlange.

Er hatte hierdurch eine beſtimmte Kenntniß von einem hochverrätheriſchen Unternehmen erlangt, insbeſondere von Lobodzki mehr und wichtigeres erfahren, als durch v. Węſierski's Anzeige an die Behörde dieſer bekannt wurde. Er hat es unterlaſſen, der Behörde Anzeige zu machen, und hat ſich dadurch ſtrafbar gemacht.

[Soweit dieſe Darſtellung nicht auf den eigenen Angaben des Angeklagten beruht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Lobodzki und das Zeugniß des Gaſtwirths v. Węſierski zu Preußiſch-Stargardt.]

Das Unternehmen auf Poſen in der Nacht vom 3ten zum 4. März 1846.

In der bereits näher dargeſtellten Sitzung, welche unter v. Mieroslawski's Vorſitz am 18. Januar 1846 zu Krakau von den Häuptern der Verſchwörung abgehalten wurde, war der 21. Februar als derjenige

Digitized by Google

Tag beſtimmt worden, an welchem in allen ehemals polniſchen Landestheilen der Aufſtand zu gleichre Zeit beginnen ſollte.

Durch die Verhaftung des Ludwig v. Mieroslawski am 12. Februar und durch die Arretirung einer Menge verſchworener Edelleute am 14. Februar 1846 in der Stadt Poſen ſcheiterte indeſſen die Ausführung dieſes Plans für das Großherzogthum Poſen.

Nachdem aber der zu Krakau begonnene Aufſtand einen anſcheinend glücklichen Erfolg verſpeach, beſchloſſen die unverhaftet gebliebenen Verſchwornen, nunmehe ſich der Stadt und Feſtung Poſen zu bemächtigen, die verhafteten Mitverſchworenen zu befreien nnd auf dieſe Art den einſtweilen nun vereitelten Ausbruch der Revolution dennoch herbeizufüheen.

Gelang die Ausführung dieſes Planes, ſo wurde den damals gefangenen Verſchworenen gleichzeitig die Möglichkeit gewährt, die von ihnen bisher bearbeiteten und den übrigen Mitverſchwoeenen nicht bekannten Revolutions-Pläne weiter ins Werk zu eichten.

An der Spitze dieſes Unternehmens ſtanden, ſo viel bekannt gewoeden iſt, der Dr. jur. v. Niegolewski, der Candidat der Rechte v. Chamski und, wie es ſcheint, auch der Candidat der Philoſophie Ludwig Paternowski.

Die Mittel, über welche die Leiter dieſes Unternehmens gebieten zu können glaubten, waren ſolgende:

Der Dr. v. Niegolewski hatte die Gegend von Poſen bereiſt, um die Bauern polniſchee Abſtammung, hauptſächlich in der nächſten Umgebung der Stadt Poſen, zur Theilnahme zu bewegen. Auf ihren Beiſtand wurde gerechnet.

In der Stadt Poſen ſelbſt befand ſich eine Menge Verſchworener. Beſonders thätig zeigten ſich dort der Bäcker Alexandee v. Reymann und der Werkführer aus der Johannismühle, Namens Joſeph Eſſmann.

Erſteree hatte eine Menge Schüler des Marien-Gymnaſii und einige des Seminars, Letzterer viele Bewohner auf der Vorſtadt Schrodka für die Sache der Revolution gewonnen.

Endlich war der gräflich Dzialynski'ſche Oberförſter Hyppolyt v. Trapczynski zu Buin von dem Candidaten Paternowski und dem Werkführer Eſſmann überredet worden, mit Männern aus Buin und Kurnik ſich dem Unternehmen anzuſchließen.

Der Plan der Verſchworenen wae ſolgender:

Der Aufſtand ſollte um 11 Uhe Abends am 3. März 1846 beginnen.

Es waren gewiſſe Sammelplätze und gewiſſe Anführer beſtimmt. Als Sammelplätze ſind namentlich bekannt geworden der Schwerſenzer Sand bei der Johannismühle und der Garniſonkirchhof.

Die meiſten Verſchwornen waren ſchon bewaffnet, die übrigen ſollten auf den Sammelplätzen mit Waffen verſehen werden.

Füe dieſe hatte der Dr. v. Niegolewski geſorgt.

Durch den Apollonius v. Kurowski, Gutspächter von Bolewice, ließ er 2 Kiſten mit Flinten und Hirſchfängern nach Bolewice bringen, um ſie für den Zweck des Aufſtandes zu benutzen. Die eine war aus Leipzig unter der Firma eines engliſchen Foetepianos, über Berlin nach Poſen, die andere unter dee Firma von Wein, nach Pinne von Berlin ans ſpedirt worden.

Obwohl beide Kiſten unter anderen Adreſſen angekommen waren, ſo wußte v. Kurowski dennoch die Abholung der Kiſten aus Poſen und Pinne zu bewirken und dieſelben einſtweilen in Bolewice zu verſtecken.

In der erſten Kiſte befanden ſich 30 einfache und Doppelgewehre, theils mit, theils ohne Bajonnet, ſowie ein Paquet mit Hirſchfängern. In der zweiten waren 17 Doppelgewehre und übee ein Dutzend Hirſchfänger.

Niegolewski hatte auch 3 Schlüſſel zu den Thoren der Feſtung nach einem Wachsabdrucke zu Breslau fertigen laſſen, welchen der Lieutenant Mackiewicz beſorgt hatte. Die Leiter des Unternehmens hofften die Feſtung leicht überrumpeln zu können, weil ſie ſich überzeugt hielten, daß von der Garniſon einige Officiere, mehrere Unterofficiere und ein Theil der Soldaten polniſcher Abkunft füe die Revolution gewonnen ſeien, oder doch ſich ihr anſchließen würden.

Die eigentliche Feſtung, das ſogenannte Kernwerk, liegt im Norden der Stadt Poſen, jedoch in unmittelbarer Nähe davon.

Nun ſtand früher am Eingangsthore der Feſtung nue eine einzige Schildwache und das Thoe ſelbſt wurde um 10 Uhr Abends geſchloſſen.

Nach 9 Uhr wurde zwar Jeder der die Feſtung beſuchen wollte, von der Schildwache angerufen. Die Antwort: „Unterofficier“ und die Uniform eines Unterofficiees reichten indeſſen aus, um Eintritt in die Feſtung zu erlangen.

Auf dieſe Art hoffte man es zu bewerkſtelligen, daß ſich mehrere Verſchwoeene in die Feſtung einſchleichen und ſich dort bis auf gelegnere Zeit veebergen könnten.

An dem Tage des Aufſtandes ſollte ein jeder von den für die Revolution gewonnenen Unterofficieren und Soldaten Abends beim Nachhauſegehen einen Verſchworenen aus dem Civilſtande mit in die Feſtung nehmen.

Wenn nun die Mitverſchworenen in der Stadt das verabredete Signal durch eine Rakete gegeben, ſo ſollten zwei als Gemeine verkleidete Unterofficiere ſich im Wachanzuge der Schildwache vor dem Hauptthore nähern, als ob ſie vom Wachpoſten dee Montirungskammer kämen, und ſich der Schildwache bemächtigen.

Alsdann wollte man von innen das Feſtungsthor mit dem Nachſchlüſſel öffnen, die außerhalb Verſammelten einlaſſen und mit deren Hülfe die Wachtmannſchaft am Thore aufheben.

Endlich ſollte ein Theil der Verſchworenen auf dem Feſtungshofe zurückbleiben, ein anderer aber ſofort in die Kaſerne eindringen, die Stubenthüren beſetzen, die auf dem Corridore aufgeſtellten Gewehre zu ſeiner Bewaffnung wegnehmen und jeden Soldaten gefangen ſetzen, der ſich der Revolutionspartei nicht anſchließen möchte.

Es kann dahin geſtellt bleiben, in wie weit das, was die Leiter bei dieſem Plane vorausſetzten, ſich in der That ſo verhielt oder ob ſie falſch unterrichtet waren. Außerdem lag in ihrem Plane, alle Ausgänge der Stadt Poſen zu beſetzen, um zu verhindern, daß von Seiten der Behörden Befehle in die Provinz erlaſſen würden. Auch die Walliſchreibrücke und der Kanonenſchuppen ſollten beſetzt werden, damit den auf dem Reformaten-Fort liegenden Soldaten keine Befehle ertheilt und reſp. von den in dem Schuppen befindlichen Kanonen kein Gebrauch gemacht werden könnte. Dieſer Poſten wuede dem Oberförſter v. Trapczynski zugedacht.

Den Feſtungs-Commandanten, General-Lieutenant v. Steinäcker, wollte man anfänglich ſchon um 12 Uhr Mittags am 3. März bei Gelegenheit der Parade auf dem Wilhelmsplatze erſchießen. Es ſollen auch die zur Ausführung dieſes Mordes beſtimmten Verſchworenen ſchon ihre Gewehre auf ihn angelegt und nur aus dem Grunde nicht geſchoſſen haben, weil das Zeichen zum Feuern nicht gegeben wurde. Die Leiter des Unternehmens hielten es ſpätee nämlich doch füe gerathener, den Commandanten des Abends vor ſeiner Wohnnng aufzuheben, was aber nicht zur Ausführung gebracht werden konnte, weil er wider Erwarten ſchon um halb neun Uhr Abends nach der Feſtung ritt.

Endlich war noch feſtgeſetzt, daß der Angriff auf die Feſtung durch eine Rakete ſignaliſirt werden ſollte.

Inzwiſchen gingen dem Polizeipräſidenten zu Poſen ſchon gegen Mittag des 3. März einige dunkele Gerüchte über den beabſichtigten Aufſtand zu. Dieſe häuften ſich dergeſtalt, daß um 8 Uhr Abends an der Wahrſcheinlichkeit eines Ausbruchs des Aufſtandes noch während der nächſten Nacht nicht mehr gezweifelt werden durfte.

In Eile wurden nun von dem Commandanten der Feſtung und dem Polizei-Präſidenten unter Genehmigung des commandirenden Generals und des Oberpräſidenten die erforderlichen Maßregeln getroffen.

Um halb eilf Uhr ſtand ein Bataillon Infanterie mit zwei Geſchützen auf dem Kanonenplatze und eine Compagnie nebſt einer halben Escadron Huſaren an dem Polizei-Gebäude. Die Poſten vor den Gefängniſſen wurden verdoppelt, die Truppen auf der Feſtung in aller Stille allarmirt, zwei Compagnieen gegen die Walliſcheibrücke und eine Compagnie gegen die Grabenbrücke detachiet. Außerdem ſtellte ſich ein Bataillon Infanterie auf dem Markte auf und es wurden drei Compagnieen des Reformaten-Forts dazu beſtimmt, die Verſchworenen zwar durch das Warſchauer und Bromberger Thor einzulaſſen, ihnen demnächſt aber den Rückzug abzuſchneiden. Die Truppen hatten ſämmtlich ſcharf geladen, und die Hauptwache wurde bis auf funfzig Mann verſtärkt.

Aber auch den Verſchwornen wae nicht entgangen, daß die Behörden von ihren Plänen muthmaßlich ſchon Nachricht hatten. Die nächſte Veranlaſſung zu dieſer Annahme gab der Umſtand, daß der Polizei-Commiſſarius Kretſchmer gegen Abend auf ſeinen mannigfachen Recognoscirungen öfters ſcharf durch die Straßen eitt.

Die Leiter des Unternehmens, welche in der Wohnung des Chamski auf der Breslauer Straße zu Poſen eine letzte Berathung pflogen, beſchloſſen nunmehe den Behörden zuvorzukommen, weil ſich auf die Art nue noch eine Möglichkeit für das Gelingen ihres Unternehmens erwarten ließ.

Deshalb verlegten ſie nicht nur die Stunde des Aufſtandes auf 8½ Uhe, ſondern veränderten auch die Sammelplätze. So wurde insbeſondere anſtatt des Schwerſenzer Sandes und des Garniſon-Kirchhofes jetzt dee Schilling und der Adalberts-Kirchhof beliebt.

Gerade dieſe widerſprechenden Befehle über die Sammelplätze und die Zeit verhinderten aber hauptſächlich den Ausbruch des Aufſtandes. Denn die außerhalb der Stadt wohnenden Verſchworenen konnten von den ſpäteren Befehlen nicht mehr in Kenntniß geſetzt werden und auch die, in der Stadt Poſen wohnhaften hatten zur Zeit der Abänderung der früheren Anoednungen zum Theil ſchon ihre Wohnungen verlaſſen.

Als nun die Anführer auf den neuerdings beſtimmten Sammelplätzen anlangten, trafen ſie nur wenig Leute. Sie zweifelten daher an einem Gelingen ihres Unternehmens und entfernten ſich.

Daſſelbe thaten die Leute, da ſie keine Führer, zum Theil auch keine Waffen auf den früher beſtimmten Sammelplätzen fanden.

Auf dieſe Art kam der beabſichtigte Aufſtand nur an einem Punkte, nämlich der Walliſchreibrücke, zum wirklichen Ausbruche.

Was nämlich:

1) die von Weſten, aus den umliegenden Dörfern der Stadt, namentlich von Gurczyn und Junikowo der erwarteten Mitverſchworenen anlangt, ſo ſind dieſe gar nicht in die Stadt gekommen. Ihre Anführer ſollen über den Stand der Dinge ſchon voeher Information eingezogen und unter den obwaltenden Umſtänden es vorgezogen haben, gar nicht erſt mit ihren Mannſchaften in Poſen einzurücken.

2) Auf dem Garniſonkirchhofe und dem Schillinge hatten ſich zwar eine Menge Verſchworener theils aus der Stadt, theils aus der Umgegend zur beſtimmten Zeit eingefunden. Dorthin waren auch diejenigen Perſonen gegangen, welche, unter Leitung des Müllergeſellen Derengowski aus der Johannismühle, ſich zueeſt auf dem Schwerſenzer Sande verſammelt hatten.

Die Zahl dieſer Verſammelten wied ſehr verſchieden angegeben. Bei dem Garniſonkirchhofe ſchwankt ſie zwiſchen 30 bis 1000.

An dem Schillinge waeen vielleicht 30 zuſammengetreten.

Digitized by Google

Endlich waren auch die von Niegolewski angeſchafften Waffen auf ſeine Veranlaſſung mit Kurowski's Geſpann bis Jerzyce und von da durch den Chirurgus Ziemkiewicz in die Gegend des Schillings, nämlich auf den Berg zwiſchen der Feſtung und dem Dorfe Naramowice geſchafft worden, womit ſich die am Schillinge verſammelten Verſchworenen bewaffneten.

Indeſſen auch auf dieſen beiden Punkten unterblieb die Ausführung des Aufſtandes.

Der Grund hiervon lag theils in der Uneinigkeit der Leiter des Unternehmens, theils in den Maßregeln, welche der Commandant der Feſtung getroffen hatte.

Um 10½ Uhr Abends erſchienen nämlich Niegolewski und Chamski auf dem Garniſonkirchhofe, wo vielleicht damals noch an 300 Perſonen verſammelt waren. Beide geriethen in Streit und es ſoll Niegolewski ſogar dem Chamski eine Piſtole vor den Kopf geſetzt und ihn zu erſchießen gedroht haben, weil er die verabredeten Maßregeln ſo ſchlecht ausgeführt.

Um dieſelbe Zeit ſollen auch zwei mitverſchworene preußiſche Officiere die Nachricht nach dem Garniſonkirchhofe gebracht haben, daß die von der Commandantur getroffenen Maßregeln die Einnahme der Feſtung unmöglich machten. Sie wieſen die Leute an, nach Hauſe zu gehen und das Unternehmen auf ein andermal zu verſchieben.

Hierauf zerſtreuten ſich die Verſchworenen und warfen die Waffen in die Warthe.

Niegolewski ſoll aber auf die anderen Sammelplätze gelaufen ſein, um die dort noch befindlichen einzelnen Haufen von dem Mißlingen des Planes in Kenntniß zu ſetzen.

Den am Schillinge Verſammelten ging eine gleiche Nachricht zu. Ein Mitverſchworener verkündete ihnen, daß die Feſtung bereits beſetzt ſei. Sie möchten daher die Waffen vergraben und nach Hauſe gehen.

Hierauf vergruben ſie die Waffen an einer Stelle hinter dem Schillinge in der Nähe der Warthe, leiſteten einen Eid der Verſchwiegenheit und trennten ſich.

In jener Gegend, nämlich auf der Grenze zwiſchen den Dorfſchaften Winiary und Naramowice, unfern der Wollsmühle, ſind auch wirklich unter Sträuchern verſteckt und mit Erde bedeckt im Laufe des Monats März 1846 noch 6 gezogene Büchſen und 3 Flinten aufgefunden worden.

3) Der Gräflich Dzialynskiſche Oberförſter Hippolyt v. Trapczynski zu Bnin war, wie früher angegeben, durch den Werkführer Joſeph Eſſmann und den Candidaten der Philoſophie Ludwig Paternowski ſchon unter dem 22. Februar und 1. März 1846 von dem Unternehmen gegen die Stadt und Feſtung Poſen vollſtändig unterrichtet worden. Er hatte übrigens ſchon vorher Kenntniß von der Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs und war durch verſchiedene Emiſſaire für die Sache der Revolution gewonnen worden.

Jetzt ging die ihm ertheilte Inſtruction dahin, am 3. März Abends 11 Uhr mit gleichgeſinnten Männern in Poſen zu erſcheinen, die Walliſcheibrücke und den Kanonenplatz zu beſetzen, den Anführer aber bei der Johanniskirche vor Poſen zu erwarten.

Zu dem Ende beſtellte Trapczynski am 3. März:

1) Zwei vierſpännige Wagen bei dem Amtmann William zu Biernatki und zwei vierſpännige Wagen bei dem Amtmann Benda zu Runowo in das Forſtrevier Drapalka, angeblich zum Holzfahren. Den William erſuchte er zugleich, einen dieſer Wagen vor das Gräfliche Gewächshaus zu Kurnik zu ſchicken, weil von dort aus Waffen mitgenommen werden ſollten.

2) Verfügte er ſich zu dem Kaufmannsdiener Max Gorski in Kurnik, ſetzte ihn, den Proventſchreiber Zawadzki, den Tiſchler Pepinski und den Gräflichen Gärtner Czlapczynski zu Kurnik von dem Unternehmen in Kenntniß, erſuchte Alle gegen Abend in das Forſtrevier Drapalka zu kommen, außerdem aber den Max Gorski, geeignete Leute aus Kurnik mitzubringen und den Gärtner Czlapczynski, für die Fortſchaffung der im Gewächshauſe und im Dzialynskiſchen Schloſſe vorhandenen Waffen zu ſorgen.

3) Befahl er dem Förſter Xawer Gorski zu Provent-Bnin, die Klafterholzſchläger und Brettſchneider, ſowie die Waldwärter aus den benachbarten Revieren, die Letzteren mit ihren Flinten, zu einer Jagd- und Nachtpatrouille in das Forſtrevier Drapalka zu beordern.

Kurz vor ſeiner Abfahrt nach der Drapalka des Nachmittags zwiſchen 4 und 5 Uhr erſchien bei ihm der Gutspächter Michael v. Wodpol aus Maslowo, ein Mann von entſchieden revolutionairen Geſinnungen, der ſchon die polniſche Revolution vom Jahre 1830 mitgemacht und demnächſt längere Zeit hindurch als Mitglied des demokratiſchen Vereins in Frankreich gelebt hatte. Gewiß war er ſchon von dem beabſichtigten Unternehmen gegen die Stadt Poſen vollſtändig unterrichtet.

Denn er erklärte ſich ohne die geringſte Widerrede zur Theilnahme an demſelben bereit, nachdem ihn Trapczynski davon in Kenntniß geſetzt hatte.

In der Drapalka fand Trapczynski den Waldwärter Kaminski mit 16 Brettſchneidern und Klafterholzſchlägern.

Drei von ihnen, die ihm für das Unternehmen unbrauchbar ſchienen, ſchickte er fort. Dem Kaminski befahl er die von Kurnik und aus den angrenzenden Forſtrevieren noch erwarteten Perſonen nach einem von ihm beſtimmten Sammelplatze, nämlich den neu aufgeſtellten Klaftern, zu ſchicken.

Hierauf äußerte er zu den Brettſchneidern und Klafterholzſchlägern, daß jetzt unruhige Zeiten ſeien, daß viele Edelleute und Geiſtliche in Poſen verhaftet ſäßen, und daß es gut ſein möchte, ſie aus ihren Gefängniſſen zu befreien.

Da ſich die Anweſenden hiermit einverſtanden erklärten, ſo bemerkte v. Trapczynski weiter, daß die Zeit vielleicht bald kommen würde, wo man ſie zu einem ſolchen Zweck brauchen müſſe. Denn in Krakau ſei die Revolution bereits zum Ausbruch gekommen.

Nur zum Scheine und um die Zeit hinzubringen, ließ er drei Treiben machen, aber nicht ſchießen.

Bei eintretender Dunkelheit verfügte er ſich auf den beſtimmten Sammelplatz. Dort traf er noch mehrere von den beorderten Klafterholzſchlägern, eine Menge Leute aus Kurnik, hauptſächlich Geſellen, und die Waldwärter Sosnowski, Adamski und Conſtantin Wurſt. Es waren jetzt gegen 90 Perſonen verſammelt.

An ſie richtete v. Trapczynski etwa folgende Worte:

„Ich habe den Befehl erhalten, nach Poſen zu gehen, um dort bei den ausbrechenden Unruhen behülflich zu ſein. Wir werden die Walliſcheibrücke und den Kanonenſchuppen beſetzen. Ihr werdet Waffen erhalten, die bald aus Kurnik hier anlangen werden. Wir werden nicht viel zu thun und nur darauf zu achten haben, daß die Kanonen nicht benutzt werden und daß niemand aus der Stadt auf die Walliſchei gelangt. Fürchtet Euch nicht, denn die übrigen Ausgänge Poſens werden ebenfalls von Leuten beſetzt ſein, die uns aus Poſen und der Umgegend zur Hülfe kommen werden."

Den ſpäter noch Ankommenden ſagte er daſſelbe.

Nach dieſer Rede entfernten ſich indeſſen ſchon eine Menge von den erſchienenen Perſonen. Es blieben noch ungefähr 60 beiſammen.

Hierauf wurde Wein und Brot vertheilt, wofür Max Gorski geſorgt hatte.

Inzwiſchen waren auch die beſtellten Wagen, nämlich zwei aus Runowo und drei aus Biernatki angelangt. Auf dem einen der Biernatker Wagen befanden ſich etwa 20 bis 30 hölzerne Lanzen, welche v. Trapczynski ſchon früher hatte fertigen und in das Gewächshaus zu Kurnik ſchaffen, jetzt aber der Gärtner Czlapczynski von dort hatte aufladen laſſen.

Auf einem zweiten Biernatker Wagen waren mehrere Flinten, Säbel und zwei Kiſten, in denen ſich Schroot, Kugeln und Patronen befanden. Dieſe Waffen und Kiſten waren von zwei, ihren Namen nach nicht ermittelten Männern in Gegenwart des Gärtners Czlapczynski aus dem Schloſſe des Grafen Dzialynski zu Kurnik gebracht und auf den Wagen geſchafft worden.

Dieſe Waffen wurden unter die Verſammelten vertheilt. Die Lanzen verſah man mit eiſernen Spitzen, welche v. Trapczynski ſchon früher nach einer Zeichnung des Lithographen Kurnatowski hatte fertigen laſſen.

Hierauf befahl v. Trapczynski, die mit Einſchluß ſeiner Britſchke vorhandenen ſechs Wagen zu beſteigen und nach Poſen zu fahren.

Er ſelbſt ſetzte ſich mit dem Kaufmannsdiener Max Gorski, dem Tiſchler Joſeph Pepinski, dem Proventſchreiber Zawadzki, dem Waldwärter Sosnowski und dem Maurer Marcell Gaſinski auf ſeine Britſchke und fuhr voran.

In dem Dorfe Zegrze und eben ſo in der Vertiefung hinter Zegrze wurde eine kurze Zeit gehalten.

Auch dort entfernten ſich wiederum einige Perſonen.

In der Vertiefung hinter Zegrze ſtieg v. Trapczynski ab und ging nach Poſen zu, während die Wagen langſam folgten.

An dem Johanniskirchhofe gab ſich ihm der Candidat Ludwig Paternowski als Anführer zu erkennen und drängte zugleich zur möglichſten Eile. Er äußerte dabei, daß die Verſchworenen in der Stadt bereit ſtänden und wahrſcheinlich mit dem Aufſtande ſchon begonnen haben würden, bevor ſie in der Stadt anlangten. Paternowski beſtimmte zugleich, daß v. Trapczynski mit den Mannſchaften von drei Wagen den Kanonenſchuppen und daß Wodpol mit den Mannſchaften der drei übrigen Wagen die Walliſcheibrücke beſetzen möchte.

v. Trapczynski und Paternowski gingen den Wagen entgegen, ſetzten ſich beide auf die Britſchke und der ganze Zug fuhr nunmehr über die Vorſtadt Schrodka und die Walliſchei nach Poſen.

Inzwiſchen hatte ſich ſchon in der zehnten Stunde der Polizei-Commiſſarius Malchke, der Polizei-Sergeant Lorenz und der Gendarm Franz Rach auf die Mittheilung des Polizei-Präſidenten über die muthmaßlich bevorſtehenden Unruhen an der Walliſcheibrücke in Poſen poſtirt.

Sie waren veranlaßt, dort mehrere verdächtige, zum Theil auch bewaffnete Perſonen anzuhalten und zu verhaften. Deshalb erhielten ſie zur Unterſtützung von der Hauptwache eine Patrouille von vier Mann unter dem Commando des Unterofficiers Wilhelm Krauſe.

Nachdem zwei Mann dieſer Patrouille zur Arretirung eines verdächtigen Menſchen verwendet waren, poſtirte ſich die Patrouille von der Stadt aus hinter der Walliſcheibrücke vor dem Engel'ſchen Hauſe in der Art, daß die Walliſcheiſtraße überſehen werden konnte.

Gegen 11 Uhr näherten ſich die Wagen des v. Trapczynski der Walliſcheibrücke.

Als die Britſchke unweit der Brücke war, trat der Unterofficier Krauſe etwas vor, und es ſoll auch jemand von der Polizei oder der Patrouille

„Halt werda!"

gerufen haben.

Die Frage wurde aber von der Britſchke aus ſofort mit einem Schuſſe beantwortet. Die Schrotkörner ſchlugen auf den Helm des Unterofficiers Krauſe an und verletzten ihn leicht an der Backe.

Dieſer gab nun ſeinerſeits Feuer und rief, während ein zweiter

Digitized by Google

Schuß von der Britſchke fiel und dem Zimmergeſellen Werthengel durch den Rockſchoß ging, den beiden Soldaten Stephan Strzelczyk und Peter Mocek zu, auch ihrerſeits zu ſchießen.

Beide gaben auch Feuer.

Die Britſchke fuhr indeſſen raſch über die Walliſcheibrücke.

Der Schuß des Unterofficiers Krauſe hatte den Candidaten Paternowski tödtlich am Kopfe verletzt und dieſer fiel ſchon auf der Brücke todt vom Wagen. Die beiden Schüſſe der Soldaten trafen den Maurer Marcell Gaſinski in den Kopf, den Max Gorski in die Bruſt und verwundeten den Oberförſter v. Trąpczynski am linken Kinnbacken. Trąpczinski ſprang von der Britſchke und lief zum Lieutenant Tikelmann am Sapieha-Platze, wo er am andern Morgen arretirt wurde.

Die Britſchke bog dagegen in die Gerberſtraße nach dem Bernhardiner-Kloſter zu ein, wo ſie von dem Polizei-Commiſſarius Elsner und dem Gendarmen Franz Fleiſchmann angehalten wurde.

Auf derſelben befanden ſich noch der Kutſcher Caſimir Koziera und der Proventſchreiber Zawadzki, Letzterer mit gezogenem Säbel. Dieſe wurden arretirt.

Außerdem lagen auf derſelben der Maurer Marcell Gaſinski und der Handlungsdiener Max Gorski, beide aus Kurnik.

Der erſte war in Folge der erhaltenen Kopfwunde ſchon beſinnungslos und verſchied eine Stunde ſpäter, nachdem er in das Lazareth des Franziscaner-Kloſters gebracht worden war.

Max Gorski, der ebenfalls dorthin geſchafft wurde, ſtarb an der erhaltenen Bruſtwunde in der Nacht vom 4. zum 5. März.

Auf der Britſchke wurden folgende Waffen vorgefunden:

1) zwei geladene Doppelgewehre,
2) ein kurzes, gleichfalls geladenes Gewehr mit einem Bajonette,
3) in einem Leibgurte mit Taſche und Piſtolenhalter 10 Patronen mit Kugeln, etwa 30 Kupferhüte und eine kurze Piſtole,
4) in einem zweiten Leibgurte mit Taſche und Piſtolenhalter 25 Patronen mit Kugeln, etwa 100 Kupferhüte, eine geladene Doppelpiſtole und ein Dolch,
5) ein krummer Säbel mit eiſernem Korbe.

Hiervon ſind drei Doppelflinten und ein Leibgurt unter Nr. 110. der Aſſervaten-Liſte verzeichnet.

Als die Leute auf den beiden, zunächſt hinter der Britſchke des Oberförſters v. Trąpczynski fahrenden Wagen das Gewehrfeuer auf der Walliſcheibrücke vernahmen, warfen ſie die Waffen fort, ſprangen von dem Wagen und entflohen.

Die beiden Knechte, welche die Wagen gefahren hatten, thaten ein Gleiches und ließen die Pferde und Wagen im Stiche.

Dieſe beiden Wagen fand der Polizei-Commiſſarius Kretſchmer noch am Abende des 3. März ganz verlaſſen an der Cybina-Brücke. Auf denſelben lagen damals noch:

1) drei Doppelflinten,
2) eine Jagdtaſche mit Munition,
3) vier Lanzen,
4) eine Kiſte mit 11 Patronen-Tüten und in einer jeden 30 ſcharfe Patronen.

Die Gegenſtände ad 2—4 ſind unter Nr. 111. der Aſſervaten-Liſte eingetragen.

Die letzten 3 Wagen erhielten ſchon in der Gegend des Doms durch zwei ſtädtiſch gekleidete Männer davon Nachricht, daß die Walliſcheibrücke mit Militair beſetzt ſei. Die Knechte kehrten daher dort ſchon mit ihren Wagen um und fuhren mit denjenigen Leuten, welche daſelbſt noch nicht abgeſtiegen waren, wieder nach Hauſe.

Noch in der Nacht vom 3. zum 4. März wurden eine Menge Verſchworene verhaftet und es ſind in den nächſten Tagen nachher noch viele Waffen in und um Poſen aufgefunden worden.

Auf dieſe Art endete das hochverrätheriſche Unternehmen vom 3. März 1846.

An demſelben haben ſich folgende Perſonen betheiligt:

A. An dem Zuge des Oberförſters v. Trąpczynski.

147. Hippolyt v. Trąpczynski.

Er iſt jetzt 31 Jahre alt, katholiſch und der Sohn des ehemaligen Gutspächters v. Trąpczynski zu Bojanice im Kreiſe Wągrowiec. Dort wurde er auch geboren, beſuchte das Marien-Gymnaſium zu Poſen und bezog demnächſt die Forſtakademie zu Tharand. Nur kurze Zeit diente er als Freiwilliger bei dem 18ten Infanterie-Regiment zu Poſen, wurde wegen körperlicher Schwäche für den Militairdienſt nicht mehr brauchbar gefunden und erhielt vor 4 Jahren als Oberförſter eine Anſtellung bei dem Grafen Dzialynski zu Bnin.

Seine Betheiligung an dem hochverrätheriſchen Unternehmen vom 3. März 1846 auf Poſen iſt ſchon früher vollſtändig vorgetragen. Er gehörte danach zu den Haupturhebern des ganzen Unternehmens und war der Anführer derjenigen Perſonen, welche von Kurnik und deſſen Umgegend her den Angriff auf Poſen verſuchten.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und ich berufe mich außerdem noch zum Beweiſe der Anklage auf das Zeugniß des Waldwärters Caſimir Sosnowski zu Zwierzynice, des Tagelöhners Joſeph Ignaczak zu Milczewo, des Tagelöhners Jacob Zgrajak zu Milczewo, des Knechts Mathias Szparag zu Biernatki, des Knechts Boguslaus Jaskula zu Biernatki, des Knechts Stephan Kędziora aus Runowo, des Polizei-Commiſſarius Ferdinand Maſchke zu Poſen, des Unterofficiers Wilhelm Krauſe ebendaſelbſt, des Musketiers Stephan Strzelczyk ebendaſelbſt, des Musketiers Peter Mocek zu Poſen, des Polizei-Sergeanten Ignaz Lorenz zu Poſen, des Gensd'armen Franz Fleiſchmann daſelbſt, des Polizei-Commiſſarius Elsner daſelbſt, des Knechts Maciey Korcz zu Biernatki, des Polizei-Commiſſarius Kretſchmer in Poſen und des Knechts Nicolaus Mackowiak aus Runowo.]

---

148. Joſeph Pepinski.

Er iſt jetzt 28 Jahre alt, katholiſch und war zuletzt Tiſchler des Grafen Dzialynski zu Bnin. Er wurde zu Kurnik geboren, wo ſein Vater als Organiſt lebte.

Wegen Majeſtäts-Beleidigung iſt er ſchon zu einer dreijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt, ſpäter jedoch begnadigt worden.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Schon Anfangs Februar 1846 ließ der Oberförſter v. Trąpczynski durch den Tiſchler Pepinski zwanzig Lanzenſchäfte anfertigen und Kugeln gießen, theilte ihm auch gleichzeitig mit, daß die Lanzenſchäfte und Kugeln für die bevorſtehende Revolution benutzt werden ſollten.

Um dieſelbe Zeit erzählte Pepinski dem v. Trąpczynski, daß die jungen Leute in Kurnik den Ausbruch der Revolution nicht abwarten, ſondern eine Partyzanka auf eigene Hand beginnen wollten. Dabei bemerkte er, daß die Kurniker durchaus Waffen verlangten und brachte den v. Trąpczynski zuerſt auf den Gedanken, dieſe aus dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Bnin zu entnehmen.

Pepinski ging damals auch viel mit dem Kaufmannsdiener Max Gorski aus Kurnik, dem Schreiber Zawadzki und dem Gärtner Czlapczynski aus Provent-Bnin um, lauter Perſonen, die ſich an dem Attentate vom 3. März 1846 ſehr thätig betheiligt haben.

Als nun der Oberförſter v. Trąpczynski am 3. März 1846 dem Pepinski den Plan ſeines Unternehmens auf Poſen eröffnete und ihn zur Theilnahme daran aufforderte, ließ ſich Pepinski nicht nur ſelbſt ſogleich dazu bereit finden, ſondern verſicherte den v. Trąpczynski auch, daß viele Einwohner der Stadt Kurnik ſeinem Unternehmen ſich anſchließen würden.

In Folge dieſer Zuſage begab ſich Pepinski am Abende des 3. März in das Forſtrevier Drapalka, erſchien dort mit einer Doppelflinte aus dem gräflichen Schloſſe bewaffnet, hatte ſchon vorher den Tagelöhner Caſimir Kubacki aus Provent-Bnin zur Theilnahme an dem Unternehmen beredet, ſagte ihm noch in der Drapalka, daß er zu Poſen ein Gewehr erhalten würde, ſetzte ſich auf die Britſchke des Oberförſters v. Trąpczynski und fuhr mit nach Poſen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Trąpczynski und Kubacki und das Zeugniß des Kochs Michael Warsztakowski zu Kurnik.]

---

149. Theodor Czlapczynski.

Er iſt 36 Jahre alt, katholiſch und aus Pawlowo im Kreiſe Wągrowiec gebürtig. Dort erlernte er die Gärtnerei, diente darauf an verſchiedenen Orten und war zuletzt Gärtner des Grafen Dzialynski zu Bnin. Seiner Militairpflicht hat er bei dem erſten Garde-Regiment zu Potsdam genügt und gehört gegenwärtig zur Garde-Landwehr.

Schon im Monat Februar 1846 ließ der Oberförſter v. Trąpczynski durch den Gärtner Czlapczynski Patronen fertigen und Kugeln gießen, weil, wie er ihm mittheilte, es nöthig ſei, bei den unruhigen Zeiten Waffen und Munition in Bereitſchaft zu halten. Czlapczynski hatte aber im Vereine mit dem Tiſchler Pepinski eine ſolche Menge von Patronen und Kugeln fabricirt, daß Trąpczynski nach der Arretirung der polniſchen Edelleute in der Mitte des Monats Februar 1846 zu Poſen, ſowohl die Munition, als auch die vom Tiſchler Pepinski auf ſein Geheiß gefertigten Lanzen aus dem Gräflichen Schloſſe fortſchaffen und die letztern in dem Gewächshauſe des Czlapczynski aufbewahren zu laſſen für rathſam hielt.

Zur damaligen Zeit verkehrte Czlapczynski viel mit dem Max Gorski, dem Schreiber Zawadzki und dem Tiſchler Pepinski.

Am 3. März 1846 machte Trąpczynski den Czlapczynski mit dem beabſichtigten Unternehmen auf Poſen bekannt, forderte ihn zur Theilnahme daran auf, erhielt eine zuſagende Antwort, inſtruirte ihn, daß er für die Fortſchaffung der Waffen aus dem Gräflichen Schloſſe und der Lanzen aus dem Gewächshauſe zu Bnin ſorgen ſolle und ſagte ihm, daß er zu dieſem Zwecke gegen Abend eine Fuhre vor das Gewächshaus beſtellt habe.

In Folge dieſes Auftrages übergab Czlapczynski am Abende des 3. März den beiden Knechten Maciey Szparag und Bogislaus Jaskula, die mit ihren Wagen aus Biernatki vor das Gewächshaus zu Provent-Bnin gefahren waren, nicht blos die Lanzenſchäfte, ſondern ſtand auch dabei, als von zwei andern, dem Namen nach nicht ermittelten Perſonen die Flinten, Säbel und die Munition aus dem Gräflichen Schloſſe auf die Wagen geladen wurden.

Czlapczynski hat endlich der Verſammlung in der Drapalka beigewohnt und erſchien dort mit einer Flinte bewaffnet.

Digitized by Google

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Trąpczynski und Kirchdörfer und die Ausſage des Kochs Michael Warsztakowski zu Kurnik, ſowie der Knechte Maciey Szparag und Boguslaus Jaskula zu Biernatki.]

---

150. Johann Euſtach Michael v. Wodpol.

Er iſt jetzt 34 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ehemaligen Gutsbeſitzers Maximilian v. Wodpol.

Seine Ausbildung genoß er auf den Gymnaſien zu Liſſa, Oels und Poſen. Sodann trat er bei der 5ten Artillerie-Brigade ein, um auf Avancement zu dienen. Bei dem Ausbruche der polniſchen Revolution im Jahre 1830 deſertirte er aber nach Polen, diente als Fähnrich in der polniſchen Armee und trat mit dem Romarino'ſchen Corps nach Gallizien über. Später begab er ſich nach Frankreich, wohnte zuerſt im Polen-Depot zu Chateau-Roux und dann zu Laval.

Im Jahre 1835 wurde er Mitglied des demokratiſchen Vereins und unterzeichnete in dieſer Eigenſchaft das Manifeſt deſſelben de dato Poitiers den 4. Dec. 1836.

Von Laval verzog er nach Seaumur, ſuchte von dort aus ſeine Begnadigung wegen der begangenen Deſertion nach und kehrte im Jahre 1842 in die preußiſchen Staaten zurück.

Wegen der begangenen Deſertion iſt er zwar zur Unterſuchung gezogen, auch verurtheilt, indeſſen durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 18. April 1844 bis auf eine vierwöchige Arreſtſtrafe begnadigt worden.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht mehr an.

Am 3. März 1846 des Nachmittags zwiſchen 4 und 5 Uhr, gerade als Trąpczynski nach der Drapalka abfahren wollte, erſchien bei ihm zu Provent-Bnin Michael v. Wodpol.

Trąpczynski lud ihn ein, mit nach der Drapalka zu fahren und eröffnete ihm ſchon in Bnin, oder doch auf dem Wege von da nach der Drapalka ſeinen Auftrag und ſeine Abſicht bezüglich des Attentats auf Poſen.

Gewiß war Wodpol ſchon anderswoher von dieſem Unternehmen in Kenntniß geſetzt. Denn er erklärte ſich ohne Widerrede zur Theilnahme daran bereit.

Er hatte auch ſeit der Faſtnachtszeit 1846 theils unverhältnißmäßig viel Beſuch zu Maslowo, ſeinem damaligen Wohnorte, erhalten, theils war er ſeit Neujahr 1846 faſt täglich auf Reiſen.

Er fuhr alſo mit nach der Drapalka, erhielt von Trąpczynski die unter den Aſſervaten befindliche Doppelflinte, ſetzte ſich demnächſt in der Drapalka auf einen der mehren, zu dieſem Zwecke ſchon in Bereitſchaft ſtehenden Wagen, bekam unterweges von dem Candidaten Ludwig Paternowski an der Johanniskirche noch den ſpeciellen Auftrag, die Walliſcheibrücke mit den Mannſchaften von 3 Wagen zu beſetzen und fuhr mit nach Poſen.

Hier entging er zwar der Verhaftung. Allein aus Furcht vor der Strafe hielt er ſich längere Zeit hindurch mit den Mitangeklagten Eſſmann und Lipinski bei Freunden, ja zuletzt im Walde von Wirp bis zu ſeiner Arretirung verſteckt.

Ganz beſonders verdächtigt ihn noch der Umſtand, daß er in der Vorunterſuchung anfänglich mit der größten Beharrlichkeit, ſogar unter Verpfändung ſeines Ehrenworts, ſeine Anweſenheit bei Trąpczynski am 3. März leugnete und dieſe erſt nach einem mißglückten Beweiſe des Alibi nachgab.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Trąpczynski, Piechowicz und Kirchdörfer, auf die Zeugniſſe des Schulzen George Förſter, des Schullehrers Wedwarth und des Knechts Woyciech Krug aus Maſtowo, und beantrage außerdem: den jetzigen Krüger Conſtantin Wurſt aus Ozmon als Zeugen laden zu laſſen.]

---

151. Caſimir Kubacki.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und Tagelöhner zu Provent-Bnin.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an, obwohl er ſchon zum ſechſten Infanterie-Regimente deſignirt war und auch ſchon vereidigt iſt.

Am 3. März 1846 des Nachmittags kam der Tiſchler Pepinski zu dem Caſimir Kubacki, der gerade mit Häckſelſchneiden für die herrſchaftlichen Pferde beſchäftigt war und forderte ihn zur Theilnahme an der Revolution auf, die noch in der Nacht in der Stadt Poſen ausbrechen ſollte.

Kubacki erklärte ſich zur Theilnahme bereit und Pepinski hieß ihn um 6 Uhr Abends auf dem beſtimmten Sammelplatze in der Drapalka erſcheinen, wo auch Wagen bereit ſtehen würden, um nach Poſen zu fahren.

Der Angeklagte begab ſich um die feſtgeſetzte Stunde nach der Drapalka, traf dort den Oberförſter v. Trąpczynski, den Pepinski und eine Menge anderer Leute, hörte, daß die Feſtung Poſen eingenommen, daß von den Verſammelten die Walliſcheibrücke beſetzt und daß den Soldaten der Uebergang über dieſelbe verwehrt werden ſollte.

Pepinski ſagte ihm, daß er zu Poſen ein Gewehr erhalten würde.

Hierauf beſtieg er gleich den übrigen Perſonen einen der ſchon zu dieſem Zwecke in Bereitſchaft ſtehenden Wagen, worauf mehrere Lanzen lagen, fuhr mit nach Poſen und wurde dort noch in derſelben Nacht arretirt.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten.]

---

152. Caſimir Plotek.

Er iſt jetzt 49 Jahre alt, katholiſch und Einlieger zu Blazejewo.

Caſimir Plotek hat ſich am Abend des 3. März 1846 in das Forſtrevier Drapalka begeben, der dortigen, von dem Oberförſter von Trąpczynski zuſammenberufenen Verſammlung beigewohnt, muß alſo auch die Rede deſſelben über den Zweck des Unternehmens auf Poſen gehört haben, hat ſich dem Zuge des von Trąpczynski wirklich angeſchloſſen und iſt mit nach Poſen gefahren.

[Zum Beweiſe der Anklage berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Simon Kawecki und Thomas Piechowicz und auf das Zeugniß des Holzſchlägers Jacob Smigay aus Blazejewo, des Knechts Boguslaus Jaskula aus Biernatki, und des Krügers Conſtantin Wurſt in Ozmon.]

---

153. Johann Kirchdörfer.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch, ein Sohn des Sattlers Gottlieb Kirchdörfer zu Kurnik und Fleiſchergeſelle daſelbſt. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Auf Beſtellung des Handlungsdieners Max Gorski begab er ſich am Abende des 3. März 1846 in das Forſtrevier Drapalka.

Dort traf er den Oberförſter v. Trąpczynski und eine Menge Bürger und Bauern verſammelt.

Trąpczynski eröffnete den Leuten, daß ſie mit ihm zur Revolution nach Poſen fahren ſollten und forderte ſie auf, ſich zu bewaffnen.

Es waren Flinten, Säbel, Piſtolen und Lanzen vorhanden.

Jeder nahm die Waffe, die ihm gefiel; der Angeklagte erhielt eine Lanze.

Hiernächſt beſtieg er gleich den Uebrigen einen der zu dieſem Zweck ſchon angelangten Wagen, fuhr mit nach Poſen und übernachtete dort in einem Garten, nachdem ſich Alles in Folge der auf der Walliſchei-Brücke zwiſchen der Britſchke des Oberförſters und der Patrouille gewechſelten Schüſſe zerſtreut hatte.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten.]

---

154. Franz Gaſinski.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch, Maurerlehrling, aus Kurnik gebürtig und noch nicht Soldat geweſen.

Schon am 2. März 1846 erfuhr er von ſeinem Bruder Marcell Gaſinski, daß am 3. März gegen Abend eine Verſammlung vieler Menſchen in dem Forſtrevier Drapalka Statt finden würde, welche von dort ſich nach Poſen begeben, die Warthe-Brücke beſetzen und Niemanden aus der Stadt laſſen ſollten.

Eine ähnliche Benachrichtigung ging ihm an demſelben Tage noch durch den Schuhmachergeſellen Orzeszkiewicz aus Kurnik zu.

Am 3. März begab er ſich denn auch gegen Abend mit dem Michael Gaſinski nach der Drapalka, fand dort den Oberförſter von Trąpczynski, eine Menge Leute und einige Wagen mit Waffen.

Er hörte hierauf die Rede des Trąpczynski, wobei dieſer den Zweck ſeines Unternehmens auf Poſen der Verſammlung auseinanderſetzte, und bewaffnete ſich mit einer Lanze, anſtatt welcher er indeſſen ſpäter von Trąpczynski ein geladenes Doppelgewehr erhielt, weil dieſer wußte, daß er ein guter Schütze war.

Sodann beſtieg er einen Wagen, fuhr mit den übrigen Männern nach Poſen und übernachtete in einem Garten beim Dome, nachdem in Folge der Schüſſe auf der Walliſchei-Brücke ſich Alles zerſtreut hatte.

[So hat Franz Gaſinski den Hergang in der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben.]

---

155. Michael Gaſinski.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch, ein Sohn des Mühlenbeſitzers Michael Gaſinski zu Kurnik, ſelbſt Müllergeſelle und nicht Soldat.

Er wurde am 3. März 1846 durch Marcell Gaſinski zu 4 Uhr Nachmittags in das Forſtrevier Drapalka beſtellt, wo Artikel vorgeleſen werden ſollten.

Obwohl er ſich gleich dachte, daß dieſe Artikel von der Revolution handeln würden, ſo ging er doch mit dem Franz Gaſinski nach der Drapalka, fand dort den Oberförſter v. Trąpczynski und eine Menge anderer Leute, hörte die Rede des Erſteren über den Zweck der Verſammlung und ſeine Abſicht auf Poſen, ſetzte ſich auf einen der mehreren, inzwiſchen angelangten Wagen, fuhr mit nach Poſen, erhielt dort als Waffe eine Lanze und verſteckte ſich ſpäter, als er ein Unglück befürchtete, in einem Hauſe zu Poſen, wo er arretirt wurde.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten.

156. Theophil Gabryelewicz.

Er iſt 26 Jahre alt, katholiſch, Tiſchlergeſelle zu Kurnik und Unterofficier bei der Landwehr.

Am 3. März 1846 wurde er von dem Kaufmannsdiener Max Gorski um 6 Uhr Abends mit dem Bemerken in das Forſtrevier Drapalka beſtellt, daß ſie nach Poſen zu fahren beabſichtigten, und daß die Sache nunmehr dort losgehen ſollte.

Zur beſtimmten Zeit verfügte er ſich auch nach der Drapalka, traf dort den Oberförſter Trąpczyński und eine Menge anderer Leute, merkte aus Allem, daß die Verſammelten keinen guten Zweck verfolgten, muß auch durch die Rede des v. Trąpczyński über die Abſicht deſſelben Gewißheit erhalten haben, ließ ſich aber dennoch durch den Privatſchreiber Zawadzki bereden, einen Wagen zu beſteigen und bis zur Walliſcheibrücke nach Poſen mitzufahren. Erſt, als von der Britſchke des v. Trąpczyński aus und auf dieſelbe geſchoſſen wurde, ergriff er die Flucht.

Uebrigens war er in Poſen mit einer Flinte bewaffnet.

Auch hatte er ſchon früher Kenntniß von dem bevorſtehenden Aufſtande.

Denn ſchon vor dem 3. März 1846 fragte er den Tiſchlerlehrling Pietrowski zu Kurnik:

ob er nicht etwas Neues gehört habe?

und als dieſer es verneinte, antwortete er:

Wir hoffen, daß in Kurzem gewiß etwas los ſein wird. Wenn etwas ſein wird, ſo werde ich Dir Nachricht davon geben.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Johann Kirchhöfer und das Zeugniß des Tiſchlerlehrlings Auguſt Pietrowski zu Kurnik.]

157. Lorenz Michalowski.

Er iſt jetzt 25 Jahre alt, katholiſch, Schuhmachergeſelle zu Kurnik und nicht Soldat.

Durch den Schuhmachergeſellen Michael Schulz, der ihm mittheilte, daß in der Drapalka eine Jagd ſtattfinden werde, ließ er ſich bereden, am 3. März 1846 des Abends dorthin zu gehen.

Er fand daſelbſt den Oberförſter v. Trąpczyński, eine Menge Leute aus Kurnik und auch mehrere Wagen.

Auf Befehl des v. Trąpczyński ſetzte er ſich gleich den übrigen Perſonen auf einen der Wagen, bemerkte darauf Lanzen, fuhr mit nach Poſen und wurde dort arretirt.

Dies hat er in der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben, über den Zweck des Unternehmens will er aber nichts gewußt haben.

v. Trąpczyński hat aber den in der Drapalka anweſenden Perſonen den Zweck ſeiner Fahrt nach Poſen eröffnet und der Angeklagte durchaus keinen Grund anzugeben vermocht, aus welchem er mit nach Poſen gefahren wäre.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die des Mitangeklagten Oberförſters v. Trąpczyński.]

158. Michael Gabryelewicz.

Er iſt 25 Jahre alt, katholiſch, Tiſchlergeſelle zu Kurnik und Vice-Unterofficier bei der Landwehr.

In Folge einer Aufforderung des Kaufmannsdieners Max Gorski aus Kurnik verfügte er ſich am 3. März 1846 gegen Abend in das Forſtrevier Drapalka, traf dort den Oberförſter v. Trąpczyński, eine Menge Bauern, welche Lanzen trugen, Leute aus Kurnik und mehrere Wagen.

Auf Anordnung des v. Trąpczyński ſetzte er ſich gleich den übrigen Perſonen auf einen Wagen und fuhr mit nach Poſen.

Soweit hat er den Hergang in der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben. Von dem eigentlichen Zwecke dieſer Fahrt will er indeſſen durchaus nichts gewußt haben.

Es hatte aber der Oberförſter v. Trąpczyński ſeine Abſicht auf Poſen ſchon in der Drapalka allen dort verſammelten Perſonen durch eine Rede vollſtändig eröffnet.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die des Mitangeklagten v. Trąpczyński]

159. Valentin Rynarzewicz.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch, ein Sohn des noch zu Kurnik lebenden penſionirten Calculators Rynarzewicz, Schneidergeſelle und nicht Soldat.

Er entfernte ſich am 3. März 1846 um 4 Uhr Nachmittags aus dem elterlichen Hauſe zu Kurnik, ging nach dem Forſtreviere Drapalka, wohnte der dortigen, durch Trąpczyński berufenen Verſammlung bei, bewaffnete ſich mit einem Säbel, fuhr dann mit nach Poſen und wurde, noch mit dem Säbel bewaffnet, in der Nacht vom 3. zum 4. März auf der Vorſtadt Schrodka verhaftet.

Seine Erzählung, wonach ihm, dem nur zufällig und aus andern Gründen in Poſen Anweſenden, der Kaufmannsdiener Max Gorski dieſen Säbel unter Aufforderung: „es iſt heut Revolution, Du mußt uns beitreten; wenn nicht, ſo ſchieße ich Dir eine Kugel vor den Kopf" am Abende des 3. Märzes auf der Straße zu Poſen eingehändigt haben ſoll, trägt ſo ſehr den Stempel der Erdichtung an ſich, daß ſie den Angeklagten nur noch mehr verdächtigen muß.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Angaben des Mitangeklagten Johann Kirchhöfer und beantrage: den Schuhmachergeſellen Johann Wilczynski aus Kurnik als Zeugen laden zu laſſen.]

160. Johann Jezewski.

Johann Jezewski iſt 25 Jahre alt, katholiſch, Schuhmachergeſelle, aus Kurnik gebürtig und nicht Soldat.

Auf Veranlaſſung des Böttchergeſellen Mathias Nowacki zu Kurnik ging Johann Jezewski am 3. März 1846 in das Forſtrevier Drapalka, wo angeblich eine Jagd ſtattfinden ſollte.

Er traf daſelbſt eine Menge Menſchen, auch mehrere Wagen, beſtieg auf Geheiß der ihm bekannten Bürger Piechowicz und Grajewski aus Kurnik einen der letzteren, bemerkte Lanzen auf dem Wagen, ſchloß ſich aber dennoch dem Zuge des Trąpczyński nach Poſen an und wurde dort am andern Morgen verhaftet.

So weit hat er den Hergang in der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben.

Dagegen will er von dem Zwecke dieſer Fahrt nicht das Mindeſte gewußt haben.

Es hatte indeſſen der Oberförſter v. Trąpczyński ſchon in der Drapalka alle dort verſammelten Perſonen über ſeine eigentliche Abſicht durch eine Anſprache vollſtändig belehrt.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die des Mitangeklagten v. Trąpczyński.]

161. Bartholomeus Nawrocki.

Er iſt jetzt 21 Jahre alt, katholiſch, Schuhmachergeſelle zu Kurnik und nicht Soldat.

Er fuhr am 3. März 1846 gegen Abend auf Zureden des Kaufmannsdieners Max Gorski mit dieſem in das Forſtrevier Drapalka, traf dort eine Menge Perſonen aus Kurnik und auch Bauern, die verſchiedenartig mit Lanzen, Säbeln und Flinten bewaffnet waren, hörte von einem Bauer, daß ſie in den Krieg ziehen wollten, muß auch die Rede des v. Trąpczyński über den Zweck der Verſammlung vernommen haben, beſtieg auf Geheiß des Letzteren einen der mehreren, zu dieſem Zwecke ſchon in Bereitſchaft ſtehenden Wagen, fuhr demnächſt, mit einem Degen bewaffnet, mit nach Poſen, und ergriff erſt dann die Flucht, als von der Walliſcheibrücke die Schüſſe zwiſchen der Britſchke des v. Trąpczyński und der Militairpatrouille gewechſelt worden waren. Die Nacht brachte er in einem Stalle nicht weit vom Dome in Poſen zu, nachdem er vorher ſeinen Degen dem Schuhmacher Kicinski zur Aufbewahrung übergeben hatte.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Franz Grajewski und das Zeugniß des Schuhmachermeiſters Thomas Robinski aus Kurnik.]

162. Carl Grundmann.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch, und Fleiſchergeſelle zu Kurnik. Geboren wurde er zu Konin im Königreiche Polen, trat Johannis 1843 nach Preußen über, wurde hier 13 Monate lang bei der Arbeits-Compagnie der Feſtung Poſen eingeſtellt, wegen Deſertion aus derſelben mit einer vierzehntägigen Arreſtſtrafe belegt, demnächſt aber entlaſſen. Seitdem hielt er ſich bei verſchiedenen Fleiſchermeiſtern in der Stadt Kurnik auf. Zuletzt nahm ihn die Gräfin Dzialynska als Aufſeher für ihre Klein-Kinder-Bewahrungs-Anſtalt an.

Auch er hat an dem Attentate vom 3. März 1846 auf Poſen thätigen Antheil genommen.

Denn er hat nicht blos am 3. März der Verſammlung in der Drapalka beigewohnt, ſondern er hat ſich auch dort, nachdem v. Trąpczyński die Verſammlung mit ſeinen Zwecken bekannt gemacht hatte, gleich den übrigen Theilnehmern auf einen Wagen geſetzt, iſt mit nach Poſen gefahren und erſt nach dem Mißlingen des Unternehmens auf einem der aus Poſen entkommenen Biernatkier Wagen nach Kurnik zurückgekehrt, wobei er unterwegs noch äußerte:

„Die Schelme, ſie wollen etwas unternehmen und laſſen einen im Unglücke ſtecken."

Außerdem hat aber der Angeklagte

1) dem Koch Michael Wardztakowski ſchon vor dem 3. März 1846 mehrere Mal erzählt, daß binnen Kurzem etwas ſein werde, daß man auf Poſen einen Angriff beabſichtige, wo es viele Verſchworene gäbe, und den Wardztakowski zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert;

2) er hat dem Fleiſchergeſellen Joſeph Jarnczewski am Morgen des 3. März mitgetheilt, daß Waffen in die Drapalka gefahren würden;

Digitized by Google

3) er hat an demſelben Tage gegen den Fleiſchermeiſter Theophil Swiderski die verdächtige Bemerkung gemacht:

„Heute ſoll es losgehen;“

4) er hat den Schloſſermeiſter Nikodemus Henrykowski am 3. März aufgefordert, nach der Drapalka zu kommen, wo Alle verſammelt ſein würden, ihn aber gleichzeitig beſchworen, zu Niemandem etwas davon zu ſagen;

er hat

5) endlich noch während ſeiner Haft auf der Feſtung Poſen dem Mitangeklagten Xawer Okulicki ausdrücklich zugeſtanden, daß er durch den Chirurgie-Gehülfen Ziemkiewicz aus Poſen Nachricht von dem Unternehmen auf die Feſtung erhalten habe und daß er durch ihn verleitet worden ſei, ſich daran zu betheiligen.

[Ich berufe mich zum Beweiſe der Anklage auf die Angaben der Mitangeklagten Michael Gaſinski, Xawer Okulicki und Johann Kirchdörfer, auf die Angabe des Bartel Sworacki und des Kochs Warsztakowski zu Kurnik und das Zeugniß der zu 2. bis 4. benannten Perſonen, beantrage auch den Waldwärter Caſimir Sosnowski zu Zwierzinyce, den Schuhmachergeſellen Johann Heldmann, den Schuhmachergeſellen Johann Wilczynski und den Nagelſchmiedgeſellen Thomas Rychlicki, ſämmtlich zu Kurnik, als Zeugen zu laden.]

---

163. Franz Grajewski.

Er iſt 42 Jahre alt, katholiſch, Kürſchner in der Stadt Kurnik und wegen Diebſtahls bereits beſtraft worden.

Auf Veranlaſſung des Michael Gabryelewicz verfügte er ſich am 3. März 1846 in das Forſtrevier Drapalka, wo er den Oberförſter Trapczynski, den Kaufmannsdiener Max Gorski und eine Menge Menſchen verſammelt fand. Er muß dort die Rede des Trapczynski gehört haben, denn er entwickelte große Thätigkeit für das Unternehmen deſſelben auf Poſen. Er half nämlich in der Drapalka Brot und Wein vertheilen, ordnete die Verſammelten in Reihe und Glied, ermahnte zum Bleiben, drohte den Weglaufenden mit Erſchießen, führte die Aufſicht und bewaffnete ſich ſelbſt mit einer Flinte.

Hiernächſt beſtieg er mit den übrigen Perſonen einen der mehreren zu dieſem Zwecke ſchon in Bereitſchaft ſtehenden Wagen, fuhr nach Poſen mit und hat erſt alsdann die Flucht ergriffen, als die Schüſſe auf der Walliſchei-Brücke zwiſchen den Gefährten des Trapczynski und der Militair-Patrouille gewechſelt wurden.

Die Nacht über verſteckte er ſich in dem Garten eines Canonicus zu Poſen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Michael Gaſinski, Johann Jezewski und Johann Kirchdörfer, auf die Angaben des Woyciech Adamczyk, und beantrage außerdem, den Knecht Stephan Kedziora aus Runowo, den Tagelöhner Simon Szymanski aus Skrzynski und den Schuhmachergeſellen Woyciech Gabryelewicz aus Kurnik als Zeugen zu laden.]

---

164. Thomas Piechowicz.

Er iſt jetzt 41 Jahre alt, katholiſch und Fleiſcher in der Stadt Kurnik.

Er beſuchte zu Bnin die Schule und trat ſpäter als Applicant in das Büreau des Landraths zu Kurnik ein. Hierauf diente er 3 Jahre im 6ten Ulanen-Regimente. Dann verſah er 4 Jahre das Amt eines Hülfsexecutors bei dem landräthlichen Amte zu Schrimm.

Dem Soldatenſtande gehört er ſeinem Alter nach nicht mehr an, aber er beſitzt die Landwehr-Auszeichnung.

Noch als Soldat wurde er wegen kleinen gemeinen Diebſtahls ſtandrechtlich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, dem Verluſte des Rechts, das National-Militair-Abzeichen zu tragen und einem achttägigen ſtrengen Arreſte beſtraft, ſpäter jedoch rehabilitirt.

In Folge einer Aufforderung des Kaufmannsdieners Max Gorski begab ſich Thomas Piechowicz am Abende des 3. März 1846 in das Forſtrevier Drapalka und traf dort den Max Gorski, den Oberförſter v. Trapczynski und eine Menge Menſchen.

Es langten auch mehrere vierſpännige Wagen an, von denen Lanzen heruntergenommen und mit eiſernen Spitzen verſehen wurden.

Er erfuhr durch Trapczynski, daß in Poſen die Revolution ausbrechen würde und daß ſie zur Theilnahme an derſelben nach Poſen fahren ſollten, daß übrigens keine Gefahr zu fürchten wäre, daß ſie nicht allein ſein, daß einige Tauſend Mann ihnen zu Hülfe kommen würden und daß er nur dazu benutzt werden ſollte, um mit einigen Leuten die Brücke beim Dome in Poſen zu beſetzen, damit der Abgang der Poſt und der Staffetten verhindert werde.

Piechowicz ordnete nunmehr auf Veranlaſſung des Trapczynski die anweſenden Perſonen in 2 Glieder und zählte über 50 Mann heraus.

Er ermahnte die Leute verſchiedentlich, zuſammen zu bleiben und nicht auseinander zu gehen.

Er drohte ſogar Jedem, der davonlaufen würde, mit der Kugel vor den Kopf.

Nachdem Lanzen und Flinten vertheilt waren, ſetzte er ſich auf die Britſchke des Trapczynski, fuhr mit nach Poſen, ſtellte ſich nach der Anordnung des Letzteren mit mehreren Leuten an der Brücke beim Dome auf, wurde indeſſen dort bald nachher verhaftet.

Noch im Gefängniſſe zu Poſen äußerte er ſich gegen den Schmied Wawrzyn-Lembic dahin: daß nicht blos von Kurnik aus, ſondern auch von Schwerſenz und Obornik her um die Mitternacht des 3. März eine Menge Menſchen gegen Poſen hätten heranrücken und auf ein Signal in die Stadt eindringen ſollen. Alle Deutſche und auch die Polen, welche nicht mithelfen wollten, hätten ermordet werden ſollen, damit das alte Polen wieder hergeſtellt werde.

Er bemerkte dann noch: ſo wie es jetzt geht, kann es nicht weiter gehen. Sie haben die Edelleute eingeſteckt und aus ihrem Bazar eine Caſerne gemacht. Das Unternehmen iſt mißglückt, weil auf der Brücke zu früh geſchoſſen wurde. Wäre es losgegangen, ſo würde das Blut in den Rinnſteinen gefloſſen ſein.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß der Knechte Nicolaus Mackowiak zu Runowo und Mathias Szparag zu Biernatki, ſowie des Schmieds Wawrzyn Lembic zu Poſen.]

---

165. Anton Orzeszkiewicz.

Er iſt 23 Jahre alt, katholiſch, Schuhmachergeſelle zu Kurnik und niemals Soldat geweſen.

Er erzählte ſchon am 2. März 1846 dem Maurerlehrlinge Franz Gaſinski, daß des Abends in der Drapalka eine Verſammlung ſtattfinden werde und forderte ihn auf, auch dorthin zu kommen.

Er ſelbſt begab ſich am 3. März gegen Abend in die Drapalka, ſah dort den Oberförſter v. Trapczynski, den Max Gorski und eine Menge Klafterholzſchläger mit Lanzen, bewaffnete ſich gleichfalls mit einer Lanze ſetzte ſich demnächſt auf einen der mehren zu dieſem Zwecke ſchon in Bereitſchaft ſtehenden Wagen, führte unterwegs eine Flinte, iſt dann wirklich auch in Poſen geweſen und noch in der Nacht vom 3ten zum 4. März auf einem der von Poſen aus entkommenen Wagen wieder nach Hauſe gefahren.

Die Flinte, welche er unterwegs führte, war mit einer ſchadhaften Nußfeder verſehen.

Nach der amtlichen Regiſtratur des Unterſuchungs-Richters laborirt die Flinte des Vaters des Angeklagten an demſelben Fehler.

Gewiß alſo hatte er ſich mit dieſer Flinte bewaffnet.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Franz Grajewski, Franz Gaſinski, Thomas Piechowicz und Johann Kirchdörfer und beantrage: den Knecht Mathias Szparag aus Biernatki, den Nagelſchmiedgeſellen Thomas Rychlicki und den Schuhmachergeſellen Johann Wilczynski aus Kurnik als Zeugen zu laden.]

B. Auf den Sammelplätzen in und um Poſen haben ſich folgende, dem Namen nach bekannt gewordene Verſchworene theils wirklich eingefunden, theils waren ſie im Begriffe, ſich dorthin zu begeben:

166. Alexander v. Reymann.

Er iſt über 30 Jahre alt, katholiſch, und ein unehelicher Sohn des ehemals franzöſiſchen Oberſten Joſeph v. Reymann.

Er prätendirt aber die Rechte eines ehelichen Kindes, nennt ſich nach dem Namen ſeines Vaters und führt mit den Erben des Letzteren deswegen zur Zeit noch einen Proceß.

Geboren wurde er zu Warſchau. Schon vor Vollendung ſeines dritten Jahres zogen indeſſen ſeine Eltern nach Sieroslaw bei Poſen. Dort erhielt er anfänglich Privatunterricht durch Hauslehrer. Sodann ſchickte ihn ſein Vater auf das Schullehrer-Seminar nach Poſen, um ihn für das Lehrfach auszubilden. Nach dem Tode ſeines Vaters gab er indeſſen dieſen Plan auf und faßte den Entſchluß die Bäckerprofeſſion zu erlernen. Er trat bei dem Bäckermeiſter Hardege zu Poſen in die Lehre, wurde nach Verlauf von drittehalb Jahren als Gehilfe freigeſprochen, etablirte ſich gleich darauf als Meiſter und verheiratete ſich mit Eleonore Cabanska, mit welcher er drei Kinder erzeugt hat.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an und Vermögen beſitzt er zur Zeit nicht. Er macht aber auf die ehemaligen Güter ſeines Vaters, Gräz und Opalinice, Anſprüche.

Alexander v. Reymann erfuhr ſchon im November 1845 durch den Rechtscandidaten v. Chamski zu Poſen die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs in ſeinen Grenzen vor dem Jahre 1772 und verpflichtete ſich zu derſelben durch Abgabe ſeines Ehrenworts.

Außerdem hörte er von Chamski, daß die Revolution in allen Theilen des früheren Polens zu Einer Stunde ausbrechen ſollte, daß die Verſchwornen unter andern auch die Feſtung Poſen einzunehmen beabſichtigten, um ſobald als möglich in den Beſitz von Waffen zu gelangen und daß es in ihrem Plane liege, alsdann alle Ausgänge der Stadt ſofort

Digitized by Google

zu beſetzen, um dadurch alle Communication zwiſchen den Behörden und der Provinz zu unterbrechen.

Alexander v. Reymann wurde ein eifriges Mitglied der Verſchwörung.

Er gewann nicht blos mehre andere Perſonen namentlich einen Theil der Schüler des Marien-Gymnaſii und des Schullehrer-Seminars zu Poſen für die Sache der Revolution, ſondern er fertigte auch für den Zweck des beabſichtigten Aufſtandes Patronen, zu denen ihm Chamski Pulver und Blei gegeben hatte.

Am 3. März 1846 Nachmittag 3 Uhr erhielt er durch den Zimmermann Gabryelski aus Poſen die Nachricht, daß die Revolution in der Nacht um 11 Uhr beginnen werde, zugleich auch den Auftrag, mit den von ihm gewonnenen Perſonen um dieſe Zeit ſich auf dem Garniſonkirchhofe einzufinden und in die Feſtung zu bringen, ſobald er das Aufſteigen einer Rakete in derſelben bemerken würde.

Waffen ſollten auf dem Sammelplatze vertheilt werden.

Er verfügte ſich nunmehr zuerſt in das Alumnat, theilte den Gymnaſiaſten ſeinen Auftrag mit und beſtellte ſie um 9 Uhr Abends auf den Garniſonkirchhof.

Hierauf ging er um 7 Uhr noch zu Chamski, fand in deſſen Wohnung vielleicht 30 bis 40 Perſonen verſammelt, erfuhr aber dort, daß die Stunde des Anfangs der Revolution auf 8¾ Uhr verlegt und daß als Sammelplatz nicht der Garniſon-Kirchhof, ſondern die Gegend unterhalb des Adalbert-Kirchhofes am Feſtungs-Thore nach dem Schillinge zu gewählt worden ſei, weil die Behörden ſchon Kenntniß von dem Ausbruche des Aufſtandes erlangt hätten und man ihnen zuvorkommen müſſe.

Alles dies wollte er den mitverſchworenen Gymnaſiaſten noch mittheilen, traf ſie aber nicht mehr im Alumnate.

Nunmehr bewaffnete er ſich mit einer geladenen Doppelflinte und einem Dolche, ſteckte die gefertigten Patronen ein und verfügte ſich nach dem Feſtungs-Thore des Kernwerks. Dort traf er ungefähr 40 bis 60 unbewaffnete Leute, wartete vergeblich auf das Aufſteigen der Rakete und, da ein ſolches bis 9¼ Uhr nicht erfolgte, ſo hielt er das ganze Unternehmen für vereitelt, hieß die Verſammelten nach Hauſe gehen und that ein Gleiches.

[So hat der Angeklagte den Hergang in der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben, und ich berufe mich außerdem auf die Angaben der mitangeklagten Gymnaſiaſten Okulicki, Nawrocki und des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański, ſo wie der Seminariſten Stezyzewski und Głębocki.]

167. Xawer Okulicki.

Er iſt jetzt 19 Jahre alt, katholiſcher Religion und zu Adelnau geboren, wo ſein Vater früher als Elementar-Lehrer lebte, gegenwärtig aber gleichfalls wegen Theilnahme an der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs verhaftet iſt.

Bis zu ſeinem 13ten Jahre beſuchte er die Stadtſchule zu Adelnau. Dann kam er auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen und brachte es bis Secunda. Er wohnte im dortigen Alumnate und erhielt alſo auf Staatskoſten freien Unterricht, freie Wohnung und freien Tiſch.

Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Vor Weihnachten 1845 lernte er zufällig in der Wohnung des Schloſſermeiſter Lipinski zu Poſen den Bäcker Alexander v. Reymann kennen. Schon damals äußerte Reymann, daß ein allgemeiner Aufſtand vorbereitet werde. Reymann beſuchte darauf mehreremal den Okulicki auf ſeinem Zimmer im Alumnate und forderte ihn zur Theilnahme an dem bevorſtehenden Aufſtande auf.

Um die Mitte des Monats Februar 1846 und zwar an einem Dienſtage, kam Reymann wiederum in das Alumnat. Es waren damals die Gymnaſiaſten Nawrocki, Szczepański, Woyczynski, Rymarkiewicz, Sypniewski und Maternowicz in dem Zimmer des Okulicki anweſend. Reymann eröffnete ihnen, daß in allen Landestheilen, welche ehemals zu dem Königreiche Polen gehört hätten, namentlich auch im Großherzogthum Poſen, binnen Kurzem eine Revolution ausbrechen werde, deren Zweck darauf gerichtet ſei, das frühere Polen wieder herzuſtellen. Es ſolle die Feſtung Poſen genommen, und es würden die Gymnaſiaſten mit den Bauern aus Gurczyn gegen dieſelbe verwendet werden.

Okulicki und die übrigen Gymnaſiaſten traten dieſer Verſchwörung bei.

Am 2. März 1846 erhielt Okulicki von Reymann Pulver und Blei zur Anfertigung von Patronen, die er auch über Nacht mit Nawrocki und Szczepański fabricirte.

Am 3. März zwiſchen 4 und 5 Uhr Nachmittags bekam er von Reymann die Nachricht, daß am Abende noch die Revolution ausbrechen werde, daß er ſich mit den übrigen Gymnaſiaſten um 9 Uhr auf den Garniſon-Kirchhof verfügen ſolle, daß ſie dort Waffen erhalten und daß Reymann ſie in die Feſtung führen werde.

Okulicki ging nun zuerſt zu Theophil Lüdke, einem ehemaligen Gymnaſiaſten und Sohne des Holzhändlers Lüdke zu Poſen, den er von der Exiſtenz der Verſchwörung ſchon früher in Kenntniß geſetzt hatte, nahm aus deſſen Wohnung einen Säbel und ein Piſtol mit, bewaffnete ſich mit der Piſtole, ſteckte etwa 10 Stück Patronen zu ſich und verfügte ſich alsdann mit Lüdke, Nawrocki und Szczepański nach dem Garniſon-Kirchhofe.

Sie blieben aber auf dem Urbanower Damme, noch vor dem Garniſon-Kirchhofe ſtehen, weil 2 mitverſchworene Müllergeſellen ſie erſuchten, dort zu bleiben, den Ankommenden das Erkennungszeichen, nämlich das Händeklatſchen mitzutheilen und ſie nach dem Garniſon-Kirchhofe zu weiſen.

Dies thaten ſie auch.

Als ſie indeſſen bemerkten, daß das Militair die Stadt beſetzte, kehrten ſie nach derſelben zurück.

Dabei wurde Okulicki von Nawrocki getrennt, wollte ihn auf dem Adalberts-Kirchhofe aufſuchen, und wurde dort noch in der Nacht verhaftet.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten. Ich provocire außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten Reymann, Nawrocki, Lüdke und des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański.]

168. Severyn Nawrocki.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Kämmerers Nawrocki zu Kurnik.

Dort wurde er bis zu ſeinem 14ten Jahre erzogen, dann aber auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen geſchickt, wo er es bis Secunda gebracht hat.

Michaelis 1843 wurde er in das mit dieſer Anſtalt verbundene Alumnat aufgenommen.

Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Severyn Nawrocki erhielt in der Mitte des Monats Februar 1846 durch den Bäcker Alexander Reymann von der Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs auf ſeinem und des Okulicki Zimmer im Alumnate zu Poſen die erſte Kunde und trat derſelben bei.

Er erfuhr auch durch Reymann, daß es hauptſächlich im Plane der Verſchworenen liege, die Feſtung Poſen wegzunehmen, deren Thore ein preußiſcher Officier öffnen werde, um ſogleich in den Beſitz von Waffen zu gelangen.

Nawrocki hat ſodann das von Reymann erhaltene Pulver und Blei in Gemeinſchaft mit ſeinen Stubenburſchen Okulicki, Szczepański und Woyczinski am 2. März zu Patronen verarbeitet.

Er iſt endlich, nachdem er durch Reymann am 3. März Nachmittags erfahren hatte, daß der Aufſtand noch an demſelben Abende beginnen ſollte, daß der Garniſonkirchhof als Sammelplatz für die Verſchworenen beſtimmt ſei und daß Reymann die Gymnaſiaſten in die Feſtung führen werde, in Begleitung des Okulicki, Szczepański und Lüdke mit einer Piſtole bewaffnet in der Abſicht nach dem Garniſonkirchhofe gegangen, um thätigen Antheil an der Revolution zu nehmen.

Sie gelangten aber nur bis auf den Urbanower Damm, wo ſie von zwei mitverſchworenen Müllergeſellen aufgeſtellt wurden, um die ankommenden Theilnehmer nach dem Garniſon-Kirchhofe zu weiſen und ihnen das Erkennungszeichen mitzutheilen, was auch geſchah.

Als das Militair in der Stadt allarmirt wurde, trennten ſie ſich, und Nawrocki verbrachte die Nacht auf der Straße zwiſchen der Feſtung und dem Dorfe Urbanowo.

[So hat Severyn Nawrocki den Hergang in der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben und ich berufe mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten Reymann, Okulicki, des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański und des Theophil Lüdke.]

169. Theophil Lüdke.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Holzhändlers Johann Lüdke zu Poſen. Er erhielt zuerſt Privatunterricht und kam alsdann auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen. Dort blieb er 6 Jahre, ging aus der Quarta ab und aſſiſtirte ſeitdem ſeinem Vater in deſſen Geſchäften. Zum Militairdienſte iſt er noch nicht herangezogen worden.

Schon im December 1845 erlangte er durch den Gymnaſiaſten Xawer Okulicki davon Kenntniß, daß im Großherzogthume Poſen eine Revolution vorbereitet werde.

Am 3. März 1846 Abends gegen 7 Uhr erfuhr er von demſelben Okulicki, daß noch in der nämlichen Nacht die Revolution zum Ausbruch kommen ſolle, daß der Zweck derſelben auf die Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs gerichtet, daß der Garniſon-Kirchhof als Sammelplatz beſtimmt ſei und daß von da aus die Verſchworenen in die Feſtung einzudringen beabſichtigten.

Theophil Lüdke bewaffnete ſich mit einer geladenen Piſtole und ging alsdann in Begleitung der Gymnaſiaſten Okulicki, Szczepański und Nawrocki nach dem Garniſon-Kirchhofe.

Er gelangte aber mit ihnen nur bis auf den Urbanower Damm, wo er von 2 anderen Mitverſchworenen nebſt ſeinen Begleitern zu dem Zwecke aufgeſtellt wurde, die Ankommenden nach dem Sammelplatze zu weiſen und ihnen das Erkennungszeichen der Verſchworenen mitzutheilen.

Dieſen Auftrag half er auch mit ausführen.

Gegen 10 Uhr Abends glaubte er aber eine Militair-Patrouille zu vernehmen und verfügte ſich mit Szczepański nach Hauſe.

[So hat der Angeklagte ſelbſt den Hergang erzählt und ich beziehe mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten Okulicki, Nawrocki und des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański.]

Digitized by Google

170. Carl Woyczynski

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des zu Obrzycko bereits verſtorbenen Töpfers Wawrzyn Woyczynski.

Drei Jahre beſuchte er das Marien-Gymnaſium zu Poſen, war zwei Jahre Alumnus deſſelben und zuletzt Mitglied der Secunda.

Soldat iſt er noch nicht geweſen.

Als der Bäcker Alexander v. Reymann in der Mitte des Monats Februar 1846 auf dem Zimmer des Xawer Okulicki im Alumnate zu Poſen mehrere Gymnaſiaſten mit der Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs bekannt machte und ſie zur Theilnahme daran aufforderte, war auch Carl Woyczynski gegenwärtig und trat der Verſchwörung bei.

Am 3. März 1846 erfuhr er von einem ſeiner Stubenburſchen, daß in der Nacht noch die Revolution zum Ausbruche kommen ſollte, daß die Gymnaſiaſten ſich in der Gegend des Garniſonkirchhofes verſammeln würden und daß der Bäcker Reymann die Rolle eines Anführers übernehmen werde.

Carl Woyczynski iſt nun zwar nicht mit auf den Garniſonkirchhof gegangen, allein er hat doch inſofern für die Zwecke der Revolution thätig gewirkt, als er

1) am Abende des 2. März ſeinen Stubenburſchen Okulicki, Nawrocki und Szczepański bei Anfertigung der Patronen behülflich war und als er
2) die Krakauer Proclamation abgeſchrieben hat.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Gymnaſiaſten Okulicki und Nawrocki.]

171. Joſeph Sypniewski.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Wirthſchaftsverwalters Ludwig Sypniewski aus Woynowo bei Murowana-Goſlin. Im Jahre 1842 kam er auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen. Als Quintaner und Quartaner erhielt er von der Geſellſchaft zur Unterſtützung der lernenden Jugend freie Wohnung und freien Tiſch. Michaelis 1844 wurde er Alumnus des Gymnaſii, hat es bis Secunda gebracht und war noch nicht Soldat.

Schon in der Mitte des Monats Februar 1846 erfuhr Joſeph Sypniewski von dem Bäcker Alexander v. Reymann auf dem Zimmer des Xawer Okulicki im Alumnate zugleich mit mehreren anderen Gymnaſiaſten, daß eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung des alten Polens exiſtire, daß die Revolution binnen Kurzem in Galizien, Krakau, dem Königreiche Polen und dem Großherzogthume Poſen zu Einer Stunde ausbrechen werde, daß es in dem Plane der Verſchwoeenen liege, die Feſtung Poſen zu nehmen, um ſogleich in den Beſitz von Waffen zu gelangen und daß die Gymnaſiaſten mit den Bauern von Gurczyn gegen die Feſtung beſtimmt ſeien.

Dieſer Verſchwörung trat Sypniewski bei.

Am 2. März 1846 erklärte er ſich gegen die Gymnaſiaſten Okulicki und Raweocki wiederholt zur Theilnahme an der Revolution bereit, erhielt von ihnen eine Quantität Pulver und Schroot und fertigte mit ſeinem Stubenbueſchen Maternowicz über Nacht davon Patronen.

Am 3. März erfuhr er von Okulicki oder Raweocki, daß in der nächſten Nacht noch die Revolution ausbrechen ſollte.

Deshalb erhielt er auch gleich den übrigen Gymnaſiaſten Patronen, hatte ſich in den Beſitz von zwei Piſtolen geſetzt und iſt blos ans dem Grunde nicht auf den Garniſon-Kirchhof gegangen, weil er ſpäter von dem Bäcker Reymann die Vereitelung des ganzen Unternehmens noch zu rechter Zeit erfahren hat.

[Soweit dieſe Darſtellung von dee eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, peovocire ich auf die Angaben der Mitangeklagten Okulicki, Raweocki, des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański und des Woyczynski.]

172. Adam Maternowicz.

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Schänkers Anton Maternowicz zu Grätz.

Seit Michaelis 1842 beſuchte er das Marien-Gymnaſium zu Poſen. Als Quintaner und Quartaner erhielt er von der Geſellſchaft zur Unterſtützung der lernenden Jugend freie Wohnung, freien Tiſch und die erforderlichen Bücher. Als Tertianer kam er in das Alumnat. Zuletzt ſaß er in Secunda. Soldat war er noch nicht.

Als im Monat Februar 1846 der Bäcker Alexander v. Reymann auf dem Zimmer des Okulicki im Alumnate mehrere Gymnaſiaſten mit der Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches bekannt machte und ſie zur Theilnahme daran aufforderte, war Adam Maternowicz auch anweſend und trat dieſer Verſchwörung ausdrücklich bei.

Am 2. März 1846 beachte ſein Stubenburſche, der Gymnaſiaſt Sypniewski, eine Quantität Pulver und Schroot mit dem Bemerken auf das Zimmer, daß zum Zweck der bevorſtehenden Revolution daeaus Patronen gefertigt werden ſollten.

Maternowicz half die Patronen anfertigen.

Am andern Tage erfuhr er gegen Abend von Okulicki, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen und daß die Gymnaſiaſten auf dem Garniſonkirchhofe ſich verſammeln ſollten. Er erhielt dann auch gleich den übrigen Gymnaſiaſten etwa 15 Stück Patronen und iſt blos aus dem Grunde nicht nach dem Garniſonkiechhofe gegangen, weil er noch zeitig genug von dem Bäcker Alexander v. Reymann die Vereitelung des ganzen Unternehmens erfahren hatte.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Okulicki, Nawrocki und des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański.]

173. Joſeph Rymarkiewicz.

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Oberlandes-Gerichts-Dolmetſchers Caſimir Rymarkiewicz. Er wurde zu Frauſtadt geboren, blieb dort bis zu ſeinem 12ten Jahre und bezog dann das Marien-Gymnaſium zu Poſen, wo er es bis zur Secunda gebracht hat.

Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

In der Mitte des Monats Februar 1846 eröffnete der Bäcker Alexander v. Reymann auf dem Zimmer des Gymnaſiaſten Okulicki im Alumnate zu Poſen mehreren Gymnaſiaſten, daß eine Verſchwörung exiſtire, deren Zweck darauf gerichtet ſei, das ehemalige polniſche Reich in ſeinen alten Grenzen wieder herzuſtellen. Er bemerkte zugleich, daß die Revolution in allen früherhin polniſchen Landestheilen zu Einer Stunde beginnen werde, daß es im Plane der Verſchworenen liege, ſich der Feſtung Poſen zu bemächtigen, daß in der Stadt Poſen viele Verſchworene ſeien und daß die Gymnaſiaſten mit den Bauern aus Gurczyn gegen die Feſtung verwendet werden ſollten.

Joſeph Rymarkiewicz war damals auch in dem Zimmer des Okulicki anweſend und trat der Verſchwöeung ausdrücklich bei.

Er hat dann öfter über die Krakauer Ereigniſſe geſprochen, dabei fallen laſſen, daß die Revolution im Großherzogthum nun wohl auch bald ausbrechen werde und nicht verhehlt, daß er an der Revolution Theil nehmen würde.

Am Abende des 3. Mäez 1846 hat er endlich dem Gymnaſiaſten Severyn Nawrocki zugeſagt, nach dem Garniſonkirchhofe zu kommen, und er iſt auch wirklich an jenem Abende, wenigſtens auf dem Urbanower Damme, ganz in der Nähe jenes Kirchhofes geſehen worden.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Okulicki, Nawrocki, Woyczynski und des inzwiſchen verſtorbenen Mitangeſchuldigten Szczepański.]

174. Leon Janowski.

Er iſt 18 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Kuhpächters Martin Janowski zu Pezybyslaw bei Zerkow.

Er beſuchte 5½ Jahre lang das Marien-Gymnaſium zu Poſen, war auch 2½ Jahr Alumnus dieſer Anſtalt und hat es bis Ober-Tertia gebracht. Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Er erfuhr am Abende des 3. März 1846 durch Okulicki und Nawrocki auf deren Zimmer im Alumnate, daß in der Nacht noch eine Revolution ausbrechen, daß die Feſtung Poſen von den Verſchworenen eingenommen und daß die Letzteren um 9 Uhr Abends ſich auf dem Garniſonkirchhofe verſammeln ſollten, wohin Waffen geſchafft werden und wo die Anführer erſcheinen würden.

Er erhielt auch von Okulicki und Nawrocki Patronen, ſagte ſeine Theilnahme an der Revolution zu, verließ das Alumnat und begab ſich nach dem Garniſonkirchhofe, wo er ſo lange blieb, bis das Militair alarmirt wurde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweichl, berufe ich mich auf die Angabe des Mitangeklagten Theophil Lüdke und des verſtorbenen Nikolaus Szczepański.]

175. Evariſt Zbąski.

Er iſt 21 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Steueramts-Aſſiſtenten Lucas Zbąski aus Frauſtadt.

Er hat 6½ Jahre das Marien-Gymnaſium zu Poſen beſucht, war zuletzt Mitglied von Prima, auch Alumnus der Anſtalt, aber noch nicht Soldat.

Evariſt Zbąski befand ſich am 3. März 1846 in der Stube Nr. 16. des Alumnats, als der Primaner Stamm dem Primaner Preibiſch mittheilte, es werde in der Nacht noch die Revolution ausbrechen und es ſolle die Feſtung Poſen von den Verſchworenen eingenommen werden.

Vorher ſchon kam Zbąski mit dem Gymnaſiaſten Suszczynski in das Zimmer des Szczepański und verlangte Patronen, worauf Szczepański einem Jeden von ihnen 5 Stück gab.

Bevor Szczepański und Okulicki ſich am Abende des 3. März auf den Garniſon-Kirchhof verfügten, gingen ſie nochmals auf das Zimmer Nr. 16. des Alumnats, um dort Abſchied zu nehmen und trafen dort mehre Primaner, unter andern auch den Zbąski verſammelt. Als ſie ihnen mittheilten, daß ſie ſich nach dem Sammelplatze zu begeben im Begriffe ſtänden und ſie feagten, ob ſie dort auch erſcheinen würden, be

Digitized by Google

jahten dies nicht nur die Primaner, ſondern beſchloſſen auch gleichzeitig, ihren Weg auf der groſsen Gerberſtraße bis in die Nähe des Forts Winiary und dann durch das Thor der kleinen Schleuſe nach dem Garniſon-Kirchhofe zu nehmen.

Zbąski ſcheint dann auch wirklich auf den Garniſon-Kirchhof gegangen zu ſein. Denn er hat die Nacht vom 3. zum 4. März nicht im Alumnate zugebracht, ſondern iſt erſt am Morgen des 4. März dahin zurückgekehrt.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Okulicki und des verſtorbenen Szczepański, ſowie auf das Zeugniß des Hieronymus Hennig zu Poſen.]

176. Silveſter Suszczynski.

Er iſt jetzt 19 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Land- und Stadtgerichts-Secretairs Jakob Suszczynski zu Kozmin.

Den erſten Unterricht genoß er in einer Elementarſchule zu Krotoſchin, kam dann in ſeinem 13ten Jahre auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen und war dort zuletzt Mitglied von Prima, auch Alumnus der Anſtalt.

Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Silveſter Suszczynski war am 3. März 1846 in der Stube Nr. 16. des Alumnats anweſend, als der Primaner Stamm dem Primaner Preibiſch die Eröffnung machte, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen und daß um 9 Uhr Abends die Feſtung genommen werden ſolle.

Dies theilte Suszczynski ſpäter ſelbſt dem Primaner Hieronymus Hennig mit.

Früher ſchon kam er mit dem Primaner Evariſt Zbąski in das Zimmer des Szczepański und Letzterer gab Jedem von ihnen 5 Stück Patronen auf ihr Verlangen.

Bevor Okulicki und Szczepański ſich am Abende des 3. März nach dem Garniſonkirchhofe verfügten, gingen ſie noch auf das Zimmer Nr. 16. des Alumnats, wo ſie mehrere Primaner, unter anderen auch den Silveſter Suszczynski verſammelt fanden. Nachdem ſie ihnen geſagt hatten, das ſie ſich ſo eben auf den Sammelplatz begeben wollten, fragten ſie: ob die Primaner auch dort erſcheinen würden, und erhielten nicht blos eine zuſagende Antwort, ſondern erfuhren auch, daß die Primaner ihren Weg über die groſse Gerbergaſſe bis in die Nähe des Forts Winiary und dann durch das Thor der kleinen Schleuſe nach dem Garniſon-Kirchhofe hin zu nehmen beabſichtigten.

Wenn nun trotzdem der Angeklagte nicht nach dem Garniſon-Kirchhofe gegangen, ſondern zu Hauſe geblieben iſt, ſo erklärt ſich dieſe Thatſache daher, daß er durch den Bäcker Alexander Reymann noch zeitig genug von der Vereitelung des ganzen Unternehmens in Kenntniß geſetzt wurde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Angaben des Mitangeklagten Okulicki und des verſtorbenen Szczepański und beziehe mich außerdem auf das Zeugniß des Primaners Hieronymus Johann Hennig zu Poſen.]

177. Anton Stamm.

Er iſt jetzt 23 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Ackerwirths Philipp Stamm aus Polovawo. Den erſten Schulunterricht genoß er in Smiegel, kam alsdann auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen, wurde in das dortige Alumnat aufgenommen und war zuletzt Mitglied von Prima. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Anton Stamm ſprach ſchon vor dem 3. März 1846 vielfach über die Ereigniſſe in Krakau und Galizien und bemerkte dabei immer, daß die Unruhen nun wohl auch bald im Großherzogthum Poſen zum Ausbruch kommen würden.

Am 3. März ſelbſt theilte er dem Primaner Preibiſch unter der Aufforderung zur Theilnahme an dem Aufſtande die Nachricht mit, daß in der Nacht noch die Revolution beginnen, und daß die Feſtung Poſen genommen werden ſolle.

Daſſelbe erzählte er gegen 9 Uhr Abends dem Primaner Johann Nepomucen Obſt mit dem Hinzufügen, daß die Schüler mit den Waffen helfen und am Garniſon-Kirchhofe ſich verſammeln ſollten.

Ehe Szczepański und Okulicki am Abende des 3. März nach dem Garniſon-Kirchhofe gingen, verfügten ſie ſich noch auf das Zimmer Nr. 16. des Alumnats, wo ſie mehrere Primaner und namentlich auch den Anton Stamm antrafen. Sie fragten, ob die Primaner ſich auch nach dem Sammelplatze begeben würden, was dieſe nicht nur bejahten, ſondern ihnen auch mittheilten, daß ſie den Weg über die groſse Gerbergaſſe bis in die Nähe des Forts Winiary und dann durch das Thor der kleinen Schleuſe einzuſchlagen gedächten.

Anton Stamm iſt nun zwar nicht nach dem Garniſon-Kirchhofe gegangen, indeſſen nur aus dem Grunde nicht, weil er durch Reymann von dem Mißlingen des ganzen Unternehmens noch zeitig genug in Kenntniß geſetzt wurde.

Uebrigens befand er ſich vor und nach dem 3. März im Beſitze von Waffen.

Dem Gymnaſiaſten Szczepański zeigte er am 3. März eine Piſtole, welche er in einem Pulte verborgen hatte, und dem Theophil Lüdke händigte er am Abend des 4. März den Säbel und die Piſtole ein, welche der Gymnaſiaſt Okulicki am Tage zuvor aus der Wohnung des Lüdke mitgenommen hatte.

Seine Anſichten endlich über die Vereitelung des Aufſtandes und ſeine Hoffnungen von der Zukunft hat er deutlich genug in zwei Briefen an das Fräulein Knolinska und den Geiſtlichen Radzki ausgeſprochen.

In dem letztern kommt namentlich die Stelle vor:

„Mit ſolchen Gerüchten amüſiet man ſich hier und tröſtet ſich ſogar mit der Hoffnung, daß in Kurzem ſich auch bei uns ein Szela erheben und Alles noch einen günſtigen Ausgang nehmen wird. Gott gebe es!

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Angaben der Mitangeklagten Okulicki, Theophil Lüdke und des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański, auf das Zeugniß der Primaner Johann Nepomucen Obſt und Herrmann Konitzer zu Poſen und auf die beiden in den Akten befindlichen Briefe des Angeklagten.]

178. Boleslaus Smitkowski.

Er iſt jetzt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon längſt verſtorbenen Gutspächters Joſeph Smitkowski zu Gondez im Kreiſe Schroda.

Nach dem Tode ſeines Vaters nahm ſich ſeiner zuerſt ſein mütterlicher Großvater Felician Goszynski zu Wina-Góra an und ließ ihm Privatunterricht ertheilen.

Dann kam er zu ſeinem Stiefvater, dem Ludwig v. Lagierski zu Trzemeszno, wo er die daſige Stadtſchule und ſpäter auch das Gymnaſium beſuchte. Pfingſten 1845 wurde er auf das Marien-Gymnaſium zu Poſen gebracht, erhielt eine Freiſtelle in dem mit dieſer Anſtalt verbundenen Alumnate und ſaß zuletzt in Tertia, wurde aber wegen Unfleißes im Februar 1846 von dem Gymnaſio entlaſſen.

Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Boleslaus Smitkowski war am 2. März 1846 von Trzemeszno nach Poſen gereiſt, um ſich ſein Entlaſſungszeugniß von der Schule zu erbitten.

Am 3. März des Abends erfuhr er von dem inzwiſchen verſtorbenen Gymnaſiaſten Stanke auf der Straße, daß in der Nacht die Revolution in Poſen ausbrechen werde, wurde von ihm zur Theilnahme daran aufgefordert und ſagte zu.

Nachdem ihm Stanke noch das Erkennungszeichen der Verſchworenen, nämlich das Händeklatſchen, mitgetheilt hatte, ging er mit Stanke nach dem Garniſonkirchhofe, verſteckte ſich daſelbſt in einem Gebüſch und ſah etwa 20—30 Perſonen, deren Zahl ſpäter wohl auf 200 anwuchs, und die ſich ſehr wunderten, daß weder Waffen noch Anführer anlangten. Er verblieb dort bis 6 Uhr Morgens, nachdem ſich die übrigen Verſchworenen in Folge der Allarmirung des Militairs in der Stadt nach und nach zu zerſtreuen anfingen.

[So hat er den Hergang in der Voruntersuchung ſelbſt angegeben.]

179. Theophil Klonowski.

Er iſt 18 Jahre alt, katholiſch, zu Poſen geboren und ein Sohn des Muſiklehrers Klonowski. Er beſuchte über drei Jahre das Marien-Gymnaſium zu Poſen, ging dann aus Tertia ab und beabſichtigte Buchbinder zu werden.

Soldat iſt er noch nicht geweſen.

Theophil Klonowski verfügte ſich am Abend des 3. März 1846 mit dem Gymnaſiaſten Stanke aus Poſen nach der dortigen Feſtung, um ſich davon zu überzeugen, ob, wie er gehört hatte, die Truppen allarmirt würden. In den Anlagen um die Feſtung, nicht weit vom Thore, ſtanden zwei junge Leute, welche ſie mit „Werda" anriefen. Dieſe ſagten ihnen, daß in der Nacht die Revolution ausbrechen ſollte, und forderten ſie auf, nach dem Garniſonkirchhofe zu gehen, wo ſchon viele Verſchworene verſammelt wären. Zugleich theilten ſie ihnen mit, daß ſie zur Erkennung in die Hände klatſchen und, wenn ſie von ausgeſtellten Poſten angerufen würden, die Antwort:

„Gott mit uns und Gott über uns"

geben ſollten.

Inzwiſchen fand ſich auch der frühere Gymnaſiaſt Nepomucen v. Gniewosz, mit einem Gewehre bewaffnet, ein.

Dieſem ſchloß ſich Klonowski an, begab ſich zuerſt in die neben dem Garniſonkirchhofe befindlichen Sträucher, wo er etwa zehn mit Aexten bewaffnete Männer antraf, die ihm erzählten, es würden Waffen anlangen. Später ging er nach dem Garniſonkirchhofe und ſah dort eine Menge Menſchen, die ſich aber zerſtreuten, als in der Stadt Generalmarſch geſchlagen wurde. Er ſelbſt kehrte erſt am andern Morgen um 7 Uhr nach Hauſe zurück.

[Alles dies hat er in der Voruntersuchung ſelbſt angegeben. Ich berufe mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten Nawrocki, des verſtorbenen Szczepański und des Lüdke.]

Digitized by Google

180. Nepomucen v. Gniewoſz.

Er iſt jetzt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Hausbeſitzers Franz v. Gniewoſz zu Poſen. Geboren wurde er zu Ponik bei Janow im Gouvernement Krakau, zog dann mit ſeinen Eltern nach Poſen, erhielt zuerſt Privatunterricht und beſuchte ſpäter das daſige Marien-Gymnaſium. Von dort ging er mit dem Zeugniß der Reife für Tertia ab und beabſichtigte ſich als Maler auszubilden. Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Schon im Herbſte 1845 hat Nepomucen v. Gniewoſz öfters von einer bevorſtehenden Revolution geſprochen, dabei geäußert, ſie werde binnen Kurzem ausbrechen, er konne hundert Mann dazu aus Kurnik geſtellen und erklärt, daß er ein Mitglied der Verſchwörung ſei.

Er iſt ſodann am Abende des 3. März 1846 mit einem Stutzer bewaffnet auf den Straßen umhergegangen, hat ſich danach erkundigt, ob ſchon viel Leute auf dem Garniſon-Kirchhofe verſammelt wären und ſich demnächſt in die nahe an dieſem Kirchhofe belegenen Sträucher begeben.

Der Stutzer iſt mit G. Nr. 12. unter den aſſervirten corporibus delicti bezeichnet und unter Nr. 126. der Aſſervaten-Liſte eingetragen.

Als endlich am 5. März 1846 eine Hausſuchung in der Wohnung ſeines Vaters vorgenommen wurde, verſteckte ſich Nepomucen v. Gniewoſz, verließ ſogleich die Stadt Poſen und lebte aus Furcht vor der Verhaftung bis zum Mai in den Wäldern von Kurnik.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angabe der Mitangeklagten Ludwig Burchard, Nawrocki, Lüdke, Klonowski und des inzwiſchen verſtorbenen Szczepański.]

---

181. Michael Szremski.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch und zu Poſen geboren. Bei dem Maurermeiſter Schlarbaum daſelbſt erlernte er die Maurerprofeſſion und wurde vor 2 Jahren als Geſelle freigeſprochen.

Michaelis 1846 wurde er bei dem 7ten Infanterie-Regimente als Soldat eingeſtellt, indeſſen im November deſſelben Jahres ſchon wieder entlaſſen.

Er erfuhr ſchon nach Weihnachten 1845 von dem Lorenz Surminski zu Poſen, daß eine Revolution daſelbſt vorbereitet werde. Am 3. März 1846 Nachmittags hörte er von ihm weiter, daß die Revolution noch am Abende zum Ausbruch kommen ſollte und daß der Garniſon-Kirchhof als Sammelplatz der Verſchworenen beſtimmt ſei.

Er verabredete ſich deshalb mit dem Tagearbeiter Woyciechowski, ging mit dieſem am Abende nach dem Garniſon-Kirchhofe, verſteckte ſich dort unter den Gräbern, bemerkte etwa 40 Perſonen, von denen er nur den Surminski kannte, und kehrte erſt am andern Morgen nach Hauſe zurück.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Angaben der Mitangeklagten Lüdke, des verſtorbenen Szczepański und des Woyciechowski.]

---

182. Rochus Woyciechowski.

Er iſt angeblich 40 Jahre alt, katholiſch und Tagearbeiter zu Poſen.

Seiner Militairpflicht hat er bei der 5ten Artillerie-Brigade genügt und gehört zur Landwehr 2ten Aufgebots. Schon im Jahre 1845 theilte ihm Lorenz Surminski aus Poſen die Nachricht mit, daß im ganzen Großherzogthum eine Revolution ausbrechen werde und forderte ihn, als einen gebornen Polen, zur Theilnahme an derſelben auf.

Am 3. März 1846 erfuhr er von demſelben Lorenz Surminski, daß in der Nacht noch nicht blos in Poſen, ſondern überall Revolution ausbrechen werde; daß die Feſtung eingenommen werden ſolle und daß als Sammelplatz der Verſchwornen der Garniſon-Kirchhof beſtimmt ſei.

Nunmehr ſagte Woyciechowski ſeine Theilnahme zu, verabredete ſich deshalb mit dem Maurergeſellen Michael Szremski, ging mit dieſem wirklich nach 9 Uhr Abends auf den Garniſon-Kirchhof, verſteckte ſich dort unter den Gräbern, bemerkte etwa 40 Perſonen, unter denen er nur den Surminski erkannte, und kehrte erſt am andern Morgen nach Hauſe zurück.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Ausſagen der Mitangeklagten Lüdke, des verſtorbenen Szczepański und des Szremski.]

---

183. Lorenz Surminski.

Er iſt 42 Jahre alt, katholiſch und aus Polajewo gebürtig. Er hielt ſich zu Poſen bei ſeinem Stiefſohne, dem Fuhrmann Joſeph Siarkowski, auf. Soldat war er nicht.

Lorenz Surminski hat ſchon im Jahre 1845 ſowohl dem Tagearbeiter Rochus Woyciechowski, als auch dem Maurergeſellen Michael Szremski mitgetheilt, daß eine Revolution im Großherzogthume Poſen vorbereitet werde und Beide zur Theilnahme daran aufgefordert.

Er hat ſodann Beiden am 3. März 1846 eröffnet, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen werde, daß die Feſtung Poſen genommen werden ſolle und daß der Garniſon-Kirchhof als Sammelplatz der Verſchworenen beſtimmt worden ſei.

Er iſt endlich nach 9 Uhr Abends in der Nähe des Garniſon-Kirchhofes, nämlich auf der neben demſelben hinlaufenden Straße geſehen worden und hat mit Woyciechowski und Szremski dort geſprochen.

[Ich berufe mich zum Beweiſe der Anklage auf die Angaben der Mitangeklagten Woyciechowski und Szremski.]

---

184. Alexius Strzyzewski.

Er iſt jetzt 21 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Lehrers Caſimir Strzyzewski zu Gutowy im Kreiſe Schroda. Bis zum Jahre 1841 erhielt er von ſeinem Vater Privatunterricht. Seitdem iſt er aber Zögling des katholiſchen Schullehrer-Seminars zu Poſen.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Bald nach Michaelis 1845 erfuhr Alex. Strzyzewski von dem Müllergeſellen Lorenz Deręgowski aus der Johannismühle bei Poſen die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs und trat derſelben ausdrücklich bei.

Er pflog hierauf mit Deręgowski näheren Umgang und lernte bei dieſer Gelegenheit auch den Werkführer Joſeph Eſſmann von der Johannismühle kennen, der ihm dieſelben Eröffnungen wie Deręgowski über die bevorſtehende Revolution machte.

Daſſelbe that am 14. Februar 1846 der Bäcker Alexander v. Reymann und vereidete den Alex. Strzyzewski nach einem ſelbſt erfundenen Formular im Seminar noch beſonders als Mitglied der Revolution.

Auch Strzyzewski zeigte ſich für die Sache der Revolution thätig. Denn er gewann ſeinerſeits für dieſelbe die Seminariſten Otto und Dobry.

Am 3. März 1846 hörte er von dem Bäcker v. Reymann und ſpäter auch noch von dem Müllergeſellen Deręgowski, daß des Abends um 11 Uhr die Revolution ausbrechen werde und daß der Schwerſenzer Sand bei der Johannismühle als Sammelplatz beſtimmt ſei.

Um 9 Uhr Abends verſammelte er deshalb im Eßſaale des Seminars die für die Sache der Revolution gewonnenen Seminariſten und verfügte ſich mit ihnen nach dem Schwerſenzer Sande. Dort traf er ſchon einige Perſonen. Es erſchien auch bald nachher der Müllergeſelle Deręgowski mit mehren Flinten und wies die Verſammelten an, paarweiſe nach dem Garniſonkirchhofe zu gehen, wo ſie Waffen erhalten und von wo aus ſie die Feſtung angreifen ſollten. Strzyzewski leiſtete mit dem Seminariſten Cieſielski dieſer Aufforderung Folge. Als ſie aber in der unterhalb des Forts Winiary hinlaufenden Pappel-Allee angelangt waren, kam ein preußiſcher Officier eilig den Weg von der Feſtung herunter gegangen und ſagte zu ihnen in polniſcher Sprache:

„Geht zurück, denn es iſt ſchon vorbei."

In derſelben Allee begegneten ſie noch einem Manne auf einem vierſpännigen Wagen, der ſie beauftragte in die Gegend des Schillings zu gehen, um den dort verſammelten Verſchwornen die Nachricht von der Vereitelung des Unternehmens zu überbringen.

Sie thaten dies aber nicht, kehrten vielmehr nach dem Seminar zurück und begegneten auf der Walliſchei noch dem v. Trapczynski'ſchen Zuge.

[So hat Alex. Strzyzewski ſeine Betheiligung an dem Attentate vom 3. März 1846 während der Vorunterſuchung ſelbſt angegeben und ich berufe mich außerdem auf die Angaben der mitangeklagten Seminariſten Cieſielski, Głębocki und Dobry, ſowie des Bäckermeiſters Alexander von Reymann.]

---

185. Johann Głębocki.

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch, zu Warſchau geboren und ein Sohn des längſt verſtorbenen Kochs Głębocki.

Bis zu ſeinem 12ten Jahre wurde er von dem Poſtſecretair Kirſch zu Birnbaum erzogen und in die dortige Stadtſchule geſchickt. Alsdann ließ ihn ſeine Mutter durch verſchiedene Lehrer für das Seminar vorbereiten. Michaelis 1843 wurde er in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Poſen aufgenommen.

Soldat iſt er noch nicht geweſen.

Um Michaelis 1845 erhielt Johann Głębocki durch den Müllergeſellen Lorenz Deręgowski von der Johannismühle bei Poſen davon Kenntniß, daß eine Verſchwörung exiſtire, deren Zweck auf die Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs in ſeinen Grenzen vor dem Jahre 1772 gerichtet ſei. Er verpflichtete ſich als Theilnehmer zu derſelben mittelſt Handſchlags.

Im Verlaufe ſeines näheren Umgangs mit Deręgowski erfuhr er von dieſem weiter, daß künftig die klügſten Männer ausgewählt und daß dieſe alsdann die weiteren Staatseinrichtungen treffen würden. Alle Stände ſollten gleiche Rechte genießen und eine Standesverſchiedenheit für die Folge nicht mehr ſtattfinden.

In ähnlicher Weiſe, wie von Deręgowski, wurde Johann Głębocki um Faſtnachten 1846 auch noch von dem Bäcker Alexander Reymann zu Poſen über die Exiſtenz und den Zweck der Verſchwörung belehrt und nochmals mittelſt Handſchlags für dieſelbe verpflichtet.

Głębocki ſelbſt gewann ſeinerſeits für die Sache der Revolution die Seminariſten Cieſielski und Zołądkiewicz.

Digitized by Google

Nachdem er am Abende des 3. März 1846 durch Deręgowski erfahren hatte, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen würde und daß der Schwerſenzer Sand als Sammelplatz für die Verſchworenen beſtimmt worden, begab er ſich mit mehren, der Verſchwörung beigetretenen Seminariſten, um 9 Uhr Abends nach dem Schwerſenzer Sande, traf daſelbſt einige Perſonen, ſpäter auch den Deręgowski, bekam von demſelben eine anſcheinend geladene Flinte nebſt Patronen und Kupferhütchen, erhielt von ihm den Befehl, ſich nach dem Garniſonkirchhofe zu verfügen, von wo aus der Angriff auf die Feſtung erfolgen ſollte und hat ſich auch wirklich nach dem Garniſonkirchhofe begeben.

Dort traf er ungefähr 30 bis 40 mit Flinten, Säbeln und Piſtolen bewaffnete Männer, die ſich aber, als das Militair in der Stadt allarmirt wurde, gleich ihm entfernten.

[So hat Johann Glębocki in der Vorunterſuchung den Hergang ſelbſt angegeben. Ich berufe mich außerdem auf die Angaben der mitangeklagten Seminariſten Strzyzewki und Cieſielski, des Mitangeklagten Bedienten Golębiewski und des Mitangeklagten Bäcker Alexander Reymann.]

---

186. Johann Cieſielski.

Er iſt 23 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Schneiders Valentin Cieſielski aus Kroeben. In der dortigen Stadtſchule erhielt er den erſten Unterricht, fungirte dann 2 Jahre als Organiſt zu Smolice und wurde Johannis 1844 Zögling des katholiſchen Schullehrer-Seminars zu Poſen. Von der Regierung und von der Geſellſchaft zur Unterſtützung der lernenden Jugend hat er monatlich zuſammen 3 Thlr. erhalten.

Soldat iſt er nicht.

Schon um Michaelis 1845 erfuhr Johann Cieſielski durch den Seminariſten Glębocki die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs und trat derſelben ausdrücklich bei.

Am 3. März 1846 hörte er von demſelben Glębocki, daß noch in der nächſten Nacht die Revolution ausbrechen würde, und wiederholte ſeine Bereitwilligkeit zur Theilnahme an derſelben.

Zu dem Ende begab er ſich nach 9 Uhr Abends mit dem Glębocki und mit mehreren anderen Seminariſten auf den für ſie beſtimmten Sammelplatz, nämlich den Schwerſenzer Sand. Dort traf er einige Verſchworene, namentlich die Müllergeſellen Deręgowski und Medrzecki, erhielt von dem erſten die Weiſung, nach dem Garniſon-Kirchhofe zu gehen, von wo aus der Angriff auf die Feſtung erfolgen ſollte, und machte ſich darauf mit dem Seminariſten Strzyzewski auf den Weg dahin.

Als ſie eben im Begriffe waren, in die Allee einzubiegen, welche unterhalb des Forts Winiary nach dem Thore der kleinen Schleuſe führt, kam ihnen von der Feſtung her ein preußiſcher Officier entgegen und ſagte im Vorübergehen auf Polniſch: „Kehrt zurück, denn es iſt ſchon Alles vorbei.“

Während ſie trotzdem die Allee heruntergingen, begegnete ihnen ein Mann auf einem vierſpännigen Leiterwagen, der ſich ihnen als Verbündeter zu erkennen gab und ſie anwies, auf den Naramowicer Weg in die Gegend des Schillings zu gehen, wo ſie Leute und Waffen finden würden.

Sie fürchteten ſich aber, gingen nach Hauſe und begegneten unterwegs noch dem Zuge des Oberförſters v. Trąpczynski

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Glębocki und Strzyzewski.]

---

187. Franz Dobry.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Ackerbürgers Dobry aus Zduny. Dort beſuchte er die Stadtſchule. Michaelis 1845 kam er aber auf das Schullehrer-Seminar zu Poſen. Von dem Vereine zur Heranbildung der lernenden Jugend hat er eine monatliche Unterſtützung von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. erhalten.

Soldat war er noch nicht.

Schon um Michaelis 1845 erfuhr er durch den Seminariſten Strzyzewski, daß eine Revolution vorbereitet werde, deren Zweck auf die Wiederherſtellung des früheren polniſchen Reiches gerichtet ſei und erklärte ſich zur Theilnahme an derſelben bereit.

Am Abend des 3. März 1846 hörte er von den Seminariſten Strzyzewski und Glębocki, daß die Revolution noch in der nächſten Nacht zum Ausbruche kommen ſollte, daß für die Seminariſten der Schwerſenzer Sand bei der Johannismühle als Sammelplatz beſtimmt worden und daß ſie von dort nach dem Garniſon-Kirchhof ziehen ſollten, wo ſie Waffen und den Anführer vorfinden würden.

Hierauf begab er ſich mit den Seminariſten Strzyzewski, Glębocki, Cieſielski, Zolądkiewicz, Otto, Walkowski und Stawinski nach 9 Uhr Abends auf den Schwerſenzer Sand, traf dort etwa 20 Perſonen verſammelt, wollte ſodann durch die Stadt mit dem Seminariſten Otto nach dem Garniſon-Kirchhofe gehen, gab indeſſen dieſen Entſchluß wieder auf, als er am Ausgange der Albrechts-Straße Soldaten von der Feſtung her nach dem Kanonenplatze zu marſchiren ſah, indem er jetzt die Revolution für vereitelt hielt.

Auf dem Rückwege begegnete er dem Zuge des Oberförſters v. Trąpczynski, hielt die auf dem Wagen ſitzenden Männer für Mitverſchworne und machte ſie darauf aufmerkſam, daß die Walliſcheibrücke bereits mit Soldaten beſetzt ſei.

Seine Warnung blieb aber unberückſichtigt.

[So weit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Ausſagen der Mitangeklagten Strzyzewski, Glębocki, Golębiewski und Cieſielski.]

---

188. Silveſter Otto.

Er iſt jetzt 20 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des zu Poſen bereits verſtorbenen Schuhmachermeiſters Michael Otto.

Er ſelbſt beſuchte früher eine Elementarſchule zu Poſen, nahm alsdann Privatunterricht und wurde Michaelis 1843 Schüler des katholiſchen Seminars zu Poſen.

Soldat iſt er noch nicht geweſen.

Schon vor Weihnachten 1845 erfuhr Silveſter Otto durch den Seminariſten Alex. Strzyzewski das Beſtehen einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des früheren polniſchen Staats und erklärte zu dieſer Verſchwörung ſeinen Beitritt.

Er beſuchte den Müllergeſellen Deręgowski auf der Johannismühle und vernahm von dieſem einige Tage vor dem 3. März 1846, daß der Ausbruch des Aufſtandes nahe bevorſtehe.

Er beredete auch den Bedienten des Seminar-Directors, Adalbert Golębiewski, an der Revolution Theil zu nehmen.

Nachdem er am 3. März 1846 von Glębocki gehört hatte, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen würde, daß der Schwerſenzer Sand bei der Johannismühle als Sammelplatz beſtimmt, und daß dort Waffen ausgetheilt werden ſollten, verfügte er ſich Abends 9 Uhr mit mehreren anderen Seminariſten dorthin, erfuhr durch den Müllergeſellen Deręgowski, daß vom Garniſon-Kirchhofe aus der Angriff auf die Feſtung erfolgen ſollte, war auch ſchon im Begriffe, mit dem Seminariſten Dobry dorthin zu gehen, als er unterweges in der Albrechtsſtraße Soldaten bemerkte, nunmehr das ganze Unternehmen für vereitelt hielt und gegen 11½ Uhr Nachts nach dem Seminar zurückkehrte.

[Zum Beweiſe der Anklage provocire ich auf die Angaben der Mitangeklagten Strzyzewski, Glębocki, Golębiewski, Cieſielski und Dobry, ſo wie auf das Zeugniß der Seminarlehrer Sikorski und Boeck und des Seminariſten Cieslewicz zu Poſen.]

---

189. Leopold Zolądkiewicz.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch, zu Lekno im Kreiſe Wągrowiec geboren und ein Sohn des Organiſten Zolądkiewicz zu Gneſen. Dort beſuchte er zuerſt die Stadtſchule und demnächſt 2½ Jahre das Gymnaſium zu Trzemeſzno. Aus Quinta ging er ab und wurde Johannis 1845 in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Poſen aufgenommen. Soldat iſt er nicht geweſen.

Um Michaelis 1845 erhielt er durch den Seminariſten Glębocki die erſte Kunde von dem Beſtehen einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches und trat derſelben bei.

Am 3. März 1846 erfuhr er von demſelben Glębocki, daß in der nämlichen Nacht noch die Revolution in Poſen zum Ausbruche kommen ſollte, daß für die Seminariſten der Schwerſenzer Sand an der Johannismühle als Sammelplatz beſtimmt ſei und daß ſie dort Waffen vorfinden würden.

Er iſt denn auch wirklich an dieſem Tage Abends 9 Uhr mit mehreren anderen Seminariſten, in der Abſicht, ſich dem Aufſtande anzuſchließen, dorthin gegangen.

[Zum Beweiſe der Anklage berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Glębocki, Cieſielski, Strzyzewski und Golębiewski.]

---

190. Woyciech (Adalbert) Golębiewski.

Er iſt 23 Jahre alt, katholiſch, zu Ozozyn bei Kaliſch geboren und ein Sohn des Kochs Golębiewski zu Uſtron im Kreiſe Kujawy des Königreichs Polen. Er hat die Schule nur ſehr kurze Zeit beſucht und weder leſen, noch ſchreiben gelernt. Von Jugend auf mußte er ſich durch Dienen ernähren.

Johannis 1843 trat er nach Preußen über und diente zuletzt bei dem Seminar-Director Kaliski zu Poſen.

Als Ausländer gehört er dem preußiſchen Soldatenſtande nicht an.

Einige Tage vor dem 3. März 1846 erzählten ihm die Seminariſten Otto, Dobry und Strzyzewski, daß binnen Kurzem zu Poſen ein Aufſtand ſtattfinden werde und forderten ihn zur Theilnahme daran auf.

Am 3. März theilten ſie ihm ferner mit, daß wahrſcheinlich noch in der Nacht die Revolution zum Ausbruche kommen werde.

Gegen 9 Uhr Abends forderte ihn Dobry auf, mit ihm zu kommen, führte ihn in den Eſſaal des Seminars, wo mehrere Seminariſten verſammelt waren und von da auf den Schwerſenzer Sand bei der Johannismühle.

Schon im Eſſaale des Seminars oder doch unterweges erfuhr er von den Seminariſten, daß in der Nacht noch die Revolution ausbre-

Digitized by Google

chen ſollte, daß der Schwerſenzer Sand als Sammelplatz der Verſchworenen beſtimmt ſei und daß ſie dort Waffen erhalten würden.

Nunmehr beſchloß er, an der Revolution Theil zu nehmen, weil er ſein Leben für gefährdet hielt, wenn die Polen ſiegen möchten.

Auf dem Schwerſenzer Sande traf er nur wenige Verſchworene, und unter ihnen die Müllergeſellen Deręgowſki und Mędrzecki.

Hierauf begab ſich Golębiewſki in Folge der Anordnung des Deręgowſki nach dem Garniſon-Kirchhofe, von wo aus der Angriff auf die Feſtung erfolgen ſollte.

Auf dem Garniſon-Kirchhofe fand er etwa 40 bis 50 mit Flinten, Piſtolen und Säbeln bewaffnete Männer, die ihn warten hießen.

Als Golębiewſki aber von der Walliſchei her Schüſſe und in der Stadt das Allarmiren der Truppen vernahm, überzeugte er ſich davon, daß das Unternehmen vereitelt ſei, entfernte ſich, brachte die Nacht auf dem Felde zu und kehrte erſt am andern Morgen nach der Stadt zurück.

[So hat er ſeine Betheiligung an dem Attentate vom 3. März ſelbſt in der Vorunterſuchung angegeben und ich berufe mich außerdem auf die Angaben des Mitangeklagten Glębocki.]

---

191. Auguſt Walkowſki.

Er iſt 18 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Ackerwirths Joſeph Walkowſki aus Groß-Leka im Kreiſe Kröben.

3½ Jahre beſuchte er die Stadtſchule zu Liſſa, dann 3 Jahre das dortige Gymaſium und brachte es bis Tertia.

Zu Neujahr 1846 wurde er Zögling des katholiſchen Schullehrer-Seminars in Poſen. Soldat iſt er noch nicht geweſen.

Auguſt Walkowſki hörte am Abende des 2. März 1846 von einem ihm unbekannten Manne auf dem Platze vor dem Seminar, daß am nächſtfolgenden Tage ein Aufſtand ausbrechen ſolle, daß bei der Johannismühle der Sammelplatz beſtimmt ſei und daß die Geſellen dieſer Mühle das Weitere anordnen würden.

Daſſelbe vernahm er am folgenden Tage von mehreren Seminariſten, erfuhr auch, daß dieſe an dem beabſichtigten Aufſtande Antheil zu nehmen und ſich zu dieſem Zwecke nach dem Abendgebete im Eßſaale des Seminars zu verſammeln geſonnen ſeien.

Nach 9 Uhr Abends verfügte er ſich auf den Eßſaal, fand dort die Seminariſten Glębocki, Strzyzewſki, Otto, Dobry, Cieſielſki, Stawinſki und Zoladkiewicz, und ging demnächſt mit ihnen nach der Johannismühle.

Dort verſammelten ſich nach und nach mehrere Perſonen. Es kamen auch dahin die Müllergeſellen Deręgowſki und Mędrzecki, von denen der eine Flinten mitbrachte.

Deręgowſki hieß die Verſammelten nach dem Garniſon-Kirchhofe gehen.

Walkowſki that dies aber nicht, ſondern ſchlug mit Peter Stawinſki den Rückweg nach dem Seminar ein.

Er hat ſich nun zwar gedacht, daß durch den Aufſtand die Verſchworenen die Einnahme der Feſtung Poſen bezweckt haben. Er will ſich aber nicht in der Abſicht, an dem Aufſtande Theil zu nehmen, ſondern allein zu dem Zwecke nach der Johannismühle begeben haben, um ſeine Mitſchüler von dem Unternehmen abzuhalten.

Indeſſen hat kein einziger der übrigen Seminariſten von einem ſolchen Abmahnen des Walkowſki auch nur das Geringſte gehört. Walkowſki hat ſogar noch im Gefängniſſe zu Sonnenburg den Cieſielſki aufgefordert, die Wahrheit nicht zu ſagen.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Strzyzewſki und Cieſielſki.]

---

192. Peter Stawinſki.

Peter Stawinſki iſt 20 Jahre alt, katholiſch, zu Sobotka im Kreiſe Pleſchen geboren und ein Sohn des dortigen Förſters Auguſtin Stawinſki.

Er beſuchte zuerſt die Schule in Sobotka und kam alsdann auf das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Poſen.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Peter Stawinſki erfuhr am Abende des 3. März 1846 von dem Seminariſten Auguſt Walkowſki, daß in der Nacht noch ein Aufſtand ausbrechen werde und daß mehrere Seminariſten daran ſich zu betheiligen babſichtigten.

Er hat ſodann der Verſammlung derjenigen Seminariſten im Eßſaale der Anſtalt beigewohnt, welche an dem beabſichtigten Aufſtande und der Verſchwörung überhaupt Antheil zu nehmen ſich entſchloſſen hatten.

Er iſt auch mit dieſen nach dem beſtimmten Sammelplatze der Verſchworenen, dem Schwerſenzer Sande bei der Johannismühle, nach 9 Uhr Abends wirklich gegangen und hat endlich die Anzeige von dem ganzen Unternehmen nicht freiwillig, ſondern erſt alsdann den Lehrern der Anſtalt erſtattet, als dieſe ihn über ſein Ausbleiben zur Verantwortung zogen.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Walkowſki, Cieſielſki, Strzyzewſki, Dobry und Golębiewſki und auf das Zeugniß der Seminarlehrer Sikorſki und Boeck zu Poſen.]

---

193. Wawrzyn Deręgowſki.

Er iſt jetzt 22 Jahre alt, katholiſch und ein unehelicher Sohn der Mariane Deręgowſka. Er wurde zu Poſen geboren und anfänglich von ſeiner Großmutter, der verehelichten Tagelöhner Catharine Deręgowſka, erzogen. Als er etwa 11 Jahre alt war, zog ſeine Mutter mit ihm nach Czempin. Dort beſuchte er die Schule und lernte, leſen und ſchreiben. Sodann kam er zu dem Kürſchnermeiſter Simon Śniegocki und von da zu dem Müller Lorenz Chmielewſki zu Poſen in die Lehre, wurde als Geſelle freigeſprochen, wanderte eine Zeit lang und diente zuletzt bei dem Müller Warlinſki auf der Johannismühle bei Poſen. Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Wawrzyn Deręgowſki theilte ſchon um Michaelis 1845 den Seminariſten Alex. Strzyzewſki und Johann Glębocki mit, daß eine Verſchwörung beſtehe, deren Zweck darauf gerichtet ſei, alle früheren Landestheile des ehemaligen Polens zu Einem Staate wieder zu vereinigen. Viele Perſonen, Edelleute und Bürger befänden ſich unter den Verſchworenen. Wären die polniſchen Landestheile erſt dem Scepter ihrer jetzigen Beherrſcher entriſſen, ſo ſollten die klügſten Männer aus dem Volke erwählt und von dieſen die weiteren Staatseinrichtungen getroffen werden. Alle Standesverſchiedenheiten würden alsdann aufhören und alle Perſonen gleiche Rechte haben. Er forderte den Strzyzewſki und Glębocki zur Theilnahme an dieſer Verſchwörung auf und verpflichtete, nachdem ſie ſich dazu bereit erklärt hatten, beide mittelſt Handſchlags für dieſelbe und zur Verſchwiegenheit.

Seine Wiſſenſchaft von der Verſchwörung wollte er durch den Werkführer Joſeph Eßmann aus der Johannismühle bei Poſen erhalten haben.

Ganz in ähnlicher Weiſe forderte er auch noch am 3. März 1846 den Müller Andreas Blaszczynſki zur Theinahme an der Revolution auf.

An demſelben Tage Abends 7 Uhr kam Deręgowſki in das Seminar, eröffnete dem Glębocki und Strzyzewſki, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen würde, daß der Schwerſenzer Sand bei der Johannismühle als Sammelplatz der Verſchworenen beſtimmt ſei, daß dorthin Waffen geſchafft werden ſollten und daß ſie ſich mit den übrigen, für die Sache der Revolution gewonnenen Seminariſten daſelbſt einfinden möchten.

An der Johannismühle trafen dann auch die der Verſchwörung beigetretenen Seminariſten den Deręgowſki und ſeinen Nebengeſellen Mędrzecki. Sie hatten dahin einige Flinten gebracht, und Deręgowſki forderte die Verſammelten auf, paarweiſe nach dem Garniſon-Kirchhofe zu gehen, weil von dort aus der Angriff auf die Feſtung Poſen erfolgen und die Revolution beginnen werde.

Deręgowſki hat ſich ſpäter auch wirklich mit 2 Doppelflinten bewaffnet und dem Pelze des Mędrzecki bekleidet an jenem Abende nach dem Garniſon-Kirchhofe begeben. Er war aber genöthigt, bei ſeiner Verfolgung durch den Gensd'armen Ferdinand Rach auf der Walliſchei ſowohl der beiden Doppelflinten als des Pelzes ſich zu entledigen. Das eine Doppelgewehr warf er fort und das andere händigte er auf der Walliſcheibrücke dem Mitangeklagten Bedienten Florian Kleynowſki ein. Das eine von dieſen Gewehren und der Pelz ſind mit I. D. Nr. 7. der aſſervirten corpora delicti bezeichnet und unter Nr. 62. und 117. der Aſſervaten-Liſte eingetragen.

Als Deręgowſki ſich überzeugt hielt, daß das ganze Unternehmen vereitelt ſei, verließ er mit dem Müllergeſellen Ludwig Mędrzecki noch in der Nacht vom 3. zum 4. März die Stadt Poſen, langte um 5 Uhr Morgens am anderen Tage auf der Zabikower Mühle an, erzählte dort ſeine Theilnahme an dem Aufſtande in der vergangenen Nacht und wurde am 5. März zu Moſchin verhaftet.

Endlich iſt noch bei einer in der Johannismühle vorgenommenen Hausſuchung

a) ein geſchriebenes Heft mit einem von Deręgowſki in polniſcher Sprache verfaßten Aufrufe an das polniſche Volk zum offenen Aufſtande mittelſt Gewalt der Waffen und

b) in der Schirrkammer daſelbſt, wo nur die Müllergeſellen arbeiten, eine Lanze aufgefunden worden, welche mit D. Nr. 7. der aſſervirten corpora delicti bezeichnet und unter Nr. 117. der Aſſervaten-Liſte eingetragen iſt.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Glębocki, Strzyzewſki, Cieſielſki, Golębiewſki, Olszewſki und Franz Kleynowſki, ſowie auf die Zeugniſſe des Müllers Blaszczynſki auf der zur Johanismühle bei Poſen gehörigen Windmühle, des Gensd'armen Ferdinand Rach zu Poſen, des Müllergeſellen Joſeph Malicki zu Zabikowo und des Gensd'armen Franz Brychta zu Poſen, und beantrage außerdem: den Maurergeſellen Woyciech Czepinſki zu Poſen als Zeugen laden zu laſſen.]

---

194. Ludwig Mędrzecki.

Er iſt 27 Jahre alt, katholiſch, zu Nowydwor bei Rawa im Gouvernement Maſovien geboren und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Müllers Sebaſtian Mędrzecki. Bis zu ſeinem 13ten Jahre hielt er ſich im el-

Digitized by Google

terlichen Hauſe auf. Dann kam er zu ſeinem Vaterbruder, dem Müller Johann Mędrzecki, und von da zu dem Müller Gawatkiewicz in die Lehre. Nach erfolgter Freiſprechung als Müllergeſelle wanderte er 2 Jahre im Königreiche Polen, 1843 trat er nach Preußen über. Hier diente er bei verſchiedenen Meiſtern zu Nakel, Wirſitz und zuletzt bei dem Müller Warzinski auf der Johannismühle bei Poſen.

Eine Schule hat er nicht beſucht und Religionsunterricht auch nicht genoſſen. Dem Soldatenſtande gehört er als Ausländer nicht an.

Ludwig Mędrzecki erſchien am Abende des 3. März 1846 gemeinſchaftlich mit dem Müllergeſellen Deręgowski auf dem für einen Theil der Verſchwornen beſtimmten Sammelplatze, dem Schwerſenzer Sande bei der Johannismühle, und brachte dorthin einige Doppelflinten. Er hörte, wie Deręgowski den verſammelten Verſchworenen eröffnete, daß ſie nach dem Garniſonkirchhofe gehen ſollten, wohin Waffen und Anführer kommen würden, daß von dort aus der Angriff auf das Fort Winiary erfolgen und daß damit die Revolution begonnen werden ſollte.

In Folge dieſer Aufforderung hat ſich dann Mędrzecki auch wirklich nach dem Garniſonkirchhofe begeben, indeſſen noch in derſelben Nacht und nach Vereitelung des ganzen Unternehmens die Stadt Poſen verlaſſen, ſich zuerſt mit Deręgowski auf der Zabikower Windmühle verſteckt, dann aber nach Moſchin verfügt, wo er am 5. März verhaftet wurde.

Endlich iſt bei einer vorgenommenen Hausſuchung auf der Johannismühle gerade in der Schirrkammer, wo nur die Müllergeſellen arbeiten, eine Lanze aufgefunden worden.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Głębacki, Gołębiewski, Cieſielski und Strzyzewski, ſowie auf das Zeugniß der Müllergeſellen Joſeph Malicki aus Zabikowo, des Gensdarmen Brychta aus Poſen und auf die Angabe des Müllers Warlinski von der Johannismühle.]

195. Wilhelm Theodor Mackiewicz.

Er iſt 22 Jahre alt, evangeliſch, zu Krotoſchin geboren und ein Sohn des ſchon verſtorbenen ehemaligen Rittmeiſters Mackiewicz.

Bis zu ſeinem 11ten Jahre beſuchte er die Bürgerſchule in Poſen. Alsdann kam er in das Cadettenhaus zu Potsdam und demnächſt in das Cadettenhaus zu Berlin. Von dort wurde er im Auguſt 1841 entlaſſen, als Fähnrich dem 19. Infanterie-Regiment in Poſen zugetheilt, im Jahre 1843 zum Seconde-Lieutenant bei demſelben Regimente ernannt, durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 14. Nov. 1846 indeſſen aus dem Offizierſtande entfernt.

Sein ehemaliger Commandeur, der Oberſt-Lieutenant Koch, ertheilt ihm das Zeugniß eines hochmüthigen, verſchloſſenen und zu einem cameradſchaftlichen Umgange ungeeigneten Menſchen von beſonderer Schlanheit, der ſeinen Vorgeſetzten durch ungewöhnlichen Leichtſinn im Schuldenmachen und durch ein dünkelhaftes Betragen vielfache Urſache zur Unzufriedenheit gegeben.

Mackiewicz zeigte von jeher eine große Sympathie für die polniſche Nationalität.

So ſprach er oftmals ſein Bedauern darüber aus, daß die Freiheit eines ſo edlen Volkes unterdrückt worden, erklärte es für hart und ungerecht, daß Polen von den Mächten zerſtückelt worden ſei und lebte in der Hoffnung, daß die Polen ihre Selbſtſtändigkeit dennoch wieder erringen würden.

Er wollte nicht den deutſchen Vornamen Wilhelm, ſondern lieber den polniſchen Mieczyslaw führen; er beſaß eine Mütze mit den polniſchen Nationalfarben und ſprach ſich noch nach dem 3. März 1846 ſehr unwillig über die Behandlung der politiſchen Gefangenen aus, welche er eine tyranniſche, ja faſt ruſſiſche nannte.

Er hatte Umgang mit dem bei der Verſchwörung ſehr compromittirten Landwehr-Lieutenant Magdzinski und verkehrte viel mit dem Leiter des Attentats vom 3. März 1846, dem Rechtscandidaten Chamski.

Den Letzteren beſuchte er häufig, ging mit ihm ſpazieren, traf wöchentlich mehrere Mal in Wein- und Bierſtuben mit ihm zuſammen und war noch am 4. März 1846 früh morgens vor ſeiner Wohnung.

Bei ſolchen Anſichten und bei einem ſolchen Umgange ſtand zu vermuthen, daß Wilhelm Mackiewicz einer Verſchwörung nicht fern bleiben würde, deren Zweck gerade auf die Unabhängigkeit der polniſchen Nation abzielte.

Er iſt denn auch, wie die Verſchworenen Dr. v. Niegolewski, Lieutenant Magdzinski und Unterofficier Konkiewicz dem Mitangeklagten Emil v. Moszczenski übereinſtimmend mitgetheilt haben, nicht blos dieſer Verſchwörung beigetreten, hat Unterofficiere und Soldaten in den Caſernen der Feſtung zur Theilnahme an der Revolution verpflichtet und Wachsabdrücke von den Schlüſſeln der Feſtung beſorgt, ſondern er hat auch die danach in Breslau angefertigten Nachſchlüſſel von dem Dr. v. Niegolewski in Empfang genommen und den Auftrag überkommen, am 3. März 1846 Abends 11 Uhr damit den Verſchworenen die Thore der Feſtung zu öffnen, wenn ihm die Anweſenheit der Letzteren durch das Aufſteigen einer Rakete von Außen her ſignaliſirt ſein würde.

Mackiewicz befand ſich am Abend des 3. März 1846 auf der Feſtung.

Als nun aber um 9½ Uhr der zweite Commandant, Oberſt v. Helldorf, ganz unerwartet den Befehl überbrachte, die Feſtung zu allarmiren, und der Angeklagte ſich wahrſcheinlich davon überzeugen mochte, daß nunmehr das ganze Unternehmen als vereitelt zu betrachten, mußte ihm natürlich Alles daran gelegen ſein, die Mitverſchworenen noch rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen, damit auf die Art wenigſtens die Verſchwörung unentdeckt und der Ausbruch derſelben auf einen günſtigeren Zeitpunkt verſchoben bliebe.

Obwohl ihm daher der unter unzureichenden Gründen erbetene Urlaub ſowohl von dem Feſtungs-Commandanten, als von ſeinem Compagnie-Chef, dem Hauptmann v. Mey, ausdrücklich abgeſchlagen wurde, ſo wußte er ſich doch durch die unwahre Behauptung, er ſei mit Urlaub verſehen, von dem commandirenden Officier der Thorwache Auslaß aus der Feſtung zu verſchaffen, rief höchſt wahrſcheinlich den beiden Seminariſten Strzyzewski und Cieſielski in der Pappel-Allee unter der Feſtung zu, daß ſie nach Hauſe gehen möchten, weil das Unternehmen vereitelt ſei, hat auch höchſt wahrſcheinlich nach den Mittheilungen, welche v. Niegolewski, Magdzinski und Konkiewicz dem Mitangeklagten Emil v. Moszczenski darüber gemacht haben, dieſelbe Nachricht den auf dem Garniſonkirchhofe verſammelten Verſchworenen überbracht und ſich die ganze Nacht in der Stadt und den Feſtungswerken umhergetrieben, ohne ſich, wie es der Dienſt erfordert hätte, ſeiner Compagnie oder einem andern Truppentheile anzuſchließen.

Selbſt am 4. März, wo die Truppen abermals allarmirt wurden, that er wieder keinen Dienſt, obwohl ihn der Lieutenant v. Carlowitz von der Allarmirung in Kenntniß ſetzte und er ſelbſt über den Wilhelmsplatz ging, wo ſeine Compagnie aufgeſtellt war.

Außerdem wurde bei einer vorgenommenen Hausſuchung ein Exercier-Reglement des Angeklagten vorgefunden, in welchem ſich auf zwei Blättern die Namen und zum Theil auch das Signalement einer Menge bekannt gewordener Theilnehmer der Verſchwörung, z. B. eines Kurowski, Gorski, Stephanski, Sokolnicki, Rymarkiewicz u. ſ. w. von ſeiner Hand verzeichnet finden.

Dies Exercier-Reglement iſt unter Nr. 136 der Aſſervatenliſte eingetragen.

Ferner ſchrieb Mackiewicz am 9. Mai 1846 einen im höchſten Grade ſeine An- und Abſichten verdächtigenden Brief von Gneſen aus an den Lieutenant v. Sänger.

In demſelben kommt unter andern folgende Stelle vor:

„Doch wohin verirre ich mich mit meinen Gedanken? Kommt zurück, ihr lieblichen Bilder der Phantaſie, kommt, kommt her zu mir, umgaukelt mich mit euren lieblichen Erſcheinungen. Laßt mich die Gegenwart vergeſſen!

„Halt Thor, wohin? Willſt Du an den Ketten der Tyrannei rütteln? Willſt ſie gewaltſam zerreißen mit Deiner ſchwachen Hand? Erzitterſt Du nicht bei dem Anblicke dieſes undurchdringlichen Gewebes, bei dem Anblicke jenes Gottes, der irdiſchen Blitze Herr?

„Nein, nein, und abermals nein.

„Plumper Gewalt das ätzende Gift der Liſt, Söldnern die Bruſt eines freien Mannes, und die Kronen ſchmelzen an dem Feuerſtrahle des Gedankens.“

Endlich hat der Angeklagte während der Vorunterſuchung Wahnſinn ſimulirt, ſo daß er eine Zeit lang in die Irren-Heil-Anſtalt zu Owinsk gebracht werden mußte, offenbar nur in der Abſicht, um ſich durch dieſes Mittel der Strafe zu entziehen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Emil v. Moszczenski, Apollonius v. Kurowski und der Seminariſten Strzyzewski und Cieſielski, auf das Zeugniß des Lieutenants v. Drygalski II., des Lieutenants v. Grumbkow, des Lieutenants v. Koleſinski, des Lieutenants Robert Roſe, des Colporteurs Johann Schittler, des Oberſten v. Helldorf, des Hauptmanns v. Mey, des Lieutenants v. Koeller, des Unterofficiers Johann Splitt, des Hauptmanns v. Wedell, des Lieutenants v. Stranz, des Lieutenants v. Carlowitz, des Lieutenants Rother, des Musketiers Ludwig Hellbig und des Lieutenants v. Skrbenski, ſämmtlich zu Poſen, auf das Gutachten des Directors Dr. Beſchorner zu Owinsk und das Zeugniß ſeines Unterſuchungsrichters Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Gilliſchewski zu Stettin und auf das bei dem Angeklagten vorgefundene Exercier-Reglement, ſowie den Brief an den Lieutenant v. Saenger.]

196. Wladislaus Joſeph Spiller.

Er iſt 19 Jahre alt, katholiſch, zu Zirke geboren und ein Sohn des ſchon verſtorbenen Brauereibeſitzers Spiller.

Er beſuchte zuerſt die Realſchule zu Meſeritz und alsdann das Marien-Gymnaſium zu Poſen. Dort brachte er es bis Tertia. Die Koſten ſeiner Erziehung hat bisher ein Schwager ſeiner Mutter, der Gutsbeſitzer Vincent Lawicki, hergegeben.

Dem Soldatenſtande gehört er noch nicht an.

Bald nach dem 14. Febr. 1846 erfuhr Wladislaus Spiller durch einen ihm zwar von Perſon, jedoch nicht dem Namen nach bekannten Mann auf dem alten Markte zu Poſen, die Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reichs.

Er hörte ferner von dieſem Manne, daß der größte Theil der Einwohner Poſens polniſcher Abkunft der Revolution ſich angeſchloſſen habe,

Digitized by Google

wurde gleichfalls zur Theilnahme an dieſer Verſchwörung aufgefordert, und trat derſelben ausdrücklich bei.

Nachdem er jenem Manne noch einigemal auf der neuen Straße begegnet war und mit ihm ſeine politiſchen Geſinnungen ausgetauſcht hatte, traf er denſelben am 3. März 1846 abermals und zwar in der Nähe der Prevoſty'ſchen Conditorei. Jetzt hörte er von ihm, daß die Revolution noch in der Nacht um 11 Uhr ausbrechen ſollte, wurde um halb neun Uhr Abends von ihm auf den grünen Markt und für den Fall, daß er ihn dort nicht treffen ſollte, auf den Garniſon-Kirchhof beſtellt.

Hierauf verfügte ſich Spiller mit dem Gymnaſiaſten Szumann, der ſich der Verſchwörung gleichfalls angeſchloſſen hatte, in der Abſicht thätigen Antheil an der Revolution zu nehmen, zur beſtimmten Stunde nach dem grünen Markte, traf zwar dort nicht, wohl aber am Ende der Wronker Straße jenen unbekannten Mann, der ſie nach dem Schillinge führte und an dem Punkte aufſtellte, wo die Straße nach Naramowice einmündet.

Sie fanden auch hinter dem Schillinge auf einer Anhöhe 40 bis 50 Gewehre und Hirſchfänger.

Spiller bewaffnete ſich mit einem Carabiner.

Nachdem ſie aber gegen 11 Uhr einige Schüſſe in der Stadt gehört hatten, erſchien ein dem Spiller unbekannter Mann mit einer Kapuze, brachte die Nachricht, daß Alles verrathen ſei, daß die Verſammelten die Waffen vergraben und nach Hauſe gehen ſollten.

Sie vergruben auch hierauf ihre Waffen an einer Stelle in der Nähe der Warthe, leiſteten auf Veranlaſſung des Ueberbringers jener Botſchaft einen Eid der Verſchwiegenheit und begaben ſich nach Hauſe.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der mitangeklagten Gymnaſiaſten Szumann und Veith.]

---

197. Norbert Szumann.

Er iſt jetzt 17 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Gutsbeſitzers Moritz Szumann zu Czeszewo im Kreiſe Wagrowiec.

Er beſuchte zuerſt das Gymnaſium zu Neu-Stettin und demnächſt das Marien-Gymnaſium zu Poſen, woſelbſt er zuletzt in Ober-Tertia ſaß.

Dem Soldatenſtande gehört er, ſeinem Alter nach, nicht an.

Norbert Szumann erfuhr am Abende des 3. März 1846 von dem Gymnaſiaſten Spiller das Beſtehen einer Verſchwörung, deren Zweck auf die Wiedererlangung der Selbſtſtändigkeit aller ehemals polniſchen Landestheile gerichtet ſei, und trat derſelben ausdrücklich bei. Er hörte auch gleichzeitig von ihm, daß die Revolution noch in der Nacht ausbrechen ſollte. Um thätigen Antheil daran zu nehmen, begaben ſie ſich zuerſt auf den grünen Markt, nahmen von dort noch den Gymnaſiaſten Veith mit und wollten nunmehr nach dem Garniſon-Kirchhof gehen.

Unterwegs trafen ſie aber zwei Männer. Der eine, welchen Szumann für den Schneider Dolinski aus Poſen hielt, theilte ihnen mit, daß auf dem Garniſon-Kirchhof nichs mehr wäre und daß er ſie führen werde. Nachdem ſich zu ihnen noch 4 Männer geſellt hatten, von denen der eine dem Szumann mittheilte, daß ein Doctor Waffen herbeiſchaffen werde, gingen ſie in die Gegend des Schillings und blieben auf dem Wege ſtehen, welcher nach Naramowiee führt. Dort waren etwa 10 bis 12 Perſonen verſammelt, zu denen ſich ſpäter noch gegen 20 geſellten.

Auf einer Anhöhe hinter dem Schillinge fanden ſie 40 bis 50 Gewehre, 20 bis 30 Säbel und Hirſchfänger, etwa 10 Stück Piſtolen und einen Kaſten mit Munition. Außerdem aber bemerkte Szumann einen Wagen, auf welchem ein Mann ſaß, welcher Doctor genannt wurde und der die Waffen gebracht haben ſollte.

Alle bewaffneten ſich. Szumann erhielt einen Carabiner mit einem Bajonnet.

Nachdem ſie aber gegen 11 Uhr einige Schüſſe in der Stadt gehört hatten, erſchien der angebliche Doctor mit der Nachricht, daß die ganze Revolution vereitelt ſei, daß ſie die Waffen vergraben und nach Hauſe gehen ſollten.

Dies thaten ſie auch, nachdem ſie auf Veranlaſſung des angeblichen Doctors noch einen Eid der Verſchwiegenheit über das Geſchehene geleiſtet hatten.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten, und ich berufe mich außerdem auf die Ausſagen der mitangeklagten Gymnaſiaſten Spiller und Veith.]

---

198. Wilhelm Veith.

Er iſt jetzt 17 Jahre alt, katholiſch, zu Neukirch geboren und ein Sohn des Regierungs-Canzliſten Veith zu Poſen.

Seit 5 Jahren hat er das Marien-Gymnaſium zu Poſen beſucht und es bis Tertia gebracht.

Dem Soldatenſtande gehört er ſeinem Alter nach noch nicht an.

Am Abend des 3. März 1846 erfuhr Wilhelm Veith vor der Thür des Alumnats durch den Gymnaſiaſten Maternowicz, daß in der Nacht noch die Revolution ausbrechen werde und daß die Gymnaſiaſten ſich auf dem Garniſon-Kirchhofe verſammeln ſollten.

Nachdem er auf dem grünen Markte hinter dem Oberpräſidial-Gebäude die Gymnaſiaſten Spiller und Szumann getroffen und mit ihnen geſprochen hatte, entſchloß er ſich, thätigen Antheil an der bevorſtehenden Revolution zu nehmen und wollte ſich in dieſer Abſicht mit Spiller und Szumann nach dem Garniſon-Kirchhofe begeben.

Auf dem Wege dorthin und zwar am Ende der Wronker-Straße begegneten ſie aber einem Manne, in welchem Veith den Schneider Dolinski aus Poſen erkannte, der ihnen mittheilte, daß auf dem Garniſon-Kirchhofe nichts mehr ſei, und ſie nach dem Schillinge führte.

Dort trafen ſie etwa 10 bis 12 Perſonen, die ſich nachher bis auf vielleicht 30 vermehrten.

Späterhin langten auch eine Menge Waffen, als Säbel, Hirſchfänger und Flinten an. Alles bewaffnete ſich nunmehr. Veith nahm ſich eine Flinte mit einem Bayonnett.

Gegen 11 Uhr erſchien ein dem Wilhelm Veith unbekannter Mann mit der Nachricht, daß das ganze Unternehmen vereitelt ſei, weil die Feſtung ſchon von den Soldaten beſetzt ſei.

Hierauf vergruben ſie auf Veranlaſſung dieſes Mannes die Waffen hinter dem Schillinge an einer Stelle in der Nähe der Warthe, leiſteten ſämmtlich dahin einen Eid, über das Geſchehene ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten und trennten ſich demnächſt.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und ich berufe mich außerdem auf die Angaben der mitangeklagten Gymnaſiaſten Szumann und Spiller.]

---

199. Anton Dolinski.

Er iſt 34 Jahre alt, katholiſch, zu Moſſarz im Gouvernement Minsk geboren und ein Sohn des daſelbſt längſt verſtorbenen Schneiders Dolinski.

Er erlernte zu Warſchau die Schneiderprofeſſion, wurde bei dem Ausbruche der polniſchen Revolution im Jahre 1830 als Soldat ausgehoben, diente im 5ten Jäger-Regimente, machte die Schlacht bei Oſtrolenka mit und trat nach Unterdrückung der Revolution in die preußiſchen Staaten über.

Hier arbeitete er mehrere Jahre theils in, theils um Marienburg bei verſchiedenen Schneidermeiſtern, wurde dann als Geſelle frei geſprochen und conditionirte zu Thorn und Berlin. Vor 5 Jahren etablirte er ſich als Schneidermeiſter und Kleiderhändler in Poſen.

Dem preußiſchen Soldatenſtande gehört er nicht an.

Anton Dolinski fragte ſchon bald nach Michaelis 1845 ſeinen damaligen Geſellen Anton Przybylski, ob er auch ſchon, wie die übrigen Polen, bei Trojanowski geſchworen habe? Als er dieſen Geſellen zu Neujahr 1846 entließ, bemerkte Dolinski, er möge wegen Mangels an Arbeit ſich nicht grämen, es werde ja bald Krieg ausbrechen und dann könne er wohl Officier werden.

Dolinski gab ſich auch immer der lebhafteſten Hoffnung hin, daß Polen ſeine Selbſtſtändigkeit wieder erlangen werde. Denn wenn die Rede auf die vorgenommenen Verhaftungen kam, ſo äußerte er ſtets, daß dieſe noch nichts ſchadeten, daß die Sache doch gut ſtehe und man nur den Muth nicht verlieren dürfe.

Am Abende des 3. März 1846 erzählte er ſeinem damaligen Buchhalter, Joſeph Woytych, daß in der Nacht die Revolution ausbrechen werde, daß die Feſtung Poſen genommen werden ſolle und daß um 9 Uhr Abends eine große Verſammlung in der Nähe der Adalbert-Kirche abgehalten werden würde. Er forderte ihn auf, nach dem Verſammlungsorte zu kommen und äußerte ſpäter, als er mit Woytych über den verunglückten Revolutionsverſuch ſprach, daß er künftig, wenn wieder etwas ſtattfinden ſollte, nicht mehr ſo dumm ſein und ausgehen werde.

Er iſt endlich am Abend des 3. März 1846 den Gymnaſiaſten Veith und Szumann in der Wronker-Straße begegnet, hat ihnen mitgetheilt, daß auf dem Garniſon-Kirchhofe nichts mehr wäre, ſie nach dem Schillinge geführt, wo ſich mehrere Verſchworene verſammelt hatten, ſich daſelbſt mit einer Doppelflinte bewaffnet, demnächſt aber, als die Nachricht von der Vereitelung des ganzen Unternehmens dorthin gelangte, die Waffen vergraben helfen und einen Eid der Verſchwiegenheit über das Geſchehene gleich den übrigen Theilnehmern geleiſtet.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der mitangeklagten Gymnaſiaſten Veith und Szumann, auf das Zeugniß des Schneidergeſellen Anton Przybylski zu Poſen und beantrage außerdem, den ehemaligen Buchhalter Joſeph Woytych aus Poſen als Zeugen zu laden.]

---

200. Theophil v. Koczorowski.

Er iſt 25 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Johann v. Koczorowski. Seine erſte Erziehung genoß er im elterlichen Hauſe durch Privatunterricht. Alsdann beſuchte er ein Jahr lang die Schule zu Neuſtadt a. d. W., erlernte die Landwirthſchaft, zog aber im Jahre 1844 nach Poſen, wo er größtentheils von Unterſtützungen ſeiner Verwandten lebte.

Soldat war er nie.

Theophil v. Koczorowski lieh ſich am Abende des 3. März 1846 von einer Frau v. Malczewska aus Pawlowo, welche zufällig zum Beſuche in Poſen war, deren Reiſefuhrwerk, bewaffnete ſich mit einer Doppelflinte, holte den Mühlenpächter Eduard v. Skrzydi von ſeiner Braut aus Poſen ab und fuhr mit dieſem nach dem Garniſonkirchhofe.

Dort näherte ſich dem Wagen ein Mann und ſtieg in denſelben,

Digitized by Google

nachdem er von Koczorowſki oder Skrzypdi danach gefragt worden war, wie viel ihrer hier wäeen und die Antwort gegeben hatte, daß ungefähr 30 Mann verſammelt ſeien.

Nunmehr fuheen ſie bis zum katholiſchen Kirchhofe, drehten dort um und ſchlugen demnächſt den Weg durch das kleine und große Schleuſen-Thor die Chauſſee entlang bis zu der Stelle ein, wo der Weg nach dem Schillinge einmündet. Dort hielt man an, und hieß den Kutſcher nach Hauſe fahren.

Koczoeowſki iſt denn auch wirklich unter den an der Feſtung verſammelten Verſchworenen geweſen und hat ſich ſpäterhin noch denjenigen Perſonen angeſchloſſen, welche in der Gegend des Schillings zuſammengetreten waeen.

Erſt um Mitternacht teaf er mit dem Mühlenpächler Eduard v. Skrzypdi auf der Roſenmühle, dem Wohnorte des Skrzypdi, ein.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Knechts Johann Malewicki zu Kaliszany im Kreiſe Wagrowiec, der verehelichten Müllerin Chriſtine Kern zu Nojewo im Kreiſe Samter, auf die Angaben des mitangeklagten Bäckers Neymann und beantrage außerdem, die Alexandrine geſchiedene Staniszewska, geborne Rędzewicz zu Goſtyn, im Dienſte des v. Bord und den Zimmerlehrling Nicodem Jwaſinski zu Poſen als Zeugen laden zu laſſen.]

---

201. Eduard Dionyſius v. Skrzypdi.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und zu Rzymachowo im Kreiſe Gneſen geboren.

Er beſuchte die Gymnaſien zu Bromberg und Trzemeszno, erlernte alsdann die Landwirthſchaft und hat ſeit Johannis 1845 die Roſenmühle bei Poſen in Pacht.

Er gehört zum erſten Aufgebote der Landwehr.

Eduard v. Skrzypdi fuhr am 3. März 1846 Abends 7 Uhr mit dem Theophil v. Koczorowſki und mit einer Flinte bewaffnet auf einem von dem Theophil v. Koczorowſki geliehenen Fuhrwerke einer Frau v. Malczewska nach dem Garniſonkirchhofe bei Poſen.

Dort näherte ſich ein Mann dem Wagen. Es fragte entweder Koczorowſki oder Skrzypdi denſelben, wie viele ihrer hier wären, und erhielt die Antwort, daß ungefähr 30 Mann verſammelt ſeien.

Hierauf ſetzte ſich der Fremde in den Wagen und es mußte der Kutſcher nach dem katholiſchen Kiechhofe den Weg einſchlagen, dann aber umwenden und durch das kleine und große Schleuſenthor die Chauſſee entlang bis zu der Anhöhe fahren, wo rechts ab der Weg nach dem Schillinge führt. Hier ſtiegen alle drei aus und hießen den Kutſcher zur Frau v. Malczewska nach Poſen zurückkehren.

Ganz in der Nähe dieſes Punktes war aber der Sammelplatz derjenigen Verſchworenen, welche ſich am Naramowicer Wege aufgeſtellt hatten.

Es iſt daher augenſcheinlich, daß Skrzypdi in der Abſicht, thätigen Antheil an der Revolution zu nehmen, ſich dorthin bewaffnet verfügte.

Dieſe Vermuthung wird dadurch unterſtützt, daß er ſich von Koczorowſki an jenem Abende nicht mehr getrennt haben will, daß Koczorowſki dort unter den Verſchworenen bemerkt worden iſt, daß er mit dieſem erſt um Mitternacht auf der Roſenmühle anlangte und daß er mit anderen der Revolutionspartei angehörigen Perſonen, wie dem Chirurgengehülfen Ziemkiewicz und dem Unterofficier Skrzypdi, Umgang pflog.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des mitangeklagten Bäckers Neymann, auf das Zeugniß des Knechts Johann Malewicki aus Kaliszany im Kreiſe Wągrowiec und der Müllerin Chriſtine Kern zu Nojewo im Kreiſe Samter; außerdem beantrage ich, die Alexandrine geſchiedene Staniszewska geborne Rędzewicz zu Goſtyn im Dienſte des v. Bord und den Zimmerlehrling Nicodem Jwaſinski zu Poſen als Zeugen zu laden.]

---

202. Apollonius v. Kurowſki.

Er iſt jetzt 28 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon im Jahre 1838 zu Bolewice im Kreiſe Buk verſtorbenen Gutspächters v. Kurowſki.

Den erſten Unterricht erhielt er durch Hauslehrer, ſpäter beſuchte er die Schule zu Neuſtadt bei Pinne und ſodann das Gymnaſium zu Liſſa.

Nach dem Tode ſeines Vaters verließ er als Secundaner die Anſtalt, erlernte bei ſeiner Mutter, welche die Pacht des Gräflich Łackiſchen Gutes Bolewice fortgeſetzt hatte, die Landwirthſchaft und pachtete im Jahre 1844 dieſes Gut für eigene Rechnung.

Er war Mitglied des agronomiſchen Vereins zu Poſen.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Durch die Lectüre des Manifeſtes des demokratiſchen Polen-Vereins in Frankreich und mehrer Brochüren, welche die Urſachen des Unterganges des polniſchen Reiches, ſowie die Möglichkeit ſeiner Wiederherſtellung behandelten, gewann Apollonius v. Kurowſki die Ueberzeugung, daß der demokratiſche Polen-Verein von Frankreich aus an der Wiederherſtellung Polens arbeite.

Im Herbſte 1843 traf er zufällig mit ſeinem Jugendfreunde, dem Grafen Wladislaus Łacki aus Poſſadowo, in Pinne zuſammen. Beide wollten nach Poſen fahren und Beide erhielten für ſich allein einen Beiwagen. Unterwegs eröffnete ihm Łacki, daß eine geheime Verbindung der polniſchen Demokraten beſtehe, welche die Befreiung und Wiederherſtellung Polens in ſeinem früheren Umfange bezwecke. Nachdem ſich Kurowſki bereit erklärt hatte, für die Zwecke dieſer Verbindung thätig zu wirken, bemerkte Łacki, daß er ihn zur Aufnahme in die Verbindung ſchon empfohlen habe.

Am folgenden Tage beſuchte v. Kurowſki ein im Bazar zu Poſen veranſtaltetes Concert. Da erſuchte ihn plötzlich der Landſchafts-Translateur Słupecki, in die Zeitungsſtube des Caſino's zu kommen, theilte ihm mit, daß er ihm als eine für den demokratiſchen Verein geeignete Perſon empfohlen ſei, forderte ihn auf, den Verbindungs-Eid zu leiſten, ergriff ſeine Hand und ſprach ihm die Eidesworte vor, durch welche v. Kurowſki ſich zur Thätigkeit für die Befreiung des Vaterlandes, zum Gehorſam gegen die Oberen, zur Treue und zur unverbrüchlichen Verſchwiegenheit verpflichtete.

Für die Verſchwörung ſelbſt hat Apollonius v. Kurowſki auf folgende Art thätig gewirkt.

1) Nach Michaelis 1844 befand er ſich eines Tages mit mehreren andern Perſonen bei dem Grafen Wladislaus Łacki zu Poſſadowo. In der Kammer eines Nebengebäudes des Schloſſes ſtand eine Kiſte mit Säbelklingen. Als einer der Anweſenden darauf aufmerkſam machte, daß Łacki hiervon Unannehmlichkeiten haben könne, ſo nahm Kurowſki die Kiſte mit nach Bolewice und vergrub ſie in dem Garten hinter dem Wohnhauſe. Dort hat der Unterſuchungsrichter dieſe Kiſte ausgraben laſſen und in derſelben 68 Säbelklingen gefunden.

Die Waffen ſind unter Nr. 135 der Aſſervaten-Liſte eingetragen und mit K. 30 bezeichnet.

2) Schon im November 1844 hatte Kurowſki bei Łacki zu Poſſadowo einen angeblich polniſchen Emigranten, Namens Carl Boltan, kennen gelernt und denſelben auch um Weihnachten 9 bis 10 Tage bei ſich in Bolewice beherbergt, weil ſich der Landrath zu Poſſadowo anmelden ließ. Denſelben Boltan und einen zweiten Fremden unter dem Namen Kowalſki traf er in der Erntezeit 1845 auf dem Łackiſchen Gute Chraplewo. Der erſte war, wie Kurowſki nunmehr erfuhr, Victor Heltmann, der zweite Ludwig v. Mieroslawſki. Mit Heltmann führte er zwar Geſpräche über Politik, wurde aber in die näheren Pläne der Verſchworenen nicht eingeweiht.

Dagegen fertigte er im Auftrage des Victor Heltmann eine ſtatiſtiſche Ueberſicht des Buker Kreiſes, welche die Namen der einzelnen Ortſchaften, ihre Einwohnerzahl, die Anzahl der Landwehrmänner, eine Zuſammenſtellung der Handwerker, die Zahl der Gensd'armen, eine Aufzählung der Orte, wo ſich Waffen, Munition und Königl. Kaſſen befinden, ſo wie die Angabe der Zahl der zum Kriege brauchbaren Pferde enthält.

3) Bis zum Februar 1846 übte er ſich demnächſt im Schießen mit Flinten und Piſtolen zu Pferde und zu Fuß, um ſich für den bevorſtehenden Kampf im Gebrauche der Waffen ſo viel als möglich auszubilden.

4) Am 10. Februar lernte er bei Łacki zu Chraplewo einen Fremden kennen, der ſich ihm als Wyſocki vorſtellte und ihm mittheilte, daß er von Paris komme und als Oberbefehlshaber für Krakau beſtimmt ſei.

Im Intereſſe dieſes Wyſocki machte er von Chraplewo aus eine Reiſe nach Poſen, ſuchte für ſich einen Paß nach, auf welchen Wyſocki nach Krakau reiſen ſollte, nahm ihn nach der am 14. Febr. vorgenommenen Verhaftung vieler Edelleute zu Poſen mit ſich nach Bolewice, zahlte ihm auf Anordnung des Dr. v. Niegolewſki 100 Thlr. Reiſegeld und ſchaffte ihn mit ſeinem Fuhrwerke zu Michael v. Skarzynſki nach Sacke, von wo aus der Gutsbeſitzer v. Szczawinſki auf Klähne die weitere Beförderung des Wyſocki nach Krakau übernahm.

5) Nachdem er am 23. Febr. 1846 dem Dr. v. Niegolewſki über die Fortſchaffung des Wyſocki zu Poſen Bericht erſtattet hatte, wies ihn v. Niegolewſki an, ſich ſogleich den beſtellten Paß nach Krakau zu verſchaffen, weil er zur Reiſe dorthin und zur Einziehung von Nachrichten über den Stand der dortigen Angelegenheiten beſtimmt ſei. Nachdem Kurowſki dieſen Paß bekommen hatte, kehrte er am 26. Febr. nach Poſen zurück, erhielt dort von Chamſki die an Wyſocki gezahlten 100 Thlr. erſtattet, wurde auch von ihm und Niegolewſki angewieſen, noch an demſelben Abende nach Krakau abzureiſen, erhielt aber Nachmittags Gegenordre, weil den Verſchworenen anderswoher ſchon die Nachricht zugegangen war, es ſei der Aufſtand in Krakau mißglückt.

Nunmehr übernahm er von Niegolewſki den Auftrag, zwei für die Zwecke der Revolution beſtimmte Kiſten mit Waffen nach Bolewice zu ſchaffen und dort zu verbergen, oder ins Waſſer zu werfen.

Die eine Kiſte ſtand bei dem Spediteur Falk Fabian zu Poſen und war unter der Firma eines engliſchen Fortepianos und unter der Adreſſe des Muſiklehrers Greulich von dem Spediteur Morean-Valette aus Berlin nach Poſen geſchickt worden. Auf Niegolewſki's Anweiſung ſchrieb Kurowſki mit verſtellter Hand an Greulich, unterzeichnete den Brief mit Kwilecka und erſuchte darin, gegen Erſtattung der Koſten an den Amtmann Schwientſchewſki, das Fortepiano zu verabfolgen, welches man in Ermangelung einer Adreſſe an ihn abzuſenden ſich erlaubt habe.

Da Kurowſki keinen Wagen bei ſich hatte, ſo bat er den zufällig in Poſen anweſenden Gutspächter Leon Koppe aus Niewierz das angebliche Fortepiano bis nach Chelmno mitzunehmen, was Koppe auch that und von wo aus Kurowſki am folgenden Tage durch ſeinen Bruder

Digitized by Google

Hieronymus und den Knecht Woyciech Weſoly die Kiſte nach Bolewice abholen ließ.

Die zweite Kiſte mit Waffen ſollte unter der Firma von Wein bei dem Gaſtwirthe Danysz zu Pinne angekommen ſein.

Kurowſki fuhr am 27. Februar nach Pinne, wurde von Danisz an den Gaſtwirth Munther gewieſen, an den eine, an Danisz adreſſirte, von dieſem aber nicht angenommene Kiſte, angeblich mit Wein, für den Grafen Lacki abgegeben worden war.

Kurowſki erhielt die Kiſte, nachdem er verſichert hatte, daß Lacki in Poſen krank liege und brachte ſie nach Bolewice.

Am 1. März, als Alles in der Kirche war, öffnete er die Kiſten und vergrub die darin befindlichen Waffen mit Hülfe ſeines Bruders Hieronymus in der Scheune zu Bolewice.

In der Kiſte aus Poſen befanden ſich etwa 30 einfache und Doppel-Flinten, theils mit, theils ohne Bayonnet, ſowie ein Paquet mit Hirſchfängern.

In der Kiſte aus Pinne waren 17 Doppelgewehre und etwa 12 Hirſchfänger.

6) Am 2. März des Abends fand ſich bei Kurowſki zu Bolewice ein Mitverſchworner ein, deſſen Namen zu nennen Kurowſki verweigert hat, überbrachte einen von Niegolewſki geſchriebenen, aber nicht unterſchriebenen Zettel, welcher die Aufforderung enthielt, die bewußte Fuhre mit Getraide durch den Ueberbringer zu ſchicken. Mündlich aber ſagte ihm dieſer, daß in der Nacht vom 3. zum 4. März der Aufſtand in Poſen ausbrechen ſollte, weil die Sachen in Krakau vortrefflich ſtänden, daß er im Auftrage des Niegolewſki die Waffen abholen ſolle und daß Kurowſki mit ſo viel Leuten, als möglich zur Revolution in Poſen erwartet werde.

Während der Nacht grub Kurowſki unter Beihülfe ſeines Bruders Hieronymus und des nicht bekannt gewordenen Mitverſchwornen die Waffen aus, verpackte ſie in Stroh auf einen Wagen und legte Haferſäcke oben auf.

Am 3. März um 4 Uhr Morgens fuhr der Unbekannte mit dem Knechte des Kurowſki, Mathias Nawrocki, und mit den Waffen von Bolewice ab.

7) Hierauf ſchickte Apollonius v. Kurowſki ſeinen Bruder Hieronymus nach Poſen und trug ihm auf, unterweges ſeinen Vetter, den Wirthſchaftsſchreiber Ignaz Lowicki von Gay aus mitzunehmen, gab ihm auch für dieſen ein Gewehr mit; denn andere Mannſchaften konnte er für die Revolution nicht geſtellen.

Er ſelbſt fuhr dann zuletzt, mit einer Flinte und einem Hirſchfänger bewaffnet, nach Poſen und langte dort um 6 Uhr Abends an.

Zunächſt begab er ſich in die Chamſki'ſche Wohnung auf der Breslauer Straße, wo ſich eben eine Verſammlung auflöſte, die anſcheinend den letzten Plan über die Revolution gefaßt hatte.

Alle küßten ſich und nahmen von einander Abſchied.

Auch Kurowſki holte ſich nunmehr ſeine Waffen, kehrte dann zu Chamſki zurück und traf dort den dem Namen nach nicht bekannt gewordenen Mitverſchwornen, welcher die Waffen von ihm abgeholt hatte. Da ſich aber ergab, daß der Wagen mit den Waffen noch in Jerzyce, einem kaum ¼ Meile von Poſen entfernten Dorfe, ſtand, ſo verließ er in Begleitung deſſelben abermals die Chamſki'ſche Wohnung, um dieſe Waffen nach Poſen zu ſchaffen. Auf der Straße aber trafen ſie den Chirurgie-Gehülfen Ziemkiewicz, der von ihnen beauftragt wurde, mit dem Wagen des Kurowſki, den dieſer dem Ziemkiewicz zu Gebote ſtellte, nach Jerzyce zu fahren und die Waffen auf ihren Beſtimmungsort zu bringen.

Bei der Rückkehr in die Chamſki'ſche Wohnung fand er den Doctor v. Niegolewſki und den Werkführer Joſeph Eßmann von der Johannismühle anweſend.

In die eigentlichen Pläne wurde er nicht weiter eingeweiht. Er hörte nur, daß Chamſki und Niegolewſki gegen die Feſtung beſtimmt ſeien, deren Thor ein preußiſcher Officier öffnen werde, daß das Erkennungszeichen der Verſchworenen in den Wörtern „Sauſen" und „Kugel" beſtehen ſolle und, daß vor dem Ausbruche des Aufſtandes ein Signal gegeben werden würde. Für ſeine Perſon erhielt er den Befehl, ſich nach der Wilhelmsſtraße zu verfügen und ſich dort dem Oberförſter v. Trapczynſki anzuſchließen, wenn dieſer mit den Kurnikern erſcheinen werde.

Die Stunde des Aufſtandes wurde von eilf auf halb neun Uhr verlegt, weil man den Behörden, die ſchon Kenntniß davon erlangt hätten, zuvorkommen wollte.

Kurz vor 9 Uhr ladete Kurowſki ſeine Flinte, ſchnallte den Hirſchfänger um und verließ die Chamſki'ſche Wohnung.

Vor der Thür ſchloſſen ſich ſein Bruder Hieronymus und ſein Vetter Ignaz Lowicki ihm an.

Sie begaben ſich auf die Wilhelmsſtraße und gingen auf und ab. Gegen 10 Uhr verſchwand Lowicki. Bis dahin blieb alles ſtill. Später bemerkte Kurowſki, daß auf dem Kanonenplatze Kanonen beſpannt wurden und hörte in der Gegend der Walliſchei Schüſſe fallen. Gegen 12 Uhr traf er mit Chamſki auf der Breslauerſtraße zuſammen und hörte von ihm, daß Alles verloren ſei. Er begleitete ihn in ſeine Wohnung mit ſeinem Bruder Hieronymus und blieb die Nacht dort.

Am andern Morgen verließ er noch vor Tagesanbruch die Chamſki'ſche Wohnung, um nach Bolewice zurückzufahren, wollte indeſſen noch vorher den Lowicki aufſuchen und wurde bei dieſer Gelegenheit verhaftet.

Seine in der Chamſki'ſchen Wohnung zurückgelaſſene Doppelflinte iſt dort noch aufgefunden und mit einem bei ſeiner Arretirung ihm abgenommenen Pulvermaße, einer Kugelform und einigen Rehpoſten sub Nr. 216. der Aſſervatenliſte eingetragen.

[So ergiebt ſich der Hergang aus der eigenen Angabe des Angeklagten und ich berufe mich außerdem auf die Angaben des Gutspächters Leon Koppe zu Niewiecz, des Mitangeklagten Hieronymus v. Kurowſki, ſowie auf die Zeugniſſe des Spediteurs Moreau-Valette zu Berlin, des Gaſtwirths Danysz, des Knechts Woyciech Weſoly und des Voigts Mathias Nawrocki zu Bolewice im Kreiſe Buk, beantrage auch: den Spediteur Falk Fabian, den Muſiklehrer Oswald Greulich zu Poſen und den Gaſtwirth Gabriel Munther zu Pinne als Zeugen zu laden, oder ſie doch vorher noch vereidigen zu laſſen.]

---

203. Wladislaus Mauritius v. Niegolewſki.

Er iſt 26 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Oberſten und Gutsbeſitzers Andreas v. Niegolewſki zu Niegolewo im Kreiſe Buk.

Nachdem er die Gymnaſialſtudien abſolvirt hatte, bezog er die Univerſität Bonn, ſtudirte dort die Rechte und wurde im Sommer 1845 zum Doctor jur. promovirt. Sodann beſuchte er mit ſeinem Vater das Seebad Oſtende, durchreiſte ganz Belgien und kehrte Ende September 1845 nach Niegolewo zurück. Er beabſichtigte nunmehr bei dem Juſtiz-Senate zu Ehrenbreitenſtein als Auscultator einzutreten und hatte ſich auch deshalb ſchon an den Director jenes Gerichts gewendet.

Die vorher nothwendige Bezahlung ſeiner Schulden verhinderte aber damals angeblich ſeinen Eintritt in den praktiſchen Juſtiz-Dienſt.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Dem Doctor v. Niegolewſki war bekannt, daß der demokratiſche Polenverein in Frankreich ſeit längerer Zeit eine Verſchwörung vorbereite, deren Zweck darauf gerichtet war, alle Landestheile des ehemaligen Polens von denjenigen Staaten, welchen ſie jetzt einverleibt ſind, gewaltſam loszureißen und ſie zu Einem Reiche mit demokratiſcher Verfaſſung wieder zu vereinigen. Er wohnte am 7. December 1845 der Jagd des Grafen Lacki zu Chraplewo bei und hielt ſich dort zwei Tage und zwei Nächte auf.

Anfangs Januar 1846 leiſtete er den Eid der Treue und wurde in den Bund der Verſchworenen aufgenommen.

Er ſollte der Revolution hauptſächlich mit der Feder Dienſte leiſten.

Für die Verſchwörung hat er in folgender Weiſe thätig gewirkt:

1) Im Monat Januar 1846 ertheilte Ludwig v. Mieroslawſki dem Landſchafts-Controlleur v. Buchowſki den Auftrag, von Poſen aus eine dazu geeignete Perſon nach Leipzig zu ſenden, um den dortigen demokratiſch geſinnten Männern die Nachricht zu überbringen, daß man mit dem Losbruche der Revolution vorſchreiten wolle.

Es war ihm bekannt, daß Niegolewſki für die Revolution thätig wirken ſolle.

Dieſen Auftrag hat Niegolewſki erhalten und ausgeführt.

Er iſt zu dieſem Ende am 10. Januar 1846 von Poſen über Berlin und Cöthen nach Leipzig abgereiſt.

2) Am 18. Februar 1846 erſchien er Nachmittags 4 Uhr bei dem Apollonius v. Kurowſki zu Bolewice.

Bei dieſem hielt ſich damals Wyſocki, ein Mitglied der Centraliſation des demokratiſchen Vereins aus Verſailles, auf, der dazu beſtimmt war, den Oberbefehl in Krakau zu übernehmen.

Mit dieſem Wyſocki unterredete ſich Niegolewſki längere Zeit, äußerte daß der Ausbruch der Revolution trotz der erfolgten Verhaftungen dennoch erfolgen müſſe, beſtand darauf, daß Wyſocki ſofort auf ſeinen Poſten nach Krakau abgehen ſolle, ſchrieb für ihn mehrfache Adreſſen, ließ an ihn durch Kurowſki für Rechnung der gemeinſchaftlichen Kaſſe hundert Thaler Reiſegeld zahlen und theilte ihm das Erkennungszeichen der Verſchworenen mit.

Es beſtand in der Frage:

„Woher kommt ihr?"

und in der Antwort:

„Vom Großvater aus Krakau."

3) Nachdem Kurowſki ſeine Reiſe mit Wyſocki beendigt hatte, ritt er am 23. Februar nach Poſen und erſtattete darüber dem Niegolewſki Bericht. Niegolewſki wies ihn an, ſich ſofort einen Paß nach Krakau zu verſchaffen, weil er über den dortigen Stand der Dinge Nachricht einziehen ſolle. Kurowſki verſchaffte ſich den Paß, kehrte am 26. Febr. nach Poſen zurück und erhielt nunmehr von Chamſki und Niegolewſki den Auftrag, ſogleich nach Krakau abzureiſen. Bei dieſer Gelegenheit erſtattete ihm Chamſki die vorgeſchoſſenen hundert Thaler.

Nachmittags bekam er aber Contreordre, weil inzwiſchen den Verſchworenen die Nachricht zugegangen war, daß der Aufſtand zu Krakau mißglückt wäre.

Niegolewſki ertheilte ihm jetzt einen andern Auftrag, nämlich zwei Kiſten mit Gewehren und Hirſchfängern, von denen die eine unter der Firma eines engliſchen Fortepianos und unter der Adreſſe des Muſiklehrers Greulich bei Falk Fabian zu Poſen, die andere aber unter der Firma von Wein für den Grafen Lacki bei dem Gaſtwirth Danysz zu Pinne angekommen war, nach Bolewice zu ſchaffen und dort zu verbergen.

Dieſen Auftrag richtete Kurowſki aus und vergrub die in den beiden Kiſten befindlichen Flinten und Hirſchfänger in der Scheune zu Bolewice.

Digitized by Google

4) Beſondere Thätigkeit entwickelte Niegolewſki für das Attentat vom 3. März 1846.

Er gehörte zu den Leitern des ganzen Unternehmens.

Er hatte ſchon vor dem 3. März die Gegend um Poſen bereiſt, um die Bauern polniſcher Abkunft aus den benachbarten Ortſchaften für die Sache der Revolution zu gewinnen. Er hatte drei Nachſchlüſſel zu den Feſtungsthoren nach einem Wachsabdrucke zu Breslau fertigen laſſen, welchen der Lieutenant Mackiewicz beſorgte. Er hatte auch den ganzen Plan zur Ueberrumpelung der Feſtung mit Chamski gemeinſchaftlich entwerfen helfen.

Sodann ſchickte er am 2. März einen dem Namen nach nicht bekannt gewordenen Verſchworenen mit einem von ihm geſchriebenen, aber nicht unterſchriebenen Zettel zu Apollonius v. Kurowſki mit der Aufforderung, durch den Ueberbringer die bewußte Fuhre mit Getraide zu ſenden.

Mündlich ſagte aber jener Bote dem Kurowſki, daß in der Nacht vom 3. zum 4. März der Aufſtand ausbrechen ſollte, daß man erwarte, Kurowſki werde mit ſo viel Leuten, als nur immer möglich, dazu in Poſen erſcheinen und daß die Sachen in Krakau vortrefflich ſtänden, weil die Oeſterreicher Podgorze und Wieliczka ſchon geräumt hätten.

In Folge der Anweiſung des Niegolewſki ſandte Kurowſki mit ſeinem Geſpanne am andern Morgen die Waffen von Bolewice ab.

Niegolewſki wohnte endlich der letzten Berathung der Verſchworenen, welche noch zwiſchen 6 bis 8 Uhr Abends in der Chamski'ſchen Wohnung zu Poſen abgehalten wurde, bei, war mit Chamski gegen die Feſtung beſtimmt und begab ſich, mit einem Doppelgewehr, zwei Piſtolen und einem Hirſchfänger bewaffnet, auf den Garniſonkirchhof.

Nachdem indeſſen um 10½ Uhr Abends zwei mitverſchworene preußiſche Officiere die Nachricht dorthin gebracht hatten, daß das ganze Unternehmen durch die Maßregeln des Feſtungs-Commandanten vereitelt worden ſei, lief er noch auf die andern Sammelplätze, um dies zu verkünden, kehrte mit Chamski ſpät in der Nacht in deſſen Wohnung zurück und wurde am 4. März zwiſchen 7 und 8 Uhr Morgens in noch ganz beſchmutzten Kleidern von dem Polizei-Commiſſarius Kliem daſelbſt arretirt.

Niegolewſki wohnte ſeit dem 14. Februar 1846 bei Chamski, es kamen tagtäglich eine Menge Polen in jene Wohnung und es wurden Geſpräche geführt, die auf den bevorſtehenden Aufſtand hindeuteten.

Uebrigens behauptete Niegolewſki ſowohl bei ſeiner Arretirung, als bei ſeinem erſten gerichtlichen Verhöre, die ganze Nacht vom 3. zum 4. März in der Wohnung der Frau v. Koſinska zugebracht zu haben und erſt, als dieſe das Gegentheil ausgeſagt hatte, geſtand er die Unwahrheit dieſer Behauptung zu.

Auch veranlaßte er noch den Mitangeklagten Woyciech Heichel, ſich während der Vorunterſuchung verrückt zu ſtellen, weil er erfahren hatte, daß Heichel in Betreff der von Bolewice abgeſendeten Waffen Geſtändniſſe abgelegt hatte, die ihm und den Mitverſchworenen nachtheilig waren.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Emil v. Moszczenſki, Apollonius v. Kurowſki, Nicodem v. Kierſki, Ludwig v. Mieroslowſki und Woyciech Heichel, auf das Zeugniß des Polizei-Commiſſarius Kliem, ſowie der Frau v. Koſinska zu Poſen und beantrage außerdem: den Hausknecht Carl Kirſtein und den Bedienten des Gutsbeſitzers Julian v. Jaruczewſki, Johann Rochowiak in Poſen als Zeugen laden zu laſſen.]

---

204. Nicodem Joſeph v. Kierſki.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch, aus Gogolewo im Kreiſe Schrimm gebürtig, beſuchte in Poſen das Gymnaſium, dann während zweier Jahre die landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena, pachtete im Jahre 1843 das Gut Kokoszyn im Koſtener Kreiſe, gab die Pachtung 1845 auf und zog nach Bargen im Frauſtädter Kreiſe zu ſeinem Schwiegervater Johann Nepomucen v. Kierſki. Er iſt Lieutenant in der Cavallerie des 18ten Landwehr-Regiments und wegen Beleidigung eines Gensdarmen bereits früher zu 14tägiger Gefängnißſtrafe verurtheilt. Gefunden ſind bei ihm die Druckſchriften Noworoznik demokratyczny, Wypisij do teoryi jazdy und Pismo towarzystwa demokratycznego polskiego.

Aus der Lecture dieſer und ähnlicher Schriften, von denen noch Wysocki's kurs stuki wojskowij namhaft zu machen iſt, erhielt er zunächſt Kenntniß von dem demokratiſchen Vereine und deſſen Beſtrebungen und geſellte ſich dann auch ſelbſt den Verſchworenen im Großherzogthum Poſen zu.

Zu Anfang des Jahres 1844 hatte er die von den Gebrüdern Albin und Adolph v. Malczewſki veranſtaltete große Jagd zu Lowiz mitgemacht, auf der ſich Abgeordnete aus dem Königreiche Polen mit Repräſentanten des Großherzogthums über politiſche Pläne verſtändigen wollten und wo die Erſchienenen ihre Tendenzen in der militairiſchen Haltung, die ſie annahmen, kund gaben. Als ſpäter die Hetzjagd-Geſellſchaft ſich gebildet hatte, trat er auch dieſer bei und nahm namentlich Theil an den Verſammlungen derſelben zu Chraplewo, Gliſno und Szarlei. Seinem Bedienten Reich und ſeinem Kutſcher Brzezinſki theilte er damals mit, daß Revolution werden würde und äußerte dabei, ſpäter werde es anders ſein, dann ſei Alles das Ihre.

Am 14. Februar 1846 befand er ſich in Poſen und logirte im Bazar. Daſelbſt ſuchte ihn ein anderes Mitglied der Verbindung auf, ſagte ihm, daß die Verſchwörung entdeckt ſei, zeigte ihm eine Liſte, welche die Namen der den Behörden als Theilnehmer bekannt gewordenen Perſonen enthielt, und gab ihm den Auftrag, Einzelnen derſelben, insbeſondere Joſeph v. Szoldrſki, die Nachricht davon zu überbringen und ſie zu inſtruiren. Dies übernahm Kierſki. Er reiſte am 16ten Vormittags aus Poſen ab, kehrte in Schmiegel beim Decan Knolinſki an und fuhr von dort nach Deutſch-Poppen. Hier gab er ſich Szoldrſki als Abgeordneten der Verbindungs-Oberen zu erkennen, ſetzte ihn von der Entdeckung, die die Behörden gemacht, in Kenntniß und forderte ihn auf, daß er ſich ſeiner Verhaftung, zu der wahrſcheinlich Anſtalten gemacht werden würden, entziehen ſolle, indem die Oberen mit dem Plan umgingen, doch noch einen Angriff auf Poſen zu wagen. Dann verlangte er von Szoldrſki friſche Pferde zur Fortſetzung ſeiner Reiſe nach Liſſa und bemerkte dabei, daß er unterweges auch in Kloene bei Szczawinſki eintreten müſſe, dem er eine gleiche Botſchaft zu überbringen habe.

Szoldrſki hat zwar ſpäter dieſe Angabe theilweiſe widerrufen. Ich beziehe mich indeſſen rückſichtlich dieſes Widerrufs auf Dasjenige was deshalb bei Szoldrſki ſchon geſagt worden iſt.

Nun fuhr Kierſki ſofort — es war ſchon Abend — mit Szoldrſki's Pferden wieder ab und ließ in Kloene, wo er erſt in der Nacht eintraf, Szczawinſki herauspochen.

Am 1. März war er wieder nach Poſen gekommen und erhielt nun von einem Mitverſchworenen zunächſt die Nachricht, daß der Losbruch binnen Kurzem erfolgen und er das Nähere noch vor ſeiner Abreiſe erfahren ſolle. In einer zweiten Beſprechung mit eben derſelben Perſon ſagte ſie ihm, daß der Aufſtand am 3. März Abends ausbrechen werde und verlangte, daß er ſelbſt bis dahin in Poſen bleibe oder dann dorthin zurückkehre und ſich um 4 Uhr in der Wohnung des Rechtscandidaten Chamski einfinde, wo man erſt berathen wolle, welche Beſtimmung der Eine oder Andere der Theilnehmenden erhalte. Kierſki ſagte ſein Kommen zu und es erging an ihn nun noch die Aufforderung, ſo viel Waffen mitzubringen, als er auftreiben könne. Er begab ſich darauf nach Bargen zurück; ſein Bediente Eugen Reich mußte Kugeln gießen, und dieſe — es waren 50 Stück — nebſt Pflaſtern, der Jagdtaſche, in der ſich Pulver befand, ferner zwei Doppelflinten, zwei einfachen Piſtolen und einem Säbel am 3. März in den Wagen packen, mit dem Kierſki nach Poſen fuhr. Gegen 3 Uhr Abends traf er hier ein, ſtieg im Bazar ab und ging in Chamski's Wohnung. Daſelbſt fand er die Perſon, die ihn beſtellt hatte, und noch drei Andere. Es wurde ihm jetzt mitgetheilt, in welcher Art das Attentat vorbereitet worden und wie es ausgeführt werden würde, insbeſondere, daß Nachts ½ 12 Uhr zu gleicher Zeit das Fort Winiary und das Reformaten-Fort angegriffen, alle in der Stadt befindlichen Poſten aufgehoben und die politiſchen Gefangenen befreit werden ſollten. Das Aufſteigen dreier Raketen vor Winiary würde das Zeichen ſein, daß das Fort genommen und daß zu den Operationen in der Stadt ſelbſt zu ſchreiten ſei. Ihm wurde die Führung einer Abtheilung übertragen, mit der er gegen Winiary zu rücken hätte, und es wurde ihm geſagt, daß er ſie an einem beſtimmten Orte treffen und an dem Loſungsworte, das ihm noch mitgetheilt werden ſolle, erkennen werde. Er entfernte ſich darauf, kehrte aber um 7 Uhr in die Chamski'ſche Wohnung zurück. Alle Zimmer derſelben waren jetzt voller Menſchen; von den Perſonen, mit denen er die erſte Unterredung gehabt, war dagegen nur noch eine anweſend. Es wurde feſtgeſetzt, daß Diejenigen welche in der Stadt operirten, ſich der Perſonen der höheren Militairs und Civilbeamten zu bemächtigen hätten; wer aber plündere, oder Gewalt gegen Leute die ſich nicht zur Wehr geſetzt, gebrauche, der ſolle mit dem Tode beſtraft werden. Kierſki begab ſich ſodann in ſein Quartier und nahm an den Vorgängen der Nacht, weil er ſich Erfolg von dem Unternehmen nicht verſprach, weiter keinen Theil.

Schon kurz vor dem 3. März hatte er von Jemandem gehört, daß Nepomucen v. Sadowſki von der Polizei verfolgt werde und Gelegenheit ſuche, ins Ausland zu entkommen. Er übernahm es, denſelben fortzuſchaffen und führte dies aus.

Vom Gefängniſſe aus ſuchte er heimlicher Weiſe den in den Akten befindlichen Zettel an ſeine Ehegattin zu befördern, in dem ſich ziemlich deutlich ſein Schuldbewußtſein ausſpricht.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, beziehe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Joſeph v. Szoldrſki und Apollonius v. Kurowſki, und das Zeugniß des Bedienten Eugen Reich, der Kutſcher Brzezinſki und Zielinſki, des Dienſtknechts Hauſer und des Fornals Johann Reich.]

---

205. Woyciech Heichel.

Er iſt 25 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des Maurers Joſeph Heichel zu Poſen.

Bis zu ſeinem 14ten Jahre beſuchte er die Schule zu Poſen, hielt ſich dann im väterlichen Hauſe auf und trat in ſeinem 20ſten Jahre bei dem Maurermeiſter Ertel zu Poſen in die Lehre. Hierauf diente er zwei Jahre bei dem 6ten Infanterie-Regiment zu Liegnitz. Nach ſeiner Entlaſſung und ſeit Michaelis 1845 hielt er ſich wieder im väterlichen Hauſe auf.

Er gehört zur Kriegsreſerve.

Woyciech Heichel hatte ſchon vor Weihnachten 1845 Wiſſenſchaft von einer bevorſtehenden Revolution und wurde zur Theilnahme an der Verſchwörung aufgefordert.

Digitized by Google

Er hatte auch Kenntniß von dem Attentate des 3. März auf Poſen. Denn er äußerte an dieſem Tage des Nachmittags zu dem Kaſtellan Martin Krolikowſki:

„Heut Abend geht das Schlachten mit den Deutſchen und den Juden los. Wenn Du Luſt haſt, ſo finde Dich heute Abend nach 9 Uhr auf dem Kanonenplatze ein. Ich muß fort, indem ich noch gegen 30 Mann zu beſtellen habe.“

Er hat endlich thätig für das Unternehmen vom 3. März gewirkt.

Denn er dirigirte im Auftrage des Chirurgen-Gehülfen Ziemkiewicz den von Bolewice durch Apollonius v. Kurowſki nach Poſen abgeſchickten Wagen mit Waffen am 3. März vor die Schmiede zu Jerzyce, damit die Waffen, die erſt zur Nachtzeit gebraucht würden, nicht zu früh nach Poſen kommen möchten.

Ziemkiewicz beauftragte ihn nämlich, auf die Chauſſee nach Jerzyce zu gehen, wo er einen Wagen treffen werde. Zu dem Manne auf dem Wagen ſoll er

Oko (Auge)

ſagen. Wenn dieſer

Lice (Wange)

antworte, ſo ſolle er fragen:

Oekonom, wie geht es?

und ſobald dieſer antworte:

es regnet,

ihm ſagen, daß er mit dem Wagen noch nicht nach Poſen kommen, ſondern, daß er etwas daran zerbrechen und von dem Schmied zu Jerzyce repariren laſſen ſolle.

Heichel traf den Wagen wirklich auf der Chauſſee hinter Jerzyce und richtete den Auftrag in der vorgeſchriebenen Form aus.

Im Laufe der Unterſuchung ſimulirte er Wahnſinn, angeblich auf Veranlaſſung des Dr. v. Niegolewſki, nebenher aber gewiß auch aus dem Grunde, um dadurch der Strafe ſich zu entziehen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, beeufe ich mich auf das Zeugniß der Wittwe Conſtantia Zwierſka und des Caſtellans Martin Krolikowſki zu Poſen, und provocire außerdem auf das Zeugniß des Vogts Mathias Nawrocki zu Bolewice im Kreiſe Buk, ſowie auf das Gutachten des Medicinal-Raths Dr. Leviſeur und des Sanitäts-Raths Dr. Aenold zu Poſen.]

---

206. Joſeph Ziemkiewicz.

Er iſt 44 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon längſt zu Rogaſen verſtorbenen Sattlers Ziemkiewicz.

Er beſuchte zuerſt das Gymnaſium zu Poſen, ging im Jahre 1821 nach dem Königreich Polen und trat doet als Soldat in ein Jägerregiment ein.

Später widmete er ſich dem Studium der Chirurgie und machte im Jahre 1830 ein Examen, worauf er zum Unteraezte befördert wurde. Als ſolcher nahm er Theil an der Revolution des Jahres 1830, kehrte aber nach Unterdrückung derſelben in den preußiſchen Staat zurück und hielt ſich ſeit dem Jahre 1833 zu Poſen auf, wo er ſich theils durch Stubenmalen, theils durch Winkel-Praxis als Chirurgus zu ernähren ſuchte.

Wegen Betrugs wurde er ſchon zu einer ſechswöchigen, und wegen Verbreitung eines aufrühreriſchen Liedes zum Verluſte der National-Cocarde und zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Joſeph Ziemkiewicz verkehrte viel mit dem Rechts-Candidaten v. Chamſki und dem polniſchen Emigranten Philipp Zabor. Er hatte mit dem Schloſſer Lipinſki Umgang und beſuchte häufig die Koszkowſki'ſche Weinhandlung zu Poſen, einen bekannten Verſammlungsort der Verſchworenen.

Nun hatte der Gutspächter Apollonius v. Kurowſki im Auftrage des Dr. v. Niegolewſki 2 für die Zwecke der Revolution beſtimmte Kiſten mit Waffen nach Bolewice geſchafft und dort verborgen.

Die Waffen ſendete Kurowſki auf Veranlaſſung des Niegolewſki mit ſeinem Geſpann am 3. März 1846 früh Morgens von Bolewice ab. Damit nun dieſe Waffen, welche erſt zu dem für die Nacht bevorſtehenden Aufſtande gebraucht wurden, nicht zu früh nach Poſen gelangen möchten, ſo ſandte Ziemkiewicz, muthmaßlich im Auftrage der Leiter des Attentats, den Maurerlehrling Woyciech Heichel von Poſen ab, um den Wagen einſtweilen nach Jerzyce, einem von der Stadt kaum eine Viertelmeile entfernten Dorfe, zu dirigiren. Er beauftragte ihn nämlich zu dieſem Zwecke auf die Berliner Chauſſee nach Jerzycz zu gehen. Dort werde er einem Wagen begegnen. Zu dem Herrn auf dem Wagen ſolle er Oko (Auge) ſagen und, wenn dieſer Lice (Wange) antworte, die Frage an ihn richten: Oekonom, wie geht es? Würde dieſer alsdann die Antwort geben: es regnet, ſo möge er ihn anweiſen, noch nicht nach Poſen zu kommen, ſondern etwas an dem Wagen zu zerbrechen und denſelben in der Schmiede zu Jerzyce repariren zu laſſen.

Heichel fand den beſchriebenen Wagen auf der Chauſſee hinter Jerzyce und richtete den Auftrag aus, worauf der Waffenwagen auch wirklich vor die Schmiede zu Jerzyce gefahren wurde.

Am Abende des 3. März erhielt Apollonius v. Kurowſki und ein dem Namen nach nicht bekannt gewordener zweiter Mitverſchworner von Chamſki den Auftrag, die Waffen von Jerzyce aus auf ihren Beſtimmungsort zu ſchaffen. Der Unbekannte beauftragte aber damit wieder den Ziemkiewicz, den ſie auf der Breslauerſtraße in Poſen zufällig trafen.

Zu dem Ende ließ Apollonius v. Kurowſki ſeinen Wagen anſpannen, ſtellte dieſen ganz zur Diſpoſition des Ziemkiewicz, befahl ſeinem Knechte Andeeas Wilk den Ziemkiewicz dahin zu fahren, wo dieſer es verlangen werde und ließ zugleich durch Andreas Wilk ſeinem Vogte Mathias Naweocki daſſelbe anbefehlen, welcher mit dem Waffenwagen noch immer zu Jerzyce ſich befand.

Ziemkiewicz hieß nun zuerſt den Wilk nach Gurczyn fahren, dort vor dem Gaſthofe halten und wenn Jemand fragen ſollte, zu ſagen, daß er mit einem Arzte aus Poſen zu einem Kranken gekommen ſei.

Er ſtieg darauf vom Wagen, ging in das Dorf hinein muthmaßlich, um die Verſchworenen zu Gurczyn von der Stunde des Ausbruchs der Revolution in Kenntniß zu ſetzen, kehrte nach einer Weile mit einem Bauer quer über das Feld zurück, ſetzte ſich auf den Wagen und ließ den Wilk nach Jerzyce fahren.

Dort trafen ſie voe der Schmiede den Vogt Mathias Nawrocki mit dem Waffenwagen.

Andreas Wilk richtete an ihn den Befehl des Apollonius v. Kurowſki aus und fuhr nach Poſen zurück.

Ziemkiewicz bezahlte zuerſt den Schmied für die Reparaturen an dem Wagen. Alsdann befahl er dem Mathias Nawrocki nach Poſen, hierauf durch die Stadt über den Kanonenplatz und demnächſt auf die unterhalb der Feſtung an der Warthe hinlaufende Chauſſee bis zu dem Wege nach Raeamovice zu fahren.

Dort waren etwa 20 Perſonen verſammelt, welche zuerſt mit dem Ziemkiewicz ſpeachen, hiernächſt aber die Haferſäcke auf dem Wagen bei Seite ſchoben und eine Menge Gewehre und Hirſchfänger, die in Heu und Stroh gewickelt waren, von demſelben herunternahmen.

Ziemkiewicz wollte nun mit Nawrocki nach der Stadt zurückkehren. Da aber die Thore ſchon mit Soldaten beſetzt waren, ſo hieß er den Letzteren den Weg nach Raeamowice einſchlagen.

Unterwegs trat Jemand an den Wagen heran und ſagte, daß alles verrathen ſei, worauf Ziemkiewicz abſtieg, ſich auf den Sammelplatz der Verſchworenen in die Gegend des Schillings verfügte, ihnen bekannt machte, daß das Unternehmen vereitelt ſei, ſie die Waffen an einer Stelle in der Nähe der Warthe vergraben ließ, ihnen einen Eid der Verſchwiegenheit übee alles Geſchehene abnahm und ſie nach Hauſe gehen hieß.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Reymann, Apollonius v. Kurowſki, Woyciech Heichel, Norbert Szumann und Veith und auf das Zeugniß des Schänkees Samuel Wißmack zu Poſen, des Mathias Nawrocki und des Knechts Andreas Wilk zu Bolewice im Keeiſe Buk.]

---

207. Ignaz Lowicki.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch, ein Sohn des Gutspächters Lowicki zu Jeziory und ſeit Johannis 1845 Wirthſchaftsſchreiber bei dem Gutspächter Tesco in Groß-Gay.

Auf Anordnung ſeines Bruders Apollonius fuhr Hieronymus v. Kurowſki am 3. März 1846 mit Ignaz Lowicki angeblich zu einer Jagd nach Poſen und händigte ihm gleichfalls im Auftrage ſeines Bruders eine Doppel-Flinte dazu ein. In Poſen kaufte ſich Lowicki Pulver und Blei und begab ſich alsdann mit Hieronymus Kueowſki in die Meißner'ſche Conditoeei.

Gegen 9 Uhr Abends wurden ſie hier durch Apollonius v. Kurowſki abgeholt. Er eröffnete dem Lowicki, daß ein Aufſtand ſtattfinden werde, daß Lowicki daran auch Theil nehmen und ſich mit der Doppel-Flinte bewaffnen ſolle.

Lowicki verbarg die Flinte unter ſeinen Mantel und ſchloß ſich dem Apollonius v. Kurowſki an, dee von Chamſki den Befehl erhalten hatte, den Ausbruch der Revolution auf der Wilhelmsſtraße abzuwarten.

Gegen 10 Uhr kam er mit den Gebrüdern Kueowſki auseinander, warf in der Gegend der Poſt ſein Gewehr fort und wurde am folgenden Morgen verhaftet.

Man fand noch bei ihm eine Flaſche mit Pulver, eine Quantität Zündhütchen und etwa 2 Pfd. Rehpoſten.

Ignaz Lowicki hat ſich aber außerdem noch bei der Fortſchaffung der Waffen von Bolewice nach Jerzyce betheiligt.

Denn der Maurerlehrling Woyciech Heichel hat in ihm denjenigen Mann wiedererkannt, welcher am 3. März 1846 auf dem Waffenwagen in der Gegend von Jerzyce ſaß und an den er den Auftrag des Ziemkiewicz ausrichtete, und Lowicki hat demſelben Heichel noch im Gefängniſſe während der Unterſuchung erzählt, daß ſich auf dem Wagen Waffen befunden hätten.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Ausſagen der Mitangeklagten Apollonius v. Kurowſki und Woyciech Heichel.]

---

208. Hieronymus v. Kurowſki.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des ſchon zu Bolewice verſtorbenen Gutspächters Anton v. Kurowſki.

Digitized by Google

Er beſuchte zuerſt das Gymnaſium zu Liſſa, erlernte dann bei ſeinem Bruder Apollonius v. Kurowſki zu Bolewice die Landwirthſchaft und war zuletzt dort Wirthſchaftsſchreiber.

Dieſer Apollonius v. Kurowſki, ſeit einigen Jahren ein thätiges Mitglied der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches, hatte unter anderen von dem Dr. v. Niegolewſki den Auftrag erhalten, eine für die Zwecke der Revolution beſtimmte Kiſte mit Waffen einſtweilen in Bolewice zu verbergen. Dieſe Kiſte war bis Chelmno geſchafft worden.

Von dort holte ſie Ende Februar 1846 Hieronymus v. Kurowſki im Auftrage ſeines Bruders Apollonius v. Kurowſki ab und ließ ſie in eine Scheune zu Bolewice fahren.

Am 1. März half er ſeinem Bruder Apollonius die Kiſte auspacken und die Gewehre und Hirſchfänger in der Scheune vergraben.

Als am 3. März dieſe Waffen nach Poſen geſchafft werden ſollten, half er abermals ſeinem Bruder Apollonius dieſe Waffen in der Nacht wieder ausgraben und auf einen Wagen verpacken.

Am 3. März reiſte er im Auftrage ſeines Bruders Apollonius zu dem Wirthſchaftsſchreiber Ignaz Lowicki zu Groß-Gay, überbrachte ihm eine Doppel-Flinte und nahm ihn mit nach Poſen, angeblich zu einer Jagd.

Dort theilte ihm Apollonius v. Kurowſki mit, daß eine Revolution ausbrechen werde, an welcher er und auch Lowicki Theil nehmen ſollten.

Apollonius v. Kurowſki hatte durch Chamſki den Befehl erhalten, auf der Wilhelmsſtraße zu Poſen den Ausbruch der Revolution zu erwarten.

Als er ſich dorthin begab, begleitete ihn Hieronymus v. Kurowſki, blieb bis 12 Uhr bei ihm und verfügte ſich erſt dann, als die Vereitelung des Unternehmens keinem Zweifel mehr unterlag, mit ſeinem Bruder Apollonius in die Chamſki'ſche Wohnung, wo ſie übernachteten.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Apollonius v. Kurowſki und das Zeugniß des Knechts Woyciech Weſoly zu Bolewice im Kreiſe Buk.]

209. Cornelius Gabryelſki.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch und ein Sohn des berittenen Grenzaufſehers Gabryelſki zu Brudnia. Von ſeinem 12ten bis zu ſeinem 17ten Jahre beſuchte er das Gymnaſium zu Trzemeszno. Alsdann kam er zu dem Zimmermeiſter Weisner und ſpäter zu dem Zimmermeiſter Krzyzanowſki zu Poſen in die Lehre. Von da ging er auf die Akademie der Künſte nach Berlin und verfügte ſich demnächſt nach Paderborn, wo er ſich durch ein praktiſches Examen die Qualification als Zimmermeiſter erwarb.

Zu Neujahr 1846 kehrte er nach Poſen zurück.

Seiner Militairpflicht hat er bei der 5ten Pionier-Abtheilung genügt und gehört gegenwärtig zum 1ſten Aufgebote der Landwehr.

Am 3. März 1846 Nachmittags 3 Uhr überbrachte Cornelius Gabryelſki dem Bäcker Alexander v. Reymann zu Poſen die Nachricht, daß die Revolution des Abends um 11 Uhr noch beginnen werde. v. Reymann ſolle ſich mit den von ihm gewonnenen Verſchworenen vor 11 Uhr auf dem Garniſon-Kirchhofe einfinden und ſobald er das Aufſteigen einer Rakete in der Feſtung bemerken werde, in dieſelbe eindringen, während die zur Verſchwörung gehörenden Soldaten inzwiſchen die Wache am Feſtungsthore aufheben würden. Waffen ſollten auf dem Garniſon-Kirchhofe vertheilt werden und er, Gabryelſki, werde ſich mit den übrigen Verſchworenen ebenfalls in der Nähe der Feſtung halten, um das im Innern derſelben gegebene Zeichen durch das Abbrennen einer Rakete von Außen her zu beantworten.

Cornelius Gabryelſki iſt denn auch am Abende des 3. März bewaffnet in der Stadt herumgegangen. Gegen 10 Uhr wurde er von dem Polizei-Commiſſarius Maſchke in der Gegend der Walliſchei-Brücke arretirt. Er trug bei ſeiner Verhaftung einen Hirſchfänger und zwei geladene, ſchon mit Zündhütchen verſehene Piſtolen. Außerdem hatte er ein Meſſer, eine Schachtel mit Zündhütchen, 2 Inſtrumente zum Aufſetzen derſelben, 17 Stück Patronen, 4 Kugeln, 3 Rehpoſten und etwas Pulver bei ſich.

Dieſe Gegenſtände ſind unter Nr. 209. der Aſſervaten-Liſte verzeichnet.

Er hat endlich während der Vorunterſuchung ſich erboten, zur Entdeckung der Rädelsführer der Verſchwörung beizutragen, wenn er auf freien Fuß geſetzt würde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Reymann und das Zeugniß des Polizei-Commiſſarius Maſchke zu Poſen.]

210. Johann Pilecki.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch, ein Sohn des ſchon zu Krakau verſtorbenen Bürgers Pilecki und Uhrmachergehülfe.

Er kam auf ſeiner Wanderſchaft über Liegnitz und Breslau nach Poſen und arbeitete dort bei den Uhrmachern Meiſke und Klingenburg.

Als Ausländer gehört er dem preußiſchen Soldatenſtande nicht an.

Auch Johann Pilecki war Theilnehmer des Attentats vom 3. März 1846.

Denn er trieb ſich kurz vor Mitternacht an jenem Tage in der Gegend der Walliſcheibrücke umher und wurde dort von einem Huſaren als verdächtig angehalten. Während nun dieſer zur Meldung fortritt, ging Pilecki etwa 10 Schritt vorwärts, machte mit den Händen eine Bewegung und ließ etwas Hartes fallen. Dies wurde aber bemerkt, nachgeſehen und an jener Stelle ein geladenes Piſtol gefunden.

Bei der Viſitation des Pilecki fand man außerdem in ſeiner Taſche noch 8 Bleikugeln, die zu der weggeworfenen Piſtole paßten, eine Scheerenklinge und außerdem auf der Bruſt eine Lage von 14 Bogen Löſchpapier, ſowie ein blechernes Schild.

Dieſe Gegenſtände ſind mit Ausnahme von 7 Kugeln unter Nr. 26. der Aſſervaten-Liſte eingetragen.

Offenbar hatte ſich Pilecki nur zu dem Zwecke bewaffnet, um an dem beabſichtigten Aufſtande thätigen Antheil zu nehmen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Artillerie-Unterofficiers Arndt, des Kanoniers Tille, des Feldwebels Zabicki und des Unterofficiers Jäckel, ſämmtlich zu Poſen.]

211. Florian Kleynowſki.

Er iſt jetzt 28 Jahre alt, katholiſch, nicht Soldat geweſen und war zuletzt Bedienter bei dem Grafen Adolph v. Gniński zu Biezdrowo.

Am 3. März 1846 erfuhr er von dem Koche Martin Pietruſzynſki zu Poſen, daß noch am Abende die Revolution ausbrechen werde, bekam von ihm ein Gewehr und erhielt die Weiſung, hinter die Walliſcheibrücke zu gehen, wo die anderen Verſchworenen ſich einfinden und ihm das Weitere mittheilen würden.

Um an der Revolution Theil zu nehmen, iſt er auch wirklich mit einem Gewehre bewaffnet am 3. März Abends 10 Uhr nach der Walliſcheibrücke gegangen, jedoch wieder nach Hauſe gelaufen, als dort Verhaftungen vorgenommen wurden.

Außerdem hat er dem Bedienten Joſeph Dolinſki und dem Küchenjungen Franz Olſzewſki am Abende des 3. März mitgetheilt, daß eine Revolution ſtattfinden werde, ihnen geſagt, daß ſich die Verſchworenen an der Walliſcheibrücke verſammeln würden und Beide zur Theilnahme an dem Aufſtande aufgefordert.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Franz Olſzewſki und des Bedienten Joſeph Dolinſki.]

212. Martin Pietruſzynſki.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch und Koch.

Soldat war er nicht.

Wegen fahrläſſiger Verletzung eines Menſchen wurde er ſchon zu einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Er hat am Abende des 3. März 1846 den beiden Bedienten Florian Kleynowſki und Joſeph Dolinſki mitgetheilt, daß ein Aufſtand Statt finden werde.

Er hat ferner den Florian Kleynowſki zur thätigen Theilnahme daran aufgefordert, ihn mit einem Gewehre bewaffnet und ihn geheißen nach der Walliſcheibrücke zu gehen, wo er das Weitere erfahren würde.

Er iſt endlich ſelbſt Abends um 10 Uhr nach der Walliſcheibrücke gegangen, hat ſich mit einem Gewehre verſehen und iſt dort als verdächtig arretirt worden.

Es wurde bei ihm ein gefülltes Pulverhorn und ein Percuſſions-Aufſetzer vorgefunden. Außerdem ließ er bei ſeiner Verhaftung eine Abſchrift der Krakauer Proclamation vom 23. Februar 1846 fallen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Kleynowſki, auf die Zeugniſſe des Polizei-Commiſſarius Maſchke, der Zimmergeſellen Werthengel und Frieling zu Poſen, ſo wie des Fuhrunternehmers Eduard Miehle zu Berdichowo und die Angabe des Bedienten Joſeph Dolinſki.]

213. Franz (eigentlich Camill) Olſzewſki.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch, noch nicht Soldat geweſen und Küchenjunge.

Er erfuhr am 3. März 1846 zuerſt von dem Bedienten Strzelecki und ſpäter von dem Bedienten Florian Kleynowſki, daß am Abende die Revolution zu Poſen ausbrechen werde.

Kleynowſki forderte ihn zur Theilnahme daran auf und hieß ihn nach der Walliſcheibrücke gehen, wo mehrere Theilnehmer ſich einfinden würden.

Olſzewſki verfügte ſich auch in der Abſicht, Theilnehmer der Revolution zu werden, gegen 10 Uhr Abends nach der Walliſcheibrücke und bewaffnete ſich zu dem Ende mit ſeinem Küchenmeſſer.

Digitized by Google

Als dort indeſſen Verhaftungen vorgenommen wurden, warf er ſein Meſſer in die Warthe und lief nach Hauſe.

[So ergiebt ſich der Hergang aus der eigenen Angabe des Angeklagten und ich berufe mich außerdem noch auf die Angaben des Mitangeklagten Florian Kleynowski.]

---

214. Silveſter Borowiecki.

Er iſt 20 Jahre alt, katholiſch, noch nicht Soldat geweſen und war Küchenjunge bei dem Grafen Kwielecki zu Poſen.

Am 3. März 1846 wurde mehre Mal und an verſchiedenen Orten von dem Bedienten Franz Kleynowski und dem Koche Pietruszynski in Gegenwart des Silveſter Borowiecki davon geſprochen, daß am Abend die Revolution ausbrechen ſollte und daß man ſich an der Walliſcheibrücke verſammeln würde.

Silveſter Borowiecki iſt dann auch um 10 Uhr Abends wirklich nach der Walliſcheibrücke gegangen und hat von Hauſe ein großes und ſcharfes Küchenmeſſer mitgenommen.

Dort wurde er als verdächtig von dem Polizei-Sergeanten Lorenz arretirt.

Bei ſeiner Verhaftung äußerte er:

„Ich bin unſchuldig, die Anderen haben mich verführt."

Das mitgenommene große Küchenmeſſer trug er unter dem Rocke verſteckt.

Es iſt unter Nr. 108 der Aſſervaten-Liſte verzeichnet.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Franz Olszewski und Florian Kleynowski, auf das Zeugniß des Polizei-Sergeanten Lorenz zu Poſen und die Angabe des Bedienten Joſeph Dolinski.]

---

215. Joſeph Eßmann.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſcher Religion und ein Sohn des Wirthſchafters Eßmann auf der Laczner Mühle bei Poſen.

Geboren wurde er zu Lang-Coslin im Kreiſe Obornik, wo er die dortige Ortsſchule beſuchte, demnächſt aber bei dem Müller Warlinski auf der Johannismühle bei Poſen die Müllerprofeſſion erlernte. Er blieb 4 Jahre als Geſelle bei dem Warlinski und wurde alsdann zum Werkführer dieſer Mühle beſtellt.

Dies Geſchäft verſah er bis Weihnachten 1845.

Um dieſe Zeit verließ er die Johannismühle, weil er ſich wegen politiſcher Umtriebe ſchon längſt der Polizei verdächtig gemacht hatte und ſich dort nicht mehr ſicher vor der Verhaftung hielt.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Joſeph Eßmann war einer der eifrigſten Anhänger der demokratiſchen Partei im Großherzogthume Poſen und ein eben ſo thätiges Mitglied der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen polniſchen Reiches.

Vor Stefański's Verhaftung war Eßmann ſein thätigſter Agent. Nach Stefański's Verhaftung trat er an deſſen Stelle als Repräſentant der revolutionairen Partei des Mittelſtandes.

Die Johannismühle galt ſeinethalben für einen Hauptheerd der Verſchwörung. Man erzählte ſich, daß dort Waffen angefertigt und Zuſammenkünfte der Verſchworenen gehalten würden. Dem Unteroffizier Zielinski wurde Eßmann als ein tüchtiger und für die Revolution äußerſt thätiger Mann geſchildert, er wurde von andern Verſchworenen als Anführer bezeichnet, ja ſelbſt Tyſſowski in Krakau nennt ihn unter den Haupt-Agitatoren des Großherzogthums Poſen.

Für die Zwecke der Revolution hat er in folgender Art thätig gewirkt.

1) Schon am 11. Februar 1845 reiſte er mit dem Oekonom Ziętkiewicz nach Culm, um die dortigen Gymnaſiaſten für die Sache der Revolution zu gewinnen. Ziętkiewicz kannte den Gymnaſiaſten Caſimir Szreder von Poſen her. Dieſen ſuchten ſie auf, theilten ihm gleich nach den erſten Begrüßungen mit, daß in Poſen eine große Gährung unter den Polen herrſche, daß binnen Kurzem ein Aufſtand bevorſtehe, und daß es ſich um die Wiederherſtellung Polens handle.

Tags darauf kamen Eßmann und Ziętkiewicz abermals zu Szreder. Es waren mehrere Schüler des Gymnaſii, namentlich Erasmus Nieſiolowski, Caſimir Schultz, Nicolaus Klawitter und auch ein gewiſſer Andreas von Fredro bei demſelben verſammelt.

Dieſen eröffneten ſie daſſelbe, was ſie dem Szreder geſagt hatten und fügten hinzu, daß ſie von dem Buchhändler Stefański aus Poſen abgeſendet ſeien, um die Gymnaſiaſten von der Verſchwörung in Kenntniß zu ſetzen. Sie forderten die Letzeren zugleich zur Theilnahme an derſelben auf und bemerkten ſchließlich, daß ihnen die näheren Nachrichten kurz vor dem Ausbruche des Aufſtandes noch zugehen würden.

Die Gymnaſiaſten erklärten ſich über den Anſchluß an den Aufſtand nicht mit Beſtimmtheit. Eßmann und Ziętkiewicz erzählten aber, daß ſie nach Thorn reiſen wollten, um für die Verſchwörung thätig zu ſein, und übergaben den Gymnaſiaſten einige Exemplare des Prawdowskiſchen Werkes

prawdy żywotne narodu polskiego.

2) Von Culm reiſte Eßmann nach Thorn.

Dort machte er die Bekanntſchaft des Nikolaus Thadeus Smolenski.

Er theilte ihm gleichfalls mit, daß ein Aufſtand ſämmtlicher Polen im Werke ſei, der zur Wiederherſtellung Polens in ſeiner urſprünglichen und weiteſten Ausdehnung führen müſſe. Einige Zeit ſpäter fuhr Smolenski nach Poſen und traf dort mit Eßmann in einer Bierſchänke zuſammen.

Nunmehr forderte ihn Eßmann auf, auch andere Männer für die Revolution zu werben, ſtellte ihm auch ein Eidesformular zu und gab ihm die Partizanka zur Lectüre.

Smolenski verblieb ſeitdem mit Eßmann in fortdauernder Verbindung. So gab er namentlich dem Verſchworenen Ludwig v. Oſtaſzewski Aufträge an Eßmann mit, während Letzterer wegen der im November 1845 in Poſen vorgenommenen Verhaftungen ihn zur Vorſicht ermahnen ließ.

3) Die Seminariſten Alex. Strzyzewski und Johann Glębocki zu Poſen waren durch den Müllergeſellen Deręgowski aus der Johannismühle für die Verſchwörung ſchon um Michaelis 1845 gewonnen worden. Sie beſuchten zuweilen den Deręgowski und lernten bei dieſer Gelegenheit auch den Eßmann kennen. Er erzählte ihnen, daß die Revolution noch im November 1845 ausbrechen werde und forderte ſie auf, andere Schüler des katholiſchen Seminars zu Poſen für die Sache der Revolution zu werben. Uebrigens that er ſehr wichtig und als ob er eine große Rolle ſpiele.

4) Im November 1845 wurde er Mitglied des damals zu Poſen eingeſetzten neuen Central-Comités, referirte in den Verſammlungen über die Verzweigung der von Stefański übernommenen Verbindungen und nahm Theil an verſchiedenen andern Conferenzen.

5) Nach Weihnachten 1845 entfernte ſich Eßmann, wie ſchon bemerkt worden iſt, von der Johannismühle, weil er dort vor der Verhaftung nicht mehr ſicher war.

Er hielt ſich aber unter dem angenommenen Namen v. Trapczynski in der Umgegend von Poſen, namentlich bei dem Domainenpächter Anton v. Raczynski zu Rochowo, bei dem Wladimir v. Wilczynski zu Krzyzanowo, bei dem Stanislaus v. Skalawski zu Strykowo und bei dem Oberförſter Hippolyt v. Trapczynski zu Bnin auf und ſuchte während dieſer Zeit durch Anwerbung anderer Männer für die Sache der Revolution thätig zu wirken.

Dem Wladimir v. Wilczynski eröffnete er, daß in allen Theilen des ehemaligen Polens, namentlich in Litthauen, Wolhynien und Galizien, zu Krakau, im Königreiche Polen und im Großherzogthum Poſen eine Verſchwörung vorbereitet werde, deren Endzweck auf die Unabhängigkeit Polens gerichtet ſei. Er forderte Wilczynski zur Theilnahme an dieſer Verſchwörung auf und ſuchte deſſen Bedenken gegen ein ſolches Unternehmen durch die Bemerkungen zu zerſtreuen, daß die Verſchwörung ſchon eine große Ausdehnung erhalten habe, daß die Waffen aus England geliefert werden, würden und daß zum Beginnen des Aufſtandes auch wohl Aexte und Senſen genügen möchten.

In ähnlicher Weiſe bearbeitete er den Gräflich Dzialynskiſchen Oberförſter Hippolyt v. Trapczynski zu Bnin.

Zu ihm kam er am 22. Februar 1846; er theilte ihm mit, daß die Unruhen binnen Kurzem zu Poſen ausbrechen müßten, und daß es namentlich auch auf die Befreiung der verhafteten Edelleute mit abgeſehen ſei, daß er eine Hauptrolle in der Verſchwörung ſpiele, daß er in der Vorſtadt Szrodka von Poſen viele Leute für die Sache der Revolution gewonnen und daß er mit manchen Edelleuten im Kreiſe Schrimm bekannt wäre.

Er ſchrieb auch am 27. Februar bei Trapczynski eine Proclamation an das polniſche Volk. Trapczynski vernichtete ſie aber, weil ſie voll von orthographiſchen Fehlern war.

Am 1. März kam Eßmann wieder nach Bnin. An demſelben Tage fand ſich auch der Candidat Ludwig Paternowski ein. Der Letztere machte den Trapczynski mit dem Attentate auf Poſen bekannt, ertheilte ihm die ſchon früher erwähnten Inſtructionen und nahm den Eßmann mit ſich auf ſeinem Fuhrwerke nach Poſen.

6) Dort wohnte er der kurz vor dem Ausbruche des Aufſtandes in der Chamski'ſchen Wohnung am Abend des 3. März noch abgehaltenen letzten Verſammlung der Leiter des Attentates bei und erhielt daſelbſt die nöthigen Inſtructionen.

Welcher Poſten ſeiner Thätigkeit zugedacht war, iſt nicht ermittelt.

Nach einer Aeußerung des Bäckers Reymann war Eßmann dazu beſtimmt, auf der Walliſchei das Cammando zu führen.

Nachdem aber die Vereitelung des ganzen Unternehmens entſchieden war, hat er ſofort Poſen verlaſſen, ſich bei Gutsbeſitzern in der Gegend von Poſen aufgehalten und ſich zuletzt mit dem Gutspächter Michael v. Wodpol und dem Schloſſermeiſter Lipinski ſo lange im Walde von Wiry verſteckt, bis er am 26. April 1846 dort verhaftet wurde.

Noch im Staatsgefängniſſe zu Berlin ſchrieb er, offenbar nur um ſeine Mitverſchworenen über das Syſtem ſeiner Vertheidigung ins Klare zu ſetzen, folgende Worte auf einen Löffel: „ich kenne Niemanden, weiß von nichts und bin nirgends geweſen."

Dieſer Löffel iſt unter Nr. 105. der Aſſervatenliſte verzeichnet.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Nieſiolowski, Schultz, v. Fredro, des Thadaeus Smoleński, des Ludwig v. Oſtaszewski, des Alex Strzyzewski, des Johann Glębocki, des Unterofficiers Skrzycki, des Ludwig Burchard, des Wladi-

mir v. Wilczynski, des Michael v. Wodpol, des Hippolyt v. Trzpczynski, des Apollonius v. Kurowski, des Xawer Okulicki und des in Lemberg verhafteten Grafen Wieſiolowski, auf das Zeugniß des ehemaligen Unterofficiers Zielinski, jetzt Förſters zu Krzeslice, des Bedienten Joſeph Malczewski, des Knechts Paul Pruſak und des Knechts Mathias Dziwak zu Krzyzanowo im Kreiſe Schrimm, ſo wie des Fuhrmanns Valentin Woyciejewski zu Poſen und beantrage den Studenten Caſimir Szreder zu Pakoslaw zu ſeiner Vernehmung zu laden.]

C.

Die aus den umliegenden Dörfern Poſens, namentlich aus Gurczyn und Junikowo erwarteten Mitverſchworenen ſind, wie ſchon früher angegeben worden, gar nicht nach Poſen gekommen. Ihre Führer hatten über den dortigen Stand der Dinge ſchon vorher Kenntniß erlangt und hielten es unter den obwaltenden Umſtänden für gerathener, gar nicht erſt in die Stadt einzurücken.

Die erſten Nachrichten von der Exiſtenz einer Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polens ſcheint nach Gurczyn und Junikowo der Schloſſermeiſter Lipinski gebracht zu haben. Aller Wahrſcheinlichkeit nach hatte er auch ſchon im Herbſte 1845 die dortigen beiden Schulzen Mathias Palacz und Johann Szymczak für die Sache der Revolution gewonnen.

Dagegen gingen die erſten Nachrichten über den Ausbruch des Attentats vom 3. März 1846 auf Poſen den Gurczynern durch den Chirurgie-Gehilfen Ziemkiewicz zu.

Dieſer nämlich war am Abende dieſes Tages beauftragt worden, einen Wagen mit Waffen von Jerzyce aus nach Poſen zu ſchaffen und Apollonius v. Kurowski hatte ihm zu dieſem Zwecke ſeinen Wagen zur Dispoſition geſtellt.

Nun fuhr Ziemkiewicz von Poſen aus zuerſt nach Gurczyn, ſtieg dort vom Wagen, fragte nach dem Schulzen und begab ſich alsdann nach deſſen Wohnung.

Dieſem muß er die näheren Mittheilungen über die Zeit des beabſichtigten Aufſtandes gemacht haben.

Denn ſchon zwiſchen 7 und 8 Uhr Abends war der Schulze Mathias Palacz mit etwa 20 Gurczyner Einwohnern vor und in der dortigen Schmiede damit beſchäftigt, die gekrümmten Oehre einer Anzahl von Senſen durch die beiden Dorfſchmiede gerade machen, die Senſen ſchärfen und demnächſt auf Stangen mit eiſernen Reifen befeſtigen zu laſſen.

Noch während dieſer Zurichtung der Senſen zu Waffen ſandte er die beiden Bauern Valentin Kaczmarek und Caſimir Swiderski aus Gurczyn zu Pferde ab, um die Einwohner der nahe belegenen Dorfſchaften von dem bevorſtehenden Aufſtande in Kenntniß zu ſetzen und ſie zur Theilnahme daran aufzufordern.

Hierauf befahl er etwa nach 9 Uhr den verſammelten Männern, auf das Gehöft des Bauers Kaczmarek zu kommen.

Dort theilte er ihnen mit, daß in Poſen die Revolution ausbrechen würde, daß ſie ihren Landsleuten dabei zu Hülfe kommen wollten, daß zum Zeichen des Ausbruchs des Aufſtandes eine Rakete aufſteigen werde und daß ſie ſich mit den in der Schmiede zugerichteten Senſen bewaffnen ſollten.

Sehr thätig bezeigte ſich hier der Bauer Johann Palacz.

Er drohte Jeden niederzuſtoßen, der ſich nicht zur Theilnahme an dem Unternehmen bereit erklären würde, zählte die Verſammelten, deren einige zwanzig waren, forderte ſie auf, zuſammen zu bleiben und ſich nicht zu verrathen, bemerkte auch, daß dies eben ſo gut, als ein Eid ſei.

Hiernächſt befahl der Schulze Mathias Palacz den Leuten, einſtweilen in die Scheune des Kaczmarek zu gehen und ſich dort bis auf weitere Ordre niederzulegen, was auch geſchah.

Er ſelbſt ging mit dem Bauer Johann Palacz hinter die Scheune, um das Signal des Aufſtandes von Poſen her zu erwarten, ertheilte einem Andern den Auftrag, zu demſelben Zwecke das Dach der Scheune zu beſteigen und ſtellte eine Wache aus, damit Niemand entlaufen möchte, wozu Mehrere Luſt bezeigten und was Einer auch wirklich that.

Da aber dieſes Signal des Ausbruchs der Revolution bis nach Mitternacht vergeblich erwartet wurde, ſo eröffnete er den Verſammelten, daß ſie nicht nach Poſen ziehen würden, und hieß ſie nach Hauſe gehen.

---

216. Mathias Palacz.

Er iſt iſt 35 Jahre alt, katholiſch und zu Gurczyn geboren, wo ſein bereits verſtorbener Vater ein Bauergut beſaß.

Er beſuchte zuerſt die Dorfſchule zu Gurczyn und demnächſt das Marien-Gymnaſium zu Poſen woſelbſt er es bis zur Quarta brachte. Es war ſeine urſprüngliche Abſicht zu ſtudiren.

Im Jahre 1830 ſchloß er ſich aber der polniſchen Revolution an, trat bei der Artillerie der polniſchen Armee zu Warſchau ein, wurde jedoch ſchon im erſten Gefechte, was er mitmachte, verwundet und kehrte nach erfolgter Unterdrückung der Revolution in ſeine Heimat zurück.

Wegen ſeines Uebertritts nach Polen wurde er zwar zu einer 6monatlichen Freiheitsſtrafe verurtheilt, hinterher aber begnadigt.

In Preußen iſt er niemals Soldat geweſen.

Seit 8 Jahren verſieht er zu Gurczyn das Schulzenamt und iſt dort Beſitzer eines Bauerhofes.

Seine Betheiligung an dem Attentate vom 3. März 1846 auf Poſen iſt ſo eben dargeſtellt worden.

Danach war er zu Gurczyn der Haupturheber.

Denn er hat die Andern zuſammenberufen, ſie bewaffnet, ſie auf das Gehöft des Kaczmarek geführt und ſie aufgefordert, mit ihm zur Revolution nach Poſen zu ziehen.

Uebrigens hatte er ſich ſchon im Sommer 1845 im Schießen geübt, und hat noch nach dem 3. März 1846 den Bauer Johann Bakos vor deſſen Vernehmung durch den Landrath erſucht, in dieſer Sache nicht die Wahrheit zu ſagen.

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Apollonius v. Kurowski, des Emil v. Moszczenski und des Schulzen Szymczak, auf das Zeugniß des Knechts Andreas Wilk zu Bolewice im Kreiſe Buk, des Knechts Franz Maroſe zu Swierzewo im Kreiſe Poſen, des Bauers Johann Bakos und des Gaſtwirths Braun zu Gurczyn, und beantrage außerdem, den Knecht Anton Krupski, den Knecht Lucas Nowak und den 14jährigen Sohn des Bauers Frankowiak, ſämmtlich zu Gurczyn im Kreiſe Poſen, als Zeugen laden zu laſſen.]

---

217. Johann Palacz.

Er iſt 36 Jahre alt, katholiſch, zu Gurczyn geboren und Beſitzer eines Bauerguts daſelbſt.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Johann Palacz befand ſich am Abende des 3. März 1846 in der Schmiede zu Gurczyn, als dort die Senſen von den beiden Dorfſchmieden zugerichtet wurden und war bei dieſem Zurichten behülflich.

Er hat ſodann, nachdem der Schulze Mathias Palacz den verſammelten Leuten auf dem Gehöfte des Bauers Kaczmarek eröffnet hatte, daß in Poſen die Revolution ausbrechen würde, wobei ſie ihren Landsleuten zu Hülfe kommen wollten, Jeden, der nicht Theil daran nehmen würde, ſofort niederzuſtoßen gedroht.

Er hat ferner angeordnet, daß die verſammelten Leute ſich mit den zugerichteten Senſen, auch mit Miſt- und Heugabeln bewaffnen ſollten, ſie gezählt, ſie zum Zuſammenbleiben und zur Verſchwiegenheit ermahnt und dabei bemerkt, daß dieſe Aufforderung eben ſo gut als ein geleiſteter Eid ſei.

Er hat endlich gemeinſchaftlich mit dem Schulzen Mathias Palacz dem Joſeph Kopa befohlen, auf das Dach der Kaczmarek'ſchen Scheune zu ſteigen, um zu ſehen, ob die Rakete in Poſen aufſteigen werde, hat ſich ſelbſt hinter die Scheune begeben, um dieſes Signal zu beobachten, und die verſammelten Leute noch einmal nach Mitternacht aufgefordert, mit ihm nach Poſen zu ziehen, was aber nicht geſchah.

Außerdem verſprach er dem Bauer Johann Bakos für den Fall, daß er nicht die Wahrheit ſage, ſondern falſch ſchwöre, 10 Thlr.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Knechts Franz Maroſe zu Swierzewo und des Bauers Johann Bakos, und beantrage außerdem, die Knechte Anton Krupski und Lucas Nowak zu Gurczyn im Kreiſe Poſen als Zeugen laden zu laſſen.]

---

218. Franz Nowacki.

Er iſt 36 Jahre alt, katholiſch, aus Grumblewo im Kreiſe Buk gebürtig und nicht Soldat geweſen.

Er hat am Abende des 3. März 1846 gemeinſchaftlich mit dem Schmied Wawrzyn Lagodzinski in der Gemeinſchmiede zu Gurczyn an 15 bis 16 Senſen die gekrümmten Oehre gerade gemacht, demnächſt dieſe Senſen auf Stangen geſchlagen und mit eiſernen Reifen befeſtigt.

Hierauf iſt er in Veranlaſſung des Schulzen Mathias Palacz mit in das Gehöft des Bauers Michael Kaczmarek gegangen, hat dort gehört, daß die Revolution in Poſen ausbrechen werde, daß die Gurczyner ihren Landsleuten Beiſtand leiſten ſollten und ſich zu dem Ende mit einer Senſe bewaffnet. Er iſt endlich mit in die Scheune des Kaczmarek gegangen und hat ſich nicht früher nach Hauſe begeben, als bis der Schulze Mathias Palacz den verſammelten Leuten ankündigte, daß ſie nicht nach Poſen ziehen würden.

[So weit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Knechts Franz Maroſe zu Swierzewo und des Bauers Johann Bakos zu Gurczyn, und beantrage außerdem: den Knecht Anton Krupski und Lucas Nowak, Beide zu Gurczyn im Kreiſe Poſen, als Zeugen laden zu laſſen.]

---

219. Wawrzyn Lagodzinski.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und zu Gurczyn geboren. Sein Vater lebt noch und beſitzt eine Ackerwirthſchaft daſelbſt.

Er ſelbſt iſt Gemeindeſchmied in Gurczyn und nicht Soldat geweſen.

Wawrzyn Lagodzinski hat am Abend des 3. März 1846 gemeinſchaftlich mit dem Schmied Franz Nowacki in der Schmiede zu Gurczyn

Digitized by Google

an 15 bis 16 Senſen die gekrümmten Oehre derſelben gerade gemacht, die ſo zugerichteten Senſen auf Stangen geſchlagen und mit eiſernen Reifen daran befeſtigt.

Hiernächſt iſt er auf Geheiß des Schulzen Mathias Palacz mit mehreren andern Gurczynern auf das Gehöft des Bauers Michael Kaczmarek gegangen, hat dort von dem Schulzen erfahren, daß in der Nacht noch die Revolution zu Poſen ausbrechen würde und daß ſie ihren Landsleuten zu Hülfe kommen wollten.

Er hat ſich endlich gleich den Uebrigen mit einer zugerichteten Senſe bewaffnet und ſo lange in der Scheune des Kaczmarek auf den Ausbruch der Revolution gewartet, bis der Schulze der Verſammlung eröffnete, daß ſie nicht nach Poſen ziehen würden.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Franz Marosc zu Swierzewo und des Bauers Johann Bakos und beantrage außerdem, die Knechte Anton Krupski und Lukas Nowak aus Gurczyn als Zeugen laden zu laſſen.]

---

220. Michael Kaczmarek.

Er iſt 36 Jahre alt, katholiſch und Beſitzer einer Bauerſtelle zu Gurczyn.

Schon am 14. Februar 1846 ſuchte Michael Kaczmarek die Stammenden von den auf ſeinem Hofe herumliegenden Aeſten aus, ſchälte die Rinde davon ab und machte daraus Stangen, die er in ſeiner Scheune verwahrte.

Auf dieſe Stangen wurden am 3. März 1846 die zu Waffen verarbeiteten Senſen geſchlagen.

Einige Tage vor dem 3. März erzählte er, daß in Poſen die Revolution ausbrechen ſollte und daß er und alle Gurczyner ſich an derſelben betheiligen würden.

Sodann iſt er am Abend des 3. März 1846 in die Gemeindeſchmiede gegangen und hat bei dem Zurichten der Senſen hülfreiche Hand geleiſtet.

Endlich hat er der Verſammlung der Gurczyner, welche der Schulze Mathias Palacz ſpäter abhielt und worin er dieſen eröffnete, daß ſie zur Revolution nach Poſen ziehen wollten, nicht blos beigewohnt, ſondern ſogar ſeinen Hof und ſeine Scheune dazu hergegeben.

Noch im Gefängniß äußerte er zu ſeiner Frau:

„Haltet Euch gut und ermahnt die Anderen, daß ſie ausſagen, ich ſei am Abende des 3. März krank geweſen."

[So weit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Dienſtjungen Woyciech Pięta, des Bauers Johann Bakos, des Knechts Franz Marosc, der Dienſtmagd Hedwig Grudziak, ſo wie der verehelichten Kaczmarek und beantragte außerdem, den Knecht Anton Krupski aus Gurczyn im Kreiſe Poſen als Zeugen laden zu laſſen.

---

221. Valentin Kaczmarek.

Er iſt 46 Jahre alt, katholiſch und Beſitzer eines Bauernguts zu Gurczyn.

Er befand ſich am Abende des 3. März 1846 vor der Schmiede zu Gurczyn, als die Senſen zu Waffen vorgerichtet wurden.

Von dort ritt er mit dem Bauer Caſimir Swiderski im Auftrage des Schulzen Mathias Palacz etwa um 8 Uhr fort, um auf den benachbarten Dörfern den Ausbruch der Revolution zu verkünden und zur Theilnahme daran aufzufordern, wie er und Swiderski ſpäter dem Schulzen Szymczak mitgetheilt haben.

Sie ritten zuerſt zum Schulzen Szymczak nach Junikowo.

Dort geſellte ſich der Bauer Carl Aniola, ein Nachbar des Szymczak, zu ihnen.

Gewiß haben Beide dem Szymczak und Aniola den Zweck ihrer Anweſenheit ſofort mitgetheilt.

Denn ſchon im Kruge zu Junikowo, wohin ſie ſich gemeinſchaftlich begaben, ſetzte Szymczak den Krüger von dem bevorſtehenden Ausbruche der Revolution in Kenntniß, und der Carl Aniola forderte dieſen ſogar zur Theilnahme daran auf.

Dies geſchah ſo laut, daß es Jeder, auch Kaczmarek, der die Pferde vor der Thür hielt, hören mußte.

Von Junikowo aus ritten Kaczmarek und Szymczak in derſelben Abſicht nach Fabianowo.

Denn die Angabe des Angeklagten, er ſei nur im Auftrage des Johann Palacz nach Junikowo und Fabianowo geritten, um eine verloren gegangene Kuh des Letzteren zu ſuchen, hat ſelbſt Johann Palacz für eine Unwahrheit erklärt.

Außerdem äußerte Kaczmarek bei ſeiner Verhaftung: „man hat mich in's Unglück geſtürzt, man hat mich irgend wohin geſchickt, ich war betrunken," und drohte, den Schulzen Szymczac zu ermorden, wenn er die Wahrheit ſagen würde.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß des Knechts Franz Marosc zu Swierzewo, des Krügers Kolski zu Malta-Krug im Kreiſe Poſen und des Bauers Johann Bakos zu Gurczyn, ferner auf die Angaben der Mitangklagten Szymczak, Johann Palacz und Karl Aniola, beantrage auch außerdem die Ladung des Knechts Anton Krupski zu Gurczyn als Zeugen.]

---

222. Caſimir Swiderski.

Er iſt 33 Jahre alt, katholiſch, Landwehrmann 1ſten Aufgebots und Beſitzer eines Bauernguts zu Gurczyn.

Er war am Abende des 3. März 1846 vor der Schmiede zu Gurczyn, als die Senſen zu Waffen umgeſchaffen wurden und ſetzte ſich dort mit dem Bauer Valentin Kaczmarek bald nachher zu Pferde.

Von da ritten Beide im Auftrage des Schulzen Mathias Palacz nach Junikowo zum Schulzen Szymczak, um die dortigen Einwohner von dem Ausbruche der bevorſtehenden Revolution zu Poſen in Kenntniß zu ſetzen und ſie zur Theilnahme daran aufzufordern, wie ſie Beide ſpäter dies dem Szymczak erzählt haben.

Sicherlich richteten aber Swiderski und Kaczmarek ihren Auftrag an Szymczak und den Bauer Carl Aniola, der ſich zu ihnen geſellt hatte, ſofort aus. Denn ſie begaben ſich gemeinſchaftlich in den Krug, und hier theilte zuerſt der Schulze Szymczak, nächſtdem aber Carl Aniola dem Krüger Kolski beim Fortgehen mit, daß die Revolution noch an demſelben Abende um 9 oder 11 Uhr zu Poſen zum Ausbruch kommen werde.

Hierauf ritten Szymczak und Kaczmarek nach Fabianowo, Swiderski und Aniola aber nach Plewisk.

Dort weckten ſie den Schulzen Andreas Kruk und den Tagelöhner Wawrzyn Aniola, eröffneten Beiden, daß zu Poſen die Revolution ausgebrochen ſei und forderten ſie zur ſofortigen Theilnahme unter dem Bemerken auf, daß ſie in Poſen Waffen finden würden.

Da ſie aber keinen von dieſen für die Sache der Revolution geneigt fanden, ſo ritten ſie wieder nach Junikowo zurück, wo Swiderski noch den Schulzen Szymczak, der inzwiſchen von Fabianowo zurückgekehrt war, aufgeſucht und mit dieſem und dem Carl Aniola geſprochen hat.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Szymczak, Karl Aniola und Valentin Kaczmarek, auf das Zeugniß des Knechts Franz Marosc, des Krügers Kolski, des Schulzen Kruk, des Tagelöhners Wawrzyn Aniola zu Plewisk im Kreiſe Poſen und des Nachtwächters Lukas Grajeta zu Junikowo im Kreiſe Poſen, beantrage auch außerdem, den Knecht Anton Krupski zu Gurczyn als Zeugen zu laden.]

---

223. Carl Aniola.

Er iſt 36 Jahre alt, katholiſch, nicht Soldat geweſen und Beſitzer eines Bauerguts zu Junikowo.

Die Bauern Caſimir Swiderski und Valentin Kaczmarek waren im Auftrage des Schulzen Mathias Palacz am 3. März 1846 zu dem Zwecke von Gurczyn nach Junikowo geritten, um die dortigen Einwohner von dem bevorſtehenden Ausbruche der Revolution zu Poſen in Kenntniß zu ſetzen und ſie zur thätigen Theilnahme daran aufzufordern.

Sie müſſen auch ſowohl den Schulzen Szymczak als auch den Carl Aniola, der ſich zu ihnen geſellte, ſogleich mit ihrem Auftrage bekannt gemacht haben.

Denn Szymczak ſowohl, als auch der Carl Aniola, die ſich mit ihnen in den Krug zu Junikowo begeben hatten, theilten dem dortigen Krüger Kolski den bevorſtehenden Ausbruch der Revolution mit und Carl Aniola forderte ihn ſogar zur Theilnahme daran auf.

Hierauf ritten Szymczak und Kaczmarek nach Fabianowo, Carl Aniola mit Swiderski aber nach Plewisk.

In Plewisk angekommen weckten ſie den dortigen Schulzen Kruk und den Tagelöhner Wawrzyn Aniola, eröffneten Beiden, daß in Poſen die Revolution ausgebrochen ſei und forderten ſie unter der Bemerkung zur Theilnahme daran auf, daß ſie in Poſen Waffen finden würden.

Da ſie aber Keinen von Beiden zur Theilnahme geneigt fanden, ſo ritten ſie nach Junikowo zurück.

Dort ſind Carl Aniola, Swiderski und Szymczak in der Nacht noch einmal zuſammengekommen und haben miteinander geſprochen.

Uebrigens hatte Carl Aniola ſchon am Faſtnachts-Sonnabende 1846 im Kruge zu Junikowo geäußert:

„Sobald etwas in Poſen losgehen wird, ſo haue ich auf die Deutſchen, ohne zu fragen"

und am 4. März 1846 erzählte er noch dem Krüger Kolski, daß er in der verwichenen Nacht zum Schulzen in Plewisk mit Swiderski geritten ſei, damit dieſer die Gemeine aufwecken und mit ihr zur Revolution nach Poſen ziehen möchte. Er weinte und klagte dabei, daß er von Szymczak aufgeredet worden und nun unglücklich ſei.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Szymczak, auf das Zeugniß des Krügers Kolski zu Malta-Krug, des Schulzen Andreas Kruk und des Tagearbeiters Wawrzyn Aniota zu Plewisk im Kreiſe Poſen, ſo wie des Nachtwächters Lukas Grajeta und der Bauer

Digitized by Google

Thomas und Apollonia Chwierotſchen Eheleute zu Junikowo im Kreiſe Poſen.]

---

224. Johann Szymczak.

Er iſt 30 Jahre alt, katholiſch und Beſitzer eines Bauerguts zu Junikowo.

Seit 3 Jahren verſieht er dort das Schulzen-Amt.

Dem Soldatenſtande gehört er nicht an.

Johann Szymczak wurde ſchon im Jahre 1845 Mitglied der Verſchwörung zur Wiederherſtellung des ehemaligen Polniſchen Reiches und iſt für dieſelbe wahrſcheinlich durch den Schloſſer Lipinski zu Poſen vereidigt worden.

Als ein ſolches Mitglied der Verſchwörung wurde er am 20. October 1845 dem Muſikus Markiewicz durch den Diſtricts-Commiſſariats-Boten Valentin Majewski in der Kolskiſchen Schänke zu Junikowo vorgeſtellt.

Am 3. März 1846 erſchienen des Abends die beiden Bauern Caſimir Swiderski und Valentin Kaczmarek aus Gurczyn in Junikowo zu Pferde.

Sie hatte der Schulze Mathias Palacz aus Gurczyn abgeſendet, um die Einwohner der benachbarten Ortſchaften davon in Kenntniß zu ſetzen, daß die Revolution noch in derſelben Nacht zu Poſen ausbrechen würde und um ſie zur Theilnahme daran zu bewegen.

Beide müſſen dieſen Auftrag auch ſogleich an Szymczak und Carl Aniola, der ſich zu ihnen geſellte, ausgerichtet haben.

Denn ſchon im Kruge zu Junikowo, wohin ſich jene vier Perſonen begaben, unterrichtete Szymczak davon den Krüger Kolski; und Carl Aniola forderte dieſen ſogar ausdrücklich zur Theilnahme an der Revolution auf.

Hierauf iſt Szymczak in der Abſicht, die Gemeine Fabianowo zur Theilnahme an der Revolution aufzufordern, noch in der Nacht mit dem Valentin Kaczmarek nach Fabianowo geritten, jedoch ohne Erfolg, da er den dortigen Schulzen nicht zu Hauſe traf und hat ſich in derſelben Nacht noch nach Poſen verfügt, wo er ſich mit mehren andern Mitverſchworenen hinter den Windmühlen bei St. Martin aufgeſtellt und vergeblich auf Waffen und das verabredete Signal, nämlich das Aufſteigen einer Rakete wartete.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Emil v. Moszczenski und auf das Zeugniß des Muſikus Marcell Markiewicz zu Poſen, ſo wie des Krügers Kolski zu Matta-Krug.]

Hiermit ſchließt die Reihe derjenigen Perſonen, welche ſich an dem Unternehmen auf Poſen in der Nacht vom 3. zum 4. März 1846 betheiligt haben.

---

225. Valentin Stefański.

Er iſt 33 Jahre alt, katholiſch und Buchhändler zu Poſen. Zuerſt beſuchte er die dortige Schule. Sodann erlernte er in der Decker'ſchen Hofbuchdruckerei daſelbſt die Buchdruckerkunſt. Er iſt Landwehrmann erſten Aufgebots und war Stadtverordneter zu Poſen. Wegen Cenſur-Contraventionen wurde er bereits mehrfach mit Geldbußen beſtraft.

Valentin Stefański intereſſirte ſich von jeher für die Nationalität des polniſchen Volkes und hegte den Wunſch, daß Polen als ein ſelbſtſtändiger Staat wieder hergeſtellt werden möchte.

Es war ihm auch ſchon ſeit dem Jahre 1841 theils durch Geſpräche mit anderen Polen, theils aus polniſchen Druckſchriften bekannt, daß die polniſchen Emigranten in Frankreich einen demokratiſchen Verein geſtiftet hatten, deſſen Zweck darauf gerichtet war, demokratiſche Grundſätze zum Gemeingute der Polen in allen ehemals polniſchen Landestheilen zu machen, um dadurch künftig die Wiederherſtellung eines polniſchen Staates herbeizuführen.

Nun iſt im erſten Abſchnitte bereits erwähnt, daß zu Poſen eine Partei beſtand, die unabhängig von der demokratiſchen, für ſich einen Aufſtandsverſuch vorbereitete, und ihre Anhänger unter dem Bürgerſtande, beſonders unter der gewerbtreibenden Klaſſe zählte.

Ihr lagen vorzüglich communiſtiſche Grundſätze, ſo wie religiöſer Fanatismus zum Grunde und nicht ſowohl die Schriften des demokratiſchen Vereins, als die Partyzanka, die Lebenswahrheiten und Flugſchriften ähnlicher Tendenz waren es, welche bei dieſer Partei beſonderen Anklang fanden.

An der Spitze derſelben ſtand der Buchhändler Valentin Stefański, und ſeine thätigſten Agenten waren der Mühlwerkmeiſter Eßmann und der Schloſſermeiſter Lipinski zu Poſen.

Er hat ſich nicht blos ſelbſt gegen Andere als das Haupt dieſer Partei bezeichnet, ſondern er iſt als ſolches auch anderen Mitverſchworenen immer genannt worden.

In dieſer Eigenſchaft hat er, ſo viel bekannt geworden, in folgender Art gewirkt.

1) Alle Ermittelungen führten darauf hin, daß durch ihn die Verſchwörung von Poſen aus zuerſt nach Weſtpreußen verbreitet worden iſt.

Im Herbſte 1843 reiſte Stefański nämlich von Poſen aus nach Thorn. Bei dieſer Gelegenheit lernte er den dortigen Schneidermeiſter, jetzigen Mitangeklagten (Nr. 98) Stawiſinski kennen.

Als nun Nepomucen v. Sadowski den Severyn v. Elzanowski zu ſeinem Gehülfen für die Verbreitung der Verſchwörung in Weſtpreußen beſtellt hatte, bezeichnete er ihm den Schneider Stawiſinski zu Thorn als einen Mitverſchworenen und theilte ihm zugleich als Erkennungszeichen bei Stawiſinski den Namen Stefański mit.

Im Februar 1845 unternahm der Mühlenwerkführer Eßmann in Begleitung des ehemaligen Gymnaſiaſten Ziętkiewicz eine Reiſe nach Culm, um die dortigen Gymnaſiaſten für die Sache der Revolution zu gewinnen, wie bei Eßmann (Nr. 215) ſchon näher dargeſtellt worden iſt.

Beide hatten ausdrücklich angegeben, daß ſie von Stefański aus Poſen abgeſendet worden. Die Culmer Gymnaſiaſten ſchickten aber, um nähere Auskunft hierüber zu erhalten, den Mitſchüler Caſimir Szreder zu Stefański nach Poſen, und Stefański äußerte ſich nach Szreder's Auffaſſung dahin, daß zwar ein Aufſtand bevorſtehe, daß aber der Ausbruch deſſelben noch nicht zu gewärtigen ſei.

Im Monat October 1845 war der Mitangeklagte Thadeus v. Smolenski (Nr. 96) von Thorn nach Poſen gefahren und auch zu Stefański geführt worden. Stefański forderte ihn auf, in Thorn recht viel Leute für die Verſchwörung zu werben und fügte hinzu, daß der Ausbruch der Revolution zu Thorn, Poſen und Graudenz hauptſächlich beginnen werde. Er händigte ihm dabei auch das Mieroslawskiſche Werk: powstanie narodu polskiego (Aufſtand des polniſchen Volkes) ein. Bei ſeiner Rückkehr nach Thorn machte Smolenski ſeinem Freunde v. Kowalkowski hiervon ſofort Mittheilung, und bezeichnete darin ausdrücklich den Stefański als das Haupt der Verſchworenen zu Poſen.

2) In Poſen wirkte Stefański vornämlich durch die Verbreitung revolutionairer Schriften.

Er war einer der Vermittler, durch welchen die Schriften des demokratiſchen Vereins in das Großherzogthum eingeführt wurden.

Selbſt zu Paris in der Emigration war dies bekannt. Denn der polniſche Emigrant Ezechiel Kruszewski theilt in dem in den Akten befindlichen Briefe ſeinem Bruder Alexander Kruszewski mit, daß er ſich an den Buchhändler Stefański zu Poſen wenden ſolle, wenn er auf die zu Paris erſcheinenden Werke:

„Der polniſche Demokrat" und „Die polniſche Demokratie"

pränumeriren wolle.

Stefański bezog dieſe Druckſchriften von den Buchhändlern Marylski und Januskiewicz aus Paris und verausgabte dafür in den Jahren 1840 bis 1845 allein 6340 Thlr.

Sie gingen zum Theil unter ſeiner Adreſſe ein, zum Theil waren ſie in Paqueten an andere Perſonen, z. B. den flüchtigen Landſchafts-Controleur v. Buchowski und den flüchtigen Gutsbeſitzer Joſeph v. Mikorski ſignirt, jedoch den Sendungen an ihn beigelegt.

Er pflegte ſie dann in ſeiner Wohnung einzuſehen, aufzubewahren und demokratiſch geſinnten Perſonen zur Lectüre mitzutheilen.

Stefański ließ, wie Lipinski dem Unteroffizier Skrzypki und der Dr. v. Niegolewski dem Emil v. Moszczenski mittheilte, den demokratiſchen Katechismus und die Partyzanka in vielen hundert Exemplaren durch den Schloſſer Lipinski verbreiten.

3) Im erſten Abſchnitte iſt bereits erwähnt worden, daß nach dem Plane der Verſchworenen auch die Feſtung Poſen genommen werden ſollte.

Zu dieſem Zwecke ſoll der flüchtige Mitverſchworene, Unterofficier Konkiewicz, eine Zeichnung von der Feſtung gefertigt und ſie dem Stefański eingehändigt haben. Konkiewicz war ein Bekannter des Stefański und Beide verkehrten mit einander.

Nun iſt auch bei einer vorgenommenen Hausſuchung in dem Schreibſecretair des Angeklagten eine ſolche Zeichnung von der Feſtung Poſen wirklich vorgefunden worden. Welche beſondere Bedeutung aber der Angeklagte dieſer Zeichnung beilegen muß, geht daraus hervor, daß er, obſchon er dieſelbe bei der Auffindung ſelbſt mit ſeinem Namen beſchrieb, auch die polizeilich aufgenommene Verhandlung vollzog, ſpäterhin doch den Beſitz dieſer Zeichnung abgeleugnet hat.

4) In den erſten Tagen des Monats November 1845 kam der Graf Wieſiolowski aus Galizien mit Dembowski und Kozerski nach Poſen. Er kehrte bei Richard Berwinski ein und unterredete ſich dort mit Heltmann, Liebelt und Stefański. Er ſprach ſich darüber aus, was er über Stefański und ſeine Anhänger gehört hatte.

Liebelt erklärte ihm, daß Stefański zwar mit dem Comité in Verbindung ſtehe, aber hinter dem Rücken deſſelben handele. Stefański äußerte dagegen, daß das leitende Comité zu Poſen ſaumſelig ſei und daß namentlich v. Guttry, v. Stupecki und v. Mikorski ihre Stellung als Agenten vernachläſſigten. Dies habe ihn veranlaßt, die Leitung aller revolutionairen Verbindungen des Mittelſtandes des Großherzogthums in ſeiner Hand zu vereinigen und eine Zuſammenkunft in Thorn zu veranlaſſen zur Wahl eines neuen und thätigeren Comité's. Er habe auch ſchon den militairiſchen Operationsplan und die Organiſirung der Revolutionsbehörden entworfen.

Seine am 8. Nov. 1845 erfolgte Verhaftung hinderte ihn zwar an der Ausführung dieſer Pläne. Indeſſen noch von der Feſtung aus ließ er durch den ehemaligen Unterofficier Zielinski dem flüchtig gewordenen Mitverſchworenen Konkiewicz ſagen, daß er ſich ruhig verhalten möge und auch alle Uebrigen auffordern ſolle, nichts anzufangen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski, v. Elzanowski, Theophil v. Skrzypki, Smolenski, v. Kowalkowski, Emil v.

Digitized by Google

Moszczenski und Ludwig Burchardt, auf das eidliche Zeugniß des Förſters Zielinski, des Handlungslehrlings Leſevre, des Buchhändlers Lambeck zu Thorn, des Polizei-Aſſeſſors Heyer und des Polizei-Commiſſarius Kretſchmer, beantrage auch außerdem: den Studenten Caſimir Szreder aus Pakoslaw und den Buchdruckergehilfen Gąſiorowki als Zeugen laden zu laſſen.]

---

226. Theophil v. Skrzycki.

Er iſt am 7. December 1815 zu Strzelce im Kreiſe Buk geboren und katholiſch. Nachdem er die Stadtſchule in Karge und Wollſtein beſucht, widmete er ſich der Landwirthſchaft und trat darauf im März 1834 freiwillig in den Militairdienſt ein. Im Jahre 1838 wurde er zum Unterofficier befördert. Aus dem activen Militairdienſte iſt er in Folge der gegen ihn eingeleiteten Vorunterſuchung entlaſſen worden und gehört jetzt der Landwehr an.

Bereits im Winter 1844 — 1845 erhielt der Angeklagte die erſten Eröffnungen über die Exiſtenz einer Verbindung im Großherzogthum Poſen zur Wiederherſtellung der politiſchen Selbſtſtändigkeit des alten polniſchen Reichs. Er machte ſeinem Feldwebel Zabicki und auf deſſen Veranlaſſung auch ſeinem Compagnie-Chef, dem Hauptmann v. Wedell, hiervon Anzeige. Letzterer ermächtigte ihn, unter dem Scheine, als ſei er geneigt, der Verſchwörung beizutreten, weiter zu forſchen. Der Angeklagte ſuchte ſich nun Perſonen ſeiner Bekanntſchaft, welche ihm als eifrige Polen bekannt waren, zu nähern, um ſie über ihren etwanigen Beitritt zur Verſchwörung und über die Pläne der Verbündeten auszuforſchen. Indem er ſich ſelbſt als eifrigen Polen darſtellte, theilten ihm denn auch mehre der gegenwärtig Angeklagten mit, daß ſowohl ſie ſelbſt, wie auch andere Einwohner Polens, für die Verſchwörung gewonnen ſeien. Was er ſo erfahren, zeigte er dem Feldwebel Zabicki an.

Soweit fällt ihm mithin nichts Strafbares zur Laſt.

Bald unterließ der Angeklagte indeß die fernere Anzeige. Er begünſtigte und unterſtützte ſogar die Pläne der Verſchworenen und ſuchte die ihm übertragene Rolle zur Ausführung hochverrätheriſcher Zwecke zu mißbrauchen.

Im Sommer 1845 lernte er den Mitangeklagten Schloſſer Lipinski kennen. Er erklärte gleiche Beſtrebungen zu haben, wie Lipinski ſie verfolgte, und wurde dadurch mit dieſem bald ſo vertraut, daß er ihn faſt täglich beſuchte. Lipinski, welcher gern über ſeine Pläne und Thätigkeit für die Ausbreitung der Verſchwörung ſprach, theilte dem Angeklagten mit, daß er bereits längſt für die polniſche Verſchwörung gewonnen ſei.

Er erzählte ihm, nach dem Auftreten Czerski's habe er es übernommen, für die gefährdete katholiſche Religion und für die Freiheit des Vaterlandes zu wirken. Das Auftreten Czerski's ſchade der Sache Polens nichts; der gemeine Mann, welcher ſich unter der jetzigen Regierung wohlbefinde, werde nur dadurch zum Aufſtande geneigt, daß man von einer Bedrückung der Religion ſpreche. Der Erzbiſchof müſſe aufgefordert werden, das Volk zu lehren, ſich im Falle der Noth zu vertheidigen; ſonſt werde es ihm wie dem Biſchof von Warſchau ergehen, der vom Volke gehängt worden.

Ferner theilte Lipinski dem Angeklagten mit, daß durch Vertheilen von Schriften auf das Volk viel gewirkt werde; ſo namentlich durch einen Katechismus, welcher nur auf das gemeine Volk Einfluß üben ſolle. Von dieſem Katechismus habe er bereits viele Exemplare vertheilt, auch von dem Stolzmann'ſchen Werke, dem Parteigängerkriege, gegen 500 Exemplare, welche er zu dieſem Zwecke von dem Mitangeklagten Stefański erhalten.

Auch verſchiedene Reiſen durch die Provinz habe er im Intereſſe der Verſchwörung und zwar im Auftrage der oberen Behörden unternommen, ſowie außer ihm noch andere Emiſſaire umherreiſten, um für den Aufſtand zu wirken.

An der Spitze der Verſchwörung ſtänden, wie ſchon in früheren Jahren, 5 Perſonen. Dieſe ſeien indeß unthätig, man werde ſich daher ſelbſt dieſer Angelegenheiten annehmen müſſen, oder die ganze Sache aufgeben.

Lipinski nannte auch häufig den Mitangeklagten Buchhändler Stefański als die Quelle, aus der er ſeine Nachrichten ſchöpfe, und es entnahm der Angeklagte aus den ferneren Mittheilungen, daß Stefański zu den Leitern der Verſchwörung gehöre. Später theilte Lipinski dem Angeklagten aber einmal mit, daß Jemand bei ihm geweſen ſei und er jetzt den Valentin (Stefański) nicht mehr nöthig habe, mit dem er damals gerade etwas zerfallen war. Nicht blos in Polen, erzählte dann Lipinski weiter, ſeien Vorbereitungen zum Aufſtande getroffen, ſondern auch in Breslau, Königsberg und in Berlin; dieſe Nachrichten hätten die Emiſſaire mit nach Poſen gebracht. Am 10. November ſollten ſie wieder in Poſen zuſammenkommen, um über die Zeit des Aufſtandes zu berathen. Dann ſollten überall Abtheilungen von 30 bis 40 Mann gebildet werden, welche auf verſchiedenen Punkten die Truppen angreifen, die Brükken abbrechen, auch die Brunnen vergiften ſollten; gleichzeitig ſollten in Poſen die Officiere gefangen genommen, die Wachen aufgehoben und das Fort Winiary überrumpelt werden. Waffen ſeien genug in den Zeughäuſern, wohl gegen 30,000 Gewehre und 30 bis 31 Wallbüchſen, die ihnen in die Hände fallen würden; auch in den kleinen Städten ſeien Vorräthe an Waffen und Pulver, und wenn dies nicht ausreiche, werde die Senſe helfen. Mannſchaften würden ihnen in den erſten drei Tagen ſoviel zuſtrömen, daß man ſich mit ihnen keinen Rath wiſſen werde. Denn die jetzige Revolution ſei Sache des ganzen Volkes; ſie dürfe nicht mehr den Edelleuten überlaſſen werden, welche ſie früher verrathen hätten, ſondern Alle, Bürger und Bauern, müßten daran Theil nehmen und es werde ſpäter kein Unterſchied der Stände ſtattfinden.

Von dieſen durch Lipinski erhaltenen Mittheilungen machte der Angeklagte keine Anzeige, er ſchloß ſich vielmehr, in der Hoffnung, daß die Sache gelingen werde, ſelbſt der Verſchwörung durch ein eidliches Angelöbniß an und ſprach nunmehr auch ſeinerſeits davon, daß die Revolution der Religion wegen nothwendig ſei und in dem ganzen ehemaligen Polenreiche ausbrechen werde.

Mit Lipinski, dem Müller Eßmann, dem Unterofficier Konkiewicz hatte er häufig in der Koszkowski'ſchen Weinſtube in Poſen, zur Beſprechung ihrer revolutionairen Pläne, Zuſammenkünfte. Eben ſo unterhielt er einen vertrauten Verkehr mit den Mitangeklagten ehemaligen Unterofficieren Müller und Karaſinski, wie dies aus einem aufgefangenen Briefe, welchen Letzterer in dem Gefängniſſe geſchrieben hat, hervorgeht.

Insbeſondere aber nahm der Angeklagte an den revolutionairen Umtrieben des Mitangeklagten Schloſſers Lipinski thätigen Antheil.

Am 21. October 1845 erhielt er auf ſein Geſuch einen ſechstägigen Urlaub, um ſeine Schweſter und einen Bekannten zu beſuchen.

Lipinski beabſichtigte um dieſelbe Zeit, eine Reiſe nach Adelnau und Krotoſchin anzutreten, um ſich nach dem Stande der Verſchwörung in dortiger Gegend zu erkundigen. Da ſie zum Theil denſelben Weg zu machen hatten, ſo lud Lipinski den Angeklagten ein, mit ihm zu fahren. v. Skrzycki nahm dies Anerbieten an und verließ am 21. October Nachmittags in Begleitung des Lipinski und des Bau-Eleven Krzyzanowski, der ſich der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen hat, in einem von Lipinski gemietheten Wagen die Stadt Poſen.

Schon auf dem Wege nach Schwerſenz forderte Lipinski den Angeklagten auf, die ganze Reiſe mit ihm zu machen.

Obſchon der Angeklagte den Zweck der Reiſe des Lipinski kannte und wußte, daß Lipinski mit dem Brodacz (d. i. der Bärtige), einem Emiſſair aus Polen, in Adelnau zuſammentreffen und die revolutionairen Umtriebe in jenen Gegenden befördern wollte, ſo ging er doch auf den ihm gemachten Vorſchlag ein.

Sie nahmen ihren Weg über Kleszczewo, wo ſie übernachteten, und über Boguszyn, fuhren dann am 23. October über Mieszkowo, Jarocin, Dobrzyce, Raszkow und Oſtrowo nach Adelnau. In Raszkow traf Lipinski mit dem Mitangeklagten Lehrer Okulicki und Bürger Kocinski aus Adelnau zuſammen, welche ſchon mit ihm bekannt zu ſein ſchienen. Mit Erſterem ſprach er über die erwartete Ankunft des Brodacz, und daß er von dieſem wichtige Nachrichten erwarte.

In Adelnau, wo ſie übernachteten, geſellte ſich ein Bekannter des Krzyzanowski, der Mitangeklagte Füſelier Kudlicki aus Krotoſchin, zu ihnen, der bereits für die Verſchwörung gewonnen war; auch Kocinski kam wieder zu ihnen nach dem Gaſthofe. Sie unterhielten ſich hier von der bevorſtehenden Revolution, von den Beſtrebungen Ronge's und Czerski's und wie ſolche für die Verſchwörung günſtig wirkten. Auch der Angeklagte nahm an dieſen Geſprächen Theil und erzählte von der grauſamen Behandlung der Polen in Rußland.

Von Adelnau, wo Lipinski längere Zeit vergeblich auf den Brodacz gewartet hatte, machte Kudlicki mit ihnen die Reiſe über Sulmierzyce nach Krotoſchin. In Sulmierzyce kehrten ſie in einem Gaſthofe ein. Bald nach ihrer Ankunft kamen die Mitangeklagten Lehrer Grafſtein und Bartoſiewicz dorthin, welche Kudlicki aufgeſucht hatte, und ihnen folgten noch einige andere Bürger. Da ſie ſich aber in dem Gaſthofe nicht ungeſtört darüber unterhalten konnten, was ihnen allen am Herzen lag, nämlich über die revolutionairen Pläne, ſo begaben ſie ſich in die Wohnung der Lehrer Grafſtein und Bartoſiewicz, wo ſie zu Abend ſpeiſten und übernachteten.

Am folgenden Tage, den 25. October, fuhren ſie nach Krotoſchin. Auf dem Wege dorthin brachte Lipinski das Geſpräch auf die projectirte Ueberrumpelung der Feſte Winiary bei Poſen und äußerte dabei, daß das Schwierigſte des ganzen Unternehmens dem Angeklagten übertragen worden ſei.

Der Angeklagte erzählte darauf, von Lipinski aufgefordert, ſeinen Plan, das Fort Winiary zu nehmen. Am Abend des Ausbruchs des Aufſtandes ſollten ſich 100 für die Verſchwörung gewonnene Leute in den Gebüſchen bei den Eingangsthüren der Feſtung verſtecken. Alsdann ſollte ein Soldat betrunken gemacht und mit Blut beſudelt werden, als ob er den Blutſturz gehabt. Auf die Meldung dieſes Ereigniſſes werde man ſogleich das Feſtungsthor öffnen, um den ſchwer Erkrankten in das Lazareth zu bringen. In dieſem Augenblicke ſollten die in dem Gebüſch verſteckten Leute ſich auf die Wache ſtürzen und dieſe entwaffnen; demnächſt ſollten ſie in die Caſerne eilen, ſich der dort auf dem Corridor ſtehenden Gewehre bemächtigen, worauf die entwaffneten Soldaten ſich ergeben, oder über die Klinge ſpringen müßten.

In den Gaſthof, in welchem die Reiſenden abgeſtiegen waren, kam, außer anderen Perſonen, auch der Mitangeklagte Realſchüler Szymanski, welchen Kudlicki und Krzyzanowski geholt hatten. Lipinski ſprach auch hier von den Vorbereitungen zu dem Aufſtande und alle Anweſenden nahmen an dem Geſpräche Theil.

Von Krotoſchin kehrten ſie endlich über Kozmin, Santomyſl und Kurnik nach Poſen zurück, wo ſie am 26. Octbr. Nachmittags anlangten.

Auch von dieſer Reiſe und den Vorfällen auf derſelben unterließ der Angeklagte, der Obrigkeit Anzeige zu machen, obſchon der Feldwebel Za-

Digitized by Google

dicki ihn nach der Rückkehr zu ferneren Mittheilungen aufforderte. Der Angeklagte ſetzte vielmehr ſeinen Verkehr mit dem Lipinski in der gewohnten Weiſe fort, bis dieſer am 8. Novbr. 1845 verhaftet wurde. Fünf Tage ſpäter erfolgte auch die Verhaftung des Angeklagten.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Kudlicki und auf das Zeugniß des Feldwebels Zabicki, des Förſters Zielinski und des Handlungsdieners Peter Nowicki, ſo wie auf den in den Akten in Abſchrift befindlichen Brief des Mitangeklagten Karaſinski.]

227. Stanislaus Kudlicki.

Er iſt am 16. Nov. 1822 geboren, katholiſch und der Sohn des Kaufmannes Vincent Kudlicki zu Grabow. Er beſuchte die katholiſchen Gymnaſien zu Breslau und Poſen bis Secunda und widmete ſich dann der Landwirthſchaft. Zu Michaelis 1844 wurde er zum Militair ausgehoben und in das zu Krotoſchin garniſonirende Füſilir-Bataillon des 6ten Infanterie-Regiments eingeſtellt, iſt aber wegen der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung aus dem Soldatenſtande entlaſſen worden.

Im October 1845 befand ſich der Angeklagte auf einer Urlaubsreiſe zu Adelnau. Eines Tages gab ihm ein dortiger Bürger die in den Akten, betreffend die polizeiliche Unterſuchung wegen hochverrätheriſcher Umtriebe in den Kreiſen Adelnau und Krotoſchin, befindliche Schrift, welche „heilige Liebe zum theuren Vaterlande“ überſchrieben iſt und mit den Worten endigt: „dulce et decorum est pro patria mori.“ Aus der Lectüre derſelben überzeugte ſich der Angeklagte, daß ſie einen Aufruf an die Polen zur Wiederherſtellung ihrer Unabhängigkeit mittelſt eines bewaffneten Aufſtandes enthalte.

Einige Tage ſpäter kam der Mitangeklagte Schloſſermeiſter Lipinski in Begleitung des Mitangeklagten Skrzycki und des Krzyzanowski nach Adelnau, wie bereits bei Skrzycki dargeſtellt worden. Sie kehrten in dem Gaſthofe ein, in welchem der Angeklagte wohnte. Dieſer, von der Ankunft der Gäſte unterrichtet, eilte zu ihnen und redete ſie mit den Worten an:

„ich habe zwar ſchon geſchlafen, als ich aber gehört, daß ſolche Gäſte gekommen, bin ich ſogleich aufgeſtanden,“

und miſchte ſich ſogleich in das die bevorſtehende Revolution betreffende Geſpräch und fragte insbeſondere den Lipinski, was es Neues gebe, was man über die letzte Proceſſion in Poſen ſpreche. Lipinski erzählte darauf, daß das Auftreten Czerski's in Poſen einen Aufruhr hervorgerufen, daß dumpfe Gerüchte durch die Stadt gingen, es werde in kurzem zu einem Aufſtande kommen, und daß man überall viel von einem bevorſtehenden Aufſtande der Polen ſpreche. Die Geiſtlichen insbeſondere bearbeiteten die Leute, weil es ſich jetzt auch um die Religion handle. Deshalb werde auch er zu dem Decan Bibrowicz und auch in Sulmierzyce zu dem Geiſtlichen gehen. Hier erwarte er die Ankunft eines gewiſſen Brodacz aus Polen, von dem er wichtige Nachrichten über die Revolution erhalten werde. Dann ſetzte Lipinski noch hinzu, daß zu ihrer Verbindung bereits viele Unterofficiere und Soldaten der Poſener Garniſon gehörten. Er wies hierbei auf Skrzycki hin und forderte den Angeklagten auf, ſich ebenfalls der Revolution anzuſchließen und auch Andere zu werben.

Der Angeklagte wurde durch ſolche und ähnliche Reden ſo entflammt, daß er dem Lipinski den oben erwähnten Aufruf an das polniſche Volk zum Aufſtande zeigte. Lipinski ſah die Schrift an und bemerkte, daß ſie ein Auszug aus einem gedruckten Buche ſei.

Nachdem der Angeklagte auf dieſe Weiſe mit den revolutionairen Umtrieben Lipinski's und ſeiner Begleiter bekannt geworden war, entſchloß er ſich auf die Einladung Lipinski's mit ihnen nach Krotoſchin zu fahren.

Es iſt bereits bei Skrzycki erwähnt worden, daß der Angeklagte in Sulmierzyce, über welche Stadt ſie ihren Weg auf ſein Verlangen genommen hatten, den Lehrer Graffſtein aufſuchte und ihn und den Bartoſiewicz zu Lipinski führte. Dort ſangen und tranken ſie; da aber andere Bürger hinzukamen, und ſie ſich durch deren Anweſenheit beengt fühlten, begaben ſie ſich in die Wohnung der Mitangeklagten Graffſtein und Bartoſiewicz, wo ſie auch übernachteten.

Von Sulmierzyce fuhren ſie am folgenden Tage nach Krotoſchin. Hier führte ihnen der Angeklagte den ihm bekannten Realſchüler Szymanski zu.

Er zeigte den Anderen, wo ſich das Depot der Waffen der Landwehr befinde und beſprach mit Lipinski, wie man ſich dieſer Waffen bemächtigen könne.

Als endlich Lipinski mit ſeinen Begleitern ſich anſchickte Krotoſchin zu verlaſſen, ergriff er den Angeklagten bei der Hand und verlangte, daß er ſchwören ſolle, nichts zu verrathen, begann auch ſchon die Eidesformel ihm vorzuſprechen.

Der Angeklagte äußerte jedoch, es bedürfe keines Schwurs; „ich bin ja ein Pole,“ ſagte er, „wenn es zu Etwas kommt, ſo werde ich auch mit Euch ſein.“

Nachdem Lipinski Krotoſchin verlaſſen, theilte der Angeklagte ſeinem bereits verſtorbenen Kameraden Kuklinski und dem Mitangeklagten Szymanski mit, was er von Lipinski über den bevorſtehenden Aufſtand erfahren. Darauf fing er auch an, ihnen den in Adelnau erhaltenen Aufruf vorzuleſen. Auch in einigen von ihm recognoscirten Briefen, welche er im Gefängniſſe an ſeine Geliebte Namens Kaniewska geſchrieben, findet ſich ſein Schuldbewußtſein ausgeſprochen.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten und berufe ich mich außerdem auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki und Szymanski und auf die in den Akten wider Kaniewski befindlichen Briefe an die Kaniewska.]

228. Johann Poturalski.

Er iſt zu Poſen geboren, machte im Jahre 1830 den polniſchen Revolutionskrieg mit und betreibt ſeit 1839 das Fleiſchergewerbe in ſeiner Vaterſtadt. Er gehört dem erſten Aufgebot der Landwehr an.

Bereits im Monat Mai 1845 forderte der Mitangeklagte Schloſſer Lipinski den Angeklagten auf, ihn in ſeiner Wohnung zu beſuchen. Poturalski folgte dieſer Einladung. In der Wohnung des Lipinski traf er deſſen Bruder, den Mitangeklagten Bäcker Lipinski, noch einige andere Bürger und einen Schüler.

Man ſprach von Czerski und der durch ſein Auftreten hervorgerufenen Aufregung, und der Schloſſer Lipinski zeigte ihnen Karrikaturen von Ronge und Czerski. Der Gymnaſiaſt zog nun ein Buch aus der Taſche und las aus demſelben etwas vor, wie durch Czerski die katholiſche Kirche unterdrückt werde und es zum Kriege kommen könne. Hierauf forderte der Schloſſer Lipinski die Anweſenden auf zu ſchwören, daß wenn eine Revolution ausbrechen werde, ſie an derſelben Theil nehmen und treue Anhänger der Revolution ſein wollten. Einer der Anweſenden weigerte ſich, ſich eidlich zu verpflichten, und auch der Angeklagte will ſich ſchnell entfernt haben, um nicht ſchwören zu müſſen.

Später ſuchte Lipinski ihn noch mehre Male zum Beitritt zu überreden. Er theilte ihm auch mit, daß er ſelbſt eine Reiſe in den Oborniker Kreis unternommen, um Theilnehmer zur Revolution zu gewinnen, daß überhaupt zur Revolution Alles ſchon vorbereitet ſei, daß nicht allein im Großherzogthum, ſondern auch im Königreich Polen der Aufſtand gleichzeitig ausbrechen werde, auch viele Soldaten bereits gewonnen ſeien. Er ſelbſt, Lipinski, habe ſchon viele Senſen für die Revolution gefertigt.

Von der hiernach erlangten beſtimmten und zuverläſſigen Kenntniß von der Exiſtenz einer hochverrätheriſchen Verſchwörung hat der Angeklagte keine Anzeige gemacht.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten.]

229. Joſeph Benedict Lipinski.

Er iſt 38 Jahre alt, katholiſch, nicht Soldat, Schloſſermeiſter zu Poſen und früher wegen Betruges mit einer dreimonatlichen Gefängnißhaft beſtraft.

Wie bereits früher vorgetragen, beſtand in der Stadt und im Großherzogthum Poſen neben der die Centraliſation als oberſte Bundesbehörde anerkennenden demokratiſchen Partei noch eine andere revolutionaire Verbindung unter den gewerbtreibenden Klaſſen, deren Leitung der Buchhändler Stefański übernommen hatte.

Zu dieſer Verbindung gehörte auch der Angeklagte. Er war einer der thätigſten Agenten Stefański's, wie dieſer ſelbſt dem im November 1845 nach Poſen gekommenen Grafen Franz Wirſiolowski erzählte.

Auch der Dr. Liebelt machte damals dem v. Wieſiolowski dieſelbe Mittheilung und ſetzte noch hinzu, daß Lipinski mit den Poſener Ariſtokraten, z. B. dem Grafen Dzialynski, Verbindungen anzuknüpfen verſucht habe, aber von denſelben zurückgewieſen ſei.

Selbſt bis nach Krakau war Lipinski's Ruf gedrungen. Man erzählte dort, daß er in Poſen eifrig bemüht ſei, unter dem gemeinen Volke Anhänger für die Revolution zu gewinnen.

Dies ſcheint namentlich ſeit dem Sommer 1845 der Fall geweſen zu ſein, wo durch das Auftreten Czerski's in Poſen dort eine große Aufregung entſtanden war. Man ſprach damals allgemein davon, daß namentlich der Angeklagte unter dem Volke agire, und ſchon zu jener Zeit wurde erzählt, daß er nicht blos in Poſen thätig ſei, ſondern auch in der Provinz umherreiſe, um Theilnehmer für die Revolution zu gewinnen und zu vereidigen.

Auch dem Mitangeklagten Ludwig Burchardt wurde mitgetheilt, daß der Angeklagte mit zur Verbindung gehöre, daß er Viele für die Verſchwörung vereidigt habe und ſogar nach Pleſchen, Adelnau, Krotoſchin und Sulmierzyce gereiſt ſei, um neue Theilnehmer für die Revolution zu gewinnen.

Der Mitangeklagte Bäckermeiſter Neymann, der ſich bei dem Aufſtande vom 3. März beſonders thätig bewieſen hat, bezeichnete den Angeklagten gegen den gleichfalls in dieſe Unterſuchung verwickelten Gymnaſiaſten Okulicki als ein ſehr thätiges Mitglied der Verſchwörung, mit welchem er ſelbſt für die Revolution gearbeitet habe.

Sogar der Angeklagte ſelbſt rühmte ſich nach ſeiner Verhaftung im Gefängniſſe gegen Mitgefangene, einer der Hauptleute der Verſchworenen in Poſen geweſen zu ſein. Er erzählte, daß er in der Gegend von Krotoſchin gegen 5000 zur Theilnahme an der Revolution vereidigt, daß er in den Dörfern um Poſen viele Bauern gewonnen habe, und unter dieſen auch zwei Schulzen, die ſich verpflichtet hätten, auch ihrerſeits Theilnehmer zu werben und zu vereidigen.

Dieſe Angaben und Gerüchte werden durch einzelne, zum Theil bereits vorgetragene Thatſachen überall beſtätigt. Denn:

1) Stimmen damit die Eröffnungen überein, die Lipinski, wie be-

Digitized by Google

reits gezeigt, den Mitangeklagten Theophil v. Skrzypcki und Stanislaus Kudlicki gemacht hat.

2) Stellt der bereits vorgetragene Werbungsverſuch des Fleiſchers Poturalski einen Akt der Thätigkeit des Angeklagten für die Ausbreitung der Verſchwörung dar.

3) Seit Johannis 1845 fand ein ſehr verdächtiger Verkehr in der Wohnung des Anklagten ſtatt, indem von da ab auffallend viel Leute aus den verſchiedenſten Ständen bei ihm aus- und eingingen, Edelleute, Gymnaſiaſten, Geſellen, auch viel Militairperſonen. Auch Verſammlungen der Verſchworenen fanden in ſeiner Wohnung ſtatt.

4) Ebenſo verkehrte der Angeklagte an anderen Orten viel mit Perſonen, welche bei der Verſchwörung betheiligt ſind.

So kam er in der Koczkowskiſchen Weinſtube öfter mit den Mitangeklagten Bäcker Lipinski, v. Skrzypcki, Eßmann und dem flüchtig gewordenen Unteroffizier Konkiewicz und Baueleven Krzyzanowski zuſammen.

Sie unterhielten ſich eifrig, ſangen auch; ſobald aber ein Dritter in das Zimmer trat, ſprachen ſie plötzlich mit einander nur heimlich.

5) Weiteren Aufſchluß über die Thätigkeit des Angeklagten im Intereſſe der Verſchwörung geben zwei Reiſen, die er im September und October 1845 in die Kreiſe Adelnau und Krotoſchin gemacht hat.

Auf der erſten Reiſe begleitete ihn der Mitangeklagte Klodowski. Sie kamen bei dieſer Gelegenheit auch zu dem Dekan Bibrowicz in Adelnau, einem Verwandten des Angeklagten.

Während des Mittageſſens, womit Bibrowicz ſie bewirthete, ſprachen der Angeklagte und Klodowski über revolutionair-communiſtiſche Pläne. Sie erzählten, daß auch ſie für ſolche Pläne thätig ſeien und daß ein Aufſtand zur Ausführung kommen müſſe. Klodowski beſonders ſprach ganz unumwunden von ſolchen Beſtrebungen und äußerte, daß Adel, Geiſtlichkeit und Juden umgebracht werden ſollten, wenn ſie ſolchen Plänen widerſtreben würden.

In Adelnau beſuchten ſie auch den Lehrer Okulicki.

Der Angeklagte wußte das Geſpräch bald auf die Proceſſion und die Anweſenheit Czerski's in Poſen zu lenken. Er ſprach von dem Aufruhr, den dies veranlaßt und bemerkte, daß daraus ein Religionskrieg entſtehen werde. Klodowski dagegen erklärte, daß es mit einem Religionskrieg jetzt Unſinn ſei; jetzt ſri Gleichheit und Freiheit der Menſchen erforderlich, um ſie aus der Finſterniß zu reißen.

Die zweite Reiſe trat der Angeklagte am 21. October 1845 an. Auf dieſer begleitete ihn der flüchtige Bau-Eleve v. Krzyzanowski und der Mitangeklagte Theophil v. Skrzypcki. Dem Letzteren theilte Lipinski mit, daß er die Reiſe in der Abſicht unternehme, um mit dem Emiſſair Brodacz zuſammen zu treffen und in der Gegend von Oſtrowo für die Sache der Verſchwörung zu wirken. Sie fuhren über Kleszewo, Boguszyn nach Raszkow. Hier trafen ſie mit den Mitangeklagten, dem Lehrer Okulicki und deſſen Schwager, dem Bürger Kocinski, zuſammen.

Der Angeklagte erwiderte auf die Frage des Okulicki, weshalb er ſich bei ſo ſchlechten Wegen herumtreibe:

„daß er außer ſeinen Privatangelegenheiten noch andere Geſchäfte habe, welche die Revolution beträfen,"

und begegnete Okulicki's Bemerkung:

„daß dieſes mißlich, weil ſo viel Militair da ſei,"

durch die Verſicherung,

daß zu der Revolution ſchon Viele, ja ſogar Militairperſonen aus Poſen, überredet und vorbereitet ſeien."

Hierauf theilte er den Anweſenden mit, daß er Briefe aus Polen und von dem Brodacz erwarte, welchen er zu dem Decan Bibrowicz beſtellt habe. Dort werde er mit ihm ſprechen und erfahren, was derſelbe geleiſtet. Er habe noch einige Ausflüge nach der Seite hin zu machen; die Zeit erlaube es ihm aber nicht, ſelbſt dorthin zu gehen. Er wolle deshalb, wenn er mit dem Brodacz zuſammengekommen, einen Brief ſchreiben und v. Skrzypcki ſolle dahin fahren, den Brief mitnehmen, ihn abgeben und nach Poſen zurückkehren.

Er ſprach darauf noch heimlich mit dem Okulicki, worauf dieſer lächelte, als ob er das ihm Mitgetheilte für nicht recht glaublich halte.

Von Raszkow fuhren ſie weiter über Oſtrowo nach Adelnau.

v. Skrzypcki, der neugierig war, etwas Näheres über den Brodacz zu erfahren, fragte den Angeklagten nach dieſem. Lipinski erwiderte jedoch nur: „wenn Du ihn ſehen wirſt, ſo wirſt Du erſchrecken, und wenn er Neuigkeiten aus dem Königreiche bringen wird, ſo wirſt Du Dich freuen, wenn noch einiges polniſches Gefühl in Dir iſt. Er wird uns gute Nachrichten bringen und am 10. November in Poſen bei der Berathung wegen des Aufſtandes gegenwärtig ſein. Er fügte noch hinzu, daß Brodacz bei den revolutionairen Umtrieben der Polen ein äußerſt thätiger Emiſſair ſei.

Am Abend des 23. October kam Lipinski mit ſeinen Begleitern nach Adelnau. In dem Wirthshauſe, in welches ſie einkehrten, fanden ſie den Mitangeklagten Kocinski und bald geſellte ſich auch der Mitangeklagte Füſilier Kudlicki zu ihnen. Kudlicki fragte, „wie es bei der letzten Proceſſion in Poſen hergegangen ſei?" worauf der Angeklagte erzählte: „daß durch Czerski's Auftreten die Leute aufrühreriſch geworden, daß ein Aufruhr in der ganzen Stadt entſtanden ſei und daß die Menge nur mit Hülfe des Militairs auseinandergeſprengt worden. Noch immer ſei das Volk unruhig", fuhr er fort, „und es gingen dumpfe Gerüchte, daß es in Kurzem zu einem Aufſtande kommen werde. Durch die Geiſtlichen werde jetzt das Volk am meiſten bearbeitet, weil es ſich jetzt um die Religion handeln ſolle. Er werde deshalb auch zum Decan gehen und auch in Sulmierzyce den Geiſtlichen aufſuchen."

Nach und nach wurde der Angeklagte immer geſprächiger und mittheilender. Er äußerte ganz unumwunden: „daß es eine Revolution geben werde; er reiſe jetzt umher, um ſie davon zu benachrichtigen, damit ſie ſich anſchließen und Andere davon in Kenntniß ſetzen und zur Theilnahme überreden möchten. Wann der Aufſtand ausbrechen werde, wiſſe er noch nicht; ſie würden es aber ſpäter durch ihn oder einen Andern erfahren. Er erwarte noch den Brodacz aus Polen, komme derſelbe an, ſo könne er ihnen vielleicht heute ſagen, wann die Revolution ausbrechen werde."

„Im November", meinte er weiter, „werde es aber gewiß zum Ausbruche der Revolution kommen. Die Bauern würden der Religion wegen aufſtehen und wie blind darauf losgehen. Er ſelbſt beſchäftige ſich jetzt mit Anfertigung von Lanzen und Tillen zu den Senſen. An der Spitze des revolutionairen Heeres werde ein gewiſſer Mieroslawski ſtehen, der früher Militair geweſen ſei und jetzt aus Paris erwartet werde."

Am andern Morgen begab ſich der Angeklagte in Begleitung des Krzyzanowski zu dem Decan Bibrowicz, dem ihr Beſuch jedoch nicht angenehm zu ſein ſchien. Der Angeklagte kam wenigſtens ſehr verdrießlich und verwirrt zurück. Er erzählte:

„Bibrowicz habe ihn fortgewieſen, und er werde dieſe unfreundliche Behandlung wohl nur dem Okulicki zu verdanken haben, der vielleicht einen Brief aus Poſen erhalten und den Bibrowicz ängſtlich gemacht habe."

Nachdem Lipinski nun noch eine Zeitlang vergeblich auf die Ankunft des Brodacz gewartet, ſetzte er mit ſeinen Begleitern die Reiſe nach Krotoſchin fort, wohin Kudlicki auf Einladung des Angeklagten mitfuhr. Kudlicki machte den Vorſchlag, über Sulmierzyce zu fahren, wo er mehrere junge Leute kenne, welche zu ſolchen Dingen, wie er ſich ausdrückte, geneigt ſeien. Sie fuhren nun nach Sulmierzyce und traten dort in die Schänke des Nowacki ein. Kudlicki holte die Lehrer Graffſtein und Bartoſiewicz in die Nowacki'ſche Schänke und machte Beide dort mit dem Angeklagten und ſeinen Begleitern bekannt. Sie blieben hier einige Zeit zuſammen. Lipinski entfernte ſich bisweilen mit dem Einen oder Andern der Anweſenden, bis der Mitangeklagte Graffſtein die Geſellſchaft zu ſich einlud, um ſie bei ſich zu bewirthen, indem er mit Rückſicht auf die Anweſenheit noch anderer Gäſte bemerkte, daß man hier gar nichts ſprechen könne.

Sie begaben ſich nun Alle nach der Wohnung der Lehrer Graffſtein und Bartoſiewicz. Während die Uebrigen ſich zum Kartenſpiel niederſetzten, ging der Angeklagte mit dem Bartoſiewicz in deſſen gerade gegenüber gelegene Stube, nachdem er zu dem Kudlicki vertraulich geäußert, daß er in Geſellſchaft von ſolchen Sachen nicht ſpreche, und zwar deshalb, weil es zu gefährlich ſei; er ſpreche nur mit jedem Einzelnen darüber.

Allein mit dem Bartoſiewicz fing der Angeklagte von der Aufregung zu reden an, welche die Anweſenheit des Predigers Czerski in Poſen hervorgerufen, und erzählte, wie das Militair eingeſchritten ſei und mehrere Menſchen, welche die Proceſſion mitgemacht, verwundet habe. Es werde und müſſe deshalb etwas Außerordentliches geſchehen: es müſſe zu einem Aufſtande kommen, an welchem jeder Gutgeſinnte, als Pole und Katholik, Theil nehmen müſſe.

Später kam der Mitangeklagte Graffſtein in das Bartoſiewicz'ſche Zimmer. Auch gegen ihn ſprach Lipinski von der Anweſenheit Czerski's in Poſen und den Exceſſen, welche ſolche hervorgerufen habe. In Folge des von den Königlichen Behörden dem Czerski und ſeiner Partei gewährten Schutzes, ſagte er, müſſe etwas Außerordentliches geſchehen; ſie möchten nur daran denken, daß es dadurch zu einem neuen Aufſtande kommen werde.

Aus den ferneren Mittheilungen des Angeklagten entnahm Graffſtein, wie der Angeklagte ſein Nationalgefühl und ſeine Theilnahme für den Aufſtand zu erregen ſuchte, und daß Lipinski und ſeine Begleiter nur in der Abſicht reiſten, Theilnehmer für die bevorſtehende Revolution zu werben.

Am andern Tage verließ der Angeklagte in Begleitung des Skrzypcki, Krzyzanowski und des Kudlicki Sulmierzyce und fuhr nach Krotoſchin. Unterwegs theilte er dem Kudlicki, der gern etwas Näheres über den beabſichtigten Aufſtand erfahren wollte, mit, daß bereits eine Menge Militair für die Verſchwörung gewonnen ſei, daß beim Ausbruche des Aufſtandes man ſogleich die Cavallerie-Ställe zu nehmen ſuchen werde, weil die Cavallerie am meiſten zu fürchten ſei, und daß der v. Skrzypcki auch ſchon einen Plan entworfen habe, wie man ſich des Forts Winiary bei Poſen bemächtigen könne.

In Krotoſchin angekommen, kehrten ſie zuerſt in der Schänke der Sierocka ein, welche am Markte gelegen iſt. Kudlicki zeigte dem Angeklagten, wie bei Kudlicki bereits erwähnt, wo ſich die Waffen der Landwehr befinden. Lipinski erforſchte, wie viel Soldaten täglich die Wache (dort werden die Waffen aufbewahrt) beziehen, und wo die Gewehre aufbewahrt werden; äußerte dann, daß es leicht ſei, ſich der Waffen zu bemächtigen, und forderte gleichzeitig den Kudlicki auf, beim Ausbruche der Revolution ſeinem Truppentheile nicht zu folgen.

Von dem Sierocka'ſchen Locale begaben ſie ſich nach der Schänke des Kaufmanns Robinski, wohin Kudlicki und Krzyzanowski, wie auch bereits erwähnt, auch den ihnen bekannten Realſchüler Szymanski führten. Sie ſprachen hier im Allgemeinen über den bevorſtehenden Aufſtand. Der Angeklagte verhieß, von dem Ausbruche der Revolution eine Woche vorher Nachricht zu geben.

Zuletzt verpflichtete Lipinski — wie bereits bei Kudlicki erwähnt iſt — den Kudlicki für die Sache der Revolution, und verließ dann mit ſeinen Begleitern Krotoſchin, um nach Poſen zurückzukehren.

Digitized by Google

Sie nahmen ihren Rückweg über Kozmin, Santompſl und Kurnik, nnd kamen am 25. October 1845 in Poſen wieder an.

Von der Reiſe des Angeklagten hatte aber die Behörde in Poſen durch den Zielinski Kenntniß erhalten. Dies veranlaßte ſeine Verhaftung, die am 8. November erfolgte.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Angaben der Mitangeklagten Emil v. Moszczenski, Theophil v. Skrzycki, Johann Poturalski, Xawer Okulicki, Stanislaus Kudlicki, des Decans Bibrowicz, Joſeph Okulicki, Woyciech Kocinski, Joſeph Bartoſiewicz, Valentin Graffſtein, Caſimir Szymanski, Ludwig Burchardt, Valentin Stefański und Nepomucen v. Slupecki, ſowie auf die Angabe des Lyſſowski und Grafen Wieſiolowski, und das Zeugniß des Schänkers Eduard Sommer, der Magd Marianna Linkiewicz, des Geſellen Frankowski und des Handlungsdieners Peter Nowicki.]

---

230. Joſeph Wolfgang v. Klodowski.

Er iſt 1817 zu Czarnocinek im Königreiche Polen geboren und war dort als Grenzzoll-Aufſeher angeſtellt. In dieſer Eigenſchaft ließ er ſich verleiten, Waaren unverſteuert nach Polen hinüberzulaſſen. Aus Furcht vor Entdeckung und Strafe trat er im Jahre 1843 nach Preußen über und erlangte hier im folgenden Jahre die nachgeſuchte Naturaliſation.

In den dieſſeitigen Staaten erhielt er zunächſt bei dem Gutsbeſitzer v. Moszczenski auf Zolędowo einen Dienſt als Wirthſchaftsſchreiber. Später fand er bei dem Mitangeklagten Buchhändler Stefański in Poſen als Buchhalter ein Unterkommen, gab aber auch dieſe Stelle bald wieder auf.

Die Erntezeit des Jahres 1845 brachte er bei dem Pächter der Roſenmühle bei Poſen, dem Mitangeklagten Eduard v. Skrzycki, zu und machte darauf mit dem Mitangeklagten Schloſſermeiſter Lipinski im September eine Reiſe nach Adelnau und Krotoſchin, angeblich um ſich dort einen Dienſt bei einer Frau v. Moszczenska zu ſuchen.

Später begab er ſich nach Bromberg, um daſelbſt Militairdienſte zu nehmen. Bevor er aber zur Fahne geſchworen, wurde er wegen Verdachts der Theilnahme an dem revolutionairen Unternehmen im Großherzogthum Poſen verhaftet.

Dieſer Verdacht war nur zu begründet, wie ſich aus folgenden Thatſachen ergiebt:

1) Der Mitangeklagte Teophil v. Skrzycki, welcher den Angeklagten in der Stojanowski'ſchen Schänke kennen gelernt hatte, bat denſelben einſt, als er noch bei Stefański conditionirte, ihm doch die Stolzmann'ſche Schrift zu geben.

Der Angeklagte konnte das verlangte Buch ihm nicht beſchaffen, weil, wie er bemerkte, es ſchon vergriffen ſei. — „Stefański", fügte er hinzu, „habe ja nichts Ordentliches, er verkehre nur mit der Geiſtlichkeit und ſchaffe nur Bücher theologiſchen Inhalts an."

2) Es iſt bereits oben bei dem Mitangeklagten Schloſſer Lipinski vorgetragen, wie dieſen der Angeklagte im September 1845 auf der Reiſe nach dem ſüdöſtlichen Theile des Großherzogthums begleitet, und ſich auf dieſer Reiſe als ein eifriger Verſchworner, beſonders bei dem Decan Bibrowicz und dem Lehrer Okulicki gezeigt hat.

Alles was der Angeklagte angeführt hat, um dieſe Reiſe als unverdächtig darzuſtellen, hat ſich als unwahr erwieſen.

a) Er will die Reiſe mitgemacht haben, um eine ihm bekannte Gutsbeſitzerin v. Moszczenska bei Krotoſchin um einen Dienſt zu bitten. Allein er hat dieſelbe gar nicht aufgeſucht.

b) Dies ſoll deshalb geſchehen ſein, weil ihm der Probſt in Benice mitgetheilt, daß er die Frau v. Moszczenska nicht treffen würde, da ſie mit ihren Couſins nach einem Kloſter gefahren ſei. Auch dieſe Angabe iſt durch das eidliche Zeugniß des Probſtes Stroinski als unwahr nachgewieſen.

c) Der Angeklagte will gar nicht bei dem Okulicki, den ſie auch beſuchten, geweſen ſein. Gerade dies Leugnen einer Thatſache aber, welche ſelbſt Lipinski nicht in Abrede zu ſtellen gewagt hat, erhöht nur den gegen ihn ſchon vorliegenden Verdacht.

Es kommt noch hinzu, daß er ſich ſtets als exaltirt polniſch geſinnt gezeigt hat und daß der Mitangeklagte Stefański ihn ſogar einen überſpannten Demokraten nennt.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki, Decan Bibrowicz, Joſeph Okulicki, Joſeph Benedict Lipinski und Valentin Stefański, und das Zeugniß des Probſtes Stroinski zu Benice.]

---

231. Joſeph Okulicki.

Er iſt 43 Jahre alt, katholiſch, in Dąbrowka bei Poſen geboren und Lehrer zu Adelnau.

Es iſt bereits bei dem Mitangeklagten Schloſſer Lipinski dargeſtellt worden, wie dieſer in Begleitung des Klodowski im September 1845 zu dem Angeklagten gekommen und wie Okulicki bei dieſer Gelegenheit Kenntniß von dem hochverrätheriſchen Unternehmen erlangte.

Im Monat October 1845 fuhr der Angeklagte mit ſeinem Schwager, dem Mitangeklagten Woyciech Kocinski von Adelnau nach Raszkow. Dort traf er wieder mit Lipinski und deſſen Begleitern, dem v. Skrzycki nnd Krzyzanowski zuſammen nnd wieder drehte ſich ihre Unterhaltung, wie bei Lipinski bereits dargeſtellt worden, um die bevorſtehende Revolution.

Von den erhaltenen Mittheilungen hat der Angeklagte der Obrigkeit keine Anzeige gemacht, obgleich er ſie für ſo gewichtig hielt, daß er dem Lipinski durch ſeinen Schwager Kocinski ſagen ließ:

> er ſolle es nicht wagen, wieder zu ihm zu kommen, er wolle von ſolchen Dummheiten nichts wiſſen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki und Woyciech Kocinski.]

---

232. Bernhard Bibrowicz.

Er iſt 67 Jahre alt und katholiſch. Bis zu ſeinem 16. Lebensjahre beſuchte er die Jeſuiterſchule zu Poſen, trat dann in ein Dominicanerkloſter zu Warſchau ein und lehrte ſpäter mehrere Jahre als Profeſſor der Theologie und Philoſophie an der Univerſität zu Warſchau.

Nach Poſen zurückgekehrt, fungirte er alsdann als Probſt in verſchiedenen Orten. Seit 21 Jahren iſt er Probſt und Decan von Kozmin zu Adelnau.

Es iſt bereits oben bei Lipinski dargeſtellt worden, wie auf ihrer Reiſe nach Adelnau und Krotoſchin im September 1845 die Mitangeklagten Lipinski und Klodowski auch zu dem Angeklagten kamen, wie ſie in Gegenwart deſſelben ihre revolutionair-communiſtiſchen Pläne beſprachen und hinzuſetzten, daß ſie für ſolche Zwecke thätig ſeien und daß bald ein Aufſtand zur Ausführung kommen müſſe.

Es iſt ferner ebendort dargeſtellt worden, wie Lipinski und Klodowski zu dem Mitangeklagten Okulicki gekommen ſind und dieſem ähnliche Mittheilungen gemacht haben.

Nach ihrer Abreiſe erzählte Okulicki dem Angeklagten von dieſem Beſuch und welche Eröffnungen Lipinski und Klodowski ihm über den bevorſtehenden Ausbruch einer nenen polniſchen Revolution gemacht hätten. Der Angeklagte ſeinerſeits theilte dem Okulicki mit, daß beide auch bei ihm geweſen ſeien und ſich gegen ihn ebenſo, wie gegen Okulicki, über das revolutionaire Unternehmen ausgeſprochen hätten.

Dennoch unterließ der Angeklagte, dieſen Vorfall der Obrigkeit anzuzeigen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, provocire ich auf die Angaben des Mitangeklagten Joſeph Okulicki.]

---

233. Woyciech (Adalbert) Kocinski.

Er iſt 28 Jahre alt, katholiſch, Ackerbürger zu Adelnau und Landwehrmann erſten Aufgebots.

Ende October 1845 fuhr der Angeklagte mit ſeinem Schwager, dem Mitangeklagten Lehrer Okulicki, von Adelnau nach Raszkow.

Hier trafen ſie, wie bei Lipinski bereits vorgetragen worden, mit dieſem und ſeinen Genoſſen zuſammen. Okulicki, welcher mit Lipinski bekannt war, ließ ſich mit jenem in ein Geſpräch ein, welches bald über die beabſichtigte Revolution handelte, und gleichfalls ſchon Gegenſtand der Darſtellung geweſen iſt.

Abends kehrte der Angeklagte mit Okulicki nach Adelnau zurück. Der Angeklagte begab ſich in die Tyrakowski'ſche Schänke, wo er den Lipinski zu treffen glaubte.

Es iſt bei Lipinski bereits dargeſtellt worden, wie er dort mit dem Lipinski und ſeinen Genoſſen zuſammentraf, den Mittheilungen deſſelben über den beabſichtigten Aufſtand aufmerkſam zuhörte und an dieſen Geſprächen ſelbſt Theil nahm. Den Angeklagten begeiſterten die Mittheilungen über die Verſchwörung in der Art, daß er einmal bemerkte:

> „man werde das Heiraten laſſen müſſen; wenn ſolche Sachen vorgingen, müſſe man ſich zum Feldzuge vorbereiten."

Als der Angeklagte am 6. Januar von Krotoſchin nach Poſen transportirt wurde, ſah er in der Paſſagierſtube zu Kozmin ſeine Schweſter Julie, verehelichte Piaſecka. Sie über ſeine Verhaftung tröſtend, ſagte er zu ihr:

> „ſei ruhig, es wird alles gut werden. In Thorn wird auch eine ſolche Revolution ausbrechen",

eine Erklärung, durch welche er ſich ſelbſt als Theilnehmer der Verſchwörung bezeichnet.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Joſeph Okulicki, Theophil v. Skrzycki und Stanislaus Kudlicki, ſowie auf das Zeugniß des Stanislaus Frankowski und Matheus Piaſecki.]

---

234. Joſeph Bartoſiewicz.

Er iſt 53 Jahre alt, katholiſch und ſeit dem Jahre 1822 Schullehrer zu Sulmierzyce.

Als im Herbſte 1845 der Schloſſer Lipinski in Begleitung des Un-

Digitized by Google

teroſſiciers v. Skrzycki, des Zimmerlehrlings Krzyzanowski und des Füſiliers Kudlicki, wie bei Lipinski bereits dargeſtellt worden, auch nach Sulmierzyce gekommen war, fand ſich Kudlicki in der Wohnung des Mitangeklagten Lehrers Graffſtein ein. Er fand denſelben zwar nicht zu Hauſe, der Angeklagte jedoch, welcher mit Graffſtein in demſelben Hauſe wohnte, ließ denſelben holen und Beide, der Angeklagte und Graffſtein, folgten dem Kudlicki in jene Schänke, als er ihnen mitgetheilt hatte: „es ſeien bei dem Schänker Nowacki drei Reiſende aus Poſen, die ihnen etwas Neues und Wichtiges eröffnen wollten, was ſie intereſſiren würde.“

Hier trafen ſie den Lipinski und ſeine übrigen Reiſegefährten. Nachdem Kudlicki beide Theile mit einander bekannt gemacht hatte, wurde getrunken und geſungen.

Da die Anweſenheit des dortigen Bürgermeiſters und des dort ſtationirten Gensd'armen den Lipinski und ſeine Gefährten zu beengen ſchien, verließen ſie bald die Schänke und begaben ſich in die Wohnung des Graffſtein, wo ſie zu Abend aßen.

Während die Uebrigen in der Wohnung des Graffſtein zurückblieben, folgte der Angeklagte dem Lipinski auf deſſen Aufforderung in ſeine gegenüber liegende Wohnſtube.

Dort fing Lipinski, wie bei demſelben bereits dargeſtellt worden, von den Unruhen zu ſprechen an, welche die Anweſenheit des Predigers Czerski in Poſen hervorgerufen hatte, und meinte im Laufe der Unterhaltung, es müſſe zu einem Aufſtande kommen, an welchem jeder Gutgeſinnte als Pole und Katholik Theil nehmen müſſe.

Bald darauf ſprach man ganz allgemein in Sulmierzyce davon, daß Lipinski und ſeine Reiſegenoſſen Emiſſaire ſeien, welche einen neuen Aufſtand der Polen vorbereiten wollten. Der Angeklagte überzeugte ſich auch von der Richtigkeit dieſes Gerüchts durch die Beobachtung, daß ſeit jener Zeit Graffſtein die Schänke ſeiner Schwiegermutter, die er ſonſt beſuchte, zu meiden ſchien, weil ſie neben dem Hauſe des Bürgermeiſters lag, und vielmehr mit dem Mitangeklagten Jozewicz und Anderen, und zwar größtentheils immer abgeſondert, in einer andern Schänke zuſammen kam.

An ſolchen Zuſammenkünften nahm er aber ſelbſt auch Theil. So war er am 4. November 1845 mit dem Graffſtein und einigen Anderen in einem Wirthshauſe zuſammen. Sie tranken, ſangen und lärmten.

Der Angeklagte ſagte: „laßt uns von unſerer Freiheit ſingen“, und fuhr dann fort:

„Fürchtet Euch vor den Ruſſen nicht, wir werden ſie zertreten; fürchtet Euch vor den Preußen nicht, wir werden ſie verjagen.“

Graffſtein ſtimmte ein Lied an, dann ſprachen ſie weiter über Polen und die Revolution, bis Einer darauf aufmerkſam machte, daß ſie von draußen behorcht werden könnten.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki, Stanislaus Kudlicki und Valentin Graffſtein, ſo wie auf das Zeugniß des Handelsmanns Weiß, der Eheſrau des Bürgermeiſters Brettſchneider und deren Tochter Auguſte Brettſchneider.]

---

235. Valentin Graffſtein.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch, zu Poſen geboren, nicht Soldat und ſeit mehren Jahren Lehrer an der Stadtſchule zu Sulmierzyce.

Es iſt bereits bei Lipinski dargeſtellt worden, wie der Angeklagte mit dem Lipinski bei deſſen Anweſenheit in Sulmierzyce im October 1845 bekannt geworden und wie dieſer auch ihm Mittheilungen über den beabſichtigten Aufſtand gemacht und ſeine Theilnahme für die Sache Polens zu beleben geſucht hat.

Am Morgen nach dieſem Vorfalle theilte er dem Kudlicki mit, Lipinski habe ihm geſagt, er ſolle Alles bereit und das Volk alart halten, es werde nächſtens ein allgemeiner Aufſtand losbrechen.

Von dieſer Zeit ab begann der Angeklagte ein anderes Leben, er trank und ſpielte Karten bis ſpät in die Nacht. Eine Erklärung dieſes Treibens giebt er ſelbſt in einer Aeußerung, die er gegen den Mitangeklagten Kudlicki machte, als er dieſen und den Szymanski in Krotoſchin beſuchte.

In der Ausſicht auf einen künftigen Aufſtand, ſagte er, thun die Leute in Sulmierzyce nichts weiter, als daß ſie ſaufen und Karten ſpielen.

Eine ähnliche Erklärung gab er ſeiner Wirthſchafterin Juliane Niszkiewicz. Auf ihre Frage: „was das zu bedeuten habe, daß er jetzt ſo ausſchweiſe?“ antwortete er ihr: „hier werden wir auch nicht mehr lange ſein, hier iſt nichts zu machen.“

Dann ſetzte er hinzu: „es wird ein Aufruhr werden, es bereitet ſich ſchon Alles in Poſen vor, und ſobald nur ein Schreiben ankommen wird, ſo fängt es an; wir werden dann Alle in Bereitſchaft ſein.“

Einmal ſprach er auch in Gegenwart der Juliane Niszkiewicz mit Kalaſanty Jozewicz und einem Andern davon, daß Lipinski und deſſen Begleiter im Lande umherreiſten, um einen Aufruhr zu erregen, wobei er dann bemerkte: „nicht nur dieſe reiſen, vielmehr 16 ſolcher Wagen fahren im Großherzogthum umher, um einen Aufſtand im Lande zu erregen.“

Wie er am 4. Nov. mit dem Bartoſiewicz und dem Jozewicz und Andern getrunken und Freiheitslieder geſungen, wie ſie von dem bevorſtehenden Aufſtande geſprochen, iſt bei Bartoſiewicz bereits Gegenſtand der Darſtellung geweſen.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Stanislaus Kudlicki und Joſeph Bartoſiewicz, ſo wie auf das Zeugniß der Juliane Niszkiewicz, der Pauline Auerbach, des Handelsmanns Weiß, der Ehefrau des Bürgermeiſters Brettſchneider und deren Tochter Auguſte Brettſchneider.]

---

236. Joſeph Kalaſanty Jozewicz.

Er iſt 22 Jahre, katholiſch, aus Sulmierzyce gebürtig, Sohn des dortigen Schänkers und Ackerbürgers Mathias Jozewicz und Landwehrmann erſten Aufgebots.

Im October 1845 traf der Angeklagte eines Tages in der Nowackiſchen Schänke zu Sulmierzyce, welche er in Geſellſchaft des Lehrers Bartoſiewicz beſuchte, mit dem Schloſſermeiſter Lipinski und deſſen Begleitern zuſammen.

Unter den Letzteren befand ſich der Füſilier Kudlicki, den der Angeklagte ſchon von der Schule her kannte. Kudlicki begrüßte und fragte ihn: „ob er nicht von einem Aufſtande gehört habe, der in Kurzem ausbrechen ſolle.“

Als, wie bei Bartoſiewicz bereits dargeſtellt worden, Lipinski und ſeine Begleiter ſich von der Nowacki'ſchen Schänke in die Wohnung des Graffſtein begaben, ging auch der Angeklagte mit. Während die Anderen dort ſpielten, begab ſich bald dieſer, bald jener aus der Geſellſchaft in die Stube des Bartoſiewicz zu Lipinski, der ſie dort einzeln für die Verſchwörung zu gewinnen ſuchte.

Auch der Angeklagte ging hinüber, und auch er muß dort von den Plänen Lipinski's unterrichtet worden ſein, denn am Tage nach der Abreiſe des Lipinski kam der Angeklagte geradezu zu dem Lehrer Bartoſiewicz und fragte dieſen: „was er wohl davon glaube, ob Lipinski und deſſen Begleiter den Zweck ihrer Reiſe, einen neuen Aufſtand vorzubereiten, erreichen würden? Nach ſeiner Ueberzeugung müſſe daraus etwas entſtehen, nämlich ein Aufſtand zum Ausbruch kommen.“

Auch in der Schänke ſeines Vaters erzählte der Angeklagte, daß er gehört, es werde in Kurzem Revolution ausbrechen.

Bei einer anderen Gelegenheit äußerte er zu der Tochter des Bürgermeiſters zu Sulmierzyce, Auguſte Brettſchneider, als dieſe ihn mit dem Polizei-Executor Zielezinski zum Propſt Siwicki hatte gehen ſehen:

„Der Geiſtliche Siwicki ſei nach Poſen gereiſt, um von der Revolution zu erfahren. Er ſelbſt ſei deshalb mit Zielezinski zu ihm gegangen, um zu hören, was es Neues in Poſen gebe.“

Als die Auguſte Brettſchneider hierauf meinte:

„Wenn mehr Herren zur Revolution gehören, ſo werden Sie gewiß auch dazu gehören!“ ſo antwortete er:

„Es iſt wahr, daß zur Revolution groſſe Herren, ſogar Stabsoffiziere gehören.“

Um dieſelbe Zeit ſagte er zu dem Polizei-Executor Zielezinski:

„Wißt Ihr denn nicht, hier waren welche aus Poſen und haben geſagt, daß Revolution ſein wird!“

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Joſeph Bartoſiewicz und Stanislaus Kudlicki, ſo wie auf das Zeugniß der Auguſte Brettſchneider, des Polizei-Executors Zielezinski und des Communal-Executors Plachecki.]

---

237. Caſimir Szymanski.

Er iſt 18 Jahre alt, katholiſch und zu Warſchau geboren. Er beſuchte das dortige Gubernial-Gymnaſium, verließ aber vor ungefähr 4 Jahren das Königreich Polen und kam nach dem Großherzogthum Poſen, wo er bei dem Grafen v. Mielzynski zu Baszko Aufnahme fand. Dieſer ſchickte ihn ſpäter, als er ſich dem Baufache widmen wollte, auf die Realſchule in Krotoſchin.

Es iſt bereits bei Lipinski dargeſtellt worden, wie auch der Angeklagte in die Robinski'ſche Schänke gekommen, als im October 1845 Lipinski auf ſeiner Rundreiſe nach Krotoſchin ſich dort befand.

Krzyzanowski ſchlug nämlich vor, auch den Angeklagten holen zu laſſen, der ihm ſchon von früher her bekannt ſei, damit er ihnen Nachrichten über die Vorbereitung zum Aufſtande bringe. Er ging deshalb mit dem Kudlicki nach der Realſchule, ließ ſich den Angeklagten herausrufen und forderte ihn auf, mit ihnen zu kommen. Nachdem er dem Angeklagten von dem Director der Schule Urlaub ausgewirkt, gingen ſie zuſammen nach der Robinski'ſchen Weinhandlung, wo Lipinski ſie erwartete.

Unterwegs ſchon theilte Kudlicki dem Angeklagten mit, daß die Fremden aus Poſen gekommen ſeien, um Nachricht zu bringen, daß in einer Woche die Revolution ausbrechen werde. Eben darüber unterhielten ſie ſich in der Robinski'ſchen Weinſtube, und Lipinski bemerkte, daß wahrſcheinlich im Anfange November der Ausbruch des Aufſtandes ſtattfinden würde. Sie ſprachen darauf auch über den für die Verſchwörung ſich zeigenden guten Geiſt, und der Angeklagte, welcher in die Unterhaltung ſich mit hineingemiſcht hatte, verſicherte auch ſeiner Seits, daß er zur Theilnahme an dem Aufſtande, ſobald derſelbe ausbrechen ſollte, geneigt und bereit ſei.

Digitized by Google

Nachdem Lipinski mit ſeinen Gefährten Krotoſchin verlaſſen, theilte Kudlicki dem Angeklagten und dem bereits verſtorbenen Füſelier Kuklinski noch Alles mit, was er von Lipinski über den beabſichtigten Aufſtand erfahren, las ihnen auch die Proclamation an das polniſche Volk vor, welche er in Adelnau erhalten, wie dies Alles bereits früher bei Kudlicki dargeſtellt worden.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung, die im Weſentlichen auf den eigenen Angaben des Angeklagten beruht, berufe ich mich noch auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki und Stanislaus Kudlicki.]

---

238. Marcell Lipinski.

Er iſt 33 Jahre alt, katholiſch, Bäckermeiſter in Poſen, dem Militair nicht angehörig und bereits mehrfach wegen Diebſtahls und Diebeshehlerei beſtraft.

Obſchon der Angeklagte jede Theilnahme an der Verſchwörung beſtritten hat, zeigen doch folgende Umſtände das Gegentheil.

1) Es iſt bereits früher bei dem Fleiſcher Poturalski jener Vorfall nach Oſtern 1843 dargeſtellt worden, wie der Bruder des Mitangeklagten Schloſſermeiſter Lipinski in Gegenwart des Angeklagten den Poturalski und Andere aufforderte zu ſchwören, daß, wenn es zu einer Revolution kommen ſollte, ſie treue Anhänger derſelben ſein würden.

2) Dem Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki machte er mehrfache Mittheilungen über die bevorſtehende Revolution.

Er erzählte ihm nämlich, daß ſein Bruder, der mitangeklagte Schloſſer Lipinski ſchon längſt für die Verſchwörung gewonnen und thätig geweſen ſei, einen neuen Aufſtand der Polen vorzubereiten und dafür Anhänger zu werben; derſelbe habe auch Bücher zu dieſem Zwecke und vertheile ſie, insbeſondere das Stolzmann'ſche Buch.

Er fragte auch den v. Skrzycki, ob er daſſelbe geleſen habe, und als dieſer es verneinte, auch ſich nach dem Inhalte des Buches erkundigte, erzählte Marcell Lipinski: „es ſei eine Anleitung, wie man eine Revolution beginnen, und wie man ſich während derſelben verhalten ſolle."

Ein anderes Mal theilte er dem v. Skrzycki mit, daß ſein Bruder (der Schloſſermeiſter Lipinski) die Geiſtlichen, Lehrer und Bauern bearbeite, indem er ihnen erzähle, daß die Religion untergraben werde, und ſie zu deren Vertheidigung anfor[illegible]. In Adelnau ſei ſchon Alles bearbeitet und es gehöre im Adelnau'ſ[illegible] und Obornik'ſchen ſchon Alles zu ihm.

3) Aehnliche Mittheilungen machte er dem Muſikus Carl Ziegler, der ſich für ein geſchworenes Mitglied des Bundes ausgab. Mit dieſem traf er häufig in verſchiedenen Schänken zuſammen und erzählte ihm bei ſolchen Gelegenheiten:

„Es beſtehe eine Verſchwörung unter den Polen, die ſo weit verzweigt ſei, als früher Polen beſtanden habe. Zweck dieſer Verſchwörung ſei, ſich von den Unterdrückungen zu befreien, unter denen bisher die Polen gelebt hätten, und das frühere Königreich Polen wieder herzuſtellen, gleichzeitig aber die Deutſchen auszurotten. Dieſer Zweck ſolle durch einen in ganz Polen gleichzeitig zu veranſtaltenden Aufſtand erreicht werden."

Dabei theilte der Angeklagte dem Ziegler ausdrücklich mit:

„Daß er ſelbſt zur Verſchwörung gehöre;" erzählte ihm auch:

„Daß bereits viele Soldaten, Unterofficiere und Officiere der Poſener Garniſon ſich der Verſchwörung angeſchloſſen hätten."

Nach ſeinen ferneren Mittheilungen ſollten beim Ausbruche des Aufſtandes erſt die Wachen überfallen und dann ſollte die Feſtung genommen werden. Er fügte dieſen Mittheilungen die Bemerkung hinzu:

„Daß ſie die Feſtung ohne Weiteres bekommen würden, indem dafür ſchon geſorgt ſei."

4) Ziegler machte den Muſikus Marcell Markiewicz auch mit dem Angeklagten bekannt, indem er ihn als einen der nasi bracia (unſerer Brüder) vorſtellte. Beide, der Angeklagte und Markiewicz, ſtießen darauf mit den Gläſern an, tranken miteinander und umarmten ſich.

Später äußerte Markiewicz eines Tages zu dem Angeklagten, daß von ihrer Sache jetzt gar nichts zu hören ſei; man wiſſe nicht, wie man ſich zu verhalten habe. Der Angeklagte beruhigte ihn mit den Worten:

„Es ſtehe Alles gut und ſei überall das Nöthige vorbereitet, die beſtimmte Stunde, wann es losgehen ſolle, ſei 7 Uhr."

Als darauf Markiewicz dem Angeklagten die Mittheilung machte, der ihnen Beiden bekannte Mitangeklagte Unteroffizier v. Luszczynski ſei nach Memel abgegangen, erwiderte er:

„Es ſei zwar Schade, doch hätten ſie noch Officiere und Unterofficiere genug."

5) Alle dieſe Thatſachen gewinnen dadurch an Stärke, daß der Angeklagte hartnäckig beſtritten hat, ſowohl die Mitangeklagten Poturalski und v. Skrzycki, als die Muſiker Ziegler und Markiewicz zu kennen, während er doch mit den Mitangeklagten von Skrzycki, Eßmann und Joſeph Lipinski häufig in der Koszkowski'ſchen Weinhandlung zuſammengekommen iſt.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß der Muſiker Ziegler und Markiewicz und des Handlungsdieners Peter Nowicki, ſo wie auf die Angaben der Mitangeklagten Johann Poturalski u. Theophil v. Skrzycki.]

---

239. Joſeph Heichel.

Er iſt 26 Jahre alt, katholiſch, Landwehrmann erſten Aufgebots und Maurer und Victualienhändler zu Poſen.

Daß der Angeklagte ſich bei der Verſchwörung zur Wiederherſtellung eines polniſchen Staates betheiligt hat, iſt aus folgenden Thatſachen zu entnehmen.

1) Die Mitangeklagten Bäckermeiſter Lipinski und Maurergeſelle Stanislaus Andrzejewski haben der unverehelichten Joſepha Madajewska erzählt: daß der Angeklagte Mitglied der Verſchwörung ſei.

Die Richtigkeit dieſer Bezüchtigungen ergiebt ſich aus vielen Mittheilungen, die er ſelbſt dritten Perſonen über die Verſchwörung und ſein Verhältniß zu derſelben machte.

So erzählte er:

a) im October oder November 1843 dem Maurergeſellen Clemens Schultz, daß in Poſen eine Verſchwörung exiſtire, daß es eine Revolution geben werde, daß die Selbſtſtändigkeit Polens wiederhergeſtellt werden müſſe.

b) Auf eine ähnliche Weiſe ſprach er ſich im September oder October 1843 gegen den Arbeitsmann Kluge aus, der mit ihm gemeinſchaftlich bei feierlichen Proceſſionen in der Carmeliterkirche den Marſchallſtab trägt.

Er trat eines Tages in der Sacriſtei an Kluge heran und ſagte zu ihm: er ſcheine ein gottesfürchtiger Mann zu ſein und da könne er mit ihm ſchon ſprechen.

Er, der Angeklagte, wolle eine Revolution machen; Kluge ſolle bei ihm eintreten und zu ihm nach Hauſe kommen, wo ſie die Sache näher beſprechen könnten. Kluge werde bei ihm eingeſchrieben werden und auch gleich ſchwören müſſen.

c) Auch gegen den Muſikus Ziegler gerirte er ſich als einer der Anführer der Verſchwornen, forderte ihn auf, bei ihm zu ſchwören und ſagte dabei: daß er ihn alsdann ſowie den Clemens Schultz in ſeine Compagnie aufnehmen werde.

d) Am 13. October 1843 trafen die Muſiker Ziegler und Markiewicz mit dem Angeklagten auf der Straße zuſammen. Als ſie darüber geſprochen, daß es nichts Neues gäbe, und Ziegler meinte: wenn nur erſt 14 Tage vorbei wären, dann würden ſie mehr erfahren, bemerkte der Angeklagte: „ſei doch nicht ſo unvorſichtig; wenn Du etwas von der Sache weißt und etwas Neues wiſſen willſt, ſo ſage nur: was machen die Unſrigen?" (ein Ausdruck, der als Bezeichnung der Verſchworenen in Poſen nicht ſelten vorkommt).

e) Einige Zeit ſpäter äußerte Heichel zum Ziegler: bevor es losgehe, müßten erſt Nachrichten aus Polen da ſein. Allein könnten ſie nicht anfangen, die Sache müſſe von beiden Seiten zugleich losgehen.

f) Als ferner im Anfange des Novembers 1843 Ziegler gehört, daß die Bürger in Poſen ſich von den Edelleuten trennen und für ſich eine Revolution anfangen wollten, und dies dem Angeklagten mit dem Bemerken mittheilte, „woher werdet Ihr denn das nöthige Geld nehmen," erwiderte ihm dieſer: „giebt es denn keine Kaſſen? der Kaſſen werden wir uns zuerſt bemächtigen. Wir werden unſere Sache ſchon ausführen; ſeid nur ruhig und wartet die Sache mit Geduld ab; es wird Alles gut werden."

g) Am 30. October muſicirten Ziegler und Markiewicz in der Wohnung des Angeklagten. Es wurden Polenlieder geſungen; der Angeklagte, aufgeregt, nahm einen Säbel, focht mit demſelben im Zimmer umher und ſagte: „ſo werden wir es machen, wenn's losgeht."

Während des Geſanges wurde an die äußere Zimmerthür geklopft, wodurch ein gleichfalls anweſender Friſeur ſo erſchreckt wurde, daß er ins Nebenzimmer floh. Der Angeklagte ſagte deshalb zu ihm: „Du biſt mir ein ſchöner Wiarus (Getreuer); wenn es einmal losgeht, ſo wirſt Du Dich wohl in den äußerſten Winkel verkriechen."

2) Der Angeklagte ſtand ferner mit andern bekannten Verſchworenen in Verbindung und wohnte den Verſammlungen bei, namentlich denjenigen, welche in Trojanowski's Wohnung in den letzten vier Wochen vor deſſen Verhaftung ſo häufig ſtatt hatten.

Auch die Verſammlungen bei Lipinski beſuchte er.

Wie ſehr dieſer Umſtand ihn gravirt, das läßt ſich daraus entnehmen, daß er ſogar die Bekanntſchaft mit Trojanowski und Lipinski, welche von Beiden zugeſtanden iſt, leugnet.

3) Endlich wurden bei der am 8. November 1843 bei Heichel vorgenommenen Hausſuchung an Waffen eine Flinte, ein Paar neue Piſtolen und ein Säbel vorgefunden.

Den Säbel nahm er beim Eintritt der Polizeibeamten von der Wand und brachte ihn in ein anderes Zimmer.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß der Muſiker Ziegler und Markiewicz, des Maurergeſellen Clemens Schultz, des Arbeitsmanns Kluge, der Joſepha Madajewska und des Schuhmachers Jander, ſowie auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki, Joſeph Lipinski und Franz Trojanowski.]

---

240. Ludwig Burchardt.

Er iſt 23 Jahre alt, katholiſch und nicht Soldat. Bei dem Schloſſermeiſter Andrzejewski zu Poſen erlernte er die Schloſſer-Profeſſion. Sein Lehrherr hatte ihm zugeſagt, ihn zu Michaelis 1843 freiſprechen zu laſſen, verlangte ſpäter aber, daß Burchardt noch bis Johannis 1846 bei ihm als Lehrling bleiben ſolle. Dies veranlaßte ihn, Ende October 1843 das Verhältniß zu löſen.

Der Mitangeklagte Schloſſergeſelle Michael Trawkowski erzählte dem Burchardt zu Anfang des Monats September oder kurz vor Michaelis 1843 ſchon öfter von der Exiſtenz einer revolutionären Verbindung und forderte ihn auf, derſelben beizutreten. Dieſe Verbindung, ſagte er ihm,

Digitized by Google

habe zum Zwecke, die Selbſtſtändigkeit Polens durch einen Aufſtand wiederherzuſtellen.

Der Angeklagte ließ ſich überreden und ging mit Trawkowski zu dem Mitangeklagten Magiſtrats-Executor Trojanowski. Trawkowski ging zuerſt allein in die Wohnung des Trojanowski und ließ den Angeklagten auf der Straße zurück; hernach führte er ihn in die Wohnung des Trojanowski, indem er zu ihm beim Hineintreten ſagte: „Ich habe bereits geſchworen und Du wirſt auch ſchwören."

Trojanowski wandte ſich ſogleich zu dem Angeklagten mit der Frage, ob er zur Eidesleiſtung bereit ſei, und als Burchardt dies bejaht, ſprach Trojanowski zu ihm:

„Polen iſt nicht mehr vorhanden, wir können uns daher auch nicht mehr zu Polen zählen, weil wir unter der deutſchen Herrſchaft ſtehen; wir müſſen daher Polen ermitteln, damit Polen wieder hergeſtellt werde."

Er ſtellte dem Angeklagten vor, daß jeder Pole verbunden ſei, ſich dem Vaterlande zu opfern, und daß jetzt die Zeit gekommen ſei, Polen zu befreien. Es exiſtire bereits eine Verbindung, welche durch eine Revolution dies zu bewirken beabſichtige. Jeder, welcher in dieſe Verbindung aufgenommen werden wolle, müſſe einen Eid leiſten, durch welchen er dem Vaterlande Treue und Verſchwiegenheit, Eintracht und Gehorſam gelobe und weihe. Der Angeklagte will zwar ſeine Bedenken dagegen geäußert haben, Trojanowski erwiderte aber, daß ſich dies Alles finden werde, wenn er ſich nur nicht fürchten möge, gleichen Sinnes ſei und noch mehrere gute Freunde habe, welche er zur Eidesleiſtung geſtellen könne.

Sodann ſchritt Trojanowski zur Abnahme des Eides, fragte ihn nach ſeinem Vor- und Zunamen und ließ ihn folgenden Eid ſchwören:

Ich Ludwig Burchardt ſchwöre, daß ich dem Vaterlande treu ſein und ſolches nicht verrathen werde.

Bei der Eidesleiſtung hielt ihn Trawkowski an der einen, Trojanowski an der andern Hand. Beide küßten ihn darauf und nannten ihn Bruder, fügten auch hinzu, daß unter ihnen nunmehr kein höherer Stand exiſtire. Die Ceremonie ſchloß Trojanowski damit, daß er Burchardt's Vor- und Zunamen auf einen Bogen Papier ſchrieb.

Kurze Zeit darauf kam eines Sonntags Abends der Mitangeklagte Schloſſergeſelle Gabryelski und ein anderer Mann in die Werkſtätte des Andrzejewski und baten den Trawkowski, er möge ihnen den runden Schleifſtein ſeines Meiſters borgen. Trawkowski erlaubte ihnen, ſolchen zu nehmen; der Angeklagte aber fragte ſie, wozu ſie den Schleifſtein gebrauchen wollten? Auf ihre Antwort, daß ſie Meſſer ſchleifen wollten, äußerte Burchardt:

„Ich weiß ſchon, wozu Ihr den runden Schleifſtein gebraucht",
worauf ſie bemerkten:

„Wenn Du es ſchon weißt, ſo kannſt Du auch kommen."

Der Angeklagte folgte ihnen ungefähr nach einer Stunde in die Werkſtatt des Schloſſermeiſters Ertel, und fand den Gabryelski, deſſen Begleiter und noch eine dritte Perſon mit dem Schleifen von Dolchen beſchäftigt. Sie äußerten, daß dieſe Dolche von ihnen ſelbſt und von Anderen bei dem Aufſtande gebraucht werden ſollten. Es wurden ungefähr 20 Dolche geſchliffen, wobei der Angeklagte in der Art behülflich war, daß er den Stein drehte. Die Uebrigen verſprachen ihm dafür, ihm auch einen ſolchen Dolch zu fertigen.

Ein paar Tage ſpäter holte ihn Trawkowski ab, um einer Verſammlung, die hinter der Bernhardiner-Kirche zu Poſen ſtattfinden ſollte, beizuwohnen.

An dieſe Verſammlung, zu welcher ſich gegen 130 Verſchworene eingefunden hatten, hielt der Mitangeklagte Executor Trojanowski eine Rede, des Inhaltes: daß Einer der Verſchworenen die Sache verrathen und daß in Folge deſſen auf dem Graben revidirt, jedoch nichts gefunden worden ſei. Er ermahnte die Verſammelten zur Vorſicht und Verſchwiegenheit, unter dem Beifügen, daß ſie, ihres Eides gedenkend, im Falle eines Verraths nichts bekennen, lieber ſogar einen Meineid leiſten ſollten.

[So ergiebt ſich der Hergang aus den eigenen Angaben des Angeklagten.]

241. Nicolaus Trawkowski.

Er iſt 26 Jahre alt, katholiſch und in einem Dorfe bei Kaliſch geboren. Als er im März 1842 zum ruſſiſchen Militair ausgehoben werden ſollte, flüchtete er in die preußiſchen Staaten. Im Herbſte 1844 kam er nach Poſen, wo er bei dem Schloſſermeiſter Andrzejewski bis zu ſeiner am 8. November 1845 erfolgten Verhaftung in Arbeit geſtanden hat.

Wie bereits bei Burchardt vorgetragen worden iſt, forderte Trawkowski den Mitangeklagten Ludwig Burchardt auf, der Verſchwörung beizutreten, führte denſelben zu dem Magiſtrats-Executor Trojanowski, um ſeine Aufnahme in die Verſchwörung zu bewirken, und wohnte der Vereidigung deſſelben bei.

Einige Tage ſpäter fand an der Brücke hinter der Bernhardiner-Kirche zu Poſen die bei Burchardt bereits erwähnte Verſammlung der Verſchworenen ſtatt, welcher der Angeklagte ebenfalls beiwohnte.

Auch noch bei andern Gelegenheiten theilte der Angeklagte dem Mitangeklagten Burchardt mit, daß er ſelbſt der Verbindung angehöre und bei Trojanowski ſchon vor ihm durch einen Eid dazu verpflichtet worden; fügte auch hinzu, daß er bei dem Aufſtande thätig ſein wolle, daß er Andere zu demſelben angeworben und Behufs ihrer Vereidigung zu dem Executor Trojanowski hingeführt habe.

In der That hat er auch den Tiſchlergeſellen Johann Chlebowski zu werben geſucht. Eines Tages vor Michaelis 1845 erſchien er nämlich in der Wohnung deſſelben, rief ihn auf den Hof und ſagte ihm, er möge am Sonnabend zu Hauſe bleiben. Er werde dann zu ihm kommen und mit ihm an einen Ort gehen, wo Chlebowski ſich zum Aufſtande auch unterſchreiben könne. Als Chlebowski bemerkte, es ſei dies Unſinn, entgegnete der Angeklagte: es hätten ſich ja ſchon mehr denn 500 unterſchrieben.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Ludwig Burchardt und die Ausſage des Johann Chlebowski.]

242. Leopold Gabryelewicz.

Er iſt 25 Jahre alt, katholiſch und Schloſſergeſelle.

Im Herbſte 1845 hatte ſich der Schloſſergeſelle Rychlicki in der Stojanowski'ſchen Schänke auf der Walliſchei zu Poſen mit einem polniſchen Flüchtling veruneinigt. Der Angeklagte eröffnete dem Erſteren, daß dieſer Flüchtling ſich mit ihm verſöhnen wolle und es ſein Wunſch ſei, daß Rychlicki an einer Geſellſchaft Theil nehmen möge, deren Mitglied er ſelbſt (der Angeklagte) ſei und die ihm gewiß gefallen werde.

Ueber den Zweck dieſer Geſellſchaft ſprach der Angeklagte ſich zwar nicht offen aus, äußerte aber, daß es doch nicht ſo bleiben könne. Als geborner Pole werde Rychlicki auch ein polniſches Herz im Leibe tragen und eben ſo verſchwiegen ſein, als die übrigen Perſonen, welche Theilnehmer dieſer Geſellſchaft ſeien.

Man mache jetzt mit den Polen, was man wolle; dies könne man ſich nicht gefallen laſſen, es müſſe in Kurzem anders werden.

Gegen den Mitangeklagten Ludwig Burchardt geſtand dagegen der Angeklagte geradezu ein:

daß er zur Verbindung und zum Aufſtand gehöre.

Er erzählte:

daß er unter freiem Himmel geſchworen, und daß auch die Hauptleute der Verſchwörung unter freiem Himmel geſchworen hätten.

Aus Geſprächen, die er und der Mitangeklagte Zychlinski führten, erlangte der Mitangeklagte Burchardt ſpeciellere Kenntniß über den Zweck und den Umfang der Verſchwörung und wie beim Ausbruch des Aufſtandes die Verſchworenen verfahren wollten. Bei Burchardt iſt bereits dargeſtellt worden, wie der Angeklagte im October 1845 einmal ſich einen runden Schleifſtein aus der Werkſtatt des Schloſſers Andrzejewski borgte und mit dem Burchardt und Andern des Nachts auf demſelben Dolche ſchliff, welche die Verſchworenen bei dem Aufſtande gebrauchen wollten. Der Angeklagte las ihnen dabei aus einem Buche etwas vor, was zum Aufſtande aufregen ſollte.

Auch ſonſt las er öfters in der Werkſtatt dem Trawkowski und Burchardt aus einem Buche vor, wie Feſtungen eingenommen würden und wie man Waffen erhalten könne.

Er forderte den Ludwig Burchardt bisweilen auf, nach der Johannismühle mit ihm zu kommen. Der Werkführer aus jener Mühle, Eßmann und der Executor Trojanowski, erzählte er, würden ihre Anführer bei dem Aufſtande ſein. Sie und die zum Aufſtande gehörenden Perſonen kämen in der Johannismühle zuſammen. Der Werkführer habe dort auch Eide abgenommen.

Als Burchardt dorthin nicht mitgehen wollte und äußerte, er gehöre zum Trojanowski, entgegnete ihm der Angeklagte: dies ſei Alles eins, denn der Werkführer und Trojanowski hielten eine Partei und Alle gingen zuſammen.

Aus den Mittheilungen des Angeklagten erfuhr Burchardt ferner, daß er ſeinem, unfern der franzöſiſchen Gränze, wie er ſich ausdrückte, (in Paderborn) ſich aufhaltenden Bruder geſchrieben habe, ſchleunigſt zurückzukehren, um an der Revolution Theil zu nehmen, indem derſelbe Aelteſter (Hauptmann) oder etwas Aehnliches ſein ſolle und daß er demſelben 30 Thlr. überſendet habe, welche die Vereidigten zur Beſtreitung der Reiſekoſten zuſammengeſteuert hätten.

Er theilte ihm endlich mit, daß er den Brief an ſeinen Bruder, weil er der Poſt nicht traue, in unverſtändlichen Ausdrücken geſchrieben habe, wonach:

„die Mutter: das Vaterland"

bedeute;

„die Mutter iſt gefährlich krank",

ſo viel heiße als:

„die Revolution ſolle in Kurzem beginnen",

und der Ausdruck:

„die Mutter iſt geſund" — „die Revolution wird beginnen, wenn Du auch nicht kommſt."

Der Bruder des Angeklagten, Cornelius Gabryelski, iſt auch von Paderborn, wo er das Examen als Zimmermeiſter beſtanden hatte, um Neujahr 1846 nach Poſen wirklich zurückgekehrt, und hat ſich dann bei dem Attentate vom 3. März 1846 betheiligt.*)

Endlich beſuchte der Angeklagte zuweilen des Abends die Stojanowski'ſche Schänke auf der Walliſchei, wo mehrere der Mitangeklagten ſich zu verſammeln pflegten.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf das Zeugniß des Schloſſergeſellen Maximilian Franz Rychlicki und die Angaben des Mitangeklagten Ludwig Burchardt.]

243. Adolph Zychlinski.

Er iſt 24 Jahre alt, katholiſch, Schloſſergeſell und nicht Soldat.

*) Vergleiche oben Cornelius Gabryelski, Nr. 209.

Digitized by Google

Er theilte dem Schloſſerlehrlinge Ludwig Burchardt mit, daß er auch zu der geheimen Verbindung gehöre. Burchardt ſah ihn auch bei den durch den Magiſtrats-Executor Trojanowski in der Stojanowskiſchen Schänke abgehaltenen Zuſammenkünften mehrerer Mitangeklagten und erhielt durch ihn davon Kenntniß, daß die preußiſche Regierung im Großherzogthum Poſen geſtürzt und eine polniſche eingeführt werden ſolle.

Auch andere Perſonen ſuchte er für die Verſchwörung zu gewinnen. So forderte er den Dachdecker Conſtantin Pajewski auf, mit zu Trojanowski zu kommen, indem er ihm ſagte, er werde dort das Nähere erfahren. Andere führte er, Behufs ihrer Vereidigung, wirklich zu Trojanowski hin.

Wie ſein Meiſter, der Schloſſer Joſeph Lipinski, ſo unternahm der Angeklagte öfter Reiſen in die Provinz, vermuthlich im Intereſſe der Verſchwörung.

Als der Mitangeklagte Maurergeſelle Stanislaus Andrzejewski verhaftet worden war, erſchien Zychlinski mit zwei anderen Perſonen bei deſſen Concubine Catharina Brodowska, wahrſcheinlich um über die Verhaftung des Andrzejewski nähere Nachrichten einzuziehen, denn, als ſie dort die Joſepha Madajewska bemerkten, äußerten ſie:

„Sie wollten hier nichts ſprechen, denn dieſe Canaille könne ſie verrathen, durch ihre Verrätherei ſeien auch Andrzejewski und der Pajewski verhaftet worden.“

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben des Mitangeklagten Ludwig Burchardt und des Dachdeckers Conſtantin Pajewski.]

---

244. Johann Zwierski.

Er iſt 22 Jahre alt, katholiſch und dem Soldatenſtande nicht angehörig. Seit Ende des Jahres 1843 hat er ſich in Poſen aufgehalten, wo er meiſtentheils als Hausknecht diente.

Eines Tages um Michaelis 1845 forderte der Angeklagte den Arbeitsmann Kaßner auf, mit ihm zu gehen. Kaßner, in der Meinung, daß der Angeklagte ihm Arbeit geben wolle, erklärte ſich dazu bereit.

Nachdem ſie erſt eine Schänke beſucht, bemerkte Zwierski: „Wir werden zu unſerm Herrn gehen, und Du wirſt dort auf die Piſtole ſchwören.“

Auf die Frage des Kaßner, was er denn ſchwören ſolle, erwiderte der Angeklagte: „Haſt Du noch nichts gehört?“ und auf die wiederholte Verſicherung des Kaßner, daß er nichts gehört, äußerte der Angeklagte: „Wenn Du zum Herrn gehen wirſt, ſo wirſt Du ſchon erfahren, weshalb.“

Er führte darauf den Kaßner, der ſich zur Eidesleiſtung bereit erklärt hatte, vor das Haus, in welchem der Magiſtrats-Executor Trojanowski wohnte, und ging hinein, um ihn zu melden, kam jedoch bald mit dem Bemerken zurück, daß die Vereidigung nicht erfolgen könne, weil Deutſche bei dem Herrn ſeien, und beſtellte den Kaßner um 12 Uhr wieder zu kommen. Kaßner verſprach dies zwar, fand ſich jedoch nicht ein.

Am folgenden Tage aber forderte Kaßner ſelbſt den Angeklagten auf, ihn zu dem Herrn zum Schwur zu führen. Nach anfänglichem Weigern führte der Angeklagte ihn und noch einen Mann, der ſich ihnen zugeſellt hatte, in die Behauſung des Magiſtrats-Executors Trojanowski und zwar ohne Weiteres in die linke Vorderſtube der Wohnung.

Trojanowski lag noch im Bette, ſtand jedoch auf, zog ſich Pantoffeln und Beinkleider an, fragte, wie ſpät es ſei, und fing dann in polniſcher Sprache davon an zu reden, daß es reiche Herren gäbe, vor denen ſie die Hüte rücken müßten, bemerkte, ob das wohl recht ſei, und ob ſie es nicht eben ſo gut haben könnten, wie jene? Zu dieſem Zwecke ſolle eine Revolution gemacht werden.

Nachdem Kaßner und der Begleiter des Angeklagten ſich bereit erklärt hatten, der Verſchwörung beizutreten, trat Trojanowski an einen mitten in der Stube ſtehenden Tiſch, ließ jene beiden herankommen, nahm aus der Schublade ein Piſtol, legte es auf den Tiſch und erklärte ihnen, daß ſie auf daſſelbe ſchwören ſollten. Er befahl demnächſt, daß ſie den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand auf das Piſtol legen und ihm den Eid nachſprechen ſollten.

Dies geſchah; Trojanowski ſprach ihnen den Eid vor und Kaßner, der ſich Nawrocki genannt, und der andere Mann ſprachen die Eidesworte nach, deren Sinn dahin ging, treu und gehorſam zu ſein und nichts zu verrathen.

Zwierski ſaß während der ganzen Eidesleiſtung auf einem Stuhle neben dem Tiſche. Nachdem ſie geſchworen, umarmte und küßte ſie Trojanowski, gab ihnen die rechte Hand und ſagte, daß ſie nun Brüder ſeien.

Hiermit wurde die Aufnahme in die Verbindung beſchloſſen.

Kaßner verſuchte hierauf auch den Muſikus Ziegler durch den Angeklagten bei Trojanowski einzuführen. Anfangs wollte Zwierski darauf nicht eingehen und ſagte dem Kaßner, daß er den Ziegler doch ſelbſt hinführen möge. Als aber Kaßner vorſtellte, daß er mit Trojanowski noch nicht ſo bekannt ſei, um dies zu thun, gab er nach.

Der Angeklagte, Kaßner und Ziegler begaben ſich gemeinſchaftlich zu Trojanowski. Auf dem Wege dorthin theilte Zwierski dem Ziegler auf Befragen, was denn die Verſchwörung bedeute und bezwecke, mit, daß man beabſichtige, Polen wiederherzuſtellen und zu bewirken, daß Alles gleich ſei. Auch geſtand er ihm, daß er zu den Mitgliedern dieſer Verbindung gehöre und vereidet ſei.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf das Zeugniß des Arbeitsmanns Kaßner und des Muſikus Ziegler.]

---

245. Andreas Desperak.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch und Landwehrmann erſten Aufgebots. Seit dem Jahre 1836 hielt er ſich in Poſen auf und hat hier bei verſchiedenen Herrſchaften als Hausknecht gedient.

Auch er hat thätigen Antheil an der Verſchwörung genommen. Denn es theilte

1) der Mitangeklagte Zwierski dem Arbeitsmann Kaßner und dem Muſikus Ziegler in einer Schänke mit,

„daß der Angeklagte auch ein vereidigtes Mitglied der Revolution ſei.“

Dem Ziegler wurde er auch einmal in einer andern Schänke geradezu als ein Mitglied der Revolution vorgeſtellt.

2) Er ſelbſt erzählte Beiden, dem Ziegler und Kaßner,

„daß er zur Revolution gehöre,“

Erſterem mit dem Zuſatze:

„daß er bei dem Executor Trojanowski geſchworen habe, dem er durch Zwierski zugeführt worden ſei.“

Ebenſo theilte er dem Muſikus Markiewicz ein anderes Mal mit:

„daß er an der polniſchen Verſchwörung ſich betheiligt habe und vereidigt worden ſei,“ und zu dem Arbeitsmann Piotrowski ſagte er eines Tages im Herbſt 1845 beim Vorübergehen:

„Wir haben eine Verſchwörung hinter dem Brammer Thore.“

3) Zu Michaelis 1845 verließ Desperak ſeinen Dienſt als Hausknecht. Als Grund gab er dem Ziegler und Mackiewicz an:

„Er habe wegen der Revolution ſeinen Dienſt verlaſſen.“

Auf ähnliche Art ſprach ſich der Angeſchuldigte gegen Kaßner aus.

4) Der Angeklagte befand ſich häufig auch in der Geſellſchaft von Perſonen, die als Theilnehmer der Verſchwörung bekannt oder verdächtig ſind. So traf ihn der Arbeitsmann Kaßner mehrfach in einer Schänke in Geſellſchaft des Zwierski und anderer verdächtigen Perſonen. Sie duzten ſich, ſprachen viel miteinander und ſagten wiederholentlich:

„Bruder, ſei Du bereit; wir ſind bereit, wenn es losgehen ſoll, mag's nun lange dauern, oder bald kommen.“

In ähnlicher Geſellſchaft ſah ihn der Muſikus Markiewicz und hörte, daß, wenn ſie beim Branntweintrinken mit den Gläſern anſtießen, ſie das Stichwort der Verſchworenen ſagten:

„Es leben die Unſrigen!“

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß des Arbeitsmanns Kaßner, des Muſikus Ziegler und des Muſikus Markiewicz.]

---

246. Franz Trojanowski.

Er iſt 29 Jahre alt, katholiſch und Unteroffizier im erſten Aufgebot der Landwehr. Im Jahre 1833 trat er in das Militair ein, bei welchem er 7 Jahre lang, in den letzten 4 Jahren als Unteroffizier, diente. Nach ſeinem Ausſcheiden aus dem activen Militairdienſte hat er den Poſten als Executor und Hilfsbote bei dem Magiſtrate zu Poſen erhalten.

Der Angeklagte ſcheint unter den Verſchworenen in der Stadt Poſen eine höhere Stellung bekleidet zu haben. Denn der Mitangeklagte Schloſſer Lipinski erzählte in dem Gefängniß dem Emil von Moszczenski, daß Trojanowski einer der Unterhauptleute in Poſen — welche er Setniks nannte — geweſen ſei und als ſolcher einen Haufen Verſchworener von unbeſtimmter Anzahl unter ſeinem Befehle gehabt habe.

Daſſelbe hatte er bereits früher auch dem Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki erzählt. Gleiches hat auch der Mitangeklagte Burchardt über Trojanowski erfahren, und daß Alle, welche Eide abnähmen, Hauptleute (Hetmanns) ſein ſollten.

Seine Thätigkeit für die Sache der Verſchwörung beſtand beſonders darin, daß er ſolche, die ihr beizutreten geneigt waren, vereidete. So iſt

1) ſchon bei Zwierski dargeſtellt worden, wie er den Tagearbeiter **Kaßner** für die revolutionaire Verbindung vereidete, als Zwierski ihm denſelben als einen für die polniſche Sache Gewonnenen zuführte.

2) Eben ſo iſt bereits bei Ludwig Burchardt dargeſtellt worden, wie dieſer durch den Mitangeklagten Trawkowski für die Verſchwörung gewonnen und dann von dem Angeklagten förmlich eidlich verpflichtet worden iſt.

Auf eine ähnliche Weiſe wurde

3) auch der Fleiſchergeſelle Joſeph Rzadkiewicz von dem Angeklagten für die Verſchwörung vereidigt.

Anfangs October 1845 fragte nämlich der Fleiſchermeiſter Thomas Spiszewski den Rzadkiewicz, ob er ſchon geſchworen habe und ob er zu ſchwören bereit ſei? Da Rzadkiewicz ſich nicht abgeneigt erklärt hatte, begaben ſich Beide einige Tage ſpäter nach der Trojanowski'ſchen Wohnung. Als der Angeklagte das Verlangen des Rzadkiewicz, in die Verbindung aufgenommen zu werden, gehört, nahm er aus einer Schublade eine kurze Piſtole, legte ſie auf den Tiſch und ſagte:

„dieſen (den Rzadkiewicz meinend) kenne ich ſchon, es iſt unſer alter College, er war bei der polniſchen Revolution.“

Er fragte den Rzadkiewicz nochmals ausdrücklich, ob er zu ihrer Verbindung (er brauchte im Polniſchen das Wort spolesność) gehören wolle? Nachdem Rzadkiewicz dieſe Frage bejaht, mußte er den Zeige- und Mittelfinger auf die Piſtole legen und den Eid leiſten, welchen ihm Trojanowski vorſagte.

Trojanowski legte ihm nach der Eidesleiſtung wiederholt ans Herz,

Digitized by Google

nichts zu verrathen, gab ihm einen Kuß und ſagte, daß ſie nunmehr Brüder ſeien.

Spiszewſki bemerkte darauf, es ſei gut, daß Rzadkiewicz nicht zu dem Franz Karmolinſki gerathen ſei, der auch Vereidigungen vornehme; denn derſelbe treibe ſich in Schänken herum, und durch ihn könne die Sache leicht verrathen werden.

Der Angeklagte fügte dieſer Aeußerung hinzu, Franz Karmolinſki mache ſich groß, ihm ſei ein Amt gar nicht übertragen; er maße ſich ein ſolches nur an, wenn er Vereidigungen vornehme.

Ihm dagegen, bemerkte er, ſei der Auftrag zu Vereidigungen übertragen worden.

Auf dem Rückwege von Trojanowſki erzählte Spiszewſki dem Rzadkiewicz, daß die Compagnie des Trojanowſki wohl ſchon an 150 Mann ſtark ſei.

4) Bei dem Angeklagten haben ferner geſchworen: die Schloſſergeſellen Trawkowſki, Gabryelſki, Zychlinſki und der frühere Hausknecht Desperak.

5) Als endlich der Mitangeklagte Bäckermeiſter Lipinſki den Muſicus Ziegler, der ſich für einen Mitverſchworenen ausgab, fragte, wo er geſchworen habe, und dieſer antwortete: „hinter dem finſteren Thore", nannte Lipinſki ſogleich den Namen Trojanowſki.

6) Der Angeklagte ſelbſt und die Mitangeklagten Schloſſer Lipinſki und Bäcker Lipinſki theilten dem v. Skrzycki auch mit, daß der Angeklagte bereits viele Leute für die Revolution geworben und vereidigt habe.

Auch aus folgenden Thatſachen iſt ſeine Betheiligung bei dem hochverrätheriſchen Unternehmen erſichtlich.

1) Im September 1845 begegnete der Angeklagte dem damaligen Unterofficier, jetzigen Förſter Zielinſki, der für einen Mitverſchworenen galt. Auf deſſen Frage, was es Neues gäbe, entgegnete der Angeklagte: es gehe gut und Neues gebe es genug; Zielinſki ſolle ſich nur einen guten polniſchen Geiſt anſchaffen, dann werde Alles gut werden.

Kurz vor der Verhaftung des Angeklagten traf ihn Zielinſki wieder auf der Straße und wurde von Trojanowſki eingeladen, ihn zu beſuchen. Zielinſki, der von dem Mitangeklagten v. Skrzycki bereits von einer bevorſtehenden Revolution gehört hatte und durch den Angeklagten mehr erfahren wollte, folgte der Einladung; Trojanowſki ließ ſich jedoch in keine vertrauliche Unterredung mit ihm ein, ſondern ſagte: er könne ſich gegen ihn nicht ganz ausſprechen, Zielinſki möge ſich nur an die Unteroffiziere v. Skrzycki und Konkiewicz wenden und an ſie halten.

2) Der Mitangeklagte Fleiſcher Poturalſki traf ihn um Michaelis 1845 einmal auf der Straße. Trojanowſki fragte, wie es ihm gehe, und als Poturalſki entgegnete: „nicht gut, es ſeien ſchlechte Zeiten," ſagte der Angeklagte: „in Kurzem wird es beſſer ſein, ich habe ſchon genug." Bei dieſen Worten zeigte er auf die Papiere, welche er unter dem Arme trug.

3) Der Angeklagte war häufig, am Tage ſowohl wie des Abends, mit dem Mitangeklagten v. Skrzycki, Bäcker Lipinſki u. a. m. bei dem Schloſſer Lipinſki zuſammen.

4) Auch bei dem Angeklagten fanden häufig Abends Zuſammenkünfte ſtatt.

Die Hausgenoſſen des Angeklagten ſahen häufig, beſonders in den letzten 4 Wochen vor ſeiner Verhaftung, viele Menſchen zu ihm kommen, und bemerkten, daß des Abends förmliche Zuſammenkünfte bei demſelben ſtattfanden. Die Zuſammenkünfte, bei denen gut gegeſſen und getrunken und auch geſungen wurde, begannen in der Dunkelſtunde und dauerten mitunter bis Mitternacht. Die Perſonen, welche bei dieſen Gelegenheiten zu ihm kamen, gehörten ihrem Ausſehen nach verſchiedenen Ständen an; auch anſtändig gekleidete Herren fanden ſich ein.

Es ſind auch die Mitangeklagten Schloſſer Lipinſki, Unterofficier v. Skrzycki, Maurer Joſeph Heichel unter den dort Erſcheinenden bemerkt worden.

Zwei Tage vor der Verhaftung des Angeklagten fand auch eine ſolche Verſammlung bei ihm ſtatt.

Bei dieſer Gelegenheit ſtieß Trojanowſki einen Mann (einen Holzhacker) zur Thüre hinaus mit den Worten: „hinter die Thüre mit ihm wenn er nicht ſchwören will."

5) In der Wohnung des Angeklagten iſt bei der am Tage ſeiner Verhaftung ſtattgefundenen Hausſuchung ein halber Bogen Papier gefunden worden, auf welchem die Worte ſtehen:

„Wolnosć, Rownosć, Calosć, Niepodleglosć",

d. h. Freiheit, Gleichheit, Ganzheit (Integrität), Unabhängigkeit; ferner:

„przez Polski dla Ludkości",

d. h. durch Polen für die Menſchlichkeit. Demnächſt zehn Bedeutungen von Trompeterſignalen und dann die Worte:

Kapt. Amarantowy
Por. Szafierowy
Pper. Białą
F. Białą opaske na prawem rameniu
Po. Białą opaske na lewem,
d. h. Capitain eine amarantenartige,
Pr. Lieut. eine ſaphirblaue,
Sec. Lieut. eine weiße,
Feldwebel eine weiße Binde am rechten Oberarm,
Unterofficier eine weiße Binde am linken Oberarm.

Trojanowſki hat über die Entſtehung dieſes Schriftſtücks die widerſprechendſten Erklärungen abgegeben.

6) Bei der Verhaftung des Trojanowſki am 8. Nov. 1845 wurde ein von ihm geſchriebener, an ſeinen Verwandten, den Lehrer Markiewicz zu Mokronos, gerichteter, bereits verſiegelter Brief gefunden, der ſich gewiß auf die Verſchwörung bezieht, weil Alles, was der Angeklagte darüber angiebt, ſich als unwahr ausgewieſen hat. Der Brief, der ſich in den Akten in deutſcher Ueberſetzung befindet, beſchwört den Markiewicz „bei den Eingeweiden ſeiner Mutter" — ein Ausdruck, mit dem oft das polniſche Vaterland bezeichnet wird — ſchleunigſt zu dem Angeklagten zu kommen.

Trojanowſki giebt an, Markiewicz habe ihn gebeten, ihm eine beſſere Stelle zu verſchaffen. Da er erfahren habe, daß die damals von dem Schwiegerſohne ſeines Nachbarn, Victualienhändler Kern, verwaltete Schullehrerſtelle zu Turwia vacant werden würde, habe er den Markiewicz durch dieſen Brief auffordern wollen, ſchleunigſt zu ihm zu kommen. Den Brief will er deshalb nicht abgeſchickt haben, weil er geglaubt, daß Markiewicz den oben angegebenen Zweck des Briefes nicht verſtehen werde.

Es iſt aber nicht wahr, daß Markiewicz ihn erſucht hat, ihm eine beſſere Stelle zu verſchaffen: es iſt unrichtig, daß der Schwiegerſohn des Victualienhändlers Kern jemals Schullehrer in Turwia geweſen; es iſt endlich unwahr, daß Kern gegen Trojanowſki geäußert hat, ſein Schwiegerſohn wolle ſich um eine beſſere Stelle bewerben.

7) Die verehelichte Trojanowſka endlich hat nach der Verhaftung ihres Ehemannes Geld-Unterſtützung bekommen, und es iſt ihr dabei die Verſicherung gegeben worden, daß trotz der Verhaftungen die Revolution doch noch zum Ausbruche kommen und dann die Befreiung ihres Ehemannes durch die Verſchworenen erfolgen werde.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß des Fleiſchers Rzadkiewicz, des Arbeitsmannes Kaſtner, der Muſiker Ziegler und Markiewicz, des Förſters Zielinſki, der Mariann Linkiewicz, der Schuhmacher Jander'ſchen Eheleute, der Henriette Hoffmann, der Pauline Sowalſka, des Schneiders Jenthe, des Schullehrers Markiewicz und des Victualienhändlers Kern, ſo wie auf die Angaben der Mitangeklagten Poturalſki, Ludwig Burchardt, Theophil v. Skrzycki und Emil v. Moszczenſki.]

---

247. Xawer Cholewinſki.

Er iſt Bürger und Tiſchlermeiſter zu Poſen, 41 Jahre alt, katholiſch und nicht Soldat.

Daß der Angeklagte Mitglied der revolutionairen Verbindung in Poſen ſei, hat der Mitangeklagte Trawkowſki dem Ludwig Buchardt mitgetheilt, und ſprechen dafür auch folgende Thatſachen.

Er war mit dem Mitangeklagten Theophil v. Skrzycki bekannt. Eines Abends, als ſie beide eine Schänke verließen, äußerte v. Skrzycki, man habe etwas anfangen wollen, es ſei aber bis jetzt nichts zu hören. Der Angeklagte erwiderte auf dieſe Bemerkung: „Laſſen Sie das nur gut ſein, es wird ſchon werden, die Emiſſaire ſind ſchon in alle Welttheile auseinandergefahren." Dann ſagte er: „Dort wo die Landwehr ihre Waffen habe, ſeien genug für den erſten Anfang. Es werde auch nicht ſchwer ſein, dieſe zu erhalten, denn da ſtehe nur ein Soldat, der werde ins Genick gefaßt und erdroſſelt."

Ein anderes Mal fragte der Angeklagte den v. Skrzycki: „ob es wahr ſei, daß die Hähne von den Gewehren abgenommen ſeien und daß man alle Waffen nach dem Reformatenfort gebracht habe?" Er erzählte wiederholt dem v. Skrzycki, „daß Emiſſaire im Lande umherreiſten, um den Aufſtand ins Werk zu ſetzen", und ſprach auch ſeine Hoffnung aus, daß der Aufſtand gelingen werde; „denn es müſſe etwas geſchehen", ſagte er, „damit Polen frei werde."

Er forderte den v. Skrzycki geradezu auf, ſich mit ihnen (den Verſchworenen) zu vereinigen und auch Soldaten zur Theilnahme zu gewinnen. Als v. Skrzycki ihn auf die Schwierigkeit eines ſolchen Verſuches aufmerkſam machte, ſtand er von dieſem Verlangen mit den Worten wieder ab: „Es iſt auch nicht nöthig, es wird auch ohne dies gewürgt werden."

Kurz nach dem Auftreten Czerſki's in Poſen war v. Skrzycki in dem Laden des Goldarbeiters Czarnecki. Man ſprach von der durch Czerſki's Erſcheinen entſtandenen Aufregung und den Maßregeln, welche die Behörden getroffen. Während des Geſprächs fanden ſich auch die Mitangeklagten Schloſſer Lipinſki, Buchhändler Stefanſki und auch der Angeklagte Cholewinſki ein, letzterer, um ſich nach einer ſilbernen Zuckerdoſe bei Czarnecki zu erkundigen. Das über die entſtandene Aufregung handelnde Geſpräch wurde fortgeſetzt, und zwar in der Art, daß v. Skrzycki daraus ſchließen mußte, es ſei ein Aufſtand im Werke. Lipinſki fing an, auch von Briefen und verbotener Correſpondenz zu ſprechen, und als v. Skrzycki dabei äußerte, es ſei eine neue gefährliche Sache mit ſolchen Briefen, entgegnete der Angeklagte: „Das ſchadet nichts, ich bekomme auch ſolche Briefe, ſie liegen bei mir auf dem Tiſche. Man kann immer kommen und ſie leſen, ſie werden daraus nicht klug werden; ich aber weiß, was darin iſt."

Bei dem Angeklagten iſt außer einem Doppel-Jagd-Gewehr ein Säbel vorgefunden, den er erſt im Sommer 1845 von der Wittwe Wolfram gekauft, dann mit einer Scheide verſehen, und im Herbſt ſcharf gemacht hat.

Als ihn der Mitangeklagte Burchardt fragte, wozu er den Säbel ſchleife, erwiderte er: „der Säbel werde ihm in kurzem zu ſtatten kommen." Burchardt ſah auch, daß der Angeklagte ein paar Piſtolen bei ſich in der Bruſttaſche trug, als er zu der bei Czerſki's Anweſenheit ſtattfindenden Proceſſion das Haus verließ.

Digitized by Google

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Theophil v. Skrzypeki und Ludwig Burchardt, ſo wie auf das Zeugniß des Tiſchlerlehrlings Hando und der Wittwe Wolfram.]

248. Valentin Majewski.

Er iſt 40 Jahre alt, katholiſch und Landwehrmann erſten Aufgebots. Zur Zeit der polniſchen Revolution trat er im Jahre 1831 nach Polen über und nahm daſelbſt beim Veteranen-Regiment Dienſt.

Nach ſeiner Rückkehr genügte er ſeiner Militairpflicht und war ſpäter Bote beim Polizei-Commiſſarius des Poſener Diſtricts.

Daß auch er an den revolutionairen Umtrieben Theil genommen hat, iſt aus folgenden Thatſachen zu entnehmen.

1) Im October 1845 traf der Muſikus Markiewicz einmal in der Kolskiſchen Schänke in Poſen mit dem Angeklagten und dem Mitangeklagten Schulzen Szymczak aus Junikowo zuſammen.

Der Angeklagte, der etwas angetrunken war, lief in der Stube umher und ſagte:

„Wenn nur dieſe Zeit und Stunde bald herannahen möchte.“

Als ihn nun Markiewicz aufforderte, doch nicht ſo laut zu ſchreien, weil ihn ſonſt die Anderen hören könnten und er beſtraft werden dürfte, entgegnete ihm der Angeklagte:

„Sind Sie auch einer der Unſrigen?“ und auf die Bejahung dieſer Frage gab Majewski dem Markiewicz die Hand und erzählte:

Daß auch er zur Revolution gehöre und die Zeit ſchon nicht mehr erwarten könne; durch ihn ſeien ſchon über 30 Bauern in und hinter Gurczyn zur Theilnahme an der Revolution aufgeredet worden.

Auch der Schulze Szymczak ſei Einer der Ihrigen und bei Anwerbung der Leute zur Revolution ihm behülflich. „Wir arbeiten Beide darin“, fügte er noch hinzu: „Polen muß unſer ſein, unſer Glaube lebt.“

2) Einige Tage ſpäter begegneten Markiewicz und der Muſikus Ziegler in der Halbdorf-Straße dem Angeklagten. Sie traten mit ihm in die Lange'ſche Schänke. Der Angeklagte fragte den Markiewicz, was Ziegler für einer ſei. Auf die Antwort, daß er zu den Ihrigen gehöre, gab Majewski das anfangs geäußerte Mißtrauen auf, reichte dem Ziegler die Hand und trank mit ihm.

Darauf gingen ſie weiter in die Dąbrowski'ſche Schänke.

Der Angeklagte fing nun davon zu ſprechen an:

Daß man jetzt eine neue Religion geſtiftet habe und Diejenigen welche dies gethan, ausrotten müſſe.

Als im Laufe des Geſprächs Markiewicz den Angeklagten aber fragte:

Wie es mit ihrer Sache, nämlich mit der Revolution, ſtehe und ob nicht etwas Neues zu hören ſei, ſchien dieſer ſtutzig zu werden und erwiderte:

„Er habe es ihm ja ſchon früher geſagt, Markiewicz frage ihn zu viel, gerade ſo, als ob er vor Gericht ſtehe.“ Dabei bemerkte er noch:

Daß, ſelbſt wenn Markiewicz gegen ihn falſch ſein und ihn verrathen ſollte, er doch nichts geſtehen werde, wenn man ihn auch zerhacke oder aufhänge.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß des Muſikus Markiewicz und des Muſikus Ziegler.]

249. Stanislaus Andrzejewski.

Er iſt 28 Jahre alt, katholiſchen Glaubens und Landwehrmann erſten Aufgebots.

Bis zu ſeiner Verhaftung hielt er ſich als Maurergeſell in Poſen auf und lebte dort mit einer gewiſſen Katharina Brodowska zuſammen. Bei ihm wohnte um Michaelis 1845 auch eine Verwandte derſelben, Namens Joſepha Madajewska. Ihr erzählte der Angeklagte wiederholentlich, daß eine Revolution zur Wiederherſtellung Polens im Werke ſei und daß zu derſelben Zeit, wie in Poſen, auch in Warſchau die Revolution ausbrechen werde. Die Feſtung Poſen werde genommen werden, indem man durch Militairs, namentlich Unterofficiere, erfahren habe, von welcher Seite man in die Feſtung gelangen werde. Die Schlüſſel zur Feſtung ſeien ſchon vorbereitet, man werde ſich durch die Schornſteine an Leinen da herunter laſſen, wo ſich Pulver und Gewehre befänden. Die höchſten Militair- und Civil-Beamten, namentlich der commandirende General und der Polizei-Präſident, ſollten erſchlagen werden, damit Niemand da ſei, der die Leitung übernehmen könne.

Er theilte der Madajewska ferner mit, daß die Mitangeklagten Joſeph Heichel, der Schloſſer Lipinski, der Buchhändler Stefanski und der Fleiſcher Poturalski auch zur Verbindung gehörten. Alle Theilnehmer derſelben hätten ſich unterſchrieben und durch einen Eid verpflichtet, dem Bunde treu zu ſein und einander nicht zu verrathen.

Der Angeklagte forderte ſeine Zuhalterin und die Madajewska auf, beim Ausbruche der Revolution, wo die Kaſſen beraubt werden würden, ſich auf der Landſchaft einzufinden, um daſelbſt Geld in Empfang zu nehmen.

Auch dem Muſikus Markiewicz theilte er mit, daß er von dem Magiſtrats-Executor Trojanowski vereidet worden ſei und erzählte ihm, daß er ſich Waffen, und zwar eine Flinte und einen Säbel, kaufen wolle; in ſeinem Handwerk zu arbeiten, habe er der Revolution wegen aufgegeben.

Dem Muſikus Ziegler gab er ſich gleichfalls als Verſchwornen zu erkennen. Als er nämlich am 15. October 1845 den Muſikern Markiewicz und Ziegler auf dem alten Markte begegnete und Letzterer fragte: „Was es Neues gebe?“ erwiderte ihm der Angeklagte: „ſie ſollten nicht ſo unvorſichtig ſein. Wenn ſie etwas Neues von der Sache wiſſen wollten, ſo möchten ſie nur fragen:

Co robią nasi? (Was machen die Unſrigen?)“

ihnen das Erkennungswort der Verſchworenen dadurch bezeichnend.

Unterſtützt wird die Anklage noch dadurch, daß der Angeklagte den Markiewicz Anfangs gar nicht zu kennen behauptete und bei ihrer Confrontation ihn nur von Anſehen kennen wollte, und daß er auch den Mitangeklagten Zychlinski, mit dem er vielfach verkehrte, verleugnet hat.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf das Zeugniß der Joſepha Madajewska und der Muſiker Markiewicz und Ziegler.]

250. Karl Pethier.

Er iſt 26 Jahre alt, katholiſch, im Jahre 1843 von Polen nach Preußen übergetreten, um ſich dem ruſſiſchen Militairdienſte zu entziehen, und hat ſich in Poſen als Schumacher anſäſſig gemacht.

Obgleich der Angeklagte leugnet, daß er an einer revolutionairen Verbindung Theil genommen habe, ſo ſprechen doch folgende Thatſachen dafür:

1) Eines Tages zu Ende October oder Anfang November 1845 kam die unverehelichte Danemann zu den Pethier'ſchen Eheleuten. Sie fing mit dem Angeklagten über die Revolution zu ſprechen an, und dieſer erzählte ihr nun: man beabſichtigte allerdings eine Revolution zum Umſturz der Regierung und habe ihm auch Anträge gemacht, dieſer Verbindung beizutreten, er habe ſich aber darauf nicht einlaſſen wollen.

Auch gegen den Schuhmacher Michalski äußerte die Ehefrau des Angeklagten kurz vor Michaelis 1845 einmal: daß ihr Ehemann ſich mit ſeinem Handwerke faſt gar nicht beſchäftige, ſondern nur Vorbereitungen für einen Aufſtand im Kopfe habe. Dieſe Worte fielen dem Michalski auf. Als er einmal bei dem Angeklagten ſich befand, fragte er denſelben, was denn das für eine Aeußerung ſeiner Frau ſei?

Hierauf geſtand ihm dieſer, daß er und mehrere Andere ſich unterſchrieben hätten, um eine Revolution zu veranlaſſen, und daß ſie hinter der Karmeliter-Kirche geſchworen hätten. Auf die Bemerkung des Michalski, daß ihm die Sache lächerlich vorkomme, erwiderte der Angeklagte, ſie ſei keineswegs lächerlich, ſondern man befaſſe ſich ernſtlich damit. Die Verſchwornen, zu denen angeſehene Männer gehörten, bildeten ſchon 12 Abtheilungen und zu jeder Abtheilung gehörten etwa 200 Mann. Zunächſt, ſagte er, ſollten die Juden geplündert werden und dann werde man ſchon ſehen, was man weiter anfangen werde.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß des Schuhmachers Michalski und der verehelichten Danemann.]

251. Jacob Müller.

Er iſt den 25. Auguſt 1819 zu Rogowo im Kreiſe Mogilno geboren.

Bis er im October 1846 zur Landwehr erſten Aufgebots entlaſſen wurde, diente er im ſtehenden Heere, zuletzt als Unterofficier im 19. Infanterie-Regiment.

Daß auch er ſich an der Verſchwörung betheiligt hat, ergeben folgende Thatſachen.

Im Februar 1846 forderte er den Unterofficier Joſeph Kunicki auf, ſich einer beabſichtigten Revolution anzuſchließen. Er hielt ihm vor, er werde es dann beſſer haben, könne ſogar Capitain werden, während er als preußiſcher Soldat es doch nicht weiter bringen könne. Er theilte dem Kunicki dabei mit, daß bereits mehrere andere Unterofficiere, wie z. B. Konkiewicz, Karaſinski u. a. m. ſich für die Sache der Revolution entſchieden hätten und daß, ſo bald es losgehe, der größte Theil der Soldaten polniſcher Abkunft zu ihnen übergehen werde.

Der Aufſtand, ſagte er, werde auch nicht blos in Poſen losbrechen, ſondern ein allgemeiner ſein.

Hiermit ſtimmt denn auch die Mittheilung überein, welche der Mitangeklagte Konkiewicz ſeinem ehemaligen Cameraden Zielinski und im Gefängniſſe auch dem Emil v. Moszczenski machte, daß nämlich auch der Angeklagte Müller für die Revolution gewonnen ſei.

Dieſe directen Anſchuldigungen werden noch durch folgende verſtärkt:

a) der Musketier Simon Kaminski wurde eines Tages im Februar 1846 in die Pietrowskiſche Conditorei zu dem Mitangeklagten ehemaligen Lieutenant Mackiewicz II. beſchieden, welchen er dort in Geſellſchaft eines ungefähr 30jährigen fein gekleideten Polen traf. Mackiewicz befahl ihm, den Angeklagten von der Feſtung zu holen und ihm zu ſagen, ſeine Tante ſei hier und wolle ihn ſprechen. Kaminski ſolle aber von dieſem Auftrage Niemand Mittheilung machen. Kaminski führte den Angeklagten, wie ihm geheißen, nach der Pietrowski'ſchen Conditorei, woſelbſt ſie nur noch den fremden Polen anweſend fanden. Dieſer umarmte und küßte den Angeklagten, trank dann mit ihm Rothwein und unterhielt ſich mit ihm heimlich in polniſcher Sprache. Der Mitangeklagte Mackiewicz ſchärfte aber Mittags noch einmal dem Kaminski ein, dieſes Vorfalls gegen Niemand zu erwähnen.

b) Er hat jede nähere Bekanntſchaft mit dem bereits gedachten Unterofficier Kunicki, welchen er für die Verſchwörung gewonnen zu haben

Digitized by Google

glaubte, beharrlich geleugnet, obſchon ihre Bekanntſchaft und ihr Verkehr mit einander vollſtändig feſtgeſtellt worden ſind.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Emil v. Moszczenski und Theophil v. Skrzycki, ſo wie auf das Zeugniß des Förſters Zielinski, des Unterofficiers Kunicki, des Musketiers Simon Kaminski und des Gefreiten Herrmann.]

252. Ignaz Michael Wyſocki.

Er iſt am 29. Sept. 1819 zu Frauſtadt geboren und katholiſch. Nachdem er im 6. Infanterie-Regiment ſeiner Militair-Dienſtpflicht Genüge geleiſtet hatte, trat er von Neuem im Juli 1840 in das 19. Infanterie-Regiment ein. Im November 1841 avancirte er zum Unterofficier, wurde aber im Laufe der gegen ihn geführten Voruntersuchung zur Landwehr erſten Aufgebots entlaſſen.

Er hat

1) ſelbſt gegen den Unterofficier Kunicki, welcher von den Verſchworenen auch für einen Anhänger der polniſchen Sache gehalten wurde, bald nach Weihnachten 1845 ſich als einen der Verſchworenen zu erkennen gegeben. Er theilte demſelben nämlich mit, daß er ebenfalls zur Revolutionspartei gehöre und der Erſte dabei ſein werde, wenn es losgehe. Als den Zweck der beabſichtigten Revolution gab er an, daß Polen wieder hergeſtellt werden ſolle, wie es früher geweſen, und bemerkte, daß der Aufſtand überall losbrechen werde, in Galizien, Krakau, ja auch in Frankreich. Er forderte darauf den Kunicki auf, an der Revolution Theil zu nehmen, wobei er, um die Bedenken deſſelben zu beſeitigen, ihm vorhielt, wie er in preußiſchen Dienſten Zeitlebens Unterofficier bleiben, bei den Polen aber gleich Officier werden würde.

Viele Unterofficiere der Garniſon, erzählte er dem Kunicki weiter, ſeien bereits gewonnen, und in der Stadt gehörten viele Bürger zur Revolutionspartei, namentlich viele Schloſſer. Er ſprach ferner davon, wie man ſich der Feſtung leicht bemächtigen könne, indem die wachthabenden Unterofficiere den Schlüſſel zum Feſtungsthore bis 10 Uhr Abends in Händen hätten. Sie hätten alſo Gelegenheit genug, den Schlüſſel abzudrücken oder ihn ſogar einem der Schloſſer zu übergeben, damit ein anderer nachgemacht werde. Mit Hülfe dieſes Nachſchlüſſels könne das Thor zur verabredeten Stunde leicht geöffnet und die außerhalb des Thores befindlichen Revolutionaire konnten in die Feſtung eingelaſſen werden. Gleichzeitig ſollten dann auch die Ausfallthore geöffnet, die Wache beim Pulverthurm überwältigt, die Munition weggenommen, das Feldthor aufgemacht und der ganze Schwarm der übrigen Revolutionaire vom Schilling her in die Feſtung eingelaſſen werden.

Der Angeklagte theilte dem Kunicki auch mit, daß man früher beabſichtigt habe, die Feſtungsbrunnen zu vergiften, um ſo das Militair bei Seite zu ſchaffen. Hiervon ſei man jedoch abgeſtanden, weil leicht viele von den Soldaten mit vergiftet worden wären, die zur Revolutionspartei gehörten.

2) Wie der flüchtige Unterofficier Konkiewicz ſowohl früher als auch in der Unterſuchungshaft erzählte, gehörte der Angeklagte nicht nur zur Revolutionspartei, ſondern er hatte ſich auch verpflichtet, bei der Revolution thätig zu ſein. Daſſelbe haben auch andere Verſchworene, Magdzinski, v. Niegolewski und Lipinski, erzählt.

Den Konkiewicz will er nicht näher gekannt haben, während er doch mit ihm ſo vertraut war, daß ſie ſich mit Du und Du anredeten.

[Zum Beweiſe dieſer Thatſachen berufe ich mich auf das Zeugniß des Unterofficiers Kunicki, des Unterofficiers Kosliek und des Förſters Zielinski, ſo wie auf die Angaben des Mitangeklagten Emil v. Moszczenski.]

253. Maximilian v. Luczynski.

Er iſt zu Janiempsi im Jahre 1809 geboren, katholiſch, diente im Militair zuletzt als Unterofficier, wurde im Auguſt 1843 als Halbinvalide dem 5. combinirten Reſervebataillon in Poſen überwieſen und endlich im October 1845 zur Dienſtleiſtung bei der Haſen-Gensd'armerie nach Memel commandirt.

Der Mitangeklagte Theophil v. Skrzycki, welcher eines Tages im Herbſt 1845 den Angeklagten beſuchte, ſagte zu ihm:

„Du kannſt jetzt auch Officier werden,“

und eine Woche ſpäter:

„Er (der Angeklagte) ſei ſchon aufgeſchrieben und werde ſpäter erfahren wozu“

Dieſe Worte bewahrte der Angeklagte in ſeinem Gedächtniſſe. Er muß weiter geforſcht haben und in die Verſchwörung aufgenommen ſein, als deren Theilnehmer er ſich bald darauf benahm.

Er beſuchte nämlich Anfangs October 1845 einmal die Jänicke'ſche Schänke in Poſen, als dorthin auch die Muſiker Ziegler und Markiewicz kamen.

Ziegler, welcher den Angeklagten ſchon längere Zeit gekannt und öfters mit ihm verkehrt hatte, redete ihn mit dem Erkennungsworte der Verſchworenen an:

„Es leben die Unſrigen (niech zyją nasi),“

worauf der Angeklagte ihm die Hand reichte und mit ihm anſtieß. Auf die beſtimmte Frage des Ziegler, ob er auch einer der Ihrigen ſei, erwiderte derſelbe:

„Mit Leib und Seele.“

Einige Tage ſpäter traf Ziegler wieder mit dem Angeklagten zuſammen. Dieſer theilte ihm mit, daß er nach Memel verſetzt worden ſei, was er ſehr bedauere, indeſſen ſchade das nichts, da ſie noch mehre ſolche wie ihn hätten. Sie ſollten nur zuſammenhalten und auf Gott vertrauen. Der Angeklagte bezeichnete es noch insbeſondere als Hauptaufgabe der Verſchworenen beim Ausbruch des Aufſtandes, die Wälle der Feſtung zu beſetzen und ſich der Geſchütze und Minen zu bemächtigen.

In ähnlicher Art äußerte ſich derſelbe über ſeine Verſetzung nach Memel zu dem Muſikus Markiewicz.

[Zum Beweiſe dieſer Darſtellung berufe ich mich auf das Zeugniß des Muſikus Ziegler, des Muſikus Markiewicz und des Unterofficiers Kunicki.]

254. Stanislaus Karaſinski.

Er iſt am 5. April 1809 zu Gneſen geboren und katholiſch. Im Jahre 1830 wurde er als Soldat in das 19. Infanterie-Regiment eingeſtellt, in welchem er als Gemeiner und ſeit dem Sommer 1834 als Unterofficier gedient hat. Zu Folge der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung iſt er zum zweiten Aufgebot der Landwehr entlaſſen worden.

Der Angeklagte verkehrte während ſeiner Unterſuchungshaft viel mit den Mitangeklagten v. Niegolewski, Emil v. Moszczenski, dem flüchtigen Unterofficier Konkiewicz und dem Landwehr-Lieutenant Magdzinski. Er theilte denſelben, namentlich dem Emil von Moszczenski, mit, daß auch er zur Revolutionspartei gehöre und auch andere Soldaten für dieſelbe gewonnen und zur Theilnahme an der Verſchwörung eidlich verpflichtet habe. Er erzählte ihnen ferner, daß er wegen eines Paares Piſtolen, welche er zur Revolution bereits angeſchafft gehabt, arretirt worden ſei. Er habe dieſe Piſtolen aber einem Handlungsdiener mit der Anweiſung übergeben, auszuſagen, daß er ein Verwandter von ihm ſei und daß er ihm, dem Angeklagten, die Piſtolen zum Probiren gegeben habe. Bei ſeiner Vernehmung habe der Handlungsdiener auch in der ihm angedeuteten Weiſe ausgeſagt.

Auch die übrigen Mitverſchworenen v. Niegolewski, Magdzinski und Konkiewicz erzählten dem Emil v. Moszczenski, daß der Angeklagte zu den Verſchworenen gehöre.

Neben der Zelle auf der Feſtung zu Poſen, in welcher der Angeklagte in Unterſuchungshaft ſaß, befand ſich das Gefängniß des Mitangeklagten Woyciech Heichel. Aus den Geſprächen, die der Angeklagte mit Emil v. Moszczenski, v. Niegolewski und den Andern führte, erfuhr Heichel, daß Karaſinski auch zwei Kugelformen beſeſſen. Er hörte, wie der Angeklagte öfter zu ſeinen Mitgefangenen ſagte: „beim Glaſe Wein laſſe ſich klug Revolution machen; er werde es aber beſſer machen, wenn er herausgelaſſen werde. Man müſſe blos den Führer des Bataillons bei Seite bringen, dann laufe das ganze Bataillon auseinander.“

Dieſe gegen ſeine Mitſchuldigen abgelegten Geſtändniſſe werden noch durch andere ermittelte Umſtände unterſtützt.

1) Seinen Kameraden, den ehemaligen Unterofficier Zielinski, fragte er einmal, ob er, Zielinski, in Betreff der Revolution nichts Neues wiſſe? Dieſer antwortete ihm unwillig, er wiſſe nichts; Karaſinski ſolle ihn mit der Sache in Ruhe laſſen.

Als nun Zielinski auf den Rath des Feldwebels Jabicki, welchem er dieſen Vorfall mitgetheilt hatte, von dem Angeklagten weiter zu erforſchen ſuchte, wie weit derſelbe bei der Verſchwörung betheiligt ſei, und Zielinski nun einmal auf der Straße den Angeklagten fragte, ob er (Karaſinski) in Betreff der Revolution nichts Neues gehört habe, antwortete Karaſinski:

„daß er ſich gegen Zielinski nicht ausſprechen könne, da er nicht ſicher ſei, ob er nicht blos etwas zu erfahren wünſche, um ihn zu verrathen und ihn unglücklich zu machen. Denn welche Antwort habe Zielinski ihm früher gegeben?“

2) Aus dem Gefängniſſe ſchrieb er an ſeine Ehefrau und den Handlungsdiener Rakowski — denſelben von dem er die Piſtolen erhalten haben wollte, — mehrere Briefe, welche theils beim Abſenden aufgefangen, theils in ſeiner Wohnung in Beſchlag genommen worden ſind. Dieſe Briefe befinden ſich in wortgetreuer Abſchrift in den Vorunterſuchungs-Akten. In vielen von dieſen von ihm recognoscirten Briefen ſpricht ſich auf das Unzweideutigſte ſein Schuldbewußtſein aus, ſo in dem bei den Akten befindlichen, an den Handlungsdiener Rakowski gerichteten Schreiben, in welchem er dieſen auch unterrichtet, was er in Betreff der Piſtolen ausſagen ſolle. Dieſen Brief empfahl er ſeiner Ehefrau in einem in den Akten befindlichen Schreiben, nur an den Rakowski ſelbſt abzugeben, ſonſt aber zu verbrennen.

Hieraus und aus dem Umſtande, daß der Angeklagte den Rakowski auch ſchon in einem früheren Schreiben inſtruirt hatte, erklärt ſich, daß die Angaben des Letzteren in der That in einiger Uebereinſtimmung mit den Ausſagen des Angeklagten ſich befinden.

[Soweit dieſe Darſtellung von der eigenen Angabe des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten Emil v. Moszczenski und Woyciech Heichel, und auf das Zeugniß des Förſters Zielinski, des Handlungsdieners Miehie und des Musketiers Wache, ſo wie auf die Angabe der verehelichten Karaſinska.]

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Anklage Nr. 37.

[Dieſe in den Verhandlungen an der betreffenden Stelle ausgefallene Anklage (ſ. S. 263. Anm.) wird hiermit, der Vollſtändigkeit wegen, nachgetragen.]

Franz Knolinski.

Er iſt 38 Jahre alt, aus Szkarabowo gebürtig, katholiſch, auf der Schule zu Krotoszyn, dem Poſener Gymnaſio und dem geiſtlichen Seminar zu Poſen gebildet. Nach erhaltener Weihe von 1831 bis 1836 war er Vicar, dann Probſt in Schmiegel und ſpäter Dekan daſelbſt. Er war Mitglied des Caſinos zu Goſtyn.

Es iſt bei Joſeph von Szoldrski (Nr. 32.) S. 106. (ſ. oben S. 232.) bereits vorgetragen, daß Knolinski

1) am 15. Januar zuſammen mit v. Szoldrski nach Poſen gefahren iſt und dort über die Verſchwörung mehrfache Kunde erhalten hat; desgleichen
2) ſchon früher, Seite 34. (bei uns S. 23.), daß er bei der Vorleſung der Aufſtands-Inſtructionen durch Wolniewicz ſowohl am 5. Februar zu Deutſch-Poppen in Szoldrski's Hauſe, als
3) am 6. Februar zu Koſten in Palicki's Wohnung zugegen war, und daß ihm von v. Wolniewicz die Inſtructionen ſelbſt ausgehändigt wurden; ebenſo bei Joſeph v. Szoldrski, daß er
4) die Aufnahme des Commendarius Bortliczewski in die Verbindung vermittelte und dem v. Szoldrski bei derſelben aſſiſtirte; und endlich ebendaſelbſt, daß er von v. Szoldrski den Auftrag übernahm, die v. Skarzynski und v. Szczawinski dahin zu verſtändigen, daß ſie den eigentlichen Zweck ihrer Reiſe nach Deutſch-Poppen am 11. Februar, wo ſie v. Wolniewicz mit den Aufſtands-Inſtructionen bekannt gemacht, verheimlichen und ſtatt deſſen eine Jagd vorſchützen möchten. Dem Szoldrski theilte er demnächſt mit, daß er die Beſtellung durch den Amtmann in Splawie ausgerichtet habe. Nach Splawie iſt er auch um jene Zeit einmal von Alt-Boyen aus noch um 5 Uhr Abends gefahren. In Alt-Boyen hatte er nämlich in Schul-Angelegenheiten einen Termin und drängte hier ſehr zur Eile unter dem Vorwand, daß er noch nach Rothdorff zur Schul-Inſpection reiſen müſſe, die er doch zu einer ganz andern Zeit abgehalten hat. Den Michael v. Skarzynski aber, der ihn ſonſt nie beſuchte, ließ er, ſobald er erfuhr, daß derſelbe durch Schmiegel gekommen war, bitten, auf der Rückreiſe bei ihm einzukehren, was ſodann geſchah.

Am 6. Februar, vor der Reiſe nach Koſten, erfuhr v. Szoldrski durch Wolniewicz, daß dieſer dem Knolinski das Amt eines Kreis-Commiſſarius habe übertragen wollen, Knolinski es jedoch ausgeſchlagen, ſo wie daß v. Wolniewicz den Knolinski auch in Koſten erwarte. Gereiſt war Knolinski dorthin zuſammen mit Hippolit v. Szczawinski, der ihn aus Schmiegel abgeholt hatte.

In Koſten ſelbſt machte v. Wolniewicz in Szoldrski's Gegenwart einen nochmaligen Verſuch, Knolinski zur Uebernahme des Kreis-Commiſſariats zu bewegen; indeſſen blieb Knolinski bei ſeiner ablehnenden Erklärung.

Als Apollonius v. Kurowski am 18. Februar von Bolewice aus den als Kutſcher verkleideten Emigranten Wyſocki weiter beförderte, kehrte er mit demſelben in Schmiegel bei Knolinski ein, um dieſen um friſche Pferde zu bitten. Er vertraute ihm, daß ſein Begleiter Wyſocki Mitglied der Centraliſation des demokratiſchen Vereins ſei, und was er mit demſelben vorhabe. Knolinski wollte nun zwar ſeine Pferde nicht hergeben, wohl aber nöthigte er Wyſocki in ſein Zimmer und ſetzte ihm und dem v. Kurowski Frühſtück und Wein vor, während ſein Knecht Peter Lawniczak die Pferde, mit denen dieſelben gekommen waren, abſpannen und füttern mußte. Die Art, wie Knolinski den verkleideten Kutſcher behandelte, ſeine Bewillkommnung deſſelben und bei der Abreiſe ſeine Begleitung bis zum Wagen war auch den Nachbarn gleich aufgefallen, und ſie hatten darüber unter ſich geſprochen.

[Soweit dieſe Darſtellung von den eigenen Angaben des Angeklagten abweicht, berufe ich mich auf die Angaben der Mitangeklagten v. Szoldrski und Apollonius v. Kurowski und das Zeugniß des Knechts Peter Lawniczak, des Schuhmachers Carl Samuel Geisler und des Schuhmachers Louis Kubatz.]

II.

Erklärungen einzelner Perſonen,

im Laufe der Verhandlungen in Bezug auf dieſe veröffentlicht.

1.

Schreiben des Herrn Felix Saniewski an den Herrn Präſidenten Koch.

[Zur Berichtigung der in der Anklageſchrift S. 10. (in vorliegendem Werke S. 9.) enthaltenen Angabe, daß Heinrich Kaminski Verfaſſer der „Lebenswahrheiten des polniſchen Volkes" ſei *).]

A Monsieur Koch, président de la Justice Criminelle, ou de la Haute Coue de Berlin jugeant le procès qui concerne l'affaiee de l'insurrection polonaise.

Monsieue! Eclairer la justice, est une obligation pour l'honnête homme; ne point chargee d'un crime ou d'un délit un innocent, est le devoir de la conscience. Dans ce but, vous me permetteez de vous adresser la présente réclamation.

Dans le rapport du peocès ci-dessus indiqué, inséré *Beilage zur Allgemeinen Preussischen Zeitung*, No. 210., 211. et 212., je trouve, page 1533., que selon les aveux de M. Mieroslawski, M. Henri Kaminski, du palatinat de Lublin, est auteur du *Catéchisme démocratique* ainsi que d'un autre ouvrage intitulé: *Les Vérités vitales du peuple polonais*, et que le comte Wiesiolowski, détenu en Gallicie, le désigne comme tel; après je lis que, pour neutraliser les idées un peu trop anarchiques du *Catéchisme démocratique*, M. Kaminski a écrit le dernier ouvrage. Si le rapporteue ou l'instructeur eût seulement jeté un coup d'oeil sur la date des impressions, il se serait convaincu qu'une pareille méprise ne doit pas avoir lieu dans une accusation officielle, en présence de toute l'Europe, puisque le *Catéchisme* fut écrit en 1845 et imprimé la même année, tandis que les *Vérités vitales* furent rédigées en 1843 et imprimées en 1844.

Je ne puis comprendre comment M. Mieroslawski *) ait pu attribuer ces deux ouvrages à M. Kaminski et qu'il en ait eu connaissance, car je vais vous prouver, autant qu'il est possible, que ses aveux ainsi que les assertions de M. le comte Wiesiołowski sont fausses et erronées: 1. Puisque je suis l'auteur des deux premières parties I. et II. de l'ouvrage intitulé: *les Vérités vitales du peuple polonais*, et si vous avez sous votre main mon journal que j'ai rédigé pendant l'insurrection de la Pologne en 1831, intitulé: *Polak Sumienny*, vous y trouverez les mêmes principes et les mêmes maximes que celles qui sont contenues dans les *Vérités vitales*. Et ainsi:

Page 17. Le blâme concernant M. Lelewel comme homme nul dans le club et dans le gouvernement, je l'ai copié dans un article publié en Belgique dans le journal *l'Indépendant* de Bruxelles, et reproduit dans *le Constitutionnel* de Paris en octobre 1831, et signé Polak Sumienny.

Page 89. Quoique je fusse partisan de la démocratie et que j'eusse plaidé la cause des paysans et des juifs, jamais je n'ai été ennemi de la noblesse, et c'est pour contrebalancer les doctrines de la société de la nouvelle démocratie que j'ai pris la défense de la noblesse polonaise qui ne doit pas devenir la proie des Ignorants comme c'est arrivé en Gallicie.

Page 104. Ç'a toujours été ma conviction que l'émigration polonaise est dans l'impossibilité de rien faire pour ma pauvre patrie, et que ce fut l'utopie de la société démocratique, et voilà pourquoi je désirais démontrer que sans l'appui du pays nous ne pouvons reconquérir ni nos droits ni notre indépendance.

Page 107. Connaissant la restriction de l'instruction en Pologne, j'ai fait voir que la jeunesse polonaise n'est pas en état de se servir de ses propres lumières, et qu'elle doit s'aboucher avec l'émigration, plus expérimentée et plus versée dans les sciences.

---

*) Herr Saniewski veröffentlichte im Journal des Débats vom 30. September noch folgendes hierauf bezügliche Schreiben (deutſch in der Berl. Ztgs. H. mitgetheilt):

„Mein Herr, das Journal des Débats hat in ſeiner Nummer vom 8. Auguſt einen Auszug der Anklagerede aufgenommen, welche der Staatsanwalt vor dem Berliner Gerichtshofe in dem Proceſſe der polniſchen Inſurgenten gehalten hat. Dieſe Rede nennt Herrn Heinrich Kaminski, Bürger von Lublin im ehemaligen Königreiche Polen, als Verfaſſer der „Lebenswahrheiten des polniſchen Volks" und des „demokratiſchen Katechismus". Ich habe es im Intereſſe der Wahrheit für meine Pflicht gehalten, durch die Vermittlung Sr. Excellenz des hieſigen preußiſchen Geſandten, eine Erklärung in aller Form mit den nöthigen Beweiſen an den Präſidenten des Berliner Gerichtshofes, Herrn Koch, zu richten, um feſtzuſtellen, daß ich der Verfaſſer der „Lebenswahrheiten des polniſchen Volks" bin. Was den „demokratiſchen Katechismus" betrifft, ſo iſt dieſes Buch im Schoße der demokratiſchen Geſellſchaft zu Verſailles ausgearbeitet und von Herrn Theophil Wisniewski herausgegeben worden, der mir die Probeabzüge vor ihrer Veröffentlichung mittheilte: dies Alles kann ich durch das Zeugniß mehrerer meiner Mitbürger beſtätigen. Felix Saniewski, polniſcher Emigrant."

*) Dies iſt ein Irrthum. Nicht v. Mieroslawski hat als Verfaſſer der „Lebenswahrheiten" Kaminski genannt, ſondern nur Graf Wieſiolowski (ſ. Verhandlungen S. 9.).

Digitized by Google

Page 117. Puisque la démocratie soutenait qu'elle devait gouverner le pays insurgé, je lui ai fait un défi, et j'ai prouvé que, selon les besoins, le changement de gouvernement est absolu.

Page 119. Il y avait ironie de ma part, puisqu'on choisissait pour membres de la société démocratique des hommes sans connaissance de la cause publique.

Page 121. Je ne pouvais comprendre qu'on puisse élire roi quelqu'un sans royaume, et j'y ai exprimé mon opinion, en preuve de quoi je peux vous procurer une satire qui fut imprimée par moi à Paris.

Page 125. Il est incroyable pour moi qu'on puisse perdre son pays et l'espoir de son salut si un homme vient à mourir.

Page 133. Je regarde le terrorisme nécessaire dans les cas urgents, et vous trouverez la même opinion dans le numéro du 16. août de mon journal de 1831.

Page 156. Mon opinion était que le salut de la Pologne doit seulement s'appuyer sur la masse du peuple, et je l'ai prêché en 1831.

Vous voyez donc que l'ouvrage dont vous dénoncez être l'auteur M. Kaminski ne lui appartient pas, mais à moi qui ai voué une haine immortelle aux ennemis de la Pologne.

Quant à la troisième partie, qui commence page 153., elle n'est pas de moi; c'est un de mes compatriotes, un ancien officier du temps de Kosciusko, auquel j'ai communiqué mon travail, et qui, voulant s'associer à mon désir et être utile à ma patrie, m'a confié son manuscrit, et, le joignant à mon ouvrage, je l'ai confondu et imprimé sous le pseudonyme de Philarète Prawdowski, et aux frais des généreux amis de notre cause, comme je l'avoue page 440; et si c'eût été l'ouvrage de M. Henri Kaminski, quoique je ne le connaisse pas personnellement, je sais qu'il est en état de fournir aux frais de l'impression, et je doute qu'il eût demandé l'assistance des étrangers pour publier son ouvrage. Ici vous voyez la preuve de ma sincérité.

La dédicace de cet ouvrage à la société démocratique fut aussi une ironie, comme le démontre la phrase page x; et si vous jetez un coup d'oeil sur le *post-scriptum*, page 94., vous y apercevrez qu'un émigré seul peut être l'auteur de cet ouvrage, puisque M. Henri Kaminski n'a jamais été émigré et n'aurait par conséquent pas besoin de renseignements sur le pays. Tout s'accorde pour démontrer que les dénonciations de M. Mieroslawski sont fausses et que M. Wiesiołowski a pu être induit en erreur, et que ses dépositions peuvent avoir été extorquées, d'autant plus que, quant à moi, n'ayant jamais appartenu à la société démocratique depuis que j'ai quitté la Pologne en 1831, je ne voulus pas me faire connaître comme auteur de cet ouvrage qui, dès le commencement, a déplu à la société, mais qui, dans la suite, a paré lui être utile.

2. Le *Catéchisme démocratique* n'est pas non plus l'oeuvre de M. Henri Kaminski. Il a été élaboré au sein de la société démocratique, et m'a été communiqué par M. Wisniowski (Théophile) avant son impression.*) Je lui ai démontré mon dégoût pour cet ouvrage, contraire à ma conviction et aux intérêts de la noblesse de la Pologne. Mais je ne peux pas expliquer la coïncidence du pseudonyme de l'auteur qu'il lui a plu de prendre, d'autant plus que les maximes sont différentes et anarchiques. Sans doute que, comme le premier ouvrage a été bien accueilli, on a voulu se servir de ce pseudonyme pour le second afin de le propager davantage; mais dans ma conscience je puis vous assurer que M. Henri Kaminski est étranger à la composition ainsi qu'à la publication de ces deux ouvrages, d'autant plus que je ne lui connais ni les connaissances des intérêts de la patrie, ni les notions dans l'art de la guerre, et enfin qu'attaché aux préjugés de la noblesse, il est incapable d'écrire quoi que ce soit qui puisse nuire et ruiner cette caste si chère aux Polonais enrichis des dons de la fortune.

Monsieur le président,

J'ai l'honneur de vous prier d'être persuadé que c'est seulement pour éclairer la justice et pour faire éclore la verité, que j'ai entrepris de vous adresser la présente communication, en assumant sur moi la responsabilité des effets de l'ouvrage ci-dessus indiqué qui m'appartiennent uniquement, soit qu'ils soient approuvés ou reprouvés par la postérité.

Puisque les assertions indiquées à ce sujet ont été publiques, je présume que vous ne reculerez pas devant la publication du présent, d'autant plus que quelquefois les paroles jetées au vent peuvent être nuisibles au prochain.

Agréez, monsieur le président, l'assurance de ma considération la plus distingué,

SANIEWSKI (Felix),
Ci-Devant Rédacteur en chef du Journal *le Polonais Consciencieux*, rédigé à Warsovie en 1831.

(Cette pièce a été légalisée pour la signature de M. Saniewski, par le Commissaire de police à Batignolles, qui y demeure, rue Le Bouteux, No. 3.)

*) Ce que peuvent attester plusieurs émigrés polonais, qui sont en France.

2.

Erklärungen in Betreff der von Ludwig v. Mieroslawski an den Polizei-Director Duncker gerichteten Schreiben.

(ſ. Verhandlungen S. 77., 102. u. 106.)

a) Erklärung des Herrn Polizei-Director Duncker vom 9. Auguſt.

(Abgedruckt in der Beilage der Berliner Zeitungshalle Nr. 186.)

Nach dem in Nr. 183. der hieſigen Zeitungshalle enthaltenen Referate über die am 6ten d. M. ſtattgehabte öffentliche Sitzung des Polen-Proceſſes ſoll der Herr Vertheidiger des Angeklagten Gutsbeſitzers v. Koſinski, die Behauptung aufgeſtellt haben, es ſei ein für des Königs Majeſtät mir anvertrauter Brief des Mitangeklagten Ludwig v. Mieroslawski zur Ungebühr in die Hände der Königl. Staats-Anwaltſchaft gelangt und dann von dieſer wider den letztgenannten Angeklagten und deſſen Genoſſen zur Unterſtützung der Anklage benutzt worden. Es geht aus dem qu. Referate, deſſen Richtigkeit an ſich ich nicht zu beurtheilen vermag, ferner hervor, daß der erwähnte Herr Vertheidiger auf die durch den Herrn Präſidenten des Gerichtshofes gegebene Berichtigung: der vorgelegte Brief des v. Mieroslawski ſei gar nicht an des Königs Majeſtät, ſondern an mich perſönlich gerichtet, entgegnet habe: es ſei dies gleichgültig; dann ſei doch wenigſtens der Inhalt nur für des Königs Majeſtät beſtimmt geweſen.

Wenn ich auch überzeugt ſein darf, daß Perſonen, welche meine Dienſttreue und ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit kennen, ſich nicht leicht entſchließen werden, überhaupt von mir zu glauben, ich würde mich dazu verſtehen und verleiten laſſen und es jemals wagen, einen für des Königs Majeſtät beſtimmten Brief Se. Majeſtät vorzuenthalten und über einen ſolchen ohne Allerhöchſte Genehmigung zu verfügen, ſo haben jene Mittheilungen doch bereits zu mancherlei Mißdeutungen im Publicum Anlaß gegeben, die ich amtlich zu berichtigen mich veranlaßt finde und zwar um ſo mehr, als die Verhandlungen wider v. Koſinski bereits geſchloſſen ſind und ich überzeugt bin, daß auch jene Aeußerungen des Herrn Vertheidigers, wenn ſie in der geſchehenen Weiſe vorgekommen ſind, nur auf Mißverſtändniſſen beruhen können.

Der wahre Hergang, über welchen ich mich, da ich nach der Adreſſe des Briefes und ſeines Inhalts kein Mißverſtändniß ahnen konnte, kürzer in der Sitzung ausgeſprochen habe, iſt folgender:

Des Königs Majeſtät hatten Anfangs Februar d. J. in Erfahrung gebracht, daß in München die Lüge verbreitet ſei, man habe den Angeklagten v. Mieroslawski an die Wand gekreuzigt, um von dieſem Geſtändniſſe zu erpreſſen, und wünſchten dieſe Behauptung, wenn eine genaue Unterſuchung ſie als eine Abſurdität dargelegt habe, gründlich — am liebſten durch eine eigenhändige Erklärung des v. Mieroslawski über die ihm während der Haft zu Theil gewordene Behandlung — widerlegt zu ſehen; ich ward daher von des Herrn Geh. Staats-Miniſters v. Bodelſchwingh Excellenz beauftragt, den ꝛc. v. Mieroslawski aufzufordern, ſich ſelbſt über dieſe Behandlung für den gedachten Zweck zu erklären.

Der Angeklagte v. Mieroslawski lachte über die Lüge; er äußerte anfangs, ſie verdiene keine Widerlegung, ſagte, man ſolle kein Gewicht darauf legen und ſich gar nicht, am wenigſten durch ihn, dagegen zu vertheidigen ſuchen, weil die Erfinder der Lüge gewiß ſich beeilen würden, auch ſeine eigenhändige Erklärung wieder in Zweifel zu ziehen. Er ſprach ſich indeſſen nachher doch freiwillig in einem an des Herrn Geh. Staats-Miniſters des Innern Excellenz gerichteten eigenhändigen Briefe über ſeine Behandlung während der Haft dahin aus, daß dieſe ihm keine Urſache zur Klage gegeben habe, daß er vielmehr jederzeit ſo behandelt worden ſei, wie er es in einem civiliſirten Staate hätte erwarten können.

Dieſen Brief des v. Mieroslawski übergab ich am nämlichen Tage, an welchem derſelbe geſchrieben worden war, perſönlich Se. Excellenz dem Herrn Geh. Staats-Miniſter des Innern für Se. Majeſtät den König. Von dieſem Briefe iſt meines Wiſſens öffentlich nie Gebrauch gemacht worden, weil öffentliche Blätter jene Lüge auch nicht einmal vorgebracht haben.

Nachdem ich den qu. Brief bereits empfangen, nämlich bei Gelegenheit des Beſuches, welchen ich für den erwähnten Zweck dem ꝛc. v. Mieroslowski im Staats-Gefängniſſe gemacht hatte, trat dieſer gegen mich mit einem Wunſche hervor, welcher mit meiner erwähnten Aufforderung und jenem Briefe gar nicht im Zuſammenhange ſtand. Er bat mich nämlich bei jener Gelegenheit, dafür zu ſorgen, daß ihm geſtattet würde, eine Beſprechung mit ſeinen Mitangeklagten, wenigſtens mit den Hauptbeſchuldigten der Anklage, halten zu dürfen. Er unterſtützte dieſe Bitte durch das Verlangen, welches er habe, vor ſeinen Mitangeklagten über die Gründe, welche ihn beſtimmt hätten offen die Wahrheit zu bekennen, ſich zur eigenen Rechtfertigung ausſprechen zu können, indem er verſicherte, er werde dahin wirken, auch letztere zu beſtimmen, nicht wie es bisher geſchehen ſei, größtentheils leugnend zu einer individuellen Vertheidigung ihre Zuflucht zu nehmen, ſondern die Anklage ſelbſt auf eine anſtändige und würdige Weiſe mit ſolidariſcher Vertheidigung ihrer Sache zu beantworten. Er ſetzte hinzu, er würde, falls man ſein Zuſammenkommen mit den Mitangeklagten für den angeführten Zweck nicht genehmige, ſich bewogen finden, alle ſeine Bekenntniſſe nur ſo weit zu beſtätigen, als ſie die eigene Schuld beträfen, dagegen aber alle Bezüchtigungen gegen Andere zu widerrufen, weil er bei Verſagung jener Erlaubniß Gefahr laufe, in den Augen der Mitangeklagten zu leicht den falſchen Schein eines einſeitigen Verräthers zu ge-

Digitized by Google

winnen und zu behalten. Er ſage mir dies vorher, damit ich perſönlich ihn auch nicht für einen charakterloſen Menſchen halte, der heute geſtehe, morgen widerrufe, während er wünſche, daß alle ſeine Mitangeklagten gleich ihm, gerade unſerer Regierung gegenüber, mit offenem Freimuthe die Wahrheit bekennten.

Natürlich eröffnete ich hierauf dem ꝛc. v. Mieroslawski, daß ich über die Geſtattung ſeines Zuſammenkommens mit Mitangeklagten jetzt, wo ſie dem Gericht bereits überwieſen wären, nichts zu entſcheiden habe, daß ich aber ſein Geſuch an ſich gern befürworten wolle, wenn er es an mich zu richten geneigt ſei, da ich ſelbſt das Vertrauen zu ihm habe, er werde die erbetene Erlaubniß nur in der von ihm angedeuteten Weiſe benutzen.

In Folge dieſes Geſpräches erhielt ich nach Verlauf mehrerer Tage den von der Königl. Staats-Anwaltſchaft in der Sitzung vorgelegten zweiten Brief des ꝛc. v. Mieroslawski, welcher an mich perſönlich gerichtet war und in welchem er hauptſächlich den Wunſch der Zuſammenkunft mit den Mitangeklagten, unter Androhung des bei Verſagung der erbetenen Erlaubniß zum Vorſchein kommenden Widerrufs ſeiner wahren Geſtändniſſe, ſo weit dieſe über das Bekenntniß der eigenen Schuld hinausgingen, zu motiviren ſuchte.

Dieſen zweiten Brief habe ich, nebſt meiner Befürwortung des letztgedachten Geſuches des Angeklagten, durch des Herrn Geh. Staats-Miniſters des Innern Excellenz an des Herrn Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters Excellenz gelangen laſſen, durch welchen er der Königl. Staats-Anwaltſchaft zugefertigt worden iſt, weil letztere zunächſt zu prüfen und darüber zu beſtimmen hatte, ob und wie weit dem Verlangen des Angeklagten v. Mieroslawski, rückſichtlich des begehrten Zuſammenkommens mit Mitangeklagten, zu entſprechen ſei; ich war alſo hierzu eben ſo berechtigt als verpflichtet.

Wenn jetzt von Seiten des Herrn Vertheidigers des ꝛc. v. Koſinski behauptet worden iſt, daß es nicht der Fall ſei, ſo kann ich mir dies nur dadurch erklären, daß v. Mieroslawski in dem in Rede ſtehenden an mich gerichteten zweiten Briefe, auf den erſteren Bezug nehmend, zugleich erwähnt hat, ob es nicht rathſam ſein dürfte, ſeine im früheren Briefe abgegebene Verſicherung, daß er keine Klage über ſeine Behandlung während der Haft zu führen habe, auch noch durch das Zeugniß des Herrn ꝛc. v. Humboldt Excellenz öffentlich beſtätigen zu laſſen, da er bereit ſei, die qu. Erklärung auch vor dieſem von Franzoſen, Polen und Deutſchen gleich geachteten und bei keiner Verſchwörung betheiligten Manne zu wiederholen. Man hat ſich natürlich nicht dafür entſcheiden können, auf dieſen Vorſchlag einzugehen, weil zum öffentlichen Gebrauche der Erklärung des ꝛc. v. Mieroslawski über die ihm widerfahrene Behandlung in der Haft und Unterſuchung vorläufig kein zureichender Grund vorlag.

In dem von der Königl. Staats-Anwaltſchaft benutzten an mich gerichteten Briefe des ꝛc. v. Mieroslawski hat dieſer gleich im Eingange ſeines erſt erwähnten Briefes und deſſen anderweitiger Adreſſe und Beſtimmung ausdrücklich gedacht, während er mich am Schluſſe jenes zweiten Briefes ausdrücklich auffordert, ich ſolle ſeine Wünſche „à qui de droit“, alſo nicht Sr. Majeſtät dem Könige, ſondern der Behörde oder Demjenigen welchem darüber rechtliche Entſcheidung zuſtand, eröffnen. Dies war und konnte geſetzlich nur die richterliche Behörde ſein.

Dieſe Darlegung des wahren Sachverhältniſſes übergebe ich der Oeffentlichkeit mit der vollen Ueberzeugung, daß ich zwar unbegründeten Anſchuldigungen von Angeklagten, welche ſich vertheidigen wollen, ausgeſetzt ſein kann, daß indeß keine meiner amtlichen Handlungen in Bezug auf die des Hochverraths angeklagten Polen das Licht der Oeffentlichkeit zu ſcheuen hat, und daß eine nochmalige genaue Prüfung jenes Briefes durch den Herrn Vertheidiger des ꝛc. v. Koſinski mir ſelbſt willkommen ſein wird. Berlin, 9. Auguſt 1847.

Duncker, Polizei-Director.

b) Begleitſchreiben des Herrn Staatsanwaltes Wentzel zu dem durch ihn veröffentlichten Briefe L. v. Mieroslawski's an den Herrn Polizei-Director Duncker.

(Zeitungs-Halle Nr. 188.)

Der Brief des Angeklagten v. Mieroslawski an den Polizei-Director Duncker, den ich in der Sitzung vom 6. Auguſt dem Gerichtshofe übergeben habe, und der mir auf die Weiſe zugekommen war, wie dies der Herr Polizei-Director Duncker in der Beilage zu Nr. 186 der Zeitungs-Halle richtig angegeben hat, folgt hier in der deutſchen Ueberſetzung, die in der gedachten Sitzung als richtig feſtgeſtellt worden iſt. Es iſt damit Alles der Oeffentlichkeit übergeben, was zur Begründung eines Urtheils in dieſer Sache dienen kann. Ich verweiſe nur noch auf meine Erklärung, die in der Beilage zu Nr. 184 der Zeitungs-Halle, Sp. 1., richtig mitgetheilt iſt.

Berlin, den 11. Auguſt 1847.

Der Staatsanwalt **Wentzel.**

(Der Brief ſelbſt iſt in den Verhandlungen oben S. 77—79 enthalten.)

c) Erklärung des Hrn. Juſtiz-Commiſſarius Crelinger in Betreff der obigen Erklärung des Herrn Polizei-Director. Duncker.

(Zeitungs-Halle Nr. 188.)

In der Beilage zum 186ſten Stück dieſes Blattes vom 11. Auguſt c. reclamirt der Herr Polizei-Director Duncker gegen den Seitens der Vertheidigung behaupteten Vorwurf des Mißbrauchs mit denjenigen Briefe, deſſen Inhalt für des Königs Majeſtät beſtimmt geweſen ſei.

Reclamant behauptet: es handle ſich um zwei Briefe, von denen der erſte auf Verlangen Sr. Excell. des Miniſters des Innern Seitens des v. Mieroslawski zur Kenntnißnahme Sr. Majeſtät geſchrieben und der zweite freiwillig an ihn, den Herrn Polizei-Director Duncker, gerichtet ſei. Nur der letzte Brief ſei producirt.

Herr Duncker fordert mich zur nochmaligen Prüfung des Briefes auf. Sie iſt geſchehen. Die Wahrheit erfordert zu bekennen, daß in dem Briefe viele Stellen für die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhältniſſes ſprechen. Es iſt jedoch nicht mehr meines Amtes, dieſe Angelegenheit näher zu erörtern. Als der in Rede ſtehende Brief dem Gerichtshofe in öffentlicher Audienz überreicht wurde, kannte Niemand der im Gerichtsſaale Anweſenden, außer Herrn Duncker, deſſen Urſprung oder Bedeutung. Sein Inhalt wurde nur theilweiſe durch Vorleſen veröffentlicht. Herr Duncker als Zeuge gab allein über die Entſtehung des Briefes Auskunft. In ſeiner Ausſage findet ſich kein Wort über die jetzt dargeſtellten Verhältniſſe. Selbſt die Staatsanwaltſchaft befand ſich ohne Notiz hierüber, da ſie ſonſt die Behauptungen der Vertheidigung über die Ungehörigkeit der Benutzung des producirten Briefes leicht hätte entkräften können. Es bleibt ſonach nur die Frage zu löſen übrig, warum Zeuge Polizei-Director Duncker ſeine eidlich erhärtete Ausſage nicht mit derjenigen Sorgfalt eingerichtet hat, welche jeder Möglichkeit eines Mißverſtändniſſes vorgebeugt haben würde. Nicht blos, wie es in jenem Aufſatze heißt, „kürzer“, ſondern entſchieden „unvollſtändig“ hat Herr Polizei-Director Duncker in jener Gerichtsſitzung ſich über die betreffenden Verhältniſſe ausgelaſſen; er darf ſich alſo kaum beklagen, wenn hierdurch im Publicum Mißdeutungen gegen ihn entſtanden ſind.

Berlin, den 12. Auguſt 1847.

Der Vertheidiger des v. Koſinski.
Crelinger.

3.

Aus der Zuſchrift des Herrn Syndicus v. Pokrzywnicki an den Redacteur der Zeitungs-Halle.

(In Bezug auf einen undeutlichen Ausdruck des Referenten in der ꝛc. Cielsdorfſchen Verhandlung. Zeitungs-Halle Nr. 188.)

„Es handelte ſich da um einen Act der Gerechtigkeit, den meines Wiſſens die Praxis des Criminalverfahrens bisher nicht aufzuweiſen hatte. Ein würdiger Mann, der lange, lange achtzehn Monate im einſamen Kerker geſchmachtet hat, der — ein kräftiger, rüſtiger Mann — inzwiſchen hager und bleich geworden iſt, wird einſtweilen in Freiheit geſetzt, nachdem eine halbſtündige Erörterung, verbunden mit der Abhörung eines ſchon einmal vernommenen Zeugen, Richter und Publicum von der Unſchuld des Mannes oder doch davon überzeugt hat, daß eine fernere Urſache zur Haft nicht vorliegt. Eine halbe Stunde dem Richter gegenüber, Aug in Auge, hat genügt, eine Schuld zu tilgen, nach der man mehr als 30 Fuß tief ſelbſt in den Eingeweiden der Erde gewühlt hat.“

4.

Erklärung des Herrn v. Pokrzywnicki in Betreff eines undeutlichen Ausdruckes in einem Referate über die von Herrn v. Pokrzywnicki am 14. Auguſt gehaltenen Vertheidigungsrede.

(Zeitungs-Halle Nr. 193.)

Der Bericht in Nr. 190. der Zeitungs-Halle über den von mir am 14. d. M. gehaltenen Vortrag erwähnt auch der Unterbrechung deſſelben durch den Herrn Präſidenten des Gerichtshofes. Es fehlt jedoch in dieſem Berichte diejenige Stelle des Vortrages, welche allein dieſe Unterbrechung hervorgerufen hat, ſo daß dieſelbe nach Inhalt des Berichtes nicht recht motivirt erſcheint. Die Art und Weiſe, wie der Herr Präſident Koch die Verhandlungen dieſes Rieſen-Proceſſes leitet, ruft eine einſtimmige Bewunderung hervor, und ich habe daher den Gedanken nicht ertragen können, daß hie und da aus dieſem Berichte eine unmotivirte Unterbrechung meines Vortrages hergeleitet werden könnte. Deshalb bekenne ich hiermit, daß dieſe Unterbrechung vollkommen motivirt war und durch ein Citat aus einem deutſchen Dichter herbeigeführt worden iſt, das zur Sache nicht gehörte.

Berlin, den 17. Auguſt 1847.

v. Pokrzywnicki,
Bisthums-Syndicus.

5.

Aus einer Zuſchrift des Herrn Polizei-Directors Duncker an den Redacteur der Zeitungs-Halle, in Betreff eines unvollſtändigen Referates der Zeitungs-Halle über das Verhör des Herrn Duncker als Zeugen gegen den Angeklagten v. Koſinski.

(Zeitungs-Halle Nr. 193.)

„Ew. Wohlgeboren wiſſen, daß ich ein Freund der Wahrheit und Oeffentlichkeit bin und daß ich Ihnen eben deshalb kürzlich auch auf Ihre mündliche Klage: „der Cenſor habe Ihnen einige auch mich betreffende Mittheilungen über den Polenproceß geſtrichen“, ſogleich erklärt habe, wie ich bedaure, daß es geſchehen ſei und wie ich wünſche und weit lieber ſähe, daß das Publicum durch den Druck vollſtändig

Digitized by Google

und getreu die Wahrheit erführe, als daß Thatſachen, welche vor einer Menge von Zuhörern öffentlich verhandelt worden, daher auch an ſich nicht Geheimniß bleiben könnten und ſollten, bei blos mündlicher Beſprechung derſelben durch unrichtige Auffaſſung oder abſichtliche Entſtellung einer irrthümlichen und falſchen Deutung ausgeſetzt blieben" ꝛc. ꝛc.

Die von Herrn Duncker in dieſem Schreiben gelieferten Berichtigungen ſind im Texte unſerer Verhandlungen benutzt worden. Das Schreiben ſchloß mit den Worten:

„Ich gebe Ihnen dieſe Berichtigungen und Vervollſtändigungen, indem ich ergebenſt anheimſtelle, ob das Intereſſe für Wahrheit und Oeffentlichkeit ſo wie für Vollſtändigkeit Sie beſtimmen wird, die Beſtätigung dieſer von mir gegebenen Berichtigungen und Ergänzungen vom Gerichtshofe ſich zu erbitten, um ſie dann ebenfalls der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten. Berlin, 17. Auguſt 1847."

Die von Herrn Duncker gewünſchte Beſtätigung wurde von der Redaction der Zeitungs-Halle, für den Fall daß ſolche Beſtätigung erfolgen könnte, ſogleich unterm 17. Auguſt erbeten. Es erging darauf folgender Beſcheid:

„Unter Rückſendung der Anlagen Ihres Geſuchs vom 17. Auguſt c. eröffne ich Ihnen, daß die Erklärungen der Zeugen nicht wörtlich zu Protokoll genommen werden, vielmehr nur die Aufnahme des Weſentlichen ihrer Ausſage erfolgt, es kann daher die Beſtätigung der Dunckerſchen Ausſagen Seitens des Gerichtes nicht geſchehen."

Berlin, 17. Auguſt 1847. Der Kammergerichts-Vice-Präſident
Koch.

6.

Erklärung des Herrn Polizei-Directors Duncker.

(Zeitungs-Halle Nr. 198.)

Es hat ein hieſiges Blatt über die Sitzung des Polen-Proceſſes vom 18. Auguſt d. J. berichtet, der hieſige Ober-Landesgerichts-Rath, Juſtiz-Commiſſarius Martins habe in derſelben von mir behauptet, ich hätte in der Vorunterſuchung:

1) bezahlte Polizei-Spione als Zeugen vernommen,
2) Polizei-Spione in die Gefängniſſe geſteckt, um die Gefangenen auszuforſchen,
3) durch Drohungen von Auslieferungen nach Rußland Ausſagen erzwungen.

Von allen dieſen Anſchuldigungen iſt bis jetzt meines Wiſſens nur die letztgedachte von einem einzigen Angeklagten welcher preußiſcher Unterthan war, einſeitig und beweislos gegen mich vorgebracht worden, weil dieſer dadurch den Widerruf ſeiner Geſtändniſſe einigermaßen zu motiviren ſuchte. Sie hat ſogar durch die eidliche Vernehmung des bei der Verhandlung zugezogenen Protokollführers und durch mein eidliches Zeugniß Widerlegung gefunden. Sie leidet nebenbei an innerer Unwahrſcheinlichkeit, denn man wird mir zutrauen, daß ich mir gewiß ſelbſt geſagt hätte, einer Drohung mit Auslieferung würde ohnehin kein preußiſcher Unterthan jemals Glauben ſchenken.

Weil ich keiner Sitzung beigewohnt habe, in welcher der genannte Herr Vertheidiger Behauptungen der erwähnten Art als Wahrheiten hingeſtellt hätte, ich aber über die anderen Anſchuldigungen bisher vom hohen Gerichtshofe gar nicht gefragt oder gehört worden bin, ſo habe ich den genannten Herrn Vertheidiger zunächſt um eine Erklärung darüber erſucht. Da indeſſen die Veröffentlichung in der geſchehenen Weiſe bereits erfolgt iſt, ſo ſehe ich mich genöthigt, dem Publicum gegenüber auch vorweg zu erklären:

daß ich keine einzige Perſon im Polen-Proceſſe vernommen habe, welche ich wie einen bezahlten Polizei-Spion gekannt hätte und daß ich die vorerwähnten Anſchuldigungen ſämmtlich für unwahre Behauptungen und deshalb unerweisliche Verleumdungen erkläre, für deren fernere abſichtliche Wiederholung oder Verbreitung ich die verehrlichen Gerichtsbehörden jeden Schuldigen als vorſätzlichen Verletzer meiner amtlichen Ehre zur Verantwortung und geſetzlichen Beſtrafung zu ziehen bitte.

Berlin, den 20. Auguſt 1847. **Duncker,**
Königl. Polizei-Director.

7.

Ehren-Erklärung für Thadeus v. Radonski.

(Zeitungs-Halle Nr. 200.)

In der Beilage zur Berliner Zeitungs-Halle Nr. 198. vom 25. d. iſt aus den Verhandlungen des Polenproceſſes in Betreff unſeres Landsmanns, des Angeklagten Thadeus v. Radonski, angeführt:

wie der Inquirent den genannten Thadeus v. Radonski in einem Aktenſtück als einen ſolchen bezeichnet, der 200 Thlr. unterſchlagen, und wie auf der folgenden Seite geſagt iſt, daß dieſe 200 Thlr. wieder da ſind.

Thadeus v. Radonski iſt in unſerem Vaterlande in der öffentlichen Meinung alſo geſtellt, daß er unſeres Zeugniſſes ſeiner Ehrenhaftigkeit nicht bedarf; er iſt aber fern von ſeiner Heimat im Gefängniſſe verleumdet worden, und darum halten wir es für Ehrenſache und Ehrenpflicht, ſo Viele unſerer hier ſind, vor der ganzen Welt zu erklären und mit unſerer Namensunterſchrift zu bekräftigen, daß Thadeus v. Radonski ein Mann iſt, den Niemand bei uns wagen würde eines derartigen Vorwurfes zu zeihen.

Berlin, den 25. Auguſt 1847.

P. Schuman, Rittergutsbeſitzer im Großherzogthum Poſen. Camill v. Zakrzewski, Gen.-Landſch.-Rath. N. Kamieński, Redacteur. Floryan v. Wilkoński. Andreas Moraczewski. Anton v. Łyski. Adam v. Skarzyński. Ant. v. Skarzyński. Vinc. v. Kalkſtein. Joſ. v. Zdębiński. Franz v. Skalawski. Ant. v. Raczyński. Stanislaus v. Skalawski. Emil Kierski. Konſtant. Milkowski. Eduard Potworowski. Apollinar Graf Dąbski. Marc. Graf Bniński.

8.

Erklärungen in der Szumowski'ſchen Angelegenheit.

(S. Verhandlung mit v. Brauſe-Brudzewski.)

a. Erklärung des Herrn Polizei-Präſidenten v. Minutoli.

(Zeitungs-Halle Nr. 212.)

In der Beilage zur Nr. 211 dieſer Zeitung vom 9ten d. M. hat der Herr Juſtiz-Commiſſarius Martins in ſeiner Vertheidigung des Angeklagten v. Brudzewski geäußert:

daß ein Theil der Anklage auf den Ausſagen des Mitangeklagten Slomczewski (ſoll heißen v. Szumowski) beruhe und daß dieſer, dem Vernehmen nach, ein von der preußiſchen Polizei beſoldeter Polizei-Spion ſei, welcher, einer Aeußerung des Herrn Polizei-Directors Duncker zufolge, zwar als Lügner in der Vorunterſuchung aufgetreten, allein von dem Polizei-Präſidenten v. Minutoli als deſſen rechte Hand behandelt wäre.

Der vom Herrn Präſidenten Koch zur Erklärung hierüber aufgeforderte Graf Mielzynski hat ausgeſagt:

daß bei Gelegenheit eines Verhörs der Herr Polizei-Director Duncker zu ſeinem Protokollführer geäußert hätte: „Sehen Sie, Szumowski iſt ein Schlingel, den ich ſchon oft auf Lügen ertappt habe. Wenn ich ihn hier hätte, würde ich ihn peitſchen laſſen; aber was zu thun? — es iſt die rechte Hand des Herrn v. Minutoli."

Zur Würdigung dieſer Aeußerung, daß der näher bezeichnete v. Szumowski meine rechte Hand geweſen — erkläre ich, daß derſelbe auf meine Veranlaſſung im Winter 1845—46 in Thorn verhaftet, nach Poſen abgeführt und über ein Jahr lang in den Poſener Gefängniſſen, ſo wie ſpäter ſeines gemüthskranken Zuſtandes wegen in der Provincial-Irren-anſtalt zu Owinsk detinirt worden war. Ich habe den v. Szumowski vor ſeiner Verhaftung niemals, und während der Haft und Detention in Poſen und Owinsk auf Augenblicke zwei- oder dreimal geſehen und weder amtlich perſönlich mit ihm verhandelt, noch außeramtlich in näheren Beziehungen zu ihm geſtanden.

Berlin, den 9. September 1847.

Der Königl. Polizei-Präſident.
(gez.) **v. Minutoli.**

b. Erklärung des Herrn Polizei-Director Duncker.

(Zeitungs-Halle Nr. 214.)

Durch die Mittheilungen über die Vertheidigung des polniſchen Angeklagten v. Brudzewski finde ich mich veranlaßt der Wahrheit gemäß zu erklären, daß die Angaben des Mitangeklagten Grafen S. Mielżyński über meine während des Verhörs zum Protokollführer geſprochenen Worte (höchſtwahrſcheinlich in der Abſicht die Vertheidigung zu unterſtützen), unwahr und entſtellt ſind. Es iſt mir nicht in den Sinn gekommen, den Angeklagten F. Szumowski für einen Polizei-Spion oder für die rechte Hand des Herrn Polizei-Präſidenten v. Minutoli auszugeben; ich habe auf die Bemerkung des Protokollführers, ob ich dem Grafen S. Mielżyński nicht auch noch die Ausſagen des ꝛc. Szumowski vorhalten wolle, blos geſagt:

Szumowski iſt der Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion noch nicht überwieſen, er iſt noch polizeilich verhaftet, und ich bin auf deſſen Ausſagen abſichtlich zu Vorhaltungen nicht eingegangen, denn ich halte ihn für einen Lügner, da ich eine Ausſage deſſelben geleſen habe, die unzweifelhaft unwahr iſt. Berlin, 11. Sept. 1847. **Duncker,**
Polizei-Director.

Vorſtehende Erklärung des Herrn Polizei-Director Duncker beſtätige auch ich in ihrer Richtigkeit. Berlin, 11. Sept. 1837. **Cauer,**
vereid. Cr.-Protokollführer.

c. Gegen-Erklärung des Herrn Juſtiz-Commiſſarius Lewald.

(Zeitungs-Halle Nr 213)

In der Beilage zu Nr. 213 dieſer Zeitung findet ſich eine „Erklärung" des „Königlichen Polizei-Präſidenten v. Minutoli", und zu derſelben wieder in Beilage Nr. 214 eine „Erklärung" des „Polizei Director Duncker." Beide haben den Zweck, die dort näher bezeichneten Angaben des Angeklagten Graf Severyn v. Mielzynski zu widerlegen. Herr Duncker nennt dieſe Angabe eine „unwahre und entſtellte".

Als Vertheidiger des Herrn Grafen v. Mielzynski mache ich auf folgende Umſtände aufmerkſam:

1) Herr Graf v. M. iſt zur Ablegung ſeiner Wiſſenſchaft von dem Gerichtshof aufgefordert, er fungirte alſo bei der fraglichen Erklärung als Zeuge; und ſein Zeugniß iſt eben nur dem Gerichtshof abgegeben.
2) Herr Graf v. M. kann die Veröffentlichung ſeiner Ausſage nicht verhindern, ſelbſt wenn er es wollte.
3) Die Veröffentlichung iſt keine amtliche.
4) Die Erklärungen der Herren v. Minutoli und Duncker ſind aber auch keine amtlichen, können es auch, der Natur der Sache nach, nicht ſein. Sie führen daher auch nicht die Ueberſchrift „Amtliche Berichtigung", ſondern „Erklärung."

Digitized by Google

Es folgt daraus:
daß ein vom Gerichtshof zur Ablegung eines Zeugniſſes aufgeforderter Angeklagter, von einer Privatperſon öffentlich der Unwahrheit und Entſtellung beſchuldigt iſt.

Da der Herr Graf v. M. als Politiſch-Gefangener nicht ſelbſt ſeine Ehre vertheidigen kann, ſo habe ich als ſein Defenſor mich zu dieſer Darlegung bewogen gefühlt, die Folgerungen daraus demſelben Publicum überlaſſend, für welches die Erklärungen in Nr. 213. u. 214 beſtimmt ſind. Berlin, 13. Sept. 1847.

Lewald,
Juſtiz-Commiſſarius.

d. Replik des Herrn Polizei-Präſidenten v. Minutoli.

(Zeitungs-Halle. Nr. 217.)

Die Gegenerklärung des Herrn Juſtiz-Commiſſarius Lewald in der Beilage zu Nr. 215. dieſer Zeitung veranlaßt mich, Nachſtehendes, als das letzte Wort in dieſer Angelegenheit, zu erwidern:

Ich glaubte es der Wahrheit, meiner Ehre und meiner früheren amtlichen Stellung ſchuldig zu ſein, die in der Brudzewskiſchen Vertheidigung durch den Herrn Juſtiz-Commiſſarius Martins öffentlich ausgeſprochene Bemerkung, daß der näher bezeichnete Szumowski meine rechte Hand geweſen ſein ſollte, durch eine Darſtellung meines Verhältniſſes zu dem Letzteren zurückweiſen zu müſſen.

Dies habe ich durch meine Erklärung in Nr. 213. gethan, als ein Recht und eine Pflicht, die ich mir auferlegt, wobei ich es nicht der Mühe werth erachtet, auf Diejenigen zurückzugehen, welche jene Anſicht ausgeſprochen hatten.

Iſt jene, der Wahrheit entſprechende Erklärung gleichwohl nicht eine gerichtlich abgegebene, wozu mir ohnehin keine Gelegenheit geboten iſt, ſo überlaſſe ich es dennoch getroſt der Beurtheilung des Publicums, ob und welche Folgerungen daraus etwa zu ziehen ſind.

Berlin, 14. Sept. 1847. Der Königl. Polizei-Präſident
v. Minutoli.

III.

Berichtigungen und Ergänzungen.

1.

Vervollſtändigung der Vertheigungsrede für v. Garczynski.

(S. Verhandlungen Seite 214.)

Am Schluſſe ſeiner Vertheidigungsrede bemerkte der Hr. Vertheidiger, Dr. Szuman, noch: er habe im Auftrage ſeines Clienten zu proteſtiren gegen den letzten Punkt der Anklage, wonach der Angeklagte v. Garczynski dem Mitangeklagten v. Sadowski eröffnet haben ſoll, er halte das Unternehmen für geſcheitert, ſich des gegebenen Verſprechens für entbunden und wolle ſich um die polniſchen Nationalangelegenheiten ferner nicht bekümmeen. — So etwas habe er dem v. Sadowski niemals geſagt, will es auch nicht geſagt haben, da er im Gegentheil für die polniſche Nationalität gelebt habe und leben wolle. — Der Vertheidiger bezeichnet auch dieſe Angabe des v. Sadowski nur als einen ſchwachen und mißglückten Verſuch, das Böſe welches v. Sadowski dem Garczynski durch ſeine fälſchlichen Bezüchtigungen angethan habe, durch eine ebenfalls unwahre Angabe, die aber einen Schein der Rechtfertigung des Bezüchtigten annehmen ſolle, einigermaßen wieder gut zu machen.

2.

Die Verhandlung mit Alphons v. Bialkowski.

(S. oben S. 223—226.)

[Folgende genaue Darſtellung des Bialkowski'ſchen Verhöres ergänzt und berichtigt den oben gegebenen unvollſtändigen Bericht.]

Der Angeklagte Alphons v. Bialkowski räumt zunächſt das ein, was am Eingange der Anklage über ſeine perſönlichen Verhältniſſe geſagt iſt. Aufgefordert, ſich im Allgemeinen über die Anklage zu erklären, giebt er an, daß er ſich in ſeinen zahlreichen Verhören ſtreng an die Wahrheit gehalten habe, woraus nun folge, daß ſo Manches in der Anklageſchrift unrichtig angegeben ſei.

Der Präſident fragt ihn darauf, ob er mit den polniſch-revolutionairen Schriften, insbeſondere den in der Anklage genannten, ſich bekannt gemacht habe?

Der Angeklagte beſtreitet mit der polniſch-revolutionairen Literatur, wie es in der Anklageſchrift heißt, vertraut zu ſein, giebt aber zu, von den von der polniſchen Emigration herausgegebenen Werken Manches geleſen und auch ſelbſt beſeſſen zu haben, darunter auch einige von den in der Anklageſchrift genannten. Die beiden bei ihm in Beſchlag genommenen Bücher ſeien nicht ſein Eigenthum.

Der Präſident hält ihm vor, daß in einer vom demokratiſchen Verein in Poitiers herausgegebenen Broſchüre der Abdruck des Manifeſtes deſſelben ſich befinde, worin er als Unterzeichner genannt ſei.

Der Angeklagte ſagt: er könne dies nicht begreifen, es müſſe eine Namensverwechſelung ſein, er ſei jener Alphons Bialkowski nicht, da er nie im Auslande geweſen, das Manifeſt vom Jahre 1836 datiet ſei und nach Seite 8 der Anklageſchrift der demokratiſche Verein erſt im Jahre 1836 mit den ehemaligen polniſchen Landestheilen Verbindungen angeknüpft habe.

Präſident: Severyn v. Elzanowski hat ſchon im Sommer 1844 erfahren, daß ſie mit dem demokratiſchen Verein in Verbindung ſtehen.

Angeklagter: Das iſt unrichtig, Herr Präſident!

Der Präſident läßt v. Elzanowski vortreten. Derſelbe verneint, daß er dergleichen erfahren habe und widerruft ſeine früheren gerichtlichen Angaben, indem er ſich vorbehält ſeinen Widerruf bei ſeiner Vernehmung zu motiviren.

Der Angeklagte behauptet, er ſei mit Przyborowski nur wenig bekannt geweſen, mit v. Elzanowski dagegen befreundet. Wäre daher das von Elzanowski früher zu Protokoll Angegebene richtig, ſo hätte er (Angekl.) viel eher dem v. Elzanowski ſelbſt, als Przyborowski ſo etwas vertraut. Er bitte daher den Herrn Präſidenten, dem v. Elzanowski die Frage vorzulegen, ob er von ihm ſelbſt je dergleichen gehört habe?

Präſident: Dies iſt auch gar nicht behauptet worden; indeſſen kann die Frage gemacht werden.

v. Elzanowski verneint die ihm polniſch vorgelegte Frage.

Der Angeklagte räumt ein, daß v. Elzanowski in den Jahren 1844 und 1845 mehrmals bei ihm geweſen und bei ſeiner letztern Anweſenheit im Sommer 1845 Geld geliehen habe. v. Elzanowski beſtätigt dies.

Auf den Antrag des Staatsanwalts wird v. Elzanowski aufgefordert ſeinen Widerruf der in Betreff des gegenwärtigen Angeklagten zu Protokoll niedergelegten Angaben jetzt ſchon zu motiviren.

(S. oben S. 225.)

Der Angeklagte räumt ferner ein, daß Przyborowski und Pozorski bei ihm geweſen ſeien, ſowie auch ein Mal Eduard Dębowski und Wladislaus Kozłowski, worüber Alles er ſich auf ſeine protokollariſchen Angaben beruft. „Was aber den Karl Gliszczyński anbetrifft,“ fährt er weiter fort, „ſo muß ich hier dieſelben berichtigen. Mein Berliner Inquirent, der Land- und Stadtgerichtsrath Miketta, wiederholte mir öfters, daß alles dies, wonach er mich in den zehn erſten Verhören befragte, nur eine Wahrhaftigkeitsprobe ſei, mit der Unterſuchung aber durchaus nichts Gemeinſchaftliches habe. Bei Gliszczyński nun wollte ich mich darauf beſinnen, ob ich ihn ein oder mehrere Mal geſehen habe, da ſagte mir Herr Miketta, daß darauf gar nichts ankomme, und auf dieſe Weiſe iſt auch dieſe Unrichtigkeit in's Protokoll hineingekommen. Da ich aber ſehe, daß die Anklage Gewicht darauf legt, ſo muß ich dies berichtigen, wobei ich jedoch bemerke, daß dies die einzige Aenderung iſt, und ich von meinen früheren Angaben durchaus nichts zurücknehme. Ich kannte Gliszczyński's Vornamen gar nicht und erfuhr ihn erſt vom Inquirenten, ebenſo daß Gliszczyński mit Heitman eine und dieſelbe Perſon ſein ſoll. Ich habe ihn nur ein einziges Mal auf dem Winagóraer Territorium geſehen, wo ich zwei mir unbekannte Herren neben einander reiten ſehend nach ihren Namen fragte, und zur Antwort erhielt, es ſeien Gliszczyński und Plichta: im Schloſſe zu Winagóra habe ich (weder damals, noch früher oder ſpäter) keinen von Beiden geſehen.“ — Auf Befragen des Präſidenten giebt der Angeklagte an, daß er den Gliszczyński nicht genauer beſchreiben könne: er habe ihm damals kleiner und älter als er ſelbſt geſchienen, und hatte einen Schnurrbart.

Was die Sammlung ſtatiſtiſcher Notizen betrifft, ſo — ſagt der Angeklagte — wundert es mich ſehr, daß ſie den Herren Thadeus v. Radoński und v. Sokolnicki mit zur Laſt gelegt wird. Dieſe Beiden haben dabei durchaus kein Intereſſe gehabt, und es war nur meine perſönliche Angelegenheit, die mit einer Verſchwörung durchaus nichts zu thun hatte. Die Sache verhielt ſich nämlich ſo:

Unter den Auſpicien des agronomiſchen Ausſchuſſes des Goſtiner Caſino erſchien in Liſſa die Zeitſchrift für Agronomie und Gewerbe, betitelt: „Przewodnik Rólniczo Przemysłowy“. Ich war früher als Mitglied des Ausſchuſſes ein eifriger Mitarbeiter dieſes Blattes, und unter anderem habe ich auch eine Fruchtbarkeits-Karte und eine oberflächliche Statiſtik des Schrodaer Kreiſes geliefert, indem ich zugleich eine ausführlichere verſprach. Zu dieſem Zwecke ſuchte ich lange nach Materialien, bis mir der Diſtricts-Commiſſarius v. Mannſtein ſeinen Schreiber Grünberg als den Mann bezeichnete, der meinem Wunſche entſprechen könnte. Grünberg war damals in Schroda und verſprach mir die verlangten Notizen. Im Sommer aber kam ich, nicht abſichtlich, zu v. Sokolnicki, ſondern ich trat bei ihm ein, als ich nach Santomiſchel ritt, um, wie ich glaube, Fiſche zu beſtellen. v. Sokolnicki, der auch daſelbſt etwas zu thun hatte, fuhr mit mir dorthin, und bei dieſer Gelegenheit ſprach ich auch Grünberg, der mir erzählte, daß er die von mir verlangten Notizen nunmehr auch über den Santomiſcheler Diſtrict geſammelt habe und die ganze Arbeit in einigen Tagen beendigen würde. Da nun am nächſten Sonntage v. Sokolnicki mich beſuchen und mir die beſtellten Fiſche mitbringen ſollte; ſo iſt es ſehr leicht möglich, daß ich den Grünberg gebeten, die Notizen vor dem Sonntag an v. Sokolnicki abzuſchicken. Daß ich übrigens keine ſo große Eile damit hatte und ha-

Digitized by Google

den konnte, beweiſet am beſten der Umſtand, daß ich den Diſtricts-Commiſſarius Dohle aus Rekla, der mir die gewünſchten Notizen zum November verſprochen hatte, gar nicht daran erinnert, die Notizen gar nicht erhalten und bis zu meiner Verhaftung die Arbeit gar nicht angefangen hatte. Ich habe übrigens weder v. Sokolnicki noch Grünberg ein Schema zu dieſen Notizen gegeben, ſondern einen Band des „Przewodnik“, in welchem einige Kreis-Statiſtiken enthalten ſind; daß ich aber erſt im Jahre 1845 Materialien zu einer Arbeit ſammelte, die ich im Jahre 1843 verſprochen, das kommt daher, weil es mir unmöglich war dieſelben früher zu bekommen; wovon ſich der Hohe Gerichtshof auch daraus überzeugen kann, daß ich das was mir ſchon im Jahre 1843 verſprochen wurde, bis zu meiner Verhaftung, alſo bis zum Frühjahr 1846, nicht erhalten hatte.

Was die Schießübungen anbetrifft, ſo habe ich mit meinen Nachbarn mehrere Sonntage zur Scheibe geſchoſſen. Eines Morgens kam dazu der Knecht Jacob Hyży, und da ich merkte, daß er mit Intereſſe zuſehe, ſo ließ ich ihn auch ein Mal mitſchießen. Er traf beſſer als wir Alle, und ich gab ihm nun, da wir auch um Geld ſchoſſen, 5 Ngr. Das nächſte Mal kam er mit einigen Anderen wieder, und da ich ſah, daß ſie ſich dadurch abhalten ließen, dieſe Zeit wie gewöhnlich in der Schenke zuzubringen, ſo hat mich ihre Theilnahme ſehr gefreut, und ließ ihnen ſpäter immer ſagen, wenn geſchoſſen werden ſollte. Als ich nun ein Mal im Somer 1845 mit dem Bürgermeiſter Stryżewski und dem Juſtiz-Commiſſarius Machula zuſammen war und die Rede auf den Jockei-Club kam, der damals ſein erſtes Rennen in der Gegend von Schroda abhalten ſollte, da machte einer von uns (vielleicht auch ich ſelbſt) den Vorſchlag zu einem Vereine, an welchem alle ehrlichen Leute ohne Standesunterſchied und mit ſehr geringem Beitrag theilnehmen könnten. — Herr Machula (glaube ich) ſchlug einen Schieß-Verein vor, der nach ſeiner Meinung viel Anklang finden würde, und da die erſte General-Verſammlung der Eingeladenen und Proponenten die Ausarbeitung eines Statuten-Entwurfs übertragen hatte, ſo beſchloß ich, durch meine obige Erfahrung belehrt, mit dieſem Verein den Zweck zu verbinden, die Kreisinſaſſen vom Trunk abzubringen, wie es der durch mich ausgearbeitete und in den Akten befindliche Statuten-Entwurf darthut.

Präſident: Sie ſollen bei dem Schießen in Vierſchno Ihre Dienſtleute mit „Brüder“ (Bracia) angeredet, ſie mit Wein traktirt und dabei geſprochen haben, „es werde binnen kurzem Krieg ausbrechen, und ſie ſollten die Deutſchen todtſchlagen; die preußiſchen Behörden würden aus dem Lande gejagt, dafür polniſche eingeſetzt, und auch das Königreich Polen würde wieder erobert werden. Hielten ſie ſich im Kampfe gut, ſo bekämen ſie Land und Wirthſchaften zur Belohnung.“ Auf ihre Frage: wann es denn losgehe? ſollen Sie ihnen geantwortet haben, „daß Sie den Zeitpunkt noch nicht angeben könnten, da erſt Alles vorbereitet werden müßte. — Auch bei anderen Gelegenheiten ſollen Sie Ihre Dienſtleute durch Wein aufzuregen verſucht und ihnen geſagt haben, daß ſie ſich im Schießen üben müßten, weil es zu einer Revolution kommen werde; daß ſie dann auf die Preußen und Deutſchen gut losſchlagen ſollten, und als Belohnung dafür Wirthſchaften empfangen würden.

Angeklagter: Nicht nur, daß ich mich nicht erinnere, dergleichen Reden je geführt zu haben, aber ich ſehe es für ganz unmöglich an, daß ich zu ſo ungebildeten Leuten, und ſo früh vor dem Ausbruche von der Revolution hätte ſprechen konnen, wenn ich auch wirklich einer der Verſchworenen geweſen wäre. Was aber die vermeintlichen Wirthſchaften anbelangt, ſo habe ich meinen Dienſtleuten verſprochen, daß wer bei mir 10 Jahre untadelhaft gedient haben würde, fortan 5 Thlr. mehr Lohn, nach 15 oder 20jährigem Dienſte 10 Thlr., wer aber im Dienſte Invalide geworden ſein würde, ein lebenslängliches Ausgedinge, beſtehend in freier Wohnung und einem Obſt- und Gemüſe-Garten, erhalten ſolle. Meinen Komorniks dagegen habe ich ein Stück Land und Wohnung in Pacht gegeben, und gab ihnen Arbeit nur per Accord: ſo iſt es leicht moglich, daß die Leute dieſe beiden Arten von Grundſtücks-Verleihung mit der in der Anklageſchrift genannten verwechſelt haben. — Was die Benennung „Bruder“ betrifft, ſo nenne ich jeden Einzelnen von meinen Untergebenen Braci, und zwar ſeitdem ich Landwirth bin; im Plural dagegen nenne ich ſie gewohnlich Dzeici, „Kinder.“ Es iſt alte polniſche Sitte, die ich von meinen Eltern erlernt und beibehalten habe, weil ich mit meinen Dienſtleuten ſehr freundlich umgehe.

Der Angeklagte giebt ferner zu, daß er auf der Jagd zu Czewnjewo nach Kuenatowski's Leitung mitgeritten. Es ſeien wenig Haſen da geweſen, und ſo habe Einer aus der Geſellſchaft vorgeſchlagen, lieber Reiter-Evolutionen zu machen, welche nun vorgenommen wurden, und an welchen er mit Vergnügen Theil genommen; ob dies militairiſche Uebungen geweſen, wiſſe er nicht, da er nicht Militair ſei. Er beſtreitet aber einen Vortrag über Aufnahme eines Mitgliedes zur Hetzjagd-Geſellſchaft, von deren Exiſtenz er gar nichts wiſſe, gehalten zu haben.

v. Wilczyński, auf deſſen Angaben der betreffende Theil der Anklage beruht, wird vorgerufen, und nimmt ſeine früheren Angaben zurück.

In Betreff der Pfandbriefsangelegenheit erklärt der Angeklagte, daß, ſoweit er ſich deſſen entſinnen könne, v. Malczewski ihn, als ſie bei v. Polewski ſich wegen einer Ehrenſache eingefunden hatten, gefragt habe, ob er nicht Jemanden wiſſe, der dem Mattheus v. Moszczenski auf kurze Zeit zu niedrigen Zinſen Geld leihen möchte? Dazu habe v. Polewski ſich bereit erklärt, ohne von v. Malczewski's aufgefordert zu ſein. Er (der Angeklagte) habe dazu kein Wort geſagt, und auch keins ſagen können, da — wie er behauptet — er den Hrn. v. Moszczenski beinahe gar nicht kenne, und ihn nur einige Mal vor der Revolution von 1830 im Hauſe ſeiner Tante, von da an aber gar nicht geſehen habe.

Der Angeklagte behauptet weiter, eine Verſammlung zu Komornicki habe Mitte Januar 1846 nicht ſtattgehabt, und von dem bei dieſer Gelegenheit angeblich geführten Geſpräche wiſſe er gar nichts.

v. Poniński vorgerufen, nimmt ſeine frühere Angabe zurück.

Die Einladung des v. Wolniewicz, zum 4. Februar nach Poſen zu kommen, giebt er als richtig zu, beſtreitet aber, daß dies irgend etwas mit der Revolution zu thun gehabt hätte. v. Wolniewicz habe aber in ſeinen Einladungsbriefen ganz ausdrücklich die Lutomski'ſche Streitſache als Zweck der Zuſammenkunft angegeben. Es ſei ihm ſehr unangenehm, ſeinem Mitangeklagten widerſprechen zu müſſen; es ſei aber unrichtig, was v. Poniński angegeben, daß er den erhaltenen Brief heimlich geleſen und dann verbrannt habe. Er habe ihn vielmehr in Gegenwart mehrerer Gäſte geleſen, und dann durch einige Zeilen, die er unter dieſen Brief geſetzt, auch den v. Sokolnicki zur Mitreiſe eingeladen, und den Brief durch einen Boten, den v. Poniński beſorgt, von Koszuty aus nach Piglowice an v. Sokolnicki zugeſchickt: er wiſſe aber nicht, ob v. Sokolnicki noch einen anderen von Wolniewicz erhalten habe.

v. Poniński, welcher früher zu Protokoll erklärt hatte, ſie hätten beide die von v. Wolniewicz erhaltenen Briefe verbrannt, erklärt auf Befragen des Präſidenten, daß jenes nur in Betreff des ſeinigen, der indeß nichts Wichtiges enthalten habe, richtig ſei; in Betreff des an den Angeklagten gerichtet geweſenen ſei es möglich, daß die Sache ſich ſo verhalte, wie jener ſie angegeben, er könne ſich deſſen aber nicht mehr erinnern.

v. Sokolnicki beſtätigt die Angaben des Angeklagten, indem er erklärt, daß er den Brief deswegen als einen von v. Wolniewicz kommenden bezeichnet habe, weil er urſprünglich von demſelben hergerührt habe: ſein Bediente könne es aber beſchwören, daß der Bote, der ihm jenen Brief gebracht habe, aus Koszuty geweſen ſei.

In Betreff deſſen, was zu Poſen verhandelt ſei, bezieht ſich der Angeklagte lediglich auf ſeine früheren protokollariſchen Erklärungen: er giebt an, daß die Zuſammenkunft eine Privatangelegenheit zum Zwecke gehabt hätte, er aber anderweitiger Geſchäfte halber keinen Antheil an den Berathungen genommen habe, und beſtreitet, daß an jenem Tage, ſo wie bei ſeiner ſpäteren Anweſenheit in Poſen am 14. Februar, an welchem Tage er indeſſen den v. Wolniewicz nicht geſehen habe, etwas Revolutionaires geſprochen worden ſei. Den v. Mieroslawski habe er gar nicht gekannt, von ihm ſei damals gar nicht die Rede geweſen, er habe daher dem v. Poniński die in der Anklage angegebene Antwort gar nicht geben können.

v. Poniński vorgerufen, nimmt ſeine frühere Angabe zurück.

Was am Schluß der Anklage über ſeine Anweſenheit in Poſen, Verheimlichung daſelbſt im Hôtel de Bavière und heimliche Abreiſe nach Koszuti angegeben iſt, räumt der Angeklagte, wie Alles was auf ſeinen eigenen Angaben beruhe, als richtig ein und erklärt auf die Anfrage des Präſidenten, daß er dies nur deswegen gethan, um ſeine hochbejahrte Mutter, die er indeſſen verloren habe, beruhigen zu können.

Nachdem hierauf der Herr Vertheidiger v. Bialkowski's auf drei Punkte aufmerkſam gemacht (ſ. oben Verhandlung am 23. Auguſt S. 226 wo es ad 4. heißen muß: „läßt er ein Atteſt des Landraths des Schrodaer Kreiſes vorleſen, in welchem der Angeklagte zwar als im Rufe des Leichtſinns und der Verſchwendung ſtehend, trotzdem aber, als ſich durch Treue in Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten auszeichnend, und von Eifer und Thätigkeit für das Gemeinwohl beſeelt geſchildert wird“): erklärt der Angeklagte v Bialkowski noch Folgendes:

„Ich war ſeit dem, Mitte Mai v. J. erfolgten Tode meiner Mutter ſowohl geiſtig als auch körperlich ungemein leidend, und meine an meine Frau geſchriebenen Briefe trugen das Gepräge dieſer Beiden an ſich. Mitte September v. J. kam in meine Zelle in Sonnenburg der mir bis dahin unbekannte Herr Land- und Stadtgerichts-Rath Miketta mit dem Eröffnen, daß er von der Königlichen Immediat-Unterſuchungs-Commiſſion den Auftrag erhalten habe mir mitzutheilen, daß mein letzter Brief aus dem oben erwähnten Grunde nicht abgeſchickt werden konnte, und mich zu erſuchen, einen anderen zu ſchreiben. Meinen Einwendungen ſetzte er Hoffnungsvorſpiegelungen entgegen, nannte ſich meinen Bekannten und Landsmann, und verſprach mir, da ich mich über mein ſchlechtes Gefängniß beklagte, ein anderes und beſſeres. Am 27. September v. J. wurde ich nach der hieſigen Hausvoigtei gebracht, wo ich eine zwar geräumige, aber äußerſt kalte Zelle bekam, in welche nur während einiger Minuten des Morgens etwas friſche Luft und Tageslicht hineingelaſſen wurde: ſonſt blieb das kleine, aus mattgeſchliffenen Scheiben beſtehende Fenſter immer verſchloſſen, was mich auch dazu brachte, daß ich die Freiſtunden gänzlich ausſetzen mußte, weil nach der Rückkehr aus denſelben die im Gefängniſſe herrſchende Düſterheit meinen Geiſt nur noch um deſto mehr niederdrückte.

Gegen die Mitte Octobers beſuchte mich Herr Miketta wieder, und als ich mich darüber beſchwerte, daß der gegenwärtige Kerker mir noch viel unerträglicher wäre als der Sonnenburger, da erklärte er mir, daß man mir deswegen einen ſchlechteren gegeben hätte, weil man meinen Angaben keinen Glauben ſchenke. Ich bedauerte ſo ungerecht beurtheilt zu werden, und da ich mich immer ſchwächer fühlte, ſo bat ich den Herrn Miketta um die Erlaubniß, meine Frau und Kinder doch noch ein Mal ſehen zu dürfen. Dies verſprach er mir auch auszuwirken, und als er einige Tage ſpäter wiederkam, ſagte er mir, daß, — da man gegen mich neue Beweismittel aufgefunden hätte, die von mir gewünſchte Vergünſtigung nur unter der Bedingung gewährt werden könnte, daß ich mich ſchuldig bekennen ſollte. Dabei ſprach er viel von Amneſtie und behauptete, daß alle Verhafteten verurtheilt, die Geſtändigen aber allein

Digitized by Google

begnadigt und entlaſſen werden würden. Mein Rechtsgefühl erlaubte mir nicht dem Herrn Miketta vollen Glauben zu ſchenken, und mich in ſeinen Wunſch gegen die Wahrheit zu fügen: ich mußte daher auf das Widerſehen der Meinigen verzichten und bat ihn nur, aus Rückſicht auf meinen Geſundheitszuſtand, mir die von ihm erwähnten neuen Beweismittel zur Erklärung vorzulegen.

Indeſſen kam mein Namenstag, der 22. October, und da ich ſeit acht Tagen keinen Brief vom Hauſe erhalten hatte, ich auch mit Gewißheit annehmen durfte, daß meine Frau mich vorzüglich an dieſem Tage gewiß nicht ohne Briefe laſſen würde, ſo hat mich das Ausbleiben deſſelben ſehr beunruhigt, und die daraus folgende Gemüthsaufregung mit der früheren Niedergeſchlagenheit und phyſiſcher Schwäche verbunden, brachte mich aufs Krankenlager. Dieſer mein Zuſtand war dem Herrn Miketta wohl bekannt, denn er beſuchte mich an dieſem Tage, um mir zu gratuliren. Dieſer Zuſtand verſchlimmerte ſich immer mehr, und dennoch ließ mich Herr Miketta am 28. October zum Verhör vorführen. Beim Eintritt in das Verhörzimmer begrüßte er mich ſehr freundlich und erklärte, daß er mir die Gefälligkeit erweiſen wolle, mich zu vernehmen, ich ſolle aber meine Schuld bekennen. Meine Antwort wartete er gar nicht ab, und übergab mir einen vor acht Tagen geſchriebenen Brief meiner Frau, mit dem Bemerken, daß, da ihm wohl bekannt ſei, wie ich mich nach Nachrichten von den Meinigen geſehnt hätte, er mich erſuche, den Brief ſogleich zu leſen. „Außerdem" — ſagte er ferner — „habe ich hier für Sie auch noch eine kleine Ueberraſchung", und zeigte mir dabei ein Lichtbild meiner Frau und Kinder, die ich 9 Monate hindurch vorher nicht geſehen hatte und deren Bild in Folge meiner großen Leiden meinem Gedächtniſſe gänzlich entſchwunden war.... Die Anſicht dieſes Bildes machte auf mich einen erſchütternden Eindruck. Ich brach in heiße Thränen aus, fiel dem Herrn Miketta beinahe zu Füßen und umfaßte ſeine Knie, indem ich ihm füe das Lichtbild dankte. Er ließ mich den Brief leſen, was mir jedoch der reichlich fließenden Thränen wegen unmöglich war, und dictirte halblaut einen langen Eingang zum Protokoll, den er mir auch gleich vorleſen ließ. Es war eine Aufforderung zum Bekenntniß meiner Schuld, und als alle ſeine Ermahnungen, daß ich auf meine auf dem Lichtbilde dargeſtellte Familie Rückſicht nehmen und mich ſchuldig bekennen ſolle, nichts geholfen hatten, da ich unmöglich Lügen angeben wollte: ſo ließ er mich, da er keine Akten hatte und mir daher keine Vorhaltungen machen konnte, mein ganzes Leben ſeit dem Jahre 1830 erzählen. Nach einigen Stunden ging ich, mich kaum noch auf den Füßen halten könnend, in mein Gefängniß zurück, und konnte mehrere Tage hindurch nichts in den Mund nehmen."

3.

Vervollſtändigung der Vertheidigungsrede für den Angeklagten Krygier. (Nr. 77.)

(S. Verhandlungen Seite 457)

Der Vertheidiger Herr Dr. Szuman führt aus, wie auch in dieſer Sache der Angelpunkt der ganzen Anklage die Unterredung in Malvin ſei. — Es ſei das Eigenthümliche der Criminal-Proceſſe und beſonders der politiſchen, daß Thatſachen von gar keiner oder geringer Bedeutung, dadurch daß ſie in Verbindung mit anderen wirklich verdächtigenden geſetzt würden, ebenfalls einen verdächtigen Schein annehmen, und ſo ſich zu einem gefährlichen Ganzen geſtalten. Es ſei hiermit wie mit den Erſcheinungen der laterna magica, wo unbedeutende kleine Bilder, wenn ſie vor einen Lichtpunkt geſtellt würden, auf einer entfernten Wand als rieſengroße Schatten erſchienen. Löſche man das Licht aus, ſo verſchwänden die mächtigen Geſpenſter und es blieben eben nur die winzigen Bilder übrig. Nehme man auch ſo aus der Anklage den Hauptpunkt fort, ſo bleibe das Uebrige eben nur als unwichtiger Nebenumſtand zurück. — Dies finde vollkommene Anwendung auf die vorliegende Anklage. In dieſer können nämlich alle jene Nebenpunkte, als Kenntniß und Umgang mit Eßmann, das Geſpräch mit Nowicki ꝛc., ſelbſt wenn ſie erwieſen wären, was nicht der Fall, nur in ſo fern von einiger Wichtigkeit ſein, als der Hauptpunkt, das Geſpräch in Malvin, beſtehen bleibe. Dieſer aber ſei gefallen, hauptſächlich wegen der Unzuverläſſigkeit des Zeugen Jähner und mit ihm zerfielen auch alle übrigen Anklagepunkte.

Aus dieſem Grunde wird das Nichtſchuldig beantragt.

Digitized by Google

Namens-Verzeichniß der Angeklagten.

(Nach der Nummer der Anklage-Akte.)

1. v. Mieroslawski, Ludwig.
2. v. Koſinski, Wladislaus Euſeb.
3. v. Dąbrowski, Bronislaus.
4. v. Sadowski Stanislaus Felix.
5. Ogrodowicz, Maximilian.
6. Ogrodowicz, Anton.
7. Tulodziecki, Johann.
8. v. Chachulski alias Polewski, Vincent.
9. v. Poleski, Ludwig Anton Stan.
10. v. Mieczkowski, Leopold.
11. Redmann, Michael.
12. Cieløborf, Anton.
13. v. Radkiewicz, Stanislaus.
14. v. Lebinski, Ignaz.
15. v. Lebinski, Johann.
16. v. Gotzendorf Grabowski, Leo.
17. v. d. Bach-Lewinski, Apollinar Alois Ignaz.
18. Woyciechowski, Albert.
19. Jankowski, Johann.
20. v. Bajerski, Lucian Stanislaus.
21. v. Moſzczenski. Franz.
22. v. Karlowski, Xaver.
23. v. Moſzczenski, Matteus.
24. v. Malczewski, Adolph
25. v. Garczyński, Joſeph Bonaventura
26. v. Poninski, Heinrich.
27. v. Sokolnicki, Thadaeus.
28. v. Radonski, Thadaeus.
29. v. Bialkowski, Alphons Clemens.
30. v. Radonski, Anaſtaſius.
31. v. Kurnatowski, Apollinar Steph.
32. v. Szoldrski, Joſeph.
33. v. Wilczynski, Wladimir Barlomäus Ludwig Xaver.
34. Bertliszewski, Caſimir.
35. Palicki, Boguslaus.
36. v. Szczawinski, Hippolyt.
37. Kuczinski, Franz.
38. v. Slarzynski, Michael.
39. v. Taczanowski, Edmund Boleslaus Clemens.
40. Matecki, Theod. Theophil.
41. v. Sczaniecki, Conſtantin.
42. Liebelt, Carl Friedrich.
43. Graf Mielżynski, Severin.
44. v. Oſtrowski, Severin Xaver Vincent Joſeph Nepomucen.
45. v. Łącki, Wladislaus Anaſtaſius Joſeph Thomas.
46. Szumowski, Flor. Bogumil Joſeph Ignaz.
47. v. Brauſe-Brudzewski, Alex.
48. Berwinski, Richard.
49. v. Guttry, Alexander.
50. Leciejewski, Thadaeus.
51. v. Slupecki, Joh. Nepom.
52. Plawinski, Lucian.
53. v. Jaraczewski, Cyprian Luc.
54. v. Bialoskorski, Felix Nap.
55. v. Sokolnicki, Joſeph.
56. Koſſobudzki, Ludwig.
57. Graf Bniński, Ignaz.
58. v. Bieſiekierski, Stanislaus.
59. Zadora v Łączkowski, Phil. Nero.
60. Antoniewicz, Franz.
61. v. Fredro alias Paprocki, Andreas Maximilian.
62. v. Kaplinski, Leo.
63. Blociszewski, Caſimir.
64. v. Moſzczenski, Emilian.
65. v. Moſzczenski, Alfons.
66. v. Mieczkowski, Adam.
67. v. Trzcinski, Valentin.
68. v. Gozimirski, Romuald.
69. v. Gozimirski, Onuphrius.
70. Krotkiewski, Johann.
71. Grzybowski, Anton.
72. Szrayber, Joſeph.
73. v. Gozimirski, Franz.
74. v. Ilowiecki, Andreas.
75. v. Szeliski, Julian.
76. v. Bojanowski, Johann Nepomucen Roman.
77. Krygier oder Krüger, Theophil.
78. Dahlmann, Peter.
79. Klatt, Joſeph.
80. Zagórski, Felix.
81. v. Mieroslawski, Valentin.
82. v. Rembowski, Ludwig.
83. v. Kowalski, Anton.
84. Guſtav, Anton.
85. v. Ponikiewski, Franz.
86. v. Malinowski, Joſeph.
87. v. Elzanowski, Severin.
88. v. Kobilinski, Franz.
89. v. Tomicki, Johann Nepom.
90. Jakrocki, Michael Felix.
91. v. Borowski, Medardus.
92. Szyſzpolowski, Alexander.
93. v. Niesiolowski, Erasm. Carl.
94. v. Slomczewski, Michael.
95. v. Kalkſtein, Eduard Staniſl.
96. v. Smoleński, Nicol. Thad.
97. v Kowalkowski, Conſtantin.
98. Stawiſinski, Thomas.
99. Froſt, Vincent.
100. Lemański. Ignaz.
101. v. Chraszczewski, Marcell.
102. v. Lubienski, Boguslaus.
103. Dzikowski, Felix.
104. v. Swinarski, Joſeph.
105. v. Zmiſewski, Joſeph.
106. v. Waleszynski, Conſtantin Stanislaus, Valentin.
107. Kierski, Albin.
108. v. Zelewski, Valentin.
109. v. Wyſocki, Alexander Peter.
110. Schultz, Caſimir.
111. Kantak, Caſimir.
112. Zięzkiewicz, Peter Paul.
113. v. Oſtaszewski, Ludwig.
114. Torzewski alias Tſchorzewski, Michael Jaroslaw.
115. v. Grabowski, Fulgentius.
116. Graf Bniński, Conſtantin.
117. Graf Grabowski, Eduard.
118. Milewski, alias v. Ziemiański, Conſtantin.
119. Szumiel, Michael.
120. v. Oborski, Ignaz.
121. v. Oborski, Joſeph.
122. de Bréchan, Richard.
123. v. Trojanowski, Julius.
124. Lobodzki, Joſ. Albr. Staniſl.
125. Cepnowa, Staniſl. Florian.
126. v. Puttkammer-Kleszczynski, Joſeph.
127. Wyſocki, Wilhelm.
128. Mazurowski, Joh. Eduard.
129. v. Jenta-Lipinski, Stanislaus Elias.
130. Switalla, Anton.
131. Danowski, Johann.
132. Heynowski, Johann Franz.
133. Lewangowski, Xaver.
134. Beilewski, Johann.
135. Stankiewicz, Thomas.
136. Radda, Peter.
137. Blendzki, Michael.
138. Wrzala, Mathias.
139. Froſt, Johann.
140. Mierzwicki, Alexander.
141. Koſſ, Carl.
142. Kerszka, Ignaz Theodor.
143. Zlotowski, Jacob.
144. Pomierzynski, Andreas Steph.
145. Kandyba, Franz.
146. Bojanowski, Franz.
147. v. Trapczynski, Hippolyt.
148. Pepinski, Joſeph.
149. Czlapczynski, Theodor.
150. v. Wodpol, Johann Euſtach Michael.
151. Kubacki, Caſimir.
152. Plotek, Caſimir,
153. Kirchdoerfer, Johann.
154. Gaſinski, Franz.
155. Gaſinski, Michael.
156. Gabryelewicz, Theophil.
157. Michalowski, Lorenz.
158. Gabryelewicz, Michael.
159. Rynarzewicz, Valentin.
160. Jezewski, Johann.
161. Nawrocki. Bartholomaeus.
162. Grundmann, Carl.
163. Grajewski, Franz.
164. Piechowicz, Thomas.
165. Orzeszkiewicz, Anton.
166. v. Reymann, Alexander.
167. Okulicki, Xaver.
168. Nawrocki, Severin.
169. Luedke, Theophil.
170. Woyczynski, Karl.
171. Sypniewski, Joſeph.
172. Maternowicz, Adam.
173. Rymarkiewicz, Joſeph.
174. Janowski, Leon.
175 Zbąski, Evariſt.
176. Suszczynski, Sylveſter.
177. Stamm, Anton.
178. Smitkowski, Boleslaus.
179. Klonowski, Theophil.
180. v. Gniewosz, Nepomucen.
181. Szremski, Michael.
182. Woyciechowski, Roch.
183. Surminski, Lorenz.
184. Strzyzewski, Alexius.
185. Głębocki, Johann.
186. Cieſielski, Johann.
187. Dobry, Franz.
188. Otto, Sylveſter.
189. Żołądkiewicz, Leopold.
190. Golembiewski, Woyciech.
191. Walkowski, Auguſt.
192. Stawinski, Peter.
193. Dereżowski, Wawrzyn.
194. Mędrzecki, Ludwig.
195. Mackiewicz, Wilh. Theod.
196. Spiller, Wladislaus Joſeph.
197. Szumann, Norbert.
198. Beith, Wilhelm.
199. Dolinski, Anton.
200. v. Koczorowski, Theophil.
201. v. Skrzypcki, Eduard Dion.
202. v. Kurowski, Apollonius.
203. v. Niegolewski, Wlad. Maur.
204. v. Kierski, Nicodem Joſeph.
205. Heichel, Woyciech.
206. Ziemkiewicz, Joſeph.
207. Lowicki, Ignaz.
208. v. Kurowski, Hieronymus.
209. Gabryelski, Cornelius.
210. Pilecki, Johann.
211. Klepnowski, Florian.
212. Pietruszynski, Martin.
213. Olszewski, Franz. (eigentlich Camill.)
214. Borowiecki, Sylveſter.
215. Eſſmann, Joſeph.
216. Palacz, Mathias.
217. Palacz, Johann.
218. Nowacki, Franz.
219. Lagodzinski, Wawrzyn.
220. Kaczmarek, Michael.
221. Kaczmarek. Valentin.
222. Swiderski, Caſimir.
223. Aniola, Carl.
224. Szymczak, Johann.
225. Stefański, Valentin.
226. v. Skrzypcki, Theophil.
227. Kuolicki, Stanislaus.
228. Poluralski, Johann.
229. Lipinski, Joſeph Benedict.
230. v. Klodowski, Joſ. Wolfg.
231. Okulicki, Joſeph.
232. Bibrowicz, Bernhard.
233. Kocinski, Woyciech.
234 Bartoſiewicz, Joſeph.
235. Graffſtein, Valentin.
236. Jozewicz, Joſeph Kalaſanti.
237. Szymanski, Caſimir.
238. Lipinski, Marcell.
239. Heichel, Joſeph.
240. Burchardt, Ludwig.
241. Trawkowski, Nicolaus.
242. Gabryelski, Leopold.
243. Zychlinski, Adolph.
244. Zwierski, Johann,
245. Desperak, Andreas.
246. Trojanowski, Franz.
247. Cholewinski, Xaver.
248. Majewski, Valentin.
249. Andrzejewski, Stanislaus.
250. Pethier, Carl.
251. Müller, Jacob.
252. Wyſocki, Ignatz, Michael.
253. v. Luczynski, Maximilian.
254. Karaſinski, Stanislaus.

Digitized by Google